WiMBP
Opole
741 st.
635/XXX

Ro-75.

K-156/69

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Dreyßigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften,

Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten

und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-

Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und

Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,

Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Dreyßigster Band Q. und R-Reh.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1741.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Augüst Ludewig,

Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Berenburg und Cöthen,

Des Königl. Pohln. weisen Adlers-Orden, wie auch des Königl. Preußl. schwartzen Adlers-Ordens Rittern, ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. erlauben gnädigst, gegenwärtigen dreyßigsten Band von dem Grossen Universal-Lexicon vor Dero Füsse in tiefster Unterthänigkeit nieder zu legen. Da dieses Werck beydes an Grösse als an Reichthum der Materien, so in alle Künste und Wissenschafften einschlagen, alle andere übertrifft: so glaube mein Unterfangen einiger massen rechtfertigen zu können, daß solchem den Nahmen eines Grossen Fürsten vorgesetzet habe. Gleichwohl muß ich doch bekennen, daß dieser Bogen eigener Werth einzig und alleine sie nicht würdig mache, Ew. Hochfürstl. Durchl. Erlauchten Nahmen zu führen: aber eben das, was ihnen fehlet, wird die unterthänigste Ergebenheit ersetzen, mit welcher selbige sich zu einem so Hohen Ort zu machen unterstehen. Und was am meisten mein Vertrauen verstärcket, sind die himmlischen Vollkommenheiten, die Dero Erlauchteste Seele schmücken. Hoher Verstand, Großmüthigkeit, Leutseligkeit, Gütigkeit und alle Tugenden eines vollkommenen Fürstens streiten gleichsam mit einander um den Vorzug. Unter solchen bemercken insonderheit die Musen, daß eine preißwürdigste Neigung gegen alle ersprießliche Künste und wahre Wissenschafften den Glantz Dero Purpurs nicht wenig vermehre.

Und eben dieses ist zwar der erste, doch nicht der alleinige Bewegungs-Grund gewesen, Ew. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtigen Band in devotester Erniedrigung zu wiedmen. Die hiesigen Musen, welche an diesem Wercke arbeiten, schmeicheln sich, Ew. Hochfürstl. Durchl. Hohe Gnade, wenn gleich nicht durch ihre Verdienste, die sie vor sehr geringe hal-

ten, dennoch aber wenigstens durch ihre unterthänigste Devotion theilhafftig zu werden. Auch ich insbesondere werde mich vor höchst glückselig schätzen, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. diesem Bande einen Huldreichen Blick, und meiner wenigen Person Dero unschätzbahre Clemenz zu schencken, in Höchsten Gnaden geruhen solten. Dieses wird meine submisseste Devotion in meiner Ehrfurchtsvollen Brust je mehr und mehr anflammen, und meine Wünsche zu dem unsterblichen Regenten aller Regenten verdoppeln, daß Er Dero von aller Welt Hochgepriesene Person noch lange Jahre bey Hoch-Fürstlichem Hohen Wohl erhalte; Dero glorwürdigste Regierung fernerweit in der höchsten Vollkommenheit beglückt seyn; und das glorieuse Hochfürstl. Anhalt-Cöthische Hauß in unverrückten Flor wachsen und Seinen Hohen Ruhm immer mehr und mehr biß an das Ende der Welt ausbreiten lasse, damit es Deroselben nimmer an Leibes-Erben fehle, die Ihre Unterthanen so regieren, wie sie es an Ew. Hochfürstl. Durchl. gewohnet sind.

Mein durch diese Wünsche nachdrücklichst gerührter Geist stellet sich dieses alles in Gedancken bereits als würcklich und so lebhafft dar, als ich unabläßig in dem vollkommensten Eyfer und von gantz demüthigst-getreuestem Hertzen zu verharren gedencke als,

Durchlauchtigster Fürst!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig, in der Michael-Messe 1741.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler.



Sysang fecit.

Q, ist der sechzehende Buchstabe in der Ordnung des Alphabets, daraus er aber in unserer Deutschen Sprache von einigen Meistern derselben, als überflüßig ausgemustert werden wollen. Es kommt aber dieser Buchstabe von den Lateinern her, und war auch bey ihnen im Anfang nicht gebräuchlich; immassen sie sich in den ältesten Zeiten des Buchstaben C an dessen statt zu bedienen pflegten. Man hat ihn auch deswegen, da er schon lange angenommen worden, literam supervacuam, oder den überflüßigen Buchstaben genennet. Die Absicht damit war, daß er nebst dem Buchstaben U, welcher allezeit demselben beygefügt ist, den Ton eines Worts etwas völliger und stärcker machen solte, wiewohl man dennoch diesen Unterscheid nicht sonderlich in Acht genommen, denn man findet nicht allein, daß er öffters in ein C, als z. E. sequor, secutus, loquor, locutus, verwandelt, sondern auch, daß er von den Römern selbst wie ein C ausgesprochen worden. Das letzte kan man unter andern aus der Schertz-Rede des Cicero abnehmen, da er einen Koch, oder doch eines Kochs Sohn, welcher um ein öffentliches Amt angehalten, nachdem ihm bereits andere ihre Stimmen versprochen hatten, mit der zweydeutigen Rede begegnete: ego quoque tibi Jure favebo, wobey, nach der Alten Bericht, der Schertz und die Zweydeutigkeit eben darinn bestanden, daß man an dem Ton nicht hat unterscheiden können, ob Cicero habe quoque oder coque sagen wollen. Die Frantzosen, Italiäner und Spanier, haben diesen Buchstaben von den Lateinern entlehnet. Die Engelländer bedienen sich dessen öffter, als die Deutschen, Ungarn und Sclavonier. Wenn dieser Buchstabe in alten Steinschrifften oder Büchern allein stehet, bedeutet er die Worte:

Qua,
Quæ,
Quæstor,
Quando,
Quantum,
Quare,
Quartus, den Vornamen,
Quemadmodum,
Qui,
Quinta, den Vornamen,
Quintius oder
Quintus, den Vornamen, von dem am gehörigen Orte ein Artickel,
Quirites,
Quod,

bisweilen auch in denen Grabschrifften

Quietorium,

u. d. m. Hingegen mit andern Buchstaben, als:

Q. A. M. so viel als Quemadmodum;
Q. B. F. Quare bonum factum;
Q. B. M. V. Quæ bene mecum vixit;
Q. C. M. P. I. Quintus Cœcilius Metellus, Pius Imperator;
Q. D. E. Quæstor Designatus;

Q. D. E. R. F. P. D. E. R. I. C. } davon folgen be-
Q. E. R. E. T. P. I. R. D. T. } sondere Arti-
Q. D. D. D. P. F. } ckel:
Q. F. Quinti Filius;
Q. L. Quinti Libertus;
Q. M. Quomodo;
Q. P. Quæstor Prætorius;
Q. PL. davon siehe einen besondern Artickel.
Q. PR. Quæstor Provincialis.
Q. Rex. C. F. } davon besondere Arti-
Q. S. } ckel.
Q. S. S. S. Quæ supra scripta sunt.
Q. ST. D. } davon besondere Artickel.
Q. V. }

Isidorus L. 4. **Auson.** de Lit. Monos. **Cellarius** in Lexic. Fabr. **Sertorius. Ursatus.**

Q. A. M. s. **Q.**
Q. B. F. siehe **Q.**
Q. B. M. V. siehe **Q.**
Q C. M. P. I. siehe **Q.**
Q. D. E. siehe **Q.**

Q. D. E. R. F. P. D. E. R. I. C. Mit diesen Kennzeichen oder Buchstaben pflegte man ehemahls die zu Stande gekommenen Rathsschlüsse zu bemercken, und solten dieselben eigentlich nichts anders anzeigen, als; Quid de ea re fieri placeret, de ea re ita censuerunt, das heißt: E. E. und Hochw. Rath habe in der vorseyenden Angelegenheit und der darüber gepflogenen Berathschlagung das und das vor recht erkannt oder beschlossen. **Horomann.**

Q. E. R. E. T. P. I. R. D. T. Q. D. D. D. P. F. oder Quanti ea res erit, tantæ pecuniæ judicium recuperatorium dabo testibusque duntaxat decem denuntiandi potestatem faciam, war ehemahls bey denen alten Römern eine gewöhnliche Rechts-Formel, krafft deren so wohl die Prætores und andere Stadt-Obrigkeiten zu Rom, als auch die in die auswärtigen Provintzen abgefertigten Land-Pfleger denen dasigen Einwohnern kund thaten, und versprachen, in denen vorfallenden Streit-Sachen zwar einem jeden Recht zu verschaffen, und zu Wiedererseтzung des erlittenen Schadens behülfflich zu seyn, jedoch zu dessen Beweiß und rechtlicher Ausführung mehr nicht, als 10 Zeugen, zuzulassen. **Horomann.**

Q. F. siehe **Q.**
Q. L. siehe **Q.**
Q. M. siehe **Q.**
Q. P. siehe **Q.**

Q PL. oder *q. pl.* heißt in den Recepten quantum placet, das ist, so viel beliebig.

Q. PR. siehe **Q.**

Q. Rex. C. F. ist eine Abbreviatur, welche in dem Römischen Calender vorzukommen pfleget, und heißt so viel als Quando Rex comitavit Fas. Allemahl an dem Tage, wo sich dieselbe fand, durffte der Rex Sacrorum in Comitium kommen.

Q. S. oder *q. s.* heißt in den Recepten, quantum satis, quantum sufficit, das ist, so viel genung ist.

Q. S. S. S. siehe **Q.**

Q. ST. D. ist eine Abbreviatur, die in dem Römischen Calender vorkommt, und heist so viel als Quando Stercus delatum. Sie bemerckte alle mahl den Tag, wenn der Koth aus dem Tempel der Vestä in den Graben bey dem Capitolio getragen wurde.

Q. V. oder *q. v.* heißt in den Recepten quantum vis, quantum volueris, das ist, so viel du wilst.

QUA, dieses Wörtlein wird in denen alten Römischen Gesetzen auf gar vielerley Arten und in unterschiedenem Verstande gebraucht. z. E. in l. cui servus. 25. ff. si quis omiss. caus. test. l. pretia rerum. 63. ff. ad L. Falcid. l. 1. §. si pater. ff. de Sc. Silan. l. falsus creditor. in fin. ff. de furt. l. 32. §. creditum. ff. si cert. pet. l. 1. ff. de Senat. l. item miles. ff. de rejud. l. lætus. 2. ff. de verb. sign. l. si reus. ff. de duob. reis. l. ut Alfen. ff. de verb. sign. l. fructus. in fin. ff. sol. matr. l. si gemina. ff. de arb. furt. cæs. u. a. bedeutet es so viel, als weil, sintemahl, in solcher Absicht, oder in so fern, sonst auch Quatenus, oder Qua fine, quia, eo quod; bisweilen aber bedeutet es auch **Alsdenn**, oder **Theils**, Ferner u. d. g. **Budäus**, **Hotomann**, **Pratejus**, **Brissonius**, **Spiegel.**

Quaade toefigt, s. *Non- veuë*, im XXIV Bande, p. 1256.

Quaal, ist diejenige Art der Gemüths-Unruhe, dadurch selbiges sehr angegriffen und gemartert wird. Sie setzt zum voraus eine grosse Traurigkeit; diese aber ein solches Ubel, welches man abzuwenden nicht vermögend ist. Im Gr. wird Qvaal durch das Wort βάσανος ausgedrückt, Luc. XVI, 23, 28, welches zweyerley Bedeutung hat, und gebraucht wird, so wohl de Tormentis afflictionis, von allerley Creutz, Trübsal, Pein und Marter, so einer am Leibe fühlet; wie denn Matth. IV, 24 gesagt wird, daß zu dem Herrn JEsu wären gebracht worden allerley Krancken, mit mancherley Seuchen und Qvaal behafftet; daher das Verbum βασανίζεσθαι gebraucht wird von einem, der an der reissenden Gicht darnieder lieget, Matth. VIII, 6, desgleichen von einem gebährenden Weibe, die grosse Qvaal zur Geburt hat, Offenb. Joh. XII, 2. ferner von einem Schiffe, so von Wellen Noth leidet, und dadurch die Leute, so im Schiffe sind, grosse Angst und Qvaal empfinden, Matth. XIV, 24. hernach bedeutet auch dieses Wort so viel, als die Quaal und Marter, welche die Verdammten in der Hölle auszustehen haben, in welchem Verstande von dem reichen Mann gesagt wird: Als er nun in der Hölle und in der Qvaal war, Luc. XVI. Wie denn eben das Verbum davon von denen Verdammten und ihrer Höllen-Pein gefunden wird Offenb. Joh. XIV, 10, 11. Cap. XX, 10. Sonsten aber bezeichnet βάσανος, wie **Scapula** in Lex. Græc. bey diesem Worte anmercket, auch einen Prüfe-Stein, vermittelst dessen man die Metalle probiret, ob sie ächt oder unächt sind. Die Qvaal und Marter, dergleichen man etwan auf der Folter halsstarrigen Menschen anthut, ist mit solchem Namen beleget worden, weil man dadurch prüfen will, ob einer des Angeklagten schuldig sey oder nicht. Im Gegentheil wird es Offenb. Joh. XII, 2 von denen schwe-

schweren Bemühungen und Leiden derer Frommen, etwas gutes auszurichten gebrauchet, weil diese ihr rechtschaffenes Wesen bewähren. **Vitringa** in Apocal. p. 519.

Quaal (brennende) eine besondere Kranckheit, mit welcher Flandern unter der Regierung Roberts des Friessen im Jahr 1092 heimgesuchet, und durch welche sehr viele Menschen aus der Welt gerücket worden sind. Einige bekamen feurige und schwartze Kohlen auf ihren Leibern, und andere empfunden innerlich eine unendliche Hitze, die sie nach und nach verzehrete und ihnen den gäntzlichen Gebrauch aller Gliedmassen benahm. Diese Kranckheit hatte einige Zeit zuvor Franckreich auch heimgesuchet.

Quaalen, **Qualen**, eine adeliche Familie in dem Hollsteinischen, von welcher **Juerus** 1448 einen Vertrag der Grafen von Hollstein mit der Stadt Hamburg, als Zeuge unterschrieben. **Detlev** kam 1500 in dem Dittmarsen Kriege um. **Josua** war 1561 Obrister unter den Dänen; sein Bruder **Josias** aber, Hollsteinischer Rath und Amtmann zu Gottorp. **Otto** ist 1592 Hauptmann zu Tondern gewesen. Sein Sohn gleiches Namens hat eben diese Stelle 1601 zu Flensburg vertreten. **Claus**, Schleßwig-Hollsteinischer Land-Rath und Amtmann zu Neuster, blühete 1666. Im Jahr 1645 hatte er die Ehre, daß er dem Könige Carl Gustaven seine verlobte Braut, die Prinzeßin Hedwig Eleonoren von Hollstein Gottorp, als vornehmster Gesandter nach Schweden begleitete. Ein Königl. Dänischer Landrath von Quaalen ward im Jahr 1734 Conferentz-rath. Angeli Hollstein. Adel-Chr. **Danckwerts** chronogr. Duc. Holst. & Slesv.

Quaas. Dieses Wortes Gebrauch und Verstand ist leichter, als dessen Ursprung zu errathen: Denn ist es Deutsch, so ist es vermuthlich für das Stammwort zu halten, weil es einsylbig; allein es ist so gar in Rußland gebräuchlich, allwo es ein dünnes Bier oder Zerpe heist, so allein in Klöstern getruncken wird, wo sonst weder Wein noch Meth, oder Branntewein, noch starckes Bier zu haben. Also schreibet **Olearius** in seiner Persianischen Reisebeschreibung Lib. III. c. 6. fol. 197. und c. 28. fol. 307. "Der gemeinen Leute Getränckе ist Quaas, „welcher sich unserm dünne Biere oder Kofente ver„gleichet.„ fol. 205. "Wird in der Fasten zum „ordentlichen Getränckе gebraucht.„ c. 29. fol. 809. „Auch wenn sie sich zur Beichte schicken.„ c. 30. f. 310. "Timoska, der falsche Zusky, begehrete bey „seiner Tortur zu trincken: Und als ihm eine höltzer„ne Schale mit **Quaas** gebracht worden, hat er „weder das dünne Bier, noch aus der höltzernen „Schale trincken wollen.„ f. 244. Allein bey uns in Deutschland bedeutet es nicht etwan nur ein dünnes Getränckе, sondern vielmehr eine gantze Ausrichtung und fröliches Gelag, zumal bey den Handwercken, welche zweyerley Zusammenkünfte halten, die eine wegen gemeiner Angelegenheiten, so sie **Morgensprache** heissen, und vor offener Lade geschehen, die andere zu Erhaltung guter Vertraulichkeit und Frölichkeit, welche sie **Quaase** heissen, und fast an die alten ἀγάπας hinlangen: Worzu sie auch ihre Weiber züben, welche sich unter einander Schwestern, wie die Mannspersonen Brüder nennen. In welchen Frölichkeiten freylich bey manchem der Muth sich so weit erhebet, daß er ungeziemende Worte und Geberden ausläßet; Allein da muß der Obermeister, als Kürmesvater bald Anfangs Einhalt thun, gestalt in der Schneider zu Zeitz Innungsartickel XXV. folgendes verordnet: „Wenn das Handwerck zum Quaas versammlet „ist, soll, wie es vor Alters und bisher gehalten wor„den, der Vormeister jeden für Schaden warnen.„ Und pfleget eine Strafe darauf gesetzt zu seyn, als aus der Schlösser selbiges Ortes Statuten Artic. XV. zu vernehmen: "Welche Strafe, des Schel„tens nemlich und Fluchens, soll auch statt haben, „wenn die Handwercke, nemlich die vier allhier „einverleibten, in Frölichkeit und **Quaasen** bey ein„ander seyn.„ Wie auch bey den Hufschmieden Artic. XXVI. "Welches denn auch (de modestia) „von den Fällen also zu verstehen seyn soll, wenn das „Handwerck sonsten in **Quaasen** beysammen seyn „würde.„ Doch ist solche Gewohnheit nicht nur bey einem und dem andern Handwercke, sondern durchgehends gewöhnlich gewesen. Wie es auch in der Beckerinnung daselbst vom Jahre 1660. Artic. 7. mit diesen Worten: "In Morgensprachen, „**Quaasen** und andern Zusammenkünften.„ Wie auch der Böttger Artic. 20. zu finden: "Es soll kei„ner im versammleten Handwercke, er sey von der „Lade, oder in Collationen, oder **Quaasen**, unlu„stige Worte, Flüche ꝛc.„ Ja es ist dieses Wort auch zu den Kramern ausgetreten, in deren eilften Innungsartickel stehet: "Ob sich unter den Brü„dern und Schwestern, wenn sie in des Vormei„sters Behausung, oder Innungsgesellschaft, so „man **Quaas** nennet, beysammen seyn ꝛc.„ Nun ist es eben keine unziemliche Uppigkeit ihre ehelichen Weibspersonen dieser Lust mit theilhaftig zu machen, andere verdächtige Personen aber mit herbey zu züben, als wohl in Persien gebräuchlich seyn mag, daß der Pater Curæ, so die Wirthschaft ausrichtet, den Gästen alles Vergnügen zu verschaffen, so gar auch unzüchtiges Frauenvolck bestellet, deren bey sonst genommenem Abtritte sich bedienē zu können, ist gantz unanständig und gehäßig: So gar, daß wenn einer eine unehrlich gebohrne Weibsperson sich ehelich antrauen lassen, sie zum Quaas nicht mit führen darf, nach der Tuchmacher gedachten Ortes Innungsartickel 32. "Berüchtigte, oder „unehrlich gebohrne Weiber, sollen zu der Hand„wercker **Quaasen**, gemeinen Bieren und Frölich„keiten, die sie unter einander haben, nicht gehen.„ Deutlicher nach der Böttger 21. Artickel: "So „so soll dieselbe berüchtigte Person, womit sich ein „Meister verehlichet, zum Handwercke oder **Quaa**„se, auch sonst nicht gefordert werden.„ Ja der Mann selbst hat sich zu besorgen, man werde sich seiner entzühen, und ihn, als einen Befleckten, nicht mit einladen lassen, damit er andere reine nicht besudele: Welches Almahm **Polster** wohl muthmassete und in seiner Klage an den Rath zu Zeitz den 30 Junii 1687. anführete: „Weil mich aber „das Handwerck nicht zum **Quaas** hat forderen „lassen, stehe ich in den Gedancken, sie müssen „was sonderliches auf mich wissen.„ Nun hat das **Quaashalten** also weit um sich gerissen, daß es auf die Dörfer unter die ledigen Bauerkerl gerathen, wie aus einem des Herrn **Otto Christian**

von Merqualbach auf Dittersdorf, Requisitionschreiben vom 27 Januar 1707 zu ersehen: Es hätten die jungen Pursche seiner Gerichte, theils Söhne, theils Dienstknechte, durch den Schultzen bitten lassen, daß ihnen, ausser der Schencke, in eines Nachbaren Hause vergönnet seyn möchte, daß sie lustig seyn, tantzen und nach alter Gewohnheit Quaas halten möchten. Demnach ist die Sache allzu gemein, und das Wort also verachtet worden, daß man auch den Schlemmer Lucä am 16. anders nicht zu beschreiben vermag, als daß er in Quaas und Fraß, in Saus und Schmauß, in Demmen und Schlemmen gelebet, und daher auch die Quaaser der Handwercker abzukommen beginnen.

Quaasausgabe, sind neunzehen Groschen für die Gesellen, und neunzehen Groschen für die Meister, welche sie von der Inlage der Gesellen bekommen, wenn sie kein Viertheil Bier, wie sonst gebräuchlich, erhalten.

Quaaserey, ist so viel als **Quaashalten**, davon oben Quaas nachzusehen. Vermittelst eines Rescriptes Hertzog **Johann Ernsts** zu S. W. vom 10. Julii 1680. ist es in Sachen der Schlösser mit diesen Worten abgeschaffet: Dergleichen **Quaaserey** denn auch hinführo allenthalben durchgehends abgeschaffet und eingestellet werden soll.

Quaasgeld, ist der Beytrag, so jeder zuzulegen hat, und leidet keinen Credit. Nach dem vierten Artickel der Schusterinnung zu Zeitz, muß die Sache vor der Zunft selbst in der Zusammenkunft, doch nicht anders, als durch ein Mitglied, alle anderen ausgeschlossen, vorgetragen, und die schuldig befundenen die Strafe, wie auch das **Quaasgeld** alsobald erlegen.

Quaashalten, siehe **Quaas**.

QUAAS MONASTERII, siehe *Monasterii Quaas*, im XXI Bande, p. 1022.

Quaatschilling, sind Holländische reducirte Schillinge, so nur sechstehalb Stüver gelten.

QUABEBE, siehe *Cubebæ*, im VI Bande, p. 1795.

QUABEBECHI, siehe *Cubebæ*, im VI Bande, p. 1795.

Quabeck, eine Herrschafft in dem Quartier um Löven in dem Hertzogthum Brabant, in den Niederlanden, dem Hause Oesterreich gehörig.

QUABEE, siehe *Cubebæ*, im VI Bande, p. 1795.

Quacaldane, Quacaldana, *Guacaldana*, ein reiches Silber-Bergwerck in Portugall, so jährlich 178 quentos Silber Ausbeute giebt.

QUACANDA, ist das **Bilsenkraut**, davon zu sehen *Atterchangenum*, im I Bande, p. 1559. u. ff.

Quaccelben (Wilhelm), siehe **Quackelben**.

QUACERNI, Volck, siehe *Querquennæ*.

Quackelben oder **Quaccelben** (Wilhelm) ein Niederländischer Medicus von Cortryk aus Flandern, hat in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts gelebet. Er that mit dem Kayserl. Abgesandten **Auger. Gislen. Busbequius**, als dessen Leib-Artzt, eine Reise nach Constantinopel, und starb daselbst, nachdem er eine Epistel de plantis quibusdam exoticis geschrieben, welche er dem **Matthiolus** von dort aus überschicket, und die in dessen Epistol. Medicin. lib. 3. die erste Epist. ist. **Sweertius** Athen. Belg. **Andreä** Bibl. Belgic. p. 362 u. ff. *Linden. renovat.* p. 383.

Quackelteiß, wird das Bier genennet, welches zu Ecklenförda in Hollstein gebrauet wird. **Falckensteins** Schwabach. Cap. IV §. 2. not. (c.)

Quackenbruck, eine Stadt, siehe **Quackenbrügge**.

Quackenbrügge, Quackenbruck, Quackenburg, *Quackenburgum*, eine kleine Stadt in dem Bißthum Oßnabrück an dem Fluß Hase, und der Gräntze der Grafschafft Kloppenburg. **Zeilers** Topogr. Westphal.

Quackenburg, Stadt, siehe **Quackenbrügge**.

QUACKENBURGUM, eine Stadt, siehe **Quackenbrügge**.

Quacker, ist eine bekannte Fanatische und Enthusiastische Secte, welche 1649 in Engelland entstanden, und sich von dar sehr ausgebreitet hat. Ihr erster Urheber war **George Fox**, ein Schuster seines Handwercks in Engelland, der sich göttlicher **Offenbahrung** rühmte, und durch seine eingezogene und **sonderbahre Lebens-Art** bekannt machte. Weil derselbige von Jugend auf die **Schrift** fleißig gelesen, und dabey ein gut Gedächtniß hatte, konnte er von göttlichen Dingen mit grossem Nachdruck reden, und bekam dadurch hin und wieder in Engelland einen grossen Anhang. Es wurde ihnen der Name der Quacker in Engelländischer Sprache, und in dem Frantzösischen der Name *Trembleurs*, im Lateinischen *Tremente*s oder *Tremuli* von dem Zittern gegeben, weil einige unter ihnen, wenn sie in Entzückung fielen, ein ungemeines und ausserordentliches Zittern des Leibes und der Gliedmassen dabey hatten, welches jedoch anfänglich öffter unter ihnen soll verspüret worden seyn, als in den folgenden Zeiten, und soll durch ein gewisses Pulver verursachet werden. Man bemühete sich zwar in Engelland beyzeiten sich diesen Leuten zu widersetzen, und sahe ihre Lehre und Aufführung für irrig und gefährlich an; gleichwohl konnte man nicht verhindern, daß sie sich nicht sehr vermehret hätten, so gar, daß sie 1656 an verschiedenen Oertern bey tausenden zusammen kamen. Die Regiments-Veränderung in Engelland kam ihnen auch wohl zu statten. Denn ob zwar der Protector **Cromwell** ihre öffentliche Zusammenkünffte untersagte, so verbot er doch zugleich in eben demselbigen Edict, daß ihnen kein Mensch einiges Leid zufügen solte, so lange sie nicht gegen das Regiment oder die Obrigkeit was anfangen würden. Der König **Carl** II erzeigte sich anfänglich ihnen sehr gnädig, und versicherte **Richard Huberthorn**, einen der vornehmsten Quacker, in einem Gespräche, daß er es mit ihm hielte, und den Quackern kein Leid wiederfahren solte. Nichts desto weniger musten sie unter diesem Könige nachgehends eine harte Verfolgung ausstehen, weil sie den Eyd der Treue nicht ablegen wolten, indem sie überhaupt für unrecht hielten, einen Eyd zu thun, wozu noch dieses kam, daß sie vor keinem Menschen den Hut abnehmen wolten; indem sie solche Zeichen der äusserlichen Ehrerbietung als Eitelkeiten verwurffen, welches ihnen aber als eine Verachtung der Obrigkeit ausgedeutet wurde. Die Verfolgung wider sie war ziemlich hart, und wurden viele derselben in Gefängnisse geworffen, auch sonst sehr übel gehalten. Einige unter ihnen fiengen gar seltsame Händel an, und gaben dadurch

durch Gelegenheit zu ihrer Verfolgung, worunter sonderlich **Jacob Naylor**, den einige auch vor den Stiffter dieser Secte halten, bekannt ist, als welcher sich selbst vor Christum ausgab, und geschehen ließ, daß ihm seine Anhänger solche Ehre erzeigten, wiewohl er auch wegen dieser seiner Gottlosigkeit zu gebührender Straffe gezogen wurde. Unter dem König **Jacob** II haben sie gute Ruhe und Friede gehabt, wie auch in den folgenden Zeiten. Sie sind aber nicht allein in Engelland geblieben, sondern haben sich auch in andern Ländern eingefunden. Schottland und Irrland waren die nächsten Provintzen, da sie ihre Secte vermehren konten. Nach America ist auch keine geringe Anzahl gekommen, und zuvörderst haben sie in der Landschafft Pensylvanien in Neu-Engelland sich feste gesetzt. Diese Landschafft hat ihre Benennung von **William Penn**, der sie von seinem Vater geerbet, und weil er einer der vornehmsten Quacker war, hat er gleichsam eine Colonie dieser Leute dahin geführet, auch sich 1682 selbst dahin begeben, und auf Erlaubniß vom Königl. Hofe gleichsam eine besondere Quacker-Republic aufgerichtet. Sie haben eine besondere Stadt daselbst angeleget, die sie Philadelphien genennet, von der brüderlichen Liebe gegen einander, deren sie sich rühmten, wiewohl die Erfahrung gelehret hat, daß diese Liebe nicht bey allen müsse gewesen seyn, indem sich Neid, Mißgunst, und allerley böse Neigungen unter ihnen herfür gethan. Sie nahmen auch andere Leute, ohne Unterscheid der Religion unter sich auf, wenn sie nur ein geruhiges und stilles Leben führen, und sich aller Erbarkeit befleißigen wolten. Uber dieses haben sie sich in Holland, in West- und Ost-Frießland und an andern Orten eingefunden, auch hin und wieder unterschiedene zu ihrer Parthey gezogen. In Franckreich wolte es ihnen nicht gelingen, sich feste zu setzen, und die Reisen einiger unter ihnen nach Italien und Griechenland konten eben so wenig diesen Endzweck nicht erreichen, daß sie ihre Secte daselbst ausgebreitet hätten. In Hamburg thaten sie auch einen Versuch, das Ministerium aber setzte sich beyzeiten darwider, und schrieb das bekannte Buch, so den Titul führet; Quackerey, so von dem dasigen Pastor, **Johann Müllern**, aufgesetzt worden. In Dantzig wolte es auch mit ihnen nicht fort, und obgleich 1661 der bekannte **Wilhelm Ames** dahin kam, muste er doch gar bald wieder diesen Ort verlassen. Die besondern Lehren, die sie führen, sind bekannt genung. Die vornehmsten darunter sind: daß allen Menschen von Natur ein innerliches Licht eingepflantzt worden, welches eine von der Vernunfft unterschiedene Substantz, ein Stück des göttlichen Wesens, und die eintzige Regel unserer Handlungen, und unsers Glaubens sey. Von der Erbsünde lehren sie, daß dieselbe ein von dem Teuffel in dem Menschen erschaffenes Wesen sey; legen anbey Christo einen doppelten, nemlich einen geistlichen und irrdischen Leib bey; aus welchen Irrthümern nachgehends noch viele andere geflossen sind. Die Kindertauffe verwerffen sie, wie auch das Studiren, und alle Obrigkeit, erzeigen niemand eine besondere Ehrerbietung, heissen iedermann **Du**, schweren nicht, lassen alle, auch die Weiber in ihren Versammlungen reden. Christus vereinige sich nicht mit uns nach seiner Menschheit. Sie verstehen durch den Geist ein von der Seele unterschiedenes allen Menschen gemeines Wesen und Saamen. Verhöhnen das Vater unser, und sagen gotteslästerlich, Christus sey eben wie ein anderer Mensch, und hätte seine Fehler gehabt. In der Kirche solte man das Vater unser gar nicht beten, es gehöre nur das Predigen und Discuriren dahin. Es ist also der Quackerismus ein rechter Inbegriff und Zusammenfluß aller Ketzereyen. Ihre Lebens-Art war Anfangs sehr ernstlich; indem sie alles, was nur einen Schein der Eitelkeit hatte, und dabey auch solche Dinge, die, ob sie zwar gemißbraucht werden, dennoch an sich gut sind, und wohl können beybehalten werden, ohne Unterschied verwarffen. Nachgehends haben sie von ihrer Strengigkeit ziemlich abgelassen. Der vornehmste unter ihren Lehrern, so ihre Lehre am ordentlichsten vorgetragen, ist **Robert Barclajus**, welcher erstlich 1675 gewisse Theologische Sätze verfertigte, und selbige allenthalben herum schickte, in dem folgenden Jahr aber die so genannte apologiam theologiæ veræ christianæ heraus gab, und dem Könige in Engelland, **Carln** II, zuschriebe. Er hat selbige in Lateinischer Sprache geschrieben; sie sind aber nachgehends in die Engelländische, Holländische und Deutsche Sprache übersetzt worden. Sonst haben sich noch ferner unter ihnen **Samuel Fischer, George Keith, William Ames, Eduard Burrough, William Caton**, und viel andere durch unterschiedene Schrifften bekannt gemacht. Unter diesen ist am merckwürdigsten **George Keith**, der auch einer der Gelehrtesten unter ihnen gewesen; denn er hat sich nicht allein mit unterschiedenen Schrifften bekannt gemacht, die bey den Quackern in grossem Ansehen waren, sondern auch mit einem andern Quacker, Namens **Stockad**, grosse Streitigkeiten gehabt, so gar, daß unter den Quackern selbst eine Spaltung daraus entstanden, und diejenigen, die es mit **George Keith** hielten, **Keithianer** genennet wurden. Endlich hat dieser **Keith** sich wiederum zu der Reformirten Kirche gewandt, und 1702 zu London einen Tractat wider **Robert Barclajus** heraus gegeben, unter dem Titul: the standard of the Quackers examined, d. i. das untersuchte Pannier der Quacker. **Lassenii** Entdeckung der Quackerischen Secte. **Crösii** hist. Quacker. **Philaleta** in dilucidat. in Crœsii hist. Quacker. *Histoire du Kouakerisme.* **Bentheim** im Kirchen- und Schulen-Staat. P. I. c. 17. Auctor diss. de statu ecclesiæ Anglicano. **Caroli** in memorab. eccl. sec. 17. **Arnold** Ketzer Hist. P. 2. l. 17. c. 20. **Colberg.** in Hermet. Plat. Christenthum. P. I. c. 7.

Quacker, eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Quacker (Japanischer) eine Art Seehörngen, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

Quackerey, siehe **Quacker**.

Quackerinnen, heissen diejenigen schwärmerischen, sectirischen und begeisterten Weibsperso-

nen, so sich allerhand tollen und irrigen Meynungen zugesellen, durch ihre plantastische Lehren und quäckerisches Wesen von der wahren Kirche absondern, und viel auf Träume und Erscheinungen zu halten pflegen: dergleichen Weibspersonen man in der alten und neuen Kirche häufig finden wird, siehe Quacker.

Quacker-Pulver, siehe Quacker.

Quacksalber, siehe *Agyrta*, im I Bande, p. 846.

Quacksalberey, heißt, wenn wider alle Vernunfft und gesunde Regeln die Kranckheiten curiret werden.

Quad, ein Freyherrliches Geschlecht, welches sich von Quad und Wickrad schreibet, und im Clevischen und den Niederlanden grosse Güter besitzet.

Quad (Adolph von) war Cantor zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche im Jahr 1535.

Qvad (Johann von) war Cantor zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche 1485, auch Probst zu Münstereyffel, starb 1526 den 29 Mertz.

Qvad von Buschfeld (Otto Heinrich) war Cantor zu Mayntz an der Metropolitan-Kirche 1680, auch Chur-Cölnischer Cämmerer, starb zu Mayntz 1719 den 6 Febr. war über 80 Jahr alt.

Quadalaxara, Provintz, siehe Guadalajara im XI Bande, p. 1165.

Qvadalquivir, ein Fluß, siehe Guadalquivir, im XI Bande, p. 1167.

QUADALQUIVIREJO, ein Fluß, siehe Guadalquivir, im XI Bande, p. 1167.

QUADALUPA, Lateinisch AQUÆ LUPIÆ, eine Stadt, siehe *Aquæ lupiæ*, im II Bande, p. 1051.

Qvade, war ein Beyname Hertzog Ottens von Braunschweig-Lüneburg, sonst auch Armipotens genannt; ingleichen Heinrichs, Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg, sonst auch Senior oder Malus genannt, und bedeutet dieser Name so viel, als im Lateinischen Malus.

Qvade (Michael Friedr.) hat geschrieben unpartheyischen Bibliothecarium in 12 Theilen, welche zu Leipzig in 8 und zwar der erste Theil 1713 heraus gekommen ist. Mylius in Biblioth. Anonym. und Pseudonym. n. 1974. Auch hat er des Leonis Allatii Apes urbanas zugleich nebst der instructione Gregorii XV de Bibliotheca Palatina Romam transportanda und dem Leben des Verfassers, wieder der Preße untergeben wollen. Struvs Suppl. ad Notit. Rei Litter. p. 95.

Quade von Eisengarte (Heinrich) stecket unter dem Namen Orosius Lügenlieb verborgen. Baringii Notit. Scriptor. Brunsvic. p. 93 u. f.

Quaden, *Quadi*, ein Schwäbisches Volck, welches durch seine Kriege wider die Römer berühmt worden. Sie werden in die vördern und hintern eingetheilet. Beyde haben auf der lincken Seite der Donau, jene in Oesterreich und Mähren, diese zwischen der Morawa und Wage in Ungarn gewohnet. Von der ersten weiß man nichts, als was man aus der Geschichte der andern muthmassen kan. Die andere waren eigentlich die Anhänger zweyer Könige in Böhmen, des Marabodvus und Catvalda, davon der erste von dem andern durch Beystand der Gothen, der andere aber von den Hermunduren vertrieben worden. Sie nahmen hierauf ihre Zuflucht (doch zu unterschiedlicher Zeit) zu den Römern, erstlich Marabodvus, hernach Catvalda, und brachten beyde einen grossen Schwarm von Kriegsleuten mit sich. Sie selbsten wurden auch angenommen; ihr Anhang aber muste zurück gehen, weil man besorgte, sie möchten die Provintzen beunruhigen. Die Römer bedienten sich dieser Gelegenheit, aus beyden Hauffen ein Volck zu machen. Tiberius ließ ihnen das Land zwischen der Morawa und der Wage eingeben, und sein Sohn Drusus machte den Vannius, einen Qvaden von Geburt, zum Könige über sie, und über alle andere Qvaden. Denn sie selbst waren nicht alle Qvaden, sondern ein aus Qvaden, Gothen, Marcomannen gemischtes Volck. Seit dem sie aber denen Qvaden einverleibt worden, wurden sie mit ihnen unter einem Namen begriffen. Sie werden auch manchmal Schwaben ohne Zusatz benamet, weil nemlich die alten Qvaden ein Theil der Schwäbischen Völckerschafft gewesen. Ihre Landschafft, so fern dieselbe an die Donau reichet, wird von Tacitus die Fronte oder Spitze von Deutschland genennet, und gieng damahls nicht weiter, als bis an die Wage, wiewohl sie nachgehends bis an den Grana-Fluß erweitert worden. Im Anfang waren sie den Römern sehr ergeben, und liessen ihre Könige, die sie gemeiniglich aus dem Geschlecht Tudri, oder Trudi, erwählten, von den Römern, als ihren Oberherren, bestätigen. Vannius war der erste, und nach ihm folgten viele andere, welche ihre Macht und Ansehen eintzig und allein den Römern zu dancken hatten, und von ihnen theils mit Waffen, theils mit Geld unterstützt wurden. Man siehet noch eine Römische Müntze vom Jahr 139 oder 140, darauf von einem Könige, der den Qvaden gesetzt worden, gesprochen wird. Diese Gewohnheit ist bey den Qvaden geblieben, bis auf den Marcomannischen Krieg, da sie zwar unterbrochen, aber bald wieder hergestellt worden, und nach diesem gedauret bis auf den Caracalla, welcher den Qvadischen König Gajovomarus auf ihre Anklage hinrichten lassen. Die Könige selbst bezeigten nicht weniger Treue und Eifer gegen die Römer, als das Volck. Vannius war auch das vornehmste Werckzeug, wodurch die Marcomannen im Zaum gehalten wurden. Nachdem er aber angefangen den Qvaden verhaßt zu werden, so mißfiel er auch den Römern. Zum wenigsten ließ Claudius geschehen, daß er verjagt wurde, und gab ihm und seinem Anhange ein Stück Landes in Pannonien zu bewohnen. Vangio und Sido, welche ihren Vetter vertrieben, und sein Reich unter sich getheilet hatten, blieben den Römern getreu, Sido und Italicus fielen zwar von Vitellius ab, schlugen sich aber zu dem Vespesianus, und thaten demselben sehr grosse Dienste.

In folgenden Zeiten aber haben die Qvaden ihre Neigung ziemlich geändert. Denn da sie zuvor den Römern zur Besatzung wider die Marcomannen gedienet, so stunden sie nunmehro denselben in ihren Kriegen bey. Domitianus konnte sich nicht mehr auf sie verlassen, und muste deswegen mit beyden einen Krieg anfangen, der aber auf sei-

seiner Seiten schlimm abgelauffen. In dem Marcomannischen Kriege waren die Qvaden die vornehmsten Bundsgenossen; doch war der Haß gegen die Römer noch nicht so tieff eingewurtzelt, wie bey den Marcomannen. Denn sie waren die ersten, die ihren König um dieses Feldzugs willen bey Aqvileja erschlugen, und sich verlauten liessen, ins künfftige keinen andern, als der den Römern angenehm seyn würde, zu erwählen. Dessen ungeachtet ward der Krieg fortgesetzet, und die Römische Armee von ihnen im Jahr 174 so enge eingeschlossen, daß Menschen und Vieh vor Durst hätten verschmachten müssen, wenn nicht ein angenehmer Regen gefallen wäre. (siehe Antoninus Marcus Aurelius) Weil aber dieser Kayser währenden Krieges im Jahr 180 gestorben, und sein Sohn Commodus ein grösseres Belieben an den Lustbarkeiten des Hofes, als an dem Krieg hatte, ward so dann mit ihnen wieder Friede gemacht.

In dem 3 Jahrhundert giengen die Quaden öffters über die Donau, sonderlich zu den Zeiten des Gallienus, wie auch des Carus und des Numerianus, und durchstreifften das Noricum und beyde Pannonien in Gesellschafft Sarmatischer Völcker. Man findet auch eine Müntze von letztgedachten Kaysern, worauf ein Triumph über die Quaden vorgestellet wird.

In dem 4 Jahrhundert haben sie fast nichts anders gethan, als erstgedachte Provintzen geplündert und verwüstet. Constantius schlug die gegenwärtigen, und wolte auch die abwesenden die Rache empfinden lassen: Allein Arahavius, einer von ihren Häuptern, wuste dem Kayser so geschickt zu begegnen, daß er mit einigen Geisseln vorlieb nahm. Es ward also aufs neue Friede gemacht, und auf Deutsche Kriegs-Manier bey den Schwerdtern beschworen, aber nicht gehalten, woran die Römer zum Theil selbst Schuld gewesen. Man hatte nehmlich bisher, gleichwie am Rhein also auch an der Donau einige Vestungen angeleget, den Einfall der Deutschen und Sarmatischen Völcker zu verhindern. Der Landpfleger aber in Valeria gieng so weit, daß er eine Vestung auf der Quaden Grund und Boden aufwerffen, und den König Gabinius, den er zu Gaste gebeten hatte, nach der Mahlzeit umbringen ließ. Diesen Tod zu rächen, zogen die Quaden über die Donau, verheerten alles mit Feuer und Schwerdt, belagerten Sirmium, erschlugen den Römern 2 Legionen, und trieben gantze Heerden an Menschen und Vieh hinweg. Dagegen fiel Valentinianus den Quaden in ihr eigen Land, und nachdem er einige Grausamkeiten mit sengen, brennen und morden verrichtet, zog er wieder davon über die Donau. Die Quaden schickten ihre Gesandten an den Kayser, sich zu entschuldigen; aber der Kayser antwortete ihnen mit solcher Hefftigkeit, daß er vom Schlag gerühret ward, und bald darauf starb.

In dem 5 Jahrhundert wird der Quaden nicht weiter gedacht. Zum wenigsten erscheinen sie nicht mehr unter diesem Namen im Felde, vielweniger in den Landschafften, die sie in den vorigen Jahrhunderten mit rauben, plündern so sehr beunruhiget hatten, entweder weil sie inzwischen das Noricum eingenommen, und dadurch von allem fernern Einbruch befreyet haben, oder weil sie zum Theil mit den Vandalen nach Spanien gezogen sind. Man setzt sie gemeiniglich den Marcomannen an die Seite, und urtheilet von ihrem Ausgang auf dieselbige Weise. Dis ist gewiß, daß nach ihrem Abzug erstlich die Rügen, hernach die Longobarden, und endlich die Sarmatische Völcker ihre Länder in Besitz genommen haben. Tacitus annal. l. 2. c. 63. l. 12. c. 19. 29. 30. hist. l. 3. c. 5. 21. de Germ. c. 42. Marc. Antonin. de seipso l. 1. Capitolin. in Marco. Marcellin. lib. 17. c. 12. lib. 29. c. 6. lib. 30. c. 5. und 6. Dio excerpt. Valef. Spener not. Germ. ant. Mascau Deutsche Geschichte &c.

Quadengehörwater, siehe *Tinctura otica*.

Quadequires, eine befestigte Stadt an der Meer-Küste in Catalonien.

QUADERNA, ein Ort in Italien, siehe *Claterna*, im VI Bande, p. 238.

Quadernetze, siehe Tauchbeeren.

Quader-Stein, siehe Stein.

Quader-Stück, ein viereckigter Stein, siehe Stein.

Quaderzt, siehe Quärz.

QUADI, Volck, siehe Quaden.

QUA DIE, bedeutet in denen Rechten so viel, als auf den bemeldeten Tag, oder zu der versprochenen und bestimmten Zeit. l. si decem. §. cum petiero. ff. de verb. oblig. ibique DD. Spiegel.

Quadilbarbar, ein Fluß, siehe Guadilbarbar, im XI Bande, p. 1168.

Quadim, ein Dorff in Egypten in Africa Abendwerts des Flusses Nili, um welches viel Antiquitäten zu finden sind, als da sind 200 Säulen, die noch dicker und höher als die Pompejanische zu Alexandria, ein Pallast mit schönen Säulen und Sphyngen. Im Hofe ist ein Teich mit Marmel ausgelegt, und an der Mauer stehen Riesen-Statuen.

QUADRA, wird von dem Vitruvio das unterste und gröste Glied in dem Fuß-Gesimse genennet. Goldmann neñet es den Grundstein; die Werck-Leute heissen es eine Platte, die Frantzosen LE ZOCLE oder SOCLE, die Italiäner IL SOCCO.

QUADRA, ist der vierdte Theil eines Brodtes bey den Mönchen in denen Klöstern, als bey welchen ein jedwedes Brodt in vier Theile eingetheilet wird, an welchem sich ein jedweder muß begnügen lassen.

Quadra. Ein Marquis de la Quadra, so Spanischer Staats-Minister, hat im Monath Februar des 1739 Jahres den Orden des Heil. Januarii und im Mertz den Titul von Castilien unter dem Namen eines Marquis von Villarias erhalten. Kanffts Geneal. Histor. Nachr. I--XII Theil.

Quadra (Aloysius de la) war in dem Gebiete Carpinova in der Diöces Isernia von adelichen Eltern gebohren, wurde Magister der Theologie und Königlicher Caplan, hernach aber 1644, da er 40 Jahr alt war, Bischoff von Motola, und resignirte 1695 im Monath Jenner. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX p. 163.

Quadra (Alvarus della) ein Neapolitanischer Patricius, und ein Sohn Jacobi und Annä

Sero-

Seroniâ, stammte aus einem Spanischen Geschlechte, und brachte sich durch seine Tugend, Verstand und Geschicklichkeit in solches Ansehen, daß er 1542, nachdem er vorhero weltlicher Abt des Klosters St. Antonii zu Neapolis gewesen, zum Bischoff von Venosa ernennet ward. Er verwaltete solches Amt 9 Jahr, und resignirte so dann 1551 freywillig. Er hatte aber kaum 2 Jahre der Ruhe genossen, so muste er nach Kayser Carls V Willen 1553 das Bißthum Aquila übernehmen. Er starb in Engelland als Königlicher Spanischer Legat. Es gedencket seiner **Thuanus** hist. Franc. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 176 und Tom. I. p. 393.

Quadra (Didacus de) ein Neapolitaner, seinem Ursprung nach aus Spanien, dessen Vater Ludwig und die Mutter Lucretia hieß, und beyderseits von gutem Adel waren. Er wurde 1602, da er noch ziemlich jung war, zum Bischoff von Giovenazzo erwählt, hatte aber kaum das andere Jahr nach erhaltener Consecration erreichet, als er 1604 im 32 Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Er hatte einen Vetter, welcher **Alvarus de Quadra** hieß, und Bischoff zu Venosa und zu Aquila worden. Von dieser Familie handelt **Carolus de Lellis** de nobilibus Famil. regni Neapolit. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII p. 744.

Quadra y Achiga (Don Peter de la) Inquisitor von St. Jago, wurde 1736 im Mertz Bischoff von Osma.

QUADRABILE, wird in der Geometrie ein Flächenraum genennet, dessen Verhältniß zu einem gegebenen Quadrate man entweder in endlichen Zahlen, sie mögen rational, oder irrational seyn, oder in geraden Linien geben kan.

QUADRAGENA, ist eine Straffe von 40 Schlägen, zuweilen ist einer weniger. Bey den Jüden war solche Straffe gemein; sie ist auch in der Kirchen von uralten Zeiten in acht genommen worden. Bey den Papisten ist es eine Büssung von 40 Tagen, wenn einer eine Tod-Sünde begangen hat.

QUADRAGESIMA, war bey den Römern ein gewisser Zoll, da von allen Waaren der 40 Theil den Publicanis entrichtet werden muste. Ingleichen, wenn die streitenden Partheyen um eine Summe Geldes oder Erbschafft einen Proceß führten, musten sie ebenfalls so viel davon erlegen. **Suetonius** in Cap. **Burman.** de vectig. c. 5. **Pitiscus. Pratejus.**

QUADRAGESIMA, nennen einige Kräuterverständige die **Mertz-Veilgen**, davon im XX Bande, p. 1046. nachzulesen.

QUADRAGESIMA, *Quadragesime*, die **Fasten-Zeit**, ist eine Zeit von 40 Tagen, dergleichen man in der alten Kirche mehrentheils mit Fasten und Beten zubrachte. Man hatte aber in der Lateinischen Kirche drey Quadragesimas; die erste 40 Tage vor Ostern; die andere, von Martini bis Weynachten; die dritte von Pfingsten bis Johannis. Allein man hat die beyden letzten abgeschafft, und ist bloß bey der ersten geblieben. Die Griechen hatten 4 Quadragesimas; erstlich Majorem vor Ostern; zum andern Apostolorum, welche 8 Tage nach Pfingsten angieng; zum dritten Assumtionis Deiparæ, so sich den 1 Aug. anfieng; zum vierdten vor Weyhnachten. In der ersten zu Anfang assen sie gar kein Fleisch, sondern behalffen sich mit Eyer- und Milch-Speise, durfften aber doch Wein trincken: hernach durfften sie auch nicht einmahl Milch und Fischwerck essen, und zwar des Tages nur ein mahl. In der andern und vierdten durfften sie Fische essen und Wein trincken, auch des Tages 2 mahl speisen. In der dritten speisten sie zwar des Tages 2 mahl, aber keine Fische. Die Jacobiten und Nestorianer haben über die vier obgedachten noch die Quadragesimam Ninives, den Montag, Dienstag und Mittwoche vor Septuagesimâ. Die Maroniten haben gar 6, und die Armenianer 8 Quadragesimas. **Du Fresne** III. 534. Gl. Gr. p. 1546. Siehe auch den Artickel: **Fasten**, im IX Bande, p. 294 u. ff.

QUADRAGESIMA oder *Prima Quadragesimæ*, Frantz. *Carême*, wird der Sonntag in der Fasten genennet, so der vierdte vor dem Palm-Sonntage ist, und zwar, weil von ihm bis auf den Char-Freytag, welcher vor Alters auch Ostern genennet wurde, just 40 Tage waren. Woraus denn die Ursache seiner Benennung alsobald erhellet. Und diese 6 Wochen, vor Ostern nehmlich, ist vor alten Zeiten die so genannte 40 tägige Fasten gewesen, und daher die folgenden 4 Sonntage, als Reminiscere Secunda, Oculi Tertia, Lätare Quarta, und Judica Quinta Quadragesimæ genennet worden, welchen, nach des **Beda** und **Alcuinus** Bericht, in denen folgenden Zeiten die so genannte **Mit-Fasten** Quinquagesima, weil es der 5, Sexagesima, weil es der 6 und Septuagesima, weil es der 7 vor dem Palm-Sonntage ist, beygesetzet worden. Nachdem aber der Pabst **Gregorius der Grosse** um das Jahr Christi 600 der Fasten einen andern Anfang, als sie zuvor hatten, und zwar die Ascher-Mittwoche gesetzet; so kommt es daher, daß, weil er der nächste Sonntag nach der Ascher-Mittwoche ist, er auch der erste Sonntag in der Fasten heist. Sonst hiesse derselbe auch Invocavit von der gewöhnlichen Antiphone oder dem Eingang, womit man seit dem Jahre 364 oder vielleicht noch zuvor schon in der Lateinischen Kirche den Sonntäglichen Gottesdienst angefangen. Nehmlich Invocavit me, & ego exaudiam. Es ist solcher eigentlich aus dem XCI. Ps. und dessen 15 Vers genommen, ob wohl in der Bibel, die von der Römisch-Catholischen Kirche beliebet, und insgemein die Vulgata genennet wird, das Wort Invocavit nicht, sondern dafür Clamavit stehet. Doch kaufft es dem Verstande nach auf eines hinaus, und heissen die Worte nach des seel. **Luthers** Übersetzung daselbst im Deutschen: Er ruffet mich an; so will ich ihn erhören. Auch giebt **Durand** Lib. VI. c. 32. die Ursachen an, warum die Kirche von dem Sonntage Septuagesima an bis hieher eben diese Worte singe. Allein sie sind so wichtig nicht, daß wir uns damit aufhalten solten. Übrigens siehet man bald, warum das Evangelium aus Matth. 4. von 1 bis 11 Vers auf diesen Sonntag gesetzet worden. Weil den Mittwoch zuvor die Fasten angegangen, hat man sich damit von der Fasten zu reden Gelegenheit machen wollen; wozu man wahrscheinlich noch diese Ursa-

Ursache hinzuthun mag, weil doch die Versuchungen des Herrn JEsu, so er vom Satan erdultet, auch ein wichtiges Stück seines Leidens sind, so habe man daraus von allerley Leiden des Herrn JEsu erbaulich zu reden, und zugleich mit dem Exempel dieses Gehorsams und standhafften Muthes des lieben Heylandes die Christen zu gleicher Nachfolge zu ermahnen Anlaß gesucht.

Quadragesima, soll eine Jungfrau und Märtyrin gewesen seyn, und den Tod unter Adriano gelitten haben, da doch aus ihren beygebrachten Epitaphiis abzunehmen ist, daß sie in Frieden gestorben sey. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 4 May.

QUADRAGESIMÆ PRIMA, siehe *Quadragesima.*

QUADRAGESIMÆ TERTIA, siehe *Quadragesima*, ingleichen **Oculi**, im XXV Bande, p. 419.

Quadragesimale, die 40tägige Fasten-Zeit vor Ostern, siehe *Quadragesima.*

QUADRAGESIME, siehe *Quadragesima.*

QUADRAGINTA ANNORUM PRÆSCRIPTIONE (DE) siehe *Præscriptione quadraginta annorum (de)* im XXIX Bande, p. 84.

QUADRAGINTA VIRI, waren 40 Richter zu Athen, welche in den Dörfern des Athenensischen Gebiets herum reisen, und die Streitigkeiten wegen Beschimpffungen, Schlägereyen, Gewaltthätigkeiten, ingleichen, wenn man unmündigen Kindern bey ihrer Erbschafft unrecht gethan, richten musten. **Sigon.** de rep. Athen. 4, 3.

QUADRAIN oder *Quatrain*, heisset denen Frantzosen eine Strophe oder Satz von vier Versen oder Zeilen in ihrer Poesie; ingleichen, die vier Verse in einem Sonnet, so sich allezeit auf einander reimen. **Morhofs Unterricht von der Deutschen Sprache und Poesie** p. 576.

QUADRA LUNÆ, siehe **Monds-Viertel**, im XXI Bande p. 1111.

QUADRA LUNÆ PRIMA, siehe **Monds erstes Viertel**, im XXI Bande, p. 1107.

QUADRA LUNÆ ULTIMA, siehe **Monds letztes Viertel**, im XXI Bande, p. 1108.

Quadramnus (Evangelista) ein Eremite des Augustiner-Ordens von Gubio aus Umbrien, florirte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. Dichiaratione di tutte le Metamorfesi & Enigmi degli antichi Filosophi Alchimisti, è dell' inganno degli Alchimisti moderni;
2. De componenda theriaca & mithridate, Ferrara 1597 in 4.
3. De præservatione & curatione pestis, von Andreas Zildebranden aus dem Italiänischen übersetzt, Leipzig 1618 in 8.

Jacobilli bibl. Umbr.

Quadramnus (Frantz) ein Eremite Augustiner-Ordens, von Gubio, lebte 1618, und schrieb Botanicum de peste. **Jacobilli** bibl. Umbr.

QUADRAN, nennen die Frantzosen eine Sonnen-Uhr, sie mag eine **Horizontal-Verrical-Aequinoctial-Morgen-oder Abend-Uhr** u. s. f. vorstellen, von welchen verschiedenen Arten, siehe unter *Horologium Solare*, im XIII Bande, p. 920.

QUADRANGULAIRE COURE CHEF, siehe *Fascia quadrangularis*, im IX Bande, p. 286.

QUADRANGULARIS FASCIA, siehe *Fascia quadrangularis*, im IX Bande, p. 286.

QUADRANGULUM, siehe **Vier-Eck.**

QUADRANGULUM CIRCULO INSCRIPTUM, siehe **Vier-Ecke (ein im Circul beschriebenes).**

QUADRANS, siehe **Quadrant.**

QUADRANS, bedeutet in denen Rechten öffters so viel, als den vierten Theil von einer gewissen Sache, oder einem Gantzen. So heisset z. E. in l. 8. ff. de rei vind. Quadrans fundi, der vierte Theil eines Gutes oder Grund-Stückes, und in l. 12. ex quadrante. ff. de dol. mal. & met. except. Hæres ex quadrante, ein Erbe, welcher nur den vierten Theil einer Erbschafft bekommt. Endlich aber wird auch bisweilen die sonst so genannte Quarta Falcidia darunter verstanden, wovon an seinem Orte.

QUADRANS, ist auch in denen Rechten mit unter so viel, als eine Rechnung, deren Einnahme und Ausgabe einander vollkommen gleich ist, und bey deren Zusammenzühung nichts übrig bleibt, sondern da eine Post gegen die andere gleich aufgehet. **Budäus** Lib. I. de Asse und in Annot. Prior. Spiegel.

QUADRANS, war bey den Römern so viel, als der vierte Theil eines Assis, und da solcher $3\frac{3}{7}$ Pfennig unserer Müntze war, machte ein Quadrans $\frac{3}{10}$ eines Pfennings aus; oder da man den Denarium auf zwey Groschen und acht Pfennige rechnet, $\frac{2}{7}$ Pfennig unsers Geldes. Man brauchte so wohl dieses Wort als das Minutum, wenn man überhaupt die kleinsten Müntzen anzeigen wolte. Zu Rom pflegte man den Badern diese Müntze als einen Lohn zu geben. Von dieser Gewohnheit hat man bey den Alten noch einige Nachricht. **Pitiscus** hat in seinem Lexico der Römischen Alterthümer einige Stellen angeführet, wo hierauf gezielet wird. Z. E. **Horatius** Satyr. I. 3, 137. **Juvenalis** Satyr. 6, 446, **Cicero** für den Cölius c. 26 u. ff.

QUADRANS, *Quartorium*, ist bey den Medicis ein Gewicht von drey Untzen, oder das Viertheil eines Apotheckerpfundes.

QUADRANS ASTRONOMICUS, siehe **Quadrant (astronomischer).**

QUADRANS AZIMUTHALIS, siehe **Quadrant (Azimuthal-).**

QUADRANS CASEUS, eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1447.

QUADRANS FUNDI, siehe *Quadrans.*

QUADRANS GEOMETRICUS, siehe **Geometrischer Quadrant**, im X Bande, p. 953.

QUADRANS HORIZONTALIS, siehe **Horizontal-Quadrant**, im XIII Bande, p. 854.

QUADRANS HORODICTICUS, siehe *Horodicticus Quadrans*, im XIII Bande, p. 901 u. f.

QUADRANS IMPERIALIS, siehe **Orts-Thaler**, im XXV Bande, p. 2064.

QUADRANS MURALIS, siehe **Mauer-Quadrant**, im XIX Bande, p. 2158.

QUADRANS NUMMI, siehe **Ort**, im XXV Bande, p. 2028.

QUADRANS RATITUS, war bey denen alten Römern eine Müntze, worauf die Figur eines Schiffes oder andern Fahrzeuges (Ratis) zu sehen war; wie sie denn auch daher diesen Namen bekommen. **Tunebus** in Adverſ. Lib. XX. c. 31.

Quadrant, *Quadrans*, wird genennet der vierte Theil eines Gantzen; absonderlich aber giebt man diesen Namen dem vierten Theile eines Circkels; und daher nennet man auch die Instrumente, damit man die Winckel zu messen pfleget, **Quadranten**, wenn sie aus dem vierten Theile eines Circuls, oder einem Bogen von 90 Graden bestehen. Diese Instrumenten oder Quadranten sind ihrer Application nach entweder **Astronomische** oder **Geometrische**. Der Astronomische bekommt wiederum wegen seines Gebrauches besondere **Benennungen**, und heisset **Azimuthal-Horizontal-** und **Mauer-Quadrant**. Endlich wird bißweilen auf einem Quadranten eine Sonnen-Uhr beschrieben, um die Stunden des Tages daran abzunehmen, welches ein **Sonnen-Quadrant** oder auch eine **Quadrantal-Uhr** genennet wird, von welchen allen besondere Artickel nachzulesen sind.

Quadrant, ist ein zu der Marckscheiderkunst gehöriges Instrument, ohne Rechnung die Sohle und Seigerteife zu finden. Von dessen Bereitung, und wie es verstanden werden soll, auch wie die Sohl- und Seigerteife darauf zu suchen, lehret **Voigtel** in seiner Geometr. subterr. part. 18.

Quadrant, Frantzösisch *Cadran* oder *Quart de Cercle*, Lateinisch *Quadrans*, ist ein Instrument, bestehend in einem Viertel eines Circuls, so in seine 90 Grade getheilet, um die Winckel oder Elevation bey der Artillerie auf Stücken und Mörsern zu nehmen, und wird auf verschiedene Art verfertiget. Siehe auch **Grund-Bret**, im XI Bande, p. 1138.

Quadrant (Astronomischer) *Quadrans astronomicus*, ist ein astronomisches Instrument, so aus einem Quadranten bestehet und die Höhen der Sonne, des Monds und der Sterne zu messen in der Astronomie gebrauchet wird. Die Beschaffenheit dieser Quadranten hat **Tycho de Brahe** in seiner Mechanica Astronomiæ instauratæ und **Johann Hevelius** in seiner Machina cœlesti Tom. I, c. 8. u. ff. beschrieben. Die neuere Art, so auf dem Königl. Observatorio zu Paris gebräuchlich ist, hat **Philippus de la Hire** in seinen Tabulis Astronomicis p. 56. u. ff. vorgestellet und **Wolff** in Elementis Astronomiæ §. 98. Sie sollen von rechtswegen so groß seyn, daß man fünff zu fünff Secunden von einander unterscheiden kan. **Hevels** gröste Quadranten haben im Radio 5 Schuhe und drüber gehalten. Der auf dem Observatorio zu Paris hält zwar nur $3\frac{1}{2}$, hat aber an statt der Dioptern ein Fernglaß, wodurch der Abgang in der Länge zur Genüge ersetzet wird. Wenigstens soll ein Astronomischer Quadrant 2 Schuhe im Radio haben: wiewohl **Hevel** gestehet Mach. cœlesti lib. I. f. 138. er habe einen einschühigen gehabt, den er glücklich dazu brauchen können, wenn er auf der Höhe der Sterne die Zeit finden wollen. Vor allen Dingen soll dafür Sorge getragen werden, 1) daß sie aus dauerhaffter tüchtiger Materie, welche in der Lufft nicht leicht verändert wird, bereitet werden, 2) daß sie auf das genaueste eingetheilet seyn, 3) nicht zu groß, damit sie sich bequem tractiren lassen, 4) auch so viel möglich fein simpel seyn, damit sie nicht aus allzu vielen Theilen zusammen gesetzet sind, als welches sonst den Gebrauch derselben desto beschwerlicher machet. Die dauerhaffteste Materie zu diesen Instrumenten ist das Metall; insonderheit Messing, welches nicht übermäßig schwer, sich fein glatt poliren läst, auch leichtlich für dem Rost verwahret wird. Das Holtz hingegen, wenn es gleich mit einer meßingnen Tafel überleget ist, bleibet dennoch selten gerade, sondern nimmt die Feuchtigkeit der Lufft gar zu leicht an, daher es bey nassem Wetter aufquillet, bey trockenem hingegen sich krümmet und windet.

Quadrant (Azimuthal-) *Quadrans Azimuthalis*, wird derjenige genennet, welcher auf einen Horizontal stehenden Circul, der in seine Grade und Minuten mit Fleiß getheilet worden, dergestalt perpendicular aufgerichtet worden, daß er sich um den Mittelpunct des Circuls nach Gefallen bewegen lässet. Er dienet nebenst der Höhe des Sternes zugleich seine Azimuth und seine amplitudinem ortivam oder occiduam zu observiren. Die Beschreibung eines dergleichen Quadrats findet man in **Hevels** Mach. cœlesti lib. I. c. 9. f. 149 u. ff.

Quadrant (Geometrischer), siehe **Geometrischer Quadrant**, im X Bande, p. 953.

Quadrant (Horizontal-), siehe **Horizontal-Quadrant**, im XIII Bande, p. 854.

Quadrant (Mauer) siehe **Mauer-Quadrant**, im XIX Bande, p. 2158.

Quadrant (Sonnen-), siehe *Horodicticus Quadrans*, im XIII Bande, p. 901 u. f.

QUADRANTAL, ein gewisses Maaß, siehe *Amphora*, im I Bande, p. 1795.

QUADRANTAL, wird von einigen der Cubus oder Würffel genennet, wovon im VI Bande, p. 1801 nachzulesen.

Quadrantal-Dreyeck, *Triangulum quadrantale*, wird in der sphärischen Trigonometrie ein Triangel genennet, der wenigstens einen Winckel oder eine Seite von 90 Graden hat, wiewohl ein dergleichen Triangel auch mehr, als eine Seite, ja gar drey Winckel oder Seiten von 90° haben kan, daher man ihn auch folgender gestalt eintheilet in Quadrantale Triangulum simplex, wo nur eine Seite oder nur ein Winckel von 90° angetroffen wird; Birectangulum, der zwey rechte Winckel, und folglich auch zwey Seiten von 90° hat; Trirectangulum, dieses ist ein Sphärisches Drey-Eck, dessen drey Winckel und folgends auch seine drey Seiten von 90° sind.

QUADRANTALE TRIANGULUM, siehe **Quadrantal-Dreyeck**.

Quadrantal-Uhr, siehe *Horodicticus Quadrans*, im XIII Bande, p. 901 u. f.

Quadrante, ein Mathematisches Instrument, siehe **Quadrant**.

QUADRANTE HÆRES (EX) siehe *Quadrans*.

Quadrantilla (Numidia) eine vornehme Frau zu des Plinii Zeiten zu Rom, welche sich ihre eigene Pantomimos unterhielt, und grossen Staat machte; jedoch aber ihren Enckel Quadratum endlich noch gar wohl auferzog, und nichts eben von dem sehen ließ, was ihn verführen, oder vom Studiren abhalten können.

Quadrantinus (Fabian) ein Jesuite, von Stargard in Preussen, verließ die Evangelische Religion, trat 1588 in den Jesuiter-Orden, wurde hierauf der Königin in Pohlen Hofprediger, starb endlich zu Braunsberg 1605, im 56 Jahre, und hinterließ

1) Palinodias VII, Cöln 1587 und 1601 in 8.
2) Speculum pietatis seu Vitam Annæ Austriacæ Polon. reginæ &c. Braunsberg 1605 in 4.

Alegambe bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar. biograph.

Quadrant van reductie, Frantzösisch *Carré de reduction*, *Quartier de reduction*, ist ein Instrument, nach welchem die Seeleute die Graden der Länge ausmessen. Ein mehrers siehe **Reductionskarte**.

Quadrat, *Quadratum*, ist ein gleichseitiges und gleich- oder rechtwincklichtes Vierecke. Es ist diese Figur der Maaß-Stab aller übrigen. Denn Figuren oder Flächen ausmessen ist eben so viel als ihre Verhältniß zu einem gegebenen Quadrate suchen. Die Frantzosen nennen das Quadrat *Quarré*.

Quadrat, in der Rechen-Kunst, siehe **Quadrat-Zahl**.

Quadrat (Geometrisches) siehe **Geometrisches Quadrat**, im X Bande, p. 954.

Quadrat (Reductions-) siehe **Reductions-Quadrat**.

Quadrat (Zauber-) siehe **Zauber-Quadrat**

Quadrata, eine Stadt in Crain, an der Sau, siehe **Gurckfeld**, im XI Bande, p. 1423.

Quadrata oder **Quadratum**, ein Ort an der Donau, siehe **Wisselburg**.

Quadrata, ein kleiner befestigter Ort in Piemont, wo der Fluß Doria und der Po zusammen flüssen, welcher heut zu Tage **Crescentino** genennet wird, siehe **Crescentino**, im VI Bande, p. 1593.

Quadrata, wurde auch ehemahls eine Stadt in Ligurien genennet, welches ietzund ein Dorff ist, und Quarta heisset. Baudrand.

Quadrata, heut zu Tage **Neukirchen**, ein Flecken in Oesterreich, siehe **Neukirchen**, im XXIV Bande, p. 237.

QUADRATA CARO, viereckigtes Fleisch, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1160.

QUADRATA CARO PLANTÆ PEDIS, viereckigtes Fleisch der Fußsole, siehe **Musceln der Zehen**, im XXII Bande, p. 1295.

QUADRATA LITTERA, siehe *Littera Quadrata*, im XVII Bande, p. 1664.

QUADRATA MENSURA, siehe **Flächen-Maaß**, im IX Bande, p. 1126 u. ff.

QUADRATA PERTICA, siehe **Quadrat-Ruthe**.

QUADRATA RADIX, siehe **Quadrat-Wurtzel**.

QUADRATARII, werden in den Rechten, und sonderlich in l. un. C. de excus. artif. lib. 10. eine gewisse Art von Steinmetzen genannt, welche vornehmlich mit dem Marmor wohl umzugehen, und daraus allerhand künstliche Figuren und Geschirre zu verfertigen wissen, wie etwan unsere heutigen Bildhauer. **Brissonius**, **Pratejus**, **Schardius**.

QUADRATA VERBA, siehe *Verba quadrata*.

Quadrate multipliciren, heisset eben so viel, als eine Zahl so oft zu sich selbst setzen, als sie Einheiten ausmachet; oder eine Zahl mit sich selbst multipliciren, und in dem Product eine andere Zahl finden, welche von der Eigenschafft ist, daß ihre Seiten eine gleiche Zahl der Einheiten begreiffen. Z. E. die Zahl 3 drey mahl zu sich selbst gesetzet, bringet 9. Wenn man demnach drey Zahl- oder Rechen-Pfennige drey mahl über einander leget, nach einem rechten Winckel, so wird man einen Raum beschliessen, der ein Quadrat formiret, und auf allen Seiten, ja auch über das Creutz werden drey Zahl-Pfennige zu liegen kommen, alle zusammen aber werden in der Summe 9 ausmachen.

Quadraten, werden in Druckereyen diejenigen viereckigten Cörper genennet, welche nebst den andern Littern zu Erfüllung einer halben oder sonst abgesetzten Zeile beygerücket und mit eingeschlossen werden.

Quadrat-Fuß, siehe **Fuß**, im IX Bande, p. 2361 insbesondere p. 2365. ingleichen **Schuh**.

Quadrat-Gran, Frantzösisch *Ligne Carré*, ist der 1000000ste Theil von einer Quadratruthe und der 16de Theil eines Riemen-Zolles.

Quadratianus, war einer von den Römischen Bischöffen, welche auf dem Synodo in der Stadt Sinuessa wider den Marcellinum gezeuget, daß er in dem Tempel der Vestä und Isidis Weyrauch geopffert. **Ruelii** und **Zartmanni** Concilia illustrata T. I. p. 939.

QUADRATICA ÆQUATIO, siehe *Æquatio*, im I Bande, p. 666.

QUADRATICI ORDINIS LOCUS, siehe *Locus geometricus*, im XVIII Bande, p. 134.

QUADRATICUM GENUS, **Quadratische Geschlecht**, siehe **Linie (krumme)** im XVII Bande, p. 1434 u. ff. besonders p. 1440.

Quadratische Geschlecht, *Genus quadraticum*, siehe **Linie (krumme)** im XVII Bande, p. 1434 u. ff. besonders 1440.

Quadratische Gleichung, *Æquatio Quadratica*, siehe *Æquatio*, im I Bande, p. 666.

Quadrat-Maaß, siehe **Flächen-Maaß**, im IX Bande, p. 1126 u. ff.

QUADRATO oder *Quadro*, *Quarre*, **viereckigt**; ist in der Musik der Beyname, so man dem B. giebt, wenn es ein Diatonisches Zeichen, und also ♮ gestaltet ist.

QUADRATO-CUBICI CIRCULI, **Quadrato-Cubische Circul**, siehe *Circuli Superioris generis*, im VI Bande, p. 125.

Quadrato-Cubische Circul, Lateinisch *Circu-*

li quadrato cubici, siehe *Circuli Superioris generis*, im VI Bande p. 125.

Quadrato-Cubische Wurtzel, *Radix supersolida*, ist diejenige Zahl, die mit sich selbst vier mahl multipliciret worden. Sie heisset auch *Censi*-Cubische Wurtzel. In der Algebra wird sie also geschrieben: γx^s oder γa^s.

Quadrato-Cubische Zahl, *Numerus Quadrato-Cubus*, *Censicubus*, *Supersolidus*, ist diejenige Zahl, so entstehet, wenn das Quadrat und der Cubus einer Wurtzel mit einander multipliciret worden; oder das Quadrat mit sich selbst, und denn das Product abermahl mit der Wurtzel. Z. E. $9 \square 27^c = 242$ Zx. Die Alten pflegten diese Zahl also zu zeichnen: 3c. In der Algebra ist diese Zahl die 5te Potentz oder Dignität, stehet also 3^5, wovon unter dem Worte: *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. ein mehrers zu finden.

QUADRATO-QUADRATICA ÆQUATIO, siehe *Biquadratica æquatio*, im III Bande, p. 1897.

QUADRATO-QUADRATICA RADIX, siehe **Quadrato-Quadratische Wurtzel.**

Quadrato-Quadratische Gleichung, siehe *Biquadratica Æquatio*, im III Bande, p. 1897.

Quadrato-Quadratische Wurtzel, *Radix Quadrato-Quadratica*, ist diejenige Zahl, die drey mahl mit sich selbst multipliciret worden. Sie heisset auch Censi-Censische Wurtzel. In der Algebra wird sie also geschrieben: γx^4.

Quadrato-Quadratische Zahl, Lateinisch, *Numerus Quadrato-Quadratus*, Censi Census, oder Zenz a Zenz, ist diejenige Zahl, so entstehet, wenn eine Quadratzahl von neuen in sich selbst multipliciret wird. Z. E. 16 ist die Quadrato-Quadratische Zahl von 2. Bey denen Alten findet man diese Zahl also bezeichnet: 33. In der Algebra ist diese Grösse die vierte Potentz oder Dignität, und stehet also: z^4 oder a^4. Siehe den Artickel: *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff.

QUADRATO-QUADRATO-CUBUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff. besonders 912.

QUADRATO-QUADRATUM, siehe *Biquadratum*, im III Bande, p. 1899.

QUADRATO-QUADRATUS NUMERUS, siehe **Quadrato-Quadratische Zahl.**

QUADRATRIX, heisset in der höhern Geometrie eine krumme Linie, welche mit einer andern um eine Axe beschrieben worden, und von der Beschaffenheit ist, daß, wenn ihre Semiordinate gegeben wird, man auch zugleich den Inhalt des zugehörigen Stückes von der andern Linie weiß. Man sehe mit mehrern Wolffs Mathem. Lexicon.

QUADRATRIX DINOSTRATIS, ist eine krumme Linie, von der die Quadratur des Circuls dependiret. Diese Linie hat Anlaß gegeben, an die übrigen Quadratrices zu gedencken. Siehe ein mehrers in Wolffs Mathemat. Lexic.

QUADRATRIX TSCHIRNHUSIANA, siehe **Tschirnhausens** *Quadratrix*.

Quadrat-Ruthe, Lateinisch *Pertica quadrata*, Frantzösisch *Verge Carrée*, ist eine Fläche, welche 10 Schuhe lang und 10 Schuhe breit ist, und also nach dem zehnfüßigen Maasse 100 Schuh in sich hält. Wenn man aber nach dem zwölffüßigen Maasse rechnen will, da diese Fläche 12 Schuhe lang und 12 Schuhe breit ist, so faßt sie 144 Schuhe in sich, wie **Wolff** in Element. Geometr. §. 353. u. f. erwiesen.

Quadrat-Schein, Gevierter-Schein, siehe *Aspectus*, im II Bande, p. 1873.

Quadrat-Schuh, oder **Quadrat-Fuß**, siehe Fuß, im IX Bande, p. 2361. ins besondere 2365. ingleichen Schuh.

QUADRATULUS, siehe **Scholle.**

QUADRATUM, siehe **Quadrat**, ingleichen *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff.

QUADRATUM, **Gevierter-Schein, Quadrat-Schein**, siehe *Aspectus*, im II Bande, p. 1873.

QUADRATUM, in der Wappenkunst, siehe **Gevierter**, im X Bande, p. 1357.

QUADRATUM, wird von einigen vor das ietzige **Radmannsdorff** in dem Hertzogthum Crain an der Sau, von andern vor das heutige Gurckfeld in eben diesem Hertzogthum gehalten.

QUADRATUM, ein Ort an der Donau, siehe **Wisselburg.**

QUADRATUM CUBI, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff.

QUADRATUM GEOMETRICUM, siehe **Geometrisches Quadrat**, im X Bande, p. 954.

QUADRATUM MAGICUM, siehe **Zauber-Quadrat.**

QUADRATUM OBLONGUM, siehe **Viereck** (länglichtes).

QUADRATUM REDUCTIONIS, siehe **Reductions-Quadrat.**

QUADRATUM SURDE SOLIDI, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff.

Quadratur, *Quadratura*, insgemein eine geometrische Reduction einer Figur zu einem Quadrat, oder kunstrichtige Weise, ein Quadrat zu machen, das einer vorgegebenen Figur gleich sey.

QUADRATURA, siehe **Quadratur.**

QUADRATURA CIRCULI, siehe *Circuli quadratura*, im VI Bande, p. 121. u. ff.

QUADRATURA CURVARUM, siehe **Quadratur der krummen Linien.**

QUADRATURA LUNÆ, siehe **Monds-Viertel**, im XXI Barde, p. 1111.

QUADRATURA LUNÆ PRIMA, siehe **Monds erstes Viertel**, im XXI Bande, p. 1107.

QUADRATURA LUNÆ ULTIMA, siehe **Monds letztes Viertel**, im XXI Bande, p. 1108.

Quadratur des Circkels, siehe *Circuli Quadratura*, im VI Bande, p. 121 u. ff.

QUADRATURE, **Gevierter Schein, Quadrat-Schein**, siehe *Aspectus*, im II Bande, p. 1873.

Quadratur der krummen Linien, *Quadratura Curvarum*, ist die Erfindung eines Quadrats, welches im Inhalt der krummen Linie gleich ist, oder die Erfindung der Verhältniß einer krummlinichten Figur zu einer geradelinichten, entweder in Linien, oder in Zahlen. Archimedes hat die

die erste krumme Linie, nemlich die Parabel, quadriret, und lange Zeit nach ihm ist man nicht weiter gegangen. Heute zu Tage bedienet man sich mit grossem Vortheile der vortrefflichen Erfindung der Integral-Rechnung des Herrn von Leibnitz.

Quadratur der Parabel, ist, wenn man die Proportion, wie sich ein gewisser Raum in der Parabel zu dem rectangulo der abscisse in die Semiordinate verhalte, zu finden suchet.

Quadratus, ein Römischer Bürgermeister, der nebst dem L. Cuspius Rufinus sein Bürgermeister-Amt in dem Jahr Christi 142 geführet.

Quadratus, ein berühmter Kirchen-Scribent des 2 Jahrhunderts, war, nach einiger Bericht, Bischoff zu Athen, aufs wenigste hat er sich nach dem Tode des **Publius** bemühet, die Athenensische Kirche wieder in guten Stand zu bringen. **Eusebius** und **Hieronymus** melden, daß er ein Discipel der Apostel gewesen sey, welches entweder von **Johann**, oder von den Apostolischen Männern, das ist, die mit den Aposteln umgegangen, zu verstehen ist. Der erstere versichert auch, daß er die Wundergabe der Weissagung gehabt, wie sie die Töchter **Philipps** und andere in dem neuen Testament besessen. Dieses ist gewiß, daß er eine vortreffliche Apologie vor die Christen geschrieben, und dieselbe dem Kayser **Hadrian** ums Jahr 123, da sich derselbe zu Athen aufhielt, überreicht habe. Er that solches mit einer so beweglichen Rede, daß er das Gemüthe dieses Kaysers besänfftigte, und dadurch verursachte, daß die Verfolgung aufhörte. Diese Apologie ist nicht mehr vorhanden, ausser daß sich noch bey dem **Eusebius** ein kleines Fragmentum davon befindet. Im übrigen wollen einige den **Quadratus**, welcher die Schutzschrifft vor die Christen geschrieben, von dem Athenensischen Bischoff dieses Namens unterscheiden, weil **Eusebius**, da er des erstern gedenckt, denselben keinen Bischoff nennet; es kan aber wohl seyn, daß **Eusebius** diesen Titul, wie bey andern berühmten Männern, also auch bey diesem **Quadratus** nur aussen gelassen. Euseb. hist eccl. l. 4. c. 3. 23. 36. **Hieron.** de script. eccl. c. 19. **Baron.** A. C. 125. **du Pin** bibl. nouv t. I. p. 54. **Ittig** de patr. Apostol. §. 51. **Bebel.** antiqu. eccl. cent. 2. art. 1. p. 183. **Cave** hist. lit.

Quadratus, Bischoff zu Magnesia nach dem Sibylus und ein Apostel Christi, welcher zu Cäsarea unter **Decius** und **Valerian** den Märtyrer-Tod erlitten. *Menolog. Græcor.* ad 20 Sept.

Quadratus, ein Bischoff, **Theodosius, Emanuel, Sabinus** und noch 40 andere, litten den Märtyrer-Tod in Orient, und zwar, wie es scheinet, in Klein-Asien. Quadratus wird auch **Codratus** genannt. Er bewieß sich eifrig mit Lehren und Ermahnen zur Beständigkeit in der Verfolgung. Sie wurden alle durchs Schwerdt getödtet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 26 Mertz.

Quadratus, Abt zu Bonneval in der Diöces von Rodes, ist wegen seiner Offenbahrung und heiligen Lebenswandels sehr berühmt. Einige nennen ihn B. andere nur Pium. Sein Gedächtniß-Tag ist der 22 Febr.

Quadratus, ein adel. Jüngling, wolte den Kayser Commodum auf Anstifften des Kaysers eigenen Schwester Lucillä, mit welcher er in einem Liebes-Verständnisse stund, umbringen. Als er aber mit entblößtem Dolch ins Zimmer getreten und sich durch vieles unnütze Umschweiffen allzu sehr verweilete, indem er bey Vorzeigung des Dolchs sagte: Diesen sendet dir der Rath: so bekam Commodus dadurch Gelegenheit sich loßzuwürcken, und seine Nachsteller zu entdecken, welches hernach diesem Quadratus so wohl als vielen andern, die daran Theil gehabt, das Leben gekostet.

Quadratus, oder wie er völliger heißt, **Numidius Quadratus**, ein Sohn der Numidia Quadrantilla, von der kurtz vorher ein eigener Artickel. Er war ein guter Freund des jüngern Plinius.

St. Quadratus, siehe **St. Dedicus**, den 9 April, im VII Bande p. 386.

St. Quadratus, siehe **St. Codratus**, den 9 May, im IV Bande p. 565.

St. Quadratus, siehe **St. Paulus**, den 26 May, im XXVI Bande p. 1624.

Quadratus (Asinius) siehe **Asinius Quadratus**, im II Bande p. 1850.

Quadratus (Mathurinus) ein Frantzösischer Theologus von Evreux aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, war ein Franciscaner Mönch und Doctor der Theologie. Es sind von ihm Homiliæ in Malachiam prophetam bekannt, welche zu Paris 1575 in 8 gedruckt, ingleichen homiliæ VIII. in Joelem, ebend. 1583. **Barberini** Bibl. **Gesner** Biblioth.

Quadratus (Matthias) ein Kupferstecher und Poete, war Rector zu Eppingen in der Pfaltz, schrieb

1. Sechs Bücher Geographicar. enarrationum.
2. Librum de gloria Germanicæ nationis;
3. Librum aliquot itinerum, und starb 1613, den 5 Aug. im 55 Jahr.

Witte diar. biograph.

Quadratus (Numidius) siehe **Quadratus.**

Quadratus (Titus Numidius) siehe **Numidius Quadratus**, im XXIV Bande p. 1667.

Quadratus (Ummidius) war um das 50ste Jahr nach Christi Geburt Landvoigt in Syrien.

QUATRATUS ADSPECTUS, **der gevierdte Schein**, siehe *Aspectus* im II Bande p. 1872 u. ff.

QUADRATUS LAPIS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 6. §. pen. ff. si serv. vind. so viel, als ein sonst so genannter Quader- oder Quater-Stein. **Brissonius, Pratejus.**

QUADRATUS MUSCULUS FEMORIS, **viereckigter Schenckelmuscel**; Siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande p. 1225.

QUADRATUS MUSCULUS LABIORUM, **viereckigter Lippenmuscel**; Siehe **Musceln der Lippen**, im XXII Bande p. 1187.

QUADRATUS MUSCULUS LUMBORUM, **viereckigter Lendenmuscel**; Siehe **Musceln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande p. 1209.

QUADRATUS MUSCULUS PRONATOR, **viereckigter Vorbeugermuscel**; Siehe **Musceln der Spindel**, im XXII Bande p. 1261.

QUADRATUS NUMERUS, siehe **Quadrat-Zahl.**

QUADRATUS PES, siehe **Fuß**, im IX Bande p. 2361, ins besondere p. 2365. ingleichen **Schuh.**

QUADRATUS RADII MUSCULUS, siehe **Ellenbogenmäußlein**, im VIII Bande p. 908.

QUADRATUS VICUS, war zu Rom in der 14 Region, und wird desselben Meldung gethan in einer alten Inscription unter dem Kayser Trajano. **Baudrand.**

Quadrat-Wurtzel, Frantzösisch *Racine Carrée*, Lateinisch *Radix quadrata*, heisset eigentlich eine Zahl, die, wenn man sie in sich selbst multipliciret, die Summa, daraus sie gezogen worden, wiederum accurat heraus bringet, oder doch so nahe als immer möglich. Z. E. aus 64 ist 8 die Quadratwurtzel; denn 8 mahl 8 ist 64; ingleichen aus 576 ist 24 die Quadratwurtzel, denn 24 mahl 24 bringt just 576. Diese heisset auch das Latus, ingleichen die erste Potentz oder Dignität. Die Alten bedienten sich dieses Zeichens 3c oder auch R □, in der Algebra schreibet man sie $\gamma 6^2$ oder γaa, ingleichen γa^2.

Quadratwurtzel-Verhältniß, *Ratio subduplicata*, siehe **Verhältniß (theilige).**

Quadrat-Zahl, Lat. *Numerus quadratus*, *census* oder *zenz*, Fr. *Nombre carré*, heisset diejenige Zahl, welche heraus kommt, wenn man eine Zahl in sich selbst multipliciret, also ist 9 die Quadratzahl von 3 und 16 von 4 u. s. w. Man kan auch sagen, sie sey eine Flächenzahl, so gleiche Seiten hat. **Maurolycus** L. I. Arithm. p. 15. erweiset, daß die Quadrat-Zahlen in einer beständigen Ordnung durch die blosse Addition der nach beygesetzter Arithmetischen Progreßion 1, 3, 5, u. s. f. fortgehenden Zahlen zu dem nächst vorhergehenden Quadrat gefunden werden. Denn wenn man 1 und 3 addirt, bekommt man das andere Quadrat, oder das Quadrat von 2, das ist 4. Zu diesem Quadrat vier die nächstfolgende ungerade Zahl 5 addirt, giebt von drey das Quadrat 9, zu diesem Quadrat 9 die folgende ungerade Zahl 7 addirt, ist die Summe 16 das Quadrat von 4. Zu dieser Summe 16 die folgende Zahl in der Progreßion, so 9, addirt, ist die Summe 25, das Quadrat von 5 u. s. w.

Progressio.	Rad.	Quadr.
1	1	1
3	2	4
5	3	9
7	4	16
9	5	25
11	6	36
13	7	49
15	8	64
17	9	81
19	10	100

Die Alten bezeichneten mit denen Arabern das Quadrat mit 3; die Neuern aber setzen an dessen Statt mit den Algebris aa oder a^2, welches die andere Potentz oder Dignität einer Grösse bedeutet.

Quadrat-Zoll, Frantz. *Pouce Carré*, ist der 10000ste Theil von einer Quadrat-Ruthe und der 10de Theil eines Riemen-Schuhes. Ein mehrers siehe unter *Digitus*, im VII Bande p. 906.

Quadrellis (St. Albrecht de) war zu Ripalta im Mayländischen gebohren, und Anfangs Probst daselbst, wurde aber wegen seines heiligen Lebens so berühmt, daß ihn das Capitul zu Lodi im Jahr 1168 zum dasigen Bischoff erwählete. Er starb den 4 Julius 1179, als er kurtz vorher und noch in eben diesem Jahre dem Concilio im Lateran unter Alexander III beygewohnet, schon zuvor aber allerhand gute Verordnungen, wornach sich die Geistlichkeit zu achten schuldig war, gemacht hatte. Bey seinem Grabe, welches ihm in der Cathedral-Kirche zubereitet worden, haben sich verschiedene Wunder ereignet, und im Jahr 1588 hat der Bischoff zu Lodi, **Ludwig Taberna**, dessen Reliquien unter den Altar der heil. Dreyeinigkeit setzen, sein Haupt aber in ein silbernes Gefäß einfassen lassen, welches noch bis ietzo daselbst verwahrlich aufbehalten wird. **Murena** hist. rerum Laudens. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 671.

Quadri, ein altes adeliches Geschlecht in Veltlin, vornemlich zu Tiranno, Chivro und Ponte. **Anton Maria** hat das Lob von dem **Gulerus**, daß er eine Zierde der Reichen, ein Trost der Armen, ein Beschirmer der Gerechtigkeit, und ein Feind aller Boßheit gewesen. In dem Kriege, den die Stadt Como mit der Stadt Meyland von 1120 bis 1127 führte, zog **Alderanus Quadri** der Stadt Como mit einer Anzahl Veltlinern zu Hülffe, und kam in einem Treffen um. Im Jahr 1432 diente **Stephan** dem Hertzoge von Meyland wider die Venetianer, und ließ seine Tapfferkeit hauptsächlich in der Schlacht bey Delebio sehen. **Guler.** l. 12. p. 175. 176.

Quadri (Johann Ludewig) Mitglied der Academie Inst. Scient. zu Bononien, schrieb: Tabulas gnomicas delineationi Horologiorum sciatericorum inservientes, quæ consentiant cum Horologiis Italicis, sonitu campanæ pulsæ horas indicantibus una cum aliis tabulis eidem fini & aliis usibus destinatis, welche zu Bononien im Jahr 1733 in 4. 1 Alphabet 5 Bogen starck, nebst 6 Kupfer-Taffeln heraus gekommen.

Quadriburgium oder **Quádrádt**, ist nach des Ortelius Zeugniß, ein Dorff zwischen Cölln und Jülich. Andere halten es vor **Wöringen**, eine Stadt oder ein Dorff am Rhein zwischen Cölln und Neus. **Baudrand.** Noch andere halten es vor das alte *Burginacium*; Daher übersetzet Altingius so wohl dieses Burginacium, als jenes Quadriburgum durch Burgum ad aquas oder nach der alten Deutschen Mundart **Waterburg**, welches mit des Ammiani Quadriburgium oder Vatriburgium, wenn man an statt des W, welches die Lateiner nicht haben, ein V oder Q annimmt, sehr genau übereinstimmt. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. T. I. Cap. III. Sect. XII. §. 145.

QUADRICAPSULARE SEMEN, Saamen, dessen Saamcapsel von vierfachem Unterschiede ist.

QUADRICEPS MUSCULUS, **vierköpffigter Muscel**, siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande p. 1222.

QUADRIENNII PRÆSCRIPTIONE (DE) siehe *Præscriptione* (*de quadriennii*) im XXIX Bande p. 84.

QUA-

QUADRIENNIUM, eine Zeit von vier Jahren, welche sonderlich bey Wiedereinsetzung derer Minderjährigen in den vorigen Stand beobachtet wird; siehe **Minderjährige**, im XXI Bande p. 307. u. ff. desgleichen **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

QUADRIFOLIUM, *Quadrifolium hortense album*, C. B. Pit. Tournef. *Lotum quadrifolium*, Ger. *Quadrifolium fuscum*, Park. *Trifoliis affine quadrifolium phœum Lobelii*, J. B. Raji Hist. *Lotus quadrifolius*, Tab. Ist eine Gattung Klee, oder ein Gewächse, welches darinne von dem gemeinen Klee unterschieden ist, daß es gar offte vier Blätter auf einem Stiele bringet, die zum Theil purpurfarbig und schwärtzlicht sehen. Seine Blüten sind weiß. Dieses Kraut wächset an schattigten Orten, und wird auch in den Gärten erbauet. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, nicht eben gar viel wesentliches Saltz. Es reiniget, befeuchtet, erfrischet. Innerlich wird es abgesotten wider die bösen Fieber der Kinder, wenn Friesel dabey ist, gebrauchet. Quadrifolium wird es genannt, weil es auf einem Stiele vier Blätter bringet.

QUADRIFOLIUM ALBUM HORTENSE, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFOLIUM FUSCUM, *Park.* siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFOLIUM HORTENSE ALBUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFOLIUM JULIUM, siehe *Orchis*, im XXV Bande, p. 1753.

QUADRIFOLIUM LOTUM, *Ger.* siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFOLIUM TRIFOLIIS AFFINE PHÆUM *Lobelii*, *J. B. Raji* Hist. siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFOLIUS LOTUS, *Tab.* siehe *Quadrifolium.*

QUADRIFRONS, ist ein Beyname des Janus, unter welchem er mit vier Gesichtern gebildet wurde, und mit selbigen die vier Jahrs-Zeiten anzeigete. Es wurde dergleichen zuerst zu Phaleris in Tuscien gefunden, und von dar nach Rom gebracht, woselbst ihm denn ein Tempel auf dem Foro transitorio errichtet wurde, welcher denn auch noch biß jetzo so ziemlich gantz bey der Kirche des Heil. Georgen in Foro Boario zu sehen stehet. **Servius** ad Virg. Aen. VII. v. 607. **Alex. Donat.** Lib. II. c. 26.

QUADRIGA, siehe **Brustbandagen**, im IV Bande, p. 1660

QUADRIGA, bedeutet in denen Rechten entweder so viel, als ein vierspänniger Wagen, oder ein Zug von vier Pferden, welche zusammen in einen Wagen gespannet werden müssen, oder sonst nicht den gehofften Nutzen schaffen. l. scire debemus. ff. de verb. obl. **Oldendorpius, Pratejus.**

QUADRIGA AULICIS ORNAMENTIS ONUSTA, siehe **Silber-Wagen.**

QVADRIGÆ, waren Wagen mit vier Pferden, diese soll der **Erichthonius** zuerst erfunden haben. Die Pferde in solchen giengen alle vier in einer Linie; nicht aber nach heutiger Art zwey und zwey hinter einander, und wurden solche Wagen Anfangs nur bey den Spielen, welche man den Göttern zu Ehren hielt, gebraucht. Der **Trochilus** aber machte sie hernach gemein, und bedienten sich nicht nur die Griechen derselben bey ihren Spielen, sondern auch die Römer in ihren ludis circensibus. **Dionysius** lib. 7. p. 479. **Ovidius** Amor. III. 2. 65. **Paschalius** de Coron. 6. 15. **Schefferus** de re vehic. 1. 2. Auf selbigen fuhren auch bey den Griechen die Uberwinder in den Olympischen Schauspielen, und bey den Römern die Feldherren, welche einen Triumph hielten, und zwar nicht sitzend, sondern stehend, wie man dergleichen auf alten Müntzen gar offt sehen kan. **Vitruvius** 9 procem. **Turnebus** Advers. 25. 2. **Pitiscus** II. 578. 579. Sonst war auch bey einigen alten Völckern eine gewisse Straffe bekannt, da sie einen mit zween solchen Wagen zerrissen, (siehe den Artickel: *Quadrigarum supplicium*) dergleichen Hercules erdacht, und an dem Metio Fufetio ausgeübet worden. **Livius** 1. 28. **Gellius** Noct. Attic. 20. 1. **Pitiscus** II. 579.

QUADRIGÆ ELEÆ, sind so viel, als die vierspännigen Wagen, womit unter andern in den Olympischen Spielen zu Elis um die Wette gerannt wurde, und eigentlich zweyerley waren, indem entweder ἵπποι τέλειοι, das ist, alte Pferde, oder πῶλοι, das ist, Füllen, dafür gespannet wurden, wovon jene zwölff mahl, diese aber acht mahl ihr Rennen auf geziemende Art vollführen musten, wenn durch sie der Preiß solte erhalten werden.

QUADRIGÆ LEGATUM, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. peculium. ff. de legat. 2. ein Vermächtniß von einem vierspännigen Wagen, oder von einem Zuge von vier Pferden.

QUADRIGARII, heissen in denen Rechten solche Leute, welche entweder einen vierspännigen Wagen regieren, oder verfertigen. **Pratejus, Cujacius** ad l. 1. C. de excus. artif.

Quadrigarius (Quintus Claudius) ein alter Scribent, lebte um 3860, war seinem Stand und Wesen nach unbekannt, und schrieb über etliche 20 Bücher Annalium, davon aber gar wenige Fragmenta noch übrig seyn, welche mit **Ant. Riccoboni** comm. de historia zu Venedig 1568 in 8. dann zu Basel 1579. Antwerpen 1595. und auch zu Franckfurt 1628 in 8. sind aufgeleget worden. Was von ihm zu halten, zeigt **Janus Gebhardus** mit diesem: Quantum ex reliquiis hujus Scriptoris licet indicare, ejus oratio ut simplex & incomta, ita condita antiquitate miram habet facultatem. Und nennet ihn auch schon **Anton Julianus** bey dem Gellio Scriptorem optimum & lincerissimum. **Gellius** aber selbst urtheilet von ihm fast wie Gebhardus. **Hoffmanns** Lexic. univers. **Hancke** de scriptorib. rerum roman.

QUADRIGARUM SUPPLICIUM heißt bey denen alten Lateinischen Schriftstellern diejenige Lebens-Straffe, da man jemanden von vier Pferden in Stücken zerreissen läßt, vor deren Erfinder insgemein Hercules ausgegeben wird, als welcher den noch in seinen besten Jahren seyenden König in Euböa, den Pyrechmes, nachdem er die Böotier mit Krieg überzogen hatte, und von dem Hercules überwunden worden war, an vier junge Pferde dergestalt anbinden lassen, daß er von ihnen in zwey Stücke zerrissen worden. **Plutarchus** in Parall. c. 13. und 14. **Gellius** Lib. X. c. 1. **Virgilius** Aeneid.

neid. Lib. 8. **Claudianus** u. a. Siehe den Artickel: *Quadrigæ*.

QUADRIGATUS NUMMUS, war bey denen alten Römern eine Art von Müntzen, und eben so viel als ein Denarius. Den Namen hat diese Müntze von den Quadrigis oder den vierspännigen Wagen, weil auf selbiger ein vierspänniger Wagen zu sehen war, und ist sie noch vor denen Victorialibus im Brauche gewesen. **Plinius** Lib. XXXIII. c. 2.

QUADRIGEMINI MUSCULI, vierfache **Musceln**; Siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande, p. 1216.

QUADRILATERA OSSA, Beine, die eine viereckigte Figur haben, siehe **Bein**, im III Bande, p. 962.

QUADRILATERUM CIRCULO INSCRIPTUM, siehe **Vier-Ecke (ein im Circul beschriebenes)**.

Quadrille, ist ein Trouppen Cavalliers in einem Carousel oder Turnier-Spiel, so zusammen halten und sich durch ihre Rüstung oder Kleidungen und Farben von den andern unterscheiden, Lat. *Turma certaminis equestris*.

Quadrillion, tausend mahl tausend Trillion, heisset eine Zahl, darinnen man biß auf tausend, tausend, tausend, tausend, tausend, tausend, tausend mahl tausend zählet. Sie bestehet aus acht Classen, und einer Stelle, oder in 25 Stellen der Einer, und wird über die letzte Stelle durch vier Puncte oder Strichlein angedeutet. Z. E. 6, 543, 212, 234, 567, 890, 987, 654, 321, da die 25te Stelle hier die 6 durch ihre Einheiten anweiset, wie viel Quadrillionen in der gantzen Zahl enthalten sind. Von dieser neuen und gantz bequemen Art zu zählen ist in dem Artickel: **Numeriren**, im XXIV Bande, p. 1648. u. f. ausführlich gehandelt worden.

QUADRIMEMBRIS PERIODUS Griechisch τετράκωλος, ist ein Periodus, so aus 4 Colis bestehet, z. E. Homines nos esse meminerimus ea lege natos, ut omnibus telis fortunæ vita nostra sit proposita, neque tam graviter eos casus feramus, quos nullo consilio vitare possumus. **Cic.**

QUADRIMENSTRUI, oder *Quadrimenstrua Brevia*, waren bey denen Römern eine Art von Schrifften, welche alle vier Monate von denen Chartulariis verfertiget und in die Hof-Aemter, oder dem Præfecto Prætorio überliefert werden musten. **Gothofredus** in rubr. C. de quadrim. brev. **Cujacius** ad tit. C. de apoch.

QUADRIMENSTRUA BREVIA, siehe *Quadrimenstrui*.

QUADRIMENSTRUIS BREVIBUS (DE) ist die Auffschrift des 42 Titels aus dem 1 Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen ehemals so genannten Quadrimenstruis.

QUADRIMI FEBRIS CIRCUITUS, siehe **Quartanfieber**.

QUADRINOMIUM, ist eine vierfache Grösse, die aus 4 Gliedern bestehet, als $a^2 + ad + bc - fg$ oder in Zahlen $\gamma 2 + \gamma 3 + \gamma 7 - 2$.

QUADRIPARTITUM, pfleget man bisweilen das Werck des Ptolomäus von der Astrologie zu nennen, dessen Titul eigentlich ist: Claudii Ptolomæi Mathematici Operis libri IV, in quibus de judiciis disseritur.

QUADRIPARTITUM FOEDUS, siehe **Quadruple-Alliantz**.

QUADRIREMES NAVES, siehe *Naves Quadriremes*, im XXIII Bande, p. 1347.

Quadriren, heisset so viel, als den Inhalt suchen, den jede Fläche begreiffet.

Quadrirte Schnitte, sollen nach des **Uptonius** Meinung de re milit. l. 4. p. 223. seyn, wenn eine Figur im Schilde 4 mahl wiederhohlet wird. Nun ist es an dem, es fället schwer zu errathen, was selbige eigentlich seyn sollen, gleichwohl will es das vernünftige Ansehen gewinnen, daß es entweder Spitzen einer besondern Art Gewehrs gewesen, oder aber, daß es ebenfalls Mauren-Zinnen und Spitzen seyn sollen; denn blosse Züge daraus zu machen, würde viel zu abgeschmackt heraus kommen.

QUADRISECTIO, wird in der Geometrie genennet, wenn man eine Grösse in vier gleiche Theile theilet.

QUADRIVIUM wurden die vier Mathematischen Künste zusammen genennet. Denn zu den Zeiten der Scholasticker wurden die 7 freyen Künste in zwey Classen eingetheilet, nemlich in *Trivium*, so die Grammatic, Logic und Rhetoric begriff; und in *Quadrivium*, so die vier Mathematischen Künste, die Music, Arithmetic, Geometrie, und Astronomie, in sich faßte. Daher wurden die Schulen, worinnen nur die Grammatic, Logic und Rhetoric getrieben ward, Trivial-Schulen genennet. **Stollens** Historie der Gelahrheit Cap. I. §. 32. p. 80.

QUADRO, siehe *Quadrato*, und *Truncus*.

Quadros (Petrus Didacus de) ein Jesuit und Professor der Hebräischen Sprache zu Madrit, hat im Jahr 1733 herausgegeben Enchiridion seu Manuale Hebraicum ad usum Regii seminarii Matritensis, in duas partes distributum, quarum altera Grammaticam, altera utrumque Lexicon Hebræum & Latin. continet. Er konnte keinen Lehrmeister finden, als er die Hebräische Sprache lernete: daher war er Anfangs ein Autodidactus. Endlich fand sich doch in der Hauptstadt des Königreichs zu Madrit jemand, der ihm mit mündlichem Unterricht an die Hand gieng. Von sich spricht er in der Vorrede: Quapropter pronuntio ingenuus, quod mediocris plane homo ipse sum in hoc genere; quod si per triginta retro annos, a quibus incepi, id jugiter excoluissem, non per facultates majores Philosophicas & Theologicas largiter exspatiatus; potuissem forte modo loqui valentius. Sed tamen ne tenuitas nostra pateat contemtui, cuncta tentavi, quibus possem de me periculum facere, num in re istius modi penitus cæcutirem. Aus noch mehr dergleichen Extenuationibus solte man den Auctor vor schlechter halten, als er ist.

QUADRUPEDARIA ACTIO, s. *Actio de Pauperie*, im I Bande, p. 413.

QUADRUPEDES, siehe **Thiere (vierfüssige)**.

QUADRUPEDES PECUDES, s. *Pecus Quadrupes*, im XXVII Bande, p. 47.

QUADRUPEDIA ANIMALIA, siehe **Thiere (vierfüßige)**.

QUADRUPES, das Gestirne, s. *Lupus*, im XVIII Bande, p. 1212.

QUADRUPES PAUPERIEM FECISSE DICATUR (SI) s. *Pauperiem fecisse dicatur (si quadrupes)* im XXVI Bande, p. 1644. u. f.

QUADRUPES PECUS, s. *Pecus Quadrupes*, im XXVII Bande, p. 47.

QUADRUPLA PROPORTIO, s. *Proportio multiplex*, im XXIX Bande, p. 889.

QUADRUPLARE JUDICIUM, heist in denen Rechten, wenn in denen Gerichten auf eine vierfache Ersetzung des verursachten Schadens oder der entwandten Sache geklaget und erkannt wird. l. 14. §. 1. ff. quod met. caus.

QUADRUPLARE PRETIUM, heißt in denen Rechten, wenn die erhobene Klage auf die vierfache Ersetzung des verursachten Schadens gerichtet wird. l. 2. §. in hac actione. ff. vi bon. rapt.

QUADRUPLATORES, hiessen bey den Römern diejenigen, welche auf die Aufführung anderer Leute Achtung gaben, und wenn diese etwas verbrochen, das öffentlich bestrafft werden konnte, selbige deswegen öffentlich anklagten und überwiesen. Den Namen sollen sie daher haben, weil sie den ersten Theil von den eingezogenen Gütern oder Strafgeldern bekamen. Einige sagen, sie würden deswegen so genennet, weil diejenigen, welche sie angeklaget, um den 4ten Theil ihrer Güter gekommen. Allein das erstere ist gewisser, nicht nur, weil die Römer unstreitig ein solch Gesetz gehabt, vermöge dessen den Anklägern, welche es begehrten, der 4te Theil von den Straffen muste gegeben werden, sondern auch weil diese Quadruplatores eben wegen des hieraus gesuchten Gewinns sehr veracht gewesen sind, welches auf den letzten Fall nicht wohl hätte geschehen können. **Asconius** ad Cicer. divinat. in Q. Cæcil. c. 8. **Turnebus** adverf. 3. 9. **Dempster.** ad Rosin. 9. 31. **Pitiscus.** Hingegen **Jasius** nennet diejenigen Quadruplatores, welche in dem Spielen ihren Gewinst suchen, oder, wie man sie sonst zu nennen pfleget, Doppler und Spieler.

Quadruple, eine Spanische Gold-Müntze, 20 Thlr. werth, ist eigentlich eine vierfache Dublon. Sie seynd von einer ungleichen, unförml. Figur und Gestalt, indem man sich bey Anlangung der Gallionen wenig Mühe giebet, dieselbe nach Art der andern Müntzen ordentlich zu prägen, sondern es wird ein Stück Goldes von den Stangen abgeschlagen, und abgewogen, worauf sodann ein Stempel geschlagen wird.

Quadruple-Alliantz, s. **Defensiv-Alliantz**, im VII Bande, p. 400.

Quadruple-Alliantz, oder **Londonischer Tractat**, Lat. *Fœdus quadripartitum*, ist ein berühmtes Bündniß, welches zwischen dem Kayser Carl VI und denen Königen von Franckreich und Groß-Britannien am 2 Aug. 1718 zu London geschlossen worden, und war die Republic Holland gleichfalls darinnen mit begriffen, welche aber so wohl wegen des streitigen Barriere-Tractats, als auch wegen der Intrigue des Spanischen Ambassadeurs, Marquis de Beretti Landi, den Beytritt verweigerte. Der Hertzog von Savoyen, nachheriger König von Sardinien, Victor Amadeus II, trat derselben im November des 1718 Jahres bey, und der König von Spanien solte dergleichen thun, welches aber nicht eher als im Jahr 1702 den 26 Jenner geschahe, da die Spanische Flotte in Sicilien etliche mahl von der Englischen geschlagen, und verschiedene Vestungen in Biscaja von denen Frantzosen erobert worden. Die Haupt-Puncte dieser Alliantz bestehen darinne: den Ruhestand von Europa beständig, und sonderlich damahls wider die gefährlichen Absichten des Spanischen Hofes zu erhalten. Die Vereinigung der Königreiche Spanien und Franckreich auf ewig zu verhindern: Die Friedens-Schlüsse zu Utrecht und Baden zu mainteniren, und einen jeden bey dem, was er darinnen erhalten, zu schützen; ferner, daß der Kayser Philippum den V vor einen König in Spanien erkennen, ein besonderer Friede unter ihnen geschlossen, und dem Kayser die Insel Sicilien abgetreten werden solte; daß künfftig wegen der Florentin- und Parmesanischen Succeßion kein Krieg in Italien entstehen, sondern der älteste Printz von der itzlebenden Königin in Spanien Carolus darinne succediren, und vom Kayser damit, als unmittelbaren Reichs-Lehnen, investiret werden solte; endlich, daß diese hohe Alliirte einander wider alle und jede Feinde zu Wasser und Lande, mit einem determinirten Quanto an Volck, Schiffen oder Geld beystehen wollen und d. m. Was nun von denen in dieser Alliantz abgehandelten Puncten noch nicht würcklich zum Effect gebracht, das solte auf dem Friedens-Congreß zu Cambray vollends in Richtigkeit gesetzet werden, welcher aber fruchtlos sich zerschlagen, bis es auf dem Congreß zu Soissons, und durch den Sevilischen, auch endlich durch des Wienerischen Tractats Präliminarien reguliret worden.

QUADRUPLE E QUINTE, siehe *Quinta quadruplicata*.

QUADRUPLE LOUIS, eine göldene Müntze in Franckreich, so **Ludwig XIII** im Jahre 1641 schlagen lassen, von zwölff Livres oder Francken, und nach unserm Werthe vier Reichsthalern.

QUADRUPLEX JUDICIUM, heißt bey denen alten Lateinischen Schrifftstellern eigentlich ein solches Gerichte, welches aus vier verschiedenen Abtheilungen derer Richter, oder aus so viel Decurien bestand, und ordentlicher Weise in dem Julischen Gerichts-Hofe gehalten ward, als woselbst vier besondere Gerichts-Tische befindlich waren. Sonst hieß solches auch mit einem andern Namen Judicium Centumvirale. **Plinius, Fabius, Pratejus.**

Quadruplic, *Quadruplica*, oder *Quadruplicatio*. Die dritte Versetz-Schrifft, welche dem Beklagten, wenn der Kläger teiplicirt, verstattet wird, und wodurch derselbe des Klägers Triplic

über den Hauffen zu werffen suchte. Ein mehrers einzubringen, wird den Partheyen nicht zugelassen, und wenn Beklagter in der Quadruplic etwas neues verlangt, wird solches bey Abfassung des Spruchs übergangen. **Speid.** Cont. **Hopp.** in Comment. ad pr. Inst. de Replic. **Cammer-Ger. Ordn.** Lib. III. tit. 28. §. **Wo aber.** Constit. Elect. Sax. P. I. Constit. 13. **Struv** in Exerc. 46. th. 15.

QUADRUPLICA, s. **Quadruplic.**

QUADRUPLICATA QUINTA, siehe *Quinta quadruplicata.*

QUADRUPLICATIO, s. **Quadruplic.**

QUADRUPLUM (ACTIO IN) heißt in denen Rechten eine Klage, wodurch wir etwas vierfach wieder erlangen, als da ist die Actio furti manifesti, Actio quod metus causa, Actio in factum contra calumniatores. §. 25. Inst. de Act. *Coll. Argent.* tit. de O. & Act. § 16. **Müller** ad **Struvii** Exerc. 46. th. 70. lit. β. woselbst er alle Arten, wo ad duplum, triplum oder quadruplum geklaget werden kan, erzählet. **Struv** l. c. hält davor, daß heut zu Tage die Klagen in duplum, triplum und quadruplum nicht mehr statt finden. Und **Müller** l. c. lit. E. erzählet alle diejenigen, welche es so wohl mit dem erstern halten, als auch in gewissen Fällen wider ihn sind.

QUADRVRBS oder *Terrapolis Attica*, waren 4 Städte in der Gegend um Athen, welche scheinen die ältesten Städte in dieser Gegend gewesen zu seyn, und deswegen mit diesem Namen benennet zu werden; oder sie haben den Namen davon, daß sie vor alten Zeiten von dem Xutho dem Könige dieses Landes sind erbauet worden. Von welchem **Strabo** lib. VIII. p. 264. ausdrücklich saget, er habe vier Städte erbauet, nemlich *Oenoen*, **Marathonem, Probalinthum** und **Tricorythum. Cellarius** in Not. Orb. Ant. lib. II. Cap. XIII. Sect. XI. §. 378.

Quadrus, war einer von den Römischen Bischöffen, welche auf dem Synodo in der Stadt Sinuessa wider den Marcellinum gezeuget, daß er in dem Tempel der Vestä und Isidis Weyrauch geopfert. **Ruelii** und **Hartmanni** Concilia illustrata T. I. p. 939.

QUADRUS LAPIS SINENSIS, s. **Sinesische Würffel-Stein.**

Quadt, eine adeliche und nunmehro eine freyherrl. Familie am Rhein, deren Stamm-Reihe **Humbracht** 1250 mit einem Ritter von **Quadt**, der eine von **Hoixhofen** zur Gemahlin gehabt, anfänget. Dessen Urenckel **Wilhelm**, Herr zu Eller, wurde ein Vater **Wilhelms** II und **Luthers**, welche besondere Linien aufrichteten. **Wilhelm** fieng die Linie zu Buschfeld an, und wurde ein Groß-Vater **Adolphs**, Chur-Cöllnischen Hofmeisters und Amtmanns 1467, und ein Aelter-Vater **Johannis**, Herrn zu Ollbrück und Buschfeld, von dessen Urenckeln **Adolph** nach Anfang des 17 Jahrhunderts zuerst den Freyherrl. Titul geführet. Von seinen Nachkommen war **Hugo Damian Adolph** 1712 **Chur-Trierischer Cammerherr, Adolph Wilhelm**, Domherr zu Trier und Weyh-Bischoff zu Lubent in Dittkirchen und im Jahr 1729 Groß-Dechant daselbst. **Carl Caspar Emmerich** Domherr zu Trier und ums Jahr 1730 Dom-Dechant, und **Sigismund Otto** Dom-Sänger daselbst. Vorgedachter **Luther** wurde ein Urheber der Linie zu Thomberg und Vorst. Er war ein Vater 1) **Rudolphs** von Isengard und Quadfassel, dessen Urenckel gleiches Namens, ist 1633 als Kayserlicher Obrister in dem Treffen mit den Schweden bey Oldendorp geblieben, und hat keine Erben gelassen. 2) **Nicolassens**, der seinen Stamm in Franckreich fortgesetzet. Von seinen Nachkommen commandirte einer als Frantzösischer Obrister 1612 ein Corps an der Mosel, und verheerte selbige Gegend. Dergleichen er auch als General-Lieutenant im Jahr 1718, 1733 und 1734 am Rhein gethan und sich durch Brandschatzung und Contribution eintreiben sehr bekannt gemacht. 3) **Gerhards**, Herrn zu Landscron, Thomberg und Meyl, dessen Sohn **Johann**, Herr zu Thomberg, Rheindorf ꝛc. hinterließ 1) **Hermannen**, Herrn zu Landscron, der ein Vater **Hermanns** II, Domherrn und Statthalters zu Trier, wie auch **Damians** worden, der seinen Stamm fortgepflantzet hat; 2) **Dammen**, Herrn zu Rhindorf und Thomberg, von welchem die **Quaden** zu Rhindorff abstammen, von denen man weiter nichts aufgezeichnet findet. Ob **Ludewig Alexander Colemann**, Freyherr **von Quadt**, Königl. Preußischer Vice-Präsident der geheimen Regierung im Hertzogthum Cleve im Jahr 1738, dazu gehöre, kan man also auch nicht melden. **Arnolphus von Qvadt**, ist im Jahr 1450 Abt zu Brauweiler gewesen, zu welcher Linie er aber gehöret, kan man nicht sagen. **Humbr.** v. Rh. ad tab. 214.

Qvadus (Matthias) ein Historicus und Geographus aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, ist aus verschiedenen Schrifften bekannt, von dem folgende im Druck erschienen:

1. Itinerarium universæ Germaniæ, **Ursel** 1604 in 4. Es ist solches unter dem Titel liber aliquot itinerum Augusta Vindelicorum egredientium zu Augspurg 1652 in 4 mit hinzu gethanen Kupfferstichen wieder aufgeleget worden.
2. Jahr-Blume, 1595 in 4.
3. Compendium universi, **Cölln** 1600 in 8.
4. Enarrationes geograph.

Becmann Catal. Bibl. Francofurt.

Quæ, siehe **Welche.**

QUÆ? in der Logic, siehe *Quæ? Qualis? Quanta.*

Quäcker, enie Secte, s. **Quacker.**

Quäcker, ein Vogel, s. **Buchfinck**, im IV Bande, p. 1766.

Quäckerinnen, s. **Quackerinnen.**

QUÆCUNQUE, s. *Quicunque.*

Quädt, ein Freyherrliches Geschlecht in dem Hertzog-

Hertzogthum Jülich, welchem die unmittelbare Reichs-Herrschafft Wyckard zuständig.

QUÆ FUIT PRIMA CAUSA BENEFICII AMITTENDI, ist unter der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 24 Titels F. II. und zeiget, welches die erste Ursache gewesen, ein Lehn zu verlieren.

QUÆ IN FRAUDEM CREDITORUM FACTA SINT, UT RESTITUANTUR, ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß alles dasjenige, was von einem Schuldner seinen Gläubigern zum Schaden und Nachtheil begonnen worden, null und nichtig seyn und wieder in den vorigen Stand gesetzet werden solle.

QUÆITAS PROPOSITIONUM, oder *Quidditas Propositionum*, heisset die Beschaffenheit der Sätze (Propositionum), da man bey den verschiedenen Arten derselben, auf die Frage Quæ? (so denen andern beyden Fragen: Qualis? und Quanta? an der Seite stehen) antwortet, daß sie entweder einfach (simplex) oder zusammen gesetzt (compolita) sey. Siehe den Artickel: *Quæ? Qualis? Quanta?*

Quäle. Im Bergbau, ein Gerinne, so im liegenden eingehauen wird, wenn die Strossen wassernöthig sind, damit das Wasser darauf ablaufe. **Berginform.** Part. 2. f. 73. **Bergbausp.** post Indic. lit. Q. **Jungh.** Q.

Quäle hauen, siehe **Quellhauen.**

Quälen (das) heisset ein grosser Grad der Unlust und Traurigkeit oder Schmertzens.

Quänzel, Quemsel, ist auf Bergwercken der halbe eiserne Ring am Kübel, daran das Seil befestiget wird. **Berginform.** Part. 2. f. 73. **Bergbausp.** post Indic. lit. Q.

QUÆ? QUALIS? QUANTA? Diese drey Fragen kommen in der Logic in der Doctrin von denen Sätzen vor, und werden gebrauchet, um die Natur einer ieden Proposition oder Satzes zu erforschen. Denn auf die Frage: Quæ? wird geantwortet, ob die Proposition sey categorisch oder hypothetisch, ingleichen ob sie einfach oder zusammen gesetzt, siehe *Quæitas Propositionum.* Auf die Frage: Qualis? fällt die Antwort aus, ob sie bejahend oder verneinend sey? Endlich auf die Frage: Quanta? wird geantwortet, ob die Proposition sey universalis oder indefinita, particularis oder singularis. Daraus kan man zugleich abnehmen, was Quæitas oder Quidditas Propositionum, was Qualitas Propositionum, was endlich Quantitas Propositionum sey, von denen allen besondere Artickel.

Quärenghus (Anton) siehe **Querenghi.**

Quärengus (Flavius) siehe **Querenghi.**

Quärenten, Lat. *Quærentes* oder *Quæstionistæ*, sind eine Secte der Engelländischen Kirche im XVII Jahrhunderte, und werden von einigen mit den Expectantibus vor einerley gehalten; von andern aber von diesen darinnen unterschieden, daß sie gläuben, es sey zwar irgendwo eine wahre Kirche, aber verborgen, und sie müste daher gesucht werden, daher sie ihren Namen von quærendo, von ihrem beständigen Suchen der wahren Kirche, bekommen, und in Engelland **Seeckers** genennet worden. **Horns** H. E. p. 588.

QVÆRENTES, siehe **Quärenten.**

QUÆRERE, bedeutet in denen Rechten insgemein so viel, als einer rechtshängig gewordenen Sache oder auch eines angegebenen Verbrechens wegen gehörige Untersuchung anstellen; **Budäus** in l. posteriores. ff. de orig. jur. **Hotomann.** Siehe *Inquisitio*, im XIV Bande, p. 732.

QUÆRERE, bedeutet auch bißweilen so viel, als erwerben, oder erlangen. l. ult. ff. de except. l. 24. C. de rei vind.

QUÆRERE EXTRA ORDINEM, heißt in denen Rechten so viel, als in einer Sache summarisch und ohne die sonst gewöhnlichen Solennitäten verfahren. **Brissonius.** Siehe **Proceß** (ausserordentlicher) im XXIX Bande, p. 662.

QUÆRERE LEGIBUS, wird in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eigentlich nur von denenjenigen gesagt, welche wegen derer Capital-Verbrechen die gehörige Untersuchung anstellten, und eben daher sonst auch mit dem Namen derer Quæstorum oder Quæsitorum beleget wurden. **Justinianus** in Nov. 8. **Plinius** Lib. V. Epist. ult. **Brissonius.**

QUÆ RES EXPORTARI NON DEBEANT, ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem IV Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, was vor Sachen nicht aus dem Lande geführet werden sollen.

QUÆ RES PIGNORI OBLIGARI POSSINT, VEL NON, siehe *Pignori obligari possint, vel non* (*Quæ res*) im XXVIII Bande, p. 157.

QUÆ RES PIGNORI VEL HYPOTHECÆ DATÆ OBLIGARI NON POSSINT, siehe *Pignori vel hypothecæ datæ obligari non possint* (*Quæ res*) im XXVIII Bande, p. 157.

QUÆ RES VENDI NON POSSUNT, ET QUI VENDERE, VEL MERCARI VETANTUR, ist die Aufschrifft des 40 Titels aus dem IV Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, was vor Sachen nicht verkauffet werden, wie auch, wem so wohl etwas zu verkauffen, als sonst ein ordentliches Gewerbe zu treiben, verboten seyn solle.

Quärich, ein Dorf, so zu dem Forwercke Kalckreuth in dem Amt Grosen Häyn im Meißnischen Creysse, gehöret. **Mabst** im Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 68.

Quärtlein, siehe **Fuder**, im IX Bande, p. 2224.

Quärtz, ist eine harte, derbe und taube Bergart, fast wie Kieselstein, gleichsam **Quadertze**, das ist, böses Ertzt; führet offt Silber und Gold, und machet die Schlacken weisser und durchsichtiger; ist auch offt gantz ausgesogen, wie ein Ofenbruch und leere Schlacken. **Berward.** Phraseol. Metall. f. 6. **Löhneyß**, part. 5. c. 9. §. 14.

Quärtzel, ist ein klein Stückgen Ertz oder Berg, so den Bergleuten in das Auge fället oder verletzet.

QUÆ SENTENTIÆ SINE APPELLATIONE RESCINDUNTUR, ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem XLIX Buche derer Pandecten, und wird darinnen gezeiget, was vor Urtheile oder Rechts-Sprüche schon denen Rechten nach vor null und nichtig zu achten sind, ohne daß erst darwider zu appelliren nöthig ist.

QUÆ SINT REGALIÆ, ist die Aufschrifft des 56 Titels F. II. und wird darinnen gezeiget, was eigentlich vor Rechte zu denen sonst so genannten Regalien zu rechnen sind.

QUÆSITA APODICTICA, werden in der Logick genennet, auf welche die gantze Demonstration gebauet ist, daraus sie auch also kan wieder hergeleitet werden. Wenn diese Quælita apodictica mit einander vermenget werden, entstehen daraus verschiedene Confusionen und Fallacien. Es sind aber überhaupt derselben viere, nehmlich 1) Ἐι ἐστι, An sit? 2) Τι ἐστι, Quid sit? 3) Ὁποῖον ἐστι, Quale sit vel quodnam? 4) Διότι ἐστι, Propter quid vel cur sit? Die ersten zwey Quæsita sind einfache; die andern zwey aber zusammen gesetzte.

QUÆSITA HÆREDITAS, heist in denen Rechten eine iemanden entweder durch oder ohne ein Testament, oder auch nach Verordnung derer Bürgerlichen oder Prätorischen Gesetze zugefallene Erbschafft, desgleichen eine mit Recht erlangte oder unter einem rechtmäßigen Titel eingenommene Erbschafft l. 9. C. de petit. hæred. l. 14. C. de test. milit. l. 14. C. de fideicomm. Brissonius, Pratejus.

QUÆSITI PER ADOPTIONEM LIBERI, heissen in denen Rechten solche Kinder, welche von andern bloß an Kindes Statt auf- und angenommen worden. l. 2. §. parvi. ff. de suis & legit. hæred. Brissonius.

QUÆSITI IN SERVITUTE LIBERI, werden in denen Rechten solche Kinder genannt, welche von knechtischen Eltern gebohren worden, oder deren Eltern sich zur Zeit ihrer Geburt in der Knecht- oder Leibeigenschafft befunden. l. 1. §. 1. ff. ad SC. Tertull. l. ult. ff. de adopt. l. 3. ff. de liber. caus.

QUÆSITI LIBERI (JURE) sind in denen Rechten so viel, als aus einem rechtmäßigen Ehebette erzeugte oder gebohrne Kinder; wie hingegen Liberi vulgo quæsiti, aus einem unehelichen Beyschlaffe erzeugte, oder Huren-Kinder. l. 38. ff. de bon. liber. l. 4. C. de suis & legit. hæred. Brissonius, Pratejus.

QUÆSITIO, bedeutet so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eigentlich nichts anders, als das Verlangen oder Bestreben, die Wahrheit einer Sache oder That genau zu erkundigen und auszuforschen. Oldendorpius.

QUÆ SIT LONGA CONSUETUDO, ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem VIII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen gezeiget, was man eigentlich unter einer langen hergebrachten Gewohnheit verstehen solle.

QUÆSITOR, siehe Profos, im XXIX Bande, p. 776.

QUÆSITOR, ist auch bißweilen in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. C. Th. de postul. so viel, als ein sonst so genannter Schieds-Richter oder Schiedsmann.

QUÆSITORES, wurden zu Rom diejenigen genennet, welche über gewisse vorfallende Verbrechen, insonderheit aber, wenn davon noch keine ausdrückliche Gesetze vorhanden waren, zu ausserordentlichen Richtern bestellet wurden. Ihr Ursprung ist ziemlich alt, doch hat es mit ihnen nicht immerzu einerley Bewandniß gehabt. Im Anfang wurden alle Gerichts-Händel vor die Könige, und nach deren Austreibung vor die an deren statt eingesetzte Bürgermeister gebracht. Wie diese die Sache beurtheilten, so muste es bleiben, bis endlich der lex Valeria aufkam, darinne zu sonderbarem Nachtheil der Bürgermeister verordnet wurde, daß man von deren Ausspruch an das Volck appelliren könnte. Wenn nun nach der Hand ein grober Frevel oder Verbrechen an Tag kam, wurde das Volck in comitiis tributis befragt, ob es selbst in der Sache ein Urtheil sprechen, oder einen quæsitorem, d. i. eine gewisse Person ernennen wolte, welche das Verbrechen untersuchen, und solches gerichtlich entscheiden solte. Diese Gewohnheit währte so lange, bis endlich A. V. 604 L. Piso den Grund zu den so genannten QUÆSTIONIBUS PERPETUIS legte. Denn dieser gab ein Gesetz de repetundis, welches von beständiger Krafft, und eine Regul seyn solte, nach welcher alle hieher gehörige Verbrechen musten entschieden werden, worauf noch verschiedene Gesetze, als de ambitu, peculatu &c. auf gleiche Art eingeführet wurden. In folgenden Zeiten wolte Sylla alle Ubelthaten nach Art der quæstionum perpetuarum beurtheilt, und abgethan wissen, daher denn abermal neue quæstiones, als de adulteriis, sicariis &c. errichtet werden musten, damit ein ordentlicher Richter sich nach denselben verhalten könnte. Dieser Richter war einer von den Prætoribus, und machte entweder die Sache selbsten aus, oder übergab sie einem so genannten judici quæstionis, welcher in Untersuchung ausserordentlicher Verbrechen allem Ansehen nach so viel als ein Quæsitor war, wiewohl einige meynen, daß die Prætores selbst mit diesem Namen beleget worden. So selten aber hinmehro eigentlich so genannte Quæsitores erwählet wurden, so geschahe es doch bißweilen, daß dergleichen ausserordentlicher Weise, und nach alter Gewohnheit, in comitiis ernennet wurden, weil doch alle und iede Verbrechen mit ihren Umständen, und der darauf gesetzten Straffe so genau nicht vorher konnten bestimmet werden. Die Art und Weise ihres Gerichts bestund darinne, daß sie dem Verklagten einen Gerichts-Tag setzten, nachher aber auf dem Marckt in sella curuli sitzend, dessen Verantwortung anhörten, und endlich ein Urtheil über ihn sprachen; woraus zugleich abzunehmen ist, daß sie keine privati, sondern magistratus gewesen, welches auch sonsten wegen der ihnen gegeben Schreiber und anderer Gerichts-Bedienten deutlich genug ist. Cicero in Bruto c. 27. Festus. Pompon. dig. de orig. juris. Sigonius de jud. 2. 4. Gruch. de Comit. Rom. 2. 2. Pighius annal. Rom. l. Pitiscus &c.

QUÆ-

QUÆSITORES PARRICIDII, waren, die einen Todschläger peinlich verhörten, welche im 604 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom darzu bestellet wurden. Denn die Bürgermeister hatten damahls keine Macht, ungehörter Sache und ohne des Volcks Erkänntniß, jemanden vom Leben zum Tode zu bringen, darum wurden sie verordnet, ihn darüber gebührender massen zu vernehmen. Zuvor ehe sie aufkamen, und der Römische Rath noch mehr Macht hatte, musten dieses Amt bald die Consules, bald der Dictator, bald der Prætor über sich nehmen. Sie wurden durch das Senatus Consultum oder durch den Rath erwählet und zwar in denen Comitiis tributis. Ubrigens waren sie in grossem Ansehen, hatten auch ihre Stadt-Diener, und andere Bedienten um sich. Ihr Amt verwalteten sie ein Jahr lang. Sigonius de Judic. 2. 4. Gruchius de Comit. Rom. 2. 2. Pighius Annal. Rom. 1. p. 71 und 268. Danet p. 694. Pitiscus II. 581.

QUÆSITOR NAVTICVS, siehe Schiffprofos.

QUÆSITVM, heisset in Aufgaben (Problematibus) das Prädicat, oder was von der vorgegebenen Sache gefraget und zum Beweise vornehmlich ausgesetzet wird. Ihm ist entgegen gesetzet das Datum, das ist das Subject, oder die Sache, die vorgegeben wird.

QUÆSITVM JVS, ein erlangtes Recht, siehe Recht.

Quästen, eine Art Schläge bey den Curschenletten, davon zu sehen Bircke, im III Bande, p. 1904.

QUÆSTIO, siehe Frage, im IX Bande, p. 1599.

QUÆSTIO, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt so viel, als eine Frage oder Untersuchung, die wegen einer gewissen Sache oder That angestellet wird, ins besondere eine Streit-Frage oder der Punct, darüber gestritten und gezancket wird. l. 115. ff. de verb. sign. l. 2. ff. de his quæ in testam. delent. l. 24. ff. de acqu. vel omitt. hæred. l. 1. §. 1. ff. ne de statu defunct. l. 1. §. 1. ff. pro dote. l. 60. §. quid ergo. ff. de ritu nupt. Brissonius. Ubrigens bemercket es bisweilen auch so viel, als die sonst so genannte scharffe Frage oder Tortur. Z. E. in rubr. C. de quæstion. l. item apud. §. quæstionem. 9. ff. de injur. l. 1. ff. de quæstion. l. inde Neratius. §. sed etsi. ff. ad L. Aquil. Zotomann. Siehe Tortur. Auch war Quæstio bey den Römern so viel, als was bey uns eine Inquisition heißt, da nemlich ein Richter mit zugegebenen Assessoren eine Sache untersuchte, und beurtheilete. Siehe *Quæsitor*, ingleichen *Judices*.

QUÆSTIO, ist in der Oratorie, oder Rhetorique so viel, als das Thema einer Rede, wenn es insonderheit durch eine Frage abgefasset wird, z. E. ein Thema ist: Fides data etiam hostibus servanda est; eine *Quæstio*: Estne fides data etiam hostibus servanda? Oder: Quæritur, an fides etiam hostibus servanda sit? Auch ist Quæstio in der Oratorie oder Rhetorique ein argumentum ἄτεχνον oder inartificiale, wenn etwas per tormenta bewiesen wird.

QUÆSTIO CONJUNCTA, ist so viel, als eine gantze Enunciation, auf welche denn mit Ja und Nein kan geantwortet werden; z. E. Sunt ne Scholæ in Republica fovendæ?

QUÆSTIO CRIMINALIS, die scharffe oder peinliche Frage, siehe Tortur.

QUÆSTIO DEFINITIONIS, siehe Frage, im IX Bande, p. 1599.

QUÆSTIO DIVISIONIS, siehe Frage, im IX Bande, p. 1599.

QUÆSTIO FACTI, ist eine Frage, ob sich ein Ding also verhalte, oder nicht, oder eine solche Frage, die eine bereits geschehene Sache oder That anbetrifft. Siehe *Facti Quæstio*, im IX Bande, p. 64, ingleichen Rechts-Frage.

QUÆSTIO FINITA, ist, welche durch einen, oder mehr Umstände der Personen, Zeiten, Oerter und dergleichen eingeschrencket, und mithin aus einer infinita oder Universali zu einer Particulari gemacht wird; z. E. Quæritur an latina lingua Martino sit utilis? ingleichen An latina lingua in Turcia sit utilis? ingleichen An lingua latina tempore belli sit utilis? u. s. f.

QUÆSTIO INCIDENS, ist, welche nicht die Haupt-Sache enthält, sondern nur eine Neben-Sache angehet, jedoch aber mit ihrer Abhandelung zur Haupt-Sache nicht undienlich ist, z. E. die Haupt-Frage ist: An lingua latina Politico sit necessaria? eine incidens aber: Utrum lingua latina rectius ex solis Autoribus, an ex grammatica addiscatur? Auch in den Rechten ist Quæstio incidens so viel, als ein sonst so genannter Incident- oder Neben-Punct. l. 1. C. de offic. rector. prov. Gothofredus ad l. 1. C. de ordin. judic. Siehe Incident-Punct, im XIV Bande, p. 618.

QUÆSTIO INFINITA, ist, welche durch keine Circumstantz der Person, Zeit, Orts, Art und Weise, und so ferner eingeschrenckt ist. Z. E. Quæritur an liceat bellum gerere? ingleichen an ars pictoria deceat eruditum? u. s. f.

QUÆSTIO DE JURE, siehe Rechts-Frage.

QUÆSTIO JURIS, siehe Rechts-Frage.

QUÆSTIO LEGITIMA, ist bey dem Cicero pro Archia c. 2 so viel, als eine Inquisition, Rechts-Sache, oder Proceß, so nach den Gesetzen angestellet und geführet wird.

QUÆSTIONARII, siehe *Quæstores*.

QUÆSTIONARII, oder Summisten, wurden die Scholastiker in dem 13 Jahrhundert genennet, die in die Theologie einen ungeheuren Schwarm Philosophischer Kunstwörter, Distinctionen, Definitionen, und Fragen hinein brachten, daß also die so genannten Glaubens-Artickel aus lauter solchen Mißgeburten der Vernunfft bestanden, welche auch noch bis diese Stunde den grösten Theil in den Systematibus ausmachen. Der erste und vornehmste unter denselben ist Albertus Magnus, welcher seinen Discipel den Thomas von Aquino noch mehr dazu anführte, und diese brüteten weiter ihre Jungen aus. Die vornehmsten darunter in diesem Periodo waren Aegidius Romanus, Guilelmus Parisiensis, Durandus, Petrus de Tarentesia, Richardus de Media Villa, Alanus de Insulis, Augustinus de Ancona, Guilelmus Occamus, Alexander ab Ales, Gualterus Pictaviensis, Johann de Ru-

pella, Bartholomäus Brixianus, Gilbertus Tornacensis, Thomas de Cantiprato, Albinus Bononiensis, Johann Valensis, Henricus de Gandavo, Alexander de Villa, Joh. Sanclogeminianus, Petrus de Palude, Renerus Pisanus, und des Thomä stetiger Widersacher Johann Duns Scotus u. a. m. Von diesen hat man noch meistens Schrifften übrig, darinn man die schreckliche Blindheit bey den Höhen ihrer Vernunfft mit Händen greiffen kan.

QUÆSTIONARIUS, ist die Benennung eines gewissen Beamten, welche sonderlich bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten vorkommt. Es sind aber die Ausleger noch nicht recht einig, was oder wen man eigentlich darunter verstehe. Walfrid beym Eccard gedencket ihrer mit folgenden Worten: Bey weltlichen Gerichten hat man gewisse Quæstionarios, welche die Beklagten examiniren oder ausfragen. Du Fresne in Gloss. h. v. meynet demnach, daß er niemand anders, als den Scharffrichter oder Peiniger darunter verstehe, als in welcher Bedeutung dieses Wort sonst öfters vorkommt. Weil aber Walfrid gleichwohl nichts vom Peinigen, sondern bloß vom Examiniren saget; so ist vielmehr zu glauben, daß er einen Richter, der etwan zu der Examination derer Missethäter bestellt gewesen, dadurch anzeigen wollen. Wie denn du Fresne l. c. selbst eine Stelle aus denen Annal. Francor. Fuldens. ad A. 852 beym Freher T. I. p. 22 anführet, allwo es eine obrigkeitliche oder richterliche Person bedeutet.

QUÆSTIONEM CONSTITUERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als erkennen oder aussprechen, daß dieses oder jenes Verbrechen denen Gesetzen gemäß bestraffet werde. Budäus in l. 1. ff. ad L. Corn. de sicar. Oldendorpius.

QUÆSTIONEM DECERNERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als die Verfügung thun oder anordnen, daß wegen eines begangenen Verbrechens wider den Thäter gehörig inquiriret, und derselbe nach Befinden in gebührende Straffe genommen werde. Budäus in Annot. prior. ad ff.

QUÆSTIONEM FERRE, bedeutet in denen Rechten so viel, als denen Richtern die Bestraffung eines begangenen Verbrechens überlassen und bestens anempfehlen, oder vielmehr bey dem gesammten Raths-Collegio Ansuchung thun, daß die Sache in einer ausserordentlichen Session vorgenommen und entschieden werden möge. Budäus ad l. 1. ff. ad L. Corn. de sicar. Oldendorpius, Pratejus.

QUÆSTIONEM HABERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als in dieser oder jener Sache inquiriren, oder gehörige Untersuchung anstellen. l. 1. §. item illud. ff. de SC. Silan. l. 37. §. ult. ff. de bon. libert. Brissonius.

QUÆSTIONEM POSTVLARE, bedeutet in denen Rechten so viel, als Recht verlangen, oder jemanden wegen des ihm von demselben geschehenen Unrechts in rechtlichen Anspruch nehmen, und auf dessen Bestraffung Klage erheben. Budäus.

QUÆSTIONES PERPETVÆ, siehe *Quæsitores*.

QUÆSTIONES PRO AMICO, sind in denen Rechten so viel, als die sonst so genannten Freund-Stücke, siehe *Casus pro Amico*, im V Bande, p. 1393 u. ff.

QUÆSTIONES PVBLICÆ, sind in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten öffentlichen oder peinlichen Gerichte. Oldendorpius ad l. 2. §. capta deinde Sardinia. ff. de orig. jur. Siehe *Judicia Publica*, im XIV Bande, p. 1513.

QVÆSTIONES SABBATHINÆ, werden von einigen Rechtsgelehrten diejenigen Rechts-Fragen und Streitigkeiten genennet, welche zwar eben nicht an denen Sonn- und Feyertagen vorgenommen, sondern nur sonst mit besonderer Behutsamkeit und Vorsicht und gleichsam in aller Stille abgehandelt werden müssen. Fulgosius ad gl. *Accursii* in l. qui mutuam. §. non ideo. ff. mandati. Cothmann Vol. 1. Resp. 46. n. 45. Besold in Thes. Pract. h. v.

QUÆSTIONIBVS (DE) ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem IX Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, wie auch des 18 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und handeln beyde von der sonst so genannten scharffen Frage oder dem peinlichen Verhör.

QUÆSTIONI PRÆESSE, ward bey denen alten Römern eigentlich nur von denen Prætoribus gesagt, welche die öffentlichen und peinlichen, oder auch andere Gerichte, wobey es hauptsächlich auf eine genaue Untersuchung einer gewissen Sache oder That ankam, dirigirten. Wie sie denn daher auch unter andern in in l. 1. in pr. ff. ad L. Corn. de sicar. Judices Quæstionis genennet wurden. Brissonius.

QUÆSTIONIS JVDICES, siehe *Quæstioni præesse*.

QUÆSTIONISTÆ, eine Secte in Engelland, siehe Quärenten.

QUÆSTIO NVMMARIA, bedeutet in denen Rechten so viel, als eine Privat-Klage, oder ein solches Gerichte, worinnen nicht so wohl auf eine Leib- und Lebens- als vielmehr eine blosse Geld-Straffe geklaget und erkannt wird. Horomann, Pratejus. Siehe auch *Summaria Quæstio*, im XXIV Bande, p. 1669.

QUÆSTIO PRACTICA, ist, welche auf seine That, oder Handlung gehet, z. E. an liceat furem occidere? an discipulus verberibus sit ad studia adigendus? u. d. g.

QUÆSTIO PRINCIPALIS ist, welche hauptsächlich tractiret wird, oder um jdero willen eine Untersuchung eigentlich angestellet wird; siehe *Principalis Causa*, im XXIX Bande, p. 510. Siehe *Quæstio incidens*.

QUÆSTIO PROPOSITIONIS, siehe Frage, im IX Bande, p. 1599.

QUÆSTIO RIGOROSA, siehe Tortur.

QUÆSTIO SIMPLEX, ist, welche nur aus einem Termino, nicht aber einer Enunciation bestehet, und mithin denn weder mit Ja, noch Nein darauf kan geantwortet werden, allein auch eigentlich keine Quæstio ist, z. E. De Sale, de Matheſi, u. d. g.

QUÆSTIO THEORETICA ist, die bloß um der Wissenschafft tractiret wird. Z. E. an terra sit rotunda? Quæ sit causa fluxus & refluxus maris? u. d. g.

QUÆSTOR, war zu Rom eine Obrigkeit, so von

von dem Volck erwählet, und meistens in solchen Sachen, welche die öffentliche Einnahmen und Ausgaben betraffen, gebraucht ward. Dieses Amt war gleichsam das erste, wodurch man sich bey den Römern einen Weg ins Regiment, und zu den höhern Ehren-Stellen bahnen konnte. Man theilte aber die Quæstores überhaupt in Provinciales und Urbanos. QVÆSTORES PROVINCIALES waren, welche zugleich mit den Consulibus oder Prætoribus in die Provintzen geschickt wurden, und also ausser der Stadt ihre Verrichtungen hatten. Bisweilen wurden sie von dem Rath abgeordnet; nachdem sie jedoch zuvor von dem Volck überhaupt zu Quæstoribus waren erwählet worden; gemeiniglich aber geschahe es, daß man sie aus denjenigen, welche zusammen erwählet waren, durchs Looß bestimmte. Sie hatten auch ihre scribas und lictores, oder ihre Gerichts-Schreiber und Bedienten um sich. Jene brauchten sie in Gerichts-Bestallungen; diese aber dienten nur, die Begleitung und den Aufzug des Quæstoris desto ansehnlicher zu machen. In der Provintz selbst musten sie den legatis proquæstoribus, und überhaupt dem gantzen Kriegs-Volck, so ein General unter sich hatte, den nöthigen Sold und Unterhalt verschaffen, weswegen ihnen nicht allein vor ihrem Abzug in Rom aus dem Schatz von den tribunis ærarii Geld zugezählet, sondern auch alles Geld, und andere Kostbarkeiten, welche dem gemeinen Wesen in der Provintz eingiengen, oder von den Feinden erbeutet worden, geliefert wurde. Bisweilen trugen ihnen die Prætores ihr Amt auf, und gaben ihnen völlige Gewalt, die Gerichtsbarkeit an ihrer Statt zu verwalten, ingleichen über das Getreide, welches in die Provintzen eingeführet, oder aus denselben nach Rom geliefert wurde, die Aufsicht zu haben. Wenn auch die Proconsules oder Proprætores ihre Zeit ausgehalten, daß sie wiederum aus den Provintzen nach Rom gehen wolten, und noch keine andere angekommen waren, die selbigen folgen solten, musten sie so lange deren Stelle vertreten. Sie führten auch allezeit den Titul, dessen Person sie vorstelleten. Hingegen wenn der QUÆSTORUM ihre Zeit um war, daß sie ihr Amt niederlegten, stund es nicht bey ihnen, daß sie an ihre statt erwählen konnten, wen sie wolten, wenn nehmlich noch keine andere, die ihre Stelle künfftig verwalten solten, von Rom angekommen waren, sondern der Proconsul oder Proprætor, als welche die höchste Gewalt hatten, erwählten, wen sie beliebten. Es gieng aber nicht allezeit so ordentlich her, indem auch die Quæstores bisweilen über ihre gesetzte Zeit in den Provintzen verblieben. Im Anfange musten sie nach ihrer Wiederkehr vor dem Römischen Rath von ihrer Verwaltung Rechenschafft geben; nachgehends aber ward durch den legem Juliam die Verordnung gemacht, daß sie ihre Rechnungen noch vor ihrer Abreise schlüssen, und davon 2 Exemplarien in so viel Städten der Provintz zurücke lassen, das dritte aber bey dem ærario zu Rom übergeben solten. Die QUÆSTORES URBANI (welche mit den Tribunis ærarii nicht zu vermengen, siehe *Tribuni Aerarii*) hielten sich in der Stadt Rom beständig auf, und waren von den Quæstoribus provincialibus weit unterschieden. Denn sie durften kein Gefolge von lictoribus und viatoribus um sich haben, auch nicht togam prætextam tragen, noch das Recht sprechen, wie die provinciales; wiewohl es scheinet, daß ihnen bisweilen dennoch geringe Sachen zu entscheiden, von den höhern Obrigkeiten aufgetragen worden. Sie hatten aber die Aufsicht über den gemeinen Schatz, und zu Augusts Zeiten wurden ihnen auch die SCta zur Verwahrung übergeben. Sonsten kan man ihre hohe Ehren-Stelle unter andern daraus abnehmen, daß die Generale, wenn sie einen Triumph halten wolten, bey ihnen schweren musten, daß sie dem Rath zu Rom von dem durch sie erhaltenen Siege wahrhafften Bericht ertheilet, und sonderlich die Anzahl der getödteten, so wohl von des Feindes, als ihrer eigenen Seiten richtig angezeiget hätten. Wenn Könige oder Abgesandten von fremden Orten nach Rom kamen, musten sie selbigen entgegen gehen, und sie in das Quartier, wovor sie sorgten, begleiten. Trug sichs zu, daß einer von den Abgesandten kranck ward, musten sie denselben verpflegen, und wenn er gar starb, die Leichen-Unkosten aus der gemeinen Casse geben. Der gröste Vortheil aber bey dieser Bedienung war, daß sie viele Gelegenheiten bekamen, sich Freunde zu machen, und sich zu künfftiger Beförderung anzubefehlen, weil ihr Wohlverhalten allem Volck weit besser bekannt wurde, als derer, so in der Provintz dienten. Unter den Kaysern sind hernach noch andere Gattungen von Quæstoribus aufgekommen: Als QUÆSTORES CANDIDATI, deren Verrichtung darinne bestund, daß sie die Briefe und Reden des Kaysers dem Rath vorlasen. Candidati mochten sie heissen, weil dieses der erste Anfang war, daß sie an dem Kayserlichen Hofe etwas werden konnten, oder in der Republic was zu sprechen hatten. Unter andern musten sie auch die von dem Kayser gegebenen Gesetze vorlesen. Unter dem Constantinus und den nachfolgenden Kaysern bekam diese Bedienung ein grössers Ansehen. Denn da unterschrieben sie auch die Constitutiones und Verordnungen. Die gewöhnliche Formul, die sie dabey gebrauchten, war: Quæstor legi, oder Quæstor subscripsi. QUÆSTORES PALATII nahmen ihren Anfang unter dem Kayser Constantinus, und waren so viel als Groß-Cantzler. Sie konnten Gesetze geben, Schlüsse machen, Bittschreiben unterschreiben, Urtheile oder Aussprüche von sich stellen. In Summa sie hatten das Recht in Händen, und waren Vorsteher der Gesetze. Sigon. de Judic. 2. 4. Horoman. de magistr. rom. Prevot. de magistr. rom. c. 14. Brisson. antiq. l. 17. Guther de off. dom. Aug. l. 14. Pancirol. not. dign. imp. orient. c. 73. Ouzel ad Gell. 13, 13. Pitiscus.

QUÆSTOR, dessen sonderlich in der 80 Novelle gedacht wird, war eigentlich ein von dem Kayser Justinianus zu Constantinopel verordneter Beamter, welchem vornehmlich oblag, alle zwischen denen Bettlern, Landstreichern, Vagabonden, und anderm müßigen und unnützen Gesindlein, wie auch allen reisenden und fremden, so wohl geist- als weltlichen Standes, oder von was Ansehen, Ehre und Würden dieselben waren, desgleichen unter denen aus andern Städten zu rechtlicher Fortsetzung ihrer aufhabenden Proceße nach Constanti-

stantinopel gekommenen und sich daselbst eine Zeitlang aufhaltenden Advocaten entstandene Irrungen und Streitigkeiten zu schlichten und abzuthun. So stand ihm auch die Gewalt zu über alle Arten des Falsches zu erkennen und zu urtheilen; wie nicht weniger diejenigen, welche bey der ihnen aufgetragenen Vollstreckung eines richterlichen Ausspruchs oder Urtheils sich allzu übermäßige Sportuln bezahlen lassen, in Straffe zu nehmen, und endlich auch denen Unmündigen und kränklichen Personen von Amts wegen gewisse Vormünder oder Curatoren zu bestellen. l. 2. C. de lucr. advocat. l. 1. C. de mendic. valid. Harmenopulus Lib. V. tit. 11. Pratejus.

QUÆSTOR, *Financier*, *Questore*, ist sonst auch so viel, als ein Rent-Meister, Cämmerer, Schösser, Schösser, Schatz- oder Seckel-Meister, Caßirer, Pfennig-Meister, Steuer-Einnehmer, Kriegs-Commissar, oder Zahl-Meister. Zu Nürnberg werden sie Losungs-Herren genennet, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Quästor (Mattheus) ein Philosophe aus dem 13 Jahrhundert, hat verschiedene Schrifften wider den **Thomas von Aquino** hinterlassen, von denen in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien folgende in Handschrifft anzutreffen:

1. Refutatio argumentorum *Thomæ Aquinatis* de processu.
2. Libellus contra hierarchiam sive imperium sacerdotum & præjudicium Romani Pontificis.
3. Libellus contra purgatorium:

Alle 3 machen einen 8 Band aus. **Gesner** Bibl.

QUÆSTORE (DE) ist die Aufschrifft der 80 Novelle, und handelt von dem Amt und Würde eines Quæstoris.

QUÆSTORES oder *Quæstionarii*, werden bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten diejenigen genennet, welche in den Kirchen unter dem öffentlichen Gottesdienst entweder vor sich oder vor andere Allmosen suchen und bitten.

QUÆSTORES CÆSARIS, waren nicht allein die, so mit den Geldern der Kayser zu thun hatten; sondern auch andere Affairen derselben verrichteten, und auch wohl nur dazu bestellet waren, daß sie ihrer Principalen Reden in dem Rathe ablasen, und was dergleichen Dinge mehr waren.

QUÆSTORES CANDIDATI, siehe *Quæstor*.

QUÆSTORES PALATII, waren bey denen Römern diejenigen, so alle Diplomata, Rescripte, Privilegien, und andere öffentliche Schrifften ausfertigen und besiegeln musten. An einiger Potentaten Höfen ist es Brauch, daß alle Expeditionen, so der König oder Fürst unterschrieben, von dessen geheimen Secretar mit unterschrieben, besiegelt und ausgefertiget werden, die daher mit gutem Fug und Rechte Quæsitores oder Quæstores geheissen werden könnten. Bey denen Fränckischen Kaysern wurden sie Comites Palatii oder Hof-Pfaltz-Grafen, heut zu Tage aber Cancellarii, oder Reichs- und Hof-Cantzler, genennet. *Novell.* 53. u. 114. l. ult. C. de diverf. rescr. l. 32. C. de appellat. l. 1. C. de offic. quæstor. l. ult. C. de petit. bonor. l. 64. u. f. C. de decur. Cujacius ad l. 2. C. de petit. bonor. subl. lib. 12. u. ad l. eos. C. de excusat. muner. Pratejus. Siehe *Quæstor*.

QUÆSTORES PARRICIDII, siehe *Parricida*, im XXVI Bande, p. 1023.

QUÆSTORES PROVINCIALES, s. *Quæstor*.

QUÆSTORES REIPUBLICÆ GENUENSIS, siehe **Procurator di St. Georgio**, im XXIX Bande, p. 744.

QUÆSTORES URBANI, siehe *Quæstor*.

QUÆSTOR EXERCITUS, war bey denen alten Römischen Armeen eigentlich nichts anders, als ein heut zu Tage so genañter General-Kriegs-Zahlmeister. Wie er denn nicht allein vor das gantze Proviant-Wesen derer so wohl im Felde und in denen Lägern, als auch in denen Quartieren und Gräntz-Vestungen zur Besatzung liegenden Soldaten zu sorgen, sondern auch die völlige Macht und Gewalt hatte, alle deshalber entstandene Irrungen und Streitigkeiten vor sich selbst zu schlichten und beyzulegen. Zu dem Ende hatte er auch seine ordentliche Gerichts-Stube, wie nicht weniger, nach Art eines Præfecti Prætorio oder Urbi, seine benöthigten Gerichts-Diener. Hauptsächlich aber erstreckte sich seine Gewalt nur auf 5 Provintzien, nehmlich 1) Scythien, 2) Mysien, 3) Carien, 4) Cypern, und 5) die Insel Rhodus, zu welcher letztern aber auch noch die Cycladischen Inseln gerechnet wurden. Es war aber auch dieses sein Ansehen so groß, daß auch so gar von denen Gouverneurs oder Landpflegern in besagten Provintzien an denselben appelliret werden muste. Nov. 40. 41. 50. u. 163. Pratejus.

QUÆSTORIA COMITIA, waren Comitia tributa, in welchen die Quæstores erwählet wurden. Und diese comitia wurden denn ebenfalls von den Bürgermeistern gehalten, allein unter allen fast zuletzt, nehmlich zu Ausgange des Monaths Julii, nachdem die comitia Tribunorum und Ædilium plebis, so denn die Consularia, drittens die Prætoria, und vierdtens der Ædilium curulium gehalten worden, da denn auf sie noch die comitia Tribunorum militum folgeten. Ihr Ort war ordentlicher Weise auch der Campus Martius, doch konnten sie auch in dem Comitio, item in dem Capitolio und auf den Pratis Flaminiis gehalten werden, weil nichts daran lag, ob sie innerhalb, oder ausserhalb der Stadt gehalten wurden, wobey denn auch keine auspicia erfordert wurden, und was dergleichen mehr war.

QUÆSTORIA DECRETA, sind eigentlich nichts anders, als die von denen Quæstoribus gemachte Verordnungen. Spiegel.

QUÆSTORIBUS (DE) war ein gewisses Römisches Gesetze, darinnen die Verfügung geschahe, daß denen Quæstoribus, wenn sie ein Jahr lang in denen Provintzien gewest waren, vergönnet seyn solte, wiederum nach Rom zurücke zu kommen. **Plutarchus** in Gracchis.

QUÆSTORIBUS (LEX CORNELIA DE) war ehedem zu Rom ein Gesetze, welches der Dictator **Lucius Cornelius Sulla** gegeben hatte, und darinnen versehen war, daß zu Ergäntzung des Raths-Collegii, welchem er die öffentlichen Gerichte zu hegen anvertrauet hatte, 20 Quæstores bestellet werden solten. **Tacitus** Lib. II.

QUÆ-

QUÆSTORIBUS ET MAGISTRIS OFFICIORUM, ET COMITIBUS SACRARUM LARGITIONUM ET REI PRIVATÆ (DE) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen ehemahls so genannten Quæstoribus, Magistris Officiorum, Comitibus Sacrarum Largitionum und Rei Privatæ, von welchen allen unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

QUÆSTORII LUDI, siehe *Ludi Quæstorii*, im XVIII Bande, p. 974.

QUÆSTORIS ADJUTORIBUS (DE) ist die Aufschrifft der 35 Novelle, und handelt von eines Quæstoris Amts-Gehülffen und Beyständen.

QUÆSTORIS OFFICIO (DE) siehe *Officio Quæstoris (de)* im XXV Bande, p. 936.

QUÆSTORIUM, hieß bey denen alten Römern das Zelt eines Quæstoris, wenn er sich im Lager befand. **Oldendorpius**, **Pratejus**. Es war gleich unter dem Prætorio zur rechten Seiten, hatte in der Weite 20000 Schuh, also nur halb so groß als das Prætorium oder des Feldherrn Quartier. Bey diesem Zelte machten die Römer allezeit einen Marckt, in einem bequemen Platze, wo man allerley Sachen zur Nothdurfft und Lust kauffen konnte. Hieher wurden die Legati der Völcker geführet und zur Audientz gelassen. So pflegte man auch daselbst die Zusammenkünffte und Conferentzien zu halten. Mit diesem Namen wurde auch ein gewisses Haus in den Provintzen, wohin absonderlich der Tribut, Zoll und andere Revenüen musten gebracht werden, benennet. **Lipsius** de milit. Rom. v. dial. 3. **Schellius** in Polyb. p. 1165. **Patricius** de re milit. Rom. part. 9. sect. 43. **Pitiscus** II. 584.

QUÆSTORIUS AGER, hieß bey denen alten Römern ein Stücke Land, welches sie ihren Feinden abgenommen hatten, und durch die Quæstores wiederum verkauffen liessen. **Pratejus**.

QUÆSTOR TURCICUS, siehe **Tefterdar**.

QUÆSTUARIÆ MULIERES, oder *Quæstuaria corpora*, werden in denen Rechten solche unzüchtige Weibs-Personen genannt, welche sich von einem jeden vors Geld schänden und brauchen lassen. l. 4. §. 1. ff. de his qui not. infam. l. 43. §. Ienonum. ff. de rit. nupt. **Brissonius**. Siehe **Hure**, im XIII Bande, p. 1265.

QUÆSTUARII DEFENSORES HIERARCHIÆ ET LITURGIÆ, siehe **Occasional-Conformity**, im XXV Bande, p. 317.

QUÆSTUARIUS, heißt in denen Rechten ein Mensch, welcher sich um eines schändlichen Gewinnsts willen zu denen allernichtswürdigsten und unanständigsten Dingen brauchen läßt. l. Athletas. §. 1. u. l. 2. in fin. ff. de his qui not. infam. **Oldendorpius**.

QUÆSTUOSA INGENIA, sind solche, denen es um den Gewinn zu thun ist.

QUÆSTURA, ist so viel als das Amt derer Quästorum, siehe *Quæstor*.

QUÆSTUS, der Gewinn, Nutz, Vortheil, Nahrung, das Gewerbe, Wucher, u. d. g. wovon an seinem Orte.

QUÆSTUS CAUSA, Gewinns halber, wird in denen Rechten von solchen Leuten gesagt, die um ihres besondern Vortheils oder Nutzens willen etwas widerrechtliches beginnen, welches sie ausser dem wohl unterlassen würden, z. E. Kuppler und Hurenwirthe, Heeler derer Diebe und andern losen Gesindels, u. d. g. welche aber nach Beschaffenheit der Umstände öffters scharf genug bestrafet werden.

QUÆSTUS NON HONESTUS, siehe *Non honestus Quæstus*, im XXIV Bande, p. 1234.

Quäträdt, Stadt oder Dorff, siehe **Quadriburgium**.

Quätta, oder **Quetta** (Anton) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter aus dem 17 Jahrhunderte, ist so wohl Königl. Frantzösischer als auch Kayserl. Rath gewesen, und hat sich durch verschiedene Schrifften hervor gethan, von denen die bekanntesten sind:

1. Rex Romanorum & Rex Francorum uter alterum præcedat, ist in **Goldasts** Polit. Imp. befindlich.
2. Consilium matrimoniale.
3. Consilia, Hamburg 1609 in Fol.

Le Long Bibl. hist. de France. **Barberini** Biblioth.

QUÆTUS, siehe **Quieto**.

QUA FINE, siehe *Qua*.

QUA FRONTE, oder *Qua ratione*, *Quo pacto*, bedeutet in denen Rechten so viel als die bey denen Deutschen gewöhnliche Redens-Art: **Mit was Fug oder Glimpff, oder Rechten.** l. li plures. 2. ff. de admin. tut. c. qua fronte. X. de appell. **Spiegel**.

QUAGLIA, siehe **Wachtel**.

Quaglie (Porto delle) Lateinisch *Tænarus*, eine Stadt mit einem Hafen auf der Halb-Insel Peloponnesus, in Griechenland.

QUAGLIERA, siehe **Wachtelpfeiffe**.

QUAGNANUM, eine Stadt in China, siehe **Quangnon**.

QUAHIELT, siehe *Alkekengi Mexica*, im I Bande, p. 1229.

QUAHUITL, siehe **Carannagummi**, im V Bande, p. 767.

Quahutimoc, ein König in Mexico, der von einem Spanischen Edelmann, Namens **Cortes** oder **Cortez** im Jahr 1521 gefangen, und seines Königreichs beraubet wurde.

QUAI, siehe **Kaai**, im XV Bande, p. 2.

QUAJACUM LIGNUM, ist so viel, als *Guajacum Lignum*, wovon zu sehen **Franzosenholtz**, im IX Bande, p. 1753. u. ff.

QUAJACUM PATAVINUM, ist das wilde **Franzosenholtz**, davon im IX Bande, p. 1170. nachzusehen.

QUAIAGE, siehe **Kaai**, im XV Bande, p. 2.

Quajakar, ein Fluß in Terra Firma oder Neu-Castilien in America.

Quaiche, siehe **Kits**, im XV Bande, p. 828.

Quajecup, ein Fluß in Brasilien in America.

Quainus (Hieronymus) ein wegen seiner Beredsamkeit beliebter Prediger und Professor der Theologie zu Padua, woselbst er auch gebohren war,

war, aus dem Orden S. Mariæ de mercede, trat die erwehnte Profeßion 1571 an, und starb 1582. Er soll in exegeticis was grosses gethan haben. Seine Schrifften sind:

1. Comm. in Actus Apostolorum.
2. Comm. in libros Regum.
3. Comm. in libros Tobiæ, Esther & Judith.
4. Quæstiones de Deo Trino & uno.
5. de sacramentis novæ legis.
6. de libertate arbitrii a necessitate indifferentiæ.
7. de Gratia.
8. Predigten in Italiänischer Sprache.
9. Orationes.

Papadopoli hist. gymnas. Patav.

Quaires (Herren von) siehe **la Tour.**

Quakenbruck, eine Stadt, siehe **Quackenbrügge.**

QUAKERI, siehe **Quacker.**

QUAKERISMUS, siehe **Quacker.**

Qualea, (Johann Genesius de) ein General der Franciscaner, von dem unter dem Namen: *B. Joannes* von Parma, im XIV Bande, p. 923 ein Artickel vorhanden.

QUALECUNQUE, siehe **Welcherley.**

QUALECUNQUE DOMINIUM, bedeutet in denen Rechten überhaupt ein jedwedes Eigenthum, es mag sich dasselbe sonst gleich auf das bürgerliche oder natürliche Recht gründen. l. si mater. §. eandem. ff. de execut. rei judic. **Cujacius** lib. XI. obs. 35. **Pratejus.**

Qualen, Geschlecht, siehe **Quaalen.**

Qualhal, Stadt, siehe **Kalhal**, im XV Bande, p. 120.

QUALIFICATA ACTIO, oder wie sie in denen Rechten sonst auch genennet wird, Actio adjectitia qualitate aucta, ist eine Klage, welche wider denjenigen, mit dem ich nicht contrahiret habe, dennoch aber, weil der Contract entweder mit seiner Bewilligung geschlossen, oder die Sache in seinen Nutzen verwandt worden, angestellet werden kan. Dergleichen ist die Actio quod jussu, de in rem verso, u. s. w. Compend. Lauterbach. p. 262. u. f.

Qualificator, siehe *Qualificatores.*

QUALIFICATORES. So werden diejenigen Geistlichen bey der Inquisition genennet, welche, wenn iemand der Ketzerey angeklagt wird, aussprechen müssen, ob des Verklagten Rede eine ausgemachte Ketzerey sey, oder nicht? Ingleichen ob sie ein Irrthum sey, oder nur hart laute, und fromme Ohren verletze? ob es eine unbedächtliche, schismatische, gotteslästerliche, oder aufrührische Rede sey? u. s. w. Hiernächst müssen sie auch beurtheilen, ob des Angeklagten Schutzrede und Antwort gültig und hinlänglich, oder ungültig und ungereimt sey; Wenn auch die Inquisitores über eines Gefangennehmung in Zweiffel stehen, müssen sie hierüber ihren Rath ertheilen; doch muß solches schriftlich geschehen, damit es den Acten kan einverleibet werden. Es ist aber ihre Meynung nur ein Rath, und kan die Inquisitores nicht binden, derselben zu folgen. **Limborch** histor. inquisit. **Collier** supplem. Übrigens werden die Beysitzer, so denen Generalen und Provintzialen derer Geistlichen Orden als Räthe zugegeben werden, auch Qualificatores genennet.

QUALIFICATUM FURTUM, siehe *Furtum qualificatum*, im IX Bande, p. 2357.

QUALIS? in der Logick, siehe *Quæ? Qualis? Quanta?*

QUALISCUNQUE, siehe *Qualisqualis.*

QUALISQUALIS, oder *Qualiscunque*, bedeutet in denen Rechten überhaupt alles und jedes ohne Ausnahme, was nur einige Verwandtschafft oder Gleichheit mit einander haben kan. l. rescriptum. ff. de distr. pign. l. 2. §. ait prætor. ff. qui satisd. cogant. Daher heißt z. E. in l. 2. ff. de bonor. poss. sec. tab. *qualisqualis obligatio* eine nur einiger massen gegründete Verpflichtung; desgleichen in l. 5. §. fin. ff. de constit. pecun. *qualisqualis servus*, ein Knecht, es sey welcher oder was vor einer es wolle. Ferner in l. 2. §. 1. ff. de bon. poss. sec. tab. und in l. 13. ff. de acqu. vel omitt. hæred. *qualisqualis conditio*, eine Bedingung, sie sey von welcher Art sie wolle; nicht weniger in l. 68. ff. de acqu. vel omitt. hæred. *qualisqualis possessio*, die Posseß oder der Besitz einer Sache, man habe dieselbe gleich erlanget, wie man wolle, und in l. 12. §. pen. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solvat. *qualisqualis possessor*, der Besitzer einer Sache, er habe dieselbe gleich rechtmäßiger oder widerrechtlicher Weise an sich gebracht, u. s. w. **Cujacius** Lib. XI. Obs. 35. **Brissonius, Spiegel, Pratejus**, u. a.

QUALISQUALIS CONDITIO, siehe *Qualisqualis.*

QUALISQUALIS OBLIGATIO, siehe *Qualisqualis.*

QUALISQUALIS POSSESSIO, siehe *Qualisqualis.*

QUALISQUALIS POSSESSOR, siehe *Qualisqualis.*

QUALISQUALIS PROBATIO, siehe *Probatio qualisqualis*, im XXIX Bande, p. 639.

QUALISQUALIS SERVUS, siehe *Qualisqualis.*

Qualität, *Qualitas*, war schon zu Ciceronis Zeiten ein philosophisches Kunst-Wort, dergleichen auch ποιότης bey den Griechen gewesen, Cicero quæst. academ. lib. I. cap. 7. Es brauchten aber solches die alten Philosophen in unterschiedener Bedeutung, indem sie dadurch bisweilen die wesentliche, zuweilen die unwesentliche Eigenschafften einer Sache, auch beyde zugleich verstanden, in welcher letztern Bedeutung dies Wort in der Lehre von den Prädicamenten bey den Aristotelicis fürkommt. Daher **Aristoteles** de categor. cap. 8 p. 20 sagte: Die Qualität sey, wodurch man erkennen könnte, was eine Sache vor eine Sache sey; welche Definition mehr grammatisch als philosophisch aussiehet, und nach deren Exempel man z. E. die Kälte definiren könnte, sie sey dasjenige, wodurch etwas kalt wäre. In Ansehung dessen haben diese Aristotelische Beschreibung der prädicamentalischen Qualität viele, und unter denen etliche von den Scholasticis billig getadelt, **Morhof** in Polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 2 cap. 7. §. 2. Die Thomisten geben die Qualität vor eine Beschaffenheit aus, welche aus der

der Form eines Dinges flösse, gleichwie die Quantität auf die Materie folgte, wobey zu mercken, daß die Lateinische Ausleger des Aristotelis die Form vor eine von der Materie unterschiedene Substantz hielten, daß also die Form und die Materie zwey besondere Substantzen, und aus jener die Qualitäten, aus dieser aber die Quantitäten kämen. Ob nun schon die dabey vorausgesetzte Meynung von der besondern Selbstständigkeit der Form ungereimt, so sieht doch diese Definition wenigstens reeller, als des Aristotelis seine aus. Andere nennten sie eine umumschränckte Beschaffenheit einer Sache, so die Substantz sowohl in ihrer Würckung, als in ihrem Seyn vollkommen mache, welche Definition sehr dunckel, da man nicht abnehmen kan, ob die Qualität eine Substantz oder Accidens seyn soll. **Scheibler** in opere logic. in introd. cap. 8. **Reckermann** in Systemat. logic. major. lib. I. cap 9. **Chauvin** in Lexic. philos. p. 545. edit. 2. Aristoteles setzte vier Classen der Qualitäten. In der erstern stunden die Habitus oder die über das natürliche Vermögen erlangte Geschicklichkeit und Fertigkeit, etwas auszurichten, und die Dispositio, wodurch man einen kleinen Anfang zum Habitu, daß man etlicher massen zu etwas geschickt sey, verstande. In der andern befinden sich theils die potentia naturalis, diejenige Fähigkeit des Menschen, die er von Natur zu etwas habe; theils die impotentia, wenn sich sein Vermögen nicht so weit erstrecke, als es die Beschaffenheit der vorhergehenden Sache erfordert. In der dritten setzet er die PATIBILEM QUALITATEM, da man bey der Würckung zugleich etwas leide, wie der Verstand, indem er etwas empfinde; und die passionem, welches die würckliche Leidenschafft, die bald entstehe, bald vergehe. Viertens kommt die Forma und Figura, wodurch man die äusserliche Grösse und Gestalt einer Sache verstehet. Diese unterschiedene Arten der Qvalität sind in allen Aristotelischen Logiken gäng und gäbe. Es reden die Peripatetici auch viel von den veritatibus occultis, welcher Discours aber in leeren, und von allen reellen Concepten entblößten Wörtern bestehet, und zu einer guten Retirade der Unwissenheit dienet. Denn ob wir schon nicht in Abrede sind, daß in den natürlichen Dingen viele Würckungen fürkommen, deren Beschaffenheit und eigentlichen Ursprung wir nicht wissen; so hat man doch nicht nöthig von denen verborgenen Qualitäten zu reden, weil man nichts sagen kan, und in der That eins ist, wenn sie sich darauf beruffen, als sagten sie, sie wüsten es nicht. **Morhof** in polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 8. Andere haben die verschiedene Gattungen der Qualitäten überhaupt in Ansehung der Geister und der Cörper zu untersuchen gesucht, und bey dem Geist, oder der menschlichen Seelen desfalls so wohl auf den Verstand als Willen gesehen, so fern die Qualitäten entweder natürliche, oder habituelle und durch Fleiß und Bemühen erworbene sind. Diejenigen, die den Cörper angehen, haben sie QUALITATES SENSIBILES genennet, da man nach den fünff sinnlichen Werckzeugen die äusserlichen Sachen empfinde. So pflegen auch etliche die Qualitäten zu theilen in ACTIVAS, in die **würckende**, und PASSIVAS, in die **leidende**: ingleichen in REALES, in die würckliche, die sich in dem Subjecto selbst, daran sie sich befänden, äusserten, und INTENTIONALES, die sich ausser dem Subjecto in einer entfernten Sache äusserten, wie das Licht der Sonnen; in GENERALIORES, in die **gemeine**, so dem Cörper, als einem Cörper zukämen, und von der blossen Materie dependirten, wie die Flüßigkeit, Festigkeit, Härte, und in SPECIALIORES, so Beschaffenheiten des zusammen gesetzten Cörpers wären, und von der Vermischung der unterschiedenen Elementen herrührten, z. E. der Geschmack, der Geruch, **Micrälii** lexic. philos. p. 938. **Chauvin** in Lexic. philos. p. 545 edit. 2. Wer diese gemeine Lehre von der Qualität genau einsiehet, und dabey eine gute Erkänntniß der Physic und Logic besitzet, der wird daran vieles zu verbessern finden, angesehen man weder einen deutlichen und distincten Concept von der Qualität gemacht, noch die verschiedenen Arten derselben richtig angezeiget. Das Wort Qualität ist ein allgemeines Wort, so von allen Sachen kan gebraucht werden, so fern sie existiren und folglich ihr Wesen haben; und da wir entweder mit natürlichen, oder moralischen Dingen umgehen, so sehen wir gleich zum voraus den Unterscheid zwischen den natürlichen und moralischen Qualitäten. Die **natürlichen Qualitäten** (QVALITATES NATURALES) anlangend, so kan man darunter alle würckende Eigenschafften, oder Accidentien, die sich an der Substantz befinden, und entweder Fähigkeiten oder Würckungen selbst sind, verstehen. Die Accidentien, welche den Substantzen entgegen gesetzet werden, sind entweder Qualitäten oder Quantitäten; jene kan man die Philosophischen; diese die Mathematischen Eigenschafften nennen, jener Subjectum ist eigentlich der Cörper und der Geist; dieser die Materie, beyder Subjectum aber ist die Substantz, und wenn die Substantzen zugleich mit den Qualitäten und Quantitäten betrachtet werden, so nennet mans die Natur. Wie diese Anmerckung **Rüdiger** in introduct. ad instit. erudit. pag. 4. macht. Die Qualitäten verhalten sich würckend, und da die Krafft zu würcken ohne der Würckung nicht bestehen kan, auch daraus muß erkannt werden, so faßt man billig beydes unter der Qualität zusammen, welche sich in einem Subjecto, oder Substantz, so die Ursach dieser Fähigkeiten, und daher dependirenden Würckung ist, befindet. Also wenn ich frage: was ist die Qualität des Feuers? so hats diesen Verstand: was liegt vor eine Krafft, oder ein Vermögen in dem Feuer, und was kan dasselbe vor Würckung thun? frage ich aber weiter: was macht, daß das Feuer die Krafft hat, zu wärmen und Licht zu geben? so geht diese Frage die Substantz des Feuers an. Es rühren die Qualitäten der natürlichen Cörper von der Vermischung der Elementen; so vielerley nun diese Vermischung ist, und so viel Arten der natürlichen Cörper daher entstanden, so viel Arten hat man von Qualitäten. Die Quantitäten aber verhalten sich leidend. Die **moralische Qualität** (MORALIS QVALITAS) rühret aus dem

dem Gesetz, welches die Freyheit der Menschen bey ihren Verrichtungen eingeschränckt, daß aus der daher entstehenden Obligation die Verrichtungen gewisse moralische Eigenschafften bekommen, daß sie entweder nothwendig; oder nicht nothwendig; jene entweder gerecht, oder ungerecht, da sie vorher ohne Absicht auf das Gesetz nur als blosse Physische und folglich als indifferente Verrichtungen anzusehen waren. **Pufendorf** de jure nat. & gent. lib. I. cap. 7. So wird auch der gedoppelte Stand, als der Stand des Rechts und der Obligation eine moralische Qualität genennet. In **Politischem** Verstande heisset Qualität die Benennung des Amtes, Ehren, Tittels oder Würden, die einer Person zugehören. Also sagt man, es sey einer von geringer oder hoher Qualität, das ist, Geburt und Stand, er habe die Qualität eines Doctors, Barons, Abgesandten u. s. w. angenommen. Endlich so bedeutet auch Qualität, Qualitas, in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Eigenschafft, oder die gute und schlimme Beschaffenheit einer Sache, wodurch dieselbe von einer andern unterschieden wird. §. 1. Inst. quib. mod. re contr. oblig. l. 1. ff. de act. & oblig. u. q. Bisweilen aber wird es auch vor die Sache selbst, oder die Materie, woraus solche bestehet, genommen. l. 14. ff. de contr. emt. **Pratejus.** Sonst ist hierbey zu mercken, daß da jemand im Kauffen sein Gut, damit er es desto eher verkauffen könnte, etwas gelobt und heraus gestrichen, und hierüber gezweifelt würde, ob er hernach dasselbe in der gerühmten Qualität zu gewähren schuldig sey, in solchem Fall der Verkäuffer dasjenige, was er gelobet, so es solche Dinge sind, die der Käuffer auswendig, ob demselben also sey oder nicht, wohl sehen können, zu prästiren nicht verbunden ist; massen ein jeder Käuffer ihm es selbst beyzumessen hat, daß er sich nicht besser in Acht genommen. l. 43. ff. de contr. emt. Da aber der Verkäuffer eine verborgene Qualität und Eigenschafft, die man auswendig nicht mercken oder sehen kan, an seinem verkauften Gute oder beweglichen Haabe gerühmet und vorgegeben, ist er dem Käuffer dasselbe in der That zu leisten, oder ihm das Interesse abzustatten schuldig. d. l. 43. und l. 38. §. 10. ff. de edict. ædilit. Es ist dieses aber dahin nicht zu verstehen, daß, wann der Käuffer die Waare oder das verkauffte Gut blosser Dinge lobet und heraus streichet: z. E. das Pferd sey gut im Zühen, schnell und geschwind im Lauffen, lasse sich leicht lencken, es sey kein falsch Haar daran, und dergleichen, er davor stehen müsse; dannenhero, wann es angegebener massen sich nicht verhalten solte, er deswegen nicht kan belanget werden, es sey denn, daß der Käuffer ins besondere darauf reflectiret, und der Verkäuffer davor zu stehen versprochen habe. l. 19. ff de edict. ædilit.

Qualität, *Qualitas*, heißt bey den Kaufleuten die Beschaffenheit der Waare.

Qualität der Sätze, *Qualitas Propositionum, Qualitas Enunciationum*, ist diejenige Beschaffenheit der Sätze, da das Prädicat von dem Subjecte entweder bejahet oder verneinet wird. In Ansehung dieser verschiedenen Beschaffenheit sind die Sätze entweder **bejahende** (affirmativæ) oder **verneinende** (negativæ). Es wird aber diese Beschaffenheit der Sätze daher Qualität genennet, weil auf die Frage: Quales sunt Propositiones? die Antwort wird: entweder bejahende oder verneinende.

Qualität der Vernunfft-Schlüsse, *Qualitas Syllogismorum*, ist diejenige Beschaffenheit der Vernunfft-Schlüsse, da ihre Conclusion entweder ein bejahender oder ein verneinender Satz ist. In Ansehung dieser verschiedenen Beschaffenheit sind die Vernunfft-Schlüsse entweder **bejahende** (affirmativi) oder **verneinende** (negativi). Es wird aber diese Beschaffenheit deswegen die Qualität der Vernunfft-Schlüsse genennet, weil auf die Frage: Quales sunt syllogismi? geantwortet wird: entweder bejahende oder verneinende.

QUALITAS, siehe **Qualität.**

QUALITAS ACTIVA, siehe **Qualität.**

QUALITAS ENUNCIATIONUM, siehe **Qualität der Sätze.**

QUALITAS FACTI, siehe *Facti Qualitas*, im IX Bande p. 64.

QUALITAS INTENTIONALIS, siehe **Qualität.**

QUALITAS OCCULTA, siehe **Verborgene Eigenschafft.**

QUALITAS PASSIVA, siehe **Qualität.**

QUALITAS PATIBILIS, ist in der Logicke und zwar insonderheit in dem Prædicamento Qualitatis eine Beschaffenheit, welche die Sinne und den Appetit eines Menschens mit einiger Dauerung, z. E. die Röthe an einem Sanguineo, die blasse Farbe bey einem Schwindsüchtigen u. s. f. einnehmen. Siehe auch **Qualität.**

QUALITAS PROPOSITIONUM, siehe **Qualität der Sätze.**

QUALITAS REALIS, siehe **Qualität.**

QUALITAS SYLLOGISMORUM, siehe **Qualität der Vernunfft-Schlüsse.**

QUALITAS SYMBOLIZANS, ist, nach welcher von zwey Elementen gesaget wird, daß sie symboliziren (symbolizare) das ist, mit einander überein kommen, z. E. die Wärme in Ansehung des Feuers und der Lufft: hingegen ist die Wärme in Ansehung des Feuers und der Erde eine QUALITAS NON SYMBOLIZANS.

QUALITATES CORPORIS, bestehen nach **Verheyns** Meynung in einer gewissen Ordnung der Elemente, so wohl was ihre Zahl, Grösse, Gestalt, Vereinigung und Gegeneinanderhaltung, als auch was ihre Bewegung und Ruhe anlanget, Supplement. Anatomic. p. 9.

QUALITATES MECHANICÆ, siehe **Mechanische Eigenschafften**, im XX Bande p. 21.

QUALITATES MORALES, siehe **Qualität.**

QUALITATES NATURALES, siehe **Qualität.**

QUALITATES SENSIBILES, siehe **Qualität.**

QUALITATIS ADVERBIA, sind, welche die Beschaffenheit einer Sache bemercken, z. E. ita, aliter, subito, docte, u. s. f.

QUALITATIS PRÆDICAMENTUM, ist in der Logick die Classe derer jenigen Dinge, welche alle zu ihrem Genere die Qualität haben, siehe **Prädicamenten**, im XXIX Bande p. 33. u. ff. ingleichen **Qualität.**

QUALITATIS STATUS, wird von denen Rednern derjenige Status genennet, der dem Statui conjecturali, nach welchem gefraget wird, ob etwas geschehen sey? entgegen gesetzet ist. Siehe *Status*.

QUALITATIVUM, heisset dasjenige bey den alten Schullehrern, was eine Qualität hat.

QUALITER DOMINUS PROPRIETATE FEUDI PRIVETUR, ist die Aufschrifft des 47 Titels F. 11. und handelt von der Art und Weise, wie und wodurch ein Lehns-Herr des an einem Lehn habenden Ober-Eigenthums verlustig werden könne.

QUALITER JURARE DEBEAT VASALLUS DOMINO FIDELITATEM, ist unter der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 5 Titels F. II. und handelt von der Forme des Lehn-Eydes, oder wie ein Lehnmann seinem Lehns-Herren schwören solle.

QUALITER OLIM POTERAT FEUDUM ALIENARI, ist unter der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 9 Titels F. II. und wird darinnen gezeiget, auf was vor Art und Weise ehemals ein Lehn veräussert werden können.

QUALITER PIGNUS CONTRAHATUR VEL NON, siehe *Pignori obligari possint, vel non* (*Quæ res*) im XXVIII Bande p. 157.

QUALPENEA, oder *Qualponea*, Insel, siehe *Peperina*, im XXVII Bande p 296.

QUALPONEA, Insel, siehe *Peperina*, im XXVII Bande p. 296.

Qualsdorff, ein in dem Görlitzischen Kreysse des Marggrafthums Ober-Lausitz befindliches Dorff.

Qualster, Knölster, Lateinisch *Bupreſtis*. Ist eine Art von Spanischen Flügen, einem Käfer nicht ungleich, jedoch viel kleiner. Sie halten sich auf den Fichten und auch im Grase auf. Sie haben einen Stachel, dessen Stich so giftig, als der Wespen- oder Bienenstich ist, und grosse Schmertzen und Geschwulst an dem gestochenen Theile macht: selbigen zu stillen und zu vertreiben, kan man Arqvebusadenwasser oder Weingeist auflegen. Sie zühen eben so gut, als die Spanischen Flügen, Blasen auf der Haut auf. Das Wort Bupreſtis kömmt von βῦς, bos, Rind, und πρηστὴς, einer der etwas angesteckt, von πρήθω, incendo, ich stecke an, als solte es eine Flüge heissen, welche das Rindvieh entzündet. Denn wenn ein Stücke Rindvieh eine solche Flüge mit einschlucket, erreget sich in dessen Wanste eine solche Entzündung, daß es davon aufläuft und verrecket.

Qualsterbaum, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV Bande p. 1723.

Qualunberez, ein Baum in Ethiopien, von Mannes Dicke, aus welchem, wenn ein Ritz oder Spalt gemachet wird, ein so giftiger Safft läuft, wovon ein einiger Tropfen, wenn er in ein Auge kömmt, das Gesichte verderbet, und alsbald denjenigen tödtet, in dessen Leib er kömmt. Wenn von diesem Saffte etwas in ein Wasser geschüttet wird, sterben die Fische alsobald davon.

QUALUS, ein geflochtener Korb, durch welchen die Alten den Most abkläreten, und lauffen liessen.

Quam, ist eine Americanische Henne, hat schwartzbraune lichte Federn, einen Schnabel, wie ein Indischer Hahn, in dessen Grösse sie auch ist. Sie hält sich in Wäldern auf, frißt Beeren, und ihr Fleisch dienet zu einer angenehmen Speise.

Quamcum, ein Chinesischer Kayser aus der Familie **Sum**, hat regieret von 1190 bis 1195. Er starb in dem 57 Jahr seines Alters an einem Schlag Flusse in einer Reichsversammlung.

QUAM DIU, siehe **Biß so lange**, im III Bande p. 1972.

QUAMOCHITL, siehe **Neuspanischer Brasilienbaum**, im XXIV Bande p. 316.

QUAMOCLIT, *Quamoclit*, J. B. Raji Hist. Pit. Tournef. *Quamoclit* sive *Jasminum Americanum*, Clus. *Quamoclit*, sive *Convolvulus pennatus*, Ger. emer. *Jasminum Millefolii Folio*, C. B. *Convolvulus tenuifolius*, sive *pennatus Americanus*, Park. *Convolvulus pennatus exoticus major*, Col. Dieses ist ein fremdes Gewächs, welches steiget und sich rund um die Stangen und Gewächse, die ihm nahe stehen, windet, eben wie die andern Windensorten; es treibet dunckelrothe, in etwas schwartze Stengel. Seine Blätter sind länglicht, ziemlich breit, zart zerkerbt, als wie die an der Schafgarbe, und sehen als wie die Flügel. Die Blüte ist ein Röhrlein, das wie ein Trichter ausgeschweiffet, und in fünf Theile zerstücket und zurück gebogen ist, in Gestalt eines Sterns, von einer treflich schönen rothen Farbe. Wann die Blüte vergangen ist, so folget eine länglichte Frucht, die beschleußt vier länglichte, harte, schwartze Saamenkörner. Sein Geschmack ist süßlicht und etwas salpeterhafftig: Die Frucht aber und die Saamen schmäcken bald wie Pfeffer. Es ist aus America nach Europa gebracht worden, und giebet Milch. Dieses Gewächse wird in den Gärten zur Zierath unterhalten; es führet viel wesentliche Saltze und Oel. Es eröffnet, wird aber zur Artzney gar nicht gebraucht. Seine Frucht ist ein Carminativum oder dienet die Winde und die Blähungen zu vertreiben. Dieses Gewächse, oder dieser Jasmin wird alle Jahre frisch gesäet, weil aber der Saame mit einer sehr harten Schale umgeben ist, muß man ihn vorhero in Wasser werffen, und an die Sonne stellen, bis er aufschwillet, alsdenn aber im Majo oder Junio zwo bis drey Körnlein zwo qver Finger tief in einen Topf mit guter Erde stecken, und des Tages zwey mahl begüssen, so wird er von der Sonnenwärme, des Wassers Feuchtigkeit, und der guten Erde in acht Tagen aufgehen. Wenn er zwey Finger hoch in die Höhe gekommen, so wird er mit sammt der Erden herausgenommen, und nur eine Pflantze darinnen gelassen, die zwo andern aber setzet man, eine jede besonders, in andere Töpfe, nach diesem begüsset man sie alle Tage,

oder setzet sie in weite ohngefähr vier Finger hoch mit Wasser angefüllte Gefässe, jedoch dürfen die Töpfe darinnen nicht dichte auf den Boden auf stehen. Zu diesem Jasmin muß man Stäbe stecken, daran er sich halten, und in die Höhe kommen könne. Wenn er aufgewachsen, schneidet man alle obere Spitzlein davon ab, damit er desto besser Krafft bekomme, und mehr Blumen trage.

QUAMOCLIT, *J. B. Raji* Hist. *Fit. Tournef.* siehe *Quamoclit.*

QUAMOCLIT, sive CONVOLVULUS PENNATUS, *Ger.* siehe *Quamoclit.*

QUAMOCLIT sive JASMINUM AMERICANUM, *Clus.* siehe *Quamoclit.*

Quamsum, ein Chinesischer Kayser aus der Familie **Mim**, folgte seinem Vater **Xincum** im Regiment im Jahr 1620, muste aber auch noch in eben diesem Jahr aus Unvorsichtigkeit und Unverstand eines Artztes, wie man davor hält, in dem 48 Jahr seines Alters, sein Leben aufgeben.

Quamvam, ein Chinesischer Kayser aus der Familie **Cheu**, fieng seine Regierung an im Jahr der Welt 3336, und regierte bis 3342.

Quamvuti, ein Chinesischer Kayser. Er kam zur Regierung im Jahr Christi 25, und regierte bis 58, starb endlich im 33 Jahre seiner Regierung und im 55 seines Alters. Er war zwar aus der Königl. Familie **Han**, war aber in grosser Armuth nur auf dem Lande erzogen worden. Je mehr er nun selber wuste, wo es den Unterthanen sitzet, desto besser konnte er das Regiment zu ihrer Wohlfahrt anlegen. Er zog gar offt im Reiche hin und wieder, und wenn er in die Provintz kam, da er war erzogen worden, so musten die Bauren mit ihm essen und trincken. Ja ein Fischer, Namens Nienquam, der in der Jugend sein guter Camerade gewesen war, muste gar auf einer Streu mit ihm schlaffen, da sie denn alle alte Begebenheiten wiederhohlten, die sich in ihrer Jugend zugetragen hatten. Darbey vergaß er auch die Gelehrten nicht, welche er aus allen Enden zu sich ruffen und gar wohl versorgen ließ. Er muste sich 12 Jahr mit den Aufrührern herum zühen, ehe sie konnten gebändiget werden. Sie färbten sich die Augenbraunen mit Zinnober, damit man sie von andern unterscheiden könnte, und wurffen einen Kühhirten, Namens **Puoncu**, zum Kayser auf: er konnte sich aber in diese grosse Herrlichkeit nicht recht finden, sondern ergab sich gutwillig, und ward davor auch mit dem Leben, und noch darzu mit einer Landvoigtey beschencket. Etliche Jahre vor seinem Tode, nemlich im Jahr Christi 53, ereignete sich in China eine Sonnenfinsterniß, welche nicht nur ungemein groß, sondern auch wegen der Zeitrechnung gantz ausserordentlich und also übernatürlich war. Man könnte auf die Gedancken gerathen, ob es vielleicht eben diejenige Sonnenfinsterniß möchte gewesen seyn, die sich zur Zeit des Leidens und Sterbens Jesu Christi zugetragen hat: aber wenn das wäre, so müste die Finsterniß 19 Jahr eher entstanden seyn, oder Christus müste 19 Jahr später gelitten haben.

Quanchaco, ein See-Hafen in der Landschafft Peru, in Süd-America, 6 Meilen von Truxillo.

Quancheu, oder **Quangcheu**, Lat. *Quancheum*, ist auch sonsten **Jangching**, und von den Ausländern auch offtermals *Cantonia*, *Quantunia* und *Canton* genennet worden, eine der vornehmsten Städte in China, und die Haupt-Stadt der Provintz Quantung, welche 4 Deutsche Meilen im Umfange haben soll, sie liegt an dem Fluß Ta, welcher sich ein wenig weiter unten in den Oceanum ergüsset, und hat einen schönen Hafen, und zwey Castelle, ist mit Bergen umgeben, und ward 1650 von den Tartern erobert, und greulich verwüstet. Es sollen bey einer Million Familien in dieser Stadt wohnen. Man findet auch daselbst allerhand Europäische und Indianische Waaren zu verkauffen. Es wird auch vortrefflich Porcellan daselbst verfertiget. Bey ihr nimmt der grosse Königl. Canal, dadurch der Fluß Kiang mit dem Chinesischen Meer vereiniget wird, seinen Anfang. **Baudrand.**

QUANCHEUM, siehe **Quancheu.**

Quanconpelles (Don Alvarez) ein Banquier zu Madrit, gebohren zu Alcala de Henares im Jahr 1596 den 7 Febr. Er ist von einer Familie aus Irrland, Namens Galloway, welche sich in Spanien wegen Staats-Affairen geflüchtet, und aus erheblichen Ursachen den Namen verändert. Er lernte die Handelschafft zu Cadix, und machte 2 mal eine Reise nach America. Er studirte erst nach seiner Heyrath, und ein Professor in Salamanca bewiese in 2 Jahren Wunder an ihm, also, daß er Känntniß genung in der Geographie, in der natürlichen Historie, in der Astronomie, und in der Poesie hatte, denn er war in diese Wissenschafften sehr verliebt. Wie er das Portugiesische, Italiänische, Frantzösische und Englische nebst dem Spanischen und Latein redete, erwarb ihm dieses grosse Correspondenzen; und sonst waren die Wechselbrieffe von Quanconpelles wie ein geheiligtes Papier angesehen. Er war der General-Banquier fast von allen Fremden, die zu Madrit waren, und hiesse die Zierde der gantzen Stadt. Die Frantzösischen Banquiers, die in selbigem Lande stabiliret waren, hatten die Gewohnheit von ihm zu sagen:

Don Alvarez Quanconpelles
N'aime ni vin ni femelles,
Mais il aime extrememement
Les sciences & l'argent.

d. i.

Quanconpelles, wie man spricht,
Liebet Wein und Weibsvolck nicht,
Aber Wissenschafft und Geld
Liebt er über alle Welt.

Sie beneideten ihn jedoch nicht, denn er war nicht fähig ein Kind zu beleidigen. Er wolte niemals mit Juden etwas zu schaffen haben, sagend, daß so bald ihr Geld sich mit der Christen ihrem vermische, ein Unglück darauf falle. Er sagte nichts als Ja und Nein, ohne einen einigen Fluch, oder sonst unnützen Wort, das manchem Handelsman so offt auf der Zunge sitzt. Er hatte

hatte eine grosse eiserne Büchse auf seiner Schreibstube vor diejenigen, welche fluchten, denn er nöthigte sie etwas darein zu legen, ehe sie hinaus giengen, und er theilte dieses Geld hernach unter Arme aus. Er starb mit vieler Reputation im Jahr 1644 den 6 Januarius im 48 Jahr seines Alters.

QUANDO, ist die Verhältniß einer endlichen Sache mit ihrer Währung oder Duration; oder auch der Umstand und die Bemerckung der Zeit, so bey einer Sache zugleich mit angegeben wird, z. E. Dies *hesternus*, Coena *hodierna*, *heri factum*, *futurum* Seculum, und so fort.

QUANDO, das **Wenn**, ist in den Aristotelischen Logiken ein besonderes Prädicament, da eine Sache in Ansehung ihrer Dauerung nach der Zeit, der gegenwärtigen, vergangenen und zukünfftigen betrachtet wird. Doch ist ein Unterscheid zu machen unter der Zeit selbst, welche zur Quantität gerechnet wird, und unter dem, daß eine Sache in der Zeit ist, oder daß sie nach dem Maß ihrer Dauerung kan betrachtet werden.

QUANDO APPELLANDUM SIT, ET INTRA QVÆ TEMPORA, ist die Auffschrift des 4 Titels aus dem XLIX Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, auff welche Fälle und binnen welchen Fristen die Appellationen eingewandt werden sollen.

QUANDO CIVILIS ACTIO CRIMINALI PRÆJVDICET, ET AN VTRAQVE AB EODEM EXERCERI POSSIT, ist die Auffschrift des 31 Titels aus dem IX Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen verordnet, wenn oder auf welche Fälle eine bürgerliche Klage der peinlichen vorgezogen werden solle, wie nicht weniger, ob beyde zugleich von einem Kläger angestellet werden können.

QUANDOCUNQVE, siehe **So oft und viel.**

QUANDO DECRETO OPUS NON EST, ist die Auffschrift des 72 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen und Streitigkeiten, so viel insonderheit die Veräusserung derer Unmündigen oder Minderjährigen ihrer Güter betrift, es gar nicht erst eines richterlichen Ausspruches oder Bescheides bedarff.

QUANDO DE PECULIO ACTIO ANNALIS EST, siehe *Peculio actio quando annalis est (de)* im XXVII Bande, p. 34.

QUANDO DIES LEGATORUM VEL FIDEICOMMISSORUM CEDIT, ist die Auffschrift des 52 Titels aus dem VI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, wie auch des 2 Titels aus dem XXXVI Buche derer Pandecten, und enthalten beyde eine Verordnung, wenn eigentlich die jemanden zugefallenen Vermächtnisse oder Fideicommisse ausgezahlet werden sollen, oder auch zu Recht beständig gefordert werden können.

QUANDO DIES USUSFRUCTUS LEGATI CEDAT, ist die Auffschrifft des 3 Titels aus dem VII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, wenn jemand eigentlich den ihm Vermächtniß-Weise zugefallenen Nieß-

brauch von einer gewissen Sache mit Bestand Rechtens suchen und fordern könne.

QUANDO ET QUIBUS QUARTA PARS DEBETUR EX BONIS DECURIONUM, ET DE MODO DISTRIBUTIONIS EORUM, ist die Auffschrift des 34 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, wenn und wem eigentlich der vierte Theil von der ehemahls so genannten Decurionum ihrer Verlassenschafft abgefolget werden solle, wie auch von der Art und Weise der damit zu machenden Eintheilung.

QUANDO EX FACTO TUTORIS VEL CVRATORIS MINORES AGERE VEL CONVENIRI POSSUNT, ist die Auffschrift des 39 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, wie auch des 9 Titels aus dem XXVI Buche derer Pandecten, und enthalten beyde eine Verordnung, in was vor Fällen auch die Minderjährigen aus einer vorhergegangenen That oder Handlung so wohl wider einen Dritten Klage erheben, als auch von diesen selbst in rechtlichen Anspruch genommen werden können.

QUANDO FISCVS VEL PRIVATUS DEBITORIS SUI DEBITORES EXIGERE POSSIT, VEL DEBEAT, ist die Auffschrift des 15 Titels aus dem IV Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, wenn der Fiscus oder auch nur blosse Privat-Personen berechtiget seyn sollen, ihrer Schuldner aussen stehende Schulden einzutreiben.

QUANDO IMPERATOR INTER PVPILLOS ET VIDVAS, VEL ALIAS MISERABILES PERSONAS COGNOSCIT, ET NE EXHIBEANTVR, ist die Auffschrift des 14 Titels aus dem III Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält nicht allein eine Erklärung, in was vor Fällen der Kayser selbst denen Wittwen und Wayen, oder andern elenden Personen, durch seinen Ausspruch zu Statten kommen wollen, sondern auch ein ausdrückliches Verbot, daß sie niemanden dargestellet werden sollen.

QUANDO LIBELLVS PRINCIPI DATUS LITIS FACIAT CONTESTATIONEM, ist die Auffschrift des 20 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen das dem Fürsten überreichte Bitt- oder Klage-Schreiben an statt der sonst gewöhnlichen Kriegs-Befestigung gelten solle.

QUANDO LICEAT AB EMTIONE DISCEDERE, ist die Auffschrift des 45 Titels aus dem IV Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, auf was vor Fälle so wohl Käuffern, als Verkäuffern erlaubt seyn solle, von dem geschlossenen Kauff-Contracte abzugehen.

QUANDO LICEAT UNICUIQUE SINE JUDICE VINDICARE SE VEL PUBLICAM DEVOTIONEM, ist die Auffschrift des 27 Titels

aus

aus dem III Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, wenn es einem jeden vergönnet seyn solle, sich selbst, oder ein öffentliches Gelübde, unerwartet der richterlichen Hülffe, zu vertheidigen.

QUANDO MULIER TUTELÆ OFFICIO FUNGATVR, ist die Auffschrift des 35 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen auch denen Weibs-Personen vergönnet seyn solle, Vormundschafften zu führen.

QUANDO NON PETENTIUM PARTES PETENTIBVS ACCRESCANT, siehe *Petentium partes quando petentibus accescant (Non)* im XXVI Bande, p. 904.

QUANDO PROVOCARE NON EST NECESSE, ist die Auffschrift des 64 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, auff was vor Fälle es gar nicht erst einer Appellation bedürffen solle.

QUANDO TUTORES VEL CVRATORES ESSE DESINVNT, ist die Auffschrift des 60 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, wenn eigentlich das Amt derer Vormünder oder Curatoren auffhören solle.

Quandt (Christoph Wilhelm,) Prediger zu Steinach. Von ihm ist bekannt eine Cantzel-Einweyhungs-Predigt, so zu Königsberg 1687 in 4 heraus gekommen ist.

Quandt (Johann) der Philosophie Magister, Consistorial Rath und Pfarrherr der Altstädtischen Kirche zu Königsberg, starb daselbst den 4 Aug. 1718.

Quandt (Johann Jacob), Doctor und erster ordentlicher Professor der Theologie, Oberhofprediger und Consistorialrath zu Königsberg, ist gebohren zu Königsberg in Preussen im Jahr 1686 den 27 Mertz, woselbst sein Vater Herr M. Joh. **Quandt** 1718 als Consistorialrath und Pastor bey der alten Stadt gestorben. Er gieng, nachdem er von 1701 an auf der Academie seines Vaterlandes studiret hatte, 1706 nach Leipzig, woselbst er 1707 die Würde eines Magisters annahm. Nachher studirte er zu Jena, und that eine Reise durch die vornehmsten Oerter in Deutschland, und wählte hierauf Rostock zu seinem Sitze, woselbst er sich so lange aufhielt, bis er nach Hause geruffen wurde. Dahin verfügte er sich 1710, nachdem er vorher die Gelehrten in Holland gesprochen, und die berühmtesten Oerter daselbst besehen. Nachdem er sich nun daselbst bis 1714 als Magister legens aufgehalten, so erhielt er 1715 die ausserordentliche Profession der Theologie. Er gieng demnach nach Rostock, und nahm daselbst die Doctorwürde an. Im Jahr 1717 ward er Königl. Consistorialrath, und Pfarr in Löbenicht, 1721 aber ordentlicher Professor der Theologie und Oberhoffprediger. Er ist einer von den Gelehrten, die unverehlicht geblieben. Seine Schrifften sind:

1) Diss. de Sphærarum cœlestium Symphonismo. Reg. 1705. Præs. Dav. Blæsingio.
2) Diss. de Sagan s. Pontificis Maximi suffraganeo. Lips. 1708.
3) Diss. de approximatione Spiritus S. substantiali, Rostoch. 1709. Præs. Fechtio.
4) Diss. de Asson ad Act. XXVII, 13. Reg. 1710.
5) Decas Meletematum Philologico - Politicorum. Reg. 1710.
6) Diss. contra Millium, de Quæstione: an epistola ad Ephesios a Paulo Ephesiis, an vero Laodicenis fuerit inscripta? Reg. 1712.
7) De atramento Hebræorum, Reg. 1713.
8) De cultris circumciforiis et secespitis Hebræorum, Reg. 1713.
9) De cornibus altaris exterioris, Reg. 1713.
10) De Christi ostio pulsato ad cœnam in gressu ad Apoc. III. 20. Rostoch. 1715.
11) Gesta Christi quadragesimalia resurrectionem inter & ascensionem a Whistoni, Flaminii, Dodwelli, Harduini aliorumque paradoxis liberata, Reg. 1716. pro receptione.
12) de Doxologiis Paulinis, Reg. 1716. pro loco Prof. extraord.
13) Er hat 1734 auch eine Bibel mit einer historischen Vorrede von den Schicksalen der Uebersetzung Lutheri herausgegeben: als ein Jubel-Gedächtniß, der vor 200 Jahren zum ersten mahle vollständig gedruckten Deutschen Bibel.
14) Er hat auch 1727 nicht nur das N. T. und den Psalter, sondern auch 1735 die gantze Bibel in Lithauischer Sprache zum Druck befördert, und also die erste gedruckte Uebersetzung der gantzen Bibel in dieser Sprache geliefert, wovon man ein mehrers in den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1736 p. 85. u. f. nachlesen kan.

Als Decanus der Theologischen Facultät hat er im Namen des Rectors und der Academie folgende Programmata drucken lassen:

1) Progr. Deo corpus filio aptanti sacrum ad Ebr. X. 5. Fer. Natal. 1722.
2) de Christo Triumphatore ex Apoc. I. 17. 18. Fer. Pasch. 1723.
3) Progr. in honorem æternæ Patris sapientiæ in determinando incarnationis tempore, Fer. Natal. 1724.
4) Progr. Christo triumphatori relictis in sepulchro fasciis sepulchralibus resurgenti sacrum ad Joh. XX. 6. 7. Luc. XXIV, 12. Fer. Pasch. 1725.
5) De Christo hominum non angelorum liberatore ex Ebr. II. 16. Fer. Natal. 1729.
6) De Christo pontifice ecclesiæ immortali ex Ebr. VII, 16. Fer. Pasch. 1730.
7) De filio unigenito, qui est in sinu patris ad Joh. I. 18. Fer. Natal. 1732.
8) Progr. Servatori devoluto saxo resurgenti sacrum ex Matth. XXVIII, 2. Marc. XVI, 4. Luc. XXIV, 2. Fer. Pasch. 1733.

Göt-

Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa I Th. p. 292. **Mosers** Lexicon der ietzt lebenden Theologen II Th. p. 824 u. ff.

Quane, Kayser in Japonien, um das Jahr 1650. Er lebte erstlich unter der Vormundschafft etlicher vornehmen Reichs-Stände.

Quanfang, ein altes Deutsches Wort, das so viel heisset als die Ehe. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 129. not. yy.

Quangbang, ein Baum, so in der Sinischen Provintz Quangsi wächset. Er hat an statt des Kernes ein weiches Marck, so dem Mehl allerdings gleich, daraus auch würcklich Brodt gebacken wird. Siehe **Erasm. Francisci** Indianisch. Lust-Garten p. 719.

Quangcheu, eine Stadt, siehe **Quancheu**.

Quangnan, Lateinisch *Quangnanum*, eine Stadt in der Provintz Junnan in China, ist von dem Chinesischen Kayserthum abgerissen, und ist nunmehro dem Königreich Tungking unterthan, mit einer andern ihr untergebenen Gemeinde Fu genannt: das Land dieser Stadt scheiden grosse und hohe Berge von den Ländern, die dem Sinesischen Kayser gehören; doch ist hie alles gantz eben, und liegt gantz nichts ungebaut, zumal alles voller Bauren und Arbeiter. Es wird insgemein, wegen seiner Fürtreflichkeit, das güldene Land genennet; doch sind die Einwohner, wie die Chineser schreiben, barbarisch, ermorden einander leichtlich, Mann und Weib gehen barfüßig, mit stumpffen Kleidern, und flügenden Haaren. Sie fressen alles Ungezieffer, Würme, Schlangen und Mäuse, so sie vor Speise gebrauchen. Der Berg **Lienhoa** liegt der Stadt gegen Morgen, weil er wie eine hangende Blume scheinet; denn Lienhoa oder Lien bedeutet eine Blume. Bey der Gemeinde Fu liegt der Berg **Nocyuen**, von dem köstlichen Wasser auf seinen Spitzen also genannt, denn Nocyuen bedeutet einen köstlichen Brunnen. Das anlauffende Wasser, oder vielmehr Bächlein **Nanno** laufft bey der Gemeinde Fu, dessen Wasser allezeit warm ist, und wird zum Baden vor sehr gut gehalten, zumal es auch vielen Kranckheiten abhilfft. **Martini** Atlas Sinensis p. 165.

QUANGNANUM, siehe **Quangnan**.

Quangping, Lateinisch, *Quanpinga*, eine grosse Stadt in der Provintz Peking in dem Kayserthum China. Sie ist die Hauptstadt unter andern neunen 1) **Quangping**, 2) Kiocheu, 3) Fihiang, 4) Kiçe, 5) Hantan, 6) Quangping, 7) Chinggan, 8) Guei, 9) Cingho. Diese Gegend wurde unter den Königen Cyn, bald Chao, und unter dem Geschlecht Cina genannt Hantan, und ist der heutige Name noch vom Geschlecht Hana geblieben. Unter allen Capellen ist eine denjenigen Menschen gestifftet, so der Sineser Meynung nach, nimmer vergehen, sondern unsterblich sind; und geben vor, es habe sich ein solcher Held in dieser Gegend sehen lassen, der hätte irgend einen armen Knaben also unterwiesen, daß er ein Ausbund unter den Weisen, und wegen seiner Wissenschafft endlich ein Oberverwalter des Kayserthums worden. Hier finden wir an Bergen und Flüssen nichts sonderliches. **Martini** Atlas Sinensis p. 36. **Baudrand**.

Quangsi, oder **Quansi**, Lateinisch *Quansia*, eine Provintz in China. Sie gräntzet gegen Morgen und Südosten mit der Landschafft Quangtung, doch reichen etliche Stücke auch gegen Mittag: von Südwesten begegnet ihr Tungking oder Ganan: den Abend beschlüßt die Landschafft Junnan: gegen Nordwesten stößt sie an die Landschafft Queicheu; das übrige fasset Huquang. Sie ist sehr fruchtbar, sonderlich an Reiß und Zimmet, wie auch sehr Volckreich, denn es werden darinnen mehr als eine Million wehrhaffte Männer und bey 200000 Familien gezählet. Diese Provintz hatte 11 Städte, und über diese noch eine Vestung, welche 99 Gemeinden unter sich haben. Und ob schon diese Zahl andere Landschafften erreicht, oder auch etliche übertrifft, ist sie doch nicht so groß, noch Volckreich. Dis gantze Land ist von Bergen wohl belegt, ausser wo es gegen Mittag nach dem Ufer des Meers sich zühet, als welche Gegend dahero schön gebauet ist, theils wegen des flachen Landes, theils weil die milde Lufft alles besser erhält. Die mittägige Länder fürnemlich sind dem Sinesischen Kayser nicht unterthan, doch machen etliche unter denselben das Königreich Tangking. Es wird auch darinne das schöne Porcellan gemacht, und die Hauptstadt darinne heist Queilin, welche am Fluß Quei lieget. **Martini** Atlas Sinensis p. 146. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Quangsi, Lat. *Quangsia*, eine Stadt in der Provintz Junnan in China, welche mit ihrem untergebenen Gebiete dem Königreich Tungking unterthan ist, und begreifft 4 Gemeinden, als 1) Quangsi, 2) Sugung 3) Mile, 4) Vimao. Vorzeiten war sie unter dem Königreich Tien unter dem Geschlecht Hana ein Stück des Landes Decheu, und wurde dieser Strich genannt Cianghо, unter dem Geschlechte Tanga aber Kimi, und erhält den heutigen Namen von dem Geschlecht Juena. An der mitternächtigen Seite der Stadt liegt nahe an den Ringmauren der Berg Faco, und innerhalb den Ringmauern, der Berg Chunsien, auf welchem der Stadt Tummelplatz war. Der Berg Siaolung umfaßt die Gemeinde Mile. **Martini** Atlas Sinensis p. 166. **Baudrand**.

QUANGSIA, Stadt, siehe **Quangsi**.

Quangsin oder **Quangsing**, Lateinisch *Quansinga*, eine Stadt in der Provintz Kiangsi in China. Sie liegt zwischen sehr dicken und hohen Bergen, die doch nicht gar ungebauet sind, zumal sie von Dorffschafften und Höfen wohl besetzt ist. Der Fluß Xangiano entspringt im Gebürge gegen Morgen der Stadt, und laufft bey dieser Stadt vorüber gegen Mitternacht: weil nun diese Gegend der dreyen Landschafften Kiansi, Fokien und Chekiang Anstoß ist, hat sie iederzeit von den Räubern einigen Schaden erlitten, zumal dieselben sich leichtlich im Gebürge verstecken: doch mag der Feind hier nichts ausrichten, wegen der sehr engen Pässe im Gebürge, durch welche man nur allein kan ankommen, und waren vorzeiten von dem Sinesischen Kayser mit grosser Besatzung versehen. An diesem Ort macht man sehr viel feines Papier, und die allerbesten Lichter aus Kühunschlitt. Hie sind 3 herrliche Capel-

len. Die Stadt hat 7 Gemeinden unter ihr, 1) Quangsin, 2) Joxan, 3) Jeyang, 4) Queiki, 5) Jenxan, 6) Jungfung, 7) Hinggang. Die Gegend gehörte vorzeiten theils den Königen U, theils den Königen Cu, aber unter dem Geschlechte Cina zu dem Land Hoeiki. Das Geschlecht Hana nannte sie Juhan, aber Tanga und Sung Simheu und Taiminga, Quangsin. Martini Atlas Sinensis p. 90. Baudrand.

Quangsing, siehe Quangsin.

Quangxe, *Quangtum*, die erste grosse Gemeinde in der Landschafft Kiangnan in China. Sie ist sehr berühmt und reich wegen vieler Seide. Sie ist über eine andere Gemeinde Kienping gesetzt. Beyde reichen an grosse, iedoch lustige Berge, deren die fürnehmsten sind Xeng und Ling, jener gegen Abend der Gemeinde, und ist so hoch, daß er über die Wolcken gehet, hat aber doch auf der Spitze ein beständiges Brunnenwasser; der andere ist nicht weniger hoch und hat einen sehr beschwerlichen hangenden Hügel von 15 Stadien, an welchem eine Höhle zu sehen, in welcher bey dem Eingange ein steinernes Bild eines Pfaffen zu sehen, der also soll seyn verwandelt worden. Martini Atlas Sinensis p. 110. Baudrand.

QUANGTUM, Stadt, siehe Quangxe.

Quangtung, eine Provintz in China, siehe Quantung.

Quanina, wird von den Chinesern unter andern Abgöttern als eine Göttin verehret, mit dem Vorgeben, sie sey wegen gelobter Keuschheit bey ihrem Königlichen Vater in Ungnaden kommen, und in einem einsamen Orte zum Wasser- und Holztragen angehalten worden, dabey ihr denn allerley Thiere, auch so gar die Heiligen aus dem Himmel die Arbeit verrichten helffen.

Quankamotti, wird in Mexico die Indianische Wurtzel *Fucca* genennet, von welcher im XIV Bande, p. 1450 nachzulesen.

Quanni, ist eine ansehnliche Stadt in dem Königreich Loango auf der Küste Congo in Africa.

QUANPINGA, Stadt, siehe Quangping.

Quansa, ein Fluß in dem Königreich Angola auf der Küste Congo in Africa. In diesem Fluß giebt es ein Wasserwunder, welches wir Syrenen nennen, von welchen unter dem Worte Syrenen kan nachgelesen werden.

Quansi, Provintz, siehe Quangsi.

QUANSIA, siehe Quangsi.

QUANSINGA, Stadt, siehe Quangsia.

Quant (Joh. Jacob) siehe Quandt.

QUANTA? in der Logick, siehe *Quæ? Qualis? Quanta?*

QUANTIA, oder *Quentia*, ein Fluß, siehe *Canche*, im V Bande, p. 515.

QUANTIÆ VICUS, Stadt, siehe Quentovic.

QUANTI EAM REM PATET ESSE, siehe *Quanti ea res est.*

QUANTI EA RES EST, oder *Quanti eam rem patet esse*, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als den Werth und Nutzen, so man von einer Sache haben kan, als worauf auch mehrentheils in solchen Dingen, wodurch iemanden ein würcklicher Schaden oder Nachtheil zugezogen wird, zu sprechen und zu erkennen ist. Brissonius, Pratejus, u. a. Siehe auch *Actio quanti pluris*, im I Bande, p. 415. ingleichen *Quanto minoris actio.*

QUANTI ET IN EA QUANTITATE, siehe So viel und Weß.

QUANTI MAJORIS ACTIO, siehe *Actio quanti pluris*, im I Bande, p. 415.

Quantimala, ist ein grosser Berg in der Landschafft Mexico oder Neu-Spanien in America.

QUANTI MINORIS ACTIO, oder *Quanto minoris actio*, hat ihren Sitz in dem l. 38. pr. ff. de ædil. edict. wird sonst auch Æstimatoria genennet, und kan also beschrieben werden, daß sie sey eine von dem Prætore eingeführte persönliche Klage, welche dem Käuffer wider den Verkäuffer gegeben wird, daß er so viel von dem Kauff-Gelde zurücke geben solle, als die Sache, wegen eines verborgenen Fehlers, geschätzet werden kan. Denn die offenbaren Fehler darf der Verkäuffer nicht anzeigen. l. 55 ff. d. t. Es ist aber bey dieser Klage insonderheit zu mercken, daß dieselbe mehr als ein mal angestellet werden könne, so offt sich nemlich ein Fehler nach dem andern an der verkaufften Sache hervor thut, wofern nur nicht wegen eines Fehlers die Ersetzung mehr als ein mal gefordert wird. l. 31. §. 16. d. t. Doch thut der Käuffer sehr wohl, wenn er eines Fehlers wegen klaget, daß er sich mit einer Protestation verwahret, im Fall sich noch mehrere Gebrechen offenbaren solten. l. 48. §. 7. d. t.

QUANTI PLURIS ACTIO, siehe *Actio quanti pluris*, im I Bande, p. 415.

Quantität, siehe *Quantitas* und *Quantum.*

Quantität, in der Poesie, siehe *Quantitas Syllabarum.*

Quantität der Sätze, *Quantitas Enunciationum*, *Quantitas Propositionum*, ist diejenige Beschaffenheit der Sätze, da das Prädicat entweder 1) von einem gantzen Genere oder Specie, oder 2) nur von einigen Speciebus oder individuis desselben Generis oder Speciei, oder 3) nur von einem eintzelnen Dinge bejahet oder verneinet wird. In Ansehung dieser verschiedenen Beschaffenheit sind die Sätze entweder allgemeine (Universales), oder besondere (Particulares), oder eintzelne (Singulares). Siehe übrigens den Artickel: Gröſſe, im XI Bande, p. 984 u. ff. insonderheit p. 993 u. f.

Quantität der Vernunfft-Schlüsse, *Quantitas Syllogismorum*, ist diejenige Beschaffenheit der Schlüsse, da die Conclusion derselben entweder allgemeine, oder besondere, oder eintzelne Sätze sind. In Ansehung derselben werden die Vernunfft-Schlüsse eingetheilet entweder in allgemeine, oder besondere, oder eintzelne, davon ein mehrers in dem Artickel: Vernunfft-Schluß.

QUANTITAS, siehe Gröſſe, im XI Bande, p. 984 u. ff. ingleichen Quantität, und *Quantum.*

QVANTITAS ABSTRACTA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 987. u. ff.

QVANTITAS ADFIRMATIVA, s. Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1008. u. f.

QVANTITAS ÆQVALIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1016.

QVANTITAS ALGEBRAICA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 998.

QVANTITAS COGNITA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1013.

QVANTITAS COMMENSVRABILIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1000.

QVANTITAS COMPOSITA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. insonderheit p. 995.

QVANTITAS CONCRETA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 987. u. ff.

QVANTITAS CONSTANS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1015.

QVANTITAS CONTINVA, ist, dero Theile mit ihrem Termino communi also zusammen hängen, daß des einen Ende zugleich des andern Anfang ist, dergleichen sich z. E. findet an einem Faden, einer Stange, einem Brete u. d. g. siehe übrigens den Artickel: Gröſſe, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 997.

QVANTITAS DATA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1013.

QVANTITAS DIFFERENTIALIS, s. *Differentia*, im VII Bande, p. 889.

QVANTITAS DISCRETA, ist, dero Theile nicht an einander hangen, z. E. zehen Thaler, funffzehen Groschen, zwantzig Bücher, und also überhaupt alle Zahlen, siehe übrigens den Artickel: Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 997.

QVANTITAS DISSIMILIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 999.

QVANTITAS DISTINCTA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 998.

QVANTITAS ENVNCIATIONUM, s. Quantität der Sätze.

QVANTITAS EXTENSIVA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS FINITA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1017. u. f.

QVANTITAS FLVENTIVM, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS FRACTA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1000.

QVANTITAS HETEROGENEA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 998. u. ff.

QVANTITAS HOMOGENEA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 998.

QVANTITAS IMPVTATIVA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS INÆQVALIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1016.

QVANTITAS INCOGNITA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1013.

QVANTITAS INCOMMENSURABILIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1000. u. f.

QVANTITAS INFINITA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit, pag. 1017. u. f.

QVANTITAS INFINITE MAGNA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1018.

QVANTITAS INFINITE PARVA, s. Gröſſe, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1018. u. f.

QVANTITAS INFINITESIMA, s. Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1018. u. f.

QVANTITAS INTEGRA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1000.

QVANTITAS INTENSIVA, ist, wornach etwas von mehrer Würckung oder Vollkommenheit, als ein anderes ist, und also besser eine Qvalität als Quantität genennet wird. Also heisset nach solcher Quantität z. E. Alexander der Grosse, ingleichen die Krafft einer Artzney entweder groß oder klein, siehe übrigens den Artickel: Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS INTENTIONALIS, s. Gröſſe, im XI Bande, p. 984 u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS INVARIABILIS, s. Gröſſe, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1015.

QVANTITAS IRRATIONALIS, s. Gröſſe, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit pag. 1001. *Quantitates irrationales diversæ Denominationis*, und *Quantitates irrationales ejusdem Denominationis*, p. 1004. u. ff.

QVANTITAS LOGICA, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 992.

QVANTITAS MAJOR, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1017.

QVANTITAS MINOR, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1017.

QVANTITAS MOLIS, siehe Gröſſe, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit, pag. 992.

QVANTITAS MORALIS, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 992.

QVANTITAS NEGATIVA, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1008. u. f. ingleichen **Mangel einer Grösse**, im XIX Bande, p. 950.

QVANTITAS NIHILO MAJOR, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1010.

QVANTITAS NIHILO MINOR, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit pag. 1010; ingleichen **Mangel einer Grösse**, im XIX Bande, p. 950.

QVANTITAS NOTARUM EXTRINSECA, ET INTRINSECA, die **äusserliche und innerliche Geltung der Noten**; nach jener Art ist jede Note mit ihres gleichen in der Execution von gleicher; nach dieser aber, von ungleicher Länge: da nemlich der ungerade Tacttheil lang, und der gerade Tacttheil kurtz ist.

QVANTITAS NOTIONALIS, s. **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS PERMANENS, Es theilen die Peripateticker die Quantitatem continuam in permanentem und successivam. Die PERMANENS sey, die alle ihre Theile zugleich haben könnte, von der man drey Gattungen hat: erstlich ist linea oder longitudo, die Linie oder die Länge, wenn man sich an einem Cörper die blosse Länge einbilde, und nicht frage: wie breit, oder wie dick solcher sey? Darnach ist Superficies, die Ober-Fläche, oder latitudo, die Breite, wenn gleichsam viel Linien zusammen kämen, und eine breite Fläche machten, wie etwa viel Faden neben einander eine breite Leinwand gäben; endlich ist crassitas, die Dicke, oder profunditas, die Tieffe, wenn gleichsam eine superficies über die andern komme, davon die Sache dicker werde. Die SUCCESSIVA sey, die alle ihre Theile nicht zugleich haben könnte, dahin die Zeit und der Ort gerechnet wird. Denn die Chronologi pflegen die Zeit, als eine Linie zu betrachten, welche von einem Jahr zu dem andern gezogen werde. Doch weil eine Linie ihre Stücke allzusammen sehen lässet, so heist es ein ens permanens; in der Zeit hingegen nichts gegenwärtiges als ein Punct, oder ein Augenblick ist; die andern Stücke aber von der gantzen Linie entweder vergangen oder zukünfftig sind, so heist es dergestalt ein ens successivum. Scheiblers introd. logic. cap. 7. Reckermanns System. logic. maj. lib. 1. cap. 7. Jac. Thomasii erotem. logic. cap. 12. Bechmanns instit. logic. lib. 1. cap. 7. Donati metaphys. usual. p. 249. nebst andern dergleichen Büchern.

QVANTITAS PHYSICA, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 992.

QVANTITAS POSITIVA, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1008. u. f.

QVANTITAS PRIVATIVA, s. **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit, pag. 1008. u. f. und **Mangel einer Grösse**, im XX Bande, p. 950.

QVANTITAS PROPORTIONALIS, siehe **Proportional**, im XXIX Bande, pag. 898. u. f.

QVANTITAS PROPOSITIONUM, siehe **Quantität der Sätze**.

QVANTITAS RATIONALIS, s. **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1000. u. f.

QVANTITAS REALIS, s. **Grösse**, im XI Bande, p. 988. u. ff. insonderheit p. 992.

QVANTITAS SIMILIS, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag 984. u. ff. insonderheit pag. 999.

QVANTITAS SIMPLEX, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit pag. 995.

QVANTITAS SUCCESSIVA, siehe *Quantitas permanens*.

QVANTITAS SURDA, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1001.

QVANTITAS SYLLABARUM, ist eine Eigenschafft der Sylben, nach welcher solche in der Pronunciation und Poesie, entweder kurtz, lang, oder auch kurtz und lang zugleich sind, z. E. Deus, vertex, flagro.

QVANTITAS SYLLOGISMORUM, siehe **Quantität der Vernunfft-Schlüsse**.

QVANTITAS VARIABILIS, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 1014. u. f.

QVANTITAS VIRTUTIS, siehe **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 992.

QVANTITAS UNIVERSALIS, s. **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit pag. 998.

QVANTITATES COMMUNICANTES, s. **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1006.

QVANTITATES CONTINUE PROPORTIONALES, siehe **Proportion** (die haffende) im XIX Bande, p. 897.

QVANTITATES DIFFERENTIALES, s. **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1018. u. f.

QVANTITATES DIFFERENTIO-DIFFERENTIALES, s **Grösse**, im XI Bande, pag. 984. u. ff. insonderheit p. 1018. u. f.

QVANTITATES DISCRETIM PROPORTIONALES, s. **Proportion** (die unterbrochene) im XXIX Bande, p. 898.

QVANTITATES HARMONICE PROPORTIONALES, s. **Harmonische Proportion**, im XII Bande, p. 568. u. ff.

QVANTITATIS ADVERBIA, sind, welche die Grösse, Anzahl, Stärcke, oder Schwäche u. s. f. einer Sache anzeigen und also auf die Frage wie viel? wie groß? wie sehr? antworten z. E. multum, parum, plurimum, valde u. d. g.

QVANTITATIS STATUS, heisset bey denen Rednern, wenn man in Betrachtung zühet, welches grössere oder kleinere Injurien.

QUANTITATUM EVOLUTIO, siehe *Evolutio Quantitatum*, im VIII Bande, p. 2155.

QUANTITE'S COMMENSURABLES EN PUISSANCE, siehe *Commensurabilia potentia*, im VI Bande, p. 833. a)

QUANTITE'S DIFFERENTIELLES, s. *Differentiale*, im VII Bande, p. 891 u. f.

Quanto, Lateinisch *Quantoa*, eine von den 5 grossen Landschafften auf der Insel Niphon in Japan in Asien. Sie gräntzet gegen Westen an die Landschafft Jetsegen, gegen Osten an Ochio, gegen Norden und Süden aber an das Meer. Die Hauptstadt darinn ist Mica, eine Volckreiche Stadt.

QUANTOA, eine Landschafft, siehe **Quanto**.

QVANTO MINORIS, und *Quanto pluris*, kommen öfters bey einem geschehenen Kauff und Verkauff vor, daß dieselbe hernachmahls geringer oder höher wardiret werden; also daß der Käuffer die erhandelte Sache geringer zu seyn befindet, und daher die in denen Rechten so genannte Actionem Quanti minoris anstellet; der Verkäuffer im Gegentheil sich im Werthe verkürtzet zu seyn angiebet, und daher Actionem Quanti pluris erhebet.

QUANTO MINORIS ACTIO, siehe *Quanti minoris actio*.

QUANTONIA, eine Provintz in China, siehe **Quantung**.

QUANTO PLVRIS, siehe *Quanto minoris*.

QUANTOVICUS, eine alte Stadt, siehe **Quentowic**.

QUANTUM, oder *Quantitas*, die **Quantität**, wie viel, eine gewisser Preiß, eine gewisse Grösse, Zahl oder Summe. Also wird offt in denen Rechts-Sprüchen und Urtheilen erkannt, daß gewisse Calculatores zu verordnen, die ein gewiß Quantum, das ist, eine gewisse Summe, heraus bringen möchten. Siehe auch **So viel**.

QUANTVM, oder *Ens Quantum*, eine **Grösse**, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984 u. ff.

QUANTVM FEVDALE, siehe **Lehns-Stamm**, im XVI Bande, p. 1484.

QUANTVM NEGATIVVM, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984 u. ff. insonderheit p. 1008 u. f. ingleichen **Mangel einer Grösse**, im XIX Bande, p. 950.

QUANTVM NOS DE JVRE DE EO INVESTIRE HABEMVS (IN) siehe **So viel wir davon durch Recht zu verleihen haben**.

QUANTUM PRIVATUM, siehe **Grösse**, im XI Bande, p. 984 u. ff. insonderheit p. 1008 u. f. u. **Mangel einer Grösse**, im XIX Bande, p. 950.

Quantung, oder **Quangtung**, Lateinisch *Quantunia* oder *Quantonia*, *Canton*, eine grosse Provintz in China. Die Hauptstadt darinnen ist Quancheu, welche auch Zanching und Canton von der Ja genennet, und von den Europäern offt besucht wird. Im Jahr 1650 eroberten die Tartarn diese Stadt nach einer jährigen Belagerung durch eine Kriegs-List, und verwüsteten sie grausamer Weise. Sie hat einen geraumen und sichern Hafen, nebst 2 wohl befestigten Castellen, ist mit Bergen umgeben, und ihr Umkreiß erstreckt sich auf 4 Deutsche Meilen. Die andern Städte in dieser Provintz sind Xaocheu, Nanchiung, Haicheu, Chaocheu, Lincheu, Kiuncheu und Amakas oder Makan. Uber dieses sind noch darinnen 73 kleinere Städte, welche jetztbemeldten Städten unterworffen seyn. Die gantze Provintz ist fruchtbar und wohl bewohnet. Sie ist auch reich an Zucker und Seide. **Martini** Atlas Sinensis p. 135. **Baudrand**.

Quantung, ein Fluß in der grossen Tartarey, welcher sich in den Oceanum orientalem ergeußt.

QUANTVNIA, eine Provintz in China, siehe **Quantung**.

QUANTVNIA, Stadt, siehe **Quancheu**.

Quanz (Johann Joachim) ein Musicus auf der Flûte traversière in der Königl. Capelle und Cammermusic zu Dreßden, im Jahre 1729. Bes. den dasigen Hof- und Staats-Calender.

Quaplod, eine Stadt in Lincolnshire in Engelland.

Quapner (George) Subconrector zu Altona, hat ein gewisses Holländisches Buch, darinn erwiesen wird, daß ein Bürger aus Harlem, Küster genannt, die Buchdruckerkunst erfunden habe, ins Lateinische übersetzt und unter dem Titel: Petri Scriverii Laurea Laurentii Costeri, Harlemensis, primi inventoris Typographiæ, zu Harlem heraus gegeben. Dieses Buch ist mit enthalten in Joh Christian Wolffens Monumentis typographicis p. 209--457.

Quappe, siehe **Aalraupe**, im I Bande, p. 17.

Quaqua-cust, Lat. *Ora Dentium*, auf Frantzösisch *Côte des Dens* oder *Côte de l' ivoire*, auf Holländisch *de Tand cust*, auf Deutsch aber die **Zahnküste** genannt, ist eine Gegend von der Africanischen Landschafft Guinea, welche von dem Cabo das Palmas bis gegen das Gebürge de tres Puntas sich erstreckt, und reich an Elephanten-Zähnen, wie auch an Pfeffer, ist. Es haben unterschiedene Europäische Völcker wegen der Handlung sich daselbst niedergelassen. Von den natürlichen Einwohnern dieser Gegend wird geschrieben, daß sie sehr groß und starck seyn.

Quaquaküste, siehe **Quaqua-cust**.

QUAQUARE, oder *Radix Sina*, ist eine Wurtzel, so von den Chinesern nach Japan gebracht worden, und von denselben in grossem Werthe gehalten wird, weil sie solche eben wie die Nisi oder Gensin zur Medicin gebrauchen. Sie ist ein Ranckengewächse, so auf grosse und hohe Bäume läuft, seine Blätter sind etwas steif, und kommen mit den Sassaparillblättern überein; die Rancken sind krumm und Gliederweis, und halten sich hin und wieder mit ihren kleinen Häckl'n fest an die Bäume; seine Rancken oder Aeste sind sehr stachlicht, daß man sie mit blossen Händen nicht wohl angreifen kan. Die Wurtzel ist knötricht und vergleichet sich nicht unfüglich mit unsern Erdäpfeln. Es wird grosser Handel unter den Chinesischen und Japanischen Völckern damit getrieben. Sie thun diese Wurtzel in einen küpfernen Kessel mit reinem Wasser, decken diesen wohl zu, daß der Brodem darinnen bleibe, und lassen es vier und zwantzig Stunden sieden; alsdenn trincken sie täglich ein gewisses Theil davon, welches alle böse Unreinigkeiten, so wohl äusserlich, als innerlich, abtreiben und reinigen soll.

Quaquastrand, ist ein Ort in der Landschafft Guinea in Africa, dem Cape de las Palmas gegen Osten, welcher daher seinen Namen hat, weil die

schwartzen Einwohner daselbst den Frembden, wenn sie dieselben fahren sehen, Quaqua pflegen zuzuruffen.

Quara, ein Königreich im Südl. Theile von Abyssinien in Africa, zwischen dem See Zaire und Zafflan. Die Hauptstadt in demselben führet gleichen Namen.

St. Quaranta, siehe **St. Quaranti**.

Quaranta (Andreas) ein Neapolitanischer Clericus Regularis, in dem 17 Jahrhundert, schrieb

1. Litre fugitivi; il Giardino virtuoso;
2. L'apparato del deserto di Moise, il corpo intalto.

Toppi bibl. Napol.

Quaranta (Horaz) ein Italiänischer Jesuite, gebohren 1604, starb im hohen Alter, und hinterließ Orationes. **Alegambe** bibl. Script. Soc. Jesu. Toppi bibl. Napol.

Quaranta (Horaz) aus einem adelichen Geschlechte von Salerno, lebte im 17 Jahrhundert, hielt sich zehen Jahr zu Madrit als Königlicher Pohlnischer Gesandter auf, lebte nach diesem zu Rom, und schrieb

1. Elogia in mortem reginæ Hisp. Elisabethæ Borboniæ & principis Hispan. Balthasaris Caroli;
2. Compendio de la vida y muerte del Marques de Torrecusa, Madrit 1647 in fol.
3. Orationes, unter andern
   a. In instauratione studiorum Collegii Capuani, Neapolis 1629 in 4.
   b. In funere *Car. Corafæ*, ebend. 1633.
   c. In exequiis *Ger. Gambacurtæ*.

übersetzte auch die Briefe der heiligen Theresia ins Italiänische, Rom 1660 in 4. **Antons** bibl. hisp. **Toppi** bibl. Napol.

Quaranta (Johann Baptista) ein Neapolitaner, war Anfangs Probst der Collegiat-Kirche Terræ majoris, wurde darauf den 14 Junii 1683 Bischoff von Larino, saß aber nur 2 Jahr, da er den 9 September mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 309.

Quaranta (Stephan) ein Clericus Regularis, aus einem adelichen Geschlechte von Neapolis, wurde Doctor der Theologie, welche er in dem Theatiner-Orden profitirte, ingleichen Rath des Inqvisitions-Gerichts zu Neapolis und nach vielen andern wichtigen Bedienungen mehr im Jahr 1650 Ertz-Bischoff zu Amalfi, und schrieb

1. Tractatum de concilio provinciali & auctoritate episcoporum in suffraganeos, Neapolis 1586.
2. Summam bullarii & summorum pontificum constitutionum, Venedig 1609 in 4.
3. Extravagantium communium libros 6. eb.
4. De officio ac potestate capituli sede vacante, ebend.

Toppi bibl. Napol. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 254. **Silos** hist. Clericor. regular. P. II. p. 552.

Quarantaine, *Contumace*, Italiänisch *Quarantana*, *Contumacia*, Lat. *Tempus experiendæ valetudini constitutum*, also werden diejenigen 40 Tage genennet, binnen welcher jemand, der aus einer wegen der ansteckenden Seuchen verdächtigen Gegend kommt, in einem darzu bestimmten Lazareth von allen Menschen abgesondert, damit man sieht, ob sich eine Kranckheit an ihm äussere oder nicht, bleiben muß, bis er an den verlangten Ort eingelassen wird. Bisweilen wird sie auch auf wenigere Tage gesetzt; behält aber doch den Namen Quarantaine, solten es gleich nur 10 Tage seyn. Dergleichen Quarantaine müssen im Venetianischen Gebiete alle diejenigen halten, so über die See aus Morea oder Levante kommen, sie mögen wegen der Pest verdächtig seyn oder nicht.

Quarantania, **Quarentana**, **Quaretana**, *Mons Quadragesima*, ein sehr hoher Berg in dem Stamme Benjamin, in dem gelobten Lande, der auch der **Königsberg** genennet wird. Er erstreckt sich bis nach Hebron, und breitet sich auch zwischen Jericho und Jerusalem aus, wo er jetzo eigentlich Quarantania heisset von den 40 Tagen der Versuchung Christi, weil nehmlich der Heyland auf diesem Berge die Versuchung ausgestanden haben soll, Matth. IV. Etliche melden, daß oben auf diesem Berge annoch ein verfallener Ort gezeiget würde, wo Christus gebetet und gefastet hätte. Zwey Meilweges davon ist der Teuffelsberg, auf welchem der Teuffel Christo alle Reiche der Welt soll gezeiget haben. Nach den Jüdischen Fabeln sind auf dem Berge Quarantania bey 10000 Städte und Dörffer gewesen. **Abels** Hebräische Alterthümer Lib. III, cap. I. p. 743.

Quarantein, Hertzogthum, siehe **Kärnthen**, im XV Bande, p. 42 u. ff.

Quarantene, ist eine Wüsten, oder ein kahles Gebürge in dem gelobten Lande zwischen Jerusalem und Jericho, nach dem todten Meere zu, Josuä XVI, 1. allwo sonderlich um Adumim sich offt Strassenräuber aufhalten Luc. X, 30, so die Strassen noch heutiges Tages sehr unsicher machen, daß man ohne Salve-Guarde nicht wohl da reisen mag.

St. Quaranti oder **Quaranta**, heisset so wohl eine Stadt in Troade, Lat. Assum oder Assus, siehe *Assus*, im II Bande, p. 1918; als auch eine Stadt in der Griechischen Landschafft Epirus, Lat. Onchesmus oder Onchisius, siehe *Onchesmus*, im XXV Bande, p. 1451.

QUARANTIE, ein Gericht von viertzig Personen in Venedig.

Quarantotcius (Michael) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, war zu Padua aus einem adelichen Geschlecht entsprossen, lehrte die Rechte in seiner Geburts-Stadt, und starb 1597. **Frehers** theatr. eruditor.

Quarantola, *Quarantula*, ein mittelmäßiger Ort, zu dem Hertzogthum Mirandola gehörig, an den Mantuanischen Gräntzen. Vor Alters hat er **Corte di qvaranta** geheissen, von 40 Personen, die allda beysammen sollen gewohnet haben, und insgesamt Kinder oder Enckel eines gewissen **Manfreds** gewesen seyn, welcher vor einen Schwieger-Sohn des Kaysers **Constantius** aus dem 4 Jahrhundert, und vor einen Stamm-Vater der heutigen Fürsten von Mirandola ausgegeben wird. **Schauplatz des Kriegs in Italien** p. 722.

QUARANTULA, siehe **Quarantola**.

Quarata (Marggrafen von) stammen ab aus dem alten berühmten Italischen Hause Aquino. Von selbigen ist zu mercken **Ladislaus**, erster Marggraf von Quarata, Hertzog von Biseglie, der sich zwey mahl, als nehmlich 1) mit Feliciana Caraffa und 2) mit Julia Caraffa vermählet. Seine Söhne waren 1) **Anton** der andere Marggraf von Quarata, dessen Gemahlin war Isabella Caracciola; 2) **Franz**, dessen Gemahlin Beatrix von Guevara.

Quarcius (Nicolaus) wurde von den Genuesern, nach der Absetzung des Fregoso, mit der Würde eines Dogen beehret. Er machte keinen Unterscheid zwischen Adelichen und Bürgerlichen, sondern theilte die Aemter aus nach Verdiensten, daher jedermann mit seinem Regiment vergnügt war, ausgenommen die von Fregoso, welche von ihm verbannet wurden. Endlich wurde er doch bey dem Volcke verhaßt, weil er den Adel nicht unterdrückte, sondern, wie sie glaubten, sich ihnen allzu gefällig erwieß, und wurde dahero durch eine Empörung gezwungen die Stadt zu verlassen.

Quarck, siehe **Quark**.

Quarckenburg, siehe **Quarkenburg**.

Quardafui, ist eine Insel auf dem Indianischen Meer gleich über Dardura gelegen, gehöret unter das Königreich Adel auf der Küste Zanguebar in Africa.

Quardamar, eine Spanische Stadt, siehe **Guardamar**, im XI Bande, p. 1188.

Quardarobbe, der Ober-Cämmerer, siehe **Garderobbe**, im X Bande, p. 293.

Quarderobbe, ein Kleider-Gemach, siehe **Garderobbe**, im X Bande, p. 293.

Quare, ein berühmter Uhrmacher in Londen, welcher deswegen zu mercken, weil er der erste ist, der eine Repetir-Uhr zu stande gebracht und dem Könige in Engelland überreichet hat. **Tompion**, ebenfalls ein berühmter Uhrmacher in Londen, ist zwar der erste, der sich bemühet hat die Repetition an die Uhren zu bringen, als aber Quare von desselben Vorhaben Nachricht bekam, so fieng er seiner Seits auch an ein solches Werck auszuarbeiten, es gelung ihm auch, daß sein Werck nicht nur eher fertig wurde, sondern auch vor des Tompions, welches auch bald hernach zum Vorschein kam, den Vorzug erhielt, weil es ungekünstelter war. **Alexander** von den Uhren Cap. VIII. §. 1.

QUARELET, siehe **Bürre**, im IV Bande, p. 1886.

Quarentan, eine Stadt mit einem Hafen in der Normandie in Franckreich. **Baudrand** p. 448.

Quarentana, siehe **Quarantania**.

Quarenten, eine Stadt in der Landschafft Constantie in der Nieder- oder Unter-Normandie in Franckreich. **Zeilers** Itinerarium Galliæ Cap. VI. p. 467.

Quaresmius (Frantz) ein Minorit, lebte 1636, und schrieb

1) De quinque vulneribus Christi;
2) Elucidationem terræ sanctæ in 2 Tomis, Antwerpen 1639 in fol.

Wadding annales minor.

Quarerana, ein Berg, siehe **Quarantania**.

Quarg, siehe **Quark**.

Quarg-Käse, siehe **Quark-Käse**.

Quariates, alte Völcker in Gallia Narbonensi, sie wohnten in der heutigen Provence, nechst den Meer-Alpen, und hatten zu beyden Seiten die Adunicates und Suertas. **Baudrand.**

Quarient, siehe **Guarient**.

Quarieri (Marie Anne Marquisin) gebohrne Gräfin zu Salm, ward im Jahr 1741 den 3 May, als am Creutz-Erfindungs-Tage und Titular-Feste des Hochadel. Stern-Creutz-Ordens, Ordens-Dame.

Quaris, eine Stadt in der Persischen Provintz Bactriana oder Bactria an dem Fluß Oxus in Asien, von welchem Namen man heut zu Tage, wie von vielen andern Städten in selbiger Provintz nichts mehr weiß. **Baudrand.**

Quarius, ein Fluß in Böotien, bey der Stadt Coronea, er flüst bey der Stadt Arnen vorbey. Ein Fluß gleiches Namens ist auch in Thessalonien, wie **Strabo** berichtet. **Baudrand.**

Quark, oder wie er auch an einigen Orten genennet wird, **Topfen**, ist das dicke und zusammen geronnene Theil, so nach abgenommenem Rahm oder Sahne, und abgelauffenem Molcken von der Milch übrig bleibet, und den man in den Haushaltungen nicht nur an statt der Butter zu Brodte zu essen, und **Streifmatz** zu nennen pflegt, sondern auch zu andern Sachen, als Kuchen, Klösern und dergleichen, gebrauchet, insonderheit aber wird der so genannte Quark-Käse daraus bereitet. In dem letztern Falle wird der Quark, wenn er lange genug gestanden, und derb geworden, in einen Sack geschüttet, und mit Steinen gepreßt, daß das Molcken rein abläufft und davon auströpfelt. Wenn es reine ausgepreßt, daß keine Molcken mehr darinnen, schüttet man den Quarck aus dem Sacke in ein Faß. Einige lassen ihn etliche Tage stehen, daß er alt wird, und meynen, die Käse würden besser, da aber in diese aus dergleichen Quarck zubereiteten Käse die Maden gar leichtlich zu kommen pflegen, so ist rathsamer, die Käse in zwo oder drey Tagen drauf zu machen. Etliche haben den Gebrauch, daß sie den Quarck alle zusammen den gantzen Sommer über in ein Faß legen, und lassen es stehen, bis auf den Herbst, da die Käse nicht so sehr eintreugen, wie den Sommer, und pflegen alsdenn solche alle nach einander zu machen.

Quarkenburg, **Quarckenburg**, Schloß und Amt in einem Moraste gelegen im Hertzogthum Pommern, zwischen Camin und Staragard, dem König in Preußen gehörig, und hat König Fridericus der I ihr den Namen **Friedrichsberg** beygeleget.

Quarkfaß, ist ein flaches höltzernes Gefässe, darein der Quarck aus dem Sacke geschüttet wird.

Quark-Käse, siehe **Käse**, im XV Bande, p. 48.

Quark-Klöser, werden also gemacht: Man nimmt frischen Käse-Quarck ein Pfund, und Mehl, so viel man Klöse zu machen gedencket, schläget

get vier bis fünff Eyer darein, saltzet es ein wenig, thut etwas Saffran und ein halb Pfund zerlassene Butter dran, und machet dieses alles mit guter Milch zu einem Teige. Darnach schmieret man eine Bratpfanne mit Butter an, machet aus dem Teige Klöse, setzet sie ordentlich neben einander in die geschmierte Pfanne, und diese hernach in einen heissen Back-Ofen, darinnen sie backen müssen, bis sie gar sind.

Quark-Korb, ist ein, von höltzernen Sprossen, viereckigt zusammen gesetztes oben weiter und unten etwas engeres Gefässe, so über das Molcken-Faß gesetzet und hierauf der Quarck-Sack darein geleget wird, damit das Molcken von dem Quarcke rein abseigen könne.

Quark-Sack, ist ein Sack von starcker Leinwand, welcher mit Quarck gefüllet, und, wenn er zugebunden, in den Quarck-Korb geleget, so denn aber mit einem Steine beschwehret wird, daß das Molcken in das untergesetzte Molcken-Faß ablauffe.

Quarles (Johann) ein Engelländischer Poet, aus Essex gebürtig, legte sich 1642 zu Oxford auf die Studien, diente aber nachgehends unter dasiger Besatzung, und erhielt letzlich die Stelle eines Capitains unter des Königs Carls I Armee. Als aber die Sachen dieses Königs übel ablieffen, begab er sich nach Londen, und schrieb daselbst, seinen Unterhalt zu verdienen, unterschiedliche Dinge. Er wolte zwar auch ausser Engelland sein Glück versuchen, da es ihm aber nicht besser gieng, weswegen er sich aufs neue dahin verfügte, und 1665 in oder unweit Londen an der Pest starb. Man hat von ihm in Englischen Versen: Regalem lectum miseriæ, wobey eine Elegie über den Tod des Königs Carls I befindlich ist, ingleichen fontem lachrymarum, darinnen auch eine paraphrasis über die Klag-Lieder Jeremiä enthalten; Triumphant chastity: Ingleichen einen Englischen Tractat, darinnen allerhand Theologische, Moralische, Oeconomische und Politische Regeln enthalten, welcher in die Dänische Sprache ist übersetzet worden u. zu Copenhagen 1698 in 12. 9 Bogen starck wieder aufgeleget worden, und in ungebundener Rede: Tyranny of the Dutch against the English, continuat. of the history of Argalas and Parthenia; welches eine Fortsetzung von Sydneys Arcadien ist, u. a. m. Wood Athen. Oxon. t. 2.

Quarnero (il) oder *Sinus Flanaticus*, siehe Carnero, im V Bande, p. 897.

Quarnholm, eine Insel in der Provintz Smaland in Gothland in Schweden.

QUARQUENI, gewisse Völcker in Italien jenseit des Po, wie Plinius bezeuget, deren eigentl. Sitz aber ietzo unbekannt ist. Baudrand.

QUARRE', siehe Quadrat.

QUARRE', ein **Viereck**. *Trovailler en quarré* wird gesagt auf den Reut-Schulen, da man sich bey den Volten, so allezeit Cirkelrund sind, zugleich einbilden muß, als ob vier gerade gleiche Linien ins Gevierte durch den Mittel-Punct oder Pfeiler bis zu deren Ende gezogen wären. Dahero heißt diese Redens-Art, das Pferd von solcher eingebildeten Linie bis zur andern reuten.

QUARRE, in der Music, siehe *Quadrato*.

Quarre (Johann Hugo) ein Frantzösischer Doctor der Theologie und Presbyter Oratorii zu Paris, blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

Thresor spirituel contenant les obligations que nous avons d'être à Dieu, & les vertus qui nous sont necessaires pour vivre en Chretien parfait, Par. 1647. so die fünffte Auflage ist.

Le Riche charitable ou del' obligation que les Riches ont d' assister les pauvres, & de la maniere qu'il faut faire l'aumône, ib. 1653.

Traité de la penitence Chretienne, ib. 1647 und 1653.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

QUARRE' (BATTAILLON) siehe *Bataillon quarré*, im III Bande, p. 665 u. f.

QUARREAU, *Carreau*, heißt ein kostbares viereckigtes Stuhl-Küssen, worauf Könige und Königinnen zu knien pflegen, Lat. *Pulvinus genualis*. Sonst bedeutet Carreau auch einen Karren, ingleichen eine gewisse Farbe in der Frantzösischen Karte.

QUARRE' DE REDUCTION, siehe *Quadrant van reductie*.

QUARRE'E, also heisset die zweyschlägie Note, □, weil sie viereckigt ist.

QUARRE'E (NOIRE) siehe *Noir*, im XXIV Bande, p. 1182.

QUARRE'E A QUEUE, bedeutet die vierschlägige Note, ⨆

QUARRE' LONG, Ablanges Viereck, siehe Vier-Eck.

QUARRE' ORILLON, siehe Orillon, im XXV Bande, p. 1904.

QUARRETE, ist eine Italiänische Scheide-Müntze, so etwa sechs Pfennige unsers Geldes beträget.

Quars, ein Flecken in der Asiatischen Türckey, siehe Carin, im V Bande, p. 833.

Quart, Quarte, Quarta, heisset insgemein der vierte Theil eines Gantzen, es sey Maaß, Gewicht oder Elle. Ein Quartier Wein ist das vierte Theil eines Maaßes. Zehen und ein Quart sind zehen und ein Viertel eines Pfundes, einer Ellen oder eines Thalers u. s. w. In denen Rechten ist die Quarta eigentlich der vierte Theil, welchen ein Erbe, so einem andern die ihm hinterlassene Erbschafft abtreten, oder, dafern von solcher so viel Vermächtnisse ausgesetzet worden, daß ihm der vierte Theil von der Erbschafft nicht übrig bleibet, von der Erbschafft oder denen hinterlassenen Vermächtnissen abzuziehen und vor sich zu behalten befugt ist. Im übrigen ist die Quarta vielerley, wie unter besondern Artickeln mit mehrerm gezeiget werden soll.

Quart, Lat. *Quarto*, heisset ein gewisses Format der Bücher, da ein Bogen in vier Blätter eingetheilet wird.

Quart, Wache, Frantz. *Gardes, le Quart*, Holländ. *Quartier*, Wagt, Lateinisch *Vigilia nautica*, also nennet man auf den Schiffen diejenige Zeit, binnen welcher ein Theil des Schiff-Volcks

wachen

wachen muß, bis es von andern abgelöset wird. Das Quart ist nicht bey einer Nation so lang, als bey der andern, ja auch bey den Schiffen von einerley Nation ist es nicht gleich. Es wird durch die Sand-Uhren, deren jede eine halbe Stunde hält, gerechnet. In den Königlichen Frantzösischen Schiffen ist das Quart zum öfftern 8 Sand-Uhren lang. In den andern Frantzösischen Schiffen aber 6, 7 bis 8 Sand-Uhren. So offt man ein neues Quart anfänget, wird mit der Glocke geläutet, damit es das Schiff-Volck höret. In Engelland ist ein Quart 4, und in der Türckey 5 Sand-Uhren. Das Quart oder die Wache auf den Schiffen ist sonst vornehmlich dreyerley, als:

1) Das erste Quart, Frantzös. *le premier Quart*, oder *Quart de tribord*, Holländ. Eerste Wagt, Nagt-Wagt, Hoofd-Wagt, heisset das Quart, so gleich nach der Morgenröthe, oder auch bey einfallender Nacht seinen Anfang nimmt.

2) Das andere Quart, Frantz. *le second Quart*, oder *Quart de Babord*, Holländ. Hondt-Wagt, heisset dasjenige, so nach Endigung des erstern seinen Anfang nimmt, welches gemeiniglich zu Mitternacht geschicht.

3) Das Morgen- oder Tage-Quart, Fr. *Quart du Jour*, Holländ. Laatste Nagt-Wagt, Morgen-Wagt, heisset dasjenige, so seinen Anfang zu Ende des andern nimmt, und den Tag bringt, das ist, daß der Tag anbricht, ehe dieses Quart zu Ende.

Quart, heisset an einigen Orten ein Maaß flüßiger Dinge, welches bey nahe so groß ist, als eine kleine Kanne. Vier Quart machen ein Stübichen, derer sechzehen, oder an gewissen Orten zwantzig, einen Eymer machen.

Quart oder **Viertel**, ist in Halle ein Theil eines Stuhls, und hat zwölf Pfannen; Denn die Stühle bey den Brunnen sind nicht gleich, massen sie beym Deutschen Brunnen nur vier Quart haben, hingegen beym Gutjahr sieben, und beym Metteritz gar zwantzig.

QUART, ein Theil der Müntze, siehe Ort, im XXV Bande, p. 2028.

QUART, *Travailler de quart en quart*, heißt, ein Pferd erst drey mahl durch die Quere von diesen Linien führen, von denen unter dem Artickel *Quarré* geredet worden, hernach changiret man das Pferd, und führet es drey mahl durch die andern, wenn das geschehen, und man das Pferd wieder changiret, begiebt man sich zur dritten, und so fort an bis zur vierten.

Quart (Coardi von) ein Italiänischer Graf, und Reformator der Universität zu Turin, gab des Plinii Panegyricum Trajani in Lateinischer und Frantzösischer Sprache mit Historischen, Critischen und Moralischen Anmerckungen zu Turin 1724 in Fol. heraus. Clerc Bibl. anc. & mod. Tom. XXVI.

QUARTA, siehe Quart.

QUARTA, bedeutet in denen Rechten zuweilen auch so viel, als das sonst so genannte Pflichttheil; siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393 u. ff.

QUARTA, ein Portugiesisches Maaß, davon zu sehen *Cavada*, im V Bande, p. 1617.

QUARTA, *Quarte*, Quarte, hat den Namen von den vier ihr intervallum ausmachenden Klängen. Z. E. c d e f. | d e f g u. s. f. und bestehet aus zween vollkommenen, und einem unvollkommenen Tone, oder zween Tonen, und einem Semitonio majori.

QUARTA, ist der vierte Theil von dem Decem; zuweilen auch der vierte Theil von allen Einkünfften der Kirchen, welche denen Bischöffen, Clericis und denen Armen zu Theil wird.

Quarta, Dorff, siehe Quadrata.

QUARTA ABUNDANS, *major, superflua, Quarte majeure, superfluë*, die überschüssende, grosse Quarte, weil sie ein Semitonium minus mehr hat, als die reine. Z. E. c fis. d gis. und dergleichen.

QUARTA AGNATORUM, hieß ehemahls bey denen alten Römern der vierte Theil einer Erbschafft, welche, wenn jemand, ohne Hinterlassung eines Testaments oder leiblicher Söhne, mit Tode abgieng, denen weiblichen Anverwandten noch vor dessen Enckeln, welche von einer seiner Töchter gebohren worden, zufiel. l. si defunctus. 4. de legit. hæred. lib. 5. C. Theod. welches aber hernachmahls von dem Kayser Justinian durch eine besondere Verordnung geändert worden. l. ult. C. de suis & legit. hæred. Hotomann, Pratejus.

QUARTA ARROGATI, siehe *Quarta D. Pii.*

QUARTA AVIÆ CURIALIS, siehe *Quarta Matris.*

QUARTA CANONICA, welche sonst auch von einigen Quarta Episcopalis genennet wird, ist ein gewisses Recht, welches sich die Bischöffe in denen mehresten Stifftern anmassen, von denenjenigen Gütern, so entweder die verstorbenen Canonici besessen, oder sonst der Kirche anheim fallen, den vierten Theil vor sich hinweg zu nehmen. Böhmer in Jure Eccles. tit. de Præbend. § 44. u. ff.

QUARTA CONJUGATIO, ist im Lateinischen, welche vor dem Re des Infinitivi ein lang I hat, als audire, polire u. s. w.

QUARTA CONJUGIS INOPIS, wird in denen Rechten dasjenige Erbtheil genennet, welches an theils Orten einem armen und dürfftigen Ehegatten aus des andern Verlassenschafft gereichet werden muß. Siehe Nachfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff.

QUARTA CURIÆ, war, wenn sonderlich in denen Municipal-Städten jemand, der eigentlich nicht zu denen Raths-Verwandten gehörte, entweder eines so genannten Decurionis gantze Verlassenschafft, oder auch nur einen gewissen Theil erbte, und alsdenn den vierten Theil davon auff das Rath-Haus liefern muste. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß ein solcher Erbe eben nicht von allen und jeden in der Erbschafft befindlichen Stücken den vierten Theil abgeben muste; sondern es ward vielmehr, nachdem man die gantze Verlassenschafft in vier gleiche Theile abgetheilet, alsdenn darum gelooset, welche drey Theile eigentlich der Erbe, und welchen der Rath bekommen solte. l. 1. u. 2. C. quando & quibus quarta pars. lib. 10. Hotomann, Pratejus.

Quartadecimaner, *Quartadecimani* oder *Quartodecimani*, wurden in der alten Kirche diejenigen

nigen genennet, welche das Oster-Fest am 14 Tage des Monats Mertz nach dem Neumonden gerechnet, feyerten, es mochte diese Zeit auf einen Sonntag oder einen andern Tag fallen. Dieses war das vornehmste, so man an diesen Leuten ausgesetzet, wiewohl ihnen von etlichen noch verschiedene Irthümer beygemessen werden; wie man denn auch diesen Namen einigen andern gegeben, welche diese Meynung mit ihren andern Ketzereyen vereinigten. Wenn diese Quartadecimaner aufgekommen, davon sind unterschiedene Meynungen. Dieses ist gewiß, daß zu den Zeiten des Pabsts Victors und des Kaysers Severus, die Streitigkeiten wegen Feyerung des Osterfests unter den Christen entstanden. Von den Aposteln berichtet man, daß sie das Osterfest nicht auf gleiche Zeit gefeyret. Johann und Philipp sollen solches nach Art der Jüden den 14 Tag des Monat Mertzens, zum Angedencken des Heil. Abendmahls begangen haben, Peter aber und Paul den nächsten Sonntag nach dem vollen Mond in eben diesem Monat, zum Angedencken der Aufferstehung Jesu Christi. Dem Exempel Johannis folgten die Orientalischen Kirchen, dem Exempel Peters und Pauls die Occidentalischen, ohne daß sie sich desfalls verdammeten; in dem andern Jahrhundert aber machte der Pabst Pius eine Verordnung, daß man das Osterfest nothwendig an einem Sonntage feyern solte. Weil nun die Orientalischen Kirchen sich dieser Verordnung nicht unterwerffen wolten, und gleichwohl die Römischen Bischöffe auf ihrer Meynung mit grosser Hefftigkeit beharreten, so entstunden hierüber viele und hefftige Streitigkeiten, und wurden diejenigen, so dabey blieben, daß man das Osterfest am 14 des Monats Mertzens begehen solte, Quartadecimaner und auf Griechisch Tessarescædecatitæ genennet, und von den andern, als wenn sie es mit den Jüden hielten, beschuldiget. Der Pabst Victor bezeigte sich in dieser Sache sehr hefftig, und wolte die Asiatischen Bischöffe deswegen in den Bann thun, iedoch besänfftigte ihn Irenäus, daß er von seiner Hefftigkeit nachliesse, wodurch sich dieser Streit in etwas legte. Zu den Zeiten des Kaysers Constantinus wolte er wieder hervor brechen, dannenhero auf der Nicenischen Kirchen-Versammlung verordnet wurde, daß hinführo allezeit an einem Sonntage das Osterfest solte gehalten werden. Unterdessen blieben dennoch viele dieser Meynung zugethan, wie solches aus den folgenden Kirchen-Versammlungen, als der Antiochenischen, Laodicenischen, Carthaginensischen, Braccarensischen und andern erhellet, auf welchen die Quartadecimaner sind verdammet worden. Euseb. hist. eccl. l. 5. c. 23. it. in vita Constant. Theodor. hist. eccl. l. 1. c. 10. Socrat. hist. eccl. l. 5. c. 25. Epiphan. hæres. 70. Hieron. de scr. eccl. c. 17. August. de hæres. c. 29. Philastr. in catal. hæres. c. 86. Baron. Natal. Alex. Basnage. Siehe auch den Artickel: Novatianer, im XXIV Bande, p. 1498.

QUARTADECIMANI, siehe Quartadecimaner.

QUARTA DEFICIENS, *minor*, *Quarta deficiente*, *minore*, *Quarte mineure*, die unvollkommene, mangelhafte und kleine Quarte, weil sie ein Semitonium minus weniger, als die vollkommene und reine hat. Z. E. cis F. | dis g. u. s. f.

QUARTA DEFICIENTE, siehe *Quarta deficiens*.

QUARTA DILATIO, die vierte Frist, welche denen Parteyen bisweilen zu Einbringung ihres Beweises oder anderer rechtlicher Nothdurfft, ausser dem aber weiter keine mehr verstattet wird. Siehe übrigens *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. f. ingleichen Verfahren.

QUARTA D. PII, oder *Quarta Arrogati*, wird in denen Rechten genannt, wenn jemand, so in keines andern Gewalt mehr gestanden, von einem andern, an Kindes Statt auff- und angenommen worden, nachmahls aber ohne erhebliche Ursache wiederum emancipiret, oder aus väterlicher Gewalt gelassen wird, und derjenige, so ihn an Kindes Statt auffgenommen hat, und anjetzo wiederum aus seiner Gewalt lässet, ihm nicht nur seine Güter, so er zu ihm gebracht hat, alle wieder heraus geben, sondern auch von seinem eigenen Vermögen demselben noch den vierten Theil darzu geben muß. l. Papinianus. 8. §. si quis impubes. ff. de inoff. test. l. 1. §. si impubes. ff. de collat. l. si arrogator. 22. ff. de adopt. Man hatte aber diese Verordnung aus einer gar löblichen und klugen Vorsicht gemacht, damit nehmlich solche unmündige Kinder oder andere junge Leute um so viel weniger in Gefahr stehen durften, weder um das von ihren Eltern bekommene Erbtheil gebracht, noch auch irgend gar heimlicher Weise aus dem Wege geräumet zu werden, wenn es nehmlich denenjenigen, so sie an Kindes Statt angenommen, vergönnet gewesen, sie entweder schlechterdings zu verstossen, oder sonst von ihnen zu erben. Beydes konnte also besser nicht, als durch eine so löbliche Anordnung vermieden werden. Hotomann, Pratejus.

QUARTA EPISCOPALIS, oder *Quarta Episcoporum*, ist eigentlich von dem Kayser Justinian eingeführet worden, jedoch mit einem besondern merckwürdigen Unterschiede. Nemlich in der 6 Novelle wird verordnet, daß, wenn einer oder der andere von denen ehemahls so genannten Curialibus oder Cohortalibus zu einem Bischoffe ernennet würde, solcher den vierten Theil von seinem gantzen Vermögen der Curie abtreten solte. In der 123 Novelle hingegen geschiehet die Verfügung, daß derselbe bloß den vierten Theil vor sich behalten, das übrige alles aber der Curie heimfallen solte. Pratejus. Siehe auch *Quarta Canonica*.

QUARTA EPISCOPORUM, siehe *Quarta Episcopalis*.

QUARTA EX TRIBUS MARIBUS, wird in denen Rechten dasjenige Erbtheil genannt, welches, wenn jemand von eines Vaters drey leiblichen Söhnen einen an Kindes Statt annahm, diesem aus seines natürlichen Vaters Verlassenschafft gereichet werden, und, nach dem Sabinianischen Rathschlusse, der vierte Theil von der gantzen Erbschafft seyn muste. Wie es denn daher auch diesen Namen bekommen. §. sed ea omnia. Inst. de hæred. quæ ab intest. Pratejus.

QUARTA FALCIDIA, siehe unter *Falcidia Lex*, im IX Bande, p. 114. u. ff.

QUAR-

QUARTA FALSA, *Quarte fausse*, die falsche unreine Quarte, hierunter können vorhergehende beyderley Arten, nehmlich die Quarta abundans und deficiens, verstanden werden.

QUARTA FERIA, siehe Mittwoche, im XXI Bande, p. 640.

QUARTA FIDEICOMMISSARII, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. ingleichen *Quarta Trebellianica*.

QUARTA FILIÆ MAJESTATIS DAMNATI, heißt in denen Rechten dasjenige Erbtheil, welches denen Töchtern eines Majestät-Schänders aus ihrer Eltern Verlassenschafft nach Verordnung derer Kayser Arcadius und Honorius gereichet wird. Denn da sonst ehemahls denen Kindern solcher Majestät-Schänder das von ihrem Vater hinterlassene gantze Vermögen zustand, l. eorum. ff. ad L. Jul. majest. so verordneten dagegen diese beyden Kayser, daß ins künftige denen Söhnen gantz und gar nichts, denen Töchtern aber, es möchten ihrer gleich viel, oder wenig seyn, von dem Vermögen ihrer Mutter, sie mag gleich ein Testament gemachet haben, oder nicht, bloß der vierte Theil gelassen werden solte, damit sie solcher gestalt vielmehr nur etwas zu ihrem Unterhalte, als den Namen und Gewinst würcklicher Erben, haben möchten. l. quisquis. 5. C. eod. Hotomann, Pratejus.

QUARTA FISCI, heißt in denen Rechten der vierte Theil, welcher demselben insgemein von denen Fideicommissarischen Erbschafften zufällt. Wenn nehmlich jemanden eine gewisse Erbschafft unter dem Namen eines Fideicommisses zugedacht wird, dieser aber die Erbschafft anzunehmen verweigert, damit sie nicht erst auff den rechten Erben kommen möge; so zieht alsdenn der Fiscus den sonst dem ersten davon gebührenden vierten Theil an sich, und stellet das übrige dem letztern Erben zu. l. pen. ff. de jure Fisci. Hotomann, Pratejus.

QUARTA FUNDAMENTALIS, *non fundata*, heisset nach einigen diejenige Disposition, da die Quarte gegen die Grundstimme also zu stehen kommt, daß sie so wohl gegen diese, als andere sie (die Quarte) umgebende Stimmen, eine Dissonantz machet, und deswegen resolviret werden muß.

QUARTA FUNDATA, siehe *Quarta non fundamentalis*.

QUARTA FUNERALIS, wird bey einigen Rechtsgelehrten dasjenige Geld genennet, welches man wegen Begrabung derer Todten in den Kirchen und Capellen, oder auch nur auf den gemeinen Gottes-Aeckern, entrichten muß.

QUARTA GEOMETRICA, siehe Geometrisches Quadrat, im X Bande, p. 954.

Quartaironius (Dominicus) ein Italiänischer Mathematicus aus dem Anfange des 18 Jahrhunderts, gab Responsiones ad nonnullas assertiones pro reformatione Kalendarii Gregoriani de paschate anni 1700. zu Rom 1703 in 4. heraus. Sie bestehen aus 5 Bogen. *Acta Erud. Lipsi.* 1705.

Quartal, *Trimestre*, *Quartier*, ist ein Viertel-Jahr von dreyzehen Wochen, oder eine von den vier Jahrszeiten, auf welchen die Besoldungen, Zinsen und andern Gefälle ausgezahlet, und die Handwercker zusammen zu kommen pflegen. Es sind aber der Quartale vier, und fallen auf Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä. Einiger Orten sind die Ziele der Quartale Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Allerheiligen; anderswo fallen sie auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten, wieder anderer Orten auf die Quatember. Das Sterbequartal heisset, in welchem ein besoldeter Diener verstorben, da denn, ob es gleich nur angetreten wäre, die gantze darauf fällige Besoldung den Erben zu folgen pfleget. Den Handwerckern bedeutet das Wort Quartal ihre Zusammenkünfte; Ja sie verstehen so gar den Ort darunter, wo die Lade ist, vor welcher die Zusammenkünfte gehalten werden. In Städten, wo das Quartal ist, muß einer, so Meister werden will, ein Jahr muthen. Die Tuchscherer zühen noch prächtiger auf, und heissen es Capitul, und machen deren zweye, nehmlich das General- und gemeine Capitul. Jener sind dreye, als zu Wien, Breslau und Posen; dieser aber mehrere, als zu Leipzig, Wittenberg, Olmütz und andere mehr: Die andern werden nur Quartale genennet, was nun vor den Quartalen nicht kan ausgemachet werden, wird an die gemeine, oder gar an die Hauptlade gewiesen.

Quartal, heißt auch mit unter die vierteljährige Besoldung.

Quartal, ein Pariser Weinmaaß, davon zu sehen *Chopine*, im V Bande, p. 2183.

QUARTALE, siehe Quartal.

QUARTA LEGITIMA, so viel als das Pflichttheil, siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393. u. ff.

Quartal-Gelder, Lat. *Salarium trimestre*, sind der vierte Theil der Besoldung, so Kirchen- und Schul-Dienern, wie auch andern Officianten Quatember- oder Quartalweise ausgezahlet wird.

Quartal-Gericht, heißt in dem Holsteinischen dasjenige Gerichte, welches um das Michael-Fest gehalten wird. Mauritius in Consil. Chilon. in præf.

Quartal-Groschen, siehe Quartal-Pfennig.

Quartal-Groschen, ist was jeder Compe, auch deren Wittwen, bey jedem Quartale, zu Stärckung der Lade erlegen, und dadurch das Handwerck erheben oder bezeugen muß, daß er dem Handwercke noch beygethan sey. Eben als der Canon emphyteuticus.

QUARTA LIBERORUM, ist eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte Pflichtheil, siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393. u. ff.

Quartaliſta, heisset in Ungarn einer, der eine Adel. Jungfer mit Consens ihrer Brüder beyrathet, und selbsten kein Edelmann ist, aber in Adelichen Gütern wohnet. Siehe auch *Quartalitium*.

QUARTALITIUM, oder *Quarta puellaris*, ist in den Ungarischen Rechten die Auszahlung einer Adel. Jungfer, welche sich an einen ungeadelten oder unbegüterten Edelmann, mit Genehmhaltung ihrer Brüder, verehelicht, aus den erbl. Väterl. Gütern, nehmlich der vierte Theil von denselbigen, es mögen auch nun viele Töchter seyn und nur ein Sohn. In den erworbenen Gütern succediren die Töchter den Söhnen gleich.

Quartal-Pfennige, Quartal-Groschen, der vier Zeiten Pfennige, Opfer-Geld, *Denarii* oder *Nummi Missales*, werden in dem Canonischen Rechte dasjenige Geld genennet, welches die Pfarr-Kinder eines jeden Ortes denen Geistlichen in ihrem Sprengel an denen vier vornehmsten Festen des Jahrs entrichten müssen. In Sachsen ist ein gesetztes, wie viel einer geben muß. Nemlich es ist in dem Sächsischen Kirchen-Rechte Art. gen. 23. also geordnet: „So soll hinführo „ein jedes Mensch, das 12 Jahr erreichet, es habe communiciret, oder nicht, seinem Pfarrer alle „Quartale einen, und also das gantze Jahr vier „Pfennige Opfer-Geld unweigerlich zu geben „pflichtig seyn.“ Und haben besagtes Geld vornehmlich auf denen Dörffern die Schultheissen einzutreiben, und denen Geistlichen als einen Theil ihrer Besoldung zuzustellen. Decret. Synod. §. Weil auch die Opffer-Pfennige. **Revidirte General-Decret.** §. 64. **Carpzov** in Jurispr. Eccl. Lib. I. tit. 7. def. 105. **Besiehe auch Böhmer** in Jur. Paroch. Sect. VII. c. 1. §. 24. Im übrigen wird dasselbe bey entstehendem Concurs in der ersten Classe bezahlet. **Struv** in Jurispr. For. Lib. III. tit. 23. §. 3.

Quartalrechnung, bey den Bergleuten, siehe **Rechnung.**

Quartalschluß, ist in Bergämtern, wenn die dreyzehende Woche zu Ende ist, so werden alle Berg- Schmeltz- und Zehendrechnungen geschlossen, und die Ausgabe gegen die Einnahme gehalten, wie sich eines gegen das andere verhält.

Quartalstuffe, ist auf Bergwercken ein Zeichen, welches der Geschworne in das Gestein gehauen, damit man sehen möge, wie viel das Quartal über aufgefahren sey. **Berginform.** Part. 2. f 78. **Bergbausp.** post Indic. lit. Q. **Jungh.** Q.

Quartalzechenregister, siehe **Register.**

Quartal-Zusammenkunfft, *Conventus trimestris opificum*, ist, da sich die Handwercks-Zünffte und Innungen gemeiniglich zu denen vier Jahrszeiten zu versammlen, und die unter sich entstandenen Irrungen und Streitigkeiten beyzulegen pflegen.

QUARTA MAJOR, siehe *Quarta abundans.*

QUARTA MATRIS VEL AVIÆ CURIALIS, heißt in den Rechten nichts anders, als der, nach einer von dem Kayser **Justinianus** deshalber geschehenen besondern Verordnung, eines verstorbenen Rathsverwandten nachgelassenen Mutter oder Großmutter aus dessen hinterlassenem Vermögen gebührende vierte Theil. Doch musten dieselben zu der Zeit, da ihr Sohn oder Enckel mit Tode abgieng, würcklich selbst noch dem bemeldeten Collegio derer Rathsverwandten zugethan seyn. l. 2. in fin. C. quando & quibus quarta pars ex bon. decur. **Hotomann, Pratejus.**

QUARTA MINOR, siehe *Quarta deficiens.*

QUARTA MINORE, siehe *Quarta deficiens.*

QUARTAM MANUM (MANUMISSIO PER) siehe *Manumissio*, im XIX Bande, p. 1138. u. f.

QUARTA MONACHI, deren Ursprung sich eigentlich vom Kayser **Justinian** herschreibt, bestund darinnen, daß, wenn jemand, welcher Kinder hatte, ins Kloster gehen wolte, denenselben aus dessen Vermögen so viel gereichet ward, als sonst, dafern er ohne Testament gestorben wäre, der vierte Theil desselben ausgetragen hätte. Wobey aber gleichwohl alles dasjenige, was er ihnen sonst schon, entweder unter dem Namen einer Morgengabe, Mitgifft, Gegenvermächtniß, u. d. g. gegeben hatte, eingerechnet, und dafern solches nicht bereits den vierten Theil betrug, aus seinem übrigen Vermögen noch so viel hinzu gesetzet werden muste, bis solches gleich den vierten Theil voll machte. Das andere alles fiel dem Kloster eigenthümlich zu. Nov. 5. u. 123. **Pratejus.**

QUARTANÆ VINUM, *Ettmülleri*, siehe **Quartanfieberwein,** Ettmüllers.

QUARTANA FEBRIS, siehe **Quartanfieber.**

Quartanen, sind Viertelbüchsen, oder eine Art eines alten Stückes, so fünf und zwantzig Pfund Eisen geschossen.

Quartanfieber, *Quartana Febris*, gehöret unter die nachlassenden oder Wechselfieber, wie aus dem Artickel: *Febris intermittens*, im IX Bande, p. 364. erhellet, und ist unter denselben das verdrüßlichste und gefährlichste, wird daher auch von einigen gar für unheilbar gehalten, und deswegen *Opprobrium & Scandalum Medicorum* genennet. Wie **Octavius Horatianus** bezeuget, hiessen es die Alten *Saturnia Filia*, weil sie glaubten, daß es von dem Planeten **Saturnus** erreget werde, welcher Meynung auch noch einige Neuere zugethan, unter andern **J. G. Siegesbeck**, wie aus der Nachricht erhellet, welche er von dem epidemischen Quartanfieber zu Seehausen, den **Breßlauer Naturgeschichten** im Jahre 1720. Mens. April. Class. II. Artic. 3. §. 3. p. 410. u. ff. einrücken lassen; daher er es p. 414. *Febris astralis* und zwar *Saturnialis* oder *Saturnina* nennet. *Quadrimi Febris Circuitus* heisset bey

bey dem **Plin** die übernatürliche Aufwallung des Geblütes mit ihren Zufällen, und ist nichts anders als das **Quartan- oder viertägige Fieber,** welches darum quartan oder viertägig heisset, weil der Anfall allezeit am vierten Tage wieder kommt, folglich zwey Tage überschläget, und dem Patienten Ruhe lässet. Junge Leute erfahren solches selten, wohl aber Personen, die das männliche Alter schon erreichet haben. Und gleichwie das dreytägige Fieber meistentheils nur im Frühjahre solche Menschen betrift, die den Magen mit unverdaulichen, harten und mit Eckel und Widerwillen genossenen Speisen überladen haben; Also ist der Herbst eigentlich die Zeit, da die Quartanfieber anzufallen, und oftmahls bis in das Frühjahr anzuhalten pflegen. Wie sie denn auch der Zeit nach, da der Anfall angehet, von einander unterschieden sind: indem das dreytägige Fieber ordentlicher Weise des Vormittags den Angriff thut, an statt, daß der Anfall bey dem Quartanfieber des Nachmittags kommt, und unter allen Fiebern am genauesten, just zu der bestimmten Zeit, seine Wiederkehr hält. Wenn es seinen Angriff thun will, so bekommen die Patienten vorher einen Eckel und Müdigkeit in allen Gliedern, worauf, sonderlich bey vollblütigen Personen, ein Schwindel, nebst einem recht drückenden Schmertze im Kopfe, und in der Hertzgrube folget. So dann überfället sie ein Frost und Drücken in den Gliedern, und nicht so wohl ein Schauer mit Zähnklappern, wie im dreytägigen Fieber, doch frieren sie auch so starck, daß sie meynen, das Marck in den Knochen werde ihnen kalt. Dieses währet eine bis zwey Stunden, darauf denn eine mittelmäßige Hitze folget, die der Hitze bey dem dreytägigen Fieber auch bey weitem nicht gleich kommt, sondern sich mehr mit einer Müdigkeit und Verdrossenheit äussert, auch selten über fünf oder sechs Stunden anhält, bis endlich der Patiente in einen schweren Schlaf fället, und sich mit wunderlichen Träumen ängstiget. Dabey denn der Puls sehr schwach und langsam schläget. Die folgenden beyden ledigen oder freyen Tage sind sie ziemlich wohl auf, aber doch dabey etwas verdrossen. Ja, was das verdrüßlichste ist, so haben sie allezeit dabey einen verstopften Leib, und können bisweilen wohl vier Tage ohne Stuhlgang so dahin gehen, sind stets heißhungerig, und können also durch Überladung des Magens sich leicht verderben. Wenn man Personen, so am Quartanfieber verstorben, öffnet, so findet man bey denselben gemeiniglich die Leber gantz eingeschrunden, und verdorret, und lässet sich dannenhero daraus so viel schlüssen, daß die Ursache dieses Fiebers nicht, wie bey dem dreytägigen, im Magen und in den Gedärmen, sondern vielmehr in den edlern Eingeweiden, dergleichen eines die Leber ist, ihren Sitz habe, und die Natur es daher für nöthig befinde, mit einem Fieber dagegen zu streiten; wie es denn gar leicht geschehen kan, daß aus dem Quartanfieber die Hectice, Gelb- und Wassersucht wird, als welche Kranckheiten auch eine Unrichtigkeit in der Leber zum Grunde haben. Und kan man nicht in Abrede seyn, daß heftiger Zorn oder Schrecken, ein schneller kalter Trunck, die Drüsen und Leber zusammen zuhen, eine Verstopfung darinnen erregen, und zu diesem Fieber Gelegenheit geben können. Deswegen ist denn allerdings eine vernünftige Cur allhier nöthig, und hat man hauptsächlich dahin zu sehen, daß man die subtilen Gänge in der Leber und den übrigen Drüsen wieder recht gangbar mache, als wozu die zertheilenden Kräuter am geschicktesten sind, und behalten folgende vor allen anderen dießfalls gar leicht den Preis: nehmlich: Wegweißwurtz, Benedictenwurtz, Alantwurtz, Meisterwurtz, Entianwurtz, Pfaffenröhrleinwurtz, Frauenhaar, Goldenwiderthon, Löffelkraut, weisser Andorn, Taubenkropf, Bachbungen und Cardobenedicten, aus welchen man entweder einen Tranck, oder eine Essentz verfertigen, und des Tages drey mahl davon nehmen kan. Ja es können solchen einige Laxirmittel beygefüget, und als ein laxirendes Kräutersäcklein verschrieben werden, welches allezeit am guten Tage genommen wird: Nehmet Entzian- Wegweiß- und Engelsüßwurtz, von jeder ein Loth, Tamarisken- und Capernwurtzrinde, von jeder ein Loth, Taubenkropf, Flachsseiden und Hirschzunge, von jedem eine halbe Hand voll, Tausendgöldenkraut und Wermuth, so viel man zwischen drey Fingern fassen kan, Anis und Fenchel, von jedem ein Quentgen, gereinigte Sennesblätter anderthalb Loth, auserlesene Rhabarber ein Loth, weissen Lerchenschwamm ein halb Loth, schwartze Nieswurtz ein Quentgen, Weinsteinpulver ein halb Loth. Zerschneidet und stosset diese Species klein, wie bräuchlich: brühet sie nachgehends mit einem Pfund siedenden Wasser an, und wenn sie erkalten, güsset zwey Pfund Fürnwein dazu. Wovon denn, wenn es über Nacht gestanden, an dem guten Tage ein Becherglas voll auf ein mahl des Morgens nüchtern mag getruncken werden. Gegen den Anfall aber ist ein Pulver vom Arcano duplicato, Tartaro vitriolato, Salpeter und Krebsaugen am dienlichsten: massen nicht allein dadurch der Schleim zertheilet und flüßig gemachet, sondern auch der Leib gelinde geöffnet wird, und soll man dabey, sonderlich wegen der Verstopfung, den Patienten zur Nothdurft und genung, doch nichts hitziges, trincken lassen:

Rec. Tartar. vitriolat.
Nitri depurat. ana ʒj.
Antim. diaph.
Lapid. Cancr. præp. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Digestivpulver, theilet dieses in neun gleiche Theile, und gebet alle mahl vor dem Anfalle zwey Dosen davon. Solche Pulver können auch an den guten Tagen auf den Abend und bey Schlafgehen genommen werden. Ja es ist auch gut, wenn man des Morgens und gegen Mittag eine vertheilende Magenessentz mit zu Hülfe nimmt, man muß aber an selbigem Tage nicht purgiren, als:

Rec. Essent. alexiphar. Stahl.
Gentian. ana ʒiß.

Mischet es, und lasset davon täglich zwey mahl fünf und zwantzig bis dreyßig Tropfen nehmen. Hat man ein Brechmittel nöthig, kan man eines von den nachstehenden brauchen:

Rec. Tartari emet. gr. iij.
vitriolat. gr. xij.

Sal. Abſinth. gr. iii.
Sulph. Antim. gr. ii.

Miſchet und machet es zu einem Brechpülvergen, auf ein mahl zu nehmen. Oder:

Rec. Tartar. emet. gr. iv.
Lapid. Cancr. ppt. ʒß.
Olei Menth. gtt. ii.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, wie das vorige zu gebrauchen. Oder:

Rec. Arcan. duplicat. ʒß.
Tartari emet. gr. iii. bis iv.

Miſchet und machet es zu einem Brechpulver, welches an dem guten Tage früh Morgens zu nehmen. Oder:

Rec. Croci Metallor. gr. iv.

Güſſet darüber

Aquæ Card. bened. q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Tränckgen. Wer die Brechmittel nicht nehmen will, dem können Purgantzen verordnet werden, doch vorher folgendes Digeſtiv:

Rec. Tartari vitriolat.
Cryſtall. Tartari, ana ʒß.
Rad. Ari præp. ʒi.
Sal. Card. benedict. gr. vi.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, auf zwey mahl um Schlafenszeit zu nehmen. Darnach gebet nachſtehende Purgantz:

Rec. Sacchar. Fumar. ʒj.
Gumm. gutt. roſat. ʒß.
Magiſt. Jalapp. gr. v.
Tartar. emet. gr. ʒß.
Mercur. dulc. gr. iii.

Miſchet und machet es zu einem Purgirpulver, früh Morgens auf ein mahl zu nehmen. Sonſt dienen zum Purgiren auch folgende Pillen:

Rec. Mercurii dulc. rite præp. gr. viii.
Extract. Catholic. ʒj.
Helleb. nigri, gr. iii.
Gentian. gr. ii.
Olei Abſinth. deſtill. gtt. i.

Miſchet und machet es zu Pillen, welche man auf ein mahl giebet. Hernachmahls kan man verſchiedene Fieberartzneyen verordnen, und hat Purmann in ſeinem Wahr. Feldſcherer p. 290. nachſtehendes Fieberpulver: Nehmet das Hertz von einem Haſen, und bereitet ſolches, wie man die Fuchslungen zuzurichten pfleget; dörret es darnach bey mäßiger Wärme, daß man es zu Pulver ſtoſſen könne; Nun

Rec. Hujus Pulv. ʒj.
Alum. crud. gr. vii.
Pulv. Comit. de Warnich. ex Auguſtana, gr. viii.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Der Schrifftſteller ſaget, es habe ihn dieſes Pulver noch niemahls hülfloß gelaſſen, und könne vor dem Anfalle des Fiebers in einem dienlichen Naß gegeben werden. Nicht weniger nutzen folgende Fieberpillen:

Rec. Chin. de Chin. ʒii.
Antimon. diaphoret. ʒi.
Flor. Salis ammoniac. ʒß.
Extract. Gentian.
Cent. min. ana ʒi.

Theriac. ʒj.
Mucilag. Tragacanth. q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Pillenteige, davon täglich ſechs bis acht Gran. Andere brauchen dieſe Mixtur:

Rec. Eſſent. Cent. min.
Fumar.
Abſinth. ana ʒj.
Trifol. fibrin.
Carduiben.
Cochlear. ana ʒß.

Miſchet es unter einander, und laſſet davon früh und Abends 30 bis 40 Tropffen nehmen. Der flüchtige Salmiacgeiſt iſt in allen Verſtopffungen und Fäulniſſen eine herrliche Artzney, und kan daher auch wider die Quartanfieber zu vierzig Tropffen in Meliſſen- oder Cardobenedictenwaſſer gegeben werden. Ingleichen ſind auch nachfolgende Tincturen von groſſem Nutzen:

Rec. Rad. Angelic. ʒvi.
Gentian. ʒß.
Zedoar. ʒij.

Alles klein geſchnitten, thut in ein Glas, und miſchet hernach ferner gröblicht zerſtoſſen darunter:

Caryophyll. ʒß.
Olei Juniper. ʒij.
Sal. volat. C. C.
Camphor. ana ʒß.
Vini Gallic. ℔ij.

Thut es zuſammen, laſſet es drey Stunden in warmen Sande ſtehen, wenn es erkaltet, ſo güſſet es durch und in ein ander Glas, und bewahret es wohl. Oder:

Rec. Cortic. Chin. de Chin. ʒiij.
Rad. Viperin. virg. ʒij.
Contrayerv. ʒj.
Zedoar.
Gentian. ana ʒj.
Rhabarb. ʒj.
Angelic. ʒß.

Uber dieſe Species güſſet Mixturam ſimplicem, daß ſie eine Hand hoch darüber gehe, und laſſet täglich zwey bis drey mahl zwanzig Tropffen davon nehmen. Oder:

Rec. Cort. Chin. de Chin. ʒiij.
Rad. Viper. virg. ʒj.
Contrayerv. ʒj.

Schneidet dieſe drey Stücke gröblich, miſchet ſie unter einander, und güſſet zwey Pfund Branntewein darüber, laſſet die Eſſentz raus zühen, und dieſe Löffelweiſe gebrauchen; Güſſet man aber die Mixtur ſimplex darüber, ſo bekommt man eine treffliche Artzney zu hitzigen und kalten Fiebern, davon über 20 Tropffen nicht dürffen genommen werden. Oder:

Rec. Cortic. Citr.
Aurant.
Herb. Carduiben.
Abſinth.
Cent. min. ana Mj.
Cort. Chin. de Chin. ʒß.
Zedoar.
Gentian.
Angelic. ana ʒiß.
Cort. Peruv. ʒß.

Rad.

Rad. Galang.
Zingib.
Imperator.
Calam. arom. ana ʒij.

Dieſe Stücke werden gröblich zerſchnitten, und mit Branntweine übergegoſſen, denn in die Digeſtion geſetzet, und endlich durchgeſeiget. Andere brauchen lieber Tränckgen, als z. E. folgendes:

Rec. Vini Malvatic. ʒiv.
Rad. Aſar. pulv. ʒi.

Miſchet und gebet es dem Patienten eine halbe Stunde vor dem Anfalle warm ein, darnach laſſet ihn ſich zu Bette legen, damit er wohl ſchwitze; leget ihm auch von Stund an Salbey, Raute und Löffelkraut, jedes eine Hand voll, mit Eßige wohl zerſtoſſen, über den Puls der Hand, fahret damit den gantzen Tag fort, und erfriſchet es wieder, thut ſolches zum dritten mahle, und zwar allezeit eine halbe Stunde vor dem Fieber. Es ſoll die gewiſſeſte Cur ſeyn. Oder:

Rec. Rad. Angelic. pulv.
Aquæ Carduibened. oder
Hordei, aa. q. v.

Miſchet es zu einem Tränckgen, brauchet ſolches vier Tage nach einander, früh nüchtern, aber der Leib muß vorhero gereiniget worden ſeyn. Oder:

Rec. Rad. Helleb. nigri,
Sacchar.
Vini optimi, ana q. ſ. daß es ein Tränckgen werde.

Wider die Hitze und Durſt, ſo ſich gemeiniglich in dieſem Fieber mit befindet, dienet nachſtehendes Tränckgen und Julepp:

Rec. Aquæ Carduiben.
Scordii,
Ceraſ. nigr. ana ʒiij.
Borrag.
Bugloſſ. ana ʒiß.
Cinamom. ſ. vin. ʒvj.
Spirit. Nitri dulc. ʒi.
Syrup. Acet. Citri,
Rub. id. aa. ʒß.
Clyſſ. Antim. q. ſ. pro grat. ſap.

Miſchet und machet es zu einem angenehmen Tränckgen. Oder:

Rec. Aquæ Ceraſ. nigr.
Vin. granat. aa. ʒij.
Succ. Viol.
Nymph. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Julepp, welcher die Hitze und den Durſt vortrefflich löſchen wird. Kan man den Granatenwein dazu nicht haben, ſo mag ſo viel Citronenſafft dafür genommen werden. Oder:

Rec. Syrup. Violar. Cochl. vi.
Aquæ deſtillat. vel
commun. ℔ij.

Miſchet und machet es zu einem Julepp, wie den vorigen zu gebrauchen. Oder:

Rec. Aquæ Scabioſ.
Scorzoner.
Bugloſſ.
Plantag.
Ceraſ. nigr.
Flor. Tiliæ,
Roſar.

Cinnamom. ana ʒj.
Syrup. Acetoſit. Citri,
Rib.
Rub. id. ana ʒvj.
Clyſſ. Antim. ſulph. vel
Succ. Citri, q. ſ. daß es ſäuerlich ſchmäcke.

Miſchet und machet es zu einem Julepp, öffters einen Löffel voll zu geben. Sonſt dienen auch in dem Quartanfieber folgende Weine:

Rec. Rad. Cichor. ʒj.
Ari,
Caryophyllat.
Gentian. rubr. ana ʒi.
Herb. Adianth. alb.
Beccabung.
Capill. ven.
Fumar.
Marrub. alb. ana Mj.
Rhabarb. ʒß.

Schneidet dieſe Species, und güſſet drey Kannen Wein darüber, davon täglich drey mahl ein Weinglas voll zu trincken. Oder:

Rec. Rad. Ari,
Vincetox. ana ʒij.
Pimpinell. alb. ʒj.
Galang. ʒß.
Filicis, ʒiij.
Herb. Abſinth.
Cent. min. ana Mß.
Epithym. P. iii.
Cochlear.
Carduibened. aa. P. ii.
Rhabarb. opt.
Fol. Sennæ ſ. ſ. ana ʒiv.
Fil. Rad. Ellebor. nigr.
Rad. Polypodii, ana ʒiij.
Sem. Fœnicul.
Apii, ana ʒiß.

Schneidet und ſtoſſet es, güſſet zwey Maaß guten Wein darüber, und brauchet dieſen, wie den vorhergehenden. Oder:

Rec. Herb. Abſinth.
Cent. min. ana Mj.
Carduibened. Mß.
Quinquefol. ʒij.
Fol. Sennæ, ʒiiß.
Rhabarb. ʒiiß.
Agaric. commun. ʒj.
Spic. Indic.
Gentian. aa. ʒij.
Zingiber. ʒj.

Alles klein geſchnitten, und in ein ſauberes Säcklein gethan, hernach zwey Maaß des beſten Weines darüber gegoſſen, und 24 Stunden weichen laſſen; denn drucket das Säcklein zwiſchen zwey zinnernen Tellern aus, thut des Morgens einen guten Trunck davon, und ſolches wiederholet etliche Tage hinter einander. Oder:

Rec. Lupuli,
Fol. Senn.
Herb. Scolopendr. aa. q. v.
Vini opt. q. ſ.

Laſſet es 24 Stunden beyſammen ſtehen, hernach trincket davon. Andere bereiten an ſtatt des Weines folgendes Decoct:

Rec.

Rec. Sarſaparill. ʒij.
Fol. Senn. ſ. ſ. ʒiij.
Hermodactyl. ʒj.
Rad. Liquirit. ʒiv.
Cinamom. ʒß.
Herb. Chamæpith.
Betonic.
Carduibenedict. ana P. j.

Dieſes alles klein geſchnitten, thut in einen Topf, und ferner dazu:

Paſſul. min. Mj.

Güſſet darüber:

Vini, ℔v.

Verklebet den Deckel gar wohl, und laſſet es Tag und Nacht darüber ſtehen, alsdenn ſiedet bey einem Kohlenfeuer den dritten Theil ein, und wenn es kalt worden, ſo laſſet es durch ein Haartuch laufen, alsdenn werffet darein:

Sacchari, ℔ß.

Laſſet es nochmahls aufſieden, und machet es mit Eyweiß klar. Dieſes Decoct dienet für die Quartanfieber, und alle langwierige Kranckheiten, Podagra, Venusſeuche, Gelb- und Waſſerſucht ꝛc. Der Patiente ſoll täglich zwey bis drey mahl einen Becher voll davon trincken, ſo werden durch den Stuhlgang die böſen Feuchtigkeiten, welche in dem Menſchen ſtecken, allmählig ausgeführet, und die verlohrne Geſundheit wieder hergeſtellet; Doch muß eine gute Diät dabey beobachtet werden. Agricola in ſeinen Anmerckungen über Popps Chymiſche Artzneyen, im I und II Theile p. 90. lobet ſein Trinckgold in einem Fahrnwurtzextracte etliche mahl zu drey Granen gegeben, gar ſehr; will aber, daß vorher folgende Purgirpillen ſollen gebrauchet werden:

Rec. Extract. Helleb. nigri, ʒj.
Gumm. Ammoniac.
Cort. Fraxini,
Aloes,
Antim. c. Spirit. Vitriol. præcip.
Tartari vitriolati, ana ʒß.
Sal. Filicis,
Abſinth. ana gr. xii.
Tinct. Croci oriental.
Martis, ana gtt. v.

Machet mit Roſmarinöle einen Pillenteig daraus. Und p. 186. rühmet dieſer Schrifftſteller ſein ſüſſes Queckſilberöl wider das viertägige Fieber, ſaget dabey, daß ſolches Quercetan im Gebrauche gehabt, und daraus mit Zuthuung anderer Ingredientien folgende Artzney, welche allein unter ſich purgire, gemachet, und davon einen halben Scrupel eingegeben habe:

Rec. Olei Mercurii dulcis, ʒß.
Aloes ſuccotrin. ʒij.
Ambræ griſeæ, gr. i.
Eſſentiæ Croci, ʒv.
Conſerv. Borrag. ʒij.

Miſchet und machet es zu einer Maſſe. Siegesbeck lobet am oben angeführten Orte, p. 417. gantz beſonders die Eſſentiam carminativam mit der Eſſentia Lignorum und dem richtig zubereiteten Spiritu Nitri verſetzet: D. Dan. Fiſcher verſichert in den Breßlauer Naturgeſchichten, im Jahre 1720. Menſ. Jul. Claſſ. II. Artic. III. §. 3. p. 41. daß er die Quartanfieber mit einem Brechmittel, der Peruvianiſchen Fieberrinde, und den fixen Kräuterſaltzen glücklich gehoben habe, ohne daß ſie wieder gekommen, oder die Füſſe nach der Cur angelauffen und geſchwollen wären. Hingegen wird in den Breßlauer Naturgeſchichten in eben dieſem Jahre Menſ. Septemb. Claſſ. 2. Artic. 3. §. 1. vorgegeben, daß die viertägigen Fieber von nichts anders entſtünden, als wenn bey den dreytägigen die Patienten ſich entweder nicht recht hielten, oder übel, vornehmlich mit aus der Fieberrinde bereiteten Artzneyen, oder andern ſo genannten anhaltenden Fiebermitteln, curiret würden. Was die Sammler der Breßlauer Naturgeſchichte ſonſt noch merckwürdiges von dem Quartanfieber aufgezeichnet haben, kan in Büchners Univerſalregiſter über dieſes Buch p. 335. nachgeſehen werden. Von äuſſerlichen Mitteln wird wider dieſes Fieber das Strobelbergiſche Fieberpflaſter gebrauchet, und, wenn groſſe Hitze zugegen, nachfolgender Umſchlag:

Rec. Gran. Perſicor.
Melon. ana ʒj.
Nuc. ʒij.
Sem. Papav. alb. ʒj.

Alles in einem Mörſer wohl zerſtoſſen, und güſſet daran:

Aquæ Cichor.
Solan. nigr. ana ʒij.
Camph. ʒj.
Sal. Nitr. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Umſchlage, darein Tüchlein zu tuncken, und äuſſerlich über die Stirne zu legen. Als ein Anhängſel gegen dieſe Kranckheit rathen einige, einen lebendigen Schröder an den Hals zu hängen, oder die Würmergen oder Wurtzeln von Kartendiſteln an dem Leibe zu tragen. Unter den Hausmitteln wird beſonders die gepülverte Meiſterwurtz gelobet, einen halben Löffel voll vor dem Anfalle des Fiebers in warm gemachten Weine eingenommen, und darauf geſchwitzet. Die gemeinen Leute auf dem Lande vertreiben das Quartanfieber mit Pfeffer, Saltz und eichener Aſche, von einem ſo viel als vom andern, davon ſie des Morgens, oder eine Stunde vor dem Anfalle des Fiebers einen Fingerhut voll mit Branntewein einnehmen, und vielen hilfft; Andere trincken drey Morgen hinter einander ein gut Becherglas voll von dem Urine einer ſchwangeren Frau, worauf, vielleicht aus Eckel, ein hefftiges Brechen erfolget, und wenigen hilfft; Wieder andere nehmen einen Löffel voll Schüßpulver ein, ſo auch einigen hilfft; Und noch andere brauchen eine halb ausgerauchte Pfeiffe Taback mit Aſche und dem übrigen Tabacke in Brannteweine, welches ihnen aber ſehr übel bekommt, beſ. Breßlauer Naturgeſchichte im Jahre 1721. Menſ. Febr. Claſſ. II. Artic. III. §. 1. p. 147. Manche nehmen mit gutem Nutzen wider das viertägige Fieber etliche Haare des Patienten, thun ſie in ein Ey, laſſen es hart ſieden, und werffen es den Vögeln zu freſſen hin. Von Curirung des Quartanfiebers, vermittelſt des weiſſen Häutgens von einem Hünereye, ſind die Breßlauer Naturgeſchichte im Jahre 1725. Menſ. Mart. Claſſ. IV. Art. 12. p. 298. u. ff. nachzuleſen.

Die

Die Cur wird alſo verrichtet: Man nimmt das weiſſe Häutlein, welches in den Eyerſchalen zu finden, umwindet damit den kleinen Finger der lincken Hand, und läſſet es 24 Stunden liegen, ſo ſoll das Fieber davon auſſen bleiben; Eben dieſes gehet auch mit dem Froſchleichpflaſter an, wenn man es auf nur erwehnte Art gebrauchet. Wird man ſich nun der angeführten Mittel mit Verſtande bedienen, wird man nicht leichte in der Cur fehlen, zumal, wenn man dem Patienten fein gewürtzte Speiſen zu eſſen giebet, und iſt glaublich, daß ſolches die Urſache ſey, warum blos durch das Rosmarinöl bisweilen Leute am Quartanfieber geheilet werden. Nur gehöret Zeit und Gedult dazu: denn wo man dieſe Fieber übertreibet, ſo kan leicht ein hitziges Fieber, oder die Hectice daraus werden. Der Leib ſoll mit gelinden Laxanzen allezeit offen gehalten werden, dazu ſind aber die Becheriſchen Pillen am geſchickteſten, weil ſie ohne alle Beſchwerung nur auf das gelindeſte öffnen, und dabey ihre balſamiſche Krafft auch in das Geblüte, und in die Leber erſtrecken. Wider das Drucken in der Hertzgrube iſt nichs beſſer, als Barbetts Emplaſtrum ſaponatum, äuſſerlich aufgeleget, ſonderlich wenn ſich die Schmertzen auch unter den kurtzen Ribben in der lincken Seite ſolten ſpühren laſſen, in welchem Falle auch ein Pflaſter, aus dem Emplaſtro de Cicuta, Gumm. Ammon. und Capernöle bereitet, gute Dienſte thut. Bleibet nun bey dieſer Cur der Froſt nebſt der Hitze nicht gar aus, ſo kan die Peruvianiſche Fieberrinde, oder Stahls Crocus Martis antimoniatus, gegen die Zeit, da ſonſt der Anfall zu kommen pfleget, gegeben werden, da ſich denn die noch übrigen Zufälle vollends verliehren, und ein guter Appetit wieder einfinden wird, als z. E.

℞. Chin. Chin. ʒij.
Croc. Mart. antim. Stahl. ʒi.

Pülvert und theilet es in ſieben gleiche Theile ab, und laſſet allezeit vor dem Fieberanfalle eine bis zwey Doſen nehmen. Wer ſich auch an ſtatt deſſelben nachſtehender Fieberlattwerge bedienen will, der wird gleichen Nutzen davon zu gewarten haben: Nehmet rothen Roſenzucker zwey Loth, Wachholderbeerſafft, oder Viſceralzucker ein Loth, Aronwurtzel, China China, Schacharillenrinde, von jedem ein Qventgen, Cardebenedictenſyrup, ſo viel zur Conſiſtentz einer Lattwerge nöthig iſt. Hiervon nimmt man täglich drey mahl einer Caſtanien groß; am ſchlimmen Tage aber muß ſie ſo gebrauchet werden, daß man vor dem Anfalle zwey Doſen, die dritte aber erſt nach dem Fieber einnehme, womit man ſolcher geſtalt fortfähret, bis das Fieber ausbleibet, ſo gemeiniglich in wenig Tagen zu geſchehen pfleget. Wenn ſich im währenden Qvartanfieber, oder auch nach demſelben wäſſerichte Geſchwulſten hervorthun ſolten, ſo kan man ſolchen mit den Becheriſchen Pillen, oder auch einem purgirenden Kräuterbüſchel, dergleichen oben beſchrieben worden, am beſten zu Hülfe kommen. Auſſer den oben angeführten Schrifftſtellern kan von dem Quartanfieber noch nachgeleſen werden: Friedrich Hofmann in ſeinen Conſultat. & Reſponſ. Medic. Tom. I. p. 302. Tom. II. p. 97. 181. 214. 302. 454. 732. 733. 734. und 735. Ingleichen Johann Caſpar Anhalts Diſſ. ſiſtens Caſum rariorem Febris quartanæ duplicis cum Hemicrania feliciter curatæ. Altorf. 1724.

Quartanfieberpflaſter, ſiehe *Emplaſtrum ad quasvis Febres, etiam Quartanam*, D. E. Th. H. im VIII Bande p. 1062. Ingleichen *Emplaſtrum antiquartium*, J. B. v. H. ex Th. Hof. in eben demſelben Bande p. 1093.

Quartanfieberpulver, Deckers, ſiehe *Pulvis contra Quartanam*, Deckeri.

Quartanfiebertinctur, Dolæi, *Tinctura Antiquartanaria* Dolæi.

℞. Extract. Theriacal.
Cardbenedict.
Cent. min.
Gent. aa. ʒj.
Cort. Chinæ Chin. ʒß.
Spirit. Sal. armon.
Tartari, aa. q. ſ.
F. Tinctura.

Quartanfieberwein, Ettmüllers, *Vinum Quartanæ* Ettmülleri.

℞. Cort. Chin. chin. ʒvj.
Lign. Guajac.
Rad. Gent. aa. ʒij.
Flor. Cent. min. Mj.
Cinam. ʒij.
Caryoph. ʒj.
Lapid. Caner. ppt. ʒß.
Sal. Tartar. ʒiij.

Güſſet gnung Wein darüber.

QUARTA NON FUNDAMENTALIS, oder *fundata*, ſoll ſeyn, wenn ſie in den Mittelſtimmen folgender geſtalt ſtecket, daß ſie gegen die Grundſtimme mit klinget, und demnach keiner Reſolution bedarf. Beſ. Mattheſons Orcheſter 3 Theil, p. 530. und 531.

QUARTA NON FUNDATA, ſiehe *Quarta fundamentalis*.

QUARTA PARS DEBEATUR EX BONIS DECURIONUM (QUANDO ET QUIBUS) ſiehe *Quondo & quibus quarta pars debeatur ex bonis decurionum*.

QUARTA PEGASIANA, iſt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die ſonſt ſo genannte *Quarta Fideicommiſſarii*, wovon unter dem Artickel *Fideicommiſſum*, im IX Bande p. 814. u. ff. wie auch *Quarta Trebellianica*, ein mehrers nachgeſehen werden kan.

QUARTA PROPORTIONALIS, die vierdte Proportional-Gröſſe, ſiehe Proportional, im XXIX Bande p. 898.

QUARTA PUELLARIS, ſiehe *Quartalitium*.

Quartararus (Joſeph) ein Prieſter von Caſtrovecchio aus Sicilien, ſoll die Gabe die Teufel auszutreiben und zu weiſſagen gehabt haben. Er ſtifftete zu Palermo die Brüderſchafften Joſephs von Arimathia und St. Salvators, ſchrieb

1. Exercitii & orationi ſpirituali per ſuffragio degli agonizanti.
2. Vita de S. Giuſeppe ab Arimatia &c.

und ſtarb 1668 den 10 Januar. Mongitor bibl. Sic.

QUARTARIA, siehe **Lehn-Waare**, im XVI Bande p. 1492.

QUARTARIUM, siehe *Quadrans*.

QUARTARIUS, war ein Maaß zu Rom, damit flüssende Sachen gemessen wurden, und hatte seinen Namen daher, weil es der vierte Theil eines sextarii war. **Barth** adv. 5, 5. **Pätus** de pond. rom. & græc. **Pitiscus.**

QUARTARIUS, Hebräisch רביעית, war bey den Jüden der vierte Theil von einem Log, und hielte $1\frac{1}{2}$ Eyerschaalen. Dieses war das Maaß, so viel Wein und nicht mehr den Priestern bey Abwartung des Gottesdienstes zu trincken erlaubt war. **Reland** Antiq. S. P. 3. Cap. VII. §. 10. p. 344.

Quarta-Stoß (paßirter) siehe **Stoß.**

QUARTA SUPERFLUA, siehe *Quarta abundans*.

QUARTA SUPERSTITIS FILII, hieß dasjenige Erbtheil, welches, wenn ein Vater mit Tode abgieng, und nebst einem Sohne zugleich ein schwanger Weib verließ, dem erstern aus seines Vaters Verlassenschafft beschieden ward. Weil man nun nicht wissen konnte, wie viel dieselbe Kinder gebähren möchte, und es gar wohl möglich war, daß sie eins, oder zwey bis drey Kinder zur Welt bringen konnte; so war desfalls verordnet, daß der bereits lebende Sohn bloß den vierten Theil von dem väterlichen Erbe haben, das übrige aber indessen so lange unzertheilt bleiben solte, bis die Mutter würcklich niedergekommen wäre, und man also sähe, wie viel sie Kinder zur Welt bringen würde. l. 3. ff. si pars hæred. pet. **Zoromann, Pratejus.**

QUARTATIO, ist ein spagyrisches Wort, bedeutet so viel als die Scheidung des Goldes von dem Silber, welches entweder mit schlechtem oder Goldscheidewasser, nachdem dieses oder jenes die Oberhand hat, geschiehet.

QUARTA TREBELLIANICA, oder wie sie sonst auch vor Alters genennet ward, *Quarta Pegasiana*, hatte eigentlich folgenden Ursprung. Nachdem es sich öffters bey den Römern zugetragen hatte, daß die hæredes fiduciarii keinen Vortheil von einer Verlassenschafft hatten, indem die Gläubiger des Verstorbenen sich nicht an den Fideicommissarium, sondern bloß an den Fiduciarium hielten, so kam es, daß viele Fiduciarii die Erbschafft nicht wolten antreten; Diesem nun vorzubeugen, so wurde zu des Kaysers **Neronis** Zeiten, als **Trebellius Maximus** und **Lucius Annäus Seneca** Consules suffecti (also werden diejenigen genennet, welche nicht gleich zu Anfang des Jahres, sondern nach der Hand allererst Bürgermeister worden) waren, der Trebellianische Rathschluß errichtet, vermöge dessen der hæres Fiduciarius, wenn er die Erbschafft dem Fideicommissario überliefert hatte, vor nichts mehr stehen durffte, sondern die Gläubiger musten sich an den Fideicommissarium halten. Als aber dieser Trebellianische Rathschluß noch nicht hinlänglich war, dasjenige zu verhüten, was er verhüten solte; so kam endlich unter der Regierung des Kaysers **Vespasianus** der Pegasianische Rathschluß zum Vorschein, als **Pegasus** und **Pusio** Consules suffecti waren; **Phil. von Curre** in monument. veter. Vermöge dieses Rathschlusses nun konnte der fiduciarius den vierten Theil von der Erbschafft nach Art der sonst so genannten Quartæ Falcidiæ abzühen. Weil aber der Fiduciarius dennoch Erbe verblieb, und also leiden muste, daß er, wenn er z. E. Semissem oder die halbe Erbschafft restituiren solte, dennoch vor seinen semissem zu stehen hatte; so muste er, wenn die Gläubiger ihn verklagten, um sicher gestellet zu seyn, sich erstlich von dem Fideicommissario stipuliren lassen, daß solcher ihn schadlos halten wolte. Damit aber auch diesem möchte abgeholffen werden, so hat der Kayser **Justinianus** beyde Rathschlüsse in eines geworffen, und muste also, was in dem Pegasianischen stunde, angesehen werden, als wenn es alles in dem Trebellianischen wäre verordnet worden, daher ist es auch gekommen, daß man die quartam, oder den vierten Theil, so ein hæres Fiduciarius krafft des Pegasianischen Rathschlusses von dem Fideicommisso universali abziehen konnte, nicht Pegasianam, sondern quartam Trebellianicam genennet, welche sonst auch in denen Rechten den Namen Falcidia führet. Die quarta Trebellianica aber ist gleichwohl von der Falcidia hierinnen unterschieden, weil diese von den Legatis und Fideicommissis particularibus, jene aber von denen Fideicommissis universalibus abgezogen wird; Ferner weil in die quartam Falcidiam nicht alles, sondern nur dasjenige, was der Erbe vermöge des ihm zustehenden Erb-Rechts erhalten, eingerechnet werden muß, z. E. Der Testirer hat 1200 Rthl. in seiner Verlassenschafft, zur Zeit da der hæres Fiduciarius die Erbschafft angetreten; er hat aber dem **Mevius** 400 Thaler als ein Legatum vermacht, und dem eingesetzten Erben, dem **Titius**, als hæredi Fiduciario, welcher die Erbschafft dem **Cajus** ausantworten soll, 200 Thaler als ein Legatum vermachet. In diesem Fall nun gehöret erstlich das Legatum, so dem **Mevius** vermacht worden, nicht hieher, sondern die Massa hæreditatis oder die gantze Erbschafft wird 800 Thlr. hoch geschätzet. Da fragt sichs nun, wie hoch der vierte Theil der Erbschafft, die der hæres Fiduciarius als seine quartam Trebellianicam abzühet, gerechnet werde? Und ist hierauf zu antworten, daß solche 200 Rthl. betrage. Hierbey fragt sichs weiter: Ob ein Sohn, der die Erbschafft zu restituiren gebeten worden, seine Legitimam, und zugleich eine Trebellianicam abzühen könne? Nach dem Bayerischen Recht, ist schlechterdings mit Ja zu antworten. Ausser dem aber machen die Rechtsgelehrten insgemein den Unterschied, ob der Sohn nur so schlecht hin, oder dagegen unter einer gewissen Bedingung, ersucht worden, die Erbschafft zu restituiren. Erstern falls wollen sie ihme nur eine von beyden erlauben, weil zwey zu einer Zeit geschehene Deductiones denen Rechten zuwider, L. in ration. §. quod vulgo. ad L. Falc. Zu dem wird ja auch nach Verordnung derer Rechte die Trebellianica in die Legitimam oder das einem Erben gebührende Pflichttheil, und dieses wiederum in jene eingerechnet, L. 4. §. 1. ad L. Falc. dahero kan er, wo er die eine hat, die andere unmöglich prätendiren, weil sie schon in einander verwickelt seyn. **Peck.** de testam. conj. Lib. 2. c. 18. n. 3.

p. 3. Letzternfalls kan der Sohn sowohl die Legitimam als Trebellianicam abzühen, nicht zwar nach dem Bürgerlichen L. 8. §. 14. C. de. inoff. test. sondern nach dem Canonischen Recht, c. 18. X. de testam. Siehe auch *Fideicommissum*, im IX Bande p. 814 u. ff.

QUARTA VIGILIA, siehe **Nachtwache**, im XXIII Bande p. 289.

QUART DU CANON D' ESPAGNE, ist ein Frantzösisches Stück, nach der neuen Art, welches zwölf Pfund schüsset, und zehen Schuh, neun und einen halben Zoll lang ist.

QUART DU CANON DE FRANCE, oder **Bacarde**, ist ein Frantzösisches Stück nach der neuen Art, welches acht Pfund schüsset, und zehen Schuh achtehalb Zoll lang ist.

QUART DE CERCLE, siehe **Quadrant.**

QUART DE CERCLE A LUNETTES, siehe *Dioptræ*, im VII Bande p. 1018 ins besondere p. 1021.

QUART DE CONVERSION, siehe **Wendung.**

QUART DU JOUR, **Morgen- oder Tage-Wacht**, siehe **Quart.**

QUART DE MANCHE, eine **Viertelrotte**, siehe **Manche**, im XIX Bande p. 872.

QUARTE DE NONANTE, siehe **Quadrant.**

QUART DE RANG, ein **viertels Glied**, siehe *Rang*.

QUART DE ROND, siehe *Echinus*, im VIII Bande p. 121.

Quart de Rumb, siehe **Viertels-Strich.**

QUART DE TOUR, siehe *Tour*.

QUART DE TRIBORD, siehe **Quart.**

QUART DE VENT, siehe **Viertels-Strich.**

QUARTE, siehe **Quart.**

Quarte. In der Music, eine Stimmung, welche um vier Tone von einander ist. Eine Octav enthält eine Quint und Quart. Die Quarte und Sexte, werden unvollkommene Gleichstimmungen genennet, weil sie nicht so rein wie die Tertz, Quint und Octav zusammen stimmen. Siehe *Quarta*. Auf dem **Fechtboden** ist es ein gewisses Lager, darein man sich legt, und nach welchem man den Stoß oder Hieb führt. Im **Piquetspiel**, eine Folge von vier Karten einer Farbe. Wenn sie von oben anfängt, heißt sie **Quarte major**, sonst aber wird sie von ihrem höchsten Blatte benennet.

Quarte (falsche unreine) siehe *Quarta falsa*.

Quarte (grosse) siehe *Quarta abundans*.

Quarte (kleine) siehe *Quarta deficiens*.

Quarte (mangelhafte) siehe *Quarta deficiens*.

Quarte (überschüssende) siehe *Quarta abundans*.

Quarte (unvollkommene) siehe *Quarta deficiens*.

QUART D' ECUS, ist so viel als *Livre*, oder ein Drittel eines Thalers, das ist acht gute Groschen.

QUARTE FAUSSE, siehe *Quarta Falsa*.

QUARTE MAJEURE, siehe *Quarta abundans*.

QUARTE MINEURE siehe *Quarta deficiens*.

Quartemont (Caspar) ein Niederländischer Jesuite, von Bingen, trat 1583 in die Societät, lehrte darauf die Poesie und Redekunst 14 Jahr, gab nachgehends 12 Jahr einen Mißionarium ab, da er bey schon hohem Alter über 5 Meilen weit Winters und Sommers in Regen und Schnee gantz nüchtern zu gehen pflegte, und starb zu Huy an der Maaß den 4 Februar 1624 in dem 69 Jahr seines Alters, nachdem er aus dem Spanischen des **Peters Ribadeneira** ins Lateinische übersetzt das Leben des **Ignatius Lojola**, welches **Georg Mayr** Griechisch herausgegeben, Augspurg 1616 in 12. **Alegambe** bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Quarten, ein Dorff lincker Hand am Wallenstätter See im Gaster, gegen dem Glarner Lande gelegen. Es hat diesen Namen von der Römer Zeiten behalten, als welche allda eine Postirung und Wacht gehabt haben. Im Jahr 1444 und 1445 im Züricher Kriege, kam es allhier zwischen den Oesterreichern unter dem Herren von **Brandis** und denen Glarnern zu harten Scharmützeln, darinnen die letztern den Platz behielten. **Guler.** l. 1. **Stumpf.** l. 10 p. 327. **Joh. Heinrich Tschudy** chron. Glar. p. 204. 280. und 287.

QUARTENIER, siehe **Viertels-Meister.**

QUARTENSIS PAGUS, heut zu Tage **Weert**, siehe **Weert.**

QUARTE SUPERFLUE, siehe *Quarta abundans*.

Quart-Fagott, siehe *Fagotto doppio*, im IX Bande p. 94.

Quart Format, siehe **Quart.**

QUART FRANC, ist ein gewisses Wort, welches vorkommt bey der Erwählung eines Großmeisters unter dem Ritterl. Johanniter Orden, und wird darunter verstanden eine gewisse Anzahl, die nicht vier mahl in der Zahl derer, aus welchen diese Zunge bestehet, herauskommen kan: So ist z. E. le Quart Franc von neune, drey; von dreyzehn, vier; von siebenzehn, fünff, u. s. w. Wanns nun kommt, daß die Stimmen gleich sind mit dem Quart Franc, so gehet der Aelteste vor, und die drey erwählte, welche nachhero Wahlherren seyn sollen, treten darauf ins Conclave. **Dithmars** Geschichte des Ritterl. Johanniter Ordens Art. 6. p. 91.

Quarti, Quarto, eine kleine Stadt, nahe bey Ponte Stura, in der Landschafft Casale, im Hertzogthum Montferrat. Unten am Fluß Tanaro liegt ein Städtgen gleiches Namens.

St. Quartia, siehe **St. Porhinus**, im XXVIII Bande p. 1872.

Quartianer, Lat. *Milites Provinciales Poloniæ*, sind in Polen Soldaten, welche auf den Gräntzen, sonderlich gegen Rußland, pflegen gehalten zu werden, um dieselben vor das Streiffen der Tartern zu bedecken: Und weil sie, ausser der höchsten Noth, zu nichts anders gebrauchet werden, sondern stets in denen Quartieren liegen, hat man sie daher Quartianer genennet; oder nach andern, weil der König **Sigismund Au-**

gust den 4 Theil seiner Tafel-Güter zum Unterhalt einer beständigen Armee bestimmte, welche die Gräntzen wider den Einfall der Tactarn beschützen solte. In Ungarn und derselben Gräntzen heissen sie **Granitzer**.

QUARTIANI, siehe **Quartianer**.

QUARTICROMA, siehe *Quatricroma*.

Quartier, siehe **Quart**.

QUARTIER, siehe **Quartal**.

Quartier, heißt bey den Soldaten 1) so viel als **Gnade**, **Verschonung**; daher sagt man: *Donner Quartier*, **Quartier geben**, wenn man dem überwundenen Feinde das Leben schencket, und ihn zu einem Kriegsgefangenen machet. 2) Bedeutet es einen jeden Ort, wo die Truppen campiret stehen. 3) Wird auch darunter verstanden, ihr Logis, wohin sie sich in Friedenszeit aufzuhalten angewiesen worden. Wie sie sich nun daselbst aufzuführen haben, solches erhellet aus dem Artickel **Ordinantz**, im XXV B. p. 1781. u. ff.

Quartier, heisset an einigen Orten der vierdte Theil der Stadt, Lat. *Urbis regio quarta*, oder *Urbis pars quarta*.

Quartier, **Eck**, **Vierung**, *Quadratura Scuti Gentilitii*, in der Wappenkunst, ist eins von den vier Theilen des Schilds, wenn derselbe entweder nach der Länge und Breite gleich getheilet und gespalten, oder überzwerg rechts und lincks durchschnitten ist. Es macht solche Vierung eines von den Ehrenstücken, und man nennets **frey Quartier** oder **ledige Vierung**.

Quartier, heissen die Gärtner eine Abtheilung in den Deutschen Luststücken oder Parterren, welche von ihnen mit schönen Blumen und Kräuterwerck besetzet, mit Buchsbaum, Salbey und dergleichen eingefasset, und nach einer angenehmen abgemessenen Figur gezogen wird; weil deren gemeiniglich verschiedene beysammen liegen, werden diese mit schmalen Gängen von einander abgesondert, damit man auf solchen allezeit bequem handthieren könne.

Quartier oder **Quartirgen**, heisset der vierte Theil von einem Nössel, oder der achte von einem Maas oder Kanne.

Quartier, hieß vor diesem auch derjenige Vertrag, welchen die mit einander kriegenden Partheyen, wegen Auslösung der Gefangenen unter sich errichten. Heut zu Tage aber nennet man es ein **Cartel**, wovon im V Bande p. 1151.

Quartier (le) ein Jesuit, hat über Ciceronis Epistolas ad familiares in usum Delphini editas, Noten heraus gegeben. **Mylii** Biblioth. Anonym. & Pseudonym. num. 1635.

Quartier (Jacob) siehe **Carthier**, im V B. p. 1168.

Quartier (**Erfrischungs-**) siehe **Erfrischungsquartiere**, im VIII Bande p. 1603.

Quartier (**Haupt-**) siehe **Hauptquartier**, im XII Bande p. 840.

Quartier (**Hinter-**) heisset das Hinter-Leder an einem Schuhe.

Quartier (**Nacht-**) siehe **Nachtlager**, im XXIII Bande p. 280.

Quartier (**Refraichirungs-**) ist eine mit Lebens-Mitteln versehene Gegend, wohin man die abgematteten Kriegs-Völcker schicket, daß sie ausruhen, und ihre Equipage wieder in Ordnung bringen sollen, wenn auch schon die Campagne noch nicht zu Ende ist.

Quartier (**Sommer-**) Lateinisch *Stativa*, heisset in Portugall und Spanien, wenn die Truppen wegen allzu grosser Hitze im Sommer in die Quartiere gehen, und hernach gegen den Anfang des Septembris wieder ins Feld rücken.

Quartier (Stabs-) siehe **Stabsquartier**.

Quartier (**Stand-**) siehe **Standquartier**.

Quartier (**verretranchirtes**) ist befestiget und mit einem Graben nebst einer Brustwehr versehen, Lat. *Munimentum terreum*.

Quartier (**Winter-**) siehe **Winterquartier**.

Quartier von Arnheim, Frantz. *Velau*, Holländisch *Veluwe*, Lateinisch *Veluvia*, *Tetrarchia Arnheimensis* oder *Arenacensis*, ist eines von den zwey Quartieren des Holländischen Geldern, zwischen der Südersee, dem Rhein und der Yssel.

QUARTIER D' ASSEMBLE'E, siehe *Rendezvous*.

QUARTIER CAREMBANT, wird ein Theil von der Castellaney Lille in den Niederlanden genannt, welche nahe in dem Arlesischen zwischen Bassée und Seclin ist.

QUARTIER DONNER, siehe **Pardon geben**, im XXVI Bande p. 835.

Quartier-Feld-Schlange, siehe **Feld-Schlange**, im IX Bande p. 483.

QUARTIER FERRA, ist ein Theil oder Stück von der Castellaney Lille, welcher sich von Tournesis gleich bis an den Fluß Lis erstrecket, zwischen Lille und Menin.

Quartier geben, siehe **Pardon geben**, im XXVI Bande p. 835.

Quartier-Geld, heisset bey der Militz das Geld, so den Officiers und Gemeinen vor die ihnen angewiesene Quartiere, die sie aber nicht bezühen, gereichet, und der Uberrest von den Billetiers und andern im Beutel gesteckt wird.

Quartiergen, siehe **Quartier**.

QUARTIER D'HIVER, siehe **Winterquartier**.

Quartier-Liste, ist ein Verzeichniß der Compagnien bey den Soldaten, wie sie logiret, mit Benennung des Einquartierten Tauff- und Zunamen, und des Dorffes oder der Stadt, wo er stehet.

Quartier von Löwen, siehe **Löwen** (**das Quartier von**) im XIIX Bande p. 235.

Quartier-Meister, Fr. *Quartier-Mestre*, Lat. *Præfectus Castrorum*, ist bey einer Armee ein Officier, dem die Obsorge vor die Quartiere anbefohlen ist.

Quartier-Meister, bey einer Compagnie zu Pferde, *Marechal de Logis de Cavallerie*, Lat. *Hospitiorum legionis equestris designator*, oder *Præfectus*, ist ein Unterofficier, welcher vor die

die Quartiere der Officiers und Soldaten seiner Compagnie sorget. Er hat die Rolle von denen Reutern und ihren Quartieren, visitiret die Ställe, wo ihre Pferde stehen, und ersetzet den Abgang an Satteln und anderer Equipage. Er bestellet die Corps de Garde, wo sie hingehöret, u. wenn die Compagnie marschiret, so reitet er hinten nach, daß niemand aus seinen angewiesenen Glied entweichen möge. Jede Compagnie von Gens d' Armes hat 2 Marechaux de Logis, ingleichen jede Compagnie von Chevaux-Legers oder leichten Pferden, aber jede Compagnie von den Grand-Musquetairs haben deren sechse. Ein Marechal de Logis d' Infanterie verrichtet bey dem Fuß-Volcke eben das, was jener bey der Reuterey thut, doch hat jedes Regiment von der Infanterie nur einen Quartiermeister und heißt eigentlich Fourrier.

Quartier-Meister, zur See, Fr. *Quartier-Maitre*, *Quartenier*, Holl. **Quartier-Meester**, Lat. *Vigilarum nauticarum Præfectus*. Auf den Schiffen ist der Quartier-Meister gleichsam des Schiffers und Boots-Mannes Gehülffe. Er träget Sorge, daß das Volck auf das Quart oder auf die Wache zühet, daß die Pompen in gutem Stande sind, und daß das Schiff rein gehalten werde, und was dergleichen mehr ist.

Quartier-Meister (**General-**) siehe **General-Quartier-Meister**, im X Bande p. 848. f.

Quartiermeister (**Ober-**) siehe **Ober-Quartiermeister**, im XXV Bande p. 150.

Quartier-Meister (**Regiments-**) siehe **Regiments-Quartier-Meister**.

Quartier-Meister-Lieutenant (**General-**) siehe **General-Quartier-Meister-Lieutenant**, im X Bande p. 848. g. ingleichen **Ober-Quartier-Meister**, im XXV Bande p. 150.

QUARTIER MELANTOIS, ist ein Theil oder Stück von der Castellaney Lille, in den Niederlanden, welche sich befindet zwischen dem Flusse Deule, und dem Marque, darinnen Seclin anzutreffen.

QUARTIERMESTRE, siehe **Quartiermeister**.

QUARTIER NEUF, wird von einem Pferde gesagt, an dessen Huf man auf der Seiten das Horn wegen einigen Zufalls weggeschnitten, und wieder neu gewachsen ist.

QUARTIER PEVELE, ist ein Theil oder Stück von der Castellaney Lille in den Niederlanden, zwischen dem Fluß Marque und Orchies, wo Mons-en-Peule anzutreffen.

QUARTIER RECEVOIR, siehe **Pardon bekommen**, im XXVI Bande p. 835.

QUARTIER DE REDUCTION, siehe *Quadrant van reductie*.

QUARTIER DE REFRAICHISSEMENT, heißt ein **Erfrischungsquartier**, davon im VIII Bande p. 1603. nachzulesen.

QUARTIER RETRANCHE', heißt ein Poste, der mit einer Brustwehr und Graben umgeben ist.

QUARTIER DU ROI, heißt das **Hauptquartier**, davon im XII Bande p. 840. nachzusehen.

Quartierschlange, ist so viel als **Falkaune**, davon im IX Bande p. 128. nachzusehen.

Quartierschlange (**halbe**) **Falkona**, ist eine Art eines halben Feldstückes, welches vier bis fünf Pfund schüsset.

Quartiers-Freyheit, Fr. *Exemtion du Logement des Gens de guerre*, wird von denenjenigen Orten gesaget, welche mit Belegung der Quartiere vor die Trouppen verschonet werden.

Quartiers-Freyheit fremder Gesandten, Lat. *Asyli jus a Legatis exerceri solitum*, bestehet sonderlich darinne, daß nicht nur ihre Personen und Bedienten in dem Quartier, welches sie bezogen haben, nach dem allgemeinen Gesandten-Rechte und Gewohnheit von aller Jurisdiction der Obrigkeit des Orts befreyet sind; sondern es haben auch fremde Personen, so gar auch Capital-Delinquenten, wenn sie in das Quartier eines Gesandten ihre Zuflucht nehmen, dergleichen Immunität zu genüssen. Zu Rom bestehet die Quartiers-Freyheit sonderlich darinnen, daß weder in das Haus, noch in die Gasse, wo ein Gesandter wohnet, ein Sbirr noch Päbstlicher Häscher kommen darf; der Pabst hat es öffters versuchet, dieselbe abzuschaffen, weil dadurch alle Missethäter eine sichere Zuflucht wissen, es haben sich aber die Gesandten hefftig dagegen opponiret, daß er also nicht zum Zweck gelangen können. Unter der Regierung des Pabsts Innocentii XI ward diese Freyheit sonderlich von dem Frantzösischen Minister, Marquis de Lavardin, dermassen defendiret, daß er sich auch in Kirchen-Bann thun liesse, ehe er darinnen dem Respect seines Königes etwas vergeben wolte. In Portugall ward diese Freyheit 1661 vom Könige aufgehoben, und den Justitz-Bedienten erlaubet, mit erhabenem Gerichts-Stabe bey den Quartieren der Gesandten vorbey zu gehen. Es opponirte sich zwar der Frantzösische Ambassadeur darwider, muste es aber dennoch geschehen lassen, und nach der Zeit haben sich die Gesandten nicht weiter moviret, bis endlich im Junio 1709 der Kayserl. und Königl. Spanische Abgesandte ihre alte Freyheit wieder prätendirten, dagegen sie aber der König durch den Staats-Secretair informiren ließ; dem ungeachtet entstunde zu Anfang des 1710 Jahres mit dem Kayserl. Abgesandten, dem Bischoff von Laybach, ein neuer Streit. Denn als ein Corregidor oder Stadt-Richter vor dem Haus des Abgesandten mit erhabenem Richter-Stabe zum Zeichen seiner prätendirenden Gerichtsbarkeit hin und wieder ritte, und auf des Ambassadeurs Warnen solches nicht unterließ, so wurde er einsmals von des Ambassadeurs Bedienten angehalten und zurück getrieben. Der König empfunde dieses sehr hoch, daß er, weil ein Aufstand des Volcks besorget wurde, den fremden Gesandten, welche sich ihr Recht zu behaupten vereiniget hatten, ansagen ließ, binnen 4 Tagen die Stadt zu räumen; worauf auch der Kayserliche und Spanische Abgesandte Lissabon verliessen. **Ziegler** in pecul. program. quod anno 1688 prodiit. **Sfondrati** in Legatione Marchion Lavardin. Rom. &c.

QUARTIERS DU PIED DU CHEVAL, dieses sind die Seiten des Pferdehufs zwischen dem

äusserſten des Horns und den Hinterfersen. *Les quartiers de dedans*, ſind die inwendigen Theile, und *Les quartiers de dehors*, ſind die auswendigen.

Quartiers-Recht, *Onus recipiendi milites*, iſt eine Beſchwerniß oder Verpflichtung derer Unterthanen, ihrer hohen Landes-Herſchafft auf den Beinen habende Truppen mit denen benöthigten Quartieren zu verſorgen. Ein mehrers hiervon ſiehe unter dem Artickel *Munera*, im XXII Bande p. 823 ingleichen **Ordinanz**, im XXV Bande p. 1780 u. ff.

QUARTIER D'UN SIEGE, heißt bey den Frantzoſen dasjenige Lager, ſo man bey dem vornehmſten Paſſe eines belagerten Ortes ſchläget um dadurch den Belagerten alle Zufuhr und Succurs abzuſchneiden.

Quartier-Städte. Der Hanſeebund wird in vier Quartier vertheilet, davon jedes ſeine **Quartier-Stadt** hat. Dieſe ſind 1) Lübeck vor die Pommer- und Wendiſche Städte; 2) Cölln am Rhein vor die Weſtphäliſche; 3) Braunſchweig vor die Sächſiſche, und 4) Dantzig vor die Preußiſche und Liefländiſche In denſelben kommen die dahin gehörige Städte zuſammen, über die Angelegenheiten ihres Bundes zu berathſchlagen.

Quartierſtangen, ſind zwölf Fuß lange Stangen, unten mit langen eiſernen Stacheln und oben mit einem Brete, Strohwiſche oder Fähnlein verſehen, ſo bey Ausſteckung der Läger und Quartiere gebrauchet werden.

Quartierſtück, Scheibenſtück und verkehrtes Rautenſtück, ſtehen unter den Meiſterſtücken der Glaſer. Das Quartierſtück ſoll er halb ſo groß, als das Scheibenſtücke iſt, einrichten, oder machen, mit ſieben gantzen Scheiben auszeichnen, um zu ſehen, daß es acht gantze Kreutzbände bekomme. Wie denn die Theilung ein jeder wird zu ſuchen wiſſen. Es ſollen auch die Bleye, dem Liniale nach, fein gleich liegen, und die gantzen Viertheile in allen Vierecken inwendig und auswendig winckelrecht und verzinnt ſeyn.

Quartiert, gevierteet, viergeſpalten, Frantzöſiſch Ecartelé, ſiehe **Gevierter**, im X Bande p. 1357.

QUARTIER DE VIVRES, ſiehe *Parc de Vivres*, im XXVI Bande p. 822.

Quartier Weppel, wird ein Theil von der Caſtellaney Lille genennet in den Niederlanden, welcher zwiſchen dem Fluß Deule und dem Graben Layes iſt.

Quartil, ein Spaniſch Pfund. In Portugall wird ein gewiſſes Maaß feuchter Dinge alſo genennet, und hält ein Quartil dreyzehen und ein halb Cantar.

St. Quartilla, ſiehe **St. Quintus**, den 18 Mertz, und **St. Quintus**, den 19 Mertz.

St. Quartilla, ſiehe **St. Firmus**, den 6 April, im IX Bande p. 974.

St. Quartilloſia, ſiehe **St. Montanus**, den 24 Februar, im XXI Bande p. 1253 u. f.

QUARTI MODI PROPRIUM, ſiehe *Proprium*, im XXIX Bande p. 909.

Quartinus, ein Biſchoff zu Trident, der ohngefehr in dem 5ten Jahrhundert gelebet und auf den Rogippum gefolget iſt, wie lange er aber gelebet und Biſchoff geweſen, iſt nicht bekannt.

Quartinus, ein Freund des Alexanders, wurde von dem Maximinus, des Alexanders Nachfolger im Reich, wie andere Freunde des Alexanders, unter allerhand Vorwand hinweg geſchickt und von dem Kayſerl. Hofe entfernet. Als aber die Oſthoener, die Alexander aus Oſten mit gebracht hätte, mit dem Tode des Alexanders ſehr übel zufrieden waren, ſo fielen ſie öffentl. von dem Maximinus ab. Und da ſie Quartinum, der in Bürgermeiſterl. Anſehen ſtunde, wieder antraffen, zwungen ſie ihn die Kayſerl. Würde anzunehmen. Aber einer von ihren Hauptleuten, Macedo genannt, welcher die Erhöhung des Quartini hauptſächl. zu wege gebracht hatte, ermordete dieſen neuen Kayſer in ſeinem Schlaffe, und brachte deſſelben abgehauenen Kopf zu Maximino; wurde aber ſelbſt, an ſtatt der Belohnung, dem Todes Urtheil über lieffert.

St. Quartinus, ein Alexandriniſcher Märtyrer, ſiehe **St. Collegus**, den 18 Mertz, im VI Bande p. 692.

QUARTIO, wird der **Lauf**, der **Sprung** genennet, nemlich wegen ſeiner vier Seiten. Siehe *Aſtragalus*, im II Bande p. 1944.

Quartirgen, ſiehe **Quartier**.

Quartirung, iſt bey der Müntze, wenn das Gold mit Weine oder mit Silber beſchicket wird.

QUART DE MESURE, eine **Viertelpauſe**. Beſ. **Rouſſeau**, p. 39.

QUARTO, ſiehe **Quart**.

Quarto, Stadt, ſiehe **Quarti**.

Quarto (Aymericus oder Emericus oder Limericus de) der 29 Biſchoff zu Aoſta, wurde 1302 zu Bugella darzu eingeweihet. Er iſt zuvor Prior derer Canonicorum regularium St. Urſi geweſen. Sein Biſthum hat er eine ſehr kurtze Zeit verwaltet, indem er ſchon 1303 mit Tode abgegangen. Wegen ſeiner beſondern Frömmigkeit hat ihn Gabriel **Pennot** hiſt. ordinis clericor. regular. mit unter die Seligen gezählet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1100.

Quarto (Aymus de) iſt in der Ordnung der 20ſte Biſchoff zu Aoſta geweſen, und hat im Jahr 1176 der Cathedral-Kirche daſelbſt eine jährliche Spende vermacht, welche allezeit an dem grünen Donnerſtag erhoben wird. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1100.

Quarto (Peter de) ein Bruder des vorherſtehenden Aymericus de Quarto, folgte ihm 1303 in der Biſchöfflichen Würde zu Aoſta, nachdem er zuvor Probſt an der Cathedral-Kirche daſelbſt geweſen. Er ſaß 5 Jahr, und ſtarb 1308, alſo noch 2 Jahr eher als ſein Vater, **Jacob de Quarto**, der vom Degen Profeßion gemacht, und eine anſehnliche Kriegs-Charge bekleidet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1100.

QUARTO CANONE, ſiehe **Viertel-Carthaune**.

QUARTO CAPI (PONTE DI) oder *Fabricius Pons*, ſiehe **Rom**.

QUARTODECIMANI, ſiehe **Quartadecimaner**.

Quartroni, ein berühmter Mathematicus zu Rom, ſtarb im Jahr Chriſti 1736 in dem 86 Jahre ſeines Alters, und hinterließ ein Vermögen von 40000 Scudi.

Quartpoſaune, ſiehe **Poſaune**, im XXVIII Bande, p. 1696.

Quartſchen, ehemahliges Gut des Heermeiſterthums: jtzo aber ein Amt in der Neu-Marck Brandenburg, unter welches 19 Dörffer gehören.

QUART DE SOUPIR, eine **Sechzehntheilpauſe**.

Quart-Uhr. Fr. *Horloge d' un Quart*, heiſſet eine Sand-Uhr, die 3½ bis 4 Stunden nach einander, und alſo ſo lange das Quart oder die Wache dauret, laufft.

Quartum oder **Quarta**, ein Dorff in Ligurien, ſiehe **Quadrata**.

QUARTUM GENUS PERSICÆ, Trag. ſiehe **Pferſich**, im XXVII Bande, p. 1418.

QUARTUM OS METATARSI, ſiehe **Mittelfuſſes vierdter Knochen**, im XXI Bande, p. 596.

QUARTUM PAR NERVORUM CERVICALIUM, ſiehe **Nerve**, No. XXIII. im XXIII Bande, p. 1835.

QUARTUM PAR NERVORUM LUMBARIUM, ſiehe **Nerve**, No. XXXVII. im XXIII Bande, p. 1844.

QUARTUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, ſiehe **Nerve**, No. IV. im XXIII Bande, p. 1810.

QUARTUM PETUM, *Clus. ad Monard.* ſiehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 648.

QUARTUM VERBASCUM SILVESTRE, SIVE SALVIA FRUTICOSA LUTEA LATIFOLIA, *Matth. Park.* ſiehe *Phlomis*, im XXVII Bande, p. 2164.

QUARTUMVIRI, ſiehe *Quatuorviri*.

Quartus, ein gläubiger Mann in der Gemeine zu Corinth, den Paulus einen Bruder nennet, und der die Chriſten in der Gemeine zu Rom grüſſen läſſet, Rom. XVI, 23.

St. Quartus, ſiehe **St. Theuſeta**, den 13 Mertz.

Quartus, ein Märtyrer, ſiehe **Acutina**, den 12 April, im I Bande, p. 437.

S. St. **Quartus, Saturninus, Secundinus, Decimus, Darius, Quartus, Januarius, Secundus, Quintus, Dexter, Victor, Donatus, Varicus, Buttus, Venuſtus, Titianus, Victor, Sirilla, Lucius, Orbana**, noch eine **Orbana, Marcus, Juſtus, Cittinus, Paternus, Patinus, Puttus, Maricus, Optatus, Victor, Nigonas, Demetrius, Flavianus, Mares, Vitalis, Minalia, Clementia, Victuria, Felicia, Maxima, Muſta, Marcus, Honoratus, Laurentius, Arburus, Criſpinus, Tertius, Quintulus, Reſtitutus, Revocatus, Saturninus, Buttarus, Baricus, Paulus, Optatus, Spinus, Donatus, Manilus, Petrus, Proculus, Donatus, Gemella, Evantus, Lazarus, Venuſtius, Flavianus, Rufinus, Valerius, Paulus, Criſpinus, Felix, Nabor, Victorinus, Donatula, Tertius, Victor, Acutina, Tertia, Mamertus, Severianus**, und **Saluſtius**, ſind alle um des chriſtlichen Glaubens willen hingerichtet worden. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 12 April.

St. Quartus und Quintus, Römiſche Märtyrer, deren Leiber zu Capua liegen. Einige Schrifftſteller nennen ſie Bekenner des Glaubens und Biſchöffe zu Capua, andere wollen haben, ſie wären nicht Biſchöffe geweſen, und als Märtyrer geſtorben. Es iſt ihnen zu Ehren zu Capua in der Capelle, welche jetzo St. Franciſci Capelle heiſſet, ein Altar auffgerichtet, unter welchem ihre Leiber ruhen. Sie werden zu Elwangen als Patronen verehret. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 10 May.

St. Quartus, ſiehe **St. Secundianus**, den 14 May.

St. Quartus, ſiehe **St. Soſtratus**, den 8 Jun.

Quartus (Franciſcus) aus der Diöces Bari gebürtig, war Anfangs Abt des Auguſtiner-Kloſters Templidone, hernach Biſchoff von Bittetto. Er ward den 17 Februar 1483 erwählt, und ſtarb 1499. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII p. 681.

Quartus (Joſeph) von Palermo, war Formularius des groſſen Raths in Sicilien, lebte 1660, und ſchrieb Prattica copioſiſſima di commiſſarii eſecutivi. **Mongitor** bibl. Sic.

Quartus (Paulus Maria) ein Clericus regularis, von Atria aus dem Neapolitaniſchen, lebte in der Mitten des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Maturam diſcuſſionem caſuum epiſcopalium;
2) De ſanctis benedictionibus;
3) De magno Jubilæo;
4) De proceſſionibus eccleſiaſticis & litaniis ſanctorum; ſo mit denen beyden vorherſtehenden zuſammen gedruckt, Venedig 1665 in fol.
5) Commentarii nelle Rubriche del Meſſale romano, Rom 1655 in fol.

Toppi bibl. Napol.

QUARTUS CYNOSORCHIS TESTICULATUS, *Trag.* ſiehe *Cynoſorchis mas noſtra*, Trag. im VI Bande, p. 1935.

QUARTUS PARDALUS, ſiehe *Pardalus*, im XXVI Bande, p. 829.

QUARTUS PATER, oder *Abavus*, des Groß-Vaters Groß-Vater oder der Vorälter-Vater, ſiehe **Nahe Anverwandtſchaft**, im XXIII Bande, p. 453.

Quart Wein, Lat. *quarta menſuræ vini pars*, iſt in Kayſerlichen Erblanden der vierte Theil eines Topffes, deren 20 einen Eymer austragen. Ein Topff macht ohngefehr ſo viel, als 3 Meißniſche Maas oder Kannen.

Quarz ſiehe **Quärz**.

Quartzincke, ſiehe *Cornettino*, im VI Bande, p. 1317.

QUARUM RERUM ACTIO NON DATUR, iſt die Auffſchrifft des 5 Titels aus dem XLIV. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen und Rechts-Sachen keine Klage Statt finden ſolle.

Quarz siehe **Quärz**.

Quarzigergang, ist, auf welchem eine taube Bergart, so hart und kießig ist, bricht.

Quaschwitz, ein Dorff in dem Neustädtischen Kreyß im Churfürstenthum Sachsen, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig.

QUASI, zu Deutsch, gleich als, bey nahe, fast, schier, ohngefehr, gleichsam, wird in denen Rechten öffters als ein Zusatz- oder Bey-Wort mit andern verbunden, und zeiget so denn eine sonst in Schulen so genannte Improprietät oder nur ein uneigentliches Wesen, manchmahl aber auch eine Ungleichheit eines Dinges oder Handels an, und bemercket, daß die darzu gebrauchten Worte zwar wohl einige Aehnlichkeit, jedennoch aber keine völlige Gleichheit der Sache andeuten wollen, insbesondere aber das Wort, welchem ein solches Quasi beygefüget worden, in uneigentlichem Verstande angenommen und erkläret werden müsse. l. 63. §. si cum tres. ff. pro soc. l. 33. ff. de oblig. & act. l. 5. §. quippe. ff. de his qui dejec. vel effud. l. 47. ff. de fidejuss. l. 6. ff. de except. l. id tempus. ff. de usucap. l. 2. §. voluntatem. ff. solut. matrim. **Vultejus** in Comm. ad Inst. pr. de obl. quasi ex contr. n. 3.

QUASI ACCESSIO, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. 91. §. an filiusfam. ff. de verb. oblig. eigentlich von einem Vater gesagt, welcher jemanden Ordre giebt, mit seinem Sohne einen Contract auffzurichten, weil solcher eben dadurch gleichsam selber dem getroffenen Vergleiche beytritt. Brissonius, Pratejus.

QUASI ALEA EMTIO, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als ein sonst so genannter Glücks-Kauff, welcher noch in einer blossen Hoffnung bestehet. Z. E. wenn jemand einen noch zukünfftigen Fisch-Zug oder Vogel-Fang, u. d. g. an sich kaufft. l. nec. emtio. ff. de contr. emt. l. si jactum retis. ff. de act. emt. l. eodem ferro. §. qui maximos. ff. de publ. & vectig. **Spiegel.** Siehe auch *Emtio in Spem*, im VIII Bande, p. 1115.

QUASI AUGMENTUM, bedeutet in denen Rechten so viel, als einen unverhofften Zuwachs. Z. E. es kauft oder verpachtet jemand eine gewisse Heerde Schaafe; so müssen demselben nicht allein die von derselben geworffenen Lämmer, sondern auch derer letztern ihre Jungen zugestellet werden. Und dieses heißt so denn ein unverhoffter Zuwachs. **Paulus** de petit. hæred. **Spiegel.**

QUASI BONUS PATERFAMILIAS, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. si. fund. ff. de usufr. derjenige genannt, welcher sich in Verwaltung und Ausrichtung seiner Geschäfte so klug und vorsichtig, wie sonst ein guter und sorgfältiger Hauswirth, bezeiget.

QUASI CALVISIANA ACTIO oder auch *Quasi Fabiana Actio*, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. ult. ff. si quid in fraud. credit. so viel als die sonst so genannte Actio Calvisiana utilis. Siehe *Actio Calvisiana*, im I Bande, p. 398.

QUASI CAPITALIS POENA siehe *Pœna quasi capitalis*, im XXVIII Bande, p. 969.

QUASI-CASTRENSE PECULIUM, ist ein solches eigenes oder erworbenes Gut, welches der Sohn ausser dem Kriege sich entweder in einem öffentlichen Amte durch seine Geschicklichkeit und Wissenschafft, oder sonst durch eine Kunst zu wege gebracht hat. l. ult. C. de inoff. test. Ein dergleichen sich gantz zu eigen erworbenes Gut haben die Geistlichen, Procuratores, Advocaten, Notarien, u. s. w. Hieher gehören auch die Beamte, Kastner, Pfleger, Schösser, u. d. g. ferner die Bereiter, Fecht- Tantz- und Exercitien-Meister, und alle, welche in einem öffentlichen Amte und Bedienung sitzen, und ihr ordentliches Salarium genüssen. **Lauterbach** in Coll. Theor. Pract. tit. de pecul. §. 14. Woselbst er auch die Erklärung auff alle Studenten und Schüler machet. a. l. 1. C. de castr. pec. Was aber ein Advocat aus dem Pacte de Quota litis, oder ein Schieds-Richter aus blosser Erkänntlichkeit vor seine gehabte Mühe bekommet, oder sonst aus diesem Amte erworben worden, gehöret nicht in diß Peculium. **Carpzov** P. I. Const. 1. def. 24. n. 3. l. 1. C. de Advoc. Hingegen ist dahin zu zühen, was der Vater oder andere Befreundte dem Sohne zu Uberkommung des Doctorats, Advocatur-Stellen, u. s. w. in Ansehung dieser Würde an Kleidern, Büchern, u. d. g. verehret haben. a. l. 4. C. de Advocat. j. l. 1. C. de castr. pecul. **Lauterbach** l. c. §. 15. wo er auch dasjenige, was ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vater vermacht, vor ein Peculium Quasi Castrense hält. Im übrigen hat der Sohn in diesem Peculio gleiche Macht und Gewalt, wie in dem Castrensi; so daß der Vater bey des Sohnes Leb-Zeiten keine Gewalt darüber hat, sondern solches dem Sohne als sein vollkommenes Eigenthum zugehöret. l. 8. C. de Advoc. l. 6. in pr. und §. 3. C. de bon. quæ lib. Auth. Presbyter. C. de Episc. & Cler. Welches er auch nach des Vaters Tode zum voraus wegnehmen, wie nicht weniger auch wider des Vaters Willen so wohl unter Lebendigen, als auff den Todes-Fall, darüber disponiren kan. Doch wo er darüber testiret, so muß er dabey die gehörigen Solennitäten beobachten. l. 1. §. 15. l. 34. l. 50. C. de Episc. & Cler. **Struv.** Exerc. 20. th. 67. ibique **Müller.**

QUASI-CONTRACTUS, oder **Gleich als Contract**, sind eigentlich keine sonst so genannte Contracte, sondern bloß solche Handlungen, wobey die Gesetze aus einer vorhergegangenen That eine Verpflichtung zugestehen, und von denen Agenten einen zulänglichen Consens vermuthen, l. 13. §. fin. commod. §. fin. de oblig. Solchemnach ist die Ursache solcher Verbindlichkeit nicht etwa nur ein stillschweigender Consens, wie einige meynen. **Pagenstecher** Manip. 2. Sic. 50. Massen auch ein solcher stillschweigender Consens ein wahrhaffter Consens ist, und wird auch in denen rechten und wahren Contracten vor hinlänglich gehalten, wie aus dem Contractu Societatis, mandati, u. a. zu sehen, L. 2. L. 4. §. fin. de pact. L. 34. de R. J. L. 4. pro socio. L. 6. §. 2. mand. Sondern es ist solches ein bloß ersonnener und nach denen Rechten vermeynter Consens, der aber doch durch eine gewisse That oder Handlung an den Tag gegeben werden muß, weil ein blosser im Gemüth formirter Vorsatz, der aber weder in Worten noch Wercken hervorgebrochen, so viel als nichts würcket, L. 7. C. de cond. ob caus. **Vinn.** ad pr. Inst. de oblig. quæ quasi ex contr. Es werden aber in denen Ju-

Justinianeischen Institutionen vornehmlich sechserley Arten von solchen Quasi Contractibus angeführet, als: 1) die negotiorum gestio. 2) Die Tutelæ administratio. 3) Die rerum communio. 4) Die hæreditatis aditio. 5) Die hæreditatis divisio, und 6) die indebiti solutio. Wiewohl diese 6 Contracte nicht so zu verstehen sind, als wann deren nicht noch mehrere wären, massen die Litis contestatio oder die sonst so genañte Kriegs-Befestigung und andere mehr hieher zu zühen seyn. Die Quasi-Contractus aber gehen von denen rechten und wahren Contracten darinnen ab, daß 1) diese ausdrücklich auf beederseits Convention, und mit gutem Wissen und Willen geschlossen werden; jene aber nur muthmaßlich, und aus einer rechtlichen Fiction, auch unter unwissenden. 2) In denen rechten und wahren Contracten macht nebst dem Rechte auch die That oder Handlung derer contrahirenden Personen; in denen Gleich als Contracte aber das Recht alleine einen Contract. **Vultejus** in Jprud. c. 42. Besiehe hierbey **Ernst Friedrich Mylius** Disp. de Fictione quasi contractuum in Jure Germanico otiosa. Leipz. 1741.

QUASI DAMNI INJURIA ACTIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 27. ff. de procurat. und l. 51. ff. de furt. eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Actio Utilis ex L. Aquilia. Siehe *Actio Legis Aquiliæ*, im I Bande, p. 410.

QUASI DEBITA HÆREDITAS, heißt in denen Rechten eine solche Erbschafft, die einem entweder von seinem Patrone oder Freygelassenen zufällt. l. 10. ff. pro soc.

QUASI DECURIO, wird in denen Rechten derjenige genannt, welcher sich als ein sonst so genannter Decurio bezeiget, ohngeachtet er in keiner solchen Würde stehet. **Paulus** in l. litem eorum ff. Quod cujusque universi. nom. **Spiegel.**

QUASI DELICTO (ACTIO EX) siehe *Actio ex quasi maleficio*, im I Bande, p. 415.

QUASI-DELICTUM, ein Gleich als Verbrechen heißt in denen Rechten ein Verbrechen, so aus einem blossen Versehen begangen wird, oder bey dessen Verübung jemanden wenigstens einige Schuld oder Fahrläßigkeit beygemessen werden kan.

QUASI DOMESTICA PERSONA, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. litem eorum. ff. Quod cujusque universi. nom. derjenige, welcher sich wie sonst ein ordentlicher Haus-Genosse bezeiget, ungeachtet er doch nicht zu der Familie gehöret. Spiegel.

QUASI DOMINIUM, wird in denen Rechten das Eigenthum einer Sache genannt, welche jemanden zwar von einem andern, als deren würcklichen Eigenthums-Herren, jedoch unter einem rechtmäßigen Titel, übergeben worden. Sonst aber wird auch bisweilen, ob zwar nur in uneigentlichem Verstande, das sonst so genannte nützliche Eigenthum auch Quasi Dominium genannt. Übrigens ist dasselbe zweyerley, nehmlich verum und putativum. **Corasius** in Miscell. Lib. VI. c. 5. n. 2. **Spiegel.**

QUASI DOMINIUM PUTATIVUM, ist, wenn jemanden eine Sache zwar nicht würcklich übergeben, oder sonst ein wahrhafftiger Vergleich geschlossen worden, sondern da man nur aus einem eben nicht ungegründeten Irrthume glaubet und davor hält, es wäre würcklich geschehen. Als wenn z. E. jemand davor hält, er habe eine gewisse Summe Geldes bezahlet, die er doch würcklich nicht bezahlet hat, oder sonst mit dem und dem einen solchen oder solchen Vergleich getroffen, da es doch würcklich nicht geschehen, u. s. w. **Spiegel, Pratejus.**

QUASI DOMINIUM VERUM, ist, wenn jemanden eine gewisse Sache würcklich übergeben, ein gewisses Geld würcklich bezahlet, oder sonst ein wahrhafftiger Vergleich geschlossen worden, u. s. w. **Spiegel, Pratejus.**

QUASI DOMINUS, wird in denen Rechten derjenige genannt, welcher das Eigenthum einer Sache, durch deren langen Besitz erhält, oder verjähret. **Jasius** in l. stipulatio. §. hæc quoque. ff. de verb. oblig. **Spiegel.** Doch scheinet fast des **Hotomanns** Meynung mehr Grund zu haben, da er in §. sed & istæ. Inst. de act. einen Quasi Dominum also beschreibet, daß man bloß einen solchen darunter verstehen solle, welcher insgemein eben so, wie der wahre Eigenthums-Herr einer Sache, gehalten wird, mithin auch sich aller sonst nur dem letztern zustehenden Rechte bedienet.

QUASI DOS, wird in denen Rechten dasjenige Geld genannt, welches ein Knecht einer Magd statt einer Morgengabe oder Mitgifft giebet. Denn da sonst nach Verordnung derer Römischen Rechte zwischen ihnen keine rechte und wahrhafftige Ehe, (Matrimonium) sondern eine blosse Art der Verbindung, (Connubium) bestehen konnte; so fand auch unter ihnen kein sonst nur eigentlich so genanntes Heyraths-Gut statt. l. 5. ff. eod. Sonst heißt auch diejenige Mitgifft oder das Heyraths-Gut, welches jemanden von einer Weibs-Person, die noch nicht 12 Jahr alt ist, zugebracht wird. l. 13. ff. de per. hæred. **Brissonius, Pratejus.**

QUASI DOTALIS FUNDUS oder *Ager*, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. fundus. ff. de fund. dot. ein Acker oder Grund-Stücke genennet, welches einem ehemahls so genannten Servo dotali in einem Testamente vermachet worden. Spiegel.

QUASI EX CONTRACTU AGERE, heißt in denen Rechten, wider jemanden aus einem Gleich als Contracte Klage erheben. Siehe *Quasi Contractus*.

QUASI EX DELICTO AGERE, heißt in denen Rechten, wider jemanden aus einem Gleich als Verbrechen Klage anstellen. Siehe *Quasi delictum*.

QUASI FABIANA ACTIO, siehe *Quasi Calvisiana Actio*.

QUASI FERME, siehe *Note ferme*, im XXIV Bande, p. 1415.

QUASI HÆREDES, heissen in denen Rechten diejenigen, welche vermittelst einer oder der andern von dem Prætore verstatteten nützlichen Klage in die Erbschafft eingewiesen und eingesetzet werden. l. 21. §. ult. ff. quod met. caus. Wie denn sonst auch überhaupt alle so genannte Prätorische Nachfolger (Successores Prætorii) Quasi Hæredes genennet werden. §. quos autem. Inst. de bon. poss. **Pratejus, Brissonius.**

QUASI INSTITOR, heißt in denen Rechten derjenige, welcher sich in gewissen Geschäfften und An-

Angelegenheiten, wie sonst ein so genannter Factor oder Commißionar, aufführet. Daher denn auch die wider denselben erhobene Klage Quasi Institoria Actio genennet wird. l. quicunque. §. sed & cum fullo. und l. 1. C. quod cum eo qui in al. pot. est. Spiegel.

QUASI INSTITORIA ACTIO, siehe *Quasi Institor.*

QUASI LEGATA, werden in denen Rechten eigentlich solche Vermächtniße genannt, welche einem oder dem andern in einem vor unbillig erklärten Testamente (Testamento inofficioso) beschieden worden. l. Titia. in fin. ff. de inoff. testam.

QUASI MALEFICIO (ACTIO EX) siehe *Actio ex quasi maleficio*, im I Bande, p. 415.

QUASI MARITUS, wird in denen Rechten eigentlich derjenige genannt, welcher ein Mägdgen, das noch nicht 12 Jahr alt ist, und also ihr rechtes mannbares Alter noch nicht völlig erreichet hat, als seine Ehefrau heimführet. Spiegel.

QUASI MINISTERIO SERVI UTI, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher sich eines fremden Knechtes als seines eigenen bedienet. l. si pendentes. §. si servi. ff. de usufr. Spiegel.

QUASI MODO, siehe *Quasimodogeniti.*

QUASIMODOGENITI, *Quasi modo*, wird der Sonntag genennet, welcher am allernächsten auf das Osterfest folget. Er hat solchen Namen von einem Introitu oder Eingang, womit man in der Lateinischen Kirche den Gottesdienst angefangen, und ist solcher aus 1 Pet. II, 2, genommen, heißt zu Latein: Qualimodogeniti infantes rationabiles sine dolo lac concupiscite, zu Deutsch: Seyd begierig nach der vernünfftigen lautern Milch, als die jetzt gebohrne Kindlein. Es schickte sich auch diese Benennung sehr wohl auf dasjenige, so zu solcher Zeit in der Kirche vorgieng. Denn sie setzten das heilige Oster-Fest aus zur Tauffe und Gebrauch des heiligen Nachtmahls für die Catechumenos, das ist, für diejenigen, so von dem Jüden- und Heydenthum sich dieses Jahr über zum Christlichen Glauben gewendet, und seither nun in dem Catechismo oder nothwendigsten Artickeln des Christenthums unterrichtet worden waren. Es wären denn Clinici unter ihnen gewesen, das ist, solche, welche Kranck- und Schwachheit halber nicht vom Bette aufstehen, und also die ordentlichen Ceremonien der heiligen Tauffe nicht halten, oder sich unters Wasser, wie es damahls bey der Christlichen Kirche eingeführet war, eintauchen lassen konnten; massen dergleichen Bettlägerige nur auf dem Bette, auch ausser dieser Zeit, mit Wasser besprenget, daher auch insgemein nicht baptisati, sondern nur perfusi, genennet wurden. Wie sie dann darauf ebenmäßig auf dem Bette das heilige Abendmahl empfiengen, oder wie wirs nennen, privatim und zu Hause berichtet worden. So wurden demnach die Initiati, wie sie Ambrosius nennet, oder die neuen Christen, am heiligen Abend oder am Tage für Ostern, wie auch des Ostertages selbst, getauffet und wiedergebohren, und also in die Gemeine der Christlichen Kirchen vollkömlich aufgenommen. Und wenn sie also wiedergebohren waren, so wurde ihnen, gleichwie unsern Kindern in der Tauffe das Westerhemde, ein weisses Hemde angezogen, in welchem sie diese gantze Woche, vom Ostertage biß auf den nächsten Sonntag, einher giengen, und dadurch öffentlich ihre Bekehrung zum Christenthum für der Welt bezeugten. Der weissen Schuhe und anderer Kennzeichen anjetzo zu geschweigen, wovon insonderheit Cornelius a Lapide über Ezech. XVI, weitläufftiger gelesen werden kan. Wenn nun diese neue Christen in dem Habit am obgedachten Sonntage in die Kirche kamen, so legten sie ihre weisse Kleider ab, und zogen ihre gewöhnliche Kleidung wieder an. Und eben unter solchem Wercke und Veränderung der Kleider sang die gantze Christliche Gemeine diese Worte: So leget nun von euch ab alle Bosheit, und allen Betrug und Heucheley, und Neid, und alles Affterreden, und seyd begierig nach der vernünfftigen lautern Milch, als die jetzt gebohrnen Kindlein; womit sie dann diese Neubekehrten vermahnen wolten, sie solten mit diesen äusserlichen Kleidern auch den alten Adam oder innerliche Sünden-Kleider, und alle heydnische und unchristliche Laster ausziehen und ablegen, hingegen einer reinen Unschuld, und aller lautern Christlichen Tugenden sich befleißigen, und sich also verhalten, wie die kleinen Kinder, so nur jetzt gebohren sind, als welche nichts so wohl vergnüget als die reine Mutter-Milch. Solten auch sonst nichts vom alten Wesen mehr herfür suchen, sondern nur der reinen und lautern Lehre ihrer Christlichen Mutter, der Christlichen Kirchen, anhangen. Hiervon kan weitläufftig gelesen werden Augustinus Serm. 47 de V. D. ingleichen Jos. Vice-Comes de Ritu Baptismi, und Hornbeck in Miscell. Sonsten hat dieser Sonntag noch andere Namen: So wurde er wegen obgedachter weissen Kleider, und Ablegung derselben an diesem Tage, der Sonntag *in Albis*, oder *post Albas*, der weisse Sonntag genennet, Augustinus nennet ihn *Octavam Infantum*, weil er der achte Tag nach Ostern ist. Andere heissen ihn *Novam Dominicam*, den neuen Sonntag, *Antipascha*, die Gegen-Ostern, den Thomas-Sonntag, weil das Evangelium von der Erscheinung des auferstandenen Herrn JEsu dem Thoma geschehen, an einigen Orten zugleich mit dem Evangelio aus Joh. XX, 19--23 gelesen wird. Die Christen im Mohrenland betitteln ihn den Sonntag der Apostel, weil der HErr JEsus daran seinen Aposteln erschienen. Zu Rom pfleget der Pabst an diesem Sonntage noch jetzt die so genannten Agnos Dei zu weihen, und solche den Cardinälen, Prälaten, und andern auszutheilen, wovon man die Ceremonien in Lünigs Theatr. Histor. Polit. II Th. p. 208 nachlesen kan. Noch pflegen auch einige an diesem Sonntage die Glocken tauffen zu lassen, und ihnen weisse Westerhemde anzuziehen, wodurch sie eine grosse Krafft bekommen sollen, die Teuffel und schwere Wetter zu vertreiben.

QUASI NULLA ACTIO, wird in denen Rechten eine solche Klage genannt, welche durch eine oder andere zerstörliche Schutz-Rede zernichtet, und die also nicht anders angesehen wird, als ob sie gleich gar nicht angestellet worden. l. eleganter. §. Pomponius. ff. quod met. caus. Spiegel.

QUASI PATRIMONIUM, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 37. ff. de relig. die denen Weibern zuständige Mitgifft, oder das von ihnen herkommende Heyraths-Gut. Sonst aber verstehet man auch bisweilen unter dem Worte Quasi Patrimonium ein sonst so genanntes Peculium, weil nemlich, nach Verordnung derer Römischen Rechte, eigentlich nur diejenigen, welche ihre eigene Herren sind, und unter keiner fremden Gewalt stehen, ein Patrimonium haben können. l. 9. §. præterea. und l. 47. in fin. ff. de pecul. Pratejus. Siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35.

QUASI PIGNUS, heißt in denen Rechten eine solche Sache, die iemanden von einem andern an Pfandes Statt zurücke behalten wird. l. 13. §. offert. ff. de act. emt. Pratejus.

Quasi-Posseß, Gleich als Posseß, oder Gleich als Besitz, Lat. *Quasi-Possessio*, ist eigentlich nichts anders, als ein Recht, solche Dinge, die zwar nicht in die äusserlichen Sinne fallen, dennoch würcklich zu nutzen und zu gebrauchen, und also gleichsam zu besitzen. Es bezühet sich aber diese Quasi-Posseß lediglich auf lauter solche Dinge, die, da sie selbst keinen Cörper haben, also auch von niemanden cörperlicher Weise besessen werden können, dahin gehöret z. E. die Gerechtigkeit, über des Nachbars Feld zu gehen, zu reuten und zu fahren, oder auf dessen Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen, und alle andere dergleichen Rechte und Befugnisse, deren Gebrauch von Seiten des einen und deren Vergünstigung oder Zulassung von Seiten des andern Theils insgemein die Quasi-Posseß genennet wird, sonst aber in dergleichen Stücken eben dasjenige leistet und würcket, was sonst in andern cörperlichen Dingen deren würcklicher und wahrhafftiger Besitz vermag. Daher denn auch jene nach Gelegenheit so wohl, als dieser, verjähret werden kan, und was dergleichen mehr ist. l. 3. §. qui usufructus. ff. de vi & vi arm. l. 2. C. de serv. & aqua. l. sine. ff. de usucap. pr. Inst. de interd. Übrigens besiehe hierbey den Artickel: Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. desgleichen Servitut.

QUASI-POSSESSIO, der Gleich als Posseß, wird in denen Rechten bloß von solchen Dingen gesaget, welche keinen Cörper haben, und also an und vor sich selbst weder in die äusserlichen Sinne fallen, noch auch eigentlich oder cörperlicher Weise besessen werden können. Z. E. die Jagd-Hut- oder Trifft- und andere Gerechtigkeiten, desgleichen alle Servituten oder Befugnisse. Siehe *Obligatio ex quasi contractu*, im XXV Bande, p. 222.

QUASI POSSESSIO, siehe Quasi-Posseß.

QUASI POSSESSOR, oder *Quasi Possidens*, wird in denen Rechten diejenige genannt, welcher den Besitz einer Sache entweder betrüglicher Weise oder doch sonst aus einer übermäßigen Fahrlässigkeit eingebüsset hat, und wider den also nach Beschaffenheit der Umstände so wohl geklaget werden kan, als ob er dieselbe noch würcklich besässe. l. qui dolo. u. l. parem. ff. de reg. jur. l. sin autem. §. sed & is qui. ff. de rei vind. Spiegel.

QUASI POSSESSORIS LOCO CONSTITUTUS, wird in denen Rechten derjenige genannt, welchem ein gewisses Zimmer in einem Hause zu bewohnen oder sonst zu gebrauchen vergönnet ist. l. 17. in fin. ff. de donat. Pratejus.

QUASI POSSIDENS, siehe *Quasi Possessor.*

QUASI PRÆDO, heißt in denen Rechten derjenige, welcher entweder durch die bereits geschehene Kriegs-Befestigung oder auch nur eine gegenseitige Denunciation verständiget wird, daß die von ihm zwar eingenommene Erbschafft ihm dennoch nicht zugehöre, weil er nemlich alsdenn ein junger Malæ fidei Possessor ist. l. sed & si lege. §. de eo autem. u. §. etiam si ante litem. ff. de petit. hæred. Spiegel, Pratejus.

QUASI PRIVILEGIUM, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. si cum dotem. §. fin. ff. solut. matrim. so viel, als ein bloß vermeyntliches Privilegium, oder eine sich von selbst angemaßte Freyheit.

QUASI PUBLICA ACTIO, wird in denen Rechten ins besondere Vormundschaffts-Klage genennet, weil solche von einem iedweden wider die verdächtigen Vormünder angestellet werden kan. §. 3. Inst. de suspect. tutor. l. 1. §. consequens. ff. eod.

QUASI PUBLICIANA ACTIA, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 70. ff. de rei vind. so viel, als die sonst so genannte Actio Publiciana utilis. Siehe *Actio Publiciana*, im I Bande, p. 415.

QUASI PUBLICUM DOCUMENTUM, siehe *Documentum quasi publicum*, im VII Bande, p. 1127.

QUASI PUPILLARIS SUBSTITUTIO, siehe Nacherbsatzung (die Exemplarische) im XXIII Bande, p. 87 u. ff.

QUASI SENTENTIA, heist in denen Rechten so viel, als ein gerichtliches Bekänntniß. Spiegel.

QUASI SERVIANA ACTIO, siehe *Actio Hypothecaria*, im I Bande, p. 408.

QUASI SUBSTITUTIO, siehe Nacherbsatzung (die Fideicommissarische) im XXIII Bande, p. 93 u. ff.

QUASI SUI HÆREDES, heissen in denen Rechten die nächsten Anverwandten in aufsteigender und beyseitlicher Linie, z. E. Eltern, Groß-Eltern, und dem Geschwister, leibliche Brüder oder Schwestern, u. d. g. Spiegel.

QUASI-SYNCOPE, heißt, wenn derjenige Theil einer Note, darauf die Rückung geschehen, und die einfolglich auf eine oder andere Art gebunden solte, nicht ausgehalten, sondern ausdrücklich angeschlagen wird. Es kan in solcher eine grössere Figur (die Note) gar wohl an eine kleinere stossen, weil sie nicht gebunden sind. Bes. Mattheson Crit. Mus. T. I. p. 77 u. ff.

QUASI TUTELÆ ACTIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 52. §. 1. ff. de pecul. so viel, als die sonst so genannte Actio utilis tutelæ. Siehe *Actio pro-tutelæ*, im I Bande, p. 419.

QUASI VERO, sind zwey Wörter, die man gemeiniglich aus Hohn, oder zum Spott zu gebrauchen pfleget, und giebt mans im Deutschen ohngefehr also: gerade als wenn, warum nicht? ich dachte was mir wäre.

Quasius (Adam) der Weltweißheit Magister, Consistorial-Assessor und Prediger zu St.

Bernardin in der Neustadt zu Breßlau, war den 2 Octobr. 1673 zu Pitschen im Fürstenthum Brieg, von Christl. Eltern gebohren. Nachdem er die Schulen zu Pitschen, Ohlau, Breßlau, und Thoren frequentiret, zog er im Jahr 1697 auf die Universität nach Leipzig, und 1698 nach Wittenberg, allwo er Magister wurde. Nachdem er sich darauf eine Zeitlang in Breßlau aufgehalten, gieng er zum andern male nach Wittenberg, und habilitirte sich durch einige Disputationes. Die erste hielt er unter dem Professor Schurtzfleisch de Maximiliano Martyre, & formula: ego sum Christianus, die andern beyden aber als Präses, de causis calumniarum, quas pagani in Christianos conjiciunt, und de Μυστηριοκρυψίαι veterum Christianorum. Im Jahr 1705 ward er Prediger zu Großburg, und 1707 zu Dombslau. Im Jahr 1718 aber Diaconus zu St. Maria Magdalena in Breßlau, und 1720 zu St. Elisabeth. Im Jahr 1727 erhielt er den Beruff zum Assessore Consistorii und 1735 zum Probst und Pastore in der Neustadt. Er starb den 12 Mertz des 1736 Jahres im 63 Jahre seines Alters. Ausser den obgedachten Disputationibus hat er nichts geschrieben, wegen seiner herrlichen Eigenschafften aber, grossen Gelehrsamkeit und schönen Gaben zu predigen ein beständiges Andencken hinterlassen.

QUASI USUCAPIO, ist in denen Rechten, wenn iemand eine gewisse von ihm besessene Sache von Handen kommet, von der er vorgiebt, daß, wenn er nicht um deren Besitz gebracht worden, er solche währender Zeit gar wohl zu Recht verjähren können, und also in Ansehung dessen bittet, ihm solche wieder des förderlichsten zukommen zu lassen, damit er dieselbe nicht allein gehörig verjähren, sondern auch aller ihm deshalber zustehenden Rechte theilhafftig werden können. Zasius in §. sed istæ. Instit. de act. Spiegel, Pratejus.

QUASI-USUSFRUCTUS, ist ein Recht, da einer eine solche Sache genüsset und gebrauchet, welche einem andern zugestanden, und durch den Gebrauch zwar verzehret und aufgerieben wird; iedoch dergestalt und also, daß, wenn der Nießbrauch geendiget worden, die Sache nach ihrer Art wieder gegeben, oder der Werth dafür ersetzet wird, §. 2. de usufr. Es bedeutet aber die Partickel Quasi, so dem Worte Ususfructus beygesetzet wird, hier keine Improprietatem, oder Uneigenheit des Rechts, sondern nur eine Ungeschicklichkeit der Sache, der das Recht appliciret wird. Ob nun wohl dieser Quasi-ususfructus gröstentheils in Testamentern ausgemacht zu werden pfleget; so sind dennoch die Handlungen unter denen Lebendigen davon nicht ausgeschlossen. Eckolt ad π. tit de Usufr. ear. rer. quæ. Dieser Quasi-Ususfructus entspringet aus einem Rathschlusse, und ist bloß des daher habenden Nutzens halber eingeführet worden, L. 1. d. t. Denn da der Verlust der Sache und Ubergabe des Eigenthums allhier wider die natürliche Art und Weise des würcklichen Nießbrauchs geschiehet, so ist durch einen gewissen Römischen Rathschluß verordnet worden, daß der Quasi Ususfructus dem Vero oder dem wahrhafftigen Nießbrauche gleich gesetzet würde, §. 2. de usufr. Und solches des grossen Nutzens halber, um welches willen auch sonst andere Sachen verordnet werden, L. 51. §. 2. ad. L. Aquil. Wolte man einwenden, daß es dieser Verordnung nicht bedürffte, indem der gantze Quasi-Ususfructus mit dem Darlehn, weil hier, wie dort, die Sache nur nach ihrer Art (in genere) restituiret werden müste, überein käme; so ist hierauf zu antworten, daß dennoch beyde von einander gar sehr unterschieden, weil in usufr. vel quasi die Sache nicht schlechterdings, sondern an dessen statt der Werth dafür restituiret werden muß. Ferner wird ein Darlehn nicht aufhören, wenn der Abborger verstirbet, welches aber geschiehet, wenn der Nutzniesser Todes verfahren. In dem Darlehn können ferner Zinsen stipuliret werden; da hingegen der Nießbrauch umsonst versprochen und constituiret wird. Nach der Verfall-Zeit wird ein Darlehn wieder gefordert; der Nießbrauch aber gehet, bis auf Lebens-Zeit. Stryck de Jur. Sens. Diss. V. c. 1. n. 27. Es wird aber derselbe entweder von dem Gesetze selbst, oder von einem Eigenthums-Herrn constituiret. Von denen Gesetzen wird solcher einem Vater in bonis adventitiis seines Sohnes constituiret, arg. L. 6. C. de bon. quæ lib. Hier ist zwar sonsten ein Ususfructus verus; in so ferne aber derselbe nur verzehrliche Dinge (Res fungibiles) in sich hält; in so ferne hat der Vater nur den Quasi-Usumfructum, das ist, er kan diese verzehrlichen Dinge veräussern oder verthun, wenn er nur nach der Zeit, da der Nießbrauch zu Ende laufft, so viel wieder giebt, als die Sachen werth gewesen. Der Werth aber ist aus dem Inventario zu ersehen; gestalt auf die Zeit gesehen wird, da selbiger constituiret, und die Sache übergeben worden. Wann von dem Eigenthums-Herrn der Quasi-Ususfructus constituiret wird; so geschiehet solches entweder 1) durch einen letzten Willen, z. E. durch ein Vermächtniß, wann in dem Testament die Worte enthalten: Hierüber will ich dem Sempronius 1000 Thaler zum Nießbrauch legiret haben, obschon der Testator nur den Gebrauch des Geldes vermacht, L. 10. §. 1. de usufr. ear. rer. quæ. oder 2) durch einen Vertrag, dem aber die Ubergabe folgen muß, arg. §. 2. de usufr. Von dem Richter aber kan der Quasi-Ususfructus keinesweges von Amts wegen bestätiget werden, weil bey denen Rebus fungibilibus die Schwierigkeit der Theilung nicht ermangelt, welcher dem Richter die Gelegenheit geben könnte, den Nießbrauch zuzuschlagen, arg. §. 5. I. de off. Jud. Beyer in Posit. ad π. d. 1. n. 20. Der Quasi-Ususfructus gehet also mit solchen Sachen um, welche durch den Gebrauch verzehret werden, z. E. Oel, Wein ꝛc. §. 2. de usufr. tägliche Kleidung, L. 2. L. 9. §. 3. Usufr. In denen Vestibus scenicis, oder in Comödianten- und andern kostbaren Kleidern, wenn sie als ein Cörper betrachtet werden, kan der wahre Nießbrauch constituiret werden, L. 15. §. 4. de usufr. Siehe Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 860 u. f.

QUAS PERSONAS NOBIS ACQUIRITUR (PER) siehe *Per quas personas nobis acquiritur*, im XXVII Bande, p. 548.

QUAS PERSONAS NOBIS OBLIGATIO ACQUIRITUR (PER) siehe *Per quas personas nobis obligatio acquiritur*, im XXVII Bande, p. 549.

Quasprandus, der 5 Bischoff zu Pistoja, hat 844 geblühet. Man findet nichts weiter von ihm aufgezeichnet, als daß er, da des Kaysers Lotharii Printz, Ludwig, in der St. Peters-Kirche zu Rom zum Longobardischen Könige gekrönet worden, bey solcher Handlung mit zugegen gewesen, wie solches **Anastasius**, der Bibliothecarius, erzählet, davon auch **Baronius** Annal. Eccles. gedencket. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 290.

QUASSATIO, eine **Zerrüttung** oder **Zerschütterung**, ist eine Art von Verrenckung der Rückgratswirbel und anderer Beine.

Quast, eine adeliche Familie, welche 926 in die Marck Brandenburg gekommen, als die Wenden daraus vertrieben worden. Sie mag auch nachgehends sich in Pommern ansäßig gemacht haben, wie denn **Hans** 1440 nebst andern von Adel, Rathsherren zu Stettin gewesen. **Matthäus von Quast** war im Comitat des Churfürstens zu Brandenburg 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg. Im Jahr 1669 starb **Albrecht Christian von Quast**, als Chur-Brandenburgischer General und Commendant zu Spandau, welcher sich in dem 30 jährigen Kriege durch seine Tapfferkeit hervor gethan.

In dem Fürstenthum Anhalt hat vorzeiten eine adeliche Familie **Schenck von Quast** geblühet, welche von dem bey Dornburg gelegenen Rittersitze Quast den Beynamen bekommen. **Ulrich Schenck von Quast**, ein sehr reicher von Adel, hat gemeldtes Schloß Dornburg, so damals ein Raubnest gewesen, inne gehabt, und den Nachbarn daraus grossen Schaden zugefüget, bis endlich solches von dem Landes-Herrn zerstöret worden. **Angel. Märck. Chron. Stidevorn. Stet. Chron. Beckm. Anh. Hist. Peckenst.** theatr. Sax.

Quasten, nennet man die Zierrathen, welche von Gold, Silber, Seiden, Camelharen, Zwirn und dergleichen gleichsam zusammen gerollte Frantzen seyn, oder auf allerhand Art über länglich rund gedrehete höltzerne Knöpffe gewunden, geknüpfft, geschlungen und sonst von unterschiedener Arbeit zusammen gesetzet worden, wie solches der Gebrauch und die Umstände erfordern, worzu man sich nemlich dererselben bedienen will. Anderer Art seyn demnach die Quasten, welche das Frauenzimmer in ihre Fecher, oder die Mannspersonen in ihre Stäbe und Degen zu schlingen pflegen; anders seyn hinwiederum beschaffen die, so man an die Bettzöpffe gebraucht, um sich an selbigen anzuhalten, und bequem im Bette aufzuheben; noch anderer Art seyn die, welche man an geflochtenen runden Schnüren bey Vorhängen herab hangen lässet, um diese vermittelst solcher Leinen auf- und zuzühen zu können. Dergleichen werden gemeiniglich von weissem Zwirn, Camelhärnem Garne und dergleichen entweder schlecht, oder von Knötlein zusammen gesetzt, und mit allerhand darein gehangenen Büschlein gezieret; eben solcher Art seyn auch diejenigen, so man den Pferden in die eingeflochtenen Mähnen zu hängen pfleget, oder sonst hin und wieder zum Aufputze gebraucht.

Quasten (Fenster-) s. **Fenster-Quasten**, im IX Bande, p. 538.

Quastnitz oder **Röstnitz**, ein Dorff unter das Amt Schkeuditz gehörig, in dem Stifft Merseburg des Churfürstenthums Sachsen.

Quast-Stock, Deutsch **Twiel-Stock**, siehe **Twiel**.

Quatember, ist ein aus Quatuor Tempora zusammen gezognes und abgekürtztes Wort, und bedeutet eigentlich so viel, als das sonst so genannte **Quartal**, wovon an seinem Orte.

Quatember, also wird diejenige Fasten genennet, welche die Catholische Kirche in den 4 Jahrs-Zeiten hält, und zwar in jeder Jahrs-Zeit drey Tage in der ersten Woche, nemlich am Mittwoch, Freytage und Sonnabend, Lat. *quatuor jejuniorum tempora*. Sie sind schon zu den mittlern Zeiten im Gebrauch gewesen.

Quatember oder Quatember-Steuer, *Ratio tributum exigendi Saxonica*, heissen auch in dem Churfürstenthume Sachsen eine gewisse Anlage, oder Contribution, welche, weil sie vormahls auf die Quatember erleget werden muste, also genennet wird; ob deren gleich vorjetzund jährlich zwantzig mehr oder weniger ausgeschrieben und von denen Land-Ständen bewilliget werden. Es scheinen aber dieselben eigentlich aus denen mittlern Zeiten herzustammen, da nehmlich die Kayser- und Königlichen Missi des Jahres vier mahl im Lande herum reisen, und so wohl Gerichte halten, als die gewöhnlichen Zinsen einfordern musten.

Quatemberfasten, s. **Quatember**.

Quatember-Geld, *Pecunia quatuor temporum*, wird von einigen Rechts-Gelehrten dasjenige Geld genennet, welches die Fürstlichen und vornehmen Standes-Personen ihren Gemahlinnen mehrentheils von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren, zu Bestreitung ihrer täglichen Ausgaben, zu reichen pflegen. Und hat solches eine grosse Gleichheit mit denenjenigen Geldern, welche ehemahls die vornehmen Römer ebenfalls ihren Gemahlinnen entweder monatlich oder jährlich zu gleichem Gebrauch behändigten. l. 15. in pr. l. 18. §. 6. l. 33. de donat. int. vir. & ux. **Sveronius** in Tiber. c. 50. **Rävard** ad l. 18. ff. de R. J. **Hortleder** de Bell. Germ. T. I. Lib. 4. cap. 48. fol. 982. **Authaus**.

Quatembergeld. Wird auf Bergwercken zu Unterhalt- und Besoldung der Geschwornen und anderer gemeinen Bergwercks-Nothdurfft, Quartaliter von einer jeden bauenden, und in Frist und Feder haltenden Zeche, wie auch Poch- und Wäschstätte, und so fort gegeben. **Berginform.** part. 1. f. 47. §. 6. f. 119. §. 5. 6. part-2. f. 103. **Churfürstl. Sächs. Bergord.** art. 13. §. ult. **Hertzog Georgen zu Sachsen Bergord.** d. A. 1536. art. 45. **Trier. Bergord.** part. 2. art. 9. n. 2. **Mannsfeld. Bergord.** art. 32. **Joachimsthal. Bergord.** part. 2. art. 52. **Schlackenw. Zienbergord.** art. 22, **Hengst. Zienbergord.** art. 42. **Braunschweigis. Bergord.** part. 2. art. 50. §. 1. it. art. 74. **Hohensteinische Bergord.** art. 70. §. 1. **Dänische Berg-**

ord. part. 3. art. 34. & 35. Bergrechtsspiegel p. 1. c. 16. §. 3 part. 2. c. 20. §. 1. Span, d. 2. § 8 lit. e. Löhneyß-Bergord. part. 2. art. 52. Berward. Phraseol. Metall. f. 23. Man heisset es auch an manchen Orten Receß- Verschreib- und Fristgeld. Jedoch wird eigentlich nur dasjenige Quatember- oder Receßgeld genennet, was der Landes-Herrschafft verrechnet werden muß, wie vorhero beschrieben worden. Das Vorschreibgeld hingegen ist, so der Schichtmeister, nebst Einaebung eines Zettels, daß die Zeche ferner fortgebauet werden soll, Quartaliter an einem Groschen dem Bergmeister entrichtet. Kan aber aus vorfallenden Hindernissen, nicht fortgebauet werden, muß der Schichtmeister Quartaliter auch einen Zettel einlegen, und die Ursachen dessen melden, darneben aber dem Bergmeister einen Groschen geben, und dieses heist man Fristgeld. Wo keine Frist verschrieben wird, fället auch das Verschreibegeld weg. Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut. d. A. 1709. §. 37. An manchem Orte wird gar ein weniges, an andern aber ein mehrers gegeben, und richtet man sich nach dem, wie es hergebracht. Berginform part. 1. f. 179. §. 5. Nach der Churfürstlichen Sächs. Bergordnung, giebet eine bauende Zeche wöchentlich einen halben Groschen. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 13. §. 6. Und eine Fristzeche drey Pfennige. Churf. Sächs. Bergord. d. §. 6. Nach dem Aufnehmen oder Freymachen der Zeche, ist das erste Quartal frey. Berginform. part. 1. f. 119. §. 6. Herzog Georg. Bergord. part. 2. art. 125. §. 4. Joachimsth. Bergord. part. 2. art. 52. §. 3. Braunschw. Bergord. part. 2. art. 50. §. 3. Hohenstein. Bergordn. art. 70. §. 3. Bergrechtsspieg. part. 2. cap. 20. §. 1. Span, Tit. 2. §. 8. lit. b. Löhneyß. part. 2. art. 52. §. 3, Wird die Abstattung drey Quartal unterlassen, muß vor jedes Quartal zehen Gülden Strafe gegeben werden; Kömmet aber das vierte Quartal noch darzu, fället die Zeche, es sey nun ein Stollen, Fundgrube oder Maasen, gar ins Freye, bedarff auch keines Freyfahrens, und gehet das Fatale mit denen Quartalsrechnungen an und aus. Berginform, part. 1. f. 37. §. 73. & 74. f. 68. § 7. Churfürstl. Sächs. Bergord. art. 24. Mannsfeld. Bergord. art. 25. & 26. Hohenstein. Bergord. art. 151. Bergrechtsspiegel am angeführten Orte §. 1. Also, daß nach Beschaffenheit der mit unterlaufenden Umstände, auch der sonst jüngere Nachbar, dadurch vor jenem das Alter erlangen kan; Wie aus folgendem im Bergschöppen-Stuhle in Freyberg, den 24 November 1618. fol. 131. an Matthias Warremann von Sünderpuhl, Röm. Kayserl. und Königl. Rath, wie auch Johann Meyerschein und Hanns Füsteln zu Nürnberg, gesprochenem Urtheil in mehrern zu ersehen: „Haben etzliche Gewercken zum Greßlas, im „Jahre 1618 ein Gebäude, St. Adam Fundgru„be genannt, von dem damaligen Schichtmeister, „Martin Richter, mit ihrem erlangten Alter „und Recht, wegen der darauf gehabten Schuld „und gethanen Kupferverlags, erkaufft, und das„selbe entweder mit Handarbeit oder Receß in sei„nem Alter jederzeit erhalten; Als sie nun itzo „darauf abgesuncken, ausgelenget, und auf ihrem „Sohlbande fortgefahren, wären sie auf der „nächstangelegenen Zechen, St. Bartholomäi, „durchschlägig worden, und begehret, weil dieselben mit der Belehnung jünger, als die Gewer„cken auf St. Adam, daß sie ihnen weichen und „das Feld räumen solten; dessen die Gewercken „auf St. Bartholomäi aber sich verwegert, vor„gehende, es fünde sich in dem Bergamte und sel„bigem Register, daß St. Adam einsten um ihr „Alter, indem dieselben nicht verreceßiret worden, „kommen wäre, und sich auf einem in gemelde„ten Bergamte befindlichen Verschreibezettel, so „wohl auf die Kayserliche Zienordnung, im 37 Ar„tickel beruffen, und dahero schlüssen, daß erwehn„te Zeche St. Adam ohne Mittel ins Freye ge„fallen sey, alles nach mehrern Inhalt Euerer uns „übergesendeten Fragen. Ob nun wohl der Ver„steher auf St. Adam in fünff Quartalen dieselbe „Zeche nicht verrecesset, und dannenhero in die „in Kayserlicher Zienordnung beniemte Strafe „gefallen, auch da solche von einem andern wä„re gemuthet und frey erkannt worden, das Alter „verlohren hätte, nach Inhalt der Kayserlichen „Silberordnung im 76 Articul. Dieweil aber „dennoch in währenden fünff Quartalen kein neuer „Muther sich befunden, dieselbe aufgenommen, „noch von dem Bergamte frey erkannt, auch das „Quatembergeld allezeit errichtet, und dem „Bergmeister, Samuel Köhlern, offt-dreyßig „auch vierzig Gülden auf Abrechnung desselben „hinaus gegeben, und hernacher das Receßgeld „mit einander erleget, von dem Bergmeister an„genommen, auch bis dahero verrecesset und jeder„zeit bey ihrem Alter im Berg-Lehenbuche, erhal„ten worden; Als verbleiben die Gewercken auf „St. Adam bey ihrem vorigen Alter, besage des „Berglehnbuches, nunmehro billig; und sind die „Gewercken auf St. Bartholomäi, als Jüngere „im Felde, ihnen zu weichen schuldig. V. B. R. „W. „ Finden sich aber erhebliche Umstände, warum so genau nicht zu verfahren, wird auch billig darauf gesehen, und sind die von dem Bergschöppenstuhl zu Freyberg den 10 Julii 1665. fol. 17. b. ad requisitionem des Churfürstl. Sächs. Bergcommißionraths, Herrn Abrahams von Schönberg ꝛc. Ingleichen den 14 April 1690. f. 313. b. an George Ernst Merkerren, Hüttenschreibern zu Saalfeld, gesprochenen Urthel, dieses Inhalts: „ Ob nun wohl der vier und zwan„zigste Artickel Churfürstl. Sächs. Bergordnung „dieses Inhalts, daß, wenn eine Zeche und Lehen „vier Quartale nicht verrecest, und also ein gantz „Jahr unverrecest blieben, dieselbe ohne alle Mit„tel deme, wer sie muthet, vermöge der Bergord„nung, für Churfürstl. Freyes verliehen werden „solle. Nachdem es aber mit gegenwärtigem Fal„le eine solche Bewandniß hat, daß die Gebäude „die ersten drey Quartale in Streite gewesen, und „auf sonderbares Verboth der Commissarien un„beleget bleiben müssen, der Schichtmeister vol„lends mit Schluß des dritten Quartals von den „Gebäuden abgekehret, ein neuer, welcher weder „von denen eigentlichen Lehen, noch auch dem zu„rück gebliebenen Receßgeld Wissenschafft ge„habt,

„habt, darzu kommen, und gleichwohl bey der „Rechnung des vierten Quartals Luciä 1664 „sich zu williger Abführung dessen, was er eigent„lich schuldig seyn möchte, anerbothen, bey solchem „seinen Erbiethen auch damahls beruhet, er auf „das dem alten Schichtmeister gegebene Ver„schreib-Büchlein gewiesen, und ihme hierdurch „stillschweigend noch etwas Frist zu schuldiger „Zahlung eingeräumet worden; Uber diß dergleichen Straf-Gesetze so viel möglich zu restringiren, „und dahero nicht unbillig dafür zu achten, daß, so „viel das Verrecessen betrifft, die Fatalia oder „Quartale sich mit denen Quartal-Rechnungen „anfahen und endigen; So möchte auch bey so „gestalten Sachen die Schärffe des vier und „zwantzigsten Articuls Churfürstl. Sächs. Berg„Ordnung, wider die Gewercken obbemeldeter „beyder zusammengeschlagenen Zechen nicht statt „finden, sondern es verblieben dieselben, nach Ent„richtung der in besagtem Articul gesetzten Strafe „bey ihrem Alter billig. V. B. R. W. Wann „nun gleich der vier und zwantzigste Articul Chur„fürstl. Sächs. Berg-Ordnung dieses ausdrückli„chen Innhalts, daß eine jede Zeche und Lehen, „wenn sie ein gantz Jahr unverrecesset blieben, ohne „alle Mittel, demjenigen, der sie muthet, vor ein „Freyes zu verleyhen, also, daß auch auf solchen „Falle es keines Freyfahrens, wie sonsten bey an„dern Gebäuden erfordert wird, von nöthen hat, „und diesem nach es fast das Ansehen gewinnen „will, ob hättet ihr euch, durch nicht beschehene „Abführung derer schuldigen Receß-Gelder, eu„rer Fund-Gruben und Lehens verlustig gemachet; „Daferne aber dennoch eurem Anziehen nach, die „Receß- oder Quatember-Gelder in Registern ge„bührend verschrieben, vom Berg-Amte euch dar„über Gestundung eingeräumet, und darauf ein „und ander mahl, und sonderlich des Tages vor„her, als ihr von der Zeche gewiesen werden wol„len, Zahlung in Abschlag angenommen worden, „der Factor und Berg-Registrator hingegen eu„rer Gebäude sich eigenmächtiger Weise ange„maset, und wenn er auch gleich dieselben gemu„thet, dennoch ordentlichen Anschlag, wie in ge„genwärtigen Falle, und da ihr sonderlich ein gros„ses in diese Gebäude verwendet, auch nur letzthin „annoch in würcklicher Arbeit begriffen gewesen, „gleichwohl geschehen sollen, darüber nicht gehal„ten. So wäret ihr, wie ihr zur Zeit der Entse„tzung eurer Fund-Gruben gewesen, sammt de„nen eingehobenen Nutzungen, oder so da eingeho„ben werden können, zu Bergrecht zu restituiren, „und blieben euch dieselben, nebst ihrem Alter und „Gerechtigkeit billig. V. B. R. W.„ Etliche setzen das erste Quartal zehen Gülden, und das andere Quartal zwantzig Gülden Straffe, und daß eine Zeche im dritten Quartal ins freye falle. Joachimsth. Bergord. part. 2. art. 8. Braunschw. Bergord. part. 2. art. 74. Bergrechtsp. part. 2. cap. 10. §. 2. Span, Tit. 2. §. 8. lit. d. & e. item. Span. Urtel, 105. Löhneyß. Bergord. part. 2. art. 54. An manchen Orten ist auch von jedem Quartal nur fünff Gülden gebräuchlich. Altenberg. Zien Bergord. art. 36. Herzog Georg. Bergord. art. 112. Hengst. Zien Bergord. art. 37. Bergrechtsp. d. §. 2. Von Fund-Gruben und Maasen, deren Muthung auf Recht und Unrecht ausgesetzet, werden keine Receß-Gelder abgestattet. Wird aber der Muth-Zettul ins Berg-Buch hinterleget, muß die Erlängung jedes Quartal mit einem Groschen geschehen, wo nicht das Gemuthete ins Freye fallen soll. Massen also im Berg-Schöppen-Stuhl in Freyberg, den 20 August 1689. f. 271. b. an Herrn Veit Hanß Schnorrn zu Schneeberg, respondiret worden: „Zum dritten und auf die dritte „Frage sprechen Wir: Verlanget ihr ferner zu „wissen, ob nicht Löveln gebühret hätte, wegen sei„ner vom Bergmeister, auf Recht und Unrecht „ausgesetzten Muthung und Bestätigung von der„selben Zeit her, die gewöhnliche Frist- und Qua„tember-Gelder, von der aufgenommenen Fund„Gruben und Massen, zu Erhaltung des Alters „abzustatten, und deswegen gebührende zu vigili„ren; Ob nun wohl von dergleichen, auf Recht „und Unrecht ausgesetzten Muthung keine Receß„Gelder abzusetzen, daferne aber der Muth-Zettel, „wie es das Ansehen, ins Berg-Buch hinterlegt, „und gleichwohl von Löveln jedes Quartal mit ei„nen Groschen nicht erlänget, noch bey erweiger„ten Annehmung, sich durch zulängliche Protesta„tion, gegen das Berg-Amt der Nothdurfft ver„wahret, vielmehr solches gantzer sieben Jahr ver„lassen worden; So ist auch die beschehene Mu„thung nichts desto weniger wiederum ins Freye ge„fallen, und dergestalt vor unkräfftig zu halten. „ Wäre ein Versehen vorgegangen, muß die Verreceßirung auf des Berg-Amts vorhergehende ordentliche Auflage, doch in Zukunfft geschehen, wie aus folgendem in besagtem Berg-Schöppen-Stuhle den 15. Martii 1681. f. 134. gesprochenen Urthel zu ersehen: „Zum andern und auf „die andere Frage sprechen Wir: Findet sich gleich „bey beschehener Ausmessung, daß die vier Loch„Steine über die zwey und dreyßig Lehen, noch „zwantzig Lehen mehr umschlüssen, von welchen „zwantzig Lehen in funffzig Jahren her weder Qua„tember- noch Amts-Gebühr-Gelder abgestattet; „Daferne aber dennoch die Gewercken A. B. ihr „einmahl verlochsteintes Feld, unwissend, daß es „mehr Lehen in sich halte, auf zwey und dreyßig Le„hen verrecesset hätten; So wären sie auch dar„bey nochmahls billig zu lassen, sie seyn aber gleich„wohl schuldig, auf vorherstehende ordentliche Auf„lage des Berg-Amts, die übrigen Lehen, Inn„halts der Berg-Ordnung, hinführo bey Ver„lust derselben, zu verrecessen. V. B. R. W. „ Und kan das ins Freye gefallene Feld auch wohl aufs neue wieder gemuthet werden, wie in itzt besagtem Berg-Schöppen-Stuhle, den 24 Octobr. 1687. an die Rentherische Gewercken, in denen acht Lehn Feldes unterm Klösterlein in Kohlwalde gelegen, vor Recht gesprochen worden: „Ob „nun wohl in der Joachimsthalischen Berg„Ordnung Art. 76 enthalten, daß, wo eine oder „mehr Zechen zwey Quartal nach einander nicht „verrecesset würden, der Schichtmeister oder „Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Ze„chen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten „Quartal zehen Gülden, und von dem andern zwan„tzig Gülden, ohne allen Behelf und Verzug, zur „Straffen erlegen; Wenn aber eine Zeche in drey

Quar-

„Quartalen nicht verrechnet, oder verrecesset wür„de, dieselbe ohne alle Mittel, zu jedermanns an„derweitiger Muthung, in das Freye gefallen „seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren „haben solte, und diesem nach es fast das Ansehen „gewinnen will; Ob hättet ihr euch durch nicht be„schehene Abführung derer auf die ersten sieben „Quartale schuldigen Receß- oder Quatember„Gelder, der Zechen oder Lehens verlustig ge„macht; Nachdem aber, Innhalts der Frage und „Privat-Acten, solche acht Lehen Feldes von euch, „vermittelst eures Lehenträgers, Christian Reu„thers, am 12 Octobr. 1687. ordentlich gemu„thet, und am 17 desselben bestätiget, auch nach „dem, mit Martin Käsen geendigten Litigio, „richtig verschnüret und verlochsteinet, solches al„les dem Berg-Buche einverleibet, und die Zeche „von euch bis itzo ungehindert gebauet, die gefür„derten Eisen-Steine weggemessen, der Zehenden „dem Herrn Grafen, als Grund-Herren, ver„rechnet, über dis die Quatember-Gelder von „1680ten Jahre bis itzo, auf sieben gantzer Jahr, „ohne Mangel abgeführet, auch von dem Bergmei„ster ohne Widerrede angenommen worden, und „ihr also die rechtliche Vermuthung vor euch, daß „ihr die ältern und vorhergehenden Receß-Gelder „auf die Quartale Luciä 1678 bis mit Luciä 1680 „entweder auch bezahlet, oder euch doch selbige „durch Abrichtung und Abnehmung der folgenden, „auf gantzer sieben Jahr sich erstreckenden Qua„tember-Gelder, stillschweigend remittiret und „erlassen seyn, zumahlen auch nichts ungewöhnli„ches, daß neue Gewercken die ersten Quartale, und „ehe sie zu rechten Gebäuden gelangen, mit dem „Receß-Gelde verschonet werden; Ihr aber gleich„wohl zum Uberfluß erböthig, angeregte sieben „Quatember nochmahls baar zu entrichten und ab„zutragen, aus welchen Ursachen denn der ange„führte 76 Articul, der Joachimsthalischen Berg„Ordnung, hieher nicht zu zühen; So wäret ihr „auch dahero und bey dieser Bewandniß, solcher „acht Lehen Feldes, und deren Alters, dadurch „keines weges verlustig geworden, sondern dabey „zu Berg-Recht allerdings zu schützen; Vor Eins. „Zum andern, und auf die andere oder letzte Frage „sprechen Wir: Wenn gleich dieses alles, was vor „itzo angeführet, nicht erfolget, und die Zeche ins „Freye gefallen; So wäre doch nichts desto min„der der Bergmeister die von euch auf allen Fall „eingelegte neue Muthung, weil solches Feld von „niemand anders vorhero gemuthet worden, anzu„nehmen, und euch, vermöge der Königlichen „Berg-Ordnung, dabey ungehindert zu lassen „schuldig. V. B. R. W.„

Quatember-Steuer, siehe **Quatember**.

QUATENUS, siehe *Qua*.

QUATERNATUM FEUDUM, siehe *Feudum Quaternatum*, im IX Bande, p. 714.

Quaterne, ein altes adeliches Geschlecht in Rügen, dessen **Cramerus** gedencket.

QUATERNIO, siehe *Quaterniones*.

QUATERNIONATUS, *Quatuor Viratus*, oder *Quadriga*, ingleichen Quaterniones, heist eine Eintheilung des Röm. Reichs in gewisse Ordnungen, nehmlich in 4 Hertzoge, 4 Burggrafen, 4 Grafen, 4 Ritter u. s. w. und waren die vier hohen Hertzogthümer Oesterreich und Burgund, Bayern und Braunschweig oder Lothringen. Den Ursprung dieser Eintheilung wollen einige dem Kayser Otten III, andere aber Carln IV, zuschreiben. Allein die meisten halten diese Eintheilung vor ein erdichtetes Werck. Unterdessen wird der Titul zum Glantz der Familien, welche damit prangen, beybehalten, auch nach deren Abgang andern uralten Häusern von den Kaysern beygeleget. Von diesen Quaternionibus nennen sich nicht allein die Fürsten von Schwartzburg 4 Grafen des H. R. Reichs, sondern es führen auch die ältesten von den 4 alten adelichen Familien in dem Reiche den Titul Vier-Ritter oder Erb-Ritter des H. R. Reichs. Es sind aber selbige 1) die von **Andlau**, 2) **Weissenbach**, (so unter **Maximilianen** an statt derer von **Meldingen** dazu gelanget sind;) 3) **Fronberg** oder **Frauenberg**; 4) **Carlowitz**, welche unter Carln V 1552, an statt derer von **Strundegg** oder **Stründach** dazu erhoben worden. **Conring.** disp. de civ. imp. §. 40. sq. **Fritsch.** Jur. publ. disp. 14. **Kulpis** ad Monzamb. P. 2. p. 599. **Schwed.** ad Jus publ. p. 584. **Limn.** Jur. publ. Es gehören aber unter andern **Vitriarius** Lib. III. tit. 4. §. 30. und dessen Commentator, **Pfeffinger**, zu denen, die es vielmehr vor ein Gedichte der Mahler und Poeten, als eine wahrhaffte Eintheilung des Römischen Reichs halten, weil viele daselbst gemeldete Mitglieder desselben zum Römischen Reiche gantz und gar nicht gehören. Diesen aber widerspricht wiederum der ungenannte Verfasser des **Berichts von denen alten Reichs-Vogteyen**; wie er denn unter andern p. 182. u. f. nicht allein verschiedene gegenseitige Gründe und Beweißthümer, sondern auch vornehmlich die, wie obgemeldet, Zeither von denen Fürsten von **Schwartzburg** gebrauchte Titulatur der vier Grafen des Reichs, beybringet.

QUATERNIONES, siehe *Quaternionatus*.

QUATERNIONES oder *horæ templi*, ingleichen *horæ precationis*, hiessen bey den Ebräern diejenigen Stunden, die denen öffentlichen Gebeten gewiedmet waren. Das erste Gebet gieng frühe Morgens um 3 Uhr an, um welche Zeit der heilige Geist über die Apostel ausgegossen worden, Apost. Geschichte II, 15. Das andere Gebet war nach 6 Uhr oder zu Mittage: Drum stieg Petrus hinauf auf den Söller zu beten um die sechste Stunde, **Apost. Geschichte** X, 5. Das dritte fieng sich an nach der neunten Stunde, zu welcher Petrus und Johannes hinauf giengen in den Tempel zu beten, Apost Gesch. III, 1. Das vierte war eigentlich von dem dritten nicht unterschieden, sondern es war eingetheilet in das מִנְחָה גְּדוֹלָה oblationem magnam und מִנְחָה קְטַנָּה oblationem parvam; jenes gieng etwas eher an, dieses aber später.

QUA-

QUATERNITAS, solche wolte vormahls in der heiligen Dreyeinigkeit **Theodorus**, ein gewisser Bischoff, statuiren, und hatte sein Gifft aus des Nestorii Lehre gesogen. Nachdem er refutiret worden, hatte er zwar seine Schreibensart verändert; doch dem Laster der Ketzerey nicht entfliehen können, wie man nicht allein aus des Cyrilli Epist. 1. biß 15, sondern auch aus denen Actis Synod. Ephes. erlernet.

Quatitz, ein Dorff in dem Budißinischen Kreysse in dem Marggrafthum Oberlausitz.

Quatourge (Johann Bertrand de) siehe **Bertrand** (Johann) im III Bande, p. 1442.

QUATRAIN, siehe *Quadrain*.

Quatrammus (Evangelista) siehe **Quadrammus**.

QUATRE, in der Musick; Siehe *Quatricinium*.

QUATRE COINS, *Travailler sur les quatre coins*, geschicht, wenn man die Volte in vier Theile theilet, und in jedwederm Viertel das Pferd ein oder ein paar Volten machen lässet, wenn es nun solche Rundungen an allen vier Theilen gemacht, heißt es: *il a fait les quatre coins*.

QUATREHUIT, **Vierachteltackt**.

Quatremaires (Johann Robert) von Courseraux, aus der Diöces Seez, ein gelehrter Benedictiner in Franckreich, starb 1671, im 60 Jahr seines Alters, und schrieb

1) Vindicationem librorum Thom. a Kempis de imitatione Christi pro Joh. Gersone; Rom 1644. Paris 1649 in 8.
2) Ulteriorem assertionem pro Joh. Gersone contra Joh. Frontæcum, ebend. 1650 in 8.
3) Privilegium Sancti Germani a Pratis adversus Joh. Launoji inquisitionem propugnatum, ebend. 1657 in 8.
4) Privilegium S. Medardi Suessionensis propugnatum, ebend. 1659 in 8.
5) Concilii Remensis, quod in causa Godofredi Ambianensis episcopi celebratum fertur, falsitatem demonstratam, ebend. 1663 in 8.
6) Defense des droits de l'Abbaïe de St. Germain des prez, ebend. 1668 in 12.
7) Regalis ecclesiæ S. Germani a Pratis Jura brevi compendio propugnata, ebend. 1668 in 4.

Ausser diesen erzählten Schrifften werden ihm auch noch beygeleget la defense de la predestination & de la grace aus 2 Bänden bestehend, so 1650 unter dem Nahmen **Gilberts Maugvin** ans Licht gerreten, ingleichen eine Schrifft auf den Tod der Königin Anna von Oesterreich, welche 1663 gedruckt. Pez Biblioth. Benedict. Mauriana. **le Cerf** Bibl. de la congreg. de S. Maur.

Quatrevaux, (Herren von) siehe **Budes**, in denen Supplementen.

QUATRICINIUM, *Quatuor*, *Quattro Quatre*, ein **vierstimmiges Stück**.

QUATRICROMA, oder *Quarticroma*, eine zwey und dreyßigtheil Note, oder dergleichen Pause. **Booßii** Diction.

Quatrille, ist eine Art vom Lomberspiel, so unter vier Personen pfleget gespielet zu werden. Siehe **Lombre-Spiel**, im XIIX Bande p. 321. u. ff.

Quattrimani (Sertorius) Siehe **Quattromanni** (Sertorius)

Quatrimanus (Galeottus) war Anfangs Canonicus zu Cosenza, wo er auch aus einem adelichen Geschlecht gebohren, und machte sich durch seine grosse Rechtsgelehrsamkeit und guten Verstand so berühmt, daß ihn **Eugenius** IV, als er schon 1437 Bischoff von Geraci war, 1440 ins Bißthum Crotone versetzte. Er hatte die Consecration noch nicht empfangen, als er 1441 dem Vertrag, welcher zwischen dem König Alphonso von Neapolis und der Stadt Cosenza getroffen wurde, beywohnte, selbigen auch nebst dem Ertzbischoff ermeldten Ortes und dem Bischoff von Bisignano durch seine Unterschrifft vollzühen halff. Er starb 3 Jahre darnach, nemlich 1444. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 386. und 502.

Quatrini, **Quattrino** oder **Quatrino**, Lat. *Denarius Italorum æreus*, ist eine kleine Italiänische Kupffermüntze, deren 3, 4, oder 5 einen Soldo machen, nachdem die Soldi schwer oder leichte sind, z. E. in Neapolis gelten 3 einen Grano, und in Florentz gehen 5 auf einen Crazia.

Quatrino, siehe **Quatrini**.

QUATRIO, siehe *Astragalus*, im II Bande, p. 1944.

QVATRO CASTELLI, Lat. *Quatuor Colles*, sind 4 Schlösser, so gantz nahe beysammen auf 4 Hügeln liegen, im Hertzogthum Modena. Sie sind noch von der berühmten Gräfin Mathildis erbauet worden, und ihre Namen sind: **Castell Vetro**, **Bibianello**, **Monte Lucio** und **Monte Zani**. Sie gehören itzund dem Grafen von Canossa.

Quatrocchi (Alb.) ein Italiänischer Medicus aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, von welchem eine Disp. de officinæ pharmaceuticæ veris & legitimis antiquorum ponderibus herausgekommen, dabey sich auch dessen Epitome mensurarum Græcis, Romanis & Arabibus medicis olim usitatarum befindet, Venedig 1617 in 4.

Quatrocchus (Albertus) siehe **Quatrocchi** (Albert).

Quatromani (Sertorius) siehe **Quattromani** (Sertorius)

Quatre oder **Kuatre**, heist nach Otfrieds Erklärung so viel als im Lateinischē cædo, scindo, im Englischen cute, davon das Frantzösische coupe seinen Ursprung hat, bey den Griechen heists κόπτω.

Quatrrino, siehe **Quatrini**.

QUATTRO, in der Music; Siehe *Quatricinium*.

Quattromani, **Quattromanni**, **Quatrimani**, **Quatromani** (Sertorius) ein Italiänischer Edelmann und Academicus Cosentinus, war 1541 zu Cosenza, aus einen vornehmen Geschlecht entsprossen, als er sich 1561 zu Rom befand, hielt er mit den dasigen Gelehrten gute Freundschaft, und bekam durch **Paul Manutius** Gelegenheit, daß er sich der Vaticanischen Bibliothec bedienen konte, da er denn sich sonderlich auf Lesung der Griechischen und anderer Poeten legte. In folgender

Zeit lebte er bald zu Neapolis, bald an andern Orte, bis er endlich 1588 bey dem Hertzog von Nocera, Ferrante Carafa, und nach dessen Tod bey dem Fürsten von Stigliano in Dienste trat, da er iedoch 1597 aus unbekannten Ursachen wieder abdanckte. Nach diesem ließ er sich in seiner Vaterstadt, oder wenigstens an einem Ort in Calabrien nieder, lebte allda von seinem eignen wiewohl sehr geringen Vermögen, und starb 1606. Im übrigen bildete er sich eine weit grössere Gelehrsamkeit ein, als er in der That besaß, urtheilte dabey von andern gemeiniglich sehr nachtheilig, und konnte gar nicht leiden, wenn jemand an seinen Wercken etwas tadeln wolte, daher er den damahligen Gelehrten fast durchgehends sehr verhaßt war. Seine noch übrige Schrifften sind:

1) Rime;
2) Lettere diverse;
3) Trattato della metafora;
4) Parafrasi toscane della poetica d'Orazio;
5) Traduzione della medesma in verso toscano;
6) alcune annotazioni sopra di essa;
7) La filosophia di Bernardino Tilesio ristretta in brevita, unter dem Nahmen Montano;
8) Spositione delle Rime di Monsignor della Casa;
9) Italiänische und Lateinische Gedichte

Er übersetzte auch das vierdte Buch der Aeneidos Virgilii; des Consalvo Ferrando d' Aylar di Cordova Historie des Italiänischen Krieges; ingleichen Cantalicii Istoria del gran Capitano in die Italiänische Sprache. Die Dialoghi delle imprese; discorso delle bellezze del Petrarca; spiegazione del Petrarca, und andere Wercke, deren er in seinen Schriften gedencket, liegen vielleicht noch im Manuscripte. **Matthäus Aegyptius** hat dessen Wercke, nebst einer Nachricht von seinem Leben, 1714 zu Neapolis heraus gegeben. **Toppi** bibl. Napol. **Niceron**. Mem. T. XI.

Quatuemalac, Provintz, siehe **Guatimala**, im XI Bande, p. 1202 u. f.

QUATUOR, in der Music; Siehe *Quatricinium*.

QUATUOR CASUUM MANDATUM, Mandat auff die vier Fälle, siehe **Mandat (unclausulirtes)** im XIX Bande, p. 886.

QUATUOR COLLES, siehe **Quatro Castelli**.

QUATUORDECIM, hiessen bey den Römern die Bäncke, auf welchen der Römische Adel auf dem Theatro seinen Sitz hatte. Es waren deren an der Zahl 14 hinter einander in die Höhe gebauet, und muß man bey quatuordecim das Wort ordines, oder gradus, elliptice verstehen. **Lipsius** de Amphitheatr. c. 14. **Dempsterus** ad Rosin. 5. 23. **Hugo** de militia Equestri 5. 1. **Thysius** de Amphitheatr. p. 205. **Pitiscus** II. 585.

QUATUOR OFFICIA, die **vier Ambachten**, wird der Oestliche Theil des Holländischen Flandern genennet, und sind solche vier Ambachten folgende: Bochute, Assenede, Axel und Hulst.

QUATUOR TEMPORA siehe **Quatember**.

QUATUOR TEMPORUM PECUNIA siehe **Quatember-Geld**.

QUATUORVIRATUS, war in einigen Römischen Municipiis ehemahls so viel, als zu Rom der Consulatus, nehmlich die höchste Obrigkeitliche Charge, so von vier Männern, wie zu Rom von Bürgermeistern, verwaltet wurde. Siehe den Artickel: *Quatuorviri*.

QUATUORVIRATUS siehe *Quaternionatus*.

QUATUORVIRI, so wurde von den Römern ein Collegium genennet, welches zusammen aus 4 Personen bestand. Quatuorviri ad ærarium, oder ab ærario pontificum, waren über die Gelder gesetzt, welche die Pontifices einzunehmen hatten. Quatuorviri juri dicundo hiessen 4 Magistrats-Personen, welche über gewisse Sachen Recht sprechen, und auf die Policey derjenigen Stadt, darinne sie dieses Amt verwalteten, die Aufsicht haben musten. Es waren auch die andern Collegia gehalten, ihre Rechnungen bey ihnen abzulegen. Zu des Cicero Zeiten wurden auch die 4 obersten Rathsherren in den municipiis und Colonien Quatuorviri genennet, siehe den Artickel: Quatuorviratus; es scheinet aber, daß dieselbe mit den vorhergehenden einerley gewesen. Quatuorviri viarum curandarum waren 4 Männer, welche über die Strassen und Gassen der Stadt Rom gesetzt waren, daß sie dieselbe in baulichem Wesen erhielten u. ausbesserten. Vor ihnen hatten die Aediles dieses Amt. Sie wurden aber ungefähr A. V. 610 eingesetzt, und haben bis A. V. 871 geblühet. Anfänglich waren ihrer nicht mehr, als 4, nach der Hand aber hat man noch 2 andere darzu genommen, welche in den Vorstädten der Stadt Rom die Aufsicht über die Strassen haben musten. Sie waren aber von nicht geringem Ansehen, indem sonderlich zu der Kayser Zeiten solche Leute, welche bereits die ansehnlichste Ehren-Aemter in Rom bekleidet hatten, dazu gelangten. Sonsten aber findet man von ihnen wenig Meldung, ausser in alten Uberschrifften. **Guther**. de jure pontif. 2. 12. **Turneb**. adverf. 11. 10. **Sigon**. de antiq. jure Ital. 2. 8. **Panciirol** de magistr. municip. c. 19. **Lipf**. excurf. in Tacit. annal. **Urfat**. de not. Rom. in Grævii thef. t. II. p. 769. **Panvin**. defcr. urb. Rom. in eod. thef. t. 4. p. 87. **Pitiscus**.

Quatz, Schloß und Flecken, siehe folgenden Artickel.

Quatz, eine alte Adeliche Familie in Pommern auf der Insul Rügen, allwo sie die Güter Wittow, Varnekewitz, Capelle u. s. w. von alten Zeiten an besessen. Ob das Schloß und Flecken Quatz, in der Neumarck Brandenburg 2 Meilen von Cüstrin, etwa ihr Stammhaus sey, und sie sich von dar in Pommern begeben, kan man nicht bejahen. Im Jahr 1720 unterhielten noch zwey Brüder, beyde gewesene Capitains, dieses Geschlecht, und stehet dahin, ob es annoch florire. Sie führen einen halben schwartzen Adler, und einen schwartzen halben im Weissen, und auf dem Helm drey Plumagen.

Quatz (Caspar Ernst) ein Bassonist bey der Königl. Capelle und Cammermusic in Dreßden im Jahre 1729.

Quatzen, ein Adelich Geschlecht, siehe Quatz.

Quatzenheim, ein Dorff und Schloß zwischen der Sauvel und Mosig in nieder Elsaß, ist Ritterständisch, und gehört den Herren von Rothsamhausen zu Eheweihen.

Quatzschen, werden an den Häuten des Viehes bey den Gärbern der Ort genennet, wo das weibliche Glied gesessen. Dieses Stück brauchen sie zum Bein sieden.

QUAVHAYOHUATLI II. sive CASSIA FISTULA, *Hern.* siehe *Cassia*, im V Bande, p. 1264.

QUAUTHLALATZIN, ein Baum in America, davon zu sehen **Baum**, im III Bande, p. 136.

Que' Aquille, eine ziemliche grosse Stadt in Neu-Spanien, welche an einem Fluße gleiches Namens lieget, und mit dem Cacao grossen Handel treibet. Sie wurde 1689 von den Flibustiers geplündert. **Ravenau de Lussan** voyage de la mer du fud. **Corneille** dict. geogr.

QUEAZEG, siehe **Farberde**, im IX Bande, p. 246.

Quebare, ist ein Flecken nahe bey der Stadt Victoria in der Spanischen Provintz Biscaja, welcher wegen eines daselbst befindlichen alten Schloßes bekannt worden, so ehemahls sehr schön gewesen, nachgehends aber gantz unbewohnt geblieben, indem man glaubt, daß es von einem Gespenst bewohnet werde. **Colmenar** delic. de l' Esp. p. 97.

Quebec, eine Stadt in Canada, siehe **Quebeck**.

Quebeck oder **Quebec**, Lateinisch *Quebecum*, eine Stadt in Neu-Franckreich, einer Nord-Americanischen Provintz in Canada, am Fluße St. Laurentii, hat ihren Ursprung von einer geringen Anzahl armseliger Hütten, ihren Namen aber von dem Berge, auf welchem sie liegt, bekommen. Denn die Barbaren, oder Indianer, nennen die Höhen oder Hügel Qvebec. Gedachte geringe Hütten wurden 1508 von **Thomas Aubert**, von Dieppe gebürtig, entdeckt, welcher einige von den wilden Einwohnern mit in Franckreich brachte. Im Jahr 1668 kam eine grosse Colonie von Frantzosen in Canada, um sich daselbst wohnhafft niederzulassen, welche diesen Ort vor allen andern an dem Fluße St. Lovenz liegenden Plätzen, erwählten, und den Grund zu der Ober- und Niederstadt Quebeck legten. Denn einige von dieser Colonie blieben unten an dem Ufer des Flusses, und machten den Anfang zu der Niederstadt; die andern aber nahmen die Hügel ein, und verwandelten die daselbst befindlichen Hütten in Wohnhäuser. Jedoch behielten alle beyden Oerter, ungeachtet dieser unterschiedenen Lage, den Namen Quebeck. Die Anzahl der Häuser in der Unterstadt ist sehr klein, welche auch nicht so schön sind, als die in der Oberstadt, wie denn mehrentheils lauter Leute darinnen sind, welche sich vom Schiffbau, Seefahrt und Fischen erhalten. An dem Wege, welcher von der untern zu der obern Stadt führet, stehet ein Haus, welches Herr **Talon**, als er Ober-Aufseher von Canada war, erbauet. Die Oberstadt ist ziemlich groß und wohl bewohnt, hat schöne Häuser und sehr feine Strassen, allwo Kauffmanns-Gewölber u. Kram-Laden zu finden, welche mit allerley aus Europa gebrachten Waaren versehen sind. Im Jahr 1674 wurde von dem Pabst **Clemens** X ein bischöflicher Sitz allda angeleget, und die Dom-Kirche daselbst unsrer lieben Frauen gewidmet. Das Collegium ist unter der Jesuiten Aufsicht. Es ist auch daselbst ein Ursuliner-Kloster, wie auch ein Convent der Hospitäler-Mönche, welche nach des heil. **Augustin** Regel leben. Die Recollecten haben ihren Convent ausserhalb der Stadt-Mauren an einem kleinen Fluße, St. Carl genannt. An einem Ende der Stadt ist das Fort St. Louis, wo der Gouverneur von Neu-Franckreich seine ordentliche Residentz hat, welches mit Mauren umgeben ist, und aus unterschiedlichen Befestigungen bestehet. Mitten in diesem Citadell hat der Statthalter sein Hoflager. Im Jahr 1711 suchten die Engelländer, wiewohl vergeblich, diesen Ort wegzunehmen. **Denys** histoire de l' Amerique.

QUEBECUM, eine Stadt, siehe **Quebeck**.

Quebrante, siehe **Mal de Ojo**, im XIX Bande, p. 674 u. f.

QUEBULI MIROBALANI, siehe **Mirobalanen**, im XXI Bande, p. 439.

Queccius (George) ein Artzt, war zu Altorf, woselbst sein Vater, gleiches Namens, Professor der Sittenlehre und der Griechischen Sprache war, 1596 gebohren. Nachdem er den Grund seiner Studien auf der Academie in seiner Vaterstadt geleget, und so dann Magister worden, besuchte er auch andere Universitäten, und nahm zu Basel 1620 nach gehaltener Disputation de variolis & morbillis die Doctor-Würde an. Nicht lange darauf wurde er ein Mitglied des Medicinischen Collegii zu Nürnberg, und Hospital-Artzt zum H. Geist, starb aber, da er dieses Amt erst 10 Jahr verwaltet, 1632 an der rothen Ruhr im 36 Jahre seines Alters. Man hat von ihm anatomiam philologicam, Leipzig 1654 in 4. de nobilitate & præstantia hominis, wovon aber nur der erste Theil heraus gekommen. **Frehers** theatr. **Mangeti** bibl. script. medic.

QUECHE, *Ries*, ist ein kleines Fahrzeug zur See.

Queck, oder **Queckaha**, und **Quekkaha**, ein Ort in dem Westlichen Theile des alten Pagi Grabfeld, auf der Abend-Seite von Thüringen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 143.

Queckaha, ein Ort, siehe **Queck**.

Queckbrunn, ist ein berühmter Brunn zu Buntzlau in Nieder-Schlesien, sehr lauter und rein, im Sommer kalt, im Winter warm, aus welchem die meisten Leute aus der Stadt ihr Wasser hohlen. Von selbigem führet unter anderen **Henel** in Silesiograph. c. 7. §. 15. nebst einer Beschreibung folgendes Epigramma auf.

Teutonice **Queckborn** me patria terra vocabat,
Quod fuerim pecudum potus amorque gregi,
At *Ferdinandus*, quia regia sceptra tenebat,
Ex me cum liquidas forte bibisset aquas:
Protinus obtinui Regis de nomine nomen,
Regius hinc ut *fons* nunc ego jure vocer.
Quæ mihi laus major, quam si me calcis ab ictu
Elicuisset atrox Bellerophontis Equus.

Und der Herr *Commentator*, **Mich. Joseph Fibiger** ad cap. VII. p. 45 führet von den Poëmatibus des **Herrn Nasons von Löwenfels** etwas gleiches an. Der Herr **Friedrich Lucä** in Schlesiens Denckwürdigkeiten, p. 2177 schreibet: Der **Queckbrunnen bey Bunzlau am Bober**, hat

zwar eben kein sauer oder heilsam Wasser; aber seiner angenehmen und lustigen Gegend wegen macht man von demselben in Schlesien ein groß Werck, und wird aus Plaisir im Frühlinge von vielen besucht; daher Opitz lib. 5. Poëmat. p. 208 schreibet:

Du unerschöpfte Lust, du Wohnhaus aller Freuden,
Du Bad der Najaden, du köstliche Fontein,
So lieblich, als von dir entspringe Milch und Wein,
Bey dessen grüner Lust die Schaafe sicher weiden!
Laß mich den Uberfluß der Eitelkeit zu meiden,
Bey deinem Quell allhier von Sorgen ledig seyn;
Daß dich ja nimmermehr der Sonnen heisser Schein,
Noch deine klare Bach was Trübes thu beleiden.
Bey dir wünsch ich zu seyn, bey dir, mein Vaterland,
Hieher nun hab ich gantz den Muth und Sinn gewandt:
Mir ist die gantze Welt bey deinen schönen Flüssen;
Drum soll ich auch hinfort erheben meine Hand:
So weit der grosse Rhein und Donau sich ergüssen,
Wirst du, du edler Quell, ingleichen seyn bekannt.

Herr D. Sebast. Alischer in Jauer, als von Geburt ein Buntzlauer, hat in den Breßlauer Naturgeschichten im Jahr 1721. Mens. April. Class. IV. Art. 5. p. 398 folgende Nachricht von diesem Brunnen mitgetheilet: „Es ist der Queck„brunn nicht der geringsten Herrlichkeiten dieser „Stadt Buntzlau eine, welcher den Namen hat, „nicht von dem Queckstlber, wie D. Sebast. „Reußner, ein Buntzlauer, der Lewenberger im „Jahre 1548 Physicus dafür gehalten hat, und „aus diesem Wasser Queckstlber, aber vergeblich, „zu destilliren vermeynet; sondern nach alter Sächsischer Sprache, in welcher das Vieh Queck genennet wird, hat dieser Brunn den Namen, daß „das Vieh allda getränckt wird. Er liegt zwey „Bogenschüsse von der Stadt gegen den Morgen, „hat seinen Ursprung von grobem Kies, der allda in „der Tieffe, in der Viertelgrösse liegt, u. stets schwitzet, auch da er heraus gegraben, an die Sonne „geleget, endlich zu Wasser wird. Er lieget viereckigt, und da er zuvor mit höltzernen Trämern „umfangen gewesen, ist er im Jahre 1559 mit „steinernen Werckstücken besetzet worden. In „der Länge hat er in sich drey und zwantzig, in der „Breite vierzehn Ellen, die Höhe des Wassers ist „einer halben Ellen. Von dannen wird er durch „eine Bach heraus gelassen, und in die Fischhälter, „deren sechs und viertzig seyn, geleitet, aus welchen „er endlich sich in einen Teich ergeußt, (der Säu„teich genannt) nahe an dem Stadtgraben. Er „wird durch Röhren zu gemeinen und besonderen „Gebrauche in die Stadt geleitet, da er denn neun „Kasten, da jedermann zukommen kan, und hundert u. acht Ständer in der Bürgerhäuser gesetzet, „versorget. Er besorget auch durch einen besondern „Lauff das Schloß mit seinem Wasser, er treibet „auch zwo Mühlen in der Stadt, welche die Hohe„u. Pfeffermühle genañt werden, und in der Vor„stadt die Sandmühlen. Das abflüssende Was„ser von den Ständern wird durch verborgene „Gänge unter der Erden auf die Lohegassen durch „die Stadtgraben geleitet, da die grossen Gärten „damit gewässert werden. Das abflüssende „Wasser von den Mühlen wird auch geleitet auf „etliche Gärten und Wiesen, bis es endlich bey „den Rathsmühlen in die Bober fällt. Im Boden „liegen Kieselsteine, und ist so lauter, daß eigentlich „kan gesehen werden, was hinein geworffen wird. „Ob auch Roß- und ander Vieh hinein getrieben „wird, so wird er davon nicht trübe. Man saget, daß „vor alten Jahren der Rath ihn habe wollen fassen „mit einem Jauer umschräncken, daß weder Roß„noch ander Vieh darein kämen; aber man hat „vermercket, daß die Quelle davon in Abnehmen „kommen. Je grösser die Hitze, je frischer er ist; „wie er hergegen im härtesten Winter etwas wär„mer ist; die anderswo herkommen, pflegen die„sen Brunnen zu besichtigen. Im Jahre 1538 „den 17 May, welcher war der Montag vor Him„melfahrt, als Ferdinand, Böhmischer König, „allhier ankommen, ist er alsobald zu diesem Brun„nen spatziret, mit sonderlicher Lust denselben an„gesehen, und mit der Hand daraus geschöpfet, „das Wasser zu versuchen, da Ihm denn von ei„nem Weibe, allda wohnend, ein Krüglein dar„gereichet worden, welches ihr gute Verehrung da„von gebracht; das Krüglein ist herndch in Zinn o„ben und unten eingefasset worden, und nach Gör„litz zu vornehmen Leuten kommen. Auch hat „Friedrich der III, Hertzog zu Liegnitz, als er „sich eine Zeitlang allhier aufgehalten, bey diesem „Brunnen Mahlzeit gehalten. In der Gegend „herum ist gute Bequemlichkeit, die Leinwand zu „bleichen, welche, so bald der Lentz herzu gerücket, „wohl in Acht genommen wird; und daß alles aufs „kürtzeste gefasset werde, so giebt dieser Brunnen „der Stadt mancherley Nutz, als erstlich: Men„schen und Vieh zu tränckeu; anderns: Leinewand „zu bleichen; drittens: Fische in den Hältern zu er„halten; viertens: Mühlen zu treiben; fünfftens, „zu kochen und zu brauen; sechstens, zu waschen „und baden; siebendens, den Schlamm unter der „Erde zu verführen, achtens, Gärten und Wiesen „zu wässern. „ So weit Alischer. Da nun nächst dem Herrn Opitz, als dem Brunnquelle der Schlesischen netten Poesie, diesen Brunnen auch ein Lateinischer Schwan, Herr Sebastian Alischer, von Buntzlau, ein gelehrter Theologus in Liegnitz in einem netten und ohne alle Elisiones poeticas ausgearbeiteten Gedichte besungen, so vermeynen wir dem poetischen Leser kein Mißfallen zu erwecken, wenn wir dieses Gedichte, so zwar unter dem Titel: Queccus scaturigo Boleslavienſium celeberrima, vulgo der Queckbrunn, verius der Erquickbrunn, Sebastiani Alischeri Boleslavienſis, P. L. C. Verbi divini, apud Lignic. Ministri Petro Paulini, Lignitii 1662. 8 in Druck gegeben, aber bis anhero seiner Reinigkeit wegen sehr rar und unbekannt worden, hier mit einrücken. Den Sabothum oder

oder Zotenberg, der Schlesier Wetterhahn, hat nebst Johann Fechnern, Franc. Faber, ingemein Böckritz, in einem schönen Gedichte erläutert, welches ein Cryptonymus unter den Anfangs Buchstaben: *Q. A. T. A. V. A.* als eine Schlesische Rarität von neuen ans Licht gestellet, unter dem Titel: Primitiæ Sileſiacæ ſ. Franc. Fabri, vulgo Kœckritz Sabothus ſ. Sileſia, libellus diu pro inedito habitus, à multis deſideratus, & ſæpiſſime deſcriptus, &c. Lipſ. 1715. 8. mit ſcholiis. Und den Fluß Bober, an dem der Queckbrunn lieget, hat der erstgemeldete Herr M. Joh. Fechner, wohlverdieneter Rector bey dem Breßlauischen Gymnasio zu Mariä Magdalenä, im Jahre 1674 den 12 Jul. in einem öffentlichen Actu aufgeführet, und hierüber ein nettes poetisches Programma, unter dem Titel: Boberus, Amnis Sileſiæ Inferioris austheilen lassen. In welchen beyderseitigen ein Liebhaber der Schlesischen Naturalien manches für sein Vergnügen antreffen wird. Wannenhero es nicht unrecht seyn wird, gemeldetes Carmen vom Queckbrunnen mitzutheilen:

Limpide dulciſonis dudum fons cognite Muſis,
Ingenuis merito concelebrande metris,
Æmule Caſtalii laticis, quod plura loquuntur
Plectra Poëtarum plena liquore tuo.
Deliciæ Charitum, quarum ſub gurgite puro
Lucidus ad nutum candida membra rigas,
Dulcia Najadibus, ſi quæ ſunt, gaudia præſtas,
In precio cujus flumina paſtor habet.
Alitibus cantu variis ſincera voluptas,
Quem tenui roſtro blanda columba bibit.
Te lubet imparibus numeris celebrare, tuumque
Carmine, ſed tenui, ferre per aſtra decus.
Hoc mea me poſcit pietas, vix limina Vitæ
Ingreſſum tua me ſtagna cruore levant.
Sicca mihi quoties puerilia labra rigebant,
Pulſa tuo ceſſit munere ſæva ſitis.
Quos ego, quos humeris tantillus adopto labores?
Viribus haud res eſt perficiunda meis.
Ipſe, quod excelſi nolebant tangere vates,
Omnibus inferior ſcribere conor opus?
Sed tentare juvat genii molimina noſtri,
Forſitan hæc calamo ſunt data penſa meo.
Arbitrio cujus fontes naſcuntur, & undas
Pingvia qui pronas arva rigare jubes:
Da faciles genio motus, mihi ſuffice vires,
Nulla Minerva mihi, tu mihi ductor eris.
Terra benigna jacet rigido vicina Booti,
Hanc olim *Quados* incoluiſſe patet.
Protulit hæc *Ligios* æterna laude celebres,
Qui dederant *Ligio* nomina priſca meo.
Sed placuit ſedes alias fatalibus armis,
Et nova victrici regna parare manu.
Sauromatum ſpretos pubes numeroſa penates
Viderat, atque mihi patria, dixit, erunt.
Frigus Hyperboreæ valeat penetrabile brumæ:
Salve, quæ tandem terra reperta places,
Nec mora ſarcinulas tenues concluſit in urbe:
Mœnia tuta, quibus ſepes & agger erunt.
Collapſas firmare caſas labor omnibus unus,
Vomeris & patulum frangere dente ſolum.
Haud incerta cano, veteres retulere parentes,
Dedeceat priſcis non habuiſſe fidem.
Tu ſortem, genus acre virum traxiſſe juventam,
Crederis invicta, ſtrenue *Leche*, manu.
Poſt quem diffuſæ per frigida climata genti
Novimus invictos imperitaſſe viros,
Quos inter præſtante potens virtute *Piaſtus*
Grandæva tenuit fulgida ſceptra manu.
Illius in ſolio per ſecula plura nepotes
Integra Sarmatiæ jura dedere ſuæ.
Me juvat, & ſatis eſſe poteſt, de millibus unum,
Tollere diſparibus celſa per aſtra modis.
Forte *Boleslai* pectus, cui *Sleſia* debet
Inclyta *Germano* jura ſuëta foro.
Turritis plures incluſit mœnibus orbes,
Hoſtibus opponens regna timenda ſuis.
Sola *Bolesla* tui geſtas inſigne parentis
Nomen ad egelidi curva fluenta *Bobri*.
Tergeminæ fuerant humiles ſine laude tabernæ,
Pandentes feſſis hoſpita tecta viris.
Has circum virides ſaltus venatibus apti
Cingebant denſis devia vaſta comis.
Heic abies, pinusque frequens alnetaque paſſim
Spargebant tremulis brachia ſub foliis:
Ardua ramoſo frondebat robore quercus,
Grata feris, multa fertilitate gravis.
Retia venator tendebat laxa *Boleslas*,
Magnanimos ſolet hæc tangere cura duces.
Nec lepores ſaltem timidos, ſed & aſpera fulvi
Terga lupi canibus prendere fortis erat.
Vulpinas fraudes, & vix ſuperabile robur
Spumantis jaculo frangere promptus apri.
Forte labore ſitim collegerat omnia luſtrans
Invia, fontanas quæric & optat opes.
Colle ſub exiguo fœcundo gramine campos
Ut videt, heic riguas experiemur aquas.
Dixit: & illimes offendit in ordine rivos.
Mox patet herboſo fonte perennis aquæ.
Miratur nitidos latices, dextramque cavatam
Exſerit, & dulci labra liquore rigat.
Mox ſocios vocat intrepidos: ſcatebramque fluentem
Laudat, & illuſtri pocula ſumpta manu.
Advolat, & tentat ſuperata labore juventus,
Solari rabidæ triſtia flagra ſitis.
Ille genu nixus dextra ſibi conſulit, iſte
More canum vitreas lambere gaudet aquas.
Nonnullis cortex ſervit rugoſus, at haurit
Pars juvenum tortis maxima pileolis.
Aurea fax medii ſuperaverat atria cœli,
Umbraque ſilvarum nonnihil aucta fuit:
Quin igitur denſis pariter ſuccedimus umbris,
Magna Piaſtidum gloria voce refert.
Pingvia quadrupedes invitant paſcua, cogit
Promere deque penu condita fercla fames.
Multicolor florum facies, & gloria menſæ,
Fontis & irrigui copia dives adeſt.
Diſcubuere toris pariter, precibusque ſolutis.
Ora vacant ſumtis officioſa cibis.
Inde ducis juſſu cyathum de fonte repletum
Quilibet ad lubitum lætus ovansque bibit.
Interea volucrum genus omnia cantibus implet,
Quasque frequens inter rauca cicada ſtrepit.
Gutture de tremulo, ductoque per aëra gyro,
Sidera dulciſonis muleet alauda modis.

Plaudit & umbroſa clamat de fronde palumbes,
Turtur & amiſſo triſtis amore gemit.
Garrula ſed reliquas vincit philomela volucres,
Sola potens varios promere voce ſonos.
Corpore parva quidem, multo ſed carmine dulcis,
Grata Deo, doctis ſemper amica viris.
Viderat heroëm famulante ſatellite cinctum,
Flexit & in varios guttura blanda modos.
Extendit longos diſtracto carmine queſtus,
Sed mox obſcuro viſa pudore loqui.
Verſibus hinc propriis canit irrita geſta, dolendum
Compreſſo ſecum murmurat ore ſcelus.
Sibilat interdum, facinus ſimulatque nefandum,
Docta quaſi nondum reddita lingua foret.
Vertitur in lepidos poſt iſta negotia riſus,
Maxima ſilvarum gloria, grata charis.
Sunt quibus *Æmonii* nemoris gratiſſima tempe,
Sunt quibus *Hyblæo* prata decore placent.
Floriferos *Idæ* tractus, juga frondea *Pindi*,
Qui volet ardenti captus amore colat.
Me liquidæ ſervant ſcatebræ, ſilvæque loquaces,
O ſocii, Princeps laude vehendus ait:
Sæpius has porro feſſi potabimus undas,
Sæpe dabit gratos heic philomela ſonos.
Imo placet validis includere mœnibus arcem,
Ingenuoque novas cive replere domos.
Omnibono rerum *Domino* mox ſaxea moles,
Surget & officiis ara dicanda ſacris.
Nec mora diſpoſitis deſignant frondibus urbem,
Nec non portarum per loca plana vias.
Impreſſo donec foſſæ ſcindantur aratro,
Præbeat & laribus cædua ſilva locum.
Mox faciles facilis mittit *Germania* cives,
Splendide *Rhene* tuos, turgide *Moene* tuos.
Cymbrorum præforte genus, flavique *Suevi*,
Quoſque rigat rapidis flexus Elyſter aquis.
Accelerant, ſtatuuntque domos, & mœnia fundant,
Inque colunt ſocia candida tecta manu.
Impreſſo donec foſſæ ſcindantur aratro,
Sed quo me rapiunt patriæ primordia? Civem
Talia me flagrans ſcribere cogit amor.
Salve fons celebrande bonis, fons limpide ſalve,
Salve ſplendidulo clarior unda vitro.
Tot fundo gemmas numero, quot ſpecto lapillos,
Præcingunt ripas gramina læta tuas.
Heic florum mille ſpecies; Roſa candida, nec non,
Quæ ſibi purpureo pulchrior ore placet.
Heic calthas inter violas legit innuba virgo,
Ungue papavereas ſed ſecat illa comas.
Heic Hyacinthe vires, candenti lilia vultu
Rident, dant liquidum pinguia prata crocum.
Haud numerare juvat reliquos ſine nomine flores,
Herbarumque virens, vere tepente, decus.
Fons adamate mihi ſalve, mea magna voluptas,
Rivule Caſtaliis æquiparande vadis.
Conveniens dederat tibi grata *Refectio* nomen,
Terrigenas reficis, tu reficisque Deos.
Lympha *Boleslao* fueras gratiſſima, divo
Sæpe tuo ſitis eſt pulſa liquore Duci.
Te quondam petiit *Fernandi* nobile numen,
Auſtriacos inter nomine primus avos,
Sleſia cui multum, cui plus *Germania* debet,
Vidit, & illuſtri gutture traxit aquas.
Salve fons, dixit, nunquam tua gloria ceſſet,
Salve Cæſareis digne reperte labris.
O quam nulla tuas celebrabunt carmine laudes
Plectra ſatis, ſemper laus tua major erit.
Divite tu pecudes vena jumentaque potas,
Lintea multa tuo ſparſa liquore nitent.
Squamigeras ſervare facis vivaria turbas.
Civibus ad nutus officioſe tuis.
Tu quoque piſcinæ concluſos aggere fluctus,
Conſtructis tranſis, arte docente, viis.
Inde rotas agitas ter binas rite molarum,
Hoſpes & in quavis diceris eſſe Domo;
Per teretes etenim tubulos deductus, amicas
Ædibus atque foro fundere pergis aquas.
Haud pateris famulaſque manus, durosque labores,
Quando quis calido pectora rore fovet.
Promtus ades, lymphaſque tuas cava fiſtula ſervat,
Si cupis, inde tibi flumina larga ruent.
Eluis immundas latebroſo gurgite ſordes,
Deficiens hortos, ruraque culta rigas.
Inde tuas ſorbet violento gutture *Bobrus*;
Atque Viadrino flumine volvit aquas;
Donec in æquoreas delapſus conderis undas,
Nos uti ſub gelido poſt nigra fata ſolo.
Salve ter felix humor, Ros limpide ſalve,
Perge diu vitreas reddere fontis aquas.
Innumeris florum lepidiſſime cingere ſertis.
Æſtas nulla tibi dura nocensque ſiet.
Nulla tuas claudant hyemalia frigora lymphas,
Sint procul a ſtagno marmora ſæva tuo.
Ardua ſi quando tractare negotia civis
Deſtitit, ad charas exſpatietur aquas.
Te matronarum decus ordine luſtret amico,
Quæſitum flores teque puella petat.
Longinquo veniens ignotus ab orbe viator
Miretur laticis dulcia dona tui.
Extentaque manu vitreum de fonte liquorem
Hauriat, & cupidis guſtet ametque labris.
Afflatos cœlo memini retuliſſe Poëtas,
Bellerophonteas hic ſapit humor aquas.
Aut Helicon noſtrum tandem tranſivit in amnem,
Aut novus heic Helicon, Caſtaliusque lacus.
Hauſerat has quondam præſtans *Holſteinius* undas,
Cum daret *Æmilio* carmina culta ſuo.
Werneri Siren doctis gratiſſima debet,
Multa tibi, Muſis fons adamate bonis.
Te reticere nefas, *Sanſtlebi* ſumme Magiſter;
Quo duce *Kirchnerus* maximus ille bibit,
Æternos ex aſſe potens conſcribere verſus,
Cultaque nectareis fundere verba labris.
Opitius, Pindi columen, fraterque ſororum,
Cognitus Eois occiduisque locis,
Sæpius hæc avido guſtavit pocula niſu,
Auſoniam pulſans Teutoniamque chelyn:
Donec in immenſum converſus fluminis alveum,
Vatum Caſtaliis ora rigaret aquis.

Quis

Quis non *Nusleri* gaudentes Numine verſus
Laudet, & Aonides, clare Colere, tuas?
Cnappiades faciles habet arduus ille Camœnas,
Olim dulce dedit *Rothia* Muſa melos.
Alter & *Opitiæ* gentis facundus alumnus,
Andreas docti carminis autor erat.
Te quoque, te memorare juvat, cultiſſime vatum,
Sanſtlebi, Clarii ſtella coruſca chori;
Et qui jucundos nuper ſpirabat odores
Nunc ſitus in gelido ceu Roſa roſa ſolo,
Tſchernigus claræ nitidiſſima gemma *Boleslæ*,
Qui ſecum patriæ plectra ſepulta tegit
Omnibus his pia cura fuit ſorbere ſacratas,
Quas referat largo gutture *Queccus* aquas.
Deficio, nec enim mea parvula muſa loquatur,
Sexcentos, numeris pectora clara, viros.
Ingenio celebres genios meliore notatos,
Et cives patriæ ſidera pulchra ſuæ.
Diſpoſitus cura *Sanſtlebi* peplus habebit,
Tempora dum vitæ det mihi pauca DEUS.
Interea quodcunque vides, pietatis id omne,
Officium patriæ laudis amore flagrat.
Principis excelſi ſuboles digniſſima ſalve,
Authoris nomen ſola *Bolesla* gerens,
Vive diu ſoſpes, veteresque recollige flores,
Corripiantque tuum triſtia nulla decus:
Principis excelſi quondam jucunda voluptas,
Nec non Cæſareis vena probata labris.
Funde diu gratos placido de gurgite rivos,
Venturus roſeo quos bibat ore nepos.
Donec erit cœlum, donec per inania vectus
Æquora Siſyphias navita quæret opes;
Donec gramineo gaudebit ceſpite campus;
Donec erunt fontes, flumina donec erunt:
Divite Pierios vena redoleto ſapores,
Vatibus & ſemper pocula funde ſacris.
Sic tua perpetuas docto molimine laudes
Turba tui laticis numine plena canet.

Quecken, heißt ein mal ſo viel als **Queckengras**; ſiehe **Gras**, im XI Bande p. 604. Hernachmals wird auch das wurtzlichte und zaſigte Unkraut auf dem Felde darunter verſtanden, welches den gantzen Acker dergeſtalt mit der Zeit verderben würde, daß endlich gantz und gar nichts mehr darauf wüchſe, wenn man es nicht heraus ſchaffete: Und ſolches geſchicht an den Orten, wo die Felder niedrig und geringe ſind, da es nach der Erndte ausgegraben und gehacket wird; oder man reiſſet es mit der Ege, oder gewiſſen zweyhackigten, eigentlich dazu gemachten Queckenhacken aus, läſſet es nach Hauſe tragen, und an ſtatt des Holtzes verbrennen. Dieſe Quecken ſollen auch vor das Vieh zum Futter dienen, wenn man ſie rein abwäſchet und lufftig zum trocknen aushänget. Im Winter ſoll man ſelbige mit warmen Waſſer brühen, und nebſt anderm Futter dem Rindvieh in der ſo genannten Siede zu freſſen geben. Sie ſollen viele Nahrung geben, und den Kühen gute und fette Milch verſchaffen. **Breßlauer Sammlungen** XII Verſuch p. 466.

Queckengras, ſiehe **Gras**, im XI Bande p. 604.

Queckenkraut, ſiehe **Winde**.

Quecker, eine Art von Palmwein, der ſehr hitzig und köſtlich ſeyn ſoll. Er kommt von den kleinen Palmbäumen.

Quecker, ein Vogel, ſiehe **Quäcker**.

Queckgras, iſt ſo viel als **Queckengras**, davon zu ſehen **Gras**, im XI Bande p. 604.

Queckmetall, wird das **Queckſilber** genennet, davon *Hydrargyrus*, im XIII Bande p. 1348. nachzuleſen.

Queckſilber, ſiehe *Hydrargyrus*, im XIII B. p. 1348.

Queckſilber (in Feuer beſtändig gemachtes) ſiehe **Mercurius im Feuer beſtändig gemachter**, im XX Bande p. 957.

Queckſilber (gelbcoagulirtes) ſiehe **Mercurius (gelbcoagulirter)** im XX Bande p. 957.

Queckſilber (gereinigtes) ſiehe **Mercurius (gereinigter)** im XX Bande p. 957.

Queckſilber (grünes präcipitirtes) ſiehe **Mercurius (grüner präcipitirter)** im XX B. p. 958.

Queckſilber (Jungfer-) ſiehe **Jungfer-queckſilber**, im XIV Bande p. 1614. Ingleichen *Mercurius virgineus*, im XX Bande p. 985.

Queckſilber (ſublimirtes) ſiehe **Mercurius ſublimirter (corroſiviſcher)** im XX Bande p. 969.

Queckſilber (verſüßtes) ſiehe **Mercurius (verſüßter)** im XX Bande p. 972.

Queckſilber aus dem Golde zu ziehen. Güſſet auf die Materie, ſo bey des **Baſilii** Goldſatze zurücke zu bleiben pfleget, Weinſteingeiſt, und digeriret es einen Monat lang, deſtilliret es hernach durch eine Retorte über Eiſenſchlacken in einen Recipienten, darinnen etwas kalt Waſſer iſt, ſo bekommet ihr das Queckſilber vom Golde.

Queckſilber wieder lebendig zu machen. Nehmet das Caput mortuum, oder Uberbleibſel von der Spießglasbutter, ſo viel beliebig, dazu thut halb ſo viel lebendigen oder ungelöſchten Kalck, oder ſonſt etwas anders, z. E. einen vierten Theil Feilſpähne, Weinrebenaſche zwey Loth, zu einem jeden Pfunde vom Capite mortuo; thut alles in eine ſteinerne Retorte, leget eine halb mit Regenwaſſer angefüllte Vorlage vor, und treibet aus offenem Feuer, ſo wird das Queckſilber in den Recipienten überſteigen; mit dieſer Arbeit muß man eine halbe Stunde anhalten, daß alles glühe. Wenn alles verkühlet, ſo güſſet das oben ſchwimmende Waſſer ab, das Queckſilber aber, ſo oben in dem Halſe der Retorte hänget, kan man abklopffen. Was unreines bey dem Queckſilber iſt, das waſchet mit Waſſer ab, bis es recht helle ſcheinet: trocknet auch noch alle Feuchtigkeit, die nicht abgegoſſen werden kan, mit einem trocknen Tuche ab, laßt es durch ein leinen Tuch laufen, und hebet es auf. Alſo kan man aus allen Pulvern vom Queckſilber, als auch von Zinnober, welcher nichs anders, denn ein vermengter Schwefel mit Queckſilber iſt, lebendiges Queckſilber heraus bringen. Z. E. aus einem Pfunde Zinnober bekömmt man ein und dreyßig Loth lebendiges Queckſilber; aus dem corroſiviſchen Sublimate ohngefehr acht und zwantzig Loth; aus dem rothen Präcipitate ein und dreyßig Loth, mehr oder weniger, nachdem das Queckſilber in

einem

einem gelinden Feuer ausgedämpffet worden; aus dem verſüßten Queckſilber dreyßig Loth und zwey Quentgen.

Queckſilber zur Venusſeuche, Ettners.

℞. Auripigment. citr.
Flor. æris, aa ℥ij.
Sal. nitri, ℔iß.
Vitriol. roman. ℔iij.
Alum. ℔ij.

Dieſe Stücke alle reibet wohl unter einander, und thut ſie in eine beſchlagene Retorte, leget einen Recipienten vor, und befeſtiget die Fugen mit einem guten Leim: gebet anfänglich gelindes Feuer, und laſſet das Waſſer übergehen, vermehret das Feuer nach und nach, bis die Röthe kommt, und der Recipiente beginnet roth zu werden, wenn die Röthe gehet, ſo verſtärcket das Feuer noch mehr, und treibet, bis alles Waſſer übergeſtiegen; Nun

℞. Huj. Aqu. fort. ℔iß.
Mercur. viv. purif. ℔j.

Thut es zuſammen in einen Kolben, der in ſeiner Weite drey Pfund zu halten vermag, laßt es Tag und Nacht in einer gantz gelinden Wärme ſtehen, bis das Scheidewaſſer das Queckſilber verzehret hat, darnach ſetzet den Kolben in eine Sandcapellen, ſetzet den Helm darauf, und verwahret ihn wohl, wie auch die Vorlag oder Recipienten, und gebet erſtlich gelinde Wärme, bis das Waſſer überſteiget, und ſtärcket nach und nach das Feuer, bis der Recipiente roth wird, und treibet alſo mit mehrerer Verſtärckung des Feuers, das Waſſer über, bis nichts mehr gehen will, wenn dieſes geſchehen, ſo laſſet das Feuer ausgehen, nehmet den Kolben aus, ſchlaget ihn in Stücken, und nehmet dasjenige, was roth wie Mennige ſiehet, heraus, und trennet es von dem Sublimat, und anderer weiſſen und blaßgelben Materie; das ſchöne Sublimat hebet auf zu andern Sachen, das rothe Pulver aber thut in ein meßing Mörſerlein, und reibet es zu einem unbegreiflichen Pulver; dieſes thut in ein ehrnes Tigelgen, oder Schälgen, ſetzet es über ſtarck Feuer, rühret es mit einem langen Spatel drey Stunden lang, bis alle giftige Dünſte, wo ja noch was vom Feuer oder lebendigen Queckſilber dabey wäre, davon rauchen. Wenn ſolches alles verrichtet iſt; ſo nehmet das Pulver, güſſet darauf Branntewein, rühret es wohl unter einander, und zündet darüber den Branntewein an, immer mit einem ſilbern Spatel wohl rührend, bis der Branntewein heraus gebrannt iſt, und ſolches thut ſieben, bis neun mahl. Nach dieſen bewahret dieſen Präcipitat ſehr wohl, weil er leicht von der Luft eine Malignität wieder an ſich nehmen kan; und iſt das Medicament fertig. Damit kan man die Venus Seuche von Grunde aus heben, und auch zu vielen, ſo wohl innerlich als äuſſerlichen Kranckheiten Nutzen ſchaffen; Dieſer Präcipitat iſt mit keinem Golde zu bezahlen, wegen ſeiner ſehr herrlichen Tugend. Die Doſe iſt aufs höchſte fünf bis ſechs Gran, ſonſten verrichten es drey bis vier Gran: dieſes vermiſchet mit eben ſo viel ſchweißtreibendem Spießglaſe, und ohne vorher geſchehene Aderlaſſe, oder Purgantz dem Patienten in einem Löffel voll warmen Bier gegeben, nach eingenommener Artzney noch etliche Löffel warm Bier trincken laſſen, alsdenn findet ſich erſtlich ein gelinder Vomitus, hernach kommen drey bis fünf Stühle, nach welchen ein Schweiß erfolget, und gehet öffters noch denſelben Tag der Speichelfluß an, und dauret ſo lange, als eine Unreinigkeit im Leibe iſt. Es pflegt wohl öffters zu geſchehen, daß das erſte mahl nicht gleich die Würckung folget, denn laßt den andern Tag vorbey ſtreichen, u. gebet den dritten Tag ſolche Doſe dem Patienten noch ein mal, ſo gehet die Cur nach Verlangen fort. Zuweilen verrichtet das Pulver nicht alle oben beſchriebene Würckungen, daran darf man ſich nicht kehren, wenn der Medicus nur ſeinen Zweck erreichet, doch iſt es beſſer, wenn es das Seinige recht thut: Der Patient wird aus der vielleicht vermutheten ſchnellen Würckung nicht matt, denn es nicht mit Gewalt und Heftigkeit, ſondern gantz gemachſam und gelinde angreift, ſonſt wird in der Cur ſo verfahren, wie ſonſt bey den Venusblattern gebräuchlich.

Queckſilberbergwerck, wird an manchen Orten für ein Reſervatum Principis gehalten. **Nieder Oeſterreich-Bergord.** art. 7. Die Anzeige, wo Queckſilbererтz und dergleichen Bergwerck iſt, iſt ein dicker Dunſt, welcher im April und May des Morgens früh gantz niedrig über der Erde, weil er ſich wegen ſeiner Schwere nicht erheben kan, zu ſehen iſt. **Agricola** ſchreibet in ſeinen Anmerckungen über **Popps** Chymiſche Artzneyen im I und II Theile p. 81. daß man niemahls erfahren habe, daß an den Orten, wo Queckſilberbergwercke wären, die Peſt eingeriſſen habe, und dieſes ſey die Urſache, warum man das Queckſilber zur Zeit der Peſt an den Hals hänge.

Queckſilbererтz, iſt ein ſchön roth und braun Erтz, daraus das Queckſilber gezogen wird; dergleichen findet ſich in Ungarn und Siebenbürgen, in Spanien und America, wo genungſam dergleichen Queckſilbererтz; wie denn auch in Böhmen, und ſonderlich in Crain, viel Queckſilber aus deſſen Erтzen gemachet wird.

Queckſilbergruben zu Sclana. In den Brüchen und Gruben zu Sclana, einem Dorfe in Ungarn, welches eine Meile von Roſenau lieget, findet man den Mercurium virgineum, oder das Jungfern-Queckſilber, welches dasjenige gewachſene Queckſilber iſt, ſo ohne Hülfe des Feuers in den Queckſilberminern gefunden wird, aus welchen es tropfenweis herausfället. Es iſt aber ſehr rar und wird ſelten ein Neſt voll davon angetroffen; ja es ſind auch gleich, wenn welches gefunden wird, die Liebhaber der Alchymie hinter her, und bezahlen es übertheuer, nicht anders, als ob es der Stein der Weiſen ſelbſt ſey.

Queckſilberöl, ſiehe *Menſtruum Philoſophorum*, im XX Bande p. 1262. Ingleichen **Mercurialöl**, D. Mäts, in eben demſelben Bande p. 919. Wie auch verſchiedene andere Arten dieſes Oeles, im XXV Bande p. 1262. u. ff. unter den Artickeln *Oleum Mercurii* &c.

Queckſilberöl, Popps. Dieſer Schrifftſteller lehret unter ſeinen Chymiſchen Artzneyen verſchiedene Arten, dieſes Oel zu verfertigen, und zwar

zwar erſtlich folgende: Nehmet lebendiges Queckſilber zwey Untzen, löſet daſſelbe in Goldſcheidewaſſer auf, daß es zu einem Präcipitat werde, güſſet denn einen deſtillirten Eßig darüber, und löſet dieſen Präcipitat damit zu Waſſer auf, das Aufgelößte güſſet ab, güſſet andern friſchen Eßig darüber, wiederhohlet dieſes ſo offte mit friſchem Eßige, bis der Präcipitat gantz und gar aufgelöſet iſt, denn ſeiget ihn durch ein reines Papier, und ſcheidet den Unrath davon, güſſet andern friſchen Eßig darauf, und ſo kein Unrath mehr zu Boden ſincket, ſo ſcheidet ihn auch davon, dieſes Auflöſen und Gerinnen ſoll ſo offte wiederhohlet werden, bis daß das Queckſilber keinen Unrath von ſich wirft, ſondern gantz rein, wie eine ſubtile Butter oder Saltz bleibet. Dieſes Saltz theilet in zwey Theile, über das eine Theil güſſet Branntewein, denn deſtilliret es vermittelſt einer Retorte, ſetzet eine Vorlage dafür, ſo wird der Branntewein erſtlich herüber gehen, nachmahls der Queckſilbergeiſt, und in der Retorte eine ſehr ſchwartze Materie dahinten bleiben; Man darf aber die Fugen der Gläſer nicht öffnen unter vier und zwantzig Stunden, denn die eryſtalliniſchen Geiſter des Queckſilbers hängen ſich an die Seiten der Vorlagen, und löſen ſich nicht unter vier und zwantzig Stunden; wenn ſich nun die Eryſtallen aufgelöſet haben, ſo öffnet das Glas, güſſet daſſelbe in einen Kolben, ſetzet es in das Bad, und deſtilliret den Branntewein gantz davon, ſo bleibt die Queckſilberеſſentz dahinten in Forme eines aſchfarbigen Oels. Dieſes Oel thut in ein Glas, und ſetzet darzu den andern aufgehabenen Theil, verſchlüſſet das Glas, ſo eine Phiole ſeyn ſoll, mit Leimen, ſetzet daſſelbe in ein Feuer, laſſet es wohl darinnen reinigen acht Wochen lang Tag und Nacht, ohne Abgang der Wärme, hernach ſetzet es in warmen Sand, bis daß es zu einem Pulver werde, dieſem Pulver gebet ſtärcker Feuer, bis daß es ſich gantz figirt habe, beſtändig im Feuer zu ſtehen. Dieſes Oel lobet der Schrifftſteller zur Venusſeuche. **Agricola** urtheilet in ſeinen darüber angeſtellten Anmerckungen im I und II Theile, p. 150 von dieſem Proceſſe alſo: Nun ſtellet uns unſer Schrifftſteller, ſaget er, einen Proceß vor, welcher nicht zu verachten, ſondern iſt gar eine feine Zubereitung, wiewohl er nicht derſelben Erfinder iſt, denn ſie iſt bey **Paracelß, Penot, Quercetan** und andern mehr zu finden, iſt auch an ſich ſelber klar genug, u. darf keiner weitläuftigen Auslegung, wenn mans nur nicht mit dem Feuer verſiehet, doch muß auch dieſer Handgriff wohl in acht genommen werden, daß, wenn der Branntewein darüber gegoſſen wird, er nicht ſo geſchwinde herüber deſtilliret werde, ſondern eine Zeitlang in der Digeſtion ſtehen bleibe, ſonſten giebt er gar wenig Geiſt, und je länger er ſtehet, je beſſer iſt er, und gehet alsdenn wie eine Milch herüber, bisweilen auch wohl wie ein reiner Geiſt, gantz helle und lauter, iſt auch auf der Zungen lieblich und ſüſſe. Ich habe ſonſt einen andern Proceß, ſpricht **Agricola**, das Queckſilber zu der Venusſeuche, wie denn auch zu andern Curen, und iſt derſelbe ohne alles Corroſiv gantz lieblich, er wird aber alſo bereitet. Ich nehme reines Queckſilber, wie viel ich will, thue es in einen Kolben, und ſechs quer Finger breit reines trocknen Sandes darauf, ſetze einen Helm auf, deſtillire alſo mit gelindem Feuer aus dem Sande einen ſchönen gantz hellen Geiſt, welcher einen Geſchmack hat, faſt wie ein Regenwaſſer, ſolchen Geiſt rectificire ich, ſo wird er gelb, als ein Gold, darnach nehme ich ſublimirtes Queckſilber, ſo vom Vitriole allein ſublimirt worden, güſſe dieſen Geiſt darauf, und laſſe es etliche Tage mit einander digeriren, ſo löſet ſich das Queckſilber gantz und gar auf, und fället hernach bald zu Boden, den Geiſt zühe ich wieder davon ab, ſo bleibt das Queckſilber roth, das Waſſer güſſe ich wieder darauf, digerire es, zühe es nochmahl ab, ſo wird das Queckſilber ſo fix, daß es ſich wohl einen halben Tag mit ſtarckem Feuer glühen läſſet, und iſt ſelbiges am Geſchmack gantz ſüſſe auf der Zungen. Dieſes iſt aber bey dieſer Zubereitung zu mercken, wenn das Queckſilber zuvor nicht wohl gereiniget iſt, thut es dieſe Würckung nicht, und gehet auch nicht an, denn ſein ſchwartzer Unrath hält den Geiſt zurücke, daß er nicht ſo wohl herüber ſteigen kan, iſt derowegen hoch von nöthen, daß er davon gereiniget werde, und zwar nach meiner Art alſo: Ich nehme das Queckſilber, thue es in einen langen Kolben, und güſſe guten Branntewein darauf, daß er drey quer Finger darüber gehe, darnach ſchwencke ich ihn hin und wieder ſo lange, bis der Branntewein ſo ſchwartz, als ein Pech wird, denn güſſe ich ihn herunter, und andern Branntewein dargegen drauf, und verfahre eben wie vor, und dieſes ſo oft, bis der Branntewein nicht mehr ſchwartz wird, ſondern im Schwencken in der Farbe bleibt, wie er aufgegoſſen werden, davon wird das Queckſilber ſo hell und ſchön, als ein Spiegel, und dieſes iſt die beſte Reinigung, die man haben kan, gehet auch gewiß der vierte Theil Schwärtze herunter; So es nun alſo gereiniget worden, kan man es alsdenn, wie gelehret, deſtilliren, ſo bekommt man einen gewaltig ſchönen Geiſt. Man hat zwar noch andere Reinigungen mehr, welche auch gut und vom **Paracels**, und andern gebraucht worden, aber ſie ſeyn, wegen des vielen Deſtillirens, gar verdrüßlich, dieſe aber gehet ohne Deſtillation gar geſchwinde zu, und wird das Queckſilber ja ſo rein, und reiner, als das durch den lebendigen Kalck u. Weinſtein, oder einen andern Zuſatz gereiniget wird. Unſer Schrifftſteller eignet dieſem zubereiteten Queckſilber zu, daß es die Venusſeuche curire; dieſes iſt wahr, denn es iſt derſelben höchſter Feind, und ſo man recht mit der Sache umgehet, muß ſie von Grund heraus weichen, und zwar allein durch den Schweiß, wenn ich, ſaget **Agricola**, ſolche Ritter in meine Cur bekommen, habe ich genommen dieſes Mercurii 4 Gran, Extracti ligni ſancti ℈ß. Salis volatilis cornu cervi, gr. ij. und daraus neun Pillen gemacht, die habe ich des Morgens einſchlucken, und eine gute Stunde, oder nach Gelegenheit, etwas länger darauf ſchwitzen laſſen, wenn das Schwitzen vorüber geweſen, habe ich ſie einen Trunck Spaniſchen Weins thun laſſen, und den gantzen Tag der Luft enthalten heiſſen, ſolcher geſtalt habe ich etliche Tage an einander verfahren, nachdem die Kranckheit eingewurtzelt, manche ſeyn in einem Monate, etliche in vierzehen Tagen vollkommen curiret worden, die andern Zufälle habe ich ihnen alsdenn auch mit gebührenden Artzneyen vertrieben. Der Schrifftſteller gedenckt auch, dieſes Queckſilber ſolle den Schwindſüchtigen ſehr gut ſeyn, ſolches aber

iſt nichts, denn das Queckſilber iſt den Schwindſüchtigen gantz zuwider, mag ſich derwegen ein junger Practicus hierinnen wohl vorſehen, und nicht alles vor ein Evangelium halten, was die gemeinen Laboranten ſchreiben. In den gemeinen Fiebern aber, muß man es paßiren laſſen, denn ich weiß gewiß, daß ich über fünf hundert Febricitanten damit curiret, und zwar in wenig Tagen, ſonderlich wenn der Leib zuvor iſt gereiniget geweſen, habe ich drey oder vier Gran, nach Gelegenheit des Patienten, cum ſalis Abſinthii & Carduibenedicti an. ℈j. eingegeben, und ehe der Anfall kommen, drauf ſchwitzen laſſen, dieſe Artzney habe ich zum höchſten zum dritten mahle gebraucht, ſo hat ſie das Fieber verlaſſen, es ſey auch ſo heftig geweſen, als es gewollt; in der Hectic aber taugt das Queckſilber nicht, aus den Urſachen, welche itzt angezogen worden. Wenn aber auch gleich die Fieber giftig und peſtilenzialiſch wären, da iſt es auch, nächſt Gott, ein Meiſter zu helfen, denn es ſucht das Gift an den innerſten Orten und treibets heraus, man mag es aber in ein wenig Theriack, oder ſonſt einen ſchweißtreibenden Extract oder Safft miſchen und eingeben, ein, zwey oder drey mal und darauf des Schweiſſes erwarten. In allen kalten flüßigen Kranckheiten, da eine Contractur mit zuſchlagen will, da iſt es gantz kräfftig. Was das Queckſilber in der Wundartzney vor Nutzen ſchaffet, iſt mehr zu bewundern, als zu gläuben, denn kein Schaden ſo arg ſeyn kan, der damit nicht ſolte curiret werden, es ſeyn Oelſchenckel, Wurmlöcher, Fiſteln, oder dergleichen. In den vergiffteten Wunden, welche eine groſſe Entzündung, und ſehr gefährliche Zufälle machen, habe ich mit dem Queckſilber einen groſſen Schaden geheilet. Wer an der Blaſe einen groſſen Schmertz und ein Geſchwüre hat, welches ſich offt zuträgt, der brauche den vorigen Geiſt mit Terpentingeiſt vermiſcht, ſo wird er gar bald Hülffe empfinden. Es ſoll ein jeder Medicus und Wundartzt gewiß davor halten, wenn alte faule Schäden und Fiſtellöcher vorhanden ſeyn, welche ſchon Alters halben überhand genommen, und unheilbar ſcheinen, daß ſie anders nicht, als durch das Queckſilber geheilet werden können, denn daſſelbige reiniget von Grund aus, und bringet das Verdorbene zurecht, dergleichen kein Kraut noch Pflaſter nimmermehr verrichten kan. Unſer Schrifftſteller vermeldet in ſeinem Proceſſe, daß das Oel oder der Queckſilbergeiſt, welches er zu machen unterrichtet, gar leicht mit einem Goldkalcke zu figiren ſey, welches wohl etwas thut, beydes in der Artzney und Cementationen, das Silber etlicher maſſen damit zu figiren. Aber man iſt nicht allezeit an das Gold gebunden, und kan ſolches wohl ohne Gold figiret werden, welches eben dasjenige verrichtet, und noch wohl beſſer, denn das Gold muß recht aufgeſchloſſen ſeyn, wenn es etwas nutzbares verrichten ſoll; dieſen ſeinen Proceß will Agricola nicht verhalten, ſondern hierbey mittheilen, wie folget: Erſtlich mache ich, ſaget er, ein Waſſer von Queckſilber, ſolcher geſtalt: Ich nehme ein Pfund Seyfenzinn, laſſe ſolches in einem Tiegel zergehen, hebe es vom Feuer, und wenn es faſt wieder geſtehen will, ſo güſſe ich ein Pfund lebendiges Queckſilber darein, und mache ein Amalgama. Dieſes waſche ich mit Saltz und warmen Waſſer ſo offt, bis daß gantz keine Schwärtze ſich mehr ſehen läſſet, mache es hernach trocken, reibe es zu Pulver, und rühre ſublimirtes Queckſilber zwey Pfund darunter, mit einer höltzernen Reibekäulen, alsdenn thue ich es auf eine Glastafel, ſetze es in einen Keller, und ſtelle ein Glas unter, ſo verwandelt ſich die gantze Maſſe in einen weißlicht dicken Safft, daß nur einiger Unrath auf der Tafel liegen bleibet, das zugeſetzte lebendige Queckſilber aber gehet auch lebendig mit herunter, das muß man von dem Saffte ſcheiden, den Safft aber wägen, iſt deſſen zwey Pfund, ſo nehme ich weiß calcinirten Vitriol u. Salpeter, jedes zwey Pfund, thue ſolches alles in eine Retorte, maure ſie in einen bequemen Ofen, in die Vorlage thue ich den geſammleten Safft vom Queckſilber, verleime ſie an die Retorte, doch muß mit einem Federkiel ein wenig Lufft gemachet werden, bis daß das gewaltige Brauſen, welches ſonſt alles zerſchlüge, vergehet, darnach muß mans zumachen, und ferner ſtarck treiben, damit aller Geiſt herüber in den Safft des Queckſilbers gebracht werde. Wenn ich nun dieſes alles verrichtet, ſo nehme ich aus der Vorlage allen Safft, und rectificire ihn, ſo bekomme ich ein ſchönes goldgelbes Oel, welches wunderliche Tugenden in ſich hat, in der Retorte bleibet nur ein Pulver zurücke, welches rothbraun iſt, damit kan man das Silber cementiren, welches davon gar lucker und mürbe wird, die digerirten Geiſter deſto begierlicher an ſich zu zühen, ſo es ein oder drey mal damit cementiret wird, jedes mal zwölf Stunden. Darnach nehme ich des allerreineſten Queckſilbers drey Loth, und güſſe dieſes Oel darüber, alſo, daß es zwey quer Finger über das Queckſilber gehet, ſo löſet ſich das Queckſilber in kurtzer Zeit auf, ich zühe das Oel ferner mit ſtarckem Feuer davon ab, ſo ſteiget ein wenig Sublimat in die Höhe, den thue ich wieder zu der Maſſe, die im Glaſe geblieben, güſſe das Oel wieder darauf, und deſtillire es davon, ſolches wiederhole ich zum vierten mal, bekomme aber dadurch ein ſchön fixes Queckſilber, dieſes reibe ich auf einem Reibeſteine, ſo klar als ein Mehl, güſſe darauf acht Loth rothes Vitriolöl, doch fein eintzelicht, ſo nimmt und ſchluckt es das Queckſilber alles in ſich, ich laſſe es im Sande, nach dieſem ungefehr acht Tage digeriren, alsdenn gebe ich ihm ein ſtarck Feuer, bis daß das Vitriolöl gantz wieder davon komme, und dieſes wiederhole ich auch drey mal, weiter ſetze ich das Queckſilber auf einen Scherben, unter eine Muffel bey ſechs Stunden, und reverberire es, ſo wird es ſo roth als ein Blut, darnach güſſe ich Branntewein darüber, und zünde ihn an, daß er darauf verbrenne, ſo hat man ein wunderlich zubereitetes Queckſilber, das in der Artzney mehr verrichtet, als des Schrifftſtellers ſeines mit dem Goldkalcke, es thut, was man von Ihm begehret, und wird billig das rechte **Calcinatum magnum Paracelſ.** genennet, welches ein rechter Hauptgrund in der Wundartzney iſt, und ob gleich viel Mühe und Arbeit auf dieſes Queckſilber gehet, ſo bezahlet es doch ſolches alles reichlich. Ich habe kurtz vorher gedacht, daß man mit dem fixen Pulver von dem rectificirten Queckſilberöle, ſo in der Retorte zurücke bleibet, das Silber könnte figiren, ſo man ſolches ein oder drey mal damit cementiret hat, damit es nicht zuſammen

flüſſe, denn man muß ſich mit dem Feuer wohl vorſehen, weil es das Silber leicht zum Fluſſe bringt; denn nimmt man daſſelbe Silber, machet mit dieſem zubereiten Queckſilber ſtratum ſuper ſtratum, und cementiret es alſo drey mahl, jedes mahl zwölf Stunden, darnach läſſet man alles zuſammen flüſſen, und im Fluſſe bey vier Stunden ſtehen, ſo wird man ein feſtes Silber überkommen, das treibet man auf dem Teſte ab, laminirt, und löſet es in Scheidewaſſer auf, ſo wird man einen feinen ſchwartzen Kalck bekommen, den kan man mit Borras zurücke bringen, ſo wird man ſehen, was man daraus erlangen kan, es kan einer ſelber nachdencken, wie ers weiter damit anfangen ſoll, und könnte ihm noch mit einem ſchlechten Handgriffe geholfen werden, ich ſage in der Wahrheit, daß in dieſem Queckſilber viel ſtecket, wie die Erfahrung einen jeden lehren wird, habe auch ſolchen Proceß vor dieſem einem guten Freund mitgetheilet. Oder: Nimm dieſes bereiteten Queckſilbers, ſo viel du wilt, lege es auf einen Treibeſcherben, ſtürtze eine Muffel darüber, und feure drey Tage und Nacht an einander, doch muß man es mit einem eiſernen Krücklein oft umrühren, ſo wird es ſo lucker werden, wie ein Schwamm, und auflaufen wie eine Baumwolle, wenn du es ſo weit gebracht, thue es in ein Kolbenglas, geuß einen guten Branntewein darüber, man kan auch Uringeiſt darüber güſſen, welches noch beſſer iſt, und es bey gelindem Feuer digeriren, ſo wird der Geiſt eine ſchöne Tinctur auszühen, güſſe ferner den gefärbten Geiſt herunter, und hingegen andern darauf, zühe wieder die Tinctur heraus, und dieſes muſt du ſo oft wiederhohlen, bis keine Tinctur ſich mehr erzeigen will, güſſe alsdenn die Tincturen zuſammen in einen Kolben, ſetze einen Helm auf, und zühe den Geiſt herunter, ſo bleibet ein ſchönes, blutrothes wohlrüchendes Oel dahinten, welches vor einen groſſen Schatz billig zu halten, denn es inwendig alle Geſchwüre, ſie ſeyn wie ſie wollen, von Grund aus curiret, an der Lungen, oder in der Blaſen, auch in der Gebährmutter, und ſtärcket zugleich alle Glieder, wie das Gold, man darf deſſelben auf ein mahl nur drey Tropfen in einem bequemen Trancke eingeben. Will man dieſes Oel ſtärcken, und faſt eine Univerſalmedicin daraus machen, ſo thut man zu drey Theilen ein Theil Goldöl, und läſſet es mit einander gerinnen, ſo wird man ein ſolch Medicament erlangen, dabey man ſich billig zu erfreuen haben wird. Zu dem kan dieſes Oel nimmermehr in ein Queckſilber gebracht werden; und wenn ihm die Goldtinctur zugeſetzet wird, ſo nimmet eines das andere geſchwind und lieblich an, laſſen ſich auch gerne mit einander coaguliren und figiren, dieſes Gerinſel zerſchmiltzt hernach gar leicht in einem jeglichen Saffte, und färbet den Wein alſobald blutroth, macht ihn dabey ſüſſe, wie einen Zucker, es iſt aber gantz ſchweißtreibender Art, purgiret nicht, ſondern führet die üble Materie entweder durch den Schweiß oder durch unmerckliche Ausdunſtung aus dem Leibe, faſt ohne alle Bewegung; und dieſes Stücklein ſolte billig in allen Apothecken zu bekommen ſeyn, aber es iſt nirgend anzutreffen. Auf eine andere Art lehret **Popp** das Queckſilberöl alſo zurichten: Nehmet ſublimirtes Queckſilber, Spießglas, jedes ein halbes Pfund, alles klein unter einander geſtoſſen, und vermiſcht, laſſet es auf einer Glastafel vier und zwanzig Stunden oder länger liegen, daß beyde Materien einander annehmen, und gantz weiß werden, daſſelbige ſoll man hernach in eine Retorte thun, und erſtlich mit lindem Feuer deſtilliren, ſo gehet eine weiſſe Butter herüber, denn ſoll man das Feuer ſtärcken, bis alles herüber iſt, im Hals der Retorte hängt ſich ein ſchöner Zinnober an, denſelbigen ſoll man klein ſtoſſen, und dieſer weiſſen Butter wieder zuſchlagen, nach dieſem zum andern mahle wieder deſtilliren, ſo gehet ein ſchön gelbes Oel herüber, gantz ſcharf und freſſend, wie das ärgſte Corroſiv; Dieſes Oel ſoll man hernach ein oder zwey mahl rectificiren, ſo wird es ſchön gläntzend, wie ein Gold an der Farbe. Dieſes Oels drey oder vier Tropfen unter die Sälblein vermiſcht, da unreine Schäden vorhanden, ſchaffet groſſen Nutzen, denn es macht ſie rein, und bringt ſie wieder zur Heilung, als Fiſteln, Krebs, und andere unheilbare Schäden, doch ſoll es vor ſich blos nicht gebraucht, ſondern allezeit vermiſcht werden. Wenn man dieſes Oel in einen Topf mit Waſſer geußt, ſo ſcheidet ſich das Corroſiv, und die Schärfe davon, man muß aber immer das Waſſer ab- und friſches wieder darauf güſſen, bis die Schärfe gantz und gar davon kömmt, alsdenn bleibt am Boden des Geſchirrs ein weiſſes Pülverlein liegen, daſſelbe ſoll man in einer linden Wärme trocknen, davon zwey Gran in Quittenſaffte vermiſcht, eingeben, ſo purgirt es das unreine Geblüte, vertreibt die ſchändliche Venusſeuche, und andere abſcheuliche Blattern. Wenn man dieſes Pülverlein in einen Glaskolben thut, und geußt darauf deſtillirten Eßig, löſet es ſich zu Waſſer auf; wenn es nun gantz und gar aufgelöſet iſt, ſoll man es durch ein rein Papier laſſen lauffen, damit der Unrath dahinten bleibe, denn läſſet man es wieder gerinnen, ſo bleibet eine ſchöne weiſſe Butter am Boden liegen, wie ein Saltz, daſſelbige Saltz oder Butter ſoll man nachmahls mit Branntewein auflöſen, und abermahl den Unrath davon ſcheiden durch ein Papier, letzlich den Branntewein lind im Bade deſtilliren, ſo bleibt ein ſüſſes Saltz auf dem Boden liegen, von welchem einem Kinde ein Gran, einem Jünglinge drey Gran, einem Manne vier Gran, in Roſen- oder Quittenſaffte eingegeben, dermaſſen gelinde purgiret, daß man ſich darüber verwundern muß, es iſt Kindern und Weibern ohne allen Schaden zu gebrauchen. Nun machet **Agricola** ſeine Anmerckungen darüber, und ſpricht: In dieſem Proceſſe gedencket der Schrifftſteller eines andern Queckſilberöls, und allein zur Wundartzney, es iſt aber nicht ein ſchlechtes Queckſilberöl, ſondern meiſtentheils ein Spießglasöl, denn das Spießglas wird von dem ſublimirten Queckſilber aufgelöſet, daß es ſein Oel alsdenn von ſich geben muß, wie zu ſehen iſt, wenn das Spießglas, allein ohne das Queckſilber, durch Zuſchlag des Saltzes deſtilliret wird, ſo bekömmt man eben ein ſolches corroſiviſches Oel, welches ſeine Blumen gleich ſo wohl läſſet in dem Waſſer fallen, und thut eben das, was ſonſten das Lebens-Queckſilber zu thun pfle-

get. Der Proceß iſt klar genug, und hat keine Schwürigkeit in ſich, iſt auch kein Handgriff verborgen, wollen derowegen uns hierinnen nicht lange aufhalten, ſondern zu deſſen Gebrauch ſchreiten, und wie wirs in Praxi befunden, erklären. Dieſes Oel iſt ein gewaltſames Mittel, wider den Schwamm an dem männlichen Gliede, in dem Röhrlein, denſelben nimmt es ohne allen Schmertz, und gar geſchwinde hinweg. Was es wider den kalten Brand vor eine geheime Artzney ſey, iſt nicht wohl zu glauben, denn es ſolchen von Grund aus, in wenig Stunden hinweg nimmt, wenn man nur damit einen Circkel um den Brand, und das geſunde Fleiſch ſtreichet, ſo muß der Brand ſtille ſtehen, das Faule herab fallen, und ſich von dem geſunden ſcheiden. In der Zeit der Peſtilentz, wenn die Beulen auffahren, hat man kein beſſer Mittel, als dieſes Oel, denn man beſtreicht nur rings umher die Beulen damit, ſo läſſet es das Gifft nicht weiter um ſich freſſen, ſondern behält es in ſeinem Orte, alsdenn eröffnet mans, und brauchet ein gut Emplaſtrum attractivum darzu, ſo gehet alles Gifft und aller Unflath heraus, daß man ſich alſo nicht befahren darf, daß das Gifft etwan weiter hineinwärts gehe, und dieſes iſt in ſolcher Noth mit Gelde nicht zu bezahlen. Der Krebs iſt nun lange Jahre vor unheilbar gehalten worden, und haben viel hohe und niedrige Standesperſonen daran jämmerlich ſterben müſſen, denen man wohl mit dieſem Oele hätte zu Hülffe kommen können, aber es war niemand, der die Chymie anſprechen wolte um eine Artzney, derowegen der Krebs vor unheilſam ausgeruffen worden, wofern man ihm mit dem Schnitte nicht helffen können, wiewol ſolcher auch ſelten gerathen; denn wenn die inficirten Adern nicht von Grund aus hinweg genommen werden, ſo iſt es alles vergebens, man ſchneide oder brenne, doch iſt dieſes bey dieſem Oele auch zu erkennen, daß es im Anfange gewaltige Schmertzen machet, es iſt aber dabey zu wiſſen, daß der Krebs zu curiren unmöglich iſt ohne Schmertzen, und iſt dieſes die Urſache, weil niemand den Schmertzen hat wollen ausſtehen, ſo hat er unheilſam ſeyn müſſen, auf gelinde Artzneyen giebt der Krebs nichts, von den ſcharffen erzürnet er ſich, und macht gewaltige Schmertzen, aber er kan ſich doch in die Länge davor nicht aufhalten, ſondern muß endlich weichen. Doch muß ich darneben gleichwol auch dieſes erinnern, daß man dieſes Oel nicht ſtracks ohne Unterſcheid brauchen ſolle, denn man muß betrachten, was man vor ein Subjectum vor ſich habe, und ob auch noch andere Zufälle dabey ſeyn, oder nicht, ſonſt kan man gar leicht das Ubel ärger machen. Ferner lehret **Popp** ein Queckſilberöl für die Wundärtzte auf folgende Art verfertigen: Nimm Zuckercandi und ſublimirtes Queckſilber, jedes ein Pfund, dieſe thue in eine Retorte, ſchlag ihm ein wenig Feilſpäne mit zu, und hebe erſtlich an mit gelindem Feuer zu deſtilliren, hernach ſtärcker, ſo bekömmt man auch ein Queckſilberöl, daſſelbe ſoll man hernach ein oder zwey mal rectificiren; ſo iſt es bereit. Dieſes Oel dienet nur allein zu den alten unreinen Schäden, dieſelbigen damit zu reinigen, ſo man es unter die Sälblein vermiſcht. Dieſes Oel, ſaget **Agricola**, iſt auch ein corroſiviſches Oel, wegen des gemeinen ſublimirten Queckſilbers, und muß mit Verſtande gebrauchet werden, denn es friſſet ſehr um ſich, doch wenn man es mit gelinden Sachen vermiſcht, ſo thut es das ſeine in der Wundartzney gar wohl, ſetzet einen Grund, und reiniget die faulen Schäden, mehr als kein ander Corroſiv oder gebranntes Oel, wie bey vielen Barbierern im Gebrauche iſt. So man die garſtigen groſſen Roßwartzen, welche die Pferde ſehr verſtellen, vertreiben will, ſollen die Reutſchmiede ſie damit beſtreichen, ſo gehen ſie davon ab ohne allen Schaden, ſolches könnten die Roßärtzte mercken, es heilet ohne das auch die Wartzen an den Händen, denn wenn ſie nur ein oder drey mal damit beſtrichen werden, dorren ſie zuſammen, und fallen ab, daß man nicht weiß, wo ſie hinkommen, desgleichen vertreibet es auch die Hüneraugen oder Lichtdornen an den Füſſen, und bringet ſie mit Wurtzeln und allem hinweg, ſie ſeyn wo ſie wollen, doch wenn man ſpühret, daß ſie weich ſeyn, u. die Wurtzel heraus will, ſo muß man ein wenig Schneckenöl darüber ſtreichen, ſo gehen ſie weg ohne allen Schaden und Schmertz. So man aber an ſtatt des corroſiviſchen ſublimirten Queckſilbers das ſublimirt verſüßte Queckſilber nimmt, das mit dem Zuckercand vermiſcht, und nach der Kunſt deſtilliret iſt, ſo bekommt man ein Queckſilberöl, welches ohne Schaden in den Leib kan genommen werden, und iſt eine gewaltige Purgantz zu den veneriſchen Flüſſen, drey, vier oder fünf Gran eingenommen, ich pflege ferner eine Eſſentz daraus zu machen, und zwar alſo, ich nehme dieſes herüber deſtillirte Oel, verſchlüſſe es in einen Kolben, und laſſe darauf die Aſche gerinnen, darauf güſſe ich deſtillirten Eßig, zühe ſeine Tinctur damit aus, die ausgezogene Tinctur ſcheide ich durchs Bad von dem Eßige, dieſe zühe ich noch ein mal mit Branntewein aus, zühe denſelben auch davon ab, ſo bleibet mir eine ſchöne ſüſſe Eſſenz am Boden, welche nicht allein äuſſerlich, wie unſer Schrifftſteller will, ſondern auch innerlich hochnützlich zu gebrauchen; inſonderheit iſt dieſes Oel ein gewaltiges Fiebermittel, ſo man davon fünf, ſechs, ſieben oder acht Gran in einem verfertigten Trancke, als aqua centaurei minoris, abſinthii und dergleichen einnimmt, und zwar ohngefehr eine Stunde vor dem Anfalle, man brauchts ſelten über drey mal, ſo vergehet das Fieber, es ſey gleich ein ſchlecht oder faul Fieber, aber dieſes muß dabey erinnert ſeyn, daß man ſich wohl warm darauf zudecke, und des Schweiſſes oder anderer Würckung erwarte: Wenn man es erſtlich mit dem Zucker herüber deſtilliret, ſo gehet zum erſten male kein Oel herüber, ſondern nur wie ein dickes Hartz oder Pech gar ſchwartz, dieſes kan man rectificiren, und nach unſerm Proceſſe gerinnen laſſen und auszühen, dieſes ſüſſe Extract hat **Quercetan** im Gebrauche gehabt, ſonderlich die Quartanfieber zu curiren, daraus er mit Zuthuung etlicher andern Ingredienzen eine Artzney gemacht, und davon einen halben Scrupel eingegeben, welche allein unter ſich purgiret. Sie wird alſo gemachet:

℞. Olei hujus dulcis ℥ß. Aloes Succotrin. ʒij.
Ambræ gryſeæ, gr. j. Eſſentiæ croci, ʒv.
Conſervæ Borrag. ʒij. Fiat maſſa.

Ich

Ich pflege dieſes Oel auch unter die Extracta Hellebori nigri, Extr. Fol. Senæ oder Colocynth. zu miſchen, da es denn gar wohl würcket, ohne alle Schmertzen und Bewegung, was derowegen ſolche Kranckheiten anlanget, welche von harten zähen Flüſſen, oder verbranntem ſchwartzen Geblüte herrühren, die nimmt es ſolcher geſtalt fein hinweg, eröffnet die verſtopfften Gänge, und führet den Weinſtein aus. Nur ſollen die Laboranten erinnert ſeyn, daß ſie das corroſiviſche ſublimirte Queckſilber der Materialiſten nicht nehmen, ſondern ſüſſes, denn ſo iſt es ohne alle Gefahr innerlich zu gebrauchen, und äuſſerlich in allen verdorbenen Schäden eine gewaltige Hülffe, denn es ſetzet einen Grund ohne allen Schmertz. Dieſes Oel kan man verbeſſern: Denn wenn man es mit einem metalliſchen Schwefel gerinnen läſſet, wird eine gewaltige Medicin daraus, und gehet alſo zu: Nimm ſchöne reine Kupfferbleche, güſſe dieſes Oel darüber, ſtelle es wohl verſchloſſen in die warme Aſche ein oder drey Tage, ſo wird es aus dem Kupffer ſeinen Schwefel gantz blutroth auszühen, güſſe die ausgezogene Tinctur herunter, und güſſe mehr Oel darauf, und zühe abermal die Tinctur heraus, dieſes thue ſo offt, bis daß es nichts mehr auszühen will, und die Bleche gantz bleich und weiß bleiben, es löſet die Bleche nicht auf, ſondern ſie bleiben gantz und nimmt nur den Schwefel an ſich, welches kein ander Menſtruum leicht thut; güſſe die Tincturen alle zuſammen, und zühe durchs Bad das Phlegma davon ab, das Hinterſtellige ſetze an einen kalten Ort, ſo wird es in wenig Stunden zu einem grünen cryſtalliniſchen Saltze gerinnen, welches ſo ſchön und luſtig anzuſehen, daß es einem eine Luſt zu ſehen machet; nimm dieſes geronnene Saltz heraus, thue es in eine Phiole, ſchlüſſe ſie zu, doch mit einer Steckenadel, mache in den Leim ein Löchlein, ſonſt ſchlägt es alles entzwey, drum muß es ein wenig Lufft haben; laſſe es gar gelinde gerinnen, ſo wird daraus eine gelbe Maſſe, ſo ſchön, als kein Gold nimmermehr ſeyn kan, alsdenn gieb ihm ſtärcker Feuer, ſo wird es roth als kein Blut, und iſt etwas ſüſſe auf der Zungen. Dieſes iſt nun ein Hauptſtück in der Wundartzney, in allen Schäden und Wunden mit groſſem Nutzen zu gebrauchen. Ich will allhier noch eines andern Queckſilbers gedencken, welches in der Wundartzney auch nicht geringen Nutzen hat, denn es heilet nicht allein, ſondern löſchet auch mit Gewalt alle Hitze, und mag wohl wegen ſeiner Tugend ein rechter Queckſilberbalſam genennet werden, ja man kan mit Wahrheit ſagen, daß kein Schaden ſo gefährlich ſey, dieſer Balſam iſt Meiſters genug darzu, er wird alſo bereitet: Nimm des beſten ſublimirten Queckſilbers, das du machen kanſt, du ſolſt aber das nicht verſtehen, das die Materialiſten verkauffen, ein Pfund, thue darzu ſo viel Bleyzucker, miſche es mit einer höltzernen Reibekeulen wohl unter einander, thue es in eine Retorte, lege einen Recipienten davor, und deſtillire es aus dem Sande, ſo wirſt du ein dickes ſchneeweiſſes Oel bekommen, welches gantz ſüſſe und corroſiviſch iſt, dieſes nimm heraus, die Retorte ſchlage entzwey, ſo wirſt du finden eine ſchwartzbraune Maſſe, ſelbige zerſtoſſe, und ſchütte das Oel wieder darüber, laſſe es acht Tage im Bade digeriren, darnach deſtillire es wieder aus dem Sande, ſo wirſt du mehr Oel, als zuvor, und zwar etwas gelbe an der Farbe, erlangen, nimm das Uberbleibſel heraus, und wiege es, hat es noch ſein Gewichte, und iſt compact und nicht lucker, ſo ſtoſſe es noch ein mal, ſchütte das Oel darüber, und digerire es, deſtillire es alsdenn zum dritten mal, ſo wirſt du ein ſchönes liebliches und goldgelbes Oel erlangen, welches mit keinem Gelde zu bezahlen. Was auch dieſes Oel in der Artzney vermag, kan ein Kunſtliebender ſelber verſuchen; wenn es das erſte mal deſtilliret wird, muß man fein gemächlich mit umgehen, ſonſt, wo es übertrieben wird, gerinnet es in der Retorte gar zu ſtarck, und läſſet ſich darnach nicht rohobiren, welches wohl zu mercken iſt, derowegen ich es ohne Urſache nicht erinnere. Wenn man einen Goldkalck nimmt, güſſet das Oel darüber, digeriret es eine Zeitlang, ſo wird es zum erſten male etwas dicke, darnach güſſet man mehr Oel darüber, läſſet es in der Digeſtion ſtehen, ſo löſet ſich das Gold gantz und gar, und wird alles blutroth, laſſe es darnach gerinnen, ſo wirſt du ſeltſame Farben im Glaſe ſehen, endlich aber, nach ſeiner völligen Gerinnung, ein gewaltiges Medicament erlangen wider allerley Gifft, ſonderlich in der Peſtzeit, denn es treibet den Schweiß mit Gewalt, ſtärcket das Hertz, und vertreibet viel andere Zufälle mehr, auch in andern ſchweren Kranckheiten. Weil wir allhier in dieſer Nota von dem Queckſilberöl gehandelt haben, und des Schrifftſtellers vorgeſchriebenen Proceß von dem corroſiviſchen Oele unterſuchet haben, wollen wir auch ferner ſehen, wie die verſüßten Oele zu machen ſeyn werden, welche inn- und äuſſerlich ſicher und mit Nutzen können gebrauchet werden, daher auch wider verſchiedene Kranckheiten anzuwenden ſeyn mögen, folget derowegen ein ſchönes verſüßtes Queckſilberöl: Nimm ſublimirtes Queckſilber wie viel du wilt, wilt du das verſüßte Queckſilber nehmen, ſo thuſt du viel beſſer, denn es giebt auch ein beſſer Oel, biſt auch vieler Gefahr befreyet, güſſe deſtillirten Eßig darüber, laſſe ihn auflöſen, ſo viel als er kan, wenn er nichts mehr auflöſen will, güſſe ihn wieder herunter, und andern darauf, laſſe ihn abermahl auflöſen, ſo viel er kan, und dieſes wiederhole ſo oft, bis das Queckſilber gantz aufgelöſet worden, und nur ein wenig Unrath dahinten bleibet, güſſe den Eßig alle zuſammen in einen Kolben, ſetze den Helm darauf, und thue eine Vorlage davor, zühe den Eßig bis auf den vierten Theil davon herunter, ſtelle ihn an einen kalten Ort, ſo werden ſchöne Cryſtallen anſchüſſen, die nimm heraus, güſſe des beſten Vitriolgeiſtes, welcher mit allem Fleiſſe zubereitet, und ſieben mahl rectificiret iſt, darüber, laſſe ihn vier Wochen in gelinder Wärme digeriren, alsdenn treibe den Vitriolgeiſt herüber, wenn nun das Queckſilberöl gehen will, welches du an der weiſſen Farbe erkennen kanſt, ſo lege eine andere Vorlage vor, und treibe es mit ſtarckem Feuer, ſo wirſt du ein herrlich ſchönes Oel überkommen, darüber güſſe einen Branntewein, digerirs noch vierzehn Tage, und zühe ihn wieder davon ab, ſo bleibt das Oel lieblich wohlrüchend und ſüſſe in dem Kolben liegen. Dieſes iſt nun ein herrliches Oel in allen innerlichen Geſchwüren, in den Blaſenkranckheiten, Haupt- und Halswunden,

Röhrleingeſchwür, wie auch in dem kalten Brande mit groſſem Nutzen zu gebrauchen, und giebt man nach Gelegenheit des Patienten drey, vier, fünf, ſechs Tropfen in einem bequemen Trancke ein. Daß dieſes in den Löchern des Halſes eine gewaltige Hülfe, habe ich ſelber erfahren, und mit Verwunderung in kurtzer Zeit curiret. Wider das Blaſengeſchwür hat es auch ſeine löblichen Tugenden. Weil wir auch in dieſer Note von den Queckſilberölen handeln, ſo muß ich Urſach nehmen, noch ein Oel lehren zu machen, welches mit Recht eine wahre Quinteſſentz kan genennet werden, damit man innerlich gewaltige Kranckheiten curiren kan, und iſt der Proceß dieſer: Nimm des beſten gereinigten Queckſilbers wie viel du wilt, ſublimire es drey mahl durch Vitriol, und Salpeter, darnach ſublimire es drey mahl durch geſtoſſenes Steinſaltz, darnach drey mahl durch Engliſche Kreide und endlich drey mahl vor ſich allein, ſo wird es ſchön durchſichtig cryſtalliniſch werden, darüber güſſe einen Saltzgeiſt, digerirs eine Zeitlang, was ſich aufgelöſet hat, güſſe ab, und andern dargegen darauf, und fahre ſo lange fort, bis daß er gantz aufgelöſet iſt, darnach deſtillire den Geiſt herüber, ſo bleibt ein Safft am Boden, gieb ihm ſtärcker Feuer, und lege eine andere Vorlage vor, ſo gehet ein weiſſes Oel, wie im vorigen Proceſſe, herüber, zuletzt gieb ihm gar ſtarck Feuer, bis gantz nichts mehr herüber gehet, im Grunde bleibet ſchwartzgrauer Unrath, darüber güſſe den abdeſtillirten Saltzgeiſt, und löſe auf, was ſich auflöſen will, deſtillire es wieder wie vor, ſo wird gantz ſchwartzer Unrath im Grunde liegen bleiben, den ſoll man mit ſtarckem Feuer calciniren, bis er ſchneeweiß wird, darüber güſſe deſtillirten Eßig, und löſe auf, was ſich auflöſen will, den Eßig zühe bis auf den vierten Theil herab, ſtelle ihn an einen kalten Ort, ſo werden überaus ſchöne und ſüſſe Cryſtallen anſchüſſen, welche des Queckſilbers warhaftiges Saltz ſeyn, dieſe nimm heraus, mache ſie gelinde trocken, löſe ſie in deſtillirtem Regenwaſſer, und zühe es alsdenn wieder ab, ſo werden ſie noch reiner, dieſes thue ſo lange, bis daß gantz und gar kein Unrath, weder auf dem Boden, noch im Filtro bleibe, darnach thue ſie zu dem vorigen Oele, deſtillirs mit ſtarckem Feuer herüber, auf das Uberbleibſel güſſe das Abdeſtillirte wieder, und deſtillir es wieder herab, dieſes Cohobiren treibe ſo lange, bis das fixe Saltz gantz volatiliſch worden, und ſich mit dem Oele unzertrennlich vereiniget habe, ſo iſt es bereitet. Wenn mans aber in Form eines Pulvers haben will, ſo muß man es in gelinder Wärme in einer wohl verſchloſſenen Phiole ſeine Zeit digeriren, ſo bekömmt es allerley Farben, und wird endlich blutroth, durchſichtig und eine überaus ſtattliche Medicin. Iſt eine Purgantz, welche alle böſe Feuchtigkeiten, davon Geſchwulſt, ſchwerer Athem, Drucken um die Bruſt herrühret, ausführet, ſo iſt es dieſe, ſie läſſet durchaus keine ſchädliche Feuchtigkeit im Leibe, ſie ſey auch wo ſie wolle, und habe Namen wie ſie wolle: dabey iſt auch dieſes zu mercken, daß ſie im geringſten das humidum radicale nicht angreift, wie die gemeinen Purgantzen zu thun pflegen, ſchwächet die Kräffte auch gantz nicht, und ob es ſchon dreyßig Stuhlgänge, wenn es in einen vollſäftigen Leib kömmt, machte, es kömmt auch wohl, daß es über einen oder zwey Stuhlgänge nicht machet, wenn es keinen Unrath oder böſe Feuchtigkeit findet, und ſolche Artzney kan man bey Schwangern und Kindern ſicher gebrauchen, doch in geringer Doſe, als drey oder vier Gran, man giebt Vollblütigen auch wohl zehen Gran. Wer mit böſen Blattern, Rauden und allerhand Unreinigkeit, ingleichen mit Oelſchenckeln beladen iſt, der kan keine edlere und gewiſſere Artzney haben, als eben dieſe öligte Eſſentz, denn ſolche Zuſtände nimt es von Grund hinweg. Wider allerley Farbſuchten, ſie ſeyn gelb, roth oder ſchwartz, iſt dieſe Queckſilberesſentz eine gewiſſe Hülffe, denn es purgiret nicht allein die gelben, ſondern alle ſchwartze Feuchtigkeiten, davon die Farbeſuchten ihren Urſprung nehmen, und iſt eine Reinigung des Geblüts vorhanden, ſo iſts dieſe, denn es gehet durch alle Adern, wie man auch eigentlich fühlen kan, wenn mans eingenommen hat, darüber ſich wohl zu verwundern iſt. Welche in Franckreich kranck liegen, die mögen es ihnen laſſen anbefohlen ſeyn, ſie werden keine beſſere Artzney bekommen, ja wenn es auch ſchon mit ihnen aufs äuſſerſte gekommen wäre, ſo können ſie doch damit wieder zur Geſundheit gebracht werden. Denenjenigen, welche groſſe Beſchwerung an dem Miltz haben, auch in Melancholey gerathen, iſt nichts beſſers zu rathen, denn es dringet durch das Geäder, reiniget daſſelbige, und machet dem Miltze Luft, denn von dieſer Beſchwerung und Verſtopfung des Miltzes alle Kranckheiten kommen: So nun die Adern geöffnet, und von dem Weinſteine gereiniget ſeyn, ſo iſt dem Miltze auch ſchon gerathen, können alſo die ſchweren ſchwartzen Dämpfe nicht zu dem Hertzen und Gehirne ſteigen. Die Geſchwüre, welche ſonſten keine Heilung annehmen wollen, können mit dieſer Eſſentz zur Heilung gebracht werden, weñ man dieſer Eſſentz ein wenig in Wegerichwaſſer zergehen läſſet, und ſie damit wäſchet, über dieſe Heilung iſt ſich billig zu verwundern. Wer nun dieſe edle Eſſentz erlangen kan, und zu ſeinem Gebrauche nützlich anwenden will, der nehme nach Gelegenheit von drey bis auf zehen Gran oder Tropfen ein, und zwar nach dem die Kranckheit iſt, in einem bequemen Trancke, damit es deſto geſchwinder zu der Kranckheit dringen, und dem nothleidenden Gliede helfen könne; Wenn ſie zur vollkommenen Röthe gebracht iſt, kan man ſie auch in einem Truncke warmen Weine auflöſen (denn davon färbet ſich der Wein blutroth) und alſo trincken, ſie ſchmiltzt in einem jeglichen Saffte, doch iſt es in einem auf die Kranckheit gerichteten beſſer, wie man denn zu einer jeden Kranckheit ſeinen Tranck finden kan: wie es äuſſerlich gebraucht wird, iſt ſchon zur Gnüge erinnert worden. Es könnte auch dieſes Oel in der Alchymie nützlich angewendet werden, wer die Arbeit darauf wenden wolte; als wenn man dieſes Oels oder Eſſentz drey Loth nimmt, und der rechten, nicht aber der gelben (wie die gemeinen Laboranten machen) rothen Talkeſſentz ein Loth darzu thut, und ſetzt es wohl verſchloſſen in eine Phiole in die Digeſtion, digerirt es philoſophiſch, und kochet es, bis ein ſchönes, fixes, cryſtalliniſches Saltz daraus wird, ſo bekömmt man nicht allein eine gute Artzney, ſondern ich halte davor, man könnte auch dem Silber ein ſchönes Kleid damit

damit anzühen, denn dieſe Medicin iſt fix, und hat ein hitziges Geblüte in ſich, daher es das Anſehen hat, als wenn es den kalten Leib des Silbers erwärme, und es alſo zur Fruchtbarkeit bringen könnte, denn wenn ihm die Fixität ſamt dem Gewichte und der Farbe kan gegeben werden, ſo muß nothwendig der höchſte Grad nach metalliſcher Art erfolgen, der, ſo damit kan umgehen, wird wohl ſehen, wie er der Sache weiter thun ſoll, er hat Anleitung genug, ich habe ſelber weiter darinnen nicht laboriret, ſonſt wolte ich eine weitläufftige Anleitung oder Bericht geben, wird einer einen Nutzen dadurch erlangen, ſo wird er mir darum dancken, wo nicht, ſo wird er auch nicht viel verliehren, ſondern hat davon eine herrliche Artzney zu gewarten. Jungken will in den Noten, welche er über Agricolä Anmerckungen gemachet hat, p. 51. gar nicht zugeben, daß das mit Candelzucker verfertigte Oel, wegen des gemeinen Sublimates, corroſiviſch ſey, ſondern verſichert vielmehr, daß das Corroſiv von dem Queckſilber gar nicht herkomme, ſondern allein von den corroſiviſchen Geiſtern, ſo ſich bey dem Sublimate befänden, und denn hernach von dem dadurch umgekehrten, und in ſeine ſauere Schärffe verſetzten Zucker, gleichwie die anderen Queckſilberöle alle, ſo Agricola mitgetheilet hätte; doch wären ſie in der Medicin nicht ohne Nutzen, ob man wohl die Würckung dem Queckſilber nicht zuſchreiben dürffe, ſondern der Säuere, oder vielmehr den corroſiviſchen von dem Queckſilber wieder befreyeten Geiſtern, welche denn durch andere Handgriffe verſüſſet und zu dieſem oder jenem Gebrauche vollends könnten geſchickt gemachet werden. Von dem Oele, da in dem Proceſſe ſüſſe Cryſtallen anſchüſſen, welche Agricola für des Queckſilbers warhafftiges Saltz ausgiebet, ſchreibet Jungken, daß der Schrifftſteller gar zu abergläubiſch ſey: indem er dieſe Oele, Saltze und dergleichen, dem Queckſilber unmittelbar zuſchreibe, und nicht betrachte, woher doch ein Saltz kommen könne und müſſe. Nun ſey bekannt, daß aus dem Queckſilber ohne Zuſatz einiges Saltzes auf gemeine Art niemals ein Saltz werde, noch dergleichen zu wege gebracht werden könne: da nun hier zu dieſen Queckſilberölen und Eſſentzen ein groſſer Zuſatz ſauerer von ſauern Saltzen bereiteter Geiſter komme, als dürffe man dieſe Cryſtallen bey weitem nicht dem Queckſilber, ſondern vielmehr den zugeſetzten Saltzen zueignen, doch das Queckſilber nicht gäntzlich davon ausſchlüſſen, indem ſich dieſes zugleich mit untermiſche, aber in ſeine alte lauffende Geſtalt gar leichtlich wiederum könne gebracht werden, es wäre denn, daß es von ſeinem äuſſerlichen Schwefel befreyet ſey, und nun die Würde des philoſophiſchen Queckſilbers erlanget habe, da es denn, als unveränderlich und beſtändig, in ſeine alte Geſtalt nimmermehr wieder zu bringen, noch von einigem ſaltzigten Menſtruo könne angegriffen werden. Ehe wir aber dieſen Kern erlangten, müſten wir uns indeſſen mit den Schalen behelffen, weil ſelbige, wo ſie wohl zugerichtet wären, und nach der Kunſt gebrauchet würden, auch keinen geringen Nutzen in der Medicin leiſteten; doch müſſe man ein Ding nicht höher machen, als es in der That ſey: Wenn man Saltz im Waſſer auflöſe, könne man nicht ſagen, daß ſolches ein wahrhafftes pures Saltz aus dem Waſſer ſey, ſo man es wieder davon abſondere; alſo könne man auch von dem Queckſilber nicht ſagen, dieſes ſey ein wahrhafftiges Saltz des Queckſilbers, denn man könne es in ſeiner alten Geſtalt wieder heraus bringen; ſondern gleichwie man Waſſer und Saltz zuſammen vermiſchet, ein Saltzwaſſer nennen könne, alſo könne man auch das Queckſilber mit Saltzen vermiſchet, ein ſaltziges Queckſilber nennen, und mehr nicht. Von dem zum andern beſchriebenen Queckſilberöle ſaget Jungken p. 42. daß es nichts anders, denn eine Spießglasbutter ſey.

Queckſilberphosphorus, ſiehe *Phosphorus Mercurialis*, im XXVII Bande p. 2201.

Queckſilberproben. Oefters wird das Queckſilber auf allerhand Art und Weiſe verfälſchet, daher nöthig, ſolches zu probiren, und ſind folgende zwey Proben die beſten: 1) Wenn es durch die Retorte im Feuer übergetrieben wird, und keinen garſtigen Unrath zurücke läſſet; 2) Wenn man etwas von Queckſilber in einen ſilbernen Löffel thut, und über glüende Kohlen hält, und das Queckſilber bey dem Verrauchen einen gelblichten, oder weißlichten, nicht aber ſchwärtzlichten oder bräunlichten Fleck hinterläſſet. Wenn dieſe zwey Proben ſich alſo befinden, wird es für unverfälſcht gehalten.

Queckſilberquinteſſentz, *Mercurii Quinta Eſſentia.* Nachdem man das Queckſilber drey oder vier mal mit Vitriol und Salpeter nach der gemeinen Manier ſublimiret, ſo ſublimiret man es wieder ſieben mal mit geröſtetem Saltze, bis es hoch weiß worden. Dieſen Sublimat thut man hernach in einen Kolben, und güſſet rectificirten Saltzgeiſt darauf, daß er vier oder fünf Finger breit darüber gehe, vermachet den Kolben und digeriret in dem Bade. Iſt dieſes geſchehen, güſſet man das Aufgelöſte in ein anderes Glas, oder in eine gläſerne Retorte; Nun güſſet man auf das Ubergebliebene wieder rectificirten Salpetergeiſt, und digeriret abermals, bis aller Sublimat aufgeſchloſſen iſt: Alle dieſe Auflöſungen güſſet man zuſammen in eine Retorte, und deſtiliret mit gelindem Feuer, bis aller Saltzgeiſt übergeſtiegen. Endlich machet man das Feuer allmählig ſtärcker, bis ein weiſſes Oel überſteiget. Den Unrath nimmt man aus der Retorte, und menget ihn zum vorigen Saltzgeiſte, läſſet ſolchen darinnen zergehen, und deſtilliret wiederum, bis alles als ein weiſſes Oel überſteiget, und der Unrath gantz ſchwartz auf dem Boden liegen bleibet, welcher hernach mit ſtarcken Feuer, bis er weiß worden, calciniret wird. Daraus lauget man endlich ein fixes Saltz, wäſchet ſolches wohl ab, vermenget es mit dem ſieben mal rectificirten Oele, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieſe Arbeit gehet nicht wohl an, es ſey denn, daß man das aufgeſchloſſene Queckſilber in alcoholiſirtem Branntweine putreficire oder digerire.

Queckſilbers rother Präcipitat, ſiehe **Mercurii rother Präcipitat**, im XX Bande p. 937.

Queckſilberturbith. Dieſer wird in *Clodii* Officina chymica p. 92. auf eine gantz beſondere

dere und zwar auf folgende Art bereitet: Nehmet destillirtes Alaun- und Vitriolwasser, von jedem ein halb Pfund, hart gesottenes Eyweiß vier Pfund, vermischet es unter einander und destilliret es zwey mahl, thut es in eine Phiole und drey Pfund mineralischen Turbith dazu, destilliret es bis zur Truckene, und wiederhohlet solches, bis sich der Turbith wie Mayenblumen färbet, denn güsset so schwer Branntewein dazu, zühet ihn sechs mal herüber, und treibet ihn mit starckem Feuer, bis er sich wie Ringelblumen färbet. Dieses Medicament wird denjenigen Patienten angerathen, die mit Rauch oder Schmiere von Queckſilber verderbet worden; man soll es ihnen zu einem Scrupel in Rosenlattwerge vermischt, früh Morgens und Abends vor der Mahlzeit geben, und also einen Teufel mit dem anderen austreiben. Zum äusserlichen Gebrauche könne man ein halb Loth unter ein viertheil Pfund Eyersalbe rühren, und damit die Schäden verbinden.

Queckſtelze, siehe *Cauda tremula*, im V Bande p. 1652.

Queckwater, ist das gebrannte **Graswurzelwasser**, davon zu sehen **Gras**, im XI Bande p. 606.

Quecrinci (Ludwig von) hat unter dem Namen, de Cinq Cieux (Souil) woraus per anagramma sein wahrer Name gar leicht zu finden, heraus gegeben Discours d' Etat sur l' absence & la Captivité du Roi, dans le quel est montré, que ceux qui le tiennent eloigné de Paris, sont aussi criminels que mauvais Politiques, Paris. 1652 in 4. **Le Long** in Bibliotheque historique de la France n. 9552.

Queda, ein kleines Königreich an der Westlichen Küste der Halb-Insel Malacca in Asien. Von der Haupt Stadt darinne siehe folgenden Artickel.

Queda, die Hauptstadt vorstehenden Königreichs gleiches Namens, nebst einem dazu gehörigen Hafen, ist ein sehr berühmter Handels-Ort, und wird von den Europäern oft besucht. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Quedan, ist ein altes Deutsches Wort und heist nach Otfrieds Erklärung so viel als im Lateinischen dicere, loqui, Deutsch, sagen. **Leibnitzens** Collect. Etymol.

QUEDELINBOURG, siehe **Quedlinburg**.

Quedelinburg, ein altes adel. Geschlecht, von welchen **Heinrich von Quedelinburg** als Zeuge vorkommt in einem alten Diplomate von dem Jahr 1243, beym **Ludwig** in Rel. MS. T. V. p. 271.

Quedelingenburg, siehe **Quedlinburg**.

Queden (Ludwig von) war im Jahr 1250 bey den Deutschen Ordens-Rittern Landmeister. Siehe **Deutsche Ordens-Ritter**.

Quedenau, ein Dorff in der Provintz Sambia oder Samland in dem Brandenburgischen Preussen, allwo dem St. Jacobo eine Kirche geweihet ist. Zu dieser kamen vormahls so wohl diejenigen, so zu Schiffe gehen wolten, als besonders die Schiffsleute selbst, und thaten ein Gelübde; nach glückl. geendigter Reise aber brachten sie diesem St. Jacobo als ihrem Erhalter ihre Geschencke, wie solches **Henneberg** in seinem Comment. p. 288 bezeuget.

Quedenkarn, sind die **Quittenkerne**, davon zu sehen **Quitte**.

Queder, siehe **Köder**, im XV Bande p. 1308.

Quedlerin (Elisabeth) war ein sonderl. gelehrtes Weib, wie **Jonas Adolph Zinserlinus**, in seiner Oration von der Weiber Klugheit anführet.

Quedlinburg, Quedelingenburg, Quedlingeborch, Lat. *Abbatia Quedlinburgenſis*, ein Fürstlich Frauenzimmer-Stifft, Lutherischer Religion, deren Aebtißin ein Stand des Reichs ist. Es liegt zwischen den Fürstenthümern Halberstadt und Anhalt. Der Glorwürdigste Kayser **Heinrich I**, der Vogler, hat den ersten Grund des Stiffts Quedlinburg geleget. Denn wie er ein sonderbahrer Liebhaber der Jägerey und Vogelfangs gewesen, wovon ihm auch der Beyname geblieben, hat ihm selbige Gegend am Hartze so sehr vergnüget, daß er vor andern seinen Ländern hieselbst einen bequemen Auffenthalt gesuchet, und den Sitz erwählet, auch hiernächst die Stadt mit allem Zugehör seiner Gemahlin **Mechtildä** zum Witthum ausgesetzet, und den 17 Septembr. im Jahr 929 übergeben. Nachdem nun itztgedachter Kayser die Hunnen, über 40000 Mann, bey Merseburg glücklich geschlagen, und zu dessen gutem Erfolg in einem Gelübde eine Stifftung gewidmet hatte, richtete er sein Absehen vornemlich auf Quedlinburg, und machte allhier, mit Genehmhaltung seiner Gemahlin, den Anfang zu einem Kirch- und Kloster-Bau, Gott und dem heiligen Servatio zu Ehren, welchen, nach seinem bald darauf erfolgten Absterben, die Gemahlin Mechtildis fortgesetzet, dessen Sohn aber und Nachfolger am Reich, **Otto I**, vollführet, das Stifft den 10 Septembr. im Jahr 937 mit herrlichen Gütern und Freyheiten begabet, und seine Frau Schwester Mechtildem als erste Aebtißin damit beliehen, gestalt selbige Schenckung Pabst **Agapetus** der II und andere mehr bekräfftiget, das Stifft von aller Bischöfflichen Gewalt ausgenommen, und dem Päbstlichen Stuhl allein unmittelbahr unterworffen. Nach der Zeit ist das Stifft bey den alt hergebrachten und einem Reichs-Stande zukommenden hohen Gerechtsamen durch Kayserliche Hulde jedes mahl erhalten und beschützet; wie denn Otto der I selbst dem regierenden Kayser seines Geschlechts das Schutz-Recht vorbehalten, mit dem Beyfügen, daß dafern etwan ein Kayser aus einem andern Hause erwählet würde, dennoch der Mächtigste in seiner Familie Erb-Vogt bliebe. Wem aber, solcher Verordnung gemäß, nach Abgang dieses Durchlauchtigsten Hauses, im Anfang des XI Jahrhunderts die Schirm-Gerechtigkeit vom Stifft aufgetragen, ist nicht ausfündig gemacht. Vermuthlich mag selbige dem benachbarten Fürstlichen Hause Anhalt übergeben seyn, immassen die Marggr. von Brandenb. Ascanischen Stammes im XIII Jahrhunderte die Vogtey zur Lehn getragen, womit sie die Grafen von Reinstein, vielleicht wegen ihrer Entfernung, wieder verafterlehnet.

net. Im XIV Jahrhundert, als der Brandenburgische Anhaltische Stamm in Churfürst Johann IV verloschen, ist **Rudolph** der I Churfürst zu Sachsen, auch Ascanischen Stammes, im Jahr 1320 damit beliehen worden, doch mit Bedingung, die Vogtey dem Grafen von Reinstein, als ein Afterlehn, ferner zu überlassen. Wie aber nachgehends die Bischöffe zu Halberstadt mit denen Grafen von Reinstein in harte Streitigkeiten verfallen, und sich die alte Stadt Quedlinburg in Bischöflichen Schutz begeben hatte, masseten sich ermeldte Bischöffe der Vogtey zugleich an, welche sie endlich im Ausgang selbigen Jahrhunderts, dem Stadt-Rathe gegen 200 Marck Silbers versetzet. Hierauf ist das Stifft vielen beschwerlichen Unruhen unterworffen gewesen, die sich am meisten im Jahr 1460 geäussert, und endlich 1477 zum öffentlichen Kriege ausgeschlagen. Allermassen die Aebtißin Hedwig, durch Beystand ihrer Herren Brüder, Churfürst Ernests und Hertzog Alberts zu Sachsen, die Stadt mit Gewalt erobert, des Stadt-Raths gewohnte Widerspenstigkeit gezüchtiget, und die bisher übel gebrauchte Freyheit eingeschräncket. Wobey ebenfalls der Bischoff zu Halberstadt, durch Vermittelung Hertzog Wilhelms von Braunschweig, die vorangemaßte Vogtey der Aebtißin völlig wieder abgetreten, so sie hernach an ihren Herrn Bruder zu einem rechten Mann-Lehn hinwieder gegeben, auf welche Art nachhero dessen sämmtliche Nachfolger, auch Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Friedrich August, den 21 September im Jahr 1695 vom Stiffte beliehen worden. Ob nun wohl solcher gestalt das Schutz-Recht bey dem gesammten Hause Sachsen erblich gewesen, so haben doch Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, sothane Schirm-Gerechtigkeit, sammt der zum Fürstenthum Halberstadt, und der davon relevirenden Grafschafft Hohnstein gehörigen Reichs-Vogtey, ingleichen dem Schultzen-Amte in der Reichs-Stadt Nordhausen, an Ihro Königliche Majestät in Preussen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit von Brandenburg, gegen Erlegung drey mal hundert tausend Reichs-Thaler, durch einen besondern Transact cediret. Dahero dann Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch drey Compagnien zu Fuß den 30 Jenner 1698 die Posseß nehmen lassen, gestalt auch die Tradition den 5 Mertz von Chur-Sachsen, wiewohl mit beständiger Protestation der Frau Aebtißin, geschehen, überdieß die Huldigung am 8 Septembr. eingenommen, und endlich am 14 Octobr. die Accise einseitig eingeführet, wowider das Stifft und sämmtliche hohe Interessenten dißfalls bey Ihro Kayserlichen Majestät Klage erhoben. Die Brandenburgischen Scribenten behaupten sonsten, daß ihrem Herrn das Jus Advocatiæ schon vorher zugestanden. Von der Schutz-Gerechtigkeit aber dependiren noch viele andere Jura, vornemlich die hohen Gerichte; die Nieder- oder Erb-Gerichte in der Stadt seyn der Aebtißin zuständig. Sonst hat auch vor Alters die Aebtißin ihre gewisse Erb-Beamten gehabt, wie unter andern aus denen Documenten der Aebtißin Osterlindis im Jahr 1230 und Gertrudis im Jahr 1241 zu ersehen, worinn eines Hermanns, als Erb-Truchsses, Diderici, als Erb-Schencken, Bernhards, als Marschallen, und Ottens, als Erb-Cämmerers, gedacht wird. Ingleichen ist die Stadt in dem Hanseatischen Bunde mit begriffen gewesen. Das Capitul bestehet aus vier hohen Standes Personen, als der Frau Aebtißin, Pröbstin, Decanißin und Canonißin, und können nur wenigstens Freyherrliche, oder von unmittelbarem Reichs-Ritter-Stande zu solchen Würden gelangen. Der Lehn-Hof des Stiffts ist sehr ansehnlich, sintemalen Chur-Brandenburg, das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, das Fürstliche Haus Anhalt, unterschiedliches vom Stifft zu Lehn tragen, dergleichen hohe Investitur kein ander Fräulich Stifft zu verrichten hat. Keine Aebtißin kan ohne des Erb-Schutz-Herrn Vorwissen und Bewilligung erwählet werden, und muß die Confirmation nicht vom Pabst, sondern vom Kayser, der weltlichen Regalien halber, erhohlet werden. Das Stifft gehöret zum Ober-Sächsischen-Krayse, und hat auf Reichs-Tägen den Sitz auf der Rheinischen Prälaten-Banck. Das Stifft Quedlinburg hat: 1) die Stadt Quedlinburg, nebst den Dörffern Ditfurt und Suderode, deren letzteres aber, ungeachtet dem Stiffte von undencklichen Jahren her die Jurisdictio Territorialis und Episcopalis darüber zugestanden, erst von des Amts Stecklenberg Pfand-Inhaber, dem Obrist-Wachtmeister von Waldeck von Arneburg im Jahr 1677 und nach dessen Tode von der Chur-Brandenburgischen Regierung zu Halberstadt angefochten, und gar mit Gewalt entzogen, weßwegen denn von Ihro Kayserlichen Majestät Mandata Pœnalia ergangen; doch stehet man von Stiffts-Seiten in Hoffnung, solchen Streit durch gütlichen Vergleich hinzulegen, und die habende uralte Gerechtsame beyzubehalten. 2) Die Confirmation der Aebte des Klosters Michelstein in der Grafschafft Blanckenburg, welches die Aebtißin, Beatrix II, Kayser Friedrichs Barbarossa Tochter, in der Mitte des XII Jahrhunderts gestifftet, und allein dem Stuhl zu Rom, und dem Stiffte Quedlinburg unterworffen gewesen, wofür der Abt dem Stiffte einen Dienst-Wagen mit 4 Pferden, nebst jährlicher Entrichtung 30 Gülden, halten müssen, so aber die Aebtißin Anna II, Gräfin von Stollberg, in dem Vergleich vom Jahr 1566 mit Ernest und Caspar Ulrichen, Gebrüdern, Grafen von Reinstein und Blanckenburg, Aebten zu Michelstein, in 90 Reichs-Thaler verändert. Und wie nach Absterben des letztern Grafen von Reinstein und Blanckenburg, auch confirmirten Abts Johann Ernests im Jahr 1599 die Grafschafft Blanckenburg, an das Durchlauchtige Haus Braunschweig-Lüneburg und zwar Hertzog Henrich Julium, postulirten Bischoff zu Halberstadt, verfallen, ist selbem, vermöge des Recesses vom 21 May des Jahrs 1597, auch die Succeßion der Abteylichen Würde nebst dem Jure patronatus und præsentandi beygeleget worden. Da sie denn zugleich sich anheischig gemacht, jährlich 100

Reichs-Thaler abzutragen, und solche aus dem Hofe Winningen, welchen Fürst Otto von Anhalt mit aller Gerechtigkeit im Jahr 1282 dem Kloster geschencket, zu reichen angewiesen. Als aber im Jahr 1623 von dem damaligen Abte des Klosters Michelstein, Hertzog Christian von Braunschweig, auch Bischoffen zu Halberstadt, zwar mit Genehmhaltung der Aebtißin zu Quedlinburg, Hertzogin Dorotheen Sophien zu Sachsen, und Hertzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig, gemeldter Hof Winningen, an Fürst Ludovicum zu Anhalt, für 36000 Reichs-Thaler versetzet, nachmals an den General Graf Königsmarck, und von diesem an den Landgrafen von Hessen-Homburg Pfand-Weise gebracht, ist die jährliche Zahlung sothaner Summe meist ins Stecken gerathen, weßwegen denn bey der Fürstlichen Halberstädtischen Regierung Klage erhoben, und dem Herrn Landgrafen allbereit durch ergangenen Rechtsspruch vom 30 May 1695 die Abführung solches gebührenden Canonis auferleget worden. Das Wappen der Aebtißin zu Quedlinburg sind 2 silberne (im Andreas-Creutz übereinander gelegte) Credentz-Messer, mit güldenen Griffen, im rothen Felde. Die Religion ist Evangelisch-Lutherisch, welche die Aebtißin Anna II, Graf Bothonis von Stollberg Tochter, im Jahr 1539 öffentlich eingeführet. Die Residentz ist das Stifft-Hauß Quedlinburg, woselbst auch der Stiffter, Kayser Heinrich I, der Vogler, im Jahr 936 begraben. Die jetzige Aebtißin zu Quedlinburg ist **Marie Elisabeth**, Printzeßin aus dem Hertzoglichen Hollstein Gottorpischen Hause, gebohren den 21 Mertz 1678, wird erwählt den 15 October 1708, vom Kayser Joseph im Jahr 1710 und von Carl VI im Jahr 1714 confirmiret, von Preussen 1717 agnosciret, und sodann 1718 den 27 Jun. zur Possession admittiret, nachdem vorher eine zehenjährige Vacantz und grosse Streitigkeit wegen der neuen Wahl in diesem Stiffte gewesen war, womit es sich also verhielte: Die vorige Aebtißin Anne Dorothee, Printzeßin zu Sachsen-Weimar, welche am 23 Jun. 1704 verstarb, ernennete noch bey ihren Lebzeiten die Gräfin Marie Aurora von Königsmarck zur Coadjutorin, darein aber die Decanißin und Canonißin nie consentiret, dahero sie endlich zur Pröbstin erwählet worden. In der Aebtißin letzten Kranckheit ernannte selbige, mit der zwey Capitularin Consens, die Sachsen-Weissenfelsische Printzeßin Magdalene Sybille, zur Coadjutorin: allein der König in Preussen declarirte, daß es der Erb-Vogtey zu nahe wäre, daß man ihm eine neue Aebtißin aufdringen wolte. Hingegen erklärte sich Preussen, daß man der Sachsen-Meinungischen Printzeßin Elisabeth Ernestine nicht wolte zuwider seyn. Und eben dieselbe ward auch vom Römischen Kayser, auf vorgängige Recommendation u. erste Bitte der Königin von Spanien darzu ernennet. Es wolte aber das Capitul die freye Wahl gerne behaupten, u. erwählten also die Decanißin u. Canonißin, zwey Schwestern aus dem Hoch-Gräflichen Hause Schwartzburg, im Jahr 1708 den 15 October die Hollstein-Gottorfische Printzeßin Marie Elisabeth, des heutigen Herrn Bischoffs zu Lübeck Herrn Vaters Schwester; da hingegen die Pröbstin, Gräfin von Königsmarck, ihre Stimme der Sachsen-Meinungischen Printzeßin gegeben hatte. Es haben aber weyland Se. Kayserl. Majestät die Wahl der Decanißin und Canonißin cassiret, mit dem Befehl an das Capitul, daß alles bis auf weitere Verordnung in statu quo solte gelassen werden. Endlich ist ermeldete Hollsteinische Printzeßin am 15 December 1710 vom Kayser, ungeachtet alles Einwendens des Königlichen Preußischen Residentens zu Wien, bestätiget, und derselben 1718 gehuldiget worden. Von dem Stiffte Quedlinburg handeln folgende Schrifften: 1) Kayserliche Belehnung, Gnaden-Verschreibungen und Protectoria, welche dem uralten Kayserlichen freyen weltlichen Stifft Quedlinburg ertheilet worden, samt Recessen und Verträgen, zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dem Stiffte errichtet, und andere Miscellanea, Quedlinburg 1694 in 4. 2) Rechtliche Deduction, worinnen aus alten und neuen Kayserlichen Belehnungen, Privilegien und Donationen, auch Päbstlichen Confirmationen vorgestellet wird, daß eine jegliche Aebtißin des uralten Kayserlichen freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg von Zeit der Fundation bis hieher, ein immediater Reichs-Stand gewesen, und die Jura Territorii & Superioritatis iederzeit gehabt, und noch exercirt. 1696 in 4. 3) Acten-mäßige species facti cum responso JCtorum Halensium, woraus erscheinlich, was vor eine entsetzliche und detestable, auch von verpflichteten Unterthanen kaum gehörte Action, einige Quedlinburgische Raths-Glieder, wider Dero hohe Landes-Obrigkeit, nemlich der Frauen Aebtißin Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit ausgeübet. Ingleichen 2 Responsa JCtorum Helmstadiensium einige Stiffts-Angelegenheiten betreffende und wie man mit gnädigster Herrschafft verfahren. 1698 in 4. 4) **Joh. Christoph Olearii** erneuertes Denckmahl einer uralten Aebtißin zu Quedlinburg, Agnesä, Conrads des Grossen, Marggrafens zu Meissen, Dochter, durch Veranlassung etlicher Bracteatorum oder alten holen Müntzen ꝛc. Jen. 1699 in fol. 5) Prodromus Actorum Publicorum Saxo-Brandenburgicorum. Item Compendium Actorum Publicorum Quedlinburgensium. 1699. in 4. 1704. 6) An Ihro Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigste fernere Anzeige, und exceptiones nullitatis &c. Anwalds Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, contra der Frau Aebtißin zu Quedlinburg Durchlauchtigkeit pro cassatione Mandati inhibitorii & restitutorii S. C. mit Beylagen 1700 in fol. 7) Staats-Cantzeley, Tom. IV. c. VIII. Tom. XIII. c. XIV. 8) Zschackwitzens Rechts-Ansprüche derer gekrönten hohen Häupter, I Th. p. 281 u. ff. 9) *Chron. Sax. MSC. Autor* Vitæ Mathildis ap. **Leibn.** p. 196. **Mader.** in antiq. Brunsv. p. 102. **Kettner.** in dissert. de prima Abbat. Quedlinb. p. 4. sq. **Mabillon.** conf. **Gundling** de Henr. Aucup. §. 34. lit. h. p. 250. *Ruelii* & *Hartmanni* Concil. illustr. T. IV. p. 326. **Müllers** Annales Saxonic.

Qued-

Quedlinburg, Quedelingenburg, *Quedlinburgum, Quedelinbourg*, die Haupt-Stadt im Stifft gleiches Namens, davon vorherstehender Artickel handelt. Sie ist eine gute, grosse und wohlhabende Handels-Stadt, zwischen Halberstadt und Ermesleben, von iedem Orte zwey Meilen an dem Wasser Bode in Ober-Sachsen gelegen. Sie wird in die Alte- und Neue-Stadt eingetheilet, hat auch etliche Vorstädte, als das Westendorff, den Neuen-Weg, und den Müntzenberg, welche letztere auf einem kleinen Berg dabey lieget, und vordem ein Kloster gewesen, Mons Sion genannt. Nicht weniger hat sie ein Schloß auf einem Felsen, in dessen Kirche der grosse Kayser Heinrich, der Vogler, begraben liegt, und auch ein Gymnasium illustre. Ubrigens treibet sie auch gute Handlung. Die Neu-Stadt hält 4 Roß- und Vieh-Märckte: 1) auf Matthäi, oder 8 Tage vor Michaelis; 2) acht Tage vor Aller-Heiligen; 3) Montag nach Estomihi; 4) acht Tage vor Johannis. Die Alt-Stadt daselbst hält Kram-Marckt: 1) Miseric. Dom. 2) Sonntag nach Himmelfarth; die Neustadt den Sonntag nach Martini. **Abels** Preußische Geographie. **Marperger** von Messen und Jahr-Märckten. Im Jahr 1583 ist allhier zwischen den Pfältzischen, Sächsischen und Brandenburgischen auf einer, und den Braunschweig-Helmstädtischen Gottes-Gelehrten auf der andern Seite, eine mündliche Unterredung von der Gegenwart Christi nach der menschlichen Natur gehalten worden. In dem 30jährigen Kriege hat diese Stadt bald von den Kayserlichen, bald von den Schweden gar viel ausstehen müssen. Auf dem Schloß allhier hat die Aebtißin ihre Residentz. In demselben ist 1711 ein ziemlicher Theil eingefallen, wodurch etliche Gewölber eröffnet worden, in welche man viel kostbare Sachen gefunden, so vermuthlich von den alten Kaysern aus dem Hause Sachsen, so in dieser Gegend sich aufgehalten, herrühren.

QUEDLINBURGENSIS ABBATIA, s. **Quedlinburg.**

Quedlinburger Gesundbrunnen. Dieser befindet sich vor Quedlinburg, und führet ein helles und klares Wasser, welches sonderlich zur Krätze gerühmet wird; Es hält viel Eisen, und leget sich auch eine gelbe Ocher oder Eisensafran im Brunnen an, welcher von den bey Quedlinburg in der Erde stehenden Eisenadern, durch welche das Wasser flüsset, herrühret. Der gemeine Mann bedienet sich viel dieses Wassers, von vornehmen Leuten wird der Brunnen eben nicht besuchet. Ein Hoch-Edler Rath der Stadt Quedlinburg hat ihn mit Steinen einfassen, und eine Kelle an einer eisernen Kette daran schmieden lassen, damit diejenigen, so solchen Brunnen besuchen, nach Belieben daraus trincken könnten. Es flüsset aber die Quelle nicht allezeit gleich, sondern richtet sich nach dem trocknen und nassen Wetter; bey jenem quillt sie als ein Finger dicke hervor; nach lange anhaltendem Regen aber, wohl Arms dicke.

Quedlinburgische Gose, s. **Bier,** im III Bande, p. 1789.

QUEDLINBURGUM, s. **Quedlinburg.**

Quedlingeborch, s. **Quedlinburg.**

Queen, wird in der Engländischen Sprache die Königin genennet. Dieses Wort ist aus dem Angelsächsischen Dialect noch immer beybehalten worden, als bey welchen **Queen** so viel hieß als eine Frau (femina, uxor) und κατ' ἐξοχὴν eine Königin (regina) wie in **Besnit** Vocabulario Anglo-Saxonico zu ersehen ist.

Queenborough, oder **Quenborow,** die Hauptstadt auf der Insel Shepey in Kent, sendet 2 Abgeordnete ins Parlament. **Beeverell.** delic. de la grande Bretagne.

Queenborow, s. **Queenborough.**

Queenestowne, s. **Quenestowne.**

Queenja, ist bey den Africanischen Schwartzen diejenige Art Igel, welche in Brasilien *Koendou* heisset, und in Indien, Africa und America gefunden wird. Besser werden sie **Stachelschweine** genennet, weil die kleinere Art den Spanferckeln, die grössere aber vollwachsenen Schweinen gleich kömmt. Diese letztere haben Stachel, davon die längsten bis drey Handbreit lang, die sie, wenn sie erzörnet werden, durch Zusammenzühen der Haut, so starck von sich schüssen, daß sie einen Hund oder Leopard, der sie angreiffen will, damit tödten.

Queensberry (Hertzoge von) s. **Duglas,** im VII Bande, p. 1572. u. f.

Queensbury (Hertzoge von) s. **Duglas,** im VII Bande p. 1572. u. f.

Queen's-College, s. **Oxford** (Collegia zu) im XXV Bande, p. 2531. insonderheit p. 2539.

Queen's County, oder **Quenes,** Lat. *Comitatus Reginæ*, eine grosse und feine Grafschafft in der Irrländischen Provintz Leinster, so von den Irrländern **Countac Loighsaig** genennet wird, stösset Westwärts an Kildare, Südwärts an Kilkenny und Ostwärts an Kings County. Die Hauptstadt darinnen ist Queens-Towne, siehe **Marybourgh,** im XIX Bande, p. 1891.

Queenscunty. s. **Queenscounty.**

Queenstowne, Queenestowne, Quenestowne, Marlboroug, Reginopolis, die Hauptstadt der Grafschafft von Quennes oder Queenscounti in Irrland, s. **Maryburgh,** im XIX Bande, p 1891.

Queer, siehe **Quer.**

Queer-Balcken, s. **Quer-Balcken.**

Queerbanck oder **Querbanck,** Lateinisch *Subsellium ordinum sacri Rom. Imperii e transverso positum, Scamnum Transversale.* Der Fürsten-Rath auf den Deutschen Reichs-Tägen, wurde vor diesem in Geist- und Weltliche Banck abgetheilet. Nach der Reformation aber sind die Lutherischen Ertz- und Bischöffe wegen der Religion in keinen Reichs-Tägen erfordert, jedoch im Oßnabrückischen Friedens-Schluß ist dieses Temperament getroffen worden, daß sie auf den Reichs-Tägen eine eigene neue Banck mitten zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen ex transverso oder quer über bekommen, da sie denn nach der Ordnung mit votiren. Auf dieser Banck sitzet der Bischoff von Oßnabrück, wenn er Lutherisch ist, und der Bi-

schoff von Lübeck. Heisset also die Querbanck auf denen Deutschen Reichs-Tägen diejenige Banck, welche vor die Protestantischen Bischöffe in dem Westphälischen Friedens-Schlusse ausgemacht worden. Sie heißt aber also, weil sie, wie gedacht, denen übrigen quer vor stehet. W. F. J. Art. V. §. 22. **Eitel Friedrichs von Herden** Grundveste des Heil. R. Reichs P. II. cap. 5.

Quehatuino, Lat. *Aeantium*, eine Stadt in Thessalien. **Baudrand.** T. II, p. 448.

Quehlen, bedeuten in den Wäsch-Verzeichnissen schmal gewürckte, aus Leinwand, Zwillig oder Damast geschnittene Tücher, damit man sich das Gesichte und Hände eines theils abzutrocknen pfleget, welche hernach zum Unterscheid der folgenden **Handquehlen** genennet, und insgemein an allen Seiten gesäumet werden; mit denen auch überein kommen, die **Küchenquehlen**, nur daß sie etwas kleiner und geringer an der Leinwand; andern theils hat man auch **Putzquehlen**; welche gewöhnlich von Damast, sehr lang und breit, auch überdiß zuweilen mit Spitzen besetzet seyn; so giebt es auch **Rollquehlen**, darein man die neugewaschene Wäsche schlägt, und beym Rollen um das Mandelholtz wickelt, zu denen öffters neue ungebleichte Leinwand genommen wird.

Qvehlen (Hand-) s. **Hand-Quelen**, im XII Bande, p. 445.

Quehlen (Küchen-) s. **Quehlen.**

Quehlen (Platt-) siehe **Platt-Qvehle**, im XXVIII Bande, p. 748.

Quehlen (Putz-) s. **Quehlen.**

Quehlen (Roll-) s. **Quehlen.**

Quehoa oder **Kehua**, Lateinisch *Carcium*, ist die Hauptstadt des Königreichs Cochinchina auf der Halb-Insel jenseit des Gangis in Asien, und ist wegen der Pracht des Königlichen Pallastes, und der merckwürdigen Anzahl der Hofbedienten in gantz Orient bekannt. Der Handel, so in dieser herrlichen Stadt getrieben wird, bestehet in Gold, Silber, Seide, Baumwolle, Pfeffer und Zimmet. Der Porcellan, Adler-Holtz, Reiß, Calamba, welcher am schönsten in Chiampa wächst, werden ebenfalls in grosser Quantität verhandelt.

Quei, ein Fluß in der Provintz Quangsi, in China.

Quei, ein Berg, s. **Queilin.**

Quei, eine Blume, welche durch gantz Sina, iedoch am häuffigsten in der Landschafft Quangsi, und fürnemlich in dem Gebiete der Stadt Queilin, die von solcher Blume den Namen hat, zu finden. Sie wächset auf einem hohen Baume, mit Lorbeer oder Zimmet-Blättern, und ist gantz klein, gelb von Farbe, in kleine Träublein zertheilet, eines gantz lieblichen Geruchs. Wenn sie aufgegangen, bleibet sie gar lange Zeit frisch und gantz unverwelckt auf dem Baume; wenn sie herunter fället, bekommt der Baum nach einem Monath wieder neue Knöpffe, daß in Herbst-Zeiten eine neue Blume herfür kommt, und giebt einen so angenehmen Geruch von sich, daß das gantze Land, da der Baum stehet, davon erfreuet und erfüllet wird. Ihren Lateinischen Namen findet man nirgends; ist aber eben die Blume, welche die Türcken mit Limonien-Safft einweichen, denen Pferden die Haare damit zu färben. Die Sineser machen viel angenehme Confecte, vor den Mund und vor den Geruch, aus dieser Blume. **Martini** Novus Atlas Sinens. p. 147.

Quei, ist auch ein gewisses Kraut, welches die Traurigkeit vertreiben soll.

Queich, ein Fluß in der Unter-Pfaltz, welcher bey Landau vorbey fleust, und bey Germersheim in den Rhein fällt. Aus diesem Fluß ist ein Canal bis nach Landau geführet worden, welcher der **Queichische Canal** genennet wird.

Queich (Peter) von Worms, Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz, der Decretorum Licentiat, Probst zu Moystad und Canonicus zu St. Victor, stand beym Kayser **Maximilian** in grossen Gnaden, begleitete denselben im Jahr 1496 auf seiner Reise nach Italien, gab 1499 sein Scholaster-Amt auf, nahm es aber 1501 wieder an, und starb den 13 Mertz 1505.

QUEICHEA, Stadt, s. **Queicheu.**

Queicheu, eine grosse Provintz in China, zwischen den Provintzen Huquang, Suchuen, Junnan, und Quangsi, ist unter allen Landschafften des äusersten Asiens sehr ungebauet und rauhe, hat beharrliche und insgemein schreckliche unbetretene Berge, zumahl sie an diesem Ort gleichsam nach einem gemachten Schluß zusammen kommen. Auf denselben wohnt ein grobes Volck, so weder die Gesetze, noch die Sitten der Sineser annimmt, lebt seines eigenen Rechtens, erkennt doch hin und wieder manchen Herrn, und thut den Sinesern, so das beste Bauland einnehmen, mit Streiffen offt viel Verdruß an; wenn es ihnen beliebt, halten sie Friede, oder Krieg, lassen doch die Sineser immer zu sich kommen, zumahl die Sineser in den verschlossenen Orten, Vestungen und Gemeinden wohnen; auch hält der Kayser daselbst eine starcke Besatzung, wie schier an allen Enden dieser Landschafft gewöhnlich; Diß Land ward vorzeiten unter die Landschafften gar nicht gerechnet, weil ein Stück nach Suchuen, ein anderes nach Huquang, das übrige zu andern benachbarten Landschafften gezogen ward. Das Geschlecht Taiminga verordnet es zu einer Landschafft, weil das vorige Geschlecht der Tartaren Juena viel Schlösser und Vestungen darinn hatte bauen lassen. Denn die Tartaren, mit welchen M. Paulus Venetus den Zug gethan, sind durch diesen Weg, nach, den überwundenen Königreichen, Mien, Junchang, und andern mehr in Indien, jenseit des Flusses Ganges, hinein kommen, von dannen durch Suchuen den Orientalischen Theil Tibet durchstreifft,

streifft und in des Priesters Johannes Land, endlich in das Königreich Tanyn eingefallen. Nachdem sie dasselbe erobert, wieder zurück durch den Occidentalischen Theil der Landschafft Xensi, in Catayo, das ist, in Sina kommen, die Tartarn Kin bekriegt, überwunden, und sich in Maugin gesetzt. Diese Landschafft zählet nur acht Städte, so man besser Städtlein nennen möhte, und zehen Gemeinden; aber sehr viel Vestungen und Schlösser. Das Buch der Sinesischen Schatzung zählt in dieser Landschafft an Sinesischen Unterthanen 45305 Haußgesessen: 231365 Mann. Der Tribut an Reiß kommt nicht über 47658 Säcke: An Tüchern aus Hanff und Kraut gewebet 5900 Stück, welches alles nicht genugsam ist zu Unterhaltung der Besatzungen, darum der Kayser das übrige ersetzt, damit er nur die Landschafft verwahre: Dann wenn diese verlohren wäre, könnte man nicht in die Landschafft Junnan mehr gelangen. Die Sineser schreiben; die Berge seyn hie gantz voller Gold, Silber, Queckſilber, und dergleichen köstlichen Sachen, so man leichtlich erheben könnte, wenn nur die Bergleute zahm und unterthänig würden. Itziger Zeit zühet man nur das zum Nutzen daraus, was sie an Saltz u. andern ihnen nöthigen Dingen gleichsam von sich selbst zollen. Dieses Landes Gräntzen sind, die Landschafft Suchuen, die es gegen Mitternacht, Nord-Osten und Abend ansiehet: Gegen Nord-Westen berührt es das äusserste an der Landschafft Huquang: Gegen Morgen und Süd-Osten lencket sie sich nach Quangsi, das übrige umfaßt die Landschafft Junnan. **Martini** in Atl. Sin. p. 153 u. f. erzählet, er habe von einem Beamten, der lange Zeit mit seinem ins Elend gesetzten Vater in seinen jungen Jahren in dieser Landschafft gelebt, vernommen, daß innerhalb des Gebürgs lustige und fruchtbare Thäler liegen, fürnehmlich wo die grosse Ströhme durchlauffen, deren sehr viele diese Landschafft bewässern, und aus andern Ländern heran flüssen, doch daß auch etliche nicht geringere hie entspringen, so auch anderswo hinlauffen. Wann das Land könnte recht gebauet werden, solte es überflüßige und reiche Erndte geben, zumahl man hie alle Nothdurfft zu leben hat, um gar geringen Preiß zu kauffen, ausgenommen das seidene Gewand, und den Byssus, so hie nicht zu finden; hingegen ist grosser Uberfluß an Rind- und Schweinen-Fleisch. Hie fallen muthige und die allerbeste Pferde in gantz Sina, wie auch in der benachbarten Landschafft Suchuen. An keinem Ort flüsset das Queckſilber so häuffig als hier. **Martini** in Atl. Sin. p. 153 u. f.

Queicheu, Lat. *Queichea* und *Queicheum*, die Haupt-Stadt in der Provintz Suchuen, in China. Sie ist unter diejenigen zu rechnen, welche in dieser Landschafft am weitesten nach Abend sich zühen, und liegt auf dem mitternächtigen Gestade des Flusses Kiang. Weil sie nun die allererste ist, wann man in die Landschafft kommt, hat sie einen Zoll, an welchem von den fremden Waaren die Fracht gefordert wird, daher die Stadt reich und vermöglich ist, und über 13 Gemeinden herrschet, 1. Queicheu, 2. Coxan, 3. Tachang, 4. Taning, 5. Inuyange, 6. Van, 7. Cai, 8. Tao, 9. Sinning, 10. Leanxan, 11. Kienxi, 12. Tunghiang, 13. Taiping. Diese Gegend wird von den Sinesern wegen der Fruchtbarkeit gepriesen, und bleibt hie gar nichts ungebaut liegen, als was die felsichte und Kiesel-Berge allem Fleiß versagen, fürnehmlich gegen Mitternacht, da das Land wegen der dicken und vielen Berge offt grausam ist, und wohnt in solchem Gebürge biß auf diesen Tag ein grob Bauern-Volck, den Sinesern gar nicht unterthänig. Daselbst findet man gar viel Saltz-Brunnen, eine grosse Menge an Pomerantzen, Citronen, Bisem und Rebhünern. Hie sind drey fürnehme Capellen. Unter Kayser Yvo wurde diß Land in zwey Theile zerrissen, deren das eine nach Leang, das andere nach King gehörte: Der Kayser beschied ihnen auch zwey Gestirne, nehmlich Chin und Ye. Unter dem Geschlecht Cheva war es des Königreichs Jufo, unter Hana genannt Jungning, das Geschlecht Tanga nannte es Anfangs Jungan, bald Queicheu, welcher Name annoch bleibt. Der Stadt gegen Mitternacht liegt der Berg Chekia, auf welchem der Königin Jufo, einer Königlichen Gemeinde zerfallenes Gemäuer, zu sehen, von geschnittenen Quader-Steinen. Bey Coxan liegt der Berg Han, hoch und jähe. Daselbst liegt am Gestad des Strohms Co, ein Berg dieses Namens, weil er den Sinesischen Buchstaben Co repräsentiret. Der Berg Tulie liegt bey der Gemeinde Van, und hat eine Spitze von greulicher Höhe, daß auch nie kein Vogel darüber ausfahren dörffen. Der Berg Si liegt der Gemeinde Van gegen Abend, auf welchem man des Geschlechts Sunga überaus lustigen Garten noch siehet, mit einem See, mit Waldungen und fruchtbaren Bäumen besetzt. Auf dem Berge Tunghoa liegt die Gemeinde Ta: Um Leangxan, der Berg Caolang, so tausend Stadien lang reicht, theils gegen Morgen, theils gegen Abend. Der Berg Xehiang trägt den Namen von dem vielen Bisem, zumahl sie den Bisem Xehiang nennen. Auf dem Berge Co, ist eine abhängige Strasse, hundert und sechtzig Stadien lang. Der Fluß Cing fleußt der Stadt gegen Morgen in den Kiang, und entspringt aus dem See Cingxven, der hundert Stadien in die Vierung begreifft; der helle klare Fluß genannt, wie das Wörtlein Cing bedeutet, weil er vor andern Flüssen dieser Landschafft ein Crystallinen Wasser führet. Der andere grosse See liegt um die Gemeinde Ta, genannt Vanking, und trägt am Gestade Wälder, Aecker, Blumen, und fruchtbare Bäume, mit sehr vielen Dorffschafften. Bey Taning findet man auch viel Saltz-Brunnen im Gebürge. **Martini** in Atl. Sin. p. 72 u. f.

QUEICHEUM, Stadt, siehe **Queicheu.**

Queichische Canal, siehe **Queich.**

Queienfeld, ein Hennebergisch Dorff im Sültzfelder Grund gelegen und unter das Amt Maßfeld ehedem gehörig, war im Pabstthum

ein Filial von Bibra, Fürst Wilhelm von Henneberg aber machte dasselbe zu einer besondern Pfarr, welche Oßwald Wießmann, der zu Erfurt und Heidelberg studirt, und schon 1522 zum Priester war ordiniret worden, versehen hat. Im Jahr 1720 ist es nebst andern Dorffschafften gegen Stadt und Amt Schalckau an Hilpurghausen eingetauschet worden. Von seinen Nachfolgern sind folgende bekannt:

1. Johann Schiebel, ward 1581 von Belrieth hieher versetzt.
2. M. Balthasar Schott, kam 1626 nach Themar.
3. M. Adam Xylander von 1627. Er war erst Inspector zu Schleusingen, nachmahls Diaconus und 1616 Archi-Diaconus zu Suhl, und starb zu Queienfeld, 9 Kinder hinterlassend, unter denen Johann Daniel ein Vater des Zeitzischen Leib-Medici D. Carl Christian Xylanders Vaters gewesen.
4. M. Johann Koch, kam von Belrieth hieher, starb 1641 den 1 April.
5. M. Johann Stumpff, von 1641, wird Decan.
6. M. Johann Caspar Stumpff, ein Sohn des vorigen, starb 1666.
7. Paul Amthor, bis 1674, da er nach Neurith versetzet worden.
8. Just Koch, von Meinungen, gebohren 1637, kommt von der Pfarr Hermannsfeld hieher 1675, starb 1708 den 16 October, dem sein Sohn succediret hat.

Weinrichs Henneberg. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 378.

Queihiang, **Queiyang**, oder **Queyang**, Lateinisch Queiyanga, die Hauptstadt in der Chinesischen Provintz Queicheu, deren Gräntzen vor den andern Enden der Landschafft einiger massen eben, deswegen auch weit besser bewohnt sind. Das Volck in diesem Land hieß vorzeiten **Sinany**, das ist, die Barbaren gegen Süd-Westen, weil diß Land gegen dem alten Sina also gelegen, und gehörte zu Louquei, dem uralten Königreich; wurde aber unter dem Geschlecht Hana vom Kay Hiaouvo überwunden, und zu der Herrschafft Ciangco gemacht. Das Geschlecht Sunga machte es abermahl zu einer Landschafft, und legte eine starcke Besatzung in die neu erbaute Gemeinde. Das Geschlecht Juena nannte dis Land **Sunjuen**, weil es ohne Noth war eingenommen, so viel gesagt, als dem Juenä günstig. Das Geschlecht Taiminga gab den heutigen Namen, mit der Würde einer Stadt, mit der Verordnung, daß ihr neunzehn Vestungen, an statt so viel Gemeinden, unterthänig wären, ob schon unter denselben sehr viele den Gemeinden es entweder gleich, oder vorthun an der Grösse. Solche sind 1. Queiyang, 2. Kinkiun, 3. Moqua, 4. Tahoa, 5. Chingfan, 6. Geueisan, 7. Fangfan, 8. Hungfan, 9. Golung, 10. Kinxe, 11. Siaolung, 12. Lofan, 13. Talung, 14. Siaoching, 15. Xangua, 16. Luxan, 17. Lufan, 18. Pingfa, 19. Mchiang. Die Sineser erzählen hie sehr viel Völcker, so vor alten Zeiten in diesen Ländern sollen gewohnt, und mancherley Sitten getrieben haben. Unter dem Geschlecht Taiminga haben sie allererst die Wissenschafften und Sinesische Manieren angenommen, darum auch ihrer nicht wenig die Doctor-Würde erlangt. Die Tartarn des Geschlechts Juena baueten ausserhalb der Stadt Ringmauern, an der Mittags Seiten einen ziemlichen prächtigen Tempel. Der Berg Tungeu wird die kupfferne Drommel genannt, weil ein Drommelschlag auf demselben gehört wird, so offt ein Regen-Wetter vorhanden, und liegt der Stadt gegen Morgen. Der sehr hohe Berg Nanuang, geht tief hinein, gegen Mitternacht der Stadt; es dörffen ihn wenig Leute besteigen, weil er so gar rauhe ist. Der Berge Venpi liegt der Stadt gegen Mittag, gantz allen, unangehängt, und macht mit seiner sehr schaffen in die Höhe gerichteten Spitzen eine dreyeckte Gestalt von zwo gleichen Seiten. Von den Flüssen kommt nichts sonderliches vor, als der sehr süsse und gantz durchsichtige Brunn gegen Süd-Osten der Stadt; dessen Wasser in einen Graben von sechs Ellen herunter fällt, welches dennoch weder ab- noch zunimmt, wie viel man auch draus schöpffe. Martini in Atl. Sin. p. 154.

Queiles, ein Fluß im Königreiche Aragonien, der sich bey Tudela in den Ebro ergeust.

Queilin, Lateinisch *Queilinum*, *Queilinium*, die Haupt-Stadt der Provintz Quangsi in China, hat ihren Namen von der Blume Quei (von der ein besonderer Artickel handelt,) die in dem Gebiete dieser Stadt häuffig wächset, und bedeutet **Queilin** so viel, als der **Quei-Blumen-Wald**. Sie liegt nicht weit von dem Flusse Quei oder Ly, auf dem Gestade, das sich nach Morgen lencket. Der Strohm läufft zumahl geschwind durch die sehr enge Thäler. Der Stadt sind neun Gemeinden unterthänig, 1. Queilin, 2. Hinggan, 3. Lingchuen, 4. Yangso, 5. Jungning, 6. Jungso, 7. Yning, 8. Cineno, 9. Quonyang. Die Stadt ist groß genug, und von herrlichen Gebäuden berühmt. Der Vicere wohnet hie, auch ein Königlicher Fürst von den grösten aus dem Geschlecht Taiminga. Bey diesen Tartarischen Kriegen erwählte das noch nicht überwundene Theil Sina diesen Kayser Junglie genannt. Die Tartaren erschlugen alle die andern überwundene, nach ihrer Gewohnheit. Seine Mutter, Weib und Sohn haben den Christlichen Glauben angenommen, und er selbst trug an dem Christlichen Gesetz und der Catholischen Religion keinen Abscheu, und hatte die Patres der Societät immer bey sich, und viel von den obersten Beamten, so an CHristum öffentlich gläuben, wie vorlängst aus vielen Relationen und Briefen, die von dieser Sache die Patres der Societät ausgehen lassen,

lassen, wie auch von dem Gesandten, den die Königliche Mutter an den höchsten Statthalter Christi auf Erden verschickt, bekannt ist. In diesem Land fängt man sehr schöne Vögel von mancherley Farben, deren Federn, mit schöner, und zumahl lustiger Farbe die Sineser in die seidene Tücher zum Schein weben. Hie gräbt man auch sehr gute Steine, deren die Sinesische Studenten und Schreiber, ihren Dinten zu weychen und zu temperiren, (so mit dem Pensel und nicht mit dem Federkiel gezogen wird) gebrauchen, zumahl sie ihre Buchstaben weit künstlicher und zierlicher mahlen, als wenn sie mit der Feder schrieben. Hie sind drey herrliche Helden-Capellen. Bey Hingan steht ein Brunn von wundersamer Natur: Das Wasser ist bis in die Hälffte trüb, das andere durchscheinend und Crystallin; und ob es schon sich vermischet, und durch einander geht, bekommt es doch den alten Unterscheid und Farbe alsobald wieder. Der Berg Quei liegt der Stadt gegen Nord-Osten, von der Menge der Bäume Quei also genannt, wie auch die Stadt dannenhero den Namen trägt. Wo diese Bäume wachsen, leiden sie keinen andern, gestatten auch nicht, daß etwas an selbigem Ort wachse. Der Berg Tosieu liegt der Stadt nahe, auf welchem ein sehr schön Studir-Haus liegt. Der Berg Ly liegt gegen Süd-Osten, wie ein Elephant gebildet, auf dem Gestade des Strohms. Der Berg Xin liegt gegen Nord-Osten, auf welchem drey sehr hohe Spitzen zu sehen: Auf der Höhe der einen liegt ein Pallast, welcher in dem allerreinesten Theil der Lufft, über alle Wolcken soll gebauet seyn. Um Hinggan liegt der Berg Hayang, so sich bis nach Lingschuen erstreckt: Auf demselben ist eine Höhle voller Wasser, darinnen vierfüßige und gehörnte Fische: Diese abergläubige Völcker meynen, solche seyn des Drachen niedliche Speise, darum dörffen sie dieselben keinesweges umbringen. Der Berg Hoa oder Blum, welchen Namen er wegen seiner Schöne und Lustigkeit erworben, liegt am Gestade des Strohms Quei, bey Yangso. Der Berg Fungcao liegt bey Jungso, dem der Phönix, als ob er auf demselben sein Nest hätte, den Namen gegeben: Dann Fungcao bedeut des Phönix Nest: Man schreibt, unter gemeldtem Nest habe man einen sehr köstlichen Stein, und der mit Geld nicht zu bezahlen, gefunden. Um die Gemeinde Civen liegt der Berg Siang, auf deme man eine prächtige Götzen-Capelle mit einem Kloster siehet. Wann man von der Stadt nach Mitternacht geht, ist ein abhängiger schmaler Weg über das Gebürge, auf welchem sieben Hügel die Gestalt des grossen Bären am Himmel machen, dannenhero Tiesing, das ist, die siebensternige Hügel genannt. Der Strohm Ly oder Quei umgiebt die Stadt von Mitternacht gegen Mittag: entspringt in den Gräntzen der Landschafft Huqvang; von dannen fällt er durch Berge und Thäle mit geschwindem und stürtzendem Lauff, manchmahl mit grossem Schall und Geräusch von oben herunter, und nimmt hie und da viel Bächlein unbekannter Flüße mit sich. Der See Si begreifft siebentzig Morgen Lands, und liegt der Stadt gegen Abend: In demselben siehet man den Hügel Jn, wie eine Insel gestaltet. Martini in Atl. Sin. p. 147 u. f.

QUEILINUM, Stadt, siehe **Queilin**.

QUEILINUM, Stadt, siehe **Queilin**.

Queillea, Königreich, Stadt und Insel, siehe **Quiloa**.

Queilloa, Insel, siehe **Tricadiba**.

Queillon, ein Indianischer Blumenbaum; das Laub ist dem Lorbeerlaube gleich, und von starckem Geruche. Die Blumen sind klein und Goldgelb, an Gestalt wie die Pomerantzenblüten, und haben einen sehr lieblichen Geruch.

Queilos, ein Fluß in dem Königreich Navarra, in Spanien, bey der Stadt Tudela, allwo er in den Fluß Ebro fället.

Queiras, das Thal von Queiras oder Queiras, liegt in Dauphine, an den Piemontischen Gräntzen, und hat eine Stadt gleiches Namens.

Queis oder **Queiß**, Lat. *Queissus*, ein Fluß in Nieder-Schlesien, welcher bey dem Dorffe Gieren, oder, wie andere wollen, bey einem kleinen Orte, gleichfalls **Queis** genannt, im Fürstenthum Jauer entspringet, hernach bey Friedberg, Greiffenberg, Lauben, Naumburg, und andern kleinen Orten vorbey läufft, biß er sich endlich bey dem Dorffe Machen, eine halbe Meile oberhalb Sagan, in den Bober ergeußt, und Schlesien von der Lausitz absondert. Er ist bisweilen so klein, daß an etlichen Orten ein Hund darüber springen kan, ergüsset sich aber dann und wann gewaltig. Es wird sonst in allen Beschreibungen viel Wesens von den Perlen gemacht, die darinnen sollen gefunden werden; man hat aber noch niemand angetroffen, der eine besessen oder nur gesehen hätte.

Queis, ein Fluß in Elsaß, bey der Stadt Landau.

Queis (Erhard) ein Preußischer Edelmann und Bischof von Pomesan, hat sich, nachdem er die Päbstlichen Irrthümer erkannt, zur Evangelischen Religion gewendet, und ist 1529 gestorben. Bayle diction. hist. & crit.

Queiß, Fluß, siehe **Queis**.

Queiß, ein Amtsäßiges Guth im Leipziger Krayße, und zwar in dem Fürstl. Sächsis. Merseburgischen Amte Dölitzsch gelegen. Wabsts histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 81.

Queist, ein Adeliches Geschlecht, von welchem im Jahre 1740 sich einige am Königl. Preußischen Hofe zu Berlin befanden, und, weil Jhro Maj. der König die Frey-Mäurer daselbst in Schutz nahmen, in derselben Gesellschafft sich begaben. Ranffts Genealog. histor. Nachr. XIX Th. p. 634 u. f.

Queite, Lat. *Queitum*, eine Stadt in der Chinesischen Landschafft Honan, deren gantze Gegend gegen Mitternacht vom Saffran-Fluß, gegen Mittag vom Fluß Hoai, die beyde sehr groß sind, gantz umschlassen wird, und so fürtrefflich ist, daß sie nicht wohl einer andern in dieser Landschafft weichen solte, wegen fruchtbaren Grundes, und gesunder Lufft sehr berühmt: Und fiel unter Kayser Yvo mit der Hauptstadt in gleiche Theilung. Jhre Hoheit mag man auch hieran abnehmen, daß die Könige Sung in dieser Stadt ihren Königlichen Sitz gehabt. Unter den Königen war die-

se Ge-

se Gegend unter die drey Könige, Ci, Cu und Qvei getheilt. Aber das Geschlecht Cina vertilgte sie alle, und nannte die Gegend Kangkieu, Hana aber Ciuyang, und Sunga endlich Jngtien, den heutigen Namen gaben ihr die Könige Utai: Sie ist über neun Gemeinden gesetzt, welche alle grossen Uberfluß haben, und wohl bewohnt sind: 1. Queite, 2. Ningling, 3. Loye, 4. Hiaye, 5. Jungching, 6. Juching, 7. Ciuo, 8. Hiaoching, 9. Xeching. Hie wachsen allerhand Pomerantzen, und fürnehmlich die allerbesten Granatäpffel, wegen deren Menge und Güte die letzte Gemeinde den Namen Xeching, das ist, der Granatäpffel Ringmaur, trägt. Uber dem See Nan, in der Stadt Mittägigen Seiten, steht eine Brück aus Quadersteinen gebauet, und noch eine andere, dieser nicht ungleich, ausserhalb den Ringmauern der Gemeinde Jungching; hat auch drey Helden-Capellen, so vor andern sich herfür thun. Diß gantz ebene Land hat sehr wenig und kleine Berge, von denen bey den Sinesischen Erdbeschreibern nichts sonderlichs zu finden, als der blosse Name. Von Loye liegt der Berg Jn, und um Jungching die Berge Tang und Ju. Der Saffran-Fluß Pien und Ciu beroässern dieses Land. Der Stadt gegen Mittag liegt der See Nan, den eine Brücke von vielen Bogen mitten entscheidet: Auch liegt der See Si der Stadt Ciu gegen Abend: So soll der wiewohl geringe See Chokin sein Lob dannenhero haben, weil um denselben sehr viel Seiden-Weber wohnen, wegen desselben fürtrefflichen Wassers, das der Seiden, und der Würmen Spinsel im Waschen einen wunderschönen Glantz giebt: Davon der See auch den Namen trägt, und bedeut die Damasten-Wäsche. **Martini** in Atl. Sin. p. 63 u. f.

Qveitsch (Joachim Friedrich) studirte im Jahre 1704 zu Rostock, und disputirte daselbst, unter dem Vorsitz D. Albert Joachim von Krackewitz, de Paulo Apostolo, post sui conversionem adhuc Pharisæo, ex Act. XXIII, 6. *Nova litter. mar. Balth.* 1704.

QUEITUM, Stadt, siehe **Queite.**

Queiyang, Stadt, siehe **Queihiang.**

QUEIYANGA, Stadt, siehe **Qveihiang.**

Queizelbach, siehe **Kisilbasch**, im XV Bande, p. 807.

Quekkaha, ein Ort, siehe **Queck.**

Quelain (Frantz) ein Frantzösischer Carthäuser-Mönch von Mans, blühete in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab Διαλογαφιαν in Versen zu Gent 1554 heraus. **Gesner** Biblioth.

Quelen, siehe **Quehlen.**

Quelhat, Stadt, siehe **Kalhat**, im XV Bande, p. 120.

Quelitz, Schloß und Landguth, siehe **Qutlitz.**

Quell, siehe **Quelle.**

Quell-Cammer oder **Rade-Cammer**, ein Ort in dem inneren Vorhofe des Tempels zu Jerusalem, Abendwärts bey der Gerichtsstube; daselbst war ein Brunn, woraus die Priester mit einem Rade und Seil umher das Wasser schöpfften zu ihrem Trunck, weil sie beym Gottesdienst keinen Wein trincken durfften.

Quelle, Quell, **Spring**, **Spring-Quell**, *Fons*, *Source*, ein Ort, wo Wasser aus der Erden entspringet; oder in seinem natürlichen Verstande ein frisches treibendes und sich bewegendes Wasser, welches Brunnen und Flüße machet, und eben wegen seiner treibenden Bewegung etwas lebendiges heisset. Die, welche reich sind und überlauffen, sind der Anfang aller Bäche, Flüsse und Ströhme. Von dem Ursprung der Quellen ist weitläufftig gehandelt worden in dem Artickel: **Brunnen-Quelle**, im IV Bande, p. 1613 u. ff. Andere lauffen nicht aus, sondern, wenn sie eine gewisse Höhe erreichet haben, bleiben sie stehen, wiewohl sie doch Wasserreich sind, und wenn sie erschöpffet worden, bald wieder zuquellen. Sie führen gemeiniglich ein süsseres Wasser. Der gelehrte Jude **Philo** saget, eine Quelle sey gleichsam die liebthätige Brust der allgemeinen Mutter, des Erdbodens. Mit einer solchen Qvelle wird GOtt der HErr nach seiner Natur, Wesen und Gütigkeit verglichen. Und sagt daher ein gottseliger Lehrer unserer Kirchen: GOtt der Vater ist Scaturigo, der Qvell des Dreveinigen göttlichen Wesens; GOtt der Sohn der Brunn, aus der Qvelle herkommend, und der heilige Geist der Fluß. Wie nun GOtt der Vater ist der Qvell des göttlichen Wesens, nachdem der Sohn und heilige Geist mit ihm eins sind, ob sie gleich der persönlichen Substantz nach unterschieden, wie das Wasser in einer Quelle, Brunnen und Fluße drey, und doch dem Wesen nach eins sind; also ist auch GOtt der Vater die Liebes- und Lebens-Quelle aller seligmachenden Wohlthaten der heiligen Dreyeinigkeit. Drum sagt David von GOtt: Bey dir ist die lebendige Qvelle, Ps. XXXVI, 10, ja er wird selbst genennet die lebendige Qvelle, Jerem. II, 13, die Qvelle des lebendigen Wassers, Cap. XVII, 13, er ist nach Art der heiligen Sprache die Trost Freuden- Wollust- Seegen- Glaub und Heils-Quelle, da die Seligen truncken werden von den reichen Güthern seines Hauses, Ps XXXVI, 9. Jst eine Quelle dasjenige, von welcher das Wasser entspringet, kommt aber selbst von keiner andern Quelle her; so ist GOtt derjenige, der von nichts seinen Ursprung hat, ist aber selber der Ursprung, von welchem alles Gute in die Welt geflossen und noch flüsset, Jac. I, 17. Hat eine Felsen-Qvelle ein schönes reines frisches Wasser, so Menschen und Vieh erquicket, so kommt von GOtt das, was Leib und Seele nützlich ist, Jerem. XXXI, 25, Ps. CXXXII, 15. Kan eine Quelle verstopffet werden und versiegen, 1 B. Mose XXVI, 15, so qvillet GOtt immer gutes, und höret damit nicht auf, Klaglied. Jerem. III, 22, 23. Ubrigens habens die Heyden auch hierinnen sehr versehen, wenn sie aus denen von GOtt belebten, oder in Trieb gesetzten Quellen den lebendigen GOtt selbst machen, und jene mit der diesem allein gebührenden Ehre bedienen wollen, davon **Zorn** in Biblioth. antiquario-exeget. T. I, P. III, p. 193 u. ff. viele Zeugniße und Exempel angeführet hat, woraus erhellet, daß man

man denen Quellen als Gottheiten Tempel und Capellen gebauet, Altäre aufgerichtet, Lichter angezündet, Opffer gebracht, geräuchert; u. s. w. Man hieß die, darhinter steckende oder bey den Brunnen sich gerne aufhaltende Gottheiten Nymphen, Najaden, u. s. w. und wuste allerhand Fabeley von ihnen vorzubringen, davon der Artickel: **Nymphen**, im XXIV Bande, p. 1750. u. ff. nachgesehen werden kan.

Quelle, siehe **Principien**, im XXIX Bande, p. 515. u. f.

Quelle (Pithander von der) ist ein erdichteter Name, unter welchem **David Faßmann** (der sich durch unterschiedene Schrifften, insonderheit durch die so genannten Todten-Gespräche, bekannt gemachet) herausgegeben Herkunfft, Leben und Thaten des Persianischen Monarchens, Schach-Nadyr, vormahls Kuli-Chan genannt, ꝛc. sammt einer Vorrede Herrn **Johann Christian Clodii** P. P. Lingu. Orient. zu Leipzig, von der Beschaffenheit der Persianischen Sprache, und andern hierzu gehörigen Nachrichten, Leipzig und Rudolstadt, 1738 in 8. **Pithander** ist aus den Griechischen Wörtern zusammen gesetzet, die Faß und **Mann** bedeuten, folglich des Verfassers Namen anzeigen; von der **Quelle** aber hat sich Herr **Faßmann** genennet, weil er bey Ausfertigung dieses Buches an einem Orte lebete, wo viele Quellen anzutreffen.

Quelle (Blut-). Von der Culmbachischen vermeyntlichen Blutquelle ist nicht nur im Jahre 1720 in den öffentlichen Zeitungen Meldung geschehen, sondern auch den Sammlern der **Breßlauer Naturgeschichte** von einem vornehmen Königlichen Polnischen und Churfächsischen Minister einige umständliche wahrhaftige Registraturen, sammt des Herrn Physici in Culmbach Berichte, aus den Acten, so vor selbigem Gerichte ergangen, hochgeneigt zugesendet worden, die wir also in der Ordnung, als sie in obgedachten **Naturgeschichten** im Jahre 1720. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 6. p. 78. u. ff. zu lesen, hier deswegen mittheilen, theils weil gantz besonders merckwürdige Umstände darinnen vorkommen, theils weil sich das nur benannte Buch ziemlich rar machet:

I. Actum Culmbach den 26 Jul. 1720.

Erschien im Hochfürstl. Stadtvoigteyamt Adam Sahr, Closterhimmel Crömscher, und Hanns Henninger St. Johannis lehenbarer Unterthan, beyde zu Ködnitz, mit der Anzeige, wie daß, als heute früh des Henningers Frau und Tochter, ohnweit dem Reisighof, im Felde geschnitten, hätte die Frau in währendem Schneiden wahrgenommen, daß ihre Schuh und Strümpfe voll Blut gewesen: Als sie sich nun umgesehen, wäre hinter ihr als eines Strohhalms dicke etwas flüssendes, in Form eines Blutes heraus gesprungen; und so auch an dem andern und dritten Orte, in Form eines Dreyeckes gesehen worden. Zu Anfang hätte die Tochter nicht haben wollen, daß ihre Mutter jemanden etwas solte sagen; Allein dem ungeachtet hätte die Frau zwey vorbeygehende Weiber hinzu geruffen, welche denn ebenfalls das Blut noch heraus zischen gesehen. Wolten es also hiermit anzeigen, und etwas von der Erde, so mit diesem Blute bespritzet worden, hiermit überbracht haben. Jndem man nun wohl gesehen, daß diß etwas blutiges müste seyn, habe so gleich mit S. T. Herrn **D. Verpoorten**, allhiesigem Stadt- und Landphysico, daraus geredet, welcher es gleichfalls für eine blutige Materie gehalten. Und weil man nun in Erfahrung gebracht, daß Stadt und Land von dieser Begebenheit schon voll sey; also leichtlich zu erachten, daß der gemeine Pöbel hieraus nichts gutes ominiren, und es wohl gar für eine künftige Landstrafe deuten möchte: Als für gut angesehen worden, mit Zuzühung wohl bemeldeten Herrn **D. Verpoortens** und denen Gerichten so gleich eine Tour ad locum zu machen, und die Sache gründlich sodann zu untersuchen; da zumahlen von obbemeldeten zwey Männern mit angebracht worden, daß der Herr Pfarr zu Trobgast nach Bayreuth geritten, diese Begebenheit Serenißimo zu hinterbringen: Wie denn man nebst Herr **D. Verpoorten** Herrn Bürgermeister **Neumann**, und Herrn Actuario **Fickenschern**, ohnverweilt ad locum denominatum abgefahren. Actum ut supra.

Georg Gottlieb Vulpius.

II. Actum sub eodem dato.

Als man ad locum Quæstionis gekommen, fand man an einem Acker, so Berg ab lieget, in einer Furchen, in Form eines Triangels, drey Plätzgen, so mit Blute besprenget zu seyn geschienen; wiewohl von dem einen die meiste Erde schon weg gewesen. Von obberegten Hanns Henningers Frau und Tochter aber ließ man sich hierauf einhellig erzählen, daß, als sie heute frühe, und zwar die Tochter in der Obernfurchen, berg an, die Mutter aber in der untern Furchen, berg abwerts, also die Tochter gleich über der Mutter geschnitten, diese aber mit dem Gesichte gegen Mittag zu gestanden, und ihre Sichel wetzen wollen, hätte dieselbe etwas flüssendes an sich verspühret, sich also umgesehen und wahrgenommen, daß Fingers hoch, so dicke, als etwan durch einen Strohhalm möchte gehen können, das Blut aus der Erde und in die Höhe an ihre Schuhe, so weiters, wie die Frau so gleich gezeiget, in ihre so genannte Beinhosen, bis gantz hinauf gesprungen, worüber sie entsetzlich erschrocken, und ihrer Tochter zugeruffen; welche diß alles ebenfalls mit Schrecken angesehen; wobey sie gewahr worden, daß ebener Gestalt, und gleich darneben an dem andern und dritten Orte das Blut in die Höhe gesprungen: Hätte also aus Schrecken zwey vorbeygehende Weibesbilder hinzu geruffen, welche, als ietzt zugegen, noch wollen gesehen haben, daß aus allen drey Orten einiges Blut heraus gezischet, und gleichsam auf der Erde so dahin gelaufen. Man hat hierauf, um zu erfahren, ob es aus, oder von aussen in und auf die Erde gekommen, mit einem breiten Messer die oben mit Blut besprengte Erde aufgehoben, und gefunden, daß, wo der Erdboden etwas locker und aderich gewesen, der Saft etwan einen halben Zoll lang in die Erde gedrungen; allein wenn man die mit Blut besprengte Erde mit dem Messer abgestochen und umge-

umgewendet, hat sich allda weiter kein Blut, noch sonst was rothes, sondern die ordentliche Erdenfarbe gefunden, auch ob man schon weiter herum in die Erde gegraben, keine Merckmahle mehr spühren können: Daß also aus allen Umständen abgemercket werden müssen, es sey dieser Saft von aussen auf und in die Erde gekommen, folglich eine natürliche Begebenheit. Wurde dahero so gleich nachgefraget, wer denn alles bis zur Zeit, da sie das Blut wahrgenommen, auf dem Acker gewesen. Worauf des Henningers Frau und Tochter zur Antwort gegeben: Sie hätten als heute erst das Korn allda weggeschnitten, und wäre vor und in der Zeit niemand auf dem Acker gewesen, als diese Frau und ihre Tochter alleine. Ist man also auf die Gedancken gefallen, da die Tochter über der Mutter bergan geschnitten, der Frauen rechtes Bein auch nur mit Blute besprützet, ob möchte ein solches von der Tochter herrühren: welcher willen nach einer Ammfrauen geschicket, und darauf auf deren Erscheinen beyde Weibesbilder mit derselben an einen absonderlichen Ort gebracht, und der Ammfrau anbefohlen wurde, auf das genaueste dieselben nach weiblicher Art zu visitiren, ob sich etwan solcher Gestalt nicht zeigen möchte, wo dieses Blut hergekommen? Es wolte aber die Ammfrau diese beyde Weibesbilder gantz rein gefunden haben. Weil sie aber in der Nachbarschaft wohnet, und keine Pflicht hat, konnte man ihr auch um so weniger Glauben beymessen. Welcher willen man die Henningerin und ihre Tochter, sammt den übrigen zwo Weibespersonen, so darzu gekommen, auf Morgen vor Amt zu erscheinen, bedeutet, und darauf seinen Weg hinwiederum nach Hause genommen hat. Actum ut supra.

Georg Gottlieb Vulpius.
Joh. George Neumann.
George Wilhelm Fickenscher.

III. Actum Culmbach den 27. Jul. 1720.

Als anheute des Henningers Frau und Tochter, sammt Catharina, Hanns Froschens zu Ködnitz Ehefrau, dann Anna Willin, Dienstmagd bey Hanns Steiniger zu gedachtem Ködnitz, als welche beyde von des Henningers Frau sollen auf den Acker geruffen worden seyn, in dem Hochfürstl. Stadtvoigteyamte erschienen, hat man sich darauf Gerichts wegen beysammen eingefunden, und um Kürtze willen mehrgedachtes Henningers Frau und Tochter so gleich den Geschwornen allhiesigen zwey Ammenfrauen übergeben, mit der ernstlichen Bedeutung, daß sie nach ihren Pflichten diese beyde Weibespersonen auf das allergenaueste visitiren solten, ob nicht solcher gestalt sich einige Merckmahle veroffenbaren möchten, wie nach das Blut auf den quästionirten Acker kommen können. Nach einigem Verzug kommen beyde Ammfrauen, Christiana Kippingen, alt 62 Jahr, und Stadthebamme 24 Jahr, und Barbara Stoltzin, alt 61 Jahr, und Ammenfrau in die 17 Jahre lang, hinwieder zurücke, sagen einhellig aus, daß sie auf das allergenauste des Henningers Frau und Tochter, nach weiblicher Art, auch sonsten hin und wieder besonders in den Füssen und Schenckeln, visitiret, aber nicht die geringste Merckmahle gefunden hätten, woraus abzunehmen wäre, daß etwas blutiges von einer oder der andern hätte herkommen sollen. Hat man also impolito silentio beyde hinwiederum dimittiret. His decessis ließ man oberwehnte vier Weibespersonen vor Gerichte kommen, und redete denenselben aufs bewegligste zu, sich in ihrem An- und Vorgeben wohl zu prüfen, immassen nach allen Umständen es nicht wohl glaublich, daß ihrem Vorgeben nach das Blut aus der Erde gedrungen, und der Henningerin bis oben an in ihre so genannte Beinhosen solte gesprützet seyn: wo nun ihnen also, wie vermuthlich, ein anders bewust wäre, solten sie sich durch etwan falsch gemachte Einbildungen nicht irren lassen, sondern der Sachen wahre Beschaffenheit entdecken; widrigenfalls man ihren Worten so schlechterdings keinen Beyfall geben würde, sondern sie allererst sich disfalls durch einen cörperlichen Eyd ihrem Angeben nach mehrers bestärcken müßten. Ungeachtet man ihnen alle Vorstellungen gethan, beharreten sie iedoch beständig auf ihrer einmahl beschehenen Aussage, sind auch des Erbietens, diese ihre Aussage durch einen cörperlichen Eyd zu bestärcken: hat man also des Henningers Frau allein vor Gericht stehen, die übrigen drey aber einen Abtritt nehmen lassen; worauf man erwehnte Frau die Wahrheit zu sagen, nochmahls alles Ernstes angemahnet. Catharina Henningerin, 68 Jahr alt, Hanns Henningers Eheweib zu Ködnitz, saget hierauf aus: daß als sie gestern, neben ihrer Tochter Margarethen in einem Acker, ohnweit dem Reisighof, welcher bergan liegt, Korn geschnitten, hätte sich frühe ohngefähr so um neun Uhr begeben, daß, da sie mit dem Gesichte gegen Mittag zu in einer Furch, und in der andern über ihre Tochter Margaretha geschnitten, sie aber, Deponentin, ihre Sichel wetzen wollen, habe sie gespühret, daß etwas nasses an ihr rechtes Bein von hinten zu gekommen, hätte also salv. ven. ihren Rock aufgehoben, und wahrgenommen, daß ihre Schuhe und Strümpffe voll Blut gesprützet gewesen: hätte also vermeynet, sie möchte etwan an ihren Füssen sich geritzet haben, sich also nieder setzen, und ihre Schuhe und Strümpffe auszühen wollen. Indem sie aber mit grossem Schrecken es ihrer Tochter erzählet, habe sie erst nebst ihrer Tochter gesehen, daß etwas aus der Erden heraus, und fast einer Spannen lang, etwan so dicke als ein Strohhalm, in die Höhe gespritzet, so nicht anders, als wie Blut ausgesehen. Da sie nun beyde mit einander diese unvermuthete Begebenheit mit Schrecken angesehen, hätten sie noch weiter wahrgenommen, daß noch an zween andern Orten eben dergleichen, wiewohl nicht so starck und so hoch, aus der Erde heraus gekommen: Hätten dannenhero des Froschen in der Nähe gewesene Frau herbey geruffen, welcher so gleich des Steiners Magd gefolget; und diese würden ebenfalls darinnen müssen Beyfall geben, daß in den zwey letztern Orten das Blut noch etwas heraus gedrungen, und da oben so was weisses, gleich einem Schaume, gestanden, dieses sich hinwieder verlohren, wo man mit der Sichel hinein gestochen, da es sich denn gesetzet, und oben auch wie Blut ausgesehen habe.

Indem sie nun diß alles für sich, und nebst ihrer Tochter und den übrigen zweyen Weibspersonen mit Augen angesehen; so könnten sie darüber wohl einen cörperlichen Eyd schwören, daß so, wie angegeben, sich leider! die Sache zugetragen, und weder von ihr, noch ihrer Tochter, noch sonst von jemand anders herrühren könnte: Gestalten wo das Geblüte anders woher, von ihr, oder ihrer Tochter gekommen, ihr doch in ihre Schuhe ebenfalls etwas müste kommen seyn; so hätte sie aber darinnen nicht einen Tropffen gefunden. Ob dis Geblüte kalt oder warm gewesen, könnte sie nicht sagen, indem sie es vor Schrecken nicht anrühren können: beschloß ihre Aussage, welche derselben nochmahls vorgelesen worden. Hat man also impolito silentio dieselbe dimittiret, und dargegen ihre Tochter vorgelassen. Margaretha Henningerin, dreyßig Jahr alt, deponiret ebener gestalt, daß, wie sie und ihre Mutter gestern Vormittag hätten mit einander, und Sagerin bis drey Schritte ihrer Mutter voraus geschnitten, diese darauf angefangen zu schreyen, sie wäre voller Blut: Als nun Sagerin herbey gelauffen, habe sie wahrgenommen, daß etwas wie Blut aus der Erde, etwan einer Spannen lang in die Höhe gestiegen, mittlerweile aber, da sie zu schreyen angefangen, habe es hinwieder aufgehöret, und dargegen nicht weit davon, da sie doch nichts vorhero davon gesehen, ebenfalls das Blut aus der Erde gedrungen, und als es dorthin wieder aufgehöret, und an dem dritten Orte angefangen, wäre eben des Froschens Frau und des Steiners Magd darzu gekommen, welche diß alles mit angesehen, und getraue sie sich nöthigen Falls eydlich zu erhärten, daß sie mit ihren Augen das Blut an bemeldeten drey Orten von der Erde würcklich springen sehen. Hat man also derselben Aussage ihr ebenmäßig vorgelesen, und sie impolito silentio dimittiret. Hac dimissa, wurde auch Catharina Froschin, alt 30 Jahr, vor Gerichte gelassen, welche folgendes deponiret: Wie sie gestern frühe wäre im Begriff gewesen, ihren Mann vom Acker nach Hause zu holen, weiln Frau Cammerrath Gromännin mit ihm reden wollen: als aber sie vor dem Henningerischen Acker vorbey gegangen, habe die alte Henningerin und ihre Dochter sie hin zu ihnen zu gehen, geschryen: Da nun Deponentin dahin gekommen, habe sie wohl wahrgenommen, daß was wäßriges, gleich als Blut, annoch in der Furchen gestanden, welches sie gar eigentlich betrachtet, aber aus der Erden hätte sie nichts sprützen gesehen, könnte solchem nach nicht sagen, wo solches herkommen, als daß die alte Henningerin und ihre Dochter gesaat, es wäre aus ihrem Felde entsprossen: Dieses sey ihre Wissenschafft, weiter hätte sie nichts gesehen. Wurde solchem nach, da sie ihre Deposition geendiget, impolito silentio dimittiret, vorhero aber ihre Aussage derselben nochmahls vorgelesen. Similiter da Froschin abgegangen, hat man des Steinigers Dienstmagd, Anna Willin, vorkommen lassen. Anna Willin saget aus, wie gestern früh, als sie gleich über Henningers Acker auf dem Hanfrauffen in ihres Dienstherrn Feld gewesen, hätte sie von ungefähr in des Henningers Acker ein grosses Geschrey gehöret, da sie denn gar vermeynet, die alte Henningerin wäre gestorben, worauf sie dahin gelauffen, und wahrgenommen, daß in den Furchen etwas rothes, gleich als Blut flüsse, auch gesehen, daß am dritten Orte annoch aus der Erden, so als wie Sandkörnlein, welches jedoch roth ausgesehen, heraus gesprungen, welches sie gar eigentlich gesehen und gemercket, von den übrigen zwey Plätzen, wo das in der Furchen gestandene Geblüte solle heraus gesprungen seyn, hätte sie keine Nachricht, als daß die alte Henningerin und ihre Dochter sagten, es wäre aus ihrem Acker kommen; Beschloß damit ihre Deposition, welche man wieder impolito silentio dimittiret, den Casum aber um ferneren gnädigsten Verhaltungsbefehl zum unterthänigsten Bericht ausgestellet. Actum ut supra.

Georg Gottlieb Vulpius.
George Wilhelm Fickenscher.
Johann Salomon Langheinrich.
Conrad Herdeger.

IV. Copia.

Gutachten des Herrn Physici.

Bey gesterig auf dem Acker bey Ködnitz in Beyseyn des hiesigen Stadtvoigteyamts und auf dessen Ersuchen, ungefehr Abends um sechs Uhr genommenen Augenschein, haben sich drey kleine Plätze, zwey, deren jeder nicht gar einer holen Hand groß, und ein etwas grösserer zwischen beyden, alle nicht viel über einen Schritt aus einander gefunden, auf welchen eine rothe gelatinöse und meist von der Luft schon ausgetrocknete Materie zu sehen gewesen, mit welcher nicht allein die Fläche der Erden, nebst darauf stehenden Stoppeln und Gras angefärbt und bespritzt, sondern auch die Erde einer Hand breit tief durchdrungen war. Daß nun solche Materie, welche nach beyläuftiger Aestimation etwan 3 oder höchstens 4 Loth mit einander hätte ausmachen können, würcklich natürlich frisches Blut gewesen, hat die Farbe und Consistentz, so wohl des abgetrockneten, als des in der feuchten Erde noch befindlichen halbflüßigen, doch auch grumescirenden Sasftes augenscheinlich bewiesen, wie denn auch ein Theil des schon abgetrockneten, als ich es mit Wasser wieder diluiret, eben die Farbe und Art, wie gedörret Blut gehabt. Daß aber solches Blut nicht aus der Erde gequollen, sondern von oben her auf die Erde gekommen, (welches, auf was Art es geschehen, etwan durch gerichtliche Untersuchung wird klar zu machen seyn,) ist daher zu beweisen, weil erstlich die obere Fläche der Erde unam continuam maculam, auch an den beyden abhängigen Orten, da keine Stagnation oder Zusammenlauffung Platz gehabt, gemacht, welche sich doch bey vorsichtiger Aufhebung der Erde so bald verlohren, und nur hier und dar, wo nemlich das Baufeld am lockersten gewesen, eingesuncken, da es sich erstlich durch maculas sparsas, und endlich quasi per venulas noch sehen lassen: aber anderns nicht über eine Hand tief, unter welcher Tiefe so wohl, als seitwärts, nichts zu finden gewesen. Ob auch gleich die Anfangs dabey gewesenen Weibspersonen wollen gesehen haben, daß das Geblüte würcklich aus der Erden heraus gequollen, so

ist doch mehr als zu gewiß, daß erschrockene Leute mehr, oder anders sehen, als vorhanden ist. Und überdiß gar leichte möglich, daß bey dem lockern, und also mit vieler Luft durchmengten Baufelde, da es durch das Herumtrampeln der Leute zusammen getreten, und mithin die in ihr steckende Luft heraus gepresset worden, diese ihren Ausgang an einem nicht gedruckten Orte, dergleichen die blutigen Plätze gewesen, weil man dieselben geschonet, gesucht, und entweder Bläsgen aufgeworfen, oder auch etwas in die Höhe gesprützt. Zumahl ist aus denen Strichen an der Bauern Halbstrümpfen offenbar, daß von den Stoppeln, durch welche sie gegangen, das Blut theils an solche gewischt worden, theils angesprützet werden können. Welche meine Meynung ich hiermit schriftlich beyzulegen auf Begehren nicht ermangeln wollen. Culmbach den 27 Julii Anno 1720.

Johann Wilhelm Verpoorte
D. Phys. Ord.

V. Copia.

Bericht an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Was sich gestrigen Tages zu Ködnitz begeben, wird das in Eyl verfertigte Protocoll zeigen: und was man dabey gefunden, habe als eine Probe in einem versiegelten Schächtelgen unterthänigst beysenden wollen. Eben als dies schreibe, erschiene bey mir Meister Pöhlmann, Bürger und Schneider, als welcher gestern in loco quæstionis mit gewesen, und zeigte einen mit hierher genommenen Strohhalm, welchen er in der Mitte von einander geschnitten, und bald noch gantz frisch darauf stehende zwey Blutstropffen wahrgenommen; und siehet man ordentlich, daß neben diesen zwo mercklichen Tropffen noch zwey andere heraus dringen wollen, ob schon man inwendig vom Halme weder Blut noch sonst etwas siehet. Habe immittelst diesen Verlauf darum nur so obenhin unterthänigsten anzeigen sollen, wie vielleicht einige vom Hofstaat in loco wahrgenommene Personen und sonst andere Ew. Hochfürstl. Durchl. immediate gehorsamste Relation erstattet, durch die gerichtliche Actus der Sache wahre Beschaffenheit veroffenbahren. Wie nun etwan in der Sache noch weiter zu verfahren, und die Zeugen endlich abzuhören, hierüber erwarte in Unterthänigkeit gnädigsten Befehl, als im übrigen die dabey aufgelauffene wenige Kosten ad justificandum gehorsamst nachsenden werde, und darüber gnädigste Justificatur getröste. In profundesten Respect verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Culmbach den 27 Jul. 1720.

Zur Hochfürstl. Bayreuth.
Hofraths-stuben.

unterthänigster treugehorsamster
Georg Gottlieb Vulpius.

So weit gehen die überschickten Registraturen, die aber das Ende der Sache noch nicht in sich halten, oder was man etwan hiervon für eine wahre Ursache entdecket: Die Sammler der Naturgeschichte sagen indessen: Wenn wir inzwischen von dieser Sache unsere unvorgreifliche Vermuthung zum Voraus zu geben verlanget würden, so dürften wir schwerlich die Sache anders als für pur natürlich ansehen, nur daß vielleicht bey erster Bemerckung derselben von den Bauerweibern keine gnugsame Aufsicht gebrauchet worden. Die vornehmsten Momenta scheinen darauf hinan zu kommen: 1) Daß der Safft wie wahres Blut ausgesehen: 2) Daß sich selbiger unter währendem Abschneiden des Korns dargestellet: 3) Theils an den Stoppeln, theils auf der Erde: 4) Daher auch die Strümpffe im Gehen damit besudelt worden: 5) Ja, daß es würcklich in die Höhe soll gespritzet haben: 6) Wobey das Erdreich fast wie mit Blut besprenget gewesen: 7) Unter derselben kein Zeichen von Blute beobachtet worden: 8) Daß dieses Blutes wenig gewesen: auch 9) das Blutrinnen kurtze Zeit und nur wenige Augenblicke gewähret. Hieraus scheinet vermuthlich zu seyn, daß, so ferne es wahres Blut, und von keinem Menschen kommen, 1) ohne Zweifel eine bluthaltige Creatur, Insectum, oder dergleichen zugegen gewesen seyn müßte: so 2) vielleicht durch und unter dem Kornschneiden verletzet, oder getreten, oder auch ohne Verletzung zu Deponirung ihres blutähnlichen rothen Excrements oder Urins irritiret worden; welches aber die furchtsamen Weibesbilder vor Angst nicht untersuchet. Doch dieß ist eine unschuldige Vermuthung in einer Sache, wovon man zwar angesetzte Momenta historica, aber noch keinen nexum causalem proponiret, inzwischen die Verblutung von einem Menschen gerichtlich läugnet: Sind zugleich bereit, bey Entdeckung einer glaubwürdigern Ursache diesen Gedancken willigst fahren zu lassen.

Quelle (Brunnen-) siehe Brunnen-Quelle, im IV Bande, p. 1613 u. ff. wie auch Quelle.

Quelle (Gabitzische Gesundheits-). Vor Breslau auf dem Dorfe Gabitz ist von vielen Jahren her eine Quelle befindlich, die vermittelst einer Röhre in ein klein Teichlein geleitet, und bloß von Ackersleuten den Durst zu löschen gebraucht wird. Als nun damahls zur Sommerszeit ein gewisser unbedächtiger Mann durch Spatziren gehen dahin gerieth, und Durst halben dieses Wasser tranck, wovon er, Zweifels ohne Kraft der auf die Erhitzung erfolgten Erkältung, verschiedene Stühle bekam, so er ihm sehr wohl bekommen zu seyn vorgab; so machte er alsbald ein grosses Lermen in der Stadt, was er vor einen trefflichen Gesundbrunnen entdecket: Das Volck lief alsobald früh und zu Mittage Schaarenweise hinaus, versuchte und betrachtete das Wunder, ja man machte schon Gedancken auf eine ordentliche Brunneneinrichtung. Aber als man weder aus dem Geschmacke etwas sonderlich mineralisches, noch auch medicinische Würckung wahrnehmen konnte, so verlohr sich Geschrey und Besucher auf ein mahl und in wenig Tagen, und der Brunnen wurde in seiner alten Simplicität gelassen.

Quelle (Oel-) siehe Oel-Quelle. im XXV Bande, p. 730.

Quelle (Spring-) siehe Quelle.

Quelle (Steinbeckische Gesundheits-). Man meldete nicht nur in den Zeitungen von einer

ner im Jahre 1722. im Brachmonathe unfern Hamburg entsprungenen Gesundheitsquelle, sondern es wurde auch ein gedrucktes Blatt zu einem halben Bogen hiervon öffentlich bekannt gemachet, von welchem letzteren der Titel also hieß: Relation einer Wasserquelle, welche entsprungen zwischen dem Glinde und Alt- oder Oststeinbeck, über zwey Stunden von Hamburg, am St. Johannistage 1722. von ihrer Kraft und Würckung, in 4to. Der Contexte lautet also: Nachdem ohnweit Alt-oder Oststeinbeck die Hirten am St. Johannistage einen starcken Knall gehöret, so nicht weit von ihnen, ihrer Meynung nach, seyn muste, und weil es ein ebenes Feld war, auch kein Schuß geschahe, ist weiter nicht darauf geachtet worden: Es trug sich aber zu, daß ein Hausmannsknabe, welcher Schaden an seinem Beine hatte, und vieler Hülfe und Rath gebrauchte, die aber nicht anschlagen wollen, sich unwissend bey diesem Spring in einem alten Fuhrwege, am St. Marientage, vor Pein und Hitze des Beines niedersetzte, eine Quelle gewahr wird, welche Wasser und Sand auswirft, nimmt von diesem Sandwasser, schlägt es um sein Bein, und nicht lange darnach fühlet er einige Linderung, thut seine Tücher hinweg, wird gewahr, daß sich die Röthe nebst der Geschwulst geleget, machet sich vor Freuden auf, gehet in obgemeldetes Dorf, zwey Stunden von Hamburg, bringet diese Begebenheit seinen Leuten zur Nachricht, da es denn dahin gediehen, daß Lahme, Krumme, Blinde, Taube, Schwindsüchtige, sich von herumliegenden Orten aufgemachet, und dieses Springs bedienet, und über sechs und sechtzig Zeichen hinterblieben derer, so genesen sind. Einem blinden Manne hat es geholfen; dessen Frau Zeugniß abstattet, daß er schon sehen und gehen kan, wo er will, auch etwas lesen. Einer armen Magd, so die schwere Noth des Tages vielmahls bekommen, und zur Nachtzeit im Schlafe nicht sicher gewesen, ist nächst Gott geholfen worden. Auch ein wohlbekanntes Mädgen, so blind gebohren, und sich dieses wässerigten Sandes bedienet, kan den Tag schon schimmern sehen, so sie nicht vorhin hat thun können. Zudem ist das Wasser und Sand beydes gekostet; das Wasser ist an sich trübe, so etwan wohl von der vielfältigen Ausschöpfung und Auslangung des Sandes herrühren thut, die Farbe ist weißlicht, und gleicht der Perlenmilch; der Sand hat an sich Zuckerart und zerschmeltzet im Munde, ausgenommen die kleinen Sandsteine, so sich darinnen befinden: Derowegen vorgedachtes Mädgen selbigen Sand in die Augen geleget, und so schmeltzen lassen, was aber nicht zergehen können, mit dem Wasser ausgespühlet, und fernere Hülfe von Gott erwartet. Da sich denn viele Nothleidende, auch die göttlichen Wunder betrachtende Menschen, den neunzehenden Julii allda eingefunden, und selbiges Wasser mit vier Pfählen und Bretern vermachet, nebst einer Armenbüchse, Gläsern und Schalen, und einen Aufseher dabey angetroffen, und alle, die nur gewolt, haben mit sich nehmen können nach ihrem Willen, ohne Geld. Die Leute, so sich alldort aufhalten, gebrauchen dieß Wasser zum Thee, und was sie sonsten speisen wollen, wird davon gekocht, sie machen auch solches Wasser warm, brocken Brodt darein, und essens an statt warm Bier, welches die Schwindsüchtigen sich sonderlich bedienen. Sonsten stehet man Hütten von Busch zum Schirm vor den Wind, und übergespannte Leinwand zur Decke, auch wird täglich Betstunde gehalten. Es soll eben an diesem Orte vor einigen Jahren auch eine Quelle von solcher Würckung unter einem grossen Steine entsprungen seyn, so aber durch Versaumniß wieder verlohren gangen. Nachdem sich nun itzo guthertzige Leute finden, so dem Armuth zum besten etwas einlegen, um solches im Stande zu erhalten, zweifelt man an der Fortsorge so viel weniger. Von dieser Gesundquelle gab D. J. Fr. Reichard den Breßlauer Naturgeschichtern, im Jahre 1722. Mens. Jun. Class. V. Artic. 9 §. 2. p. 615. folgenden Bericht: „Auf „Verlangen melde, daß der vor einem halben Jah„re neu erfundene Steinbeckische Gesundbrunnen „nun gantz wieder in Verfall gerathen, und hieß „ es gantz und gar mit demselben nichts, weil er „in einer sandigten und heidigten wüsten Ebene „hervor quall: Es war gantz kein mineralisches „Wasser, sondern nur weißlich, trübe und süsse: „Er war auch nicht mit Steinen eingefaßt, son„dern man lief nur mit Füssen darinnen herum. „Ich glaube, daß er nur von Bettlern und Krü„gern erfunden worden, damit beyde Allmosen und „Nahrung bekommen haben. Es fuhren bey tau„send Leute hinaus, aber keinen eintzigen hat man „gehöret, daß er davon geheilet worden sey, sondern „ich weiß wohl, daß schreckliche Schmertzen der „Colic, Mutterbescherungen, und dergleichen dar„auf erfolget, ja verschiedene gar davon gestorben. „So weit die Nachricht.“

Quelle (Versteinernde). Zu Chaumont bey Sens hat man im Jahre 1726 im Monat May über einem Graben den Grund zu einer Capelle legen wollen, und bey dieser Gelegenheit eine Quelle entdecket, welche nicht nur so starck gewesen, daß gar leicht eine Mühle davon hat können getrieben werden, sondern das Wasser selbst soll auch die Kraft gehabt haben, alles, was man hinein geworfen, es mag lebendig oder leblos gewesen seyn, in kurtzer Zeit zu versteinern oder so harte wie einen Stein zu machen.

Quelle der Kranckheiten, siehe *Centrum Morborum*, im V Bande, p. 1834.

Quelle der Veränderung, siehe Veränderung (Quelle der).

Quelle hauen, heißt auf Bergwercken, wenn die Strossen Wassernöthig, so wird im Liegenden ein Gerinn gehauen, daß das Wasser darauf abläuft.

QUELLEM, wird von Helmont die ursprüngliche Erde oder Triebsand genannt, auf welche, wenn man kömmt, man nicht tiefer graben kan, sondern flüsset allezeit wieder zu als ein Wasser.

Quellen, siehe Quelle.

Quellenburg (Heinrich van) ein Holländer aus dem 17 Jahrhundert, gab unter dem Titel: Vindiciæ Batavicæ, of the refutatie van een tractaet van I. B. Tavernier, darinnen er, was Tavernier zu Ende seiner Reisebeschreibung von

denen Sitten derer Holländer in Asien vorgebracht, widerleget, zu Amsterdam 1684 in 4. heraus. *Acta Erud.* 1685.

Quellenec, oder wie ihn einige, wiewohl fälschlich nennen, Quelleve oder Kuelleve, (Carl von) Baron du Pont in Bretagne, machte sich in dem 2 und 3 Religions-Kriege unter Carln I, unter dem Namen von Soubize bekannt, welchen er nach seiner Vermählung mit Catharinen, der Erbtochter Johannis von Parthenay, Herrn von Soubize, von der unter Parthenay ein Articul handelt, angenommen. Im Jahr 1569 ward er in dem Treffen bey Jarnac gefangen, kam aber durch List davon, und commandirte 1570 an des de la Noue Stelle en Chef bey der Belagerung von Fontenay-le-Conte, welche Stadt er auch einnahm. Um diese Zeit ward er durch seine Schwieger-Mutter, und nicht, wie einige vorgeben, durch seine Gemahlin, wegen Untüchtigkeit zum Ehestande vor Gericht gezogen, büßte aber noch eher als der Proceß zu Ende ging, in der Blut-Hochzeit von Paris, nachdem er sich lange Zeit mit unglaublicher Hertzhaftigkeit gewehrt, das Leben ein. Sein Cörper ward vors Louvre geschleppt, und daselbst von dem Hof-Frauenzimmer, auch, wie man sagt, von der Königin Catharinen selbst, die die Merckmahle des ihm gemachten Vorwurffs daran wahrnehmen wollen, genau besichtigt. Thuanus l. 52. d'Aubigne t. 1. Mezeray. Bayle unter Quellenec und Parthenay, Catharine von

Queller (Michel) Pastor zu Hörith in der Diöces Königsberg in Francken, war zu Haßfurt 1538 gebohren, und wurde, nachdem er seine Studien auf niedern und hohen Schulen absolviret hatte, anfänglich zum Diaconat zu Moßbach in der Grafschafft Henneberg beruffen, auch darzu den 5 Julius 1570. zu Leipzig ordinirt, welches Amt er bis 1575 verwaltet, darauf er nach obgedachtem Hörith ist befördert, und darzu in Weimar confirmiret worden. Er unterschrieb 1580 das Concordien-Buch, und bekam von seinem Superintendenten M. Grasern das Lob, daß er der beste und gelehrteste in seiner gantzen Diöces, und einer weitern Beförderung wohl würdig seye, er blieb aber beständig allda, und ließ sich 1618, seinen Sohn, Georg Quellern, der neunerley ausländische Sprachen reden konnte, und seit 1613 Pfarrer zu Kornschen und Havel in Liefland gewesen war, an die Seite setzen, der aber 1620 gestorben, er aber der Vater folgte ihm 1625 im Tode nach, als er 87 Jahr in der Welt, und 56 Jahr im Ministerio gelebet hatte. Grosse Jubel Priester-Historie Th. II p. 153.

Quelleve (Carl von) siehe Quellenec.

Quellinus (Arthus) ein berühmter Bildhauer, von Antwerpen gebürtig, war dieser Kunst von Jugend auf ergeben, übte sich auch einige Zeit in den antiquen Academien zu Rom, und legte hernach fürtreffliche Proben seiner Geschicklichkeit ab. Er hat nebst seinem Sohn gleiches Namens, alles Bilder-Werck an dem berühmten Rathhaus zu Amsterdam verfertiget; so sind auch viele von seinen Statuen, nach Engelland, Schweden und Dännemarck verschickt worden. Sandrart acad. pict. P. 2. l. 3. p. 351.

Quellmaltz (Samuel Theodor) ein berühmter Doctor der Artzneykunst, Professor der Physiologie und Assessor der Medicinischen Facultät zu Leipzig, aus einem angesehenen Patricien-Geschlechte gebohren. Den ersten Grund seiner Studien legte er in seiner Vaterstadt Freyberg, als wo sein Herr Vater ein vornehmes Mitglied des Raths gewesen. Nachdem er sich geschickt befand Academien zu beziehen, so zog er nach Leipzig. Hier ward er Bacalaureus der Medicin, und zu Wittenberg Magister der Philosophie und freyen Künste. Nach erlangter Magister-Würde erhielte er am 18 August 1723 durch öffentliche Vertheidigung einer gelehrt geschriebenen Dissertation de Magnete, die Privilegien und Freyheiten eines Leipziger Magisters. Im Jahr 1724 den 20 August disputirte er unter Michael Ernst Ettmüllers Vorsitz pro Licentia und handelte die Dissertation, so er selbst verfertiget, de Divinationibus Medicis. Sofort nach dem Disputations-Actu ward er erstlich zum Licentiaten und hernach zum Doctor der Medicin creiret. Seine Dissertation pro Loco in der Medicinischen Facultät handelte de Venis absorbentibus. Im Jahr 1726 erhielte er die ausserordentliche Profession der Anatomie und Chirurgie, welche er am 18 Jenner mit einer Oration de influxu Anatomes in superiores Facultates antrat; sein dieserwegen gedrucktes Programma aber enthielt Rationes quasdam, quare Operationes Chirurgicæ, Horum Locorum, non ita frequentes sint, quam penes exteros quosdam. Als er denen öffentlichen Anatomien auf eine Zeitlang vorzustehen hatte, zeigte er in denen Programmatibus dazu

1) Quod Reges ac Principes haud dedecori habuerint Anatomen colere.
2) Ordinem, quem Natura in partium internarum situ observat.
3) De herniis.

Im Jahr 1737 überkam er die ordentliche Profession der Physiologie. Die Antritts-Rede, so er den 10 Jul. hielte, handelte de Ἀκρίβειᾳ Medica, und die Einladungs-Schrifft hierzu de Artis Medicæ complemento. Die unter seinem Vorsitz pro Licentia gehaltene Dissertationen handeln

1) de Pinguedine ejusque sede tam secundum quam præter naturam constitutis, 1738.
2) de salibus salsis seu mediis, 1741.

Er hat auch im Druck ausgehen lassen Novum Sanitatis Præsidium ex equitatione, Machinæ beneficio instituenda, oder Anweisung zu einer der Gesundheit dienlichen neu erfundenen Art der Bewegung, Leipzig 1735 in 4. Diese Schrifft enthält die Beschreibung derjenigen Motions-Maschine, davon im XXI Bande, p. 1939. u. ff. ein eigener Artickel handelt, wo selbige Maschine auch in Kupffer vorgestellet wird. Unter andern Namen hat er verschiedene Medicinische Dissertationen, als:

1) de Scorbuto.
2) de Spasmo vesicæ.
3) de noxa & exercitiis corporis nimiis in corpus redundante.

und

und noch andere geschrieben. Er gedencket künfftig, wenn er leben wird, die bereits elaborirten Themata:

1) de usu splenis.
2) de medio quodam eximio refluxus sanguinis.
3) de febribus malignis exanthematicis.

gelegentlich heraus zu geben. Bey seiner medicinischen Praxi hat er jederzeit mit gantz besonderm Beyfalle Collegia Anatomica, Anatomico-Physiologica, Anatomico-Physica, Materiæ Medicæ, Chemica, Disputatoria, Cursus Medicos, auch Docimastica und Metallurgica, und zwar diese letztere meistens privatissime gehalten. Wie er denn die Ehre genossen, einen nunmehro derer vornehmsten Minister eines auswärtigen Reichs damahls in Chemia curiosa & metallurgia zu unterrichten. Noch vor seiner Doctor-Promotion bekam er einen Ruff nach Petersburg als Chemicus, unter einer gantz ansehnlichen Besoldung zu gehen, so er aber wegen Entlegenheit des Orts und anderer Ursachen anzunehmen Bedencken trug. Wie ihm denn auch einige mahl gantz gute Offerten ausserhalb Landes, dergleichen auch noch vor wenigen Jahren geschehen, da ihm auf die von einem Auswärtigen wider sein Wissen erfolgte Recommendation, das Leib-Medicat eines Deutschen Fürstens angetragen worden. Was er übrigens so wohl in Verbesserung einiger Chemischen Instrumente, als Bereitung einiger besonderer Medicamenten, desgleichen von mancherley Experimentis chemico-pharmacevticis selbst erfunden, als was diese letztern betrifft, z. E. Destillationem Oleorum æthereorum ex Lignis durissimis, aliisque variis concretis, sine Aqua, per Balneum Vaporis vermittelst einiger Handgriffe; Præparationem Antimonii Diaph. atque Medicamentorum Antimonialium pariter ac Mercurialium, pauciorib. sumtibus, instituendam, und besonders Productorum curiosorum, davon er auch zuweilen in seinen Collegiis medicis einige demonstriret, zu geschweigen, gedencket er mit der Zeit nach Gutbefinden zu communiciren. Seine Observationes, so bey verschiedenen Jahren dem Commercio literario Norico inseriret worden, sind daselbst befindlich, wie denn unter solchen Cadmia fornacum, als ein Phosphorus von ihm zuerst angemercket ist.

Quellmaltzische Motions-Maschine, siehe Motions-Maschine (Quelmaltzische) im XXI Bande, p. 1939.

Quellmeissel, siehe *Dilatatorium*, im VII Bande, p. 920. ingleichen Meissel, im XX Bande, p. 376.

Quellwasser, siehe *Aqua*, im II Bande, p. 985. und *Aqua Fontana*, im II Bande, p. 1020.

Quelparts, eine Insel auf dem Oceano Orientali, in Asien.

Quels, Chirbi, also heissen vier kleine Inseln auf dem Mittelländischen Meere, zwischen den Küsten von Sicilien und Africa.

Quelus (Barone und Grafen von) siehe Levis, so wohl im XVII Bande, p. 622. u. ff. als auch in denen Supplementen.

Quelus (Jacob de Levis) ein Sohn Antons de Levis Quelus, welcher Statthalter von Rovergue war. Dieser Sohn schlich sich durch seine gute Gestalt und durch sein angenehmes Wesen bey dem Könige Heinrichen III dergestalt ein, daß derselbe unter seinen so genannten Lieblingen keinen lieber, als ihn hatte, ihn auch daher wider alle Ansprache in Schutz nahm, als er 1578 wegen eines Duells mit des Hertzogs von Alençon seinem Favoriten, dem Bussy von Amboise, zur Verantwortung gezogen werden solte. Unter den vielen Feinden, welche dem Quelus diese Gunst zuwege brachte, befand sich auch Carl von Balzac d'Entraguet, ein Favorit des Hertzogs von Guise. Weil nun unter andern des Königs von Navarra, nachmahls Heinrichs IV Gemahlin, Margarethe, mit zusammen hetzen half, so kam es endlich dahin, daß im April 1579 Quelus den andern ausforderte. Das Duell ging vor dem Antons-Thore zu Paris vor sich, wobey die Secundanten des Quelus, nehmlich Franciscus von Maugiron und Johann von Arces Livarrot, sich zu gleicher Zeit mit Frantzen von Aidie-Riberac und mit Franz von Schomberg, welche beyde Carln von Balzac beystunden, so scharf schlugen, daß Maugiron und Schomberg auf dem Platz blieben, Riberac den folgenden Tag starb, und Livarrot kaum nach einem 6 wöchentlichen Lager geheilet ward. Balzac trug nur eine geringe Wunde davon; Quelus aber hatte 19 Wunden bekommen. Der König, so bald er dieses Unglück seines liebsten Favoriten erfahren, wolte fast keinen Trost annehmen. Aus Beysorge, daß ihm das Fahren der Carossen beschwerlich seyn möchte, ließ er an den Ecken der grossen Strasse von St. Anton Ketten vorzühen; fast Tag und Nacht kam er nicht von seinem Bette hinweg; mit seinen eignen Händen halff er ihn verbinden und bedienen: ihm selbst versprach er 100000 Thaler, wenn er wieder genesen würde, und dem Wundartzt 100000 Francken, wenn er ihn glücklich heilte; in Summa, er unterließ nichts, womit er diese liebe Person zu erhalten vermeynte. Allein ein Stoß, welchen Quelus durch die Lunge bekommen, verursachte, daß alle angewendete Mühe umsonst war, und er nach und nach sich gantz abzehrte, bis er endlich den 33 Tag nach seiner Verwundung in des Königs Armen starb. Dieser küßte seinen entseelten Cörper, ließ ihm einige von seinen blonden Haarlocken abschneiden, um sie als ein angenehmes Angedencken aufzuheben, nahm selbst von seinen Ohren diejenigen Ringe, die er mit eignen Händen ihm vorher hinein gemacht, befahl, daß man seinen Leichnam auf einem Parade-Bette zur Schau aufstellen, auch daß seine gantze Hofstatt ihm zu Grabe folgen solte, und sahe aus einem Fenster den Leichenzug vorbey gehen. Noch selbigen Abend legte er den ersten Stein zu der Brücke, welche heutiges Tages Pontneuf heist, und wolte haben, daß man ihr den Namen der Thränen-Brücke beylegte; worauf er sich in das Louvre begab und etliche Tage eingeschlossen hielt. Er nahm auch nicht anders, als wenn ihm ein naher Anverwandter gestorben wäre, Beklagungen an, und verlangte von 2 berühmten Poeten Peter

Ron-

Ronsard und Philipp des Portes, daß sie des Verstorbenen Gedächtniß mit Klaggedichten ehren solten. Nachgehends ließ er so wohl diesem Quelus, als auch dem obgedachten Maugiron, in der Pauls-Kirche, wohin man sie begraben, ein marmorn Ehrenmahl mit schönen Statuen aufrichten, welches aber nach 10 Jahren das gemeine Volck zu Paris in Stücken zerschmiß, und auf eine sehr schimpfliche Art auf den Gassen herum schleppte; siehe Maugiron und Maigrin, Paul Stuard Caussade Saint. Thuan hist. l. 66. Mezeray hist. de France t. 3. p. 451. *Memoires* de l' Etoile t. 1. *Journal de Henri* III.

Quemada (Gabriel de) ein Rechtsgelehrter in Spanien, lebte 1564 zu Toledo, war Fiscal bey der Inquisition zu Segovia und Avila, und schrieb Quæstiones 25 compendiosas, quæ frequentiore usu in materia fiscali coram judicibus fisci St. inquisitionis controverti solent, Toledo 1564 in 8. und Venedig 1583 wieder aufgelegt. Antons bibl. hisp.

QUEMADMODUM CIVILIA MUNERA INDICUNTUR, ist die Aufschrifft des 42 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, auf was Art und Weise die bürgerlichen Beschwerden und Abgaben angeleget werden sollen.

QUEMADMODUM FEUDUM AD FILIAM PERTINEAT, ist die Aufschrifft des 24 Titels F. I. und wird darinnen gezeiget, auf was Art und Weise ein Lehn auch auf die Töchter kommen könne.

QUEMADMODUM SERVITUTES AMITTANTUR, ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem VIII Buche derer Pandecten, und wird darinnen gezeiget, auf was Art und Weise jemand der ihm zuständigen Servituten und Befugnisse verlustig werden könne.

QUEMADMODUM TESTAMENTA APERIANTUR, DESCRIBANTUR ATQUE INSPICIANTUR, ist die Aufschrifft des 32 Titels aus dem VI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen gezeiget, auf was Art und Weise die Testamente eröffnet und abgeschrieben, wie auch besichtiget werden sollen.

Quemado (Puerto) Lat. *Portus Crematus*, ein Hafen in Terra firma, in Nord-America.

Quembego, eine Art Wölffe in Aethiopien, so aber viel grösser sind, als die Europäischen.

Quemerford (Nicolaus) von Waterford aus Irrland, studirte zu Oxford, wurde hernach Prediger in seinem Vaterlande, welches er, weil er Catholisch, wieder verlassen muste, nach Löven gieng, und allda 1576 Doctor der Theologie wurde. Er lebte noch 1580, und schrieb Predigten ꝛc. Wood Athenæ Oxonienſ.

Quemo, ein altes Deutsches Wort, welches beym Otfried vorkommt, und so viel ist, als das Lateinische Wort *Venio*, das Holländische Come, und das heutige Deutsche komme. In Westphalen ist von Quemo noch das Imperfectum Quam, das ist, veniebam, und bey den Engelländern Cone im Gebrauch. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 140.

Quemsel, siehe Quänzel.

Quenar, heißt der Lappländer, der die angespannten Rennthiere regieren muß. Siehe Reiner.

St. Quenburga, siehe St. Cuthburga, den 31 August, im VI Bande, p. 1901.

Quendel, *Serpyllum*, *Herpyllum*, Griechisch ἕρπυλλα, Frantzösisch *Serpolet*, Italiänisch *Serpillo*, Spanisch *Serpelho*, ist ein Kraut, dessen es viel Arten giebet; doch soll hier nur diejenige betrachtet werden, welche am meisten zur Artzney gebrauchet, und für die beste geachtet wird. Sie heisset *Serpyllum*, Brunf. Trag. Fuch. *Serpyllum vulgare minus*, C. B. Pit. Tournef. *Serpyllum minus flore albo & flore purpureo*, Tab. *Serpyllum vulgare*, Dod. Ger. J. B. *Serpyllum vulgare repens*, Clus. Hist. *Serpyllum silvestre*, Matth. Quendel, Quenlein, Feldquendel, Feldkümmel, Hünerkraut, Hünerkohl, Hünerserb, (weil es die Bauern den Hünern, wenn sie kranck und den Zips haben, ins Wasser legen, damit sie davon trincken) Wilde Poley, Wilder Thymian, Kundelkraut, Künel, Kienlein, Kündelkraut, *Cunilago*, Costeng, Unser Frauen Bettstroh. Diese treibet einen Haufen viereckigter Stengel, welche hart und holtzig, röthlicht, niedrig und ein wenig rauch sind: einige erheben sich der Hand hoch in die Höhe, die andern kriechen herum, und hängen sich, bald hier, bald da mit ihren zarten Fäsgen oben an die Erde. Die Blätter sind klein und grün, etwas grösser, als die am Thymian. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Stengel, sind klein, stehen wie ein Knopf beysammen, und sehen purpurfarbig oder weiß. Eine jede ist ein Röhrlein, welches oben in zwey Lefzen zerspalten, und in einem Kelche stecket, der wie ein Hörnlein siehet. Wann dieselbigen verfallen, so folgen fast gantz runde Saamen, in der Capsel, die der Blume an statt des Kelches gedienet. Die Wurtzeln sind sehr zart und zaserig. Dieses Kraut wächset an ungebaueten Orten, wo es bergig, dörre, rauh, sandig und steinig ist, wie auch in dem Felde. Es wird auch eine Art in den Gärten gepflantzet, welche Gartenquendel heisset, und viel schöner und vollkommener, als jene, aber nicht so kräftig ist. Im May blühet der Quendel; Er hat einen angenehmen Geruch und einen scharfen gewürtzhaftigen Geschmack; Er führet ziemlich viel kräftiges Oel und flüchtiges Saltz; Er eröffnet, dienet für den Kopf, wider Mutterbeschwerungen und für den Magen; widerstehet dem Gifte, treibet die Monathzeit und den Harn; und ist gut wider die schwere Noth und den Schwindel; Vornehmlich dienet er auch wider die Bisse giftiger Thiere, daher ihn auch die Alten ihren Schnittern in ihrer Speise zu essen gegeben, damit, wenn sie liegen und ruhen, oder etwan ungesundes Wasser trincken solten, vor Gift und giftigem Ungeziefer bewahret seyn möchten, wie solches aus den Bucolicis Virgilii Eclog. 2. erhellet, da er spricht:

Thestylis & rapido fessis messoribus æstu,
Allia, Serpillumque herbas contundit olentes.

Aemi-

Aemilius Macer Lib. II. c. 9. setzet die Ursache in folgenden Versen hinzu:

Hæc ideo miscere cibis messoribus est mos,
Ut si forte sopor fessos depresserit illos,
Vermibus a nocuis tuti requiescere possint.

Er stärcket auch das schwache Haupt, Gesichte und den Magen, vertreibet den Schwindel, dienet wider die kalten Flüsse und den Husten, erwecket Schlaf, lindert das Hauptweh, und tilget den Schnupfen, auch äusserlich gebrauchet; öffnet die Leber und Miltz, stillet das Grimmen und Bauchweh, benimmt die Harnwinde, thut gut der erkälteten Gebährmutter, befördert den Harn, Stein, Gries, die Weiberzeit und Geburth; reiniget die Lunge, bekommt wohl den Keuchenden, Engbrüstigen und Wassersüchtigen; wie denn das daraus bereitete Decoct mit Süßholtz, Anissaamen und Judenkirschen ein vortreffliches Mittel wider die Wassersucht seyn soll. Das mit Stahlwasser zugerichtete Quendeldecoct soll gleichsam eine eingepflantzte eigenthümliche Kraft haben, die Entzündung der Gebährmutter zu zertheilen, auch wenn es nur äusserlich als eine Bähung gebrauchet wird, J. Hartmann in Prax Chymiatr. Das Kraut grün oder gedörret vor die Nase gehalten, soll das überflüßige Bluten stillen: in Weine oder Wasser gesotten, und die Wunden damit ausgewaschen, heilet dieselbigen: pflasterweis auf die Brüche gebunden, zühet sie wiederum zusammen: frischen Quendel gekochet, und die Nieren damit gebähet, ist sehr gut zu dem Nierenweh, B. Montagnan Consil. 20. und befördert den Urin, Consil. 187. Ich pflege, schreibet B. Solenander Sect. 5. Conſ. 1. 2. in der Gicht öfters den Quendel in Wasser zu kochen, leinene Tüchlein darein zu tuncken, und solche mit grossem Nutzen warm überzuschlagen. Lonicer rühmet in seinem Kräuterbuche p. 276. folgende Kräfte vom Quendel: Quendel, saget er, ist gut zu den Hauptflüssen, so von Kälte kommen, ist auch dienlich für den Husten und Kälte des Magens, darüber getruncken. Quendel in Weine warm getruncken, bringet den Frauen ihre Zeit, machet wohl harnen, treibet den Lenden- und Blasenschleim mit dem Urine aus, stillet das Grimmen, heilet alle innerliche Wunden und Brüche, und öffnet die Lungen, Leber und Miltz. Quendel in Eßige gesotten und mit Rosenöle vermischt, hernach das Haupt damit bestrichen, benimmt die Schmertzen, und heilet die Geschwüre hinten am Haupte. Quendel mit Eßig auf ein Loth eingenommen, ist für das Erbrechen und geronnenes Blut auf der Brust. Der Saame mit Weine getruncken, machet wohl harnen, und treibet den Stein gewaltig aus. Von diesem Kraute beständig getruncken, vertreibet den Lenden- und Blasenstein. Quendel heilet den Bienenstich, darüber geleget. In Weine gesotten und mit Süßholtz vermischet, ist er gut wider den Husten. Mit Anis in Weine gesotten, erwärmet den Magen, lindert das Bauchweh, Grimmen und die kalte Pisse, und vertreibet den Schnupfen. Quendel in Weine gesotten und getruncken, ist gut wider Schlangen-Scorpionen- und anderer giftiger Thiere Bisse. Ein Rauch von diesem Kraute gemacht, vertreibet alle giftige Thiere. Quendel in Speise und Tranck genossen, ist ein Theriack wider alles Gift. In Rosenessige geweichet, gestossen, mit Rosenöle geröstet, und angestrichen, benimmt das Hauptweh. Auch ist solche Salbe gut den Tobenden und Hirnwütigen, auf das Haupt geschmieret. Der Geruch vom Quendel besänftiget das Gehirne, und Quendel auf das Haupt geleget, vertreibet den Schwindel. Das Kraut mit Eßige und Honige gesotten, und dessen einen guten Becher voll getruncken, ist gut denen, die Blut speyen; welchen Nutzen auch der Safft hat, wenn ein halb Loth davon getruncken wird. Das Kraut mit Honige und Weine gesotten, und den Hals warm damit gegurgelt, ist gut zu den Halsgeschwüren. Mit Wein, Honig, Anis und Süßholtz gesotten und getruncken, reiniget die Brust, vertreibet den trocknen zähen Husten, stärcket den Magen und stillet die Strangurie. So weit Lonicer. Das destillirte Wasser aus dem Kraute und Blumen, sonderlich mit Weine bereitet, ist wider allerhand Flüsse, nicht allein selbige zu vertreiben, sondern auch das Haupt davor zu verwahren, sehr nützlich und gut. Bes. Johann Hartmann Prax. Chym. Joh. Vincent. Finck. Enchir. dogmat. Hermet. c. 7. Heinrich Petrái Nosolog. Harm. Dogmat. & hermet. dissert. 9. Tom. I. §. 47. Joh. Michaelis Not. in Schroed. Pharm. p. 617. Phil. Gruling Lib. 1. Med. Pract. P. I. c. 14. Casp. Th. Bierling Thes. Theor. Pract. p. 507. Fried. Hofmann Lib. 1. Meth. Med. c. 19. Desselben Clav. Pharmacevt Schroeder. Lib. 11. c. 28. p. 47. und Thes. Pharmacevt. p 6. Mich. Etmüller Oper. Med. Tom. I. p. 662. Es stärcket das Haupt, Gesichte und den kalten Magen, stillet den Schlucken und das Erbrechen, lindert den Husten, dienet den Keuchenden, treibet den Urin und Stein, vertreibet die Winde aus den Därmen, tilget die Colic, zertheilet das geronnene Geblüte, und befördert die weibliche Zeit und Geburth. Wenn die Kinder langsam reden lernen, saget Strobelberger, gebe man ihnen oft Quendelwasser zu trincken. Serpillum wird hergeleitet von ἕρπω, serpo, ich krieche herum, weil dieses Kraut auf der Erde herumkreucht.

Quendel, wird auch der Mittelpunct oder das Mttel einer Kohlenstätte, darauf der Kohlenbrenner einen Meuler anleget, genennet. Siehe Kohle, im XV Bande, p. 1414.

Quendel, oder Qwendl, war eine begüterte bürgerliche Familie in Bela, der dreyzehenden Stadt in Zipß, welche um das Jahr 1480 geblühet, ja gar ihr Vaterland selbsten von denen Polnischen Königen in Versatz hatte. Ihre Nachkommen sind geadelt worden, und haben ihren Geschlechts-Nahmen verändert, als einer Laurentius, in Wittenberg studiret, deme Phil. Melanchthon, nach seiner Gewohnheit, den Deutschen Nahmen Quendel mit Serpilli verwechselt, dahero sie biß jetzo den Serpillischen Nahmen führen.

Quendel (Feld-) siehe Quendel.

Quendel (Garten-) siehe Quendel.

Quendel (römischer) siehe Thymian.

Quendel (welscher) siehe Thymian.

Quendel (Zitronen-) siehe Zitronenquendel.

Quendelöl, *Oleum Serpylli*. Nehmet Quendel mit dem Kraute, Stengel, Saamen, Blumen und Wurtzel, so viel beliebig, hacket und stosset ihn klein,

klein, und lasset ihn drey oder vier Tage in gnung Brunnenwasser weichen, denn thut ein wenig Saltz dazu, und destilliret nach der Kunst aus der Blase. Dieses aus dem blühenhen Quendel destillirte Oel, bekommt dem blöden und schwachen Haupte sehr wohl, etliche Tropfen in Weine eingenommen und den Hauptwirbel damit bestrichen; verzehret die kalten Flüsse, vertreibet den Schnupfen, Schwindel und Schlafsucht, benimmt das Brausen und Klingen der Ohren, verhindert den Schlag, erwärmet den kalten Magen, hilft dauen, stillet das Grimmen und Reissen in den Gedärmen, treibet den Harn und Stein, tödtet die Würmer im Leibe, erwärmet den Frauen die erkaltete Mutter, und fördert ihnen ihre Reinigung zu rechter Zeit.

Quendel-Stein, ein wohlrüchender Stein, der den Geruch wie Quendel hat. Man findet sie in Sachsen. **Knauthens** Prodr. Saxon.

Quendelwasser. Dieses zu bereiten, soll man das Kraut, Stengel und Wurtzel, mit aller seiner Substantz hacken, und im Ende des Brachmonathes brennen. Quendelblumenwasser mit Rosenessige temperiret, und über die Stirne geleget, stillet das wütende Hauptweh. Quendelwasser, des Morgens und Abends, jedes mahl auf drey Loth getruncken, stärcket und kräftiget das Haupt, Gehirne und den Magen, bringet Lust zum Essen, vertreibet das Brodeln im Bauche, erweichet den harten Magen und befördert den Harn. Auf diese Art getruncken, stärcket es auch das Gesichte, verzehret die Feuchtigkeit im Haupte und die Flüsse, und ist gut für das alltägliche Fieber, mit Wermuthwasser gemischet und getruncken. Das Wasser jedes mal auf drey Loth getruncken, ist gut zur erkälteten Leber und Miltz, heilet auch die verwundeten Därme. Das Wasser öffnet die Nase und Ohren, wenn sie verstopft seyn, bringet auch das verlohrne Gehör wieder, und ist gut wider das Schwinden, leget den Unwillen und das Aufstossen des Magens, und vertreibet das Grimmen und Reissen im Leibe.

Quendelwasser, D. W. (aus mehreren Ingredientien zubereitetes) siehe *Aqua Serpilli composita* D. W. im II Bande, p. 1037.

Quenen, eine Art Muscatennußbäume, davon zu sehen **Muscate**, im XXII Bande, p. 1013.

Quenes, Grafschafft, siehe **Queenscounty**.

Quenestowne, siehe **Queenstowne**.

Quenlein, siehe **Quendel**.

Quenonville (Vicomte von), langete ohngefehr um das Jahr 1730 aus der Normandie zu Brüssel an und erhielte im December des 1736 Jahres den Titel eines Vicomte. **Ranfts** Geneal. Archiv. 1736 p. 780.

Quenoy, Stadt, siehe **Quesnoy**.

QUENRIA, Fluß, siehe **la Canche**, im V Bande, p. 515 u. f.

Quensbury (Hertzoge von), siehe **Duglas**, im VII Bande, p. 1572 u. f.

Quensel (Conrad) ein gelehrter Schwede in dem 18 Jahrhundert, war Anfangs Professor der Mathematic zu Lunden in Schonen, hernach zu Upsal, und lebte noch vor wenig Jahren. Er hat sich durch verschiedene Schrifften berühmt gemacht, von denen zeither bekannt worden

1. Cogitationes de emendatione Calendarii, in Schwedischer Sprache, Lunden in Schonen 1720 in 4.
2. Conjunctio Lunæ & Veneris anno 1719. d. 26. Dec. hora 8. 0. 0. ante meridiem stylo veteri Lundæ Scanorum observata.
3. Brevis meditatio super consultatione de correctione Calendarii 1719. a *Dan. Forelio* publicati, darüber er mit selbigem in Streit gerieth.
4. Responsum ad *Dan. Forelii* interpretationem suæ mentis ulteriorem ipsius meditationi oppositam super correctione Calendarii, Lunden 1720 in 8. in Schwedischer Sprache.
5. Observatio eclipseos solis d. 11. May styl. Jul. 1724 Lundæ Scanorum.
6. Observationum meteorologicarum Lundensium anni 1723. epitome.
7. Amicum judicium de methodo *Suedenborgii* pro invenienda longitudine locorum per lunam.
8. Epitome observationum meteorologicarum Lundensium anni 1724. & 1725.
9. Observatio eclipseos lunæ partialis d. 30 Sept. 1726. tempore matutino facta.
10. Disp. de origine naturalismi, Upsal 1727. *Acta liter. Suec.* Tom. I. und II.

Quensen (Johann Conrad) gab heraus das A. B. C. Buch vor die Jugend in 7 Ubungen, Eisl. 1726 in 8.

Quenstedius, siehe **Quenstedt**.

Quenstedt, zwey zu der Stadt Halberstadt gehörige Dörffer. **Groß-Quenstedt** hat zwey Kirchen, und wird von einigen vor einen Flecken angesehen. Auch ist **Klein-Quenstedt** in gutem Stande. **Abels** Preuß. Geogr. I. Th. p. 322.

Quenstedt, Quenstedius (Johann Andreas) ein berühmter Lutherischer Gottes-Gelehrter, ward 1617 den 13 Aug. zu Quedlinburg aus einer ansehnlichen Familie gebohren. Nachdem er den Grund zu den Wissenschafften an diesem Orte geleget, begab er sich auf die Universität Helmstädt, und genoß allda der Unterrichtung des **Hornejus, Calixtus, Scheurlius, Schraders** und anderer. Hierauf nahm er 1643 die Magister-Würde an, und laß über die Geographie. In dem folgenden Jahre machte er sich nach Wittenberg, und laß allda über die Geographie, Moral und Metaphysic, gleichwie er sich darneben mehr und mehr in der Gottes-Gelehrsamkeit vollkommen zu machen suchte. Im Jahr 1649 ward er ausserordentlicher Professor der Gottes-Gelehrsamkeit, und im folgenden Jahre Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit. Im Jahr 1660 aber wurde er zum ordentlichen Professor der Gottes-Gelehrsamkeit, wie auch zum Aufseher der Churfürstlichen Alumnorum, und endlich 1684 zum Vorgesetzten der Schloß-Kirche, und Beysitzer des Consistorii gemacht. Er starb den 22 May 1688, verschiedene Schrifften nach sich lassend, als da sind:

1. dialogus de patriis illustrium virorum, Wittenberg 1654 in 4. und wieder aufgelegt ebend. 1691 in 4.
2. liber de sepultura veterum Græcorum, Romanorum, Judæorum & Christianorum, Wittenberg, 1648 in 4. stehet auch in **Gronovs** Antiquit. Græc. Tom. XI.
3. antiquitates biblicæ & ecclesiasticæ;
4. theologia didactico-polemica, s. systema theologicum; welches Werck ein Student aus Schweden, so in Wittenberg studiret, sich abschreiben lassen, und bey seiner Zurückkunfft nach Hause unter seinem Namen heraus gegeben, weil er nicht vermeynt, daß es würde gedruckt werden. Nachdem aber selbiges in Deutschland zum Vorschein gekommen, u. dieses in Schweden bekannt worden, ist der Student, so sich hierdurch vorher einen grossen Namen erworben, in Schimpff und Schande gerathen.
5. exercitationes theologicæ &c.

Einige von seinen Disputationen, nemlich

1. de germine Jehovæ & Davidis, Christo;
2. de deprecatione calicis Christi;
3. de aqua ex Christi latere profluente;
4. de vulneribus Christi;
5. de petitione Naamanis Syri, sind in den thesaurum theologico-philologicum, der zu Amsterdam 1701 und 1702 heraus gekommen, mit eingerückt worden.

Noch andere von ihm sind in folgenden Jahren heraus gekommen:

a. de prædicationum personalium in articulo de persona Christi occurrentium quidditate, qualitate & veritate. Wittenberg 1652.
b. de plerophoria Lutherana, ebend. 1653.
c. de Θεοπνευστίᾳ Scripturæ S. eb. 1657.
d. de testamento Davidico ex 2 Sam XXIII, 1. sqq. eb. 1657.
e. de justificatione hominis peccatoris coram Deo, eb. 1658.
f) de unione duarum naturarum in Christo personali, eb. 1663.
g) de baptismo, eb. 1665.
h. de ἀδυναμίᾳ virium hominis irregeniti in spiritualibus, eb. 1666.
i. de mysterio Dei in carne manifestati 1 Tim. III, 16. eb. 1667.
k. de desiderio omnium gentium Hagg. II, 8. eb. 1668.
l. num provocatio hostis in vallem Josaphat sit concessa, eb. 1669 und 1679.
m. de die pantocritico, eb. 1670.
n. de Ecclesiarum Orientalium & Latinæ in dogmate de purgatorio dissensione, eb. 1671.
o. de sabbatho, eb. 1672.
p. de puritate fontium Ebræi Vet. & Græci Novi Test. eb. 1672.
q. de lectione Scripturæ S. laicis concedenda, eb. 1676.
r. de angelo percussore ex Exod. XI & XII. eb. 1676.
s. de redemtione generis humani ex Gal. III, 13. 14. eb. 1678 und 1701.
t. de dominatoris Messiæ egressu ex Bethlehem, eb. 1678 und 1682.
u. de unione fidelium cum Deo mystica, eb. 1678 und 1702.
w. de electione ad salutem ad 2 Thessal. II, 13. eb. 1679 und 1702.
x. de fructu verbi divini, fide & auditu per verbum Dei, eb. 1679.
y. de participatione divinæ naturæ electis Dei filiis facta ex 2 Petr. I, 4. eb. 1681.
z. de fundamento juris divini circa imputationem primi peccati toti generi humano factam, eb. 1681.
aa. de actu speciali providentiæ div. circa justum in custodiendis ejus ossibus integris ex Psalm. XXXIV, 21. eb. 1681.
bb. de peccato post baptismum adhuc reliquo in renatis, eb. 1685.
cc. de Paulina Petri increpatione ex Gal. II, 11-14. eb. 1685.
dd. de sigillo confessionis, eb. 1669.
ee. de Spiritus S. effusione ex Psalm. LXVIII, 10. eb. 1679.

Pipping in Memor. Theol. T. I, n. 18.

Quent, siehe **Quintlein**.

Quentel (Arnold), ein berühmter Buchdrucker zu Cölln. **Wolffs** Monum. Typogr. T. I, p. 739.

Quentel (Heinrich) ein berühmter Buchdrucker zu Cölln um die Jahre 1480 und 1490. **Wolffs** Monum. Typogr. T. I, p. 322, 337, 357, T. II, p. 894.

Quentel (Peter) ein berühmter Buchdrucker zu Cölln um das Jahr 1530, in dessen Officin die grossen Wercke des **Dionysii Richelii** sind gedrucket worden. **Wolffs** Monum. Typogr. T. I, p. 739.

Quentgen, siehe **Quintlein**.

QUENTIA, Fluß, siehe *Canche*, im V Bande, p. 515.

Quentin, siehe **Quintlein**.

St. Quentin, Stadt, siehe **St. Quintin**.

St. Quentin, Abtey, siehe **St. Quintin**.

Quentin, ein Frantzose, hat 3 Bücher Sonaten heraus gegeben. Bes. den im 1729 Jahre zu Paris in 4. gedruckten *Catal. general des Livres de Musique*, p. 5.

Quentin (Johann) ein Doctor der Theologie zu Paris, hat de la maniere de bien vivre geschrieben. **La Croix du Maine** in Bibl. de Franc.

Quentin (Justus Otto) der Artzneykunst Doctor und Practicus in Göttingen, war gebohren den 19 Jun. 1667. Sein Vater, **Cyriacus Quentin**, war ein Rathsherr und Kauffmann zu Göttingen, und die Mutter hieß **Dorothea Catharina Kemerling**. In dem Göttingischen Gymnasio legte er nicht nur in denen schönen Wissenschafften, sondern auch in der Philosophie, wie nicht weniger in seinem Christenthum einen guten Grund. Unter denen, so ihn zum Guten angeführet, hat er sonderlich **Just von Dransfeld**, und den damaligen Con-Rector **Theodor Grussenberg**, gerühmet. Als es Zeit war zu einem gewissen Studio sich zu bequemen, erwählte er die Artzneykunst und erlernte dieselbe zu Helmstädt vom Jahr 1687 bis 1691, unter Anführung des grossen **Meiboms** und **Schraders**. Der letztere war zugleich sein Hauswirth, und ließ ihn seines stillen Wesens und rühmlichen Fleisses halber viel Liebe genüssen. Unter demselben disputirte er 1661 de Medicamentorum Galenicorum pari-

pariter & Chymicorum necessitate. Darnach machte er einen Anfang, seinen Landes-Leuten mit seiner erlangten Wissenschafft zu dienen. Bald darnach ward ihm als Feld-Arzt mit nach Ungarn zu gehen unter sehr vortheilhafften Bedingungen angetragen, nachher aber wurde ihm von unterschiedlichen Orten ein Physicat, und endlich einige Zeit darauf von einer gewissen Stadt die Stelle eines Pest-Arztes mit einem grossen Character angeboten; er aber schlug alle diese Bedingungen aus, wolte gerne sein eigen, und im Vaterlande bleiben, und lebte unverheyrathet stille vor sich hin. Nur muste er sich gefallen lassen die Würde eines Doctors anzunehmen, welche ihm Utrecht 1697 nach gehaltener Diss. de gravidarum præparatione ad partum facilem mit grossem Beyfall übergab. Er hatte ein unvergleichliches Judicium, sein Nachsinnen war fast grübelnd, und seine Liebe zur Ordnung, und einem ieden gleich und Recht zu thun, schien gantz ungemein zu seyn. Seine Praxin wartete er mit groser Sorgfalt ab, und nahm alle Stücke eines guten Arztes genau und mit sonderbarer Richtigkeit in Acht. Sein Gewissen rein zu behalten, untersuchte er auch die geringsten Umstände auf das genaueste, und schien fast zu furchtsam zu seyn, ob es ihm gleich an Entschlüssung nicht fehlete, wenn es nöthig war. Insonderheit hatte er eine grosse Zuneigung zu der reinen mystischen Theologie, hatte es darinn weit gebracht, raisonnirte über alles vortreflich, gieng iedoch von den Theologischen Streitigkeiten ab, blieb bey den Worten der heiligen Schrifft, und ließ sein äusserstes Bemühen seyn, alle seine Theologische Wissenschafft ins Leben zu verwandeln. Wie aber ein ieglicher Mensch eine Unvollkommenheit des Guten bey sich verspühret, also war seine Schwachheit, daß er alles gar zu gut nach seinem Sinn zu haben begehrte. Seine Kranckheit ist febris lenta gewesen; er war bis zu seinem letzten Ende sein eigener Arzt, und erwieß bey grosser Leibes-Schwachheit viel Gedult. In Theologischen Dingen hat er zuletzt allen Gebrauch der Vernunfft gäntzlich verläugnet, und vielfältig beklaget, daß ihm an der Empfindung und innerlichen Genüssung derer geistlichen und himmlischen Güter nichts mehr hindere als eben dieses, daß seine Gewohnheit gewesen, über alles zu raisonniren. Er starb 1719 den 21 Jenner im 52 Jahr seines Alters. Leporin Leben der Gelehrten in Deutschland III Th. p. 217 u. ff. wo sich auch die Inschrifft auf einem Leichensteine befindet.

St. Quentius, siehe St. **Juventius**, den 8 Februar, im XIV Bande, p. 1709 u. f.

Quentlein, siehe **Quintlein**.

Quento, ist in Portugall eine Müntzrechnung, welche zwey tausend sieben hundert und fünf und siebenzig Ducaten, acht Realen und sechs und zwanzig Maravedis beträgt.

Quentovic, Lat. *Quantiæ Vicus*, *Quentavicus*, *Quantovicus*, eine ehemalige berühmte Frantzösische Stadt nebst einem Hafen in der Niedern-Picardie, am Einflusse der Canche, woselbst man noch die Uberbleibsel sehen kan. Daselbst stehet anietzo das Kloster St. Josse. Zu Königs Carls des Kahlen Zeiten wurde da sehr viel Geld geprägt, und Bertinianus erzählet in seinen Jahrbüchern, daß eine Armee von Normännern im Jahr 842 da ausgestiegen wäre. **Eckharts** Franc. Orient. T. I und II.

QUENTOVICUS, eine alte Stadt, siehe **Quentovic**.

Quentzel, siehe **Quenzel**.

Quentzin (Barbara) vermuthlich ein gelehrtes Frauenzimmer. Denn **Paullini** in seinem Hoch- und Wohlgelahrten Deutschen Frauenzimmer, führet sie p. 121 mit an, und schreibet von ihr: „Von der hat mir viele Dinge erzählet „Pater Peter Charmann, damals Pastor zu „Lüchtringen an der Weser, welche, wenn sie alle „so in der That gewesen, hoch zu rühmen sind., Herr **Paullini** hätte wohl gethan, wenn er nur etwas und das merckwürdigste von den vielen Dingen zum Exempel angeführet hätte, so würden andere auch von ihr urtheilen können.

Quenum, ein altes Deutsches Wort, das ein Weib, mulier, bedeutet, wovon bey den Schweden und Dänen noch das Wort **Quinnam** im Gebrauch ist. Wie denn auch die Engelländer eine Königin **Quene**, oder **Queen** (welches sie gemeiniglich **Quyn** aussprechen) nennen. Die Holländer aber brauchen diß Wort Spottweise von alten Weibern, indem sie sagen: De oude **Quene**. Die Sachsen und Friesen deuten durch das **Queen** eine junge Kuh an. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 140.

Quenzel, ist auf Bergwercken der eiserne Ring am Kübel, daran das Seil befestiget ist.

Queppil (Nicolaus) war von dem Jahr 1409 bis 1418 Commendator des Ordinis S. Johannis Hospital. Hierosolym. in Zittau. In einem alten Diplomate von dem Jahr 1414 wird er Commendator domus Zitavienſis, nec non locumtenens per Poloniam u. s. w. genennet.

Querasque, Stadt und Vestung, siehe **Cherasco**, im V Bande, p. 2086.

Quer-aus gespitztes Wapen, siehe **Pyramiden-Züge**, im XXIX Bande, p. 1804.

Querbach, oder **Dierbach**, ein Fluß, welcher erst in die Otterbach und hernach mit dieser zugleich bey dem Speyerischen Flecken Jochenheim oder Jockenum in den Rhein sich ergüsset.

Quer-Balcken, **Balcken**, Holl. **Balken**, Fr. *Barrots*, *Baux*, heissen bey dem Schiffbau Balcken, so die Breite oder die Quer über das Schiff, von einer Seite zur andern geleget werden, um die Seiten des Schiffes desto besser zu befestigen, und die Verdecke zu tragen. Die Enden dieser Balcken liegen zu beyden Seiten auf den Knien, so die Frantzosen Courbatons oder Courbes nennen, und die Balcken und Futter-Dielen zusammen halten.

Querbalcken, oder **Querband**, in der Wappenkunst, ist ein Ehrenstück, welches den dritten Theil des Schildes übereck einnimmt, entweder von der Rechten zur Lincken, und so heist es ein **rechter Balcken**, oder von der Lincken zur Rechten, und so heist es ein **lincker Balck**. Diese Querbalcken sollen ohnfehlbar gewisse Waffen anzeigen und sind ohne Zweiffel nichts anders, als Schlagbäume, indem diese ebenfalls einen grossen Antheil an der Vertheidigung einer Vestung

stung genommen, und auch noch nehmen. Hierwider thut die verschiedene Bildung derselben gar nichts, indem die so genannte **Zung**, die creutzweiß eingesetzten kleinen Pallisaden seyn, die noch an vielen Schlagbäumen zu befinden. Daß aber selbige bald von Gold, bald von einer andern Wapenfarbe seyn, rühret, allen vernünfftig wahrscheinlichen Umständen nach, von demjenigen, und dessen Stande her, der solche in seinen Schild hinein zu setzen angefangen. Diese Schlagbäume hat man vor diesem auch bey den Lagerverschantzungen gebrauchet, daher, wenn solche verlohren waren, man einen guten Weg zum Lager gewonnen hatte. So ferne nun ein Vornehmer sich dessen bemächtiget, führte er selbigen wegen seines Standes, gülden: war es aber ein anderer, ward ihm eine andere Wapenfarbe zugeleget. **Zschackwitzens** Wapenkunst Cap. IV. p. 86. Siehe auch den Artickel: **Balcke**, im III Bande, p. 191.

Quer-Banck, s. **Queerbanck**.

Querband, s. **Querbalcken**.

Querbruch, eine Art **Beinbrüche**; Siehe **Beinbruch**, im III Bande, p. 964. u. ff.

Querca, ein altes Deutsches Wort und heisset so viel als die Lufft-Röhre. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II, p. 140.

Querceas, ein Rutuler, so für andern mit in des Aeneas Lager in Italien eindrang.

QUERCERA, ist so viel als *Querquera*, davon unten.

QUERCETANA, siehe **Querceranische Einöde**.

Querceranische Einöde, *Quercetana*, war eine Einöde nahe an der Stadt Jericho auf den Gräntzen gegen Benjamin zu.

Quercetanus, oder **du Chesne** (Andreas) siehe **Chesne** (Andreas du) im V Bande, pag. 2095.

Quercetanus (Eustachius) ein Medicus aus dem 16 Jahrhundert, hat acroamatôn in librum *Hippocratis* de natura hominis Commentarium und gelehrte Anmerckungen über des **Galenus** 3 Bücher de temperamentis geschrieben. Es sind beyde Wercke zusammen gedruckt, Basel 1549 in 8. **Gesner** Biblioth.

Quercetanus oder **du Chesne** (Frantz) siehe **Chesne** (Franciscus du) im V Bande, pag. 2096.

Quercetanus oder **du Chesne** (Joseph) siehe **Chesne** (Joseph du) im V Bande, pag. 2096.

Quercetanus oder **du Chesne** (Joseph) ein Baron und Herr von Morence in Franckreich, lebte im 16 Jahrhundert, getraute sich mit seiner Wünschel-Ruthe auch so gar gestohlne Sachen zu entdecken, und schrieb ein medicinisch Werck. **la Croix du Maine** biblioth. de France.

Querceto (Robert de) s. **Chesney**, im V Bande, p. 2097.

QUERCETUM, eine Augustiner-Abtey, siehe **Quesnoy**.

Querchois (le) Königl. Frantzösischer General-Lieutenant, zu welcher Würde er den 18 Mertz 1718 erhoben worden, ward in dem Treffen bey Parma den 29 Junii 1734 so gefährlich verwundet, daß er den 30 Jul. an seinen Wunden sterben muste.

Querci, siehe **Quercy**.

QUERCIA, siehe **Eiche**, im VIII Bande, pag. 451.

QUERCIFOLA, s. **Barbengel (klein)** im III Bande, p. 679.

QUERCINÆ GLANDES. **Eicheln**, s. **Eiche**, im VIII Bande, p. 457.

QUERCINUM POLYPODIUM, s. **Engelsüß**, im VIII Bande, p. 1202.

QUERCINUM VISCUM, **Eichenmistel**, siehe **Eiche**, im VIII Bande, p. 457.

QUERCINUS FUNGUS, s. *Fungus Quercinus*, im IX Bande, p. 2321.

Quercis (Peter de) war 1512 Bischoff von Motola, wie lange er aber solches Amt verwaltet, ist unbekannt. Er ist vorhero General-Vicarius des Ertz-Bischoffs von Cirenza gewesen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 160.

Quercu (Andreas a) s. **Chesne**, im V Bande, p. 2095.

Quercu (Leodogarius a) ein Frantzösischer Medicus und Poete, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Epitomen in *Ruellium* de stirpibus.
2. Flores epigrammatum ex optimis auctoribus excerptos, in 2 Octez-Bändgen, Paris 1560.
3. Carmina varia, welche unter denen Poet. Gall. Tom. III. pag. 189. und in dem vorhergedachten andern Bande p. 379. stehen.
4. Adolescentia, so ebend. pag. 405. anzutreffen.
5. Notas in Tusculanas Ciceronis, Paris 1561.
6. Declamationes 4. ebend. 1554.
7. Orationem in Calvinistas.
8. in aliquot *Ciceronis* orationes, Basel 1553.
9. Emendationes in paradoxa *Ciceronis*, Paris 1556 in 4.

Königs biblioth. vet. & nov. **Barberin** Bibl.

Quercu (Lorentz a) von Gent, wurde blind gebohren, und brachte sich dennoch durch sein herrlich Ingenium eine solche Gelehrsamkeit zuwege, daß er verschiedene

1) Orationes und
2) Carmina

hinterlassen. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Quercu (Philipp a) ein Notarius von Lüttich lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Epigrammata, und andere Gedichte. **Andre** à biblioth belg.

Quercu (Simon a) sonst **von der Eycken**, ein Musicus von Brüssel in Brabant, lebte 1518, und stand zu Mayland, wo er in der Metropolitan-Kirche die Capelle dirigirte, in grossem Ansehen.

Er schrieb ein musicalisches Werck unter dem Titel:

De Gregoriana & figurativa & contrapuncto simplici cum exemplis, Landshut 1518 in 8.

Andreä biblioth. belg. Sweertius Bibl. Belg.

QUERCULA CALAMANDRINA, *Schroederi*, siehe Bathengel (klein) im III Bande, pag. 679.

QUERCULA MINOR, s. Bathengel (klein) im III Bande, p. 679.

QUERCULA PEREGRINA, s. *Botrys*, im IV Bande, p. 841.

QUERCULA TURCICA, s. *Botrys*, im IV Bande, p. 841.

QUERCULUS, eine Art von Schlangen, siehe *Dryinus*, im VII Bande, p. 1512.

Querculus (Ludewig) ein Parlaments-Advocat von Tours, war Rector des Gymnasii in seiner Vater-Stadt, nachgehends Professor der Hebräischen Sprache in Vienne, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb Epistolas &c. Colomesius Gallia oriental.

Querculus (Nicolaus) ein Dechant zu Rheims, s. Chesneau (Nicolaus) im V Bande, p. 2096.

Querculus (Nicolaus) ein Buchhändler zu Paris, s. Chesneau (Nicolaus) im V Bande, pag. 2096.

Querculus (Renatus) ein Jesuit, s. Chesneau (Renatus) im V Bande, p. 2096.

QUERCULUS, *Scalig.* s. *Dryinus*, Jonston. im VII Bande,

QUERCUS, siehe Eiche, im VIII Bande, pag. 451.

QUERCUS BASAN, oder der Wald Basan, lag in dem Erbtheil des halben Stamms Manasse über dem Jordan.

QUERCUS CHAONIÆ, sind bey dem Claudianus in Conf. III. Honorii v. 118. die Eichen des Dodonäischen Waldes in Epiro, nachdem als für diese Landschafft gar offt nur das Theil derselben Chaonien genommen wird. Insonderheit aber scheinet doch der Poet auf diejenige Eiche zu gehen, welche eigentlich zum Orackel diente. Es war diese von einer ungemeinen Grösse und stund unweit von des Jupiters Tempel, unter welcher denn ein Quell mit einem starcken Geräusche und Gemürmel hervor drang, welches eine gewisse alte Frau, so Pelias (welches auf Lateinisch eben eine Taube heisset) denen um Rath fragenden deuten und auslegen konnte; allein als nach der Zeit solche Eiche von dem Arce, einem Illyrischen Räuber, umgehauen worden, soll auch das Orackel aufgehöret haben. Jedoch sind noch andere, welche vorgeben, daß, als Jupiter seiner Tochter, der Hebä, dereinst ein Paar Tauben, so reden können, geschencket, und solche dieselben fügen lassen, habe sich die eine in Libyen, die andere aber in dem Eichen-Wald bey Dodona auf einen solcher Bäume niedergelassen, und, da eben einer eine solche Eiche umhauen wollen, ihm zugeruffen, solche stehen zu lassen, weil sich hieselbst des Jupiters Orackel befinde, so dann auch nach der Zeit immer mehr und mehr berühmt worden, bis es endlich zu des Strabonis Zeiten, wie solcher Geographus mit angemercket, auch beynahe wieder vergangen. Begers Thes. Brandenb. T. II. pag. 463.

QUERCUS CORTEX, Eichenrinde, s. Eiche, im VIII Bande, p. 457. u. ff.

QUERCUS DODONÆA, siehe *Quercus Chaoniæ*.

QUERCUS FOLIA, Eichenblätter, s. Eiche, im VIII Bande, p. 458. u. ff.

QUERCUS FOLIIS MOLLI LANUGINE PUBESCENTIBUS, *C. B. Pit. Tournefort.* s. Steineiche.

QUERCUS FOLIIS MURICATIS MINOR, *C. B.* s. *Galla*, im X Bande, p. 146.

QUERGUS GALLAM EXIGUÆ NUCIS MAGNITUDINE FERENS, *C. B.* s. *Galla*, im X Bande, p. 146.

QUERCUS GALLIFERA, siehe *Galla*, im X Bande, p. 146.

QUERCUS INFERIOR, oder *Altaba inferior*, ingleichen *Altaichum inferius*, ein Kloster, s. Altaich (Nieder) im I Bande, p. 1515.

QUERCUS JOVI SACRA, s. Eiche, im VIII Bande, p. 451. u. ff.

QUERCUS LATIFOLIA MAS, QUÆ BREVI PEDICULO EST, *C. B. Pit. Tournef.* s. Eiche, im VIII Bande, p. 451.

QUERCUS LATIFOLIA, *Park.* s. Eiche, im VIII Bande, p. 451.

QUERCUS LONGIS PEDICULIS VULGARIS, *J. B.* siehe Eiche, im VIII Bande, pag. 451.

QUERCUS MAMBRE, s. Mamre, im XIX Bande, p. 843. u. ff.

QUERCUS MARINA, *Theoph. Clus.* Hi p. & *Epot.* s. *Lithophyton*, im XVII Bande, pag. 1667.

QUERCUS MARITIMA, *Clus. Ger. Park.* s. Meerlattich, im XX Bande, p. 187.

QUERCUS MARITIMA VESICULAS HABENS, *C. B. Pit. Tournef.* s. Meerlattich, im XX Bande, p. 187.

QURCUS MAS LATIFOLIA, QUÆ BREVI PEDICULO EST, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Eiche, im VIII Bande, p. 451.

QUERCUS MINOR FOLIIS MURICATIS, *C. B.* s. *Galla*, im X Bande, p. 146.

QUERCUS MURICATIS FOLIIS MINOR, *C. B.* s. *Galla*, im X Bande, p. 146.

QUERCUS, *Offic. Matth. Tab.* siehe Eiche, im VIII Bande, p. 451.

QERCUS PARVA, wird der Attich genennet, davon zu sehen *Ebulus*, im VIII Bande, pag. 95.

QUERCUS PEDICULIS LONGIS VULGARIS, *J. B.* s. Eiche, im VIII Bande, pag. 451.

QUERCUS, SIVE ROBUR CUM GALLIS, *Chabr.* siehe *Galla*, im X Bande, pag. 146.

QUERCUS ROMOVEANA, eine grosse Eiche bey der Stadt Romove in Preussen, siehe davon Eiche, im VIII Bande, p. 451. insonderheit pag. 454.

QUERCUS SUPERIOR, oder *Altaba*, ingleichen *Altaichium superius*, ein Kloster, siehe Altaich (Ober) im I Bande, p. 1514.

QUERCUS VOCALES, siehe Redende Eichen.

QUERCUS VULGARIS, *Ger. Lob.* siehe Eiche, im VIII Bande, p. 451.

QUERCUS VULGARIS LONGIS PEDICULIS, *J. B.* siehe Eiche, im VIII Bande, p. 451.

Quercy, Lateinisch *Tractus* oder *Ager Cadurcensis*, *Regio Cadurcorum*, vorzeiten Cahourcin, eine Provintz in Franckreich, welche gegen Norden an Limosin, gegen Osten an Auvergne und Rovergue, gegen Süden an Languedoc, und gegen Westen an Agennois und Perigord gräntzet. Es waren deren alte Einwohner des Cäsars Cadurcier welche die Verbindung der Gallier wider die Römer unter dem Vercingetorix durch 12000 Mann stärcken halffen, auch an dem gemeldten Haupt bis zuletzt feste hielten. Die Hauptstadt in dieser Provintz ist Cahors; die andern Städte sind Montauban, Moissac, Lauzerte, Gourdon, Guillaume, Martell, Figeac, Souillac, Negrepelisse ꝛc. Die Einwohner unterscheiden diese Provintz in Ober- und Nieder-Quercy. Ober-Quercy wird auch Causse genennet, und bestehet aus den Thälern, welche längst dem Flusse Lot hin liegen. Die um Aveirou gelegene Oerter werden die Nieder-Städte genennet. Dieses Land ist fruchtbar am Getreyde, weissen Wein, Pflaumen und Viehe, ꝛc. Es werden auch daselbst unterschiedliche Gattungen von herrlichen Tulpen gefunden, welche anderweit nicht gesehen werden. Quercy gehöret unter die grosse Statthalterschafft von Guienne, und stehet unter dem Parlement von Toulouse und unter der Generalität von Montauban, welche 3 so genannte elections oder Wahlgerichte unter sich hat, nemlich Cahors, Montauban und Figeac. Die 3 Städte haben auch Königl. Gerichte, gleichwie Lauzerte und Gourdon. Die älteste Einwohner dieses Landes waren zwar zu denen Celten gerechnet worden. Doch schlugen solches die Römer zu Aquitanien, neben welcher Provintz sich auch die West-Gothen davon Meister machten. In denen Reichstheilungen, so unter den Fränckischen Königen vorfielen, bliebe Quercy bey Austrasien. Zu Anfang des 8 Jahrhunderts, da der Könige Ansehen auf schwachen Füssen stunde, machte sich Eudo, unter dem Namen eines Hertzogs, so wohl von gantz Aquitanien, als auch ins besondere von Quercy Meister, dessen Nachkommen jedoch Pipinus alles wieder abnahm. Nachdem bliebe es bey der Krone, bis unter Ludewig Ultramarino die Grafen von Toulouse sich auch von Quercy Meister machten, wie denn aus denselben Graf Wilhelm schon 980 Bernharden von Comborn zum Bischoff in Cahors gesetzt hat. Gegen Ende des 11 Jahrhunderts kam Quercy an Raimunden, zugenannt von St. Aegidius oder St. Gilles, als den jüngern Bruder eines andern Wilhelms, Grafen von Toulouse. Weil aber Raimunds Nachkommen die Parthey der Albigenser hielten, ward ihnen sonderlich auch Quercy weggenommen, und unter Ludewigen IX oder dem heiligen durch einen Spruch der Päbstlichen Gesandten 1228 zuerkannt; wobey doch zu mercken, daß diß allein von der höchsten Ober-Herrlichkeit zu verstehen sey, weil die Bischöffe zu Cahors die Ober-Herrschafft schon zuvor erlanget hatten, auch kraft eines Rechtspruchs von 1246 dabey geschützet wurden; wie sie hingegen solches ihr Recht und alle weltliche Einkünffte des Bißthums von dem König zu haben, und ihm deswegen verpflichtet zu seyn erkannten. Die Oberherrlichkeit selbst über Cahors und gantz Quercy ward von König Ludewigen IX an den Englischen König Heinrichen III, als Hertzog von Guienne, 1259 abgetreten, dessen Enckel aber, Eduarden II, wurde es von Philippen dem schönen wieder entrissen. Johann, König von Franckreich, muste es zwar durch den Vergleich von Bretigny, nachmahls an Engelland zurücke geben; allein König Carl V nahm es wieder weg, und seit dem ist es bey der Kron Franckreich verblieben. Im Jahr 1306 gab der König Philipp der schöne Raimund Pauchelli, dem Bischoffe von Cahors, den Grafen-Titul, da hingegen der Bischoff seine gehabte Herrlichkeit oder die Oberherrschafft in Quercy, zur Hälffte mit dem Könige theilte. Cernay hist. Albig. c. 55. und 57. Alteserra hist. Aquit. la Croix de epis. Cadurc. Catel hist. des Comt. de Tol. du Puy droits du Roi. Sammarth. Gall. Christ. *Descr. hist. & geogr. de Fr.*

Querder, siehe Köder, im XV Bande, p. 1208.

Queredo Villegas (Frantz) siehe Villegas.

Querel, *Querela*, *Querelle*, eine Klage, Beschwerung, der Hader, Zanck, Streit, Zwistigkeit, Uneinigkeit, unnöthige Händel. Sonst werden auch in denen Rechten die wider übermäßige Verschenckungen, Vermächtnisse und Testamente geführte Beschwerden Querelen genennet. Wovon unter folgenden Artickeln ein mehrers.

Querel (Nichtigkeits-) siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande p. 499. u. ff.

Querel (Nullitäts-) siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande p. 499. u. ff.

QUERELA, siehe Querel.

QUERELA CRIMINALIS oder *Criminosa*, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als eine peinliche Klage. Ludwig im Rell. MSC. T. VII. p. 260. 275.

QUERELA CRIMINOSA, siehe *Querela criminalis*.

QUERELA DECIDERE (A) bedeutet in denen alten Normännischen Rechten so viel als Sachfällig werden, wovon an seinem Orte. Ludwig in Rell. MSC. T. VII. p. 406.

QUERELA DE DENEGATA JUSTITIA, ist eigentlich nichts anders, als eine Klage oder Beschwerung bey dem Ober-Richter wegen der von denen Unterrichtern versagten oder verweigerten Gerechtigkeit.

QUERELÆ SIMPLICIS PROCESSUS, siehe *Processus Simplicis Querelæ*, im XXIX Bande, p. 708.

QUERELA GROSSA, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als eine Klage, die über gewisse wichtige Angelegenheiten angestellet wird. Ludwig in Rell. MSC. T. VII. p. 257.

QUERELA INOFFICIOSÆ DONATIONIS, heißt

heißt in denen Rechten die Klage, vermöge deren Kinder, Eltern und Geschwister, sich über die übermäßigen Verschenckungen ihrer Eltern, Kinder und Geschwister beschweren, und bitten, daß solche, in so weit sie durch dieselbe an ihrem Pflichttheile verletzet oder verkürtzet sind, vor null und nichtig erkläret, und ihnen dagegen so viel, als annoch an dem Pflichttheile ermangelt, ersetzet werden möge. l. 1. C. de inoff. donat. l. si totas. 5. und l. si mater. 7. C. eod. **Hotomann, Pratejus.**

QUERELA INOFFICIOSÆ DOTIS, ist eine Klage, welche die Kinder, so durch übermäßige Ausstattung ihrer Mutter oder Geschwister an ihrem Pflichttheile verletzet oder verkürtzet sind, wider ihren Stieff-Vater, welchem ihre Mutter ein allzu übermäßiges Heyraths-Gut zugebracht, oder wider ihre Geschwister, welchen die Eltern eine allzugrosse Mitgift mitgegeben haben, anstellen und bitten, daß ihnen ihr Pflichttheil ersetzet oder ergäntzet werden möge. l. 1. C. de inoff. dot. l. Papinianus. §. si conditione. ff. eod. 1. scimus. §. illud. C. eod. l. 3. C. de inoff. donat. u. a. **Hotomann, Pratejus.**

QUERELA INOFFICIOSI TESTAMENTI, ist eine Klage oder Beschwerung, welche Kinder, Eltern und Geschwister, wenn sie von ihren Eltern, Kindern und Geschwistern in ihrem letzten Willen unbilliger Weise enterbet, oder, da die letztern übergangen und an deren Statt ehelose oder sonst anrüchtige Personen zu ihren Erben eingesetzet worden, wider diese, oder auch wider den Fiscum, so sich der Erbschaft angemasset, anstellen und bitten können, daß das zur Ungebühr errichtete Testament wieder auffgehoben, und dagegen ihnen, als deren nächsten Anverwandten, die von denenselben hinterlassene Erbschaft zugesprochen werden möge. Siehe **Nacherbsatzung** (die pupillarische) im XXIII Bande p. 111. ingleichen *Testamentum Inofficiosum.*

QUERELA LÆSIONIS ULTRA DIMIDIVM, siehe *Læsio ultra dimidium*, im XVI Bande p. 203.

QUERELA LEVIS, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als eine Klage, die nicht viel auff sich hat. **Ludwig** in Rell. MSC. T. VII. p. 257.

QUERELAM INOFFICIOSI PERFERRE, siehe *Perferre inofficiosi querelam*, im XXVII Bande, p. 381.

QUERELAM VADIARE, heißt in denen alten Normännischen Gesetzen wegen einer wider jemanden erhobenen Klage Caution oder Sicherheit machen. **Ludwig** in Rell. MSC. T. VII. p. 415.

QUERELA NULLITATIS, siehe **Nichtigkeits-Klage**, im XXIV Bande p. 499. u. ff.

QUERELA PERSONALIS, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel als eine persöhnliche Klage. **Ludwig** in Rell. MSC. T. VII. p. 275. 298. 305.

QUERELA POSSESSIONALIS, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als eine dingliche oder eine solche Klage, die über die streitige Possess einer gewissen Sache erhoben wird. **Ludwig** in Rell. MSC. T. VII. p. 306.

QUERELA PRÆPARATA, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. si quis filium. und in l. scimus, in fin. C. de inoff. test. eine solche Querel genannt, welche bereits Rechtshängig geworden, oder darüber sonst einiger Streit entstanden. l. quemadmodum. ff. de inoff. testam. **Oldendorp, Pratejus, Spiegel.**

QUERELA DE PROTRACTA JUSTITIA, heißt in denen Rechten eine Klage oder Beschwerung bey dem Ober-Richter, wegen der von denen Unterrichtern verschleiften Justitz oder Gerechtigkeit.

QUERELARE, siehe **Queruliren.**

QUERELA RECURSUS, siehe *Supplicatio.*

QUERELA SIMPLEX, heißt bey dem Reichs-Cammer-Gerichte eine blosse Klage, deren Grund man nicht so gleich beweisen kan. Siehe *Processus Simplicis querelæ*, im XXIX Bande, p. 708.

QUERELA UNA, bedeutet in denen alten Normännischen Rechten eine solche Klag-Sache, welche zwischen einem eintzigen Kläger und Beklagten, über eine eintzige Sache, wie auch durch einen eintzigen Zeugen und ein bey diesen Völckern ins besondere eingeführtes Duell, auszumachen war. **Ludwig** in Rell. MSC. T. VII. p. 258.

QUERELLA, siehe **Querel.**

Queren, ein altes Adeliches Geschlecht auf der Insel Rügen.

Querenforde, Querenvorde, Querenvort, Querinvorre, ein altes Gräfliches Geschlecht, von welchem **Burchard** als Burggraf zu Magdeburg 1161, und noch 1217 gelebet; ein anderer **Burchard** und **Gevehard** sind 1217, und **Gevehard** nebst **Gerharden** 1292, wie auch **Gebehard** 1358 am Leben gewesen, wie aus verschiedenen Urkunden beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. V. p. 13, 91, und 111, ingleichen T. IX, p. 684 zu ersehen.

Querenghi, oder **Quárengus** (Anton) einer der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, war zu Padua 1546 gebohren, woselbst er auch den Grund zu seinen Studien legte, und im 25 Jahr seines Alters Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit ward. Einige Zeit hernach begab er sich nach Rom, und erhielt daselbst die Stelle eines Secretarii bey verschiedenen Cardinälen, und nachgehends unter 5 Päbsten bey dem heil. Collegio. Der Pabst **Clemens** VIII gab ihm ein Canonicat an seinem Geburts-Orte, allwo er die Academie der Ricovrati, wovon er selbst ein Mitglied wurde, mit nützlichen Gesetzen versahe, und zugleich sein Studiren in der Stille abwartete. Er konnte aber nicht gar lang dieser Ruhe geniessen; denn der Pabst **Paul** V ruffte ihn wiederum zurück, machte ihn zu seinem geheimden Cämmerer und zum Referendario von beyden Signaturen, welche Stelle er auch unter den Päbsten **Gregorius** XV und **Urban** VIII vertrat. Der König **Heinrich** IV in Franckreich suchte ihn bey sich zu haben, und der Hertzog von Parma bot ihm eine ansehnliche Besoldung an, wenn er zu ihm kommen, und die Historie seines Vaters, **Alexanders** Farnese, beschreiben wolte, wovon er jedoch nur einen Versuch fertig gemacht. Er starb endlich zu Rom den 1 Septembr. 1633, und ließ verschiedene Schrifften, davon er einige in Lateinischer, andere aber in Italiänischer Sprache verfertiget. Die Lateinischen darunter sind folgende:

1. Hexametri carminis libri 6.

2. Rhapsodiæ variorum carminum libri V. welche beyde hin und wieder sehr offt sind aufgelegt worden.
3. De Marci Varronis divisione sectarum omnium philosophicarum.
4. De geminis nobilium disciplinarum officinis.
5. De præstantium linguarum cognitione, quarum incorruptus usus familiaris inter ineruditos prorsus intercidit, libri III.
6. De triplici Rhetorica.
7. De ideis Hermogenis.
8. De imitatione veteris eloquentiæ.
9. De analyticæ methodi in utraque philosophia indifferenti usu.
10. *Aristotelis* Topicorum libros non eos videri, ex quibus Cicero ac Themistius suam Locorum enumerationem desumpsere.
11. De naturali verborum significatione, quo quis modo facile conciliare possit cum Academicis Peripateticis.
12. De judicio Dionysii Longini in comparatione Demosthenis & Ciceronis.
13. De unica totius politicæ disciplinæ methodo & Averrois vera sententia in explicatione subjectæ materiæ librorum ad Nicomachum.
14. De *Platonis*, *Aristotelis* & *Polybii* politicis in rebus dissensione.
15. Quarum artium universalis Politica sit præsertim Architectonica.
16. De historiæ pragmaticæ Polybianæ triplici fine, unde scriptoris officia vel negligenter vel prave a Luciano tradita eliciuntur.
17. Vitarum historici qua in re differant a pragmaticis.
18. *Cornelii Taciti* historiam falsa conjectura in duo genera dividi.
19. Homerum a Socrate jure ejectum e republica.
20. Epitome tertii tumultus Belgici Alexandro Farnesio provinciam administrante.

Welches Werck er auf des Hertzogs zu Parma, Rainutii Farnesii, Verlangen ausgefertiget.

21. De Xenophontis artificio, quo Principum vel leges vel mores citra periculum reprehendi possunt.
22. Pendasius sive de animæ immortalitate libri II.

Seine Italiänischen Schrifften heissen:

23. Instruttione ad Sig. Card. d'Este nel suo viaggio di Spagna.
24. Considerationi al medesimo intorno alle offerte del Marchese di Couré in nome del Rè di Francia.
25. Della qualità de' Nuntii destinati dal Papa à diversi Prencipi.
26. Dell' apparente ingratitudine del popolo Atenienſe verso Pericle, & gli altri suoi

gran politici, commendata giustamente da Socrate.

27. Perche Platone nell' epitafio chiami Aristocratia il governo popolare d'Atene.
28. Nuovo artificio di biasmar senza pericolo il governo publico, inventato da Senofonte.
29. Lettioni Academiche e dialoghi diversi, cioè
    a. dell' origine & utilità dell' Academia.
    b. de' proprii suggetti loro.
    c. della vera definitione dell' honore.
    d. della radice di tutti gli affetti humani, sopra alcuni versi di Dante.
    e. de' rimedii d' amore, sopra un sonetto del Casa.
    f. dell' antro Homerico.
    g. dell' allegoria della comedia di Dante.
    h. della cognitione delle tre lingve più nobili.
    i. della proprietà, unico e sicuro fondamento d' apprender le facilmente.
    k. dell' uso loro ne' nostri tempi.
    l. delle due ragioni, addotte da' Platonici contro l' inventione dello scrivere.
30. Il Tassone primo, overo delle oppositioni fatte all' Iliade d' Omero.
31. Il Tassone secundo, overo della dottrina di Virgilio.
32. Le Sette de' Filosofi, moltiplicate in eccessivo numero da Varrone, distingversi per doi sole differenze specifiche, che sono la diversa opinione del criterice la discordia circa l' ultimo fine.
33. Il verso d' Omero, che chiude il XII. libro della Metafisica, esser fallace per lo più ne i governi humani.
34. L' Aritmetica teologica di Nicomaco à torto esser giudicato sofistica da Fotio.
35. Introduttioni allo studio delle leggi canoniche.
36. La Sindersi, overo dell' ingratitudine amorosa.
37. Il Parallelo overo modo di paragonare fià loro i Gran Capitani.
38. Parallelo di Cesare e di Alessandro.
39. Raccolta di diverse poesie volgari.

Ghiltni theatr. **Tomasini** Elogia p. 134 u. ff. **Papadopoli** hist. gymnas. Patav. Tom. II. p. 291. **Allatii** apes p. 44--52. **Witte** diar.

Querenghi oder **Quárrengus** (Flavius) ein Philosoph von Bergamo, war ein Nepot des vorigen, und wurde von demselben, nachdem er in seiner Vater-Stadt einen guten Grund in denen Wissenschafften geleget, nach Rom beruffen, wo er sich nebst der Philosophie und Theologie vornehmlich auf die Rechte legte, die er hernach zu Perugia weiter fortsetzte, auch die höchste Würde allda darinnen erhielt. Hierauf ward er, nach

einigem Aufenthalt in Rom, Canonicus zu Padua, **Gregorius** XV aber berief ihn nach Rom, und machte ihn zu seinem **Kämmerling**. Nach dessen Tod ward ihm das **Bißthum Veglia** angetragen, er schlug es aber aus, und nahm zu Padua die Profeßion der **Sitten-Lehre** 1624 an, die er bis 1646 verwaltet, da er vielleicht gestorben ist. Seine Schrifften sind:

1) De genere dicendi philosophorum;
2) De consiliariis principum;
3) 5 Bücher de honore;
4) Isagoge in philosophiam Aristotelis, Padua 1640. in 4.
5) Epitome Institutionum moralium.
6) De affectionibus animi, welches Buch er Chrysopœiam oder Alchimiam betitelt.
7) Tr. de poesi.

Königs biblioth. vet. & nov. **Tomasinus** elog. **Ghilini** theatro d'Uomini lett **Papadopoli** hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 365.

Querenvorde, siehe **Querenforde**.

Querenvort, siehe **Querenforde**.

Querelaro, eine Stadt in der Provintz Mexico in Nord-America.

Querfinger, Lat. *Digitus*, Hebr. אֶצְבַּע, Jer. LII, 21. war das erste und geringste Theil am Hebräischen Maaß-Stabe, dessen Breite 4 mit den Seiten an einander gelegten Gersten-Körner mittelmäßiger Grösse gleich geachtet wurde; 6 solcher Gersten-Körner aber machten einen Daumen oder ein Zoll aus, als der um $\frac{1}{3}$ breiter, denn ein Finger, geschätzt wurde. Vier Querfinger oder drey Daumen machen eine flache Hand breit oder Quer-Hand.

Querflöte, oder **Dulzflöte**, *Fleute Douce*, ist wie die Querpfeiffe, nur daß sie wie eine Bockflöthe geblasen wird. Querflöte ist auch eine Art Pfeiffen in den Orgel-Wercken, welche als eine Querpeiffe lauten. Siehe übrigens den Artickel: *Flauto Traverso*, im IX Bande, p. 1180.

Querflügel, heißt derjenige durchgehauene Weg im Holtze, welcher recht in und vor dem Jagen, das daselbst angestellet, sich befindet. Siehe **Flügel**, im IX Bande, p. 1355.

Querfurt, Lateinisch *Querfurtum* ein Fürstenthum und eine mittelmäßige Stadt nebst einem Schloß mit einem Graben, an den Thüringischen Gräntzen. Aus den eingefallenen Mauern läst sich schlüssen, daß dieser Ort ehemahls viel weitläufftiger gewesen, als er anitzo ist. Im Jahr 1655 ist er fast gantz und gar im Feuer aufgegangen, indem nebst dem Schlosse nur ein einiges Haus in der Stadt, und etliche wenige in der Vorstadt sind erhalten worden. Nachgehends hat man ihn wiederum aufgebauet, und das Schloß mit starcken Mauren und tieffen Gräben umgeben. Von 1630 bis 1642 hat er in dem Deutschen Kriege gar viel Ungemach über sich ergehen lassen müssen. Es ist in seinem Bezirck eine Wiese gelegen, welche man die Esels-Wiese heisset, und die ihren Namen folgender Gestalt 1006 soll bekommen haben. Man giebt nehmlich für, daß um solche Zeit ein edler Herr von Querfurt, **Bruno**, oder wie andere wollen, **Burchard** genannt, Kayser **Heinrichs** II Capellan, in Preussen gezogen, welches er vorhero zum christlichen Glauben bekehret. Als er nun einstens von Querfurt aus nach gedachtem Preussen abermahls reisen wollen, soll sein Esel auf einem Anger oder einer Wiesen vor dieser Stadt, gleich des **Bileams** seinem, sich nicht von der Stelle haben bringen lassen, worauf **Bruno**, auf Zureden seines **Bruders Gebhards**, welcher ihn bis dahin begleitet, wiederum zurück in die Stadt gekehret. Zum Andencken hat er eine Capelle erbauen lassen, welche man nur die **Capelle zur Esels-Stätte** genennet. Indem nun noch darzu ein Ablaß kam, gab es Gelegenheit, einen **Marckt** daselbst anzulegen, welcher der **Marckt auf der Esels-Wiesen** genennet wird, und allezmahl Mittwochs nach Ostern gehalten wird. Es hatte im übrigen diese Stadt nebst denen dazu gehörigen Oertern ihre besondere Herren, von welchen **Hübner** in Genealogischen Tabellen, Tab. 334 u. 335 nachgesehen werden kan, und sind daraus der Kayser **Lotharius**, 8 Burggrafen zu Magdeburg und viele Bischöffe entsprossen. Es sind aber solche 1496 ausgestorben. Nachgehends kam ihre Herrschafft an das Ertzstifft Magdeburg, und von dar 1635, vermöge des Pragischen Friedens, an das Chur-Haus Sachsen. Heutiges Tages besitzet daßelbe das Haus Sachsen-Weissenfels unter dem Titul eines unmittelbaren Fürstenthums. Es hat dieses Fürstenthum schon seit 1663 Sitz und Stimme auf den Obersächsischon Kreys-Tägen gehabt, aber auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg hat es den ihm zugehörigen Ort im Fürsten-Rath noch nicht erlangen können. Auser Querfurt gehören dazu Dame, Jüterbock, Burg, und 4 Aemter in Thüringen, Sachsenburg, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach. Nachdem aber von Chur-Brandenburg einiger Anspruch auf die in dem Magdeburgischen gelegene Herrschafften gemacht worden, und daher einige Irrung entstanden, so ist solche 1687 den 14 Jul. durch einen gütlichen Vergleich und Uberlassung des Amts und Stadt Burg, erörtert worden. Weil also die Querfurtischen Stände und Unterthanen mit der letztern Instantz nach Dreßden ins Appellation-Gerichte nicht gehören, ist ein besonders Appellation-Gerichte zu Querfurt, welches zwey mahl im Jahre Trinitatis und Martini gehalten wird, verordnet worden. Es ist auch nachgehends zu Querfurt ein besonders Consistorium angeleget worden, da es vorhero zu dem Leipziger Consistorio gehöret hat. **Spangenb.** und **Schneider** Querf. Chron. **Peckenst.** theatr. Sax. **Zeiler** topogr. Sax. sup. **Europ. Herold.** P. I. p. 237. sq. **Müller** ann. Sax. **Wabsts Churfürstenthum Sachsen.**

Querfurt (Herren von) siehe **Querfurt**.

Querfurt (Tobias) hat herausgegeben Beschreibung des Fürstlichen Lust-Schlosses Saltzdahlum, Braunschweig in 4.

Quer-

Quergänge, sind auf Bergwercken, so dem Hauptgange quer über kommen, und so jemand Fundgruben oder Maasen auf selbigen am Tage oder in der Teufe aufgenommen, sein Feld zum Theil in das Hangende, theils in das Liegende eines älteren und zuvor verliehenen Ganges gestrecket, der soll jedes Theil seines Feldes, so der Gang im Hangenden und Liegenden augenscheinlich, und die Vierung durch den älteren abgebauet ist, absonderlich bauen, oder gewarten, daß der verlegene Theil auf erfolgtes Freymachen anderen verliehen werde. **Berginform.** Part. I. f. 116. §. 21. Anhang **Joachimsth. Bergw. Gebr.** Part. II. ad art. 7. n. 2. **Bergrechtsp.** Part. II. c. 28. §. 6.

Quergesteine, heißt dasjenige, so zwischen den Bergwercksgängen stehet. **Berginform.** Part. 2. f. 73. **Bergbausp.** post Indic. lit. **Q. Jungh. Q.** Einen Durchschlag in Quersteine anzugeben, lehret **Voigtel** Geometr. subterr. Part. 12. §. 2.

Querhalsmuscln (Zwischen-) siehe **Muscln der Wirbelbeine des Halses**, im XXII Bande, p. 1284.

Querhand, oder eine **flache Hand breit**, Lateinisch *Palmus*, Hebräisch טֶפַח und טֹפַח, ist nach dem Qverfinger das kleinste und geringste Maaß bey den Hebräern, es begreifft vier qver Finger oder drey Daumen unter sich. Exod. XXV, 25, XXVIII, 16. 1 Sam. XVII, 4. 1 Kön. VII, 26. 2 Chron. IV, 5. Es. XL, 12. XLVIII, 13. Ezech. XL, 5, 43. XLIII, 13. Damit wird unser Leben verglichen, dessen Kürtze anzudeuten, Ps. XXXIX, 6. wo es nach dem Hebräischen heist: Du hast mir Hand-breite Tage gegeben, d. i. sehr kurtze Tage, daß sie mit einer Querhand ausgemessen werden können, oder damit just zu Ende lauffen, wenn sie dagegen gehalten werden. In den Klagel. Jer. II, 20. heissen Kinder einer Hand breit, infantes palmationum, solche Kinder, die man auf den Händen trägt, oder mit der flachen Hand handelt und wartet. Drey Querhände machen eine Spanne; vier Qverhände sind ein Pes, Fuß, oder Werckschuh, so in der Geometrie für den 10ten oder 12ten Theil genommen wird.

Querhauptmuscel (grosser) siehe **Muscln des Hauptes**, im XXII Bande, p. 1167.

Querhauptmuscel (kleiner) siehe **Muscln des Hauptes**, im XXII Bande, p. 1167.

Querhoent, oder **Kerhoent**, **Kercoent**, ein altes Geschlecht in Bretagne, welches einige angesehene Leute hervor gebracht, und sich in verschiedene Linien getheilet hat. **Paul**, Herr von Querhoent, lebte 1105. **Isabelle**, eine Tochter Johannis, Herrn von Querhoent, brachte diese Herrschafft 1452 ihrem Gemahl **Heinrichen** von Nevet zu, aus dessen Hause sie an das Geschlecht Keryan, und so dann weiter an die Herren von Koetanscourt gekommen. Des gedachten **Johann** Bruder, **Peter**, setzte das Geschlecht fort, und bekam zu seinem Antheil die Herrschafft Troheon. Einer von dessen Nachkommen, **Alanus** II, der um die Hälffte des 15 Jahrhunderts gelebet, ward theils durch Erbschafft, theils durch seine Heyrath, Herr von Botquenel, Kergoanac, Kergournadech, Coetquelfein ꝛc. Sein Enckel **Franciscus** II, Ritter des Königl. Ordens, verließ **Renaten**, eine Erbin von Kergournadech, die 1616 an **Sebastian**, Marqvis von Rosmadec, vermählt worden. **Franciscus** III, Herr von Coetanfao, Ritter der Königl. Orden, starb 1642, und ließ verschiedene Kinder, unter denen zu mercken **Touissaint**, ein Vater **Josephs**, Abt von Coetanfao, und **Sebastian**, Marquis von Coetanfao, Graf von Penhoet-Gie, der 1704 gestorben. Seine Söhne waren **Roland Franciscus**, Bischoff von Auranges, der 1719 starb, **Moritz Sebastian**, Graf von Coetanfao, der 1706 in der Schlacht bey Rameilles blieb, **Franciscus Touissaint** und **Johann Sebastian**. **Franciscus Touissaint**, Marquis von Coetanfao, General-Lieutenant der Königl. Armeen, Chevalier d'honneur bey der Hertzogin von Berry, die ihm kurtz vor ihrem Tode ihre Ernennung zum Ritter der Königl. Orden gegeben hatte, that sich im Kriege hervor, und starb 1721 ohne Erben. Sein Bruder **Johann** folgte ihm, hielt sich gleichfalls im Kriege tapffer, ward Brigadier der Königl. Armeen, und Statthalter von Morlaix, St. Paul de Leon, Roscost, und Isle de Bas. Es führet dieses Geschlechte einen von schwartz und Silber geschachteten Schild im Wappen. **Lobinau** hist. de Bretagne. **Colombiere** science heroique.

Querimba, eine kleine Insel in Africa, auf der Küste Zanguebar, gegen den Meerbusen St. Lazari. **Baudrand.**

Querimbe, ein Fluß auf der Küste Zanguebar, in Aethiopien.

Querini, Geschlecht, siehe **Quirini**.

Querini (Giulio Cesare) ein Servit und Capellmeister an der Cathedral-Kirche zu Fuligno oder Foligno, einer im Hertzogthum Spoleto am Fluß Topino liegenden, und dem Pabste gehörigen Stadt, welche im Jahre 1703 durch ein Erdbeben sehr beschädiget worden, hat im Jahre 1692 bey Versammlung des Provincial-Capituls gedachten Ordens in der Stadt Castello, ein Oratorio in Music gebracht und aufgeführet. Bes. **Gio Cinelli** Bibliotheca Volante, Scanzia XV.

Querini (Sebastian von) schrieb: Handbüchlein vor grosse Leute. **Leipz. gel. Zeit.** 1724, p. 687.

Querinvorte, Geschlecht, siehe **Querenforde**.

Querinus (Herrmann) ein Pommerischer Doctor der Rechten, von Stettin, war Anfangs zu Wolgast Advocat, darnach der Stände in Vor-Pommern Syndicus, zuletzt aber zum Professor zu Grypswalde ernennet. Er schrieb

1. Ein Collegium institutionum juris.
2. Tractat. de veris & fallis ministris unter dem Titul: JCtus Doctor & Advocatus;
3. VII. dispp. in Auream Bullam;
4. De transactionibus;
5. De Litis contestatione;
6. Leichen-Reden ꝛc.

und starb den 17 Febr. 1643 im 33 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Querklüffte, siehe **Kluft**, im XV Bande, p. 979.

Quer-Linie oder **Diagonal-Linie**, siehe *Diagonal*, im VII Bande, p. 735.

Quer-Linien in der Hand. Die oberste Quer-Linie, beym Anfange der Hand, wird RASCETTA, die übrigen aber, nach dem Arme zu, wer-

werden RESTRICTÆ genannt. Nach den Sätzen der Chiromantie promittiren die Rascetta und Restrictæ, wenn sie gantz gefunden werden, gute Gesundheit, Glück und Reichthum, absonderlich durch Erbschafften, Glück im Feldbau und mit Land-Gütern, wie auch den Tod in seinem Vaterlande. So viel Restrictæ (die Rascettam mit gerechnet) vorhanden, so viel zehen Jahr bedeuten sie, die ein Mensch erleben kan, z. E. wenn deren in jeder Hand drey sind, so bemercken sie, daß der Mensch 60 Jahr alt wird. Wenn diese Linien gebrochen, durchschnitten oder gekrümmet sind, so bedeuten sie eine schwache Natur, ein mühsam Leben und Armuth. Ist die Rascetta unter dem Berge Veneris unglücklich, so hat man sich vor liederlichem Frauen-Volck und venerischen Kranckheiten vorzusehen, absonderlich in der Fremde. Wenn die Rascetta wie eine Kette gefunden wird, so promittiret es Glück von Geschwistern und andern Verwandten, ingleichen wenn andere glückliche Zeichen vorhanden sind, eine glückliche Ehe. Ist sie ästig oder stückweis vorhanden, so bedeutets, daß ein solcher Mensch das Seinige verschwendet. Puncten, Wartzen und Flecken in diesen Linien drohen mit Feindschafft, Neid und Verhinderung in des Nati Wohlfahrt und Beförderung: ingleichen Schaden an Händen und Füssen. Stehen aber die Puncten, Wartzen, und Flecken neben den Linien, oder wenn die Linie eine Sororem oder Neben-Linie hat, so ist die Bedeutung nicht sonderlich groß. Ein Stern, Creutz, Triangel, oder Circkel in der Rascetta bringet Reichthum, Erbschafften, u. ein geruhig Alter; Jedoch müssen solche Signaturen nicht durchschnitten seyn, weil sie sonsten Verhinderung an solchem Glück anzeigen. Wenn aus der Rascetta eine Linie durch den Berg Veneris gehet, so hat man sich vor Zanck und Unglück wegen Frauen-Volck zu hüten. Gehet aber eine Linie von dannen in Montem lunæ, so präsagiret sie viel Reisen, zu Wasser und zu Lande, welche, nach Beschaffenheit dieser Linie und des Berges Lunæ, glücklich oder unglücklich seyn werden; man hat sich aber für falschen Freunden, in der Fremde, wie auch für Wassers-Gefahr in Acht zu nehmen. Zwo Linien, die aus der Rascetta oben zusammen stossen, und ein kleines Creutz in sich haben, bedeuten ein langes und glückliches Leben.

Querman, Landschafft, siehe **Kirman**, im XV Bande, p. 783 u. f.

Quermbeck, ein ehemahliges adeliches Geschlecht, so bey Quedlinburg ansäßig gewesen, wo aber jetzo eine Wüstung ist. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 590.

Quermuscel (vorderer erster) siehe **Musceln des Hauptes**, im XXII Bande, p. 1168.

Quermuscel (vorderer zweyter) siehe **Musceln des Hauptes**, im XXII Bande, p. 1168.

Quermuscel der grossen Zehe, siehe **Musceln der Zehen**, im XXII Bande, p. 1296.

Quermuscel des Halses (grosser) siehe **Musceln der Wirbelbeine des Halses**, im XXII Bande, p. 1282.

Quermuscel des Halses (nebenseitiger) siehe **Musceln der Wirbelbeine des Halses**, im XXII Bande, p. 1282.

Quermuscel des Halses (schlancker) siehe **Musceln der Wirbelbeine des Halses**, im XXII Bande, p. 1282.

Quermuscel des Rückens (grosser) siehe **Musceln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande, p. 1207.

Quermusceln des Halses (kleine) siehe **Musceln der Wirbelbeine des Halses**, im XXII Bande, p. 1284.

Quermusceln der Harnröhe, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1191.

Quermusceln der Lenden, siehe **Musceln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande, p. 1208.

Quermusceln des Rückens (kleine) siehe **Musceln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande, p. 1207.

QUERNÆUS (Andreas) siehe **Chesne**, im V Bande, p. 2095.

Querne, heisset an einigen Orten eine Handmühle.

QUERNEUM VISCUM, **Eichenmistel**, siehe Eiche, im VIII Bande, p. 457.

QUERNEUS (Andreas) siehe **Chesne**, im V Bande, p. 2095.

Quern Zameln, Stadt und Vestung, siehe **Zameln**, im XII Bande, p. 366.

Quernheim, ein berühmtes Lutherisches Fräulein-Stifft in Westphalen, im Fürstenthum Minden, an der Gräntze von Oßnabrüg, welches von einer alten Familie gleiches Namens gestifftet worden.

Quernheim, ein adeliches Geschlecht in Westphalen, dessen Stammhaus gleiches Namens im Stifft Osnabrück gelegen, und welchem ehedem auch das Haus Beck zugehöret, so nachmahls von dem Hertzoge **Alexandern** von Holstein-Sonderburg erkaufft worden, der darauf seine Residentz genommen, und seine Nachkommen solches auch annoch besitzen, und ihre Linie davon nennen. Zu Ende des 14 Jahrhunderts lebte **Adrian von Quernheim**. **Rembert** blühete 1430 als Drost zu Gronenberge im Stifft Oßnabrück. **Heinrich** von Quernheim, Herr auf Becke, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und war von seinen Nachkommen **Ernestina Sophia** von Quernheim, welche 1700 eine Gemahlin Grafens **Wilhelm Moritzens** zu Ysenburg-Birnstein worden. Sie wird hernach von den Genealogisten von **Moritzstein** genennet, und ist 1708 verstorben. **Hilmar** von Quernheim war 1561 am Leben, und im Jahr 1728 befand sich ein Major von **Quernheim** auf dem adelichen Gute Behmen im Ravensbergischen. Nachricht im Manuscr. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen, p. 418.

Querno (Camillus) ein vortrefflicher Poet, von Monopoli in dem Königreich Neapolis gebürtig, verfügte sich 1514 nach Rom mit einem poetischen Gedichte von 20000 Versen, Alexias genañt. Einige junge Edelleute in bemeldter Stadt hielten grosse Freundschafft mit ihm, tractirten ihn auf dem Lande, und krönten ihn zum Ertz-Poeten, so, daß er nachgehends nicht anders als Archipoeta genennet wurde. Der Pabst **Leo X** hatte grosses Vergnügen an seiner Gesellschafft, und ließ ihn von seiner eigenen Tafel speisen, wiewohl er übrigens meist sein Gespött mit ihm trieb. Dem ungeachtet wuste sich **Querno**, weil er ein guter Schmarotzer war, sehr wohl in denselbigen zu zu schicken. Er muste von allen Materien, die ihm vorgegeben wurden, ein distichon extemporaneum machen, ungeachtet er damals von dem Podagra geplaget wurde. Solcher gestalt machte er einstens diesen Vers:

Archipoeta facit versus pro mille poetis.

Als ihm nun der andere Vers nicht so gleich flüssen wolte, setzte ihm der Pabst denselbigen hinzu:

Et pro mille aliis archipoeta bibit.

Diesen Fehler suchte **Querno** alsofort zu verbessern, und rieff dahero augenblicklich aus:

Porrige, quod faciat mihi carmina docta, Falernum.

Hierauf versetzte der Pabst:

Hoc vinum enervat debilitatque pedes.

Damals gieng es ziemlich glücklich mit dem **Querno**; nachgehends aber, als Rom eingenommen worden, und er sich nach Napoli gewendet hatte, muste er viel Ungemach ausstehen, und starb endlich an bemeldtem Orte im Hospital; allwo er sich theils aus Verdruß über seinen damaligen schlechten Zustand, theils aber wegen hefftiger Leibes-Schmertzen den Bauch mit einer Scheere soll aufgeschnitten haben. Er pflegte gewöhnlicher massen zu sagen, daß er 1000 Wölffe angetroffen, nachdem er einen eintzigen Löwen (Leo X) verlohren hätte. **Jovius** in elog. c. 2. 82. **Tollius** de inselic. litter. p. 17.

Quernenus (Joachim) ein Deutscher Medicus, war zu Norbach 1536 gebohren, nahm zu Tübingen die Doctor-Würde an, wurde hernach Professor der Artzneykunst und Stadt-Physicus zu Erffurth, schrieb Tabulas continentes ea, quæ in curatione morborum methodica considerantur, so zu Erffurth 1579 heraus gekommen, gerieth mit **Joh. Gramann** in hefftigen Streit, und starb 1600. **Motschmanns** Erford. liter. contin. p. 524 u. ff.

QUERNUM VISCUM, **Eichenmistel**, siehe Eiche, im VIII Bande, p. 457.

Quero (Andreas Redusius de) siehe **Redusius de Quero**.

Quero (Johann de Redusiis de) schrieb eine Chronic von Trevigo seit 1368 bis 1428, welche im Februar des Journal des Savans des Jahres 1735 unter Num. 7. befindlich. **Leipz. Gel. Zeit.** 1725, p. 290.

Querovalle oder **Kerovalle** (Louise Renate von) siehe **Penancoet de Kerovalle**, im XXVII Bande, p. 228 u. f.

Querpfeiffe, siehe *Flauto traverso*, im IX Bande, p. 1180. ingleichen *Arigot*, im II Bande, p. 1414.

Querpfeifer, heißt einer, der auf der Querpfeife zu spielen weiß, und waren vor diesem bey den Soldaten bekannter, als wie fast ietzo. Er stehet mit den Tambours in gleichem Range. Er bläset bey der Reveille ein gutes Morgenlied, und marschiret nebst dem Tambour, um das Fähnlein zu hohlen, oder Abzutroppen, pfeiffet auch währendem Marsche; die Methode zu pfeiffen und die Stückgen zu componiren ist unterschiedlich. Die Querpfeiffer tragen die grossen und kleinen Querpfeiffen auf dem Rücken in einem höltzernen runden Futterale, wie Cupido den Köcher mit Pfeilen. In Dreßden siehet man, daß zwölff Querpfeiffer und sechzehn Tambours, viere in einem Gliede, sich halb zwölffe vor der Hauptwache auf dem Neumarckte rangiren. So bald der Seiger zwölf Uhr schläget, commandiret der vorstehende älteste Regiments-Tambour nach einem ordentlichen Tempo die Tambours, daß sie ihre Spiele oder Trommeln von den Schultern abnehmen, vor sich halten, und zugleich gehörigen Ortes anhängen sollen. Alsdenn commandiret er die Printzvergatterung zu schlagen, welches in einer langsam schlagenden Vergatterung geschiehet. Er marschiret vorher, führet die unterhabenden Querpfeiffer und Tambours, in Gliedern und Reihen, durch die anbefohlnen Strassen und Gassen mit solcher angestimmten Vergatterung bis wiederum an die Hauptwache, wo er angefangen, und läßt die Glieder dieser commandirten ordentlich schwencken, hinter dem Zuge schlüßt der jüngste Regiments-Tambour. Sollen sie aufhören zu schlagen, so wincket er mit dem Stabe, und commandirt sie hierauf ihre Spiele abzumachen, vor sich zu halten, auf die Schultern zu werffen, zum Rechts umkehren, und abmarschiren, welches in guter Ordnung geschiehet und wohl anzusehen ist.

Querpfeiflein, oder **Schweitzerpfeiflein**, ist die Feldpfeiffe, so man neben den Trummeln zu führen pfleget, hat ihre absonderliche Griffe, die mit der Querpfeiffe gar nicht übereinkommen.

QUERQUEDULA, siehe **Krückente**, im XV Bande, p. 1985.

Querquene, eine Insel, welche auch den Namen **Cercina**, nebst andern mehr, führet, davon der Artickel *Cercare*, im V Bande, p. 1863 nachzusehen.

QUERQUENNÆ, *Querquerni*, oder *Quacerni*, ein Volck, welches in Hispania Tarraconensi wohnte, in der Gegend, wo ietzo Astorga im Königreiche Leon lieget. **Baudrand** in Lex. Geogr.

QUERQUENTI, waren Spanische Völcker, welche an den Gräntzen von Gallicien sollen gewohnet haben. Bes. **Baudrand.**

QUERQUERA, ein Fieber, da der Patiente mit Frost und Schaudern geplaget wird.

QUERQUERNI, siehe *Querquennæ*.

QUERQUETULANÆ, sind eine Art Nymphen, welche insonderheit sich in den Quercetis, oder Eichen-Wäldern befanden, dergleichen denn auch zu Rom war, also daß auch das eine Thor daher PORTA QUERQUETULARIA genannt wurde. Festus Lib. XV. **Nardin** Lib. V. c. 2.

QUERQUETULANI, ehemalige Völcker in Latio, von denen **Plinius** bezeuget, daß derselben 53 allda gewesen, zugleich aber auch L. III, c. 5. gedencket, daß sie gantz und gar vertilget worden. **Baudrand.**

QUERQUETULANUS, siehe *Mons Cælius*, im XXI Bande, p. 1205.

QUERQUETULARIA PORTA, siehe *Querquetulanæ*.

Querron, eine See in der Egyptischen fruchtbaren Provintz Phioume, 2 Tagereisen oberhalb

Cairo, unweit von den Ruinen der alten Stadt Arsinoe, und etwan ein paar Tagereisen von dem Nil, dessen Wasser sie durch einen Canal Barch Juseph, d. i. der Strom Josephs, vermittelst einer Schleusse empfänget, und wird hernach aus diesem See, welcher vor sich auch 2 Quellen hat, durch verschiedene kleine Canäle, das übrige Theil des Landes bewässert. Lucas voyage t. 2. c. 6.

Quersattel, siehe Sattel.

Querschlag, ist auf Bergwercken ein Ort, so von dem Hauptgange entweder durch Quergesteine nach neuen Gängen getrieben wird, oder aus dessen Hangenden oder Liegenden, durch Quergestein, auf keinen Gang oder Klufft, nach anderen Gängen treibet. Dergleichen Querschläge sollen nicht verstürtzet werden. Berginform Part. 2. f. 73. Berward. Phraseol. Metallic. f. 9. Bergbausp. Lib. IV. c. 5. §. 27. Ursprung des Bergwercks c. 10. f. 27. Löhneyß Part. I. c. 8. f. 10. Jungh. Q.

Quer-Sparren, siehe Sparren.

Quer- und Stachelmuscel des Halses, siehe Musceln der Wirbelbeine des Halses, im XXII Bande, p. 1283.

Quer- und Stachelmuscel der Lenden, siehe Musceln des Rückens und der Lenden, im XXII Bande, p. 1208.

Querstreiffen oder Quer-Balcken, siehe Querbalcken.

Quertuch, siehe Lauftuch, im XVI Bande, p. 1050.

Quertz, siehe Quarz.

QUERULA EPISTOLA, ist ein solcher Brief, in welchem man sich über etwas widriges beklaget.

QUERULATUS, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als ein Beklagter. Ludwig in Rell. MSC. T. VII. p. 166. 167. 263.

Querulíren, *Querelare*, sich beklagen, beschweren, zancken, streiten, hadern, unnöthige Händel anfangen, u. d. g.

QUERULUS, ist in denen alten Normännischen Rechten so viel, als ein Kläger. Ludwig in Rell. MSC. T. VII. p. 166. 167. 168. 262.

Querwall, siehe Traverse.

Querz, siehe Quarz.

Ques oder Suez, Stadt, siehe Arsinoe, im II Bande, p. 1660.

Quesac, eine kleine Stadt in der Landschafft Givaudan in Languedoc, in Franckreich.

Quesada, bekleidete die Stelle eines Lieutenants, und ward im Jahr 1536 von Ferdinand von Lugo, unter dessen Commando er stund, und der einer von denenjenigen war, die von dem Kayser mit einiger Gewalt begnadiget worden waren, und um diese Zeit neue Entdeckung thun wolten, an den Fluß Magdalene, oder Rio Grande ausgesandt, um neue Länder zu erfinden. Er marschirte mit seinem Volck längst des Flusses hin, welchen er rechter Hand hatte, mittlerweile einiges anderes Volck den Fluß mit Schuiten hinauf fuhr. Nachdem er nun das Land zur Genüge entdecket hatte, so nennete er es Neugranada, weil er aus dem Königreich Granada in Spanien gebürtig war. Uber dieses bauete er eine Stadt, welcher er den Namen S. Fee gab. Ehe er wieder nach Hause kehrete, so hörte er, daß noch zwey absonderliche Theile Truppen im Lande wären, neue Entdeckungen zu unternehmen, und es fehlete nicht viel, so wäre er mit ihnen in Krieg gerathen; doch weil sie alle von dem Kayser abgeschicket waren, so beschlossen sie Frieden mit einander zu halten, und den Ausspruch über eines ieden Recht dem Kayser zu überlassen.

Quesada (Anton de) ein Spanischer Rechtsgelehrter, lebte zu Kaysers Carls V Zeiten, und lehrete eine Zeitlang die Rechte zu Salamanca, schrieb auch Diversarum quæstionum juris librum singularem, Salamanca 1573 in fol. Antons biblioth. hisp.

Quesada (Gabriel de Pareja) siehe Pareja, im XXVI Bande, p. 840.

Quesada (Peter de), ein Carmelite aus den Canarischen Inseln, war Magister der Theologie, schrieb

1. Noticia de S. Roman Martyr, Alvarez 1638 in 4.
2. Informacion sumaria de la Antiguedad, regla y santos de la orden de nuestra Sennora del Carmen, Malaga 1639 in 4.

und starb zu Sevilla 1661. Antons biblioth. hisp.

Quesada (Roderich Diaz de) ein Spanischer Historicus im 16 Jahrhundert, vielleicht aus Quesada in Andalusien gebürtig, hat Kalendario de cosas acaecidas en la villa de Quesada geschrieben, dessen sich Gundisalvus Argote von Molina bedienet hat. Anton Bibl. Hispan.

Quesada und Molina (Roderich de) ein Doctor der Rechten aus Spanien, florirte 1621 zu Rom, und schrieb Regulas Cancellariæ apostolicæ Gregorii XV cum notis seu indicibus brevibus, Rom 1621 in 12. Antons biblioth. hisp.

Quesbare, ein Flecken nebst einem alten Schlosse in der Spanischen Provintz Biscaya, nicht weit von Vittoria.

Quesche oder Quaiche, siehe Kits, im XV Bande, p. 828.

Quesche, siehe Quaiche.

Queselinnen, werden die *Jesuitissæ* genennet, von welchen im XLV Bande, p. 470 nachzulesen.

Quesitz, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Merseburg, welches unter des Amts Lützen Gerichtsbarkeit stehet. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 108.

Quesnay (Frantz) schrieb

1. Essai physique sur l'Oeconomie animale, Paris 1736 in 12.
2. L'Art de guerir par la Saignée, eb. 1736 in 12, ist eine Fortsetzung des ersten.
3. Observations sur les Effets de la Saignée, avec des remarques critiques sur le Traité de l'usage de la saignée par Sylva, eb. 1730 in 12.

Quesne (Abraham de) Marquis von Quesne, ein berühmter General der Frantzösischen See-Macht, welcher 60 Jahr lang beständig in Diensten gewesen, und von der Capitain-Stelle zu der Generals-Würde gestiegen, war 1610 in der Normandie gebohren, und aus einem alten edlen Geschlecht dieser Provintz entsprossen. Sein Vater Abraham de Quesne, ein erfahrner See-Officier, ward auf seiner Rückreise aus Schweden, wohin er von

von Ludewigen XIII gesendet worden, von den Spaniern gefangen, und starb 1635 an denen bey solcher Gelegenheit empfangenen Wunden. Der junge du Quesne half 1637 die Insel St. Margarethe erobern, und trug 1638 nicht wenig zu Ruinirung der Spanischen Flotte vor Gattari bey. Als er sich der Schiffe im Hafen St. Onge bemächtigte, wurde er von einer Musqueten-Kugel geschossen. Im Jahr 1641 wurde er vor Tarragona und 1642 vor Barcellona, gefährlich verwundet, gleichwie auch 1643 in dem Treffen, welches er mit den Spaniern bey Cap de Gattes hielt. Nachgehends gieng er in Schweden, allwo sein Name wegen seines Vaters allbereit bekannt war, und nahm daselbst Dienste an. Er wurde alsobald zum General-Major von der Schwedischen See-Macht, und hernach zum Vice-Admiral ernennet. In dieser Bedienung wohnte er der berühmten Schlacht bey, worinnen die Dänen gäntzlich geschlagen wurden. Er war der andere, welcher sich ihres Admirals-Schiffs, die Gedult genannt, nach einem hefftigen Anfall, worinnen der Dänische Admiral getödtet wurde, bemächtigte. Ja er hätte bey nahe den König von Dännemarck selbst gefangen bekommen, woferne nicht derselbige, nachdem er einen Splitter von einer Canone ins Auge bekommen, den Abend vor dem Treffen das Schiff zu verlassen genöthiget worden wäre. Im Jahr 1647 wurde er wiederum zurück in Franckreich geruffen, und commandirte in demselbigen und dem folgenden Jahr eine von denen nach Neapolis abgeschickten Esquadern. Nachdem die Frantzösische See-Macht in währender Minderjährigkeit des Königs sehr abgenommen hatte, rüstete er auf seine eigene Unkosten unterschiedliche Schiffe aus, um der Königl. Armee, welche Bourdeaux eingeschlossen hielte, zu Hülffe zu kommen. Damit er nun den Einwohnern bemeldter Stadt alle Hülffe zur See abschneiden möchte, ließ er sich in der Rhede mit einer Engelländischen Escadre, welche darauf drang, daß er vor ihr die Segel streichen solte, in ein scharff Gefechte ein, worinnen er gefährlich verwundet wurde. Jedoch kam er noch mit Ruhm und Ehre davon, ob wohl mit etwas grösserm Verlust als jene. Hierauf gieng er nach Brest, und besserte daselbst seine Schiffe aus. Als er von dar wieder zurück kam, nahm er die Rhede vor Bourdeaux aufs neue ein, ungeachtet er von seinen Wunden noch nicht völlig geheilet war. Zu eben derselbigen Zeit kam auch die Spanische Flotte in den Fluß, allein er gieng ungeachtet dessen dennoch hinein. Hierauf gab ihm die Königl. Mutter, als damahlige Regentin, zu Bezeugung ihrer Erkänntlichkeit, so lange bis ihm seine aufgewandte Kosten völlig wieder erstattet wærden könnten, das Schloß und die Insul Intred in Bretagne, welche sie als ein eigenthümlich Erb-Gut besaß. In dem Sicilianischen Kriege schlug er mit dem Holländischen Admiral Ruyter zu dreymalen, und erwarb sich abermal grossen Ruhm. Als auch Franckreich mit denen von Tripoli im Krieg war, und die feindlichen Schiffe sich in den Hafen von Chio, als an einen sichern Ort, unter eine der vornehmsten Vestungen des Groß-Sultans begeben hatten, allwo sie von dem Capitain Bassa, welcher 40 Galeeren bey sich hatte, beschützet wurden, gieng der Herr von Quesne auf sie los, fiel sie mit einer Escadre von 6 Schiffen an, hielt sie lange Zeit eingeschlossen und zwang gedachte Republic dadurch, daß sie einen für Franckreich sehr vortheilhafften Frieden schlüssen muste. Nachgehends nöthigte er die Algierer und Genueser des Königs Gnade anzuflehen. Es wird insonderheit seine Großmuth gerühmet, indem er viele Gefangene ohne Entgeld loß gelassen. Der König von Franckreich hielt ihn unvergleichlich hoch; ungeachtet er sonsten die Protestanten hassete, gab ihm auch daher die Herrschafft Boucher bey Estampe, machte dieselbe zu einem Marquisat, und legte ihr den Namen du Quesne bey. Als dieser König nach Aufhebung des Nantischen Edicts diesen tapffern General nöthigen wolte, seine Religion zu ändern, gab er ihm (wie man sagt) diese Antwort, daß er seinem König 60 Jahr lang treu gedienet hätte, und nun in seinen alten Tagen an GOtt untreu zu werden nicht gedächte. Weil man bey Austilgung der reformirten Kirchen in Franckreich diesen Mann, der von dem Zustand der Frantzösischen See-Macht die vollkommenste Wissenschafft hatte, nicht wolte aus dem Reich lassen, und es gleichwohl bey dessen grossen Diensten gar zu hart schien, desselben Gewissen zu kräncken, ward für ihn dieses gantz besonders ausgemacht, daß er Lebenslang auf seinem Schloß die freye Ubung des Gottesdiensts genüssen, und einen eigenen Prediger behalten möchte. Endlich starb er im Jahr 1688, nachdem er sein Leben auf 78 Jahr in guter Gesundheit gebracht. Er vermählte sich mit Gabrielen von Berniere, und zeugte mit derselben 4 Söhne, welche viel Proben ihrer Geschicklichkeit an den Tag geleget haben. Von Heinrichen, dem ältesten, handelt der folgende Artickul. Der andere, mit Namen Abraham, Capitain von einem Königl. Kriegs-Schiff, bekam 1683 Montesarchio, den Spanischen General, gefangen, und brachte ihn nach Toulon. Im Jahr 1684 ließ er seine Tapferkeit bey Genua sehen. Der dritte Sohn, Isaac, hat mit Ruhm zur See gedient, und der vierdte Jacob, Graf von Quesne, ward Ritter vom Orden St Lazars, und diente gleichfalls zur See. Einer von des Marquis du Quesne seinen Brüdern, der in Kriegs-Diensten gestorben, verließ einen Sohn N. du Quesne-Monier, der sich in verschiedenen Gelegenheiten hervor gethan, und ein anderer von diesen Brüdern zeuate N. du Quesne-Monier, welcher Schiffs Capitain und Ritter vom Orden St. Ludewigs worden, und sich vermählt hat. Perrault hommes illustres. t. 2. Basnage annales t. 2.

Quesne (Heinrich Marquis du) des vorgedachten Abraham du Quesne ältester Sohn, war 1652 gebohren. Er nahm sehr frühzeitig Kriegsdienste an, und that sich schon in seiner Jugend als das Haupt einer Escadre in verschiedenen See-Schlachten, sonderlich bey den Sicilianischen Händeln, hervor, wohnte auch der Bombardirung von Algier bey, und ward sodann von dem Frantzösischen Hof nach Tunis geschickt. Hiernächst wurde ihm auch eine wichtige Commißion in der Levante aufgetragen, die er zum Vergnügen des Hofes ausgerichtet. Weil ihn aber die reformirte Religion, welcher er eifrig zugethan war, verhinderte, sein Glück am Frantzösischen Hof zu machen, gieng

er

er nach der Schweitz, und nahm die Herrschafft Aubonne in Veldeltz in Besitz, welche er mit Erlaubniß des Königs gekaufft, nachgehends aber 1701 an den Stand Bern käuflich wieder weggegeben hatte. Er ließ sich darauf zu Genf nieder, woselbst er nicht allein zu Aufrichtung einer Cammer der Neubekehrten, da denjenigen fortgeholffen wird, die sich aufrichtig zu der reformirten Religion wenden, sehr vieles beytrug, sondern auch noch sonsten sich bey verschiedenen Potentaten vor die reformirten Flüchtlinge grosse Mühe gab. Er starb den 12 Novembr. 1722 im 71 Jahr seines Alters, und ließ reflexions anciennes & nouvelles sur l' eucharistie, welche zu Genf 1718 gedruckt worden. Sonsten hat er auch, weil er in den Grund-Sprachen der H Schrifft wohl erfahren war, an einer neuen Frantzösischen Ubersetzung des neuen Testaments, welche die Pastores und Professores zu Genf mit einander gemacht, einiger massen Theil gehabt. **Gelehrte Zeitung 1723.**

Quesnel, ein Frantzösisches Geschlecht in der Normandie, welches von **Huberten** oder **Roberten**, Grafen von Ro, der dem König **Wilhelm** dem Eroberer grosse Dienste gethan, abstammen soll. Sein Sohn, Gottfried, zog mit gedachtem König nach Engelland. **Richard** von **Quesnel** zeugte Gottfrieden, einen Vater Caspars. **Johann** von **Quesnel** bekam die eingezogenen Güter eines seiner Vettern, welcher den Engelländern gedient, zum Geschenck, und verließ **Wilhelmen**, einen Vater **Peters**, welcher die Baronie Coupigny erheyrathete, 1548 starb, und **Carln** verließ. Dessen Sohn, **Gabriel** von Allegre, Marquis von Coupigny, heyrathete erst **Isabellen** von Allegre, hernach **Charlotten** von Clermont-Tallard, eine Wittwe **Johann** von O, Vicomte von Manon, und verließ **Gabrielen** II, Ritter des Königl. Ordens. Dieser erbte von seiner Mutter das Marquisat von Allegre, welches derselben nach dem Tod ihres Bruders **Yvo**, der 1599 zu Yssoire ermordet worden, heimgefallen war. Sein Sohn **Gabriel** III zeugte **Carln** II, Marquis von Coupigny, einen Vater **Albrechts**, der 1717 gestorben, und **Fabian Albrechten**, Marquis von Coupigny, verlassen, der sich 1714 mit **Johannen Louisen**, einer Tochter **Francisci Hannibals**, Grafen von Bethune, vermählt.

Quesnel (Paschasius) Priester des Oratorii in Franckreich, war zu Paris den 14 Julius 1634 gebohren. Nachdem er die Gottes-Gelehrsamkeit in der Sorbonne gehöret hatte, trat er 1657 in die Congregation des Oratorii. Im Jahr 1659 wurde er zum Priester gemacht, und hielt den 29 September desselben Jahres seine erste Messe. Hierauf wiedmete er sich gantz den theologischen Studien, und verfertigte Anfangs einige zu Unterhaltung der Andacht dienliche Bücher. Weil man sich zu Unterweisung der Väter des Oratorii einer kleinen Sammlung der Worte Christi bediente, welchen man kurtze Betrachtungen in Lateinischer Sprache beygefüget hatte; so bat der Staats-Secretarius von Brienne, welcher sich dahin begeben hatte, den Vater **Quesnel**, eine Frantzösische Ubersetzung davon zu machen, welches dieser auch that, und eine Vorrede, wie auch einige Betrachtungen beyfügte. Als diese Arbeit dem Marquis de **Laignes** gefiel, der sich auch in dieses Haus begeben hatte, ersuchte er den Verfasser, dergleichen über alle Evangelien zu verfertigen, welches derselbe auch 1671 ins Werck richtete. Nachdem der Marquis davon mit dem Bischoff von Chalons sur Marne, **Felix Vialart**, gesprochen, laß dieser Prälat das Werck mit grossem Fleiß durch. Weil er nun darinn, wie er bezeugte, **die erleuchtete Liebe fand, welche es nützlich macht, zur Unterweisung und Erbauung des Volcks**, nahm er solches zum Gebrauch seiner Diöces an, und verordnete 1671 den 9 Novembr. durch ein Ausschreiben, welches mit Genehmhaltung des Ertz-Bischoff von Paris vor das Buch gesetzt wurde, daß so wohl die Geistlichen, als auch ihre anvertrauten Kirch-Kinder solches lesen solten. Der Vater **Quesnel** arbeitete nachgehends an einer neuen Auflage der Schrifften Leo des Grossen und gab sie 1675 zu Paris in 2 Quart Bänden heraus. Weil der Verfasser in seinen Anmerckungen und Dissertationen die Meynungen der Frantzösischen Kirche wider die Ansprüche des Römischen Hofes mit Nachdruck vertheidiget, so ward dieses Werck zu Rom durch ein Decret der Inquisition vom 22 Junius 1676 verdammt. Nachgehends ist zu Lyon 1700 eine neue Auflage in fol. herausgekommen. **Ludewig Anton** von **Noailles**, welcher 1680 dem Bischoff von Chalons, **Felix Vialart**, nachfolgte, befahl gleichfalls allen in seiner Diöces, des Vaters **Quesnel** Betrachtungen über die Evangelien fleißig zu lesen. Die Hochachtung, welche dieser Vater jederzeit vor den Vater der Heil. Marthe, General des Oratorii in Franckreich, bezeuget hatte, setzte ihn bey dem Ertz-Bischoff von Paris, **Harley**, in übeln Credit, der, wie er den Vater der heil. Marthe in das Elend gebracht, also sich gleichfalls des Königl. Ansehens bedient, den Vater **Quesnel** zu nöthigen, daß er sich einen Ort ausserhalb der Diöces von Paris zu seinem Auffenthalt erwählen muste. Daher begab sich derselbe im Octobr. 1681 mit Gutbefinden seiner Obern in das Haus des Oratorii zu Orleans. Er hatte zu Paris auf Einrathen des Herrn **Nicole** angefangen, über die Apostel-Geschichte und die Episteln **Pauls** eben dergleichen moralische Betrachtungen zu verfertigen, wie die, welche schon über die Evangelien heraus waren. Diese Arbeit setzte er zu Orleans fort; aber als man 1684 in der Versammlung der Congregation des Oratorii verordnete, daß alle die 1678 in einer allgemeinen Versammlung zu Paris aufgesetzte formulam doctrinæ unterschreiben selten, und der Vater **Quesnel** Gewissens wegen solches nicht thun wolte, hielt er sich nicht mehr sicher in Franckreich, sondern gieng nach den Niederlanden, allwo er im Febr. 1685 zu Brüssel anlangte, und sich bey dem Herrn **Arnold**, der schon seit 1679 heimlich daselbst lebte, bis an den Tod desselben aufhielt. Nachdem er an diesem Ort seine Betrachtungen übr das N. T. vollends zu Ende gebracht hatte, wurden sie nebst den schon 1671 zuerst gedruckten Betrachtungen über die Evangelien, 1687 ans Licht gestellet. Weil aber die Betrachtungen über die Evangelien etwas kurtz abgefasset waren, vermehrte er dieselben, damit sie eine Gleichheit mit den übrigen bekommen möchten, und gab das gantze Werck in dergleichen vollständiger Einrichtung das erste mal 1693 und 1694 heraus. Der Herr von Ulfe, Bischoff von Limoges, sahe, daß dieses Buch in seiner Diöces viel gutes stifftete, befand aber, daß es armen Pfarrherren zu theuer war, weswegen er den Verfasser bat, die Betrachtungen über die Sonntags- und Fest-Evangelien und Episteln absonderlich vor die Dorff-Priester drucken zu lassen. Der Vater **Quesnel** folgte diesem Rath, und setzte auch Betrachtungen über die Episteln oder Lesungen des alten Testaments, die im Missali Romano befindlich, dazu. Weil aber das Manuscript, als es nach Paris geschickt wurde, unterwegens verlohren gegangen, und der Verfasser keine Abschrifft darvon vor sich behalten hatte, ist das Werck nicht zum Vorschein gekommen. Im Jahr 1695 überlaß der Herr von **Noailles**, damals noch Bischoff von Chalons, das Buch des Vaters von Quesnel, und nachdem er einige Veränderungen darinne gemacht hatte, billigte er daßselbe, und befahl den Geistlichen, und dem gemeinen Volck, in einem besondern Schreiben, welches dem Buch vorgedruckt wurde, dasselbe zu lesen; dergleichen that er auch, nachdem er noch in eben diesem Jahr Ertz-Bischoff zu Paris geworden, da er das Buch von einigen unpartheyischen Gottes-Gelehrten untersuchen ließ. Es halff damals auch der Herr Bossuet, Bischoff von Maux, fleißig daran arbeiten. Diese neu übersehene Auflage kam also ohne Zuzühung des Verfassers, wiewohl nicht wider seinen Willen, zu Paris 1699 heraus. Weil aber der Ertz-Bischoff von **Noailles** die Jesuiten zu Feinden hatte, schadete auch seine Billigung diesem Buch. Mittlerweile kam 1698 zu Brüssel das beruffene probleme ecclesiastique zum Vorschein, und obgleich dasselbe 1699 auf Befehl des Parlements verbrannt wurde, so untersuchte man doch solches zu Rom das folgende Jahr, und fügte den Vorträgen aus dem Buch des Vaters **Quesnel**, welche darinn waren angegriffen worden, bis auf die 60 bey, die bey der Congregation des heil. Officii angegeben wurden. Allein das Buch kam dadurch nur in grösseres Ansehen, weil alle angeklagte Sätze aus dem **Augustinus, Prosper, Fulgentius, Leo** I, und andern vertheidiget, das probleme ecclesiastique aber durch ein Decret der Inquisition verdammet wurde. Dieses probleme hat unter andern verursacht, daß **Bossuet** eine Vertheidigung vor den Vater **Quesnel** geschrieben, davon der erste Theil, als 4 Briefe 1700, das gantze Werck aber erst 1711 herausgekommen. Im Jahr 1702 fanden seine Widrige Gelegenheit, durch den beruffenen cas de conscience ihre Verfolgung so wohl wider das besagte Buch, als auch dessen Verfasser, den Vater **Quesnel** und den Ertz-Bischoff von **Noailles**, zu erneuern. Sie brachten einen Befehl von dem Spanischen Hofe aus, den Vater **Quesnel** gefangen zu setzen; daher er auf Befehl des Ertz-Bischoffs zu Mecheln, **Humberts** de **Precepiano**, den 30 May 1703 zu Brüssel in Verhafft genommen wurde, bey welcher Gelegenheit alle seine und des Herrn **Arnolds** Schrifften, die er in Verwahrung bekommen hatte, den Jesuiten in die Hände geriethen. Er aber wurde seines 70 jährigen Alters ungeachtet, sehr hart gehalten. Allein den nächstfolgenden 13 Septembr. ward von einem Spanier und einem Handwercksmann, die Mauer des Gemachs, darin er war, durchgebrochen, und ihm herausgeholfen. Nachdem er sich also einige Tage zu Brüssel im verborgenen aufgehalten, gieng er nach Namur, allwo man ihn mit genauer Noth durchließ, ward darauf auch in Huy angehalten, langte aber endlich glücklich zu Amsterdam an, allwo er bis an seinen Tod geblieben. So bald er sich in Sicherheit befand, gab er sein motif de droit heraus, darinnen er die Ursachen angiebt, warum er die Person und das Gericht des Bischoffs von Mecheln vor partheyisch gehalten, und antwortet auf die Vorwürffe, die ihm in dem öffentlichen Placat des Anwalds des geistlichen Tribunals zu Mecheln gemacht worden. Dem ungeachtet gab der Bischoff den 10 Novembr. 1704 einen Rechts-Spruch wider den Vater **Quesnel** heraus; dagegen sich dieser in 2 Schrifften das Jahr darauf verantwortete. Inzwischen wurde er in unterschiedenen Schrifften als ein Aufrührer, Ketzer und Jansenist ausgeschrien. Noch mehr aber machte er sich bey dem Römischen Hofe verhaßt, als er eine Schrifft unter dem Titul: les avis sinceres aux catholiques de Hollande, und eine andere: abus & nullités du decret donné le 4 Octobre 1707 contre Mr. l'Archevesque de Sebaste, genannt, heraus gab. Man beschloß also, das Buch des Vaters **Quesnel** zum dritten male anzugreiffen, welches in einem 1708 den 13 Julius gegebenen Decret geschahe, welches der Pabst als ein Gesetze in Franckreich wolte angesehen haben, aber nur dadurch verursachte, daß es daselbst völlig verworffen wurde. Endlich stifftete des Königs Beicht-Vater, der Vater Tellier, die beyden Bischöffe von Lucon und von Rochelle an, daß sie das Buch des Vaters **Quesnel** 1710 in einer besondern Verordnung verdammten, denen der Bischof von Gap bald nachfolgte. Welche Schrifften dieser Bischöffe aber der Cardinal von **Noailles** 1711 wiederum in einem Ausschreiben verdammete und sie zu lesen verboth. Damals gerieth dem Vater **Quesnel** die noch nicht gedruckte Vertheidigung der reflexions morales in die Hände, welche **Bossuet** ohngefähr vor 10 Jahren verfertiget hatte. Diese ließ er drucken, und verursachte dadurch eine grosse Veränderung in den Gemüthern einiger Bischöffe, welche, wie man sagen wollen, auf Anstifften der Jesuiten eben im Begriff waren, die reflexions zu verdammen. Nachgehends soll auch ein Anschlag der Jesuiten entdeckt worden seyn, da sie vielen Bischöffen Briefe an den König wider den Cardinal von **Noailles** und des Vater **Quesnel** Buch überschickt, die sie unterschreiben solten, worauf der Cardinal den Jesuiten verboth, weiter in seiner Diöces zu predigen, auch ihnen diese Freyheit nicht wieder ertheilen wolte, ohngeachtet sich der König selbst derselben auf das nachdrücklichste annahm. Dieses verursachte, daß der Cardinal in Ungnade fiel, und der König endlich selbst, auf Anstifften des Vaters **Quesnels** Feinden, von dem Pabst eine Bulle wider das Buch des Vaters **Quesnels** verlangte, die auch 1713 den 8 Septembr. erfolgte, und eben die bekannte Constitution ist, die nachgehends in Franckreich so viel Unruhe verursachet hat.

hat. Die letzte Schrifft des Vaters Quesnel war seine doppelte Appellation an eine allgemeine Kirchen-Versammlung, die er 1719 heraus gegeben. In dem November. desselben Jahres überfiel ihn ein Fieber, und da er merckte, daß solches bey seinem hohen Alter nicht sonder Gefahr wäre, verlangte er den 28 Novembr. daß ihm die Sacramente möchten gereichet werden, die er auch erhielt, worauf er zu Amsterdam den 2 Decembr. besagten Jahrs das Zeitliche gesegnete, nachdem er sein Leben auf 85 Jahr, 4 Monate und 18 Tage gebracht. Vor seinem Ende befand er vor nöthig sein Glaubens-Bekänntniß in Gegenwart zweyer apostolischen Protonotarien und Zeugen abzulegen, und solches mit eigener Hand zu unterschreiben, welches also lautet: Ich Unterschriebener **Paschasius Quesnel**, von Paris gebürtig, Priester des Oratorii in Franckreich, der ich mich jetzt bettlägerig und gefährlich kranck befinde, und vielleicht ehestens vor dem höchsten Richter werde Rechenschafft von allen Verrichtungen meines Lebens geben müssen, erkläre mich zu folgendem Bekäntniß: Ich glaube alle Wahrheiten, die Christus seine Kirche gelehret, in deren Schooß ich sterben will, und mit welcher ich alle Irrthümer verdamme, die sie verdammt und verdammen wird: Ich erkenne den Pabst vor den obersten Statthalter Christi, und den apostolischen Stuhl vor den Mittelpunct der Einigkeit. Ich bekenne, daß ich niemals etwas zu sagen, zu schreiben, oder zu dencken verlangt, das demjenigen zuwider wäre, was die H. Catholische Kirche glaubet und lehret, oder die Ehrerbietigkeit, die jedes demüthiges Kind der Kirchen den Schlüssen derselben schuldig ist. Was mein Buch, die reflexions morales sur le nouveau Testament betrifft, erkläre ich, daß ich bey Verfertigung desselben niemahls im geringsten gesonnen gewesen, etwas darein zu bringen, welches den Meynungen der Kirche zuwider wäre, oder etwas mit den schädlichen Irrthümern, oder den bösen Absichten gemein hätte, deren man mich zu Rom und Paris beschuldiget, und vor denen ich von gantzem Hertzen einen Abscheu habe, sondern daß allein meine Absicht bey Verfertigung desselben gewesen, der Kirchen durch Unterrichtung der Gläubigen einigen Dienst zu leisten. Ich glaube noch beständig, daß ich weder in meinen reflexions morales, noch in meinen andern Schrifften etwas gelehret, das nicht mit dem Glauben der Kirche vollkommen überein käme, u. so fern etwas wider meinen Willen solte eingeflossen seyn, so demselben zuwider, so widerrufe und verwerffe solches, und unterwerffe mich zum voraus alle demjenigen, was die Kirche von meinen Schrifften und meiner Person beschlüssen wird. Ich erneuere die Klagen und öffentliche Bezeugungen, welche ich gethan, wider die offenbare Unbilligkeit derjenigen, die mich verdammet, ohne mich zu hören, und nachdem sie meine Schutzschrifften gelesen. Ich bleibe bey der gethanen Appellation von der Constitution des Pabsts, die mit den Worten, Unigenitus Dei filius, anfängt, an eine künfftige allgemeine Kirchen-Versammlung, und von allen Beschuldigungen, darüber ich von der Kirche gerechtfertiget zu werden verlanget. Endlich trage ich einen Abscheu vor allem Geist der Zwiespalt. Dieses sind die Meynungen, worauf ich in der Gemeinschafft und Einigkeit der Catholischen, Apostolischen und Römischen Kirche sterben will. Geschehen zu Amsterdam in Gegenwart der Apostolischen Protonotarien und darzu erbetenen Zeugen, den 28 Novembr. 1719. Unterzeichnet: **Paschasius Quesnel**, Priester des Oratorii. Unterschrieben von 2 Apostolischen Protonotarien, und dazu erbetenen Zeugen. Im übrigen hatte **Quesnel** auch dem **Augustin le Blanc**, oder vielmehr **Serry**, bey seiner historia congregationum de auxiliis divinæ gratiæ guten Beytrag gethan, und noch verschiedene andere Schrifften, als elevations sur la passion de N. S. Jesus Christ; Jesus penitent &c. verfertiget. Es werden ihm aber auch bisweilen einige zugeeignet, die von andern, und zum theil selbst von seinen Feinden, den Jesuiten, welche sich mit Fleiß verstellt, aufgesetzt worden. *Histoire du cas de conscience* t. I. 4. und 6. *Relation du different entre M. le Cardinal de Noailles & les eveques de Lucon &c.* Jenichen historia & examen bullæ anti-Quesnellianæ, Fricks inclementia Clementis examinata; it. *Zosimus* in Clemente XI redivivus &c.

Quesnitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Stiffte Naumburg und Zeitz. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 111.

Quesnoy oder **Quenoy** (le) Lat. *Quercetum*, eine kleine befestigte Stadt in dem Frantzösischen Hennegau, 2 Meilen von Landrecy und 3 von Valenciennes, in einer lustigen und gesunden Gegend gelegen. Die Alliirten eroberten solche im Julio 1712, wurden aber noch im Octobr. dieses Jahrs genöthigt dieselbe zu verlassen. Sie hat den Namen von den vielen Eichbäumen, die da herum wachsen. In der Stadt ist ein Schloß; die Aussenwercke derselben sind groß und vortrefflich feste. Die Einwohner haben durch eine Art von halbseidenen Stoffen, so Samosetten genennet werden, und welche sie verfertigen, gute Nahrung. Die Grafen von Hennegau haben sich daselbst gerne aufgehalten, und ist auch sonderlich der verwittbeten Gräfin von Hennegau ihr Sitz gewesen.

Quesnoy (le) Lat. *Quercetum*, ein Nonnen-Kloster Augustiner-Ordens, welches aus dem Spital, so **Peter Pirenz**, Caplan des Grafen Balduins, des Grosmüthigen, unter dem Schutz der heiligen Elisabeth erbauet hatte, um 1233 ist angeleget worden. Die Stifftерin desselben ist Johanna, Gräfin von Flandern und Hennegau, nebst ihrer Schwester Margaretha, welche es herrlich dotiret haben, und aus dem Kloster Premy um 1262 mit des Bischoffs zu Cambray Bewilligung mit Nonnen besetzen lassen. Weil aber solch Kloster hart vor Cambray lag, und denen Vestungs-Wercken schädlich war, wurde es 1554 zu einer Fortresse gemacht, die Nonnen aber bekamen in der Stadt einen Aufenthalt, und ihre Kirche wurde vom Bischoff zu Chalcedon, Frantz Petrart, 1591 den 29 September eingeweihet. Wie die Aebtißinnen nach einander in der Regierung gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichniß zu ersehen:

1. Juliana.
2. Johanna I.
3. Maria von Belemont oder Bellaimont, 1308.
4. Maria von Lesserville oder Lisservelle, 1319.
5. Maria von Castello.
6. Maria von Lisservelle oder Liffernel.
7. Nicolaa von Hennegau.
8. Margaretha Semonde, 1387.
9. Isabella von Biadegvez.
10. Johanna du Pont.
11. Ida de le Porte.
12. Isabella von Dimont, 1459.
13. Catharina von Wally.
14. Maria Desprez.
15. Johanna Mondet.
16. Catharina du Buisson.
17. Martina de le Sarte.
18. Charlotta von Mailly, 1591.
19. Barbara von Nebra, starb 1637.
20. Maria du Mont S. Eloy 1639, starb 1649.
21. Maria von Villers, von 1650.
22. Margarita Monica Genin, seit 1694.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 167 u. f.

Quesnoy (Herren von) siehe **Bournonville**, im IV Bande, p. 921 u. ff. und **Mailly**, im XIX Bande, p. 567 u. ff.

Quesnoy (Franc.) der **Flanderer** zugenamet, war ein unvergleichlicher Bildhauer, gebohren zu Brüssel 1592. Als er noch unter seinem Vater, welcher gleicher Profession war, in den Lehrjahren stand, verfertigte er in Marmor 2 kleine Engel, welche in den bedeckten Gang der Jesuiter-Kirche in bemeldter Stadt gesetzt werden solten; wie auch das Leiden unsers Heylandes in Elfenbein. Diese Stücke gefielen dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, Albrechten VI, so wohl, daß er ihm eine Besoldung und dabey Befehl gab, eine Reise in Italien zu thun, allwo er sich durch seine Kunst bald bekannt machte. Nachgehends befahl ihm der Pabst **Urban** VIII das Bild des H. Andreas in Marmorstein zu machen, um es in die Peters-Kirche zu setzen. Dieses that er, und erwieß daran so viel Kunst, daß die Italiäner selbst bekannten, **Michael Angelo** hätte niemals ein so wohl proportionirtes und vollkommenes Werck verfertiget. Allein unter allen seinen Stücken war der schlaffende und mit Kindern umgebene **Silenus**, welchen **Virgilius** in seiner sechsten ecloga beschreibet, und die Statue des **Cupido** von weissem Marmor, welcher mit einem Messer seinen Bogen zerschnitte, die vornehmsten. Dieses letztere Stück bezahlten die Holländer vor 6000 Gülden, und beschenckten den Printzen von Oranien damit, welcher es in seinen Garten im Haag setzte. Als er hernach auf des Königs von Franckreich Befehl, welcher ihm ausser denen ihm geschickten 1200 Cronen an Geld, noch eine gute Besoldung versprach, nach Franckreich gehen wolte, wurde er zu Livorno kranck, und starb daselbst 1644 im 52 Jahr seines Alters. **Sandrarts** Mahler Acad. P. 2. l. 3.

Questel (Caspar) ein Rechtsgelehrter, wie auch Hochfürstl. Holsteinischer Hof- und Consistorial-Rath zu Plön, hat sich durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, als:

1) Discursus academicus de Primogenituræ Vi & Conditionibus, Jene 1671 in 4.

2) Notæ in Tractat. Juridicum theoret. practicum *Cunradi Manseri*, JCti, de Nuptiis, ebend. 1682.

3) Vorstellung eines auch im Tode getrosten Christen, Plön 1698 in 8.

4) Unterricht von schuldiger Beobachtung der rechtmäßigen Gelübden, ebendas. 1699 in 8.

5) Bericht von dem aus Liebe zu GOtt recht zu feyrenden Sabbath, Jene 1699 in 8.

6) Eines wahren Christen zu GOttes und seiner selbst Erkäntniß, in diesem, und auch zu jenem ewigen Leben nöthig zu wissender Unterricht, in 200 Fragen, Plön 1704 in 8.

7) Eigentliche Beschreibung der christlichen Freyheit, ebendas. 1708 in 8

8) Diss. de pulvinari morientibus non subtrahendo, von Abziehung der Sterbenden Hauptküssen, Jene 1718 in 4.

Nova litter. mar. Balth. 1704 und 1705.

Questenberg, oder **Questenburg**, ein Gräflich-Stollbergisches Amt und ruinirtes Berg-Schloß auf dem Hartze in dem Braunschweigischen, lieget ohnweit der so genannten güldenen Aue, eine kleine halbe Meile von Roßla, eine Meile von Kälbra, und dritthalb Meilen von dem alten Schloß Kyffhausen. Dieser Ort soll seine Benennung von einem Ritter, dem **Quasto Rolando**, erhalten haben, und so viel heissen, als des Quasti Berg, aus welchem hernach Questenberg worden. Ob dieses so seine Richtigkeit habe, lässet man dahin gestellet seyn; inzwischen aber ist gewiß, daß biß auf den heutigen Tag nach einem sehr alten eingeführten Gebrauch alle Pfingst-Tage auf dem hohen Felsen, der dem Schloß-Berge gleich gegen über lieget, und ihm an der Höhe nichts nachgiebet, zwey hohe Bäume aufgerichtet werden, an welchen eine Quaste aufgehenckt wird, um sich der vorigen Zeiten hierbey zu erinnern. Einige geben vor, dieses Questenberg wäre vor alten Zeiten eine Stadt gewesen. Man findet aber auch in den Geschicht-Büchern keinen sattsamen Beweiß hievon. Das Schloß ist ein altes Gebäude, so vor einigen Jahrhunderten

bereits bekannt gewesen, und vor eine ziemliche Vestung paßiret hat. Es lieget dasselbe auf einem sehr hohen felsigten Berge. In den ehemahligen Kriegen hat man es gar vor unüberwindlich geschätzet. So soll es auch in dem 30jährigen Kriege noch in ziemlich gutem Stande gewesen seyn, und haben die Einwohner dieses Orts ihre Zuflucht darauf genommen, um sich wider einige Partheyen zu wehren. Itzund siehet man nichts mehr davon, als die Uberbleibsel, ein Stücke Thüre, vieles Mauer-Werck, und in demselben Oeffnungen von Thüren und Fenstern. Jedoch sollen die Gewölber und Keller unter der Erden noch in gutem Stande seyn. Dieses Amt gehöret itzund nach Roßla, und haben der Herr Graf von Stollberg vor einigen Jahren ein ansehnliches und bequemes Forst-Haus hier erbauen lassen, in welchem sie sich zur Sommers-Zeit bisweilen aufhalten. Das Dorff Questenberg gleiches Namens liegt unten an dem Berge, auf welchem die Uberbleibsel des alten Schlosses noch zu sehen. Es hat eine sehr angenehme Lage, und präsentiret sich zwischen den hohen Stein-Felsen und lustigen Gebüschen, die es auf beyden Seiten um sich hat, wie ein Dorff in der Schweitz oder in Italien. Etwas besonders ist es, daß die sämmtlichen Einwohner dieses Dorffs auf dem Gemeinden-Platze an der Land-Strasse, die nach Wickerode und Rossel zugehet, eine ziemliche Anzahl guter Kirsch-Bäume in unterschiedenen Reihen hingepflantzet, in welche sie sich, wann sie zur Reiffe gelanget, gantz ordentlich und ruhig zu theilen pflegen. Ein jeder Besitzer hat ein Antheil dran, daher ist auch ein jeder davor besorget, daß von denen vorbeygehenden nicht etwas davon entwendet, oder sonst Schaden zugefüget werde. Die Einwohner dieses Dorffs ernähren sich theils von ihrer Haußwirthschafft, theils vom Holtzhauen, theils auch von den benachbarten Bergwercken. Es sind auch vor einiger Zeit Kupffer-Bergwercke hierum angeleget worden. Im Jahr 1649 hat der Churfürst zu Sachsen Johann George der I die Herren Grafen von Stollberg und Schwartzburg mit dem Schloß Questenberg belehnet, und sich dabey, wie es in solchen Fällen damahls gebräuchlich gewesen, das Recht der Oeffnung dabey vorbehalten, wie solches aus dem Lehn-Briefe zu ersehen, den man in des Herrn **von Rohr** Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes p. 59 u ff. antrifft. Eine Viertel-Stunde von Questenberg nach Dittersdorff zu, zeiget sich in einem Thale, das die Nasse heißt, ein von Natur gewölbter Felsen, der ziemlich mit Mooß bewachsen, und mehrentheils Conrads-Bette genannt wird, weil einer mit Nahmen **Conrad** in dieser waldichten Gegend seine Lagerstatt in selbigem eine lange Zeit soll gehabt haben. Wer aber dieser Conrad gewesen, ist unbekannt. Viele geben ihn vor einen Einsiedler aus, andere aber halten mit besserm Grund davor, daß es ein berühmter Schnaphahn oder Hartz-Schütze gewesen. Das **kalte Eißloch**, oder die **Questenbergische Höhle**, liegt gantz nahe hinter Questenberg, wenn man von dannen nach Dittichenrode über das Rückfeld gehet, an dem Kalck-Berge, welchen die Einwohner des Dorfes den Wasser-Berg zu nennen pflegen. Der Herr **Berends** in Hercyn. curios. p. 68 beschreibet dieses Loch als eine sehr grosse Tieffe; es ist aber nur eine gar mäßige Cavität. Doch ist dieses besonders, daß zur Sommers-Zeit eine sehr grosse Kälte heraus gehet, im Winter hingegen ein Broden. Man kan in den heissesten Hunds-Tagen Eis-Zapfen darinnen abbrechen, und wollen einige berichten, wie daß gar öffters um Johannis in der Mittags-Stunde das Gras dabey gantz meist beträufft und gereifft ausgesehen. Oberhalb dem Dorffe findet man eine andere Höhle in dem Wasserberge, hinter dem Hause eines Einwohners, so das Herckers-Loch genennet wird. Es gehet ziemlich tief in den Berg hinunter, unten findet man Wasser, und präsentiret sich als ein grosser Teich. Uber solchem ist das Gebürge gewölbt, und scheinet es, als ob oben lauter Gold, Silber und Edelgesteine sich angehangen hätten. Es ist eine Art Tropff-Steines, die aber nicht so fest, als wie der in der Baumanns-Höhle, oder in den andern Höhlen. Die Kälte leidet die Lichter nicht, sie löscht sie bald aus; wenn man sich ein wenig in dieser Höhle umsehen will, muß man Stroh-Wische anzünden, alsdenn tröpffelt der erstarrte und fest scheinende Stein herunter. Der gantze Berg steht voll Wasser; man muß sich in dieser Höhle nicht gar zu weit wagen, sonst könnte man seine Curiosität gar theuer büssen, und leichtlich ertrincken. Es gedencket Berends l. c. eines Brunnens, der nicht gar weit über dem Dorf Questenberg läge. Er gäbe viel Wasser von sich, machte vor seinem Ausfluß ein ziemlich Teichlein, so daß er zur Noth eine Mühle treiben könnte, er liefe aber so stracks unter einem hohen Felsen, und verlöhre sich daselbst mit einem ziemlichen Geräusche, daß man also nicht eigentlich wissen könne, wo er hingekommen, obschon etliche Leute des Orts vor eine gewisse Wahrheit ausgeben wolten, daß solcher Brunnen in die Aschersleibische See flösse, die doch 8 Meilen hiervon entfernet. Herr **von Rohr** in den Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, p. 57 u. ff.

Questenberg, eine der ansehnlichsten Gräflichen Familie in Böhmen. **Johann**, Herr von Questenberg, hat ungefehr um die Mitte des 16 Jahrhunderts gelebet, und ist ein Ober-Aelter-Vater gewesen **Gerhards**, der nachfolgende Söhne hinterlassen: 1) **Casparn**, der noch 1630 als Abt des Prämonstratenser-Klosters Strohhof bey Prage und als Kayserlicher geheimder Rath, wie auch als Visitator durch Böhmen, Schlesien und Oesterreich gelebet: 2) **Hermannen**, der einer von den vornehmsten Ministern Kaysers Ferdinands II gewesen. 3) **Gerharden** den Jüngern, Herrn der Herrschafften Jarmeritz, Panschitz, Petschau, Gabhorn, Pirten, Mieß, Rappolten und Sieghartskirchen, welcher 1646 als Kayserlicher geheimer Rath, Cammer-Herr und Vice-Kriegs-Präsident gestorben. Des letztern Sohn, **Johann Anton** gebohren den 15 Jun. 1633, hat den Gräflichen Titul erhalten, und ist 1686 als Kayserl. würcklicher Cammer-Herr, Regent der Nieder-Oesterreichischen Lande, und Cammer-

Rechts-Beysitzer in Böhmen, in dem 48 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Er hatte sich mit **Maria Catharina**, Freyin von **Stadel**, die den 3 Jun. 1641 gebohren, am 15 Febr. 1661 vermählet, die aber noch vor ihm, nemlich den 14 Febr. 1686 verstorben. Sein Sohn, **Johann Adam**, des Heil R. Reichs-Graf von und zu **Questenberg**, Freyherr auf Jaromierzitz, Bauschitz, Jacobau, Rapolten und Siegerskirchen, Herr der Stadt und Herrschafften Petschau, Gabhorn, Pirthen, Mieß und Politz, Kayserl. würckl. geheimer Rath und Cämmerer, hat sich 1707 mit **Marie Francisce Antonien**, einer Tochter **Maximilian Wunibalds**, Erb-Truchseß und Grafens von Waldburg in Scheer, vermählt, welche ihm 1711 den 28 Jenner **Carl Adamen**, 1712 den 4 Novembr. **Marien Carolinen Catharinen**, 1715 den 19 Jimius **Marien Annen Antonien**, und 1717 den 16 Aug. **Marien Franciscen** gebohren. Die letztere Tochter ist 1736 mit **Franciscus Augusten**, Grafen von Colalto, verheyrathet worden. Dieser **Johann Adam** von Questenberg wohnete im Jahre 1735 dem Mährischen Landtage zu Brünn als Kayserlicher Commissarius bey. Nachdem seine obgedachte Gemahlin gegen das Ende des Jahres 1736 verstorben, vermählte er sich den 14 Apr. 1738 zum andern mahle mit **Maria Antonia**, des Grafens **Maximilians Ulrichs von Kaunitz**, Kayserl. Landes-Hauptmanns in Mähren, ältesten Tochter, die den 16 Jul. 1708 das Licht der Welt erblicket. Hieher gehöret auch noch **Bernhard**, Freyherr von Questenberg, welcher 1637 Kayserl. Ober-Amts-Rath in Schlesien war.

Questenberg (Jacob Aurelius von) ein gelehrter Antiquarius in dem 15 und 16 Jahrhundert. Er war von Freyberg gebürtig, und begab sich nach Rom, nachdem er sich zu Leipzig in der Latinität und Weltweisheit fest gesetzet hatte. Daselbst nahm ihn der Cardinal **Marcus** von St. Marco zu sich, und ließ ihn von dem Argyropolus in der Griechischen Sprache unterrichten, worinnen er es bald sehr weit brachte, und sich darauf bey dem Pabst **Leo** und vielen Cardinälen in solches Ansehen setzte, daß sie ihn in den wichtigsten Sachen zu Rathe zogen. Seine Geburts-Stadt hätte ihn gerne bey sich gehabt, wie sie ihn denn zu einem Canonico bey dem daselbst befindlichen Stiffte berieff; allein er konnte von dem Pabst seinen Abschied nicht erlangen. Was er eigentlich vor ein Amt bedienet, findet man nicht aufgezeichnet, man hat aber einen Brief, welchen er 1490 an D. **Reuchlinen** geschrieben, worinnen er sich Decretorum Doctorem & brevium apostolicorum scribam nennet. Er soll ein Buch von der Stadt geschrieben, und in einem Aufruhre sein Leben verlohren haben, welches einige von der Eroberung der Stadt Rom 1527 verstehen. Albini Meisn. Landchr. **Mollers** theatr. Freyb. p. 209. **Fabricii** itiner. t. 1.

Questenbergische Höhle, oder das **kalte Loch**, s. **Questenberg**.

Questenburg, s. **Questenberg**.

Questenkraut, s. **Hauhechel**, im XII Bande p. 809.

Questewitz (Nicolaus) war Probst in dem ehemahligen Kloster zu Meissen, um das Jahr 1478. **Fabricii** Memorab. Saxon. P. II. p. 49.

Questhaus, eine reiche Stifftung zu Copenhagen, ohnweit Bremerholm, wo absonderlich viele gebrechliche Matrosen und Mariniers nach Möglichkeit curiret und verpfleget werden.

Questier (Mathurin) sonst **Fort-Lys** genannt, ein Frantzösischer Historicus und Poet von Paris in dem 17 Jahrhundert, von welchem einige Schrifften heraus gegeben worden, darunter

1. le revers du mauvais temps passé & la libre entrée de la paix, Paris 1649 in 4.
2. le journal poetique de la guerre Parisienne, ebend, 1649 in 4.

le **Long** Bibl. hist. de France.

Questo (Frantz de) ein Minorite, ward 1348 den 12 Februar zum Bischoff von Acci in Corsica ernennet, muß aber entweder bald hernach gestorben, oder in ein ander Bißthum versetzet worden seyn, weilen sein Nachfolger an obgedachtem Bißthum bereits 1351 wieder mit Tode abgegangen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 909.

Quet (N du) ein Englischer Mathematicus aus dem 18 Jahrhundert, und Mitglied der Kön. Societät zu Londen, von dem in dem 31 Bande der Memoires philosophiques de la Societé Royale c. 369. art. XI. eine Erfindung recensiret befindlich, wie man ein Schiff ohne Wind in Gang bringen und erhalten könne. Der König von Franckreich ließ zu Havre de Grace und hernach zu Marseille eine Probe davon machen, bey welcher an dem letztern Orte der Kön. Ingenieur, de Chazelles, zugegen seyn muste, der auch gar einen favorablen Bericht davon nach Hofe erstattete. Weilen aber der Erfolg nicht völlig mit der Hofnung eintraff, so muste der Erfinder einen neuen Versuch zu Toulon anstellen. Allein zum Unglück desselben waren dabey lauter ungeschickte Bediente zugegen, welche nachher von der neuen Erfindung eine verkleinerliche Aussage thaten. Er hat auch einen Wagen erfunden, auf welchem, bloß vermittelst des Windes, allerley Lasten fortgebracht werden können, dessen man sich auch beym Feldbau mit grossem Nutzen bedienen kan, wovon in der Breßlauer Sammlungen VI Versuch, p. 1774. u. ff. und IX Versuch, p. 268. u. ff. mehrere Nachricht zu finden. *Bibl. Angloise* Tom. XI, p. 250.

Quetif (Jacob) ein Dominicaner, war zu Paris, woselbst sein Vater, Peter Quetif, ein Notarius gewesen, den 16 Aug. 1618 geb. und 1635 in den Orden aufgenommen. Als er hierauf die Weltweißheit in eben dieser Stadt, zu Bourdeaux aber die Gottesgelehrsamkeit studiret, ward er 1642 Priester, und brachte darauf 10 Jahre ausser seiner Geburtsstadt in verschiedenen Klöstern zu. Endlich kam er 1652 wieder nach Paris, da er denn in dem Convent zu St. Honore das Bibliothecariat über-

nahm, sonst aber alle andere Bedienungen und Ehrenstellen ausschlug, und zuletzt den 2 Mertz 1698 in dem 80 Jahre seines Alters starb. Er hat des **Peter Morins** opuscula; ingleichen **Hier. Savonarola** vitam, welches J. F. Picus von Mirandola verfasset. mit seinen Anmerckungen, Paris 1674, und *Hier. de Medicis* explicationem summæ theologicæ D. Thomæ, ebend. 1657 in fol. wie auch eine Latein. Uebersetzung von **Savonarola** Episteln nebst einigen andern fremden Schrifften an das Licht gestellet. Sein wichtigstes Werck aber sind die Scriptores ordinis Prædicatorum recensiti, davon er die Nachrichten mit gantz ausserordentlichem Fleiß gesammlet, und auch guten theils in Ordnung gebracht, wiewohl er die Ausgabe nicht erlebet, als die erste lange hernach von dem P. **Echard** bewerckstelliget worden. Seine in Handschrifft hinterlassene Wercke sind:

1. Vita Bartholomæi de Martyribus, welches der Jesuit Johann Baptist **Lebeau** geschrieben, mit Zusätzen.
2. Vita Joannis a S. *Thoma*, davon ein kurtzer Begriff vor seinem Tractat de sacramentis, der zu Paris 1667 in fol. heraus gekommen, befindlich ist.
3. Ejusd. Joannis a S. *Thoma* methodus confessionis faciendæ.

Siehe **Echard** (Jacob). Von seinem Leben wird in eben diesem Buche Nachricht gegeben, als Tom. II. pag. 746 und in Supplem. noviss. p. 3. add. **Niceron.** memoir. t. 24.

Quetin (Johann) ein Doctor der Theologie zu Paris, hat de la maniere de bien vivre geschrieben. **la Croix du Maine** bibl. de France.

Quernero (Golfo di) s. *Polaticus Sinus*, im XXVIII Bande, p. 1067.

Quero (Maria von) s. **Guido Mirapicensis**, den 23 Junius, im XI Bande, p. 1332, ingleichen **Marie von Quero**, im XIX B. p. 1522.

Quetsch oder **Quetzsch**, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Chur-Kreyße, und zwar im Fürstl. Sächs. Merseburg. Amte Bitterfeld gelegen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 23.

Quetsche, s. **pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

Quetschen, heißt auf Bergwercken die Ertze mit der Puchschlage puchen; oder mit dem Quetschhammer klein schlagen und darnach über das Sieb waschen; sonsten heißt auch Quetschen so viel als verwunden, verletzen. **Berginf.** Part. 2. f. 73. **Bergbausp.** post. Indic. litt. Q. **Jungh.** Q. Die Figur hierzu giebet **Agricola** de Re Metall. Lib. VIII. **Löhneyß** auf dem Kupfferbl. n. 12. lit. B.

Quetschhammer, ist derjenige, damit dem Gelde bey dem Müntzwercke die Rundung gegeben wird. **Bergbausp.** post. Indic. lit. Q. **Berward** Phraseol. metall. f. 38. **Jungh.** Q.

Quetschung, ist eine Art der Verwundung, welche nicht von schneidenden, sondern von stumpffen Instrumenten verursachet wird: wodurch viele Aedergens und Zäserlein zerquetschet, zerstossen und zerrissen werden, so daß eine Quetschung gleichsam in einem Haufen kleiner Wunden bestehet, und pfleget auch mit einem Griechis. Wort Ecchimosis genennet zu werden. Es kan eine Quetschung erstlich, **einfach** oder **simpel** genennet werden, wo nemlich allein weiche und äusserliche Theile; oder **gedoppelt**, wo zugleich Beine oder innerliche Theile zerquetschet und verletzet sind. Anderns; Manche Quetschung ist gering, manche hefftiger, manche aber gar schlimm, nach Unterscheid der Ursachen und der verletzten Theile: so daß öffters der Brand u. Tod darauf folgen. Drittens; Manche Quetschungen, welches zu bewundern, verletzen äusserlich nichts; inwendig aber verursachen sie gefährliche, ja wohl tödtliche Verletzungen: wie man denn beobachtet, daß nach Schlägen auf den Kopf, Brust oder Bauch, ja offt gar nur auf eine Ohrfeige oder Schlag mit der Hand auf die Brust oder Bauch die Geschlagenen, ohne eine äusserliche Verletzung, und zwar öffters sehr bald gestorben. Die Ursachen aber der Quetschungen sind, erstlich: Schläge, Stösse, Werfen, und allerley harte und stumpfe Instrumente, mit Gewalt auf unsern Leib gebracht: als da sind Prügel, Balcken, Steine und dergl. Anderns geschiehet eine Quetschung, wenn ein Mensch sich gegen einen harten und stumpffen Cörper hefftig anstösset, oder auf was hartes fället: Drittens werden Quetschungen verursachet, durch Klemmen und Zwicken zwischen Thüren, Pressen, Schrauben, Mühlrädern und dergleichen, wodurch die Adern entweder zerrissen oder doch das Geblüte aus den Adern heraus gezwungen und getrieben wird. Der hierauf erfolgende Effect oder Verletzung ist eine Zerreissung, Zerstossung und Zerquetschung der Zäserlein und Aederlein, worauf eine Ausrinnung des Geblüts und anderer Feuchtigkeiten des verletzten Theils erfolget: welche daselbst stocken, faule Geschwäre, Brand und nach Unterschied der Ursache und des verletzten Orts, viele andere Ubel, ja den Tod selbst, verursachen. Wenn bey den äusserlichen Quetschungen die Haut noch geschlossen, so wird dieselbe wegen des darunter stockenden Geblütes roth, blau und schwartz: welches man gemeiniglich ein blaues Mahl (Sugillatio) nennet, wodurch nicht nur vorher besagte Zufälle, sondern auch offt, wenn Beine in der Nähe, ein Beinfraß und andere Zufälle verursachet werden. Wenn die Gebeine zugleich mit verletzet, so folgen erstlich 2, wo nur das Beinhäutlein verletzet, diejenigen Zufälle, welche von Verletzung desselben bey den **Hauptwunden** im XII Bande, p. 863. beschrieben worden; oder es werden anderns, die Beine gar mit zerbrochen, worauf die Zufälle der Beinbrüche erfolgen, und wo die Verletzung am Kopffe, erreget selbige alle die in den **Hauptwunden** am angeführten Orte beschriebenen Ubel; Wenn es aber in andern Beinen ist, und das Marck in denselben verletzet, es geschehe mit oder ohne Bruch, so folgen hieraus auch offt sehr gefährliche Zufälle: denn wenn die im Marcke verletzten

letzten Aderlein ihr Geblüte in die Höhlichkeit des Beins ergüssen, und dasselbe nicht kan ausflüssen, so verdirbt es, frißt die Beine an, macht den Beinfraß, unheilbare Geschwär und Fisteln, so daß man oft das gantze Glied muß abnehmen, weil man sonsten den Beinfraß, als welcher von inwendig entstanden, fast nicht curiren kan: denn es hat hier mit dem Marcke in den Beinen bey nahe gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Hirne im Hirnschedel, wo Geblüte ausgetreten ist. Wenn die Juncturen oder Gelencke zerschmettert, so folgen gerne grosse Schmertzen und Entzündungen, Erstarrungen und der Brand; oder es werden die Glieder ohnbeweglich und lahm, oder es folget ein Beinfraß. Ingleichen wenn Musceln sehr zerquetschet, so entstehen daraus grosse Entzündungen, Verschwürung, Brand, oder Lähmung der Glieder. Wenn innerliche Theile dadurch verletzet, verursachet solches gar gefährliche und vielerley Zufälle, nach Unterschied der Verletzung und des verletzten Theils: als Entzündungen, Zerreissung der Adern, Ergüssung und Stockung des Geblüts, Fäulung, Verschwürung oder Brand und Verhinderung der Function des verletzten Theils, wodurch oft nothwendig der Tod, und zwar manchmal gar bald erfolget. Insonderheit aber, wenn der Kopf eine heftige Quetschung erlitten, sie sey vom Schlagen, oder Fallen, verursacht selbe Beraubung der Sinnen, Unempfindlichkeit, Lähmung, Krampf, und oft den Tod selbsten, gleichwie bey den **Hauptwunden** ist gesaget worden. Wenn eine solche Verletzung die Brust getroffen, entstehet gemeiniglich kurtzer Athem, Blutspeyen, Ohnmachten, Entzündung der Lunge, Verschwürung derselbē, auch manchmal der jähe Tod; und wo nicht der Tod bald selbsten folget, so kommt doch gerne eine Schwindsucht und Auszehrung darauf, welche doch den Tod verursachet. Wenn eine heftige Quetschung auf den Unterleib gehet, erreget selbige gerne Blutbrechen, Entzündung, Brand oder Verschwürung der Eingeweide, und denn endlich auch den Tod, sonderlich wenn vornehme Theile verletzet sind. Ist aber gar ein innerlicher Theil zerquetscht, oder grosse Adern zerrissen, stirbt oft der Patiente bald darauf, ohne daß man zuweilen äusserlich was sehen kan. Hat das Auge eine starcke Quetschung erlitten, so erfolget grosse Geschwulst und Entzündung, ja gar oft eine Blindheit. Die Erkennung der Quetschung, und was für ein Theil verletzet sey, hat man bey äusserlichen Quetschungen, erstlich: Durch das Sehen, weil der verletzte Theil aufschwillt, und eine widernatürliche Farbe, gantz roth oder schwartz, zeiget, welche Farbe mit der Zeit, sich in braun, gelb, grün, und denn wieder in schwartz verändert, und endlich, wenn die Verletzung nicht gar heftig gewesen, vergehet oder verschwindet; Anderns: durch das Fühlen oder Angreifen, womit man des zerquetschten Theiles widernatürliche Weichheit, und zuweilen, sonderlich in grossen Quetschungen, das Rauschen oder Bewegen des ausgeronnenen Geblütes befindet; Drittens, aus dem Schmertzen und Unbeweglichkeit des verletzten Theiles, welche der Patiente empfindet; Viertens, aus dem Instrumente, Art und Gewalt der Verletzung. Was aber vor innerliche Theile durch eine Quetschung verletzet seyn, beurtheilet man theils aus dem Orte der Verletzung, theils aus den Zufällen und dem verhinderten oder verdorbenen Gebrauche der verletzten Theile, wie hievon kurtz vorher ist gesagt worden. Von der Prognosis ist schon viel unter den Effecten von der Quetschung gesaget worden; dennoch wollen wir noch hier beysetzen, daß die geringen Quetschungen oft ohne besonderen Verdruß, und verursachen alsdenn auch keine Gefahr; sondern machen nur auf einige Tage heßliche schwartzbraune Flecken an der Haut, und wenn des Geblütes nicht viel ausgetreten ist, vertheilt es sich oft nach und nach von selbsten. Ist es aber viel, wird ordentlich ein Abscеß und Geschwüre daraus; und wenn es gar viel ist, kan der kalte Brand daraus entstehen. Die Quetschungen aller innerlichen Theile sind sehr gefährlich und werden selten curiret, sondern bringen gemeiniglich den Tod zu wege, manchmal bald, manchmal aber langsam, nachdem die Verletzung geringer oder heftiger gewesen, und nachdem der verletzte Theil mehr oder weniger nöthig zum Leben: Denn wenn der Theil so beschaffen, daß er zwar nicht gleich den Tod verursachet, so folget doch darauf entweder der Brand oder eine innerliche Verschwürung, welche, weil man mit der Hand und Medicamenten nicht kan beykommen, endlich meistentheils tödtlich sind. Daß die Verletzungen der Beine sehr schwere Zufälle erregen, insonderheit, wo das Marck, die Gewerbe und Bänder verletzet sind; ingleichen daß von diesen die Quetschungen des Hirnschedels wegen des Gehirns am allergefährlichsten seyn, ist schon oben gesaget worden. In der Cur soll man überhaupt auf alle Manier die stockenden Feuchtigkeiten suchen zu zertheilen, und sich vor der Verschwürung oder Eyterung, am allermeisten aber vor dem Brande hüten. In geringen Quetschungen; zum Exempel, wenn ein Kind eine Beule auf der Stirne fällt, und dergleichen, kan man die Vertheilung mit Aufschlagung warmen Weines, Branntweins, Campfergeistes oder Ungarischen Wassers, mit zusammen gefaltenen Tüchern, erhalten. Oder wenn man alsobald kalt Wasser oder Eißig, entweder allein, oder mit was zugemischten Saltz auf eben solche Art überleget, und solches bald nach einander etliche mal wiederhohlet, vertheilen sich solche Quetschungen auch bald wieder. Oeffters vergehen dergleichen geringe Beulen, wenn man sie mit einem grossen Messer etliche mal wohl drücket, oder ein Stück Geld, Gulden oder Thaler kalt und fest darüber bindet. Gemeine Leute pflegen auch in dergleichen Fällen, als ein Hausmittel, frischgelassenen warmen Urin mit Tüchern überzubinden, und haben davon guten Nutzen. Wenn die Quetschungen aber heftiger sind, kochet man Wermuth, Scordium, Sabina, Abrotanum, eines entweder alleine, oder etliche zusammen in Weine, oder Saltzwasser, und leget solches mit Tüchern oder Säckgens oft warm über, bis die Vertheilung geschehen. Venetianische Seife in Urin oder Wein gekocht, und mit Tüchern oder einem Schwamm oft warm übergeschlagen, ist gleichfalls sehr gut. Das Kalckwasser mit was zugemischten Spir. Vin. camphorato oder acetum lithargyrisatum, oder Eßig, worinnen Kümmel gekocht, sind in dergleichen Zufällen auch gar gut befunden worden, wenn sie warm öffters übergeschlagen werden. In noch schwerern

und

und gefährlicheren, wo man gleich anfangs aus der übelen Beschaffenheit und Grösse derselben, oder aus dem vielen ausgetretenen Geblüte abnimmt, daß selbige sich nicht werden zertheilen lassen, oder gar schon ein heisser oder kalter Brand zu befürchten, ist das beste, daß man gleich im Anfange, oder doch noch bey Zeiten den verletzten Theil mit einem Incisionsmesser wohl u. tief schröpfe, um dem ausgetretenen stockenden Geblüte einem Ausgang zu machen; als wodurch man grossen Verschwürungen, ja gar dem Brande selbsten oft vorkommt, welche sonsten vielerley üble Zufälle verursachen. Nach diesem soll man zertheilende Bähungen oder Säckgens, gleichwie oben, oder in den Hauptwunden, am angeführten Orte, p. 864. u. ff. beschrieben werden, mit warmen Weine gekocht, oft warm überschlagen. Oder auch folgendes:

Rec. Radicis Bryoniæ, ℥ij. vel ℥iij.
Herbæ sabinæ, Scordii, abrotani,
Arboris vitæ, vel absinthii, aa. Mij.

Diese Sachen müssen zerschnitten, und hernach in einem Maase Weine eine Viertel Stunde gekochet werden: nach diesem druckt man dieses Decoct durch ein wöllenes Tuch, oder Flänell, thut ein paar Untzen Spanische oder Venetianische Seifen darzu, taucht hernach in dieses Decoct (welches allezeit warm muß gehalten werden) zusammengefaltene, leinene, flänellene oder wöllene Tücher, druckt selbige wieder wohl aus, und bringt sie hernach alle Stunden oder alle zwo Stunden auf den verletzten Ort. So oft man diese Bähung frisch will überschlagen, soll man allezeit vorhero mit warmen Tüchern die Quetschung wohl reiben, welches sehr viel zur Vertheilung hilfet: Denn hierdurch wird das Geblüte in seiner Flüßigkeit erhalten, und was etwan schon geronnen, wieder zertheilet, daß es hernach entweder in die Adern kan zurück laufen, oder durch die Haut dunsten. Wo man keinen Wein hat, kan man an statt desselben Meer- oder Saltzwasser nehmen, (das man machen kan aus einem Maaß Wasser, worinnen eine Hand voll Saltz zerlassen ist) Man kan auch itzt bemeldete Kräuter in Säcklein nähen, und dieselben eben so gebrauchen. Oder wenn man in den Quetschungen einen Umschlag aufschlagen will, kan ein zwar simpler, aber doch sehr guter Umschlag vor gemeine Leute hier auf folgende Manier bereitet werden:

Rec. Pulv. rad. bryoniæ alb.
Saponis Veneti, ana ℥iij.

Kochet es in frischem Urine oder gesaltzenem Wasser zur Dicke eines Umschlags; welches vortreflich durchdringet und zertheilet, insonderheit wenn man auch eine Untze vom Gummi Galbano in Eyerdotter aufgelößt, darzu thut. In schweren Quetschungen sollen auch die innerlichen Medicamente nicht vergessen werden, und dienen hier sonderlich die zertheilenden, linden Schweiß- und Urintreibenden Artzneyen, unter welchen sonderlich die Decocte oder Kräuterthee, von zertheilenden Kräutern, gleich einem andern Thee warm getruncken, sehr dienlich sind: als erstlich der Thee selbst, Betonica, Ehrenpreiß, Salbey, Roßmarin, Sassafras, und insonderheit wird auch das Decoctum herbæ Amicæ, wie auch das von der Petersilien-Wurtzel hier von grosser Würckung gehalten. Wenn hierbey etliche mal des Tages dem Patienten von

der besten Venetianischen Seife ein Quentgen, in Form grosser Pillen, oder wie es sonsten mag eingebracht werden, eingegeben wird, so ist kaum zu glauben, wie starck diese Medicamente zertheilen. Das Sperma ceti entweder allein, oder mit Bocksblut, Mumia und Krebsaugen in Form eines Pulvers, oder den pulvis ad casum, bis auf ein Quentgen nebst den warmen Tränckeu öffters eingenommen, sind auch köstlich-zertheilende Mittel. Bey vollblütigen Leuten ist das Aderlassen in diesen Zufällen, um Geschwüre und Brand zu verhüten, oft sehr nützlich. Dem Patienten muß man in gefährlichen Quetschungen auch nichts als dünne Brühen oder Suppen zu essen geben, und soll sich derselbe vom Fleische und andern groben Speisen enthalten, bis er wiederum ausser Gefahr ist. Wenn also die Quetschung meistentheils zertheilet ist, so kan man, weil die Bähungen, Säcklein und Umschläge gar viel Mühe erfordern, das übrige, nachdem in die Wunden der Reinigung halben allemahl ein Digestiv gelegt worden, mit einem zertheilenden Pflaster vollends zertheilen: dergleichen ist das Empl. diasaponis, diachylum, de meliloto, de spermate ceti, de galbano: oder auch folgendes:

Rec. Empl. de Melilot. ℥iv.
Galban. pur. solut. ℥ij.
Farin. rad. Bryon. ℥j.
Flor. Sulphur. ℥ß.
Æthiop. mineral. ʒij.
Ol. Chamomill. q. S. Fiat Emplast.

Hierbey soll man dennoch mit obenbemeldeten innerlichen zertheilenden Medicamenten fleißig fortfahren, so werden durch diese Methode grosse Quetschungen viel besser curiret werden, als wenn man das stockende Geblüte, ohne Oeffnungen zu machen, wolte zur Eyterung oder Schwürung bringen. Wenn also auf solche Manier die Quetschung zertheilet, so reiniget man hernach noch ferner den Ort mit Digestiv: und wenn derselbe rein, heilet man die Wunde, mit Wundbalsam, oder bloser Carpie, gleichwie eine andere Wunde wieder zu. Wenn man aber die Quetschung nicht recht zertheilen kan, welches insonderheit in sehr tiefen Quetschungen geschiehet, oder wo die Patienten nicht wollen schneiden oder Oeffnung machen lassen, so verändert sich das stockende Geblüte in Materie, und entstehet eine Suppuration: welches auch wohl sonsten zu geschehen pfleget, wenn vorbeschriebene Methode nicht recht in acht genommen, oder der Wundartzt zu spät geruffen wird. Wenn also eine Quetschung sich zur Eyterung wendet, so soll man mit hierzu dienlichen Mitteln selbige zu befördern trachten: welches geschicht erstlich: durch erweichende Umschläge von der rad. malv. alth. lilior. albor. herb. malvæ, alth. parietar. mercurial. branc. ursin. melilot. verbasc. Feigen, Leinsaamen, fœnum græcum, allerley Mehl, u. Brodkrumen bereitet, in Wasser oder Milch zu einem Breye gekocht; Worzu hernach Butter, allerley Fett und Schmaltz, oder erweichende Oele: als Leinöl, Chamillenöl, weiß Lilienöl, nach Belieben kan gethan, und oft warm über den verletzten Ort zwischen leinen Tüchern übergeschlagen werden; wodurch der verletzte Theil wohl erweichet wird, und die Verschwürung

desto geschwinder geschiehet. Anderns: dienen auch hier schärffliche und zugleich erweichende Medicamente: als da sind: unter Asche gebratene Zwiebeln, Sauerteig, Gummi galbanum, ammoniacum, bdellium, opopanax. Welche Gummata mit Eyerdotter aufzulösen sind, und wenn sie unter die vorherbeschriebenen Umschläge vermischet werden, so würcken selbige desto kräfftiger. Zum Exempel:

Rec. Herbæ Malvæ, alth. parietar. Melilot. ana, Mi.

Nachdem sie geschnitten und in genugsamen Brunnenwasser zur Dicke eines Umschlags gekochet, thut darzu:

Cepar. sub cineribus assatarum ℥iv.
Galbani Vitello ovi soluti, ℥ij.
Ol. Lil. albor. ℥iß.
Farinæ seminis lini q. f.

Kochet es zur gehörigen Breydicke; welcher hernach offt warm überzuschlagen, und damit fortzufahren, bis die Materie zeitig ist. Wenn eine Quetschung nicht gar groß, oder auch nicht gar gefährlich, so zeitiget sich selbige auch wohl, wenn man das emplastrum diachylum compositum, oder das Malacticum überleget. Wenn man also in einer solchen Quetschung, wo keine Oeffnung gewesen, fortfähret, bis man unter der Haut die Materie spühret, und der Theil weich u weißlicht ist, so muß man alsdenn denselben, gleichwie sonsten ein Geschwür oder Abscess, mit einem Messerlein oder Lancette am beqvehmsten und sichersten Orte öffnen, die Materie heraus lassen, das Geschwür mit Digestiv reinigen, und endlich mit Wundbalsam, gleichwie sonsten eine Wunde zuheilen. Wenn der heisse Brand darzu käme, welches in hefftigen Quetschungen öffters geschiehet, so muß man viele und tiefe Schnitte machen, und das stockende Geblüte heraus lassen, in die Wunde Spiritum vini Camphoratum mit Theriac güssen, auch mit Tüchern warm darüber legen, und hernach die Kräutersäckgen in Weine gekocht, darüber legen, wobey auch die innerlichen Medicamente nicht zu vergessen. Wenn aber der kalte Brand daraus wird, so muß man bey zeiten den erstorbenen Theil abnehmen, sonsten muß der Patiente gar sterben. Wenn innerliche Theile durch die Quetschung verletzet, so ist es höchst gefährlich, gleichwie schon oben gesaget worden: und wenn man dieselbe nicht bald durch die Zertheilung curiret, so entstehet hernach entweder ein Geschwür oder Brand daraus, und muß der Mensch daran sterben. Derohalben soll man in solchen Fällen mit aller Macht durch die kräfftigste Mittel suchen die Zertheilung zu erlangen, durch starckes und wiederholtes Aderlassen, dienliches Purgiren und Clystiren; durch warme zertheilende Wassergetränckе, und die übrigen oben gelobte zertheilenden Medicamente; als wodurch, wo das Ubel anders noch zu curiren, die Verschwürung und der Brand, welche bey innerlichen Theilen meistentheils tödtlich sind, am besten verhindert werden; Denn Schnitte kan man hier nicht machen, und auf die pulveres absorbentes, als Krebsaugen, Bocksblut, Hirschhorn, pulvis ad casum, und dergleichen, ist es sich allein nach einiger üblen Gewohnheit, allhier durchaus nicht zu verlassen.

Wie die Quetschungen des Haupts ins besondere zu tractiren, soll in einem besonderen Artickel gesaget werden. Wenn ein Auge eine Quetschung erlitten, zum Exempel, wenn einem bey dem Ballspiele ein Ball in das Auge geschlagen, oder einer bey dem Fechten mit einem Rapier, oder sonsten mit etwas anders auf das Auge gestossen wird, und die Verletzung hefftig gewesen, ist offt in dem Augenblick alles Gesichte verlohren: welches aber doch, wo die Gewalt nicht gar zu starck gewesen, durch gutes Tractament öffters wieder kommt. Derohalben bey nicht gar zu hefftiger Verletzung ist sehr gut, wenn, um die Geschwulst und Entzündung zu verhüten, man alsobald, und offt frisch Wasser überschlägt, und mit solchem den ersten Tag fleißig fortfähret; den folgenden Tag aber soll man, wenn das Auge noch nicht wieder gut ist, dasselbe äusserlich offt mit Spirit. vini Camphorat. warm bestreichen, und ein klein Kräutersäckgen, in Wein gekocht, worinnen entweder von oben bemeldeten zertheilenden Kräutern, oder Augentrost, Veronica, Hyssopus, Salvia, Chamillenblumen und Fenchelsaamen seyn können, warm darüber legen. Hätte man dergleichen Kräuter nicht bey der Hand, kan man nur warmen Wein mit Compressen fleissig gebrauchen. Wenn aber eine solche Quetschung so hefftig gewesen, daß aus einer gesprungnen Ader, Geblüt sich inwendig in das Auge ergossen (welches man entweder durch die Hornhaut sehen kan, oder dem Patienten scheinet alles roth zu seyn) ist am besten, wenn man dem Patienten gleich Anfangs an dem Fusse, oder Halse zur Ader lässet, und solches nach Befinden, wiederholet, inzwischen aber die zertheilenden Kräutersäckgen, in Wein gekocht, offt warm aufleget, auch täglich ein oder zwey mal ein warmes Fußbad brauchen lässet. Wenn man hierbey dem Patienten des Tages zwey oder drey mal warmes Taubenblut in die Augen tropffen lässet, und hernach die Kräutersäckgen wieder warm darüber leget, ist solches desto besser; und wird sich das Blut hierauf offt wieder zertheilen, auch, wenn sonsten nichts sonderbares im Auge verletzet, das Gesichte wieder einfinden.

Quetschung des Hauptes. Von hefftiger Zerschöllung und Quetschung des Hauptes, schreibet **Ettmüller**, bekommt zuweilen die Hirnschale einen Riß, entweder an dem Orte, wo die gewaltsame Beschädigung geschehen, oder an dem Ort gegen über, so ein **Gegenbruch** oder *Contrafissura* genennet wird. Dieser Riß gehet zuweilen durch beyde Tafeln der Hirnschale, bisweilen nur durch eine, so daß die äussere gespalten, und die innere noch gantz ist, oder daß die innere gebrochen, die äussere aber unbeschädigt ist. Die Zeichen, an denen man solchen Riß erkennet, sind mancherley, z. E. die Patienten brechen viel gallichte Materie hinweg, haben Schwindel, es schüßt ihnen das Blut zu Maul und Nasen heraus, verstummen augenblicklich, im kurtzen fangen sie an zu phantasiren, kriegen Zuckungen der Glieder und Lähmung und s. f. Diese Zufälle aber finden sich entweder gleich anfänglich, wenn die Beschädigung sehr groß und arg gewesen, oder erst den vierten oder siebenden Tag, wenn sie nicht so gar schlimm und hefftig gewesen. Der Wundartzt lasse den Bleßirten einen starcken Faden oder

Strickgen zwischen den Zähnen fest halten, und zühe starck daran, hat er einen Riß inder Hirnschale, so wird er bey solchem Zühen an dem Orte, wo der Riß ist, Schmertzen empfinden. Mehrentheils ist die Trepanation oder Durchbohrung der Hirnschale höchst nöthig, damit das Blut und eyterige Materie ihren Ausgang finde. Man mercke beyfälliger Weise, daß die gemeinen und schlechten Hauptwunden zuweilen nach vier oder sieben Tagen Schmertzen bekommen, worauf Schauer und ein Fieber erfolget. Wenn dieses sich anmeldet, und andere Zufälle dabey sind, so mag man immer muthmassen, daß in der Hirnschale ein Riß oder Bruch verhanden seyn müsse: sind aber andere Umstände nicht dabey, so muß man eben nicht sporenstreichs mit dem Trepan drüber her seyn, denn es giebt wohl andere Ursachen, von denen das Fieber herkommen kan. **Boerhave** schreibet: Bey Quetschungen des Haupts werden manchmahl allerhand Geschwulsten von der zusammentretenden Materie, es kommt auch Rose, wässerichte Geschwulst, Schmertzzuckung der Glieder, Fäulung der Beine und des umschlüssenden Beinhäutgens, Fieber und endlich gar der Tod davon. Wenn bey Kindern die Hirnschale eingedrückt wird, oder bey Erwachsenen selbige nach geschehenem Bruche einwärts gebeugt wird, so drückt sie das Gehirne. Nach Beschaffenheit nun des Orts, den es drückt, und nachdem das Stückgen Hirnschale tief liegt, spitzig oder stehend ist, erregt es taube Schmertzen, Schlafsucht, Schwindel, Sausen der Ohren, Finsterniß vor den Augen, Phantasien, Erbrechen gallichter Materie, Hauptschmertz, Convulsionen, Lähmungen, es gehet Urin und Unflath dem Bleßirten unwissend fort, sie werden vom Schlage gerühret, kriegen Fieber, und sterben endlich gar daran. Wenn einer starck aufs Haupt geschlagen wird, so begegnet ihm zuweilen eben dergleichen, indem dadurch innerlich im Haupte die Häutgen zerrissen, oder zu sehr gedrücket werden u. s. w. Bey schwehren Quetschungen habe man **Hippocratis** Aphorismum fleißig vor Augen, welcher lehret, daß alles Z'rquetschte nothwendiger weise faulen und in Eyter verwandelt werden müsse.

Quetschwerck, ist ein geringes Ertzt, so von dem Siebwaschen abgehet, zum Unterscheid des Scheidewercks also genannt, welches in Gängen mit einbricht, und absonderlich aufgehalten wird, weil es weder Waschens noch Kleinpochens nöthig hat. **Berginform.** Part. 2. f. 73. **Jungh.** Q. Bergbausp. Lib. IV. c. 8. §. 12. u. ff. ingleichen post. Indic. lit. Q.

Quetta (Anton) siehe **Quätta**, p. 50.

Quetuni, eine Insel, die sonst auch **Apphana** genennet wird, davon im II Bande, p. 982 gehandelt worden.

Quetz (Groß- und Klein-) zwey Sächsische Schrifftsäßige Güter im Chur-Kreyße, unter des Fürstl. Sächs. Merseburg. Amts Bitterfeld Gerichtsbarkeit gehörig. **Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl.** p. 23.

Quetzaalkoalt, Awetzaalkoalt, ein Abgott der Americaner, von dem man unter andern erzählet, daß er dem Könige in Mexico, Motezuma II, als er so hochmüthig worden, daß er sich als einen Gott ehren und anbeten lassen, habe zu wissen thun lassen, was massen ein fremdes Volck unter wegens wäre, welches ihn von seinem Throne stossen würde.

Quetzsch, siehe **Quersch.**

Queva, Geschlecht, siehe **Cueva**, im VI Bande, p. 1809. u. ff.

Quera (Alphonsus de la) s. **Cueua** (Alphonsus de la) im VI Bande, p. 1811.

Queva (Bartholomäus de la) siehe **Cueua** (Bartholomäus de la) im VI Bande, p. 1811.

QUEVE D'ARONDE, s. *Queve d'ironde.*

Quevedo, s. weiter unten nach *Queve de la Tranchée.*

QUEUE, bedeutet erstlich an Violinen und Baßgeigen dasjenige Stückgen Holtz unter dem Stege, woran die Saiten angebunden werden; man kan es auch von dem über das Griffbret oder den so genannten Hals hinaus gehenden Stückgen Holtze verstehen. Anderns, den an den Noten gerade auf- oder unterwärts gehenden Strich, welcher auf ersteren Falle, insonderheit *Queüe ascendante*, und auf die zweyte Art, *Queüe descendante* oder *pendante*, pflegt genennet zu werden. S. *Coda*, im VI Bande, p. 558.

QUEUE ASCENDANTE, siehe *Queüe.*

QUEUE D'UN BATAILLON, heisset das hinterste Theil eines Bataillons. Wenn das Bataillon einen Contre-Marsch mit Reihen machet, so kommt das vorderste Glied hinten zu stehen.

QUEUE D'UN CAMP, heist das Hinterste eines Lagers.

QUEUE DE CHEVAL, ein **Pferdschweiff**, *Queue de Rat*, wird von einem Pferd gesagt, so nicht viel Haare im Schweife hat: es wird auch von einigen Nervenerstarrungen gesaget, welche die Pferde an den Gelencken der Füsse bekommen.

QUEVE DE CHEVAL, ein Kraut, s. *Equisetum*, im VIII Bande, p. 1453

QUEUE DESCENDANTE, s. *Queüe.*

QUEVE D'HIRONDELE, s. *Cauda Hirundinis*, im V Bande, p. 1649.

QUEUE D'RONDE, *Cauda hirundinis*, **Schwalbenschwantz**, ist in der Fortification ein Aussenwerck, welches von einem ordinairen Aussenwercke oder Tenaille darinne unterschieden, daß es vornen her weiter ist, oder mehr Raum und Platz hat, dessen lange Flügel aber hinten enge zusammen lauffen.

QUEVE DE POURCEAU, s. **Haarstrang**, im XII Bande, p. 25.

QUEVE DE RAT, siehe *Queve de Cheval.*

QUEVE DE LA TRANCHE'E, ist die erste Parallellinie, mit der Anfangs gemachten Communications-Linie. Ein mehrers siehe unter **Transchee.**

Quevedo (von) s. **Mousinho von Quevedo**, im XXI Bande, p. 1998.

Quevedo und **Hoyos** (Anton de) ein Advocat zu Madrit von Reinosa in Alt-Castilien, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb Libro de Indicios y tormentos, **Madrit** 1632 in 4. **Antons** biblioth. hisp.

Que-

Quevedo Villegas (Franz de) ein Spanischer Ritter von dem Orden des St. Jacob aus Neu-Castilien, kam 1570 zu Madrit auf die Welt, wo sein Vater **Peter Gomez von Quevedo** damahlen in Königlichen Diensten stand. Er studirte zu Alcala de Henares, und brachte es in der Historie und Poesie gar weit, verstand sein Griechisch und Hebräisch, legte sich aber auf keinen Theil der Gelehrsamkeit oder Disciplin allein, sondern übte sich eben so sehr in der Theologie und Medicin, als in der Philosophie und Staatskunst. Die erstere Proben seiner Geschicklichkeit legte er in Italien unter denen Vice-Rees ab, die ihn zu denen wichtigsten und gefährlichsten Verrichtungen gebrauchten. Er muste zu deren Verfolg Franckreich und gantz Italien auch einen Theil von Deutschland und gantz Spanien durchreisen. Endlich setzte er sich zu Madrit zur Ruhe, wo er in den Orden der St. Jacobs-Ritter aufgenommen ward, und wiedmete sich gantz dem Studiren, muste aber, weil er in einem seiner Gedichte etwas frey von denen Regierungs-Räthen gesprochen, 3 Jahr lang gefangen sitzen, und nahm hernach die angebothene Königliche Secretariat-Stelle blos deswegen nicht an, damit er vom Hofe desto weiter entfernet leben könnte, sondern begnügte sich allein mit dem Titel. Im Jahr 1634 vermählte er sich mit des Bischoffs zu Albarrazin seiner Schwester, die aber nach wenig Jahren Todes verblich. Seine Zeit brachte er sodann mit Verfertigung ein und anderer Schrifften und mit Besuchung guter Freunde zu, bis er 1647 in dem 67 Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Seine Wercke sind hin und wieder theilts eintzeln, theils beysammen und noch zuletzt zu Brüssel 1660 in 3 Quart-Bänden gedruckt, darinnen aber die Ordnung und Eintheilung hätte besser seyn können. Das Verzeichniß derselben ist folgendes:

1. Politica de Dios, govierno de Christo, sacada de la sagrada Escritura in 2 Theilen, der erste Saragossa 1625 in 8 hernach. zu Madrit 1626 in 8 und zu Barcellona auch 1626. Der andere, so nach des Verfassers Tod gedruckt, Madrit 1655 in 8. Es ist dieses Werck auch in das Lateinische übersetzt, und unter dem Titel: Politicus prudens zu Amsterdam 1669 heraus gekommen.
2) La Caida para levantarse, el Ciego para dar vista, el montante de la Iglesia en la vida de San Pablo apostol, Madrit 1644 in 8.
3. Epitome a la historia de la admirable vida y heroicas virtudes del Tomas de Villa nueva, ebend. 1620 in 8.
4. La cuna y la sepultura, ebend. und Sevilla 1634 in 16.
5. Afecto fervoroso del Alma agonizante, welches Werckgen in der Brüsseler Edition am ersten mit zum Vorschein gekommen.
6. Memorial por el Patronato de Sant Jago, Saragossa 1629 in 8.
7. Carta al Rey Luis XIII de Francia en razon de las acciones nefandas y sacrilegios execrables, que cometio Mr. de Xatillon, Madrit 1635 in 4.
8. Introduccion a la vida devota, welche **Franz von Sales** gemacht, übersetzt, eb. 1634 in 8.
9. Das Leben des **Marcus Brutus** ins Spanische übersetzt aus dem Plutarchus mit Anmerckungen, ebend. 1648, Haag 1660 in 4.
10. de los remedios de qualquier fortuna ausm Seneca übersetzt mit Anmerckungen, Madrit 1638.
11. Virtud militante contra las quatra pestes del mundo, invidia, ingratitud, sobervia y avaricia, Saragossa 1651 in 8.
13. El Romulo del Marques Virgilio Malvezzi, ausm Italiänischen ins Spanische übersetzt, Madrit 1636 in 12.
13. Carta de lo que sucedio en el viage *Felipe* IV. à la Andaluzia.
14) Los suennos, darunter folgende da und dort gedruckte Tractate begriffen sind, als:
   a. El suenno de las Calaveras.
   b. El Alguacil Alguacilado.
   c. Las Zahurdas de Pluton.
   d. El mundo por de dentro.
   e. El entremetido, la Duenna y el Soplon.
15. Visita de los chistes, ist an verschiedenen Orten, und zu Barcellona 1628 in 8 gedruckt, auch nebst denen unter Num. 14. befindlichen Sachen ins Frantzösische übersetzt von Mr. *de la Geneste*, Paris 1641 in 8. Rouen 1653 in 8.
16. Historia y vida del gran Tacanno oder del Buscon, ist öffters gedruckt in 8. auch Frantzösisch heraus gekommen Lion 1644 in 8.
17. la fortuna con seso y la hora de todos, Saragossa 1650 in 8.
18. Parnaso Espannol, Madrit 1646 in 4 und 1650 machet bey der Brüsseler Edition den 3 Band aus. Die 3 letzten Musen aber fehlen noch, indem solche der Verfasser zu completiren durch den Tod verhindert worden.
19. Der Epictetus und Phocylides in Versen, Madrit 1635 in 12.
20. una carta a D. *Antonia de Mendoza*, del abito de Calatrava.

In Handschrifft und theils noch unvollkommen hat er hinterlassen
   a. Flores de Corte.
   b. Cosas mas corrientes de Madrid.
   c. Observationes in omne genus scriptorum, Hebræorum, Græcorum, Latinorum, welche **Thom. Tamajo de Vargas**, wie er defens. Joannis Marianæ p. 38. rühmet, in Handschafft besessen hat.

Zu seinen verlohren gegangenen Schrifften gehören
1. Teatro de la historia.
2. la felicitad desdichada.
3. consideraciones sobre el testamento nuevo y vida de Christo.
4. algunas epistolas y controversias de Seneca traducidas y ponderadas.
5. dichos y hechas del Duque de Osuna en Flandes, Espanna, Napoles y Sicilia.
6. Discurso de las laminas del monte santo de Granada.
7. la Isla de los Monopanthos.
8. Tratado contra los Indios.
9. traduccion y comento al modo de confesar de santo Thomas.
10. Vida y martyrio del Marcelo Mastrillo.
11. historia latina en defensa de Espanna.
12. Vida de Santo Thomas de Villa nueva, da-

von er einen Auszug edirt.

13. Tratado de la inmortalitad del anima.

14. einige Comödien, deren 2 zu Madrit mit grossem Beyfall gespielt worden. **Anton** Bibl. Hispän. und in Zusätzen p. 656. u. f.

Queveus (Anton) siehe **Quieu.**

Quevrain, eine Stadt in Hennegau, zwischen Mons und Valenciennes.

Queurck-Boulack, eine Küste in der Landschafft Adyrbeizan, oder Aderbeigian und Adilbegian, in Persien, bey welcher die Stadt Irvan oder Erwan lieget.

Queux (Renault le) ein alter Frantzösischer Poete, aus der Picardie, hat verschiedene poetische Schrifften verfertiget. la **Croix du Maine** biblioth du France. **Verdier** biblioth. Franç.

QUEUX DE FRANCE (GRAND) war ehedem ein ansehnlicher Kron-Bedienter in Franckreich, welcher über alle Küchenmeister, und andere darzu gehörige Bedienten gesetzet war, und dessen Namen von dem Lateinischen Wort coquus hergeleitet wird. **Ludewig** von Brie, Herr von Buzancois, so unter **Carln** VIII gelebt, war der letzte, der den Titul als Grand Queux de France geführt, nach dessen Tode derselbe unterdrückt worden. Die gegenwärtigen so genannten 4 Maitres Queux sind blosse Bedienten bey der Königl. Küchenmeisterey. **Anselm.** hist. des Gr. Officiers.

Quexirni, eine Insel, führet auch den Namen **Apphana**, wovon im II Bande, pag. 951. nachzusehen.

Quexiner, eine Landschafft und Königreich, so insgemein **Caßimera** genennet wird, wovon im V Bande, p. 1278. nachzusehen.

Queyang, Stadt, s. **Queibiang.**

Queyras, ist ein festes aber kleines Schloß in Dauphine.

QUI, siehe **Welcher,**

QUI ACCUSARE NON POSSUNT, ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem IX Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denjenigen, welche keinen andern vor Gerichte anklagen können.

QUI AD BONORUM POSSESSIONEM ET INFRA QUOD TEMPUS ADMITTUNTUR, ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem VI Buche des Justinianeischen Codicis, und verordnet, wer und binnen welcher Zeit sie zu dem Besitze einer Erbschafft gelassen werden sollen.

QUI ÆTATE SE EXCUSANT, ist die Aufschrifft des 68 Titels aus dem V Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denjenigen, welche Alters halber bitten, sie mit Vormundschaften zu verschonen.

QUI ÆTATE VEL POSSESSIONE SE EXCUSANT, ist die Aufschrifft des 49 Titels aus dem X Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denjenigen, welche Alters halber oder wegen ihrer Lebens-Art bitten, sie mit Vormundschaften zu verschonen.

QUI ALTERI SUBEST, s. **Subalterne.**

Quiam, *Boutefus*, ein Fluß in der Asiatischen Landschafft Serica oder heutigen Catago. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II, p. 448.

Quang, Kiang, ein grosser Fluß, welcher mitten durch China gehet, und unterm 32 Gr. der Breite unterhalb Nanching gegen Osten in das Chinesische Meer fället. Er hat hohe Berge, durch welche man fähret, und die man Himmels-Thore nennet. Insonderheit ist merckwürdig das vom König Xiro auf zwey Klippen dieses Flusses aus Ertzt verfertigte grosse Riesen-Bild, welches achtzig Ellen hoch ist, und können unter dessen beyden Schenckeln die Schiffe durchsegeln.

Quiano, eine schöne Stadt, nebst einem festen Schlosse auf der Insel Niphon in Japan.

Quianfi und **Kianfi**, Lateinisch *Quianfia* oder *Kianfia*, eine von den ansehnlichsten Provintzen in China. Ihre Städte sind Nantzang, Jaocheu, Quanfing, Nankang, Kinchiang, Vucheu, Linkian, Kiegan, Xuicheu, Juemhey, Camheu und Nangan. Besagte Städte haben unterschiedene kleiner, jedoch noch ziemlich ansehnliche Oerter unter sich.

QUIANSIA, siehe **Quianfi.**

Quibeck, ist die Hauptstadt in Nova Francia in Terra Cadenenfi.

Quibibio, war ein König auf den Inseln de Papous des Archipelagi.

Quibo, Caboya, eine Insel auf dem Mar del Sur, in America bey dem Golfo von Panama, ist 7 Meilen lang und 3 breit. Sie hat gute Wasser, viel wilde Thiere, schwartze Affen, Schlangen und allerhand grosse Bäume. Unter dem Namen **Quibo** werden auch die Inseln Quicaro, Canales, Cantares, und Xancheria mit begriffen.

QUI BONIS CEDERE POSSINT, ist die Aufschrifft des 71 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denjenigen, welche ihre Güter und Vermögen an ihre Schuldner abtreten können.

Quibriche, eine Stadt in dem Königreich Barca, in der Barbarey, auf der Küste des Meer-Busens von Sidra, wird auch **Berniche** genennet, und hieß vorzeiten **Berenice.** Die Marocciscbe Caravane pflegt sich allhier mit Wasser zu versehen, wenn sie durch das Land Barca reisen, und nach Alexandrien gehen will, um sich daselbst mit der Caravane von Tetuan zu vereinbaren.

Quiburg, Grafschafft, s. **Kyburg**, im XV Bande, p. 2202.

QUIBUS AD CONDUCTIONEM PRÆDIORUM FISCALIUM ACCEDERE NON LICET, ist die Aufschrifft des 72 Titels aus dem XI Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, welchen nicht vergönnet ist, die so genannten Cammer Güter zu pachten.

QUIBUS AD LIBERTATEM PROCLAMARE NON LICET, ist so wohl die Aufschrifft des 13 Titels aus dem XL Buche derer Pandecten als auch des 18 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und enthalten beyde eine Verordnung, wem nicht vergönnet seyn solle, sich auf seine Freyheit zu beruffen.

QUIBUS ALIENARE LICET, VEL NON, ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem II Buche derer Justinianeischen Institutionen, und handelt von denenjenigen, welchen vergönnet ist, oder welche

che freye Macht und Gewalt haben, ihre Güter zu verkauffen, zu vertauschen, zu verschacken, oder sonst zu veräussern.

QUIBUS EX CAUSIS IN POSSESSIONEM EATUR, siehe *Possessionem quibus excausis eatur* (*In*).

QUIBUS EX CAUSIS MAJORES N INTEGRUM RESTITUANTUR, ist die Aufschrifft des 53 Titels aus dem II Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen Fällen, auf welche auch schon volljährige Personen wieder in den vorigen Stand zu setzen sind.

QUIBUS EX CAUSIS MANUMTTERE NON LICET, ist die Auffschrifft des 6 Ttels aus dem I Buche derer Justinianeischen Institutionen, und enthält eine Verordnung, auf was vor Fälle nicht erlaubt seyn solle, einen Knecht frey zu lassen.

QUIBUS EX CAUSIS SERVI PRO PÆMIO LIBERTATEM ACCIPIUNT, ist die Auffschrifft des 13 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen oder Angelegenheiten denen Knechten, statt einer Belohnung, die Freyheit angedeyen soll.

QUIBUS MODIS FEUDUM AMITTATUR, ist die Auffschrifft des 5 und 17 Titels F. I. und handelt von denen verschiedenen Fällen, in welchen ein Lehn verlohren gehet.

QUIBUS MODIS FEUDUM CONSTITUI POSSIT, ist die Auffschrifft des 25 Titels F. I. und enthält eine Verordnung, auf wie vielerley Art ein Gut zu Lehn werden könne.

QUIBUS MODIS JUS PATRIÆ POTESTATIS SOLVITUR, siehe *Patriæ Potestatis solvitur* (*Quibus modis Jus*) im XXVI Bande pag. 1335.

QUIBUS MODIS PIGNUS VEL HYPOTHECA SOLVITUR, siehe *Pignus vel Hypotheca solvitur* (*Quibus modis*) im XXVIII Bande, p. 160.

QUIBUS MODIS RE CONTRAHITUR OBLIGATIO, ist die Auffschrifft des 15 Titels aus dem III Buche derer Justinianeischen Institutionen, und wird darinnen gezeiget, auf wie vielerley Art und Weise, vermittelst einer gewissen Sache, eine Verbindung zu entstehen pflege.

QUIBUS MODIS TESTAMENTA INFIRMENTUR, ist die Auffschrifft des 17 Titels aus dem II Buche derer Justinianeischen Institutionen, und wird darinnen gezeiget, wie oder auf was Art und Weise die Testamente geschwächet, oder sonst ungültig und unkräfftig werden, aufgehoben und zernichtet werden.

QUIBUS MODIS TOLLITUR OBLIGATIO, ist die Auffschrifft des 30 Titels aus dem III Buche derer Justinianeischen Institutionen, und wird darinnen gezeiget, auf was und wie vielerley Art die rechtlichen Verbindungen wieder aufgehoben werden.

QUIBUS MODIS TUTELA FINITUR, ist die Auffschrifft des 22 Titels aus dem I Buche derer Justinianeischen Institutionen, und wird darinnen gezeiget, auf welcherley Art und Weise die Vormundschafften geendiget werden.

QUIBUS MODIS USUSFRUCTUS VEL USUS AMITTATUR, ist die Auffschrifft des 8 Titels aus dem VII Buche derer Pandecten, und wird darinnen gezeiget, auf was vor Art und Weise so wohl der Nießbrauch, als auch der schlechte Gebrauch einer Sache verlohren gehet.

QUIBUS MUNERIBUS EXCUSANTUR HI, QUI POST IMPLETAM MILITIAM, VEL ADVOCATIONEM, PER PROVINCIAM SUIS COMMODIS VACANTES, COMMORANTUR, ET DE PRIVILEGIIS EORUM, ET DE CONDUCTORIBUS VECTIGALIUM FISCI, ist die Auffschrifft des 55 Titels aus dem X Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, von was vor Aemtern und Beschwerden diejenigen, welche nach geendigtem Feld-Zuge oder Advocatur noch eine Zeitlang zu Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten in einer oder der andern Provintz bleiben, befreyet seyn, und was sie sonst noch vor besondere Vorzüge zu genüssen haben sollen; wobey auch zugleich eines und das andere von denen Pachtern derer Cammer-Gefälle verordnet wird.

QUIBUS MUNERIBUS VEL PRÆSTATIONIBUS NEMINI LICEAT SE EXCUSARE, ist die Auffschrifft des 48 Titels aus dem X Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, von welchen Aemtern oder Beschwerungen niemand ausgenommen seyn solle.

QUIBUS NON COMPETIT BONORUM POSSESSIO, siehe *Possessio bonorum quibus non competit*, im XXVIII Bande, p. 1757.

QUIBUS NON EST PERMISSUM, FACERE TESTAMENTUM, ist die Aufschrifft des 22 Titels aus dem II Buche derer Justinianeischen Institutionen, und enthält eine Verordnung, was vor Personen nicht vergönnet seyn soll, Testamente zu machen.

QUIBUS NON OBJICITUR LONGI TEMPORIS PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio* (*Quibus non objicitur longi temporis*) im XXIX Bande, p. 79.

QUIBUS REBUS AD EUNDEM JUDICEM EATUR, ist die Auffschrifft des 2 Titels aus dem XI Buche derer Pandecten, und handelt von denenjenigen Fällen und Sachen, welche vor einerley Gerichten abgethan und entschieden werden sollen.

QUIBUS RES JUDICATA NON NOCET, ist die Auffschrifft des 56 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welchen kein rechtskräfftig gewordenes Urtheil schaden kan.

Quicaro, eine ziemlich grosse Insel auf dem Mar del Sur bey America. Sie wird unter dem Namen der Insel Quibo begriffen. Siehe **Quibo.**

Quiccelbergius oder **Quickelberg** (Samuel) ein Medicus von Antwerpen, florirte 1552, und stand an dem Bayrischen Hof in grossen Gnaden. Er schrieb

1) Tabulas medicinæ;
2) Apophthegmata biblica, Cölln 1571.
3) Dialogos, München.

Hatte auch ein grosses Werck unter der Feder, worinne er von der Beschaffenheit der gantzen Welt zu handeln, und diesem Wercke den Titul eines theatri fürzusetzen Willens war, gab auch allbereits einen Entwurff davon im Druck heraus. Allein der Tod übereilte ihn, bevor er es zu Stan-

de bringen konnte. Sein Wahlspruch war: Intacta virtus. Andreä biblioth. belg. **Sweertius** athenæ belg.

Quicheu oder **Queicheu**, siehe **Queicheu**.

Quichot (Don) siehe **Quixotte** (Don).

Quicia (Dominicus del) siehe **Erquicia**, im VIII Bande, p. 1751.

Quick (Johann) ein Englischer preßbyterianischer Prediger zu Brixton in Devonshire. Er wurde durch das wider die Noncorformisten 1662 ergangene Urtheil, von seinem Amt vertrieben, ja gar in Bann gethan, predigte aber dennoch öffentlich ein gantzes Jahr, weswegen er 1663 im Decembr. von der Cantzel gestossen wurde, und im Gefängniß eine geraume Zeit zubringen muste. Nach diesem suchte er wieder alle Gelegenheit zu predigen, und kam zuletzt nach London, allwo er in einer Versammlung Prediger ward, und in diesem Amte 1706 mit Tode abgieng. Seine Schrifften sind:

1. Synodicon in Gallia reformata, London 1692 in 2 Folianten.
2. Relation of the poysoning a whole family in Plymouth;
3. Unterschiedliche Reden;
4. Beantwortung der Frage: Ob es erlaubet sey, 2 Schwestern nach einander zu heyrathen?

Calamy of ejected ministr.

Quickborn, ein Städtgen in dem Amte Danneberg an dem Flusse Ilmenau.

Quickborn, ein Kirchspiel, siehe **Quinborn-Kirch**.

Quickelberg (Samuel) siehe **Quiccelbergius**.

Quickſilber, siehe *Hydrargyrus*, im XIII Bande, p. 1348.

Quickswood, sind Lust-Häuser des Grafen von Salisbury, in der Grafschafft Hardfort oder Hertfort in der Engl. Provintz Mercia.

Quickwasser, heißt bey den Goldschmieden ein Wasser, von Scheidewasser oder starckem Weineßig, darinne man Queckſilber oder Kupfer, oder anders zergehen läßt, und hernach den Ort, so vergoldet werden soll, bestreichet, so nimmt er das Queckſilber mit der Vergoldung gerne an. Siehe **Verquicken**.

Quicletus, hat eine Türckische Reise-Beschreibung verfertiget, die erstlich besonders zu Paris 1666 in 12; hernach aber nebst **Poulleti** Reise, eben daselbst 1688 in 12 zum Vorschein gekommen. **Gryphius** de Scriptor. Hist. Sec. XVII, p. 565.

QUICUNQUE oder *Quæcunque*, sind solche Bestimmungs-Wörter, welche in denen alten Römischen Rechten alle und jede Sachen oder Personen, ohne Ausnahme und ohne Unterscheid ihres Geschlechts oder anderer Umstände, unter sich begreiffen. **Spiegel**, **Pratejus**.

QUID AGIS? wie gehts? war bey den Römern nach abgelegtem Grusse eine allgemeine Frage, wenn sie einander begegneten oder sonst zusammen kamen.

Quidaller, *Aletha*, eine Stadt in Nieder-Bretagne in Franckreich. **Baudrand** in Lex. Geogr. P. II. p. 448.

QUIDAM, ist in der Logicke ein Zeichen eines besondern Satzes (propositionis particularis). siehe Sätze.

QUIDAM-NON und *Non-Omnis*, ingleichen *Nullus* und *Non-Aliquis*, sind Zeichen der Quantität der Propositionen, wovon im Artickel: Sätze.

QUI DARE TUTORES VEL CURATORES POSSUNT, ET QUI DARI NON POSSUNT, ist die Aufschrifft des 34 Titels aus dem V Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt so wohl von denjenign, welche gewisse Vormünder und Curatores bestellen, als auch die nicht darzu bestellet werden können.

QUDA, Stadt, siehe **Quiza**.

QUDDITAS, ein scholastisches Wort, welches bey der Scholasticis so viel als essentia, oder das Weserbedeutet, entweder weil eine Sache durch ihr Wsen ein solches etwas, und kein ander etwas ist: odr weil man demjenigen, welcher von einer Sache fragt: quid sit? was sie sey? durch die Definition antworten, und ihm ihr Wesen und Natur erklären muß. Daher heist auch eine solche Erkänntniß von einer Sache COGNITIO QUIDDITATIVA, und das essentiale QUIDDITATIVUM. Dieser Begriff muß mit der Idee von de Existentz einer Sache nicht vermischet werden, in dem ein anders ist, wenn ich frage: was die Sach sey? ein anders: ob die Sache vorhanden? siehe **Velthems** instit. met. p. 314. **Hebenstreits** philos. prim. cap. 2. p. 133. **Chauvins** ex. philos. p. 547. edit. 2. **Claubergs** ontosopham n. 63. p. 294. opp. philosoph.

QUIDDITAS PROPOSITIONUM, siehe *Quæitas Propositionum*.

QUIDDITATIVA COGNITIO, siehe *Quidditas*.

QUIDDITATIVUM, siehe *Quidditas*.

QUID FIERI PLACET? siehe *Quid videtur?*

QUIDINENSE CASTRUM, das Schloß **Quidzin**, siehe **Marienwerder**, im XIX Bande p. 1545.

QUIDINUM, die Stadt **Quidzin**, siehe **Marienwerder**, im XIX Bande, p. 1545.

QUID JURIS, SI POST ALIENATIONEM FEUDI VASALLUS ID RECUPERAVERIT, ist unter der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Aufschrifft des 2 Titels F. II. und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn ein Lehnmann ein bereits veräussertes Lehn wieder an sich gebracht hat.

QUID JURIS SIT DE PIGNORI DATO FEUDO, siehe *Pignori dato feudo quid juris sit (de)* im XXVIII Bande, p. 157.

Quidnizin (Gertrud) eine Lüneburgerin, und fromme gelehrte Jungfer. Ihre Grabschrifft war diese:

Gertrudis moritur: Satis hic Quidnitzia vixit!
Tu bene vive Deo, sic moriere bene.

Quido, ein Frantzose welcher zu Paris irrige und frevelhaffte Sätze von GOtt, Christo und den Menschen heraus gegeben, die man bey dem **Natalis Alexander** antrifft in seiner Hist. Eccl. Seculi XIII & XIV. P. I. p. 411 seqq

Quidort (Johann) siehe **Paris** (Johann von) im XXVI Bande, p. 956.

QUID PRÆCEDERE DEBEAT, AN INVESTITURA, VEL FIDELITAS? ist die Aufschrifft des 4 Titels

4 Titels F. II. und wird darinnen gezeiget, was bey Belehnungen vorher gehen solle, ob nehmlich die Lehns-Reichung selbst, oder die Ablegung der Lehns-Pflicht?

QUID PRO QUO, heisset, wenn man nehmen muß, nicht was einem gebühret, sondern was man bekommen kan. In der Medicin pfleget man Quid pro quo zu sagen, wenn ohne Verstand eines für das andere verschrieben, oder von den Apothecern gegeben wird, als Mäusedreck für Pfeffer ꝛc. Thut solches der Artzt, so ist er unverständig, thut es der Wundartzt oder Apothecker, so ist er boßhafftig u. unvernünfftig dazu. In gutem Verstande kan man es nehmen, wenn nehmlich eine Artzney für eine andere, die nicht da ist, gebrauchet wird, solche muß aber an Kräfften, Natur und Eigenschafft mit derjenigen, die nicht zu haben ist, übereinkommen, nnd darf nicht ohne Wissen und Willen des Artztes vom Apothecker genommen werden.

QUID SIT INVESTITURA, ist die Aufschrifft des 44 Titels F. II. und wird darinnen gezeiget, was eigentlich die so genannte Belehnung oder die würckliche Lehnsreichung sey, und worinnen solche bestehe.

QUID VIDETUR? oder *Quid fieri placet?* war eine gewöhnliche Formul bey den Römern wenn der Bürgermeister etwas vortrug, z. E. der Bürgermeister sagte: De amicis Maximini quid videtur? und denn rief jederman: hostes, hostes.

Quidzin, Stadt, siehe **Marienwerder**, im XIX Bande, p. 1545.

Quiebornkirch, **Quickborn**, **Quieborn**, ein Kirchspiel in der Grafschafft Pinneberg.

Quieborn, siehe **Quiebor-Kirch**.

Quien (Michael le) ein berühmter Dominicaner, war zu Boulogne in der Picardie 1661 von ansehnlichen Eltern gebohren. Er studirte von Jugend auf in dem Collegio du Pleßis zu Paris, und nahm so dann zu St. Germain in seinem 20 Jahre den gedachten Orden an. Weil ihm aber die dasige Lebens-Art nicht strenge genung zu seyn geschienen, begab er sich deswegen mit Erlaubniß seiner Obern in ein ander Kloster; und war hiernächst aufs eifrigste bemühet, seine Studien zu einer Vollkommenheit zu bringen. Insonderheit legte er sich unter Anführung des **P. Massoulie** auf die Ebräische Sprache, trieb zugleich das Griechische, worinn er schon vorhero eine gute Wissenschafft erlanget, mit unausgesetztem Fleiß, und machte sich auch endlich das Arabische bekannt, nachdem er dessen Nutzen in Erklärung der Heil. Schrifft wahrgenommen. Nach diesem that er sich in seinem Orden durch seine Gelehrsamkeit hervor, und starb als Bibliothecarius des Prediger-Convents auf der Strasse St. Honore zu Paris den 12 Mertz 1733. Er hat mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, als mit **Renaudot**, **Fleury**, **de Longuerüe**, **de Thuilleries**, **Hardouin**, **Simon**, **Ern. Grabe**, dem Fürsten in der Wallachey **Maurocordato**, wie auch mit dem Bischoff zu Jerusalem **Chrysante**, und vielen andern, einen stäten und gelehrten Brief-Wechsel geführet. Seine Schrifften sind:

1. Defense du texte hebreu contre le livre de Dom. Paul. Pezron de l'aniquité des temps;
2. Remarques sur un livre du même Pezron intitulé Essai de commentaire sur les Prophetes,

welche in den memoires de Trevoux 1711 im Monat Mertz ohne des Verfassers Namen stehen:

3. Panoplia contra-schisma Græcorum, contra Nectarium, Patriarcham Hierosolymitanum, unter dem Namen **Stephan von Altimura**;
4. **Joh. Damasceni** opera omnia, gr. & lat. mit seinen Anmerckungen und beygefügten Dissertationen, welche 1712 zu Paris in 2 Bänden in Folio zum Vorschein gekommen, davon aber der dritte Theil, worinnen die unächten Wercke dieses Kirchen-Lehrers stehen solten, nie herausgekommen; desgleichen hat er auch die histoire abregée des Comtes de Boulogne, und die in der Continuation des memoires de litterature & d'histoire eingedruckte dissertations vom H. **Nicolaus**, von **Porta Jccio**, und von dem Phönicischen Scribenten **Sanchoniaton** verfertiget. Von seinem weitläufftigen Wercke: Oriens Christianus, in super & Africa, dessen Inhalt er schon 1713 in einer besondern Dissertation unter eben diesem Titel bekannt gemacht, ist der erste Theil annoch bey seinen Lebzeiten ans Licht gestellet, der andere aber, weil er gantz fertig war, so gleich nach seinem Absterben unter die Presse gegeben worden. Sonsten hat er auch in seinen letzten Jahren mit dem **P Curayer** wegen der Engelländischen Priester-Ordination einen hefftigen Streit gehabt, worüber zwischen ihnen beyden viele Schrifften gewechselt worden. Er hat noch eine Historie von seiner Vaterstadt Boulogne, und viele andere Ausarbeitungen schrifftlich hinterlassen. **Echard** bibl. Prædicat. t. 2. *Nova acta erudit.* 1734 M. Jan. *Journal des sçavans*, 1733. M. Oct. **Neue Zeit. von gel. Sach.** 1733. p. 499. it. 1734. p. 463. seq.

Quien de la Neufville (Jacob le) ein Geschicht-Schreiber, war aus einem alten und aus Boullenois ursprünglichen Geschlecht zu Paris den 1 May 1647 gebohren. Sein Vater Peter, welcher ehedem bey der Reuterey als Capitain gestanden, wegen seiner vielen Wunden aber die Kriegs-Dienste auch bey zeiten wiederum aufgeben müssen, hoffte, daß sein Sohn ein bessers Glück bey den Waffen finden solte; weswegen er ihn im 15 Jahre seines Alters unter die Frantzösische Wachten that. Es schlug aber solches fehl, indem derselbe durch den ersten Feldzug dergestalt entkräfftet worden, daß er einem andern beyzuwohnen schon nicht mehr im Stande war. Zu seinem Glücke hatte er vorhero die schönen Wissenschafften wohl studirt, dahero er um so viel weniger Bedencken trug, sich einer andern Lebens-Art zu widmen. Er legte sich demnach mit allem Eifer auf die Weltweisheit und Rechtsgelahrsamkeit, und war damit bereits so weit gekommen, daß er sich um eine Bedienung bewerben wolte, als sein Vater durch eine Banque-

route

route um sein Vermögen kam, und damit auch diese seine Absichten auf einmahl rückgängig machte. Bey solchen widrigen Umständen folgte er dem Rath des Herrn **Pelisson**, und schrieb eine Historie von Portugall, welche so wohl aufgenommen wurde, daß er 1706 eine Stelle als Mitglied in der Academie des inscriptions erhielt. Hierauf trug ihm auch der Marquis von **Torcy** 1708 die Verwaltung über einen Theil der Posten in dem Frantzösischen Flandern auf, da er denn von ietztgedachter Academie den Titul eines Veterani bekam, und sich zu Quesnoy niederließ. Als aber 1713 nach dem Utrechtischen Frieden der Abt von **Mornay** als Abgesandter nach Portugall gieng, und den la **Neufville** zur Gesellschafft verlangte, nahm dieser solches Anerbieten willig an, und genoß in Lissabon sehr viele Ehre, indem ihn seine oberwähnte Historie daselbst schon lange bekannt gemacht. Der König selber wolte auch den in derselbigen bezeigten Fleiß nicht unbelohnt lassen, und machte ihn nicht nur zum Ritter von dem Orden Christi, sondern ertheilte ihm auch eine jährliche Besoldung von 1500 Livres, die ihm aller Orten, wo er sich aufhalten würde, bezahlet werden solte. Er blieb aber doch hierauf die meiste Zeit in Lissabon, und starb daselbst den 20 May 1728. Auser der bemeldten histoire generale de Portugal, in 2 Quart-Bänden, welche er nach Art der Spanischen Geschicht-Schreiber von **Tubal**, dem 5 Söhne des **Japhets**, angefangen, und bis auf das Jahr Christi 1521 fortgesetzet, hat man auch von ihm: Origine des Postes chez les anciens & chez les modernes, so er nach der Hand unter dem Titul l'usage des postes &c. wiederum auflegen lassen. *Histoire de l'academie des inscript.* t. 7. *De la Clede* hist. de Portugal, in der Vorrede.

Quiena, heisset ein Theil von dem Lande der Schwartzen in Africa, gleich unter Nigritien, an dem Atlantischen Meer.

Quieras, Thal, siehe **Queiras**.

Quieraſco, Stadt und Vestung, siehe **Cheraſco**, im V Bande, p. 2086.

Quiers, **Chiers**, oder **Chieri**, Lat. *Chierium*, eine kleine Stadt in der Landschafft Chieri, in Piemont, 5 oder 6 Meilen von Turin. Sie ist wohl gebauet, treibet guten Handel mit allerhand Zeugen und Tüchern, wie auch Scharlach-Körnern.

Quiersfeld (Johann) ein Evangelischer Prediger, gebohren zu Dreßden 1642, den 22 Jul. Sein Vater war 41 Jahr lang als ein Soldat in Churſächsischen Diensten; der Sohn aber studirte zu Wittenberg, ward anfänglich Cantor und der 3te Collega an der Schule zu Pirna, erlangte nach diesem das Diaconat daselbst durchs Loos, und wurde endlich zum Archi-Diaconus erwählt. Er schrieb

1) Christliche Tugend-Schule;
2) Die himmlische Garten-Gesellschafft, welche ein Schwedischer Prediger zu Fellensbro, Andr Peter Anmelius in Schwedischer Sprache edirt Stockholm 1721 in 12.
3) Pirnischen Bet-Altar;
4) Die Hochzeit des Lammes;
5) Das in Andacht flammende Fest-Hertz;
6) Geistliche Wasser-Quelle.
7) Der geistlichen Harffen Klang;
8) Des Frauenzimmers Seelen-Schmuck;
9) Paßions-Schule;
10) Ein offenes Buß- und Beicht-Hertz;
11) Den allersüssesten JEsus-Trost;
12) Eine Postille;
13) Den Myrrhen-Garten;
14) Das historische Rosen-Gebüsche, Franckfurt 1710 in 8.
15) Das vollständige Bet-Haus.
16) Geistl. Festandachten, Franckf. 1714 in 8. ꝛc. und starb 1686, den 18 Jan. **Witte** diar. biograph. **Wilisch** memoriæ Superintend. Pirnenſ.

QUIES, siehe **Pauſe**, im XXVI Bande, p. 1650. ingleichen **Ruhe**.

Quies, war eine Göttin, welche zu Rom vor dem esquilinischen Thor auf dem Lavicanischen Wege ihren Tempel hatte. Man hatte sie deswegen unter die Götter gezählet, daß sie ein ieder vor sich um Ruhe anruffen möchte: öffentlich aber that man ihr keine Ehre an, entweder weil sichs das Römische Volck vor eine Schande achtete, wenn es stille sitzen solte; oder aber weil man in der Lateinischen Sprache eigentlich von den Todten sagte, daß sie quieti, oder ruhig wären. **Livius** l. 4. c. 41. **Augustin.** de civ. dei l. 4. c. 14. **Voſſius** de idolol. 3. 19. **Girald.** synt. deor. I. p. 51. **Pitiſcus.**

QUIES PUBLICA, oder öffentlicher Reichs- und Land-Friede, siehe **Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410 u. ff.

QUI ET ADVERSUS QUOS IN INTEGRUM RESTITUI NON POSSUNT, ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem II Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wer und wider wen niemand wieder in den vorigen Stand gesetzet werden soll.

Quietalis, ist ein Beyname des Pluto; vermuthlich weil er als ein Gott derer Todten, diese zur Ruhe brächte. **Feſtus** Lib. XV.

QUIETA POSSESIO, siehe **Poſſeß** (eine ruhige) im XXVIII Bande, p. 1753.

QUI ET A QUIBUS MANUMISSI LIBERI NON FIANT, ET AD LEGEM ÆLIAM SENTIAM, ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XL Buche derer Pandecten, und handelt so wohl von denenjenigen, welche, wenn sie auch schon frey gelassen worden, dennoch nicht frey werden, als auch welchen nicht vergönnet ist, ihren Knechten oder Leibeigenen die Freyheit zu ertheilen, wie nicht weniger von dem bekannten Lege Aelia Sentia.

QUIETATIO, siehe **Quittang**.

QUIETE AC LIBERE, siehe *Pacifice*, im XXVI Bande, p. 100 u. ff.

QUIETEM POSTERI NON INVIDEANT, QUI SECUS FAXIT, MANES SENTIET IRATOS, war bey denen Römern eine Schluß-Formel derer Aufschrifften auf den Grabmählern.

Quietera, eine Stadt in dem Königreich Africa in dem südlichen Theile von Aethiopien, ist ein Stück des Königreichs Monomotapa, und liegt gegen Zanguebar zu.

St. Quietia, siehe **St. Lucia**, den 1 Jun. im XIIX Bande p. 694.

QUIETINI, siehe **Theatiner.**

QUIETIS FANUM, ein Ort in Latio auf dem Lavicanischen Wege nicht weit von der Stadt Rom, wo ehemals der Tempel der Göttin Quies gestanden, ietzt aber der Tempel **Petri**, **Pauli** und **Marcellini** sich befindet. **Baudrand.**

QUIETISTÆ, siehe **Quietiſten**.

Quietiſten, *Quietiſtæ*, mit diesem Namen wurden in der Griechischen Kirche in dem 14 Jahrhundert gewisse Personen belegt, die sich einer sonderbaren Gemüths Ruhe rühmten, welcher sie unter dem Gebet theilhafftig würden. Dahero sie auch in der Griechischen Sprache HESYCHASTÆ, welches eben so viel ist, als Quietistæ, genennet wurden. Der vornehmste Urheber und Vorgänger dieser Leute war **Simeon**, ein Vorsteher eines Klosters bey dem Berge Athos, der bey den Seinigen in grossem Ansehen war. Es fügte sich auch zu ihm **Gregorius Palamas**, der endlich Bischoff zu Thessalonich wurde, und ein gelehrter und beredter Mann war. Im Gegentheil widersetzte sich ihnen mit grosser Hefftigkeit **Barlaam**, ein Mönch des Ordens **Baſilius**, der sich der Einfalt einiger Mönche, so dieser Secte zugethan waren, bediente, um ihre Geheimnisse zu erfahren, und darauf ihnen allerhand thörigte Dinge und irrige Meynungen vorzuwerffen anfieng. Unter diesen war sonderlich, daß sie vorgeben solten, welcher gestalt sie bey einer gewissen Positur des Leibes sonderbare Dinge sähen, nemlich wenn sie das Haupt auf die Brust und zu dem Nabel beugten, den Odem an sich hielten, und den Nabel mit unverwandten Augen ansähen, bis sie inwendig den Ort des Hertzens und die Kräffte der Seele fänden, so würden sie mit einem göttlichen Licht erfüllet, bliesen die Brunst des H. Geistes durch die Nase von sich, und hätten die allerangenehmsten Empfindungen; wie sie denn deswegen von **Barlaam**, OMPHALOPSYCHI, oder UMBILICANIMI, genennet wurden. Insonderheit rühmten sie sich, daß sie alsdenn auch die H. Dreyfaltigkeit mit ihren leiblichen Augen sehen könnten, und sagten, daß aus dem göttlichen Licht, damit sie umgeben wären, die Ruhe, derer sie sich rühmten, entstünde. Als nun **Barlaam** dieses und dergleichen den Quietisten vorwarff, schickte **Gregorius Palamas** zu ihm, und ließ ihn bitten, er möchte doch diesen Leuten dergleichen Dinge nicht vorwerffen, da er solche nur von einem unverständigen Mönch vernommen, und also die rechte Meynung derselben, und ihre Lebens-Art nicht recht inne hätte; unterdessen wäre es so gar ungereimt nicht, daß man mit leiblichen Augen auch ein göttliches und unerschaffenes Licht sähe, weil ja die Jünger Christi auf dem Berge Thabor dergleichen Licht gesehen hätten. Hierauf ließ **Barlaam** die andern Beschuldigungen fahren, und ergriff dieses, was **Palamas** von dem unerschaffenen Licht hatte sagen lassen, daß man solches mit den Augen des Leibes hätte sehen können, schloß auch weiter daraus, daß **Palamas** eine doppelte Gottheit glaubte, weil er das unerschaffene Licht von der Gottheit selbst unterschiede. Hierüber entstund nun zwischen ihnen beyden ein hefftiger Streit, so daß auch der Kayser **Andronicus der jüngere** eine Versammlung der Geistlichen berief, die Sache zu untersuchen. **Barlaam** getrauete sich mit demjenigen, was er ihnen zugerechnet, nicht fortzukommen, weswegen er sich auf anderer Zurathen mit dem **Palamas** verglich. So bald aber der Kayser **Andronicus** todt war, kam er wieder auf die vorigen Sprünge, und gab vor, daß man in der Versammlung der Geistlichen nicht recht verfahren, gieng darauf nach Italien, seinen Discipul den **Gregorius Acyndinus** hinterlassend, der den Streit wider die Quietisten fortsetzte. Der Patriarch zu Constantinopel hielte wiederum eine Versammlung der Geistlichen, in welcher die Quietisten abermals loßgesprochen, und **Gregorius** mit den übrigen Anhängern des **Barlaams** von der Gemeinschafft der rechtgläubigen Kirche ausgeschlossen wurde. Die Barlaamiten und Acyndinianer ruheten dennoch nicht, dahero die dritte Versammlung gehalten wurde, auf welcher aber **Acyndinus** nicht erscheinen wolte. Nach dessen Tode wurde die vierte Versammlung gehalten, auf welcher man die Barlaamiten aufs neue verdammete. Es haben sich im übrigen so wohl unter den Griechen als bey andern unterschiedene Urtheile von dieser Sache gefunden. Etliche, als **Manuel Calecas** und **Johann Ciparyſioto**, haben dafür gehalten, daß die Barlaamiten mit Unrecht verdammt, und die Quietisten allerdings irrige Lehren gehabt, welcher Meynung auch **Jacob Gretſer** und **Leo Allatius** beygepflichtet; im Gegentheil der Patriarch von Constantinopel, **Philotheus**, und einige andere, haben behauptet, daß die Barlaamiten mit Recht wären verdammt worden. Siehe auch **Barlaam** und **Palamas**. Sonst hat man in den neuern Zeiten in der Catholischen Kirche gleichfalls den Namen der Quietisten den Anhängern des **Michael de Molinos** gegeben. Von demselben so wohl als von seiner Lehre, ist in dem Artickel **Molinos**, weitläufftige Nachricht zu finden. So viel ist indessen allhier noch beyzufügen, daß auch nach des **Molinos** Verdammung viel tausend Personen in Italien seiner Meynung beygepflichtet. Sonderlich befand sich in dem Neapolitanischen keine geringe Anzahl derselben, und ob zwar die Päbste, **Alexander** VIII, und **Innocentius** XII, eine scharffe Inquisition darwider anstellten, richteten sie doch weiter nichts aus, als daß sie eine grosse Verbitterung der Gemüther verursachten. So fehlte es auch nicht in Spanien an solchen Leuten, die den Lehren des **Molinos**, der selbst ein Spanier war, beypflichteten. Zuförderst aber brachen nach einiger Zeit die Streitigkeiten in Franckreich wieder herfür. Denn als der berühmte Ertz-Bischoff von Cambray, **Franc. de Salignac Fenelon**, seine so genannte Erklärung der Regeln der Heiligen von dem innerlichen Leben 1697 heraus gegeben, und darinnen die mystische Lehre von der reinen Liebe sehr hoch getrieben, und den indifferenten Zustand der Seele als einen

Stand der höchsten Vollkommenheit gerühmet, wurde er also bald in den Verdacht gezogen, daß er die quietistischen Lehrsätze behauptete. Wie denn insonderheit der Ertz-Bischoff von Paris, **Ludewig Anton von Noailles**, und der Bischoff von Meaux, **Jacob Benignus Bossuet**, wie auch der Bischoff von Chartres, **Paul de Godet de Marais**, sich ihm widersetzten, und eine besondere Meynung wider ihn heraus gaben, **Fenelon** suchte sich aufs beste zu vertheidigen, und erklärte seine Meynung in einer so genannten instructione pastorali, auch gab dieser Streit Gelegenheit, unzählich viel Schrifften von der reinen Liebe Gottes an beyden Seiten heraus zu geben. Weil aber die Widerwärtigen des Ertzbischoffs von Cambray bey dem Frantzösischen Hofe das meiste zu sprechen hatten, so urtheilte man bald, daß dieselbige die Oberhand behalten würden. Der Ertz-Bischoff **Fenelon** unterwarff sich freywillig dem Ausspruch des Pabstes. Unterdessen wurde dennoch diese Sache zu Rom, auf Ansuchen des Frantzösischen Hofes, aufs schärffste untersuchet. Es waren dazu 10 Personen verordnet, welche im Octobr. 1697 die Untersuchung anfiengen. Sie spalteten sich aber in 2 Theile, 5 unter denselben behaupteten, daß in dem Buch des Ertz-Bischoffs nichts irriges enthalten, die andern 5 aber verdammeten dieses Buch schlechterdinges. Bey diesen Umständen befahl der Pabst den Cardinälen **Noris** und **Ferrario**, daß sie die Sache selbst in Betrachtung zühen solten. Es funden aber auch diese so grosse Schwürigkeiten, daß die Sache etwas langsam von statten gieng, und der Frantzösische Hof, der die Entscheidung dieser Streitigkeit wolte beschleuniget wissen, eine Erinnerung nach der andern thun muste. Nach vielen Weitläufftigkeiten kam es endlich dahin, daß 1699 23 Vorträge, die man aus des Ertz-Bischoffs Buche herausgezogen hatte, durch eine besondere Bulle des Pabsts, so man den 12 Mertz an den Tag gegeben, als irrig und quietistisch verdammt wurden. Siehe *Fenelon*. Es haben sich auch unterschiedne Gottesgelehrte unter den Protestanten gefunden, welche die Irrthümer der Quietisten widerleget haben. **Joh. Cantacuzenus** historiar. l. 2. c. 39. **Gretser** in notis ad h. l. **Demetrius Cydonius** in lib. contra Palamam. **Petavius** dogmat. theol. l. 1. c. 12. **Leo Allatius** de eccleſiæ orient. & occident. conſenſione l. 2. c. 17. **Basnage** ad Caniſii lection. antiq. t. 4. p. 366. ſeqq. **Rechenberg** diſſ. de Heſychaſtis ſ. Quietiſt. græcis. **Burnets** Reise durch Italien. **Cramer** continuat. hiſt. eccl. Georg. Hornii. **Rango** in der Quackerey, in der Quietisterey. **Carpzovs** diſſ. de relig. Quietiſtarum. **Mayers** diſſ. de Quietiſtarum perſecutionibus &c.

Quieto, Lat. *Quætus*, und Nauportus, ein Fluß in Istrien in Italien, welcher sich nicht weit von Citta Nova, in den Golfo di Venetia ergeußt.

Quieton von Rosenwald, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737 folgende 2 Brüder lebten: 1) **Anton Quieton von Rosenwald**, Kayserl. Obristen Burggrafen-Amts-Rath in Böhmen, und Hauptmann der Herrschafft Brandeyß und Przerow. 2) **Maximilian Quieton von Rosenwald**, Kayserl. Rittmeister bey dem Baron Steinischen Cüraßier-Regiment. Der erste hatte 2 Söhne, **Liborius** und **Adam**. *Calendar. S. Adalb.*

Quietus, verwaltete nebst dem **Voldumianus** das Bürgermeister-Amt zu Rom, im Jahre Christi 272.

Quietus, oder, wie er mit seinem gantzen Namen heisset, **Avidius Quietus**, war ein guter Freund des **Plinii**, und anbey ein berühmter Advocat zu Rom, so aber weiter auch nicht bekannt ist.

St. Quietus, ein Africanischer Märtyrer, siehe **St. Epictetus**, den 9 Jenner, im VIII Bande p. 1384.

Quietus (Avidius) siehe **Quietus**.

Quietus (Cn. Fulvius) siehe **Macrianus**, oder Macrinus (Marcus Fulvius) im XIX Bande p. 106. u. f.

Quieu (Anton le) Lateinisch *Queveus* oder *Cuveus*, aber verstümmelt also genannt, ein Prediger-Mönch, und der Urheber von der Reforme, welche die Congregation des heiligen Sacraments genennet wird, war zu Paris, woselbst sein Vater gleiches Namens Parlaments-Advocat gewesen, 1601 den 23 Febr. gebohren. Er befliſse sich von Jugend auf freywillig eines sehr strengen Lebens, trat hernach 1622 in den Dominicaner-Orden, und brachte darauf eine Zeitlang so wohl in seiner Vaterstadt, als zu Avignon mit Unterweisung der jungen Ordensleute zu. Nach diesem fieng er 1636 an, eine besondere Observantz zu stifften, und zu Lagues 5 Meilen von Avignon, ein Kloster aufzubauen, darinne die Mönche bloß von dem Allmosen, ohne einige gewisse Einkünffte, leben solten. Weil er aber unter andern auch verlangte, daß besagte Mönche baarfuß gehen solten, widersetzten sich ihm die andern Dominicaner dergestalt, daß er endlich von diesem letztern Punct abstehen muste. In folgender Zeit ward er Prior des Dominicaner Convents zu Paris, gieng aber, ehe noch 3 Jahr um waren, wiederum in die Provence, besahe daselbst die von ihm aufgerichteten Klöster, und wandte viele Mühe an, durch seine Predigten die Hugenotten zur Gemeinschafft der Römischen Kirche zu bringen, wie er denn deswegen jährlich ein mahl bis an die Stadtthore zu Genev soll gegangen seyn. Er starb zu Cadenet in Provence den 7 Octobr. 1676, und ließ einige zur Andacht dienliche Schrifften, als:

1. La veritable voie pour arriver bientot à la plus haute perfection chretienne & religieuſe pour les exercices de dix jours, Avignon 1685 12.
2. De la devotion à la vie cachée de J. C. depuis la 12 année de ſa vie juſqu' à la 30 de ſon age. ebend. 1659 in 16. Beziers 1662. Solches Werckgen hat der Cardinal **Barberini** zu Rom ins Italiänische übersetzen und drucken lassen.
3. L'amour de Jeſu envers l'ame.
4. Transports de l'ame bien-heureuſe.
5. La preparation du paradis, welche 3 letztern Werckgen noch im Jahr 1668 in Handschrifft gelegen, und ehestens haben sollen ans

ans Licht gestellet werden; sie sind aber noch nicht zum Vorschein gekommen.

6. Vitæ ſuæ ac geſtorum commentarios, die er auf Verlangen seiner Obern hat verfertigen müssen, und welche der Vater Archangeli Gabriel de l' **Annunciation**, der auch sein Leben ausführlich beschrieben, zu Avignon 1682 herausgegeben, hat mitzutheilen versprochen.

Echard bibl. ſcript. ord. Prædicat. t. 2. p. 663.

Quieuvrain, oder **Bivraim**, ein groß Dorff im Hennegau, an dem Flusse Hoßneau, drittehalb Meilen von Valencien, und zwey kleine Meilen von Conde. **p. M. R.** Dict. Geogr. du Pays-bas.

Quigney, ein Städtlein in der mittlern Land-Vogtey der freyen Grafschafft Burgundien, am Flusse Louve.

Quignones, ein berühmtes Geschlecht in dem Königreich Leon in Spanien. **Arez Perez** von **Quignones** lebte 1180. **Diego Fernandez I.** Herr von Luna, war Groß Senechal von Asturien, und zeugte **Petern**, einen Vater **Didacus Fernandez**, welcher von Heinrichen IV, Könige in Castilien, zum Grafen von Luna gemacht ward, und **Bernhardinen**, ingleichen **Franzen**, einen Cardinal, von dem ein Artickel folgt, zeugte. **Bernhardins** Sohn, **Franciſcus**, verließ **Claudius**, einen Vater **Ludewigs**, dessen einige Tochter **Marie**, sechste Gräfin von Luna, an **Johann Alphonſen Pimentel**, Grafen v. Benevente, vermählet ward. **Imhof. Speners** theatr. nobil. Europ.

Quignones (Franciſcus) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, ein Sohn **Didacus Fernandez**, ersten Grafen von Luna, begab sich jung in den Franciscaner-Orden, und ward 1522 desselben General, auch bald darauf Kaysers **Carls** V geheimer und Gewissens-Rath. Er befand sich eben zu Aßisi, als **Clemens** VII von den Kayserl. gefangen gehalten ward, und ward von diesem Pabst zu den Unterhandlungen mit dem Kayser, bey welchem er in gutem Ansehen stand, gebraucht, brachte auch solche Handlung glücklich zu Ende, und erhielt zu Vergeltung 1527 den Cardinals-Hut. Hierauf ward er ferner Bischoff zu Cauria in Estremadura und Gesandter in Spanien und Neapolis, und starb 1540 zu Veruli. Es ist zu Rom 1536 in 8. ein von ihm neu eingerichtetes, und von **Clemens** VIII und **Paul** III gebilligtes breviarium zum Vorschein gekommen, welches in solche Ordnung gebracht gewesen, daß auf jede horam canonicam 3 Psalmen, und auf die Frühmetten 3 lectiones gekommen, und also der Psalter in jeder Woche ein mahl wiederholt werden können. Man hat zwar dasselbe zu Lion 1538 und 1542 in 8. wieder aufgeleget; Weil aber **Quignones** in diesem breviario viele in andern breviariis befindliche, aber sehr verdächtige Historien ausgelassen gehabt, so ist solches nachgehends unterdrückt worden. Sonst hat er auch noch Regiſtrum ſui Generalatus hinterlassen und Compilationem omnium privilegiorum Minoribus conceſſorum, welche zu Sevilla 1530 im Druck erschienen. **Wadding** annales Minor. **Ughelli** Ital. Sac. Tom. VII. p. 449. **Antons** bibl. Hiſp. **Patatius** t. 3. **Marville** melanges t. 1. p. 139.

Quigo, eine Landschafft auf den Japanischen Inseln, darinnen die Stadt Osaka lieget.

Quihaire, ein Fluß im Königreich Angola, auf der Küste von Congo, in welchem es Sirenen giebt.

QUI JURE SUO UTITUR, NEMINI FACIT INJURIAM, wer sich seines Rechts gebrauchet, thut niemanden Unrecht, ist eine bekannte Rechts-Formel, wodurch sonderlich diejenigen Handlungen, welche jemand zu Vertheidigung seines Rechtes vornimmt, gebilliget und gut geheissen werden.

Quik, ein alt Deutsches Wort, welches beym **Willeran** vorkommt, und so viel als **lebendig**, vivus, bedeuten soll, wie auch bey den Engelländern **Quikly**, so viel ist, als **geschwinde**, cito, celeriter, agiliter. Es kommt daher das ebenfalls bey den alten Deutschen gebräuchliche Verbum **Quikko**, **Quekko**, ich lebe, vivo; ietzt aber wird es nur active und transitive genommen, **Queken**, **Quikken**, das ist, educare, fovere, aufzühen, hegen, ingleichen **verquiken**, reficere, refocillare, erfrischen. Daher auch das Wort **Quikſilver**, oder Queckſilber kommt, weil das Queckſilber in steter Bewegung sich befindet, als wenn es lebendig wäre. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 140 u. f.

Quikhaffe, ein altes Deutsches Wort, das nach des **Lipſii** Gloſſario so viel bedeuten soll, als Thiere (animalia) gleichsam als **Quikvee**, lebendiges Vieh (pecudes vivæ) nach **Leibnitzens** Meynung aber in Collect. Etymol. P. II. p. 141 sey es gleichsam als **Quik have**, lebhaffte Güter (viva bona).

Quikko, siehe **Quik**.

Quilacare, eine Stadt im Königreich Golconda in der Halb-Insel von Ost-Indien in Asien, woselbst alle 12 Jahre derselben Einwohner, ihrem Abgott zu Ehren, ein Jubelfest halten, an welchem sich der König desselben Orts, auf einem mit feinen Teppichten bedeckten Theatro vor allem Volck wäschet, nachgehends den Abgott anbetet, hierauf sich selbst Nasen und Ohren, ja endlich gar die Gurgel, dem Abgott zu einem Opffer abschneidet. Sein Nachfolger im Reich siehet dieser Tragödie zu und ist verbunden, über 12 Jahr ein gleiches zu thun.

QUILACOYA, und **Quilacura**, sind Gold-Minen in der Landschafft Imperial in Chili.

Quilacura, siehe **Quilacoya**.

Quilao, Stadt, siehe **Quiloa**.

Quilca, eine Landschafft in der Audiencia de los Reyes in Peru. Darinne liegt unter andern Arequipa.

QUI LEGITIMAM PERSONAM STANDI IN JUDICIIS HABEANT, VEL NON, ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem III Buche des Juſtinianeiſchen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche ordentlicher Weise in Person vor Gerichte erscheinen und daselbst ihre rechtliche Nothdurfft besorgen können.

St. Quilic, ein schöner Flecken im Königreiche Aragonien, am Flusse Cinca, sieben Meilen von Balbastro.

Quilin, oder **Queilin**, eine Stadt in der Chinesischen Provintz Quanſi, siehe **Queilin**.

Quilin (Michael Mac) ein Irrländer, gebohren um 1659, trat 1677 in den Dominicaner-Orden, studirte zu Amiens und zu Paris, lehrte darauf

auf die Philosophie und Theologie an verschiedenen Orten, sonderlich in dem Collegio St. Annunciationis zu Paris. Er wurde hernach Prior des Irrländischen Collegii zu Löven, kehrte aber 1709 nach Paris zurück, wo er 1714 den 1 Sept. gestorben. Er hat geschrieben

1. Dissertationem de contritione in sacramento pœnitentiæ necessaria, Paris 1716 in 12. 10½ Bogen starck.
2. Tractatus theologicos, welche noch in Handschrifft liegen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 787.

Quilinus (Erasmus) ein berühmter Mahler, von Antwerpen gebürtig, woselbst er im Jahr 1607 gebohren worden. Nachdem er die Philosophie erlernet, ließ er sich durch die Liebe, welche er zur Mahlerey hatte, einnehmen, und, da er sich in des Rubens Lehre begeben, ist er ein sehr guter Mahler worden. Er hat so wohl in seinem Vaterlande, als in denen da herum belegenen Orten, vor die Kirchen und Schlösser viel grosse Wercke gemahlet, und hat bey seinem Absterben eine grosse und wunderbare Hochachtung seiner Meriten hinterlassen, ohngeachtet er seines Theils nie etwas anders gesuchet, als sich nur zu seinem Vergnügen in der Mahlerey zu üben. de Piles Historie und Leben der berühmt. Europ. Mahler p. 525.

Quilitz, Quelitz, ein Schloß und wichtiges Landgut in der Mittel-Marck Brandenburg, welches Marggraf Albertus Fridericus, Heer-Meister zu Sonnenburg, an sich gekauffet hat.

Quilla, siehe **Quillian**.

Quillæus, ein Berg in Arcadien. **Statius** gedencket dessen. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Quillan, siehe **Quillian**.

QUILLE, heisset im Frantzösischen der **Kiel**, davon im XV Bande p. 593. u. ff.

QUILLE (FAUSSE) **Loose-Kiel**, siehe **Kiel**, im XV Bande p. 593. u. ff.

Quillebeuf, siehe **Quilleboeuf**.

Quilleboeuf, oder **Quillebeuf**, Lat. *Guillebovium, Quillebovium*, eine Stadt in der Frantzösischen Provintz Normandie, zwischen Rouen und Havre de Grace, an dem Ausfluß der Seine in das Meer. Der Ort war schon in den mittlern Zeiten unter dem Namen *Guellebotum* bekannt, und ist unter andern darum merckwürdig, weil der Fluß Seine da am tiefsten ist. Der König **Heinrich** IV, als er 1592 die Belagerung von Rouen vergeblich vorgenommen, und dabey gefunden, daß dieses Quilleboeuf von der See-Seite wegen des häuffigen Triebsandes nicht leicht angegriffen, hingegen auf der Land-Seite gar füglich in einen solchen Stand gesetzt werden könnte, daß von daraus nicht nur Rouen, sondern auch Paris selbst gar zu sehr zu beschweren wäre, setzte sich vor, mit Hülffe der daselbst vor Ancker liegenden Holländischen Schiffe, es zu befestigen, und hinführo Henri-Ville nennen zu lassen. Sein Groß-Stallmeister, **Bellegarde**, bat sich die Statthalterschafft von dieser künfftigen Vestung aus. Allein der Cantzler von Navarra, **Hospital du Jay**, übernahm vor sich selbst die Sorge der neuen Befestigung, ließ solche nach seinem eigenen Gutdüncken anlegen, und wolte den gedachten **Bellegarde** durchaus nicht als Statthalter erkennen, ungeachtet es derselbe mit grossem Nachdruck suchte, auch der König selbst disfalls zu unterschiedenen malen gemessenen Befehl schickte. Die Engelländer und Holländer nahmen des du Jay Parthie, und man meynte, daß deren Absicht gewesen, durch die Behauptung dieses Platzes entweder die schon damals vermuthete Religions-Aenderung **Heinrichs** IV zu hintertreiben, oder doch allenfalls in einen solchen Stand zu setzen, daß sie ihren Glaubens-Genossen zu allen Zeiten hülffliche Hand leisten könnten. Man vernahm auch, daß der Ritter **Roger Williams** von der Königin **Elisabeth** würcklich Befehl erhalten, dem du Jay mit 800 Engelländern beyzustehen. Allein ehe dieselben ankamen, starb dieser Cantzler, welcher gleichwol auch nach seinem Tode nicht aus Quilleboeuf zu weichen begehrte, sondern durch den Herrn du **Pleßis Mornay**, den sein König an ihn abgesendet, sich versprechen ließ, daß man seinen Cörper unter eine von den neu aufgeführten Bastionen begraben solte. So bald er gestorben, nahm **Bellegarde** Besitz von der Statthalterschafft dieses Orts, ward aber darinnen gleich darauf in dem Jul. 1592 durch des Hertzogs von Mayenne General, **Villars**, belagert. Ungeachtet nun die Vestungs-Wercke noch nicht halb in dem gehörigen Stand waren, und **Villars** bey 4000 Mann, hingegen **Bellegarde** kaum 300 hatte; so muste dennoch jener, nachdem er 14 Tage davor gelegen, 3500 Canonen-Schüsse dawider gethan, und 2 mal Sturm lauffen lassen, bey Annäherung einiger Hülffs-Völcker unverrichteter Sache abzühen. **Thuan.** hist. l. 103. **Mezeray** hist. de France t. 3. p. 1023. **Valesii** notit. Gall.

QUILLEBOVIUM, siehe **Quilleboeuf**.

Quiller, siehe **Quillerus**.

Quillerus (Claudius) ein Frantzösischer Abt, war von Chinon aus der Provintz Touraine gebürtig, und machte sich in dem 17 Jahrhundert durch seine Lateinische Poesie bekannt. Weil er den Betrug, welcher auf des Cardinals **Richelieu** Veranlassung mit den vorgegebenen Besessenen zu Loudun gespielet worden, zu entdecken gesucht hatte, muste er sich aus Furcht vor dem Cardinal nach Italien wenden, und ward bey dieser Gelegenheit bey dem Marechall von **Estree**, der sich damals als Frantzösischer Gesandter in Rom aufhielt, Gesandtschaffts-Secretarius. Man weiß nicht eigentlich, was ihm zu seinem Verdruß wider den Cardinal **Mazarin** Anlaß gegeben. So viel aber ist gewiß, daß er desselben in einem Gedichte, **Callipædia** genannt, darinne er zeigen will, wie man schöne Kinder zeugen soll, und welches er 1655 unter dem Namen **Calvidius Lætus** heraus gegeben, nicht zum besten gedacht. Der Cardinal ließ ihn deswegen zu sich kommen, und verwieß ihm seinen Fehler, **Quiller** aber versprach diese Verse zu ändern, gab auch zugleich im folgenden Jahre eine neue Auflage von diesem Gedicht heraus, und schrieb selbiges so denn dem Cardinal zu, der ihm zur Erkänntlichkeit eine Abtey verschaffte. Es ist solches Gedicht zu Leipzig vor einigen Jahren nachgedruckt worden. Sonsten hat er auch dem König **Heinrichen** IV zu Ehren eine Henriciadem in 12 Büchern, und eine Uebersetzung des **Juvenalis** verfertigt, die aber noch

noch nicht zum Vorschein gekommen. Er ist im Jahr 1661 zu Anfange des Octobers im 54, oder wie andere wollen, im 59 Jahre seines Alters mit Tod abgegangen. **Sorberiana. Menagiana** l. 3. p. 232. sq. **Baillet** jugem. des scav. sur les poet. modern. **Clerc** dans la biblioth. du Richelet. **Bayle.**

Quillhan, siehe **Quillian.**

Quillian, Quillhan, oder **Quilla, Quillan**, eine dem Ertzbischoff von Narbonne gehörige kleine Stadt oder schöner Flecken, bey dem Anfange des Pyrenäis. Gebürges, an den Gräntzen der Grafsch. Roußillon, welche zu Ober-Languedoc gerechnet, und von dem Fluß Aude bewässert wird. Ungeachtet die umliegende Gegend sehr rauhe u. bergigt ist, so wird sie dennoch von vielen Standes-Personen und Edelleuten bewohnet. Man beschuldigt die Bürger dieser Stadt einer besondern Einfalt. *Memoires de Madame du Noyer* II. p. 170. *Oeuvres* melées de la même l. p. 226.

Quillianus, siehe **St. Kilian**, im XV Bande p. 622. u. ff.

QUILLON, Deutsch **Creutz**, siehe **Rappier.**

Quillot (Claudius) ein Römisch-Catholischer Priester, welchen einige zu Ende des 17. und Anfang des 18 Jahrhunderts vor den Urheber einer gewissen Secte, die sie QUILLOTISMUM nennen, angesehen. Er war von Arnay-le-Duc gebürtig, und legte zu Dijon den Grund seiner Studien, allwo er auch die Kinder eines Parlaments-Raths unterwiese. Nach diesem begab er sich in den Carthäuser-Orden, weil er aber dessen Strengigkeit in die Länge nicht ausstehen konnte, gieng er wiederum daraus, und wurde, nachdem er die geistlichen Orden empfangen, zum Meß-Priester zu St. Peter in Dijon bestellet. Nicht lange hernach trug ihm der Bischoff von Langres auf, daß er auch Beichte hören solte. Dieses nun geschahe von ihm mit gantz ausserordentlichem Beyfall, daher vielleicht seine Mißgünstige Gelegenheit genommen, ihn nicht nur gewisser Irrthümer in der Lehre, sondern auch verschiedener schandbaren Dinge und Ubelthaten zu beschuldigen. Insonderheit warf man ihm den Quietismum vor, den er so wohl, was die besondere Meynungen desselben anbetrifft, vertheidigen, als auch mit seinen Beicht-Töchtern in Ausübung bringen solte. Da es nun zur ordentlichen Klage kam, ward er 1700 von dem Official zu Dijon unter andern Straffen auch insonderheit zu einem 3 jährigen Gefängniß verdammet. Er machte sich aber so lange von Dijon hinweg, bis er vernahm, daß das Parlement sich dieser Sache angenommen, und der vor dem Official geführte Proceß von neuem untersuchet werden solte; da er denn gutwillig ins Gefängniß gieng, und nicht lange darauf, nemlich im April 1701, durch einen neuen Rechtsspruch des Officials losgesprochen wurde. Damit nun aber doch die Gegen-Parthey einiger massen ihren Haß wider ihn auslassen möchte, so gab **Meneler**, ein Advocat zu Dijon, 1703 eine so betitulte histoire du Quietisme in einem Quartbande heraus, welche aber so gleich auf Befehl der geist- und weltlichen Gerichten durch den Hencker verbrannt wurde, und dahero auch sehr selten anzutreffen ist. *Memoires du tems.*

Quillota, ein Städtlein von 150 weissen, und 300 schwartzen Einwohnern, in der Landschafft Chili in Peru, an dem Flusse Chille. Die Spanier satzten sich da zum ersten feste, und da mag auch wohl der Fluß Gelegenheit gegeben haben, daß die Provintz den Namen bekommen hat. Der Ort ist nach diesem von den Indianern überrumpelt und geschleiffet worden.

QUILLOTISMUS, siehe **Quillot.**

Quilmanca, Fluß, siehe **Quilmanci.**

Quilmanca, Stadt, siehe **Quilmanci.**

Quilmanci, Quilmanca, eine Handels-Stadt in Aethiopien, an der Küste von Ajan, am Einflusse des Flusses Quilmanci in das Meer von Zanguebar. Sie liegt fast unterm Aequator.

Quiloa, Queiloa, Lat. *Quiloa*, oder *Kiloa*, ein Königreich von Zanguebar in Africa, zwischen Mosambique und Melinde auf der östlichen Küste von Africa. Es hat seinen besondern König, welcher sich gegen der Portugiesen Progressen in Positur setzet, und stets deßwegen mit benachbarten Potentzen correspondiret. Er ist den Portugiesen zinßbar. Der Erdboden hat Getreyde, Obst, Reiß, Zitronen, Pomerantzen und noch andere Früchte. Die Einwohner sind gute Soldaten, haben Säbel, Bogen und Pfeile, ihre Weiber sind artig, und halten sich prächtig in Kleidern. Sie sind theils Heyden, theils Mahometaner, doch ist der König und die gantze Hofstatt nebst den Vornehmsten des Reichs der Mahometanischen Religion zugethan. Hierinne sind zwey vornehme Städte Quiloa und das Portugiesische Quiloa, siehe den Artickel **Quiloa**, die Stadt.

Quiloa, eine Insel in dem Königreiche gleiches Namens, die nahe bey dem festen Lande lieget, darauf die Portugiesen eine feste Stadt und Citadell gebauet haben, nebst einer sichern Rhede und Anfurth. Von hieraus werden die benachbarten feindlichen Hafen von den Portugiesen gar offt incommodiret. Im Jahr 1505 ist Frantz Dalmaida mit der Portugiesischen Flotte zuerst für diese Insel kommen. Weil ihn der König weigerte zu sprechen, hat er mit 700 Mann die Stadt belagert und erobert, auch das Land zinßbar gemachet.

Quiloa, oder **Alt-Quiloa**, eine volckreiche und befestigte Stadt nebst einer kleinen Citadelle, auf der kleinen Insel Quiloa, in Zanguebar, auf der Oestlichen Küste von Africa. Dieses Quiloa gehöret den Portugiesen. Eine andere Stadt aber gleiches Namens, oder nach andern **Quilao**, liegt auf dem festen Lande, und ist die Haupt-Stadt des Königreichs Quiloa, wie auch die Residentz-Stadt des Quiloalschen Königes.

QUI MANUMITTERE NON POSSUNT, ET NE IN FRAUDEM CREDITORUM MANUMITTANTUR, ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welchen nicht vergönnet ist, ihre Knechte und Leibeigene frey zu

lassen, wie auch daß solche niemahls zum Präjuditz der Gläubiger frey gelassen werden sollen.

QUI MILITARE POSSUNT, VEL NON, ET DE SERVIS AD MILITIÆ DIGNITATEM ASPIRANTIBUS, ET UT NEMO DUPLICI MILITIA, VEL DIGNITATE ET MILITIA SIMUL UTATUR, ist die Aufschrifft des 34 Titels aus dem XII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche würckliche Kriegs-Dienste thun können, oder nicht, wie auch von denen Knechten, welche in Dienste zu gehen suchen, nebst einem angehängten Verbote, daß niemand zugleich zu denen Hof- und Kriegs-Aemtern gelassen werden solle.

Quimondus, König derer Gepiden, siehe **Cunimundus**, im VI Bande p. 1848.

QUI MORBO SE EXCUSANT, ist die Aufschrifft des 67 Titels aus dem V Buche, wie auch des 50 Titels aus dem X Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche Kranckheit halber bitten, sie mit Vormundschafften zu verschonen.

Quimper, siehe **Quimpercorentin.**

Quimpercorentin, **Quimper**, **Kempercorentin**, oder *Cornuaille*, *Corentinopolis*, *Coriſopitum*, eine grosse und berühmte Frantzösische Handels-Stadt in Nieder-Bretagne, welche ein Hofgerichte und Bißthum hat, so unter Tours gehöret. Sie ist mit schönen Gebäuden und prächtigen Gottes-Häusern gezieret, führet den Titel einer Grafschafft und liegt an dem Fluß Oder, 2 oder 3 Meilen von der See, zwischen Blavet und Concornam, welche derselben gegen Morgen und Penmarck gegen Abend sind. In dieser Gegend wohnten vor Zeiten des **Julius Cäsars** und **Plinius** Curiosolites, oder Coriſopites, für welche hingegen **Ptolemäus** die Arvier, welche andern Scribenten unbekannt sind, hinsetzet, und ihre Hauptstadt Vagoritum nennet. Jedoch ist gar nicht gewiß, ob Vagoritum eben an dem Platz des heutigen Quimpercorentin gestanden sey. Sonsten hat man sie auch in den mittlern Zeiten CORNU GALLIÆ genennet, wovon der heutige Name Cornuaille entstanden ist, weil nemlich die Halb-Insel, worauf die Stadt liegt, gleich einem Horn ins Meer hinaus lauffet. In dem neuen Namen Quimpercorentin ist Kemper der eigentliche Name der Stadt, und Corentin hieß derselben erster Bischoff, welcher von **Martin Turonenſi** soll eingeweyhet worden seyn. Die Stadt ist groß, wohl gebauet, und treibet gute Handlung. Der Fluß Oder nimmt daselbst noch einen andern kleinen Fluß zu sich, welcher um die Stadt-Mauren herum läufft, so daß Cornuaille gleichsam auf einer Insel liegt. Die Fluth bringt grosse Schiffe mit in den Hafen, welcher an dem Orte liegt, da bemeldte 2 Flüsse zusammen kommen, allwo die Vorstadt ist, welche la Terre du Duc genennet wird. Diese Vorstadt ist sehr groß, und wohnen die reichsten Kaufleute darinnen. Nahe bey dem Thore, Tourbie genannt, ist ein ungemein grosser und hoher Thurm, welcher vormahls dieser Stadt an statt eines Schlosses gedienet hat. Vorzeiten waren auch einige Grafen zu Cornuaille, aus welchen 3 Bischöffe dieser Stadt entsprossen, als **Benedict**, **Oriſcand** und **Prudic**. Es sind auch unter diesen Bischöffen 3 in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden, als **Corentin**, **Guenucus** und **Allorus**. Der Bischoff ist Herr von dieser Stadt. Frantz Hyacinth de Ploeuc du Timeur, Graf von Carnovailles wurde 1706 allhier zum Bischoffe ernennet, und 1707 den 19 Jun. eingeweyhet. Er hat in seiner Diöces 6 Abteyen und 2 Parochien. Die Stadt hat ein Presidial und eine Senechaussee auch ein Admiralitäts-Collegium. Es werden offt einige von dem Frantzösischen Hof dahin relegiret. **Merula** cosmogr. **du Cheſne** antiq. des villes. **Bertrand d'Argentre** und **Auguſtin. du Pas** hiſt. de Bretagne. **Sammarth.** Gall. Chriſt. t. 2. p. 551. *Deſcr. hiſt & geogr. de France.*

Quimperlay, Quimperlé, eine berühmte Benedictiner-Abtey in der Diöces von Quimpercorentin, welche um das Jahr 1034 von **Alano Cagnard**, Grafen von Cornouaille, zu Ehren des heiligen Creutzes, an einem Ort, so vorher Anaurot hieß, gestifftet, und dem Schutz des Römischen Stuhls unterworffen worden. Heutiges Tages ist diese Abtey eine Commende. **Lobineau** hiſt. de Bretagne.

Quimperlay, eine kleine Stadt in Nieder-Bretagne in **Franckreich**, am Fluß Laire, zwischen **Vannes** und **Quimpercorentin**. Sie ist wohl befestiget.

QUIMPERLE', siehe **Quimperlay.**

QUIN. ist eine Abbreviatur, die in dem alten Römischen Calender vorkommt, und bedeutet so viel als Quinquatria.

QUINA, also hieß ehedem die Stadt **Arrabes**, von der im II Bande p. 1628.

Quinappel, heißt der **Coloquinthapffel**, davon zu sehen **Coloquinten**, im VI Bande p. 751.

Quinappelkörner, ist der **Coloquintenſaame**, davon zu sehen **Coloquinten**, im VI Bande p. 754.

QUINAQUINA, siehe *Kinakina*, im XV Bande p. 636.

QUINARIA CONSONANTIA, also nennet der Adrianische Hertzog, **Andreas Matthäus Aquivivus** lib. 1. c. 17. Diſp. de virtute morali, p. 35. die Quinte.

QUINARIUS, siehe **Zahl** (fünfte).

QUINARIUS, nemlich Numerus, *Denarii Nummi*, ist eine alte Römische Silber-Müntze, und so viel als zehen Asses, oder drey gute Groschen. Auf diesen wurden insgemein Bigæ oder Quadrigæ, zwey oder vier Rosse an einem Wagen, gepräget; daher sie *Bigati* oder Quadrigati hiessen.

QUINAVICENARIA LEX, siehe *Platoria Lex*, im XXVIII Bande p. 606.

Quinault (Philipp) ein Frantzösischer Poet, war zu Paris 1635 gebohren. Er bezeugte von Jugend auf eine starcke Neigung zu der Poesie, und besonders zu Comödien, worinn er von **Triſtan l' Hermite** fleißig unterrichtet wurde. Er war auch noch nicht mehr als 18 Jahre alt, da er sein erstes Stück, les rivales genannt, spielen ließ, und damit grossen Beyfall erlangte. Gleichwohl war er nicht gesinnet, aus dergleichen Dingen sein Hauptwerck zu machen, und begab sich dannenhero zu einem Advocaten bey dem Königl. Rath, damit er von demselbigen die Praxin lernen möchte. Da er nun um solche Zeit einem reichen Kauffmann, dessen Rechnungen nicht deutlich genug waren, aus der Verwirrung glücklich heraus geholffen, und derselbe nicht gar lange hernach mit Tode abgieng, heyrathete er dessen junge Wittwe, mit welcher er zugleich ein Vermögen von mehr als 100000 Thalern bekam. Von diesem Gelde kauffte er sich die Bedienung eines Rechnungs-Raths, welche er auch bis an seinen Tod behielt. Ohngeachtet er aber seiner Frau versprechen müssen, die Poesie ins künfftige nicht mehr zu treiben, so vermeynte er doch, daß er daran nicht gebunden sey, wenn solches zum Vergnügen seines Königs geschähe, und verfertigte demnach die Opera, **Cadmus** und **Hermione**, womit der König dergestalt zufrieden war, daß er ihm ein Jahrgeld von 2000 Pfund verliehe. Weil auch **Lulli** hiernächst wahrgenommen, daß seine Verse sich vor allen andern sehr wohl singen liessen, so gab er ihm vor seinen Theil vor jede Oper 4000 Pfund, und bewog dadurch den **Quinault**, daß er eher nicht aufhörte, Opern zu schreiben, als bis er das schnelle und bedenckliche Ende des ietzt gedachten **Lulli** sahe, und anbey auch selbst von häufigen Ohnmachten angegriffen wurde. Er überlebte auch denselben nicht mehr lang, und starb nach einer guten Vorbereitung den 26 Novembr. 1688. Die Academie Françoiſe hatte ihn schon 1670, die Academie des inſcriptions aber 1674 zu einem Mitglied aufgenommen, woraus abzunehmen, daß er nicht so ungelehrt gewesen, als ihn eine Furetiere an einigen Orten beschrieben hat. **Boileau** hat ihn ebenfalls in seinen Satyren zuweilen angestochen; wie aber **Quinault** niemahls auf eine Rache bedacht gewesen, sondern vielmehr des **Boileau** Freundschafft beständig gesucht; also hat ihm dieser auch nachher in seinen reflexions ſur Longin Recht wiederfahren lassen. Seine Opern und Comödien sind unter andern zu Paris unter dem Titel: le theatre de Mr. Quinault, in 5 Bänden zusammen heraus gekommen, welchen seine Lebens-Beschreibung beygefüget ist. add. **Perrault** hommes illuſtres t. I. **Oliver** hiſt. de l' acad. Franc. **Niceron** t. 33.

Quinborough, Stadt, siehe **Queenborough.**

Quincay, **Quincy**, Lat. *Quinciacum*, insgemein S. *Benoiſt de Quinçay* genannt, eine Benedictiner-Abtey in einem Thale 1 Meile von Poitiers in Franckreich gelegen, wurde vom heiligen Alcadro, der auch der erste Abt darinnen gewesen, im Jahr 654 gestifftet, und um 878, wie das *Chronicon Malleacenſe* meldet, ruiniret. Ums Jahr 930 ist der Leib St. Radegundis hinein geschaffet worden. Die Aebte hatten sonst vor denen Capitular-Herren zu Poitiers den Rang, den sie aber verlohren haben, seit dem sie nicht mehr Regulares gewesen. Das Verzeichniß derer Aebte ist folgendes:

1. St. Alcadrus.
2. Probus.
3. Isembert, Bischoff zu Poitiers.
4. Petronus, 1027.
5. Thebaud, Tetbaud oder Theobald.
6. Gvalterius.
7. Johann.
8. Garnerius.
9. Gumbaud, 1104.
10. Thomas.
11. B. Bernhard.
12. Wilhelm I, 1180.
13. Gaufrid, 1200.
14. Aimeric I, 1225.
15. Odo, 1233.
16. Jodoinus.
17. Constantinus, 1257.
18. G. 1263.
19. Aimeric II, 1270.
20. Johann I, 1286.
21. Gvido, 1322.
22. Heinrich, 1331.
23. Dulcet, 1385.
24. Aimeric III, 1395.
25. Clemens I, 1415.
26. Wilhelm II, Thebald, 1425.
27. Clemens II, 1448.
28. Gvarin Bouesseau oder de la Roche-Boisseau, 1466.
29. Stephan Taveau, 1485.
30. Gvarin Rabeuil, oder Rabeil, 1493 bis 1506.
31. Frantz von Agard, 1507.
32. Johann von Mareuil, 1525 bis 1574.
33. Heinrich de la Marthonie, Bischoff zu Limoges, erster Abbas Commendatarius, von 1574 bis 1577.
34. Johann Dupleix, Abbas Commendatarius, 1577, und noch 1580.
35. Johann Esmard oder Esnard, 1588.
36. Jacob des Prez von Montpezat, Bischoff zu Montauban, starb 1589.
37. Ludwig Boynet von Fraßinet, 1599.
38. Paul Durcot de la Greve, 1649.
39. Claudius Orontius Fine von Brianville, Königl. Allmosenier und Rath, 1668, starb 1674.
40. Carl Moritz le Boiſtel, bekam diese Abtey 1680 zur Commende, u. starb im Sept. 1716.
41. N. Bertet, seit 1716.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. II.

QUINCIACUM, siehe **Quincay.**

QUINCIAMALI, ist ein Americanisches Wundkraut, welches die Wunden alsobald heilet, wenn man nur das davon gekochte Wasser trincket.

QUINCTIA, siehe *Quintia.*

Quinctianus, siehe **Quintianus.**

QUINCTII, siehe *Quintii.*

Quinctilianus, siehe **Quintilianus.**

QUINCTILIS, siehe *Quintilis.*

Quinctilius, siehe **Quintilius.**

Quinctillus, siehe **Quintillus**.

QUINCTINOPOLIS, Stadt, s. St. **Quintin**.

Quinctinus, siehe **Quintinus**.

Quinctius, siehe **Quintius**.

Quinctus, siehe **Quintus**.

QUINCONCE, oder *Ordre de Bataille en Quinconce*, ist eine Art Schlacht-Ordnung der Alten, in Gestalt eines geschobenen Vierecks oder Rauten, welche **Folard** in seinem Polybe T. III. p. 233. beschreibet.

QUINCTIANA CASTRA, Stadt, siehe **Ritzingen**, im XV Bande p. 846. ingleichen *Quinziana Castra*.

QUINCUNX, eine Römische Zahl, bedeutet fünf Untzen; ingleichen die Figur eines Fünfers auf einem Würffel (:·:)

QUINCUNX, siehe *Aspectus*, im II Bande p. 1872. u. ff.

Quincy, Lat. *Fanum B. Mariæ de Quinciaco*, eine Cistercienser Abtey in dem Kirchen-Gebiete Langres in Franckreich, nahe bey Tanley, 2 Meilen von der Stadt Tonnerre gelegen, ward um 1133 oder 1132 von Elia von Rougemont, Rogern von Ancy und von Bernhard Ambesas gestifftet, welche auch den Ort selber darzu geschencket haben. Nach der Zeit haben sich Stephan, Peter und Boemund von Milese sehr freygebig dagegen aufgeführet. Die Kirche ist 1139 eingeweihet, in welcher Wilhelm von Tanley und verschiedene mehr aus diesem Geschlechte, in dem Kloster selber aber die Herren von Noyers und Vergy begraben liegen. Die Aebte haben dem Kloster in folgender Ordnung vorgestanden:

1. Albericus, 1135.
2. Urbanus, 1144.
3. Hugo, 1153.
4. Garinus, 1163.
5. Galterius I, 1172
6. Garmundus, 1178.
7. Milo, 1189.
8. Johann I, 1196, und noch 1201.
9. Oliverius, 1202, und noch 1215.
10. P. 1218.
11. Johann II, 1227, und noch 1236.
12. St. Galterius II, starb 1244.
13. Wilhelm, 1248, bis 1251.
14. Reinaud, 1252, und noch 1265.
15. Johann III, 1269.
16. Albericus, 1288, und noch 1297.
17. Johann IV, 1303, und noch 1312.
18. Hugo II, 1312.
19. Johann von Courtenay, 1314.
20. Peter I, 1321, starb 1330.
21. Adrian von Franci, starb 1350.
22. Peter II, 1380, ist vielleicht eben der Abt als Peter Mignot, 1405.
23. Stephan von Dijon, 1420.
24. Christinus von Grey, 1430.
25. Peter von St. Seine, 1460, starb 1473.
26. Jacob Bertin von Semur, 1473, und noch 1500.
27. Hugo von Gigny, 1503.
28. Georg von Thorey, 1517.
29. Hugo von Maignicour, 1519.
30. Hugo von Joigny, 1530.
31. Odo von Chastillon, 1560.
32. Roger von Vinos, 1570.
33. Philipp Baluget, 1573.
34. Johann Leger, 1578.
35. Frantz Pierron, 1582, und noch 1609.
36. Jacob la Grange le Roy, 1609 bis 1615.
37. Carl Tarteron, 1622.
38. Ludwig von Mesgrigny, 1628.
39. Matthes von Mesgrigny, 1636 bis 1643, starb zu Paris 1650 im April.
40. N. Moudin, 1649.
41. Peter Balthasar Phelippeaux de la Vrilliere, 1668.
42. Michael Phelippeaux de la Vrilliere, des vorigen Bruder, Ertzbischoff zu Bourges, starb zu Paris den 28 August 1694.
43. Lorentz Coignet von Mariniesse, ein Bruder des Bischoffs zu Conserans, Königlicher Caplan, und Canonicus der Königl. Caplaney du Vivier en Brie, 1694, starb den 21 April 1708.
44. Anton Bastide, Königl. Pagen-Allmosenier, Canonicus zu St. Omer, und Caplan de Brie Comte-Robert, seit den 27 May 1708.

Sammarth. Gallia Christ. T. IV. p. 830. bis 833.

Quincy, Abtey, siehe **Quincay**.

Quincy (Marquis de) Königl. Frantzösischer Brigadier, General-Lieutenant bey der Artillerie, und Lieutenant-General von Auvergne, wie auch Ritter von St. Louis, starb den 10 Jenner zu Paris im 75 Jahre seines Alters. Die Brigadier-Charge hat er den 1 Febr. 1719 erhalten. Aus seiner Feder sind geflossen:

1. Histoire militaire du regne de Louis le Grand, Paris 1726, mit dieser kam zugleich heraus
2. L'Art de la Guerre, ou Maximes & Instructions sur l'Art Militaire &c. welches letztere Werck im Jahr 1741 ebenfalls zu Paris in zwey Duodezbänden gedrucket worden.

Quincy (Johann) ein Engelländischer Doctor der Medicin, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm

1. An Examination of Dr. *Woodward's* state of Physick and diseases, Londen 1719 in 16.
2. Einen Brief von Purgir-Mitteln.
3. Tentamen de diversis causis pestis & contagii naturæ, so des **Math. Hodges** λοιμολογιας angehencket, Londen 1720 in 8. zusammen 20 Bogen starck.
4. Dispensatorium Collegii Regii Medicorum Londinensis, in Englischer Sprache, ebend. 1721 in 8. 1 Alphabet 2 Bogen.
5. Prælectiones pharmaceuticas, welche D. Schaw zum Druck befördert, ebend. 1723 in 4. 1 Alphabet 6 Bogen.
6. Lexicon physico-medicum im Englischen, ebend. 1719 in 8. 1 Alphab. 7 Bog. starck.

Bibl. Angloise Tom. VI. und Tom. X.

Quinda, eine Stadt in Cilicien über Anchiale. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Quinda, war nach **Strabone**, ein befestigtes Schloß ebenfalls über Anchiale, allwo die Macedonier ihre Schätze verwahret hielten.

QUINDECAGONUM, siehe **Funfzehen-Eck**, im IX Bande p. 2317.

QUINDECENNALIA, gewisse Spiele bey den Römern, siehe *Decennalia*, im VII B. p. 315. u. f.

QUIN-

QUINDECIMVIRI SACRIS FACIUNDIS, waren über die Ludos seculares, welche alle Jubel-Jahr gehalten wurden, bestellet, daß sie solche, bey Herannäherung derselben, dem gantzen Rath ankündigten, und das Volck dazu geschickt machten, die Ceremonien, die dabey vorgehen solten, wohl in acht nähmen, damit sie bey denen Göttern ausgesöhnet würden. Es waren deren Anfangs nur zehen, um das Jahr der Stadt Rom 680 hat man deren noch fünffe gesetzt. Sie schlugen aber die libros Sibyllinos auf, um zu sehen, wie alles dabey gehalten werden müste. Wenn sie solches thun wolten, zogen sie ihren priesterlichen Schmuck an, setzten Lorbeer-Krantze auf, und giengen mit der grösten Devotion nach dem Capitolio, allwo diese Bücher verwahret wurden. **Panvinius** de Civit. Rom. c. 35. **Struvius** Antiqu. Rom. c. 12. p. 603. **Alexander ab Alex.** dier. genial. 3. 16. **Rosinus** 3. 24. Sie besorgten auch die Ludos Apollinares und waren zugleich Priester des Apollo. Deßwegen sie nicht allein in ihren Häusern einen Dreyfuß, als ein Kennzeichen des Priesterthums hatten, sondern sie wurden auch Pontifices genennet. Diese Würde hat bis zu Zeiten Theodosii gewähret. **Cuperus** ad Lactant. de M. P. c. 44. **Panvinius** de Civit. Rom. c. 35. **Pitiscus** II. 588.

QUINDENA, siehe **Mandel**, im XIX B p. 893.

QUINDENA, der Abschoß, das Abzugs-Geld, siehe **Abschoß**, im I Bande, p. 182.

QUINDENNIUM, ist in der Römischen Kirche eine Art von Annaten, so alle 15 Jahre den Officialen der Datarie von einem jeden amortisirten, das ist, einem Stifft oder Kloster vermachten, und mit demselben vereinigten Grunde und Boden gereichet werden müssen.

St. Quindeus, s. **St. Quirillus**, den 9 May.

Quinet (Ludwig) ein Doctor der Sorbonne zu Paris und Abt des Cistercienser-Klosters Barbery, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb le Noviciat des Benedictins, Paris 1653. **Ludw. Jac. von St. Carolo** Bibliograph. Paris.

Quinette, eine Art von Zeugen, siehe **Concent**, im VI Bande, p. 887.

Quingay, **Quingey**, Lat. *Quingium*, eine Frantzösische Stadt und Amt in der Franche-Comte, am Fluß la Louve, zwischen Besancon und Dole.

Quingenberg, diese adeliche Familie zählet **Knaut** unter die ansehnlichsten u. ältesten in Meissen, welche auch in Thüringen sich ansäßig gemacht. Der erste, von dem man die richtige Abstammung herleiten kan, ist **Peter von Quingenberg**, welcher mit **Adelheid von Lichtenhayn** aus Ostra **Quirinum** gezeuget, und Zadelsdorff bewohnet. Dieser **Quirinus** ehlichte **Justinen von Schard** aus Gleina, von welcher gebohren 1) **Daniel** auf Zadelsdorff, der mit **Even von Portzig** aus Boblas unter andern **Caspar** auf Zadelsdorff gezeuget, welcher sich **Annen von Uttenhof** aus Röbitz ehelich beylegen lassen, und ein Vater worden **Marthä**, die an **Hans Caspar** von Trützschlern, auf Falckenstein, Oberlauterbach und Rothenhof, vermählet worden. 2) **George**, wurde Churfürst **Friedrichs** III Rath und Amtmann zu Roßla, und zeugete mit **Anna Spiegeln** aus Pückelsheim **Marien**, die an **Hans Friedrich von Portzig**, auf Boblas, vermählet worden, und **Quirinum**, auf Wenigen-Auma. Dieser **Quirinus** ist der erste, welcher als Besitzer gedachten Guthes sich geschrieben; seine Gemahlin war **Veronica von Wolckau**, aus Wengelsdorff, die ihm gebohren 1) **Adam**, auf Wenigen-Auma, Churfürstl. Sächs. wohlbestallten Ober-Land-Fischmeister zu Dreßden, zeugte mit **Dorotheen von Stein** aus Lausitz **Jonas**, von dem ein Artickel folget. Dieses **Jonas** Kinder waren a) **Adam Heinrich**, welcher als Hochfürstl. Anhaltischer Hofmeister, Rath und Hauptmann zu Coßwig im Monath August 1631 zu Werben in der Marck unverehlichet Todes verblichen, b) **Jonas Quirin**, der 1634 den 13 Mertz als Hochfürstl. Anhaltischer Cammer-Juncker zu Coßwig verstorben, und von **Anna Elisabeth** von **Crossigk**, verwittbeten von Oppen, zu Heydersleben, **Johann Heinrichen**, und **Johann Adolphen**, der den 20 Jul. 1637 in erster Kindheit verstorben, hinterlassen; c) **Hanß Christoph**, der den 4 Jun. 1624 auf der Reise in Franckreich verstorben; d) **Christian George**, und e) **Wolff Dietrich**, so beyde als zarte Kinder mit Tode abgegangen; f) **George Friedrich**, welcher in Churfürstl. Sächs. Kriegs-Diensten den 5 September 1633 in Schlesien geblieben; g) **Johann August**, von dem ein besonderer Artickel handelt; h) **Christian Gottfried**, der den 26 Jun. 1640 in blühender Jugend mit Tode abgegangen; i) **Dorothea Elisabeth**, ward erstlich dem Churfürstl. Sächs. damahls bestallten Rittmeister **Friedrich von Peisteln** auf Deschütz, zum andern aber **Gottfried Günthern von Wahren** auf Schopperitz ehelich anvertrauet; k) **Anna Magdalene**, ist unverehlichet nebst l) **Perpetuen** gestorben; m) **Sophia Elisabeth**, war den 6 October 1616 gebohren, starb den 15 Jul. 1684, und hatte den 28 Jenner 1639 **Anton von Roßpoth** auf Langen-Wolffersdorff, Zollgrün, Franckendorff und Schillbach geehlichet, n) **Sabina**, ward erstlich Abrecht Christian von Meußbach auf Tröbnitz und Leibsdorff, zum andern Christoph Ehrenfried von Pöllnitz, Churfürstl. Sachs. Lieutenant von denen Ritter-Pferden, ehelich beygeleget; o) **Christina Blandina**, die einen von **Steinsdorff** geheyrathet. 2) **Caspar** auf Wenigen-Aume, dessen Tochter **Barbara** den 7 Jenner 1703 an Ehrenfried von Ende auf Wildenborn verehlichet worden. Was übrigens das Wappen dieses Geschlechts anlanget, so führet es einen Schild drey mahl die Quere, erstlich roth, hernach silbern und unten schwartz abgetheilet, aus dem goldenen gekrönten Helm erhebet sich ein wie der Schild abgetheilter Orientalischer Spitz-Hut, oben mit einem Pusche von 6 Straußfedern bestecket, wovon sich dreye zur rechten, und dreye zur lincken, dadurch die erste und 4te roth, die 2te und 5te silbern, die 3te und 6te schwartz erscheinen. **Königs Adels-Hist.** II Th. p. 750 u. ff.

Quingenberg (Johann August) ein Sohn des hernach folgenden Jonas von Quingenberg, war den 3 Februar 1613 gebohren. Er wurde von der ersten Kindheit an zur Gottesfurcht, Wissenschafft und einem adelichen Gemüthe anständigen Sitten gehalten. Nachdem er aber Beliebung getragen, die ritterlichen Exercitien zu erlernen, so wurde er im Jahr 1627 an den Hoch-Fürstlichen

Sachsen-Altenburgischen Hof, als eine von undencklichen Zeiten her berühmte Tugend-Schule gebracht und hat der damahligen Durchlauchtigsten Fürstin, verwittbeten Hertzogin zu Sachsen, gebohrner Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. als Page aufgewartet, worauf er an den Hoch-Gräflichen Hof nach Oldenburg sich begeben, und in die sieben Jahre seine Aufwartung alda verrichtet. Dessen getreue Dienste Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden in sonderbahren Gnaden erkennet, und ihn auf Begehren mit ansehnlicher Abfertigung los gelassen. Nachdem er nun jederzeit sich vorgesetzt gehabt, die einmahl entschlossene Reise fortzusetzen, so hat ihn doch sein Herr Vater wegen seines erlangten hohen Alters, und daher rührenden Unvermögenheit, der Haushaltung ferner vorzustehen, nach Hause geruffen, und also seine gefaßte Absicht dadurch hintertrieben. Er gehorsamete ihm auch hierinnen. Da aber sein Herr Vater bald darauf seinen Lauff vollendet, und dadurch der Quingenbergische Geschlechts-Baum in ziemliches Abnehmen gerathen, massen **Joh. Heinrich**, seines Brudern hinterlassener Sohn, durch einen unverhofften Riß ebenfalls dieses Irrdische mit dem Himmlischen verwechselt, und also nur auf diesen zweyen Augen bestanden; so entschloß er sich, sich eine Gemahlin auszusuchen, die er auch an **Magdalenen Sophien, Hans Friedrichs von Ende**, auf Selcka, Tochter, gefunden, welche er sich den 28 Jun. 1645 ehelich beylegen ließ. Und ob er mit selbiger gleich vier Söhne und drey Töchter gezeuget, haben sie doch insgesammt nebst der Mutter ihr Leben frühzeitig beschlossen. Hierauf vermählte er sich zum andern mahl mit **Sabinen Sybillen, Jobstens von Roßpoth** auf Schildbach Tochter, im Jahr 1648, welche aber nach einem Jahre und 14 Wochen in der unglücklichen Geburth eines todten Sohnes ihren Geist aufgegeben. Endlich hat er sich zum dritten mahl den 13 May 1660 **Marien Elisabethen, Hans Philipps von Brandenstein**, auf Stocken und Gräffendorf, Tochter, ehelich anvertrauen lassen, mit welcher derselbe aber keine Kinder gezeuget, sondern als der letzte dieses vornehmen Geschlechts solches den 4 Febr. 1670 beschlossen. Königs Adels-Historie II Th.

Quingenberg (Jonas) ein Sohn **Adams** von Quingenberg, auf Wenigen-Auma und Zadelsdorff, war gebohren den 5 Sept. 1569. Seine Eltern hielten ihn von Jugend auf zur wahren Gottesfurcht, und liessen ihn in der ersten Kindheit in guten Wissenschafften treulich unterrichten, bis er in denen Schulen zu Weyda, Neustadt an der Orla und Hoff einen solchen guten Grund geleget, daß er die Academischen Studien mit gutem Nutzen anfangen konnte, welche er auch mit unermüdetem Fleiße in Jena, woselbst er im Jahr 1591 unter dem berühmten Rechtsgelehrten **Arnold de Reyger** mit grossem Beyfall öffentlich respondiret, hernach in Altorf, Cölln und Marpurg fortgesetzet. Ob er nun wohl entschlossen gewesen, von dar aus nach Straßburg zu gehen, und hernach Franckreich zu besehen, so hat er doch auf geschehenes Erfordern seines Herrn Vaters sich nach Hause wenden, und ihm in der Haushaltung Beystand leisten müssen. Worauf er sich **Elisabethen von Bünau**, aus Bahren, im Monath Jun. 1610, ehelich beylegen lassen, die ihm verschiedene Kinder gezeuget, von denen im Geschlechts-Artickel Nachricht zu finden. Da er nun was rechtes studiret, und wegen seiner sonderbaren Geschicklichkeit auch am Sächsischen Hofe bekannt worden, ist er im Jahr 1602 von damahliger Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Hertzog **Christian II**, als Beysitzer des Hochpreißlichen Ober-Hof-Gerichs zu Leipzig, und 1604 als Hof-Rath nach Dreßden gnädigst erfordert, in Pflicht genommen, und ihm die Bestallung ausgefertiget worden, welche Verwaltungen er mit höchstem Fleiße und Treue einige Jahre verrichtet, worzu er noch das Präsidenten-Amt im hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dreßden erhielt. Da er aber sich nicht getrauet, wegen vieler und überhäufften Amts-Verrichtungen allen Bestallungen allenthalben getreulich vor zustehen, hat er deswegen das Beysitzer-Amt im Ober-Hof-Gerichte niedergelegt, und sich darauf im Jahr 1606 mit denen Seinigen nach Dreßden gewendet, auch in die 11 Jahr beyde Bestallungen mit grossem Ruhme sorgfältig verrichtet, und binnen solcher Zeit mancher Kirchen- und Schulen-Visitation des Landes beygewohnet, auch sie mit Nutzen verrichten helffen, wie denn **Müller** in Annal. Sax. unter andern angemercket, daß er am 4 Julii 1617 als General-Visitator der Kirchen in Sachsen, besonders in der Inspection Freyberg zu revidiren, den Anfang gemacht. Weil er nun bey so grosser Amts Sorge seiner weit entlegenen Haushaltung übel vorstehen können, so sahe er sich genöthiget, seine Bestallungen aufzugeben und um Dimißion anzuhalten, welche er auch endlich erhielt, und sich hierauf mit den Seinigen nach Hause wandte. Allein er wurde bald wieder von Churfürst **Johann Georgen** I zum Appellation-Rathe nach Dreßden gnädigst verlanget, welcher Bedienung er denn von 1618 bis 1630 mit sonderlichem Ruhm und Ehre vorgestanden. Hierüber haben noch der Hertzog zu Sachsen-Altenburg, **Johann Philipp**, denselben anfänglich zu Dero Rath, bald darauf zum Cammer-Rath, darneben auch zum Steuer-Director verordnet, welche Bedienungen er denn auch mit gnädigster Vergünstigung Sr. Churf. Durchlauchtigkeit von 1625 bis 1633 auf das treulichste verwaltet. Und weil der Hertzog zu Sachsen-Altenburg, **Friedrich Wilhelm**, seine viele Mühe einiger massen zu vergelten, und ihn bey seinem angehenden hohen Alter in etwas zur Ruhe zu bringen, denselben mit der Hauptmannschafft über die drey Aemter Leuchtenburgk, Orlamünda und Rotha, auf gewisse Bedingungen, und daß er sich nicht weiter, als in gewissen Commissionen gebrauchen lassen solte, begnadigte, ist er in solcher Fürstlichen hohen Bestallung auch bis an sein Ende verblieben. Sonst ist er auch zu vielen Gesandschafften an Königl. Chur- und Fürstl. Höfen gebrauchet worden. Er starb den 6 April im Jahr 1644. Königs Adels-Historie II Th.

QUINGENTENARIUS, diese Benennung komt zum öfftern in den LL. Wisigothorum z. E. Lib. II. tit. I. leg. 26. Lib. IX. tit. II, leg. 4. vor, und wird dadurch krafft des Wortes ein Kriegs-Bedienter, welcher über 500 Mann zu befehlen hat, angezeiget. Absonderlich werden sie an dem letztern Orte mit unter die Richter gerechnet. Sie waren auch gehalten, daß, wenn sie gewisser Verrichtungen wegen zu Hause bleiben musten, oder aus dem Krie-

Kriege kommen waren, sie dasjenige, was sie bey aufgetragenem Amte erworben hatten, dem Comiti der Stadt, unter dessen Gebiete sie stunden, berechneten. Geschahe es aber, daß einer aus ihnen ohne aufgetragenes Amt war zu Hause geblieben, muste er doch 15 Solidos unter seine Soldaten austheilen. **Pantinus** de Offic. Gothor. p. 201.

Quingentole, liegt in dem Mantuanischen 4 Meilen von Revere, an dem Po, eine kleine Meile von dem Einfluß der Secchia.

QUINGENTUM-VIRI, oder οἱ πεντακόσιοι, war ein Magistrat zu Athen, der aus 500 Personen bestand, und zwar aus der Ursache, damit nicht etwas unordentliches einreissen möchte, wenn vielerley Köpffe beysammen sind. Sie examinirten alle Schlüße und Edicte, welche öffentlich vorgestellet werden solten, damit nicht das Volck in Schaden käme. Wenn sie es denn vor gut befunden hatten, so ward es denen Thesmothetis es zu publiciren, und darüber zu halten gegeben. Damit sie aber wegen Vielheit der Mit-Glieder einander nicht im Wege seyn möchten, so sassen sie nicht beysammen, sondern wurden nach denen tribubus in zehen Theile abgetheilet, davon jede Part von 50 Personen jährlich 35 Tage ihre Session hatte. Dieses nun 10 mahl multipliciret, kommt ein gantzes Monden-Jahr heraus, dergleichen bey denen Athenienser aus 350 Tagen bestund. Aus diesen 50 Männern wurden zehen derer vornehmsten erwählet, πρόεδροι, Præsides genannt, von welchen man 7 durchs Looß ausmachte, die eine Woche lang täglich präsidiren möchten. Der Präsident über so ein Collegium von 50 Männern, hieß Prytanis; über die gantzen 500 Mann aber waren zwey, die man Ἐπιστάτας hieß, welche die Schlüssel zum Schloß zu Athen bey sich hatten. Einer war von des Raths, der andere von des Volcks Seite erwählet. **Postellus** de rep. Athen. c. 7. **Sigonius** de rep. Athen. 2. 3.

QUINGES COUNTY, Grafschafft, siehe **Kinge-County**, im XV Bande, p. 671.

Quingey, Stadt, siehe **Quingay**.

QUINGIUM, Stadt, siehe **Quingay**.

Quingestowne, Stadt, siehe **Kingston**, im XV Bande, p. 672.

St. **Quinibertus**, ein Mönch in Hennegau, war Prior zu Sales oder Serlesch, nahe bey Quesnoy im Priorat von Marvilles, that viel Wunder, und wird so wohl zu Salese als zu Maroilles in der Diöces von Cambry in Hennegau verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 18 May.

St. **Quinidio**, Bischoff zu Vaison in Franckreich. Es ist nicht wahrscheinlich genug, daß er St. Siffridi Discipel und ein Mönch zu Lerin gewesen sey. Er wurde schon in seiner Kindheit von seiner Mutter GOtt aufgeopffet, und leuchteten in seiner Jugend die herrlichsten Tugenden an ihm hervor. Er wurde zum Diacono geordnet, und begehrte ihn der Bischoff Theodorus von sich selbst zu seinem Nachfolger, daher wurde er auch mit des Königs Childeberti, des Cleri und des Volcks Bewilligung darzu angenommen. Als ihm der Patricius Mummolus zuwider war, nahm er seine Zuflucht zum Gebet, worauf derselbe kranck wurde, wiewohl er ihn doch wieder gesund machte, und unterrichtete, auch von ihm beschenckt wurde. Endlich starb er um das Jahr 578. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 Febr.

Quiniminio, *Oliarius*, eine von den Cycladischen Inseln auf dem Aegeischen Meere.

QUINISEXTA SYNODUS, Πενθέκτη, war zu Constantinopel unter **Justiniano** II in Trullo (einem Gewölbe des Kayserlichen Pallasts) gehalten, und heisset so, weil er zur Ergäntzung des fünfften und sechsten Concilii generalis angestellet war.

Quinisius, ein natürlicher Sohn **Alberici**, Bischoffs von Marsi, dessen Vater **Berard** III Graf von Marsi gewesen, folgte demselben 994 in dem Bißthum, darein er aber mehr mit Gewalt eingeschoben, als durch eine rechtmäßige Wahl ist eingesetzet worden. Es gedenckt dessen **Leo Ostiensis**, Chron. Casin. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 889.

QUINIVICENARIA LEX oder *Lex Quinovicenaria*, siehe *Plætoria Lex*, im XXVIII Bande, p. 606.

Quinnones (Didacus de) ein Spanischer Geistlicher vom Orden B. Mariä de Mercede, und Sacrä Theologiä præsentatus, lebte um 1630, und schrieb ein mystisch Buch unter dem Titel: Aprecio de Christo. **Antons** biblioth. hisp.

Quinnones (Didacus Millan de) ein Spanischer Rechts-Gelehrter, siehe **Millan** (Didacus) im XXI Bande, p. 214.

Quinnones (Frantz) siehe **Quignonus**.

Quinnones (Johann de) ein Spanischer Augustiner-Mönch von Mexico, lebte im 16 Jahrhundert, und hatte das Lob eines andächtigen Bruders. Er hat, wie **Johann Grixalva** Chron. Neo-Hispan. Augustiniano bezeuget, in Tagalischer Sprache Arte y vocabulario geschrieben, so vielleicht noch nicht gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan.

Quinnones (Martin de) ein Spanischer Scribent im 16 Jahrhundert, von dem aber weiter nichts bekannt, als daß er de temperantia & fortitudine geschrieben haben soll. **Anton** Bibl. Hispan.

Quinnones de Benavente (Johann de) ein Spanischer Rechtsgelehrter und Historicus, schrieb viel juristische, politische und historische Bücher in seiner Mutter-Sprache, z. E.

1. Discurso de la Campana de Vililla, Madrit 1615 und 1625 in 4.
2. Tratado del Carbunco, ebend. 1634 in 4.
3. Apologia contra los Indios;
4. Del Monte Vesuvio, Madrit 1632 in 4.
5. Disputa politica, so er aus dem Lateinischen des **Nicolas Vernuläus** in seine Mutter-Sprache übersetzt, ebend. 1644. 8.
6. Corografia de Lerida.
7. Tratado de las Langostas, ebend. 1620 und 1641 in 4.
8. Discurso contra los Gitanos, eb. 1631 in 4.
9. Explicaciones de unas monedas de Emperadores Romanos, ebend. 1620 in 4.
10. Succesſo de la batalla de Pavia, ebend. 1634 in 4.
11. Falsedades de *Migvel de Molina*, ebend. 1642 in 8.
12. Memorial a la Inquisicion sobre un Judio que tenia menstruo, in 4.
13. Discurso sobre la Carta del Rey Felipe IV. a las ciudades a la entrada de sus reinos, so in der Bibliotheck zu Olivarez in Handschrifft befindlich ist.

starb um 1650. **Antons** biblioth. hisp.

Quinocuni, ein kleines Königreich und Stadt auf der Insel Niphon in Japan.

Quinoli, Stadt, siehe **Cimolis**, im VI Bande, p. 57.

QUI NON HABET IN ÆRE, LUAT IN CORPORE, wer nichts im Vermögen hat, oder nicht im Stande ist, mit Geld und Gut zu bezahlen, der muß mit dem Leibe dafür hafften und büssen, ist eine bekannte Rechts-Formel, welche aber nur vornehmlich bey willkührlichen Straffen Statt findet.

QUI NON POSSUNT AD LIBERTATEM PERVENIRE, ist die Aufschrifft des 12 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche niemahls in den Stand der Freyheit gelangen können.

Quinos (Bruno) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Querfurt, studirte zu Wittenberg, wurde daselbst Magister, 1562 zu Rosenberg in der Grafschafft Barby Pastor, hierauf 1566 eine Zeitlang Feld-Prediger, ferner 1569 zu Quedlinburg bey der Kirche St. Blasii Ober-Prediger, und endlich 1575 Mittags-Prediger zu Zittau. Weil er sich aber mit dem Primarius, M. **Andreas Sündern**, nicht wohl vertragen konnte, zog er 1579 nach Gabel in Böhmen. Allein, da sein Adversarius in folgendem 1580 Jahre seinen Stab gleichfalls weiter setzte, ward er an seine vorige Stelle nach Zittau beruffen, jedoch wegen seines unruhigen Gemüthes 1582 suspendiret, und 1584 würcklich dimittirt, und soll auf der Reise nach Oesterreich bey hartem Winter im Schnee umgekommen seyn. Er schrieb ein Buch unter dem Titel: Discemori oder Sterbekunst, Budißin 1577 in 8.

Quinot, ein Königl. Frantzös. Comödiant, hat die Opera, genannt: Divertissement de la Comedie du Roi de la Cocagne, in die Music gesetzet, und im Jahre 1719 zu Paris heraus gegeben. Sie ist überaus lustig, und hat den König nebst gantz Paris vergnüget. Bes. **die gelehrten Zeitungen** desselben Jahres, im Mertzmonat, p. 156.

QUINQUAGESIMA, also wird der Sonntag, welcher gleich vor der Fasten vorhergehet, genennet. Woher derselbe also heisse, ist wohl am besten mit **Beda** und **Alcuin** davor zu halten, er werde von der heiligen Fasten-Zeit also benennet, denn die heisset Lateinisch Quadragesima oder vierzig, und schleust auch die 40ste Zahl würcklich in sich; damit aber diese Quadragesima nicht so gar bloß und allein stünde, so habe man ihr gleichsam die drey vorhergehende Sonntage zur Gesellschafft zugegeben, zurück gezählet, und solche Quinquagesima, Sexagesima und Septuagesima geheissen. Diejenigen, so Officia ecclesiastica, oder von den bey dem Christlichen Gottesdienst gebräuchlichen Verrichtungen geschrieben, sind auf unterschiedene Gedichte gefallen, und machen vielerley Quinquagesimas, z. E. eine Quinquagesimam dierum, eine so genannte funffzig oder Pfingsten von Tagen, denn von diesem Sonntage biß auf den Ostertag inclusive und mit gerechnet, sind gleich 50 Tage, und werden auch Quinquagesima pœnitentiæ betitelt. Abermahl zählen sie eine Quinquagesimam von Ostern biß auf das heilige Pfingst-Fest, welche sonst auch *Quinquagesima paschalis*, *Lætitiæ*, heisset; biß dahin sind freylich auch 50 Tage. Noch eine andere Quinquagesimam vom Sonntage Quasimodogeniti bis auf das Fest der heil. Dreyeinigkeit, und endlich, anderer solcher Quinquagesimarum oder funffzig zu geschweigen, gar eine Quinquagesimam denariorum, oder ein 50 von Groschen, weil nemlich der HErr JEsus Luc. VII, 41 sagt: Es hatte ein Wucherer zwey Schuldner, einer war ihm schuldig 500 Groschen, der andere 50; welches aber sehr weit hergesucht ist. Nebst diesem aber sagen sie ferner, es sey dieser Sonntag nebst den daran hangenden Wochen-Tagen angesetzet worden, um die sechs Sonntage einzubringen, so in der 40tägigen Fasten abgiengen, weil man daran nicht fasten solte. Es hat aber dieser Sonntag noch einen Namen, und heist *Esto mihi*. Die, so darüber geschrieben, sagen weiter nichts, als er werde von einem Introitu oder Eingang also genennet, den die Lateinische Kirche an diesem Sonntage zu singen pflege, der habe also gelautet: Esto mihi in Deum Protectorem. Es sind diese Worte aus dem 70 Psalm und dessen 3 Vers genommen, nach der so genannten Vulgata, oder Lateinischen Bibel; aber in **Luthers** Übersetzung stehen sie in dem 71 Psalm und dessen dritten Vers, und heissen zu Deutsch also: Sey mir ein starcker Hort, dahin ich immer fliehen möge. Wegen dieses Introitus aber ist zu mercken, daß man in dem Auctore des Libri Pontificalis, und dem Leben des Pabsts Cölestini I, der im Jahre Christi 432 gestorben, lieset, wie dieser Pabst die 150 Psalmen Davids ante Sacrificium, das ist, vor dem heiligen Abendmahl antiphonatim, das ist, mit zweyen Chören, die gegen einander sungen, und einander antworteten, singen lassen. Solchem nach fraget sich, ob die Worte, von welchem dieser, und andere Sonntage, ihre Namen bekommen haben, in dem Introitu zu Anfang des gantzen Gottesdienstes, oder nur in dem Introitu zu Anfang des heil. Abendmahls gesungen worden? Um nun hier einen Ausschlag zu geben, findet man in der Explicatione divin. officior. des **Johann Beleth**, der ums Jahr Christi 1162, und also noch vor **Durando** 134 Jahr gelebet, Cap. 34, daß er die Messe nicht allein vor denjenigen Theil des Gottesdienstes nimmt, wobey die Catechumeni auch bleiben dürfften, sondern er gedencket zugleich ausdrücklich des Introitus; welchemnach dafür zu halten, daß solche Worte zu Anfang des Gottesdienstes gesungen worden. Was die Ursachen anlanget, warum das Evangelium Luc. XVIII, 31-43. darauf angesetzt und beliebet worden; so hat die Christliche Kirche, weil in der auf diesen Sontag folgenden Woche die Fasten angehet, worinnen das Leiden und Sterben JEsu betrachtet wird, mit diesem Evangelio auf solches Geheimniß mit dem Exempel unsers Heylandes eine recht eifrige Aufmercksamkeit erwecken wollen; ja wie darinnen gedacht wird, daß die Jünger JEsu es dennoch nicht verstanden, unerachtet sie so deutlich ermuntert worden, darauf Acht zu haben, so will hiermit die Christliche Kirche uns zugleich unserer angebohrnen Blindheit und Unlust zu diesem Geheimniß erinnern, damit wir in wahrer Andacht stehen, um Barmhertzigkeit, Licht und Gnade ruffen, und die heilige Fasten-Zeit seliglich begehen mögen.

QUINQUAGESIMA, war bey den Römern ein gewisser Zoll, welcher von Wildpret und andern Din-

Dingen entrichtet werden muste, **Bulenger** de Vectigal. c. 43 & 60, **Pitiscus** II, 588.

QUINQUAGESIMA DENARIORUM, siehe *Quinquagesima*.

QUINQUAGESIMA DIERUM, siehe *Quinquagesima*.

QUINQUAGESIMA LÆTITIÆ, siehe *Quinquagesima*.

QUINQUAGESIMA PASCHALIS, siehe *Quinquagesima*.

QUINQUAGESIMA POENITENTIÆ, siehe *Quinquagesima*.

Quinquarboreus (Anton Johann Astor.) beyder Rechten Doctor, von Dertosa aus Catalonien, florirte 1603, ward Professor des geistlichen Rechts zu Huesca, und nachgehends Vicarius des Bischoffs von Tarragona. Er schrieb Tractatum de Synodo diœcesana per episcopum indicenda, deque illius statutis condendis sine consensu capituli, Tarragona 1604 in 4. **Antons** biblioth. hisp.

Quinquarboreus, Fr. *Cinquarbres*, (Johann) ein berühmter Philologus, war von Aurillac in Auvergne gebürtig. Er wurde 1558 Königl. Professor der Hebräischen Sprache zu Paris, und verwaltete solche Stelle mit grossem Ruhm bis 1587, in welchem Jahr er auch vermuthlich das Zeitliche gesegnet. Man hat von ihm opus de re grammatica Ebræorum; und epitomen grammaticæ Ebrææ; ingleichen viele Lateinische Übersetzungen, worunter sonderlich zu mercken, das Targum Jonathanis über den **Hosea**, **Joel** und **Amos**; wie auch das Targum von einem unbekannten Chaldäer über das Buch **Ruth**, und über die Klaglieder **Jeremiä**. Ferner Avicennæ libri 3 sen prima de ægritudinibus capitis, Paris 1572 in 8. und ej. libri sen 2, de ægritudinibus nervorum, ebend. 1570 in 8. &c. **Baillet** jugem. l. 2. ed. in 4. **Colomesii** Gallia orient. **Duval** colleg. royal. de France. **Le Long** bibl. sacra.

QUINQUARTICULARII, werden die Arminianer oder Remonstranten genennet, wegen derer fünf Puncte, darüber **Arminius** mit denen Reformirten gestritten, siehe **Arminianer**, im II Bande, p. 1543 u. ff.

QUINQUATRIA, siehe *Quinquatrus*.

QUINQUATRIA, war zu Rom ein gewisser Ort, welcher oben bedeckt war, und fünf Spatzier-Gänge hatte. **Ovidius** Amor. I, 8, 65, **Barth** Adversf. 10, 27. **Pitiscus** II, 589.

QUINQUATRIA MINORA, s. *Quinquatrus*.

QUINQUATRUS oder QUINQUATRIA, *Quinquatria Palladis capital.* ein Fest bey den Römern, welches den 16 May sich anfieng, und fünf Tage lang, daher es auch den Namen bekommen, der Göttin **Minerva**, die auch **Pallas** heisset, zu Ehren gefeyert ward. Der erste Tag davon hieß der **Minerva** ihr Geburts-Tag, an demselben ward geopffert, und durfften keine Spiele gehalten werden, wobey einiges Menschenblut vergossen wurde, den andern, dritten und vierten wurden die Gladiatores zum Fechten aufgefordert, den fünften wurde die Stadt feyerlich gereiniget und ausgesöhnet, welches man Lustrationem nannte, und wurde dieser letzte Tag auch Hilaria betittelt, wegen der grossen Freude, die das Volck damals bezeugete. Ins besondere ist zu mercken, daß an diesem Feste das Peplum der Minerva, welches ein von gewissen Jungfrauen verfertigtes weisses Kleid ohne Ermel war, in welches mit Gold der Minerva und anderer Götter-Heldenthaten gestickt waren, in einer öffentlichen Procession herum getragen ward. Es wurde nemlich dieses Kleid in einer darzu gemachten, und wie ein Schiff gestalteten Machine, welche im äusserſten Ceramico stunde, aufgehängt, und selbiges durch besondere Kunst nach dem Tempel der Cereris Eleusiniæ getrieben, und von dar nach dem Schloß, wo man dieses Kleid dem in einem Blumen-Bett liegenden Minerven-Bild anlegte. Bey dieser Procession befande sich Jung und Alt, Groß und Klein, die Alten trugen Oel-Zweige, die Jungen giengen geharnischt, die Fremde aber trugen kahnförmige Geschirre. Darauf kamen die Weiber, unter welchen die fremde Wasser-Geschirre trugen, und die Jungfrauen, welche Körblein, und in denselbigen allerhand zum Gottesdienst erforderliche Dinge hatten, die fremde Jungfrauen aber trugen kleine Sesselein oder Stühlgen. Und endlich folgten die Kinder in besonderm Aufzug. Man ließ auch an diesem Fest Gefangene loß, belohnte verdiente Männer mit guldenen Kronen, man opfferte und that anderes mehr, was zum Wohlseyn der Stadt erfordert wurde; da dann bey den geheimen Umständen dieses pepli Minervæ die Priester zu einem heiligen Stillschweigen verbunden waren. Diese Quinquatria aber wurden angestellet, entweder wenn sie einem Kayser huldigten, oder wenn sie wegen glücklicher Waffen einen Triumph hielten; odrr sie geschahen jährlich, nemlich wegen der Frühlings-Zeit, und des offenen Meers, daß sie wiederum konnten zu Wasser fahren. **Joseph Laurentius** Polymath. lib. 1. Diss. 2. p. 6. Weil aber die Göttin Minerva, welcher zu Ehren dieses Fest gefeyert ward, auch über die Musen gesetzt war, liessen sich auch die Oratores und Poeten mit allerhand Reden und Geschichten zur selbigen Zeit sehen, und suchte es immer einer dem andern vorzuthun. Die jungen Schüler brachten auch ihren Lehrmeistern Geschencke, dergleichen man deswegen Minerval nennete. Es waren aber die Quinquatrus zweyerley, nemlich majores und minores; zu jenen, oder zu denen grossen, gehöret dasjenige, wovon ietzo gedacht worden; das andere, so Quinquatrus minusculæ, oder Quinquatria minora hieß, und ebenfalls der Minerva gewidmet war, war das Fest der Pfeifweihung; dieses wurde den 13, nach andern den 1 Jun. von den Pfeiffern gefeyert, sie giengen an diesem Tage in langen Weiberröcken in der Stadt umher, und kamen im Tempel der Minerva zusammen. **Hospin**, de Orig. Fest. p. 134. **Struv** Ant. Rom. c. 9, p. 401, **Donat** de urb. Rom. 3, 12, **Pitiscus** II, 589.

QUINQUATRUS MINUSCULÆ, siehe **Quinquatrus**.

QUINQUE, **ein fünffstimmiges Stück**, in der Music.

QUINQUE (Regul) siehe **Regul** *Quinque*.

QUINQUECAPSULARE SEMEN, Saamen mit einer Capsul von fünf unterschiedenen Fächern.

QUINQUE COLLES, heut zu Tage *Monte di Misura*, ein Ort in Laconien in dem Peloponnesus.

QUINQUE DIGITUS, ein Berg, siehe *Pentadactylus*, im XXVII Bande, p. 283.

QUINQUE ECCLESIÆ, Stadt, siehe **Fünffkirchen**, im IX Bande, p. 2237.

QUINQUEFOLIO FRAGIFERO AFFINIS, *C. B.* siehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

QUINQUEFOLIUM, *Quinquefolium* & *Pentaphyllum*, Offic. *Quinquefolium*, Matth. Ang. Lob. *Quinquefolium majus*. Dod. *Quinquefolium vulgare*, Ger. *Quinquefolium majus repens*, C. B. Pit. Tournef. *Pentaphyllum vulgare*, Trag. *Pentaphyllum vulgatissimum*, Park. Raji Hist. *Pentaphyllum quinquefolium vulgare repens*, J. B. *Pentaphyllum minus procumbens, flore luteo, vulgare, radiculas emittens ex geniculis*, Moris. Hist. 2. Griechisch πεντάφυλλον, Dioſc. πεντάπετον, Theoph. einige nennen es auch *Quinquepeta*, *Quinquepenna*, *Pentapteron*, *Pentapetes*, *Pentatomon*, *Pempedula*, *Chamæzelum*, Plin. Hist. Nat. XXV. 9. Marcell. Empir. 12. *Pentafolium*; die Griechen heiſſen es auch πλεγὸν ἴβιδος, das iſt *Alom Ibidis*, ἑρμῆ βοτάνην, das iſt *Mercurii Herbam*. Denn es war dieſes Kraut vor dieſem dem Mercurio gewidmet, welchen ſie Hermenicim nenneten, i. e. Ibin Hermeticam. **Athan Kircher** Oedip. Frantzöſiſch *Quintefeuille*, Italiäniſch *Cinquefolio*, Spaniſch *Cinque en ramo*, Deutſch Fünffingerkraut, (weil die Blätter gleichſam in fünf Finger zerſpalten ſind) **Fünfblatt**. Iſt ein Kraut, das, als wie das Erdbeerkraut einen Hauffen Stengel treibet, auf anderthalben Schuh lang, die ſind rund und ſchwanck, rauch und knotig, kriechen überall herum, die Blätter ſind länglicht am Rande ausgekerbet, rauch und ſtehen ihrer fünf gemeiniglich wie eine offene Hand an einem Stiele. Die Blüten wachſen oben auf den Spitzen ſeiner Stengel; iedwede beſtehet aus fünf gelben Blätterlein in Roſenform, die aber nicht gar lange dauern. Ihnen folget eine Frucht, die iſt faſt rund, beſtehet aus einem Haufen Saamen, die als ein Knöpflein dichte bey einander ſtehen, und von dem Blumenkelche umhüllet werden. Die Wurtzel iſt lang, des kleinen Fingers dicke, auswendig ſchwärtzlicht, inwendig roth, eines anzühenden Geſchmacks. Es wächſet auf dem Felde, wo es ſandig und ſteinig iſt, an dem Waſſer. Die Wurtzel wird zur Artzney gebraucht, und ihr die erſte ſchwärtzlichte dünne Schale abgezogen; darauf wird ſie geöffnet, und der Kern heraus gethan, den wirfft man weg; hernach wickelt man die andere Schale um einen Stecken und treuget ſie alſo, denn hebet man ſie auf, und brauchet ſie zu allerhand Artzeneyen. Sie muß friſch getreuget, hoch am Farbe, und fein völlig ſeyn; ſie führet viel Oel, nicht gar viel weſentliches Saltz. Das Kraut trocknet, zühet zuſammen, treibet den Schweiß und Harn, reiniget die Nieren, und führet Gries und Stein aus, das Kraut zu Pulver zerrieben, iſt ein kräfftiges Mittel wider den Stein, mit gutem Wein ein Quentlein darvon getruncken. **Marc. Ant. Zimar** Antr. Magic. Med. P. I. p. 21. Die Wurtzel iſt viel kräfftiger als das Kraut, hat faſt gleiche Tugend mit der Tormentillwurtzel. Kraut und Wurtzel werden vornemlich gebrauchet in Kranckheiten, die von Flüſſen herrühren, denn ſie trocknen dieſelbigen aus. **Thomas Erestus** hat das Kraut geſotten und wie das Frantzoſenholtz mit Nutzen gebrauchet wider die fallende Sucht. **Avicenna** cap. propr. hat ebenfalls dieſe Kranckheit pur mit dieſer Wurtzel geheilet. **Joach. Camerar.** Hort. Med. p. 119. **Tabernämontan** ſagt in Herbar. Part. I. Daß die Wurtzel allen Kranckheiten, die von Hauptflüſſen ihren Urſprung haben, Widerſtand thue, ja er meldet, daß ſie in ihrer Krafft und Würckung der Wurtzel China nicht weiche, ja er habe ſie aus ſeiner eigenen vielfältigen Erfahrung viel beſſer und kräfftiger zum Schwitzen und die catarriſchen Feuchtigkeiten aus dem Kopffe zu treiben befunden, denn die China. Sie dienet wider die Bauchflüſſe, rothe Ruhr, Blutſpeyen, Blutharnen, Naſenbluten, Goldenader und Mutterfluß, und weiſſen Weiberfluß. Einige loben ſie in der Melancholey, und bereiten aus dem Kraute eine vortrefliche Eſſentz. **Vit. Riedlin** Medull. pharm. Aug. de Medic. ſimpl. p. 24. **Lud. Mercat.** p. 3. de Morb. Gallic. lobet auch die Wurtzel in der Venusſeuche. Es iſt auch ein gut Wundkraut, heilet Wunden, offene Schäden, Fiſteln, Krebs, und Brüche: wird mit ſamt der Wurtzel mit Nutzen gebrauchet in der Schwind- und Gelbſucht, (**Gv. Varignan** Sec. 1. Med. p. 130. lobet ſonderlich in der Gelbſucht den Safft von dieſem Kraute, als das beſte Mittel) Verſtopffung der Leber, Lähmung der Glieder, Hüfftſchmertzen und Podagra: tilget auch die Fieber. **Ant. Mizald** Cent. VIII. Mem. aph. 38. und **Franciſcus Rueus**. 1. de Gemmis 3. ſetzen die Art, wie man ſolches Kraut wider allerhand Fieber, auch wider das viertägige, gebrauchen ſoll. **Joh. Dominic. Salä.** Art. Med. 32. **Pet. Bayr** XIX. Pr. Med. 4. **Jo. Steph. Strobelberg** Remed. ſingular. pro cur. febr. introduct. p. 34. **Jo. Jac. Wecker**, Antid. ſpec. 1. p. 168. **Ort. Marold.** Pr. Med. p. 408 Ein beſonder Amulet hat **Pet. Borell.** Cent. I. obſ. 32. wider das drey- und viertägige Fieber von den Blättlein des Krauts mit Saltz auf den Puls gebunden. **Adam Lonicerus** in ſeinem Kräuterbuche p. 449. lehret folgendes Mittel wider die Fieber. Nimm Fünffingerkraut, ſtoß es wohl, thue darzu Semmelmehl und Waſſer, knete es unter einander, mache es mit ein wenig Baumöl zu einem Teige, und formire ein Pflaſter daraus, lege es auf den Bauch, thue es offt, es vertreibet das Fieber, und macht die böſe Feuchtigkeit ausſpeyen. Es ſoll auch die Wurtzel dem Gifte ſehr zuwider ſeyn, deßhalben ſie auch dem Theriac zugethan wird. Sie ſoll auch die unfruchtbaren Weiber fruchtbar machen. Das Kraut und die Wurtzel mit unter die Mund-Waſſer genommen, ſtillet das Zahnweh, befeſtiget die wackelnden Zähne, heilet die Mundgeſchwüre, und den verwundeten böſen Hals. **J. C. Baricell.** Hort. Gen. p. 161. Etliche loben die Wurtzel in der Hand gehalten, bis ſie erwärmet, wider das Naſenbluten: Die Wurtzel zu Pulver gemachet, und einige Tage in gutem Weine genommen, präſerviret vor Kröpffe, **P. Foreſt.** Obſ. II. & Schol. III. Obſ. Chir. Das deſtillirte Waſſer iſt gut für das ſchwere Gebrechen, wird auch für das Fieber gebraucht; die beſte Zeit ſeiner Deſtillirung iſt, das Kraut, Stengel und Wurtzel, mit aller ſeiner Subſtantz gehackt, und im Mittel des Mayen gebrannt. Fünffingerkrautwaſſer Morgens und Abends etliche Tage iedes mal auf vier Loth getruncken, iſt gut für den Stein, und Gries in Lenden, und reini-

reiniget die Nieren. Des Waſſers viel auf ein mal getruncken, laxiret aus dermaſſen wohl, löſet auf u. zertheilet auch auswendig aufgelegt. Das Waſſer löſchet allerley Hitze, und Geſchwulſt, leinene Tücher darinnen genetzt und übergeleget. Die Stirne mit dieſem Waſſer beſtrichen, und mit Tüchern darüber geleget, ſtillet das Naſenbluten. Iſt gut für Zittern der Glieder, und Hände, alle mal damit beſtrichen, und von ſich ſelber laſſen trocken werden. Das Waſſer heilet alte und neue Wunden damit gewaſchen, und mit Tüchern darüber gelegt, es vertreibet alle Geſchwulſt und Apoſtemen. Das Waſſer iſt gut für allerhand Fieber, etliche Tage getruncken, es vertreibet dieſelbigen von Grund aus. Man bereitet auch aus dieſer Wurtzel einen herrlichen Extract, welcher in der rothen Ruhr, Blutſpeyen, und Mutterflüſſen gar kräfftig iſt: treibet alles Gifft durch den Schweiß aus: reiniget die Bruſt und die Lunge von allem Schleime. Quinquefolium kömmt von Quinque, fünf, und folium, Blatt. Weil dieſes Kraut allemal fünf Blätter auf einem Stiele hat. Pentaphyllum kömmt von πέντε, quinque, fünf, und φύλλον, folium, Blatt, als ob es heiſſen ſolte, ein Kraut mit fünf Blättern.

QUINQUEFOLIUM FRAGIFERUM, *C. B.* ſiehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 284.

QUINQUEFOLIUM FRAGIFERUM REPENS, *Tab.* ſiehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

QUINQUEFOLIUM MAJUS, *Dod.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM MAJUS REPENS, *C. B. Pit. Tournef.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM, *Matth. Ang. Lob.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM & PENTAPHYLLUM, *Offic.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM PENTAPHYLLUM REPENS VULGARE, *J. B.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM PENTAPHYLLUM VULGARE REPENS, *J. B.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM REPENS MAJUS, *C. B. Pit. Tournef.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEFOLIUM VULGARE, *Ger.* ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUE FRAGMENTA PRETIOSA, Fr. *fragmens des cinq pierres precieuſes*, Deutſch, die **Stücken von den fünf edlen Steinen**. Dieſe raren Compoſitiones werden leichte anders nicht als durch die Chymie bereitet, und dieſe giebt uns manchmal Gelegenheit ſie zu der Artzney anzuwenden. Wir werden uns aber dieſes Orts begnügen laſſen, daß wir von iedwedem an ſeinem Orte handeln, als wohin man ſeine Zuflucht nehmen kan.

QUINQUE GENERA MYROBALANORUM, **fünfferley Arten der Mirobalanen**, ſiehe **Mirobalanen**, im XXI Bande, p. 439.

Quinquegentianer, *Quinquegentiani*, ein Volck in Africa, ſo weiter nicht bekannt, als daß es um das Jahr Chriſti 292 die Ruhe des Römiſchen Reichs geſtöhret, und das, zu Folge der Bedeutung des Lateiniſchen Worts, von fünf Völckern, die ſich zuſammen gegen Rom verbunden, verſtanden werden muß.

QUINQUEGENTIANI, ſiehe **Quinquegentianer**.

Quinquenellen, ſiehe **Anſtands- oder eiſerne Brieffe**, im II Bande, p. 475.

QUINQUENERVIA APULEJI, *Lob. Park.* ſiehe **Wegebreit**.

QUINQUENNALES, ſiehe *Quinquennalis*.

QUINQUENNALES DUUMVIRI, ſiehe *Duumviri Quinquennales*, im VII Bande, p. 1676; ingleichen *Quinquennalis*.

QUINQUENNALES INDUCIÆ, ſiehe **Quinquennell**.

QUINQUENNALES LUDI, ſ. *Quinquennalia*.

QUINQUENNALIA, *Ludi Quinquennales*, hieſſen bey denen Römern die Spiele, die alle 5 Jahr gehalten wurden, dabey allerhand Muſic zu hören war. Sie waren denen Olympiſchen Schauſpielen der Griechen nicht ungleich. Der Kayſer Auguſtus hat dieſen Spielen ſonderlich ein Anſehen gegeben, indem er allerhand Luſtbarkeiten, welche zuvor nicht gebräuchlich waren, dabey anſtellen ließ, ſo, daß ſie denen Ludis Actiacis nichts nachgaben. Einige confundiren die Quinquennalia mit den Luſtris, und ſagen, ſie wären einerley, da ſie doch weit von einander unterſchieden geweſen, obgleich beyde alle 5 Jahr gehalten wurden. **Modius** de Lud. Vet. 2. 25. **Bellorius** Numiſm. Epheſ. tab. 2. **Puteanus** Olymp. c. 7. **Pitiſcus** II. 589. Siehe übrigens den Artickel: *Decennalia*, im VII Bande, p. 315. u. f.

QUINQUENNALIA PRIVILEGIA, ſiehe **Quinquennell**.

QUINQUENNALIS, war eine Obrigkeit von dem höchſten Rang in den Römiſchen Colonien. Es wurden darinnen bald zwey, (ſiehe *Duumviri Quinquennales*, im VII Bande, p. 1676) bald vier erwählet, nachdem nemlich die Colonie ſtarck oder nicht ſtarck war. Sie werden daher Quinquennales genennet, weil ſie ihr Amt 5 Jahr lang verwalteten. **Panvin.** ant. Veron. 2, 12. **Urſatus** de not. Roman. in Græv. theſ. t. II. p. 537. **Chimentellus** de honor. Biſell. c. 5. **Pitiſcus. Du Fresne.**

QUINQUENNALIS DILATIO, ſiehe **Quinquennell**.

Quinquennell, *Quinquennales Inducie* oder *Quinquennalia Privilegia*, heiſſen in denen Rechten ſo viel, als ein Anſtands-Brief, oder eiſerner Brief, daher alſo genannt, weil ſie gemeiniglich auf 5 Jahre gerichtet werden. Siehe **Anſtands- oder eiſerne Briefe**, im II Bande, p. 475. u. ff.

QUINQUENNIO OMNI, ſiehe *Omni Quinquennio*, im XXV Bande, p. 1437.

QUINQUENNIUM, eine Zeit von fünf Jahren, dergleichen ehemals zu Erlernung derer Rechte beſtimmet war; ſiehe **Rechts-Gelehrſamkeit**.

QUINQUE PAGI, Dörffer, ſiehe **Cinque Terre**, im VI Bande, p. 80.

QUINQUEPAGICI, heiſſen bey den Lateiniſchen Scribenten die 5 Schweitzer-Cantons, 1) Schweitz, 2) Uri, 3) Unterwalden, 4) Zug und 5) Lucern.

QUINQUEPENNA, ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUEPETA, ſiehe *Quinquefolium*.

QUINQUE PORTUS, ſiehe *Cinque Ports*, im VI Bande, p. 80.

QUINQUEPRIMI, waren die fünf Männer, welche die höchſten Raths-Stellen in denen municipiis, welche das Römiſche Bürgerrecht hatten, bedienten. **Turnebus** Advers. 8. 22. **Chimentel-**

lus

lus de Honor. biſell. c. 37. **Gutherius** de Offic. Dom. Aug. 3. 24. **Pitiſcus** II. 590.

QUINQUE RADICES APERIENTES, **fünff öffnende Wurtzeln**, ſind fünf groſſe und eben ſo viel kleine: zu jenen zählet man die Eppichwurtzel, Fenchelwurtzel, Spargelwurtzel, Peterſilienwurtzel, und Mäusdornwurtzel; dieſe ſind, Graswurtzel, Färberröthe, Mannstreu, Capperwurtzel und Hauhechelwurtz.

QUINQUERNI, ein altes Volck, in Spanien, von dem aber nicht viel ſonderliches aufgezeichnet zu finden. **Cellarius** in Not. Orb. Antiq. L. II, c. I, ſect. 3, §. 50, T. II, p. 82.

QUINQUERTIONES, ſiehe **Olympiſche Spiele**, im XXV Bande, p. 1378; ingleichen **Pentathlon**, im XXVII Bande, p. 286 u. f.

QUINQUERTIUM, ſiehe **Pentathlon**, im XXVII Bande, p. 286.

QUINQUEVIRI, oder **Fünf Männer**, waren bey denen Römern unterſchiedener Gattung. Einige waren *Quinqueviri Coloniæ deducendæ*, welche die Einwohner in die neuen Pflantz-Städte einführten, und ihnen daſelbſt die Aecker zum nöthigen Feldbau anwieſen. **Roſinus** 7. 47. Andere *cis Tiberim & ultra Tiberim*, die an ſtatt derer ordentlichen Curatorum, des Nachts diß- und jenſeits der Tiber gute Aufſicht hielten. **Roſinus** 7, 29. Wiederum waren andere *minuendis publicis ſumtibus*, die gleichſam über das Wett-Amt geſetzet waren. Es blieb aber die Zahl ſolcher Männer nicht allemal bey fünf Perſonen, indem ſie nach Erforderung der Sache, zumal unter denen Kayſern, bald geſtiegen bald gefallen. **Roſinus** 7, 32. **Sueronius** in Auguſt. c. 37.

QUINQUEVIRI AGRARII, oder *Quinqueviri agro dividundo*, hieſſen zu Rom, welche denen Soldaten, ſo Dienſte gethan hatten, die Felder zutheileten. **Livius** 6, 21. **Sigonius** Antiq. Jur. Ital. 2, 2.

QUINQUEVIRI CIS TIBERIM ET ULTRA TIBERIM, ſiehe *Quinqueviri*.

QUINQUEVIRI COLONIÆ DEDUCENDÆ, ſiehe *Quinqueviri*.

QUINQUEVIRI MENSARII, war ein auſſerordentlicher Magiſtrat bey denen Römern, welcher erwählet ward, das Volck von denen Wucherern und fremden Schulden zu entledigen, damit es nicht etwan einen Aufſtand machen möchte. **Danet** p. 694. **Livius** 7, 21. **Panvinius** de Civit. Rom. c. 58. **Gruchius** de Comit. Roman. 2, 2. **Pitiſcus** II, 591.

QUINQUEVIRI MINUENDIS PUBLICIS SUMTIBUS, ſiehe *Quinqueviri*.

QUINQUEVIRI MURIS ET TURRIBUS REFICIENDIS, hieſſen, welche die Mauern und Thürme der Stadt Rom, wenn was baufällig war, repariren laſſen muſten. **Gruchius** de Comit. Rom. 2, 2. **Blondellus** Triumph. Rom. 3, 5. **Pitiſcus** II, 591.

St. Quinquianus, ein Märtyrer, ſiehe **St. Nicophorus**, den 28 Febr. im XXIV Bande, p. 639.

QUINQUINA, ſiehe *Kinakina*, im XV Bande, p. 636.

QUINSÆUM, ſiehe **Quinſay**.

Quinſai, ſiehe **Quinſay**.

Quinſay, Quinſai, Quiſai, *Quinſæum*, eine alte Stadt in China, des Königs Reſidentz, von welcher die Scribenten unterſchiedlich reden. Der Name heiſt ſo viel als die Stadt der Sonne. Nach den Tartariſchen Chronicken ſoll ſie von Jaga, einem Könige von Mangy, erbauet worden ſeyn, ungefehr im 8 Jahrhundert nach Chriſti Geburt. Einige melden, daß ſie 25 Meilen im Umkreiß, und 12000 ſteinerne Brücken habe. Die neuen Verfaſſer ſtimmen wegen der Gegend, wo ſie liegt, nicht mit einander überein. Einige halten ſie vor Peking, welche ein Spaniſcher Scribent die Hauptſtadt der Welt nennet. **Mendez Pinto, Herrera, Maldonatus** und **Trigaut** berichten viel Verwunderungs-würdige Dinge von dieſer Stadt, nemlich, daß ein Reuter in einem Tage ſelbige kaum durchreiten könne; daß ſie 30 Meilen im Umfange habe, 10 Meilen lang, und 5 breit ſey, und im übrigen 470 Thore, auch ſo dicke und breite Mauren habe, daß auf denſelbigen 12 Pferde neben einander gehen können. Andere wollen haben, daß das alte Quinſay das ietzige berühmte Cambalu ſey. Dieſer Meynung iſt **Horn**. Allein **Martin Martini** hält davor, daß es das ietzige Kamheu ſey, welches auch Kingſu oder Kingſay genennet wird, und 1300 die Königl. Reſidentz war. Dieſe Stadt liegt an dem Fluſſe Cieutang. Man kan ſchwerlich etwas gewiſſes hiervon ſagen, wie denn diejenigen, welche etwas davon geſchrieben haben, mehrentheils nicht mit einander übereinſtimmen. **Cublay**, der groſſe Tartar-Cham, hat ſie 1270 eingenommen. Sie ſoll gantz in einem See liegen, und auf lauter Bäumen ſtehen, auch einen ſehr reichen Spital haben, worein arme und krancke Leute von allen Religionen und Nationen ohne Unterſcheid aufgenommen und verpflegt werden, bis ſie wieder geſund und im Stande ſind zu arbeiten. **Mart. Pol.** l. 2. c. 67. **Horn.** l. 4. de orig. gent. Amer. c. 5. **Martini** Atl. Sin. **Paul. Venet.** Siehe auch den Artickel: **Hangcheu**, im XII Bande, p. 464 u. f.

QUINSEXTA SYNODUS, ſiehe *Quiniſexta Synodus*.

Quinſthuel, ein klein Dorf in dem Delfland, anderthalb Meilen von Delfft, nicht weit von Honſelaerdyck. **P. M. R.** Dict. Geogr. du Pays-bas. p. 226.

Quint, ſiehe **Quintlein**.

QUINTA, *Quinte*, **Quinte**, hat den Namen von den fünf, ihr intervallum ausmachenden Klängen. Z. E. c d e f g. d e f g a. u. ſ. w. ſie beſtehet aus drey vollkommenen Tonen, und einem Semitonio majori.

QUINTA, iſt auch eine offene Orgelſtimme, von ſechs, drey, und eins und einem halben Fußtone, ingleichen, die oberſte und feinſte Saite auf einer Geige, oder Laute.

Quinta, ein gottſeliges und ſtandhafftes Weib aus Antiochia, ſo wegen des Chriſtlichen Glaubens unter dem Kayſer Decio im Jahr Chriſti 252 als eine Märtyrin zu Tode geſchleiffet ward. **Euſeb.** c. 42, L. VI, Hiſtor. Eccleſ.

St. Quinta, ſiehe **St. Cointa**, den 8 Februar, im VI Bande, p. 634 u. f.

St. Quinta, ſiehe **St. Celerinus**, den 7 May, im V Bande, p. 1785.

St. Quinta, ſiehe **St. Epimachus**, den 12 December, im VIII Bande, p. 1405 u. f.

QUINTA ABUNDANS, *major, ſuperflua, Quinte ſuperflue, majeure, Quinta maggiore, ſuperflua*, die überſchüſſende oder übrig groſſe **Quinte**, weil ſie ein Semitonium minus mehr hat, als die reine. Z. E. c gis.

QUINTA BICOMPOSITA, iſt die *Quinta duplicata*.

QUINTA COMPOSITA, wird die *Quinta deficiens* genennet, davon an ſeinem Orte.

QUINTA DECIMA, oder *Decima quinta*, iſt eine zweyfüßige Stimme in der Orgel zu St. Bartholomäi in Dantzig, und demnach nichts anders als ein Octävgen, ſo gemeiniglich zwo, auch wohl nur einen Fußton hat, und ſonſten *Superoctava* ingleichen *Sedecima* genennet wird. Beſ. **Mattheſons** Anhang zu **Niedtens** Muſ. Handl. zur Var. des G. B. p. 168.

QUINTA DEFICIENS, *minor, diminuta, Quinte mineure, diminuée, Quinta deficiente ſcarſa, minore, diminuita*, die **kleine, mangelhaffte, unvollkommene Quinte**, weil ſie ein Semitonium minus weniger hat, als die reine und vollkommene. Z. E. cis g. dis a. u. d. g.

QUINTA DEFICIENTE SCARSA, ſiehe *Quinta deficiens*.

QUINTADENA, gleichſam *Quinta ad una*, ſiehe *Quintitenens*.

QUINTA DIMINUITA, ſ. *Quinta deficiens*.

QUINTA DIMINUTA, ſiehe *Quinta deficiens*.

QUINTADINER, ſiehe *Quintitenens*.

QUINTA DUPLICATA, *Quinte doublée*, iſt eben was *Duodecima*, davon im VII Bande, p. 1626 nachzuſehen.

Quintänen-Spiel, ſiehe **Quintanrennen**.

Quintäpffel, ſiehe **Coloquinten**, im VI Bande, p. 751.

QUINTA ESSENTIA, ſiehe *Eſſentia quinta*, im VIII Bande, p. 1951.

QUINTA ESSENTIA AMBRÆ, *Khunrathi*, ſiehe **Quinteſſentz des Ambers**, Khunraths.

QUINTA ESSENTIA ARSENICI, ſiehe *Arſenici Quinta Eſſentia*, im II Bande, p. 1651.

QUINTA ESSENTIA ARSENICI, *Petri Joann. Faber.* ſiehe **Quinteſſentz des Arſenics**, Peter Johann Fabers.

QUINTA ESSENTIA AURI, ſiehe **Quinteſſentz des Goldes**.

QUINTA ESSENTIA CAMPHORÆ, ſiehe **Quinteſſentz des Camphers**.

QUINTA ESSENTIA CASTOREI, ſiehe **Quinteſſentz des Bibergeils**.

QUINTA ESSENTIA CORALLIORUM, ſiehe **Corallenquinteſſentz**, im VI Bande, p. 1219.

QUINTA ESSENTIA GEMMARUM, ſiehe **Quinteſſentz der Edelgeſteine**.

QUINTA ESSENTIA MARTIS, ſiehe **Quinteſſentz des Eiſens**.

QUINTA ESSENTIA MELLIS, ſiehe **Honigsquinteſſentz**, im XIII Bande, p. 367.

QUINTA ESSENTIA MELLIS, *Agricolæ*, ſiehe **Quinteſſentz des Honigs**, Agricolä.

QUINTA ESSENTIA MERCURII, ſiehe **Queckſilbersquinteſſentz**.

QUINTA ESSENTIA MOSCHI, ſiehe **Quinteſſentz des Biſams**.

QUINTA ESSENTIA NITRI, ſiehe **Salpeterquinteſſentz**.

QUINTA ESSENTIA PERLARUM, *Khunrathi*, ſiehe **Perlenquinteſſentz** Khunraths, im XXVII Bande, p. 496 u. ff.

QUINTA ESSENTIA REGNI VEGETABILIS, wird der **Honig** genennet, davon an ſeinem Orte, im XIII Bande, p. 757 u. ff.

QUINTA ESSENTIA RORIS SOLIS, ſiehe **Quinteſſentz des Sonnenthaues**.

QUINTA ESSENTIA ROSARUM, ſiehe **Roſen-Quinteſſentz**.

QUINTA ESSENTIA SACCHARI, *Iſaaci Hollandi*, ſiehe **Quinteſſentz des Zuckers Iſaac Hollands**.

QUINTA ESSENTIA SACCHARI, *Khunrathi*, ſiehe **Quinteſſentz des Zuckers Khunraths**.

QUINTA ESSENTIA SALIS, ſiehe **Quinteſſentz des Saltzes**.

QUINTA ESSENTIA SATURNI, ſiehe **Bleyquinteſſentz**, im IV Bande, p. 147.

QUINTA ESSENTIA SATURNI, *Agricolæ*, ſiehe **Quinteſſentz des Bleyes**, Agricolä.

QUINTA ESSENTIA SOLIS, ſiehe **Quinteſſentz des Goldes**.

QUINTA ESSENTIA SOLIS RORIS, ſiehe **Quinteſſentz des Sonnenthaues**.

QUINTA ESSENTIA SULPHURIS, ſiehe **Quinteſſentz des Schwefels**.

QUINTA ESSENTIA SULPHURIS VITRIOLI, ſiehe **Quinteſſentz des Vitriolſchwefels**.

QUINTA ESSENTIA VEGETABILIUM, ſiehe **Quinteſſentz aus den Pflantzen**.

QUINTA ESSENTIA VINI, ſiehe **Branntewein**, im IV Bande, p. 1082.

QUINTA ESSENTIA ZIBETHI, ſiehe **Quinteſſentz des Ziberhs**.

QUINTA FALSA, *Quinte fauſſe*, eine **falſche, unreine Quinte**; hierdurch wird mehrentheils die Quinta deficiens gemeynet; weil aber ſo wohl dieſe, als auch die Quinta abundans falſch (nemlich in defectu und exceſſu) klinget, und man nicht ſo gleich wiſſen kan, welche von beyden ſoll verſtanden werden: wäre wohl dienlicher, wenn man das Epitheton *falſa* als das Genus von vorigen beyden, und dieſe als Speciem anſehen wolte.

QUINTAINE, ſiehe **Quintanrennen**.

QUINTAL, ein Spaniſch und Portugieſiſch Gewichte von hundert bis hundert und viertzig Pfund, hat vier Robas; eine Roba hat acht und zwantzig bis ſechs und dreyßig Pfund; nemlich in verſchiedenen Städten und Ländern. Siehe **Centner**, im V Bande, p. 1830.

St. Quintalis, litte den Märtyrer-Tod zu Tarſis in Cilicien. Der Gedächtniß-Tag iſt der 10 May.

QUINTA MAGGIORE, ſ. *Quinta abundans*.

QUINTA MAJOR, ſiehe *Quinta abundans*.

QUINTA MINOR, ſiehe *Quinta deficiens*.

QUINTA MINORE, ſiehe *Quinta deficiens*.

Quintan, ſiehe **Quintan-Rennen**.

QUINTANA, ward ein gewiſſer Ort in denen Lägern der Römiſchen Soldaten genannt, allwo man allerhand Sachen, was zum Unterhalte diente, feil hatte. **Pitiſcus** II, 591.

QUINTANA, ſiehe **Quintanrennen**.

QUINTANA, Stadt und Veſtung, ſiehe *Quintiana caſtra*.

Quintana (Ferdinand de) ein Spanier in dem 16 Jahrhundert, iſt einer von denen erſten Einwoh-

nern zu St. Michael de Tucuman in dem Südlichen America gewesen, und hat Relacion de la provincia de Tucuman geschrieben, deren Davila theatr. Eccles. gedencket. Anton Bibl. Hispan.

Quintana (Frantz de) ein Philosoph und Theologe von Madrit, florirte 1630, und schrieb unter dem Namen Frantz de las Cuebas Experiencias de Amor y Fortuna, so unter andern zu Jaen 1646 in 8 gedruckt, und von Barthol. della Bella ins Italiänische übersetzt zu Venedig 1654. in 12 heraus gekommen, und unter seinem rechten Namen La historia de Hipolito y Aminta, Madrit 1627 in 4. Antons biblioth. hisp.

Quintana (Hieronymus de) ein Rector des Hospitals de la Latina zu Madrit, lebte 1634, und schrieb

1. Historia de la Antiquedad, nobleca y grandezas de la muy antiqua noble y coronada Villa de Madrid, Madrit 1629 in fol.
2. Historia del origen y antiquedad de la venerable y milagrosa Imagen de nuestra sennora de Atocha, ebend. 1637.
3. Convento espiritual.

Antons biblioth. hisp.

Quintana (Joseph de la) Spanischer Staats-Secretarius wegen Indien und der Marine, welche Würde er im April des 1739 Jahres an des in Ungnaden gefallenen Marquis von Torrenueva Stelle erhalten. Gleich in dem darauf folgenden May-Monate wohnte er als Spanischer Gevollmächtigter denen Conferentzen in Madrit bey, die wegen einiger Irrungen zwischen Spanien und Groß-Britannien, angestellet worden waren. Ranffts Geneal.-Hist. Nachr. XIX Th. p. 782.

Quintanaduennas (Anton de) ein vornehmer Spanischer Rechtsgelehrter von Burgos, lehrte die geistliche Rechte zu Onnate, wurde hernach von Philipp III zum Consultor derer Vice-Re von Sicilien, und zum Protector des königlichen Patrimonii gemacht, endlich aber in den Rath von Italien aufgenommen. Er schrieb

1. Ecclesiasticorum libb. IV; Salamanca 1592 in 4.
2. De Jurisdictione & imperio libb. 2. Madrit 1598 in 4.

und starb als Marchese von Floresta ums Jahr 1628 plötzlich. Ant. bibl. hisp. Witte diar. biograph.

Quintanaduennas (Anton von) ein Jesuit, war 1599 zu Alcantara gebohren, und begab sich 1615 in die Gesellschafft. Nachdem er 14 Jahr Prediger der Gefangenen gewesen, berief ihn der Ertz-Bischoff von Toledo zu sich, um von diesem Ertz-Stifft Zeit-Rechnungen zu verfertigen, welche er auch glücklich zu Ende brachte. Er hat ausser dem singularia theologiæ moralis ad septem Ecclesiæ sacramenta zu Sevilla 1645 in fol. die zu Venedig 1649 in fol. nachgedruckt, ingleichen singularia theologiæ moralis ad quinque præcepta Ecclesiæ, die nach seinem Tode zu Madrit 1652 in fol. ans Licht getreten, auch viele Schrifften in Spanischer Sprache, als:

1. Instruccion de ordenantes y ordenados, Sevilla 1640 und 1643 in 12.
2. Casos occurrentes en los jubileos de dos semanas, ebend. 1641 in 16.
3. Retiro de las conversaciones profanas de monjas.
4. Vida de la Infanta D. Sancha Alfonso, Madrit 1651 in 4.
5. Nombre santissimo de Maria, Sevilla 1643.
6. Glorioso martyres de Osuna, Arcadio, Leon, Donato, Nicephoro, Abundancio, eb. 1632 in 4.
7. Santos de la ciudad de Sevilla y su Arçobispado, eb. 1637 in 4.
8. Santos de la ciudad de Toledo y su Arcobispado, Madrit 1651 in fol.

heraus gegeben, und ist 1651 im Aug. zu Sevilla mit Tode abgegangen. Sotwel. bibl. S. J. Witte diar. biogr. Anton bibl. Hisp.

Quintanaduennas (Ignatius) ein Jesuite, gebohren zu Burgos in Spanien 1589, starb zu Valladolid 1655, und verließ ein Buch vom gecreutzigten JEsu in seiner Mutter-Sprache, Valladolid 1653 in 4. Alegambe biblioth. scriptor. Soc. Jes. Antons bibl. hisp.

QUINTANÆ, Stadt und Vestung, siehe *Quintiana castra*.

QUINTANA FEBRIS, siehe **Quintanfieber**.

QUINTANA PORTA, siehe *Portæ Castrorum*, im XXVIII Bande, p. 1565.

QUINTANCIA, Fluß, siehe **Vils**.

Quintanen-Rennen, s. **Quintanrennen**.

Quintanfieber, *Febris quintana*, fünfftägiges Fieber, ist ein Wechselfieber, welches den Patienten heute anfället, hernach drey Tage ausbleibet, und allererst am fünfften Tage wiederkommt. In Ansehung seiner Ursachen und Cur gleichet es dem Quartanfieber, davon oben; doch ist es weit gefährlicher, als dieses, und ein sehr ungewöhnliches Fieber, welches Galen niemals, Avicenna aber gar offt gesehen, und saget Hippocrates Epidem. I. Sect. 3. p. 671. daß es unter den andern Gattungen der sieben- neun- und mehrtägigen Fieber das gefährlichste sey: Quintana, saget er, pessima omnium est, nam & ante Tabem, & jam Tabidis superveniens, occidit. Und Foreſt beleget solches mit einem Exempel, wenn er saget: Conspeximus semel in tabida nobili muliere quintanam febrem, quæ etiam in eadem lethalis fuit, Obs. Lib. III. obs. 43. Schol. p. 104. b. wiewohl er auch ein anderes Exempel, wo keine Schwindsucht zugegen gewest, und da der Patiente davon gekommen, an obbenanntem Orte anführet, und kan man allerdings selbiges für tödtlich achten, wo die Schwindsucht dabey ist, in welchem Falle es zu den hectischen Fiebern gehöret. Doch daß dergleichen Fieber manchmal auch aus einer blossen Beschwerung der Eingeweide, vornemlich des Unterleibes, und sonderlich nach dem Unterschiede der Personen entstehen, folglich gut und heilsam ablauffen, solches beweiset mit Foresten dasjenige Exempel, welches in den Breßlauer Naturgeschichten im Jahre 1718. Mens. Febr. Class. II. Artic. 1. §. 4. p. 655 zu lesen.

QUINTANICA, Fluß, siehe **Vils**.

Quintanilla und **Mendoza** (Peter) ein Spanier, von Alcala des Henares, war anfänglich ein Mitglied der Academie daselbst, trat hernach in den Franciscaner-Orden, ward Notarius Apostolicus und General-Procurator zu Beförderung der Canonisation des Cardinals Frantz Ximenez de Cisneros, beschrieb auch dessen Leben, das zu Palermo 1653 in fol. gedruckt, gab etliche Orationes zu Rom 1654 und Oranum Ximenis virtute catholi-

tholicum, ebend. 1658 in 4. heraus, und florirte 1655. Antons biblioth. hisp.

Quintanis, Stadt und Vestung, siehe *Quintiana Castra*.

QUINTANORUM COLONIA AUGUSTA, siehe **Kitzingen**, im XV Bande, p. 846. ingleichen *Quintiana Castra*.

Quintanrennen, **Quintänen-Spiel**, Fr. *Quintaine*, Ital. *Quintana*, Lat. *Hastiludium*, ist eine adeliche, ritterliche Ubung, und bestehet in folgenden. Es wird nehmlich ein halber höltzerner Mann gemacht, welcher mitten in der Carriere stehen soll, mit der lincken Hand hält er ein Bretspiel, und gehet herum, wenn nun der Reuter dasselbige berühret, so ist der rechte Arm ausgestrecket, und pflegt damit dem Reuter, weil er das Bretspiel getroffen, eines in den Rücken zu geben, darum er wohl nach dem lincken Auge stechen muß, denn das ist das beste Treffen. Die Lantze ist auch nur halb, es werden aber etliche Stöcker von anderthalb Ellen lang, und etwa zwey Finger dick in die Kolbe hinein gestossen, damit man sie aber desto besser brechen könne, so werden sie an ein paar Orten etwas überzwerg eingesäget, sonsten möchte man die Hand verstauchen. Vornen an den Stecken wird ein klein Eisen gesteckt mit Zacken, wird die Krone genannt, dasselbe muß im Gesichte des Faquins oder höltzernen Mannes, wenn es gelten soll, und die Stöcke gebrochen worden, stecken bleiben, und sich wie eine Tobackspfeife präsentiren. Wenn man sie recht brechen will, muß man erstlich in dem Ansatze einen Bogen damit machen, so zerspringen sie in viel Splitter, Siehe auch **Kopff-Rennen**, im XV Bande, p. 1494.

QUINTA QUADRUPLICATA, *Quinte quadruplée*, ist die Vigesima Sexta.

QUINTAS DUAS SUPERPARTIENS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIV Bande, p. 889.

St. Quintasius, ein Märtyrer zu Alexandria, siehe **St. Collegus**, den 18 Mertz, im VI Bande, p. 692.

QUINTAS SUPERBIPARTIENS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

QUINTA SUPERFLUA, s. *Quinta abundans*.

Quintatón, siehe *Quintiteneus*.

QUINTA TRICOMPOSITA, ist die *Quinta triplicata*.

QUINTA TRIPLICATA, *Quinte triplée*, ist mit *Decima nona* einerley, davon im VII Bande, p. 318 nachzusehen.

Quintavallius (Peter Paul) Bischoff von Civita Ducale, war beyder Rechten Doctor, und aus Campoli gebürtig. Er ward den 23 Mertz 1609 erwählt, und starb 1627. Man hat von ihm

1. Orat. in funere *Philippi II.* Rom. 1599 in 8.
2. Orat. de circumcisione Domini in sacello Vaticano habitam, ebend. 1598 in 4.

Ughellus Ital. Sac. T. I. p. 606. Barberini Bibl.

QUINTA VICENARIA LEX, oder *Lex Quinavicenaria*, siehe *Plætoria Lex*, im XXVIII Bande, p. 606.

Quinte, *Quinte*. Ist bey dem Geigenmacher die oberste oder feineste Säite an einer Geigen oder Laute. In der Music eine Stimmung, so fünf Tone von einander ist. Wenn solche Stimmung nicht voll, sondern einen halben Ton weniger hat, heisset sie eine falsche **Quinte**; wenn sie aber einen halben Ton darüber hat, eine **Quintemajor**. Siehe *Quinta*. Im Piquerspiel heisset Qvinte eine Folge von fünf Karten einer Farbe, und wenn sie von oben anfängt, ist es eine **Quinte major**, im zählen gilt sie funfzehen.

Quinte, ist eine reiche Handels-Stadt in der Landschafft Honan in China.

Quinte (falsche unreine) siehe *Quinta falsa*.

Quinte (kleine) siehe *Quinta deficiens*.

Quinte (mangelhaffte) s. *Quinta deficiens*.

Quinte (übergrosse) siehe *Quinta abundans*.

Quinte (überschüssende) s. *Quinta abundans*.

Quinte (unvollkommene) s. *Quinta deficiens*.

QUINTE DIMINUE, siehe *Quinta deficiens*.

QUINTE DOUBLE'E, siehe *Quinta duplicata*.

QUINTE FAUSSE, siehe *Quinta falsa*.

QUINTEFEUILLE, siehe *Quinquefolium*.

QUINTE-FEVILLE, siehe **Rose** (einfache offene).

QUINTE JUSTE, die reine **Quinte**.

Quintela Ledesma und **Bracamonte** (Johann de) ein Spanier aus Segovien, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war ein feiner Poet, und gab in Versen lettras divinas zu Madrit 1623 in 8 heraus Anton Bibl. Hispan.

QUINTELLAGE, siehe **Balast**, im III Bande, p. 180 u. f.

QUINTE MAJEURE, siehe *Quinta abundans*.

QUINTE MINEURE, siehe *Quinta deficiens*.

Quinten, siehe *Quinta*, und **Quinte**.

Quinten (Rausch-) siehe **Rauschpfeifen**.

Quinten-Rennen, siehe **Quintanrennen**.

QUINTE QUADRUPLE'E, siehe *Quinta quadruplicata*.

QUINTERNA, ist so viel als *Chitarra*, davon im V Bande, p. 2156 nachzusehen.

Quintero (Hyacinthus Carl) ein Clericus Regularis, Minoriten-Ordens von Salamanca, florirte 1630, und schrieb unter dem Namen **Benedict Carl Quintero**:

1. El Templo de la eloquentia Castellana, Salamanca 1629 in 4.
2. Discursos evangelicos de Quaresmas, Madrit 1651 in 4.
3. Sermones de Santos.

Er fieng auch einen Commentarium über den Propheten Jona an; weil er aber darüber starb, so gab ihn sein Ordens-Bruder, Peter Quiros, heraus. Antons biblioth. hisp.

Quinterus Ortiz (Sebastian) ein Spanier, wurde von seinem Könige 1585 zu der bischöfflichen Vacantz von Gallipoli vorgeschlagen, wie wenig er auch Geschicklichkeit darzu hatte. Nichts desto weniger ward er zum Bischoff allda eingesetzt, jedoch, als er sein Unvermögen selber erkannt, so danckte er nach 8 Jahren ab, begab sich wieder in Spanien, und starb in der Abtey, welche er von dem König zu einer Commende gehabt. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 107.

Quinteſſentz, siehe *Essentia quinta*, im VIII Bande, p. 1961.

Quinteſſentz der Bergleute, das ist, Hoffnung.

Quinteſſentz (Bley-) siehe **Bleyquinteſſentz**, im IV Bande, p. 147.

Quintessentz (Corallen-) siehe **Corallenquintessentz**, im VI Bande, p. 1219.

Quintessentz (Zonigs-) siehe **Zonigsquintessentz**, im XIII Bande, p. 367.

Quintessentz (Perlen-) Rhunraths, siehe **Perlenquintessentz Rhunraths**, im XXVII Bande, p. 496 u. f.

Quintessentz (Salpeter-) siehe **Salpeterquintessentz.**

Quintessentz des Ambers, Rhunraths, *Quinta Essentia Ambræ*, Rhunrathi, welche er im II Theile seiner Destillir- und Artzneykunst p. 311 auf folgende Art zu verfertigen lehret: Nehmet zwey Theile Mandelöl und einen Theil Amber auf das subtileste bereitet, vermischet es zusammen, thut es in ein Glas, dasselbige vermachet wohl, setzet es an die Sonne, oder in das warme Frauenbad, lasset es daselbst wohl digeriren, bis aus der Materie im Glase eine Paste oder Teig werde, darnach nehmet es aus dem Glase und presset es von dem Unrathe wohl aus; das Ausgepreßte schüttet in einen Glaskolben, und güsset guten wohl rectificirten Branntewein darüber, lasset es auch an der Sonne, oder im warmen Bade, oder sonst an einem warmen Orte digeriren, darnach destilliret es aus der Asche, so gehet der Branntewein mit der Quintessentz herüber, und das lautere Mandelöl bleibet, ohne Beybehaltung der Quintessentz, unten auf dem Boden des Glases stehen; darnach destilliret den Branntewein in gar gelindem Bade ab, so bleibet die Quintessentz in Gestalt eines Oeles, von aller Unreinigkeit geschieden und abgesondert, unten auf dem Boden liegen. Sie stärcket gewaltig das Gehirne und Gedächtniß, benimmt die Melancholie, vertreibet den Schwindel, so von Kälte kommt, und dienet denenjenigen, welche mit kalten Füssen beladen, benimmt dieselben und vertreibet den Schnupfen; ist ein gewaltiges Präservativ für die fallende Sucht, erquicket die, so bereits damit beladen seyn, und bringet sie wiederum zu rechte; wie man denn auch sonst Amber und Hirschhorn in gleicher Viele auf glühende Kohlen wirft, und davon einen Rauch zu machen pfleget, den man in die Nase gehen lässet, und damit denen, die mit der fallenden Sucht beladen, grosse Linderung verschafft. Dieweil der Amber auch vor vielen anderen Artzneyen den Vorzug hat, das Gehirne zu stärcken; als ist seine Quintessentz gelähmten Patienten gantz dienlich, wie denn auch den von kalten Ursachen gelähmten Gliedern gantz bequem, die Nerven wiederum zu erwärmen und zu stärcken; ferner lindert sie das von kalten Feuchtigkeiten entstandene Hauptweh; den Kindern, so unnatürliche und unmäßige grosse Köpfe haben, soll man sie in die Nase streichen; nicht weniger ist sie eine gewaltige Reinigung der Brust, benimmt die Beschwerungen des Hertzens, und ist eine vortreffliche Hertzstärckung, welche die Lebensgeister bey ihren Kräften erhält, und die Ohnmachten vertreibet. Sie ist dem Magen gesund, erwärmet denselben, zertreibet die Winde und Blehungen darinnen und führet sie aus, und machet auch guten Appetit zum Essen. Wegen des Ambers erwärmender und trocknender Natur, ist diese Quintessentz eine sehr köstliche Artzney wider das Aufsteigen der Mutter, so wohl innerlich als äusserlich zu gebrauchen; massen durch dieses Mittel die abgefallene Mutter wieder zurück an ihren Ort getrieben wird: Denn wenn man es mit Galbenöle vermischt, auf den Nabel bindet, und einen Magnetstein darüber leget, wird den Weibern die Gebährmutter, so ihnen sonst zum Ausfalle geneigt ist, an ihrem Orte behalten. Die unfruchtbaren Weiber werden auch durch diese Quintessentz zur Fruchtbarkeit befördert. Der giftigen bösen Pestluft wird dadurch so wohl widerstanden, als auch dem Gifte in seiner Boßheit gewehret. Den Aussatz zu vertreiben, ist sie eine vortreffliche Artzney, sie läutert die Lungen, das Hertz und die Glieder vom Aussatze, und ist eine solche Artzney, die den Aussatz im anderen Grade heilet: Alte Leute, so die Hectice, oder ein auszehrendes schwindsüchtiges Fieber haben, sollen sie mit Zuckercand vermenget in frischen Eyern oder warmen Suppen einnehmen, davon sie wiederum zu rechte werden.

Quintessentz des Arsenics, siehe *Arsenici Quinta Essentia*, im II Bande, p. 1651.

Quintessentz des Arsenics, Peter Johann Fabers, *Quinta Essentia Arsenici*, Petri Joann. Faber. wie er solche in seinem Myrothecio Spagirico, und aus diesem **Paul Barbette** in seinen medicinisch-chirurgisch- und anatomischen Schriften p. 182 folgender massen beschreibet: Nehmet crystallinischen Arsenic und Salpeter, beydes gleich viel, machet ein subtiles Pulver daraus, thut es in eine starcke gläserne Retorte und leget einen grossen und weiten Recipienten daran, und nachdem ihr die Fugen zuvor wohl vermacht, so destilliret es in der Aschen, und nehmet die Grade des Feuers recht in acht, also daß selbiges erstlich gelinde und zuletzt starck und gewaltig sey, bis daß alle Geister des Arsenics und Salpeters übergegangen; wenn nun dieses geschehen, und die Gefässe kalt worden, so nehmet den Recipienten von dem Halse der Retorten ab, und hütet euch fleißig vor den Geistern darinnen, denn sie sind giftig: Derowegen soll man den Recipienten alsbald mit einem starcken Lott zustopfen, hernach die Retorte zerbrechen, und dasjenige, so auf dem Grunde derselben ist, pulverisiren, und in eine neue Retorte thun, hernach über dieses Pulver die in dem Recipienten aufbehaltenen Geister des Arsenics güssen, und abermal destilliren, doch daß die Fugen, wie zuvor, wohl verkleibet seyn; und dieses soll man zu drey oder vier mahl wiederhohlen, bis der Arsenic mit dem Salpeter auf das beste calcinirt sey; alsdenn thut den Arsenic in einen starcken Tiegel, und gebet ihm einen gantzen Tag lang das stärckste Feuer, damit alles, so in der Distillirung nicht hat können calciniret werden, endlich durch ein freyes Feuer calciniret und verbrannt werde; dieser Kalck des Arsenics soll in destillirtem Regenwasser zerlassen werden, und wenn er hierauf von allen irrdischen Unreinigkeiten wohl gereiniget, und durch das Filtrum hell und klar gemacht worden, soll man ihn ausdämpfen und austrocknen lassen, und wiederum mit dem stärcksten Feuer calciniren, bis daß in dem Zerlassenen kein Satz oder Unreinigkeit mehr überbleibet, sondern der Kalck gantz zergehe, und das Wasser helle und gantz klar verbleibe; Hierauf lasset das Wasser davon ausdämpfen, und trocknet den Kalck aus, und güsset den oben verwahrten Geist von neuem darüber, und vereiniget ihn also mit dem Kalcke, doch soll besagter Geist zum sie-

benden mahle rectificiret worden seyn. Diese Vereinigung verrichtet in einer Phiole, und zwar in einem laulichten Bade, biß der Kalck seinen Geist gantz in sich gezogen; alsdenn zühet nochmals in einem gläsernen Kolben, vermittelst eines Bades alle wässerigte Feuchtigkeit heraus, so viel immer heraus zu bringen ist, so wird auf dem Grunde ein fetter Kalck, gleich einer Butter, verbleiben, welcher von trefflicher Krafft und Würckung ist; diesen verwahret in wohl vermachten gläsernen Geschirren. Zu diesem Pulver thut etwas von dem Basilic- oder Digestivsälblein, und leget es also vermischet auf den geschwornen Krebs.

Quintessentz des Bibergeils, *Quinta Essentia Castorei.* Diese wird mit terpenthisirten Branntweine, als welcher des Bibergeils rechtes Menstruum ist, gemachet. Selbige zu zwey bis drey Tropffen mit Roßmarinblüte-, Salbey- und Bethonienwasser eingegeben, ist sehr gut für das Zittern der Glieder und alle Gebrechen der Nerven. Den Monathfluß, die Geburth und Nachgeburth zu treiben, giebet man sie in Poleywasser. Aeusserlich wird sie, insonderheit zu den Convulsionen der Glieder gebrauchet, wenn solche nicht vom Mangel sondern vom Uberflusse der Lebensgeister herkommen, vornemlich, wenn die Natur das Widernatürliche aus den Nerven treiben muß.

Quintessentz des Bisams, *Quinta Essentia Moschi.* Diese wird, wie die Quintessentz des Bibergeils, mit terpenthisirtem Branntweine verfertiget, und dienet zu eben denjenigen Kranckheiten, Schwachheiten und Gebrechen viel besser als der Bisam an sich selbst: angesehen sie viel geschwinder und durchdringender ist, und dahero die Kranckheit eher treibet und hebet. Von den Kräften und Tugenden des Bisams kan im III Bande, p. 1931 u. ff. nachgelesen werden.

Quintessentz des Bleyes, Agricolä, *Quinta Essentia Saturni*, Agricolæ. Diese beschreibet der Schrifftsteller im I und II Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p. 242 mit folgenden Umständen: Nimm des allerreinesten Bleysaltzes so viel du wilt, güsse darüber einen guten Branntewein, verlutir das Glas, und setze es vier Wochen in eine gelinde Digestion, nach solcher Zeit nimm es aus, geuß es in eine Retorte, gieb ihm ein gelindes Feuer, und destillir den Branntewein herüber, das Oel treib auch in einen besondern Recipienten, welcher wohl muß verlutiret seyn, im Anfange werden schöne weisse Geister herüber gehen, darnach mache das Feuer stärcker, so kommt ein schönes rothes Oel, dieses thue alles in einen niedrigen Kolben, verlutire ihn wohl, und treibe aus der Asche erstlich die weissen Geister, das Oel treibe auch besonders in einen Recipienten mit starckem Feuer, und rectificirs zum andern mahle, desgleichen rectificire die weissen Geister auch sonderlich und verwahre sie, bis du ihrer bedarfst, den Unrath, so in den Retorten zum ersten geblieben, schwartz und heßlich anzusehen, calcinire ferner mit starckem Feuer, bis er schneeweiß werde, geuß destillirten Eßig darüber, und zühe sein fixes Saltz aus, wenn dieses geschehen, filtrire den Eßig, und zühe ihn davon ab, bis er gantz trocken werde, darüber geuß destillirt Regenwasser, und zühe aus, was sich will ausziehen lassen, zühe das Regenwasser davon ab, so wird dein Saltz viel schöner, und reiner seyn als zuvor, geuß abermal Regenwasser darauf und löse es auf, dieses thue so offt, bis das Saltz so klar erscheinet, als kein Crystall immermehr seyn kan. Wenn du wissen wilt, ob das Saltz keinen Unrath mehr bey sich hat, so lege es auf ein Kupferblech, und halte es über ein Licht, fleußt es geschwinde ohne Spritzeln wie ein Wachs, so ist es rein genug, über dieses Saltz güsse die vor rectificirten Geister, digerire es im Dunstbade acht Tage, hernach destillir es, so wird das flüchtige und fixe Saltz, meistentheils mit dem Geiste in die Höhe steigen, das Abdestillirte güsse wider über den Unrath, digerire und destillire es wie zuvor, und dieses wiederhohle so offt, bis das gantze flüchtige Saltz in Gestalt eines Geistes herüber gestiegen, und nur ein wenig bleichen Unrath hinter sich gelassen, welcher nichts nütze ist: Wenn du diese Arbeit vollbracht hast, so thue das rectificirte rothe Oel darzu, setze es in eine Phiole, lutire sie gantz feste zu, und lasse es einen gantzen Monat in einem Digerirfeuer digeriren, und sich mit einander unscheidentlich vereinigen, so wirst du eine überaus köstliche Artzney erlangen, damit man Wunder innerlich und äusserlich verbringen kan, zu dem ist sie auch gantz temperirt, und erkältet den Menschen im geringsten nicht über die Gebühr, oder zum Schaden, wie ihrer viele nur aus einer blossen Einbildung dafür halten: es ist zwar nicht ohne, das Bley hat eine giftige Kälte bey sich, aber durch solche Zubereitung wird sie in ein rechtes Temperament verkehret, wie aus seinen folgenden Tugenden zu sehen seyn wird, denn aus denselben kan man alsdenn urtheilen, ob es sich ausser dem gleichen Temperamente erweisen wird. Diese Medicin ist erstlich in allen bösen, giftigen, unheilsamen Geschwüren, ein gewaltiges Mittel, sie reiniget von Grund aus alles böse Fleisch und stinckende Eyter, setzt auch in kurtzer Zeit einen guten Grund, löschet darneben alle Hitze, sie sey auch wo sie wolle, in Wunden und Geschwüren, sie mögen auch heissen wie sie wollen. So sich einer verbrennet hätte, es sey womit es immer wolle, daß Haut und Haar davon abgehet, auch sonst grosse Gefahr dabey ist, so ist in der Welt nichts gewissers, als dieses Mittel, es löschet denselben in kurtzer Zeit. So ist auch diese öligte Quintessentz in allen Hauptkranckheiten, als Wahnwitz, Schwerennoth und andern hitzigen Wehetagen eine gewisse Cur, denn sie die erhitzten Geister niederschlägt, und in ein richtiges Temperament bringt; wenn man sie von zehen bis auf zwantzig Gran in einem Pöoniensyrupe oder dergleichen einnimmet, wer nur mit hitzigen Dämpfen beladen, davon das Hauptweh seinen Ursprung hat, der kan kein besser Mittel als dieses finden, denn es stillet nicht allein die Schmertzen, sondern führet die Flüße auch durch Stühle aus, welches andere Mittel oder Purgantzen nicht leicht thun, doch müssen auch besondere Träncke dazu seyn, und nicht widerwärtige oder solche, welche gantz keinen Effect verursachen. Die Mutterkranckheit nimmt dieses Mittel von Grund hinweg, weil es das Geblüte in ein rechtes Temperament setzet und reiniget, so purgiret es auch die Mutter als ein besonderes Mittel von allem Schleim u. Feuchtigkeiten, ist auch absonderlich gut, wenn die Mutter von dem weissen Flusse schlüpffrig ist, davon die anhaltende Krafft geschwächet wird,

und den Saamen nicht halten kan, alsdenn wird es sehr nützlich in dieser Lattwerg eingenommen:

℞. Conf. ros. rub. Flor. papav. errat. ana ʒj. Magist. corall. ʒj. Essentiæ croci Mart. ℈ß. Olei nucis mosch. destill. Caryophyll. anag. v. Essentiæ saturni, ʒj.

Diese wird in zwey Theile getheilet, und zwey Morgen nach einander, wie sie an sich selber ist, eingenommen, so wird man sehen, was sie thun wird, es kan zur Noth diese Dose wiederholet, und so offt gebrauchet werden, als es die Noth erfordert. Den Schwindsüchtigen ist obbesagte Quintessentz ein gewaltiges Mittel, wie auch denen, die mit einem schweren und langen Husten behafftet, oder eine verschleimete Lunge haben, dieselben curiret es über alle Artzneyen gar geschwind, und darf man es über zwey mal nicht gebrauchen, so wird augenscheinliche Besserung gespühret. Die Weiber haben offt grosse Beschwerung an dem weissen Flusse, welches ihnen dermassen zusetzt, daß sie davon abnehmen, als wenn sie die Schwindsucht hätten, von dieser Artzney eingegeben, stillet alsobald den weissen Fluß. Diese coagulirte Quintessentz kan man in andern Kranckheiten mehr gebrauchen, sonderlich in hitzigen, und wird einem ieden die Praxis selber solches an die Hand geben, wie, oder zu welcher Zeit er sie anwenden solle.

Quintessentz des Camphers, *Quinta Essentia Camphoræ*. Nehmet ein Loth Campher, thut es in zwey Untzen süß Mandelöl, stopffet es wohl zu, setzet es an die Sonne, oder in ein warmes Bad, oder sonst an einen warmen Ort, lasset es 24 Stunden also stehen, darnach güsset gar guten rectificirten Branntewein darüber, so zühet sich die Essentz des Camphers in den Branntewein; den güsset ab, und zühet ihn darnach im Bade fein gelinde herunter, so findet ihr auf dem Boden des Gefässes die Quintessentz.

Quintessentz der Edelgesteine, *Quinta Essentia Gemmarum*. Diese lehret Rhunrath in dem II Theile seiner Destillir- und Artzneykunst p. 379. also verfertigen: Nehmet die Stücke von einem Edelgesteine, von welchem beliebig, so sie calcinirt sind, schicken sie sich am besten dazu; thut sie in eine grosse Phiole mit einem breiten Bauche, güsset das Acetum radicale, oder den Spießglaseßig, oder das Magisterium Vini minus, welches unter den dreyen zu haben, und anständig, einen Querfinger hoch darüber, setzet es zehen oder zwölff Tage wohl zugemacht in die Digestion, lasset es also auszühen; wenn es sich nun gefärbet hat, so güsset das Menstruum ab und wieder frisches darauf, und diese Arbeit wiederholet drey und vier mal, bis sich das Menstruum nicht mehr färben will; alsdenn destilliret im Bade alles ab, daß nur ein Safft zurück bleibe; dem einen Theile setzet wiederum frischen Essig oder das Menstruum zu, lasset es einen Monat in der Fäulniß stehen, alsdenn destilliret es durch das Frauenbad ab, und güsset es auf eine gläserne Schale oder Tafel, damit es flüsse. Dieses Medicament dienet wider Gries, Sand, Stein und dergleichen tartarische Kranckheiten.

Quintessentz des Eisens, *Quinta Essentia Martis*. Nehmet ein halb Pfund Eisensafran, darauf güsset Hellwigs Menstruum vegetabile minus, digeriret es acht oder vierzehen Tage, so zühet es aus dem halben Pfunde zwey Loth, destilliret im Frauenbade das Menstruum herüber, güsset wieder sechs Loth anderes Menstruum darauf, und lasset es einen Monath digeriren, so schwimmet die Essentz oben auf dem Menstruo.

Quintessentz des Goldes, *Quinta Essentia Auri* seu *Solis*. Diese lehret Popp unter seinen Chymischen Artzneyen also verfertigen: Nimm des braunen Goldkalcks, der mit dem Schwefel reverberiret worden, drey oder vier Loth, darunter mische des crystallinischen, geronnenen trockenen Wassers sechs Loth: denn dieses Wasser löset das Metall nicht auf nach der gemeinen Weise, sondern scheidet von einander das Gute und Böse, das Böse und Grobe tödtet es, u. macht es zu Erde, Staub und Leim, das Gute aber wird dadurch vermehret in seiner Natur. Wenn diese Vereinigung und Fügung geschehen, so verschlüsse das Glas mit Leimen gantz fleißig, und setze hernach dasselbe im Gradierfeuer in einem Sand, acht Wochen Tag u. Nacht in steter Hitze, doch also, damit der Kalck nicht schmeltze, sondern nur braun glüe, daß man es kaum erkennen kan, in solcher steter Hitze wird das crystallinische Wasser, das Gold gantz und gar öffnen, und zu Staub u. Aschen machen. Wenn nun das Gold alles zu Asche worden, so gieb ihm drey Wochen stärcker Feuer, denn nimms aus, öffne das Glas, und güsse über die Asche den Eßig der Natur, welchen die Philosophen der Natur Feuer nennen, so wird dieser Eßig alsbald die Asche lebendig machen, ihm eine Seeele auszühen, die Erden und Unrath zu Grunde schlagen und am Boden liegen lassen, das Reine soll man durch ein Papier filtriren, und die Feuchtigkeit im Bade lind davon destilliren, so bleibet die Goldessentz im Grunde des Glases, gleicher Weise mag man auch mit dem Silber und andern Metallen handeln. Denn solcher gestalt kan man die Metallen gantz anatomiren, zerlegen, und in ihre crystallinische und essentialische Form und Wesen bringen, wer nun weiter der Natur nachfolgen will, derselbe mag dieser Goldessentz zuschlagen Spießglasessentz, welche soll gantz süsse und durchscheinend seyn, lieblich an dem Geruche, wohlschmäckend und auch durchdringend, dieselbe Essentz wird sich also bald färben und die Tinctur des Goldes an sich zühen, das verschlüsse hernach in ein Glas, und setze es in warme Aschen, so wird daraus ein rothes durchsichtiges Glas oder Saltz, beständig und fix im Feuer, welches gantz schweißtreibend ist, könnte wohl das arcanum auri genennet werden. Man kan auch an statt der Essentz des Spießglases die Vitriolessentz zuschlagen, und, wie ietzt gedacht, selbige ferner lassen gerinnen. Agricola urtheilet in seinen Anmerckungen von dieser Quintessentz also: Ich habe droben gedacht, spricht er, daß nicht ein Laborant, der auch nur ein gemein Wasser destilliren kan, zu finden, der nicht ein besonderes Kunststücke wissen will, das Trinckgold oder die Quintessentz zu machen, daher seyn mehr Processe entstanden, als Stunden im Jahre seyn, und ist bey dem einen so viel Wahrheit, als bey dem andern zu finden, das ist, es seyn lauter Brodlose Künste, welche mehr verderben, als gut machen, es will ein jeder den Hut nach seinem Kopffe setzen, derowegen kan ich von solchen Processen weniger als nichts halten, ungeachtet ein solch Geschrey davon ist, welches alle Winckel der Welt erfüllt, und ob zwar nunmehr fast iedermann bekannt, daß in dem Golde so eine treffliche

Artzney verborgen liege, so begehret sie ein ieder heraus zu haben, sed pauci hoc dignantur munere divûm, und ist fürwahr solches für eine grosse Gabe GOttes zu erachten, wem dieses edle Kleinod beschehret, es sind zwar diejenigen nicht zu schelten, sondern vielmehr zu loben, welche diesem hohen Geheimniß nachtrachten, woferne sie nur nicht mit Sophisterey umgehen und die Leute dadurch betrügen, beydes um Geld und Gesundheit bringen, es hat es sich unser Schrifftsteller gleichergestalt sauer werden lassen, und der Sachen mit allem Fleiß nachgetrachtet, ob er dieses Kleinod erlangen möchte, wie denn aus seinen unterschiedlichen Arbeiten gnugsam abzunehmen ist, indem er es auf allerley Manier versucht: unter andern setzt er auch diesen Proceß: Die Quintessentz des Goldes zu bereiten, aber wie ich es ansehe, ist diese keine Quintessentz, sondern nur eine langweilige Calcinirung und Auszühung mit dem arcano tartari oder Tartaro Vitriolato, denn mit diesem Saltze geschehen fast alle seine Arbeiten, und hält er davor, er habe gar recht nach der Philosophen Meynung verfahren, welches mich aber nicht bedüncken will, denn der Philosophen crystallinisch, trocknes Wasser, und der Natureßig ist was anders, als der Schrifftsteller vermeynt, denn solches zerleget das Gold, daß es nimmermehr, es geschehe denn per projectionem, kan in einen Goldcörper gebracht werden, aber nach unsers Schrifftstellers Processen will ich das Gold mit gar geringer Mühe wieder in einen Cörper bringen, und kan dieses crystallinische Wasser und der Natureßig des Schrifftstellers so viel nicht machen, daß es seine Schalen gäntzlich ablegen, und bloß da stehen könnte, zudem so macht er unter dem crystallinischen Wasser und Natureßige einen Unterscheid, eines solte den Goldcörper zerlegen, das andere aber auszühen, welches wider alle Philosophen ist, denn sie sagen: calcinare, sublimare, figere &c. sey alles eine Arbeit, geschehe in einem verschlossenen Geschirr u. Ofen, ist nun dieses wahr, wie es auch nicht anders ist, so muß unwidersprechlich folgen, der Schrifftsteller habe der Philosophen Meynung niemals verstanden, vielweniger den Natureßig bereitet, u. damit ein Trinckgold gemacht, kan also dieser Proceß keine Quintessentz des Goldes seyn, ob er gleich noch so offt meldet, man soll der Natur nachfolgen. Dieses ist zwar eine gute Lehre, ja wenn er auch den Weg der Natur zeigte, welchen man sicher wandeln soll, die Natur führet uns nicht falsch, wenn wir nur selber nicht von derselben abweichen, die Natur giebt uns die natürlichen Cörper und Geister, darinnen die Kunst arbeiten soll, daß sie sich darzu bereite, purgire und geschickt mache, dasjenige daraus zu werden, was ihr die Kunst im Anfange hat vorgesetzt zu machen, sie weißt uns aber gleichwie mit einem Finger, wo wir unsere Augen hinrichten sollen, nemlich auf ihre Arbeit, wie sie in ihrer Werckstatt würcket, und nicht wie die verführischen Alchymisten durch ihre falsche Bücher wollen haben, welche nur von den hohen Dingen stets aufschneiden, ich rede aber von den wahrhafftigen philosophischen Büchern nicht, ob sie schon dunckel seyn, u. im Anfange nicht wohl verstanden werden. Daher Bacasser in Turba sagt: Qui longanimis erit libenterque patientia fruitur, in tramite justo hujus artis meabit, qui vero citius se putat ex libris nostris fructum capere posse, fallitur, satiusque fuerat, non inspicere quidem, quam unquam contigisse &c. Welches, wie es eine gute Vermahnung ist, also ist es allhier auch beschaffen mit dem Eßige der Natur, diesen hat die Natur schon bereitet, wir dürfen ihn durchaus nicht machen, sondern nur aus ihrem Eßigkruge heraus langen, der ist, wider die Natur anderer Eßige, süsse, wohlschmäckend und helle wie ein Crystall, daher er auch keine Hand netzet, und wird doch von den Philosophen acetum acerrimum genennet, welches seltsame Reden seyn, dieser Eßig zerlegt das Gold recht in seine principia, und zühet seine Tinctur zugleich heraus, welches unsers Schrifftstellers Proceß nicht vermag, denn er ist nichts anders als eine subtile Zubereitung des Cörpers, daß ein Safft daraus werde, und hat vor den andern Zubereitungen gar wenig Unterscheid, denn eine Quintessentz muß alle drey Principia wohl gereiniget haben, die Tinctur und der Schwefel wird hier zwar wohl gereiniget, wo bleiben aber die andern zwey, als Saltz und Queckſilber; das Queckſilber, welches in Gestalt eines schönen hellen Wassers erscheinet, muß gleicher gestalt in die höchste Reinigkeit gebracht werden, desgleichen das Saltz muß gantz in eine Durchsichtigkeit, gleich einem Demant oder Rubin sublimirt werden, alsdenn kan die Quintessentz erfolgen, dieses alles vermag der Natureßig allein, und zugleich verrichten, ohne einige Abgüssung oder Abdestillirung, und dieses solte der Zehnde wohl nicht glauben, denn er calcinirt das Gold selber, löset es auf und zühet es selber aus, und damit wird eine wahre Quintessentz zuwege gebracht. Nach unsers Schrifftstellers Willen muß aus dem Golde erstlich ein Schlaggold gemachet werden, solches wird mit dem Tartaro vitriolato vermenget, und alsdenn dreyzehn gantze Wochen cementiret, und mit dem Menstruo Vitriolato erst der Schwefel ausgezogen, dieses ist zwar kurtz gegeben und bald geredet, aber die Arbeit ist so lang, daß einem Zeit und Weile darüber möchte lang werden, es ist aber nicht ohne, dieser Proceß ist fein genug zu arbeiten, aber das ist dabey zu erinnern, daß es nicht die wahre Quintessentz wird, wie es der Schrifftsteller begehret, wer aber in kurtzer Zeit zu einer feinen Essentz gelangen will, der kan also verfahren: ich habe das calcinirte Gold genommen, und darauf den geheimen Vitriolgeist gegossen, da hat er innerhalb vier und zwantzig Stunden das Gold aufgelöset, und die Essentz so schön heraus gezogen, als ein Rubin, daß nichts denn ein weisser Cörper wie fixes Silber, liegen blieben, und so hab ich innerhalb acht Tagen zu der gantzen Zubereitung und Vollkommenheit gelangen können, der wahre Vitriolgeist hat die Tugend, daß er das Gold ohne alle Gewalt angreifft, zerlegt, und in einen Safft bringen kan, welches sonst kein Menstruum leichtlich verrichten wird. Diese seine Quintessentz des Goldes rühmet Agricola wider das hefftige Augenweh; wider das Blutspeyen, wider die Geschwulsten, und endlich gar wider die Sprachlosigkeit.

Quintessentz des Honigs, Agricolä, *Quinta Essentia Mellis* Agricolæ. Diese lehret der Schrifftsteller in dem III Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 269 also verfertigen: Nehmet des besten Honigs, so viel beliebig, güsset darüber ein destillirtes Regenwasser, damit er nicht allein darinnen

nen zergehe, sondern seinen Schleim und Unrath möge fallen lassen; setzet es in gelinde Wärme, und wenn es schäumet, hebet den Schaum mit einem eisernen Löffel weg, lasset es alsdenn acht Tage in einem gantz gelinden Feuer digeriren, so wird sich einige Unreinigkeit zu Boden setzen, das Reine güsset fein gemach herunter, oder seiget es durch ein Papier, und endlich destilliret durch das Bad alles, was herüber gehen will. Wenn nun nichts mehr gehet, so nehmet es heraus, setzet es in Asche oder Sand, und destilliret es, bis das gantze Oel herüber ist. Zuletzt gebet ihm so ein starckes Feuer, daß auch der Honig alle zu einer weissen Asche calciniret werde. Aus dieser zühet sein Saltz mit destillirtem Regenwasser, und rectificiret es so offt, bis daß es so schöne und klar wie ein Crystall werde. Das Wasser, welches anfänglich durch das Bad davon destilliret worden, muß ein oder drey mal rectificiret werden; alsdenn güsset es über das Saltz, und lasset es im Dunstbade mit einander digeriren, unterdessen muß das Oel ein oder drey mal rectificiret werden; darnach thut das Oel auch zu dem vorigen, setzet es in eine Phiole, und haltet es in der Digestion, bis daß es wieder ein dicker Safft werde, und solcher gestalt hat man alsdenn die Quintessentz des Honigs und eine köstliche Artzney. Sie ist ein Präservativ, den Menschen vor allerley Zufällen und Kranckheiten zu bewahren: angesehen sie aller Fäulung, sonderlich bey den Landkranckheiten, widerstehet, und also ungiftigen Seuchen ein Präservativ abgiebet, so man des Morgens einen Scrupel bis auf ein Quentgen einnimmt, entweder in warmen Weine, oder in einer Suppe, oder in einem weichen Eye. In der Colic ist sie ein vortreffliches Mittel, so man sie in Branntweine einnimmt, und ein wenig darauf schwitzet. Auch kan man sie äusserlich auf den Nabel streichen, da sie denn die Gesundheit desto schleuniger und besser befördert. In der Ruhr ist sie gleicher gestalt ein köstliches Mittel, des Tages zwey mal in einem Eye genommen, denn sie lindert den Schmertz, vertreibet das Grimmen, heilet und säubert das Geschwüre. In dem Keuchen und schweren Athem ist sie nicht zu verbessern: denn sie nimmt den Schleim hinweg, reiniget die Brust und befördert den Auswurf, wenn man sie in Süßholtzsyrupe täglich zwey mahl gebrauchet. Im Lenden- und Nierensteine hat sie auch herrliche Würckung: angesehen sie den Stein zermalmet und solchen ohne Schmertzen ausführet; ingleichen reiniget sie die verstopften Harngänge, und ist überhaupt eine Quintessentz, die zu allen Kranckheiten gar wohl und füglich gebrauchet werden kan.

Quintessentz aus den Pflantzen, *Quinta Essentia Vegetabilium*. Die Quintessentz, oder das fünffte Wesen, saget Rhunrath in seiner Destillir- und Artzneykunst, im II Theile p. 93 ist nichts anders, denn die höchste, aber jetzt abgesonderte Kraft des Dinges, von dem sie hergekommen ist: indem sie die Essentz, ehe sie ausgezogen wird, unsichtiger, unbegreiflicher, aber doch empfindlicher Weise, wie das Leben in dem Geblüte wohnet; doch aber, eigentlich zu reden, kein Element ist, gleichwie das Leben kein Geblüte ist, ob sie schon den Ausbund oder die höchste Kraft von allen dreyen Subtilitäten der Elemente ausmachet, und

dennoch davon abgesondert ist, dergestalt, daß ein Saltz eine Essentz, ein Oel eine Essentz und auch ein Saft eine Essentz seyn kan: denn der Schwefel hat seine Essentz, das Saltz hat seine Essentz, und der Mercur hat seine Essentz, und in deren jedem ist doch eine Versammung aller dreyer Elemente: Und ob gleich aus dem Schwefel ein Saltz und ein Mercur, also auch aus dem Mercur ein Saltz und Schwefel, und wiederum aus dem Saltze ein Schwefel und Mercur, die gleichwohl Essentzen seyn, mögen bereitet werden; so ist doch derselben keine weder Schwefel, Saltz noch Mercur, noch die Elemente, sondern sie sind subtiler, als die Elemente, ob sie schon aus den Elementen, als aus der Materie ausgezogen und zu einem elementarischen Geiste bereitet worden, der solcher gestalt in ein seelisches Wesen verwandelt und verändert wird. Derohalben wenn das leibliche Wesen von dem geistlichen und thierischen abgesondert, so wird das geistige und seelische nicht allein vereinbaret, sondern auch viel kräftiger und stärcker, als wenn sie noch alle dreye beysammen sind: Die Ursache davon ist, weil die leibliche Materie, die geistige und seelische Substantz, wegen Vereinigung und Vermischung ihrer Würckungen, verdunckelt; ist aber die Seele vom Geiste geschieden, so zertheilet sich die Kraft, und wird das eine entweder gar geschwächet, oder aber gar zu nichte, jedoch, so ist dererselbigen ein jegliches, es werde ein Oel oder ein Saft, noch stärcker, als wenn der Cörper damit vereinbaret wäre, und daher kommt es, daß eine Olität eine Essentz mag seyn, wie denn auch ein Saft, der nicht feiste ist, ebenfalls eine Essentz seyn kan; da hingegen jedes cörperliche Wesen, es sey feist oder feuchte, keine Essentz oder fünftes Wesen seyn kan. Derohalben so seyn bey jedem Dinge drey Elemente, diese machen zusammen einen Cörper, es sey nun Holtz, Steine, Kraut, Fleisch, Frucht u. s. w. oder was es sey, dieselbe Materie ist das vierte, und wann von diesem alle irrdische Materie abgeschieden, so giebet es ein Oel oder einen Saft, deren eines, es bleibe nun die Kraft bey dem Oele oder bey dem Safte, so ist dasselbige sein fünftes Wesen. Dieses ist nun Rhunraths Meynung von den Quintessentzen. Popp hingegen saget: Wenn man aus einem Kraute die vier Elemente von einander scheidet, als nemlich das Wasser, den Geist, das Oel und auch das Saltz, und mischet solche viere wiederum zusammen in eines, so heisset man solches das fünfte Wesen, oder seine gantze Krafft und Essentz des Krautes. In diesen vieren, spricht er ferner, ist nun die Kraft und Tugend vollkömmlich beysammen. Es sind etliche, fähret er fort, die theilen diese Scheidung nur in drey Theile, als in Mercur, Schwefel und Saltz. Das Wasser nennen sie Mercur; das Oel und den Geist heissen sie Schwefel; und das fixe Saltz benennen sie Saltz. Wenn nun diese dreye wieder zusammen gefüget werden, so hat man die rechte Essentz desselbigen Krautes, Gewürtzes ꝛc. Hierüber machet nun Agricola folgende Anmerckung: In diesem Proceße, spricht er, unterrichtet der Schrifftsteller, wie man nicht allein aus den Pflantzen, sondern aus allen Dingen die Quintessentz machen solle; aber es ist nur eine allgemeine Erzählung und keine besondere Zurichtung. Zu dem so hat es viel Streitens, und sind nicht wenige Schwürigkeiten darinnen

nen verdeckt, ich halte aber dafür, es werden wenig Laboranten jetziger Zeit gefunden werden, welche nicht aus einem Kraute die Quintessentz solten machen können; aber eines Theiles machen sie dieselbe so, daß nicht viel davon zu sagen ist: denn wenn man die rechte Quintessentz machen will, ist es gleichwohl kein so schlechtes Ding, als man sich wohl einbildet, und sind ihrer viele, welche nur die blosse ausgezogene Tinctur für die wahre Quintessentz ausrufen: allein sie ist dieselbe nicht, sondern wie etlicher massen aus unserem Schriftsteller zu sehen ist, so will er, daß man die drey Principia recht reinigen, und alsdenn in ein unzertrennliches Wesen bringen soll. Ich habe zwar viel Beschreibungen der Quintessentzen gelesen, fähret Agricola fort, deren immer eine besser als die andere gewesen ist, wie solches sonst auch in anderen Präparationen daher zu gehen pfleget; daher ich auch davon nicht grosses Wesen machen, sondern nur dasjenige treulich mittheilen will, was mir die Erfahrung gegeben. Vor allen Dingen ist zu wissen, daß nicht alle Pflantzen einen Proceß haben, sondern ebenfalls, sonderlich aber die ausländischen von einander unterschieden sind, als welche man bey uns nicht frisch haben kan, deswegen man mit ihnen gantz anders umgehen muß. Wer nun die Quintessentz aus einem frischen Kraute machen will, der nehme des Krautes eine ziemlich grosse Menge, einen Theil davon verbrenne er zu Pulver, mache das fixe Saltz daraus und bringe es zur höchsten Reinigkeit. Darnach nehme er den andern Theil solches Krautes, stosse es und drücke den Saft daraus, und digerire ihn, destillire alsdenn den Geist und seinen Mercur heraus, auch zühe er mit dem Geiste die Tinctur aus, und behalte diese also rein beysammen. Alsdenn, wenn nun die Principia rein und klar rectificiret sind, verfahre man ferner also: Man nehme erstlich das fixe Saltz und setze ihm sein flüchtiges Saltz oder seinen Mercur zu, setze es hernach in eine doppelte Phiole, figire solches mit öfterem Umwenden, so, daß, wenn es einmal in den obern Theil aufgestiegen, man das Glas umwende, und das Obere in die Asche oder in den Sand setze, und dieses so ofte wiederhole, bis das gantze Saltz beysammen fix und beständig bleibet. Darnach nehme man den Geist entweder für sich alleine, oder mit seiner Tinctur vermischet, güsse ihn darüber, und lasse es vierzehen Tage mit einander digeriren, thue es alsdenn in eine gläserne Retorte und treibe es mit einander herüber. Wenn es ein mahl herüber, güsse man das Abdestillirte noch ein mahl über das Zurückgebliebene, digerire und destillire es wieder herüber, und dieses wiederhole man so oft, bis entweder alles herüber, oder doch die Materie so gantz fix und beständig ist, daß sie nicht herüber steigen will. Darauf nehme man das Uberbleibsel, zühe mit seinem eigenen Phlegma sein Saltz heraus, und reinige es auf das höchste, daß es so schön, helle und klar wie ein Crystall werde; darüber güsse man abermahls drey Theile des herüber destillirten Saftes, verschlüsse es wohl in eine Phiole, und coagulire es stufenweis. Ist es nun gantz eincoaguliret, so güsse man wieder drey Theile darüber, und coagulire es gleicher gestalt, dieses thue man so oft, bis sich der gantze Saft mit dem Saltze vereiniget habe, und fixire es alsdenn noch etliche Tage, so wird man die wahrhafte Quintessentz erlangen, von grossen Tugenden und Würckungen; Gehet aber das Saltz in der Destillation gantz und gar mit herüber, so nehme man das gantze Destillat und coagulire es philosophisch, so wird man eben so wohl die wahre Quintessentz erlangen. Wenn man das Saltz hat, gehet die Coagulation geschwinder fort, und kan man nichts desto weniger aus dieser Zurichtung einen herrlichen Schatz bekommen, und nachdem das Kraut ist, nachdem ist auch seine Würckung; Seine Dose erstrecket sich gemeiniglich von einem halben, bis auf einen gantzen Scrupel in einem Getränckе, welches der Kranckheit bequem ist. Jungken in seinen Noten über des Agricolä Anmerckungen urtheilet so wohl von Popps als Agricolä Processe p. 250. also: Popp, schreibet er, lehret, wie man eine rechte Quintessentz aus einer Pflantze erlangen soll: nemlich man solle die vier Elemente, als Wasser, Geist, Oel und Saltz erstlich daraus machen, und solche hernach wieder zusammen setzen. Er saget aber auch, daß etliche wären, welche aus einem Kraute oder aus einer Pflantze nur drey Dinge, den Mercur, Schwefel und Saltz machen lehreten, und mit diesen, schreibet Jungken, halte es auch Agricola, der wolle nun auch von mehreren nicht, als von dreyen hören, und vermeyne, daß darinnen alle Kraft der Pflantze bestehe; wenn man aber seinen Proceß ansehe, lasse er das beste, nemlich den Schwefel, aus: denn er wolle nur haben, daß man das fixe Saltz, den Geist oder Mercur machen, und denn mit dem Geiste eine Tinctur auszühen, und also diese dreye vereinigen solle, so habe man die Quintessentz. Darwider wendet nun Jungken ein: Wenn alles dasjenige, was aus einer Pflantze könne gemachet werden, zu der Quintessentz gehören solle, wären beyde, so wohl Popps als Agricolä Beschreibungen unrecht: denn einer lasse dieses, der andere jenes dabey aus; Es könnten aus einer Pflantze mehr, als dreyerley Dinge gemachet werden: als Wasser, Geist, Oel, Extract, und aus diesem eine Tinctur, ingleichen ein flüchtiges und ein fixes Saltz. Wenn man nun das eine Quintessentz nennen wolle, darinnen alles das, was aus einer Pflantze könne gemachet werden, wiederum zusammengesetzet sey; So müsse man diese Dinge alle erstlich zu wege bringen, und denn wieder vereinigen, solcher gestalt könne man es endlich eine Quintessentz heissen, weil es mehr aus fünf, als aus dreyen Stücken bestünde; Doch hält Jungken dafür, daß auf solche Weise keine unrechte Medicin herauskomme, welche einem flüchtigen Oelsaltze nicht ungleich seyn solte; daß sie aber die Kräfte haben solle, welche die grüne Pflantze, daraus alle diese Dinge bereitet wären, vorhin gehabt, daran zweifle er gar sehr: angesehen alle diese Dinge erstlich durch die gäntzliche Veränderung der Pflantze daraus wären gebracht worden, deren ein jedes für sich seine eigene Art und Kraft gehabt: denn ein Oel habe gantz andere Kräfte, als das flüchtige Saltz; dieses andere, als das fixe; und dieses wieder andere, als der Extract. Würden nun diese in eines gebracht, was für Kräfte solten sie wohl haben? fraget Jungken, sicherlich glaubet er, gantz andere, als die Pflantze von Natur gehabt, welche aber doch nicht zu verachten wären. Diese fünfe aber zu vereinigen und eine Quintessentz daraus zu machen, könne man wohl

auf folgende Weiſe am füglichſten anſtellen: nemlich erſtlich brächte man von einem jeden etwas zu wege, und hernach nehme man z. E.

Salis Abſinth. fixi,
volatil. ana ℥j.
Olei Abſinth. deſtill. ʒß.
Spirit. Abſinth. per ferment. parat. & ſuper Extracto tincti, ℔ß.

Das deſtillirte Wermuthöl reibe man mit den Saltzen wohl unter einander, und ſchütte denn den über ſeinem Extracte wohlgefärbten Wermuthgeiſt darüber, und dieſes alles circulire man mit einander, bis ſich alles vereiniget, ſo werde man die Wermuthquinteſſentz haben. Und auf ſolche Art könne man aus verſchiedenen Pflantzen die Quinteſſentzen machen, welche nicht zu verachten wären. Die brennenden Geiſter der Pflantzen zu deſtilliren, müſſe man dieſes in Acht nehmen, daß, wo man ein Kraut habe, welches zu trocken ſey, daß man keinen Saft daraus preſſen könne, man es mit gnung Waſſer befeuchte, damit es recht gähren möge; man ſtoſſe es mit Waſſer zu einem Muſe oder Breye, thue ein wenig Hefen oder Sauerteig in ein wenig deſtillirtem Waſſer zerrühret, hinzu, und ſtelle es dann in einem bequemen Geſchirre ſeine Zeit hin an einen warmen Ort, nach der Gährung, wann es zu trocken iſt, güſſe man mehr Waſſer hinzu, und deſtillire es gehöriger maſſen herüber, und rectificire es nach der Kunſt.

Quinteſſentz des Queckſilbers, ſiehe **Queckſilbersquinteſſentz.**

Quinteſſentz der Roſen, ſiehe **Roſen-Quinteſſentz.**

Quinteſſentz des Saltzes, *Quinta Eſſentia Salis*, wie ſolche Popp unter ſeinen Chymiſchen Artzneyen alſo zu verfertigen lehret: Nehmet Steinſaltz, knetet dieſes unter Töpferthon, machet Kugeln daraus, laſſet ſie trocknen, und deſtilliret ſie aus offnem Feuer, ſo bekommet ihr ein gelbes Oel; dieſes thut aus der Vorlage in einen Deſtillirkolben, und deſtilliret das Phlegma im Bade gelinde davon, bis das Saltzöl gantz trocken im Glaſe erſcheinet; denn ſublimiret es in die Höhe, ſo wird ſich im Helme ein ſubtiler und ſcharfer Salmiac anhängen, der Unrath aber wird auf dem Boden gantz ſchwartz liegen bleiben, und zu nichts können gebrauchet werden. Dieſen Salmiac thut in ein Glas, güſſet guten Branntewein darüber, vermachet das Glas mit Leimen, laſſet es acht Tage in der Circulation ſtehen, denn deſtilliret den Brantewein im Sande davon, ſo ſteiget zugleich der Saltzgeiſt mit über, dieſen güſſet wieder daran, und deſtilliret ihn abermahls davon, thut ſolches öfters, und zwar ſo lange, bis der Saltzgeiſt gantz und gar mit dem Weine übergehet, und gantz milde erſcheinet. Dieſer Geiſt greifet das Gold nicht mehr materialiſcher Weiſe an, daß er daſſelbige gantz und gar auflöſete, wie das gemeine Saltzöl thut, ſondern dieſe Eſſentz zühet nur die Farbe aus dem Golde, und läſſet den Cörper auf dem Boden liegen. Wenn man aber hernach das Ausgezogene zuſammen güſſet, das Glas in ein Bad ſetzet, und herüber deſtilliret, ſo ſteiget die Seele des Goldes mit der Quinteſſentz des Saltzes über den Helm wie ein Blut, und dieſe wird hernach Goldeſſentz genennet. Wenn aber die Saltzquinteſſentz über einen calcinirten Goldmarcaſit gegoſſen wird; So zühet ſie daraus das erſte Weſen des Goldes, welches hernach in den Goldſchwefel kan bereitet werden, aus dem endlich das Trinckgold ſoll verfertiget werden. Mit dieſer Saltzquinteſſentz kan man auch die mineraliſchen Schwefel aus dem Talcke, Goldkieſe, Marcaſit, Spießglaſe und anderen groſſen Mineralien auszühen, die denn nicht wenigere Kräfte, als ihre Metalle haben. So weit Popp; Nun machet Agricola ſeine Anmerckungen darüber und ſpricht: Dieſer Proceß lautet, als ſolte er eine Quinteſſentz des Saltzes ſeyn, iſt es aber nicht, ſondern ein ſubtiler Extract oder Sublimat des Saltzgeiſtes, welcher mit dem Branteweine ein herrlich auflöſendes Menſtruum auf die Metalle und Mineralien abgiebet. Die Quinteſſentz aber muß die reine Subſtantz der dreyen Principien ſeyn, ſo nun dieſe recht gereiniget werden, und wieder in eine unzertrennliche Vereinigung kommen, ſo wird es eine wahre Quinteſſentz, wie nun dieſe ſoll zugerichtet werden, lehret folgender Proceß: Nehmet calcinirtes Saltz ſo viel beliebig, güſſet deſtillirtes Regenwaſſer darüber, laſſet es ſich darinnen auflöſen, ſeiget es durch ein Papier, laſſet es bis auf die Trockene abrauchen, güſſet wieder Waſſer darauf, löſet es auf, ſeiget es durch und coaguliret es, und wiederholet dieſe Arbeit ſo oft, bis das Saltz keinen Unrath mehr ſetzet, ſondern gantz ſüſſe wird; darunter miſchet halb ſo viel calcinirte Alaune, thut es in eine Retorte und ſchlaget eine Vorlage vor, fanget alsdenn allmälich an zu deſtilliren, erſtlich mit gelindem, darnach mit ſtarckem Feuer, bis alle Geiſter herüber gegangen ſind; alsdenn nehmet die Vorlage herunter, und zühet das Phlegma in dem Bade herüber, der Geiſt aber muß ein bis vier mal rectificiret werden, daß er gantz rein und ſubtil werde; das Uberbleibſel thut aus der Retorte, güſſet deſtillirtes Regenwaſſer darauf, und zühet ſein Saltz aus, daſſelbe ſeiget durch und laſſet es gerinnen, löſet es wieder auf und coaguliret es nochmahls; dieſes aber muß man ſo ofte thun, bis daß das Saltz ſo ſchöne als ein Cryſtall wird, und ſo ſüſſe wie ein Zucker ſchmäcket; Thut ſolches in eine Phiole, und calciniret es, bis es ſo roth wie ein Blut wird, welches in einer Monathfriſt geſchiehet; denn güſſet den rectificirten Geiſt darüber, verſchlüſſet es in eine Phiole, und ſetzet es in das Dunſtbad, ſo wird der Geiſt aus dem Saltze die Tinctur zühen, und ſich gantz roth färben: dieſes deſtilliret mit einander herüber durch eine Retorte, ſo wird man eine herrliche Eſſentz haben, welche mit keinem Gelde zu bezahlen, und ein edler Schatz in einer Hausapothecke iſt. Sie bewahret vor aller Fäulung, welche herkommen mag, woher ſie will, daher ſie in der Peſt ein gewaltiges Mittel iſt, ſo den menſchlichen Balſam ſtärcket, und ihn im höchſten Grade in eine Tinctur verwandelt: angeſehen ihre weſentlichen Principien rein und auf das beſte von allem überflüßigen Unrathe geſäubert ſind, daher ſie auch ohne alle Hinderniß in den Cörper würcken können, welches ſonſt, wegen ſeines irrdiſchen Weſens und vielen Unraths, nicht geſchehen kan: Denn daß öffters eine Artzney nicht würcket, iſt die Schuld, daß der Unrath nicht davon geſchieden iſt, welcher alle Würckungen verhindert.

hindert. Ein gewaltiges Mittel iſt dieſe Quinteſſentz auch wider den Blaſenſtein: denn ſie zerſchmeltzet ſolchen faſt unempfindlich und führet ihn aus. Wenn auch ſchon die Blaſe von ſolchem ſcharfen Steine wäre verſehret worden, ſo wird ſie doch dadurch wieder zu rechte gebracht, welches ſonſt andere Artzneyen ſchwerlich vermögen. Iſt unter den geringeren Mineralien ein Stück, welches die Waſſerſucht gewiß heilet, ſo iſt es dieſe Quinteſſentz: allermaſſen ſie das Waſſer durch den Harn und Stuhlgang ausführet, auch darneben die Leber gewaltig ſtärcket, ſonderlich wenn ihr das Gold zugeſchlagen wird, wie Popp in ſeinem Proceſſe vermeldet: denn ein Saltz treibet das andere, und das Gold trocknet hernach den Brunnen aus. Wer mit Verſtopfung der Leber und des Miltzes beladen iſt, der laſſe ſich dieſe Eſſentz zurichten, da er eine ſolche Artzney erlangen wird, die ſchwerlich ihres gleichen hat: angeſehen keine Verſtopfung ſo harte, welche dieſer Quinteſſentz nicht weichen müßte, indem ſie das kleine Geäder mit Gewalt durchdringet. Und weil dergleichen Verſtopfungen von nichts anders herrühren, als aus einem geronnenen ſchweren tartariſchen Saltze, ſo kommt dieſe Quinteſſentz, ſuchet ihres gleichen, und weil ſie in ihrem Grade viel ſtärcker iſt, als die grobe, ſo überwindet ſie ſelbige, bricht durch, und machet den Geiſtern wieder einen freyen Durchgang: denn wenn die Geiſter dieſen haben, iſt der Kranckheit ſchon gerathen. Gleicher geſtalt reiniget dieſe Quinteſſentz auch das Geblüte dermaſſen, daß dergleichen faſt keine Artzney thun kan, und welche Kranckheiten von unreinem Geblüte entſpringen, ſie mögen inner- oder äuſſerlich ſeyn, ſo müſſen ſie dieſer Eſſentz weichen, es mögen Fieber, faule Geſchwüre, offene Schäden und dergleichen ſeyn, und wird dieſe Artzney noch ſtärcker, wenn ihr die Goldquinteſſentz zugeſchlagen wird. Wer nun mit ſolchen faulen Schäden beladen iſt, der brauche dieſe Quinteſſentz, ſamt der Goldquinteſſentz, er wird befinden, daß ihm gar wohl gerathen ſey, äuſſerlich mag er leicht ein Pflaſter haben, das er überleget: denn ſolche Schäden müſſen von innen heraus geheilet werden. Dahero wo bey alten Leuten eine unheilſame Krätze oder Raude einreiſſen will, die können kein beſſer Mittel, denn dieſe Quinteſſentz haben, als welche den Grund hinweg nimmt, davon dieſe Kranckheit herrühret, und darf keiner groſſen Cur, ſondern iſt mit Luſt zu nehmen. Wider das Gliederweh, Reiſſen und dergleichen ſchmertzhaffte Kranckheiten iſt ſie ein bewährtes Mittel: denn ſie zertheilet alle tartariſche ſchleimigte Flüſſe, und führet ſie aus. Wer ſich derowegen vor dem Podagra fürchtet, der brauche dieſe edle Artzney, er wird dafür wohl ſicher ſeyn, ſie durchdringet alle Glieder, Nerven, Marck und Bein, reiniget ſolche, und läſſet keinen Tartar bey dem Menſchen wachſen, ſo erhält und ſtärcket ſie auch den Lebensgeiſt, und giebet dem Leibe groſſe Krafft; So einer von der Gicht groſſe Schmertzen äuſſerlich in den Gliedern hätte, der laſſe ſich bey der Wärme mit dieſer Quinteſſentz wohl ſchmieren, er wird in wenig Stunden Linderung empfinden, und ſich ſelbſt darüber verwundern müſſen; er darf ſich auch deswegen gantz keiner Hitze befahren, ſondern ſie zühet dieſelbe vielmehr aus, und hindert nichts, die Schmertzen mögen von Hitze oder Kälte ſeyn, ſie müſſen weichen: angeſehen dieſe Quinteſſentz zu hitzigen und kalten Kranckheiten nützlich iſt. Es zertreibet dieſe heilſame Artzney nicht weniger alle harte Geſchwulſten, ſie ſeyn am Leibe, wo ſie wollen, ſo man nur ein wenig dieſelben damit ſchmieret; Sind es aber harte Eyterbeulen, ſo bringet ſie ſelbige geſchwinde zur Zeitigung, daß ſie aufbrechen und heil werden, und darf man ſich nicht bekümmern, ob ſie von Kälte oder Hitze kommen, indem alles einerley iſt, und dieſe Quinteſſentz beyde Arten zu curiren weiß. So man ſie innerlich gebrauchet, giebet man von einem Scrupel bis auf ein Quentlein, nach Gelegenheit des Patienten oder der Kranckheit, in einem ſich beſonders dazu ſchickenden Getränckе, als in Fiebern in einem Cardobenedictenwaſſer, und es gilt gleich, man nehme ſie, wenn man es nöthig hat, es ſey des Morgens oder Abends; Will man ſie aber zur Erhaltung ſeiner Geſundheit als ein Präſervativ gebrauchen, muß ſie früh Morgens entweder in einem Löffel Suppe oder Weine genommen, und alsdenn einige Zeit darauf gefaſtet werden. Popp gebrauchet ſie meiſtentheils nur zur Auszühung der Tincturen aus den Metallen und Mineralien, und ſie iſt gewiß ein herrliches Menſtruum zu ſolcher Arbeit; doch iſt dieſes dabey zu erinnern, daß viele gefunden werden, die vorgeben, man ſolle den goldiſchen Schwefel aus den geringern Mineralien zühen, und ſolchen in ſeine Eſſentz bringen, ſo habe man ein wahrhaftiges Trinckgold; Allein dieſes muß vernünfftig verſtanden werden: allermaſſen viele Mineralien einen ſolchen gifftigen arſenicaliſchen Geiſt bey ſich führen, der nicht davon zu ſcheiden iſt; und wenn mancher meynet, er habe das Trinckgold, ſo hat er den Trincktod. Derowegen muß man ſich wohl vorſehen, daß man nicht einem jeden glaube, was er aus ſeinem Gehirne erfindet, und für lauter Heilthum verkauffet: dieweil auch eine rechte Erkänntniß der Bergarten dabey ſeyn muß. Aus dem Talcke, Spießglaſe und reinen Goldkieſe, kan man die Eſſentzen ſicher auszühen: denn deren ihr Gifft iſt nicht ſo flüchtig, daß es ſich unter die reine Eſſentz menget, und ſich hernach nicht will abſondern laſſen; abſonderlich aber giebet der rothe Talck eine ſchöne Tinctur von ſich, welche in vielen Sachen gar wohl zu gebrauchen, und faſt dem Golde zu vergleichen iſt. Was aus dem Spießglaſe für eine herrliche Tinctur gezogen werde, iſt nicht nöthig zu erzählen, weil ſolches jederman bekannt. Wenn der Goldkies rein, kan daraus mit dieſer Quinteſſentz auch eine ſchöne Tinctur gezogen werden, dergleichen das feineſte Gold nicht beſſer geben wird. Den Sublimat oder Salmiac des Saltzes, deſſen Popp oben in ſeinem Proceſſe gedencket, kan man auch ſonſt erlangen, wenn man das Saltz auf das höchſte reiniget, und gleichſam in eine Süßigkeit bringet, mit Branntweine beſprenget, digeriret, und alsdenn mit ſtarckem Feuer ſublimiret, ſo ſteiget ein ſchöner Sublimat in die Höhe, den man alsdenn brauchen kan, wie und wozu man will, ſo man ſolchen alsdenn mit Branntweine vereiniget, alſo, daß beyde nicht wieder von einander geſchieden werden können, ſo hat man alsdenn ein gewaltiges Menſtruum, die fixen Schwefel aus den

den Mineralien zu zühen, und auch die Essentzen der Pflantzen zu erlangen. Dieses Menstruum zühet gleicher gestalt dem Golde seine Tinctur aus, und lässet seinen Cörper weiß liegen; daher diese Auflösung nicht zu verachten, indem sie in der Artzney grosse Tugenden hat, und eine mächtige Hertzstärckung abgiebt. Ingleichen zühet sie den Granaten ihre Tinctur aus, und bringet sie in eine Essentz.

Quintessentz des Schwefels, Popps, *Quinta Essentia Sulphuris*, Poppii. Diese lehret der Schriftsteller unter seinen Chymischen Artzneyen also verfertigen: Nimm Weinsteinsaltz und laß es in einem Töpferofen wohl calciniren, ein oder zwey mahl, bis es schöne weiß werde, dieses stosse zu Pulver, güsse darüber ein destillirtes Regenwasser, setze die Materie samt dem Glase ins Bad, gieb ihm gelinde Wärme, einen gantzen Tag lang, bis sich der Weinstein wohl von dem Wasser aufgelößt, denn filtrire es durch ein Maculaturpapier, so bleibet schwartzer Unrath dahinten, denselben wirf weg. Das reine aber laß sanfte gerinnen, und scheide die Phlegmata gantz davon, bis der Weinstein gantz trocken erscheinet, denselben setze auf einer Glastafel in Keller, so entblöset sich das Pulver, und wird zu einem Oele. Wilt du es aber zu einem Oele haben, so nimm des Pulvers ein Theil, und zwey Theile gestossenen Schwefel, mische es wohl unter einander, und thue es in ein beschlagen Glas, setze dasselbige in den Sand, und gieb ihm zwey Tage und Nächte solch Feuer, daß du eine Hand darinnen wohl erleiden kanst, denn gieb es ihm zwey Tage etwas stärcker, und solches Cementiren soll 8 Tage lang geschehen, so wird sich der Schwefel sehr figiren von dem Weinsteinsaltze, und gantz blutroth erscheinen, denn güsse darüber einen guten rectificirten Branntewein, daß er wohl über den zerstossenen Schwefel gehe, so färbet sich der Branntewein in einem Augenblicke so gelbe als ein Safran, und wird letzlich so bluthroth von Farbe, wie ein schöner Rubin, diesen güsse ab, und wieder frischen, neuen Branntewein darüber, lasse es auszühen, so lange, bis alle Röthe ausgezogen ist. Das Aufgelöste geuß alles zusammen in ein Kolbenglas, setze dasselbe ins Bad, und destillire den Branntewein lind davon, bis auf den halben Theil. Denn lasse es ein paar Tage ruhen, so setzt sich eine Materie an den Boden, das ist Unrath, und oben auf wird es gantz helle und lauter, wie ein durchsichtiger Rubin, denn güsse das Lautere gemach ab, oder seige es durch ein Papier, so hast du die rechte Quintessentz des Schwefels, eine Artzney von grosser Krafft, und den besten Lungenbalsam, auch in dem schwindsüchtigen Husten mit grossem Nutzen und Lobe zu gebrauchen. So weit Poppe. Nun machet Agricola seine Anmerckungen darüber, und spricht: Von der Schwefelquintessentz hat man hin und wieder viel Geschrey, aber wenn man die Zubereitung ansiehet, ist wenig daran, und mehr nichts, als ein prächtiger Titel, denn wenn man solche Essentz in der Artzney gebrauchet, will sie den begehrten Effect nicht erweisen, wie hin und wieder des Klagens viel geführet wird. Unser Schriftsteller beschreibet in diesem Processe die Essentz und rühmet sie trefflich, aber nach dieser Zubereitung ist sie nicht die

wahre, sondern nur eine gemeine Tinctur oder Extract, welche beyde sehr weit von einander geschieden werden. Diese Arbeit mit dem Weinsteinsaltze ist fast jedermann bekannt, und keine sonderliche Kunst, und ist dieses Cementiren mit dem Weinsteinsaltze eine langweilige Arbeit. Man hat aber zu der Essentz einen andern Weg, der viel besser ist, als des Schriftstellers Proceß, wiewohl er auch grosse Mühe bedarf, wer aber der Regul des Schriftstellers folgen will, der kan es also angreifen. Er nehme Schwefelblumen, wie viel er will, und gleich so viel geflossenes Weinsteinöl, die Blumen lasse er in einem Glase, so beschlagen, auf heissem Sande schmeltzen, und wenn sie geschmoltzen, schütte er Tropfenweise das Oel darüber, und mische es mit einem höltzern Spatel wohl unter einander, bis die Materie gantz schwartzbraun werde, darüber güsset man einen rectificirten Branntewein, so wird er alsobald blutroth, solchen güsset man ab, und andern wieder darauf, so färbet er sich wieder, dieses wiederholet man so ofte, bis daß alle Tinctur ausgezogen, den Branntewein lässet man ein paar Tage stehen, so wird sich der Unrath niederschlagen, das Lautere güsset man ab, und lässet ein wenig destillirten Eßig drein tröpfen, so wird der Branntewein trübe, weiß, und fället ein graues Pulver zu Boden, den Branntewein güsset man alsdenn wieder herunter, welcher wie ein Aaß stincket, macht das Pulver trocken, güsset Zimmetwasser darüber, und läßt es mit einander nochmahls gerinnen, so hat man eine herrliche Artzney, welche viel besser zu gebrauchen, als des Schriftstellers Quintessentz, und dieses Medicament wird sonsten von den Chymisten Schwefelmilch genennet. Dieses ist in der Schwindsucht ein treffliches Mittel; daß dieses aber die wahre Quintessentz seyn solte, ist nicht, und ob sie schon nicht niederschlagen wird, und unsers Schriftstellers Meynung nach, die Röthe bey dem Branntewein verbleibet, so ist sie doch keine Essentz, sondern nur der Cremor oder die Schwefelmilch. Ich halte aber gäntzlich davor, saget Agricola weiter, daß zwischen der Tinctur und Essentz ein Unterscheid wie Tag und Nacht sey, und muß es ein jeder bekennen, der nur ein wenig einen Laboranten abgiebt, denn zu der wahrhaften Essentz gehören alle wesentliche Stücke, sonsten wird ein Mangel darinnen gefunden. Ich will noch eine Art erzählen und beschreiben, wie ich diese Essentz gemacht, und dadurch eine herrliche Artzney erhalten, welche mit Ehren Quintessentz kan genennet werden. Ich habe die schneeweissen Schwefelblumen genommen, die habe ich in ein beschlagen Kolbenglas gethan, und im Sande so lange reverberiret, bis sie so roth worden als ein Blut. Alsdenn habe ich einen guten rectificirten Branntewein darüber gegossen, und so lange in der Digestion gehalten, bis er sich roth wie ein Blut färbet, den hebe ich alsdenn ab, und andern wieder darüber gegossen, und also seine gantze Tinctur ausgezogen, welche gantz süsse auf der Zungen ist; (unsers Schriftstellers Tinctur aber ist gantz widerlich) Das Ausgezogene habe ich zusammen gegossen, und den Branntewein im Bade abgezogen, bis daß die Materie wie ein Pulver am Boden liegen blieben, diese habe ich bey 8 Tagen im Sande reverberiret, darauf wieder einen

einen Branntewein gegossen, so hat sich noch eine schönere Tinctur, als die erste gewesen, ausgezogen, den Geist habe ich durchs Bad nochmahls abgezogen, bis auf den dicken Saft und darüber frischen Wacholdergeist gegossen, und ferner einen gantzen Monat circuliren lassen, alsdenn habe ich die gantze Materie in eine gläserne Retorte gethan, und aus dem Sande erstlich den Wacholdergeist gar gelinde, darnach mit stärckerm Feuer ein blutrothes Oel oder Essentz herüber destilliret, die ist so schön und lieblich gewesen, als kein Rubin seyn kan, den Wacholdergeist habe ich durchs Bad davon gescheidet, so ist die Essentz am Boden allein liegen blieben, und ist also dieses edle Medicament verfertiget worden. Was dieses nun vor eine gewaltige Artzney sey, ist nicht gnugsam zu sagen, und kan man sie wohl vor einen Schatz achten, indem man sich selbiger in allen Kranckheiten mit Lob gebrauchen kan, und viel besser, als des Schriftstellers vermeynte Quintessentz, ja ob schon viel Mühe, Arbeit und Zeit darauf gehet, so reuet es den Künstler doch nicht, und man darf sich in den grösten Kranckheiten sicher darauf verlassen. Die Schwindsucht kan von Grund aus mit dieser Essentz curiret werden, ob sie schon ziemlich starck überhand genommen, wenn ein Medicus nur auf die andern Zufälle ein wenig Achtung giebt, damit er wisse, wie er zu rechter Zeit damit begegnen möge, denn diese Artzneyen wollen zu rechter Zeit gebrauchet werden. Wenn einer enge um die Brust ist, und der Athem ihm zu kurtz werden will, also, daß er vermeynet, er müsse ersticken, ist dieser Essentz auch ein herrliches Mittel darzu. In dem Seitenstechen thut es auch Wunder. Zu dem schwindsüchtigen dürren Husten, ist kein besser Mittel zu finden, als diese Essentz, wie ich solches an vielen Patienten gesehen, welche stets einen solchen beschwerlichen dürren Husten gehabt, und nichts auswerfen können, welcher Husten denn am schwerlichsten zu curiren, jedoch kan solchem am besten mit dieser Quintessentz gerathen werden. In der Pestilentzzeit ist diese Essentz der allervornehmsten Mittel eines, denn ich habe gesehen, daß sie alle andere Artzneyen übertroffen, und nicht nur ein mahl, sondern zu unterschiedlichen Zeiten. Wider die giftig- und hitzigen Fieber, welche sonderlich sich heimlich einschleichen, und fast niemand weiß, was es vor eine Kranckheit werden wolle, hat es gewaltige Würckung; denn es treibet die Malignitatem alsobald von Hertzen und bringet geschwinde Gesundheit, wenn man nur bey Zeiten darzu thut. Es begiebt sich oft, daß die heimlichen Fieber etwan eine lange Zeit bey einem Menschen verborgen liegen, machen den Menschen matt, und verzehren ihm also Marck und Bein, daß fast niemand wissen kan, was es eigentlich vor eine Kranckheit sey, denen kan man mit dieser Essentz bald dienen. Wider die Finnen im Angesichte ist oft viel Klagens, und sind beydes Manns- und Weibespersonen übel damit geplaget, denn sie geben dem Angesichte nicht allein eine abscheuliche Gestalt, sondern hindern manche gute Schwester an einer Heyrath; denen kan mit dieser Essentz gleicher gestalt gerathen werden. Es ist diese Plage den Mannspersonen ein grosser Ubelstand, aber vielmehr verstellet es die Weibspersonen, wenn sie mit solchen Rubinen un-

ter dem Angesichte beflecket sind, es gäbe manche viel darum, daß sie solche nur verbergen, will geschweigen, gar vertreiben könnte. Die Contractur nimmt diese Essentz von Grund hinweg, sie komme von innerlich- oder äusserlichen Ursachen. Es möchte aber einer allhier einwenden und sagen: Ich glaube wohl, daß diese Tinctur so eine gewaltige Artzney in vielen Kranckheiten sey, aber die Zubereitung ist so schwer, daß sie der Zehende nicht zu machen vermag, muß einer also nehmen, was er machen und haben kan. Aber dieser Einwurff gilt weniger als nichts, es ist ja so klar und helle vorgeschrieben, daß es nicht heller seyn könnte, mangelt also nur daran, daß man das Feuer zu regieren wisse. Und solches kan einer, der anders Lust darzu hat, gar leichte lernen, muß man doch öffters grössern Fleiß auf ein Pflaster zu kochen wenden, als darauf, wenn es anders recht nach der Kunst soll bereitet werden. Und damit sich niemand über die Schwere meines Processes beklagen dürffe, so will ich ihm zum Beschluß dieser Arbeit noch einen Proceß anhero setzen, so wird er die Tinctur fast so gut, als die vorige, erlangen, denn es gehet geschwinder, und mit leichterer Mühe zu, darf auch keines Reverberirens, und geschiehet also: Nimm klein zerstossenen Schwefel ein Pfund, die sublimirten Blumen aber seyn besser, güsse darüber anderthalb Pfund Terpentinöl, thue es zusammen in ein ziemlich grosses Kolbenglas, und lasse es auf dem Sande sittiglich zergehen, alsdenn ein wenig sieden, bis das Oel so roth werde, als ein Blut, lasse es kalt werden, und geuß einen guten Branntewein darüber, fein sittsam, daß er vier quer Finger über dem Oele stehe, stelle es an einen warmen Ort, so zühet der Branntewein die Tinctur in sich, und färbet sich wie ein Rubin; den güsse ab, und dagegen einen andern darauf, zühe gleicher gestalt die Tinctur heraus, und dieses wiederhole so oft, bis daß sich keine Röthe mehr erzeiget, den Branntewein güsse zusammen in einen andern Kolben, und zühe den Branntewein gelinde davon, so bleibet die Tinctur wie ein dicker Safft am Boden liegen, welche zu gedachten Kranckheiten kan gebrauchet werden; wer sie aber gar rein haben will, der thue diese Tinctur in eine gläserne Retorte, und treibe sie herüber, so gehet sie wie ein Blut in die Vorlage, und hat einen gar guten Geruch, denn sie rücht nicht so übel, als die, welche mit dem Weinsteinsaltze bereitet wird. Man kan auch diese Tinctur mit geringer Mühe vermehren, daß man sie von vorne an nicht wieder machen darf, und ist gar ein feiner Handgriff. Man nimmt nemlich dieser Tinctur ein halb Pfund, thut darein acht Loth Schwefelblumen, lässet es acht Tage mit einander digeriren, so zerschmeltzen die Blumen in der Tinctur, alsdenn treibet man alles durch eine Retorte, so bekommt man einen guten Theil, und solches kan man vermehren, wie oft man will, und der ersten Arbeit mit dem Terpentinöle, und des Auszühens mit dem Branntewein überhoben seyn, und doch solcher gestalt in einem Monathe eine gute Menge erlangen, welche inn- und äusserlich nicht allein zu den verzeichneten Gebrechen, sondern zu andern mehr mit grossem Nutzen kan gebrauchet werden, und wenn man alle ihre Tugenden ins besondere solte erzählen,

würde es viel zu weitläufftig werden, es ist genug an oberzählten Stücken.

Quintessenz des Sonnenthaues, *Quinta Essentia Roris Solis.* Diese beschreibet Khunrath im 1sten Theile seiner Destillier- und Artzneykunst, p. 290. u. ff. mit folgenden Umständen: Wann die Sonne in ihrem eigenen Hause, als im Löwen, der Mond in einem gevierten Scheine bey der Sonnen stehet, und es gar schön Wetter und Sonnenschein ist, daß die Sonne am heftigsten mit ihren Strahlen sticht und würcket, aber doch nicht regnet und feuchte Wetter ist, so sammle dieses Krauts mit Wurtzeln, Blättern und Blumen, eine grosse Menge, doch siehe fleißig zu, daß nicht andere Kräuter und Wurtzeln sich darunter mischen. Was du nun gesammlet hast, das säubere gar wohl von der Erde, Leimen und anderer Unsauberkeit, jedoch befeuchte es weder mit Wasser noch anderer Feuchtigkeit, alsdenn zertreibe und zerstosse alles zusammen wohl durch einander in einem thönern Reibasche oder steinern Mörsel, darnach thue es mit einander in ein steinernes oder sonst wohlhaltendes Kolbenglas, setze einen gläsernen Helm darauf, verlutirs, setze es ins Frauenbad, lege einen bequehmen Recipienten oder Vorlage dafür, und verschmiere die Fugen gar wohl und eigentlich, nach diesem allen mache Feuer unter, und destillire mählich das Wasser und alle Feuchte herüber, also, daß ein trocken Pulver auf dem Boden nachbleibe, das Wasser, so herüber gestiegen, dabey ist Aer & Aqua (d. i. Luft und Wasser) beysammen, stehet an der Farbe schön, wie ein Trinckgold, oder sonst das feinste, höchste gradirte Gold, dergleichen Schönheit sonst in keinem Kraute gefunden wird. Hast du nun alle Feuchte herab destilliret, daß derer keine mehr im Kolbenglase oder Cucurbiten ist, so lasse dasselbige Gefässe noch drey oder vier Tage in gar heissem Bade stehen, daß Tag und Nacht das Feuer erhalten werde, damit das Zurückgebliebene gantz ertrockene, darauf laß die Geschirre erkalten, den Recipienten nimm ab, verstopfe und verbinde ihn fest, so wohl auch den Helm vom Kolben oder Cucurbiten abgenommen, das Zurückgebliebene aus dem Gefässe gethan, und in einem steinernen Mörsel zum allersubtilsten Pulver gestossen, und durch ein gantz enge härnes Sieb gesiebet, alsdenn wiederum in einen Glaskolben oder steinern Cucurbiten gethan, und das vorgemeldete Goldfärbige Wasser daran gegossen, wenn solches geschehen, rühre es mit einem höltzernen Löffel wohl um, darnach decke es mit einem Deckel wohl zu, setze es wiederum ins warme Bad neun Tage lang zu digeriren, doch täglich vier oder fünf mahl mit dem Löffel umgerühret und allwege mit dem Deckel wiederum zugedecket, du kanst aber den Deckel auch wohl mit einem Stücke Bley beschweren, daß er desto dichter zu bleibe; Wenn nun diese neun Tage verschienen sind, so hebe das Gefässe aus dem Bade, und die Nässe oder Feuchtigkeit seige durch ein leinen Tuch in ein vergläsert Geschirre ab, trockne das zurückgebliebene in einem leinen Tuche mit einer Presse gar wohl aus, endlich lasse das Zurückgebliebene fein treuge werden, solch trocken Pulver thue wiederum in seinen Glaskolben oder Cucurbiten und zugedecket, setze es an einen warmen Ort, daselbst verwahre es, bis zu weiterm Unterricht, wie man damit verfahren soll. Die Feuchtigkeit aber, so du abgesiegen, die wird roth seyn, da ist Ignis, Aer, Aqua, oder Feuer, Luft und Wasser bey einander, dieselbe geuß auch in einen besondern Glaskolben oder Cucurbiten, und destillire im Bade über den Helm herüber, was herüber gehen will, als nemlich Luft und Wasser; wenn sich nun keine Feuchtigkeit mehr mercken lässet, so thue die Vorlage ab, das Gefäß mit dem zurückgebliebenen ignis hebe aus dem Bade, verstopfe dasselbige wohl, und behalte es wegen fernerer Arbeit. Darnach nimm den Glaskolben oder steinern Cucurbiten mit dem verwahrten trockenen Pulver in demselben, geuß auf das trockene Pulver das itzt gedachte herüber destillirte Wasser, und rühre es mit einem höltzernen Löffel wohl durch einander, darnach das Gefäß, wie zuvor geschehen, wohl zugedecket, ins warme Bad neun Tage lang gesetzet, und jedes Tages vier oder fünf mahl mit dem höltzernen Löffel wohl umgerühret: Nach Verflüssung der neun Tage seige das Wasser, darinnen Aer, Aqua & Ignis, ab in ein vergläsert Geschirr, das Zurückgebliebene solt du wohl auspressen, und zu einem treugen Pulver lassen trocknen. Dieses trockene Pulver verwahre gleicher gestalt, wie du in der erst auch damit gethan hast, wiederum bis zu Bereitung des verbrennlichen Oels, davon hernach gesagt wird werden. Nun solt du nehmen das Gefäß mit dem vorigen behaltenen zurück gebliebenen Ignis, und die ietzt abgesiegene Feuchtigkeit, nemlich Aquam, Aerem & Ignem, darüber güssen, und wohl unter einander rühren, lutire darnach wiederum einen Helm darauf, und einen Recipienten an des Helms Schnabel, und treibe im Bade Aquam & Aerem heraus in den Recipienten, so lange, bis nichts mehr gehet, alsdenn den Recipienten abgenommen und wohl verstopffet, das Gefäß aber hebe aus dem Bade, so ist das Zurückgebliebene auf dem Boden in eines Terpentins dicker Gestalt stehende, dasselbige ist das Element Ignis, doch noch mit vielem Unrathe vermischet, solch Element Ignis scheide auf folgende Gestalt und Weise von dem Unrathe, nemlich: Uber diß mit dem Unrathe vermischte Element Ignis geuß die abgezogenen Aquam & Aerem, rühre es mit dem höltzernen Löffel wohl um, den Deckel decke darauf, und laß es also vier Tage und Nacht lang sich setzen, so fället der Unrath zu Grunde. Wenn es nun lauter worden, denn schütte es fein säuberlich, daß kein Unrath mit herüber gehe, (denn Aqua, Aer & Ignis bey einander seyn,) in einen andern Cucurbiten, das Gefäß mit dem Unrathe stopffe zu, und setze es weg, ferner zu seiner Zeit zu gebrauchen. Diesen Cucurbiten, da die Elemente, Wasser, Feuer und Luft bey einander innen sind, setze ins Bad, und destillire über den Helm das Wasser und Luft herüber, bis nichts mehr herüber steigt, so bleibt im Grunde des Cucurbitens des Feuers Element, das verwahre in einem Gefässe wohl vermacht. Die herüber gestiegene Aerem & Aquam schütte aber wiederum über den vorgedachten Unrath, davon du nun ietzt vermeldetes Element Ignis ausgezogen hast, mit dem Löffel offt umaerühret, nachdem es sich auch vier Tage und Nachte gesetzet, alsdenn handele auch fürsichtiglich, daß kein Unrath

rath darzu komme von dem Unrathe in den Cucurbiten, darinnen das Element des Feuers behalten ward, darnach wird es abgegossen, der Unrath aber wiederum zugedecket und verwahret. Das Gefäß aber, in welchem Luft, Wasser und Feuer sind, setze wiederum ins Bad, wie vor auch geschehen, Luft und Wasser destillire herab, (denn allewege diese beyde mit einander herüber steigen) aber das Feuer bleibt unten auf dem Boden. Uber den vorigen Unrath geuß wiederum das Wasser und Luft, rühre es mit dem Löffel um, darnach lasse es sich abermahls vier Tage und Nachte lang setzen, das ist also die dritte Wiederholung der Arbeit, dadurch du mit der Luft und dem Wasser, das Feuer von dem Unrathe abgesondert, das Klare geuß in das Gefäß, da das Feuer innen ist, den Unrath schütte zu dem ersten Unrathe, so du anfänglich verwahret hast, in welchem das verbrennliche Oel ist. Weil du nun das Feuer aus dem Unrathe gezogen hast, so destillire die Elemente, Luft und Wasser, herab, bis es nicht mehr gehen will, das Gefäß nimm aus, so findest du auf dem Boden das Element des Feuers, doch nicht gar aufs subtileste, denn es etwas Unreinigkeit noch bey sich hat, derhalben geuß wiederum die Luft und Wasser drüber, rühre es mit dem Löffel um in aller Gestalt, wie du zuvor auch gethan hast, mit zudecken, und sich vier Tage und Nacht lang setzen lassen, auch das reine und klare in einem besondern Cucurbiten aufs behendeste von dem dahinten bleibenden Unrathe abgesiegen, das Gefäß, darinnen der Unrath ist, setze besonders, den Cucurbiten aber, darinnen die Luft, Wasser und Feuer sind, setze ins Bad, durch den Helm zu destilliren, bis daß Luft und Wasser wieder alle herüber gegangen sind, das Element des Feuers verwahre verstopfft, Luft und Wasser geuß wiederum über den neulich behaltenen Unrath, und thue auch damit, wie zuvor geschehen, diese Arbeit ist mit allen Umständen so lange zu wiederholen, bis daß du das Element Ignis oder Feuer gantz rein ohne andere Unsauberkeit haben wirst, den hinterbliebenen Unrath schütte alle mit einander zu dem ersten, darinnen das verbrennliche Oel zu suchen ist. Nach diesen verrichteten Sachen must du ferner also verfahren: In einen grossen Glaskolben geuß die drey Elemente, Luft, Wasser und Feuer, zusammen, mit bequemen verlutirten Helme und Vorlage versehen, und durch Asche, erstlich mit gelindem Feuer, hernach immer je stärcker je stärcker die Hitze vermehret und destilliret, bis der Helm inwendig roth zu werden beginnet, so lasse die Hitze etwas mittelmäßig gehen, so wird das Element des Feuers gantz mit herüber steigen, und der Helm wird gar blutroth werden, und endlich das Element Ignis, oder Feuer, wie ein Oel auf den andern beyden, als der Luft und Wasser, schwimmen, also sind nun diese drey Elemente, sintemahl sie gar wohl rectificiret sind, in ihr höchstes Wesen gebracht. Du must sie aber in diesem Recipienten, darinnen sie ietzt bey einander sind, gantz wohl verstopffet, und sonsten fleißig verwahret, bis das Element der Erden auch bereitet ist, unversehret behalten. Mercke weiter: Du solt nun hernach mit allem dem behaltenen und gesammleten Unrathe, denselbigen zu arbeiten, auch also ferner verfahren: Da dir aber das gefällig seyn wird, magst du aus allem Unrathe ein verbrennliches und hitziges Oel, (welches in ihm verborgen ist) per descensum destilliren, welches Oel denn, wenn du es bereiten würdest, zu den schwachen schlaffen Nerven, auch zu den verstarrenden Gliedern, und desgleichen zu der kalten podagraischen Beschwerung als eine fürtreffliche, köstliche Artzney zu gebrauchen wäre. Gefiel dir aber nicht solch Oel zu präpariren, so thue den Unrath alle mit einander in ein Reverberatorium, und laß ihn reverberiren, bis er schneeweiß worden, wenn dieses geschehen ist, so schütte ihn in einen weiten steinern Cucurbiten und geuß gemein Brunnenwasser, das zwey mahl destillirt ist, in guter Menge darüber, es schadet gar nicht, daß du viel Wasser drüber güsselt, setze es mit einander ins Frauenbad, rühre die Materien im Cucurbiten wohl mit dem höltzern Löffel fünf oder sechs mahl des Tages um, und allewege den Deckel fleißig wieder übergedeckt, nach vier Tagen lasse es erkalten, und vier Tage sich setzen, das Klare geuß von dem Unrathe in ein ander reines Gefäß fleißig ab, wiederum schütte über den Unrath ander destillirtes Wasser, rühre es mit dem Löffel um, halte es zween Tage lang im Bade, alsdenn, lasse es erkalten, und sich wohl setzen, geuß auch das Reine oder Klare von dem Unrathe zu dem vorigen, dasselbige wiederhole also zum dritten mahl, den Unrath aber schütte endlich gar hinweg, denn er ist durchaus nichts mehr werth oder nütze, alle die abgezogenen Wasser aber destillire durchs Bad, oder daß es desto schleuniger geschehe, durch Asche, also, daß alle das Wasser herüber gehe, und bis daß eine pülverigte Materie unten am Boden liegen bleibe, auf dieselbige geuß wiederum destillirtes Wasser, rühre es um, und lasse es vier und zwantzig Stunden im warmen Bade stehen, und geuß ohne Erkältung und ohne Setzung von dem Unrathe das Lautere herab, auf den Unrath geuß wieder destillirt Wasser, setze es zehen oder zwölf Stunden ins Bad, rühre es wieder um, und ohne setzen, geuß das Klare wieder zu dem vorigen, den übergebliebenen Unrath, so da gar nichts nütze ist, wirf auch weg, die Arbeit alle wiederhole, bis daß gar kein Unrath mehr (wenn man es sich setzen hat lassen,) verbleibe, lasse es gerinnen zur Truckne, daß es als ein Pulver werde, diese lange Arbeit zu verkürtzen, könntest du dich des Durchseigens mit gebrauchen. Also hast du nun die Erde von aller Unsauberkeit gereiniget, solches gereinigte Element der Erden füge zu den andern dreyen gereinigten Elementen im Glase, so wird es sich alsobald drein solviren, auf dieses Gefäß lutire nun einen Helm und den Recipienten darfür, und destillire fein mählig, erstlich gelinde, hernach das Feuer gestärcket, daß die Materie im Glase starck siedend werde. Es ist aber wohl zu mercken, daß du die Materie nicht gar trocken abdestilliren must, sonst würde sich unten eine harte Masse setzen, und würde der Boden des Glases entzwey springen, oder brechen, sondern laß noch etwa beyläuffig darbey ein halbes Quartier der Feuchtigkeit mit Wasser vermischet unabdestilliret, damit es noch gnugsame Feuchte behalte, es muß auch der Helm oben in der Spitzen ein Löchlein haben, dardurch man mit einem

einem Trichter, wenn erstlich der behörliche Theil der Feuchtigkeit herüber in den Recipienten getrieben ist, denselbigen (nachdem er im Recipienten, der denn allewege abgenommen werden muß, gewärmet ist, damit die Gläser nicht zerspringen) wenn das Löchlein oben eröffnet, eingüssen könne, und darnach stracks solches Löchlein wieder feste zugemacht und verlutiret, hättest du aber das Glas sonsten lassen kalt werden, so magst du die Feuchtigkeit auch wohl kalt eingüssen, diese Cohobition wiederhole zum wenigsten zwölf mahl, denn hernach gerinnet das Element der Erden nicht mehr, sondern bleibt ein roth goldfarbiges Oel auf dem Boden des Glases. Darnach fahre mit Aufgüssung und Cohobirung, auch starckem Destilliren, was du nur kanst, also immer fort, bis endlich alle vier Elemente mit einander über den Helm steigen, und daß unten auf dem Grunde des Gefässes nichts mehr liegen bleibet, also hast du nun diß herrliche Werck vollbracht, das behalte in guten dazu bequemen reinen und saubern Gefässen, und theile es deinem nächsten armen Mitchristen guthertziglich, williglich und getreulich mit, so wird dir Gott auch mildiglich Glück bescheren und dich segnen. Uber diejenigen Kräfte und Tugenden, die in dem Sonnenthaue angetroffen werden, so hat diese Quintessentz auch noch gar viel kräfftigere Würckungen, sintemahl sie eines der größten Heimlichkeiten aus dem Gewächsreiche ist, von der denn die Philosophen sagen, daß ihr leichtlich kein Schatz kan verglichen werden, und sprechen: Wer diese Quintessentz hat, der könne damit alle menschliche Leibesgebrechen, sie seyn gleich heilbar oder unheilbar geachtet, (doch den natürlichen bestimmten Tod ausgenommen, dem denn sonsten auch nichts auf Erden widerstehen kan) gantz eilends und gar wunderlich curiren und heilen. Ingleichen, diese Quintessentz mit der Quintessentz des Zuckers, auch mit dem Trinckgolde und der Quintessentz von Perlen vermischet, (so man will, man auch die Quintessentz der Schwalbenwurtz darzu vermischen,) und darvon täglich einen Scrupel schwer in einem Drünckgen guten Weine, Fleischbrühe, oder sonst bequemen Saffte, oder destillirtem Wasser eingenommen, so kan der Mensch neben göttlicher Hülffe durch dieß Mittel (sintemahl der Lebensgeist hierdurch bewahret und gestärcket wird, daß er mit nichten durch schädliche Ansteckungen kan überwältiget werden) sein Leben bis auf sein von Gott bestimmtes Sterbestündlein, ohne einige Kranckheit, Wehetag und Schmertzen erstrecken, und sanft in bester Gesundheit zubringen, ja daß er auch in seinem höchsten Alter in dem Stande, Stärcke des Leibes, und Krafft des Verstandes, als wäre er nur etwan dreyßig Jahr alt, sich stets befindet. Kommt aber sonsten einem andern Menschen, der diese Quintessentz angeregter massen nicht täglich genüßt, eine Kranckheit an, der nehme dieser Quintessentz, so viel man in einer Nußschale halten kan, in einem Truncke Weine ein, so kommt er gar bald wiederum zurechte, und wird von seiner Kranckheit genesen.

Quintessentz vom Spießglase, *Quinta Essentia Antimonii.* Diese lehret **Agricola** in seinen Anmerckungen über **Popps Chymische Artzneyen** p. 587. u. ff. mit folgenden Umständen bereiten; und zwar beschreibet er anfänglich den Proceß, welchen **Popp** davon aufgezeichnet, und nachstehender massen unternommen wird: Das Spießglas soll nur mit seinem eigenen Eßige, ohne einigen fremden Zusatz gebunden werden, auch ohne Scheidung der Elemente: Nimm Ertz vom Spießglase ein Pfund, stosse es klein, thue es in eine flache Phiole, daß kein subtiler Geist verrüchen mag, setze das Glas in den Sand sechs Wochen, halte es in solcher Hitze, damit das Spießglas nicht schmelze, oder Tag und Nacht flüsse. Hernach gieb ihm einen Monath stärcker Feuer, so wird sich das Spießglas von seinem selbst eigenen Eßige auflösen in seine Essentz, die muß hernach ausgezogen, und in ein rothes Oel destilliret werden. Sonsten ist in dem Spießglase die vornehmste Artzney, nach dem Trinckgolde, wider alles Gifft zu gebrauchen, und dasselbe durch den Schweiß auszutreiben, enthalten, wie davon **Arnold de Villa nova, Dioscorides, Graf Bernhardt** und andere dergleichen Meldung thun. Allein wer das Spießglas gebrauchen will, der mag fleißige Nachforschung haben, und sich zuvor erkundigen, wie solches zugerichtet worden sey, damit der Patiente vor das Leben nicht Gifft und den Tod empfahe, denn es haben sich etliche unterstanden, ein rothes Glas daraus zu machen, und vermeynet, vor Gifft dadurch sich zu bewahren, welches aber nicht geschehen, haben es den Leuten eingegeben zu purgiren, und keinen Bescheid mit der Dose gewust, daher oftmahls den Sachen zu viel gethan, welches sonderlich von den Landfahrern geschehen, daher denn die **Galenisten** verursacht worden, wider gedachtes Spießglaß zu schreiben, und solches gäntzlich zu verwerffen. Hernach haben sich etliche bemühet, und das Spießglas mit corrosivischen Wassern aufgelöset, demselben die Röthe ausgezogen, letzlich zu einem rothen Pulver lassen gerinnen, und damit vermeynet, grosses Heyl zu erlangen, aber es ist ihnen mißlungen, denn ihr Pulver war nicht beständig im Feuer, die Ursache war, daß sie sich fremder, und nicht der rechten Auflösung gebrauchten, und das Wort vergessen, davon **Hermes** und andere Philosophen sagen: „Unser Eßig „ist kein gemeiner Eßig, welchen die Weiber hin„ter dem Ofen anzustellen pflegen, sondern seine „Natur ist, sein eigen Wasser, denn dieser Eßig „ist die rechte Sarcitur, das Bad und Reinigung „der Metallen und Mineralien, daher leidet es al„so mit nichten einige Vermischung fremder Din„ge.“ Damit ich aber wieder auf das Spießglas komme, fähret **Poppe** fort, so ist dasselbe mit dem edlen mercurialischen Schwefel zusammen gesetzet, aus dem Geschlechte des Goldvitriols, in dem Glantze metallisch anzusehen, daher nennen ihn die Philosophen das schwartze geheime Bley der Weisen: Es sey nun diesem wie ihm wolle, so gehen wir um Kürtze willen desto schneller zum Wercke. So weit **Poppe**. **Agricola** machet nun darüber seine Anmerckungen, und spricht: Unser Schrifftsteller verheisset in dem Titel die rechte Zubereitung und Quintessentz des Spießglases zu machen, und ist der Titel gar anmuthig, hoffet also ein jeder, er werde den Vogel alsobald in die Hände bekommen, aber er sperret einem das Maul

Maul einer halben Ellen lang auf, und bringet doch keine gebratene Taube hinein, saget viel von dem Natur-Eßige, wie derselbe das rechte Mittel zur Auflösung sey, welches alles wahr ist, aber er gedenckt mit keinem Worte, wie derselbe zu erlangen; und obschon das eingeschloßne Spieß-Glas einen Eßig oder Safft von sich giebet, so ist doch dieses die rechte Zubereitung nicht, sondern nur eine Verbrennung, welche das Spieß-Glas iederzeit verrichtet, und weil ihm erst seine Tinctur mit einem andern Menstruo muß ausgezogen werden, so kan es vor sich selber, seiner Meynung nach, keine Quintessentz geben, denn die Natur also ihren groben Beysatz nicht von sich werffen kan, es sey denn, daß es durch die rechte Auflösung geschehe, aber diese Auflösung ist nicht gemein, sondern gantz philosophisch, und beklagen sich fast alle Laboranten über das Spieß-Glas, daß es so schwer zu meistern ist, haben dahero unzählige viel Menstrua erdacht, damit sie es in seine Principia zerlegen möchten, und doch der meiste Theil weniger als nichts ausgericht; ja endlich an statt einer guten Lebens-Artzney, wie der Schrifftsteller selbst bekennet, den Tod und Gifft bekommen, auch den Patienten unvorsichtiglich gegeben, wie solches mehr als zu wahr ist, und nicht kan geläugnet werden, wenn man aber die rechte Auflösung trifft, so endiget sich alle Gefahr, und hat man einen rechten Lebens-Schatz erlanget, solches geschicht, wenn man sonderlich den Eßig der Natur, das ist, das Menstruum Universale hat; dieses ist wol das allerbeste Mittel, ob es nun der Schrifftsteller also gemeynet und verstanden, stelle ich an seinen Ort, damit ich aber mein Bedencken darzu trage, so wolte ich wol einen Eyd schwören, wo der Schrifftsteller den wahrhafftigen Eßig der Natur mit Augen gesehen, vielweniger das Spieß-Glas damit in seine Essentz gebracht hätte, wie mich sehr viel Anzeigungen darzu bewegen; denn es bildet ihm mancher den rechten Eßig ein, aber er weiß doch nicht in welchem Kruge er zu finden. Ich habe anderswo gedacht, daß der Natur-Eßig sey das Primum Vegetabile und Mercurius Philosophorum, bin auch noch auf derselben Meynung, und bleibe so lange dabey, bis mir einer einen andern wird erweisen und darthun können, ist also derselbe Eßig freylich kein gemeiner. Wer nun denselben hat, der kan sich mit Wahrheit rühmen, daß er die Stärcke aller Stärcke, und also einen Schatz aller Schätze habe, ja ich bin dessen versichert, daß der Schrifftsteller diese Essentz durch den wahrhafften Mercurium der Philosophen niemals gemacht; wird ihn auch aus diesem vorgeschriebenen Proceß keiner in Ewigkeit machen lernen. Von den gelehrten und wohlerfahrenen Chymisten will ich nicht reden, denn dieselben können sich leicht aus dem Hanse finden, und man darff ihnen nur pfeiffen, so tantzen sie; sondern ich rede allhier von anfahenden Laboranten und Studenten, dieselben können sich nicht darein richten, dieweil die Beschreibung verstummelt und mangelhafft ist, denn sie hat weder Anfang noch Ende. Ich habe im Anfange diesem Processe auch nach laboriret, das Spieß-Glas nicht nur allein sechs Wochen in der Digestion, sondern über ein halbes Jahr ohne Abgang des Feuers gehalten; es ist anders nichts daraus geworden, als daß es sich calciniret, und auf weiß gefärbet, blieb also Spieß-Glas einen Weg wie den andern, als ich nun einen Theil davon nahm, und in einem Tiegel schmeltzete, so bekam ich ein Spieß-Glas wie es vor war, welches rauchte, und Blumen von sich gab, kunte also in dieser Arbeit keine Aenderung sehen, so viel diesen Buchstaben anlanget. Ich nahm aber dieses weisse Spieß-Glas aus der Phiole, und reverberirte es gar gelinde, es veränderte zwar die Farben, blieb aber doch nur ein calcinirtes Spieß-Glas, und ist nicht das rechte Lili, welches seinen Safft und Krafft unverrückt bey sich hat, oder wie **Paracelß** haben will, daß seine Zubereitung ohne Scheidung der Elementen geschehen solle, solches ist gar eine heimliche Regul, und hat viel einen andern Verstand als der Schrifftsteller hier vorbringet, denn die Scheidung der Elementen geschicht mit scharffen Verstande, doch damit ihm sein Humidum radicale nicht entzogen werde, es muß dennoch seine Terrestrität, gifftige Dünste, und Uberflüßigkeit durch die Zubereitung hinweg genommen werden, welches auf diese Masse so schlecht nicht geschehen kan, und ob es zwar einen Eßig von sich giebt, so wird ers doch auf diese Weise in die Essentz nicht bringen, ich habe auch eine ziemliche Menge dieses Eßiges gemacht, aber er hat es nicht radicaliter aufgelöset, und weil seine Zubereitung so schwer daher gehet, haben ihrer viel an einer guten Würckung gar gezweifelt, und das Spieß-Glas aus der Medicin gantz ausgerottet, welches etwas zu viel gewesen, doch aber weil etliche Unerfahrne Gifft vor Gegen-Gifft offt gegeben, kan ich gleichwol keinen verdencken, daß ers entweder nicht brauche, oder andern zu brauchen widerrathe, ich habe schon unterschiedliche mal gedacht, wiederhole es auch nochmals, daß die Chymischen Artzneyen wie ein scharffes Schwerdt seyn in der Hand eines geschickten Fechters, und eines Narren, ieder braucht es, dieser zum Schaden, jener aber zum Nutzen: Es ist wahr, wenn seine Geister nicht figiret werden, so ist es gar ein schädliches Mittel, davor auch alle erfahrne Chymisten warnen; ich habe ihrer viel gesehen, welche das Spieß-Glas in seiner Substantz gantz figirt, und Feuer beständig gemacht haben, es ward aber nichts denn ein todter Cörper daraus, welcher wenig und keine Würckung erzeuget, wenn man aber nach **Paracelß** Meynung das Spieß-Glas ohne Scheidung der Elemente in seine Essentz bringen will, so muß erstlich der gantze Cörper in seine Blumen gebracht werden. Dieses aber kan auf zweyerley Weise geschehen, erstlich, wenn man das Spieß-Glas zu einem zarten Pulver macht, und mischt darunter dreymal so viel klaren Sand, und treibts durch eine Retorte,

so gehet der Cörper meistentheils bis auf ein wenig Unrath herüber gantz Schneeweiß; diese Blumen können hernach weiter gearbeitet, und in eine heilsame Essentz gebracht werden, also rohe soll man sie keinesweges zu der Artzney nehmen, denn sie möchten den flüchtigen arsenicalischen Saltz-Geist annoch bey sich haben, müssen also ferner zubereitet, und in eine heilsame Essentz gebracht werden. Durch diese Weise aber werden die Blumen schön rein, und ist eine geschwinde Arbeit, und scheinet, als wenn Paracelß derselben sich am meisten gebraucht hätte, wie aus der Zurichtung des Lili zu schlüssen ist. Darnach wird der Cörper des Spieß-Glases auch aufgelöset in seine Blumen, mit einem sonderbaren darzu gemachten Instrumente, ohne allen Zusatz eines Dinges. Damit wir aber wieder auf die Quintessentz kommen, so sage ich nochmals, diese, so der Schrifftsteller anführet, könne nicht dahin gebracht, oder mit Recht die wahre Quintessentz genennet werden, denn man kan sie so schlecht nicht machen; wie ihm mancher einbildet, und hat von derselben Dioscorides auch wenig gewust, sondern die Quintessentz ist von dem allerreinesten Queckſilber, Schwefel und Saltze zusammen gesetzet, und wieder in eine unzertrennliche und unauflösliche Substantz vereiniget, welche auch im Feuer fix und beständig seyn muß: hier erinnere ich mich, daß ich mit dem Spieß-Glaß-Eßige eine ziemlich fixe Medicin gemacht, welche zwar in einem starcken Feuer bestunde, als ich aber das Feuer um einen Grad stärckete, es auch endlich vor das Gebläse gebracht, da flosse es zusammen, und wurde eine schwartze Schlacke daraus. Hieraus urtheilte ich, daß die wahre Essentz viel ein ander Ding seyn müste, wie es denn in der Wahrheit auch ist, davon bey den Schrifftstellern hin und wieder zu lesen, aber dessen Bereitung ist bey ihnen nicht einerley, habe auch derselben wenig gebraucht, sondern was ich mit meinen Händen gearbeitet, das will ich hieher setzen, und also nunmehr zu einer oder der andern Manier schreiten, und wie es damit anzufangen, erklären. Nimm im Namen GOttes Ungarisches Spieß-Glas zwey Pfund, pulverisirs aufs allerkleineste, daß es wie ein Mehl werde, thue es in ein Kolben-Glas, giesse Queckſilber-Eßig so viel darüber, daß er drey quer Finger darüber gehe, setze es in eine feine gelinde Digestion, so wird der Geist oder Queckſilber-Eßig innerhalb zehen Tagen das Spieß-Glas in einen Schleim auflösen, und seine höchste Röthe wie einem Rubin ausziehen, diesen gefärbten Geist giesse ab, und einen andern wieder darauf, wiederhole diese Arbeit mit Ab- und Aufgiessen so offte, bis sich der Eßig nicht mehr färben will, das erstemal, wenn man aufgeust, geht nicht viel Eßig herunter, sondern schlieft fast alle in das Spieß-Glas, daß es alle seine Adern durchdringe und auflöse, und sich in einen Schlam verkehre. Ich habe auch bisweilen diese aufgeschlossene schlammichte Materie alsobald lassen gerinnen, so ist eine braune Materie daraus geworden, solche habe

ich alsdenn mit dem Queckſilber-Eßige ausgezogen, so ist es gar fein und geschwinde angegangen. In dieser Arbeit schreiben fast alle Schrifftsteller, daß man destillirten Eßig gebrauchen soll, und die Tinctur damit ausziehen, es ist aber nichts, denn der Eßig ist viel zu schwach, dieses starck verschlossene Mineral aufzuschliessen, wie diejenigen mit Schaden erfahren haben, die solche Arbeit vorgenommen, und seyn auch noch diese Stunde ihrer viel so unbesonnen, daß sie dergleichen Proceß vormahlen dürffen, da sie doch wissen, daß sie fast die gantze Welt mit solchen nichtigen Unwahrheiten betrogen haben; er ziehet zwar wol ein wenig Röthe aus, aber es ist keine rechte Essentz, sondern meistentheils der blosse Eßig, welcher in so langer Digestion von sich selber roth worden, daher kommt alsofort grosser Irrthum, daß mancher vermeynet, er hätte eine wahrhafftige Tinctur, ist aber nur das Menstruum an und vor sich, wie denn ingleichen der Spieß-Glas-Eßig auch thut; denn wenn derselbe nur wenige Tage in der Digestion stehet, so färbet er sich leichtlich, und wird Blutroth, wie ichs aus eigener Erfahrung mit Wahrheit bezeugen kan, der Queckſilber-Eßig aber ziehet seinen Schwefel und Queckſilber, welches seine vornehmste Stücke seyn, zugleich aus, aus welchen denn die wahre Quintessentz kan gemacht werden. Den gefärbten Eßig thue nun alle zusammen, und destillir ihn von der Tinctur in einem Bade herüber, bis daß ein Honigdicker Safft dahinten bleibet, und so roth wie ein gestocktes Blut aussiehet, so man dessen einen Tropffen in einen silbern Löffel fallen lässet, färbet er wie ein schönes Gold, aber nicht auf diese Weise wie der Gold-Schwefel, so aus den Schlacken des Spieß-Glaß-Königes gesotten wird, derselbe färbt zwar auch das Silber in eine Gold-Farbe, aber wenn es etliche Stunden also stehet, läufft es an, und wird schwartz und blau. Dieser Safft aber, oder seine Tinctur, läufft nicht an, sondern bleibet eine Zeit wie die andere, welches ein sonderliches Nachdencken giebt, und so schöne es in den Augen auch scheinet, so ist es doch nicht fix, sondern flüchtig, und gehet in dem Feuer hinweg: auf diese rothe Masse giesse wieder einen Brandtewein, digerirs bis sich der Brandtewein färbet, den giesse herunter, und abermal andern drauf, thue dieses so lange, bis die reine Substantz gantz und gar von dem Unrathe geschieden, denn es wirfft einigen schwartzen Unrath zu Grunde. Diese Tincturen giesse zusammen, und ziehe den Geist im Bade davon, bis daß ein schönes Oel im Grunde liegen bleibt, giesse wieder Brandtewein darüber, und digerir es einen Monat im Dunst-Bade, alsdenn thue es in eine beschlagene gläserne Retorte, und ziehe erstlich den Brandtewein gar gelinde herüber, alsdenn lutire einen Recipienten davor, er darff nicht gar zu groß seyn, und stärcke das Feuer, so wird ein Blutrothes Oel herüber steigen, welches so schöne helle und gläntzend ist, daß es einem eine Lust zu sehen machet, dieses rectificire dreymal, so wird es über alle massen schön und lieblich, daß es auch in dem Finstern einen Schein von sich giebt, also brennend roth ist es. Das Uberbleibsel aus allen Destillationen, wie

wie denn auch aus der ersten ausgezogenen röthlichen Masse, thue in einen guten starcken Hafen, verlutire denselben wohl, und reverberir ihn mit starckem Feuer, so lange bis er gantz braun-roth worden, man kans auch, ehe man es in den Reverberir-Ofen setzet, mit ein wenig Salpeter vermischen, und ein paar Stunden calciniren lassen, bis der Salpeter davon verbrennet, warum dieses geschicht, hat seine Ursachen, und alsdenn kan man es bis zur Bräune reverberiren, darüber giesse guten destillirten Wein-Eßig, laß es in der Digestion stehen, bis der Eßig gelbe wird, den gefärbten Eßig giesse ab, und andern wieder darauf, dieses thue gleichergestalt, bis daß er sich nicht mehr färben will, den Eßig giesse auch zusammen, und destillir ihn aus dem Bade herüber, so wirst du eine saltzichte Masse auf dem Boden des Helms finden, darüber giesse ein destillirt Regen-Wasser, und lasse auflösen, was sich auflösen will, das Reine seige durch ein Papier, das Wasser aber laß bis auf den vierdten Theil davon abrauchen, setze es an eine kalte Stelle, so werden schöne weisse Crystallen anschüssen, und diese Crystallen sind des Spieß-Glases wahrhafftiges Saltz, diese nimm heraus, und reverberire sie fein gelinde, alsdenn giesse wieder destillirt Regen-Wasser darüber, und löse es noch einmal auf, laß den Unrath zu Grunde schlagen, seige es wieder durch, und mache es denn zu einem Saltze. Dieses thue so offt, bis sie gantz und gar keinen Unrath mehr von sich geben, sondern gantz rein und lauter, auch durchsichtig, wie eine Crystall seynd, und diese saltzichte Crystallen seyn auch vor sich selbsten ein gewaltiges Mittel in vielen Sachen zu gebrauchen, sie müssen aber so süsse als ein Zucker seyn, denn sie geben eine gewaltige Purgantz, sonderlich bey Personen, welche nicht wohl Artzney einnehmen können, und bey Kindern. Diese Crystallen nimm nun, thue sie in eine Phiole, giesse das vorige rothe Oel darüber, und laß es digeriren, wenn du sehen wirst, daß sich der Unrath zu Grunde setzet, so thue es in eine Retorte, und destillire alles mit einander herüber; wäre es Sache, daß es auf einmal nicht alles herübergehen wolte, so schütte das Abdestillirte wieder auf das Uberbleibsel, und destillir es wie vor, mit starckem Feuer, bis nur etlicher weniger Unrath zurücke bleibet, welcher gantz locker und leichte ist, in welchem auch keine Krafft mehr zu finden ist. Diesen wirff nun hinweg, denn es Terra damnata heisset, das Destillirte thue wieder in eine Phiole, verschliesse es wohl, und laß es durch Grade gerinnen, so wirst du mit der Zeit ein schönes rothes und gantz fixes Pulver oder Glas überkommen, welches die wahrhafftige Quintessentz des Spieß-Glases ist, und ein solcher Schatz in der Medicin, dergleichen du kaum finden wirst, ehe es aber gerinnet, wirst du viel seltsames Dinges an wunderlichen Farben sehen und erfahren, also, daß es einer nicht genug betrachten kan, und so hast du, wiewol mit langer Arbeit, dein Begehren erlanget. Von

dieser Essentz haben ihrer zwar viel geschrieben, wie denn auch Penot gar einen feinen Proceß hat, er gehet aber unter hunderten kaum einem an, denn er ihn nur durch den alcoholisirten Eßig machen will, aber es greifft doch auch nicht recht an, seine Principia von dem Unreinen zu scheiden. Es ist zwar an dem, daß auf diesen meinen vorgeschriebenen Proceß eine geraume Zeit, und auf das edle Menstruum etwas Unkosten gehet, aber wenns verfertigt, und man bedenckt, was man dadurch erlangt, muß gestanden werden, daß es desto besser und edler sey; denn wer diese Essentz hat, der mag sich mit Wahrheit rühmen, daß er in der Chymie etwas sonderliches gesehen und erfahren habe, dergleichen wol der zwantzigste Laborante in vielen Jahren, ja die Zeit seines Lebens nicht gesehen, wird auch in vielen und grossen Kranckheiten vor einen Meister gehalten werden, wie ich denn diese Essentz vor meinen liebsten Schatz gehalten, und nächst GOTT mein Vertrauen darauf gesetzt, und ist mir im Jahre 1631 in dem Kayserlichen Einfalle sechs gantzer Loth dieser edlen Tinctur verderbet worden, welche gewiß zum wenigsten fünff hundert Gold-Gülden werth gewesen, wolte so viel und wohl noch so viel diese Zeit über damit erworben haben, wenn sie mir vor den gottlosen Raub-Vögeln wäre unverderbet geblieben: Aber diese Gesellen haben selber nicht gewust was es ist, deswegen es ihnen auch nicht hat müssen zu Nutzen kommen; ich hatte so viel Mühe und Arbeit darauf gewendet, daß ich vermeynet, ich würde mein Lebenlang einen Schatz daran haben, wie es denn auch in Wahrheit ein grosser Schatz ist, und ich habe diese Tinctur nicht mehr als einmal gesehen, bey einem vornehmen Manne zu Paris, welcher sie so hoch gehalten, daß er davor gehalten, es könte ihm in dieser Welt keine grössere Glückseligkeit wiederfahren; was er vor gewaltige Curen damit verrichtet, ist fast nicht zu sagen, er brauchte sie nicht eher, als wenn er sahe, daß sonst keine andere Artzney verfangen wolte, alsdenn wischte er erst mit dieser Panacee, denn also pflegte er sie zu nennen, hervor, und die Leute, welche schon in letzten Zügen gelegen, habe ich gesehen, daß er sie gleichsam in einem Augenblicke wiederum zur Gesundheit brachte, ich klage zwar meinen Verlust, der sich doch auf viel tausend Thaler erstrecket, nicht so hoch, als eben diese Tinctur und Quintessentz. Wenn man nun diese vorgeschriebene und Popps Zubereitung ansiehet, und gegen einander hält, so wird man einen grossen Unterscheid befinden, derowegen leicht zu schlüssen, daß ingleichen ein grosser Unterscheid in seinen Tugenden seyn müsse, denn die drey Principia sind so rein und lauter zugericht, als nimmermehr ein Augen-Thräne seyn mag, darnach werden sie wieder unauflöslich in einen beständigen Cörper, und zu ihrer höchsten Vollkommenheit gebracht, wie denn auch, wenn man mit dem Feuer recht umgehet, ein durchsichtiges Glas als ein Rubin daraus wird, kan also ein jeder Verständiger gar leicht daraus schlüssen, was vor eine

Krafft und Tugend darinne seyn müsse: niemand der klug ist, wird diese Zubereitung verachten, dieweil sie aus dem wahrhafftigen Grunde, Tincturen auszuziehen, gehet, aber diese Arbeit wird nicht ein ieder Kälber-Artzt oder Hollunder, wenn er gleich ein Feuer unter den Ofen zu machen gelernet, alsobald nachmachen können, ob er es sich schon einbildet, wenn er es aber in die Hände nimmet, wird er nicht wissen, wie er damit verfahren soll, und daher auch solche wol ungearbeitet lassen, oder alsobald die erste Tinctur vor seine Essentz halten, welches aber nicht ist, weil sie zur Vollkommenheit bey weiten nicht gebracht, sondern einen verständigen und wohlgeübten Laboranten haben will. Wenn sich derowegen einer darüber machen will, und die Arbeit nicht alsobald in einem Augenblick also geschwind nach seinem Begehren angehet, so beklage er sich nicht über mich, als der ich unrecht solte geschrieben haben, sondern über sich selbst, daß er so unverständig und die rechten Handgriffe nicht gewust, noch getroffen, oder das Feuer nicht recht zu regieren gewust, doch zweifele er nicht, so er nur der Sache ein wenig nachdenckt, den Proceß gegen die Natur hält, und sie mit einander vergleicht, so wird er nicht vergeblich arbeiten, und die Unkosten, so er darauf wendet, wiewol sie so gar hoch nicht lauffen werden, gerne tragen, wird solche auch gar leicht davon wieder nehmen können, wenn er sie anders zu der Artzney gebührlich wird anzuwenden wissen, welches er denn aus den folgenden Tugenden leichtlich wird lernen können. Diese herrliche Essentz vom Spieß-Glase purgiret gantz nicht, wie sonsten die Medicamente aus dem Spieß-Glase zu thun pflegen, sondern stärckt die gantze Natur, und den menschlichen Balsam, und wo nur eine Kranckheit vorhanden, so eilet sie zu demselben Gliede, hilfft demselben wider die Kranckheit streiten, damit es also seinen Feind von sich treiben möge, denn wegen seiner süssen Lieblichkeit ist es der Natur gantz angenehm, vereiniget sich mit derselben, und stehen also vor einen Mann wider ihren Feind, die Kranckheit; daher Paracelß recht und wohl gesagt: Similia similibus curari; doch bleibet darneben auch wahr, sed in suo sano sensu: Contraria contrariis curari; und dieses seyn keine Contraria, wie etliche vermeynen, sondern können gar wohl mit einander verglichen werden, ohne einigen Abbruch ieglicher Autorität und Ansehens, wie Sennert in seinem herrlichen Buche de Consensu & Dissensu Chymicorum & Dogmaticorum klärlich ausführet, davon ieder weiter nachschlagen und sattsamen Bericht erlangen kan: so man derowegen einen Patienten überkömmt, der in grosser Mattigkeit liegt, und viel Kranckheiten, wie offtmals geschicht, zusammen schlagen, der Medicus auch selber nicht weiß, welchem er am ersten zu Hülffe kommen soll, so eile er alsbald dieser Essentz zu, und gebe in einem theriacalischen oder beliebigen Trancke, oder auch in Wein auf einmal sechs bis zwölff Gran ein, er wird sich über seine Würckung verwundern, denn es durchsucht das gantze Geblüte, und reiniget es von allen schleimigen und gesaltzenen Flüssen, denn weil es die natürliche Wärme vermehret, so muß alles Unreine durch den Schweiß ausweichen;

man spüret auch solches am Urine, indem das, was wegen seiner groben Unreinigkeit durch den Schweiß nicht heraus kan gebracht werden, durch den Harn hinweggehet, wie ich denn dieses an vielen Patienten probiret habe. Und ist hierinnen sonderlich in Acht zu nehmen, wenn gewaltige schnelle und grosse Kranckheiten den Menschen anfallen, daß alsobald ihm alle Kräffte entgehen, wie in den hitzigen, gifftigen, pestilentzischen Fiebern zu sehen, also, daß keine Artzney bey ihm fast mehr etwas würcken möge, so findet man hieran einen sonderlichen Trost, damit man kan sicher verfahren, und der Natur zu Hülffe kommen, denn es treibet nicht allein, sondern stärcket auch die vornehmsten Glieder, und solches ist bey Jungen und Alten sicherlich zu gebrauchen, darff sich auch ein ieder kühnlich darauf verlassen. In allen Fiebern, sonderlich in viertägigen, ist es ein herrliches, geheimes Mittel; denn weil dieses am meisten von einem dicken, groben melancholischen Geblüte herkömmt, so zertheilet es solches, und machet es zum Ausgange fertig, da doch die andern Artzneyen in dieser Kranckheit wenig oder gar nichts vermögen, oder machen diese noch wol ärger, wie solches keines Beweises bedarff, daher wird diese Kranckheit gemeiniglich durch die lange Zeit von der Natur selber fast ohne alle Artzney vertrieben; dieweil die Natur die dicke Feuchtigkeit so geschwinde nicht flüßig machen kan, gehet eine lange Zeit darauf, wie ich denn etliche weiß, welche drey gantzer Jahr an diesem Fieber gelegen, und ihre Quaal hatten, diese Essentz aber hilfft der Natur wider diese harte Feuchtigkeit streiten, und auch in kurtzer Zeit überwinden, denn sein süsses Saltz, welches in der Zubereitung aufs höchste gereiniget worden, machet den harten melancholischen Fluß dünne, zertheilet und führet ihn aus, wie ich solches aus vielfältiger Praxi erlernet und erfahren, daß solche Macht in dieser Essentz stecke. Diese Quintessentz ist auch eine gewaltige Hertzstärckung in allen Ohnmachten, sie rühren her wo sie wollen, denn sie eilet alsobald zu den Lebens-Geistern, und vermehret dieselben, denn wegen des Gold-Schwefels, der in ihr ist, wie droben schon bewiesen worden, hat sie eine gewaltige Sympathie mit dem Hertzen und den Lebens-Geistern, denn weil diese Artzney geistisch ist, bleibt sie nicht lange im Magen, sondern verwandelt sich bald in einen Geist, findet sich zu seines Gleichen, und vereiniget sich mit ihm, dadurch werden die Geister vermehret, und streiten also mit vereinigten Kräfften wider die Kranckheit. Diese Essentz, wie gedacht, ist nicht allein in den innerlichen Kranckheiten eine gewaltige Cur, sondern auch äusserlich mit grossem Nutzen zu gebrauchen, denn sie vertreibet alle garstige und abscheuliche Räudigkeit der Haut, sie sey auch wo sie wolle, und verneuert gleichsam den gantzen Menschen innerlich und äusserlich. Diese Essentz vertreibt auch die Venus-Seuche vom Grund hinweg, und so geschwinde, daß man sich darüber verwundern muß, wie ich denn solches zum öfftern an jungen und alten Leuten versucht, und dessen auch zum Zeugniß mehr als 40 Personen namhafftig machen könte. Daher ist diese

Essentz

Essentz in solchen Stücken nicht gnug zu rühmen, weil sie ohne alle Mühe zu gebrauchen, und gleichwol das Gifft gleichsam unmercklich aus dem Leibe treibet. Wider das Aufsteigen der Mutter ist es ingleichen ein gewaltiges Mittel, denn so bald sie nur in den Leib kommt, und darinnen erwärmet, so bald leget sich diese Beschwerung; denn es schlägt alsobald die bösen Dünste nieder, davon die Mutter meistentheils verunruhiget wird, und von ihrer Stelle über sich begehret, welches etlichen Weibern gar eine gefährliche Beschwerung ist, wie ich denn etliche weiß, die daran erstickt und gestorben seyn. Diejenigen Weiber, welche wegen einer erkalteten Mutter nicht empfangen können, noch schwanger werden, die haben ein sonderliches Kunst-Stücklein hieran, denn es mäßiget die Eigenschafften also, daß sie von ihrem unartigen Temperamente allgemach kömmt, und wieder geschickt wird zur Empfängniß, machet nicht allein, daß sie den empfangenen Saamen bey sich behält, und ihr erkälteter Saamen begeistert wird, damit er bey dem Beyschlafe den männlichen Saamen desto lieber an sich ziehe, und behalten möge, so vermehret sie selbigen auch beydes bey den Männern und Weibern, daß sie eine sonderliche Lust zu dem ehelichen Wercke bekommen, wie es diejenigen bezeugen können, die es gebraucht. In der Wund-Artzney ist diese Quintessentz in Wahrheit mit keinem Golde zu bezahlen, denn sie alle Fisteln, sie seyn wie sie wollen, in gar kurtzer Zeit von Grund aus heilet. In dem Krebs, Carfunckel und andern vergiffteten Schäden, tollen Hundes-Bissen und dergleichen, ist sie nicht gnugsam zu loben, denn sie solche von Grund aus curiret und hinweg nimmt, und zwar ohne allen Schmertz. Wer mit dieser gewaltigen Medicin das Podagra nicht curiret, der lässet es mit andern wohl uncuriret bleiben, denn sie nimmt alle tartarische Flüsse, davon das Podagra eigentlich entstehet, aus allen Gliedern hinweg, darüber sich mehr zu verwundern, als es zu glauben ist, und solches zwar fast unempfindlicher Weise. Wider die Pestilentz und eingenommenes Gifft hat es gewaltiges Vermögen, es treibet alles von innen heraus, es sey auch wie es wolle. So ist es in den Liebes-Träncken auch gar ein bewährtes Mittel, es bringet die bethörten Menschen geschwinde wieder zurechte; Noch weiter, wenn einer Manns-Person seine Mannheit durch Zauberey benommen wird, wie man solches von losen Leuten offt erfähret, und ich dergleichen Exempel viel weiß. Von der Artzney ist diese Essentz auch zur Alchymy verwendet worden, denn das menschliche Hertz gedencket immer etwas weiters zu versuchen, und ist nicht ohne, es können seine Tugenden hierinnen nicht gäntzlich verachtet werden, denn es steckt vielleicht mehr darinnen, als mancher vermeynen möchte, wiewol ich wenig darinn gesucht und gearbeitet, sondern ich will nur ein wenig gedencken, was mir ein Ungarischer Herr auf eine Zeit davon erzehlet, der sagte, er hielte so viel von dieser Essentz des Spieß-Glases, denn sie brächte ihm so viel Nutzen, als wenn er eine Tonne Gold auf Interessen liegen

hätte, welches ein grosser Nutzen war, wie er aber damit umgegangen, habe ich allerdings nicht erfahren können, durffte auch nicht so unverschämt an ihn setzen, doch will ich dem günstigen Leser zu Gefallen allhier noch erzehlen, was ich damit vorgenommen, und damit ausgerichtet. Ich habe dieser coagulirten Essentz genommen ein Loth, darauf zwey Loth Vitriol-Essentz gegossen, und solches wohl verschlossen in Digestion gestellet, bis es alles aufgelöset und zu einem Oele geworden, darnach habe ichs im Sande nach der Kunst coaguliret und fix gemacht, welches ich auf einem glüenden Bleche probiret, ob es auch rauchte; als es nun alles fix war, nahm ichs aus, und machte es zu Pulver, denn es war wie ein Glas zusammen geflossen, darnach nahm ich fein Silber, schmeltzte es bey starckem Feuer, also, daß es fast sode, und trug dieser Tinctur einen Theil darauf, es flosse alsobald, wolte aber nicht recht eingehen, sondern blieb meistentheils oben aufliegen, und verzehrte sich doch nicht, ich nahm es aus dem Feuer, ließ es erkalten, da lag es wie ein Glas auf dem Silber, und so roth als kein Blut, ich stachs vom Silber herab, und zog es mit der Wage auf, da befand ich, daß es den vierdten Theil weniger war, als ich es auf das Silber geworffen hatte, ich vermeynte es wäre verrochen, und davon geflogen, doch dachte ich der Sachen weiter nach, und weil das andere so fix im Feuer bestunde, konte ich nicht allerdings glauben, daß der vierdte Theil eben solte davon geflogen seyn, denn wo ein Theil flüchtig wäre, müste das andere auch also seyn, wegen der Theile Einheit, doch aber hatte sich das Silber an der Farbe und Striche nicht verändert, ich laminirte es, und scheidete es in gutem Scheide-Wasser, da setzte es einen feinen schwartzen Kalck, den süssete ich aus, schmeltzte ihn mit Borras, und fand einen schönen Anblick, denn ich bekam nicht allein die Schwere des Goldes von der Tinctur, als den aufgetragenen vierdten Theil, sondern es war noch bald halb so viel von dem Silber in Gold verwandelt, als die Tinctur gewogen, iedoch nicht höher als Cronen-Gold: ich bekümmerte mich sehr, wie ich doch ein Mittel hätte finden können, daß es gantz mit dem Silber vereiniget, und zusammen in einen Cörper hätte können geschmoltzen werden, und als ichs überschlug, was das Gold werth war, und hingegen die Tincturen kosteten, konte ich keinen grossen Uberschuß finden, denn es ist offenbar, was vor eine lange Zeit diese Essentzen erfordern, solte es nützlich seyn, so müste es mehr tingiren als den vierdten Theil; zudem kostet das Scheiden auch etwas, ich zweifle aber gar nicht, wenn die gantze Tinctur eingegangen wäre, es solte wohl etwas ansehnliches tingiret haben, wie man ihm aber einen Ingreß geben solte oder müste, habe zur Zeit noch nicht erfahren können, wiewol ich unterschiedliche Arten versucht, es hat mir aber keine angehen wollen, also, daß ichs von der Zeit an nicht wieder unter die Hände genommen, weil ich sonderlich ietziger Zeit keine Gelegenheit zum Laboriren gehabt, solte ich aber wieder

Ruhe bekommen, ich wolte es weiter versuchen, was doch endlich damit könne ausgerichtet werden; ich halte, der Ungarische Herr, von dem ich ietzund gedacht, habe eben diesen Ingreß vor sein Geheimniß gehalten, welches er mir nicht offenbaren wollen. Ich habe meine Probe eröffnet, ein anderer dencke ihm ferner nach, ob er in dieser Sache mehrern Grund bekommen könne, welches ich einem ieden wohl gönnen kan, vielleicht hat ein anderer besser Glück zu solchem Wercke als ich, es stehet einem ieden zu versuchen frey, und seyn die Ingenia mancherley, einer hat diesen, der andere einen andern Handgriff, solte aber einer davon meine Gedancken fordern, so wolte ich ietzige gerne von mir geben. Als es mir auf ietztgedachtem Wege nach meinem Willen nicht angehen wolte, habe ich dazumal einen andern versucht, und wie ichs befunden, solches will ich um besserer Nachricht willen auch erzehlen, denn aus vielen kan man das beste erwehlen, und hernach zum rechten Grunde gelangen. Ich habe diese zusammengesetzte Tinctur in einem Vitriol-Geiste, denn in Scheide-Wasser zwey Untzen lebendiges Queckſilber, iedes besonders, aufgelöset, alsdenn diese zwo Auflösungen zusammen gegossen, da hat sich das Queckſilber gantz ziegelfärbig niedergeschlagen, von diesem habe ich den Safft gar starck abgezogen, daß es alles trocken worden, so hat sich etwas von dem Queckſilber in die Höhe begeben und sublimirt, und zwar mehr als eine Untze, das habe ich wieder unter den fixen Theil gerieben, und mit ziemlichen starcken Feuer gekocht, so offt er denn nachmals aufgestiegen, so offt habe ich ihn wieder darunter gerieben, und so lange fortgefahren, bis er gantz fix am Boden liegen geblieben; diesen habe ich pulverisiret, er war auch so roth als kein Blut, und darzu gar süsse auf der Zungen, ich schmeltzte ein Loth Gold in einem Tiegel, und als es im höchsten Flusse stunde, trug ich dieses coagulirten Queckſilbers auch ein Loth darein, doch gar einzeln, und als ichs ließ erkalten, fand ich anderthalb Loth Gold, von Farbe gar schön, aber unter dem Hammer gantz ungeschmeidig, ich trugs ins Spieß-Glas, und finirte es, denn meine Gedancken waren, es müste nicht alles rein und beständig Gold seyn, wie es denn auch war, dieweil es unter dem Hammer von einander risse, und in etliche Stücke sprang, als es aber durchs Spieß-Glas gefallen war, da befand ich, daß fast ein Quentgen abgegangen, hatte also fünff Quentgen und einen Ausschlag am Gewichte, war auch am Striche so hoch, als kein Portugaleser Gold, ich schmeltzte es noch einmal, und trug ein wenig sublimirt Queckſilber darein, da ward es so geschmeidig, als ich dergleichen niemals gesehen, und ließ sich in Thalers Dicke so geschwinde und linde beugen, als etwan ein geschmeidiger Arabischer Ducaten; ohnerachtet ich nun diese Zeichen und Proben gesehen, doch gleichwol wolte ich noch nicht allerdings trauen, und gewiß schlüssen, daß dieses Gold in allen Proben müsse beständig seyn, denn mir wissend, wie es dem Suchten und seinen Gehülffen ergangen; zudem so konte ich vor Freuden noch

nicht recht gläuben, satzte es derowegen in ein scharffes Cement zwölff Stunden, und cementirte es, wie in den Gold-Proben gebräuchlich, nach Ausnehmung befand ich nicht allein mein voriges Gewichte wieder, sondern es hatte sich an der Farbe fast roth gradiret, und war überaus geschmeidig, da hatte ich Freude, und dachte reicher zu seyn als Crösus, und fragte nach, wo etwan ein Fürstenthum oder Königreich zu verkauffen wäre, so voller Ducaten und Portugaleser war mein Kopff; als ich aber den Uberschlag genau machte, befand ich ein anders, und fehlete meine Rechnung weit, denn ich hatte sie ohne dem Wirth gemacht, und nach Abziehung der Unkosten zur Ausfertigung der Tincturen, Kohlen und Instrumenten, auf ieden Ducaten vier Silber-Groschen Uberschuß, hatte also auf das Loth sechzehn Groschen Gewinn, solches deuchte mich zu wenig, denn es nahm eine geraume Zeit hinweg, und hätte einer zwischen der Zeit der Ausfertigung bis zum Ende, wol sechsmal so viel verzehret, ja wenn man alle Tage eine Marck hätte verfertigen können, so hätte einer ein guter Gesell bleiben können, doch wenn einer sonst nichts zu verthun und wenig zu verzehren, auch sonsten nichts gelernet hätte, der könte seinen nothdürfftigen Unterhalt davon haben, derowegen bleibt mir weiter nichts darinnen zu versuchen, denn ich wuste, daß mit der Artzney vielmehr zu erlangen, und meinem Nächsten füglicher damit dienen könte. Doch ließ ich auch dieses Gold einen vornehmen Müntz-Meister sehen, der probirte es, und sagte, wenn er etliche Marck haben könte, er wolte ieden Ducaten vor einen Groschen theurer bezahlen, als er an sich selber gölte, und daraus nahm ich Muthmassung, es müste in ihm eine gewaltige Tinctur stecken, dieweil es so hoch gradiret und geschmeidig war, daß, wenn ein Goldschmied solches zum vergölden brauchen solte, er gewiß noch halb so viel damit würde ausrichten können, als mit dem andern Golde, denn ie höher das Gold ist, ie weiter und stärcker es sich auf das Silber tragen lässet, wie denn alle diejenigen bezeugen, welche das philosophisch tingirte Gold gesehen, und solches verarbeiten lassen: ich habe es an unterschiedlichen Orten mit meinen Augen selber gesehen, derowegen kan ich gewiß Zeugniß davon geben, und weiß noch diese Stunde einen guten Freund, der einen Particul von der wahrhafftigen Tinctur hat, wiewol er sie nicht selber gemacht, sondern von einem Doctor der Medicin bekommen, bey welchem ich das lebendige Queckſilber in ein solch hohes gradirtes Gold verwandeln sehen, ist also das tingirte Gold ein höhers als die Natur selber giebt, wofern die Tinctur beständig und fix ist, wie etlicher massen an dieser zu spühren, die Zubereitung ist an ihr selber richtig und gut, aber es mangelt nur daran, daß mans in die Metallen recht einbringe, oder ihr einen Nachdruck gebe; ich habe zwar wol meine Gedancken hierüber, und vermeyne, es möchte angehen, weil ich es aber nicht versucht, oder in der Probe erfahren, will ich dieselben bey mir behalten,

damit

damit mir niemand Schuld geben könte, ich hätte die Leute mit meinen Speculationen verführet. Roger, Baccon, Basil. Valentin und andere melden gleichwol viel von der Quintessentz des Spieß-Glases, und recommandiren sie hoch, ich weiß auch noch an einem Orte einen Wohlerfahrnen, der sagte mir ohne falsch, daß er auf eine Zeit vor fünfftausend Gulden werth Gold daraus gemacht, welches in allen Proben beständig geblieben, und an der Farbe sehr hoch gewesen, sagte darneben, es wäre so ein geringe Ding, damit man das Spieß-Glas darzu bringen könte, also, daß, wenn ers mir sagen solte oder dürffte, ich es nicht glauben würde. Ich halte gewiß, daß er mir die Wahrheit gesagt, was er aber vor ein geringe Ding gemeynet, kan nicht sagen, denn ich weiter nichts von ihm erfahren konte; als ich aber für- und darwider mit ihm disputirte, und er meine Vorschläge oder Gedancken auch verstanden, sagte er endlich, ich wäre gar auf einem guten Wege, solte nicht verzagen, es würde mirs GOTT zu rechter Zeit wohl offenbaren, denn wider GOTTes Willen könte man nichts erlangen, und wenn einer schon bisweilen alles recht gearbeitet, und die Stunde der Offenbarung nicht vorhanden, so könte man seiner doch nicht geniessen. Dieses war mein Trost, der wenig in die Küchen bringt, und ließ mich damit hinhauen, ja, wenn man die Essentz beym Lichte besiehet, so seyn durch diesen Proceß die Principia des Spieß-Glases also ausgearbeitet, daß ich nicht glauben kan, daß es ohne das Universal-Menstruum wohl möglich sey, sie reiner oder besser zu verfertigen, dieselben auch in einen Cörper zusammen zu setzen, auch im Feuer beständig zu machen. Ich bin in den Gedancken, wenn es ie einen Ingreß haben muß, wie denn auch die Universal-Tinctur selber haben soll, so müsse es mit dem Queckſilber geschehen, denn dieses hat die Gewalt, das innerste durchzudringen, wie Michael Mayer in seinem Viatorio auch bezeuget, in figura hieroglyphica Montis Mercurii, welches Buch wohl zu lesen und in acht zu nehmen, denn es manchem aus seinen Irrwegen helffen und zurechte bringen kan, wiewol ihrer viele das Gespötte davon getrieben; doch lasse ich einem ieden seine Meynung und Erfahrung, hat er aber etwas bessers, zweifle ich auch nicht, er werde mit mir daraus vertraulich und freundlich communiciren, denn es heisset: Eine Hand wäschet die andere, und kan einer dem andern leichter forthelffen, als wenn einer allein auf der Strasse wandert. So weit Agricola. In den Noten, welche Jungken über dessen Anmerckungen gemachet hat, schreibet dieser p. 79. daß Popps Quintessentz aus dem Spieß-Glase sehr kurtz und dunckel sey, dannenhero auch Agricola Gelegenheit genommen, solche deutlicher zu geben, und zwar in einem weitläufftigen Processe, da doch das gantze Werck in nichts anders bestehe, als in der Ausziehung des Schwefels, vermittelst einer Säuere; diese Säuere nenne er einen Queckſilber-Eßig, und werde auf verschiedene Art von ihm beschrieben, alle aber hätten den Vitriol-Geist zum Grunde, der entweder von dem Sublimate wiederum befreyet wäre, oder von dem Vitriole selbst herstamme; doch vermeyne Agricola, er habe ein gar besonderes Menstruum, dannenhero er auch eine gantz vortreffliche Quintessentz des Spieß-Glases zu machen lehre; es sey aber eine vitriolische Säuere, wann diese das Spieß-Glas aufgelöset, und seines Schwefels einen Theil in sich geschlucket habe, so ziehe er sie davon, so bleibe der Spieß-Glas-Schwefel zurücke, den ziehe er alsdenn weiter mit einem Brandteweine aus, und bringe ihn durch dieses Ausziehen und die darauf folgende Destillation zu einem sogenannten Oele: Dieses Oel sey nichts anders als der säuerliche Geist, welcher sich bey dem Ausziehen oder Auflösen mit dem Spieß-Glas-Schwefel hätte vereiniget gehabt, und nun vermöge des Brandteweins mit einem Theile desselben herüber gestiegen wäre, und sey also ein Safft des spießglasigten Schwefels, diesen versetze er mit dem vermeynten Spieß-Glas-Saltze, und coagulire ihn endlich zu einem Pulver, das nenne Agricola eine wahre Quintessentz des Spieß-Glases, sey aber in der That nichts anders, denn ein Spieß-Glas-Schwefel, durch weitläufftige Umstände vermittelst der Säuere ausgezogen, und zu einem Pulver gebracht, das habe, wegen der veränderten scharffen Spitzgen, welche die Säuere in eine andere Gestalt und Textur verwandelt, eine Schweiß- und Harn-treibende Krafft. Basil. Valentin beschreibe auch in seinem Triumph-Wagen dergleichent Quintessentz des Spieß-Glases, und nenne sie *Lapidem Ignis*, an statt des rohen Spieß-Glases, oder seiner Minera, mache er zuvor ein Glas aus demselbigen, und ziehe das mit dem Eßige aus, welcher von der Spieß-Glas-Minera sey gemachet worden.

Quintessentz des Vitriol-Schwefels, *Quinta Essentia Sulphuris Vitrioli*, wie solche Popp unter seinen chymischen Artzneyen also zu verfertigen lehret: Nimm Vitriol-Oel, thue es in ein Kolben-Glas, setze es in eine gelinde Wärme, nimm hernach Stahl-Bleche, hänge sie mit einem meßingenem Drate in das Glas, daß die Bleche einer Hand hoch das Oel nicht berühren, so wird der aufsteigende Vitriol-Geist die Stahl-Bleche angreiffen, und einen subtilen Schwefel herausziehen, den kehre mit einem Hasen-Lauffe rein ab, und hänge die Bleche alle darein, das thue so offt und viel, bis die Bleche keinen Schwefel mehr geben wollen, alsdenn sind diese Bleche todt, den ihre Essentzen sind ausgezogen. Dahero sagen die Philosophen, mit nichten sollet ihr den gantzen Stahl-Cörper ausziehen, sondern nur seinen subtilen Schwefel: denn nimm diesen abgekehrten Schwefel, giesse darüber den Natur-Eßig, laß es auflösen, und seige es durch ein rein Pappier, ferner destillir die Feuchtigkeit im Bade davon, so bleibt dir ein süsses Saltz am Boden liegen: wilt du es noch reiner haben, so wiederhole diese Arbeit desto öffterer mit dem Eßige, so wird dieses Saltz letzlich zu einem rothen und süssen Oele werden; das ist nun die Quintessentz des Vitriol-Schwefels, in vielen Kranckheiten zu gebrauchen, darauf man sich nächst GOtt zu verlassen hat. Agricola machet nun seine Anmerckungen darüber, und spricht: In diesem Processe unsers Schrifftstellers ist der Titul

sehr

sehr groß, aber in der That und Wahrheit selber weder Vitriol-Quintessentz noch Stahl-Quintessentz, sondern nur ein Stahl-Saffran, oder ein subtiler Rost, daraus gut und löthig Kupffer kan geschmeltzet werden, zu finden; wer solches nicht glauben will, der versuche es, und schmeltze es mit starckem Feuer, mit einem gemeinen Flusse, oder werffe es in ander geschmeltztes Kupffer, so wird er befinden, daß es mit ihm zu einem Cörper wird, welches man an dem Gewichte probiren kan, darüber sich viele verwundern, wie es zugehe, daß aus einem solchen subtilen Saffran ein grober Kupffer-Cörper werden könne; nimmt mich derowegen nicht wenig Wunder, daß er so prahlerisch davon schreibet, denn die Quintessentz des Stahls muß viel anders bereitet werden, als so schlechthin, daher sie auch viel höher und edler gradirt, als dieser Saffran, denn ich habe mit der wahren Essentz des Stahls das Gold in einen schönen Safft aufgelöset, darüber sich zu verwundern gewesen, diese Essentz aber des Schrifftstellers lässet es wohl bleiben, und wenn es Jahr und Tag darinnen läge, welches wohl in acht zu nehmen, ja, ob er gleich das Vitriol-Oel darzu gebraucht, so ists doch nur ein Menstruum, welches die Stahl-Bleche anfrißt, und in einen Rost bringet, kan also gantz nicht finden, wie das Vitriol dadurch in eine Quintessentz könne gebracht werden. Wenn nun einer dargegen reden wolte und sagen: das Vitriol würde aus dem Stahle gezogen, daher käme es bald in seine Essentz; Dieses ist zwar etwas geredet, und hat dieser Saffran eine vitriolische Art an sich, aber es ist doch nicht ein rechtes Vitriol, vielweniger ein wahrer Vitriol-Schwefel, sondern nur eine Erhöhung des Stahls, daraus Kupffer kan geschmeltzet werden, wiewol auch eine Disputation davon ist, ob der Stahl in ein wahrhafftiges Kupffer dadurch könne verwandelt werden? Und ob dieses eigentlich Kupffer aus Stahl, davon hin und wieder ein grosses Geschrey, könne genennet werden? Und ob schon Stahl und Kupffer eine grosse Verwandniß mit einander haben, daher ihrer sehr viele vorgeben, daß Stahl gar leicht in Kupffer könne verwandelt werden, wie Gust. Clavãus wider Erastum einen gantzen Tractat davon geschrieben; so vermenget der Schrifftsteller doch auch die Namen mit einander, denn bald nennet er es Quintessentz des Stahls, bald einen Ruhe-bringenden Vitriol-Schwefel. Weil aber der Titul des Schrifftstellers sagt, die Zubereitung sey Quintessentz des Vitriol-Schwefels, da sie es doch nicht ist, so will ich einen Proceß hieher schreiben, die wahre Vitriol-Essentz zu machen, damit das Werck nicht zerstümmelt, oder das meiste und beste ausgelassen, oder vergessen werde. Zwar man findet sonsten hin und wieder viel Beschreibungen, solche zu erlangen, aber sie wollen nicht iederman angehen oder sind deren etliche so dunckel, daß unter zwantzigen kaum einer zum glückseligen Ende kommen kan. Folgenden Proceß habe ich mit meinen Händen gearbeitet, und in der Medicin gantz glücklich gebraucht, und wird folgender Gestalt bereitet: Nimm des besten Ungarischen Vitriols, wie viel dir beliebet,

giesse destillirt Regen-Wasser darüber, wer das Vitriol-Phlegma hat, der giesse es darüber, denn es ist besser als das Regen-Wasser, und löse es in einer gelinden Wärme auf, den Unrath lasse setzen, das klare giesse ab, koche es denn über die Helffte ein, und lasse es in der Kälte wieder zu einem Vitriole anschiessen, so wird der Vitriol viel reiner als zuvor, und diese Arbeit des Auflösens und Gerinnens wiederhole so offt als es vonnöthen, und sich einiger Unrath zu Grunde setzet. Etliche lassen den Vitriol ohne allen Zusatz vor sich alleine auflösen, und von allem Schleime reinigen, welches zwar auch ein feiner Handgriff, aber er will nicht einem ieden angehen, derowegen folge man nur dieser vorgeschriebenen Weise, so wird man nicht leicht irren; wenn er nun gantz rein ist, so lasse ihn bey gelinder Wärme trocken werden, bis er weiß wird, und wie ein Mehl zerfället, alsdenn thue ihn in eine grosse Phiole, vermache und setze ihn in die Asche oder Sand, und gieb ein mäßiges Feuer, damit er nicht schmeltze, sondern allerley Farben an sich nehme, bis er zuletzt gantz blutroth werde, alsdenn nimm ihn aus, thue ihn in einen Kolben, und giesse Queckſilber-Geist oder Oel darüber, so wird er sich in wenig Tagen färben, und eine solche schöne Röthe ausziehen, daß man sich darüber erlustigen kan, giesse den gefärbten Geist herunter, und das vorige Menstruum wieder drauf, ziehe seine Tinctur abermal aus, und dieses thue ein- oder dreymal, oder bis sich kein Geist mehr färben will, die gesammleten Tincturen giesse zusammen, und ziehe das Menstruum starck davon, so bleibt auf dem Boden die Tinctur liegen, wie ein zartes Pulver, das Menstruum hebe auf, man kan es zu andern Arbeiten und Ausziehungen gebrauchen, denn es verzehret sich nicht, wie der gemeine Eßig oder Brandtewein, die Tinctur calcinire ein wenig in einem verschlossenen Instrumente, damit es fein locker werde, und die Queckſilber-Geister sich verlieren, alsdenn giesse des besten Brandteweins darüber, und ziehe damit abermal seine Tinctur aus, und dieses muß gleichergestalt mit Auf- und Abgiessen des Brandteweins so offte geschehen, bis daß sich kein Brandtewein mehr färben will, den Unrath thue zu dem vorigen Uberbleibsel, und reverberire ihn bey einem starcken Feuer, bis er grau und weiß wird, alsdenn ziehe sein Saltz mit destillirten Regen-Wasser aus, und reinige es, bis es helle als ein Crystall wird, und behalt es bis zu seinem Gebrauch, den zusammen gesammleten Brandtewein thue in einen Kolben, und ziehe ihn im Bade ab, bis dir ein Safft dahinten bleibt, denselben giesse in eine gläserne wohl beschlagene Retorte, und treibe es durch Grade aus freyem Feuer, so wird dir ein solch schönes Oel herüber steigen, daß du dich darüber verwundern wirst, denn es brennet und leuchtet wie ein Rubin, hat eine liebliche Süsse, und reucht über die massen schön. Hast du nun dieses Oeles vier Loth, so thue des vorigen Saltzes ein Loth darzu, setze es ins Dunst-Bad wohl verschlossen, bis sich das Saltz gantz und gar aufgelöset habe, alsdenn treibe es wieder herüber, so steigt das Saltz zugleich mit; wäre es aber

Sache, daß das Saltz zum erstenmale nicht alles mit herüber gienge, so giesse das überdestillirte Oel wieder darüber, digerirs, und destillirs nochmals mit einander, so wirst du die Vitriol-Essentz gerecht und wahrhafftig nach allen Eigenschafften überkommen, welche denn ein gewaltiger Schatz in der Artzney ist: ich muß zwar bekennen, daß eine grosse Mühe auf diesen Präcipitat muß gewendet werden, so er aber einmal verfertigt, so gereuet einem die Mühe, Arbeit, und Unkosten nicht, denn er bezahlet dieselben überflüßig, und solten grosse Herren solchen billig in ihren Apothecken haben. Es darff sich aber niemand in dieser Zubereitung irren oder befremden lassen, daß ich den Queckſilber-Geist zu einem sonderlichen Menstruo erwehlet, und an statt des gemeinen Eßigs gebrauche, denn er ist kein Gifft oder Corrosiv, wie ihrer viele vermeynen möchten, nein, sondern er ist gantz lieblich, und vor sich selbst eine köstliche Artzney, in den Leib zu nehmen, und er hat eine sonderliche Freund- und Gemeinschafft mit dem Vitriole, wie davon Basilius Valentin hin und wieder viel schreibet. Und obwol einer vorwenden könte, er meyne den gemeinen Queckſilber-Geist in denselben Schrifften nicht, sondern einen andern, nemlich das Menstruum mundi & universale, so ist es zwar nicht ohne, aber doch nichts destoweniger, indem er das allgemeine Menstruum dadurch vorbildet, so zeiget er sogleich herrliche Handgriffe mit an, welche in der Artzney ihren sonderbaren Nutzen haben. Zudem gedencket Basil auch selber in seinem Büchlein de Asa, daß man mit dem Queckſilber-Geiste die wahre Vitriol-Essentz ausziehen könne, und solchen mit Hülffe derselben in einen Balsam bringen, ich habe es auch daraus genommen, probiret und just befunden, weiß auch, daß ihrer etliche diesen Proceß mit dem destillirten Eßige vorgenommen, ist ihnen aber nicht gerathen, sondern haben an statt der Quintessentz nur eine schlechte Farbe bekommen, welche der Natur mehr zuwider, als eine Artzney gewesen; doch will ich keinen mit Gewalt zum Glauben zwingen, es mag ein ieder thun, was ihm beliebet, will er keine Essentz machen, so mache er etwas anders, mir gilt es gleich, ich verliehre nichts daran. Wir wollen nun auch etwas von seinen Tugenden schreiben, und erzehlen, damit man wisse, warum man solche Mühe und Arbeit auf sich nehmen solle, und ob es auch den Künstler seiner angewendeten Unkosten wegen ergötzen möge; man soll aber wissen, was von den Tugenden des Vitriols geschrieben werden kan, das findet man gleichsam allhier in einem beysammen, vereiniget in dieser Essentz, und zwar überflüßig, denn sie zu allen Kranckheiten, sie haben auch Namen wie sie wollen, mit grossem Nutzen kan gebraucht werden, wenn sie nur unter die specifica Vehicula kan vermischt werden, denn sie sehr anmuthig und in gar kleiner Dose gegeben wird, es sey auch zu welcher Zeit der Kranckheit es wolle, sonderlich in den grossen Kranckheiten, da Stärckungen vonnöthen seyn wollen, denn es kommt offt, daß im Anfange des Anfalls der Kranckheit, die Natur so geschwächt und niedergeworffen wird, daß, wenn man nicht alsobald mit gewaltigen Stärckungen derselben zu Hülffe

kömmt, so wird sie von der Kranckheit überwannet, und muß also in wenig Tagen der Patiente des Todes seyn, da man hingegen mit einer solchen Essentz den Menschen gar wohl erhalten könte; und ist dieser Meynung auch Croll und andere Chymisten mehr, in præfatione admonitoria, da er sagt: man solle in allen Kranckheiten dahin sehen, damit die Artzneyen mit den stärckenden vermischt werden, daß den Haupt-Gliedern, welche vornemlich viel leiden müssen, Hülffe geschafft werde, sonsten, wo derer eines von der Kranckheit eingenommen und überwunden wird, so können die andern Artzneyen nicht allein nichts verrichten, sondern es muß unfehlbar der unzeitige Tod erfolgen; derowegen soll ein iedweder Practicus mit guten Essentzen, und zwar stärckenden versehen seyn, damit er im Fall der Noth, bey dem Patienten mit Nutz und Ruhm das seinige verrichten möge. Diese Medicin ist in der Pest ein herrliches Mittel, denn es ist kein Gifft so, mächtig, wenn man anders beyzeiten darzu thut, ehe die Kräffte und das Hertz gäntzlich eingenommen worden, das diese Medicin nicht überwältigen könte, denn sie präserviret den gantzen Cörper vor aller Fäulung, sie rühre auch her wo sie wolle; Zudem ist diese Artzney der Natur gar gemäß, wenn man ihre Bereitung ansiehet, also, daß sie nothwendig gewaltige Tugenden haben muß. Diese Vitriol-Essentz ist auch eine gewaltige Hertzstärckung, und halte nicht, daß etwas in der Welt darüber sey, denn ich halte sie höher als Gold, wiewol das Gold auch eine edle Creatur ist, wenn es nur nicht mit solchen harten Banden verriegelt wäre, daß man seine innerliche Essentz erlangen könte, und über diese Bande klaget fast die gantze Welt, daß sie so schwer zu eröffnen; in dem Vitriol aber kan man zu seinem Innersten eher kommen. Es versuchs einer, und nehme von dieser Essentz alle Morgen nur drey Gran in einem Trüncklein warmen Weine ein, und fahre also einen Monat damit fort, wie die Lebens-Geister und alle Glieder gestärcket werden. In dieser Essentz ist eine vollkommene Hertz-Stärckung bey Jungen und Alten. Zur verstopfften Miltz und Leber ist es auch ein edles öffnendes Mittel, davon alle Morgen sechs Gran in Cardobenedicten-Wasser eingenommen, denn es alle Verstopffungen durchdringet, und das kleine Geäder eröffnet, wenn auch schon das Miltz und Leber in eine Verhärtung giengen; wie solche Beschwerung sonsten vor unheilbar gehalten wird, so kan man sie doch damit wieder zurechte bringen, in- und äusserlich gebraucht, wie denn diese Kranckheit sonderlich in Nieder-Sachsen und in den See-Städten sehr gemein ist, und davon denn der Scorbut gemeiniglich seinen Ursprung nimmt, und ist solches gar eine böse Kranckheit. Es ist an des Menschen Haut keine Unreinigkeit, sie habe Namen wie sie wolle, welche diese Essentz nicht hinweg nimmet, denn sie curiret von Grund aus, den Krebs, Fisteln, Flechten, Zitrachten und dergleichen, auch den angehenden Aussatz; es ist nicht wohl zu glauben, was vor ein Vermögen das Vitriol wider den Aussatz habe, und gewiß, daß in keinem Stücke, ausgenommen das Geheimniß der Philosophen, in der weiten Welt eine solche Macht stecke, als eben in

dem Vitriole, wie denn auch in dem Spieß-Glase, denn diese zwey Mineralien einander sehr nahe verwandt seyn, doch ist aus dem Vitriole eher eine herrliche Medicin, als aus dem Spieß-Glase zu bringen: Derowegen diese beyde billig μίζωμα morborum können genennet werden, denn wenn der Aussatz nicht gantz und gar überhand genommen, so kan er in weniger Zeit gar wohl curiret werden, und ob ich wol die Zeit meines Lebens keinen öffentlichen Aussätzigen in meiner Cur gehabt, so habe ich doch viel Personen hin und wieder, welche am gantzen Leibe wie eine birckene Rinde gewesen, dem Aussatz nicht ungleich, gesehen, und die mit gemeinen Artzneyen durchaus nicht kunten curirt werden, zurechte gebracht, welches ihrer viel im Anfange verlacht, und an der Cur gezweifelt haben, habe aber gleichwol nichts anders als diese zweye gebraucht, mit dem Spieß-Glase habe ich zur Gnüge purgiret, und mit dem Vitriole in- und äusserlich zur Reinigkeit gebracht. Diejenigen Weibs-Personen, welche von Erkältung der Mutter offt grosse Beschwerung wegen derselben Aufsteigung haben, auch daher gantz unfruchtbar seyn, die sollen ihnen diese Essentz lassen befohlen seyn, denn sie nimmt alle überflüßige Feuchtigkeit hinweg, macht Lust zu ehelichen Wercken, und mehret den Saamen an Manns- und Weibs-Personen, machet dieselben geschickt zur Empfängniß, hält auch die Mutter zusammen, daß sie ihn behalten, und nicht von sich lassen möge, so sie alle Morgen fünff Gran in Melissen- oder Knaben-Kraut-Essentz einnehmen. Die Podagristen haben an dieser Vitriol-Essentz einen sonderlichen Trost, denn dadurch kan das Podagra aus dem Grunde curiret werden, doch mit vorhergebrauchten Universalien, es verzehret alle Tartarische Flüsse, davon die Gicht, das Gonagra, Chirogra und Podagra kommen, und so der Schmertz mit Gewalt anhebt, soll man nur etliche wenige Tropffen in den Urin-Geist giessen, und mit zarten Tüchern über den Schmertz schlagen, so wird man sich über eine schnelle Würckung verwundern müssen; es ziehet alle Hitze aus, und lindert den Schmertz ohne Gefahr der Zurücktreibung. Ist etwas zu finden, das die Wassersucht curiret, so ist es gewiß diese Essentz, denn sie trocknet alle Feuchtigkeit wie ein Feuer aus, und stärcket die Leber, damit sie wieder gut Geblüte machen könne, es treibt aber die meiste Feuchtigkeit durch den Urin hinweg, ohne alle Beschwerung, darüber sich billig zu verwundern.

Quintessentz des Zibeths, *Quinta Essentia Zibethi*, wird wie die Quint-Essentz des Bibergeils mit therpenthisirten Brandteweine gemacht, und gebrauchet, die abgewichenen u. verruckten Kräffte in Ohnmachten wieder herzustellen, und zu erquicken, auch sonst die schwachen Glieder zu stärcken.

Quintessentz des Zuckers, Isaac Hollands, *Quinta Essentia Sacchari, Isaaci Hollandi*, wie solche Rhunrath im ersten Theile seiner Destillir- und Artzney-Kunst p. 299. u. ff. mittheilet: Nimm 3 oder 4 Pfund, mehr oder weniger, wie viel dir gefällt, guten reinen, schönen weissen Zuckercand, Canarien- oder Melis-Zucker, der aufs höchste geläutert oder finiret sey, zerstosse ihn, pulverisire

ihn klein, thue ihn in einen wohl Feuer-haltenden steinernen Cucurbiten, geuß darüber guten Brandtewein, der vom allem Phlegma gar wohl rectificirt sey, daß er acht oder neun quer Finger breit drüber stehe, lutire einen gläsern Helm darauf, setze es ins Bad, und destillire den Brandtewein stuffenweis, doch zuletzt so starck, als du es mit dem Bade treiben kanst, von dem Zucker herüber. Wenn nun der Brandtewein alle herüber gegangen ist, so laß es erkalten, eröffne den Cucurbiten, und geuß den übergestiegenen Brandtewein wiederum auf den Zucker, den Helm wiederum darauf, und also, wie erstlichen geschehen, den Brandtewein nochmals herab destillirt. Diese gesagte Arbeit wiederhole also sechs- oder siebenmal: Zuletzt aber laß es erkalten, öffne das Gefäß, und thue den Zucker heraus in einen mit Leimen wohl beschlagenen Glas-Kolben, der auch wohl Feuer leiden mag, (iedoch, daß der Zucker fein wiederum gröblich zerstossen sey,) geuß den vorigen Brandtewein wieder auf den Zucker, lutire den Helm auf dem Glas-Kolben, lege einen Recipienten vor den Schnabel des Helms, und destillire durch Asche also den Brandtewein (mit solcher Stärcke des Feuers, daß der Zucker mit dem Brandtewein im Glase stets siede) nur die Helffte herüber, und nicht mehr. Denn wenn man den Brandtewein sämtlich herab zöge oder destillirte, so würde sich der Zucker wegen des bey sich habenden verbrennlichen Schwefels, entzünden und brennen; derohalben muß die Helffte des Brandteweins stets dabey bleiben. Wann nun etwan der halbe Theil Brandtewein herüber destilliret, must du ihn wiederum zu dem andern Brandtewein, so noch auf dem Zucker ist, giessen. Auch wäre es wohl nöthig, daß der Helm ein Löchlein hätte, dadurch man, vermittelst eines Trichtergens, den abdestillirten Brandtewein stracks wiederum eingiessen könte: denn hierdurch würde viel Zeit und Mühe erspahret. Sonst müste man das Feuer allwege abgehen, und das Gefäß erkalten lassen, und alsdenn nach der Aufgiessung wiederum ansceuren, auf daß die Gefässe auch nicht zerbrechen, so muß man den Brandtewein, wenn man ihn eingiessen will, allwege etwas laulich warm machen, und alsdenn aufgiessen und abdestilliren. Und dieses muß so offte wiederholet werden, bis der Zucker wie ein roth Blut untem im Glase liegt, das du denn durchs Glas wol gewahr werden kanst; und so du auf diese erzehlte Weise in allen Puncten verfährest, kanst du solche Arbeit in neun oder zehn Tagen vollbringen. Wenn sich nun die Röthe also erzeiget, so laß das Feuer abgehen, und die Gefässe erkalten, hebe sie aus der Aschen, und setze es ins Frauenbad, und destillire im starcken Sode den Brandtewein vollends gantz und gar vom Zucker ab, daß der Zucker gar trocken auf dem Boden liegen bleibe. Und obwol nun nichts mehr übersteiget, so laß gleichwol den Zucker im siedenden Bade vier oder fünff Tage stehen, daß er sich wohl erhärte und gerinne. Alsdenn laß das Feuer auch gantz und gar abgehen und alles erkalten. Die Vorlage aber, samt dem Helme nimm von Glas-Kolben ab, den Brandtewein

wein in der Vorlage verstopffe und verwahre wohl, bis zu fernerem Gebrauche deines Gefallens. Den Glas-Kolben aber, darinnen der Zucker ist, zerbrich, so wirst du den Zucker (wenn er geronnen und sich erhärtet hat,) einer Pechschwartzen Materie gleich befinden. Diese Zucker-Materie zerstosse gantz klein, und thue sie hernach in einen ziemlichen (und noch viele der Materien) grossen steinern wohlgebrannten Kolben, und geuß Rosen- Violen- und Borragen-Wasser ein gut Theil darauf, daß es ziemlich hoch drüber stehe, rühre es wohl mit einem grossen höltzern Löffel um, alsdenn decke oder stopffe den Mund des Cucurbiten nur schlecht zu, daß du ihn bald ohne sondere Mühe öffnen kanst, darauf setze es zusammen ins Frauenbad, feure an, daß es ins sieden komme, und halte es in grosser Wärme oder Hitze fünff oder sechs Tage lang an einander, doch daß man die Materien und Wasser im Cucurbiten, mit gesagtem höltzernen Löffel, diese Zeit über sechs- oder siebenmal wohl umrühre, und allewege nach geschehener Umrührung des Cucurbiten-Mund, wie zuvor geschehen war, wiederum zudecke oder stopffe. Nach dieser Zeit lasse das Feuer abgehen, und die Materie samt dem Wasser im Cucurbiten erkalten. Hernach nimm es aus dem Bade, und laß es sich zween oder drey Tage wohl setzen, so fället der Unrath alle zu Boden im Kolben, und oben auf wirds fein lauter, und überaus schön roth an der Farbe, solches lautere geuß mit Fürsichtigkeit und Fleiß, (damit nichts trübes mit herüber komme,) in einen andern reinen, guten Kolben, oder seige es durch ein rein weiß wöllenes Tuch ab, so bleibet der Unrath dahinten, solches läutere im Cucurbiten, decke es wohl zu, und verwahre es. Uber den dahinten gebliebenen Unrath aber geuß wiederum Rosen- Violen- und Borragen-Wasser, wie du erstlich auch gethan hast, und digerire es im gar heissen oder warmen Bade drey Tage lang, doch daß die Umrührung mit dem höltzernen Löffel nicht vergessen, und sonsten in allen Dingen also fortgefahren oder zu Werck gegangen werde, wie es geschehen. Nach Verfliessung dieser Zeit laß es auch erkalten, nimms aus dem Bade, und laß es wohl läutern und sich setzen, also daß es auch zu dem vorigen Klaren in den Cucurbiten fleißig abgegossen, oder durch ein Filtrum darein destilliret, zugedeckt und verwahret möge werden. Den nachbleibenden Unrath aber übergeuß hin und wieder mit Rosen- Violen- oder Borragen-Wasser, fahre mit Digerirung im Bade, desgleichen mit Umrührung und andern Sachen, wie gemeldet worden, fort, und wiederhole diese Arbeit so offt und lange, bis sich das Wasser nicht mehr färbet, alsdenn wirff den Unrath alle hinweg, denn er ist nichts mehr nütze. Wenn er mit Feuer angezündet, nicht mehr gleich einem Fette brennet, sondern ist nur wie eine leichte ausgebrannte und ausgedörrete Asche, also ist er gnugsam ausgezogen, und hat keine Krafft mehr in sich. Nach diesem allen nimm den Cucurbiten, darinnen sämtlich die Auflösungen (das ist, alle rothe Wasser) sind, und

setze ihn ins Bad, setze einen Helm darauf, und mache einen Recipienten und Vorlage dafür, lege Feuer an und destillire das Wasser gantz ab, bis das Zurückgebliebene wohl trocken sey, laß es erkalten, den Recipienten thue hinweg, den Helm von dem Gefässe ab, und geuß wiederum Rosen- Violen- oder Borragen-Wasser drauff: hernach setze es ins Bad, und versahre mit Umrührung des höltzernen Löffels und dergleichen, wie offtmals in den vorigen Arbeiten geschehen ist, doch siehe zu, daß du das Gefässe nicht zerbrechest, und deine Arbeit nicht umsonst sey. Wenn es sich nun letztlich wiederum gesetzet hat, und das Klare von dem Unrathe abgegossen und durchgesiegen, und solches also offt wiederholet, daß kein Unrath oder Unsauberkeit mehr dahinten erscheinet oder liegen bleibet, also thue das Klare und Reine in ein gläsernes weites Gefäß, das wohl Feuer hält, und laß es wohl abrauchen, bis es oben ein Häutlein bekommt, so nimm es ab, setze es in eine kalte und trockne oder warme und trockene Stätte, so wachsen oder schüssen grosse, rothe durchscheinende Stücke, gleichwie ein Rubin, oder sonst ein ander philosophischer Stein gestalt ist, ohne einige Unreinigkeit darinnen an: denn da seynd also die vier Elemente gantz rein und lauter bey einander, die nicht mehr, gleichwie in andern Dingen, von einander zu scheiden sind, sondern sind nun gantz fix und beständig beysammen. Derowegen ist also nun diese herrliche Medicin bereitet, die sanguinische Röthe herfür gebracht, und das rechte himmlische Zucker-Geheimniß vorhanden. Und weil vor dem Falle Adä und Evä alle Dinge rein und unbefleckt gewesen sind, aber durch den Fall zu solcher Unreinigkeit und Verderbniß, wie sie leyder! ietzt seynd, gekommen, darum müssen sie dem Menschen zu gut, mit viel Mühe und Arbeit, auch subtilen Künsten und Handgriffen wiederum zu ihrer allerersten Reinigkeit gebracht werden. Jedoch erfordert dieser Proceß einen wohlerfahrnen Laboranten, wie denn ein rechter Chymiste solches, woran es im Destilliren vornemlich gelegen ist, leichtlich sehen wird. Hast du nun Trinck-Gold, so vermische dessen zwo Untzen mit einer Untze dieser Quintessentz des Zuckers zusammen in einer Phiole, setze es auf einen Dreyfuß ins trockene Bad, lasse es drey Tage lang gerinnen, und hernach im Athanor zwantzig Tage eines das andere figiren, so wirds eine Artzney, welche grosse wunderliche heilsame Würckungen ins Menschen Cörper ausrichtet. Wenn du auch sonsten eines Krautes Quintessentz ausgezogen hast, so magst du sie (gleichwie vom Trinck-Golde gesaget worden,) mit dieser Quintessentz des Zuckers gerinnen lassen und figiren, so wirst du ihrer Würckung halben Wunder sehen und erfahren. Geliebet dir aber, daß die Quintessentz des Zuckers über den Helm steige, so geuß über solche Quintessentz guten rectificirten Brandtewein, und destillire solchen zum öfftern davon, so steiget endlich die Quintessentz des Zuckers Gold-röthiger Farbe über den Helm, und wird

noch also viel subtiler, durchdringender, und schnell würckender an Kräfften und Tugenden. Weiter ist auch mit dieser Quintessentz aufs Gold ein herrlich geheimes Mittel zu erlangen: Also nimm geschlagene Gold-Blättlein und diese Quintessentz des Zuckers, reibe es wohl untereinander, alsdenn geuß den allerbesten rectificirten Brandtewein darüber, und brenne es aus, darnach wohl wieder gerieben, andern Brandtewein darauf gegossen, und wieder ausgebrannt, diese Arbeit wiederhole also zu vier und zwantzig malen, so wird sich das Gold in einen Safft auflösen. Nun thue es in einen Glas-Kolben, und geuß vier und zwantzigmal so viel des besten Brandteweins darauf, und destillire es mit sanfftem Feuer durch das Bad, so steiget etwas von der Substantz des Goldes herüber. Uber das Zurückgebliebene geuß wiederum guten Brandtewein, welcher also im Bade auch abdestillirt, und dieses Aufgiessen und Abdestilliren des Brandteweins also offt wiederholet, bis endlich das Gold in seinem gantzen Wesen, vermittelst des Brandteweins herüber steiget, so hast du ein herrlich geheimes Mittel in der Artzney erlanget. Jedoch mercke: daß in der Destillation der Quintessentz des Zuckers mit dem Golde, sowol auch selbst für sich, dieselbige vermittelst des Brandteweins über den Helm zu treiben, du den Brandtewein nicht gantz und gar trocken abdestillirest, sondern allewege bey der Materie, so auf dem Boden bleibt, etwas Feuchtigkeit lassest, aus erheblichen Ursachen, die da, (wenn solches nicht geschehe,) grosse Verhinderungen im Wercke bringen würden. So du dieser Quintessentz etwas in den Mund nimmst, zerschmeltzt sie stracks, und ist darzu eines fürtrefflichen, köstlichen und gantz lieblichen Geschmacks. Wenn du grosse Kälte hast, so gebrauche dich dieser Quintessentz, so wirst du inwendig im Leibe durchaus eine sonderliche Wärme fühlen. Hast du aber Hitze, so gebrauche dich auch dieser Quintessentz ein wenig, so wirst du alsobald und von Stund an Kühlung finden. Denn es sind auch diese Erwärmungen und Erkühlungen, also eines feinen temperirten Wesens, daß sich darüber zu verwundern; machet gar leichtsinnig und lustig, stärcket die Natur und Lebens-Geister, und alle Haupt-Glieder, machet ein frölliches Gemüthe, und erzeiget diese Quintessentz ihre Würckungen in Wärme, Feuchte, Kälte und Trockne gar unglaublicher und wunderlicher Weise. Auch ist diese Quintessentz gut wider die Catharren und Haupt-Flüsse, trocknet dieselbigen, dienet gegen die Gebrechen des Hauptes und Gehirns, stärcket das erkältete Haupt und Gehirn, machet gut Gedächtniß und mehret die Sinne, reiniget die Kehle und benimmt derselbigen Rauhe, auch die Heischerkrit, bringet eine schöne helle reine Stimme, ist sonderlich bequem die Hals-Geschwär zu vertreiben; giebt wohlriechendem Athem, reiniget die Lungen-Röhrlein, hilfft wohl zum Auswerffen, und wider den dürren, auch sonsten allen andern Husten, erwärmet die kalte Lunge und Brust, reiniget und stärcket dieselbige, benimmt das

Keuchen und Engigkeit der Brust, und alle Brust- und Lungensucht, Seitenstechen, Geschwäre und innerliche Apostemen: Ist auch ein ausbündiges Cordial: den erkälten Magen erwärmet sie, und machet dem Magen guten Appetit zum Essen und Däuung, leget des Magens Unwillen, Erbrechen, Hitze und alle desselbigen Kranckheiten, zertheilet die Winde im Leibe, dienet wider die Colic, Bauchgrimmen und Darmsucht, wendet und heilet alle Schäden und Verletzungen des Eingeweides und innerlicher Glieder, so scharffe etzende Mineralien, auch die Spanischen Fliegen zuwege zu bringen pflegen, wenn sie zur Ungebühr und Uberflusse etwan sind gebraucht worden, sänfftiget und erweichet den Bauch, verzehret alle böse überflüßige Feuchtigkeiten im Leibe, und benimmt des Leibes Geschwulst, eröffnet alle Verstopffungen der innerlichen Glieder und reiniget dieselben, wie sie denn auch eine fürtreffliche Blut-Reinigung ist. So ist auch bey Nieren- und Blasen-Gebrechen, auch dieselbigen Glieder zu stärcken, und den Harn-Gang zu befördern, diese Quintessentz ausbündig gut, ist denselbigen wohl bekommend und stärcket das Geäder. Wider die hitzigen Fieber, insonderheit aber für das eintägige Fieber, soll man vornemlich diese Quintessentz gebrauchen, dieweil sie demselbigen trefflichen Widerstand thut, und es heilet. Zudem hilfft sie auch ferner für alle schwere, hefftige und grosse Kranckheiten, Pestilentzen, und dergleichen andere gefährliche giffte Seuchen und Gebrechen, die dem menschlichen Leibe ankommen mögen. Hat aber iemand äusserliche Krätze oder Geschwüre, so gieb derselbigen Person dieser Quintessentz ein wenig in Erdrauch-Wasser, auswendig aber nimm Wein, darinnen diese Quintessentz aufgelöset oder zergangen ist, und wasche die Schäden damit, so wird der Patiente dieser Seuche bald entlediget. Wer gestochen, gehauen, oder sonst mit Verwundungen (iedoch nicht zum Tode) beschädiget ist, demselben gieb ein Quentgen dieser Quintessentz ein in warmen Weine, auch wasche die Beschädigungen mit Weine, in welchem man ein wenig von dieser Quintessentz zerlassen habe, so heilen die Schäden gar geschwinde, daß man sich darüber verwundern muß. Es ist aber schließlich zu diesemmal unserer Quintessentz Gebrauch, in gutem Aquavite, Weine, Rosen- Endivien- Scabiosen- oder andern nach Gelegenheit dienlichen destillirten Wassern, auch in Hüner- oder Fleisch-Brühen sowol, als auch in andern nach Bequemlichkeit einer ieden Kranckheit dienenden Artzneyen einzunehmen.

Quintessentz des Zuckers, Khunraths, *Quinta Essentia Sacchari*, Khunrathi, wie er solche im ersten Theile seiner Destillir- und Artzney-Kunst p. 305. also beschreibet: Nehmet des allerbesten und feinesten Zuckers, so viel beliebig, zerstosset ihn gröblich, thut ihn in eine gläserne Phiole oder Kolben, giesset vom besten destillirten Wein-Eßige darauf, versiegelt das Gefäß hermetisch, und lasset es etliche Tage in der Digestion stehen, so wird sich der Zucker aufschliessen und blutroth werden, alsdenn ziehet ihn nach der Kunst

Kunst mit rectificirten Brandteweine aus, zuletzt ziehet den Brandtewein im Bade davon, bis auf die gebührliche Dicke eines Sasftes, so hat man auf dem Boden des Gefässes die Zucker-Quintessentz gar vortrefflich, welche denn zu viel Artzneyen ein köstlich wohl ersprießliches Mittel ist, in andern Säfften, Geistern, destillirten Wassern, Syrupen, Decocten, Suppen, Weine, Brühlein, Biere und dergleichen zerlassen, oder sonsten unter bequeme Artzneyen vermischet, zu gebrauchen, alles nach Gelegenheit und den Umständen der Patienten und Kranckheiten.

QUINTE SUPERFLUE, siehe *Quinta abundans*.

QUINTE TRIPLEE, siehe *Quinta triplicata*.

QUINTFAGOT, siehe *Fagotto doppio*, im IX. Bande p. 94.

Quint-Flöte, anderthalb Fuß-Ton. Ist eine Art Hohl-Flöten in der Orgel. Siehe Hohl-Flöte, im XIII. Bande p. 592.

QUINTIANA, eine Stadt und Festung, siehe *Quintiana castra*.

QUINTIANA CASTRA, *Quintiana*, *Quintana*, *Quintianæ*, *Quintanæ*, auf einer alten Inscription *Quintanorum Colonia Augusta*, eine ehemalige Römische Stadt und Festung in Vindelicia. Das Itinerarium Antonini, wie auch die Notitia, gedencken dieser umständlich. Antoninus nennet es Quintianis; die Notitia aber saget, daß der Præfectus alæ primæ Flaviæ Rhætiæ zu Quintanis gestanden. Es erhellet aus dem Itinerario Antonini, daß dieser Ort unweit von Bojoduro, ietzo Instadt bey Passau, zwischen den beyden Flüssen Inn und Iser an der Donau gelegen. Cluverius in Germ. Antiq. hält es vor das heutige Dorff oder den geringen Flecken Kintzen, in Nieder-Bayern an der Donau, zwischen Osterhofen und Vilshofen. Eugippius in der Lebens-Beschreibung des heil. Severini erzehlet von den Einwohnern dieser Stadt, daß sie von dem heil. Querino wären ermahnet worden, ihre Stadt zu verlassen, und sich nach Lorch (Lauriacum) zu retiriren, weil sie bald von ihren Feinden würden überfallen werden. Einige der Inwohner hätten seinem Rathe gefolget, und sich nach Lauriacum retiriret; einige aber denselben verachtet, und wären geblieben. Falckenstein Antiqu. Nordgav. I. Th. p. 8. not. t. Baudrand in Lexic. Geogr.

QUINTIANA CASTRA, siehe auch Kitzingen, im XV. Bande p. 846.

QUINTIANÆ, eine Stadt und Festung, siehe *Quintiana castra*.

QUINTIANÆ AQUÆ, siehe Sarria.

Quintianis, eine Stadt und Festung, siehe *Quintiana Castra*.

Quintiano (Paul, oder Peter de) ein Dominicaner, von seiner Geburts-Stadt Quinzano im Brescianischen also zugenamt, blühete nach der Mitte des 16 Jahrhunderts, und erwies sich als einen eifrigen Verfechter seiner Glaubens-Genossen, welches er in verschiedenen Gelegenheiten bey

öffentlichen Versammlungen und gehaltenen Unterredungen sowol an den Schweitzerischen Grentzen als anderwärts sattsam an den Tag geleget. Er stifftete zu Turin die Confraternität derer Ritter von St. Paul, welche die Päbste Pius *IV.* und *V.* confirmirt und privilegirt haben, schrieb auch deswegen Regulam pro confratribus nobilibus S. Pauli Taurinensis. Ausser dem aber hat er auch verfertiget Divotissime consideratione sopra il santissimo sacramento per il giorno della communione, und anderes mehr, wie Emanuel Thesaurus hist. confraternitatis S. Pauli Apostoli p. 41. bezeuget. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 187. und 825.

Quintiano (Vincenz Patinas de) siehe Patinas, im XXVI. Bande p. 1325.

QUINTIANUM, ist ein Ort in Africa, von dem Optatus Afer handelt. Baudrand in Lexic. Geogr.

Quintianus, der 5 Bischoff von Ascoli, blühete im 5 Jahrhundert, als Felix *III.* den Päbstlichen Stuhl bekleidete. Er war wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt und hoch angesehen. Man hat von ihm noch eine Epistel wider Gnaffeum, der sich zum Patriarchat von Antiochien eingedrungen, ingleichen 12 Anathematismos, welche Concil. T. II. angetroffen werden, wie Baronius Annal. Eccles. ad an. 453. meldet. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 439.

Quintianus, war im Jahr 757 Bischoff von Gubbio, und zwar der 18 in der Ordnung. Eine weitere Nachricht ist von ihm nicht befindlich, indem seine Acten verlohren gegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 635.

St. Quintianus, Bischoff zu Rhodes, und hernach zu Clermont, war in Africa gebohren, und, wie einige wollen, ein Enckel des Bischoffs Fausti, voller Heiligkeit und Tugenden, wodurch er auch zum Bisthum zu Rhodes gelangete. Weil er aber den Leib des ehemaligen Bischoffs daselbst, St. Amantii, aus einer Kirche in die andere verlegte, und solches diesem Heiligen nicht angenehm war, so verkündigte ihm derselbe in einer Erscheinung, daß, weil er ihn nicht hätte ruhen lassen, so solte er auch von seinem Bisthum vertrieben, iedoch aber wieder zu einem andern befördert werden. Nicht lange hernach entstund zwischen St. Quintiano, dem Bischoff, und den Bürgern zu Rhodes ein Streit, und weil die daselbst befindlichen Gothen befürchteten, er wolte sie den Francken unterwürffig machen, suchten sie ihn zu tödten. Er aber erfuhr solches, flohe bey Nacht nach Clermont, und wurde daselbst durch den König Theodoricum nach Apollinaris Tod zum Bischoff gemacht. Uebrigens war er sehr gutthätig gegen die Armen, befreyete Besessene vom Teufel, erhielt durch sein Gebet einen Regen, wurde nach seinem Tode in die Haupt-Kirche St. Stephani begraben, und that auch nach der Zeit viel Wunder, indem durch seine Anruffung, und bey seinem Grabe sonderlich die, so mit dem viertägigen Fieber behafftet waren, Hülffe fanden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 13 November.

Quintianus, oder **Quintus**, wie er auf der Meyländischen Kirchen-Versammlung, welche der Ertz-Bischoff Eusebius im Jahr 451, oder vielmehr 452 gehalten, unterschrieben gefunden wird, ist Bischoff zu Tortona gewesen, und hat solches Amt von 431 an in die 35 Jahr verwaltet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 627.

Quintianus, ein sehr junger, muthiger und verwegener Römer, ließ sich von dem **Quadrato**, der den Kayser **Commodum** aus dem Wege zu räumen vorhatte, zu Ausführung dieser That gebrauchen. Es mangelte ihm zwar nicht an Muth, aber an Geschicklichkeit, es hinaus zu führen. Denn als der Kayser in das Amphitheater, in welches man wuste, daß er kommen würde, durch einen dunckeln Eintritt, in welchem sich der Mörder verborgen hatte, unter Hülffe der Dunckelheit seinen Streich desto leichter anzubringen, hinein trat, begnügte der Mörder sich, ihm nur den blossen Dolch zu zeigen, und zu ihm mit einer drohenden Mine zu sagen: Siehe! dieses schickt dir der Rath. Diese Unvorsichtigkeit und prahlende Droh-Worte aber dieneten zu weiter nichts, als die Verschwörung zu entdecken, und Quintiano diejenige Straffe zuzuziehen, die seine Verwegenheit und Tummheit verdienet hatte. Denn die Kayserliche Leib-Wache fiel alsbald auf ihn zu, und gaben ihm denjenigen tödtlichen Streich, welchen er dem Commodo zu versetzen entweder nicht verstanden, oder sich nicht unterstanden hatte. **Herod.** L. I. **Dio Cassius** L. LXXII.

St. Quintianus, ein Märtyrer, siehe **St. Januarius**, den 17 Februar, im XIV. Bande p. 216.

St. Quintianus, siehe **St. Parthenus**, den 1 April, im XXVI. Bande p. 1049.

S. St. Quintianus und Atticus, so von den Griechen verehret werden. An ihrer statt stehen in einigen MSS. die Namen **St. Quantanus**, oder **Cantanus**, und **Taticus**. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 29 April.

St. Quintianus, lidte nebst denen den Märtyrer-Tod, die da vorkommen in dem Artickel: **Agapius**, den 30 April, im I. Bande p. 748.

St. Quintianus, siehe **St. Quintinus**, den 1 May.

S. St. Quintianus, Eleutherius, Heleotherus, Gajus, welches eben so viel als **Cajus** zu seyn scheinet, **Alexander** und **Saturninus**, erlangten die Märtyrer-Crone in Africa. Man findet ausser ihren Namen nicht die geringste Nachricht von ihnen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 May.

St. Quintianus, siehe **St. Victor**, den 16 May.

S. St. Quintianus, Thecla, Theodolus, und **Jestina**, starben als Märtyrer in Africa. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 14 Jun.

St. Quintianus, siehe **St. Nivitus**, den 15 Jun. im XXIV. Bande p. 1039.

St. Quintianus, ein Priester, und **Sicius** oder **Titus**, beyde Bekenner des Glaubens, von denen man aber keine Nachricht hat. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 14 Junius.

Quintianus Stoa (Jo. Franciscus) ein Lateinischer Poet, war zu Quinzano, im Gebiet von Brescia, 1486 gebohren. Er hieß sonsten **Conti**, und hat den Namen **Quintianus** ausser Zweifel von seinem ietzterwehnten Geburts-Ort, ob er gleich selbst eine andere Ursache angeführet, welche eben so seltsam und unwahrscheinlich klingt, als die andere, daß nemlich seine Cameraden, als sie seine unglaubliche Fertigkeit in der Poesie gesehen, ausgeruffen, er wäre Μεσῶν στοᾶ, Musarum porticus, wovon ihm denn der andere Name Stoa geblieben. Nachdem er zu Brescia den Grund seiner Studien gelegt, begab er sich nach Paris, und hörte daselbst noch einige berühmte öffentliche Lehrer, gab aber auch zugleich 1514 einige Proben seiner Dicht-Kunst in den Druck, welche, ob sie schon sehr schlecht gerathen, damals doch den Leuten so besonders wohl gefielen, daß ihn **Ludewig XII.** mit dem poetischen Lorbeer beehrte. **Ghilini** behauptet auch, daß er hiernächst **Franciscus I.** Lehrmeister, und der Parisischen Universität Rector worden, welches beydes aber ohne dem geringsten Grund ist. Dieses ist im Gegentheil gewiß, daß er nach der Hand zu Pavia Professor humaniorum gewesen, und zuletzt nach Padua verlanget worden; welchen Antrag er aber wegen seines hohen Alters nicht mehr annehmen können. Er starb zu Quinzano den 7 October 1557 im 72 Jahre seines Alters. Von seinen Schrifften stehen beym **Rubeus** Elog. hist. folgende verzeichnet:

1) de Epographia libri.
2) de Martis ac Veneris concubitu, ein heroisch Gedicht.
3) Triumphi & Ethnicorum miracula, auch ein Gedicht.
4) Opus Christianum.
5) Orpheis, ein Gedicht.
6) Disticha ad *Ovidium* & *Valerium Maximum*.
7) Comödien, Satyren, Epigrammata & Ænigmata.
8) Oden de osculis, de rosa, de luctu.
9) Tr. de arte metrica & monosyllabis duo.
10) Annotationes in *Tortellium* Grammaticum.
11) Dissertationes de laudibus Poetices & de mulierum dignitate.
12) Supplementum in libros *Q. Curtii*.
13) Commentarius in Solinum.
14) Triumphus Venetiarum, ein heroisch Gedicht.
15) Vita *Ludovici XII.* Gallorum Regis.

Die meisten von diesen Wercken sind 1514 beym **Badius** in einem Folianten zusammen herausgekommen. Einige andere sind zu Paris in eben diesem Jahre in 4 gedruckt. Uber dieses findet man unterschiedene von ihm versertigte Gedichte in den Deliciis Poetarum Italorum, und in andern Sammlungen. **Ghilini** teatro d' huomini letterati t. 1. **Niceron** memoir. t. 27. **Papadopoli** hist. Gymnas. Patav. Tom. II. p. 206.

QUINTIA PRATA, war zu Rom ein Ort über der Tieber bey dem Schiff-Geräthe, von vier Juch-Arten im Umfange. Er gehörte dem Consul oder Dictator Quintio, und gedencket seiner **Livius**.

QUINTIA VIA, hieß der Weg, darauf man aus der Stadt Rom zu denen Sabinern gelangen konte. **Baudrand** in Lex. Geogr.

QUINTII, ein altes Volck an den Grentzen des Caspischen Meeres. **Cellarius** in Not. Orb. Antiq. L. III. c. 20. §. 29.

QUINTII, oder *Quinctii*, ist bey dem **Plinio** Paneg. c. 57. synecdochice der **T. Quinctius Capitolinus Barbatus**, welcher sechsmal Bürgermeister zu Rom gewesen, als im Jahre der Welt 3480 mit dem Ap. Claudio, Ap. F. Sabino; 3483 mit dem Q. Servilio Structo; 3486 mit dem Q. Fabio, M. F. Vipulano II; 3505 mit dem Agrippa Furio Fuso Medullino; 3508 mit dem M. Geganio Macerino; und letztens 3513 mit dem Agrippa Menenio Lanato: wobey er denn insonderheit in dem Jahr der Welt 3483, und wiederum 3505 die Volsco glücklich schlug.

Quintiis (Camillus Eucherius de) ein Jesuite aus dem 18 Jahrhunderte, gab eine Beschreibung der warmen Bäder zu Ischia, die er selber gebrauchet und bewährt erfunden hatte, unter dem Titel Inarime, seu de balneis Pithecusarum libri IV. in heroischen Versen zu Neapolis 1726 in 4 heraus. Er hat solches Werck, das 2 Alphabet ausmacht, und 8 saubere Kupffer-Platten hat, dem Könige von Portugall dediciret. *Acta Erud. Lipsi.* 1729.

Quintilia, eine sehr schöne Comödiantin zu Rom, in welche sich **Pompedius**, ein Raths-Herr, verliebet. Als dieser im Jahr Christi 41, da eben Chereas eine Conspiration wider den Caligulam angesponnen hatte, von seinen Feinden fälschlich beschuldiget ward, er hätte von dem Kayser Caligula übel gesprochen; so wurde die Quintilia auch als Zeugin citiret. Sie wolte aber davon nichts wissen, weßhalben sie der Kayser zur Marter-Banck führen ließ. Da ihr nun von der Verschwörung gegen Caligulam genugsame Nachricht beywohnete, und unter Weges, als sie an den Ort der Peinigung gebracht wurde, einem von den Conspiranten begegnete, trat sie ihn auf den Fuß, und versicherte ihn zugleich durch ihre Gebärden, daß sie keine Pein zu Entdeckung des Anschlags zwingen solte; wie sie denn auch, obwol Chereas selbst auf Kayserlichen Befehl die Marter überaus strenge vollziehen ließ, nichts zu seinem und ihres Liebhabers Nachtheil bekannte. In solchem erbärmlichen Zustande ward sie hernach vor Caligulam geführet, welcher sie aus Mitleiden nebst dem Pompedio nicht nur vor unschuldig erklärete, sondern ihr noch Geld dazu gab. Selbst den Cheream verdroß es nicht wenig, daß er hierinnen so grausam verfahren, und eine unschuldige Person in so jämmerlichen Stand setzen müssen, daß auch das Mitleiden einen so schrecklichen Tyrannen, als Caligula war, gerühret. **Joseph.** hist. XIX, 1.

Quintilianer, **Quintillianer**, *Quintiliani*, *Quintilliani*; dieser Name wurde den Anhängern des **Montanus** gegeben, von einer gewissen Weibs-Person, **Quintilla**, die es auch mit dem **Montanus** gehalten, und welche bey ihnen als eine Prophetin angesehen wurde. **Epiphanius** hæres. 49. **Augustin.** hæres. 27. **Baron.** ad An. C. 1037. siehe **Montanisten**, im XXI. Bande p. 1251.

QUINTILIANI, siehe **Quintilianer**.

Quintilianus, siehe **Quinctilianus**.

St. Quintilianus, siehe **St. Paulus**, den 4 April, im XXVI. Bande p. 1624.

St. Quintilianus, siehe **St. Maximus**, den 13 April, im XIX. Bande p. 2300.

St. Quintilianus, siehe **St. Optatus**, den 16 April, im XXV. Bande p. 1702.

St. Quintilianus, siehe **Apodemus**, den 17 April, im II. Bande p. 854.

Quintilianus (Aristides) siehe **Aristides Quintilianus**, im II. Bande p. 1446.

Quintilianus (M. Fabius) ein vortrefflicher Redner, war unter des Kaysers **Claudius** Regierung zu Rom, oder wie die meisten wollen, zu Calahorra in Spanien gebohren. Nachdem er in Rom die berühmten Redner, den **Domitius Afrus** und **Servilius Nonianus**, gehöret, gieng er im Jahr 61 mit dem nachmaligen Kayser **Galba** nach Spanien, und lehrete allda, wie es scheinet, die Rhetoric, bis er sich nach 8 Jahren mit ermeldtem **Galba** wiederum nach Rom verfügte, welcher ihn daselbst zum Professor der Redner-Kunst machte, und ihm davor, wie einige sagen, zu allererst eine jährliche Besoldung aus dem gemeinen Schatz bezahlen ließ. Dieses Amt bekleidete **Quintilianus** mit besonderm Ruhm, hielt auch zugleich verschiedene Reden vor Gericht; nach 20 Jahren aber gab er sowol die Profeßion als das Practiciren auf. Im Jahr 92 befahl ihm **Domitianus**, daß er seiner Schwester, welche an den **Flavius Clemens** vermählet war, ihre Söhne unterrichten solte, in welcher Bedienung er sich so beliebt machte, daß er deswegen von dem gedachten Kayser mit den Ornamentis consularibus, oder mit den Vorrechten und Ehren-Zeichen, welche sonsten nur die Bürgermeister hatten, begnadigt wurde, wiewol einige meynen, daß solches erst 118 unter **Hadrian** geschehen sey. Ob er nach der Hand noch länger gelebet, ist nicht bekannt, doch wird nicht unbillig vermuthet, daß er bald darauf gestorben sey, immassen er damals nach der letzten Meynung schon 76 Jahr alt gewesen. Man hat von ihm Institutiones oratorias in 12 Büchern, welche durch die Länge der Zeit sehr verstümmelt und verderbet worden, bis endlich **Poggius** während der Costnitzer Kirchen-Versammlung in einem alten Thurm der Abtey von St. Gallen ein gantz Exemplar gefunden, worauf auch noch andere Manuscripte davon zum Vorschein kommen. Hiernächst hat er auch einen Dialogum de oratoribus, seu, de causis corruptæ eloquentiæ geschrieben; man weiß aber nicht gewiß, ob solches eben derjenige Tractat sey, der noch heut zu Tage unter diesem Titul vorhanden ist, und von einigen nicht sowol ihm, als dem **Tacitus** oder **Suetonius** zugeeignet wird. Ferner sind auch unter seinem Namen vorhanden 145 Declamationes, welche aber mit mehrerer Wahrscheinlichkeit seinem Groß-Vater beygeleget worden; ingleichen 19 Declamationes

nes longiores, welche auſſer Streit keinen von den beyden Quinctilianen zum Urheber haben, von einigen aber dem M. Florus, und dem jüngern Poſthumius, einem von den 30. Tyrannen, zugeſchrieben werden. Die beſten Auflagen, welche man von dieſen Schrifften hat, ſind diejenigen, welche Peter Burmann 1720 zu Leyden, und Claudius Capperonnerius 1725 zu Paris in Fol. 10 Alphabet 20 Bogen ſtarck herausgegeben. Quintilianus ipſe in inſtit. orat. paſſim. Henr. Dodwelli annal. Quintilianei. Voſſ. inſtit. orat. l.i. c.11. und 15. Fabr. bibl. lat. l.2. c.15. Bayle.

QUINTILIS, oder *Quinctilis*, hieß bey denen Römern der fünffte Monat im Jahre, und zwar Anfangs, da Romulus die Stadt Rom erbauet. Denn es hatte dieſer Erbauer der Stadt Rom das Jahr in zehen Monate eingetheilet, dannenhero dieſer und die folgenden fünffe ſolche ihre Benennung erhalten von der Zahl, worinnen ſie ſich der Ordnung nach befinden. Er hatte 31 Tage, und iſt nachgehends, dem Julius Cäſar zu Ehren, Julius genennet worden, mithin war Quintilis nach unſerer Rechnung der ſiebende Monat. Siehe *Annus Julianus*, im II. Bande p. 424.

QUINTILIS RADIUS oder *Aſpectus*, iſt eine Freundſchafft, ſo zwey in der Diſtantz des fünfften Theiles des Himmels von einander ſtehende Geſtirne gegen einander haben, alſo, daß ſie zwey gleiche, aber ſtumpffe Winckel, in der Form eines Fünffeckes formiren. Siehe *Aſpectus*, im II. Bande p. 1872. u. ff.

Quintilius, ein Römiſcher Kayſer, ſiehe Quintillus.

Quintilius, iſt bey dem Horatz der Quintilius Varus, oder wie andere lieber ſchreiben, Varrus, von Cremona, ein Römiſcher Ritter und gelehrter Poet ſeiner Zeiten.

Quintilius, zwey Brüder dieſes Namens zu Rom, zu den Zeiten des Kayſers Commodi. Sie hatten ſich durch ihre Reichthümer und Gelehrſamkeit, noch mehr aber durch eine vollkommene brüderliche Liebe Ruhm erworben: deſſen ohngeachtet muſten ſie die Grauſamkeit des Commodi erfahren, der ſie hinrichten laſſen. Dio Caſſ. L. 72.

Quintilius oder Rutilius, der 20 Biſchoff von San Marco, war auf dem Schloſſe St. Marci in der Diöces Anglona gebohren, und gelangte den 28 Jenner 1484 zu obgedachter Würde. Anno 1492 begleitete er nebſt dem Ertz-Biſchoff von Coſenza den zweyten Printzen des Königs von Neapolis nach Rom und ins Vatican, in deſſen Namen er auch nachgehends an den neu-erwehlten Pabſt Alexander VI. die Glückwünſchung abgeleget, bey welcher Gelegenheit er vor demſelben eine vortreffliche Rede gehalten. Er lebte noch An. 1509. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 879.

Quintilius (Alexander) ein Italiäniſcher Chymicus, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb in Spaniſcher Sprache de la quinta eſſencia del oro, welche er in hohem Preiß verkauffte, weil ſie vor vielerley Kranckheiten helffen ſolte. Es hat aber Tacutus de veterum medicor. hiſt. obſervat. 33. zu behaupten geſuchet, daß angeregte Quinteſſentz nicht die rechte ſey. Nichts deſto weniger wird ſolches Arcanum wegen ſeines groſſen Nutzens ſehr gerühmet, und vielleicht iſt erwehntes Buch einerley mit dem, welches unter dem Titel: Memorial de los efectos maravillosos de los pulvos blancos zu Madrit 1616 in 4 zum Vorſchein gekommen. Anton Bibl. Hiſpan. Append. p. 350.

Quintilius Varus, ſiehe Varus.

Quintilla, war eine Weibs-Perſon, ſo es mit dem Montano gehalten, und welche bey den Montaniſten als eine Prophetin angeſehen wurde. Siehe den Artickel: Quintilianer.

QUINTILLAGE, ſiehe Balaſt, im III. Bande p. 180. u. f.

Quintillianer, ſiehe Quintilianer.

QUINTILLIANI, ſiehe Quintilianer.

Quintillus, ſiehe Quintilius.

St. Quintillus, ſiehe St. Miſſarianus, den 27 Jenner, im XXI. Bande p. 502.

S. St. Quintillus, Publianus, Darius, Julianus, ſind um CHriſti willen hingerichtet worden. Es ſcheint, daß es eben die ſeyn, welche den 27 Jenner vorkommen. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 28 Jenner.

St. St. Quintillus, ein Biſchoff, und Capitulinus, ſtarben als Märtyrer zu Nicomedia. St. Quintillus wird auch Quintillus, Quintilis, Quintulus, Quintolus, Quintilinus, Quintinus Quintus geſchrieben gefunden. Und in dem allerälteſten Manuſcripte wird er gar Quirillus genannt. Capitulinus wird auch Capitolinus geſchrieben. In einem Manuſcripte ſtehet: Quintoli Epiſcopi & Capierali Epiſcopi. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 8 Mertz.

St. Quintillus, oder Quintilla, ſtehet unter den Märtyrern zu Sorrento, ſiehe St. Quintus, den 19 Mertz.

Quintillus, oder Quintilius, (M. Aurelius Claudius) war des Kayſers Claudius *II.* Bruder, und folgte demſelbigen im Jahr 270. Er war ein Mann von groſſen Tugenden, machte ſich aber durch ſeine groſſe Strengigkeit alſofort dermaſſen verhaßt, daß ihn die Soldaten wenige Zeit nach ſeiner Wahl ermordeten. Andere ſagen, daß er, als er ſich zu ſchwach befunden, dem Aurelianus zu widerſtehen, auch die in Italien ſtehende Soldaten, welche ihm allein zu Gebothe ſtunden, ſeinetwegen keinen bürgerlichen Krieg anfangen wollen, ſich ſelbſt die Adern öffnen laſſen, wodurch die Propheceyung des Oraculs erfüllet war, welches von ihm geſagt hatte: Oſtendunt hunc terris tantum fata, d. i. Das Schickſal hat dieſen Kayſer der Welt nur gewieſen, aber weil er zu gut war, nicht lange gelaſſen. Trebellius Pollio ſagt, daß er 17, Vopiſcus aber, daß er 20 Tage, und Zoſimus, daß er etliche Monate regieret habe. Trebell. Pollio in Claud. Vopiſcus in Aureliano. Euſebius in Chron.

Quintillus (Plautius) war nebſt dem Statius Priſcus im Jahr 159 nach CHriſti Geburt Bürgermeiſter zu Rom. So kommen auch Plautius Quintillus und der Kayſer Commodus als Bürgermeiſter des 177 Jahres vor.

Quintin, ein Hertzogthum in Nieder-Bretagne in Franckreich, dem Hauſe Durefort gehörig. Seit dem Jahre 1706 hat es den Titel Lorges oder Quintin-Lorges bekommen.

Quintin oder Quentin, eine Benedictiner-Abtey in der Picardie in Franckreich auf einer kleinen Höhe, und eine Viertel-Meile von Peronne gelegen, hat ſonſt den Namen *Mont des cygnes* gehabt. Sie iſt von Erchinoalden geſtifftet, welcher unter dem König Dagobert Maire du Palais geweſen. Er ſetzte St. Uitain, einen Schottländer, zum erſten Abt ein, und ließ die Kirche durch den heiligen Eligium einweihen. Es wurde dieſes Kloſter von denen Barbarn nach der Zeit verheeret, aber zu Ende des 10 Jahrhunderts von dem Grafen Albert wieder aufgerichtet, ſeit der Zeit es in beſtändigem Flor geſtanden. Von denen Aebten dieſes Kloſters ſind folgende bekannt:

1) Gottfried, regierte 41 Jahr, und ſtarb den 23 Februar 1098.
2) Walther von Hardecourt, ſtarb 1241.
3) Robert, 1267. reſignirte und ſtarb 1275.
4) Matthes, ſtarb den 16 Junii 1293.
5) Johann von Villers, der 20ſte Abt in der Ordnung, ſtarb den 1 April 1313.
6) Joh. von Inchy, ſtarb den 29 Julii 1337.
7) Johann, ſtarb 1361.
8) Johann von Hardecourt, ſtarb 1370.
9) Peter von Puille, ſtarb 1398.
10) Matthes von Dury, ſtarb 1413.
11) Johann Hennon, ſtarb den 18 September 1438.
12) Johann von Eſtrez, regierte von 1487 bis 1516.
13) Peter Bachelier, ſtarb 1541.
14) Anton Dupuis, ſtarb 1574.
15) Claudius von Argouges.
16) Frantz von Argouges.
17) Heinrich von Argouges, ſtarb 1678 den 10 Jenner zu Paris.

Voyage liter. de deux Benedictins.

St. Quintin, Quentin, Lat. *Quintinum*, *Quintinopolis* und *Fanum Sancti Quintini*, die Hauptſtadt in der Landſchafft Vermandois in Picardie, liegt auf einem Hügel, und hat auf der einen Seite den Fluß Somme, auf der andern aber einen ſehr tieffen Thal, ausgenommen auf der Seite nach dem St. Johannis-Thore, allwo eine groſſe Baſtey iſt mit einigen halben Monden. Sie iſt groß, wohlbewohnt, und wegen unterſchiedlicher Manufacturen berühmt, inſonderheit aber wegen des Leinen-Zeuges. In alten Zeiten hieß ſie AUGUSTA VEROMANDUORUM; den ietzigen Namen aber hat ſie von dem Märtyrer Quintino, der allhier begraben liegt, bekommen. Auſſer der Collegial-Kirche des heiligen Quintini, ſo eine der prächtigſten im gantzen Königreiche iſt, ſind hieſelbſt noch andere feine Kirchen und viele Klöſter. Die Stadt gehörte vorzeiten den Grafen von Vermandois. Raulphus *I.* ein Sohn Hugons von Franckreich, zeuate Raulphum *II.* der ohne Erben ſtarb; Eliſabethen, Gräfin von Vermandois, eine Gemahlin Philipps von Elſaß, Grafens von Flandern; und Eleonoren, Gräfin von St. Quintin, die viermal vermählet war, aber doch ohne Kinder ſtarb. Eliſabeth ſetzte ſich in der Grafſchafft St. Quentin feſte, worüber es zwiſchen dem König Philipp Auguſt und dem Grafen von Flandern zum Krieg kam. Endlich wurden dem Grafen die Städte St. Quintin und Peronne auf Lebens-Zeit überlaſſen, nach ſeinem Tode aber mit der Cron vereinigt. St. Quintin iſt nach der Zeit einige mal an die Hertzoge von Burgund verſetzt, aber auch nebſt andern Städten an der Somme iedesmal wieder eingelöſet worden. Im Jahr 1557, nachdem der Stillſtand zwiſchen dem Könige in Spanien Philipp II. und Henrichen II. von Franckreich gebrochen worden, belagerte Philibert Emanuel, Hertzog von Savoyen, und damaliger Gouverneur der Niederlande, St. Quintin, welcher Ort dazumal eine ſchlechte Beſatzung hatte, und nicht wohl befeſtiget war. Der Admiral Coligny practicirte ſich mit einigen Truppen in die Stadt hinein, durch deſſen Tapfferkeit der Ort damals beſchützet wurde, da er ſonſt kaum 24 Stunden würde haben aushalten können. Mitlerweile bemühete man ſich zu unterſchiedenen malen, noch mehr Succurs in die Stadt hinein zu bringen. Zu ſolchem Ende gieng Montmorancy mit des Königs in Franckreich Armee über den Fluß Somme. Allein man übereilete ſich dabey allzuſehr, ſo, daß kaum 500 Mann in die Stadt gebracht werden kunten, bey welchen l'Andelot, ein Obriſter zu Fuſſe, und des Admirals Bruder, war. Nachdem dieſes geſchehen, nahm ſich Montmorancy vor, mit ſeiner Armee bey hellem Tage im Angeſichte des Feindes wieder abzumarſchiren, ungeachtet er ſehr viel Bagage bey ſich hatte, und den Spaniern an Mannſchafft lange nicht gleich war. Dieſes Fehlers wuſte ſich der Hertzog von Savoyen wohl zu bedienen, nemlich dergeſtalt, daß er ihn zwiſchen den beyden Dörffern Eſigni und Rizeroles unverſehens überfiel, und ſo hitzig auf ihn losgieng, daß Montmorancy nicht einmal Zeit hatte, die nöthige Ordre zu einer Schlacht zu geben, und daher mit ſeiner Armee gäntzlich geſchlagen wurde. Er ſelbſt wurde gefangen nebſt ſeinem Sohne Montberon, wie auch den Hertzogen von Montpenſier und Longueville, Ludovico von Gonzaga, nachmaligem Hertzoge von Nevers, dem Marſchall von St. Andre, 10 Ordens-Rittern, und 300 Edelleuten; ſo blieben auch 600 Edelleute, und im übrigen 3000 Mann zu Roß und zu Fuß, unter welchen auch des Hertzogs von Anguien, Johann de Bourbon, Cörper gefunden wurde. Faſt eben ſo viel wurden gefangen. Dieſes Treffen wurde die St. Laurentii-Schlacht bey St. Quintin genannt, weil ſie am Tage des heiligen Laurentii geſchehen. Die Spanier verlohren nicht über 80 oder 100 Mann, wuſten ſich aber dieſes Vortheils nicht wohl zu bedienen. Sie kehreten wiederum zurück zu der Belagerung der Stadt St. Quintin, allwo der König Philipp den 27 Auguſt ankam. Der Admiral, welcher

welcher die Capitulation allzu lange verzögert hatte, gab dadurch den Spaniern Anlaß, den Ort bey 5 verschiedenen Brechen zu bestürmen, und wurde gefangen. Weil der König Philipp II. in der Belagerung dieses Orts die Kirche zu St. Lorentz vor der Stadt in eine Batterie verwandelt hatte, so that er ein Gelübde, daß er dem heiligen Laurentio viel ein schöner Kloster in Spanien bauen wolte, und das ist das weltberühmte Escurial. Im Jahr 1559 wurde diese Stadt Krafft des Cambresischen Friedens-Schlusses dem Frantzosen übergeben. Megeray. du Puy. Thuanus. Belcarius. Baudr. Descript. histor. & Geogr. de *Fr. le Long* p. 758.

Quintin, ein gewisser Schneider und das Haupt einer Secte oder einer Art von Frey-Geistern, welche sich zur Zeit der Reformation hervorthat. Den Namen der Frey-Geister bekam diese Secte wegen der angemasseten Freyheit, vermöge welcher sie glauben wollten, was ihnen einfiele, und vorgaben, daß solches vermöge der Evangelischen Freyheit so seyn müste. Diese Secte kommt auch öffters vor unter dem Namen der Quintinisten, von ihrem Urheber also genannt.

Quintin (Johann) ein Frantzösischer Rechts-Gelehrter, lebte in dem 16 Jahrhundert, und war von Autun im Hertzogthum Burgund gebürtig. Er war ein gelehrter Mann, und ließ sich Anfangs belieben, denen damals vor neu gehaltenen Meynungen in der Religion beyzufallen, verließ sie aber gar bald wieder, weil man ihn deswegen aus Poitiers zu entweichen genöthigt hatte. Hierauf bekam er von den Mältheser-Rittern ein Geschenck, und wie er aus dieser Insul, allwo er bey dem Großmeister im Hause gewesen war, wieder zurück kam, ward er 1536 zu Paris Professor des Canonischen Rechts. Das, womit er sich am meisten bekannt gemacht, war die Rede, die er im Namen der Geistlichkeit 1560 bey Versammlung der Stände zu Orleans gehalten, in welcher er die Reformirten mit Feuer und Schwerdt auszurotten, aufs eifrigste rieth, und sonderlich den Admiral Chatillon so hefftig angriff, daß sich derselbe bey dem König und der Königin nachdrücklich darüber zu beschweren, gezwungen sahe. Ob nun zwar Quintin, als er deswegen zur Rede gesetzt ward, zu seiner Entschuldigung vorbrachte, daß er hierinn den Vorschrifften derer, in deren Namen er geredet, folgen müssen, so halff doch dieses alles nichts, sondern er muste sich vor der sämtlichen Versammlung erklären, daß er im geringsten nicht den Admiral zu beleidigen gesucht hätte. Dieser Verdruß und die spöttlichen Reden und Schrifften, die er deswegen hören und dulden muste, machten ihn mürbe, daß er den 6 April 1561 darüber verstarb. Man hat viele Schrifften von ihm, als Melitæ insulæ descriptionem, Venedig 1545 in 8. Franckfurt 1600. Scholia in Tertullianum de præscript. adv. hæret. Paris 1501 in 4. Speculum sacerdotii. Paris 1559 in 4. Repetit. in C. mulcta de præbendis. & in C. Novit. de judiciis, Paris 1552 in Folio. Canones Apostolorum cum vetustis Zonaræ commentariis, ins Lateinische übersetzt, ebend. 1558. Synodum Gangrensem cum Commentariis, ebend. 1560 in 4. de verborum significationibus, ebend. 1601. Aristocratiam Christianæ civitatis, ebend. 1541 in 4. und andere. Beza hist. eccl. t. 1. *Comment. de l'etat de la relig. & republ.* Dujatii præn. canon. l. 5. Mezeray hist. de France. Daniel t. 6. Bayle.

St. QUINTINI, siehe St. Quintin.

St. Quintinianus, siehe St. Parthenus, im XXVI. Bande p. 1049.

Quintinis (Johann de la) ein Director aller Königlichen Frantzösischen Gärten, gebohren ohnweit Poitiers 1626, studirete daselbst die Philosophie und Rechts-Gelehrsamkeit, legte sich aber zugleich auf die Haushaltung und Gärtner-Kunst, ward ein Advocat zu Paris, bekam nachgehends obgedachte Charge, schrieb

1) Instructions pour les Jardins, Fruitiers & Potagers, so zum drittenmal aufgelegt, Amsterdam 1697 in 4.

2) Briefe, den Garten-Bau betreffend,

und starb gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts. Verdier Biblioth. franc. La Croix du Maine Biblioth. de France.

S. QUINTINI FANUM, eine Stadt, siehe St. Quintin.

QUINTINISTÆ oder *Libertini*, wurden von Quintino, einem Schneider aus der Picardie, also genennet. Siehe Quintin.

Quintin-Lorges, ein Hertzogthum, siehe Quintin.

Quintino (Simon von St.) siehe Lombardus (Anselinus) im XVIII. Bande p. 312.

QUINTINOPOLIS, eine Stadt, siehe St. Quintin.

QUINTINUM, eine Stadt, siehe St. Quintin.

St. Quintinus, siehe St. Felix, den 21 Jenner, im IX. Bande p. 502.

St. Quintinus oder Quintianus, ein Märtyrer in Orient, dessen Gedächtniß-Tag ist der 1 May.

Quintinus, siehe Jesanus, den 2 May.

S. St. Quintinus, Victoricus und Cassianus, deren Leiber zusammen erhöhet, und in St. Quintini Kirche gebracht worden. St. Quintinus wird absonderlich den 31 October, St. Victoricus zugleich mit St. Fußciano als ein Märtyrer zu Amiens den 11 December, und St. Caßianus, Bischoff zu Autun, den 5 August verehret.

St. Quintinus, ein Märtyrer und Bischoff zu Vermandois, war zu Rom aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, und war sein Vater einer der mächtigsten Raths-Herren daselbst. Er verließ aber sein Vaterland, aus Begierde den Christlichen Glauben auszubreiten, kam nach Amiens, in Franckreich, und bekehrte daselbst durch seine Predigt eine grosse Menge. Um deswillen wurde er unter der Verfolgung Diocletiani und Maximiani vor den Præfectum Galliä Rictiova geführet, und weil er den Heydnischen Göttern nicht opffern wolte, entsetzlich gegeiselt, aber durch Göttliche Krafft wieder gestärcket, auch darauf im Gefängniß durch einen Engel getröstet, und gar in Freyheit gesetzet. Weil er aber nochmals öffentlich predigte, und wieder viele zu CHristo bekehrte, wurde er abermals gefangen genommen, grausam gemartert, und nachdem weder dieses noch einige Schmeicheleyen ihn abwendig machen können, zuletzt im Jahr 302 an der Somme enthauptet, nachdem er durch eine Göttliche Stimme zuvor nach den Himmel war beruffen worden. Sein Leib wurde von den Heyden mit angehenckten Bley in die Somme geworffen, und in diesem Flusse 55 Jahr unversehrt erhalten, bis endlich eine fromme Römische Matron, Namens Eusebia, auf Befehl eines Engels nach Franckreich reisete, St. Quintini Cörper zu suchen, auch denselben fand, an einem Orte, wo er nach Anzeigung eines alten Mannes, Heraclii war in den Fluß geworffen worden. Als man ihn aber nach Amiens transferiren wolte, war er so schwer, daß man ihn nicht fortbringen kunte, daher ließ ihn Eusebia an dem Ort, wo er gelidten hatte, auf einer Insul in der Somme begraben, und über dem Grab ihm zu Ehren eine Zelle oder Kirche bauen, worauf sie, da sie bisher blind gewesen war, ihr Gesicht wieder erlangete. Nach der Zeit ist sein Leib lange verborgen gelegen, nachdem ihn Maurinus, der Königliche Cantor, ein sehr stoltzer und aufgeblasener Mann gesucht hatte, aber über solchen Vorwitz gestraffet worden und gestorben war, der dasige Bischoff Eligius, so drey Tage vorher sich mit Fasten präpariret hatte, solchen um das Jahr 303 gesucht, und ausgegraben, auch Reliquien davon genommen hat, als nemlich Zähne, und als er solche ausgebrochen, ist Blut darnach geflossen. Er hat auch sehr grosse Nägel, so ihm seine Verfolger in die Hirn-Schale und an andern Orten eingeschlagen hatten, heraus gezogen und aufgehoben, die Haare abgeschnidten, und den übrigen Leib in Sammet eingewickelt, und hinter dem Altar in einen darzu von Silber und Gold mit Edelgesteinen künstlich versetzten und verfertigten Sarg gelegt, auch die Kirche um ein merckliches erweitert. Dieses ist der H. Märtyrer, von welchem die in der Gegend Vermandois in Franckreich gelegene Stadt St. Quintin den Namen führet, indem er daselbst absonderlich verehret wird. Sein Gedächtniß-Tag ist der 31 October.

Quintinus Flavigneo, Ertz-Bischoff zu Bisantz, von dem Jahr 1439 bis 1462. Vorhero hatte er sich am Hofe Hertzogs Philippi Boni in Burgundien aufgehalten, war auch in vielen ansehnlichen Verschickungen nach Rom, Franckreich, Engeland und Deutschland gebrauchet worden. Vorher war er Bischoff zu Arras, in der Grafschafft Artois. Er starb endlich in dem 23 Jahre seiner Regierung, und in dem 80 seines Alters.

Quintinus Messuis oder Matsis, ein Mahler, gebohren zu Antwerpen, oder wie andere wollen, zu Löven, lebte um den Anfang des 16 Jahrhunderts. Es wird von ihm erzehlet, daß er von Jugend an grosse Lust zur Mahler-Kunst gehabt hätte, aber von seinem Vater zu einem Huf-Schmidt gethan worden, dieses Handwerck zu lernen. Doch da er eine Zeitlang hernach sich hefftig in ein Mägdgen verliebte, um deren Gewogenheit auch ein Mahler anhielt, änderte er bald seinen Vorsatz. Denn die Jungfer versicherte ihn, daß sie zwar grössere Zuneigung zu ihm, als zu den Mahler, aber einen grossen Abscheu an dem Schmiede-Handwerck hätte. So gleich verließ er dieses Handwerck, und legte sich auf die Mahler-Kunst, worinnen er es durch seinen Fleiß so hoch brachte, daß er es den besten Meistern in Flandern gleich that. Sein Meisterstücke war eine Herabnehmung vom Creutze; überhaupt war er vortrefflich in Verfertigung der Portraite. Er starb 1529 zu Antwerpen, und wurde daselbst in der Cartheuser-Kirche begraben. Hundert Jahr hernach ließ Cornelius von der Geeste seine Gebeine unten in den Thurn unser lieben Frauen-Kirche bringen, allwo die Marmor-Statue dieses Mahlers zu sehen ist, nebst der Grabschrifft:

Quintino Matsis, incomparabilis artis,
Pictori, admiratrix grataque posteritas.

Anno post obitum seculari 1629. Ein wenig weiter unten stehet dieser Vers mit goldenen Buchstaben auf schwartzen Marmor geschrieben:

Connubalis amor de Mulcibre fecit Apellem.

de Piles vies des Peintres.

Quintinus (oder Quintus) de Ponte, siehe Ponte (Quintus von) im XXVIII. Bande p. 1470. u. f.

QUINTITENEUS, gleichsam *Quinta ad una*, die *Quintatön*, ist eine gedeckte Orgel-Stimme von 16 und 8 Fuß-Tonen, und heisset deswegen also: weil in iedweder Pfeiffe über dem sonst ordentlichen Haupt-Tone die Quinte von selbigem noch mitthönet, und sich hören lässet, so die Frantzosen *Quintadiner* zu nennen pflegen. Diese Stimme ist an Proportion des Cörpers, um ein ziemliches weiter als die Principal an der Mensur sind, und, weil die Pfeiffen gedeckt, eine Octave tieffer, als offene Pfeiffen-Werck, gegen ihrer Länge zu rechnen. Es sind aber derselben dreyerley Arten, die aus einer Mensur, unterschiedlich, nach dem Tone oder Füssen gearbeitet werden. Erstlich: die grossen Quintadeen, sechszehn Fuß-Ton; auf dem Manual oder Pedal, eine liebliche Stimme, sonderlich wenn eine andere dazu genommen wird. Anderns: Quintadeen acht Fuß-Ton. Ist beym Rückpositiv oder im kleinen Octaven Principal-Werck zum Fundament; auch im Pedal zum Choral-Paß bequem. Drittens: Quintadeen vier Fuß-Thon. Kleiner kan man sie nicht wohl machen.

Quintius, Bischoff zu Alberga, siehe Quiritius.

Quintius, der 2 Bischoff von Chieti, hat zu Ende des 5 Jahrhunderts geblühet, und nebst dem Bischoff von Amiterno, Valentin, dem Concilio zu Rom, welches Symmachus An. 499 gehalten, beygewohnet, auch demselben unterschrieben. Weitere Nachricht ist von ihm nicht bekannt, wie denn auch seine Nachfolger am Bisthum bis 840 fehlen, wenn man den einzigen Barbatum ausnimmt, der unter Gregorio dem Grossen die Regierung

dieses Bisthums soll geführet haben. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 678.

Quintius oder Quintus, ein Phrygier, ist weiter nicht bekannt, ausser, daß er um das Jahr CHristi 167 unter der Verfolgung des Antonini sich selbst angegeben, die Märtyrer-Crone zu erwerben: hingegen aber den Anblick der Pein nicht einmal überwinden können, sondern zu Erhaltung seines Lebens wieder abgefallen.

Quintius (Augustinus) ein Dominicaner von Ragusa, wo er auch in den Orden getreten, ward An. 1604 von Clemente VIII. zum Bischoff von Corcyra Melana ernennet, und von Paul V. An. 1605 ins Bisthum Massa Lubrense versetzt. Er regierte hieselbst 5 Jahr sehr löblich, und starb 1611. Man findet von ihm eine Unterschrifft wegen einer Illyrischen Grammatick, die heraus gegeben werden sollen. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 649. Fontana Theatr. und in Monum. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 377.

Quintius (Hirpinus) siehe Quintus.

Quintius Capitolinus Barbatus (T.) siehe *Quinctii*.

Quintius Cincinatus siehe Cincinatus, im VI. Bande p. 62. u. f.

Quintius Flaminius, siehe Flaminius (Titus Quintius) im IX. Bande p. 1149. u. f.

Quintlein, Quent, Quentin, Quint, Quentgen, Fr. *Dragme*, Lat. *Drachma*, ist das vierdte Theil von einem Loth. Auf ein Pfund gehen hundert und acht und zwantzig Quint. Im Apothecker-Gewichte hält ein Quint drey Scrupel, und wird Drachma genennet.

Quinto, ist ein kleiner Ort in dem Königreich Arragonien, am Flusse Ebro, 8 Meilen von Saragossa, süd-ostwärts gelegen, welcher durch eine ziemliche gute Festung beschützet wird. Colm. delic. de l'Esp. p. 649.

Quintodecimo, eine alte Stadt in Campanien, welche ihren Namen daher erlanget, weil sie, wie Antoninus Iriner. meldet, 15000 Schritte weit von Benevento gelegen. Sie hieß Anfangs Aeculanum oder Aeclanum. Es gedencket ihrer Cicero, Ptolomäus, Plinius und Appianus. Verschiedene, darunter auch Cluver und Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 284. halten sie vor das heutige Frigento, welche Meynung aber Holstenius in not. ad Italiam *Cluverii* widerleget hat, indem solcher Ort 17000 Schritte von Benevento entfernet, Aeculanum aber oder Quintodecimo nur 15000. Es hat also dieses in dem Kirchen-Gebiete Frigento nicht weit von Mirabella gestanden, allwo noch heut zu Tage die Ruinen von alten Mauern anzutreffen, auf welchen vortreffliche Statuen befindlich gewesen, die der Neapolitanische Vice-Re nach Spanien bringen lassen. Im Jahr 669 hat der Griechische Kayser Constantinus diese Quintodecimo in einen Stein-Hauffen verwandelt, doch ist es nach der Zeit wieder aufgebauet worden. Es war sonst ein Bischöfflicher Sitz allda, wie denn desselben verschiedene Päbstl. Bullen an die Ertz-Bischöffe von Benevento, vom Jahr 969. 984. 998 und 1053 Erwehnung thun. Es hat aber derselbe nur bis ins 11 Jahrhundert gedauret. Was vor Bischöffe da gewesen, und wie sie geheissen, findet sich nirgends verzeichnet, ausser einem einzigen, welcher den Namen Julianus geführet, und noch vor 455 gestorben. Es wollen zwar einige noch daran zweiffeln, ob dieser Julianus Bischoff zu Quintodecimo gewesen, Norisius aber in seiner hist. Pelag. lib. 1. c. 18. und aus demselben Pagius in Critica Baronii ad an. 419. n. 8. haben es als eine ausgemachte Sache behauptet, womit auch Garnerius in dissert. 1. cap. 6. welche im Anfange derer Wercke des Mercatoris in dem 10 Bande von des Augustini Wercken befindlich, übereinstimmet. Daß aber dieser Julianus, wie Peter de Natalibus Catal. Sanctor. lib. 3. c. 38. gethan, vor einen heiligen Bekenner ausgegeben werden wollen, ist ein grober Irrthum. Endlich ist der Bischöffliche Sitz zu Quintodecimo wegen starcken Verfalls mit dem zu Frigento vereiniget worden. Coletus ad *Ughelli* Ital. Sac. Tom. X. p. 6. sq.

Quintoforo (Henckel de) ein Geschlecht, siehe Henckel, im XII. Bande p. 1354.

QUINTOFORUM, Ungarisch *Csötörtökhely*, Deutsch Donnerst-Marck, Böhmisch Cwrtok, Czwrtok, ist ein Marckflecken in Zipß in Ober-Ungarn, anderthalbe Meile von Kayßmarck gen Süden, auf einem anmuthigen erhabenen Orte der Hochgräfl. Czackischen Familie zugehörig. Hier ist ein Minoriten-Convent, und sind zwey Kirchen über einander, die aus Quader-Steinen erbauete ist eine Stifftung des heil. Ladislai, Königs in Ungarn, dannenhero auch der Ort *Forum S. Ladislai* genennet wird.

St. Quintolus, ein Märtyrer, welcher zu Tarsis in Cilicien am 10 May um der Christlichen Lehre willen getödtet worden, daher ihm auch ermeldter Tag zu seiner Gedächtniß-Feyer ist anberaumet worden.

St. Quintula, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu ihrer Gedächtniß-Feyer erhalten.

St. Quintulus, s. St. Quartus, den 12 April.

QUINTUM PAR NERVORUM CERVICALIUM, siehe Nerve, No. XXIV. im XXIII. Bande p. 1835.

QUINTUM PAR NERVORUM LUMBARIUM, siehe Nerve, No. XXXIX. im XXIII Bande p. 1844.

QUINTUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, siehe Nerve, No. V. im XXIII. Bande p. 1810.

Quintuplic, *Quintuplica*, heist in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, der fünffte Satz, oder das Einbringen zu Widerlegung der Quadruplic, oder des vierdten Satzes.

QUINTUPLICA, siehe Quintuplic.

QUINTUS, ein Ort in Italien, bey dem Fluß Salernus, allwo der König Vitiges den König Theodatum umgebracht. Ammianus Marcellinus. Es soll aber wol der Fluß Sarnus heissen, indem kein Fluß vorhanden, der Salernus hiesse. Baudrand in Lex. Geogr.

Quintus oder Quinctus, ist ein Vorname bey den Römern, welcher nach einiger Meynung den fünfften unter seinen Brüdern bemercken soll; so aber wenigstens sofern nicht universal ist, daß, wenn der Vater mit dem Vornamen Quinctus geheissen, dessen erster Sohn auch Quinctus genennet

nennet worden, und sodann auch mancher den Nomen Quinctus geführet, da man doch weiß, daß der Brüder überhaupt nicht mehr als zwey oder drey gewesen, wie unter andern insonderheit auch das Exempel der beyden Cicero, Marcus und Quintus bezeugen, es müsten denn drey Brüder zwischen inne gestorben, oder sonst gantz unbekannt geblieben seyn.

St. Quintus, der 5 Bischoff von Nola, ward nach dem Absterben St. Marini, dessen Schüler er gewesen, darzu erwehlt. Es verlangten zwar die Nolaner den heiligen Felix, welcher damalen die Stelle eines Presbyters verwaltete, zu ihrem Bischoff; dieser aber brachte es durch seine demüthige Bitte dahin, daß sie gedachten Quintum, der älter als er war, annahmen. Er blühete ums Jahr 320, oder schon im 2 Christlichen Jahrhundert, und entschlieff endlich nach vielen Mühseligkeiten im Friede. Wie Capaccius bezeuget, sind bey der Einweihung der Kirche Montis Virginis nebst andern Reliquien auch welche von St. Quinto mit dabey befindlich gewesen. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 247.

Quintus, Bischoff zu Tortona, siehe Quintianus.

Quintus, ein geschickter Medicus, von Pergamus bürtig, hatte die Artzney-Kunst bey dem Marinus erlernet, florirte zu Ausgange des ersten Jahrhunderts, und gab zu Rom einen Practicum ab, unterwies auch andere in der Medicin. Galenus, der ihn unter die berühmtesten Aertzte und erfahrensten Anatomisten gezehlet hat, eröffnet zugleich, wie er durch die Verläumdung seiner Feinde aus Rom gejaget worden, weil man ihm Schuld gegeben, daß er seine Patienten ums Leben brächte. Er hat nach dem Exempel des Socrates und anderer grossen Männer nichts schreiben wollen, ob er gleich gnugsame Fähigkeit hierzu besessen; wohl aber hat er gelehret, denn Galenus nennet ihn seinen Præceptor. Unter seinen Schülern ist Satyrus vor andern bekannt worden. Galenus Comment. I. & II. de nat. hum. IV. in Lib. VI. Epidem. Hippocrat. I. in 1. Prorrhetic. Hippoc. it. de Libris propriis Cap. 2. de Prænotione Cap. 1. Fabricius Bibl. Gr. L. IV. c. 9. u. 17. le Clerc Histoir. Medic. p. 654. Stolle in der Historie der Gelahrheit.

Quintus, ein Phrygier, siehe Quintius.

Quintus, war einer von des Plutarchi vertrauten Freunden, wie Jonsius Libr. III. Cap. VI. §. 18. circa finem solches berichtet.

QUINTUS, und *Quintus Frater*, ist bey dem Cicero hin und wieder dessen Bruder Q. Tullius Cicero.

St. Quintus oder Quinctus, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Aquilinus, den 4 Jenner, im II. Bande p. 1080.

St. Quintus oder Quinctus, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Epictetus, den 9 Jenner, im VIII. Bande p. 1384.

St. Quintus, ein Märtyrer, siehe St. Saturus, den 10 Jenner.

St. Quintus, oder Quinctus, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Joticus, den 12 Jenner.

St. Quintus, ein Märtyrer, siehe St. Saturninus, den 11 Februar.

St. Quintus oder Quinctus, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Philoromis, den 11 Jenner, im XXVII. Bande p. 2004.

St. Quintus oder Quinctus, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. Paulus, den 19 Jenner, im XXVI. Bande p. 1622.

St. Quintus, siehe St. Jocundus, den 7 Mertz, im XIV. Bande p. 1042.

St. St. Quintus, Rogatus, Ingenua, Quartilla, Rogata, Lucianus, Aurillius, Saturninus, Victor und Maurus, erlangeten die Märtyrer-Crone in Campania, und kommen auch bey einigen den 17 auch den 19 Mertz vor. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 18 Mertz.

St. St. Quintus, Quintillus, oder Quintilla, Quartilla, Marcus, und noch 9 andere, starben als Märtyrer zu Sorrento in Italien. In einigen stehet an statt des Orts Sorrento St. Sorentus, und St. Leontius stehet auch darbey, als ob es ein Bischoff zu Sorrento gewesen wäre, welche Namen aber alle beyde nur aus Irrthum gesetzet worden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 19 Mertz.

St. Quintus, siehe St. Didymus, den 5 April, im VII. Bande p. 811.

St. Quintus, siehe St. Quartus, den 12 April.

St. Quintus, siehe St. Mappalicus, den 17 April, im XIX. Bande p. 1155.

St. Quintus, siehe St. Silvanus, den 20 April.

St. Quintus, siehe St. Victor, den 6 May.

St. Quintus, siehe St. Celerinus, den 7 May, im V. Bande p. 1785.

St. Quintus, hat zu Tarsis in Cilicien den Märtyrer-Tod erlidten. Ihm ist der 10 May zu seiner Gedächtniß-Feyer bestimmet worden.

St. Quintus, siehe St. Quartus, den 10 May.

St. St. Quintus, Primolus, Salustius, Fortunatus, Donator, noch ein Donator, Primus, Dicessus, Judica, Lucusta, Rogata, Orbana, und Romana, wurden um des Christlichen Glaubens willen in Africa getödtet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 19 May.

St. Quintus, siehe St. Polynuctus, den 21 May, im XXVIII. Bande p. 1298.

St. Quintus, siehe St. Victus, den 21 May.

St. St. Quintus, Lucius, Julianus, Montana, Januaria, Emelia, Nonna, Almerida, Astus, Basileus, ein Bischoff, Victorius, Firmus, Montanus, Julianus, Victorius, Fidelius, Donatus, Nicia, Faustus Timotheus, Silvanus und Facius, lidten den Märtyrer-Tod in Africa, und zwar wie einige wollen, in der Vandalischen Verfolgung, da es doch wahrscheinlicher ist, daß sie unter den Heydnischen Kaysern gelidten haben. Einige wollen gar, sie seyn zu Cäsarea getödtet worden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 23 May.

Quintus, siehe Comagia, den 27 May, im VI. Bande p. 781.

St. Quintus, siehe **St. Salucianus**, den 27 May.

St. Quintus, siehe **St. Lucia**, den 1 Jun. im XVIII. Bande p. 694.

St. Quintus, siehe **St. Marcellus**, den 3 Jun. im XIX. Bande p. 1199.

Quintus (Hirpinus) oder **Quintius Hirpinus**, kommt beym **Horatz** L. II. Od. 11. v. 2. vor, ist übrigens unbekannt, und nur aus Apulien gewesen. Es sind einige, welche lieber gar vor solchen Namen Crispinus lesen, und den T. Quintium Crispinum verstehen; so aber keinen hinlänglichen Grund ihrer Meynung haben.

Quintus Calaber, oder **Cointus Calaber**, ein Griechischer Poet, der vermuthlich im 5 Jahrhundert gelebt, und ein Supplement zu des **Homerus** Iliade, Paralipomena genannt, verfertiget, welches den Trojanischen Krieg von dem Tode des Hectors an, bis zum Untergang der Stadt Troja beschreibt. Der Cardinal **Bessarion**, welcher dieses Gedicht in einer Kirche nahe bey Otranto in Calabrien gefunden, hat solches zuerst bekannt gemacht, und daher soll er den Beynamen Calaber bekommen haben, weil seine Gedichte in Calabrien sind gefunden worden. Einige nennen diesen Poeten **Cointus Smyrnäus**, und geben, wiewol ohne Grund, vor, daß er zu Smyrna begraben gewesen, und daselbst die Jugend unterrichtet habe. Andere halten davor, daß er mit einem gewissen Grammatico **Corintus**, der im 6 oder 7 Jahrhundert gelebt, und von den Dialectis geschrieben, eine Person sey. **Lorentz Rhodomann** hat eine vollständige Auflage von des **Quintus Calaber** Gedicht herausgegeben, und im Jahr 1734 hat Johann Cornel von Pauw eine neue Auflage von seinem Gedicht, Prætermissa ab Homero genannt, zu Leyden ans Licht gestellet, und demselben nicht allein **Rhodomanns** Verbesserungen, sondern auch einen Theil von des **Claudius Dausporus** Anmerckungen beygefüget. **Reinesii** epistolæ p. 592. **Voss.** de poet. græc. **Crasso** istoria de Poeti Greci. **Baillet** jugem. sur les Poetes. **Fabricii** bibl. græc. l. 2. c. 7. **Bayle** Dict. Crit.

Quintus Criton, siehe **Criton (Quintus,)** im VI. Bande p. 1666.

Quintus Fabius Maximus Africanus, siehe **Maximus**, im XIX. Bande p. 2290.

Quintus Fabius Maximus Cunctator, siehe **Maximus (Quintus)** im XIX. Bande p. 2306.

Quintus Fabius Maximus Verrucosus, siehe **Maximus**, im XIX. Bande p. 2290.

QUINTUS FILIUS, ist bey dem **Cicero** ad Fam. L. XVI. ep. 7. seines Bruders, des Q. Tullius Cicero, Sohn.

QUINTUS FRATER, siehe *Quintus*.

Quintus Julius Hilarion, hat eine Zeit-Rechnung geschrieben vom Anfange der Welt bis auf das Jahr CHristi 397, welche zu uns gekommen, und durch Pithöum der Bibl. Patrum einverleibet worden. Wenn er aber gelebet, oder was für eine Person er gewesen, ist gäntzlich ungewiß. du Pin T. II. 302.

Quintus Mutius Scävola, siehe **Mutius Scävola (Quintus)** im XXII. Bande p. 1600.

QUINTUS PATER, ist bey dem **Cicero** ad Fam. L. VI. ep. 7. des Q. Tullius Cicero Vater, und des berühmten Redners und Bürgermeisters M. Tullii Ciceronis Bruder.

Quintus de Ponte, siehe **Ponte (Quintus von)** im XXVIII. Bande p. 1470. u. f.

Quintus Sextius, wird von **Jonsio** Lib. II. Cap. XVIII. §. 1. unter denenjenigen, die der Stoischen Philosophie zugethan gewesen, mit recensiret.

Quintus Smyrnäus, siehe **Quintus Calaber**.

St. Quintus Thaumaturgus, in Aeolide, wird auch den 2 und 6 May verehret, und hat den Armen viel Gutthat erwiesen, einen Besessenen befreyet, auch andere Wunder gethan, und ist um das Jahr 283 gestorben. Daß aber einige wissen wollen, er sey in Spanien gecreutziget worden, ist ohne Grund und falsch. Sein Gedächtniß-Tag ist der 2 Mertz.

QUI NUMERO LIBERORUM SE EXCUSANT, ist die Aufschrifft des 66 Titels aus dem V. Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche bitten, sie wegen ihrer vielen Kinder mit Vormundschafften zu verschonen.

QUI NUMERO TUTELARUM SE EXCUSANT, ist die Aufschrifft des 69 Titels aus dem V. Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche bitten, sie wegen der ihnen schon auf dem Halse liegenden Vormundschafften mit neuen zu verschonen.

Quinzano, siehe **Quintianus**.

Quinzanus (Lucretius) ein ums Jahr 1595 wegen der Music sehr berühmt gewesener Cistercienser-Mönch in dem drey Meilen von Cremona liegenden Kloster St. Magdalenä Cavä, dessen musicalische Wercke die Zuhörer in die gröste Verwunderung sollen gesetzt haben. Zu Franckfurt sind davon im Jahr 1611 vierstimmige Introitus Missarum gedruckt worden; Bes. Aristi Cremonam Literatam. Tom. 2. p. 455. und **Drauds** Biblioth. Class. p. 1635.

QUINZE, siehe **Mandel**, im XIX. Bande p. 893.

Quinze-Vingts, oder **funffzehen malzwantziger**, ein berühmtes Hospital zu Paris, welches der König von Franckreich, **Ludewig der heilige**, vor 300 blinde und dabey arme Leute gestifftet, und zwar zum Andencken, daß 1253 die Egyptier 300 gefangenen Frantzösischen Edelleuten, aus Haß gegen die Christliche Nation, und zu Bezeugung ihrer Verachtung vor die gantze Nation, die Augen ausstechen lassen, hernach aber selbige in solchem Zustande dem gedachten Könige wieder zugeschickt. **Mezeray** hist. de France t. 1. p. 253. 264.

Quinzingowe, wurde in den mittlern Zeiten derjenige Pagus oder Strich Landes genennet, der zu beyden Seiten an der Donau bey der Römischen Stadt und Festung Quintiana lag. Siehe hiervon ein mehrers in **Falckensteins** Antiq. Nordgav. T. II. p. 157.

Quionîten, ein Volck, mit welchem der Persische König Sapor im Jahr CHristi 357 einen harten Krieg geführet.

QUI PETANT TUTORES VEL CURATORES, ist die Aufschrifft des 31 Titels aus dem V. Buche des Justinianeischen Codicis, wie auch des

des 6 Titels aus dem XXVI. Buche derer Pandecten, und handeln beyde von denenjenigen, welche um Bestellung gewisser Vormünder oder Curatoren Ansuchung thun.

QUIPIA, eine Stadt in der Landschafft Marmarica in Africa, am Meere gelegen, hat sonst *Clupea*, oder *Clypea* geheissen.

QUI POTIORES IN PIGNORE VEL HYPOTHECA HABEANTUR, siehe *Pignore vel hypotheca habeantur (Qui potiores in)* im XXVIII. Bande p. 156.

QUI PRO SUA JURISDICTIONE JUDICES DARE DARIVE POSSUNT, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem III. Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche wegen der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit entweder gewisse Richter bestellen, oder es selber seyn können.

Quiqueran, oder wie ihn einige falsch nennen Quinqueran (Peter von) ein Bischoff von Senef im 16 Jahrhundert, war ein Sohn Antons von Quiqueran, Herr von Beaujeu in Provence. Er studirte die Rhetoric und Poesie zu Paris unter **Jacob Ludewig Strebe**, und gieng darauf nach Italien, wo er sich sehr auf die Music legte. Nach seiner Rückkunfft übte er sich in den mathematischen Wissenschafften, und verfertigte eine Schrifft de laudibus Provinciæ, welche eben unter der Presse war, als er 1550 im 24 Jahr seines Alters starb, worauf seine Verwandten das Werck in dem folgenden Jahr zum Druck beförderten. Es ist dasselbe zu Lion 1614 in 8 nachgedruckt, und von J. de Claret ins Frantzösische übersetzet herausgegeben worden, Paris 1614 in 8. Corroner antiq. de Paris. **Camerarii** horæ subcæs. **Bayle.**

QUIR. eine Abbreviatur, die in dem Römischen Calender gefunden wird. Sie heißt so viel als Quirinalia, das Fest, von dem ein besonderer Artickel folget.

Quir, *Terra de Quir, Terra Australis Spiritus Sancti, Quiri Regio*, eine Landschafft an dem Mari pacifico, unter den Inseln Salomonis, und ist ein Stück von der grossen Terra australi, wurde von **Ferdinand Quir**, einem Spanier, im Jahr 1606 entdecket, welcher derselbigen seinen Namen gab. Allein es ist wenig davon bekannt, weil noch keine Europäische Colonie daselbst angeleget worden.

QUIRANDES, ein Volck in der Landschafft Paragay oder Rio de la Plata, in Süd-America, ist tapffer, und führet seine Häuser auf Rädern fort.

Quirante (Alphonsus Martin) ein Spanier aus dem 17 Jahrhundert, verfertigte eine Beschreibung von denen Moluckischen Inseln, die er dem König Philipp III. dedicirte, deren Titel: Relacion de las Islas Molucces y las demas en que ay drogas de especeria, clavo, nuez moscada, pimienta y otras cosas, que sellevan à Espanna, Ingolaterra con declaracion de la artilleria, infanteria y guarnicion. **Antonii** Bibl. Hispan. in Supplem. p. 315.

Quirapanga, ist ein kleiner weisser Vogel, der in Brasilien in America gehecket wird. Seine Stimme lautet als wie eine Schelle, und ist dermassen starck, daß man sie kan auf eine halbe Meile in der Runde vernehmen.

QUI REMPUBLICAM SALVAM ESSE VULT, ME SEQUATUR, eine bey den Römern gebräuchliche Formul, womit bey entstandenem Tumulte, oder anderer anscheinenden grossen Gefahr, die Bürger die Waffen zu ergreiffen aufgemuntert wurden.

Quiren, wird nicht nur von der Acker-Arbeit gesagt, wenn man nemlich den gebraachten Acker mit einer sonderlichen Art eines Pflugs, so ein Haack-Pflug genennet wird, wieder rühret, und nach der Quer überführet und zerreisset, sondern auch bey einem zugesäeten Acker gebraucht, wenn man, so es das Feld wegen Nässe zulässet, denselben überzwerg eget. Es hat dieses sonderlich bey der Gersten-Saat seinen Nutzen, denn dadurch wird der Saame recht zugezogen, und an einen Ort so viel als an den andern gebracht; ingleichen auch, wo der Saat-Acker sehr derb worden, und der Saame sich nicht wohl will unteregen lassen.

St. Quiriaca, siehe **St. Firmus**, den 6 April, im IX. Bande p. 974.

Quiriacus, ein gebohrner Jude und nachmaliger Christ, siehe **Cyriacus**, im VI. Bande

St. Quiriacus, der erste Bischoff von **Ostia**, lidte nebst **Maximo**, einem Presbyter, **Archelao**, einem Diacono, und verschiedenen andern An. 229 den Märtyrer-Tod. Es wollen zwar einige, daß solches erst im Jahr 230 geschehen sey; allein da **Hippolytus**, Bischoff von Porto, welcher 229 sein Leben gleichfalls als ein Märtyrer aufgeopffert, nach Quiriaco noch am Leben gewesen, wie **Baronius** not. ad martyrol. Rom. erwiesen, so folget, daß Quiriacus das Jahr 230 nicht erreichet haben könne. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 48.

St. Quiriacus, ein Priester zu Trier, im 4 Jahrhunderte, war aus Poitiers gebürtig, und des heil. Maximi, der den 29 May verehret wird, sein Geselle. Er wurde von einem Engel versichert, daß St. Maximus Bischoff werden würde, welches er ihm dann zuvor verkündigte. Er besuchte die Kirchen fleißig, auch des Nachts. Einstmals wurde er wegen unehrlichen Umgangs beschuldigt, und durffte nicht vor den Altar kommen; Es erschien ihm aber ein Engel, und ermahnte ihn zum heil. Maximino zu gehen, welchem eben dieser Engel auch erschienen war, und ihn ermahnet hatte, den heil. Euphrosynum wieder zu Gnaden anzunehmen, und wurde er also wieder ausgesöhnt. Endlich starb er, und wurde allda begraben. Nach der Zeit aber nach Zachern gebracht, und nur einige Reliquien zu Trier gelassen. Bey seinem Grabe wurden sonderlich die krancken Kinder gesund, und wird den 20 September das Gedächtniß der Translation celebriret. Sein Lehrmeister war zu Trier Agricius, und wird er in St. Maximini Kirche verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 6 Mertz.

St. Quiriacus, siehe St. Castorius, den 16 Mertz, im V. Bande p. 1372.

St. Quiriacus, siehe St. Marcellinus, den 2 April, im XIX. Bande p. 1190.

St. Quiriacus, siehe St. Firmus, den 6 April, im IX. Bande p. 974.

St. Quiriacus, siehe St. Valerianus, den 14 April.

St. Quiriacus, siehe St. Leonides, den 22 April, im XVII. Bande p. 228.

St. Quiriacus, siehe St. Cyriacus, den 16 Jun. im VI. Bande p. 1952.

St. St. Quiriacus, Blastus, ein Tribunus, Diogenes, Aena, Alicander, Darostolus, Eusicius, Aquila, Cantianus, und noch andere 262, desgleichen Longinus und Johannes, ein Prior, haben den Märtyrer-Tod zu Rom gelidten, St. St. Blasti, Longini, und Johannis Leiber sind nach Lucca in St. Justinä Kirche verleat worden; wann aber, weiß man nicht. Dieser St. Johannes halff zu Rom mit St. St. Maria und Martha die Todten begraben, und begrub unter andern auch St. Blastum. Ihre Gedächtniß-Feyer ist der 17 Jun.

St. Quiriacus, ein Einsiedler, war aus Griechenland gebürtig, und hieß sein Vater Johannes, welcher ein Priester war, und die Mutter hieß Eudoxia. Seiner Mutter Bruder war Bischoff allda, Namens Petrus, der machte ihn zum Lector in der Kirche, da er noch jung war. Im 18 Jahr seines Alters gieng er nach Jerusalem, welches geschahe im Jahr Christi 465, da er dann zu Jerusalem bey Eustorgio den gantzen Winter blieb. Von dar begab er sich in die Lauram des wunderwürdigen Euthymii, hielte sich aber erstlich etliche Tage bey einem Priester Anatolio und einem Mönche Olympio auf, die beyde seine Landes-Leute und von Corinth waren. Darauf gieng er zu Euthymio, der ihm die Hand auf den Kopff legte, und ihn zum Mönch einkleidete, weil er aber noch zu jung war, und in der Laura kein junger Mensch aufgenommen wurde, schickte ihn Euthymius zu dem heil. Gerasimo am Jordan, allwo er ein strenges Leben führete. Im 40 Jahr seines Alters wurde er ein Priester, that verschiedene Wunder, und stritte wider die Origenisten. Was Cyrillus von Euthymii und Sabä Leben beschrieben, hatte er von diesem Quiriaco erfahren, auch hat Quiriacus sonderlich die Clöster vor den Origenisten rein zu halten gesucht, und ist mehr als 107 Jahr alt worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 September.

Quiriacus, wurde in dem dritten Jahre seines Alters nebst seiner Mutter, der Julita, und noch einigen andern zu den Zeiten Maxentii um das Jahr 307 in der Christen-Verfolgung elendiglich hingerichtet.

S. QUIRICI FANUM, siehe St. Quirico.

St. Quirico, *Umbro mons, Fanum S. Quirici*, eine Stadt in Italien im Sinesischen, liegt auf einem Hügel, und ist das Schloß daselbst sehenswürdig.

Quiricus, der 17 Bischoff von Cagli, woselbst er auch gebohren und anfangs Canonicus gewesen ist, wurde im Jahr 1128 darzu erwehlt, und regierte bis 1154, da er mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom II. p. 812.

St. St. Quiricus, Julitta, und noch 404 andere litten den Märtyrer-Tod zu Antiochia. Es sagen einige, Julitta wäre St. Quirici Mutter gewesen; es ist aber solches falsch, und verwechseln diejenigen, so dieses thun, diesen Quiricum und Julittam mit denen, so zu Tharsis in Sicilien den 15 Jul. gelidten haben, welche in der That Mutter und Sohn waren. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 16 Jun.

St. Quiricus, siehe St. Cyriacus, den 16 Junius, im VI. Bande p. 1954.

St. Quiricus, siehe St. Julitta, den 16 Jun. im XIV. Bande p. 1579.

Quiricus de Augustis, siehe Augustis (Quiricus de) im II. Bande p. 2185. u. f.

Quirien, ein Flecken in Dauphine, an der Rhone, oberhalb Lion gelegen.

St. St. Quirilla und Sophia, Jungfrauen und Märtyrinnen, deren Leiber zu Rom aufbehalten werden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

St. Quirillus, siehe St. Martia, den 3 Mertz, im XIX. Bande p. 1798.

St. Quirillus, ein Märtyrer, siehe St. Heraclius, den 11 Mertz, im XII. Bande p. 1600.

St. Quirillus, Bischoff zu Mastricht in den Niederlanden, wird der 16 Bischoff zu Tongern und der 6 zu Mastricht genannt, und soll nach 2 Jahren seines Amts im Jahr 539 gestorben seyn. Doch es ist vielmehr gewiß, daß er im vorhergehenden Jahrhunderte gelebt und gestorben. Er kommt auch bey einigen den 29 April und 17 Febr. vor. Den 14 November ist der Gedächtniß-Tag der Translation. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 Avril.

St. St. Quirillus, Quindeus oder Gindeus und Zenon haben den Märtyrer-Tod zu Axiopoli in Bulgarien, und nicht zu Rom gelidten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 9 May.

St. Quirillus, siehe St. Victurus, den 7 Jun.

Quirim-Stein, soll, nach Alberti Magni Vorgeben, ein Verräther-Stein seyn, und in einem Widhopf-Neste gefunden werden. Wenn man von einem schlafenden Menschen wissen wolle, was er gethan habe, könne man solches durch diesen Stein erfahren.

QUIRINA, war einer von den 32 Tribubus rusticis zu Rom. Siehe *Tribus*.

Quirinaha, ein Ort, siehe Werneck.

QUIRINALIA, ein Fest, welches von Numa Pompilius eingesetzt, und von den Römern dem Romulus zu Ehren, welcher Quirinus zugenamt wurde, den 17 Febr. gefeyert worden. Es ward sonsten auch das Narren-Fest (FERIÆ STULTORUM) genennet. Denn wenn die sogenannten Fornacalia gehalten werden solten, ließ der Curio maximus verschiedene Tafeln machen, und dieselbe auf dem Marckt hin und wieder aufhängen. Auf eine iede derselben ward eine gewisse Curia geschrieben, und derselben zugleich angekündigt, welchen Tag sie die Fornacalia begehen solte. Wenn nun iemand entweder aus Versehen, oder weil er nicht recht wuste, zu welcher Curia er gehöre, das Fest nicht zu der vorgeschriebenen Zeit hielt, muste er solches an dem Narren-Fest einholen, und solchergestalt seine Thorheit büssen. Ovid. fast. 2. n. 513. sq. Plutarch. in quæst. Rom. Festus v. stultorum feriæ & quirinalia. Pitiscus.

Quirinalis, Befehlshaber der Ruder-Knechte zu Ravenna, ward um das Jahr Christi 56, gepsser an den Einwohnern in Italien verübten Grausamkeiten überzeuget: weswegen er zum Selbst-Morde schritte.

QUIRINALIS AMIOTUS, ist bey dem Claudian de Conf. IV. Honor. v. 157. so viel, als die Trabea consularis. Siehe *Trabea*.

QUIRINALIS COLLIS, oder *Quirinalis Mons*, siehe *Mons Quirinalis*, im XXI. Bande p. 1217.

QUIRINALIS FLAMEN, siehe *Flamen*, im IX. Bande p. 1143. u. ff. ingleichen Quirinus.

QUIRINALIS LITUUS, ist bey dem Virgil. Aen. VII. v. 187. so viel, als ein Lituus, wie ihn die Röm. Augures führeten, so am angeführten Orte *Quirinalis* genannt wird, entweder weil solches so viel, als Romanus überhaupt heisset, oder auch, weil Quirinus oder Romulus auch als ein erfahrner Augur ehemals dergleichen gebrauchet. Jedoch sind auch, welche wollen, daß Lituus ein Stab gewesen, dessen sich die Könige bedienet, wenn sie die Streitigkeiten zwischen ihren Unterthanen entschieden, und giebt ihm der Poet den Beynamen per Prolipsin temporis, weil Picus lange vor dem Romulus gelebet, und noch keinen Lituum führen können, so von diesem den Namen hat. Siehe *Lituus*, im XVII. Bande p. 1709. u. f.

QUIRINALIS MONS, siehe *Mons Quirinalis*, im XXI. Bande p. 1217.

QUIRINALIS TRABEA, ist bey dem Virgil Æn. VII. v. 612. so viel als Trabea regia, weil sie den Namen von dem Quirinus oder Romulus, als ersterm Römischen Könige hat, und von der trabea Deorum und Augurum unterschieden war. Siehe *Trabea*.

Quirini, eine von den ältesten edlen Familien zu Venedig, welche von dem berühmten Römischen Geschlecht der Sulpicier herzustammen begehret, und nicht nur den 7den und 8ten Doge von Venedig, Moritz Galbajus und Johann Galbajus, welche zu Ausgang des 8 Jahrhunderts regiert haben, sondern auch den Römischen Kayser Sergius Sulpitius Galba, mit unter ihre Anverwandten zehlt. Eine von ihren Neben-Linien führet den Zunamen di Stampalia, weil die Insul dieses Namens vor Alters dem Quirinischen Geschlecht von der Republic Venedig zu Lehn gegeben worden. Die Venetianischen Nobili, welche sich Calbi nennen, geben sich gleichfalls vor einen Neben-Ast von dem Quirinischen Stam-Baume aus. In der berühmten Zusammen-Verschwörung, welche 1310 von Bayamont Tiepolo wider den Doge Peter II. Gradenigo, und wider desselben neue Regiments-Verfassung, angesponnen worden, hatten die Quirini einen grossen Antheil; dannenhero auch deren Pallast bey Rialto in eine Fleisch-Banck verwandelt worden. Indessen hat nachgehends die Republick unterschiedene von diesem Geschlecht zu den ansehnlichen Ehren-Aemtern befördert. Anton Quirini, einer aus dem Senat, gab zu Anfang des 17 Jahrhunderts, als der Pabst Paul V. sich feindselig erklärt, ein sehr wohlgemachtes Manifest heraus, worinne er die Rechte seiner Republic gegen die Eingriffe der Geistlichkeit zu vertheidigen suchte. Unter dem Pabst Urban VIII. erhielt Carl Quirini das Bisthum von Zebenigo in Dalmatien; allein weil er solches wider die Regeln seines Vaterlandes, durch fremder Potentaten und Abgesandten Vorspruch an dem Römischen Hofe ausgewürcket hatte, so verbot ihm das Consiglio di Dieci davon Besitz zu nehmen, welchem Befehl er sich auch unterwerffen muste. Angelus Maria Quirini oder Querini, ein gelehrter Prälat und Bischoff zu Brescia, gebohren den 20 Mertz 1680, ward 1727 Cardinal. Seine Erhebung hat er vornemlich seiner grossen Gelehrsamkeit zu dancken. Er ist eigentlich ein Benedictiner von der Congregation di Monte Caßino. Durch seine Schrifften und andere gelehrte Bemühungen erhielt er nicht nur die Gunst der Republic Venedig, sondern auch des Pabsts Benedict XIII. Die erste beförderte ihn zum Ertz-Bisthum Corfu, das er aber wieder aufgegeben; der andere aber zur Cardinals-Würde. Nachher wurde er auch zum Bibliothecario der Vaticanischen Bibliotheck gemacht. Er soll durch seine Sorgfalt die Streitigkeiten des Päbstl. Hofes mit der Republick Venedig, nachdem sie Jahr und Tag gedauret, zu Anfang des Jahrs 1734 glücklich beygeleget haben. Pietro Antonio Querini wurde 1733 Nobile di Nave zu Venedig. Ubrigens ist noch zu mercken, daß 4 verschiedene Linien dieses Geschlechts sind. Das Wappen belangend, so ist das erste vierfeldig, und befindet sich in dem ersten und letzten Felde ein anderes vierfeldiges Schildlein von Castilien und Leon. Das 2 und 3 Feld ist getheilet von blau und roth, mit 3 silbernen Sternen in dem blauen. Das andere Wappen zeiget in goldenen Felde eine blaue Binde, beladen mit 3 Lilien von Golde. In dem dritten und vierdten wird der Schild getheilet in blau und roth: das blaue ist beladen mit 3 Sternen von Silber: in dem dritten ist das rothe beladen mit dem andern Buchstaben des Alphabets B. von Silber, welchen 1354 Boetius, General wider die Genueser, hinzugefüget, um seine Nachkommen von den andern zu unterscheiden. Bemb. Hist. Reipubl. Venet. Contareni de Magistrat. & Republ. Venet. Sabellic. Hist. Venet. Amelot de la Houss. Hist. du gouv. de Venise, p. 4. 199. 253. 300. 364. 487. 502. Ranffts Gen. Archiv. Wagenseils Adriat. Löwe.

St. Quirini-Bad, wird eines von den warmen Bädern genennet, die zu Acken im Hertzogthum Jülich anzutreffen.

S. QUIRINI HERBA, siehe Zuflattig, im XIII. Bande p. 1104.

QUIRINI URBS, ist bey dem Ovidius Trist. l. Eleg. 3. v. 33. so viel, als die Stadt Rom, welche von dem Romulus oder Quirinus erbauet worden.

Quirinin (Catharine) ein in der Lateinischen Poesie wohl erfahrnes Frauenzimmer. Sie machte sich selbst ihre Grabschrifft in einem Lateinischen Disticho.

Quirino (Alphonsus) ein Spanischer Medicus aus der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, welchem insgemein das Buch de la sanidad y Medicina beygeleget wird, das zu Toledo 1526 gedruckt ist. Anton Bibl. Hispan.

St. Quirinus, Kirn oder Kuriman, ein Zipserischer Flecken in Ober-Ungarn bey Leutschau, der Hochgräfl. Csakischen Familie gehörig.

Quirinus, also ward nach einiger Meynung der Kriegs-Gott Mars, wenn er stille war, zugenamt, da er hingegen, wenn er Krieg und Unruhe erregte, Gradivus genennet wurde. (siehe Gradivus) Andere sagen, daß Romulus, als er nach seinem Tode unter die Zahl der Götter gesetzt worden, diesen Namen bekommen. Es sind aber von dem Ursprung desselben unterschiedene Meynungen. Einige wollen, daß der Gott Mars in den alten Zeiten Quiris geheissen, daher auch dem Romulus, welcher vor dessen Sohn ausgegeben wurde, der Name Quirinus entstanden. Andere leiten zwar diesen Namen auch von Quiris her, behaupten aber, das solches Wort in der Sabinischen Sprache einen Spieß bedeute, welche Meynung denn nicht allein daher eine Wahrscheinlichkeit bekömmt, weil dergleichen Stäbe oder Spiesse ehemals den Göttern zugeschrieben, und deren Bildern in die Hände gegeben worden, sondern auch, weil Romulus sein Reich mit Hülffe der Waffen gegründet, und auch nach seinem Tode die Römer zu fleißiger Ubung der Kriegs-Künste durch den Junius Proculus solte ermahnet haben. Endlich halten auch einige dafür, daß die Sabiner, welche nach des Romulus Tode zu Rom mehr, als die Römer selbst, vermochten, sich die Freyheit herausgenommen, und diesem neuen Schutz-Gott der Römer den Namen Curinus oder Quirinus, von ihrer Stadt Cures, gegeben haben. Im übrigen hatte Romulus unter diesem Namen verschiedene Tempel zu Rom, ingleichen einen sogenannten Flaminem Quirinalem oder Quirinum, wobey ihm auch jährlich ein Fest, Quirinalia genannt, gefeyret wurde. (siehe *Quirinalia.*) Livius l. 16. V. 40. Festus l. 3. Ovidius fast. 2. v. 475. Pancirol. descr. urb. Rom. p. 345. Argol. in Panvin. de lud. Circens. l. 18. Coras. Miscell. 7. 31. n. 5. 6. Borrich. antiq. urb. fac. c. 8. n. 2. Voss. de idol. l. 12. Pitiscus.

Quirinus ist bey dem Virgil. Georg. III. v. 27. der Augustus, welchen der Poet Quirinus nennt, sowol aus einer Schmeicheley, als auch, weil unter andern Namen auch dieser im Rathe mit aufs Tapet kam, als man sich berathschlagete, wie man den Augustus in Zukunfft Ehrenthalben nennen wolte, der denn aber auch nicht angenommen, hingegen auf des Mun. Planens Angeben der Name Augustus dafür beliebet wurde.

St. Quirinus, ein Christlicher Bischoff der Stadt Sisseg oder Siscia in Croatien, welcher im dritten Jahrhunderte unter dem Kayser Valerius Marinianus zu Sabraria gemartert, oder um des Christlichen Glaubens willen in dem Fluß Sabaria, ietzo Günz genannt, im Jahr 303 oder 304 ersäufft, und ihm ein grosser Mühlstein an den Halß gehangen, doch aber dadurch nicht zu Grunde gezogen worden, sondern damit über dem Wasser geschwommen, bis er endlich GOtt gebeten, daß er untersincken möchte: worauf er seinen Geist aufgegeben. Sehr viele von denen Geschicht-Schreibern halten ihn vor den zweyten Sohn des Kaysers Philipps des Arabers, der von dem Jahre 244 bis auf das Jahr 250 regieret, und vor den ersten Christlichen Kayser gehalten wird. Es sey dem nun so oder nicht, so ist doch dieses gewiß, daß er das Evangelium CHristi nicht nur in Norico, und in Illyrien zu Aquileja, sondern auch in Pannonien, welches nunmehr Ungarn heisset, hin und wieder geprediget. Einige Zeit nach seinem Märtyrer-Tod fand man seinen Leib an dem Ort, wo er ertruncken, und die Gläubigen haben ihn in eine Kirche begraben. Als aber lange hernach die Barbaren einen Einfall in Pannonien thaten, so sind die Reliquien St. Quirini von dannen nach Rom getragen worden, allda haben sie in der Kirche St. Sebastiani so lange geruhet, bis der Pabst Innocentius II. der H. Maria zu Ehren, eine Kirche an der Tyber erbaute, und in selbige den Leichnam St. Quirini verlegte. Das Haupt aber davon ist ad campum martium gebracht worden. Es wollen auch die Einwohner zu Aquileja behaupten, sie hätten etwas von dem Leibe St. Quirini, als welcher zuerst Bischoff bey ihnen gewesen wäre. Allein es ist wahrscheinlich, daß dieses von einem andern dieses Namens verstanden werden muß. Ingleichen scheinet es auch, daß die Reliquien, so im Jahr 838 nach Deutschland, oder in dem 9 und 10 Jahrhundert nach Meyland gebracht worden, nicht von diesem St. Quirino, sondern vielmehr von einem andern gleiches Namens sey. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 Jun. Hieronymus und der Poet Prudentius haben sein Leben beschrieben. Aventin. Bayr. Chron. Falckensteins Antiq. Nordgav. T. I. p. 194. u. ff.

St. Quirinus, siehe St. Cyrinus, den 25 Mertz, im VI. Bande p. 1964.

St. Quirinus, siehe St. Cajus, den 4 Mertz, im V. Bande p. 145.

St. Quirinus, siehe St. Peter, den 12 Mertz, im XXVII. Bande p. 972.

St. Quirinus, siehe St. Marcellinus, Pabst, im XIX. Bande p. 1191. u. f.

St. Quirinus, ein Bischoff und Märtyrer, welcher zu Rom auf Prætextati Gottes-Acker begraben liegt; wo er Bischoff gewesen, ist nicht bekannt, vielleicht hat er anderwerts gelidten, und ist etwan sein Leib hernach nach Rom gebracht worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 April.

St. Quirinus, siehe St. Timotheus, den 30 May.

St. St. Quirinus, Abidianus, Gagus, Donatus, Nepos, Papocinicus, Januaria, Demetria, und noch 147 andere, wie auch Januaria eine Jungfrau, haben den Märtyrer-Tod

Tod in Africa gelidten, in welcher Stadt oder Dorff aber, weiß man nicht. Es ist auch sehr ungewiß, daß Juliana in Africa gelidten habe. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 3 Jun.

St. Quirinus, siehe St. Dinocus, den 4 Jun. im VII. Bande p. 956.

St. Quirinus, ein Märtyrer zu Tivoli in Campagna di Roma, allwo er auch den Tod gelidten haben soll, doch sowol dieses, als daß ihn einige einen Priester und Bekenner des Glaubens nennen, braucht mehreren Beweises. Indessen wird sein Leib zu Tivoli in der Haupt-Kirche verwahret, und den 4 Jun. verehret.

St. Quirinus, ein Tribunus und Märtyrer zu Rom, welcher im Jahr 138 ist getödtet worden. Er lag in via Appia auf Prætextori Kirchhof begraben, und kommt auch den 29 Mertz und 30 April vor. Er legte Pabst Alexandro schwere Fessel an, und als er verschiedenes mit St. Hermete geredt, auch sahe, daß ein Engel den obgleich gefesselten Alexandrum zu St. Hermete gebracht, wurde er dadurch zum Glauben bewogen. Und als er seine Tochter ins Gefängniß führen wolte, fand er Alexandrum wieder darinnen, ließ sich und sein Haus in Gegenwart aller vorher Gefangenen tauffen, und als solches vor Aurelianum kam, und er vorgefordert wurde, legte er ein eifriges Bekänntniß ab. Es wurde ihm nicht nur die Zunge ausgeschnidten, und selbige einem Habichte zu fressen gegeben, sondern auch Hände und Füsse abgehauen, und nachdem man ihn mit Ochsen oder Pferden auf den Richt-Platz schleppen lassen, zuletzt der Kopff abgeschlagen. Im Jahr 1050 wurde sein Leichnam vom Pabst Leone IX. der Aebtißin zu Neuß, Namens Gepä, geschenckt, die ihn den 30 April in ihr Kloster bringen ließ, allwo ihm Kirche und Altar zu Ehren gebauet, und ein jährlich Gedächtniß angestellet worden. Es sind seine Reliquien in einer silbernen Capsul verwahret, und ist ein grosser Zulauff dahin. Es ist auch ehemals allda eine Gesellschafft aufgerichtet worden, so St. Quirini Ritter oder Knechte, und St. Quirini Brüderschafft genennet wird. Auch sind zu Colln in St. Pantaleonis-Kirche einige Reliquien von ihm, desgleichen in St. Albani und 5 andern. So wird er auch in dem Siebenbürgischen Benedictiner-Kloster, in der Probstey Millen, zu Zilck, zu Maynz, und ohnfern Löwen in der Abtey Paré in denen Niederlanden, wie auch zu Rotil, Rysel, Tongern, und an andern Orten mehr verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 Mertz.

Quirinus (Bartholomä) war zu Venedig aus einem vornehmen Adelichen Geschlecht gebohren, machte sich aber noch mehr durch seine herrlichen Tugenden berühmt, dergestalt, daß er auch 1274 zum Bischoff in seiner Vater-Stadt erhoben ward. Im Jahr 1302 ward er von dar nach Novara, und nach 2 Jahren in das Tridentinische Bisthum versetzt, wo er endlich 1310 mit Tode abgegangen. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 713. und Tom. V. p. 623. und 1270.

Quirinus (Hieronymus) ein Venetianischer Patritius, trat daselbst in dem Kloster St. Dominici in den Dominicaner-Orden, und ließ nach der Zeit einen so grossen Verstand, Gelehrsamkeit und Erfahrung an sich verspühren, daß ihn Clemens VII. in deren Betrachtung Anno 1524 zum Patriarchen von Venedig ernennte. Er besaß solche Würde 30 Jahr mit gröstem Ruhm, und starb den 13 December 1554, da er in die Kirche seines Profeß-Hauses, wie er befohlen, begraben worden. Es gedencket dessen Ughellus Ital. Sac. Tom. V. Fontana Theatr. und Roverta Bibl. ord. Prædic. welcher letztere ihm auch verschiedene Commentaria, als in Psalmos, Matthæum, Lucam, epistolas Pauli ad Romanos & Corinthios und einige andere Wercke mehr beyleget, welche er in dem Dominicaner-Convent zu Venedig gesehen haben will. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 153.

Quirinus (Johann) siehe Chirinos, im V. Bande p. 2150.

Quirinus (Johann) ein Venetianischer Patritius, ward Anno 1252, nachdem er vorhero Ertz-Bischoff von Creta gewesen, von Innocentio IV. zum Bischoff von Ferrara ernennet. Er saß bis 1255, und erlebte binnen solcher Zeit, daß die Beatrix von Este, welche nachhero das Benedictiner-Kloster St. Antonii gestifftet, ihm Profeß leistete. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 544.

Quirinus (Publius Sulpitius) ein Bürgermeister, war nach Erbauung der Stadt Rom im Jahr 742 zu Lanuvium gebohren. Bey dem Kayser August machte er sich insonderheit durch verschiedene Proben seiner Tapfferkeit ein grosses Ansehen, so, daß man ihn, nachdem er in Rom das Bürgermeister-Amt verwaltet, der Armee in Cilicien vorsetzte, allwo er auch die Homonadenser glücklich überwand, und dadurch die Ehre des Triumphs erlangte. Gedachter Kayser schickte ihn auch nach Syrien, und befahl ihm, die Schatzung zu verrichten, von welcher der Evangelist Lucas redet, da er diesen Mann Cyrenius nennet, wie solches auch vom Joseph geschehen ist. Auch untergab ihm August nach des Lollius Tode seinen Enckel, den Cajus Cäsar. Mit seiner Gemahlin Aemilia Lepida, die dem Lucius Cäsar, des Kaysers Augusts Enckel, zugesagt war, kunte er sich gar nicht vertragen, und ließ sich dannenhero von ihr scheiden, klagte sie auch erst nach 20 Jahren wegen Ehebruchs, gefährlicher Nachstellungen, und anderer Laster an, daß sie deswegen A. R. 733. ins Elend versagt wurde, welche allzuhefftige Verbitterung man iedoch dem Quirinus nicht zum besten auslegte, weil er nemlich dieses Weibs schon längstens gern los gewesen, und im übrigen als ein Mann von geringer Herkunfft, vor deren Adeliches Geschlecht billig mehrere Hochachtung hätte tragen sollen. Er starb endlich zu Rom im Jahr 774, und ward mit einem öffentlichen Leichen-Begängniß beehret. Luc. c. 2. v. 2. Dio l. 45. Strabo l. 12. Tacit. ann. l. 3. c. 22. 23. 48. Sueton. in Tiber. c. 49. Joseph Antiquit. l. 18. c. 1. Bayle.

QUIRINUS FLAMEN, siehe *Flamen*, im IX. Bande p. 1143. u. ff. ingleichen Quirinus.

St. Quirinus-Braut, siehe Huflattig, im XIII. Bande p. 1104.

Quirinus de Salazar (Ferdinand) siehe Salazar.

St. Quirinus Calesius, siehe Lambertus Rosenveldus, im XVI. Bande p. 307.

St. Quiriollus, siehe St. Martia, den 3 Mertz, im XIX. Bande p. 1797.

St. Quirion, siehe St. Enon, den 13 Jenner, im VIII. Bande p. 1253.

St. Quirion, siehe S. S. Quirius, den 10 Mertz.

QUIRI REGIO, eine Landschafft, siehe Quir.

Quiris, siehe Quirinus.

Quirissa Carduch, hatte sich durch seine Tapfferkeit einen so grossen Namen erworben, daß er im Jahr 1597 von dem Commendanten in Segna, Joseph von Rabata, zum Ober-Haupte über diejenigen Uscoken gesetzt ward, welche solcher nach Canischa, zur Beschützung dieser Stadt schicken wolte, weil die Türcken derselben mit einer Belagerung droheten. Quirissa zog zwar mit seiner bey sich habenden Mannschafft höchst mißvergnügt aus Segna; als er aber zu Carlsstadt angekommen war, sagte ein gewisser Daniel Francol von Trieste, ein geschwohrner Feind des Rabata, daß er als ein anderer Urias von einem Mann in den Tod geschicket würde, welcher von allem vergossenen Blute der Uscoken noch nicht ersättiget wäre, und ihn bloß in der Hoffnung wegschickete, daß er sein Leben in der Belagerung einbüssen solte; und daß Rabata bereits bey dem Doge in Ungnaden stände, und sie von diesem Fürsten nichts zu befürchten hätten, wann sie wieder umkehreten. Der durch diese Reden erhitzte Quirissa kehrte mit seiner Mannschafft nach Segna zurück, und ward daselbst von Rabata unter einem andern Vorwande gefangen genommen, und in einen Thurm geschmiessen, mit dem festen Vorsatz ihn nachdrücklich zu straffen. Francol hetzte hierauf die Uscoken durch allerhand Reden auf, welche sich in Brandtewein voll soffen, und vermittelst einer Canone das Thor des Castells einschossen, darinne sich Rabata befand, der sich demnach genöthiget sahe den Quirissa wieder los zu lassen. *Nouvelle Relation de Venise.*

QUIRITARE, hieß ehemals bey den alten Römern, wenn iemand einen Dieb ertappte, und überlaut anruffte; siehe *Porro Quirites*, im XXVIII. Bande p. 1581.

QUIRITARIUM DOMINIUM, oder *Dominium Quiritum*, wovon im VII. Bande p. 1227.

QUIRITES, hiessen eigentlich die Einwohner der Stadt Cures bey den Sabinern, allwo ihr König Tatius Hof hielte. Als aber Romulus mit dem Tatius in ein Bündniß getreten, und die Einwohner besagter Stadt nach Rom gezogen, wurden die Römer und Quirites vor ein Volck gehalten. Es hiessen auch hernach alle Bürger der Stadt Rom, und Inwohner in dem Römischen Gebiete, welche nicht mit zu Felde zogen, Quirites, wiewol es bald dahin gekommen, daß man diesen Namen gleichsam als einen Titul, nur in den Anreden an das Volck, sonsten aber gar wenig mehr gebrauchte. Immittelst da hierdurch auch in den folgenden Zeiten eigentlich nur solche Leute angezeiget wurden, welche ein Privat-Leben führten, rechneten sichs die Soldaten, welche ihren Stand für weit besser hielten, als einen andern, für einen grossen Schimpff, wenn sie Quirites heissen solten. Weswegen auch die Feld-Herren die unter ihnen stehende aufrührische Kriegs-Leute ehemals nicht besser zur Vernunfft bringen kunten, als wenn sie selbige Quirites nannten, immassen ihnen gleichsam damit angedeutet wurde, daß sie als Leute, welche lieber zu Rom hinter dem Ofen sitzen wolten, wegen ihres Ungehorsams, Faulheit, Zaghafftigkeit und dergleichen, nicht einmal den Namen eines Soldaten, vielweniger eines tapffern Mannes verdienten. Der Name Quirites kommt her von Quirino, wie es am wahrscheinlichsten, dem Kriegs-Gott der Sabiner, welchen sie in obbemeldter Stadt Cures, des Tatii Vaterlande, entweder als einen von dem Mars unterschiedenen Gott, oder als den unter besondern Namen verborgenen Mars verehret haben. Liv. l. 10. sq. Sueton. in Cæs. c. 70. Lamprid. Alexandr. Sev. c. 53. Stewech ad *Veget.* 2, 3. Pius annot. post. c. 187. Fabers semestr. l. 17. Turneb. adverf. 24, 14. Pitiscus.

QUIRITES (PORRO) siehe *Porro Quirites*, im XXVIII. Bande p. 1581.

QUIRITES GRAJI, sind bey dem Claudiano in Eutr. L. II. v. 136. die Constantinopolitaner, welche zum Spott Quirites genennet wurden, da solcher Titel bloß den Römischen Bürgern zukam, von denen die Griechen ehemals als gar verachtete Lichter, angesehen wurden.

QUIRITES VOSTRAM FIDEM, siehe *Porro Quirites*, im XXVIII. Bande p. 1581.

Quiritis, siehe Curis, im V.I. Bande p. 1877.

QUIRITIUM JURE NUDO TOLLENDO (DE) siehe *Nudo Jure Quiritium tollendo (de)* im XXIV. Bande p. 1582.

QUIRITIUM JUS, oder *Nudum Jus Quiritium*, hieß bey den alten Römern eigentlich nur dasjenige Recht, welches einzig und allein denen Römischen Bürgern zum Besten verordnet war, und dessen also die Fremden oder Ausländer, welche keine Römische Bürger waren, nicht theilhafftig werden kunten. Es bestund aber dasselbe, so viel insonderheit die Erwerbung des Eigenthums anbetraff, nach des Ulpianus in Instit. Zeugniß vornemlich auf 3 Puncten, und zwar 1) in Mancipatione, 2) Usucapione, 3) Jure Cessione; nach des Varro de Re Rust. Lib. II. Bericht aber in sechs Stücken, massen derselbe zu denen obigen

obigen dreyen noch drey andere hinzufügt, als 4) Justam Hæreditatem, 5) Emtionem e præda sub corona, und 6) Emtionem in bonis sectionevе alicujus. Sonst aber wird dasselbe insgemein zu dem Römischen Bürgerlichen Rechte gerechnet. Siehe Recht (Römisches)

Quiritius, von einigen auch Quintius genannt, ist der andere Bischoff zu Albenga gewesen, und hat im Jahr 451 oder 452 der Provincial-Versammlung zu Meyland, welche der dasige Ertz-Bischoff Eusebius angestellet hatte, beygewohnet. Es gedencket Sigonius de regno Ital. lib. 12. desselben. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 913.

QUIRITUM DOMINIUM, siehe *Dominium Quiritum*, im VII. Bande p. 1222.

St. Quirinulus, ein Märtyrer, siehe St. Martia, den 3 Mertz, im XIX. Bande p. 1798.

St. St. Quirius, oder Quirion, Candidus, Dannus, Meliton, Domitianus, Eunacus, Sisinius, Heraclius, Alexander, Joannes, Claudius, Athanasius, Valens, Helianus, Ecditius, Acacius, Vibianus, Helias Theodulus Cyrillus, Flavius, Severianus, Valerius, Chudion, Sacerdo, Priscus, Eutychius, Eutyches, Smaragdus, Philactimon, Aetius, Nicolaus, oder Micallus, Lysimachus, Theophilus, Xantheas, Angias, Leontius, Hisichius, Cajus und Gorgonius, haben zur Zeit des Kaysers Licinii zu Sebastea unter dem Fürsten Lysia und dem Präses Agricolao zur Zeit des Bischoffs St. Petri allda gelidten. Sie wurden in einen nahe bey der Stadt gelegenen See geworffen, und darinnen ersäufft, und ist solches nach etlicher Bericht zur Winters-Zeit geschehen, da der See zugefroren war, und sie vorhero auf dem Eiß sehr gemartert, und hernach unter das Eiß gesteckt worden, welches aber bald aufgehauet. Also zog man ihre Cörper wieder heraus, und weil sie noch gelebt, wurden sie sodann erst getödtet, die Cörper verbrannt, und die Asche ins Feuer geworffen. Sie vereinigten und versammleten sich aber doch wieder, wurden wieder gantz zusammen, gaben in dem Wasser einen hellen Glantz von sich, und wurden heraus gezogen. Es sind ihre Reliquien lange ohnfern Constantinopel verborgen gewesen, von St. Thyrso aber der heil. Pulcheriä entdecket worden, da sie denn der damalige Priester Polychronius auf gehaltene Nachforschung in silbern Büchsen oder Capsuln gefunden, worauf sie um das Jahr 440 bis 445 solenniter eleviret worden. Nach diesem sind sie in verschiedene Kirchen gekommen, als nach Cäsarea in Cappadocien, nach Nossa, wie auch nach Phrygien, allwo denenselben zu Ehren verschiedene Kirchen gebauet worden, wie auch 2 zu Constantinopel. Bey denen Griechen werden sie den 9 Mertz feyerlichst verehret. Zu Brescia bauete ihnen der Bischoff St. Gaudentius, so Reliquien von ihnen dahin brachte, eine Kirche zu Ehren; wie dann ihnen auch zu Rom zwey Kirchen gebauet worden, und findet man sie den 9 und 11 Mertz in vielen alten Martyrologiis Latinis, auch den 10, daran sie ietzo auf Päbstliche Verordnung verehret werden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 Mertz.

Quirl, sind die obersten abgeschälten Gipffel von jungen Fichten-Bäumen, woran die Zacken von den letzten um die Spitze herumstehenden Zweigen in gewisser Länge gelassen werden. Man braucht sie, die Müser und Suppen in den Töpffen unter einander zu mischen. In der Küche hat man sie von verschiedener Grösse in einem ablang viereckigten grob durchlöcherten Bleche stecken, welches das Quirl-Blech genennet wird. Die alten Weiber haben einen Aberglauben, nach welchem sie den Mägdgen oder Jungfern ernstlich untersagen und verbiethen, den Quirl bey dem Kochen abzulecken, aus Furcht, es möchte dermaleinst an ihrem ersten Hochzeit-Tage regnen und garstiges nasses Wetter einfallen.

Quirl-Blech, siehe Quirl.

Quirl lecken, ist ein alter Weiber-Aberglaube und bekanntes Sprichwort, da einige denen Mägden oder Jungfern bey dem Kochen den Quirl abzulecken ernstlich untersagen und verwehren, aus Furcht, es möchte dermaleinst an ihrem ersten Hochzeit-Tage regnen, und garstiges nasses Wetter einfallen.

Quirnaha, ein Ort, siehe Gozfeld, im XI. Bande p. 445.

Quiroga (Caspar) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, war General-Inquisitor, und gab Indicem Hispanicum librorum expurgatorum zu Madrit 1583 in 4 heraus, so hernach zu Salamanca 1601 wieder aufgeleget worden. Es ist derselbe auch von Frantz Junius zu Hanau 1611 in 8 ans Licht gestellet worden. Hyde Bibl. Bodlej.

Quiros (Anton Bernard de) ein Spanischer Jesuite, gebohren 1612, starb zu Valladolid als Rector des dasigen Collegii 1668, und verließ

1) Comm. über den Thomas, de Deo & angelis, Lion 1654 und 1658 in 2 Folianten.
2) Cursum philosophic. integrum, ebend. 1656 in Fol.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Anton Bibl. Hisp.

Quiros (Augustin von) ein Spanischer Jesuit, war zu Andujar aus einem edlen Geschlecht entsprossen, und trat 1583 in die Gesellschafft, darinnen er nachmals die Latinität und Gottes-Gelehrsamkeit lehrte, und die Stelle eines Provincials, ingleichen eines Qualificators bey der Inquisition verwaltete. Er starb zu Mexico den 13 December 1622 in dem 56 Jahre seines Alters, Commentarios über verschiedene Bücher der H. Schrifft nach sich lassend, als

1) In postremum canticum Moſis.
2) In Esaiæ caput XXXVIII. & canticum Ezechiæ.
3) In Prophetas Nahum & Malachiam.
4) In Epistolas Pauli ad Ephesios & Colossenses.
5) In Epistolas Catholicas Jacobi & Judæ, Lion 1633 in 4.
6) Brevem discursum contra affectatores antiquarum & obsoletarum vocum, in Spanischer

Sprache ohne Beyfügung seines Namens, in 4.

Anton Bibl. Hisp. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu. de Visch Bibl. Cisterc.

Quiros (Francisco Bernardo de) war Grand von Spanien, und Gevollmächtigter sowol König Carls *II.* in Spanien beym Ryswickischen Friedens-Schluß, als auch Carls *III.* in Brabant, starb den 18 Jenner 1709.

Quiros (Hieronymus Bernhard von) ein Spanier, Cistercienser-Ordens, ward anfangs Bischoff zu Stabia, hernach 1604 den 18 August zu Pozzuolo. Er saß 11 Jahr, und starb 1615 zu Rom, von dar seine Leiche erst 1639 nach Pozzuolo geschaffet, und in die Dom-Kirche begraben worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 285.

Quiros (Johann de) ein Spanischer Minorit im 17 Jahrhundert, war Lector emeritus der Theologie, und Vice-General-Commissarius in Indien. Man hat von ihm

1) Rosario immaculado de la virgen santissima y majores testigos de su originea gracia, Sevilla 1650 in Fol.

2) Marial o secundo tomo de los mysterios y glorias de Maria, ebend. 1651 in Fol.

Anton Bibl. Hispan.

Quiros (Johann de) ein Spanischer Geistlicher an der Metropolitan-Kirche zu Sevilla, blühete in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Christo patia, oder Passion de Christo, in 7 Gesängen, Toledo 1555 in 8. Anton Bibl Hispan.

Quiros (Ludewig de) ein Spanischer Franciscaner-Mönch aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Provincial der Canarischen Inseln, und gab heraus Breve sumario de los milagros de S. Miguel de las Victorias de la ciudad de la Laguna y de los primeros predicadores de la fee en las Islas de las Canarias, Saragossa 1612. Anton Bibl. Hisp.

Quiros (Ludewig Bernard de) ein Cistercienser-Mönch, war Professor zu Salamanca, schrieb

1) Commentarios über die Regel des heil. Benedicts, unter dem Titel Respubl. monastica: ingleichen

2) Comment. in Prophetas minores.

3) In epp. Pauli omnes.

und starb 1629. de Visch Biblioth. Scriptor. Ordinis Cisterciens. Anton Biblioth. Hisp.

Quiros (Michael de) ein Spanischer Cistercienser-Mönch von El campo de Critana, lebte im 16 Jahrhundert, war Abt und General-Visitator seines Ordens, und schrieb super hymnum almi prophetæ in laudem S. Joannis Baptistæ, so aber nicht gedruckt. Anton Bibl. Hisp.

Quiros (Peter) ein Clericus regularis von den Minoriten, lebte im 16 Jahrhundert, war Præpositus seiner Ordens-Brüder im Collegio St. Caroli zu Salamanca, und General-Visitator in Spanien, schrieb

1) Vida y virtudes del P. Bartholome Simorilli.

2) Parentacion al Rey Felippe IV. Salamanca 1665 in 4.

und edirte des Carl Hyacinthus Quintero Comment. in Jonam. Anton Bibl. Hisp.

Quiros (Peter Fernandez de) ein Spanischer Schiffs-Capitain im 16 Jahrhundert, hat alle diejenigen See-Verrichtungen, dabey er mit zugegen gewesen, zu Papier gebracht, unter dem Titel: Relatio vitæ suæ, welches Werck in einem starcken Folianten, wie Leonius Bibl. Indo-Occid. Tit. 16. bezeuget, annoch in Handschrifft lieget. Anton Bibl. Hispan.

Quiros (Theodor de) sonst auch de Matre Dei genannt, ein Spanischer Dominicaner, gebohren zu Vivero in Gallicien 1599, trat zu Salamanca in dem Convente St. Stephan in den Orden, lehrte darauf in dem Collegio zu Alcala des Henares, begab sich aber 1637 als Missionarius nach denen Philippinischen Inseln, und ward zu Manila zum Professor der Philosophie bestellet. Nachgehends besuchte er die Insel Formosa, und hielt sich 10 Jahr daselbst als ein treu-fleißiger Heyden-Bekehrer auf, muste aber, nachdem sich die Holländer solcher Insel bemächtiget, als ein Gefangener mit nach Jacatra folgen, von dannen er nach Macasar gelangte, und endlich auf Königlichen Befehl zu Manila wieder ankam. Seine übrige Lebens-Zeit hat er folgends in Neu-Segovia mit dem Bekehrungs-Wercke hingebracht, und ist zuletzt noch in Manila 1662 den 4 December in dem 63 Jahre seines Alters Lebenssatt verschieden. Es gedencket dessen Balthasar de Santacruz hist. provinc. Philipp. Tom. II. p. 381. Anton Bibl. Hispan. der ihn aber falsch ins Jahr 1596 setzet, da er noch nicht einmal gebohren gewesen. Seine Schrifften sind

1) Arte, vocabulario, doctrina christiana, confessionario y un famoso catecismo per modo di dialogo, welches alles in Tagalischer Sprache, die er fertig reden und schreiben konte, verfasset ist.

2) Librito muy devoto del rosario, welchem Werckgen er den Titel Vida del alma gegeben, und das verschiedene mal zu Manila und Mexico ist aufgeleget worden. Er hat dasselbe in die Tagalische Sprache übersetzt, und mit vielen Gebeten und gottseligen Ubungen vermehret.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 604.

Quiros (Terra de) ein unbekanntes Land unter dem Polo antarctico, siehe Terra de Quiros.

Quiros und Villada (Augustin Bernhard de) ein Spanischer Doctor der Theologie von Sevilla, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Manual de los fieles devotos de la sagrada communion, y apologia en defensa de la debida veneracion a este santissimo misterio, Barcellona 1631 in 8. Anton Bibl. Hispan.

Quirsfeld, siehe Quiersfeld.

St. Quirus, siehe St. Marria, den 3 Merz, im XIX. Bande p. 1798.

QUIS, siehe Feuer-Stein, im IX. Bande p. 770.

QUISA, ein Hafen in der Landschafft Carmanien, zwischen denen Vorgebürgen Bagia und Alabagium. Baudrand in Lex. Geogr.

Quisai, die Haupt-Stadt in China, siehe Quinsay.

QUIS A QUO APPELLETUR, ist die Aufschrifft des 49 Titels F. V. und enthält eine Verordnung, von was vor einem Richter an einen höhern appelliret werden könne.

QUI SATISDARE COGANTUR, VEL JURATO PROMITTANT, VEL PROMISSIONI SUÆ COMMITTANTUR, ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem V. Buche derer Pandecten, und handelt von denenjenigen, welche angehalten werden sollen, Vorstand zu leisten, oder die nur eydlich angeloben, und deren Versprechen also geglaubet werden soll.

Quiscaredo (Peter von) siehe Puche (Jacob) im XXIX. Bande p. 1164.

QUISCON, oder *Quiscum*, ist so viel als die Landschafft Jonia in Klein-Asien, von der im XIV. Bande p. 113. u. f.

QUISCUM, siehe *Quiscon*.

QUIS DICATUR DUX, COMES, MARCHIO, CAPITANEUS, VEL VALVASOR, ist die Aufschrifft des 10 Titels F. II. und wird darinnen gezeiget, wer eigentlich ein Hertzog, Graf, Marggraf, Hauptmann, oder nur ein schlechter Lehnmann heisse.

QUI SINE MANUMISSIONE AD LIBERTATEM PERVENIUNT, ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem XL. Buche derer Pandecten, und handelt von denenjenigen, welche, ohne daß sie gewöhnlicher massen losgegeben worden, dennoch die Freyheit erlangen.

QUI SINT REBELLES, ist die Aufschrifft des 2 von denen ins besondere sogenannten Edicten des Kaysers Justinianus, und wird darinnen gezeiget, wer eigentlich vor einen Rebellen oder gemeinen Friedens-Stöhrer gehalten werden soll.

Quisna, ein Fluß in der Halb-Insel von Indien, jenseit des Gangis in Asien, welcher sich zu Masulipatan in den Golfo di Bengala ergeußt.

Quiso, ein Fluß in Georgien, welcher sich ins schwartze Meer ergeußt, in Asien.

QUISO, *Quissa*, *Cissa*, ein Fluß in Cappadocien.

QUIS ORDO IN BONORUM POSSESSIONE SERVETUR, siehe *Possessione bonorum quis ordo serveur* (*In*) im XXVIII. Bande p. 1763.

QUISPELGREIN, siehe *Insinba Frotta*, im XIV. Bande p. 744.

QUISQUIS ES, NOSTER ERIS, dieser Formul bedienten sich ehemals die Römischen Kayser, wenn sie die Uberläuffer in Pflicht nahmen.

QUISQUIS ES, SIVE DEUS, SIVE DEA, eine Gebets-Formul derer Römer, welche sie brauchten, wenn sie ihr Gebet an einen Gott abschickten, dessen Nomen ihnen unbekannt war.

Quisquiz, einer der vornehmsten Peruaner, brachte im Jahr Christi 1533 eine von dem übrig gebliebenen Volck des Königs in Peru, Attabaliba, der geschlagen worden war, Armee zusammen, und legte sich mit derselben auf den Weg, den Spanier Pizarro nebst seinem Volcke wohl zu empfangen, als der, weil er von den grossen Schätzen in der Stadt Cusco, der Haupt-Stadt in gantz Peru, gehöret hatte, gleich nach des gedachten Attabaliba Tode dahin aufbrach. Er ließ die Spanier, welche ihren Marsch beständig mit grosser Fürsichtigkeit und wohl geschlossen fortsetzten, vorbey ziehen, und fiel sie von dem Gebürge mit einer abscheulichen Wuth an. Das Gefechte war hitzig, in welchem 6 Spanier blieben, und viele verwundet wurden. Die Nacht brachte die Fechtenden aus einander, unterdessen wurde Sotto, welcher das Commando über den Nachzug hatte, von Almagro mit einigem zugeführten Volck verstärcket. Almagro, welcher diesen Tag das Commando über den Nachzug auf sich nahm, stellte sich, als wenn er flüchtete, und zog sich nach dem flachen Felde, damit er seine Reuterey desto besser brauchen könte. Quisquiz, welcher dieses nicht verstund, verfolgte die Spanier bis mitten in die Fläche, wo sie sich wendeten, die Indianer mit ihrer Reuterey angriffen, und ein solches Metzeln unter ihnen anrichteten, daß sich diejenigen Peruaner glücklich schätzten, welche den Händen der Uberwinder auf das Gebürge entkommen kunten. Hierauf kamen die Spanier in die Stadt Cusco, und bemächtigten sich auch noch einiger anderer Städte. Unterdessen lag Quisquiz nicht allein mit einem Indianischen Heer gegen die Spanier zu Felde, sondern er machte auch einen gewissen, Paul, einen Bruder des Attabaliba, zum Könige von Peru, und that den Spaniern an allen Orten vielen Abbruch. Diese zogen mit gesamter Hand nach der Gegend, wo Quisquiz mit seinem Lager stand, denselben anzugreiffen; doch dieser zog sich in das Gebürge zurücke, und that den Spaniern bey ihrem Vorbeymarsche durch Herunterweltzung grosser Steine nicht wenig Abbruch. Es wolten ihn einige von seinen Leuten nöthigen, das Gebürge zu verlassen, und die Spanier vor der Faust anzugreiffen: allein er wolte sich nicht dazu verstehen. Bey diesem Streit kam es zu hitzigen Worten, welche so weit giengen, daß Guaipalcon, ein Bruder der vorigen Könige, ihn durchstach. Gomara Hist. des Indes L. V.

QUISSA, ein Fluß, siehe *Quiso*.

Quissac, eine kleine Frantzösische Stadt in Sevennes, in Languedoc, zwischen Anduse und Nismes.

Quissera, ein König, welcher vor dem Jahr 600, ehe noch Mahometh mit seiner Lehre hervorbrach, in Persien regierte. Er wurde Arabi-Adel, d. i. der Gerechte, zubenamt, und fieng an einen schönen Pallast auf dem Lande zu bauen, kunte aber selbigen nicht zur Vollkommenheit bringen, und zwar wegen der Hartnäckigkeit einer gewissen Frauen, welche nahe dabey ein Häuslein hatte, und ihm selbiges nicht verkauffen wolte. Uber dieses Königliche Gebäude, welches sehr schön war, verwunderten sich die 2 Abgesandten eines benachbarten Fürsten zum höchsten, verstummten aber darüber, daß der König obgedachter Frau so viel nachgegeben, und ihre Hütte dabey stehen lassen,

wodurch der Pallaſt ſehr verſtellet wurde. Allein Quiſſera, welcher als ein großmüthiger König die Sache vernünfftig erwog, gab ihnen zur Antwort, daß das kleine Haus, welches er nicht umreiſſen laſſen wolte, von ſeiner Beſcheidenheit und Gelindigkeit zeugte, welche Tugend ſelten mit einer groſſen Gewalt vergeſellſchafftet wäre; da hingegen dieſes, wenn der Pallaſt allein da ſtünde, ſeine Herrlichkeit und Pracht an den Tag legen würde, wodurch die Unterthanen von ſolchen Regenten, welche nach einem eitlen Ruhm trachten, nur ausgeſogen würden. **Botcrus** in dict. memorabil.

QUISSUS, ein Fluß, ſiehe **Cueis.**

Quiſt, ein altes Deutſches Wort, welches beym **Otfried** vorkommt, und ſo viel heiſt als das Lateiniſche Damnum, perditio, davon noch heut zu Tage **quiſten**, dilapidare, inutiliter reddere, gewöhnlich iſt. Vielleicht kommt eben daher das Engliſche **waſte**, das Frantzöſiſche *gaſte*, und das Italiäniſche *guaſto*, welche faſt eben dieſes bedeuten. Ingleichen kommt damit überein der Nieder-Sachſen quaſe, welches ſo viel heiſt als vaſtare. **Leibnitz** in Collectan. Etym. P. II. p. 141.

Quiſtelli, ſiehe **Quiſtilli.**

Quiſtellius (Ambroſius) ein Auguſtiner-Mönch von Padua, brachte es in der Theologie und Philoſophie ſehr weit, ſolte als Päbſtlicher Legat nach Deutſchland gehen, wurde aber durch das Podagra davon abgehalten, und ſtarb zu Rom 1549 den 8 Julius, nachdem er geſchrieben

1) Opuſculum adverſus philoſophos, qui aſſerunt, divinam Scripturam nequaquam percipi poſſe, niſi ab iis, qui bonam vitæ partem in Ariſtotelis & aliorum philoſophorum lectione contriverint, ſo zu Venedig 1536 in 8 gedruckt, und im folgenden Jahr daſelbſt wieder aufgeleget worden.
2) Modum prædicandi Evangelii & Chriſtum crucifixum, ebend. 1537 in 8, und wiederum 1538 in 8.
3) Expoſitionem ſuper IV. libros ſententiarum, in 4 Folianten.
4) Opuſculum apologeticum, ſive controverſiam de unica & tribus Magdalenis, in 4.
5) Lectiones in omnes Pauli epiſtolas.
6) Commentarium ſuper Ariſtotelem de generatione & corruptione.
7) Sermones varios.
8) de veritate alchymiæ.

Welche 6 letztern aber zu Rom bey denen Auguſtinern annoch in Handſchrifft liegen. **Gandulphus** Diſſ. de 200. Scriptor. Auguſtin. p. 58. **Ghilini** theatr. hominum litterator. **Papadopoli** hiſt. Gymnaſ. Patav. Tom. II. p. 196.

Quiſtello, ein kleiner Ort im Mantuaniſchen in Italien, an der Serchia, woſelbſt die Frantzoſen und Savoyarden im Jahr 1734 von dem Kayſerlichen General, Graf Königseck, in der Nacht zwiſchen dem 14 und 15 September überrumpelt wurden.

Quiſtilli, oder **Quiſtelli** (Lucretia) von Mirandula gebürtig, eine ſehr geſchickte Italiäniſche Mahlerin, lebte im Anfang des 16 Jahrhunderts, und wird wegen ihrer ſchönen Gemählde und Vorſtellung einiger Geſchichte, worinnen viel Kunſt zu ſehen, ſehr hoch geachtet. **Moreri** in Quiſtill. **Sandrarts** Deutſche Academie T. II. l. 2. c. 22. p. 204.

Quiſtorpius (Johann) ein Lutheriſcher Gottes-Gelehrter, war zu Roſtock den 18 Aug. 1584 von geringen Eltern gebohren, ſtudirte auch daſelbſt, ingleichen zu Franckfurt an der Oder, und that darauf mit einem jungen Lübeckiſchen Patricio eine Reiſe durch Holland, Brabant und Flandern. Nach ſeiner Wiederkunfft bekam er 1614 eine theologiſche Profeßion in ſeiner Vater-Stadt, und ward, nachdem er hierauf noch andere Deutſche Academien beſehen, 1616 Doctor der Gottes-Gelehrſamkeit, 1645 aber Paſtor und Superintendent. In letztgedachtem Jahre ſtund er auch dem berühmten **Grotius** in ſeinen letzten Zügen bey, als derſelbe zu Roſtock tödtlich kranck wurde, und das Zeitliche geſegnete; (ſiehe **Grotius.**) Er ſelbſt ſtarb den 2 Maji 1648 zu Doberan, wohin er auf Befehl des Hertzogs kommen müſſen. Seine Schrifften ſind:

1) Articuli formulæ concordiæ illuſtrati, Roſtock 1638 in 4.
2) Manuductio ad ſtudium theologicum, ebend. 1641 in 4.
3) Annot. in libros biblicos, Roſtock 1648 in 4.
4) Commentarius in epiſtolam Pauli ad Galatas, ebend. 1640 in 4.
5) Comm. in epiſtolam Pauli ad Coloſſenſes, ebend. 1636 in 4.
6) Comm. in utramque epiſtolam ad Theſſalonicenſes, ebend. 1636 in 4.
7) Comm. in epiſtolas Pauli ad Timotheum, ebend. 1637 in 4.
8) Comm. in epiſtolam Pauli ad Titum, ebend. 1644 in 4.
9) Comm. in epiſtolam ad Epheſios, ebend. 1636 und 1644 in 4.
10) Comm. in epiſtolas ad Philemonem & Hebræos, ebend. 1636 in 4.
11) Pia deſideria, welche von ſeinem Sohn gleiches Namens ſind herausgegeben worden, ebend. 1663 in 8.
12) Commentarius in omnes epiſtolas Paulinas, ebend. 1652 in 4.
13) Predigten über die Klaglieder Jeremiä, ebend. 1634 in 4.
14) Treuhertzige Vermahnung D. Martin Luthers an Bürgermeiſter und Raths-Herren Deutſchlandes, daß ſie Chriſtliche Schulen aufrichten und halten ſollen, ebend. 1640 in 4.
15) Perpetuum mobile, oder 30 Gewiſſens-Predigten, ebend. 1646 in 4.
16) Jubel-Predigt aus Luc. VII, 1-6.
17) Einzugs-Predigt aus 2 Sam. XIX, 15. und ff.
18) Danck-Feſt-Predigt aus Eſaiä XIV, 3-8.
19) Quatuor noviſſima in 52 Predigten, Roſtock 1629 in 4.
20) Diſputationen:
   a) de eſſentia, exiſtentia & ſubſiſtentia.
   b) de tempore antediluviano.
   c) de fidei ac ſalutis fundamento, an illud Calviniani ſartum tectumque retineant, ita ut inter

inter Lutheranos & Calvinianos ſuper illo ſit conſenſus.
   d) De Æterna filiorum Dei ad vitam æternam prædeſtinatione.
   e) De natura ſymbolorum Sacramentalium, Roſtock, 1622.
   f) De ſatisfactione Chriſti pro peccatis.
   g) De ſacra Scriptura.
   h) De univerſalitate meriti Chriſti.
   i) De æterna prædeſtinatione hominum in vita ſalvifica ad vitæ finem perſeverantium.
   k) De baptiſmo.
   l) De peccato.
   m) De Romano Pontifice.
   n) De agno Dei, qui tollit peccata mundi, ex Jo. I. 29. Roſtock 1634. iſt ebend. 1719 wieder aufgelegt worden.
   o) Orationes duæ contra Schoriſtas, nationalia collegia & ſocietates nationales, & de obedientia, Roſtock 1621 und 1624.

Witte Memor. Theolog. dec. 4. 1. **Freehers** Theatr. **Spizelius** templ. honor. referat. p. 196.

Quiſtorpius (Johann) ein Sohn des vorherſtehenden, gebohren zu Roſtock den 5 Februar 1624. ſtudirte zu Gryphswalde, Königsberg, Coppenhagen und Leyden, wurde Doctor und Profeſſor der Theologie, nachgehends Paſtor zu Roſtock, und ſtarb daſelbſt als Senior der Theologiſchen Facultät 1669 in der Chriſt-Nacht, als er eben Rector Magnificus war. Man hat unterſchiedene Schrifften und Diſputationen von ihm. Zu denen erſtern gehören:

1) Catecheſis Antipapiſtica, Roſtock 1651, wurde wieder aufgelegt, ebend. 1661.
2) Pia deſideria, welche aber von ſeinem Vater nach dem Zeugniß der Theologiſchen Facultät zu Roſtock ſind zuſammen getragen worden, ebend. 1663 in 8.
3) Schreiben an die Schwediſche Königin Chriſtina, dabey er aber ſeinen Namen nicht gemeldet, ebend. 1662 in 4.
4) Repetitiones decalogi antipapiſtici, ebend. 1666.
5) Nebo, unde perluſtratur terra ſancta, ebend. 1657 in 4. und wieder aufgelegt, ebend. 1663 in 12.
6) Schatz im Acker, ebend. 1654 in 8.

Von ſeinen Diſputationen ſind folgende bekannt:

a) De ſacra Scriptura.
b) De tempore antediluviano.
c) De fide infantum.
d) De juſtitia legali & fidei.
e) De apocalyptica meretrice Babylonica.
f) De juſtificatione ejusque cauſis ex Rom. III. 24-28.
g) De Chriſtianiſmo Græcorum hodiernorum per Europam, Aſiam & Africam.
h) De evchariſtica mortis Chriſti commemoratione ex 1. Cor. XI, 24. 25. Roſtock 1667.
i) De immortalitate animæ humanæ ſeparatæ per mortem a corpore, ebend. 1667.
k) De monachis.
l) Utrum ſine læſione conſcientiæ in ſanitatem aliorum bibere liceat, ſo etliche mal aufgelegt worden.
m) De Serie rerum a diluvio ad populi Judaici e Babylonica captivitate liberationem ſacrarum & exoticarum.
n) Centum paradoxa ſacra, Roſtock 1663.
o) De Epiſcopis, quatenus ſunt vel Patriarchæ, Archi-Epiſcopi, vel Epiſcopi nude ſic dicti, ebend. 1651.

Von ſeinen hinterlaſſenen 2 Söhnen iſt der eine Bernhard Balthaſar ein Apothecker zu Roſtock geweſen, von dem andern Johann Nicolas genannt, handelt folgender Artickel.

Witte Memor. Theolog. dec. XIV. **Rolle** de Profeſſoribus, quando ſceptra acad. geſſerunt, defunctis. *Novæ* litterar. maris Balth. 1699.

Quiſtorpius (Johann Nicolas) ein Lutheriſcher Doctor der Theologie, war des vorhergehenden Sohn, gebohren zu Roſtock den 6 Jenner 1651. ſtudirte daſelbſt wie auch zu Königsberg, that eine Reiſe durch Deutſchland, Holland und Dänemarck, wurde 1676 in ſeiner Vater-Stadt Diaconus an der Kirche zu St. Nicolai, nachgehends Paſtor, Superintendent und Profeſſor der Theologie, und ſtarb 1715 den 9 Auguſt, nachdem er des Dorſcheus ζητήματα in epiſtolas Joannis in 8. darüber gehaltenen Diſputationen 20 Bogen ſtarck zu Dantzig 1697 in 4. an das Licht geſtellet, auch viele Diſputationen und Programmata geſchrieben. Von jenen ſind nachfolgende bekannt worden:

a) De ſanctiſſima & omni tempore ſufficientiſſima Chriſti ſatisfactione, welches ſeine Inaugural-Diſputation geweſen, Greiffswalde 1682.
b) De *Bellarmini* in Eccleſiam notis non notis, Roſtock 1682.
c) De principio theologiæ cognoſcendi unico, ebend. 1683.
d) De privata confeſſione, ebend. 1684.
e) De pœnitentia, ebend. 1685.
f) De quæſtione: an peccatum originis formaliter ſit mere privativum, an poſitivum ſimul? ebend. 1685.
g) De arcanis ſtatus in religione Muhamedana, ebend. 1685.
h) De Jubilæis, ebend. 1685.
i) Idea ſtudioſi theologiæ, ebend. 1686.
k) De bonis operibus, ebend. 1688.
l) De certitudine ſalutis noſtræ, ebend. 1689.
m) De cœnæ Dominicæ eminentia, ebend. 1689.
n) De migratione clericorum, ebend. 1690.
o) De ſororibus dilectis & ſubintroductis, ebend. 1692.
p) Aphoriſmi univerſam theologiam 4. regulis complectentes, in 5 Diſputationen, ebend. 1694.
q) Theſes ſuper univerſam theologiam, in 36 Diſputationen, ebend. 1695 und 1696.
r) Collegii diſputatorii publici theſes ex univerſa theologia ſelectæ, ebend. 1698 und 1699.
s) De Chriſto, unica ſpe noſtra, ebend. 1698.
t) De propagatione fidei per ferrum & flammas, ebend. 1699.

u) De non speranda extra Ecclesiam Lutheranam salute, ebend. 1699, und 1700 wieder aufgelegt.
w) De autoritate Scripturæ S. de resurrectione mortuorum, an ex lumine naturæ innotescere possit, ebend. 1698.
x) De non speranda cum Reformatis unione, ebend. 1698.
y) Theses theologicæ CXII. ebend. 1687.
z) In 1. Joh. III. 9. contra errorem de absoluta renatorum ἀναμαρτησία, ebend. 1695.
aa) De Lutheranismo defenso contra *Sattelsdorf*, Papistam larvatum, in 2 Disputationen, ebend. 1704.
bb) De vindicta vitanda ex Rom. XII, 19. ebend. 1704.
cc) An absolutio ministri Ecclesiæ nuda tantum sit declaratio, an vero actualis remissio peccatorum, ebend. 1705.
dd) De sacerdotio fidelium Novi Testam. spirituali, ebend. 1706.
ee) In novam cujusdam Theologi de peccato in Spiritum S. hypothesin, ebend. 1709.
ff) An ἀνθρωποπάθειαι sint vestigia gentilismi contra *Clericum*, ebend. 1710.
gg) De titulo Christi, quo Col. I. 15. dicitur primogenitus omnis creaturæ, ebend. 1710.
hh) De conjugio Christi mystico cum fidelibus, ebend. 1712.
ii) De seductoribus sub extrema seculi mundum seducentibus, ebend. 1712.

Nova litter. maris Balthici 1699. p. 353.

Quistorpius (Theodorus) gebohren zu Rostock. Die erste Aufsicht haben die Rectores und Præceptores dasiger Schule auf sich genommen, und ihn so weit gebracht, daß er schon im 15den Jahre capable gewesen, Academica zu tractiren, und die Collegia bey den damals lebenden Professoribus der Rechte mit vielem Nutzen anzuhören. Die erste Probe seiner guten Conduite andere zu unterweisen, legte er 1688 an dem Sohne des Königl. Dänischen Commercien-Raths Jansen ab, und besahe mit ihm, die der Cron Dänemarck zugehörigen benachbarten Länder. Darauf ward ihm ein junger Graf von Rantzow anvertrauet, dem er nicht nur auf der Ritter Academie zu Coppenhagen, sondern auch auf der Reise nach Holland und Franckreich als ein Hofmeister zugegeben wurde. Nachdem nun dieser Graf von seinem Herrn Vater Befehl bekam, der Belagerung vor Barcelona beyzuwohnen, so nahm er die Aufsicht eines jungen Barons Tuinen über sich, welcher aber bey dem Antritte der Reise unter Wegens starb. Er solte zwar wieder mit einem Schlesischen Baron von Redern, eine Tour nach Italien thun; allein da er in Güstrow die Gnade hatte dem Herzoge von Würtemberg Christian Ulrich aufzuwarten, und als denominirter Cantzley-Rath allerhand Verrichtungen in Schlesien und Böhmen über sich nehmen muste, so ward er ebenfalls an seiner vorhabenden Reise verhindert. Nach diesem hielt er sich drey Jahr gantz geruhig in Dantzig auf, muste aber wieder mit des dasigen Burggrafens, Herrn Ferbers Sohne, durch Deutschland, Holland und Engeland Gesellschafft thun. Nachdem er nun lange Zeit Privat-Personen gedienet; so gedachte er endlich auch an sein Vaterland, und nahm die angetragene Raths-Herren-Stelle an. Er starb endlich in dem Jahr 1722.

QUI SUCCESSORES FEUDUM DARE TENEANTUR, ist die Aufschrifft des 3 Titels F. I. und enthält eine Verordnung, welche Nachfolger gehalten seyn sollen, gewisse Vasallen zu belehnen.

QUI SUCCESSORES TENEANTUR, ist die Aufschrifft des 9 Titels F. I. und enthält eine Verordnung, welche Nachfolger vor die von ihren Vorfahren geschehene Handlungen hafften sollen.

Quitaria von Cruce, siehe **Rostagnus**, den 23 May.

Quitava oder Quiteva, ein Königreich und Stadt an der Oestlichen Küste der Caffres, zwischen Zanguebar und dem Königreich Sofala in Africa.

Quitena, siehe **Quitava**.

Quiter, eine ansehnliche adeliche Familie aus der Grafschafft Hoya im Braunschweigischen, von welcher man zuerst Ortgier Fresen, genannt Quiter, der vor anderthalb hundert Jahren zu Alten-Brughausen Hertzoglicher Drost gewesen, aufgezeichnet gefunden. Man hält davor, daß sein Name Frese, der Geschlechts-Quiter aber seines gehabten Ritter-Sitzes Name sey, folgends er von denen Fresen abgestammet sey. Nach Anfang dieses Jahrhunderts war einer von Quiter Hertzoglich Zellischer Schatz-Rath, der seinen Stamm mit einem Sohne fortgesetzet, welcher 1738 Chur-Hannöverischer Land-Rath war. Einer von Quiter, Herr auf Weyhe, Capitain-Lieutenant von der Stadt Bremen ums Jahr 1701, hatte einen Sohn, welcher Chur-Hannöverischer Schatz-Rath und Drost zum Kloster Seven im Bremischen geworden.

St. Quiteria, eine Jungfrau und Märtyrin, wird in der Diöces von Aires in Gascogne in einer nach ihr genannten Kirche verehret. Es scheinet, sie habe nicht im 1, sondern im 5 Jahrhundert, oder noch später gelidten. Die Spanier und Portugiesen wollen sich auch ihrem Leib zueignen, und wird sie in der Diöces von Evora den 30 Mertz, in der Diöces von Coimbra aber als eine von jener unterschiedene Person den 22 May verehret. Einige erdichten auch 2 besondere Märtyrinnen dieses Namens in Franckreich. Einige setzen auch noch etliche andere hinzu, so mit ihr zugleich sollen gelidten haben. Es sind durch ihre Reliquien, wie auch durch ihr Bild in Portugall viel Wunder geschehen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 22 May.

Quiteria a Cruce, siehe **Rostagnus**, den 23 May.

QUI TESTAMENTA FACERE POSSUNT, VEL NON POSSUNT, ist die Aufschrifft des 22 Titels aus dem VI. Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, welchen Personen vergönnet seyn soll, Testamente zu machen oder nicht.

QUI TESTAMENTO TUTORES DARI POSSUNT, ist die Aufschrifft des 14 Titels aus dem I. Buche derer Justinianeischen Institutionen, und enthält eine Verordnung, was vor Vormünder in einem Testamente bestellet werden können.

QUI TESTAMENTUM FACERE POSSINT, ET QUEMADMODUM TESTAMENTA FIANT, ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XXVIII. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was vor Personen vergönnet seyn solle, Testamente zu machen, und wie die Testamente gemacht werden sollen.

QUI TESTES SUNT NECESSARII AD NOVAM INVESTITURAM PROBANDAM, ist die Aufschrifft des 32 Titels F. I. und enthält eine Verordnung, was vor Zeugen zum Beweise einer neuen Lehns-Reichung nöthig sind.

Quitera, ein Königreich, siehe **Quitava**.

St. Quitillus, siehe **St. Martia**, den 3 Mertz, im XIX. Bande p. 1798.

QUITI PRÆFECTURA, eine Provintz, siehe Quito.

Quito, eine Americanische Stadt und Provintz in Peru, deren jene Lateinisch *Quitoa*, *Quitum*, diese aber *Præfectura Quiti* heisset. Diese Landschafft hatte vorzeiten ihre besondere Herren. Nachgehends kam sie unter die Herrschafft des Königs von Peru, und endlich unter die Spanier, welche daselbst einen Statthalter, auch eine absonderliche davon genannte Audiencia haben. Die Statthalterschafft von Quito ist ein ansehnlich Stück von Süd-America, und eine von den drey vornehmsten Provintzen des Königreichs Peru. Es stösset gegen Mitternacht an Popajan, gegen Mittag an den übrigen Theil von Peru, und gegen Abend an das stille Meer. Die Andes unterscheiden es in 2 Theile. Ausser Quito begreifft es auch in sich Caneta, Quixos, das südliche und mittlere Popajan, und einige andere geringere Ländereyen. Es ist eine fruchtbare, volckreiche und wohlbewohnte Provintz. Die Hauptstadt wird von den Spaniern St. Francisco, öffters aber nach der Provintz Quito oder Quitu genennet. Die Ebene, worauf diese Stadt liegt, ist nord- und westwärts mit hohen Bergen umgeben, welche von einer See bis an die andere gehen. Sie ist nur 30 Minuten von der Linie südwärts abgelegen. Der daselbst befindliche Boden scheinet unfruchtbar zu seyn; ist aber nichts destoweniger sehr reich an Getraide, allerley Früchten und Vieh. Die Lage dieser Gegend ist sehr anmuthig, und die Lufft also gemässigt wie in Spanien. Die natürlichen Einwohner sind weit höflicher und geschickter als die übrigen Peruaner. Die Stadt selbst liegt auf einem dürren und sandigten Boden, und hat in der Mitte eine grosse Klufft in die Erde hinein, worüber viel Brücken gebauet sind. Es ist hier die berühmteste Tuch-Manufactur, und wird das meiste Gold im gantzen Königreiche Peru allhier gefunden. Auch hat sie ein unter den Ertz-Bischoff zu Lima gehöriges Bischoffthum, nebst einer Universität und schönen Jesuiter-Collegio. Es wohnen nur etwan 500 gebohrne Spanier da, in der Gegend umher aber finden sich noch wohl 50000 Indianer, die ihnen alle contribuiren müssen. Es wird da mit Tüchern oder Lacken, mit Baumwolle, mit Flachs, mit Hüthen, mit Zucker und mit Saltz gehandelt. Sonst ist noch zu mercken, daß zwischen Quito und Pasto eine wundersame Brücke ist, welche die Natur selbst über den schnellen Fluß Guaka erbauet. Sie bestehet aus einem harten Felsen, an dessen Fluß eine grosse Bogen-Oeffnung ist, durch welche der Strohm mit abscheulichem Getöse fällt, und einen grossen Wasser-Fall verursachet.

QUITOA, siehe Quito.

Quitsau (Dietrich von) siehe **Quitzow**, ein Geschlecht.

Quitschen-Baum, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV. Bande p. 1723.

Quitschen-Beer, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV. Bande p. 1723.

Quitschen-Lungen-Kraut, ist dasjenige Moos, welches sich an den Quitschen-Bäumen befindet, darauf die bekannten Vogel-Beeren wachsen.

Quitschreiber (Georg) von Cranichfeld gebürtig, war Cantor zu Jena, und gab daselbst im Jahre 1607 ein Musick-Büchlein von 6 Bogen in 8vo zum drittenmale heraus; vorhero aber, nemlich 1598 einen Bogen in 4to, achtzehen Lateinische Præcepta: de canendi elegantia in sich haltend. Als Pfarrer zu Haynichen und Stiberitz, hat er im Jahre 1622 den 19 August auf das Rectorat des Grafens von Mansfeld, Ernesti Ludovici, zu Jena, den 14 Psalm mit sechs Stimmen componiret, daselbst drucken lassen, und unter dem Titul Teutscher Harmonie, hochgedachtem Grafen zugeschrieben.

Quitt, oder frey, los und ledig zehlen, siehe Quittiren.

QUITTANCE, siehe Quittantz.

QUITTANCIA, siehe Quittantz.

Quittantz, *Quittancia* oder *Quietatio*, Frantzösisch *Quittance*, Italiänisch *Quittanza*, eine Quittung oder Loszehlung, der Empfang-Schein oder ein schrifftliches Bekänntniß, daß man von jemanden bezahlet worden, und die schuldige Summe Geldes empfangen habe. Siehe *Apocha*, im II. Bande p. 487.

QUITTANZA, siehe Quittantz.

Quitte, *Malum cydonium*, *cotoneum*, *Coin*, ist eine bekannte Baum-Frucht, welche entweder eine runde Figur, wie ein Apffel, oder aber eine längliche, wie eine Birne hat. Solchemnach werden sie in Apffel- und Birn-Quitten unterschieden. Jene sind klein und steinig, diese grösser und zärter, und einer länglichten Gestalt. Beyde sind im Anfange grün, und wenn sie recht zeitig werden, Gold-gelb, mit weißlichen Fasern, wie mit Wolle beleget. Sie nehmen allerley Gestalt an, wenn man die junge Frucht beyzeiten in ein irdenes oder gläsernes Gefässe stecket, und darinnen erwachsen lässet. Eine Apffel-Quitte sehr groß zu ziehen, darff man den Zweig nur in einen Spalt-Topff hängen, denselben mit Erde füllen, und ihn also bis zur Zeitigung lassen. Man muß die Quitten abbrechen, wenn sie recht reiff sind. In einem Gemach, wo Wein-Trauben liegen, faulen sie gar bald davon; wenn man sie aber in Hirse oder Spreuer leget, kan man sie sonderlich lange erhalten. Es geben die Quitten nicht allein einen angenehmen lieblichen Geruch, so allerley Gifft gantz

gantz entgegen ist, sondern sie dienen auch zur Speise und Artzney. Vermöge ihres Geruchs zernichten sie die Kräffte und Eigenschafften aller gifftigen Sachen, saget Ant. Mizald in Hort. med. & Cent. 4. Memor. aph. 37. und Johann Schenck Obs. Med. Lib. VII. Die gantze Quitte, schreibet Caspar Hofmann Lib. V. Instit. Med. c. 8. §. 5. ist dem Menschen mit ihrem starcken Geruche so angenehm, daß man glaubet, sie widerstehe dem Gifte. Sonst kühlen die Quitten, trocknen, ziehen zusammen und stopffen; stärcken den Magen, die Leber und das Hertz, verhindern und stillen das Erbrechen, erwecken Appetit zur Speise, Zacut. Lusit. Lib. II. Hist. 66. Joh. Schenck Lib. III. Obs. W. Gabelchover Obs. & Cur. Med. 70. Cent. II. & Obs. 70. c. 5. helffen verdauen, machen einen guten Athem, treiben den Harn, W. Gabelchover Cent. I. Cur. 43. Bened. Silvat. Cent. 3. Consil. 41. Th. Bartholin, Cent. 5. Hist. Anat. 22. und dienen wider die Blut- u. Bauch-Flüsse: sonsten geben sie wenig Nahrung; Bey den Schwangern stärcken sie nicht nur die Frucht, sondern machen über das auch, daß schöne Kinder zur Welt gebohren werden. Es ist wunderswürdig, was einige sagen, schreibet Joh. Bapt. Port. Lib. V. Villæ c. 12. daß, wenn eine schwangere Frau Quitten esse, selbige nicht nur ein fleißiges, sondern auch ein sinnreiches Kind zur Welt bringen soll. Darum geboth auch der weise Gesetz-Geber in Griechenland, Solon, daß alle Jungfrauen, wenn sie mit ihrem Bräutigam zu Bette gehen wolten, erstlich von dieser Frucht essen solten, nicht allein einen guten Geruch dadurch zu bekommen, sondern auch schöne, geschickte und sinnreiche Kinder zu zeugen, Hier. Mercurial. Consil. Med. 71. Ant. Mizald Hort. und Plutarch. Præcept. connubial. Es ist in den Quitten aliquid eximii, etwas vortreffliches oder sonderbares, saget Galen. Lib. II. Aliment. c. 23. welches man in anderen Aepffel-Früchten nicht findet: sintemal, ausser dem, daß sie stärcker zusammen ziehen, so haben sie auch einen Safft, der lange dauren kan, da der andere bald versauert. Mit den rohen Quitten ist, wegen ihrer Herbe, gantz nichts anzufangen, sondern sie müssen gekochet seyn, sollen sie anders zur Speise dienen. In den Apothecken werden sie auf mancherley Weise zugerichtet: denn da pfleget man sie entweder einzumachen, oder Quitten-Wein, Quitten-Syrup, Quitten-Brod, Quitten-Paste, Quitten-Oel, und dergleichen daraus zu verfertigen, und solche Sachen theils in Schwachheit, theils im Erbrechen des Magens und in allerley Bauch-Flüssen zu gebrauchen. Die Alten haben sie mit dem besten Honige eingemacht, und *Melimela* genennet, nach Martialis Verse Lib. XIV. Epigr. 24.

Si tibi Cecropio saturata Cydonia melle
Ponentur, dicas hæ Melimela licet.

Heutiges Tages werden sie sowol feuchte als trocken nach folgenden Arten mit Zucker eingemachet: Nehmet reiffe Quitten, schälet solche, hernach schneidet sie in vier Stücken, thut die Kerne, und was steinicht daran gefunden wird, davon, kochet sie zur rechten Mürbe, laßt sie wieder in etwas trocken werden, denn giesset geläuterten Zucker darüber, und setzet es, nachdem es noch einen oder etliche Walle gethan, mit einander zum Gebrauche hin. Sonst machen einige die Quitten gantz ein, und nehmen nur das Steinichte mit den Kernen durch ein vor dem Kochen gemachtes Loch heraus; Etliche bestecken sie auch nach dem Kochen mit zerschnidtenem Zimmet und gantzen Näglein. Oder: Nehmet gute Quitten, schälet sie, schneidet das Steinichte heraus, und siedet sie in ausgepreßtem Quitten-Safft, daß sie weich zu werden beginnen; alsdenn leget sie auf ein Sieb heraus, decket sie mit einem Tuche zu, und lasset sie stehen, bis die Brühe fertig. Diese aber machet auf folgende Weise: Nehmet den Safft, darinnen die Quitten gesotten, thut so viel Zucker hinein, als ihr meynet, daß es genung sey, lasset es kochen, und wenn es beginnet dicke zu werden, so nehmet es vom Feuer, und lasset es erkalten, indessen aber leget die gekochten Quitten in ein Zucker-Glas, Schichtweise, und streuet zwischen iede Schicht etwas von gröblich gestossenen Näglein und Zimmet, und wenn das Glas voll ist, so giesset die Brühe darüber, und verwahret es in einem nicht allzufeuchten Keller; am dritten oder vierdten Tage seichet die Brühe davon, und übersiedet sie wieder, und dieses muß so offte geschehen, bis die Brühe nicht mehr wässerig. Es muß aber wieder ein Stückgen Zucker mit eingeworffen werden, und allemal wieder abkühlen, wenn es soll aufgegossen werden. Oder: Nehmet zwey Pfund guten Zucker, thut ihn in einen Kessel oder Conditor-Becken, giesset darzu anderthalb Nössel klares Wasser, lasset es kochen, bis der Zucker klar wird; denn giesset es durch ein Haar-Tuch wieder in ein anderes Becken, setzet es wieder auf das Feuer, und leget so viel Quitten hinein, daß sie eben von dem Zucker bedecket werden: Die Quitten aber müssen zuvor geschälet, und in der Mitte von einander geschnidten seyn, auch alles, was harte ist, herausgenommen werden; Lasset sie sieden, bis sie beginnen weich zu werden, denn thut sie heraus in eine irdene Schüssel, und decket sie zu, daß der Dunst darinnen bleibe, lasset den Zucker noch etwas sieden, und ihn hernach abkühlen, die Quitten aber bestecket mit Nägelein und Zimmet, leget sie in ein Zucker-Glas, und giesset die abgekühlte Brühe darüber, verwahret es in einem Keller, und wenn die Brühe beginnet wässerig zu werden, so machet es, wie erst gesaget. Es ist ein angenehmes und gesundes Essen. Oder: Leget die Quitten in ein Sieb neben einander, setzet es über siedendes Wasser, und decket es zu, daß keine Dunst heraus schlagen kan. Auf diese Weise lasset die Quitten halb gar werden, denn schälet sie, und schneidet das Harte heraus, leget sie in eine silberne Schüssel, daß sie erkalten, indessen setzet eine silberne Schale in siedendes Wasser, thut darein Zucker und etwas Wasser, lasset es kochen, bis es beginnet auszusehen, als wolte es dicke werden, so thut die Quitten hinein, und lasset sie gar kochen; Thut sie wieder heraus, daß sie abkühlen, den Zucker aber lasset noch ein wenig kochen, und wenn er auch abgekühlet ist, so giesset es zusammen in ein Zucker-Glas, und verwahret es. Wenn es sich wässert, so machet es wie vorher. Etliche wollen, daß es allemal in Silber gekochet werde, denn sie glauben, daß

daß es sich besser halte und klärer werde, wenn es in lauter Silber tractiret wird. Will man es roth haben, thut man etwas Berber-Safft hinein, wenn es kochet. Die Quitten in Honig einzumachen, ist zwar nicht kostbar; doch aber auch nicht zu verwerffen, und geschiehet solches auf folgende Art: Schälet die Quitten, machet die Kerne heraus, und kochet sie im Wasser gar, thut sie wieder heraus in eine irdene Schüssel, daß sie erkalten, läutert gutes Jungfern-Honig, leget die Quitten in ein Glas, und wenn das Honig abgekühlet, so giesset es darüber: Wenn es sich wässert, so machet es, wie mit dem Zucker; Man kan auch wol etwas Gewürtze hinein thun, als Zimmet und Nägelein. Die Quitten in Preß-Most einzumachen, nimmt man ein Dutzend schöne grosse wohlzeitige Birn-Quitten, schälet sie sauber, und schneidet iegliche in vier oder sechs Spalten, thut den Butzen gantz heraus, und lässet sie einen Sod in frischem Wasser thun, darnach trocknet man sie zwischen zweyen Tüchern; Inzwischen lässet man den Most in einem Kessel auf einem Kohl-Feuer sieden, und wenn solcher fleißig abgeschäumet, daß er keinen Schaum mehr setzet, so leget man die Quitten hinein, und lässet sie so lange kochen, bis der Most halb eingesotten ist; Alsdenn schneidet man eine Quitte, oder spaltet sie entzwey, so wird man sehen, daß sie inwendig von dem Moste gantz roth gebissen: welches noch besser geschiehet, wenn man zuvor unter den Most etwas rothen Wein giesset. Wenn es nun fast mehr, als halb eingekochet, so stecket man durch iede Quitte ein wenig Zimmet, thut sie in einen verglasurten Topff, und den Most darüber, verbindet es wohl, thut auch gleich anfangs zwey Loth klein gestossenen Zimmet in den Most. Der dick-eingesottene Quitten-Safft hat eine ungemein Harn- und Schweiß-treibende Krafft. Auch der flüßige Quitten-Safft treibet den Schweiß, und ist vor diesem für ein geheimes Mittel gehalten worden, Caspar Hofmann Lib. V. Instit. Med. c. 8. §. 5. Ferner ist der Safft denenjenigen, so an der Pest liegen, ein geschwindes Mittel, und das gestossene Quitten-Fleisch über Pest-Beulen geleget, heilet selbige glücklich, J. Prævot. Lib. Select. Remed. Die Quitten-Kerne kühlen, feuchten und lindern, und haben einen heilsamen Schleim in sich: in Rosen- oder Wegbreit-Wasser geleget, und den ausgezogenen Schleim davon genommen, kühlet den vom Wasser oder Feuer entstandenen Brand, Foreest Lib. VI. Obs. 43. und Lib. II. Obs. Chir. 18. in Schol. erfrischet den Mund, und dienet wohl für den bösen Hals, Mund-Fäule, Bräune der Zungen in hitzigen Fiebern, für die entzündeten rothen Augen, aufgesprungenen Lefzen und Brust-Wärtzlein, Schmertzen der goldenen Ader (mit Lein- oder Woll-Kraut-Blüthen-Wasser ausgezogen) und rothen Ruhr. Diese Kerne zerstossen, in blau Violen-Wasser gethan, und eine Nacht also stehen lassen, hernach aber getruncken, vertreibet den unnatürlichen öffteren Schweiß. Die wollichte Materie, so äusserlich um die Quitten sitzet, zu Pulver gemachet, und in die Wunden gestreuet, stillet das Glied-Wasser, und so man dieses Pulver mit einem Federkiel in die Nase bläset, stillet es das Nasen-Bluten. Bes. Vit. Riedlin. Lin. Med. Ann. 5. p. 182. und Curar. Medic. 619. p. 385. Diese Wolle gekochet, ist gar vortrefflich, die Haare wieder wachsend zu machen, so von der Venus-Seuche ausgefallen, Croll. de Sign. int. rer. Marc. Ant. Zimar. Antr. Magic. Med. Part. I. p. 116. Quitten-Wein ist gut in hitzigen Fiebern, für das Erbrechen und den Durchbruch; er stärcket den Magen, erfrischet das Hertz, dämpffet alle widernatürliche Hitze, widerstehet der Fäulniß, stärcket alle Glieder des menschlichen Leibes, und ist sehr gut wider den Schwindel, G. H. Welsch Consil. & Cur. Med. Dec. 4. Cur. 3. Dieser Wein stillet das Glied-Wasser, so die Wunde damit ausgewaschen wird, löschet auch den Brand, so man Läpplein in demselben netzet, solche in die Wunden leget, und damit eine Zeitlang anhält. Quitten-Brod des Morgens und Abends ein wenig gegessen, stärcket den Magen, befördert die Dauung, benimmt den Unwillen des Magens, und ist gut zu den Bauch-Flüssen; stellet auch den verlohrnen Appetit wunderbarlich wieder her, wie solches Zacut. Lusitan. Lib. II. Hist. 87. bezeuget. Das Wasser, so aus den frischen Quitten destilliret wird, stärcket das Hertz und den Magen, und ist gut wider die Bauch-Flüsse; in hitzigen Kranckheiten ist es ein vortreffliches und baldiges Mittel: und dem Blutspeyen widerstehet es auf eine gantz besondere Art, G. Gabelchover Cent. 5. Cur. 70. äusserlich stillet es die Haupt-Schmertzen, mit Tüchlein übergeleget. Bes. Achill. Gasser Obs. Medic. 51. und G. H. Welsch. Chil. 1. Exoter. Cur. 276. Die faulen Quitten zu Wasser gebrannt, oder also faul Pflaster-weise auf den kalten Brand geleget, stillet denselben. Etliche brennen auch aus der Blüthe ein Wasser, welches nicht allein das Hertze stärcket, sondern auch das Erbrechen stillet; ingleichen denen Frauen dienet, die ihre Blume allzu häuffig haben. Das Quitten-Oel hat eine unglaubliche Würckung, die Nieren zu reinigen und den Sand und Gries auszuführen, Lud. Mercat. Lib. II. de rect. Præsid. Art. Med. Usu c. 7. und Lib. IV. de intern. Morb. Cur. c. 10. Quitten Pflaster-weise warm auf den Magen und Bauch geleget, hemmet den Bauch-Fluß, stärcket den Magen, wo derselbe etwan zum Erbrechen geneiget, oder erhitzet und geschwächet worden. Die Blätter und das Fleisch von Quitten zerstossen, oder mit den Zähnen zerkäuet, und auf gifftige Wunden und Carbunckel geleget, schaffet grossen Nutzen. Bes. Foreest Lib. VI. Observ. Chirurg. 10. Joh. Starics Helden-Schatz P. II. Der Safft heilet die Krätze, und in kurtzer Zeit die wilde Raude, G. H. Welsch. Miscellan. 3. §. 54. Quitten zu Pulver gebrannt und in den Brand-Schaden gestreuet, heilet, und lässet nicht unter sich fressen. Quitten-Blätter gepülvert, und mit Milch eingenommen, tödtet und treibet die Würmer aus. Das Decoct von den Blättern benimmt die Schwachheit der Augen, R. Solenander Cons. Med. 8. S. 2. Quitten-Holtz

stärcket die Leber, und stillet den Leber-Fluß. K. Jo. Fortis Conf. & Resp. Med. 61. Cent. 3. Von dem Gebrauche der Quitten ist der Neapolitanische König Alphons in die Harn-Ruhr verfallen, Pet. Paul. Pered. in Paschal. Meth. Cur. Lib. 1. c. 50. Wenn auch die Quitten allzu häuffig und ohne Unterscheid gegessen werden, erwecken sie in unreinen Cörpern die Colic und Darm-Gicht, Tob. Cober Obs. Med. Cass. Hungar. Dec. 2. Obs. 9. Das Wasser, in welchem rohe Quitten-Aepffel gekochet worden, ist ein gutes Mittel zu den scharffen Flüssen, so besonders in der Nacht kommen, wenn man es mit Zuckercand wohl absüsset, und einen bis zwey Löffel voll dem Patienten bey Schlaffengehen eingiebet, Sim. Paul. Quadr. Botan. Class. 2. Folgendes Medicament aus den Quitten dienet vortrefflich im Durchlauffe, und schmecket dabey sehr angenehm:

℞ Mivæ Cydon. aromat. ℥j.

Zerlasset es in einem Pfunde des besten Weines, und thut dazu:

Syrup. Granator. acid. ℥j.

Davon lasset nach Belieben, wie von einem andern guten Weine, trincken, und kan man in der Dose nicht leichtlich verstossen.

Quitte (Apffel-) siehe Quitte.

Quitte (Birn-) siehe Quitte.

Quittelsdorff, ein Dorff in Sachsen, unter das Amt Blanckenburg gehörig. Allda hat sich gefunden Kobelt, eine schöne blaue Farbe, welche die Saalfeldische weit übertrifft, und wird die Grube genennet zur Ehren-Schlangen. Nun wird auf dem Stollen das schönste Kupffer-Ertz gefunden. Treibers Geneal. & Chorogr. Schwartzburg. p. 124.

Quitten, siehe Quitte.

Quitten-Apffel, ist eine Gattung grosser und gelber Aepffel, welche sowol ihrer Gestalt als Farbe nach den Apffel-Quitten ziemlich gleich sind, und dahero diesen Namen bekommen haben.

Quitten-Apffel-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Bast zu machen, man setze Wasser in einer meßingenen Pfanne über das Kohl-Feuer, so bald es anfängt zu sieden, so schneide man die Quitten drein, laß sie sieden, bis sie gantz weich werden, drücke sie durch ein Tuch, mit samt dem Wasser, worinne sie gesotten seyn. Nach diesem nehme man ein halb Pfund schönen weissen Zucker, und ein Viertel Safft, schütte den gewogenen Zucker in eine Pfanne, rühre den Safft drein, daß alles wohl unter einander kommt, rühre es um so lange, bis es auf dem Kohl-Feuer aufsiedet, nicht lange hernach schäume man es ab, und giesse es in ein Pappier, das Pappier muß von einem halben Bogen gemacht werden, wie ein Kasten eines Fingers hoch, und lasse es also über Nacht stehen, hernach zerschneide man diese Baste, weiche sie in klaren Zucker, und lasse sie trocknen, alsdenn löset man sie vom Pappiere ab, und verwahret sie zum Gebrauch.

Quitten-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Birn-Baum, siehe Quitten-Strauch.

Quitten-Birne, siehe Quitte.

Quitten-Brandtwein, wird folgender Gestalt zubereitet. Es werden die zeitigen Quitten zu dünnen Plätzlein zerschnidten oder gehacket, und mit gleichen Theilen Sauerteig mit warmen Wasser angemachet, und eine Zeitlang hinter dem Ofen an einen warmen Ort zu digeriren gesetzet, ohngefehr einen gantzen Monat lang, nach dieser Fermentation destilliret man solches durch eine Vesic, so gehet der Spiritus oder Brandtewein herüber.

Quitten-Brod oder Lattwerge zu machen, kan auf gar verschiedene Art vorgenommen werden. Man schälet wohl reiffe und grosse Quitten, schneidet die Kerne und Gehäuse heraus, siedet sie alsdenn in einer Pfanne mit Brunnen-Wasser so lange, bis sie anfangen von sich selbsten zu zerspalten und aufzubersten. Treibet sie durch einen Durchschlag oder härenes Sieb, oder auch wol durch ein starckes Tuch. Nehmet hernach zu drey Pfunden Safft, oder durchgewundenes Marck, drey Pfund des allerbesten und allerfeinesten Zuckers, stosset es wohl durch einander, setzet es über ein gelindes Kohl-Feuer, lasset es kochen, und rühret es stets mit einem breiten holtzernen Spatel um, bis es genug gekocht, und nichts an der Pfanne hängen bleibet. Oder: Nehmet Quitten, presset den Safft durch ein Tüchlein davon heraus, reiniget die Quitten von dem steinigten Wesen, alsdenn nehmet Farin-Zucker, läutert denselbigen mit Eyerweis, und kochet es, denn thut die durchgedruckten Quitten hinein, rühret es erstlich über gelindem Feuer, ziehet alsdenn die Masse auf, u. über starckem Feuer ab, giesset sie in darzu naß gemachte Schachteln, lasset sie etliche Wochen in der warmen Stube stehen, bis sie ausgetrocknet, alsdenn verwahret sie. Manche pflegen auch zuletzt, ehe sie dergleichen in die Schächtlein schütten, zuvorhero sie noch einmal mit gutem Rosen- und Lavendel-Wasser aufsieden zu lassen, davon es einen lieblichen Geschmack bekommet. Oder nehmet schöne grosse Quitten, schneidet sie sauber in dünne Blätzlein, bis auf die Steine, darnach nehmet andere dergleichen Quitten, stechet den Butzen heraus, reibet es, und presset es aus, giesset den ausgepreßten Safft an die Quitten-Schnidtlein, decket es zu, lasset es auf Kohlen sieden, bis die Schnidtgen wohl weich werden, treibet es alsdenn durch, bis die Steine zu rauschen anfangen. Nun nehmet dieses durchgetriebenen Zeuges drey Pfund, Zucker zwey Pfund, rühret es mit einem Quitten-Saffte um, in der Dicke wie ein Mus, klopffet den Zucker wohl klein, thut ihn darunter, setzet es auf Kohlen, daß es geschwinde anfange zu sieden, und rühret es fleißig um, damit es nicht anbrenne. Darnach nehmet einen Teller, thut kleine Tröpfflein von dem Muse darauf; wann diese erkaltet, so hebet die Tröpfflein mit einem Messer auf, und so sie nicht mehr kleben, so ist das Brod genung gesotten; Dieses giesset nun in Schachteln, schüttelt es, und setzet sie fein gleich, lasset sie einen bis zwey Tage stehen, decket ein Pappier darüber, daß sie nicht staubigt werden. Oder: Schälet die Quitten, und schneidet sie klein, thut sie hernach in ein meßingenes Becken oder Pfanne, giesset ausgepreßte Quitten-Brühe daran, und lasset sie sieden, bis sie gar weich werden, alsdenn zwänget sie durch ein Haar-Sieblein, und thut sie wieder in die Pfanne. Zu einem Pfunde durchgetriebener Quitten muß man ein Pfund Zucker haben; denselben thut auch in die Pfanne, und lasset es unter einander einsieden, bis es dicke wird; thut sie alsdenn heraus in ein Schächtelgen, und stellet sie an einen warmen Ort, doch aber nicht auf den Ofen; lasset sie nun trocken werden, so ist es recht. Oder: Nehmet zwey Pfund Zucker, und läutert ihn, darnach nehmet geschälte und geschnidtene Quitten, lasset die in Zucker wohl sieden, bis sie weich werden, und rühret sie wohl mit einem höltzernen Löffel, daß sie nicht anbrennen. Wenn sie genung gesotten, so hebet sie vom Feuer, giesset Rosen- und Lavendel-Wasser darein, und lasset es noch einen Sod thun, bis es seine rechte Dicke bekommt, so ist es fertig. Oder: Nehmet schöne Quitten, schälet und schneidet sie auf das dünneste, so gut es möglich seyn will; Nun nehmet deren vier Pfund, mit Rosen-Wasser geläuterten Zucker drey Pfund, seiget ihn durch, giesset den halben Theil an die Quitten, lasset es ein wenig verdeckt sieden, rühret es ab, siedet den andern halben Theil Zucker gar dicke, und giesset ihn über die abgeriebenen Quitten, lasset es mit einander sieden, bis zur Probe, alsdenn fasset es in Schachteln und hebet es zum Gebrauche auf. Das Quitten-Brod ist nicht nur für Lecker-Mäuler, sondern es hat auch seinen Nutzen in der Artzney: indem es stärcket und anhält, daher es bey dem Erbrechen, der rothen Ruhr und im Durchlauffe mit Nutzen gegeben wird. Einige nehmen an statt des Zuckers Honig dazu, und andere mischen etwas gestossene Näglein, Zimmet und dergleichen Gewürtze darunter.

Quitten-Brod (gebrocktes) Nehmet durchgetriebenen Quitten-Teig zwey Pfund, ausgepreßten Safft ein halb Maaß, Zucker anderthalb Pfund, Rosen-Wasser ein Achtel, rühret alles durch einander, nehmet alsdenn schöne geschälte Quitten, schneidet sie würflicht, rühret ein halb Pfund unter obiges, lasset es mit einander sieden, bis es recht wird, und giesset es in Schachteln. Oder: Siedet Quitten, daß sie halb gar werden, hernach schälet sie, und schneidet sie zu dünnen Blätzlein, bis auf die Steine, nehmet dieser Blätzlein und geläuterten Zucker, iedes gleich viell, lasset es über glühenden Kohlen allgemach eine Viertel-Stunde sieden, darein schneidet die gelbe von der weissen wohl gesäuberte Schale von zweyen frischen Zitronen fein länglicht, auch thut von zweyen Zitronen den Safft dazu, lasset es wiederum eine Viertel-Stunde sieden, und hebet es, an statt des Rührens, mit einem Löffel allgemach von dem Boden auf, damit es nicht anbrenne, und die Blätzlein im Rühren nicht zerrühret werden; denn giesset sie in Schachteln, streichet es nicht, sondern schüttelt es, damit der Glantz nicht vergehe.

Quitten-Brod von Zitronaten. Die Zitronaten sollen zuerst auf einem Reibeisen gelinde gerieben, und allein die äusserste gelbe Schale auf das dünneste abgestossen werden; Hernach soll man ein halb Pfund Zitronaten in ein Tuch binden, und ein- oder zweymal in siedendes Wasser tuncken, eine Weile darinnen halten, bis die Bitterkeit davon gehe, und sie weich sind; Alsdenn soll man drey Pfund schönen klaren ausgepreßten Quitten-Safft, und sechs Pfund Zucker nehmen, diese drey Stücke unter einander mischen und sieden lassen, bis es genung ist zu einem Quitten-Brode. Einige pflegen auch ein wenig Bisam darunter zu thun.

Quitten-Confect. Nehmet frische Quitten, die eben noch nicht gar reiff seyn, schabet sie und schneidet sie halb von einander, (einige lassen die Quitten, wenn solche groß seyn, schön rund abdrehen) thut die Gröbse heraus, nehmet hernach drey Pfund Zucker, der mit Eyweis, und drey Maaß Wasser wohl gereiniget ist, zu solchem thut fünff Pfund der gereinigten Quitten, lasset beydes zusammen sieden, bis davon ein Tropffen auf einem kalten Teller als eine Gallerte stehen bleibet: denn nehmet die Quitten heraus, leget sie fein ordentlich in ein Gefäß, giesset den Syrup darauf, und wenn es erkaltet, so verbindet es.

Quitten-Gallerte, siehe Marmelade, im XIX. Bande p. 1609.

Quitten-Kerne, werden von den Quitten-Aepffeln zu gewisser Zeit herausgenommen: welche schön grob und rein aufgetrocknet, seyn die besten; Sie werden in Franckenland häuffig gesammlet. Die schwartzen und mit Schimmel angelauffenen taugen nichts; Sie haben einen sehr schleimichten Geschmack, und geben, mit Rosen-Wasser abgerieben, einen Schleim, der zu den Mast-Körnern, oder der blinden goldenen Ader, äusserlich aufgestrichen, ein vortreffliches Mittel ist. Siehe Quitte.

Quitten-Kern-Schleim, Quitten-Schleim. Dieser wird also verfertiget: Man nimmt Quitten-Kerne, so viel beliebig, zerstösset sie in einem Mörsel gröblich, feuchtet sie mit reinem Brunnen-Wasser an, stösset immerfort, und giesset Wasser nach, iedoch fein mäßig, so wird endlich ein Schleim daraus; Selbigen drücket man durch ein Tüchlein, mischet Wachs darunter, daß es eine Salbe werde, so ist es fertig. Andere giessen warmes Wasser auf etwas zerquetschte Quitten-Kerne, und lassen dasselbe so lange an einem warmen Orte darüber stehen, bis sich der Schleim erzeiget, welchen sie alsdenn durch ein reines leinenes Tuch drücken, und hernach, damit er keinen Schimmel bekomme, mit ein wenig Zucker vermischen.

Quitten-Lattwerge, siehe Quitten-Brod.

Quitten-Oel, *Oleum Cydoniorum*, wird also verfertiget: Nehmet zwey Pfund Quitten mit ihren Kernen, und drey Pfund Baum-Oel, lasset beydes mit einander weichen, denn kochet es, bis alle wässerige Feuchtig-

Feuchtigkeit verrauchet, darauf seiget es durch, und drücket es aus. Es dienet zur Schwachheit und dem Erbrechen des Magens, wie auch zu den Bauch-Flüssen, der rothen Ruhr und andern Blut-Flüssen; Es wird nur äusserlich aufgestrichen. Schmieret man den Rückgrad und die Brust damit, soll es den unmäßigen Schweiß hemmen. Andere verfertigen es also: Sie nehmen nemlich Quitten mit ihren Kernen, und Quitten-Safft, von iedem sechs Untzen, giessen darüber drey Pfund Baum-Oel, thun es in ein Glas, verstopffen solches wohl, und setzen es funffzehen Tage an die Sonne; Hernach kochen sie es vier Stunden in einem gedoppelten Gefässe, seigen es durch und drücken es aus; Zu dem Ausgedrückten thun sie wieder frisches Quitten-Fleisch und Safft, setzen es abermals in die Sonne, kochen und drucken es auch wieder aus, und solches wiederholen sie dreymal. Es hält an und kühlet, dienet dem Magen und der Leber, ja dem gantzen Leibe und den Nerven, wehret dem Erbrechen und Durchlauffe, stillet die Ruhr, wie auch den Leber- und Magen-Fluß, und wehret dem unmäßigen Schweisse, sonderlich den Rückgrad damit gesalbet.

Quitten-Pfersichen, siehe Pfersich, im XXVII. Bande p. 1419.

Quitten-Ratafia, siehe Ratafia.

Quitten-Safft (dick-eingesottener) *Rob Cydoniorum.* Diesen zu bereiten nimmt man gereinigte Quitten so viel beliebig, und kochet sie zur Honig-Dicke. Er dienet zu vielerley Beschwerungen, besonders zu galligten und solchen Bauch-Flüssen, welche von hitzigen und scharffen Feuchtigkeiten erreget worden, zur rothen Ruhr, zum Erbrechen, Eckel, Gallsucht, und Blut-Flüssen der Gedärme; widerstehet allen giftigen Kranckheiten, und treibet, besonders bey erwachsenen und alten Leuten, den Schweiß.

Quitten-Safft, nach der Manier von Orleans. Man läßt die Quitten-Schalen und ihre Kern-Häusgen in klarem Wasser aufsieden, mischet Quitten-Kern-Schleim darunter; Darauf lässet man alles wohl sieden, und, nachdem solches geschehen, durch ein Haar-Sieb gehen; Hernach setzet man es wieder auf das Feuer, bis es dicke wird; giesset alsdenn weissen oder Burgunder-Wein daran: dieweil man etliche Weine findet, die im Kochen schwärtzen, als da sind die Weine von Orleans, Blois und etliche andere. Hat man viel Safft, so thut man viel Zucker daran; doch kan man eben nicht sagen, wie viel es seyn müsse: angesehen man sich nach des Sasftes Dicke und Schwäche richten muß, und die Erfahrung hierinnen das beste lehren kan. Wenn nun dieses geschehen, so lässet man es nochmals über einem mäßigen Feuer sieden, schäumet es fleißig ab, und rühret es mit einem höltzernen Löffel um, daß es sich nicht an die Pfanne setze; und wenn man siehet, daß es so dicke, als eine starcke Gallerte worden, so thut man es vom Feuer, und lässet es durch eine feine Leinwand in steinerne Figuren oder Schachteln lauffen.

Quitten-Schleim, siehe Quitten-Kern-Schleim.

Quitten-Stahl-Tinctur, siehe *Tinctura Martis cydoniata.*

Quitten-Stein, ist der weisse Vitriol, davon zu sehen Vitriol.

Quitten-Strauch, Quitten-Apffel-Baum, Kitten-Apffel-Baum, Quitten-Baum, Kitten-Baum, Lateinisch *Cydonia, Cydonia Malus, Cotonea Malus, Malus cydonia*, Tab. *Malus Coronea*, Trag. Matth. J. B. Griechisch Κυδώνια, Κυδώνιος μηλέα, Frantzösisch *Cognassier.* Die Apothecker nennen ihn *Cidonia*, und diesen hat Virgil in secunda Ecloga verstanden, da er spricht:

Ipse ego cana legam tenera lanugine mala.

Es ist aber dieser Baum in unsern und andern Ländern gar wohl bekannt; er gleichet an der Gestalt einem Apffel-Baume, nur, daß seine Blätter auf der einen Seite weisser und gelinder sind. Er ist klein, und vergleichet sich mehr einem Strauche, als einem Baume; Sein Holtz ist gewunden, harte, bleich und weißlicht, mit einer nicht gar zu dicken Rinde überzogen, die ein wenig holpricht ist, so ziemlich glatt und gleich, auswendig aschenfarbig, inwendig röthlicht. Die Blüthen sind so groß, als wie am Apffel-Baume, gantz unzerkerbet, weißlicht, und unten wollicht. Die Blätter bestehen aus fünff Blätterlein in Rosen-Forme, den wilden Rosen nicht unähnlich, und fleischfarbig. Wann die Blüthe vergangen, so wächset die Frucht, welche, nach Unterscheid des Baumes, entweder eine Aepffel- oder Birnen-Art ist, und deswegen auch **Quitten-Apffel**, oder **Quitten-Birne**, Lateinisch *Malum Cydonium* & *Cotoneum*, Offic. Lob. *Pyrum Cotoneum*, Griechisch Μῆλον κυδώνιον, Frantzösisch *Pomme Coingne, Poire de Coin*, Italiänisch *Malum Codognum*, Spanisch *Membrillus* genennet wird, und iederman bekannt ist. Auswendig siehet sie gantz wollicht, inwendig weiß und fleischig, und ist eines lieblichen Geruchs; sie hat inwendig fünff Cellen oder Fächlein, die beschliessen länglichte Kerne oder Saamen, die an dem einem Ende spitziger sind, als wie an dem andern, röthlicht sehen und schleimig sind, wie der Artickel Quitte mit mehrerem besaget. Die Wurtzeln des Strauches sind groß, und ihrer die Menge, lauffen weit und breit herum, und haben eine dunckele Farbe. Es giebet zwey Haupt-Geschlechte des Quitten-Strauches, die eine ist zahm, die andere wild. Die erste wird wiederum in zwey andere Sorten eingetheilet, deren Unterscheid die Dicke der Frucht machet. Die erste wird genennet: **Quitten-Apffel-Baum**, *Cydonia minora*, Raji Hist. Pit. Tournefort. *Malus Cydonia fructu breviore & rotundiore*, Cat. Hort. Reg. Paris. *Coronea & Cydonia mala*, Lob. *Cotoneus*, Cord. Hist. *Malus Cydonia*, Gesn. Hort. *Mala cotonea minora*, C. B. Die Aepffel, die sie träget, sind gantz gemein, iedoch die allerbesten, so am stärcksten riechen. Sie sind noch nicht so dicke, wie eine Faust, im Anfange grün, werden aber goldgelb, wann sie reiffen. Ihre Schale ist mit vieler Wolle überzogen, und sie haben einen dermassen starcken Geruch, daß sie bey vielen Leuten

Haupt-

Haupt-Weh machen. Die andere heißt: **Quitten-Birn-Baum**, *Cydonia majora*, Raji Hist. Pit. Tournef. *Cotonea magna & Pyra cotonea*, Ges. Hort. *Cotonea majora* sive *Struthia*, Cam. Ep. *Mala cotonea majora*, C. B. *Pyra cotonea*, Cæs. *Pyrum cydonium*, Ger. *Mala cotonea oblongiora & majora*, Dod. Die Birnen, welcher dieser träget, sind nicht nur gröffer, als die vorherstehenden, sondern sind auch, gegen den Schwantz zu, viel länger, und nicht so rund. Ihre Farbe ist bleichgelb, die Schale hat fast keine Wolle; ihr Fleisch ist weicher, denn der kleinen ihres, und sie haben keinen so starcken Geruch noch Geschmack. Diese beyde Arten werden in den Gärten entweder als ein Busch-Baum, oder in Spalieren gezogen. Der Quitten-Apffel-Baum hat kleine wollichte Blätter, verworrene Zweige und eine graue Rinde; der Quitten-Birn-Baum aber zeuget grössere Blätter, hat auch geradere Zweige und eine schwärtzlichte Rinde. Dieser dienet besser zu Zwerg-Bäumen, die darauf gepfropffet werden. Der Quitten-Baum liebet mäßige, kalte und feuchte Lufft, und einen guten, etwas leimichten Boden, und wenn er fleißig behacket, und mit kurtzem Miste umstreuet wird, träget er desto besser. Stehet er an gar hohen und trockenen Orten, muß man ihm frische feuchte Erde um die Wurtzel legen, und sie bisweilen in grosser Hitze begiessen. Das Pfropffen hat er nicht sehr nöthig, man wolte denn eine sonderbare gute Art fortpflantzen. Er breitet seine Wurtzeln weit aus, und treibet viel Schößlinge, die im Hertze abgenommen und versetzet werden können. Der wilde Quitten-Strauch wird genennet: *Cydonia silvestria*, Pit. Tournef. *Malus cotonea silvestris*, C. B. und J. B. und ist vom zahmen Quitten-Strauche darinnen unterschieden, daß er einen viel geradern Stamm hat, seine Zweige viel kleiner sind, viel weniger Blumen träget, und daß seine Früchte viel später reiffen, und viel kleiner sind. Er wächst an steinigen und Bergichten Orten. Zur Artzney werden die zahmen Quitten gebrauchet. Sie führen viel saueres Saltz, Phlegma und Oel. Sie halten starck an, stärcken den Magen, und erfreuen das Hertze. Sie werden zu dem Durchlauffe gebrauchet, das Blut zu stillen, und die Dauung zu befördern, wie der Artickel Quitte mit mehrerem besaget. Der Saame oder die Kerne dienen, die Schärffe der Feuchtigkeiten im Leibe zu mildern, zum Blut-Auswurffe, zu den Lungen-Geschwüren und den Mast-Dörnern: der Schleim davon wird innerlich und äusserlich gebrauchet. Der Quitten-Strauch soll seinen Lateinischen Namen von seinem Vaterlande, das ist, von der auf der Insul Creta oder Candia gelegenen berühmten Stadt Canea, welche vorzeiten Cydon geheissen, und von den Griechen zu der Zeit die Mutter der Städte genennet wurde, erlanget haben, von dannen er auch nach Griechenland gebracht worden ist: wie solches zum Theil aus Quinti Sereni Verse erhellet, da es heißt:

Aut quæ Poma Cydon Cretæis misit ab oris.

Er hat auch solchen Namen behalten, bis auf M. Catonem, welcher ihn und seine Früchte à Cotone, dieweil die Blätter und Früchte rauch, oder mit Cotton und zarter Wolle bezogen, zuerst Cotonea genennet hat. Virgil nennet sie daher in Bucolicis *Mala cana*: und wegen ihrer Farbe heissen die Quitten auch *Mala aurea*: Ait enim Pastor, missurum se Amasiæ aurea Mala decem silvestri ex arbore lecta. Andere wollen, daß der Quitten-Strauch seinen Namen von Sidon, einer Corinthischen Gasse, bekommen habe.

Quitten-Syrup. Nehmet eine Menge Quitten mit den Schalen, reibet sie auf einem Reibeisen, und drucket den Safft aus, laßt solchen sich an der Sonne aufklären, und läutert ihn nebst dem Zucker mit Eyweiß, drucket es durch, und verfahret übrigens damit, wie bey anderen Syrupen.

Quitten-Syrup (purgirender) siehe Purgirender Quitten-Syrup.

Quitten-Wasser. Die beste Zeit die Quitten zu destilliren ist, wenn sie wohl zeitig sind, gehackt, gestossen und gebrannt. Quitten-Wasser vier Loth, mit drey Loth rothen dicken Weine vermischet, Abends, und Morgens und Mittags getruncken, ist gut dem bösen Magen, denn es stärcket und bekräfftiget ihn, behält die Speise im Magen, vertreibt allen Unwillen, Auffstossen und Erbrechen, stillet allen Fluß des Bauches, solches stets getruncken, es sey Blut-Ruhr, weisse Ruhr oder dergleichen.

Quitten-Wein, ist eine Gattung des allerbesten Obst-Mostes, der folgendergestalt zubereitet wird: Man reibet die Quitten, welches Birnen seyn können, die nicht so steinig, und mehr Safft geben, als die Aepffel, auf einem Reibeisen gantz klar, presset diese auf das beste aus, und lässet den Safft mit etwas Zucker sieden. Hierauf giesset man selbigen, so bald er kalt, in ein Glas, das oben einen engen Hals, unten aber guten Raum hat, schüttet oben ein wenig Baum-Oel darauf, und vermachet das Glas mit Wachs oder Pech, so lässet sich dergleichen sehr lange aufheben. Von diesem Weine kan man alsdenn mit einem oder 2 Kelch-Gläslein eine gantze Doppel-Flasche Wein anmachen, und diesem einen trefflichen Geschmack und Geruch zuwege bringen. Es lässet sich auch ein reines Quell-Wasser damit angemischt, in grosser Sonnen-Hitze sehr angenehm trincken. Einen vortrefflichen Quitten-Wein, der im Durchlauffe gute Dienste thun, und dabey angenehm schmecken soll, lehret Christoph Hellwig in seinem physicalisch- und medicinischen Lex. p. 569. also verfertigen: Nehmet zwey Loth gut abgewürtztes Quitten-Brod, rühret es in ein Pfund guten Wein, und thut zwey Loth saueren Granaten-Syrup darunter. Man kan nach Belieben, wie von einem anderen guten Weine, davon trincken, und kan man in der Dose eben nicht so leichtlich verstossen.

Quitten-Zimmet-Wasser, siehe *Aqua Cinamomi cydoniata*, im II. Bande p. 1012.

QUITTER, siehe Quittiren.

QUITTER SON POSTE, Deutsch, seinen Posten verlassen, siehe Post, im XXVIII. Bande p. 1788.

QUITTER LES SERVICES, Deutsch, die Dienste quittiren, oder seinen Abschied nehmen. Ein mehrers siehe im Artickel: Abdancken, im I. Bande p. 75.

QUITTER LE TERREIN, Deutsch, das *Terrain* verlassen, weichen, sich zurücke ziehen, siehe *Terrain*.

Quittiren, *Quitter*, quitt, los und ledig zehlen, machen oder sprechen, einen schrifftlichen Zahlungs-Schein schreiben, geben oder ausstellen, erlassen, entlassen, loslassen, abtreten, fahren lassen, cediren, weichen, aufgeben, ablassen, sitzen lassen, räumen, einräumen, aus- und abziehen, ablegen, abnehmen, u. d. g.

Quittung, siehe Quittantz.

Quittung (Gegen-) siehe *Antapothæ*, im II. Bande p. 490.

Quittung ohne Abtrag, oder Schein-Zahlung, siehe *Acceptilatio*, im I. Bande p. 264. u. f.

Quitu, eine Stadt, siehe Quito.

QUITUM, eine Stadt, siehe Quito.

Quitzau, ein Geschlecht, siehe Quizow.

Quitz-Beer, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV. Bande p. 1723.

Quitzdorff, ein Dorff in der Lausitz, dem Adelichen Geschlechte Nostitz zuständig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 143.

Quitzen, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV. Bande p. 1723.

Quitzen-Baum, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV. Bande p. 1723.

Quitzo, ein Geschlecht, siehe Quizow.

Quitzövel, ein Ort, siehe Quitzöbel.

Quizow, ein Geschlecht, siehe Quizow.

Quivala, Quivali, sind zwey gewisse Losungs-Wörter derer Studenten in Padua, wenn sie bey Nacht-Zeit hinter den Pfeilern unter den Schwibbogen unversehens hervor springen, und die vorüber gehenden liederlich tractiren, auch bisweilen wol gar ums Leben bringen, und daraus nur eine Kurtzweil machen. Daher man sie Quivalisten nennet.

Quivali, siehe Quivala.

Quivalisten, siehe Quivala.

Quivira, eine Landschafft in Nord-America, liegt zwischen Neu-Mexico, Mouunt Suala und Florida; wie weit sie sich erstrecket, weiß niemand. Einige haben sie vor den nordlichen Theil von California, so gegen das unbekannte Land zu, nahe bey der Meer-Enge von Jesso liegt, gehalten. Diese Landschafft hat an der See-Seite gut Graß. Die darinnen in grosser Menge befindlichen Kühe haben einen Höcker auf den Rücken, wie die Cameele, und die Hunde sind so groß, daß sich die Einwohner derselben, an statt der Pferde gebrauchen. Die Einwohner selbst sind Menschen-Fresser, und bestehet ihr Reichthum in der Vieh-Zucht, von welchem Vieh sie alles machen, was sie nöthig haben. Mit den Ochsen-Häuten decken sie ihre Hütten; aus den Knochen machen sie sich Pfriemen; aus den Haaren Garn; aus den Spann-Adern Stricke; aus den Kalb-Fellen Eymer; aus den Schaafs-Fellen Kleider: aus den Hörnern Trompeten; das Blut trincken sie, als wenns der beste Wein wäre; und mit dem Miste heitzen sie ein, als wenns Torff oder Stein-Kohlen wären. Einige Spanische Soldaten wolten unter der Anführung ihres Capitains, Vasquius Coronatus, ihr Glück versuchen, und fiengen dahero an, durch dieses Land zu gehen, in Hoffnung, gute Beute darinnen zu finden. Es kam ihnen aber sauer an, über den vielen Sand, und durch die Wüsteneyen zu gehen; zumal da sie in diesen Gegenden durch eine gewisse Art von Hagel geplaget wurden, dessen Stücke so hart wie die Steine, und so groß als die Gänse-Eyer waren. Endlich gelangeten sie an einen Ort, wo ein König war, Tartarappus genannt. Als sie nun hingiengen ihn zu sehen, fanden sie einen alten Mann, welcher über den gantzen Leib nackend war, und einen Kragen von Ertz zum Zierrad um den Hals hatte. Dieses zeigte, wie sehr sie betrogen worden, da sie grosse Schätze in dieser Gegend zu finden, vermeynt hatten. Dannenhero kehrten sie in aller Eil wiederum zurück nach Mexico. Baudrand.

Quirada (Johann Vanegas) ein Spanischer Kriegs-Hauptmann, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und übersetzte den Vegetium de re militari in seine Mutter-Sprache. Tamajus will das Werck in Handschrifft in Folio selber gesehen haben. Anton Bibl. Hispan.

QUIXI, die Einwohner der nachstehenden Provintz Quixos.

Quixos, eine Provintz im Süd-Americanischen Lande Peru, zwischen Popayan, Quito und Pacamores, und zu der Audientia Quito gehörig. Diese Gegend wurde 1577 von den Spaniern entdecket, welche daselbst vier Colonien, Namens Baeza oder Baeza, Archidonia, Avila und Seville de l' Oro haben.

Quixote oder Quichote de la Mancha (Don) ein erdichteter Name eines Ritters, dessen Begebenheiten in einem Satyrischen Roman Michael Cervantes, der Secretarius bey dem Duc d' Alba gewesen, beschrieben. Denn weil er von dem Hertzog von Lerma, dem Premier-Minister des Königs Philippi *III.* in Spanien, ein wenig verächtlich war tractiret worden, so hat er, um sich zu rächen, diesen Roman geschrieben. Der Pastor Rapin, so dieses in seinen Reflexions p. 205. berichtet, fället von diesem Roman ein gutes Urtheil. Man hat davon eine Edition in Spanischer Sprache, so zu Madrit 1647 in 2 Volum in 4. herausgekommen. In Frantzösischer Sprache ist er 1704 in 5 Volum. 1715 in 6 Vol. in 12. mit Kupffern, und 1722-1726 in 14 Vol. in 12. im Druck erschienen. Auch ist er in Deutscher Sprache zu Leipzig 1734 in 2 Theilen in 8. aufgeleget worden. Stollens Hist. der Gelahrheit, p. 246. u. f. und dessen Zusätze p. 99.

Quiza oder *Quida*, *Xenitana*, eine Stadt in Mauritania Cæsariensi, in Africa, zwischen der Stadt Cäsarea und dem Einflusse des Flusses Maluchä, führet ietzo den Namen Oran, davon im XXV. Bande p. 1717. u. f. gehandelt worden.

Quizau, ein Geschlecht, siehe Quizow.

Quizöbel, Quitzövel, ein Ort in der Priegnitz, bey welchem die Elbe und Kartau vorbeyfliessen. Im Jahre 1057 sollen die Sachsen mit den Liuticiern allhier ein Treffen gehalten, und sie überwunden haben. Besiehe Abels Sächs. Alterth. II. Th. p. 402.

Quizow, Quitzo, Quitzow, Quizau oder Quitzau, ein Adeliches Geschlecht in der Marck Brandenburg, welches heut zu Tage in der alten

Marck die Schlösser Eldenburg, Ruhstädt, Bergholtz, Kleetzke, Grube, Gertzhagen, Kuhstorff, in dem Magdeburgischen aber, und zwar in dem Jerichauischen Creyse, Lübbars besitzet. Vorzeiten ist es so mächtig gewesen, daß es dem Landes-Herren sowol, als den benachbarten Fürsten durch die Waffen bis auf den Kayserl. Land-Frieden grossen Schaden zugefüget. Nicolaus, Cunrad und Didikin, Gebrüdere von Quizow, haben 1333 gelebet. Dietrich von Quizow führte 1390 und folgende Jahre mit dem Marggrafen zu Brandenburg Krieg, und fiel nach gemachten Frieden die Hertzoge in Pommern an, wodurch er unterschiedliche Städte zu der Marck brachte. Johann besaß 1400 die Stelle eines Statthalters in der Marck. Die beyden Brüder Dietrich und Hans, nahmen nicht allein dem Marggrafen von Meissen Saarmund und Köpnick weg, sondern bemächtigten sich auch der Person des Mecklenburgischen Hertzogs Johannis, als derselbe nach Berlin reisen wolte, und setzten ihn auf ihr Schloß Plauen gefangen, in welchem Zustande er so lange bleiben muste, bis Hans von Quizow einige Jahre hernach in dem Mecklenburgischen gefangen ward. Es wird auch von Dietrichen gemeldet, daß er 1408 dem Marggrafen Geld zur Zehrung geliehen, und davor die Stadt Patenau wieder bekommen habe. Als Kayser Sigismund 1411 dem Burggrafen Friedrichen zu Nürnberg die Statthalterschafft in der Marck anvertrauete, verbunden sich die von Quizow mit den Hertzogen von Pommern wider denselben, worauf es zu einem Kriege kam, darinnen der Burggraf den Ertz-Bischoff von Magdeburg 1413 zu Hülffe ruffte. Gerick von Quitzo, war 1456 am Leben. Ums Jahr 1569 florirte einer, Dietrich von Quitzow, ein Sohn Georgens, als Chur-Brandenburgischer General-Feld-Marschall. Sein Sohn, Henning auf Wiedelau und Klitzke, starb im Jahr 1606. Achatius von Quitzau ward 1635 in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen. Zu Ausgang des 17 Jahrhunderts war Cuno Hartwich Chur-Brandenburgischer Hof- und Legations-Rath. Ubrigens ist dieses ansehnliche Geschlecht zu unsern Zeiten in der Marck abgestorben, und das Amt Eldenburg in der Priegnitz, aus deren schönen Güthern, so dem Könige in Preussen, als Landes-Herrn anheim gefallen, erwachsen. Angelus Chronic. 182, 186-192, 204, 232. Im Jahr 1666 war in Schlesien Dietrich von Quitzau, vorher Kayserlicher Obrist-Lieutenant zu Roß, Hertzoglich-Würtembergischer Oelßnischer Rath, und des Fürstenthums Oels Landes-Aeltester; es wird aber gezweifelt, daß er zu denen Märckischen von Quitzow gehöre, obwol Sinapius P. I. p. 744 Schlesischer Curios. ihn dahin rechnet. Angeli Märck. Chron. Spangenbergs Mansfeld. Chron. Abels Preußische Staats-Geographie. Ludewigs Reliq. MS. T. VII. VIII. Pfeffingers Braunschw. Hist. I. Th.

QUOAD THORUM ET MENSAM SEPARARE, von Tisch und Bette scheiden, absondern oder abtheilen, siehe Ehe-Scheidung, im VIII. Bande p. 351. u. ff.

St. St. Quoamalius, Archelaus, Potamius und Donatella, sind entweder in Galäcia oder noch anders wo als Märtyrer getödtet worden. In einigen Martyrol. stehet: In Audia Galati, in andern, in Taudia Gallitiæ, in andern in Taudia Galaciæ. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 15 April.

Quoamping oder Quoamping-Fu, eine grosse Stadt in der Chinesischen Provintz Peking, commandiret 26 Städte.

Quoan, siehe Mandarin, im XIX. Bande p. 885.

Quoangsi, eine Provintz, siehe Quangsi, p. 66.

Quoangtung, eine Provintz, siehe Quantung, p. 73.

Quoantung, eine Provintz, siehe Quantung, p. 73.

QUOCOLOS, siehe *Cuocolo*, im VI. Bande p. 1852. ingl. Glas-Stein, im X. Bande p. 1603.

QUOCOLOS, *Ferrandi*, siehe Glas-Stein, im X. Bande p. 1603.

QUOD BONUM, FAUSTUM, FELIX FORTUNATUMQUE SIT, dieser Formul bedienten sich die alten Römer allezeit, ehe sie etwas vornahmen. Wenn, zum Exempel, eine Auction angefangen wurde, sprach der Ausruffer: Quod felix faustumque sit, rem distrahimus emtori; wenn aber der Käuffer die erstandene Sache übernahm, sagte jener: Age, quod felix faustumque sit, recipe.

QUOD CONSTITUTIO, QUÆ EX ADSCRIPTITIO ET LIBERA NATOS LIBEROS ESSE VULT, NON HIS, QUI ANTE, SED QUI POST CONSTITUTIONEM NATI SUNT, PROSIT; *& ut venerabilium domuum œconomi immobilium ad invicem rerum Ecclesiasticarum commutationes faciant, decreto prius interposito, excepta ab hoc majore Ecclesia*, ist die Aufschrifft der 54 Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die bekannte Constitution wegen derer von einem leibeigenen Vater und einer freyen Mutter gebohrnen Kinder, bloß denen, so nach deren Errichtung, nicht aber auch denen, so noch vor derselben gebohren worden, zu gute gehen solle; desgleichen, daß die sonst sogenannten Oeconomi oder Kirchen-Pfleger die einer oder der andern Kirche zuständigen unbeweglichen Güther anders nicht, als nach vorher ergangenen Richterlichen Decrets, gegen einander vertauschen sollen; wovon iedoch die grössern oder vornehmsten Haupt-Kirchen ausgenommen sind.

QUOD CONSULES VERBA FECERUNT, eine bey den alten Römern gebräuchliche Formul, womit gemeiniglich die Rathschlüsse (Senatus consulta) angefangen wurden.

QUOD CUJUSCUNQUE UNIVERSITATIS NOMINE, VEL CONTRA EAM AGATUR, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem III. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn entweder im Namen einer gantzen Gemeine, oder wider dieselbe Klage erhoben wird.

QUOD CUM EO, QUI IN ALIENA POTESTATE EST, NEGOTIUM GESTUM ESSE DICETUR, siehe *Potestate est, negotium gestum esse dicitur* (*Quod cum eo, qui in aliena*) im XXVIII. Bande p. 1870. u. f.

QUOD EXCURRIT, ist eine Redens-Art der Africanischen Kirche; welches heisset ungefehr, weniger oder mehr.

QUOD FALSO TUTORE AUTORE GESTUM ESSE DICETUR, ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XXVII. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn iemand vorgiebt, daß dieses oder jenes Geschäffte unter Beystand und Vollwort eines Vormundes, welcher doch kein würcklicher Vormund ist, abgehandelt und beschlossen worden.

QUOD FECIT, war eine alte Formul der Africanischen Kirche, wenn sie die Tage in denen Epitaphiis, Diplomatibus &c. aufzeichnen wolten, als Feria, vel datum, quod fecit mensis Martius, Augustus.

QUOD JUSSU, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XV. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn iemand etwas auf eines andern Geheiß oder Befehl thut.

QUOD JUSSU ACTIO, siehe *Actio quod Jussu*, im I. Bande p. 409.

QUOD LEGATORUM, ist sowol die Aufschrifft des 3 Titels aus dem VIII. Buche des Justinianeischen Codicis, als auch des 3 Titels aus dem XLIII. Buche derer Pandecten, und handeln beyde von denen über die in einem Testamente verlassenen Vermächtnisse entstandenen Streitigkeiten.

QUOD LEGATORUM INTERDICTUM, siehe *Interdictum quod legatorum*, im XIV. Bande p. 775.

QUODLIBET, ein Buch, darein man allerley schreibet; ein Carmen, darinnen alles unter einander zur Lust gemenget, und von einem auf das andere fället, das sich am allerwenigsten zusammen schicket. Was Quodlibet in der Musick bedeute, davon siehe den Artickel: *Quolibet*.

QUODLIBETARII, siehe Quodlibet-Scribenten.

QUODLIBETICA METHODUS, s. Methode (die willkührliche) im XX. Bande p. 1337.

Quodlibet-Scribenten, *Quodlibetarii*, werden diejenigen genennet, welche in die Libros Sententiarum, Aristotelem, und andere dergleichen Sachen geschrieben haben, als da sind Petrus Taranasiensis, ein Dominicaner, hernach Pabst Innocentz V. Udalricus de Argentina, Rubertus de Rußia, Egyptius Romanus, Richard de media Villa, Heinrich a Gandavo, Johannes Parisiensis und andere Scholastici mehr.

QUOD METUS CAUSA ACTIO, siehe *Actio Metus*, im I. Bande p. 411.

QUOD METUS CAUSA GESTUM ERIT, ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem V. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn iemand etwas aus Furcht gethan, oder versprochen hat.

QUOD QUISQUE JURIS IN ALTERUM STATUIT, UTI IPSE EODEM JURE UTATUR, ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem II. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß wider einen ieden eben dasjenige Recht gelten soll, dessen er sich gegen einen andern gebrauchet.

QUOD VI AUT CLAM, ist die Aufschrifft des 23 Titels aus dem XLIII. Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn iemand etwas entweder mit Gewalt, oder auch nur heimlicher Weise beginnet und vornimmt.

QUOD VI AUT CLAM INTERDICTUM, siehe *Interdictum quod vi aut clam*, im XIV. Bande p. 775.

Quodvultdeus, ein Bischoff zu Carthago, lebte um das Jahr 439 zu der Zeit, da die bemeldte Stadt von Genserichen, dem Könige derer Vandaler, eingenommen wurde, welcher ihn nebst dem gröSten Theile seiner Clerisey auf ein löchericht Schiff setzte, und ihm nicht den geringsten Proviant mitzunehmen erlaubte. Allein dessen ungeachtet landeten sie glücklich zu Napoli an, woselbst sie als ruhmwürdige Bekenner Christi angenommen wurden. Es soll eben derselbe seyn, welcher, ehe man ihn noch zum Bischoff erwehlet, den H. Augustin ersuchet, einen Tractat von den Ketzereyen zu schreiben, worinnen dieser grosse Kirchen-Lehrer demselben willfahrte, und ihm das verfertigte Buch davon zuschrieb. Prosper und Marcellin. in Chron. Baron. A. C. 439.

Quodvultdeus, der 2 Bischoff von Umana, welches Bisthum iezo mit dem zu Ancona vereiniget ist, lebte in der Mitte des 6 Jahrhunderts. Es wird seine Unterschrifft in einer Constitution Pabsts Vigilii vom Jahr 553 verzeichnet gefunden. Im Jahr 558 ist die Stadt Umana durch ein Erdbeben gäntzlich ruiniret worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 743.

Quogelo, ein Thier im Lande der Schwartzen, gleich einem Crocodill, bis sieben Fuß lang, mit scharffen spitzigen Schuppen dicht bedeckt, so, daß es mit Gewehr nicht leicht kan verletzet werden: Wenn es aber von einem Thiere angefallen wird, krümmet es sich zusammen, daß seine Schuppen starren, und nicht kan angegriffen werden. Es nähret sich von Ameisen, die es mit seiner langen Zunge aus den Ameisen-Hauffen holet.

QUOJAS MORROU, ist das Indianische Wunder-Thier, davon zu sehen Busch-Menschen, im IV. Bande p. 2009.

Quointe, ein Pater, hat verschiedene Wercke herausgegeben, so zu Amsterdam bey Roger gravirt zu haben sind, als: Cantiques Spirituels in dreyen Theilen oder Büchern; Missas, Litanias, Motetti und Tantum ergo Sacramentum von fünff Sing- und fünff Kling-Stimmen, so das vierdte Werck ausmachen; sein fünffles Werck bestehet aus einer kurtzen Missa, Motetta, einem Te Deum, und einer Litaney von fünff Stimmen und fünff Instrumenten; Das sechste Werck enthält 1. 2. 3. 4 und 5 stimmige Salmi concertati, mit 4 und 5 Instrumenten; das siebende Werck liefert Motetti a Voce sola e Basso Continuo; das 9te Werck Motetti a Voce sola contre stromenti;

stromenti; und das eilffte ist eine Sammlung anderer Schrifftsteller Arbeit, von 1, 2, 3, 4 und 5 Stimmen, ohne Instrumente. Bes. Roger Catalogue p. 5. 9. und 10.

QUOLIBET, *Quodlibet*, ein Lateinisches aus zwo zusammen gesetztes Wort, nemlich *quod libet*, was einem beliebt; ist also eben das was Mischanza. Prätorius führet deren dreyerley Arten an, wenn er also schreibet: Erstlich: etliche Quodlibeten haben in einer ieden Stimme einen besondern und vollkommenen Text. Anderns, einige haben zwar in einer ieden Stimme einen besondern Text, aber gar zerstümmelt und zerbrochen. Und drittens: etliche haben in allen Stimmen einerley Text, welcher aber auch unvollkommen und abgekürtzt, und bald ein anderer darauf erwischet wird. Bes. dessen Syntagma Tom. 3. p. 18. Weil auch, wenn sie aus weltlichen Texten bestehen, mehrentheils Schertz-Reden darinnen vorzukommen pflegen, als werden sie deswegen von einigen auch Dicteria mordacia und acuta auf Lateinisch genennet. Hierbey verdienet das Urtheil, so der Schrifftsteller des musicalischen Trichters p. 85. von den ärgerlichen Quodlibeten gefället, gelesen zu werden.

St. Quomalius, siehe St. Quoamalius.

QUOMODO ET QUANDO JUDEX SENTENTIAM PROFERRE DEBEAT, PRÆSENTIBUS PARTIBUS, VEL UNA PARTE ABSENTE, ist die Aufschrifft des 43 Titels aus dem VII. Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wie und wenn ein Richter, entweder in Gegenwart derer Partheyen, oder auch in Abwesenheit der einen, seinen Rechts-Spruch thun, oder das Urtheil eröffnen soll.

QUOMODO IN LÆSÆ MAJESTATIS CRIMINE PROCEDATUR, ist die Aufschrifft des 3 von denen ins besondere sogenannten Edicten des Kaysers Justinianus, und enthält eine Verordnung, wie in dem Laster der beleidigten Majestät verfahren werden soll.

QUOMODO INSTRUMENTIS, QUÆ APUD JUDICES INSINUANDA SUNT, FIDEM OPPONERE OPORTEAT, ist die Aufschrifft der 73 Novelle, und enthält eine Verordnung, wie diejenigen Instrumente oder brieflichen Urkunden, so bey denen Gerichten zu insinuiren sind, beglaubet werden sollen.

QUOMODO OPORTEAT EPISCOPOS ET CÆTEROS CLERICOS AD ORDINATIONEM PERDUCI, ET DE EXPENSIS ECCLESIARUM, ist die Aufschrifft der 6 Novelle, und enthält eine Verordnung, wie es eigentlich mit Einweihung derer Bischöffe und anderer Geistlichen gehalten werden soll, wie auch von denen Ausgaben derer Kirchen.

Quomurbach (Abraham von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde des Jahrs 1264 beym Ludwig in Reliq. MSt. T. IV. p. 234.

Quongte, eine grosse Stadt in der Chinesischen Provintz Nanking.

QUO QUISQUE ORDINE CONVENIATUR, ist die Aufschrifft des 35 Titels aus dem XI. Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, in was vor einer Ordnung einer oder der andere gerichtlich belanget werden soll.

Quorlius (Porphilius) hat unter dem per anagramma herausgebrachten Namen: Porphilius Quplius, wider des Paul Sarpii Historiam Concilii Tridentini geschrieben. Fabricius in Histor. Bibl. suæ P. V. p. 277.

Quorrair, St. Frigidiani, des Bischoffs zu Lucca Schwester. Colganus zehlt sie zu den heutigen HH. Irrländern. Es ist aber leichs zu beweisen, daß sie nicht St. Frigidiani, sondern St. Findiani, der den 10 September vorkommt, Schwester sey. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 8 Mertz.

QUORUM APPELLATIONES NON RECIPIUNTUR, ist die Aufschrifft des 65 Titels aus dem VII. Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, was vor Appellationen nicht angenommen werden sollen.

QUORUM BONORUM, ist sowol die Aufschrifft des 2 Titels aus dem VIII. Buche des Justinianeischen Codicis, als auch des 2 Titels aus dem XLIII. Buche derer Pandecten, und handeln beyde von denen über den Besitz gewisser Güther entstandenen Streitigkeiten.

QUORUM BONORUM INTERDICTUM, siehe *Interdictum quorum bonorum*, im XIV. Bande p. 775.

Quossau (Conrad) von dem berichten die Zittauischen Jahr-Bücher, daß er im Jahr 1424 Hauptmann auf dem neuen Hause Carl Friede aufm Gäbeler Gebürge gewesen, ingleichen, daß er im Jahr 1439 und Hanß Faltsch, Hauptmann auf dem Gabeler, in Gegenwart des Zittauischen Raths, als Schieds-Männer zwischen Mannen vom Lande, oder Adelichen Personen sich gebrauchen lassen. Carpzov Annal. Fastor. Zittav. II. Th. p. 257.

QUOTA, *Cotte*, *Cottepart*. Dasjenige, was zu einer gemeinen Summe einem ieden besonders beyzutragen oblieget, oder was von einem gemeinen Guth ein ieder für sich zu empfangen hat. Ist also so viel als Quantum, oder der gebührende Antheil an einem Dinge, den iemand zu fordern oder zu geben hat.

QUOTA LITIS heißt in denen Rechten ein gewisser Theil von dem aus einem Rechtshängigen Processe zu hoffenden Gewinste; siehe *Pactum de Quota Litis*, im XXVI. Bande p. 137.

QUOTA LITIS (PACTUM DE) siehe *Pactum de quota litis*, im XXVI. Bande p. 137.

QUOTANNIS, siehe Alle Jahr, im I. Bande p. 1240.

QUOTARE, siehe *Præcidere*, im XXIX. Bande p. 24. desgleichen Quotiren.

QUOT CAPITA, TOT PORTIONES, siehe Mund, so viel Pfund (so viel) im XXII. Bande p. 789.

QUO TEMPORE MILES INVESTITURAM PETERE DEBEAT, ist die Aufschrifft des 22 Titels F. I. und enthält eine Verordnung, wenn ein Lehn-Mann eigentlich um die Lehns-Reichung ansuchen soll.

Quoth, siehe Quyt.

QUOTIDIANA FEBRIS, das tägliche Fieber, welches ohne Abwechselung den Patienten angreifft. Es kommt von einem rohen und in der Gährung steckenden Geblüte her. Siehe *Febris*, im IX. Bande p. 355. u. ff.

QUOTIDIANI NUMMI, siehe Zehr-Pfennig.

Quotient, *Quotus*, wird in der Division diejenige Zahl genennet, die durch ihre Einheiten andeutet, wie viel mal eine gegebene Zahl in einer andern gegebenen enthalten ist. Z. E. die eine gegebene Zahl sey 24; die andere aber 4: so ist 6 der Quotient. Denn durch seine Einheiten zeiget er an, daß die Zahl 4 in der andern gegebenen Zahl 24 sechsmal enthalten sey. In der Geometrischen Ration und Proportion, worinnen die Vergleichung der Grössen eben durch die Division angestellet wird, bekommt der Quotient eine andere Benennung, und heisset Nomen, oder auch Exponens Rationis. Wie er denn auch bey Erhöhung der Grössen zu gewissen Dignitäten schlechtweg der Exponente, oder *Exponens Dignitatis* vel *Potentiæ* genennet wird, weil er erkläret, wie offt die Erhöhung der Dignität vorgenommen worden, wovon das Wort: *Dignitas*, im VII. Bande p. 910. nachzuschlagen. So nun diese Zahl mit dem Divisore multipliciret, den Dividendum accurat ausmisset und aufhebet, nennen sie auch die Frantzosen *Sou multiple d' un nombre*. Z. E. Der Dividendus sey 16, der Divisor 4; so ist der Quotient auch 4: und diese zwey Zahlen, nemlich der Divisor und Quotient, heissen auch sou multiple von 16.

QUOTIES TOTIES, siehe So offt und viel.

Quotiren, *Quotare*, heißt in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen die von einer oder der andern Parthey zu Ausführung ihrer Rechtlichen Nothdurfft übergebenen Beweis-Artickel mit gewissen Zahlen bezeichnen, und solche vermittelst derselben von einander absondern, damit man wissen könne, der wie vielte ein jeder davon in der Ordnung sey.

QUOTITATIVA PARS, siehe *Pars quotitativa*, im XXVI. Bande p. 1031.

QUOT PERSONÆ, TOT PARTES, siehe Mund, so viel Pfund (so viel) im XXII. Bande p. 789.

QUOT TESTES SUNT NECESSARII AD PROBANDAM FEUDI INGRATITUDINEM, ist die Aufschrifft des 52. Titels F. II. und enthält eine Verordnung, wie viel Zeugen zu Beweisung der von einem Lehn-Manne wider seinen Lehn-Herrn begangenen Undanckbarkeit, oder eines sonst sogenannten Lehns-Fehlers nöthig seyn sollen.

Quotto, ein schwartzes Thier auf der Insel Trinidad in America, so einem alten Weibe gleich siehet, und sich bald hie, bald dorthin schwinget. Dappers America p. 615.

QUOTUS, siehe Quotient.

Quouance, ein Frantzose, hat Suites des Pieces à deux Flutes (als sein erstes Werck) herausgegeben. Bes. Boivins Music-Catalogum aufs Jahr 1729. p. 21.

Quoveli, eine Art von Geistlichen bey den Türcken, die vor den Thoren der Städte oder Dörffer in einer Kammer wie Einsiedler armselig leben; dabey aber die grösten Heuchler sind, weil sie thun, was ihnen beliebt. Dappers Asia.

Quplius (Porphilius) siehe Quorlius.

Qurt, ein altes Deutsches Wort, und bedeutet so viel als er sagt (inquit;) und Quoth, er sagte (inquiebat.) Leibnitzens Coll. Etymol. P. II. p. 141.

Qwendel, siehe Quendel.

Qwendl, eine Familie, siehe Quendel.

Qwidzin, eine Stadt, siehe Marienwerder, im XIX. Bande p. 1545.

R. Dieser

R.

R. Dieser Buchstabe hat eine etwas rauhe und schwere Aussprache, und wurde daher von den Alten der Hundes-Buchstabe genennet, weil man nemlich bey dessen Aussprechung fast einen solchen Klang von sich geben muß, wie die Hunde, wenn sie murren: gleichwol können sie selbst ihn nicht leiden, wenn man ihnen solchen mit etwas stärcker und ausgedehnter Pronunciation vorsaget. Morhof de Scyph. vit. c. 16. p. 119. Dahin zielen des Persius Worte, wenn er Sat. I. v. 109. also spricht:

Sonat hic de nare canina littera.

Lucilius schreibet beym Nonio unter dem Worte Irritare:

Irritata Canis quod R quam plurima dicat.

Er heißt auch *Radens Littera* und *Martia Littera*. Der Ap. Claudius soll diesen Buchstaben in Rom zu allererst erfunden haben. Pompon. in Enchirid. L. 3. c. 2. §. 36. Barth ad L. 1. Thebaid. Statii, p. 3. 4. Voßius L. 4. Instit. Orat. p. 49. Daß er von einem Menschen, der ihn nicht wohl aussprechen kan, könne ausgelassen werden, hat Weise in den drey Ertz-Narren gewiesen, da er p. 234. eine gantze Oration ohne R gemacht; dergleichen er auch im politischen Redner p. 712. hat. Es hat auch Rainaldus Scarlichius, Bischoff zu Laybach, einsmals vor dem Kayser eine Oration ohne R gehalten. Monarl. Unterredung des Jahrs 1690. p. 884. Im Jahr 1694 stund aus Rom vom 13 Mertz in den öffentlichen Zeitungen dieses: „In „Rom hat Pater Servita gegen unterschiedliche „sich verbunden, in allen seinen Predigten kein R zu „gebrauchen. Welches als gezwungen manchmal „so abgeschmackt herausgekommen, daß viele Leute „darüber gelachet haben. Als es nun vor den Pabst „kommen, hat er ihm solche Predigt untersagen lassen. Gottfr. Gütners Kern-Calender vom Jahr 1696 Einige abergläubische Leute, wenn sie von der Einigkeit u. Uneinigkeit neu-angehender Eheleute weissagen wollen, geben auf den Buchstaben R acht. Findet sich derselbe weder in der Braut noch in des Beäutigams Zunamen, propheceyen sie eine friedsame Ehe; das Gegentheil aber, wo er darinne zu finden ist, und um so viel destomehr, je öffter er vorkömmt. Mehrerern Grund hat die gemeine Bemerckung, daß diejenigen Krebse gut seynd, die in einem Monate gefangen worden, in dessen Namen kein R anzutreffen, dergleichen sind May, Junius, Julius und Augustus; man muß aber, wenn sie recht gut seyn sollen, nicht nur allein auf das R in dem Namen der Monate, sondern auch auf das Licht im Monden wohl acht haben. Denn wenn es warm im Wasser oder im Sommer ist, ingleichen wenn der Mond ein grosses Licht hat, sind sie am besten zu essen. Plinius L. 9. c. 31. Es hatte aber vorzeiten dieser Buchstabe eine grosse Gleichgültigkeit mit dem L, so gar, daß die Römer ohne Unterscheid der Bedeutung sowol Latialis als Latiaris, Palilia und Parilia, sagten, welches in gewisser Masse auch bey den Diminutivis, z. E. Fratellus von Frater, und andern dergleichen kan gesehen werden. Nicht weniger wird er bisweilen am Ende der Worte in ein S verwandelt, z. E. Arbos an statt Arbor, Honos für Honor, gleichwie man in dem Gegentheil aus den alt-lateinischen Wörtern Asa, Casmen, hernachmals Ara und Carmen machte. Wenn dieser Buchstabe in den alten Aufschrifften, Müntzen und Manuscripten allein stehet, so bedeutet er durch Abkürtzung die Wörter Rex, Regnum, Roma, Respublica, Rationalis, d. i. einen der über die Rechnungen gesetzet ist, ferner Rostra, Rudera, Rufus, Rogavit, Respondit, und andere mehr. Nicht weniger pflegten die Alten zum öfftern ein R auf den Rand zu schreiben, wenn etwas weiter nachzusuchen war, das hieß Requirendum: wie wir etwan noch iezuweilen ein NB. auf den Rand schreiben. Dieses R haben die ungelehrten Schreiber nachgehends offt mit in den Contert hinein gekleckt, und dadurch manche Schwierigkeit verursachet. Es ist das Lateinische R auch der erste Buchstabe in allen Recepten, und heisset *Recipe*, d. i. Nimm oder Gebrauche, und wird gemeiniglich ℞ gezeichnet: wiewol auch einige an statt dieses Buchstabens das Zeichen des Jupiters ♃ voransetzen. Wenn es vor dem Namen einer Person stehet, wird insgemein Rabbi dadurch angezeiget. Auch findet man das R auf Römischen Inschrifften und Müntzen von andern Buchstaben begleitet, als

R. C. das ist, Romana Civitas.
R. D. d. i. Regis Domus.
REST. d. i. Restituit.
ROM. & AUG. d. i. Romæ & Augusto.
R. P. C. d. i. Reipublicæ constituendæ.

Daceriis in Fest. Pitiscus. Die Chineser haben in ihrer Sprache gar kein R, und eben dieses Mangels wegen nennen sie die Tartarn Tata, siehe Martin. in der Hist. vom Tartarischen Kriege wider die Sineser p. 2. Drey R in der Deutschen Sprache, sagt Harsdörfer, kommen GOtt alleine zu, nemlich Rächen, Rühmen, Richten. Auch sagt man: Wer heut zu Tage will fortkommen, muß vier R haben oder können: Reden, Reiten, Rechnen, Rathen. Sonst haben etliche um Verzeihung gebeten, wenn ihre Bücher etwan ein Lateinisches, Griechisches und Lateinisches R, das ist,

ER - - RO - - RES,
(R, *er*, - - P, *ρ*, *rho*, - - ℸ, *resch*,)

hätten. Knittel in Via Reg. Daher von einem gewissen Buche (F. C.) also geschertzet worden:

R. habet Ausonium liber hic, habet Rque Pelasgum:
R. habet Hebræum, prætereaque nihil.

Leukinger Comm. L. 2. p. 51.

Raa, Ree, Segel-Stange, Frantz. *Antenne, Vergue*, Holl. **Raa, Ree**, Lat. *Antenna*, bey der Seefahrt, ein langes, rundes, aus der Mitten gegen beyde Enden etwas zugespitztes Holtz (so, daß es in der Mitten noch einmal so dicke ist als an den Enden) welches überzwerch an den Mast-Baum gehangen, und daran ein Seegel gemachet wird. So viel nun Seegel an einem Schiffe sind, so viel sind auch der Raaen,

Raaen, die mit ihren Zunamen unterschieden werden, als da sind: I. an dem grossen Mast, 1) die grosse Raa, oder Ree, Frantz. *la grande Vergue*, Holl. de Groote Raa, of Ree, siehe Grosse Raa, im XI. Bande p. 1053. 2) die grosse Mars-Raa oder Ree, Frantz. *Vergue du grand hunier*, Holl. de Groote Mars-Raa, of Ree, 3) die grosse Bram-Ree, oder grosse Bram-Stengen-Ree, Fr. *Vergue du grand Perroquet*, Holl. De Groote Bram-Steng-Ree. II. An dem Focken-Mast, 1) die Focken-Raa, oder Ree, Frantz. *Vergue de Misène*, Holl. de Fokke Raa, of Ree, 2) die Vor-Mars-Raa oder Ree, Frantz. *la Vergue du petit hunier*, Holl. de Voor-Mars-Zeil-Raa, of Ree, 3) die Vor-Brams-Ree, oder Vor-Brams-Stengen-Ree, Frantz. *la Vergue du Perroquet d'avant*, Holl. de Voor-Bram-Steng-Ree. III. An dem Besans-Mast, 1) die Besans-Ree, Frantz. *la Vergue d'artimon*, Holl. de Besaans-Ree, of Roede, de Kruis-Ree, of Dwars-Mast, 2) die Beginnen-Ree, Frantz. *Vergue de fouge*, ou *de foule*, Holl. de Bagijn- of Begijn-Ree, 3) die Creutz-Ree, oder Creutz-Stengen-Ree, Frantz. *la Vergue du Perroquet de fougue*, Holl. de Kruis-Steng-Ree. IV. An der Bergspriet, 1) die grosse oder Unter-Blinden-Ree, Frantz. *la Vergue de Beaupré*, ou *de Sivadière*, Holl. de Blinde-Raa, of Ree, 2) die Ober-Blinden-Ree, Frantz. *la Vergue du Perroquet de Beaupre*, Holl. de Boven-Blinden-Raa. Alle diese oberwehnte Raen, oder Segel-Stangen, machen mit dem Mast ein gerades Creutz, ausser die Besans-Raa alleine, welche schief hänget, daher sie auch von den Holländern die Kruis, oder Creutz-Raa, oder der Dwars-Mast, das ist, Zwerch-Mast genennet wird. Die Raa wird mit dem Nack an den Mast gebunden, und mit dem Fall aufgezogen. Bey-Raen, Frantz. *Vergues de rechange*, Holl. Loose Reen, sind Raen, so im Nothfall mit geführet werden.

Raab, siehe Rabe.

Raab, oder Rab, Lat. *Arrabo*, *Arabo*, *Narabo*, *Arabona*, ein Fluß in Ungarn, entspringet in Nieder-Steyermarck, nicht weit von Grätz, läufft sodann durch Nieder-Ungarn, und insonderheit durch die Grafschafft Raab, fleußt bey der Abtey St. Gothard, und der Stadt Kerment vorbey, theilet sich hernach in 2 Arme, und formiret die Insul Raab, oder Rabau, vereiniget sich hierauf wiederum, und ergeußt sich in die Donau. Bey dem Ufer dieses Flusses zwischen Kerment und der Abtey St. Gothard erhielten die Christen 1664 einen berühmten Sieg wider die Türcken. Baudrand.

Raab, Jawarin, Jawarin, Lat. *Javarinum*, *Jaurinum*, eine Stadt nebst einem Schloß in Nieder-Ungarn, wo der Fluß Raab in die Donau fällt, der Insul Schütt gegen über, 14 Meilen von Edenburg gelegen. Sie ist nicht groß, aber überaus feste, und hat ein Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff zu Gran gehörig. Ihre Befestigungs-Wercke bestehen in 7 gemauerten Bastionen, etlichen Cavaliers und Aussenwercken. Bey der Schloß-Pastey fället die Rabnitz in die Raab, und fliesset ausserhalb des Walles vorbey. Im Jahr 1529 und 1594 wurde dieser Ort von den Türcken erobert, und 1598 vom Graf Schwartzenberg überrumpelt, und denselbigen wieder aus den Händen gerissen. Er ließ eine Petarde in aller Stille anschrauben, und das Haupt-Thor der Festung dermassen sprengen, daß der eine Flügel davon bis auf den Marckt geflogen war. Dieses Meisterstück ward dem Grafen mit 1000 Gülden und einer Herrschafft in Mähren von dem Kayser belohnet. Zuvor hatten die Türcken, denen Christen zum Spott, von Metall einen Hahn auf den Thurm setzen lassen, mit diesen Worten: Wenn dieser Hahn wird krähen, so sollen die Christen Raab wieder bekommen. Diese Schmach zu rächen, ließ Schwartzenberg denselben Wetter-Hahn von der Kirche abnehmen, und zum Andencken einen steinernen Hahn über das Tohr setzen, und darüber die Worte einhauen:

Wenn dieser Hahn wird krähen,
Soll Raab wieder übergehen.

George Draschowitz, ein Bischoff dieser Stadt, hielt allhier 1579 eine Versammlung der Geistlichen, dessen Schlüsse in den Druck gegeben worden. Sonst ist der dasige Bischoff der Königliche Cantzler.

Raab (Christoph) der H. Schrifft Doctor, und derselben, wie auch der Kirchen-Historie ordentlicher Professor zu Duisburg. Man hat von ihm eine Dissertation de vero ac legitimo jurisjurandi usu, Duisb. 1729 in 4.

Raab (Georg) ein wohlverdienter Decanus zu Pappenheim, war 1589 zu Theilenhoffen, allwo sein Vater gleiches Namens damals Pfarrer gewesen, zur Welt gebohren. Er frequentirte die Schulen zu Weissenburg, und zog von dannen nach Wittenberg. Bey seiner Zurückkunfft erlangte er das Conrectorat zu Weissenburg, wurde aber nach 2 Jahren als Diaconus nach Pappenheim beruffen, und als er seit 1615 Pfarrer zu Trommetzheim, und von 1624 an Diaconus zu Weissenburg gewesen, erhielt er 1637 die Vocation zum Decanat nach Pappenheim, wo er auch den 10 Oct. 1660 in dem 50 Jahre seiner Schul- und Kirchen-Aemter gestorben. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. II. p. 154.

Raab (Michael) war Prediger zu Wassertrüchdingen, und schrieb einen Tractat, dessen Titel ist: Neo-Cosmus, oder neue Welt, das ist, glaubwürdiger Bericht von dem neuen Himmel und der neuen Erde, die GOtt am jüngsten Tage schaffen wird. Selbiger ist zu Nürnberg 1671 in 8 herausgekommen.

Raabe, siehe Rabe.

Raabe, ein Geschlecht, siehe Raben.

Raabe, oder Rabe (Johann Adam) ein Notarius Publicus zu Erlangen, lebte zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab verschiedene kleine theologische Schrifften heraus, darinnen aber viel anstößiges bemercket worden. Darunter sind

1) Wahrer Christ, 1699 in 12, 7½ Bogen starck. Es ist solches Tractätgen in denen Unschuld. Nachr. 1701. p. 313. recensiret, worgegen er in einem Bogen unterm Titel: Abweisung eines critisirenden Auctoris, sich zu vertheidigen gesucht, welcher nebst der Antwort darauf in denen Unschuld. Nachr. 1705. p. 739. gleichfalls recensiret befindlich ist.
2) Weg

2) Weg durch die Creutz-Pforte zu Christo, 1701 in 12.
3) Sonnen-klare Mittags-Helle auf die dunckle Morgen-Röthe, 1701 in 12.
4) Entbrannter Elias.

Er hat endlich von seinen Vergehungen abgelassen, und nicht nur

5) Eine Erklärung wider die Socinianer herausgegeben, sondern auch in Willens gehabt, einen Tractat von der Geister-Prüffung wider Hahnmannen und Tennharden drucken zu lassen.

Unschuld. Nachrichten 1701. 1705 und 1721.

Raad (Alchard de) ein Holländischer Doctor der Theologie, in dem 17 Jahrhundert, gab einen Commentarium de punctationis hebraicæ natura zu Leiden 1671 in 8. heraus, welchen er nach mathematischer Methode verfertiget. Es ist derselbe nachgehends 1685 in 8. ebendaselbst wieder aufgeleget worden. Wolff Bibl. Hebr. P. IV. p. 299.

Raa-Bettingen, siehe Raen in Betten fangen.

Raam, siehe Rahm.

Raamja, einer von den vornehmsten Israeliten, die mit Serubabel aus der Babylonischen Gefängniß wieder heim in Judäam kamen, Nehem. VII, 7.

Raapfolie, siehe Muscate, im XXII. Bande p. 1016.

Raasewurz, siehe Raßewurz.

Raasfeld (N. von) befand sich im Jahre 1739 als ausserordentlicher Preußischer Abgesandter bey denen General-Staaten. Ranffts Geneal. Hist. Nachr. IX. Th. p. 852.

Raas-vangen, siehe Raen in Betten fangen.

Raa-Zeilen, Deutsch, viereckigte Segel, siehe Segel.

Rab, siehe Rabbi.

Rab, ein Fluß, siehe Raab.

Rab, eine Insul und Stadt, siehe Scardona.

Rab, ein Geschlecht, siehe Raben.

רבא oder Raba, ein Gemarischer Doctor, war ein Gehülffe des אבי, lebte nach der Ausrechnung Abrahams ben Dior Ætate III. Gemaricorum, und starb 4113, d. i. Christi 353, an eben dem Tage, da Rav Asche gebohren worden. Er hatte seinen Schwieger-Vater Rav Chasda zum Lehrmeister. Juchasin p. 102. Die Gemarischen Stellen von ihm führet Bartoloccius Bibl. Rabbin. Tom. III. p. 418. 441. 449. 453. 454. 475. 488. 490. 516 und 589. an. Sonst wird in *Halichoth Olam* p. 23. angemerckt gefunden, daß Raba des Abäi Gehülffe mit einem Nohne Dagesch in dem Buchstaben ב, und Rabba, des Josephi Gehülffe, mit einem ה am Ende, und einem ב das ein Dagesch hat, geschrieben werde. Wagenseil Sot. p. 67. Wolff Bibl. Hebr. P. II. p. 880.

Rabach, Lat. *Oppidum Novum*, eine Stadt, von welcher im XXV. Bande, p. 1692. nachzusehen. Ptolemäus führet eine Stadt, mit Namen *Oppinum* an, von welcher ebendaselbst p. 1693. gehandelt worden, und es scheinet, als wenn er dieses Rabach darunter verstünde. Baudrand. T. II. pag. 14.

Rabachius (Stephan) ein Reformator des Augustiner-Ordens und erster Münch der Congregation Wilhelms von Bourges, war zu Bauves, in der Diöces von Chartres, im Jul. 1556 gebohren. Er begab sich 1570 nach Orleans in ein Kloster, von dannen man ihn nach Paris schickte, woselbst er sich nicht allein in allen Wissenschafften wohl übte, sondern auch den Ruhm einer sonderlichen Gottseligkeit erlangte, wobey er eine gute Gabe zu predigen hatte. Als er nun hierauf die Würde eines Doctors 1588 zu Paris erlangte, wurde er nicht lange hernach Prior zu Orleans. Als er ferner nach Bourges kam, fieng er die Reformation seines Ordens, und die Aufrichtung seiner Congregation 1594 an. Man rühmt von ihm, daß er solches mit sonderbarer Folge gethan. Er starb den 5 Sept. 1616 in dem 60 Jahre seines Alters.

RABA GORRA, siehe Ribagorca.

Rabaköz, eine Insel in Nieder-Ungarn, vom Flusse Raba also genannt.

Raban, war Ertz-Bischoff zu Maynz von 847 bis 856. Er war vorhero Abt zu Fulda, allwo er den Grund zu einer schönen Bibliotheck geleget hat. Er hat einen Commentarium über die Bibel, und sonst sehr viele Tractate geschrieben. Zu seiner Zeit sind drey kleine Concilia oder Synodi nach einander zu Maynz gehalten worden, der erste im Jahr 847, der andere 848, und der dritte 852.

Raban, aus dem Geschlechte der Truchsesse von Wilburgstetten, war Bischoff zu Eichstädt von 1365 bis 1383.

Raban von Helmstadt, Ertz-Bischoff zu Trier, siehe weiter unten nach Raban E..

Raban (Eduard) ein gelehrter Buchdrucker zu Orange, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb ein Buch les antiquitez de la ville & cité d' Orange betitelt, welches er 1678 in 8. mit seinen eigenen Lettern aus der Presse heben ließ. Es hat dasselbe nachgehends der Presbyter an der Cathedral-Kirche zu Orange, Carl Escoffier, übersehen, und zu Orange 1700 in 8. wieder auflegen lassen. Le Long Biblioth. Histor. de France.

Rabana, eine Stadt in Sina, in Indien, am Ufer gegen Mittag gelegen. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. c. XXIII. Sect. III. §. 40.

Rabaneda und Ortubia (Frantz Didacus Salas de) siehe Salas.

Raban von Helmstadt, Ertz-Bischoff zu Trier und Bischoff zu Speyer, war aus dem adelichen Geschlechte von Helmstadt im Rheinlande gebohren. Sein Vater, Wiprecht von Helmstadt, ist 1406 Voigt zu Bretten und Pfortzheim gewesen, siehe den Geschlechts-Artickel: Helmstatt, im XII. Bande p. 1312. u. ff. insonderheit p. 1315. Anfangs ward Raban Dom-Herr zu Trier und Speyer, hernach wegen seiner Gelehrsamkeit zum Kayserl. Rath und Cantzler, und 1396 zum Bischoff zu Speyer gemacht. Godofredus ein Graf von Leiningen wurde zwar wider ihn erwehlet, er muste aber bald zurücke stehen. Dieser Rabanus hat mit der Stadt Speyer einen harten Streit geführet. Der Anfang bestund in kleinen Querelen, die fiengen sich im Jahr 1411 an, und währeten bis 1422, da sowol das Costnitzer Concilium, als auch insonderheit Churfürst Conradus zu Maynz sich angelegen seyn ließ, die Beschwer-

den zu beyden Seiten abzuthun. Endlich nahm sich Bischoff Rabanus im Jahr 1422 vor, die Stadt Speyer zu belagern, und zog von den Nachbarn so viel Hülffs-Völcker an sich, daß er eine Armee von 20000 Mann auf den Beinen hatte. Wie die Bürger in Speyer diese Zurüstung sahen, so fielen sie vor allen Dingen aus der Stadt heraus, und schleifften das Kloster St. Germani, welches hart an der Stadt lag: theils damit sich der Bischoff dessen nicht bedienen könte; theils auch weil die Herren Patres mit dem Frauenzimmer aus der Stadt, welche bisweilen Betens halber im Kloster einsprachen, gar unanständige Dinge vorgenommen hatten. Nachdem nun Bischoff Rabanus zwey Monate vor der Stadt gelegen hatte, so waren die Bunds-Genossen der Stadt auf einen Entsatz bedacht: weil nun Kayser Sigismundus besorgte, es möchte ein gröser Feuer daraus werden, so befahl er, daß die Belagerung muste aufgehoben und der Streit zu seinem Ausspruche überlassen werden. Die Stadt bekam zwar anfangs ein hartes Urtheil, daß sie das zerstörete Kloster wieder aufbauen, und eine schwere Geld-Straffe an den Kayser, an den Bischoff und andere zahlen solte; es wurde aber nachgehends eins und das andere gemindert, und die Stadt blieb, wie vorhin, bey ihrer Freyheit. Bischoff Rabanus ist hernach 1430 auch Ertz-Bischoff und zugleich Churfürst zu Trier worden. Uldaricus von Manderscheid machte ihm zwar lose Händel, und belägerte Trier im Jahr 1434, aber vergebens. Das Concilium zu Basel erklärte sich auch vor Rabanum. Ob aber dieser Rabanus endlich wol das Churfürstenthum behauptete, so gerieth er doch dadurch in grosse Schulden, deswegen nahm er erstlich Johannem, Bischoffen zu Lüttich, zu seinem Coadjutor an, und endlich legte er 1439 beyde Stifter nieder, oder wie andere berichten, er verkauffte das gantze Churfürstenthum Jacobo von Sirck vor 60000 Gülden, und starb den 4 November des gedachten Jahres. Lehmanns Speyer. Chron. c. 86. pag. 81.

Rabannen, sind eine Art Trommeln, in Gestalt der Heerpaucken, aber nur einer Spanne hoch, auf welchen die Indianischen Dirnen auf Sumatra, mit der einen Hand spielen, und darein singen, auch dabey nach ihrer Art tantzen, und allerhand Wendungen machen. Die Könige und andere grosse Herren in Indien bedienen sich dieser Täntzerinnen durchgehends, wenn sie fremden Gesandten und andern ankommenden Ausländern, oder ihnen selbst bey angestellten Gastmahlen eine Lust machen, und jenen eine Ehre anthun wollen, und müssen die Täntzerinnen auf den ersten Winck besagter grosser Herren erscheinen, sie mögen gleich seyn, wo sie wollen, weil gar keine Entschuldigung von ihnen angenommen wird. Bes. Vogels Ost-Indianische Beschreibung p. 464. Lorber p. 105. in seinen Erklärungen über das Lob der edlen Musick, schreibet: Rabanna, ist bey den Ost-Indianern eine kleine Trommel, welche unter die Arme gefasset, und mit der Hand darauf geschlagen wird.

Rabanon, siehe Hrabanus, im XIII. Bande p. 1038.

RABANS, siehe Beschlag-Leinen der Bezaan, im III. Bande, p. 1470. ingleichen Reebande.

Rabanus Maurus (Magnentius) siehe Hrabanus, im XIII. Bande p. 1038.

Rabardeau (Michael) ein Jesuite, von Orleans gebürtig, lehrte die Philosophie und Moral-Theologie, und ward auch Rector der Collegiorum zu Bourges und Amiens, und starb zu Paris den 24 December 1649 im 77 Jahre seines Alters. Er hat wider das bekannte Buch, welches Carl Hersent unter dem Namen Optati Galli de cavendo schismate herausgegeben, einen Tractat unter dem Titul Optatus Gallus benigna manu sectus geschrieben, Paris 1641 in 4. Es sind in dieser Widerlegung unterschiedliche Grundsätze enthalten, die wegen ihrer allzugrossen Freyheit vieles Lermen verursachet haben. Alegambe Bibl. S. J. Witte diar. Le Long bibl. histor. de France.

Rabasco (Octavian) ein gelehrter Italiäner aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunders, hat sich durch einen Tractat bekannt gemacht, welcher il convito, discorsi di quelle materie, che al convito si appartengono betitelt ist, und zu Florentz 1615 in 4. aus Licht getreten. Barberini Biblioth.

Rabasteins, Lat. *Rapistanium*, eine Stadt in der Diöces von Albi in Ober-Languedoc, am Flusse Tarn, führet 3 Rüben in ihrem Wapen. Sie hat auch einem Geschlechte den Namen gegeben, aus welchem Pilfort von Rabasteins, ein Cardinal, von dem der folgende Artickel handelt, ingleichen Raymund, Ertz-Bischoff von Toulouse, entsprossen gewesen, der um das Jahr 1201 gelebt, und wegen Simonie seiner Würde entsetzet worden.

Rabasteins (Pilfort von) oder Pilfort *de Rapistanio*, Cardinal, Bischoff von Rieux, war zu St. George in der Diöces von Albi, aus einem ansehnlichen Geschlecht gebohren. Er ward erst Bischoff zu Pamiers, hernach 1318 der andere Bischoff zu Rieux, auch 1320 Cardinal, und starb 1321. Catel. Memoires de Languedoc. Sammarthan. Gallia Christiana. Aubery. Ciaconius. Spondan. Frizon.

Rabat, siehe Rabatt.

Rabat, eine Stadt im Königreiche Fetz, oder ehemaligen Mauritania Tingitana, in Africa, Salee gegen über, ist fast wie Marocco erbauet, und hat eine schöne Wasser-Leitung, die sich über 2000 Schritte lang erstrecket. In dieser Stadt sind viel Kirchen, Schlösser, Kauff-Häuser, Bad-Stuben, und ausserhalb an der Süd-Seite stehet ein Thurm, darauf man über 30 Meilen in die See sehen kan.

Rabat (Barone und Grafen von) siehe Foix, im IX. Bande p. 1420. u. ff. wie auch in denen Supplementen.

Rabata, eine Gräfliche Familie, welche seit 1664 das Ober-Erb-Stallmeister-Amt in der gefürsteten Grafschafft Görtz besitzet. Sie hat sich über 400 Jahr im Friaulischen berühmt gemacht, und zu den Zeiten Kaysers Carls V. in Crain niedergelassen; ihren ersten Ursprung aber soll sie aus dem Florentinischen haben. Johann Alexander von Rabata, der ohngefehr gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts gelebet, ward ein Aelter-Vater Josephs,

Josephs, Burggrafens in Crain, von welchem ein besonderer Artickul folget. Sein Sohn, Anton, erster Graf von Rabata, Hauptmann zu Gradisca, Kayserl. Geheimer Rath und Abgesandter zu Venedig, hinterließ 5 Söhne, die waren 1) Joseph, Graf von Rabata, Freyherr in Dornberg, Herr zu Canal, Erb-Obrist-Stallmeister der Grafschafft Görtz, des Johanniter-Ordens Comtur zu Lössen, Kayserl. Cammer-Herr, und Ertz-Hertzogs Carl Josephs Obrist-Hofmeister, und nach dessen Absterben Bischoff zu Laybach, in welcher Würde er auch 1683 verstorben. 2) Ludewig, Landes-Hauptmann der Grafschafft Görtz. 3) Rudolph, Kayserl. General-Feld-Marschall, von welchem ein eigener Artickul folgt. 4) Franciscus, Dom-Herr zu Passau und Ollmütz; und 5) Johann, Kayserl. Cammer-Herr, der von Isabellen, Gräfin von Thurn, folgende drey Söhne hinterlassen: a) Raymund Ferdinanden, der 1713 den 18 Jenner Bischoff zu Passau worden, und 1723 gestorben. b) Frantz Antonen, würcklichen Kayserl. Geheimden Rath, der mit N. Gräfin von Kindsmaul keine Kinder gezeuget. c) Josephen, Grafen und Herrn zu Dornberg, Canal und Wildhausen, welcher nach und nach Kayserl. Cämmerer, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Commendant zu Görtz, ferner Oesterreichischer Kriegs-Raths-Vice-Präsident, General-Gouverneur zu Carlstadt, der Croatischen und Meer-Gräntzen, Erb-Land-Stallmeister der gefürsteten Grafschafft Görtz, auch 1719 Kayserl. würcklicher Geh. Rath worden, und Ludewig Raimunden, welcher 1721 ohne Erben gestorben, ingleichen Polyxenen Isabellen, eine Gemahlin N. Grafen Petazzi, gezeuget hat, und zu Anfang des Jahres 1731 gestorben ist. Valvas. Ehre des Hertzogthums Crain. Imhof. in mantissa Not. Proc. imp. Bucelini stemm. P. 3. p. 183. Wurmprand Collect.

Rabata (Joseph von) Burggraf von Crain, und Geheimder Rath bey dem Ertz-Hertzoge Ferdinanden von Grätz, welcher nachmals zu der Kayserl. Würde nach Matthias erhoben worden. Er war ein sehr verständiger und dabey resoluter Herr, auch insonderheit sehr eifrig in der Catholischen Religion, welches er in der Landschafft Crain zum Nachtheil der Protestanten auf vielfältige Art erwiesen hatte. Im Jahr 1599 schickte ihn gedachter Ertz-Hertzog nach Venedig, um dieselbe Republick dahin zu vermögen, daß sie von den Cüsten von Trieste und Fiume ihre Galeeren entfernte, mit welchen sie dieselbe Gegend, wegen der von den räuberischen Uscoquen verübten Feindseligkeiten gleichsam gesperret hielte. Einige Zeit hernach ernennte ihn Ferdinand zu seinen Commissarius, um den erwehnten Uscoquen Einhalt zu thun; da er denn zu Segna, und in den benachbarten Orten durch scharffe Executionen und kluge Anstalten es so weit brachte, daß dem Unwesen derselben Räuber gesteuret, und das Mißverständniß, so deswegen zwischen dem Hause Oesterreich und den Venetianern entstanden war, zu allerseits Vergnügen fast gäntzlich gehoben ward. Seine Feinde bemüheten sich zwar inzwischen, ihn bey seinem Herrn in Ungnade zu stürtzen; allein da er selbst eine Reise nach Grätz gethan, und seine Aufführung genugsam gerechtfertiget hatte, kam er mit neuen Gnaden-Bezeigungen nach Segna wieder zurück, als er vorher gebraucht worden, die Armee, welche Clemens VIII. unter seinem Nepoten, Johann Franciscus Aldobrandino, und der Groß-Hertzog von Florentz unter seinem Bruder, Johann von Medicis, wider die Türcken abgeschickt hatte, als Ertz-Hertzoglicher Commissarius in Istrien zu empfangen, und an den bestimmten Ort zu führen. Er war nicht gar lange von neuem zu Segna gewesen, da er einen, Namens Jurissa, welcher unter den Uscoquen durch viele schlimme Thaten sich bekannt gemacht, gefangen setzen ließ. Hierüber wurde 1602 dessen Anhang, welcher ihn ohnedem aufs äusserste anfeindete, dermassen wider ihn aufgebracht, daß sie einen Aufstand erregten. Er stellte zwar, um diese Rebellion zu befriedigen, den Jurissa wieder auf freyen Fuß; allein jene liessen sich dadurch keinesweges auf andere Gedancken bringen, sondern drungen, noch einem tapffern Widerstande der seinigen, in sein Zimmer, da er zwar gleichfalls mit grossem Muth sich wehrte, dennoch aber endlich mit 2 Musqueten-Schüssen getödtet ward. Hierauf wurde ihm der Kopff abgehauen, und die Leiche in der Kirche zur Schau gestellet. Die Weiber der Uscoquen sollen aus Rachgier das Blut, so aus seinen Wunden geflossen, geleckt haben. Den Thätern, weil entweder deren allzuviel waren, oder weil es des Entleibten Feinde bey Hofe verhinderten, wiederfuhr nichts. Amelot de la Houss. hist. des Uscoques p. 46. 61. 68. 93.

Rabata (Rudolph Graf von) war ein Sohn Antons, Kayserl. Statthalters zu Gradisca. Er hat unter dem Kayser Leopolden die Würde eines Kayserl. Feld-Marschalls, Statthalters von Croatien und General-Kriegs-Commissarius erhalten, zu welcher letztern er 1686 erhoben worden, nachdem er den vorhergehenden Feldzügen wider die Türcken in Ungarn beygewohnet. Man hat von ihm geurtheilt, daß er zum Kriegs-Commissariat mehr Geschicklichkeit besessen, als zu andern Commando. Er verstund sehr genau, wie der Unterhalt einer Armee zu besorgen sey, wuste die Winter-Quartiere sehr wohl einzutheilen, und die Soldaten in solcher Ordnung zu erhalten, daß das Land und dessen Vorrath nicht unnöthig verderbet ward. Er starb zu Preßburg 1688. Leben Kaysers Leopolds. Chavagnac Memoires.

Rabaten heissen in der Sächsischen Policey-Ordnung die lang entblösten Hälse.

Rabatt, Rabat, *Discomte, Excompte*, ist in der Kauffmannschafft zweyerley: Als erstlich, weil ein gewisses pro Centum auf eine baar bezahlte Geld-Summe gekürtzet wird, welche Summe man erst über etliche Monate, oder gar innerhalb Jahres-Frist zu bezahlen wäre schuldig gewesen, weswegen denn der Bezahler billig, wegen seines vorausgegebenen Geldes, die Interesse aus der Haupt-Summe, nach Proportion der Zeit abkürtzet. Dergleichen Abkürtzung aber geschiehet gemeiniglich in Erkauffung gewisser Obligationen und Handschrifften, welche derjenige, der solche in Händen hat, nicht kan auslauffen lassen, oder die Zeit des Verfalls erwarten, dannenhero er solche an ie-

an iemand anders, der besser in Cassa versehen ist, verhandelt, und vor die Zeit, daß solche zu lauffen hätten, ein halb oder zwey Drittheil, oder gar 1. pro Cent. pr. Monat sich abkürtzen läßt. Zum Exempel: Einer kaufft eine Obligation von Mk. 1802. so über 9 Monat præcise erst fällig, mit 8 pro Cent. pr. Anno Rabatto, wie viel muß er baar davor zahlen - - - - fac. 1700 Marck. Berechne, wie viel Interesse in diesen 1802 Mk. nach Verlauff der 9 Monat enthalten, 12 Monat - 8 - 9 Monat? fac. 6. pr. Cent. Ergo, sind auf iede 100 Marck, die man baar bezahlet, 6 Marck zu rabattiren, oder zu kürtzen. Oder, wenn man 100 Mk. contant zahlet, muß man noch 6 Marck von der zu bezahlenden Summe decourtiren, und demnach vor 106 Marck nur 100 Marck contant entrichten, setze derohalben vor 106 Marck, Capital und Zinse -- 100 Marck Capital, wie viel vor 1802 Marck,

Capital und Zinse? -- -- fac. 1700 Marck Capital.

müssen baar bezahlt werden, beträgt also die Interesse, so gekürtzet wird, (und allhie eigentlich Rabatt heisset,) 102 Marckt. Der klare Beweis dieser Regel gründet sich in der Intereß-Rechnung; denn wenn obige 1700 Marckt auf 9 Monat gegen 8 pro Cent per A. Zinse ausgethan werden, bringen selbige just oberwehnte 1802 Marck wieder, als 12 Monat pro Cent. - 8. - 9. Mk. Fac. 6. 100. Marck 106. Marck 1700. Marck fac. - - fac. 1802. Marck. Ingleichen eine Handschrifft ist auf den letzten Mertz ausgegeben auf 2600 Marck, übers Jahr zu bezahlen, selbige wird auf den letzten September a 8. pro Cent. p. A. gediscondirt, wie viel muß davor baar erleget werden? Fac. 2500 Marck. Von letzten Mertz, bis letzten September sind 6 Monat, die schon verlauffen, ergo restiren noch bis zum Verfall-Tage 6 Monat, davor der Käuffer Rabatt geneußt,

12 Mk. -- 8. -- 6. Monat? Fac. 4. |
104. -- 100. -- 2600. Marck? Fac. 2500. M.

Mercket: Bey Solution dieser und dergleichen Angaben ist zu beobachten, daß leichtern Calculi halber, nicht allein das Jahr in 12 gleiche Monate, besonders auch ieder Monat durchgehends in 36 Tage eingetheilet wird. Wenn etwa einige Tage vorfallen, die nicht just $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{5}$. $\frac{1}{6}$. oder $\frac{1}{10}$ Monat machen, so wird die Rechnung, nach den verfallenen Monaten und Tagen zugelegt, und alsdenn (wie gesagt) ieder Monat zu 30 Tagen, und also das gantze Jahr in 360 Tage (als eine zur Interesse- oder Rabatt-Rechnung geschickte Zahl) resolviret. Ingleichen eine Obligation von 6120 Marck 13. - ist datirt am 18 Jan. davon die Helffte über 6 Monate, die übrige Helffte abermal über 6 Monate nach dem ersten Termine soll bezahlet werden, wird verkaufft am 3ten April, mit 8. pro Cent. pr. A. Disconto, wie viel muß davor bezahlet werden? - - Fac. Marck 5868. 12. - - Allhier ist gar wohl zu mercken, daß über 6 Monat die erste, und über 12 Monat die andere Helffte bezahlet werden soll. Weil denn die Obligation am 18 Jan. ausgegeben, und am dritten April verkaufft worden, so hat sie damals $2\frac{1}{2}$ Monat gelauffen: restiren also noch von dem ersten Termine $3\frac{1}{2}$ Monat, und von dem andern $9\frac{1}{2}$ Monat, wornach zu discontiren.

12 Mon. - - 8. - - $3\frac{1}{2}$ Mk. fac. $2\frac{1}{3}$ |
102. $\frac{1}{3}$ - - 100. - - 3060.
106. $\frac{1}{3}$ - - 100. - - 3060.
12 Mon. - - 8. - - $9\frac{1}{2}$ Mk. fac. $6\frac{1}{3}$
6? - - facit Marck 2990. 10. - -
6? - - facit Marck 2878. 2. - -

Thut contant Marck 5868. 12. - -

Es wird dieser Rabatt auch das Interusurium genennet, und hat der Herr von Leibnitz zuerst gewiesen, wie solches accurat zu berechnen sey, und wie viel derjenige billig weniger zu zahlen habe, der ein noch nicht gefälliges Capital voraus bezahlet. Die andere Species der Rabatt-Rechnung gehet die ein- und verkauffte Waaren an, wenn nemlich solche, wie in Hamburg gebräuchlich, auf 13 oder 7 Monat Zeit eingekaufft oder verkaufft, und hernach mit 8. pro Cent. pr. Anno, oder mit $4\frac{2}{3}$. pro Cent. pr. 7. oder $8\frac{2}{3}$. pro C. pr. 13. Monat rabattiret werden. Es sind aber solche Waaren, auf welche Rabatt gegeben wird, folgende; als: Ziel 13 Monat, werden mit $8\frac{2}{3}$ pro Cent. Rabatt ein- und verkaufft, braun und fein Macis, Nägelein, Muscaten-Nüsse, Caneel, schwartzer, weisser, geschrabter Ingber, Reis, Cumin, Corinthen, kurtze Mandeln, Anis, Seiffe in Kisten, Cappers, Fuchten, Indigo in Fässern und Kisten, Essadenische Succade, Cochenille, Galläpffel, Schmack, Krappen, Bretzlauer Röthe, Italian. Weinstein, weisser Puder-Zucker, Mascovado-Zucker, Caribis- und Barbados-Zucker, Cottonen, Freystädter Leinwand, Ziechen oder Bettsühren, Tafel-Lacken u. Servietten, Marcelliser Leinwand, Schleyer. Ziel 7 Monat, werden folgende Waaren mit $4\frac{2}{3}$ pro Cent. Rabatto ein- und verkaufft: allerhand raffinirte Zucker, Englische und Holländische Lacken, Englische Kyrsayen, Boyen und Kronraschen, auch Rattinen. Alle andere Waaren, welche hier nicht benennet werden, geniessen in Hamburg keinen Rabatt, sondern müssen contant bezahlet werden. Nun folgen hierauf einige Exempel von solcher Waaren Rabatt-Rechnung, aus des Rademanns Hamburgischen Wechsel-Baume, und zwar aus der letztern Auflage von Jahre 1717. p. 414. Als: Eine Parthey Waaren betragen 980 Marck, Ziel 13 Monat mit 8. pro Cent. pr. A. Rabatto, wie viel beträgt der Rabatt, und hernach die contante Bezahlung? fac. der Rabatt beträgt 78 Marck 2. ß. 6. Groot, und die contante Bezahlung 901 Marck 13. ß. 6 Groot.

12 Monat - - 8. - - 13. Monat.
12.) $104\frac{8}{13}$.
$8\frac{2}{3}$. pro C.
980. Marck - -
ab 78. - - 26.
Fac. 901. Mck. 13. ß. 6. Groot cont.

$108\frac{2}{3}$ - - $8\frac{2}{3}$ - - $9\frac{10}{13}$
2) 326 2) 26 2940
980
163 13
163) 12740

Fac. 78. Marck 2. ß. 6. Groot der Rabatt.

Wenn

Wenn man keinen Rabatt, sondern die contante Zahlung allein wissen will, kan man nach Berechnung der pro Cent die von 13 Monat restiren, folgender Gestalt setzen:

$108\frac{2}{3}$ - 100 - 980 Marck.
- 3 - 150 -
2) 326 2) 300 49000
980
163 150 163) 147000

Fac. 901 Marck 13 ß. 6 Groot contant.

Wenn von einer Summe 13 Monat rabattiret werden soll, darff man selbige mit 13 vermehren, und mit 163 abtheilen, das daraus kommende ist der Rabatt. Woher nun die 13, damit man vermehret, ingleichen auch die 163, damit man abtheilet, entspringen, ist aus obigen, da nach der Regula detri auf folgende Art gesetzet wird, zu ersehen, nemlich:

$108\frac{2}{3}$ - - $8\frac{2}{3}$ - 980 Marck.
2) 326 2) 26

163 der Theiler, 13 der Vermehrer.

Woraus zu bemercken, daß in Verkleinerung durch 2 vorn die 163 als ein Theiler, und in der Mitten gleichfalls durch 2 die 13 als ein Vermehrer kommen. Wenn man demnach von einer Summe 13 Monat Rabatt rechnen will, kan, Kürtze halber, selbige nur mit 13 vermehret, und mit 163 abgetheilet werden, wie dessen Fundament in obigem gnugsam erkläret worden. Ingleichen eine Parthey Lacken gestehet Ziel 7 Monat 1286 Marck 2 ß. so wird rabattirt a 8 pro Cent. pr. A. wie viel beträgt der Rabatt und auch das Contante? Fac. der Rabatt beträgt 57 Marck 5 ß. 6 Groot, und das Contante 1228 Marck 12 ß. 6 Groot.

12 Mt. - 8 - 7 Monat.
8
12) 56
$4\frac{2}{3}$ p. Cent.
1286 Marck 2 ß.
ab. 57 - 5 - 6 Rabatt.
Fac. 1228 Marck 12 ß. 6 Pf. cont.

$184\frac{2}{3}$ - $4\frac{2}{3}$ - 1286 Marck 6 ß.
2) 314 2) 14 7
157 7 157) 9002 Marck 14 ß. -

Fac. 57 Marck 5 ß. 6 Pf. Rabatt.

Und also kan auch iedesmal, da man von einer Summe 7 Monat Rabatt rechnen will, selbige mit 7 vermehret, und durch 157 abgetheilet werden, weil 7 und 157 durch Verkleinerung in 2 auch ihr Fundament haben, gleichwie 13 und 163 in vorhergehender Aufgabe. Die Ein- und Verkauffung gewisser Waaren auf 13 oder 7 Monat mit 8 pro Cent pr. A. Rab. ist gewisser Nachricht nach vor mehr als 120 Jahren durch die theils Adelichen Familien der Niederländer, welche aus Brabant, des Duc de Alba Tyranney zu entfliehen, in Hamburg sich etabliret, und seit der Zeit

starcke und ansehnliche Handlung daselbst getrieben, eingeführet worden. Zu mehrerer Ubung dienen nachfolgende Exempel: Eine Parthey Waaren beträgt Ziel 13 Monat 3160 Marck a $8\frac{2}{3}$ pr. C. Rabatt, contant zu zahlen, der Käuffer säumet mit solcher Zahlung, und zahlet erst nach Verfliessung 5 Monat, fragt sichs: Wie viel er alsdenn, richtiger Rechnung nach, abtragen müsse? Fac. 3000 Marck.

13 Monat $105\frac{1}{3}$ - 100 - 3160 Mark.
ab 5 Mon. so verflossen 316 3 300
Rest 8 Monat. 300 316) 94800

13 Mt. geben - $8\frac{2}{3}$ - 8 Monat. Fac. 3000 Marck, die nach Verfliessung der 5 Monate zu zahlen.
8
64
$5\frac{1}{3}$
13) $69\frac{1}{3}$
$5\frac{1}{3}$ p. Cent.

Obiges Exempel wird von einigen auf folgende Art aufgelöset:

$108\frac{2}{3}$ - 100 - 3160 Mk. 13 Mon. - $8\frac{2}{3}$ - 5 Mon.
326 300 300 5
326) 948000 40
2907 Marck 15 ß. 7 Pf. Cont. $3\frac{1}{3}$
13) $43\frac{1}{3}$
$3\frac{1}{3}$ pro Cent.
100 - $3\frac{1}{3}$ - 2907 Marck 15 ß. 7 Pf.
300 10 30) 69 Marck 14 ß. 11 Pf. Interesse.
30 1
2907 Marck 15 ß. 7 Pf. Contant.
Dabey 96 - 14 - 12 - Interesse.

Fac. 3004 Marck 14 ß. 6 Pf.

Ist also aus dieser letztern Calculation zu ersehen, daß 4 Marck 14 ß. 6 Pf. mehr als in den ersten bezahlt werden müssen. Dieses paßiret in Handlungen zum öfftern, und zwar, daß man von verflossenen Monaten $\frac{2}{3}$ pro Cent durch die Monate, gleich denen $8\frac{2}{3}$ pro C. so über 13 Monat fällige Interesse rechnet, wodurch in solchem Fall, und da anfangs die Condition nicht also geschehen, der Debitor übersetzet wird. Denn wenn der Creditor, als Verkäuffer, auf die verflossenen 5 Monate, nach dem pro C. der 13 Monate Interesse rechnet, so bekommt er solche Interesse, die ihm erst in einer grössern Summe über 8 Monat, nemlich 13 Monat nach dem Verkauff gebühret. Dannenhero, wenn obige 96 Marck 14 ß. 11 Pf. Interesse, die noch 8 Monat Zeit haben $8\frac{2}{3}$ pro C. durch die Monate rabattiret, und zu Contant gemachet werden, sich eben die 4 Marck 14 ß. 6 Pf. (davon oben gemeldet) finden, zum Exempel:

1 Mt. - $\frac{2}{3}$ - 8 M. $105\frac{1}{3}$ - $5\frac{1}{3}$ - 96 Mk. 14 ß. $11\frac{1}{4}$ Pf.
16 316 16 387 Mk. 11 ß. 8 Pf.
$5\frac{1}{3}$ 79 4 Fac. 4 Mk. 14 ß. 6 Pf.

Man hat sowol zur Erleichterung, als auch den Ungeübten zu Gefallen, die nöthigsten Rabatt-Tafeln hier beysetzen wollen.

Rabatt-Tafel vor 7 Monat à 8 pro Cent pr. An.

Marck geben	Marck	ß.	Pfenn.	Bruch.
1	- -	- -	8	88 (157
2	- -	1	5	19
3	- -	2	1	107
4	- -	2	10	38
5	- -	3	6	126
6	- -	4	3	57
7	- -	4	11	145
8	- -	5	8	76
9	- -	6	5	7
10	- -	7	1	95
20	- -	14	3	33
30	1	5	4	128
40	1	12	6	66
50	2	3	8	4
60	2	10	9	99
70	3	1	11	37
80	3	9	- -	132
90	4	- -	2	70
100	4	7	4	8
200	8	14	8	16
300	13	6	- -	24
400	17	13	4	32
500	22	4	8	40
600	26	12	- -	48
700	31	3	4	56
800	35	10	8	64
900	40	2	- -	72
1000	44	9	4	80
2000	89	2	9	3
3000	133	12	1	83
4000	178	5	6	6
5000	222	14	10	86
6000	267	8	3	9
7000	312	1	7	89
8000	356	11	- -	12
9000	401	4	4	92
10000	445	13	9	15
20000	891	11	6	30
30000	1337	9	3	45
40000	1783	7	- -	60
50000	2229	4	9	75
60000	2675	2	6	90
70000	3121	- -	3	105
80000	3566	14	- -	120
90000	4012	11	9	135
100000	4458	9	6	150
Schill. 1	- -	- -	- -	84
2	- -	- -	1	11
4	- -	- -	2	22
8	- -	- -	4	44
Pfenn. 1	- -	- -	- -	7
2	- -	- -	- -	14
3	- -	- -	- -	21
4	- -	- -	- -	28
6	- -	- -	- -	42

Rabatt-Tafel vor 13 Monat à 8 pro Cent pr. An.

Marck geben	Marck	ß.	Pfenn.	Bruch.
1	- -	1	3	51 (163
2	- -	2	6	102
3	- -	3	9	153
4	- -	5	1	41
5	- -	6	4	92
6	- -	7	7	143
7	- -	8	11	31
8	- -	10	2	82
9	- -	11	5	133
10	- -	12	9	21
20	1	9	6	42
30	2	6	3	63
40	3	3	- -	84
50	3	15	9	105
60	4	12	6	126
70	5	9	3	147
80	6	6	1	5
90	9	2	10	26
100	7	15	7	47
200	15	15	2	94
300	23	14	9	141
400	31	14	5	25
500	39	14	- -	72
600	47	13	7	119
700	55	13	3	3
800	63	12	10	50
900	71	12	5	97
1000	79	12	- -	144
2000	159	8	1	125
3000	239	4	2	106
4000	319	- -	3	87
5000	398	12	4	86
6000	478	8	5	49
7000	558	4	6	30
8000	638	- -	7	11
9000	717	12	7	155
10000	797	8	8	136
20000	1595	1	5	109
30000	2392	10	2	82
40000	3190	2	11	55
50000	3987	11	8	28
60000	4785	4	5	1
70000	5582	13	1	137
80000	6380	5	10	110
90000	7177	14	7	83
100000	7975	7	4	56
Schill. 1	- -	- -	- -	156
2	- -	- -	1	149
4	- -	- -	3	135
8	- -	- -	7	107
Pfenn. 1	- -	- -	- -	13
2	- -	- -	- -	26
3	- -	- -	- -	39
4	- -	- -	- -	52
6	- -	- -	- -	78

Folgende Conditiones sind bey den Waaren, so mit Rabatt verkaufft werden, zu beobachten: 1) Ob der Käuffer, wie gebräuchlich, den Rabatt geniessen, und also contant bezahlen soll? 2) Ob der Käuffer den völligen Rabatt zu geniessen, und doch noch einige Zeit wegen der Bezahlung haben soll? 3) Ob der Käuffer nach völliger Geniessung des Rabatts, das Contante, so lange als es unbezahlt stehet, mit gewissen pro Cent verintereßiren soll? 4) Ob Käuffer, wenn er einige Zeit bedinget, mit der restirenden Summe den Rabatt geniessen soll? 5) Ob der Käuffer nach Bequemlichkeit und eigenem Gefallen rabattiren und bezahlen soll? Was die erste und andere Condition betrifft, sind solche den vorhingesetzten zwey ersten Aufgaben gleich, wie auch die 3te Condition, auf welcher contanten Summe, nach der Intereß-Rechnung, die verflossene Zeit nach ihrem veraccordirten pro Cent gerechnet werden muß. Die vierdte und fünffte Condition aber (allwo der Käuffer nicht mehr Rabatt geniessen kan, als die restirende Monate sind) wird der 3ten Aufgabe gleich gerechnet, da fünff Monate von dreyzehn abgezogen werden. Mercke: Unter der Englischen Nation in Hamburg ist gebräuchlich, daß sie die aus Engeland gekommene Lacken, Kirsay, Boyen und Kron-Raschen an ihrem gewöhnlichen Tunn- und Verkauff-Tage auf sechs Monate Zeit verkauffen, wodurch sie sieben Monate präcise verstehen. Wenn demnach ein Käuffer, der beym Empfang solcher Waaren seine Obligation darüber ausgegeben, vor oder auf den zwantzigsten Tag a dato selbige einlöset und bezahlt, so geniesset er für sieben Monat a $4\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt, bezahlt er aber nach solchem zwantzigsten Tage, so geniesset er nicht mehr, als was noch von der Zeit an bis zum Ende der sieben Monate restiret. Ingleichen, es kaufft einer am 25 Jan. im Jahr 1732 von einem Engeländer eine Obligation von 650 Rthlrn. di Banco datirt am 10 Dec. An. passato auf 6 Monat Courant, mit 8 pro Cent. pr. Ao. Rabatt. Am 25 Aug. werden ihm von dem Schuldner auf Rechnung bezahlt 950 Marck, am 19 Sept. 500 Marck, und am 9 Nov. der Rest. Nun fragt sichs allhier, wie vieler dem Engelsmann contant bey Erkauffung bezahlet, und an Interesse dem Schuldner, weil derselbe zu rechter Zeit nicht contentiret, berechnet habe. Mercke: Wenn eine Obligation gekaufft wird, so präsentiret der Käuffer vorhero dieselbe an den Ausgeber oder Schuldnern, mit der Frage: Ob solche durch seine selbst eigene Hand unterschrieben, und also seine schuldige Obligation sey? Ist dem also, und daß hernach selbige erkauffet wird, so wird auf Verfall-Zeit von dem Schuldner die Zahlung erwartet, wenn aber darinnen gesäumet, und nach Verfliessung einiger Monate (wie aus obgesetzten Exempeln zu sehen) die Zahlung erfolget, alsdenn wird vor Interesse für ieden Monat ein halb pro Cent gerechnet. Vorhingedachte Obligation ist den 10 Julii Anno 1732 fällig. Vom 25 Januar an bis gedachten 10 Julii ist $5\frac{1}{2}$ Monat, von welchen der Käuffer Rabatt geniesset.

12 Monat - 8 - $5\frac{1}{2}$ Monat $103\frac{2}{3}$ - 100 - 650

8 — 311 — 3 — 3

12) 44 — 3001950 Mark.

300

$3\frac{2}{3}$ pro Cent. 311) — — —

585000

Fac. 1881 Marck 6 Pf.

welche 1881 Marck 6 Pf. dem Englischen contant bezahlet sind. Dem Schuldner wird das Interesse berechnet, als: Am 10 Julii An. 1732 ist die Obligation vor 650 Rthlr. fällig, davon bis den 25 August $1\frac{1}{2}$ Monat Interesse a $\frac{1}{2}$ pro Cent. pr. Monat beträgt - Marck 14. 10. - Vom 25 August bis den 19 Sept. ist $\frac{2}{3}$ Monat a $\frac{1}{2}$ pro C. vor den Monat von 1000 Marck - - 4. 2. 6. Vom 19 Sept. bis den 9 Nov. ist $1\frac{2}{3}$ Monat a $\frac{1}{2}$ pro Cent vor den Monat von 500 Marck - - 4. 2. 6.

Summe 22 Marck 15 ß. -

welche 22 Marck 15 ß. Interesse der Schuldner zu bezahlen schuldig. Zu Erleichterung der Ausrechnungen des Rabatts seynd auf einiger Kauffleute Contoiren gewisse Tabellen im Gebrauche, auf welchen der Rabatt von 1 bis 100000 Marck nach gewissen Monaten und pro Centum ausgerechnet zu finden. Weil aber aus dergleichen Tabellen die Rabatts-Rechnung zu formiren, fast eben so viel Mühe kostet, als wenn ein geübter Rechner solche aus freyem Kopffe ausrechnet, also schreibt Val. Heins von seinem Gazophylacio Mercatorio, oder Schatz-Kammer kauffmännischer Rechnung, p. 313. (woselbst er auch ein Modell von dergleichen Rabatt-Tafeln gegeben) nicht unbillig, zum Hohn solcher Kauffleute und Kauf-Gesellen, die offt nicht $6\frac{1}{2}$ Thlr. Zeug, oder von etliche 100 Marck den Lagio oder Rabatt ohne Tabellen ausrechnen können, folgender Gestalt:

Tabellen brauche der, dem es so mag belieben,
Doch werden meistentheils dieselben nur geschrieben
Dem, der ihm selbst nicht traut, und nicht wohl rechnen kan.
Wer fest gegründet ist, spricht keine Tafel an.

Ehe wir aber diese Materie beschliessen, ist wegen des Rabatts noch zu mercken, daß selbiger nach Condition der Länder, und wegen des mannigfaltigen Accords, welchen zusammen contrahirende Kauffleute unter einander schliessen, eben nicht gewiß zu bestimmen sey. In Italien sind sie an etlichen Orten gewohnt, bis auf 30 pro Cent. Rabatt auf Seiden-Waaren zu geben. So hat sich auch ein ieder Käuffer nicht darauf zu verlassen, daß es in seiner Willkühr stehe, ob er die auf Zeit gekauffte Waaren erst nach Verfliessung solcher Zeit bezahlen, oder auch Rabatt geniessen wolle; sondern es ist der Rabatt nur bey den obbezeichneten Waaren eine eingeführte Gewohnheit, welche darum demjenigen, der keinen Credit hat, nicht nachgelassen, oder die Waaren (wenn er sich gleich der Summe des Rabatts begeben wolte) auf Zeit gegeben werden. Gesetzt, daß er solches auch suchen solte, würde es nur Argwohn, daß es mit seinem Suchen nur schlecht bestellet seyn müsse, abgeben, weil er, da er ein grosses Interesse durch den Rabatt geniessen kan, sich dessen dennoch begiebt, und die Zeit der Bezahlung will auslauffen lassen. Wiewol anderer Seits dem Verkäuffer auch könte objiciret werden, daß er des Geldes benöthiget wäre, indem er sonst, wenn er die verkauffte Post auslauffen ließ, ebenfalls ein gutes Interesse, durch Einbehaltung des Rabatts, zu geniessen hätte. Hierauf möchte aber aus des

Savory

Savary vollkommenen Kauffmann cap. 29. geantwortet werden: Daß heutiges Tages die Grossirer ihren Abkäuffern, sonderlich denen, die ins kleine die Waaren wieder verhandeln, nicht so lange mehr Credit als zuvor, und dieses zwar um dreyerley Ursachen willen, geben können. Erstlich weil die köstlichen Waaren, als da sind göldene, silberne und seidene, sehr hoch kommen, und müste ein Kauffmann groß Gut haben, wenn er 12 oder 15 Monat einem jeden borgen solte. Wie man denn Exempel hat, daß ein Großirer sich allein bey einem Kauffmann des Handkauffs um 5 bis 600000 Gülden vertiefet, wie nun derselbe falliret, wurde der Großirer gezwungen, desgleichen zu thun. Dieses hat nun viele Kauffleute veranlasset, nicht mehr so lange zu borgen. Selbst zu Lion, allwo der Anfang mit Verkauffung der rohen Seide an die Manufacturier der Seiden-Zeuge auf Termine etlicher Zahlungen gemacht worden, verkauffen sie anitzo wenig mehr, als nur vor ein oder zwey Zahlungen. Die andere Ursache ist, weil zu selbiger Zeit die Handels-Leute meistentheils fremder Städte Gelder in Händen hatten, welche sie ihnen valiren gemacht, und vor ihre Provision 2 oder 3 pro Centum gehabt. Gleicher gestalt verhielt es sich auch mit den Waaren, welche die Fremde in Franckreich schickten, und auf 4 oder 5 Zahlungen verkauffen liessen, weil damahls wenig Manufacturen in Franckreich, und also auch wenig Großirer, welche das Gewerb vor ihr eigen Conto trieben, sondern nur allein in Commißion vor Fremde verkauffte, gefunden worden. Die dritte Ursach ist, weil damahls die meisten Standes-Personen, Gerichts- und andere Beamten, ihr Geld den Großirern geliehen, damit sie dasselbe hoch hinaus bringen möchten, diese aber borgten ihre Waare den Kauff-Leuten des Handkauffs auf 4 oder 5 Zahlungen, um durch dieses Mittel 10 pro Cent jährliches Interesse zu bekommen, und also gewonnen sie, ausser dem Profit an der Waare, auch noch an dem ihnen anvertrauten Gelde 3 bis 4 pro Centum. Nachdem aber Treu und Glauben unter den Kauff-Leuten erloschen, und so viel Fallimenten im Schwange giengen, will heut zu Tage keiner, oder gar wenig sein Geld mehr ausleihen, welches denn die Ursache, daß das Geld in der Handlung rar, und daß die Großirer so grosse Summen auf so lange Zeit nicht borgen können. Es war aber nicht allein das Creditiren vor Kauff-Leute, sondern auch vor andere Personen sehr bequem. Denn was die Kauff-Leute des Handkauffs betraff, so führeten sie ihren Handel leichter, weiln sie 15 Monate, oder ein Jahr Zeit hatten, in welchen sie die Waaren verkauffen, das Geld davor einzühen, und ihre Gläubiger bezahlen konnten. Diejenigen, welche keine Kauff-Leute waren, hatten auch davon ihren Nutzen, indem sie bey den Kauff-Leuten viel leichter Credit fanden. Dieses eben war auch eine Ursach, warum sie ihre Pacht-Leute nicht sehr nöthigen; welches denn denselben bessere Zeit und Gelegenheit gab ihr Getreyd, Wein und Früchte, die sie von den Gütern sammleten, zu verkauffen, und durch dieses Mittel lebte ein jeder viel begnügter. Ob nun wohl diese Art, die Waaren auf 4 oder 5 Zahlungen zu kauffen, dem Handel sehr bequehm war, nichts destoweniger aber, wenn die Kauff-Leute sich dieses Credits mißbrauchten, und in ihrem Handel nicht wohl vorsichtig waren, entstunde daraus grosse Unordnung. Denn erstlich, wenn sie sich auf den Credit verliessen, und gar zu viel einkauffte, wie nichts minder allen denjenigen, so nur kamen, borgten, verursachte es, daß sie niemahls rabattiren, oder discontiren konnten, welches doch der erste Gewinn ist, welchen ein Kauffmann des Handkauffs haben kan, weiln ein Zeug, welcher auf Jahres-Zeit 50 Francken kostet, wenn er nur vor 2 Zahlung discontirt, so 6 Monat ist, à 5 pro Cent gerechnet, den Preiß um 10 Sols durch die Elle verringert, welches, wenn man viel einkaufft, grosse Summen bringt. Daß also ein Kauffmann, welcher nicht discontiret, seine Waare nicht so wohlfeil als ein anderer, der solches zu thun pfleget, geben, oder die Unkosten, welche er in seinem Handel anwendet, so wohl als ein anderer gewinnen kan. Zum andern, wenn sich ein Kauffmann mit vielen Waaren überhäuffet, werden dieselbe immer schlechter, die Tracht oder Mode vergehet, und er macht viel unnütze Reste, also, daß er offtmahls dieselbe auf Credit geben, oder auf dem, was sie ihn an baarem Gelde gekostet, verliehren muß. Zum dritten, wenn er mangelhaffte Waare auf Credit giebt, kan es auch nicht anders seyn, als daß es an üble Bezahler geschicht, bey denen man offtmahls alles mit einander verliehret. Denn diejenige, welche wohl zahlen, wollen gute Waare vor ihr Geld haben, derowegen an statt Gewinns, sie allezeit verliehren. Zum vierten, stecken sich auch dergleichen Kauffleute, vermittelst dieser Uberhäuffung der Waaren in Schuld, weil sie diejenigen, die nimmermehr zahlen, borgen, weswegen sie denn nicht einmahl in verflossenen Terminen zahlen, will geschweigen, discontiren können: Und dieses zwingt dieselbe, daß sie die Zahlung weiter hinaus, um grosses Interesse, verlängern müssen lassen, woraus denn hernach, nichts anders, als daß sie allgemach zu Grunde gehen, und endlich falliren müsten, erfolget. Wenn nun junge Leute, die das Gewerb des Handkauffs vor die Hand nehmen, dieses, was hier angeführet, wohl in acht nehmen, werden sie der Zeit, welche ihnen die Waaren zu bezahlen, gegeben wird, nicht mißbrauchen, das ist, sich nicht mit zu vielen Waaren überladen, damit sie sich im Ausborgen auch nicht so leicht vertiefen, sondern sich dessen allezeit erinnern, daß, wenn sie bey den Großirern Credit haben wollen, sie auch ohnfehlbar auf Verfallzeit zuhalten müssen. Denn, wenn sie ehrlich und richtig bezahlet, bekommen sie auch gute Waare, und erhalten dadurch so wohl, als wenn sie wohlfeil geben, grossen Ruhm.

Rabatta (Joseph) ein St. Johanniter-Ritter, war aus dem edlen Geschlechte von Goritz entsprossen, und bereits 40 Jahr alt, als er 1664 den 23 Junius Bischoff zu Laubach ward. Er regierte sehr löblich und auferbaulich bis 1683, da er dieses Zeitliche verließ. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1074.

Rabatte, heisset beym Gartenbau ein schmaler Streiff Landes, so lang hin an den Zäunen oder Gängen angeleget, mit Buchsbaum oder andern Kräutern eingefasset, und Blumen oder

Stau-

Stauden-Gewächse darein gesetzet werden. Es sind aber zweyerley: Haupt-Rabatten und Neben-Rabatten. Die Haupt-Rabatten müssen etwa drittehalb bis drey Schuch breit, und bey den Haupt-Gängen inwendig und auswendig bordiret, und mit Buchsbaum eingefasset werden. Bey Abstechung der Gänge zu den Hecken müssen die Rabatten wenigstens drey Schuh breit von der Hecke entfernet bleiben, und gnugsamer Raum zum Wege und Durchgange gelassen werden, welchen man, wie den Haupt-Gang, mit gelben Sande bestreuen soll. Es kan auch in die Haupt-Rabatten allerhand niedriges Stein- oder Kern-Obst eingepflantzet werden. Doch wollen solche Zwergbäumlein zu rechter Zeit beschnitten seyn, widrigenfalls sie nicht nur in unförmliche Gestalt gerathen; sondern auch verursachen würden, daß man, was von schönem Blumenwerck auf den Rabatten anzutreffen, vor der Menge ihrer Aeste nicht nach Vergnügen besehen könnte. Die Neben-Rabatten sind kleiner, und werden neben den grössern gemeiniglich an der Seite abgestochen, gleichfalls mit Buchsbaume umstecket, auch zuweilen gar in die Mitten der grossen Rabatten nach Proportion eingerücket. Sie dienen, nicht nur die Zierde des Lust-Gartens zu vergrössern, indem sie einen überaus netten Abstich machen, sondern vermögen auch denen, in der Ferne stehenden einen recht annehmlichen Prospect zu verursachen.

Rabattiren, siehe Rabatt.

RABATTRE SES COURBETTES, wird auf Reutschulen gesagt, wenn ein Pferd courbettiret, und die zwey Hinterschenckel auf ein mahl zur Erde bringt, auch solches bey allen Tempi mit seiner rechten Richtigkeit thut.

Rabau, Insel, siehe Raab.

Rabaudi (Bernhard) war zu Toulouse in Franckreich, wo sein Vater eine Obrigkeitliche Charge und das Amt eines Viguier verwaltete, aus einer vornehmen Familie gebohren, und hatte bereits die Magister-Würde in der Philosophie und das Baccalaureat in der Theologie erlanget, als er ein Dominicaner Mönch zu werden resolvirte, und sich in den Convent zu Toulouse begab. Weil nun solches ohne seines Vaters Einwilligung geschehen, ließ ihn derselbe wieder heraus nehmen, und that ihn in ein Seminarium ausserhalb Toulouse, unter dem Schein, daß er darinnen seinen Vorsatz zum Kloster-Leben genauer prüfen möchte. Er beharrete aber dabey, und begab sich nach etlichen Monathen, um denen Verhinderungen seiner Anverwandten vorzubeugen, nach Brioude, wo er sich den Dominicaner-Habit anlegen ließ, darauf er im folgenden 1682 Jahr zu Limoges würcklich Profeß that. Er lehrte bald hernach die Philosophie zu Toulouse, und wurde daselbst 1690 zum Professor der Theologie bestellet, 1692 aber von der Universität zum so genannten Doctor conventualis verordnet. Im Jahr 1706 wohnte er der Ordens-Versammlung zu Bononien als Diffinitor bey, und erhielte nachgehends von denen 2 neuen Theologischen Professionen, welche der Ordens-General, **Antonin Cloche**, zu Toulouse aufgerichtet, und König Ludwig XV 1716 confirmiret, die oberste darunter, welche er zeither mit grösterm Ruhm verwaltet hat. Von seinen bisher herausgegebenen Wercken sind bekannt seine Commentaria in S. Thomam, von denen 3 Octav Bände im Druck erschienen, und zwar der

1. Unterm Titel: Exercitationes theologicæ ad singulas partes summæ S. *Thomæ*, aus 2 Theilen bestehend, Toulouse 1714. 21 Alphabet 18 Bogen starck.
2. Prolegomenorum theologiæ duæ posteriores exercitationes, nempe tertia & quarta, ebend. 1714. 2 Alphabet 4 Bogen starck.
3. Quæstionum tam speculativarum simpliciter quam practico-speculativarum Pars I. Liber I. de Deo uno, ebend. 1718. 2 Alphabet 12½ Bogen starck.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. Supplem. noviss. p. 4.

Rabba, oder **Rabbath**, eine grosse mächtige Stadt, (wie auch ihr Name mit sich zu bringen scheinet,) und die Haupt-Stadt der Ammoniter, lag über dem Jordan, an dem Gebürge Gileads, an der Gräntze der Kinder Gad, Jos. XIII, 25. Einige meynen, daß sie auch **Ammon**, **Amman**, und die **Wasser-Stadt**, 2 B. Sam XII, 27. genannt wird, dieweil der Fluß Jaboc darum lief. Andere aber wollen die letzte Benennung nur von einem Theile der Stadt annehmen, und schlüssen, daß, weil Joab am angeführten Orte von der Wasser-Stadt, und im vorhergehenden 26 Vers von der königlichen Stadt rede, so wären zwey Städte gewesen, eine Aussen-Stadt, die vom Wasser, oder vom Flusse Jaboc umringet worden, oder in welcher die Brunnen des Wassers gewesen; und eine innere Stadt, welche gleichsam das Hertz der Stadt gewesen, in welcher der König seine Hofhaltung und Pallast gehabt. Bey dem Griechischen Schreiber **Polybius** wird diese Stadt **Rabbathamana**, welches Rabbath Ammons ist, genannt. Anfangs besassen sie die Riesen, welche von den Kindern **Loths** ausgerottet wurden. Ehe die Kinder Israel das Land Canaan einnahmen, hatte **Og**, der König zu Basan, diese Stadt innen, und man hat nach der Zeit sein eisern Bette daselbst gezeiget. Darnach bekamen sie die Ammoniter, welche von der jüngsten Tochter **Loths** waren, und richteten allda ihren königlichen Sitz auf, behielten sie auch so lange, biß König **David** sie durch **Joab**, seinen Feld-Hauptmann, belagern ließ, welcher sie eroberte, und sehr verwüstete; wobey auch **Urias** sein Leben verlohr, 2 B. Sam. XI. **Hieronymus** bezeuget, daß sie zu seiner Zeit **Philadelphia** genennet worden, und solchen Namen von **Ptolomäo Philadelpho**, Könige in Egypten, der über Arabien samt Judäa geherrschet, und diese Stadt eingenommen, erhalten habe. Sonsten war **Sobi**, der Sohn **Nahas**, welcher den König **David** in seinem Elende mit Speise und anderer Nothdurfft versorgete, aus dieser Stadt gebürtig, 2. B. Sam. XVII, 27, und Jerem. XLIX, 2, wird wider sie, und von ihrem Untergange geweissaget. **Cellarius** in Not. orb. ant.. **Reland** Palæst. Siehe auch den Artickel: **Herac**, im XII Bande, p. 1588.

רבא בר בר חנא Rabba bar bar Channa, ein Gemarischer Doctor, von welchem **Juchasin** p. 101. angemercket, daß er mit einem א geschrieben ein Schüler des R. **Jochanan** gewesen, von dem in *Bava Bathra* p. 74 wegen seiner hyperbolischen und lächerlichen Erzählungen folgendes Urtheil befindlich; omnis abha vinosus & omnis Bar Bar Channa stultus est. Es wird aber solcher Name nicht allezeit mit einem א, sondern auch durch ה wie in der Gemara רבה בר בר חנה vorkömmt, geschrieben. Seine Frau starb zu des **Rav** Zeiten, daher er mit diesem zu gleicher Zeit gelebet haben muß. Seine Gemarische Stellen zeiget **Bartoloccius** Bibl. Rabbin. Tom. III. p. 426. 452. und 484. an. Von der Beschaffenheit des Namens **Rabba**, welche **Vorstius** in seiner Uebersetzung Zemach p. 180. nicht einsehen können, handelt **Wagenseil** Sota p. 67. **Wolff** Bibl. Hebr. P. II. p. 880.

Rabba, Ben Nachman, lebte im Jahre der Welt 4060, war 22 Jahr lang Rector der Academie zu Sora, und starb 4082 oder im Jahr Christi 322. Er soll 12000 Schüler gehabt haben, und wird von einigen vor den Autor des Buches Bereschit Rabba gehalten. In der königlichen Bibliotheck zu Paris befindet sich eine Abschrifft davon, welche im Jahr Christi 1291 gefertiget, aber nur über die 3 ersten Bücher Mosis in der Auslegung fortgehet. **Wolffs** bibl. hebr. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Rabban, siehe **Meister**, im XX Bande p. 391 u. ff.

Rabbanisten, oder **Rabbanieen**, werden von den Jüden diejenigen genennet, welche der Lehre ihrer Väter oder Vorfahren anhangen, und sind eigentlich dieselbigen, welche den alten Pharisäern nachfolgen; gestalt sie an deren Satzungen feste hängen. Man nennet sie auch Talmudisten. Sie unterscheiden sich durch diese Namen von der Secte der Karaiten, welche diesen Namen deswegen führen, weil sie allein an dem Buchstaben der Schrifft hängen. Diese letztere hassen die Jüden aufs ärgste, und halten sie vor Ketzer. **Simon** hist. crit. du V. T. lib. 3. cap. 2. **Budd.** Introd. ad histor. philos. Ebræor. p. 92. siehe **Karaiten**.

Rabbaniten, siehe **Rabbanisten**.

Rabbanus, siehe **Hrabanus**, im XIII Bande p. 1038.

Rabbat, siehe **Rabatt**.

Rabbath, Stadt, siehe **Rabba**.

Rabbathamana, Stadt, siehe **Rabba**.

Rabbath Moab, oder **Moba**, eine Stadt im Lande der Moabiter, am Flusse Arnon, wird sonst auch **Ar** und **Areopolis** genennet, 4 B. Mose XXI, 15. 28. 5 B. Mose II, 9. 18. 29. und ist mit der Stadt **Rabbath** oder **Rabba**, die am Flusse Jaboc lag, nicht zu vermengen. Siehe ein mehrers unter **Ar**, im II Bande p. 1088 u. f.

Rabbenius (Raphael) ein Jüdischer Rabbi und Medicus zu Padua, erhielt schon in seinem funffzehenden Jahre den Tittel מורה oder Lehrer, und starb 1717. Er soll der Verfasser der Dissertation seyn, welche 1709 zu Padua, in Italiänischer Sprache, von der Dichtkunst der alten Ebräer, unter dem Namen **Fabrianus Realis** gedruckt worden. **Wolff** in Biblioth. hebr.

Rabbenu Hakkadosch, siehe **Juda**, im XIV Bande p. 1472.

Rabbi, Rabbinen, ein Ehren-Name bey den Hebräern, von welchem unter dem Artickel **Meister**, im XX Bande p. 391 u. ff. bereits gehandelt worden. Was aber derselben Schrifften und Commentarios über die heilige Schrifft anlanget, und was von selbigen zu halten sey? ist eine Frage, die verschiedentlich beantwortet wird. Denn von einigen werden sie als rechte Oracula angesehen, und biß in den Himmel erhoben, von andern aber als schädliche und lästerliche Schrifften biß zur Höllen verstossen. Unter der Zahl derer letztern werden nicht nur viele Privat-Gelehrte, sondern auch unterschiedene Römische Päbste, als **Gregorius** IX, **Innocens** I, **Clemens** IV, **Honorius** IV, **Johann** XXII, **Julius** III, **Paul** IV, **Pius** V, **Gregorius** XIII, und **Clemens** VIII gefunden, welche solche Schrifften in öffentlichen Decreten nicht nur verboten, sondern auch wohl gar zum Feuer verdammet, wie in dem Bullario Cherubini und Directorio Inquisitorum zu ersehen. Am schärfsten wurde diese Frage: Was von denen Rabbinischen Schrifften zu halten? im Jahr 1510 zwischen **Johann Reuchlin** und **Jacob Hochstraten** ventiliret, indem der erste die Rabbinen unter den Christen durchaus nicht leiden wolte. Mit ihm hielt es nicht nur sein Schüler **D. Johann Förster**, wenn er die Jüdischen Bücher zwar nicht gantz abschaffen, jedoch behaupten wolte, daß in denenselben θεῖον φῶς gefunden würde; Bes. Præfat. Lex. Ebr. sondern auch zwey bekehrte Juden, **Johann Pfefferkorn**, und **Ernst Ferdinand Hesse**, ein Medicus, welche sich eifrig bemüheten, die ehemahls an Jeremiä Buch gemachte Feuer-Probe an denen Büchern ihrer ehemahligen Glaubensgenossen zu versuchen, **Pfeiffer** Crit. Sacr. cap. 15, p. 372, deren Eifer aber ein anderer bekehrter Jude als unbillig bestraffet, in *Compend. Talmudis* P. II. cap. 18. p. 429 u. f. Doch fehlet es auch noch ietzo an Gelehrten nicht, welche **Reuchlins** Sinn haben. Zum Beweiß kan des widrige Urtheil dienen, welches **Richard Simon** in Hist. crit. V. T. III. 2. p. 370 Edit. Gallic. von diesen Büchern fället, und selbige darinnen gantz und gar verwirfft. Hingegen ist auch die Anzahl derjenigen nicht geringe, welche die Sache reifflicher überlegen, und hierinne weder zu viel noch zu wenig thun, sondern rathen, daß man bey Lesung solcher Bücher alles prüfen, und nur das Gute behalten solle. Insonderheit versprechen die Gelehrten einen vierfachen Nutzen aus solchen Büchern, nemlich Grammaticum, Exegeticum, Historicum und Elenchticum, davon **Pfeiffer** in Crit. S. cap. 15, p. 373 weitläufftig zu lesen. Selbiger recommendiret auch in Thesaur. Hermenevt. c. 14, §. 13. p. 493 die Lesung der Rabbinen mit folgenden Worten; "Ebræo„rum collatio, licet interpreti non sit absolute „necessaria, attamen utilis est 1) quia significati„onem vocum singularum, ut & sensum litteræ„lem ipsum sæpe satis feliciter exprimunt, cum „lingua Ebræa ipsis non vernacula quidem, atta„men

„men familiaris atque nota ſit. Patet id e Commentariis *Aben Eſra, Kimchii, Salom. ben Melech &c.* 2) Obſcuris V. & N. T. locis quoad „circumſtantias loci, temporis, & modi facem lucu„lentam miniſtrat, cum hiſtoria Rituum & Antiquitatum ſuæ gentis ipſis intimius ſit perſpecta. „3) ἐναντιοφανόμενα & alia dubia Textualia ex „longo rerum uſu non nunquam ſatis feliciter expediunt, uti patet e Commentariis *Nachmanidis, Abravanelis, Sam. Laniodo &c.* 4) Argumenta, quibus expoſitionem & religionem Chriſtianam oppugnant vel ſuam propugnant, ipſi exhibent, adeundi ideo & audiendi, ne ſe inauditos „ſive non ſatis lectos inconvictosque damnari que„rantur, neve nobis crimen falſi imputent: quin „etiam arma ſubminiſtrant, quibus ipſi debellari ſ. „κατ' ἄνδρωπον convinci queunt.„ Und weil die Gegner einwenden könnten: Es ſey allzu mühſam ſolche Bücher zu leſen, und könne ein Gelehrter eher 20 Chriſtliche als einen einzigen Rabbiniſchen Commentarium nachleſen; der Nutzen, welchen man aus ſolchen mit Jüdiſchen Fabeln und Vorurtheilen angefülleten Büchern haben könne, ſey nicht eben ſo wichtig, zumal da wir heutiges Tages ſo viel Chriſtliche in denen Sprachen erfahrne und ſonſt geſchickte Commentatores hätten, daß wir dieſer blinden Leiter gar wohl entbehren könnten: So giebt er p. 515. auf dieſen dreyfachen Einwurff dieſe dreyfache Antwort: „1) Difficultatem eſſe ſuperabilem, ſi commoda accedat manuductio docentis. Superandam autem „omnino videri, cum non tantummodo faciat ad „evolvenda ſcripta Rabbinica, ſed expeditius quo„que legendos libros ſacros. Qui enim eos fa„cit in Ebraiſmo progreſſus, ut libros Ebraicos ſine „punctis legere queat, ei lectio librorum puncta„torum deinde multo facilior erit. 2) Utilitatem exiguam videri inexpertis. Experti aliter „judicent, quod de nugis & detorſione ſenſus ad„ditur, non quidem de nihilo eſt, attamen utili„tatem lectionis Rabbinicæ in genere nondum ſub„vertit. Neque enim omnes nugaces, neque ubi„vis ſcripturam S. detorquent, ſed in iis modo „locis, quæ fidei dicuntur, & in ſpecie contro„verſias cum Chriſtianis concernunt. Alias Rab„bini docti lectores ſuos non fallunt. 3) Dari „ejusmodi loca, ubi Rabbinos ea monere videas, „quæ apud Chriſtianos fruſtra quæras, e. g. ritua„libus, dubiis ſcripturæ S. intricatioribus &c. Imo „doctiſſimi Chriſtianorum interpretum ad Rabbi„norum Commentaria provocant, adeoque ſuadent, ipſos eſſe adeundos, & ulterius audiendos, „Imo ſine aliqua peritia Rabbinica Commentaria „eruditorum Chriſtianorum ne quidem intelligi „poſſunt.“ Aus gleichen Gründen hält auch D. **Johann George Abicht** in Comment. R. Eſaiæ in Joſuam ab ipſo edit. in Præf. den Nutzen, welchen die Rabbiniſchen Schrifften geben, vor weit gröſſer als den daher beſorgenden Schaden, indem der letztere gar nicht zu fürchten; daher ſchreibet er: „Si cauſas excutiamus hujus odii pariter „atque contemtus, (cui ſcil. expoſita ſunt ſcripta „Judæorum) levis nec tanti momenti eas eſſe de„prehendimus, ut ab evolvendis, atque divul„gandis Rabbinorum ſcriptis abſterrere poſſint ani„mum. Detrimentum, quod exinde oriturum „rei chriſtianæ quidam metuunt, nullum eſſe fa„cile oſtendi poteſt. Habet enim Chriſtiana re„ligio tantum veritatis ſplendorem, tot fulcris tam„que firmis nititur, ut nihil ab iſtis hoſtium telis „extimeſcere poſſit. Ipſos Judæos non felicius „erroris convinces, deque veritate noſtræ religio„nis ſanctiſſimæ perſuadebis, quam ex magiſtro„rum ſuorum eſſatis, ut recte judicat **D. Cappellus** (in Approb. Theol. Judaicæ J. de Voiſin) & „prolixe monſtravit **Calvör** in Gloria Chriſti. Sordes, quas inſperſas videmus paſſim Judæorum „ſcriptis, non graviter ferre poſſunt illi, qui uſum „ex illis in ſcripturæ fœdere utroque explicando „hauriendum perſpexerunt penitius. Id enim fa„tentur omnes, quod ab eo tempore, quo Judæorum Commentarii a Chriſtianis lecti atque evoluti „ſunt, multa felicius explicata inveniamus, quæ „antea vel obſcura vel minus certa fuere.“ Wie nun aber dieſes gewiß iſt, daß die Rabbiniſchen Auslegungen gar vieles zu Erklärung derer Hebräiſchen Wörter und Redens-Arten, nicht weniger auch derer Jüdiſchen Gebräuche beytragen, ſo iſt hingegen auch dieſes wahr, daß ſie die Haupt-Dicta und die darinne liegende Geheimniſſe nur überhin oder gantz verkehrt tractiren. Daher man ſich in deren Gebrauch ſehr behutſam aufführen, ſelbigen nicht zu viel trauen, (quo nomine *Jo. Lightfootum* perſtrinxit **Calovius** T. IX. Syſt. p. 36. f.) ſondern immer an **Luthers** Worte gedencken muß, wenn er in Tr. de Schemhamphoraſch T. VIII. Jen. fol. 147. ſagt: „Wenn „ein Chriſt bey den Jüden will Verſtand in der „Schrifft (ſcil. quoad myſteria contenta) ſuchen, „was thut er anders, als daß er bey den Blinden das Geſichte, bey Raſenden Klugheit, bey „dem Tode das Leben, bey dem Teuffel Gnade „und Wahrheit ſuchet; recht geſchicht ihm, ſo er „auch wahnſinnig, blind, und raſend wird, wie „ſeine Meiſter ſind von Gott verdammt.“ **Unpartheyiſcher** *Bibliothecarius* VII Th. p. 543. u. ff.

Rabbia (Raphael) ein Poete von Bologna, lebte 1610, und ſchrieb Carmina, Bologna 1618 in 12. **Königs** bibl. vet. & nov.

Rabbinen, ſiehe **Rabbi**.

RABBINICA SCRIPTA, **Rabbiniſche Schrifften**, ſiehe **Rabbi**.

Rabbiniſche Schrifften, ſiehe **Rabbi**.

Rabbith, Rabith, oder Rabboth, eine ſchöne Stadt des gelobten Landes, im Stamme Iſaſchar, Joſ. XIX, 20.

Rabbius (Carl Conſtantin) Auguſtinianæ Congregationis Lombardiæ Lector, ſchrieb Noten über **Carl Sigonii** V Bücher de Epiſcopis Bononienſibus, und hat darinnen die Zeitrechnung ausgebeſſert, vieles nöthige aus tüchtigen Scribenten und andern Denckmahlen beygebracht, und die Gebräuche der Bononiſchen Kirche ſorgfältiger beſchrieben, als von Sigonio geſchehen iſt. Auch hat er der übrigen Bononiſchen Ertzbiſchöffe Leben, von **Gabriel Palädto** an, deſſen Leben beym **Sigonio** das letzte iſt, bis auf den Ertzbiſchoff **Proſper Lambertinus** hinzu geſetzet. **Leipz. gel. Zeit.** 1634, p. 291.

Rabboth, Stadt, ſiehe **Rabbith**.

רבות, **Rabboth**, das iſt magnæ expoſitiones, alſo wird dasjenige groſſe Werck über den Pentateuchum und quinque Megilloth genennet, weil darinnen verſchiedene und mehrentheils myſtiſche Erklärungen zu finden ſind, welche die älteſten Jüdiſchen Lehrer gemacht haben ſollen. Sie ſind von *Hoſchaja Rabba* und *Rabba* bar Nachmani zuſammen getragen. **Morinus** in ſeinen Exercitat. Bibl. IX. c. 2. p. 350. u. ff. hält davor, daß dieſes Werck Rabboth erſt nach dem Talmud aufgekommen, andere aber halten daſſelbe vor älter. So viel iſt gewiß, daß die Verfaſſer derer Schrifften in dieſer Collection nicht zu einerley Zeit, ſondern einige bald nach denen Doctoribus Miſchnicis einige nach denen Scriptoribus Gemaricis, einige auch lange darnach gelebet haben, daß alſo wenn eine Sache aus dem Alterthum erwieſen werden ſoll, nicht ſicher auf ſolch Rabboth zu bauen iſt. Sie bekommen nach den 5 Büchern Moſis ihre Benennung, z. E. den Commentarium über das erſte Buch Moſis nennen ſie Bereſchith Rabba; über das andere Schemet Rabba; über das vierdte Bammidbar Rabba, u. ſ. f. Alle zuſammen aber nennen ſie in der mehrern Zahl Rabboth, d. i. groſſe Commentarios. Man hat auch dergleichen über die ſo genannte libellos feſtivitatum, als das hohe Lied Salomonis, ꝛc. Dieſes Werck iſt ſo wohl in Italien als im Orient unterſchiedliche mal aufgelegt worden. Die bekannten Auflagen davon ſind: Conſtantinopel 1512 in Fol. Venedig 1546, und 1566, auch 1603 in Fol. Dann mit des R. Iſſachar Behrs Commentario, Prag 1624 in Fol. Cracau 1582, 1587 und 1608. Amſterdam 1641, Wilmersdorff 1673, Franckfurt an der Oder 1697. Weiter iſt ſolch Rabboth heraus gekommen cum Commentario des R. Raſchii, Venedig 1561 oder 1568, des R. **Samuel Japhe** über alle Bücher darinnen, in unterſchiedenen Jahren, des **Noah Daijan** über Schemoth Rabba, Cracau 1634 in Fol. Die neueſte Auflage von Rabboth iſt die Franckfurter an der Oder 1704 in Fol. Verſchiedene haben auch ein und anders aus dem Rabboth ins Lateiniſche, als unter andern **Conr. Pellican** den gantzen Pentateuchum, **Wagenſeil** den Eccleſiaſten, **Carpzov** das Büchlein Ruth, überſetzt. **Wolff** in Bibl. Hebr. P. II. p. 1425. **Buxtorff** Bibl. Rabb. **Morinus** Exerc. bibl. **Simon** Hiſt. crit. V. T.

Rabbulas, ein Biſchoff zu Edeſſa in Meſopotamien, lebte im Jahr 431, und verrichtete ſein Amt, ungeachtet er an beyden Augen blind war, mit beſonderem Eifer. Er befand ſich auf der Kirchen-Verſammlung zu Epheſus, und drang daſelbſt auf die Abſetzung des **Cyrillus** und **Memnons**. Nach der Hand aber änderte er ſeine Meynung, und ſtellte zu Edeſſa eine Verſammlung der Geiſtlichen an, worauf er alle Schrifften des **Theodorus**, und was **Theodoritus** und **Andreas Samoſatenus** wider den **Cyrillus** geſchrieben, als ketzeriſch verdammte, und zugleich diejenige, ſo ſich noch ins künfftige den Capitulis des Cyrillus widerſetzen würden, in den Bann that. Man hat noch heut zu Tage ein Stück von einem ſeiner Briefe übrig, welches bey dem **Lupus** in epiſt. Epheſ. n. 200. und **Labbeus** t. 5. Conciliorum p. 469. befindlich iſt. **Cave** hiſt litt.

Rabbuni, ſiehe **Meiſter**, im XX Bande p. 391 u. ff. ingleichen **Rabbi**.

RABDÆ, oder *Rabdi*, werden diejenigen Strahlen genennet, ſo die Sonne nach und vor ihrem Auf- und Niedergang auf die Erde durch die dünnen Wolcken zu werffen pfleget; bedeutet ſonſten auch einen Stecken, daher Rabdologia, wovon ein Artickel folget.

RABDI, ſiehe *Rabdæ*.

RABDOIDES, beſſer *Rhabdoides*, wird die **Pfeilnaht** genennet, davon zu ſehen **Nähte der Hirnſchale**, im XXIII Bande p. 1367. ingleichen *Obelæa*, im XXV Bande p. 32.

RABDOLOGIA, ſiehe **Rabdologie**.

Rabdologie, Stabrechnung, Rechenſtäbe, Neperiſche Stäblein, *Rabdologia, Virgulæ numeratrices*, iſt eine leichte Weiſe, die zwey ſchwereſten Operationen in der Rechenkunſt, multipliciren und dividiren, durch die zwey leichteſten, addiren und ſubtrahiren, zu verrichten, vermittelſt gewiſſer viereckigter Stäblein, ſo in gewiſſe Felder abgetheilet, und mit Zahlen beſchrieben ſind, und zum Gebrauch nach Bedürffniß ausgeſucht, und neben einander geleget werden. Der Erfinder davon iſt **Johann Nepper**, Baron von Merchiſton, ein Schottländer, welcher auch den Gebrauch der Logarithmorum erfunden.

RABDOMANTIA, eine Art der heydniſchen Wahrſagereyen, ſ. **Loos**, im XVIII B. p. 410 u. ff.

Rabe, Raabe, Rapp, Lateiniſch *Corvus*, Griechiſch κόραξ, Franzöſiſch *Corbeau*, Italiäniſch *Corvo*, Spaniſch *Gouervo*, iſt ein mittelmäßiger Vogel, mit einem ſtarcken Schnabel, und durchaus gläntzend ſchwartz an Federn. Der gemeinen Raben giebet es zweyerley Gattungen, die **kleine** und die **groſſe** oder **Kolck- oder Golkraben**. Er lebet mehrentheils von Aeſern und Ludern, davon er auf eine Meile Weges Wind erhalten kan: darneben friſſet er Würmer und Körner, und leſet ſie hinter dem Pfluge auf dem Acker auf, gleich den Krähen. Uber das iſt er einer der ſchädlichſten Raubvögel, zumal dem Haſen- und Federwildpret, in der Setz- und Brützeit. Er horſtet in den Wäldern auf die höchſten Tannen und andere Bäume, und bringet, nachdem er wie ein Adler dreyßig Tage gebrütet, drey bis vier Junge aus, welche meiſtentheils auf Oſtern aus den Eyern ſind. **Lonicer** berichtet in ſeinem Kräuterbuche p. 672 daß die jungen Raben ſieben Tage ohne Speiſe bleiben könnten, und am ſiebenden Tage ſchwartz würden: Denn ehe ſie ſchwartze Federn bekämen, würden ſie von ihren Alten verlaſſen, und giengen hin und her im Neſte, und warteten mit offenem Maule der Speiſe; Da denn aus ihrem Miſte lebendige Würmlein wüchſen, von denen ſie ſich in Abweſenheit ihrer Alten ernähreten, und wenn dieſelbigen wieder zu ihnen kämen, und ſie mit ſchwartzen Federn gezieret fänden, nähmen ſie ſich deren, als ihrer natürlichen Jungen, mit allem Fleiſſe an, und verſorgeten ſie mit Speiſe. Der Rabe zühet nicht wie andere Vögel, ſondern bleibet über Winter hie, und ſuchet ſeinen Aufenthalt an feuchten Orten und fruchtbaren Aeckern, da es ihm an Gewürme und Ungeziefer zu ſeiner Nahrung nicht mangeln kan. In

Liefland giebet es eine besondere Art, **Seeraben** genannt, deren Schnabel gleich einer Säge gezahnet ist, wie der Artickel **Seerabe** an seinem Orte ausführlicher sagen wird. Die Raben wohnen in Thürmen und alten Gebäuden, und nähren sich vom Getreyde und Früchten, auch Fröschen und anderem Ungeziefer. Der **Wald-** oder **Steinrabe** wohnet in alten Gemäuern und Felslöchern, ist so groß wie eine Henne, hat schwartze mit grün unterspielende Federn, einen röthlichen spitzigen Schnabel, und braune Beine, wird von seinem Geschrey auch **Scheller** genannt. Er ist in der Schweitz, in Friaul, auch in Franckreich anzutreffen, und wird, wenn er jung aus dem Neste genommen, für ein Leckerbißlein gehalten. Ein junger Rabe zu Pulver gebrannt, und mit Lindenblütwasser, nebst einem Quentgen Bibergeilessentz vermischet, des Morgens und Abends eingegeben, soll eine vortreffliche und gewisse Artzney wider das böse Wesen seyn. Zuweilen müssen auch, entweder zum Possen, oder aus Betrug und Noth, die Raben herhalten, daß man sie, an statt eines anderen Vogelwercks gebraten oder gekocht, vornemlich aber mit einer sauersüssen, dicken Pfefferbrühe, damit der Betrug desto weniger erkannt werde, zu Tische bringet. Wie aber die Raben von civilisirten Nationen nicht gegessen werden, also bitten sie sich hingegen, entweder darzu angewöhnet, oder auch ungebethen, oft zu Gaste. Von jenen hat man ein Exempel an dem, was von dem Tafelhalten der Calecutischen Könige gesaget wird: da man nemlich vorgiebet, daß die Pfaffen, nachdem die Könige gespeiset hätten, die überbliebenen Speisen in den Hof trügen, solche auf die Erde setzeten, und die Hände drey mahl zusammen schlügen, da sich denn ein grosser Hauffe kohlschwartzer Raben, die darzu gewöhnet wären, herbey fänden, und solche verzehreten. Diese Raben hätten grosse Freyheit, möchten ungehindert flügen, wohin sie wolten, und dürfe ihnen niemand bey Leib- und Lebensstraffe etwas Leides zufügen. Daß sich aber die Raben auch ungebethen zu Gaste bitten, ist daraus abzunehmen, indem sie vom Raube leben, also, daß sie auch öfters unvermerckt kleine goldene und silberne Sachen in ihrem Schnabel aus den Gemächern wegtragen; daher das Sprichwort entstanden: **Er stiehlet wie ein Rabe.** In Ansehung des Wegnehmens, wird, wiewohl in guter Bedeutung, noch heutiges Tages in der Stadt Lübeck der Anführer und Vorgesetzte derer Häscher, welcher auch zugleich, der Policeyordnung gemäß, Acht haben muß, daß keine stinckende Fische, noch andere ungesunde Eßwaaren zu Marckte gebracht werden, **Marckrabe** genennet: weil er denen, die dergleichen verbothene Waaren einführen, solche wegnimmt, oder sie ihnen doch nicht verkauffen lässet. Die **Nachtraben** flügen nur bey Nacht, und sind die kleinesten unter allen, von welchen bereits im XXIII Bande p. 282 gehandelt worden. In Ethiopien giebet es **weisse Raben**, dergleichen in Lappland und anderen kalten Nordländern im Winter auch angetroffen werden. Man hat aber Exempel, daß auch bey uns, wiewohl selten, weisse Raben gesehen worden, dergleichen einen die Königin **Elisabeth** dem Könige in Franckreich verehret. So schreibet auch **Hohberg** Georg. curiof. P. II. Lib. XII. c. 104. p. 778. daß er im Jahre 1627 zu Wien in der Burg zwey weisse Raben gesehen, die aber sonderlich über dem Rücken sich etwas semmelfarbig gewiesen; Sie wären heraus von der Burg in einer Ecke, wo man bey der Stiegen hinauf gehet, in einem höltzernen Gitter verschlossen beysammen gewesen. Auch geben **Happels** Relat. curiosæ, T. II. fol. 72. aus den Miscellan. Cur. daß im Jahre 1669 bey Friedberg in der Wetterau in einem Wäldlein bey Oearben, man ein Rabennest, und unter den Jungen einen gantz weissen Raben gefunden; den hat man dem Burggrafen zu Friedberg bringen müssen, bey dem er lange gelebet, sey aber etwas grösser gewesen, als die gemeinen Raben. Im Jahre 1671 habe man in eben diesem Neste zwey weisse und einen schwartzen jungen Raben gefunden, davon der eine weisse Rabe vom Baume gefallen und gestorben, die anderen zweye aber habe der Stadtphysicus zu Franckfurt **D. Witzel** bekommen, da sich jedermann über diese zwey ungleiche Brüder verwundert. Ein Rabe wird weiß werden, schreibet **Geßner**, wenn man ein Rabeney mit Rabenschmaltz oder Katzenhirne bestrichen, einer weissen Henne an einem kalten Orte zu brüten unterleget. Ein **grüner Rabe** ist aus Indien nach München gebracht worden. Die **Rabenfedern** haben harte Kiele, dienen zu feinen Schreib- und Reißfedern, ingleichen die Tangenten in den Spinetten zu fiedern. Der Rabe ist ein vorsichtiges Thier, und weiß seine Nothdurfft an Speise wohl zu besorgen, darum er auch seine Jungen, so bald sie dahin erwachsen, daß sie ihre Nahrung selbst suchen können, aus dem Neste stösset. Er lernet leicht menschliche Stimmen nachsprechen, weil er eine vorne breite und hinten dicke Zunge hat, womit einer, welcher ehemals zu Rom den Kayser und sein gantzes Haus, hernach auch das Volck ingemein zu grüssen gelernet, und solchen Gruß viele Jahre lang auf dem Marckte zu Rom täglich wiederholet, einen solchen Danck verdienet, daß sein Tod an dem, der daran Ursache gewesen, nicht nur gestraffet, sondern auch sein Aas mit einer öffentlichen Leichbegleitung zum Scheiterhauffen gebracht und ehrlich bestattet worden. Als Kayser **August** einsmals vom Siege wieder kam, hat ein Bürger zu Rom einem Raben folgende Worte gelernet: Ave Cæsar Victor, Imperator, für welchen Raben der Kayser 500 Gülden zahlen lassen; worauf ein armer Schuster gleichfalls ein Stücke Geld verdienen, und einen Raben, diese Worte zu lernen, abrichten wollen, welcher sich aber gar dämisch darzu angestellet, da denn der Schuster aus Ungedult öfters die Worte raus gestossen: Opera & impensa periit, welche der Rabe gefasset; Als nun der Kayser **August** einsmals da vorbeygegangen, schwatzte er die jetzt erzählten Worte, darauf der Kayser gesaget: Er müsse viel Geld auszugeben haben, weil er schon unterschiedene so grüssende Vögel kauffen lassen; da denn alsbald der Rabe die letzt angezogenen Worte ausgesprochen, darauf der Kayser dem armen Schuster mehr dafür bezahlen lassen, als für einigen anderen zum Reden abgerichteten Vogel. **Scaliger** berichtet Exercit. 237. von einem Raben, der, wenn ihn der Hunger getrieben, den Koch, Namens **Conrad**, so deutlich bey seinem Namen rufen können, daß man nicht anders gemeynet,

net, als sey es eines Menschen Stimme. Der Rabe lässet sich auf die Jagd abrichten, und fänget nicht nur allerhand Federwild, sondern auch seines eigenen Geschlechtes, welches keine andere Art der Raubvögel thut. Er ist nicht nur den Ochsen und Eseln, sondern auch allen Raubvögeln feind, und so kühne, daß er sich mit ihnen in den Kampff einlassen darff, und stehet in dergleichen Streite einer dem anderen tapffer bey, daß auch der hertzhaffteste Raubvogel, wenn er von etlichen Raben zugleich angefallen wird, die Flucht nehmen muß; wie dergleichen denckwürdige und grausame, aber auch dabey unglückliche und fabelhaffte Schlacht zwischen den Raben und Falcken, **Abraham Friedrich Kraft** in dem I Theile seiner gäntzlichen Ausrottung der grausamen Thiere ꝛc. p. 253. aus Aen. Sylv. Europ. cap. 55. mit vielen besonderen Umständen anführet. Mit dem Fuchse hält hingegen der Rabe gute Freundschafft. Er erreichet ein hohes Alter, welches bey etlichen der Alten auf eine unglaubliche Länge ist erstrecket worden. Man will auch gewiß glauben, daß die kleine Art der Raben im Monath Junio nicht saufte, und dieses daher schlüssen, weil sie zu dieser Zeit auf den Aeckern gantz matt zusammen sitzen und zu schreyen pflegen. Sie werden bey dem Schuhu auf Krähenhütten geschossen, auch Winterszeit mit Bemsen gefangen. Es sind die Raben, wenn sie jung aus dem Neste genommen werden, so zahm zu machen, daß sie auf viele Meilen Weges hinweg flügen und wieder kommen. Weil aber gantz und gar nichts angenehmes an ihnen ist, nimmet man sich selten solche Mühe, zumal sie mit nichts anders, als Aase und frischem Fleische gespeiset seyn wollen, und von lauter Brodt nicht frisch erhalten werden können. In dem alten Aberglauben ist der Rabe wegen seiner Gelehrsamkeit, dem **Apollo**, als Vorsteher aller Künste und Wissenschafften, zugeeignet worden. In der Wahrsagerey ist seines Fluges so wohl als seiner Stimme fleißig wahrgenommen, und die Anzeigungen, so von der lincken Seiten gekommen, auf eine unglückliche Bedeutung gezogen, die aber, so sich von der rechten Seite spühren lassen, für glücklich geachtet worden. Daß der Rabe gegen das Wetter, wie viel andere Thiere und Vögel, sehr empfindlich sey, und dessen Veränderung verkündige, ist den Landleuten bekannt. Denn wenn die Raben mit einer hellen und muntern Stimme sich gegen den Abend hören lassen, wird daraus ein gutes Wetter; wenn sie aber gleichsam gluchzend oder schnarrend schreyen, Regen und Ungestüm geschlossen. Endlich wird auch geglaubet, daß der böse Feind in eines Raben Gestalt sich gerne sehen lasse, und wenn denen Erzählungen, so davon umgetragen werden, zu glauben, offt erschienen sey. In der Artzney soll der Rabe ein wunderthätiges Mittel seyn wider die Gicht oder das Podagra, wenn er lebendig in ein erden Gefäß gethan, vierzig Tage in Mist vergraben, und so dann zu einer Salbe bereitet wird. Das Hertz von einem Raben bey sich getragen, soll den Schlaf vertreiben, die Eyer und das Schmaltz auf das beschorne Haupt geschmieret, schwartze Haare zuwege bringen. Der Rabe führet viel flüchtiges Saltz. Die jungen Raben, und das Gehirne von den alten sind gut wider die fallende Sucht und Zipperlein. Das Fett, das Blut und die Eyer dieses Vogels sollen das Haar wachsend machen. Der Rabenkoth wird gut zum Zahnweh, und zu dem Husten der Kinder dienlich geachtet. Die Raben-Eyer sollen auch in der Ruhr gut seyn. Wenn die alten Fabeln angenommen werden wollen, hat der Rabe die geheime Bedeutung der Untreu, der heimlichen Nachrede und des Ohrenblasens, um des willen auch seine vorhin weisse Federn in schwartze verwandelt worden, als er dem **Apollo** die heimliche Untreue der **Coronis** verrathen, ingleichen des Geitzes und Eigennutzes. Die jungen Raben werden als ein Sinnbild der göttlichen Vorsorge angesehen: und indem der Rabe mehrentheils vom Aase lebt, ist er ein Sinnbild eines Lästerers, der auch der Verstorbenen nicht schonet. Der Rabe ist der vornehmste Galgenvogel, so sich von Cörpern, wo Galgen und Räder stehen, ernähret, und den todten Cörpern zuerst die Augen ausbacket; Warum er aber solches thue, darüber sind die Schrifftsteller unterschiedener Meynung. **Plin** und **Isidor** halten dafür, es geschehe dieses darum: weil er in den Augen, als in einem Spiegel sein Bildniß sehe, daher er meyne, es wären andere Raben zugegen, die ihm den guten Bissen vor dem Maule wegnehmen wolten, wie sonst die Hunde, wenn man sie gegen einen Spiegel halte, anfahren und bellen; Allein bey geschlossenen Augen eines Cörpers, so durch gewaltsamen Tod gestorben, kan dieses nicht statt haben; mithin zu glauben, daß solches von den Raben deswegen geschehe, weil die Augen von besserem Geschmacke und leichter fortzubringen sind. Den **Rabengesang singen**, wird sprichwortsweise gesaget von einem, der seine Besserung täglich aufschiebet: weil des Rabens Stimme, fast wie das Lateinische *Cras* oder **Morgen** lautet, ob wolte er sagen: morgen werde er weise werden. In der Wapenkunst hat der Rabe die Bedeutung der Wohlthätigkeit und des Uberflusses. Das Lateinische Wort Corvus, kommt von dem Griechischen κόραξ, welches von κόρος. niger, schwartz, herstammet: dieweil der Rabe unter allen Vögeln der schwärtzeste ist. In der heiligen Schrifft wird des Rabens nach abgelauffenem mehrsten Gewässer der Sündfluth am allerersten gedacht, 1 B. Mose VIII, 7, da **Noah** einen Raben aus dem Kasten flügen ließ, auf daß er erführe, ob das Wasser gefallen wäre auf Erden. Wenn die Jüden die Ursache anzeigen wollen, warum **Noah** einen Raben aus dem Kasten flügen lassen, so sagen sie in *Bereschith Rabba* cap. XXIII, es sey deswegen geschehen, weil er unzeitiger Weise denselben mit Geilheit beflecket und sich darinnen mit seinem Weibgen begabtet, als wie der Hund und **Cham** gleiches gethan hätte, weshalben er beständig um die Arche geflogen, indem er besorget, es möchte inzwischen ein anderer sein Weiblein besteigen; andere Mährlein und des Gesprächs **Noah** mit dem Raben zu geschweigen. Bes. **Eisenmenger** entdeckte Judenthum I Th. p. 448. Auf die Unbarmhertzigkeit der Raben gegen ihre Jungen, da sie selbige noch vor der Zeit aus den Nestern jagen,

gen, daß sie ganz verlassen ihre Speise suchen müssen, zielet Hiob C. XXXVIII, 49, da er spricht: Wer bereitet den Raben die Speise, wenn seine Jungen zu GOtt ruffen, und flügen irre, wenn sie nichts zu essen haben. Daß aber GOtt auch alsdenn vor sie sorge, und ihnen ihre Speise werden lasse, versichert David im CXLVII Psalm, v. 9. wenn er spricht, daß er Futter gebe den jungen Raben, die ihn anruffen. Wie aber solche Raben GOtt um Speise anruffen können, sind mancherley Gedancken. Etliche verneinen es, und sagen, sie können ja GOtt nicht im Glauben, wie die Menschen, anruffen, weil sie unvernünfftige Vögel sind. Andere aber sagen: es ruffe allerdings der Rabe proprie, denn er habe ja eine Stimme, er schreye zu dem Ernährer aller Creaturen. Das ist zwar wahr, die unvernünfftigen Creaturen können nicht vernünfftiger Weise GOtt anruffen, wie ein Mensch; dennoch gehet ihre Angst und Noth Gott ihrem Schöpffer zu Hertzen, und die Angst der Natur ist ein grosses Geschrey in den Ohren des Allmächtigen, so ihn beweget. Bes. Joel I, 20. Sonsten war der Rabe, als ein unreiner Vogel, denen Jüden zu essen verboten, 3 Buch Mose XI, 15, 5 B. Mos. XIV, 14; wenn aber GOtt wolte, muste er auf eine andere Art zur Erhaltung des Menschen dienen. Denn als der Prophet Elias sich vor dem Grimm Ahabs am Bache Crith verbergen muste, so gebot Gott den Raben, daß sie ihm des Abends und Morgens Fleisch und Brodt dahin brachten, 1 B. der Kön. XVII. Einige Ausleger, als Clericus, und andere, welche Deyling in observat. Sacr. I, 25, §. 2, 3, anführet, wollen, mit dem von der Hardt, an statt derer Raben, so im Hebräischen Orbim oder Horbim genennet werden, die Einwohner der Stadt Orbo, Oreb oder Horeb verstehen, die da von Oreb den Namen Orabim oder Orbim führen möchten, daß diesen nemlich GOtt, als wie hernach der Wittbe zu Zarpath, die Versorgung des Eliä mit nöthiger Kost befohlen hätte, und es also hierunter nicht nöthig wäre, von einem sonderbahren und in seinen Umständen allerhand Schwierigkeit unterworffenen Wunderwercke zu sagen. Dagegen setzen sich andere, und sagen, man solle es bey der gemeinen Deutung des Wortes orbim, und dem darunter liegenden Wunderwercke verbleiben lassen, zumahl da noch nicht ausgemacht, daß am Flusse Oreb, oder sonst an einem gelegenen Orte, sich eine Stadt des Namens gefunden habe, deren Einwohner Orbim heissen könnten. Bes. Deyling am angef. Orte §. 4. u. ff. Wäre es auch auf den Dienst solcher Menschen angekommen, so hätten sie ihn ja so leicht, nach ausgetrocknetem Crith, mit Wasser als mit Speise versorgen können: Darwider aber andere erinnern; es möchte wohl daherum der Wasser-Mangel allzu groß, und die Versorgung des Elia mit Tranck denen Leuten zu schwer gefallen seyn, deshalben habe ihn GOtt dahin gehen heissen, wo der Tranck noch eher zu haben gewesen. Wiederum sind andere, welche vorgeben, man müsse das Grundwort von Kauffleuten aus Arabien verstehen, wie dieses Wort, ihrer Meynung nach, gebrauchet wird Ezech. XXVII, 19. Welche Erklärung aber in H. Schrifft auch keinen Grund hat. Denn weil der Prophet Elias auf GOttes Befehl an dem Bache Crith sich verbergen solte, daß kein Mensch wuste, woser wäre, so ist leichtlich zu schlüssen, daß weder Kaufleute, noch andere Menschen, dem Propheten an diesem verborgenen Orte täglich zugesprochen, oder Speise zugetragen haben. Ferner sind einige beym Sanctio auf die Gedancken gerathen, daß es nicht natürliche Raben, sondern Engel unter Rabengestalt gewesen wären. Bes. auch Schmidt in Annot. in Lib. Reg. p. 108. Allein man findet niemahls in der H. Schrifft, daß Engel der Raben Gestalt an sich genommen; und warum solte der H. Geist nicht die Engel mit ihrem Namen genennet haben? Nennet er doch den Engel in eben dergleichen Geschäffte, da er eben diesem Propheten ein gewisses Brodt und eine Kanne Wasser bringet, 1 B. der Kön. XIX, 6. Noch ein anderer, nemlich der alte Lehrer Prosper, hält sich an eine verblümte Deutung: Das Brodt, sagt er, welches Elias genossen, bedeute den Leib Christi, die Juden hätten, als Raben, denen Heyden zu Tische gedienet, und die Speise am Holtze des Creutzes gar machen lassen, ja sie hätten mit einer heischern Rabenstimme dem Pilato zugeruffen: Creutzige, creutzige ihn! Allein es ist nicht nöthig, von dem eigentlichen Wort-Verstande hier abzugehen, sondern gewiß dafür zu halten, daß es natürliche Raben gewesen. Denn es bezeuget es der Ort leichtlich, sintemahl es geschahe an einem Bache, allwo sich die Raben gerne aufzuhalten pflegen, daher o sie auch die Benennung davon selbst in der Heil. Schrifft haben, Sprüchw. Sal. XXX, 17; Zu dem lieset man, daß Raben andere mal dergleichen auch verrichtet, wie solches von dem Einsiedler Paulo erzählet wird, daß GOtt demselbigen etliche Jahre lang durch einen Raben alle Tage habe Brodt bringen lassen. Vornemlich aber hat man den Zweck und das Absehen GOttes hierbey zu erwegen, als welcher hierdurch dem Propheten seine Allmacht kund thun, und erweisen wolte, daß in der grösten Theurung und Hungers-Noth eher die Raben, welche sonst, wie gedacht, unbarmhertzige Thiere sind, ihre Natur ändern, als ein Kind GOttes Mangel leiden müsse. Daher man auch die Ursachen, warum Gott eben den Raben und nicht andern Thieren die Speisung des Propheten anbefohlen habe, welche von einigen vorgebracht werden, daß nemlich die Raben hier für die Untreue des ersten Rabens hätten büssen müssen; oder, wie Chrysostomus sagt: Elias habe sich dadurch zu Gemüthe führen sollen, sein Zorn und jählinger Eifer gegen die Israeliten sey denen Raben nicht ungleich, drum möchte er anitzo sein Gemüthe mit denen Raben ändern; nicht annehmen kan: sintemahl, was das letztere anlanget, der Eifer Eliä vielmehr von dem heiligen Geiste, an unterschiedenen Orten der heiligen Schrifft, recommendiret und gelobet wird. Woher aber die Raben das Brodt und Fleisch, das sie dem Eliä zugetragen, genommen haben? ist wiederum viel Fragens. Cornelius a Lapide will, daß solches die Engel zubereitet haben, und wären also auch deswegen die bereiteten Speisen besser und wohlgeschmackter gewesen, als gemeines Brodt, wie von dem Manna gelesen wird, Ps. LXXVIII, 25. Andere meynen, GOtt

Gott habe diese fürhabende Speise-Art des Propheten denen sieben tausend frommen Israeliten, so ihre Knie nicht für Baal gebeuget, 1 B. der Kön. XIX, 18. geoffenbahret, von welchen also die Raben selbige für den Eliam bekommen hätten. Abulensis sagt, diese Speise sey von des Königs Ahabs Tische selbst durch der Engel Dienst genommen, und von den Raben dem Propheten zugebracht worden, dergestalt, daß die besten Speisen auf der königlichen Tafel verschwunden und unsichtbar worden. Der Dichter des Buches von den Wundergeschichten der heiligen Schrifft, nachdem er sich lange genug darum bekümmert, schlüßt endlich: Er könne es nicht ergründen, wo die Raben solche dem Elia zugetragene Speisen hergenommen. Und man kan solches auch eigentlich nicht sagen: das aber ist gewiß, daß Gott seinen Eliam in der anhaltenden Theurung durch ein sonderbares Wunder wolte versorgt wissen. Und weil alles Gottes Werck war, so scheuete sich Elias nicht, die Speise zu genüssen, die ein unreiner Aas-Vogel im Munde gehabt, gleichwie auch Simson den Honig, der im Aas des Löwens war, gegessen und andern davon ausgetheilet hat. Denn zumahl in solchen Fällen heisset es: Alle Creatur Gottes ist gut ꝛc. 1 Timoth. IV, 4. Mayers Frühstunden, Dom. Lætare p. 356. u. f. Thürmanns Fortsetz. der Mayer. Frühst. p. 1287. u. f. Strauchs starcke und Milch-Speise, fol. 891. u. f. Schusters Sendschr. p. 573. u. f. Ubrigens geben die Jüden vor, es habe Adam von den Raben die Begrabung der Todten gelernet. Als Abel, sagen sie, umgebracht war, bekümmerte sich Adam mit der Eva sehr, dieweil sie nicht gelernet hatten, wie man jemand begraben solte; sie sahen aber einen Raben, der einen von seinen Gesellen, der gestorben war, genommen und begraben hatte, und lerneten es von ihm, und machten es auch also mit dem Abel.

Rabe, *Corvus*, ist ein Gestirn in dem südischen Theil des Himmels, auf dem Schwantz der Wasserschlange unter der Aehre der Jungfrau, worzu gemeiniglich 11 Sterne gerechnet werden, als 8 von der vierten, und 3 von der fünften und sechsten Grösse, welche Hevel in Prodromo Astronomiæ p. 284. in Ordnung gebracht, und im Firmamento Sobiesciano Fig. Ww. im Kupffer vorstellet, deralcichen auch Bayer in Uranometria Fig. Tt. gethan. Bey uns ist dieses Gestirn nicht zu sehen, Schickard machet daraus den Raben Eliä, oder auch Noäh. Sonst wird es auch genennet ALES PHOEBI, Algorab, ingleichen Gorab.

Rabe, ein adelich Geschlecht, siehe Raben.

Rabe (N.) von ihm ist in Druck gekommen: Diatribe de Terminatione vocum Sueticæ linguæ, welche in Christian Nettelbladts 5ten Theile der Schwedischen Bibliothec Num. 4. anzutreffen. Leipz. Gel. Zeit. 1736. p. 262.

Rabe (Friedrich) beyder Rechten Doctor und Professor zu Königsberg, wie auch Königl. Preussischer Hofrath, Assessor des Criminalgerichts, und des Hofgerichts Advocat, hat geschrieben

1) Diss. de Appellationibus, in primis secundum jura Regni Borussici & civitatis Gedanensis, Königsberg 1732.
2) Diss. de dominio a rei vindicatione, jure Prutenico, non excluso, Königsberg 1723.

Rabe (Gottfried) gewesener Augustiner-Mönch und Prediger zu Prage bey St. Thomas auf der kleinen Seite, trat zur Evangelischen Kirche über, und hielt 1601 am Sonntage Misericordias Domini in der Pfarr-Kirchen zu Wittenberg seine Revocation-Predigt, welche daselbst mit einer Vorrede der Theologischen Facultät gedruckt. Hierwider gab zwar ein Studiosus der Theologie, so sich Theodorus Cycneus nennte, in einem kurtzen doch gründlichen Gegenbericht allerhand Schmach- und Spott-Reden heraus, es widerlegte aber Rabe solche Lästerungen und Lügen in einer nothwendigen Antwort und Defension-Schrifft, so zu Wittenberg 1602 gedruckt, nicht nur gründlich, sondern fügte auch einen kurtzen Bericht bey, was man von dem Mönch-Stand, vermeynter Religion auch verübten gottlosen Leben mitten im Pabstthum gehalten habe. Unschuld. Nachricht. 1719.

Rabe (Hermann) ein Dominicaner, gebürtig von Bamberg, wurde 1514 zu Leipzig Doctor der Gottesgelehrsamkeit, Beysitzer der Theologischen Facultät, Inquisitor hæreticæ pravitatis, Provincial seines Ordens durch Sachsen, und Prior auf dem Pauliner-Kloster zu Leipzig. Er hat einen Brief an den Herren von Miltitz wegen Tezels, der in D. Cyprians Fortsetzung von Tezels historischem Bericht stehet, ingleichen 3 Bände Lateinische Predigten und noch einen weitläufftigen Deutschen Brief an die Canonißin, Catharine von Plawnitz, geschrieben, welche zu Leipzig im Manuscript liegen, und ist 1532 gestorben. Unschuldige Nachrichten. Feller in catal. MSS. cod. bibl. Lipsi. Paul. Echard bibl. Scr. ord. Prædic. Tom. II. p. 62.

Rabe (Johann Adam) siehe Raabe.

Rabe (Johann Christian) Doctor der Artzneykunst zu Leipzig, schrieb

1) Vorläuffige Beschreibung und Fortsetzung des mineralischen Wassers zu Stadthagen, Lemgo 1737 in 8.
2) Stabilitas ruinosa harmoniæ præstabilitæ Leibnitianæ, Leipzig 1723 in 4.

Rabe (Johann Jacob) ein Gottesgelehrter, hat geschrieben Calendarium Festorum dierumque mobilium & immobilium perpetuum, welches zu Onolzbach 1735 in 4. 1 Alphabeth starck heraus gekommen.

Rabe (Ludwig) der Gottesgelahrheit Doctor, hat eine Märtyrer-Historie geschrieben.

Rabe (Paul) ein Doctor der Theologie, war anfänglich Professor der Griechischen Sprache, nachgehends der Logic und Metaphysic zu Königsberg, schrieb einen starcken

1. Cursum philosophicum.
2. Rhetoricum Civilem.
3. Disputationes, als:
   a) Omnis ars omnisque methodus, actio item & proæresis bonum aliquod appetere videtur, Königsberg 1682.
   b) de voce λόγος apud vetustos scriptores multifariam usurpata, ebend. 1686.
   c) de

c) de quæstione: utrum beatus possit fieri miser, ebend. 1686.
d) de victu *Joannis Baptistæ*, ex Matth. III, 4. ebend. 1689. und 1694 wieder aufgelegt.
e) de virtute heroica, ebend. 1689.
f) de amictu *Joannis Baptistæ*, Matth. III, 4. & Marc. I, 6. ebend. 1693. so die andere Auflage ist.
g) de natura & constitutione dialectices, ebend. 1698.
h) de canone politico: omnis homo natura est animal politicum, ebend. 1698.
i) de natura & constitutione analyticæ, disp. 1. ebend.
k) de canone philosophico: omnes homines natura scire desiderant ex *Aristotelis* lib. 1. metaphys. c. 1. ebend. 1704.
l) de sede Categoriarum propria, 1704.
m) de definitione Categoriarum, 1704. d. 8. Nov.
n) de Canone: Omnis doctrina & disciplina dianoëtica ex antecedente fit cognitione ex Aristot. Lib. I. post. Anal. c. 1.
o) de categoria relatorum, Königsberg 1704.
p) de genuino categoriarum numero, Königsberg 1703.
q) de proprio, ejusque divisione Aristotelica, Porphyriana & Platonica, Königsberg 1704.
r) de Anteprædicamentis, vulgo sic dictis, Königsberg 1705.
s) de categoria Qualitatis, ut & cæteris prædicamentis, ibid. 1705.
t) de categoria Quantitatis, ibid. 1705.
u) de categoria substantiæ, ibid. 1705.

und starb 1713 den 22 Junius. **Lebenslauff.**

Rabe (Golck-) siehe Rabe.

Rabe (grüner) siehe Rabe.

Rabe (Indianischer) siehe Indianischer Rabe, im XIV Bande, p. 647.

Rabe (Kolk-) siehe Rabe.

Rabe (Marckt-) siehe Rabe.

Rabe (Meer-) siehe Seerabe.

Rabe (Nacht-) siehe Nachtrabe, im XXIII Bande, p. 282.

Rabe (See-) siehe Seerabe.

Rabe (Stein-) siehe Rabe.

Rabe (Wald-) siehe Rabe.

Rabe (weisser) siehe Rabe.

Rabea, ein Dorff in einer schönen Gegend in Castilien, zwischen welchem und dem Flusse Tagus das Königliche Lusthaus Aranjuez oder Aranguez lieget.

Rabelais (Franciscus) ein bekannter Frantzösischer Geistlicher und Artzt, war zu Chinon in Touraine, woselbst sein Vater ein Gastwirth, oder, wie andere berichten, ein Apothecker gewesen, um das Jahr 1483 gebohren. Nachdem er die ersten Gründe in den Studien gelegt, wurde er zu Fontenay-le-Comte, in Nieder-Poitou, ein Minorit, und nahm einige Jahre darauf auch die so genannten geistlichen Orden an. Wie aber die Mönche um selbige Zeit ihre gantze Gelehrsamkeit in den Bezirck der scholastischen Theologie einschlossen, die sie doch, so bald sie selbige gelernt, auch wiederum hintan zu setzen, und gutwillig zu vergessen pflegten: also suchte er bey Zeiten eine bessere Erkänntniß, und legte sich mit sonderbarem Eifer auf die Grammatic, Poesie, Weltweisheit, Sternkunst, Artzneykunst und Rechts-Gelehrsamkeit, in welchen allen er auch nach Beschaffenheit der damahligen Umstände eine ziemliche Geschicklichkeit erlangte. Insonderheit war seine Erfahrung in dem Griechischen so starck, daß er selbst mit dem berühmten Wilh. Budäus in dieser Sprache Briefe wechselte. Nicht lange hernach lernte er auch das Italiänische, Spanische, Deutsche, ingleichen das Ebräische und Arabische, wobey denn die Mißgunst und der Haß von seinen Ordens-Brüdern, denen seine seltne und weitläufftige Wissenschafft zu einem steten Vorwurf wegen ihrer eignen Faulheit und Unwissenheit gereichte, fast von Tag zu Tage grösser wurde. Wie er nun wohl sahe, daß er unter diesen Leuten niemahls Ruhe haben würde, gieng er mit des Pabsts Clemens VII Genehmhaltung aus dem Franciscaner- in den Benedictiner-Orden, und hielt sich sodann in dem Kloster Maillezais in Poitou annoch unterschiedene Jahre auf. Allein da er auch hier die Gelegenheit zu seinen Studien nicht so befand, wie er es wünschte, legte er den Ordens-Habit, ohne sich um weitere Erlaubniß zu bekümmern, völlig ab, und begab sich als ein weltlicher Priester nach Montpellier, allwo er sich der Artzneykunst, darinn er schon vorher guten Grund gelegt, mit allem Ernst befliß, und nach einiger Zeit in derselben Doctor wurde. Hierauf that er sich nicht nur mit lesen, und mit practiciren sehr hervor, sondern erwieß auch der dasigen Academie noch einen andern Dienst, um dessen willen sein Name zu Montpellier in unvergeßlichem Andencken stehet. Die Sache wird gemeiniglich also erzählet, als ob der Cantzler Du Prat die Freyheiten des medicinischen Collegii daselbst durch ein herausgehendes Edict aufgehoben. Rabelais wäre sodann nach Paris abgeschickt worden, um es dahin zu bringen, daß die Sache auf den vorigen Fuß gesetzt werden möchte. Weil er aber leicht vermuthen können, daß man ihn nicht vor den Cantzler lassen würde, hätte er die List gebraucht, und erstlich dessen Schweitzer in Lateinischer Sprache angeredet; dieser aber hätte solches nicht verstanden, dahero man iemand herbeygehohlet, der des Lateinischen mächtig gewesen. Gegen diesen hätte sodann Rabelais lauter Griechisches gesprochen, und da man ferner einen der Griechischen Sprache erfahrnen Mann herbey geruffen, hätte er lauter Ebräisches geredet, und auf solche Weise es so lang getrieben, bis endlich niemand mehr vorhanden gewesen, den man der Arabischen Sprache wegen hätte ruffen können. Da man nun gar nicht gewust, was man aus ihm machen solte, wäre er zuletzt vor den Cantzler selbst geführet worden, der ihn denn um seiner artigen Erfindung

dung und Geschicklichkeit willen in seinem Begehren gewillfahret, und alles wiederum in vorigen Stand zu setzen anbefohlen hätte. Allein zu geschweigen, daß die Sache nicht die Freyheiten der medicinischen Facultät überhaupt, sondern nur die Wiederherstellung eines besondern Collegii, Gironne genannt, so in währenden Kriegen mit den Arragonischen Königen eingegangen, betroffen habe; so sind auch die Umstände, wie er vor den Cantzler gekommen, überaus zweiffelhafft, und vermuthlich aus dem andern Buch seines Pantagruel entlehnet, da nehmlich Panurgus den Pantagruel in 14 unterschiedenen Sprachen um ein Allmosen bittet, und zuletzt von sich meldet, daß er aus Touraine bürtig sey. Man füget auch noch bey, daß aus eben dieser Ursache sein Rock denjenigen, so die Doctor-Würde in Montpellier annehmen, mit den Worten: vade & occide Cain, angelegt zu werden pflege; wobey denn zu mercken, daß zwar die Candidaten, wenn sie ihre Inaugural-Disputation halten, den Rock des Rabelais, den er der Universität vermuthlich zum Geschenck gegeben, und vielleicht zu eben diesem Ende machen lassen, insgesammt anzühen müssen, daß aber auch derselbe, weil die jungen Doctores immerfort ein Stückgen nach dem andern davon entwendet, bereits um die Mitte des 17 Jahrhunderts so kurtz geworden, daß der Cantzler, Franciscus Ranchin, einen andern nach eben der Art, und mit den vormahligen Buchstaben F. R. C. welche sonsten Franciscus Rabelais Chinonensis, nunmehro aber Franciscus Ranchin, Cancellarius, bedeuten sollen, auf seine Kosten zu stifften, sich bewegen ließ, welcher auch noch heut zu Tage daselbst gebrauchet wird. Indessen hielt sich Rabelais zu Montpellier nur bis 1533 auf, und wurde sodann zu Lyon Hospital-Artzt, wobey er jedoch auch gar fleißig laß, und den Studirenden mit seinem Unterricht zu statten kam. In dem folgenden Jahre nahm ihn der Parisische Bischoff, Johann von Bellay, da er über Lyon nach Rom reisete, als seinen Artzt mit dahin, da er denn nach einiger Bericht bey der Audientz des Pabsts demselben die gewöhnliche Ehrenbezeugung nicht erweisen wollen, und auf Befragen sich vernehmen lassen, daß, da sein Herr der Bischoff die Füsse geküsset, er wohl etwas anders würde küssen müssen; wiewohl diese Erzählung auf einem schlechten Grunde beruhet, und eben so wenig Glauben verdienet, als die andern Spöttereyen, die er bey dieser Gelegenheit noch ferner soll gebrauchet haben. Hierauf kehrte er zwar nach Lyon zurück, kam aber doch auch nicht gar lange hernach wiederum nach Rom, und suchte die Befreyung von den Kirchen-Censuren, worein er wegen seiner Entweichung aus dem Kloster verfallen war, die ihm auch in einer Bulle, welche noch vorhanden, und im Jenner des Jahrs 1536 datiret ist, vom Pabst Paul III ertheilet wurde. Da nun mittlerweile der bemeldte Bischoff und nunmehrige Cardinal du Bellay die Abtey St. Maur-des-Fosses secularisiren lassen, ward er bald hernach ein Canonicus secularis an diesem Orte, und hielt sich allda seit seiner Wiederkunfft in Franckreich beständig auf, bis er endlich 1545 die Pfarre zu Meudon erhielt. Dieses Amt verwaltete er mit besonderm Fleiß, und auch nicht ohne Erbauung, wie man ihm denn sonderlich nachrühmet, daß er seine Gemeine und darunter auch die Kinder wohl unterrichtet, den Krancken beydes als ein Geistlicher und als ein Artzt willig und nützlich gedienet, und den Armen mit seinem gantzen Vermögen treulich beygestanden habe. Er starb 1553 zu Paris, und nicht zu Meudon, wie einige berichten, im 70 Jahre seines Alters. Von seinem Ende hat man unterschiedliche Erzählungen, als unter andern, daß er kurtz vor seinem Abschiede annoch einen Domino verlanget, und denselben anzühen wollen, weil geschrieben stünde: Beati, qui in Domino moriuntur, und was dergleichen Dinge mehr sind, die fast insgesamt erst lange nach seinem Tode ausgesonnen, und ihm ohne einigen Grund beygemessen worden. Etliche haben ihn so gar der Atheisterey beschuldigt, worinne ihm aber ausser allem Streit zu viel geschehen; andere aber haben ihn als einen Mann beschrieben, der seine gantze Lebenszeit fast mit lauter Schertz und Spöttereyen zugebracht; da doch seine Schrifften, wenn man allein seinen Pantagruel ausnimmt, nichts als ernsthaffte Dinge in sich halten, welche Eigenschafft so gar auch in den Briefen, welche er an seine vertrautesten Freunde abgelassen, angetroffen wird. Was aber seinen jetztgedachten Pantagruel, der 1535 erstlich unter der Aufschrifft: Gargantua; nach diesem aber 1542 unter dem Titul: Grandes annales ou chroniques tres-veritables des gestes merveilleux du grand Gargantua & Pantagruel, son fils, Roi des Dipsodes, heraus gekommen, und folgends fast unzählige mahl, unter andern auch zu Antwerpen 1571 wieder aufgeleget worden, anbetrifft, so hat er darinnen allerdings sehr viele Spöttereyen angebracht, und nur allzu viel unflätiges Zeug mit eingemischet; welche Dinge denn nicht anders, als mit den Sitten der damahligen Zeiten, da dergleichen Schreibart keinesweges vor etwas unanständiges gehalten wurde, sich entschuldigen lassen. Er selbst meldet in einem Schreiben an den Cardinal von Chatillon, daß er dieses Buch den Betrübten zu einiger Aufmunterung, und den Krancken zu einem Zeitvertreibe verfertiget habe. Andere aber sind auf die Gedancken gerathen, daß diese Schrifft nichts anders, als eine beständige Satyre wider einige damahls lebende Personen, und besonders wider den Hof Heinrichs II sey, wie denn sonderlich le Motteux in seinen Noten zu der Englischen Uebersetzung nicht nur solche Meynung angenommen, sondern auch mit vielen historischen Beweisgründen zu unterstützen sich bemühet hat. Doch ist fast noch wahrscheinlicher, daß er überhaupt die Sitten seiner Zeiten, und nicht eben einige Personen ins besondere, lächerlich zu machen im Sinne gehabt. Sonsten hat man auch von ihm: Hippocratis ac Galeni libros aliquot, welche einige Jahre hernach unter dem Titul: aphorismorum Hippocratis Sectiones VII. &c. wieder aufgeleget worden. Ferner Jo. Manardi epistolarum medicinalium tomum II, den er zu Lyon ans Licht gestellet; und eine neue Ausgabe

von Marliani topographia antiquæ Romæ. Unter seinen eignen Schrifften sind annoch zu mercken: la sciomachie, worinnen er die Lustbarkeiten beschreibt, welche der Cardinal von Bellay wegen der Geburt des Hertzogs von Orleans zu Rom angestellet; epitres, ecrites pendant son voyage d'Italie, worinne er eine gute Einsicht in Staatssachen zu erkennen giebt, und welche die Sammarthani mit Anmerckungen erläutert, Paris 1652 in 8. Brüssel 1710 in 12. ingleichen einige Almanachs vor die Stadt Lyon auf die Jahre 1533, 1535, 1548 und 1550 ꝛc. Von den verschiedenen Ausgaben seiner gesammten Schrifften ist eine der schönsten und besten, welche 1711 zu Amsterdam in 5 Octav-Bänden mit des Herrn le Duchat Noten, darinn er sonderlich die alten und verlegenen Redensarten erkläret, heraus gekommen. Man hat dieselbe nachgehends auch zwey mahl in Rouen, ingleichen 1732 zu Paris in 6 Duodetz-Bänden nachgedruckt, in welcher letzten Auflage noch einige neue Zusätze hinzugefüget worden. Joh. Bernier hat 1697 Jugemens & nouvelles observations sur les oeuvres de Rabelais zu Paris an das Licht gestellet. Duchat in der Vorrede zu den Wercken des Rabelais. Niceron memoir. t. 32.

RABELLUM, Stadt, siehe Ravelo.

RABELLUS (Johann) siehe Rebellus.

Raben, siehe Rabe.

Raben, Rabe, oder Raven, eine uralte und vornehme Adeliche Familie; so in dem Hertzogthum Mecklenburg, und insbesondere in dem Stargardtischen District, von langen Zeiten her gewohnet, allwo ihr altes Schloß, die Ravensburg, annoch zu sehen; die sich auch in Dännemarck vormahls, gleichwie in Vor-Pommern bekannt gemacht, wie denn Rango in Origg. Pomer. die Gebrüdere Bartheln und Heinrichen, die Raben genannt, anführet, als welche im Jahr 1276 das Kloster Barcken oder Verchen, so itzo ein Königliches Amt ist, unweit Demmin fundiret. Ihr alter Stamm-Sitz ist Stryke, im Amte Schwerin gelegen. Sie mag schon vor alten Zeiten durch den Deutschen Orden auch in Preussen gekommen seyn; wie man denn in den Preußischen Geschichten Engelbrecht Raben, als Großmarschalln des gedachten Ordens daselbst, zu Zeiten des Hoch-Deutschmeisters Conrad Tiberii von Wallenrod im Jahr 1390 aufgezeichnet, und von ihm gemeldet gefunden, daß er den damahls beruffenen Ehren-Tisch in Litthauen, unweit Cauen angerichtet. Bernhard von Rab komt in einem Diplomate vom Jahre 1194 als Zeuge vor beym Ludewig in Rel. MS. T. IV, p. 252. Heinrich Rabe wird von Heinrichen, Grafen von Schwerin, in einem 1230 dem Probst zu Stöpenitz gegebenen Diplomate unter andern Rittern mit angeführet. Alborus Rave von Ravensburg hat 1148 die Stadt Neu-Brandenburg im Namen des Marggrafen gestifftet. George Christoph Rabe fand sich im Jahr 1594 in der Suite Fürst Bernhards zu Anhalt auf der Reise in Engelland. Nach der Zeit findet man die Raben in denen meisten Mecklenburgischen diplomatibus als Zeugen angeführet. Hennecke Rabe auf Stuncke hat 1523 die grosse Mecklenburgische Union unterschrieben. Sein Sohn, George Rabe, Mecklenburgischer Landrath, hat unter andern Otten, Johann, Heinonen, Davideu und Victorn, nachgelassen, von welchen David 1637 in die Fruchtbringende Gesellschafft, unter dem Namen des wohlgefälligen, aufgenommen worden. Victor ist Schwedischer Obrist-Wachtmeister gewesen, hat auch dem Hertzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg gedienet. Sein Sohn, Johann Otto Rabe, hat sich erstlich im Kriege versucht, ward hierauf Königs Friedrichs III in Dännemarck Cammerjuncker, hernach Obrist-Lieutenant zugleich im Schonischen Kriege, und ferner Hof-Marschall, wie auch im Jahre 1695 Ritter des Ordens von Dannebrog. Nach Niederlegung der Hof-Marschalls-Charge bekam er den Geheimen-Raths-Character im Jahr 1697 und das Königliche Amt Friedrichsburg in Seeland, befand sich aber wegen Leibes-Schwachheit im Jahr 1717 genöthiget, solches zu quittiren, und sich wieder auf seinen Stamm-Sitz Stycke zu begeben, allwo er im Jahr 1719 verstorben. Sein mit Emerentien von Levezow erzeugter eintziger Sohn, Friedrich Rabe, ist der Königin von Dännemarck, Sophien Magdalenen, Ober-Hofmeister, Ritter des Ordens von Dannebrog, wie auch immatriculirter Domherr zu Magdeburg, und mit Berthen von Plessen vermählt gewesen. Im Jahr 1736 war ein Friedrich Raben Königlicher Dänischer Geheimder Rath, Elephanten-Ritter und der Königin Obrist-Hofmeister.

Es floriret noch eine andere Familie dieses Namens (eigentlich von Raabe) in Dännemarck, so unter dem Könige Friedrich dem IV nach erlangter Souveralnete in Aufnehmen kommen, und zwar durch einen Obristen von der Cavallerie von Raabe, dessen Sohn N. Capitain von der Königlichen Garde zu Fuß worden. Peter Rabe, im Jahr 1720 Königlich Dänischer Admiral, und Dannebrogs-Ritter im Jahr 1721, gehöret auch nicht hieher, indem er aus der Stadt Hadersleben hergestammet. Die Raben sind von Christian VI, Könige in Dännemarck, in den Grafen-Stand erhoben worden. Christian Friedrich Rabe, Graf zu Christiansholm, war 1734 noch minderjährig.

Johann Friedrich Raben, Fürstl. Bayreutischer Cammer-Juncker im Jahr 1670 und Deputirter der Voatländischen Ritterschafft, besaß das Ritterguth Schönwalde, und hatte männliche Erben: Es ist aber von dessen Abstammung nichts angeführt zu finden.

Knaut in Prodrom. Miso. und das Wappen-Buch P. I. p. 161. zählen die von Raben unter die Meißnische von Adel, welche im Schilde 2 schwartze Balcken, und auf dem Helme in zwey schwartz und gelb gewechselten Büffels-Hörnern einen Raben in seiner Farbe führen; man findet

findet aber von denselben keine weitere Nachricht: vielleicht gehören vorgedachte Raben im Voigtlande zu denselben.

In Schlesien und in der Lausitz sollen nach Sinapii Bericht die von Raben insonderheit im Breßlauischen floriren, in deren Wappen und auf dem Helm ein schwartzer Rabe mit einem güldnen Ringe und Schnabel zu sehen. Es wird Barbara Rabin auf Adelsdorff im Jahr 1447 nur angeführet. Sie nennen sich aber eigentlich von Rab. Schles. *Curiof.* P. I. II. Weil eben dergleichen Wappen die von Mülberg oder Mühlberg in Schlesien gebrauchen, meynet erwehnter Sinapius, daß sie beyde einerley Geschlechts seyn, und diese den Namen von einem alten Stammsitze Mühlberg angenommen haben möchten. P. I. p. 655.

Rabenarmmuscel, siehe Musceln der Achsel, im XXII Bande, p. 1069.

Rabenau, ein Schloß und Amtsäßiges Städtlein im Amte Dippoldiswalda, im Ertzgebürgischen Kreyße, ist 1565 vom Churfürst August erkaufft, und stehet dieses Städtlein dem Amte mit Ober- und Erbgerichten zu. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 3, 85.

Rabenau, ein altes adeliches Geschlecht, welches sich in die Schlesische und Lausitzische Linie theilet. Hermann war zu des Kaysers Friedrich III Zeiten ein berühmter Kriegs-Held. Heinrich lebte 1432 unter Ludewigen II, Hertzoge zu Brieg. Sebastian von Rabenau auf Brißnitz im Saganischen, und Weßig im Glogauischen, zeugte 1606 mit Ursulen von Bergerin und Linderode George Abraham von Rabenau auf Weßig. Derselbe gieng 1624 in Dänische, 1634 in Chur-Brandenburgische, und 1640 in Schwedische Kriegs-Dienste, in welchen letztern er die Stelle eines Obristen erhielt, und 1647 den 22 Aug. in Böhmen dergestalt verwundet wurde, daß er den 26 Aug. sterben muste. Hans Seyfried von Rabenau, aus dem Hause Hammerstadt und Ritzen in Nieder-Lausitz, zeugte mit Annen Helenen von Schönaich Christoph Heinrichen von Rabenau auf Windisch-Polsdorff in der Ober-Laußnitz. Derselbe wurde Kloster-Voigt des in der Ober-Lausitz gelegenen Stiffts Marienstern, und ließ von Annen Ursulen von Briese und Jerschke Siegfrieden von Rabenau, der 1694 mit Tode abgegangen, nachdem ihm Eve Helene von Dyhrn 1683 eine Tochter gebohren, welche 1701 an Christoph Friedrichen, Freyherrn von Wiese, verehlichet worden, und 1715 gestorben. Im Jahr 1721 vermählte sich ein Obrist-Lieutnant von Rabenau aus der Schlesischen Linie mit Henrietten von Tschirnhaus. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts besaß diese Familie in der Ober-Lausitz die Güter Nieder-Strahwalde bey Löbau und Nieder-Belmsdorff bey Seydenberg wie auch Schönbrunn. Ubrigens wird auch Hermann von Rabenau von Spangenbergen II Th. Adelspieg. unter die berühmten Kriegshelden zu des Kaysers Friedrichs III Zeiten gezählet. Seifert von Rabenau wird im Carpzovs Antiq. Lusat. P. I, p. 348 unter die Kloster-Vögte zu Marienstern gezählet, welche Function auch Heinrich von Rabenau auf Hammerstadt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verwaltet. Johann Friedrich, Schwedischer Rittmeister, hat sich in der Schlacht bey Leipzig 1642 wohl verhalten. Spangenberg Adels-Spieg. Sinapii Schles. Curios. t. 1. p. 744. t. 2. p. 899. Grossers Lausitz. Merckw.

Rabenau (Nordeck von und zu) eine weitläufftige alte adeliche Familie in Ober-Hessen Darmstädtischen Gebiets, worinne sie ohnweit Giessen das Londorffer Gericht, so aus vielen Dorffschafften bestehet, besitzet. Ihr Haupt-Sitz heisset die Rabenau. Nordeck liegt gleich dabey, und ist in alten Zeiten ein Fürstliches Heßisches festes Schloß und Burg gewesen, davon die von Rabenau Burgmänner waren. Deren Alterthum und Ansehen erhellet schon daraus, daß Walther Nordeck von Rabenau im Jahre 1275 unter die Heer-Meister des Schwerdt-Ordens in Liefland gezählet wird. Moritz von Nordeck zu Rabenau wird im Jahr 1618 des Deutschen Ordens Ritter, und Comtur zu Schiffenburg genennet. Johann Philipp florirte zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Fürstlicher Würtzburgischer Hoff-Marschall, und Hoff-Rath, dessen Sohn vermuthlich der im Jahr 1730 verstorbene Fürstl. Würtzburgische Obriste gewesen. Im Jahr 1736 war einer von Nordeck zu Rabenau Fürstl. Fuldaischer Geheimder Rath, gleichwie sich damahls auch in Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hoff- und Kriegs-Chargen unterschiedene dieses vornehmen Geschlechts befanden.

Rabencapelle, ist ein gewisses Behältniß in Lissabon in Portugal, darinnen einige Raben unterhalten werden, weil man glaubet, daß der Heil. Vincentius, als Kirchenpatron, da man seinen Cörper auf den Schindanger geworffen, durch einige Raben beschützet worden, daß niemand seinem getödteten Leichnam einen Schimpff anthun dürffen. Die Uberschrifft der Rabencapelle heist: La limosna para & entretenimiento de los corvos. d. i. Die Allmosen zu Unterhaltung der Raben.

Rabenducaten, ist ein Unaarischer Schlag von Ducaten, so der König Matthias Hunniades müntzen, und darauf einen Raben mit einem Ringe in dem Schnabel setzen lassen, zum Andencken, daß er einen solchen Vogel, der ihm einen schmaragdenen Ring von dem Tische entführet, mit einem Armbrust im Fluge gefället. Sie sind von unterschiedlichem Schlage; indem der Rabe bald unter dem Bilde, bald in einem Felde des Wapens stehet.

Rabeneck (Daniel Stibarus von) gebürtig von Würtzburg, einer Stadt in Francken, studirte zu Erffurth, und pflag mit Joachim Camerario gute Freundschafft. Hierdurch geschahe es, daß Stibarus, ohngeachtet seines widerwärtigen Glücks, und der störrischen Aufführung seines

Vormundes, ungemein in seinen Studiis zunahm, und nachdem man ihn in ein Collegium ecclesiasticum aufgenommen, in welches man nach Gewohnheit des Landes alle diejenigen zu geben pflegte, welche dermahleinst öffentliche Ehren-Aemter vertreten solten, gelangte er zu einer grossen Gelehrsamkeit. Als er nun in sein Vaterland zurück kam, stund er 20 Jahr lang den wichtigsten Aemtern für. Seinen unerschrockenen Muth hat er sonderlich erwiesen in dem Kriege, welchen sein Vaterland wider Alberten, Marggrafen von Brandenburg, führte, da er zum Abgesandten gebraucht wurde, um mit Alberto den Frieden zu schlüssen. Da er von seiner Gesandtschafft zurücke kam, wurde er am Podagra kranck, und starb kurtze Zeit hernach in dem 52 Jahre seines Alters, den 7 Aug. im Jahr 1555. Adami vit. Germ. Jureconf.

Rabener (Johann Gebhard) war Chur-Brandenburg. Rath, dessen Manuscript von der Jülischen und Clevischen Succeßion wird in der geheimen Churfürstl. Bibliothec verwahret. Tenzels Unterred. August. 1696. p. 659.

Rabener (Justus Gottfried) ein Schulmann, gebohren 1665 zu Sorau in der Lausitz, war Anfangs Con-Rector in der Fürsten-Schule Grimma an der Mulde, nachmahls Rector des Gymnasii zu Freyberg, und endlich Rector der Fürsten-Schule zu Meissen, schrieb

1) Rationem styli elegantioris.
2) Nützliche Lehrgedichte.
3) Amœnitatum historico-philologicarum decades quinque.
4) Orationes & epistolas selectas.
5) Disputat.

und starb 1699. Grossers Lausitz. Merckwürd. Wagner Series collegarum Gymnasii Fribergens.

Rabener (Justus Gottfried) des nachfolgenden Bruder, gebohren zu Leipzig 1702 den 12 Mertz, zog 1719 auf die Academie, allwo er verschiedene mahl mit grossem Beyfall disputirete, sich sonderlich auf die Historie und das Jus publicum legte, und 1725 Magister wurde, schrieb von 1724 bis an seinen Tod die Europäische Fama, von dem 252ten Theile an, bis auf den 338, gab das Leben Peters I, Kayers von Rußland, Leipzig 1725 in 8. ingleichen Pabsts Innocentii XIII heraus, arbeitete fleißig an der neuen Auflage von des Buddei allgemeinem historischen Lexicon, und starb 1732 den 27 Febr.

Rabener (Justus Gotthard) ein Lutherischer Prediger, war zu Leipzig den 22 May 1688 gebohren. Weil er alsobald in seiner Kindheit ein sehr aufgeräumtes Naturel und Fähigkeit verspüren ließ, unterrichtete ihn sein Vater selbst in den gelehrten Sprachen, Historie und in andern Wissenschafften, und übergab ihn darauf den vornehmsten Lehrern an der Nicolas-Schule, aus deren fernern Unterweisung er so grossen Nutzen schöpffte, daß er nicht allein schon 1704 die Academie in seiner Vaterstadt bezühen konnte, sondern auch noch vor Verfüssung eines Jahres Baccalaureus der Philosophie, und 1706 Magister wurde. Hierauf that er sich gar bald mit Disputiren, ingleichen mit verschiedenen historischen, oratorischen und exegetischen Collegiis hervor und bekam deswegen 1714 den Titul eines Beysitzers der philosophischen Facultät. Weil er aber auch hiernächst mit besondern Gaben zum Predigt-Amt versehen war, erhielt er 1713 eine Stelle unter den Catecheten an der Peters-Kirche, und wurde ohngefehr ein Jahr darauf Sonnabends-Prediger zu St. Thomas, 1720 aber Substituirter Diaconus an der neuen Kirche, ferner 1721 Diaconus und Mittags-Prediger, und endlich 1731 Vesper-Prediger an der Thomas-Kirche, wobey er jedoch den Studirenden mit seinem Unterrichte zu dienen immer fortgefahren. Er starb unverehlichet den 24 August 1731. Man hat von ihm zwey Dissertationes de Dæmonibus, Leipzig 1706. und eine de Poeseos subsidiis, ebendaselbst 1714. ingleichen viel gedruckte Parentationes, worinnen er eine treffliche Beredsamkeit gezeiget. Ausser diesen aber hat er auch die Deutschen Acta eruditorum zu schreiben angefangen, und bis 1719 die Verwaltung derselbigen gehabt, worauf er seinen Fleiß insonderheit auf eine Fortsetzung von Seckendorffs Historie des Lutherthums verwendete, die aber wegen seines früh erfolgten Todes nicht zu Stande gekommen. Er hat auch zu der neuen Auflage des Buddeischen allgemeinen historischen Lexicons vieles beytragen helffen. *Programm.* fun. Neue Zeit. von Gel. Sachen 1731 und 1732.

Rabenfuß, siehe Krähenfuß, im XV Bande, p. 1633.

Rabenhaupt von Suche oder Sucha, eine vornehme Freyherrliche Familie, welche von langen Zeiten her in Böhmen bekannt gewesen. Balbinus zählet sie unter diejenigen, welche ihrem Könige Ferdinand bey damahliger Unruhe 1618 getreu verblieben. Sie wohnet auch in der Pfaltz zu Windeg 2 Meilen von Heidelberg. Nicolas, so 1529 die Stadt Wien wider die Türcken beschützen helffen, wird von einigen Kayserlicher Rath und Nieder-Oesterreichischer Cantzler genennet. Albrecht ist 1530 mit dem Ertzbischoffe zu Saltzburg, als dessen Cämmerer, auf dem Reichstage zu Augspurg gewesen, und hat 1566 nebst andern Böhmischen Herren und Rittern vor Sigeth in Ungarn wider die Türcken gefochten. Wenzel war 1580 Vice-Landschreiber in Böhmen, und ein Großvater Albrechts, Landes-Hauptmanns des Czaslauer Kreisses. Von dem pfältzischen Aste hat sich Carl, Freyherr, in dem 30jährigen Kriege, als Fürstlicher Hessen-Casselischer General durch seine tapffere Thaten, von welchen in Pufendorffs Schwedisch-Deutschen Kriegs-Geschichten zu lesen, berühmt gemacht.

Er

Er danckte 1648 ab, gieng hierauf in Holländische Dienste, und ward General-Lieutenant, 1672 aber Statthalter zu Gröningen, welches er wider den Bischof von Münster Bernharden von Galen tapfer beschützte, und dadurch zu Erhaltung des Staats der vereinigten Niederlande ein grosses beytrug; wozu noch kam, daß er kurtz darauf Cöverden durch unversehenen Uberfall eben diesem Feinde wieder aus den Händen riß, worauf er als General-Lieutenant von der Provintz, und Statthalter von der Stadt Gröningen bestätiget, und zum Drossart von Drente und Castellan von Cöverden gemacht ward. Er that nachgehends dem Bischoff von Münster noch auf verschiedene Weise Abbruch, belagerte 1674 Grave, bey welcher Gelegenheit er nicht allein wegen der Gerichtsbarkeit mit den Ständen der Provintz Gröningen, sondern auch mit dem Printzen Wilhelm von Oranien, der ihm, seinem Bedüncken nach, nicht Ehre genug erwieß, in Streitigkeiten gerieth, auch den Printz würcklich, wiewohl vergebens, zum Duel ausforderte. Er starb bald darauf 1675 zu Cöverden in hohem Alter. Christian Friedrich, der Fränckischen freyen Reichs-Ritterschafft, wie auch Kayserlicher würcklicher Rath und des Fürstl. Bambergischen Lehngerichts Beysitzer, ist ums Jahr 1721 als Senior Familiæ verstorben. Johann Albrecht von und zu Rabenstein auf Weyher, Adlitz, Kirchenhorn, der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, wie auch 1719 Kayserl. würcklicher Rath, lebte noch 1730. Und 1738 waren folgende 2 Brüder bekannt: 1) Johann Franz Carl Rabenhaupt, Freyherr von Suche, 2) Johann Anton Carl Rabenhaupt, Freyherr von Suche, Herr auf Trzemoschvitz, Lichtenberg und Strandschütz. Dieser hatte 2 Söhne, Johann Josephen und Johann Ignatzen, welcher letztere bey dem d'Ollonischen Dragoner-Regiment die Stelle eines Lieutenants bekleidet. Ubrigens hat dieses Geschlecht schon in alten Zeiten auch in Preussen, wie in Hartknochs Hist. fol. 565 zu sehen, sich bekannt gemacht. Heinrich von Rabenstein war 1344 Obrister Spittler des Deutschen Ordens allda, welche Würde auch ein anderer dieses Namens im Jahre 1440 besessen, der Jahres vorhero besagten Ordens Marschall genennet wird. Basnage Annal. T. II. Balbinus, Spangenb. Adelsp. Pufendorff Schwed. Kriegs-Gesch. Calendar. S. Adalb.

Raben-Münze siehe Rappen-Münze.

Rabensburg, ein Schloß, siehe Rabenspurg.

Rabensburg (Heinrich von) Probst zu Bingen, wurde im Jahr 1228 Dom-Herr zu Maynz.

Rabenschnabel, *Rostrum Corvinum*, *Corbin*, *Bec de Corbin*, ist ein Instrument bey den Wundärtzten, etwas aus einer Wunde damit zu zühen; Auch wird es gebrauchet, die Zähne auszunehmen, und ist solches abgebildet in Heisters Chirurgie Tab. XVI. Fig. 3. Vornemlich wird es zu den kleinen Zähnen genommen, welche noch nicht allzu sehr verdorben und angefressen sind, damit man mit dieser Zange die angefressenen Spitzen nicht abbreche.

Rabenschnabelförmiger Auswachs, siehe *Processus Coracoides*, im XXIX Bande.

Rabenschnabelförmiger Muscel, siehe Musceln der Achsel, im XXII Bande, p. 1069.

Rabenschnabelförmiger Zungenbeinmuscel, siehe Musceln des Zungenbeines, im XXII Bande, p. 1306.

Rabenschnäbel, siehe *Becs de Corbin*, im III Bande, p. 879 u. f.

Rabenspurg, Rabensburg, ein herrliches und mit einem Wall und Pasteyen befestigtes Schloß im Viertel Unter-Manhartsberg in Nieder-Osterreich, oberhalb dem Einfluß der Theya in die March, an der Gräntze von Ungarn.

Rabenspurg, ein in alten Zeiten berühmtes Freyherrliches Geschlecht in Francken, dessen Schloß gleiches Namens nicht weit von Würtzburg am Mayn gelegen gewesen. Zu den Zeiten Kayers Friedrichs I hielt sich einer, Namens Dierh, an dem Kayserl. Hofe auf, welchem der Kayser so günstig war, daß er ihm seine Gemahlin Adelheid aus dem Geschlecht der Marggrafen von Vohburg, welche er wegen naher Anverwandtschaft von sich scheiden lassen, verheyrathete, aus welcher Ehe Conrad von Rabenspurg gezeuget wurde, welcher bey 3 Kaysern Cantzler, und Bischof zu Hildesheim, hernach zu Würtzburg gewesen ist. Als er aber 1202 von seinem eigenen Vetter ermordet wurde, waren die Bürger von Würtzburg darüber so erzürnet, daß sie das Schloß Rabenspurg gäntzlich zerstörten, dessen Platz nachgehends an das Stephans-Kloster zu Würtzburg gekommen. Ob nun wohl die Rabenspurger dieser That halber von dem Pabst Innocentius III Absolution erhielten, hat man ihnen doch selbige bey dem Stiffte nie vergessen, sondern in dem damahligen Zwischen-Reiche alle dieses Namens aufs heftigste verfolgt, daß sich die Nachkommen entschlüssen müssen, den Namen gar wegzulegen, und sich von Reinstein zu nennen, welches Friese in der Würtzburgischen Chronicke beym Ludewig p. 541 aus der Gleichheit des Wapens und andern Gründen bejahet. Lang. in chron. Citicensi.

Rabenstein, ein Stein, siehe Albschoß, im I Bande, p. 1040.

Raben-Stein oder Köpffstatt, *Locus projectorum cadaverum* oder *Locus Supplicii*, wird insgemein, sonderlich in Sachsen und Thüringen derjenige Ort genennet, welcher ausserhalb der Stadt und mehrentheils nicht weit vom Galgen, zu Bestraffung derer Missethäter, welche geköpffet oder mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, von Steinen oder Mauer-Werck auffgeführet ist. Und ist kein Zweifel, daß solcher ein unverwerffliches Zeugniß von der hohen und peinlichen Gerichtsbarkeit ableget. Wie denn dergleichen ein jeder Fraisch- oder Zent-Herr ohne Widerspruch auffreichten kan. Wobey denn auch eben diejenigen Solennitäten zu beobachten sind, welche bey Bau- und Besserung derer Galgen oder Hoch-Gerichte in Zusammenforderung der Werckleute erfordert

fordert werden, wie zu sehen aus der Peinl. Hals-Ger. Ordn. Art. 217.

Rabenstein, Schloß, siehe Hollokö, im XIII Bande, p. 642.

Rabenstein, ein Haus und Amt ehedem unweit Beltzig gelegen. Es haben dazu 13 Dörffer gehöret, die aber hernach zum Amt Beltzig geschlagen worden. Das Haus Rabenstein selbst hat der Ertz-Bischoff von Magdeburg, **Albrecht**, 1406 nebst Beltzig verwüstet. Siehe **Belzig**, im III Bande, p. 1085.

Rabenstein, ein Schloß und Städtgen, nebst einem Serviten-Kloster in dem Satzer-Kreyse in Böhmen, an der Ottava, auf einem Felsen gelegen. Es ist daselbst vorzeiten eine Comturey der Tempel-Herren gewesen. Es hat auch ehemahls ein Freyherrliches Geschlecht davon den Namen geführet, welches von denen von **Pflug** abgestammet. Siehe **Pflug**, Geschlecht, im XXVII Bande, p. 1634. u. f. **Balbin.** miscell. Boh. **Tromsd.**

Rabenstein, ein den Grafen von Windischgrätz gehöriges festes Bergschloß, nebst einer Herrschafft in der Ober-Steyermarck, unweit Murau, gelegen. Es hat sich ehemahls eine adeliche Familie davon genennet, welche um das Jahr 1412 mit **Wilhelmen**, Landes-Hauptmann in Crain, abgegangen. **Tromsd.** geogr. **Megis.** annal. Carinth.

Rabenstein, eine uralte adeliche Familie in Francken, deren Stammschloß Rabenstein in dem Stiffte Bamberg, oder in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen. Sie hat 1080 dem Tournier zu Augspurg beygewohnet, und sich auch in der so genannten St. Georgen-Gesellschafft mit befunden. **Wernand von Rabenstein** kommt im Jahre 1161 als Zeuge vor beym **Ludewig** in Relig. MS. T. IV. p. 246. **Hans** ist 1413 mit **Johann**, Burggrafen zu Nürnberg, auf die Kirchen-Versammlung nach Costnitz gereiset. **Wolff von Rabenstein** zu Rabenstein auf Weyer, war im 16 Jahrhunderte Chur-Pfältzischer Land-Richter zu Auerbach; und sein Sohn, **Hector**, Fürstlicher Bambergischer Amtmann zu Bodenstein. **Balthasar von Rabenstein**, war im Comitat des Bischoffs zu Costnitz 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg, als dessen Hofmeister. Vorher 1404 war **Burckard von Rabenstein** Ritter, als Cammermeister von Oesterreich; und 1412 **Wilhelm von Rabenstein** als Landes-Hauptmann im Hertzogthum Crain bekannt. Gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts lebte **Hieronymus** von **Rabenstein** in Adlitz als Fürstlicher Lehn-Probst zu Bayreuth. Ubrigens ist man berichtet worden, daß dieses vornehme Geschlecht, so das oberste Erb-Küchenmeister-Amt in Kärnthen besessen haben soll, nachgehends um das Jahr 1412 mit obgedachtem **Wilhelm**, Landes-Hauptmann in Crain, abgestorben sey, wie im vorstehenden Artickel gemeldet, und solcher gestalt müssen die angegebenen jüngern nicht zu diesem Geschlechte gehören. Daß diejenigen, welche von dem im Satzer Kreyse gelegenen Schlosse Rabenstein ihren Namen geführet, nicht von diesem Geschlechte abgestammet, ist bey selbigem Artickel mit gemeldet.

Rabenstein (Indianischer) siehe *Cacaoteel*, im V Bande, p. 29.

Rabenstein (Ober- und Nieder-) zwey Sächsische Schrifftsäßige Güter im Amte Chemnitz, im Ertzgebürgischen Kreyse. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 96.

Rabensteiner, Geschlecht, siehe **Geuder**, im X Bande, p. 1353. u. ff.

Raberius (Anton) ein Gelehrter aus der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, welcher durch seine Tabellen in Grammaticam, Rhetoricam & Dialecticam item in *Galeni* libros de sanitate tuenda bekannt worden. Sie sind zu Basel 1547 in Fol. gedruckt. **Gesner** Biblioth.

RABESQUES, siehe *Arabesques*, im II Bande, p. 1091.

Rabestens, Latein. *Ropistanium*, eine kleine Frantzösische Stadt in Languedoc, am Flusse Tarn, zwischen Albi und Verdun.

Rabeth, eine Gegend, siehe **Rabeth-Zure.**

Rabeth-Zure, ein Schimpffwort, welches daher entstanden: Rubetum heisset bey den Lateinern so viel, als ein Ort, wo viel Brombeer-Sträucher stehen, welches Wort hernach der gemeine Mann Rabeth ausgesprochen; wie denn eine Gegend um Leipzig ehemahls also genennet worden. Und weil zuweilen unzüchtige Weibespersonen und liederliches Gesindel sich dieser Sträucher und Gehöltzes zu ihrer Unzucht bedienet, hat man dieselben **Rabeth-Huren**, das ist, solche unzüchtige Bälge, so aus dem Rubeth, oder Rabeth kommen, genennet. **Vogels** Leipz. Annales p. 171.

Rabi, siehe Rabbi.

Rabi (Johann Jacob) ein Sohn des hernach folgenden **Ludewigs Rabi**, wandte sich zu der Catholischen Religion, und begab sich nach Straubingen, allwo er als Canonicus jährlich 1500 Guiden einzunehmen hatte. Er brachte aber dieses Geld durch sein unordentliches Leben nicht allein durch, sondern setzte auch das Dom-Capitul in grosse Schulden. Endlich berief ihn des damahligen Hertzogs von Bayern Bruder, Ferdinand, nach Cöln, daß er ihn ins Lager begleiten solte, allwo er, da er sich einsmahls ziemlich berauschet hatte, von den Soldaten erschlagen wurde. Er hat zu Vertheidigung seiner Religions-Aenderung 1567 professionem catholicam, und 1570 epistolam pro fide catholica ac suo ad eam accessu apologeticam heraus gegeben. **Nic. Frischlin** hat wider ihn 1607 acht Satyren, und 1608 phasma Romano-Catholicum, ein ungenannter Verfasser aber in Deutschen Versen einen Tractat unter dem Titul: Nycticorax, geschrieben. **Becmann** catal. bibl. Francof. p. 112. 239. **Lipenii** bibl. Theol. t. 2. p. 674. **Fechts** histor. colloq. Emmending. p. 103. **Desselben** apparat. ad epist. Marbachian. P. 4. n. 24. und 37. **Hasenmüllers** histor. ordin. Jesuitici p. 424. **Adami** vitæ Theol. p. 221.

Rabi oder **Rabus** (Ludwig) ein berühmter Ulmischer Theologus und Superintendent, welcher sonst auch **Gynzer** geheissen, war zu Memmingen in Schwaben 1524 gebohren, und legte den Grund seiner Studien in alldasiger Stadt-Schule, zog darauf gen Tübingen auf die Universität, und legte sich nebst der Theologie mit solchem Fleiß auf die Weltweißheit und schönen Wissenschafften, daß er bald würdig geachtet wurde, den Titel eines Magisters zu führen. Nachdem er solchen erlanget, begab er sich in seine Vater-Stadt, und von dannen auf Straßburg, und machte sich daselbst durch seine Gelehrsamkeit und tugendhaffte Lebens-Art also beliebt, daß er im Jahr 1544 in der Haupt-Kirche zum Prediger angenommen wurde. Bald hernach wurde das bekannte Interim geschmiedet, welches er nebst andern reinen Lehrern auf das eyfrigste bestritten. Im Jahr 1553 ward er zu Tübingen Doctor der Theologie, und war solche Promotion um so viel desto ansehnlicher, weil auf einen Tag Doctores in allen 3 Facultäten creiret worden. Noch in eben selbigem Jahr bekam er die Inspection über die Studenten in dem Wilhelms-Collegio, deren man um selbige Zeit 40 unterhalten. Nachdem aber die Ulmer einige Veränderung in ihrem Kirchen-Wesen vornahmen, und die reine Evangelische Lehre ie mehr und mehr zu befestigen suchten, beriefen sie ihn von Straßburg zum Pastorat, welches er bis an sein Ende rühmlich verwaltet hat. Insgemein wird davor gehalten, und auch aus dessen Grabschrifft bestärcket, daß solches 1592 den 24 Februar erfolget sey, welcher gestalt er schon im 20sten Jahr müste ins Predigt-Amt gekommen seyn; Es führet zwar **Blum** in Jub. Theol. Emeric. p. 150. an, daß er in Memmingen 2 Jahr, in Straßburg 15 Jahr und in Ulm 35 Jahr am Dienst des Herrn gestanden, und endlich 78 Jahr alt gestorben sey, welches aber auf 10 Jahr zu weit hinaus gesetzet ist, so meldet auch **Adami** vit. Theolog. die Zeit seines Todes nicht, ob er gleich sein Leben beschrieben. Seine Schrifften sind:

1. Historia martyrum in 6 Bänden, von denen zwar nur 5 bekannt worden, den sechsten aber besitzet M. Reitz.
2. Conciliatio locorum Scripturæ in speciem pugnantium.
3. Die 9 fürnehmsten Hauptlaster, Nürnberg 1561 in 4. 6 Bogen. Es ist dieses Werckgen eigentlich nur eine Wiederholung einiger Predigten, die er zu Ulm im Münster gehalten.
4. Ein Gebet Buch, welches der Graf zu Oettingen, Philipp, sehr hoch gehalten hat.

Er hatte einen ungerathenen Sohn, Namens Johann Jacob, von dem ein besonderer Artickel vorherstehet. **Adams** vitæ Theolog. **Freher** Theatr. **Serpilius** Schwäbische Theol. p. 122. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 313. Unschuld. Nachricht. 1717. **Crusii** Annal. Suev. Sebitz in Append. ad D. *Jo. Schmidii* conc. sec. p. 228.

Rabi (Wilhelm) von diesem hat man libr. Carminum gedruckt zu Rotterdam 1707 in 4.

Rabia, heut zu Tage **Sittacene**, eine Landschafft in Assyrien. **Baudrand**, P. II. p. 449.

RABIA POSTERIOR, ist der vierdte Monat in dem Arabischen Jahre, und hat 29 Tage.

RABIA PRIOR, heisset in dem Arabischen Jahre der dritte Monat im Jahr, und hat 30 Tage.

Rabida, oder **Arabriga**, heutiges Tages **Castaneire**, ein Ort in Portugal, siehe **Castaneire**, im V Bande p. 1302.

Rabida (**Monte**) oder *Barbarius*, siehe *Barbarium promontorium*, im III Bande p. 400.

Rabidoquin, ist ein altes Italläniſches Stück, so anderthalb Pfund Eisen schoß, war sechs und dreyßig Calibre lang, wog sieben Center. Der **ausserordentliche** Rabidoquin aber hat vier und viertzig Calibre oder neundthalb Fuß, und wiegt sieben und drey viertel Centner. Der **gestärckte** neundthalb Centner, und der **geschwächte** acht Centner.

Rabiel, eine adeliche Familie, welche heut zu Tage die Hälffte von der in Meissen, zwischen Leipzig und Wittenberg, gelegenen Herrschafft Pouch besitzet. **Melchior** hat 996 dem Turnier zu Braunschweig beygewohnet. **Henricus** wird in einem Privilegio Conradi, Marggrafens in Meissen, 1190 dem Kloster Dobrilug gegeben, als Zeuge mit angesetzet. **Dietrich** wird 1215 in dem Bestätigungs-Briefe, welchen der Kayser **Otto** IV dem Ertz-Stifft Magdeburg über alle Privilegien gegeben, als Zeuge angeführet. **Wolff**, ein gelehrter Herr, war um das Jahr 1540 Gräflicher Stollbergischer Hauptmann. **Rudolph** diente in dem dreyßigjährigen Kriege dem Kayser, als Obrister. **Wolff Rabiel** auf Pouch und Tieffensee, Churſächsischer Cammerherr und Bergrath, starb 1621 im 44 Jahre seines Alters. **Knaut** giebt diesem Geschlechte den Beynamen **Tieffensee**. **Lucä** Grafens. p. 362. **Pufend.** Schwed. Kriegs-Gesch. **Knaut** prodr. Misn.

RABIES, siehe **Raserey**, oder **Unsinnigkeit.**

RABIES CANINA, siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande p. 1377.

RABIES CINNANA, gehet bey dem **Florus** L. III. c. 2 auf die Raserey, Morden und Würgen des Cinnä und Marii, welches sie im Jahr der Welt 3863, als sie beyde wieder nach Rom kamen, daselbst verübeten.

RABIES MAURUSIA, ist bey dem **Claudianus** de Conf. III. Honor. v. 39 so viel, als die Raserey der Maurorum.

Rabiner, nennen die Engelländer ein Stück, so 8 Pfund Eisen schüsset, und 300 Pfund wieget.

Rabirius (Cajus) bediente sich einer hohen Schreibart, lebte zu Zeiten der Triumvirorum und schrieb Bellum Actiacum inter Antonium & Octavium gestum. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Rabirius (Junius) ein Litterator aus dem 16 Jahrhundert, hielt sich zu Paris auf, und schrieb einen Commentarium in *Erasmi* libellum de VIII. partium orationis constructione, welcher Anfangs zu Paris 1535 in 8 gedruckt, hernach zu Basel 1537 wieder aufgelegt worden. Es ist auch von ihm ein Tractat unterm Titel: Hastarum & auctionum origo, ratio & solemnia zu

Paris 1554 in 4 heraus gekommen. **Gesners** Biblioth. **Barberini** Biblioth.

Rabisch, wurden vor dem auf den Bergwercken die Kerbhölzer genennet, darauf man die Bergkosten anschnitte, dahero pflegte man zu sagen: **Auf den Rabisch schneiden. Berginform.** Part. II. fol. 74.

Rabischa (William) von diesem ist verhanden the whole body of Cookery, dissected, taught, and fully manifested, methodically, artificially and according to the tradition of the Englisch, French, Italian, Dutch, welches zu Londen 1682 in 8. heraus kommen ist.

Rabith, Stadt, siehe **Rabbith**.

Rabius (Johann Baptista) ein Mayländer, Theatiner-Ordens, hatte bereits verschiedene Collegia seines Ordens zu Ravenna, Bologna, Mayland und Rom dirigiret, war auch des General-Capituls Secretarius und Diffinitor wie auch Visitator der Lombardey gewesen, als er im Jahr 1671 Bischoff zu Lodi ward. Er genoß aber solche Ehre nicht lange, indem er noch eher mit Tode abgieng, als er von seinem Bißthum Besitz genommen hatte. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 688.

Rabka, ist ein kleiner, aber gefährlicher Fluß im Neumarcker Gebiet in Pohlen an der Ungarischen Gräntze, welcher sich geschwinde zu ergüssen pfleget, wenns nur ein wenig regnet.

RABLE, ist ein Frantzösisches Wort, und heißt im Lateinischen *Rutabulum plumbarium*, auf Deutsch, eine **Güßform**, oder **Güßlade**, deren sich die Orgelmacher bedienen, um die dünnen Platten, zu den Pfeiffen darauf güssen zu können. *Rabot* bedeutet eben das.

Rab Mag, der oberste der Magorum, war eine vornehme Charge bey den Persern, die hernach Darius Hystaspis, nach Prideaux, mit der Königl. Würde vereiniget hat. **Abels** Hebräische Alterthümer im II Buch Cap. I. p. 506.

Rabod, Graf **von Pleissen**, im XXVIII Bande p. 797. u. f.

Rabodo, Bischoff zu Speyer, soll von 1184 bis 1188 Bischoff gewesen seyn.

Rabodo, ein Canonicus der Kirche zu Parc, ohnweit Löven, Prämonstratenser-Ordens, wird von einigen B. genannt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 April.

Rabodonus, König, siehe **Radbodus**.

St. Rabodus, war Bischoff zu Mastricht, als aber in dem Jahr 887 die Stadt von den Dänen und Normännern eingeäschert wurde, entwich dieser Rabodus, und begab sich nach Deventer in Ober-Yssel. Daselbst blieb er, und verfolgte die heydnischen Völcker mit dem Schwerdte des Fluches (gladio anathematis). **Ludwig** in Rel. MS. T. IX. Lib. I. p. 6.

RABOLDI RUPES, Stadt und Schloß, siehe **Rappoltstein**.

SSt. **Raborosus**, oder **Fabrosus**, und **Laborator**, sind als Märtyrer gestorben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 30 May.

RABOT, siehe *Rable*, auch wird der **Hobel**, mit diesem Namen beleget, davon im XIII Bande p. 295. u. ff. nachzusehen.

Rabot, Herr von Uppie, Parlaments-Rath zu Grenoble, ward von König **Carln** VIII zum Requeten-Meister gemacht, und zu verschiedenen Handlungen an einigen Italiänischen Höfen gebraucht, auch von demselben in dem Königreich Neapel, um daselbst auf die Verwaltung der Gerechtigkeit Acht zu haben, zurück gelassen, und ferner von demselben nach Deutschland und Spanien gesendet. Er starb nach seiner Zurückkunfft in Avignon, und verließ **Bertranden**, Parlaments-Rath zu Grenoble, der 1553 starb. Dessen Sohn, **Lorentz**, gleichfalls Parlaments-Rath zu Grenoble, und ein berühmter Rechts-Gelehrter, starb 1572, und verließ von **Meralden**, einer Erb-Tochter **Falcons** von Aurillac, **Enemonden**, Ober-Parlaments-Präsidenten zu Grenoble, und **Falconen von Rabot** und Aurillac, der seines Großvaters Wapen und Namen annahm, und **Lorentzen** verließ. Dessen Sohn, **Johann**, ward 1645 General-Advocat beym Parlament zu Grenoble, und ist vermuthlich ein Vater **Ludewigs** von Rabot, von Aurillac de Buffieres, der 1715 Parlaments-Rath zu Grenoble war. *Etat de la France* t. 4.

Rabsaces, **Rabsake**, der Ertzschencke und Feldhauptmann **Sanherib**, des Königes von Assyrien, wurde von seinem Könige mit einer starcken Armee vor Jerusalem geschicket, wo er nicht allein dem Könige **Hiskias**, sondern auch Gott selbst Hohn sprach, aber des Nachts, samt 185000 Mann von seinem Heer, vom Engel des Herrn erschlagen ward, 2 B. der Kön. XVIII, XIX. Er war vermuthlich ein abgefallener Jude, aber eben nicht des Propheten Jesaiä Sohn, oder der Hohepriester **Sobna**, wie **Augustinus**, **Hieronymus**, und die Fasti Siculi mit einigen alten Jüden davor zu halten scheinen; viel glaublicher wäre es, wenn man den Schatzmeister **Sebna**, dem Gott Es. XXII, 15. u. ff. alles Unglück ankündiget, dadurch verstehen wolte.

Rabsake, siehe **Rabsaces**.

RABSCHICIUS, siehe **Rabschitz**.

Rabschitz, *Rabschicius*, ein denen Herrn von Miltitz zuständiges Dorff, oberhalb Meissen, zur Lincken der Strasse nach Freyberg. **Fabricius** in Rer. Misnic. T. II. p. 114.

Rabstichel, eine Art Käfer, siehe **Käfer**, im XV Bande p. 15.

Rabuel (Claudius) ein Frantzösischer Jesuit, gebohren zu Pont de Vele in der Grafschafft Bresse, lehrte zu Lyon in dem Collegio Trinitatis 20 Jahre die Matheſin, und starb daselbst, nachdem er 43 Jahre in der Gesellschafft zugebracht, den 12 April 1728, in dem 60 Jahre seines Alters. Man hat von ihm einen Commentarium über die gantze Geometrie des **Cartesius**, der 1730 von dem P. P. **Espinasse**, seinem ehemaligen Zuhörer, heraus gegeben worden, nebst einigen andern mathematischen Wercken, die aber noch nicht alle gedruckt sind. **L'Espinasse** in præf. **Colonia** hist. liter. de Lyon t. 2.

St. Rabula, ein Abt in Orient, war aus Samosata gebürtig, und lebte alleine vor sich in der Einöde, baute nachgehends in Phönicien ein Kloster, bekehrte viel Heyden, bauete zu Byzanz und

und an andern Orten Klöster, liebte die Jugend, und that dem Teuffel starcken Widerstand. Als er bey 80 Jahr alt war, wurde er durch eine himmlische Offenbahrung seines Endes erinnert und starb um das Jahr 530. Sein Gedächtniß-Tag ist der 19 Febr.

RABULÆ, siehe **Rabulisten**.

Rabuleius, war Bürgermeister zu Rom nebst dem Sp. Oppius in dem 447 Jahre vor Christi Geburt.

Rabulisten, oder **Zungendrescher**, Lat. *Rabulæ*, werden insgemein diejenigen Advocaten genannt, welche denen Parteyen vielmehr um ihres eigenen Nutzens und Vortheils willen bedient sind, und daher auch den Richter oder den Gegentheil vielmehr nur mit vielem Geräusche und unnützem Plaudern zu übertäuben, als ihrer Clienten rechtliche Nothdurfft durch erforderliche und gründliche Beweißthümer auszuführen suchen. Siehe auch **Entenmayer**, im VIII Bande p. 1270.

Rabulisterey, siehe **Rabulisten**.

RABULISTICA ARS, die **Wissenschafft der Advocaten-Räncke**, siehe **Rabulisten**.

Rabundus, oder **Habundus**, war ehemals ein Dom-Herr in Lübeck. Von diesem Rabundo sagt man, daß er alle mahl, wenn ein Domherr sterben solte, in der Dom Kirche, in welcher er begraben lieget, ein Gepolter machen solte.

Rabus (Christoph) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Nürnberg 1579, den 17 Mertz, studirte zu Jena, Tübingen, Altorff, und Straßburg, besuchte nachmals die auswärtigen Academien, wurde nach seiner Zurückkunfft Amtmann zu Dünckelspühl, schrieb Biblioth. universalem, und starb den 5 Jul. 1632. **Frehers** theatr. eruditor.

Rabus (Gottfried) ein Hohenlohischer Pfarrer zu Untersteinbach, gebohren den 8 Mertz 1630 zu Monheim bey Neuburg, wo sein Vater M. Johann Rabus Superintendent gewesen, hatte 1708 sein 55 Jahr im Predigt Amt und das 78 Jahr seines Alters erreichet, wie aus der beygefügten Unterschrifft zu dem Leichengedichte, das er auf D. Johann Ernst Gerharden zu Giessen verfertiget, erhellet. Man findet solches in D. **Götzens** Sendschreiben an M. **Lehmann** 1711. p 43 angeführet. Er starb in dem drauf folgenden 1709 Jahr den 11 Mertz. **Grosse** Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 314 und in denen Supplem. p. 103.

Rabus (Johann Jacob) siehe **Rabi**.

Rabus (Justus) ein Jesuit, war zu Cracau in Pohlen aus einer vornehmen Familie gebohren, und lag dem Studiren zu Jena, Tübingen, Altorff und Straßburg ob. Nach diesem trat er zu Paris zur Catholischen Religion, und begab sich 1569 zu Rom in die Gesellschafft Jesu. Er verstund viele Sprachen, lehrte an unterschiedenen Orten, als zu Paris, Braunsperg, Wilna, Posen, Lublin, Clausenburg die Rhetoric und Theologie, ward ferner Mißionarius in der Wal-

lachey und Schweden; endlich auch des Ertz-Bischoffs zu Gnesen Beichtvater, und des Collegii zu Caminiec Rector. Er hat die Bibel in die Pohlnische Sprache übersetzet, auch etwas wider die Reformirten geschrieben, des Titels: Antidiatriba seu refutatio diatribæ, qua Calvinianus quidam minister Evangelicos cum Catholicis componens pestifera dogmata spargebat in vulgus, Cracau 1610 in 4. und ist 1612 den 1 April, da er sein Leben bey nahe auf 70 Jahr gebracht, zu Cracau gestorben. **Alegambe. Witte** diar.

Rabus (Ludwig) siehe **Rabi**.

Rabusson (Paul) ein Benedictiner, war den 5 Septembr. 1634 in der Frantzösischen Provintz Bourbonnois gebohren, und trat in seinem 21 Jahr zu Clugny in den Orden, bey welcher Abtey sein Vater damahls die Stelle eines Oeconomi verwaltete. Anfangs studirte er in Lothringen, 1661 aber kam er wiederum nach Clugny, allwo er die Philosophie mit so gutem Beyfall lehrte, daß man ihn nicht lange hernach zum Prior und Professor der Gottesgelehrsamkeit in dem Kloster St. Martialis zu Avignon ernennte. Nach diesem kam er abermahls nach Clugny, und ward von dem Rath des Ordens, la Boute genannt, zum Secretario gemacht, in welcher Stelle er sich so wohl verhielt, daß er nach einiger Zeit zum Abt von Clugny erwählet wurde, wiewohl er diese Würde nicht annahm, und vielmehr dem P. **Beuvron** darzu behülflich war. Dem ohngeachtet konnte er nicht verhindern, daß er nicht 1693 zum General-Superior von der Reforme ernennet, und in solcher Stelle nach 4 Jahren wiederum bestätigt, 1708 aber aufs neue erwählet wurde. Sonsten hat er auch in seinen letzten Jahren die Abteyen Montmartre, Val de Grace, Malnoue und Gersi in Qualität eines Visitatoris auf des Cardinals von Noailles Befehl regiert, und ist endlich 1717 den 23 Octobr. in dem Kloster St. Martin des Champs gestorben. Man hat von ihm einen Tractat de l'election de l'Abbé de Cluny, den er als Secretarius der Congregation ohne seinen Namen heraus gegeben. Ferner hat er auch das berühmte breviarium Cluniacense geschrieben, welches von **Paul Pelisson Fontanier** zu Paris 1686 in 8. heraus gegeben worden, und in seinem Alter viele geistreiche Schrifften verfertigt, die er aber niemahls wolte drucken lassen. *Memoir. de Trevoux* 1718. **Niceron** memoir. t. I.

Rabus (Peter) ein Holländer, war zu Rotterdam an Erasmus Schule Rector, und starb um das Jahr 1702. Er fieng 1692 an, ein Tage-Register in seiner Muttersprache, de Boockzaal van Europe genannt, herauszugeben, und brachte solches bis zu Ende des Jahrs 1701, wiewohl er solches in diesem Jahre twee maandelyke Uittrek Sels nennte. Hiernächst verfertigte er Holländische Gedichte, und gab einen Commentarium über Erasmi colloquia, wie auch Beverovicii poemata und des **Hugenius** Cosmotheorum ins Holländische übersetzt unter dem Titel: Wereld beschouwer of Gissingen over de hemel-

sche Aardkloten en derzelver cieraat, welche Uber-
setzung Barent Bos 1717 aufs neue wieder auf-
legen lassen, heraus. Benthems Holl. K. und
S. S. Bälii epp. select. t. 2.

Rabutin, ein uraltes adeliches und zum Theil
gräfliches Geschlecht in dem Hertzogthum Bur-
gund, welches von einem in Charolois gelegenen
Schlosse den Namen führet. **Majolus von
Rabutin**, der noch 1147 gelebet, war 1118 bey
einem Tractat gegenwärtig, welchen **Pontius**,
Bischoff von Macon, und **Reinald** II, Herr
von Bauge und Bresse, mit einander schlossen.
Sein Sohn, **Harduin**, war ein Großvater
Dalmatius von Rabutin, der 1260 gelebet, und
unter andern **Johann**, Herrn von Rabutin,
nachgelassen. Derselbe hatte unterschiedliche Kin-
der, davon folgende 3 zu mercken: 1) **Wilhelm**,
von dem so gleich. 2) **Aimon**, Ober-Cämme-
rer der Abtey von St. Jean zu Reomont. 3)
Hugo, welcher 1340 in **Eudo** IV, Hertzogs von
Burgund, Diensten gestanden. Jetztgedachter
Wilhelm von Rabutin war 1326 unter des Kö-
nigs **Carls des schönen** Regierung in grossem
Ansehen, und zeugte mit **Johannen**, einer Toch-
ter **Eudo**, Herrns von Estaules, **Wilhelms**
von Marigny Wittwe, folgende 2 Kinder: 1)
Johannen, Aebtißin von St. Martin zu Chau-
nes. 2) **Johann** von Rabutin, Herrn von
Epiry, welcher sich 1360 mit **Marien**, der ein-
tzigen Tochter und Erbin **Philipps**, Herrns von
Balorre, verheyrathete, und mit ihr **Hugolin** von
Rabutin, Herrn von Epiry, Balorre, la Gange,
Varennes ꝛc. zeugte. Derselbe bekam mit **Phi-
liberten** von Chasan, die er sich 1391 beygele-
get, folgende 3 Kinder: 1) **Amatus** von Rabu-
tin, von dem so gleich. 2) **Louisen**, eine Ge-
mahlin **Johann** von Loges, Herrns von la Bou-
laye, Chailly ꝛc. 3) **Antoinetten**, Priorin zu
St. Julien an dem Flusse Dune. Jetztbesag-
ter **Amatus** von Rabutin, Ritter, Herr von
Epiry, Balorre, ꝛc. Ober-Amtmann von Cha-
rolois, that den Hertzogen von Burgund gute
Dienste, und büssete 1472 bey Beauvais im
Sturme das Leben ein, nachdem ihm **Claudie**
von Traves 6 Kinder gebohren. Diese waren:
1) **Hugo**, von dem hernach. 2) **Wilhelm**,
Prior zu St. Marie du Chavnier bey Sens.
3) **Cyprian**, Herr von Varennes, bey Chalon.
4) **Christoph**, welcher die Linie der Herren von
Champuigy errichtet. 5) **Louise**, Priorin zu
St. Julien. 6) **Johanne**, welche mit **Petern**,
Pfaltzgrafen von Dio, Herrn von Montperour,
vermählet gewesen. Obgedachter **Hugo** von
Rabutin, Herr von Epiry, Bourbilly ꝛc. war bey
dem Könige **Carln** VIII Rath und Cammerherr,
wie auch Lieutenant-General in dem Gouverne-
ment von Bourgogne. Er verehlichte sich 1450
mit **Johannen** von Montagu, einer natürlichen
Tochter **Claudius**, Herrns von Couches, und
zeugte mit ihr ausser einigen Töchtern, folgende
5 Söhne: 1) **Claudius** von Rabutin, von dem
hernach. 2) **Johann**, Herrn von Bourbilly,
der ohne Erben gestorben. 3) **Hugo**, Proto-
notarium der heiligen Kirche. 4) **Sebastian**,

Abt von Moustier-Saint-Jean. 5) **Blasius**
von Rabutin, Herrn von Huban, welcher die
Linie dieses Namens gepflantzet. Obgedachter
Claudius von Rabutin, Herr von Epiry und
Sully, blieb 1515 in der Schlacht bey Mari-
gnano, und hinterließ von **Barbaren Damas**,
einer Tochter des Herrn von Bozolle, 2 Söhne:
1) der jüngere, **Hugo**, Baron von Epiry, ließ
von **Louise Rolin** einige Kinder; 2) der älte-
re, **Christoph** von Rabutin, Baron von Sully
und Bourbilly, Statthalter von Semur, zeugte
mit **Claudien** von Rochebaron, einer Tochter
Francisci, Grafens von Berze, nebst einer
Tochter **Amaten**, die mit **Philippen**, Herrn du
Jeu, aus dem Hause Vichy, verheyrathet gewe-
sen, folgende 5 Söhne: 1) **Carln** von Rabutin,
Protonotarium der heiligen Kirche. 2) **Celsus**
von Rabutin, Baron von Bourbilly, der ohne
Erben mit Tode abgegangen. 3) **Guido**, von
dem so gleich. 4) **Johann**, Herrn von Atieu.
5) **Franciscus**, Baron von Bussy, von dem un-
ten ein mehrers. Jetztbesagter **Guido** von Ra-
butin, Baron von Sully und Chantal, zeugte
mit **Franciscen** von Cossay, einer Tochter **Carls**,
Herrns von Beauvoir, **Christophen** von Ra-
butin II, Baron von Chantal, welcher dem Kö-
nige **Heinrichen** IV bey unterschiedenen Gele-
genheiten durch seine Tapfferkeit vortreffliche
Dienste leistete, und von einem seiner besten Freun-
de auf der Jagd unglücklicher Weise entleibet
wurde. Seine Kinder, die ihm **Johanne Fran-
cisce Fremior** gebohren, waren: 1) **Celsus Be-
nignus** von Rabutin, von dem so gleich. 2) N.
von Rabutin, welche mit **Johann** von Sales,
Herrn von Sorens, verheyrathet gewesen, und
ohne Erben mit Tode abgegangen. 3) **Fran-
cisce**, welche mit **Anton** von Toulongeon, Herrn
von Alonne, der 1633, als Capitain der Gar-
den und Statthalter von Piemont, gestorben,
vermählet gewesen. Jetztgedachter **Celsus Be-
nignus** von Rabutin, Ritter, Baron von Chan-
tal, Bourbilly ꝛc. kam 1627 den 22 Julius in
dem 30 Jahre seines Alters bey der Engelländer
Landung auf der Insel Rhe ums Leben, und hin-
terließ von **Marien** de Coulanges, einer Tochter
Philipps, Herrns de la Tour, die er 1624 ge-
heyrathet, eine eintzige Tochter, **Marien** von Ra-
butin, Frau von Chantal und Bourbilly, welche
1696 das Zeitliche gesegnet. Sie hatte sich
1644 mit **Heinrichen**, Marquis von Sevigne,
der 1651 in einem Duel entleibet worden, ver-
mählet, und mit ihm folgende 2 Kinder gezeuget:
1) **Carln**, Marquis von Sevigne, welcher bey
des Dauphin leichten Reuterey Sous-Lieute-
nant, wie auch Königl. Lieutenant in der Graf-
schafft Nantois gewesen, und 1713 gestorben.
2) **Franciscen Margarethen** von Sevigne,
welche 1669 **Franciscus Adhemaren** von Mon-
teuil, Grafen von Grignan, ehelich beygeleget
worden, und 1696 gestorben. Von ihren Brie-
fen hat man unterschiedene Sammlungen; doch
ist diejenige die beste und vollständigste, welche
der Chevalier **Perrin** unter dem Titul: recueil
des lettres de Mad. la Marquise de Sevigné à Ma-
dame la Comtesse de Grignan, zu Paris ans Licht

gestellet,

gestellet, und wovon 1737 bereits 6 Theile in 12.
heraus gewesen.

Die Linie von **Bussy-Rabutin.**

Franciscus von Rabutin, Baron von Bussy,
Epiry ꝛc. Statthalter von Noyers, **Christophs**
von Rabutin I, Barons von Sully und Bour-
billy, jüngster Sohn, ließ 1555 zu Paris com-
mentaires sur le fait des guerres dans la Gaule Bel-
gique entre le Roi Henri II & l'Empereur Charles
V, depuis l'an 1551 jusqu'en 1554 drucken, und
lebte noch 1569. Nur gedachte Commentaires
sind gedruckt zu Paris 1555 in 4. welche her-
nach bis 1558 fortgesetzet worden, ebend. 1559
in 8. Sie wurden darauf zusammen heraus ge-
geben mit der Continuation bis aufs Jahr 1562,
ebend. 1574 in 8. welche letztere Continuation
von Egid. des Brunes herrühret. Er hat auch
eine Reise-Beschreibung nach Italien geschrie-
ben (**La Croix du Maine** Biblioth. de France.
Le Long Bibl. hist. de France). Er hatte sich erst-
lich mit **Nicoläen** von Saint Belin, und her-
nach mit **Helien** von Damas, einer Tochter
Leonors, Barons von Thianges, vermählet,
welche letztere ihm 5 Söhne und 3 Töchter ge-
bohren. Jene waren 1) **Leonor** von Rabu-
tin, von dem hernach. 2) **Hugo**, ein Maltheser
Ritter und Groß-Prior von Franckreich, der
1656 gestorben. 3) **Christoph**, der keine Erben
nachgelassen. 4) **Franciscus**, Herr von Cru,
Baron von Epiry, der ohnbeerbt mit Tode ab-
gegangen. 5) **Guido** von Rabutin, General-
Prior des Ordens du Val des Choux in Bur-
gund. Obgedachter **Leonor** von Rabutin, Rit-
ter, Baron von Bussy, Epiry ꝛc. Lieutenant-Ge-
neral in Nivernois, heyrathete 1608 **Dianen**
von Cugnac, eine Tochter Franciscus, Herrns
von Dampierre, und zeugte mit ihr 5 Söhne.
Diese waren 1) **Franciscus Claudius Amatus**
von Rabutin, der im 16 Jahre seines Alters,
als Capitain von einer Compagnie, in Italien
an der Pest gestorben. 2) **Hugo**, der in der
Jugend verblichen. 3) **Rogerius**, von dem so
gleich. 4) **Cäsar**, der sein Leben im ledigen
Stande beschlossen. 5) **Guido Leonor**, der
1647 in seinem 29 Jahre mit Tode abgegangen.
Jetztgedachter **Rogerius** von Rabutin, Graf
von Bussy, vermählte sich 1643 mit **Gabriel-
len**, einer Tochter **Antons** von Toulongeon,
Statthalters von Pignerol, 1650 aber mit
Louisen, einer Tochter **Jacobs**, Herrns von
Rouville, Grafens von Clinchamp, und starb
1693 den 9 April zu Autun. Mit seiner ersten
Gemahlin, die 1648 das Zeitliche gesegnet, be-
kam er 2 Töchter, davon sich **Diane Charlot-
te** zu Paris in ein Kloster begeben, **Louise
Francisce** aber sich 1675 mit **Gilberten** von
Langeac, Marquis von Coligny in Auvergne,
und 1681 mit **Heinrich Francisco** von la Ri-
viere verehlichet. Mit der andern Gemahlin,
die 1703 gestorben, zeugte er folgende 3 Kin-
der: 1) **Amatus Nicolas**, von dem hernach.
2) **Michael Rogerius** von Rabutin, welcher
1723 zum Bischoff von Lucon ernennet, 1732

in die Academie Françoise aufgenommen, und
1736 den 4 November in dem 60 Jahre seines
Alters durch den Tod in ein ander Leben ver-
setzet worden. 3) **Louisen Franciscen Eleo-
noren**, welche sich **Ludewig** von Madaillan de
l'Esparre, Marquis von Montataire, zu seiner
andern Gemahlin erwählet. Oberwehnter **Ama-
tus Nicolas** von Rabutin, Graf von Bussy,
so 1656 den 26 Mertz gebohren, und Obrister
von einem Regiment zu Pferde gewesen, hat sich
mit einer Erbin des Hauses Sevenoy in Bur-
gund vermählt.

Zu dem Geschlecht Rabutin gehört auch **Jo-
hann Ludewig**, Graf von Rabutin, ein naher
Anverwandter **Rogerius** von Rabutin, Gra-
fens von Bussy. Derselbe war, wie aus sei-
nem nachfolgenden besondern Artickel erhellet,
1642 gebohren, wurde 1704 Kayserlicher Feld-
Marschall, und 1712 geheimer Rath. Er starb
1717 den 16 November, nachdem er mit **Doro-
theen Elisabeth**, einer Tochter **Philipp Lu-
dewigs**, Hertzogs von Holstein-Wiesenburg,
des Grafen **George Ludewigs von Sinzen-
dorff** Wittwe, unterschiedliche Söhne gezeuget,
die sich theils in den geistlichen Stand, theils in
Kayserliche Kriegs-Dienste begeben. Unter
denselben hat sich **Amatus** hauptsächlich hervor
gethan. Er war 1712 Kayserlicher Cammer-
herr, nachgehends General, vertrat an dem Kö-
nigl. Preußischen und Rußischen Hofe die Stel-
le eines Abgesandten, starb 1727 in Rußland,
und hinterließ von **Marien Theresien**, Gräfin
von Lamberg, nur eine Tochter.

Rabutin (Frantz von) siehe den vorstehenden
Geschlechts-Artickel.

Rabutin (Joh. Ludewig Graf von) war ein
Anverwandter des **Rogerius** von Rabutin, ge-
bohren 1642. Er begab sich in seiner Jugend
in Kayserl. Dienste, und hielt sich sonderlich in
Ungarn so wohl, daß ihm nach dem Carlowitzi-
schen Frieden 1699 das Gouvernement in Sie-
benbürgen, so viel das Commando über die da-
selbst liegende Völcker betraf, anvertraut, und
1704 die Feld-Marschalls-Würde gegeben ward.
Der bald hernach entstandene Malcontenten-
Krieg machte ihm viel zu schaffen, weil **Ragotzi**
sein Absehen vornemlich auf Siebenbürgen rich-
tete. Er ließ zwar 1704 den Siebenbürgischen
Cantzler **Bethlen**, weil er von der Ragotzischen
Parthey zu seyn schien, andern zum Schrecken
enthaupten, hielt unterschiedliche glückliche Tref-
fen mit den Rebellen, und schlug sie sonderlich vor
Clausenburg weg, bey welcher Gelegenheit er, zu
Befriedigung und Belohnung seiner Völcker,
sein Silber-Geschirr einschmeltzen und zu Gelde
schlagen ließ. Aber er konnte doch nicht verhin-
dern, daß er nicht die folgende Jahre durch die
Feinde in Siebenbürgen eingeschlossen, und von
aller Zufuhr abgeschnitten ward, wodurch seine
Armee in einen schlechten Zustand gerieth. Ja,
als er sich 1707 heraus wagte, und einen be-
schwehrlichen Marsch nach Ungarn that, bemäch-

tigte sich indessen **Ragozi** verschiedener Oerter in Siebenbürgen, und ließ sich daselbst zum Fürsten ausruffen, wiewohl ihn **Rabutin** bald wieder versagte. Im Jahr 1708 wurde er nach Wien erfordert, und die Obsicht des Siebenbürgischen Kriegs-Staats dem General **Kriechbaum** anvertraut, es sey nun, daß den Kayserl. Hof **Rabutins** schlechtes Glück oder seine Strengigkeit hierzu bewogen, dadurch er die Siebenbürger meist schwürig gemacht. Er hat nach der Hand kein Commando mehr gehabt, und ist noch auf sein Alter 1712 geheimder Rath worden. Er starb 1717 den 16 Novembr. nach einer langwierigen Kranckheit. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel **Rabutin**. Man sagt, daß er mehr Aufrichtigkeit als Geschicklichkeit besessen. **Rincks** Leben K. Leopolds.

Rabutin (Rogerius von) Graf von Bussy, ein Sohn **Leonors**, von dessen Geschlecht der vorherstehende Artickel handelt, war zu Epiry in Bourgogne 1618 gebohren, und weil er noch 2 ältere Brüder hatte, zum geistlichen Stand bestimmt, auch zu solchem Ende zu den Jesuiten nach Autun geschickt, wo er sich in den humanioribus fleißig übte, und zu den Studien grosse Lust bekam. Allein seine Brüder starben beyde, und darauf muste er 1634 mit seines Vaters Regiment der Belagerung von la Motte beywohnen. Dis war seine erste Probe in der Kriegs-Wissenschafft, in welcher er sich in den folgenden Jahren in den Belagerungen von Landrecy, Thionville, Bapaume ꝛc. immer vollkommener machte. Im Jahr 1641 ward ihm Schuld gegeben, seine Soldaten, die zu Moulins in Garnison lagen, hätten Unterschleiff mit Ausführung des Saltzes aus einer Provintz in die andere begangen, und weil ihm der Staats-Secretarius des **Noyers** aus Haß gegen seinen Vater sehr zuwider war, so muste er, ohngeachtet er seine Unschuld deutlich darthun konnte, 5 Monate in der Bastille aushalten, binnen welcher Zeit sein Regiment in der Schlacht bey Sedan zu Grunde gieng. Im Jahr 1644 ward er auf Vermittelung des Printzen von **Conde**, der ihm Anfangs sehr gewogen war, an seines Vaters Stelle Königl. Lieutenant in Nivernois, befand sich auch in diesem Jahr bey dem Feldzug in Deutschland, ward 1646 Staats-Rath, und wohnte folgends den Belagerungen von Bergues, Courtray, Fournes, Dünkirchen, Lerida und Ypern bey. Als 1650 der Printz von Conde gefangen worden, ließ sich **Rabutin**, obgleich der Printz seit geraumer Zeit sich sehr kaltsinnig gegen ihn bezeigt hatte, dennoch dessen Befreyung sehr angelegen seyn, ergriff aber nachgehends aus Mißvergnügen die Königl. Parthey, brachte 1652 die Einwohner von la Charité wieder zu Gehorsam, und kam dem Grafen von **Paluau** bey der Belagerung von Montrond zu Hülffe. Von diesem Grafen erkaufte er 1653 die Würde eines Generals von der leichten Reuterey, half 1654 Villafranca und Puycerda belagern, diente nachmahls in den Niederlanden, und that sonderlich 1658 in der Schlacht bey Dunkerken wider

Don Juan von Oesterreich treffliche Dienste, vor welche er die Statthalterschafft von einem der eroberten Plätze zu erhalten hoffte, von dem Cardinal aber mit leeren Versprechungen aufgehalten wurde. Allein 1659 gieng es ihm noch schlimmer. Er hatte nebst dem **Vivonne** und andern das Oster-Fest auf des ersten Landguth gehalten; da denn die daselbst gehabten Lustbarkeiten am Hofe so gottloß und so ärgerlich abgemahlt wurden, daß er auf Befehl des Königs sich vom Hofe weg, und nach Bourgogne auf sein Schloß Bussy begeben muste, auch erst nach einem halben Jahr nach Paris zurück zu kehren, Erlaubniß bekam. Doch will er schlechterdings behaupten, **Mazarin** hätte seine und der übrigen Gesellschafft Unschuld genug erkannt; aber nur die deswegen entstandene Gerüchte, als eine Ursache vom Zaun brechen wollen, um seine versprochene Beförderung noch länger zu verzögern. Er suchte hierauf in den Ritter-Orden des heiligen Geistes aufgenommen zu werden, aber vergebens, vermuthlich weil der Marschall von **Turenne** seit langer Zeit sein Freund nicht war, ob er ihn gleich sehr oft dessen versichert hatte. Im Jahr 1665 ward er ein Mitglied der Academie Françoise. Noch in diesem Jahr kam dem König, der schon längst mit ihm wegen seines freyen und spöttischen Schertzes übel zufrieden gewesen war, eine Schrifft des **Rabutin**, histoire amoureuse des Gaules, in die Hände, welche einigen Damen geschrieben gewesen, von einer aber unter ihnen abgeschrieben und mit vielen Zusätzen gemein gemacht worden. Es waren darinnen die Liebes-Händel einiger vornehmen Damen satyrisch beschrieben; seine Feinde aber feyerten bey dieser Gelegenheit nicht, ihm, da er einmahl im Unglück war, noch strafbarere Dinge Schuld zu geben, darunter die hauptsächlichsten waren, daß er von dem König übel geschrieben, und ein gewisses Buch, les amours du Palais Royal, verfertiget, welches alles aber **Rabutin** beständig geläugnet, und in der That aus vielen Umständen sehr wahrscheinlich wird. Ohngeachtet ihm nun der König kurtz vorher die nachdrücklichsten Versicherungen von seiner Gnade gegeben, führte man ihn doch 1665 den 17 April zum andern mahl in die Bastille, wo er ein elendes Leben führte, indem der Verdruß über dis langwierige und traurige Gefängniß durch eine beschwerliche Fistul, und durch den Verlust seiner Bedienung vermehret worden, welche er dem Hertzoge von **Coislin** vor 84000 Thaler abtreten muste. Er wurde auch vielleicht so bald nicht aus diesem Elend gekommen seyn, wenn er nicht durch seine Kranckheit in Lebens-Gefahr gerathen wäre. Der König gab also Befehl, daß man ihn das folgende Jahr den 17 May zu dem Wund-Artzt **Dalance** brächte, und erlaubte ihm nach wieder erlangter Gesundheit, daß er sich nach Bussy wenden durffte, wo er seine übrige Lebenszeit in grosser Gelassenheit und in allerhand Ubungen der Gottesfurcht zugebracht. Er ist endlich 1693 im 75 Jahre seines Alters verstorben. Die Begebenheiten seines Lebens sind in denen von ihm selbst ver-

verfertigten memoires, die zu Paris 1694 in 2 Quart-Bänden auch in 3 Duodetz-Bänden herausgekommen, und in seinen Briefen umständlich erzählet zu befinden. Ausser dem hat man von ihm traité sur le bon usage des adversités, ebend. 1694 in 12. les illustres malheureux, eine Lebens-Beschreibung **Johann Franciscus Fremiot** von Chantal, Paris 1697 in 12. und ein abregé de l'histoire de Louis XIV, welches letzte nach seinem Tode zu Paris 1699 in 12. herausgekommen, und schlecht gerathen ist. Von seinen Kindern siehe den vorhergehenden Artickel, von seinen Liebes-Händeln aber mit der Frau von **Miramion**, siehe den Artickel *Miramion*. **Le Long** bibl. hist. *Melanges curieux des pieces attribuées à S. Euremond* t. I. p. 203. sq. **Marville** melanges t. I. 325. Oeuvres de *Segrais* p. 104.

Rabwald, siehe **Scharwerck**.

Raby, ein schönes Schloß in Böhmen, in dem Pilßner-Kreyse hinter Glattow, auf einem Felsen gelegen. Es gehöret den Grafen **Sswihovski** von Riesenberg, welche es 1300 erbauet. Der Hußitische General, **Zischka**, belagerte es 1421, verlohr aber davor sein anderes Auge, und muste unverrichteter Sache abzühen. **Balb.** misc. rer. Boh. l. 3. dec. I. p. 94.

Raby, Lords, siehe **Wentworth**.

Rabzähne, werden an einem Pferde die zwölf vordern Zähne genannt, davon sechs oben und sechs unten im Maule stehen, und aus welchen nebst den vier Haken oder Hundszähnen das Alter eines Pferdes erkannt wird.

RACAGE, siehe **Rack**.

RACAGE (POMME DE) siehe **Rack**.

Racagi, eine kleine Stadt, welche in einer fruchtbaren Gegend liegt an dem kleinen Flusse Ilment in der Provintz Sizistan oder Sigistan des Königreichs Persien.

Racan, Königreich in Indien, siehe **Arracan**, im II Bande p. 1627. u. f.

Racan (Honoratus de Beuil, Marquis von) war ein Sohn eines Ritters der Königl. Orden und ordentlichen Feld-Marschalls der Königl. Armeen, und wurde 1589 zu Roche-Racan in Touraine gebohren. Im Jahr 1605 wurde er Königl. Cammer-Page bey **Heinrichen** IV, und machte einen guten und sinnreichen Vers, welches er, indem er sonsten nicht studiret, dem **Malherbe**, seinem guten Freund, zu dancken hatte. Hierauf kam er gleich Anfangs mit in die academie Françoise, allwo er 1635 in seiner Abwesenheit eine Rede wider die Wissenschafften lesen ließ, welche nachmals mit einigen von seinen Gedichten gedruckt worden. Er starb endlich 1670 in grosser Armuth, ob er gleich von seiner Anverwandtin, Frau von **Bellegarde**, 20000 Livres Renten ererbet hatte. Im übrigen wird von ihm bemercket, daß, da er 1608 in Garnison zu Calais gelegen, er 4 Verse verfertiget, welche mit so viel Worten bey dem **Matthieu** in seinen tablettes de la vie & de la mort zu Anfang befindlich waren, ohngeachtet er vorher niemals dieses Buch gelesen. Man hat von ihm verschiedene Briefe, Oden und andere Gedichte, welche 1724 bey Coutelier zu Paris in 2 Bänden in 12. aufgeleget worden: ingleichen eine Ode an den Cardinal **Richelieu**, die in einer Sammlung les nouvelles Muses genannt anzutreffen, und Memoires de la vie de *Malherbe*, welche nicht nur bey den Wercken dieses berühmten Poeten, sondern auch in des Herrn von **Sallengre** Memoir. de litrerature, desgleichen in einer unter dem Titel: divers traitez d' histoire & d' eloquence herausgekommenen Sammlung befindlich sind. **Le Long** bibl. hist. **Pellisson** hist. de l' academie Françoise. **Menage** observations sur Malherbe p. 254 seq. **Bayle**. *Recueil des poet. Franc.* avec l'hist. de leur vie t. 2. **Titon du Tillet**. Parnasse Franc. p. 294. Edit. in Fol. **Niceron** Memoir. Tom. 24.

Racanacarius, soll 660 Bischoff zu Basel gewesen seyn; einige Catalogi aber wollen nichts von ihm wissen.

Racanatus (Peter) ein Römer von Geburt, war 1471 Bischoff zu Giovenazzo, und erhielt 1473 vom König Ferdinand in Sicilien, bey dem sein Bruder **Barthelmes** Rath und Secretarius war, ein herrlich Privilegium vor seine Kirche. Er befand sich 1484 zu Rom mit gegenwärtig, als der Marggraf Leopold von Oesterreich von Innocentius VIII unter die Heiligen mit vielen Ceremonien aufgenommen wurde. Er starb hierauf ums Jahr 1496. Es gedencket seiner **Calcagninus** hist. Recanat. p. 201. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 732.

Racanello, ein kleiner Fluß in Calabria citra, in Neapolis, welcher sich in den Golfo di Taranto ergeußt, sonst aber auch *Cylistarnus* genennet wird. **Baudrand.**

Racang, sonst **Rarassa** genannt, eine Stadt in dem disseitigen Indien. **Baudrand.**

Racanio (Thomas de) gebohren zu Amelia, ward ein Minorite, 1369 Bischoff zu Aßisi, und starb 1374. Er ward in der Franciscaner Kirche daselbst vor dem grossen Altar begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 481.

RACANUS (Joh. Baptista) hat ein Werck fünffstimmiger Cantionum Sacrarum, auch vier- und fünffstimmiger Missen, im Jahre 1588 zu Venedig in Quarto drucken lassen.

Racat, Stadt, siehe **Rakath**.

RACATÆ, waren Deutsche Völcker, welche zu den Quaden gehöreten, und an der Donau in dem heutigen Oesterreich wohneten. **Sanson** aber saget, daß sie sich in dem ietzigen Mitternächtigen Theile von Ungarn, an der Donau, gegen Tirnau und Neuhäusel, aufgehalten. **Baudrand.**

Racau, Stadt, siehe **Racow**.

Racauische Catechismus, siehe **Racowische Catechismus**.

Racca, oder **Racha**, eine Stadt in der Türckischen Landschafft Diarbeck, in Asien.

RACCORDER, ist ein Frantzösisches Wort, kömmt von *re* und *accord*, und heißt im Lateinischen *Fides iterum intendere, aptare ad concentum*, zu Deutsch, die **Saiten wiederstimmen, umstimmen.**

Raccosianer, waren im Jahre 1606 gewisse Evangelische Landstände in Pohlen, welche zu Lublin einen Convent hielten, indem sie sich verbanden, Gewissens- und Religions-Freyheit mit Gut und Blut wider Königs **Sigismund** in Pohlen Verfolgung zu vertheidigen. *Flor. Polon.*

RACE, siehe **Stamm.**

RACEBURGUM, Stadt, siehe **Razeburg.**

RACEMIFERA URTICA MAJOR PERENNIS, *Raji Syn.* siehe **Nessel**, im XXIII Bande p. 1930.

RACEMOSO FRUCTU PISTACIA PEREGRINA SIVE TEREBINTHUS INDICA, *Theophrasti C. B.* siehe **Pistazien**, im XXVIII Bande p. 519.

RACEMOSUM ACONITUM, siehe *Christophoriana*, im V Bande p. 2250.

RACEMOSUM SOLANUM INDICUM, *H. R.* siehe *Phytolacca*, im XXVII Bande p. 2245.

RACEMUS, die **Traube**, siehe **Weinstock.**

Racendytes (Joseph) ein alter Griechischer Weltweise, welchen **Johann Actuarius**, der sich durch viele Medicinische Schrifften berühmt gemacht, zu seinem Lehrmeister gehabt, und der ihm auch aus schuldiger Hochachtung seine 2 Bücher περὶ ἐνεργειῶν καὶ παθῶν τῆ ψυχικῆ πνεύματος καὶ τῆς κατ' αὐτὸν διαίτης dediciret hat, schrieb Epitomen Rhetoricam, welche in der Kayserlichen Bibliothec zu Wien in Handschrifft lieget, wie **Lambecius** Bibl. Vindob. lib. VI. p. 112. bezeuget. **Fabricius** Bibl. Græc.

Racha, Stadt, siehe **Racca.**

Racha, was dieses Wort, welches Matth. V, 22. vorkommt, eigentlich bedeute, ist noch nicht gar ausgemacht. Kan man sich doch nicht vergleichen, aus welcher Sprache es eigentlich herstamme, ob aus der Griechischen, oder Ebräischen, oder wie die meisten wollen, aus der Syrischen. **Chrysostomi** Hom. 16. in Matth. XI. m. 200. Meynung ist, *Racha* sey ein verächtlich Wort, dessen man sich bediene, wenn man einen geringe halte, wie man zum Exempel einen Knecht oder Magd **du** heisse, und sie damit verächtlich halte. **Drusius** in Comment. ad voces N. T. prior. p. 140. hält davor, es sey ein Schmäh-Wort, bedeute so viel als einen, der keinen Verstand, kein Nachsinnen, kein Gehirn im Kopffe hat, vacuus cerebro, beruft sich auf **Hieronymum**, welcher sagt: Raca interpretamur Vanus (oder wie **Drusius** lieber lesen will, Vacuus). ריק heisset nach dem Ebräischen Vanus & inanis, und bedeutet also einen nichtswürdigen und eiteln Menschen. **Hesychius**, ein Griechischer Grammaticus, hat das Wort ῥακὰ in κενὸς verdollmetschet, und ist ebenfalls der Meynung **Peter Poßin** in Spicil. Evangel. p. 135. Man bezühet sich auch auf Jac. II, 20. wo der Apostel schreibet: Wilt du aber wissen, du eitler Mensch, ὦ ἄνθρωπε κενὲ, daß der Glaube ohne Wercke todt sey? Und **Dorschäus** hat gesetzt, Comment. in Matth. p. 97. daß κενὸς einen der gesunden Vernunfft und Judicio beraubten Menschen bedeute, und beweiset solches von der gewöhnlichen Redens-Art ריקם, welches böse Leute bedeutet, wie im B. der Richter IX, 4. Cap. XI, 3. **Frantz** hat in seinem Buche de Interpretat. Script. S. Orac. 129. n. 837. von dem Worte ῥακὰ viel aufgezeichnet. Er ist mit **Drusii** angeführter Erklärung nicht zufrieden, und fället von ihm dieses Urtheil: Er sehe mehr auf die Grammatic, als Connexion. Seine Erklärung aber ist folgende: „Apparet hominem vocari *Racha* illum, qui est ex genere talium nebulonum, qui tantum versantur in otio, qui mitiam, & simile vitæ genus eligunt & expetunt, ubi licet scortari, prædari, necare, quos in publico nullius levitatis pudet, qui ad extremum redactus est gradum temeritatis, tenuitatis, qui animam venalem habet, qui est expers omnis fidei, indignus honestorum hominum familiaritate, & conversatione, multorum scelerum ignominia marcidus, ad cujus mentionem alii honesti exspuere debeant." Ist eine feine Erklärung des Wortes ῥακὰ, welcher auch **Glaßius** in Phil. S. L. I. Tr. IV. Sect. 2. Can. 4. p. 330. u. f. beytritt. Doch hat **Pfeiffern** des **Frantzens** Meynung deswegen nicht anstehen wollen, weil er davor hält, es sey auf diese Weise kein Unterscheid unter ῥακὰ und dem folgenden μωρὲ, der doch nothwendig seyn müste, weil der Heyland die Worte mit grossem Bedacht gradatim nach einander gesetzet. „Existimamus proinde, schreibet „er in Dub. vexat. p. 894. ῥακὰ fuisse convitium „ex animo quidem irato profectum, & cum contemtu & subsannatione quadam conjunctum, uti „dicimus; inepta, vel ineptule, und Deutsch, **du „Hase, du Schöps.**" Viele wollen, ῥακὰ sey nicht so wohl ein Schimpff-Wort, als vielmehr eine Interjectio, da man über den Nächsten mit Verstellung seiner Geberde ergrimmet, wie **Cain** gegen seinen Bruder that, als ihn der Mord-Teuffel schon zum Augen heraus sahe. „Es gehören hieher alle zornige und höhnische Geberden, die aus feindseligem Hertzen gehen, da der „Zorn zu beyden Augen, als eine Flamme heraus schlägt, und man seinen Nächsten sauer ansiehet, die Stirne runtzelt, die Nase rümpffet, „das Maul aufsperret, die Zähne zubeisset, mit den Händen ficht, mit den Füssen stampffet, ein „Klipplein schlägt, höhnisch an- und auslachet. „So läst sich der Zorn erbittern, so ungeberdig „stellet er sich, er wird so scheußlich wie ein Sack. „Der Gifft ergeust sich aus dem Hertzen, schäumet zum Maul, funckelt zu den Augen heraus, „da bildet sich das Hertz im Gesicht, wie die Gestalt im Spiegel." So urtheilet **Müller** in der Evangelischen Schluß-Kette II Th. p. 134. **Carpzov** bezüht sich auf Hiob XXX, 10. an welchem Orte **Hiob** klagt: Sie haben einen Greuel an mir, und machen sich ferne von mir, und scheuen nicht für meinem Angesichte zu speyen; und sagt so dann: „Racha sagen, heisse einen vor einen „liederlichen, nichtswürdigen Menschen halten, ihn „schimpflich tractiren mit Geberden, und wohl gar „für ihm ausspeyen. **Fruchtbr. Gesellsch.** II Th. p. 447. Dieser Meynung ist vorlängst **Chemnitz** gewesen, wenn er in Harm. Evang. p. 441. folgendes ein-

einflüssen lassen: „sed Augustini sententia simplicissima & ad hunc locum accommodatissima esse videtur, quod vox ipso (Raka) per se nihil certe significet, sed sit Interjectio animi commoti, indignantis, frementis, minantis, spernentis. Comprehenduntur itaque sub voce *Raka* omnia signa & gestus irati & malevoli animi, in voce, vultu, & gestibus totius corporis, & non male huc congruit, quod Kak, unde Kaka deducitur, Chaldæis significet exputionem." **Koch** in Observat. miscell. T. III, p. 230 u. f. trägt seine Meynung also vor: „Ich kan nicht bergen, sagt er, daß meiner Meynung nach ῥακὰ allerdings mehr, denn eine blosse Interjectio oder spöttliche Mine gewesen. Es war ein Schimpff-Wort, welches mit höhnischen Geberden verknüpffet. Ich beweise solches daher, weil im Griechischen so wohl bey dem ῥακὰ stehet ὃς δ' ἂν εἴπῃ, als auch bey dem Worte μωρὸς zu befinden. Es heist einen liederlichen Landläuffer, einen Vaganten, und gehöret hieher die Spottrede **Michal**, welche, als **David** vor der Lade des Bundes her einen Freudensprung that, sprach: Wie herrlich ist heut der König von Israel gewesen, der sich für den Mägden seiner Knechte entblöset hat אחר הרקים, ut quispiam vanissimorum hominum, **Luther**, wie sich die losen Leute entblösen, 2 B. Sam. VI, 20, als wolte sie sagen: Ich glaube, der König denckt, er ist noch in der Wüsten, und gehet wie vormals in der Irre herum, da er vor meinem Vater **Saul** ein Landläuffer werden muste; und ist kein Zweiffel, sie wird dabey die schlimmsten Minen, nach Art der höhnischen und erbitterten hochmüthigen Weiber gemachet haben. Fragst du, wie sind aber die Wörter ῥακὰ und μωρὸς unterschieden? so antworte ich mit **Basilio M.** *Raca* usitatum in illis locis vocabulum erat mollioris vel levioris probri erga familiares, μωρὸς autem gravioris erat convitii. Und pflichte diesem Patri so ferne bey, daß *Raca* zwar nicht eben ein so geringe Schmähwort an und vor sich selbst, doch gegen das μωρὸς gerechnet gelinde gewesen sey; Denn dieses heist nicht nur einen solchen Menschen, der ohne Vernunfft in der menschlichen Gesellschafft lebet, sondern auch einen gottlosen Vogel, der von GOtt und seinem Worte nichts hält, einen Religion-Spötter, dergleichen **David** im Sinne hat Ps. XIV, 1. die Thoren sprechen in ihrem Hertzen; es ist kein GOtt.

Rachagnus (Cäsar) von Brisighella gebürtig, war Anfangs Rector zu Carpentras, Apostolischer Cammer-Commissarius, Commenthur des heil. Geists-Orden und Gouverneur zu Rom, und hatte sich in Verwaltung dieser Chargen so vieles Lob erworben, daß er im Jahr 1632 zum Bischoff von Citta di Castello erwählet ward. Er wurde in der Päbstlichen Capelle im Quirinal darzu eingeweihet, und starb 1647. Es gedencket dessen **Saulnier** de capite Ord. S. Spiritus p. 56. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1326.

Rachal, eine Stadt in Judäa, welcher **David** Geschencke schickte von dem Raube, den er den Amalekitern abgenommen hatte, 1 B. Sam. XXX, 29.

Rachalbuto, eine kleine Stadt in Sicilien, im Val di Demona, am Flusse Taretta, wurde sonst *Hergetium*, *Hergentum*, und beym **Ptolemäo** *Sergentium* genennet. Bes. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, cap. XII, §. 81.

RACHAMELCA, wird in **Dolái** Schrifften hin und wieder gefunden, und soll die in der Gebährmutter befindlichen Lebensgeister anzeigen.

Rache, *Vindicta*, *Ulcio*, *Vengeance*, ist ein zweydeutiges Wort, weil Rache und Straffe öffters von den Scribenten vor eins genommen worden, siehe **Henninges** ad Grot. de jure belli & pacis lib. 2. cap. 20. p. 827. ff. **Thomasius** in juris prud. divin. lib. 3. cap. 7. §. 48. nennet es ein würcklich Ubel, welches einem von seines gleichen angethan wird, den er im natürlichen Stande beleidiget hat, zu dem Ende, daß der Beleidigte ins künfftige vor ihm sicher sey. Der Unterscheid zwischen der Straffe und Rache bestände also darinnen, daß erstlich die Straffe im bürgerlichen Stande; die Rache aber unter denen, die im natürlichen Stande lebten, statt habe; daß zum andern die Straffe vornemlich auf gemeine Besserung; die Rache aber auf des Beleidigten eigene Versicherung ziele. Ungerecht sey die Rache, wenn sich einer an seines gleichen in der Republic, da die Obrigkeit sey, rächen wolte; oder wo einer gegen seines gleichen im natürlichen Stand bey der Rache vornemlich auf die Besserung des Verbrechers; oder anderer Leute; oder auf anderer allgemeine Versicherung ziele. Man lese dabey **Hochstetter** de jure pœnar. Sect. I. §. 3. p. 5. ff. Man kan das Wort Rache in weiterm und engerm Verstand nehmen. Nimmt man solche in weiterm Verstand, so ist die Rache eine That, dadurch man seinen Feind vor eine schon würcklich zugefügte, oder auch nur zugedachte, und doch mißlungene Beleidigung züchtiget. Sie ist entweder eine vernünfftige, und unvernünfftige, welches aus den Regeln theils der Billigkeit, theils der Klugheit muß beurtheilet werden, wobey man zugleich in Betrachtung ziehen muß, daß eine Beleidigung entweder aus Schwachheit; oder aus Boßheit könne verübet werden. Wenn eine Beleidigung aus Feindschafft und Boßheit begangen worden, und ich also gnugsamen Grund habe, zu besorgen, daß mein Widersacher hinführo ferner mich zu beleidigen desto mehr fortfahren würde, ie mehr er dadurch, wenn ihm die erste Beleidigung so ungerochen hingehen solte, in seiner Boßheit würde verstärckt werden; so habe ich wohl Ursach, durch eine proportionirte Ahndung des angethanen Unrechts ihn zu erinnern, daß er hinführo ohne seinen eignen grösten Schaden dergleichen fernerhin unternehmen zu dürffen, sich nicht Hoffnung machen könne, und daß er die Pflicht-Bezeugungen der allgemeinen socialen Freundschafft mir keinesweges anderer gestalt werde versagen können, als daß er dabey zu seinem empfindlichen Schaden dieselben von meiner Seiten nach Proportion wiederum werde entbehren müssen. Dieses erfordert erstlich die vernünfftige Liebe seiner selbst; hernach auch die Beschaffenheit der menschlichen Gesellschafft, welche sonst sehr würde verunruhiget werden. Wenn eine Beleidigung bloß aus Schwachheit begangen

worden, so muß man dabey erwegen, ob nicht der Beleidiger wenigstens in Schuld sey, und hinführo dergleichen mehrmalen begehen möchte: Z. E. wenn ein unbedachtsamer, nachläßiger oder vielleicht ein trunckener Mensch, ohne daß er ein feindseliges Gemüth gegen mich heget, durch seine Waschhafftigkeit, oder Nachläßigkeit, oder in seiner Trunckenheit mir Schimpff und Schaden zuzühet, und sein übel gezogenes Naturell zu diesen Fehlern dermassen geneigt ist, daß er damit mir und vielen andern sehr offt schadet. In solchem Fall ist in Ansehung der Schwachheit nicht alle Ahndung auszuschlüssen, und wir sind nicht gehalten, den schädlichen Würckungen der Schwachheit des Nächsten, die er verbessern kan und soll, uns ohne Unterscheid zu unterwerfen. Vielmehr ist der Billigkeit gemäß, unserm unbedachtsamen, nachläßigen, versoffenen Nächsten dann und wann fühlen lassen, wie nöthig es sey, solche Unbedachtsamkeit, Nachläßigkeit, Versoffenheit, u. s. w. abzulegen, und damit uns und vielen andern in der menschlichen Gesellschafft nicht beschwerlich zu seyn. Wenn endlich der Beleidigte nicht zu befahren hat, daß die Beleidigung aufs künfftige vor ihn von schädlicher Folgerung seyn werde, z. E. wenn sie bloß durch Zufall, oder aus Versehen, welches wahrscheinlich nicht continuiren wird, begangen worden, alsdenn ist man verbunden alle Ahndung und Rache zu unterlassen, wenn auch die Beleidigung etwas sehr hohes antrifft, und der Beleidiger sehr grosse Schuld hat. Denn alle vernünfftige Rache hat die Abwendung zukünfftiger fernerer Beleidigung zum Endzweck. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn die Abwendung der würcklich ferner zu besorgenden Beleidigungen eher und leichter durch Güte und Wiederversöhnung eines Widersachers erhalten werden kan; ingleichen wenn der Widersacher so mächtig ist, daß man durch unternommene Rache die zu besorgende Incommoditäten eher vermehren als vermindern würde; oder wenn der Beleidigte die Macht eine nachdrückliche Rache auszuführen nicht besitzet u. s. w. Denn in allen diesen Fällen fällt der Grund, auf welchen die Billigkeit einer Ahndung beruhet, nemlich die Abwendung zukünfftiger Beleidigungen, und also mit demselben die Billigkeit der Rache selber ohnstreitig hinweg. Doch ist zu mercken, daß, wenn man solchen falls vor vernünfftig befindet, dem andern ein angethanes Unrecht zu pardoniren, er dadurch zwar, wie gedacht, von der Ahndung, nicht aber eben nothwendig von der Erstattung des zugefügten würcklichen Schadens befreyet seyn müste. Aus welchem allen so viel, als eine General-Regel erhellet, daß eine Rache alsdenn vor billig und rechtmäßig zu achten, wenn sie als ein nöthiges Mittel, ein zukünfftiges Ubel abzuwenden, gebraucht wird. Eine vernünfftige Rache ist demnach von der unvernünfftigen in zwey Stücken unterschieden, erstlich in Ansehung ihres Ursprungs, indem eine vernünfftige Rache auf wohl bedachte, und nach den Regeln der Gerechtigkeit abgefaßte Rathschläge der gesunden Vernunfft sich gründet; unvernünfftige Rache aber aus Affecten, aus Zorn, Haß und Feindschafft ihren Ursprung hat: vors andere in Ansehung ihres Endzwecks, massen bey vernünfftiger Rache die Absicht geführet wird, daß man einen importunen Menschen zu fernern Beleidigungen schüchtern machen möge; eine unvernünfftige Rache aber, die aus Affecten entstehet, die eitele Lust zum Zwecke hat, die man aus dem Tort, so man seinem Feinde anthut, zu empfinden hoffet. Auf solche Weise ist leicht zu erachten, daß die Vernunfft in Ansehung dessen, was sie in Betrachtung der Rache vor billig erkennet, den Geboten Christi nicht widerspreche, da er sagt: liebet eure Feinde, thut wohl denen, die euch hassen. Denn die hiemit gebotene Liebe unserer Feinde, ist ohnstreitig eine Art der allgemeinen socialen Liebe des Nächsten; unsere Nächsten aber sollen wir nach der Lehre Christi, wie nicht weniger der gesunden Vernunfft lieben nur als uns selbst, folglich sollen wir auch unsere Feinde zwar lieben, aber nur als uns selbst, und dieser Liebe ist nur die unvernünfftige Rache, die aus Zorn und Feindschafft entstehet, nicht aber die aus vernünfftiger Liebe seiner selbst entspringet, entgegen gesetzet; ja diese ist vielmehr der Liebe des Nächsten und unserer selbst gemäß, und eine unfehlbare Folge derselben. Ferner da diesfalls nach den Regeln der Vernunfft ein Weiser die allgemeine sociale Menschen-Liebe gegen seinen Beleidiger großmüthig beybehält, so folget, daß er ihm, der angethanen Beleidigung ungeachtet, die Pflicht-Bezeugungen solcher Liebe nicht versagen könne, in so weit er die Versagung derselben zu wohl befugter Abwendung künfftiger Beleidigungen nicht vor nöthig findet. Also ist der Vernunfft nicht minder gemäß, wenn Christus ebenfalls sagt: Thut wohl denen, die euch hassen, u. s. w. und wenn er ferner am angezogenen Orte v. 38. 39. 40. fortfähret, ihr habt gehöret, daß zu den Alten gesagt ist: Auge um Auge; Zahn um Zahn; ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben solt dem Ubel; so ist der wahre Verstand dieses Gebots gar deutlich dieser, daß das bey den Alten im Brauch gewesene jus talionis von uns Christen vor kein tüchtiges und allgemeines Fundament unsers Bezeigens gegen unsere Feinde solle gehalten werden, immassen solches den Groll im Hertzen nicht aufhebet, welcher nach obigem nicht allein dem geoffenbarten Worte, sondern auch der Vernunfft zuwider ist. Die Worte aber, daß wir nicht widerstreben sollen dem Ubel, erkläret die Randglosse Luthers sehr wohl, daß er nur von unrechtmäßiger Widerstrebung, da einer der weltlichen Obrigkeit in ihr Amt greifft, und sich der ihr vorbehaltenen Rache anmasset, zu verstehen sey: So dir iemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar, und so iemand mit dir rechten will, und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel, zu sagen, daß wir nemlich lieber nach einem erdulteten Backenstreich auch den andern abwarten, als den Zorn zu verbotener Selbst-Rache uns verleiten lassen sollen, welches der Vernunfft nicht zuwider ist. Oder es können diese Worte gar füglich von dem Fall verstanden werden, wenn man den obangesetzten Zweck einer vernünfftigen Rache, nemlich die Abwendung zukünfftiger Beleidigung nicht hoffen kan, als in welchem Fall man allerdings vernünfftiger handelt, daß man über einen bereits empfangenen Backenstreich

streich noch den andern; oder über den Verlust des Rocks, noch den Verlust des Mantels lieber mit Gelassenheit erdulde, als seine Wut nur mit vergeblicher, oder schädlicher Auslassung derselben sättigen wolle. Man siehet auch noch aus andern Schrifft-Stellen, daß nur die unvernünfftige Rache verboten wird, z. E. du solt nicht rachgierig seyn, noch Zorn halten, 3 B. Mose 19, v. 18. Rächet euch nicht meine Lieben, Röm. 12. v. 19, wobey gleich vorher gehet: vergeltet niemand Böses mit Bösem. Im übrigen ist noch zu mercken, daß wenn wir nach obigen Principiis die Ahndung einer angethanen Beleidigung vor vernünfftig befinden, selbige nur auf billige, und in göttlichen und weltlichen Gesetzen zugelassene Art, auszuüben sey. Insonderheit ist der Vernunfft nicht gemäß, die Ahndung derjenigen Beleidigungen, welche zu rächen der weltlichen Obrigkeit durch die Gesetze vorbehalten worden, sich selbst unmittelbar anzumassen, wie dieses alles **Müller** in den Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 54. p. 404 mit mehrern ausführet. Nimmt man das Wort Rache im engern Verstand, so bedeutet es nur die unvernünfftige Rache, dessen Begierde die Rachgierigkeit heisset, davon ein besonderer Artickel. Um Rache ruffen heisset, einen zur Straffe bewegen. Unter andern hat **George Adam Strupe** ein Buch de vindicta privata geschrieben.

Rache (Privat-) siehe **Rache**, ingleichen Selbst-Rache.

Rache (Selbst-) siehe **Rache**, ingleichen Selbst-Rache.

Rachebürgen, Rachenbergen, Rachenbürgen, Rafenbürgen, Ratzenbürgen oder **Rechrbürgen**, *Racbemburgii*, *Rachimburgii*, *Rachinburgii*, *Ratbinburgii*, *Roezeburgii*, *Racimburgii*, *Racineburgii*, *Ragimburgii*, *Ralbimburgii*, waren bey denen alten Deutschen und Francken gewisse Schöppen, Beysitzer, Richter und Räthe in denen Gerichten derer Grafen, welche öfters in denen Capitularibus Regum Francorum, Lege Salica, Lege Ripuariorum, u. a. erwehnet werden. In denen Traditionibus Fuldensibus werden sie Regenburgii geheissen. **Wendelin** in Glossar. ad L. Salic. machet einen Unterschied zwischen beyden, vermeynende, Rachimburgii käme von Rechnen her, daß sie also nichts anders, als Æstimatores Burgenses, das ist, Berechner und Schöpffen der Burge gewesen; Rathinburgi aber stammete von Rath her, weil sie Räthe und Beysitzer der Grafen gewesen. Nachdem aber auch das Wort Rechnen in einigen Oberländischen Gegenden reithen und rathen oder auch rachten geschrieben und ausgesprochen wird; so dürffte es wohl auf eines hinaus lauffen. Andere leiten den Ursprung dieser Benennung mit **Eccarden** in Comment. ad L. Salic. p. 96. von *Rabcha*, Causa, Sache, und **bergen**, welches bekannter massen verstecken oder erhalten heisset, her. Und waren also nach dieser Erklärung diese Rachimburgii so viel als Sach-Erhalter. Wie man denn noch heutiges Tages die Beysitzer bey einem gewissen Gerichte zu Rom Conservatores nennet. Wiewohl auch wiederum andere dem ungeachtet dem Worte **bergen**, oder vielmehr dem alten Engel-Sächsischen *beorgan*, lieber die ihm auch zukommende Bedeutung von beschützen, beylegen wollen, daß man sie also Sach-Beschützer genannt. Welcher Name sich vor Richter sehr wohl schicket, weil sie durch ihre Verwaltung der Gerechtigkeit die Sachen derjenigen, so unrecht leiden, beschützen. Gleichwie es sehr wahrscheinlich ist, daß die auf einigen Dörffern noch gebräuchlichen Heimburgii, oder, wie sie in einer vom **Estor** de Minist. p. 218 angeführten Urkunde **Johannes** eines Grafen **von Sayn** genannt werden, **Heimberger**, gleichfalls daher ihren Namen haben, daß sie einen Heim, das ist, einen Ort, Dorff, Flecken, u. s. w. bergen, oder vertreten und beschützen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß solche eine Art von Richtern, welche sonst auch Grafen oder Graven, Lat. Comites oder Graviones, oder doch dererselben Beysitzer gewesen, so bey denen Longobarden ins besondere Gastaldii und Sculdasii, bey denen Wisigothen Tynphadi und Gardingi, bey denen Sachsen und Westphalen Scaviones, Scabini, Schöffen, oder Schöppen, bey denen Francken Rachinburgi, Sagibarones, und Tungini, genennet wurden. Und musten dieselben insgemein einen schweren Eyd abstatten, daß sie unpartheyische Justitz handhaben wolten. Daher denn auch das bey denen alten Deutschen so genannte Handmahl, oder ein ordentliches Gerichte, darzu man mit ausgereckter Hand geschworen, seinen Ursprung genommen. **Hachenberg** in Germ. med. Diss. 3. §. 26. **Crusius** P. I. Lib. 8. c. 9. fol. 213. **Lazius** de Migr. Gent. Lib. IX. fol. 59. **Knichen** de sublim. territ. Jur. c. 4. n. 69. und 73.

Rached, war der 51ste Caliph zu Babylon, wurde von dem Persischen Sultan **Masudo** überwunden und umgebracht ums Jahr Christi 1136. **Micrälii** Hist. polit. L. III, sect. IX, p. 482.

Rachel, ein Dorff im Marggraffthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreyße. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 122.

RACHELBURHUM, siehe **Rackelsburg**.

Rachelhausen, ein Ort im Amte Blanckenstein, im Ober-Rheinischen Kreyße, allwo viel Bley gefunden wird.

Rachelius (Joachim) ein Lutherischer Prediger, gebohren 1592 zu Bützau, allwo sein Vater, **Moritz**, Prediger war, zohe 1608 nach Rostock, ward 1613 daselbst Magister, 1617 Rector zu Kiel, 1627 Rector zu Husum, und 1628 Diaconus zu Meldorff, allwo er auch gestorben. Er schrieb

1. Collegium metaphysicum cum usu in theologia;
2. Collegium hagiograph;
3. Disputat. de persona & officio Christi contra Photinianos;
4. Tyrocinium logices;
5. Syntaxin græcam juxta alphabetum;
6. Hebdomadale linguæ sanctæ studium, Rostock 1624 in 8.
7. Carmina;
8. Compendiosam viam addiscendi linguam sanctam, ebend. 1615 in 4.

hinterließ auch noch Philologica u. Theologica im

Manuscript. Kraffe Husumische Kirchen-Historie.

Rachelius (Joachim) ein Rector der Schule zu Norden in Ost-Frießland, war von Lunden aus Schonen, ein Bruder des hernach folgenden Samuels, florirte im 17 Jahrhundert, und schrieb

1. Deutsche satyrische Gedichte;
2. Panegyrin Menippeam ad rationes Apophoretorum Martialis institutam, welche von Morhof sehr gelobet wird, und zu Kiel 1669 in 12 ans Licht getreten;

übersetzte auch den Christlichen Glaubens-Unterricht des **Hugo Grotius** aus dem Latein. **Neumeister** dissertat. de poëtis germanic. seculi XVII præcipuis.

Rachelius (Joachim) Prediger zu Wesselbühren, in Ditmarschen, gab heraus Militem Christianum, oder den Christlichen Ritter, in IX Predigten, Rostock 1627 in 4.

Rachelius (Moritz) gebohren zu Malchow in Mecklenburg, war der Weltweißheit Magister, und erst Pastor zu Bützow, von wannen er 1594 nach Güstrow beruffen ward. In seinen Schriften nennet er sich totius ministerii Gustrovienſis Seniorem. Man hat nebst einigen Leichen-Predigten auch zwey Huldigungs-Predigten von ihm, die er 1605 den 16 September, und 1609 den 3 Jul. gehalten. Er starb 1711, und hinterließ unter andern **Moritzen**, der Rector der Schule zu Husum in Holstein gewesen.

Rachelius (Samuel) gebürtig von Lunden in Schonen, war anfänglich zu Helmstädt, hernach zu Kiel Professor des natürlichen Rechts, auch zugleich Hollstein-Gottorpischer Rath. Er starb 1691, nachdem er

1. Institutiones Jurisprudentiæ, Kiel 1687 in 4.
2. Introductionem in universam Aristotelis philosophiam, und in jus publicum Germaniæ, wie auch einen schönen Commentarium philosophicum in officia Ciceronis, Amsterdam 1686 in 8.
3. Otium Noviomagense, Amsterdam 1685 in 4.
4. Dissertationes de jure naturæ & gentium; Kiel 1676.
5. De principio actionum moralium;
6. Disputationes
   a. De beneficio competentiæ, Kiel.
   b. De morte voluntaria, ebend. 1669.
   c. De æquitate, ebend. 1671.
   d. Von Churfürsten- und Collegial-Tagen, ebend. 1670 und 1674.
   e. De capitulatione regni Germanici, eb. 1675.
   f. De duellis, ebend. 1666.
   g. De securitate publica, ebend.
   h. De revisionibus, ebend. 1674.
   i. De principio actionum humanarum;
   k. De Jure naturæ & gentium;
   l. De æquitate;
   m. De Justitia, Helmst. 1664.

u. a. m. geschrieben. *Bibliotheque universelle* t. 5. **Struv.** introd. in not. hist. lit. **Morhof** Unterricht von der Deut. Poesie P. 3

RACHEMBURGII, siehe **Rachebürgen**.

Rachen, siehe *Fauces*, im IX Bande, p. 308.

Rachenaldus, Bischoff zu Salerno, verwaltete solche Würde unter dem Fürsten Gisulfus von 941 an bis 947, da er starb. Er hat ein sehr strenges Leben geführet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 361.

Rachenbergen, siehe **Rachebürgen**.

Rachenbürgen, siehe **Rachebürgen**.

Rachepaille, ist der Name eines Holtzes zu Mörbeke gehörig und nahe bey Gerhardsberg in Flandern, 5 Meilen von Dendremonde, Oudenarde und Brüßel, und 7 Meilen von Gent gelegen, darinnen sich ein Dominicaner-Kloster befindet, mit dessen Stifftung es folgende Bewandniß hat, wie **Bernhard de Jonge** in seinem Belgio Dominicano vorbringet. Es hatte nemlich ein Schäfer, **Adrian Schrevel** genannt, der ein sonderbahrer Verehrer der Marie war, ihr Bildniß an einen Baum angehäfftet, bey welchem er sich eine kleine Wohnung bauete, darinnen er als ein Eremite zu leben anfieng. Mit der Zeit pflegten sich so wohl die umher Wohnenden als auch die Reisenden in starcker Anzahl daselbst zu Pflegung ihrer Andacht einzufinden, daher man an eben dem Orte eine Capelle aufrichtete. Solche nun schenckte Philipp Wilhelm von Steenhuyse, Cantzler von Brabant, denen Dominicanern zu Brüßel, nebst einigen Ackern Feldes, würde ihnen auch noch ein mehrers zugewandt haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre. Hierauf legte Jacob Bode, aus dem Dominicaner-Convent zu Brüßel, am 8 October den ersten Grundstein zu einem neuen Gebäude, und breitete den Ruff dieses Ortes immer weiter aus, davor er bis an sein Lebens-Ende möglichste Sorgfalt trug. Endlich ward den 18 April 1689 solches Hauß von dem Dominicaner und Provincial **Philipp Durand** zu einer Vicarie gemacht, und Jacob von Bode zum ersten Vicarius allda eingesetzt. Der Ort ward unter den Schutz unser lieben Frauen zu Liesse, in deren Ehre derselbe war erbauet worden, gethan. Am Tage Mariä Verkündigung pfleget insonderheit viel Volcks dahin zu wallfahrten. *Le grand theatre sacré de Brabant* Tom. I. Part. II. lib. 9. p. 359.

Racherius, der 14 Bischoff zu Lüttich, saß zwey Jahr, von 954 bis 956. Er war ein scharffer Moraliste, und predigte gar offte auch vornehmen Leuten die Wahrheit; es bestund aber das Gratial darinnen, daß er vom Bißthum verstossen ward.

Racherius, Bischoff zu Verona, siehe **Ratherius**.

Racherius, oder **Ratherius** oder **Richerius**, ein Frantzose, war Anfangs Bischoff zu Vaison, hernach zu Casino, wohin ihn Benedict XII den 10 October im Jahr 1341 versetzte. Er saß nicht völlig 2 Jahr, da er den 27 Februar 1343 bey Tarent Todes verblich. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 575.

Rachete, Ragete, Raggete, Raquete, Rackete, *Pyrobulus*, *Fusée*, ist unter den Lustfeuern, ein Stück, bestehet aus einer Hülse von Papier, Holtz oder Blech, so mit einem gewissen Racetensatze, oder aus gestossenem Schießpulver, Salpeter, Kohlenstaube, oder nach Gelegenheit andern Dingen, vermischten Zeuge gefüllet, in einen Racetenstock

stock oder Form wohl geschlagen, ein Schlag- oder Sternfeuer darauf gesetzet, ein dünner langer Stab daran gebunden, und also angefeuret wird, da sie denn gerade in die Höhe steiget, wenn sie aufs höchste gekommen, zerspringt, und entweder einen starcken Knall giebt, oder ein Regen- und Sternfeuer ausschüttet. Die Racheten machen bey Feuerwercken ein schönes Ansehen, sonderlich wenn sie gerade, mit schönem Feuer, welches von allerley Farben seyn kan, und in guter Ordnung aufsteigen. Ihre Grösse wird nach ihrem Caliber gerechnet, und werden sie von vier Loth bis hundert Pfund gemacht, wiewohl die grösten eben nicht das beste thun. Eine Rachete ohne Stab aufsteigen zu lassen, muß sie mit Federn, wie ein Pfeil, versehen, und zwischen vier Stäblein eingesetzt, angefeuret werden. Der Racetenzeug wird vornemlich aus Pulverstaube, Salpeter, Schwefel und Kohlen, nach gewisser Proportion zusammen gesetzt, wie oben gesaget worden, und sind folgende Regeln hierbey in Obacht zu nehmen. Je grösser die Racheten sind, je schwächern Satz muß man darzu nehmen, und je kleiner sie sind, je räschern Satz erfordern sie; Die Ursache ist, weil in dem Cörper einer grossen Racheten, nachdem die Materie angezündet, das Feuer von der Räschen in einem Augenblick mehr verzehret wird, als in einer kleinen in etlichen Minuten. Zu den grossen Racheten, die über ein, oder aufs höchste zwey Pfund sind, muß kein Pulver zu den andern Materien gethan werden, weil das Pulver, indem es gemacht wird, lange Zeit in den Pulverstampfen gestossen werden muß, daher es trefflich starck und gewaltig wird, denn die öftern und starcken Stösse verursachen viel Hitze und Feuer, vereinigen den Salpeter mit dem Schwefel und Kohlen gar genau, und verwandeln denselben gleichsam in eine feurige Substantz. Zu den grössern Racheten, als von hundert und sechzig bis zu zehen Pfund muß so viel Zusatz des gelauterten Salpeters genommen werden, daß er gegen Schwefel und Kohlen erstlich gleiche, hernach ungleiche und übertreffende geometrische Proportion habe. Von zehen Pfunden aber bis auf ein Pfund oder auf ein halb Pfund, soll er erst in doppelter, hernach in drey- und vierfacher Portion, und noch etliche kleine Theile darüber seyn. Letzlich von einem halben Pfund, bis auf die kleinen Racheten, soll er in viel mal mehrerer Proportion, als in sechsfacher, sieben-acht- neun- und zehenfacher, und in eben solcher Proportion, wie zu dem Pulver, genommen werden; die Kohlen aber müssen gegen den Schwefel also proportioniret seyn, daß ihrer entweder noch halb, oder ein mal, oder zwey mal so viel, oder gleich so viel, als des Schwefels, seyn. Von **Racetenstöcken** hat man dreyerley, als kleine, mittelmäßige und grosse. Die kleinen sind diejenigen, derer Mündung der Diameter einer löthigen Kugel; zu den mittelmäßigen werden diejenigen gezählet, deren Mündung aus dem Diameter einer pfündigen bis zweypfündigen bleyernen Kugel bestehet; und endlich die grossen, deren Weite des Diameters von zwey an bis hundert Pfund einer bleyernen Kugel ist. Die Proportion der Höhe und Dicke der Stöcke ist unterschieden. Wenn man den Zeug zu den Racheten zurichtet, so muß man zu einem jeden Stocke ein absonderliches Schäuflein zum Zeugeintragen haben. Bey einer halbpfündigen Racheten muß das Schäuflein ein halb Loth Zeug fassen auf ein mal, bey einer pfündigen ein Loth, bey einer zweypfündigen drey Loth. Sind aber die Racheten grösser, so muß man etwas weniger Zeug nach den Pfunden auf ein mal in die Racheten tragen, denn je grösser die Racheten, je weniger muß man von der Maße nehmen. Mit dem Handschlägel muß man die Racheten schlagen. Man muß hierzu einen höltzernen Stock haben, der fein gleich oben sey, und gleich stehe, worauf man den Racetenstock setzt, alsdenn trägt man mit dem dazu gehörigen Schäuflein den Zeug in die Hülsen, es muß aber alle mal das Schäuflein zuvor oben gleich gestrichen werden, damit man alle Sätze gleich groß eintrage. Alsdenn stößt man mit dem Setzer sanfft zusammen, man giebet zu einer achtlöthigen, acht Streiche, zu einer sechzehnlöthigen, sechzehn Streiche, zu einer pfündigen, zwey und dreyßig Streiche, nicht gar zu hart, sondern etwas sanft, denn so man zu harte Streiche führet, zerspringt das Papier öfters innen in der Racheten, das man doch nicht mercken oder sehen kan, davon sie denn im Anbrennen gantz zuspringen. Der Herr **von Geißler** gedenckt in seiner Feuerwerckerschrifft p. 168, er hätte im Jahre 1678 in Pariß eine überaus gute Manier von Racetenstöcken gesehen, welche in der Mitten durchgesäget, und beym Gebrauche von zwey eisernen Bänden zusammen gehalten, damit wenn die Rachete geschlagen, die zwey Bände weg gethan, und die geschlagene Rachete ohne einiges Stossen, und schädliches Anrühren heraus genommen, auf beyden Seiten, wo der Durchschnitt, wird von weissem oder gelbem Bleche, inwendig ein Striemen dem Holtze gleich hinein gemacht, damit im Schlagen durch die Gewalt nichts von der Hülse in dieselben Ritze hinein getrieben werden kan. Eine Rachete anbohren ist nichts anders, als, nachdem sie gefüllet, oder unter dem Füllen, in gewisser Höhe und Breite in den Satz Löcher machen. Solches geschiehet entweder durch gewisse eiserne Hohlböhrer, durch kupferne längliche runde Dornen, so fast einen Kegel vorstellen, oder man hat schon Racetenstöcke, welche mit Dornen versehen sind. Im ersten Falle müssen zu der Sorte Rachete, auch gewisse Hohlböhrer gemacht werden. Bey den grossen Racheten hat man des Bohrens wegen gute Behutsamkeit nöthig, damit sie nicht bald auf dem Nagel springen, oder im herunter fallen auf der Erde schlagen. Einige gebrauchen sich der eisernen Dornen, so an der Wurtzel feste angemacht, da denn der Setzriegel unten hinein ein Loch haben muß, so weit und lang der Dorn an der Wurtzel ist. Es gehet was geschwinder damit zu, auch das Loch, das sonst krum und tief kan gebohret werden, kommt fein gerade ins Mittel. Die Stäbe, so von Tannen- oder Fichtenholtze bey dem Tischler gemacht werden, sind am leichtesten, man pflegt sie gemeiniglich sieben mal so lang zu nehmen, als die Racheten seyn, und zwar an den Racheten von achtzehn Lothen bis auf ein Pfund. Was aber grosse Racheten seyn, zu denen gebraucht man neun mal so lange Stäbe, als die Ra-

chete ist, denn die grossen Racheten gehen im Steigen ohne das gerne nach der Seite im Bogen. Deswegen bindet man den Stab so hoch an die Rachete an, daß der Schlag bis zur Schlagscheiben reiche. Will man höltzerne Hülsen zu den grossen Racheten brauchen, so läßt man dem Drechsler die Hülsen oder den Kasten von zähen, wimmerigten, vierspältigen Lindenholtze machen, da man denn die Mündung des Stückes in dreyzehn gleiche Theile theilet, deren eines Theil das Holtz dicke, und das Loch in der Mündung allezeit vier solche Theile weit seyn muß. Will man aber papierne Hülsen machen, so muß man kein Papier von alten Büchern darzu nehmen, noch den Ausschuß, so von dem andern Papier ausgepackt ist: Denn dieses Papier ist gantz ungleich in seiner Dicke, davon es denn an einem Orte fester auf einander gewunden wird, als an dem andern, deswegen setzt sich im Schlagen der Zeug an einem Orte harte, am andern aber bleibet er lucker, davon sie denn gar leicht springen. Man macht an einer kleinen Rachete, als von acht, zehen, sechzehn, achtzehn Lothen, so wie gebräuchlich gefüllet und gebohret, vier Flügel zum Gewichte, wie an die Pfeile von leichtem Holtze, als von Linden, oder dickgeleimeten Papier, und macht sie creutzweiß an die Rachete. Man füget an eine Rachete, so gebührend verfertiget ist, sie sey so groß als sie wolle, bey dem Gewölbe der Rachete an einen Drath, eine eiserne Kugel, die im Diameter der Mündung der Rachete gleich. Der Drath muß schraubenweise, oder wie ein Bohrer gewunden seyn, und eine rechte Länge haben, also, daß, wenn der Drath in etwas aufgezogen wird, die eiserne Kugel mit der Rachete gleiche Schwere habe. Wenn man eine kleine Rachete gefüllet, und die Schlagscheibe sammt dem Pulver eines Diameters hoch hinein gesetzt, so füllet man in den übrigen Raum oder Rachete gefeilet Bley, dessen so viel sey, daß es doppelt so schwer als die Rachetenhülse. Die meisten Fehler, denen die Racheten unterworffen, sind folgende: Erstlich; Wenn sie angezündet, kaum zwey oder drey Stäbe hoch gestiegen, hernach zur Erden fallen und zerspringen. Anderns; Wenn solche auf dem Nagel sitzen bleiben und ausbrennen. Drittens; wenn sie in Boden steigen, und also wieder ohn ausgebrannt zu der Erde fallen. Viertens; Wenn sie über Begehren schlangenweise oder zitternd heraus fahren. Fünfftens; Wenn sie gar zu langsam steigen. Sechstens; Wenn die Rachetenhülse oben leer bleibet, und der Schlag ohne Verletzung der Hülse hinweg gehet. Um diese Fehler zu vermeiden, sind folgende Regeln in Obacht zu nehmen: Erstlich: müssen die Rachetenstücke eine proportionirte Höhe gegen ihre Mündung haben. Anderns; Müssen die höltzernen oder papiernen Rachetenhülsen nicht zu dicke noch zu dünne seyn. Drittens; Muß das Papier feste, starck, und ziemlich trocken seyn, und fein dichte über den Winder gewunden werden. Viertens; Muß der Hals fest gebunden werden, damit die Schlingen und das Zugezogene nicht leicht aufgehe, derowegen muß es mit warmen Leime bestrichen werden. Fünfftens; Alle Materien zu den Zusammensetzungen sind nach Proportion der Rachetenmündung fleißig abzuwägen, und denn eine jede erst besonders wohl zu reiben und zu sieben, hernach wieder zu wägen, zusammen zu thun, und wohl unter einander zu mengen, zu reiben, und durch einen engern Sieb, als zuvor, durchzuschlagen. Sechstens; Der Sälpeter und Schwefel sind sehr wohl zu reinigen und zu läutern, die Kohlen aber wohl zu brennen, u. dürffen nicht naß, sondern müssen aus süssem und leichten Holtze seyn, als Linden-, Haseln- und Weidenruthen. Vor allen Dingen muß man sich hüten vor Eichen-, Bircken-, Sperberbaumkohlen, weil diese Bäume viel irrdische und schwere Materie in sich haben. Siebendens; Die Compositiones zu den Racheten sind kurtz vorher, ehe sie einzufüllen, einzusetzen. Achtens; Wenn die Rachete gefüllt wird, muß die Composition nicht trocken, auch nicht zu feucht seyn, sondern nur ein wenig mit Oel oder Branntewein besprenget werden. Neuntens; Ist eine proportionirte Grösse von der Composition auf ein mal zu füllen und zu schlagen, und solches allezeit in gleicher Viele, bis die Rachete voll ist. Zehendens; Der Setzer ist allezeit gerade und perpendiculariter auf die Materie zu setzen. Eilfftens; Des Hammers Schwere ist zu der Grösse der Racheten zu proportioniren, und muß allezeit mit gleichen Kräfften, und mit gleicher Anzahl Schlägen auf jede Schaufel geführet werden. Zwölfftens; Die Rachete ist mit ihren zugehörigem Bohrer anzubohren, damit das angebohrte Loch nicht zu weit, noch zu enge, noch zu tief, noch zu kurtz sey. Wie die **Breßlauer Naturgeschichte** im Jahre 1725 Mens. August. Class. V. Artic. 2. pag. 241. berichten, schrieb man in eben demselbigen Jahre von Paris von einer neuen Erfindung der Racheten, folgendes: Der neue Kunstfeuerwercker, welcher sich erboten ein sonderbares Feuerwerck zu machen, hat die Probe davon vor etlichen Tagen vor dem Könige und gantzen Hofe abgeleget; welche allesammt gestanden, daß sie nie dergleichen gesehen oder davon gehöret hätten. Es wurden nemlich aus einem Köcher etliche Racheten vier mal höher, als sonst gewesen, welche die Worte Vive le Roy vorstelleten; und blieben diese Buchstaben bey nahe eine Minute in der Lufft, endlich warffen sie eine grosse Menge Luftkugeln, Schwermer und dergleichen aus. Starcke Rudelsauen von einander zu trennen und scheu zu machen, werden offtmals kleine Racheten aus hierzu verfertigten Rachetenbüchsen auf nachfolgende Art unter sie geschossen. Nachdem man nemlich iede Rachete bereits vorhero zur Feuerung angebohret, und wenigstens ein Drittel, oder auch bis einen Zoll vor dem Schlage am Zündloche mit etwas trockenem Mehlpulver angeludert, schüttet man auf die Büchsenpfanne Zündkraut, und läßet hierauf die Rachete in den Lauft fallen: Wenn nun starcke Rudelsauen kommen, schüsset man die Rachete unter sie, dieselben zu trennen, weil man sonst die Sauen nicht könnte anlauffen lassen, da sie denn in gröster Bestürtzung und Verwirrung vor solchem ungewöhnlichen herumfahrenden Feuer, Knall und Platzen erschrecken, augenblicklich von einander stieben, die grossen und anderen Käuler aber noch eher eintzeln herum lauffen, und so dann durch das Fangeisen desto besser können angelauffen und gefället werden. Sonst werden auch öfters, auf Verlangen hoher Herrschafften bey dem Hofkampffjagen und Stiergefechte, den Auer- oder Büffel-Ochsen gewisse hierzu verfertigte Kompte, so mit Racheten und ausfahrendem Feuer versetzet, umgehangen, solche desto rasender und toller zu machen.

Racheten-Hülse, ist die papierne Röhre einer Rachete, so mit Pulver angefüllet wird.

Racherenstab, siehe **Rachete**.

Racherenstock, s. **Rachete**.

RACHETER, s. Ablösen, im I Bande, p. 149.

Rachgierigkeit, ist eine Begierde, eine unvernünfftige Rache gegen den Beleidiger auszuüben, welche erstlich aus verderbten Affecten, dem Zorn, Haß und Feindschafft entspringet, und hernach die Absicht führet, seinem Feinde weh zu thun, und aus dem Tort, den man ihm anthut, eine eitle Lust zu empfinden, oder wie man sonst auch von leichtsinnigen Gemüthern höret, **sich das Müthlein zu kühlen**.

RACHIÆI, s. *Rachitæ*.

St. Rachilda, s. **St. Wiborada**, den 2 May.

RACHIMBURGII, s. **Rachebürgen**.

RACHINBURGII, s. **Rachebürgen**.

RACHIS, siehe **Reckling**.

Rachis, ein Hertzog von Friaul, **Remmons** Sohn, wurde 744 an **Aldebrands** statt, zum König der Lombarder erwählet. Er verbesserte die Longobardischen Gesetze, machte auch ein Bündniß mit dem Apostolischen Stuhl auf 20 Jahr lang; allein nachgehends brach er loß, und belagerte Perugia 750. Der Pabst **Zacharias** gieng mit seiner Clerisey diesem Fürsten entgegen, und stellte ihm die Sünde, so er durch Antasten der Güter des H. Petri begienge, so kräfftig vor Augen, daß Rachis nicht allein die Belagerung aufhub, sondern auch die Krone seinem Bruder, **Aistulphus**, überließ, und in ein Kloster gieng, um für seine begangene Sünde Busse zu thun. **Paul Diacon.** hist. Longob. *Anastas.* in vita Pont.

RACHITÆ, und *Rachiæi*, sind die Musceln, so zum Rücken gehören.

RACHITIS, s. **Englische Kranckheit**, im VIII Bande, p. 1239.

Rachlau, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Laußitz, im Budißinischen Kreyße. **Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs.** Beyl. p. 117.

Rachnacarius, s. **Rachnarius**.

Rachnarius, wird auch **Rachnacarius** und **Rachunas** genannt. Er war des Abts St. Eustasii Schüler, und wurde erstlich Bischoff zu Autun, hernach soll er Bischoff zu Basel worden seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 29 Mertz.

Racho, ein alt Deutsches Wort, kommt beym **Otfried** vor, und bedeutet so viel als ich rede, erzähle, verba facio, narro, refero. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 141.

Rachot (George von) ein Freyherr aus Mähren, welcher im Jahr 1614 im Monath Julio mit auf dem Convent in der Stadt Lintz gewesen ist. **Preuenhuebers** Annal. Styrenses pag. 351. u. ff.

Rach-Schwerdt, s. **Schwerdt**, ingleichen **Straffe**.

Rachstadt, Stadt, s. **Rastadt**.

Rachtung, Lat. *Transactio*, bedeutet in denen alten Deutschen Rechten eben so viel, als ein Vertrag, sonderlich in Vehdes- oder Fehde-Sachen, und ist gleichsam nichts anders, als eine **Richtigung oder Richtigmachung**. **Gylmann** Tom. IV. Symphorem. P. I. fol. 367. u. f.

Rachtungs-Bücher oder **Vertrage-Bücher**, *Libri transactionum* oder *Libri recessuum judicialium*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Gerichts-Bücher, worein die gerichtlich geschehenen Verträge und die deshalben ausgefertigten Abschiede oder Bescheide protocolliret und eingetragen werden.

Rachunas, s. **Rachnarius**.

Rachzkewi, Ort, s. *Interciſæ*, im XIV Bande, p. 770.

Raci (Johann de) ein Professor der Gottesgelehrsamkeit zu Amsterdam, war mit unter denjenigen, welche den Cartesianismum öffentlich lehreten, und in die Gottesgelahrheit mit einführeten. **Brucker** in dem Auszuge aus den kurtzen Fragen der Philosophischen Historie, p. 545 und 546.

Racicot, ein berühmter Rechtsgelehrter, der in dem Canonischen Rechte und in der Kirchen-Historie sehr versiret ist. Ihm werden zugeschrieben Notes sur le Concile de Trente 1706 in 12. ingleichen dissertation sur la reception du Concile de Trente en France, welches zugleich mit dem vorigen zu Cologne oder vielmehr Brüssel in 8vo 1706 gedruckt ist. **Mylius** in Bibl. anonym. p. 321. und 1302.

Racilius (Lucius) ein Tribunus plebis', zu des Ciceronis Zeiten zu Rom, mit welchem er gar wohl dran war, und ihm daher auch das Lob eines Mannes fide & animo singulari giebt.

Racilius (Lucius) ein Spanier, welcher sich wider des Cäsars Legatum, den Caßium, in ein Complot mit einließ, allein darüber auch mit dem Leben bezahlen muste.

RACIMBURGII, s. **Rachebürgen**.

RACINE, s. **Wurtzel**.

Racine (Johann) ein berühmter Frantzösischer Poet, war zu Ferte-Milon den 21 Decemb. 1639 gebohren. Weil ihm seine beyde Eltern sehr frühzeitig mit Tode abgegangen, wurde er bis 1650 unter der Aufsicht seines Groß-Vaters, und nach dessen Absterben zu Port-Royal, dahin sich seine Groß-Mutter nach der Hand gewendet, mit aller Sorgfalt auferzogen. Insonderheit gab sich der berühmte le **Maitre** seinetwegen viel Mühe, und der Sacristain des Klosters unterrichtete ihn im Griechischen so wohl, daß er in einer Jahrs-Frist den **Sophocles** und **Euripides** ohne Anstoß lesen, und endlich auch fast gantz auswendig hersagen konnte

te. Hierauf gieng er ohngefähr in seinem 18 Jahre nach Paris und studirte die Logic in dem Collegio von Harcourt, wobey er zugleich seine Neigung zur Frantzösischen Poesie vielfältig spüren ließ. Als nun die Poeten auf das Königl. Beylager 1660 gleichsam um die Wette Verse machten, verfertigte er gleichfalls eine Ode unter dem Titul: la renommée aux Muses, und bald darauf eine andere, la Nymphe de la Seine à la Reine genannt, welche letztere besonders von dem Staats-Ministre Colbert so wohl aufgenommen wurde, daß er von demselben so gleich eine Verehrung von 100 Louis, und einige Zeit darauf auch eine jährliche Besoldung von 600 Livres bekam, welche ihm hernach sein Lebtage ausgezahlet worden. Er ist auch der Auctor Poëme sur le grace par M. R. welches zu Amsterdam 1722 in 8vo gedruckt ist. Um eben diese Zeit begab er sich nach Languedoc zu seiner Mutter Bruder, P. Sconin, welcher ihm die Priorey S. Maximini in der Diöces von Uzes abzutreten sich anheischig machte, wenn er den Habit der Canonicorum regularium anlegen wolte. Er fieng auch allbereit deswegen an, die Gottes-Gelehrsamkeit zu studiren, verzog aber immerzu den Orden anzunehmen, und kehrte endlich aus grosser Liebe zu der Poesie von dannen nach Paris zurück, allwo er einige theatralische Stücke ausarbeitete und spielen ließ. Hierauf erhielt er 1667 die Priorey l'Epinay, welcher Titul selbst bey seiner Andromache, die 1668 aufgeführet ward, zu sehen ist; er wurde aber auch durch seinen Proceß, den, wie er selbst meldet, weder er noch seine Richter iemals recht verstehen und einsehen können, gar bald wiederum darum gebracht, weswegen er nicht lange darauf seine Comödie, les Plaideurs, verfertigte, worinnen er die Richter und Advocaten nicht geschonet hat. Im Jahr 1673 wurde er ein Mitglied der Academie Françoise, und hat arbeiten helffen an dem Wercke Medailles sur les principaux évenemens du regne de Louis le Grand avec des Explications historiques par Messieurs de l'academie royale des Medailles & des Inscriptions. Paris 1702. 1677 aber verheyrathete er sich, und versöhnete sich hiernächst mit den Solitaires zu Port-Royal, wo seines Vaters Schwester Aebtißin war, und von wannen er das Theatre zu verlassen, ohnaufhörlich erinnert wurde. Hierzu hatte auch die jetzterwähnte Aebtißin sehr guten Grund, indem er in der That nicht allzu ordentlich lebte, und einen Sohn mit einer Comödiantin, Namens Champmele, erzeuget, von welcher er nicht eher ablassen wolte, als bis sie ihn, weil sie einen andern Liebhaber gefunden, selbst aufgegeben. Indessen war noch eine andere Ursache, warum er mit denen von Port-Royal in Feindschafft gerathen. Es hatte nemlich der berühmte Nicole in seinen lettres visionnaires unter andern auch wider die Romane und Comödien geschrieben, und dabey hauptsächlich den des-Marets de Saint Sorlin im Sinne gehabt; Racine aber, der diesen Umstand nicht wuste, ergriff die Feder, um so wohl seiner als der übrigen Comödien-Schreiber Vertheidigung zu führen, und gab wider die von Port-Royal eine ziemlich hefftige Epistel heraus, welche auch, weil sie überaus wohl gesetzet war, alsobald grosses Aufsehen machte. Nicole antwortete darauf nicht; es thaten aber solches 2 andere, welchen Racine so dann von neuem begegnete. Allein in dem schon obgedachten Jahre 1677 wurde er anders Sinnes, und gab das Theatre auf einmal auf, kauffte sich auch vermuthlich um diese Zeit die Bedienung eines Schatzmeisters in der Generalität von Moulins, und wurde anbey noch Königlicher Secretarius und Cammerjuncker. So erwählte ihn auch der König Ludewig XIV in eben diesem Jahre, daß er nebst dem Herrn Boileau Despreaux, Jacob von Toureil, Eusebius Renaudot, Andreas Dacier und Stephan Pavillon seine Historie beschreiben solte, zu welchem Ende ihn derselbe auch auf seinen nachmaligen Feldzügen mit sich nahm. Allein so grosse Hoffnung man sich auch von diesen beyden Männern machte, so wenig brachten sie zu Stande, weil sie eines Theils der Sache nicht gewohnet waren, andern Theils aber auch die schlechten Geschichtschreiber nachzuahmen, mit allem Fleiß vermeiden wolten. Hingegen machte er noch, ohngeachtet er sonsten entschlossen war, mit dem Theatre gar nichts mehr zu thun zu haben, auf des Königs und der Frau von Maintenon Verlangen 1689 und 1691 einige Tragödien, und beschrieb in seinen letzten Jahren die Historie von Port-Royal, welche in sehr netter Schreibart abgefasset ist, bishero aber annoch ungedruckt verwahret wird. Er starb an einem Seiten-Geschwüre, den 21 April 1699. Sein Leichnam wurde seinem Verlangen gemäß zu Port-Royal beygesetzt; 1711 aber, da man dieses Kloster zerstöhret, mit Königlicher Erlaubniß von seiner Wittwe nach Paris geführet, und in der Kirche zu St. Etienne du Mont zur Erden bestattet. Er war von einem aufgeweckten Geist, und ein vortrefflicher Redner, daher er iezuweilen selbst bedauerte, daß er nicht ein Advocat beym Parlament geworden. In seinen theatralischen Stücken that er dem Corneille in der Reinigkeit der Sprache, und in Rührung der Affecten, so fern selbige etwas zärtliches angiengen, noch zuvor: da er in dem Gegentheil in edlen und heroischen Gedancken, wie auch in der Hoheit des Characters, den Corneille seinen Personen beygelegt, von diesem übertroffen wird. Andere haben angemercket, daß er die Personen vorgestellt, wie sie gewesen; da im Gegentheil Corneille sie so beschrieben, wie sie hätten seyn sollen. Seine Tragödien sind unter andern zu Amsterdam 1722 in 12, zu Londen 1723 in 4, und

und zu Paris 1728 in 12 zusammen aufgeleget, worunter die mittlere Herausgabe die prächtigste und schönste, die letzte aber die schlechteste und fehlerhaffteste ist. Martiniere, der die Amsterdamische Auflage besorget, hat derselben sein Leben beygefüget. Baillet jugem. sur les Poët. mod. n. 1553. Brossette not. sur Boileau. Olivet hist. de l'acad. Françoise, avec les les addit. Perrault hommes illustres. Niceron memoir. t. 18. Titon du Tillet Parn. franc. *Histoire* de la vie & des ouvr. de Mr. Nicole, P. I. &c.

RACINEBURGII, siehe Rachebürgen.

RACINE CARRÉE, siehe Quadrat-Wurtzel, p. 27.

RACINE DE CAUNE ODORANTE, wird der Calmus genennet, davon zu sehen, *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RACINE DE LA CHINE, ist die China-wurtzel, von welcher im V Bande, p 2138. nachzusehen.

RACINE CUBIQUE, siehe Cubic-Wurtzel, im VI Bande, p. 1797 u. ff.

RACINE INDIENNE, siehe *Radix Carlo santo.*

RACINE DE SAINT CHARLES, siehe *Radix Carlo santo.*

RACINE DE SAINTE HELENE, siehe *Radix sanctæ Helenæ.*

RACINE SALIVAIRE, siehe Bertram, im III Bande, p. 1436.

Rack, *Racage*, *Rak*, sind kleine höltzerne Kugeln, eines mit den andern eingescheuret, wie die Corallen an einem Paternoster, und um die Mitte des Mastes gelegt, gegen die Mitte der Raa, die auf diese Racken zugehet, um die Raa desto leichter zu bewegen, und sie desto geschwinder aufzuzühen oder niederzulassen. Die Raa der Oberblinde auf der Boegsprit hat keine Rack, weil sie nicht niedergelassen wird. Die Kugeln allein nennen die Frantzosen *Raque*, *ou Pomme de racage*, und die Holländer, *Kloot*, *Rak-Kloot*.

Rackaspurg, Stadt, siehe Rackelsburg.

Rackel, eine von den vornehmsten und ältesten adelichen Familien in Schlesien, welche sonderlich in den Fürstenthümern Sagan und Crossen blühet, und aus dem Hause Ybsdorff im Glogauischen Fürstenthum herstammet, auch in der Nieder-Lausitz die Güter Schöneich, Linderode und Zibelle zum theil besitzet. Frantz von Rackel zu Küpper war um das Jahr 1553 des Saganischen Fürstenthums Landes-Aeltester und Commissarius. George von Rackel und Ybsdorff, auf Bernsdorff, ist 1628 Hauptmann der Herrschafften Carlath und Beuthen gewesen. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war einer dieses Geschlechts gräflicher Promnitzischer Präsident des Consistorii zu Sorau, und 1719 florirte Günther Ehrenreich von Rackel auf Kochsdorff, des Saganischen Fürstenthums Landes-Aeltester. Im Jahre 1739 ward einer von Rackel, bisheriger Hertzoglicher Hollsteinischer Vice-Cammer-Präsident, Ober-Kriegs-Rath; wiewohl von diesem, daß er gewiß hieher gehöre, noch Untersuchung nöthig seyn möchte. Grossers Lausitz. Merckw. P. 3. Lucä Schles. Chron. Sinapii Schles. Curios. t. 1. pag. 745. t. 2. p. 900.

Rackel, ein Dorff in der Lausitz, dem Geschlechte Gersdorff gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 139.

Rackel, ein Dorff im Budißinischen Kreyße, im Marggrafthum Ober-Lausitz, dem Geschlecht Dyherr zuständig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120, 138.

Rackelmann (Michael) der Weltweißheit Magister, gebürtig von Weida, wurde 1585 Rector zu Lübeck, welches Amt er bey nahe 4 Jahr verwaltete, da er seine Dimißion, aus was Ursachen, ist nicht bekannt, erhielte, und 1593 Con-Rector zu Meissen wurde, in welcher Bedienung er bis 1609 gestanden. Chytraus hat eine Epistel an ihn abgehen lassen, (besiehe Epist. Chytr. p. 726) in welcher er ihn sehr lobet und tröstet. a Seelen Athenæ Lubecens. P. IV, p. 205 u. f.

Rackelsburg, Rackaspurg, oder Rackerspurg, Lat. *Rachelburgum*, *Rhispia*, *Bolentium*, *Racospurgum*, *Raclitanum*, eine befestigte Stadt an dem Fluß Muer in Nieder-Steyermarck, und eine Gräntz-Vestung gegen Ungarn. Sie liegt 8 Meilen unterhalb Grätz, und hat schönen Weinwachs. Zeiller topogr. Austriæ.

Rackelwitz, ein Dorff in der Lausitz, denen von Wobser zuständig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 148.

Racker, bedeutet bey denen Deutschen insgemein so viel, als der Schinder, Abdecker, Schund-König, oder sonst ein gleichmäßig ehrloser und nichtswürdiger Kerl.

Rackerspurg, siehe Rackelsburg.

Rackere, siehe Rachere.

Rackisky, eine kleine Stadt in Curland, in der Provintz Semigallien, 21 Meilen von Mietau gegen Westen gelegen.

Rackit, ein Sächsisches Dorff im Chur-Kreyße gelegen, und unter das Churfürstl. Kreyß-Amt Wittenberg gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 18.

Racknitz, eine Freyherrliche Familie in Steyermarck und Pfaltz von Oesterreichischer Ankunfft. Hermann lebte 1374, und ward ein Aelter-Vater Georgens, der um das Jahr 1450 gelebet, dessen Enckel, Christoph, hat mit seiner andern Gemahlin, des letzten Grafen von Pernegg Tochter, ansehnliche Güter erheyrathet, und Moritzen nachgelassen, der von Spangenbergen unter die gelehrte von Adel ums Jahr 1550 gezählet wird, und von dem Kayser Ferdinand I zuerst die Freyherrliche Würde erhalten. Dessen Sohn Franciscus, Kayserlicher Rittmeister und hernach Oesterreichischer Regierungs-Rath, war ein Vater Gallus, Kayserl. Cammer-Herrn, welcher 1629 durch das Religions- und Restitutions-Edict genöthigt ward, seine Güter in der Steyermarck zu verlassen, worauf er 1658 zu Nürnberg mit Tode abgegangen. Dessen merckwürdiges Leben ist in Wetzels Lieder-Historie II Theil pag. 321--325, und in D. Götzens Exulanten-Historie p. 192 u. ff. zu lesen. Von dessen Söhnen

ließ sich Gustav in Meissen nieder; der wurde ums Jahr 1670 Chur-Sächs. Rath, Cammer-Herr, und Hoffmeister, und ein Vater Carl Gustavs auf Nischwitz, der 1729 als Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Ober-Stallmeister und Cammer-Herr gestorben, und einen Sohn hinterlassen. Von dem andern Sohne des vorgedachten Gallus, Namens George Erasmus, stammet her Christoph Erasmus, auf Pernegg, St. Ulrich, Ober-Marburg, Haunsheim, Bergenweiler und Dorendorff, Chur-Pfältzischer Cammer-Herr; dessen Söhne Philipp Wilhelm auf Haunsheim und Thalheim, Ausschuß der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, im Canton Kocher, und Johann Friedrich, haben 1711 mit den Jesuiten wegen des secularisirten Klosters Eichenbronn in der Pfaltz, einen schweren Proceß geführet. Gallus Maximilian, Freyherr zu Racknitz, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Hof-Rath, vermählte sich 1735 den 20 Julius mit Franciscen Henrietten Fridericen, einer Tochter Adam Friederichs, Grafens von Flemming. Er ist 1731 den 16 August von dem Heermeister des Johanniter-Ordens zu Sonneburg zum Ritter geschlagen, und auf Lietzen angewiesen worden. Staats-Spiegel pag. 37, Frehers theatr. Lazius de migrat. gent. p. 195. Bucel. stemmat. P. III.

Rackonick, Stadt, siehe Rakonick.

Rackonitzer Kreis, siehe Rakonick.

Rackow, Stadt, siehe Racow.

Rackwick, eine Vestung auf der Insel Hoy, in Schottland.

Rackwitz, Stadt, siehe Freystadt, im IX Bande, p. 1893.

Rackwitz, eine alte adeliche Familie in Schlesien, im Glogauischen, von welcher Sinapius Part. I Schles. Curios. p. 745. nur Johann und Heinrichen von Rackwitz anführet, welche zu Gurau Hauptmänner gewesen; jener im Jahr 1362 unter Kayser Carl IV, dieser aber im Jahr 1394.

Rackwitz, ein Sächsisches Amts-Dorff, diesseits der Elbe, im Meißnischen Kreyße, gehöret in das Ober-Amt Dreßden. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 61.

RACLE, siehe Schraper.

RACLER, ist ein Frantzösisches Wort, auf Lateinisch heißt es *inconcinne fidibus canere*, Deutsch: übel auf der Violin, Viola di gamba, Laute, und dergleichen Saitenspielzeuge spielen, kratzen.

Racletus, der 7 Bischoff zu Lodi, lebte zu denen Zeiten Gregorius IV und Kayser Ludwigs, des Frommen zugenannt, von dem er auch Erlaubniß bekommen, die Kirche St. Peters in ein Kloster zu verwandeln, ohngeachtet sich die Geistlichen an derselben sehr darwider gesetzet hatten. Er versahe dasselbe 831 mit reichen Einkünfften und herrlichen Freyheiten. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 657.

Raclai, Heraclea, eine kleine und wüste Insel des Archipelagi.

RACLINE, Insel, siehe *Ricina*.

RACLITANUM, Stadt, siehe Rackelsburg.

Raconi, Raconigi, Lat. *Raconisium*, eine feine Handels-Stadt, welche in der Piemontesischen Landschafft Savigliano, an den Gräntzen des Gebiets von Carmagnola, zwischen den beyden Flüssen Macra und Grana gelegen ist. Die Printzen von Carignan haben daselbst öffters zu residiren pflegen. Die Zahl der Einwohner soll sich ordentlich auf 12000 erstrecken. *Theatre de Savoye.* Baudrand.

RACONICENSIS CIRCULUS, siehe Rakonitzer-Kreyß.

RACONICUM, Stadt, siehe Rakonick.

RACONICUM, Stadt, siehe Rakonick.

Raconigi, siehe Raconi.

Raconis (Herren und Grafen von) ein ehemahls berühmtes Geschlechte in Savoyen, welches von Ludewigen, einem natürlichen Sohne Ludewigs, Fürstens von Achaja und Morea, Grafens in Piemont, der 1418 gestorben, hergestammet. Dieser Ludewig, Bastard von Achaja, Herr von Raconis, Pancalier und Cavours, war Marschall von Savoyen, und hinterließ 2 Söhne: 1) der jüngere, Ludewig von Savoyen, Herr von Pancalier, Cavours und Ozasque, lebte 1461, und hatte einen Sohn, Johann Franciscus, dessen eintzige Tochter, Beatrix von Savoyen, mit Carl Manfreden, Marggrafen von Lucerna, verehlicht worden. 2) Der ältere, Franciscus von Savoyen, Herr von Raconis, huldigte 1461 dem Hertzog Ludewig von Savoyen, und war ein Vater Claudius von Savoyen, Herrns von Raconis, welcher sich mit Hippolyten, Johann Borromäus, Grafens von Arona, Tochter, verheyrathete. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Bernardin I, Herr von Raconis und Pancalier, bekam mit Violanta Adorna aus Genua 5 Söhne, von denen Philipp, Graf von Raconis, 1560 wider die Waldenser zu Felde gieng, und unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts nach sich ließ. Der älteste Sohn, Bernardin von Savoyen II, Graf von Raconis, heyrathete Isabellen de la Grillet, Marggräfin de la Chiusa, starb aber ohne Erben. Der andere, Johann Baptista, Marggraf de la Chiusa, starb 1585 auf der Reise nach Arragonien unvermählt. Der dritte, Franciscus, blieb 1571 in der Schlacht bey Lepanto. Der letzte Philibert von Savoyen gesegnete 1585 in Arragonien das Zeitliche, und verließ von Octavien Solaren von Macello keine Kinder. Von den Töchtern Philipps, Grafens von Raconis, wurde Bona an Claudius von Chalant, Herrn von Villarse, Louise an Ludewig Isnard von Castello, Grafen von Sanfre in Savoyen, und Octavie an Johann Franciscus Provana, Grafen von Beynette in Piemont, verehlichet: Guichenon hist. de Savoye.

Raconis (Clar. Franc. Abra von) oder *Raconisius*, war auf einem Schloß dieses Namens in der Diöces von Chartres, um das Jahr 1590 gebohren, und trat im 13 Jahr seines Alters, nebst seiner gantzen Familie von der Reformirten zu der Catholischen Religion, worauf er erstlich und zwar im 19 Jahr die Philosophie in unterschiedenen Collegiis, hernach aber die Theologie in der Sorbonne lehrte, bis er den 16 Julius 1646 auf seinem Schloß

Schloß Raconis als Bischoff zu Lavaur in Ober-Languedoc mit Tode abgieng. Er hat

1. Totius philosophiæ tractationem, Cölln 1629 in 4.
2. metaphysicam;
3. triomphe de la verité;
4. la parallele entre Dieu & l' ame;
5. lettres spirituelles & instructives.
6. breve anatomie du libelle anonyme intitulé; reponse au livre de Mr. l' Eveque de la Vaux, Paris 1645 in 4.
7. la primauté & souveraineté singuliere de S. Pierre, ebend. 1645.
8. Examen & jugement du livre de la frequente communion, ebend. 1644 in 4.
9. Traité pour se trouver en conference avec les heretiques, ebend. 1618 in 8.

geschrieben. Launoji academ. Paris.

RACONISIUM, siehe Raconi.

RACONISIUS, siehe Raconis.

Raconissa (Catharine) ein fanatisches und begeistertes Weibesbild, so sich vieler göttlichen Offenbahrungen und Visionen, und dahero eines prophetischen Geistes rühmte; so aber nach Voetii Bericht T. II. Dissert. Sel. p. 1075 eitel Betrug und Aberglaube gewesen. Das Leben dieser Raconissa haben Delrio und Johann Franz Picus beschrieben.

Racospurgum, Stadt, siehe Rackelsburg.

RACOVIA, siehe Racow.

RACOVIENSIS CATECHISMUS, siehe Racowische Catechismus.

Racovius oder Rakowski (Nicolas) ein Pohlnischer Jesuit von Masovien, trat zu Wien 1580, da er 17 Jahr alt war, in die Societät, studirte die Philosophie und Theologie zu Prag, Grätz, und auch zu Rom, lehrte darauf in seinem Vaterlande die Philosophie und Moral-Theologie, ingleichen die Polemic, und starb, nachdem er viele Jahre lang einen Prediger abgegeben, zu Lublin den 4 Jenner 1718. Man hat von ihm Orationem in funere Guil. Vrsini Rosembergici, Prag 1593 in 4. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Racow oder Racau, Rackow, Lat. *Racovia*, eine Stadt in der Klein-Polnischen Woywodschaft Sendomir gelegen. Johann Sieninius, oder wie man ihn sonst nennet, Sieniavius, Castellan zu Zarnov und hernach Woywod in Podolien, hat diese Stadt angeleget und deßwegen Racau genennet, weil seine Gemahlin aus dem Rackischen Stamm der Gnoieni gewesen war. Die Socinianer hatten zu Ausgange des 16 Jahrhunderts ihren vornehmsten Sitz daselbst angelegt, wodurch dieser Ort damals in groß Aufnehmen gekommen, sonderlich nachdem die gedachte Glaubens-Genossen 1602 eine absonderliche Schule allda gestifftet, bey welcher einige von ihren vornehmsten Lehrern als Vorsteher sich befunden. Es währte nicht lange, so wurde daselbst auch eine Druckerey angeleget, damit ihre Lehre weit und breit könnte bekannt gemachet werden. Der erste Buchdrucker daselbst war Alexius Rodecki. Nach ihm setzte sein Eydam Sebastian Sternacius die Druckerey fort, biß die Socinianische Lehre aus Racow wieder vertrieben wurde. Denn sechs und dreyßig Jahr hernach, als im Jahr 1638, der Socinianismus durch ein öffentlich Edict in Polen verboten worden, zerstörte man diese Schule und Druckerey, und setzte hingegen die Catholische Religion wieder ein. Die Gelegenheit darzu war folgende: Einige Schüler der Racauischen Schule hatten ein höltzernes Crucifix, so nicht weit von dem Städtgen gestanden, erstlich mit Steinen geworffen, und hernach gäntzlich zerbrochen. So bald die Römisch-Catholischen dieses Unternehmen in Erfahrung gebracht hatten, so beschuldigten sie nicht nur den obgedachten Erbauer und Besitzer dieser Stadt, den Sieninius, daß es mit seinem und der daselbst befindlichen Socinianischen Lehrer Vorwissen geschehen wäre. Sie klagten deßwegen auf dem Reichs-Tage zu Warschau, woselbst auch beschlossen wurde, daß das Collegium zu Racau geschleiffet, die Kirche geschlossen, die Druckerey zerstöret, und die Socinianer selbst aus dem Lande verbannet werden solten. Es wurde auch dieser Schluß würcklich vollzogen, ohngeachtet einige Grosse des Reichs darwider protestiret hatten. Der Eigenthums-Herr Sieninius wurde als ein Beleidiger der Göttlichen und Königlichen Majestät angeklaget. Und es würde ihm vielleicht das Leben gekostet haben, woferne er nicht einen cörperlichen Eyd geschworen hätte, daß er von allem nichts vorher gewust hätte, was mit dem Crucifix wäre vorgenommen worden, vielweniger wäre es mit seiner Einwilligung geschehen. Hierauf wurde die Kirche daselbst von dem damahligen Bischoff zu Cracau, Jacob Zadzik, dem dreyeinigen GOtt und den beyden Jacobis wiederum gewiedmet und eingeweyhet. Es ist aber diese Stadt nachgehends nicht mehr in solchem Flor, als vormahls, gestanden. Von dem Racowischen Catechismo siehe folgenden Artickel. Hartknoch de Reb. Pol. Bentheim im Kirchen-Staat. Bayle. Connor state of Poland P. I. lett. 5. Stanislaus Lubieniecius in Hist. Reform. Polon. L. III. c. 12. und 17. p. 239 und 279. Sands Biblioth. in vita Siennii p. 97 und Wissowatii p. 233.

Racowische Catechismus, *Racovienſis Catechismus*, heisset der zu Racow gedruckte Socinianische Catechismus. Denn als die Socinianer, wie im vorstehenden Artickel gemeldet, in Racow eine öffentliche Schule, öffentliche Lehrer und zugleich eine Druckerey hatten, so fehlte ihnen weiter nichts mehr, als daß sie auch ihre Lehre in einem Zusammenhang vortrugen und durch den Druck bekannt machten. Sie verfertigten daher ein Lehrbuch, welches eben dieser so beruffene Racowische Catechismus ist. Anfänglich war er in Polnischer Sprache aufgesetzt und verschiedene mahl ans Licht getreten. Weil aber selbiger vor Anfänger zu weitläufftig war, so machte man aus selbigem einen kleinen Auszug und druckte selbigen in Deutscher Sprache unter folgender Aufschrifft: Der kleine Catechismus zur Ubung der Kinder in dem Christlichen Gottesdienst, zu Rackow 1605. Es soll Martin Smalcius der Verfertiger davon gewesen seyn, welcher auch den grossen ins Deutsche übersetzet, und selbigen der hohen Schule zu Wittenberg zugeschrieben hat, 1608. Hieronymus Moscorovius übersetzte ihn in die Lateinische Sprache, worauf er un-

ter folgender Uberschrifft gedruckt wurde: Catechesis ecclesiarum, quæ in regno Poloniæ, magno Ducatu Lithuaniæ & aliis ad istud regnum pertinentibus provinciis affirmant, neminem alium, præter Patrem Domini nostri Jesu Christi, esse illum verum Deum Israelis: hominem autem illum Jesum Nazarenum, qui ex virgine natus est, nec alium præter aut ante ipsum dei filium unigenitum & agnoscunt & confitentur. Diese Uebersetzung ist dem Könige Jacob von Engelland zugeschrieben. Es brachten aber diese Zuschrifften ihren Verfassern gar wenig Ehre. Denn die Theologische Facultät zu Wittenberg ließ den kleinern Racauischen Catechismum durch **Friedrich Balduin** wiederlegen: man hat eine doppelte Wiederlegung, eine Deutsche und eine Lateinische. Die erstere ist im Nahmen der gantzen Theologischen Facultät aufgesetzt, und die andere hat **Balduin** unter seinem eigenen Namen verfertiget. Sie sind beyde im Jahr 1620 herausgekommen. In Engelland wurde dieser Catechismus nicht besser aufgenommen, ja er wurde sogar in folgenden Zeiten zum Feuer verdammt.

Ractius (Seraphinus) siehe **Razzi**.

RACUOUELI, in der Wappenkunst, siehe **Schwebend**.

Rad, *Rota, Roue*. Insgemein ein Stück, von Holtz oder Metall zugerichtet, rund und also gestaltet, daß es sich an seiner Achse umdrehen kan. Ins besondere ist das Rad eines von den nothwendigsten Stücken an einem Wagen oder Karren, durch dessen Umwenden der Wagen oder Karren vor- und rückwärts gezogen und geschoben wird. Es bestehet aus einer Nabe, in welcher auswendig zwölf Speichen befestiget, die mit dem anderen Ende in die Felgen reichen, derer sechse den Umkreis des Rades machen. Diese Felgen sind mit eben so viel eisernen Schienen, welche man Radeschienen nennet, beleget und mit starcken Radenägeln darauf beschlagen. Die Nabe ist auswendig mit eisernen Rincken gebunden, und inwendig so weit ausgebohret, daß sie auf die Achse gestossen, an derselben umlauffen kan. Hierbey wird immer die Frage aufgeworfen, ob die kleinen und niedrigen Räder, oder die grossen und hohen bessere Dienste bey dem Fuhrwerck thun, und welche Art von diesen beyden solches erleichtern helfe? In Ansehung dessen nun ist die beste Proportion eines Rades unstreitig diese, daß die Linie, welche man von dessen Achse gerechnet bis zu der Kraft, welche zu des Rades Bewegung soll angewendet werden, zühen oder sich einbilden kan, mit der Horizontallinie keinen spitzigen Winckel mache, sondern vielmehr zu dieser eine Parallellinie abgebe; dahero sollen sonderlich die Räder an grossen Frachtwägen nicht gröster und höher, als die vor den Wagen gespannte Pferde seyn: Das ist, die Achse in den Rädern, soll bey nahe so hoch, aber ja nicht höher stehen, als die Höhe an den Pferden austrägt von dem Boden bis da, wo die Stränge in das Kummet eingezogen, eher aber nutzet es, wenn die Räder niedriger als die Pferde. Uberhaupt ist die Mittelmaß bey der Höhe der Räder jedesmal die beste: Denn die allzu kleinen Räder, weil sie in alle geringe Löcher einfallen können, und oft an einen geringen Stein sich sehr feste anstemmen, seyn schwerer und mühsamer fortzutreiben, als die grossen, die hergegen über die geringen Löcher leicht hingehen, oder sich doch nicht so tief darein setzen können, jedoch verursachen die allzugrossen Räder, daß ihre Wägen leichte umfallen, wie auch, daß sie mit Gewalt, zum voraus, wenn die Pferde klein und etwas tief gehen, bey üblem Wege recht in Koth gedrucket werden, und das Fuhrwerck schwer machen. In der Mühle ist das **Wasserrad**, welches geschaufelt auswendig vor dem Mühlengerinn hänget, und von dem durch dasselbe darauf fallende Wasser umgetrieben, vermittelst des inwendig an derselben Wellen befestigten Kammrades den Mühlstein umtreibet, oder in den Walck-, Papier- und andern dergleichen Mühlen, vermittelst der Arme die Stampfen hebet, und den erforderten Dienst verrichtet. Die Uhren haben auch ihre Räder, die mit Federn oder Gewichten umgetrieben, zu Abmessung der Zeit dienen. Diese sind alle mit Zähnen versehen, womit immer das eine in des anderen Getriebe greifet, und einander umwenden. Dergleichen ist auch an den Bratenwendern, Wegmessern, und dergleichen zu befinden. In der Mechanick wird vor ein Rad geachtet, ein jeder an einer Welle befestigter Circkel, welcher zugleich mit der Welle um ihr gemeines Centrum bewegt werden kan: in welchem Verstand auch allerhand Winden zu den Rädern gehören. Eine besondere Gattung allhier, sind die Schwungräder, die an Maschinen, welche durch Menschen oder durch Thiere beweget werden, nöthig sind, damit sie in der Bewegung nicht nachlassen, und dieselbe in einem gleichen Maaß gehalten werde. Das Rad, so bey dem Bergwercke gebrauchet wird, ist unterschiedlich, als: Das **Kunst-Poch-Kehr-** und **Schwenckrad**, davon an seinem Orte. Wenn das Rad in der Rundung nicht seine rechte Abtheilung hat, saget man auf dem Bergwercke: **Das Rad ist nicht recht in Circkel gekeilet.** Berg-Inform. part. 2. f. 74. **Bergbausp.** post indic. lit. R. Mit Hängung der Räder muß man sich auf Bergwercken nach dem Gefälle des Wassers richten. **Bergbausp.** lib. 2. cap. 16. §. 1. u. ff. Hohe Räder thun es den niedrigen allezeit zuvor. **Bergbausp.** d. § 1. it. §. 15. 29. u. ff. Sie werden aber nicht leicht über ein und zwanzig Ellen oder sechs Lachter hoch verfertiget, weil es sonst allzu sehr schwäncket, und leichtlich anstreifet, auch sich im Zapfenklotze bald nieder arbeitet. **Bergbausp.** d. lib. 2. cap. 16. §. 10. Wenn man Kunsträder weit von dem Gebäude hängen und Feldgestänge brauchen muß, verrichten sie zwar das ihrige, kommen aber denen, so in die Nähe angebracht werden können, an Macht nicht gleich. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 2. & 3. Immassen denn die nahen auch nicht so viel Kosten erfordern, und ist destoweniger daran zu bessern, es wäre denn, daß die Gräben einige Hinderung machten. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 7. Zeugräder in die Grube gehangen, thun das meiste, erfordern aber viel Unkosten. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 8. Und muß sich mit Hängung des Rades und Erbauung der Radstube, nach dem Gange und seinem Fallen gerichtet werden. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 11. Ist auf einem seigergeraden Gange leichter, als auf einem flach fallenden, zu bewerckstelligen. **Bergbausp.** d. cap. 16 §. 12. Ein Rad, auf einem kleinen Zapfen, lauft wohl besser, jedoch müssen auch die Zapfen also beschaffen seyn, daß sie dauren können. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 14. Welche Räder beständig seyn sollen, werden von Kiefernpfosten und Bretern gemachet, weil solch Holtz nicht leichtlich spaltet, wenn es Wasserhart wird. **Bergbausp.** d. cap. 16. §. 16. Ein **Kehrrad** ist, welches so wohl auf die rechte als lincke Seite umgetrieben wird, an dessen Welle der Korb und Bremsrad ist; Ist gleichwie ein ander Wasserrad gemachet, ausser, daß ein Kehrrad drey Kräntze und gedoppelte Schaufeln hat, die verkehret sind, daß man es mit dem Wasser vor sich, und wieder zurück treiben kan. **Berg-Inform.** Part. 2. f. 53. **Berward** Phraseol. Metall. f. m. 13. **Bergbausp.** post indic. lit. K. item. lib. 2. cap. 23. §. 8. u. ff. **Unterschlägig Rad**, ist ein Rad, da die Wasser nicht oben auffallen, sondern vom Fortfluß des Wassers getrieben wird. Werden an solchen Orten gebraucht, wo man das Gefälle nicht einbringen kan. **Berg-Inform.** part. 2. f. 105. **Bergbausp.** post. indic. lit. U. Die Figur eines Kunstrades, giebet **Löhneyß** auf dem Kupferblatte, num. 11. lit. B. Unter den Handwerckern haben die, so mit Weberey umgehen, **grosse** und **kleine Räder**, und ist das grosse von Eisen unten am Tuchbaume; das kleine am Garnbaume und beyde am Würckstuhle. Die Tuchmacher führen mit den Zeugwürckern nicht geringen Streit, welches dem einen oder dem anderen gehöre? Ob lincks oder rechts daran gesponnen werde? Ihr Spuhlrad ist mit einer eisernen Welle und höltzernen Felgen versehen und läufet umher; die Schnure lieget darauf, hat ein Spuhlkästgen und zwey Docken, worinnen die eiserne Spindel gehet, daran die Spuhlpfeifgen gestecket werden. Das Wollrad, so sie führen, ist ein grosses Spinnrad. Auf den Medaillen ist das Rad ein Zeichen, daß die Landstrassen auf Befehl des Regenten zu mehrerer Bequemlichkeit der Last- und anderer Fuhrwägen, ausgebessert worden, wie z. E. Via Trajana. Wenn die Glücksgöttin darauf stehet, bedeutet es die Unbeständigkeit; hat es die Nemesis, die Rachgöttin unter sich, so werden dadurch die Straffen der Missethäter bezeichnet. Das Rad, weil es sich im Fortgehen neiget, ist ein Sinnbild der Demuth; weil es bey allem Umwenden allezeit in einem Stande bleibet, ein Sinnbild der Beständigkeit; indem es nicht aus dem Geleis weichet, ein Sinnbild der Mässigung und Bescheidenheit; mit seinem leichten Umwenden, ein Sinnbild des Gehorsams; indem es mit seinem geringsten Theile die Erde berühret, ein Sinnbild der Verachtung der irrdischen, und der Betrachtung hoher Dinge. Dem Glücke wird ein Rad zugeschrieben, wegen seines Unbestandes und leichten Veränderlichkeit. Man saget im Sprichworte: **Wer wohl schmieret, der fähret wohl**, d. i. wer ihm durch Geschencke Freunde machen kan, kommt mit seinen Sachen wohl fort: Man solle sich **nach den hinteren Rädern umsehen**, d. i. wohl überlegen, ob dasjenige, so man angefangen, und wo man sich eingelassen, werde können die Folge haben, und ausgeführet werden. In der Wappenkunst kommt das Rad ebenfalls vor, und führet ein Rad die Stadt Erfurth; ein weisses, im rothen Felde, Mayntz; ein weisses mit dem rothen Adler im rothen Felde, Oßnabrück, Mayntz; ein rothes im gelben Felde, Oßnabrück; ein gelbes mit 8 Fittichen umher im weissen und schwartzen Felde, Vicentz; ein schwartzes Rad und weisses Creutz ist der St. Catharinen Orden auf dem Berge Sinai; ein halbes Rad bekommen zum Zeichen die Wallfahrter nach Bethlehem; ein Haspel-Rad im weissen Felde, Cleve; ein Mühlen-Rad, die Insel Goa; ein Mühlen-Rad im rothen Felde, die Stadt Mühlhausen in der Schweitz. In der heiligen Schrifft findet man das Wort Rad unter andern auch im verblümten Verstande gebraucht, als im Pred. Sal. XII, 6. allwo damit das Hertz angedeutet wird, denn das ist in steter Bewegung wie ein Rad, und entgehen allen Gliedern ihre Kräffte, wenn solche Bewegung aufhöret, nicht anders als ein Eymer am Brunnen, wenn das Rad zerbrochen ist, nicht mehr zühen kan. **Geier** Comment. in h. l. Sonst lieset man von einem wunderbahren Rade, das dem **Ezechiel** in einem Gesichte gezeiget worden, und im 1 Capitel seiner Weissagung von ihm also beschrieben wird: Siehe, es stund ein Rad auf der Erden bey den vier Thieren, und war anzusehen wie vier Räder. Und dieselbigen Räder waren wie ein Türckis, und waren alle vier eins wie das ander; und sie waren anzusehen, als wäre ein Rad im andern. Wenn sie gehen solten, konnten sie in alle ihre vier Oerter gehen, und durfften sich nicht rumlencken, wenn sie giengen. Ihre Felgen und Höhe waren schrecklich; und ihre Felgen waren voller Augen um und um an allen vier Rädern ꝛc. Die Ausleger haben hierüber mancherley Gedancken an den Tag gebracht, deren summarische Erzählung beym **Vitringa** in Observ. Sacr. IV, 1. zu sehen ist. Das wahrscheinlichste und gewisseste möchte wohl seyn, daß, da JEsus Christus, der Mensch gewordene Sohn GOttes, als ein Majestätischer König auf diesem dem **Ezechiel** gezeigten Wagen sitzet, die Cherubim den Kasten des Wagens vorstellen, der da seine vier Räder unter sich hat, durch den Kasten aus Cherubim zusammengesetzt aber die auserlesene Kraft derer zur Verkündigung und Ausbreitung des Reichs JEsu gebrauchten Werckzeuge, nemlich der Propheten, Evangelisten, Apostel, Lehrer ꝛc. bedeutet, durch die Räder aber die allenthalben hingekommene Lehre obgedachter Werckzeuge, bemercket werde, welches mit so grosser Klugheit, als unermüdeter Rüstigkeit geschehen ist, sintemahl die Felgen der Räder Augen, in allem gehörige Vorsicht zu gebrauchen, gehabt haben, und dem Winde nach, oder selbigem gleich, das ist, so geschwinde, wie er, gegangen sind. Alle vier Räder scheinen eines zu seyn, oder eins im andern gefunden zu werden, und gieng alles zwischen und mit ihnen und denen Cherubim in der genauesten Uebereinstimmung, weil ein Geist, ein lebendiger Wind war, von welchem die heiligen Männer GOttes getrieben wurden, und nach dessen Eingebung sie redeten. Mancherley Gestalt, mancherley Gaben, aber durchgehends ein Geist; mancherley Kräffte, aber überall ein Herr: Die Apostel und Evangelisten sagten nichts, ausser dem, was **Moses**, die Psalmen und Propheten geredet hatten von JEsu, zuerst von seinem Leiden,

und von der hernach folgenden Herrlichkeit desselbigen, der wieder kommen solte vom Himmel, so gewiß man ihn gen Himmel fahren sehen.

Rad, ist auch eine Lebens-Straffe und zwar nächst dem Feuer die schärffeste, sonderlich wenn der Verbrecher den Gnaden-Stoß nicht bekommt, das ist, wenn nicht bald im Anfang ihm das Genicke oder das Hertze angestossen wird. Der Verbrecher wird auf der Erden, anderswo auf einem höltzernen Creutze, ausgestreckt, und bey uns durch starckes Stossen mit einem hiezu besonders verfertigten Rade, anderswo aber durch Schlagen mit einer eisernen Keule, die Röhren an Armen und Beinen zerbrochen, womit er also auf ein ordentlich Wagen-Rad geleget, mit den gebrochenen Gliedern in die Speichen eingeflochten, und auf einem Pfahle nach der Fläche aufgerichtet wird, allwo er, ohne den Gnaden-Stoß, noch eine Zeitlang in höchsten Schmertzen leben kan. Ja man hat ein Exempel gesehen, da einer vom Rade loßgekommen und wieder geheilet worden. Diese Straffe gehöret eigentlich für Meuchel-Mörder, Strassen- und Kirchen-Räuber; und wenn ihnen Gnade wiederfähret, werden sie zuerst enthauptet, hernach auf das Rad gelegt, und der Kopff über dem Rade auf den Pfahl gesteckt. **Speidel** Contin. Fast dergleichen findet man auch bey den Römern, davon **Ammianus Marcellinus** 21, 12 **Cujacius** Observ. 3, 28. **Pitiscus** II, 645. du **Fresne** III, 699. Wenn auch bey ihnen und denen Griechen ein Deliquent gemartert werden solte, so ward er auf ein Rad zwischen die Speichen gestecket und angebunden, dadurch der gantze Leib ausgedehnet wurde; darauf ward das Rad auf das geschwindeste, und zwar von einer Seite zur andern, herumgedrehet, daß manchmahl die Gedärme zum Leibe herausgiengen. Die übrigen Umstände dieser Marter waren, daß dem Missethäter ein Stein an die Beine gebunden, bißweilen ein Feuer untergelegt, oder er gepeitschet ward. **Cujacius** am angef. Orte, **Turnebus** Adverss. IV, 3. VII, 16. **Brodäus** Miscell. II, 10. **Tiraquell** und **Coler** in Alexandr. Genial. dier. 3, 5. **Pitiscus** II, 644. Daß aber das Rad auch schon zu **Salomons** Zeiten zu Bestraffung der Ubelthäter mag gebraucht worden seyn, läßet sich aus dessen im Sprüchw. XX, 26 vorgebrachten Worten schlüssen, da er sagt: Ein weiser König zerstreuet die Gottlosen, und bringet das Rad über sie. Doch ist es damit gantz anders, als jetzo bey uns, und derer Ausleger Meynung nach also zugegangen, daß man die Missethäter gebunden auf die Erde geworffen, und hernach die schweren, auch wohl zackigen Dreschwagen und Rollen über sie hinführen und schleppen lassen, daß sie darunter verwundet und zerquetschet worden; dergleichen in den Morgenländern hier und da noch im Gebrauch seyn soll.

Rad (Feuer-) siehe **Feuer-Rad**, im IX Bande, p. 765. u. f.

Rad (Kamm-) siehe **Kamm-Rad**, im XV Bande p. 156.

Rad (Kehr-) siehe **Kehr-Rad**, im XV Bande, p. 389.

Rad (Kunst-) siehe **Kunst-Rad**, im XV Bande, p. 2146.

Rad (Mühl-) siehe **Mühl-Rad**, im XXIII Bande, p. 182.

Rad (Panzer) siehe **Panzer-Rad**, im XXVI Bande, p. 608.

Rad (Puch-) siehe **Pochrad**, im XXVIII Bande, p. 912.

Rad (Punctir-) siehe **Punctir-Rad**, im XXIX Bande, p. 1614.

Rad (Schauffel-) siehe **Schauffel-Rad**.

Rad (Schwung-) siehe **Rad**.

Rad (Staber-) siehe **Staber-Rad**.

Rad (Stern- oder Stirn-) siehe **Stern-Rad**.

Rad (Straub-) siehe **Straub-Rad**.

Rad (Zahn-) siehe **Zahn-Rad**.

Rad und Getriebe, ist eine der künstlichsten zusammen gesetzten Machinen, wodurch vermittelst einiger weniger Räder und Getriebe, die man nach Erfordern der Umstände vielmahls in einen kleinen Raum, wie bey einer Winde, einschlüssen kan, nicht nur das Vermögen gewaltig vermehret wird, sondern auch die Bewegung fortwährend ist, und nicht, wie bey dem Hebel unterbrochen werden muß. Es wird aber darbey entweder ein **Stern-Rad** oder **Kamm-Rad** angebracht, welches in sein Getriebe eingreiffet. Wer demnach hiervon einen recht deutlichen Begriff sich machen will, kan dasjenige nachlesen, was unter diesen Worten angeführet zu finden.

Rad um seine Welle, siehe *Axis in Peritrochio*, im II Bande, p. 2303.

Rada (Johann de) ein Spanischer Mönch Seraphinen-Ordens auf Aragonien, war General Procurator seines Ordens, und wurde 1605 den 17 August Ertzbischoff zu Trani im Neapolitanischen. Er hatte solche Würde noch nicht 5 Monathe verwaltet, als ihn König Philipp III in Spanien zum Bischoff von Patti in Sicilien denominirte. Wie er nun von Rom aus dahin auf der Reise war, starb er in Calabrien in dem Kloster St. Franciscus de Paula 1608 den 6 Jenner, ward auch allda begraben. Er hatte zu Salamanca studirt, und besaß eine ziemliche Gelehrsamkeit. Man hat von ihm controversias theologicas inter Thomam & Scotum super quartum librum sententiarum in 4 Theilen, den 1 zu Salamanca 1586. den 2 zu Venedig 1601. den 3 zu Rom 1614. den 4 zu Cölln 1620 in 4. Sie sind hernach zu Salamanca 1599 in fol. zum andern mahl gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan. **Wadding** de Scriptor. Ord. Minor. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 914.

Rada (Martin de) ein Spanischer Augustiner Mönch von Navarra, hielt sich lange zu Salamanca auf, gab hernach in West-Indien und auf denen Philippinischen Inseln einen Mißionarium ab, wolte desgleichen auch in China thun, wurde aber daran verhindert. Er hat im 16 Jahrhundert geblühet, und in Handschrifft hinterlassen

1. Itinerario del viage de Manila a la China.
2. Sinensis regni descriptionem, so aber mit dem vorigen vor einerley gehalten wird.
3. Arte y vocabulario de la lengua China.

Es gedencken dessen und seiner Schrifften **Anton Leon** Bibl. Indic. **Thom. de Herrera** hist. Salmantino-Augustin. domus. **Anton** Bibl. Hispan.

Rada (Peter Benedict de) ein Spanischer Jesuit von Caseda in Navarra, ist des Collegii zu Placentia Rector gewesen, und daselbst in dem 55 Jahr seines Alters 1629 den 3 October gestorben. Man hat von ihm eine Epistel de la muerte y virtudes del P. *Rodrigo Ninno*, welcher Rector des Jesuiter-Collegii zu Madrit gewesen. **Anton** Bibl. Hisp. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Radach, ein Fluß in Francken, welcher bey der Stadt Cronach mit den Wassern Haßlach und Cronach verstärcket wird, nachmahls in den Mayn fället.

Radack, siehe **Kimchi** (David) im XV Bande, p. 629 u. ff.

RADACOPHANUM, Stadt, siehe *Radicofani*.

Radagaisus, oder **Rhadagaisus** I, der Nation nach ein Scythe, war der Gothen oder vielmehr Hunnen König. Im Jahr 405 gieng er mit einer Armee von 200000 seiner Landsleute in Italien, welche alle Städte, die sie antraffen, ruinirten, und unaussprechliche Grausamkeit an dem Volck verübten. Der Kayser **Honorius** war nicht mächtig genug, diesen Feinden sich zu widersetzen, weswegen man sich der Truppen der andern Gothen und Hunnen, welche Stilicho, des **Honorius** Vormund und erster General, in die Römische Kriegs-Dienste gezogen hatte, bedienen muste. **Stilicho** war auch so glücklich, daß er den **Radagaisus** mit seiner gantzen Armee in dem Fäsulanischen Gebürge, so ein Stück des Apenninischen in dem Hetrurischen Lande ist, einschlosse, da nun selbige durch Hunger, Durst und andern Mangel in kurtzem fast gar aufgerieben wurde. Die sich ergaben, wurden in grosser Menge, wie das Vieh, zu Sclaven verkaufft, so daß für eine Zeitlang fast gantz Italien mit selbigen angefüllet ward. **Radagaisus** selbst wurde gefangen, und letzlich enthauptet. Sein Sohn **Corsico**, und sein Enckel **Fredebald**, sollen beyde des Vaters Tod gerochen, und so wohl in Gallien, als in Italien viel Grausamkeit verübet haben. **Prosper** und **Marcellin.** in Chron. **Augustin.** serm. 29. in Luc. & lib. 5. de civit. Dei. c. 13. **Oros.** l. 7. c. 27.

Radagaisus, oder **Rhadagaisus** II, ein König der Heruler und Vandalier an der Ost-See, gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts.

RADAGOSTUS, siehe **Radegast**.

RADANTIA, Fluß, siehe **Rednitz**.

Rad antragen, heißt die zugelegte Rundung des Rades, oder den Krantz an die **Radarme** befestigen, und das Rad schaufeln.

RADANZWINIDI, Volck, siehe *Radantia*.

Radarm, sind die Speichen, so dem Rade die Häl tniß geben. **Berginform.** Part. II. f. 74. **Berward.** Phraseol. Metall. f. 17. **Bergbausp.** post Indic. Lit. R. **Jungh.** R.

Radau (Michael) ein Jesuite, gebohren zu Braunsberg 1611, trat 1633 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften und die Philosophie, hernach 8 Jahr lang die Scholastische Theologie, gab lange Zeit einen Prediger und Mißionarium ab, wurde Rector des Collegii zu Königsberg, darauf zu Braunsberg, und starb den 17 April 1687 im 70 Jahr seines Alters. Er soll den Oratorem extemporaneum, der sonst **Beckern** zugeschrieben wird, verfertigt haben, Amsterdam 1655 und 1684 in 12 Leipzig 1657 und 1664 in 8. Cölln 1709 in 12. Man hat auch von ihm Orationes in laudem benefactorum Collegii Vilnensis, Cancellarii & Protectorum Academiæ, Vilna 1640 in 4. **Alegambe** biblioth. scriptor. Soc. Jesu. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Radaun, Lat. *Eridanus*, ein kleiner Fluß im Polnischen Preussen, welcher gleich bey der Stadt Dantzig in die Mudlau fället.

Radaun, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, den Freyherrn von Landau gehörig.

Radband, Zühband, *Bande d'une Roue*, siehe **Zühband**.

Radbard, soll ein König der alten Russen gewesen seyn; doch scheinet es, daß die Rügen und Russen eben so wohl von den alten Nordländern, als von den Sächsischen Geschicht-Schreibern, mit einander confundiret worden, mithin besagter **Radbard** vielmehr ein König der Rügier gewesen sey, wie auch sein Name, der noch lange hernach in dieser Gegend üblich, und Ratibor ausgesprochen worden, nicht undeutlich anzuzeigen scheinet. Abels Sächs. Alterth. II Theil p. 46.

Radbertus (Paschasius) siehe **Paschasius** (Radbert) im XXVI Bande, p. 1131.

Radbod, König, siehe **Rarbod**.

Radbod oder **Radbodus**, Bischoff zu Utrecht im 9 Jahrhundert, war so wohl wegen seines vornehmen Geschlechts, als auch wegen seiner Frömmigkeit in Ansehen. Er stamte aus königlichem Geblüte her, und war an dem Hofe des Königs **Carls** des **Kahlen** auferzogen, auch daselbst von einem damahls berühmten Weltweisen, **Nannom**, in den Wissenschafften unterrichtet. Der Kayser **Arnulph** ernannte ihn zum Bischoff von Utrecht, und ließ ihn im Jahr 899 wider seinen Willen darzu einweihen. Die Stadt Utrecht wurde damahls durch die Streiffereyen der Dänen gar sehr beschweret, daher sich **Radbodus** zu Deventer aufhalten muste, woselbst er auch 917 den 29 Novembr. gestorben. Man rühmet sonderlich in der Catholischen Kirche, daß er so wohl bey seinem Leben, als auch nach seinem Tode viel Wunder gethan habe. Er hat unterschiedene Lebens-Beschreibungen der Heiligen, als:

1. St. **Martins.**
2. Der **Amelberga.**
3. Des Heil. **Willibrords.**
4. Des Heil. **Bonifacius**, Ertzbischoffs zu Maynz, ingleichen
5. Homiliarum & sermonum lib. I.
6. Varios cantus in honorem sanctorum.
7. Officium de translatione S. Martini.
8. Eclogam ecclesiasticam de virtutibus S. *Lebuini*, presbyteri, hinterlassen. Seine eigne Lebens-Beschreibung ist bey dem **Surius** zu finden. **Trithem** de script. eccl. l. 2. c. 38 und l. 3. c. 255. **Andreä** bibl. belg. **Beka** und **Heda** de Episcopis Ultraject. **Voss.** de hist. Lat. l. 2. c. 39. **Possevin.** appar. sacr. &c.

Radbod, Bischoff zu Vermandois, Noyon und Tournay, hat 2 Sermons für la S. Vierge geschrieben, welche **Jacob le Vasseur** ausm Lateinischen übersetzt unterm Titel: le cry de l'aigle provoquant ses petits au vol, zu Paris 1631 in 8.

mit Anmerckungen herausgegeben, ingleichen das Leben des heiligen **Medardus**, welches beym **Bolland** Act. Sanctor. unterm 8. Junius stehet, und ist im Jahr 1098 gestorben. **Le Long** Bibl. hist. de France. *Catal. Bibl. Regiæ Paris.*

Radbodus, siehe **Radbod**.

Radbold, siehe **Ratbod**.

Radbüchse, ist ein eiserner Ring mit zwey Haken, so inwendig in das Loch der Naben geschlagen wird, damit sich solche nicht auslauffen können.

Radclif, Geschlecht, siehe **Ratclif**.

Radcliff (Johann) siehe **Ratcliff**.

Radcliff (Nicolaus) ein Archi-Diaconus zu St. Alban in Hartfort in Engelland, blühete zu Ende des 14 Jahrhunderts, und schrieb

1. Viaticum animæ salubre in 2 Büchern.
2. Super imaginum cultu lib. I.
3. Quæstiones varias und anders mehr.

Baleus de Scriptor. Angl. Centur. VI. pag. 495.

Radcliff (Rudolph) ein fleißiger Schulmann aus Cheshire, machte viel Lateinische und Englische Comödien vor die Knaben, als:

1. De patientia Grisilidis.
2. De Melibæo Chauceriano.
3. De Titi & Gisippi amicitia.
4. De Jonæ defectione.
5. De Lazaro ac divite.
6. De Judith fortitudine.
7. De Jobi afflictionibus, ingleichen verschiedene Tragödien, dergleichen
   a. De Sodomæ incendio.
   b. De *Jo. Hussi* damnatione.
   c. De Susannæ liberatione,

schrieb

1) Orationes;
2) Epistolas;
3) Epigrammata.
4) De nominis & verbi exitiali pugna.
5) De puerorum institutione.
6) Locos communes.
7) De triplici memoria.
8) Congratulationem pacis &c.

Wolte aber nichts eher heraus geben, bis es 9 Jahr lang gelegen, und starb nach 1553. **Wood** Athenæ Oxonienſ. **Baleus** de Scriptor. Angl. Cent. VIII. p. 700.

Radcliff (Thomas) ein Engelländischer Bischoff von Lancaster aus dem Augustiner-Orden, blühete nach der Mitte des 14 Jahrhunderts, war ein geschickter Redner seiner Zeit, und schrieb

1. Lecturas scholasticas lib. I.
2. Pro introitu sententiarum lib. I.
3. Conciones ad vulgum.

Baleus de Scriptor. Angl. Centur. VI. pag. 463.

Radco, ein Mönch zu Baize in Burgund in der Dioces von Langres, wurde im Jahr 888 von den Dänen oder Normännern erschlagen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 26 Febr.

Raddai, der fünffte Sohn **Isai**, **Davids** Bruder, 1 B. der Chron. II, 14.

Raden, siehe **Radel**.

Radderalbus, **Radderschilling**, ist eine Scheidemüntze im Cöllnischen, welche bey nahe sechs gute Pfennige gilt.

Radderschilling, siehe **Radderalbus**.

Raddoppiamento, ist ein Italiänisches Wort, und heißt in der Music eine **Verdoppelung**.

Raddoppiato, ist Italiänisch, auf Deutsch heißt es bey den Musicanten **verdoppelt**.

RADE, siehe **Reede**.

Rade, **Rhade**, eine alte adeliche Familie in Pommern, Wolgastisches Orts und in Rügen. **Achatius** von **Rhade**, der sich in Frantzösischen und Dänischen Kriegen wohl versucht gehabt, starb 1570 im 60 Jahre seines Alters, als Hertzogs **Ernst Ludwigs** in Pommern Hauptmann. **Lucius** blühete um das Jahr 1662 als Chur-Brandenburgischer geheimder Rath, Vice-Cantzler und Director des Ravensbergischen Appellations-Gerichts zu Berlin. Im Wappen führet dieses Geschlecht zwey Streit-Hammer ins Creutz gelegt, und etliche Rosen umher. Auf dem Helm aber zwischen solchen Streit-Hammern einen Federbusch von Pfauen. **Micrälii** Pomerl. l. 6.

RADEAU, ein Fahrzeug; Siehe **Floß**, im XI Bande, p. 1333.

Radeberg, ein Städtlein, Schloß und Amt in dem Marggrafthum Meissen an dem Flusse Röder, der in die schwartze Elster fällt, 2 Meilen von Dreßden, und an den Ober-Lausitzischen Gräntzen gelegen. Sie gehöret dem Churfürsten von Sachsen. Der Name entspringet von gedachtem Röder-Flusse. Der Ort soll bereits von Kayser **Otten** den **Grossen** dem neu-fundirten Stiffte Meissen nebst andern Städten, Schlössern und Dörffern, eingeräumt gewesen seyn. **Pirnensie** gedenckt sonderlich einer alten Capelle zu St. Wolffgang an dem Freudenberg daselbst; und **Peckenstein** des Schlosses, so der Churfürst **Moritz** mit besondern Gebäuden erhoben, und zu einem Gräntz-Haus und Amt angelegt. Es muß von dem Städtlein Radeburg, so tieffer unten an der Röder liegt, unterschieden werden. **Knaut** prodr. Miſn. den 13 Julius 1714 wurde es nach dreymahligem Wetterschlag entzündet, und brannte bis auf 4 Häuser ab, ist aber nachhero auf gute Veranstaltung gar fein wieder hergestellet; iedoch aber hat es im Jahre 1741 in der Woche vor Pfingsten ein gleiches Unglück erlitten, weswegen Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, denen ins gröste Elend gesetzten Einwohnern zu Erhaltung ihres Lebens 1200 Thaler auszahlen lassen, und befohlen, daß ihnen zu Wieder-Aufbauung ihrer Wohnungen eine gewisse Quantität Bau-Holtz angewiesen werde. Ohngefehr eine halbe Stunde von dannen liegt das bekannte und berühmte Radeberger Bad, von welchem der Artickel: **Gesund-Brunnen bey Radeberg**, im X Bande, pag. 1229 nachzusehen, und recht starck besuchet wird. Es zühet daher den Radeberger Einwohnern nicht wenig Nutzen zu, weil die Bade-Gäste meistentheils in der Stadt einkehren, und ihr Geld darinnen verzehren. Im übrigen aber bestehet ihre meiste Nahrung im Feldbau.

Im

Im Wappen führet dieses Radeberg ein halbes rothes Rad, aus welchem in der Mitte ein Creutzscepter hervor raget; auf dem Rade aber laufft ein rother Löwe im guldenen Felde. Der dasigen ordentlichen Jahrmärckte sind viere: der erste fällt auf Lichtmesse, der zweyte auf Rogate, der dritte auf Mariä Geburt, und der vierte auf den Sontag vor Martini.

Radeberge, **Radewerge**, ist ein hölzerner mit Eisen beschlagener, und an einem Rad beweglicher Kasten, den die Gärtner, Ziegelstreicher, Teichgräber ꝛc. und andere Arbeitsleute gebrauchen, den zusammen gezogenen Mist, ingleichen Steine und Unkraut aus den Gärten zu bringen, hingegen gute Erde und den Dünger damit von einem Orte zum andern zu schaffen; auch die ausgegrabene Ziegel- oder Teicherde, Steine und anders an behörige Orte zu führen. Es bestehet aber solcher aus einem bey nahe viereckigten, nicht so tief als breiten Kasten, von Rothbüchenem, Rüstern, oder anderm zähen Holtze gemacht, daher auch von einigen das gantze Fuhrwerck ein **Kastenkarn** genennet wird, dessen beyde Seitenbreter hinten und vorne ausgeschweifft zulauffen, da denn die hintern Theile, die eine ziemliche Länge haben müssen, vor Handgriffe dienen, die vördern aber ein kleines Rad, gleich einem gemeinen Schiebbocke oder Schiebekarren zwischen sich haben, auf welchen die Radeberge auf dem Boden fortgezogen oder geschoben wird.

Radeberger Gesundbrunnen, siehe **Gesundbrunnen bey Radeberg**, im X Bande, p. 1329.

Radebrechen, siehe **Rädern**.

Radeburg, ein Schloß und Städtlein in dem Marggrafthum Meissen an der Röder, davon es auch benamet ist, zwischen Radeberg, Dreßden, Ortrant und Grossen-Hayn, von iedem bey 2 Meilen gelegen. Es gehöret dem Gräfl. Bothmarsen Geschlechte, und hat eine mittelmäßige Kirche, welche gantz neu erbauet ist. In diesem Städtgen sind viel Töpffer wohnhafft, welche gar feine Arbeit machen. Es ist über dieses ein nahrhaffter Ort, worzu die dasige starcke Getreyde-Niederlage, und die berühmten Roß- und Viehmärckte nicht wenig beytragen. Sonst wächset auch einiger Wein um diese Gegend, und sonderlich sehr viel Heydekorn.

Radeburg, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Gut, im Meißnischen Kreysse, in das Amt Grossenhayn gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 67.

Rade-Cammer, Ort, siehe **Quell-Cammer**.

RADECIENSIS CIRCULUS, der **Königgrätzer-Kreyß** in Böhmen, davon im XV Bande, p. 1283 u. f.

Radecius (Matthes) ein Dantziger aus dem 16 Jahrhundert, war Anfangs Stadtschreiber in seinem Vaterlande, gesellete sich aber hernach zu denen Socinianern, und wurde erst zu Schmiegel, dann in seiner Vater-Stadt Dantzig Prediger. Er hat verschiedenes in Handschrifft hinterlassen, als:

1. Scriptum contra *Erasmum Joannis* de Christi ante mundum existentia.
2. Briefe an den **Faustus Socinus** von 1584
3. einen Brief an **Andres Voivoden** von 1597.
4. de regno Christi millenario, um 1590 geschrieben.

Sandius Bibl. Anti-Trinitar.

Radecius (Valentin) **Matthäus Radecius**, eines Secretarius zu Dantzig Sohn, war Superintendent der Socinianer zu Clausenburg, wechselte mit dem Faustus Socinus fleißig Briefe, und starb um 1630, nachdem er geschrieben formulam administrandi cœnam dominicam, precationes u. a. m. Clausenburg 1638 in 8. **Czwittinger** Hungar. liter. **Sandius** Bibl. Anti Trinitar.

Radecius (Valentin) ein Sohn des vorigen, war Rathsherr zu Clausenburg, und hinterließ ein Socinianisch Werck de Trinitate duabusque in Christo naturis, in Lateinischer und Hungarischer Sprache in Handschrifft. **Sandius** Bibl. Anti Trinitar.

Radeck, dieses Namens sind Adeliche Familien in der Schweitz, in Schwaben, (welche im Wapen überein kommen) und in Schlesien, allwo sie sich **Radetzky** von **Radeck** nennen, bekannt; diese letztern sind von jenen, wie im Wappen, also auch sonsten gantz unterschieden. Zu den ersteren gehöret **Rüdiger** von Radeck, erst Bischoff zu Chiemsee, und im Jahr 1233 zu Passau, wie in **Hübners** P. 8. Hist. Polit. zu sehen. Nach **Lucä** Bericht sollen die von Radeck in Schlesien ihr Stamm-Schloß **Radeck** im Oppelischen Fürstenthum haben, davon aber **Sinapius** nichts wissen will. Übrigens wird von denselben nur **Michael Radetzki** von Radeck auf Gilovnick, als im Jahr 1572 Hertzogs Wentzels zu Teschen Hof- und Land-Rath angeführet. Er ist allem Ansehen nach derjenige dieses Namens, welcher hernach Obrister Land-Richter von Teschen genennet, und gesagt wird, daß von seinen Söhnen ihrer 2 im Jahr 1593 am Bischöflichen Hofe zu Ollmütz gewesen. In Ober-Sachsen soll vor zeiten eine Adeliche Familie von **Radeckin**, auch **Redeckin**, floriret haben, von welcher **Chrysostomus** auf Forchland im Jahr 1625 Ertzbischöflicher Magdeburgischer Hofmarschall gewesen; man hat aber von demselben nichts weiter aufgezeichnet gefunden, ohne daß er mit Margaretha von Suderitzin, auf Caderitz, vermählet gewesen. In Polen ist ein vornehmes Adeliches Geschlecht **Radeck**, in der Woywodschafft Kalisch bekannt, davon **Okolski** in Orb. Pol. T. 2. Nachricht giebet.

Radeckin, Geschlecht, siehe **Radeck**.

Radecky (Stephan Mikulicz) war einer von den Dzickowischen Conföderirten, von des **Stanislai Parthey**, und unterschrieb als Delegatus der Woywodschafft Rußland, die den 30 Julii 1735 zu Königsberg heraus gegebene Manifestation, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags vom König **August** publicirten Universalia gerichtet war. **Ranfts** Geneal. Archiv.

Rade-Feld oder **gerader Feld**, wird in denen Rechten dasjenige Feld genennet, welches vormals mit Holtze bewachsen gewesen, durch **Ausradung**

derer

derer Stöcke aber zu brauchbarem Felde zubereitet worden.

RADE FORAINE, siehe **Offene Reede**, im XXV Bande, p. 896.

Radefunfziger, sind gekrämpelte, oder cardätschte Tuche von Wolle.

Radegarn, heißt bey den Tuchmachern dasjenige Garn, so von geringer Wolle am grossen Rade, zu geringem Tuche gesponnen wird.

Radegast, Fluß, siehe **Radegast**, Dorff.

Radegast, ein Schloß und Amt in dem Fürstenthum Anhalt an der Funa bey Lebeguyn, welches aus 3 Dörffern, Radegast, Zehmitz und Zabitz bestehet, und dem Fürsten zu Anhalt-Dessau gehöret. **Beckmann** Anh. Hist. P. 3. p. 401.

Radegast, ein Dorff im Mecklenburgischen nicht weit von der Stadt Gadebusch an dem Flusse Radegast. Es hat vermuthlich von dem Götzen Radegast seinen Namen.

Radegast, ein Sächs. Schrifftsäßiges Gut, im Meißnischen Kreysse, unter das Amt Oschatz gehörig. **Wabst**s Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 64.

Radegast, **Radgast**, oder *Radagostus*, ein Götze bey den Sclaven, hat seinen Namen von Roswoz, welches einen Heerführer im Kriege bedeutet. Nach etlicher Meynung war es eben der vorerwehnte Radagaisus, König der Gothen und Hunnen, den man nach seinem Tode als einen Gott soll verehret haben. Sein Bildniß war von purem Golde. Auf dem Kopff hatte er eine Krone von Metall, darauf ein Adler mit ausgesperrten Flügeln saß, die Brust war mit einem Schilde bedeckt, auf welchem ein Ochsenkopff war, über dieses hatte er eine Hellebarte in der lincken Hand. In Mähren ward er auf einem Berge, welcher deswegen den Namen **Radhost** bekommen, verehret. Zu dessen Andencken noch heutiges Tages auf diesem Berge das Landvolck von den nächsten Oertern nach dem Johannis-Fest zusammen kommt, und sich mit Tantzen und Springen lustig macht. Sein Bild stand zu Rhethra im Mecklenburgischen, und ist von dem Kayser **Otten** I im Jahr 960 zerstöret worden. Zu Gadebusch soll noch die Krone von diesem Götzen in das Kirchfenster gegen Abend eingemauert zu sehen seyn, wie **Bangertus** berichtet. Allein **Tentzel** hat in seinen monatlichen Unterred. des Jahrs 1695 und Monats August einen Extract eines Briefes von **Caspar Busingio** angehängt, darinnen er berichtet, wie er, nachdem er obgedachte Krone recht angesehen, befunden, daß es nur ein ordentlicher Fenster-Rahmen sey, nach alter Gothischer Manier, in Gestalt einer Rose aus Ertz gemacht. Andere halten ihn vor den **Apollo Hyperboreus**. Noch andere meynen, es sey nicht eigentlich ein Götze, sondern ein Götzenwald bey der alten Stadt der Obotriten Rethro also genennet worden. **Dithmar** L. VI. p. 381. **Adam Brem.** hist. eccl. l. 2. c. 11. **Helmold**, Chronic. Sclav. l. 1. c. 52. und **Bangert** in den Anmerckungen darüber. **Marschalc. Thur.** annal. Herul. l. 2. c. 14. **Schede** de D. G. syngr. 4. c. 4. **Masius** antig. Mecl. c. 3. und in Diss. de Diis Obotritis præcipue Radegasto c. 3. **Aepinus** diss. de **Meclenb. conversi.** §. 13. 14. 15. **Stredowski** sacra Marav. hist. **Tentzels** Monatl. Unterred. des Jahrs 1689 u. Monats Julius p. 697. **Falckenstein**s Antiqu. Nordgav. T. I, p. 72. Das Bild kan man in **Grossers** Lausitzischen Geschichten P. II, p. 4. und in den *Actis Erudit.* 1715 p. 147 nachsehen. Siehe auch den Artickel: **Pommern**, im XXVIII Bande, p. 1377 u. ff. insonderheit p. 1380.

Radegast (Herren von) haben den Namen von dem Schlosse gleiches Namens und stammen aus den Anhalt-Dessauischen Fürsten her. Nach dem Tode **Johann Georgens**, Fürstens zu Anhalt-Dessau, ward dessen Sohn, **Georg Aribert**, mit denen Aemtern Wörlitz und Radegast abgefunden. Die edele Dame, die er mit Widerwillen seiner Hochfürstl. Anverwandten nach an dieselben ausgestellten Revers alien, daß die Kinder aus dieser Ehe keinen Fürstl. Tittel führen solten, heyrathete, war Johanna Elisabeth von Krösig, Christophs von Krösig, Hochfürstl. Anhaltischen Hof-Marschalls, Tochter. Dessen Sohn, **Christian Aribert**, Herr zu Radigast, hatte von den Herren Vettern wegen des Tittels Anfechtung, welche ihm den Tittel eines Anhaltischen Fürsten nicht geben wolten, und ihn nur den **Herrn von Radegast** nennten. Er schaffete sich aber den Verdruß bald vom Halse, ward Catholisch und vom Kayser Leopold in den Grafenstand erhoben, und schrieb sich Grafen zu Beringen, Fürst Georg Ariberts zu Anhalt ehelichen Sohn, Herrn zu Waldensen und Radigast. Er starb im Jahr 1677 zu Coblentz im Junggesellen-Stande.

Radegespinnst. Wie das Garn ist, so wird auch das Gespinnste seyn: Nun war jenes von geringer Wolle, noch dazu am grossen Rade, und also von Tuchmachern zu geringem Tuche gesponnen; da doch die Tuchmacher und die Zeugwürcker an das kleine Rad und an den Rocken verwiesen, woran die zarte Wolle gesponnen wird. Dieses alles giebt der neunte Artickel der Tuchmacher zu Zeitz an die Hand, darinnen geboten wird, zu verstatten, daß künfftig in der Stadt Zeitz Futtertuche, die Elle zu drey oder vier Groschen, vom Radegespinnste gemachet werden möchten: woselbst es heisset: „Als thun wir nunmehro solches, den unvermögenden Meistern zu mehrerem Gedeyen und Aufnehmen, so wohl dem armen Landvolcke und Dienstgesinde zum besten, krafft dieses, gnädigst also bewilligen. Doch mit diesem Bescheide, daß solch Futtertuch vom Radegarne, mit drey und dreyßig Gängen und zwölf Fäden angeschirret werden solle.“ An dem ist es, daß diese Gattung in vorigen Zeiten nicht bräuchlich gewesen, noch gestattet worden, bis sie etwan um die Zeit 1575 aufgekommen, mit der Zeit kräfftiger worden, daß sie so gar in die Meisterstücke mit gezogen worden. Aus einem zwischen den Tuchmachern und Gewandschneidern bey damaliger Stifftsregierung getroffenem Vergleiche ist zu ersehen, daß zu der Zeit die Tücher vom Radegespinnste in den Schwang kommen, welche man vorhero nicht leiden wollen, nunmehr aber so gemein worden, daß auch vermöge der Naumburgischen Tuchmacherinnung Artick. VIII. ein

ein Stück Radefunfziger, nebst einem Rockenfunfziger zum Meisterstücke verordnet worden.

St. Radegonda, oder **Radegundis**, Königin von Franckreich, war eine Tochter des Thüringischen Königs **Berthar**ius, der von seinem Bruder **Hermannfrieden** ermordet worden. Sie war 519 gebohren, und wurde 531 in dem Thüringischen Kriege von **Clotarius**, Könige zu Soissons, gefangen, welcher sie mit nach Franckreich führete, und sich 538 mit ihr vermählte. Jedoch um das Jahr 541 begab sie sich mit dessen Genehmhaltung nach Poitiers, und stifftete daselbst die Benedictiner-Abtey zum heiligen Creutze, worinnen sie 587 den 13 Aug. als eine Nonne das Zeitliche gesegnete, und 3 Tage hernach in der Kirche zu U. L. F. die sie zu erbauen angefangen, durch den Bischoff zu Tours, **Gregorius**, beerdiget wurde. Sie war nicht nur von sonderbarer Schönheit, sondern auch von ungemeiner Frömmigkeit, und muste doch leiden, daß ihr einige Schuld gaben, als wenn sie mit dem Bischoff zu Poitiers, **Venantius Fortunatus**, der zu der Zeit, da sie schon die Abtey zu Poitiers erbauet, als ein Priester zu ihr kam, und von ihr zu ihrem Eleemosynario und Directore angenommen wurde, in allzu genauer Vertraulichkeit lebte. Im Jahr 1562 haben die Hugenotten ihr Grab eröffnet, und ihre Reliquien vor der Kirchen-Thür verbrannt. Man hat von ihr ein weitläuftiges Schreiben, welches sie ihr Testament betitelt, und welches nicht nur bey **Gregorio Turonensi**, sondern auch in **Labbei** Conciliis und in **Baronii** annalibus befindlich ist. *Vita S. Radegund* ap. Sur. d. 13 Aug. **Anselme** hist. gen. t. I, p. 7. von **Bünau** R. Hist. t. 2, p. 846. *Histoire literaire. de la France*, t. 3.

St. Radegundis, siehe **St. Radegonda**.

St. Radegundis, war von der St. Bathyldis, Königin in Franckreich, aus der Taufe gehoben, und starb mit dieser Königin zu gleicher Zeit. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 26 Jenner.

St. Radegundis, siehe **St. Benignus**, den 23 May, im III Bande, p. 1168.

Radehacke oder **Radehaue**, *Hoiau*, ist ein Werckzeug von Eisen, vornen mit einer nach der Quere gehenden breiten Schärfe, und hinten mit einem Auge, darinnen ein ziemlich langer Kiel steckt, und welche zum Graben machen, ausrotten, Reinigung der Rade und vielerley andern Arbeiten gebraucht wird.

Rade-Haspel, ist eine Maschine, die von dem andern gemeinen Haspel in keinem Stück unterschieden, ausser, daß an statt der Haspel-Hörner an der Welle eine runde Scheibe oder ein Rad befestiget ist, an dessen Umfange so viele Stäbe in einer solchen Weite von einander eingesetzet sind, daß eine Person bequem von der einen bis zur andern langen kan. Mit dieser Art kan zwar eine ziemliche Last gehoben werden, weil das Rad oder die Scheibe viel mehr Stärcke und bessere Haltung hat, und auch mehr Personen daran gestellet werden können; allein es fördert diese Art nicht so, wie ein Horn-Haspel, indem mit dem Abwechseln der Hörner mehr Zeit weggehet.

Radehaue, siehe **Radehacke**.

Radeheller, sind einige Accidentien der Müller, mit deren Erhöhung sie die Mahlgäste beschweren, so aber in der Mühlordnung des Fürstenthums Glogau vom Jahre 1660 abgeschaffet worden. Welchem aber nicht mag nachgekommen, sondern solches vielmehr erweitert worden seyn: weil in einer gewissen Ausschreibung von den hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien, bey noch währender Zusammenkunft aufs neue beliebter, und vorhero auch zum Theil gebrauchter Aufschläge den 26 Novembr. 1666 beschlossen worden, daß die bis anhero eingeschlichenen übermäßigen Radehellers und Trinckgelder, (welche theils Orten fast so hoch, und höher, als jetziger Aufschlag sich belauft) so den Mahlgästen nebst der Metze, der Beförderung wegen, in den Mühlen ausgepresset werden sollen, und daß jedem Mahlgaste gehörig gebührende Ausrichtung, der Ordnung nach, nach welcher er sein Getreyde in die Mühle gebracht, geleistet werden möge.

Radekasten. Die Läufte, Unslet, Oele, Geleuchte, Beuteltücher, Stäuber, Fegesiebe, Aufschüttfasse, Mulden, Goßsäcke, Tücher auf die Mühlen, Besen, Stöcke, Riemen, und alle andere Nothdurfft, was zu dem **Radekasten** und in die Mühle gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn.

Radel, **Raden**, **Radden**, **Kornnägelein**, **Kornrosen**, **wilde Marienrosen**, **Nichel**, **Kornnägelblumen**, **Nägleinrosen**. Lateinisch *Lolium & Nigella* Offic. quorund. *Lolium*, Fuchs. *Nigella*, Brunf. *Nigellastrum*, Dod. *Pseudomelanthium*, Matth. Lob. J. B. *Githago*, Trag. *Lychnis arvensis*, Tab. *Lychnis segetum major*, C. B. *Lychnis hirsuta segetum major*, Moris. Hist. 2. *Lychnoides segetum & Nigellastrum*, Park. *Nigella arvensis cornuta vel silvestris*, *Cuminum silvestre alterum*, Fuchs. *Melanthium agreste*. Frantzösisch *Oeillet sauvage*, *Nielle*. Italiänisch *Gittone*. Ein Unkraut, dessen **Lonicer** in seinem Kräuterbuche, p. 211 zweyerley Arten beschreibet: Das eine, spricht er, wächset gemeiniglich unter den Früchten, in sandichtem Felde, hat purpurfarbige Blumen, und träget einen schwartzen Saamen in Dötlein, von welchem allhier gehandelt werden soll. Die andere wächset, so man sie säet, in den Gärten, hat eine Blume und vier Schötlein zusammen gehäftet, darinnen ein schwartzer Saame ist, der einen edlen Geruch hat, und, wegen dieses Geruchs, zu mancherley gebrauchet wird; er heisset **schwartzer Coriander**, davon zu sehen **Schwartzkümmel**. Die erste Gattung, welche eigentlich **Radel** genennet wird, wächset in dem Getreyde auf dem Felde, vornemlich unter dem Rocken und Weitzen. Sie bekommt einen mehr als Ellen hohen Stengel mit spitzigen, schmalen, weißgrauen Blättern, welche beyde gleichsam mit Wolle bewachsen sind. An den Gipfeln der Stengel träget sie im May und Junio fünfblätterige purperrothe Blumen, denen längliche Saamenknöpflein folgen, so mit einem schwartzen bittern Saamen angefüllet sind. Dieser giebet zwar etwas Mehl, es siehet aber dasselbe blaulicht aus. Sonst kan er auch zu Branntewein gebrauchet werden. Dieses Kraut breitet sich ziem-

lich aus, und nimmt grossen Platz ein, ist aber auch dahero, vor anderem Unkraute in der Jugend leichtlich zu erkennen, zu unterscheiden und auszujäten. Die Wundärtzte halten den Radel sehr werth in Heilung des Grindes, der Flechten und Zittermähler, wie auch zu bösen um sich fressenden Schäden, Fisteln und Wunden: er tilget auch die Felle und Mähler in den Augen, mit Jungfernhonig vermischet und die Augen damit bestrichen. Radel ist hitzig und trocken im dritten Grade. Den Saamen kan man zehen Jahr an seiner Natur unversehrt erhalten. Das Mehl vom Radel mit Wermuthsaffte vermischet, und ein Pflaster daraus gemachet, tödtet die Bauchwürmer, sonderlich bey den Kindern. Auch ist dieses Mehl gut mit Honig vermischet, und den räudigen Menschen eingegeben, es hilfft; und benimmt auch die Flecke unter den Augen. Das Radenmehl mit Essig vermischet, und solches in die Ohren gelassen, tödtet die darinnen befindlichen Würmer. Raden in ein Glas gethan, mit Weine gesotten, und den getruncken, ist gut denenjenigen, so schwerlich harnen. Also gebraucht, benimmt er auch die Lendensucht. Man soll auch ein Quentgen Raden einnehmen, aber nicht darüber. Raden in ein Tüchlein gethan, und für die Nase gehalten, benimmt den Schnupffen und die Flüsse des Hauptes. Zu Pulver gestossene und mit Radelmehl vermischte Schwertelwurtzel brauchet man wider den Aussatz. Radel mit Eßig gesotten, und in den Mund genommen, stillet das Zahnweh. Radel ist den säugenden Frauen nicht gut: Denn sie verliehren davon die Milch. Die böse und verstopffte Feuchtigkeit, so im Menschen ist, wird von dem Radel verzehret. Wen ein gifftiges Thier gestochen hat, der soll ein Quentgen Raden nehmen und solches mit Weine trincken. Im Hause mit Raden geräuchert, machet, daß alle gifftige Thiere fliehen. Ein Quentlein Raden in Wein gestossen, und Eppichsaamen darunter gemischet, treibet die Fieber aus, so lange Zeit gewähret haben, und sonderlich das viertägige. Ein gut Theil Radenpulver in Eßig gesotten, also, daß es fast dick werde, darnach Nußöl dazu gethan, zu einer Salbe gemachet, und die dürre Raude damit bestrichen, heilet sie, und benimmt auch die bösen grindigen Flecke im Angesichte, darüber geschmieret, so man schlafen gehen will. Radel mäßig gebrauchet, ist denen sehr gut, welche den Stein haben. Der Saame tödtet die Bauchwürmer, befördert den Urin und die Monathzeit, gepülvert, und mit warmen Wein eingenommen; wird auch von etlichen mit Nutzen für den Schwindel, und in schwerer Geburth, in warmen Wein gegeben, **Arn. Weick.** Lib. I. Thes. Pharm. c. 19. **Joh. Wittich** Tröstlicher Unterricht für schwangere Weiber, pag. 36. **David Herlic.** de Cur. Gravidar. 25. **Joh. Muralts** Kinder- und Hebammenbüchlein, pag. 161. Besonders wird er wider die Unfruchtbarkeit in den Bädern gelobet, und dergleichen Bad ist folgendes, welches **Adrian Mynsicht** in Armament. Med. Chym. Sect. 28. also beschreibet:

Rec. Radic. Rubric. tinct.
Petroselin.
Polypodii,
Valerianæ, ana ℥ij.
Sem. Rutæ silv.
Lolii, ana ℥ij.
Frutic. virid. Junip. ℥iß.
Herb. Matricariæ.
Serpilli,
Melissæ,
Artemisiæ,
Fumariæ, ana ℥j.
Majoran.
Lavendul.
Agrimoniæ,
Meliloti,
Verbasci, ana ʒvi.
Calaminth.
Chamomill.
Origani, ana ℥ß.

Alles gröblicht zerschnitten und gestossen, und in gnung Wasser in einem grossen Kessel gesotten, bis der dritte Theil davon eingekochet, und endlich nach der Kunst ein Bad davon gemacht. In der Unsinnigkeit ist nichts sicherers und vortrefflicheres, denn der Radelgeist, wenn er in Lactuc- oder Endivienwasser eingenommen wird, schreibt Fabr. Bartolet Meth. in Dyspn. Lib. V. c. 3. Die Wurtzel unter die Zunge geleget, wird von Sennerten und Simon Pauli für ein gewisses Mittel zu dem Nasenbluten gehalten. Besiehe auch **Thom. Bartholin.** Cent. V. Hist. anat. 97. Der Saame wird zuweilen fälschlich für den wahren Schwartzkümmel verkauffet.

Radeland, ein Sächs. Dorff im Chur-Kreyse gelegen, zu der Stadt und Herrschafft Baruth, im Churfürstl. Amte Schlieben gehörig. **Wabst** Historis. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl. pag. 22.

Radelantius (Wilhelm) ein Rechtsgelehrter, florirte im 17 Jahrhundert, war ein Advocat zu Utrecht, verwaltete darnach das Richter-Amt, ward endlich Präses daselbst und hinterließ Decisiones curiæ Provincialis Trajectinæ. **Andreä** biblioth. belg. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Radelauff (Hieronymus) war des Churfürst Friedrichs des Weisen Secretarius, und befand sich mit bey der Vollzühung des Testaments, das gedachter Churfürst den 4 Octobr. 1517 zu Torgau aufrichtete. **Müllers** Annal. Saxon. p. 70. u. f.

Radelchis, s. **Radelgisius.**

Rade vom Leben zum Tode bringen (Mit dem) siehe **Rädern.**

Radelef (Johann) ein Raths-Herr zu Hamburg, ward im Jahr 1639 am Petri Abend erwählet, und starb 1645. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lexicon.

Radelgisius, oder **Radelchis**, ein Hertzog zu Benevento, um das Jahr 851. **Eckhards** Franc. Orient. T. II. p. 364 und 414.

Rade-Linie, s. *Cyclois*, im VI Bande, pag. 1913. u. ff.

Radelwasser. Dieses zu verfertigen, muß das gantze Kraut, mit aller seiner Substantz zu Ende

Ende des Maymonaths gebrennt worden. Es ist gut, die Glieder des Morgens und Abends damit zu reiben. Dienet auch für den Nagel in den Augen, wie schlimm er auch sey, Abends eine Stunde vor Schlaffen gehen, drey oder vier Wochen nach einander darein getropffet. Auch ist dieses Wasser bewährt zu den Fisteln, dieselbigen Morgens und Abends damit gewaschen, oder Tücher darein genetzet und solche übergeschlagen.

Rademacher. Als was besonders bemercken wir hier, daß **Piastus**, Hertzog von Pohlen, ein Rademacher gewesen; und daß **Willegis**, Ertz-Bischoff zu Mayntz, eines Rademachers Sohn gewesen, welcher deswegen ein kleines Wagen-Rad in das Mayntzische Wappen gesetzet, welches alle seine Nachkommen behalten, haben, mit der Beyschrifft: **Willegis Willegis, deiner Ankunfft nicht vergiß.**

Rademacher (Heinrich) Raths-Herr zu Hamburg, ist im Jahr 1531 zum Ober-Alten im Jahr 1532 zum Raths-Herrn erwählet u. im Jahr 1540 den 2 Septembr. gestorben. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rademacher (Hermann Matthias) schrieb de jure circa correctionem disciplinarem, Hamburg 1711 in 4

Rademacher (Valtin) ein Braunschweigischer Priester, war in Braunschweig 1581 den 17 September gebohren, und nachdem er die Schulen und Universitäten absolviret hatte, muste er zuerst selbst in den Schul-Stand treten, und das Rectorat zu St. Egidien in Braunschweig übernehmen, darauf kam er 1629 zum Pastorat in dieser Kirche, als er schon 13 Jahr das Rectorat verwaltet hatte. Im Jahr 1653 wurde er als ein Emeritus zur Ruhe gesetzet, lebte noch 10 Jahr, und starb den 9 September 1663 im 82 Jahr seines Alters und im 57 seiner Schul- und Kirchen-Aemter. **Blumens** Braunschweigischer Prediger Gedächtniß p. 57.

Rademacher-Winckel, ein Weg, siehe **Stoven-Weg.**

Rademann (Joachim) siehe folgenden Artickel.

Rademann (Johann Jacob) der Philosophie Magister und Archi-Diaconus zu Krempe im Dänischen Hollstein, ward im Jahr 1690 den 18 Febr. zu Hamburg gebohren. Sein Vater **Joachim Rademann**, hat der Welt mit einigen Schrifften gedienet, welche vom Buchhalten handeln. Im Jahr 1709 den 1 Junii reisete er nach Wittenberg, allwo er den 17 Octobr. eben desselben Jahres Magister der Philosophie wurde; Im Jahr 1711 vertheidigte er daselbst unter dem Beystande des berühmten **Kirchmaiers** seine Disputation de Philologiæ usu in demonstrandis Theologiæ capitibus de S. Triade, Creatione. Im Jahr 1721 ward er zum Diacono zu erwehnten Krempe erwählet. Starb im Jahr 1724 am Sonntage Misericordias Domini. Seine Schrifften sind:

1) Der im Tode noch lebende **Riemer**, 1714 in 4.
2) Concio funebris oder Kirchen-Licht beym Absterben **Joh. Volckmars** S. S. Theol. Doct. E. E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerii Senioris und Haupt-Pastoris zu St. Catharinen in Hamburg, Hamb. 1715 in folio und 4.
3) Jubel-Fest auf das andere Jubel-Fest der Reformation Lutheri, 1717 in 4.
4) Verborgener Rath Gottes beym Absterben Herrn **Ziegra** Ehegenoßin, 1719 in 4.

Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rademin (Dietrich) Raths-Herr zu Hamburg, ist im Jahr 1565 den 12 Novembr. erwählet, und im Jahr 1581 den 19 Febr. gestorben.

Rademin (Heinrich) beyder Rechten Licentiat, war einiger Oesterreichischen und Mährischen Fürsten Rath; ward in Hamburg gebohren; Im Jahr 1695 disputirete er zu Königsberg unter dem Beystande Amselii öffentlich de uno teste nullo teste; Vertheidigte im Jahr 1697 zu Halle unter **Bodino**, seine Inaugural-Disputation de Bodemeria, und erhielt hierauf die Würde eines Licentiats beyder Rechten, und die oben gedachte Würde. **Beuthners** Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rademin (Theodor) beyder Rechten Doctor und Syndicus zu Hamburg, ist im Jahr 1604 den 22 Junii erwählet, und im Jahr 1619 den 15 Jul. gestorben. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Rademin (Theodor) ein Rechtsgelehrter, ist Ihro Hochfürstl. Durchl. Heinrichs Julii, Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg, Rath gewesen. Er war in Hamburg gebohren. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Raden, siehe **Radel.**

Raden, siehe **Radiren.**

Raden, ein Schloß, Flecken, und Amt an der Aue, im Fürstenthum Minden in Westphalen. Es hatte das Schloß Raden ehedem zu dem Stiffte Minden gehöret; war aber an Johann Bocken gelanget, welchem es der Bischoff Willebrand zu Anfange des XV Jahrhunderts wieder abgenommen.

Raden, Geschlecht, siehe **Rhaden.**

Radenagel, *Clou de Charette*, sind starcke kumpfigte mit breiten viereckigten Platten versehene Nägel, womit die eisernen Radeschienen auf die Felgen der Wagen-Räder gehäfftet und befestiget werden.

Radenburg, ein Amt und Schloß in der Grafschafft Schaumburg, gehöret nach Hessen-Cassel.

Radendistel, siehe **Brachendistel**, im IV Bande, p. 962.

Radenhausen, Geschlecht, siehe **Rhaden.**

Radenreut, ein Landgut im Oesterreichischen, und ist davon eine alte Urkunde vom Jahr 1240 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 14. u. f. anzutreffen.

Radensdorff, ein Dorff in der Nieder-Lausitz, welches zu dem Stiffte Dobrilugk gehöret. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 134.

Radensieb, ist ein ziemlich eingeflochtenes Sieb, womit die Raden und anderer kleiner Unrath

rath und Gesäme aus dem Korne gesiebet werden.

Radenzwiniden, wurden diejenigen Völcker genennet, welche Carl, der Grosse, nach völliger Uberwindung und gestillter Rebellion der Sachsen im Jahr 804 in Francken und auf das Nordgau transportiret, wovon man mit mehrern **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 322, not. a. u. f. nachlesen kan.

Rader (Abraham) schrieb einen kleinen Tractat de Oeconomia humana, welcher zu Erfurt 1691 in 4 ans Licht getreten.

Rader (Matthäus) war zu Inichinghen, einer kleinen Stadt im Bischoffthum Brixen, in Tyrol, 1561 gebohren. In dem 20 Jahr seines Alters trat er zu München in die Gesellschafft Jesu, und lehrte darinnen die Rhetoric. Er war auch ein Prediger, und starb 1634 den 22 Decembr. Im Jahr 1615 gab er die Chronicke von Alexandrien heraus, München 1615 in 4. Seine andere Wercke sind:

1. Die Historien Peters von Sicilien, nebst der Lateinischen Uebersetzung und dergleichen Anmerckungen; Ingolstadt 1604 in 4.
2. Die Acta des achten Concilii generalis, ebend. 1604 in 4.
3. Die Wercke S. Johannis Climachi, Paris 1633 in fol.
4. Viridarium Sanctorum in III Theilen, ebend. 1604 und die beyden letzten, München 1614 in 8.
5. Bavaria sancta, in 3 Folianten, der 1 München 1615, der 2 ebend. 1624. und der 3. ebend. 1627.
6. Bavaria pia, ebend. 1628 in fol.
7. Martialis mit Anmerckungen; Mayntz 1627 in fol.
8. Quintus Curtius cum argumentis, commentariis & supplementis, München 1615 in 12. Cöln 1628 in fol.
9. Aula sancta Theodosii junioris, ebend. 1604 in 8.
10. Auctarium ad lib. 5. Nicolai Trigautii, München 1623 in 4.
11. Petri Siculi historia de Manichæis e Græco versa, & notis illustrata, Ingolstadt 1604 in 4.
12. Syntagma de morientium statu;
13. *Jo. Climaci* liber de officio cœnobiarchæ translatus & observationibus illustratus, gr. & lat. Augspurg 1606. in 8.
14. De vita *Petri Canisii* libri 3. nebst einem Anhange.
15. De *Theodorico Canisio*, München 1614 in 8.
16. Comment. ad *Senecæ* Medeam, ebend. 1631 in 12.
17. Quatuor novissima, in Versen, ebend. 1629 in 32.

Er hat auch Græcorum Menæa in 3 Folianten übersetzt und mit Anmerckungen erläutert hinterlassen. Alegambe bibl. script. Soc. Jes. Witte diar.

Raderach, eine Stadt in Schwaben, ins Bißthum Costnitz gehörig, worzu sie durch den Bischoff Rudolph II, gegen das Ende des 13 Jahrhunderts, käufflich gebracht worden. *Topogr. Sueviæ.*

RADERE, heißt schaben mit einem scharffen Messer, Glas oder andern Instrumente, daher kömmt: Rasura Cornu Cervi, Eboris &c. Siehe **Radiren**.

RADERE, bedeutet in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in denen bekannten XII Gesetz-Tafeln, eigentlich nichts anders, als mit den Nägeln zerkratzen oder zerfleischen, z. E. die Wangen. Pratejus.

Raderechr (Daniel) ein Magister der Philosophie, und gekrönter Kayserlicher Poet, aus der Neumarck, war im Anfange des 17 Jahrhunderts Con-Rector zu Naumburg, und schrieb

Grammaticæ græcæ compendium.

Schamelius Numburgum literat.

RADERE NUMMOS, bedeutet in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. quicunque. 8. ff. ad L. Corn. de fals. so viel, als das Geld beschneiden; siehe **Münz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

Radersdorff, ein Sächsisches Dorff im Voigtländischen Kreyße, unter das Amt Plauen gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 102.

Rades, ein alt-Deutsches Wort, bedeutet so viel, als hurtig, munter; (citus, agilis) die Holländer sagen *ras*, *rot*, die Nieder-Sachsen rasch, risch, die Frantzosen *rade*. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II, p. 142.

Rades (Straffe des) siehe **Rädern**.

Rades de Andrada (Franciscus) siehe **Andrada** (Franciscus Rades de) im II Bande, p. 158.

Radeschiene, ist eine nach der Breite und Rundung der Felgen geschmiedete und durchlöcherte eiserne Schiene, welche mit den Radenägeln auf die Felgen geschlagen, und das Rad dadurch verstärcket wird.

RADESIA, Hertzogthum, siehe **Retz**.

Radesthorp, Rathesdorph, Rasdorff, ein Ort in dem Westlichen Theile des alten Pagi Grabfeld, in Thüringen. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 143.

Radestuhl, siehe **Stuhl**.

Rade zum Tode straffen (mit dem) siehe **Rädern**.

Radertreter, gehen und treten zu Halle, in einem grossen Rade, zwölff Ellen, weniger vier Zoll hoch, damit treiben sie eine daran gemachte Welle um, an welche ein grosses Bornseil geleget ist daran zwey grosse mit Eisen beschlagene Eymer hängen, und wird also ein Eymer um den andern in den Born gelassen, und voll Sole wieder herausgezogen.

Raderti, eine alte vermögende adeliche Familie von Rovigo im Polesinischen, welche 1698 vor das gewöhnliche Geld unter die Nobili zu Venedig aufgenommen worden.

Radetzki von Radeck, Geschlecht, siehe **Radeck**.

Radetzky, Geschlecht, siehe **Radeck**.

Radetzky, ein freyherrliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1738 **Peter Eusebius Victorinus Radetzky**, Freyherr von Radetz, Herr auf Dworschowitz, Hurka, Trzebnitz und Zabielitz lebte. Sein Sohn, **Wenzel Leopold Radetzky, Herr auf Roth-Hradeck**, stund als Fähndrich

Fähndrich in Kayserlichen Diensten. Ausser diesem lebten damals noch 2 andere Brüder: 1) **Johann Joseph**, 2) **George Ferdinand Radetzky**, Freyherr von Radetz, Herr auf Skreyschow. *Calend.* S. Adelb.

Radevicus, ein Domherr in Freysingen, und Capellan des dasigen Bischoffs Ottens, in dem 12 Jahrhundert. Als dieser verstorben, ohne vorher seine Beschreibung von den Thaten des Kaysers Friedrichs I vollendet zu haben, machte sich Radevicus darüber, und setzte noch 2 andere Bücher hinzu, welche Anfangs von dem **Cuspinianus**, nachgehends aber samt des Ottens Arbeit, und einigen Briefen des Radevicus von **Christ. Urstisius** und letzlich auch von **Ludw. Anton Muratorio** in seinen Scriptor. rerum Ital. Tom. VI. heraus gegeben worden. Er starb ebenfalls noch vor **Friedrichen**, weswegen ein ungenannter Scribent eine Fortsetzung von 11 Jahren hinzu gethan. **Bellarminus** de script. eccl. **Possevin.** appar. **Voss.** de hist. lat. l. 2. c. 50. **Neu** in mantissa ad Deg. Wheari relect. hiemal.

Radevinus, (Florentius) Bischoff, siehe **Florentius**, oder **Florentinus**, im IX Bande, p. 1282.

Radevitz (Jacob), ein Doctor der Rechten, aus Thüringen, studirte zu Leipzig, und promovirte in Italien, wurde nachgehends Ordinarius der Juristischen Facultät zu Leipzig, ferner Churfächsischer Rath, florirte im Anfange des 15 Jahrhunderts, war 1412 und 1419 Rector der Universität, und starb zu Leipzig. Seine

1) Consilia, und
2) Quodlibeticæ disputatt.

sind noch im Manuscripte in Leipzig zu finden. **Maderus** centuria scriptor. **Siculs** Leipziger Annales.

Radewerge, siehe **Radeberge**.

Radewitz, ein Dorff, 1 Stunde von Grossen-Hayn nach der Elbe zu gelegen, dem General-Lieutenant, Freyherrn von Seuffertitz, gehörig, woselbst bey dem im Jahr 1730 gehaltenen grossen Sächsischen Campement das Haupt-Quartier des Königs von Pohlen war, siehe **Zeithayn**.

Radewitz, ein Dorff im Budißinischen Kreysse, in der Lausitz. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Radfelge, siehe **Felgen**, im IX Bande, p. 486.

Radfeuer, siehe *Ignis Rotæ*, im XIV Bande, p. 520.

Radga, war eine mit von denen Böhmischen Amazonen, welche unter der tapfferen Anführung der heroischen Valaska im Jahr 735 den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen.

Radgast, Götze, siehe **Radegast**.

Radgendorff, ein Dorff in der Lausitz, im Budißinischen Kreysse. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 123.

Radhaue, siehe **Radehaue**.

Radhi, ein Calif, des Califen **Moctaders** Sohn, wurde nach dem Fall Cahers aus dem Gefängnisse, worein ihn sein Vetter verschlossen hatte, im Jahr Christi 933 hervor gehohlet, und auf den Thron gesetzet. Herbelot.

Radhi addia Mohammed, siehe **Nadhasi Al halabi**, im XXIII Bande, p. 333.

Radhieddin Aboubecr ben Omar ben Ali al Costhini, ein Arabischer Grammaticus, wird vor den Verfasser des Tractats de Grammaticæ Arabicæ particulis & notis orthographicis gehalten. Es ist solcher im Jahr der Hegirä 685 geschrieben, und lieget in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in einem Folianten in Handschrifft. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Radhieddin Algazi al Ameri, ein Arabischer Philologus, lebte in grossem Ansehen, und schrieb ein Buch esfah oder sermonis Arabici eloquentia genannt, darüber ein Ungenannter Anmerckungen gemacht, ingleichen ein Gedichte, darinnen alle Arabischen Wörter, welche den Buchstaben dha in sich halten, in Verse gebracht, welches sein Sohn Mohammed Bedr mit Anmerckungen versehen. Man trifft solches alles in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in einem geschriebenen Quartbande beysammen an. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Radhieddin Zassan al Saganowi, ein Arabischer Lehrer des Alcorans, welcher im Jahr der Hegirä 950 gestorben, und von eines Ungenannten Werck meschareck hadith al nabauiah oder ortus traditionum propheticarum betittelt, Verfasser seyn soll, wiewohl auch von einigen **Abdalrahad ben Ahmed al Schaarani** davor gehalten wird. In der Königlichen Bibliotheck zu Paris ist es im Jahr der Hegirä 979 geschrieben befindlich. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Radhieddin Mohammed ben Zassan al Asterabadi, ein Arabischer Grammaticus, hat im Jahr der Hegirä 686 einen Commentarium über das cafiah oder de rebus ad Grammaticam pertinentibus betitelte Buch des im Jahr der Hegirä 646 verstorbenen **Gemaleddin Abou Amrou ben Othmann**, insgemein **Ebn al Hageb** genannt, verfertiget, welcher in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft lieget. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Radhost, Berg, siehe **Radegast**.

RADIÆUS MUSCULUS BICORNIS, wird der äussere Schien- oder Spindelmuscel genennet, davon zu sehen **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1157.

RADIÆUS MUSCULUS EXTERNUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1157.

RADIÆUS MUSCULUS INTERNUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1156.

RADIALIS MUSCULUS EXTERNUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1157.

RADIALIS MUSCULUS EXTERNUS PRIMUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1157.

RADIALIS MUSCULUS EXTERNUS SECUNDUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1157.

RADIALIS MUSCULUS INTERNUS, siehe **Musceln der Handwurtzel**, im XXII Bande, p. 1156.

RADIALIS MUSCULUS LONGUS, siehe **Musceln**

sceln des Ellbogens, im XXII Bande, p. 1117 und Musceln der Spindel, im XXII Bande, p. 1260.

RADIALIS NERVUS, siehe Nerve, No. XXX. im XXIII Bande, p. 1839.

RADIANTIA, oder *Pegnesus*, ein Fluß, siehe Pegnitz, im XXVII Bande, p. 100.

RADIANTIA, Fluß, siehe Rednitz.

RADIANUS, wird vom Alberto Magno in seinen Geheimnissen der Steine, p. 265. als ein schwartzer und durchsichtiger Stein beschrieben, der, wenn man einen Hahnenkopf den Ameisen zu fressen giebet, nach langer Zeit in dem Hahnenkopfe gefunden werden soll. So man von jemanden etwas erlangen will, soll man sich dieses Steines dazu bedienen.

RADIARE, siehe Strahlen.

RADIATA LUNARIA, *Robini J. B.* siehe *Pelecinus*, im XXVII Bande, p. 168.

RADIATI, wurden vormahls die Carmeliten genennet, weil sie sich derer vestium radiatarum bedieneten, welche denen Strahlen ähnlich sahen.

RADIATIO, siehe Strahlung.

RADIATURÆ LOCUS, siehe Strahlungeort.

Radibar, ein Dorff in der Lausitz, dem Geschlechte Schack gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 145.

Radiborski, eine adeliche Familie in Böhmen, welche sich von ihrem Stammsitze zugleich von Ratibor beynamet. Adam Radiborski, Kayserl. Rath, hat um das Jahr 1490 gelebet, und ist ein Vater gewesen Nicolas von Sechzebuß, Kayserl. Generals und Commendantens der Vestung Engelsburg in Böhmen. Dessen Sohn, Hans auf Ratibor und Martitz, so 1598 verstorben, hat männliche Erben hinterlassen, von deren einem hergestammet Johann Wolffgang von Radiborski auf Schwedebach, Eppenreuth und Brumthals, welcher seine Güther in Böhmen wegen der Evangelischen Religion verlassen müssen und im Jahr 1680 als ein Exulant zu Dreßden verstorben ist. Diese Familie hat sich auch im Voigtlande bey Hof niedergelassen. *MSt. Geneal.*

RADICALES DIES, siehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

Radicalsolution des Goldes. In dieser sollen nicht nur alle drey Principien, als Saltz, Schwefel und Mercur befindlich seyn, und daraus besonders ausgezogen werden können, sondern sie soll auch die allerbeste Goldtinctur abgeben, wie aus folgender Nachricht erhellet, welche von Weimar den 4 August 1724 in den Jenaischen Zeitungen, und zwar in einem besonderen Blatte bekannt gemacht wurde, und also abgefasset ist: Den Liebhabern und Nachforschern der wahren Hermetischen Kunst wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem einige wohl einsehende Physici sich so wohl mündlich, als schriftlich, und zwar nicht unbillig, beklaget, über den grossen Betrug der fälschlich betitulten Goldessentzen und Tincturen, und daher auch, wie wohl ohne Folgerung, die Radicalsolution der wahren Philosophen (weil man selbige in ihren Schriften, wie andere gemeine chymische Operationes, ohne verblümte Reden nicht beschrieben findet,) in Zweifel zühen, man sich zwar anfangs resolviret gehabt, von solcher Radicalsolution etwas deutlicher zu schreiben, als sonst jemals von jemanden geschehen: Da man aber solcher gestalt die geheime Kunst, die GOtt selbst, um der Unwürdigen und des besorgenden Mißbrauchswillen, ins Verborgene gelegt, und als ein Licht mit der Finsterniß umhüllet, entheiligen würde; so ist vielmehr beliebet worden, das einmal radicaliter aufgeschlossene philosophische Gold, dadurch das andere metallische von den Erfahrnen auf besondere Weise pflegt aufgeschlossen zu werden, in Natur zu jedermanns vernünftiger Untersuchung um gewissen Preis nemlich das Loth um 4 Rthr. zum Behuf der Armuth zu überlassen. Wer nur einiger massen in der Chymie erfahren, und dabey von GOtt mit einem guten Verstande zum Nachsinnen begabet seyn wird, der wird daraus durch genaue und rechte Untersuchung vielmehr, als durch Nachahmung vieler hundert, ja tausend unrichtiger Processe, mit Verlust vieler Zeit, Mühe und Kosten, als auch aus den, ob schon nach philosophischer Art gar deutlich beschriebenen, Büchern, erlernen können, es wäre denn, daß GOtt einem die Augen nicht öffnen wolte das Licht in der Finsterniß zu erkennen, und das wahre von dem falschen zu unterscheiden: Sintemal dessen Subjectum, wegen seines vielfältigen Gebrauchs und Unentbehrlichkeit, bekannter und höher, als das gediegene Gold, zu schätzen ist, und in dessen Auflösung die drey Principien gefunden werden. Denn wenn man obgedachte Radicalsolution in ein klein Kölblein güßt und nach gemeiner Art mit gelindem Feuer die Feuchtigkeit übertreibet, so hat man den allgemeinen Mercur, daraus der besondere entstehet und lebet; dieser ist aber itzt durch den Stahl vernichtet, sonst würde alles ein anderes Ansehen haben. Güsset man nach Herübertreibung des allgemeinen Mercurs auf das Zurückgebliebene einen rectificirten Rheinischen Branntewein, so bekommt man durch die Digestion und Auszühung den Schwefel, der zwar noch verbrennlich, doch aber eine solche kräftige Tinctur oder Essentz giebt, die alle andere so genannte Goldessentzen, wenn es auch gleich concentrirte wären, und deren Loth acht Reichsthaler kostete, an Kräften weit übertrift, zumal, wenn sie in einem besondern dazu dienlichen Getränckе genossen wird. Nach der Auszühung des Schwefels bleibet zurück das fixe Saltz. Welcher dieses alles recht untersuchen wird, der wird auch gar leicht und noch mehr allen Betrug der fälschlich betittulten Goldessentzen einsehen; ja weit andere Gedancken und besseres Erkänntniß von der Radicalsolution und dem eintzigen wahren philosophischen Subjecto überkommen. Wer nun etwas von mehr gedachter Radicalsolution des philosophischen Goldes um obgesetzten Preis verlanget, der beliebe nur das Geld an den Herrn N. Jacobi, Apotheckern in Weymar zu senden, von welchem es wohl versiegelt wird zugestellet werden; wo dieses nicht also fort geschiehet, so wolle man nur wenige Tage in Gedult stehen, weil wegen mühsamer Zubereitung nicht viel zum Voraus kan verfertiget werden, auch dessen Verfertigung

gung in einem anderen und abgelegenen Orte geschiehet. Wolte jemand nach geschehener Untersuchung seine Gedancken, so er ihm darüber gemacht, oder auch sein vorhin im Sinn gehabtes Subjectum und darüber gepflogene Arbeit, schriftlich eröffnen; so kan es durch ein franquirtes (denn ohne Franco wird kein Schreiben angenommen werden) Couvert an erstbenannten Herrn Apothecker Jacobi, zugestellet werden, da man denn einem jeden, so viel als möglich und zuläßig, mit einer deutlichen und hoffentlich vergnügten Antwort, wiewohl unter gewissen Bedingungen, dienen wird. Diese Nachricht wurde alsbald von ein und anderm Freunde den Sammlern der Breßlauer Naturgeschichte eingesandt, besonders auch von dem Herrn Adjuncto, Fried. Sideln aus Jena, der zugleich folgendes beyfügte: Vielleicht ist E. H. E. mit einigen Umständen, das beygelegte Patent betreffend, bey dessen Einhändigung gedienet, die hiermit aus eines guten Freundes Briefe, von Weimar aus, also folgen: „Dero Verlangen zu stillen, bin alsbald zu Herrn „Apotheckern Jacobi allhier gegangen; der mich „denn berichtet, daß er der Urheber vom Patent„gen nicht wäre, sondern ein anderer zwölf Mei„len von hier, (Weymar) welcher aber seinen Na„men, und den Ort seines Aufenthalts mit Fleiß „und allem Bedacht verborgen halten will: Des„wegen auch Herr Jacobi, als mit welchem er „schon 20 Jahr Briefe gewechselt, dazu bestim„met, daß an gedachten Herrn Jacobi alle Addresse „soll gemacht werden, und dieser alsdenn jenem „überschicke. Das Patentgen habe von diesem „Apothecker Jacobi bekommen. Vale.“ Nächst diesem überschickte solches auch der Pfortische Physicus zu Naumburg, Herr D. Joh. Greg. Gerhard, der zugleich folgende seine Epicrisin darüber beyfügte: Wie weit diese Radicalsolution mit der Nachricht überein komme, kan ich nicht sagen, weil ich, bey iemanden solche anzutreffen, noch nicht so glücklich gewesen, und das Geld nicht wagen mögen. Zuerst beklaget er sich über den grossen Betrug der fälschlich betittulten Goldessentzen und Tincturen mit einigen wohl einsehenden Physicis; und hierinnen wird er wenigen Widerspruch finden, indem die Zeit her bekannt gewordenen Goldessentzen, Goldpulver, und andere Zubereitungen oder Geheimnisse aus dem Golde kaum so viel Würckungen, als ein schlechtes Kraut erwiesen haben. Daß aber ein Verständiger um deswillen die Radicalsolution des Goldes in Zweiffel zühen solte, ist zu viel gesprochen, und verstehen dieses vielleicht wohl mehr Personen, als sich der Künstler einbildet. Denn daß die Chymisten in ihren Büchern eben den Brey nicht ins Maul gestrichen, solches hat seine Richtigkeit; und wer aus ihren verblümten Reden, welche insgemein bey den Betrügern, so selbst nichts gewust, angetroffen werden, will klug werden, muß frühe aufstehen. Unterdessen aber sind wahre Künstler eben so gar neidisch nicht gewesen, daß sie nicht ihren Schülern die wahre Materie, und ein gut Theil der sämmtlichen Ausarbeitung des philosophischen Steins solten gelehret haben. Welchem nach denn der Besitzer dieser Radicalsolution sich kein Bedencken machen sollen von dem Subjecto seiner Solution und deren Zubereitung etwas deutlicher zu schreiben. Es bezühet sich zwar derselbe darauf, oder entschuldiget sich damit, wie alle andere Geheimnißbesitzer, daß sie ihre gefressene Geheimnisse, nicht um der Unwürdigen willen, und wie er meldet, daß GOtt um deswillen die geheime Kunst ins verborgene geleget habe, offenbaren können; allein diese Entschuldigung widerleget sich selbst, indem der Besitzer ja seinen Kram Würdigen und Unwürdigen zugleich ums Geld feil bietet, und er hierinnen keinen Unterschied machet, wenn nur vier Thaler Geld übermachet werden. Weswegen er, wenn derselbe ein Besitzer ist dessen, was er sich rühmet, billig mit dem Fluche der Herren Adeptorum wird beleget werden, und er in der Hesperidum Garten, die schönen Aepffel völlig abzubrechen, nicht wird dürffen spatziren gehen. Weit besser hätte also derselbe gethan, wenn er nur seine Materie genennet hätte, woraus sein philosophisches Gold entstehe, und also würde er etwan bessern Abgang seines Geheimnisses haben, und die Armuth damit eher dämpffen können, und also noch seyn geduldet worden. Ich muß also wieder hierauf kommen, daß eben die Besitzer der Kunst so neidisch, als wie sie unser Künstler beschuldiget, nicht gewesen sind. Der kleine und grosse Bauer spricht: Siehe unter diesem grauen Rocke, habe ich einen grünen Unterzug; was ist das anders, als die Minera Vitrioli, und der daraus gesottene Vitriol? Ich mag hier den Basilium Valentin, Schrödern, Kunckeln, und andere mehr nicht anführen, so das Subjectum lapidis remotissimum keinesweges, wie der Besitzer des Geheimnisses gethan hat, verschwiegen haben, sondern haben so aufrichtig gesagt, daß es ein guter Vitriol sey. Gehet nun sein Menstruum hieraus, so wird der Besitzer sich mit den dreyen Principiis irren, indem ich noch nie mehr als zweye darinnen gefunden habe, und ein Uberbleibsel, so als ein Principium nicht anzusehen ist. Denn das Vitriol bestehet aus einem sauren Saltze, und einem Mercur, und was sich hierauf als ein Schwefel niederschläget, ist seine Erde, und also als ein Uberbleibsel, so zum Wercke nicht dienlich, und nicht als ein Principium anzusehen ist, ich sage zum Wercke dienlich. Diese beyde Principia aber zu scheiden, braucht eben so viel Geheimniß daraus zu machen gantz nicht, sondern verhält sich folgender Gestalt: Ich nehme einen guten Vitriol, den reinige ich, treibe das Phlegma davon, und thue es denn in eine gute Retorte, gebe acht bis vierzehen Tage beständiges Feuer, daß ich ein recht metallisches Vitriolöl bekomme, und dieses rectificire ich vier bis sechs mal, daß es fein lauter wird; und so habe ich denn mein philosophisches Gold. Dieses nun muß in zwo Principia, als Saltz und Queckſilber geschieden werden, und hierzu muß ich eine andere Materie, wodurch das saure Saltz von seinem Mercur entbunden wird, suchen, so bekomme ich ein sublimirtes Queckſilber, so alle Metalle auflöset; und gehöret zu dieser Arbeit keines weges der arme Stahl, indem selbiger allzu viel Erde besitzet, und sein fixes Saltz von ihm und mit dem Queckſilber zu verbinden, gehöret mehr, als eine vier Rthlr. Elle dazu. Was

er mit seinem allgemeinen und besondern Mercur haben will, verstehe ich nicht: Ich weiß zwar wohl vom Vitriole ein Queckſilber zu ſcheiden, ich weiß auch ſolches zu verſüſſen; aber lerne man mich nur die Vereinigung, ſo verhoffe ich gar bald ein Adeptus zu werden. Allein hic hæret aqua, und wird dem Künſtler vielleicht auch mangeln, wo mir es mangelt. Unterdeſſen habe ich auch dieſes nicht, ſo weiß ich doch Gold und Silber durch den Sublimat aufzulöſen, auch ſolchen zur Süſſe zu bringen, ob mir gleich das Figens, woraus das wahre gedoppelte und philoſophiſche Queckſilber entſpringet, oder der rothe Knecht und Lilie mangelt. Weiß nun der Beſitzer mehr als ich, ſo ſey er ſo aufrichtig, und ſage, was er weiß, wie ich gethan. Wer hieran zweiffelt, den kan ich mit der Möglichkeit aus dieſem Subjecto, wenn mir es gelegen iſt, überführen. Doch kurtz (ſchrieb in ſeinem Schreiben der Herr Adjunctus Sidel,) ich halte, es ſey auf Geldſchneiderey abgeſehen: ſo uns allerdings wahr bedüncket, ſchlüſſen die Sammler der Breßlauer Naturgeſchichte.

Radicati, bekam den 6 Jenner 1739 das Bißthum Peſaro.

Radicati, Graf von Paſſeran (Albert) ſiehe Paſſeran (Albert Radicati, Graf von), im XXVI Bande, p. 1702 u. f.

RADICE CAVA FLORE CARNEO FUMARIA MAJOR, *Park.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADICE CAVA FLORE PURPURASCENTE FUMARIA, *J. B.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADICE CAVA, FLORE PURPUREO ET ALBO, FUMARIA BULBOSA SPURIA, *J. G. Volkam.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1464.

RADICE CAVA FUMARIA TUBEROSA SEU BULBOSA MAJOR, *C. B.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADICE CORALLOIDE DENTARIA SIVE APHYLLOS, 3. *Clus.* ſiehe *Dentaria Orobanche*, im VII Bande, p. 587.

RADICE CORALLOIDE OROBANCHE, *C. B.* ſiehe *Dentaria Orobanche*, im VII Bande, p. 587.

RADICE CROCEA TERRA MERITA, *J. B.* ſiehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

RADICE DENTATA OROBANCHE MAJOR, *C. B.* ſiehe *Dentaria Orobanche*, im VII Bande, p. 587.

RADICE LONGA CURCUMA, *P. Hermann.* ſiehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

RADICE OBLONGA RAPUM, *J. B. Raji Hiſt.* ſiehe Rübe.

RADICE RAPÆ BETA RUBRA, *C. B. Pit. Tournef.* ſiehe *Beta rubra*, im III Bande, p. 1524.

RADICE REPENTE GLYCYRRHISA VULGARIS GERMANICA, *C. B. Pit. Tournef. J. B.* ſiehe *Glycyrrhiſa*, im X Bande, p. 1709.

RADICE ROSAM REDOLENTE TELEPHIUM LUTEUM MINUS, *Moriſ.* H. 2. ſiehe Roſenwurtzel.

RADICE ROSAM SPIRANTE ANACAMPSEROS, *Tournefort.* ſiehe Roſenwurtzel.

RADICE ROSAM SPIRANTE TELEPHIUM MAJUS, *Herman. Cat.* ſiehe Roſenwurtzel.

RADICE RUBRA CRASSA BETA RUBRA, *J. B.* ſiehe *Beta rubra*, im III Bande, p. 1524.

RADICES ARI PRÆPARATÆ CUM VINO. Wie Quercetan in ſeiner Pharmacop. reſtit. Lib. I. c. 20. de Trageis Tit. Pulvis ad omnes Ventriculi affectus admirabilis, p. 138. will, ſoll man die Aronwurtzeln mit Weine folgender geſtalt zurichten: Sammlet die Wurtzeln, wenn ſie kaum hervor zu kriechen anfangen, reiniget und waſchet ſie wohl, ſchneidet ſie mit einem beinernen oder helffenbeinernen Meſſer in Scheiben; darnach laſſet ſie zu unterſchiedenen malen, und zwar das erſte mal 24 Stunden, das andere mal 12 Stunden, in gutem ſtarcken Weine weichen, ſo, daß iedes mal friſcher aufgegoſſen wird, bis die ſtarcke Krafft der Wurtzeln dergeſtalt gemindert worden, daß, wenn man ſie auf die Zunge nimmt, ſie nicht ſtärcker als ein Pfeffer beiſſen; darauf trocknet ſie in einem Backofen, nachdem das Brodt heraus genommen, in mäßiger Hitze, und machet ſie endlich zu einem zarten Pulver.

RADICES FELLEÆ, Wurtzeln der Gallenblaſe, ſind die Gallengänge, welche aus der Leber in die Gallenblaſe gehen, und nach der meiſten Anatomiſten Meynung nur in den Ochſen, bey den Menſchen aber nicht angetroffen werden; wiewohl ſie Cheſelden Tab. XVIII. auch bey den Menſchen abbildet.

RADICES OFFICINALES, Wurtzeln, die in allen Apothecken ſollen zu haben ſeyn, ſind folgende: als Radices Althææ, Eibiſchwurtzeln, Angelicæ, Engel- oder Bruſtwurtz, Apii, Eppichwurtzel, Aronis, Aronwurtzel, Aſari, Haſelwurtz, Aſparagi, Spargelwurtzeln, Aſphodeli, Goldwurtzeln, Barbæ Caprinæ, Geißbarthwurtzel, Bardanæ, groß Klettenwurtzel, Biſtortæ, roth Natterwurtzel, Borraginis, Borragenwurtzel, Bruſci, Mäusdornwurtzel, Bryoniæ, Gichtrübenwurtzel, Bugloſſæ, Ochſenzungenwurtzel, Caryophillatæ, Caryophillotenwurtzel, Cervicariæ, Halßkrautwurtzeln, Chelidonii, Goldwurtz, Cichorii, Hindläufftwurtzel, Conſolidæ majoris, Wallwurtz, Cucumeris Aſinini, Eſelscucumerwurtzel, Cynogloſſæ, Hundszungenwurtzel, Dictamni albi, Aeſchwurtz, Ebuli, Attichwurtzeln, Enulæ, Alandwurtzeln, Eringii, Mannstreuwurtzeln, Eſulæ, Wolffsmilchwurtzeln, Farfaræ, Huflattichwurtzeln, Filicis, Fahrenkrautwurtzeln, Filipendulæ, Rothſteinbrechwurtzeln, Fœniculi, Fenchelwurtzeln, Gentianæ, Enzianwurtzeln, Gentianæ albæ, weiſſe Enzianwurtzeln, Graminis, Graswurtzeln, Hyoſciami, Bilſenkrautwurtzeln, Hirundinariæ, Schwalbenwurtzeln, Imperatoriæ, Meiſterwurtzeln, Lapathi acuti, Grindwurtz, Leviſtici, Liebſtöckelwurtzeln, Liliorum alborum, weiſſe Lilienwurtzeln, Malvæ, Pappelnwurtzeln, Morſus Diaboli, Teuffelsabbiß, Nymphææ, Seeblumenwurtzel, Ononidis, Hechelwurtz, Petaſitis, Neunkräfften- oder Peſtilentzwurtz, Pentaphylli, Fünffingerkrautwurtz, Peucedani, Haarſtrangwurtzel, Phu Pontici, Großbaldrianwurtzel, Pimpinellæ, Bibenellwurtzel, Pœoniæ, Pœonienwurtzeln, Polypodii, Engelſüß, Rhodia, Roſenwurtz, Satyrii, Stendelwurtz, Saxifragiæ, Steinbrechwurtzel, Scabioſæ, Scabioſenwurtzel, Scorzoneræ, Schlangenmordwurtzel, Scrophulariæ, Braunwurtz, Sigilli Salomonis, Weißwurtz, Tormentillæ, Tormentillwurtzel, Victoralis, Allermannsharniſchwurtz, Urticæ, Neſſelwurtzeln, welche alle, entweder ſchon beſchrieben worden, oder noch vorkommen werden.

RADICES PLURES SPARGENS, ARISTOLOCHIA ALTERA, *Cæſalp.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1465.

RADICE STRUMOSA SIDERITIS ANGLICA, ſiehe *Panax Coloni*, im XXVI Bande, p. 487.

RADICES VESICULÆ, werden die Gallengänge genennet; ſiehe Blaſe, im IV Bande, p. 54.

RADICE TENUI ARISOLOCHIA ALTERA, *Cæſalp.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1464 und 1465.

RADICIS ARI PULVIS, *Quercetani*, ſiehe *Pulvis Radicis Ari*, Quercetani, im XXIX Bande, p. 1564.

RADICISECA, hieß vor Zeiten der Medicorum Diener, welcher zu Einſammlung der Kräuter und Wurtzeln beſtellet war; itzo könnte es einen Kräutermann oder Kräuterfrau bedeuten.

RADICIS FRAXINI CORTICUM OLEUM, ſiehe *Oleum Corticum Radicis Fraxini*, im XXV Bande, p. 1227.

Radicofani, Radicofano, *Radacophanum*, ein befeſtigtes Caſtell, welches zu dem Groß-Hertzogthum Florentz gehört, und in dem Gebiet von Siena, hart an den Gräntzen des Päbſtlichen Staats von Orvieto, auf einem hohen und jähen Berge liegt. Gleich dabey auf einem etwas niedrigen Berge befindet ſich ein Flecken, mit einem auf Groß-Hertzoglichen Befehl erbauten, ſehr weitläuftigen und bequemen Wirthshauſe, zum beſten der Reiſenden, an welchen es, weil allhier eine ordentliche Straße vor und nach Rom iſt, ſelten zu mangeln pflegt. Miſſons Ital. Reiſep. 991.

Radicofano, ſiehe Radicofani.

Radicofanus (Dinus) ein Florentiner, aus einem Gräflichen Geſchlechte, war Anfangs Probſt an der Metropolitan-Kirche zu Genua, wurde 1332 Patriarch zu Grado, 1337 aber ins Ertzbißthum Genua und von dar 1342 nach Piſa verſetzt, an welchem letztern Orte er auch 1348 oder 1349 mit Tode abgegangen. Wegen ſeiner Geſchicklichkeit brauchte ihn Benedict XII zu ſeinem Nuncius in Franckreich, wo er die ſtreitenden Partheyen aus einander ſetzen, und unter ihnen Friede machen muſte. Es gedencket deſſen Ugurgerius Pomp. Senenſ. Tom. I. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 889 und Tom. V. p. 1149. ingleichen Tom. III. p. 457.

Radics, iſt eine adeliche Familie in Ungern.

RADICULA, ſiehe Rettig.

RADICULA MAGNA, *Dod.* ſiehe Meerrettig, im XX Bande, p. 192.

RADICULA SATIVA, *Dod.* ſiehe Rettig.

RADICULA SATIVA MINOR, *Dod.* ſiehe Radies.

RADICULAS EMITTENS EX GENICULIS PENTAPHYLLUM MINUS PROCUMBENS, FLORE LUTEO, VULGARE, *Moriſ.* Hiſt. 2. ſiehe *Quinquefolium*.

RADICULA SILVESTRIS, *Dod.* ſiehe *Siſymbrium*.

RADICULA URCEOLARIS, *Plin.* ſiehe Seifenkraut.

RADICUM DESTILLATIO, ſiehe *Deſtillatio Radicum*, im VII Bande, p. 674.

Radicz, ein ſchönes hohes Berg-Schloß, im Moldauer Kreis in Böhmen.

Radieddinus Mohammed al Nadhaſi al Zolabi, ein Arabiſcher Poet, welcher im 10 Jahrhundert berühmt geweſen, hat einen Commentarium über des Mohammed ben Mohammed al Gazeri, der im 8 Jahrhundert gelebet haben ſoll, hinterlaſſenes Gedichte Geziriah genannt im Jahr der Hegirä 973 verfertiget. Es iſt ſolcher in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in einem Quartbande in Handſchrifft befindlich. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Radies, Radieß, *Raphanus minor*, *Raphanus longus*, Trag. Matth. *Raphanus minor oblongus*, C. B. *Raphanus minor purpureus*, Lob. *Raphanus*, J. B. *Radicula ſativa minor*, Dod. langer Rettig, ſüſſer Rettig, Stengelrettig, gehöret zu dem Geſchlechte des Rettigs, iſt aber viel mürber und zärter, denn der ordentliche Rettig, auch zum Eſſen angenehmer und nicht ſo ſchädlich. Er heiſſet auch Monathradies, weil ihn die Gärtner, den Frühling und Sommer durch, alle Monathe vom neuen ſäen, damit man allezeit junge Radieſe zu Tiſche bringen könne, wenn die alten nicht mehr taugen. Solche junge Radieſe, ob ſie zwar zu dem Geſchlechte des Rettigs gehören, ſtehen dennoch nicht mit ihm in gleichem Grade des Temperaments, ſondern gleichwie ſie gelinder am Geſchmacke, alſo überſchreiten ſie kaum den anderen Grad der Hitze, und den erſten Grad der Truckene. Ihren anderen Eigenſchafften nach ſind ſie weniger ſchädlich, als der Rettig, werden dannenhero auf vornehmen Tafeln öfters geſtellet, und nach alter Gewohnheit zum Beſchluß der Mahlzeit mit Saltze gegeſſen, oder auch in kleine Scheiben geſchnitten, mit Oel und Eßig übergoſſen, und zum gekochten Rindfleiſche gegeſſen. Die zarten Blätter von den Radiesgen öffnen die verſtopffte Leber und Miltz, Radiesſaft mit Malvaſier oder Spaniſchem Weine eingenommen, befördert den verhaltenen Urin und treibet den Stein. Im Jahre 1719 iſt in der Gräfl. Solmiſchen Herrſchaft Wildenfels ein ſo genanntes Waſſerradiesgen von ziemlicher Gröſſe gewachſen, ſo in der Länge zwey ſtarcke Rheinländiſche Schuhe und in der Dicke drittehalben Zoll deſſelben Maaßes ausgemachet.

Radieß, ſiehe Radies.

Radießgen, ſiehe Radies.

Radigis, ein König der Varnorum, ohngefähr um das Jahr Chriſti 550, wie Procopius erzählet, folgte ſeinem Vater Hermegiſco in der Regierung. Er hatte ſich noch bey ſeines Vaters Lebzeiten mit einer Britanniſchen Printzeßin, deren Bruder in Engelland König war, und ſeiner Schweſter eine reiche Morgengabe mitgegeben hatte, auf Anrathen ſeines Vaters verlobet. Als aber ſein Va-

ter sterben wolte; berieff er die Vornehmsten der Varnorum zu sich und stellte ihnen vor, wie seine gröste Sorge jederzeit gewesen, seine Unterthanen in Ruhe und ohne Gefahr zu erhalten; daher er sich auch durch seine Vermählung mit den Francken zu verbinden gesucht; seinen Sohn aber habe er mit einer Britannischen Printzeßin verlobet. Nachdem er aber nunmehro seinen Tod vor Augen sähe, und mit seiner letzten Gemahlin keinen Erben erzeuget; sein Sohn erster Ehe aber die Vermählung mit der Britannischen Printzeßin noch nicht vollzogen: so hielte er es vor das Interesse der Varnorum viel bequemer, sich mit den Francken durch eine Vermählung zu verbinden, als mit den Britanniern, weil jene so wohl sehr nahe als auch sehr mächtig wären, und dahero ihnen am allermeisten Nutzen schaffen, oder auch widrigen falls Schaden bringen könnten. Dahero solten sie der Britannischen Printzeßin, was sie zum Brautschatze bekommen, zu ihrer Befriedigung überlassen; sein Sohn Radigis aber solte nach alter Gewohnheit bey seiner Stieffmutter verbleiben. Hierauf starb Hermegliscus und sein Sohn folgte ihm im Reich. Radigis ließ darauf seiner Braut die Vermählung aufsagen. Und lebte mit seiner Stieffmutter. Als des Radigis Braut diese Nachricht erhielt, so erachtete sie solches vor eine unerträgliche Schmach, und war auf nichts als auf Rache bedacht. Sie rüstete sich dahero zum Kriege, brachte eine Flotte von vier hundert Schiffen zusammen, besetzte dieselbe mit einer Armee von hundert tausend Mann, und warf sich selbst zum Heerführer wider die Varnos auf; sie nahm zugleich ihren Bruder, nicht den König in Engelland, sondern der als eine Privat-Person lebte, mit sich, daß er sie begleiten, und mit gutem Rath an die Hand gehen solte. Als sie nun mit ihrer Armee angeländet, so schlug sie nahe bey dem Ausfluße des Rheins ein Lager auf, und blieb daselbst mit einigen wenigen stehen; ihren Bruder aber schickte sie fast mit der gantzen Armee auf den Feind loß. Die Varni stunden damahls auch nicht weit von dem Oceano und dem Ausfluße des Rheins. Als nun die Engelländer ankommen, so gieng das Treffen an; die Varni wurden geschlagen; viele von denselben blieben in dem Treffen; die übrigen begaben sich mit ihrem Könige auf die Flucht. Darauf kehrten die Engelländer als Sieger auch wiederum in ihr Lager. Die Printzeßin aber warff ihnen, besonders ihren Bruder mit harten Worten vor, daß sie mit einer so grossen Armee so viel als nichts ausgerichtet hätten, so lange sie nicht den König Radigis lebendig zu ihr brächten. Darauf laß sie die allertapfferstен aus der gantzen Armee heraus, und befahl ihnen, daß sie ihr den König gefangen überlieffern solten. Radigis wurde also allenthalben aufgesuchet, und endlich in einem dichten Walde gefunden. Als er nun vor die Printzeßin geführet wurde, war er voller Furcht und erwartete weiter nichts als einen grausamen Tod. Allein die Printzeßin verwieß ihm nur mit Worten, was er wider sie begangen und fragte ihn, warum er das Bündniß gebrochen, und sich mit einer andern vermählet habe, da er doch wegen der Keuschheit seiner Braut zu klagen keine Ursach gehabt. Der gefangene Radigis schützte den Befehl seines Vaters und die Neigung der Vornehmsten zu seiner Entschuldigung vor, schob alle Schuld auf die Nothwendigkeit, und versprach mit ihr zu leben, und was er ihr zuwider gethan, durch Bereuung wieder gut zu machen. Die Printzeßin entließ ihn hierauf seiner Bande, und tractirte ihn sehr freundlich. Radigis schickte gleich des Theodoberti Schwester, seine Stieffmutter, fort, und vermählte sich darauf mit derjenigen, mit welcher er sich vorhero rechtmäßig verlobet hatte. **Eckards** Franc. Orient. T. I, p. 78 u. f.

RADII CONVERGENTES, siehe **Strahlen (zusammenfahrende)**.

RADII DIVERGENTES, siehe **Strahlen (aus einander fahrende)**.

RADII MUSCULI, siehe **Ellenbogenmäußlein**, im VIII Bande, p. 908.

RADII PARALLELI, siehe **Parallel-Strahlen**, im XXVI Bande, p. 798.

Radin, eine Stadt in der Woywodschafft Culm, im Pohlnischen Preußen.

Radin (Thomas) ein Dominicaner, war zu Piacenza, zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, aus einer Gräflichen Familie gebohren. Er kam unter den Päbsten **Leo** X, **Hadrian** VI und **Clemens** VII, in grosses Ansehen, ward auch Magister der Gottesgelehrsamkeit und Profeßor zu Rom, und wird vor den ersten ausgegeben, welcher in Italien wider **Luthern** und **Melanchthon** geschrieben. Er soll auch nach einiger Vorgeben Magister S. Palatii gewesen seyn. Seine Schrifften sind:

1. Sideralis abyssus, Pavia 1513. Paris 1514 in 4.
2. Ad illustrissimos & invictissimos principes & populos Germaniæ in Martinum Lutherum oratio, Rom, Cölln und Leipzig 1520 in 4. Rom 1522 in 8.
3. Ad Carolum Cæsarem & principes Germaniæ in Philippum Melanchthonem oratio, Rom 1522 in 4 und in 8.
4. Callipsychia oder de pulchritudine animæ, Mayland 1512.
5. Carmina, deren **Stöphler** in seinen Commentariis in sphæram *Procli* gedencket.
6. Orationes aliæ; &c.

Possevin. Miräus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 73.

Radin (**Mulki**) siehe **Mulki-Radin**, im XXII Bande, p. 717.

Radineck, ein Ort in dem Königsgrätzer Kreyse. Es gehet die Elbe von Wowtschau hier vorbey und auf den Marcktflecken Cladta.

Rading, ein Obrister, wurde im April des Jahrs 1736 von der Czaarin Anna in ihre Dienste genommen und bey der Ukrainischen Land-Miliz zum General-Major bestellet. **Ranffts** Geneal. Archivar. des Jahrs 1736 p. 384.

RADINGA, Stadt, siehe **Reding**.

Radingius (Wilhelm) ein Doctor in Engelland und Carmeliter-Mönch, lebte 1312 unter der Regierung des Königs **Eduards** II in Engelland. Er war mit unter denjenigen, welche einige Artickel von den Tempel-Herren untersuchen musten, und glaubet man, daß er sich auch auf der Kir-

Kirchen-Versammlung zu Vienne befunden, allwo der Orden gedachter Tempelherren auf des Pabsts **Clemens** V Befehl abgeschafft worden. Man hat von ihm templariorum examinationes lib. 1. quæstionum quarundam lib. 1. &c. **Pitiscus** de illustr. script. Angl. **Gurtler** histor. Templariorum.

Radini, Fluß, siehe **Siramona**.

Radinus (Thomas) s. **Radin**.

RÄDIOMETRE, **Jacobs-Stab**, siehe *Ballista*, im III Bande. p. 236.

Radiptorius (Radolf) ein Englischer Theologe, sonsten facundus Apollo genannt, lebte 1350 und schrieb über unterschiedliche Sprüche Altes und N. Testaments wie auch super Sententias libris 4. Quæstiones ordinarias lib. 1. Lecturas scholasticas lib. 1. **Wadding** annal. minor. **Baleus** de Scriptor. Angl. Cent. V. pag. 433.

Radiren, **Raden**, oder **ausraden**, *Radere*, *Eradere*, *exstinguere*, *delere*, heißt in Gerichts-Händeln, eine Schrifft durchstreichen, auskratzen und etwas darein, darzwischen oder darneben setzen. Wenn eine Urkunde nicht rein, sondern daran etwas durchstrichen oder sonst gebessert ist, entstehet ein Verdacht wider sie, wo es nicht mit beyder handelnden Theile Wissen und Willen geschehen; und macht sie verwerfflich, sonderlich wenn die Durchstriche und Aenderungen ein Hauptstück betreffen, als da ist die Benamung der Schuld, die Zeit und des Orts, der Handlung u. d. g. Sonst aber wird es, wenn gleich bisweilen ein Wort oder eine Ziffer ausgekratzt und durchstrichen, oder hinein geschrieben und sonst geändert worden, nicht eben so gar genau genommen. Nur daß, wie gedacht, eine solche Veränderung nicht einen wesentlichen Theil oder den Haupt-Punct einer solchen Urkunde betrifft. Doch kommt es auf des Richters Erkänntniß an, wie weit dieselbe gestalten Sachen nach, alsdenn noch gelten möge. De Rasura documentorum ist eine Disp. Inaugur. zu Altdorff 1676 von Frantz Daniel Pastorius, und de Cancellatione Scripturarum eine zu Jena 1674 von **Johann Caspar Clemen**, ausgegangen. **Besold.** in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Radiren, so wird auch diejenige Ertzarbeit auf Kupffer genennet, welche mit Scheidewasser zu verrichten. Der Grund der Platten wird mit warmen Wachse überzogen, in selbiges darauf mit einer Nadel die Figur gerissen, und Scheidewasser darauf geschüttet, auch endlich den groben Stichen mit der Nadel nachgeholffen; andere heissen es auch **gradiren**, **schraffiren** und **etzen**, *Graver en eau forte*, und lehren es mit folgenden Umständen machen: Nehmet eine kupfferne Platte, in der Grösse, wie sie zu dem vorhabenden Bilde erfordert wird, glättet und poliret sie wohl, traget einen besonders zugerichteten Firniß oder Wachs behende darauf, bestreichet den vorhabenden Riß an der hinteren Seite, mit Röthel, Kreide, Reißbley, oder Lichtschnuppe, leget diese Seite gegen den Firniß darauf, fahret mit einem spitzigen Griffel über die Hauptlinien und Umrisse der Figur, daß sie sich auf dem Firniß oder Wachse abdrucken, grabet sie mit eigenen **Radiernadeln** unterschiedener Grösse in dem Firniß geschickt nach, streichet ein wohl temperirtes Scheidewasser darüber, welches sie in das Kupffer einetzet. Wenn es genung gefressen, wird der Firniß abgenommen, und wo es nöthig, mit dem Grabestichel etwas nachgeholffen. Diese Kunst ist neuer, als das Stechen in Kupffer mit dem Grabestichel, und so hoch getrieben worden, daß sie der anderen wenig vorgiebet. Sie gehet hurtig von statten, wird aber bald abgenutzet. Hiervon hat **Abr. Bosse**, des Königs in Franckreich Hofmahler, ein eigen Büchlein geschrieben, welches **G. And. Böckler** ins Deutsche übersetzet, und unter dem Titel **Radierbüchlein** heraus gegeben. Siehe auch **Kupfferstecher**, im XV Bande, p. 2159.

Radirmesser, brauchen die Wundärtzte, die cariösen Beine damit zu schaben. Siehe **Messer**, im XX Bande, p. 1168.

Radir-Nadel, siehe **Radiren**.

Radirstesste, siehe **Radiren**.

Radirte Schrifft, *Scriptura rasa*, oder *Instrumentum rasum*, ist eine Schrifft oder Urkunde, darinnen etwas ausgestrichen, ausgekratzt, oder darzwischen hinein geschrieben worden. Siehe **Radiren**.

Radis, ein Sächsisches Dorff im Chur-Creyse gelegen, gehöret unter das Churfürstl. Creyß-Amt Wittenberg. **Wabsts** Hist. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. p. 18.

Radisch, ein Dorff in der Lausitz, welches dem Geschlechte **Nostitz** gehöret. **Wabsts** Histor. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 143.

Radischholtz, ein Dorff in der Lausitz, dem Geschlechte **Canitz** zuständig. **Wabsts.** Histor. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl p. 137.

Radisgen, siehe **Radies**.

Radislaus, König, s. **Suantocopius**.

Radislaus, Hertzog von Caurzim, fiel dem ersten Könige in Böhmen Wenceslaus ins Land, welcher ihn auf einen Zweykampff heraus forderte, damit nicht so viel Blut seiner Unterthanen möchte vergossen werden: Indem nun Radislaus seinen Mann wehren wolte, so that er davor dem Könige Wenceslaus einen Fußfall, und erzählte darnach, daß ein Engel neben ihm gestanden, und dem Hertzoge zugeruffen hätte: ne feri, d. i. hüte dich, daß du ihm nichts zu Leide thust.

Radißgen, s. **Radies**.

RADIUS, s. *Radii*, ingleichen **Strahl**.

RADIUS, *Semidiameter*, der **Halbmesser**, ist diejenige gerade Linie, durch deren Bewegung um einen festen Punct die Peripherie eines Circuls erwächset; folglich ist jede gerade Linie, die aus dem Mittel-Punct des Circuls an die Peripherie gezogen wird, ein Radius Circuli, weil alle Radii einander gleich sind. Es führet auch eben diesen Namen die Linie, die in einer Kugel aus

dem Mittel-Punct derselben bis an ihre Fläche gezogen wird. Weil man in der regulären Fortification die Polygonen in lauter Circuln beschreibet, so kommen darinnen zweyerley Radii zu bemercken vor. Denn da heisset der Grosse *Radius* die gerade Linie, welche aus dem Centro einer Circular-Vestung bis an die Bollwercke gezogen wird. Man muß denselben wissen, wenn man den Grund-Riß des Haupt-Walles entwerffen will, und weil er nach der Anzahl der Polygonen veränderlich ist, ja auch darinnen wiederum nach der besondern Art zu fortificiren einen Unterscheid bekömmt; also ist nöthig, daß man nach denen Maximen, worauf eine und die andere Vestung gebauet werden soll, auch durch die trigonometrische Rechnung ietztgedachten Radium zu finden wisse. Wie solches anzufangen, findet man gantz deutlich in Wolffs Anfangs-Gründen der Fortification §. 180. Der kleine Radius hingegen ist die gerade Linie, welche aus dem Mittel-Puncte nur bis in die Gorge oder in den Kehl-Punct der Polygonen gehet. Man braucht ihn vornemlich in der Holländischen Manier, und in denen Arten, da man von innen heraus fortificiret.

RADIUS, siehe **Ellenbogenpfeife**, im VIII Bande, pag. 908. *Radius* auf den Bergwercken, siehe *Sinus*.

Radius (Seraphinus) s. Razzi.

RADIUS ASTRONOMICUS, s. *Ballista*, im III Bande, p. 236.

RADIUS CIRCULI, heisset eine gerade Linie, die aus dem Mittelpuncte des Circkels an die Peripherie gezogen wird. Alle Radii eines Circkels sind einander gleich.

RADIUS COERULEUS, siehe **Strahl (blauer)**.

RADIUS COLORATUS, s. **Strahl (Gefärbter)**.

RADIUS COMMUNIS, s. **Gemeiner Strahl**, im X Bande, p. 794.

RADIUS CURVEDINIS, siehe *Osculum*, im XXV Bande, p. 2092.

RADIUS DIRECTUS, siehe **Strahl (gerader)**.

RADIUS EVOLUTÆ, siehe *Evoluta*, im VIII Bande, p. 2152. u. ff. ingleichen *Osculum*, im XXV Bande, p. 2092.

RADIUS FLAVUS, siehe **Gelber Strahl**, im X Bande, p. 706.

RADIUS HORARIUS, heisset in der Gnomonick eine gerade Linie, die aus dem Mittel-Puncte des Aequators in einen Punct der Aequinoctial-Linie gezogen wird.

RADIUS INCIDENS, siehe **Strahl (einfallende)**.

RADIUS INCIDENTIÆ, siehe **Strahl (einfallende)**.

RADIUS OSCULI, siehe *Osculum*, im XXV Bande, p. 2092.

RADIUS PRINCIPALIS, s. **Haupt-Strahl**, im XII Bande, p. 849.

RADIUS REFLEXUS, siehe **Strahl (zurückprallende.)**

RADIUS REFRACTUS, siehe **Gebrochener Strahl**, im X Bande, p. 502.

RADIUS RUBEUS, siehe **Strahl (rother)**.

RADIUS SOLIS, ein Vögelein, siehe *Guainumbi*, im XI Bande, p. 1171.

RADIUS SPHÆRÆ, siehe *Sphæræ Radius*.

RADIUS VECTOR, siehe **Planeten (elliptische Theorie der)** im XXVIII Bande, pag. 634. u. ff.

RADIUS VIRIDIS, siehe **Grüner Strahl**, im XI Bande, p. 1114.

RADIUS VISORIUS, siehe **Strahl (Sehe-)**.

RADIUS VISUALIS, siehe (**Strahl (Sehe-)**.

Radiwagen, ein alt Deutsches Wort, heist nach Lipsii Auslegung so viel, als ein Wagen. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II, p. 142.

RADIX, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910. u. ff. ingleichen *Epocha*, im VIII Bande, p. 1436, und endlich **Wurtzel**.

RADIX ACORI, siehe *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RADIX ACORI ADULTERINI, siehe *Acorus Adulterinus*, C. B. im I Bande, p. 368.

RADIX ACORI NOSTRATIS, ist der *Acorus verus*, davon zu sehen *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RADIX ÆQUATIONIS, siehe **Wurtzel (Gleichungs-)**.

RADIX ALCARIÆ, s. *Ligustrum Indicum*, im XVII Bande, p. 1192.

RADIX ALEXIPHARMACA, s. *Contrayerva*, im VI Bande, p. 1149.

RADIX ANTHORÆ, siehe *Anthora*, im II Bande, p. 519.

RADIX APRI, *Brunf.* s. *Carlina*, im V Bande, p. 844.

RADIX ARISTOLOCHIÆ LONGÆ, **lange Osterluceywurtz**, s. *Aristolochia*, im II Bande, p. 1464.

RADIX ARISTOLOCHIÆ ROTUNDÆ, **runde Osterluceywurtz**, siehe *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADIX ARTHANITÆ, siehe *Arthanita*, im II Bande, p. 1705.

RADIX ASARIÆ, **Haselwurtz**, siehe *Asarum*, im II Bande, p. 1787.

RADIX BEHEN ALBA, siehe *Beben*, im III Bande, p. 947.

RADIX BEHEN RUBRA, siehe *Beben*, im III Bande, p. 947.

RADIX BEZOARDICA, s. *Contrayerva*, im VI Bande, p. 1149.

RADIX BEZOARDICA, *Tab.* s. *Drakena Radix*, im VII Bande, p. 1402.

RADIX BINOMIA, siehe **Wurtzel**.

RADIX BIQUADRATICA, s. *Biquadratica Radix*, im III Bande, p. 1898.

RADIX BRASILIENSIS, s. *Ipecacuanha*, im XIV Bande, p. 1235.

RADIX CAMPANICA, siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

RADIX CARDOPATII, siehe *Carlina*, im V Bande, p. 843.

RADIX CARLINÆ, siehe *Carlina*, im V Bande, p. 843.

RADIX CARLO SANTO, SEU RADIX INDICA, *Monard.* siehe *Radix Carlo santo*.

RADIX CARLO SANTO, *Radix Carlo santo, seu Radix Indica*, Monard. *Carolus sanctus*, Castori. Frantzösisch *Racine de saint Charles*, oder *Racine Indienne*. Ist eine Wurtzel, die in der Americanischen Landschafft Mechoacan zu wachsen pfleget an temperirten Orten. Sie hat einen grossen Kopff, aus welchem noch viel andere Wurtzeln, eines Daumens dicke, und weißlicht entspriessen. Ihr Stengel samt den Blättern sind dem Hopffen nicht ungleich, und winden sich auch eben so um die dazu gesteckten Stangen, oder krümmen sich zur Erde und kriechen darauf herum, sehen dunckelgrün und haben einen stärcken Geruch. Man siehet weder Frucht noch Blüte daran. Die Rinde dieser Wurtzel löset sich gar leichtlich ab: sie hat einen gewürtzhafften Geruch, und schmeckt ein wenig scharff und bitter. Der Kern in der Wurtzel, von seiner Schale entblößt, bestehet aus treflich zarten Fasen, die sich gar leichtlich von einander geben. Die Schale soll gut zum Schwitzen seyn: sie stärcket den Magen und das Zahnfleisch: macht einen guten Athem, wenn sie gekäuet wird: dienet zum Scorbut, zu Flüssen, zur schweren Noth, zu Beförderung der Geburt, zu Brüchen, zu den Pocken, wenn sie als ein Pulver, oder abgesotten gebrauchet wird. Die Spanier haben ihr, wegen ihrer treflichen Tugenden, den Namen Carlo santo gegeben.

RADIX CASMINARIS, siehe *Casminaris Radix*, im V Bande, p. 1240. u. f.

RADIX CASTA, siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

RADIX CAVA HERBARIORUM, *Lob.* siehe *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADIX CAVA MAJOR, *Dod. Cluf.* siehe *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463.

RADIX CAVA MINIMA VIRIDI FLORE, *Ger.* siehe **Bisamkräutlein**, im III Bande, p. 1933.

RADIX CENTAUREA, siehe **Entian**, im VIII Bande, p. 1290.

RADIX CHINÆ, *J. B.* siehe **Chinawurtzel**, im V Bande, p. 2138.

RADIX CHINA, *Offic.* siehe **Chinawurtzel**, im V Bande, p. 2138.

RADIX CONSECRATRIX, siehe *Iris noſtras*, im XIV Bande, p. 1263.

RADIX CONTRAYERVÆ, siehe *Contrayerva*, im VI Bande, p. 1148.

RADIX CUBICA, siehe **Cubic-Wurtzel**, im VI Bande, p. 1797.

RADIX CURCUMÆ, *Arab.* siehe **Curcume**, im VI Bande, p. 1865.

RADIX CYCLAMINIS, siehe **Erdäpffel**, im VIII Bande, p. 1514.

RADIX CYPERI LONGI, **lange Cyperwurtz**, siehe **Galgant (wilder)** im X Bande p. 122.

RADIX CYPERI ROTUNDI, **runde Cyperwurtz**, siehe **Galgant (wilder)** im X Bande, p. 122.

RADIX DENTARIA, siehe **Bertram**, im III Bande, p. 1436.

RADIX DORONICI, siehe *Doronicum*, im VII Bande, p. 1323.

RADIX DRAKENA, siehe *Drakena Radix*, im VII Bande, p. 1402.

RADIX DULCIS, siehe **Engelsüß**, im VIII Bande, p. 1201.

RADIX DULCIS ET SCYTHICA, *Theoph.* siehe *Glycyrrhiſa*, im X Bande, p. 1709.

RADIX DULCIS, *Trag. Tur.* siehe *Glycyrrhiſa*, im X Bande, p. 1709.

RADIX DYSENTERICA BRASILIANA, siehe *Ipecacuanha*, im XIV Bande, p. 1235.

RADIX ELLEBORI NIGRI, siehe *Elleborus niger*, im VIII Bande, p. 903.

RADIX FALSA, siehe **Wurtzel (falsche)**.

RADIX GALANGÆ MAJORIS, siehe *Galanga*, im X Bande, p. 76.

RADIX GALANGÆ MINORIS, siehe *Galanga*, im X Bande, p. 76.

RADIX GALANGÆ SIMILIS EX FLORIDA, *Trag.* siehe *Radix ſanctæ Helenæ*.

RADIX GENSINGH, *A. Cleyer.* Ephem. N. C. Dec. 2. Ann. 4. Obſ. 2. siehe *Ginſeng*, im X Bande, p. 1487.

RADIX GINSENG, *Athan. Kirch.* Chin. illuſtr. Part. IV. c. 6. p. 178. siehe *Ginſeng*, im X Bande, p. 1487.

RADIX HELENÆ SANCTÆ, siehe *Radix ſanctæ Helenæ*.

RADIX HELLEBORI ALBI, **weisse Nieswurtz**, siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

RADIX HELLEBORI NIGRI, **schwartze Nieswurtz**, siehe *Elleborus niger*., im VIII Bande, p. 902.

RADIX JALAPPÆ, siehe **Jalappe**, im XIV Bande, p. 175.

RADIX ICTERICA, siehe **Curcume**, im VI Bande, p. 1865.

RADIX IDÆA, *Dioſcorid. Cam.* siehe *Daphne Alexandrina*, Fuch. im VII Bande, p. 165.

RADIX IDÆA, *Dioſcorid. C. B.* siehe *Uva Urſi*.

RADIX IDÆA PUTATA ET UVA URSI, *J. B. Raji* Hiſt. siehe *Uva Urſi*.

RADIX IMAGINARIA, siehe **Wurtzel (eingebildete)**.

RADIX INDICA, *Monard.* siehe *Radix Carlo ſanto*.

RADIX IPECACUANHÆ, siehe *Ipecacuanha*, im XIV Bande, p. 1235.

RADIX IREOS FLORENTINÆ, siehe *Iris Florentina*, im XIV Bande, p. 1261.

RADIX IREOS NOSTRATIS, siehe *Iris Noſtras*, im XIV Bande, p. 1262.

RADIX IRRATIONALIS, siehe **Wurtzel (Irrational-)**.

RADIX LIQUIRITIÆ, siehe *Glycyrrhiſa*, im X Bande, p. 1709.

RADIX LUCIDA, siehe **Rettig**.

RADIX MABOUJA, siehe *Mabouja Radix*, im XIX Bande, p. 22.

RADIX MARICA, siehe *Iris noſtras*, im XIV Bande, p. 1263.

RADIX MECHOACAN, *G. Marggrav.* siehe **Mechoaca**, im XX Bande, p. 32.

RADIX METALLORUM, **Metallenwurtzel.** Deſtilliret man die Schwefelkieſe für ſich aus einer Retorte, ſo gehet zu erſt eine flüßige, ſchwere und faſt fette Materie über, wie eine dicke Milch, und hernach ſublimiret ſich der Schwefel. Dieſe Materie wird von einigen *Radix Metallorum* genennet.

RADIX MEU, ſ. *Meum*, im XX Bande, p 1443.

RADIX MIRABILIS PERUVIANÆ, siehe *Mirabilis Peruviana*, im XXI Bande, p. 416.

RADIX NARONICA, siehe *Iris noſtras*, im XIV Bande, p. 1263.

RADIX NASI, siehe **Naſe**, im XXIII Bande, p. 700.

RADIX NAUTICA, siehe *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RADIX NINZIN, *Gv. Piſ. Mant. Arom.* siehe *Ginſeng*, im X Bande, p. 1487.

RADIX NODOSA, siehe *Nodoſus*, im XXIV Bande, p. 1151.

RADIX NUCIS JUGLANDIS, **Nußbaumwurtzel**, davon siehe **Nußbaum**, im XXIV Bande, p. 1708.

RADIX NUMERI POLYGONI. Es nennet **Maurolycus** die Seiten der Polygonal-Zahl (Latus numeri polygoni) auch Radices oder Wurtzeln.

RADIX OCULARIA, siehe **Butterblum**, im IV Bande, p. 2039.

RADIX OSTRUTII, siehe **Oſtritzſchenwörteln**, im XXV Bande, p. 2346.

RADIX PAPILLARIS, wird der ſpitzige **Mangolt** genennet, davon zu ſehen *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

RADIX PAREIRÆ BRAVÆ, siehe *Pareira brava*, im XXVI Bande, p. 840.

RADIX PERSPICUA, siehe **Rettig.**

RADIX PEUCEDANI, siehe *Peucedani Radix*, im XXVII Bande, p. 1169.

RADIX PIMPINELLÆ, siehe **Pimpernell**, im XXVIII Bande, p. 338.

RADIX PISTOLOCHIÆ, siehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1464.

RADIX PULSATILLÆ, siehe **Küchenſchelle**, im XVI Bande, p. 2019.

RADIX PYRETHRI, siehe **Bertram**, im III Bande, p. 1436.

RADIX QUADRATA, ſ. **Quadrat-Wurtzel.**

RADIX RATIONALIS, siehe **Wurtzel** (Rational).

RADIX RHABARBARI, siehe **Rhabarber.**

RADIX RHABARBARI MONACHORUM, siehe **Münchsrhabarber**, im XXII Bande, p. 391.

RADIX RHAPONTICI, siehe **Rhapontic.**

RADIX RHODIA siehe **Roſenwurtzel.**

RADIX ROSEA, siehe **Roſenwurtzel.**

RADIX ROTUNDA, siehe **Rübe.**

RADIX RUBIÆ TINCTORUM, siehe **Färberwurtz**, im IX Bande, p. 81.

RADIX SALIVALIS, siehe **Bertram**, im III Bande, p. 1436.

RADIX SANCTÆ HELENÆ, *Radix ſanctæ Helenæ*, Monard. Cluſ. *Paternoſter ſanctæ Helenæ*, Caſt. *Cyperus Americanus*, Hernandez. *Cyperus rotundus inodorus ex Florida.* C. B. *Galangæ ſimilis radix ex Florida*, Trag. *Radix ſanctæ Helenæ Galangæ ſpecies*, Raji Hiſt. J. B. Frantzöſiſch *Racine de ſainte Helene.* Iſt eine ziemlich lange und des Daumens dicke Wurtzel, voller Knoten, auswendig ſchwartz, inwendig weiß, eines würtzhafftigen Geſchmacks, bey nahe wie der Galgant. Sie wird trocken von Porto ſantæ Helenæ, der in der Landſchafft Florida in America gelegen iſt, gebracht, woſelbſt ſie auch zu wachſen pflget. Wenn ſie noch in der Erde ſteckt, ſo treibt ſie Zweige heraus, die breiten ſich auf dem Boden aus, und bringen ſehr breite, grüne Blätter. Dieſes Kraut wächſt an feuchten Orten. Die Spanier ſchneiden die Knoten von dieſer Wurtzel ab, machen ſie rund und ein Loch darein, und alsdenn Paternoſter davon. Wenn dieſe Knoten trocken worden ſind, ſo werden ſie ſchrumpflich und ſo harte als wie Horn. Dieſe Wurtzel dienet zu den Wehtagen des Magens: ſie eröffnet treflich: man brauchet ſie zum Reiſſen in den Lenden und wenn man ſchwerlich harnen kan. Sie wird auch äuſſerlich gebraucht, zerquetſcht und zur Stärckung auf die Glieder geleget. Radix ſanctæ Helenæ wird ſie genannt, weil ſie von Porto ſanta Helena gebracht wird; und Pater noſter, weil ſie zu Paternoſtern gebraucht wird.

RADIX SANCTÆ HELENÆ GALANGÆ SPECIES, *Raji* Hiſt. *J. B.* ſ. *Radix Sanctæ Helenæ.*

RADIX SANCTÆ HELENÆ, *Monard. Clus.* siehe *Radix ſanctæ Helenæ.*

RADIX SANCTI SPIRITUS, siehe *Imperatoria*, im XIV Bande, p. 597.

RADIX SARSAPARILLÆ, siehe **Saſſaparille.**

RADIX SCYTHICA ET DULCIS, *Theoph.* siehe *Glycyrrhiſa*, im X Bande, p. 1709.

RADIX SERPENTARIÆ VIRGINIANÆ, siehe **Virginiſche Schlangenwurtzel.**

RADIX SINA, siehe *Quaquare.*

RADIX SINGENTIANA, siehe *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RADIX SQUAMATA, **Schupenwurtz**, siehe *Dentaria Orobanche*, im VII Bande, p. 587.

RADIX SYBILLÆ, siehe **Entian**, im VIII Bande, p. 1293.

RADIX THYMELEÆ, ſ. **Seidelbaſtwurtz.**

RADIX TRANSPARENS, siehe **Rettig.**

RADIX CONTRA VENENA, *Lugd.* siehe *Contrayvera*, im VI Bande, p. 1149.

RADIX VENEREA, siehe *Acorus*, im I Bande, p. 366.

RADIX VERA, siehe **Wurtzel** (wahre).

RADIX VIOLACEA, siehe *Iris noſtras*, im XIV Bande, p. 1263.

RADIX VIOLACEA ODORATA, siehe *Iris Florentina*, im XIV Bande, p. 1261.

RADIX VIPERINA, siehe **Schlangenwurtz.**

RADIX VIPERINA VIRGINIANA, siehe **Virginiſche Schlangenwurtz.**

RADIX URSINA, *J. B. Raji Hiſt.* siehe *Meum*, im XX Bande, p. 1443.

RA-

RADIX XIPHION, siehe *Iris noſtras*, im XIV Bande p. 1262.

RADIX YERVA, siehe *Contrayerva*, im VI Bande p. 1149.

RADIX ZEDOARIÆ, siehe **Zitwerwurtz.**

Radkowetz von Mirowitz, ein adliches Geſchlecht in Böhmen, von welchem 1737 **Franz Carl Radkowitz von Mirowitz** als Kayſerl. Obriſt-Lieutenant, und Commendant zu Neuport in Flandern lebte. Deſſen Sohn, **Ignatius Radkowetz von Mirowitz**, ſtund als Fähndrich in Kayſerl. Dienſten. *Calend. S. Adelb.*

Radleicus, siehe **Ratleicus.**

Radlin, Lat. *Recina*, eine kleine Inſel oben an der Nordlichen Küſte von Irrland, der Grafſchafft Antrim in Ulſter gegen über.

Rad-Linie, siehe *Cycloïs*, im VI B. p. 1913 u. ff.

Radlitz, iſt ſo viel als **Haackenpflug**, davon im XII Bande p. 5. nachzuleſen, siehe auch **Pflug**, im XXVII Bande p. 1628.

Radlitz (Balthaſar) ein Crayner, wurde wegen ſeiner ungemeinen Beredſamkeit nur der Crayner-Cicero genennet. Er war Anfangs Decanus an der Cathedral-Kirche zu Laubach, erlangte darauf 1579 den 15 May die Biſchöffliche Würde daſelbſt, genoß aber ſolche eine gar kurtze Zeit, und gieng noch in ermeldtem Jahr mit Tode ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1073.

Radmann (Bartholomäus) war Doctor beyder Rechte und Profeſſor zu Franckfurt an der Oder. Er iſt geſtorben im Jahr 1585 den 12 April, in dem 51 Jahre ſeines Alters. **Heinecii und Leuckfeldi** Scriptores Rerum Germanicarum P. II. p. 259.

Radmannsdorff, Stadt, Schloß und Herrſchafft, siehe **Ratmannsdorff.**

Rad, in dem **Mayntziſchen Wappen**, siehe **Schlange des Schlangen-Mannes.**

Radmeritz, ein Dorff in der Lauſitz, im Budiſſiniſchen Kreyſſe. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 120.

Radna, eine kleine Stadt und feſter Paß in Siebenbürgen, an der Ungariſchen und Pohlniſchen Gräntze, beym Urſprung des Fluſſes Samos, allwo gute Bergwercke zu befinden. **Kreckwitz** deſcr. Tranſylv.

Radnabe, siehe **Nabe**, im XXIII Bande p. 13.

Radnagel, siehe **Radenagel.**

Radnitz, ein Marckt-Flecken im Pilſner-Kreyß in Böhmen, woſelbſt gute Vieh-Zucht.

Radnor, Lat. *Radnoria*, die Hauptſtadt von Radnorshire in Süd-Walles, liegt in einem luſtigen Thale zwiſchen 2 Bergen auf der Nordſeite des Fluſſes Somergil. Auf einem von den bemeldten Bergen ſiehet man noch einige Merckmahle von einem alten Caſtell, welches von dem beruffenen Rebellen, **Owen Glendower**, niedergeriſſen worden, woraus man an der Weſtlichen Seite der Stadt eine Mauer aufführte, davon noch an vielen Orten einige Stücke übrig ſind. Dieſe Stadt wurde zu einer Grafſchafft erhoben in der Perſon **John Roberts**, Lord **Roberts** von Truro, welcher 1679 von dem Könige **Carln II** zum Burggrafen von Bodmin und Grafen von Radnor gemacht wurde. Siehe **Roberts**, Geſchlecht. Das Gebiet dieſer Stadt begreift 10 bis 12 Engliſche Meilen im Umfange, und wird von einem Amtmanne und 25 Deputirten regiert; hat aber auch das Recht, einen Deputirten ins Parlament zu ſchicken.

Radnor (Old-) siehe **Old-Radnor**, im XXV Bande p. 1161.

RADNORIA, siehe **Radnor, und Radnorshire.**

RADNORIA VETUS, siehe **Old-Radnor**, im XXV Bande p. 1161.

Radnorshire, Lat. *Radnoria*, eine von den 12 Grafſchafften in dem Fürſtenthum Walles, ſtöſſet gegen Mitternacht an Montmouth, gegen Morgen an Shropshire und Herefordshire, gegen Mittag an Brecknock, ſo durch die Flüſſe Clarwen und Wye davon abgeſondert wird, und gegen Abend an Laerdiganshire. Sie liegt in der Form eines Triangels, die Seiten ſind einander faſt gleich, und der gantze Umkreiß trägt 90 Engliſche Meilen aus. Sie wird in 6 Hundreds abgetheilet, worinnen 52 Kirchſpiele und 5 Marcktſtädte ſind. Vor Alters wohnten die Silurer darinnen, anietzo aber gehört dieſe Gegend mit in die Diöces von Hereford. Die daſige Luft iſt ſcharf und kalt, gleichwie ſie insgemein zu Walles zu ſeyn pflegt, wegen des vielen Schnees, ſo auf den Bergen liegt. Der Erdboden iſt an einigen Orten ſehr geringe, an andern aber überaus fruchtbar, ſonderlich in der Oſt- und Südlichen Gegend. Unter den Marcktſtädten hat allein Radnor das Vorrecht, einen Deputirten in das Parlament zu ſenden, auſſer dem Ritter der Grafſchafft. In dieſer Landſchafft wurde **Vortiger**, der letzte Monarch von dem Brittiſchen Geblüte, durch den Donner erſchlagen. Desgleichen wurde allhier **Clevellen**, der letzte Fürſt aus dem Brittiſchen Geſchlecht, 1482 von einem, **Adam Fracton** genannt, erſchlagen, und auf dem groſſen Gebürge in dieſer Landſchafft gefunden. Seinen Kopf krönte man mit Epheu, und ſetzte ihn auf den Towr zu Londen. Mit ihm gieng das Brittiſche Geſchlechte gäntzlich aus.

Radnoth, ein an dem Fluß Maros gelegenes Schloß in Siebenbürgen, auf welchem ſich die ehemahligen Fürſten öffters zu beluſtigen pflegten.

Radnow, ein Schloß in der Woywodſchafft Chelm in Klein-Reuſſen.

Radock (Radotzki von) dieſe alte von Adel zehlet Sinapius unter die in Schleſien, nennet ſie aber auch **Radetzki von Radeck**, und weiß alſo nicht anzuzeigen, ob beyde nicht einerley Stammes ſeyn mögen. Er führet aus einem alten Briefe von 1337 **Petern Radoski**, und hernach zwey Gebrüdere **Nicolaum und Adam Radotzki von Radocze** 1650 an, von welchen jener Herr zu Loslau im Teſchniſchen und dieſes Fürſtenthums Landes-Hauptmann, der andere aber Herr auf Zamarsck, und ein gelehrter Cavallier geweſen.

St. Radocianus, ein Diaconus, siehe **St. Dorotheus**, den 30 April, im VII Bande p. 1328.

RADOCOPHANUM, **Stadt**, siehe **Radicofani.**

Radolffingen, ein Dorff über Arberg an der Aar gelegen, war ehemals eine Herrschafft, den Edlen von **Schüpffen**, und nachmals denen von **Bubenberg** zuständig. Im Jahr 1502 ward sie von **Adrian von Bubenberg** an das Kloster von Friemisberg verkaufft.

Radolfshausen, ein Chur-Hannöverisches Amt, im Fürstenthum Grubenhagen.

Radolfus, Hertzog in Thüringen, siehe **Radulphus**.

Radom, die Hauptstadt von einem gewissen District gleiches Namens in der Klein-Polnischen Woywodschafft Sendomir zwischen Warschau und Cracow. Sie liegt in einer Ebene an einem kleinen Fluß, und ist mit einer starcken Mauer umgeben.

Radomicki, eine adeliche Familie in Polen, welche aus dem Hause Kolsic, so schon zu Ausgange des 13 Jahrhunderts im Flor gewesen, abstammet. Unter andern berühmten Kriegs-Generalen werden folgende angeführet: **Hieronymus von Radimicko**, der Anfangs Woywode von Inovlozlau gewesen, und sich in unterschiedenen Schlachten wohl verhalten; letztens aber von dem Könige **Sigismund III** zum Reichs-Rath gemacht worden. **Matthias**, Woywode von Inovlozlau und General von Groß-Polen, der nebst **Alexandern von Radomicki**, Castellan von Posen, 1705 die Sendomirische Conföderation wider die Krönung **Stanislaus Leczinsky** unterschrieben. Im Jahr 1731 lebte **Uladislaus Radomicki**, Woywode von Posen. **Okolski** Orb. Pol. p. 2.

Radomisl, ein Marcktflecken im Prachenser-Kreyß in Böhmen. Neben selbigem ist eine grosse Johannis-Kirche von 9 Capellen.

Rador, ein kleiner Flecken in der Provintz Samogitien in Lithauen, 7 Meilen von Medniki gegen Norden.

Radoskowice, eine Stadt in der Woywodschafft Minske in Litthauen.

Radosna, ein Castell in der Neutrer Gespannschafft in Nieder-Ungarn.

RADOUB, **Kalfaterung**, siehe *Calfatern*, im V Bande p. 248.

RADOUBER, **Kalfatern**, siehe *Calfatern*, im V Bande p. 248.

Radovius (Georg) ein Rechtsgelehrter aus der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Professor zu Rostock, und schrieb viele Dissertationen, von denen folgende bekannt worden:

1. De jure naturæ, gentium & civili, Rostock 1668.
2. De actione redhibitoria, ebend. 1673.
3. De subfeudis, ebend. 1673.
4. De delictis carnis, Rostock 1675.
5. De contumacia, ebend. 1668.
6. De Instrumentis, ebend. 1671.
7. De pecunia lustrica, Rostock 1671.
8. De Jure fratrum æquatorio, ebend 1676.
9. De testamento parentum inter liberos irregulari atque privilegiato, ebend. 1674.
10. De mutata testatoris voluntate, ebend. 1682.
11. Utrum & quatenus dominus gesta a falso procuratore ratihabere possit, ebend. 1682.

Rad-Schiene, Fr. *Bande*, sind eiserne Schienen, so oben rings um die Räder über die Fugen der Felgen geschlagen werden, damit dieselben auf dem Pflaster und Steinwegen nicht so leichte Schaden nehmen können. So gemein sie bey uns sind, so rar sind sie bey dem Polnischen Fuhrwercke.

Radschin oder **Hradschin**, Berg, siehe **Prag**, im XXIX Bande p. 158.

Radspeiche, *Rais*, *Raion*, *Goujon*, seynd die Arme eines Rades, so von der Nabe bis an die Felgen gehen, und an beyden Enden Zapffen, Frantzösisch *Bates*, haben, damit sie in die Nabe und Felgen eingezapffet werden.

Radsperre, **Runge**, *Enraioir*, heisset das etwas krumme Holtz, so unten eine eiserne Spitze hat, die vorne in die Achse gestecket wird, das Holtz aber bis über das Rad an Leiterbaum gehet, an welchem es feste gemacht wird, deren gemeiniglich vier, und gleichsam die Stützen oder Spreitzen eines Wagens sind, damit derselbe, wegen der darauf liegenden Last, sich nicht so leichte von einander geben könne.

Radstadt, eine kleine jedoch ziemlich bewohnte Stadt im Ertz-Stifft Saltzburg, wo der Fluß Ens entspringet; das nächste hohe Gebürge hat davon seinen Namen, daß es der Radstadter Taurn genennet wird. **Zeilers** X Reichs-Kreysse.

Radstede, Schloß und Amt, siehe **Rastede**.

Radstube, heißt auf Bergwercken das Gebäude in oder ausser der Grube, worinnen das Kunstrad hänget, die Wasser aus den Gebäuden zu gewältigen. Etliche werden des Ganges Streichen nachgebrochen, etliche aber ins gantze Gestein gehauen, die quer über den Gang, und diese sind beständig, und zum Rohrwercke bequem. Weil grosse Kosten dazu erfordert werden, dienet es wohl, vorher zu überlegen, ob dieselben anzulegen der Mühe werth sey. **Berginform.** Part. II. f. 74. **Berward** Phraseol. Metall. f. 17.

Radstube abtragen, heißt dieselbe einreissen.

Radstube antragen, heißt dieselbige heben, aufrichten.

Radstube brechen, ist eine solche Weite aushauen, daß das Rad darin hängen kan.

Radstube setzen, heißt dieselbe bauen.

Radt, vor dem Walde, ist eine kleine Stadt im Hertzogthum Berg, in dem Westphälischen Kreysse, an den Gräntzen von der Marck.

Radtmannsdorff, Ort, siehe *Quadratum*, p. 24.

Radtmannus (Bartholomäus) ein Doctor der Theologie von Franckfurt an der Oder, war auch daselbst Professor der Hebräischen Sprache, und nach diesem der Theologie, gab

1. Das Leben Christi in Tabellen, Franckfurt an der Oder 1599 in Fol.
2. Introductionem in linguam arabicam, ebend. 1588 in 4.
3. Collationem Prædictionis & eventus Vaticiorum divinorum, Leipzig 1602 in 4.
4. Sciagraphiam Psalterii davidici.

heraus,

heraus, und starb 1600. **Beckmanns** notitia academiæ Francofurtens.

Radtschach, Ort, siehe **Romula**.

Radvan, ist ein offenes Städtel am Flusse Gran, so nahe an Neusohl, daß es dessen Vorstadt zu seyn scheinet, bey den Kayserl. Kupffer-Schmeltz-Hütten. Es gehöret der Hochadel. Familie von Radvansky, welche allhier ein schönes Castell und Gärten hat, und fallen die Jahrmärckte hier ziemlich volckreich,

Radubus, soll der 12te König in Engelland, zur Zeit des so genannten Britannischen Periodi gewesen seyn. Man erzählet auch von ihm, er habe wollen flügen lernen, habe sich aber gleich zu todte gefallen.

Raduje, ein kleiner Fluß in Hinter-Pommern, fällt in die Persante.

RADULA, *Raspe*, **Raspel**, wird eine Art Muschelschalen genennet; Bey den Wundärtzten bedeutet Radula so viel, als Rasorium oder Raspatorium, nemlich ein Reib- oder Schabeisen, die angefressenen und schuppichten Beine zu beschaben.

Radulfus, oder **Radolfus**, wurde Hertzog in Thüringen, um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, zur Zeit des Fränckischen Königes **Dagoberti**. Als aber dieser starb, und sein Sohn **Sigebert II** ihm im Reiche folgte, ergriff **Radulf** die Waffen wider ihn. **Sigebert** stellte sich zwar mit gewaffneter Hand ihm entgegen, und gieng mit einer grossen Armee durch den Buchwald im Fuldischen nach Thüringen, traf ihn auch an der Unstrut an, er wurde aber in einer daselbst gehaltenen Schlacht geschlagen, und muste um einen freyen Abzug bitten. Darauf machten sich die Thüringer fast gantz frey, und **Radulf** führete sich alsdenn wie ein König auf, nur daß er sich des Königlichen Titels nicht bediente. Wiewohl aus den Annal. Franc. a *Sagittario* alleg. wahrscheinlich erhellet, daß ihn **Sigebert** zuletzt wieder überwunden, und zu seinem vorigen Gehorsam gebracht, daß er nemlich wie vorhero einen jährlichen Tribut erlegen müssen. Besiehe **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. Orient. T. I.

Radulfus (Bernhard) schrieb Notitiam Peloponnesi, cum adjuncta descriptione Athenarum, Zacynthi, Strophadum & Citeræ, in 4. **Gryph** de Script. hist. sec. XVII illustr. p. 468.

Radulovich (Michael) ein Marchese von Polignano, gab 1657 heraus Il Sacro Gerione, o vero della vita e martirio de Sancti Vito, Modeste e Crescenza. **Toppi** biblioth. Napoletan.

Radulphus, oder **Rudolphus**, König in Franckreich, **Richards**, des Hertzogs von Burgundien und Grafen von Autun, welcher Justitiarius zugenamet wurde, Sohn. Seine Gemahlin war **Emma**, eine Tochter **Roberts**, welcher ein Großvater **Hugo Capeti**, und ein Bruder des Königs **Eudo** war, und sich wider **Carln den einfältigen** zum König aufgeworffen, aber in einer Schlacht 923 umgekommen Nach dem Tode dieses Roberts war niemand im Reich, den die Mißvergnügten **Carln** dem **einfältigen** entgegen setzen konnten, als **Roberts** Sohn, **Hugo der grosse**, und dessen Schwager **Radulph**, der damahls noch Hertzog in Burgund war. Damit nun zwischen diesen beyden kein Streit entstehen möchte, überließ **Hugo** den Ausspruch in der Sache seiner Schwester **Emma**, **Radulphs** Gemahlin, welche so dann ihren Gemahl dem Bruder vorzog, worauf **Radulph** den 13 Julius 923 in der Abtey St. Medard zu Soissons gekrönet wurde, welche Ehre eine Zeitlang hernach auch seiner Gemahlin durch des Ertz-Bischoffs Hände zu Rheims wiederfuhr. Weil nun kurtz darauf **Carl** der **einfältige** gefangen, und bis auf seinen Tod verwahret wurde, blieb **Radulph** ruhiger König. Er schlug die Normänner, welche **Carl** auf seine Seite gezogen hatte; und weil **Heinrich** der **Vogler** in Deutschland bey den vorigen Verwirrungen einen grossen Theil von Lothringen an sich gebracht, gieng er wider denselben zu Felde, nahm Zabern weg, und machte einen Stillstand auf ein Jahr. Hierauf zwang er den Hertzog von Aquitanien, ihn vor einen König zu erkennen; wiewohl man diplomata findet, daß die Aquitanier dennoch auch nach diesem beständig **Carln** den **einfältigen** vor den rechtmäßigen König gehalten, und so gar nach dessen Tode **Radulphen** nicht angenommen haben. Nach diesem hatte er mit den Normännern viel zu thun, die er zwar in einer Schlacht 926 überwand, aber nicht verhindern konnte, daß **Heinrich** der **Vogler** inzwischen 925 sich durch Abfall **Giselberts** und anderer von gantz Lothringen Meister machte. Den gröSten Verdruß erweckte ihm **Herbert**, Graf von Vermandois, welcher das meiste zu der Absetzung **Carls** des **einfältigen** geholffen hatte, nunmehro aber aus Eifer- und Herrschsucht, mit den Normännern, mit **Heinrichen** dem **Vogler** und mit **Hugo** dem **grossen** wider **Radulphen** revoltirte, und **Carln** aus der Gefangenschafft loß ließ; **Radulph** aber brachte den **Hugo** und hernach **Heinrichen** den **Vogler** wieder auf seine Seite, und machte dadurch alle Anschläge **Herberts** zu nichte; als auch **Carl** bald darauf verstarb, und **Herbert** von neuen revoltirte, nahm er diesem einen grossen Theil seiner Güter weg, die er ihm doch hernach bey erfolgtem Frieden 935 zum Theil wieder gab. Im folgenden Jahr 936 den 15 Jenner starb er zu Auxerre ohne Kinder, und ward in die Kirche St. Columbe de Sens begraben, nachdem er 12 Jahr, 6 Monate und 3 Tage regieret hatte. **Flodoard** in chron. **Wilhelm Mang.** hist. &c.

Radulphus, war erst Abt zu Clervaux, wurde hernach Bischoff zu Agen, und darauf Ertz-Bischoff zu Lion, und starb im Jahr 1236. Einige nennen ihn B. andere Beatæ Memoriæ. Sein Gedächtniß-Tag ist der 5 Mertz.

Radulphus, starb in Franckreich, **Gerardus** aber und **Siemon** zu Gaeta in Italien, und werden als Bekenner des Glaubens Ord. Minorum von Arturo B B. genannt. Ihr Gedächtniß-Tag ist den 12 April.

Radulphus, ein Mönch Prämonstratenser-Ordens. Einige nennen ihn B. und melden,

daß

daß er im Kloster zu Vicogne in Hennegau gestorben sey und viele Wunder gewürckt habe. Man weiß nichts von seiner Verehrung; iedoch aber ist sein Gedächtniß-Tag der 22 April.

Radulphus, ein Priester und Mönch zu Aßighem in Brabant, redete in 7 Jahren kein Wort, und löschte eine Feuersbrunst durch das Zeichen des H. Creutzes Einige nennen ihn St. andere nicht. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 April.

Radulphus, Richardus und **Nicolaus**, erste Aebte zu Vaucelles, Cistercienser-Ordens. Ihre Leiber wurden zusammen im Jahr 1179 erhöhet, und werden sie von einigen S. S. von andern B. B. genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 30 May.

St. Radulphus, oder **Rodulphus**, Ertzbischoff zu Bourges in Franckreich, war aus vornehmen Stamm entsprossen. Sein Vater war Rudolphus, Graf von Turenne und Cahors, seine Mutter aber hieß Aygua. Im Jahr 820 begab er sich in den geistlichen Stand, und wurde bald Abt in St. Medardi Kloster zu Soissons, wie auch zu Fleury, welche Abteyen er noch behielt, nachdem er im Jahr 840 Ertzbischoff worden war. Im Jahr 841 gab er einige von seinen Plätzen her zu Erbauung eines Klosters. Er hat also das Kloster Beaulieu in der Diöces von Limoges, wie auch das Kloster zu Doue, wie nicht weniger das Veterinense, so an dem Orte stund, wo heutiges Tages Vegemes liegt, gebauet, welches alles Klöster des Ordens St. Benedicti sind, und so wohl diese als das zu Plignac als Abt regieret. Im Jahr 845 war er auf dem Concilio Meldensi, ingleichen im Jahr 859 auf dem Concilio Tulensi. Er war sehr tugendhafft, und ein sehr gelehrter Theologus. Er starb im Jahr 866 den 21 Jun. Sein Leib ist zu Bourges in der Kirche St. Ursini begraben Er wird in der Diöces von Berry den 21 Jun. verehret, die Benedictiner aber und andere setzen selbige auf den 25 desselben Monats. Sein Gedächtniß-Tag ist der 24 Jun.

Radulphus, oder **Rodulphus**, ein Deutscher von Cölln, ward im Jahr 1068 Bischoff zu Siena, dahin er den Leib des heil. Severus schaffte, und in der St. Sebastians-Kirche mit vielem Gepränge beysetzte. Er wird wegen seines heiligen Lebens und löblichen Regiments sehr gerühmet, und ist eben derselbe Bischoff gewesen, welcher König Heinrichen, da er in dem Kirchen-Bann lebte, communiciret und ihm von **Gregor VII** die Absolution erbethen hat, weswegen ermeldter Gregor im Jahr 1076 ein Breve an die Bischöffe in dem Toscanischen ergehen ließ, welches beym **Binius** lib. 4. ep. 18. stehet. **Radulphus** hat seine Bischöffliche Regierung bis ins Jahr 1084 gebracht. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 540.

Radulphus, ein Niederländischer Cistercienser-Mönch in der letzten Hälffte des 12 Jahrhunderts, hielt sich in dem Kloster Villar in Brabant auf. Man hat von ihm einen Brief an den Abt **Gvibert** zu Gembloux nebst dessen Antwort darauf, so zu Löven bey denen Cistercziensern in Handschrifft anzutreffen. **Sweertius** Athen. Belg.

Radulphus, ein Frantzösischer Mönch von Beauvais, schrieb 20 Bücher in Leviticum &c. und starb 1157. **Hoffmanns** Lexic. univers. **Possevinus** apparatus Sacer.

Radulphus oder **Raoul** (Johann) ein Chirurgus zu Paris im 16 Jahrhundert, hat ein Chirurgisches Werck verfertiget. **La Croix du Maine** biblioth. de France. **Verdier** Biblioth. Franç.

Radulphus oder **Raoul** (Peter) Herr von Bourgues, ein berühmter Mathematicus und Nativität-Steller zu Paris, von Toulouse, lebte um 1584, und übersetzte verschiedene Schrifften. **La Croix du Maine** biblioth. de France. **Verdier** bibl. Franc.

Radulphus (Richard) von dem ist vorhanden: Liber de intentionibus Judæorum, Paris 1512 in 4. dabey sich noch ein und ander Werckgen mehr von ihm befinden. **Wolff** Bibl. Hebr. P. II. p. 1002.

Radulphus Acronus, siehe **Acron** (Radulphus) im I Bande p. 424.

Radulphus, mit dem Beynamen **Ardens**, war von Poitiers gebürtig, und versahe zu Anfang des 12 Jahrhunderts die Stelle eines Hof-Predigers und Kriegs-Raths bey dem Hertzog von Aquitanien, **Wilhelmen** IV. Er soll historiam belli contra Saracenos a Godofrido Bullonio gesti, dem er selber beygewohnet, ferner libros epistolarum und speculum Ardentis verfertiget haben, die aber nicht mehr vorhanden sind. Hingegen sind seine Sermones seu homiliæ de tempore ac de sanctis totius anni, zu Paris 1568 und 1573, Antwerpen 1571 und 1573, und Cölln 1604 in 2 Octav-Bänden heraus gekommen. **Cave** hist. lit. **Oudin** de scr. eccl. **Possevin** appar.

Radulphus Baldocus, siehe **Baldock** (Radulphus de) im III Bande p. 199.

Radulphus, Carnotensis zugenannt, schrieb einen Tractat de Translatione Imperii, in 8.

Radulphus Coggeshalus, ein Englischer Cistercienser, lebte 1228, und schrieb

1. Chronicon terræ sanctæ.
2. Additiones ad Chronicon Radulphi nigri.
3. Speculum curatorum.

de Visch biblioth. scriptor. ordinis Cistercienf. **Oudin** Commentar. de script. eccles. **Cave** hist. litter. Tom. II. p. 428.

Radulphus de Columna, ein Canonicus zu Chartres, lebte zu Ende des 13 Jahrhunderts, und schrieb ein Buch de translatione imperii a Græcis ad Latinos, welches von **Goldasten** t. 2. Monarch. p. 88. einverleibt worden. **Cave** hist. lit.

Radulphus, oder **Raulphus de Coucy**, war der 75ste Bischoff zu Metz, von 1387 bis 1415, und wurde hernach Bischoff zu Noyon. Siehe auch **Coucy**, Geschlecht, im VI Bande p. 468.

Radulphus de Diceto, ein Engelländer, ward 1183 Archidiaconus an der St. Pauls Kirche zu Londen, und ist so wohl wegen seiner gethanen Reisen, als Gelehrsamkeit, berühmt. Man hat von ihm unterschiedene Schrifften, als abbreviationes chronicorum ab initio mundi ad an. 1198; imagines historiarum ab an. 1148 ad an. 1200. davon das erste grossen theils, das andere aber gantz in Twisdeni scriptorib. Angl. zu Londen 1652 gedruckt worden; ferner indic. de successione Archiep scoporum Cantuarienfium, und historiam de archiepiscopatibus & episcopatibus Angliæ ab Augustini adventu ad an. 1199, davon **H. Wharton** in seiner Angl. sacr. t. 2. einen Theil mit seinen Noten erläutert; und endlich historiam compendiosam de regibus Britonum a Bruto ad Cadwalladrum, welche **Thom. Gale** rer. Angl. script. t. 2. heraus gegeben. **Pitseus** de script. Angl. **Cave** hist liter.

Radulphus, oder **Robertus de Dunstable**, ein Englischer Mönch in dem Kloster St. Albani, lebte um das Jahr 1150, und schrieb in Versen:

1. Vitam B. Albani martyris.
2. De creatione hominis.
3. De paradiso.
4. De motu peccandi.

und andern geistlichen Dingen, ingleichen

5. Historiam Alexandri Magni.

Pitseus de scriptorib. Angl. **Voßius** de historicis lat.

Radulphus Eleemosynarius, ein Benedictiner-Mönch, florirte 1160, und schrieb Homilien. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Radulphus, mit dem Beynamen *Flaviacenfis*, oder *Flaicenfis*, ein Benedictiner-Mönch, aus dem Convent de St. Germer de Flaix in der Diöces von Beauvais, lebte nach dem Zeugniß **Albericus**, trium fontium monachi, in seiner Chronicke, in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und nicht, wie andere gemeynet, um das Jahr 910. Man hat von ihm einen feinen Commentarium über das 3 Buch **Mosis**, welcher 1536 zu Cölln in Fol. gedruckt, und nachgehends auch der bibliotheeæ P. P. max. Tom. XVII. p. 47. einverleibet worden. Ein anderer Commentarius von ihm über die Sprüche **Salomons** wird zu Cambridge noch ungedruckt aufbehalten, wie er denn fast über alle Bücher der heiligen Schrifft Anmerckungen soll hinterlassen haben. Im übrigen muß er nicht, wie von etlichen geschehen, mit **Ranulph Hyghden**, von dem ein besonderer Artickel handelt, (siehe **Hyghden**) noch auch mit dem **Radulphus Niger**, einem andern Benedictiner, vermenget werden, welcher letztere aus Engelland bürtig gewesen, und sich im 13 Jahrhundert durch unterschiedene noch ungedruckte Schrifften, als da sind sein Chronicon, ein tr. de re militari &c. hervorgethan. **Cave** hält ins besondere dafür, daß er den Commentarium über das hohe Lied **Salomonis**, welcher sonst vor ein Werck des heil. **Gregorius** gehalten, und von **Jac. Sommey** in suppl. P. P. an. 1684 heraus gegeben worden, verfertigt habe, welcher ihm

aber von andern nicht unbillig abgesprochen wird. **Labbäus** de script. eccl. **Cave** hist. lit. **Oudin** de script eccl. **Bayle**.

Radulphus Ireburnus, siehe **Radulphus de Iresburno**.

Radulphus de Iresburno, oder **Radulphus Ireburnus**, lebte um das Jahr 1240, that eine Reise in Orient, legte den Ordens-Habit selbst auf dem Berge Carmel an, kam hernach nach Engelland, und brachte den Carmelitern zu erst die Freyheit zu wege, daß sie sich in Engelland aufhalten durfften. Er hat unterschiedliche Wercke heraus gegeben, und starb in Engelland in einem hohen Alter im Jahr 1274, und that nach dem Tode viele Wunder. So viel man weiß, wird er noch nicht öffentlich verehret; iedoch aber findet man ihn untern 12 May.

Radulphus Glaber, siehe **Glaber**, im X Bande p. 1532.

Radulphus de Lynham, ein Engelländer, und vermuthlich ein Geistlicher, war in den Mathematischen Wissenschafften, nach Beschaffenheit der damaligen Zeit, ungemein erfahren, und schrieb 1256 calendarium ecclesiasticum, welches in Beda Wercken unter dem Titul Ephemerides t. 1. stehet **Oudin** de scr. eccl. t. 3.

Radulphus Niger, siehe **Niger** (Radulphus) im XXIV Bande p. 878.

Radulphus, mit dem Zunamen **de Rivo**, war von Breda gebürtig, und wurde Decanus zu Tongern im 14 Jahrhundert Er hatte sich in der Theologie, Canonischen Rechte und Sprachen, auch in der Historie sehr wohl umgesehen, und ist 1401 den 11 November, oder wie andere lieber wollen, 1403 den 10 April zu Rom gestorben. Man hat von ihm Calendarium ecclesiast. seu de canonum observantia propositiones 23. welche in der bibl. Patr. stehen, auch besonders gedruckt sind Löven 1568, und eine histor. de rebus gestis trium Pontificum Leodiensium ab an. 1347 ad 1386. welche **Johann Chapeaville** rerum Leodiens. histor. Tom. III. p. 1. drucken lassen. **Possevin** in appar. **Wharton** in app. ad Cavei H. L. **Andreä** bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Radus (Archangelus Maria) siehe **Redi**.

Radwasser, ist auf den Bergwercken eine Menge Wasser, so viel als etwan in eine sechs- bis zwölfzöllige Röhre gehet.

Radwitz, ein Dorff in der Lausitz, im Budißinischen Kreysse. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Radzapfen, ist auf Bergwercken, worauf das Rad herumläuft, ist groß und klein; auf einem kleinen Zapfen läufet es wohl besser; iedoch müssen die Zapfen so beschaffen seyn, daß sie dauren können.

Radzemin, eine Stadt in Pohlen, 3 Meilen von Warschau.

Radzicow, eine Stadt in der Woywodschafft Brzest, in Cujavien, in Pohlen.

Radziejowsky (Hieronymus) Herr zu Krylow, Reichs-Unter-Cantzler in Pohlen, war aus einem guten adelichen, aber nicht gar bemittelten Geschlecht gebohren. Er wurde 1645 auf dem Reichstage zu Warschau zum Landboten-Marschall erwählet, und wolte nebst den übrigen Landboten keine andere öffentliche Verrichtungen abhandeln lassen, bis der auf die in und aus Pohlen gehende Waaren, geschlagene Zoll aufgehoben, und diejenige Gräntzscheidungen zernichtet worden, die man 1644 mit den Moscowitischen Gesandten wegen der Hertzogthümer Severien und Smolensko vorgenommen, und dadurch das Gebiet von Türbeck an Moscau abgetreten. Er war damahls Staroſta zu Beniza, und bekam folgends die Staroſteyen Bielſen, Marck, Kozieneck, Soleck und Kamioweck, wurde auch 1650 durch Vermittelung der Gemahlin Königs **Johann Casimirs**, Unter-Cantzler des Königreichs Pohlen, ungeachtet ihn der meiſte Pohlniſche Adel wegen ſeines Ehrgeitzes anfeindete, auch der König ſelbſt es nicht gar zu gerne ſahe, wie er denn auch daher nachmahls bey Erledigung der Reichs-Cantzlers Würde, die ihm der Gewohnheit nach gebührt hätte, übergangen ward. Um ſolche Zeit vermählte er ſich mit des Ober-Hof-Marſchalls **Adam Kaſanowsky** hinterlaſſener Wittwe **Eliſabeth, Alexanders Schluzka**, Palatini zu Novogrod, Tochter, einer reichen und jungen Dame von 23 Jahren, welche durch ihre luſtige Lebens-Art in den Verdacht kam, als wenn ſie der König ungebührlich liebte. Hierdurch wurde ihr Gemahl in ſolche Eiferſucht geſetzt, daß er es nicht allein der Königin entdeckte, ſondern auch viele Dinge wider die Ehre des Königes ausſprengte, und ſonderlich wegen ſeines 1651 wider die Tartarn und Coſacken geführten Krieges. Seine Gemahlin aber, als ſie ſeine Lebens-Art nicht mehr vertragen konnte, jagte in ſeiner Abweſenheit zu Warſchau, mit Hülffe ihres Bruders, alle ſeine Diener aus dem ihr zuſtändigen Pallaſt, nahm ihre koſtbarſte Jubelen zu ſich, und retirirte ſich in ein Kloſter daſelbſt. Als er nun bey ſeiner Rückkunft die Sache in ſolchem Staude fand, griff er dieſen Pallaſt mit 500 Mann an; allein ihr Bruder beſchützte ihn mit ſeinem Anhange ſo wohl, daß auch einige todt blieben; der König aber, in deſſen Abweſenheit zu Warſchau ſolches fürgieng, wurde darüber ſehr zum Zorne gereitzet. Weil man auch die von dem Vice-Cantzler an die Coſacken abgelaſſene Briefe aufgefangen, darinnen er dieſelben zu einem neuen Aufſtande angefriſchet, und mit Schwediſcher Hülffe vertröſtet, ſo ward ihm das Unter-Cancellariat entzogen, auch er den 10 Jenner 1652 auf dem Reichstage zu Warſchau öffentlich pro infami & perduelli erkläret, zum Tode und Confiſcation ſeiner Güter; ſeine Gemahlin mit ihrem Bruder aber zum Gefängniß verdammt. Indeſſen hatte er ſich bereits nach Peterkow retiriret, auch das Reichs-Siegel mitgenommen, von dar er ſich Anfangs nach Wien und ſo denn nach Stockholm wendete, allwo er im May 1652 anlangte, der Königin **Chriſtinen** Schutz ſuchte, und allda öffentlich ſagte, daß ſeine Ungnade von nichts anders herrührte, als daß der König ſeine Gemahlin mißbrauchet hätte; er ſchrieb auch von dar den 28 May abermahl an der Coſacken General **Bogdam Chmielinsky**, und reitzte ſie auf das neue zum Kriege an, welche Schreiben doch wiederum aufgefangen wurden, da er zu ſeiner Entſchuldigung vorgewendet, daß er einem ſeiner Freunde einige Blanquets in Pohlen hinterlaſſen, welche darzu wären gebraucht worden. Mittlerweile ſendete ermeldte Königin in Schweden ſeinet wegen den Herrn **Roc**, einen Frantzoſen, mit einer Vorbitte an den König von Pohlen, welcher aber dadurch mehr erbittert wurde, und dahero von dem damahls zu Lübeck ſich aufhaltenden Frantzöſiſchen Geſandten Herrn **Chanut** wegen dieſes **Roc** Satisfaction, und zugleich ſeine Vermittelung verlangte, damit dieſer **Radziejowsky** aus Schweden möchte geſchafft werden, zumahl da er ein injurieuſes Manifeſt drucken, und ſolches durch gedachten Roc in Pohlen ausſtreuen laſſen. Er ſuchte aber inzwiſchen alle Beredungen hervor, die Königin **Chriſtine** in einen Krieg mit Pohlen zu verwickeln, weil ſie aber auf Einrathen des **Ulefelds** mehr mit Dännemarck zu brechen geneigt war, eröfnete er dem Däniſchen Reſidenten zu Wien dieſe Anſchläge, welcher ſolches ſo gleich ſeinem König hinterbrachte. Er war bey dieſer Königin Anfangs in groſſem Anſehen, welches ſich aber nachmahls einiger maſſen verminderte; doch da auf ihre 1654 erfolgte Reſignation, König **Carl Guſtav** zur Krone gelangte, wurde er deſto mehr geachtet, und als 1655 ietzt genannter König mit Pohlen brach, befand er ſich bey der erſt einbrechenden Armee unter dem Feld-Marſchall **Wittenberg**, und ſchloß den 15 Julius nebſt dem General-Major **Würtzen** bey Uſtitz den Vergleich mit den Woywoden **Opalinsky** zu Poſen und **Grudzinsky** zu Kaliſch, auch noch einigen Caſtellanen, die ſich mit einem Kriegs-Heere an die Gräntzen gelegt hatten, vermöge deſſen ſie in Königl. Schwediſche Devotion traten, worauf er nebſt ihnen dieſe Pohlniſche Völcker commandirte, und ſich ferner wider ſein Vaterland gebrauchen ließ, auch nebſt dem Reichs-Zeugmeiſter **Erich Steinbock** und einem Theil der Schwediſchen Armee in Preuſſen gieng, allwo er die Stadt Thoren aufforderte, und ſich gedachtem König, welcher dahin gefolget war, zu unterwerffen, bewegte; er gerieth aber endlich bey demſelben in Verdacht, als ob er ihn den Pohlen überliefern wollen, ſo daß er auch zu Elbingen in ſeinem Logis den 14 Decembr. 1656 von dem General-Major Mardefeld arreſtiret, von dem Könige ſelbſt ihm ſein unruhiges treuloſes Gemüth hart verwieſen und folgends nach Schweden gebracht worden, da er erſt auf erfolgten Tod dieſes Königs und nach geſchloſſenem Frieden 1660 ſeine Freyheit wieder erlangte. Er kam hierauf nach Dantzig, und ſuchte ſeine Ausſöhnung, welche er zwar auf dem Reichs-Tage zu Warſchau 1661 nur auf dieſe Bedingungen erhielte, daß er auf eine gewiſſe Zeit in Pohlen kommen, ſeine Sachen allda

allda in Richtigkeit bringen, und hernach ſolches Reich meiden ſolte; allein weil auf dem Reichstage zu Warſchau 1662 ſo viele Polniſche Herren vor ihn bathen, auch die damals malcontente conföderirte Armee, bey der er in groſſem Anſehen war, dergeſtalt auf ſeine Einſetzung drang, daß ſie ihr Bündniß nicht eher aufheben wolten, er wäre denn ſo wohl zu ſeinen vorigen erblichen und Kron-Gütern, als auch Würden gelanget; ſo kam er 1665 perſönlich auf den Reichstag nach Warſchau, wiewohl er ſich aus dem ſenatu begeben muſte, weil die wider ihn gerichteten Proteſtationes dennoch durchdrangen. Endlich trug man ihm die Geſandtſchafft an die Ottomanniſche Pforte an, den beſorgenden Krieg abzuwenden, worauf er den 27 May gedachten Jahrs zu Adrianopel ſeinen Einzug hielt, und 7 Meilen davon im Lager zu Tunotocko bey dem Türckiſchen Kayſer Audientz hatte, er gieng aber 1667 mit Tode ab, ehe er noch die Reſolution erhalten, welchen man theils der vielen Genüſſung der Melonen, und einem davon entſtandenen Fieber, theils auch der Verwahrloſung eines Jüdiſchen Artzts beygemeſſen. **Rochowsky** annal. **Bayle** reponſes t. 4. c. 1.

Radziejowsky (Michael) ein Cardinal-Prieſter, geb den 15 October 1644, oder nach anderer Bericht 1641, war ein Sohn des Vice-Cantzlers **Hieronymus**, weil er als ein Cadet von ſeinem Hauſe, und da ſein Vater wegen des Verſtändniſſes mit der Cron Schweden ſeiner Güter beraubet worden, kein groſſes Erbe zu gewarten hatte, wurde er zum Degen beſtimmet, und deswegen auch nach Paris abgeſchickt, um ſich allda ſonderlich in denen Exercitiis feſte zu ſetzen. Da aber der Abt von Mancini, den er nebſt einigen ſeiner Cameraden auf einem Bettuch oder Matrazze in die Höhe warff, und wieder auffangen wolte, durch ſein Verſehen einen ſolchen Fall that, daß er darüber ſein Leben einbüßte, gieng er aus Furcht vor dem Cardinal Mazarini wieder nach Pohlen, da er ſich denn in den Geiſtlichen Stand begab, und auch noch 1679 auf dem Reichstage zu Grodno als ein gemeiner Geiſtlicher oder Abt erſchien. Er paßirte ſchon damahlen vor einen ſehr beleſenen und in der Literatur ſonderlich aber in der Hiſtorie und in der Geographie wie auch in der Staats-Wiſſenſchafft wohl verſuchten Mann, war auch in den Sprachen ſo weit gekommen, daß er auſſer der Pohlniſchen auch die Lateiniſche, Frantzöſiſche und Italiäniſche vollkommen wohl zu reden und zu ſchreiben wuſte; auch hatte er das hoch-Deutſche ſich ziemlicher maſſen bekannt gemacht. Dieſe gute Eigenſchafften bewogen den König **Johann Sobiesky**, welcher ohne dem ſein Anverwandter war, daß er ihm erſtlich ein Canonicat zu Warſchau, bald darauf das Bißthum zu Kiovien, hernach das ſehr reiche Bißthum von Wermland (und zwar mit der Erlaubniß, das erſte dabey zu behalten) auch endlich die Stelle eines Reichs-Vice-Cantzlers gab. Die Einkünffte von dieſen Würden wendete er groſſen theils an, die in ſeine Diöces gehörige Kirchen zu erhalten und auszuzieren, ingleichen zu Fortſetzung des Krieges wider die Türcken, zu welchem Ende er dem Päbſtlichen Geſandten zum öfftern ſehr anſehnliche Summen überbrachte. Dieſes gefiel dem Pabſt **Innocentius** XI ſo wohl, daß er ihn den 2 September 1686 aus eigener Bewegung, und ohne einige Recommendation zum Cardinal machte. Dem Könige von Pohlen war ſolches anfänglich gar ſehr zuwider (oder zum wenigſten ſtellte er ſich ſo, dem Frantzöſiſchen Hofe zu gefallen) weil er auf **Ludewigs** XIV Begehren den Biſchoff von Beauvais, **Touſſaint de Janſon Fourbin**, zu ſolcher Cardinals-Würde ernennet hatte, welcher aber von **Innocentius** XI war übergangen worden. Allein es währte nicht lange, ſo billigte nicht nur dieſer König des **Radziejowsky** Beförderung, ſondern er erhub ihn auch zu dem Primat von Pohlen, indem er ihn zum Ertz-Biſchoff von Gneſen ernennete. Wiewohl er nun deswegen das einträgliche Bißthum von Wermland muſte fahren laſſen, ſo hatte er doch noch auſſer dem gedachten Ertz-Bißthum ſehr viele andere geiſtliche Einkünffte, welche ein groſſes einbrachten. Hiervon lebte er auf eine ſehr prächtige Art, und ſetzte unter andern die ihm gehörige Häuſer und Palläſte in einen ſolchen Stand, daß ſie es den ſchönſten an andern Orten gleich oder zuvor thaten, ſo ließ er auch in Rom, allwo er 1689 der Wahl des Pabſts **Alexanders** VIII beywohnte, ſehr viel Pracht ſehen. Dabey aber fuhr er fort, ſehr groſſe Summen zu milden Stifftungen und zu dem Beſten ſeiner Religion anzuwenden. Zu Lowicz, welches die ordentliche Reſidentz der Ertz-Biſchöffe von Gneſen iſt, hat er ein vortreflich Haus vor die Miſſionarios geſtifftet. Zu Aufrichtung zweyer Capuciner Klöſter, welcher Orden vorher noch nicht in Pohlen geweſen, hat er ſehr viel beygetragen. Den Carmelitern zu Warſchau, ingleichen den Mißionarien daſelbſt hat er zu Aufbauung ihrer Conventе ein groſſes geſchenckt; auch an andern Orten hat er Kirchen und Klöſter gebauet, und ſelbige mit zulänglichen Einkünfften verſehen, vornemlich aber in ſeiner Diöces an ſehr viel Orten den Kirchen-Zierrath aus ſeinen Mitteln vermehrt. Wie nun die in dieſen und andern Stücken erwieſene Großmuth ihm einen allgemeinen Ruhm zu wege gebracht; alſo hat er hingegen durch ſeine allzu groſſe Neigung zu dem weiblichen Geſchlecht, ſonderlich durch ſeine Liebe gegen die Frau **Towiansky**, eine Gemahlin des Caſtellans von Lencziz, mit welcher er auch einen Sohn gezeugt haben ſoll, bey den meiſten eine übele Nachrede ſich zugezogen. Am allermeiſten iſt er in der Welt durch dasjenige, was nach dem 1696 erfolgten Tode des Königs **Johann Sobiesky** mit ihm vorgegangen, bekannt worden. Denn als Primas verwaltete er faſt ein gantzes Jahr die Regierung des Königreichs Pohlen. Bey der Wahl aber eines neuen Königs erklärte er ſich vor den Printzen von Conty, ſchoß auch zu deſſen Beſten ſehr ſtarcke Geldſummen vor, und ſuchte auf alle Weiſe deſſelben Intereſſe gegen den Churfürſten von Sachſen, **Friedrich Auguſten**, zu behaupten. Endlich, nachdem er dieſem letztern (gleichwie auch ſich ſelbſten) viel

Verdrüßlichkeiten gemacht, unterwarf er sich demselben, nach dem Exempel anderer Pohlen, die ihn vor ihren rechtmäßigen König angenommen hatten. Nichts desto weniger da zwischen diesem Könige und dem von Schweden ein Krieg entstund, ließ er sich nicht undeutlich mercken, daß er mehr dem letztern, mit welchem er so gar einen geheimen Brief-Wechsel führte, als dem ersten, wohl wolte, und den Fortgang von allen Friedens-Vorschlägen hinderte. Ja zuletzt erklärte er sich öffentlich gegen den König **August**, setzte 1704 einen neuen Wahltag an, und erkennete den Woywoden von Posen, **Stanislaus Leczinsky**, vor einen König von Polen, worzu er den 12 Julius des besagten Jahres durch des Königs von Schweden Vermittelung war ausgeruffen worden. Der Pabst **Clemens** XI, welcher diese letztere Wahl keinesweges billigte, ließ unterschiedene Brevia an den Cardinal **Radziejowsky** abgehen, worinnen er ihn anmahnte, es mit dem Könige **August** zu halten, und zuletzt suspendirte er ihn gar von allen seinen geistlichen Würden und Einkünfften, im Fall er bey seiner bisherigen Widersetzlichkeit beharrete. Allein ehe noch dieser Päbstliche Ausspruch zur Vollstreckung kommen konnte, starb er zu Dantzig den 13 October 1705. Er wird gemeiniglich als ein arglistiger, unbeständiger, und insonderheit sehr eigennütziger Mann beschrieben. **Polnisches Staats-Protocoll. Zalusky** epistolæ. *Clementis* XI brevia. Memoires de **Lambert** t. 3. 4. **Bayle** reponses t. 4. c. 1. 2. *The present state of the court of Rome* p. 114. *Mercure historique* de l'an 1696. 1697. 1705. *Memoir. de revol. de Pologne.*

Radziew, eine Stadt in der Woywodschafft Brzest in Groß-Polen.

Radzikow, eine Stadt in der Woywodschafft Brzest in Groß-Polen.

Radziminski (Adrian) ein Polnischer Jesuit, trat 1574 in die Societät, als er 19 Jahr alt war, und lehrte nachgehends die Philosophie zu Vilna und die Theologie zu Rom, gab nach seiner Zurückkunfft von dar einen Prediger zu Cracau, Lublin und Posen ab, dirigirte auch die Collegia zu Lemberg und Sendomir, und starb an dem letztern Ort 1615 den 12 April. Er hat in seiner Muttersprache eine Disputation, die er mit den Arianern zu Levartovia und im Lublinischen gehalten, in Druck gehen lassen. **Alegambe** Bibl. Script. S. J.

Radziminsky (Peter) Schwerdtträger von Novogrod, Colonell von einer Pantzer-Compagnie, Consiliarius der Woywodschafft Braclau, befand sich unter den Dzikowischen Conföderirten von des **Stanislai** Parthey, welche den 30 Jul. 1735 zu Königsberg die Manifestation unterschrieben, welche wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichstags vom König August publicirten Universalia gerichtet war. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736.

Radzin, eine Stadt, siehe **Reden**.

Radzin (Stephan oder Sdenko) ein berufener Rebell in Moscau. Er war von Geburt ein Donischer Cosack, und hatte einen Bruder, welcher einen Theil seiner Landsleute 1665 unter dem Moscowitischen General **Dolgorucky** wider die Polen commandirte. Da aber derselbe ohne erhaltenen Abschied mit seinen Truppen nach Hause zu gehen sich unternahm, ließ ihn besagter General aufhencken. Hierüber ward **Sdenko** dermassen erbittert, daß er sich unter den Cosacken einen grossen Anhang machte, und mit denselben Anfangs auf dem Fluß Wolga mit Capereyen den Moscowitischen Commercien nicht geringen Schaden zufügte, hernach aber bis an das Caspische Meer sich begab, und, nachdem er sich der Stadt Jaick bemächtiget, den Persianern eben so grossen Abbruch that, als vorhin den Moscowitern. Der Statthalter von Astracan, **Ivan Semanowitz Proforofsky**, widersetzte sich ihm endlich mit solchem Nachdruck, daß er die von dem Czaar ihm angebotene Gnade anzunehmen sich genöthigt sahe, und zu solchem Ende selbst nach Astracan kam. Als er aber von dannen wieder nach seiner Heimath gegangen, fieng er die vorige Lebensart von neuen an, eroberte etliche Oerter an der Wolga, und machte sich durch ein heimlich Verständniß mit den schwürigen Strelitzen, selbst von der Stadt Astracan Meister, allwo er den gedachten **Proforofsky**, nebst allen Officiers und Ausländern hinrichten, auch sonst viel Unthaten verüben ließ. Die Städte Zaratof und Samarof musten sich ihm darauf gleichfalls ergeben; vor **Sembiersky** aber ward er verwundet, und unverrichteter Sachen nach Astracan zurück zu kehren gezwungen. Damit er das gemeine Volck auf seine Seite zühen möchte, gab er vor, daß sein Absehen wäre sie von dem Joch der Bojaren zu befreyen, und daß er den jungen Czaarischen Printzen, **Alexius Alexiowitz**, ingleichen den bey dem Pöbel beliebten Patriarchen **Nicon** bey sich hätte; da doch der erste von diesen beyden den 17 Jenner 1670 würcklich gestorben und beerdigt, der andere aber nach vorhergegangener Absetzung in ein Kloster verstossen war. Seine Anschläge giengen ihm so wohl von statten, daß ein grosser Strich Landes um die Wolga herum einen gefährlichen Aufstand erregte, worinnen man, ohne eine grosse Anzahl von Tartern, über 200000 Rußische Bauern zählte, welche die Bojaren und die von dem Czaar gesetzte Obrigkeitliche Personen allenthalben todt schlugen, und wo sie einigen Widerstand fanden, mit Feuer und Schwerdt wüteten. Diese schädliche Empörung, welche schon bis 12 Meilen von der Stadt Moscau fortgedrungen war, ward endlich durch 2 Armeen unter dem Knees **Dolgorucky** und unter dem Knees **Zarabatof** innerhalb 3 Monaten vollkommen gedämpft, wobey man 11000 Menschen rechnet, welche durch des Henckers Hand ihr Leben verlieren müssen. **Sdenko Radzin**, welcher, nach dem unglücklichen Versuch auf **Simbiersky**, bald hie bald dort herum schwärmte, ward endlich durch die dem Czaar treu gebliebene Donische Cosacken unter dem Knees **Jacoloff**, welcher ehemals, den **Sdenko** aus der Tauffe

Tauffe gehoben hatte, zu Sarizza gefangen genommen, und in die 200 Meilen davon gelegene Stadt Moscau den 2 Junius 1671 gebracht. So wohl er, als sein mitgefangener Bruder **Iroika**, wurden daselbst auf das schärfste gefoltert, und den nächstfolgenden 6 Junius führte man beyde auf den Richtplatz. **Sdenko**, welcher kein Zeichen einiger Furcht oder einiges Schmertzens dabey blicken ließ, ward mit Armen und Beinen an einen Balcken gebunden, von unten auf gerädert, und endlich enthauptet. Den Kopf, nebst den abgehauenen Armen und Schenckeln, steckte man auf 5 Spiesse an so viel Orten der Stadt, den Rumpff aber warf man den Hunden vor. **Iroika** begehrte, daß man ihn vor der Execution mit dem Czaar selbst, wegen einer höchstnöthigen Angelegenheit, sprechen liesse. Als man ihm darinnen gewillfahret, erhielt er Gnade, und zwar, wie man muthmassete, weil er seines Bruders verborgene Schätze entdeckt, wozu noch kam, daß er wider seinen Willen sich der Rebellion theilhafftig gemacht hatte. *Theatr. Europ.* t. 10. in append. fol. 517. 524. **Johann. Strauss.** Reise-Beschr.

Radzivil, diese Fürstliche Familie in Litthauen soll ihren Ursprung haben von **Ledzicko**, einem heydnischen Priester, welchen **Gediminus**, Großfürst in Litthauen, 1305 zum Fürsten gemacht, und von dem Worte Rad und dem Flusse Wil benennet, weil er ihm zu Erbauung der Stadt Wilna, an dem besagten Flusse gerathen. Dessen Sohn, **Nicolas** I, so ein Alter von 100 Jahren erreichet, hat 1386 mit dem Groß-Fürsten **Jagello**, als er zu dem Königreich Polen beruffen worden, die Tauffe empfangen. Dieser hinterließ einen Sohn gleiches Namens, so erst Palatinus in Wilna worden, und über 90 Jahr alt gestorben, von seiner Gemahlin **Annen**, des Groß-Fürsten **Movidius** in Litthauen Tochter, **Nicolas** III, Albrechten, **Georgen** und **Johann** hinterlassend. Albrecht wurde Bischoff zu Wilna, und starb 1519; **Nicolas** wurde Palatinus zu Novogrod und Vilna, und endlich Cantzler, starb aber in seinen Söhnen, davon **Nicolas** Bischoff zu Samogitien worden, wiederum aus. Die 2 übrigen Brüder erhielten eine gesegnetere Nachkommenschafft. Denn **George**, der **sieghaffte** beygenamet, Palatinus zu Smolensko und Kiow, wie auch Groß-Marschall des Groß-Fürstenthums Litthauen, und endlich Castellan zu Vilna, zeugte **Nicolas** IV, Palatinum zu Wilna, Cantzler und Feldherrn, der auch von Kayser **Maximilian** I, bey dem er eine Gesandtschafft wegen des Königs **Sigismunds** verrichtet, nebst seines Vaters Bruders Söhnen 1515 zum Fürsten des H. Röm. Reichs gemacht worden. Dieser wurde ein Vater **Nicolas** V, der in seinem Sohne, **Georgen**, wieder verstorben, und Christophs, Hertzogs in Birse, und Dubinka, Litthauischen Unter-Feldherrn und Palatinus zu Wilna, der 1603 gestorben. Von seinen Söhnen haben **Janußius** und **Christoph** das Geschlecht fortgepflantzet. Von dem letztern folgt ein besonderer Artickul. Der erste war General-Feldherr und Ober-Hauptmann des Groß-Fürstenthums Litthauen, und zeugte mit seiner andern Gemahlin, **Elisabeth Sophien**, des Churfürsten **Johann Georgens** zu Brandenburg Tochter, **Bogislas**, welcher des Groß-Fürstenthums Litthauen Ober-Stallmeister, General in Polen, und Chur-Brandenburgischer Statthalter in Preussen worden, und 1669 gestorben, von seiner Gemahlin **Anne Marien**, einer Enckelin seines Großvaters **Janußius** Brudern und Erb-Tochter seines Bruders Sohn **Janußius**, der 1656 gestorben, hinterlassend **Ludovicen Carolinen**, die eintzige Erbin, so 1667 gebohren, und 1680 an den Marggrafen **Ludewig** von Brandenburg vermählet, nach dessen Tode aber 1688 die Catholische Religion angenommen, und nachdem sich der Printz **Jacob Sobiesky** vergebene Mühe um sie gegeben, dem Pfaltzgrafen **Carl Philippen** zu Neuburg beygelegt worden, worauf sie 1695 den 25 Mertz gestorben, und also die väterliche Stamm-Linie geendiget. **Johann** war, wie bereits oben erwehnet, ein Sohn **Nicolas** II, und Bruder **Georgens**, so den Beynamen des **sieghafften** geführet, gleichwie dieser **Johann** der **barrige** zugenamet worden. Er war Castellan von Trockie, Großmarschall von Litthauen, und Hertzog von Nieswitz, und starb 1522. Sein Sohn, **Nicolas**, der **schwartze**, von welchem ein eigener Artickel folgt, hatte unter andern Kindern 4 Söhne, **Nicolas Christophen, Georgen**, der Bischoff zu Vilna und Cracau, und endlich Cardinal worden, ferner **Albrechten** und **Stanislaus**. Der letztere starb in seinem Sohne, **Albrecht Stanislaus**, Groß-Cantzler des Fürstenthums Litthauen, 1656 wiederum aus. **Albrecht**, Marschall von Litthauen, der 1592 verblichen, zeugte **Johann Albrechten**, welcher ein Vater worden **Michael Carls**, der nebst **Michaelen**, Fürsten von **Radzivil**, **Stanislaus Casimirn**, Fürsten von **Radzivil**, Hertzog in Kleka, und Großmarschall von Litthauen, gezeuget. Dieser vermählte sich 1690 mit des Marquis von **Bethune** ältesten Tochter, und starb noch in eben diesem Jahre. Der älteste Sohn, **Nicolas**, war, wie bereits gedacht, **Nicolas Christoph**, des H. R. Reichs Fürst in Nieswiz, von welchem hernach ein mehrers. Er starb 1616, und hinterließ unter andern Kindern, **Alexander Ludewigen**, des Großfürstenthums Litthauen Großmarschall, so dem Königl. Printzen **Uladislaus Sigismunden** zu Dienste 1621 drey Compagnien zu Fuß und eine zu Pferde geworben, die er in das Lager bey Chocim wider den Türckischen Kayser **Osmann** schickte. Er starb 1653. Seine Kinder waren 1) **Johanne Catharine**, eine Gemahlin erst Jacobs von **Weyher**, hernach **Bogislaus Leczinsky**, Grafen von Lesno, und Großmutter **Stanislaus Leczinsky**. 2) **Anne Euphemie**, eine Gemahlin **Stanislaus**, Grafen von **Dönhof**. 3) **Dominicus**, Groß-Cantzler von Litthauen, der 1697 gestorben, und von N. **Lubomirsky**, einer Wittwe des Litthauischen Stallmeisters **Leo Sapieha**, **Johann Alexandern**, gebohren 1685, und andere Kinder hinterlassen. 4) **Michael Casimir**, Fürst von **Radzivil**, Hertzog von Olyka und Nieswitz, Groß-Cantzler von Litthauen, der 1618 zu Bononien auf der Rückreise von der Gesandtschafft an den Pabst verstarb. Er verließ von

Catharinen Sobiesky, einer Schwester Königs Johann III, und Wittwe Dominicus, Hertzogs von Zaslow, Carl Stanislaus und George Josephen, welcher letzte sich mit Marie Eleonoren, einer Tochter Fürst Johann Georgens von Anhalt-Dessau, vermählt, und 1689 gestorben. Carl Stanislaus, Groß-Cantzler von Litthauen, starb 1719, und war erst mit N. des Fürsten von Sanguesko Tochter vermählt, verlohr aber solche 1702, und zeugte hierauf mit seiner andern Gemahlin Michaelen, Stallmeister in Litthauen, Theclam, eine Gemahlin erst Jacob Heinrichs, Grafen von Flemming, Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen General-Feldmarschalls, hernach Michaels oder Janusius Koributh Wisniowiecki, Groß-Cantzlers von Litthauen, ingleichen Constantien, so 1726 an Johann Friedrich Lucas Sapieha, Grafen von Koden, vermählt, und 1729 geschieden worden, und endlich N. eine Gemahlin des Kron-Zeugmeisters Johann Branicki. Im Jahr 1731 lebten aus dem Geschlecht Radzivil Nicolas, Woywode von Novogrodeck, und Hieronymus, Mundschencke, Martin, Vorschneider in Litthauen. 1734 war Michael Litthauischer Hofmarschall, und Ulrich Litthauischer Statthalter. Nicolaus Faustinus, Fürst von Radzivil, war 1737 Königl. Pohlnischer General-Lieutenant von der Cavallerie. Im Jahr 1738 lebten von den Fürsten von Radzivil unter andern folgende dreye, welche zugleich Ritter des weissen Adlers waren: 1) Nicolas, Palatin von Novogrod, 2) Michael, Unter-Feldherr von Litthauen, 3) N. Palatin von Trock. *Spicileg. Rittershus.* P. 2. Okolski Orb. Pol. Rojalowitz hist. Lith. Souverainen von Europa p. 677. seqq. Lucä Fürsten-Saal p. 723. seqq. Staravolscius in Sarmatiæ bellatoribus p. 163. seqq.

Radzivil (Christoph) Hertzog zu Bierze und Dubinki, war ein Sohn Christophs Radzivils, der 1603 gestorben, und Catharinen, Gräfin von Tenczin, welche ihn 1585 gebohren. Er ward in der Reformirten Religion erzogen, und stund anfangs bey dem Könige Sigismund III in ziemlichen Gnaden, dem er wider die Türcken und Schweden gute Dienste gethan. Als ihm aber 1621 dieser König das Groß-Feldherrn-Amt von Litthauen, darzu er als Unter-Feldherr das nächste Recht zu haben vermeynte, und auch die Woywodschafft von Wilda zu geben verweigerte, und diese Bedienungen dem Fürsten Leo Sapieha zugeschlagen, befand er sich darüber so beleidiget, daß er bey nachmahls erfolgtem Einfall der Schweden, denenselben, ob sie ihm schon sein Schloß Bierze weggenommen, und 60 Stücke nach Riga geführet, dennoch schlechten Widerstand that, wie man denn überhaupt den glücklichen Fortgang der Schwedischen Waffen den Uneinigkeiten, die zwischen ihm und dem obgedachten Sapieha entstanden waren, zuschreiben will. Der Haß aber des Königs gegen ihn, soll daher entstanden seyn, daß er von demselben übel gesprochen, und wie einige berichten, damit umgegangen sey, daß er nach des Königs Tode den Hertzog Gaston von Orleans auf den Polnischen Thron heben wolte. Nach des Königs Tode war er währenden Zwischen-Reiches auf dem Reichstage Landbothen-Marschall, da er sich seiner Religions-Verwandten mit grossem Eifer und Nachdruck annahm, auch auf dem folgenden Reichstag 1632, da die meisten auf Ausrottung der Protestirenden Lehren gedrungen, durch Beyhülffe des Raphael Leczinsky es zum Vertrag brachte, und verschaffte, daß die Beschwerden seiner Glaubens-Genossen noch vor der Wahl erörtert wurden. Der neue König Uladislaus IV war ihm mehr gewogen, als sein Vorfahr, und machte ihn nach des Sapieha Tode, zum Groß-Feldherrn und Woywoden von Wilda. Als hernach der Krieg mit Moscau angieng, führte er denselben mit so gutem Verstand und so grossem Glück, daß er der Kron Polen die grösten Vortheile in dem darauf erfolgten Stillstand zu wege brachte. Im Jahr 1639 nahm er sich der Reformirten zu Wilda mit grossem Ernst an, als man denenselben wegen eines Schusses, den einer von ihnen nach einer Dohlen gethan, und darüber das Bild des Heil. Michaels getroffen, ihre Kirche nehmen wolte. Er starb 1640. Mit seiner Gemahlin Catharinen Kisciaka zeugte er einen Sohn Janußius und eine Tochter Catharinen.

Radzivil (George) ein Sohn Nicolas des schwartzen, war der 51 Bischoff zu Cracau, und ein Cardinal der Römischen Kirche. Er bezeigte gleich Anfangs grosse Neigung zu der Catholischen Religion, ohngeachtet sein Vater einer andern zugethan war. Denn nachdem er verschiedene fremde Länder besehen, nahm er auch eine Reise zu dem Grabe St. Jacobs nach Compostel zu Fusse vor. Nach der Zeit bezeugte er seinen Eifer mehr und mehr, und richtete verschiedenes an, so zu Aufnahme seiner Religion dienen konnte, darunter vornemlich das Seminarium in Litthauen mag gerechnet werden. Er war von grossen Gemüths- und Leibes-Gaben, und daher von vornehmen Fürsten überall geliebet, wie denn der Kayser Maximilian II ihn, als er nach Rom wolte, durch ein nachdrücklich Schreiben, dem Pabst Gregorius XIII recommendirte, welcher ihn auch um so viel höher schätzte, ie ungemeinere Proben seines Verstandes er an ihm befunden. Er brachte zu wege, daß der Bischoff Valerianus zu Vilna ihn zum Gehülffen annahm, ohngeachtet er noch von jungen Jahren war, und weil er sich hierauf sehr eifrig vor den Römischen Stuhl erwiese, machte er ihn zum Cardinal. Zu gleicher Zeit wurde ihm die Verwaltung von Liefland aufgetragen, welches er auch in die 3 Jahr glücklich verrichtet. Er war bey 2 Pabst-Wahlen, Innocentius IX und Clemens VIII, und von dem Könige Sigismund III zur Bischöflichen Würde zu Cracau erhoben. Er hat 2 Gesandtschafften an den Kayser Rudolph II verrichtet, und als gedachter König sich mit Annen, Ertz-Hertzogs Carls von Oesterreich Tochter, vermählet, wurde er von dem Pabst Clemens VIII geschickt, in seinem Namen die Benediction zu ertheilen. Als er endlich nach Rom kam, um dem Jubel-Fest beyzuwohnen, starb er den 21 Jenner 1600 im 43 Jahr seines Alters. Staravolsc. vit. antist. cracovien.

Radzivil (Nicolas) mit dem Beynamen der schwartze, Hertzog in Olyka und Nieswitz, Palatinus zu Wilna, wie auch Groß-Marschall und Cantzler von Litthauen, ein Sohn Johann Radzivils, war einer von den grösten Männern seiner Zeit. In seiner Jugend durchreisete er fast gantz Europa, und hatte in Leibes-Ubungen nicht seines gleichen. Bey dem Könige Sigismund Augusten stand er in grossen Gnaden. Er war Capitain über seine Leibwacht, und commandirte drey mahl des Königs Armee in Liefland, worinnen er so glücklich war, daß er diese Provintz an Polen brachte, wie er denn den Ertz-Bischoff von Riga, und den Ordens-Meister mit sich nahm, und in voller Versammlung des Senats das Ordens-Siegel und das Creutz, welches der Ordens-Meister am Halse zu tragen pflegte, dem König überreichte. Hierauf ward er in Gesandtschafft an den Hof Kaysers Carls V und des Römischen Königs Ferdinands verschicket, wo er den Ertz-Hertzog Ernsten aus der Tauffe hub. Er starb 1596 oder wie andere berichten 1597, und ward auf den Schultern seiner 4 Söhne zu Grabe getragen. Er nahm die Protestantische Religion an, ließ die Bibel zum ersten mahl in die Polnische Sprache übersetzen, und darauf zu Brzesty in Cujavien auf seine eigene Kosten 1563 drucken. Als auch der Gesandte Lippoman ihm einen Brief schrieb, und ihm darinn seine Apostasie vorwarff, hat er sich in einer besondern Antwort wider denselbigen ernstlich vertheidiget. Unter ihm ist auch die erste Kirchen-Versammlung der Reformirten zu Wilna 1577, oder nach anderer Bericht 1567, gehalten worden. Seine Gemahlin Elisabeth Sidlowiesky, war von gleichem Eifer, aber seine 4 Söhne haben nach des Vaters Tode, ihre alt-väterliche Religion wieder angenommen. Staravolscius de Sarmatiæ bellatoribus. Thuan. l. 38. Lubienicius in histor. reform. Polon. Bayle.

Radzivil (Nicolas Christoph, des Heil. Römischen Reichs Fürst von) Hertzog zu Olyka und Nieswitz, war ein Sohn Nicolas Radzivils, welchen ihm seine Gemahlin Elisabeth Szialowick, 1549 gebohren. In dem 14 Jahre seines Alters wurde er nach Deutschland geschickt, allwo er auf dem Reichstage zu Augspurg sich befand, und dem Kayser Maximilian II aufwartete. Von dar gieng er nach Italien, und wurde von dem Pabst Pius V gar höflich aufgenommen. Wegen des Krieges wider die Moscowiter aber wurde er zurück beruffen, und nachgehends zu des Königs Sigismund Augusts Hof-Marschall ernennet. Nach diesem ließ er sich abermahl wider die Moscowiter brauchen, wurde aber in der Belagerung von Ploczko verwundet, dadurch er sich bewegen ließ, sein ehemahls gethanes Gelübde zu vollführen, und in das heilige Land zu gehen. Er trat diese Reise 1582 über Venedig an, von dannen er 1583 nach Creta und Cypern gefahren, daselbst ausgestiegen, folgends über Land nach Jerusalem gekommen, und allda zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen worden. Er durchreisete Griechenland, Syrien und Egypten, und kam endlich nicht ohne grosse Gefahr nach Creta zurücke. Als er von dar in das Königreich Neapolis schiffen wolte, wurde er unterweges von den Banditen geplündert, und kam in gar schlechtem Zustande zu Venedig den 3 April des folgenden Jahres an, von dar er den 14 Julius wiederum zu Hause angelanget. Im Jahr 1587 wohnte er der Wahl Königs Sigismunds III bey, wurde Woywode zu Trock zo und Wilda, und starb 1616, nachdem er sein Fürstenthum mit Klöstern und Vestungen vermehret, und zu Zusammenbringung der Land-Charten von Litthauen nicht wenig beygetragen. Von seinen Kindern und Gemahlin siehe den Geschlechts-Artickul.

Radzivil (Sigismund Carl) Hertzog zu Olyka, Palatinus zu Novogrod, ward von Christoph Radzivil, Hertzoge zu Olyka und Nieswitz, und Elisabeth Euphemien Wisniowecki, Andreas, Hertzogs zu Wisniowecki, Tochter, erzeuget, und 1591 gebohren. Seine Mutter verlohr er zeitlich, und sein Vater starb 1616. Er aber, nachdem er in seiner Jugend in auswärtigen Reichen und Provintzen gereiset, begab sich in den Ritter-Orden von Malta, und blieb also unverheyrathet, erlangte auch von solchem Orden die Commenthureyen zu Rosan und Stwolowick, ward auch Königs Sigmunds III in Polen Gemahlin, der Königin Constantien, Vorschneider. Der gedachte König machte ihn auch zum Woywoden von Novogrod. Er that bey höhern Jahren eine Reise in Italien, und ward zu Aßisi kranck, allwo er auch 1640 im 50 Jahr seines Alters gestorben und begraben, und ihm von seinen Brüdern 1642 daselbst ein Denckmahl aufgerichtet worden.

Radziwilsky, eine Stadt in Semigallien, im Churländischen Gebiete, dem Fürsten von Radzivil gehörig.

Radzonow, eine Stadt in der Woywodschafft Ploczko, in Masovien, in Pohlen.

Rae, eine kleine Stadt in Schonen, woselbst 1719 die Dänen mit ihrer Flotte anlandeten.

Rába, ein Ort auf der Britannischen Insel Hibernia, nahe bey Regia. Cellarius in Not. Orb. Ant. Lib. II. Cap. IV. §. 78.

Rábmann (Johann) gebohren 1499 zu Wigoltingen, ward 1527 Pfarrer zu Lufingen. In dem Bauren-Kriege wurden ihm um des Evangelii willen beyde Augen ausgestochen, und die Löcher mit Hanf oder Werg zugestopfft, worauf man ihn nach Waldshut geführet. Im Jahr 1531 ward er Prediger an der Spanweid, welchem Amte er, ohngeachtet seiner Blindheit, etliche Jahr treulich vorgestanden. Es roird von ihm noch auf den heutigen Tag ein Steig, so über den Fluß Töß gehet, der Blinden-Steig genennet, weil er solchen selbst angegeben. Er ist 1568 gestorben.

Rächer, wird Gott der Herr genennet, Nahum I, 2. Ps. XCIV, 1. 1 Thessal. IV, 6. nicht eigentlich: denn die Rache ist eine Bewegniß und Verwirrung des Gemüthes, dergleichen in Gott nicht seyn kan, weil er bleibet, wie er ist, ohne alle Abwechselung; sondern wenn Nahum unsern Gott einen Rächer nennet, ist es eben so viel, als wenn er ihn einen würcklichen Bestrafer der Sünden nennete. Denn indem Gott die Strafen über seiner Kinder Feinde ergehen lässet, hat es in Menschen Augen das Ansehen, als ob er denselben rächete. Denn rächet ihn Gott, wenn er handelt mit den Sündern nach ihren Sünden, und ihnen vergilt nach ihrer Misse-

that. Er ist aber der oberste Rächer, dem die Rache vornehmlich zustehet, 5 B. Mose XXXII, ein durchgehender Rächer, der auch die Allergewaltigsten nicht schonet, Sir. XXXV, 15, ein stetswährender Rächer, der vorhin Rache geübet, noch übet, und auch ferner üben wird, B. der Weish. XVIII, 11, 2 Thessal. I, 8, ja er ist ein scharffer und ernster Rächer, Ps. VII, 14, und solche Rache verrichtet er theils mittelbar durch die Engel, 2 B. der Kön. XIX, 35, Ap. Gesch. XII, 23, durch die Obrigkeit, Röm. XIII, 4, durch die Feinde, Es. I, 24, durch wilde Thiere, 2 B. der Kön. II, 24, Cap. IX, 10; theils unmittelbar durch sich selbst, wie er Sodom und Gomorrha, Pharao mit seinem Heer vertilget hat. Dieterich in Nahum. Prüßing Reden zur Besserung, I Th. p. 339. u. ff.

Rächer des Bösen, *vindex mali*, wird derjenige genennet, der das Böse durch Böses bestraft.

Rächer der Freyheit, siehe *Adsertor*, im I Bande, p. 580.

RÆCI, Griechisch Ραικοι, sind, nach des Hesychii Zeugniß, vordem von einigen die Griechen genennet worden, ohne Zweifel von den Reken oder Riesen, die anfänglich darinnen gewohnet haben sollen. Aus diesem Namen Ræci hat denn gar leicht durch die bey den Alten nicht ungewöhnliche Vorsetzung des starcken Spiritus H, woraus andere mit der Zeit, eben als die Russen noch ietzo ein G gemacht, der Name Græci entstehen können. Abels Griechische Alterthümer Lib. I. Cap. I. §. 3.

Räde-Armen, auf Mühlen, sind von Holtz, woran eiserne Rade-Büchsen, und zwey eiserne Zapffen.

Rädecker. In Sachsen arbeiten an einem Wagen und Karren zweyerley Handwercker, als Stellmacher und Rädecker; An andern Orten aber verrichtet beydes einer. Und ist Rädecker eigentlich derjenige, so die Räder machet. Siehe Wagner.

Rädels-Führer, oder Rädleins-Führer, Lat. *Factionarius*, *Turbo*, *Auctor seditionis* oder *turbarum*, ist eigentlich nichts anders als das Haupt, oder der Anstiffter und Urheber eines Aufstandes oder Aufruhrs, so die andern anführet oder verhetzet. l. fin. C. Theod. de equis curul. Als die unruhigen Bauern, vor ungefähr 200 Jahren, sich hin und wieder empöreten, haben sie anfänglich, an statt der Fahnen, ihnen Pflugräder auf Stangen vortragen lassen, und hernach dieselben in ihre Fahnen gesetzet, davon das Wort und dessen Bedeutung aufgekommen. In Meutereyen pflegt man sonderlich Acht zu geben, woher sie kommen, und bey Ausübung der Strafen der Rädleins-Führer keinesweges zu schonen, sondern dieselben auf das schärfste zu bestrafen, mit dem übrigen gemeinen Hauffen aber gelinder umzugehen. Und zwar, weil jene, oder die Rädleins-Führer, nicht allein zu Ausübung einer öffentlichen Gewalt Gelegenheit geben, sondern sich auch des Lasters der verletzten oder beleidigten Majestät schuldig machen, welches letztere aber ordentlicher Weise mit dem Leben gebüsset werden muß. Carpzov in Pract. Crim. P. I. qu. 44. n. 43. Daher denn auch sonderlich bey Soldaten, wenn sich unter solchen gefährliche Meutereyen oder Zusammenrottirungen hervor thun, genaue Untersuchung angestellet wird, wer eigentlich Ursache daran ist, und sie aufgehetzet hat. Und wenn es sich befindet, daß ihre Officirer und Vorgesetzten Schuld daran sind; so wird alsdenn gemeiniglich die Strafe gegen den gemeinen Soldaten gelindert. Damhouder in Pract. Crim. c. 63. n. 8. u. ff. Welches ihnen auch gefallen lassen Jacob Lectius ad l. 3. §. qui seditionem. 19. ff. de re milit. und Julius Ferretus de re milit. tit. de obedientia & pace servanda in exercitu. n. 12. Doch soll man der Rädleins-Führer keinesweges schonen. Lectius l. c. In der Peinl. Hals-Ger. Ordn. Carls V, art. 127. werden die Aufrührer und Meutenirer mit dem Schwerdte, bisweilen aber, der Sachen Beschaffenheit nach, mit Staupenschlägen und Landesverweisung gestraft. Die Römer hielten den Gebrauch, wenn ihrer viele zugleich in einerley Verbrechen ergriffen, oder wenn gantze Fahnen und Regimenter rebelliret hatten oder feldflüchtig geworden; so liessen sie den zehenden, zwantzigsten, oder hundersten Mann, so durch das Looß der Würffel darzu bestimmet worden, aufhencken, damit wenigstens durch Bestrafung des einen, oder etlicher weniger, allen und jeden eine Furcht eingesagt würde. Und dieses hiessen sie per decimationem, vicesimationem und centesimationem strafen. Lipsius de Milit. Roman. In Franckreich ist dem Hertzog Ruaneſci, Marquis Dieuville und von Guiſe, wegen angestellter Meutenirung, im Jahre 1631, da sie sich mit der Flucht salviret gehabt, in ihren Bildnissen oder Gemählden der Kopff herunter geschlagen worden. Schönwetter in Tr. de Minist. Cardin. Richel. Lib. VIII. c. 7. p. 775. Besiehe hierbey den Artickel Rebellion, wie auch Tumult.

Räder, ist ein Sieb, welches mit zwey Ringen fest umbunden ist, sein Boden ist als wie der Durchwurf von eisernen und meßingenen Drat geflochten, darinne wird auf den Bergwercken der Abstrich, oder auch wohl Ertzt geworffen, und starck gerüttelt, daß das kleineste durchfallen muß. Berginform. Part. II. f. 74. Berward. Phraseol. Metall. f. 31. Bergbausp. Lib. IV. c. 8. §. 18. u. ff. post Indic. Lit. R. Die Figur beschreibet und weiset Agricola de Re Mer. Lib. VIII. Löhneyß auf dem Kupfferblatte, n. 12. Lit. C. ingleichen p. 4 c. 3. Austädeln geschiehet in Pochhäusern und bey der Siebarbeit, da man das kleine und noch unreine durch den Räder von dem gröbern sondert, und zum Reinmachen scheidet. Berginform Part. II. f. 11. Bergbausp. post Indic. Lit. A.

Räder, Geschlecht, siehe Reder.

Räder (Protz-) siehe Protzräder, im XXIX Bande, p. 983.

Räder auseissen, geschiehet auf Bergwercken im Winter, wenn das Eiß von den Rädern loßgemachet wird, daß es seinen Gang behält.

Räder baden (die) ein Mühlwort. Nehmlich wenn der Unter-Mehl-Müller zu hoch fürsetzet, daß der Strohm seinen freyen Abzug nicht haben kan, sondern zurück in des Ober-Müllers Abschuß tritt, daß seine Räder sich aus dem Wasser nicht erheben können, sondern still stehen müssen, so heißt es: Die Räder baden oder ersauffen gar im Wasser ꝛc.

Rädern, Radebrechen, mit dem Rade zum Tode straffen, oder vom Leben zum Tode bringen, die Straffe des Rades, *Rota contundere*, *Crurifragium*, oder *Pœna Rotæ*, ist unstreitig eine derer schwersten und abscheulichsten Todes-Straffen, welche noch unter gesitteten Völckern und in Christlichen Republicken üblich sind, zumahl wenn solches von unten hinauff geschiehet, so daß die Beine zuerst, so denn aber auch die Armen, und zuletzt die Brust und das Genicke zerstossen werden; womit man aber auch insgemein nur die verruchtesten Missethäter und Ertz-Böswichter zu belegen pflegt. Siehe Rad.

Rädersdorff, ein Dorff zwischen der Larg und Ill in Ober-Elsaß, unter das Pfirder Oberamt gehörig. Ichtersheim in der Elsaßischen Topographia P. II. p. 57.

Rädersteine, siehe *Trochites*.

Räderwerck, *Rouage* darunter werden alle Räder der Laffeten, Karren, Wägen und dergleichen, so wohl bey der Artillerie, als sonsten, verstanden.

Räde-Werck, auf Mühlen. Daran ist die Räde-Schäre, welche als eine Feder den Anschlag an die Tauben drücket.

Räding (Marie Salome von) eine Gemahlin Johann Christoph Erckers, Freyherrn von Knüpffing und Lichteneck, und die Mutter des Bischoffs zu Freysingen, Johann Franzens. Sie starb im Jahr 1704, und war ihr Gemahl schon vorher im Jahr 1685 verstorben. Ludwigs Universal-Historie, II Th.

Rädlein (Johann) hat geschrieben Europäischen Sprachschatz der vornehmsten Sprachen in Europa. Leipzig 1711. in 8.

Rädlein zum Goldspinnen. Ist ein kleines gangbares Rädlein, worauf der Gold- und Silberlahn zum Abspinnen gewunden wird.

Rädleins-Führer, siehe Rädels-Führer.

Raedorp, ein Dorff im Waterland, in den Niederlanden, zwey kleine Meilen von Amsterdam. p. M. R. Dict. Geogr. du Pays-Bas p. 227.

Räfsnäs, ein Gut des Königs Gustavs in Schweden. Loccenii Histor. Svecan. L. VI, p. 200.

Räge machen, heisset das Wildpret aufjagen, daß es davon laufe.

Rägknitz, eine Freyherrl. Familie, siehe Racknitz.

Räbe, Rehe, Röhe, ist eine Pferdekranckheit, die sonsten auch das Verfangen oder Verschlagen genennet wird. Sie ist dreyerley, und entstehet entweder vom Futter, oder vom Wasser, oder vom Winde, und wird dahero entweder die Futterräbe, Wasserräbe oder Windräbe genennet. Die Futterräbe ist die ärgste und gefährlichste, und kömmt daher, wenn ein Pferd entweder aufs Futterfressen ohnaufhörlich gejagt worden; oder so es hitzig geritten oder geführet worden, und man ihm alsobald viel Futter vorschüttet, wordurch der Magen und die Leber erstecket werden, nemlich daß erstlich die Kraft der Däuung dem Magen, und von dar aus der Zugang der abgedäueten Speise der Leber benommen, und an statt derselben rohe, grobe, undäuliche Nahrung aus dem Magen durch die Leber, Hungers halber angezogen wird, welche die Leber erstecken, und das nährende Geblüt durch ihre Adern nicht mag ausgeführet werden, alsdenn fallen die Feuchtigkeiten dem Pferd in seine Schenckel herab, wodurch die Kräfte des Marcks allen Gliedern benommen, also die Pferde anfangen kraftloß zu werden, zittern, und jählings darnieder fallen. Die Zeichen dieser Kranckheit sind diese: Erstlich überläuft es den gantzen Rückgrat, alsdenn fällt es in die Schenckel, welche anheben zu zittern, also, daß das Pferd die vördern Füsse zusammen schränckt, dahero es nicht allein aus Mattigkeit derselben auf beyde Seiten schwanckt, sondern auch sich gestaltet, als ob es hinter sich fallen wolte; wenn es niederfällt, kan es schwerlich wieder aufgebracht werden; es schwitzet bisweilen an den Ribben und in den Weichen; und lässet den Harn mit Zwang von sich; so fahren ihm auch zuweilen in dem Maule stinckende Blätterlein auf: Die Füsse werden je länger je steifer, das Pferd streckt sie alle viere von sich, und die Huffe bekommen Ringe; es hat einen sehr heissen und stinckenden Athem; setzet bisweilen die hintern zu den vördern Füssen, blähet sich oft, und so es geführet wird, kan es seine Schenckel nicht biegen. Diesem Ubel abzuhelfen, soll man vor allen Dingen dem Pferde die Eisen wohl anzühen, massen in dieser Kranckheit die Huffe gar bald hinweg fallen, hiernächst folgendes Clystier gebrauchen. Nimm Melisse zwo Hände voll, Pappeln, Eibisch, Bingelkraut, Maurraute und Camillen, jedes eine Hand voll, Lerchenschwamm ein halb Loth, dieses alles koche zusammen in Flüßwasser, nimm der Brühe davon anderthalb Maaß, Coloquinten ein Quint, Baumöl ein Viertelpfund, Lilienöl und Camillenöl, jedes zwey Loth, Schweinschmaltz ein halb Pfund, sieben Eyerdottern und eine Hand voll Saltz, mische alles unter einander und legs laulicht über. Wenn solches geschehen, soll man ferner dem Pferde die Adern lassen an den Kienbacken, die Kegeladern, Halsadern, Sporadern, Schranckadern oder Bugadern, welche oder wie viel jemand unter diesen vonnöthen zu seyn erachtet; alsdenn nimmt man von diesem Blute ein halbes Maaß, schlägt drey Eyer drein, mischet es wohl unter einander, und geußt es dem Pferde auf ein mahl ein. Oder man giebt ihm einen Einguß von sechs Loth venedischer Seifen, und einem halben Maaß warmen Milch. Nimmt so dann ein langes Stück Speck oder Seifen, stecket es dem Pferde in den Hintern, und reitet und führet es wohl herum. Machet auch ein Pflaster von Kleyen und Fichtenhartz, und schläget es ihm also warm um die Beine, oder machet einen Einschlag von sechs hart gesottenen Eyern, Aschen und Saltz, so viel einem gedünckt, daß zu allen vier Füssen genug ist. Man kan auch Haberstroh in Flüßwasser sieden, und ihm solches also warm um alle die vier Füsse binden, auch öfters damit fortfahren. Die Wasserräbe entstehet daher, wenn die Pferde in grosser Hitze oder nach starcker Arbeit geschwinde mit kaltem Wasser getränckt, oder ins Wasser geritten werden, sie ist sonsten in allem mit der Futterräbe zu vergleichen, ausser daß die Wasserräbe nicht so gefährlich, und die Hufen nicht so bald abtritt. Man erkennet diese Kranckheit an den trieffenden Nasenlöchern und kalten Ohren.

Solche zu curiren nimmt man ein halbes Stůbgen Weineßig, ein gut Theil Zwiebeln, und eine gute Hand voll Saltz, låsset es mit einander sieden, und geußt dem Pferde die Hålfte davon ein, und mit dem andern halben Theil reibet man ihm selbst die vier Schenckel wohl wieder das Haar bey drey Stunden lang; Netzet ein Betttuch in kaltem Wasser, decket es damit zu, stellet es in einem warmen Stall; Vor dieser Cur aber machet man ihm einen Rauch von Hůnermist und Wermuth in die Nasenlöcher, als ob es drůsete. Oder låßt dem Roß die Halsader, und bindet ihm das Haupt zur Erden; nimmt ferner ein leinen Tuch, zůndet es an, daß ihm der Rauch in die Nase gehet, etwan eine Stunde, so lauft ihm das Wasser aus der Nasen, oder wålgert ein Tuch in Schwefel, zůndet es an, und beråuchert das Roß damit, darnach schlåget man ihm die vier Fußadern, und fånget das Blut in einer eisernen Kelle, hålt solche in ein Becken voll Wassers, wird das Blut in der Kelle drůßig, so ist es ein Zeichen, daß es sich im Wasser verfangen. Einem solchen Pferde sollen gleichfalls die Eisen hart angezogen werden, wie eben bey der Futterråhe gedacht worden. Die **Windråhe** entstehet, wenn ein Pferd heftig gegen den Wind ist gejaget worden, da es denn einen kurtzen schweren Athem bekommt, und sich stellt, als wenn es Hertzschlåchtig wåre, es lauffen ihm auch die Augen auf, und geben Wasser von sich. Einem solchen Pferde låßt man die zwo Halsadern zwischen den Augen und Ohren, und die vier Fessiladern schlagen, und ziemlich bluten; nimmt so dann eine gute Hand voll Weinrauten, und ein Quart guten Wein, låsset es halb einsieden, thut ein ziemlich Glåslein Aquavit dazu, låssets wieder einen Sod thun; drůcket den Saft von Weinrauten wohl heraus, und gůsset solchen dem Pferde ein. Wenn ein Roß sehr geritten wird, und man besorget, es möchte verschlagen, so bindet man es an, daß es sich nicht kan legen, und reibet ihm alle Schenckel wohl mit Haberstroh, und låßt es also drey Stunden stehen, so schlågt ihm die Låhme nicht in die Schenckel. Hat aber ein Roß bereits verschlagen oder verfangen, es sey nun von was es wolle, so låßt man ihm drey mahl auswircken, und hierauf die Bug- und Schranckadern schlagen; nach diesem nimmt man Asche, und etliche Eyer mit Schalen, schlåget sie unter die Asche, darzu thut man des Pferdes Blut und Branntewein, machet davon eine Einsatzsalbe, und schmieret dem Roß die Fůsse von unten an, bis ůber den Bug, und låßt es also einen Tag oder drey stehen. Oder wenn ein Roß verschlagen, und es noch warm und neu ist, so schlaget ihm die zwo Adern an den Beinen, und machet darnach einen Einsatz von Kleyen und scharffem Weineßig in der Dicke, daß er bleibe, und bestreichet das Pferd bis an die Brust, des andern Tages fůhret es in ein Wasser, lasset es eine gute Stunde darinnen stehen, ist es aber nicht neu, so schlaget ihm die vier Adern an den Fůssen auswendig. Hat ein Pferd verschlagen, liegt und kehret alle viere von sich, und kan weder stehen noch gehen, so reißt ihm die Fůsse hinten creutzweiß auf, und netzet Hanffwerck in kalt Wasser, thut Saltz darauf, und bindet es zu, je mehr ihr es thut, je besser es ist, das thut so lange, bis es wieder gut wird. Oder nehmet ein Pfund schwartze oder weisse Seifen, und eine Kanne Wasser, schneidet die Seife klein, und laßt sie in einem neuen Topff zergehen, doch daß es nicht zu warm sey; darein thut zwey Loth mit den Schalen gestossene Lorbeern, zwey Loth guten Theriac, ein Loth gestossenen Jngber, 1 Loth langen Pfeffer, 1 Loth gestossene Någlein, und denn noch von 8 oder 10 Eyern das Weisse, lasset es eine gute Weile sieden, und gůsset es hernach dem Pferde so warm, als es leiden kan, ein, lasset das Pferd hierauf gehen, bis es erwarmet und schwitzet, denn bringet es in einen warmen Stall, bindet ihm ein in kalt Wasser genetztes Tuch um den Leib, und eine wůllene Kotze drůber, gůrtet es zu, so wird es bald besser werden. Wenn ein vollhůfiges Pferd zu råhe wird oder verschlågt, so nehmet Honig und Brodt durch einander, zerlassets in einem Tiegel mit Butter, und schlagt es dem Roß auf das wårmste ein. Bey der Wartung derer mit der Råhe behafteten Pferde, ist folgendes zu beobachten: Erstlich soll der Stall, darinn sie stehen, mittelmåßig warm und trocken seyn; wenig Futter, auch weder Haber noch Gersten, sondern Gras, mit Salniter besprengtes Heu, Lattich, Mangolt, Kleyenklůmplein ꝛc. soll man ihnen geben. Das Getråncke soll auch wenig und laulicht, mit Gerstenmehl, Kleyen, Hollunderwurtz oder dergleichen Rinden, und Attich abgesotten, und mit Safran vermischet seyn. Das Pferd soll warm zugedeckt, und oft geritten oder gefůhret werden. Wenn einem Pferde Eisenkraut, so gegen das Ende des Augusti, oder zu Anfang des Septembers gebrochen, und Beyfuß an das Mundstůcke gebunden wird, oder so man des Morgens, wenn man ausreiten will, ein gutes Stůckgen von einer Muscaten beisset, es kåuet, und dem Pferde in die Nasenlöcher streichet, wird sich ein solches Pferd nicht verfangen.

Råhlambs (Broor von) ein Freyherr, wurde im Jahr 1732 am Königl. Schwedischen Hofe, Lands-Hauptmann in Osterboten. **Ranffts** Geneal. Archiv. des Jahrs 1732 Suppl. p. 24.

Råhm, siehe **Rahm**.

Råhmen, *Scapi cardinales*, heissen die aufrecht stehenden Höltzer der Thůr-Flůgel, welche von beyden Seiten die Fůllungen einfassen, und vornehmlich das Eisenwerck an den Thůren halten můssen.

Råhmen oder **Rebenlesen**, ist eine Verrichtung, so in den Weinbergen alsobald nach dem Schnitte geschehen und vorgenommen werden muß. Es ist dieses zwar keine besondere Arbeit, jedoch dabey ein sonderbarer Fleiß und gute Vorsichtigkeit vonnöthen, daß man nemlich im Auflesen die Augen an Stöcken nicht abstosse, und dadurch einen grossen Schaden verursache.

Råhmen, sogt man bey der Hasenjagd, wenn ein Hund einen Hasen also einholet, daß er sich wenden muß.

Råhmgen, siehe **Einschlag**, im VIII Bande, p. 575.

Råhm-Hobel, siehe **Hobel**, im XIII Bande, p. 295.

Råhm-Stůcke, *Impages*, sind die quer ůber gehende Stůcke an einer Thůr, welche die Råhmen zusammen binden můssen, und den Raum zu denen Fůllungen vollend beschlůssen helffen.

Rael (Eytrac) ein Lautenist, von Bourges in Franckreich gebůrtig, (*Bituricensis*) hat ohngefåhr

zu Anfange des 17 Jahrhunderts floriret, weil Besardus in seinem im Jahre 1603 heraus gegebenen Thesauro harmonico seiner gedencket.

Rålamb (Claudius) Königl. Schwedischer Rathsherr und Schloß- und Stadt-Gouverneur in Holm, schrieb in Schwedischer Sprache Observationes Juris practicæ, Stockholm 1674 in 4. **Struv** in Biblioth. Juris Cap. V. §. 17.

Råll (Hieronymus Christian von) Saltzburgischer Hof-Cantzler, um das Jahr 1734. Jhm ward damahls die meiste Schuld wegen der harten Verfolgung derer Protestanten von dem Ertz-Bischoff von Saltzburg in diesem Stiffte, so daß viele tausend emigriret, beygemessen. **Ranffts** Geneal. Archiv. des Jahrs 1734. p. 638.

Raema, der vierte Sohn **Chus**, nach dessen Namen eine Gegend in Arabien **Raema** genennet wird, 1 B. Mos. X, 7.

Råmond (Carl de) ein Frantzösischer Abt zu Frenade in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, ist durch einige Schrifften bekannt worden, darunter

1. le sacre & couronnement du Roy Louis XIII. Paris 1610 in 8.
2. la couronne royale, ebend. 1610 in 8.

Le Long Bibl. hist. de France.

Råmond (Florimond von) siehe **Remond**.

Råmound (Florimond von) siehe **Remond**.

Raemses, oder **Rameses**, heisset ein Land in Egypten, darinnen **Joseph** seinem Vater und Brůdern Wohnung geschaffet, 1 B. Mose XLVII, 11. **Cellarius** in Not. Orb. Ant. L. IV. cap. I. p. 53. meynet, es sey das Land Raemses ein besonderes Theil vom Lande Gosen gewesen, das seinen besondern Namen, als wie die hernach allda erbauete oder erweiterte Stadt gehabt. Aber da die Könige in Egypten ihre besondere Cammer-Långdereyen und Aecker gehabt, **Diod. Siculus** Lib. I. und ein König unter ihnen den Namen **Raemses** gefůhret; so hålt **Clericus** in l. c. davor, das Land Raemses oder Rameses bezeichne die Königlichen Långdereyen des **Raemses**, von denen **Joseph** im Lande Gosen seinem Vater und Brůdern so viel einråumen sollen, als ihnen zu ihrer Wohnung und Haushaltung nöthig gewesen.

Raemses, oder **Rameses**, eine Stadt in Egypten, 56 Meilen von Jerusalem, gegen Mittag, in welcher die Egyptischen Könige bisweilen Hof gehalten haben: wie sie denn auch von einem dieser Könige, der **Rameses** geheissen, den Namen Raemses oder Rameses soll erhalten haben, **Marsham** Can. Chron. sec. VII. Die Jsraeliten musten bey Erbauung und Erweiterung derselben harte Frohndienste thun, 2 B. Mose I, 11. Von dannen zogen sie bey ihrer Erlösung aus gen Sucboth, Cap. XII, 37. aus welcher Nachbarschafft die Lage Raemses abgenommen werden mag. Einige haben Heliopolis daraus machen wollen; allein daraus kan man in dreyen Tagereisen, wie von Raemses geschehen ist, nicht bis an das rothe Meer kommen, daß diesem nach Raemses nåher als Heliopolis gestanden haben muß, wie **Cellarius** in Not. Orb. Ant. L. IV. cap. I. p. 53. erinnert. Allda soll **Joseph** eine treffliche Schule aufgerichtet haben, da nach der Egypter Art die Mathematischen Disciplinen, und insonderheit die Astronomie und Geometrie sehr geůbet worden. Ja Joseph soll hier selbst gelehret haben, wie viele aus den Worten Davids im CV Psalm v. 22 behaupten wollen. Auch sollen die Lehrer sonderbare Privilegia von Joseph empfangen haben, wie einige aus 1 B. Mose XLVII, 22, 25, schlůssen.

Råmundus (Florimundus) siehe **Remond**.

Råmundus, oder **Remond** (Frantz) ein Jesuite, gebohren zu Dijon in Franckreich 1558, war ein vortrefflicher Poet, lehrte an verschiedenen Orten die Theologie und Philosophie mit grossem Ruhme, starb endlich zu Mantua an der Pest 1631 den 14 November, und ließ

1) Orationes XXI. diversi argumenti.
2) Panegyricos, Piacenza 1626 in 4.
3) Epigrammata, in 2 Bůchern.
4) Elegias, welche nebst denen vorigen unter Num. 1 und 3 zusammen heraus gekommen, Antwerpen 1614 in 12. und zu Rom 1618 wieder aufgelegt worden.
5. Orationes panegyricas XV. de *S. Ignatio Loyola* & totidem de *S. Franc. Xaverio*.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jes. **Papadopoli** hist. gymnas. Patav. Tom. II. p. 287.

Råmundus, mit dem Beynamen NON NATUS, oder der *nicht gebohrne*, weil er im December 1200 aus seiner todten Mutter Leibe geschnitten werden můssen, war von Portello in Catalonien, von reichen Eltern entsprossen, legte sich zwar zeitlich gar eifrig auf die Theologie und Philosophie, wurde aber, weil er dabey allzu grosse Lust zum geistlichen Stande bezeigte, wovon ihn sein Vater gern abhalten wolte, vom Vater gleichsam zur Strafe auf sein Land-Gut gethan, und genöthiget, daselbst die Schaafe zu hůten. Weil sich aber in selbiger Nachbarschafft eine dem heiligen **Nicolaus**, Bischof von Myra, gewiedmete Capelle befand, und das darinnen befindliche Marienbild sich öfters in ein Gespråch mit ihm eingelassen, und in seiner Abwesenheit einen Engel in menschlicher Gestalt zu seiner Heerde geschickt, auch ihn ausdrůcklich zu ihrem Sohne aufgenommen und befohlen haben soll, er solte sich zu Barcellona in den neu aufgerichteten Orden de la Mercede begeben; so that er solches endlich, und erlangte theils durch sein strenges Leben ein solch Ansehen, daß man ihn nach Rom geschickt, um die Stelle eines General-Procurators bey seinem Orden zu vertreten. Seine Obern sendeten ihn drey mahl in Africa, um daselbst der gefangenen Christen Freyheit, wie auch das Beste ihrer Seelen, zu befördern. Dieses verrichtete er mit grossem Eifer, wurde auch darůber in ein Gefångniß geworffen. Endlich machte ihn **Gregorius** IX, 1237 zum Cardinal-Diaconus St. Eustachius, worauf er zu Barcellona gleichsam in Triumph eingeholt wurde. Er soll viel Wunder gethan haben, ist auch deshalber unter die Heiligen gerechnet worden. Er ließ einige Scripta ascetica und theologica im Manuscript, und starb 1240 im Aug. zu Cardona, als er auf der Reise nach Rom, vermöge einer påbstlichen Ordre, begriffen war. **Oldoin** athenæum roman. **Ughelli** Italia sac. *Act. Sanctor.*

Raen in Ketten fangen, siehe **Raes in Ketten fangen**.

Rändern, oder **am Rande räumen**, heisset im Weinbau, wenn der Wintzer in denen Weinbergen an denen Rändern und Rainen umher, wo etwan Miß-Trifften oder Grase-Flecke sind, mit der Radehaue das Kräutig, Gras oder andere Gehecke, so umher wächset, aushacket, ausschüttelt, und was an demselben nebst den Quäcken vorhanden, wegreisset, und aus den Bergen träget.

Ränneridel, ein Schloß in Ober-Oestereich, in dem so genannten Mühl-Viertel, allwo sich der Fluß Ränna in die Donau ergüsset. Es ist ehemahls nach alter Art befestiget, und den Hertzogen in Bayern zugehörig gewesen, von selbigen aber an das Haus Oesterreich gekommen. Im Jahr 1501 verpfändete es der Kayser **Maximilian I Heinrichen**, Grafen von **Hardeck**, **Rudolph II** aber gab es 1591 **Heinrichen**, Freyherrn von **Salburg**, zu Lehn. **Johann Ferdinand**, Graf von **Salburg**, der 1725 mit Tode abgesangen, hinterließ es seiner Tochter **Marien Franciscen**, vermählter Freyherrin von **Clam**, welche es 1728 ihrem Sohn **Ferdinand Josephen**, Freyherrn von und zu **Clam** übergeben. v. **Hoheneck** Beschr. v. Ober-Oesterreich t. 2. in supplem. p. 4.

Ränten, ein Dorff, Schloß, und vornehme Pfarrkirche, an dem Wasser gleiches Namens, eine Meile von der Stadt Murau, und in selbigem Land-Gericht, in Ober-Steyer, nahe an den Saltzburgischen Gräntzen gelegen. Ob es nun wohl mit der hohen Obrigkeit, und Lands-Gericht gen Murau gehöret; so hat doch das Schloß einen besondern Herrn, nachdem die Herrn Egartner, als weyland Besitzer desselben abgestorben. Es soll ietzo einem von Schrenberg gehören. Die Pfarre erstrecket sich weit, und gehören etliche Filiale dazu; daher vor diesem der Pfarrer daselbst zwey Diaconos, oder wie man sie genennet, Gesellen-Priester gehalten. Nach der Zeit bis hieher soll der Pfarrer alles allein versehen. Zeiler in Itiner. German. p. 72 und in Beschreibung der X des H. R. Deutschen Reichs Creisse p. 74.

Ränter, siehe **Renter**.

Räpfen, siehe **Rappen**.

Raephost, ein alt Haus im Rheinland, anderthalb Meilen von Leyden in den Niederlanden. p. M. R. Dict. Geogr. du Pays-Bas p. 227.

Raes in Ketten fangen, Fr. *Chaines de vegues*, Holl. **Raa-Rettingen**, **Raas-Vangen**, Lat. *Antennam maximam catenis munire*, heisset zur See so viel, wenn sich ein Schiff zum Treffen bereitet, daß man die grosse Focken-Raes mit eisernen Ketten oben unter dem Mars oder Mast-Korbe feste machet, damit selbige durch den Feind nicht alsobald können herabgeschossen werden.

Räsewitz (George Christoph Ferdinand von) beygenamet **Passel**, ein Schlesischer Edelmann, war ein Sohn **George Passels**, Fürstl. Münsterberg-Oelßnischen Raths, und ein Enckel **Conrad Passels**, welcher beyder Rechten Doctor und Hertzog **Heinrich Wenzels** zu Bernstadt Regierungs-Rath gewesen. Er wurde 1643 den 18 Decembr. zu Breßlau, wohin sich seine Eltern des Krieges wegen gewendet hatten, gebohren, und weil er seinen Vater in dem andern Jahre durch den Tod einbüßte, von seiner Großmutter, **Marthen von Schweinichen**, auferzogen. Den Grund seiner Wissenschaft legte er in seiner Geburts-Stadt, und begab sich von dar 1664 nach Helmstädt, allwo er sich in der Philosophie, der Rechtsgelehrsamkeit, und der Theologie feste setzte, und unter D. **Enoch Gläsern** de gratia delinquentibus facienda disputirte. Hierauf kam er als Hofmeister zu dem Grafen **Reussen**, **Heinrichen** IV, jüngerer Linie, hernach zu **Johann Heinrichen** von **Hohberg**, Herrn in Fürstenstein, darauf zu dem Grafen von **Ronov** und Biberstein, bald hernach zu **Heinrichen**, Grafen und Herrn zu Plauen, endlich aber 1678 zu **Heinrichen** XII, Grafen und Herrn zu Plauen, als Hofrath und Consistorialis zu Grätz. In eben diesem Jahre verehelichte er sich mit **Marien Sophien**, Edlen von der **Planitz**, und als er dieselbe 1681 durch den Tod verlohren, verliebte er sich in die Schrifften der Väter, **Thomas von Aquino**, **Svarezius**, **Bellarminus** und **Becanus**, und wurde dadurch bewogen, die Catholische Religion anzunehmen; dem aber ohngeachtet blieb er bey dem Vorsitz des Lutherischen Consistorii zu Grätz. Im Jahr 1688 trat er in die andere Ehe mit **Eve Susanne Constantien** von **Ottengrün**, und weil er mit derselben die Religions-Ubung im Voigtlande nicht haben konnte, nahm er seinen Abschied, und begab sich 1689 nach Eger, allwo er nicht über ein halb Jahr blieb, sondern sich in die Ober-Pfaltz wendete, und das in der Landgrafschaft Leuchtenberg gelegene Gut Mügelhof käuflich an sich brachte. Hier gebahr ihm seine Gemahlin 3 Töchter, da er denn zu Bezeugung seiner Danckbarkeit gegen Gott, 1694 in dem eine Viertel-Stunde von Mügelhof gelegenen Walde bey dem so genannten heiligen Brünnlein, **Johann** dem Täuffer zu Ehren, eine schöne Capelle bauete, worzu **Innocentius** XII 1700 für alle da anlangende und beichtende den 24 Junius eine vollkommene Vergebung verliehe. Der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg, **Anton Ulrich**, ernennete ihn zu seinem Rath, wobey er demselben, nachdem er sich mit ihm in einen Brief-Wechsel eingelassen, auftrug, ein und andere Schrift zu verfertigen. Er schrieb aber eine Abdanckung auf das Absterben **Heinrichs** IV, Grafen von **Reussen**, älterer Linie, unter dem Namen **Zephyrin von Pace**, Alt-Christliche Gedancken, oder die nöthige Wiederaufrichtung der ersten Christlichen Kirche; Bericht von der Gelegenheit, die Alt-Christlichen Gedancken zu schreiben; Sendschreiben an **Christian Anonymus**, wider D. **Valentin Ernst Löschers** unbilliges censirendes Verfassers der Alt-Christlichen Gedancken; Vorstellung der Ursachen, warum der Durchlauchtigste Fürst **Anton Ulrich** zur Römisch-Catholischen Kirche übergetreten; aufrichtiger Abriß der wahren und ganzen Catholischen Kirche, wie man sie mit Augen sehen kan, Cölln 1714 von 5 Alphabet 1 Bogen. Im Manuscript hinterließ er den andern Theil der Alt-Christlichen Gedancken; Dorotheum, oder von der Person Christi; die himmlische Anschauung der Ewigkeit; den sichersten Weg von der Erde zum Himmel; gründliche Vorstellung, daß der im Churfürstenthum Bayern wider Se. Kayserl. Maj. und die

die Verwaltung der Bayerischen Länder verursachte Aufruhr und Rebellion, unrechtmäßig, dem Gewissen zuwider, und mit der allerschärfsten Straffe zu belegen sey: den Lebenslauff seiner Gemahlin **Maria Sophia** ꝛc. Einige Zeit für seinem Ende ließ er alle andere Bücher liegen, behielt bloß die heilige Schrift, nebst 2 andern kleinen zu Unterhaltung der Andacht dienlichen Werckgen, und starb zu Mügelhof 1720 den 24 April, als er eben im Garten spatziren gieng. **Sinapii** Schles. Curiof. t. 2. p. 905 **Teutsche** *Acta Erudit.* **Neue Zeit. von gel. Sach.** im Jahr 1723. **Fabricii** Historia Biblioth. Fabr. P. IV. §. 91.

Raesfeld oder **Raesveld**, eine schöne Herrschaft unweit dem Städlein Schermbeck, in dem Hertzogthum Cleve, und ist die Residentz des jetzt regierenden Grafens von Vehlen.

Raesfeld, (N. von) wurde im Jahre 1733 von Ihro Höchstseel. Königl. Majestät in Preussen zum Cantzler im Hertzogthum Cleve ernennet. Ranfts Geneal. Archiv.

Raesveld, siehe **Raesfeld**.

Räthe, siehe **Rath**.

Räthe in Städten, siehe **Stadt-Rath**.

Räthel (Wolffgang Christoph) ein vornehmer Gottesgelehrter, Superintendens und Kirchenrath zu Bayreuth, hat in dem Marggräfl. Brandenburg. Gesangbuche, so er selber auf Fürstlichen Befehl, zu Nürnberg 1706, in 8 mit einer Vorrede herausgegeben, das Lied verfertiget; Hilff GOtt, wie hat die Eitelkeit uns Menschen so vernichtet ꝛc. Es stehet auch in dem Meinungischen Gesangbuche, aber ohne daß der Verfasser darüber angezeiget ist. **Wetzels** Lebensbeschr. der Liederdichter, IV Th. p. 401. u. f.

Räthers, von ausräthen, oder Geräthschaft also genannt, sind diejenigen, welche Schiffe zur See ausrüsten, und solche von andern befrachten lassen, um von den Frachtgeldern, jeder nach Proportion seines Antheils an dem Schiffe oder Schiffstheile zu profitiren.

Räthsel, siehe *Aenigmata*, im I Bande, p. 660.

RAETI, oder *Rhæti*, werden die Einwohner in Graubünden genennet; wo sie hergestammet, davon siehe den Artickel **Graubündten**, im XI Bande, p. 633 u. f. ingleichen *Rhætia*.

RAETIA, Landschafft, siehe **Graubündten**, im XI Bande, p. 633 u. f. ingleichen *Rhætia*.

RAETIARIA, Stadt, siehe **Ressana**.

Rätsch, Rast, Resch, Reschel, Rescht, Lat. *Rescha*, die Hauptstadt der Landschafft Kilan oder Gilan, in Persien; ist eine Handelsstadt, schlecht erbauet, und liegt zwey Meilen vom Caspischen Meere. Im Jahre 1732 wurde daselbst der Friede zwischen Moscau und Persien geschlossen.

Rätzel, heißt bey den Medicis der **Alp**, davon im I Bande, p. 1327. nachzusehen.

Rätzel, oder **Retzel** (George Friedrich) Doctor und Fürstl. Bergrath zu Blanckenburg, schrieb: Der 6 Tagewercke dieser Welt geheime Bedeutung, Blanckenburg 1721 in 8, 1 Alph. 7 Bogen. Ein Urtheil von dieser Schrift findet man in der **fortgesetzten Samml. von Alt- und Neuen** ꝛc. 1735, p. 713 u. ff.

Rätzel-Methode, siehe **Methode** (Rätzel-) im XX Bande, p. 1328

Rätzen, **Raitzen**, Lat. *Rasciani*, ein gewisses Volck, welches um Griechisch-Weissenburg herum, und fast durch gantz Nieder-Ungarn und Sclavonien wohnet, und der Griechischen Religion zugethan ist. Zu Esseck haben sie einen Metropolitanum Rascianorum und Ertz-Bischoff Græci Ritus, der ihre Kirchen-Sachen und Gebräuche dirigiret. Sie geben gute Soldaten ab, und werden meistentheils in die Garnisonen und auf die Pässe verleget, auch zum Partheygehen gebraucht. In den Zeitungen bedeuten sie eine Art leichten Fußvolckes, so aus selbigen Leuten angeworben, und bey der Armee in Partheyen und Bewahrung der Pässe Dienste thun müssen. Siehe übrigens den Artickel: **Rätzenland**.

Rätzeneg, ein schönes Schloß in Kärnthen.

Rätzenland, *Rascia*, ist eine Gegend, welche an den Gräntzen von Sclavonien, von Servien und bis an Ober-Ungarn liegt, daher sie bald zu dieser, bald zu jener Landschaft gerechnet, auch von einigen als eine absonderliche Provintz angesehen wird. Die Einwohner nennet man **Raitzen**, deren Ursprung etliche von den alten Roxolanern, welche an dem schwartzen Meere gewohnt, herführen, u. sind sie fast durch gantz Ungarn ausgebreitet. Siehe **Rätzen**. Es sind auch in vielen Ungarischen Städten besondere Raitzen-Städte, die aber sehr schlecht gebauet sind. **Ortelius** sagt, daß die 2 Oerter Bochia und Vascat mitten in dem Raitzen Lande, und fast in gleicher Weite von Belgrad und Temeswar lägen. **Teutsche** *Acta Erudit.* t. I. p. 391.

Rätzenmarckt, auf Ungarisch **Rachzkew**, **Razkeve**, ist eine Insel, welche die Donau, unterhalb Ofen, gantz nahe bey dieser Ungarischen Residentz-Stadt, formirt. Sie hat ihren Namen von der kleinen Stadt Raetzkovi, und in Umkreiß ohngefehr 15 Deutsche Meilen. Die darinnen liegende merckwürdigste Oerter heissen **Cepel** und Loro. Sonst wird sie auch die **Insul St. Margarethe**, ingleichen **Csepel** genennet, und hat dem Printzen **Eugenius** gehöret, welcher derselben gegen über, eine halbe Meile von Ofen, ein schönes Lusthaus hatte.

Rävardus oder **Revardus** (Jacob) der **Niederländische Papinianus**, nach dem Ausspruche des **Justus Lipsius**, ward 1536 zu Lißwegen, einem unter Brügge gelegenen Städtgen, gebohren, und legte den ersten Grund zu seinen Studien, unter **Johann Geldrius**, einem berühmten Lehrer zu seiner Zeit. Im 16 Jahre seines Alters ergriff er die Rechtsgelehrsamkeit, und lag derselben 3 Jahr zu Löven, und 2 Jahr zu Orleans ob, an welchem letztern Orte er auch die Doctor-Würde mit grossem Ruhm empfieng. Als hierauf ein Krieg zwischen Franckreich und Spanien entstanden, wandte sich **Rävardus** wieder in sein Vaterland nach Brügge, wo er zu mehren malen in den Rath gezogen wurde, bis man ihn nach Douay zum Professor berief. Allein sein allzugrosser Fleiß zog ihm die Schwindsucht auf den Hals, daß er also kaum über anderthalb Jahr daselbst zubrachte. Er begab sich demnach wieder nach Brügge, wo er mit seiner Kranckheit bis 1568 zu thun hatte, da er denn im 34 Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Man hat von ihm

1. Variorum ſ. de Juris ambiguitatibus l. 5. Antwerpen 1576 in fol. Cölln 1609 in 4.
2. de præjudiciis l. 2. Brügg 1565 in 8.
3. patrimonialia;
4. de auctoritate prudentum, Antwerpen 1566 in 8.
5. de jure liberorum;
6. de veris uſucapionum differentiis adverſus Tribonianum;
7. Commentaria ad L. Scriboniam, Jene 1586 in 8.
8. ad leges 12 tabb.
9. de diverſis regulis juris antiqui, Antwerpen 1568.
10. Conjectanea, Franckfurt 1601 in 8.

Seine Wercke ſind 1601 in 8. zu Franckfurt am Mayn zuſammen gedruckt worden. **Miräus** in elog. Andreä bibl. Belg. **Adami** in vit. Ict. German. **Sweertius** Athen. Belg.

Räuber, oder **Rauber**, *Raptor*, *Raptores*, *Rapacidæ*, *Latrones*, *Graſſatores*, werden ſonſt in denen gemeinen Rechten auch Improbiſſimi und Mörder genennet. Welches aber nur in einem weitläuftigen Verſtande anzunehmen. Wie denn, eigentlicher von der Sache zu reden, zwiſchen einem Mörder und Räuber noch ein groſſer Unterſchied iſt; indem zu dem erſten Laſter nicht allein die Beraubung der Leute, ſondern auch deren Entleibung, würcklich zuſammen kommen muß. Die Rauberey aber beſtehet nur in gewaltthätiger Beraubung derer Perſonen, ohne Entleibung. l. capitalium. §. famoſos. 15. ff. de pœn. Und werden dieſe Räuber ſonſt auch gemeiniglich Freybeuter, Taſchen- und Puchklopffer oder Puſchklepper, Beutemacher, u. ſ. w. genennet. Ein mehrers ſiehe unter dem Artickel **Straſſen-Raub**.

Räuber, in der Garten-Kunſt, heiſſen die überflüßigen und unnützen Zweiglein, welche an dem Stamme und den Aeſten eines Baumes hin und wieder ausſchlagen, gerade über ſich wachſen, und dem Baume u. deſſen nützlichen Aeſten den Saft u. Wachsthum benehmen, daß ſie endlich verdorren u. verderben müſſen. Dieſelben ſoll man alſobald, weñ man ihrer anſichtig wird, ohne forgfältige Beobachtung der Zeit, mit einem ſcharfen Meſſer hinweg ſchneiden, diejenigen aber, ſo ſchon erſtarcket, mit einer Säge abnehmen, und den Ort, wo ſolche geſtanden, am Stamme wohl und glatt mit einem ſcharfen Baummeſſer beſchneiden, damit das Waſſer und die Feuchtigkeit nicht ſo leichtlich in das von der Säge rauh gemachte Holtz eindringe, und die Rinde deſto eher drüber wachſen und verwimmern könne.

Räuber (Jungfern-) iſt, der eine ledige oder unverheyrathete Weibs-Perſon entführet; ſiehe *Raptus*.

Räuber (Kirchen-) iſt derjenige, welcher eine Kirche beſtiehlt; ſiehe **Kirchen-Raub**, im XV Bande p. 750. u. f.

Räuber (Menſchen-) ſiehe **Menſchen-Dieb**, im XX Bande, p. 748.

Räuber (See-) ſiehe **See-Räuber**.

Räuber (Straſſen-) ſiehe **Straſſen-Räuber**.

Räuber-Bande, Räuber-Rotte, *Globus Latronum*, iſt eigentlich nichts anders als ein gantzer Hauffen ſolcher Leute, die mit einander auff Stehlen und Rauben ausgehen; ſiehe **Räuber**.

Räuberey, ſiehe **Raub**.

Räuberiſch bauen, auf den Raub bauen, heißt auf Bergwercken keine Bergfeſte ſtehen laſſen, ſondern alles weghauen, und nicht auf die Nachkommen dencken. Das Gegentheil heißt **Bergmänniſch bauen. Berginform.** Part. II. f. 75. **Berward.** Phraſeol. Met. f. 18. **Bergbauſp.** poſt. Indic. Lit. R. **Bergmeiſter** und Geſchworne ſollen ſolches verhüten. **Berginform.** Part. I. f. 36. §. 66. f. 74. §. 4.

Räuberiſche Brand-Opffer, ſiehe **Opffer (räuberiſche Brand-)** im XXV Bande, pag. 1564.

Räuber-Rotte, ſiehe **Räuber-Bande**.

Räuchäpfel, ſiehe *Paracoculi*, im XXVI Bande, p. 725.

Räuch-Altar, ſo in der Stiftshütte und dem Tempel ſtund, war aus Fören-Holtz gemacht, einer Ellen lang, einer Ellen breit, zwey Ellen hoch, auf allen Seiten oder Wänden mit feinem klar güldenen Blech überzogen, desgleichen auch oben am Deckel, wenn man es ſo nennen will, oder auf dem Heerde, ſo im Hebräiſchen כבש heiſſet, was **Luther** durch Dach gegeben hat. **Bonfrer** iſt damit übel zufrieden, und will das Wort, wie in der Vulgata geſchehen iſt, mit Craticula, **Roſt**, überſetzet haben, ſo ſich auch die LXX Dollmetſcher und **Joſephus** gefallen laſſen, welchen LXX Dollmetſchern, und **Joſepho**, die es geſehn, gehöret, ehe zu glauben ſey, als andern, die es ein Dach, gegeben, und den Altar nie geſehen haben. Er hält davor, es ſey oben an dieſem Altar zwiſchen den vier Wänden ein Roſt geweſen, oder ein Gitterwerck, wie etwa ein Netz, und auf dieſem Netz, Roſt, oder Gitterwerck wären die glüenden Kohlen gelegt, und zwiſchen den Löchern dieſes Gitterwercks wäre die Aſche durchgefallen auf die Erde unter dem Altar: wie es auch **Friedlieb** davor hält, und **Lyra** ſagt, da ſolches die chriſtlichen Ausleger insgemein davor halten. Es fragt auch **Bonfrer**, wovon dieß Strickwerck geweſen? Etliche, ſpricht er, vermeynen, es ſey klar Gold geweſen: andere, es ſey Holtz, aber mit güldenem Blech überzogen geweſen. Er ſelbſt hält es mit **Torniello**, daß dieß Netzwerck von Ertz gemacht, und mit Golde überzogen worden, weil ſonſt das Holtz inwendig leicht hätte verbrennen können. Aber von ſolchem Netz- u. Strickwerck weiß weder die Schrifft, noch die Hebräer etwas. Der Altar iſt oben platt, und dicht geweſen, und hat kein Netz, ſondern ein Dach gehabt von Holtz, eben wie die Wände waren. Es wurden auch auf das Dach keine glüende Kohlen gelegt, ſondern auf ein Feuerfaß, oder Feuergefäß, wie etwa unſre Feuerfäſſer ſind, ſo wir auf den Tiſch, die erkaltete Speiſen wieder aufzuwärmen, gebrauchen. Die Aſche fiel auch nicht auf die Erde hindurch, ſondern blieb im

Feuerfaß, und was abfiel, fiel auf den Boden oder das platte Dach, und ward alle mahl, wenn wieder geräuchert werden ſolte, zuſammen gefeget, und ausgetragen. Die Schrift nennet es kein Netzwerck, wie bey Beſchreibung des Brandopffers-Altars eines ehernen Gitterswercks, ſo wie ein Netz gemacht, gedacht wird, ſondern כבש, das iſt, ein Dach, einen platten Boden, wie die Dächer im Morgenlande alle oben platt, nicht aber durchlöchert, und wie ein Strickwerck gemacht waren, daß es die LXX Dollmetſcher und **Joſephus** ἐχάρα gegeben, hilfft **Bonfrerio** nichts. Denn ob gleich ἐχάρα bißweilen ein Roſt heiſſet, wie es auch **Ruffinus** durch craticulam verdollmetſchet, ſo heiſt es doch nicht allezeit noch alleine einen Roſt, ſondern hat unterſchiedliche viele Bedeutungen. Die erſte und vornehmſte Bedeutung iſt, daß es einen Heerd, oder Feuer-Heerd bedeutet. Wer weiß, ob die LXX Dollmetſcher und **Joſephus** nicht auf dieſe Bedeutung geſehen, und es in ſolcher Meynung ἐχάραν genennet. Denn dieß Dach war freylich ein viereckigter Boden auf dieſem Altar. Solten ſie aber dahin nicht geſehen haben, ſo kan es füglich ein Heerd heiſſen, welches auch die erſtere und fürnehmſte Bedeutung des Wortes ἐχάρα iſt, wie es auch **Galenus** in ſeinem Lateiniſchen Joſepho foculum giebt, und **Lautenbach** in ſeiner Deutſchen Uberſetzung ein Heerdlein, daß, gleichwie auf dem Feuer-Heerd Abends und Morgens Feuer angemacht wird, alſo iſt auch auf dieſem Boden, oder Dach des Räuch-Altars Abends und Morgens in einem Feuer-Faß Feuer hingeſetzt: Wie von dem Heerd Abends und Morgens ein Rauch durch den Schorſtein auffſteiget, alſo iſt hier vom Dache des Rauch-Altars Abends und Morgens ein lieblicher Rauch aufgeſtiegen. Wie auf dem Heerde Abends und Morgens die Aſche zuſammen gefeget wird, alſo iſt auf dem Dache des Räuch-Altars Abends und Morgens die Aſche zuſammen gefeget worden. Die Feuer-Heerde aber ſind nicht durchlöchert, ſondern meiſt gantz dicht und platt. So hilfft auch **Bonfrerio** nicht, daß **Joſephus** dieſen Altar θυμιατήριον nennet, als wäre der Altar ſelbſt ein rechtes Räuch-Faß geweſen, und die Kohlen daher unmittelbar auf den Altar ſelbſt, als auf das Rauch-Faß geleget worden. Denn θυμιατήριον hieß nicht allein ein Rauch-Faß, ſondern auch einen Ort, oder eine Stätte, da geräuchert wird, einen Räuch-Altar. Eben wie **Philo** den Brand-Opffer-Altar nennet θυσιαστήριον, und die Griechen θυτήριον gleichfalls einen Altar nennen, darauf das geſchlachtete Vieh geopfert wird; alſo nennet **Joſephus** θυμιατήριον den Altar, darauf geräuchert worden, oder einen Räuch-Altar. **Buddeus** ſchreibet, das Wort θυμιατήριον bedeute auch einen Ort, oder Altar, darauf geräuchert wird. Ja **Joſephus** widerleget **Bonfrerium** ſelbſt, wenn er alſofort darauf vom Brand-Opffer-Altar ſpricht, er habe an ſtatt des Heerdes einen Roſt (oder Strickwerck) gehabt. So ſind **Joſepho** Roſt und Heerd zweyerley, und hat der Rauch-Altar keinen Roſt oder Strickwerck gehabt, weil der Brand-Opffer-Altar darinnen von dem Rauch-Altar unterſchieden war, daß der Brand-Opffer-Altar einen Roſt,

der Rauch-Altar aber einen Heerd gehabt, und durch den Brand-Opffer-Altar die Aſche und Feuer-Kohlen durch den Roſt auf die Erde gefallen, ſo aber bey dem Rauch-Altar nicht geſchehen. **Bonfrer** hat, wie es ſcheinet, ſeinen Lateiniſchen Dollmetſcher gern vertheidigen wollen, drum ſucht er zuſammen, was er bekommen kan, da er doch ſelbſt bekennet, כבש heiſſe eigentlich ein Dach. Man thut daher am beſten, wenn man bey dem rechten ſchlechten Verſtande des Wortes כבש verbleibet, und ein Dach, oder Boden, oben zwiſchen den vier Wänden ſetzet, weil von dem Strick- und Netzwerck weder die Schrifft noch die Hebräer, von dem Boden und Dach aber beyde wiſſen; Wie auch **Lyra** von der gemeinen Meynung dieſes Netzwercks abgehet, und kein Netzwerck da leiden will. Auff den vier Ecken dieſes Dachs ſtunden keine krumme Bocks-Hörner, wie Scacchus ſie abbildet, ſondern kleine Pilaren, Pfeiler oder Säulen, in ieglicher Ecke eine, und alſo vier zuſammen, die Hörner genannt werden, vom Holtz Schittim, wie das andere gemacht, und mit güldenen Platten überzogen, die auch mit dem Altar ein Stück, und aus dem Altar gearbeitet waren, wie GOtt ſpricht, im 2 B. Moſ. XXX, 2. Einer Ellen lang und breit, gleich viereckt, und zwo Ellen hoch, und ſeine Hörner (ſollen) aus ihm (ſeyn); welche Säulen oder Hörner, R. Juda Leo viereckigt, und ausgehölet, durchlöchert, oder durchbohret macht, eben wie die Hörner am Brand-Opffer-Altar, welches dem Rauch-Altar eine ſchöne Zierde gegeben, Rund um das Dach, und dieſe Hörner, nicht aber oben am Dach in der Mitte, wie Scacchus will, und oben auf das Dach in der Mitte einen Krantz ſetzet, ſondern rund um das Dach, und die Hörner, gieng ein ſchöner Krantz von klarem Golde gleichfalls zur Zierde herum, eben wie um die Bundes-Lade und den Tiſch der Schau-Brodte. Unter dem Krantze waren auf zwey Seiten Ringe, auf ieglicher Seite zwey, die an beyden Enden feſte gemacht wurden, durch welche vom Holtze Schittim gemachte und mit Golde überzogene Stangen durchgeſtoſſen wurden, auf ieglicher von beyden Seiten eine Stange durch zwey Ringe, damit dieſer Altar bey dem Aufbruche füglich getragen werden könnte; denn wenn er im Heiligen ſtand, wurden die Stangen abgenommen. Auf dieſem Altar ward kein Vieh, kein Speiß-Opffer, kein Tranck-Opffer, wie auf dem Brand-Opffer-Altar, geopfert. Wiewohl dann und wann in gewiſſen Fällen etwas vom Blute der geſchlachteten Thiere auf dieſen Altar kam, als jährlich am Verſühn-Feſte, da der Hohepriester, wenn er im Allerheiligſten gegen dem Gnaden-Stuhl vom Blut des Farren und des Bocks geſchwencket hatte, wieder heraus gieng, und etwas von beyder Blut auf die vier Hörner dieſes Räuch-Altars that. Ingleichen bey dem Sünd-Opffer des Hohenprieſters, wie auch bey dem Sünd-Opffer der gantzen Gemeine, kam etwas von dem Blute auf dieſes Rauch-Altars Hörner, 3 B. Moſe XVI, 18. Sonſten kam von Opffer-Thieren, Speiß- oder Tranck-Opffer, nichts auf dieſen Altar, als bloß allein das Räuchwerck, das Abends und Morgens geräuchert ward. Dahero er auch der Räuch-Altar genennet wird im 2 B. Moſ. XXX, 1. Du ſolt ei-

nen Räuch-Altar machen zu räuchern. Und schreiben die Hebräer, daß, wenn ein Priester auf diesem Altar was anders, als Räuchwerck geopffert, habe er die Geisselung verdienet. Besiehe auch, was hiervon unter dem Artickel Altar, im I Bande, p. 1527 gesagt worden.

Räucherey, Lateinisch *Suffimentum*, *Suffitus*, *Suffitio*, *Suffimen*, Griechisch θυμίαμα, θυμίασις, Frantzösisch *Parfum*, ist eine Form eines Medicamentes, welches auf glühende Kohlen oder anderes Feuer geworffen wird, daß man den davon aufsteigenden Dampff oder Rauch in die Nase zühen mag. Es dienet, entweder die unreine Lufft zu reinigen, oder einige Kranckheiten zu heben: Denn also werden durch den Rauch von anhaltenden Sachen die äusserlichen Blut-Flüsse, der Schnupfen, das Zahnweh und andere Beschwerungen gehoben; ja man pfleget auch durch den Rauch von Quecksilber den Speichel-Fluß zu erwecken. Es ist aber die Räucherey zweyerley, entweder **trocken**, oder **naß und flüssend**. Jene bestehet aus einem gröblichen Pulver, darzu sind dienlich Aloes und Wacholder-Holtz, Mastix, Weyrauch, Agtstein, Benzoes, Wacholder-Beere, Storax, Rosen, Roßmarin, Florentinische Viol-Cyperwurtz und dergleichen, z. E.

Rec. Flor. Rosar.
Rorismarin. aa. P. j.
Benzoës,
Mastichis, ana ʒij.
Succini albi, ʒj.
Zibeth. gr. iv.
Mosch. gr. ij.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver.

Oder:

Rec. Benzoës, ʒiß.
Storac. calamit.
Succin. citrin.
Mastichis, ana ʒj.
Olibani,
Myrrhæ, ana ʒvj.
Ligni Aloës,
Caryophyllor. ana ʒiß.
Flor. Rosar. rubr. ʒvj.
Lavendul.
Cortic. Citri sicc. ana ʒiij.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver. Die nasse oder **flüssende Räucherey** bestehet aus Bezoar-Rauten-Lavendul-Mäyen-Blumen-Näglein-Blumen- und Rosen-Eßige; aus Rasen- und Melissen-Geiste, Carbunkel- und Schlag-Wasser, Benzoes- und Amber-Essentz, oder einer anderen wohlriechenden flüßigen Artzney, welche man an den warmen Ofen spritzet. Es werden auch Decocte verfertiget und damit geräuchert, und der Rauch davon bald in die Ohren, bald in die Augen, bald in den Mund, bald in ein ander Glied des menschlichen Leibes, vermittelst eines Trichters, geleitet. Die Räuchereyen der Glieder sind von den Dünstungen oder Behungen wenig unterschieden, ausser daß jene aus trockener, diese aber aus feuchter Materie, vermöge des Feuers, verrichtet werden. Man nimmt nehmlich trockene Medicamente, leget sie auf glühende Kohlen, und läßt davon den Rauch auf das leidende Glied des Patienten gehen, wie man zuweilen mit Bilsen-Saamen die Zahnschmertzen stillet, mit Agtstein und Zucker die Flüsse besänfftiget, und mit Zinnober den Speichel-Fluß erwecket. Worzu auch **Bartholini** Manier gehöret, da er den Tabacks-Rauch durch ein gewisses, dazu verfertigtes Instrument in den Hintern zu blasen lehret. Zu den dünstenden und dampfenden Räuchereyen nimmt man entweder schlechtes und warmes Wasser, wenn man z. E. die goldene Ader offen erhalten will, oder Milch, wenn man die Schmertzen lindern, und eine Geschwulst erweichen will; oder auch abgekochte Kräuter, nachdem es die Noth, Umstände, Gelegenheit und Kranckheit erfordern. Desgleichen gebrauchet man auch Eßig und Branntewein, vermittelst deren Brodel, oder Rauch und Dampff, **paräus**, die ältesten und verhärtesten Beulen oder Drüsen in der Harn-Röhre zu heben verspricht. Diese Feuchtigkeiten werden nun entweder in den Gefässen, worinnen sie gekochet, untergesetzet, oder auf glühende Steine und andere Sachen gegossen, oder der Branntewein wird selber angebrennet, und der Rauch oder Brodel davon dem krancken Theile beygebracht. Der Räuchereyen und Dünstungen bedienet man sich entweder für den gantzen Leib, oder nur für ein und das andere Glied. Wenn der gantze Leib beräuchert werden soll, so stecket man den Patienten entweder in eine höltzerne Küste, oder in eine Hütte, die aus Weiden-Bändern und Papiere oder starcker Leinewand gemachet worden, und vor der äusserlichen Lufft verwahret ist, dergleichen Behältnisse **Marc. Aurel. Severin** de Pyrotechnica Chirurgia, Lib. I. Part. III. c. 47. beschreibet, und eigentlich so genannte Schwitz-Kasten abgeben, in welche sich die Krancken setzen oder rücklings legen, doch so, daß der Kopff allezeit haussen bleibet. Mehr dergleichen Maschinen findet man bey gedachtem Schrifftsteller unter dem Namen **Bett-Röhre** (*canalis lecticularis*) und bey **Lamzweerden** Tab. XXIV. abgebildet. Wenn man aber eines und das andere Glied nur beräuchern will, so stecket man selbiges in darzu behörige Behältnisse, und wenn der Rauch oder Dampff in eine Höhle des Leibes, z. E. in den Hintern, die Gebährmutter, in den Mund oder in die Nase zühen soll, so setzet man entweder die Räuchereyen unter einen durchlöcherten Stuhl, und lässet den Rauch in die Höhe zu dem Patienten, welcher darüber sitzen muß, steigen, oder man bedienet sich hierzu gewisser Röhren, welche **Paräus** Lib. XXIII. c. 48. **Severin** am angeführten Orte c. 28. und 29. **Heurn** Method. ad Prax. Lib. I. pag. 48. beschreiben, und **Lamzweerde** Tab. IV. und V. abgebildet hat.

Räucher-Kammer, siehe Rauch-Kammer.

Räucher-

Räucherkertzen, Räucherkertzgen, Räucherkertzlein, wohlrüchende Kertzlein, *Bacilli*, *Candelæ pro fumo*, werden aus mancherley wohlrüchenden Pulvern, Gummen, Lindenkohlen mit Tragantschleime gemachet, z. E. Nehmet Benzoes, Gummi und Judenweyrauch, von jedem eine halbe Untze, Bisam einen halben Scrupel, Amber einen Scrupel, Zibeth zwey Gran, destillirtes Rosenholtzöl, u. Zimmetöl, von beyden etliche Tropfen, Aloeholtz Näglein, von beyden ein Qventgen, vermischet dieses mit einer Parthie Peruvianischen Balsam, und machet Räucherkertzgen daraus, welche ungemein rüchen werden, aber auch sehr hoch zu stehen kommen. Oder: Nehmet rothe frische Rosen vier Hände voll, präparirten Coriander sechs Loth, des wohlrüchenden Gummi Elemi und Betonien, anderthalb Loth, Mastix ein Loth, Lavendel ein halb Loth, Zucker vier Loth, machet dieses alles, ausser den Rosenblättern, zu Pulver, vermischet es so lange unter die Rosenblätter und den Zucker, bis es wie ein Teig wird, und aus diesem machet nach eurem Gefallen runde oder breite Zeltlein. Diese geben einen sehr angenehmen Rauch, der nicht nur die Luft reiniget, sondern auch das Gehirne, Hertz und die Lebensgeister erquicket und stärcket. Noch andere wohlrüchende Räucherkertzen sind folgende: Nehmet flüßigen Storax vier Loth, Storaxcalamit sechs Loth, Ladanum zwey Loth, mischet darunter einen Theil Benzoes und Peruvianischen Balsam, machet sie mit gestossenen Weidenkohlen schwartz, damit sie auch glimmend davon werden, mischet alles durch einander mit Branntewein und Tragantgummi, daß es eine Consistentz bekomme, machet daraus einen Teig, rühret ihn und knetet ihn wohl durch, drücket solchen entweder in Formen, oder machet nach eigenem Gefallen Räucherkertzgen daraus. Oder:

℞. Benzoin. ʒxvj.
Lign. Aloës,
Rhod.
Santal.
Ladan. ana ʒiv.
Caryophyll.
Oliban. ana ʒiij.
Sacchar. alb. ℔ij.
Carbon. Tiliæ, ʒivß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und mit Tragantschleime, der in
Aqua Rosar.
Cortic. Citri,
Majoran.
aufgelöset worden, zu Kertzlein, worzu noch ein wenig
Styracis liquidæ, und
Terebinth.
gethan werden kan.

Räucherkertzen (gemeine) Brandenburgische, *Pastilli pro fumo communes*, Dispens. Brandenb.

℞. Cortic. Thymiamatis,
Benzoës,
Storacis calamitæ,
Olibani,
Succini flavi, ana ʒi.
Mastich.
Bacc. Juniper.
Ligni Aloës, ana ʒß.
Rhodii, ʒvi.
Flor. Lavend. ʒij.
Styracis liquidæ, ʒij.
Sacchari albiss.
Ceræ novæ fragr.
Terebinth. claræ, ana ʒi.
Carbon. Tiliæ, ℔iij.

Machet alles zu einem Pulver, dieses vermischet mit Tragantschleime, der mit wohlrüchendem Rosenwasser ausgezogen worden, und machet es zu einer Masse, und aus dieser Kertzen.

Räucherkertzen (präservirende Pest.) Bräuners. Nehmet Benzoin ein Loth, Storax, Ladani, jedes zwey Quentgen, flüssigen Amber ein Qventgen, Paradiesholtz und Judenleim, von jedem zwey Scrupel, die äussere gedörrte Schale von Porsdorferäpfeln ein halbes Quentgen, Lindenkohlen mit Rosenwasser gelöschet, und Mosch, von jedem einen Scrupel, Tragantschleim mit Rosenwasser so viel gnung ist. Davon machet Räucherkertzlein. Oder: Nehmet rothe Rosen, gelben Santel, Citronenschalen und Ladanum, jedes eine Untze, Zimmet und Näglein, von jedem zwey Scrupel, Moschat. alept. zwey Quentgen, wohlrüchendes Basilienkraut ein Qventgen, Mosch und Amber, von jedem drey Gran, und Lindenkohlen vier Untzen. Machet daraus mit Tragantschleime, der mit Rosenwasser aufgelöset worden, Räucherkertzlein. Oder: Nehmet Ladanum und Mastix, von jedem ein Loth, Bdellium zwey Qventgen, Thymian, Spicknard und Majoran, von jedem anderthalbes Qventgen, Schaffgarbenkraut ein Quentgen, Kohlen von Weidenholtze vier Loth. Solches zerstosset alles mit Tragantschleime, der mit Rosenwasser aufgelöset worden, und machet Räucherkertzlein daraus. Oder: Nehmet Wachholderbeeren und Lorbeeren, von jedem drey Quentgen, Rosenblätter zwey Loth, Florentinerwurtz ein Loth, Melissen anderthalbes Qventgen, Pomerantzenschalen drittehalbes Qventgen, und Lindenkohlen fünf Loth. Machet mit Terpenthin und Tragant, so in Rosenwasser aufgelöset, nach der Kunst Räucherkertzlein daraus.

Räucherkertzen, wie solche die alte **Augspurgische Apothecker-Ordnung** vorschreibet, *Pastilli Fumoles*, P. A. V.

℞. Benzoi electi, ʒiiß.
Styracis calamit. ʒx.
Lign. Aloës, ʒiij.
Caryophyll. ʒvi.
Cinamom. el. ʒiij.
Ligni Rhodii, ʒiß.
Sacchari albi, ʒxiv.

Machet daraus mit Tragantschleime, der von Rosenwasser ausgezogen worden, Räucherkertzlein.

Räucherkertzen, Bräuners. Nehmet Benzoin, Storax, jedes vier Loth, Weyrauch zehen Loth, Ladanum sechs Loth, zart gefeiltes Wachholderholtz fünf Loth, Lindenkohlenstaub ein Pfund. Pülvert alles wohl, und machet mit Tragantschleime,

me,

me, welcher mit Rosenwasser aufgelöset worden, eine dicke Masse, daraus bildet Kertzlein und lasset sie zum Gebrauche trocken werden. Oder: Nehmet Lindenholtzkohlen ein Pfund, Benzoin und Storax, jedes ein halb Loth, gepülvertes Rosenholtz, Ladanum, Tacamahaca, jedes ein Quentgen, Bisam in Rosengeiste zerlassen, sechs Gran, Zibeth drey Gran, Peruvianischen Balsam zwey Scrupel, destillire s Zimmetöl drey Tropfen, Tragantschleim, mit Rosenwasser zerlassen, so viel genung ist. Daraus machet Kertzlein und lasset sie an der Luft trocknen. Oder: Nehmet Benzoes sechzehen Loth, Storax acht Loth, Weyrauch, Mastix, jedes dritthalb Loth, weissen Zucker fünf Loth, Paradiesholtz ein Loth. Vermischet dieses alles zu einem subtilen Pulver; denn nehmet ferner Tragant und Arabisches Gummi, jedes anderthalb Loth, und löset mit Muscatblüt-Nägelein- Citronen- und Rosenwasser eines jeden zwey Loth, den Tragant zum gehörigen Schleime auf; darnach thut zu der obigen Mixtur acht Loth zart gepülverte Lindenkohlen, zwey Loth des besten Gummi Ladani, und zwey Loth Storax; die beyden letztern Stücke lasset im heissen Mörser zergehen, mischet die obige Mixtur auf das beste darunter, und machet es mit besagtem Tragantschleime zu einer Masse, woraus man Räucherkertzen bildet, und solche trocknen lässet.

Räucherkertzen, Cardilucii.

℞. Storac. calam.
Benzoin. ana ʒiv.
Thur. ℔j.
Succ. Ladan. ʒix.
Caryophyll. ʒ ß.
Sem. Coriandr. nigr. ʒj.
Bacc. Juniper.
Sem. Coriandr. nigr. ppt. aa. ʒß.
Storac. liquid. ʒvj.
Kohlen von Linden- oder Weydenholtz ʒxxx.
Tragacanth. in aqua Rosar solut. q. s.

Machet daraus einen Teig, und machet Räucherkertzlein daraus. Also die Rauchkertzlein zuzurichten, ist auch der gemeine Gebrauch, allein, ob gleich diese Dinge alle sonst wohl rüchen, so giebt doch nicht alles im Verbrennen einen guten Geruch, nehmlich der schwartze und gemeine Coriander, wie auch die Würtznäglein, und kan derowegen füglicher dafür Wachholderholtz, so mit einem Messer oder scharfen Stücke Glas fein klar geschabet worden, genommen werden, denn solches auf Kohlen sehr lieblich rüchet, wie auch das Wacholderholtz, die Wacholderbeeren, wenn man sie auf Kohlen wirft, geben zuletzt einen garstigen Geruch, wegen des dicken Oels, welches zuletzt heraus brennet, und wäre also besser, für die Beere etwas destillirtes Wacholderöl mit in die Masse zu nehmen.

Räucherkertzen, F. F. aus dem Schröder, *Candelæ Fumales*, F. F. ex *Schrœdero*.

℞. Benzoin, ʒxvi.
Lign. Aloës,
Rhodii,
Santal.
Ladan. ana ʒiv.
Oliban.
Mastich.
Caryoph. ana ʒiij.
Sacchar. alb. ℔ij.
Carbon. Tiliæ, ℔ivß.

Machet alles zu einem klaren Pulver, und mit Tragantschleime, der in Rosen-, Citronenschalen- und Majoranwasser aufgelöset worden, Kertzgen daraus, und thut zuletzt ein wenig flüssiges Storax und Terpenthin dazu.

Räucherkertzen, Khunraths. Nehmet Benzoes vier Untzen, Storaxcalamit zwey Untzen, schönes reines Laudanum anderthalbe Untze, Aloesholtz und gelben Sandel, jedes eine halbe Untze, gelbe Seeblumen drey Quentgen, Rosen und präparirten Coriandersaamen, jedes ein Quentgen, Zuckercand ein Loth, und in Rosenwasser zerlassenen Tragacanth; daraus machet eine Masse, und aus derselben Räucherkertzlein; lasset sie trocknen, darnach gebrauchet sie: sie geben einen gar lieblichen Geruch. Oder aber: Nehmet Paradiesholtz eine Untze, das feilet gar klein und siebet es durch ein Sieb; das übrige, so nicht mehr kan gefeilet werden, soll man in in einem Mörser zerstossen und auch durchsieben. Darnach nehmet vier Untzen Benzoes, stosset dieses klein und siebet es auch durch, denn mischet es wohl unter einander, thut es in einen Topf, und güsset ein halb Nössel Rosenwasser darüber; lasset es es also zwey Tage stehen, und rühret es täglich drey oder vier mal wohl um, machet aber den Topf allemal recht dichte zu; alsdenn setzet ihn über gelinde Wärme, und lasset ihn ungefähr zwey Stunden sieden, mit dem Umrühren aber haltet an, daß es eine feine dicke Masse werde, doch weder zu hart, noch zu weich; endlich machet Kertzlein daraus, die zündet man an, wenn man sie denn ausbläset, so giebet der Rauch einen lieblichen Geruch von sich.

Räucherkertzgen, siehe **Räucherkertzen.**

Räucherkertzlein, siehe **Räucherkertzen.**

Räucherküchlein, Cardilucii.

℞. Benzoin. ʒiß.
Styrac. calam. ʒx.
Lign. Aloës, ʒij.
Caryophyll. ʒvi.
Cinamom. ʒj.
Lign. Cupress. ʒiß.
Sacchar. albiss. ʒxiv.
Tragacanth. in Acet. Rosar. solut. q. s.

Machet daraus Küchlein. Dieses sind die Rauchküchlein, wie sie in der Apothecken ordentlich zu finden; weil aber der Zucker im Verbrennen auf Kohlen keinen guten Geruch von sich giebt, so ist besser, solchen auszulassen, wie auch das Paradießholtz, Zimmet, Näglein und Cypressenholtz, weil sie im Verbrennen nicht lieblich rüchen, und davor gepülverte Weidenkohlen zu nehmen.

Räucherküchlein, Khunraths. Nehmet Benzoes eine Untze, schönen weissen Zucker drey Untzen, und von dem besten Bisam einen Scrupel; diese Stücke zertreibet zusammen in Rosenjuleppe, mischet anderthalb Quentgen Aloesholtz darunter, und machet nach der Kunst Räucherküchlein daraus. Will man sie gebrauchen, wirft man sie auf glüende Kohlen, oder auf einen sehr warmen eisernen Ofen, da sie denn einen ausbündig guten und lieblichen Geruch von sich geben.

Räuchern, Selchen, heisset das grüne Fleisch, oder Fische durch untergemachten Rauch trocknen, damit es sich länger halte, und zum verspeisen tauglich bleibe. Alles Mittelfleisch, so nemlich weder allzu jung, noch allzu alt ist, tauget besser, und ist vorträglicher zum Räuchern, als das alte Fleisch, weil dieses, da es an sich selbst schon zähe ist, in der Dürre oder vom Rauche noch zäher wird. Das Fleisch, welches man räuchern will, pflegt man nur in Wannen und Mulden zu saltzen, und darinnen liegen zu lassen, bis das Saltz zerschlichen ist: nach diesem wird das Fleisch noch etliche Tage mit Saltzwasser begossen, und wenn sich dieses wohl hinein gezogen, hernach in die Feuermauer, Camin, oder Rauchkammer aufgehängt. Die es noch besser machen wollen, zerstossen Coriandersaamen, und Wacholderbeere gröblich unter einander, wenn sie nun das Fleisch einsaltzen, so streuen sie eine Lage oder Schicht von gedachten zerquetschten Sachen darauf: legen wieder Fleisch und Saltz, und von erst erwehntem Coriander- und Wacholderpulver wieder eine Handvoll darauf. In dieser Beitze wird das Fleisch eine Zeitlang liegen gelassen, und endlich in den Rauch gehängt; Wenn man nun auf diese Weise Hammelfleisch räuchert, so wird es gar gut, doch muß man es, wenn es nicht häßlich werden soll, über ein Jahr nicht halten: Wer ein recht niedlich geräuchertes Rindfleisch haben will, schlachte einen wohlgemästeten Ochsen von vier oder fünff Jahren, zerhaue ihn in Stücke, und weil die Wärme noch im Fleisch, so bestreue man es in Mulden oder andern flachen Gefässen über und über mit gnugsamen Saltz. So bald nun dieses zergangen, und in das Fleisch gedrungen, so hänge man es unverweilt in den Rauch, und lasse es so lange darinnen hängen, bis es getrocknet, aber nicht erhärtet ist. Da man es denn herunter nehmen, in einem Schrancke verwahren, und nach Gefallen davon kochen kan. Im Speisen wird man erfahren, um wie viel wohl geschmackeer und milder dieses, gegen einem andern geräucherten Fleische sey. Mit den Schincken wird auf folgende Weise verfahren: Wenn sie von dem Schweine wohl abgelöset worden, so werden sie etliche Tage, bis sie ein wenig erstarren, liegen gelassen, alsdenn eingesaltzen, und das Saltz absonderlich um die Knochen, wo sie sonst zum ersten modericht und madicht zu werden pflegen, wohl eingerieben, und in diesem Saltze müssen sie wieder eine Woche verharren; sodann werden sie auf ein Bret gelegt, und mit einem andern Brete zugedeckt, damit man auf dieses obere etliche schwere Steine oder Bley legen, das Saltzwasser oder die angreiffende Feuchtigkeit auspressen, und davon lauffen lassen könne. Ist nun diese Feuchtigkeit heraus, so befreyet man den Schincken wieder vom Brete und Gewichte, saltzet ihn noch ein mahl auf der fleischigten und der zähen Schwarte entgegen gesetzten Seite, läßt ihn wieder drey Tage so liegen, und wandert denn erst mit ihm in den Rauch. Wenn man unter das Saltz ein klein wenig Salpeter mischet, so wird das Fleisch nicht allein schön roth davon, sondern erlangt auch einen lieblichen Geschmack. Andere gehen mit den Schincken also um: Sie lassen sie erstlich wohl klopffen und bläuen, daß sie mürbe werden, oder wenn kaltes Wetter ist, lassen sie solche wohl ausfrieren, und reiben sie hernach mit Saltze; oder sie sieden rothe Rüben in Eßig, und reiben die Schincken wohl damit, legen sie hernach in eine Wanne oder Faß, so offt eine Lage Schincken, so offt eine Schicht rothe Rüben, und güssen zuletzt den Eßig, darinnen die rothen Rüben gesotten, darüber, beschwehren sie mit einem Brete und saubern Steinen, lassen sie also vier Wochen liegen, und räuchern sie hernach fein gemach. Oder sie lassen die Schincken fein groß lösen mit sammt der Schwarte, nehmen eine Pfrieme oder Schuhahle, stupfen sie so viel sie können, aber nur ins Fleisch und nicht in die Schwarten, machen Saltz in einer Pfannen heiß, und reiben die Schincken so warm als möglich damit ein, das thun sie den ersten Tag drey mal, hernach legen sie die Schincken in eine Wanne, und besprengen sie mit heissem Eßig, legen gestampffte rothe Rüben darzwischen, setzen sie wohl beschweret an ein kühles Ort, und hängen sie nach drey Wochen in den Rauch. Die Zungen werden auf Westphälische Art also geräuchert: Nehmet gantz frische Zungen, leget sie in eine Mulde, daß das obere scharffe Theil der Zungen unter sich komme, nehmet zwo Hände voll Saltz auf jede Zunge, schwinget sie eine Zeitlang in der Mulde, damit das Saltz wohl eindringe, und allezeit der obere scharffe Theil unter sich gekehret sey, laßt sie also über Nacht in einer Stube stehen, sprenget sie hernach mit Eßig ein, und lasset sie wieder drey oder vier Tage an einem kühlen Orte stehen, leget sie denn auf die vorige Weise in ein Gefässe, schneidet gesottene rothe Rüben zu dünnen Scheiben, und leget auf eine jede Zunge drey oder vier derselben, nachdem sie groß sind, streuet mehr Saltz auf die Zungen, und nehmet endlich auf jede Zunge ein halb Nössel Wein, ein Nössel Wasser, und ein Nössel Eßig, vermischet es mit der gesaltzenen Lacke von den Zungen, güsset es also darauf, daß es ein wenig darüber gehe, beschweret sie mit einem Stein, und hänget sie, wenn sie also drey Wochen gestanden, in den Rauch, aber nicht zu nahe über das Feuer, welches auch bey anderm Fleisch zu beobachten; sie müssen steten Rauch und Anfangs ein paar Tage von Wacholderstauden haben, und also in die drey Wochen hängen. Auf diese Weise räuchert man auch die Schincken, welche aber mehr Saltz bedürffen, auch etliche Tage länger in der Lacke liegen, nicht weniger acht Tage länger im Rauche hängen müssen, als die Zungen. Etliche lassen die Ochsen- oder Rindzungen nicht netzen, sondern zühen und dehnen sie so lang, als möglich, legen sie hernach in eine Mulde, saltzen sie ein, schwingen sie starck, und reiben das Saltz aufs beste ein, zühen sie wieder um, und schlagen sie bisweilen über den Tisch, dehnen sie hierauf abermal aus, so starck und so lang sie können, und lassen sie so dann drey oder vier Tage in

der

der Mulde im Saltze liegen, unterdessen sieden sie rothe Rüben, machen sie reine, schälen und schneiden sie Scheibenweise, machen hierauf in einem Gefässe eine Lage solcher in Scheiben geschnittenen rothen Rüben, und auf diese eine Lage Zungen, denn wieder rothe Rüben, und wieder Zungen, und so fort, lassen sie also vierzehen Tage beitzen, und hängen sie hernach in den Rauch. Andere aber waschen die Zungen vorher wohl ab, saltzen solche wohl, und lassen sie drey bis vier Tage im Saltzwasser liegen, hernach nehmen sie die Zungen heraus, waschen Saltz und Blut wohl davon ab, und legen sie in ein sauberes Geschirre, lassen hierauf die Lacke oder Saltzbrühe in einem Kessel übern Feuer sieden, und schäumen sie von Anfang des Sudes so lange, bis sie keinen Schaum mehr giebt. Diese Brühe lassen sie kalt werden, und güssen sie wieder über die Zungen, daß sie vierzehen Tage darinnen liegen. Aus dieser werden sie endlich genommen, getrocknet, in die Feuermauer oder Rauchkammer gehänget, und mit Wacholdereßig alle Morgen und Abend geräuchert. Die Speckseiten, ehe sie in den Rauch kommen, werden fein sauber ausgelößt, eine nach der andern auf ein langes Bret gelegt, und so lange mit Saltz durchgerieben, bis dasselbe wohl eingekrochen. Nach diesem müssen sie auf einander in lange Mulden geschlichtet, und in diesem Lager etliche Tage gelassen, ferner in eine frische Mulde ausgeladen, die obersten zu unterst gelegt, mit frischem Saltz von neuen besprengt, und von Wochen zu Wochen so tractiret werden, so lange bis eine jede Speckseite durchsichtig wird. Die Knackwürste muß man von Rechtswegen zwey mal stopffen lassen, ein mal, wie sonst gewöhnlich, und den andern Tag wieder etwas nachgestopfft, daß sie recht derb werden, denn sonst, wo sie nicht recht derb gestopfft, bekommen sie Lücken. Man kan auch etwas Salpeter darunter nehmen, daß sie roth davon werden. Die Blutwürste werden in die Netze, die andern Würste aber nur so frey hingehangen. Die Gänse muß man erstlich brav fett mästen, hernach, wenn sie geschlachtet, einsaltzen, einen Tag oder acht im Saltze stehen lassen, hierauf dieselben im Leinwand nähen, in die Feuermäuer hängen, und darinnen etwan vierzehen Tage, nachdem viel oder wenig Rauch ist, hängen lassen, auch zu Zeiten darnach sehen. Die Fische, die man räuchern will, muß man sauber aufmachen, und aus etlichen frischen Wassern auswaschen, daß sie nicht blutig seyn, hernach legt man sie auf ein reines neu gewaschenes Tuch, läßt sie fein abtrocknen, und saltzt sie inwendig, je länger sie bleiben sollen, je stärcker ein, legt sie in ein Fäßlein, und beschweret sie, nimmt sie nachgehends heraus, und räuchert sie mit lauter faulem Holtze. Man kan die Fische auch auf folgende Art räuchern; Nehmet ein sieben oder acht eimerigtes Faß, nur von schlechten Tauben, von weichem Holtz abgebunden; unten darff es keinen Boden haben, denn es muß den Rauch fangen, oben aber eine halbe Spanne vor dem Ende des Fasses, machet inwendig zwey Höltzer Creutzweis über einander, die durch vier Löcher im Fasse stecken, an diese hänget die Fische, die ihr räuchern wolt, laßt auch vier einer starcken Spannen lange Höltzer, zween quer Finger breit übers Faß oben ausgehen, und häfftet solche übers Creutze mit kleinen Nägeln im Faß an, darnach leget den obern Boden, der ein wenig kleiner, als sonst zugerichtet und gemacht seyn muß, ledig auf, und breitet über den Boden, und einer Spannen lang über das Faß herunter ein grob leinen Tuch, welches den Rauch halte, daß er nicht ausgehe, und machet über das Tuch zween oder drey ledige Reife, daß sie das Tuch wohl hinan halten, vorhero aber laßt mit Leinen und Ziegeln ein rundes Mäuerlein aufmauern, nach der Weite des Fasses, ohngefehr einer guten Spanne hoch, und eines halben Ziegels breit, oben fein gleich, damit das Faß recht darauf stehen kan; das Mäuerlein aber muß nicht um und um gantz seyn, sondern an einem Orte eine Oeffnung haben, daß man daselbst vermodertes und faules Holtz, Späne, Laub ꝛc. oder anders, so sehr rauchet, aber keine helle Flammen giebet, damit das Faß nicht brennend werde, hinein schieben könne. Auf dieses Mäuerlein nun setzet das Faß mit dem Orte, wo kein Boden ist, und haltet mit dem Rauche so lange an, bis die Fische genug geräuchert sind. Zum Räuchern des Fleisches ist das Wacholder- und nächst diesem das Tannenreisig am besten, in Ermangelung deren aber thut das eichen- und büchene Holtz, auch das Eichenlaub, ingleichen das faule Holtz gute Dienste. Ein anderes Räuchern ist, wo man nur einen guten Geruch in ein Zimmer machen will, davon siehe folgende Artickel. Sonst ist überhaupt noch von allen geräucherten Speisen zu mercken, daß sie für zarte Mägen nicht, als eine ordentliche Kost, taugen; grobe Handwercks- und seefahrende Leute, ingleichen Drescher und Tagelöhner, die es wieder ausarbeiten können, mögen sie noch wohl verdauen. In Dännemarck, Norwegen und Schweden, auch in anderen an die Ostsee gräntzenden mitternächtigen Ländern, machet ein guter Schincken und ein grosses Stück geräuchertes Rindfleisch, eine geräucherte Gans, eine gute maßive Met- oder Knackwurst, das beste Essen und vornehmste Stück; Ihres so genannten **Gammelmats**, oder derjenigen Schüssel, die mit allerhand Fleisch angefüllet, die gantze Woche durch auf den Tisch kommt, und sonderlich den fremden Durchreisenden vorgesetzet wird, nicht ein mal zu gedencken. Ein Italiänischer Magen aber will etwas weichlicheres haben; Daher als jener in Italien am Fieber todtkranck darnieder liegende Westphälinger, durch Genüssung eines Stückes rohen Schincken wieder davon befreyet wurde, der Italiänische Medicus aber, den er gebrauchte, ein gleiches Mittel, einem an eben derselben Kranckheit darnieder liegenden Italiäner verschrieb, dieser aber davon starb, machte der Medicus in seinem Tagbuche folgende Marcke dazu: daß Speck und Schincken gut und gesund für einen Westphälischen, tödtlich und schädlich hingegen für einen Italiänischen Magen wären.

Räuchern, s. **Räuch-Opffer.**

Räucherpapier, s. **Papier (Räucher-)** im XXVI Bande, p. 642.

Räucher-

Räucherpfännlein, ist ein von Meßing, oder Kupffer, auch Eisen durchbrochenes und ausgetriebenes kleines Behältniß, mit welchem man in den Speisezimmern, nach gehaltener Mahlzeit, oder auch in den Kinder- und Wochenstuben durch ein gewisses auf glüende Kohlen gestreuetes Räuchpulver, den unangenehmen Stanck zu vertreiben pfleget.

Räucherpulver, werden in den Apothecken von allerley Gattungen bereitet, nachdem sie bloß einen guten Geruch in einem Zimmer zu machen, oder zugleich zur Gesundheit dienen sollen. Von der erstern Art sind folgende zwey: Nehmet Weyrauch, Agtstein, weissen gestossenen Zucker, Lavendelblüthen, gestossene Wachholderbeeren, rothe Rosenblätter und Gummi Benzoes, sprenget alle diese gestossene Stücke mit einigen wohlrüchenden Oelen an, und räuchert damit die Zimmer auf einem Kohlfeuer aus; Es ist nicht allein überaus angenehm, sondern auch dem Haupte gar zuträglich. Man kan sonderlich zur Herbstzeit oder im Frühlinge, wenn man mit Flüssen oder Kopffschmertzen beladen ist, die Zimmer damit ausräuchern. Ingleichen gestossenen Zimmet und Nägelein in ein wenig Rosenwasser und anderes wohlrüchendes Naß gethan, und über einem Kohlfeuer ausrauchen lassen, machet in einem Zimmer einen sehr angenehmen Geruch. Von der letzten Art sind die, so wider Pest und ansteckende Lufft, wider Flüsse, Podagra, Mutterbeschwerungen, Zahnweh und dergleichen gebrauchet werden, wovon nachstehende Artickel handeln.

Räucherpulver (bestes) Brandenburgisches, siehe *Pulvis pro Fumo optimus*, Brandenb. im XXIX Bande.

Räucherpulver (gemeines) siehe *Pulvis pro Fumo communis*, im XXIX Bande, p. 1514.

Räucherpulver (heiliges) siehe **Räuchwerck (heiliges)**.

Räucherpulver (köstliches) Rhunraths. Nehmet die Rinde vom Wachholderholtze, und derselbigen Wurtzel ein Pfund, Wachholderbeeren ein halb Pfund, Storaxcalamit, Weyrauch, gelben Sandel, iedes anderthalbe Untze, Benzoes zwey Untzen, Agtstein anderthalb Loth, Pimpernell-, Tormentill- und Nägleinwurtz, iedes eine halbe Untze, Wermuth, Salbey und Raute, iedes eine halbe Hand voll, Betonien, Majoran, Basilienkraut, Quendel und Dosten, iedes eine Hand voll, Indianischen und Celtischen Narden, iedes zwey Quentgen, und Pomerantzenschalen eine Untze: iedes wird besonders gröblich zerstossen, hernach gar wohl unter einander gemischet, und so nach bekömmt man ein gutes Räucherpulver.

Räucherpulver (Pest-) de Spina, siehe **Pesträucherpulver de Spina**, im XXVII Bande, p. 882.

Räucherpulver (präservirendes Pest-) Bräuners. Nehmet rothe Rosen, Weyrauch und Näglein, von iedem zwey Loth, Benzoes und Storax, iedes sechs Quentgen, Ladanum ein Loth, Bisam in Rosenwasser aufgelöset, sieben Gran; mischet alles zu einem gröblichen Pulver. Oder: Nehmet wohlrüchendes Santelholtz und Paradiesholtz, von iedem ein Loth, Rhodiserholtz drey Quentgen, Benzoin zwey Quentgen, Zimmet und Citronenschalen, von iedem anderthalbes Quentgen, und Thymrinden ein Quentgen. Mischet alles gröblich gestossen zu einem Pulver. Oder: Nehmet Wachholderbeeren zwey Loth, Lorbeeren, Weyrauch und Storax, iedes ein Loth, Mastix und Myrrhen, iedes zwey Quentgen, Angelic- und Benedictwurtz, von iedem anderthalbes Quentgen, Rauten und Scordiensamen, und Lavendelblumen, iedes ein Quentgen. Mischet alles zu einem Räucherpulver. Für gemeine und arme Leute kan man folgende bereiten: Nehmet Lorbeeren zwey Loth, Thymrinden oder Schalen und Citronenschalen, von iedem ein Loth, Weyrauch und Agtstein, von iedem drey Quentgen, Rosenblätter drittehalbes Quentgen, dürre Majoran, Raute und Quendel, von iedem zwey Quentgen. Mischet dieses alles unter einander zu einem Räucherpulver. Oder: Nehmet dürre Wermuth, Raute, Wasserbathengel und Melissen, iedes ein Loth, Wachholderbeeren zwey Loth, Myrrhen und Mastix, von iedem zwey Quentgen, Alant-Angelic- und Pimpernellwurtz, von iedem anderthalbes Quentgen. Mischet alles zu einem Pulver. Von diesen vorbeschriebenen fünf Pulvern kan man etwas auf glüende Kohlen streuen, und täglich zwey oder drey mal die Zimmer damit ausräuchern. Zur Winterszeit ist Schwefel und Campher mit Weyrauch und Mastix recht vermischet, sehr nützlich: denn der Campher hat eine besondere Krafft, der Fäulniß zu widerstehen.

Räucherpulver (wohlrüchendes) Bräuners. Nehmet klein geschnittenes Wachholderholtz, Paradiesholtz, gelbes Santelholtz, Rosenholtz, Zimmet, Gummi Elemi, Sandaraca, Agtstein, Mastix, Muscatennüsse, Näglein, iedes ein Loth, Benzoe, Storax und Calmus, iedes zwey Loth. Vermischet alles zu einem groben Pulver, auf die Kohlen zu streuen. Oder: Nehmet eine Hand voll gestossenes Wachholder- und eben so viel Cypressenholtz, Roßmarinzweiglein eine halbe Hand voll, Thymian das Drittel einer Hand voll, Weyrauch ein Loth und Lorbeeren ein halb Loth. Stosset alles gröblich, und streuet ein wenig davon auf glühende Kohlen.

Räucherpulver, Friedels.

℞. Bacc. Juniper. vel Benzoin.
Succ. citr. (klein geschabet) aa. ℥iij.
Fol. Rosar. rubr. ℥iß. ℈ij.
Styrac. calam. ℥iß.
Lign. Juniper. (klein geschabet) ʒxj.
Mastich.
Resin. Juniper. aa. ʒj. ʒij.
Thur. ʒvij.

Vermischet solche Stücke, und machet daraus ein gröbliches Pulver, so bey wenigem auf glüende Kohlen geworffen wird. Auch hat man noch unterschiedliche Sachen, welche auf Kohlen nicht allein einen lieblichen, sondern auch gesunden Geruch von sich geben, als das Tannenhartz, welches die Ameisen eintragen, weisser Agtstein, und dergleichen.

Räucherpulver, Fullers, siehe **Pulver (Räucher-) Fullers**, im XXIX Bande, p. 1329.

Räucherpulver, Rhunraths.

℞. Succin. flav. ʒiv.

Sandaracæ,
Mastich.
Storac. calamit.
Olibani, ana ʒx.
Rasur. Lign. Junip. ʒiij.
Santal. citrin. ʒvj.
Baccar. Junip. ʒij.
Rosar. rubr. ʒiij.

Machet aus diesen Stücken allen ein grobes Pulver, und mit diesem Morgens, Mittags und Abends einen gelinden Rauch, welcher nicht nur die Hauptflüsse treflich trocknet, sondern auch in Sterbensläufften höchst nützlich und bequem ist.

Räucherpulver, wenn die Affterbürde nicht fort will, Purmanns, siehe **Pulver zum Räuchern, wenn die Affterbürde nicht fort will,** Purmanns, im XXIX Bande, p. 1389.

Räucherpulver, wider das Beschreyen der Kinder.

℞. Herb. Conyzæ flor. cœr.
Hyperic.
Antirrhin.
Dent. hominis mortui,
Visci quercin.
Corylin. ana q. v.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver.

Räucherpulver zu den Flüssen, siehe *Pulvis pro Fumo contra Defluxiones*, im XXIX Bande, p. 1514.

Räucherpulver zu den Flüssen, Grülings. Nehmet Agtstein zwey Quentlein, Weyrauch anderthalb Quentlein, Mastix ein Quentlein, rothe Rosen, Benzoes und Citronenschalen, iedes ein halb Quentlein, machet es zu einem gröblichen Pulver, und brauchet es zum Räuchern. Wer aber dieses Räucherpulver nicht anschaffen kan, der brauche dafür nur Agtstein, rothe Rosen und Wachholderbeere. Hiermit kan sich auch derjenige räuchern, welcher den Schnupffen hat: wer nun dasselbe thun will, muß ein Tuch über das Haupt hängen, solcher gestalt den Rauch desto besser durch den Mund und die Nasenlöcher zu empfangen; dabey ist aber zu erinnern, daß dergleichen Patienten, die einen schwachen Kopff haben, so wohl dieses, als anderes Räucherwerck nicht vertragen können.

Räucherpulver wider alle Hauptflüsse, Bräuners. Nehmet leibfarbene gedörrte Rosenblätter, dürren Majoran, Wachholderbeeren, gestossene Näglein und Mastix, iedes gleich viel. Wenn man zu Nachts schlaffen gehet, wirfft man davon auf Kohlen, beräuchert die Schlafmütze damit, und setzet sie so warm auf das Haupt.

Räucherpulver wider die Pest, siehe *Pulvis pro Fumo contra Pestem*, im XXIX Bande, p. 1515.

Räucherpulver in der Pest, Grülings, siehe **Pulver zu räuchern in der Pest, Grülings,** im XXIX Bande, p. 1390.

Räucherpulver wider die Rose, Barbetts.

Rec. Myrrh. elect. ʒij.
Sacch. Saturn. ʒß.
Camph. ʒj.
Opii, gr. XXV.

Mischet es zu einem gröblichen Pulver. Dieses kan man nun entweder zum Räuchern gebrauchen; oder etliche Untzen Frantz- oder einen guten Ungarischen Wein darüber güssen und als eine Behung anwenden; oder aber mit Tüchern als einen Umschlag auflegen. **Purmann** versichert in seinem Lorbeerkrantze, daß er es bey den Soldaten vielmals mit Nutzen gebrauchet habe.

Räucherpulver wider die Rose, Grülings. Nehmet Weyrauch ein Loth, Mastix und Sadebaum, iedes anderthalb Quentgen, Agtstein zwey Quentgen, Myrrhen, Rainblumen und rothe Rosen, iedes anderthalb Quentgen, machet denn daraus ein Pulver, und beräuchert damit den Ort, wo sich die Rose befindet. Nichts weniger kan auch der Patiente, und zwar mit noch besserem Nutzen ein weiches leinenes Tuch mit vorgedachtem Pulver beräuchern, und alsdenn solches, wenn es noch warm ist, um den Schaden schlagen.

Räucherpulver wider die Rose, Purmanns.

Rec. Olibani,
Mastichis, ana ʒj.
Succini, ʒiß.
Myrrhæ, ʒß.
Gumm. Tacamahac.
Sandarac. ana ʒvj.
Fol. Sabinæ,
Levistici, ana ℔j.
Stœchad. citrin. ℔ß.
Sem. Nigell.
Levistici, ana ʒiiß.
Flor. Rosar.
Calendul.
Rorismarin.
Sambuc. ana ʒj.
Rad. Levistic.
Nuc. Moschat. ana ʒiij.

Schneidet und stosset alles gröblich zu einem Räucherpulver. Dieses kan man bey der Rose den dritten oder vierten Tag mit grossem Nutzen gebrauchen: denn es lindert die Schmertzen, zertheilet wohl, und vertreibet die Röthe und Geschwulst.

Räucherpulver zu Schwindung der Glieder, Purmanns.

Rec. Fol. Aurant.
Citri, ana Mß.
Flor. Cartham.
Rosar.
Balaust. ana ʒiß.
Calendul.
Cyan.
Violar. citr. ana ʒj.
Sem. Nigell. ʒiiß.
Nuc. Moschat. ʒij.
Succin. ʒj.
Sacch. cand. alb. ʒiij.
Flor. Lavendul. Mj.
Gumm. Sandarac. ʒß.
Mastich.
Oliban. ana ʒij.
Tacamahac. ʒvi.
Styrac. calamit.
Benzoës, ana ʒvij.

Mi-

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver. Es hat eine sonderliche Kraft wider das Schwinden der Glieder, wenn man Tücher damit durchräuchert, und hernach das geschwundene Glied fleißig mit selbigen reibet: Denn es eröffnet die Schweißlöcher und machet, daß hernach die anderen Artzneyen desto besser eindringen und würcken können.

Räucherpulver in Zauberey, Purmanns, siehe **Pulver zum Räuchern in Zauberey,** im XXIX Bande, p. 1390.

Räucherspecies für die Fasanen. Damit die jungen Fasanen nicht beschrien werden mögen, beräuchert man sie mit ihren gestossenen Eyerschalen, Tausendgüldenkraute, weisser Heide, Torante und Tosten, Heil aller Welt, Schwalbenwurtz, Schwalbennestern, Hopfenblüten, Unser Frauen Haar, Sadebaum, weissen Elixenholtze und Palmenkräutlein, eines so viel als des anderen; und dieses thut man so wohl den Alten als den Jungen.

Räucherung, *Fumigatio, Fumigation*, ist eine chymische Arbeit, wenn eine Calcination durch einen Dunst verrichtet wird, als wenn dünne Blechlein in einem Gefässe über destillirtem Eßige an einem Faden aufgehänget werden, daß der Dampf daran schlagen, das Metall angreifen, und den Kalck anzühen muß.

Räucherung wider das Beschreyen, Agricolä.

Rec. Hb. Origan.
Morsus Diabol.
Valerian.
Aristoloch.
Victor.
Adianth. aur.
Neunerley Holtz,
Kirchenwachs, ana. q. v.

Mischet und räuchert das Kind damit. **Oder:**

Rec. Visc. Tiliæ,
Eibischholtz, so auf einer Linde gewachsen,
Drüsen von Lein, daraus das Oel geschlagen worden,

Mischet es zusammen, und leget es auf Kohlen, und lasset den Rauch an das Kind gehen. **Oder:**

Rec. Myrrh.
Thur.
Succin.
Hb. Origan.
Anthyrrin.
Capill. ven. ana, q. j.

Mischet es, und brauchet es zum Beräuchern.

Räucherung wider das Beschreyen und Zauberey.

Rec. Bacc. Laur.
Hb. Rut.
Hyperic.
Salviæ,
Rorismar.
Fol. Rosar.
Lign. Aloes,
Santal.
Cort. Citr.
Mastich.
Oliban.
Benzoin.
Mosch.
Sulphur. ana q. j.

Mischet und vermenget es.

Räucherung zu den Flüssen.

Rec. Oliban.
Mastich.
Sandarach.
Succin. alb.
Storac. calamit.
Flor. Rosar. rubr. aa. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Räucherpulver.

Räucherung zur Gebährmutter, Purmanns.

Rec. Flor. Rosar.
Millefol.
Calendul.
Cyan. ana ʒij.
Fol. Saturejæ,
Parietar.
Malvæ, ana Mß.
Succin.
Oliban.
Mastich. ana ʒß.
Lapid. Pyritis elect. ʒj.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver. Es dienet wider die scirrhöse Härte der Gebährmutter. Will man es gebrauchen, setzet man ein Kohlfeuer mit glühenden Kohlen in einen feinen sauberen Nachtstuhl, streuet von dem Pulver etwas darauf, und lässet die Patientin also darauf mit blosem Leibe in solche Positur setzen, damit ihr der Dampf davon wohl unten angehe, und sich hineinzühen könne.

Räucherung, wider schweres Gehör.

Rec. Succin. alb.
Gran. Mastich.
Thur.
Tacamahac. ana ʒj.
Laudan.
Resin. Benzoes,
Flor. Lavend.
Rorismar. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Räucherpulver zu den Ohren.

Räucherung, die goldene Ader zu öffnen.

Rec. Gran. Perlicor. q. j.

Stosset solche gröblicht, und werft sie auf Kohlen, lasset den Dampf so lange an den Aftern, bis sich die goldne Ader öffnet; alsdenn bestreichet sie mit Eyerdotter.

Räucherung für grosse Herren, Rhunarths. Nehmet Paradiesholtz, Storaxcalamit, Benzoes und weissen Zucker, jedes so viel beliebig, pulverisiret jegliches besonders, und wäget davon ab, ein Loth Zucker, drey Quentgen Storax, ein halb Loth Paradiesholtz und ein Quentgen Benzoes; darzu thut Amber und Bisam, jedes ein Quentgen, und ein halb Quentgen Zibeth, mischet es gar wohl unter einander, und verwahret es wohl zugemacht in einem bequemen Gefässe. Wenn es nun soll gebrauchet werden, so muß man ein fein kleines Geschirr wie ein Pfännlein haben, daß man es über ein wenig glühende Kohlen setzen kan; darein thut man von gemeldeter Materie nach Belieben, güsset von dem besten destillirten Rosenwasser darauf, daß es ungefehr einen guten Daumen breit darüber gehe, und, wenn es beginnet warm

zu werden, hält man dasjenige darüber, was man beräuchern will; lässet aber die Materie mit dem Rosenwasser nicht sieden, sondern nur dämpfen, so zühet sich denn der Rauch davon in das, so man beräuchert, welches einen guten Geruch an sich nehmen wird. Ist etwas vom Rosenwasser verrauchet, so güsset man ander Rosenwasser nach, damit die Materie nicht gäntzlich eindorre; auch muß die Materie währenden Dampfen oft aufgerühret werden, damit sie desto besser ausdunste.

Räucherung, wider den ausgetretenen Mastdarm.

Rec. Hb. Genist. q. j.

schneidet es klein, und streuet es auf glühende Kohlen, setzet den Patienten über solchen Rauch. Er soll gewiß helfen.

Räucherung wider den Rothlauf.

Rec. Flor. Lavendul.
Rosar. rubr.
Stœchad citr.
Paralys.
Cheyri,
Bacc. & Lign. Juniper.
Succin. citr.
Benzoin.
Oliban.
Mastich. aa. q. j.

Mischet und machet es zu einem Räucherpulver auf glühende Kohlen zu streuen. Oder:

Rec. Caryophyll. pulv.
Croci,
Mastich.
Hb. Rut. aa. q. l.

Schneidet alles, und machet es zart und klein, und hebet es in einem Schächtelgen auf. Wenn bey jemanden das Rothlauf entstehet, soll er sich alsbald niederlegen, und vom Elect. Sambuc. einen guten Löffel voll essen, auch das erhitzte oder entzündete Glied mit diesem Pulver beräuchern, wohl zubinden, und sich ins Bette zu schwitzen begeben.

Räucherung wider den Schnupfen.

Rec. Flor. Lavendul. P. j.
Succin.
Mastich.
Thur. aa. 3j.
Benzoin.
Storac. calamit. aa. 3iß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, die Stube und Haupt damit zu räuchern. Oder:

Rec. Mastich.
Succin. aa. M. s.

Brauchet es wie das vorige.

Räucherung wider die Venusseuche.

Rec. Cinnabar. antim.
Laudan.
Benzoës,
Myrrhæ,
Oliban. ana q. j.

Mischet es zu einem Räucherpulver, und streuet es auf die Gluth.

Räucherung wider die Zahnschmertzen. Streue Bilsensaamen auf ein Papier, daß er eines Messersrückens dick liege, alsdenn zünde ein Wachslicht an, und halte es auf die Seite, damit das Wachs von der Flamme des Lichts schmeltze, und abtropfe, solche Tropfen lasse hin und wieder auf den Bilsensaamen fallen, so werden Klümplein daraus, solcher Klümplein oder Masse nimmt man eins oder zwey, wirft es auf glüende Kohlen, in einer Kohlpfanne, und läßt den Rauch davon durch einen Trichter in den Mund, an den schmertzhaften hohlen Zahn gehen, und wenn solches Räuchern eine Weile getrieben wird, pfleget davon aller Zahnschmertz zu vergehen. Man kan auch Küchlein davon drücken, und solche in den hohlen Zahn thun.

Räucherwerck, *Cossolette*, ist dasjenige, mit welchem ein guter Geruch in einem Zimmer gemachet, und in bösen, neblichten, dünstigen, ansteckenden Zeiten, die ungesunde Luft ausgetrieben wird, siehe Räucherkertzen und Räucherpulver.

Räucherwerck (köstliches) **Bräuners.** Nehmet Benzoin vier Loth, Storax anderthalb Loth, grauen Amber ein Quentgen, Bisam zwölf Gran, Näglein zwanzig Stück, gepülverten Zimmet ein Quentgen, Citronenschalen, die in kleine Stücklein zerschnitten, aber nicht mit den Händen berühret worden. Vermischet dieses alles mit Rosenwasser, und machet einen Teig daraus, oder nehmet Tragant in Rosenwasser zerlassen, und bildet daraus kleine runde Küchlein.

Räucherzeltlein, (präservirende Pest-) Bräuners. Nehmet frische rothe Rosen sechs Loth, zerstosset solche mit einem höltzernen Stempfel in einem steinernen Mörser zwey oder drey Stunden lang, darnach thut dazu Benzoin sieben Loth, Zucker drey Quentgen, Bisam ein halbes Quentgen. Zerreibet alles unter einander zu einer Masse, aus solcher bildet kleine Zeltlein und lasset sie trocknen: Wenn man nun einen Rauch von nöthen, leget man deren eines oder zweye auf glühende Kohlen, so geben sie im Zimmer einen angenehmen Geruch, und verändern die böse Luft. Oder: Nehmet Benzoes sechs Quentgen, Storax ein Loth, Zucker sechs Loth, löset alles in gnung Rosenjuleppe auf, und thut dazu Bisam einen Scrupel, und Aloesholtz anderthalbes Quentgen. Machet daraus kleine Zeltlein. Oder: Nehmet Zittwer- und Angelickwurtz, von jedem anderthalbes Quentgen, Laudani opiati ein Loth, Weyrauch anderthalbes Quentgen, Agtstein zwey Quentgen, Myrrhen ein Quentgen, Wachholderbeeren zehen Stück, Lavendel- und Rosenblätter, von jedem einen Scrupel. Machet daraus mit Tragantschleime, der mit Rosenwasser aufgelöset worden, Zeltlein zum Räuchern. Oder: Nehmet Myrrhen, Weyrauch und Agtstein, von jedem zwey Quentgen, Roßmarin, Wasserbathengel und Raute, von jedem anderthalbes Quentgen, Thymian ein Quentgen, Lorbeeren zwey Scrupel, und Diptamwurtz ein halbes Quentgen. Pülvert alles, und machet mit Rautensafte kleine Zeltlein daraus, lasset sie trocknen und hebet sie zum Gebrauche auf. Oder: Nehmet Myrrhen, Ladanum und Schwefelblumen, von jedem ein Quentgen, Campher einen Scrupel, Agtstein ein Quentgen, und weissen Zucker sechs Loth. Machet mit Tragantschleime, der durch Regenwasser ausgezogen worden, Zeltlein daraus. Wem beliebet, der kan ein Quentgen Aloesholtz darzu thun, so werden sie desto besser.

Räucherzeltlein wider das Aufsteigen der Mutter, Agricolä.

Rec. Nucis Moschat. 3iß.

Cal-

Callor. equor. in crurib. nascent. 3i.
Sabinæ exsiccat. 3iß.
Piperis longi,
Zingiber.
Baccar. Lauri.
Sambuc. exsicc. aa. 3i.
Ireos florent. 3i.
Myrrhæ rubr.
Cinnamom. aa. 3j.
Ambræ,
Moschi, ana gr. iij.
Terebinth. q. s.

Mischet und machet nach der Kunst Räucherzeltlein daraus.

Räuchfaß, war ein Gefäß, welches bey den Juden zu dem Gottesdienstlichen Räuchern gebrauchet wurde. Es war, wie **Lund** in Jüd. Heiligth. I, 27 Num. 15, p. 144 b u ff. berichtet, im Tempel, und also auch ohne Zweiffel in der Stiffts-Hütten, von klarem Golde (denn alle Gefäße, die im Heiligen gebraucht wurden, waren von Golde) und weil allemahl ein halb Pfund Räuch-Pulver geräuchert ward, wird es ohne Zweiffel nicht gar klein, sondern ziemlich groß gewesen seyn, weil so viel Kohlen erstlich darinne lagen, und es denn auch ein halb Pfund Räuch-Pulver fassen konnte. R. **Juda Leo** de Templo L. III, cap. 4, §. 16, nennet dieses Feuer- oder Räuchfaß einen Löffel, ohne Zweiffel wegen der Gestalt, wie auch die beyden Weyrauch-Schalen, so neben den Schaubrodten gesetzt worden, Löffel genannt worden, weil sie wie eine Heb-Hand, und also fast wie ein Löffel gestalt gewesen, denn ein gemeiner Löffel nicht viel Kohlen und Räuchwerck halten könnte. Um Noth und Beqvemlichkeit halber hatte dieses Feuer-Faß ein Ohr, oder einen Handgriff oder Handhabe, dabey man es ohne Schaden fassen und halten konnte. *Joma* can. IV, Sect. 4 und **Sheringam** in not. Es muste in dieses Räuchfaß gar kein gemein Feuer kommen, und das Räuch-Pulver darauf angezündet werden, sondern allein des Altars Feuer. Es waren aussen im Vorhof auf dem Brandopffer-Altar unterschiedliche Feuerstätte, da Feuer zu dem Räuchwerck gehalten ward, und wenn es Zeit zu räuchern war, wurden von diesem Feuer allein die Kohlen genommen, und in das Heilige eingebracht. Also, da **Aaron** auf **Mosis** Befehl, wie in der Empörung **Cora** die Plage schon angegangen, unter das Volck gehen und räuchern solte, bekam er zugleich Befehl, er solle das Feuer vom Altar darzu nehmen, 4 B. Mose XVI, 46. Wenn auch der Hohepriester jährlich am Versühnfeste im Allerheiligsten räuchern solte, so muste er das Feuer nirgends anders her, als vom Brandopffer-Altar, von dem Feuer, das zum Räuchwerck gehalten ward, nehmen, 3 B. Mose XVI, 12, 13. **Nadab** und **Abihu**, denen beyden ältesten Söhnen **Aarons**, bekam es sehr übel, daß sie mit fremdem Feuer dem HErrn räuchern wolten, 3 B. Mose X, 1, 2. Der Ort, wo dieses güldene Rauchfaß aufbehalten worden, ist sehr zweifelhafft. Der Meister der Epistel an die Ebräer sagt Cap. IX, 4, es habe solches in der Hütten hinter dem zweyten Vorhange gelegen; nun aber wird einhellig versichert, daß die Lade des Bundes gantz allein im Allerheiligsten, hinter dem zweyten Vorhange gewesen sey: so gedencket auch Moses im 3 B. Cap. XXVIII, 3, unterschiedener Räuchfässer, doch aber nicht, daß eines in dem Allerheiligsten gelegen. Drum stehen etliche, als **Grotius** und **Clericus** in l. c. ad Hebr. in den Gedancken, es sey zu verstehen nicht dem Orte, sondern der Absicht nach, da nemlich das güldene Handfaß, und alles andere Geräthe der Hütten und des Tempels, auf das Allerheiligste, und den sich daselbst über der Lade offenbahrenden GOtt, gezielet, und dieser alles zusammen, namentlich auch das güldene Räuchfaß, als das Zeichen eines mit Lob, Danck und Gebet ihn suchenden Hertzens, zu seiner Bedienung und Verehrung gehabt habe. Andere meynen, der Apostel habe diese Wissenschafft, daß nemlich solches Räuchfaß im Allerheiligsten gewesen, aus der Uberlieferung der Vorfahren, wie etwan die Historie von **Jambre** und **Janne**. **Anshelm, Thomas** und **Lyranus** halten dafür, der Apostel handele von dem Räuchfaß, mit welchem der Hohepriester räucherte, wenn er in das Allerheiligste gieng, 3 B. Mose XVI, 13. **Origenes, Augustinus**, und andere verstehen durch das Θυμιατηριον den güldenen Räuch-Altar, welcher vor dem Allerheiligsten stund. Allein, weil dieser Altar nicht in dem Allerheiligsten stund, sondern ausser demselben, so kan diese Meynung keinen Platz finden. Weil **Moses** vieler Räuchfässer gedencket, so ist die sicherste Meynung, es sey absonderlich eines gewesen, welches zu diesem Gebrauch in dem Allerheiligsten verwahret worden, wie der Apostel sagt. Von diesem Orte nahm **Aaron** das Räuchfaß, als er unter das Volck treten, und die Plage wegnehmen solte, 4 B Mose XVI, 47. **Usias** nahm es auch von diesem Orte, und wurde mit dem Aussatze gestrafft, 2 B. der Chron. XXVI. Wenn aber dieser Meynung entgegen gesetzet wird, daß niemand durffte hinein gehen in das Allerheiligste, dieses Räuchfaß herumzutragen, als nur der Hohepriester, der das Jahr über nur einmahl hinein gegangen: so ist die Antwort, daß allein der Hohepriester durffte hinein gehen in das Allerheiligste, das Blut allda vor der Lade des Bundes zu sprengen an dem Versöhnungs-Feste. Doch solche besonder Verrichtung hebet nicht auf den Eingang zu andern Zeiten. Denn wenn etwas wandelbar wurde, so musten sie hinein gehen, und solches wieder repariren. Zu geschweigen, daß der Hohepriester in der Arabischen Wüsten so offt in das Allerheiligste muste hinein gehen, und die Bundeslade einpacken, so offt sie wolten fortreisen.

Räuch-Opffer, oder das **Räuchern**, war ein Stück des Levitischen Gottesdienstes, welches denen gemeinen Priestern zukam, doch auch vom Hohenpriester, wenn es ihm beliebig war, im Tempel bey dem ordentlichen Gottesdienste verrichtet werden konnte, aber von ihm am grossen Versöhn-Feste verrichtet werden muste. Die Rabbinen sagen beym **Basnage** Republ. des Hebreux Tom. II, L. I, ch. 11, p. 211, daß er nebst dem auch an seinem Einweyhungs-Tage, an hohen Festen, Sabbath und Neumond das Räuchern verrichtet. Was das erstgedachte ordentliche Räuchern anbetrifft, ist, wie von **Lund** erinnert wird, **Friedlieb** unrechter Meynung, wenn er vorgiebt, das Räu-

chern sey dem Hohenpriester nicht zugekommen, sondern allein den andern Priestern, welches ausdrücklich wider die Schrifft ist. Aus selbiger siehet man auch, daß **Dietericus** in Antiqu. Bibl. ad 1 Reg. VIII, 13, unrecht daran sey, wenn er schreibet, daß der Hohepriester täglich zu räuchern pflege; denn hätte er täglich geräuchert, wären die gemeinen Priester nicht darzu gekommen, welches der Schrifft entgegen stehet, und da der Hohepriester nicht täglich in den Tempel kam, hat er auch nicht täglich räuchern können. Vielleicht hat er diese Meynung aus den Worten im 2 B. Mose XXX, 7 geschlossen: **Aaron** soll gut Räuchwerck räuchern alle Morgen, wenn er die Lampen zurichtet ꝛc. Aber, daß durch Aaron nicht der Hohepriester allein, sondern bißweilen auch die gemeinen Priester verstanden werden, und verstanden werden müssen, ist aus vielen Zeugnissen der Schrifft deutlich zu sehen, der Hebräer zu geschweigen. Ob aber wohl die gemeinen Priester meist geräuchert, so hat der Hohepriester doch räuchern mögen, wenn er gewolt, und wenn er nicht wolte, räucherten die gemeinen Priester, und zwar die Priester allein. Denn das im 1 B. der Kön. IX, 25 stehet: **Salomo** räucherte über ihn (den Räuch-Altar) vor dem HErrn, ist nicht zu verstehen, als wenn **Salomo** selbst geräuchert hätte; sondern die Meynung ist, er habe auf dem Räuch-Altar räuchern lassen, nemlich durch die Priester, das ist, er habe verordnet, daß der Gottesdienst auch dießfalls und in diesem Punct wohl bestellet würde. **Junius** in l. c. Niemand, ausser den Priestern allein, durffte räuchen. Dem König **Usias** bekam es übel, daß er räuchern wolte. Schrecklich straffte es GOtt an **Korah, Dathan** und **Abiram**, so gar, daß er auch ihre Räuchpfannen zu Blech schlagen, und öffentlich an den Brandopffer-Altar an- und aufhängen lassen, zum Gedächniß den Kindern Israel, daß nicht jemand fremdes sich herzu machte, der nicht wäre des Saamens **Aaron**, zu opffern Räuchwerck für dem HErrn, auf daß ihm nicht gehe, wie **Korah** und seiner Rotte, 4 B. Mose XVI, 40. Es ward täglich Abends und Morgens geräuchert, und also alle Tage zwey mahl, gegen der Sonnen Auf- und Niedergang, oder, wie die Rabbinen mit der Schrifft reden, zwischen den zwey Abenden, jegliches mahl ein halb Pfund, und also täglich ein Pfund, und wurden dahero in einem gemeinen Jahre 365 Pfund auf dem Räuch-Altar geräuchert; und weil der Hohepriester am Versühnfeste auch im Allerheiligsten räuchern solte, und deswegen des Abends vorher drey Pfund wieder in den Mörsel kommen liesse, damit es kleiner würde, wurden jährlich zusammen 368 Pfund von diesem Rauch-Pulver verfertiget. *Joma* Cap. IV, sect. I, und **Sheringam** in not. Des Morgens wurde täglich geräuchert, ehe die Opfferstücke draussen im Vorhofe auf das Feuer des Brand-Opffer-Altars geleget wurden, und des Abends geschahe es, wenn die Opfferstücke draussen im Vorhofe schon aufgeleget waren, ehe die Lampen drinnen angezündet, und Tranck-Opffer haussen geopffert wurden, 2 B. Mose XXX, 7, 8. **Josephus** schreibet im Jüd. Alterth. 3 B. 9 Cap. daß zwey mahl des Tages geräuchert worden, des Morgens vor dem Morgen-Opffer, und des Abend nach dem Abend-Opffer, und wiederum schreibet **Philo**, daß man haussen (im Vorhofe) nicht habe opffern dürffen, ehe inwendig frühe geräuchert worden, welches aber nicht vom Schlachten und Blutsprengen, sondern allein von Auflegung der Opfferstücke auf das Feuer zu verstehen. Denn freylich des Morgens das Lamm zum täglichen Brandopffer geschlachtet, zugerichtet, und das Blut davon gesprenget ward, ehe geräuchert wurde. Aber es kam von den zertheilten Stücken des geschlachteten Lammes nichts aufs Feuer, und ward verbrannt, ehe inwendig im Heiligen zuvor geräuchet worden. Das Räuchpulver haben die Priester selbst, weil es das Allerheiligste war, zurichten müssen, entweder die gemeinen Priester, oder auch der Hohepriester, wo er sonst wolte. Bes. auch *Joma* Cap. VII, sect. 4, **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 8, R. **Levi Barselon** beym **Hottinger** de Jure Hebr. n. 101, **Philo** Lib. de Victimis, p. 647. Ehe des Morgens geräuchert ward, wurde der Altar zuvor gereiniget, da ein Priester, dem es zukam, in das Heilige zu dem Räuch-Altar eingieng, und mit einen Besen, so daselbst in einer güldenen Schlüssel war, die Asche zusammen fegte, und nachdem er zu dem grossen GOtt sein Gebet gethan, dieselbe heraus brachte, und in den Aschen-Hauffen am Morgen des Brand-Opffer-Alters warff. Worinn er es aber herausgebracht, davon schreibet R. **Juda Leo** de Templ. Lib. III, cap. 4, §. 16, er habe die Asche in beyden Händen ausgetragen; diesem scheinet zuwider zu seyn, was **Lightfoot** Hor. hebr. ad Luc. I, 9 anführet, es sey der Priester, dem die Reinigung des Räuch-Altars zugekommen, in das Heilige hinein gegangen, und habe das Gefäß (nemlich das Räuchfaß) aufgehoben, sein Gebet gethan, und sey mit dem Gefäß heraus gegangen. Da wird keiner Austragung der Asche in den Händen gedacht. Es scheinet, daß die Reinigung des Räuch-Altars von zweyen Priestern, oder vielmehr von einem zu unterschiedenen Zeiten geschehen sey, daß der Priester erst die etwa aus dem Räuchfaß ausgefallene Asche, nachdem er sie zusammen gefeget, in beyden Händen mit sich heraus genommen habe, und daß der andere Priester, oder eben derselbe hernach, das allda noch mit der andern Asche stehende Räuchfaß ausgenommen. Und dieses ist auch fast zu schlüssen aus der Glossa Tamid, beym **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, woselbst von der Ordnung des täglichen Gottesdienstes stehet: Der grosse (Brand-Opffer-) Altar gehet dem kleinen (Räuch-Altar im Heiligen) vor. Der kleine Altar gehet vor der Auflegung der zwey Stücke Holtz. Die Auflegung der zwey Stücke Holtz gehet vor der (gäntzlichen) Reinigung des innern Altars im Heiligen. Die Reinigung des innern Altars gehet vor der Auslöschung der fünff Lampen. Woraus zu sehen, daß vor Auslöschung der Lampen zwey mahl bey dem Räuch-Altar zu thun gewesen, vor Auflegung der zwey Stücke Holtz, und nach der Auflegung, so anders nichts seyn kan, als jetzt gehöret, daß vor Auflegung der beyden Stücke Holtz auf dem Brand-Opffer-Altar die Asche inwendig auf dem Räuch-Altar zusammen gefeget, die nemlich ausgefallen war, und in beyden Händen

dem

den ausgetragen worden, hernach aber nach Auflegung der beyden Stücke Holtz die andere im Räuch-Faß stehende Asche mit dem Räuch-Faß ausgenommen sey. Wenn gegen Abend geräuchert werden solte, ward gleichfalls vor dem Räuchern der Altar gereiniget, und das am Morgen eingebrachte Feuer-Faß wieder ausgenommen. Wenn nun die Zeit zu räuchern da war, nahm einer von den Priestern, dem es zukam, ein silbern Feuer-Faß, so unten am Boden des Brand-Opffer-Altars in der Sudwester-Ecke stand, und gieng damit oben auf den Brand-Opffer-Altar zu dem Feuer, so daselbst hierzu an einem besondern Orte auf dem Altar unterhalten ward, scharrete das Feuer und die Kohlen etwas von einander, und nahm in dem silbernen Feuer-Faß so viel grosse glüende Kohlen, als nöthig war, und stieg damit herunter. So bald er hinunter gekommen war, schüttete er die Kohlen aus dem silbernen Feuer-Faß in ein anders, und etwas kleiners, so von Golde war. Jeglich Feuer-Faß hatte einen Handgriff, oder Handhabe, dabey er es angreiffen und tragen konnte. Mit dem güldenen Feuer-Faß, und den darinne liegenden glüenden Kohlen, gieng der Priester in das Heilige hinein, und setzte es auf den Räuch-Altar, legte die Kohlen zu recht, und breitete sie biß an den Rand des Rauch-Fasses aus, that sein Gebet zu GOtt dem HErrn, gieng wieder zurück und heraus. Der Priester, dem das Räuchern zu kam, nahm eine tieffe güldene Schale oder gülden Geschirr von drey Cab, oder, nach unserm Maase, zwey Kannen groß, darinnen in der Mitten ein klein güldenes Räuch-Faß voll Räuch-Pulvers war, so viel man in zwey volle Hände bringen konnte, nehmlich jeglich mahl ein halb Pfund, früh und Abends, und also täglich ein Pfund. Auf diesem in dem grossen Geschirre stehenden Rauch-Fasse war ein güldener Deckel, mit einem güldenen Ringe oben an, so das Räuch-Pulver darunter bedeckte. Wenn er nun in das Heilige einkam, nahm er dieß Räuch-Faß aus dem grossen Geschirre heraus, und gab es einem andern Priester, der bey ihm stund, zu halten hin; war etwan von dem Räuch-Pulver etwas aus dem Räuch-Fasse in das grosse Geschirr gefallen, so nahm er es heraus, und gab es ihm in die Hand, worauf er alles mit sich hineingebrachte Räuch-Pulver auf die Kohlen, so im Feuer-Fasse auf dem Räuch-Altare von einem andern Priester hineingelegt waren, schüttete, ein andächtig Gebeth zu GOtt thate, und wieder herausgieng. Er räucherte aber nicht, ehe ihm der Hauptmann zurieff: Räuchere. Es schreiben die Hebräer, wenn der Priester etwa des Morgens nicht geräuchert, hätte er gegen Abend so viel geräuchert, als zu beyden mahlen des Tages gehöret. *Joma* cap. IV, Sect. 3 & 4, und daselbst **Sheringam**, R. **Juda Leo** de Templ. Lib. II, cap. 14, §. 89, & Lib. III, cap. 4, §. 16, 17, 18, **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 9. Aber das muste gar selten geschehen, wo nicht gar niemahls. Denn sie bey so herrlicher Ordnung das Morgen-Räuchern fast ohnmöglich haben vergessen können. **Hottinger** de Jure Hebr. num. 101. Das angezündete Räuch-Pulver gab einen grossen Schmauch im Heiligen, dehnete sich weit aus, und zog sich meist nach dem Allerheilig-

sten zu, in der Stiffts-Hütten durch die Ritzen bey dem Fürhang, im ersten Tempel durch das Strickwerck oben über der Thür des Allerheiligsten, und im andern Tempel zwischen den beyden Fürhängen hinein. Das Geschlechte Afrines erfunde im andern Tempel ein sonderbahres Kraut, so sie unter das Räuchwerck mischeten, dadurch der Rauch gar schön, und gerade in die Höhe stieg, wie eine gerade Säule, oder wie ein gerader aufgereckter Stecken, welche Kunst sie aber niemand weisen wolten, und dahero bey den Hebräern einen schlechten Namen haben. *Joma* cap. III, Sect. 11, und **Sheringam** in not. R. **Juda Leo** de Templ. lib. I, cap. 19. **Buxtorff** Lex. Talmud. in אבטינס. Denn wenn die andern das Räuchwerck zurichteten, und es auf die Kohlen geschüttet ward, dehnete sich der Rauch überall aus, und umher, wie er sonst zu thun pflegt; und weil des Afrines Nachkommen, den andern Priestern das Kunst-Stück mit dem Räuchwerck nicht haben weisen wollen, hätte man aus Alexandrien Künstler hohlen lassen, die das Räuchwerck also hätten zurichten müssen, sie hätten aber doch den Rauch nicht so schön und gerade in die Höhe bringen können, sondern ihr Rauch wäre gewesen, wie eine gespaltene Säule, indem sich derselbe zu beyden Seiten zertheilet. Unterdessen aber, daß inwendig im Heiligen geräuchert ward, wurde aussen überall in den Vorhöfen, von allen, die da waren, gebetet. Denn so bald der Priester, der in das Heilige zu räuchern eingehen wolte, zwischen den Tempel und Altar kam, ward mit einem Glöcklein geklingelt, zum Zeichen, daß der Priester ietzo zum Räuchern eingienge, und es daher Zeit zu beten wäre. So bald man das Glöcklein klingen hörete, machte sich ein ieder von den Priestern aus dem Platze zwischen dem Tempel und Altar zurück, und kam niemand unterdessen entweder in den Tempel, oder ietztgedachten Platz zwischen dem Tempel und Altar, sondern alle, die haussen waren, zogen sich aus Ehrerbietigkeit gegen GOtt vom Tempel und diesem Platze zurück, und thaten ihr Gebet. War etwan ein Priester ausser dem innern Vorhofe, der machte sich geschwinde zu seinen andern Brüdern hinein, mit ihnen zu beten. War ingleichen ein Levit draussen, der machte sich auch bald herein, weil er hörete, daß es Zeit war zu beten, und daß seine Brüder bald zu musiciren anfangen würden. Die andern, so ausser dem innern Vorhofe in den andern Vorhöfen waren, blieben alle, wenn sie das Glöcklein höreten, an ihrem Orte, und thaten gleichfalls überall ihr Gebet, mit grosser Andacht, nicht zwar laut, sondern in stillem Wesen, daß niemand den andern hören konnte. Wenn das Räuchern und Gebet zu Ende war, wurden die Opffer-Stücke nach dem Altar getragen, und gieng nicht lange darauf das Opffer und Musiciren völlig an, wie **Lightfoot** am bemeldten Orte anführet. Von diesem stillen Gebete unter währendem Räuchern redet auch **Lucas** Cap. I, 8, 9, 10. Es begab sich, da er (**Zacharias**) Priester-Amts pflegte für GOtt, zur Zeit seiner Ordnung, nach Gewohnheit des Priesterthums, und an ihm war, daß er räuchern solte, gieng er in den Tempel des HErrn, und die gantze Menge des Volcks war haussen, und betete unter der Stunde des Räucherns. Da denn auch

der

der Evangelist ferner erzählet, wie diesem Zacharia ein Engel bey dem Räuch-Altar erschienen; wiewohl der Evangelist nicht hinzusetzet, ob diese Erscheinung bey dem Morgen-Räuchern, oder bey dem Abend-Räuchern geschehen. Scultetus in Exercit. Evangel. Lib. I, cap. 9. aus Daniel IX, 21. Weil Gabriel um die Zeit des Abend-Opfers, da man auch zu räuchern pflegte, dem Daniel erschienen, und ihm die Zeit der Zukunfft Meßiä angedeutet, der alles Opffer abschaffen würde, also werde auch Zweiffels ohne dieser Gabriel dem Zacharia bey dem Abend-Räuchern erschienen seyn, und ihm von der ietzt vorstehenden Ankunfft dieses grossen Hohen-Priesters geprediget haben, zumahl auch Christus selbst um die Stunde des Abend-Räucherns sich am Creutze zum süssen Geruch in den Tod hingegeben. Diese Muthmassung ist eben nicht zu verwerffen, wie unter währendem Räuchern in Christi Tode die Vorhänge im Tempel zerrissen. Sonst wird auch auf diesen Gebrauch des Räucherns, und des stillen Betens unter währender Zeit ohne Zweiffel gesehen in der Offenbahrung Johannis VIII, 1, 3, da eine grosse Stille im Himmel ward bey einer halben Stunde, und ein Engel zum Räuch-Altar mit dem Räuchwerck (den Gebetern der Heiligen) trat, da der Rauch von seiner Hand für GOTT aufgieng; wie solches Lightfoot am angeführten Orte, und Medus Comm. in Apocal. VIII, p. 64, wohl anmercken. Wenn aber der Priester sein Gebet bey dem Räuchern zu GOtt that, machte er es nicht gar zu lang, damit er dem Volcke haussen nicht eine Furcht einjagte, wie denn die Hebräer von einem bey dem Lightfoot am bemeldten Orte (welchen etliche für Simeon den Gerechten halten) erzählen, daß er ein lang Gebet gethan, und das Volck ihm bald nach in den Tempel hinein gegangen wäre: Wie er heraus gekommen, hätten sie ihn gefraget, warum er so lange verzogen? und als er geantwortet: Ich habe für den Tempel eures Gottes geflehet, daß derselbe nicht verwüstet, oder verstöhret werde, hätten sie gesaget: Wenn gleich, so gebühret es sich doch nicht, daß du so lange verzühest. Hiermit stimmet ein, was wir bey dem Lucas Cap. I, 21 lesen, daß, da Zacharias bey Erscheinung des Engels etwas im Tempel verzog, da wartete das Volck auf Zacharias, und verwunderte sich, daß er so lange im Tempel verzoge, weil sie keines so langen Gebetes und Ausbleibens gewohnt waren. Die Hebräer geben vor, daß sie aus der Erfahrung gelernet, daß diejenigen Priester, die geräuchert haben, immer gut Glück und Segen in allen Dingen gehabt, welches sie vermeynen ihnen gewünscht zu seyn, da es heist: HErr, sie (die Priester) werden Räuchwerck für deine Nase legen, HErr, segne sein Vermögen, und laß dir gefallen das Werck seiner Hände, 5 B. Mose XXXIII, 10, 11, (welche Worte aber etliche von dem Juda Maccabäo absonderlich auslegen,) dannenhero die Priester zuletzt, da ihrer sehr viele gewesen, sich unter einander verglichen, daß, wer ein mahl geräuchert hätte, hernach sein Lebelang nicht mehr räuchern solte, (den Hohenpriester ausgenommen, der räuchern mochte, wenn er wolte) sondern es solte hierzu unter denen allein, die noch nicht geräuchert hätten, gelooset werden, damit auch andere des aus dem Räuchern entspringenden Glücks und Segens möchten theilhafftig werden. Darum wenn der Hauptmann über das Looß die Priester zum loosen berief, und auf das Looß des Räucherns kam, rief er: Neue her (die noch nicht geräuchert haben) zum Räuchern! kommet, und looset, wer unter euch werde würdig hierzu werden. Joma cap. II, Sect. 4, und Sheringam in not. R. Juda Leo de Templ. Lib. I, cap. 12. Buxtorff Synag. Jud. cap. 4. Capellus Spicileg. ad Luc. I, 9. Also stehet vom Zacharia, daß es an ihm war, daß ihn das Looß getroffen, daß er räuchern solte, Luc. I, 9. Und dieß war, was sie täglich im Heiligen zu thun hatten, mit Zurichtung der Lampen, und mit dem Räuchern. Wenn der Hohepriester die Geschäffte verrichten, in das Heilige eingehen, und sein Gebet zu GOtt thun wolte, so begleiteten ihn fünff Priester, ieglicher mit seinem Geschirr zum Dienst in der Hand: Der erste hatte das Geschirr, in welchem die Besen zur Reinigung des Räuch-Altars lagen. Denn ob zwar ein Geschirr mit Besen schon da war, so scheinets doch, daß man dem Hohenpriester zu Ehren, und seinen Staat desto gröſſer zu machen, eine absonderliche Schüssel mit Besen hinein gebracht; was die andern gehabt, wird nicht darzu gesetzt, ist aber aus obigem etlicher massen zu schlüssen. Der andere wird nehmlich das Feuerfaß mit den Kohlen zu den Lampen getragen haben; Der dritte das Geschirr, darein die Unsauberkeit von den Lampen gethan ward, der vierte das Feuer-Faß mit den Kohlen zum Räuch-Altar; Der fünffte das Geschirr, darinnen das Räuch-Faß mit dem Räuch-Pulver war, dieß ist dem Hohenpriester zu Ehren geschehen, daß er selbst nichts getragen hat, sondern die andern es für ihm tragen müssen. Es ist aber dieß ohne Zweifel des Abends so geschehen: Denn am Morgen wird der Hohepriester wohl schwerlich so frühe in den Tempel gekommen seyn. Solte es auch am Morgen schon geschehen seyn, so siehet man nicht, was der andere getragen hätte, weil des Tages über im Tempel keine Lampen angezündet worden. Zudem, wenn des Morgens die Lampen zugerichtet, und geräuchert worden, muste sich alles in der Ordnung nach dem richten, was draussen vorgieng. Wäre nun der Hohepriester im Heiligen geblieben, biß alles verrichtet gewesen, so müste ein Priester ins Mittel gekommen und gebraucht worden seyn, und dem Hohenpriester, was ausserhalb des Heiligen geschehen und verrichtet worden sey, angezeiget haben, damit in allem die Ordnung nach einander gehalten, und auch die Räucher-Umstände dermassen beobachtet würden. Sonsten aber siehet auch David auf den obgedachten Gebrauch des Betens bey dem Räuch-Opffer, wenn er im CXLI Psalm v. 2 sagt: Laß mein Gebet vor dir gelten wie ein Räuch-Opffer, und meiner Hände Aufheben wie ein Abend-Opffer. Unter dem Volcke Gottes ist es vor zeiten ein steter Gebrauch gottseliger Leute gewesen, drey mahl des Tages ihr Gebeth zu GOtt abzuschicken. Wir finden, daß es David, wie auch Daniel gethan, denn der erste sagt Ps. LV, 17. Des

Abends

Abends, Morgens und Mittags will ich beten. Und der letzte berichtet uns, daß, ohnerachtet des Königs Befehl ein anders gewollt, er dennoch drey mal des Tages auf seine Knie gefallen und gebetet, und seinem Gott gedancket, wie er in voriger Zeit gethan. Daraus man klärlich siehet, daß er nicht nur zu der Zeit also betete, sondern daß es vorhin allezeit seine Gewohnheit gewesen, also zu thun. Weil sie erst nach der Babylonischen Gefängniß Synagogen hatten, so waren vor dem keine vorgeschriebene Gebets-Formeln unter ihnen im Schwange, sie hatten auch sonst keine solennen Versammlungen, um zu GOtt zu beten, als den Tempel allein, das war stets ein Bet-Hauß. So nennet es Esaias Cap. LVI, 7, und nach ihm unser Heyland, Matth. XXI, 13, Marc. XI, 17. Luc. XIX, 46, und zu diesem Gebrauch weihete es auch Salomon. Und da waren nun die Zeiten des Gebets an die Zeiten des Morgen- und Abend-Opffers gebunden, und die ordentliche Zeit des ersten war des Morgens um neune, und des letzten Nachmittags um drey Uhr. Wenn aber an ausserordentlichen Tagen, als Sabbathen, Fasten und Festtagen noch mehrere Opffer hinzu gethan wurden, so waren auch noch mehr Zeiten ihrer Opfferung, und da gieng denn der Morgen- und Abend-Dienst eher an, als an andern Tagen. So bald sie anfiengen, waren die beständigen Männer (so gedungen waren) im Hofe Israel gegenwärtig, ihr Gebet vor die gantze Versammlung Israel zu opffern, und andere andächtige Leute, die sonsten freywillig den Dienst mit abwarteten, waren haussen in dem so genannten Weiberhofe, und beteten vor sich. Aber es hatten weder diese noch jene irgends eine öffentliche Gebets-Formel, oder öffentliche geistliche Diener, die ihnen etwas vorgebetet hätten, sondern sie beteten alle, wie oben schon gedacht, heimlich vor sich und nach ihren eigenen Einfällen. Und derowegen wenn unser Heyland in der Parabel vom Zöllner und Pharisäer meldet, Luc. XVIII, 10, daß sie beyde hinauf gegangen in den Tempel zu beten, führet er sie also ein, daß ein ieder vor sich sein eigen Gebet betete; denn so beteten alle daselbst, und thaten dieß, so lange die öffentlichen Opffer des Morgens und Abends geopffert wurden. Ja die Opfferung des Räuchwercks bey jedem Morgen- und Abend-Dienst in dem Tempel war eben zu dem Ende angestellet, daß GOtt das Gebet des Volcks, welches, wie gedacht, haussen stund und betete, vorgetragen und geopffert wurde. Und daher kam es, daß nach Lucas Bericht, Cap. I, 9, 10, als Zacharias in den Tempel gieng, das Räuchwerck anzuzünden, die gantze Menge des Volcks haussen zur Zeit des Räuchwercks betete. Und aus eben der Ursache betete David am obangeführten Orte: Laß mein Gebet vor dir gelten wie ein Räuch-Opffer, und meiner Hände Aufheben wie ein Abend-Opffer. Und nach diesem Gebrauch muß man erklären, was in der Offenb. Joh. VIII, 3, 4, 5 stehet, daß ein Engel gekommen und gestanden sey bey dem Altar, der habe ein gülden Räuchfaß gehabt ꝛc. Denn da gemeldeter Engel ist der Engel des Bundes, Christus, unser Herr, welcher vor uns bey unserm GOtt Vorspra-

che thut, und als unser Mittler unser Gebet ihm beständig vorträgt. Und die Art und Weise, wie ers thut, wird hier nach der figürlichen Vortragung desselben im Tempel vorgestellet. Denn wie dort der Priester bey iedem Morgen- und Abend-Opffer in Krafft des Opffers hinein in die heilige Stätte gieng, und sich selbst vor den güldenen Altar stellete, welcher gerade vor dem Gnadenstuhl stund, und darauf das Räuchwerck anzündete, da das Volck immittelst sein Gebet verrichtete, um hierdurch als ein Vorbitter bey GOtt vor sie ihr Gebet ihm zu gnädiger Annehmung zu opffern, und vor ihm aus seinen Händen einen süssen angenehmen Geruch in seiner Gegenwart aufsteigen zu lassen: also ist JEsus Christus, unser treuer Priester und allmächtiger Vorsprecher, krafft des einmahligen vor alle gethanen Opffers sein selbst in die heilige Stätte, nemlich den Himmel oben eingegangen, und ist da unaufhörlich vor dem Gnadenstuhl gegenwärtig, daß er ein beständiger Vorbitter vor uns bey unserm GOtt sey; und indem wir hier in dem äussern Hofe seiner Kirche in dieser Welt sind, mehr Gebet vor unsern GOtt zu opffern, trägt er es daselbst ihm für, und durch seine Hände wird es, als ein angenehmer süsser Geruch in seinen Augen angenommen. Weil die Jüden wohl wusten, daß die Aufopfferung der täglichen Opffer, und die Verbrennung des Räuchwercks auf dem Räuch-Altar, zur Zeit dieser Opffer geschähe, um ihren GOtt zu versühnen, und ihr Gebet in seiner Gegenwart angenehm zu machen, waren sie sorgfältig dahin bedacht, daß die Zeiten dieser Opffer, und die Zeiten ihres Gebets, so wohl im Tempel, als anderswo, gerade zusammen einträffen. Und so bald demnach die Synagogen unter ihnen aufkamen, waren die Stunden der öffentlichen Andacht darinnen an ihren Synagogen-Tagen bey dem Abend-Gebet so wohl, als dem Morgen-Gebet, eben die, an welchen die Morgen- und Abend-Opffer im Tempel verrichtet wurden. Und eben diese Stunden wurden auch von ihnen bey allem andern Gebet, es mochte geschehen, wo es wolte, beobachtet. Die frömmsten Personen, so zu Jerusalem waren, erwählten um diese Zeit in den Tempel zu gehen, und allda GOtt ihr Gebet abzustatten. Und also heisset es von Petro und Johanne Apost. Gesch. III. 1, daß sie um die Stunde des Gebets hinauf gegangen in den Tempel, und war solches um die neunte Stunde des Tages, das ist bey uns Nachmittags um drey Uhr, da man das Abend-Opffer verrichtete. Denn die Jüden rechneten die Stunden des Tages von frühe um sechs Uhr an. Die, welche an andern Orten waren, oder zu Jerusalem nicht Zeit hatten hinauf in den Tempel zu gehen, hatten alsdann ihre Andacht sonst wo, doch hielten sich alle verbunden, zu solcher Zeit täglich ihr Gebet zu thun. Wenn es ein synagogischer Tag war, so giengen sie in die Synagoge, und beteten da mit der Versammlung, und wenn es kein synagogischer Tag war, beteten sie zu Hause bey sich selbst, und wenn sie Zeit hatten, in die Synagoge zu gehen, so thaten sie es alle mahl lieber da, indem sie einen heiligen Ort vor so ein heilig Werck am geschicktesten hielten, ob sie es

gleich nur vor sich als Privat-Personen thaten: wenn sie aber nicht Zeit hatten, sich an einem so heiligen Orte einzufinden, beteten sie, wo sie sonst zur Stunde des Gebets waren, es mochte seyn auf der Gassen oder auf dem Marckte. Und daher straffte dieß der Heyland an ihnen, Matth. VI, 5. Aber einige unter ihnen hatten oben in ihren Häusern gewisse Oerter, welche als Capellen besonders darzu ausgesetzt, und zu dem Ende gewiedmet waren. In einem solchen Orte betete **Cornelius** zur neunten Stunde des Tages, das ist zur Zeit des Abend-Opffers, als ihm der Engel erschien, Apost. Gesch. X, 3, 30. Und an einen solchen Ort stieg **Petrus** hinauf, Apost Gesch. X, 9, um die sechste Stunde des Tages, das ist, halb ein Uhr, nach zwölffen, oder da herum. Denn um diese Zeit fieng an grossen und solennen Festtagen, das Abend-Opffer an, und an einem solchen Tage mochte dieß alles mit ihm vorgehen. **Prideaux** Connex. V. & N. T. P. I, pag. 484. u. ff.

Räuchwerck, oder **Räucherpulver** (heiliges) ist dasjenige, welches die Jüden bey dem Levitischen Gottesdienst, GOtt zu Ehren, täglich auf dem güldenen Räuch-Altar anzündeten, und damit räucherten. Es wurde aus allerhand kostbaren Specereyen bereitet, davon GOtt der HErr selbst die Vorschrifft gegeben, da er zu **Mose** gesprochen: „Nimm zu dir Spece„rey, Balsam, Stacten, Galben, und reinen „Weyrauch, eines so viel, als des andern, und „mache Räuchwerck daraus, nach Apothe„ckerkunst gemenget, daß es rein und heilig sey: „Und solts zu Pulver stossen, und solt desselben „thun für das Zeugniß in der Hütten des Stiffts, „von dannen ich dir zeugen werde: das soll euch „das allerheiligste seyn; und desgleichen Räuch„werck solt ihr euch nicht machen, sondern es soll „dir heilig seyn dem HErrn: Wer ein solches „machen wird, daß er damit räuchere, der wird „ausgerottet werden von seinem Volck, 2 Buch „Mos. XXX, 34-38. Dreyerley ist hier zu erwegen, erstlich woraus? zum andern, wie? und drittens, worzu dieß köstliche Räucher-Pulver gemacht werden sollen? Was das erste, nemlich die Specereyen, woraus es gemacht werden sollen, anlanget, so werden im Texte derselben etliche namentlich und insonderheit, etliche aber nur insgemein und ohne Special-Namen, angeführet. Der erstern, so namentlich erzehlet werden, sind **viere**, als **Balsam, Stacten, Galben,** und **reiner Weyrauch**; der andern aber, welche nur insgemein, nemlich in dem General-Worte Specereyen, angezeiget werden, sollen nach der Hebräer Bericht noch mehr seyn, als welches sie daher schlüssen, weil das Wort Specerey im Grund-Texte nicht ein sondern zwey mahl gefunden werde; erstlich im Anfange, da es heist: Nimm zu dir Specerey; und hernach zwischen Galben und reinen Weyrauch, da zwar **Luther** das Wort Specerey ausgelassen, so aber im Ebräischen Texte stehet, auch von den meisten Auslegern, wie billig, ausgedrucket wird. Unter denen nun, so mit Namen ausgedruckt werden, heist die erste im Ebräischen נטף, nataph, so **Luther** übersetzet durch **Balsam**, der Vulgatus giebt es **Stacten**, (das ist, derjenige Safft, den der Myrrhenbaum von sich selber ausschwitzet); **Piscator** gehet in seiner Deutschen Bibel auch dahin, und übersetzet es **Myrrhensafft**; eigentlich aber heist es so viel, als gutta, ein **Tropffe**, oder etwas, das tröpffet und treuffelt, denn es komt her von dem radice נטף, nataph, stillavit, treuffeln, oder Tropffenweise fallen. Und halten es die Rabbinen und Hebräer durchgehends für Balsam, welcher wie ein Hartz oder Gummi aus dem Balsambaum heraus tröpffelt, erstlich gantz klar ist, hernach immer dicker wird, als Terpentin, und endlich gar hart, wie **Dioscorides** und **Plinius** berichten; dessen Wahrheit auch daher genugsam abzunehmen, weil er hier zum Räuchwerck gebraucht, und gestossen werden sollen. **Luther** hat es also hier gantz wohl getroffen, wenn er das Ebräische Wort durch **Balsam** gegeben. Die andere Species heist im Ebräischen שחלת, Schechélæth, und wird von Luthern **Stacten** übersetzet, welches der beste Myrrhensafft ist, so von selbsten, ohne Aufritzung der Rinde, aus dem Myrrhenbaum zu flüssen pfleget. Allein das Ebräische Wort gehet nicht dahin, und mag vielleicht **Luthern** kein bekannter besser Wort eingefallen seyn. Einige der Hebräer und Rabbinen halten es für eine **wohlrüchende Wurtzel**, R. **Juda Leo** giebts schlecht ein **wohlrüchend Ding**, andere wollen **Bdellium** dadurch verstehen. Allein, es ist alles ungewiß, die meisten Dollmetscher und Ausleger, so wohl unter den Jüden, als Christen, folgen denen LXX Dollmetschern, welche es ὄνυχα übersetzen, und geben es auch Onycha, oder **Onyche**. Sie halten aber davor, daß Onyx eine kleine Meerschencke gewesen, so nicht grösser, als ein menschlicher Nagel am Finger sey, daher sie auch Onyx, das ist, **ein Nagel**, genannt werde. Sie wurde in Indien gefunden, und zwar in den Pfülen und Pfützen, da das Spicanardi wächset, von welchem Spicanardi die Meerschnecke esse, und ihre Nahrung habe, daher auch die Schalen von dieser Schnecke sehr starck nach Spicanardi, und also über alle massen lieblich röchen. Und diese wohlrüchende Schneckenschalen nenne nun der heilige Geist allhier im Texte שחלת, Schechélæth. Es ward aber diese Schnecke mit Carsinischer Seiffe glatt und schön gemacht, und, damit der Geruch von den Schalen desto stärcker und lieblicher würde, so wurden sie in Wein maceriret und geweichet, und zwar in Capperwein, oder, in Ermangelung dessen, in andern schönen weissen Wein. Ein mehrers hiervon kan gelesen werden beym **Bochart** Hierozoic. P. II, L. V, c. 20, R. **Juda Leo** L. III. de Templo c. 4, §. 15. in glossa. **Schindler** Lex. pentagl. in שחל, p. 1838. **Rittangel** Hochfeyerl. Solennitäten, p. 232. **Buxtorff** Lex. Talmud. in קטר, und Lex. Hebr. in שחל. Die dritte Species heist im Ebräischen חלבנה, (helbenah, oder **Galben**, wie es **Luther**, und alle andere Dollmetscher durchgehends übersetzen, welcher Galben einen sehr starcken widrigen verdrüßlichen Geruch hat. Daher es die heutigen Deutschen Juden, wegen solches verdrüßlichen Geruchs, Teuffelskoth nennen sollen, das doch aber mit dem, so sie in den Apothe-

Apothecken Teuffelsdreck heissen, nicht einerley ist. Vom Galban siehe ein mehrers beym **Plinius** Hist. nat. L. XII, cap. 25, **Dioscorides** L. III, cap. 92, **Lonicer** P. III, p. 374. b. **Schröder** pharmac. medic. chym. L. IV, class. 2, p. 195, **Buxtorff** Lex. hebr. in חלב **Kimchi** beym **Münster** ad Exod. XXX, **Friedlieb** und **Bonfrer** ad Exod. XXX, 34, **Lund** im Jüd. Heiligth. L. I, c. XXVI, p. 135 u. ff. Solche stinckende Specerey hat nun GOtt der HErr mit andern wohlrüchenden Sachen auch zu seinem Räuchwerck verordnet, wovon die Ursachen anführet R. **Salomo** beym **Buxtorff** am angeführten Orte, und **Lund** am bemeldten Orte, p. 138 und 147. Die vierte Species heist לבונה זכה Lebonah saccah, **reiner Weyrauch**, wie es **Luther** gar recht gegeben. Denn es sind unterschiedene Arten des Weyrauchs, sintemal er des Jahres zwey mal gesammlet wird, nemlich im Herbst und Frühling; der Weyrauch, der im Herbst gesammlet wird, ist der beste, reinste, und gantz weiß; der aber im Frühling gesammlet wird, kommt aus der aufgeritzten Rinde roth heraus, und ist dem andern nicht zu vergleichen. Es finden sich noch andere Arten des Weyrauchs, unter allen aber wird Thus masculum vor den vortreflichsten gehalten, und das ist der, welcher rund aus der Rinde treuffelt, wie ein runder Wassertropff. Bes. **Plinius** L. XII, cap. 14, und **Dalecamp** in not. ad Plin. **Dioscorides** L. I, c. 78, **Joh. Adam Osiander** Comm. in Pentateuch. ad Exod. XXX, 34, p. 312. **Schindler** am angef. Orte in לבן p. 921, **Lonicer** am angeführten Orte, und **Lund** p. 138. Und dieser reinste und beste Weyrauch solte zu diesem heiligen Räuchwerck genommen werden, darum heist er Lebonah Saccah, **reiner Weyrauch**, dergleichen auch neben denen Schaubrodten gesetzt, und bey den Opffern vielfältig gebraucht wurde. Und das sind die vier Species, welche im Texte namhafft gemacht werden. Es ist aber nicht zu läugnen, daß ausser denenselben allerdings mehrere zu dem heiligen Räuchwerck gekommen, als welches zum theil aus der Schrifft, zum theil aber auch aus den Hebräern und Rabbinen deutlich abzunehmen. Denn vor eins saat dort der Sohn GOttes unter andern also: Mich hat deines Dienstes nicht gelüstet im Speißopffer, habe auch nicht Lust an deiner Arbeit im Weyrauch. Mir hast du nicht um Geld Kalmes gekaufft, Es. XLIII, 23, 24. Da denn leicht zu erachten, daß GOtt hier auf nichts anders, als auf das heilige Räuchwerck sehe: denn ob zwar in dem heiligen Salböle auch Kalmes war, so kan doch der Sohn GOttes darauf hie nicht gesehen haben, alldieweil das heilige Salböl nicht mehr, denn ein mal, nemlich zu **Mosis** Zeit, gemacht worden, und also hatten auch die Jüden keinen Kalmus darzu zu kauffen nöthig. Daher muß er nothwendig mit dem Kalmes auf das Räuchpulver zielen. Denn es ward derselbe beym Gottesdienst nirgends gebrauchet, ohne im Räuchpulver. Wie denn GOtt auch vorher des Weyrauchs gedencket, der auch zu diesem Räuchwerck kam. Wäre aber kein Kalmus im Räuchpulver gewesen, so wird niemand sagen können, was GOtt hier beym **Esaia** mit dem Kalmus haben wolle. Hiernächst ist es noch deutlicher aus dem Sprach zu sehen, da er die Weißheit diesem Räuchwerck vergleichet, denn da setzet er unterschiedliche Species mehr, als hier im Texte stehen, und sagt: Ich gab einen lieblichen Geruch von mir, wie Cinnamet, und köstliche Würtze, und wie die besten Myrrhen: wie Galban, Onych, und Myrrhen, und wie der Weyrauch in dem Tempel, Sir. XXIV, 20, 21. Hier setzet er noch **Cinnamet, Myrrhen,** und **köstliche Würtze** hinzu, und nennet also solche Species eben, wie sie die Rabbinen erzählen; daher muß das Räuchpulver freylich aus mehrern Specereyen bestanden haben. Weiter führet auch **Josephus** vom Jüd. Krieg VI B. 6 Cap. und VII B. 15 Cap. mehr Species an, und gedencket unter andern der **Casien**, und der **Zimmetrinde**, daß sie im Räuchpulver gewesen, da sie doch auch nicht im Texte stehen. Nun war aber **Josephus** selbst ein Priester, und konnte also am besten wissen, was vor Ingredientien zu diesem Räuchwerck genommen wurden, dem man daher gar wohl trauen kan, weil er ja nicht Ursache gehabt, die Wahrheit hierinne zu spahren. Endlich setzen auch alle Ebräer mehr Specereyen, und zwar an der Zahl zusammen eilffe, (die nemlich dazu gerechnet, so im Texte stehen,) vermeynen auch, GOtt habe solches selbst hiermit angedeutet, wenn er spreche: Nimm zu dir Specereyen, Balsam, Onyx, Galban, Specereyen, und reinen Weyrauch. Da, sagen sie, werde zwey mal **Specereyen** gesetzet, nicht aber, was für welche, und wie viel: weils doch aber im Plurali stünde, so würden das erste mal zum wenigsten zwey Species damit angedeutet; darauf folgten drey, die der Text namhafft mache, Balsam, Onyx, und Galban, die machten mit den vorigen beyden ungenannten fünffe: wiederum folge auf Galben **Specereyen**, aber ebenfalls ohne einige Zahl, anzudeuten, es solten noch so viel darzu kommen, als vorher giengen, nemlich fünffe, die machten zusammen zehen: hierzu komme endlich der reine Weyrauch, der wieder beniemet wird, und es wären also eilff Species. Wiewohl andere noch zwey darzu setzen, und daher dreyzehen Species anzuzühen pflegen. Bes. **Buxtorff** am angef. Orte in פטם und קטר, R. **Juda Leo** de Templ. L. III. c. 4, §. 15, in gloss. **Rittangel** hochfeyerl. Solennit. p. 132. Es sind aber die Species, welche die Ebräer hinzu setzen, folgende: **die erste ist Myrrha**; was diese sey, ist an seinem Orte zu sehen. **Die andere ist Kezia**, so R. **Juda Leo** Aloeholtz, **Rittangel** Ingfer nennet, aber besser vom **Buxtorff** Casien gegeben wird. **Die dritte ist Spicanardi**, deren es unterschiedene Arten giebt, unter denen die Indianische die beste und sehr wohlrüchend ist, und diese ist ohne Zweiffel hier zu dem Räuchpulver gebraucht worden. **Die vierte ist Saffran. Die fünffte ist Costus** oder **Costum. Die sechste ist Kane**, oder, wie es R. **Juda Leo** und **Rittangel** nennen, **Kilupha**, und das ist nichts anders, als **Kalmus. Die siebende ist Cinamom** oder **Zimmetrinde**. Hierzu setzet nun **Rittangel** noch zwey Species, nemlich **die achte ist Maale Aschan**, ein wohlrüchend Kraut, davon man sonst nichts fin-

findet. Und die neunte ist Ambra des Jordans. Wenn man nun zu diesen neun Specereyen noch die viere, so der Text benemet, darzu thut, so hat man die dreyzehn Species beysammen, als 1) Balsam, 2) Onyx, 3) Galban, 4) Weyrauch, 5) Myrrhen, 6) Caßia, 7) Spicanardi, 8) Saffran, 9) Costus, 10) Kalmes, 11) Zimmetrinde, 12) Maale Aschan, und 13) Ambra. Die erstern eilffe haben ihre gewisse Quantität und Gewicht gehabt. Und zwar soll, wie **Rittangel** meldet, von Balsam, Onyx, Galban und Weyrauch, gleich viel genommen seyn, nemlich von ieder Art 70 Loth; von Myrrhen, Caßia, Spicanardi und Saffran, von ieglichem 16 Loth; von Costus 12 Loth; von Kalmus, (Kane oder Kilupha) 3 Loth; von Cinnamom, oder Zimmetrinde, 9 Loth; die übrigen beyden, Maale Aschan, und Ambra, aber hatten keine gewisse Quantität und Dosin, sondern es ward von iedem nur ein weniges genommen. Sind also der wohlrüchenden Sachen mit allen dreyzehen, aber in gewisser Dosi oder Quantität nur eilffe gewesen. Ausser diesen kamen nun noch andere Sachen zu diesem Räucherpulver, die aber keinen Geruch hatten, als 1) von Carsinischer Seiffe neun Maaß, 2) Capperwein viertehalb Maaß; Capperwein aber soll der Wein seyn, der mit Cappern gewürtzt ist, oder, wie andere wollen, der den Namen von dem Orte Capparis bekommen, da der schönste und stärckste Wein gewachsen. Bes. R. Salomo beym **Münster** in h. l. **Buxtorff** Lex. Talmud. in כפר. Und endlich 3) vom Sodomitischen Saltze ein viertel von einem Maasse, denn bey Sodom hats das beste Saltz gegeben. Daß aber Saltz darzu gekommen, zeiget der Text nicht undeutlich an, massen was Luther **gemenget** giebet, das heist im Ebräischen ממרח **gesaltzen**. Daher es auch **Junius** und **Tremellius** *salitum*, und **Piscator gesaltzen**, geben. Ein mehrers von diesen Specereyen kan beym **Lund** in Jüd. Heiligth. 1 B. XXVI Cap. p. 138 u. ff. gesehen werden. Es fragt sich aber nun **zum andern**, wie dieses Räuchwerck gemacht und zuaerichtet werden sollen? und davon giebt der Text folgende Nachricht: und mache Räuchwerck daraus, nach Apothecker Kunst gemenget, daß es rein und heilig sey, du solts zu Pulver stossen ꝛc. v. 35, 36. Es solten nemlich alle diese Species im Mörsel so lange gestossen werden, bis sie so klein, wie Staub würden, hernach solten sie alle künstlich durch einander vermischet werden nach Apothecker kunst, oder wie die Apothecker solche Specereyen wohl zu vermischen wissen. Und muß ein fürtreflich und über alle massen liebliches Räuchwerck gewesen seyn, weil so viele schöne anmuthige Specereyen darzu gekommen. Und ob zwar der Galban nicht wohl ruchet, sondern heßlich stincket, so haben doch so viele andere überaus annehmliche Species den widrigen Geruch des Galbans leicht dämpffen können. **Drittens** fragt sich endlich noch: worzu dieß Räuchwerck gemacht werden sollen? Hiervon heist es: und solt desselben thun für das Zeugniß in der Hütten des Stiffts, von dannen ich dir zeugen werde: das soll euch das allerheiligste seyn, und desgleichen Räuchwercks solt ihr euch nicht machen, sondern es soll dir heilig seyn dem HErrn: wer ein solches machen wird, daß er damit ränchere, der wird, ausgerottet werden von seinem Volck, v. 36, 37, 38. Hier siehet man erstlich positive, worzu es gebraucht werden sollen, und so dann remotive, worzu es nicht gebraucht werden sollen. Gebraucht solte es werden GOtt dem Herrn allein zu Ehren: denn so heist es: du solt desselben thun (so viel täglich von nöthen ist) für das Zeugniß in der Hütten des Stiffts, (auf den Räuch-Altar, welcher für der Lade des Zeugnisses stunde,) von dannen (von welcher Bundeslade und Gnadenstuhl) ich dir zeugen (und mit dir reden) werde; das soll euch das allerheiligste seyn, es soll mir allein, und keinem Menschen zu gefallen, in dem Heiligen angezündet werden, u. s. w. Also war nun dieses ein Stück des Levitischen Gottesdienstes. Zwey mal ward des Tages mit diesem Räucherpulver geräuchert, ein mal des Morgens, ehe die Opfferstücke aufs Feuer geleget wurden, und darnach des Abends, nachdem die Opfferstücke aufs Feuer geleget waren, und ward iedes mal ein halb Pfund genommen; woraus leicht zu sehen, daß es alle mal einen grossen starcken dicken Rauch im Heiligen gegeben, weil ein halb Pfund zugleich auf ein mal angezündet und geräuchert worden. Und dieser Rauch dehnete sich nun im Heiligen überall aus, und wo er in der Stiffts-hütte oder Tempel durch die Ritzen oder Löchergen, so etwan oben und zum Seiten des Fürhangs zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten beym Herabhängen sich finden mochten, durchdringen konnte, da drang er ins Allerheiligste hinein, gleichsam gegen GOtt dem HErrn zu, dem allein auch zu Ehren dieß Räuchwerck angezündet ward. Dahero stehet im 5 B. Mose XXXIII, 10. daß der Rauch und Geruch von diesem angezündeten Räuchwerck vor GOttes Nase gekommen. Im Tempel **Salomons** war oben über der Wand zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten ein güldenen Gitter oder Netzwerck, dadurch sich der Rauch nach dem Allerheiligsten zuzog. Aber worzu solte nun diß Räuchwerck nicht gebraucht werden? Das war zu keines Menschen Privat-Gebrauch in seinem Hause. GOtt wolte so gar nicht leiden, daß iemand selbiges nachmachen, oder es auch nur rüchen möchte, daß er auch denjenigen, der darwider sündigte, auszurotten drohet. Und ist vermuthlich, daß GOtt der HErr wohl deswegen nicht eben alle Species allhier, oder sonst in der Schrifft, ausdrücklich nennen wollen, damit diß Pulver desto weniger von Fremden könnte nachgemachet werden. Denn ein solches Pulver von diesen Specereyen zusammen, und in dergleichen Quantität, wolte GOtt durchaus nicht nachgemacht haben. Einzeln mochten sie die Species wohl haben, und rüchen; aber nicht alle, auch nicht in dem Gewichte vermengen, und zum Räuchwerck für sich in ihren Häusern gebrauchen, wie diß Pulver war, sondern das wolte GOtt für sich allein behalten. Man sehe übrigens nach **Lyra** ad 1 Reg. VI, **Osiander** in h. l. **Friedlieb** Class. I ad 2 Reg. VI, 21. **Lund**, p. 266, **Hottinger** de Jure Hebr. num. III, **Kayser** Jährl. Räuchopffer, p. 438 u. ff. **Henning** Catech. Post. p. 698.

Räude oder **Krätze** an den Thieren, ist ein bekanntes unflätiges Gebrechen, welches die Haut gantz schuppicht, rauh, voller Rusen und Krusten ma-

machet, oder es sind kleine Geschwürlein, welche die Haut durchnagen und beissen; Es ist dieses eine erbliche und ansteckende Kranckheit, und wo man ein solches Pferd oder anderes Vieh nicht von der Weide oder aus dem Stalle absondert, kan es alle andere damit anstecken, ja, wenn man ein Pferd nur mit einer Striegel, Wischtuch, Sattel oder Zaum anrühret, welche zu einem solchen unreinen Pferde sind gebraucht worden, erben solche diese Kranckheit alsbald. Es ist aber die **Räude** zweyerley, nemlich die **trockene**, welche gantz keinen Eyter führet, und den obersten und äussersten Theil der Haut einnimmt, und von etlichen die schlechte und **einfache Zittere** oder **Geflecht** genennet wird. Die andere Raude ist **dick** und **feucht**, fast tief in die Haut hinein, und wird der **rechte Grind** geheissen. Die Räude entstehet von vielen und mancherley Feuchtigkeiten, welche ihre Natur etlicher massen verlassen, und sich mit einander vermischet haben, welches jedermann aus des Grinds Rusen, daraus flüssendem Eyter, und dessen Farbe erkennen kan: Denn sie entspringet entweder aus dem verderbten und verbrennten Blute allein, oder aus einem solchen, so wiederum entweder mit der verbrennten gallmäßigen Feuchtigkeit, oder mit der nicht natürlichen melancholischen, oder mit der gesaltzenen oder verbrennten Feuchtigkeit vermischet ist, da bisweilen das Blut, bisweilen die Feuchtigkeit die Oberhand haben. Bey den Pferden entspringet auch wohl die Räude daher, wenn man die Pferde heftig arbeiten und dabey Hunger leiden lässet, ingleichen dieselben nicht fleißig putzet und reiniget. Die Zeichen sind offenbar, zu dem reiben sie sich darneben an die Wände, Mauren, Bäume und wo sie hinkommen, sie kratzen sich auch mit den Zähnen und Füssen an dem Orte, wo sie es jucket und beisset; denn der Grind nimmt den gantzen Leib ein, absonderlich aber die Schenckel, Geleiche, Mähne und Schwantz. Bey allen Räuden soll man in Obacht nehmen, daß man zuvor innerliche Mittel brauche, welche den Leib und das Geblüte reinigen, und die Räude heraustreiben, ehe man sie schmieret, und wenn sie wieder heil worden, muß man das Pferd wohl mit Laugen abwaschen. Vor allen Dingen soll man dem Pferde den Leib offen halten und Clystire gebrauchen, hernach folgenden Einguß geben: Nehmet Vitrum antimonii ein Quentlein, Saffran ein halb Quentlein, und ein Nössel Wein, lassets über Nacht stehen, des andern Morgens seihet es ab, und güßt es dem Pferde auf ein mahl ein; oder machet einen Einguß von anderthalb Quentgen Hepar Antimonii, ein halb Quentgen Safran, ein Quentgen schwartze Niesewurtz, Jalappa, Lerchenschwamm, Aloes, jedes zwey Quentgen, und einem Nössel Wein, mischet es unter einander und güssets auf ein mal ein. Man soll auch einem solchen Pferde die Halsadern, die Adern auf der Brust, in der Weichen, am hintern obern Schenckel, Fessel, Bug, Kegel, und zähe Adern schlagen, welche man befindet, daß sie dem schadhaften Gliede nützlich seyn. Scheeret die Haare an dem Orte, wo die Räude ist, mit einem Scheermesser glatt hinweg, bis daß es blutet, waschet hernach das Pferd wohl mit Lauge, darinnen Alantwurtz und Eberwurtz gesotten worden, wenns trocken ist, so schmieret man es mit nachfolgender Salbe: Nehmet lebendigen Schwefel ein Pfund, Terpentin ein Viertelpfund, Eßig so viel genug ist, zur Dicke einer Salbe, und mischet es unter einander. Oder nehmet ungewaschene Butter, als zwey Fäuste groß, und nach dem die Räude sich weit ausgebreitet hat; ingleichen aus einer Feuermäuer Ruß, Schwefel vor drey Groschen klein zerstossen, denn vor drey Groschen Queckstlber, vor zwey Groschen Kupferwasser, vor zwey Groschen Alaun, stosset alles klein, knetet es mit der Faust durch einander, thut es in einen Topf, und salbet den Ort damit, wenn er vorhero mit einer Striegel wohl aufgekrauet, und mit unter einander gemengtem Hünermiste und Eßige rein ausgewaschen worden, drey oder vier Tage nach einander, doch daß es vor dem Schmieren alle mal gewaschen werde. Sonsten wenn ein Pferd räudig am Kopfe ist, so nimmt man zwo Geuspen voll gute büchene Asche, und eine Hand voll ungelöschten Kalck, machet davon eine Lauge, lässet sie zwey oder drey mal durchgüssen, damit sie scharf werde; nimmt so denn einen glasurten Topf, geußt zwo Meßkannen dieser Laugen darein, thut eine Hand voll Reinfahren, eine Hand voll Alantwurtz, und fünf oder sechs Tannzapfen darein, läßt es wohl mit einander sieden, wäschet das Pferd, wo es grindig ist, damit, bis daß es blutet, und wenn es wieder trocken worden, so nimmt man alt Schmeer, Alantwurtz, gestossenen Schwefel, und ein wenig Alaun, stössets unter einander, so wird eine Salbe daraus, schmieret den Schaden wohl damit, das thut man über den andern und dritten Tag ein mal. So oft ihr aber schmieren wolt, so waschet es zuvor mit gemeldeter Laugen. Ist ein Pferd räudig am Halse, so scheret ihm, so weit es schäbig oder räudig ist, die Haare oder Mähne ab, und waschet mit vorgemeldeter Lauge den Unflath rein ab, und so bald es trocken wird, so schmieret es mit dieser Salbe: Nehmet zwey Loth Lohröl, zwey Loth Grünspan, zwey Loth Glätte, ein halb Pfund Rheinberger Schmeer, zwey Loth Queckstlber, zwey Loth Kupferrauch, zwey Loth gestossenen Schwefel, vier Loth armenischen Bolum, stosset diese Stücke wohl durch einander, damit das Queckstlber in dem Schmeer getödtet werde, und schmieret es am schadhaften Orte, haltet ein heiß Eisen dagegen, und reibets wohl hinein: über drey Tage waschets wieder ab, und schmieret es wieder, bis es heil wird. Wenn ein Pferd am Schwantz räudig oder schäbig ist, so schlaget ihm die Ader an der Ribbe des Schwantzes, lasset es wohl bluten, und thut in obgemeldete Lauge vier oder fünf Loth Vitriol, waschet den Schwantz rein damit, und schmieret es mit der itzt gemeldeten Salbe bey einer Glut. Wenn ein Pferd räudig an den Füssen ist, so nehmet weissen Weyrauch und Salpeter, siedet solches in Wein, und bähet ihm die Schenckel damit, und wenn es sehr offen ist, so streuet Canarizucker und gepülverte Lorbeern darein; als welches heilet und wohl trocknet; einem solchen Pferde soll man die Beine trocken halten, und es in kein Wasser oder feuchten Ort gehen lassen. Wenn die Füsse tröpflen oder rinnen, so trocknet sie mit einem Tuch ab, und salbet das Roß mit Grünspan, Schwefel und Vitriol klein gepülvert und mit Honig vermischt, salbet die

Räude damit, und darnach, wenn die Räude trocken worden, nehmet Terpentin, und mischet ihn mit Schwefel, und salbet es wohl. Wenn aber einem Pferde, zur Winterszeit die Füsse offen sind, oder das Schneewasser selbige aufgebissen hat, so nehmet Speck, lasset denselben zergehen, thut die Grieben davon, und hingegen klein gehackte Venedische Seife darunter, rührets bey dem Feuer wohl durch einander, bis es zu einer Salben wird, schmieret dem Pferde die Füsse damit, so kan sich der Koth und das Schneewasser nicht so bald darein legen. Die Wart und Pflege der räudigen Pferde betreffend, soll der Stall im Sommer trocken und mittelmäßig kühl, im Winter aber warm seyn. Ins Futter soll man wöchentlich ein Loth rohes Spießglas geben, der Tranck aber soll Flüßwasser seyn, darinnen Lerchenschwamm, Alantwurtz und Hollunderrinden gesotten worden. Wider die Räude des Rindviehes nehmet alt Schmeer, schmeltzet es und güsset es auf Wasser; hernach nehmet Lorbeern, Teufelsdreck, gelben Schwefel und Kupferrauch, dieses alles menget unter einander, lasset es kochen, und schmieret das Vieh damit warm ab, jedoch daß es in einem warmen Stalle bleibe. Etliche waschen und reiben die Räude mit des Viehes eigenem Harne, darein sie vorher alte Butter geworfen haben; Man brauchet auch wohl insgemein, wider die Krätze des Rindviehes und der Kälber, das mit Bierträbern abgesottene Wasser zum Abwaschen. Oder man nimmt auch Tannzapfen, siedet sie im Wasser, und wäschet sie also reine damit ab. Wenn ein Schaaf räudig ist, so reibet es sich oft an Stein und Holtz, und wenn es an demselben Orte mit dem Maul natschet, und die Wolle auszeucht; so hat es gewiß die Räude, oder wird sie doch bald bekommen; wo man dem mit der Schmiere nicht vorkommt, so wird es über den gantzen Leib räudig; derowegen, da ein Schaaf räudig oder schäbigt ist, so scheret die Wolle ab, so ist dieselbe Wolle gegen der andern röthlich; alsdenn nehmet Wintergrün und Römische Erbsen, Alantwurtz, Hünerwurtz, siedet solche mit einander, dazu thut Hünermist, und lasset es drey Tage und Nächte stehen, seiget es durch ein Tuch; nehmet darnach Queckſilber, tödtet solches mit Schmeer in einem Becken, darzu nehmet alt Schmeer und Pech, nach Anzahl der Schafe, grauen Schwefel, Flachsagen, Kupferwasser, jegliches gleich viel, alles klein zusammen gestossen, und in einem Kessel wohl durch einander gerühret, und aufsieden lassen; darnach güsset es in ein Gefäß, und wo das Schaaf räudig ist, die Wolle von einander getheilet, und darauf geschmieret. Und dieses soll an einem absonderlichen Orte geschehen, auch dergleichen Schaafe besonders in einem Stalle, und in einer eigenen Heerde gehalten werden. Ingleichen ist auch das Wasser, das man in den hohlen Buchbäumen findet, darzu gar dienlich, wie es denn auch andere Räudigkeit der Pferde und Ochsen sehr wohl curiret. Vor die dürre Räude nehmet alte birckene Rinde, brennet sie zu Asche, machet eine Lauge daraus, und waschet die Schaafe damit. Sonsten ist wohl das beste Mittel, daß, wenn man eine Räudigkeit an den Schaafen mercket, man solche mit einander verkaufe: Denn es ist eine sehr ansteckende Seuche, nach dem bekannten Sprüchworte: Ein räudig Schaaf macht die andern alle räudig; und man schmiere sie auch, wie man will, so hat es doch selten Bestand, und sterben sie gemeiniglich auswärts im Frühling. Jedoch kan sichs auch wohl zutragen, wenn nasse Sommer und Herbste sind, daß sie von den nassen Wänden der Schaafställe unrein am Leibe werden; wovon sie auch wohl im Herbste gar erkrancken und dahin sterben, da gebet ihnen nur viel Saltz zu fressen, das bringet sie bald wieder zu rechte. Oder nehmet Langwurtzel, das Kraut Kinitz und Wermuth, dürret es unter einander, und stosset es klein, thut es denn unter das Saltz, und menget es wohl, so ist es den Schaafen ein Präservativ vor die Räude. Bisweilen bekommen die Schaafe grindichte Mäuler, wenn sie nemlich von den Kräutern fressen, darauf der Mehlthau gefallen ist: Da nimmt man Isop und Saltz gleich schwer, zerstösset und menget beydes unter einander, und reibet ihnen den Mund, die Lippen und den Gaumen im Halse damit, so vergehet es. Die Hunde bekommen gleichfalls die Räude. Es ist aber solche viererley; die kleine, rothe Räude, davon den Hunden die Füsse geschwellen; die grosse Räude einer Hand breit; die gemeine Räude, und denn die schwartze Räude, die das Haar ausfallend macht. Unter diesen allen ist die rothe die ärgste und die beschwerlichste zu heilen, denn sie kommet von Kälte, welche die Hunde im Winter vom Wasser oder von feuchten Orten, da sie liegen, wenn sie naß werden, und sich nicht wieder trocknen können, bekommen, oder sie kriegen solche vom Rindsblute oder andern, so sie davon fressen, denn solches erhitzet ihnen den Leib. Solche Räude wird folgender gestalt vertrieben: Erstlich purgiret den Hund, und schlaget ihm des Morgens darauf eine Ader zwischen den Kniescheiben, und den Schienbeinen, lasset auf zwey Untzen Blut heraus, und schmieret ihn mit folgender Salbe: Nehmet Nußöl ein Pfund, Wacholderöl ein halb Pfund, Schmeer ein Pfund, gemeines Honig ein Pfund, Eßig ein halb Pfund, alles unter einander und auf die Hälfte eingesotten, denn Pech und Hartz ein halb Pfund, Wachs sechs Loth, alles unter einander zergehen lassen, mit einem Stecken wohl gerühret, und wenn es wohl zergangen ist, von dem Feuer weggenommen und folgende Pulver hineingethan: Schwefel ein halb Pfund, Vitriolum recoctum fünf Achtel Pfund, Grünspan zwo Untzen, stosset und rühret es unter einander, bis es erkaltet. Diese Salbe ist zu allen Räuden gut. Ehe die Salbe gebrauchet wird, so waschet die Hunde erst mit Wasser und Saltz, und reiniget ihnen die Haut wohl, schmieret hernach ihnen die Salbe bey einem Feuer wohl ein, und lasset sie eine Stunde wohl schwitzen, gebet ihnen aber dabey wohl zu trincken. Nachmahls machet ihnen gute Suppen von Schaafsfleisch gesotten, und werfet Schwefel und hitzige Kräuter darein, damit ihnen der Leib wiederum erhitzet werde, dieses thut acht Tage nach einander. Die Räude kommt allen Hunden von Natur oder Art, oder auch vom Alter her, welche also mag geheilet werden: Reisset den Hunden alle Haare um die Raude herum aus, und schmieret sie mit Laugen, Eßig und Saltz wohl, bis daß die Räude schweißt: Neh-

Nehmet hernach Unguentum enucleatum, von Alandwurtz ein viertel Pfund, Nußöl ein Pfund, Pech ein halb Pfund, Wacholderöl ein halb Pfund, Kienruß ein viertel Pfund, Schwefel ein viertel Pfund, grünen Vitriol ein viertel Pfund, Goldschaum zwo Untzen, Alaun drey Untzen, Bleyweiß zwo Untzen, und Grünspan zwo Untzen, zerstosset alles klein, und siedet es mit einem halben Nösel Eßig ein. Dieses ist eine sehr gute Salbe zu obbemeldeter Räude. Die gemeine Räude kommet davon her, daß die Hunde nicht rein Wasser, und zu rechter Zeit zu trincken haben, oder daß sie in unreinen Orten, als in Sauställen, oder sonst bey andern räudigen Hunden gelegen, oder kommet auch von Kälte her, welche man folgender gestalt heilen kan: Nehmet zwey Hände voll wilden Kreßig, zwey Hände voll Alandkraut, die Wurtzel von Rœrbe Ind. zwo Hände voll, Goldwurtz zwey Pfund, siedet sie in Eßig und Laugen wohl, thut darzu zwey Pfund Seife, schmieret die Hunde fünf Tage damit, so werden sie sich säubern. Räudig Schaff oder räudig Vieh darff bey verstatteter Trifft-Gerechtigkeit nicht auf die Weyde getrieben werden. a. l. 13. ff. de act. emt. vend.

Räudigkeit, siehe *Psora*, im XXIX Bande, p. 1089.

Räudigkeit der Augen, siehe *Psorophthalmia*, im XXIX Bande, p. 1089.

Räudigkeit derer Ochsen, Schaafe, u. s. w. siehe **Räude**.

Räudig Schaaf, siehe **Räude**.

Räudig Vieh, siehe **Räude**.

Räume, sind auf Bergwercken diejenigen Orte, so zu Sturtzplätzen, Wasserläuften, Pochwercken, Wäschen und dergleichen gegen einen leidlichen Abtrag eingeräumet werden, und nicht zu verweigern sind. **Berginform.** Part. I. f. 84. §. 6.

Räumeisen, in der Schmeltzhütte, ist ein Eisen, damit die zugenaste Form aufgenaset, und die Ofenbrüche gelöset werden.

Räumen, siehe *Evacuer*, im VIII Bande, p. 2055.

Räumen, heisset im Weinbau, wenn man das Erdreich um den Weinstock mit der Hacke bis an die Thauwurtzeln aufrühret, und zugleich die obersten Wasserwurtzeln abreisset, damit die Pfeilwurtzel sich desto tiefer strecken und besser stärcken möge. Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß ein Weinstock dreyerley Wurtzeln hat, nemlich eine gerad hinab steigende, welche daher die **Pfeilwurtzel** genennet wird; die **Thauwurtzeln** wachsen zur Seiten hinaus, und zwar so tief als ohngefähr der Thau eindringen kan; und denn die **Wasserwurtzeln**, welche zwar auch auf den Seiten, aber gantz oben an der Fläche des Erdreichs auswachsen: Diese Arbeit geschiehet insgemein bey uns im April, wenn es hübsch ausgewintert, und nicht mehr Kälte und Fröste zu besorgen, auch ehe die Augen oder Palmen ausgehen. Sonsten geschiehet das Räumen und Beschneiden bisweilen, wenn es die Zeit leiden will, nehmlich, wenn zeitig gelinde Wetter einfället, gleich zu Anfang des Frühlings mit einander; jedoch bisweilen beschneidet man die Reben, wenn es noch sehr kalt ist, und wenn man den gantzen Berg beschnitten hat, so räumet man so denn mit der Hacke unten zu den Stöcken, und schneidet die übrigen Wurtzeln ab. Wo man vor Winters gedecket, da muß Räumen und Schnitt auch zugleich geschehen, sonderlich wenn der Safft allbereit ins Holtz getreten. Ein Wintzer aber muß sich sehr wohl vorsehen, wenn er räumet, sonderlich in niedrigen Orten, da es junges Holtz hat, daß er dasselbige nicht offen stehen lasse, sondern wiederum zuscharre, um der künftigen Mayenfröste willen, damit es nicht erfriere. Hieher gehöret auch noch das Aufreissen über und über, wenn man nehmlich bey dem Räumen um die Stöcke, zugleich auch den ledigen Platz zwischen den Stöcken, und also den Weinberg über und über mit der Hacke aufreisset. Sothanes Aufreissen gilt vor eine Hacke, und ist die erste Arbeit ins Erdreich.

Räumen am Rande, siehe **Rändern**.

Räumnadel, *Degorgeoir*, ist bey den Bergleuten ein Instrument, womit die Schüß- und Zündlöcher, welche mit Böhrern gebohret werden, ausgeräumet werden. Bey den Constablern ist es eine lange Nadel, womit sie das Zündloch eines Stückes visitiren, und wenn es verstopfet, solches damit reinigen.

Räumung (Gerichts-) *Secessio e loco Jurisdictionis*, ist eine Art derer sonst so genannten Ehren-Straffen, und geschiehet, wenn jemanden auferleget wird, sich wegen eines begangenen Verbrechens von einem Orte hinweg, und anderswohin zu begeben. Siehe **Verweisung**.

Räupgen, siehe **Chenellen**, im V Bande, p. 2083.

Räuspern, Sich räuspern, *Screare, Tussire*, hiervon ist sonderlich in dem Schwäbischen Lehn-Rechte c. 129. verordnet, daß einer wegen Schneutzens, Speyens, Hustens, Räuspens, u. s. w. vorm Lehn-Gerichte in keine Straffe verfallen solle.

Räutern, nennet man, wenn das abgeflederte und übergekehrte Getreyde durch das grosse und kleine Aehrensieb durchgerüttelt, und von der annoch zurück gebliebenen Spreu rein gemacht wird.

Raey, ein Ort in dem Hertzogthum Geldern. Abels Preußische Geographie I Th. p. 392.

Raey (Johann von) sie **Ray**.

Räynritz, Kraut, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Räzins, Razuns, Räzuns, Retzuns, Lat. *Rhætium Castrum*, ein in Graubündten zwischen Chur und Fürstenau, gelegenes Berg-Schloß, welches den Titel einer Freyherrlichen Herrschafft führet, und dem Ertz-Hause Oesterreich zustehet, welches daselbst einen Verwalter hat. Die Freyherren dieses Namens sind 1459 abgestorben. **Gulers** Rhær. **Stumpf.**

Räzuns, Schloß und Herrschafft, siehe **Räzins**.

Rafa, ein ungestümes Berg-Wasser in der Pündtnerischen Grafschafft Cläven, welches von hohen Felsen herab, und rechter Hand bey Plurs in

in die Merg fällt, bey welchem Orte es, wenn grosser Regen kömmt, vielen Schaden thut. **Guler.** Rhæt. p. 196. b

Rafart (Angelus) ein Pater und Augustiner-Mönch, hat geschrieben L'Etat de la France, contenant les Princes, le Clergé, les Ducs &c. Paris 1722 in 5 Duodetz-Bänden.

Rafejus, ein Arabischer Rechts-Gelehrter, lebte im Jahr der Hegirä 860, und schrieb ein Werck menhage al thalebin betitelt, oder vita regia curiosorum, so ein compendium ist des Buchs molchtallar al moharrar genannt, das beyderley Mohamedanische Rechte nach denen Grundsätzen derer Rechtslehrer in sich fasset, und dessen Verfasser **Mohieddin Abou Zacharia Jahia Ben Scharif al Nuoni** gewesen. Es machet einen Qvartband aus, und ist in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft befindlich. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Rafenbürgen, siehe **Rachebürgen.**

Raff, siehe **Reckling.**

Raffaelli (Aurelius) war Secretarius der 4 Anführer von den Corsischen Mißvergnügten, welche im Jahre 1733 einen Aufstand wider die Genueser erregten. Diese suchten zwar seiner habhafft zu werden, indem man sehr wichtige und geheime Briefe bey ihm zu finden vermuthete, allein er entgieng ihren Händen. Man hatte auf seinen Kopff eine grosse Geld-Summe gesetzt, und von der Zeit an, da die gedachten 4 Häupter in Verhafft genommen waren, allen Fleiß angewendet, denselben auszuforschen. Nachdem er sich aber gantzer 9 Monath auf der Insel verborgen gehalten, gieng er nach Livorno; und weil er an dem Groß-Hertzog von Toscana einen mächtigen Beschützer zu finden verhoffete, so ließ er Ihro Königliche Hoheit seinen bedrängten Zustand durch den P. **Servita** aufs beweglichste vorstellen, und um Dero Schutz wider seine Verfolger anhalten. Allein die Republic Genua hatte solches kaum in Erfahrung gebracht, als sie dem Groß-Hertzog anmuthen wolte, diesen ihren Todtfeind und so genannten Verräther entweder auszuliefern, oder wenigstens demselben keinen Auffenthalt zu verstatten. Doch da Ihro Königl. Hoheit von dem Verbrechen dieses Mannes vielleicht eine andere Meynung, als die Genueser, hegeten, so hielten sie sich verbunden, selbigem in ihrem Lande eine sichere Zuflucht zu vergönnen, wiewohl mit dieser Einschränckung, daß er sich in den beyden Städten Pisa und Livorno nicht aufhalten solle. Er wendete sich dieserwegen von dem letztern Orte nach Florentz, und suchte in Großhertzoglichen Diensten zu einem Amte zu gelangen. Er erhielt auch daselbst nicht allein vollkommene Sicherheit, sondern auch die Würde eines Cabinets-Secretarii, nebst einer Pension von 1200 Scudi.

Raffaellus (Exuperantius) von Cingoli, wo er aus einem edelen Geschlechte entsprossen, war beyder Rechten Doctor, und wurde, nachdem er zuvor bey dem Legaten zu Avignon Auditor gewesen, und in andern Bedienungen vielen Ruhm erlanget, im Jahr 1661 Bischoff zu Penna, da er schon zwischen 60 und 70 war, und durch viele Reisen und Strapazzen ziemlich ausgemergelt. Er verwaltete also solch Bißthum nur bis 1668, da er den 24 Mertz mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1152.

Raffal, ist ein in Scheiben geschnittenes, gewürtztes, zusammen gerolltes, und mit Bindfaden gebundenes Rindfleisch, welches in einem verkleibten Topfe mit guten Kräutern eine Zeitlang dämpfen muß: Man schneidet derbes Rindfleisch scheiblicht, und zwar so breit als mans machen kan, bestreuet solches mit allerhand Gewürtze, nehmlich Muscatenblüten, Cardomomen, Ingber, Citronenschalen, etwas geriebener Semmel; darzu thut man auch Nierenstollen, rollet solches hernach zusammen, bindet es mit Bindfaden, und machet dessen so viel, als man gebrauchet. Hierauf werden die zusammen gerollten Stücke in einen Topf gestecket, Wein und Wasser darauf gegossen, Saltz, ein paar gantze Zwiebeln, ein paar Lorberblätter, Thymian und Roßmarin dazu geworffen, oben eine Stürtze darauf geleget, und selbige mit Teig und Papier feste zugeklebet. Hierauf setzet man den Topf, aber nicht gar zu sehr, in die Kohlen, und lässet es sechs Stunden lang also stehen, jedoch muß es beständig dämpfen. Wenn es einmal im Sud ist, so darf man nur glühende Asche zulegen. Nach ausgehaltnen sechs Stunden setzet man es vom Feuer, damit es erkalte, und kan es alsdenn warm, oder, wie es gebräuchlicher, nur kalt verspeiset werden.

Raffetot (Marquis von) wurde den 1 October 1718 General-Lieutenant bey der Königl. Frantzösischen Armee, und starb im Jahr 1739. **Ranfts** geneal. hist. Nachr. IV Th. p. 371.

Raffinat, heißt man allen Puderzucker oder Moscowade, wenn sie ins reine gebracht, geläutert, und Hutzucker daraus gemacht worden; diejenigen aber, die damit umzugehen besondern Bescheid wissen, nennet man **Raffineurs.** Die Arbeit um den Zucker zu raffiniren, oder zu läutern, bestehet meist darinnen, daß von Wasser und ungelöschtem Kalcke eine Lauge zubereitet wird, in dieser kochet man den Zucker, schäumet ihn abe, und güsset ihn in steinerne Formen. Solche Raffinerien findet man viele in Franckreich, Engelland, Holland, Hamburg ꝛc. wiewohl auch die Zuckerbecker ebenfalls damit umzugehen wissen.

Raffineur, siehe **Raffinat.**

Raffiniren, Rafiniren, Refiniren, *Roßner*, heißt läutern, reinigen, fein machen, und wird mehrentheils vom Zucker gesaget, dessen eine Gattung ins besondere **Raffinatzucker** heisset, wie aus dem Artickel **Raffinat** erhellet; siehe auch **Zuckerraffinerien.**

Raffiolen, ein Gebacknes in Gestalt von Morcheln, womit man die Gänse stopfft; sie werden auch mit Pasteten-Fülle farcirt, desgleichen auch mit Eingemachtem.

Raffle, ist eine Frantzösische Erfindung von einem sehr nützlichen Fischgarne, welches alles mit

mit sich nimmet, worauf es nur fället, und dahero den Namen **Raffle** erhalten. Es bekommt dieses Garn eben eine solche Rundung, wie die Louve, oder das Koffergarn. Ist der Koffer nun fertig, so muß man kleine Stecken von weichem und sich biegendem Holtze, von solcher Länge, wie es die Weite des Koffers erfordert, haben, und dieselben als Faßreiffe um das Garn biegen und fest anbinden, davon der eine bey dem Eingange an der Reihe und demjenigen Orte, wo die Doppelmaschen gemacht, zwey in die Mitte und einer an das andere Ende kömmt. Die Eingänge im Wasser offen zu halten geschiehet mit vier Bindfäden; denn wenn die Eingänge an den Enden vier und zwantzig Maschen in der Rundung haben, so werden sie in vier Theile getheilet, damit sechs Maschen auf einen Theil kommen. Hierauf bindet man in der Mitte der ersten Maschen einen Faden an, worzu noch eine Reihe Maschen eines Zolls weit kan gestricket werden, iedoch ist zu mercken, daß diese Reihe eintzig und alleine nur fünf Maschen haben soll. Nach diesem schneidet man den Faden wieder ab, und bindet ihn eben auch an die erste Maschen dieser letzt gestrickten Reihe. In der letzten, so gleich auf diese Reihe folget, sollen nur drey Maschen, und durch dieselben ein Bindfaden gezogen seyn, daran sich diese drey Maschen auf- und zuzühen können, welchen Bindfaden man denn etwas geraumlich zusammen binden kan. Wie nun dieses Theil gemacht, so müssen auch die drey andern seyn, und wenn solche alle viere beysammen, so lässet man die zween Reiffe von zwey Personen, die den Koffer auf beyden Seiten zugleich anzühen müssen, halten, darauf bindet man die vier Bindfäden, jeden gleich weit von einander an den gleich gegen über stehenden Reif, damit diese zween Eingänge allezeit gantz straff und starck ausgespannet, und die Oeffnung eines Schuhes weit seyn könne. Die Oeffnung soll einen Bindfaden haben, daß man solche auf- und zuzühen kan. Nach diesem nimmt man einen langen starcken doppelten Bindfaden, welchen man um die andern Bindfäden herum legen muß, auf daß, wenn man die Raffle aus dem Wasser zühen will, solche nur an dem starcken Bindfaden, welcher im Aufheben die andern alle verschlüsset, damit nichts heraus springe, könne ergriffen werden. Wenn nun also die gantze Rundung oder der Koffer der Raffle fertig, so werden die Flügel auf diese Manier daran gemacht. Man nimmt nemlich einen gezwirnten Strick, etwa kleinen Fingers dick, welchen man unten an das Garn nehet; oder aber man zühet diesen Strick durch drey oder vier Maschen hindurch, und machet zween Knoten an den Strick, darauf wieder drey Maschen, und abermals zween Knoten, welches bis wieder zum ersten fortgehet. Wenn dieses geschehen, so sollen drey bis vier Stücklein Bley an den Bindfaden angehänget werden; nach Anbind- und Festmachung des Stricks aber an das Garn, nimmt man etliche viereckigte Stücke Pantoffelholtz, oder andere Floß, ein jedes von drey bis vier Zoll groß, und eines Zolls dicke, welche in der Mitte durchlöchert seyn müssen, damit sie an einem andern besondern Stricke von sechs zu sechs oder von neun zu neun Zoll weit können angeknüpffet werden. Uberdiß wird das Garn obenher eben auch wie das andere untenher genähet, doch also, damit von besagtem Stricke unten und oben ein Trumm von drey bis vier Schuh lang herab hänge, als woran die Stangen, wenn die Raffle soll gerichtet werden, zu binden sind: diese Stangen, deren man fünf bis sechs haben muß, sollen gerade, starck, unten bey dem dicken Theile zugespitzt, und nach der Tieffe des Orts acht bis zehen Schuh lang seyn. So muß auch alles Schilff und Gras an demjenigen Orte, wo man die Raffle richten will, abgeschnitten werden, damit man das Garn ohne Hinderung richten könne. Nach diesem nimmt man eine von den Stangen, und bindet die Flügel des gedachten Garnes daran, und zwar das untere Theil, woran die Bleyklötzer hängen, an das dickere Theil der Stange, das Seil aber, woran das Pantoffelholtz, an das dünnere Theil, und zwar so weit von einander, als der Fluß tief seyn mag. Wenn nun die Stangen nach einander an das Garn angebunden worden, so giebt man ein Ende von einem andern Seile dem andern Gehülffen, so jenseit des Ufers stehen muß, zumal wenn man keinen Kahn hat, die Garnflügel hinüber zu führen, welcher das Garn ebenfalls an eine andere Stange fest anbinden, und die Stange gantz zu allernächst an dem Ufer mit dem dicken zugespitzten Theile in des Wassers Grund, die andere Stange aber gerade gegen über einschlagen muß. Ferner wirfft der eine das Ende von seinem Seile wieder herüber, und der andere muß den Garnflügel, wie bey dem ersten geschehen, zurück werffen, darauf beyde mit den Stangen das Garn wohl anzühen, und ein jeder seine Stange an dem Ufer starck und fest einschlagen soll. So nun das Garn gespannet, so muß man das Ende von dem verborgenen Bindfaden bey sich behalten, und denselben wohl unter dem Wasser verbergen, daß er nicht könne gesehen werden. Hierauf nimmt man eine Stange, so an dem einen Ende eine Zwiesel oder Gabel hat, und breitet das zuvor abgeschnittene Graß allerwegen auf dem Garne aus, damit es nicht gesehen, und die Fische auch bey heissem Sonnenscheine einen schattigten Ort finden möchten. Dieses Garn bleibet also gerichtet zwey bis drey Nächte in dem Wasser stehen, da sich denn, wenn anders Fische in selbiger Gegend, eine grosse Menge darinnen wird gefangen haben; wenn man es nun aus dem Wasser heben will, so muß man an jedes Ende der Garnflügel ein Seil anbinden, und also nach und nach anzühen, dennoch aber den Bindfaden fest halten, damit die eingeschlossenen Fische nicht wieder heraus kommen mögen: denn dieser Bindfaden ist bloß wegen der Fischdiebe ersonnen, daß wenn solche die Raffle heraus zühen, in Meynung, die gefangene Fische zu erwischen, dieses Bindfadens aber nicht gewahr werden, so zühen sie zwar die Raffle heraus, die Fische aber sind ihnen entwischt.

Raffron (Claudius) ein Frantzose, aus dem Orden derer Minimiten, blühete zu Ende des

17 Jahrhunderts. Es ist von ihm eine Lebensbeschreibung des Minimiten, **Franz Giry**, bekannt, welche zu Paris 1691 in 12 heraus gekommen. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Raffs, ein Zürichisches Dorff jenseit Rheins unweit Eglisau auf Schwäbischem Boden gelegen, von welchem die angelegene Ebene das **Raffzerfeld** genennet wird. Es ist dieses Dorff 1499 in dem Kriege der Schwaben wider die Schweitzer bekannt, und von den Oesterreichern geplündert und angezündet worden. Es ist dasselbe nebst Wyl und einigen andern von den Landgrafen zu Sultz im Klettgöw, an die Stadt Zürich gekommen. So haben auch die beyden Grafen, **Johann Ludwig** und **Christoph Allwig**, gemeldter Stadt 1651 die hohe Obrigkeit allda, nebst dem Forstrecht, Zehnden ꝛc. zu Kauff gegeben. **Stumpff** l. 5. p. 116. b & l. 6. p. 130. **Rhan.** annal. Helv. p. 994.

Raffzerfeld, siehe **Raffs**.

Rafi, werden diejenigen Persianer von der Mahometanischen Religion genennet, welche sich zu der Secte des Ali bekennen, und solche vor den wahren Glauben halten, auch daher die Türcken, und alle andere Mahometanische Secten, die nicht mit denen Lehren des Ali übereinstimmen, vor Ketzer schelten. Von andern werden die Rafi auch **Rafiditen** genennet, und man lieset, der Haupt-Unterscheid zwischen ihnen bestehe darinnen, weil die Sunniten diejenigen wären, die das mündliche Gesetz, oder die mündliche Lehre des **Mahomets** nebst den geschriebenen oder dem Alcoran annähmen, die Rafi oder Rafiditen aber sich nur allein zum Alcoran bekenneten. Doch sind sie auch gar sehr in Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien von einander unterschieden. Siehe **Clodii** Türckisches Lex. unter dem Titel *Sunno*.

Rafiditen, siehe **Rafi**.

RAFINER, siehe **Raffiniren**.

Rafiniren, siehe **Raffiniren**.

Rafraine, eine kleine wohlbewohnte, und wegen guter Manufacturen bekannte Stadt am Meere, in der Irrländischen Grafschafft Mayo, in der Provintz Connaugt.

Rafraischirungsquartier, heißt bey den Soldaten das **Erfrischungsquartier**, davon im VIII Bande p. 1603. nachzulesen.

Raf-stan, ein alt Deutsches Wort, das beym **Otfried** vorkommt, und so viel bedeutet, als schelten, straffen, (objurgare, increpare) welches nach **Lipsii** Auslegung die heutigen Deutschen und Holländer, durch eine Versetzung der Buchstaben, **straffen**, **bestraffen**, aussprechen. **Leibnitz**, in Collect. Etymol. P. II. p. 142.

Rafsungi, ein alt Deutsches Wort, ist nach **Kerons** Erklärung so viel, als die Züchtigung, castigatio. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 142.

Raft, ist ein Mühlenwort, und bedeutet das Entwandte oder Entführte, welches viele Müller bey Seite zu schaffen pflegen.

Raga, Stadt, siehe **Rages**.

RAGÆA, Stadt, siehe **Casbin**, im V Bande p. 1216. und **Reges**.

Ragahu, siehe **Regu**.

Ragais, ein König der Francken, wurde, als er allerhand Streiffereyen verübte, von **Constantin** dem **Grossen** im Jahre 307 überwunden, und den wilden Thieren vorgeworffen. **Abels** Sächs. Alterth. I Th. p. 158.

RAGANITA, Stadt u. Schloß, siehe **Ragnit**.

Raganus (Moritz) beyder Rechten Doctor von Gaeta, ward 1636 den 7 April von Urban VIII zum Bischoff von Fondi ernennet, verwaltete solches Amt bis 1640, da er mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 732.

Ragatz, *Regatium*, und *Ragusium*, ein schöner Flecken in der Eydgenoßischen Grafschafft Sargans unterhalb dem Pfäffersbad gegen Meyenfeld über am Camingen-Fluß gelegen, hat eine starcke Niederlage von denen über Cläven nach Italien gehenden Kaufmanns-Waaren, und hält jährlich zwey Jahrmärckte, als den ersten auf Michaelis, und den zweyten auf Montag nach Gallus. Ohnweit davon bemercket man die Gräntzscheidungen der Schweitzer und Graubündter. Er hat vor Alters zu der Herrschafft Freudenberg gehöret, wie denn das Schloß Freudenberg gleich oberhalb auf dem Berge gestanden. Im Jahr 1446, als sich die Oesterreichische Völcker in die 6000 starck zu Ragatz gelägert hatten, wurden sie von 1100 Eydgenossen unversehens überfallen, und viele darnieder gemacht, die übrigen aber in die Flucht und in den Rhein gejagt. Der Erschlagenen wurden 1300 gezählet, auf der Eydgenossen Seiten aber nur 7 Mann vermisset. **Stumpf** l. 10. p. 323. **Guler** Rhæt. p. 210. **Tschudy** Chron. Glaron. p. 290.

Ragau, ein grosses Gefilde, oder eben Feld, so den Nahmen von **Regu**, **Pelegs** Sohne, empfangen, und zwischen den Gräntzen Medien und Armenien gelegen ist, allwo die Stadt Raga oder Regia gestanden, und **Nebucadnezar** den **Arphachsad** geschlagen, der ein König in Meden gewesen, Judith I, 6.

Ragazonus (Hieronymus) ein gelehrter und exemplarischer Bischoff im 16 Jahrhundert, war zu Venedig oder zu Bergomo, allwo und im gantzen Kirchen-Gebiete noch viele Familien dieses Namens angetroffen werden, zur Welt gebohren. Sein Vater hieß **Benedict Ragazonus**, seine Mutter aber Elisabeth, eine gebohrne **Riccia**. Nachdem er zu Padua studiret, begab er sich nach Rom, und ward bey denen Päbsten **Paul** IV und **Pius** IV Kämmerling, hatte auch noch nicht das 28 Jahr seines Alters erreichet, als er zum Titular-Bischoff von Nazianzen und zum Coadjutor des Bischoffs zu Famagusta erkläret ward. Ehe er aber noch in Cypern reisete, muste er dem Tridentinischen Concilio zuvor beywohnen, wo er bey dessen Endigung im Jahr 1563 eine sehr schöne Rede vor der Versammlung ablegte, welche beym **Labbeus** Concil. Tom. XIV. p. 1659. stehet. Hierauf schiffte er nach Cypern, und übernahm die Bischöffliche Regierung zu Famagusta, als der Bischoff **Francischinus** daselbst mit Tode abgegangen, fieng auch bereits an, die Geistlichkeit nach der Vorschrifft des Tridentinischen Concilii zu reformiren, als die Türcken ins Land einfielen, und bald darauf Famagusta belagerten. Er ließ bey solcher Gelegenheit einen

einen unerschrockenen Muth von sich spühren, und stund denen Belagerten mit Rath und That getreulich bey, scheuete auch zuletzt, als sonst niemand dergleichen Verrichtung auf sich nehmen und denen Venetianern ihren bedrängten Zustand wissend machen wolte, keine Gefahr, wie groß auch solche war, und brachte sich mitten durch die feindliche Flotte durch, und kam also glücklich nach Venedig, wo er um schleunigen Entsatz anhielt, der ihm auch versprochen wurde. Doch ehe solcher in Bereitschafft war, hatten sich die Türcken schon von Famagusta Meister gemacht. Es begab sich also dieser Bischoff bald darauf nach Rom, da ihn dann **Gregorius** XIII zum Bischoff von Chimase in Creta ernennete, auch zum Apostolischen Visitator derer Ertzbißthümer Ravenna, Urbino und Mayland bestellete, dabey er sich so wohl verhielte, daß ihn der Mayländische Ertzbischoff mit einer starcken Recommendation versahe, welche ihm 1576 bey ermeldtem Pabst das Bißthum Novara zu wege brachte. Weilen aber die Spanier nicht allerdings damit zufrieden waren, ward er 1577 in das verledigte Bißthum Bergomo eingesetzt. An diesem Orte ward er mit grossem Frohlocken eingeholet, und sowohl von Seiten des Dom-Capituls als der gantzen Stadt mit einer Lateinischen und Italiänischen Anrede bewillkommet. Sein erstes hieselbst war, die Geistlichkeit nach der Vorschrifft des Tridentinischen Concilii einzurichten, und eine Kirchen-Visitation zu halten. Hiernächst befliß er sich, dem Armuth aus seinen eigenen Mitteln eine Erleichterung zu schaffen. Er wohnte auch dem Mayländischen Synodo, ingleichen der Versetzung des Heil. Simplicianus und anderer Heiligen bey, ließ denen Kirchen-Rectoren zum Besten einen Band von lauter Gewissens-Fällen drucken, legte den Streit zwischen der Abtey zu Asti und der Bürgerschafft zu Bergomo bey, brachte auch einen Vergleich zwischen denen Canonicis zu St. Alexander und St. Vincent zuwege, vermehrte das Seminarium, nahm die Canonicos regulares Theatiner-Ordens in die Stadt, und räumte ihnen die Pfarr-Kirche zu St. Agatha ein, hielt in dem neu aufgerichteten Bißthum Crema, wie ihm Gregorius XIII anbefohlen hatte, eine Visitation, und consecrirte bey solcher Gelegenheit die ohnweit Crema befindliche Capuciner-Kirche. Nachgehends gieng er als Päbstlicher Nuncius nach Franckreich, und setzte sich durch seine kluge Conduite bey König **Heinrich** III in solche Gunst, daß er ihn 2 Lilien in seinem Geschlechts-Wappen hinfort zu führen erlaubte. Er wurde nach der Zeit als Apostolischer Visitator nach Lothringen geschickt. Als aber **Gregorius** XIII gestorben, berief ihn **Sixtus** V nach Rom zurück, ernennte ihn zum Aßistenten der Päbstlichen Capelle, und erlaubte ihm endlich, wieder in sein Bißthum Bergomo zurück zu kehren. Allein **Innocentius** IX ließ ihn wieder nach Rom hohlen, wo ihm die Reformation und Visitation aller Klöster aufgetragen wurde, in welcher Bedienung ihn auch **Clemens** VIII confirmirte, bis er endlich den 7 Mertz 1592 über solcher Beschäfftigung an einem Fieber sein Leben beschloß, als er 55 Jahr 8 Monat und 14 Tage erlebet hatte. Es ist von ihm ein Comment. in *Ciceronis* epistolas familiares bekannt, welcher zu Venedig 1555 in 8 gedruckt. Sein Leben hat **Paul Bonett** in einer Schrifft, Speculum prælatorum betitelt, an das Licht gestellet. Es gedencket auch seiner nicht ohne Ruhm **Calvus** in scena liter. P. I. p. 227. und **Barellus** in memor. Barnabit. T. II. p. 448. **Ughellus** Ital. sac. Tom. IV. p. 505 u. ff. **Papadopoli** hist. Gymnas. Patav. Tom. II. p. 94.

Ragazzani (Octav) ein von Parma gebürtiger Carmeliter-Mönch, hat nicht allein einige geistliche Lieder des **Constantii Portä** gesammlet, sondern auch, nach **Gesners** Bericht, lib. 7. tit. 5. Partition-universal Madrigalien (vielleicht von seiner eigenen Arbeit) herausgegeben. Besiehe **Arisii** Cremon. literat. f. 453.

Ragazzi (Angelo) ein Violinist in der Kayserlichen Capelle, im Jahre 1721, und alter Hof- und Cammermusicus jubilatus im Jahre 1727.

Ragazzoni (Victor oder Victorius) Ertzbischoff zu Zara, war ein Venetianischer Edelmann, gelangte den 15 Junius 1604 zu der obgedachten Würde, und verwaltete solche bis 1614, da er wieder mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1428.

RAGE, siehe **Raserey**.

RAGE, Ort, siehe *Rolæ*.

Rage, oder **Rago**, ein Dorff in dem Marggrafthum Niederlausitz, zu der dem Grafen von **Lynar** zuständigen Herrschafft Liebenau gehörig. **Wabsts Hist. Nachr.** vom Churf. Sachs. Beyl. p. 133.

RAGEA, Stadt, siehe **Casbin**, im V Bande, p. 1216.

Rageapour, eine Stadt in dem Königreiche Becar, in Ostindien.

Ragembaldus, siehe **Ragimbertus**.

Ragenarius, ein Fürst der Normänner, kam im Jahre 845 mit 120 Schiffen nach Franckreich, verwüstete alles auf beyden Seiten der Seine, und kam so gar biß nach Paris. Der König Carl suchte ihm zwar Widerstand zu thun, konnte aber nichts ausrichten, derohalben schloß er sich in dem Kloster St. Dionysii ein, und verließ sich auf den Schutz der Heiligen und die Befestigungswercke des Ortes. Damit er aber seiner wieder loß werden möchte, traf er mit ihm einen Vergleich, und zahlte 7000 Pfund, worauf **Ragenarius** wieder abzog. **Eckhart** Comm. de Reb. Franc. orient. T. II. p. 380.

Ragenfried, **Raginfred**, oder **Rainfred**, ein vornehmer und tapfferer Herr in Neustrien, wurde im Jahre 715 von den dasigen Ständen zum Oberhofmeister erkläret. Er machte hierauf mit dem Friesischen Könige **Ratbold** einen Bund, und plünderte Austrasien bis an die Maas aus. Da nun die Einwohner hierüber in grosses Schrecken geriethen, entkam **Carolus Martellus**, welcher von der **Plectrudis** war ins Gefängniß geleget worden, aus demselben, und wurde fast von allen Orten in Austrasien mit ungemeinen Liebes-Bezeugungen zum Oberhofmeister angenommen. Als **Dagobert** der andere, König in Neustrien, im Jahre 716 starb, und einen Sohn in der Wie-

ge, Thiedrich genannt, mit dem Zunamen von Chelles, hinterließ, Ragenfried aber aerne einen haben wolte, unter welchem er seine Würde als Oberhofmeister behalten konnte, holete er einen, Chilperich, mit dem Zunamen Daniel genannt, aus dem Kloster hervor, und ließ ihn unter dem Namen Chilperichs des andern zum Könige in Neustrien ausruffen. Vermöge des Bündnisses, so Ragenfried mit dem Friesischen Könige geschlossen, griffen sie beyde das Austrasische Reich auf zwey Seiten an. Jener drung bis nach Cöln hindurch, und besiegte Carolum Martellum in einer Feldschlacht, ließ hierauf seine Völcker zu des Ragenfrieds Armee stossen, und belagerten Cöln, huben aber solche Belagerung wieder auf, nachdem Plectrudis, welche sich nebst ihren Enckeln in der Stadt befande, eine Summe Geldes gezahlet hatte. Als aber Ragenfried durch den Ardenner Wald zurücke gieng, wurden seine Truppen von Carolo Martello erleget. Dieses geschahe 717. Im folgenden Jahre gerieth er mit Carln, welcher mit einer Armee in Neustrien eingefallen war, ohnweit Camerich wieder ins Handgemenge, wurde nach einem hitzigen Treffen in die Flucht getrieben, und bis an die Thore von Paris verfolget. Und weil er besorgte, Carl, welchen gantz Austrasien nunmehr für seinen Regenten erkannte, würde nicht nachlassen, ihn in Neustrien anzugreiffen, so nahm er seine Zuflucht zu dem Odo oder Eudes, dem Hertzoge in Aquitanien, und nachdem er sich mit dessen Völckern verstärcket, gedachte er seinem Feinde vorzukommen, und ihn in Aquitanien aufzusuchen: allein Carl begegnete ihm bey Soissons, da er gleich auf dem Wege war, in Neustrien einzufallen, und er ward von ihm in die Flucht geschlagen, und Carl machte sich Meister von gantz Neustrien. Ragenfried erhielt zwar nachgehends von Carln Verzeihung des vorgegangenen, und wurde von ihm so gar zum Landvoigt von Anjou gemacht; (wiewohl Mezerai versichert, daß Rainfred diese Landvogtey nicht von Carln empfangen, sondern sich nach seiner Niederlage in der Landschafft Anjou noch einige Jahre als Oberhofmeister aufgeführet habe) allein nachdem der obgedachte König Chilperich nach einer sechsjährigen Regierung gestorben war, und Carl des Dagoberts vorher schon benannten Sohn, Thiedrich den andern, von Chelles genannt, auf den Thron setzte, so begunnte Ragenfried sich wieder zu regen, und nach seiner vorigen Gewalt zu streben. So bald nun Carl hiervon Nachricht bekommen, schloß er ihn zu Angers durch eine Belagerung ein, und nachdem er dieselbe ein mahl aufgehoben, und zum andern mahle wieder gekommen war, nahm er diese Stadt ein; dem Rainfred aber ward von Carln kein Leid zugefüget, als daß er aller seiner Ehren-Aemter beraubet wurde, und in dem Stande eines schlechten Bürgers leben muste, welches im Jahre 722 geschahe. Mezerai Abregé de l' Hist. de Fr. T. I. Eckhart Comm. de Reb. Franc. orient. T. I.

Ragersdorf, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737 Joseph Franciscus Ragersdorf von Ragersdorf, Herr auf Zaluzi, bekannt war. Er hatte 4 Söhne, 1) Leopold Josephen, welcher sich unter die Theatiner begeben. 2) Franz Antonen. 3) Johann Wenzeln. 4) Carl Josephen. *Calend. S. Adelh.*

Ragerus (Michael) gebürtig von Sultzbach, war erst Hofprediger zu Delmenhorst, hernach zu Stade an der St. Cosmä und Damian-Kirche, und zuletzt Superintendent zu Verden. Er starb 1674 in dem 67 Jahre seines Alters, nachdem er exegesin in epistolas Pauli ad Romanos, Franckfurt 1651 in 4. ingleichen ad Galatas, ad Ephesios, ad Colossenses, ad Philippenses und in utramque ad Thessalonicenses geschrieben. Witte diar.

Rages, Rhages, eine Stadt in Meden, sonst Ragua, Rhaga oder Raga genannt, und in Media Atropatia, auf der Küste des Caspischen Meeres, bey dem Caspischen Meerbusen gelegen, von welcher vielleicht die Landschafft Ragiana ihren Namen hat. Raguel und Gabel, des Tobiä Freunde, haben daselbst gewohnet. Sie soll drittehalb Tagereise groß gewesen seyn, daher Tobias den Engel Raphael aus der Behausung Raguels über eine Tagereise weit geschicket zu Gabel, das ihm geliehene Geld zu holen, und zu seiner Hochzeit bitten zu lassen, Tob. I, 16, Cap. IV, 21, Cap. V, 9. Die weltlichen Geschicht- und Erdbeschreiber haben derselben als eines Orts in Meden gedacht, und hat sie Ptolemäus Europus genennet, die Parther aber Arsace. Baudrand. Cellarius in Not. Orb. Ant. L. III. cap. XVIII. §. 17. Siehe auch den Artickel: Casbin, im V Bande, p. 1216.

Ragete, siehe Rachete.

Ragewitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Meißnischen Kreyse, unter dem Amte Oschatz. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 64.

Ragewitz, eine vornehme adeliche Familie in Meissen, von welcher insonderheit sich hervor gethan: 1) Christoph von Ragewitz, auf Bornitz und Stösitz, der im Jahr 1530 als Hertzog Georgens (nach dessen Tode Hertzog Heinrichs zu Sachsen) Rath, auf dem Reichstage zu Augspurg gewesen, und im Jahr 1575 als Chur-Sächsischer Rath verstorben ist, und 2) Balthasar, der im Jahr 1542 als Hertzogl. Sächs. vornehmer Rath, in vielen wichtigen Verschickungen gebraucht worden, und als der letzte Dom-Dechant zu Freyberg verstorben. Von beyden ist in D. Mollers Chron. & Annalib. Freyb. hin und wieder zu lesen. Alexander von Ragewitz, aus dem Hause Stöschitz, ist im Jahr 1629 als Chur-Sächsischer Haus-Marschall, Küchenmeister und Amts-Hauptmann zu Chemnitz und Lichtenwalde mit Tode abgegangen. Nachgehends findet man dieses Geschlecht in den Meißnischen Geschichten, so viel uns wissend, nicht mehr erwehnet.

Raggete, siehe Rachete.

Raggi, ein edles Genuesisches Geschlecht, welches verschiedene berühmte Leute hervor gebracht. Von Stephan Raggi, einem reichen und angese-

gesehenen Mann, wird berichtet, daß er aus Mißvergnügen über die bey der Republic eingerissenen Unordnungen, denselben mit Gewalt abzuhelffen getrachtet, und solches Vorhaben einigen seiner Freunde entdeckt, von einem aber unter ihnen verrathen, darüber gefangen gesetzt, und zwar, weil man nichts auf ihn bringen können, wieder auf freyen Fuß gestellet worden; aber dennoch, weil seiner Feinde Verfolgung nicht aufgehöret, und er sich davon zuletzt ein schlimmes Ende vermuthet, sich selbst ums Leben gebracht habe; welches man denn, als einen Beweiß seines Verbrechens angesehen, seinen Cörper an den Galgen gehenckt, seine Kinder der adelichen Würde beraubt, und zum Andencken eine Schandsäule aufgerichtet, deren Tilgung seine Nachkommen niemahls erhalten, sondern nur mit schweren Kosten so weit bringen können, daß die erste Zeile der darauf befindlichen Aufschrifft, in welcher sein Name gestanden, weggenommen worden. Nicolas Raggi ward 1462 von den Türcken gefangen und gespiesset. Thomas that dem Könige Philippen II in Spanien gute Dienste. Marcus Anton machte sich sehr verdient um die Republic, und starb 1625 auf der Rückreise aus Spanien, wohin er den Cardinal Barbarini begleitet hatte. Sein Sohn, Johann Baptista, that sich im Kriege und bey Verwaltung verschiedener wichtiger Ehrenämter hervor, und starb 1657 an der Pest. Jacob, Marquis Raggi, zeugte Octavianus, einen Cardinal, von dem ein Artickel folget, Thomas, welcher General-Commissarius der Päbstlichen Galeeren, und ein Vater Ferdinands worden, ingleichen Franciscus, einen Cappuciner, welcher unter dem Namen Giragus, centuriam dubiorum de regimine regularium heraus gegeben, und 1657 an der Pest gestorben. Von Lorentz Raggi, einem Cardinal, folgt gleichfalls ein besonderer Artickel. Gualdo Priorato scena d' huom. illustr. d' Italia. Soprani und Giustiniani scr. della Liguria. *Voyage hist. d' Italie* t. I.

Raggi (Lorentz) ein Cardinal, war ein Sohn Johann Antons, und 1613 gebohren. Er kam in seinem 13 Jahre nach Rom, und ward hierauf Cammer-Clericus, auch nachgehends Päbstlicher Schatzmeister, bey welchem Amte er zwar grosses Vermögen zusammen brachte, demselben aber im übrigen so schlecht vorstand, daß nach Urbans VIII Tode die Päbstlichen Soldaten einen Aufstand erregten, wobey Raggi in Lebens-Gefahr gerieth. Dennoch bestätigte ihn Innocentius X nicht allein in seiner Bedienung, sondern machte ihn auch 1647 zum Cardinal, worauf er das Bißthum von Catanea in Sicilien erhielt. Er starb 1687, nachdem er Seculum Barberinum geschrieben, Rom 1636 in 4. Man giebt ihm Schuld, daß er sehr ehr- und geldgeitzig gewesen, und wenig Wissenschafft besessen. *Balance des Cardinaux* p. 53. Palatii fast. t. 4. Cornaro relat. de la cour de Rome p. 75. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 225.

Raggi (Octavianus) ein Cardinal im 17 Jahrhundert, war ein Sohn Jacobs, und 1592 gebohren. Ob er gleich im höchsten Grad unwissend, und dabey überaus einfältig war, auch wegen vieler ungereimten Handlungen sich durchgehends lächerlich gemacht hatte, erhub er sich doch durch sein grosses Vermögen zu den ansehnlichsten Ehrenstellen, und ward unter Paul V Protonotarius, auch nachgehends Cammer-Clericus und Cammer-Auditor. Der Pabst Urban VIII konnte ihn wohl leiden, hatte ihm auch geraume Zeit Hofnung zur Cardinals-Würde gemacht, daher Raggi lange vor seiner Beförderung, welche erst 1641 erfolgte, in seinem Hause in Cardinals-Habit zu erscheinen pflegte. Er erhielt nachmahls das Bißthum Aleria, und verschiedene andere geistliche Einkünffte, ward auch ein Mitglied einiger Congregationen, und starb 1643 zu Rom, *Balance des Cardinaux* p. 47. Palatii fasti t. 4. *Voyage hist.* t. I. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 512.

Raggia (Marie) siehe Marie Raggia, im XIX Bande, p. 1522.

RAGGIARIÆ OLIVÆ, siehe Oliven, im XXV Bande, p. 1320.

RAGGIO, siehe *Ragione*.

Raggivolo, Schloß, siehe Regiates.

Raggius (Jacob) ein Genuesischer von Adel im 17 Jahrhundert, schrieb unter dem Namen Giragius einen Tractat: De regimine regularium, Centuriæ tres, Genua 1653 in fol. und starb 1657. Witte diar. biograph. Soprani Scrittori della Liguria. Justinian de gli scrittori liguri.

Ragheb el Esfahani, ein Araber, der ums Jahr der Hegirä 391 geblühet haben soll, hat ein Werck, Kitab-uzzeria ilam e kiarem uchcheria oder semen actionum ex præscripto legis laude dignarum betitelt, in Handschrifft hinterlassen, welches von einem Ungenannten in die Persianische Sprache übersetzet worden, und in der Königlichen Bibliotheck zu Paris befindlich ist. *Catalogus Codd. Mss. Bibl. Reg. Paris.*

Raghin, eine kleine Stadt auf einer Ebene, eine Meile von Monaghan, in der Irrländischen Grafschafft Fermanach, in der Provintz Ultonia.

Raghun, Stadt, siehe Ragun.

Ragimbertus, Ragumbertus, oder **Arumbertus**, König in Italien. Er war ein Sohn Gundeberts, dem der Hertzog von Benevento, Grimoald, Leben und Reich entrissen hatte. Dieser sein Sohn aber bemächtigte sich desselben im Jahr 704 wieder, und starb im folgenden Jahre. Sigonius de regno Italiæ t. 2.

Ragimbertus, oder, wie er von denen *Sammarthanis* genennet wird, **Ragembaldus**, ein Benedictiner Abt zu St. Valery in der Diöces Amiens, und zwar in der Ordnung der dritte, hat im 7 Jahrhundert gelebet, und das Leben des heiligen Walaricus, welcher daselbst der erste Abt gewesen, und im Jahr 622 gestorben, beschrieben. Dasselbe hat nachgehends ein anderer Mönch im 11 Jahrhundert verbessert und zugleich erläutert. Man trifft es beym Bolland in seinen Actis Sanctor. unterm 1 April und in dem I Tomo Sanctor. Ord. S. Bened. p. 70 an. Le Long Bibl. hist. de France.

RAGIMBURGII, siehe Rachebürgen.

Raginerus, oder **Giselbert** I, Hertzog von

Lothringen, regierete von 876 biß 912. Ihm folgte sein Sohn **Giselbert** in der Regierung.

Raginerus I, Longicollus zugenannt, erster Graf zu Hennegau, lebte 898.

Raginerus II, Graf zu Hennegau, regierte von 898 biß 917.

Raginerus III, Graf zu Hennegau, regierte von 917 biß 928.

Raginerus IV, Graf zu Hennegau, regierte von 928 biß 977.

Raginerus V, Graf zu Hennegau, regierte von 977 biß 1013. Dessen Tochter **Richildis** hat sich mit dem Flanderischen Grafen **Balduin** VI vermählet, welcher biß 1070 gelebet hat. Weil aber zwey Söhne gezeuget wurden, so blieben die beyden Grafschafften nicht beysammen, sondern **Arnolph**, der älteste, bekam Flandern, und **Balduin**, der jüngste, bekam Hennegau.

Raginfred, siehe **Ragenfried**.

Ragingerius, siehe **Paschalis** II, im XXVI Bande, p. 1119.

Ragion, heißt bey Kauffleuten so wohl, als bey denen Rechts-Gelehrten mit unter so viel, als eine so genannte Compagnie und Gesellschaffts-Handlung oder Mascopey.

Ragion-Bücher, Ragionen-Bücher oder **Ragionen-Protocolle**, werden an einigen Orten, sonderlich wo berühmte und grosse Handels-Plätze sind, diejenigen Protocolle oder Gerichts-Bücher genannt, in welche derer Kauff- und Handelsleute, welche zusammen in Gesellschafft stehen und handeln, ihre Namen so wohl, als die gantze Beschaffenheit der unter sich auffgerichteten Handels-Compagnie, Obrigkeitlich verzeichnet werden, damit man um so viel sicherer wissen möge, wer eigentlich in derselben einverleibet, und mit was vor Bedingungen diese Handlungs- und Gewerbs-Compagnien oder Gesellschafften unter denen Gesellschafftern oder meistens so genannten Associirten eingerichtet sind. Dergleichen unter andern in der Schweitzerischen Eydgenossenschafft üblich ist. Wie denn sonderlich in dem **Baselischen Statut** P. II. tit. 18. ausdrücklich verordnet zu befinden, daß im dortigen Post-Hause ein Ragionen-Buch aufgerichtet, daselbst verwahrlich beygeleget und jedermänniglich der Zutritt darzu vergönnet werden, auch in solches Ragionen-Buch ein jeder Negotiante, so wohl der, der nur seinen bloßen und eigenen Namen darzu hergiebt, als auch der, so etwan seiner Vor-Eltern Handlungs-Namen annoch führet, ferner die Weiber, welche ihrer verstorbenen Männer Namen gebrauchen, und der oder die Associirte, welche zu Ende ihres Namens annoch das Wort Compagnie anhencken, den wahrhafften Namen der Handlung, auch die unter dem Namen der Compagnie bis dato nicht bekannte Handlungs-Gemeinder nambafft machen, und alle die, so in einer Handlung interessiret, genannt oder ungenannt, sich mit ihrem Namen und Zunamen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben, auch dafern in ihrer Handlungs-Gemeinschafft eine Absonderung oder sonsten durch Todes- oder andere Fälle eine anderweite Veränderung vorgienge, die, so darine interessiret sind, solches wiederum anmercken, und in dem Ragionen-Buche mit eigenhändiger Unterschrifft bescheinen; widrigen falls und da solche Absonderung oder Aenderung nicht entweder durch sich selbsten oder in einem Todfalle durch dero Erben eigenhändig wieder abgeschrieben und angemercket worden, die darinne interessirt geweste gegen alle Gläubiger und Ansprechere in ihrer vorigen Verbindung stehen bleiben sollen. In dem **Stadt St. Gallen Stadt-Gerichts-Proceß** P. 3. tit. 6. §. 5. ist enthalten, daß, damit gute Richtigkeit und Ordnung gehalten werde, die gesammte Kauffleute und andere Gemeinschaffter alljährlich vor den kleinen Rath erfordert, um die Personen, welche mit einander vergesellschafftet, eydlich befraget und also das Ragionen-Protocoll auf der Cantzley fortgeführet werden solle; auch in den **Genfer** *Edits Civils* vom Jahre 1713 tit. 16. art. 2. ausgesetzet, daß alle Kaufleute pflichtig seyn sollen, sich in ein Buch, welches zu jedermänniglichen Einsicht in der Cantzley aufbehalten werden solle, einzuschreiben, und zwar mit ihrem Namen und Zunamen, auch ihrer Gesellschaffteren und Associirten unter dem Namen einer Compagnie, so genannten Commandite oder andere Weise, mit Beyfügung innert Monats-Zeit, wenn sie Mit-Gesellschaffter haben, der Bedingen ihrer Gesellschafft, welche dritte Personen angehen mögen, auch der Abänderungen, welche sie machen, innert solcher Zeit bey Straffe einer Buß, Kosten und Schaden, doch daß nicht nöthig seyn solle, auch die Rechnungen ihrer Antheilen in selbiges einschreiben zu lassen. **Lus** Eydgenoßisches Stadt- und Land-Recht P. III. tit. 21. §. 8.

Ragione, wird bey den Italiänern eine etablirte kauffmännische Handlung genannt. Sonst ist bey ihnen **Ragio** so viel als eine kauffmännische Rechnung. Siehe **Ragion**.

RAGIONE DI DOMINIO, siehe **Reservaten und Hoheiten**.

Ragionen-Bücher, siehe **Ragion-Bücher**.

Ragionen-Protocoll, siehe **Ragion-Bücher**.

Ragknitz, siehe **Racknitz**.

Ragknitz (Gallus von) war 1590 aus einem Freyherrlichen Geschlechte in der Steyermärck gebohren, studirte zu Leipzig und auf verschiedenen auswärtigen Academien, ward nachgehends eine Zeitlang Kayserl. Cammerherr, begab sich aber endlich wegen der Religion nach Nürnberg, starb daselbst 1658, und hinterließ geistliche Lieder unter dem Titul: Haus- und Hertzens-Music. **Freyhers** theatr. eruditor. **Witte** diar. biograph.

Ragkus, ist ein Ungarisches Wort, und bedeutet eigentlich so viel, als einen Land-Tag, oder eine ausserordentliche Zusammenkunfft derer Land-Stände. Bey denen Polacken heisset es **Rokosz**. **Reichs-Absch.** von 1542. §. **Wir haben auch. Limnäus** in Jur. Publ. Lib. IX. c. 1. n. 8. und in Addit. ibid. n. 9. p. 349. u. f. **Sprenger** in Jurispr. Publ. p. 87. u. ff. **Draco** de Patric. p. 255. n. 13.

Raglins, Ratin, Lat. *Ricina*, eine Insel in Irrland, bey der Grafschafft Antrim.

Ragmäer, Volck, siehe **Ramah**.

Ragnacarius, siehe **Ragnacharius**.

Ragnacharius, Ragnacarius, ein heydnischer König über einen gewissen Theil Francken, war des Fränckischen Königs **Clodoväus** Vetter, und hatte seinen Sitz zu Cambray. Im Jahr 486 stund er **Clodoväus** in dem Kriege wider **Syagrius** bey. Weil er aber nach der Zeit auf Verleitung seines Leibdieners, des **Farro**, durch seine üble Lebens-Art sich verhaßt machte, überzog ihn **Clodoväus** 510 mit Krieg, und tödtete ihn nebst seinem Bruder **Richarius** oder **Rachanarius** mit eigener Hand, da sie durch Verrätherey in seine Gewalt gekommen waren. Zu gleicher Zeit wurden viele seiner Anverwandten hingerichtet, und seine Länder verfielen an **Clodoväus**. Der Abt von St. Remy berichtet in seinen Geschichten, daß als **Ragnacarius**, welchem die Hände auf den Rücken gebunden waren, vor **Clodovämm** gebracht worden, dieser König zu ihm gesprochen habe: Schämest du dich nicht, daß du auf so unanständige Weise mit dir umgehen lässest, und dadurch das Königliche Geschlecht, wovon du deinen Ursprung hernehmen wilst, verunehrest. Hierauf erstach er denselben, und nachdem er sich zu seinem Bruder gewendet, fügte er hinzu: Du bist des Lebens unwürdig, weil du deinen Bruder nicht vertheidiget hast, welcher noch leben würde, dafern es dir nicht an Muth gefehlet hätte. Worauf er ihm gleichfalls den Rest gab. **Gregor. Turon.** hist. t. 2. c. 27. **v. Bünau** R. H. t. 1. l. 3. p. 923.

Ragnald, Könige, siehe **Ragwald**.

St. Ragnebertus, ein Märtyrer in der Frantzösischen Landschafft la Bresse, war in Franckreich aus hohem Geblüt entsprossen. Sein Vater war Radbertus, ein Hertzog vieler Länder an denen Flüssen Seine und Loire, dieser erzohe seinen Sohn Ragnebertum in allem Guten, und unterwieß ihn in denen seinem Stande zukommenden Wissenschafften, dabenebenst aber auch in der heil. Schrifft; zu selbiger Zeit wurde ein Mann vom geringen Stande, Namens Ebroinus, von dem Könige Theodorico zum Majore domus gemacht. Dieser war allen vornehmen Standes-Personen gehäßig, welche er am Verstand und übrigen Qualitäten excelliren sahe, und trachtete auf alle Weise und Wege selbige aus dem Wege zu räumen. Weil ihn nun dieser Ragnebertus ebenfalls ein Dorn in seinen Augen war, so beschuldigte er denselben fälschlich, als hätte er sich mit einigen verschworen ihn umzubringen. Er schickte ihn also in das Elend nach Burgund, und vertraute ihn einem gewissen mächtigen Herrn Theudofredo, welcher ihn tödten solte. Dieser aber trug mit St. Ragneberto Mitleiden, und ließ ihn beym Leben. Allda brachte nun **Ragnebertus** einige Zeit mit lauter Gott wohlgefälligen Dingen zu, bis er endlich auf Befehl Ebroini, ohnweit Lion in einer Einöde, Bebranne genannt, erstochen wurde. In dieser Einöde wurde sein Leib neben die Kirche St. Genesii begraben, und nach 14 Jahren wegen der Wunder in die Kirche selbst verlegt, allwo noch täglich Blinde, Lahme, Besessene curiret werden, und andere Wunder geschehen, auch aus seinem Grabe ein heilsames Oel fleust. Sein Gedächtniß-Tag ist der 13 Jun.

RAGNETUM, siehe **Ragnit**.

RAGNI, eine Stadt, die sonst auch **Antibes** heisset, davon im II Bande p. 527. gehandelt worden.

Ragnifrid, siehe **Regner**.

Ragnit, oder **Regnit**, Lat. *Rognetum, Regnitia, Roganita*, eine in dem Brandenburgischen Preussen, an der Memel, 16 Meilen von Königsberg, gelegene Stadt, welche mit einem Schloß und grossen Amte versehen. Sie hat vor diesem **Landshut** geheissen, ist 1277 von den Creutz-Rittern erobert und verbrannt, doch 1298 von neuen erbauet, und da es 1356 wieder verstöhret, 1357 abermahl aufgeführet, und zu des Land-Comthurs Sitz bestimmet worden. Das Schloß ist sehr groß, und ein Magazin darinnen angeleget, auch werden noch allerhand Alterthümer darauf gezeiget. Die Stadt aber, welche erst 1722 Stadt-Gerechtigkeit erhalten, hat so wohl vom Feuer, als auch 1710 von der Pest viel erlitten, fängt aber an sich zu erhohlen, nachdem viele Colonisten dahin geschickt, und 1725 26 neue Aemter und Vorwercker erbauet worden. Es gehören auch darzu die neuen Städte Pilkallen und Schirwind. **Dusburg** in Chron. Prussiæ p. 265. 310. und 382. **Abels Preuß. Geogr.**

RAGNITIA, siehe **Ragnit**.

St. St. Ragnobertus, ein Bischoff, und **Zeno**, ein Diaconus, beyde Bekenner des Glaubens zu Bayeux in der Normandie, lagen erstlich in dieser Stadt an einem Orte, welchen man Mont Eglise nennet, begraben. Es erschien aber der erste dem dasigen Bischoff Herovädo zu dreyen mahlen, und befahl ihm, weil er sich saumselig erwieß, zuletzt mit vielen Drohungen, ihre beyder Leiber zu transferiren, welches endlich Herovädus mit Zuzühung des Bischoffs zu Lisieux, Freculfi, that, und sie erstlich nach Nogrolles, hernach aber in die Haupt-Kirche St. Victorii bringen ließ. Von dar wurden sie nach der Zeit in die Kirche St. Salvatoris und endlich um das Jahr 886 nach Burgund in ein Kloster gebracht, welches im Ertzbißthum Besancon lieget und unter das Kloster Baume gehöret, auch von St. Ragnoberto ietzund den Namen führet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 16 May.

St. Ragnulfus, ein Märtyrer, welcher um das Jahr 700 soll getödtet worden seyn. Sein Leib lag erstlich in der Kirche zu Telu, ohnweit Arras in Artois, wurde aber nachgehends in die Stadt Arras hinein in St. Vedasti Kloster verleget, und 1188 erhöhet. Er wird zu Arras hauptsächlich den 9 Nov. verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 May.

Ragnus (Vincentius) ein Neapolitaner aus dem Benedictiner Orden von Monte Caßino, war Doctor der Theologie, erhielt 1674 den 19 Februar das Bißthum Oppido, verwaltete solches bis 1693, und gieng alsdenn mit Tode ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 421.

Ragny (Marquis von) brachte im Jahre 1734 einen Grafen, von **Jancourt** mit Namen, in der Gegend von Avalon in Bourgogne,

auf eine grausame Art ums Leben, und wurde deswegen zu Pierre Encise heimlich executiret. Ranfts Geneal. Archiv. 1735.

Rago, Dorff, siehe Rage.

Ragocz, wird in Ungarn unweit Pest das Feld genennet, woselbst vorzeiten die Stände ihre Reichs-Tage gehalten, wobey der König in Person erschienen, Lat. *Campus Comitiorum Hungariæ.*

Ragoczy, Ragozky, ein berühmtes Geschlecht, welches ehemahls in Ungarn und Siebenbürgen ansehnliche Güter besessen. **Sigismund** wurde 1606, nach **Stephan Botskai** Tode, wider seinen Willen von den Ständen zum Fürsten in Siebenbürgen erwählet, legte aber 1608 die Regierung nieder, und starb 1613. Sein Sohn **George** I, von dem ein absonderlicher Artickel handelt, kam 1630 zu eben dieser Hoheit, und hinterließ, da er 1648 mit Tode abgieng, von seiner Gemahlin Annen, Gräfin **Loranfy**, 2 Söhne: 1) der jüngere, **Sigismund**, wurde von des Fürsten **Gabriel Bethlens** Wittwe, **Catharinen**, zum Erben der ihr eigenthümlich zugehörigen Grafschafft Mongatsch eingesetzet, und vermählte sich 1651 mit **Henrietten Marien**, des Churfürsten **Friedrichs** V zu Pfaltz Tochter, welche den 18 Septembr. 5 Monat nach dem Beylager starb, und ihn 1652 nachholte. 2) Der ältere, **George** II, von dem ein besonderer Artickel nachzusehen, bekam nach seinem Vater die Regierung in Siebenbürgen, und gesegnete 1660 das Zeitliche. Sein Sohn, **Franciscus**, den ihm seine Gemahlin, **Sophie Bathori**, Erbin des Hauses von Somlyo, 1644 gebohren, hatte an den Unruhen, die durch den **Wesselini, Serini, Frangipani,** und andere erreget wurden, grossen Antheil, muste sich aber dem Kayser unterwerffen, und als eine privat Person leben. Er starb 1681, und hinterließ von **Helenen, Peters Serini** Tochter, einen Sohn und eine Tochter: 1) Die Tochter, **Juliane Barbar**, so 1669 gebohren, verheyrathete sich 1691 mit **Ferdinand Goberten**, Grafen von Aspermont und Reckheim, der sie zu Wien aus einem Kloster entführet, wurde 1706 in den Wittwenstand gesetzet, und starb 1717 den 26 May zu Wien. 2) Der Sohn, **Franciscus Leopold**, von dem ein Artickel folget, vermählte sich 1694 den 25 Septembr. zu Cöln am Rhein mit **Charlotten Amalien**, einer Tochter **Carls**, Landgrafens von Hessen-Wanfried, welche 1722 den 8 Febr. zu Paris mit Tode abgegangen, nachdem sie ihm 1700 **Josephen**, (nach andern **Franz**) 1701 den 8 Aug. **Georgen** (nach andern **Carl**) und 1706 den 16 Novembr. eine Tochter, **Charlotten**, gebohren. Beyde Söhne sind meistens in Wien erzogen und 1723 mit zwey Lehen in Neapolis und Sicilien vom Kayser beschencket worden, also daß der älteste 7000, der jüngste aber 6000 Fl. zu genüssen haben solte. Sie musten aber hierbey den Namen Ragoczy ablegen, und dagegen sich die Titel der Marquisen **von St. Carlo** und von **St. Elisabeth** beylegen lassen. Der älteste Sohn, **Joseph**, wurde 1737 von dem Türckischen Kayser zum Fürsten in Siebenbürgen, von dem Römischen Kayser aber 1738 vor vogelfrey erkläret, und von dem Pabst in den Bann gethan. Man giebet vor, es hafte auf dieser Familie der Fluch, daß keiner von denselben im Grabe ruhen könne, seit dem **George Ragoczy** der ältere, **Ludewigs** des heiligen, Königs in Ungarn, Cörper des silbernen Sarges und der Krone beraubet. **Ludolphs** Schaubühne. **Wagners** hist. Leopoldi. *Mercure histor.*

Ragoczy (Franciscus Leopold) war ein Sohn des Fürsten **Francisci Ragoczy**, den ihm seine Gemahlin **Helene**, des 1671 enthaupteten **Peters Serini** Tochter, 1666 den 4 Septembr. gebohren hatte. Nach seines Vaters 1681 erfolgtem Tode stund er unter der Vormundschafft seiner Mutter, welche ihn, nachdem sie sich 1682 mit **Emericus Tökôli** verheyrathet, in der Protestanten Glaubens-Lehren erzühen ließ. Als sich aber die Vestung Mongatsch, worauf er sich mit seiner Mutter und eintzigen Schwester befand, 1688 den 17 Jenner an die Kayserlichen ergeben muste, ward er erstlich nach Wien, von dar aber nach Neuhaus in Böhmen gebracht, und daselbst in der Catholischen Religion unterrichtet. Einige Zeit hernach gab ihm der Kayser unterschiedliches von seinen väterlichen Gütern ein, womit er aber nicht zufrieden war, sondern alles und jedes, was sein Vater und Stiefvater besessen, verlangte. Indem ihm nun der Kayserliche Hof solches sogleich nicht gewährte, suchte er seinen Zweck durch gewaltsame Mittel zu erlangen, und machte mit den Grafen **Bereczeny, Sirmay**, und vielen andern ein geheimes Bündniß, welches jedoch bald an den Tag kam. Denn als er 1700 einen Kayserlichen Hauptmann, Namens **Longveval**, der auf seinen Gütern in Ungarn im Quartier lag, mit Briefen nach Franckreich schickte, entdeckte derselbe dem Kayser alle verborgene Anschläge, welcher hierauf dem Grafen **Solari** befahl, sich der Vornehmsten von den zusammen verschwornen zu bemächtigen. Dem zu folge wurde **Ragoczy**, nebst dem Grafen **Sirmay**, 1701 zu Tokay beym Kopffe genommen, und nach Neustadt geliefert, allwo man ihm den Proceß machte. Ehe aber derselbe zu Ende kam, brachte er einen Hauptmann von den Castellischen Dragonern auf seine Seite, welcher ihm im Octobr. zur Freyheit verhalf, aber davor den 14 Decembr. mit dem Leben bezahlen muste. Ungeachtet man nun demjenigen, der ihn lebendig liefern würde, 10000 Gulden, dem aber, so seinen Kopf brächte, 6000 Gulden versprach; so entkam er doch glücklich nach Ungarn, und von dar nach Pohlen, woselbst er unter dem Schutz des Frantzösischen Gesandten ingeheim aller Sicherheit genoß. Inzwischen wurde der wider ihn angestellte Proceß beständig fortgesetzet, und 1703 den 30 April dieses Urtheil gefället: daß er, als ein Beleidiger der Majestät, seines Lebens und aller Güter verlustig seyn, seine Gemahlin aber 2000 Thaler und ein jeder von seinen 2 Söhnen 5000 Thaler zum jährlichen Unterhalt haben solte. Dieses erbitterte ihn dergestalt, das er den 12 May auf dem Schlosse Breßna in Pohlen ein Ma-

Manifest ans Licht gab, und die Ungarn nachdrücklich ermahnte, wider das Haus Oesterreich und die ietzige Regierung die Waffen zu ergreiffen. Hierauf zog er viel unruhige Köpffe an sich, begab sich zu dem Grafen **Bereczeni** nach Ober-Ungarn, und ließ in seine Fahnen diese Worte setzen: Pro Deo, patria & libertate. Er brachte auch in weniger Zeit viele Städte unter seine Bothmäßigkeit, und that durch beständige Streifereyen unsäglichen Schaden; in den Scharmützeln aber, die er mit den Kayserlichen hielt, kam er alle mahl zu kurtz, und wäre bey nahe dem **Montecuculi** nach dem Treffen an der Theisse in die Hände gefallen. Im Jahr 1704 wurde er in Siebenbürgen, auf des Cantzlers **Bethlen** Anstifften, von einem grossen Theil des Landes zum Fürsten ausgeruffen; der Graf von **Rabutin** aber ließ ihn nicht zu Kräfften kommen, sondern erlegte bey Clausenburg etliche 1000 von seinem Anhange: In Ober-Ungarn hingegen spielte er überall den Meister, und überrumpelte zu Ende des November durch Verrätherey die wichtige Vestung Neuhäusel, wiewohl ihn der General **Heister** im Decembr. bey Tyrnau dermassen schlug, daß er 3000 Todte und viel 1000 Gefangene im Stiche lassen muste. Im Jahr 1705 fochte er bey Stephanswördt gegen den General **Herbeville** unglücklich, und muste gantz Siebenbürgen mit dem Rücken ansehen; seine Partheyen aber hausten in Steyermarck und Mähren nicht zum besten. Im Jahr 1706 willigte er in einen 3 monatlichen Waffen-Stillstand, und da sich derselbe im Julio fruchtlos geendiget, ließ er in dem Lager bey Vyvar eine hefftige Schrifft wider den Kayser ausstreuen, und vermeynte dem aus Siebenbürgen zurückkommenden Grafen von **Rabutin** eines anzuhängen, welches ihm iedoch nicht von statten gieng. Im Jahr 1707 ließ er sich auf dem Felde bey Onoth zum Fürsten von Siebenbürgen ausruffen, und suchte in einem Manifest zu behaupten, daß der Kayser an der Ungarischen Krone weiter kein Recht habe, wobey er zugleich diejenigen, so binnen einer gewissen Zeit nicht zu ihm treten würden, vor Feinde des Vaterlandes erklärte, und die Jesuiten, welche er vor Freunde des Hauses Oesterreich hielt, aus dem gantzen Königreich verbannte. Jedoch der Graf von **Rabutin** trieb ihn bald dermassen in die Enge, daß er in Siebenbürgen nirgends einen festen Fuß behalten konnte. Im Jahr 1708 weigerte er sich auf den von dem Kayser nach Preßburg ausgeschriebenen Land-Tag einige Deputirte zu senden, hielt hernach vergeblich um einen 3 monatlichen Stillstand der Waffen an, und wurde den 3 August bey Trentschin von dem General **Heister** aufs Haupt geschlagen. Im Jahr 1709 empfieng er von **Philippen** V den Orden des güldenen Vliesses; zu Wien aber erklärte man ihn nochmahls des Lasters der beleidigten Majestät schuldig. Im Jahr 1710 im Jenner erlitte er wiederum eine harte Niederlage, und war nicht mehr im Stande, den Kayserlichen mit Nachdruck zu begegnen, zumahl da die Vestung Neuhäusel im Septembr. verlohren gieng, und die Vornehmsten von seinem Anhange die Kayserl. Gnade annahmen. Hierauf wurde 1711 den 29 April zu Zatmar der Friede geschlossen, welcher ihm keinesweges anstund, weswegen er sich erstlich nach Polen, u. von dar noch Dantzig wendete, woselbst er bis ins folgende Jahr verblieb, so dann seinen Weg nach Franckreich nahm, und 1713 den 28 Jenner zu Paris anlangte. Hier hielt er sich bis 1717 auf, da er im Septembr. von Marseille nach Gallipoli segelte, und den 28 Octobr. bey dem Groß-Sultan zu Adrianopel Audientz hatte. Ob er nun gleich von den Türcken alle nur ersinnliche Ehre genoß, so konnte er es doch nicht dahin bringen, daß man ihn in dem 1718 zu Passarowitz getroffenen Frieden bedacht hätte, sondern muste zufrieden seyn, daß ihm der Groß-Sultan einen jährlichen Gehalt reichte, und in seinen Landen einen sichern Auffenthalt verstattete. Nach diesem führte er ein eingezogenes Leben, und starb 1735 den 8 April auf seinem Land-Gute bey Rodosto, worauf man seinen Leichnam nach Smirna brachte, und daselbst in der Römisch-Catholischen Kirche beysetzte. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den vorhergehenden Artickel. **Wagners** hist. Leopoldi. Eines **Ungenannten** Leb. Josephs. **Lamberts** memoir. Eine etwas umständlichere Lebens-Beschreibung findet man in **Ranffts** Genealogischen Archivario des Jahrs 1734 p. 407 u. ff.

Ragoczy (George I) Fürst von Siebenbürgen, war 1591 gebohren. Sein Vater war der obgedachte **Sigismund Ragoczy**. Nach des Fürsten, **Gabriel Bethlens**, Tode, berief ihn 1629 desselben Bruder **Stephan Bethlen** zu sich, und trug ihm das Fürstenthum Siebenbürgen an, weil er es für sich zu erhalten nicht getrauete. Gleichwohl liessen die Land-Stände, nach des **Ragoczy** Ankunfft, mehr Neigung vor **Stephan** blicken, daher sich diese beyde Candidaten verglichen, es bloß auf die Entscheidung der mehrern Stimmen ankommen zu lassen. Und da fiel die Wahl auf den **Ragoczy**, worzu diß viel beygetragen, daß des Fürsten **Bethlens** Wittwe ihm ihre Stimme zuerst gegeben, wie sie denn durchgehends für ihn viel Hochachtung erwiesen, und seinen jüngsten Sohn **Sigismunden** zum Erben ihrer eigenthümlichen Grafschafft Munkatsch gemacht. Einige Jahre hernach entgieng er einer grossen Verrätherey, die ein Ungarischer Herr, **Siegismund Prepaswari** genannt, wider ihn angesponnen, welche ihm **David Zeliomy**, der ihm auch zu Erlangung des Fürstenthums sehr behülfflich gewesen, entdeckte, wiewohl er selber daran mit Theil gehabt, und auch deswegen im Gefängniß sterben müssen. Hierauf fieng **Ragoczy** auch an, den **Stephan Bethlen** und seinen Sohn **Petern** zu verfolgen, da ihm denn eine von dem **Peter** geschehene Entleibung zum Vorwand dienen muste, und weil diese nach Constantinopel ihre Zuflucht genommen, so gerieth er darüber mit den Türcken in Krieg, und lieferte denselben 1636 bey Szalonta ein Treffen, wiewohl es ungewiß ist, welcher Theil eigentlich sich den Sieg zuzuschreiben habe. Es kam auch bald darauf zum Frieden, in welchem **Stephan Bethlen** wieder in seine Güter eingesetzt ward. Nachdem war Siebenbürgen eine geraume Zeit ruhig, da denn **Ragoczy** unterdessen grosse Schätze sammlete, und sonderlich bemühet war,

das Fürstenthum erblich zu machen. Es hatten ihn die Schweden zwar schon 1634 wider den Kayser aufzuhetzen gesucht, aber damahls nichts bey ihm ausrichten können, doch 1643 entschloß er sich endlich mit den Schweden wider den Kayser ein Bündniß zu machen, welches den Frantzösischen Hof, der in 4 Jahren, da er seinen Agenten bey ihm gehabt, vergebens an einem Bündniß wider den Kayser gearbeitet, sehr soll verdrossen haben. Der Vorwand dieses Krieges bestund darinnen, weil man die Ungarische Krone erblich zu machen gesucht, die Protestirenden in Ungarn gedruckt, die Jesuiten eingeführt, und den Landes-Beschwerungen nicht abgeholffen. Er fieng also den Krieg würcklich an, und war, weil ihm viele Ungarn zufielen, im Anfange ziemlich glücklich, nahm in Ober-Ungarn Caschau, Eperies und andere Oerter ein, schlug auch den Kayserl. General Graf **Puchheim**, erlitte aber auch doch unterschiedliche mahl grossen Verlust, und ließ sich dadurch bewegen, 1645 mit dem Kayser Friede zu machen, durch welchen er die 7 Spanschafften in Ungarn, die sein Vorfahr besessen, und den Titel eines Reichs-Fürsten bekam, auch sonst allerley vortheilhaffte Vorschläge und die Wiedergabe von 90 protestirenden Kirchen, nebst den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor in Schlesien, die er aber niemahls besessen, erhielt. Im Jahr 1648 bemühete er sich nach des **Uladislaus** IV Tode König in Pohlen zu werden, starb aber, ehe die Wahl für sich gieng. Er war der reformirten Religion zugethan. Einige Zeit vor seinem Tode stieß ihm eine schwere Melancholie zu, die er sich durch Jagen zu vertreiben suchte. Von seinen Kindern siehe den vorhergehenden Artickul. Sonst ist noch zu mercken, daß ihm der bekannte **Drabicius** die Ungarische Krone prophezeyet, und ihn dadurch zu Unterdrückung des Hauses Oesterreich anzufrischen gesucht, welche Hoffnung aber ihm der Tod des **Ragoczy** zu schanden gemacht. **Ludolphs** Schau-Bühne, und die Geschicht-Schreiber vom dreyßigjährigen Kriege.

Ragoczy (George II) Fürst in Siebenbürgen, war **Georgens** I Sohn. Er ward noch bey seines Vaters Leben zum Nachfolger verordnet, und trat die Regierung nach dessen Tode 1648 völlig an. Er verjagte 1653 den Moldauischen Fürsten **Basilius**, und setzte seinen Cantzler **Stephan** daselbst ein. Hernach leistete er dem Wallachischen Fürsten **Constantin** wider einige Aufrührer Hülffe, und 1656 stund er den Pohlen wider die Tartarn bey. Bald darauf aber ließ er sich zu einem Bündnisse mit Schweden wider die Polen bereden, woran sein vornehmster Minister, **Acharius Barczai**, Schuld war, welcher seinen Herrn durch diesen Rath bey der Pforte in Ungnade zu bringen, und selber Fürst in Siebenbürgen zu werden suchte. Er gieng deswegen mit einer Armee in Pohlen, allwo ihm auch die Schweden Cracau einräumten, und mit der Pohlnischen Krone schmeichelten; welches denn verursachte, daß er denen sonst ziemlich vortheilhafften Vorschlägen der Pohlen, die ihm die Krone, wenn **Johann Casimir** mit Tode abgehen solte, anboten, kein Gehör gab. Allein weil die Schweden bald darauf wegen des Dänischen Krieges Pohlen verlassen musten, hielt sich **Ragoczy** nicht starck genung, den Krieg allein zu führen, und gieng also wieder nach Hause, sahe sich aber unterwegs so übel vor, daß er von den Polen zwischen 2 Ströhmen eingeschlossen und zu einem sehr schimpflichen Vergleiche genöthiget ward, krafft dessen er allein der Pohlnischen Armee 1000000 Gülden bezahlen solte. Er eilte nach dessen Schlüssung mit wenigen Pferden voraus nach Siebenbürgen. Die Armee aber, welche nachkommen solte, ward noch ein mahl von Tartarn eingeholt, und völlig über den Hauffen geworffen, so, daß etwan 8000 Mann wieder heim kamen. Die Weiber und Kinder der erschlagenen Soldaten belagerten ihn in seiner Residentz, und wolten Satisfaction von ihm haben, so daß er in seinem eigenen Lande nicht sicher war. Indessen hatte es auch der Türckische Hof sehr hoch empfunden, daß sich **Ragoczy**, ohne die Pforte zu fragen, in diesen Krieg gemengt. Deswegen ward er auf des Groß-Sultans Befehl seines Fürstenthums entsetzt, und solches Franciscus Redey gegeben. Er legte auch aus Furcht vor der Türckischen Macht anfänglich 1658 auf dem Land-Tage zu Weissenburg die Regierung selber nieder, fieng aber bald an, nach derselben von neuem zu streben, weil er noch viele Siebenbürger und einige feste Plätze auf seiner Seite hatte, setzte den Redey ab, und gieng wider die Türcken zu Felde, befochte auch bey Arath einen ziemlichen Sieg. Allein dadurch zog er sich die Türcken völlig über den Hals, welche mit grossen Armeen in Siebenbürgen eindrungen, das Land nöthigten, vom **Ragoczy** abzusetzen, und den **Achatius Barczai** zum Fürsten anzunehmen. Dieser ward iedoch nach der Türcken ihrem Abzuge von dem **Ragoczy** dergestalt verunruhiget, daß er das Fürstenthum dem **Bemini Janos** übergab, der doch nur den Titul eines Fürsten führte, da indessen **Ragoczy** alle Gewalt in den Händen hatte. Daher die Türcken 1660 abermahl mit einer starcken Armee nach Siebenbürgen kamen. Es hatte **Ragoczy** zwar Hülffe bey dem Kayser gesucht, und die Ungarn hätten es gerne gesehen, daß man sich seiner angenommen. Allein weil der Kayser mit den Türcken nicht brechen wolte, war dis Begehren umsonst, **Ragoczy** muste mit den Seinen der Türcken Macht allein aushalten, und war so unglücklich, daß er in einem Haupt-Treffen, in welchem er mit ungemeiner Tapfferkeit, aber auch mit allzu grosser Hitze und Unvorsichtigkeit gefochten hatte, bey Clausenburg den 22 May geschlagen, und selbst tödlich verwundet ward, woran er den 27 May zu Großwaradein starb. Einige Catholische Geschicht-Schreiber melden, daß er sich vor seinem Tode zur Catholischen Religion bekennet. Er war ein großmüthiger, freygebiger Herr, aber über alle masse ehrgeitzig und unbeständig. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Articul. **Kochowski** annales. **Wagners** historia Leopoldi. **Chanut** memoires. **Betlenii** res transylvani-

cæ.

cæ. **Pufendorff** de reb. gest. Carol. Gust. & Frid. Wilhelm. *Theatrum Europ.* t. 8.

Ragon, ein Dorff zwischen der Larg und Dolder in Ober-Elsaß, in das Beforter Amt gehörig. Ichterheims Elsaßische Topographia P. II. p. 50.

Ragon (Johann Baptista) ein Frantzösischer Jesuite, gebohren zu Clamecy in der Diöces Auxerre 1592, trat 1610 in die Societät, lehrte 6 Jahr die schönen Wissenschafften, gab darauf einen Prediger ab, ward daneben in verschiedenen Collegien Rector, und starb zu Paris 1670 am Schlage. Er hat in Frantzösischer Sprache geschrieben

1. Fœdus inter perfectiones verbi div. & infirmitates naturæ hum. in mysterio incarnationis, Paris 1662 in 4.
2. Calvarium sive de mysteriis passionis Christi conciones 30, ebend. 1666 in 4.
3. Octavas duas concionum de sanctissimo Evchariſtiæ sacramento, ebend. 1668 in 8.
4. Centum exhortationes de virtutibus ad perfectionem Christianam & religiosam spectantibus.
5. de martyribus Japonensibus,

welche beyde letztern aber noch nicht im Druck erschienen. **Alegambe** biblioth. scriptor. Soc. Jesu. Witte diar. biograph.

Ragona (Camillus) war zu Tricarico von Adelichen Eltern gebohren, und legte sich auf die Rechtsgelehrsamkeit, darinnen er auch die Doctor-Würde erlangte. Seine Geschicklichkeit beförderte ihn zu verschiedenen ansehnlichen Bedienungen, und **Innocentius** X erhub ihn um 1643 zum Bischoff von Acerno. Nachdem er diesem Amte 22 Jahr lang rühmlich vorgestanden, ward er 1665 den 13 April nach Capaccio versetzt, wo er zuvor Vicarius gewesen. Er stellte öffters Kirchen-Visitationen an, und war ein eyfriger Verfechter seiner Kirchen-Freyheiten. Endlich starb er 1677 den 1 August zu Sala in hohem Alter. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 451 und 481.

Ragondo, ein Ort in Ober-Pannonien, der aber nunmehr eingegangen. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, cap. VIII, Sect. I, §. 15.

Ragonius (Vincentius Celsus) ein Römischer Bürgermeister, regierte nebst Fl. Fravita in dem Jahr Christi 401.

Ragosius (Johann Paul) hat geschrieben vaticinium mirabile, complectens mysteria lapsæ & reparatæ salutis humanæ per J. Christum in Poeta Virgilio absconditum, 1723.

Ragot (Johann Ulrich) ein Niederländer, war Prediger zu Hertzogenbusch, und lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts. Man hat von ihm in Deutscher Sprache einen Tractat vom Erdbeben, den er aus der heil. Schrifft und denen Lehrsätzen derer Philosophen verfertiget, Basel 1578 in 4. Er hat auch des **Manlius** Locos communes ins Deutsche übersetzt, Franckfurt 1574 in fol. Frise Bibl. Gesner.

Ragot (Peter) ein Frantzösischer Dominicaner von Mans, studirte zu Paris, wurde 1574 Magister der Philosophie, und 1584 Doctor der Theologie wie auch Rector seines Profeß-Hauses in dem Gymnasio San-Jacobeo, dann 1584 Vicarius generalis zu Rouen. Er war nach der Zeit noch etliche mal Regens zu Paris, und starb in solcher Würde zu Ende 1605, verschiedene Schrifften hinterlassend, davon aber, wie la Croix du Maine in seiner Bibl. Gallic. bezeuget, vor dem Jahr 1585 noch nichts gedruckt gewesen. Er hat bey König **Heinrich** IV in grossen Gnaden gestanden, ist ein grosser Humaniste und Redner gewesen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, p. 593.

Ragotzno, eine Stadt in der Woywodschafft Posen, in Groß-Polen.

RAGOUT, ist eine aus gewissem Fleisch mit Gewürtz, Austern, Sardellen, Citronen, Oliven, Truffes, Morgeln, Capern, grünen Erbsen, Krebsen, Stockschwämmen, Champignons, Seleri, Petersilienwurtzeln, und dergleichen Dingen gekochte gute Brühe, die hernach an andere Essen gegossen wird, sie desto wohlgeschmackter zu machen. Wie dergleichen zum Exempel von Capaunen, Enten, Gänsen, Hünern und anderm Fleisch aufs beste zuzurichten, solches findet man im folgenden Artickeln.

RAGOUT **von Cappaunen**, suche unter **Cappaunen**, im V Bande, p. 681 u. ff.

RAGOUT **von Gänsen**, suche unter **Gans**, im X Bande, p. 262.

RAGOUT **von jungen Hünern**, ist unter dem Artickel, **Hüner zuzurichten**, im XIII Bande, p. 1078. zu finden.

RAGOUT **von Kalbfleische**, suche unter **Kalbfleisch**, im XV Bande.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Austern.** Die Kalbsmilch blanschiret sauber, und putzet sie zu, daß sie schön weiß werde, und leget solche in kaltes Wasser. Nach diesem schmieret eine Casserole dick mit ausgewaschener Butter an; thut die Kalbsmilch und dreyßig Stück Austern darein; würtzet selbige mit Muscatenblüten, Citronenschalen, Lorbeerblättern, und paßiret es auf Kohlfeuer. Wenn dieses geschehen, so güsset eine gute Coulis darauf, lasset es durch einander kochen, nicht aber gar zu lange, sonst verlieret sie den Geschmack und das Ansehen. Nachgehends möget ihr solche nach Belieben anrichten.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Champignons.** Blanschiret die Kalbsmilch, und thut sie in kaltes Wasser. Hernach setzet Butter in eine Casserole aufs Feuer, nehmet die Kalbsmilch inzwischen heraus, und schneidet solche zu Stücken; streuet Mehl darauf, leget selbe in die Butter und schweisset sie, bis sie braun worden; güsset auch Brühe darauf, und würtzet es mit Muscatenblüten, Nelcken, Lorbeerblättern. Hierauf nehmet Champignons und zühet ihnen, wenn sie frisch sind, die Haut ab, schneidet sie Scheibenweiß; sind es aber trockene, so weichet sie in Fleischbrühe ein, drücket sie wieder aus, thut sie

an die Kalbsmilch, und lasset es kochen, so ist es fertig.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit grünen Erbsen.** Blanschiret die Kalbsmilch, und leget sie hernach in kaltes Wasser, daß sie weiß werde. Alsdenn thut Butter in eine Casserole, paßiret die Kalbsmilch und schüttet Muscatenblüthen drein. Nachgehends brühet grüne Erbsen mit heissem Wasser, und paßiret sie auch in Butter, thut sie zur Kalbsmilch, güsset Coulis darauf, oder in Ermangelung derer, schüttet geriebene Semmel darein, ingleichen gute Bouillon, setzet es auf Kohlfeuer, lasset es kochen, und richtet es nach Belieben an.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Krebsen.** Die Zubereitung der Kalbsmilch ist schon öffters beschrieben worden. Darnach brechet ein Schock Krebse aus, welches, wie es geschehen soll, ihr unter dem Worte Krebs, im XV Bande, finden könnet, siedet diese erst halb gar ab, damit sie noch etwas rohe bleiben, und nehmet die Schwäntze und Scheeren davon. Nach diesem thut Krebsbutter in eine Casserole, leget Kalbsmilch und Krebse zusammen hinein, paßiret es und würtzet es mit Muscatenblüten, unter währendem Paßiren schüttet ein paar Löffel voll sauren Rahm daran, güsset Coulis darauf, und lasset es gantz gemählich kochen. Wenn es fertig, könnet ihr es nach Belieben anrichten und Pistacien darunter mengen. Da man aber nicht in allen Küchen Coulis hat, so kan man klein geriebene Semmel oder gebranntes Mehl daran thun.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Morgeln.** Wenn diese blanschiret ist, so werffet sie in kaltes Wasser, hernach nehmet ausgewaschene Butter, thut die in eine Casserole, schneidet die Kalbsmilch Scheibenweis, und leget solche auch darzu. Ferner weichet ein Viertel Pfund Spitzmorcheln in heisses Wasser oder in Fleischbrühe, welche, so sie weich genug sind, ihr zuputzen, und zur Kalbsmilch nebst Muscatenblüten schütten und auf dem Feuer paßiren sollet. Nach diesem güsset gute Coulis drauf, und lasset es weiter kochen, alsdenn könnet ihr es nach Belieben anrichten.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Petersilienwurzel,** dazu schneidet man die Petersilienwurtzeln, wie man will, und machet hernach das Ragout, wie das von Kalbsmilch mit Seleri.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Seleri.** Die Kalbsmilch, wie sie blanschiret und zugeputzet wird, ist allbereit beschrieben. Paßiret sie hernach in Butter, und thut Muscatenblüten und Citronenschalen darein. Ferner putzet Seleri sauber zu; schneidet ihn Scheibenweis, paßiret solchen in Butter, und schüttet ihn zur Kalbsmilch, güsset Coulis darauf, oder geriebene Semmel und Fleischbrühe, so ist es gut.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Stockschwämmen.** Blanschiret Kalbsmilch wie die vorige, paßiret sie darnach gantz braun, und würtzet sie mit Muscatenblüten und Citronenschalen. Darnach nehmet dürre Stockschwämme, weicht sie in Fleischbrühe, daß sie weich werden, drücket sie wieder aus, paßiret sie in Butter, schüttet sie zur Kalbsmilch, güsset gute Brühe darauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es kochen, so könnet ihr es anrichten.

RAGOUT **von Kalbsmilch mit Truffes.** Nehmet Kalbsmilch, blanschiret diese fest; hernach zühet mit einer Spickenadel etliche Stück Speck in iedes Stück, und bestreuet sie mit Mehl. Hierauf setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, und so bald sie braun worden, so leget die Kalbsmilch hinein, und bräunet sie, würtzet sie alsdenn mit Muscatenblüten, Citronenschalen, und ein paar Lorbeerblättern, schüttet auch ein Viertel Pfund Truffes, so vorhero in Fleischbrühe weich worden, darzu, güsset gute Brühe darauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es gar gemählich kochen. Die Lorbeerblätter thut beym Anrichten wieder heraus, so ist es fertig.

RAGOUT PERDU, bestehet aus folgender Zurichtung: Man füllet z. E. Lerchen oder andere kleine Vögel mit einer zarten Farce, darunter ein Ragout von Artischockenböden, Morgeln und dergleichen, gethan, stecket diese in ausgehöhlte Semmeln, und lässet sie also im Backofen ein wenig bäcken.

RAGOUT **von Rebhünern mit Austern.** Wenn ihr übergebliebene Rebhüner habt, oder ihr könnet auch wohl frische nehmen und abbraten, so halbiret oder viertheilet solche, leget sie in eine Casserole, thut Muscatenblüten, Ingber, Citronenschalen und eine gantze Zwiebel darzu, güsset gute Brühe und ein Glas süssen Wein darauf, schüttet fünf und zwantzig Stück Austern darzu, ingleichen ausgewaschene Butter, setzet es aufs Kohlfeuer, und lasset es zusammen gemächlich kochen. Ihr könnet auch, in Ermangelung der Brühe, ein wenig braun Mehl oder geriebene Semmel nehmen, und solches darzu thun. Wenn es nun eine Weile gekochet, so werffet die gantze Zwiebel heraus, und beym Anrichten drücket Citronensafft darein, so ist es fertig.

RAGOUT **von Rebhünern mit Capern.** Besehet Ragout von Rebhünern, so wohl das erste als das andere, und kan dieses eben also auf beyde Arten bereitet werden.

RAGOUT **von Rebhünern mit Oliven.** Hacket frischen Rebhünern, wenn sie gehöriger massen gerupffet u. ausgenommen sind, die Köpffe und Beine weg, zerschlaget ihnen mit einem Messer alle Beine, zühet ein wenig Speck in selbe, besprenget sie alsdenn mit Saltz. Hernach setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, und wenn sie will braun werden, so bestreuet die Rebhüner mit Mehl, und leget solche hinein, darinne sie gar gemählich oben und unten bräunen müssen, güsset alsdenn gute Bouillon drauf, würtzet es mit Muscatenblüten, Cardemomen, Citronenschalen und ein paar Lorbeerblättern; leget eine gantze Zwiebel mit Nelcken bestecket hinein, und schüttet guten Wein darauf. Endlich nehmet aus drey Viertel Pfund Oliven die Kerne heraus, und thut sie gleichfalls zun Rebhünern, lasset es also durch einander kochen, bis die Rebhüner weich werden. Solte etwan die Brühe zu dünne seyn, könnet ihr ein wenig Mehl daran brennen, und beym Anrichten die Zwiebel wieder heraus nehmen. Oder: Nehmet abgebratene Rebhüner zerstücket solche, und machets also, wie beym Ragout von Rebhünern mit Citronen, nur daß statt der Citronen ausgekörnte Oliven daran gethan werden.

RAGOUT **von Rebhünern mit Sardellen.** Nehmet abgebratene Rebhüner, schneidet diese zu Stücken, und leget sie in eine Casserole oder Tiegel, hernach waschet fünf Stück gewässerte Sardellen sauber aus; zühet das Fleisch von den Gräten herunter; hacket es gantz klein und thut es in einen Durchschlag; güsset ein wenig Fleischbrühe darauf und treibet sie durch, alsdenn schüttet Muscatenblüten, Citronenschalen und ein paar Löffel voll Wein, ingleichen ein wenig braun Mehl, oder Brühe und Bouillon dran; leget ein Stück ausgewaschene Butter darzu, setzet es aufs Kohlfeuer und lasset es kochen. Wenn es nun kurtz genug eingekochet hat, so möget ihr es anrichten.

RAGOUT **von Rebhünern mit Truffes.** Die Rebhüher zerschneidet auf vier Theile, und thut solche in eine Casserole. Hernach weichet ein Viertel Pfund Truffes in Fleischbrühe ein, wenn sie nun ziemlich weich worden, so schüttet sie zu den Rebhünern, werffet auch Muscatenblüten und Citronenschalen daran, leget ein Stück ausgewaschene Butter darzu, güsset Brühe darauf, setzet es auf ein Kohlfeuer, und lasset es gar gemächlich kochen. Nach diesem möget ihr es nach Belieben anrichten.

RAGOUT **von Rebhünern mit Zitronen.** Darein werden ebenfalls übergebliebene Rebhüner genommen und in Stücke geschnitten. Hierauf schmieret eine Schüssel mit ausgewaschener Butter dicke an, streuet darauf Muscatenblüten, Citronenschalen und klar geriebene Semmel; auf dieses leget die zerschnittenen Rebhüner und über dieselben wieder Butter und Citronenschalen, güsset darzu Bouillon und Wein; thut eine gantze Zwiebel darein, streuet wieder geriebene Semmel darauf, decket es mit einer andern Schüssel zu, setzet es auf eine Kohlpfanne, und lasset es so lange kochen, bis es ein wenig dicke wird. Wenn ihr es wollet zu Tische tragen, so drücket erst Citronensaft darein.

RAGOUT **von einer Rehkeule.** Nehmet eine Rehkeule, und schneidet dieser die Knochen aus, häutelt sie ab, spicket sie mit grobem Speck, als wie man eine Taube zu spicken pfleget. Darnach setzet in einer Casserole Butter und Speck aufs Feuer, und lasset diese zusammen braun werden, bestreuet die Rehkeule mit Mehl und machet sie oben und unten braun, güsset alsdenn gute Brühe und die Hälffte so viel Wein darauf; leget Lorbeerblätter, einen Stengel Thymian, gantze Zwiebeln, Citronenschalen, Ingber, Pfeffer, und gantze Nelcken daran, welches auf einem gelinden Feuer dämpffen muß. Daferne nun die Brühe nicht etwan dicke genug wäre, so brennet noch ein wenig braun Mehl daran; ists aber in einer grossen Küche, da man allezeit Jus fertig hat, so güsset Jus darzu, und richtet es an. Die Kräuter und gantzen Zwiebeln thut wieder heraus, bestreuet es mit Citronenschalen, und beleget es mit Citronenscheiben.

Ragozky, Geschlecht, s. Ragoczy.

Ragua, Stadt, s. Rages.

Raguahil, wird im Arabischen die dritte Art der Cameele genennet. Siehe **Cameel,** im V Bande, p. 371.

Ragualdus, oder Ravaldus (Nicolas) war erstlich Bischoff zu Wexico, nachgehends aber Ertz-Bischoff zu Upsal. Der König in Schweden schickte ihn 1439 als seinen Abgesandten auf die Kirchen-Versammlung zu Basel, allwo er nicht allein die Streitigkeiten zwischen dem König in Franckreich, und dem Hertzog zu Burgund beylegen halff, sondern es auch dahin brachte, daß das Bißthum Upsal von der Gerichtsbarkeit des Ertz-Bischoffs zu Lunden frey gesprochen wurde. Er suchte zwar auch den Vorzug seines Königs vor andern Europäischen Kronen durch eine vortreffliche Rede zu behaupten; fand aber damit kein Gehör. Er hat 1442 codicem legum ex variis codicibus legum provinciarium mandato regis Magni Smeck collectum, tum ab ipso revisum, emendatumque; wie auch die erst bemeldte Rede nebst der Historie des **Johann Magnus** gemein gemacht, und 1448 den 17 Februar das Zeitliche gesegnet. **Scheffers** Svec. lit. cum hypomnem. Jo. Molleri. **Messenii** Chron. Ep. Svec. c. 4. p. 28.

Ragualdus Ingemundus, ein Archi-Diaconus zu Upsal, lebte um 1470, und verfertigte Codicem legum Gothicarum. welchen **Johann Messenius** 1614 zu Stockholm heraus gegeben.

Raguccius (Anton) ein Abt, Doctor, Canonicus, und Pönitentiarius der Kirche zu Benevento in dem 17 Jahrhundert, schrieb

1) De voce canonicorum in capitulo, officio in choro & missa in ecclesia, Neapolis 1621 in 4.
2) Vas ecclesiasticæ disciplinæ, ebend. 1621 in 4.
3) Lucernam parochorum, ebend. 1623 in 4.
3) Tractatum de statu animarum in hac & in altera vita und
5) Tr. de pœnitentiis & indulgentiis, welche beyde letztere zu Neapolis 1626 in 4 zusammen gedruckt.

Toppi biblioth. Napol.

Ragucius (Maximilian) gebohren zu Cervinara in der Diöces Benevento, war Anfangs an der Metropolitan-Kirche zu Benevento Mansionarius, hernach Archipresbyter zu Peschi, darauf erster Primicerius an ermeldter Metropolitan-Kirche und des Cardinals **Barberini** General-Vicarius der St. Sophien Abtey zu Benevento, wurde darauf 1637 den 17 August Bischoff zu Voltoraria, starb aber im darauf folgenden Jahr den 21 November. Es gedencket dessen **Sarnellius** Chronol. Antistit. Vulturar. p. 255. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 397.

Ragueau (Franciscus) ein Rechtsgelehrter, zu Bourges in Franckreich gebohren, war erstlich Lieutenant au Siege zu Meung in Berri, und nach diesem Professor Juris in seiner Vaterstadt. Er starb 1605 und schrieb Indice des droits Royaux & Seigneuriaux de plus notables dictions, termes, & phrases de l'estat, de la justice, des finances & practique de France, welches Werck **Eusebius** von **Laurière**, ein Parlaments-Advocat, unter dem Titul: Glossaire du droit François 1704 sehr vermehret wieder auflegen lassen. **Verdier** bibl. Franc. Biblioth. de **Richelet. Simon** bibl. hist. des aut. de droit. **Taisand** vies des Jctes.

Raguel, war der Vater der **Sara**, welche an den jungen **Tobiam** verheyrathet wurde, Tob. III, 7, Cap. VI, 12. u. ff.

Raguel, der XI Bischoff zu Pesaro, wird beym **Baronius** Annal. **Inghubel** genannt, hat um 853 geblühet, und sich 861 auf dem zu Rom unter **Nicolas** I angestellt gewesenen Concilio mit gegenwärtig befunden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III, p. 858.

Raguel, ein Spanischer Priester, vermuthlich aus Cordoua gebürtig, lebte um das Jahr 925, und schrieb das Leben des heiligen **Pelagius**, des Märtyrers, welches erstlich von **Ambrosius Morales** heraus gegeben, und nachgehends auch dem t. 4. script. Hispan. einverleibet worden. **Anton** bibl. Hispan. vetus p. 378.

Raguellus (Frantz) ein Rechtsgelehrter aus dem 16 Jahrhundert, von dem folgende Schrifften bekannt, als:

1. Comm. ad constitutiones & decisiones *Justiniani*, quæ in 12 libris Codicis continentur, Paris 1620.
2. Leges politicæ ex Bibliis haustæ, Franckfurt 1577 in 8 und ebend. 1586 in 8 wieder aufgelegt. Sie sind hernach mit **Lor. Bochellis** interpretamentis zu Paris 1665 in 4 ans Licht getreten.

Hyde Bibl. Bodlejan.

Ragueneau, ein Notarius Publicus zu Paris, hat sich im 17 Jahrhundert durch einen Tractat bekannt gemacht, welchen er de falsis inscriptionibus und de cognoscendis scripturis & signaturis geschrieben hat. In diesem Buche zeiget er die Art, wie man eine Schrifft ausmachen, und hingegen dergleichen Schrifften, welche durch die Länge der Zeit fast gantz ausgegangen und unkenntlich gemacht worden, wiederum erneuern und leserlich machen könne. Desgleichen zeiget er darinne die Practiquen, wie man fremde Schrifften nachmachen könne. Allein da **Ragueneau** sich selbst dieser geheimen Kunst bedienet, wurde er 1682 in Arrest genommen, und zu einer ewigen Gefangenschafft verdammet. Hierbey wurde auch sein Buch verboten, als ein schädlicher Tractat, weil viele denselben mißbrauchen konnten. *Journal des Sçavans* 1666 M. Aug.

Raguenau (Paul) ein Jesuit, gebohren zu Paris 1609, hielt sich lange in America als Mißionarius auf, starb endlich zu Paris in hohem Alter, und hinterließ etliche kleine historische Wercke, als:

1. Relationes varias annorum 1647 & quinque consequentium, Paris 1649 u. ff. in 8.
2. Vitam Matris A. S. Augustino, monialis Kebeci in nova Francia, ebend. 1671.

Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jes.

Raguenet, Abt, s. **Raquenet**.

Raguet (Ludwig) ein Niederländischer Abt von Namur, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und war wegen seiner Erkänntniß in allen Wissenschafften, und sonderlich der Theologie und Historie wie auch wegen seines guten Verstandes von allerhand Künsten sehr berühmt. Er schrieb

1. Projet de l'histoire de Roussillon compris dans une lettre à un de ses amis, Paris 1694 in 12.
2. l'histoire de la province de Roussillon, in 3 Folianten, so noch in Handschrifft liegen.

le Long Bibl. hist. de France.

Raguier (Jacob) Bischoff zu Troyes im Anfange des 16 Jahrhunders, hat das Breviarium secundum usum Ecclesiæ Trecensis übersehen und verbessert, und zwar den so genannten Sommer-Theil desselben zu Troyes 1509 in 8 auflegen lassen. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.*

Ragumbertus, König, siehe **Ragimbertus**.

Ragun, oder **Raghun**, eine kleine Stadt und Amt im Fürstenthum Anhalt, dem Fürsten von Dessau gehörig, und 2 Meilen von Dessau, in einer angenehmen Gegend, am Flusse Mulda, von welchem sie auf beyden Seiten umgeben wird, gelegen, heisset auf Wendisch ein Lustgarten.

Ragunandana, ein Indianischer Philosophe und Gesetz-Verständiger, hat ein Werck tattua sastra aus 24 Theilen und 2 Bänden von denen Indianischen Gesetzen bestehend geschrieben, welches in der Königl. Bibliotheck zu Paris in Handschrifft angetroffen wird. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Ragunatha oder Siromani, ein Indianischer Philosophe, von dem in der Königl. Bibliotheck folgende Wercke in Handschrifft befindlich sind, als:

1. Commentarius in Pratiakkiam & anumanam seu 1. & 2. philosophiæ Indicæ partem.
2. Opus contra Bodhistas.
3. Opus badartha Kandanam, Deum esse solam causam, betitelt.

Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.

RAGUNDONA, Ort, s. **Robisch**.

Ragusa, Lat. *Ragusina ditio*, Frantzösisch *le Ragusan*. Ital. *Stato della Republica di Ragusi*, eine Republic in Dalmatien, längst dem Golfo di Venezia, welche ausser der Stadt Ragusa das Städtgen Stagno, nebst 2 bis 3 Dörffern und die Inseln Agosta, Meleda, und die Halb-Insel Sacioncello unter sich begreiffet; die Länge des gantzen Gebietes beträgt ohngefehr 15 und

u. die Breite kaum 4 Deutsche Meilen, u. ist deren Regierung fast eingerichtet, wie die zu Venedig; jedoch wird alle Monate ein neuer Regent erwählet, welchen man einen Rector nennet. Bürgerliche Sachen werden anfänglich vor 6 Mitglieder des Raths gebracht. Von diesen kan man an das Collegium der Dreyßigen appelliren, welche keine Rathsherren sind. Wenn die Summen Geldes, worüber man streitet, sich höher als 500 Cronen belauffen, so werden die Appellationes endlich durch den Rath entschieden. Ihr gerichtliches Verfahren geschiehet in Lateinischer Sprache; die Führung aber der Rechts-Processe in der Italiänischen oder Landsprache. Die Criminal-Sachen werden durch einen gewissen Magistrat gerichtet, von welchem man an ein Gerichts-Collegium von 6 Rathsherren appelliren kan. Wenn nun das Urtheil daselbst bekräfftiget wird, so ist die Sache aus, wo aber nicht, so erkennet der Rath darüber, und fället das End-Urtheil. Die politischen Sachen von geringer Wichtigkeit entscheidet der Statthalter nebst 6 Mitgliedern des Raths. Diese Rathsherren verwalten solches Amt allezeit ein Jahr lang.

Ragusa, die Hauptstadt vorhergehender Republic, Lat. *Ragusia*, *Ragusium*, *Rhayzium*, *Rausium*, Frantz. *Raguse*, Ital. *Ragusi*, heisset auf Sclavenisch **Dubronich**, **Dubrounich**, **Dobronika**, auf Türckisch **Pabrovicha**, ist sehr volckreich, und wird von vielen Kauffleuten bewohnet. Einige Scribenten melden, daß dieser Ort das alte Epidaurus sey; andere hingegen wollen, daß die Uberbleibungen von dieser Stadt auf der andern Seite zu finden seyn, an einem Orte, so 6 Meilen gegen Morgen davon entfernet ist, und **Ragusi Vecchio** genennet wird. Und ist diese Stadt Ragusa, nachdem gedachtes Epidaurus zerstöret worden, von dessen Einwohnern an einem Ufer des Meeres, welches man λᾶυ genennet, erbauet, und daher *Lausium* genennet worden, wie **Porphyrogeneta** berichtet. Sie liegt auf einer Halb-Insel an dem Golfo di Venezia, unter dem 38 Grad 49 Minuten der Länge, und 42 Grad 35 Minuten der Breite, und ist so wohl durch die Natur als durch die Kunst befestiget, indem sie auf der Landseite von einem unsteigbaren Felsen umschlossen wird, auf der Meerseite aber das Fort St. Lorentz bey dem Hafen hat. Sie hat Römisch-Catholische Einwohner, und einen Ertz-Bischoff, und stehet unter Türckischem Schutz, davor sie jährlich 12000 Ducaten erlegen muß. Jedoch giebt sie auch dem Römischen Kayser, König in Spanien, Pabst und den Venetianern Tribut, wie denn dieselbe 1708 dem Cardinal **Grimani**, als Neapolitanischen Neben-Könige, und nach dessen Absterben 1710 seinem Nachfolger Don **Carl Borromeo**, den gewöhnlichen Tribut von 12 Falcken übersendet, und hiermit König **Carln** III in Spanien erkennet. Sie ist dermassen sorgfältig vor ihre Freyheit, daß die Edelleute daselbst keine Degen tragen, auch ohne Erlaubniß des Raths niemahls ausserhalb ihrer Häuser schlaffen dörffen, und in der Nacht werden die Fremden, absonderlich aber die Türcken, in ihren Quartieren verschlossen. So werden auch die Stadt-Thore im Sommer nicht länger als 3 oder 4 Stunden, und im Winter nur anderthalb Stunden offen gelassen. Der Rath zu Ragusa bestehet aus 60 Rathsherren, von welchen zum wenigsten 40 zusammen kommen müssen, wenn ein Gerichts-Tag gehalten wird. Gedachte Stadt ist den Erdbeben sehr unterworffen, und hat insonderheit 1637 und 1667 erschreckliche Erschütterungen gehabt, indem sie das letzte mahl in einer Stunde fast gäntzlich übern Hauffen geworffen worden, worauf durch das hin und wieder brennende Feuer, bey starck anhaltendem Winde, ein Brand entstanden, daß sie in einem Tage zum Stein- und Aschen-Hauffen worden; bey welchem Jammer über 5000 Personen verschüttet und erschlagen worden. Das Alter rechnet man allhier nicht von der Stunde der Geburt, sondern der Empfängniß. Im Wappen führet Ragusa einen silbernen Schild mit drey schrägrechts durchgehenden blauen Strassen, und in der Mitten des Schildes ist das Wort Libertas mit güldenen Buchstaben zu sehen, über dem Schilde eine offene Krone. **Monconis** Reise-Beschreib. **Europ. Herold** II Th.

Ragusa, eine kleine Stadt in Sicilien, im Val di Noto, bey dem Ursprunge des Flußes Ragusa. Dieser wird von einigen auch *Hirminium*, jene aber *Hybla minor* genennet.

Ragusa (Hieronymus) schrieb Elogia Siculorum, welche erstlich zu Leyden 1690 in 12, hernach vermehrter unter dem Titel: Bibliotheca Sicula, zu Rom 1700 in 4 heraus gekommen. Er soll auch in Handschrifft hinterlassen haben Siciliæ Bibliothecam recentem, continentem Elogia Siculorum, qui nostra vel nostrorum memoria litterarum fama claruerunt, ab anno 1500 ad 1700 in Centurias XIV ordine alphabetico digesta. Ferner Siciliæ Bibliothecam veterem & recentem, continentem Elogia cum veterum tum recentiorum scriptorum, qui quoquo modo Siciliæ monumenta illustrarunt, in annos distributam. **Bericht von neuen Büchern**, VII Th. p. 684.

Ragusa (Joseph) ein Jesuite, gebohren in Sicilien 1551 zu Juliana, trat 1575 in die Societät, lehrte die Philosophie zu Paris, und die Theologie zu Padua, Meßina und Palermo, woselbst er den 25 September 1624 starb. Man hat von ihm Comment. über den Thomas und dessen dritten Theil in 2 Folianten, Lion 1619 und 1620. **Mongitor** biblioth. Sic. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jes.

Ragusa (Vincentz) ein Sicilianer, gebohren zu Modica (Modycensis) im Jahre 1630 den siebenden Februar, hat in seiner Jugend, ehe er ein Franciscanermönch geworden, wegen der Music sich drey Jahr an des Marqvis von.... Hofe (in aula Marchionis spicæ fundi) aufgehalten, woselbst er wohl gehalten, und von dannen reichlich beschenckt wieder nach Hause gekommen. Nach angenommenem Orden, ist er mit vielen Ehren-Aemtern zwar überhäuft, dennoch aber in der Music sehr fleißig gewesen, so daß er vieles davon geschrieben, welches in der Klosterbibliotheck Sancta Maria de Jesu zu Modica verwahrlich aufgehoben wird. Er ist daselbst im Jahre 1703 den 24 May gestorben, und lieget in der Kirche nur gedachten Klosters mit folgendem Epitaphio begraben:

Vin-

Vincentius Ragusa, Motycensis, Min. Obs. Concionator Apostolicus, Lector Generalis, Guardianus, Definitor, Custos, Provincialis, apud se ipsum nihil, apud alios, Sancti Patris Pauperum, & Humilium filius. Decessit anno M. DCC. III. Maji XXIV. ætatis LXXIII. Bes. **Mongitoris** Bibliothec. Sicul. Tom. 2. p. 293 und die *Galleria di Minerva*, Parte VIII. f. 224 allwo ausführlichere Nachricht von ihm befindlich, und gemeldet wird: daß **D. Girolama Renda** dessen Lebenslauf im Jahre 1705 zu Palermo in 12 heraus gegeben habe.

Ragusäus oder de **Ragusio** (Blasius) ein Dalmatier von Ragusa, wo er in den Dominicaner-Orden getreten, ward von Sixtus IV nachgehends zum Bischoff von Mercano gemacht. Er hat 1470 geblühet, und zwey Bände Predigten de tempore & de sanctis hinterlassen. Es gedencken seiner die unter dem Ordens-General **Leonhard Mansvetus** geführten Capitul-Acte. **Razzius** p. 95 und 97 machet 2 Personen aus obigem **Ragusio**, aber ohne gnugsamen Grund. **Echard.** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 853.

Ragusäus (George) hatte seinen Namen von der Hauptstadt in Dalmatien Ragusa, woselbst er 1580 aus unehlichem Beyschlaff erzeugt worden. Die Anfangs-Gründe seiner Studien legte er zu Venedig, und kam von dar auf die Universität nach Padua, allwo er auch nach einiger Zeit Doctor der Weltweißheit und Gottesgelehrsamkeit wurde. Nach diesem ergab er sich den Mathematischen und Medicinischen Wissenschafften, setzte aber seine andere Studien nicht gäntzlich auf die Seite, und ward endlich auf besagter Academie zum andern Professor der Weltweißheit ernennet. Der Ausgang von den gelehrten Streitigkeiten, welche er mit seinem Collegen **Cremonino** hatte, vermehrte seinen Ruhm nicht wenig, als er aber auch nachgehends den Sternkündigern, welche ihm viel böses prophezeyeten, in einer Schrifft begegnen wolte, wurde er vor allzu fleißiger Arbeit mit einem Fieber angegriffen, daran er 1623 plötzlich gestorben. Seine Bibliothec und andere Verlassenschafft sind, weil sich niemand zum Erben angeben konnte, dem Fisco zu Theil worden. Von seinen eigenen Schrifften aber sind vorhanden:

1. Disputationes peripateticæ de difficilioribus quæstionibus philosophiæ naturalis, cum responsionibus ad tractatum Cæsaris Cremonini de formis elementorum, Venedig 1613 in fol.
2. Epistolarum mathematicarum, seu de divinatione L. 2. Paris 1623 in 8.
3. Disput. de puero & puella, qui incendio erepti & ad *D. Antonii* altare delati revixerunt, ebend.

und in Handschrifft liegen

4. Epistolarum libri 3. de Logica, rhetorica, scientiis.
5. Comment. in artem *Raym. Lulli.*
6. Comment. in universam *Aristotelis* philosophiam in 10 Bänden.
7. Comment. in libros sententiarum.

Papadopoli hist. gymn. Pat. Tom. I. p. 349. Thomasini elog. doct. viror. **Witte** diar.

Ragusäus oder de **Ragusio** (Johann) von seinem Vaterlande Ragusa, der Hauptstadt in Dalmatien, zugenannt, dessen Geschlechts-Name **Stoicus** gewesen, wie **Leander Alberti** deser pt. Ital. p. 139 und **Sigm. Ferrarius** hist. prov. Hungar. p. 445 bezeugen, trat in den Dominicaner-Orden, und erhielte zu Paris, wo er studirt hatte, die höchste Würde in der Gottesgelehrsamkeit. Nachdem er hierauf ein und andere Stellen seines Ordens bekleidet, ward er vom Ordens-General als General-Procurator nach Rom geschickt, da er sich in solche Hochachtung setzte, daß ihn Martin V, 1431 auf das Baseler Concilium mit abordnete, wo er den 7 December ermeldten Jahres die erste Session eröffnete. Er disputirte daselbst 1433 8 Tage wider den **Johann Rockyzan**, und wurde noch in diesem Jahr vom Concilio nach Constantinopel abgeschickt, um eine Vereinigung der Griechischen mit der Lateinischen Kirche zu stifften, und die Griechen zu Besuchung des Baseler Concilii einzuladen. Nach seiner 1437 beschehenen Zurückkunfft nach Basel, wo sich indessen das Concilium in 2 Theile getheilet hatte, ward er von dem einen, und zwar dem stärcksten Theil, nochmahlen nach Constantinopel geschickt, als er vorher bey **Eugenius** IV, dem er von vielen Jahren her bekannt gewesen, seine Legation zu Bologna im Namen des Concilii verrichtet. Er wird zwar beschuldiget, als ob er es mit ermeldtem **Eugenius** gehalten, er ist aber nach seiner Rückkehr niemahlen wieder zu ihm gekommen, sondern hat sich alsobald zu Basel eingefunden, u. dem Concilio daselbst, auch dem 1439 erwählten neuen Pabst **Felix V** beständig angehangen, der ihn erst zum Bischoff von Argen in Morea ernennte, hernach 1440 im Monat October, wie **August. Patritius** hist. concil. Basil. meldet, zum Cardinal machte. Er starb nicht lange darnach und noch vor 1443 zu Basel, wo er bey denen Dominicanern begraben liegt, denen er seinen ansehnlichen Bücher-Vorrath von Griechischen und andern von Constantinopel mitgebrachten Codicibus vermacht hatte. Es sind von ihm vorhanden

1. Promilliones factæ Imperatori Græco & patriarchæ CPL. welche im XII. Tom. Concil. gen. von p. 851 bis 858 stehen.
2. Litteræ IV Constantinopoli ad synodum Basileensem missæ, liegen in der **Medicei**schen Bibliotheck zu Florentz in Handschrifft.
3. Relatio ad patres Concilii Basileensis de iis, quæ Constantinopoli in sua legatione peregerat.
4. Concordantiæ vocum indeclinabilium sacrorum Bibliorum, darinnen er die mancherley Bedeutungen derer Wörter ex und per in heil. Schrifft zusammen getragen, damit er die Griechen in dem Streite de processione Spiritus desto leichter widerlegen möchte.
5. Oratio, qua respondit in concilio Basileensi per octo dies ad articulum Bohemorum de communione sub utraque specie propositum, welche in des **Canisius** Lect. antiqu. Tom. III. wie auch in des **Labbeus** Concil. gen. Tom. XII. stehet. Sie lieget in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien nebst noch einer

einer andern Rede von ihm de commu io..e puerorum in Handschrifft.

6. Sermo in festo S. Benedicti Romæ 1430 habitus, welche in dem Kloster zu Casino in Handschrifft lieget.

Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 797. und Tom. II. p. 823.

Ragusäus oder **Ragusinus** oder de **Ragusio** (Leonhard) ein Dominicaner, von seiner Vaterstadt Ragusa zugenamet, wo er auch in den Orden getreten, florirte um 1480. Es rühmet ihn **Sigm. Ferrarius.** hist prov. Hungar. p. 449. Wie **Lusitanus** und **Roverta** vorgeben, soll er 1540 gelebet haben, und als Professor der Theologie zu Padua gestorben seyn, davon aber **Tomasinus** hist. Patav. nichts erwehnet. Man leget ihm Scholia seu commentaria in S. *Thomæ* summam theologicam universam & alia ejus generis opuscula bey, welche zu Ragusa und Venedig bey denen Dominicanern in Handschrifft liegen. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 857.

RAGUSAN (LE) Republic, siehe **Ragusa.**

RAGUSE, Stadt, siehe **Ragusa.**

RAGUSEI, oder *Partheni*, Völcker in Dalmatien. **Baudrand.**

RAGUSEO (PORTO) Stadt und Hafen, sonst auch *Amantia* und *Panormus* genannt, siehe **Panormo**, im XXVI Bande, p. 576.

RAGUSI, Stadt, siehe **Ragusa.**

RAGUSI (STATO DELLA REPUBLICA DI) Republic, siehe **Ragusa.**

RAGUSIA, Stadt, siehe **Ragusa.**

RAGUSINA DALMATIA, heist derjenige Theil von Dalmatien, welchen die Republic Ragusa besitzet, daher selbiger auch solchen Namen führet.

RAGUSINA DITIO, Republic, siehe **Ragusa.**

Ragusinus (Leonhard) siehe **Ragusäus.**

Ragusio (Blasius de) siehe **Ragusäus.**

Ragusio (Johann de) siehe **Ragusäus.**

Ragusio (Leonhard de) siehe **Ragusäus.**

Ragusische Narcisse, siehe **Narcisse**, im XXIII Bande, p. 636.

Ragusi Vecchio, siehe **Ragusa.**

RAGUSIUM, Stadt, siehe **Ragusa.**

RAGUSIUM, Flecken, siehe **Ragaz.**

Ragwald, Ragnald, oder **Regnald I**, ein König in Schweden, schlug seinen Vorfahren **Unguin**, König in Schweden und Dännemarck, todt, ward aber von seinem Nachfolger wieder so tractiret. Er regierte 17 Jahr, von 203 bis 220.

Ragwald II, König in Schweden, folgte auf **Biorno II** im Jahre 464, und regierte 17 Jahr, biß 480.

Ragwald oder **Ragnald III, Knophöfdhe**, *Cerebrosus* oder der **Eigensinnige** zugenannt, war aus einem adelichen Geschlechte in Schweden entsprossen; als aber der König **Ingo** im Jahre 1129 starb, trugen die Ost-Gothen, ohne Vorwissen der andern Schwedischen Landschafften, ihm die Krone auf. Er besaß eine ungemeine Leibes-Stärcke, aber wenig Verstand, und wolte doch alles nach seinem Kopffe eingerichtet haben. Er konnte es auch nicht leiden, wenn ihm jemand rathen wolte, und schaffte die treuesten Minister von seinem Hofe: Was ihm am ersten einfiel, muste augenblicklich vollbracht werden, und er lief manchmahl als ein rasender Mensch herum. Endlich gieng er so weit, daß er auch nichts mehr nach den alten Reichs-Gesetzen fragte, wobey er sich dergestalt verhaßt machte, daß ihn die West-Gothen im Jahre 1134, nachdem er 5 Jahr regieret hatte, umbrachten, und die Ost-Gothen einen alten Edelmann, **Swercherus** den andern dieses Namens, auf den Thron setzten.

Ragwitz, ein Sächsisches Dorff im Stifft Merseburg, unter des Amts zu Lützen Gerichtsbarkeit gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 108.

Ragwurtz, siehe **Knabenkraut**, im XV Bande, p. 991.

Ragwurtzel, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Rahab, bezeichnet in der heiligen Schrifft Egyptenland, und zwar insonderheit das darinnen liegende berühmte so genannte Delta, von dessen Bekehrung zu dem Herrn **David** geredet, Ps. LXXXVII, 4; Ich will predigen lassen Rahab und Babel, daß sie mich kennen sollen.

Rahab, eine Weibes-Person zu Jericho, welche die Israelitischen Kundschaffter beherbergte, und als der König zu Jericho von ihr begehren ließ, daß sie diese Männer herausgeben solte, versteckte sie dieselben oben auf dem Dache unter die Flachsstengel, und ließ sie hernach an einem rothen Seile, über die Stadtmauren hinab, gab ihnen einen guten Rath, welchen Weg sie am sichersten zurückgehen könnten, nahm hierbey von ihnen einen Eyd, daß sie bey der Einnehmung der Stadt Jericho sie und die ihrigen beym Leben lassen wolten, welches diese unter der Bedingung, daß sie das rothe Seil, womit sie dieselben herunter gelassen, ins Fenster knüpffen solte, versprachen; sie that solches, als Jericho zerstöhret ward, u. wurde mit ihres Vaters Hause unbeschädigt erhalten, Jos. II, C. VI, 17. 23. auch zu dem GOtt Israelis bekehret, und endlich von **Salma**, Nahassons Sohne, zum Weibe genommen, der mit ihr den **Boas** gezeuget, also, daß sie eine Großmutter des Herrn Christi worden, und in dessen Geschlechts-Register stehet Matth. 1, 5. Sonst aber ist unter den Auslegern viel Fragens, **ob Rahab eine würckliche Hure**, wie sie Jos. 1, 1. genennet wird, **oder eine Gastwirthin, oder gar beydes zugleich gewesen sey?** Die Meynungen sind hierüber unterschiedlich: Erstlich statuiren einige, sie sey keine Hure, sondern vielmehr eine Gastwirthin, oder Gastgeberin, eine Garköchin, Speiserin, oder Schenckin gewesen, die ein öffentlich Wirthshauß, und eine freye Herberge gehabt, da jedermann einzuhen, und Quartier finden können. Und das suchen sie nun auf unterschiedliche Art und Weise darzuthun u. zu behaupten; Denn vors erste, sagen sie, komme das am angeführten Orte befindliche Ebräische Wort זוֹנָה sonah oder Zonah, her von זוּן, Zon, cibare, speisen, daher מזון, mazon, esca, die Speise, und זוֹנָה, Zonah, eine Speiserin, oder eine solche, die Speise verkauffe, oder den Leuten Speise zurichte, wie es dann in solchem Verstande vorkäme im 1 B. Mose XLV, 23, und Ps. CXLIV, 13, da es Speise und Vorrath an Speise heisse, und an andern Orten mehr. Vors andere habe es der Chaldäische Dollmetscher auch übersetzet durch פרקתא, Pondakitha; welches eben das Griechi-

sche Wort πανδοκια oder πανδοκεύτρια sey, und Tabernariam oder Hospitam, eine Schenckin, eine Wirthin, bedeute, welcher Uebersetzung denn die Hebräer und Rabbinen mehrentheils gefolget, und es eben also gegeben. Vors dritte bezühen sie sich auf den Propheten Joel, welcher das Wort זונה eben in solchem Verstande gebraucht, und auf dergleichen Wirthin oder Schenckin gesehen hätte, wenn er sagt: Sie haben die Knaben um Speise gegeben, und die Mägdlein um Wein verkaufft, Joel III, 3. Vors vierte würden die Kundschafter nicht bey ihr eingekehret seyn, wenn sie eine Hure gewesen, sonst sie ja die Gräntzen gebührender Zucht und Erbarkeit überschritten hätten. Vors fünffte würde auch Salma, des Fürsten Nahesson Sohn, sie nicht geheyrathet haben, wenn sie ein so berüchtigtes Weib und öffentliche Hure gewesen wäre, als welches seinem Stande und Ansehen sehr nachtheilig gewesen. Vors sechste komme auch Christus unser Heyland nach dem Fleische von ihr her, wer wolte aber sagen daß dieser allerheiligste Sohn GOttes eine öffentliche Hure zur Großmutter gehabt habe? Vors siebende endlich, wenn das Ebräische Wort eine Hure hiesse und bedeutete, wäre es genug gewesen, daß sie ein mahl von solchem Laster benennet worden, da aber selbiges unten mehrmahls wiederhohlet würde, als Cap. VI, 17, und 25, auch Paulus und Jacobus dasselbe brauchten, Ebr. XI, 31, Jac. II, 28, so könne es solche Bedeutung schwerlich haben, sondern müsse ihren Stand und Handthierung anzeigen, daß sie eine Gastgeberin gewesen, so die Leute beherberget, und um ihr Geld mit Speise, Tranck, und Lager versehen. Und was dergleichen Beweißgründe mehr sind, so sie hierbey anzuführen pflegen, und beym Marcellius Comment. II. in Iosuæ Cap. II, p. 51. können nachgelesen werden. Und dieser Meynung sind nun sonderlich zugethan die alten und neuen Rabbinen, namentlich R. Anschel, Ben Gerson, R. Jona, R. D. Kimchi, R. Levi, R. Salomo, Raschi, und andere, so sich dieserhalben viel zu schaffen machen, und vermeynen, es wäre ihnen und ihren Großvätern eine ewige Schande und Nachtheil, daß man von ihnen reden solte, als hätten sie zu der Zeit in einem öffentlichen Hurenhause geherberget, bleiben also darbey, daß sie eine Gastwirthin gewesen. Ihnen folgen nach viele unter denen Christlichen Auslegern, als da sind Lyranus, Pagninus, Galatinus, Vatablus, Leo, Judas, Hieronymus Pradus, Caspar Sanctius, Tremellius, Junius, Avenarius, Arias Montanus, Marcellius, Schindler, Victor, Palma, Buxtorff, Matth. Galenus, Tirelmann, und andere, die alle das Ebräische Wort, so im Texte vorkommt, durch eine Wirthin, Gastgeberin, oder Speiserin erklären, und sie also vor keine Hure halten. Hiernächst aber wissen andere zu beweisen, daß sie allerdings eine Hure gewesen, und zwar eine öffentliche Jedermanns-Hure, die mit allen, so was an ihr begehret, zugehalten habe, ein rechtes prostibulum und scortum, eine gemeine Schand- und Land-Hure, die mit vielen Unzucht getrieben, und ein rechter Schandfleck gewesen. Welches sie denn mit folgenden Gründen klar und erweißlich machen; Erstlich, sagen sie, habe das Ebräische Wort זונה, zonah, keine andere Bedeutung in der heiligen Schrifft, sondern werde durchgehends u. überall vor eine Hure oder unzüchtig Weib gebrauchet: Denn so sey die Dina, Jacobs Tochter, von ihren Brüdern genennet wordea, da sie zu Jacob sagten, daß die zu Sichem mit ihrer Schwester wie mit einer Hure (zonah) gehandelt hätten, wie sie denn auch würcklich defloriret und geschwächet war, 1 B. Mose XXXIV, 31. So stehe es auch von der Thamar, so recht am Wege gesessen, und wie eine allgemeine Hure aufgepasset, 1 B. Mose XXXVIII, 15. So habe auch der Hohepriester keine Geschwächete oder Hure nehmen sollen, 3 B. Mose XXI, 7. Ingleichen habe Simson eine Hure gesehen, und stracks bey ihr geschlaffen, B. der Richt. XVI, 1, und was dergleichen Oerter in heiliger Schrifft mehr wären; daß also hier der heilige Geist nicht irren können, als der am besten gewust, wer sie gewesen, und wie er sie mit dem rechten Namen nennen sollen. Vors andere würde diß Wort zonah in heiliger Schrift zuweilen auch mit einem andern Worte קדשה, Kedeschah, das ist, eine Hure, verwechselt, und eins vors andere gebrauchet; also stünde von der Thamar im 1 B. Mose XXXVIII, erstlich das Wort Zonah, da sie Juda sahe, meynete er, es wäre eine Hure, v. 15, nachgehends aber das andere Wort Kedeschah, da der Hirte, so der Thamar den Ziegenbock bringen solte, die Leute des Orts fragte, wo die Hure sey, die haussen am Wege gesessen, und sie antworteten, es sey keine Hure da gewesen, v. 21, 22; und dergleichen Oerter, da Zonah mit Kedeschah verwechselt würde, fänden sich viel in heiliger Schrifft. Bes. 3 B. Mose XXI, 7. 14. 5 B. Mose XXIII, 18. 17. 1 B. der Kön III, 16. Es. XXIII, 15. Jerem. II, 20. Ezech. XVI, 31. Hos. IV, 14 ꝛc. Da nun aber Kedeschah unstreitig eine Hure heisse, so sich ums Lohn von jedermann gebrauchen lasse, und Zonah einerley mit ihr bedeute, oder in heiliger Schrifft vor eins gebraucht werde, so sey daraus gnugsam zu erkennen, daß Rahab auch dergleichen Hure gewesen. Vors dritte komme das Wort Zonah her vom Verbo זנה, Zanah, das heisse fornicari, meretricari, huren, Unzucht treiben, und hätte nirgends eine andere Bedeutung, wie es also in solchem Verstande vorkäme im 1 B. Mose XXXVIII, 23. 3 B. Mose XIX, 28. B. der Richt. XIX, 2. Hos. IV, 13. Ezech. XVI, 34. und anderweit mehr. Vors vierte bedeuteten alle Derivata, oder alle übrige Worte, so von dem verbo Zanah ihren Ursprung hätten, nichts als Hurerey, Unzucht, Ehebruch, Schande, Greuel, Unreinigkeit, und dergleichen, z. E. das Wort Zennuim 1 B. Mose XXVIII, 23. 2 B. der Kön. IX, 22. Hos. I, 2. Cap. II, 4. Ezech. XIII, 26. Cap. XXIII, 11. Nah. III. 4. das Wort Zenuth, 4 B. Mose XIV, 33. Jerem. III, 9. Cap. XIII, 21. Ezech. XLIII, 7. 8. 9 Hos. IV, 11. und das Wort taznath, Ezech. XV, 34. Cap. XVI, 26. Cap. XXIII, 7. 8. 17. 29. 35 ꝛc. Also wäre nun leicht zu urtheilen, daß auch Zanah keine andere Bedeutung habe, als daß es eine Hure heisse. Vors fünffte stehe im Griechischen das Wort πόρνη, welches ebenfalls und überall eine solche unzüchtige Hure heisse, die ihren Leib prostituire, und ums Lohn gleichsam verkauffe und Preiß gebe, von πέρνημι, verkauffen.

Und

Und so werde sie nicht nur von denen LXX Dolmetschern genennet, sondern der heilige Geist selbst brauche im Neuen Testamente an statt des Wortes Zonah eben das Wort πόρνη, Ebr. XI, 31, Jac. II, 25, welches niemahls im guten, sondern alle mahl in einem bösen Verstande gefunden würde, und eine öffentliche allgemeine Hure bedeute: und weil πορνεία auch Ehebruch heisse, Matth V, 32, Cap. XV, 19, so sagen sie, könne es seyn, daß sie auch Ehemänner wissentlich zugelassen. Daher schreibet Dannhauer in seiner Catechismus-Milch, V Th. p. 647. „Rahab war eine gemeine „Schand- und Land-Hure; es wollen zwar etliche „der Rahab das Wort reden, und sie vor keusch „ausgeben, dollmetschen das Ebräische Wort Zonah für eine Gastwirthin; aber St. Paulus „Ebr. XI, 31 und Jacobus Cap. II, 25, geben „dem Kinde den rechten Namen, und nennen sie „ohne Scheu πόρνην, eine Hure;" Nicht anders urtheilet auch Mayer in so genannten Frühstunden p. 31 von ihr, wenn er also spricht: „Es hat Ra„hab in der heiligen Schrifft einen bösen Na„men, sie wird eine Hure genennet, und ob wohl „etliche sich unterstanden haben, sie heilig zu ma„chen, indem sie das Ebräische Wort Zonah ver„tiren cauponariam, und vorgeben, sie sey eine „Gastwirthin oder Garköchin gewesen, so will der „Text dennoch solches nicht leiden, und haben auch „die LXX Dollmetscher den Schandfleck an ihr „gemercket, daher sie von ihnen mit dem bekann„testen Huren-Namen, πόρνη, deutlich bemercket „wird." Vors sechste nenneten sie nicht allein die LXX Dollmetscher in ihrer Griechischen Bibel eine Hure, sondern auch der Syrische, Arabische, und andere der vornehmsten Ausleger, bedienten sich in ihrer Syrischen, Arabischen, und andern Uebersetzungen gleichen Wortes, so scortum, eine Hure und unzüchtig Weib bedeute. Vors siebende zeigten es auch alle Umstände, daß sie eine Hure müsse gewesen seyn; denn vor eins sey sie nicht in ihres Vaters Hause gewesen, indem sie erst, da die Stadt eingenommen, ihren Vater, Mutter und Brüder zu sich in ihr Haus versammlet, v. 18; sodann habe sie hinter der Mauer, und also besonders, gewohnet, gleichsam in loco peccatorum, wie es Huren zu machen pflegen, v. 15; weiter habe sie weder Mann noch Kinder gehabt, als deren weder hier, noch anderwärts in heiliger Schrifft gedacht werde, sondern nur der Eltern und Brüder, Cap. VI, 23. Und also müsse sie entweder eine Wittwe oder Hure gewesen seyn. Nun aber wäre sie keine Wittwe gewesen, sonst dessen wohl würde gedacht worden seyn, wie bey der Thamar, Ruth, Judith, Hanna und andern geschehen; also müsse sie freylich eine Hure gewesen seyn. Und was etwa dergleichen Umstände mehr wären, so deutlich an den Tag legten, daß sie allerdings eine Hure gewesen. Endlich und vors achte bekenneten solches einhellig alle Patres und Kirchenväter, die so wohl in der Griechischen als Lateinischen Kirche gelebet, als Irenäus, Origenes, Basilius, Nazianzenus, Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, und andere; denen nachgehends die meisten und vornehmsten Ausleger folgeten, als Dionysius Carthus. Severius, Masius, Joh. Ferus, Drusius, Lavaterus, Calvinus, Piscator, Friedlieb, Walther, Pfiffer, Osiander, Calovius, Balduin, und noch viel mehr. Drittens sind andere, welche beyde jetzt angeführte Meynungen zusammen setzen, und die Rahab vor eine Gastwirthin und Hure zugleich halten. In solchen Gedancken stehet Alphonsus Tostatus Comm. in Cap. II. Jos. qu. XIV. p. 60. da er unter andern spricht: „Weil die hei„lige Schrifft die Rahab eine Hure nennet, so „ist sie freylich eine Hure, oder muß eine gewe„sen seyn; daß sie aber auch eine Gastwirthin zu „nennen, erhellet daher, weil sie die Kundschaffter „in ihr Haus aufgenommen, und sie bey ihr ein„gekehret sind; denn sie, als daselbst Unbekann„te, hätten keine Gelegenheit gehabt, bey ihr ein„zukehren, wenn sie nicht einen freyen Gasthof „und Wirthshaus für Reisende gehabt hätte; „also ist sie eine Hure und eine Gastgeberin zu„gleich gewesen." Eben dahin gehöret auch Cornelius a Lapide Comment. in Jos. ad h. l. p. 10. col. 2 B, wenn er also schreibet: „Das E„bräische Wort זונה, Zonah, übersetzen der „Chaldäische Dollmetscher und die Rabbinen ei„ne Gastwirthin, oder Garköchin, die LXX Grie„chen aber eine Hure, und weil sie Paulus Ebr. „XI, 30 auch also nennet, so kans seyn, daß Ra„hab eine Wirthin und Hure zugleich gewesen. „Denn die Weiber, so keine Männer haben, und „doch öffentliche Wirthschafft treiben, sind frey„lich in Gefahr der Unzucht und Hurerey, oder „kommen doch in solchen Verdacht." Nicht anders urtheilet Olearius in Bibl. Erklär. ad h. l. „Es scheinet, spricht er, daß beydes caupo„naria und meretrix, eine Wirthin und Hure, „mit einem Worte genennet werden, alldieweil „beydes offt pfleget beysammen zu seyn, sonder„lich bey denen gottlosen Heyden in denen Mor„genländern, da die Unzucht in öffentlichen „Wirthshäusern nicht ungemein gewesen ꝛc." Darum sagt auch hier Pfeiffer in Dub. Vexat. Cent. II. Loc. XLV, Except. I, p. 370: „Cau„ponaria & meretrix non sunt pugnantia, sed „composlibilia, das ist, eine Wirthin und Hu„re sind nicht wider einander lauffende, sondern „gar wohl beysammen stehende Dinge, die beyde „in einer Person seyn können." Viertens halten einige davor, Rahab sey zwar ehemahls und vor diesem eine Hure gewesen, jetzo aber, da die Kundschaffter bey ihr eingekehret, sey sie keine mehr gewesen, ob sie wohl den Namen noch von dem alten Handwercke behalten, und beständig eine Zonah oder Hure genennet worden. Gleichwie dorten Simon der Pharisäer sein Lebtage den Namen eines Aussätzigen geführet, ob er schon längst vom Aussatz befreyet gewesen. Denn da Jesus kurtz vor seinem Leiden das letzte mahl bey ihm zu Gaste gewesen, wäre ihm doch dieser Zuname beygeleget, und er Simon der Aussätzige genennet worden, Matth. XXVI 6. Marc. XIV, 3, ohngeacht er damahls keinen Aussatz mehr gehabt habe; sonst er weder sein Haus in der Stadt haben, noch jemand mit ihm speisen, oder nur zu ihm nahen dürffen, sondern

er hätte auſſer der Stadt bleiben, und mit verdecktem Haupt und Munde, auch zerriſſenen Kleidern einher gehen müſſen, wie zu leſen im 3 B. Moſe XIII, 46. Gleiche Bewandniß habe es allhier mit der Rahab, die führete zwar noch den Namen einer Hure, weil ſie ehemahls Hurerey getrieben, jetzo aber ſey ſie keine mehr geweſen. Beſiehe Alphonſus Toſtatus am angeführten Orte, und Walther offic. Bibl. repoſ. poſt. p. 921. Endlich und fünfftens ſagen noch einige, wenn ja Rahab eine Hure geweſen, ſo wäre ſie doch nicht eine öffentliche allgemeine und Jedermanns-Hure, ſondern nur eine heimliche und beſondere zu nennen, die ſich zwar einem oder dem andern in verbotener Liebe ergeben, nicht aber von jedermann ſich zur Unzucht gebrauchen laſſen. Gleichwie dort von Maria Magdalena ſtünde, daß ſie eine Sünderin ſey, Luc. VII, 39 das iſt, wider das ſechſte Gebot zwar geſündiget, und ſich einigen Liebhabern überlaſſen; aber darum nicht öffentlich proſtituiret, und jedermanns Geilheit Preiß gegeben habe. Beſ. Dionyſius Carthuſ. Enarr. in Joſ. ad h. l. und Abulenſis oder Alphonſus am angef. Orte p. 61. Soll man nun ſagen, welches wohl die beſte und wahrſcheinlichſte unter dieſen angeführten Meynungen ſey, ſo iſt nicht zu leugnen, daß diejenigen am ſicherſten gehen, und es am beſten treffen, die bey den Textes-Worten bleiben, und ſagen, daß Rahab eine Hure geweſen, maſſen deren Argumente und Beweißgründe alle ſo beſchaffen ſind, daß wenig oder nichts dawider eingewendet werden kan; dahingegen der erſtern ihre, daß ſie nemlich eine Wirthin geweſen, von ſchlechter Wichtigkeit, und auch gar leicht zu beantworten ſind. Denn daß erſtlich der Chaldäiſche Dollmetſcher, von dem dieſe Meynung ohnfehlbar ihren Urſprung genommen, das Ebräiſche Wort Zonah durch Pondakitha überſetzet, das iſt, cauponariam, eine Wirthin, oder Gaſtgeberin, ſolches iſt verecundiæ cauſa, und Ehrenthalben geſchehen, züchtige Ohren mit ſolchen unſauberen Worten nicht zu verletzen: Dahero ſchreibet Maſius Comm. in Joſ. ad h. l. „Der Chaldäus „hat das Wort einer Wirthin gebrauchet, damit „er den garſtigen Namen der Huren vermeiden, „und züchtiger Ohren ſchonen möchte, nicht daß „er die Sache ſelbſt damit verneinen, oder vor eine „Hure eine Wirthin einführen wollen. Denn das „hat er mehrentheils an andern Orten, da doch von „einer würcklichen Hure die Rede iſt, auch gethan, „und das Wort Zonah alſo gegeben.“ Wiewohl auch Caſaubonus in not. ad *Theophraſti* Charact. erweiſet, daß bey den Alten das Wirthſchafft treiben unehrlich geweſen, und ein Wirthshaus nicht ehrlicher gehalten worden, als ein Haus eines Hurenwirths oder einer Huren. Ja Avenarius, der ſonſt dieſer Meynung nicht zugethan iſt, und Rahab vor keine Hure hält, ſchreibet dennoch in Lex. Hebr. fol. 185, daß bey den Heyden in denen Wirthshäuſern allenthalben Huren und unzüchtige Weibes-Perſonen geweſen, damit die Gäſte, wenn ſie geſpeiſet, und ſich mit Weine angefüllet, Unzucht treiben könnten mit ſolchen Huren, als die ums Geld ihren Leib Preiß gegeben hätten. Beſ. auch Bonfrer und Serarius ad h. l. Und alſo nennet nun der Chaldäiſche Dollmetſcher die Rahab Ehrenhalben Pandakitha, eine Wirthin, verſtehet aber dadurch eine würckliche Hure, die die Gäſte nicht ſo wohl in ihr Hauß, als vielmehr in ihr Bette aufgenommen, und nicht ſo wohl mit Speiſe und Tranck, als mit Wolluſt bewirthet. Daß vors andere das Ebräiſche Wort Zonah von זנה, Zun, und daher מזון, mazon, eſca, Speiſe, herkomme, und alſo Zonah eine ſolche, die Speiſe verkauffe oder zurichte, heiſſe, das ſcheinet nicht gar richtig zu ſeyn, indem es wider die Schrifft iſt, die es in ſolchem Verſtande niemahls gebrauchet; daher die Gelehrten ſolche Etymologie nicht annehmen, ſondern dabey bleiben, daß Zonah von זנה, Zanah, herkomme, das iſt, huren, Unzucht treiben, und alſo auch Zonah nichts anders, als eine Hure und Unzüchtige, bedeute. Und geſetzt auch, es käme Zonah her von Zun oder Mazom, ſo wäre leicht eine oder andere Urſache anzuführen, warum eine Hure von Speiſen ihren Namen hätte? weil ſie nehmlich ihre Liebhaber mit Wolluſt ſpeiſe; oder auch, weil der Uberfluß in Speiſe und Tranck zur Wolluſt und Hurerey reitze. Beſiehe Serarius Comm. in Joſ. II, qv. 3, Walther offic. Bibl. p. 922. Daß vors dritte beym Joel Cap. III, 3 das Wort Zonah in ſolchem Verſtande gebraucht ſey, und daſelbſt ein Weib bedeute, ſo Speiſe verkauffe, das iſt falſch: denn ob es wohl Luther überſetzet: Sie haben die Knaben um Speiſe gegeben; ſo überſetzen es doch andere gantz anders, und bleiben bey dem Wort Hure. Alſo geben es die LXX Dollmetſcher: ἔδωκεν τὰ παιδάρια πόρναις, ſie haben die Knaben den Huren gegeben. Die Vulgata überſetzt es: Poſuerunt puerum in proſtibulum, ſie haben den Knaben ins Hurenhauß geſetzet. Dietenberger giebt es in ſeiner Deutſchen Bibel: Die Knaben haben ſie für einen Hurenlohn verſetzet. Piſcator druckt es in ſeiner Uberſetzung alſo aus: Und haben einen Knaben um eine Hure gegeben, u. ſ. w. Und der Text zeigt es auch deutlich, daß nicht von Speiſen, ſondern von Huren die Worte zu verſtehen ſeyn: denn Gott drohet denen Jüden harte Straffen an, nicht daß ſie die Knaben um Speiſe verkaufft, welches dort die Egypter auch Hungers-Noth wegen thun muſten, 1 B. Moſ. XLVII, 19, ſondern weil die Eltern ihre Kinder zur Hurerey und Unzucht hingaben. Beſ. Tarnov ad h. l. p. 142. Daß vors vierte die Kundſchaffter die Gräntzen der Erbarkeit überſchritten hätten, wenn ſie bey einer Hure eingekehret wären, das iſt ein ſchlechter Grund zu erweiſen, daß ſie darum eine Gaſtwirthin geweſen; Denn die Kundſchaffter waren, als fremde Leute, entſchuldiget, als die ja die Rahab nicht kannten, oder wuſten, daß ſie eine Hure ſey. Vielmehr ſahen ſie auf die Gelegenheit des Hauſes, und daß ſolches, weil es an der Stadtmauer ſtund, zu ihrem Vorhaben am bequemſten ſchiene, ſich alles deſto beſſer zu erkundigen, und auch, wenn ſie in Gefahr kommen ſolten, deſto eher davon zu kommen. Daß vors fünfte Salma, des Fürſten Nahaſſon Sohn, die Rahab nicht würde geheyrathet haben, wenn ſie eine Hure geweſen wäre, das iſt abermahl ein ſchlechter Beweiß, daß ſie darum eine Wirthin ſeyn müſſen. Denn erſtlich zweifeln etliche bey den Serario, ob es eben dieſe Rahab geweſen; Und hiernächſt, wenn ſie es auch geweſen wäre, wie denn alle Ausleger darinne übereinſtimmen, daß dieſe, und keine andere, dadurch zu verſtehen ſey; ſo konnte es dem Salma darum nicht präjudiciren, ſo wenig ihn das hinderte, daß ſie eine geiſtliche Hure, und der Abgötterey ergeben geweſen, indem ſie in der Cananitiſchen falſchen Religion erzogen war: Dennoch ſahe Salma anietzo, da er ſie ehlichte, nicht ihre ehemahlige Verbrechen an, die ſie ſo wohl wider die erſte, als andere Tafel des Geſetzes begangen; ſondern er ſahe auf ihre Bekehrung, und daß ſie wegen ihres vorhin geführten Lebens wahre Buſſe gethan, und nunmehro ein frommes keuſches Leben führete; er ſahe auf ihren Glauben, davon ſie im Neuen Teſtamente ſelbſt ein herrliches Zeugniß hat, und daß ſie zur wahren Iſraelitiſchen Religion getreten, er ſahe auf ihre Tugenden, und daß ſie ſich durch ihre Liebesdienſte nicht ſo wohl bey denen Kundſchafftern, als bey dem gantzen Volcke Iſrael, ſo verdient gemacht, durch welche Frömmigkeit, Barmhertzigkeit, Gottſeligkeit, Glauben, Liebe, Keuſchheit, und andere Tugenden, ſie alle Flecken des vorigen ſündhafften Lebens abgewiſchet hatte; er ſahe endlich auch auf ihre Schönheit, Freundlichkeit, und vornehmen Stand, indem ſie, nach Abulenſis Bericht, eines hohen Geſchlechts in Jericho geweſen. Daß vors ſechſte es unſerm Heylande Chriſto ſchimpflich geweſen wäre, ſo er von einer Hure ſeinen Urſprung nehmen ſollen, das macht die Rahab darum zu keiner Wirthin. Denn Gott hat ſeine heiligen Urſachen, warum er ſeinen liebſten Sohn nicht von lauter Heiligen, ſondern auch von Sündern wollen laſſen gebohren werden, weil er der Sünder Heyland ſeyn ſolte. Rahab iſt nicht die erſte, die im Stammregiſter Chriſti geſetzt wird, und ſeine Großmutter oder Anfrau worden iſt, ſondern Thamar gehet ihr darinnen noch vor, die doch eine gröſſere Hure geweſen, und gar Blutſchande mit ihrem Schwäher getrieben, Matth. I, 3. Und Bathſeba folgt ihr bald nach, die auch noch eine gröſſere Hure, und gar eine Ehebrecherin geweſen, Matth. I, 6. Da es nun Chriſto gefallen, noch gröſſere Huren in ſein Stammregiſter einzuſetzen, warum ſolte es ihm bey der Rahab allein ſchimpflich geweſen ſeyn? Darum ſchreibt Hieronymus über das 1 Cap. Matthäi: In der Genealogie oder Geſchlechtregiſter Chriſti iſt keine von den heiligen Weibern zu finden, ſondern nur die wegen Unglauben oder Hurerey berüchtiget ſind, als Thamar, Rahab, Ruth und Bathſeba; damit derjenige, ſo der Sünder wegen kommen, und von Sündern gebohren war, auch aller ihrer Sünden austilgen möchte. Beſ. auch Cornel. a Lapide ad h. l. Und Dannhauer erweiſet nicht nur in der Catechiſm. Milch V Th. p. 647, daß in dem Stammbaume Chriſti Matth. I, dieſe vier Weibes-Perſonen als Sünderinnen vorkommen, ſondern macht auch eine rechte Deduction von den Manns Perſonen, ſo groſſe Sünder und grundböſe Leute geweſen, und doch darinne ſtehen. Beſ. auch Miſander Del. Bibl. ad an. 1694 p. 1284 u. f. Dannenhero ſo iſt es unſerm Heylande nicht ſchimpflich, daß er von Rahab, einer Hure, ſeinen Urſprung genommen, indem er ſo viel Sünder und Sünderinnen zu Großvätern und Großmüttern gehabt; denn ſolches iſt nicht ohne Urſach geſchehen, ſondern der heilige Geiſt wolte damit lehren, daß Chriſtus in die Welt gekommen, die Sünder ſelig zu machen, 1 Timoth. I, 15. Daß endlich vors ſiebende die Rahab, wenn ſie eine Hure geweſen, nicht ſo offt von ſolchem Laſter würde benennet worden ſeyn in heiliger Schrifft, indem es ſchon an einem mahl genug geweſen, das macht ſie abermahl zu keiner Gaſtgeberin: Denn daß die heilige Schrifft, ſo offt ſie ihrer gedencket, ſie allemahl eine Hure nennet, geſchicht darum, daß ſie andern Sündern ein Exempel und Beyſpiel göttlicher Güte und Barmhertzigkeit ſeyn, und ſie daraus erkennen möchten, daß ſie Gott eben, wie dieſe Hure, zu Gnaden annehmen würde, wenn ſie nach ihrem Exempel von Sünden abſtünden, Buſſe thäten, und ſich ernſtlich beſſerten. Demnach wird ihr dieſer Name in heiliger Schrifft nicht zu weiterer Schande beygeleget, ſondern vielmehr ihr ſo wohl, als Gott ſelbſten zum Lobe, ſo offt ers wiederholet: ihr, daß ſie dergleichen geweſen, aber nicht geblieben; Gott aber, daß er die Sünder nicht verſtoſſe, oder ihr Gedächtniß vertilge, ſondern auch ſo gar die Huren zu Gnaden annehme. Hingegen, ſo ſie eine Gaſtgeberin oder Speiſerin geweſen, was wäre das eben vor ein groſſes Lob, daß ſolches ſo öffters geſagt, und ihre Handthierung oder Lebensart drum in heiliger Schrifft ſo viel mahl wiederhohlet würde? Beſ. Walther Offic. Bibl. repoſ. poſt. p. 922. u. ff. Pfeiffer Dub. vex. Cent. II. Loc. XLV. p. 370. u. f. Miſander am angef. Orte. Solcher geſtalt ſiehet man nun leicht aus dem bisher angeführten, daß alle diejenigen Gründe und Beweißthümer, die Rahab für eine Gaſtwirthin halten, von ſchlechter Wichtigkeit ſind, und gar leicht widerleget werden können; und alſo bleibts wohl dabey, daß ſie, nach dem Ausſpruche des heiligen Geiſtes, eine Hure, und keine Gaſtgeberin geweſen. Zwar Marcellius meynet noch einige Argumente und Gründe gefunden zu haben, dadurch er ſolcher Meynung helffen, und doch erweiſen könne, daß ſie keine Hure, ſondern freylich eine Wirthin oder Speiſerin geweſen, wie derſelben bereits oben gedacht worden. Allein ſie halten eben den Stich nicht, und ſind noch leichter, als die vorigen, zu widerlegen. Erſtlich ſaat er, (nachdem er das Argument von dem Salma anführet, darauf ſchon vorher geantwortet worden,) man ſähe es daher, daß ſie eine Gaſtwirthin müſſe geweſen ſeyn, weil ſie die Kundſchaffter, als fremde reiſende Leute, aufgenommen; denn wenn man in eine fremde Stadt oder unbekannten Ort hinkäme, pflege man keine andere Häuſer, als Wirtshäuſer, zu ſuchen, und daſelbſt einzukehren, weil man ſonſt niemand kenne. Allein weder die Aufnahme Rahabs, noch die Einkehrung der Kundſchaffter, machet ſie zu einer öffentlichen Gaſtwirthin. Denn vor eins iſt bekannt, und erweiſet es auch Serarius über das Buch Tobiä, Cap. IV, 1. quæſt. 3. weitläufftig, daß damahls noch keine öffentliche Schencken oder Gaſthöfe

gewesen, und dergleichen freye Wirthschafft getrieben worden, wie jetzo, sondern wer Raum und Gelegenheit gehabt, habe solches freywillig gethan. Wie wir denn auch aus heiliger Schrifft sehen, daß solche Gastfreyheit für ein sonderbares Stück der Liebe erkannt, gerühmet, und von Gott belohnet worden, wenn man Fremde, sonderlich Glaubensgenossen, freundlich tractiret, und ihnen allen guten Willen erzeiget. Daher dieselbe auch so wohl im Alten als Neuen Testament gar ernstlich geboten worden, als 3 B. Mose XIX, 34, Rom. XII, 13, 1 Pet. IV, 9. Ebr. XIII, 2. ꝛc. Und daß solches auch beym Volcke Gottes stets in acht genommen worden, weisen die vielen Exempel, so in der Schrifft davon aufgezeichnet stehen. Siehe 1 B. Mos. XVIII, 1 u. ff. Cap. XIX, 3, 1 B. der Kön. XVII, 9, 2 B. der Kön. IV, 8, Hiob XXXI, 32, Ap. Gesch. X, 6, Cap. XVI, 13, 3 Joh. v. 5. ꝛc. Da man nun also zu der Zeit weder in Städten noch Dörffern solche öffentliche Gasthöfe und Wirthshäuser hatte, wie jetzo, wie hätten denn die Kundschaffter allhier nach dergleichen fragen, und darinnen einkehren können? Hiernächst, wenn man auch sagen wolte, daß dergleichen Wirthshäuser, ob sie schon bey dem Volcke Gottes, oder Israeliten, damahls nicht gefunden worden, dennoch bey den Cananitern wohl hätten seyn können; so ist solches erstlich noch nicht erwiesen; und so dann, wenn es auch zu erweisen wäre, so ists ungewiß, ob solches die Kundschaffter gewust haben; und endlich, wenn sie es auch gewust hätten, wäre noch die Frage, ob sie in solchem Hause einkehren wollen? Denn in einem öffentlichen Wirthshause, da viel Leute aus- und eingehen, hätten sie keinesweges sicher seyn, oder verborgen bleiben können, sondern würden darinnen am allerersten verrathen worden seyn. Darum ist nicht vermuthlich, daß sie deswegen bey der Rahab eingekehret, weil sie einen öffentlichen Gasthof gehabt; und noch viel weniger ist daher zu schlüssen, daß sie eine Gastwirthin gewesen. Zum andern saget Marcellius, wenn sie eine Hure gewesen, und zwar eine der Göttin Lunæ geheiligte Hure, würde sie an einem vornehmen Orte gewohnet, und auch die beyden unbekannten Gäste nicht aufgenommen haben. Will hiermit des Serarii Meynung widerlegen, welcher davor hält, daß Rahab der Göttin Lunæ geheiliget gewesen, als die in Jericho göttlich verehret, und davon auch der Stadt der Name Jericho gegeben worden, indem ירח, Jareach, so viel, als Luna, heisse, ꝛc. Allein ob man zwar des Serarii Meynung hier nicht behaupten will, sondern die Rahab mehr vor eine gemeine, als geheiligte Hure hält, so ist doch des Marcellii Antwort nicht zulänglich, weder dieselbe umzustossen, noch zu erweisen, daß sie darum eine Wirthin gewesen. Denn warum hätte sie eben an einem vornehmern Orte wohnen sollen, wenn sie eine geheiligte Hure gewesen? Und wo weiß er, daß in Jericho an der Stadtmauer oder Stadt-Thor wohnen, der geringste Ort sey? Wohnen nicht in den grössten Städten offt die vornehmsten Leute an den Stadt-Thoren? Ja Königliche und Fürstliche Schlösser werden gemeiniglich dahin gebauet. Und warum hätte sie nicht als eine geheiligte Hure die beyden unbekannten fremden Gäste aufnehmen können? Vielmehr hätte sie schlüssen können, daß sie ihrer Göttin auch ein Opffer bringen wolten, und Unzucht halber zu ihr kämen. Dem sey aber nun, wie ihm wolle, man halte sie vor eine geheiligte, oder gemeine Hure, so kan daher nicht bewiesen werden, daß Rahab eine Wirthin gewesen. Die Gastwirthinnen wohnen auch nicht gern hinter der Mauer, und an abgelegenen Orten, sonsten wenig Gäste bey ihnen einkehren dürfften, finden sich auch daselbst in grossen Städten selten Wirthshäuser. Drittens braucht er das zum Beweißthum, wenn sie eine Hure gewesen, würde sie nicht mit Flachs umgegangen seyn, wie man sähe, daß sie die Kundschaffter unter die Flachsstengel versteckt hätte. Allein das ist eine schlechte Folge. Warum solten Huren, weil sie ja nicht stets Liebhaber bey sich haben, die übrige Zeit nicht spinnen, oder Flachs tractiren können? Noch mehr wäre es von Gastwirthinnen zu sagen, daß sie, wegen der täglichen Gäste, so sie bewirthen müssen, daran nicht dencken, oder Zeit haben könnten zu spinnen und Flachs zu handthieren. Viertens endlich meynet er, ihr Alter stünde im Wege, daß sie keine Hure seyn können, indem von ihr bekannt wäre, daß sie damahls nur 14 oder 15 Jahr alt gewesen. Allein, woher will er solches erweisen? Man weiß wohl, daß Torniel und Salmeron solches sagen, aber sie führen auch keinen Beweiß, und ist schwerlich zu glauben. Wahrscheinlicher ists, wie Salianus meynet, daß sie 20 bis 25 Jahr alt gewesen. Besiehe Cornel. a Lapide Comm. in Jos. Cap. VI, 28. p. 32. col. 2. D. Doch gesetzt, dem wäre also, und Rahab hätte nicht mehr als 14 oder 15 Jahre auf sich gehabt, so wäre doch glaublicher, daß sie in solchem Alter eher eine Hure als Gastwirthin seyn können. Solcher gestalt nun kommt Marcellius mit seinen Beweißgründen nicht fort, und es bleibt wohl dabey, daß Rahab keine Wirthin, sondern eine Hure gewesen. Übrigens aber ist gar wohl zu glauben, daß sie jetzt, da die Kundschaffter zu ihr gekommen, keine würckliche Hurerey mehr getrieben, sondern nur wegen des vorigen unzüchtigen Lebens halber den Namen einer Huren behalten: Denn ihre Reden, so sie gegen die Kundschaffter führet, geben klar, daß sie sich müsse bekehret, und den wahren Gott erkannt und gefürchtet haben: Der Herr euer Gott, sagt sie, ist ein Gott, beyde oben im Himmel, und unten auf Erden, v. 14. So werden ihr auch wohl bey der grossen Furcht und Schrecken, so die gantze Stadt wegen besorgenden Einbruchs der Feinde hatte, dergleichen wollüstige Gedancken wohl vergangen seyn, v. 9. u. ff. Ob sie aber eine öffentliche, oder nur privat- und geheime Hure gewesen? lässet man dahin gestellet seyn, weil das Wort Zonah von beyden in heiliger Schrifft gefunden wird.

Rahabath, ein Ort in dem wüsten Arabien, ist von keiner Wichtigkeit.

Raham,

Raham, der Sohn Sama, des Sohns Hebron, 1 B. der Chron. II, 44.

Rahel, war Labans von Haran jüngste Tochter, dessen Schaafe sie hütete; und als Jacob sie sahe, gewann er sie dergestalt lieb, daß er ihrem Vater 14 Jahr um sie dienete, und nach vollendetem Dienste sie zum Weibe nahm; wiewohl andere vermeynen, es sey eher, und nach vollendeter Hochzeit mit der Lea geschehen, 1 B. Mose XXIX. Anfangs war Rahel in ihrem Ehestande unfruchtbar, deswegen sie dem Jacob ihre Magd Bilha zum Weibe gab, welche ihm zwey Söhne, Dan und Naphthali gebahr, Cap. XXX. Endlich machte sie der HErr auch fruchtbar, daß sie Jacob den Joseph gebahr, Cap. XXX, 23, 24. Hernach willigte sie mit Jacob, nach des HErrn Befehl, aus ihren Vaterlande in seine Heymath zu zühen, stahl ihres Vaters Götzen, da sie weg reisen solten, ohne daß es Jacob wuste, und verbarg dieselben, als sie ihr Vater suchte, unter die Streu der Cameele, Cap. XXXI. Dieser Umstand ihres Lebenslaufs hat bey den Auslegern der Schrifft allerhand Gedancken gemacht, warum sie es doch gethan, oder in was Meynung und Absicht sie die Götter, das ist, Götzenbilder ihrem Vater entwendet, und heimlich mitgenommen habe? Die Urtheile fallen auf dreyerley Art aus; daß es geschehen entweder, daß der Vater durch Befragung seiner Götter nichts von ihrer Flucht erfahren möchte, welches ein Zeichen des Aberglaubens wäre, als ob Götzenbilder weissagen könnten: Oder weil solche Bilder von köstlichem Zeuge gemacht, welchenfalls sie sich von der Begierde nach Geld und Gut überwinden lassen: oder ihrem Vater die Gelegenheit, sich weiter mit solchen Dingen zu versündigen, aus den Händen und Augen zu nehmen. Jagius, Clericus und Grotius in Gen. XXXI, 19. Allein man mag die Sache ansehen wie man will, so kan sie doch nicht von einem Fehler freygesprochen werden. Sie wurde hernach noch ein mahl schwanger, und gebahr dem Jacob mit grossen Schmertzen den Benjamin, starb aber gleich nach der Geburt, und wurde am Wege gen Ephrath begraben, allwo ihr Jacob ein Grabmahl aufrichtete, welches man das Grabmahl Rahel genennet, Cap. XXXV. Weil nun solch Grab nicht weit von Bethlehem gelegen, so ward dieselbe gantze Gegend Rahel genennet, worauf der Prophet Jeremias zielet, wenn er Cap. XXXI, 15 spricht: Rahel weinet über ihre Kinder; Besiehe auch Matth. II, 18. indem ihre in der Nachbarschafft Bethlehem wohnende Nachkömmlinge mit getroffen wurden, als Herodes den Befehl gab, daß alle dort herum sich findende Kinder, die zwey Jahr und drunter waren, getödtet werden solten, gleich als hätte die in ihrem Grabe in der Gegend liegende Rahel das Wimmern der ermordeten Kinder gehöret, und wäre dadurch selbst zum Weinen bewogen worden, wie man im Sprichwort noch heut zu Tage zu sagen pfleget: Wenn der und der dieß und das im Grabe wüste, so kehrete er sich darinnen um.

Rahel, eine gelehrte Jüdin, deren Donius Libraria 2. p. 102. gedencket. Sie hat de conservando habitu faciei juvenilis geschrieben. Wolff Bibl. Hebr.

Rahga, der andere Sohn Somer, des Sohns Heber, aus dem Geschlechte Asser, 1 B. der Chron. VIII, 34.

Rahia, ein ansehnlich Königreich, in dem Reiche Indostan, dessen Einwohner die besten Soldaten des Mogols sind, welche unter allen am wenigsten die Gefahr scheuen. Auch wächst allda gute Baumwolle. Unter allen darinne sich befindlichen Städten ist Armedabat die vornehmste.

Rahla (Heinrich) hat geschrieben de origine & progressu Jurisprudentiæ Romanæ, Franeck. 1641. in 8.

Rahlecken, Ralecken, eine adeliche Familie in Pommern auf der Insel Rügen, welche im Wapen drey Jäger-Hörner, und auf dem Helme drey Blumen führet, und wie Wackenreder meldet, schon vor 300 Jahren auf dem Rittersitze Prosenitz gewohnet, schon längst aber selbigen an die von Platen gegen das Guth Bentz vertauschet. Alt und Neu-Rügen p. 227.

Rahm, Rahme, Rame, *Chassis*, *Cadre*, *Quadre*, *Bordure*, nennet man den Rand oder die Einfassung um ein und anderes Hausgeräthe, dergleichen die Spiegel, Schildereyen und dergleichen, welche auf das zierlichste von Golde, Silber, Meßing, Stahl, Glas, Holtz und dergleichen, bald rund oder oval, bald vier- oder vieleckigt, bald platt oder erhaben, und mit allerley zarten Gliedern zusammen gesetzet, bald glatt oder eingelegt, und mit unzähliger Veränderung angegeben werden können. Wenn dergleichen aus unterschiedenen Gliedern einer Ordnung bestehen sollen, so werden diese aus dem obersten Theile des Gebälckes, nehmlich aus dem Krantze genommen, daher solche Rähmen auch den Frantzösischen Namen *Corniche* bekommen. Zweye von Amber und ungemeiner Arbeit gemachte, und in hohem Preise geschätzte grosse Rahmen sind im Jahr 1724 Ihro höchstseel. Kayserl. Majest. von dem Printzen von Avellino zum Präsente überschicket worden. Die Italiäner sagen, daß ein guter Rahm an einer Tafel oder Gemählde sey il Ruffiano del Quadro, oder der Verkäuffer der Tafel, welche sie *Quadro*, da hingegen die Frantzosen den Rand, oben angezogener massen *Quadre* nennen. Siehe auch den Artickel: *Chassis*, im V Bande, p. 2038.

Rahm, Raam, Milchrahm, Rohm, Nidel, Sahne, Schmant, *Cremor* oder *Flos Lactis*, *Creme*, ist der beste und fetteste Theil von der Milch, welcher, nachdem die frisch gemolckene Milch durchgeseiget, und in die darzu bestimmten flachen und weiten Gefässe, Aesche oder Fäßlein gegossen worden, sich oben aufsetzet, nachgehends mit dem Rahm-Löffel abgenommen, oder nach abgelassener Milch aus dem Gefässe heraus geschöpffet, in den Rahm-Topff oder Rahm-Ständer gethan, und wenn dessen genug vorhanden, in den Rahm-Sack geschüttet, durch denselben in das Butter-

Faß

Faß gezwänget, und also darinnen zu Butter gerühret oder gestossen wird. Je frischer der Rahm, je besser wird die Butter. Wenn man von der Milch den Rahm nicht abnimmt, so können sehr gute Käse davon gemacht werden, welche man süsse Milch-Käse nennet. Die Nürnberger heissen den frischen Rahm Kern, und den sauren, welchen sie daselbst Kannen- oder Maaßweise verkauffen, und zu allerhand Suppen und Brühen gebrauchen, Milch-Rahm. Der frische Rahm oder Sahne wird ausser der Butter auch zu vielerley Essen und Gebackenen gebrauchet, insonderheit aber der sehr delicate Chocolaten-Rahm folgender Gestalt davon zubereitet: Man nimmt nehmlich eine Kanne Rahm und Milch unter einander, von zweyen frischen Eyern die Dottern, und einen Löffel voll Zucker, vermenget es unter einander, und lässet es zusammen sieden, rühret es aber fleißig um; nachgehends thut man geriebene Chocolate hinein, so viel als nöthig seyn mag, ihm den Geschmack und die Farbe davon zu wege zu bringen, lässet es ein wenig zusammen wieder aufwallen, treibet es durch ein hären Sieb, und träget es kalt auf. Einen Milch-Rahm auf Englische Art zuzurichten, nimmt man zwey Eyer-Dotter, acht Loth Zucker, vier Loth Citronen- und eingemachte Pomerantzen-Schalen, und zehen Loth gestossene Pistacien, thut dieses unter einander in eine Kanne Milch, darunter etwas Rahm gemenget, lässet es entweder auf einer Schüssel über dem Kohl-Feuer, oder sonst bey gelindem Feuer mit einander kochen, und rühret es mit einem Löffel oder Rühr-Kellen fein um, damit es sich nicht unten anhänge. Wenn es gekocht, schüttet man etwas von Rosen- oder Pomerantzen-Blüth-Wasser darzu, und träget es auf; man kan es auch vorhero mit gestossenem Zimmet ein wenig bestreuen.

Rahm, heißt man auch den, aus vier geschnitzten Leisten oder starcken Höltzern bestehenden viereckigten Umfang, worein man etwas straff anzühen und starck ausspannen kan, dergleichen die Tuch-Rahmen, die, welche die Pergamenter brauchen, die Fenster-Rahmen, die Neh-Rahmen und s. f. sind. Siehe auch den Artickel: *Bandeau*, im III Bande, p. 333.

Rahm, *Ramette*, heißt in der Druckerey, ein viereckiger, starcker, eiserner Rahme, in welchen die Columnen eingesetzet und mit Schrauben wohl befestiget werden, eine Forme zu machen. Man hat noch eine andere Art solcher Rahme, welche Keil-Rahme heissen, und theils mit, theils ohne Mittelstege sind, in welche die Columnen eingesetzt werden, aber keine Schrauben führen, sondern die Columnen werden mit schiefen Keilen, oder Stegen, zusammen getrieben und zum einheben befestiget. Sie sind mehrentheils in Holland gebräuchlich, und hält man die ohne Mittelstege vor besser, weil die Puncturen nicht so leicht Schaden leiden können.

Rahm (Lorentz) ein Bischoff zu Strengnes in Südermannland und Pastor der Stadt-Kirche daselbst, lebte in dem 18 Jahrhundert, und gab eine Auslegung über den Propheten Jeremiam heraus, darzu er auch den andern Theil 1721 in Preßfertigem Stande gehabt. *Acta liter. Svec.* Vol. I.

Rahm (ausgeworffener) siehe Ausgeworffene Rahmen, im II Bande, p. 2235.

Rahm (Chocolaten) siehe Rahm.

Rahm (Fenster-) siehe Fenster-Creutze, im IX Bande, p. 538.

Rahm (Keil-) siehe Rahm.

Rahm (Milch-) siehe Rahm.

Rahm (Neh-) siehe Nehrahm, im XXIII Bande, p. 1617.

Rahme, siehe Rahm.

Rahm-Eisen, sind in der Buchdrucker-Kunst die zwey Eisen, so an dem Rahmen bey den Schrauben liegen, und von selbigen zum Antreiben regieret werden, die Forme oder Schrifft, fest zu schrauben.

Rahmen, siehe Rahm.

Rahnen, heisset, wenn der Windhund einen Hasen einholet, und nöthiget, daß er sich wenden muß. Es findet sich Rahmen in Gestalt eines Verbi auch in des alten Sächsischen Land-Rechts II. Buch, 38 Artickel, woselbst vom Todtschlage aus Unvorsichtigkeit gehandelt, und zum Exempel abrecht wird, wer nach einem Vogel schüsse, und träffe einen Menschen, als rahmet er eines Vogels. Daher kommt das Compositum Nachrahmen, Vestigia sequi, nachmachen, nachahmen, in welchem Verstande das Bier zu Buxtehude gebrauet, die Hamburger nennen Namenah.

Rahm-Löffel, ist ein grosser eiserner und verzinnter Löffel, womit die Sahne oder der Rahm von der Milch in den Milch-Aschen oder Milch-Fäßlein abgenommen oder abgeschöpffet wird.

Rahmpastetgen, siehe Pastetgen von Rahm, im XXVI Bande, p. 1258.

Rahm-Sack, ist ein dreyeckigter Sack von dünner Leinewand, in welchen der gesammlete Rahm geschüttet, und durch denselben in das Butter-Faß gezwänget wird, damit alle in dem Rahm befindliche Unreinigkeit zurücke bleiben möge.

Rahm-Ständer, ist ein höltzernes Gefässe, darinnen der von der Milch abgenommene Rahm zum Buttern gesammlet zu werden pfleget.

Rahm-Topff, siehe Milch-Topff, im XXI Bande, p. 164.

Rahn, ein ansehnliches Geschlecht in dem Canton Zürch. Heinrich eroberte 1499 in der Schlacht bey Dornach das Fähnlein der Stadt Straßburg, wurde 1507 Obrister in Franckreich, u. hielt sich in Belagerung der Stadt Genua ungemein wohl. Rudolph diente in den Mayländischen Kriegen als Hauptmann, wohnte dem Treffen bey Marignan bey, und büßte sein Leben in der Schlacht bey

bey Pavia ein. Hans Rudolph erhielt 1607 die Stelle eines Bürgermeisters zu Zürch, und wurde 1622 und 1624 als Gesandter an den König von Franckreich gesendet. Er starb 1627 den 14 Novembr. und hinterließ 3 Söhne: der älteste, Hans Rudolph, wurde 1644 Bürgermeister zu Zürch, und gieng 1655 mit Tode ab. Der jüngste, Jacob, diente 1641 der Krone Franckreich als Obrister. Der mittelste, Heinrich, wurde 1655 nach seines ältesten Bruders Tode, Bürgermeister zu Zürch und starb 1669. Sein Sohn, Hans Heinrich, Landvogt zu Kyburg, des Raths und Seckelmeister, hinterließ bey seinem 1676 erfolgten Tode einen Sohn gleiches Namens, und folgen vom Vater und Sohn besondere Artickel. Scheuchzers nov. lit. Helvet. Dyrsteler Geschlecht-Buch.

Rahn (Johann Heinrich) Landvogt zu Kyburg, des Raths und Seckelmeister in dem Canton Zürch, ein Sohn Heinrichs, dessen im vorstehenden Artickel gedacht worden. Er war ein Liebhaber der Mathematick, und gab heraus

1. Deutsche Algebra, oder Algebraische Rechenkunst, 1659, welche nachher in die Englische Sprache ist übersetzet worden;
2. Figürliche Darstellung des erschrecklichen Cometen, der im Jahr 1664 gesehen worden;

in Handschrifft aber sind von ihm vorhanden

1. Algebra speciosa s. introductio in geometriam universalem,
2. Solutio Problematum Diophanti Alexandrini.

Er starb 1676 und hinterließ einen Sohn gleiches Namens, von dem der folgende Artickel. Scheuchzers Nov. lit. Helvet.

Rahn (Joh. Heinrich) ein berühmter Staatsmann und Historienschreiber zu Zürch, und Sohn des vorstehenden gleichen Namens, war den 29 Mertz 1646 gebohren. Er ward zu Hause fleissig zu den Studien gehalten, und 1660 auf die hohe Schule nach Heidelberg, 1662 aber auf das Gymnasium nach Steinfurt gesendet, von dannen er eine Reise durch die Niederlande gethan, und sich 1664 nach Straßburg begeben, Böcklers Unterweisung zu genüssen. Das folgende Jahr kam er nach einer Reise durch Franckreich wieder zu Hause, und ward 1666 mit unter die Curatores der Bürger-Bibliothec aufgenommen. Im Jahr 1669 ward er in den grossen Rath erwählet, 1676 bekam er eine Stelle unter den Raths-Secretarien, und 1687 ward er zum Stadtschreiber ernennet, wozu 1689 die Rathsherren-Stelle gekommen. Im Jahr 1696 ward er zwar zum Landvogt der Grafschafft Baden erwählet, aber an deren Ubernehmung durch höhere in diesem Jahre erfolgte Beförderung verhindert, indem er die Seckelmeister- und geheime Raths-Stelle erhalten, welchen er auch bis an seinen den 26 Septembr. 1708 erfolgten Tod mit aller Vergnügen vorgestanden, und binnen solcher Zeit unterschiedene Gesandtschafften auch andere wichtige Staats-Geschäffte verrichtet. Er hinterließ etliche 30 tomos MSS. historico-politico-Helveticos; 4 tomos historiæ Helvetiæ usque ad annum 1701, davon er auch einen Auszug unter dem Titel Eydgenoßischer Geschicht-Beschreibung 1690 in den Druck gegeben. Scheuchzers nov. lit. Helv.

Rahna, ein grosser Fluß in Schweden, welcher in dem Schwedischen Lappland entspringet, und sich bey dem geringen Ort Rahna in den Bothnischen Meer-Busen ergeußt.

Rahna, ein Dorff unter das Amt Lützen in dem Stifft Merseburg gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachsen Beylagen p. 108.

Rahnfluh, ein klein Dorff im Amt Trachselwald Bernerischen Gebiets, allwo das Haupt-Landgericht des gantzen Emmenthals zusamt einer Landgerichts-Stelle und Hochgericht ist. Es ist mit der Herrschafft Trachselwald an den Canton Bern gekommen.

Rahnis, eine Stadt nebst einem Schlosse in dem Neustädtischen Kreysse, des Churfürstenthums Sachsen, unter das Amt Arnshaug und Triptitz gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürst. Sachsen Beylagen p. 103.

Rahnius (Heinrich) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Braunschweig den 14 Februar 1601, allwo sein Vater gleiches Namens Fürstlicher Rath war, studirte zu Jena, Leipzig, Helmstädt und Rostock, besuchte auch die vornehmsten Academien in Holland, Franckreich, Italien, und Engelland, wurde hierauf Professor der Rechten zu Rostock, starb 1662 den 2 April, und hinterließ

1. Dissert. de privilegiis nobilium.
2. De cottidiano, utilissimo ac nobilissimo emptionis & venditionis contractu, Rostock 1652 in 4.
3. De Fidejussione, ebend. 1657 in 4.
4. Diatribe juridica de moribus & eorum remediis, ebend. 1658 in 4.
5. De legitima defensione & moderamine inculpatæ tutelæ.
6. De Libellis.
7. De concursu actionum
8. De concursu & prioritate Creditorum.
9. De jure belli & pacis.
10. De testamentis.
11. De tutelis.
12. De jurejurando.
13. De injuriis & famosis libellis.

Frehers theatr. eruditor. Witte Diar. biograph.

Raho, *Rahovia*, ein grosses Dorff mit einem etwas erhöheten schönen Castelle, so der hochadel. Janokischen Familie zugehöret in den Kis-Honter Comitat in Ungarn, eine Meile von Rima Szombat.

Raho (Cesar) ein Italiäner aus dem Neapolitanischen in dem 16 Jahrhundert, schrieb

1. Una meteora;
2. L'invettive;
3. Orationi e discorsi;
4. Argute e facete lettere.

Toppi biblioth. Napol.

RAHOVIA, Dorff, siehe Raho.

Rahrsäulig, wird genennet, wenn bey einer Säulen-Stellung die Säulen-Weite wenigstens 9 Mo-

9 Modul beträgt, und ist hiervon bereits oben unter dem Wort: Arœostylon, gehandelt worden.

Rahschitz (groß und klein) sind Dörffer in dem Meißnischen Kreysse des Churfürstenthums Sachsen unter das Amt Grossen-Hayn gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Beyl. p. 68.

Rai oder **Re** (Salomo) ein Rabbine aus dem 16 Jahrhundert, hat des R. Isaschars Buch עבור שבתי zu Thessalonich 1564 in 4. herausgegeben. **Wolff** Bibl. Hebr.

RAJA, siehe **Roche**.

Raja, Ranas, ist der Name, welchen sich die Fürsten in Ost-Indien, und in den benachbarten Reichen, zueignen. Also findet man in den Reise-Beschreibungen die Rajas von Ogen, die Rajas von Velouche, die Rajas von Carnatica und andere mehr erwehnt. Zum Zeichen ihrer Souverainität tragen sie um den Kopf ein zusammen gewickelt Schnupf-Tuch mit 3 Spitzen oder Hörnern. Es pflegen aber auch Könige sich dieses Worts, als eines Prädicats und Ehrentitels zu bedienen, und ihrem Namen vorzusetzen. Wie denn die Unter-Könige, so dem grossen Mogul zinßbar sind, sich dieses Titels gebrauchen, und sich Rajas nennen lassen. **Tavernier** itin. P. 2. l. 3. f. 219. 220. Id. P. 3. l. 5. c. 11. f. 111. 309.

Raja (Bernard) beyder Rechten Doctor von Meßina, war in der Poesie wohl erfahren, wurde in die Academie der Officina zu Meßina aufgenommen, schrieb Poesie, und starb um 1669. **Mongitor** bibl. Sic.

Rajab, wird von denen Arabern der siebende Monat im Jahr genennet, und dieser hat 30 Tage.

RAJA CLAVATA, **Schildroche**, siehe **Roche**.

RAIALBUTO, oder *Rayholbuto*, eine Stadt, die auch *Sergentium* und *Halicyæ* geheissen, siehe *Halicyæ*, im XII Bande p. 255.

Raja Mug, ein Königreich in Indostan, so dem Großherrn sehr viel einbringet, dahero dessen Hauptstadt Mug vor andern grosse Freyheit hat.

Rajapore, eine mittelmäßige, aber recht wohl und nett gebauete Stadt, in dem Königreich Jesualna, in Indostan. Sie liegt in einer solchen Gegend, wo weder Wasser noch anderer Lebens-Unterhalt mangelt. Die Lufft ist fast hier am lieblichsten, und sehr anmuthig am Flusse hinauf.

Rajapour, eine Stadt auf der Küste Cuncan oder Cucan, in Ost-Indien, liegt ohngefehr 20 Meilen von Goa, gehörete sonst den Engelländern, seit 1669 aber besitzen es die Frantzosen, und machen ihren guten Profit aus dem Pfeffer, der da in grosser Menge wächset.

Raja-Ranas, eine Stadt in dem Königreich Malva des grossen Moguls in Ost-Indien.

Raja Rodori, ein Königreich in Indostan, und zwar das allerkleinste, hat gute Viehweyde; dessen Hauptstadt ist Camolo.

Rajas, Stadt, siehe **Thermida**.

Rajas (Paul Albnianus von) ein Spanischer Jesuit, lehrte die schönen Wissenschafften und Theologie, ward Censor bey dem Inquisitions-Gericht, und endlich Vorgesetzter des Profeß-Hauses seines Ordens in Valentia in Spanien, woselbst er gebohren, und 1667 den 24 Decembr. im 84 Jahr seines Alters gestorben ist. Seine Schrifften sind:

1. Comment. in Cantic. Salom. Genua 1659 in Fol.
2. Aragonia geographice delineata.
3. Eine Beschreibung des Königreichs Aragonien in Spanischer Sprache, welche noch in Handschrifft liegt.
4. Lagrimas de la ciudad de Caragoza en la muerte Felipe III, nebst einer Lateinischen Leichenrede, Saragossa 1621 in 4.
5. Leben des **Alphonsus Rodrigvez**, so aber nicht im Druck erschienen.
6. Horologium animæ, Valentia 1653 in 8.

Er hat auch noch 3 Bände in Fol. über das hohe Lied Salomonis in Handschrifft und Preßfertig hinterlassen. **Antons** Bibl. hisp. **Alegambe** bibl. script. Soc. Jes. **Witte** diar.

Rajatus (Franciscus) ein Jesuite, war 1578 zu Palermo gebohren, und in Sprachen wohl erfahren. Er lehrte die schönen Wissenschafften, war aber die meiste Zeit kranck, und starb den 29 Febr. 1636 im 58 Jahr seines Alters. Er hat in Italiänischer Sprache Instructionem ad aliquot exercitia spiritualia bene peragenda; ingleichen Symbola & inscriptiones, honori Ignatii & Xaverii adornata geschrieben, und Petri Episcopi narrationem de vita S. Fantini, wie auch des Leontii presbyteri tr. de vita & miraculis S. Gregorii Agrigentini episcopi aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt. **Alegambe** bibl. S. S. J. **Mongitoris** bibl. Sicula. **Witte** diar.

Raica, ist ein Städtgen mit einem Castell in Mossonienſi Comitatu in Ungarn.

Raichartshofen, ein Amt in der Ober-Pfaltz, und ins besondere in der so genannten Jungen Pfaltz.

Raichspalt oder Aichspalt (Peter) siehe **Peter von Aichspalt, Churfürst zu Maynz**, im XXVII Bande p. 931.

Raicsani (Georg) ein Jesuite aus Ungarn, war Professor der Philosophie zu Tyrnau, und Senior seiner Facultät, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab

1. Tirnaviam nascentem, Tyrnau 1707 in 8.
2. Tirnaviam crescentem, ebend. 1707 in 8.

heraus. **Czwittinger** specim. Hungar. liter.

Raicus (Johann) gebürtig von Schlackenwalde in Böhmen, war Licentiat der Artzneykunst, und Anfangs zu Upsal, hernach aber zu Dörpt Institutionum medicarum Professor, allwo er 1631 gestorben seyn soll, wie **Witte** in Diar. biograph. und **Moller** in Biblioth. Septentrion. erudit. Tom. II. p. 282. und 448. melden. Weil aber die Academie zu Dörpt, auf welcher er gelehrt, den 15 Oct. 1632 gestifftet und inauguriret worden; so kan das angegebene Todes-Jahr nicht richtig seyn. Er hat

1. De phthisi ex tartaro ut frequentiore;
2. De natura terræ & aquæ circa Dorpatum;
3. De acidula antimonii, adeoque de natura omnium acidularum naturalium atque de aqua vernali berularum;

4. Quæ-

4. Quæstiones medicas illustres.
5. Tr. de podagra medico-chymicum, Franckfurt 1621 in 8.

geschrieben. **Witte** diar.

RAIE, siehe **Rand**.

Rajeczium, siehe **Rajetz**.

Rajetz, Rajeczium, eine Stadt in Ober-Ungarn in der Grafschafft Trentschin.

RAIFORT, siehe **Rettig**.

Raigelberg, siehe **Reigelsperg**.

Raigelsperg, siehe **Reigelsperg**.

Raiger, siehe **Reiger**.

Raiching (Jacob) ein gelehrter Jesuite, solte auf Befehl des Hertzogs zu Neuburg, Wolffgang Wilhelms, die Lutheraner in öffentlichen Predigten widerlegen; als er aber deswegen nothwendig die Lutherischen Bücher nachschlagen muste, so nahm er über aller Menschen Vermuthen im Jahr 1621 selber die Lutherische Religion an, und hat dieselbe auch zu Tübingen als öffentlicher Lehrer bis an seinen Tod gelehret.

Raillard (Jeremias) Doctor der Rechtsgelahrheit zu Basel. Zur Erlangung der höchsten Würde in der Rechtsgelehrsamkeit schrieb er 1738 den 25 August eine Abhandelung de jure fructus percipiendi ex re aliena bona aut mala fide possessa.

Raimarus (Nicolas) ein Astronomus, siehe **Urfus**.

Raimbald, Bischoff zu Florentz, in der Ordnung der 17, blühete 930. Er schenckte seinem Dom-Capitul die Plebaney Segni, und unterschrieb solche Donation mit seinen 16 Capitular-Herren, aus welchen ihrer 7 Cardinal-Priester genennet werden. Er hat noch 941 gelebet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 28.

Raimbaudiere (Herren von) siehe unter **Goyon-Matignon**, in den Supplementen.

Raimboval (Herren von) siehe **Crequi**, im VI Bande p. 1583. und in den Supplementen.

Raimo, Bischoff zu Chieti, siehe **Raynulphus**.

Raimo (Angelus de) ein Neapolitaner aus dem Benedictiner-Orden, war Abt des Klosters St. Honoratus zu Lerino, wurde 1406 Bischoff zu Ariano, und regierte bis 1432, da er mit vielem Ruhm das Zeitliche verließ. Er stehet nicht mit in dem Verzeichniß derer Aebte solches Klosters, welches **Sammarthan** Gall. Christ. T. IV. gebrauchet hat. **Ughellus** Ital. Sac. Tom VIII. p. 217.

Raimo (Ludewig de) diesen Namen führeten zwey Personen, von welchen eine Schrifft, betitelt: Annales de Raimo, sive brevis historia rerum in regno Neapolitano gestarum ab an. 1197 ad 1486, in dem 23sten Tomo (der Ordnung nach, der Zahl nach aber der 25ste) der Scriptorum rerum Italicarum anzutreffen ist. **Leipz. gel. Zeit.** 1736.

Raimond, siehe **Rämundus**, und **Remond**.

Raimond (Florimundus von) siehe **Remond**.

Raimond (Peter) ein Frantzösischer Carmeliter-Mönch, war 15 Jahr lang Prior generalis zu Limoges, und beydes in der Theologie als Philosophie geübt. Er blühete um die Mitte des 14 Jahrhunderts, und schrieb unter andern super Magistrum sententiarum in 4 Büchern. **Trithem** de scriptor. Eccles.

Raimond (Peter) ein alter Lyrischer Poete, gebürtig von Toulouse, lebte im 13 Jahrhundert, und begleitete den Kayser **Friedrichen** auf seiner Verrichtung nach dem gelobten Lande, that auch demselben gute Dienste, und starb, nachdem er wieder in sein Vaterland gekommen, 1225, einige Gedichte contre les Arriens, contre la Tyrannie des Princes &c. hinterlassend. **La Croix du Maine** bibl. de France. **Nostradamus** hist. de. Prov. P. II.

Raimondi (Marcus Antonius) siehe **Marcus Antonius Raimondi**, im XIX Bande p. 1305.

Raimondus de Alto Ponte, siehe **Alto Ponte**, im I Bande p. 1596. u. f.

Raimondus de Pennaforti, siehe **Raymundus**.

Raimund (Johann Anton) war Pfarrer zu Viole, einem zu der Marggrafschafft Ceve in Piemont gehörigen Dorffe, und starb im Febr. 1741 in seinem 109 Jahre. Des hohen Alters ungeachtet hat er bis zum Ende seines Lebens sein Amt mit allem Eifer geführet. Seine Nahrung sind meistentheils sehr harte Speisen, und unter andern Castanien gewesen. Seit etlichen Jahren aber hat er sehr wenig Speisen zu sich genommen.

Raimund oder Remund (Joseph) ein bekehrter Jude, trat nebst noch dreyen seiner Brüder zur Christlichen Religion über, und gab nach empfangener heiligen Tauffe sein Glaubens-Bekänntniß wider die Jüden heraus, wie **Georg Nigrinus** im Jüdenfeind p. 9. und **Elias Schadäus** in myster. p. 6. bezeugen, welcher letztere ihn auch unter die gelehrten Juden zählet. **Wolff** Bibl. Hebr.

Raimundi (Elias) ein Frantzösischer Dominicaner, insgemein **Tolosanus** zugenannt, weil er in solcher Provintz den Orden angenommen, war zu Perigueux in Nieder Langvedoc gebohren. Er lebte im 14 Jahrhundert in grossem Ansehen, und bestieg alle Ehren-Stuffen seines Ordens. Nachdem er die höchste Würde in der Theologie erlanget, ward er zum General Procurator seines Ordens zu Rom bestellet, wo er sich bey **Urban V** in solche Gunst setzte, daß ihn dieser zu setnem Pönitentario ernennete. Hierauf ward er 1365 General-Vicarius, und endlich 1367 Ordens-General. Er machte die Verordnung, daß die Ordens-Capitul nicht mehr jährlich, sondern alle 2 Jahr gehalten werden solten, brachte es auch dahin, daß die Cistercienser zu Fossanova den Leib des heil. **Thomas von Aquino** 1368 ausliefern musten. **Lor. Pignon** Chron. Er starb den 31 December 1389, nachdem er geschrieben

1. Litteras encyclicas ad universum ordinem
   a. auf dem Ordens Capitul zu Avignon 1367.
   b. zu Brügg in Flandern 1369.
   c. zu Valentia in Aragonien 1370.
   d. zu Toulouse 1372.
   e. zu Florentz 1374.

f. zu Bourges 1376.
g. zu Saragossa 1378.
h. zu Biterre 1381.
i. zu Valladolid 1383.
k. zu Dijon 1385.
l. zu Avignon 1386.
m. zu Rodes 1388.

2. Instrumenta plura de reliquiis S. Thomæ in conventu Tolosano repositis, brachii ejusdem Sancti conventui Parisiensi concessi & ossis brachii ad conventum Neapolitanum missi.
3. Litteras ad universum Ordinem de miraculis in translatione corporis S. Thomæ & ejus Tolosæ susceptione divina virtute patratis, welche zu Toulouse bey denen Dominicanern in Handschrifft liegen.

Echard Bibl. Script. ord. Prædic. Tom. I. p. 640.

St. Raimundo (Ludewig de) ein Spanischer Mönch vom Orden Mariæ della Mercede, von Granada bürtig, war Secretarius bey dem General-Commissario in Italien, florirte 1651, und schrieb Varias resolutiones morales in 2 Theilen, Palermo 1651 u. f. **Antons** biblioth. hisp.

Raimundus I, Graf von Tripoli, siehe **Raimundus** IV, Graf von Toulouse.

Raimundus II, Graf von Tripoli, war des **Pontius** und der **Cäcilien** Sohn, und folgte in der Grafschafft Tripoli. Er vermählte sich mit **Hodiernen, Balduins** II, des Königs von Jerusalem, Tochter, und Schwester der berühmten **Melusine**, des Königs **Fulco** von Jerusalem Gemahlin, wie hingegen er eben dieses **Fulco** Schwester Sohn war; so daß er ein doppeltes Recht an Jerusalem hatte. Als sein Vater getödtet wurde, war er nur 18 Jahr alt; nichts desto weniger zog er, ehe noch der Vater beerdiget wurde, mit seiner Armee wider die Saracenen zu Felde, hielt mit selbigen eine Schlacht auf dem Berge Libanon, und erlegte eine grosse Menge von ihnen. Allein einige Jahre hernach wurde er von 2 Saracenischen Meuchelmördern, welche sich bey dem Stadt-Thor versteckt hatten, ums Leben gebracht. Hist. Regn. Cypr.

Raimundus III, Graf von Tripoli, des Grafen **Raimunds** Sohn, folgte in der Grafschafft Tripoli, und verehlichte sich mit **Ezelinen, Walthers** des Fürsten von Galiläa Wittwe. Dieser Graf war Ursach an dem Untergang des Königreichs Jerusalem; gestalt er aus blossem Neid **Saladinen** zu Brechung des gemachten Stillstandes anreitzte, und gleich darauf 1187 den König **Guido** von Lusignan samt der gantzen christlichen Armee den Türcken in die Hände spielte. Er war auch willens, seine Grafschafft dem König **Saladin** zu übergeben: allein den Tag hernach, als er dieses beschlossen hatte, soll er unvermuthet todt, und bey selbiger Gelegenheit auch beschnitten seyn gefunden worden, wodurch, wenn die Geschichte wahr, und nicht aus blossem Haß gegen die von diesem Herrn verübte Boßheit erdichtet ist, so wohl dessen heimlicher Abfall von der christlichen Religion, als mit demselbigen die Ursach aller an denen Christen geübten Verräthereyen an dem Tag läge. Er hinterließ keine Erben. *Hist. Regn. Cypr.*

Raimundus IV, Graf von Toulouse, insgemein Graf **von St. Gilles** oder **St. Aegidius** genannt, von der Stadt St. Gilles in Langvedoc (oder vielmehr, weil er gar eine sonderbare Ehrerbietung vor den Heiligen dieses Namens hatte, von welchem die bemeldte Stadt also genennet worden, und dessen Fest er auch in allen seinen Landen sehr feyerlich zu begehen befahl) auch zugleich der erste Graf von Tripoli, dieses Namens, war **Pontus** von Toulouse Sohn, **Wilhelms**, Grafen von Toulouse, Bruder, von dem er hernach auch diese Grafschafft nebst Venaissin erbte. Noch vorhero hatte er nach dem Tode **Bertramnus**, Grafen von Provence, auf dessen Erbfolge, wider **Gilberten, Bertramnus** Schwager, Anspruch gemacht, und sich auch das gantze Land unterworffen; daher er ein mächtiger Herr war, da er Toulouse noch dazu bekam. Als 1095 auf der Kirchen-Versammlung zu Clermont die Creutzfahrten nach dem gelobten Lande von dem Pabst veranlaßt wurden, war **Raimund** der erste, welcher sich freywillig dazu erbot, und mit seinem Exempel den übrigen Frantzösischen Adel aufmunterte. Ehe er aber dahin aufbrach, machte er Friede mit **Gilberten**, und überließ dem Bruder desselben **Richarden** die Grafschafft Provence, seinem eigenen Sohne **Bertranden** aber Toulouse. Hierauf that er den Zug mit einer grossen Armee, in Begleitung des Päbstlichen Gesandten an, und nahm seine Gemahlin und Kinder mit. Er befand sich in allen Actionen der christlichen Armee, und belagerte hernach Tripoli, woselbst er vorhatte, eine eigene Herrschafft aufzurichten. Als aber 1099 Jerusalem von den übrigen christlichen Printzen belagert, und mit dem Sultan von Tripoli Friede gemacht wurde, half er auch gedachte Stadt einnehmen. Er eroberte auch vor sich die heil. Stadt, und hernach Tortosa, die vorzeiten Orthosia und Antaradus geheissen, samt Byblis, nebst unterschiedlichen andern Städten, ließ ein neu Schloß erbauen nahe bey der Stadt Tripoli, welches er den Pilgrims-Berg nennte, und belagerte 1105 erstgedachte Stadt, allwo der Mahumedanische König war. **Hugo** der **grosse**, Graf von Lusignan, brachte ihm eine Armee aus Franckreich zu Hülffe, nebst vielem Proviant, doch **Raimund** starb bey dieser Belagerung in eben diesem Jahr. Seine erste Gemahlin war **Mathildis**, eine Tochter **Rogerius**, Grafen von Calabrien; die andere **Elvire**, eine Tochter **Alfonsus** VI, Königs in Castilien, mit welcher er einen eintzigen Sohn gezeuget, Namens **Alfonsus**, den er ins gelobte Land mitgenommen. Ausser diesen hatte er noch einen natürlichen Sohn, den obgemeldten **Bertrand**, Grafen von Toulouse. Sein Nachfolger in der Grafschafft Tripoli, war dieses **Bertrands** Sohn, und also sein Enckel, Namens **Wilhelm Jordanus. Gaufried. Vosiens.** in Chron. ad an. 1096 ap. **Labbeus** t. 2. bibl. MSS. **Bouche** hist. de Provence. **Malmesbur** l. 5. conf. omnin. **Pagi** in crit. in Baron. t. 4. ad an. 1081. und 1096 **Orderic. Vital.** l. 9. **Trius** l. 7. c. 20. **Chron. Malleac.** ad an. 1099. **Fulcherius** l. 2. **Malaterra** de gestis Roberti Viscardi lib. 3. n. 22. **Pelagius Ove-**

Ovetens. Guibert. de Nongento hist. Hierosol. lib. 2. c. 18. **Catel** hist. de Toulouse lib. 2.

Raimundus V, hatte mit dem Könige **Heinrichen** II in Engelland viel zu streiten, welcher, nachdem er Guienne durch seine Gemahlin bekommen, auch von der Grafschafft Toulouse die Lehnspflicht begehrte, und deswegen 1158 einige Plätze wegnahm, ohne daß **Ludewig** VII, König in Franckreich, mächtig war, den Grafen zu schützen, der doch seine Schwester **Constantien** zur Ehe hatte. **Robert de Monte** ad an. 1160. **Radulph de Dicero** hist. imag. **Matth. Paris.** ad ann. 1159. **Gervas.** *in chron.* ad an. 1159. **Hoveden** P. I. add. a. **Catel** hist. de Toulouse l. 2. c. 5.

Raimundus VI, der **alte** zugenannt, ein Sohn **Raimunds** V, und der **Constantien**, nahm der Albigenser Parthey an, und wurde deshalben in den Bann gethan, davon er sich doch wieder loß wickelte, als er versprach, sich dem Pabst gäntzlich zu unterwerffen, und zu dem Ende 7 von seinen besten Vestungen dem Päbstlichen Legaten einräumte, und öffentliche Kirchen-Busse that. Er übernahm zugleich selbst das Creutz-Zeichen, um mit den übrigen Creutzbezeichneten, die im Anzug wider die Albigenser begriffen waren, zu agiren; und erhielt dadurch so viel, daß seine Lande nicht feindlich durfften angegriffen werden. Als aber nichts desto weniger **Simon** von Montfort, das Haupt der mit dem Creutz bezeichneten Armee, ihm einen Platz nachdem andern wegnahm, und ihm zumuthete, solche der Catholischen Armee gäntzlich abzutreten, retirirte sich Raimund zu seinem Schwager **Petern**, König in Arragonien, brachte auch das gantze Land zu einem Aufstand, so daß dem von Montfort nicht mehr als Albi, Carcassonne, Pamiers und 5 andere Schlösser getreu verblieben. Hierauf setzten sich die Päbstlichen Legaten ernstlich vor, ihn seiner Länder zu berauben, und solche dem Grafen von Montfort zu geben, weil sie sonst kein Mittel sahen, die Ketzerey recht auszurotten. Der König in Arragonien vermittelte zwar noch eine gütliche Zusammenkunfft in Narbonne, auf welcher **Raimund** versprach, alle Ketzer aus seinem Lande zu verjagen, dagegen ihm nicht allein seine eigene Herrschafften, sondern auch alle Güter seiner Vasallen, die es mit der Ketzerey hielten, und der dritte Theil von allem, was man ausser seinem Lande denen Ketzern abnehmen würde, zugesprochen wurde. Aber dieser Vergleich kam nicht zu Stande, entweder weil **Raimund** von der Ketzerey nicht abließ, oder weil **Simon** von Montfort es hinderte. Der König von Arragonien heuchelte auf beyden Theilen, wie er dann den von Montfort würcklich mit Carcassonne belehnte; und weil er **Raimunden** nicht recht beystund, verlohr solcher in kurtzem alle Plätze wieder, bis auf Toulouse welches der Graf von Montfort vergebens belagerte. Endlich brachte es der König von Arragonien wieder zu einer gütlichen Unterredung zwischen Toulouse, und Lavaur, da er den Päbstlichen Legaten vorschlug, daß **Raimund** die Ketzerey gäntzlich abschweren, hingegen ihm, oder doch wenigstens seinem Sohn gleiches Namens seine Länder wieder gegeben werden solten. Aber der Graf von Montfort hatte die Gesandten gäntzlich auf seine Seite gezogen, welche dem Pabst alles verhaßt vorstellten, und allen Vergleich hinderten. Hierauf kündigte der König dem Grafen von Montfort den Krieg an, und brachte es bey dem Pabst dahin, daß solcher dem Grafen anbefohl, die eroberten Plätze wieder zu geben, und die gantze Creutzfahrt aufhob. Die Päbstlichen Legaten hintertrieben aber die Sache von neuem, und bewogen den Pabst, daß er diese Meynung änderte, und die Creutzfahrt fortsetzte. Der König belagerte hierauf Muret, ward aber, ohnerachtet der grossen Uberlegenheit seiner Armee, von dem Grafen geschlagen, und büßte selbst das Leben ein. Die Sachen lieffen hierauf vor den Montfort so gut, daß ihm auf einer Kirchen-Versammlung zu Montpellier 1214 die Verwahrung und Verwaltung, und im folgenden Jahr auf der Lateranensischen Versammlung von dem Pabst gar das gantze Eigenthum der Grafschafft Toulouse zugesprochen, alles dieses von dem König in Franckreich, **Philipp Augusten**, genehm gehalten, und **Raimund** genöthigt ward, sich nach Spanien zu retiriren. Allein indem der Graf von Montfort sich an dem Frantzösischen Hof aufhielte, um die Lehen von dem König zu empfangen, brachte der junge **Raimund** die Einwohner des Landes zu einem neuen Aufstand, und als der von Montfort Toulouse belagerte, kam er dabey ums Leben. Dessen Sohn **Amaury** von Montfort, ward zwar von den Catholischen und von Franckreich, alsobald vor dessen rechten Nachfolger erkennet; aber **Raimund** nahm ihm nach und nach alles wieder weg; worauf derselbe sein gantzes Recht an den König **Philipp** abtreten wolte, so aber dieser nicht annahm. Nicht lange hernach 1222 starb **Raimund**, ein Jahr vor dem Tode des ermeldten Königs **Philipps**. Sein Sohn gleiches Namens ward hierauf von dem gantzen Lande vor den rechten Herrn wieder erkannt. **Daniel** hist. de France.

Raimundus VII. Was mit ihm bey Lebzeiten seines Vaters vorgegangen, stehet unter dem vorhergehenden Artickel **Raimundus** VI. Er setzte zwar die Kriege wider die Könige in Franckreich, die sich, wie oben erzählet worden, nunmehro des Landes anmasseten, mit grossem Muthe fort; es machte sich aber **Ludewig** VIII von den meisten festen Städten 1226 Meister, und nach dessen Tode ward **Raimund** endlich gezwungen, mit dem König **Ludewig** IX, der damals noch unter der Vormundschafft seiner Mutter stunde, 1228 einen Vergleich einzugehen, krafft dessen ihm nur die Nutznüssung derjenigen Güter, die in dem Bißthum Toulouse, Cahors und Agen sein gehörten, auf Lebenszeit gelassen wurde. Seine Tochter **Johanna** aber muste er mit des Königs Bruder **Alfonsus**, Grafen von Poitou, dergestalt vermählen, daß die gantze Grafschafft Toulouse an die Kinder aus dieser Ehe, und in Ermangelung derselben an die Krone Franckreich fallen solten. Nachdem er nun

mit allen gewöhnlichen Ceremonien Kirchen-Busse gethan, ward er wieder in die Gemeinschafft der Kirche aufgenommen. Er suchte zwar nachmals, da **Ludewig** IX mit dem König **Heinrich** III in Engelland in einen Krieg verfiel, den obgemeldten Tractat wieder umzustossen, weil aber **Ludewig** IX damals glücklich war, kostete es ihn nur etliche Städte, die er von neuem abtreten muste. Er war auch nachmals unglücklich, indem er die Erbin von Provence zu heyrathen gedachte, die ihm aber des Königs anderer Bruder **Carl** wegfischte. (siehe **Ludwig** IX, König in Franckreich) Endlich nahm er sich vor, oder stellte sich wenigstens an, dem König in das gelobte Land nachzufolgen, er starb aber 1249, und seine Lande fielen, dem obgedachten Tractat gemäß, seinem Schwieger-Sohne **Alfonsus** zu. **Wilhelm de Podio Laur.** c. 34. seqq. **Catel** hist. de Toulouse. conf. **Rainald** annal. eccl. ad an. 1228. n. 24. seq. **Daniel** hist. de France t. 2. col. 9. 10.

Raimundus (Florimondus) siehe **Remond.**

Raimundus (Lullius) siehe **Lullius** oder **Lullus** (Raymundus) im XVIII Bande p. 1146.

Raimundus (Peraldus) siehe **Raymundus** (Peraldus).

Raimundus Berengarius, König in Arragonien, war ein Graf von Barcellona, und hatte das Glück, daß ihn der Arragonische König, **Ramirus** II, da er 1137 in ein Kloster gieng, zum Regenten des Reichs erklärte, iedoch mit dieser Bedingung, daß er seine eintzige Tochter **Petronellen**, die damals ein Kind von 2 Jahren war, mit der Zeit heyrathen solte. Er stund hierauf dem Regimente löblich vor, erhielt wider die Mauren unterschiedliche Siege, und erweiterte die Arragonische Gräntzen um ein ansehnliches. Im Jahr 1150 den 11 August vermählte er sich mit der erstgedachten **Petronellen**, verknüpffte Catalonien mit Arragonien, und starb 1162 den 6 August, seine Gemahlin aber 1173 den 13 Oct. Ihre Kinder waren 1) **Alphonsus** II, König in Arragonien, von dem oben ein Artickel handelt. 2) **Raimund Berengarius**, Graf von Provence, so 1181 in Ostern getödtet wurde. 3) **Peter**, Graf von Cerdagne und Carcassone, so 1167 gestorben. 4) **Sanctius**, Graf von Roußillon, welcher **Sanctien**, eine Tochter des **Nunnius**, Grafens von Lara, geheyrathet, und 1221 mit Tode abgegangen. 5) **Aldonza**, welche 1181 mit **Sanctius** I, Könige in Portugall, vermählt worden, und 1198 verschieden. 6) **Eleonore**, eine Gemahlin **Ermengaudus** VII, Grafens von Urguel. Ausser diesen hatte König **Raimund** auch einen natürlichen Sohn **Berengarius**, welcher Bischoff zu Ilerda gewesen. **Mariana** de reb. Hispan. *Chronicon Massiliense* & *Historia Provinciæ* ap. Labbe.

Raimundus Berengarius, Graf von Provence und Forcalquier, der fünffte dieses Namens, ein Sohn **Raimund Berengarius** IV. Er war kein guter Haushalter, und gerieth dannenhero in grosse Schulden. Es soll sich aber einsmals ein unbekannter Pilgrim bey ihm eingefunden, und seine Sachen wieder in einen vollkommenen guten Stand gesetzt haben. Andere verwerffen diese letztere Erzählung, als eine Fabel, und sagen, daß wegen der grossen Auflagen, womit dieser Herr seine Unterthanen beschwert, dieselbige ihm bis an seinen Tod viel Unruhe gemacht hätten. Mit seiner Gemahlin, **Beatrix** von Savoyen, zeugte er keinen Sohn, sondern nur 4 Töchter, welche insgesamt an Könige sich vermählten. Die älteste, **Margarethe**, heyrathete den König von Franckreich, **Ludewig** IX, oder den **Heiligen. Heinrich** III, König von Engelland, nahm **Eleonoren**, und dessen Bruder **Richard**, erwählter Römischer König, dessen Schwester Sanctien zur Gemahlin. Die jüngste **Beatrix**, ward von dem Grafen **Raimunden** von Toulouse vergeblich gesucht, und der König von Aragonien hätte sie bey nahe entführt. Es erhielt sie aber **Carl** von Anjou, nachmals König von Neapolis und Sicilien, und bekam mit ihr zugleich die Grafschafft Provence. Denn **Raimund** ihr Vater, welcher 1245 mit Tode abgieng, hatte diese **Beatrix**, ungeachtet sie seine jüngste Tochter war, zur Erbin eingesetzt, welches zwar von der ältesten angefochten, aber dennoch nicht umgestossen ward. **Mezeray** hist. de France t. 2. p. 285.

Raimundus Martini, siehe **Martini**, im XIX Bande p. 1342.

Raimundus von Navarra, ein Sohn **Garsias** VI, war ein unruhiger und wilder Herr, den es verdroß, daß sein ältester Bruder, **Sanctius** V, der hingegen sehr still und fromm war, regierte. Daher er ihn endlich den 24 Jun. 1076 erschlug, und soll auch nebst einigen Grossen, seine eigene Schwester, **Ermesenda**, Theil an der Verrätherey gehabt haben. Er kam iedoch hierdurch zu seinem Zweck nicht, denn die Navarrischen Stände beruffen den Arragonischen König **Sanctius** zum Throne, und weil auch die Castilianer zugleich mit begriffen, muste sich **Raimund** zu den Mohren nach Saragossa begeben, die ihm einige Landgüter schenckten, daß er sein Leben kümmerlich hinbringen konnte. **Mariana. Sandeval** catal. episc. l'ampel. **Imhof** geneal. 20. illustr. in Hisp. fam. p. 6.

St. Raimundus, mit dem Beynamen *Non Natus*, oder **der nicht gebohrne**, weil er im December 1200 aus seiner todten Mutter Leibe geschnitten werden müssen, war gebürtig von Portello in Catalonien, und von reichen Eltern, aus dem Hause von Sarrois, heut zu Tage des Segers genannt, welche mit den Grafen von Cordona befreundet, entsprossen. Gleich von Kindheit an zeigte er eine grosse Neigung zu der Tugend, und mit zunehmenden Jahren legte er sich mit solchem Fleiß auf das Studium der Theologie und Philosophie, daß er es darinnen gar bald allen seines gleichen weit zuvor that. Weil er aber dabey zu dem geistlichen Stande eine grosse Begierde bewieß, und sein Vater ihn durchaus davon abhalten wolte, so relegirte er ihn, gleichsam zur Straffe, auf ein Landgut, und nöthigte ihn, daselbst eine Heerde von Schaafen zu hüten.

In

In selbiger Nachbarschafft befand sich eine dem H. **Nicolas**, Bischoff von Myra, gewidmete Capelle. Darinnen stattete er täglich mit grosser Inbrünstigkeit vor einem Marienbilde seine Andacht ab; da denn erzählt wird, daß die Mutter Gottes sich öffters in ein Gespräch mit ihm eingelassen, in seiner Abwesenheit einen Engel in menschlicher Gestalt zu seiner Heerde geschickt, auch ihn ausdrücklich zu ihrem Sohn angenommen, und zuletzt befohlen, er solte zu Barcellona in den neu aufgerichteten Orden de la Merced oder Mercy sich begeben. Dieses letzte hat er würcklich gethan, und theils durch seine nachdrückliche Predigten, theils aber durch sein strenges und exemplarisches Leben, ein solch Ansehen erlangt, daß man ihn nach Rom geschickt, um die Stelle eines General-Procurators bey seinem Orden, welcher eben damals, nemlich 1230, die Päbstliche Bestätigung erhielt, zu vertreten. Seine Obern sendeten ihn 3 mahl in Africa, um daselbst der gefangenen Christen Freyheit, wie auch das Beste ihrer Seelen, zu befördern. Dieses beydes verrichtete er mit solchem Eifer, daß er einsmahls, als das Geld, womit man ihn versorgt, nicht weit genug zureichen wolte, sich selbst, als einen Bürgen, freywillig in der Ungläubigen Gefangenschafft gab, und darinnen mit solcher guten Folge predigte, daß 2 vornehme Saracenen, 10 gelehrte Juden, und sehr viel andere sich zu dem christlichen Glauben bekehrten. Hierüber soll sich der Mahumetanische Fürst, welcher über dieselbe Provintz geherrschet, dermassen erzürnet haben daß er ihn in ein hartes Gefängniß werffen, und unter andern Martern, die er ihm anzuthun befohlen, seinen Mund durch ein Vorlege-Schloß versperren lassen; wodurch aber dennoch nicht zu verhindern gewesen, daß er nicht dem Vorgeben nach, durch ein augenscheinliches Wunderwerck, in seinen Predigten fortgefahren hätte. In währendem solchen Zustande hat ihn **Gregorius** IX 1237 zum Cardinal-Diacono St. Eustachius erklärt, welches seine Ordens-Brüder bewogen, seine Rantzion mit desto grösserm Eifer zu beschleunigen. Nach seiner Zurückkunfft hohlte man ihn zu Barcellona gleichsam im Triumph ein, und der Graf von Cordona bot ihm seinen Pallast zur Wohnung an. Allein er begab sich in das Kloster seines Ordens, und führte in demselben ein sehr heiliges Leben. Unter vielen Wunderwercken, so man von ihm versichert, ist auch dieses, daß er bey einer in Spanien grassirenden Seuche unzählich viel Menschen und Vieh, so damit behafftet gewesen, durch das blosse Zeichen des Creutzes davon befreyet; daher noch ietzo jährlich an dem Tage, den man ihm zu Ehren feyert, die Einwohner der umliegenden Gegenden ihr Vieh, um solches von Kranckheiten zu curiren, oder davor zu bewahren, an die Thüre derjenigen Kirche bringen, worinnen sein Cörper beerdiget worden; auch sollen 1654 über 20000 Personen zu Toulouse oder in der Nachbarschafft, welche zu seiner Vorbitte ihre Zuflucht genommen, von Fiebern genesen seyn. Er starb 1240 im Aug. zu Cordona, als er auf der Reise nach Rom, vermöge eines Päbstlichen Befehls, begriffen war. Um die Ehre, seinen Leichnam zu besitzen, stritten die Grafen von Cordona mit seinem Ordens-Kloster zu Barcellona. Endlich soll man vor den Wagen, worauf der Sarg gestanden, eine blinde Mauleselin gespannet haben, welche nach der oberwehnten Capelle des Heil. **Nicolas** gefahren, und dadurch zu wege gebracht, daß man nicht nur allda den Cörper begraben, sondern auch eine prächtige Kirche aufgebauet, die man nach diesem **Raimund** genennet. Der Gegen-Pabst **Benedict** XIII, welchen jedoch Franckreich und Spanien vor einen rechten Pabst erkennet haben, setzte ihn unter die Zahl der Heiligen, welches auch 1414 auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz bestätigt worden. Es ist auch die Verehrung seines Gedächtnisses theils 1626 durch **Urban** VIII, theils aber 1655 durch **Alexandern** VII, noch mehr vermehrt worden. In unterschiedenen Bibliothequen soll man von ihm einige scripta ascetica und theologica im Manuscript besitzen. **Roxas** de vir. illustr. ord. de Mercede. **Vargas** hist. ej. ordinis. **Maraccii** purpura Mariana. **Amert** vit. P. Nolasci. **Salmeron** in hist. de Mercede. **Castell** catal. Sanctor. **Ciacon, Oldoin. Ughelli. Bailler** vies des Saints 31 Aout.

Raimundus de Penna forti, siehe **Raymundus.**

Raimundus von Poitiers, Fürst von Antiochien, war der andere Sohn **Wilhelms** IX, Hertzogs von Guienne, und erlangte durch seine Gemahlin **Constantien, Boemunds** II, Fürstens zu Tarento und Antiochien, eintzige Tochter und Erbin, die er sich 1135 beylegte, das Fürstenthum Antiochien. Er befand sich an dem Hofe **Heinrichs** I, Königs in Engelland, als ihn die von Antiochien abgeschickte Deputirte ersuchten, nach dem gelobten Lande zu kommen, und ihre junge Printzeßin zu heyrathen. Diesem zu folge begab er sich in der Stille auf den Weg, um den Nachstellungen **Rogerius** II, Königs in Sicilien, welcher der Printzeßin naher Anverwandter war, zu entgehen, und langte glücklich zu Antiochien an, woselbst der Patriarche **Armaricus** alle Hindernisse aus dem Wege räumte, daß er das Beylager vollzühen konnte. Nach diesem brachte er einiges Volck auf die Beine, womit er den König zu Jerusalem, **Fulco** von Anjou, der von dem Sultan zu Aleppo **Sanguin** in dem Schlosse Montferrand belagert war, glücklich entsetzte; kehrte so dann eiligst nach Antiochien zurück, um den Kayser von Constantinopel, **Johann**, der in seinem Fürstenthum übel hausete, die Spitze zu biethen. Er traf aber mit demselben, auf der Seinigen Gutbefinden, einen Frieden, half ihm in folgendem Frühlinge Cäsareen belagern, und gieng von dar mit ihm zurück nach Antiochien, allwo er ihm zwar wegen seines Fürstenthums huldigte, aber ihn auch, nachdem er das Volck wider ihn in Harnisch gebracht, nöthigte, daß er sich über Hals und Kopf aus dem Staube machen muste. Jedoch bald hernach verglich er sich mit ihm wieder, und leistete dem Fürsten von Damasco wider den Sultan von Aleppo nachdrückliche Hülffe. Allein gegen den Patriarchen von Antiochien, der ihm viel

gutes

gutes erwiesen, bezeigte er sich sehr undanckbar, immassen er denselben zwang, daß er nach Rom reisen, und sich wegen einiger Beschuldigungen rechtfertigen muste, ihn auch nach seiner Zurückkunft nicht eher wieder annahm, als bis er ihm eine grosse Summe Geldes bezahlet hatte. Im Jahr 1147 empfieng er den König von Franckreich **Ludewigen** VII und dessen Gemahlin **Eleonoren** zu Antiochien sehr wohl, in Hofnung, es würde ihm derselbe behülflich seyn, daß er einige von den Türcken ihm weggenommene Plätze wieder bekäme. Als er aber merckte, daß der König grössere Dinge im Kopffe hätte, erklärte er sich wider ihn, und wolte dessen Gemahlin zurück behalten, welches den König veranlaßte, daß er bey Nacht davon reisete. Endlich wurde er 1148 oder 1149 in einem mit **Noradin**, Sultan von Alleppo, gehaltenen Treffen getödtet, worauf man seinen Leichnam nach Antiochien brachte, und in der Kirche zu St. Peter bey seinen Vorfahren beerdigte. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel **Antiochia. Wilhelm Tyrius. Ordoricus Vitalis. Roberts** abb. S. Michaelis, chron. **Anselme** hist. geneal. t. 2. p. 591.

Rain, siehe **Rein**.

Rain, Lat. *Ruanus sinus*, ein kleiner Meer-Busen des Irrländischen Meers.

Rain, oder **Rein**, Lat. *Raina*, ein Schloß, Herrschafft, Abtey und befestigte kleine Stadt, an der Sau in Unter-Steyermarck. Die Stadt ist ein Landesfürstliches Cammergut; aber das Schloß, und darzu gehörige Herrschafft, war noch vor kurtzer Zeit, als ein Pfandschilling, eines Grafen von Tersitz, aus dem Frangepanischen vornehmen Geschlechte.

Rain, sonst auch **Clarenna** genannt, Lat. *Raina*, eine kleine ziemlich befestigte Stadt in dem Ober-Bayerischen Rent-Amt München, am Acha-Fluß, und zwar nicht weit von dem Ausfluß desselben in die Donau, zwischen Donauwerth und Neuburg gelegen. Die Gegend ist morastig und die Brücke über den gleichfalls nahe vorbey flüssenden Lech-Fluß ist mit einer Vestung versehen. Im dreyßigjährigen Kriege wurde sie bald von den Schweden, bald von den Kayserl. eingenommen, und 1704 muste sie sich nach einiger Gegenwehr an die wider Franckreich und Bayern alliirten Völcker ergeben. Allda ist auch ein besonderes Landgericht. **Chur-Bayern** p. 209.

Rain, dieses Adeliche und Freyherrliche Geschlecht im Hertzogthum Crain, soll von denen von Rhein in der Schweidnitz abstammen, und schon vorlängst daselbst zu den Landes-Fürstlichen Aemtern gelanget seyn, siehe **Rhein. Wolff Weichard** von Rain, gebohrner Freyherr zu Riems, infulirter Probst zu St. Paul, Ertz-Priester in Ober-Steyer, ward im Jahr 1721 Bischoff zu Triest, und starb im Jahr 1724.

RAINA, Städte, siehe **Rain**.

Rainald, Hertzog von Aquitanien, war ein Graf von Herbauge und Poitiers, wurde, nachdem er sich der Grafschafft Nantes bemächtiget hatte, um die Mitte des 9 Jahrhunderts erschlagen.

Rainald, diesen Namen haben verschiedene Grafen von Burgund geführet, davon unter dem Artickel *Franche Comté*, im IX Bande p. 1611. u. ff. nachzusehen.

Rainaldi (Walther) Ertzbischoff zu Canterbury, und Cantzler in Engelland, kam durch seine Verdienste und Wissenschafften zu den höchsten Würden in diesem Königreiche. Anfänglich ward er Groß-Schatzmeister bey dem König **Eduard** II. Hierauf wurde er Bischoff zu Worchester, einige Zeit hernach Cantzler des Königreichs, und endlich Ertzbischoff zu Canterbury. Als er Ertzbischoff war, hielt er 3 Kirchen-Versammlungen, die erste zu London, die andere zu Oxford, und die dritte zu Lambeth; wiewol andere behaupten, daß das letztere von dem Ertzbischoff **Joh. Peckham** 1280 gehalten sey. Es stifftete auch dieser **Rainaldi** zu Oxford ein Collegium, die Hebräische Sprache zu lehren, und verband die Geistlichkeit durch eine Verordnung, die er machte, den vierdten Theil ihrer Einkünffte zu Erhaltung dieser Schule anzuwenden. Von Schrifften hat man weiter nichts von ihm, ausser was er auf den Kirchen-Versammlungen zu London und Oxford unter dem Titel: Constitutiones Provinciales, heraus gegeben hat, darinnen de scrutinio in ordine faciendo, de clericis peregrinis, de remporibus ordinandorum und andern dergleichen Materien gehandelt wird. Er hat auch Constitutiones de appellationibus gemacht, und ist 1327 gestorben. **Pitseus** de illustribus Angliæ scriptoribus. **Godwin** de Episcopis Angliæ &c.

Rainaldus, siehe **Raynaudus**.

Rainaldus, Hertzog von Modena, stammete aus dem uralten Estischen Geschlechte her, welches den berühmten Marggrafen Azzo, den Kayser **Heinrich** IV im Jahr 1071 wegen der nahen Bluts-Freundschafft, darinnen er mit dessen Gemahlin **Cunigunda**, einer Tochter Hertzog **Wolffs des andern** von Cärnthen und Marggrafens von Verona, gestanden, mit dem Hertzogthum Bayern belehnet, zum Stamm-Vater hat. Sein Herr Vater ist gewesen **Frantz** I, Hertzog von Modena, und die Frau Mutter **Lucretia Barberini**, des Fürstens **Thaddäus** von Palästrina Tochter. Er erblickte den 25 April 1655 das Licht der Welt, und war noch nicht völlig vierdtehalb Jahr alt, als der Herr Vater den 13 Oct. 1658 das Zeitliche gesegnete. Es hatte derselbe bereits zwey Gemahlinnen gehabt, als er sich mit seiner Frau Mutter im Jahr 1654 vermählet, daher war er unter seinem Geschwister das jüngste. Sein ältester Halb-Bruder, **Alphonsus** IV, folgte dem Herrn Vater in der Regierung, und vermählte sich mit **Laura Martinozzia**, einer Nichte des weltberühmten Cardinals **Mazarins**, mit welcher er aber mehr nicht, denn eine eintzige Printzeßin, Namens **Maria Beatrix Eleonora**, gezeuget, die den 1 Dec. 1673 mit **Jacob Stuart**, nachmaligem Könige von Engelland vermählet worden, und 1718 in Franckreich mit Hinterlassung eines Printzens, der unter dem Namen des Prätendentens in Rom lebt, gestorben ist. Er regierte nicht länger denn 4 Jahr, und starb den 16 Jul. 1662. Sein Nachfolger in der Regierung war dessen Sohn, **Frantz** II, der die Printzeßin

Margaretha Maria von Parma heyrathete, mit ihr aber kein Kind zeugete. An der Standesmäßigen Erzühung unsers **Rainaldus** ward immittelst nichts verabsäumet. Man hielte ihm so wohl geschickte Lehr- als Exercitien-Meister, und brachte ihm sonderlich eine gute Erkänntniß von den Canonischen Rechten und andern Wissenschafften bey, die von einem vornehmen Prälaten, der nach den höchsten geistlichen Aemtern strebet, erfordert werden. Denn weil die Hoffnung zur Succeßion damals von ihm sehr weit entfernt zu seyn schiene, so bestimmte man ihn zum geistlichen Stande, darinnen er es auch so weit brachte, daß er auf besondere Recommendation des Königs Jacobs II in Engelland, und dessen Gemahlin, der Königin, seiner Muhme, von Pabst **Innocentz** XI den 2 Sept. 1686 zur Würde eines Cardinals-Diaconi erhoben wurde. Er gieng darauf nach Rom, empfieng den Cardinals-Hut, und nahm von seiner erhaltenen Titular-Kirche gewöhnlicher massen Besitz, kehrte aber nachgehends wieder zurücke nach dem Hofe seines Bruders. Der König Jacob trug ihm die Protection seines Königreichs am Päbstlichen Hofe auf, in welcher Qualität er sich im Dec. 1688 zu Rom einfand, die Streitigkeiten, die wegen der Quartiers-Freyheit zwischen dem Päbstlichen und Frantzösischen Hofe entstanden, im Namen des Königs von Engelland, der die Mediation deshalben über sich genommen, beylegen zu helffen. Allein, es kam zu keinem Vergleiche, daher er den 18 May 1689 unverrichteter Sachen von Rom wieder abreisete, und nach Modena wieder zurück kehrete. Man hat nicht gelesen, daß er seit dem, als Cardinal wieder nach Rom gekommen, es müste denn in den beyden Conclaven geschehen seyn, die er im Jahr 1689 und 1691 erlebet, darinne die Päbste **Alexander** VIII und **Innocentz** XII erwählet worden. Seine Hoffnung zur Nachfolge in der Fürstlichen Regierung zu Modena vermehrte sich täglich, weil die Gemahlin seines Vettern, des regierenden Hertzogs, nicht nur unfruchtbar blieb, sondern auch der Hertzog selbsten mit mancherley Unpäßlichkeiten heimgesuchet wurde, die ihm kein langes Leben prophezeyeten. Endlich erschien die erfreuliche Stunde, die unsern Durchlauchtigen **Rainaldus** aus einem Fürsten der Römischen Kirche zu einem souverainen Regenten des Staats von Modena machte. Sein Vetter, **Frantz** II, starb den 7 Sept. 1694 ohne Kinder, worauf er ihm als nächster Erbe in der Regierung folgte. Weil er nun bey solchen Umständen vor nöthig erkannte, sich zu vermählen, und daher den geistlichen Stand verlassen muste, that er bey Pabst **Innocentz** XII gebührend Ansuchung um die Erlaubniß, den Cardinals-Hut zurücke zu geben, welche er auch, wiewohl nicht ohne viele Schwierigkeiten, die insgemein bey solcher Gelegenheit gemacht werden, erhielt. Diesem zu Folge trug er denen beyden Prälaten **Caprara** und **Marciani** zu Rom Vollmacht auf, in seinem Namen vor öffentlichem Consistorio den Cardinals-Hut zu übergeben, welches auch den 31 Mertz 1695 mit gewöhnlichen Ceremonien ins Werck gesetzt wurde. Nachdem er den geistlichen Stand verlassen, sahe er sich nach einer muntern Printzeßin um, die ihm nicht nur seine Regierungs-Sorgen versüssen, sondern auch sein Fürstliches Haus erbauen konnte. Weil er nun von den Printzeßinnen des im Jahr 1679 verstorbenen Hertzogs Johann Friedrichs von Hannover, und derselben persönlichen Eigenschafften viel rühmliches erzählen hören, beschloß er, eine von denselben sich zur Gemahlin zu erwählen. Die Wahl fiel auf die ältere, Namens **Charlotte Felicitas**, mit welcher die Heyraths-Tractaten gar bald zur Richtigkeit kamen. Den 28 Novembr. 1695 erfolgte zu Hannover durch Procuration des **Marquis** von **Este** die Vermählung, und den 11 Febr. 1696 zu Modena das würckliche Beylager, welches auch von einer so glücklichen Würckung gewesen, daß das Fürstliche Haus dadurch mit verschiedenen Printzen und Printzeßinnen gesegnet worden. Er bekam einen schönen Braut-Schatz mit ihr, und hatte das Vergnügen, daß sich die Frau Schwieger-Mutter, die verwittwete Hertzogin, **Benedicta Henriette** von Hannover, gebohrne Printzeßin von Pfaltz-Simmern, mit ihrer jüngern Printzeßin, **Wilhelmina Amalia**, selbst an seinem Hofe einfand, und demselben ein nicht geringes Ansehen gab. Dieses Ansehen vermehrte sich, als der junge Römische König **Joseph**, einige Jahre hernach seine Augen auf die obgedachte Printzeßin, **Wilhelmine Amalia**, warff, und sich solche zur Gemahlin ausersahe. Er ließ ordentlich um sie werben, und da der Heyraths-Vertrag geschlossen worden, geschahe den 15 Jan. 1699 zu Modena die Vermählung, wobey unser Durchlauchtiger Hertzog Vollmacht erhielt, des Königl. Bräutigams Stelle zu vertreten. Den 24 Febr. erfolgte hierauf zu Wien das würckliche Beylager. Ob nun wohl diese glückliche Verbindung durch den Tod sehr frühzeitig wieder zertrennet worden, so leben doch noch, nebst der hohen Kayserlichen Frau Mutter, aus dieser gesegneten Ehe zwey Printzeßinnen, die so wohl wegen ihrer persönlichen Eigenschafften, als getroffenen glücklichen Vermählungen, indem die eine nebst der Polnischen Krone den Sächsischen, und die andere den Bayerischen Chur-Hut trägt, einen sehr hohen Ruhm in der Welt erlanget. Es hat diese mit dem hohen Hause Oesterreich damals getroffene genaue Verbindung Anlaß gegeben, daß der Hertzog von dieser Zeit an es beständig mit der Kayserlichen Parthey gehalten, sich auch zu keiner Zeit, sie hat so gefährlich scheinen mögen, als sie gewolt, bewegen lassen, dieselbe zu verlassen, und sich auf die Seite der Kron Franckreich und dererjenigen Potentzen, die es mit solcher gehalten, zu wenden. Er hat auch hiervon keinen Schaden gehabt, wie man in der Folge dieser Geschichte vernehmen wird. Im Jahr 1701 nahm der blutige Spanische Succeßions-Krieg in Italien seinen Anfang. Dem Hertzoge wurde so wol durch den Cardinal von **Estrees**, als andere Ministers starck angelegen, sich vor Franckreich zu erklähren. Allein die Vorstellungen des Cardinals von **Lamberg** hatten mehr Eindruck bey ihm. Denn durch diesen ließ er sich, wo, nicht zur Ergreiffung der Kayserl. Parthey,

doch wenigstens zu einer solchen Neutralität bewegen, die nicht länger, als es dem Interesse des Hauses Oesterreich convenable sey, bestehen solte. Als daher Printz **Eugen** zu glücklicher Fortsetzung seiner angefangenen Kriegs-Operationen im Jan. 1702 vor nöthig befand, die Modenesische Vestung Versello zu besetzen, und deshalber den 3 Jan. den Grafen von **Sormani** nach Modena abschickte, im Namen Ihro Kayserlichen Maj. die Einräumung dieser Vestung zu begehren, machte er keine grosse Schwierigkeiten, das Verlangen des Printzens Statt finden zu lassen. Es ward darauf die Vestung durch einige Bataillons von den Kayserlichen Truppen besetzet, und in einem guten Defensions-Stande befunden. Denen Frantzosen verdroß dieser Streich dergestalt, daß sie von Stund an beschlossen, Rache an dem Hertzog auszuüben. Weil er sich nun entschuldigte, er habe der Gewalt, womit man ihn bedrohet, nicht widerstehen können, so thaten sie ein gleiches, und verlangeten die Einräumung der Vestung Reggio. Da er ihnen nun dieses abschlug, wurde der General **Albergotti** den 29 Jul. 1702 mit 2000 Pferden beordert, Reggio zur Ubergabe aufzufordern; Da denn die Besatzung, welche in 500 Mann Modenesischer Truppen bestunde, alsofort zu Verhütung des Blutvergüssens die Thore eröffnete. Hierauf marschirte gedachter General nach Modena, allwo er eben so wenig Widerstand fand; worauf die Frantzosen in kurtzen von dem gantzen Staat von Modena, bis auf Versello, Meister wurden. Der Hertzog hatte sich bereits, ehe die Feinde vor seiner Residentz anlangeten, mit seiner Hofstatt und Familie nach Bologna retiritet, allwo er geblieben, so lange die Frantzosen in Italien den Meister gespielet. Im Jahr 1703 wurde der Ertz-Hertzog **Carl** zu Wien zum Könige in Spanien erkläret. Weil nun der Modenesische Resident daselbst nicht umhin konnte, diesen Printzen in solcher Qualität zu erkennen, so bedienten sich die Frantzosen dieses Vorwands, die Modenesischen Unterthanen von ihrer Treue zu entbinden, und ihnen bey Lebens-Straffe zu verbieten, den Hertzog nicht mehr vor ihren Landes-Herrn zu erkennen, wobey sie die alten Bedienten abschafften, und dargegen neue einsetzeten. Hiernächst plünderten sie den Hertzoglichen Pallast, und machten den General von St. **Fremont** zum Statthalter. So liessen sie auch zu Modena und Reggio ausruffen, daß alles Silber und köstliches Geräthe aus den Kirchen in diese Vestung gebracht werden solte, welches auch geschehen. **Andrezel** ward zum Intendanten in diesem Staat bestellet, welcher die Unterthanen zur Huldigung zwingen muste. Im Jahr 1704 begab er sich nach Rom, allwo er den Pabst zu bewegen suchte, es dahin zu vermitteln, daß ihm von den Frantzosen, wo nicht das Land wieder eingeräumet, doch wenigstens der Genuß seiner Fürstlichen Einkünffte gelassen werden möchte. Allein, weil er den damahligen Hertzog **von Anjou** weder vor einen König in Spanien erkennen, noch die Lehn von demselben, als vermeynten Hertzoge von Meyland, empfangen wolte, war sein Suchen vergebens; wie er denn auch auf sein, an den König in Franckreich abgelassenes, bewegliches Schreiben keine andere Antwort erhielt, als daß ihm seine Länder nicht eher wieder eingeräumet werden würden, als bis die Kayserl. Truppen Italien wieder verlassen, und er **Philippen** V die ihm gebührende Königliche Ehre gegeben hätte. Der Pabst bemühete sich, ihm wenigstens 40000 Scudi jährliche Pension auszuwürcken; aber auch dieses konnte er nicht erhalten. Er muste demnach im November mit schlechtem Troste wieder nach Bologna zurück kehren, weil ihm die zum Präsent empfangene Päbstliche Reliquien zu weiter nichts, als Vermehrung seiner Andacht, dienen konnten. Im Jahr 1705 im Octob. schickte er abermals ein sehr bewegliches Schreiben nach Rom, und stellte darinnen mit vielen Umständen vor, daß die Unterdrückung seiner Person und Länder so wohl dem Kirchen-Staate, als dem gantzen Ober-Theile von Italien höchst nachtheilig seyn würde. Allein der Pabst war nicht im Stande, sich seiner so anzunehmen, daß diese Gefahr, womit der gröste Theil von Italien bedroht wurde, abgewendet würde. Jedoch 1706 wandte sich auf ein mal das Blat, als nach glücklichem Entsatz der Stadt Turin die Frantzosen überall vor den Kayserl. fliehen musten. Die glücklichen Waffen der letztern breiteten sich durch die gantze Lombardey aus, und erreichten auch die Länder des Hertzogs. Es fiel in kurtzer Zeit der gantze Staat von Modena in Kayserl. Hände, bis auf die Hauptstadt, die zuvor eine ziemliche Belagerung ausstehen muste. Die Stadt gieng den 19 Nov. 1706 mit Sturm, und die Citadelle den 6 Februar. 1701 mit Accord über. Den Tag vorher langte der Hertzog selbst aus Bologna in dieser seiner sehr übel zugerichteten Residentz-Stadt, unter einer Bedeckung von 300 Deutschen Reutern, an, und ließ bey dem Auszug der Frantzosen alle diejenigen unter ihnen anhalten, die vormals in seinen Diensten gestanden. Nunmehro gelangte er wieder zu dem Besitz seiner Lande und Regierung, sahe sich aber genöthiget, denen Kayserl. Truppen die Unkosten von der Belagerung seiner Hauptstadt, die sich auf 25000 Dublonen belieffen, wieder zu erstatten, dargegen ihm das gantze Land völlig wieder eingeräumet wurde. Er suchte darauf solches wieder in guten Flor zu setzen, ließ das von den Frantzosen geschleiffte Versello, welches dieselben den Kayserl. 1703 abgenommen hatten, wieder befestigen, richtete einige neugeworbene Regimenter auf, um die haltbaren Oerter damit zu besetzen, und ließ alle Vasallen, auch so gar die Printzen vom Geblüte, bey Straffe der Confiscation ihrer Güter citiren, sich wieder auf ihren Lehn-Gütern einzufinden, und die Frantzösischen Dienste zu verlassen. Im Jahr 1708 im Mertz ließ er durch seinen Gesandten zu Wien, den Grafen **Giamini**, bey dem Kayser **Joseph** die Reichs-Lehen in Empfang nehmen. Nicht lange darauf kam es zwischen dem Kayser und Pabste zum öffentlichen Kriege. Die Kayserl. eroberten Commacchio, sammt andern Päbstl. Oertern, und rückten vor die Stadt Ferrara, welche sie mit einer so

scharffen Belagerung bedroheten, daß der Pabst dadurch genöthiget wurde, sich mit dem Kayser in einen Vergleich einzulassen. Inzwischen gab dieses dem Hertzog Anlaß, sich scharff zum Kriege zu rüsten, und seine Truppen in guten Stand zu setzen, um bey so vortheilhafften Umständen im Trüben zu fischen, und einen Theil von dem Hertzogthum Ferrara, auf welches er von langen Zeiten her eine starcke Anforderung machte, durch Vorschub des Kayserlichen Hofes, der ihm hierbey wohl wolte, zu erschnappen. Ob es nun wohl, wie bereits gesagt, gar bald wiederum zwischen beyden Höfen zum Frieden kam, so suchte er doch den Besitz von Commacchio zu erlangen, welchen Ort der Kayser als ein von dem päbstlichen Stuhl bisher unrechtmäßig besessenes Reichs-Lehn nicht wieder abtreten wolte. Es kam hierüber zwischen dem päbstlichen Hofe auf einer Seite, und dem Modenesischen Hofe auf der andern Seite, zu verschiedenen Streit-Schrifften, darinnen beyde Theile mit vielen Gründen ihr Recht auf diesen Ort darzuthun suchten. Mittlerweile behielt der Kayser denselben im Besitz biß 1725, da er ihn allererst dem päbstlichen Stuhl wieder eingeräumet hat. Sonst hatte der Hertzog auch in diesem 1708ten Jahre das Vergnügen, der Braut des damahligen Königs Carls III von Spanien, nachmahligen Römischen Kaysers, auf ihrer Reise nach Spanien, nebst dem Hertzoge von Parma und dem Printzen **Johann Gaston** von Florentz, zu Brescia seine Aufwartung zu machen, und bey solcher Gelegenheit von dem Venetianischen Proveditor, General **Delfino**, der sie im Namen der Republic daselbst bewillkommete, viel Ehre zu genüssen. Er beschenckte die Königliche Braut bey seinem Abschiede mit einem Präsente von 50000 Guineen. Im Jahre 1709 im April hatte er die Ehre, den König **Friedrich** IV von Dännemarck einige Tage lang an seinem Hofe zu bewirthen, welches vor ihm ein so seltenes Glück war, daß dergleichen sich noch keiner von seinen Vorfahren zu rühmen gehabt. Er begleitete diesen hohen Gast bey seinem Abschiede mit seiner gantzen Hofstatt biß Reggio, allwo er ihn nochmahls, sehr prächtig bewirthete. Im Jahre 1710 ward er durch das Absterben seiner Gemahlin, die den 26 September im 39 Jahre ihres Alters zu Modena das Zeitliche gesegnete, nachdem sie etliche Stunden vorher von einer todten Leibes-Frucht entbunden worden, in ein tieffes Trauren gesetzet. Er war damahls nicht viel über 55 Jahr alt, daher er gantz füglich sich noch ein mahl hätte vermählen können, aber er ist von dieser Zeit beständig biß an sein Ende ledig geblieben, und hat auf 27 Jahr im Wittberstande zugebracht, auch die Frau Schwiegermutter bis an ihr Lebens Ende, welches im August 1730 erfolget, bey sich behalten. 1711 bekam er einen schönen Zuwachs seiner Länder, weil ihm Kayser **Josephus** das ihm heimgefallene Hertzogthum Mirandola, samt dem damit verknüpfften Fürstenthum Concordia, gegen eine Summe von 1700000 Pistolen, daran er ihm aber wegen seines im damahligen Kriege erlittenen Schadens 70000 Pistolen erlassen, verkauffte, auch ihm darüber den 12 Mertz zu Wien die Belehnung ertheilete. Er hat zu Auftreibung dieser

starcken Kauf-Summe viele Küsten voll Silber-Geschirre und Jubelen nach Mayland geschickt, um jenes zu vermüntzen, diese aber zu verkauffen. Nicht lange darauf starb der Kayser, worauf dessen Bruder, der bisherige König von Spanien, unter dem Namen **Carls** VI zu dem Besitz des Kayserthums so wohl, als aller Oesterreichischen Reiche und Lande gelangete. Er hatte nicht nur die Ehre, von demselben den 9 Jenner 1712 zum Ritter des güldenen Vließes erkläret zu werden, sondern empfieng auch den 13 Februar durch seinen Gesandten, Grafen **Giannini**, die Belehnung so wohl über Modena und Reggio, als auch über Mirandola und Concordia. Er gerieth auch um diese Zeit mit dem Hertzoge von Parma, wegen einer, dem Modenesischen Gebiete zu nahe gebauten Schantze in solche Streitigkeiten, daß es darüber zwischen ihnen zu einiger Thätlichkeit kam, die vielleicht zu einer würcklichen Kriegs-Flamme ausgeschlagen seyn würde, wenn sie nicht durch Vermittelung des Kayserlichen Statthalters zu Mayland so gleich in ihrer ersten Glut erstickt worden. 1714 wolte verlauten, als ob er diesem Statthalter selbst succediren würde, so aber seinen Fortgang nicht gehabt. Im Jahre 1720 kam die Vermählung seines Erb-Printzens, **Francisci**, mit der Printzeßin von **Valois**, einer Tochter des Hertzogs von **Orleans**, damahligen Regentens von Franckreich, Namens **Charlotte Aglais**, glücklich zum Stande. Den 12 Februar ward dieselbe zu Paris durch Procuration vollzogen; die Printzeßin nahm darauf ihren Weg über Genua, Mayland und Parma, wo sie überall ihrem Stande gemäß tractiret wurde, und langte den 20 Jun. an der Modenesischen Gräntze an. Sie ward allhier von dem alten Hertzoge so wohl als dem Erb-Printzen mit grosser Zärtlichkeit empfangen, und mit vielen Solennitäten nach Modena geführet, allwo den 21 dito das Beylager vollzogen wurde. Der Hertzog hatte ein so grosses Vergnügen über diese Heyrath, daß er deswegen in seiner Fürstlichen Residentz ein sehr grosses Festin anstellete, welches verschiedene Tage währete, und mit vielfältiger Lustbarkeit zugebracht wurde. Die Vortheile bey dieser Heyrath bestunden nicht nur in einer genauen Verbindung mit dem Königlichen Frantzösischen Hofe, sondern es bekam auch der Erb-Printz eine so ansehnliche Mitgabe, daß er das Hertzogthum Massa dafür zu kauffen willens war, welcher Handel aber nicht zu Stande kam. Im übrigen war die neu-vermählte Erb-Printzeßin von einem sehr lebhafften Geiste, und dabey von einer so prächtigen Aufführung, daß ihr das Tractament, so ihr an diesem Italiänischen Hofe widerfuhr, in vielen Stücken nicht anständig war. Dieses gab gar bald zu allerhand Mißhelligkeiten in dem Fürstlichen Hause Anlaß, die endlich so groß wurden, daß sich der Erb-Printz mit seiner Gemahlin im Jahr 1721 vom Hofe entfernte, und eine Zeitlang sich bald zu Verona, bald zu Venedig aufhielte. Durch Unterhandlung des Frantzösischen Ministers Herrn de **Chavigny**, wurden sie zwar noch in selbigem Jahr mit dem alten Hertzoge wieder ausgesöhnet, auch von demselben bey ihrer Ankunfft zu Modena höchst gütig empfangen. Allein

lein es hatte damit keinen Bestand. Der Hertzogliche Premier-Minister, Graf von Salviatico, maßte sich bey Hofe einer grössern Autorität an, als es der Erb-Printz ohne Nachtheil seiner Ehre vertragen konnte. Er brachte dem Herrn Vater beständig widrige Gedancken von ihm bey, und war Ursache, daß er nicht nur kein zulängliches Tractament zu Führung seines benöthigten Staas erhalten, sondern auch wenig Antheil an den Regierungs-Geschäfften bekommen konnte. Er gerieth daher wenige Zeit nach seiner Rückkunfft nach Modena, mit diesem Minister in einen so hitzigen Wort-Wechsel, daß er vor gut befand sich noch vor Ausgang dieses Jahrs abermahls vom Hofe zu entfernen. Er hielte sich darauf bis 1726 bald zu Lucca, bald zu Venedig, bald zu Reggio, bald in Lothringen, bald auch zu Straßburg, und anderweit auf, und hatte meistens seine Gemahlin bey sich. Endlich wurde er in dem obgedachten Jahre mit dem Herrn Vater so weit wieder ausgesöhnet, daß er demselben zu Modena eine Visite geben, und sich die Stadt Reggio zu seiner ordentlichen Residentz erwählen konnte.

Im Jahr 1725 im Febr. starb der Printz **Forestus** von Este, Marquis von Scandiano, ein Anverwandter des Hertzogs, der in dem Hertzogthum Ferrara schöne Güter hinterließ. Weil nun derselbe keinen Leibes-Erben hatte, ließ der Hertzog von denselben so gleich Besitz nehmen. Er hatte auch im folgenden Jahre das Glücke, daß ihm solche von der Päbstlichen Cammer zu Rom, als Allodial-Güther und Fidei-Commissa des Hauses Este zugesprochen wurden. Zu gleicher Zeit kam zu Modena eine Kayserliche Urkunde zum Vorschein, vermöge welcher der Kayser ihm die Herrschafft Arad in Hungarn, so jährlich auf 20000 Deutsche Gulden Einkünffte hat, in Ansehung der Forderungen, die der Hertzog auf Commachio machte, schenckte. Im Jahr 1728 vermählte er seine jüngste Printzeßin **Maria Henriette**, mit dem neuen Hertzoge **Antonio** von Parma, der aber im Jahr 1731 ohne Erben wiederum Todes verblichen. Es hieß zwar Anfangs, sie sey gesegnetes Leibes. Als sich aber solches nicht Auswieß, wurde der gantze Staat von Parma von dem Spanischen Infanten **Don Carlos**, der itzo den Neapolitanischen Thron besitzet, in Possеß genommen. Wie gut aber unser Hertzog, ungeachtet der ausgestandenen Kriegs-Trublen, jederzeit zu wirthschafften gewust, läst sich unter andern aus dem Braut-Schatze schlüssen, den er der obgedachten Printzeßin an 200000 Ducaten mit gegeben. Ob nun wohl dieses nicht gleich auf ein mahl ausgezahlt worden, so ist es doch bey nahe eine Königliche Mitgabe, und dieses um so vielmehr zu verwundern, da der Hertzog nur erst 16 Jahr vorher, durch Erkauffung des Hertzogthums Mirandola, seine Schatz-Cammer gar sehr erschöpfft gehabt. Jedoch dem Erb-Printzen wolte es gleichwohl bey dieser guten Wirthschafft seines Herrn Vaters in dem Modenesischen Staate nicht gefallen, daher er sich im Jahr 1728 mit seiner Gemahlin nach Genua begab, und über Jahr und Tag sich daselbst aufhielte. Er schiene bey diesen Umständen

der langwierigen Regierung seines Herrn Vaters gar sehr satt zu kriegen: Allein die gute Leibes-Constitution desselben, sammt der mäßigen Lebens-Art, deren er sich bediente, liessen ihn ein 80 jähriges Alter erreichen. Man sagte ihn zwar um diese Zeit in den öffentlichen Zeitungen verschiedene mahl todt, aber es hatte dieses so wenig Grund, daß er vielmehr damahls nicht einmahl sich kranck befunden. Einen grossen Kummer verursachte es ihm, daß er in seinem hohen Alter sein Land und Residentz noch ein mahl mit dem Rücken ansehen muste. Es geschahe solches im Jahr 1734, als die Frantzosen, Spanier und Savoyarden im Begriff waren, den Kayser um seine Italiänischen Lande zu bringen. Denn da sich die Frantzosen seinen Landen näherten, befand er als ein treuer Anhänger des Kaysers vor rathsam, sich mit seiner Hoffstadt nach Bologna zu retiriren. Der Marschall von **Coigny** ließ darauf durch den Hertzog von Harcourt, das gantze Land besetzen, verschonte aber dasselbige gegen eine Summe von 30000 Zechinen mit der Plünderung und andern Feindseligkeiten, jedoch musten ihm alle Städte und Vestungen eingeräumet werden, dagegen dem regierenden Hertzoge versprochen wurde, daß seiner Hoheit Domainen und Einkünfften nichts zum Nachtheil geschehen, die Unterthanen bey dem Ihrigen ruhig gelassen, und die Frantzösischen Truppen ohne Beschwerung der Einwohner des Landes unterhalten werden solten. Allein die Frantzosen hielten dieses Versprechen gar schlecht. Sie trieben nicht nur Contributionen ein, sondern thaten auch sonsten noch den Unterthanen, sonderlich auf dem Lande, mancherley Gewalt an. Die Vestung Mirandola hatten die Kayserlichen besetzt, die sie auch so tapffer vertheidigten, daß solche zwey mahl, und zwar 1734 von den Frantzosen, und 1735 von den Spaniern, die sie auch endlich einbekamen, und dem Orte so wohl, als umliegenden Lande vielen Schaden zufügeten, eine harte Belagerung ausstehen konnte. Jedoch der Krieg hatte noch vor Ausgang des letzt gedachten Jahres ein Ende. Die Frantzosen musten darauf im Jahr 1736 das Modenesische, und die Spanier das Mirandolaische verlassen, worauf unser Hertzog sich den 24 May zu grosser Freude seiner Unterthanen von Bologna, allwo er sich bisher zum öfftern unpäßlich befunden, in seiner Residentz-Stadt wieder einfand. Der Kayser trat ihm zu Ersetzung des in diesem Kriege erlittenen Schadens nicht nur das Fürstenthum Novellara ab, sondern gab auch zu der Vermählung des ältesten Sohnes seines Erb-Printzens, mit der jungen Printzeßin von Massa, eintzigen Erbin dieses Fürstenthums, seine Einwilligung. Der Erb-Printz selbst hielte sich indessen mit seiner Gemahlin noch immer zu Paris auf, wohin er sich zu Anfang des Kriegs begeben, ist auch nicht eher nach Modena zurück gekehrt, als in dem 1737sten Jahre; wiewohl er sich daselbst nicht lange aufgehalten, sondern eine Reise nach Deutschland, und besonders an den Kayserlichen Hoff gethan, von dar er sich nach Hungarn gewendet, und dem Feldzuge wider die Türcken beygewohnet; währenddessen sich seine Gemahlin beständig zu Paris aufgehalten. Mit dem alten Hertzoge

ge neigte es sich indessen immer mehr zum Ende, bis er endlich den 22 Octobr. nach einer kurtz vorher bekommenen starcken Ohnmacht, und darauf empfangenen letzten Oelung in dem 83 Jahre seines Alters und 44 seiner Regierung, in seiner ordentlichen Residentz das Zeitliche gesegnete. Die beyden hinterlassenen unvermählten Printzeßinnen, davon die ältere von dem Durchl. Erb-Printzen bey seiner letzten Abreise von Modena, die nöthigen Vollmachten erhalten, mit der Instruction, wie man sich zu verhalten, woferne der Herr Vater binnen seiner Abwesenheit mit Tode abgehen solte, liessen nicht nur dero Herrn Bruder durch einen Courier von dem geschehenen Todes-Fall Nachricht geben, sondern auch alle Anstalten vorkehren, den verblichenen Leichnam zu seiner Ruhe-Stätte zu bringen. Nachdem derselbe einbalsamiret, in Römischen Habit gekleidet, und in dem Hertzoglichen Pallaste auf einem prächtigen Parade-Bette einige Tage lang öffentlich ausgestellet worden, ward er den 29 Octobr. Abends unter einer zahlreichen Begleitung nach dem Begräbniß, das dessen Durchl. Groß-Mutter, **Isabella** von Savoyen, in der Theatiner-Kirche von St. Vincenzo zu bauen angefangen, der verstorbene Hertzog aber völlig zu Stande gebracht, abgeführt und daselbst beerdiget. Es hat der verstorbene Hertzog mit seiner Gemahlin 5 Kinder gezeugt, zwey Printzen und drey Printzeßinnen, die sämmtlich sich noch am Leben befinden, bis auf den jüngern Printzen **Johann Friedrichen**, der den 14 April 1727 als Kayserlicher Obrister in dem 27 Jahre seines Alters zu Wien gestorben ist. Die übrigen noch lebenden, sind:

1) Der Erb-Printz **Franciscus**, geb. den 2 Julii 1698, der mit seiner Gemahlin verschiedene Printzen und Printzeßinnen gezeugt.
2) **Benedicta Erneſtina**, geb. den 18. August 1697.
3) **Amalia Josepha**, gebohren den 28 Julii 1699, und
4) **Henriette Maria**, gebohren den 27 May 1702, welche den 5 Febr. 1728 mit dem Hertzoge **Anton** von Parma vermählet worden, sich aber seit den 20 Jenner 1731 im Wittwen-Stande befindet.

Sonst findet man auch in einigen Genealogischen Büchern einen Printzen, Namens **Clemens**, angemercket, der in den geistlichen Stand getreten seyn soll. Allein die neuern Nachrichten wissen nichts von demselben. Allem Vermuthen nach hat man darunter keinen andern, als den verstorbenen Printzen, **Johann Friedrichen**, zu verstehen, der Anfangs dem geistlichen Stande gewidmet gewesen.

RAINALDUS, Hertzog zu Modena, siehe unter Este, im VIII Bande, p. 1978.

Rainaldus (Frantz) ein Italiänischer Jesuite, gebohren zu Matelica in der Marca d' Ancona 1600, starb um 1677 zu Rom, und hinterließ viel geistliche Schrifften in Italiänischer Sprache, als:

1. unter dem Nahmen **Heraclius Vecchus** memoriale eorum, quæ præstare debet Christianus in extrema infirmitate seu in tempore morti proximo, das er aber aus dem Spanischen des **Stephans Palma** nur ins Italiänische übersetzt hat, Rom 1632 in 4.
2. unter dem Nahmen **Joseph Rainalds**
   a. Lumen hominis devoti, ebend. 1633 in 24.
   b. Cibum animæ sive de oratione mentali circa passionem Domini, ebend. 1637 in 24 und, so die 12 Auflage gewesen, 1662 in 12, ist seit dem auch zu Macerata, Venedig und an andern Orten mehr gedruckt.
   c. Diem sancte impensum, Rom 1640 in 24.
   d. Thuribulum precum ad Jesum & Mariam, ebend. 1648 in 24.
3. unter dem Namen **Frantz Meus** modum præparandi se ad festa natalis Domini, Viterbo.
4. unter dem Nahmen **Frantz Dalarin** vitam Jac. Laynez, Rom 1672 in 8.

Allegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jes.

Rainaldus (Johann) siehe **Reinoldus**.

Rainaldus (Odericus) siehe **Raynaldus**.

Rainaldus (Wilhelm) ein Carthäuser, aus Auvergne gebürtig, ward erstlich Prior der Carthause zu Grenoble, und hernach von 1367 bis 1402 General seines Ordens. Er schlug den Cardinals-Hut, welchen ihm der Pabst Urban V angebothen, bescheidentlich aus, und wolte nicht einmal den Titul eines Abts annehmen. Dem ungeachtet wolten ihm verschiedene nach des **Urbans** Tode zum Pabst erwählen, wie er denn 11 Stimmen von den damahls versammleten 26 Cardinälen bereits erhalten hatte. Er hielt so genau über seine Ordens-Regeln, daß er nicht einmahl in seiner Kranckheit, ob ihm gleich der Pabst vollkommene Erlaubniß gegeben, ein wenig Fleisch genüssen wolte, und starb 1402 den 5 Junius. Die statuta, welche er für seinen Orden geschrieben, werden nova oder tertia genennet, und sind das letzte mal 1703 von **Innocentius Masson** in disciplina ordinis Carthusiensis zu Paris herausgegeben worden. **Spond.** in annal. **Sutor.** vit. Cart. **Dorland** chron. **Oudin** de scr. eccl.

Rainaldus d' Este, ein Cardinal und Bischoff, siehe **Este** (Rainaldus d') im VIII Bande, p. 1982 u. f.

Rainaldus de Semur zugenannt, ein Ertz-Bischoff zu Lion im 12 Jahrhundert, ward erstlich ein Benedictiner-Münch, hernachmals Abt zu Vezelay im Hertzogthum Burgund, in welcher Würde er sich 1104 auf der Kirchen-Versammlung zu Troyes befand, und so lange verblieb, bis er endlich zu dem besagten Ertzbischöflichen Sitz gelangte. Er schrieb vitam S. Hugonis fratris sui, Abbatis Cluniacensis, so in den actis sanctorum stehet, und starb 1129 den 7 August. *Act. Sanctor.* d. 29 April. **Miræus** bibl. eccl. **Voss.** de hist. lat. **Sammarthan.** de Gall. Christ. **Oudin** de script. eccles.

Rainam-Hall, ein Lusthaus des Vicomte von Townshend in der Grafschafft Nortfolck in Ost-Angeln.

Rainblume, siehe **Mottenblume**, im XXI Bande, p. 1951.

Rainblume (gelbe) **Strächasblume**, *Helichry-*

chrysum, Coma aurea, wird in Gärten unterhalten und blühet im Julio; Sie ist ein zartes Gewächse, welches schöne gelbe Blumen träget, die unter den Schirmgewächsen gehalten, und durch Zertheilung des Stockes vermehret werden. Man lobet sie wider Schlangenbisse, Hüftweh und Tröpflen des Harns; auch befördern sie die Monathzeit, und zertheilen das geronnene Blut.

Raincheval (Herren von) siehe *Fiennes*, im IX Bande, p. 878 u. ff. und insonderheit in denen Supplementen.

Raineri (Giacomo Maria) hat zwölf Sonnaten von zwey Violinen, Violoncell und Generalbaß herausgegeben.

Rainerius Lombardus, siehe **Lombardus**, im XIIX Bande, p. 319.

RAINERO, Stadt, siehe *Torone*.

Rainerus, siehe **Paschalis II**, im XXVI Bande, p. 1119.

Rainerus, ein Benedictiner-Münch in dem Kloster St. Lorentz zu Lüttich, der um das Jahr 1120 gelebt, und gesta S. Lamberti, episcopi Leodiensis & martyris geschrieben, so in Chapeaville t. 1. rer. Leodiens. stehen. Er soll auch ein Buch de viris illustribus sui cœnobii, und das Leben St. **Lorentzens**, Bischoffs und Märtyrers, ingleichen das Leben St. **Woldobons**, Bischoffs zu Lüttich, geschrieben haben. **Chapeavillus** in prolegom. t. 1. rer. Leod. **Voss.** de hist. lat. **Oudin** de script. eccl. **Andreä** bibl. Belg.

Rainerus, ein Münch und Diaconus zu Pomposia, lebte am Ende des 12 und Anfang des 13 Jahrhunderts, und schrieb collectionem primam decretalium Innocentii III, welche er aus desselben regestis epistolis von 1198, 1199 und 1200 zusammen getragen, **Stephan Baluzius** aber 1682 nebst **Innocentius** III Briefen zu Paris drucken lassen. **Oudin** de script. eccl. t. 2.

Rainerus (Johann) ein Priester von Catanea, war Magister, Capellanus in der Dom-Kirche daselbst, des Seminarii der Clericorum Rector und Weih-Bischof, wie auch ein Mitglied der Academie der Officin, schrieb einige kleine Wercke, und starb in seiner Vater-Stadt 1681. **Mongitor** biblioth. Sic.

Raineval, ein vorlängst ausgestorbenes Frantzösisches Geschlecht. **Raoul**, Herr von Raineval und Pierrepont, starb vor 1300, und hinterließ von N. von Nanteuil folgende 2 Kinder: 1) **Isabellen** von Raineval, welche 1306 mit **Eustachius** von Conflans, Herrn von Mareuil, verheyrathet worden. 2) **Johann**, Herrn von Raineval und Pierrepont, welcher sich in denen zu seiner Zeit geführten Kriegen hervor gethan, und noch 1325 gelebet. Sein Sohn, **Johann** II, Herr von Raineval, diente 1328 in Flandern, und war ein Vater Wilhelms, Herrns von Raineval, Pierrepont und Coudun, welcher sich **Aden**, Frau von Fouilloy, beylegte. Der aus dieser Ehe gezeugte Sohn, **Raoul**, Herr von Raineval, Pierrepont, Coudun, Fouilloy ꝛc. Ritter, Königl. Rath und Cammerherr wie auch Grand Pannetier von Franckreich, that 3 Königen **Johann**, **Carln** V und **Carln** VI so wohl im Kriege als in Gesandschaften gute Dienste, und starb 1392. Er hatte sich erstlich mit **Philippen** von Luxemburg, einer Tochter **Johann** von Luxemburg, Castellans von Rysel, hernach mit **Margarethen**, Frau von Picquigny und der Vidanie von Amiens, und endlich mit **Isabellen** von Coucy, Frau von Dronay, verehlichet. Diese letztere gebahr ihm 2 Söhne: 1) **Johann** von Raineval, Herrn von Meraucourt, Coudun und Dronay. 2) **Auberten** von Raineval, Herrn von Betencourt, welche beyderseits 1415 in der Schlacht bey Azincourt das Leben verlohren. Die mittelste starb ohne Kinder. Mit der ersten zeugte er nebst 2 Töchtern, 3 Söhne. Diese waren 1) **Valeranus**, von dem so gleich. 2) **Raculequin** von Raineval, Herr von Cardonnay, welcher 1379 unter **Engueran** von **Eudin** mit zu Felde gieng. 3) **Johann** von Raineval, Canonicus zu Amiens. Jetztbesagter **Valeranus** von Raineval, Fouilloy, Floy ꝛc. schrieb sich 1392, nach dem Tode seiner Verwandtin **Johannen** von Luxemburg, einen Grafen von Fauquemberghe, und blieb 1415 in der Schlacht bey Azincourt. Seine 2 Kinder, die er mit **Johannen** von Varennes, der einzigen Tochter **Johann**, Herrns von Varennes, Vinacourt und la Broye, gezeuget, waren 1) **Raoul**, Herr von Raineval, welcher 1404 starb, und von **Johannen** von Dondeauville keine Erben nach sich ließ. 2) **Johanne**, Frau von Raineval, Pierrepont ꝛc. welche 1406 mit **Balduin** von Ailly, Vidame von Amiens, vermählet worden, und 1413 den 28 Novembr. nicht mehr am Leben gewesen. **Anselme** hist. geneal. t. 8. p. 613-617.

Rainfallkraut, siehe **Rainfarn**.

Rainfarn, weil es an den Rainen und Rändern der Aecker und Felder, nicht aber am Rheine, wächst, daher es unrecht **Rheinfarn**, oder **Rheinfaren** geschrieben und ausgesprochen wird. Es ist ein Kraut, dessen man zweyerley Gattungen hat, als die **weisse** und **gelbe**. Jene, welche auch **wilder** oder **weisser Dragut**, und **weisser Dorant** genennet wird, ist bereits im III Bande, p. 1439. unter dem Artickel **Bertram** (**wilder**) abgehandelt worden. Diese, welche eigentlich **Rainfaren** heisset, wird sonst auch noch genennet **Reinfaren**, **gemeiner gelber Rainfarn**, **Weinfarn**, **Wurmfarn**, **Wurmkraut**, **Wurmsaamen**, **Rainfallkraut**, **Rheinfallkraut**, **Krafikraut**, **Revierkraut**, **Revierblumen**; Lateinisch *Tanacetum*, *Tanacetum*, Offic. Matth. Dod. Ger. *Tanacetum vulgare*, Trag. Park. *Tanacetum vulgare luteum*, C. B. Pit. Tournef. *Tanacetum vulgare flore luteo*, J. B. Raij Hist. *Arthemisia tenuifolia sive monoclonos*, Fuchs. *Athanasia vulgaris*, Lac. *Athanasia*, Ruell. i. e. *Herba immortalis*, **unvergängliches Kraut**, *Tanacetum Millefolii folüs*, Lob. *Artemisia λεπτοφυλλος Dioscoridis*, Tab. *Herba Mariæ*, *Tanasia*, *Donata*, *Tanacetum odoratum vulgare*, Flor. *Matricariæ secunda species*, *Parthenium*, *Ambrosia*; Frantzösisch *Taneste*, *Togeten*; Italiänisch *Daneto*. Diese Gattung ist ein Kraut, das drey und vier Schuhe hoch wird. Seine Stengel sind rund und streifig, voll Marck oder Kerne. Die Blätter sind groß und lang, wie Flügel ausgebreitet und zerkerbet, und diese Einschnitte stehen gleichsam wie bey Paaren und sind am Rande ausgezackt, von Farbe gelblichtgrün. Die Blü-

Blüten wachsen auf der Stengel Spitzen, als grosse runde Büschel, und bestehen aus vielen kleinen Blümlein, welche oben ausgeschweifft und zackigt sind, sehen schön gläntzend goldgelb aus, gar selten weiß, und sitzen in einem schuppigen Kelche. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgen darauf dünne und insgemein länglichte Saamen, welche schwartz werden, wenn sie reifen. Die Wurtzel ist lang und holtzig, in einen Hauffen Zasern abgetheilet, die auf allen Seiten herum kriechen. Die gantze Pflantze hat einen starcken und unangenehmen Geruch, auch einen bittern Geschmack. Es wächset an den Wegen im Felde, an den Hecken und in den Gärten. Bisweilen findet sich Rainfarn, daran die Blätter so gar dünne, wie die Federn zerkerbet sind. **Caspar Bauhin** machet eine besondere Art daraus, und nennet sie *Tanacetum folus crispis*, **krausen Rainfarn**: es ist aber nur ein Spiel der Natur und Veränderung des vorigen. Dieses Kraut führet viel kräfftiges Oel und wesentliches oder flüchtiges Saltz. Es zertreibet, ist durchdringend, treibet die Winde und Blehungen, ist gut für die Mutter, auch zu den Wunden und eröffnet. Es dienet zu dem Reissen in den Lenden, die Reinigung der Weiber zu befördern, die Dünste zu dämpffen und die Würmer zu tödten: Es wird innerlich und äusserlich gebrauchet; hat einen aromatischen, bittern, scharffen und wärmenden Geschmack, trocknet, zertheilet und reiniget. Das Kraut, samt den Blumen, tödtet und treibet mächtig bey den Kindern die Würmer aus, innerlich und äusserlich gebrauchet; daher es auch den Namen Wurmkraut bekommen: in Wein geleget und davon getruncken, befördert den Schweiß, Harn, Stein und Monatfluß, wie auch die todte Frucht und Nachgeburth: lindert kräfftig das Grimmen im Leibe, und ist sonderlich gut zu den Schmertzen der Gebährmutter und Nieren: reiniget und erwärmet die erkältete Mutter, vertreibet die Winde und tilget die Wassersucht, bes. *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 2. Obs. 112. Der Saame entlediget den Bauch vortreflich von allen Winden und Blehungen, schreibet **F. O. Grembs** Arb. integr. & ruin. Hom. Lib. I. p. 60. Das Kraut im Weine gesotten und getruncken, ist gut wider das tägliche Fieber. **Crato** Lib. de Peste, und Lib. VII, Consil. 46. lobet es als ein gewisses und bewährtes Mittel in der Pest, so man es in einem geringen Biere und Eßige siedet, und bey dem Anfalle der Pest einen guten Trunck, den Schweiß zu befördern, thut. Die Wurtzel gepülvert und mit verschäumten Honige zu einer Lattwerge gemacht und alle Morgen nüchtern einer Castanien groß davon genommen, stärcket wunderbarlich die contracten, gelähmten und paralytischen Glieder. Das Kraut in Wasser gesotten und die schwindenden Glieder damit gewaschen, bringet sie wieder zurechte, und thut in dergleichen Beschwerung Wunder, so wohl an den Menschen, als am Viehe, **Joh. Stocker** Prax. aur. Lib. I. c. 60. Das Kraut gestossen und auf die geschwollene Füsse geleget, vertreibet die Geschwulst. Der ausgepreßte Safft dieses Krautes reiniget und heilet Wunden, alte Schäden und Geschwüre, Risse und Schrunden der Haut an den Händen und Füssen. Bes. **Hercul. Saxon.** de Lue vener. c. 31. **Joh. Riolan** General. Meth. med. Sect. 3. c. 9. Viele Weiber halten das in der Hand gewärmete Rainfarnkraut an die Scham, damit es ihnen nicht unrichtig gehe, **Crat.** Lib. V. Cons. 40. **Jac. Holler** Inst. Chirurg. Annex. p. 474. **Joach. Camerar.** Hort. Med. p. 166. **Joh. le Bon** Therap. Puerperar. part. 5. Der Saame hat auch eine sonderliche Krafft wider die Würmer, in Weine oder Milch eingenommen, bes. **Joh. Schenck** Lib. III. Obs. Med. **Wolf. Höfer** Herc. Med. Lib. VII. c. 8. **Adam Lonicer** schreibet dem Rainfarn in seinem Kräuterbuche, p. 346. folgende Würckung und Kräffte zu: Kraut und Saame, spricht er, sind gut für den Stein, und sonderlich denenjenigen, welche sehr schwerlich und mit Noth harnen können. Für die Fieber nehme man zwey Quentlein von dem Saffte mit Wegebreitwasser ein, stosse die Wurtzel mit Rosenöle und schmiere sich damit. Dieses Krautes Wurtzel mit Baumöle gesotten, und die gichtbrüchigen Glieder damit geschmieret, benimmt die Gicht und deren Schmertzen. Rainfarn ist schwangern Weibern gut, wenn nemlich der Saame mit Zucker gebrauchet wird. Das Kraut gedörret, zu Pulver gestossen und ein halb Loth davon im Weine eingenommen, reiniget die Gebährmutter. Rainfarn mit Honig und Wein getruncken, treibet die Würmer aus, stillet das Bauchgrimmen und befördert auch den Schweiß. Im Weine gesotten, ist gut wider den Lenden- und Blasenstein, und bringet den Weibern ihre Monatzeit; ingleichen wider das tägliche und viertägige Fieber. Der Saame von diesen Blumen den Kindern mit Weine oder Milch eingegeben, vertreibet die Würmer; stillet das Weh der Blasen, befördert den Harn und treibet den Stein. Das Kraut gestossen, mit Oel zu einer Salbe gemacht, und über die Geschwulst der Füsse und Schmertzen der Sennadern geleget, lindert und stillet den Schmertz gantz wohl. So weit **Lonicer**. In den Apothecken hat man das destillirte Wasser aus dem gantzen blühenden Kraute, die Essentz, das destillirte Oel und das Saltz, so wider die Würmer, den Stein, Bauchgrimmen und den verstandenen Harn sehr gepriesen werden. Das geistreiche Rainfarnwasser wird von **Johann Brön** in Animadvers. Med. Theor. Pract. in H. Regii Prax. med. Lib. I. c. 9. wider das schwere Gebrechen und die Convulsionen gar sehr gelobet. Etliche bereiten aus den Blumen einen Zucker für die Würmer der Kinder.

Rainfarn (**gemeiner gelber**) siehe **Rainfarn**.

Rainfarn (**krauser**) siehe **Rainfarn**.

Rainfarn (**weisser** oder **spitziger**) siehe **Bertram** (**wilder**) im III Bande, p. 1439.

Rainfarnwasser. Dieses zu bereiten, müssen die Blätter von den Blumen, wenn es welche träget, abgestreiffet, gehackt, und in den Hundes-Tagen gebrannt werden. Einen Monath lang des Morgens und Abends, iedes mal auf zwey oder drey Loth getruncken, ist sehr gut für den Stein. Vier Tage lang Morgens und Abends, iedes

edes mal auf drey Loth getruncken, treibet die Würmer aus dem Leibe.

Rainfred, siehe **Ragenfried**.

Rainger, ein Thier, siehe **Reiner**.

Rainier (Carl du Cange, mit dem Zunamen) ein Frantzösischer Benedictiner Mönch in dem Kloster St. Guislain in der Diöces Cambray gelegen, blühete gegen die Mitte des 10 Jahrhunderts, und soll der Verfasser seyn von dem Vita S. *Gisleni*, conditoris cellæ in Hannonia, welches in denen Actis Sanctor. Ord. Bened. Tom. II. p. 788 und 796 stehet. **Le Long** Bibl. hist. de France. **Mylii** Biblioth. Anonym. & Pseudon. T. I, p. 1004.

Rainogala, ein Frantzose in der andern Helffte des 9 Jahrhunderts, war ein Thumherr zu Auxerre, und muste auf des dasigen Bischoffs **Wala** Verlangen, welcher 878 gestorben, nebst dem **Alagus**, der ebenfalls ein Canonicus daselbst war, eine kurtze Historie von denen Bischöffen zu Auxerre schreiben, welche in denen Gestis Antisiodorensium Episcoporum mit stehet, die in des **Labbe** Biblioth. des MSS. Tom. I. p. 411. anzutreffen. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Rainola (Hertzoge von) siehe **Caraccioli**, im V Bande, p. 735. u. ff.

Rainolds (Johann) siehe **Reginaldus**.

Rainolds (Wilhelm) siehe **Reginaldus**.

Rainoldus (Johann) siehe **Reginaldus**.

Rainsant (Firmian) oder **Johann Firmian Rainssant**, wie er beym **Pez** Bibl. Benedict. Maur. p. 9. genennet wird, war einer von denen allerersten Benedictiner-Mönchen von der Congregation St. Maur, wie auch von denen, die sich insonderheit eines heiligen Lebens beflissen. Er kam zu Svippe in der Diöces Rheims im Jahr 1596 auf diese Welt, und wurde erst zu Vannes den 2 April 1613 ein Ordens Bruder, trat aber hernach in obgedachte Congregation, und erwarb sich durch seinen guten Verstand und exemplarisches Leben eine grosse Hochachtung, erhielt auch in Ansehung seiner herrlichen Verdienste die vornehmsten Bedienungen bey dieser Congregation, wurde Prior der Abtey zu St. Germain-des-Prez, und 1651 Visitator der Provintz von Bretagne, starb aber noch in ermeldtem Jahre den 8 November, als er eben in dem Kloster St. Lehon-sur-Rance bey Dinant eine Visitation hielte, in dem Geruche der Heiligkeit. Man hat von ihm

1. Meditations chretiennes pour tous les jours de l'année, tirées des Evangiles, qui se lisent à la messe. Es wird dieses Werckgen fast in allen Klöstern dieser Congregation gebraucht, und ist verschiedene mal aufgelegt worden. Zum ersten kam es zu Paris 1633 in 12 zum Vorschein, und war dem Cardinal Richelieu dediciret, hernach ist es ebend. 1647 oder 1658 dann 1679 und zuletzt 1698 ans Licht getreten.
2. Lettre adressée à Monseigneur le Duc François de Lorraine, Eveque & Comte de Verdun, pour l'eclaircissement du different mû entre les religieux Benedictins de la Congregation de S. Vanne & de S. Hidulfe, 1630 in 8.

Le Cerf Bibl. de la Congregation de S. Maur p 426.

RAINSEAU, bedeutet in der Gärtnerey diejenigen Züge, welche sonst auch *Broderie* genennet werden, davon im IV Bande, p. 1453 nachzusehen.

Rainssant (Johann Firmian) siehe **Rainsant**.

Rainssant (Peter) ein Medicus und Antiquarius im 17 Jahrhundert, war von Rheims gebürtig. Er gerieth in seiner Jugend ohngefehr auf die Müntzen-Erkänntniß, da ein Pachter aus dem Hause des Herrn **Oudinet**, seines Vettern und Nachfolgers, über seiner Arbeit eine Urne voller alten Müntzen fand, deren Aufschrifften und Figuren er so dann nebst seinem erst erwehnten Vetter zu erklären suchte. Sein Hauptwerck aber war die Artzneykunst, worinnen er auch zu Paris mit gutem Fortgang practicirte, bis er endlich wegen seiner mittlerweile erlangten sonderbaren Medaillen-Wissenschafft über das Königl. Müntz-Cabinet gesetzet wurde. Er war vom Schwindel sehr geplaget, welcher auch vermuthlich die Ursache seines schnellen und unglücklichen Todes war, indem er 1689 den 7 Junius, wie einige melden, beym Spatziren gehen in den Parc von Versailles fiel, und so gleich ertranck. Seine Schrifften sind:

1. diss. sur douze medailles des jeux seculaires de l'Empereur Domitien, Paris 1678 in 4. und Versailles 1684 in 4.
2. explication de tableaux de la galerie de Versailles & de ses deux sallons, Paris 1687 in 12.
3. diss. sur l'origine de la figure de fleurs de lys.
5. quæstio medica, an cometa morborum prodromus, Rheims 1655 in 4.

Le Clerc bibl. du Richelet.

Rainuccius oder **Rainutius**, Hertzog von Parma und Placenz, kam zur Regierung im Jahr 1592, und blieb in derselben bis 1622. Er lebte bis an sein Ende in Ruhe, dahero die Geschichtschreiber wenig, oder nichts von ihm aufgezeichnet haben. Seine Gemahlin war Margaretha Aldobrandini, eine nahe Anverwandtin des Pabsts Clemens VIII, mit welcher er folgende Kinder gezeuget hat:

1. Alexander, welcher von Natur taub und stumm war.
2. Odoard, oder vielmehr Eduard, welcher nach seinem Vater die Regierung bekommen.
3. Frantz Maria, wurde ein Cardinal.
4. Maria, vermählte sich mit Frantz, Hertzog von Modena.
5. Victoria, wurde, nach dem Tode ihrer Schwester ebenfalls eine Gemahlin des Hertzogs zu Modena Frantzens. Ein natürlicher Sohn wird diesem Herrn auch beygeleget, welcher Octavius geheissen haben soll, den er ins Gefängniß stecken und darinn sterben lassen.

Rainuccius oder **Rainutius** II, Hertzog zu Parma und Placentz von 1646 bis 1694. Er war ein Sohn Odoardi oder Eduardi, und ein Enckel des vorhergehenden Rainuccii. Er hatte von

von dem Pabste Innocentio X neue Anfechtung wegen Castro: denn als der Pabst darauf drang, daß die Schulden, welche sein Vater Odoardus gemacht, und dagegen das Hertzogthum Castro verpfändet hatte, solten abgetragen werden; Rainuccius aber weder Geld noch Lust darzu hatte: so zog Pabst Innocentius der X im Jahr 1649 das Hertzogthum Castro zu seinem Kirchen-Staate, und zwar zu einer so gelegenen Zeit, daß es der Hertzog muste geschehen lassen. Nach der Zeit, als der Frantzösische Gesandte Creqvy im Jahr 1662 von des Pabsts Alexandri Wache zu Rom war geschimpffet worden, so wolte der König in Franckreich dem Pabste die Hölle auf allen Seiten heiß machen und persuadirte diesen Rainuccium, daß er seine Prätension auf Castro auch hervor suchen muste. Als nun der gantze Streit in den Tractaten zu Pisa im Jahr 1664 beygeleget wurde, so versprach der Pabst Alexander VII zwar, daß er das Hertzogthum Castro wieder discameriren wolte, wenn der Hertzog von Parma 1600000 Pfund bezahlen würde, aber bis diesen Tag ist nichts erfolget. Dieser Hertzog nahm 1664 Isabellam und 1668 Mariam, zwey leibliche Schwestern nach einander: Ihr Vater war Franciscus, Hertzog zu Modena. Mit der ersten sind drey, und mit der andern zwey Kinder gezeuget worden.

Rainuccius (Peter Franchus) s. **Jannuccius**, im IX Bande, p. 217.

Rainulphus, Bischoff von Durham, und Capellan des Königs **Wilhelm** in Engelland, besaß die Gunst seines Herrn dermassen, daß er ihn zum Reichs-Cantzler machte. Dieses war den Engelländischen Grossen, weil er von geringer Herkunfft und sehr trotzig war, überaus zuwider, und beschlossen ihn auf die Seite zu schaffen. Zu solchem Ende liessen sie ihm im Namen seines besondern Freundes, des Bischoffs zu Londen, zu wissen thun, daß er auf seinem an der Thems gelegenen Lusthause kranck worden wäre, und ein grosses Verlangen, mit ihm zu sprechen, bey sich verspürte, weshalben er auch ein Fahrzeug, darauf überzukommen, zugleich mit gesendet hätte. Wobey alles so veranstaltet war, daß er auf dem Fahrzeug ermordet, und in die Thems solte geworffen werden. Allein, so bald **Rainulphus** in das Schiff gestiegen war, entstand so ein hefftiges Ungewitter, daß derjenige, welchem die Ausführung solches Mords aufgetragen war, solches als ein Zeichen des göttlichen Zorns ansehe, sich zu **Rainulphs** Füssen warff, und den gantzen Anschlag entdeckte. Kurtz darauf legte sich das Ungewitter, und **Rainulph** wurde unbeschädigt ans Land gesetzet.

Rainung, s. **Rein**.

Rainutius I, Hertzog zu Parma und Placentz, s. **Rainuccius** I.

Rainutius II, Hertzog zu Parma und Placentz, s. **Rainuccius** II.

Rainweiden, s. **Beinhölzlein**, im III Bande, p. 991.

RAION, s. **Radspeiche**.

RAION, s. *Radius*.

RAION ASTRONOMIQUE, **Jacobsstab** s. *Ballista*, im III Bande, p. 236.

RAIPONCE, s. **Rapunzel**.

RAIS, s. **Radspeiche**.

Rais, s. **Reis**.

RAIS oder *Rays*, werden von den Frantzosen in der Wapenkunst genennet die Aepffel und Lilien-Stäbe, oder wie die Pilgrim-Stäbe geknöpfft, so Pfahlweiß, Bandweiß, schregs, lincks und rechts herum gehen, wie die Speichen in einem Wagenrad. Man nennets auch bisweilen Carfunckelräder, wenn sie in der Mitte einen Edelgestein haben, als wie die alten Clevischen Wapen, da man heut zu Tage aus dem Carfunckel ein kleines Schildlein macht.

Rais, oder **Reis**, ein Name, welchen die Türcken den Capitainen ihrer Galeeren beylegen. Es ist ein Arabisches Wort, und heist so viel als ein Befehlshaber. Diese Rais sind mehrentheils Italiänische Mammelucken, oder deren Kinder, welche bey dem Arsenal auferzogen werden. Sie reden verdorben Italiänisch, welches sie Franeck oder Fränckisch nennen, damit sie von ihren Sclaven verstanden werden können, welche man besser tractiret als die Sclaven auf den Venetianischen Galeeren. Ricaut de l'empire Ottom.

St. Rais, siehe **St. Serenus**, den 28 Jun.

Rais in Ketten fangen, s. **Raen in Ketten fangen**.

Raisa (Johann von) s. **Rasia**.

Raisen, eine Art Pomerantzen; S. **Pomeranze**, im XXVIII Bande, p. 1355.

RAISIN, s. **Traube**.

RAISIN DE CORINTHE, **Corinthen**, s. **Rosinen** (kleine).

RAISIN DE MER, s. **Meer-Traube**, im XX Bande, p. 207.

RAISIN DE RENARD, siehe **Wolffsbeer**.

RAISINS, s. **Rosinen**.

RAISIN SUISSE, **Schweitzer-** oder **gescheckter Wein**, ist eine Art eines Weingewächses, welches gantz bunte Trauben hat, indem die eine Hälffte blanck, die andere Hälffte roth, oder unter den Beeren hin und her die eine blanck, die andere roth ist.

Raisky, eine Freyherrliche Familie, siehe **Raysky**.

RAISON, s. *Ratio*.

RAISON, heist in der Mathematick so viel als **Verhältniß**, **Proportion**, wovon an seinem Orte.

Raison (Andreas) Organist an der Königlichen Abtey der heiligen Geneviefve zu Paris, hat im Jahre 1688 ein Buch vor die Orgel in Kupfferstich heraus gegeben, worinnen fünff Missen, und eine, auf des Königes im Jahre 1687 geschehene glückliche Genesung, gesetzte Offerte, als derselbe den 30 Jan.

nur gedachten Jahres das Rathhaus besehen, enthalten sind.

RAISON D'ETAT, s. Staats-Raison.

RAISON DE GUERRE. **Kriegsgebrauch, Kriegs-** *Raison*, Lat. *Ratio belli*, sind Benennungen, welche öffters herhalten müssen, und deren man sich vielmals bedienet, wenn man etwas unrechts und unzuläßiges unter einem guten Scheine vertheidigen will. Bey Feldschlachten, bey Gefangennehmung der Feinde, bey Ranzionirung, bey Belagerungen, bey den Märschen, Fouragiren, und mit einem Worte, bey allen Kriegsoperationen hört man von der Raison de Guerre; und mancher spricht davon, und weiß wohl nicht einmahl, was das vor ein Ding ist. Eigentlich aber ist es eine gewisse Beobachtung, die bey denen meisten moralisirten Völckern in Kriegssachen eingeführet ist, nach der sie dasjenige, was sie vor gut, vor nützlich, vor löblich und vernünfftig erachten, verrichten. Gleichwie in den Collegiis bey den Herren Gelehrten gewisse Beobachtungen üblich sind, und die Moden allenthalben herrschen; Also hat auch der Krieg gleichsam seine Moden und Gebräuche. Bisweilen verändert sich die Raison de guerre, nach den unterschiedenen Umständen der Oerter, der Personen, und der Zeiten; was sie an diesem oder jenem Orte sonst mit sich gebracht, verstattet sie dieß mal nicht. Was die Raison de guerre bey den alten Deutschen erforderte, will sie unter uns nicht heutiges Tages erfordern. Oeffters ist auch die Raison de guerre nichts anders, als der Wille oder die Caprice des Generals en Chef, seine Ordre und Befehl giebt die beste Erklärung, was davor zu halten; Was er davor hält, muß die gantze Armee davor achten. Wenn die Regel gegründet wäre, daß man gegen seinen Feind, wie einige wollen, alles thun könnte, was einem einfiele, und hätte man hierinnen eine unumschränckte Macht und Gewalt, so würde die Raison de guerre öffters wegfallen, und man würde gegen seinen Feind auf das allerärgste verfahren dürffen. Sie gründet sich öffters auf das eigene Interesse, denn wenn man eine ungemässene Grausamkeit gegen seinen Feind ausüben wolte, so würde er hernach gegen uns eben so verfahren, und solches würde zu unserm eigenen gröSten Ruin gereichen. Die Raison de guerre hat nur Platz bey einem solchen Kriege, der zwischen zwey Puissancen oder Völckern, die berechtiget sind, Krieg zu führen, geführet wird. Denn bey einer Rebellion oder bürgerlichen Kriege beobachtet man dasjenige nicht, was man sonst in andern Kriegen in Acht nimmt. In weitläufftigem Verstande gehöret die gantze Kriegs-Klugheit zur Raison de guerre, und alle die Reguln und Cautelen, die bey besondern Objectis vorkommen. In einem besondern aber, was bey dieser oder jener speciellen Handlung zu thun, oder zu lassen sey. Sie giebt bey manchen Fällen, eine Erklärung der Kriegsgesetze ab, und ist ihnen wohl manchmal gantz und gar zuwider. Ja es wäre noch gut, wenn sie nur allein den menschlichen Ordnungen zuwider wäre; so aber ist sie wohl öffters gar wider die göttlichen Gesetze, welches man eben durch Exempel nicht weiter erläutern mag. Wie man sonst zu sagen pflegt: Noth bricht Gesetze, also ereignen sich auch wohl bisweilen solche Umstände, da man die Raison de guerre nicht allezeit gelten lassen kan. Und hinwiederum dichtet man bisweilen ohne Noth eine Nothwendigkeit, da die Raison de guerre vorgeschützet wird. Bey der wahren Raison de guerre solte man allezeit einen tüchtigen Grund haben, warum man etwas thäte oder unterliesse; und solte man allezeit beobachten, ob dasjenige, was man thäte, ein nothwendiges Mittel wäre, um den, bey dem Kriege intendirten Endzweck zu erreichen oder nicht. Mit der Raison de guerre kommt auch einiger massen das Krieges-Ceremoniel überein. Es ist zwar an dem, daß die Herren Soldaten nicht gar viel auf Ceremonien halten, jedoch giebt es auch im Kriege besondere Gebräuche, die in Betrachtung gezogen werden müssen. Von dem Krieges-Ceremoniel, wird in des Herrn **Lünigs** Theatro Ceremoniali und dessen II Theile folgendes gesagt: Die noch wenig in Schrifften bekannte Kriegsmanier, hat bey der itzigen kriegerischen Welt in vielen Fällen einen grossen Einfluß, und solte ex professo, als eine zum Völckerrechte mit gehörige Materie verbessert und in Schrifften gebracht werden. Man kan aber das Kriegs-Ceremoniel gar wohl gewahr werden, wenn man sich erinnert, daß so wohl bey der Werbung, bey Musterung, bey Vorstellung der Officirer, bey Ubergebung der Fahnen, bey Besatzungen, bey denen Wachten, bey dem Marsch, in Quartieren, bey den Honneurs gegen regierende Herrn, commandirende Generals, fremde Truppen, eigene Officiers, bey der Parade, Besetzung der Posten, Formirung der Bataille, Passagen, Gefangennehmung, Formirung der Cartelle, Auswechselung oder Licentirung der Gefangenen, Abschickung der Trompeter, Trommelschläger und Geiseln, Kriegesankündigung, Attaquen und Bestürmungen der Vestungen, Aufforderungen, Capitulationen, Ubergebungen, Kriegsexercitiis nnd allerley andern Actionen, (wo unter gesitteten Völckern die billige Krieges-Raison beybehalten wird) gar besondere Arten und Gewohnheit der Ceremonien halber, eingeführet worden, die kan man nicht besser als aus der Historie, den Reglements und aus verständiger, erfahrner Generalen Nachricht erhalten. Die Solennia bey den Kriegsgerichten, Executionen, Triumphen, Begräbnissen, Mayensetzungen, Taufe oder Einweyhung der Schiffe, und andern zur Marine gehörigen Gewohnheiten, wie auch bey Aufzügen, Processionen und Salven und dergl. machen die Zierde des Krieges aus. Es solte billig ein junger Officier, der hierinnen recht curiös seyn will, alle die besondern Gebräuche, die so wohl bey den vorhergehenden angeführet, als auch die sonst bey unterschiedenen Völckern hin und wieder angenommen seyn, sich aufzeichnen oder abschreiben lassen. So kan er nicht allein seiner Curiosität hierdurch ein Genüge thun, sondern auch sich in Discursen vor andern hervor thun, als ob er unter allen Nationen in Diensten gestanden. Er kan auch eines und das andere daraus fassen, welches er hernachmals, wenn er zu höhern Krieges-

Krieges-Chargen gelanget, gar wohl gebrauchen, und seinem Herrn, dem er dienet, zur Einführung anrathen kan. Da auch nach der heutigen Raison de guerre nicht alle und jede Feindseeligkeit, die ausgedacht werden kan, in des Feindes Landen erlaubet ist, so wird in den Kriegs-Artickuln der gesitteten Völcker bey Leib und Lebens-Straffe verbothen, daß keiner alte verlebte Leute, Priester oder Weibesbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündigen Kinder um das Leben bringen soll. So darff auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich ist, es sey auch gleich den Feinden zuständig, ohne Erlaubniß beschädigen oder zerbrechen, noch keinen Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben oder zuschanden bringen. So müssen sie auch der Kirchen, Klöster, Hospitäler und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger die darinnen geflüchtete Sachen und Personen angreiffen, und verunstrauen. Sie müssen die Fuhrleute auf den Strassen, und die Schiffe auf den Ströhmen, mit keiner Schatzung, Discretion, Commendanten-Geldern, oder dergleichen Auflagen beschweren, sondern allerwegen, wenn sie nicht den Feinden Munition und Gewehr zuführen, frey, sicher und ungehindert paßiren lassen, und also die Commercien hiedurch mehr befördern als hemmen. Es darf sich keiner, ohne ausdrückliche Ordre der Generalität, unterstehen, die Gebäude in dem Lande anzuzünden, so dürffen sie auch nicht ohne Ordre die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst- und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen, es wäre denn, daß solches die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte. Ist die Huldigung der Oerter und Unterthanen einmahl geschehen, so muß nachgehends alle Feindseligkeit aufhören, und sie sind in Schutz zu nehmen, und vor aller Gewalt zu schützen. Nachdem die Länder heutiges Tages nicht mehr so barbarisch ruiniret werden, als vor diesem, so pflegen insgemein die Feinde, wenn sie in die feindlichen Lande marschiren, in den Manifesten, die sie bey dem Einmarsche in das Land ausstreuen, den Unterthanen zu verbiethen, daß sie nicht fliehen sollen, widrigenfalls sie auf das feindseligste mit Feuer und Schwerdt verfolget werden sollen. Sie sind zufrieden, wenn sie von den Leuten so viel Geld und Fourage erpressen, bis sie nichts mehr geben können. Bisweilen werden auch vor gewisse Güter, öffentliche Gebäude, oder andere Häuser Salvegarden ausgebethen und erlanget, und wenn sich einer von den Soldaten unterstehet, an einem durch eine Salvegarde gesicherten und privilegirten Ort zu vergreiffen, der wird an Leib und Leben gestrafft. Ein Formular einer schrifftlichen Salvegarde vor gewisse Güter ist folgendes: Von Gottes Gnaden Wir N. N. thun hiermit kund. Demnach Wir Herrn N. N. auf sein beschehenes unterthänigstes Ansuchen auf seine Güter eine Salvegarde ertheilet, als werden diesem nach alle und jede unter unserm Commando sich befindende hohe und niedrige Krieges-Officier u. Befehlshaber, sammt gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß erinnert und ernstlich befehliget, daß sie, obwohlgemeldtes Herrn N. N. zuständige Güter, nebst allen darzu gehörigen Oertern, Einwohnern, und Pertinentien, an Gebäuden, Pferden, kleinen und grossen Vieh, Getreydig und dergl. Mobilien, auch allen andern Zubehörungen, beweg- und unbeweglichen Sachen von itzo an, und hinführo alles ruhig, unbeschädigt und ungekränckt seyn und bleiben lassen, und hierwider, unter was Schein und Prætext es seyn möchte, im geringsten nicht betrüben, drücken und hemmen, noch beleidigen, vielweniger dieselben mit würcklicher Einquartirung, noch einiger Contribution, Brandschatzung, oder andern Ausübungen, Bestreiffung, Plünderung, Abnahme und dergleichen Insolentien und Gewaltthätigkeiten infestiren und beschweren, noch diesen unsern Schutz-Brieff und Exemtion in einigerley weise violiren, sondern vielmehr selbigen, oder dessen vidimirte Copey, in alle Wege bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit, und nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe gebührlich respectiren und ehren, auch für ihre Person und Vermögen derselben ohn einiges Entgeld handhaben wollen und sollen. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft, und dabey gedruckten Fürstlichen Insiegel. sign. im Feldlager von Nov.

Raisoniren, ist ein gar gewöhnliches Wort, so man im gemeinen Leben brauchet, wenn man von einer Sache ein Urtheil fället, oder einen Schluß machet; in beyden aber das Verhältniß eines Dinges gegen das andere zeiget. Von der Sache selbst sind die Artickel vom **Judicio** und **Vernunfft-Schluß** aufzusuchen.

Raisonnement, ist eine Gegeneinanderhaltung der Gedancken, die man bey einer Sache hat.

RAISONNER A LA CHALAPPE, siehe *Patache* (*raisonner à la*) im XXVI Bande pag. 1271.

RAISONNER A LA PATACHE, siehe *Patache* (*raisonner à la*) im XXVI Bande, pag. 1271.

RAISONNEUR, siehe **Grencker.**

Raißius (Arnold) war zu Anfang des 17 Jahrhunderts in seiner Geburts-Stadt Douay Canonicus, und schrieb

1. Auctarium ad natales sanctorum Belgii Joh. Molani, Douay 1626 in 8.
2. Hiero-gazophylacium Belgicum, sive de reliquiis sacris in Belgio, ebend. 1628. in 8.
3. Peristromata sanctorum;
4. Origines Carthusiarum Belgii, Douay 1632 in 4.
5. Belgicam Christianam, Douay 1634 in 4.
6. Catalogum Christi sacerdotum, qui ex Anglicano Duacenæ civitatis collegio pro seminati pro defensione apostolicæ sedis in Anglia interempti sunt, Douay 1630 in 8.
7. Viram B. *Joannis a Deo & Petri Peccatoris* aus dem Spanischen des **Franz von Castro** ins Lateinische übersetzt, ebend. 1623 in 8.

u. a. m. **Andreä** bibl. Belg. **Tellier** Bibl.

Raisson (Carl) ein Frantzösischer Dominicaner aus dem 18 Jahrhundert, trat zu Avignon in dem Orden, lehrte darauf zu Toulouse die Theologie, und hielt sich zuletzt zu Paris in dem Convente zu St. Germain auf, wo er auf Befehl des Ordens-Generals das von **Jacob Lafen** angefangene Werck l'année Dominicaine genannt fortsetzte, auch desselben andern Band, welchen **Lafon** in Preßfertigem Stande hinterlassen, ans Licht stellte. Er hat solchen der Aebtißin zu Fonteraud, **Luysen Frantzin de Rochechouart de Mortemar** dedicirt, und in der Vorrede ein Verzeichniß von allen Magistris Sacri Palatii von Stifftung des Ordens an bis 1720 gegeben. Weilen aber das Leben des **Antonin Maßoulie** von **Lafon** nicht vollständig genug ausgearbeitet gewesen, hat er dasselbe weggelassen, und eine gantz neue weitläufftigere und accuratere Beschreibung davon mit eingerücket, so von p. 376 bis 498 anzutreffen ist. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 801.

Raissons, ein reformatus Dominicanus, hat geschrieben vitam Antonini Massouliæi, Vicarii generalis suæ congregationis.

Rait, Raitung, ist so viel, als eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Daher **Raitungs-Räthe** sind, die der Beamte Rechnungen durchlesen u. untersuchen: und **Raitungs-Briefe**, Quittungen über abgelegte Rechnungen. **Wehner.** Es bedeutet Raitung auch so viel, als eine vorhergehende Ausrechnung und Uberschlag der Kosten. Zu Nürnberg wird die, auf vorhergehende Untersuchung des Kornkauffs und übriger Kosten, benöthigte Verordnung des Brodtbackens und Verkauffs also genennet, welches insgemein die **Brodt-Taxe**, in Sachsen etlicher Orten die **Becker-Saat** genennet wird. Siehe übrigens auch **Rechnung**.

Raitenau, eine gräfliche Familie in Oesterreich, welche ihren Ursprung aus den Graubündten genommen. **Johann Jacob** lebte um das Jahr 1320, und hatte einen Sohn **Friedrichen**, insgemein **Frick** genannt, welcher in Graubündten durch seine Kriegs-Thaten sich berühmt gemacht. **Werner** war 1435 gefürsteter Abt zu **Pfävers**, zu welcher Würde auch seines Bruders Sohn, **Friedrich**, gelanget. **Rudolph** gieng 1525, als Abt zu Kempten, mit Tode ab. **Michael**, den einige **Johann Ulrich** nennen, ward 1570 Abt zu Murbach. Sein Bruder aber zeugte **Johann Gaudentius**, Kayserlichen Obristen, und **Johann Wernern**, welcher letztere gleichfalls 2 Söhne nach sich gelassen; 1) **Wolffgang Dietrich** bekam 1587 das Ertzbißthum zu Saltzburg, büssete aber selbiges durch seine eigene Schuld wieder ein. Denn als er sich etlicher Canonicorum der Abtey Berchtolsgaden, welche von keinem Coadjutor wissen wolten, annahm, und wider den Bayerischen Printz, **Ferdinanden**, den der Pabst darzu erwählet, und der Kayser, nebst dem gantzen Römischen Reiche, davor erkannte, zu Felde gieng, ward er gefangen, und muste über 5 Jahr bis 1617 auf dem Schlosse Hohen-Saltzburg sitzen, da indessen ein anderer das Ertz-Bißthum davon trug. Man rühmet von ihm, daß er wohl studiret gehabt, wie er denn öffters selbst geprediget, und die Predigten durch den Druck herausgegeben; man tadelt aber, daß er gar zu strenge regieret, und sich etwas wunderlich aufgeführet, ingleichen daß er sich eiffrigst bemühet die Evangelische Religion aus seinem Lande zu verbannen und zu dem Ende viele tausend aus seinem Lande vertrieben. 2) **Jacob Hannibal**, hat nebst seinem Vetter, **Johann Wernern**, Kayserlichen Obristen, das Geschlecht fortgepflantzet. **Bucel.** stemm. P. 3. **Mezgers** hist. Salisb.

Raitenbuch, ein Amt im Bischoffthum Aichstädt in Francken.

Raitenbuch, Raitenbuech oder **Raitenpuech**, ein Augustiner-Kloster in Bayern, ist 1085 von dem Hertzog in Bayern, **Guelpho** IV gestifftet, und auch reichlich dotiret, von vielen Päbsten, Kaysern und Bayrischen Landes-Herrn aber von Zeit zu Zeit herrlich privilegiret worden. Es liegen darinnen verschiedene Heiligen und Märtyrer, unter andern auch **Primus** und **Felicianus**, ingleichen das Haupt nebst einem grossen Theil von dem Leibe der **Pomosa**, einer von denen 11000 Jungfrauen, begraben. Aus dem Gebäude daselbst lässet sich sicher schlüssen, daß sonst auch ein Nonnen-Kloster und ein Hospital allda befindlich gewesen. Die Pröbste, welche solchem Kloster bis auf das verflossene Jahrhundert vorgestanden, haben in der Ordnung also geheissen:

1. Ulrich, verwaltete die Probstey 44 Jahr.
2. Rudolph, starb 1144, nachdem er diesem Kloster grossen Nutzen geschaffet.
3. Otto, starb 1179.
4. Friedrich, starb 1208.
5. Arno, starb 1217.
6. Ludwig I, starb 1220.
7. Witticho, starb 1246.
8. Conrad, bis 1260.
9. Heinrich I, starb 1263.
10. Ludwig II, starb 1274.
11. Winher, starb 1285, und ließ viele Schulden.
12. Albrecht, starb 1289.
13. Ulrich, starb 1307.
14. Conrad, starb 1325. Unter ihm brannte das Kloster 1321 ab, dahero solches von Kayser **Ludwigen** nicht nur von denen ordentlichen Abgaben befreyet, sondern auch mit vieler Freygebigkeit unterhalten wurde.
15. Heinrich II, starb 1334.
16. Ulrich Sturmler, setzte die Kloster-Gebäude meistens wieder in guten Stand, und starb 1348.
17. Ludwig, starb 1353.
18. Ulrich Daygsher, starb 1359.
19. Ulrich Sturm, starb 1374.
20. Conrad Deycher, starb 1377.

21. Hein-

21. Heinrich von Mentinger, starb 1405, und hinterließ ein schlechtes Lob, indem er gegen seine Unterthanen sehr unbarmhertzig und gegen die Kloster-Brüder allzu strenge gewesen, auch seinem Amt sehr nachläßig und verschwenderisch vorgestanden.
22. Ulrich Weichinger, schaffte seinem Kloster vielen Nutzen, und starb 1414.
23. Johann Greülich, starb 1421.
24. Johann Segenschmid, starb 1430.
25. Georg, ist der erste Prälat dieses Orts gewesen, welcher den Stab und Inful geführet. Er hat den Chor, Thurm und die Probsteyliche Wohnung gestifftet, und ist 1472 gestorben.
26. Peter Teuscher, starb 1478.
27. Johann Messerschmid, bauete das Hospital und anders mehr, und starb 1506.
28. Hieronymus Hueber, starb 1515.
29. Urban Koberle, starb 1538.
30. **Wilhelm Vend**, starb den 6 November 1558.
31. Urban Schwaiger, starb 1581.
32. Wolfgang Pergkhover, starb 1611.
33. Georg Siesmayr, resignirte 1619.
34. Johann Chrysostomus.

Hund metrop. Salisburg. Tom. III, p. 99 u. ff.

Raitenbuech, Kloster, siehe **Raitenbuch**.

Raitenhaslach, eine Cistercienser-Abtey in dem Saltzburgischen an dem Fluße Saltza gelegen, ist von **Wolffern**, einem Grafen von Abensperg, die sich nach ihrem Sitze von Tegernbach, damahligem Gebrauch nach, zu nennen pflegen, 1143 gestifftet worden. **Aventinus** annal. p. 631. Ihre ersten Urheber, Wolfher oder Wolfram von Tegernbach, und dessen Gemahlin, Hemma, richteten sie zu Schuzing, einem von ihren Landgütern, auf, weil aber solcher Ort nicht bequem genug darzu schien, ward die Abtey nach obgedachtem Raitenhaslach verleget, und von **Conrad**, Ertzbischoffen von Saltzburg, die alte Pfarr-Kirche daselbst darzu hergegeben, nebst allen ihren Einkünfften. Pabst **Eugenius** II ertheilte 1146 die Confirmation, und privilegirte solch Kloster. Wie die Aebte desselben bis ins 17 Jahrhundert geheissen haben, ist aus folgendem Verzeichniß zu ersehen.

1. Gero Auer, von Salmersweil, von 1146 bis 1177.
2. Adalbert, lebte noch 1179.
3. Conrad I, 1183. 1184.
4. Ritcher, 1195.
5. Conrad II.
6. Bertold, lebte noch 1207 und 1212.
7. Conrad III, um 1225.
8. Dietmar, 1241.
9. Walther, 1246 und 1247.
10. Heinrich von Gunthering, 1259 und noch 1261.
11. Conrad IV, starb 1290, nachdem er 22 Jahr Abt gewesen.
12. Rudolph.
13. Eberhard Vitulus, um 1288.
14. Conrad Hollenprucker, 1290 und 1304.
15. Friedrich, 1308.
16. Ulrich.
17. Eberhard, 1311.
18. Ilsing, 1312 und noch 1329.
19. Heinrich Olar, starb 1338.
20. Ulrich Stempfer, 1338 und noch 1350.
21. Friedrich Vischbeck, starb 1356.
22. Jacob, 1357 und noch 1363.
23. Wilhelm Schraick, ward Abt zu Salem.
24. Andreas Pfarrkircher, um 1366 und 1368.
25. Seifrid von Nürnberg, 1371 und noch 1375.
26. Johann bis 1379.
27. Johann Stempfer, der erste infulirte Abt, von 1382 bis 1407.
28. Wilhelm.
29. Johann Zipfler, 1407, starb 1417 den 14 August.
30. Johann Pflüg, starb 1438.
31. Leonhard Schellenstain, starb 1445.
32. Georg Schnappinger, starb 1464.
33. Egidius Steiner, starb 1481.
34. Johann Holtzner, starb 1483.
35. Georg Lindmair, starb 1498.
36. Johann Gutgelt, starb den 16 August 1502.
37. Ulrich Molfer, starb 1506.
38. Georg Wanckhauser, starb 1542.
39. Christoph Fürlauff, starb 1553 den 11 April.
40. Sebastian Harbeck, starb 1569.
41. Wolfgang Manhauser, starb 1594.
42. Matthias Stosperger, starb 1601 den 18 November.
43. Philipp Percel, erwählt 1602.

Hund metropol. Salisburg. Tom. III. p. 133 u. ff. **Mezgers** Hist. Salisb. I, 6. **Bucel.** Germ. S.

Raitenpuech, Kloster, siehe **Raitenbuch**.

Raith (Brittannus de) siehe **Durus de Enach**, den 19 May, im VII Bande, p. 1669.

Raitherren, sind von denen drey Nieder-Oesterreichischen obern Landes-Ständen diejenigen erwählten Mit-Glieder, welche in denen vier Viertheln, darein Unter-Oesterreich eingetheilet wird, die Rechnungen der Commissarien, Einnehmer, Buchhalter und anderer Bedienten, untersuchen, aufnehmen und justificiren, Lat. *Censores rationum Austriæ inferioris*.

Raithius (Balthasar) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Schorndorff im Würtembergischen 1616 gebohren, studirte zu Tübingen, und wurde daselbst erstlich Diaconus, hernach Decanus zu Derindingen, und endlich wieder zu Tübingen Doctor der Gottesgelehrsamkeit, Professor, Pastor und des Fürstlichen Stipendii Superintendent. Er gab

1. Epitomen Bibliorum, Tübingen 1663 in 8.
2. Pandectas dictorum factorumque Muhammedanorum, Ulm 1664 in 4.
3. Schickardi Horologium hebræum, Tübingen 1670 in 4.
4. Vindicias versionis S. Bibliorum Germanicæ, B. D. M. Lutheri, ebend. 1676 in 4.

5. Unterschiedliche Leichen-Predigten.
6. Quæstionum anti-judaicarum triadem de Messia, Tübingen 1667 in 4.
7. Vadum Talmudicum, ebend. 1688 in 4.
8. De proselytismo Judaico Christiano, ebend. 1666 in 4.
9. Eine Einweyhungs-Rede der von der Printzeßin Antonia in die Kirch zum Deynach gestiffteten Lehrtafel, ebend. 1673 in fol.
10. Trost der Eltern bey tödlichem Abgang ihrer Kinder, ebend. 1677 in 8.
11. Laudationem funebrem *Christoph. Zelleri.*
12. Disputationes
    a. De providentia Dei.
    b. De æterna divinitate & satisfactione Jesu Christi ex Actor. XX. 28.
    c. De Concilio Hierosolymitano.
    d. De comitiologia Christiana ex Actor. XV. 8.
    e. De pretio venditi triginta argenteis statera sanctuarii ex oraculo Zachariano cap. XI. 12. 13. ponderatis, Tübingen 1678.
    f. De summo Pontifice, ebend. 1674.

heraus, und starb am Schlage den 5 December 1683. **Pipping** memor. Theol. **Fischlin** memor. Theol. Wurteberg. **Pregizer** Suevia sacr. p. 386.

Raithu (Theodorus) ein Abt und Priester von Antiochien, blühete gegen die Mitte des 7 Jahrhunderts, und schrieb 15 Bücher de incarnatione Christi, wider den **Nestorius**, da ein jedwedes Buch aus 1000 Paragraphis bestund. **Gottfr. Tilmann** hat sie ins Lateinische übersetzt und unterm Titel Hagoges ad Anastasii Sinaitæ orationes quinque dogmaticas zu **Paris** 1556 in 8 heraus gegeben. Griechisch und Lateinisch von **Beza** übersetzt Genev 1576 in 4. sie stehen auch in dem Auctario Duceano Vol. I. p. 390. **Suidas** in Μάνης. **Possevin. Fabricius. Cave** hist. litter.

RAITHUM, eine Landschafft in Egypten, am rothen Meere, deren Einwohner vom **Ptolemäus** *Ratheni* genennet werden. **Baudrand.**

Raitung, siehe **Rait.**

Raitungs-Briefe, siehe **Rait.**

Raitungs-Bücher, siehe **Rechnungs-Bücher.**

Raitungs-Räthe, siehe **Rait.**

Raitzen, siehe **Rätzen.**

Rajus (Johann) siehe **Ray.**

Rajr, siehe **Rees.**

Raiz, Ort, siehe *Ratiastum.*

Raiz (Herren von) siehe unter **Laval**, im XV Bande, p. 926 u. ff. und insonderheit in denen Supplementen.

RAIZ DE ALLA, siehe *Enula*, im VIII Bande, p. 1327.

Raizen, siehe **Rätzen.**

RAK, siehe **Rack**, p. 497.

Rakath, oder **Racath**, eine Stadt des Gelobten Landes, im Stamme Naphthali, Jos. XIX, 35.

Rakelsburg, siehe **Rackelsburg**, p. 498.

Rakerspurg, siehe **Rackelsburg**, p. 498.

Raketen, sind gar kurtze Pfeiffen-Instrumente, oder weil inwendig das Cancell oder die Röhre sich neunfach umwendet, und eben so viel ist, als wenn der Cörper neun mal so lang wäre, so geben sie einen so tiefen Resonantz, als der gröste Doppelfagot, daß sie oft bis funfzehen Fußton erreichen. Der Cörper ist nicht mehr als eilf Zoll lang; sie haben viel Löcher, eilfe aber sind nur zu gebrauchen, und giebt selten Falset; gehen gantz stille, als wenn man durch einen Kamm bläset. Es giebt gantze Accord oder Chöre und Stimmwercke derselben von acht Stücken.

Rakeze, Marcktflecken und Schloß, siehe **Königswarte**, im XV Bande, p. 1371.

RAKIANABES, Stadt, siehe *Sabathra.*

RAK-KLOOT, siehe **Rack**, p. 497.

Racob oder **Rakuber** (Joseph) ein Pohlnischer Rabbine zu Rakau, daher er auch seinen Zunamen erlanget, ein Sohn **David Tebel Blochs**, lebte in dem 18 Jahrhundert, und hat nur noch 1732 des R. **Aarons Levi** novas observationes in Cetuvoth aus der Handschrifft zu Prag in fol. heraus gegeben. Schon vorher aber hat er ans Licht gestellet librum linguæ puræ, Amsterdam 1717 in 8. so auch zu Franckfurt am Mayn 4 Bogen starck gedruckt. Sonsten hat er noch מִרְכֶּבֶת מִשְׁנָה geschrieben. **Wolff** Bibl. Hebr.

Rakonick, **Rakonik**, **Rakownick**, Lat. *Raconicum*, eine Königliche Stadt in Böhmen, 6 Meilen von Prag, allwo gut Bier gebrauet wird. Sie giebt einem umliegenden Krayse den Namen des **Rakonitzer-Kreyses** (RACONICENSIS CIRCULI) welcher zwischen dem Satzer, Schlaner, Podberder, und Pilsner Krayß lieget. Es ist derselbe einer von den kleinsten in Böhmen, und gantz voller Berge und Wälder.

Rakonik, **Rakonoik**, oder **Rakovecz**, ein Marcktflecken im Königreiche Croatien, welcher nebst der darzu gehörigen Herrschafft ehemahls den nunmehro abgestorbenen Grafen von Zrin zugestanden, nunmehro aber der Freyherrlichen Familie von Patachich gehöret. Im Jahr 1494 hat es der Hertzog **Johannes Corvinus**, Königs Matthiä Sohn, im Besitz gehabt. Im Jahr 1551, oder, wie andere wollen, im Jahr 1557, machte der General **Ivan Lenkowich** bey diesem Orte 4000 Türcken nieder, und als im Jahr 1591 der so genannte **Hassan Bassa** Pridciewich aus Boßnien in dieser Gegend übel gehauset, setzten ihm einige tapffere Croaten nach, nahmen ihm 22 Fahnen, und erlöseten 400 gefangene Christen. Zeilers topogr. Bohem. p. 70. **Balbin**, miscell. Dec. 1. l. 3. c. 4. §. 3. p. 28. **Vogten** jetztl. Böhm. p. 127.

Rakonitzer-Kreyß, siehe **Rakonik.**

Rakonoik, siehe **Rakonik.**

Rakos, ist unweit Pesth eine geraume Feld-Ebene in Ungarn, allwo vor Zeiten die Ungarischen Land-Täge gehalten worden.

Rakovecz, siehe **Rakonik.**

Rakovsky, ist eine Adeliche Familie in Ungarn, welche im Wappen einen geharnischten Mann und einen Krebs führet.

Rakow, eine Stadt, siehe **Racow**, p. 501 u. f.

Rakow, eine Stadt in Litthauen, bey Minsky gelegen.

Rakowinck, siehe **Rakonick.**

Rakowski (Nicolaus) siehe **Racovius**, p. 501.

Rakowsky (Stanislaus) befand sich im Jahre 1735 mit unter den Dzickowischen Conföderirten von des **Stanislai** Parthey, welche zu Königsberg die Manifestation unterschrieben, so wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichstags vom König **August** publicirten Universalia, gerichtet war. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736.

Rakozi, siehe **Ragoczy.**

Rakuber (Joseph) siehe **Rakob.**

RAKUSREA, also wird beym **Baudrand** *Austria* oder **Oesterreich** genennet, davon im XXV Bande, p. 774 u. ff. gehandelt worden.

Ralbag, siehe **Levi**, ein Sohn **Gerson**, im XVII Bande, p. 614. u. ff.

Ralbitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreysse. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

Ralecken, Geschlecht, siehe **Rahlecken.**

Raleigh oder **Rawleigh** (Sir Walther) gebürtig von Budley in der Englischen Provintz Devonshire. Er war aus einer edlen Familie, aber nicht der erstgebohrne, und von schlechten Mitteln. Hingegen hatte er eine gute Gestalt, einen sonderbaren Verstand, und einen Muth, der auch die grösten Gefährlichkeiten nicht scheuete. Die Königin **Elisabeth** hatte schon 1580 eine besondere Gnade auf ihn geworffen, da er bey seiner Zurückkunfft aus Irrland sich vor dem geheimen Rath gegen die Anklagen des Lords **Grey**, mit nicht weniger Annehmlichkeit als Nachdruck, vertheidigt hatte. Uber dieses war er durch den Grafen von Leicester gar absonderlich bey ihr recommendirt worden, und weil hierzu noch kam, daß er 1584 eine Reise nach dem mittägigen Theile von America gethan, auch hernach die Englische Colonie in die Westindianische Landschafft Mocosa gebracht, welche durch ihn den Namen Virginien bekommen; so warff sie die Augen auf ihn, da sie sich 1592 vorgenommen hatte, mit einer ansehnlichen Flotte den Spaniern in America eine Diversion zu machen. Er gieng also mit 15 grossen Kriegs-Schiffen in See, und hatte den Lord Borrough nebst dem berühmten **Martin Forbisher** unter sich. Wiewol er nun theils durch widerwärtige oder Sturmwinde, theils auch durch die von den Feinden gemachte Gegen-Anstalten verhindert ward, ihre Gallionen gäntzlich hinweg zu nehmen oder zu ruiniren, so that er ihnen doch gar mercklichen Abbruch, unter andern durch Eroberung einer Portugiesischen so genannten Carraque, deren Ladung auf 2 Millionen Pfund Sterling geschätzet ward. Nach seiner Zurückkunft war er bey Hofe als Hauptmann von der Königl. Wacht, versahe es aber, daß er eine aus der Königin Frauenzimmer zu Fall brachte, worüber er, ungeachtet er sie heyrathete, eine Zeitlang gefangen sitzen, und nach seiner Loßlassung von dem Hofe fast verbannet leben muste. Der Verdruß über diese Lebens-Art, und die ihm gleichsam von der Natur eingepflantzte Begierde auf der See sein Glück zu suchen, veranlaßte ihn, 1595 mit einigen Schiffen der Königin, einen Versuch zu thun, ob er auf denen Küsten von Guiana, oder in andern Gegenden des südlichen America, den Spaniern Schaden zufügen oder sonst Reichthümer zurück bringen könnte. Den 6 Febr. lief er von Plimouth aus, kam den 22 Mertz an die Inseln Sottovento, landete zu Curiapan auf der Insel de la Trinidad, verbrannte die Stadt St. Joseph, und nahm den Spanischen Statthalter, Don **Antonio Berreo**, gefangen. Hiernächst segelte er auf dem Fluß Orenoque über 400 Englische Meilen mit grosser Gefahr, in Hofnung, solchergestalt in die Landschafft Guiana zu kommen, welches ihm aber fehl schlug. Darauf ließ er la Comana in Neu Andalusien in die Asche legen, ingleichen die Häuser von den beyden Gouvernements in Terraferma, St. Marthe und Rio de la Hacha, welche ungeachtet des Reichthums der einwohnenden Spanier in schlechtem Stande waren, aus welcher Ursache auch die Einwohner, wie es scheinet, sich nicht hatten in einen Vergleich wegen der Contributionen einlassen wollen. Wiewol er nun von dieser Reise weiter keine Reichthümer zurücke brachte, als einige guldene Bilder, so er der Königin verehrete, so machte er doch derselben eine so vortheilhaffte Beschreibung von den Schätzen der Landschafften, die er gesehen, daß er 1597 mit einer grossen Flotte, welche die Spanischen Silber-Gallionen aufsuchen solte, unter dem Ober-Commando des Grafen von **Esser** mit fortgeschickt ward. Er hatte die Ehre eine von den 3 Escadren als Haupt zu commandiren, und erwieß bey dieser gantzen Expedition eine grosse Tapferkeit. Es fehlte aber nicht viel, daß eben diese ihn in des Henckers Hand geliefert hätte. Denn nachdem er wegen eines an seinem Schiff durch Sturm erlittenen Schadens nicht weit von den Azorischen Inseln hatte zurück bleiben müssen, empfieng er von dem Grafen von **Esser** Ordre, nach der Insel Fayal zu segeln und daselbst seiner zu erwarten. Er gehorchte und kam 5 Tage eher dahin, als gedachter Graf. Da er nun 4 Tage vergeblich seiner gewartet, ließ er theils durch den Mangel, welchen er an frischem Wasser litte, theils durch das Anhalten der Officiers von den übrigen Schiffen seiner Escadre sich verleiten, daß er seine Völcker aussetzte. Die Landung lief glücklich ab; die Spanier, so sich widersetzten, wurden geschlagen, und er versorgte sich

nicht nur mit frischem Wasser, sondern bemächtigte sich auch der auf derselben Insel gelegenen Stadt. Diese an sich selbst sehr vortheilhaffte, aber dennoch wider Befehl vorgenommene Action verdroß den Grafen von Esser dermassen, daß er ihm deswegen den Kopf wolte vor die Füsse legen lassen, und bey dem gehaltenen Kriegs-Recht waren sehr viel dieser Meynung. Doch der Lord Howard, welcher gleichfalls eine von den 3 Escadren commandirte, bewog den Grafen, daß er ihn pardonirte. Gleichwohl behielten beyde einen innerlichen Groll wider einander, welches nicht wenig beytrug, daß die Flotte, ohne etwas sonderliches ausgerichtet zu haben, zurücke kam. Die Königin erwieß dessen ungeachtet dem Ritter Raleigh gar viel Gnade, und fuhr darinnen fort, so lang sie lebte. Wenig Monat nach ihrem Tode, und gleich nach der Krönung des neuen Königs Jacobs I in dem Jahr 1603 ward dieser Ritter nebst vielen andern beschuldigt, daß sie eine aus dem Königl. Geblüte entsprossene Dame, Namens Arbelle Stuart, auf den Englischen Thron zu erheben vorgehabt hätten: welches auch nicht gantz und gar ungegründet war, immassen er zu denen Zeiten der Königin Elisabeth, da auch deren Ministerium damit umgieng, wie es Jacoben von der Reichsfolge ausschlüssen möchte, in der That diese Absicht geheget, ob er gleich nach dem Tode der Königin wider deren Nachfolger Jacoben I das geringste nicht unternommen, und man auch desfalls nichts auf ihn zu bringen vermochte. Raleigh ward deswegen zu derjenigen Todes-Straffe verdammt, welche der Hochverrath in Engelland mit sich bringt. Doch der König ließ solche an ihm nicht vollziehen, sondern ihn gantze 13 Jahr in dem Towr zu Londen gefangen sitzen. Diese Zeit wendete er an, eine Historie von der Welt zu schreiben, wovon aber nur der erste Theil und zwar zu Londen 1614 ans Licht gekommen. Den andern Theil hatte er gleichfalls fertig, und auf der Tafel in Manuscript vor sich liegen, als der Verleger, Namens Burre, zu ihm kam. Denselben fragte er, wie viel er Exemplare von dem ersten Theil verkauft hätte. So wenig, gab jener zur Antwort, daß mich diese Auflage ruinirt. Raleigh ward so unwillig über die Verachtung eines Wercks, welches ihm so ungemeine Mühe gekostet, und welches in der That eines der schönsten und vollkommensten ist, so man von dieser Art haben mag, daß er den andern Theil augenblicklich in das Feuer schmiß, und zu dem Verleger sagte: es ist mir leid, daß ihr mit dem ersten Theile so übel gefahren seyd, von dem andern solt ihr nicht so viel Schaden leiden; ich bedaure, fuhr er fort, daß ich der Welt, welche einer so raren Arbeit nicht würdig ist, den ersten Theil nicht mit eben so leichter Mühe nunmehro entzühen kan, als ich sie anietzo des andern beraube. Engelland erkennete, aber zu spät, die Grösse des Verlusts, welchen die Verbrennung dieser Schrifft verursacht, und nach des Verfassers Tode verkauffte der Buchführer in wenig Tagen über 1000 Exemplare von dem ersten Theile. Den 20 Mertz 1616 befahl der König Jacob I, den Ritter Raleigh wieder auf freyen Fuß zu stellen. Allein diese Freyheit war die Ursache seines Unglücks. Weder das langwierige Gefängniß, noch sein hohes Alter, hatten seinen Muth und die Begierde, sich in dem Spanischen America zu bereichern, bey ihm getilget. Er bat also den König, daß er ihm disfalls eine ordentliche Commißion geben möchte. Wiewol nun damals der Englische Hof den Spanischen auf alle Weise zu schonen suchte, so ließ sich dennoch Jacob I, weil ihm Raleigh gleichsam güldene Berge von der vorhabenden Verrichtung versprach, endlich überreden, ihn mit der gebetenen Commißion zu versehen. Also lief er in der Mitte des Augusts 1617 mit 12 Schiffen aus, und hatte sein Absehen auf die Provintz Castilla de Oro, ingleichen auf die Küsten von Guiana gerichtet. Allein es gieng ihm alles zuwider; denn die Spanier hatten sein Vorhaben ausgekundschaftet, und dannenhero sehr grosse Anstalten dagegen gemacht; sein Sohn verlohr bey der Anlandung, die er den 2 Jenner 1618 auf dem Fluß Orenoque gewagt, sein Leben; sein bester Capitain und Pilote, Namens Kernish, entleibte sich selbst, und kürtzlich sahe er sich gezwungen, unverrichteter Sache zurück zu segeln. Aus Beysorge dessen, was hernach würcklich erfolgt, war er willens, sich in Franckreich zu retiriren, und da ihn seine Leute gezwungen, zu Plimouth einzulauffen, versuchte er nochmals, nebst dem Ritter Stukely, der ihn Anfangs in Arrest genommen hatte, zu entkommen. Allein er ward ertappt, in den Towr wieder zurück geführt, und bald darauf vor der Kriegs-Banck zum Tode verurtheilt. Der Spanische Abgesandte, Gondomar, welcher bey Jacoben I alles vermochte, trug hierzu auf Befehl seines Principalen, Philipps III, das meiste bey; wiewohl aber die wider Spanien vorgenommene Expedition die eintzige Ursache seines Todes war, so konnte man ihn doch derentwegen nicht verdammen, weil er eine ausdrückliche Commißion aufzuweisen, und in deren Vollzühung nichts versehen hatte. Also suchte man das 1603 wider ihn gefällete Urtheil auf das neue hervor, und wolte, daß solches keines weges aufgehoben wäre, ungeachtet er auf Königlichen Befehl nach einer so langen Gefangenschafft war befreyet, auch unter andern in der letzten Commißion von dem Könige mit dem Titul eines lieben getreuen beehret worden. Mit wenigen, seine Widersacher, und fürnemlich Spanien, welches dazumal bey Jacoben zu dessen schlechter Ehre gar zu viel galt, drungen durch, daß er den 29 Octobr. 1618 auf dem Platz von Westmünster enthauptet ward. Er hatte sein Alter auf 66, oder, wie andere schreiben, gar auf 76 Jahr gebracht, und im übrigen durch seinen Verstand, wie auch durch seine Wissenschafft, einen so grossen Ruhm erlangt, daß man ihn den Apollo und das Ora-

Oraculum seiner Nation genennet. Ausser seiner oberwähnten history of the world, hat man noch von ihm einige select essayes, die vom Seewesen handeln, und die nebst seiner Apologie wegen der Reise nach Guiana zu London 1650 in 12. zusammen heraus gekommen. Oldmixon hist. of Engl during the reigns of the K. House of Stouart. *The life of Walter Raleigh.* Cambden vit. Elis. id. in Britann. p. 40. De Larrey hist. d'anglet. t. 2. p. 400. 520. 550. 579. 646. 648. 713. 715. Rich. Blome's English America. Rapin hist. d'Anglet. t. 6. 7. Burnet hist. des dern. revol.

Raleigh, oder Rauläus (Walther) des vorhergehenden Bruder, war Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit, Carls I Caplan, und hernach Decanus zu Wells, wurde aber, als es mit dem König unglücklich lieff, geplündert, gefangen genommen und einem Constabler in Wells in Verwahrung gegeben. Wie er nun einen Brief an seine Frau verfertiget, wolte der Constabler solchen lesen, Raleigh aber riß ihm denselben aus den Händen, welches jenen dergestalt verdroß, daß er ihm den Degen in den Leib stieß, woran er nach 6 Wochen den 10 Octobr. 1646 sterben muste. Seine Predigten und andere Werckgen wurden nach diesem unter dem Titul reliquiæ Raleighanæ gedruckt. Wood.

RALHIMBURGII, siehe Rachebürgen.

RALINGUES, siehe Saum-Tauen.

Ralitsch, ein kleiner Ort in Servien, unweit der Donau, wo die Morawa in dieselbige fällt, ward 1690 nach dreytägiger Belagerung von den Türcken mit Accord erobert.

Ralle (George Friedrich) ein Pommerischer Philosoph, und Doctor der Medicin, von Dam practicirte zu Stettin, in der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb einen Tractat De generatione animalium, worinnen er unterschiedene Lehrsätze des Wilhelm Harvei, Anton Deusingii, und andere zu widerlegen suchte, und starb 1670. Witte diar. biograph.

Ralligen, ein Schloß am Thuner-See, sammt zugehörigen schönen Gütern, welches erstlich von den Edlen Freyburgern, hernach von den Edlen Spillman, Michel und von Mülinen besessen worden.

RALLUS, *Rallus Italorum*, ist ein Wasservogel und Geschlecht der Bläslinge. Er ist so groß als ein Wasserhun, schwartz und an einigen Orten etwas weiß. Dieser Vogel findet sich in Italien und an vielen andern Orten mehr. Sein Fett zertheilet, erweichet und stillet die Schmertzen.

RALLUS ITALORUM, siehe *Rallus*.

Raloffzell, ein Städtlein in der Oesterreichischen Landgrafschafft Nellenburg, am Bodensee.

Ram, Insel, siehe Rom.

Ram, ein Schloß an der Donau in Ober-Ungarn 10 Meilen von Ofen.

Ram, ein festes Berg-Schloß in Servien an der Donau, Vipalancka gegen über, gehörte den Türcken, und wurde im Jahr 1717 durch das Pulver-Magazin, darein ungefehr Feuer gekommen, in die Lufft gesprenget, und gäntzlich ruiniret. Nach der Schlacht bey Belgrad 1717 haben es die Türcken verlassen, und hingegen die Kayserlichen besetzet.

Ram, ist der Name eines Heydnischen Gottes in Ost-Indien, dem die Leute daselbst insonderheit die Schöpffung der Affen zu schreiben, und dahero diese Thiere vor vernünfftig, auch in grosser Veneration halten, ja ihre Hände mit keinem Affen-Blute besudeln, sondern gewiß glauben, daß die Affen mit ins Paradieß kommen.

RAM, *Rumbillion*, *Ribt-Devil*, ist ein Branntewein, der von der überbliebenen Unreinigkeit des Zuckers und Zuckerrohrs abgezogen, und zugerichtet wird. Er ist weit stärcker als Weinhefen-Branntewein, daher man ihn auch auf Deutsch den Mordteufel zu nennen pfleget.

Ram, ein Leistenwerck, siehe Rahm.

Ram, Personen dieses Namens, siehe Ramus.

Ram, der erste Sohn Jerahmeel, des Sohns Hezron, 1 B. der Chron. II, 25 27.

Ram, der andere Sohn Hezron, des Sohnes Perez, und ein Vater Amminadab, einer von denen Altvätern im Geschlecht-Register Christi, Ruth IV, 19, Matth. I, 3. Dessen Kinder werden erzehlet im 1 B. der Chron. II, 10, 27. Aus seinem Geschlechte war Elihu, Barachels Sohn, welcher mit Hiob disputirte Hiob. XXXII, 2.

Ram (Caspar) ein Doctor der Theologie von Balbastro bürtig, florirte 1612, war anfänglich Professor der Theologie zu Huesca, nachgehends zu Barcellona, kam aber endlich wieder nach Huesca, und schrieb

1) Breves advertencias a la vida christiana, Mayland 1616 in 8.
2) Tract. de divinis prænotionibus seu efficacia divinæ causalitatis. Huesca 1611 in 4. darzu auch der andere Theil hat kommen sollen.

Es gedencket dessen Vincenz Blascus von Lanuza hist. Aragon. Tom. II. lib. ult. c. 47. und meldet anbey, daß er auch einst des Mayländischen Gouverneurs, Peters von Toledo, Marggrafens zu Villafranca, Beichtvater und dessen General-Vicarius bey seiner Armee gewesen. Antons biblioth. hisp. Königs biblioth. vet. & nov.

Ram (Dominicus) ein Spanier, war Ertzbischoff zu Tarragona, wurde 1426 Cardinal, und 1443 Bischoff zu Porto, und starb zu Rom 1445. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 143.

Ram (Johann Paul) ward gebohren zu Freyberg, der Haupt-Stadt des Ertzgebürgischen Krayses im Churfürstenthum Sachsen, im Jahr 1701 den 27 May. Sein Vater, ein Bürger daselbst, hat diesem Sohn seine beyden Vornamen beygeleget; seine Mutter aber, Anne Sabine, stammet aus einer alten erbaren und theils Priesterlichen Familie her. Nachdem er auf dem Freybergischen Gymnasio in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen Sprache, wie auch in der Griechischen und Lateinischen Dichtkunst wohl unterwiesen worden, so gieng er nach einer, de serpente æneo, gehaltenen Oration, und in obgedachten Sprachen recitirten

Valediction, im 19ten Jahre seines Alters, auf die Wittenbergische Academie, allwo er sich in der Philosophie fleißig übete, und die Sprachen zu excoliren und mehrere zu erlernen, sich befliſſe, so, daß er mit gutem Succeß und Nutzen unter Anführung der Theologen, als D. Wernsdorffs, D. Chladenii, D. Schröers und D. Jani, alle Theile der Theologie und Kirchen-Historie studirete. Wie ihn nun der seel. Herr D. Janus besonders liebete und eines vertraulichen Zutritts würdigte, also geschah es auch, daß er unter dessen Aufsicht ein scriptum polemicum, das unten soll gemeldet werden, heraus gab. Mittlerweile setzte er nicht nur seine Studia auch durch Privat-Unterweisung andrer, die ihn darum ersuchten, im Griechischen, Hebräischen und in der Theologie fort, wie ihm denn unter andern des grossen Theologi, Herrn D. Valent. Ernst Löschers, Kirchen-Raths und Superintendentens in Dreßden, Sohn, August Caspar, welcher als ein gelehrter Doctor der Medicin ietzo in Dreßden lebet, auf die Stube und zur Privat-Instruction anvertrauet wurde, sondern nachdem er etliche mahl öffentlich als Respondens unter Herrn Adjuncto Sonnenschmieden, Herrn M. Seilern, wie auch ausser dem, im Alumneo Electorali und sonst öffentlich in denen Auditoriis als Opponens disputiret hatte, so ward er, nachdem er im Jahr 1724 unter dem Decanat Herrn Professor Schröders, Magister worden, im Jahr 1726 auf 2 öffentl. gehaltene und von ihm elaborirte Disputationen, unter die Zahl der Legentium aufgenommen. Worauf er denn nicht nur Logische, Metaphysische, Hebräische und Exegetische Collegia mit gutem Beyfall laß, sondern auch in Predigen, so wohl in der Wittenbergischen Pfarr- als in der Academischen Schloß-Kirche sich fleißig übete, auch hierauf wegen des erlangten hohen Churfürstl. Stipendii von 90 Gülden und auf hoher Patronen Rath, veranlasset wurde, pro Loco, als Adjunctus der Philosophischen Facultät zu disputiren, und so denn, ob er schon vorher im Hochlöbl. Ober-Consistorio zu Dreßden als Candidat des Heil. Predigt-Amts examinirt und inscribirt worden war, gedachte seine Academischen Ubungen ferner fortzusetzen. Allein es offenbarte sich bald der göttl. Wille, nach welchem er Gott in seiner Kirche als Prediger dienen solte; Massen E. HochEdl. Rath seiner Vater-Stadt Freyberg ihn einhellig zum Diacono und Vesper-Prediger an der St. Petri-Kirche am Montag nach Jubilate des Jahrs 1727 erwählete, welches Amt er auch nach ordentl. Vocation und hoher Confirmation von gedachtem Jahre an biß 1731 verwaltete, als in welchem Jahr er zum Diaconat und Mittags-Prediger-Amte an der Dom-Kirche allda befördert worden. Vorher im Jahr 1730 den 21 Nov. verehlichte er sich mit Jungfer Justina Dorothea, einer Tochter des Seniors des Heil. Predigt-Amtes und Amts-Predigers zu St. Petri in Freyberg, M. Hieronymi Joachimi Wägers, in welcher Ehe er zwar mit lebendigen Kindern von Gott nicht erfreuet worden, iedoch Gott für viele Wohlthaten und Zeichen seiner Güte zu rühmen gehabt. Nachdem er gedachtes Predigt-Amt zu Freyberg biß 1739 mit aller Treue und Fleiß, wie auch mit besonderm Segen geführet, auch immittelst ein und andre Schrifften, die hernach genennet werden sollen, in Druck gegeben hatte, geschah es, daß er E. Hoch-Edlen Rath der Stadt Leipzig bekannt und nach Abzug Herrn D. Carl Gottlob Hofmanns, als vocirten Professors der Theologie zu Wittenberg, an dessen erledigte Stelle, nach einer aufgetragenen und von ihm abgelegten Prob-Predigt als Prediger und Ober-Catecheta zu St. Petri daselbst, ohne sein Bitten und Ansuchen beruffen wurde, welchem Göttlichen Ruff er auch billig folgte, ob schon von seiner bißherigen Gemeine nicht ohne ihrem grossen Leidwesen loßgelassen wurde, wie davon seine Abschieds-Predigt zeuget, in welcher er auch dem Hochweisen Rath der Stadt Freyberg für genossene Stipendia und Wohlthaten dancket. Das neue Amt in Leipzig verwaltete er nicht lange über ein halb Jahr, als er durch Gütigkeit derer Herrn Kirchen-Patronen zu gedachtem Leipzig zum Diaconat an der St. Thomä-Kirche und zum Mittags-Prediger-Amt befördert wurde. Jedoch auch hier blieb er nicht lange, sondern nachdem an der St. Nicolai-Kirche der Archidiaconus Herr D. Werner seel. verstorben, und an dessen Stelle der bißherige mittlere Diaconus und ausserordentliche Professor der Theologie, Herr D. Weise, gelanget, so wurde ihm das durch dessen also erledigte Amt und zugleich die Haltung der Sonntäglichen Vesper-Predigten von E. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath, im Junius-Monathe des 1741 Jahres aufgetragen, welchen er auch bißher durch Göttl. Gnade mit aller Treue vorstehet. Die etwan von Amts-Geschäften übrig gelassne Zeit wendet er nicht nur auf Privat-Meditationen an, davon er künftighin etwas schrifftl. an Tag zu geben gedencket, sonderm auch vermöge der durch das Theologische Baccalaureat erhalne Freyheit, auf einige Collegia, als exegetische und disputatoria. Seine Schriften, welche auch in des seel. Coleri Theol. Bibliotheck recensiret zu finden, sind folgende:

1) Joannis Francisci Buddei objectiones contra B. D. Neumanni Theol. Aphorist. speciatim Aphorismos Antipietisticos de Theol. in genere a Pseudonymis Carolo Benigno Gratiano, & Jo. Sincero evulgatæ, sub examen vocatæ a M. J. P. Ramo, Wittenb. 1724.
2) Disput. de natura sensuum exteriorum hominis in controversia Wolfiana, Præside D. *Mart. Gotth. Læschero*, 1726.
3) Disp. de corporis cum anima in sentiendo commercio, ad eandem controversiam illustrandam, respond. Casp. Abr. Weisio, 1726.
4) Disp. ex Philosophia rationali de reflexione ad illustrandam controversiam Wolfianam 1727. pro loco in facult. Philosoph. respond. Christoph. Rudolph. Bahnio. Davon siehe Profess. Carl Günther Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, I Th. §. 366.
5) Disp. de eo: An & quantum de lapsu generis humani e lumine naturæ constet, respond. & auctore Gottlieb Findeisenio, 1727.
6) Schöne Jugend, wie sie durch gründliche Erlernung des Catechismi zum Heil. Abendmahl zubereitet wird, in 8. 1730. und vermehret und verbessert 1734.
7) Meditationes propempticæ, oder erbauliche Betrachtungen über der Saltzburger Emigration und Aufnahme, Wittenberg 1732.
8) Ein Anhang an das Freybergische Gesang-Buch, bestehend in besondern Communion- und Beicht-Regeln, wie auch darzu gehörigen neu verfaßten Gebeten.
9) Commentatio Theolog. in Joh. V, 26. ad Socerum Dom. M. Wægerum, in 4. 2 Bogen.
10) Betrachtung der Worte Ps. XLVIII, 15. über die Worte: **Er führet uns wie die Jugend**, welche er mit einigen andern übersetzet: **Er führet uns über den Tod**, auf den Tod M. Johann David Bärs, als seiner Mutter Bruder, Past. zu Krögis, Fol. 1 Bogen, 1734.
11) Freybergische Abschieds-Predigt Domin. Sexages. 1740, über Jes. LXII, 12.
12) Die zwey ersten in Leipzig Domin. Invocavit und Reminiscere gehaltenen Predigten.
13) Haus-Schule samt einem Anhang vom Haus-Gottesdienst.

Anderer kleinern Stücke, als einer Abhandlung von Wünschen, und einer Meditation über das Leipziger Buchdrucker-Jubiläum, so in die davon gedruckte Sammlung mit eingerücket ist, hier nicht zu gedencken.

Ram (Jonas) siehe **Rami**.

Ram (Matthias) ein Jesuite aus Tyrol, gebohren 1623, trat 1641 in die Societät, lehrte darauf Anfangs die schönen Wissenschafften, hernach die Philosophie und Theologie, predigte daneben fleißig, und starb zu Dillingen 1665 den 27 Februar. Er hat eine Disputation de autoritate S. Scripturæ zu Dillingen 1664 in 4. heraus gegeben. Andreä biblioth. Belg.

Ram (Stephanus) ein Doctor der Medicin von Marnen in Dithmarsen gebohren, war Leib-Medicus in Fühnen, schrieb eine Disp. inauguralem de Apoplexia, Straßburg 1651, und starb den 1 Aug. 1658 im 33 Jahr seines Alters. Witte diar. biograph.

RAMA, Königreich, siehe **Ramen**.

Rama, eine Stadt des gelobten Landes, im Stamme Benjamin, nicht weit von Gibeon, auf dem Gebürge Ephraim, da Saul unter einem Hayn wohnte, Jos. XVIII, 25. B. der Richt. XIX, 13. Cap. IV, 5. 1 B. Sam. XXII, 6. Baesa, der König in Israel, nahm sie ein und befestigte sie, damit er dem Stamme Juda den Ausfall verwehren möchte; als ihm aber Benhadad, der König in Syrien, ins Land fiel, muste er aufhören zu bauen; darauf ward sie vom König Assa wieder demoliret, und von solchen Steinen und Holtz die Stadt Geba und Mizpa gebauet, 1 B. der Kön. XV, 17. 21. 22. Allhier hat der Levit gewohnet, dessen Kebsweib die Bürger zu Gibea zu todte geschändet, welche er hernach in 12 Stücken zerhauen, und in alle Gräntzen Israel gesendet hat, B. der Richt. XIX, 13. 25. Jeremias ward mit den gefangenen Jüden, so man gen Babel führete, biß gen Rama gebracht, und daselbst von Nebusar-Adan wieder losgelassen, daß er wieder heimziehen solte, Jerem. XL, 1. 4. 5. 6.

Rama oder **Ramatha**, Stadt, siehe **Arimathia**, im II Bande, p. 1415.

Rama, eine Stadt im gelobten Lande, im Stamme Naphthali, nicht weit von Adama, 22 Meilen von Jerusalem, Jos. XIX, 36.

Rama, Dorff, siehe **Ramo**.

Ramada, oder, wie es andere nennen, *Nova Salamanca*, ein Ort in der Landschafft St. Martha in Terra firma in America, welcher mit einem guten Kupffer-Bergwerck versehen ist.

Ramadan, **Ramadhan**, **Ramdan** oder *Ramazan*, und **Ramassan**, der neunte Monat im Jahr bey den Türcken, welcher 30 Tage hat. Ihr Jahr hat nur 12 solche Monate, die nach dem Lauff des Monds gerechnet werden. Dahero fällt dieser Monat Ramadan nach und nach in alle Monate unsers Jahrs. Ramaz, welches **Ramadz** ausgesprochen wird, heisset so viel als eine starcke Hitze, welchen Namen dieser Monat daher bekommen hat, weil zu derselbigen Zeit, als den Monaten der alten Araber neue Namen gegeben wurden, der neunte gleich in die wärmeste Zeit des Sommers einfiel. In diesem Monate dürffen die Mahumedaner vom ersten Anbruch des Tages an bis zur Sonnen Untergang weder essen noch trincken, noch bey ihren Weibern liegen. So bald aber die Sonne untergegangen ist und der Iman die Lampen oben auf die Minarets oder Thürme der Moscheen aufsetzen lassen, dürffen sie essen. Hierauf machen sie sich lustig, und bringen den grösten Theil der Nacht mit schmausen zu. Solcher gestalt nun bestehet ihr Fasten in nichts anders als darinnen, daß sie um solche Zeit aus Tag Nacht machen. Jedoch ist denen Fremden erlaubet, ein wenig Wasser zu trincken und die Krancken können einige Tage von ihren Propheten borgen, die sie aber nach der Genesung mit Fasten wieder gut machen müssen. Sie nennen diesen Monat die heilige Zeit, und glauben, daß so lange als derselbige währet, die Thüren des Paradieses offen stehen, und hingegen die Pforten der Höllen zugeschlossen seyn. Im übrigen hat derjenige den Tod verdienet, welcher überwiesen wird, daß er die Fasten gebrochen, oder zu solcher Zeit Wein getruncken hat. Ricaut de l'empire Ottom. Herbelot. bibl. Orient. p. 108.

Ramadanus, ein Arabischer Historicus und Leib-Medicus des Groß-Sultans zu Constantinopel, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb eine Historie von der Insel Rhodus und denen von Türcken eroberten Städten in Ungarn, welche in der Königlichen Bibliotheck zu Paris in Handschrifft anzutreffen ist. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Ramadhan, siehe **Ramadan**.

Ramäus (Lorentz) oder **Rame**, Ertz-Hertzoglicher Oesterreichischer General, war ein gebohrner Niederländer. Nachdem er seine Jugend in den Niederländischen und in andern Kriegen zugebracht, kam er in Ertz-Hertzogs Leopolds von Oesterreich Dienste, dem er 1609 und 1610 in den

den Jülichischen Landen, auch 1610 und 1611 als General im Elsaß und dem Bißthum Straßburg diente. Nachdem Kayser Rudolph II von seinem Bruder dem Ertz-Hertzoge Matthias genöthigt worden, Ungarn und Böhmen an ihn zu überlassen, solte dieser Ertz-Hertzog Leopold das Instrument seyn, welcher solchen zwischen beyden Gebrüdern aufgerichteten Vergleich ändern, und dem Könige Matthias die Böhmische Crone in Zweiffel zühen könnte. Worauf auch Rame mit den Völckern, so er aus dem Elsaß führte, durch das Bißthum Passau gieng, in welchem er viel daselbst geworbenes und daher so genanntes Passauisches Krieges-Volck an sich zog, und folgends damit in Böhmen einfiel, woselbst er überall ohne Unterscheid der Religion übel hausete, sonderlich aber zu Budweiß, welchen Ort er nebst Pisseck, Tina, Beraun und andern eroberte, folgends nach Prag gieng, da er 1611 plötzlich einfiel, die kleine Seite und den Ratschin einnahm, von den Böhmischen Ständen und der alten und neuen Stadt Prag aber so lange aufgehalten wurde, bis der König Matthias die Stadt entsetzte. Bey diesem Einfall suchte er sonderlich des Grafen von Thurn, Leonhards von Feltz und Wilhelms von Lobkowitz sich zu bemächtigen, und selbige enthaupten zu lassen. Nach diesem vergeblichen Anschlag hielt er auf dem Rückmarsch eben so schlimme Krieges-Zucht wie vorhin, und nachdem gedachter Ertz-Hertzog wieder nach Passau gekehret, er aber zu Budweiß in Böhmen angelanget war, lud er einige seiner vornehmsten Officier zum Abendessen auf das Rathaus ein, nach dessen Endigung er 9 von denenselben, einen nach dem andern, in sein Schlaf-Gemach forderte, aus selbigem aber in ein ander Zimmer wiese, da sie von einem Obristen-Wachtmeister die Ordre empfangen solten; so bald sie aber in solches getreten, wurde ihnen angedeutet, daß, weil sie bey dem Einfall zu Prag Tumult angerichtet, auch mit dem Grafen von Thurn unter einer Decke gelegen, oder andere Verbrechen begangen hätten, sie so fort nieder knien, und von dem anwesenden Scharfrichter sich das Haupt abschlagen lassen solten, welches denn auch an allen erfolget, indem nur einer davon, den man aber doch mit Gewalt zur Erde niedergeworffen, sich zur Wehre gesetzt. So oft auch einer abgethan gewesen, hat man so fort den Leichnam und das Tuch, darauf er gekniet, weggetragen, und also keiner von des andern Tode Wissenschaft bekommen. Nach solcher Execution hat er die Cörper auf den Marckt zu Budweiß tragen, und iedem auf die Brust einen Zettel anhäfften lassen, daß sie mit dem Feinde Verständniß gehabt; Rame selbst aber hatte sich dieselbige Nacht aus der Stadt gemacht, so daß, als es den andern Morgen die in den Dörffern um die Stadt herum gelegene Kriegs-Völcker erfahren, die Stadt umringet, und ihn in ihre Gewalt haben wollen, sie ihn nicht mehr gefunden haben. Nach Balbins Bericht soll noch ietzo das Blut desjenigen, den man niedergeworffen und erwürget, auf dem Rathhause zu Budweiß zu sehen seyn, auch, wie andere wollen, nicht abgewischet werden können. Oftgedachter Ertz-Hertzog Leopold ließ ihn darauf nach einiger Zeit zu sich fordern, und als er sich keiner Gefahr vermuthend, einstellete, ward er nebst 2 andern hohen Officirern arrestiret, und wider ihn mit der Inquisition verfahren, da er denn auf dem festen Schlosse Barr im Elsaß, woselbst er lange gefangen gesessen, 1613 enthauptet worden. Nach Johann Peter Crescentius Bericht soll er einen Anschlag wider seinen Herrn, mehrerwehnten Ertz-Hertzog, gemacht haben, und sich einiger Oerter im Elsaß bemächtigen wollen, zu welchem Behuff er sich des Marggrafen zu Baden und einiger protestirenden Herren Beystand bedienet hätte, welches auch, nachdem es ausgebrochen, seinen Tod beförderte. Rhevenhüllers annales Ferdin.

Ramah, wie es nach dem Hebräischen lautet, sonst aber auch Raema, ingleichen Ragmus genannt, ein Sohn Chus, von welchem die Ramäer oder Ragmäer herkamen.

Ramalosa, ein Fluß in Gallicien, in Spanien, welcher sich nicht weit von Bayonne ins mare occidentale ergeußt.

Ramana, eine Stadt im Königreich Golconda, in Ost-Indien, soll eine Königliche Residentz seyn.

Ramanakoil, eine Insel am Ufer auf der Küste Madura, in der Halb-Insul diesseit des Flusses Ganges in Ost-Indien, an welche die so genannte Adamsbrücke stösset.

Ramantinus, ein Dominicaner, wird gemeiniglich von seiner Geburts-Stadt DE FLORENTIA zugenannt, und erwarb sich um die Mitte des 14 Jahrhunderts den Namen eines vollkommenen Theologen, Philosophen und Mathematicus. Er hat zu Verbesserung des Calenders ein Buch unter dem Titul Paschale, ad Urbanum V. Pont. Max. geschrieben, und soll auch nach einiger Meynung, Commentaria in Senecam jussu Clementis VI Pont. Max. verfertigt haben, wiewohl dergleichen Werck sonsten dem Lucas Manellus zugeschrieben wird. Negri scritt. Fior. Echard script. ord. Prædic. Tom. I. p. 652.

RAMARINUS (Nicolaus) hat eine Clavicymbelart erfunden, so in ein iegliches intervallum kan verändert werden, da er nemlich einen gantzen Ton in neun Commata abgetheilet, und so viel Register darzu verordnet, vermittelst welcher man alsobald den Ton in das verlangte Comma verändern mag. Der erste Grad ist nach der Römischen Music eingerichtet, und wird insgemein *Tonus choristæ*, oder der Chorton genennet. So nun entweder die Stimmen oder die Versetzung des Gesanges solches erfordert, kan dieses Instrument augenblicklich erhöhet oder erniedriget werden. Zum Exempel: Wenn der Chorton, um einen halben Ton soll erhöhet werden, so zühet man das Register, so selbigem zukommt, so wird das gantze Clavier alsbald um einen halben Ton höher werden, als der Chorton ist, u. s. w. Bes. Kirchers Musurg. lib. 6. p. 461 und folgende; und aus ihm Printzens Mus. Histor. c. 12. §. 48.

Ramart (Gregorius) ein Frantzösischer Jesuite von Besancon, trat 1621 in die Societät, ward der Rhetorick, Philosophie und Theologie Professor und Sacerdos, schrieb im Frantzösischen Octavam mortuorum seu Claves Purgatorii de animarum ibi statu & levamine, Lion 1670 in 8. und starb 1670 den 28 Aug. im 70 Jahr. Witte diar. biogr. Alegambe Bibl. scriptor. S. J.

Ramas, eine Stadt im gelobten Lande, die auch Zarma oder Horma heist, wovon im XII Bande, p. 563.

Ramassan, siehe Ramadan.

RAMASSER, heist im Kriege, die verlauffene, oder durch eine unglückliche Action zerstreuete Soldaten wieder zusammen suchen.

Ramath, Ramatha, Ramathaim-Zophim, eine Stadt im gelobten Lande, auf dem Gebürge Ephraim, 4 Meilen von Jerusalem, nicht weit von Lydda und Joppen, da Elkana, Samuels Vater, gewohnet, und Samuel gebohren und begraben worden, 1 B. Sam. I, 1, 20. Cap. XXV, 1. allwo auch Samuel einen Altar bauete, und das Volck Israel richtete, wie zu sehen Cap. VII, VIII, XV, XVI und XIX. Saul hat allhier mit Samuel gespeiset, ehe er von ihm zum König gesalbet worden, Cap. IX, 22. Nach dieser Stadt ward Simei, des Davids Oberster über die Weinberge, ein Ramathiter genennet, 1 B. der Chron. XXVIII, 27. Heutiges Tages wird diese Stadt von denen Türcken Remle und Ramola genennet.

Ramath, Stadt, siehe Arimathia, im II Bande, p. 1415.

Ramatha, oder Rama, Stadt, siehe Arimathia, im II Bande, p. 1415. ingleichen Ramath.

Ramathaim-Zophim, Stadt, siehe Ramath.

Ramath-Lehi, also hieß Simson den Ort, da er den Esels-Kinnbacken hingeworffen, mit welchem er tausend Philister erschlagen hatte, B. der Richt. XV, 16. 17.

Ramaye, eine Cistercienser Nonnen-Abtey, siehe Rameige.

Ramazan, siehe Ramadan.

Ramazzini (Bernhardinus) ein berühmter Artzt, war zu Carpi im Hertzogthum Modena 1633 den 5 November gebohren, und von Jugend auf den Jesuiten übergeben, welche ihn bis ins 18 Jahr in den schönen Wissenschafften und der Philosophie unterwiesen, worauf er sich der Medicin befliß, und in derselben nach 3 Jahren zu Parma Doctor wurde. Nach diesem begab er sich nach Rom, damit er, was die Praxin betrifft, sich des berühmten Rubeus Unterricht daselbst bedienen könnte, der ihm auch nicht lange hernach, als er seine Geschicklichkeit gesehen, die Stelle eines Artzts zu Castro, einer Stadt in dem Hertzogthum dieses Namens, zuwege brachte. Er konnte aber die Luft an diesem Orte nicht vertragen, weswegen er sich wieder nach Carpi wendete, und daselbst zu practiciren anfieng. Weil er auch von dar öffters nach Modena geholet worden, beredeten ihn endlich seine Freunde, daß er sich entschloß, seinen Geburts-Ort abermahls zu verlassen, und sich 1671 in dem besagten Modena niederzulassen. Im Anfange muste er daselbst vielen Verdruß ausstehen, weil ihm die dasigen Professores der Philosophie sehr zuwider waren, u. ihn einer groben Unwissenheit beschuldigten; als er aber diese falsche Auflage so wohl durch seine glückliche Curen, als verschiedene gelehrte Schriften widerleget hatte, erhielt er 1682 selbst eine Stelle unter den Aertzten der Universität, welche er 18 Jahr mit vielem Ruhm bekleidet hatte. Im Jahr 1700 gieng er nach Padua, dahin er als Professor der practischen Medicin berufen worden, ungeachtet ihm schon dazumahl sein Alter viele Schwachheit zugezogen. Als er dahin gekommen, bemühete er sich eifrigst, die grosse Hofnung, so man sich von ihm gemacht, zu übertreffen, ward aber endlich blind, und bat sich deswegen von dem Rath zu Venedig die Erlaubniß aus, nach seinem Vaterland zu kehren, weil er wegen Unvermögenheit an Beobachtung seines Amts verhindert würde, da hingegen ihm geantwortet wurde, daß er nur, wann es ihm selbst beliebte, seine Lesungen halten dürffte, weil es der Republic genug wäre, ihn als einen Professor auf ihrer Universität zu Padua zu haben. Er starb also daselbst 1714 den 5 Novemb. im 81 Jahre seines Alters. Sonst war er auch ein guter und sehr bescheidener Poet und ein Mitglied verschiedener gelehrten Academien, als der Arcadum zu Rom, der Dissonanti zu Modena, der Societatis regiæ zu Berlin, und der Naturæ curiosorum. Seine Schrifften sind:

1. Cento Virgil. de bello Siculo ad Lodovicum XIV Gall. Reg.
2. exercitatio jatro-apologetica ad Scriptum Annibalis Cervii.
3. de constitutione an. 1690 ac de epidemia, quæ Mutinensis agri & vicinarum regionum colonos graviter affixit, Modena 1691 in 4.
4. de fontium Mutinensium admiranda scaturigine, ebend. 1691 in 4.
5. de morbis artificum, Padua 1700 in 8. ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1718 in 8.
6. ephemerides barometricæ Mutinenses 1694 una cum disquisitione causæ ascensus & descensus in Torricelliana fistula juxta diversum aeris statum.
7. orationes jatrici argumenti.
8. de principum valetudine tuenda, ist zu Leipzig 1711 in 11 Octavbogen nachgedruckt.
9. de abusu chinæ.
10. oratio in solenni Mutinensis Academiæ restauratione.
11. Relatio de vita & obitu Marchionis *Martellini Bagnesii*.
12. de oleo montis Zibinii seu petroleo agri Mutinensis *Franc. Ariosti* libellus e MSct. cum epistola ejusdem argumenti.
13. annotationes in librum *Lud. Cornelii* de vitæ sobriæ commodis, Padua 1714 in 4.
14. de contagiosa epidemia, quæ in agro Patavino & in tota fere Veneta ditione in boves irrepsit.
15. de peste Viennensi.
16. de Principum valetudine tuenda.
17. Dissert. de morbis sacrarum virginum u. a. m.

Seine gesammte opera medica & physica sind in Londen 1716, und im folgenden Jahr zu Genf von seines Bruders Sohn Barthol. Ramazzini nebst dessen Lebensbeschreibung heraus gegeben worden. Niceron mem. t. 6. Papadopoli histor. gymn. Patav. Tom. I. p. 287.

Ramazzottus (Domitius) hat einige Vesperpsalmen, nebst einem Magnificat, von fünf Stimmen, im Jahre 1567 zu Venedig in Quarto ans Licht gestellt. Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1652.

Rambach (Friedrich Eberhard) Diaconus

zur lieben Frauen in Halle, hat des Peter Roques vier geistliche Reden von den Pflichten der Unterthanen aus dem Frantzösischen übersetzet, und mit einer Vorrede, darinnen von einigen andern Schrifften des Verfassers eine Nachricht ertheilet wird, zu Halle 1741 in 8. 13 Bogen starck, heraus gegeben. Leipz. Gel. Zeit. 1741. p. 246.

Rambach (Joh. Jac.) ein Lutherischer Gottes-Gelehrter, war 1693 den 24 Febr. zu Halle in dem Magdeburgischen gebohren. Nachdem er das Gymnasium daselbst bis 1706 besuchet, und besonders in der Lateinisch- und Griechischen Sprache einen feinen Grund geleget, entschloß er sich, die Schule zu verlassen, weil er, ohngeachtet seiner grossen Fähigkeit, und angewandten Fleisses, keine Lust verspürte, bey den Studien zu bleiben. Nachdem er aber ohngefähr 2 Jahre sich von seinem Vater in dem Tischer-Handwerck unterrichten lassen, und nachgehends an Verrenckung eines Fusses eine lange Zeit kranck gelegen, wodurch seine Kräffte sehr abgenommen; ward er anders Sinnes, und gieng daher von Anfang des Jahrs 1708 bis 1712 in die Schulen des Wayfenhauses, in welcher Zeit er es so weit gebracht, daß er so dann auch die Universität allda beziehen konnte. Hierauf wurde er 1715 nach dem Freyherrlich-Canstteinischen Landguthe, Dalwitz, ohnweit Berlin geschicket, um daselbst dem Hallischen Gottesgelehrten, J. H. Michaelis, bey dessen neuen Ausgabe der Ebräischen Bibel als ein Mitarbeiter an die Hand zu gehen; mit dem er auch noch in demselben Jahre, nach einer in Berlin vorhero ausgestandenen schweren Kranckheit, wiederum nach Halle kam, und nebst fleißiger Fortsetzung seiner Studien nicht nur verschiedenes zu des bemeldten Michaelis Noten über die biblischen Bücher excerpirte, sondern auch selbst die ausführlichen Anmerckungen über die Bücher Ruth, Esther, Nehemias, wie nicht weniger den Prediger Salomo, und das andere Buch der Chronicken verfertigte, welche nachgehends den 3 Bänden der annorationum uberiorum in hagiographa mit einverleibet worden. Im Jahr 1719 begab er sich nach Jena, hörte allda selbst noch einige philosophica und theologica, und diente sodann, nachdem er zuvor 1720 die Magister-Würde angenommen, und der Philosophischen Facultät Adjunctus worden, den dasigen Studirenden mit verschiedenen Collegiis. Nach diesem ward er 1723 der Theolog. Facultät zu Halle Adjunctus, wobey er zugleich das Inspectorat in dem dasigen Wayfen-Hause versahe; und D. Joachim Langens Tochter heyrathete; 1726 aber ausserordentlicher, und ein Jahr darauf ordentlicher Professor der Theologie wurde, da er denn auch etliche mahl das Decanat geführet. In dem Jahr 1731 erhielt er fast zu gleicher Zeit 2 unterschiedliche Beruffe, indem er von dem Könige in Dännemarck zu dero Deutschen Hofprediger und ordentlichen Professor der Gottes-Gelehrsamkeit nach Coppenhagen, und von dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zum ersten Professor der Gottes-Gelehrsamkeit und ersten Superintendenten nach Giessen verlanget worden. Wiewohl man nun anfänglich ihn von Halle nicht gerne lassen wolte; so erhielt er dennoch endlich Erlaubniß, den Beruf nach Giessen anzunehmen, worauf er zu Halle Doctor worden, und so dann bemeldte beyde Aemter angetreten. Zuletzt wurde ihm noch 1734 die erste Theologische Profeßion auf der neuen Universität zu Göttingen angetragen; er schlug aber diesen neuen Beruf, welchem er zu folgen Anfangs willens war, nach einer reiffern Uberlegung aus, und blieb zu Giessen, bis er 1735 den 19 April in dem 41 Jahr seines Alters das Zeitliche gesegnete. Er hat den Ruhm eines der grösten geistl. Redner hinterlassen, sich auch um die Schrifften Luthers sehr verdient gemacht, und der Kirche mit Mund und Feder grosse Dienste geleistet. Unter seinen Schrifften sind ausser obgedachten Commentariis annoch zu mercken:

1. Institutiones hermeneuticæ sacræ, die zum öfftern aufgeleget worden.
2. Commentatio de sensus mystici criteriis, Jena 1728 in 8.
3. exercitationes hermeneuticæ, Jena 1728 in 8. 17½ Bogen starck.
4. introductio historico-theol. in ep. Pauli ad Romanos, cum Lutheri ad hanc epist. præfatione variis observat. illustrata, Halle 1727 in 8. 17 Bogen starck.
5. Commentarius *Mart. Lutheri* in Psalmum II. cum annotationibus & præf. de latina Lutheri dictione, Halle 1728 in 8.
6. Betrachtung über das innerliche Leiden Christi im Oelgarten, Jena 1722 in 8. von 9 Bogen.
7. Wahre Meynung Lutheri von der allgemeinen Gnade Gottes, ebend. 1727 in 8. von 12½ Bogen.
8. Betrachtungen über das Leiden Christi vor dem weltlichen Gericht Pilati und Herodis, nach der harmonischen Beschreibung der 4 Evangelisten, 1729 in 8. 1½ Alphab.
9. Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, Halle 1731 in 8. 1 Alphabeth 15 Bogen, sind 12 Predigten.
10. Betrachtungen über die 7 letzten Worte Jesu, samt einem Anhang, darinn das Gedeimniß des Creutzes Christi in dem Gesetz von dem Erhenckten entdecket wird, Halle 1732 in 8. so die 4te Auflage ist, 1 Alphabeth starck.
11. Auserlesene heilsame Worte Jesu, Jena 1732 in 8. die dritte Edition von 11 Bogen, sind 5 Predigten über die Sprüche Joh. XII, 32. Matth. XI, 28. Matth. XI, 19. 30. XII, 26. X, 27. 32.
12. Betrachtung der Thränen und Seufftzer Jesu, Halle 1732 in 8. 6½ Bogen, sind 2 Predigten, zum 4ten mahl gedruckt.
13. Seligkeit der Gläubigen in einer Predigt, ebend. 1729 in 8. von 7 Bogen.
14. Abhandlung von den Pflichten des Sabbaths, Giessen 1733 in 8. von 16½ Bogen.
15. Wohlunterrichteter Catechet, Jena 1734 in 8.
16. Sieben Bußreden, welche zum dritten mahl gedruckt, Leipzig 1738 in 8. 1 Alphabeth starck, und folgende sind:
   a. die Abscheulichkeit der Sünde, über Esa. XXV, 5.
   b. die Klage Gottes über das tieffe Verderben der Menschen, über Jer. VIII, 6. 7.
   c. die Vergleichung mit andern, die schlimmer sind als wir, über Psalm LXXIII, 17. u. ff.

   d. der grosse Abgott der eigenen Gerechtigkeit, über 5 B. Mos. IX, 6. 7.
   e. eine Reitzung zur Busse, über 2 B. Mos. XX, 5. 6.
   f. der Eydschwur Gottes, über Ezechiel XXXIII, 11.
   g. der erste Blick einer bußfertigen Seele in das Vater-Hertz Gottes, über Esa. XLIV, 8. 9.
17. Geistliche Poesien in 2 Theilen, Giessen 1735 in 8. von 22 Bogen, so die andere Auflage ist.
18. Auserlesene Reden, bestehend in 12 Sonntags-Predigten, einer Weyhnachts- und 2 Pfingst-Betrachtungen, Franckfurt 1736 in 8. von 1 Alphabeth 8 Bogen.
19. Christliche Sittenlehre, Halberstadt 1736 in 4. von 5 Alphabeth 5 Bogen.
20. Erläuterung über die Præcepta homiletica, Giessen 1736 in 4. von 1 Alphabeth 22 Bogen. Solche hat der Pfarrer an der Burgkirche daselbst, Fresenius, aus der Handschrifft edirt.
21. Handbüchlein vor die Kinder, ebend. 1734 in 12. von 10 Bogen.
22. Dissertationes.
23. Programmata.

Von seinen Predigten sind einige, gleichwie auch sein wohl unterrichteter Catechet, in fremde Sprachen übersetzet worden; dererjenigen nicht zu gedencken, die nach seinem Tode gröstentheils aus seinen Collegiis und andern schrifftlichen Aufsätzen zusammen getragen und zum Druck befördert worden. Rambach selbst in dem Hess. Hebopffer P. VI. *Programma funebre* und Lebens-Lauf, die bey seiner Leichen-Predigt anzutreffen.

RAMBADES, heissen die beyden Posten oder erhabene Oerter auf dem Vordertheil einer Galeere, etwa 4½ Fuß hoch, so durch die Corsin abgesondert, und wo auf jeden 14 bis 15 Mann zum Gefechte stehen können.

Rambaldis (Benevenutus de) von Imola, lebte 1318, schrieb

1) Eine Chronick vom Anfang der Welt.
2) Ein Werck de vitis Cæsarum, so in Frehers Scriptor. rer. German. P. III. stehet. Königs biblioth. vet. & nov.

Rambaldus (Johann Frantz) ein Italiänischer Philosoph und Poet von Verona, wo er aus einem edlen Geschlechte gebohren, studirte zu Padua bey denen Jesuiten die Philosophie und schöne Wissenschafften, seines Vaters Tod aber hieß ihn, ehe er noch völlig absolviret hatte, nach Hause kehren, wo er neben der Verwaltung des Hauswesens denen Studien immer fleißig obgelegen. Er starb nach 1653. Man hat von ihm

1) de universo seu mundo, Verona 1656 in 8.
2) in Catonianum illud: *somnia* ne cures, ebend. 1653 in 4.
3) Meteorologiæ libros 2. & de bona fortuna cet. ebend. in 4.
4) de sensibus, in heroischen Versen, ebend. 1630 in 4.

Papadopoli hist. gymnas. Patav. Tom. II. p. 304. Barberini Bibl.

Rambam, siehe Maimonides, im XIX Bande, p. 575 u. ff.

Rambaud oder Rambaudus (Alarinus) der 39 Bischoff zu Alba in seiner Vater-Stadt, wurde, nachdem er an der dasigen Cathedral-Kirche Canonicus gewesen, 1419 von Martin V darzu verordnet, und verwaltete solches Amt 37 Jahr, lebte sehr heilig, deswegen er auch den Titel Beatus erlanget hat, und starb den 21 Julius 1456. Ughellus Ital. sac. Tom. IV. p. 290.

Rambaud (Anton) schrieb Additiones ad decisiones *Guid. Papæ*, Lion 1610 in fol. Barberini Biblioth.

Rambaud (Honoratus) schrieb; Declaration des abus, qu' on commet en ecrivant cet. Lion 1578 in 8. Barberini Biblioth.

Rambaudus, siehe Rambaud.

Ramberg, ein stattlicher Forst im Quedlinburgischen, hinter Gernrode, welcher der Stadt Quedlinburg zustehet, und womit sich Graf Albert von Rheinstein, als er im Jahr 1337 in Belagerung derselben gefangen worden, und fast ein gantzes Jahr in einem Kasten gefangen gesessen, ranzioniret hat. Die Königl. Preuß. Amts-Cammer zu Halberstadt, hat es als ein Rheinsteinisches Lehn vor etlichen Jahren in Anspruch genommen.

RAMBERGE, eine Art langer und leichter Schiffe, welche in Engelland auf den Flüssen gebrauchet, und auch Petachen genennet werden. Vorzeiten wurden in Engelland die schwersten Kriegsschiffe mit diesem Namen beleget. In Franckreich werden leichte Galliotten darunter verstanden, welche bequem sind, Kundschaft einzuholen und zu einer geschwinden Reise gebrauchet zu werden.

St. Rambert, ein Städtgen mit einer berühmten Abtey, in der Grafschafft Bresse, in Bourgogne, darinnen die Reliquien dieses Heiligen verwahret werden. Der Rath stehet unter dem Obergerichte zu Bellay. Sie gehöret dem Hertzoge von Savoyen unter dem Titel einer Baronie.

Rambert, Bischoff zu Faenza, in der Ordnung der 20, blühete 1141. Er führte die Camaldulenser Mönche in die Stadt, und räumte ihnen die Kirche derer Heiligen Hippolytus und Lorentz ein, iedoch mit dieser Bedingung, daß ihr Abt, wenn der Bischoff nach Ravenna reisen, und das Fest des Heil. Vitalis und Apollinaris celebriren wolte, ein weisses Pferd herleihen solte, wie solche Schenckung und Vergleich, so auch von Euaenius III ist confirmiret worden. Rubeus hist. Ravennat. lib. 5. aufs Jahr 1146 mit mehrerm erzählet. Es hat Rambert noch 1168 gelebet, als da er den 1 April mit Consens des Dom-Capituls und des Stadt-Magistrats denen Mönchen zum Heil. Creutz zu Avellana das Marien-Kloster vor dem Thore gelegen verliehen hat, wovon das Document Toducius hist. Favent. p. 207 anführet. Ughellus Ital. sac. Tom. II. p. 495.

RAMBERTI VILLA, siehe Rambervillers.

Rambertus, siehe Rambert.

RAMBERVILLERIÆ, siehe **Rambervillers.**

Rambervillers, **Rambersvillers**, *Rambervillerïæ*, *Ramberti*, *villa*, eine kleine Stadt am Fluß Mortagnes in Lothringen.

Rambervilliers oder **Remberviller** (Alphonsus) ein Frantzösischer Stallmeister in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Königlicher General Lieutenant in der Baillage von Mertz, und gab Actes du S. Martyr *Livier* zu Vic 1624 in 8 heraus. **Le Long** Bibl. hist. de France.

RAMBI, werden die kleinen Fische genennet, welche vor dem Seehunde her zu schwimmen pflegen; Siehe **Hay**, im XII Bande, p. 932.

Rambin, ein Flecken auf der Insel Rügen, in Vor-Pommern.

RAMBOILETUM, Stadt, siehe **Rambouillet.**

RAMBOLETUM, Stadt, siehe **Rambouillet.**

Rambos, ein Fisch in America, welcher zwischen den Schuppen so artig gefärbet ist, daß es der künstlichste Mahler nicht schöner mahlen könte. Das Gehirn von diesem Fische ist trefflich wider den Stein. **Dappers** Beschreib. von America, p. 218.

Rambouillet, Lat. *Ramboiletum*, oder *Ramboletum*, ein Flecken in der Landschafft **Hurepoix** unweit **Noyent-le-Roi**, am Fluß Dorette. Auf dem Schloß daselbst, auf welches man von Versailles durch einen Canal zu Wasser fahren kan, starb König **Franciscus** I 1547. Vor dem führte dieser Ort den Titul eines Marquisats, 1711 aber ward er vor den von Toulouse, welcher so viel dazu gekaufft, daß diese Herrschafft gegenwärtig 35 Meilen im Umfange hat, zu einer Duche-Pairie gemacht. Die ausländischen Protestantischen Abgesandten werden bey ihrem öffentlichen Einzuge hier empfangen. Etat de la France t. 3.

Rambouillet, Geschlecht, siehe **Angennes**, im II Bande, p. 269 u. f.

Rambouillet (Catharina Vivona) eine gelehrte Italiänische Marquisin, gebohren zu Rom. Sie lebte mit ihrem Vater, der zur selbigen Zeit Römischer Ambassadeur bey Heinrich IV in Franckreich war. Ihre Gelehrsamkeit und Verstand wird von **Menagio** in seinen Lectionibus Italicis p. 61 hoch erhoben. Bes. **Juncker** Centur. Fœm. illustr. p. 62. 63. **Le Moyne** in la Galerie des Femmes fortes, P. II, p. 46. 47.

Rambow, eine adeliche Familie im Stettinischen, in Pommern, von welcher **Micrälius** Arnolden als Dom-Cantor zu Camin im Jahre 1426 anführet. Sie führet im Wappen einen alten ästigen Baum, und auf dem Helme drey Plumagen. **Micrälii** Pommerl. VI B. p. 369 u. f.

Rambstein, Schloß und Familie, siehe **Ramstein.**

Rambures, ein ausgestorbenes Frantzösisches Geschlecht. **Johann** I, Herr von Rambures, Statthalter von Guise, hatte 3 Söhne, die waren 1) **Andreas** von Rambures, welcher von der Frau von Boucon diejenigen Güter, die ihr **Johann** von Vauchelles hinterlassen, geschenckt bekam, aber derentwegen 1318, 1323 und 1326 mit dem Ritter **Bernhard** von Alliel, einem Erben der Frau von Vauchelles, vor Gerichte streiten muste. 2) **Carbonnel** von Rambures, welcher 1337 unter dem Adel aus der Vogtey Vimeu, zu Oisemont vor den Königl. Commissarien bewafnet erschien, um das Land zu vertheidigen. 3) **Hugo**, Herr von Rambures, welcher mit **Johannen**, Frau von Drucat, folgende 2 Söhne zeugte: 1) Der jüngere, **Enguerrand** von Rambures, Ritter, diente 1356 unter **Roberten** von Clermont, des Hertzogs von Normandie Marschalle, in dem Lande Caen und Costentin, 1357 in der Picardie, und 1358 unter dem Capitain von Paris, **Renalden** von Goulons. 2) Der ältere, **Johann** II, Herr von Rambures, war Statthalter zu Arras, und hatte drey Söhne: 1) **Andreas** I, Herrn von Rambures, von dem sogleich. 2) **Thomas** von Rambures, welcher 1379 und 1381 unter seinem Bruder gedienet. 3) **Wilhelmen** von Rambures, genannt **Hanneux**, welcher 1387 und 1395 zu Grävelingen in der Besatzung gelegen. Jetztgedachter **Andreas** I, Herr von Rambures, Ritter, Königl. Rath und Cammerherr, Statthalter von Boulogne und Grävelingen, starb 1405, und hinterließ von **Johannen** von Breany einen eintzigen Sohn, **Davіden**, Herrn von Rambures, Ritter, Königlichen Rath, und Cammerherrn, welcher 1411 Groß-Meister der Armbrust-Schützen von Franckreich wurde, und 1415 bald nach der Schlacht bey Azincourt das Zeitliche gesegnete. Er hatte sich 1394 mit **Catharinen** von Auxi verehelichet, und mit ihr 4 Söhne gezeuget, von welchen **Johann**, **Hugo** und **Philipp** 1415 in der itztgedachten Schlacht ihr Leben einbüsseten, **Andreas** II aber, Herr von Rambures, Floß- und Forst-Meister in der Picardie, so dem Könige **Carln** VII von 1420 bis 1449 bey vielen Belagerungen und Treffen gedienet, hinterließ von **Peronne**, einer Tochter **Johann** IV, Herrns von Crequy und Canaples, **Jacoben**, Herrn von Rambures, Escouys, Dompierre ꝛc. Königl. Rath und Cammerherrn, welcher 1449 bey der Belagerung von Ponteau-de-Meer zum Ritter geschlagen wurde, und 1449 dem Könige **Ludewigen** XI in dem Kriege du bien public nützliche Dienste leistete. Er war 1488, da er sein Leben auf 60 Jahr gebracht, Statthalter von St. Vallery, und Hodene in Artois, und hatte von **Marien** von Berghes folgende 2 Kinder: 1) **Antoinetten** von Rambures, welche mit dem 1476 zu Gent hingerichteten **Guido** von Brimeu, Grafen von Meghen, verheyrathet gewesen. 2) **Andreas** III, Herrn von Rambures ꝛc. Ritter, welcher Königl. Rath und Cammerherr, Senechal und Statthalter von Ponthieu, Forst- und Floß-Meister in der Picardie war, mit seiner Gemahlin, **Johannen** von Halwin, das Closter der Minimen zu Abbeville stiftete, und noch 1512 lebte. Sein Sohn **Johann** III, Herr von Rambures, Ritter, Königl. Mundschencke, Floß- und Forst-Meister in der Picardie, bekam 1519 von dem Könige die Grafschafft Guynes geschencket, und schrieb sich 1557 einen Grafen von Dammartin. Er vermählte sich erstlich mit **Annen**, einer Tochter **Wilhelms** von der Marck, Herrns von Aigremont, 1538 aber mit Franciscen von Anjou, Gräfin von Dammartin, einer Tochter **Renatus**, von

von Anjou, Herrns von Mezieres, und Wittwe **Philipps**, Herrns von Boulainvillier und Courtenay. Mit der ersten zeugte er unter andern Andreas von Rambures, der 1518 in dem 18 Jahre seines Alters bey der Eroberung von Grävelingen blieb; mit der andern aber 3 Söhne. Diese waren 1) **Oudart** von Rambures, Floß- und Forst-Meister in der Picardie, welcher 1562 bey dem Sturm auf Rouen umkam. 2) **Philipp**, Herr von Rambures, Floß- und Forst-Meister in der Picardie, dessen Kinder in der Jugend verblichen. 3) **Johann** IV, Herr von Rambures, Hornoy, Dompierre ꝛc. Ritter des Königl. Ordens, welcher sich 1571 mit **Claudien** von Bourbon, Frau von Ligny und Lambercourt, verehlichte. Diese gebahr ihm nebst einigen Töchtern folgende 3 Söhne: 1) **Carln**, Herrn von Rambures, von dem hernach. 2) **Gottfrieden** von Rambures, Herrn von Ligny-sur-Canche, welcher 1608 von seinem Schwager, dem Herrn von Mareuil, in dem Hause seines Schwieger-Vaters, Theobalds, Barons von Mailly, und bey dessen Gegenwart, entleibet wurde, einen Sohn, **Johann Renatus**, nach sich lassend. 3) **Wilhelmen** von Rambures, einen Maltheser-Ritter, welcher 1605 von den Türcken gefangen, 1607 rantzioniret, und 1608 erschlagen wurde. Obgedachter **Carl**, Herr von Rambures, insgemein le brave Rambures genannt, war Statthalter von Doulens und Crotoy, Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Cavallerie, empfieng 1619 den 31 Decembr. die Königlichen Ritter-Orden, und starb 1633 den 13 Jenner zu Paris, nachdem er sich wegen 2 alter Wunden, die er in der Schlacht bey Ivey und bey der Belagerung von Amiens bekommen, den rechten Arm ablösen lassen. Er hatte sich erstlich mit **Marien**, einer Tochter **Johann** von Montluc, Herrns von Balagny, Marschalls von Franckreich, und hernach 1620 mit **Renaten** von Boulainvillier, Frau von Courtenay und Chatelaine von Vaudereuil, vermählet. Von der ersten hinterließ er **Johann** V, Herrn von Rambures, welcher 1632 Feld-Marschall und Obrister von einem Regiment der Königl. Garden, wie auch Statthalter zu Doulens war, und 1637 an den Wunden, die er in währender Belagerung von la Capelle bey einem Ausfalle bekommen, sterben muste. Von der andern ließ er folgende 2 Söhne nach sich: 1) Der jüngere, **Franciscus**, Herr von Rambures, war Oberster von einem Regiment seines Namens, und büssete 1642 bey Honnecourt das Leben ein. 2) Der ältere, **Carl**, von andern **Renatus** genannt, Marquis von Rambures und Courtenay, starb 1671 den 11 May zu Calais, nachdem er mit **Marien**, einer Tochter **Nicolas Baurru**, Grafens von Noyent, die er sich 1656 beygeleget, folgende 4 Kinder gezeuget hatte: 1) **Ludewig Alexandern**, Marquis von Rambures, Obristen von einem Regiment Infanterie, welcher 1676 zu Ende des Julius im Elsaß in seinem 18 Jahre starb, und zwar von einem Schusse, den er, da einige Soldaten ihr Gewehr loßbrannten, empfangen hatte. 2) **Marien Renaten** von Rambures, welche sich **Justus Joseph Franciscus** de Cadart de Tournon-d'Aneezune, Hertzog von Caderousse, zu seiner andern Gemahlin erwählet. 3) **Marien Charlotten** von Rambures, die sich in ein Kloster begeben. 4) **Marien Armanden** von Rambures, welche 1686 mit **Scipio Sidonius Apollinaris Armandus**, Marquis von Polignac, vermählet, und 1706 im Aug. durch den Tod weggenommen worden. Anselme hist. gen. t. 8. p. 65-69. t. 9. p. 150.

Ramdan, siehe **Ramadan.**

Ramdohr, eine Adeliche Familie, im Lüneburgischen. Albrecht Andreas, Königl. und Churfürstl. Cantzley-Director, ward im Jahre 1712 den 10 August Decanus der Kirchen zu Ramelslo, starb den 6 Mertz 1730, um welche Zeit auch Friedrich Andreas daselbst Canonicus war. Pfeffinger Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses, II Th. p. 1151 u. f.

Ramdohr (Andreas) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Aschersleben den 2 April 1613, studirte zu Jena, wurde daselbst Professor der Rechten, kam von dar nach Braunschweig als Syndicus, verrichtete 22 Gesandschafften, starb den 22 Jul. 1656, und hinterließ

Disputatt.

1. De Syndicis, Jene 1643.
2. De Decimis.
3. de inspectione oculari.
4. de substitutionibus hæredum.

Zeumerus vitæ Professor. Jenens.

RAME, siehe **Ruder.**

RAME' bezincker, wird in der Wappenkunst von den Enden der Hirsch- und Gämsen-Hörner gebraucht, da man sagt: bezincket mit so oder so viel Enden.

Rame, ein Vorgebürge in Engelland, an dem Meer Busen von Pleymuth, so sich gegen Süden an das Britannische Meer erstrecket.

Rame, **Rama**, oder nach andern, **Roame**, sonst aber auch **Rosans**, ehemals eine Stadt, ietzt aber ein Dorff im Dauphine, zwischen Ambrun und Briancon, am Flusse Durence. **Baudrand.**

Rame, eine kleine Stadt am Flusse Aube, in Unter-Champagne.

Rame (Lorentz) siehe **Ramäus.**

RAMEAU, siehe **Minen-Gang**, im XXI Bande, p. 316.

Rameau, Organist an der Domkirche zu Clermont in Auvergne, hat im Jahre 1722 einen Traité de l'Harmonie reduite à ses principes naturels, zu Paris in Quarto von vier hundert und zwey und dreyßig Blättern drucken lassen. Der gantze Tractat bestehet aus vier Büchern; Im ersten wird auf mathematische Art die Natur der Tone, der Intervallen, und der Accorde; im zweyten die empfindliche und aus der Erfahrung bekannte Natur derselben; im dritten die gantze Kunst zu componiren; und im vierten die Praxis nebst allen Vortheilen derselben zu accompagniren vorgetragen. Bes. das vier und achtzigste und neuntzigste Stück **Neuer Zeitungen** von gelehrten Sachen aufs Jahr 1723. woselbst eine ausführlichere Nachricht davon zu lesen. Kurtz Zeit darauf kam eine Einleitung darzu unter folgendem Titul: La Musique Theorique & Pratique dans son ordre naturel zu Paris heraus, so bey dem privilegirten Musicalischen Buch-

drucker Ballard war gedruckt worden. Es sind auch im Jahre 1708 Pieces vors Clavecin von ihm heraus gekommen, so das erste Buch ausmachen, auf solchem wird er genennet: *Organiste des R. Peres Jesuites de la rue S. Jaques, & des R. Peres de la Mercy.* Sonsten hat er auch heraus gegeben: le nouveau systeme, so drey Livres kostet: und deux Suites de Pieces vors Claveslin, so zusammen fünf Livres gelten. Bes. **Boivins** Musikcatalogum aufs Jahr 1729 p. 16.

RAMEAU DE MINE, sie **Minen-Gang**, im XXI Bande, p. 316.

Rameda (Capo di) oder *Ardanis*, ist ein Vorgebürge in Marmarica. **Baudrand** P. II. p. 382.

Ramee, eine Cistercienser-Nonneu-Abtey, siehe **Rameige**.

Ramee (Franciscus de la) ein Betrüger, welcher sich vor einen rechtmäßigen Sohn Königs Carls IX von Franckreich und seiner Gemahlin **Elisabeth** von Oesterreich ausgab. In seiner ersten Jugend war er bey einem Edelmann aus der Provintz Poitou, **Aegidius** de la Ramee, auferzogen worden, und daher hat er diesen Zunamen bekommen. Nachgehends begab er sich in die Landschafft Vermandois, und legte daselbst den ersten Grund zu seinem betrüglichen Vorhaben in dem Hause eines Bauren, Namens **Johann Foißier**, welcher sich durch seine Arglistigkeit verführen ließ. Er gab vor, daß die Königin **Catharine** von Medicis, seine Großmutter, ihn hätte heimlich bey Seite schaffen lassen, damit ihr lieber Sohn, **Heinrich** III, und folglich sie selbsten, zu der Regierung kommen möchte, und daß er selbst eine lange Zeit von seiner Geburt nichts gewust, bis endlich der Himmel durch offt wiederholte und noch immer anhaltende Offenbarungen, ihm solche entdeckt hätte. Hierbey wuste er die Augen des gedachten Bauren dergestalt zu verblenden, daß er sich bißweilen einbildete, oder berühmte, die fälschlich vorgegebene Erscheinungen selber zu sehen. Allmählich kamen diese Dinge unter das Volck, und fanden bey demselben desto mehr Beyfall, ie grösseres Mitleiden die Abentheuer eines durch die Grausamkeit seiner ehrgeitzigen Großmutter unterworffenen Kindes, zu erfordern schien. Es fanden sich auch schon einige Grosse, welche diesem Menschen unter der Hand mit Geld beystunden. Allein durch die gute Veranstaltung Peter **Amaurus**, welchen der König **Heinrich** IV in die gedachte Provintz geschickt hatte, wurde so wohl der falsche Printz, als der Bauer in Verhafft genommen, und zu Rheims das Urtheil über sie gesprochen, daß sie beyderseits den vorgegangenen Betrug öffentlich bekennen, auch GOtt und den König deswegen um Vergebung bitten, nachgehends aber der erste durch des Henckers Hand sterben, und der letzte bey der Execution mit gegenwärtig seyn solte. Wiewohl sie nun an das Parlament zu Paris appellirten, so ward doch daselbst den 8 Mertz 1596 nicht nur das vorige Urtheil bekräfftiget, sondern auch noch dieses hinzu gesetzt, daß man den Cörper des **Franciscus de la Ramee** nach der Execution verbrennen solte, welches auch also erfolget. **Thuan.** hist. lib. 117. de **Larrey** hist. d'Anglet. t. 2. p. 574.

RAME'E (Pierre de la), siehe **Ramus** (Peter).

RAMEJA, siehe **Rameige**.

Rameige oder **Ramaye** oder **Ramee**, Lat. *Rameja*, eine Cistercienser Nonen-Abtey in der Baronnie Jauche und nicht weit von Bonnel im Wallonischen Brabant gelegen. Es ward solche Anfangs zu Kerkem bey Dirlemont erbauet, u. gab der Abt zu St. Cornelius in Ninove den Platz darzu her, weswegen auch obige Abtey, wie **Gramaye** Antiquit. Brabant. meldet, noch einen jährlichen Tribut davor entrichtet. Man siehet allda noch einige Rudera von dem Gemauer dieses Klosters. Als aber nach der Zeit die Nonnen sich starck vermehrten, über dieses auch das Kloster wegen Mangel des Wassers nicht bequem genug gelegen, baueten sie ein ander Kloster, worzu ihnen die Aebtißin zu Nivelle, die 1215 gestorben, und Gerhard, Herr von Jachea, den Platz verehrte. Weil aber diese Kloster-Jungfern nach ihrem Belieben und ziemlich frey lebten, wurden sie im Jahr 1501 an die Cistercienser-Regel verwiesen. Es ist dieses eines von denen wohl gelegensten, weitläufftigsten und sehens-würdigsten Klöstern in gantz Brabant, indem es mitten in einem Walde befindlich, und wurden 1620 mehr als 60 Nonnen darinnen gezählet. Es hat seit 100 Jahren überaus starck zugenommen, und ist allezeit mit einer ziemlichen Anzahl Nonnen besetzt gewesen, unter denen vor andern die heilige Ide von Nivelle, Ide von Leuwe und Beatrix, welche die Abtey Nazareth bey Liere gestifftet, berühmt sind. Viele Standes- und Adeliche Personen liegen in dieser Kloster-Kirche begraben, die Zeit aber hat ihre Grabschrifften gantz verlöschen lassen. Wie die 9 ersten Aebtißinnen geheissen, ist unbekannt, die folgenden aber bis ietzo sind gewesen

1. Maria I, welche der Ordnung nach die 10 Aebtißin gewesen seyn soll.
2. Elisabeth I.
3. Odilia.
4. Eremberga.
5. Elisabeth II.
6. Maria II, in der Ordnung die 20ste Aebtißin.
7. Catharina I.
8. Agnes.
9. Maria III.
10. Catharina II.
11. Elisabeth von Rivo.
12. Elisabeth Kerckern.
13. Beatrix von Corbais, ist die 33ste Aebtißin gewesen.
14. Maria del Barre.
15. Beatrix von Campo, starb 1478.
16. Helvidis Commel, wurde aus der Abtey Marche le Dam herzu beruffen, und brachte 1501 das Kloster wieder in gute Ordnung, deswegen sie auch als die erste Aebtißin nach der Reformation gehalten wird. Sie starb 1504.
17. Maria Henrici, starb 1514.
18. Johanna Valckembourk, starb 1541.
19. Francisca von Tullo, starb 1566.
20. Mgrgaretha von Hermoye, starb 1578.
21. Catharina des Cloqvir, starb 1608.
22. Catharina Simonis, starb 1640.
23. Johanna Severy, regierte 1647.
24. Ma-

24. Maria Magdalena von Henriet, starb den 6 Oct. 1690.
25. Maria Magdalena von Briart, starb den 2 Febr. 1712.
26. Margaretha von Capis Camargot, starb den 3 April 1715.
27. Lutgardis Reumont, seit den 28 Jul. 1715.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 604. u. f. Le grand theatre sacré de Brabant T. II. p. 37.

Rameken, siehe **Ramekens**.

Ramekens, **Rameken**, Lat. *Ramua*, ein Fort auf der Insel Walchern, in Seeland, an dem Meere, zwischen Vließingen und Armuyden gelegen, sonst auch **Seeburg** oder **Zeeburg** genannt. Der Kayser **Carl V** hat es befestigen lassen. Im Jahr 1573 ergab es sich an den Printz **Wilhelm** von Oranien. Im Jahr 1585 gaben es die General-Staaten, nebst Vließingen, Briel und 2 andern Plätzen, der Königin **Elisabeth**, zu einem Unterpfande, vor die zu deren Besten angewendete Unkosten. Im Jahr 1616 wurden alle diese Oerter bey dem Könige Jacob I wieder eingelöset, und von demselben an die General-Staaten wieder ausgeliefert.

Ramele, Geschlecht, siehe **Romele**.

RAMELIA, Dorff, siehe **Ramellies**.

Ramelies, siehe **Ramellies**.

Ramellies, oder **Ramelies**, Lat. *Ramelia*, ein Dorff in Brabant, zwischen der Mehaigne und Judoigne, allwo der Hertzog von **Marlborough** nebst dem Holländ. General-Feld-Marschall von **Ouwerkerk**, eine herrliche Victorie gegen den Churfürsten von Bayern, und den Marechal de **Villeroy** am ersten Pfingst-Tage 1706 erhielt.

Ramelovius oder **Ramlovius** (Matthes) ein Medicus aus dem 17 Jahrhundert, von dessen Schrifften folgende bekannt sind:

1. Ortus & occasus calculi renum, oder Beschreibung des Nieren-Steins, das ist, Bedencken von dem wahren Wesen, Natur und Eigenschafften, Ursprung, Generation oder Bildung, Prognosticon, Präservation und Curation desselben, Leipzig, 1679 in 8.
2. Speculum acidularum Wildungensium, das ist, Beschreibung des Sauerbrunnens zu Wildungen, Cassel 1651 und 1664 in 8. ist nachgehends mit **Georg Bolmanns** Beschreibung des Pyrmonter Sauerbrunnens wie auch des Hofgeißmarischen Heilbrunnens in Hessen nebst einem Bericht von denen Tugenden des Wildunger Biers zusammen gedruckt worden, Marpurg 1682 in 8.

Ramelslo, siehe **Rameslo**.

Ramen, Lat. *Rama*, oder *Ramia*, ein Theil von dem alten Königreich Boßnien, so gleichfalls den Titel eines Königreichs geführet, liegt gegen Dalmatien zu an dem Fluß Rama, wo er in die Narenta gehet, und hat von dem ersten dieses Land seine Benennung bekommen. König **Bela** II der blinde von Hungarn hat es nebst Boßnien 1138 sich unterwürffig gemacht, und den Titul davon geführet; welchen auch noch die Könige von Ungarn, nebst dem Wappen stets behalten, und sich an statt Könige von Boßnien, gemeiniglich und noch ietzo, Könige von Ramen schreiben; wo aber etwa der Titel von Boßnien gesetzt wird, da bleibt Ramen weg. Dieses Land findet man zwar in keiner Land-Charte angemercket, es hat aber um die Gegend des Hertzogthums St. Sabâ oder Hercegoviniens gelegen. **Szentyvani** dec. 2. p. 133. **Ritters** armorum Illyricor. delineat. p. 36. & 71.

Ramenhödlein, siehe **Braunwurtz**, im IV Bande p. 1170.

RAMENTA, kleine Splitter von zerbrochenen Knochen. Es werden auch die von übermäßiger Schärffe abgefressenen innerlichen Eingeweidstheile also genannt, wie man etwan in der Schwindsucht Stücke von der Lungen, in der rothen Ruhr aber von den andern Eingeweiden auszuwerffen pfleget. Insgemein aber wird durch das Wort *Ramenta*, das **Abschabsel**, oder dasjenige, so durch Schaben weggebracht wird, verstanden.

RAMENTA FERRI, **Hammerschlag**, siehe **Eisen**, im VIII Bande p. 608.

RAMER, siehe **Rudern**.

Ramerius (Donatus) ein Abt der Cölestiner, gebohren zu Lucera in dem Neapolitanischen, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Rituale monasticum. **Toppi** biblioth. Napol.

Ramersmath, siehe **Rammersmath**.

Rameru (Herren von) siehe unter **Vienne**.

Rameru (Graf von), siehe **Roucy**.

Ramerus, siehe **Raymerus**, den 9 Jun.

Ramesay (Andreas Michael) siehe **Ramsay**.

Ramesberg, ein Berg, siehe **Rammelsberg**.

Ramesberg (Theoderich von) siehe **Rammelsberch**.

Rameses, Land und Stadt, siehe **Raemses**.

Rameses, **Ramesses**, ein König in Egypten, und Nachfolger des **Amenophis**, fieng in dem 1097 Jahr nach der Sündfluth, oder nach **Marshams** Meynung, erst 1500 der Egyptischen Zeitrechnung, und also viel später seine Regierung an. Er ließ einen Obeliscum verfertigen, so der prächtigste, den man iemals gesehen hatte, und selbigen in den Tempel der Sonnen in der Stadt Theben setzen. Nach des **Plinius** Zeugniß hat er 20000 Menschen daran arbeiten, und bey dessen Aufrichtung seinen eigenen Sohn an die Spitze binden lassen, damit auf solche Art die Arbeiter zu desto grösserm Fleiß und Sorgfalt beweget würden. Als **Cambyses** die Stadt Theben durch Brand zu Grunde richtete, würckte die Verwunderung dieses Wercks so viel bey ihm, daß, als das Feuer selbigen zu nähern anfienge, er solches auslöschen liesse. Es blieb also dieser Obeliscus stehen, bis zu **Constantinus** des grossen Zeit, welcher denselben 334 nach Alexandrien bringen ließ, von dar er nach Constantinopel solte geführet werden. Allein da **Constantinus** noch vor Bewerckstelligung dieses seines Vorhabens starb, ließ ihn der Kayser **Constantius** 352 von Alexandrien nach Rom brin-

gen, und daſelbſt in dem groſſen Circo aufrichten. Dieſer Obeliſcus war 132 Schuh hoch, und hatte oben auf der Spitze einen güldenen Knopff. Als dieſer durch einen Donnerſchlag zerſchmettert worden, ließ **Conſtantius** an deſſen Statt eine Figur von vergüldetem Metall darauf ſetzen, welche eine Feuer-Flamme fürſtellete. Als die Gothen 409 die Stadt Rom plünderten, ruinirten ſie auch dieſes Werck, welches ſo dann in dem Sande verſcharret blieb, bis es der Pabſt **Sixtus** V wiederum aufgraben ließ, da man ſolches in 3 Stücken zerbrochen fand, welche bemeldeter Pabſt wieder zuſammen fügen, und bey der Kirche zu St. Johann de Lateran aufrichten ließ. Auf den 4 Seiten dieſes wunderbaren Kunſtſtücks waren viel Figuren und Sinnbilder zu ſehen, welche allerhand moraliſche und politiſche Grundſätze und Tugenden, wie auch die berühmten Thaten vornehmer Perſonen, die Theile der Welt und unterſchiedliche Geheimniſſe der Natur vorſtelleten. Wenn der Erklärung zu trauen, welche nach des **Ammianus Marcellinus** Vorgeben beſonders über diejenigen Zeichen auf dieſem Obeliſco, welche eine Aufſchrifft zu Ehren des Königs **Rameſes** enthalten ſollen, von **Hermapion**, einem gelehrten Egyptier, verfertiget worden, ſo wird ſelbigem darinnen nebſt vielen praleriſchen Tituln auch eine Herrſchafft über die gantze Welt zugeſchrieben. Ob nun aber dieſes gleich nicht ſo leichtlich auszumachen; ſo wird doch dieſe Deutung unter andern dadurch unterſtützet, daß auch **Tacitus** bey Beſchreibung der Reiſe des **Germanicus** ins obere Egypten weitläufftig vermeldet, wie die Prieſter dieſes Landes in Erklärung derer Zeichen, ſo ſich auf den älteſten Wercken zu Theben befunden, gleicher maſſen dem **Germanicus** verſichert hätten, daß vermöge derſelbigen König **Rameſes**, ſo ohne zweiffel mit **Rameſes** eines iſt, ſich von Lybien, Aethiopien, Medien, Perſien, auch denen Bactrianiſchen und Scythiſchen Landen, ferner von Syrien, Armenien, Cappadocien, ſamt dem Uberreſt von Klein-Aſien Meiſter gemacht, eine Armee von ſieben mahl hundert tauſend ſtreitbaren Männern (an deren ſtatt **Strabo** zehen mahl hundert tauſend ſetzet) unter ſich gehabt, und von allen einen ſehr groſſen Tribut in Gold, Silber, Pferd, Waffen, Früchten, Helffenbein, und andern Koſtbarkeiten gezogen. **Joſeph** und nach ihm **Scaliger** wollen ferner, daß dieſer König **Rameſes** auch eines geweſen, mit dem berühmten **Seſoſtres**, **Sethoſis** und **Seooſus**, von dem an ſeinem Ort. **Marsham** hingegen unterſchreidet ihn nicht nur von **Seſoſtres**, ſondern auch von dem ietztgemeldeten **Rameſes**. Sonſt gedencken **Syncellus** und **Manethon** noch einiger älterer Egyptiſchen Könige dieſes Namens, aber ohne von deren Thaten etwas merckwürdiges aufzuzeichnen. In dem erſten Buch Moſis im 47 Cap. ſcheinet auch ein Stück Landes von Egypten das Land Rameſes genennet zu werden, wiewohl ſich dieſes von dem Lande, ſo des Königs **Rameſes** Eigenthum war, ebenfalls erklären läſt. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Stadt Rameſes, welche die Kinder Iſrael neben Pithom dem Könige **Pharao** erbauet haben, als da Rameſes gleichfalls nur ein Beyname zu ſeyn ſcheinet, um eine Stadt, die Rameſes gehört, oder in dem Lande des Rameſes anzudeuten, weil ſonſten dieſes Orts nirgends wo gedacht wird. **Plin.** l. 36. c. 8. und 9. **Tacit.** l. 2. annal. c. 6. **Strabo.** l. 17. **Amm. Marcell.** l. 17. c. 4. **Joſeph** l. 2. c. App. **Scal.** in Euſ. **Kircher** oedipus Aegyptiacus. **Marsham** in canone Chronico ad ſec. 16.

Rameſey (Andreas Michael) ſiehe **Ramſay**.

Rameſeye (Wilhelm) ein Engelländiſcher Benedictiner Mönch, hatte den Zunamen von ſeiner Vater-Stadt, und blühete unter König Heinrich II. Er war ein guter Redner, Hiſtoricus und Poet, und ſchrieb

1. Vitam *Gurblaci* in Heroiſchen Verſen.
2. Vitam *Neoti*, ebenfalls in Verſen, und auch in ungebundener Rede.
3. De translatione ejusdem.
4. Vitam comitis *Waldelphi*.
5. Geſta anteceſſorum ejusdem.
6. De paſſione *Waldelphi*.
7. De comitiſſa *Juditha*.
8. Miracula *Waldelphi*.
9. De vitis philoſophorum.
10. De legendis Ethnicorum ſcriptis.
11. Vitam regis *Eadmundi*.
12. Vitam *Birini* epiſcopi.
13. Super *Bedam* de temporibus. libris 4.
14. Super *Iſidorum* de computo lib. 1, und anders mehr.

Baleus de Scriptor. Angl. Cent. III. p. 216.

Rameshead, Vorgebürge, ſiehe *Venicnium*.

Ramesla, ſiehe **Rameslo**.

Rameslo, Rameslow, Ramelslo, Ramſola, Haramusla, Ramesla, Lat. *Ramoslaum*, *Ramesloa*, und *Ramelsloa*, ein altes und annoch blühendes Stifft im Hertzogth. Lüneburg, in dem Bardewicker Diſtrict, von Bardewick Weſtwerts gegen Haarburg 4 Meilen entfernet, im Jahre 845, zu Kayſers **Ludewigs** I Zeiten, von dem berühmten Hamburgiſchen Ertzbiſchoff **Ansgarius**, oder **Anſcharius**, geſtifftet, beſtehet aus einem Decano, Senior und vier Canonicis, und genüſſet nicht nur mit dem Hochlöblichen Stiffte Bardewick in allen Stücken gleiche Freyheit, ſondern auch auf dem Celliſchen gewöhnlichen Landtage unmittelbar nach dem Adel, vor den dreyen Städten, Lüneburg, Ultzen und Celle, Sitz und Stimme. Die Gelegenheit der Aufrichtung dieſes Stiffts war dieſe: Nachdem unter Anführung des Landpflegers und Kayſerlichen Geſandten, **Bernarii**, die Normänner im Jahre 843 alles in der Gegend von Hamburg brandſchatzten, die Stadt belagerten, die Kirchen niederriſſen, alle darinnen verborgene Güther und Schätze hinweg nahmen, auch die unbewaffnete Bürgerſchafft unter das Joch der Dienſtbarkeit brachten, ſahe ſich gemeldter Ertzbiſchoff genöthiget, um ſein Leben annoch zu retten, die Flucht zu ergreiffen. Zur chriſtlichen Aufnehmung verſtunde ſich weder Geiſtlicher noch Weltlicher. Wie nun **Anſcharius** eine gute Zeit mit ſeinen Heiligthümern herumgewandert, wurde endlich aus groſſem Mitleiden eine alte ehrliche und adeliche

liche Matrone, **Ikia** genannt, bewogen, ihn in ihren Schutz aufzunehmen, räumete dißfalls einen von denen beſeſſenen Landgüthern, in dem benachbarten Bardengow, in einem Walde gelegenen Platz (ſo zum einſamen Leben bequemlich war) Ramſola oder Ramelsloh ein, allwo er eine Zelle mit ſeinen 12 Ordensbrüdern und Mönchen, auf derſelben Unkoſten erbauet, eine geraume Zeit gewohnet, und hernach, zu maaßgeblicher Erkänntlichkeit, den Ort mit den Gebeinen der Heiligen, **Sixti** und **Sinnicii**, ſo er vom Ertzbiſchoff zu Cölln verehrt bekommen, beſchencket, und dieſes Stifft ihnen zu Ehren angerichtet, welches hernach dem Ertzſtifft Hamburg unterthänig gemacht worden, wovon das Diploma beym **Pfeffinger** in der Braunſchw. Hiſt. II Th. p. 82 anzutreffen iſt. Es entſtunden zwar deswegen in folgenden Zeiten einige Streitigkeiten zwiſchen dem Ertzbiſchoff zu Hamburg, und dem Biſchoff zu Verden, welcher letztere das Stifft Ramelslo gerne unter ſeine Diöces bringen wolte, alſo daß die Sache an den Pabſt **Sergium** IV gelangete, welcher aber die Sache alſo entſchiede, daß diß Stifft unter der Ertzbiſchöfflich-Hamburgiſchen Diöces, biß auf die benöthigte Kirchen-Reformation, beſtändig geblieben iſt. Im Jahre 937 erlangte der Ertzbiſchoff zu Hamburg **Adaldagus** vom Kayſer **Otto dem groſſen** nicht allein die Beſtätigung derer hiebevor von den Fränckiſchen Königen, denen unter ſeinem Diſtrict belegenen Klöſtern, und inſonderheit, nebſt Bremen, Birſen und Bucken, Ramelslo ertheilten Vorrechte und Begnadigungen, ſondern auch, daß daſſelbe mit ſeinen litis und colonis (das iſt, leibeigenen und frey gebohrnen Bauren) der weltlichen Beherrſchung gäntzlich entnommen, und nur bloß dem Ertzbiſchöfflichen Advocato unterworffen würden, daß auch denen libertis (oder freyen und dem Kloſter gar nicht verwandten Leuten) frey ſtehen, und niemand ſie in dem Vorſatz verhindern ſolte, wenn ſie ſich mit Bewilligung ihrer nächſten Anverwandten dieſer Klöſter Botmäßigkeit unterwerffen wolten. Der ertheilte Brief gedachten Kayſers ſtehet beym **Pfeffinger** p. 91. Eben dieſe Gerechtſamen und Freyheiten hat im Jahre 1158 den 22 April Kayſer **Friedrich** I in einem andern Begnadigungs-Briefe, der am bemeldten Orte gleichfalls zu finden, erneuert und beſtätiget. Nach welcher Zeit das Stifft in einem unveränderlichen Zuſtande beſtändig geblieben, und deren Gerechtſame verſchiedene mahl aufs neue beſtätiget worden. Was die Reformation bey dieſem Stiffte anlanget, ſo hat daſſelbe ein ſchläfriges Bedencken gehabt, eben wie die Stiffts-herren zu Bardewick. Nachdem Hertzog **Ernſt** von Braunſchweig und Lüneburg ſich entſchloſſen, die Evangeliſche Religion in ſeinen Landen einzuführen, forderte er zu Ende des Jahres 1524 ſämtliche Stiffts-Perſonen, von Ramelslo und andern Stifftern, zu erſt nach Winſen vor ſich, davon die meiſten aber, durch Abſchreckung des Ertzbiſchoffs zu Bremen, und Adminiſtrators zu Verden, **Chriſtophori**, nicht erſchienen. Wie nun aus dieſem übeln Beginnen inſonderheit Hertzog **Ernſt** einen langen Aufſchub vermerckte, hat er ſie im Jahre 1528 zum andern mahle an ſelbigen Ort gefordert, um nochmahlen gütliche Vorſtellungen zu thun. Allein die Zuſammenkunfft wurde wieder durch gäntzliche Einäſcherung Winſens zernichtet. Weil nun die Hartnäckigkeit bey den Stifftern und Klöſtern, wegen Annehmung der Evangeliſchen Religion, mercklich ſich anſehen ließ, und beſonders die Kirche zu Ramelslo 15 Jahr lang ledig geſtanden, darüber ſie auch in Ungnade verfallen, erachtete gedachter Hertzog vor gut, an dieſes Stifft, gleichwie auch an die andern, ein Schreiben, worinnen die vornehmſte Gründe derſelben deutlich dargeleget, abzuſenden. Im Jahr 1529 kam derſelbe in hoher Perſon ſelbſt nach Ramelslo, und ließ allda der Stiffts-Kirchen, Domherrn und Vicarien, beweg- und unbewegliche Güther und Einkünffte, ſammt andern koſtbaren Kirchen-Kleinodien und Bibliothec in Gegenwart des Decani, Herrn **Burchard Kochen**, Seniors und Canonici, **Albert Vahrenholtz**, und **Conrad** Scharenhagen, durch **Joh. Töbing**, Amt-Schreiber zu Winſen, an der Luw, und **Henr. Wolder**, Pfarr-Herrn zu Sinſtorff, verzeichnen und aufſchreiben, anbey einen Lutheriſchen Prediger, welchen daſſelbe ohne längere Wiederſetzlichkeit willig angenommen, einſetzen, und aus den erheblichen Güthern unterhalten; biß endlich die Sache dahin gediehen, daß ſämmtliche Capitulares im Jahr 1540 am Sontag nach Exaudi zu Medingen, allwo die andern Stiffter ebenfalls mit höchſtgedachten Hertzogs Cantzlern einen guten Tractat gepflogen, vor Ihro Hochfürſtliche Durchl. erſchienen, und ſich mit Deroſelben völlig ausgeſöhnet; ſolcher geſtalt, daß Hochermeldter Fürſt, Decanum, Senior und Capitul vor ſeine liebe Caplanen, und getreue Unterthanen halten, ſie ſchützen, ſchirmen und vertheidigen, ſie auch in ihrer Güther Rechten und Gerechtigkeiten wiederum einzuſetzen, gnädigſt verſprochen; dahingegen dieſe mit geſammter Hand wiederum eydlich angelobet, Se. Fürſtl. Durchl. vor ihren gnädigſten Landes-Fürſten, Patronen und Herrn zu erkennen, ehren, und halten, auch alles dasjenige thun, was getreuen Caplanen und Unterthanen gebührend zukommt, und wohl anſtehet, inſonderheit den Evangeliſchen Gottes-Dienſt, wie in andern Pfarr-Kirchen des Fürſtenthums gehalten würde, in aller Form anzunehmen, auch ihrem nun werthen Prediger aus denen reſtituirten Kirchen-Güthern ſelbſten genüglichen Unterhalt geben. Bey ſo geſtalten Sachen wurde ein förmlicher Receß an gemeldtem Ort und Tage aufgerichtet, unterſiegelt und von denen Gliedern der Kirche zu Ramelslo, **Burch. Koch**, Decano, **Albert Varenholz**, Senior, **Conr. Scharenhag**, **Wernh. Michaelis**, und **Henr. Sörhio**, Canonicis unterſchrieben; wodurch das Stifft zur völligen Ruhe gebracht, und zu einem ſchon längſt erwünſchten Ende gediehen. Der Stifft-Schulen ein wenig zu gedencken, ſo iſt dieſelbe auf inſtändig unterthäniges Anſuchen des gantzen Capituls von dem Durchl. Fürſten und Herrn, **Ernſt** dem jüngern, im Jahr 1595. geſtifftet, ſolcher geſtalt, daß die Vicaria S. Crucis dabey beſtändig währet, und

1612 den 28 Mertz unter Sr. Hochfürstl. Durchl. **Christian** völlig zum Stande gekommen. Der erste Schulmeister, so auch als Cantor den Gesang in der Kirche führet, ward **Martin Baumeister**, zu welcher Schule nicht allein die Kinder derer Stiffts-Einwohner, sondern auch der Dorff-Leute, so zu der Zeit der Gemeine zu Pattensen annoch einverleibet waren, beständig gehöret. Nach einig verflossenen Jahren, im Jahr 1632, sind unter Sr. Hochfürstl. Durchl. **Christian** die alten Lateinischen Statuten Hochlöbl. Stiffts renoviret, und in Deutscher Sprache aufgesetzet worden, welche auch die Investiendi annoch müssen beschwören. Im Jahr 1684 den 16 Jenner sind in der Stiffts-Kirchen zu Rameslo die Dorff-Leute, welche denen Domherren nicht zuständig, und bisanhero in die Kirche und Kirchspiel Pattensen gehöret, auf ihr sehnliches Bitten mit ihren Familien von dem Hochlöblichen Celliischen Consistorio durch den Herrn Superintendenten zu Bardewick, **David Scharff**, und den Amtmann zu Winsen an der Luw, **Heinrich Koch**, incorporiret worden; da vormahlen, nach vollbrachter Reformation, zu der Stiffts-Kirchen-Gemeinde, keine andere zugehörig waren, als welche in denen Stiffts-Curien gewohnet. *Adamus Bremensis* Hist. Eccl. L. I. c. 23. Privil. Archi. Eccl. Hamb. a Lindenbrog edita & Top. p. 72. **Pfeffinger** Braunschw. Lüneb. Hist. II Th. p. 75 u. ff.

Rameslow, siehe **Rameslo**.

Rameses, König, siehe **Rameses**.

RAMETTE, siehe **Rahm**.

Rameus (Peter) siehe **Ramus**.

RAMEX, siehe **Bruch**, im IV Bande p. 1495.

RAMEX INGVINALIS, heißt der **Weichenbruch**, *Bubonocele*, davon zu sehen **Bruch**, im IV Bande p. 1496. u. ff.

Ramfoldi oder **Ranfoldi** (Lactantius) ein Italiänischer Dominicaner von Urces im Brescianischen, trat zu Cremona in den Orden, lehrte nachgehends die Theologie zu Brescia und Bononien, wurde in verschiedenen Conventen Prior, und 1583 General-Commissarius des Inquisitions-Tribunals zu Rom, welches Amt er bis 1588 verwaltet, da er den 18 May gestorben. Der Dominicaner **Bonaventura Dolzoni** hielte ihm, wie **Ocrav. Rossi** Elog. hist. di Brescia ni illustri p. 399. meldet, eine schöne Leichen-Rede. Es gedencket dessen **Fontana** theatr. und **Rovetta** Bibl. Prædic. welcher letztere sich auf **Leonh. Cozzandi** Bibl. Brix. beruffet, und unserm Ramfoldi neben andern Schrifften, welche in dem Dominicaner Convent zu Bononien in Handschrifft aufbewahret werden, Tractatus de rebus sacris ad sanctum missæ sacrificium cum earundem significatione & expositione symboli, præfationum & orationis Dominicæ zueignet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 285.

RAMI, bedeuten die Aeste an Bäumen, in der Anatomie aber heissen also die Nebenäste an den Blutgefässen; *Ramificationes* aber die Ausbreitungen oder Nebensprossungen der Adern.

Rami, Ram, Ramus (Jonas) ein Magister der Philosophie und Pastor in der Gegend von Christiania in Norwegen, in dem 18 Jahrhundert, hat sich in der Historie seines Vaterlandes wohl umgesehen, und zeithero verschiedene historische Schrifften zu deren Erläuterung ans Licht gestellet, von denen folgende bekannt:

1. Antiquum Nori regnum sive historia Norwegiæ antiqua, Christiania 1698 in 4.
2. Eine Kirchen- und Civil-Historie in Norwegischer Sprache, in Fol.
3. Tractatus historico-geographicus, quo Ulyssem & Outinum unum esse ostenditur, Coppenhagen 1716 in 8.
4. Nova Norwegiæ descriptio geographica.
5. Epitome historiæ gentis Norwegicæ.

Nach seinem Tode ist ein gelehrtes Werck, so er in Dänischer Sprache geschrieben, zum Druck befördert worden, welches eine chorographische und historische Beschreibung von gantz Norwegen ist. Es ist Schade, daß der Herausgeber die Zeichnungen und Charten, die in dem Manuscripte in grosser Menge zu finden waren, nicht dazu hat stechen lassen. **Leipz. gel. Zeit.** 1717 und 1736. p. 924.

RAMIA, Königreich, siehe **Ramen**.

Ramie (de) eine gelehrte Jungfer aus Marseille, hat einige Lateinische Oden aus dem Horatio in Frantzösische Verse übersetzet. Besiehe *Mercur. Galant.* Ao. 1681. Mens. Mart. p. 158.

RAMIFICATIONES, siehe *Rami*.

Ramila (Peter de la Torre) siehe **Torre**.

Ramine, Geschlecht, siehe **Rammine**.

RAMINGUE, ist eine Art widerspenstiger Pferde, welche sich wider die Sporen setzen, und hinten ausschlagen. Siehe *Chatoulleux*, im V Bande p. 2055.

Ramini, ein falscher Prophet, welcher von denen Zaffe-Ramini, einem gewissen Volcke auf der Insul Madagascar, geehret wird. Sie geben vor, daß er von Gott an das Ufer des rothen Meeres nahe bey der Stadt Mecha gesandt worden, von wannen er zu dem **Mahomet** gegangen, um selbigen zu besuchen, welcher ihn sehr freundlich aufgenommen haben soll. Als aber die Nachfolger des **Mahomets** sahen, daß **Ramini** kein Fleisch von irgend einem Thiere essen wolte, welchem er nicht selber die Gurgel abgeschnitten, wolten sie sich deshalben an ihm rächen, weil sie vermeynten, daß er hierdurch ihren Propheten verachtete. Diesem ihrem Vorhaben kam **Mahomet** zuvor, indem er gedachtem **Ramini** Freyheit gab, dasselbige Thier, wovon er essen wolte, selbst zu schlachten. Desgleichen gab er ihm auch eine von seinen Töchtern, mit Namen **Rafatema**, zum Weibe. Hierauf machte sich **Ramini** mit seinem Weibe ostwärts, wurde Fürst über die Landschafft von Mongararo, und bekam einen Sohn **Rabouroud** benamet, welcher des **Rahadzi** und **Racoube** Vater war. Diese begaben sich auf die See, und stiessen auf der Insel Madagascar an, allwo sie sich niederliessen, und den Grund zu der Zaffe-Raminischen Nation legten. **Flacourt** hist. de Madagascar.

Ramirez (Andreas Pintus) siehe **Pintus Ramirez**, im XXIIX Bande, p. 394.

Ramirez (Balthasar) ein Spanier aus dem 17 Jahrhundert, von dem aber mehrers nicht bekannt, als daß er Discurso de Albeiteria zu Madrit 1655 herausgegeben. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramirez (Didacus) ein Spanier aus dem 16 Jahrhundert, hat relacion del viage de los Hermanos Nodales geschrieben, welche **Anton von Leon** in seiner Bibl. Ind. Occid. p. 91. rühmet. Weitere Nachricht ist von ihm nicht bekannt. **Anton** Bibl. Hispan.

Ramirez (Didacus) ein Spanischer Jesuite, gebohren 1589 zu Villa nova in Neu-Castilien, schrieb

1) Compend. Grammat. Græc. Madrit 1619 in 8.
2) Vitam Rob. Bellarmini.
3) Instructionem sodalitatis B. Virginis, übersetzte auch aus dem Italiänischen ins Spanische die Wunder-Geschichte, so sich mit dem Heil. Frantz Xaverius zu Neapolis 1634 zugetragen, Madrit 1634. Wien 1635.

und starb zu Piacenza 1647. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jes. **Antons** bibl. hisp.

Ramirez (Didacus) ein Spanischer Carmeliter Mönch von Toledo, welcher sich meistens und bis an sein Ende in Italien aufgehalten, und beydes auf dem Catheder als der Cantzel mit vielem Ruhm gelehret hat, auch Provincial von Böhmen gewesen, starb 1650. Er schrieb

1. Della guarda della lingua e delli vitii di essa, e ti suoi remedii, Mayland ohne Jahr in 8.
2. Sermones quadragesimales in 2 Bänden.
3. Sermones Dominicales, welche nebst vorhergedachten in der Carmeliter Bibliothek zu Turin in Handschrifft liegen.

Anton Bibl. Hispan.

Ramirez (Didacus) ein gelehrter Spanier aus dem 17 Jahrhundert, wird vor den Verfasser des um 1666 herausgekommenen und Arte de merecer mucho con pocas obras betitelten Buchs gehalten. Weiter ist von ihm nichts bekannt. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 673.

Ramirez (Didacus) ein Spanischer Dominicaner, trat in dem Convente St. Maria de Atocha zu Madrit in den Orden, studirte darauf zu Alcala de Henares, und erwarb sich den Ruhm eines geschickten Predigers. Er stand bey König Philipp IV in grossen Gnaden, und wurde von allen Grossen des Hofes sehr geachtet. Er hat in allen beyden Dominicaner-Collegiis zu Madrit die Stelle eines Priors verwaltet, und ist den 24 August 1660 gestorben, nachdem er das Leben *Joannis a Sancto Thoma*, Königl. Spanischen Beichtvaters, beschrieben, welches dessen Commentariis in summam S. *Thomæ Aquinatis* Tom. IV. Madriter Edition 1645 in fol. vorgefüget stehet. Er hat auch von des ermeldten *Joannis a S. Thoma* Commentariis Tom. IV. V. VI. & VII. zu Madrit 1645 und 1656 in fol. herausgegeben, und ein Buch Encencias de la corte betitelt schon über die Hälffte gedruckt hinterlassen. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom II. p. 593.

Ramirez (Frantz) ein Spanischer Jesuit von Mexico, trat 1601 in die Societät, und gab hernach einen fleißigen Schullehrer zu Mexico ab, und starb 1630, nachdem er Epigrammata & carmina de S. *Lucia* virgine & martyre zu Mexico in einem Octav-Bande herausgegeben. **Alegambe** Bibl. Script. S. J.

Ramirez (Hieronymus) ein Spanischer Poete, lebte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. De Raptu Innocentis Martyris Guardiensis 6 Bücher in Versen, Madrit 1592 in 4.
2. Epithalamium de nupriis Philippi II, so in **Joh. Lupus de Hojos** Werckgen del recebimiento de la Reina Ana de Austria en la villa de Madrid betitelt stehet.

Antons Bibl. Hispan.

Ramirez (Hieronymus Nunno) ein Spanischer Medicus in dem 16 Jahrhundert, schrieb ein Buch de curandi ratione per sangvinis missionem, dabey er auch einen Tractat de ponderibus & mensuris Romanorum, Græcorum & veterum Hispanorum mit angefüget. Es lobet dasselbe **Ludw. Rodr.** de **Pedrosa** Select. philosoph. & medic. difficultatum disp. 1. **Anton** Bibl. Hispan. append. p. 326.

Ramirez (Johann) ein Spanischer Schulmann in dem 16 Jahrhundert, und des **Antonius Nebrissensis** Nachfolger zu Alcala de Henares, war von Toledo gebürtig. Er wird wegen seiner Beredsamkeit und reinen Schreib-Art, vornehmlich aber wegen seiner Frömmigkeit gerühmet. Unter seinen hinterlassenen und noch ungedruckten Schrifften machen die Dialogi und Orationes den grösten Theil aus. **Gomez** de rebus gestis *Ximenis* lib. 3. gedencket seiner mit vielem Lob. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramirez (Johann) ein Spanischer Doctor und Professor des Canonischen Rechts zu Salamanca, blühete zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, ward nachgehends Inquisitor zu Logronno. **Davila** in seinem Theatr. Ecclesiast. zählet ihn unter die Canonicos zu Burgos mit. Man hat von ihm Expositionem bullæ Alexandri III. de confirmatione ordinis militiæ D. Jacobi, Burgos 1599 in fol. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramirez (Johann) ein Spanischer Minorite im 16 Jahrhundert, soll Expositionem regulæ S. Francisci geschrieben haben. **Wadding** gedencket seiner nicht, **Ludwig von Miranda** aber lobet ihn. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramirez (Johann) ein Spanischer Mönch aus dem Heil. Dreyfaltigkeits-Orden, von Toledo gebürtig, lebte im 16 Jahrhundert. Er wird vor den Verfasser des Buchs del patrocinio de nuestra Senora gehalten. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramirez (Johann) ein Dominicaner von Morillo aus Spanien, war der Heil. Theologie Magister, wurde 1600 zum Bischoff von Guatimala in West-Indien wider seinen Willen ernennet, schrieb

1. Advertencias sobre el servitio personal, que son compelidos los Indios de la nueva Espanna.
2. Parecer sobre el servicio personal y repartimentos de los Indios.
3. Campo florido, 1580 gedruckt, kam

auch hernach untern Titel altar de las virtudes zu Madrit 1658 heraus.

4 Catechismum lingva Mexicana pro instituendis Indis & erudiendis in religione Christiana, so der erste in solcher Sprache und zu Mexico 1537 gedruckt seyn soll, wie Davila Teatr. de las Indias P. I. p. 7. meldet, wo aber in dem Druck Jahr entweder ein Fehler, oder es muß iemand anders Verfasser davon seyn, indem sonst dieser Ramirez über 80 Jahr alt gewesen seyn müste, da er Bischoff worden.

und starb 1609. Antons Bibl. Hisp. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 368.

Ramirez (Johann) ein Niederländischer Jesuit von Mastricht, gebohren 1595, trat 1613 in die Societät, lehrte die schönen Wissenschafften, war lange Prediger und Coadjutor Spiritualis, und starb zu Alost den 28 April 1640. Man hat von ihm Septem exercitia cum nonnullis piis opusculis zu Löven gedruckt. Alegambe Bibl. Script. S. J.

Ramirez (Peter) ein Spanischer Augustiner Mönch von Zasia in Estremadura gelegen, war Magister der Theologie, und ein sehr geschickter Prediger. Er hat sich lange in Peru aufgehalten, und ist des Spanischen Vice-Re, Marggrafens von Monte Claro Beicht-Vater und Rath gewesen. Zu Lima hielt er auf den Tod der Spanischen Königin Margarethe eine zierliche Leichen-Rede, welche hernach Martin von Leon, der Bischoff zu Pozzuolo und Palermo worden, drucken lassen. Er starb zu Sevilla den 9 April 1628, nachdem er einst Provincial von Granada gewesen. Anton Bibl. Hisp.

Ramirez (Peter Calixtus) ein Rechtsgelehrter zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war in seiner Geburts-Stadt Saragossa eine Zeitlang erster Professor des bürgerlichen Rechtes, bediente aber nachgehends in Arragonien verschiedene Ehren-Stellen. Er schrieb analyticum tractatum de Lege regia, qua in Principes suprema & absoluta potestas translata fuit, cum quadam corporis politici ad instar physici capitis & membrorum connexione, Saragossa 1616 in fol. wolte auch Commentaria super omnibus regni Aragoniæ observantiis heraus gehen lassen, von denen aber weiter nichts bekannt worden ist. Anton Bibl. Hisp.

Ramirez (Philipp) ward im December des 1739 Jahres Königl. Spanischer General-Lieutenant. Ranffts Geneal. Historische Nachrichten VIII Th. p. 738.

Ramirez de Alvenda (Didacus) ein Ritter von Calatrava, gebürtig aus Aragonien, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und vertheidigte des Seneca Schrifften wider Alphonsus Nunnez de Castro, welcher viel contradictiones darinnen wolte bemercket haben. Er hat auch en difficultades politicas resoluciones morales geschrieben, Saragossa 1653 in 4. Anton Bibl. Hisp.

Ramirez de Fuenleal (Diego) siehe von Fuenleal, im IX Bande, p. 2240.

Ramirez de Haro (Didacus) oder nach andern Franz Ramirez de Haro, von dem siehe Haro (Franz Ramirez de) im XII Bande, p. 592.

Ramirez de Haro (Frantz) siehe Haro (Franz Ramirez de) im XII Bande, pag. 592.

Ramirez de Prado (Alphonsus) siehe Prado, im XXIX Bande, p. 10.

Ramirez de Prado (Lorentz) siehe Prado (Lorenzo Ramirez de) im XXIX Bande, p. 11.

Ramirez de Sobremonte (Caspar) siehe Bravo Ramirez de Sobremonte, im IV Bande, p. 1172.

Ramirez de la Trapera (Albanius) siehe Trapera.

Ramirus I, König in Arragonien, war ein natürlicher Sohn Sanctius III, Königs in Navarra und Arragonien, welcher ihn in seinem letzten Willen mit dem Arragonischen Reiche bedachte. Er trat daselbst 1035 die Regierung an, und 1045 erbte er auch Soprarbien und Ribagorca, nachdem sein Bruder Gonsalvus, König in Soprarbien und Ribagorca, von einem seiner Bedienten war ermordet worden. Mit den Mauren fochte er so glücklich, daß sich unterschiedliche von ihren Königen ihm unterwerffen musten; aber gegen seinen Bruder Garcias V, König in Navarra, zog er in einem Treffen den kürtzern, und verlohr endlich in einer Schlacht, welche er seines Bruders Ferdinands Sohne, Sanctius II, Könige in Castilien, 1067 lieferte, das Leben. Mit seiner Gemahlin, Gerbergen, einer Tochter Bernhard Rogerius, Grafens von Bigorre, hat er folgende 4 Kinder gezeuget: 1) Garcias, welcher allem Ansehen nach jung gestorben. 2) Sanctius, seinen Nachfolger, von dem an seinem Orte ein Artickul zu finden. 3) Sanctien, eine Gemahlin Bertrands, Grafens von Toulouse und Fürstens zu Tripoli. 4) Theresien, welche mit Wilhelm Bertranden, Grafen von Provence, vermählet worden. Er hatte auch einen natürlichen Sohn Sanctius, Grafen von Ribagorca, welcher keine Erben nachgelassen. Von diesem Ramirus I schreibet man, er habe einsmahls seines Vaters Gemahlin, die von ihren leiblichen Söhnen, Garcias und Ferdinanden, einer verdächtigen Liebe beschuldiget, und deswegen zum Feuer verdammet worden, von dem Untergange errettet, indem er sich, ihre Unschuld zu behaupten, zu einem Zweykampf angeboten; da denn die Ankläger die Nichtigkeit ihres Vorgebens gestanden, und ihnen auf Vorbitte der Mutter verzühen, Ramirus aber nachgehends von dem Vater zur Erkänntlichkeit mit dem Königreich Arragonien bedacht worden. Mariana. Turquet. Mezeray hist. de France.

Ramirus II, König in Arragonien, war der dritte Sohn Königs Sanctius, den er mit seiner Gemahlin, Felicien, Hilduins Grafens von Roussy Tochter, gezeuget hatte. Er begab sich Anfangs in ein Benedictiner Kloster, verließ es aber nach seines Bruders Alphonsus I, 1134 erfolgtem Tode, und trat die Regierungs des Reichs an. Er

Er kam aber in kurtzer Zeit in grosse Noth, indem er nicht allein von den Nachbarn gezwacket, sondern auch von seinen eigenen Leuten verspottet ward. Als er nun einen gewissen Abt, der sein guter Kloster-Bruder gewesen war, durch einen vertrauten Diener fragen ließ, was er bey den bestellten Sachen thun solte, gieng der Abt im Garten auf und ab, und hieb die hervorragenden Stengel ab, mit Befehl an den Boten, daß er dem Könige nur erzählen solte, was er im Garten gemacht hätte, so würde es so gut als eine Antwort seyn. Ramirus merckte wohl, was damit gemeynet sey, derowegen gab er vor, er wolte eine Glocke güssen lassen, die man in gantz Spanien hören solte. Als nun die Vornehmsten nach Osca oder Huesca kamen, ließ er ihrer funfzehn von den Vornehmsten, und die ihn am meisten mochten agiret haben eine Spanne kürtzer machen, und die Köpffe in Form einer Glocke zusammen legen. Nachdem er also eine Zeitlang mit schlechtem Verstande und Glück regieret, erklärte er seine eintzige Tochter Petronellen, die ihm Mathildis, Wilhelm IX, Grafens von Poitou, Tochter, gebohren hatte, 1137 zur Königin, ihren zukünfftigen Gemahl aber, Raimund Berengarius, Grafen von Barcellona, zum Reichs-Verweser, worauf er wiederum ins Kloster gieng, und darinnen 1147 das Zeitliche gesegnete. Mariana.

Ramirus I, Beherrscher zu Leon und Asturien, war ein Sohn Veremunds, der 791 mit Tode abgegangen. Er wurde von Alphonsus II zum Erben eingesetzt, und folgte demselben 843 in der Regierung, welche ihm der Graf Nepotianus vergebens zu entzühen trachtete. Im Jahr 844 erhielt er über die Mauren einen wichtigen Sieg, und nahm ihnen Colahorra weg. Die gantze Sache ist kürtzlich diese: Abderram, der Maurische Fürst, ließ dem Ramiro die jährliche Schatzung von hundert und sechzig Jungfrauen, welche sein Vorfahr Mauregatus versprochen hatte, abfordern; nach erhaltener abschlägigen Antwort aber ward der Krieg angekündiget. Ramirus ließ alle, die Waffen tragen konnten, zusammen bringen, und rückte mit dieser Armee in das feindliche Gebiete. Abderram hatte gleichfalls eine zahlreiche Menge wohl geübter Soldaten auf die Beine gebracht, mit welchen er den Christen entgegen zog. Das Treffen war sehr hitzig und ward durch die einbrechende Nacht aufgehoben, ohne daß sich jemand des Sieges rühmen konnte, wiewohl die Christen am meisten gelitten. Dieserwegen zog sich Ramirus mit den Seinigen durch Hülffe der Nacht auf einen Hügel. Da er nun allda vor grosser Angst in einen Schlaf gerathen war, so träumte ihm, wie man saget, daß der Apostel Jacobus ihm erschiene und ihm zusprach, einen Muth zu haben, weil GOtt des folgenden Tages seine Feinde in seine Hände geben würde. Dieses erweckte bey ihm und den Seinigen, denen er diesen Traum erzählet, einen solchen Muth, daß sie bey anbrechendem Tage unter beständigem Anruffen des Namens des heil. Jacobi die Feinde angegriffen, und dieselbe mit Zurücklassung 60000 Todter in die Flucht geschlagen. Nach diesem Siege, ward der heil. Jacobus zum Schutz-Patron von Spanien erkläret; und Ramirus soll, wie einige wollen, zu desselben Angedencken den Orden St. Jacobs gestifftet haben. Er starb 849 den 1 Febr. und hinterließ 3 Söhne: 1) Oroonius I, seinen Nachfolger, von dem oben ein Artickel handelt. 2) Froila, welcher in einer Empörung wider Alphonsum III das Leben eingebüsset. 3) Garsias, welcher seinem Bruder Ordonius in dem Kriege wider die Mauren tapfere Dienste geleistet. Mariana de reb. Hisp.

Ramirus II, König von Leon, war ein Sohn Ordonius II, den er mit der Nunnie Elvire, einer Tochter Nunnius Ferdinands, Grafens von Castilien, gezeuget hatte. Er bestieg 929, da sein Bruder Alphonsus IV die Regierung niederlegte, den Thron; muste sich aber nachmahls mit eben demselben eine Zeitlang herum schmeissen, bis er ihn in seine Gewalt bekam, und der Augen beraubte. Den Söhnen Königs Froila II, die sich wider ihn empörten, gieng es nicht besser, als welche er insgesamt blenden ließ. Uber die Mauren erhielt er in unterschiedenen Schlachten wichtige Vortheile, nahm ihnen auch die Stadt Madrit weg, und legte sie in die Asche. Die berühmteste Schlacht unter seiner Regierung gieng im Jahr 939 vor, da 80000 Saracenen auf der Wahlstatt blieben. Zu welchem Siege der Castilianische Grafe Ferdinandus Gonsalvus viel beygetragen. Endlich starb er 950 den 5 Jenner, nachdem er 5 Klöster aufgebauet, und hinterließ von seiner Gemahlin Theresien, Königs Sanctius I in Navarra Tochter, 3 Kinder: 1) Ordonius III, seinen Nachfolger. 2) Sanctius I, 3) Elviren, welche bey Ramirus III Minderjährigkeit Regentin des Reichs gewesen, und sich hernach zu Leon in das von ihrem Vater gestifftete Kloster St. Salvador begeben. Mariana.

Ramirus III, König von Leon, war ein Sohn Sanctius I, des dicken, geb. 962. Er folgte seinem Vater 965 auf dem Throne, da denn wegen seiner Minderjährigkeit seines Vaters Schwester Elvire die Regierung führte. Weil er sich aber auf die schlimme Seite legte, so verursachte er dadurch, daß die Stände von ihm absetzten, und Veremunden II zufielen, welcher ihn 981 aus dem Felde schlug. Er starb hierauf 982, und hinterließ keine Erben. Mariana.

Ramirus, König in Navarra, war ein Sohn Sanctius IV, und folgte demselben 1076 in der Regierung. Er liebte den Müßiggang, und wurde von Sanctius, Könige in Arragonien, des Reichs beraubt, worauf er 1116 mit Tode abgieng. Er hinterließ von seiner Gemahlin Elviren oder Christinen, einer Tochter Roderich Cid, Herrns von Valentia, seinen Nachfolger, Garcias VI. Mariana.

St. Ramirus, ein Märtyrer, siehe St. Vicentius, den 11 Mertz.

Ramischholtz, ein Wald in dem District von Wurtzen, zwischen Dalen, Schildau und Falckenhayn. Wabsts Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 165.

RAMISTÆ, siehe Ramistische Dialectick.

Ramisten, siehe Ramistische Dialectick.

RAMISTICA DIALECTICA, siehe Ramistische Dialectick.

RAMISTICA METHODUS, siehe Methode (Ramistische) im XX Bande, p. 1329.

RAMISTICA PHILOSOPHIA, siehe **Ramistische Philosophie.**

Ramistische Dialectick, *Dialectica Ramistica* oder *Ramæa*. Als Peter Ramus zu Paris nach Gewohnheit viertehalb Jahre die Aristotelische Dialectick gelernet hatte, und Magister worden war, und nun auch anfieng, sich die Alterthümer, die Historie, die Poesie bekannt zu machen, und deswegen die alten Autoren zu lesen, bemühete er sich, seine mit so vielem Schweiß, Arbeit und Geschrey erlernte Logic auf die Erklärung derselbigen zu appliciren. Weil er aber da alles leer fand, und nicht den geringsten Nutzen spührete, auch weder im **Cicero** noch **Quintilian** Genüge fand, so bemühete er sich, bey den jüngern Logicis Trost zu suchen, fand aber auch nichts, als Unordnung, ausgenommen, daß er gefunden, daß zwar **Agricola** etwas thun wollen, aber es nicht leisten können. Endlich kam er über des **Galenus** Buch de decretis Hippocratis & Platonis, und verwunderte sich, daß **Galenus** den **Hippocrates** in der Dialectick nicht mit dem **Aristoteles**, sondern mit dem **Plato** verglichen, da man doch den erstern zum Erfinder aller Gelehrsamkeit machte. Das veranlaßte ihn, des **Plato** Dialogos selbst mit Fleiß durchzulesen, und da fand er nun diejenige Lehr-Art in den Disputationen des **Socrates**, die ihm ungemein einleuchteten, von welchem er glaubte, daß er im menschlichen Leben viel mehr Nutzen hätte, als die Aristotelische Schluß-Kunst. Er fieng derowegen an, auf gut Socratisch zu untersuchen, ob auch des **Aristotelis** Dialectick etwas tauge, oder nicht? Damit machte er sich nun von dem præjudicio auctoritatis loß, und fieng an, unpartheyisch die Aristotelische Logic zu untersuchen, und sich nach der Definition, Division, und Partition umzusehen, weil er dieselbige als einen Hauptgriff aus dem **Cicero** und **Quintilian** gelernet hatte. Er traf aber zu seiner Verwunderung nichts, als ein gräuliches Chaos darinnen an, und fand die Lehre von der Invention und Disposition verworren ohne Definitionen, Eintheilungen und deutliche Exempel vorgetragen, daß er voller Freuden war, daß er dieses unnützen Zeuges loß worden, und danckte GOtt, daß er den **Plato** zum Wegweiser genommen, der ihn, ob er ihn gleich selbst die Dialectick nicht gelehret, dennoch auf die rechte Bahn und Gedancken geleitet hätte. Er war derowegen her, und untersuchte mit mehrerem, wo es der Aristotelischen Dialectick fehlte: und weil er dafür hielte, der Endzweck derselbigen sey bene differere, so beurtheilte er von diesem Endzweck die Logick des **Aristoteles**, und weil er die Lehre von den Prædicamentis, Propositionibus modalibus, Syllogismis mixtis, Prædicabilibus, Demonstratione und Elenchis Sophisticis zu diesem Endzweck nichts beytragen zu können glaubte, so schmiß er dieses alles als unnütze Grillenfängereyen aus der Logick weg, womit freylich der Aristotelischen Dialectick ein gewaltiger Streich versetzt wurde, zu mahl, da er sich über die Unordnung, Undeutlichkeit, Verwirrung, unnöthige Wiederholung und andere sich darinnen befindliche Fehler sehr beklagte. Weil er aber entweder solche Unordnung und Verwirrung dem **Aristoteles** nicht zutrauete, oder doch nicht den Namen haben wolte, als wenn er einen so angesehenen Philosophen zu reformiren sich unterstünde, so behauptete er, die Dialectick sey nicht sein Werck, sondern, wie andere dessen Schriften verstümmelt oder unterschoben. Nachdem er also die ihm im Wege stehende Dialectick auf die Seite geräumet, so machte er sich selbst an eine neue Verfassung derselbigen, und da er sie also definirt: esse artem bene differendi, so theilte er sie in zwey Theile ein, nemlich in inventionem & dispositionem argumentorum: Weil er nun ein Argumentum, daher benamt zu seyn glaubte, quod ad aliquid arguendum sit affectum, so suchte er die Quellen auf, woher man etwas schlüssen und beweisen könne, und theilte es in artificiale und in inartificiale ein, wovon jenes aus den locis topicis, dieses aus dem Zeugniß hergenommen wird. In dem andern Theil handelte er von dem Judicio, das er in axiomaticum und in dianoëticum eintheilte. Axioma ist bey ihm eben so viel, als enunciatio, welche bey ihm ist eine dispositio argumenti cum argumento, qua esse aliquid, aut non esse, judicatur: dianoëa aber ist der Syllogismus: den er definirt, quod sit quæstio cum argumento, ut posito antecedente necessario concludatur. Woraus denn folgt, daß methodus oder dianoëa variorum axiomatum homogeneorum pro naturæ suæ claritate propositorum, qua de omnium inter se convenientia judicatur memoriaque comprehenditur. Und das erläutert er nun aus den Schrifften der alten Redner und Geschichtschreiber. Hieraus erhellet nun, daß **Ramus** sich nichts wenigers angelegen seyn lassen, als eine Vernunfft-Lehre zu verfertigen, und dem menschlichen Verstande den Weg zu zeigen, wie er die Wahrheit vernünfftig und ohne Anstoß und Gefahr des Irrthums untersuchen müsse: sondern daß seine Dialectick eigentlich eine Kunst sey, die schon erfundene Wahrheiten in einer geschickten Ordnung vorzutragen u. davon zu reden, oder auch geschickter Redner und Scribenten Vortrag darnach zu zergliedern. Woraus abermahls folget, daß in des **Ramus** Dialectick die Gräntzen viel zu enge, und die Haupt-Absicht ausgelassen sey, folglich gar vieles in die Vernunfft-Lehre gehöriges mangele, welches auch einigen seiner Anhänger Anlaß gegeben, seiner Dialectick ein mehrers zuzusetzen. Gleichwie aber **Ramus** selbst nicht läugnet, daß ihm des **Plato** Dialogi den ersten Anlaß gegeben, u. sodann aus des **Cicero** und **Quintilians** Schriften ein mehrers Licht aufgegangen: Also kan auch ein jeder, der die Platonische und Stoische Logick, welcher diese beyde Redner gefolget sind, verstehet, leicht urtheilen, daß aus beyden die wichtigste Erfindungen in die Ramäische Dialectick geflossen seyn. Nun hatte zwar **Ramus** darinnen gar nicht unrecht gethan, daß er die unnütze Disputationen der Aristotelisch-Schlolastischen Logick verlassen, und auf etwas gedacht, das einen wahren Nutzen hatte; es war auch nicht unrecht, daß er seine Dialectick dahin gebraucht, theils die alten Autoren besser verstehen zu lernen, theils seine Gedancken ordentlich vorzutragen; allein er versahe es dabey auf eine doppelte Art; einmahl, daß er dieses das Haupt-Werck seiner Dialectick seyn ließ, und also der Verstand noch in seiner Dunckelheit, Unordnung und Irrthum blieb, und da er den Weg nicht zeig-

zeigte, ihn zu verbessern, daraus nothwendig folgen muste, daß, wer sonst seinen Verstand nicht gebessert, auch nothwendig nach der Ramäischen Dialectick unrichtige Schlüsse vortragen müssen; Hernach versahe er es auch darinnen, daß er sich allzusehr an seine Lehrart band, und die Materie zwang, sich nach derselbigen zu richten, da er es umkehren und die Lehrart nach der Sache hätte einrichten sollen. Und daher kommt es, daß die dem **Ramus** und seinen Anhängern beliebte Art, alles in zwey Theile zu theilen, so offt übel angebracht worden, und der von ihm angenommene Methodus causalis zu vieler Unordnung, und unnützen Aufenthalt Anlaß gegeben hat. Indessen hat man doch in der philosophischen Historie des **Ramus** mehr mit Lob, als mit Nachrede zu gedencken, indem er doch einer von den ersten gewesen, die sich unterstanden das Aristotelische Joch zu Paris abzuschütteln, und die edle Freyheit zu philosophiren herzustellen, ob er es gleich mit seinem Leben büssen müssen. Denn sein Exempel hat doch so viel gefruchtet, daß nach ihm um das Ende des 16 und den Anfang des 17 Jahrhunderts sich mehrere unterstanden, den Aristoteles anzugreiffen, und der Sorbonne zu Trotz sich dieses Jochs zu entledigen; welches so dann nicht so wol in der Logick, als in der Natur-Lehre zur Aufnahme der eclectischen Philosophie und Verbesserung der Mängel und Irrthümer heilsam ausgeschlagen ist; da hingegen man in Deutschland an der blossen Dialectick des **Ramus** hangen geblieben. Endlich hat man auch dem **Ramus** gar wohl zu gute zu halten, daß er das ehrwürdige Alterthum in dem **Aristoteles** angegriffen, und dasjenige an ihm gewaget, was derselbe an allen alten gethan hat, wenn es nur iederzeit Realitäten gewesen wären, und er durch einen unnöthigen Widerspruch und Begierde in allen Stücken ein Reformator zu seyn, nicht manchmal in unnütze Wort-Streite gerathen wäre, welche der Philosophie wenig Vortheil gebracht haben. Gleichwie aber alle Neuerungen ihre Freunde und Anhänger, aber auch ihre Feinde und Widersacher haben, so gieng es auch mit dem **Ramus** und seiner Dialectick. Daß derselbigen bey seinen Lebzeiten heftig widersprochen, und sie sonderlich eine Zeitlang in Franckreich verboten worden, auch, nachdem die Schicksale ihres Urhebers waren, bald empor gekommen, bald unten gelegen, ist bekannt. Siehe den Artickel **Ramus** (Peter). Es hat **Audomarus Talæus** sich derselbigen ungemein angenommen und sie in Franckreich mündlich und schrifftlich vertheidiget. Auch in Deutschland hat des **Ramus** Dialectick noch bey seinen Lebzeiten grosses Aufsehen gemacht, und ist von vielen hoch gehalten, aber auch zu Genf und Heidelberg von den Aristotelicis sehr verfolget worden. Es halff aber zur Ausbreitung dieser Dialectischen Secte vieles, daß einige Deutsche, Engelländer und Schottländer zu Paris den **Ramus** selbst höreten, und da sie von ihm nicht nur zur Dialectick, sondern auch zur gründlichen Gelehrsamkeit in den schönen Wissenschafften angeführet wurden, sich eine feine Gelahrheit erwarben, und, nachdem sie wieder nach Hause kamen, so wohl durch gelehrte nach Ramistischer Art ausgearbeitete Schrifften, als auch durch mündlichen Unterricht dieselbige fortpflantzten. Und das geschahe nun in Deutschland, insonderheit durch den **Thomas Freigius** und **Franz Fabritzen**, welche beyde den **Ramus** selbst gehöret hatten. Denn der erste pflantzete die Ramistische Secte zu Freyburg, Basel und Altorff, auf welchen Universitäten er lehrete, fort: Dieser aber, nachdem er an dem Gymnasio zu Düsseldorff Rector worden, zog gar viele Schüler in der Ramisterey, wie man sie damals nannte, auf, und daher kam es, daß so dann durch dieselbige fast gantz Deutschland mit Ramisten besetzt worden, ja selbst gute Aristotelici, welche sahen, daß **Ramus** und dessen Schüler in den schönen Wissenschafften etwas rechtes thaten, recommendirten denselbigen, ob sie gleich deswegen den **Aristoteles** nicht gleich abgeschafft wissen wolten, welches, da es die in Bestellung vieler Schulen zu Rath gezogene gelehrte Philologen, **Sturm** und **Chytræus**, thaten, nothwendig zur Fortpflantzung der Ramistischen Secte vieles beytragen müssen. Und daher findet man auch fast auf allen Universitäten und Gymnasien Proben, daß daselbst die Ramistische Secte geblühet habe. Also thaten sich in Westphalen **Friedrich Beurhusius**, der Dortmundischen, und **Wilhelm Adam Scribonius**, der Corbachischen Schule Rector, für die Ramistische Dialectick hervor; welches auch **Heizo Buscher** zu Hanover, **Conrad Hoddäus** zu Göttingen, **Caspar Pfaffrad** zu Helmstädt, **Henning Rennemann** zu Erfurt, **Thomas Rhädus** zu Rostock, **Hieronymus Treutler** zu Marpurg, **Johann Cramer** zu Leipzig, **Jacob Reneccius** und nach ihm **Severin Slurer** zu Hamburg, und **Joachim Hanstus** zu Lübeck gethan haben. Wie denn auch erweißlich ist, daß die Ramistische Philosophie zu Wittenberg, Jena, Tübingen, Altorff, und anderer Orten auf hohen und niedern Schulen gelehret worden sey. Ausser Deutschland faßte sie auch eine feste Stelle in Dännemarck, wo sie **Andreas Kragius** öffentlich lehrete und vertheidigte; und in der Schweitz brachte sie es gar dahin, daß sie alleln öffentlich eingeführet wurde. Wenn man auch die Menge derjenigen erwegt, welche hier und da für die Ramistische Dialectick geschrieben haben, so wird man sich leicht einen Begriff machen können, wie weit diese logicalische Secte sich ausgebreitet; welche so gar in Holland, ungeachtet des Widerstandes **Joseph Scaligers**, dennoch öffentlich gelehret, und in Engelland und Schottland von vielen angenommen worden ist. Es ist also leicht zu errathen, daß bey diesem Anfall die Aristotelici werden gross Noth gelitten haben; zumal da die Rechtsgelehrten sich die Ramäische Lehr-Art gar sehr gefallen lassen, und sich des **Ramus** getreulich angenommen, unter welchen sonderlich **Matthäus Wesenbeck** den methodum causalem aus des **Ramus** Dialectick in der Rechtsgelehrsamkeit eingeführet hat. Doch die Peripatetici steckten auch dabey die Hände nicht in den Sack, sondern machten es den Parisern tapffer nach, und erregten zum Theil nicht

nur hier und da die studirende Jugend sich gegen die Ramisten bitter zu erzeigen; sondern griffen auch die Ramäische Dialectick in Schrifften an, wie denn der Tübingische Aristotelicus Jacob Schegk mit dem Ramus noch bey seinen Lebzeiten angebunden, und die Altorffische Peripatetici, Sperbe, Piccard und Soner sich dieser Dialectick mit vielem Eifer widersetzt haben. Eben das aber that auch zu Tübingen Nicodemus Frischlin, zu Straßburg Dasypodius, in dem Pfältzischen Churfürstenthum Zacharias Ursinus, zu Hamburg George Liebler, sonderlich aber zu Helmstädt Cornelius Martini, und Johann Caselius, an welchem Orte die Ramistischen Streitigkeiten am längsten gewähret haben, vieler andern Gegner der Ramisten nicht zu gedencken. Doch es konnte sich die Ramistische Secte endlich nicht allzulang mehr halten, nachdem sie das menschliche Alter in ihrer Dauer bey nahe überschritten hatte, wozu zwey Haupt-Umstände das ihrige redlich beygetragen haben. Der erste war, daß sich Leute fanden, die den Streitigkeiten ein Ende, und es auf allen Seiten gut machen wolten, aber den Fleck neben das Loch setzten, und es auf beyden Seiten verderbten. Das waren nemlich diejenigen Syncretisten, die zwischen der Aristotelis. oder Philippischen Logick, und zwischen der Ramistischen Dialectick Friede machen, und beyde unter einen Hut bringen wolten; dergleichen Paul Frisius, Bilstenius, Buscher, Polanus, Libavius, und andere gewesen, zu welchen man auch Reckermann und Alsteden zu rechnen pflegt. Denn diese reimten nicht nur zusammen, was weit von einander unterschieden war, sondern machten auch dadurch die Ramistische Dialectick vollends verhaßt. Der andere Umstand, welche der so genannten Ramisterey zu ihrem Ende halff, war, daß sich die Peripatetici zu dem weltlichen Arm wendeten, und, nach der Art der Parisischen Theologen, durch der Fürsten und Herren Befehle, der Dialectick des Ramus den Garaus machten, indem sie vorstellten, was für grossen Schaden die Theologie und andere Wissenschafften darunter litten, und, wie die so nützliche und nöthige, auch durch Fürstliche Verordnungen privilegirte Philosophie dadurch gehindert, und der metaphysicalischen Gelehrsamkeit grosser Abbruch gethan würde. Daher wurde die Ramisterey ordentlich verbothen, und wer sich darnach nicht achten wolte, kam zu keiner Beförderung, oder kam wohl gar um seinen Dienst. Und so siegte auch dießmal Aristoteles, weil das Schicksal den Sieg über dessen Philosophie einer bessern Reformation vorbehalten hatte, welche verursacht hat, daß, obgleich die Aristotelische Logick unter die Banck gestecket worden, man doch die Ramistische Dialectick nicht wiederum hervor gesuchet hat, und also bloß ihr Angedencken in der philosophischen Historie, und einige Uberbleibsale in etlicher Rechtsgelehrten Methode erhalten worden sind. Eine ausführliche Historie der Ramistischen Secte haben wir noch nicht, indessen hat doch Elswich in Sched. de varia Fortuna Aristotelis in Scholis Protestantium §. 21-26. pag. 54. ein gutes Stück davon ausgearbeitet. Indessen können doch auch nachgelesen werden Caspar Pfaffradius Tr. de studiis & optimis institutionis legibus Rami, Frft. 1597 in 8, Walchs Parerg. Academ. pag. 620. u. ff. Vornemlich verdienet Herr Brucker gelesen zu werden in den kurtzen Fragen aus der philosophischen Historie, VII Theil, pag. 667. u. ff.

Ramistische Methode, s. Methode (Ramistische) im XX Bande, p. 1329.

Ramistische Philosophie, *Philosophia Ramistica, Philosophia Ramæa*, gehet hauptsächlich nur auf die Vernunfft-Lehre oder Dialectick, die alleine Peter Ramus zu ändern und zu verbessern gesuchet, daher der Artickel: Ramistische Dialectick, nachzulesen.

Ramk, ein Flecken in der Liefländischen Provintz Letten, am Ramkes-See, woraus die Teyder entspringet.

Rammler, s. Ramme.

Ramlös, ein Ort in Schonen, in der Schwedischen Provintz Süder-Gothland. Er liegt eine Viertel Meile von Helsingborg und hat einen Sauer-Brunnen, der berühmt ist.

Ramlos (Peter) schrieb orationis dominicæ enarrationem. Frft. 1687 in 8.

Ramlotäus (Simon Magnus) siehe Magnus (Simon) im XIX Bande, pag. 426. u. f.

Ramlovius (Matthias) siehe Ramelovius.

Ramme, Rammler, Rammel, Hoye. Lat. *Fistuca*, Frantzösisch *Sonnette*, *Moutou*, heisset ein Rüstzeug, da entweder zwischen zweyen neben einander aufgerichteten Höltzern ein schwehrer höltzerner und mit Eisen beschlagener Block, theils durch Menschen; theils mit Pferden aufgezogen, und mit einem Falle wieder niedergelassen wird; grosse Pfähle, sonderlich im Wasser damit einzuschlagen. Der Herr Sturm hat dienliche Nachricht davon ertheilet in seinem Compendio Mathes. T. II. pag. 357. u. ff. oder man hat auch Handrammeln, dergleichen sich die Pflasterer oder Steinsetzer zu Feststossung des Pflasters bedienen, welche oben mit zweyen Handgriffen versehen, unten am Fuß aber mit Eisen beschlagen sind. Der Teichgräber Handrammeln bestehen in einem runden ziemlich starcken höltzernen Klotze, der die Gestalt eines abgeschnittenen Kegels hat, und mit einem etwas mehr als anderthalb Ellen langen Stiele versehen ist, womit sie die von Erde angeschüttete Dämme feste zu rammeln oder zu stossen pflegen. So wohl von dieser letzten, als auch den ersten findet man unterschiedene Arten auf mancherley Fälle gerichtet in Wilhelms Architect. Civil. T. I, Tab. XVII, T. II, Tab. XXII, XXIII und XXIV, wie auch in Leupolds Theatro Hydrotechnicarum §. 174. u. ff. Mit Menschen Händen geschiehet das Aufzühen der Rammen, wo man Raum und gnug-

gnugsamen festen Grund hat; Weil aber dazu viel Mannschaft erfordert wird, die, wo man im Wasser zu bauen hat, nicht allezeit auf Prahmen angebracht werden kan, als werden gewisse Getriebe angeleget, da mit wenig Menschen, oder mit einem Pferde die Hebung des Blocks verrichtet wird. Dergleichen nutzbare Maschine ist im Jahre 1724 zu Wien erfunden worden, wovon die Nachricht, wie sie in den Breßlauer Naturgeschichten im XXX. Versuche, p. 554. zu lesen, also lautet: Es hat ein gewisser Künstler eine neue Maschine erfunden, durch welche nur vier Personen zwey Rammen treiben, und zwey grosse Bäume zu Brücken, Gebäuden, oder sonst sehr füglich und friedsam einschlagen können. Denn erstlich ist sattsam bekañt, daß die ordentlichen Maschinē zum Brücken-Baue mit einer Ramme, nur einen Baum durch mehr deñ sechzig Personen mit unumgänglich grosser Mühe in die Erde treiben können: Wo hingegē anderns, diese neu erfundene Maschine eine solche leichte Art hat, daß nur vier Personē zwey noch schwerere Hämmer schleunig regieren, u. die grösten Bäume gewältigen, und in einen completen Stand setzen können, als ob daran mehr deñ sechzig Personen gearbeitet hätten: Ist also drittens leichtlich zu erachten, wie viel Zeit und grosse Unkosten, bey Treibung eines Hammers mit so vielen Tagelöhnern und Arbeitern, in langsamer Beförderung erspahret werden können. Damit aber viertens diese höchstnöthige neue erfundene Maschine zum ersprießlichen Nutzen dem gemeinen Wesen angedeihen möge, so erbiethet sich der Erfinder allen verlangenden Partheyen die fernere Fundamental Erfindung nicht allein zu geben, sondern auch die erforderliche Probe vollständig zu mehrerer Gnugthuung zu bewercken; deswegē aber diese erforderliche Auskünfte im löblichen Kundschafts-Amte allhier, in Wien nemlich, zu habē seyn.

Ramme, ein Jäger, siehe Rammelsberg.

Rammel, ein Rüstzeug; Siehe Ramme.

Rammelabend oder Wetzerabend, ist eine von Braut und Bräutigam oder deren Eltern des Abends vor dem Hochzeittage angestellte Gasterey und Collation, auf der sie sich mit den nächsten Anverwandten oder andern guten Freunden lustig erzeigen, u. mit der Braut allerhand Schertz treiben.

Rammelberg, siehe Rammelsberg.

Rammelburg, ein Amt und Schloß am Fluß Wipper in der Grafschafft Mansfeld und gehöret dazu auch das Städlein Wippra. Es ist nach Absterben des Herrn von Stammer 1721 an den Baron von Friesen zu Rötha gekommen. Vor Alters ist es Magdeburgisch gewesen und erst im Jahr 1579 durch Vertrag an Sachsen gekommen. Abels Preuß. und Brandenb. Reichs- und Staats-Geogr. I Th. p. 312. Ob das Amt Rammelburg von dem Mansfeldischen Ober-Aufseher-Amte eximiret sey, davon siehe Wabsts Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen p. 228.

Rammeln, siehe Rammeln.

Rammel-Gerüste, Rammel-Hauß, heisset das Gerüste oder Hauß, worinne die Rammel auf- und nieder gehet.

Rammelhäubgen, ist ein von Nesseltuch oder anderm klaren Gewebe rund geschnittener und mit kleinen weissen Spitzlein oder Canten umstochener Aufsatz, dessen sich die Weiber, so Nachmittags Ruhe halten, zu bedienen pflegen. Es wird oben über dem Neste zusammen gebunden, wirft um das Gesichte herum vier Falten oder so genannte Duten, und hat zwey herabhängende Zipfel.

Rammel-Hauß, siehe Rammel-Gerüste.

Rammeln, wird von den Hasen gesagt, und bedeutet eben so viel als das Brunsten bey den Hirschen; es rammeln sich die Hasen, wenn sie sich Junge machen. Das Rammeln der Hasen geschiehet im Mertzen, auch wohl, nach dem das Wetter gelinde ist, im Februario.

Rammeln, heißt auf Bergwercken, wenn viel Gänge zusammen kommen, daß man ihr Streichen und Sahlband nicht erkennen kan, da veredelt gemeiniglich einer den anderen: Denn GOtt hat auch seinen Ehestand und Vermischung in der Erde haben wollen, wie Mathesius redet. Berginform. Part. II. f. 26 und 74. Berward. Phraseol. Metall. f. 5. Matth. Hom. 3. f. 52. b. Löhneyß, Part. I. c. 19. §. 6. f. 17.

Rammeln der Bäume, heisset, wenn selbige von den Winden brav durchschüttelt werden; Geschiehet solches in den so genannten zwölf Nächten, so versprechen sich die Bauern ein gutes Obstjahr. Doch die Winde fehlen wohl selten um diese Zeit, und gleichwohl ist der Obstzuwachs von Jahre zu Jahre unterschiedlich; welches denn grösten theils der folgende Frühling, besonders wegen verschiedener Abwechselung und Zeit der Kälte und Wärme verursachet.

Rammeln der Ertze, siehe Ertz machen ein Gerüll, im VIII Bande, p. 1796.

Rammelsberch, Rammesberch, Ramesberg (Theodericus von), ein Clericus zu Goslar zu Anfange des XIV Jahrhunderts. Er wird wegen seiner Geilheit in des Heineccii Antiqu. Goslar. zum Exempel angeführet, wie es dazumahl an geilen Clericis nicht gefehlet habe.

Rammelsberg oder Rammelberg, Ramesberg, ein ziemlich grosser Berg an dem Hartz über der Stadt Goslar, ist aussen mit nichts als Sträuchen bewachsen, hat aber desto besser Ertz schon lange Zeit gegeben. Kayser Heinrich, der Vogler, hatte es einem Francken, Namens Gundekarl, geschenckt, weil er bey demselben einstens auf der Jagd ein gut Quartier gefunden hatte; er wuste aber damahls nicht, daß in diesem Berge ein so unschätzbarer Schatz verborgen läge. Denn hier soll 972 den 14 April das erste Bergwerck auf dem Hartz, und zwar auf folgende Art gefunden worden seyn. Ein Jäger Kayser Ottens I, mit Namen Ramme, (RAMMUS) band sein Pferd an einem Gesträuche an, und gieng ein Stücke davon; bey seiner Zurückkunft fand er, daß das Pferd durch sein Scharren einen guten Ertzgang entblösset, worauf der Ort von ihm der Rammelsberg genennet worden. Dieses Jägers Frau hätte Gose geheissen, und wäre nach ihr so wohl der bekannte Hartz-Fluß die Gose, als auch die Reichs-Stadt Goslar genennet worden. Manche fügen hinzu, man hätte in den neuerlichern Zeiten auf dem Franckenbergischen GOttes-Acker einen Leichenstein unter der Erde angetroffen, auf welchem dieser Jäger Ramme und seine Frau Gose abgebildet gewesen. Er hätte ein Schwerdt in der Hand gehabt; seine Frau aber eine Krone auf dem Haupte. Es mangelt aber auch nicht an andern

dern Schrifftstellern, welche den Namen des Rammelberges nicht von dem Jäger, sondern von dem Pferde herleiten wollen, welches **Ramme**, oder, wie andere wollen, Rammel soll geheissen und mit seinem Stampffen oder Scharren einen Gang Bley-Ertzt entdecket haben. In Ansehung der Haupt-Person, welche dieses Pferd oder diesen Jäger auf der Jagd bey sich gehabt haben soll, sind die Gelehrtē auch wieder unterschiedener Meynung. Einige geben ihn, wie schon gedacht, vor den Kayser Otto I, andern vor Kayser Heinrich den Vogelsteller, noch andere aber vor einen vornehmen Mann adelichen Geschlechts aus. Das Bergwerck ist darauf unterschiedenen Veränderungen unterworffen gewesen, indem es bald eingegangen, bald wieder angebauet worden. Das letzte mal hat man 1453 wieder angefangen zu bauen, nachdem es bey 100 Jahr liegen geblieben war. Im Jahr 1359 war das Bergwerck an die Stad Goslar von denen Hertzogen zu Braunschweig wiederkäuflich überlassen, und erst 1552 nach unterschiedenen Zwistigkeiten wieder eingelöset worden; von welcher Zeit es beständig bey dem sämtlichen Hause geblieben. Das Wasser, so hin und wieder in den Klüfften dieses Berges entspringet, ist sehr scharff und vitriolisch, so daß es den Bergleuten Kleider und Schuhe zerfrißt. Vorzeiten hat es auch Sümpffe gegeben, welche eiserne Stäbe mit gutem Kupfer gleichsam überzogen, so daß man das noch übrige Eisen wie einen Degen aus der Scheide ziehen können. Diese Orte sind meistens verfallen, doch hat das Wasser die Krafft noch, Eisen in Kupffer zu verwandeln. Wo dieses Wasser durch den Stollen fleusset, setzet sich am Gezimmer und in der Wasserseige ein gelber Schlamm, aus dem braune und rothe Farbe, ockergelb genannt, gemacht wird. Dieses Wasser vertreibet die Fische. Das Silber in diesem Bergwerck hält etwas Gold, so aber nicht mit Vortheil heraus zu bringen. Ferner findet man allhier Glād, Bley, Zinn, Kupffer, grünen, weissen und blauen Vitriol, Federweiß, Bergtalch, Schwefel ꝛc. Zeiler topogr. Brunsvic. p. 169. sq. **Behrens** Hercynia curiosa p. 144. sq. **Bünting** in der Braunschweigischen Chronicke. **Albin** in der Meißnischen Berg-Chronicke. **Mathesius** in seiner Sarepta p. 15. b. der Herr **von Rohr** in den Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes. **Heineccii** Antiquit. Goslarienses, wo der obgedachte Leichenstein in Kupffer abgebildet zu finden.

Rammel-Zeit, siehe **Verbotene Zeit**.

Rammenau, ein in dem Budißinischen Kreysse gelegenes Dorff. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 121.

Rammersmath, ein Ort in Ober Elsaß zwischen der Thur und Dolder gelegen, welcher der Herrschafft in Maßmünster Thal zugehöret. **Ichtersheims** Elsaßische Topograph. P. II. p. 43.

Rammesberch (Theoderich von) siehe **Rammelsberch**.

Rammin, siehe **Rammine**.

Rammine, Rammin, Ramine, eine uralte adeliche Familie in Vor-Pommern, allwo sie unter die Schloßgesessene gezählet wird, und führet einen rothen Feuerhacken mit drey Boltzen drinnen im weissen Felde und zweye auf dem Helm. Sie hat ihr **Stammhauß Rammin** zwischen der Oder und Randow, allwo sie, auch sonsten jederzeit viele Güther, wie nicht weniger in der Uckermarck Brandenburg dergleichen besessen. Vorzeiten ist sie auch in dem Magdeburgische ansäßig gewesen. **Elzovius**, ein Pommerischer Gelehrter, hat eine historische Beschreibung aus alten Documenten und andern Geschlechts-Urkunden von derselben im Manuscript hinterlassen; Darinne führet er zuerst Veiten von **Rammin**, aus alten Brieffen vom Jahr 1187; **Bussen** vom Jahr 1216, und **Victorem** vom Jahr 1209 an. **Henning** von **Rammin**, Ritter, wird im Stettinischen Privilegio vom Jahr 1320 als Zeuge angeführet. **Weiligo** hat ums Jahr 1454 als Dom-Probst zu Camin gelebt. **Busso** war Hertzog Bolislaus des X Cantzler und Stiffts-Decanus zu Stettin. Seines Bruders Sohn **Otto** war Canonicus daselbst; nach ergangener Reformation Luthers aber verheyrathete er sich, ward in den Rath-Stuhl mit gezogen, und starb darauf nach 21 Jahren. **Friedrich**, Königlicher Dänischer Hoffmarschall und hernach Hertzogl. Land-Rath in Pommern acquirirte im Jahr 1555 das Guth Stoltzenburg. **Busso** auf Carnzow, Schenckenberg, Baumgarten, u. s. w. ward nach zurück gelegten Academischen Studien und Reisen in fremde Länder Ober-Auffseher der Grafschafft Mansfeld, nach 12 Jahrē aber und im Jahr 1603 Hertzogl. Pommerischer Rath und Hauptmann zu Treptow und Clempenow; er starb im Jahr 1608. **Otto** von Rammin auf Krallow, Brun, Petershagen ꝛc. war Anfangs 4 Pommerischer Printzen Hoffmeister, hernach Hertzogl. Braunschweig. Rath, und Abgesandter an Kayserlichen, Königl. und Chur- und Fürstlichen Höfen in wichtigen Verrichtungen, starb aber im Jahr 1610, 74 Jahr alt, als Hertzoglicher Cantzler zu Stettin und Dom-Dechant zu Camin, gleichwie auch vorhero mit Ausgang des XVI Jahrhunderts **Henning** auf Bocke, und Neuenhoff zu Wollgast die Cantzler-Charge verwaltet hat. **Christoph** auf Waltersdorff, Käsekow, Hertzogl. Wolgastischer Hof-Marschall, Schloß-Hauptmann und Land-Rath, starb im Jahr 1619, um welche Zeit auch **Johann** von **Rammin** als Marggräffl. Brandenburgischer Stallmeister zu Jägerndorff floriret hat. **Adam Friedrich**, Königl. Schwedischer Capitain, **Caspar Otto**, ebenfalls in dieser Charge, **Alexander Christoph**, Königl. Dänischer Capitain auf Müggenburg (welche Linie nunmehro abgegangen), **Bernd Ludwig**, Hertzogl. Braunschweigischer Lieutenant von der Garde, und **David**, Holländischer Capitain, haben gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts ihr Leben in Kriegs-Diensten beschlossen. **Micrälii** Antiquit. Pomer. p. 370. **Kang.** Orig. Pom.

Rammingen, eine der ältesten und vornehmsten adelichen Familien in Bayern, von welcher **Matthias** von Rammingen zuerst aufgezeichnet gefunden wird. Dieser ist Anfangs Churpfältzischer Cantzler, 1462 aber Bischoff zu Speyer worden. **Spangenberg** im Adelspiegel zählet ihn unter die Gelehrtesten von Adel. **Jacob** Ramminger war um das Jahr 1556 als Kayserlicher General in Ungarn berühmt, wie beym **Isthuanfio** in Histor. Hungar. zu sehen. In dem 17 Jahrhunderte ist **Paul Friedrich** Chur-Pfältzischer Minister und Abgesandter gewesen; Es wird auch dessen in dergleichen Ver-

richtungen in **Pufendorffs** Schwedisch-Deutschen Kriegs-Geschichten gedacht.

Rammler, siehe **Ramme**.

Rammler, ist ein Hase männliches Geschlechts.

RAMMONEUR *Monkii*, ist ein Medicament, und weiter nichts, als der Regulus Antimonii martialis, der mit Salpeter verpuffet, und davon die Tinct. Antimon. acris mit Spiritu Vini rectificatissimo ausgezogen worden. Es wird von einem halben Scrupel bis auf eilf Gran verordnet, und muß sich der Patiente darauf sechs bis sieben mal, ohne alle Ungelegenheit, erbrechen, und drey bis vier mal zu Stuhle gehen.

Rammsdorf, ein Dorf, siehe **Ramsdorf**.

RAMMUS, ein Jäger, siehe **Rammelsberg**.

RAMNENSES oder *Ramnetes*, wurde in denen ältesten Zeiten der dritte Theil der Einwohner zu Rom genennet, allwo sie von dem **Romulus** in 3 Ordnungen oder Zünffte, nemlich in Ramnenses, Tatienses und Luceres unterschieden worden. Diese ersten sollen eines Albanischen Ursprungs gewesen seyn, und ihren Namen nach der Etruscischen Mundart von **Romulus** empfangen haben. **Sigon** de Jure civ. rom. **Pitiscus**.

RAMNETES, siehe *Romnenses*.

RAMNUNGA, Ort, siehe **Ranning**.

Ramnusius (Johann Baptist) siehe **Ramusius**.

Ramnusius (Paul) siehe **Ramusius**.

Ramo, heist der gröste Gott der Indianischen Heyden in Persien, welche Baniani, ihre Priester aber Brachmanen heissen. Dieses Gottes Name wird von ihnen in so grossen Ehren gehalten, daß sie, wenn sie einander grüssen, an statt der Worte: Guten Tag, oder GOtt grüsse euch! nichts anders sagen, als daß sie seinen Namen zwey mal ausruffen und sagen: **Ramo! Ramo!** Sie erzählen von diesem **Ramo** viele Geschichte und wunderliche Aufschnitte, die voller fabelhaffter Wunderwercke sind, welche sie schrifftlich verwahren. Eine von seinen berühmtesten Thaten ist diese: Als ihm einstmal sein Weib übers Meer, in die Insel Ceylon entführet, und daselbst in sehr geheimer Verwahrung gehalten worden; er aber solches aus der Offenbarung des alleroberstēn GOttes erfahren, sey er, sie aus solcher Gefängniß zu erlösen, dahin gezogen, und habe unglaubliche Mühe, grosse Klugheit und Verstand, wie auch allerley List und Griffe desfalls angewandt. Hierinnen sey ihme der Beystand des Königs derer Affen, welcher gleichfalls ein Affe, aber sehr schöner Gestalt, und von ungemeiner Grösse gewesen, sehr wohl zu statten gekommen, indem er ihm nicht allein mit dem gantzen Kriegs-Heer seiner Affen, welche damals reden können, und das Regiment auf Erden geführet, sondern auch sonst mit Rath und That beygestanden. Sie erzählen anbey auch noch dieses, daß als **Ramo** hin nach der Insel Ceylon gereiset, sein Weib von dannen abzuholen, und kein Schiff vorhanden gewesen, alle Fische, die Schaalen haben, alsobald herbey gekommen wären, sich zusammen gekuppelt, und eine Brücke mit ihrem Rücken bis ans feste Land in die Insel gemachet hätten, auf welcher Ramo, und sein Mitbruder, der König derer Affen, übergegangen seyn. Zum Gedächtniß-Tag der Wiederheimholung der Frau des Ramo, feyern die Baniani jährlich zu Anfang des Frühlings, nemlich wenn die Sonne in den Widder tritt, ein dreytägiges Fest. Zu Ispahan haben sie, währenden diesem Fest auf allen Plätzen, wo ihre Carawanseras und Wohnungen, Gezelte und Hütten aufgeschlagen. Die Erde ist mit köstlichen grossen Teppichen beleget. So wohl bey Tag als bey der Nacht, sind die Gezelte und Hütten mit Banianern angefüllet, welche sich unter einander lustig machen. Damit aber an guter Kurtzweil nichts abgehen möge, haben sie gemeiniglich eine Bande Täntzerinnen von ihrer Nation bestellet, welche auf ihre Landes-Art in denen besten Kleidern, die sie haben, und, nach Indianischem Gebrauch, bey Gesängen in Indianischer Sprache, desgleichen bey dem Klang verschiedener wunderlicher Instrumenten, viel Täntze tantzen.

Ramola, Stadt, siehe **Ramath**.

Ramon (Alphonsus) ein Spanischer Historicus und Theologe von Vara de Rey ohnweit Cuenca, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war Doctor der Theologie, wie auch ein Mitglied des Ordens redemtorum D. Mariæ de Mercede; schrieb im Lateinischen

1. Epitomen theologiæ moralis.
2. Epitomen theologiæ S. Scripturæ;
3. Resolutiones conciliorum;
4. Interpretationem nominum virorum, mulierum, populorum &c. quæ in bibliis hebraice & græce leguntur, Madrit 1617 in 4.

und in Spanischer Sprache

5. historia general de la Orden de nuestra Sennora de la merced redencion de captivos in 2 Theilen, Madrit 1618 und 1633. der 3 und 4 Theil hat auch noch darzu kommen sollen.
6. la Espada sagrata oder arte para los nuevos predicadores, Madrit 1616 in 8.
7. Marial de la Virgen, ebend. 1616 in 4.
8. Die Sprüchwörter Salomons übersetzt und erklärt, ebend. 1625 in 8.
9. Geroglificos de la vida de S. *Pedro Nolasco* con declaraciones morales.
10. Leben des Pater **Ivans von Valleja**, Madrit 1617 in 8.
11. Leben des heil. **Peter Nolascus**, Stiffter des Ordens de la Mercede, eb. in 4.
12. Leben **Ferdinands von Corduba und Bocanegra**, eb. 1617 in 4.
13. Leben des Cavalliers de Gracia, eb. 1620 in 8.
14. Leben des Did. Gregor. Lopez, eb. 1617 und wieder aufgelegt 1630 in 8.
15. Historia y milagros de la imagen de nuestra Sennora de los remedios de Madrid, eb. 1617 in 8.
16. Fiestas de S. *Pedro Nolasco*, eb. 1630 in 4.
17. Declaracion elogica y apologetica del Condestable de Castilla, eb. in 4.
18. Casa de la Raçon y el desenganno, ebend. 1625 in 4.
19. gobierno humano ajustado al divino, eb. 1624 in 4. welches Werck sehr ästimirt wird.
20. Entrenimiento, y Juegos honestos y recreaciones christianas, eb. 1623 in 8.

21. In-

21. Instruccion de Principes en la juventud.

Seine mystischen und ascetischen Schrifften sind:

22. Angel de la guarda.
23. Elogio eucharistico.
24. Doctrina espiritual.
25. Psalterio virginal aus dem Lateinischen des heil. **Bonaventura** übersetzt, Madrit 1618 in 16.
26. Escuela espiritual.
27. Quaresma christiana.
28. Empleo de la semana santa.
29. Octava del santissimo Sacramento.
30. Official divino.
31. Jueves sancto.
32. Exercicios espirituales sobre el hymno: *Lustris sex qui jam peractis.*
33. Llaves del cielo.
34. Intencion de sacerdotes.
35. Despertador de peccadores.
36. Documentos comunes.
37. Devocion de santa Ana

und noch über 40 andere Werckgen mehr, gab auch des **Bernhard Diaz del Castillo** Historie von der Eroberung von Neu-Spanien, die er in einer Bibliothec wo gefunden hatte, in Spanischer Sprache heraus, und starb 1633. **Witte** diar. biograph. **Anton** Bibl. Hispan.

Ramon (Joseph) ein Rechtsgelehrter aus Catalonien, florirte 1628, war anfänglich ein Advocat, hernach Professor zu Barcellona, und schrieb Consilia, von denen der erste Foliant zu Barcellona 1628 ans Licht getreten. **Antons** biblioth. hisp.

Ramon (Thomas) ein Prediger-Mönch von Alcanniza aus Aragonien, war der heil. Theologie Magister, und 1619 Prior zu St. Lucià in seinem Vaterlande, 1624 General-Prediger u. 1629 ausserordentlicher Professor der Theologie auf einer Universität in Aragonien. Er lebte noch 1636 u. schrieb

1. Vergel de plantas divinas oder Conciones de sanctis in 2 Quartbänden, davon der erste zu Barcellona 1611. 4 Alphabet 9 Bogen starck, der andere 1612. 4 Alphabet starck heraus gekommen.
2. Punctos de Escritura para las dominicas despues de Pentecostes, eb. 1618 in 2 Quart-Bänden, der erste 89½ Bogen, der andere 87 Bogen starck.
3. De Primatu Petri Apostoli & Pontificum Rom. Toulouse 1617 in 4. 1 Alphabet 5½ Bogen starck.
4. del santissimo nombre de Jesu.
5. devocionario del santissimo sacramento.
6. conceptos extravagantes, que se ofrecen predicar entre anno, Barcellona 1619 in 4. 4 Alphabet 12¾ Bogen starck.
7. Indias nuevas de la Virgen Maria oder Predigten von der lieben Marie, eb. 1610. Saragossa 1624 in 4. 4 Alphabet weniger 2 Bogen starck.
8. cadena de oro hecha de cinco esclavenes con una breve declaracion del psalm. *miserere* cet. Barcellona 1610 und wiederum 1612 in 8. 17¼ Bogen starck.
9. nueva pramatica de reformacion contra los abusos de los afeytes, calçado, que dejas, guarda infantes, lengvaje critico monnos, trajes y excesso en el uso del Tabaco, Saragossa 1636 in 8.

Antons biblioth. hisp. **Königs** biblioth. vet. & nov. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 480.

Ramondische Bibel, siehe **Bibel** (Ramondische), im III Bande, p. 1711.

Ramoneda (Christoph de) ein Spanier, war als Magister der Theologie zu Ausgang des 16 Jahrhunderts berühmt, und damalen Canonicus an der Cathedral-Kirche zu Urgvel. Er hat commentaria in libellum D. *Thomæ* de ente & essentia geschrieben, welche zu Perpignan 1590 gedruckt sind. **Anton** Bibl. Hispan.

Ramon de Moncada (Wilhelm) siehe **Moncada**, im XXI Bande, p. 1062.

Ramos (Hieronymus) ein Portugiesischer Dominicaner-Mönch, blühete in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab coronica del Infante Dom Fernando que morreo en Fez, zu Lissabon 1577 in 8 heraus, so eigentlich eine neue Auflage von des **Johann Alvarus** Chronick ist, die zu Lissabon 1527 gedruckt gewesen, und sich sehr rar gemacht. Er hat solche mit vielen Zusätzen und Anmerckungen versehen. Diese Zusätze bringet **Papebroch** in seinen Actis Sanct. Tom. I. p. 563. wo er des **Alvarus** Chronick Lateinisch übersetzt vor Augen leget, in seinen Noten Lateinisch übersetzt bey. **Anton** in seiner Bibl. Hispan. ist der Meynung, als wenn obiger **Ramos** mit dem **Hieron. Roman**, welcher eben das Leben des obgedachten Infanten **Ferdinands** beschrieben, einerley sey. Allein sie sind beyde von einander unterschieden, und hat **Ramos** in Portugiesischer, **Roman** aber in Spanischer Sprache und lange darnach geschrieben. Es gedencket unsers **Ramos** auch **Ludw. Sousa** hist. prov. Portug. P. I. p. 357. **Joseph Texera** de Lusit. regni rebus und **Johann Brito** Theatr. Lusit. litterar. nebst andern mehr. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 245.

Ramos (Nicolaus) ein Minorite von Villasaba, aus Spanien, gebohren 1531, lehrte die Theologie eine Zeitlang zu Madrit, ward 1591 Bischoff zu Porto-Ricco, und endlich Ertz-Bischoff auf der Insul St. Domingo, schrieb Assertionem veteris vulgatæ lectionis juxta decretum Concilii Tridentini, Salamanca 1576 in 4. davon der andere Theil zu Valladolid 1577 in 4. zum Vorschein gekommen, und starb 1594. **Antons** biblioth. hisp. **Ant. Daza** hist. Franciscan. Ord. lib. I. c. 12.

Ramos (Simon) ein berühmter Spanischer Medicus im 16 Jahrhundert, war der Medicinischen Facultät zu Sevilla Decanus, vorhero noch Leib-Medicus bey dem Hertzoge von Medina Sidonia, und Ossuna, und verfertigte binnen solcher Zeit

1. Tractatum de sero lactis & phtysanæ, Ossuna 1623 in 4.
2. Invectivam apologeticam miscellaneam in *Cosp. Calderam*, Medicum Carmonensem, circa intelligentiam verborum Plinii: *atque etiam est morbus aliquis per sapientiam mori*, eb. 1623 in 4.
3. Apologiam de pleuritide, in welchem Buche, wie **Zacutus** lib. 2. quæst. 23. meldet, ermeldte Materie ausführlich abgehandelt zu befinden ist. **Anton** Bibl. Hisp.

Ramos del Manzano (Franc.) siehe **Manzano**, im XIX Bande p. 1148.

Ramos del Manzano (Johann) ein Rechtsgelehrter, von Salamanca in Spanien bürtig, war eine Zeitlang Professor zu Pavia in Italien, nachgehends Fiscal zu Mayland, und endlich Königlicher Spanischer Rath zu Madrit, schrieb einige juristische und poetische Wercke, als:

1. Analecta Academica ex L. ἀξίωσις sive deprecatio XI. Dig. de lege Rhodia de jactu, in 4.
2. Tribonianum, sive errores Triboniani de pœna parricidii, Mayland 1659. in 4.
3. Eine Tragicomödie, des Titels Abides oder el Pastor regio unter dem Namen *Romani Sfortiæ Cusani.*

und starb 1668 im August. **Antons** bibl. hisp. Acta eruditor. lar.

RAMOSI MURICES, eine Art Sturmhüte, siehe **Casquet**, im V Bande p. 1245.

Ramoth, eine Stadt im gelobten Lande, im Stamme Issaschar, zwischen Jesreel und dem Berge Carmel, am Bache Kison, 4 Meilen von Jerusalem, welche mit ihren Vorstädten denen Leviten gehörete, 1 B. der Chron. VII, 73.

Ramoth in Gilead, eine Levitische Freystadt vor die unversehenen Todtschläger, im Stamme Gad, 12 Meilen von Jerusalem, 5 B. Mose IV, 43. Jos XX, 8. Andere halten sie vor eine priesterliche Stadt, welches aber falsch ist, massen die priesterlichen Städte nur in den zwey Stämmen Juda und Benjamin lagen. Diese Stadt nahmen die Syrer den Israeliten weg, und als **Ahab**, der König Israel, sie wieder erobern wolte, wurde er darüber tödlich verwundet, daß er unterwegens starb, 1 B. der Kön. XXII. 3, 37. 2 B. der Chron. XVIII, 3. daselbst schlugen auch die Syrer **Ahabs** Sohn, den **Joram**, 2 B. der Kön. VIII, 28. allda ward auch **Jehu**, der Sohn **Josaphat**, zum König über Israel gesalbet, C. IX, 1. u. ff. Nicht weit davon lag Bathemen, ein fester Ort bey dem Berge Gilead, wo **Judas Maccabäus** die belagerten Jüden errettete, 1 B. der Maccab. V.

Ramoth-Mizpe, war ein Ort im gelobten Lande, auf einem ziemlichen Berge, an der Gräntze des Stammes Gad, von dannen man sich sehr weit umsehen konnte, Jos. XIII, 26.

RAMPA (GOLFO DI) siehe *Toronaicus sinus.*

Rampaard, Deutsch **Schiff-Laffete**, siehe **Lavette**, im XVI Bande p. 1038.

Rampach (Johann Jacob von) ein Rechtsgelehrter, schrieb:

1. Processus Criminalis, Wien 1726 in 4.
2. Palæstra S. Rom. Germ. Imp. Archi-tribunalium.
3. Anmerckungen über Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle.

Mosers Bibl. Jur. publ.

Rampano, eine Stadt, welche sonst auch **Espo** und **Biandina** heist, siehe **Biandina**, im I.I Bande p. 1690

RAMPANT, **kletternd**, heist in der Wappenkunst der Löwe, wenn er aufrecht stehet, dergleichen Bonlieu in Languedoc führet, welcher gülden auf einem silbernen Felsen in blau; ingleichen führet Staeren Silber mit einem rothen kletternden Löwen.

RAMPART, Deutsch **Schütt**, siehe **Wall**.

RAMPE, siehe *Appareille*, im II Bande p. 941.

Rampe (Christoph Nicolaus) der Weltweißheit Magister, aus dem Mecklenburgischen gebürtig, schrieb

1. Widerlegung und Ausrottung des von den Terministen und Pietisten ausgestreueten Irrthums, Gott straffe die Menschen mit Verstockung und Verzweiffelung, Güstrow 1733 in 4.
2. Schrifftmäßige Prüfung derer in Henr. Christ. Ehrenpforts Predigt von der heil. Tauffe, desgleichen in seinem so genannten Geheimniß der Bekehrung vorkommenden Irrthümer, Rostock 1737 in 8.

Unschuld. Nachr. 1735.

Rampegolus oder **de Rampigollis** (Anton) ein Augustiner Eremit von Genua, oder wie verschiedene andere behaupten, von Neapolis gebürtig. Er lehrte 1390 die Theologie zu Genua, und kam von dar nach Padua, Bononien und Neapolis, predigte darneben mit gantz ausserordentlichem Ruhm, und war so wohl in den Kayserl. als Päbstl. Rechten ungemein erfahren. Auf der Kirchen-Versammlung zu Constantz disputirte er sehr eifrig wider die Hußiten, und ist vermuthlich bald darauf gestorben. Man hat von ihm:

1. Figuras bibliorum, Mayland 1494 in 8. Venedig 1496 und 1500, wie auch 1510 in 8. Paris 1497, 1506 und 1511 in 8. Cölln 1505, 1609 und 1617. Straßburg 1516. Lion 1558, 1570, 1585 und 1618 in 8.
2. Aureum bibliorum repertorium continens locos communes de titulis theologicis secundum ordinem alphabeti, Nürnberg 1481. in Fol.
3. Biblia aurea, Paris 1513 in 4. Bologna 1628 in 8.
4. Dictionarium pauperum & speculum salvationis humanæ, so mit Num. 1 zusammen gedruckt, Paris 1497 in 8.
5. Opus casuum conscientiæ.
6. Quadragesimale.
7. Sermones, in etlichen Bänden.
8. Figurarum moralium compendium.

Welche 4 letztern noch in Handschrifft liegen. **Toppi** bibl. Nap. **Possevin.** in appar. **Miräus** in auctar. de scr. eccl. **Oudin** t. 3. de scr. eccl. **Gandolf** diss. hist. de CC. Augustin. scr.

Rampen, siehe **Waldknoblauch**.

Rampen (Heinrich) gebürtig von Huy im Stifft Lüttig, war Anfangs der Griechisch. Sprache und der Philosophie, hernach aber der Scholastischen Theologie, und der heiligen Schrifft Professor, wie auch Doctor der Gottesgelehrsamkeit zu Löven. Er starb 1641 den 4 Mertz, und ließ einen com-

commentarium in IV Evangelia. **Andreä** bibl. Belg.

Rampershof, ein Ort zu der Herrschafft Rothenberg im Nordgau gehörig. **Falckensteins** Analecta Nordgav. VI Th. p. 464.

Rampertus, der 40 Bischoff zu Brescia, erhielt im Jahr 814 diese Würde. Er versetzte im Jahr 838 den heil. Bischoff **Philastrium**, welcher der Patron von Brescia ist, in die Haupt-Kirche, und trug alle die Wunder, so sich dabey zugetragen, in ein gewisses Buch ein. Er berieff den Abt Leutgar und den Mönch Hildemar, welche wegen ihrer Heiligkeit und Gelehrsamkeit sehr berühmt waren, aus Franckreich zu sich, bauete ein Kloster, und räumte ihnen im Jahr 841 die Kirche ein, darinnen die Leiber des heil. Faustinus und Jovita ruheten. Man trifft das Stiffts- und Donations-Instrument dieses Klosters beym **Margarinus** in Bullario Casinensi und beym **Octavius Rubeus** in vita SS. Faustini & Jovitæ an, aber sehr unvollkommen, vollständig hingegen hat es **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 533 u. ff. beygebracht.

Rampertus, Bischoff zu Nocera, war im Jahr 844 mit gegenwärtig, als **Sergius** II, Kayfers Lotharii Sohn, Ludwigen, zum Longobardischen König in der St. Peterskirche zu Rom salbete. Er hat sich auch auf dem Römischen Concilio, welches Eugenius II 853 gehalten, mit befunden, allwo er aber, wie **Harduin** Concil. Tom. V. meldet, **Racipertus** unterschrieben gelesen wird. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1065.

Rampes, ein Egyptischer König, kam nach des Sethosis oder Aegypti Tode im Jahr der Welt 2581 und vor Christi Geburt 1423 zur Regierung und besaß das Reich 66 Jahre. **Marsham.** Can. Chron. Æg.

RAMPHESTES, *Pica Brasilica*, oder wie die Indianer es in ihrer Sprache nennen, Toucan, ist ein Gestirn in der Südlichen Gegend des Himmels, so von den neuern Sternkündigern entdecket worden, hat 8 Sterne von der geringsten Gattung.

Rampi (Angelus) ein Florentinischer Dominicaner Mönch, lebte noch 1646, und war ein sonderlicher Verehrer und Eyferer vor den Marien-Dienst. Es gedencket dessen **Fontana**, und leget ihm einen Tractat des Titels: la fionda Davidica sive apologia sacra pro rosario B. Virginis bey, welchen **Maraccius** Bibl. Marian. Tom. I. lobet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 548.

Rampigollis (Anton de) siehe **Rampegolus**.

RAMPIN, *Cheval Rampin*, heißt ein Pferd, so im Gehen seine Hinterfüsse nicht recht nieder setzet, sondern die Fersen in die Höhe hebet, und vorne auf der Spitzen gehet.

Rampinis (Andreas von) siehe **Isernia** (Andreas von) im XIV Bande p. 1359.

Rampino (Heinrich) ein Cardinal im 15 Jahrhundert, war ein Sohn **Franciscus Rampino**, welcher von den Herren von St. Alioso aus Tortona abstammte, und bey **Philipp Maria**, Hertzoge von Mayland, in grossen Gnaden stund. Durch dessen Vermittelung erhielt **Heinrich** die Bißthümer von Tortona und Pavia zu einer Zeit, da er noch nicht geschickt war denselben mit Würdigkeit vorzustehen. Nachmahls aber legte er sich mit allem Fleiß auf die Rechtsgelehrsamkeit, und ward Ertz-Bischoff von Meyland, da er denn dereinst bey einer grossen Theurung, seinen kostbarsten Hausrath verkaufte, und den nothleidenden unter die Armee griff. Im Jahr 1446 ward er Cardinal und starb 1450. **Aubery. Palatius** t. 2. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 256 647. und Tom. I. p. 1102.

Rampinus (Andreas) siehe **Isernia** (Andreas von) im XIV Bande p. 1359.

Rampitz, ein Amt in der Neuen-Marck Brandenburg zum Herrnmeisterthum des Johanniter-Ordens gehörig, 2 Meilen von Landsberg an der Warte. Wenn, und ob das heutige Rampitz im XII Jahrhunderte erbauet worden, daran ist billig zu zweiffeln; Das ist gewiß, daß die gantze Höhe am Kresen, wo ietzo die Ziegelscheune stehet, bewohnt gewesen, da selbst alte Leute versichern, die Uberbleibungen von einigen Mauren noch angetroffen zu haben; und daß unterm Weissen-Berge, dem Oderstrohm herunter das alte Rampitz gestanden, so daß es gegen Mittag den Strohm, gegen Abend den Eichwald gehabt, wie denn diese Gegend noch heutiges Tages den Namen **Alt-Rampitz** führet; und haben die Nachbarn von der Fürstenburg, oder heutige Fürstenberger aus Sachsen, sich dazumahl beständig des Gottesdienstes zu Alt-Rampitz nach Pflantzung des Christenthums bedienet, ehe sie mit Kirchen und Predigern versehen worden sind. Da nun dieses Alt-Rampitz so offt mit Wasser überschwemmet worden, wie es noch ietzo jährlich daselbst geschiehet, so haben die Vorfahren ohne Zweiffel sich weiter herauf gezogen, und das heutige Rampitz angebauet. Die Zeit läsßet sich zwar nicht bestimmen, aber wie die gemeine Tradition der Alten bekräfftiget, so ist solches erst zu Ende des 13 und zu Anfange des 14 Jahrhunderts geschehen. Im Jahre 1437 ist Rampitz zum Herrn-Meisterthum gekommen, und in folgenden Zeiten ein Ordens-Amt worden, davon **Oithmar** in seiner Historischen Nachricht von den Herrn-Meistern des Ritterlichen Johanniter-Ordens, Cap. IX. §. 6, p. 51 kan nachgesehen werden. Als die Evangelische Wahrheit im XVI Jahrhunderte von 1517 an immer weiter ausgebreitet, u. unter Marggraf **Johann** dieselbe 1536 in die Neu-Marck öffentlich eingeführet ward, ja endlich unter dem löblichen Churfürsten **Joachim** II solche auch 1539 in der Chur- und Mittel-Marck freyen Lauff bekam, so ward auch zu Rampitz die reine Lehre zu predigen angefangen, obgleich Anfangs nicht ohne grossen Widerspruch und Widersetzung der Catholischen Geistlichen; zu geschweigen, daß die Herrn-Meister selbst noch den Satzungen der Römischen Kirche beypflichteten, bis endlich Graf **Martin** von **Hohenstein** zur Regierung kam, welcher der Evangelischen Religion mit vielem Eifer zugethan war, unter welchem alles ruhig und in einen bessern

Stand gesetzet wurde. Es funden sich auch nach und nach mehrere Einwohner allda ein, und der Orden gab sich alle Mühe, alles in gute Verfassung zu setzen. Sonst hat dieser Ort 1601 eine grosse Uberschwemmung erlitten. Von 1631 biß 1634 wütete allhier die Pest grausam, auch verursachte der Krieg Armuth und theure Zeiten: die damahls streiffende Kayserliche Soldaten erbrachen zum öfftern die Kirche, und nahmen mit, was sie funden. Im Jahre 1736 erfolgte eine grosse Wasserfluth, welche der 1601 geschehenen gleich gewesen; wie denn seit 70 Jahren dergleichen Uberschwemmungen fünf mahl geschehen. Joh. Gottfr. Ohnef. Richters Nachricht von dem Ordens-Amte Rampitz, Franckf. 1740 in 4.

Rampitz, ein Sächsisches Dorff, im Stiffte Merseburg, gehöret unter das Amt Lützen. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 108.

RAMPO (CASTEL) siehe *Torone*.

RAMPO (GOLFO DI) siehe *Toronaicus sinus*.

Rampollinus (Matthias) ein Musicus zu Florentz ums Jahr 1560, hat sehr viel Musicalia über des Petrarcha Canzonen verfertiget, und selbige dem dasigen Großhertzoge Cosmo Medicä zugeschrieben. Bes. **Pocciants** Catal. Scriptorum Florentin. p. 125.

Ramponi (Albert) ein Rechtsgelehrter zu Bologna in Italien, hat zu Anfang des 14 Jahrhunderts gelebet, und einige Wercke hinterlassen, worunter eines de Conciliis habendis befindlich. **Moreri** in Diction. sub voce *Ramponi*.

RAMPORT, Lat. *Collis ad urbem munitus*, ist eine an einer Vestung nahe gelegene Höhe, die man befestiget, damit sie nicht dem Feinde zu seinem Vortheile dienen kan.

Rampses, König, siehe **Rapsaces**.

Rampsinitus, ein König in Egypten, welcher im Jahre 2783 gelebet; nach andern aber soll er im Jahre 2977 seine Regierung angefangen, und 66 Jahr, bis 3043 dieselbe geführet haben.

Rampulla (Angelus Maria) ein Doctor der Philosophie und Medicin von Palermo, war in der Lateinischen und Italiänischen Poesie wohl erfahren, stund bey dasiger Garnison und dem Hospital von St. Jacob als Medicus in Diensten, wurde auch von unterschiedenen Königlichen Statthaltern zum Leib-Artzt ernennet, schrieb, ausser andern kleinen in gebundener und ungebundener Rede abgefaßten Wercken, Epistolam medicam de ægritudine Principis à Ligné, so zu Palermo 1672, in 4 gedruckt ist, und starb 1673, den 16 November. **Mongitor** Bibl. Sicul. T. I. p. 35.

Rampusch, eine adeliche Familie in Schlesien. **Zacharias von Rampusch** und Rammenstein war 1674 **Christian Ulrichs**, Hertzogs zu Würtemberg-Oels und Bernstadt, Regierungs-Rath und Cantzley-Director, nachgehends aber Kayserl. Rath und Ober-Cämmerer zu Breßlau, allwo er 1697 mit Tode abgieng. Im Jahr 1741 lebte **Maximilian**, Baron von **Rampusch**, Kayserl. Oberster und Commendant zu Breßlau, und erhielte den 6 Mertz gedachten Jahres von Ihro Königl. Maj. in Preussen den Königl. Orden pour les Merites. **Sinapii** Schles. Curios. t. 2. p. 902.

Ramsau, ein Bayerisches Kloster im Bißthum Freysing in der Grafschafft Haag, nahe bey dem Flecken gleiches Namens, war vor diesem ein Kloster der Einsiedler St. **Augustinus**, welches 1414 **George von Frauensberg** zum Haag gestifftet. Solche Stifftung ist hernach von dem Regenspurgischen Bischoff Albrechten confirmiret worden. Als aber diese Grafschafft 1567 an Bayern gediehen, hat Bayern dieses Ramsau 1589 mit Päbstlicher Einwilligung zu dem mönchischen Augustiner-Kloster geschlagen, welches es bis ietzo besitzet. Nach der Zeit hat dieses Kloster durch Brand einen gäntzlichen Ruin erlitten, und ist biß 1593 öde gestanden, biß in solchem Jahre Hertzog Ferdinand in Bayern dasselbe wieder aufgerichtet hat. An dem Kloster ist nicht viel sonderliches, nahe dabey aber liegt eine schöne Capelle. **Chur. Bayern** p. 210. **Brusch** de monast. Germ. **Bucelin** Germ. Sac. **Matchelbeck** Hist. Friling. T. II. p. 351.

Ramsay, Ramesay, oder **Ramesey** (Andreas Michael) ein Ritter, Mitglied der Königl. Großbritannischen Societät, und Doctor der Rechte, war erstlich ein Deiste; der Ertzbischoff zu Cambray **Fenelon** aber brachte ihn dahin, daß er die Catholische Religion annahm. Er hat hernach des gedachten Ertzbischoffs Lebens-Beschreibung, unter dem Tittel: Histoire de la vie de Messire François de Salignac de la Motte Fenelon, zu Haag 1723 in groß 12 herausgegeben. So hat derselbe auch einen Staats-Roman in Englischer Sprache verfertiget, auch vielleicht selbst ins Frantzösische gebracht, der hernach auch in Deutscher Sprache zu Hamburg 1728 in 8 ans Licht gekommen unter dem Tittel: Reisender Cyrus. Die zu Londen 1727 herausgekommene Englische Auflage ist in den Actis erudit. 1729, p. 285 u. f. und die Frantzösische, gedruckt zu Paris 1727 in 2 Voll. in 12, in den N. Zeit. von gelehrt. Sachen aufs Jahr 1728, p. 757 u. ff. und p. 769 u. f. recensiret. Im Jahre 1729 hat er diese Schrifft vermehrt und verbessert in Englischer Sprache zu Edinburg in 8 auflegen lassen. Ausser diesen hat man noch von ihm: Hiltoire de Henry de la Tour d' Auvergne, Vicomte de Turenne &c. Paris 1735, 2 Voll. in 4, und Haag 1736, in 8. 4 Voll. mit Kupffern.

Ramsbeck (Sebastian) ist der Verfasser eines Tractats de magnis Imperiis, welcher zu Franckfurt an der Oder 1661 in 4 herausgekommen.

Ramschwag, eine adeliche Familie in Schwaben, so ehemahls in der Schweitz geblühet, und den Herrn- und Grafenstand geführet hat. Ihr Stamm-Schloß **Ramschwag**, in der Grafschafft Montfort gelegen, ist 1360 zerstöhret worden. Es sollen ihrer 3, die den Namen **Salomo** geführet, aus diesem Geschlechte Bischöffe zu Costnitz gewesen seyn, davon der letzte 919 verstorben, **Heintich, Walther**, und **Cuno**, Gebrüdere von **Ramschwag**, machten 1292 vergebliche

gebliche Anschläge, die Stadt St. Gallen zu überfallen. Im Jahr 1670 florirte **Friedrich Ulrich** von **Ramschwag** als Hauptmann zu Guttenberg. **Bucelin** stemmat. P. 3. **Stumpff** in seiner Chronicke L. V. c. 8.

Ramsden (Heinrich) ein Prediger in Londen, aus Yorckshire, hatte zu Oxford im Magdalenen Collegio studiret, war auch Magister worden, starb 1638, und hinterließ einige Predigten, Londen 1639. **Wood** athenæ oxonienſ.

Ramsdorf, Rammsdorf, ein Schrifftsäßiges Guth in dem Amte Borne im Leipziger Kreysse. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 78.

Ramsdorf, Geschlecht, siehe **Wolframsdorf**.

Ramse, ein Kloster in der Provintz Huntington in Engelland.

Ramsel, wird das **Creutzblümlein** genennet, davon zu sehen *Polygala*, im XXVIII Bande p. 1298.

Ramsen, ein Flecken und Herrschafft in Schwaben, in der Grafschafft Nellenburg, welche die in dem Canton Zürch gelegene Stadt Stein 1503 käuflich an sich gebracht. Im Jahr 1633 und 1639 wurde der Ort von den Kayserlichen Reutern überfallen, welche die darinnen befindliche Protestantische Einwohner rein ausplünderten, die Catholischen hingegen verschonten. Im Jahr 1656, 1659 und 1700 wolte der Kayser diese Herrschafft wieder einlösen; es ist aber die Sache, wegen Widerspruchs der Schweitzer, nicht zu Stande gekommen. **Stumpf. Simler** p. 264. **Bluntschli** Merckw. p. 251. **Rahn** p. 502. 946. 972. 1010. 1014.

Ramser-Bad, ein Ort im Canton Basel, in der Schweitz.

Ramsern, siehe **Waldknoblauch**.

Ramsey, Lat. *Limnus*, eine kleine Insel auf dem Irrländischen Meere, von den Wallisern **Lymen** genannt, liegt an der Küste von Süd-Walles in Engelland, 1 Meile von St. Davids.

Ramsey, eine Marcktstadt in Huntingtonshire in Aurtingtonhundred gegen Cambridgeshire zu, nahe bey einem kleinen See gleiches Namens, wie auch bey einem andern Whittlesea genannt, deren ieglicher an Fischen und Vögeln sehr reich ist, und mit unterschiedlichen Flüssen bewässert wird. Diese Stadt liegt auf einem fruchtbaren Boden zwischen Morasten, und hatte vorzeiten eine sehr reiche Abtey, welche aber von dem Könige **Heinrich** VIII eingezogen wurde. **Speeds** theatr. magn. Britan.

Ramsey, ein Schottisches Geschlecht, welches seinen Ursprung in Deutschland genommen haben soll. **Simon von Ramsey** von Dalhousie in der Grafschafft Lothian, lebte unter der Regierung des Königs **Davids** I, und von ihm stammte **Wilhelm** her, der 1320 gelebt. **Alexander** that dem König **David Bruce** gegen **Eduard Baliol** gute Dienste, ward 1332 Connetable von dem Schloß zu Roxburgh, welches er den Engelländern abgenommen, und verließ **Wilhelmen**, einen Vater **Alexanders**, der 1401 in der Schlacht bey Homildon blieb, und Alexandern gezeugt hatte. Dessen Sohn gleiches Namens that sich unter **Jacob** II und **Jacob** III hervor, blieb in der Schlacht bey Piperdein, und war ein Vater **Georgens**, welcher **Alexandern** gezeugt. Dessen Sohn **Nicolas** zeugte **Georgen**, welcher ohne Erben starb; daher seine Güter an seinen Vetter **Georgen** heimfielen, der 1618 zum Lord Ramsey gemacht ward. Sein Sohn **Wilhelm** ward 1633 Graf von Dalhousie, und zeugte **Georgen** und **Johann**. **George** ward ein Vater **Wilhelms** u. **Georgens**. **Wilhelm** folgte dem Vater 1675, und zeugte **Georgen** und **Wilhelmen**, die beyde unvermählt gestorben. Seine Gräfliche Würde fiel hierauf an **Wilhelm Ramsey**, einen Sohn **Johann**, und Enckel **Wilhelms**, des ersten Grafen von Dalhousie. Dieser erstgedachte **Wilhelm** hat mit **Johannen**, einer Tochter **Georgens**, Lord Ross, 3 Söhne und 2 Töchter gezeugt. Zu diesem Geschlecht Ramsey gehören vermuthlich auch **Johann Ramsey**, Graf von Holderneſſ, und Jacob Ramsey, von denen die folgenden Artickel handeln. *The British comp.* t. 2.

Ramsey (Andreas Michael) siehe **Ramsay**.

Ramsey (Jacob) war 1589 gebohren, und diente Anfangs dem Könige **Jacoben** und **Carln**, kam hernach 1630 mit dem **Hamilton** in Deutschland, nahm als Obrister Schwedische Dienste an, und wohnte 1631 der Schlacht bey Leipzig bey. Hierauf erlangte er die Bedienung eines General-Majors, und ward zugleich Statthalter in Hanau. In dieser Stadt belagerte ihn 1635 und 1636 der General **Lamboy**, den aber 1637 der Landgraf zu Hessen und der Schwedische General **Leslie**, die Belagerung aufzuheben, nöthigten. Man giebt diesem **Ramsey** Schuld, daß er die Stadt Hanau um 200000 Thlr. feil geboten, und sich gegen die Bürgerschafft verlauten lassen, daß die Grafen von Hanau ihre letzten Herren seyn würden, wie er denn auch würcklich den Grafen von Hanau **Philipp Moritzen**, als derselbe 1637 nach Hanau gekommen, gefangen nehmen und bewachen lassen. Dadurch der Graf **Ludwig Heinrich** von Nassau-Dillenburg bewogen worden die Stadt mit Chur-Mayntzischen, Heßischen und Franckfurtischen Völckern einzunehmen, bey welcher Gelegenheit **Ramsey** gefangen nach Dillenburg gebracht worden, da er 1639, nachdem er 13 Tage hinter einander weder Essen noch Trincken zu sich nehmen wollen, gestorben.

Ramsey (Johann) war bey dem Könige von Großbritannien **Jacob** I Page, und wartete ihm in dem Hause des Grafen **Gowry** zu Perth in Schottland den 5 August 1600 auf, da er denn das Glück hatte, gedachten König von der abscheulichen Mordthat zu erretten, welche benelbeter Graf und dessen Bruder **Alexander**, so dazumal einer von des Königs Cammerherren war, verrätherischer Weise an ihm begehen wolten. Um dieser Treue willen würde er zum Vicomte von Hadington gemacht, und bekam als einen Zusatz in sein Wapen einen Arm, welcher ein bloß Schwerdt hielt, in dessen Mitte eine Crone war, an der Spitze aber ein Hertze steckte, mit dieser Beyschrifft: hæc dextra vindex Principis & patriæ. In dem 18 Jahre seiner Regierung machte ihn der König **Jacob** zum Baron von Kingston, an der Themse, und zum Grafen von Holdernes, nebst Beyfügung dieser besondern Ehre, daß alle Jahr am 5ten Tage des Augusts, an welchem allezeit ein Danckfest für des Königs Erhaltung gefeyert wurde, er und alle seine männliche Erben auf ewig das Staats-Schwerd vor dem König solten hertragen, zum Andencken benelbter glücklichen Erlösung. Er verheyrathete sich zu 2 malen. Seine erste Gemahlin war **Elisabeth**, **Roberts** des Grafen von Sussex Tochter, mit welcher er **Jacoben** und **Carln**, der vor dem Vater gestorben, ingleichen **Elisabeth** gezeuget. Seine andere Gemahlin war **Marthe**, des Ritters und Aldermanns von Londen, **Sir William Cokam**, Tochter. Diese überlebte ihn, und heyrathete hernach **Montague**, Lord Willoughby, des Grafen von Lindsey Sohn und Erben. **Dugdale** Baronage.

Ramsey (Wilhelm) schrieb in Englischer Sprache einen Tractat von Würmern, welche im menschlichen Leibe gezeuget werden, und gab solchen zu Londen 1668 in 8 heraus. **Morhof** in Polyhist.

Ramseytown, eine Stadt auf der Insel Man.

Rams-head, eine südwärts gehende Spitze Landes in Hampshire, nahe bey Portsmouth.

Ramsla, ein Sächsisches Dorff, welches ehedem die Grafen von Gleichen besessen, aber im Jahre 1516 solches dem Kloster zu Eytersburg, oder Ettersburg, das jetzo ein Weimarisch Amtsdorff ist, abgetreten.

Ramsler (Jacob) schrieb einen Tractat, dessen Titel: Tübingischer Palmenzweig, und gab solchen 1628 in 4 heraus. Es werden darinnen aus alten Urkunden alle Rectores, Decani und Professores dasiger Universität erzählet.

Ramslo, ein Stifft, siehe **Rameslo**.

Ramsoe, ein Amt auf der Insel Seeland, in Dännemarck.

Ramsola, Stifft, siehe **Rameslo**.

Ramsola, eine kleine Stadt, im Hertzogthum Bremen.

Ramßla (**Neumayer von**) siehe **Neumayer von Ramßla**, im XXIV Bande p. 258.

Ramsteck (Johann Georg) ein Kunstgiesser in Nürnberg, gebohren daselbst 1675 den 6 Apr. nahm die Unterweisung in der von ihm erwählten Profeßion, auf welche er sich 1690 bey Johann Georg Becken legte, mit grosser Begierde an, und nahm darinnen so trefflich zu, daß er nach deren weiterer Ausübung in der Fremde, da er sich 1696 nach Nieder-Sachsen und dann auch nach Pohlen und Schlesien begab, sich endlich als ein guter Künstler in seinem Vaterland zu Anfang des 18 Jahrhunderts wieder einfand. Er bewieſe solches insonderheit dadurch, als er neben andern schönen Wercken aus Metall viele künstliche Epitaphia, die man zum Theil in Nürnberg, zum Theil noch auswärts antrifft, zu seinem nicht geringen Ruhm hat ausgefertiget. Er starb den 27 Julius 1716. **Doppelmayr** von Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern.

Ramstein, Rambstein, ein Schloß in Unter-Elsaß, wurde im Jahre 1292 durch den Grafen **Otto** von Ochsenstein, dem Landvogte in Elsaß, wider vieler Willen angefangen zu bauen. 1335 um Johannis zogen die von Straßburg für dieses Schloß, und verwüsteten solches, dahero noch biß dato nur die Rudera zu sehen. **Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Ramstein, Rambstein, ein Schloß in der Schweitz, an den Gräntzen von Solothurn, dem Canton Basel gehörig. Siehe folgenden Geschlechts-Artickel.

Ramstein, oder **Rambstein**, eine uralte adeliche Familie in der Schweitz, so sich ehemahls in die freyherrliche und adeliche Linie getheilet, welche das in dem Canton Basel gelegene Schloß Ramstein zugleich besessen. Nachdem aber der freyherrliche Stamm ausgegangen, fiel alles in die adeliche Linie, und endlich kam die Herrschafft Ramstein durch Kauf an die Stadt Basel. Im Jahr 1238 wird **Thiemo** von Ramstein unter die Aebte zu Lützel gezehlet. Albrecht Freyherr ward 1262 Abt in der Reichenau, **Rumoldus** 1317 zu St. Gall, und **Thomas** 1447 zu St. Gregorienthal. Vorher war **Zimmerius** 1391 Bischoff zu Basel. Von **Wolffen** von Ramstein und seiner gantzen Familie ist in Simmlers tapfferem Edelmann p. 210 u. f. was merckwürdiges zu lesen. Zu den Zeiten Königs **Sigismunds** hat **Burckhard** Freyherr der Kirchen-Versammlung zu Costnitz beygewohnet. **Bernhard**, ein natürlicher Sohn, des 1459 ohne männliche Erben verstorbenen **Rudolphs** von Ramstein und Gilgenberg hielt sich in den damaligen Kriegen ungemein tapffer, und wurde von dem Ertz-Hertzog **Maximilian** zu Gent in den Ritterstand erhoben. **Beatus Albrecht**, Bischoff zu Basel, gesegnete 1651 das Zeitliche. In dem Emmenthal haben vor diesem auch die Edlen von Hohen-Ramstein geblühet, welche nebst andern das Kloster St. Urban gestifftet. In der Pfaltz und im Elsaß soll auch eine adeliche Familie von Ramstein blühen, welche aber von obiger im Wapen unterschieden. In Schwaben ist eine alte adeliche Familie **Türck** von Ramstein bekannt. Siehe **Türck. Spangenb.** Adelsp. p. 2. **Bucel.** in Germ. S. item in catal. Episcop. Basil.

RAMUA, Fort, siehe **Rameckens**.

Ramvie, Stadt, die auch **Armuyden** heist, davon im II Bande p. 1563 nachzusehen.

St. Ramuoldus, oder **Remboldus**, ein Abt des Ordens St. Benedicti zu Regenspurg in Bayern, wurde im Jahr 901 in Francken gebohren, und nach erreichtem Alter nach Trier in die Information des Bischoffs geschickt. Nach der Zeit berief ihn der Bischoff zu Regenspurg, St. Wolffgang, welches sein Vetter war, zu sich, und setzte ihn im Jahr 975 dem Kloster St. Emerammi vor. Allda bauete er ein Xenodochium und Nosocomium, und brachte seine Lebenszeit sehr heilig zu. In seinem hohen Alter ward er stockblind, nach 2 Jahren aber gab ihm Gott sein Gesicht wieder. Er wurde bey Ottone III von einigen Verleumdern angegeben, als hätte er schlimm von demselben geredet. Allein

lein als St. Ramuoldus vor Ottonem III kam, und sich wegen des angethanen Unrechts purgirte, so war alles wieder gut, und Otto liebte ihn nachgehends mehr als vorher. Im Jahr 1001 fiel er in eine schwere Kranckheit, worauf er sich in die Kirche seines Klosters tragen ließ und allda 1001 in seinem 100 Jahre starb. Sein Leib ward in Beyseyn des damaligen Hertzogs von Bayern St. Heinrici, welcher die Cryptam darzu machen lassen, begraben und zwar in der Kirchen der heil. Dreyeinigkeit. Bey seinem Grabe sind einige Blinde, Lahme und Besessene curiret worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 Jun.

RAMUS, siehe *Rami.*

Ramus, siehe **Ram.**

Ramus (Bartholomäus) ein Spanier und öffentlicher Lehrer zu Bologna um den Anfang des 17 Jahrhunderts, wird von **Franchino Gafurio** und **Baryphono** vor den Erfinder der Scalæ Syotonæ gehalten; aber mit besserm Rechte ist er nur derselben Wiederhersteller zu nennen. In **Possevins** Bibliotheca Selecta f. 223. wird er als ein musicalischer Scribent angeführet.

Ramus (Friedrich Christian) von dem ist im Druck: Aquilarum imperii biga, h. e. tractatus, aquilam duplicem, S. R. G. Imperii insigne, ab Adlero prisc. rege & heroe ex histor. monumentis & nummis eruens, Lemgo 1716 in 4.

Ramus (Johann) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Goes in Seeland den 28 Febr. 1535, wurde anfänglich Professor der Philosophie zu Wien, hernach Professor der Rechte zu Dovay, und ferner zu Löven, schrieb

1. Oeconomiam & enchiridion regular. utriusque juris, Löven 1557 in 8. Cölln 1576. Franckfurt 1606 in 8.
2. Commentar. ad Justiniani titulos XI de tutelis, ebend.
3. De Austriacis heroibus in Versen, Wien 1551 in 4.
4. Dispositionem regularum juris per locos communes, Straßburg 1570 in 8.
5. Comment. ad epistolas Pandectis præmissas, ad tit. de Justitia & jure & tit. de origine juris, Schweinfurt 1607 in 8.
6. Epigrammata, Löven 1533 in 8. stehen auch unter denen Poet. Belg. Tom. III. p. 856.

übersetzte auch des **Hesiodus** Scutum Herculis aus dem Griechischen, Basel 1544 in 8. Leipzig 1603 in 8. und starb zu Dole 1578. **Andreä** bibl. belg. **Sweertius** athenæ belg. **Hyde** Bibl. Bodlejan.

Ramus (Johann Daniel) von dem sind vorhanden

1. Diss. de Ancilibus Romanorum, Copenhagen 1606 in 4.
2. De Militia Julii Cæsaris.

Fabricii Bibliogr. Antiqu.

Ramus (Johann Daniel) ein Sohn Melchiors, hat unterschiedene Dissertationen zu Coppenhagen vertheidiget, als:

1. Problematum Criticorum Trias, 1704.
2. Biga Theorematum Logicorum, 1704.
3. Thematum Logicorum [illegible], 1704.
4. Schediasma Historico-Criticum I & II de Ara Dei Primogeniti, 1704.
5. Schediasma Historico-Criticum I & II de Numero & Ordine Decem Persecutionum Ecclesiæ sub Imperatoribus Ethnicis, 1705.

Nova Litter. Maris Balth. & Septentr. ann. 1704. und 1705.

Ramus (Johann Paul) siehe **Ram.**

Ramus (Jonas) siehe **Rami.**

Ramus, Rameus (Peter) von den Frantzosen *de la Ramée* genannt, einer der gelehrtesten und berühmtesten Männer in Franckreich, war zu Cuth, einem Dorff in Vermandois, 1515 gebohren. Sein Großvater war zwar einer von Adel in dem Lüttichischen, ward aber von **Carln**, dem letzten Hertzoge von Burgund, vertrieben, und nahm seine Zuflucht in die Picardie, allwo er sich auf des Kohlenbrennen legte. Dessen Sohn wurde ein Bauer, und zeugte den berühmten **Peter Ramus**, von welchem hier die Rede ist. Die Begierde zum studiren trieb ihn bereits in dem 8 Jahre seines Alters nach Paris, doch ein widriges Geschick und seine Armuth nöthigten ihn, diesen Ort wieder zu verlassen. Gleichwohl faßte er einen neuen Muth und gieng zum andern mahl dahin; allein auch dieses mal muste er Abschied nehmen, weil er nichts zu seiner Unterhaltung hatte. Dessen ungeachtet ließ er sich noch nicht abschrecken, sondern versuchte zum dritten mahl sein Heil, da sich denn einer von seinen nahen Anverwandten über ihn erbarmte, und ihn einige Monate mit Speise und Tranck versorgte. Nach deren Verlauff wuste er es nun nicht besser zu machen, als in dem Collegio von Navarra einen Diener abzugeben. Den Tag über wartete er seinem Herrn auf, und das gröste Theil der Nacht brachte er mit studiren zu. Nachdem er nun in die viertehalb Jahr, so wohl für sich als in öffentlichen Lesungen die Philosophie und sonderlich die Logic des **Aristoteles** getrieben, wurde ihm die Magister-Würde ertheilet, da er dann nach Gewohnheit selbiger Academie einen Satz zu vertheidigen über sich nahm. Dieser war: daß alles, was **Aristoteles** sagte, falsch wäre. Diesen Satz wuste **Ramus** einen gantzen Tag wider alle Einwürffe auf das beste zu behaupten. Eben hierdurch bekam er Gelegenheit, des **Aristoteles** Lehre noch ferner zu untersuchen, und deroselben Unzulänglichkeit zu erkennen, zog sich aber dadurch einen unversöhnlichen Haß der alten Schullehrer über den Hals. Man sahe ihn recht als einen Ketzer in der Philosophie an, und verklagte ihn aufs heffigste bey dem Könige, sonderlich da er seine institutiones dialecticas & animadversiones aristotelicas herausgegeben. Es wurden hierauf 1543 auf des Königs **Franciscus** I Verordnung **Johann** von Salagnac, Doctor der Gottesgelehrsamkeit, **Johann Quintin**, Doctor der Rechte, und **Peter Danes**, Professor der Griechischen Sprache und nachmaliger Bischoff zu Cavaur, nebst noch einigen andern Gelehrten zu Richtern bestellet, welche die Streitigkeiten zwischen ihm und dem berühmten Schullehrer **Anton Govea**, einem Portugesen,

sen, untersuchen solten. Allein, weil selbige mehrentheils partheyisch waren, kam **Ramus** zu kurtz, und muste geschehen lassen, daß seine Bücher durch das gantze Königreich verboten, ihm selbst aber die Philosophie ins künfftige ungekränckt zu lassen, anbefohlen wurde. Hier ist nun nicht zu beschreiben, wie sehr seine Feinde darüber gefrolocket. Man schrieb es in alle fremde Länder aus; man spielte Comödien und zog den **Ramus** auf das allerheftigste durch, zu welchem allen **Ramus** stille schweigen muste. Das folgende Jahr fraß die Pest zu Paris viel Leute weg, darüber fast alle Studenten von dem Collegio des Presles sich verlohren. Wolte man nun dieses wieder in gutes Aufnehmen bringen, so muste man **Ramus** gute Worte geben, welcher auch demselbigen gar bald den vorigen Flor wieder verschaffte. Zwar setzte sich die Sorbonne auf das äusserste darwider; allein sie muste sehen, daß ihm der König **Heinrich** II 1551, auf des Cardinals von Lothringen nachdrückliche Vorbitte, die Stelle eines Königl. Professors in der Weltweißheit und Beredsamkeit einräumte, gleichwie ihm bereits vorhero 1547 die Freyheit zu reden und zu schreiben wiederum war ertheilet worden. Zwar muste er und seine Zuhörer eine harte Verfolgung ausstehen; allein ein Parlaments-Schluß machte derselbigen ein erwünschtes Ende. Hierauf nun suchte er mit grossem Eifer die Wissenschafften höher zu bringen, da immittelst seine erboßte Feinde nur auf eine Verkleinerung bedacht waren, und Gelegenheit suchten, ihm eines anzuhängen. Weil sie nun nichts bessers wusten, so beschuldigten die Doctores von der Sorbonne ihn und die übrigen Königlichen Professores einer Neuerung wegen der Aussprechung der Lateinischen Sprache. Denn weil **Ramus** und seine Anhänger quisquis, quanquam und andere dergleichen Wörter, da das q vor dem u stehet, aussprachen, wie es sich gehörte, wolten die Sorbonnisten haben, sie solten kiskis und kankam aussprechen, und welche ihrem Befehl nicht Gehorsam leisten wolten, denen wurde unter dem Vorwand, als hielten sie es mit den Protestanten, die Präbenden genommen. Ja sie trieben die Sache so weit, daß **Ramus** gar entweichen muste. Er gieng also heimlich, doch mit des Königs Erlaubniß, nach Fontainebleau, allwo ihm die Königl. Bibliothec frey stunde. Eben daselbst machte er grossen Fortgang in der Geometrie und Astronomie; doch weil ihn die Sorbonnisten auch daselbst verkundschafftet hatten, muste er an andern Orten seine Sicherheit suchen. Zwar hatte er seinen meisten Sinn nach Deutschland gerichtet, weil darinn die Studien am höchsten florirten; allein weil man ihm alle Wege dahin versperret hatte, so gedachte er nach Bononien zu gehen, weil ihm ohne dem von dar ein Beruf zugeschickt worden. Endlich hielt er es vor das beste, sich noch länger in Franckreich an verborgenen Orten hin und wieder aufzuhalten, bis er, nach dem 1563 geschlossenen Frieden, wiederum zu seiner vorigen Stelle erhoben wurde. Er fand seine Bibliothec von seinen Feinden gar übel zugerichtet; doch dieses konnte ihn nicht hindern, die Wissenschafften überhaupt, absonderlich aber die Mathematic, mit gedoppeltem Eifer in die Höhe zu bringen. Wie er denn so grosse Liebe zu der Mathematic getragen, daß er nicht eher geruhet, als bis eine Profeßion davon ausgemacht worden, die man **Friedrich Reisnern** aufgetragen. Das bald darauf 1567 abermahls entbrannte einheimische Kriegs-Feuer nöthigte ihn, Paris wieder zu verlassen, und seine Sicherheit bey den Hugenotten zu suchen. Nachdem aber selbiges wiederum gelöschet worden, wurde er abermahls in seine Profeßion eingesetzt; wiewohl er bald darauf von dem Könige sich die Erlaubniß ausbat, die Deutschen Academien zu besuchen, weil er voraus sahe, daß es mit dem Frieden schlechten Bestand haben würde. Auf besagter Reise nach Deutschland genoß er gar grosse Ehre, sonderlich zu Basel und Heydelberg, an welchem letztern Ort ihm der Churfürst sein Bildniß überreichen ließ. Zu Basel wolte er seine Erkänntlichkeit sehen lassen, und hielt daher eine vortrefliche Rede, darinnen er diese Stadt heraus striche. So grosse Liebe er nun in Deutschland genossen, so grosse Grausamkeit muste er in Franckreich, dahin er 1571 zurück gekommen, erfahren, indem er das folgende Jahr bey der Parisischen Bluthochzeit sein Leben elendiglich einbüssen muste. Zwar hatte sich **Ramus** in einen Keller versteckt, allein sein Todfeind **Jacob Carpentarius** schickte Meuchelmörder über ihn, welche ihm den Dolch durch die Brust stiessen, und seinen Cörper darauf zum Fenster auf die Gasse hinaus schmissen, durch die Stadt herum schleppten, und endlich in die Seine warffen. Ein so unglückliches Ende nahm dieser Mann, welcher nicht allein gelehrt, sondern auch tugendhafftig gewesen, und das Lob der Freygebigkeit, Mäßigkeit und Keuschheit so gar von seinen Feinden erhalten. Man mercket an, daß er von Jugend an auf blossem Stroh als auf einem Federbette geschlaffen, und keinen Wein, ausser da er etwas zu Jahren gekommen, getruncken. Zu Erhaltung seiner Gesundheit bediente er sich keiner Artzeney, sondern führte sich vielmehr mäßig und züchtig auf, gebrauchte sich auch dabey des Ballspiels. Seine grosse Eigenschafften wurden von allen Fremden bewundert, die ihn häufig gleichsam um die Wette zu sich verlangten. Bononien both ihm 1000 Ducaten an; der König in Pohlen wolte ihn nach Cracau haben, und der König in Ungarn wolte ihm ein Catheder zu Weissenburg einräumen; allein er schlug dis alles aus. Hingegen verlangte er vergeblich zu Genf seine Beförderung zu erhalten, weil **Beza** ihm in einem Schreiben solches so lange rund abschlug, bis er sich bequemen würde, seine neue Philosophie fahren zu lassen. Er hatte sich aber ohnedem bey den Reformirten verhaßt gemacht, indem er die Kirchen-Zucht in eine democratische Art verwandeln wolte, und glaubte er, daß das Amt der Schlüssel nicht schlechter dinges den Consistoriis von dem Volck könnte überlassen werden, ohne eine Tyranney in die Gemeinde des Herrn einzuführen, sondern daß vielmehr alle Haus-Väter einer Gemeinde zu Ausübung

bung der Kirchen-Zucht solten zu reden haben; nur daß das Consistorum die Sachen zwar überlegen, und der Gemeinde einen unvorgreiflichen Vorschlag darüber thun möchte. Seine Meynung wurde aber auf einer National-Versammlung zu Nimes verworffen, und sonderlich widersetzte sich ihm in diesem Stück **Theodor Beza**, weil er befürchtete, daß nur allerhand Unruhen daraus entstehen dürfften. Dieses kan noch erinnert werden, daß **Ramus** von dem **Valla** und **Vives** soll entlehnet haben, ohne deren Namen zu nennen, desgleichen daß er Paginarius zugenamet worden, weil er in Erklärung des **Cicero** oder des **Virgilius** gewohnt war, nicht mehr als ein einiges Blat auszulegen. Seine Secte hat sich sonderlich in Deutschland, Schottland und Engelland ausgebreitet, worwider sich aber die Aristotelici mit allen Kräfften gewehret. Sie wäre auch wohl in Holland eingeführet worden, so fern nicht **Joseph Scaliger** entgegen gewesen. In der Schweitz, sonderlich zu Bern und Lausanne, hat sie hingegen guten Fortgang gefunden, wie denn in den 2 letztern Oertern des **Ramus** Logic völlig eingeführet worden, und wenn die Professores der Philosophie noch vor kurtzer Zeit etwas aus dem **Clauberg** oder Arte cogitandi nehmen wolten, musten sie es nur so ferne anführen, als es zu einer Erklärung nicht aber zu Widerlegung des **Ramus** diente. Im übrigen hat man von ihm verschiedene Schrifften, als da sind:

1. Grammaire Françoise.
2. Grammatica græca, Paris 1562.
3. Grammatica latina, Franckfurt 1595 in 8. Herborn 1602 in 8.
4. Grammatica hebræa.
5. Brutinæ quæstiones in oratorem Ciceronis, Paris 1557 in 8. Basel 1577 in 8.
6. Ciceronianus de Ciceronis imitatione, Basel 1576 in 8.
7. Rhetoricæ distinctiones in Quintilianum, Paris 1559. in 8.
8. Dialectica, Franckfurt 1581 in 8.
9. La logique.
10. Scholarum dialecticarum lib. 20. Franckfurt 1581 in 8.
11. Prælectiones in Virgilii bucolica & georgica, Paris 1564 und 1572 in 8. Franckfurt 1584 in 8.
12. In orationes 8 consulares, Franckfurt 1580 in 4.
13. In librum de fato.
14. In somnium Scipionis, Paris 1556 und 1561 in 8. Basel 1580.
15. In libellum de optimo genere oratorum.
16. In lib. de legibus, Basel 1580 in 4.
17. Orationes 5 de legatione græce & gallice.
18. De militia Cæsaris, Franckfurt 1584 in 8.
19. Scholæ physicæ in Aristotelis metaphysica, Paris 1565 in 8. Franckfurt 1583 in 4.
20. Arithmetica, in 2 Büchern, mit Laz. Schoners Anmerckungen, ebend. 1592 in 8.
21. Geometria, Hanau 1604 in 12.
22. Scholæ mathematicæ, von Laz Schonern verbessert heraus gegeben, Franckfurt 1599 in 4.
23. Scholæ in liberales artes, grammaticam, rhetoricam, physicam, dialecticam, metaphysicam, Basel 1578.
24. Adversaria de Platonis philosophia generatim in dialecticam, physicam, ethicam digerenda.
25. Volumen epistolarum, orationum, præfationum, vor dem auch sein Leben stehet, Marpurg 1599 in 8.
26. De causis affectionum & proprietatum quarundam singularium cum in homine, tum in animantibus quibusdam.
27. Commentaria de religione christiana, Franckfurt 1577 und 1594 in 8.
28. Euclides de moribus veterum Gallorum.
29. Cynosura utriusque juris, Franckfurt 1604 in 8.
30. Animadversiones Aristotelicæ, Paris 1556 in 8. Basel 1575 in 8.
31. Preface sur le Proœme des mathematiques, Paris 1567 in 8.
32. Remonstrance faite au conseil privé touchant la profession royale en mathematique.
33. Traité de l'art militaire.
34. Aristotelis politica cum notis, Franckfurt 1601 in 8.
35. Scholæ metaphysicæ in Aristotelis libros metaphysicos, ebendaselbst 1583 in 8.
36. Platonis epistolæ cum annotationibus.
37. Algebra.
38. Annotationes in *Ciceronis* epist. famil.
39. Basilea, 1571.
40. Avertissement sur la Reformation de l'Université de Paris, in 8. Paris 1562.

Theophilus Banosius. Frigius und **Nancelius** in vita Petri Rami. **Thuan.** hist. lib. 52. ad annum 1552. **Teißier** addit. aux elog. t. 1. und 3. **Launojus** de varia Aristotelis fortuna. **Gallandius** in vita Petr. Castellani. **Bayle. Sammarthan** elog l. II. 21. **La Croix du Maine** bibl. Fr. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VII Th. p. 645. u. ff. Siehe auch **Ramistische Philosophie.**

Ramusäus (Paul) übersetzte **Roberti Valturii** XII Bücher de re militari in die Italiänische Sprache, und gab solche zu Verona, 1483. in Folio heraus, von welcher Schrifft einige Nachricht in dem ersten Theil der zu Paris heraus gekommenen singularitez Historiques & litteraires zu finden. **Leipziger gelehrte Zeit.** 1735, p. 522.

Ramusius oder **Ramnusius** (Johann Baptista) von Venedig, war **Paul Ramnusius** des

des ältern, eines Rechtsgelehrten, Sohn, und machte sich durch viele Wissenschafften und Sprachen berühmt. Er studirte zu Padua, und verstund die Griechische und Lateinische Sprache, nebst der Frantzösischen und Spanischen vollkommen, besaß auch über dieses eine grosse Erkänntniß von andern Wissenschafften, daß dahero die Republic Venedig sich seiner 43 Jahr lang in denen wichtigsten Geschäfften mit gutem Nutzen bediente; bey welcher ihm so wohl eine Secretariat-Stelle als auch die Begleitung derer Abgesandten, die sie an fremde Potentaten abfertigte, aufgetragen wurde. Man hat von ihm einen Tractat von dem Zunehmen des Nilus, welchen er dem **Fracostori**, seinem guten Freunde, zugeschrieben hat. Desgleichen hat er einen Tractat angefangen von der Ebbe und Fluth des Meeres, welcher nicht zu Ende gebracht worden. Nicht lange vor seinem Tode begab er sich nach Padua, allwo er 1557 starb, in dem 72 Jahr seines Alters. Sein Leichnam wurde nach Venedig gebracht, und in der Kirche St. Marie begraben. Ausser dem Tractat de Nili incremento, hat er zugleich 3 Theile de navigatione zu Venedig 1563 in fol. herausgegeben, worunter der erste eine Beschreibung von Africa und des Priesters **Johannes** Lande ꝛc. und der andere die Historie der Tartarey nebst unterschiedlichen andern Reisen in sich begreifft; der dritte aber von der Schiffahrt nach der neuen Welt handelt. Die ersten Auflagen davon sind rar, die folgenden aber sind besser, weil sie mit verschiedenen Zusätzen vermehret worden. **Thuan.** in hist. **Teißier** addit. t. 1. **Papadopoli** hist. gymn. Pat. t. 2. p. 60.

Ramusius (Paul) der jüngere, ein Sohn des erstgedachten **Johann Baptista**, war, so viel man weiß, zu Padua gebohren, allwo er auch studiret, und Doctor der Rechte worden. Als er von dar nach Venedig kam, ließ er sich in unterschiedlichen Rechts-Sachen gebrauchen, und erlangte endlich bey dem Collegio decemvirorum die Stelle eines Secretarius. Wie er aber der Lateinischen Sprache so wohl, als der Italiänischen sehr mächtig war, also ward ihm von der Republic, die von **Gottfried Villarduin** Frantzösisch geschriebene Constantinopolitanische Historie, welche **Franciscus Contarreno** zu Brüssel bey **Carln** V angetroffen, ins Lateinische zu übersetzen, aufgetragen. Er gab demnach selbige, allein mit Verschweigung des **Villarduins**, unter folgendem Titul: Historia Pauli Ramusii Lib. VI de bello Constantinopolitano & Imperatoribus Comnenis per Gallos & Venetos restitutis, zu Venedig 1584 in 4. heraus, die hernach ebend. 1634 in fol. wieder aufgeleget worden, und starb den 19 Decembr. 1599. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. Tom. II. p. 102.

RAMUS SYLVESTRIS, so viel, als **Affterzegel**, wovon im I Bande, p. 726.

Ramwerd, der dreyzehende Bischoff zu Minden, saß 8 Jahr, von 996 biß 1004.

RAMZARET, Dorff, siehe *Romulianum*.

RANA, Griechisch Βατραχος, Frantzösisch *Grenouille* oder *Rayne*, Italiänisch *Rana, Ranochia*, Spanisch *la Rana*, Deutsch **Frosch**, ist ein Insect oder Gewürme, das sich in dem Wasser aufzuhalten pfleget, und überall bekannt genug ist. Es kan so wohl im Wasser als auch auf dem Lande leben: Insgemein stecket es im Moraste, in den Quellen, bey den Flüssen, in den Gräben und in schlammigem Gewässer. Es lebet von Gras und Kräutern, von kleinen Thieren, z. E. von Flügen, und von todten Maulwürffen. Die Bienen haben einen argen Feind an diesem Ungeziefer, denn wenn sie schwer beladen vor die Bien-Stöcke und Körbe kommen, und vor solchen aus Müdigkeit, wie es offt geschiehet, in das Gras fallen, so werden sie von den darinnen verborgen liegenden Fröschen weg geschnappet und verschlungen, welches ihnen auch wiederfähret; wenn sie an das Wasser zu trincken, und den Fröschen zu nahe kommen. Sie thun auch an den kleinen Fischen und der Brut im Flußwasser und Teichen grossen Schaden, und fressen solche weg, wo sie dergleichen erhaschen, ja es mögen sich gar die grossen an ziemlich starcke Hechte wagen, wie man davon ein Exempel beym **Dubravio**, in seinem Tractate de piscibus & piscinis hat, da ein grosser Frosch auf einen starcken Hecht gesprungen, demselben die Augen ausgekratzt, und so lange auf ihm sitzen geblieben und gemartert, bis er ihn ums Leben gebracht. Noch wunderbarer ist, daß ein Frosch sich gar an einen Vogel gemacht, wie im Jahr 1719 auf einem ohnweit Leipzig gelegenen Rittergute an dem Rande des Schloß-Grabens ist beobachtet worden, da ein grosser Frosch auf eine herumhüpffende erwachsene Bachstelze begierig gepasset, und solche endlich erschnappet, aber weil sie sich mit ihren Krallen in dem Untermaule des Frosches eingehäckelt, solche nicht verschlingen können, daß also die Bachstelze etwas über die Hälffte in des Frosches Rachen bleiben; der Frosch aber, welcher die Bachstelze entweder nicht loßlassen können, oder vielleicht auch nicht gewolt, endlich am dritten Tage in einem Gewölbe, wohin man ihn mit seinem Raube gebracht, crepiren müssen. Ihre Feinde sind der Hecht, und alle Raubfische, die Krebse, Nacht-Vogel, als Schuhu, Eulen und Käutzlein, wie auch die Schlangen, vor allen aber die Störche und Raben, die sie allenthalben verfolgen, und wo sie solche antreffen, wegfangen und auffressen. Der Frosch kommt aus einem kleinen schwartzen Ey, welches in dem Froschleich zu ersehen. Dieses Ey wird gröſſer, nimmet zu, und wird endlich zu einem kleinen langen Wurme, der des halben kleinen Fingers dicke ist, der wird alsdenn Lateinisch *Gyrinus*, Frantzösisch *Nymphe* oder *Testar*, Deutsch **Kropffkeule** genennet. Sein Kopff ist groß und lang, er hat einen Schwantz, dessen Ende nahe an dem Kopffe sitzet, und immer schmäler wird, bis hinten aus; den beweget er im Wasser gantz behende, und wendet sich immerfort von einer Seite zu der andern. Seine Farbe ist braun und schwärtzlicht. Es ist ein rechter Fisch, der gar nicht ausser dem Wasser leben kan, als wie der Frosch. Wenn dieses Thier grösser wird, so zerberstet der Rock oder die Haut, damit er bekleidet, oder umhüllet

hüllet war, alsdenn erscheinet der Frosch. Dabey ist dieses zu mercken, daß das Maul der Kropfkeule, so lange sie in dieser Gestalt bleibet, dem Maule einer Schleiche viel ähnlicher siehet, als einem Froschmaule: Deswegen auch der Frosch gleichsam eine Masque ableget, wenn er dieselbige Haut verlässet. Die Hinterpfoten stecken in dem Schwantze der Kropffkeule, und geben sich eher hervor, als die vordersten. Ausser dieser dicken Dicke haben diese Pfoten gleichsam ein paar Handschuhe, die leget die Kropffkeule gleichfalls von sich, wenn sie die Gestalt eines Frosches an sich nimmet. So, daß eine sonderliche merckwürdige Veränderung vorgehet, wenn die Kropffkeule sich in einen Frosch verwandelt, wiewohl es würcklich nur ein einiger Wurm ist. Es giebet allerhand Arten Frösche, welche gegessen, und zur Artzney gebraucht werden. Die Frantzosen pflegen dieselben zu speisen, und sie vor eine Delicatesse zu halten, sie schneiden ihnen, nachdem ihnen die Haut abgezogen, die Hintertheil ab, kochen solche, und richten sie wie jung Hünner-Fleisch zu: Man fricaßiret sie auf folgende Art: Leget Butter in einen Tiegel oder Casserole, setzt solche auf das Kohlfeuer, und werfft zugleich eine gantze Zwiebel mit Nelcken bestecket hinein. Hernach thut die Frösche in die Butter, als ob es junge Hüner wären; paßiret oder dämpffet sie eine Weile, schüttet Jugber, Muscaten-Blüthen und Citronen-Schalen darzu, güsset auch etliche Löffel voll Wein, Rindfleisch-Brühe und ein wenig scharffen Eßig hinein, thut noch etwas Pfeffer daran, und laßt es also kochen. Solch Frosch-Fleisch muß schärffer als ander Fleischwerck tractiret werden, weil es an sich selbst gar eckelhafft und süsse ist. Wenn sie nun kochen, so sehet ja wohl zu, daß selbige nicht zu weich werden. Zum Abzühen nehmet vier Eyerdotter, quirlet sie mit ein wenig Eßig gantz klar; Laßt die Brühe von Fröschen, wenn solche im Sud ist, drunter lauffen, schüttet es wieder in den Tiegel, oder in das Geschirr, wo die Frösche sind, und laßt sie ein wenig anlauffen. Endlich richtet selbige an, sprenget zerlassene Butter und gehackte grüne Petersilie darüber, so wird es vom hunderten nicht erkannt werden, ob es junge Hüner oder Frösche sind; weil solche mit jenen gar gleich kommen. Sollen die Frösche gebacken werden, so geschiehet es also: Saltzet sie ein, schneidet eine grosse Zwiebel scheibigt, leget diese oben darauf, sprenget etwas Eßig darüber, und laßt sie eine Weile liegen, hernach trocknet sie ab und mehlet sie ein; Man kan auch an statt des Mehls, Gries nehmen, welches besser ist; alsdenn setzet eine Pfanne mit Schmaltz aufs Feuer, und lasset es heiß werden, thut die eingemehlten Frösche darein, und backet sie gantz gelb; endlich richtet solche an, als junge gebackene Hünergen, streuet mit Schmaltz gebackene grüne Petersilie darauf, und gebt sie hin. Die Frösche, so in einer morastigen Gegend sich aufhalten, werden vor gifftig gehalten, und ist wohl gewiß genug, daß sich einige Frösche mit den Kröten zu belauffen pflegen. Einige glauben, daß je mehr die Frösche gefleckt sind, je gifftiger sollen sie seyn. Diejenigen, die sich in hellem und reinem Wasser befinden, sind die besten. Man nimmt diejenigen, die recht vollkommen sind und grüne sehen. Sie führen viel Phlegma und Oel, wenig flüchtig Saltz. Sie zertheilen und eröffnen. Ihr Saame wird auf Lateinisch *Sperma ranarum seu sperniola*, Frantzösisch *Frais de grenouille*, Deutsch Froschleich genennet. Er ist eine gar flüßige und schleimigte Materie, durchsichtig, weiß, sehr kalt, und voller kleiner schwartzer Eyer, dafern man ein wenig Saltz in demselben auflöset, kan er sich lange halten. Er kühlet, stopffet, macht dick, lindert die Schmertzen, heilet die Räude der Hände, wenn einer sich im Mertz damit wäschet, und dienet der Röthe des Angesichts. Man machet darinnen etliche mahl ein Tuch naß, lässet es trocknen, und behält es zum Gebrauche. Andere nehmen diesen Froschleich, thun ihn in ein irrden Geschirr, vergraben solchen in die Erde, an einen sonnigten Ort, so verkehret er sich mit der Zeit in Wasser. Der Frosch erwecket auch einen Weineckel, wenn man einem Wein, in dem ein Frosch gestorben, zu trincken giebet. Leget man ihn lebendig auf eine Pest-Beule, bis er stirbt, so zühet er das Gifft heraus; man bindet ihn auch lebendig über in hitzigen Fiebern; Er mildert die Schmertzen der Gelencke, und stillet das Zahnweh. Das Hertz von Fröschen taugt vor die schwere Noth; wenn man es den Febricitanten auf dem Rückgrat bindet, so verhütet es die febrilische Kälte, etliche legen es auf das Hertz, und mildern also die Hitze, in hitzigen Kranckheiten. Wenn man die Frösche in einem Hafen lebendig brennet, wird solches Pulver vor das Ausfallen der Haare gebrauchet. Die Galle der Frösche vertreibet die Würmer aus des Menschen Leibe. Die Asche der Frosch-Gallen vertilget das Fieber. Frösche in Oehl und Saltz gekocht, und die Brühe genossen, ist denjenigen, so den Hals nicht können umwenden, bequem. Asche von Fröschen auf die Blutstatt gelegt, stillet das übermäßige Bluten, und dienet auch zu den Geschwüren der Glieder, darauf gestreuet. Frösche mit Saltz und Oehl gekocht, und mit der Brühe den Mund gewaschen, ist gut vor das Zahnwehe. Frösche um St. Johannis gebrannt, giebt ein gut Wasser zum Gesichte, daß selbige damit gerieben, und selber lassen trocken werden. Oder leinene Tücher damit genetzet, und drüber geschlagen, es leget die Schmertzen. Das destillirte Froschleich-Wasser, wird aus dem im Mertzen gesammleten Froschleich durch einen Kolben destilliret. Man pfleget auch Saltz darunter zu thun. Es tauget in der, wegen der Feuchtigkeit und Schärffe verletzten Blase, stillet den Blutfluß, und vertreibet das rothe Gesichte, heilet die Flechten, den Rothlauf, und den heissen Brand; Man gebraucht es auch innerlich wider das Bluten der Nase. Es haben die Frösche nicht allein ihren besondern Nutzen in der Medicin, wie jetzund angeführet worden, sondern sie haben auch noch andere Nutzen, sie geben gute Köder ab, die Fische und Krebse damit zu fangen; Sie dienen manchem Flügelwercke zur Speise und Nahrung, die sonst an deren Statt die Fisch-Brut herausholen würden; Sie zeigen manche Veränderung der Witterung an, und zühen auch wie die andern Insecten, manche schädliche und gifftige Ausdünstung, die sonst den Menschen, und Thieren

ren, oder Gewächsen mancherley Unheil zuwege bringen könnte, an sich. Dabey aber ist auch nicht zu läugnen, daß sie der Fischbrut unsäglichen Schaden thun, und dieselbe wegschnappen. Man hat bisweilen wahrgenommen, daß es Frösche geregnet, das ist, es hat die Sonne unter andern wässerigten Dünsten, die sie in die Höhe geführet, auch von dem Froschleich was mit in die Höhe gezogen, aus welchem hernachmahls durch die Wärme der Sonnenstrahlen, die Frösche in grosser Menge gezeuget worden. Es sind dieselben, eben wie das andere Ungeziefer, in einem Jahre häufiger als wie im andern, und wird man insgemein verspühren, daß je wärmer die Jahre, je häufiger sich auch dieses Ungeziefer einfinde. Das beschwerliche Schreyen der Frösche kan man nicht anders, als durch ein am Ufer gemachtes Feuer stillen. Hohlwurtz in einen Teich, darinnen viel Frösche sind, geworfen, soll machen, daß sie alle sterben, oder sich anders wohin begeben müssen. De Ranis & Lacertis hat Olig. Jacobäus ein eigen Büchlein geschrieben. Der Frosch ist ein Sinnbild der Wäscherey, Verleumdung, Ruhmsucht und Prahlerey. Frösche waren auch eine Plage über Egypten. 2 B. Mose 8. Rana ist ein Ebräisch Wort, und bedeutet so viel, als schreyen; dannenhero ist dieser Tittel dem Frosche worden, weil er öfters in dem Wasser zu schreyen pfleget. Gyrinus kommt von gyro, ich **drehe im Kreise herum**; weil die Kropfkeule sich immerfort kehret und wendet. Testard wird sie Frantzösisch genennet, weil der Kopff an diesem Wurme den grössesten Theil an diesem Cörper auszumachen scheinet.

Rana, ein hohes Berg-Schloß in Unter-Oesterreich, im Viertel Ober-Manhartsberg, an dessen Fuß das Kloster Rana liegt, nicht weit vom Crems-Fluße. Siehe auch Docirana, im VII Bande, p. 1119.

RANA CALAMITA, siehe **Laubfrosch**, im XVI Bande, p. 969.

RANÆ MORSUS, eine Pflantze, siehe **Froschbiß**, im IX Bande, p. 2172.

Ranals, also heissen 2 unter den Orcadischen Inseln, nemlich Nort-Ranals, und South Ranals, sie sind alle beyde sehr klein.

Ranaleda, eine Insel in Schottland, heist sonst auch *Ocetis*, davon unter dem Artickel **Herby** oder **Heth**, im XII Bande, p. 1917 nachzusehen.

RANA MARINA, siehe **Meerfrosch**, im XX Bande, p. 177.

RANA MINIMA, siehe **Laubfrosch**, im XV Bande, p. 969.

RANA PISCATRIX, siehe **Seeteufel**.

RANARUM OLEUM, **Froschöl**, wird also verfertiget: Nehmet ein halb Pfund Wasserfrösche, güsset darüber anderthalb Pfund Sesamsaamenöl, und lasset sie kochen, bis sie gantz zerflossen; denn seiget das Oel durch. Dieses kühlet und lindert daher das Podagra, und alle hitzige Arten der Gicht; dämpfet auch die Hitze in den hitzigen Fiebern, und machet Schlaf, wenn man die Stirne und Schläfe damit bestreichet. Die **Brandenburger** nehmen ein Pfund Wasserfrösche und drey Pfund Rosenöl, und verfertigen das Froschöl auf obbeschriebene Weise.

RANARUM SPERMA, **Froschleich**, s. *Rana*.

RANARUM SPERMATIS OLEUM, *Ph. Nor.* siehe *Spermatis Ranarum Oleum*, Ph. Nor.

Ranas, siehe **Rajas**.

RANA SILVESTRIS, siehe **Laubfrosch**, im XV Bande, p. 969.

Ranault (Martin) siehe **Ravault**.

Rancäus (Armandus Johannes Bouthillier de) siehe **Bouthillier**, im IV Bande, p. 931.

Rance, ein Fluß in dem Hertzogthum Bretagne in Franckreich, welcher neben Dinant, durch und bey St. Malo in die See einfleußt.

Rance (Armand Johann Bouthillier de) siehe **Bouthillier**, im IV Bande, p. 931.

Rance (Peter de) gebohren zu Rance, in der Diöces Troyes, trat zu Troyes in den Dominicaner-Orden, und erwarb sich durch seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ein Ansehen. Er wurde bey dem König in Franckreich, Johann I, Beicht-Vater, und begleitete denselben nach unglücklich ausgefallener Schlacht bey Poitiers in Engelland, kam aber nach dessen freyer Loslossung wieder mit nach Franckreich zurück, und ward 1365 Bischoff zu Seez, wo er 1379 gestorben. Er hat geschrieben

1. Reportatorium Scripturæ S.
2. Soliloquium.
3. Homilias.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 677.

Ranch (Hieronymus) ein Dänischer Pfarrer und Canonicus zu Wiburg, hat einen Tractat: Avium Cantilena genannt, geschrieben, worinnen von der vornehmsten Vögel Gesange und Natur gehandelt wird, und welcher im Jahr 1630 zu Wittenberg in Quarto gedruckt worden. Bes. **Albert. Bartholin**, de Scriptis Danorum, p. 57.

RANCHA, ein Thier, siehe **Reiner**.

RANCHE, siehe **Radsperre**.

Rancher, ein Thier, siehe **Reiner**.

RANCHER, siehe **Krahn**, im XV Bande, p. 1730 u. f.

Rancheria, ein Ort in der Landschafft St. Martha in Terra Firma, in America, allwo Perlen gefischet werden, die aber den Orientalischen nicht beykommen.

Ranchinus (Frantz) ein Königlicher Frantzösischer Rath und Leib-Medicus in der Mitte des 17 Jahrhunderts, lehrte zu Montpellier die Artzneykunst, wurde auch bey dasiger Academie Cantzler, von welchem 2 Tractatus posthumi bekannt, davon der eine de morbis ante partum, in partu & post partum, der andere de purificatione rerum infectarum per pestilentiam handelt, Lion 1645 in 8. Seine Opuscula medica, welche **Heinrich Gras** zu Lion 1627 in 4 heraus gegeben, enthalten

1. Apollinare sacrum de Montispelienſis Universitatis origine, progressu, administratione & celebritate.
2. Comment. in *Hipocratis* jus jurandum.
3. Pathologiam universalem cum controversiis in utramque partem agitatis & decisis.
4. Tract. de morbis puerorum.
5. Tract. de morbis virginum.
6. De seminis conservatione & senilium morborum curatione.
7. Tr. de morbis subitaneis.
8. Tr. de curatione morborum & symptoma-

tum, quæ vitiosam purgationem aut comitantur aut consequuntur.

9. Tr. de consultandi ratione s. de collegiandi modo.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Ranchinus (Frantz) ein Advocat zu Montpellier, blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ließ des Pet. Davity description du royaume de France übersehen, verbessert und vermehrt wieder auflegen, Paris 1643 in fol. es soll aber die erste Edition viel accurater seyn. Le Long Bibl. Hist. de France.

Ranchinus (Stephan) ein Rechtsgelehrter im 16 Jahrhundert, war Professor auf der Universität zu Montpellier. Es sind von ihm bekannt

1. Additiones ad decisiones *Gvid. Papæ*, Lion 1610 in fol.
2. Continuatio repetitionis Benedicti in caput Raynutius, ebend. 1582 in fol.
3. Miscellanea Decisionum seu Resolutionum, Geneb 1709 in fol.

Frise Bibl. Gesner. Barberini Bibl.

Ranchinus (Wilhelm) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter, und Antecessor zu Montpellier wie auch Königlicher Anwald in der Subsidien-Kammer von Langvedock, lebte in dem 16 Jahrhundert, war des Cujacius Schüler, und stand zu Montpellier in grossem Ansehen. Er verband die Historie und Critic mit der Rechtsgelahrheit, schrieb varias lectiones, in 3 Büchern, Paris 1597 in 4. und gab bey deren andern Auflage Paris 1607 in 8 zugleich das Edictum perpetuum *Salvii Juliani* heraus, welche beyderseits auch in Schmincks Syntagmate critico stehen. Man hat auch von ihm Revision du concile de Trente, contenant les nullitez d'iceluy, les griefs des Rois & Princes Chretiens de l'Eglise Gallicane & autres Catholiques in 7 Büchern, so von Gerhard Langbain ins Englische übersetzt worden, und zu Oxford 1638 in Fol. ans Licht getreten, ingleichen Tract. de successione ab intestato. Le Long Bibl. hist. de France. *Catalogus Bibl. Reg. Paris.*

Ranchus (Benedict) ein Welscher Artzt von Chiari aus dem Brescianischen Gebiete, setzte sich durch seine Gelehrsamkeit und glückliche Praxin in grosses Ansehen, schrieb de febre quotidiana seu phlegmatica, quam contra Dissentientes dari ostenditur, Brescia 1646 in 4. und starb zu Brescia 1650. Cozzandi Libraria Bresciana Part. I, p. 63 u. ff.

Ranchweil, Ranckweyl, ein uralter Flecken in der Tyrolischen Grafschafft Feldkirch, oberhalb dem Schloß Montfort gelegen, allwo schon in dem 6ten Jahrhundert das freye Königl. Landgerichte der Rhätischen Lande gehalten worden. Der Land-Richter war zu der Zeit ein Graf von Montfort, und hatte 16 andere Grafen und Herren zu Beysitzern. Es ist aber heut zu Tage fast gantz eingegangen. Guler. Rhæt. p. 222. Stumpf. lib. 10. p. 332. b.

RANCIDITAS, siehe Ranzigkeit.

Rancieres (Herren von) siehe Bouteillers von Senlis, in den Supplementen.

Ranck, siehe Partirerey, im XXVI Bande, p. 1069.

Ranck (Conrad Freyherr von) gewesener Königlicher-Schwedischer und Hessen-Casselischer General-Lieutenant, trat im Jahre 1714 aus den Schwedischen in Hessen-Casselische Dienste, hieng aber noch so feste an dem Schwedischen Interesse, daß er sich auch 1716 in die Affaire des Barons von Görtz und Grafens von Gyllenberg, worüber beyde 1717 in Engelland und Holland in Arrest kamen, verwickeln ließ. 1717 den 12 Februar fand er sich als Hessen-Casselischer Gesandter zu Londen ein, um die von dem vorigen Kriege her noch restirenden Subsidien-Gelder zu fordern. Er kehrete bald darauf wieder nach Hause. Da er aber vor Ende des Jahres eine Reise nach Schweden thun wolte, und nicht mit zulänglichen Paßports versehen war, wurde er zu Stralsund arretiret, und ihm alle seine Schrifften weggenommen, jedoch auf Vorbitte der Holländer und des Landgrafens von Hessen-Cassel bald wieder auf freyen Fuß gesetzet. Nach dem Fall des Barons von Görtz 1719 hat er sich nach Hamburg zur Ruhe begeben, und ist daselbst den 6 September 1739 in einem Alter von 76 Jahren verstorben. Seine Gemahlin, Anna Merta von Görtz, des Chur-Hannöverischen ersten Staats-Ministers, Friedrich Wilhelms, Freyherrns von Görtz, Tochter, und des Geheimden Raths und Cammer-Präsidentens zu Hannover, Herrn Bodo von Oberg, Wittbe, mit der er sich 1714 vermählet, hat ihm verschiedene Kinder gebohren, davon ein Sohn und eine Tochter sich noch am Leben befinden.

Ranckeria, eine kleine Insel auf dem Mar del Sur in America von Ovibo gegen Norden gelegen, auf welcher es viele Marien-Palm-Bäume giebet.

Rancker-Wurtz, siehe Braun-Wurtz, im IV Bande, p. 1167.

Ranckweyl, Flecken, siehe Ranchweil.

RANCON, siehe Ranzion.

Ranconetus (Aemarus) einer der geschicktesten Leute in dem 16 Jahrhundert, war von Perigueux gebürtig. Er brach dem Duarenus das Eiß, verschiedenes in den Rechten zu erfinden, und in den schönen Wissenschafften, wie auch der Philosophie und Mathematic war er nicht wenig erfahren. Anfangs vertrat er die Stelle eines Raths bey dem Parlament zu Bourdeaux, und nachmahls bey dem Parlament die Stelle eines Präsidenten bey der vierdten Rechnungs-Cammer. Endlich aber wurde er in die Bastille geworffen, und wie man sagt, fälschlich beschuldigt, als hätte er mit seiner eigenen Tochter in verbotener Liebe gelebt. In dieser Gefangenschafft zog er sich selbst 1559 im 60 Jahre seines Alters durch übermäßiges essen und trincken den Tod zu. Er soll das dictionarium poeticum, so unter Carl Stephans Namen heraus gekommen, verfertigt, und nicht geringen Antheil an den formulis des Barnabas Brissonius gehabt haben. Sonst hat er zwar ausser dem thresor de la langue Françoise avec les mots propres de Marine, Venerie & Faulconnerie, welches Johann Nicot zu Paris 1606 in fol. vermehrter heraus gegeben, keine besondere Bücher geschrieben, doch vortreffliche Anmerckungen an den Rand seiner Bücher gezeichnet, welche sich viele nach seinem Tode zu Nutze gemacht. Er schrieb sehr fein Griechisch

chisch und Lateinisch, und soll auch bey den Stephanern, nemlich Carln und Roberten, Corrector in der Druckerey gewesen seyn. Im übrigen hatte er eine besondere Art zu studiren. Er bediente sich nemlich leichter Speise, und schlief darauf etliche Stunden. Nachdem er nun den ersten Schlaf gethan, stunde er wieder auf, fast um eben diese Zeit, da die Münche ihr Gebet verrichteten, und studirte in einem besondern dazu gemachten Habit, welcher einer Münchskutte nicht unähnlich war, 4 Stunden nach einander. Dadurch glaubte er doppelten Vortheil zu erlangen, erstlich, daß er in seinem Nachsinnen durch keine Unruhe gestöhret würde, vors andere, daß er die übrige Feuchtigkeit, welche sonst nur den Magen beschweret hätte, durch den Mund auswerffen könnte. Hierauf gieng er wieder zu Bette, und nachdem er abermal erwachet, fuhr er in seinem Studiren fort. Seine Tochter ist auf dem Miste gestorben, sein Sohn durch den Hencker hingerichtet, und seine Frau vom Donner erschlagen worden. Thuan. hist. lib. 23. Sammarthan. in elog. la Croix du Maine &c. Teißier addit. aux elog. t. 1. Menag. Antibaillet. I. vol.

RANCONNER, s. Ranzioniren.

Rand, s. Rein.

Rand, Randmuster, ein Stücklein Leder, etwan ein Zoll breit oder drüber, welches die Schuhmacher zwischen die Brandsohle und die andere Sohle am Rande herum legen, daß die Stiche besser halten, und äusserlich ein besseres Ansehen geben.

Rand (Ohr-) s. Ohrrand, im XXV Bande, p. 1070.

Rand absacken, s. Rein.

Randall (Johann) ein Englischer Gottesgelehrter, war zu Missendon im Hertzogthum Buckingham gebohren, und zu Oxfort in den Studien auferzogen, allwo er 1587 einen Platz in dem Collegio zu Lincoln erlanget. Im Jahr 1595 promovirte er als Baccalaureus der Gottesgelehrsamkeit. Hierauf verließ er seinen Platz in Oxfort und nahm ein Predigt-Amt bey der Kirche St. Andreas von Hbuert zu Londen an, so er bis an sein Ende, welches 1622 den 18 Junius erfolget, ohngeachtet seines sehr kränklichen Zustandes, abgewartet, Man hat von ihm in Englischer Sprache

1. tr. de Deo & Christo, Londen 1624.
2. einen tr. de sacramentis, ebend. 1630.
3. viele gedruckte Predigten, ebend. 1614. 1622. 1623. 1624. 1633. 1640. u. ff. gedruckt.

u. a. m. *Hist. & Antiq. Univ. Oxon.* pag. 163, Witte diar.

Randan, war ein Hertzogthum in Auvergne, in dem Gouvernement Lion, in Franckreich, dem Hause Foix gehörig. Im Jahre 1714 starb Heinrich Carl ohne Kinder.

Randan (Hertzoge von) siehe Rochefoucault, la.

Randasso, s. Randazzo.

RANDATIUM, Stadt, s. Randazzo.

Randau, ein kleiner Fluß in der Ucker-Marck welcher in die Ucker fällt.

Randau, Ort, siehe Randau, Geschlecht.

Randau, eine uralte adeliche Familie in dem Hertzogthum Magdeburg und Schlesien, deren Stammhaus gleiches Namens ohnweit Magdeburg an den Märckischen Gräntzen gelegen. Sie soll 926 aus Sachsen in die Marck Brandenburg gekommen seyn, nachdem die Wenden daraus vertrieben worden. Schon um das Jahr 1162 war einer dieses Geschlechts bey dem Marggrafen zu Brandenburg Albrechten dem Bär, in grossem Ansehen, und leistete ihm in den Heerzügen wider den Hertzog der Obotriten, Primislaus, herrliche Dienste. Gero von Randau lebte 1200, sein Sohn, gleiches Namens 1270, und Hermann 1300, welche in den Gnadenbriefen der Hertzoge zu Sachsen als Zeugen angeführet werden. Busso, von Randau und seine Brüder zu Rodleben, lebten um das Jahr 1375. Hans von Randau zu Redeckin, und Matthias von Randau zu Zabekuk lebten 1549, und wurden nebst Petern, Thomas und Curten von Randau, als sie das Interim nicht annehmen wolten, von den Kayserlichen Executoribus gefangen weggeführet. Johann von Randau, Domherr zu Magdeburg, war 1526 gebohren, und ließ bey seinem 1572 erfolgten Tode von Gertrud von Alveneleben nur eine Tochter. Jobst von Randau auf Städtlein Loburg, ein Sohn Johannes von Randau und Ilsens von Werder, starb 1551 in dem 45 Jahre seines Alters, nachdem ihm Ursule von Lindenau Albrechten und Casparn gebohren. Caspar von Randau auf Pagrim und Loburg, zeugte mit Elisabeth von Barby und Kalisch im Hertzogthum Magdeburg, Hans Casparn von Randau auf Neudorff unfern Brieg, der 1633 als Fürstl. Liegnitz-Briegischer Cammerjuncker verstorben, und von Marianen von Schmoltz unter andern Hans Ernsten auf Neudorf nachgelassen. Derselbe war Georgens, Hertzogs zu Liegnitz und Brieg, ältester Cammerjuncker, und gieng 1673 mit Tode ab. Seine mit Marien Elisabeth von Uchtritz erzeugte Söhne waren, 1) Christian Ernst von und zu Randau auf Buckewien, im Oelßnischen, geb. 1667, welcher erstlich Kön. Preußis. Capitain unter der Leibwacht zu Fuß gewesen, nachgehends aber Fürstl. Würtemberg-Oelßnischer Landrath, und Landesältester in dem Fürstenthum Oelß worden. Er war noch 1730 am Leben, und hatte von Annen Rosinen von Goldbach, die er sich 1692 beygeleget, eine einzige Tochter. 2) George Friedrich von Randau auf Bogschütz und Dembnig im Oelßnischen, geb. 1671, welcher Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant von der Leibwacht gewesen, und sich 1707 mit Marien Catharinen von Ribbeck vermählet, die ihm 2 Töchter und einen Sohn, Ludwig Ernsten, gebohren, welcher 1740 Domherr zu Halberstadt gewesen. Ausser diesen lebte auch 1727 Hans Ernst von Randau zu Zabekuk im Magdeburgischen, welcher 1693 gebohren, und sich erstlich mit einer von Arnheim, hernach mit einer von Räder, und nach deren

Tode mit einer von Ribbeck vermählet hat. Seine Kinder waren unter andern, Hans Ernst und Christian Ernst. Angeli Märckis. Chron. Peckenstein theatr. Sax. P. I. c. 10. Becmanns Anhält. Hist. p. 3. Sinapii Schles. Curios. t. 1. p. 746. t. 2. p. 902.

Randazzo, oder Randasso, *Randatium*, vor zeiten *Triatium*, *Tyracinæ*, *Tyracinum*, und *Trinacia*, eine grosse und in etwas befestigte Stadt in Sicilien im Val di Demona, am Fluß Cantaro, nicht weit vom Berge Aetna.

Randeck, Randegg, ein Schloß und Flecken in Ober-Bayern, hart bey Eßnig, an der Altmühl gelegen. Von diesem Orte hat sich eine Adeliche Familie von Randeck genennet, nach deren Abgang aber hat Fauber von Ravenspurg, welcher zu Ausgang des 15 Jahrhunderts Dorotheen von Randeck geheyrathet, den Namen auf sein Geschlecht gebracht, man kan aber nicht sagen, ob Nachkommen von ihm noch heut zu Tage floriren. Bucel. stemm. P. 2. Crusii annal. Svev. paralip.

Randeck, ein Schloß in Schwaben, nahe bey Reutlingen.

Randeck (Johann von) wurde im Jahr 1346 Domherr zu Mayntz.

Rande gespitzte Pyramidenzüge (am) siehe Pyramiden-Züge, im XXIX Bande, pag. 1804.

Randegg, Herrschafft und Schloß, siehe Randeck.

Randeln, ein Dorff im Görlitzischen Kreyse, im Marggrafthum Ober-Lausitz. Wabsts Histor. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 128.

Randen, ein Flecken in der Liefländischen Provintz Esthland am Werzer-See.

Randenberg, ein Berg im Schafhauser Gebieth, der Eisenertz in sich hat.

Randenrode, ein ehemals berühmtes Schloß in den Niederlanden, zwey Meilen von Wassemberge gelegen. Es hatte vorzeiten eigene Herren, welche es von den Hertzogen von Brabant zu Lehn trugen, kam aber durch Marien von Randenrode an Wilhelm von Hornes, Herrn Duffele und Gele, die so dann beyderseits 1392 diese Herrschafft Wilhelmen, Hertzoge von Jülich und Geldern, käufflich überlassen. Burkens troph. de Brab. t. 2. p. 329.

Rande räumen (am) s. Rändern.

Randerath, ein Amt an den Limburgischen Gräntzen, im Hertzogthum Jülich.

Randers, oder Randersen, *Randrusia*, *Randrusium* und *Randersium*, eine Stadt in Dännemarck, zum Stifft Arhus in Nord-Jütland gehörig, liegt an der Ost-See, an dem schiffreichen Flusse Guden, hat einen guten Hafen, führet den Namen von einem alten Schloß Randersburg. Diese Stadt bekam im Jahr 1527 ihren ersten Evangel. Prediger, nemlich Henning Baltzarsön, der auf Ansuchen dasiger Bürgerschafft, vom Könige eine förmliche Vocation und Schutzbrieff erhielt. Pontoppidani Dänische Reformations-Hist. pag. 164. Die Stadt hat eine feine Trivial-Schule und ein sehr reiches Hospital. Drey Dinge geben dieser Stadt absonderlich Nahrung und Ruhm; als erstlich die Randersche Handschuhe, welche hauffenweise nach Deutschland, ja gar nach Franckreich und Engelland verführet werden. Sie geben den Händen eine schöne und zarte Haut, haben auch einen angenehmen Geruch. Man hat sonst gemeynt, das Wasser bey dieser Stadt hätte allein die Eigenschafft gut Leder zu bereiten, allein die Erfahrung lehret ein anders, indem an verschiedenen Orten in Dännemarck, absonderlich zu Odensee, Handschuhe von gleicher Güte gemacht werden. Hiernächst sind berühmt die schöne Randersche Lachse, welche nebst andern guten Fischen, im Auslauffen des Strohms Guden zuweilen recht häuffig gefangen werden, sie sind so fett und wohlschmäckend, daß sie denen in der Elb und Weser und allen Norwegischen Ströhmen weit vorzuziehen sind. Dabey sind sie auch so groß und schwer, daß manches Stück, wenn es gesaltzen und geräuchert, und anderweitig hingeschicket wird, zehn Thaler und mehr gelten kan. Drittens ist auch berühmt, jedoch nur im Lande, das Randersche Bier, Buröl genannt, wie dann sehr viele Brauer, Mältzer und Branntweinbrenner, die ihre Handlung aus Norwegen haben, allhier leben. Das Wapen der Stadt hat 3 Thürme, an welchen ein Strohm, der mit einer Brücken belegt, vorbey flüsset; Die Stadt hat jährlich 2 gute Märckte, als am ersten Dienstage in der Fasten, und am 9 Octob. Pontoppidani Theatrum Daniæ p. 381. u. ff.

Randersche Handschuh, s. Randers.

Randersche Lachse, s. Randers.

Randersen, eine Stadt, s. Randers.

RANDERSIUM, Stadt, s. Randers.

Randesacker, eine Vogtey im Anspachischen, in Francken.

Randfisch, siehe *Ballerus*, im III Bande, p. 232.

Rand-Glossen, *Notæ Marginales*, heissen diejenigen Glossen oder Erklärungen, die so gleich am Rande des Textes beygesetzet werden. Siehe übrigens den Artickel: *Glossaria*, im X Bande, p. 1694. u. f.

Randig (Christian) war gebohren in Zittau 1674 den 26 November. Sein Vater war Christoph Randig, Not. Publ. Cæs. Er studirte in Leipzig und ward 1693 Baccalaureus, 1695 aber Magister der Welt-Weißheit. Er wurde anfangs als Substitute nach Ebersbach bey Zittau in der Ober-Lausitz beruffen, bald darauf aber, nemlich 1704, als Pfarrer.

Randin (Johann), ein Advocat zu Paris, lebte im Anfange des 16 Jahrhunderts, und schrieb einige Juristische Bücher. La Croix du Maine biblioth. de France.

Randinus (Johann) ein Pariser Theologus in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, schrieb unter andern

1. Casus, in quibus episcopi possunt subditos dispensare, Paris 1512 in 4.
2. Varia de synodis seu decreta synodalia cum baculo curatorum ac aliis collecta & explicata, welche der Bischoff zu Paris, Stephan Ponchier, auf einem Pariser Synodo publiciret hat, Paris 1515 in 4.

Catalogus Bibl. Regiæ Paris. Tellier Biblioth.

Randmuster, siehe Rand.

Rando, ein Allemannischer Herr, siehe Brando, im IV Bande, p. 1072.

St. Randoaldus, ein Märtyrer, siehe St. Germanus, den 21 Febr. im X Bande, p. 1148 u. f.

Randolf (Thomas) wurde nach Ableben des Schottischen Königs Bruce im Jahr 1329 zum Königl. Vormund und Verweser des Reichs bestellet. Er erneuerte erstlich den Frieden mit den Engelländern und war hiernächst bemühet durch auserlesene Mannschafft alle Räuber zu vertilgen. Er war so unerbittlich denselben Gnade zu verleihen, daß er einen gewissen Räuber, welcher von dem Pabst Vergebung erlanget hatte, und wieder nach Schottland gekommen war, aufhencken ließ, wobey er sagte, daß dem Pabste die Vergebung der Missethat, dem Könige aber die Bestraffung des Leibes zukäme. Seine strenge Regierung hielt die Engelländer im Zaum, daher sie ihn durch Gifft aus dem Wege zu räumen suchten, und einen Mönch, welcher in der Artzney-Kunst erfahren war, nach Schottland abschickten, massen man diesen so wohl wegen seiner geistlichen Kleidung, als Wissenschafft, für den fähigsten ansahe, dieses Bubenstück auszuführen, und dem Randolf sich zu nähern. Als nun dieser Mönch dem Randolf einige Artzney-Träncke eingeben wolte, mischte er ein langsam würckendes Gifft darunter, und flohe darauf nach Engelland, allwo er dem König Eduard die Versicherung gab, daß Randolf auf einen bestimmten Tag sterben müste. Eduard brachte hierauf eine Armee zusammen, mit welcher er an die Gräntzen von Schottland rückte, und da er vernahm, daß Randolf seiner mit einer Armee erwartete, einen Trompeter an ihn abfertigte, welcher zum Schein etwas geraubtes wieder abfordern solte. Dieser fand besagten Randolf köstlich gekleidet, welcher seine Schmertzen verhehlete, weil er die Boßheit der Engelländer durch die Flucht des Mönchs entdeckt hatte. Er saß indessen vor seinem Gezelt und ließ sich im geringsten nicht mercken, daß ihm etwas fehle. So bald Eduard diese Bothschafft erhalten, bestraffte er den Mönch, als einen Lügner, und zog wieder zurücke; Randolf hingegen kehrte nach Edenburg und starb unterwegens. Buchanan. Hist. Scot. Lib. IX. p. 291, u. f.

Randoli (Frantz Sanchez) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Salamanca, war daselbst Professor primarius, und nachgehends Königlicher Cantzley-Rath zu Valladolid, blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab Repetitionem de ritu nuptiarum zu Salamanca 1630 heraus. Anton Bibl. Hispan.

Randolph oder Randolphe (Thomas) ein berühmter Doctor der Rechte und Staats-Minister in Engelland, welcher aus Kent gebürtig war, und im Namen der Königin Elisabeth 18 unterschiedene Gesandschafften, und zwar mit sonderbarem Erfolg, und an den grösten Höfen von Europa, verrichtet. In solcher Bedienung war er drey mal bey den conföderirten Schotten, drey mal bey der Königin Marie Stuart, nach ihrer Zurückkunfft aus Franckreich, sieben mal an dem Hofe ihres Sohnes Jacobs VI, drey mal bey dem Czaar, Ivan Basilowitz, und endlich 2 mal in Franckreich, ein mal bey Carln IX, und das andere mal bey Heinrichen III. Bey allen diesen Verschickungen ließ er eine ungemeine Klugheit sehen, zugleich aber (wenn anders seinem Feinde, dem Ritter Melvil, zu trauen ist) eine grosse Verschlagenheit und Wissenschafft, Uneinigkeiten zu stifften oder zu unterhalten. Der berühmte Staats-Secretarius, Franciscus Walsingham, war sein absonderlicher Freund, und man pflegte von allen beyden zu sagen, daß sie ihrer Königin gar ausserordentliche Dienste geleistet, aber davor gar wenig Belohnung empfangen. Randolph hatte, ausser einigen mittelmässigen Capitalien, das Amt eines Cämmerers bey der Schatzkammer und eines obersten Ministers von den Posten. Hiermit begnügte er sich; und wenn er von seinen Gesandtschafften zurücke kam, so wuste er ein sehr eingezogenes und philosophisches Leben zu führen. Obgedachten seinen Freund Walsingham überlebte er nur 2 Monate, und starb den 8 Jun. 1590 im 67 Jahre seines Alters. Er schrieb im Englischen

1. eine Nachricht von seiner Gesandtschafft nach Moscau, 1568 und
2. Instructiones von Ausfindung der See-Küste von Pechora nach Osten.

Melvils memoirs. Buchanan de reb. Scot. Thuan. hist. De Larrey hist. d'Angl. t. 2. p. 82. 97. 128. 165. 187. 204. 340. 419. 505. Woods Athen. Oxonienf.

Randolphe (Robert) ein Bruder des nachfolgenden Thomas, des Englischen Poetens, war auch ein guter Poete, sammlete seines Bruders Wercke, war übrigens Vicarius zu Barnesby, und starb 1671, den 7 Jul. im 60 Jahre. Wood Athenæ Oxonienf.

Randolphe (Thomas) siehe Randolf und Randolph.

Randolphe (Thomas) ein Engelländischer Poete, wurde zu Daintry 1605 gebohren, und von dem berühmten Poeten Ben. Johnson an Kindes statt angenommen. Schon in seinem 9 oder 10 Jahre verfertigte er in seiner Muttersprache ein schön Gedichte von der Menschwerdung Christi, und schrieb hernach einige Comödien und Tragödien, wie auch andere Gedichte. Er starb 1634, nachdem er durch ein unordentliches Leben seine Gesundheit eingebüßt, worauf sein Bruder, Robert, der gleichfalls ein guter Poete gewesen, und 1671 als Vicarius zu Barnesby, gestorben, seine Gedichte zusammen gesammlet hat. Wood Athen. Oxon.

Randon, ein schlechter, und nur wegen des Con-

Connetables Guesolins Tod bekannter Ort in der Landschafft Sevennes, in Nieder-Languedoc.

Randow, ein Fluß in der Uckermarck, flüsset bey der Vestung Löckenitz vorbey, und fällt nicht weit von der Stadt Uckermünde in die Ucker.

RANDRUSIA, eine Stadt, siehe **Randers**.

RANDRUSIUM, Stadt, siehe **Randers**.

RANDUARA, Stadt, siehe **Reinfraw**.

Randulf (Enwaldus Nicolai) von Hadersleben in Schleßwig, war Prediger zu Roeskild in Seeland, des Capituls Canonicus, wie auch Probst des Amts Sommen, schrieb

1. Tubam Danicam de aureo cornu in Cimbria reperto;
2. Piam institutionem de Eclipsi Solari 1654;
3. Demonstrationem die passionis, mortis & sepulturæ Jesu Christi;
4. Resonabilem echo sive orationis seriæ ac sinceræ miram vim & ἐνέργειαν, Coppenhagen 1649 in 4. von 3 Alphabeten, ist 1651 wieder aufgelegt worden.

und starb den 30 Apr. 1667, im 72 Jahre. Witte diar. biograph.

Randulfius (Nicolaus) ein Doctor der Theologie und Bischoff von Bergen, gebohren zu Roeskild 1629, studirte zu Coppenhagen, und reisete von dar durch Deutschland, Holland, Franckreich und Italien. Als er wieder heim kam, wurde er erstlich Pastor und Probst zu Klöge, darnach aber an der heiligen Geist-Kirchen in Coppenhagen Pastor, und letzlich Bischoff von Bergen, schrieb

1. De Resurrectione Christi;
2. Einige Leichen-Predigten,

und starb 1711 am Himmelfahrts-Tage.

Randwick (Stephan, Freyherr von) ward im Jahr 1731 von dem Kayser in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und 1736 erhielt er die Stelle eines Drossard von Breda. Ranffts Geneal. Archiv.

Ranelagh (Barone von) siehe Cole, in denen Supplementen.

Ranertzhofen, ein Amt in der Ober-Pfaltz, und ins besondere der so genannten Jungen Pfaltz.

Ranfft (Michael) der Philosophie Magister und Diaconus zu Nebra, gebohren zu Gossa, einem nicht weit von Leipzig gelegenen Dorfe. Seine Academischen Studien hat er zu Leipzig getrieben, woselbst er auch im Jahr 1724 der Philosophie Baccalaureus und im darauf folgenden 1725 Jahre der Weltweißheit Magister worden. In der Theologie hat er die drey berühmten Theologen: Börnern, Klausingen und Deylingen, gehöret. Er hat verschiedenes theils unter theils ohne seinem Namen der Presse unterworffen, als da sind:

1. * Acta Lipsiensium Academica, oder Leipziger Universitäts-Geschichte, welche den gegenwärtigen Zustand der Academischen Gelehrsamkeit auf der Universität Leipzig sorgfältig eröffnen, Leipz. 1723 und 1724 in 8. XVI Theile. Es haben hieran auch einige andere, sonderlich was die Juristischen und Medicinischen Artickel betrifft, etwas weniges beygetragen.
2. * Deutscher Pavillon der Musen oder Versammlung der Gelehrten, welche in Recensirung und Beurtheilung der allerneuesten Schrifften zum Aufnehmen der Gelehrsamkeit einen beliebigen Beytrag thun, Leipzig 1725 und 1726 in 8. VIII Sammlungen. Hierbey haben ebenfalls einige andere etwas weniges beygetragen.
3. De masticatione mortuorum in tumulis liber singularis, exhibens duas Dissertationes, quarum prior Historico-Critica (welche seine am 27 Septemb. 1725 gehaltene Habilitations-Disputation ist), posterior Philosophica est, Leipzig 1728 in 8.
4. Necrologium Domus Saxonicæ coævum, oder vollständige Lebens-Geschichte aller in diesem ietztlauffenden XVIII Seculo verstorbenen Hertzoge von Sachsen, nebst dem Anhangsweise beygefügten Leben und Tode Frauen Christianen Eberhardinen, Königin von Polen und Churfürstin von Sachsen, Leipzig 1728 in 8.
5. Lebens- und Regierungs-Geschichte des jungen Monarchens, Ludovici I, Königs von Spanien und Indien, Leipzig 1728 in 8.
6. Leben und Thaten des weltberühmten Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Obersten Staats-Ministers und General-Feld-Marschalls, Jacob Heinrichs, des heil. Röm. Reichs Grafens von Flemming, nebst einiger Nachricht von denen beyden um gleiche Zeit verstorbenen Grafen von Vitzthum und Watzdorff ꝛc. Naumburg und Zeitz 1732 in 4.
7. Der Genealogische Archivarius, welcher alles, was sich im Jahr 1731 unter den ietztlebenden hohen Personen in der Welt an Geburten, Vermählungen, Avancements und Todes-Fällen veränderliches zugetragen hat, in XII Stücken sorgfältig anmercket, Leipzig 1731 in 8.
8. - - - - des Jahrs 1732, ebend. 1732 in 8.
9. - - - - des Jahrs 1733, ebend. 1733 in 8.
10. - - - - des Jahrs 1734, ebend. 1734 in 8.
11. - - - - des Jahrs 1735, ebend. 1735 in 8.
12. - - - - des Jahrs 1736, ebend. 1736 in 8.
13. - - - - des Jahrs 1737, ebend. 1737 in 8.
14. - - - - des Jahrs 1738, ebend. 1738 in 8.
15. Genealogisch-Historischer Nachrichten von den allerneuesten Begebenheiten, welche sich an den Europäischen Höfen zutragen, worinn zugleich vieler Standes-Personen und anderer berühmter Leute Lebens-Beschreibungen vorkommen, als eine Fortsetzung des Genealog. Histor. *Archivarii*, Leipzig 1739, 1740 und 1741 in 8. XXIII Theile, und wird fortgesetzet.

16. Tractat von dem Kauen und Schmatzen der Todten in Gräbern, worinnen die wahre Beschaffenheit derer Hungarischen Vampyrs und Blut-Sauger gezeigt, auch alle von dieser Materie bißher zum Vorschein gekommenen Schrifften recensiret werden, Leipzig 1734 in 8.
17. Staats- und Helden-Geschichte des grossen Conquerantens, Don Carlos, Infantens von Spanien.
18. Die gantz sonderbaren Fata des weltbekannten Stanislai Leszinsky, eines unglücklichen Pohlnischen Kron-Competentens.
19. Unmaßgebliches Gutachten von der Harmonia Præstabilita und denen bißher darüber geführten Controversien, Naumburg 1737, in 4. siehe Ludovici Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit, §. 311.
20. Kurtze Stand- und Trauer-Rede bey der Beerdigung Herrn Ludwig Gebhardts, des Heil. Röm. Reichs Graffens von Hoym, Naumburg 1738 in 4.
21. Leben und Thaten des weltberühmten Fürsten Leopolds von Anhalt-Dessau. Dieses ist zwar noch unter der Presse; es kommet aber diese jetztbevorstehende Michael-Messe 1741 gewiß heraus.

Ausserdem so hat er auch etwas zu des Buddei allgemeinem Historischen Lexico beygetragen. Das Verzeichniß seiner ungedruckten Schrifften, worunter die bereits völlig ausgearbeiteten mit einem Sterne gezeichnet sind:

1) Schlüssel zu Entsiegelung des verborgenen Verstandes der tausend Jahre in der Heil. Offenbahrung St. Johannis mit einer Vorrede eines berühmten Leipziger Theologen. *
2) Theologia Dogmatica, methodo demonstrativa ita concinnata, ut ex præmissa definitione omnia fluant, quæ de quolibet fidei articulo orthodoxus Christianus discere habet.
3) Demonstrationes a priori & posteriori, daß die Wiederbringung aller Dinge vor einen rechtgläubigen Evangelischen Christen etwas ungereimtes sey. *
4) Die allersüsseste Hertzens-Theologie des lehrenden und leidenden JEsu in kurtzen, zur Erbauung angewendeten exegetischen Betrachtungen über das Evangelium St. Johannis.
5) Der wahre Glaube, durch welchen der Mensch für GOtt eintzig und alleine gerecht und ewig selig wird, allem falschen Wahne und nichtigen Vorurtheilen entgegen gesetzt und nach seiner ächten Forma wie auch nach seinem Ursprunge, Grunde, Ursachen, Mitteln, Hindernissen, Eigenschafften, Früchten und Vortheilen, ingleichen wie solcher erhalten, gestärcket und erneuert werden müsse, schrifftmäßig gezeiget.
6) Leben und Thaten des unvergleichlichen Heldens und Monarchens Friedrich Augusts, des ältern, Königs in Pohlen, und Churfürstens zu Sachsen, in etlichen Theilen.
7) Leben und Thaten der beyden Weltberühmten Churfürsten, u. Brüder, als, Maximilian Emanuels, Churfürstens von Bayern, und Joseph Clemens, Churfürstens von Cölln. * Dieses ist in einem starcken Manuscripte in 4. an einen gewissen Chur-Bayerischen Geheimden Rath verhandelt worden.
8) Leben und Thaten aller in diesem XVIII Jahrhundert gelebten und theils noch lebenden Cardinäle der Römischen Kirche in III Theilen. *
9) Origines & Antiquitates Thuringorum ex veterum & recentiorum monumentis erutæ.
10) Beschreibung des uralten Thüringischen Städtgens Nebra an der Unstrut, zu Erleuterung der alten Thüringischen Historie.
11) Pabst Gregorius VII in seiner vermeynten Heiligkeit vorgestellt, a) nach seinem erbaulichen Lebens-Wandel, b) nach seinen Verdiensten und c) nach der ohnlängst geschehenen Erneuerung seines Gedächtnisses.
12) Leben und Schrifften aller in diesem XVIII Jahrhundert verstorbenen Evangelisch-Lutherischen Lehrer der heiligen Schrifft. Hiervon ist bereits der erste Theil fertig, und dürffte wohl des ehesten im Druck erscheinen.
13) Besondere Gedancken von der Gemeinschafft der Geister mit der menschlichen Seele. *

Ranfoldi (Lactantius) siehe **Ramfoldi**.

Ranft, heisset nicht nur der Aufschnitt oder der obere Theil eines gantzen Brodts, der oben zum ersten mal davon abgeschnitte wird; sondern man hat auch zweifels ohne daher von der Rinde Gelegenheit genommen, daß man von einem zur Saat zugerichteten Acker, wenn dieser oben durch starcken anhaltenden Regen, wasserhart geworden, zu sagen pflegt: **Er hat einen Ranft bekommen.** Dergleichen Acker muß vorhero, ehe darauf gesäet wird, etwas aufgeeget werden, sonst fällt der Same zusammen und springet so gerne in die Furchen.

Rang, Præcedentz, *Proedria*, *Præcedentia*, ist der äusserliche Vorzug, da einer dem andern in Ordnung vorgehet, und der entweder auf dem Wohlstande beruhet, z. E. wenn eine Manns-Person dem Frauenzimmer den Rang giebet, dergleichen auch vielfältig dem Fremden, jedoch in gewissen Umständen, widerfähret; oder auf die Opinion der Leute, die sie vor unsere Geschicklichkeit haben; oder auf die Dignitäten und Ehren-Stellen; oder auf die Ehren-Stellen und Opinion der Leute zugleich. Wenn jemand im Range Ehre suchet, so muß man ihm die Eitelkeit des Ranges vorstellen, und dabey zeigen, daß Verständige um des Rangs willen niemanden hochachten, ja unterweilen wohl gar daher Anlaß nehmen den andern zu verachten, absonderlich wenn sie mercken, daß er deßwegen von ihnen angesehen zu werden begehret. Es kan aber die Eitelkeit des Ranges gar leicht gezeiget oder erkannt werden, indem es ja auf der blossen Einbildung beruhet, daß einer mehr ist, der in dieser Stelle sitzet, als der eine andere einnimmet, oder der einige Schritte vorhergehet, als der einige nachfolget, daher auch bald die Vornehmern voran gehen und die Geringeren nachfolgen, bald die Geringeren vorhergehen und die Vornehmeren zuletzt folgen. Da

selbst sonderlich zu der Botanick und Anatomie grosse Beliebung. Hierauf wendete er sich in dem 15 Jahr seines Alters nach Jena, und legte sich Anfangs auf die Medicin, nachgehends aber auf die Theologie. Hierauf besuchte er auch andere Universitäten, disputirte zu Giessen unter dem Vorsitz **Davids Christiani** de paradiso, und that eine Reise in die Niederlande. Nach seiner 1658 erfolgten Zurückkunfft in seinem Vaterlande legte er sich starck aufs Predigen, wolte aber noch keinen Dienst annehmen, sondern begab sich in seinem 21 Jahre nach Wittenberg, nahm allda die Magister-Würde an, und fieng an, sich mit Lesen hervor zu thun. Allein er wendete sich bald hernach und noch 1661 nach Franckfurt an der Oder, und hielt verschiedene Disputationen, deren eine de vita *Justinioni* Imp. sein älterer Bruder **Lorenz Rango** unter ihm defendiret hat. Man trug ihm das Decanat der Philosophischen Facultät daselbst an, welches er iedoch nicht annehmen wolte. Er kehrte von dar wieder nach Wittenberg, und kam bald darauf nach Magdeburg, wo er die Vocation zum Rectorat des Gymnasii in Berlin erhielt, die er auch auf Einrathen D. **Calovs** annahm. Im Jahr 1668 ward er zum Professor der Philosophie an dem Stettinischen Gymnasio beruffen, wo er aber mit dem dasigen Rector **Ammon**, den er wegen einiger so genannten Syncretistischen Sätze in Schrifften angriff, sich durchaus nicht vertragen konnte, und deßwegen seine Dimißion bekam. Sodann bestellte ihn der Rath in Stettin zum Diacono an der Jacobs-Kirche, in welchem Amte er 1674 den ersten Theil von seiner historia syncretismi in 12 heraus gegeben, auf welchen 1680, da er Pastor an St. Nicolai worden, auch der andere Theil gefolget. Weilen darinnen die Reformirte Religion in vielen Stücken mit der Jüden und Türcken Irrthümern, ja als noch ärger beschrieben worden, wie die Reformirten bey dem Churfürsten von Brandenburg klagend vorstellten, so verlangte dieser von der Kön. Regierung zu Stettin, daß solche Schrifft confiscivet und der Verfasser derselben bestraffet werden möchte, beschwerte sich auch deßwegen bey dem König von Schweden selber, der aber 1684 in Antwort darauf meldete, wie er solche Sache dem Tribunal in Wißmar übergeben hätte. Mittlerweile war **Rango** zu Wittenberg 1682 Licentiat der Theologie, nachdem er unter **Calovio** de descensu Christi ad inferos disputiret, und im folgenden Jahr, da er auch seinen obicem syncretistarum heraus gegeben, Doctor worden. Hierauf ward er 1689 zum Professor der Gottesgelehrsamkeit zu Greiffswalde und zum General-Superintendenten über Vor-Pommern und Rügen gesetzet, in welchem Amt er auch den 6 Mertz 1702 gestorben, nachdem er ausser schon gedachten Schrifften heraus gegeben

1. Tr. de descriptione universi orbis a *Jul. Cæsare* facta, Franckfurt 1661.
2. De accentuatione Ebræorum, ebend, 1661.
3. de vita *Romuli*, ebend. 1661.
4. de vita *Jul. Cæsaris*. ebend. 1661.
5. Comment. ad Psalmum CXXXIII, eb. 1661.
6. Comment. ad apographum *Augusti* Luc. II, 1. sq. ebend. 1661.
7. Tr. de Capillamentis vulgo Peruquen, Franckfurt 1663.
8. de curculionibus, von den Korn-Motten, eb. 1665 in 12.
9. de Patronis, Advocatis & Clientibus, ebend. 1665.
10. fasciculum dissertationum philologico-philosophico historico-theologicarum.
11. Matæologicam Papisticam, in 8.
12. Nucleum institutionum physicarum *Sperlingii*, in 8.
13. Tr. de Adamante, in 8.
14. Tr. de usu præceptorum Logices, in 8.
15. Encyclopædiam facultatum omnium, in fol.
16. fasciculum concionum funebrium & sermonum parentalium.
17. Uncatholisch Pabstthum.
18. Portam cæli oder Cantzel-Weyh-Predigt zu Stettin 1680 in 4.
19. Dolos & fraudes Pseudo-theologorum detectos cum annotationibus historico-theologicis, Wittenberg 1682 in 4.
20. Warnung an das Königreich Schweden vor Abr. Scultets und Mart. Mollers Calvinischen Postillen, vor des Statius Schatzkammer ꝛc. 1683 in 4.
21. Augustanam Confessionem cum ejusdem historia, 1684 in 12.
22. Sveciam orthodoxam, 1688 in 4.
23. Neue Quäckerey in der Pietisterey, 1688 in 12.
24. Entscheidung etlicher Fragen wider den Rector **Ammon**.
25. Kennzeichen eines Ketzers Nic. **Hunnens**, übersetzt.
26. Blick in den Abgrund der Papistischen Greuel, 1689 in 4.
27. Sendschreiben von der Musick, alten und neuen Liedern, 1694.
28. Sendschreiben vom Nordpol.
29. Prudentiam Ecclesiastico-Politicam circa errores & hæreses, 1694 in 12.
30. der Rangonischen Naturalien-Kammer erstes und zwar Schönbergisches Cabinet von Mineralien, in fol.
31. de macarismo sive de Vera beatitudine ad Matth. V, 1-10.
32. XX. quæstiones de vocatione ad ministeriale officium ecclesiasticum, Greiffswalde 1691.
33. utrum ad salutem adipiscendam perinde sit, sive Pontificiorum, sive Calvinianorum, sive Lutheranorum parti se quispiam aggreget, ebend. 1693.
34. origines Pomeranicas clarissimorum nec non 24 diplomata vetusta patriæ antiquitates illustrantia cum notis & animadversionibus suis, Colberg 1684. in 4.
35. Viele Programmata, ohne diejenigen Schrifften, welche er in Preßfertigem Stande hinterlassen, als da sind:
   a. historia perfectismi a mundo condito.
   b. historia ecclesiastica seculi XVII.
   c. historia syncretismi a mundo condito cum augmento magno.
   d. Der Rangonischen Naturalien-Kammer 2. 3. und 4 Cabinet, in fol.
   e. Epistolæ curiosæ.
   f. Tr. de capillamentis Pars II.

Balthasars andere Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schrifften, p. 794 u. ff. **Witte** diar. **Pipping** memor. theologor.

Rango (Guido) ein berühmter General in dem 16 Jahrhundert. Anfangs diente er den Venetianern wider die Bundsgenossen von Cambray, und half unterschiedene Oerter wieder aus den feindlichen Händen reissen. Als hernach die Venetianer mit andern Potentzen sich wider Franckreich vereiniget, wohnte er unter dem General **Baglione** den Schlachten bey la Scala und bey Vicenza mit grossem Ruhm bey. Nach diesem diente er wider die Kayserl. in Friaul, und auf des Pabsts Leo X Befehl wider den Hertzog von Urbino. In dem Kriege, welcher wider den König von Franckreich, **Franciscus** I, und wider den Hertzog von Ferrara geführt ward, commandirte er als General die Italiänische Infanterie, war gar sehr dazu behülfflich, daß die Frantzosen aus dem Hertzogthum Mayland vertrieben wurden, und beschützte Modena wider den Hertzog von Ferrara. Nachgehends führte er die Truppen derer von Siena und Florentiner, mit welchen er 1522 die Frantzosen nöthigte, das Gebiete von Siena zu verlassen. Aber 1525 trat er auf **Franciscus** I Seite. Als der Pabst **Clemens** VII sich wider den Kayser **Carln** V erkläret hatte, vereinigte er sich als Päbstlicher General mit dem Venetianischen, welches der Hertzog von Urbino war, und half Lodi, Cremona und andere Oerter einnehmen. Hernach diente er in dem Königreich Neapolis dem Könige von Franckreich, **Francisco** I, und desselben General **Lautrec**. Nachdem aber dessen Armee durch Kranckheiten gantz zu Grunde gegangen, muste sich **Rango** in Aversa gefangen geben, begab sich aber nach seiner Befreyung zu dem Frantzösischen General St. Paul in das Hertzogthum Meyland, allwo er sich wider die Kayserlichen sehr wohl hielt, und noch etliche Jahre hinter einander in Frantzösischem Solde stund. Doch nahm er auch bey dem Kayser Bestallung, als derselbe mit **Francisco** I Friede gemacht, und that ihm, so lange derselbe währte, in Ungarn gute Dienste. So bald es aber zwischen **Carln** V und **Francisco** I zu einem neuen Kriege kam, ließ er sich als General von diesem letztern in Piemont gebrauchen, und nahm daselbst unterschiedene Plätze hinweg, welche von den Deutschen oder Spaniern besetzt waren. Doch als der König von Franckreich den Herrn von **Humieres** mit dem Titel eines General-Capitains nach Italien schickte, befand sich **Rango** so unwillig, unter desselben Commando zu stehen, daß er die Armee verließ, und sich nach Venedig begab. Daselbst gieng der Senat damit um, wie er ihn bey sich nach seinem Verdienst gebrauchen möchte; allein er starb darüber in dem Jahr 1537. Allpr. Caprioli ritratti di cento capit.

Rango (Joachim Johann) beyder Rechten Doctor zu Lübeck, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Ausser seiner Inaugural-Disputation de fide bellica, welche er zu Leiden gehalten, und 1698 zu Rostock starck vermehrt von 1 Alphabet 2 Bogen in 8. wieder auflegen lassen, hat man von ihm dissertationem epistolicam de bylaginibus Lubecensium sive concordantiam juris Lubecensis cum jure Suecano, Lübeck 1697 in 4. von 4 Bogen. *Nova litter. maris Balth.*

Rango (Martin) ein Bruder des vorigen **Conrad Tiburtius Rango**, und Patricius zu Colberg, war des Churfürstlichen Ober-Gerichts in Pommern Advocat, in seiner Geburts-Stadt ein Rathsherr und Scholarcha, schrieb

1. Diplomata quædam vetustæ Pomeraniæ, notis historico-politicis illustrata;
2. Pomerariam diplomaticam, Franckf. 1707 in 4.
3. Colbergam togatam, h. e. nomenclatorem Theologorum, Jureconsultorum, Medicorum, Philosophorum Colberga oriundorum;
4. Origenes Pomeraniæ, Colberg 1684 in 4.
5. Poemata,

und starb den 9 Aug. 1688. **Witte** diar. biograph.

Rangolius oder **Rangveil** (Claudius) dessen Commentarii in libros Regum sind in 2 Folianten zu Paris 1621 und 1624 zum Vorschein gekommen. **Barberini** Biblioth. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.*

Rangonibus (Hercules de) siehe **Rangonus**.

Rangonius (Alexander de) gebohren zu Modena aus einem Gräflichen Geschlechte, ward beyder Signaturen Referendarius, und den 28 Febr. 1628 Bischoff zu Modena, wo er auch 1640 im Monat April gestorben. Er ist wie von seiner Geburt also wegen seiner herrlichen Tugenden gar sonderlich berühmt gewesen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 139.

Rangonius (Claudius de) ein hochangesehener und vortrefflich geschickter Prälat zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war zu Modena aus einem vornehmen Gräflichen Geschlechte entsprossen, und wurde 1595 den 26 December zum Bischoff von Reggio gemacht, auch wegen seiner ungemeinen Erfahrenheit und Verstandes von **Clemens** VIII als Apostolischer Nuncius nach Pohlen geschickt, wo er sich nicht nur bey dem König überaus beliebt zu machen wuste, sondern auch seine Verrichtungen denen Absichten des Römischen Hofs dermassen conform regulirte, daß ihm ermeldter Clemens mehr als ein mahl die Cardinals-Würde verleihen wollen, wie er ihm denn auch die Reliqvien des Bekenners **Hyacinth** gegeben, welche er nachgehends in die Cathedral-Kirche zu Reggio geschenckt. Er starb zu Reggio 1621 den 2 September. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 318.

Rangonius (Claudius de) war zu Modena aus einem Gräflichen Geschlechte gebohren, wurde 1596 Bischoff zu Piacenza, und war dem um eben diese Zeit lebenden Bischoff zu Reggio, der gleichen Namen hatte, weder an Leutseligkeit noch Verstand ungleich zu schätzen. Er starb zu Piacenza 1619 den 13 September im 68 Jahr seines Alters. Man hat von ihm

1. Constitutiones & decreta condita in synodo

nodo diœcesana anno 1600, Piacenza 1600 in 4.

2. Constitutiones in synodo diœcesana 1610 promulgatas, ebend. 1613 in 4.

Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 236. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.*

Rangoniis (Hugo de) war zu Modena aus einem Gräflichen Geschlechte entsprossen, und wurde Anfangs Bischoff zu Modena, von dar ihn hernach **Julius** II. im Jahr 1510 nach Reggio versetzte. Er war ein Prälat, dem es in seinen aufhabenden Verrichtungen weder an Verstand und Erfahrung noch an Redlichkeit gefehlet. Man brauchte ihn dahero zum Gouverneur der Stadt Rom wie auch zum Pro-Legaten von Parma und Piacenza, welches letztere Amt er gleichfalls bey **Carl** V in Spanien unter **Paul** III verwaltet hat, zu dessen Zeiten er auch im Jahr 1540 gestorben. Er lieget in der von ihm erbauten Capelle in der Cathedral-Kirche begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 314.

Rangonus (Anton) ein Italiänischer Philosoph und Rechtsgelehrter zu Cremona, lebte 1459, und hinterließ

1. Legales consultationes in 3 Vol.
2. Tractatus philosophiæ moralis &c.

Aristus Cremona literata.

Rangonus (Gerhard) ein Philosoph und Professor der Astrologie zu Paris, von Cremona, florirte 1219, starb zu Lion, und hinterließ

1. Ephemerides motuum cœlestium;
2. Tract. de astrologica ratione &c.

Aristus Cremona liter.

Rangonus oder de **Rangonibus** (Hercules) von Modena, war Anfangs Bischoff zu Angelo de Lombardi, hernach 1645 seit den 23 October Ertzbischoff zu Compsa, hielt da 1647 einen Synodum, dessen Constitutiones und decreta zu Rom 1649 in 4 gedruckt worden, und starb im Februar 1650. Er ward in die Capuciner-Kirche zu St. Menna nahe bey dem grossen Altar begraben. Sein Epitaphium schlüsset folgendes Distichon ein:

Lustra decem post octo jacent bis mense secundo
Sæcula Rangonis Præsulis ossa nece.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 826 und 835.

Rang-Ordnungen. Bey Verfassung der Rang-Ordnungen, sonderlich Fürstlicher Bedienter, ereignen sich, wegen der mancherley Absichten und Umstände gemeiniglich vielerley Zweiffel, indem bald das Amt, bald die Person, und ihr Stand, bald die langwierigen Dienste, bald andere Absichten dabey in Betrachtung gezogen werden wollen. Inzwischen thun doch grosse Herren wohl, wenn sie gewisse Ordnung setzen, wornach sich ihre Minister u. Bedienten im Range zu richten haben. Denn obschon der Rang keine wahre Ehre geben kan, sondern nur ein äusserlich Wesen darlegt, so ist doch nöthig, daß bey einem gemeinen Wesen auch dißfalls eine Ordnung vorhanden sey; es wird manchen Disputen, Streitigkeiten, und wohl gar Duellen vorgebeuget, wenn ein jeder weiß, wie er sich nach der Absicht und dem Ausspruch seines Fürsten, seinem Character und Function gemäß, so wohl bey öffentlichen und solennen, als geheimen Zusammenkünfften, des Ranges und Vorsitzes halber achten soll. Von Rechts wegen solte der Rang allezeit mit den Ehren-Titeln in gleichem Grade stehen, und die Ehren-Titel sich nach eines jeden Verdiensten richten. Die äusserlichen Ehren-Bezeigungen solten mit dem Stande und der Tugend übereinstimmen; so würden Rang und Titel zu Mitteln werden, ehrliebende Gemüther aufzumuntern, daß sie etwas nützliches zum gemeinen Besten leisten würden, und die Rang-Ordnungen würden allezeit auf diese Weise ihren guten Grund haben. Daß aber dieses nicht allenthalben beobachtet wird, ist aus der Erfahrung mehr als zu wohl bekannt. Einige Rang-Ordnungen sind auf alle Bedienten eines Hofes eingerichtet, andere aber erstrecken sich nur auf die Minister und andere vornehme Beamten. Jene sind manchmahl so nöthig, als diese; und erzählet der Verfasser des VI Stückes des XII Tomi der Electorum Juris Publici, wie ihm ein Casus bekannt, der sich an dem Hofe eines geistlichen Reichs-Fürsten zugetragen, daß zwischen dem Hof-Gärtner und Hof-Schneider ein Prædecentz-Streit entstanden, und daß jener diesem die Prædecentz, welche solcher nach der Rang-Ordnung gehabt, aus einem solchen Capitel streitig machen wollen, weil er den Degen zu tragen pflegte, der Hof-Schneider aber nicht. Es wäre gut, wenn man allenthalben nicht nur richtige und besondere Hof-Ordnungen hätte, in denen der Rang aller und jeder Hof-Bedienten vom obersten bis auf den untersten bestimmt wäre, sondern auch allgemeine Rang-Ordnungen, die allen Unterthanen im Lande nach ihren unterschiedlichen Ständen, Aemtern, Gewerben, und Professionen den Rang vorschrieben, und die eben wie die Gesinde-Ordnungen und andere dergleichen ins Land ausgeschrieben, und durch Landesherrliche Auctorität bestärcket würden, so würde manch Gezäncke bey allerhand öffentlichen und geheimen Zusammenkünfften, ja auch wohl gar bey den heiligsten Handlungen, und mancher unnöthiger Proceß unterbleiben. Jetzo dependirt das meiste bey diesem Rang-Wesen, theils von Gewohnheiten der Oerter, die bisweilen unvernünfftig und ungerecht sind, theils von den Aussprüchen der Facultäten und Schöppen-Stühle, die keine gewisse Fundamente vor sich haben, und in diesem Stück ihre Urtheile nicht selten nach ihren Neigungen einrichten. Wenn neue Rang-Ordnungen vorgeschlagen und abgefaßt werden sollen, so wird diese Arbeit mehrentheils einem von den Geheimden Räthen, dem Hof oder Haus-Marschall, und einem oder ein paar von den Hof- und Justitz-Räthen aufgetragen, die müssen sich zusammen setzen, und einen Vorschlag abfassen, welches hernach von dem Geheimden Rath und von dem Fürsten selbst untersucht und geändert, und nachdem es völlig in das reine gebracht, endlich unterschrieben und publicirt wird. Bisweilen werden, ehe ein völlig General-Reglement zu Stande kommt, in Ansehung der vornehmsten Bedienten nur Particular-Verordnungen, in denen gewissen Ministern ihr Rang bestimmt wird, autorisiret, und bekannt gemacht. In einigen wird auch ausdrücklich gesetzt, wie die Cavaliers vom Lande, ingleichen die Fremden, die sich aber auf eine Zeitlang in der Fürstlichen Residentz wohnhafft, in-

niedergelassen, ob sie schon nicht in Fürstl. Diensten stehen, placirt werden sollen. Es erstrecken sich diese Ordnungen auf alle Fälle, und auf alle Handlungen, bey welchen man die Ceremonien zu beobachten pflegt. Sie binden alle Bedienten und Unterthanen zum Gehorsam so wohl, als die andern Gesetze und Ordnungen, wenn sie vorher publicirt, und zu eines ieden Wissenschafft gebracht worden. Diejenigen, die darwider handeln, verfallen bisweilen in eine Straffe von etlicht hundert auch wohl von tausend Thalern, es wird ihnen der Zutritt bey Hofe nicht mehr gestattet, und bey fernerm und neuem Ungehorsam werden sie mit härtern willkührlichen Straffen beleget, zuweilen auch wohl gar mit Verlust ihrer Chargen bestrafft. Inzwischen behalten sich die Durchlauchtigsten Gesetzgeber freye Macht vor, solche nach ihrem Gefallen zu verändern, zu vermehren, zu vermindern, und auch, wenn sie es vor gut befinden, gantz und gar aufzuheben. Es geschehen hin und wieder casus pro amicis, da man denen, welchen man besonders gnädig ist, wider die Rang-Ordnungen bey manchen Gelegenheiten favorisiret. Manchmahl bekommt auch ein gewisser Beamter aus besonderer Consideration, ohne künfftige Consequentz in dem neuen Rang-Reglement einen gewissen Platz, der in Zukunfft einem andern, der zu dem Besitz eben dieser Charge kömmt, versagt wird. Die Hoff-Reglemente leiden mancherley Veränderungen, nicht allein bey Veränderung der Regenten, so daß die Nachfolger nicht selten das vorige gantz und gar über den Hauffen schmeissen, und nach ihrem Gefallen ein neues abfassen, sondern auch durch Veränderung der Collegien, und der Bedienungen, und dem Bezeugen der Bedienten. Nachdem bey der zunehmenden Menge des Adels in den ietzigen Zeiten manche Chargen, die man ehedem vor bürgerlich angesehen, von Cavalieren begehret und bekleidet werden, so wohl bey den gelehrten Aemtern, als auch bey der Jägerey und sonst hin und wieder, so bekommen auch dieselben Aemter aus Consideration vor die, die sie erhalten, einen etwas höhern Rang. Ist ein Hoff-Bedienter auf eine Zeitlang in Ungnade gefallen, so muß er sichs gefallen lassen, daß er bey Hofe bey manchen Gelegenheiten, im Range einigen andern, denen er von Rechts wegen nach der Vorschrifft der Rang-Ordnung vorgehen solte, nachgesetzt wird. Es giebt an allen Höfen gewisse Reichs- und erbliche Bedienungen, welche ihren Rang und Subordination von ihrem Ursprung bekommen, und durch einen langwierigen Besitz dergestalt darinnen bestätiget worden, daß sie nicht leicht eine Aenderung zu befürchten haben; ausser dem aber ist der Wille des Souverains dasjenige Principium, welches den Chargen ihren Valeur und Rang zuschreibet. Nach dem ein grosser Herr vor dieses oder jenes Object mehr oder weniger geneigt ist, nach dem theilt er auch bey den Chargen den Rang aus; Liebt ein Regent die Studien und Gelehrsamkeit, so werden die Staats-Minister, die Geheimden Räthe, und überhaupt die Civil-Chargen sehr wohl geordnet; commandirt aber der Degen die Feder, so muß mancher wieder um eine, oder ein Paar, Stellen tieffer herunter rücken, und den Herren Officiers Platz machen. In den Hoff-Reglementen werden gemeiniglich die Hoff-Bedienten der Hochfürstl. Frau Gemahlin zuerst ausgedruckt, nachgehends die Bedienten des Fürstens, wiewohl es auch in etlichen umgekehrt ist. Hierauf folgen die zur Hochfürstl. Hoffstatt der Printzen und Printzeßinnen, als Kinder vom Hause gehören, und endlich die Officianten der andern Hochfürstl. Anverwandten, die ebenfalls ihren subordinirten Rang und Platz haben. Es ist billig, daß die rechtmäßigen und ehelich gebohrnen Printzen allen Officianten, auch den allergrösten Staats-Ministern vorgehen, wie denn auch wohl keinem einfallen wird, einen Zweifel hierüber zu erregen; Mit den natürlichen Kindern aber hat es eine andere Bewandniß. Das Glücke, das einige, die von dem König in Franckreich **Ludwig dem** XIV. aus unächtem Ehe-Bette erzeuget, genossen, da sie vor Printzen vom Geblüte erkläret worden, widerfähret nicht allen. Man hat bey den natürlichen Kindern bisweilen ein gewisses Reglement. An einigen Höfen wird ihr Rang in den Rang-Ordnungen mit ausgedruckt, ohne daß der Unterscheid ihrer Mütter, von denen sie gebohren worden, in Betractung gezogen wird, an andern aber bekommen sie einen Platz nach dem Unterscheid ihrer Dignitäten, und des Standes, den sie erhalten, auch nach dem unterschiedenen Grad der Liebe, mit dem ihre Durchlauchtigsten Väter ihnen zugethan. Die Hochfürstl. Herren Vettern und Hohen Anverwandten vom Hause, haben die nächste Stelle nach den Fürstl. Kindern, und werden allen Officianten von Adelichem und Gräflichem Stande vorgezogen. Bisweilen setzet es aber scharffe Streitigkeiten, nicht allein unter ihnen selbsten, sondern auch unter den höchsten Hoff-Staats- und Kriegs-Ministern, die mit ihnen eines gleichen Standes sind, diese und andere dergleichen Rang-Streitigkeiten werden meistentheils durch mancherley Temperamente beygelegt. Im Monath December 1723 ward ein Rang-Streit zwischen denen Printzen vom Geblüthe, und denen Hertzogen und Pairs von Franckreich im Parlament zu Paris auf folgende Weise entschieden, als sie sich wegen ihres Sitzes in dem Parlament nicht vergleichen konnten. Die Printzen vom Geblüt solten in einer Linie weg sitzen und hernach die Hertzoge und Pairs von Franckreich in ihrer Ordnung, jedoch mit diesem Unterscheid, daß die Printzen auf Sammet-Küssen sitzen solten, und zwischen ihnen und den Pairs solte ein Platz von zwey Personen ledig bleiben. Siehe den II Theil der Einleitung zur neuesten Historie p. 91. Die auswärtigen Printzen, die sich an einem Hofe entweder beständig aufhalten, daselbst in Bedienungen stehen, oder sonst im Lande ansäßig gemacht, haben nicht selten mancherley Streitigkeiten um den Rang mit den grösten Ministern der grossen Königlichen oder Käyserlichen Höfe, da diese jenen offt nicht weichen wollen, ob sie schon nur Adelichen oder Freyherrlichen oder Gräflichen Standes. Um solche Ehre wird manches gute gehindert, welches sonst durch gemeinschafftliche Cooperation, und durch die Ubereinstimmung der Gemüther weit geschwinder, sicherer und vollkommener würde befördert und zuwege gebracht werden können. Es

ist

ist sehr billig, daß bey denen, die in einerley Collegien sitzen, oder sonst einerley Bedienungen vorstehen, das Alter beobachtet wird, so, daß diejenigen, die eher in ein Collegium gekommen, denen, die später in dasselbe aufgenommen worden, vorsitzen und vorgehen. Doch finden sich auch hierbey bisweilen nach dem Unterscheid ihres höhern oder geringern Standes und andern Umständen einige Unterscheide. An einigen Höfen haben die Grafen einen Vorzug vor den Cavalieren, und die Cavaliere wieder vor denen, die von civilem Stande. Die mit einem Ritter-Orden begnadiget, werden auch nie besonders vor andern distingvirt. Manchmahl haben diese einen Vorzug im Collegio bey dem Votiren, Unterschreiben, und allen Handlungen, die in dem Collegio vorfallen, und hingegen jene ausser dem Collegio, bey Hofe, in denen Gesellschafften und Zusammenkünfften. An einigen Höfen wird bey den Bedienungen, die auf die Studien und Gelehrsamkeit ankommen, kein Unterscheid gemacht, es mögen diejenigen, so ihnen vorstehen, adelichen oder bürgerlichen Standes seyn; an andern aber wird der Adelstand dem bürgerlichen vorgezogen. Die bürgerlichen Räthe, es mögen nun geheimde Hof- und Regierungs-Räthe seyn, gehen zwar an den meisten Deutschen Höfen den würcklichen Adelichen nach, wenn sie gleich ältere Bestallungen, als diese haben; in denen Collegien aber behalten sie ihre Plätze nach der Länge der Bedienungen. In dem Königlich-Dänischen Reglement vom Jahr 1717 ist es etwas besonders, daß diejenigen, welche einige von denen in den ersten Classen der Rang-Ordnungen specificirte Chargen bedienen, ohne Unterscheid ihres Standes, Herkunfft oder Vaterlandes, es mögen gebohrne Unterthanen oder Fremde seyn, vor sich, ihre Weiber und aus rechtmäßigem Ehebette erzeugten Descendenten zu ewigen Zeiten vor uralte von Adel gehalten werden, und in allen Stücken, mit denselben gleiche Privilegien, Ehren, Würden, und Vorzüge genüssen, sie mögen von dem König mit Schild und Wappen begnadiget seyn, oder nicht. Die würcklichen Beamten, das ist, diejenigen, die entweder in Collegien Stimme und Sitz erlanget, oder ihre Besoldung zühen, und den Aemtern Dienste leisten, werden, und zwar mit gutem Grunde, allenthalben den Titulairen vorgezogen. In der Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Rang-Ordnung vom Jahr 1716 wurde ausgemacht, daß diejenigen, so dato das Prädicat als würckliche geheimde Räthe erlangt hätten, denen Seßionen aber nicht beywohneten, ihren zwar daher gebrachten Rang unveränderlich behielten, in Zukunfft aber solten nur allein diejenigen vor würckliche geheimde Räthe geachtet werden, welche Stimmen und Sitz in dem geheimden Rath erlangt, alle andere aber würden für Titulaire geachtet. Über andere Temperamente, die bey dem Rang-Wesen vorfallen, gehört aucht mit, daß einige Chargen nach ihrem Alter gehen und mit einander abwechseln, nach dem sie gekommen, oder in Dienste getreten. Die entweder selbst bey der Durchlauchtigsten Herrschafft um Erlassung ihrer Dienste ansuchen, oder, ihre Erlassung erhalten, werden ihres einmahl erlangten Ranges nicht verlustig, es müste denn bey gewissen seltenen und ausserordentlichen Umständen das Abdancken mit Schimpff geschehen seyn. Die Weiber gehen durchgehends nach dem Rang ihrer Männer, und wissen ihrer Männer Vorzug vielmahls besser, als die Männer selbst. Haben aber einige aus dem Stande geheyrathet, so müssen sich die Weiber gar öffters gefallen lassen, daß sie den andern nachgehen, die Gesetze mögen es behaupten, wie sie wollen, daß eine Frau mit den Strahlen ihres Mannes leuchten soll. Die Einbildung und die Mode ist in diesen und andern Stücken gemeiniglich stärcker, als die Vorschrifft der Gesetze. Die Wittwen behalten so lange den Rang ihrer Männer, als sie sich nicht wieder verändern. Solte man eine und die andere besondere Rang-Ordnung nach der gesunden Vernunfft untersuchen, so würde man bey mancher gar viel zu ändern finden. Doch diese Arbeit würde gar verhaßt und unangenehm seyn, auch sehr schlechten Nutzen haben, es würde deswegen doch alles bleiben, wie es zuvor gewesen, das Tel est notre Plaisir setzt den Rang-Ordnungen Ziel und Maaße. An dem Kayserlichen Hofe soll der Rang folgender seyn und unveränderlich bleiben: Die Kayserlichen geheimden Räthe gehen allen andern vor, und unter sich haben sie ihren Rang nach ihrem Alter in der Bedienung. Sonst giebt keine Charge am Kayserlichen Hofe den Rang. Denn ein Obrister Hoffmeister, Oberster Cammer-Herr, Ober-Hoffmarschall, Ober-Stallmeister, Reichs-Hoff-Raths-Präsident, General-Feld-Marschall, alle Generale, die geheimen Räthe u. s. folgen einander. Im Felde gilt unter den Officirern der Rang von Cammer-Herren und geheimden Räthen nichts, sondern da bleibt es bey dem Rang der Chargen. Bey Hofe giebt keine Charge einen Rang, sondern da geht es nach dem Rang der geheimen Räthe, oder der Cammer-Herrn, und sonst nach nichts, ausser daß die Hoff-Aemter in ihren Functionen den Rang vor allen andern haben. Denn der Oberhoffmeister ist sonst der erste, aber ausser dem Hofe in der Stadt und auf dem Lande hat der Ober-Stallmeister den Rang über alle Hoff-Aemter, und wenn der Ober-Stallmeister in dem Hof-Wagen vor dem Kayser herfähret, so setzt er sich oben an, und der Ober-Hoffmeister, der Ober-Cämmerer, der Ober-Hoff-Marschall muß sich unter ihn setzen, oder wenn sie hinter des Kayſers Carosse reiten, so reitet der Ober-Stallmeister über alle die andern. Lünigs Europäisches Staats-Ceremon. Theatr. II Tom. von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der Grossen Herren I Theil XV Cap. p. 260 u. ff.

Rang-Streit, siehe Rang-Ordnungen.

Rangueil (Claudius) siehe Rangolius.

Ranguildas, war ein geschickter Staats-Rath des Königs von Dely, Babar, um das Jahr Christi 1529, welcher allerhand gute Gesetze, die nachgehends Grund-Gesetze im Mogolischen Reiche geworden, und noch ietzo sind, soll gemacht haben, vermöge deren der Fürst Eigenthümer ist über das gantze Land, welches er unter diejenigen austheilet, die etwas merckwürdiges in seinen Diensten gethan haben, doch so, daß es nach dem Tode des Besitzers wieder an den Fürsten zurücke fället. So lange nun Ranguildas bey Babar in Gnaden

den stunde, und die Auffsicht über die Staats-Angelegenheiten hatte, so befand sich das Reich im blühenden Wohlstande, allein da dieser getreue Diener, unwissend warum, in Ungnade verfiel, und vom Hofe verbannet wurde, so hörte man bey nahe von nichts als Zwistigkeiten unter den Grossen, und innländischen Unruhen; dahero Ranguildas wieder nach Hofe beruffen, und in alle seine vorige Aemter und Würden wieder eingesetzet wurde, auch die im Reiche eingerissene Unordnung in kurtzer Zeit verbesserte. Cartrou Hist. du Mogol.

RANI, Volck, siehe Rügier.

Ranicunda, eine Dochter des Thüringischen Königes Hermenfrieds, ist an den Longobardischen König Wacho vermählet worden. Procopius beym Eckhard T. I. Rer. Francic. p. 57.

Ranimirus, siehe Raymirus.

RANINA, eine Stadt des alten Griechenlandes, so in der Landschafft Anordaäa oder heutigem Tamoriza, in der Provintz Phtiotis, gelegen.

RANINÆ VENÆ, Froschadern, siehe Drosselader, im VII Bande, p. 1477. Von deren Oeffnung kan nachgelesen werden der Artickel Froschadern, im IX Bande, p. 2171. Ingleichen Oeffnung der Adern unter der Zunge, im XXV Bande, p. 590. u. ff.

Ranis, ein Städtlein, Schloß, so Burg-Ranis heisset, und Herschafft zwischen Saalfeld, Ziegenrück und Neustadt, im Neustädtischen Krayſse und des Amts Neustadt Bezirck gelegen; es gehöret aber den Herren von Brandenstein. Ehemahls ist auch das dominium utile Sächsisch gewesen, wie es denn also 1436 Hertzog Sigismund in der Theilung mit seinen Brüdern Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen von Sachsen, und 1445 nur gedachter Hertzog Wilhelm zu seinem Antheil bekommen. Es hat aber im Jahr 1465 Hertzog Wilhelm, der Catharinen, eine von Brandenstein, zur Gemahlin gehabt, ihrem Bruder, Heinrichen von Brandenstein, die Burg und Stadt Ranis mit aller Zugehör zu rechtem Mannlehen geliehen, und seit dem besitzet solche diese Familie. Die Herrschafft hat ehedem einen besondern Anschlag in der Reichs-Matricul gehabt, wird aber ietzo von dem Hause Sachsen ausgeschlossen. Müllers annal. Sax. & matr. Imp.

Ranis, ein Amt im Hertzogthum Magdeburg, zu dessen Burggrafftthum, und also Chur-Sachsen gehörig. Es wird von dem Amtmanne zu Gommern zugleich administriret.

Ranis (Gerhard Gottfried) von Magdela in Thüringen gebürtig, ward zu Jena Magister der Philosophie u. freyen Künste, laß daselbst auch fleißig Collegia über die Hebräische u. Chaldäische Sprache, biß er Sub-Conrector des Fürstlichen Weimarischen Gymnasii ward; welche Stelle er aber nicht gar zu lange bedienet, indem er als Pastor apud Gœtteranos weggeruffen ward. Man hat von ihm

1) Diss. de gloria Dei absoluta sive essentiali, oder von der wesentlichen Ehre Gottes, Jena 1729 in 4.
2) Criticam Analysin Pronominum personalium, Suffixorum item, nec non Adformativorum pariter & Præformativorum Ebraicorum & Chaldaicorum, Jena 1734 in 8.

Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1734. p. 343. u. f.

Ranken, ein altes Deutsches Wort, kommt vor 2 Kön. IV, 39 für Weinreben, ist in Oberdeutschland nicht so bekannt. Kommt von den Krümmen um den Weinpfal, von dem alten Wrangen: Ring machen. Bey dem Pictorio heist Rank so viel als Flexus, Ein Rank einer Strasse, anfractus. Bödikers Grundsätze der Deutschen Sprache p. 241.

Rankenförmige Gefässe, werden die Saamengefässe überhaupt genennet; Siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sangvifera*, im XXVI Bande, p. 1077.

Rankerwurz, siehe Braunwurz, im IV Bande, p. 1168.

Ranket, ist in den Orgelwercken eine liebliche gedackte Art von Schnarrwercken, klein von Gestalt, die grösseste etwan einer Spannen lang: Haben aber in sich noch einen verborgenen Cörper, wie die Sordunen.

Rankkorn, heisset ein Gewächse, welches die Schweine inwendig am Maule, oben am Gaumen in der dritten Staffel bekommen, und einer weissen Erbse oder runden Blatter gleich siehet. Es ist dieses ein gefährlicher Zustand, der ihnen um die Erndtezeit, wenn grosse Hitze einfället, zustößt, gestalt gar leichtlich von einem mit dieser Kranckheit behafften Schweine eine gantze Heerde angestecket werden kan. Es wird aber das Rankkorn den Schweinen also genommen: man leget sie nieder auf die Erde, stecket ihnen einen Prügel oder Knüttel nach der Quer ins Maul, damit sie es geöffnet lassen müssen; hierauf schneidet man mit einem scharfen und spitzigen Messer rings herum in das weisse Gewächse ins Fleisch, und grädet es heraus. In dieses Loch streuet man nachgehends kleingestossenen Ingber und Ofenruß, und leget ihnen taube Nesseln in das Getränckе. Man sperret sie auch in einen Stall absonderlich, und wartet ihrer mit gutem Getränckе, so wird es sich nach und nach bessern.

Rankkorn, also wird auch an einigen Orten die Kornmutter oder das Mutterkorn genennet. Siehe Korn, im XV Bande, p. 1525.

Rankur, eine Provintz in Persien.

Rankwurz, siehe Braunwurz, im IV Bande, p. 1168.

Rannac, eine kleine Stadt in Nord-Schottland in der Landschafft Southerland, an einem kleinen See.

Rannershofen, Kloster, siehe Ranshoven.

Rannerzhofen, Kloster, siehe Ranshoven.

Rannes (Marquis von) lebte noch im Jahr 1736 als Königlicher Frantzösischer Feld-Marschall oder General-Major, welche hohe Würde er am 12 Novembr. 1708 erhalten. Ranffts Geneal. Archiv. des Jahrs 1736 p. 540.

Ranning, Rannungen, *Rannunga*, ein Ort in dem Östlichen Theile des ehemahligen Pagi Grabfeld in Thüringen. Falckensteins Thüring. Chron. I Th. p. 140.

Rannstädt, siehe Ranstädt.

Rannungen, Ort, siehe Ranning.

RANOCHIA, siehe *Rana*.

RANOUILLE DE BOIS, siehe Laub-Frosch, im XVI Bande, p. 969.

Ranow, ein Berg-Schloß nicht weit von Tornow in dem Buntzlauer-Kreise in Böhmen.

Ranq oder Ranqvez (Anton) ein Spanischer Historicus im 17 Jahrhundert, ist weiter nicht bekannt, als durch eine Schrifft, welche ihm beygeleget wird, des Titels: Catalunna illustrada, es wäre dann, daß diejenige Schrifft, welche unter seinem Namen mit dem Titel: Catalunna defendida de lu emulos con sù hechos, fidelidad e servicios a su Reyes zu Lerida 1641 in 4 herausgekommen, von der erstern unterschieden wäre. Anton Bibl. Hispan. Tom. II. p. 336. Le Long Bibl. hist. de France.

Ranqvez (Anton) siehe Ranq.

Rans (Bertrand von) ein Einsiedler aus Champagne gebürtig, wolte vor den Constantinopolitanischen Kayser Balduin I, Grafen von Flandern und Hennegau, angesehen seyn, welchen der König von Bulgarien in einer 1205 gehaltenen Schlacht gefangen, und des folgenden Jahrs getödtet hatte. Er gab sich erst 20 Jahr nach dessen Tode davor aus, und kam zu solchem Ende in Flandern. Allein Johanne, des besagten Kayſers Balduins älteste Dochter, damahlige Gräfin von Flandern und Hennegau, wolte ihn nicht annehmen, sondern befahl ihren Räthen, ihn zu examiniren, damit seine Betrügerey an den Tag käme. Nachdem nun dieser Betrüger alles, was man ihm zu solchem Ende vorhielt, mit einer sonderbaren Ernsthafftigkeit angehöret, antwortete er mit einem angenommenen Wesen, daß, nachdem er in Bulgarien gefangen genommen worden, man ihn daselbst 20 Jahr lang mit einer solchen Garde, die er weder bestechen noch betrügen können, bewacht hätte. Als aber selbige nicht mehr so genau auf ihn acht gegeben, hätte er Gelegenheit gefunden, ihren Händen zu entgehen. Unterweges wäre er von andern Barbarn gefangen worden, die ihn nicht gekannt, und in Asien gebracht hätten. Mittler Zeit nun, da zwischen den Christen und Asiatischen Barbarn ein Stillstand gewesen; hätten ihn einige Deutsche Kaufleute, die ihn gekannt, loßgekaufft, wodurch er denn Gelegenheit gefunden, wiederum nach Hause zu kehren. Die Gräfin von Flandern schickte Johann, den Bischof von Metelino, und Albrechten, einen Benedictiner-Mönch, welche beyderseits Griechen waren, in Griechenland, um sich daselbst umständlich zu erkundigen, ob ihr Vater todt, oder noch am Leben wäre. Diese Abgeordnete bekamen zur Nachricht, daß der Kayser Balduin in seinem Gefängnisse zu Ternobe in Bulgarien grausamer Weise hingerichtet worden. Ehe aber diese noch zurück kamen, erkannten sehr viele von dem Flandrischen Adel diesen Mann vor ihren Herrn, und vor den morgenländischen Kayser, in welcher Meynung sie sonderlich dadurch bestärckt wurden, weil er die Wapen, Geschlecht-Register und berühmte Thaten der vornehmsten Flanderer wohl inne hatte, welches alles er gelernet, da er unweit Valenciennes ein Einsiedler gewesen. Er trug einen Armenianischen Habit, hatte einen scharlachenen Unterrock, einen grossen Bart, und führte einen Stab in seiner Hand. Uber dieses war er sehr groß, und ansehnlich von Statur, hatte auch unterschiedene Lineamenten in seinem Gesicht, die mit Balduin ziemliche Aehnlichkeit hatten. Dadurch gieng ihm sein Unternehmen glücklich von statten, daß die Gräfin Johanne in Catelet fliehen, und an den König von Franckreich gewisse Abgesandte schicken muste, um selbigen zu ersuchen, daß er sie wider diesen gewaltsamen Betrüger beschützen möchte. Hierauf kam der König bis nach Champagne, allwo sich der Einsiedler auf einen bestimmten Tag gegenwärtig darstellete. Als er aber auf die ihm vorgelegte Fragen keine richtige Antwort ertheilen konnte, gebot ihm der König, daß er sich innerhalb drey Tagen aus seinem Reiche wegmachen solte, ohne ihn wegen seiner Vermessenheit mit einer grössern Strafe anzusehen. Nachdem er mit Schanden vertrieben worden, begab er sich nach Valenciennes in Hennegau; doch daselbst wolte niemand sich seiner groß annehmen, darum verkleidete er sich in einen Kauffmann, und nahm sich vor, nach Burgundien zu gehen; allein er gerieth unterweges einem Burgundischen Edelmann, Erhard Castenave genannt, in die Hände, welcher ihn der Gräfin gegen 400 Marck überlieferte. Hierauf ließ ihn die Gräfin auf die Tortur bringen, da er denn bekannte, daß er mit seinem rechten Namen Bertrand von Rans hiesse, und aus Champagne gebürtig wäre. Hierauf wurde er durch alle Städte in Flandern und Hennegau geführet, damit ihn jederman sehen möchte, und sodann öffentlich aufgehenckt. Dieses veranlassete einige Leute zu glauben, daß die Gräfin ihren Vater lieber ums Leben bringen, als ihm die Herrschafft abtreten wollen. Ja die Gräfin soll nach geschehener Execution festiglich geglaubet haben, daß es ihr Vater gewesen, oder zum wenigsten soll sie doch deshalben in ihrem Gewissen einige Scrupel gehabt haben; weswegen sie ein Hospital auf der Flandrischen Insel gestifftet, und selbiges das Gräfin-Hospital genennet. Daselbst ist an den Wänden und Glaßscheiben ein Galgen abgemahlet, und dergleichen auch in die Vorhänge vor den Betten mit eingestückt, um, wie man vorgiebt, die Veranlassung solcher Stifftung dadurch anzuzeigen, wodurch sie ihre begangene Missethat wiederum aussöhnen wollen. De Rocales les imposteurs insignes.

Ranschberg, eine kleine Stadt im Pilsner Kreyse in Böhmen, eine Meile von Deintz, und 9 von Eger.

Ransdorff, ein Schrifftsäßiges Guth in dem Churfürstlichen Sächsischen Amte Anneburg. Wabst Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 21.

Ransern, ein Dorff im Breßlauischen Fürstenthum, allwo vor weniger Zeit, sehr viel heydnische Todten-Töpffe in der Erden gefunden worden, die noch mit Asche, Todten-Knochen, allerhand metallenen Reliquien, Sand und Erde angefüllet, und von vielerley Figuren gebildet gewesen.

Rans-

Ranshofen, siehe Ranshoven.

Ranshoven, Ranshofen, Rannershofen, Rannerzhofen, wird auch genannt zu St. Pancratio, ein schönes Kloster der regulirten Chor-Herren St. Augustiner-Ordens, im Bißthum Passau und dem Bayerischen Pfleg-Gericht Maurkirchen, nicht weit von Braunau, in einer anmuthigen Gegend gelegen. Es hat solches von Kayser Arnolphen seinen ersten Ursprung, als welcher auf Anhalten seines Cantzlers und Bischoffs zu Passau, Namens Wichings, eine Capelle zu Ende des 9 Jahrhunderts in die Ehre des heiligen Pancratius gestifftet hat, welche von Zeit zu Zeit durch ihre ordentliche Pfarrherren versehen worden, bis endlich durch inzwischen erfolgte milde Stifftungen, besonders Heinrichs III. Herzogs in Bayern, durch Vorschub Heinrichs VIII. ein Kloster daraus erwachsen, so 1135 von Reginderten, Bischoffen zu Passau, darzu eingeweihet, auch stattlich privilegiret worden. Allhier zu Ranshoven soll der Pallast der Könige und Fürsten in Bayern vorzeiten gewesen seyn. Die Pröbste desselben bis ins 17 Jahrhundert sind folgende gewesen:

1. Raphold, regierte 22 Jahr, bis 1146.
2. Magegold, ein Magister der freyen Künste, bis 1157.
3. Meinhard, oder Megenhard, bis 1161.
4. Altmann, bis 1178.
5. Alhard, oder Adelhard, starb 1180.
6. Liuthold, starb 1186.
7. Eticho, bis 1196.
8. Berthold, bis 1209.
9. Wichard, bis 1224, er brachte es durch einen Rechtsspruch dahin, daß solch Kloster in Zukunfft nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit des Archidiaconi zu Passau stehen durffte.
10. Marquard, starb 1230.
11. Heinrich I, starb 1245.
12. Ortlieb, starb 1260.
13. Sifried, bis 1277.
14. Conrad I, starb 1300.
15. Conrad II, starb 1332.
16. Ulrich I, starb 1342.
17. Wernher, starb 1363.
18. Heinrich II, starb 1375.
19. Stephan, starb 1388.
20. Heinrich Gamperl, starb 1393.
21. Matthias, starb 1426.
22. Heinrich Prellar, machte Schulden, wurde deswegen abgesetzt, aber wieder angenommen, und starb 1435.
23. Erasmus Rudmund, starb 1444.
24. Friedrich Gundersdorffer, reformirte das Kloster nach des Augustini Regel, und machte in allem löbliche Verordnungen. Er starb 1448.
25. Ulrich Puecher, starb 1451.
26. Thomas Witil, starb 1462.
27. Erhard Gossenperger, hielte übel hauß, wurde deswegen 1468 abgesetzt. Er lebte nach der Zeit als ein Privatus, und starb 1493.
28. Wolffgang, regierte löblich, legte 1474 den ersten Grundstein zu der St. Michels-Kirche daselbst, und starb 1491.
29. Leonhard Callinger, starb 1499.
30. Blasius Rosenstingel, starb 1504.
31. Caspar Tirnell, schaffte dem Kloster grossen Nutzen, bis 1535.
32. Augustin Münich, starb 1566, im 78 Jahr seines Alters.
33. Adam Gensleidner, starb 1587, in seinem 55 Jahr.
34. Stephan Hoffer, starb den 29 Julius 1610, in dem 56 Jahr seines Alters.
35. Hilarius Steurer, starb 1620 den 4 Februar in seinem 39 Jahr.
36. Philipp Federl, erwählt 1620 den 22 Mertz.

Zund Metropol. Salisburg. Tom. III. p. 138. u. ff. Chur-Bayern p. 276.

Ransonier (Jacob) ein Jesuit aus Burgundien, gebohren 1600, trat zu Mecheln 1619 in die Societät, gab hernach einen Mißionarium zu Paraquara in West-Indien ab, und starb daselbst wegen vieler ausgestandenen Travaillen 1630. Man hat von ihm Annuas litteras Paraquariæ Societatis Jesu anni 1626 & 1627. Antwerpen 1636 in 8. Alegambe Bibl. Scriptor. S J.

Ranspach, ein grosses Dorff in Ober-Elsaß, zwischen der Louch und Thur gelegen, in die Ober-Vogtey und Thal St. Amarin gehörig. Zwischen Oderen und Ranspach ist eine feine breite Fläche, Getraydfeld, oder der Cöllmer genannt, allwo vor uralten Zeiten eine Stadt soll gestanden haben. Ichrerheims Elsaßische Topograph. II Theil p. 39.

Ranspach (Ober- und Nieder-) ein grosses Dorff in Ober-Elsaß, zwischen der Ill und dem Rhein gelegen, gehöret ins Lanserer Amt, dem Herrn von Härwarth. Ichrerheims Elsaßische Topograph. II Theil p. 64.

Ranst (Johann Frantz van) ein Niederländischer Dominicaner-Mönch, blühete zu Ausgang des 17, und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er war Licentiat der Theologie, und profitirte die Theologie zu Löven, Antwerpen und in der Abtey Heylessem. Die von ihm bekannt gewordene Schrifften sind:

1. Oratio in laudem *Thomæ Aquinatis*, Antwerpen 1711 in 12.
2. Veritas in medio, dabey auch die Leben des Bajus, Jansenius, und andere historische Sachen befindlich, ebend. 1715 in 8 bey die 18 Bogen starck. Es hat der Verfasser solches Werck zu Antwerpen wieder auflegen lassen, und demselben Tr. de hæresibus ab incunabulis J. C. per D. *Thomam* prædebellatis vorgefüget.
3. Responsio ad P. *Quesnel*, Antwerpen 1718 in 8.
4. Lux fidei, ebend. 1717 in 8. 1 Alphabeth 16 Bogen starck.
5. Carmina und
6. Orationes, Antwerpen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. p. 798.

Ranstädt, oder Alt-Ranstädt, Dorff und Ri zersitz, siehe Alt-Rannstädt, im I Bande, p. 1599 u. f.

Ranstädt, insgemein Marck-Ranstädt genannt, ein Flecken, siehe Marck-Ranstädt, im XIX Bande, p. 1268.

Ranstädter Friedensschluß (Alt-) siehe Alt-Ranstädt, im I Bande, p. 1599. u. f.

RANTERI, eine Secte, siehe Renter.

Rantipore, eine Hauptstadt in der Provintz Malvay, in dem Reiche des grossen Moguls in Asien, auf einem Berge, hat eine gesunde Lufft und Königl. Pallast, darinn ein Fürst das Regiment führet, dahin schicket der Mogul die zum Tode verdammten Gefangene und lässet daselbst die Execution an ihnen vollstrecken.

RANTSOEN, siehe Ration.

Rantzau, siehe Ranzow.

Rantzion, Löse-Geld, *Lytrum*, *Pretium Redemptionis*, *Rançon*, heist erstlich das Geld, womit ein Sclave oder Kriegs-Gefangener erlediget wird, davon siehe den Artickel: *Lytrum*, im XIIX Bande, p. 1593; anderns das Geld, womit eine feindliche Plünderung oder gedroheter Brand abgekaufet wird, welches man gemeiniglich Brandschatzung nennet, davon siehe den Artickel: Brand-Schatzung, im IV Bande, p. 1079 u. ff.

Rantzion-Geld, siehe Rantzion.

Rantzioniren, oder Ranzioniren, Fr. *Rançonner*, bedeutet so viel, als einen Gefangenen durch Bezahlung des Löse-Geldes aus der Gefangenschafft loß machen, oder lösen. Es wollen einige dieses Wort vom Deutschen Renth und Son oder Sühne herleiten; also daß Rantzion so viel, als eine Aussöhnung oder Auslösung bedeutet. Siehe Rantzion.

Rantzovholm, eine freye Herschafft, mit einem vortrefflichen Schlosse, auf der Insel Fünen in Seeland, welche das Gräfliche Haus Reventlau besitzet.

RANTZOVIA ARX, siehe Ranzow.

Rantzow, siehe Ranzow.

Rantzowhoff, siehe Ranzow.

Ranuccius, ein Schottländischer Graf, und Päbstlicher Abgesandter in der Schweitz, schrieb in Italiänischer Sprache, Helveriam sacram & profanam, und gab solches zu Macerata 1642 heraus. Gryph de script. Hist. sec. XVII illustr. p. 410.

Ranuccius, oder Ranuzzi (Robert) von einigen auch Rinucci genannt, ein vornehmer Florentiner aus dem Geschlecht Rinucci, welches ehedessen der Gvelphen Parthie gehalten, wie Scipio Ammiratus hist. Florent. lib. 2. p. 123. bezeuget, trat in seiner Vaterstadt Florentz in den Dominicaner Orden, und erwarb sich den Ruhm eines der grösten Philosophen, Gottesgelehrten und Predigers seiner Zeit. Er florirte aber zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Wenn und wo er gestorben, findet sich nirgends aufgezeichnet, in seinem Profeßhause St. Mariä Novellä, zu Florentz liegen von ihm expositiones in *Aristotelis* Rhetoricam & Dialecticam in Handschrifft. Er gedencket dessen Poccianttus, Pits, Zontana de prov. Rom. und Altamura nicht ohne Ruhm. Echard Bibl. scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 30.

RANULA, *Ranuncula*, *Ranunculus*, Frösch-lein, ist eine Geschwulst unter dem vordersten Theile der Zunge bey den Froschadern, welche bald auf der rechten, bald auf der lincken Seite, zuweilen auch in der Mitte sitzet, und bald mit einer zähen, wässerigen u. schleimigen, bald mit einer dicken, eytrichten oder andern härtlichen Materie angefüllet ist, oft in kurtzen sehr groß wird, und den Gebrauch der Zunge, sonderlich das Sprechen und Schlingen, verhindert. Marchett obs. 31. Tulp. Obs. 1. 32. und Fabric. ab Aqvapend. und nun mehr nun wenigere Schmertzen verursachet. Zuweilen entstehen auch daselbst entzündete Geschwülste, Abscesse, zuweilen harte fleischigte Geschwülste; welche, wenn sie schmertzhaft, manchmahl krebsigter Art, und sehr gefährlich sind; und werden allerley dergleichen Geschwülste von den Schriftstellern *Ranulæ* genennet. Man beobachtet diese Geschwulst öfterer bey Kindern, als bey erwachsenen Leuten, und lässet solche sich nicht leichte wieder zertheilen, weil man hier nicht füglich zertheilende Umschläge oder Pflaster brauchen kan. Und eben um dieser Ursache willen, sonderlich, wo keine Entzündung vorhanden, lässet sie sich nicht leichte zur Schwürung bringen. Derohalben muß man sie meistens durch eine Chirurgische Operation curiren. Demnach, wenn bey Erwachsenen dergleichen Ubel entstehen, kan man zertheilende Gurgelwasser, Geister, Umschläg und Pflaster dargegen Anfangs gebrauchen: Dieweil aber diese Geschwulst meistens von der Art der Bälgleinsgeschwülste, so soll man sie auch wo möglich, insonderheit bey Erwachsenen gantz auf ein mahl mit sammt seinem Bälglein aufschneiden; Indem aber seine Haut und Bälglein gemeiniglich sehr subtil, und man sonderlich bey den Kindern, wegen des Schreyens nicht füglich kan beykommen, auch leicht befürchten müsse, die Zungennerven, Speichelgänge, oder die Zungenadern zu verletzen, als wodurch grosse Schmertzen, Krampfadern, Lähmigkeit der Zunge, grosse Entzündung, oder Verbluten kan verursachet werden, so pfleget man selten die gantze Geschwulst auf ein mahl aufzuschneiden, sondern man soll nur dieselbe, nachdem die Zunge mit einer Hand in die Höhe gehoben worden, mit einer Lancette nach der Länge überzwerch öffnen, ohne die Speichelgänge, Nerven, oder Zungenadern zu verletzen. Und wenn die Geschwulst geöffnet, so flüsset die enthaltene Materie von selbsten heraus, wenn sie dünne ist; oder wenn sie dicke, hilft man solche mit den Fingern ausdrücken. Damit aber solche Geschwulst nicht wieder komme (als welches leichtlich geschiehet, wenn man das Bälglein nicht weg nimmet) soll man die Höhligkeit derselben, mit einem Tüchlein in Rosenhonig getaucht, öfters ausputzen, welcher mit Vitriolgeiste ziemlich sauer und scharf soll gemachet werden, und damit täglich etliche mahl so verfahren, bis hierdurch das Häutlein weggezehret, und endlich vollends mit blossem Rosenhonige oder Myrrhenöle zuheilen. Es bricht auch manchmahl von selbsten auf, da man hernach mit der Reinigung und Heilung eben so

so verfahren muß, als ob es wäre geöffnet worden; Wäre die Geschwulst unter der Zunge in den Drüsen eine schmertzhafte entzündete Geschwulst, soll man anfänglich selbige durch zertheilende Gurgelwasser, Umschläge und Pflaster zu zertheilen trachten, wenn aber keine Vertheilung mehr zu hoffen, soll man sie mit Haltung warmer Milch im Munde, und fleißigem Gebrauche einer halben gebratenen Feige trachten zu zeitigen und zu erweichen: bes. Salmuth in Obs. (Deswegen auch ein erweichendes Pflaster oder Umschlag unter das Kinn kan geleget werden) und nachdem sie erweichet, muß man sie öffnen, reinigen und heilen, wie bey einer Zahnfleischgeschwulst zu geschehen pfleget. Wenn die Geschwulst mitten unter der Zunge, wo die Speichelgänge in den Mund gehen, gleichwie Dodonäus dergleichen etliche mahl gesehen, so ist nicht gar sicher, aus Furcht daselbst die Nerven, Adern und Speichelgänge zu verletzen, solche zu eröffnen; sondern man muß sie bey dem Gebrauche erweichender Medicamenten von selbsten lassen aufgehen, und hernach reinigen, wie vorher gelehret. Ist der Zufall krebsartig, so ist ordentlich nichts auszurichten, sondern die Patienten müssen elendiglich sterben, und daher ist am besten keine Operation vorzunehmen. In dem Griechischen wird diese Geschwulst, welche wir auf Deutsch Fröschlein nennen, Batrachos benamet, weil die hiermit behafteten mehr quäcken, als reden, wenn sie reden. Bes. Breßlauer Naturgeschichte im XIII Versuche p. 165. ingleichen im XXIV Versuche p. 453 u. ff. Die Ursache dieser Zungenbeschwerung hat den Wundärtzten viel zu schaffen gemacht. Cardiluc im Tom. III c. 18. p. 68 seiner Stadt- und Landapothecke meynet, es sey eine allzuviele wässerige Feuchtigkeit, welche sich daselbst zusammen gesetzet, und von der Natur dahin zu einer Geschwulst zusammen getrieben worden. Blanckard spricht in seiner Chirurgischen Kunstkammer, es sey eine Geschwulst mit abwechselnder Entzündung, die mit einer steinigten und honighaften Materie vergesellschaftet wäre, wie in selbigem Buche Lib. III. c. 16. p. 272 mehr nachgelesen werden kan. Sforzia in seinem sicheren und geschwinden Artzte nennet es p. 218. eine zähe, schleimige und phlegmatische Feuchtigkeit, oder aber (als wenn es einerley wäre) Blut, welches in eine Entzündung geriethe. Daß er es aber einer grossen Bohne, und denn einer Castanie vergleichen will, muß man endlich wohl gelten lassen, nicht aber, wie er ferner saget, eines Taubeneyes groß, welches er, und vielleicht sonst niemand erfahren. Muralt in seinem Anatomischen Collegio Lect. XXII p. 376 saget, es sey ein Zufluß von Schleime, der hernach erharte und gleichsam gerinne. Fabricius ab Aquapendente vergleichet es der Natur und Art einer Wachs- und Honigbeule, wie aus dessen Chirurgie Part. II. c. 36. p. 99. mit mehrerem erhellet. Paräus meynet auch, es sey ein kaltfeuchter, zäher und dicker Schleim oder Feuchtigkeit, welche sich dem Eyweiß vergleiche. Hieraus ist nun abzunehmen, wie ungleich die Ursachen dieses Gebrechens angegeben werden, und warum solche Overkamp, Jungken und andere erschwiegen haben. Münnick mag wohl die Ursache des Fröschleins am besten getroffen haben: angesehen er sie wohl und gründlich ausführet, wenn er spricht: Nachdem nunmehro die Werckzeuge des Speichels bekannt gemachet worden, und diejenigen Theile, in welchen der Speichel gezeuget und hernach ausgegossen wird, genugsam erkundiget sind, ist glaublich, daß das Fröschlein von nichts anders herkömmt, als von einem allzu scharffen und zugleich leimigten Speichel, so durch die untersten Speichelgänge heraus läuft, wegen seiner Dicke und Zähigkeit aber nicht mehr frey und ungehindert heraus lauffen kan, sondern unter der Zunge, nahe bey derselben Bande stehen bleibet, und daselbst nach und nach die Geschwulst oder das so genannte Fröschlein und dessen Ungelegenheit und Schmertzen verursachet. Die Cur dieses Zufalls beruhet vornehmlich in einer geschickten Oeffnung, damit das darinnen Enthaltene heraus lauffen kan, und solches gehet mit einer Schere oder Lancette, wie bereits oben gesaget worden, am besten an; nicht aber, wie Paräus und Fabricius wollen, mit einem Brenneisen: Man kan doch wohl die fernere Geschwulst mit Artzneyen zurücke halten, und auch die vorhandene und zurückgebliebene Haut durch andere etwas scharffe Mittel hinweg nehmen. Wenn das Fröschlein nicht gar zu groß, und das Kind sehr jung, kan man, nach einer kleinen Oeffnung, folgendes Säftgen gebrauchen:

Rec. Decoct. Flor. Prunell. & Vinc. per Vinc. c. aqua Origani parati, ʒiij.
Mellis Rosar.
Syrup. Rad. Pyrethri,
Fol. Jugul. aa. ʒß.
Alum. crud.
Sal. Gemmæ, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Säftgen. Damit wird der Patiente öffters gepinselt, und, wo es zu schwach, die zwey letztern Stücke verdoppelt, oder wenigstens vermehret. Ist die Geschwulst und das Fröschlein groß, muß es über den dritten oder vierten Tag wieder etwas geritzet werden, und solches kan noch ein paar mahl, wo es nöthig, geschehen. Wo es aber auf dieses Mittel nichts geben will, und das Säftlein ist zu schwach, so gebrauche man folgendes:

Rec. Mellis Rosar.
Chelidon. ana ʒj.
Syrup. Origan.
Calaminth. ana ʒß.
Aquæ vel
Decoct. Hermodact. ʒiiß.
Spirit. Vitrioli, ʒß.
Alum. Crud. gr. xv.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Säftgen. Die letztern zwey Stücke werden ebenfalls nach Belieben, wenn es die Umstände erfordern, vermehret. Muralt in seinem Colleg. Lect. XXII. p. 376. und Münnick in seiner Prax. Chirurg. Lib. I. c. 26. p. 248. beschreiben ein Pulver, so zu diesem Gebrechen sehr gut; Es kan aber nur zuletzt gebrauchet werden, wenn eine Austrocknung vollends nöthig ist, und das geritzte oder zerquickte Häutlein nicht fort will.

Rec. Pulv. Rad. Pyrethri,
Zingiber. ana ʒj.
Sal. commun.
Gemm. ana ʒij.
Rad. Ireos,
Hermodact. ana ʒß.
Origan.
Calaminth.
Mastich. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Oder:

Rec. Pulv. Rad. Irid.
Pyrethr.
Zingiber. ana ʒj.
Calaminth.
Origan. ana ʒij.
Sal. commun. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses wird aufgeleget, oder mit Weine ein Gurgelwasser daraus abgekochet, und damit der Mund öffters ausgespühlet. Sonst thut auch zum Pinseln nachstehendes Decoct sehr gut:

Rec. Salviæ,
Tormentill.
Hyperic.
Rad. Acori, ana ʒß.
Vin. q. s.

Kochet es nach der Kunst zu einem Decocte. Endlich ist noch zu gedencken, daß der Krötenstein, wenn man ihn dem Patienten in sein Getränckе leget, und beständig davon trincken lässet, solches Ubel vertreiben soll.

RANULÆ, eine Art Sturmhüte, siehe Casquet, im V Bande, p. 1245.

Ranulphus, Hertzog zu Aquitanien, zog mit Robert, oder Ruppert dem Starcken, Hertzoge von Sachsen, wider die Normänner, welche in Franckreich eingefallen waren, trieb sie in eine Kirche und belagerte sie. Als aber die Seinigen wegen der grossen Hitze meistentheils ihre Waffen abgeleget hatten, thaten die Normänner unverhofft einen Ausfall, bey welchem Ranulphus samt Roberto erschlagen ward. Solches geschahe im Jahre 868.

Ranulphus I, Hertzog von Aquitanien, erhielt, nach einiger Meynung, von König Carl dem Kahlen das Hertzogthum Guienne, oder Aquitanien. Er kam im Jahre 887 an einer Wunde, so er in einem Gefechte wider die Normänner empfangen, ums Leben.

Ranulphus II, Hertzog von Aquitanien, ein Sohn des vorhergehenden, folgte seinem Vater in der Regieruna, führete Krieg mit dem Frantzösischen Könige Eudes, und ward nach einer sechsjährigen Regierung im Jahre 893 vergeben.

Ranulphus, einer von denenjenigen Normännern, welche zu Anfang des 11ten Jahrhunderts ihr Glück in dem Königreich Neapolis gesuchet. Er war der erste, welcher für sich und seine Mitgesellen eine Stadt, Aversa genannt, in gedachtem Königreiche erbauete, und von dem Kayser Conrad mit dem Titel eines Grafen beehret wurde.

Ranulphus, erhielt von dem Deutschen Kayser Lothario Calabrien und Apulien, welche dem König von Sicilien, Rogerius, zugehöreten, der aber wegen allerhand angefangener Unruhen aus seinen Ländern in Italien flüchtig werden muste. Ranulphus fochte wider Rogerium, der solche gerne wieder haben wolte, und deswegen zu Lande und zur See wider ihn zu Felde zog, mit ziemlichem Glücke, starb aber im Jahre 1193, und ward nach Troye begraben. Als nun Rogerius diese Länder hierauf wieder eroberte, und nach Troye kam, wurde der Cörper Ranulphi aus dem Grabe genommen, ausserhalb der Stadt getragen, oder vielmehr geschleppet, und endlich in einen Sumpff geworffen; welches alles auf Rogerii Befehl vollbracht wurde, massen derselbe nicht eher in die Stadt kommen wolte, als biß solches geschehen wäre. Baronius in Annal. ad an. 1129.

Ranulphus Cestrensis, siehe Zigden (Ranulph) im XIII Bande, p. 40. u. f.

Ranulphus Hickeden, siehe Zigden (Ranulph) im XIII Bande, p. 40. u. f.

Ranulphus Higden, siehe Zigden (Ranulphus) im XIII Bande, p. 40 u. f.

Ranulphus de Zombloneria, ein Bischof zu Paris aus der Normandie bürtig, lebte in der letzten Hälffte des 13 Jahrhunderts, und schrieb summam quodlibeticam de rebus theologicis, welche zu Paris im Manuscript liegt. Bulæus historia universitatis Paris.

Ranulphus Hygeden, siehe Zigden (Ranulph) im XIII Bande, p. 40 u. f.

Ranulphus Hykeden, siehe Zigden (Ranulph) im XIII Bande, p. 40 u. f.

RANUM, Stadt, siehe Raon.

Ranuncul (gelbgefüllter) siehe Ranunculn.

RANUNCULA, ein Zungengebrechen, siehe *Ranula*.

RANUNCULI, siehe Ranunculn.

Ranunculn, *Ranunculi*, sind Blumen, welche ihren Farben und äusserlichem Ansehen nach allerdings mit unter die schönsten zu rechnen, ob sie schon, gleich der Tulipanen, keinen Geruch von sich geben. Theils sind einfach, theils aber gefüllt, welche letztere vor den erstern billig den Vorzug haben. Die gemeinen haben meistentheils zaserigte, dicke und lange, die andern aber knolligte, aus vielen Wartzen und Knoten, wie eine Weintraube zusammen gesetzte Wurtzeln; sie sind auch dem Kraute nach unterschieden, deren etliches Rautenförmig ist, ein anderes mit dem Wegtritt, wieder ein anders mit den Peterßilienblättern eine Gleichheit hat. Die Blumen sind an der Farbe entweder Goldgelb oder Citronenfarb, gantz weiß oder lichtroth, Mennigfarbe oder auch Blutroth, von denen weissen sind die einfachen Blumen, wenn sie sich recht aufgethan, rings um den Rand herum Purpurfarb eingefasset; Uber diese findet man auch schattirte Arten, sonderlich gelb und roth gestreifte, ingleichen bleichgelbe mit rothen Adern durchzogen, nicht weniger auch doppelt gefüllte, da eine Blume aus der andern wächset. Wenn die Ranunculen verblühet, folget auf die Blume ein länglichter schwartzer Knopf, welcher

welcher mit kleinen länglichten flachen und rothfärbigen Saamen angefüllet ist. Sie wollen alle einerley Erdreich haben, welches folgender gestalt zugerichtet wird: Man nimmt alte Holtzweiden- oder Sägespän-Erde, vermenget solche mit alter verfaulter Misterde, Bachsand, und ein wenig Erde, wie die Maulwürfe auswerfen, und menget solches alles durch einander; wenn man es haben kan, thut man auch alten verfaulten Menschenkoth darunter, und siebet es alles aus, füllet die Gefässe damit, pflantzet die Ranuncul im Januario gegen den vollen Mond, alle mahl drey tragende Wurtzeln, nachdem sie vorhero einen halben Tag eingeweichet sind, drey Zoll tief in gedachte Erde in Töpfe, und begüsset sie mit laulichtem Wasser ein wenig, und stellet sie in ein lustiges, jedoch warmes Gemach bey andern Gewächsen, aber ja nicht zu nah an die Anemonen, bis in den Frühling, da man sie wieder in den Garten in die freye Sonne und Luft bringet. Wenn es im Winter zuweilen gelinde und warme Tage giebet, muß man sie etwas an die Luft stellen, und nach Erfordern begüssen, so werden sie um den halben April oder Anfang des Mertzens ihre schönen Blumen bringen. Will man sie im Herbste im September pflantzen, so muß man solche in ein warm Mistbeet setzen, in vorgeeachte Erde, und sie im Winter mit Moos belegen, auch mit Decken oben vollends bedecken; Oder will man sie ins Land setzen, so muß es an einem warmen Sonnenreichen Orte, bey einer gegen Mittag gerichteten Mauer geschehen. Man bedecket dieselben ebenfalls mit Moos so dicke, daß sie darunter nicht können erfrieren, im Frühlinge nimmt man denselben wieder weg, und reiniget das Erdreich, so werden sie wohl fortkommen. Weil aber die Wurtzeln diese Eigenschaft an sich haben, daß sie sich im Wachsen immer empor heben, als muß man sie von Zeit zu Zeit, so oft man solches siehet, wieder mit Erde bedecken und anhäufeln; wenn denn die Blumen aufgegangen, muß man sie, so viel möglich, an die Sonne stellen, damit sie desto schöner werden, wenn sie aber ihre Farbe erlanget, muß man sie in den Schatten setzen, damit sie nicht so bald verblühen, sondern etwas länger mit ihrer Schönheit prangen. So bald aber der Stengel samt den Blättern vertrocknet, muß man die Wurtzeln ausgraben, von der Erde saubern, in eine Schachtel oder leeren Blumentopf legen, mit frischem Sande überdecken, und also vor dem Froste bewahren, bis sich die Zeit, solche einzusetzen, wieder einfindet. Wenn die Wurtzeln starck gewuchert, kan man sie zertheilen, und dadurch ihre Vermehrung befördern u. erhalten. Der gelb gefüllte Ranuncul, welcher in Oesterreich insgemein Rückherzu genennet wird, ist von zweyerley Gattungen, klein und groß, hat schöne, lichtgelbe glänzende Blumen, die aussehen, als wenn sie geschmeltzt oder amuliret wären. Sie bedürfen keiner so mühsamen Wartung, als die andern Ranunculn. Wenn sie in den Gärten einen guten feuchten Grund finden, setzen sie sehr zu, und mögen durch Zertheilung der Stöcke leicht vermehret werden.

Ranunculn (Berg-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Busch-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Feld-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Felsen-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Garten-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Holtz-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Stein-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (Wiesen-) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Ranunculn (wilde) siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 211.

RANUNCULUS, eine Geschwulst; Siehe *Ranula*.

RANUNCULIS ACRIS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS ALBUS, siehe *Ranunculus candidus*.

RANUNCULUS AQUATICUS COTYLEDONIS FOLIO, *C. B.* siehe *Hydrocotyle*, im XIII Bande, p. 1364.

RANUNCULUS AQUATICUS UMBILICATO FOLIO, *Col.* siehe *Hydrocotyle*, im XIII Bande, p. 1364.

RANUNCULIS ARVENSIS, ist die *Flos Adonis*, davon zu sehen, Corallenblümlein, im VI Bande, p. 1214.

RANUNCULUS ASIATICUS, Asiatischer Zahnenfus, gehöret mit unter die schönsten Blumen, von welchen doch die gefüllten vor den einfachen den Vorzug haben: Theils haben zaserigte Wurtzeln, theils aber knotigte und warzigte; Sie sind auch an dem Kraute unterschieden, als deren eines Rautenförmig, das andere mit dem Wegtritt, das dritte mit den Petersilien-Blättern einige Gleichheit hat. Die Blumen sind an der Farbe entweder goldgelb, oder lichtroth, mennigroth, oder auch blutroth, wie auch gantz weiß, davon die einfachen Blumen, wenn sie sich recht aufgethan, rings um den Rand herum purperfarb eingefasset sind. Uber dieses findet man auch schattirte Arten, sonderlich gelb und roth gestreifte, ingleichen bleichgelbe mit rothen Adern durchzogen, nicht weniger auch doppelte, gefüllte, da eine Blume aus der andern wächset. Diese Wurtzeln legen einige zwar in das Feld, besser aber in Kästen oder Blumentöpfe, damit man sie hin und her tragen könne. Solches Einlegen geschiehet im September, und zwar drey Tage vor dem Vollmond.

RANUNCULUS BATROCHOIDES, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS CAMPESTRIS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS CANDIDUS, *Ranunculus Albus*, *Ranunculus Martius*, *Ranunculus Nemorosus*, *Anemone* V. Dod. weisses Mertzenblümlein, weisses Waldhütlein, Sommerthiergen, weisse Sommerthiergen, ist eine Gattung Ranunculn, die eine ätzende Kraft hat.

RANUNCULUS CAUSTICUS SEU ACRIS, *Offic.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 211.

RANUNCULUS CYCLAMINIS FOLIO, ASPHODELI RADICE, siehe Wolfswurtz.

RANUNCULUS DULCIS, süsser Zahnenfuß, siehe Butterblume, im IV Bande, p. 2037.

RANUNCULUS FLAMMEUS, siehe *Flammula*, im IX Bande, p. 1158.

RANUNCULUS FLORE LUTEO PLENO, ist ein gelbes, artiges, gefülletes Röslein, so im Garten nicht übel spielet, aber keinen Saamen trägt, sondern durch seine Zasern sich erhält und vermehret, demnach es aber allzugeil auslauft mit seinen Sprossen oder Zasern, muß man wache seyn, dieselben abzunehmen, sonst sie in die Erde gleich eingreifen, Wurtzeln und andere neben sich stehende Gewächse in ihrem Flor hindern.

RANUNCULUS FOENICULACEIS FOLIIS HELLEBORI NIGRI RADICE, *H. R.* Monsp. *Pit. Tournef.* siehe Böhmische Christwurtz, im IV Bande, p. 375. Ingleichen *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII Bande, p. 907.

RANUNCULUS HEPATICUS TRILOBATUS VERNUS FLORE COELESTI, *Plucken.* Alm. Botan. siehe *Hepatica nobilis*, im XII Bande, p. 1579.

RANUNCULUS HORTENSIS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS LATIFOLIUS, *Lugd.* siehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

RANUNCULUS LUSITANICUS *Clusii*, Portugisischer Zahnenfuß, ist von dem Asiatischen in nichts weiter unterschieden, als daß dieser aus Portugall gebracht worden, und schwerlich bey uns fortkommt.

RANUNCULUS LUTEUS, *Trag.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS MARTIUS, siehe *Ranunculus candidus.*

RANUNCULUS MINIMUS SEPTENTRIONALIUM HERBIDO MUSCOSO FLORE, *Ad. Lob. Icon.* siehe Bisamkräutlein, im III Bande, p. 1933.

RANUNCULUS MINOR BULBOSUS, kleiner Zahnenfuß, Spinnenwurtz, wird in den Wiesen gefunden; Seine brennende Wurtzel ist scharf und ätzet, und machen sich damit die Bettler die Füsse wund; äusserlich dienet er wider Fieber und Hüftweh; der Saft davon vertreibet die Wartzen und zeitiget die Geschwüre in den Ohren; die Wurtzel zeitiget die Pestbeulen.

RANUNCULUS MONTANUS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS NEMOROSUS, siehe *Ranunculus Candidus.*

RANUNCULUS NEMOROSUS VEL SILVATICUS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS NUMEROSUS, MUSCATELLINA DICTUS, *C. B.* siehe Bisamkräutlein, im III Bande, p. 1933.

RANUNCULUS PALUSTRIS APII FOLIO, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS PALUSTRIS, FOLIO SAGITTATO, *Pit. Tournef.* siehe Pfeilkraut, im XXVII Bande, p. 1366.

RANUNCULUS POLYANTHEMUS MACULOSUS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS PRATENSIS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS PRATENSIS ERECTUS ACRIS, *C. B.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS PRATENSIS ERECTUS ACRIS VULGARIS, *Park.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS PRATENSIS SURRECTIS CAULICULIS, *Lob.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS RECTUS NON REPENS, FLORE SIMPLICI LUTEO, *J. B.* siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS SAXATILIS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS TUBEROSUS, siehe Zahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

RANUNCULUS TURCICUS, ist eine Art der Asiatischen Ranunculn, und eine angenehme Blume, daher man sie hoch hält, und in Scherben pflantzet, gehöret auch unter die Tuberosen. Man kan sie aber auch in der Erde erhalten, und bekleiben, oder stehen auch über Winter in der Erde, und blühen so schön, als in Scherben. Man kan sie aber in der Erden beobachten, daß andere Gewächse sie durch Anwurtzelung nicht verdrucken, sondern müssen ruhig und ohne Gras wachsen. Sie lieben Sonne, und nicht viel Feuchtigkeiten, denn sie sonst verfaulen. Es meynen einige, man müsse sie in der Erde gar besonders hegen, nach dem Winter, stracks angehenden Frühlings, so bald die Erde offen, in die Erde eine quer Hand breit Pferdemist eintreten, darauf fette Erde mit faulen Weiden- oder Eichenholtz vermengen, und so denn darein legen, jedes Knölgen bey drey Zoll von einander, und wenn noch Frost vorhanden wäre, solte man sie mit Bedeckung verwahren; Allein solche Wartung haben sie nicht eben nöthig, und kan man sie gantz sicher, auch im letzten Herbst vor den Frösten in gut locker Land einsetzen, mit den Spitzen oben kehren, sich aber vorsehen, daß man die Mölligen nicht zerbreche, und hierdurch die tüchtige Blume schwäche, und so kan man derselben nach Lust zühen, sie vermehren sich auch wohl in der Erde, da sie denn nach Jahreszeit, wenn sie völlig verblühet, eine Monatzeit darauf, zumahl bey trockener Erde, vorsichtiglich ausgenommen und aufgetrocknet werden können. Sie vermehren sich aber besonders glücklich, wenn man sie im Steinbocke einsetzet; Denn wie dieses Zeichen allen Pflantzen, die Wurtzel setzen, oder in der Wurtzel oder Knollen sich vermehren solen, auch so man die guten Nelcken ablegen, und wohl gewurtzelt haben will, behäglich ist, die blühen auch in diesem Zeichen desto angenehmer. Man soll sie auch im wachsenden Mondlichte einsetzen, wie andere Blumenarten, die man blühend verlanget, ja nicht in einem wässerigen Zeichen, damit sie nicht zur Fäule geneigt werden.

RANUNCULUS VERNUS ROTUNDIFOLIUS MINOR, *Pit. Tournef.* siehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

RANUN-

RANUNCULUS VIRIDIS, siehe Laubfrosch, im XV Bande p. 969.

Ranungen, siehe Ranning.

Ranutius (Angelus) siehe Ranuzzi.

Ranuzzi oder Ranutius (Angelus) ein Cardinal, gebürtig von Bononien, war ein Sohn M. Antonius, Grafens von Porretta, legte sich mit grosser Geschicklichkeit auf die Rechte, und erlangte darinnen die Doctor-Würde. Hierauf begab er sich nach Rom, und wurde wegen seiner Gelehrsamkeit und exemplarischer Lebens-Art so berühmt, daß ihn der Römische Hof zum Referendario beyder Signaturen verordnete, und zu denen wichtigsten Bedienungen gebrauchte, auch zum Gouverneur über verschiedene Städte des Kirchen-Staats ernennte, wie nicht weniger 1668 mit dem Titel eines Ertzbischoffs von Damiata bezierte. Bald hierauf ward er als Apostolischer Nuncius an den Savoyischen und hernach auch an den Polnischen Hof geschickt, wobey er viele Ehre eingelegt. Nach seiner Zurückkunfft in Rom ward er Vice-Legat von Urbino, endlich Gouverneur von Macerata. Indem er aber solche Bedienung antreten will, wird er 1678 Bischoff zu Fano. So dann muste er als Päbstlicher Nuntius nach Franckreich gehen, erlangte bald hernach, nemlich 1686, die Würde eines Cardinal-Priesters, und 1688 das Ertzbißthum Bologna. Er machte sich, um nach des Innocentius XI Tode der neuen Päbstlichen Wahl beyzuwohnen, bey kranckem Leibe von Paris auf den Weg, wurde aber an denen Italiänischen Gräntzen von Strassenräubern rein ausgeplündert, weswegen er zu Fano Halte machte, wo er in eine Kranckheit verfiel, daran er 1689 den 27 September seinen Geist aufgab. Er lieget in der Dom-Kirche daselbst begraben. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 671. *Mercur. histor. Polatii* fasti Tom. IV.

Ranuzzi (Robert) siehe Ranuccius.

Ranzanus (Peter) ein Dominicaner, war aus einem adelichen Geschlecht zu Palermo in Sicilien um das Jahr 1420 gebohren. Nachdem er zu Neapolis den Grund seiner Studien gelegt, begab er sich in seinem Vaterlande in den Orden, und hörte sonderlich die Theologie, darinnen ihm nicht lange hernach die höchste Würde mitgetheilet wurde. Er ward auch bald hierauf als ein guter Historienschreiber, Poet und Redner bey der gelehrten Welt bekannt, und bewog solcher gestalt den König von Neapolis, Ferdinanden I, daß ihn derselbe zu sich ruffte, und ihm seine beyden Printzen, Alphonsen und Johann, davon der erstere nachmals König, der andere aber Cardinal worden, zu unterweisen anvertrauete. Als er nun hiernächst das Amt eines Priors, Provincials, Apostolischen Bothschaffters und Inquisitors in Sicilien mit vielem Ruhm versehen, bemühete sich Ferdinand, daß ihm die Bischöffliche Würde zu Lucera in Apulien von dem Pabst Sixtus IV ertheilet werden möchte, welches auch 1478 den 27 Oct. geschehen ist. Bald hernach schickte ihn der erstgemeldte König als seinen Abgesandten in Franckreich, und nach einiger Zeit an Matthias Corvinus, König in Ungarn, allwo er bey seinem dreyjährigen Auffenthalt sein bekanntes Werck de rebus Hungaricis verfertigte, welches erst von Joh. Sambucus 1558 zu Wien in Fol. heraus gegeben, und hierauf den andern Scriptoribus rerum Hungaricarum, welche Bongarsius zu Franckfurt 1600 in Fol. ans Licht gestellt, ist beygefüget worden. Endlich kehrte er wiederum zu seiner Kirche, und starb daselbst 1492. Er hat noch viele andere Schrifften, als:

1. Annales omnium temporum.
2. Scientias speculativas & practicas.
3. Geographiam atque historiam.
4. Tr. de origine, antiquitate, primordiis & progressu felicis urbis Panormi.
5. Tr. de laudibus Lucerinæ civitatis.
6. Carmen heroicum 123 versuum in laudem *Vinc. Ferrerii.*
7. Officium ejusdem canonicum.
8. Vitam S. *Barbaræ*, virginis & martyris.
9. Orationem in funere regis *Matth. Corvini.*
10. Triumphum carmine elegiaco ad Ant. Panormitanum.
11. Libros chorales officii divini juxta ritum ordinis Prædicatorum.

hinterlassen, welche nie gedruckt worden. Sein vita S. Vincentii Valentini cognomento Ferrerii aber stehet bey dem Surius in Act. SS. m. April. Possevin in appar. S. Ughellus in Ital. S. t. 8. Voßius de hist. Lat. Altamura und Echard in bibl. Prædic. Tom. I. p. 876. Toppi in bibl. Napol. Mongitoris bibl. Sicula. Czwittingers Hungar. lit. Oudin de scr. eccl. t. 3. &c.

Ranzau, siehe Ranzow.

Ranzen, heisset bey den Raubthieren so viel als lauffen oder sich begatten. Also rantzet der Fuchs zu Anfang des Februarii um Lichtmesse; die Fischotter um die Fastenzeit; der Dachs ungefehr im December; der Wolf und der Luchs ebenfalls im Februario.

Ranzigkeit, *Rancidiras*, ist eine Art einer Fäulniß oder Verderbung, deren die öligte und fette Dinge unterworffen sind, wenn sie entweder alt oder warm werden: so giebt es ranzigen Speck, Butter, Oele, Nüsse und dergleichen.

Ranzion, siehe Ranzion.

Ranzioniren, siehe Ranzioniren.

Ranzow, siehe Ranzow.

Ranzovius (Christoph) von diesem hat man Epistolam adversus Lutheranorum errores, welche denen Actis orientalis ecclesiæ contra Lutheri hæresin, so durch D. Emanuel a Schelstrate zu Rom 1741 in Fol. heraus gegeben worden, beygefüget ist. Leipz. gel. Zeit. 1741 p. 465.

Ranzovius (Thomas) hat um die Mitte des 16 Jahrhunderts gelebet, ist Hertzog Philipps I in Pommern Secretarius gewesen, und hat eine Pommerische Chronick hinterlassen, daraus Cramer und Micrälius viel genommen, und deren sich Friedrich Thomas in seinen Analectis Gustrov. 1706 in 8. gedruckt sehr wohl bedienet hat. Fellers Monum. med. p. 36.

Ranzow, Ranzov, Ranzow, Ranzowhoff, Lat. *Rantzovia arx*, ein adelicher Hoff im Hollsteinischen, welcher gemeiniglich Alt-Ran-

tzau genennet wird, zum Unterscheid des neuen Rantzau, so nahe bey dem Flecken Barmstede, in der Reichs-Grafschafft Rantzau gelegen ist. Es ist das Stamm-Haus der Grafen von **Rantzau** oder **Ranzow**, welche vom Kayser Ferdinand dem III im Jahr 1649 in den Reichs-Grafen Stand erhoben worden, und haben dieselben mit dem Fürstlichen Hause Hollstein seit etlichen Jahren grossen Streit gehabt. Die Gräflichen Güter sind folgende: Die Reichs-Grafschafft Rantzau, die Grafschafft Löwenholm in Jütland, die Herrschafft Breitenberg, Dragve, Neuendorff in der Cremper-Marsch, Lindewit in Schleßwig, und Erbsrade im Hollsteinischen. Als vor etlichen Jahren der regierende Graf, Christianus Detlev, meuchelmörderischer Weise auf der Jagd erschossen wurde, und sein Bruder u. Successor Wilhelm August, weil er an diesem Morde Antheil hatte, in Inquisition gerieth, auch deßwegen vom Könige in Dännemarck zu ewigem Gefängniß nach Norwegen condemniret wurde; so hat hierauf der König diese Grafschafft vermöge einer Convention vom Jahr 1668, und weil der gefangene Graf pro civiliter mortuo zu achten, auch der letzte männliche Erbe seines Geschlechts sey, in Besitz genommen, die Allodial-Güter soll die Gräfin von Castell, als des gefangenen Grafens Schwester Zeit Lebens genieſſen, und der Gräflichen Gemahlin ist ein gewisses zum jährlichen Unterhalt ausgemacht worden; Die Einkümffte aber aus der Grafschafft Rantzau, hat der König dem Statthalter in Schleßwig und Hollstein, Friedrich Ernst, Marggrafen von Culmbach, geschencket.

Ranzow, Rantzau, Ranzau, ein uraltes berühmtes Geschlecht, welches man von einem, Namens **Cuno**, der in Jütland wichtige Güter besessen, herzuleiten pfleget. Von dessen Nachkommen bauete **Otto** 1140 das in Wagrien gelegene Schloß **Ranzow**, und hinterließ **Schacko**, welcher 1220 gelebet. Desselben Sohn **Schacko II**, hielt sich an dem Hof Kaysers **Rudolphs I** auf, lebte um das Jahr 1283, und zeugte unter andern **Otten II**. Derselbe bekam mit seiner Gemahlin **Juthen**, die Fürstlichen Standes soll gewesen seyn, 2 Söhne, **Otten II** und **Cajus**, welche 2 besondere Linien errichteten: 1. **Cajus Ranzow**, ein Sohn **Ottens II**, hatte 2 Söhne: 1) **Gottschalcken**, von dem die Herren in **Neuenhof, Wammendorf, Wilstorf, Arnsburg** und **Emkendorf** entsprossen; wiewohl Wammendorff von dieses **Gottschalcks** Enckel, im 4ten Gliede, **Paulen**, gegen das Königl. Schloß **Troyeburg** vertauschet worden. 2) **Cajus II**, Herrn in **Krummendick**, welcher **Breydonen** nach sich ließ. Derselbe starb 1440, nachdem ihm **Oligarde** von Bockwolden 5 Söhne gebohren, von denen **Cajus III** und **Johann** zu mercken. (1) **Cajus III** richtete die Linie der Herren von **Hanrau** und **Kletkamp** auf, welche aber erloschen, nachdem die Herrschafft **Hanrau** dem Könige von Dännemarck vor 111000 Thaler verkaufft worden. (2) **Johann**, Herr in **Bredenberg, Borhkamp, Stürenhagen** und **Melbeck**, (davon er die ersten 2 Schlösser erkauft und prächtig zurichten lassen, so 1492 gebohren, war der Könige **Friedrichs I, Christians III** und **Friedrichs II** General und Statthalter in Schleßwig und Holstein, erwarb sich durch die glückliche Endigung des Krieges wider die Dithmarsen einen unsterblichen Namen, und starb 1565 den 12 Decembr. Von seinen Kindern, die er mit **Annen** von **Walstorp**, der letzten ihres Geschlechts, gezeuget, sind **Heinrich** und **Paul** zu mercken: 1) Der jüngere, **Paul**, so 1527 gebohren, richtete die Linie der Herren von **Borhkamp, Beyensted, Lindewit** und **Rohovede** auf, und war ein Vater **Breydons**, der mit **Oligarden** von **Qualen Josias** gezeuget, welcher, wie aus seinem hernach folgenden Artickul zu ersehen, Marschall von Franckreich gewesen, und 1650 ohne Erben gestorben 2) Der ältere, **Heinrich**, Herr in **Bredenberg, Drachenburg, Ranzowsholm** und **Ranzow**, von dem gleichfalls ein besonderer Artickul folget, starb 1598, nachdem er mit **Christinen**, der eintzigen Tochter und Erbin **Francisci** von Halle, Herrns in Rinteln und Drachenburg, 5 Töchter und 7 Söhne gezeuget hatte. Von den Töchtern wurde **Magdalene** an **Clausen** von **Ahlefeld**, **Catharine** an **Friedrichen** von **Ahlefeld**, **Oligard** an **Benedicten**, von **Ahlefeld**, **Elisabeth** an **Cajus Ranzow**, und **Margarethe** an **Balthasern** von **Ahlefeld** verheyrathet. Die Söhne waren 1) **Franciscus**, Herr in **Ranzow**, so auch **Brohny, Donnes** und **Semb** in Norwegen besessen, war 1555 gebohren, und hinterließ bey seinem Tode, der 1612 erfolgte, von **Annen**, einer Tochter **Erichs** von **Rosenkrantz**, Statthalters in Norwegen, 2 Söhne, **Friedrichen** zu **Asdal.** und **Heinrichen**, Königl. Dänischen Reichs-Rath. 2) **Heydo**, so 1556 gebohren, und 1618 gestorben, hinterließ von **Sophien** von **Rosenkrantz**, seines Bruders Gemahlin Schwester, **Franzen**, welcher Statthalter in Dännemarck gewesen, und ohnverehlicht mit Tode abgegangen. 3) **Friedrich**, Archidiaconus in Schleßwig, welcher 1557 gebohren, und 1588 in Franckreich meuchelmörderischer Weise getödtet worden. 4) **Gerhard**, von dem so gleich. 5) **Dietrich**, war 1561 gebohren, und gieng 1572 zu Lübeck mit Tode ab. 6) **Cajus**, so 1562 gebohren, starb 1591 als Probst zu Hamburg. 7) **Johann**, so 1566 gebohren, wurde 1582 zu Heydelberg durch die Pest weggerissen. Jetztgedachter **Gerhard**, Herr in **Bredenberg, Lindewit** und **Ranzow**, war 1558 gebohren, durchreisete Europa, Asia und Africa, und wurde nach seiner Zurückkumfft Königl. Amtmann zu Cronenburg, Flensburg und Hadersleben, nachgehends aber Feldmarschall und Statthalter in Schleßwig und Hollstein. Er starb 1627 den 18 Jenner, nachdem ihm seine andere Gemahlin, **Dorothee** von **Brockdorf**, einen Sohn, **Christianen**, und 6 Töchter gebohren. Von diesen wurde **Ida** mit **Paul Ranzow** in **Borhkamp, Anne Christine** mit **Francisco Ranzow, Magdalene** mit **Breido Ranzow** in Nohre, **Hedwig Margarethe Elisabeth** mit **Josias Ranzow**, Marschalle von Franckreich, **Sophie** erstlich mit **Wolfgang Heinrichen** von **Baudis**, und hernach mit Ca-

Cajus von **Ahlefeld**, **Oligarde Catharine** aber mit **Detleven** von **Brockdorff** verehlichet. Der Sohn **Christian**, von dem ein besonderer Artickul folget, wurde 1650 von dem Kayser zum Grafen des H. R. Reichs erkläret, und starb 1663, nachdem er mit **Dorotheen**, einer Tochter **Detlev Ranzow**, Herrns in Pancker, die ihm Drage zugebracht, folgende 3 Kinder gezeuget hatte: 1) **Christianen**, der 1639 gebohren, und 1640 gestorben. 2) **Detleven**, von dem so gleich. 3) **Margarethen Dorotheen**, welche 1641 mit **Friedrichen**, Grafen von **Ahlefeld**, vermählet worden, und 1665 das Zeitliche gesegnet. Jetztbesagter **Detlev**, des H. R. Reichs Graf zu **Ranzow**, wie auch Graf zu **Leuenholm**, Herr auf **Breidenberg**, Königl. Dänischer geheimer Rath, Statthalter in Schleßwig und Holstein, wie auch Amtmann zu Rendsburg, war 1644 den 11 Mertz gebohren, wurde von dem Könige mit der in Jütland gelegenen Grafschafft Leuenholm beschenckt, und starb 1697 den 18 Septembr. zu Hamburg. Er hat 2 Gemahlinnen gehabt. Die erste war **Catharine Hedwig**, eine Tochter **Detlevs** von **Brockdorf** auf Rixdorp und Depenau; die andere aber **Dorothee Benedicte**, **Heinrichs** von **Ahlefeld** Tochter, welche letztere er sich 1690 beygeleget, und 1696 den 20 Junius durch den Tod eingebüsset, nachdem sie 11 Tage vorher einen Sohn **Friedrich Detleven**, der bald hernach verblichen, zur Welt gebracht hatte. Mit der ersten, welche 1664 mit ihm vermählt worden, und 1689 gestorben, hat er 11 Kinder gezeuget, von denen folgende 5 erwachsen: 1) **Friedrich**, welcher 1668 den 8 Junius gebohren, und 1683 den 27 Junius bey Turin in dem Po ertrunken. 2) **Christian Detlev**, des H. R. Reichs Graf zu **Ranzow** und **Leuenholm**, Herr zu Bredenberg, Königl. Dänischer Cammerherr, welcher 1670 den 28 Junius gebohren, und 1721 den 11 Novembr. auf Anstiften seines jüngsten Bruders erschossen worden. 3) **Christian**, welcher 1672 den 24 Febr. gebohren, und 1688 den 8 May gestorben. 4) **Wilhelm Adolph**, Graf zu **Ranzow** und **Leuenholm** ꝛc. welcher, wie aus seinem nachfolgenden Artickel zu ersehen, 1734 den 21 Mertz im Gefängniß gestorben, und von **Charlotten Louisen**, einer Tochter **Christians**, Grafens von Sayn und Wittgenstein, die er sich 1711 beygeleget, keine Erben nachgelassen. 5) **Catharine Hedwig**, welche 1683 gebohren, und 1699 mit **Johann Friedrichen**, Grafen von Castell zu Rüdenhausen, vermählet worden.

II. **Otto III** von **Ranzow**, ein Sohn des zu Anfange erwehnten **Ottens II** und **Cajus** Bruder, lebte 1362, und war ein Vater **Ottens IV**, welcher Saltzau, Ranzow, Pancker und andere im Oldenburgischen gelegene Güter besaß, und 2 Söhne **Breydonen** und **Schackonen** nach sich ließ:

(A) **Schacko Ranzow** besaß Salsou, Cammerhagen, Pancker, Pütlosen, Helmstorp, Lorstorp, Rastorp, Siggen, Brodau und Quarenbeck, lebte 1416, und hatte unter andern 4 Söhne. Dieselbe waren 1) **Nicolas**, von dem die Herren in Quarenbeck und Tuntem abstammen. 2) **Cajus**, von dem die Herren in Pancker, Kletkamp, Helmstorp, Pütloß, Lörsdorf und Prodau entsprossen. 3) **Heinrich**, von dem so gleich. 4) **Hartwich**, von dem die Herren in Wittenberg, Lammershagen, Rastorp und Klampe ihren Ursprung haben. Jetztbesagter **Heinrich** zeugte mit **Catharinen** von **Pogwisch** 2 Söhne: (1) **Otten**, von dem die Herren in **Bulcke, Knope, Seekamp, Burchhorst, Schinckel, Tuschau, Nutschkau**, und **Tralau** herstammen. (2) **Johann**, welcher mit **Marien Brockdorffin** 7 Söhne bekam. Dieselbe waren 1) **Caspar**, von dem hernach. 2) **Melchior**, Herr in Pienhauß, welcher bey dem Könige **Christian III** Marschall gewesen, und 1539 mit Tode abgegangen. 3) **Balthasar**, Bischoff zu Lübeck, der 1547 im Elend gestorben. 4) **Breydo**, Herr in Bolgenstede, und Rethwisch, der 1562 ohne Erben verschieden. 5) **Heinrich**, von dem die Herren in Eschelsmarck und Nienhauß herkommen. 6) **Sivert**, Herr in Nienhauß, der 1579 ohne Erben das Zeitliche gesegnet. 7) **Otto**, welcher Ranzow und Schöneweide besessen, und in seinem Enckel **Johann**, der seinem Anverwandten **Heinrichen** aus **Cajus** Linie, Ranzow vor 69000 Thaler verkauft, abgestorben. Obgedachter **Caspar Ranzow** starb 1562, und hinterließ **Heinrichen**, welcher 1582 mit Tode abgieng. Desselben Sohn, **Caspar**, Herr in Schmal, und Hohenfeld, war ein Vater **Heinrichs**, welcher mit **Jden** von **Pogwisch Christophen** zeugte. Dieser vermählte sich, nachdem seine erste Gemahlin, **Salome Ranzowin**, gestorben, 1679 mit **Dorotheen Hedwig**, einer Tochter **Friedrichs**, Hertzogs zu Holstein-Norburg, gewesener Aebtißin zu Gandersheim, nahm die Catholtsche Religion an, und wurde von dem Kayser in den Reichs-Grafenstand erhoben.

(B) **Breydo Ranzow**, obgedachten **Schackons** Bruder, ein Sohn **Ottens IV**, lebte 1390, und hinterließ 2 Söhne, **Heinrichen** und **Schacko**. Von diesem, der 1488 gestorben, sind die Herren von Hohenfeld, Saltzau, Panzin, Eschen, Nor und Grünewald entsprossen. Von jenem, nemlich **Heinrichen**, der Herr in Neversdorf gewesen, und 1464 mit Tode abgegangen, stammte **Christian Ranzow**, Königl. Dänischer geheimer Rath, her, welcher 1649 gebohren, und 1704 gestorben, nachdem er mit seinen beyden Gemahlinnen, **Catharinen Qualin** und **Margarethe Ranzowin**, unterschiedliche Kinder gezeuget. Von seinen 6 Söhnen anderer Ehe blieb **Gerhard** 1712 bey Gadebusch, **Heinrich** zu Bürau wurde 1726 zu Paris erschossen, und **Bertram** zu Saltzau starb 1730 ohne Erben. Die übrigen 3 waren 1) **Christian Ranzow** zu Raßdorf, so 1683 gebohren, wurde 1728 von dem Kayser in den Reichs-Grafenstand erhoben, und ließ bey seinem Tode, der 1729 erfolgte, von **Charlotte Amalie Ranzowin** unter andern 2 Söhne, davon **George Marcell** 1714, und **Christian Aemilius** 1716 gebohren worden. 2) **Johann Ranzow** zu Aschеberg, welcher 1693 gebohren, war 1732 Dänischer Gesandte zu Londen, und bekam mit

Margarethe Hedwig Brockdorfin unterschiedliche Kinder. 3) Detlev Ranzow zu Oppendorf, welcher 1696 gebohren, hat sich erstlich Catharinen Ahlefeld, nach deren 1730 erfolgtem Tode aber Oelgarden Brockdorfin ehelich beylegen lassen.

Detlev, Graf von Ranzow in Ahrensburg, vermählte sich 1737 im Septembr. mit Friedericen, einer Tochter Ernst Joachims von Grote, Königl. Groß-Britannischen und Chur-Braunschweigischen Landschaffts-Directors zu Lüneburg und Drostens zu Gartz, nachdem seine erste Gemahlin, eine von Ranzow, 1736 im Junius gestorben.

Ubrigens ist zu mercken, daß der berühmte Graf Wiprecht von Groitsch, so 1124 gestorben, und von dem an seinem Orte ein Artickul zu finden, aus diesem Hause entsprossen gewesen. Imhof not. Proc. imp. l. 9. c. 11. Hübn. tab. gen. 665 und 1302.

Ranzow (Christian, Graf zu) Königl. Dänischer Staats- und geheimer Rath, Statthalter in Holstein, war ein Sohn Gerhard Ranzow, Herrns in Bredenberg, Lindewitt und Ranzow, von dessen Gemahlin, Dorothee Brockdorffin, die ihn 1614 den 2 May gebohren hatte. Im Jahr 1627 begab er sich auf die Academie zu Sora, woselbst er 2 Jahr verblieb, und so dann 1630 den Dänischen Gesandten, Heinrich Ranzow, seinen Anverwandten, auf den Collegial-Tag nach Regenspurg begleitete. Im Jahr 1631 gieng er durch die Niederlande nach Franckreich, wurde 1632 in Orleans zum Haupt der Deutschen Nation erwählet, und hielt sich bis ins dritte Jahr daselbst auf. Nach seiner Zurückkunfft erklärte ihn der König Christian IV zum Cammerjuncker, und schickte ihn 1642 an den Chur-Sächsischen Hof, um dem Leichen-Begängniß der verwittweten Churfürstin Hedwig, die Christians IV Schwester gewesen, beyzuwohnen. Im Jahr 1644 ward er Königl. Land-Rath in Holstein und Amtmann zu Rendsburg, muste auch in dem Kriege mit Schweden von 1643 bis 1645 die Stelle eines General-Commissarius in dem Hertzogthum Holstein vertreten, da er denn auf seine Kosten eine Frey-Compagnie anwerben ließ. Friedrich III ertheilte ihm 1648 bey seiner Salbung den Elephanten-Orden, und ernennte ihn zum geheimen Rath und Statthalter von Holstein, ingleichen zum Amtmann in dem Süder-Theile von Dithmarsen. Im Jahr 1649 den 28 December brachte er den Theil von der Grafschafft Pinnenberg, welcher dem Hertzog Friedrichen von Holstein-Gottorp, nach dem Tode des letzten Grafen von Holstein-Schaumburg, zugefallen war, und das Amt Barmstede unter sich begrif, an sich, und zwar dergestalt, daß er dagegen das alte Stammhaus Ranzow in Wagrien, nebst Kocksbüll in dem Amte Tondern abtrat, und überdem eine ansehnliche Summe Geldes zahlte, wobey sich aber der Hertzog den Schaumburgischen Zoll in der Stadt Hamburg und das Recht auf das Kloster Utersen ausdrücklich vorbehielt. Im Jahr 1650 muste er als Gesandter nach Wien gehen, um im Namen seines Königs die Lehn über das Hertzogthum Holstein zu empfangen, und kam bey dem Kayser Ferdinanden III in solche Hochachtung, daß derselbe ihn nicht nur zum Cammerherrn, sondern auch den 16 Novembr. des besagten Jahrs zum Grafen des Reichs erklärte, und das ihm zugehörige Schloß und Amt Barmstede, unter dem Namen Neu-Ranzow, zu einer Reichs-Grafschafft erhub, wobey er ihm zugleich Sitz und Stimme auf den Reichs und Westphälischen Creyßtägen, und die hohe Landes-Obrigkeit in dieser seiner Grafschafft ertheilte, hiernächst die Freyheit gab, güldene und silberne Müntzen zu prägen, eine Universität anzulegen, u. d. m. Krafft eines andern Diplomatis erhielt er von eben diesem Kayser vor sich und seine männliche Erben das Palatinat, nebst der Gewalt, den erblichen und im ganzen Reiche gültigen Adelstand mitzutheilen, Ritter mit entblößtem Schwerdt zu schlagen, und Pfaltzgrafen zu machen. Im Jahr 1652 war er Kayserl. Abgesandter bey den Ständen des Nieder-Sächsischen Creysses: im Jahr 1653 und 1654 aber sendete ihn der König von Dännemarck auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, welcher ihn auch 1657 als Abgesandten an den damaligen König von Ungarn und Böhmen abschickte, worauf er nach Franckfurt am Mayn reisete, dem Kayserl. Wahltage mit beyzuwohnen. Im Jahr 1661 ward er Reichs-Rath in Dännemarck, Ober-Statthalter und Beysitzer in allen Königlichen Collegiis, wie auch vornehmster Minister und Präsident in dem Staats-Rathe. Bey diesen grossen Ehren sorgte er gleichwol vor die Armen, richtete zu Elmeshorn ein Hospital vor 14 Personen auf, und gesegnete 1663 den 8 Nov. das Zeitliche. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Imhof N. P. l. 9. c. 11. §. 9. Bangert in not. Helmoldi chron. adjectis p. 105. Lünig archiv. imp.

Ranzow (Daniel von) Dänischer General. Er war aus einen uralten Adelichen und nunmehro Gräflichen Geschlechte in Holstein, welches von den ehemaligen Burggrafen zu Leißnig abgestammet, gebohren. Sein Vater war Gottschalck von Ranzau, Herr zu Rienhofen, Dänischer Rath. Daniel ward Anfangs Kayserlicher Hauptmann in Italien, und 5 Jahr hernach bey seiner Rückkunfft Hertzog Adolphs zu Holstein Hauptmann zu Peine. Als gedachter Hertzog einen Zug wider die Dittmarsen vornahm, ward er dessen Obrister; hernach aber im Kriege der Dänen mit den Schweden, ward er General-Feld-Marschall über die sämmtliche Armee, da er denn vortreffliche Proben seiner Tapferkeit abgeleget, und unter andern mit 4000 der Seinigen 26000 Schweden in die Flucht geschlagen, und 5000 derselben erleget. Nachgehends hat er in einer Schlacht mit den Schweden die 3 vornehmsten feindlichen Generals gefangen bekommen, und seinem Könige überlieffert. Endlich ist er in der Belagerung des Schlosses Warburg im 40 Jahr seines Alters erschossen worden, so ohngefehr ums Jahr 1569 geschehen. Sckrenck im grossen Heldenb.

Ranzow (Hans Leopold) schrieb Comment. de Jure conjugum in bona, Kiel in 4.

Ran-

Ranzow (Heinrich) Herr in Bredenberg, Drachenburg, Ranzowsholm und Ranzow, Ritter des Elephanten-Ordens, Königlicher Dänischer Statthalter in Schleßwig, Holstein und Dithmarsen, war ein Sohn Johann, Herrn in Bredenberg, Bothcamp ꝛc. den ihm seine Gemahlin, Anne von Walstorp, 1526 den 11 Mertz gebohren hatte. In seiner Jugend hielt er sich mit Adolphen, Hertzoge zu Holstein, 7 Jahr an Kaysers Carls V Hofe auf, und wohnte der Belagerung von Metz mit bey. Nach diesem legte er in dem Dithmarsischen und Schwedischen Kriege grosse Proben von seiner Tapferkeit ab, und wurde von Christian III zum Amtmann von Segeberg, wie auch zum Statthalter von Schleßwig und Holstein bestellet. Eben diese Bedienung behielt er unter Friedrichen II und Christian III, und ließ sich in den wichtigsten Geschäfften gebrauchen, wie er denn 1570 den Frieden zu Lübeck schlüssen helffen. Dabey war er ein so guter Haushalter, daß er nicht nur seinem Anverwandten, Heinrich Ranzow, das Schloß Ranzow vor 69000 Thaler abkauffte, und von Grund aus aufs prächtigste ausbauete, sondern auch dem Kayser Carln V, der Königin in Engelland, dem Könige von Dännemarck, ingleichen den Städten Antwerpen, Lübeck, Dantzig und Hamburg grosse Summen Geldes vorschüssen konnte. Bey alle dem war er ein besonderer Freund der Gelehrten, und schrieb selbst einige Bücher, worunter:

1. Genealogia Ranzoviana; Helmstädt 1587 in 4. Wittenberg 1608 in 4.
2. Methodus apodemica; Straßburg 1608 in 12.
3. Astrologia & certitudo hujus scientiæ;
4. Commentarius bellicus; Franckfurt am Mayn 1595 in 4.
5. Diarium seu calendarium romanum, œconomicum, ecclesiasticum, astronomicum & fere perpetuum, Wittenberg 1593 in 4.
4. Tr. de genethliacorum thematum judiciis, Franckfurt 1593 in 8. und 1594 in 4.
7. Directiones thematum cælestium, ebend. 1611 in 12.
8. De conservanda valetudine, Leipzig 1582 in 8.

gab auch des Macer Bücher de virtutibus herbarum heraus, Leipzig 1590 in 8. und des Arabischen Königs Evacis Schrifft de gemmis, so mit der unter Num. 1. zu Leipzig 1585. in 4. aufgeleget worden, ingleichen Chronicon *Alberti Stadensis*, Helmstädt 1587 in 4. Er starb 1598 den 1 Jenner, und hinterließ unterschiedliche Kinder, von denen der Geschlechts-Artickul nachzusehen. Man hat noch Briefe aufzuweisen, welche der Kayser Rudolph II, der König Heinrich IV von Franckreich und die Könige von Dännemarck, Friedrich II und Christian IV, an ihn geschrieben haben. Imhof N. P. l. 9. c. 11. Moller introduct. ad hist. Cherson. Cimbr. p. 266. seq. Bartholin de script. Dan. p. 56.

Ranzow (Josias) Marschall von Franckreich, General-Lieutenant der Königlichen Armeen in Flandern, Statthalter von Dünkirchen, Bergues, Mardick und den dazu gehörigen Forten, war ein Sohn Breydons Ranzow und Oligardens von Qualen, die ihn 1609 gebohren hatte. Er kam bey gar jungen Jahren in Holländische Kriegs-Dienste, und von dar zu dem Könige von Schweden, Gustav Adolphen, der ihn zum Hauptmann machte. Weil er sich aber dabey mißvergnügt befand, trat er in Kayserliche Kriegs-Dienste, und wohnte 1630 der Belagerung von Mantua bey; nahm aber nach diesem aufs neue unter den Schweden in Deutschland Dienste, und bekam 1632 die Stelle eines Obristen. Im Jahr 1633 beschützte er, als Commendant, die Stadt Andernach wider die Spanier mit grosser Tapferkeit, und commandirte am 10 August in dem Treffen bey Pfaffenhofen den lincken Flügel von des Pfaltzgrafen von Birckenfeld Armee, da er an dem erhaltenen Siege grossen Antheil hatte, und hierauf im Octobr. Breysach belagern half. Im Jahr 1634 war er General-Major; 1635 aber, da er den Schwedischen Cantzler in Franckreich begleitete, behielt ihn der König in Diensten, und erklärte ihn zum Feld-Marschall, wie auch zum Obristen über 2 Regimenter, mit welchen er in die Franche-Comte gieng, und sich 1636 in der Belagerung von Dole ungemein wohl hielt, aber dabey durch einen Musqueten-Schuß ein Auge einbüssete. Er vertheidigte auch die Stadt St. Jean de Losne dergestalt, daß der General Gallas unverrichteter Sache davor abziehen muste. Im Jahr 1640 verlohr er in der Belagerung von Arras ein Bein, und wurde an der einen Hand gelähmet. Im Jahr 1641 legte er seinen Heldenmuth bey dem Abzuge von Aire an den Tag, 1642 aber wurde er in dem Treffen bey Honnecourt gefangen. Im Jahr 1643 diente er unter dem Hertzoge von Enguien, als General-Lieutenant, in Deutschland, wurde aber bey Dutlingen von Johann von Wert geschlagen und gefangen. Im Jahr 1644 befand er sich bey der Belagerung von Grävelingen, und 1645 den 16 Julius empfieng er den Marschalls-Stab, worauf er den 15 August zu Bourbourg die Catholische Religion annahm, und in den folgenden Jahren Bethune, Bourbourg, Courtray, Bergues, Mardick, Furnes und Dünkirchen belagern half, über welchen letztern Ort er 1646 die Statthalterschafft erlangte. Im Jahr 1649 den 27 Febr. wurde er gefangen genommen, weil man ihn in Verdacht hatte, als wenn er mit den unruhigen Parisern und der Spanischen Partey unter einer Decke läge, kam aber 1650 den 22 Jenner wieder loß, und starb den folgenden 4 Septembr. zu Paris an der Wassersucht, worauf man ihn in der Kirche der Minimen zu Nigeon bey Chaillot beerdigte. Von seiner Gemahlin, Hedwig Margarethe Elisabeth, einer Tochter Gerhards Ranzow, Herrns in Bredenberg, Lindewit und Ranzow, hinterließ er keine Erben. Er liebte den Trunck über alle massen, und gab dadurch öfters zu vielen wichtigen Versehen Anlaß; am Hertze fehlte es ihm aber nicht, wie er denn keine Gefahr gescheuet, und darüber 60 mal verwundet worden. Anselme hist. geneal. t. 7.

p. 540. **Priolus** de reb. Gallicis. **Vassor** hist. de Louis XIII. **Limieres** hist. de Louis XIV.

Ranzow (Wilhelm Adolph, Reichs-Graf zu) Graf zu Leuenholm, Herr zu Bredenberg ꝛc. Königl. Dänischer Cammerherr, geheimder Rath und Ritter von Dannebrog, war **Detlevs**, Grafens von Ranzow und Leuenholm, jüngster Sohn von dessen erster Gemahlin, **Catharin-Hedwig Brockdorffin**, die ihn 1688 den 30 Jenner gebohren hatte. Er war bey seines Vaters Tode, der 1697 erfolgte, noch nicht völlig 10 Jahr alt, und fiel es also seinem ältesten Bruder, **Christian Detleven**, nicht schwer, sich in den grösten Theil der väterlichen Verlassenschafft zu setzen. Bey zunehmenden Jahren machte er an denselben starcke Forderungen, und weil er nicht befriediget wurde, warf er einen tödlichen Haß auf ihn. Inzwischen fügte es sich, daß der ältere 1715 zu Berlin gefangen genommen und nach Cüstrin gebracht wurde, bey welcher Gelegenheit er, mit Hülffe einiger Dänischen Völcker, von der Grafschafft Ranzow Besitz nahm, und dieselbe, aller Kayserlichen Vermahnungen ungeachtet, nicht räumte. Jedoch da sein Bruder 1720 im Jenner auf freyen Fuß kam, muste er demselben den 10 May die Grafschafft wieder abtreten, welches ihm so nahe gieng, daß er nunmehro auf Mittel und Wege sann, ihn aus dem Wege zu räumen, ließ ihn auch 1721 den 10 Nov. in einem Gehöltze durch einen Hauptmann, Namens **Detlev Prätorius**, todt schüssen. Hierüber stellte er sich äusserlich sehr betrübt an, versprach demjenigen, der die Mörder entdecken würde, in öffentlichen Zeitungen eine ansehnliche Belohnung, und ließ so gar in denen Kirchen bitten, daß Gott die Thäter offenbaren möchte. Er nahm also die Grafschafft Ranzow in Besitz, und wurde auch zu Ende des Jahrs mit den übrigen in Holstein, Schleßwig und Jütland gelegenen Gütern von dem Könige in Dännemarck belehnet. Allein es kam bald hernach an den Tag, daß er an der Mordthat Theil gehabt, und wurde 1722 in dem Pinnebergischen Gebiete angehalten, von dar man ihn erstlich nach Itzehoe, und hernach nach Rendsburg brachte. Ob er nun gleich, als ein gebohrner Deutscher Reichs-Graf, die verordneten Königl. Commissarien durchaus nicht vor seine Richter erkennen wolte, der Kayser auch auf seine Auslieferung beständig drang; so wurde doch den 9 April 1726 dieses Urtheil, welches er stehend anhören muste, ausgesprochen, daß er Zeit seines Lebens gefangen bleiben, alle auf den Untersuchungs-Proceß verwandte Unkosten erstatten, und weil er bey öffentlichem Gerichte das Ordens-Zeichen von Dannebrog abgeleget, 20000 Thaler Straffe erlegen solte. Er beruffte sich zwar auf seine unmittelbare Reichsstandschafft, vermöge welcher er von den Königlichen Commissarien nicht gerichtet werden könnte; allein es half ihm nichts, sondern er wurde im April von Rendsburg auf das Castell zu Coppenhagen, und von dar nach Aggerhuß in Norwegen gebracht, woselbst er jährlich 2000 Thaler bekam, nebst seinen 3 Bedienten viele Freyheit und Höflichkeit genoß, und 1734 den 21 Mertz ohne Erben das Zeitliche gesegnete. Die Reichs-Grafschafft Leuenholm nahm der König von Dännemarck, zu folge des 1669 den 10 August zwischen **Christian** V und dem Grafen **Detlev Ranzow** getroffenen und von dem Kayser 1671 den 17 Julius bestätigten Erbfolgs-Vergleichs, zu sich; seine Gemahlin **Charlotte Louise**, gebohrne Gräfin von Sayn und Witgenstein, bekam das Schloß Neu-Ranzow mit allen Einkünfften als ein Leibgedinge auf Lebenszeit; seine eintzige Schwester aber, **Catharine Hedwig**, vermählte Gräfin von **Castell** in Rüdenhausen, hat die Herrschafft Bredenberg, ingleichen die zu Drago gehörigen großmütterlichen und andere in Holstein gelegene Allodial-Güter, nebst der Herrschafft Lindewit im Schleßwigischen, in Besitz genommen. **Imhof** N. P. l. 9. c. 11. §. 10. in not. *Acta publica*. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734.

Ranzowin (Catharina Hedwig) gebohrne Burchtorffin, vermählte Gräfin zu Ranzow und Leuenholm, war eine gelehrte und sehr belesene Dame, hiernächst auch der ausländischen Sprachen kundig, und hatte sich durch ihr stetiges Lesen eine nicht geringe Wissenschafft in vielen Dingen zu wege gebracht. Der berühmte **Morhof** hat ihre Tugenden und Geschicklichkeit in einem auf sie verfertigten Trauer-Gedichte nach Würden besungen.

Ranzus (Cand.) ein Italiänischer Minorit von Vercelli, schrieb de spirituali mundi statu, in 3 Theilen, und starb 1515. **Wadding** annal. minor.

Raolconda, eine Stadt in dem Königreich Golconda, auf der Indianischen Halb-Insel disseit des Ganges, am Meerbusen von Bengala, 5 Tagereisen von der Stadt Golconda. Es ist daselbst eine reiche Diamant-Grube.

Raon, *Raon l' Estape*, Lat. *Ranum*, eine Stadt in Lothringen, in der Baillage von Mirecourt, 9 Meilen von Nancy, am Vogesischen Gebürge, wo der Fluß Estape in die Meurte fället

Raoul, siehe **Radulphus.**

Raoux (Johann) ein berühmter Mahler, war zu Montpellier 1677 gebohren. Nachdem er sich die Unterweisung des ältern Herrn von **Boullogne**, als seines ersten Lehrmeisters, wohl zu nutze gemacht, gieng er auf Anrathen des Hertzogs von Vendome, damaligen Groß-Priors von Franckreich, nach Italien, und brachte es allda binnen etlichen Jahren so weit, daß seine Wercke überall, und besonders zu Venedig, einen ungemeinen Beyfall erhielten. Als er so dann in sein Vaterland zurück gekehret, wurde er 1717 ein Mitglied der Königl. Mahler-Academie zu Paris, allwo er auch 1734 den 10 Febr. mit Tode abgieng. In seinen Gemählden, welche insgemein weich und überaus annehmlich sind, wird vornemlich ein gantz ausserordentlicher Fleiß bewundert, den er auf die Ausarbeitung derselben zu wenden pflegen. Ein Verzeichnis von seinen vornehmsten Stücken findet man in dem *Mercure de France* im Jahr 1734 Monat Febr.

RAPA, siehe **Rübe.**

RAPA, oder *Arrabo*, ein Fluß, siehe **Raab.**

RAPA, Stadt und Dorff, siehe **Raphoe.**

Rapaccioli (Franciscus Angelus) ein Cardinal im 17 Jahrhundert, war zu Scepoli in dem Kirchen-Staat gebohren. Er war von geringer Ankunfft, erbte aber von seinem Vater einiges Vermögen, daher er Mittel fand, sich in den Studien, sonderlich in dem Canonischen Rechte, vollkommen zu machen. Anfangs ward er Cammer-Clericus, hernach General-Commissarius der Päbstlichen Völcker in dem Parmesanischen Kriege, und ferner wider Willen des sämtlichen Cardinals-Collegii Päbstlicher Schatzmeister, welche Würde er iedoch nur eine gantz kurtze Zeit verwaltete, indem ihn **Urban** VIII bald darauf 1643 zum Cardinal machte. Nach **Innocentius** X Tode war er unter den Candidaten zur Päbstlichen Hoheit, ward aber von der Oesterreichischen Parthey gehindert; und der Cardinal **Spada** gab ihm, um ihn verhaßt zu machen, in einer Schmähschrifft Schuld, daß Rapaccioli geglaubt, der Teuffel könne Busse thun. Dieser letzte Cardinal erhielt unter **Innocentius** X auch das Bißthum Terni, welches er aber Schwachheit halber wieder niederlegte, und starb 1657. Er war ein tugendhaffter, gelehrter und geschickter Mann. Man hat von ihm

1. Eine Rede de Domini in cælum ascensu, Rom 1629 in 4.
2. Eine Schrifft Hesperia, modulatio in philosophicis disputationibus betitelt, ebend. 1628 in 4.

Palatii Fasti t. 4. *Balance des Cardinaux* 197. **Retz** memoir. t. 3. p. 382. 384. **Barberini** Bibl.

RAPACES AVES, siehe **Raubvögel.**

RAPACIA INGENIA, oder *Famelica ingenia*, heissen solche Gemüther, die eine gar zu grosse Begierde haben, alle, auch wohl unnöthige Sachen zu wissen.

RAPACIDA, siehe **Räuber.**

RAPACIDÆ, siehe **Räuber.**

RAPÆ, eine Art Sturmhüte; Siehe **Casquet**, im V Bande p. 1245.

RAPÆ RADICE BETA RUBRA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Beta rubra*, im III Bande p. 1524.

RAPÆ RADIX, siehe **Rübe.**

RAPÆ SEMEN, **Rübensaamen**, siehe **Rübe.**

Rapagellanus (Stanislaus) ein gebohrner Lithauischer Edelmann, wurde von **Luthern** zum Doctor der Theologie, wie auch zum ersten Professor der Theologie zu Königsberg in Preussen gemacht; war des **Sabinus** vertrauter Freund, ließ zu Königsberg eine Disserr. pro loco mit Deutschen Buchstaben drucken, und starb 1545, den 13 May. **Erläuterres Preussen.**

RAPALLI SINUS, siehe **Rapallo (Golfo de).**

Rapallo, oder **Rapello**, Lat. *Rapolla*, eine Stadt, welche den Titul eines unter den Ertzbischoff von Cirenza gehörigen Bißthums oder Hertzogthums führet, in Basilicata in dem Königreiche Neapolis. Man muß diesen Ort nicht mit Rapallo vermengen, einer andern Italiänischen Stadt, nebst einem Seehafen unweit Genua, davon der folgende Artickel handelt. Obgedachtes Bißthum ist unter denen neuern eines von denen ältesten, und hat sonsten unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl gestanden, seit es aber mit Melphi vereiniget worden, ist es dem Ertzbischoff zu Siponto Suffragan. Die Cathedralkirche ist Unser lieben Frauen zu Ehren gewiedmet. Es werden 3 Aemter, als das Archidiaconat, Cantorat und Primiceriat nebst 10 Capitular-Herren, deren Bestellung aber ziemlich gering ist, daran gezählet. Die Diöces erstrecket sich auf die 10000 Schritte bis an Muro, und begreiffet die 2 Schlösser, Atella und Ripa, nebst 3 Dörffern unter sich. Die Bischöffe selber aber sind einander in nachstehender Ordnung gefolget:

1. Ursus, blühete 1079.
2. Johann, lebte 1092.
3. N. dessen Name unbekannt, ist 1143 mit gegenwärtig zu Trani gewesen, als die Reliquien des heil. Nicolas versetzet worden.
4. N. ist seinem Namen nach ebenfalls unbekannt. **Innocentius** III hat an ihn geschrieben. Johann, erwählt 1237, dessen Wahl aber **Gregorius** IX vor ungültig erklärte, deswegen er auch in dem Verzeichnisse nicht mit gezählet wird.
5. Johann ist bey Grundlegung der Marien Kirche zu Monte Verde 1265 mit gegenwärtig gewesen, und nicht lange darnach gestorben.
6. Barthelmes, starb unter **Gregor** X.
7. Rogerius, starb 1280.
8. Rogerus, starb 1305.
9. Peter, starb unter **Clemens** V.
10. Bernhard de Palma, starb 1342.
11. Johann, starb 1346.
12. Gerhard, starb 1349.
13. Nicolas de Crypta, starb 1370.
14. Benedict de Cavalcantibus, starb um 1374.
15. Nicolas, saß eine sehr kurtze Zeit.
16. Angelus, 1376 und noch 1382.
17. Anton, 1387.
18. Thomas, starb um 1398.
19. Lucas, starb 1446.
20. Frantz de Oliveto, starb 1455.
21. Peter Minutulus, starb 1477.
22. Vincentius Galeota, ward 1481 nach Squillaci versetzt.
23. Colantonius Lentulus, starb 1482.
24. Malitia de Gesualdo, starb zu Rom 1488.
25. Troilus Carrafa, ward 1495 nach Geraci versetzt.
26. Aloysius, erwählt 1495.
27. Frantz bis 1506, da er Bischoff zu Lipari worden.
28. Gibert Senilis, resignirte 1520.
29. Raymund Senilis, starb 1528.

30. Anton Puccius, ward Administrator 1528, den 16 May, resignirte aber noch eben den Tag, da dann sein Enckel Jannotius Puccius darzu gelangte, unter welchem in nur gedachtem Jahre das Bißthum mit Melphi vereiniget ist worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 878 u. ff.

Rapallo, Lat. *Rapallum*, eine kleine Stadt und guter Hafen am Golfo di Rapallo, im Genuesischen Gebiet, ist wegen des guten Oels berühmt. Drey Ital. Meilen davon ist 1708 wegen des lang anhaltenden Regenwetters ein kleiner Berg mit dem darauf stehenden Castanienwalde, nebst 2 kleinen daran liegenden Dörffern eingesuncken, daß nichts mehr als die obersten Gipffel von den Bäumen zu sehen gewesen. Sonst giebt man vor, als wenn die Gibellinischen und Guelffischen Factionen hier ihren Anfang genommen hätten, welche gantz Italien lange Jahr geplaget und verunruhiget. Die Kayserlich gesinnten nennete man Gibellinen, weil Kayser Conrad III im Jahr 1140 in der Slacht bey Weinsberg mit Hertzog **Guelpho** in Bayern die Losung gehabt: hie Waibingen, und die andern als Päbstisch gesinnete hiessen Guelffen, weil ihre Losung gewesen: hie Guelff.

Rapallo (Golfo de) Lat. *Rapalli sinus*, ein Meerbusen in Ligurien, zwischen Lavagna, welches gegen Morgen liegt, und Portofino, gegen Abend. **Baudrand** P. I. p. 111.

RAPALLUM, Stadt, siehe **Rapallo.**

RAPA MAS, *Theoph.* siehe **Rübe.**

RAPA ET RAPUM, *Offic.* siehe **Rübe.**

Rapardus (Frantz) ein Doctor der Medicin von Brügge, florirte 1550, verwarff die Astrologie und Jatro-mathematischen Grundsätze bey der Artzneykunst, und schrieb deswegen Magnum & perpetuum Almanach, a consuetis nugis liberum &c. Antwerpen 1551. Darwider **Peter Hassard** im folgenden Jahr Clypeum astrologicum zu Löven heraus gegeben. **Andreä** bibl. belg. **Sweertii** athenæ belg. **Linden** renovat. p. 893.

Raparius (Angelo) von Cremona, einer Stadt in dem Mayländischen, gebürtig, schrieb einige Wercke so wol in ungebundener Rede als in Lateinischen Versen, welche er dem P. **Franciscus de Neri**, einem Capuciner und Prediger zu Rom, hinterließ. Er war gelehrt, und hatte das Lob der Frömmigkeit, aber dabey wurde er öffters mit vielen Gemüths-Beschwerungen befallen, indem er zur Melancholie sehr geneigt war. Es scheinet, als ob er in einem Buch, welches er de falsa pœnitentia geschrieben, beweisen wollen, daß die wahre Busse fast niemals würcklich vollbracht würde. In seinem melancholischen Zustande bildete er sich wunderliche Dinge ein. Er bekannte mit grosser Wehmuth, daß er befürchtete, er hätte dem Befehl der Kirche in Anhörung der Messe kein Gnügen gethan, weil er an der Meynung und Geschicklichkeit des Priesters zweiffeln müste, als welcher vielleicht nicht in dem Zustande wäre, daß er gebührender Weise Messe halten könnte. Wenn er bey dem Gewölbe eines Wechslers vorbey gieng, bildete er sich ein, daß er demselbigen etwas Geld entwendet hätte, und suchte mit aller Macht zu behaupten, daß solches wahr wäre, wenn man es ihm aus dem Sinne reden wolte. Allein wenn man hernach die Wiederersetzung des entwendeten Geldes von ihm fordern wolte, kam er alsofort wieder zu sich selbst, und bezeugte, daß er unschuldig wäre. **Erythr.** pinacothec. altera.

RAPARUM ALBARUM SEMEN, **weisser Rüben Saame**, wird im Junio und Julio eingesammlet, muß schöne grob und frisch seyn. Siehe **Rübe.**

RAPARUM OLEUM, siehe **Rübenöl.**

RAPARUM SISERUM SEMEN, **gelber Rüben Saamen**, muß schwer in Händen, grobkörnicht und grünlicht im Reiben seyn.

RAPA SATIVA OBLONGA, SIVE FOEMINA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Rübe.**

RAPA SATIVA ROTUNDA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Rübe.**

RAPAX CAPITO FLUVIATILIS, siehe **Rape.**

RAPE, siehe **Raspel.**

Rape, Rappe, ist ein Fluß- und Weiherfisch, der von dem Rauben den Namen führet, weil er wie ein Rabe auf den Raub gehet; daher er auch im Lateinischen *Corvus fluviatilis, Capito fluviatilis rapax* heisset. Er wird mehrentheils in der Oder und andern Flüssen, zuweilen aber auch in Seen und Teichen gefunden. Seine Grösse oder Länge erstrecket sich offt über eine Elle, nach welcher er auch eine ziemliche Breite hat. Er ist starck und fleischig am Leibe, hat breite, dichte und durchsichtige Schuppen, im Rachen auf jeder Seite sieben lange Zähne, bräunliche Floßfedern und einen gespaltenen Schwantz. Uber den gantzen Leib ist er weiß, oder silberfarbig, am Rücken aber dunckelblau. Seine Laichzeit ist im April und May. Er hat ein grätiges, sonst aber weisses, fettes und wohlschmäckendes Fleisch. Man muß ihn im kalten Wasser über das Feuer setzen, so bleibet er fein gantz beysammen, wenn er aber in heisses Wasser geworffen und darinnen gesotten wird, so verfället er sich. Er dienet auch gut zu braten, geräuchert aber ist er eine harte und unverdauliche Speise.

Rape, oder wie er nach andern Nachrichten heissen soll, **Raye** (Johann von) wurde im Junio 1735 Holländischer Statthalter von Surinam, nachdem er vorher Capitain auf einem Schiffe gewesen. Im Jahre 1737 erhielt er auf sein Ansuchen die Erlassung seiner Bedienung, starb aber 6 Tage vor seiner Abreise. **Ranfts** Geneal. Archiv. 1737.

RAPE'E, wird der zu Straßburg fabricirte und in Stangen geschnittene Schnupff-Toback geheissen, und zwar von Rape, dem Reibeisen, dergleichen die an der Pica Nasi laborirende Patienten und Liebhaber bey sich zu führen pflegen, um solchen darauf reiben, und zum schnupffen aptiren zu können.

Rapello, Hertzogthum und Stadt, siehe **Rapallo.**

RAPERE IN JUS, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so viel, als einen vor Gerichte zühen oder führen. **Göddäus** ad l. 9. n. 2. 3. 4. ff. de verb. sign.

RAPERIES, sind Strassenräuber in Irrland, die rottenweise das Land durchstreifen und plündern, wo sie keinen Widerstand finden, gleicher weise, wie die Banditen in Italien.

Rapersdorff, ein Dorff in Ober Elsaß, zwischen der Larg und Ill, in das Pfirder Oberamt gehörig. **Ichterheims** Elsaßische Topograph. II Theil p. 57.

RAPERSVILLA, Stadt und Schloß, siehe **Rappersweil.**

RAPERTI VILLA, Stadt und Schloß, siehe **Rappersweil.**

Rapertus, siehe **Ratperdus.**

Rapha, der Sohn **Binea**, aus dem Stamme Benjamin, 1 B. der Chron. IX, 37. Cap. X, 43. an welchem letztern Orte er **Raphaia** genennet wird.

Rapha, ein Philister zu Gad, welcher vier Söhne hatte, die alle grosse Riesen waren, als Jesbi zu Nob, und Saph, der Mann mit 6 Fingern, die alle von **Davio** und seinem Volck erschlagen worden. 2 B. Sam. XXI, 16 u. ff.

Raphael, eine Vestung in dem steinigten Arabien, ist von den Türcken mit einer starcken Garnison belegt. Wer nicht mit einer Caravane reiset, der muß seinen Weg über dieses Castell, wie auch über die beyden andern, Carga und Agris, nehmen.

Raphael, soll der Name eines Ertz-Engels seyn, welcher von dem Himmel gesandt wurde, den jungen **Tobias** auf seiner Reise zu begleiten, welche derselbige auf seines Vaters Befehl thun muste. Nachdem er dessen Heyrath gestifftet, und ihn wiederum zu seinem Vater gebracht hatte, zeigte er an, daß er ein Engel GOttes wäre, und verschwand hierauf, wie solches in dem Büchlein **Tobias** zu lesen. Wie aber das Buch **Tobias** nicht nur von den heutigen Protestirenden, sondern schon von der alten christlichen Kirchen für apocryphisch gehalten worden, und so gar von den Jüden, für die es doch solte geschrieben seyn, verworffen wird: also hat man auch den gegenwärtigen Bericht von diesem Engel **Raphael** nicht so leicht für wahr anzunehmen, zumal auch diesem Engel in dem Büchlein **Tobias** verschiedene wunderliche Dinge beygeleget werden.

Raphael, ein Patriarch zu Constantinopel zu Ende des 16 oder vielmehr mit dem Anfang des 17 Jahrhunderts, war ein greulicher Debauchante, soff und schwelgete das gantze Jahr durch Tag und Nacht, und kam fast niemahlen in die Kirche. Als er aber einst an einem Charfreytage dem Gottesdienste beywohnte, konnte er vor Trunckenheit nicht auf den Beinen stehen, und ließ den Patriarchen-Stab aus den Händen fallen, wie ihn denn auch sonst niemand nüchtern antraff. Er versprach über das bisherige πεσκέσιον noch einen jährlichen Tribut von 2000 Ducaten, und führte also das χαράτσιον ein. Damit bahnete er sich den Weg zum Schuldthurm, in welchem er lange Zeit saß, bis ihn die Türcken mit einer Ketten um den Halß durch die Stadt schickten, das versprochene Geld zusammen zu betteln, worüber er aber elendialich verstarb, als er 5 Jahr und 6 Monathe das Patriarchat verwaltet hatte. **Banduri** Antiquit. Constantinopol.

Raphael, stammte von denen Marggrafen **Ceva** in Piemont ab, und war Anfangs Bischoff zu Asti, hernach seit 1499 Bischoff zu Melfi, wo er 1518 sein Leben beschlossen, nachdem er die Sacristey-Pforten an den Cathedral-Kirchen von schönstem Marmor aufführen lassen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 939.

Raphael, der 10 Bischoff zu Nebbio in Corsica, ward 1363 darzu erwählet, und hat noch 1381 gelebet, da er unter Urban VI Spoliorum Collector gewesen. Wie **Fontana** in theatr. Dominic. p. 246. meldet, ist er aus dem Dominicaner-Orden gewesen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 1012.

Raphael, ein Rabbine aus dem 16 Jahrhundert, war ein Sohn R. **Gabriels**, und schrieb

1. Saah solet oder satum similæ, so ein Hebräischer Tractat ist de moribus conformandis, Venedig 1579 in 4.
2. Orach chajim oder viam vitæ, so eine Moralische Disputation ist, ebend. 1579 in 4.
3. Marpe hanefesch oder medicina animæ, ist eine Disputation de præcipuis fundamentis puræ religionis, ebend. 1545 in 4.

Catalogus Bibl. Regiæ Paris.

Raphael, ein Frantzösischer Barfüsser-Augustiner Mönch, welcher 1711 gestorben, und

1. le tresor inconnu decouvert dans le panegyrique d' une image de la mere de Dieu conservée à Bargemons en Provence, Aix 1641 in 12.
2. la vie & les vertus de *Jeanne Peraud*, dite de l' Enfant Jesus, religieuse du Tiers-Ordre de S. Augustin, zu Marseille 1680 in 8

herausgegeben. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Raphael, siehe **Michael von Perugia**, den 11 Mertz, im XXI Bande p. 41.

Raphael, starb in Apulien im Jahr 1550; **Antonius** in Mexico, im Jahr 1550; **Johannes Scotus** zu Löven im Jahr 1572; und **Johannes Laicus** in Peru, und waren alle dem Orden der Minoriten zugethan. **Arturus** nennet sie B. B. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 12 Jun.

Raphael, siehe **Philipp**, den 22 Jun. im XXVII Bande p. 1929.

Raphael (Frantz) ein Magister der Philosophie und Poet, von Heckstädt im Mansfeldischen, studirte zu Wittenberg, ward der Philosophischen Facultät Adjunctus daselbst, denn des Lycei sowohl zu Eißleben, als auch zu Anspach Rector, hierauf Decanus zu Feuchtwangen, nach diesem auf dem Gymnasio zu Heilbrunn Rector und Professor, und denn wiederum Decanus, Pastor und General-Superintendent zu Anspach. Er schrieb

1) Predigten;
2) Dissertationes und
3) Carmina de exilio Christi & ecclesiæ ejus sponsæ. Wittenberg 1563 in 4

und starb den 8 Jun. 1604, im 72 Jahre. **Witte** diar. biograph. **Ludovici** Schulhistorie.

Raphael (J.) ein Frantzösischer Dominicaner von Provence, blühete zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Er hat bey dem König **Renatus** von Jerusalem und Sicilien, Gra-

sen von Provence, der 1480 gestorben, viele Jahr in Diensten gestanden, ist auch von dem König **Ludwig** XII wohl gelitten gewesen, dem er eine Schrifft unter folgendem Titel dediciret: S' ensuit la vie de Mſgr. St. *Aulzias* de Sabian, Comte d' Arian, welche zu Paris ohne Benennung des Jahrs in 4 gedruckt, und 11 Bogen starck ist. Man hat sie auch daselbst 1524 in 8 aufgelegt. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 896. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Raphael (Isaac) siehe **Isaac Raphael**, im XIV Bande, p. 1315.

Raphael (Isaac) ein Amsterdammer Rabbine, ein Sohn **Jehuda Rodrigvez**, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Predigt in Spanischer Sprache auf den Tod **Benj. Levi de Vittoria**, Amsterdam 1719 in 4. 15 Blätter starck. **Wolff** Bibl. Hebr.

Raphael (Moses) ein Rabbine von Londen in dem 18 Jahrhundert, hat librum precum Judaicarum zu Amsterdam 1712 in 8 herausgegeben. **Wolf** Bibl. Hebr.

Raphael (Schabtai) ein Rabbine, **Davids** Sohn, aus der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, hat ein Buch תַּעֲלוּמוֹת וּמְקוֹרוֹת חָכְמָה de arcanis & fontibus sapientiæ zu Venedig 1662 in 4 herausgegeben, welches einen Cabbalistischen Commentarium de nomine tetragrammato vorstellet. **Wolff** Bibl. Hebr.

Raphael von **Como**, ein alter Rechtsgelehrter, florirte zu Padua 1429, und schrieb verschiedene Schrifften. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Raphael von **Reggio**, ein kunstreicher Mahler, war in einem nahe bey der Stadt Reggio gelegenen Dorffe gebohren, und muste in seiner Jugend seines Vaters Gänse hüten. Wie er nun einsmahls einigen die Beine entzwey geschmissen, flohe er in die Stadt, und wurde von einem Mahler aufgenommen. Zu des Pabst **Gregorius** XIII Zeiten lebte er in Rom, und verfertigte viele künstliche Stücke. **Sandrarts** acad. P. 2. lib. 2. p. 192.

Raphael Volaterranus, siehe **Volaterranus**.

Raphael, von **Urbino**, ein vortreflicher Mahler, welcher alle, die vor ihm solche Kunst getrieben, übertroffen, und auch unter den neuern kaum seines gleichen hat, war in der Stadt Urbino 1483 gebohren. Sein Vater, **Johann de Santi**, war gleichfalls ein Mahler, hielt sich aber nicht vor geschickt genug, seinen Sohn in dieser Kunst zu unterweisen, weil derselbige bereits in seiner zarten Jugend an den Tag legte, daß ihn die Natur mit einem überaus sinnreichen Kopffe versehen, daher untergab er ihn dem Peter **Perugino**, welcher damals in grossem Ruhm war. Als nun dieser junge Schüler eine kurtze Zeit bey seinem Lehrmeister gewesen, kam er nicht allein demselbigen in seiner Kunst gleich, sondern übertraff ihn noch weit. Nachgehends machte er sich in unterschiedlichen Italiänischen Städten bekannt, und wurde ein vollkommener Meister in seiner Profeßion, da er des **Michael Angeli** Wercke nachahmte. Die beyden Päbste, Julius II und nach ihm Leo X, liessen durch ihn zu Rom diejenigen Gemählde verfertigen, welche noch heut zu Tage bewundert werden. Er war von Natur sehr lustig, wohlgestalt und höflich, hatte sich auch durch seine Qualitäten so beliebt gemacht, daß er, so oft er auf der Strasse gieng, von einer grossen Menge Volcks begleitet wurde. Er brachte aber sein Leben nur auf 37 Jahr, und schreibt man die Ursache seines Todes dem unmäßigen Umgange mit Frauens-Personen zu. Man berichtet auch, daß, weil er seine eigentliche Kranckheit den Aertzten nicht entdecken wollen, selbige ihn auf das Seitenstechen curirt; und allzuviel Blut von ihm abgelassen hätten. Er hatte eine Zeitlang vor seinem Tode im Sinn, des Cardinals von St. **Bibiano** Nefin zu heyrathen, weil ihm aber der Pabst Leo X zu einem Cardinals-Hut Hofnung machte, und er ohnedem nicht groß Belieben zum Heyrathen hatte, verschob er die Vollzühung der jetztgedachten Verbindung. Er schied an eben demselbigen Tage aus diesem Leben, da er gebohren war, nemlich an dem Charfreytage 1520. Man kan noch bis dato in der Kirche zu Rom, la Rotonda oder Pantheon genannt, folgende zu seinem Ruhm geschriebene Grabschrifft lesen, so ihm von dem Cardinal **Bembo** zu Ehren verfertiget worden:

Ille hic est Raphael, timuit quo sospite vinci
Rerum magna parens, & moriente mori.

Vasari hist. des peintres. **Felibien** entr. des peintr. p. I. **Misson** Ital. Reisebeschr. p. 606. 616.

Raphaela von Sassoli, Dominicaner-Ordens zu Florentz, war wegen ihrer Demuth und grossen Verlangens nach dem himmlischen Vaterland belobt. **Arturus** nennet sie B. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 12 Mertz.

Raphaela Ybarra, eine Tertiaria in Spanien, starb im Jahr 1604. **Arturus** nennt sie B. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 11 Jun.

Raphaele (Blasius de St.) ein Spanischer Franciscaner-Mönch, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab des **Bonaventura** Opuscula de instruendis novitiis, denen er zugleich etliche Gespräche beygefüget, zu Sevilla 1636 in 4 heraus. **Anton** Bibl. Hispan.

Raphaelibus (Frantz de) siehe **Busorinus**, im IV Bande, p. 2014.

Raphai, eine kleine Stadt oder Flecken, nebst einem Hafen in Griechenland, an der Oestlichen Küste von Livadien, 15 Meilen von Athen.

Raphaia, siehe **Rapha**.

Raphaim, **Rephaim**, ein Thal bey Jerusalem, zwischen Abend und Mitternacht, Jos. XV, 8. Cap. XVIII, 16. war lang und breit, sehr fruchtbar an Wein, Oel, Weitzen und allerhand andern Früchten, Es. XVII, 5. und hat **David** der Philisterlager allhier zwey mahl geschlagen, 2 B. Sam. V, 18, 22. Cap. XXIII, 13. 1 B. der Chron. XI, 15. Cap. XV, 9.

Raphaim, diesen Nahmen führete ein groß, starck und mächtig Volck, wie die Enakim, die von den Moabitern **Emim**, und von den Ammonitern **Sammesumim** geheissen wurden, 5 B. Mose II, 10, 20; und meynen viele, es wären die Raphaim von **Enakim** entsprossen, und hätten im Lande Basan oder Batanea über den Jordan gewohnet. Der König **Kedor-Laomor** vertrieb die Raphaim zu Astaroth-Karnaim, 1 B. Mose XIV, 5. Im Lande bey dem Bach Arnon wohneten vorzeiten Raphaim, die vertilgete der HErr vor den Kindern Loth, und ließ sie an ihrer statt wohnen, 5 B. Mose II, 19. **Og**, der König zu Basan, welchen das Volck Israel erschlug, war einer von den Riesen Raphaim, Jos. XII, 4. Cap. XIII, 12.

Raphaim, der Sohn Achirob, des Sohns Malchiä, aus dem Stamme Simeon, der Judith Anherr, Judith VIII, 1.

Raphanäa, **Raphane**, **Raphna**, eine Stadt in Palästina in Asien, nicht weit vom so genannten Sabbaths-Fluß.

Raphane, eine Stadt in Medien, an der Gräntze Parthiens.

Raphane, Stadt, siehe **Raphanäa**.

RAPHANI SEMEN, **Rettigsaamen**, siehe **Rettig**.

RAPHANIS MAGNA, SIVE RADICULA MAGNA, *Dod.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANISTRUM FLORE ALBO STRIATO, SILIQUA ARTICULATA STRIATA MINORE, *Morif.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPHANUS, siehe **Rettig**.

RAPHANUS AQUATICUS, FOLIIS IN PROFUNDAS LACINIAS DIVISIS, *C. B.* siehe *Sisymbrium*.

RAPHANUS AQUATICUS, *Ger. Park.* siehe *Sisymbrium*.

RAPHANUS AQUATICUS TABERNÆMONTANI. *J. B.* siehe *Sisymbrium*.

RAPHANUS CONDIMENTARIUS, *Al.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS, *J. B.* siehe **Radies**.

RAPHANUS, *J. B. Raji* Hist. siehe **Rettig**.

RAPHANUS LONGUS, *Trag. Matth.* siehe **Radies**.

RAPHANUS MAGNUS, *Lob.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS MAJOR ORBICULARIS VEL ROTUNDUS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS MAJOR, *Trag.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS MARINUS, *J. B.* siehe **Meer-Raupe**, im XX Bande, p. 191.

RAPHANUS MARINUS, *Tab.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS MEDICAMENTARIUS, siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPHANUS MINOR, siehe **Radies**.

RAPHANUS MINOR OBLONGUS, *C. B.* siehe **Radies**.

RAPHANUS MINOR PURPUREUS, *Lob.* siehe **Radies**.

RAPHANUS NIGER, **schwarzer Rettig**, siehe **Rettig**.

RAPHANUS OBSONIORUM MEDICAMENTARIUS, siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPHANUS OBSONIUS, SEU CONDIMENTARIUS, *Al.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS, *Offic.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS ROTUNDUS, *Tab.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS RUSTICANUS, siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS RUSTICANUS ET SILVESTRIS, *Offic.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS SATIVUS, *Ger. Fuch.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS SILVESTRIS SEU ARMORACIA MULTIS, *J. B.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS SILVESTRIS, *Ger.* siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPHANUS SILVESTRIS, *Lon.* siehe **Erdnüsse**, im VIII Bande, p. 1572.

RAPHANUS SILVESTRIS, *Officinarum*, siehe *Lepidium*, im XVI Bande, p. 412.

RAPHANUS SILVESTRIS ET RUSTICANUS, *Offic.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

RAPHANUS SILVESTRIS CUM SILIQUIS CURTIS, *Raji* Hist. siehe *Sisymbrium*.

RAPHANUS VULGARIS, *Park.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS VULGARIS PRIMUS, *Matth.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS VULGARIS ET ROTUNDUS, *Trag.* siehe **Rettig**.

RAPHANUS VULGARIS ET RUSTICANUS, *Matth. Lob.* siehe **Meerrettig**, im XX Bande, p. 192.

Raphdis, heißt eine gewisse Art der Araber in Syrien, die meistens in Ober-Gallien und Phönicia wohnen und einen Greuel vor den Christen haben. Begegnet ihnen ein Christ, so schreyen sie ihm zu, daß er weiche, weil sie fürchten durch den Wind von ihm verunreiniget zu werden. Geben sie einem Christen was in ein Gefäß zu essen, so nehmen sie das Gefäß nicht wieder, und ihr Gebet ist dieses: O GOtt! ich dancke dir, daß du mich keinen Christen hast lassen gebohren werden, gleichwie dieses Schwein ꝛc. Sie sind dem Mahometanischen Glauben zugethan. **Dappers** Beschreibung von Asien.

RAPHE, ist so viel als *Rhaphe*, davon zu sehen, **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

RAPHEI, oder **Panormus**, ein See-Hafen in Attica, wovon **Panormus**, im XXVI Bande, p. 577 nachzusehen.

Raphel (George) siehe **Raphelius**.

Raphelengius (Franciscus) ein Professor der Hebräischen Sprache auf der Universität Leyden, war zu Lanoy, unweit Ryssel, den 27 Febr. 1539 gebohren. Sein Vater hieß auch Franciscus. Den Anfang zu seinem Studiren machte er zu Gent. Doch da seine Mutter in den Wittwen-Stand gesetzt worden, nöthigte sie ihn, ein Kauffmann zu werden. Zu solchem Ende wurde er nach Nürnberg gesandt, allwo ihm aber einige Stunden zum Studiren frey gegeben wurden. Weil er nun dazu viel gröstere Beliebung trug, als zur Handelschafft, brachte man ihn von dar wie-

wiederum zurück. Hierauf fand er Gelegenheit nach Paris zu kommen, allwo er die Griechische und Ebräische Sprache erlernte, davon er hernach die erstere in Engelland zu Cambridge lehrte. Nach seiner Zurückkunfft in die Niederlande heyrathete er 1565 zu Antwerpen **Margarethen, Christophs Plantinus**, eines berühmten Buchdruckers, älteste Tochter. **Raphelengius** corrigirte desselbigen Bücher, und versahe sie mit Anmerckungen und Vorreden. Er war sehr arbeitsam, und nahm viel Mühe über sich, sonderlich bey dem Wercke der König'lichen Bibel, welche 1571 auf des Königs in Spanien **Philipps** II Befehl, gedruckt wurde. Nachgehends, nemlich 1585, ließ er sich zu Leyden nieder, allwo **Plantinus** eine Buchdruckerey hatte. Daselbst arbeitete er gewöhnlicher massen mit unermüdetem Fleisse, und setzte sich bey den Vorgesetzten der Academie in solche Hochachtung, daß sie ihm wegen seiner grossen Wissenschafft eine Profeßion in der Hebräischen und Arabischen Sprache gaben, allwo er auch 1597 den 20 Julius gestorben, nachdem er sein Leben auf 58 Jahr gebracht hatte. Es sind unterschiedliche Wercke von ihm verfertiget worden, z. E.

1. variæ lectiones & emendationes in chaldaicam bibliorum paraphrasin;
2. grammatica hebræa;
3. dictionarium chaldaicum;
4. Lexicon arabicum, Leiden 1613 in 4.
5. Lexicon Persicum vocabulorum, quæ in Pentateucho.
6. Tabulæ in Grammaticam arabicam.
7. Martini Smetii inscriptiones antiqu. &c. Antwerp. 1587.
8. Nomenclator auctorum omnium, quorum libri vel manuscripti vel typis extant in Bibliotheca Lugduno-Batava, 1595 in 4.

u. a. mehr. **Meursius** Ath. Batav. **Andreä** bibl. Belg. **Bayle**. Er hat auch das Neue Testament in Syrischer Sprache mit Hebräischen Littern ohne Puncte samt denen zu Ende desselben beygefügten variantibus lectionibus, die er aus einem Cölnischen Manuscripte gesammlet, zu Antwerpen 1575 in 4. heraus gegeben.

Raphelengius (Frantz) ein Sohn des vorherstehenden, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war ein ziemlicher Poete, und schrieb

1. Notas & castigationes in *Senecæ* tragœdias, Antwerpen 1620 in 8.
2. Elogia in L. imagines doctorum virorum, ebend. 1587 in fol.
3. Poemata varia.

Sweertius Athen. Belg.

Raphelius (Gabriel) der Raths-Schule zu Lüneburg Con-Rector, schrieb unter verdecktem Namen de Jure Naturæ contra Libellum, qui inscribitur: Licht und Recht, Rostock 1705 in 8. *Nova Litter. Maris Balth. & Septentr.* Ann. 1705, p. 291.

Raphelius (George) Pastor und Superintendent zu St. Nicolai in Lüneburg. Dieser Gottesgelehrte, der sich um die Erklärung des neuen Bundes so wohl verdient gemacht, ist gebohren in Schlesien, und zwar zu Lüben, einer Stadt des Hertzogthums Liegnitz, im Jahr 1673 den 10 Sept. Nachdem er bis ins 15 Jahr in seinem Vaterlande dem Studiren obgelegen, hat ihn sein Vater 1688 nach Breßlau in das Elisabethanische Gymnasium gebracht, allwo er drittehalb Jahre des Unterrichts des sel. Mart. Hanckens, wie auch des sel. Gottlob Krantzens genossen, und bey diesem letzen anfänglich im Hause und am Tische gewesen, zugleich hörte er daselbst den sel. Christian Gryphium in dem andern Gymnasio zu St. Mar. Magdal. über die Historie der Gelehrten. Ja er besuchte auch das Gymnasium zu Hamburg im Jahr 1691, und blieb 5 Jahr daselbst, in deren erstem er sonderlich unter der Anführung des sel. Licentiat und Professors Eberhard Anckelmanns das Hebräische trieb, in den folgenden 4 Jahren aber sich in den freyen Künsten und der Weltweißheit übete, wobey ihm insonderheit der Unterricht des sel. Licent. und Professor Vincent. Placcii zu statten kam, in dessen Hause er sich auch in solcher Zeit aufhielt. Endlich ist er 1696 auf die Universität zu Rostock gezogen, woselbst er in eben dem Jahre mit der Magister-Würde beehret worden. Er war daselbst bey dem sel. D. Fechten im Hause und genoß dessen Unterricht 6 Jahr lang. Im Jahr 1702 wurde er zum Conrector an der Johannis Schule zu Lüneburg beruffen, welchem Amte er bis 1714 rühmlichst vorgestanden, da er an des sel. Superintenden Jauchens Stelle an die Nicolai Kirche zum Pastorat verordnet wurde. Im Jahr 1721 ward er in Hamburg zum Pastorat in der Domkirche erwählet. Weil aber damals zwischen einem hochedl. Rath und dem hochwürd. Domcapitel wegen des Rechts einen Dompreddiger zu beruffen ein Streit entstund, so hielt er für rathsamer, beyde Vocationsschreiben wieder zurück zu geben, als sich in besorgl. Weitläufftigkeiten zu setzen. Er blieb also bey seiner Lüneburgischen Gemeine, bis er 1725 vom Pastorat an der St. Nicolai Kirche zur Superintendentur beruffen ward. Im Jahr 1727 erhielt er zwar abermal einen Beruf an die Hamburgische Haupt-Kirche zu St. Petri, allein er konnte sich solchen anzunehmen nicht entschlüssen, theils weil ihm seine Jahre solche Veränderung widerriethen, theils, und vornemlich weil seine Herrn Obern ihm anlagen, seine Stelle in Lüneburg nicht zu verlassen. In die Ehe ist er 1703 mit einer geb. Neubaurin, eines Hochfürstl. Mecklenburgischen geheimen Raths Tochter, getreten, und sein ältester Sohn M. Joh. Ge. Raphel ist Rector an der Schule zu Zellerfeld auf dem Hartze. Seine Tochter, die nunmehro verstorben, hatte das Unglück, daß sie nicht nur der Sprache, sondern auch des Gehörs beraubet war. Er aber wuste durch einen unermüdeten Fleiß und grosse Klugheit es dahin zu bringen, daß dieser Mangel auf gewisse Weise ersetzt ward, welche er selbst beschrieben. Seine Schrifften sind:

1. Annotationes philologicæ in Novum Testamentum ex Xenophonte collectæ cum additamento in Verus Testamentum, mit **Johann Fechtens** Vorrede de stylo Novi Testamenti, Hamburg 1709 in 8.

2. An-

2. Annotationes in Novum Testamentum ex Polybio & Arriano collectæ, Hamburg 1715 in 8. 2 Alph. 4. Bogen.
3. Annotationes in S. Scripturam ex Herodoto collectæ, Lüneburg 1731 in 8 von 2 Alph. 6 Bogen.
4. Erklärung des Propheten Jeremiä, Lüneburg 1720 in 4.
5. Einige zum Lutherischen Jubel-Jahr und Widerlegung einer Päbstlichen Schrifft dienende Lehren, Lüneburg 1717 in 8 von 4 Bogen. Es werden darinnen in Frag und Antwort diejenigen Tractätgen widerleget, so die Römisch-Catholischen bey ihren neu erlangten Freyheiten zu Hamburg daselbst ans Licht treten lassen
6. in vaticinium Jeremiæ Cap. L, 21, de terra merathaim commentatio, ebend. 1734 in 4 von 2 Bogen.
7. Commentatio in Jerem. XLIV, 30, ebend. 1734 in 4 von 3 Bogen.
8. Disputationes
   a. Jus naturale disputationum, Rostock 1698.
   b. problema de analysi Logica exemplis illustratum, ebend. 1701.
   c. elocutio affectuosa in specie attentionis, ebend. 1702.
   d. de persuasoriis humanæ sapientiæ verbis ex 1 Cor. II, 4. præs. D. Fechtio Rost. 1702.
   e. de jure naturæ contra libellum: Licht und Recht, 1705.
9. Die Kunst Taube und Stumme reden zu lehren, Lüneburg 1718.
10. Ariani Indica, d. i. Indianische Geschichte oder Reise-Beschreibung der Flotten Alexanders des Grossen, aus dem Griechischen ins Deutsche übersetzt. Hamburg 1710, 8.
11. Dispositiones Epistolares ductu Isagoges Epistolaris Joh. Starckii, Lauenb. 1710, 8.
12. Chrysostomi Commentarius & Homiliæ in Epist. Pauli ad Philem. cum nova interpretatione latina & annotatiunculis quibusdam, Lauenb. 1712. 8.

Unschuldige Nachrichten. Göttens ietztlebendes gelehrte Europa I Th. p. 486.

Raphenius (Peter Paul) ein Canonicus von Loretto, welcher um 1714 gestorben, wird vor den Verfasser einer Schrifft gehalten, welche unter dem Titel: Sepulcrum Hermetis reseratum sive de opere Hermetico libri 3. Autoris anonymi, qui tamen delitescit hic sub epigrammate perstringente opus ipsum: *Sat pulvis hales purpuræ* zu Venedig 1715 in 8 heraus gekommen. Er soll solche schon 1708 geschrieben haben. Die Materie aber ist so dunckel vorgetragen, daß man wohl siehet, daß der Autor nicht hat wollen verstanden werden. **Gelehrte Zeitungen** 1716. **Mylii** Biblioth. Anonym. & Pseudonym P. I. p. 973. u. f.

Raphelt (Martin) gebohren zu Zittau 1561 ward Pfarrer zu Türchau und Hirschfelde, hat 2 Predigten vom Zittauischen Brande geschrieben. **Carpzovs** Zitt. Chron. p. 123.

Raphia, war ehemals eine Stadt, nahe an der See-Küste zwischen Eggpten und Judäa, oder wie **Strabo** noch eigentlicher berichtet, zwischen Gaza und Rhinocolura gelegen. **Polybius** beschreibet sie als die erste Stadt in Cölesyrien, wenn man nemlich von Egypten aus nach diesem Lande reiset. **Hieronymus** aber mercket an, daß **Antiochus** der grosse König in Syrien, in einem mit **Ptolemäus Philopator** gehaltenen Treffen seine gantze Armee daselbst eingebüsset habe. Sie wurde v. **Alexander Jannäus** eingenommen, und währenden Kriegs-Unruhen endlich ruiniret, von **Gabinius** aber nachgehends wiederum aufgebauet. Man hat noch heut zu Tage einige Müntzen von Kayser **Commodus** und **Caracalla**, auf welchen der Name dieses Orts anzutreffen. Nach der Hand wurde allda ein Bischöfflicher Sitz aufgerichtet, wie denn des Bischoffs zu Raphia in den Acten des Ephesinischen, wie auch der beyden 536 und 553 zu Constantinopel gehaltenen Kirchen-Versammlungen deutliche Meldung geschiehet. **Strabo. Polybius** hist. l. 5. **Joseph.** antiqu. XIII. 21 und 23. desgleichen XIV, 10. **Hieronymus** ad Daniel. II. **Noris** epoch. Syro-Macedonum. **Vaillant** nummi Gr. Imperatorum, pag. 367. f. **Relands** Palæst. p. 967. u. f.

Raphidim, ein Ort in der Wüsten Arabiens, welcher zwischen denen Lustgräbern und Rithma lag, nicht weit vom Gebürge Horeb, da die Israeliten ihre zehende Lagerstätte hatten, als sie von Alus ausgezogen waren, 4 B. Mose XXXIII, 14. 15. Als sie hier kein Wasser funden, zancketen sie darüber mit **Mose**, daher dieser Ort auch **Massa** und **Meriba** heist, und als **Moses** auf GOttes Befehl den Fels mit seinem Stabe schlug, gieng Wasser die Menge heraus, welches hernach das **Hader-wasser** genennet wurde, 2 B. Mose XVII, 1. 6. 7. Hier musten die Kinder Israel mit den Amalekitern streiten, dabey **Moses** mehr mit seinen gen Himmel gehabenen Händen, als das Volck mit ihren Waffen den Sieg erhielt. 4 B. Mose XX. 8. u. ff. Dieses ist auch der Ort, wo **Jethro, Mosis** Schwiegervater, mit seiner Tochter **Zipora, Mosis** Weib, und ihren zween Söhnen, **Gerson** und **Elieser**, zu **Mose** kamen, und **Jethro** ihm den Rath gab, er solle redliche, gottsfürchtige Männer, die dem Geitze feind wären, aus dem Volcke erwählen, und sie zu Richtern setzen über tausend, über hundert, über funffzig, und über zehen, welche die geringen Sachen schlichteten, was aber schwere und wichtige Händel wären, solten sie vor ihn bringen; so würde ihm das Regiment leichter werden; welches **Mose** auch that, 2 B. Mos. XVIII.

Raphna, Stadt, s. **Raphanäa.**

Rapho, siehe **Raphon.**

Raphon, Rapho, Rapoe, Rapoy, Rapo

Robogh, Lat. *Rapa, Rapora, Rapoa*, vorzeiten eine Stadt, ietzund aber nur ein Dorff in der Irrländischen Provintz Ulster, in der Grafschafft Dunghal, ist ein Bischöfflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Armagh, so aber anietzo mit dem Bißthum von Londonderri vereinbaret ist. Baudrand,

Raphon, ein Ort jenseit dem Bach Jabock nicht weit von Carnaim, wo Judas den Timotheum in die Flucht schlug, 1 B. der Maccab. V, 37. u. ff.

Raphson (Joseph) ein gelehrter Engelländer im 17 und 18 Jahrhundert, war Magister der Philosophie, ein grosser Mathematicus und ein Mitglied der Königlichen Societät in Londen. Er starb um 1716, nachdem er unter andern heraus gegeben

1. analysin æquationum universalem sive methodum ad resolvendas æquationes algebraicas, dabey mit angefügt de spatio reali sive ente infinito conamen mathematico-metaphysicum, Londen 1697 in 4.
2. Demonstrationem de Deo, Londen 1710 in 4, welches Werckgen zu Leipzig 1712 in 8 samt dessen epistolis miscellaneis wieder aufgeleget worden.
3. the history of fluxions, Londen 1717 in 4 von 6 Bogen, dabey sich auch die Briefe befinden, so Newton und Leibnitz im Jahr 1715 und 1716 wegen Erfindung der Fluxionum oder des calculi differentialis geschrieben.

Gelehrte Zeitungen 1717.

Raphu, der Vater Palti, des Kundschafters des gelobten Landes, aus dem Stamme Benjamin, 4 B. Mos. XIII, 10.

RAPICAULIS BRASSICA, *Cam.* siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1111.

Rapicius (Jovita) siehe Rapitius.

RAPIENS VITAM, siehe Zeiland.

RAPIERE, siehe Rappier.

Rapin, eine Grafschafft, s. Ruppin.

Rapin (Carl) ein Frantzösis. Minorite, lebte 1625, und schrieb

1. Nucleum dispp. in philosophiam.
2. Expositionem Psalmorum de Christo, Paris 1639 in 8.

Wadding annal. minor.

Rapin (Florimund) hat in zweyen Quart-Bänden die Comitia, so unter Ludewig XIII, Könige in Franckreich, sind gehalten worden, beschrieben, welche zu Paris 1651 an das Licht getreten sind. **Gryphius** de Scriptoribus Histor. Secul. XVII illustrant. p. 226.

Rapin (Jacob) s. Rapin (Paul).

Rapin (Nicolas) ein berühmter Poet, war zu Fontenay-le-Comte in Poitou aus einem adelichen Geschlecht gebohren; wiewol in den Scaligeranis stehet, daß er von einem Priester sey erzeuget worden. Nachdem er einige Jahre das Amt eines Maire in seiner Vaterstadt bekleidet, ward er im Jahr 1576 Prévôt des Maréchaux, welches Amt die richterliche Aufsicht über allerhand Landstreicher, Strassenräuber, falsche Müntzer und ander verdächtiges Gesinde hat; wobey jedoch andere vorgeben, daß er um diese Zeit die Stelle eines Vice-Senechal in Nieder-Poitou bekommen habe. Da nun hieselbst 1579 die Landgerichte gehalten wurden, setzte er sich bey dem Präsident derselben, und nachmaligen Ober-Präsidenten des Parlaments zu Paris, **Achilles von Harlay** in solche Hochachtung, daß ihn derselbe dem Könige **Heinrichen** recommandirte, worauf auch **Rapin** nach Paris beruffen, und anfänglich ebenfals zum Richter über die Strassenräuber, nach diesem aber zum Ober-Gewaltiger ernennet wurde. Im Jahr 1588 wurde er nicht nur aus seiner Bedienung, sondern auch selbst aus Paris vertrieben, weil ihn die Liguisten von der Treue gegen seinen König auf keine Art abwendig machen konnten. Dem ohngeachtet behielt er sein Amt, und begleitete **Heinrichen** IV aller Orten, bis er endlich nach geschlossenem Frieden 1598 seines Alters wegen selbst abdanckte, worauf er sich nach Fontenay, woselbst er in der Vorstadt ein sehr schönes Haus erbauet, wiederum verfügte, und seine übrigen Tage mit studiren zubrachte. Er starb, wie die wahrscheinlichsten Nachrichten lauten, 1609 den 13 Februar. zu Poitiers auf der Reise, als er seine Freunde zu Paris noch ein mal besuchen wolte, nachdem er 74 Jahr alt worden, obgleich einige nur 68 angeben. Im übrigen führte er sich jederzeit als einen eifrigen Catholicken auf, wie er denn zu Fontenay aus den Protestanten unterschiedliche ermorden ließ; die dagegen wiederum so hefftig gegen ihn erbittert waren, daß sie ihn 1570, in welchem Jahr gedachte Stadt an die Hugenotten übergieng, aus der Capitulation ausgeschlossen; wiewol er damals Mittel fand, sich durch die Flucht zu retten. Sonsten aber war er dennoch ein vollkommener Libertiner und führte einen liederlichen Lebenswandel, wie er selber auch an seinem Ende angezeiget. Der **P. Garasse**, der ihm damals beygestanden, schreibet, daß er ihm bekannt, wie er den Jesuiten jederzeit feind gewesen, und sich in seinem gantzen Leben nur auf ein einig gutes Werck besinnen könne, indem er nemlich verhindert, daß die Atheisterey nicht öffentlich zu Paris gelehret würde. Es hatte nemlich ehedem ein ungenannter Kerl sich in die berühmte Pleias, eine Gesellschafft von 7 geschickten Männern, davon **Ronsard** das Haupt war, eingeschlichen, und diese schädliche Lehre wahrscheinlich vorgetragen, daß die Gesellschafft bereits wanckte, und ihrer 3 oder 4 es mit den Atheisten hielten. **Rapin** aber widersetzte sich am hefftigsten, dem so dann **Ronsard**, und andere folgten; wie sie denn auch endlich insgesamt nicht eher nachliessen, als bis der Verführer zu Paris geköpfft, und hernach verbrannt worden. Hiernächst verordnete er in seinem Testamente, daß man nach seinem Tode seinen Leib ohne allen Pracht und Begleitung nach Fontenay abführen, und allda begraben solte. Als man ihm aber vorstellte, es möchte solches wegen seines ehedem geführten Lebens nachtheilige Urtheile erwecken, änderte er dieses noch in einem Codicill; allein die geitzigen Erben hielten sich nicht an das letztere, sondern liessen

sen ihn vielmehr nach seinem in dem Testament bezeugten Willen zur Erde bestatten. **Baudius, Nic. Bourbon, Richeler, Critton**, und andere Poeten mehr, machten ihm zu Ehren Trauer-Verse; er selbst aber verfertigte sich nachfolgende Grab-Schrifft, welche auch auf seinem Grabmahl zu lesen:

Tandem Rapinus heic quiescit ille, qui
Nunquam quievit, ut quies esset bonis,
Impune nunc grassentur & fur & latro.
Musæ ad sepulchrum gallicæ & latinæ gemant.

Seine Lateinische Verse haben ihm bey den Gelehrten vielen Ruhm und Ehre gebracht, insonderheit sind seine Epigrammata sehr hoch gehalten worden. Mit seinen Frantzösischen Gedichten aber fand er keinen sonderlichen Beyfall, insonderheit, da er auch die Reime abschaffen, und eine gleiche Quantität, wie in der Griechisch und Lateinischen Poesie, darinnen einführen wolte. Beyde sind zusammen 1610 zu Paris in 4 heraus gekommen. Sonsten ist bekannt, daß er auch grossen Antheil an der sinnreichen Satyre, le Catholicon d'Espagne, gehabt. **La Croix du Maine** Bibl. Franc. **Sammarth.** elog. 5, 15. **Marville** Melange d'hist. t. 1. **Garasse** doctrine curieuse l. 2. p. 124. **Clerc** bibl. du Richelet. **Baillet** Jugem. sur les Poet. t. 5. **Niceron** mem. t. 25. **Bayle.**

Rapin (Paul) Herr von Thoyras, war zu Chastres in Franckreich, wohin sich seine Vorfahren aus Savoyen gewendet hatten, 1661 den 25 Mertz gebohren. Sein Vater, Jacob von Rapin, Herr von Thoyras, war einer der geschicktesten Advocaten seiner Zeit, und hatte an Aufrichtigkeit wenig seines gleichen. Nachdem dieser sein Sohn zu Puylaurens und Saumur sattsame Gründe in Erkänntniß der Wissenschafften und Sprachen geleget, begab er sich 1679 wiederum zu seinem Vater, um unter seiner Anweisung sich mit allem Ernst auf die Rechte zu legen; allein das kurtz darauf publicirte Königliche Edict, vermöge welches ein iedweder 5 Jahr auf Universitäten studirt haben muste, welcher eine Würde erlangen wolte, nöthigte ihn nach Toulose zu gehen. Im Jahr 1685, zwey Monate vor dem Widerruf des Edicts zu Nantes, starb sein Vater, und da hernach die Verfolgung der Reformirten angieng, flohe er mit seinem jüngsten Bruder nach Engelland. Als er aber daselbst seine Rechnung nicht fand, gieng er hinüber nach Holland, nahm zu Utrecht unter seinem Bruder Kriegs-Dienste an, und wurde in der Belagerung Limerick gefährlich verwundet. Im Jahr 1693 machte ihn Mylord von Portland zum Ober-Aufseher seines Sohns, in welcher Stelle er auch heyrathete. Nach seiner Zurückkunfft aus Italien mit dem Hertzog von Portland, hielt er sich mit seiner Familie eine Zeitlang im Haag auf, 1707 aber schaffte er dieselbe nach Wesel, woselbst er auch 1725 den 16 May gestorben. Er liebte die Music, verstund die Mathematic, sonderlich die Kriegs-Baukunst, von Sprachen aber Italiänisch, Spanisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch, und vermiede allen unnützlichen Zeitvertreib. Er hat sich durch die Dissertation sur les Whiggs & les Thorys, Wesel 1717 und durch die Historie von Engelland, welche 1724 in 8 Bänden im Haag herausgekommen, und in Franckreich wieder nachgedruckt worden, bekannt gemacht. Solche seine Engelländische Historie bestehet nunmehro wegen der dazu gekommenen Fortsetzung bis zum Tode des Königs **Georgens** I, nach der Haagischen Auflage aus 13 Quart-Bänden. N. Tindal, Vicarius zu Great-Waltham hat sie bis zum Jahr 1689 ins Englische übersetzt und mit vielen nützlichen Anmerckungen vermehret 1733 zu Londen zum andern mahl in 2 Folianten herausgegeben, da denn auch seine diss. sur les Whiggs & les Thorys in der Englischen Ubersetzung gleichfalls befindlich ist. Die Buchhändler im Haag aber haben so denn die Zusätze des bemeldten Tindal ins Frantzösische übersetzen lassen, und nebst des Rapins abregé historiqve du recueil des actes publics d'Angleterre de *Thomas Rymer* in 2 Quartbänden 1733 besonders ans Licht gestellet. *Biblioth. German.* Tom. X. **Niceron** memoir. Tom. I.

Rapin (Renatus) ein berühmter Jesuit, war zu Tours 1621 gebohren, und trat 1639 in die Societät. Den grösten Ruhm hat er sich mit seiner Wissenschafft in den schönen Wissenschafften erworben, welche er 9 Jahr selbst gelehret. Seine 4 libri hortorum, zu Paris 1661 in 4 und 1666 in 12 gedrucket, darinn er den **Virgilius** nachahmet, zeugen von seinem treflichen poetischen Geist, wiewohl er damit nicht verdienet hat, daß er, wie einige thun, deswegen unter die Aertzte gezählet werde. Die Jesuiten selbst meynen, daß ihn der **P. Commire** an Zärtlichkeit und Reinlichkeit weit, der P. de la Rue (**Ruäus**) an Hoheit und Majestät, der P. **Cossart** an Leichtigkeit und Zierlichkeit übertreffe, des P. **Hoschius** und P. **Wallius** zu geschweigen. Mit dem P. **Vavassor** gerieth er in grossen Streit wegen seiner reflexions sur la poetique d'Aristote, die zu Paris 1671 in 12 ans Licht traten, und über welche **Vavassor**, der den Verfasser der reflexions nicht wuste, oder vielmehr dergleichen that, als ob er denselbigen nicht kennte, Remarquen schrieb, darinnen dem Verfasser viele grobe Fehler mit ziemlicher Schärffe verwiesen wurden. **Rapin** beklagte sich sehr, und endlich unternahm der Präsident von Lamoignon die Sache, und ließ des P. **Vavassors** Remarquen aufkauffen, die derohalben sehr selten vorkommen. Er war auch ein geschickter Gottesgelehrter, und haben die Jansenisten solches erfahren, wider die er nicht allein eine Dissertation de nova doctrina, sive Evangelium Jansenistarum Paris 1658 in 8. herausgegeben, sondern auch histoire de Jansenisme verfertigt, welche gleichwohl, ob er schon 20 Jahr daran soll gearbeitet haben, niemahls gedruckt worden. Uber dieses hat man von ihm

1. Christum patientem, Paris 1674 in 12.
2. L'esprit du Christianisme, ebend. 1672 in 12.
3. La perfection du Christianisme, ebend. 1673 in 12.
4. Eclogas sacras & dissert. de carmine pastorali, ebend. 1659 in 4.
5. L'importance du salut.
6. La foy des derniers siecles.
7. Observationes in Homerum & Virgilium, ebend. 1669 in 12.

8. Com

8. Comparaisons des grands hommes, ebend. 1670 und 1671 in 8.
9. Reipublicæ Venetæ trophæum ob debellatum Turcam & restitutam Societatem Jesu, ebend. 1657 in fol.
10. Trophæum famæ Cardin. *Mazarino* erectum, ebend. 1675 in fol.
11. Lachrymas in tumulum *Alph. Marcini*, ebend. 1658 in fol.
12. Pacis triumphalia, ebend. 1659 in fol.
13. Pacem Themidis cum mutis, ebend 1659 in fol.
14. Elogium *Franc. Foucquet* defuncti, ebend. 1669.

Er starb zu Paris 1687 den 27 October. Seine Wercke, so zur Litteratur gehören, sind zu Paris 1684 in 4, und zu Amsterdam 1686 in 12; seine theologische Wercke aber zu Amsterdam 1695 und 1724 zusammen gedrucket worden. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Bayle. Baillet Jugemens sur les poetes.

RAPINA, siehe Raub.

RAPINÆ ACTIO, siehe *Actio vi bonorum raptorum*, im I Bande, p. 420.

RAPINE, siehe Raub.

Rapine (Carl) Herr von **Foucheraine**, ein Frantzösischer Recollect in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war einer von denen Deputirten zu der Haupt-Versammlung derer 3 Stände in Franckreich, und machte sich durch verschiedene Schrifften bekannt, von denen im Druck erschienen

1. Annales ecclesiastiques du diocese de Chalons en Champagne par la succession des Eveques de cette Eglise depuis S. Menje jusqu'en 1636 Paris 1636 in 8.
2. Discours de la vie, mort & miracles de S. Menje avec un Catalogue des Eveques, qui lui ont succedé. Chalons 1625 in 12.
3. Recit general de tout ce qui c'est passé en l'assemblée generale des Etats à Paris depuis le 24 Oct. 1624 jusqu'au 23 Fevrier 1625 avec le cahier general du Tiers-Etat & autres pieces, sur le meme sujet, ebend. 1651 in 4.

Le Long Bibl. hist. de France.

Rapine (Claudius), ein Cölestiner-Mönch im 15 Jahrhundert, war in der Diöces von Auxerre, aus einer ansehnlichen Familie gebohren. Nachdem er sich einige Zeit in einen Kloster zu Paris aufgehalten, wurde er nach Italien geschickt, um an der Reforme einiger Klöster zu arbeiten, verbesserte auch nach seiner Wiederkunfft auf Befehl des General-Capituls die Constitutiones seines Ordens, und starb 1493, verschiedene Schrifften, als einen Tractat, de studiis monachorum; de studiis philosophiæ & theologiæ; de contractibus pensionariis vel censualibus &c. hinterlassend. **Becquet** hist. des Celestins. **Mabillon** de studiis monast.

RAPINUM, Stadt, siehe **Ruppin**.

Rapinus, Personen dieses Namens, suche unter **Rapin**.

Rapis (Hieronymus de) ein Poet und Musicus von Palermo, florirte 1573, war ein Mitglied der, Academie der Accensorum, und schrieb Rinæ, in 2 Büchern. **Mongitor** Bibl. Sic.

Ραπίσματα, heissen in denen alten Römischen Rechten so viel, als Ohrfeigen oder Maulschellen, womit die freygewordenen Leute bey ihrer Loßlassung beleget wurden. l. ult. C. de emanc. *Nov.* 81. ibique **Gothofredus**, **Cujacius** Lib. V. Obs. 13.

RAPISTANIO (Pilfort de) siehe **Rabasteins**.

RAPISTANIUM, Stadt, siehe **Rabasteins**.

RAPISTRUM, *Rapistrum monospermum*, C. B. Pit. Tournefort. ist ein Kraut, welches aus seiner Wurtzel Stengel treibet, etwan des Fusses hoch, und auch wohl höher, die sind schwanck, rund und ästig, ein wenig rauch und gar schöne grün. Die Blätter liegen auf der Erde, sind dicke und dem Rübenkraute gleich, zu Anfang zerkerbet, hernach werden sie rund und etwas rauch. Die Blüten stehen wie an einer Aehre, und jede ist von vier schönen goldgelben Blättgen, übers Creutze gestellt, zusammen gesetzet. Wenn dieselbige vergangen ist, so erscheint an ihrer statt eine fast gantz runde Frucht oder Hülse, die ist gestreifft, als wie der Coriander-Saamen. Sie beschlüsset ein eintziges, zartes und länglichtes Saamenkorn. Die Wurtzel ist lang, weißlicht und eines theils zaserig. Dieses Kraut wächst auf dem Felde. Es eröffnet, hebet die Verstopffungen, befördert der Weiber Monat-Zeit, wenn es abgesotten, gebrauchet wird; es ist auch gut zu den Wunden. Rapistrum kommt von Rapa, **Rübe**, weil seine Blätter wie das Rübenkraut aussehen. Monospermon, kommt von *μονον*, *solum*, **einzeln**, und *σπέρμα*, *Semen*, Saamen, als ob es heissen solte, ein Kraut, das mehr nicht, als nur einen Saamen bringt: Dieweil die Frucht an diesem Kraute nur einen eintzigen Saamen in sich hält. Siehe auch **Rüb-Saamen**.

RAPISTRUM ALBUM ARTICULATUM, *Park. Raji* Hist. siehe **Zederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPISTRUM FLORE ALBO ERUCÆ FOLIIS, THLASPI MAJUS, *Cord.* siehe **Zederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPISTRUM FLORE ALBO, SILIQUA ARTICULATA, *C. B.* siehe **Zederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPISTRUM FLORE ALBO STRIATO, SINAPI ALBUM AGRESTE, *Trag. J. B.* siehe **Zederich**, im XII Bande, p. 1066.

RAPISTRUM MONOSPERMUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Rapistrum*.

Rapitius, **Rapicius**, **Ravizza** (Jovita) ein Italiäner, aus Clari, einem Städtgen unweit Brescia, gebürtig, lehrte zu Venedig die schönen Wissenschafften und ward wegen seiner Gelehrsamkeit mit dem Bürger-Recht beehret. Er stund mit den Cardinälen **Polus** und **Bembus**, wie auch mit andern grossen Gelehrten seiner Zeit in sehr guter Freundschafft, und starb 1560 in einem hohen Alter. Seine Schrifften sind:

1. Satyrarum liber;
2. Paraphrasis metrica Psalmi 22;
3. De numeris oratoriis lib. 8; **Venedig** 1554 in fol. **Cölln** 1582 in 8.
4. Balneorum ad Timari ostia descriptionem.

Welche in dem thesauro antiquitatum & historiarum Italiæ stehet. **König**. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. Tom. II. pag. 210. **Morhoffs** Polyhist. P. I. L. VI, c. I, §. 21.

Raplum, siehe *Artemisia*, im II Bande, p. 1687.

Rapo, ein Ort, siehe **Raphoe**.

Rapo, einer von des Aeneä Feinden in Italien, welcher den Parthenium in der Schlacht erlegte.

RAPOA, Ort, siehe **Raphoe**.

RAPOCAULIS, *Park. Parad.* siehe *Brassica*, IV Bande, p. 1111.

im **Rapoe**, Stadt, siehe **Raphoe**.

Rapold (Daniel) aus Freyburg im Brißgau gebürtig, war Rath des Bischoffs zu Breßlau, und zweyer Kirchen dieser Stadt Syndicus, starb 1688 in einem Alter von 56 Jahren. Man hat von ihm Historiam de illustrissimo Silesiæ Ducatu, seu conscribendorum illius provinciæ commentariorum Epitomen. Es ist solche Schrifft in dem ersten Theile des XVI Tomi des Journal litteraire, so zu Haag heraus gekommen, befindlich. Leipz. gel Zeit. Beytr. I Th. p. 151.

RAPOLDI RUPES, siehe **Rappoltstein**.

Rapoldus, war der erste Graf von Andechs, ein natürlicher Sohn Kaysers **Arnolphi** im X Jahrhunderte.

RAPOLLA, Hertzogthum und Stadt, siehe Rapallo.

Rapontica (Pontische) siehe *Rapontícum verum*.

RAPONTICA VULGARIS, ist von der Pontischen Rapontica etwas an den Blättern unterschieden.

RAPONTIC DES MONTAGNES, siehe **Münchs-Rhabarber**, im XXII Bande, p. 391.

RAPONTICUM VERUM, **Pontische Rapontica**, kommt an Gestalt fast mit der Rhabarber überein, stopfet aber, da hingegen jene purgiret. Man bekommt sie über Venedig gerecht und gut, sie will aber wohl trocken verwahret seyn.

RAPONZOLO, siehe **Rapunzel**.

RAPORA, ein Ort, siehe **Raphoe**.

RAPORTEUR, ist ein Instrument, die Winckel auf das Pappier zu tragen. Siehe ein mehrers unter *Transporteur*.

RAPOSA BRASSICA, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1111.

RAPOSA DICTA BETA ROMANA RUBRA, *Park.* siehe *Beta rubra*, im III Bande, p. 1524.

Rapoto, Graf von Abenberg, siehe **Abenberg**, in den Supplementen.

Rapottenkirchen, ein Ort in Oesterreich, so ehedem zu der Grafschafft Steyer gehöret. **Preuenhuebers** Annal. Styr.

Rapotus, war der andere Graf von Andechs, ein Sohn **Rapoldi**, dem er in der Regierung gefolget.

Rapoy, Ort, siehe **Raphoe**.

Rapp, siehe **Rabe**.

Rappach, ein Ort in Ober-Steyermarck, ohnweit Rotemann, ist das Stamm-Guth derer Grafen gleiches Namens.

Rappach, das Geschlechte der Herren von Rappach ist eines von den 12 ältesten und alleredelsten Familien in Oesterreich. Ob man zwar von dessen erstem Ursprung nichts mehr verzeichnet findet, als daß es von **Wolffgang Lazius** aus Steyermarck hergeführet wird, so kan man doch die vollständige Erbfolge von **Heinrichen** herleiten, der bey dem Ertz-Hertzoge **Albrechten** II dem **Weisen** um das Jahr 1327 (zu welcher Zeit auch noch mehr Herren von Rappach des Namens **Heinrich** gelebet) obrister Hofmeister gewesen, und 1339 gestorben. Er hinterließ **Heinrichen**, Herrn von Rappach in Clam, welchen der Ertzhertzog **Rudolph** IV als seinen obristen Hofmeister, in der zwischen den Königen von Ungarn und Böhmen mit dem Ertz-Hertzogen von Oesterreich 1362 geschlossenen Allianz, und in denen 1364 der Stadt Wien ertheilten Vorrechten zum Zeugen anführt. Unter seinen 4 Söhnen hat allein **Christoph** seinen Stamm fortgepflantzet, dessen mittlerer Sohn **Johann** hat 1412 und 1440 gelebet, und mit **Elisabeth Zeußlerin Georgen** gezeuget, welcher ein tapferer Kriegs-Held gewesen, und unter andern einsmahls mit einem streitbaren Spanier in Gegenwart des Ertzhertzogs, hernachmahls Kaysers **Albrechts** II zu Wien gekämpffet und ihn obgesieget. Er starb 1445 und liegt im Minoriten-Kloster zu Wien begraben, als in welchem diese Familie ihr Erbbegräbniß gehabt, nachdem sie selbiges mit milden Stifftungen reichlich versehen. Von **Susannen**, Freyin von **Rorthal**, hat er **Johann**, **Kunegunden**, so Aebtißin bey St. Clare in Wien gewesen, und **Christophen**, von welchem keine männliche Erben hinterblieben, nach sich gelassen; **Johann** aber, der 1513 gestorben, hat durch seinen mittlern Sohn **Christophen**, der 1551 starb, sein Geschlecht fortgepflantzet, indem selbiger 5 Söhne hatte, davon zwar 4 im ledigen Stande mit Tode abgegangen, einer aber **Christoph** hat mit seiner ersten Gemahlin, **Sophien** von der **Dörr**, 2 Töchter, und mit der andern **Annen**, **Leonhards** Freyherren von **Harrach** Tochter, 7 Söhne und 8 Töchter gezeuget, davon aber nur 1 Tochter sich verehlichet, und 1 Sohn Nachkommenschafft nach sich gelassen. Dieser war **Christoph**, Herr von Rappach, der mit seiner Gemahlin, **Paris** Herrn von Sonderndorff Tochter, **Carl Ferdinanden** und **Marie Margarethen** gehabt, so **Johann Franciscus Trautsohns**, Grafen von Falckenstein, Landmarschalls in Nieder-Oesterreich, dritte Gemahlin worden, 1663 den 26 Mertz in Wittwenstand gerathen, und 1705 den 1 May im 84 Jahre ihrers Alters verschieden. **Carl Ferdinand**, erster Freyherr von Rappach, Kayserl. Cammerherr und Obrister über ein Regiment Cüraßirer, war gebohren 1620, und starb 1664. Zu seiner ersten Gemahlin hatte er **Eleonoren**, **Johann** Freyherrn von **Breuner**, Kayserl. General-Feld-Zeugmeisters Tochter, welche ihm den 3 Mertz 1649 **Carl Ernsten** zur Welt brachte. Nach ihrem 1652 erfolgten Absterben, hat er sich mit **Marien Theresien**, Gräfin von **Brandeiß**, vermählet, und mit ihr gezeuget 1) **Christoph Ferdinanden**, welcher als Kayserl. Cämmerer und Verordneter aus dem Herrenstand bey den Oesterreichischen Ständen, im 45 Jahre seines Alters gestorben. Seine hinterlassene Gemahlin **Marie Elisabeth**, Gräfin von **Rhevenhüller**, so sich nachhero mit dem General-Feldzeugmeister de **Uehem** vermählet, und den 8 Febr. 1716 abermahls verwittibt worden, hat ihm gebohren

Jacob Ernsten, so als Hauptmann unter dem General Bonnevalischen Regiment den 5 May 1716 gestorben, Marien Charlotten, so an den Fürsten von Caserta vermählt, und Theresien, eine Gemahlin Sigismunds, Grafen von Tschirnhaus. 2) Franz Maximilianen, so als Maltheser-Ritter und Kayserl. Rittmeister unter dem Palfischen Cüraßir-Regiment, durch Stürtzung des Pferdes auf der Jagd tod blieben. 3) Johann Wilhelmen, der als Kayserl. Hauptmann gestorben. 4) Marien Susannen, die mit dem Kayserl. General-Feldzeugmeister, Baron von Houchin, vermählt war, und in Piemont starb. 5) Marien Annen, so den 21 Febr. 1677 Gundackern, Grafen von Stahrenberg, Kayserl. würcklichen Geheimen Rath beygeleget worden, und 1721 gestorben; und 6) Marien Theresien, so den 25 Febr. 1685 mit Franz Carln, Fürsten von Aursberg, Hertzoge in Schlesien zu Münsterberg und Franckenstein, vermählet, 1713 den 6 Junius verwittibt, und 1714 den 5 May zu der regierenden Kayserin, Christinen Elisabeth, obristen Hofmeisterin bestellet, starb in dieser Würde und als Stern-Creutz-Ordens-Dame im Jahr 1740. Carl Ernst, erster Graf von Rappach, dreyer Kayser würcklicher Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, General-Feldmarschall, wie auch Obrister Land- und Hauß-Zeugmeister in Oesterreich ob und unter der Enß, Obrister Erb-Land-Stabelmeister, der Stadt Wien Obrister Lieutenant und angesetzter Commendant, war gebohren den 3 Mertz 1649. Im Jahr 1672 begab er sich in Kayserl. Kriegs-Dienste, und wurde als Rittmeister 1677 in dem Gefechte auf dem Kochelsberge im Elsaß mit vielen Wunden bleßirt, und vor todt von der Wahlstatt weggebracht; hierauf begab er sich unter die Infanterie und ward Obrister-Lieutenant unter dem Kineischen Regiment, und Commendant zu Brieg in Schlesien; worauf er immer weiter, bis zu der General-Feldmarschall-Stelle gestiegen. Inzwischen machte ihn der Kayser Leopold zu seinem Cammerherrn und würcklichen Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, gebrauchte ihn auch in verschiedenen Versendungen und Comißionen. Bey Antritt Kayser Josephs Regierung, ward ihm das obriste Erb-Land-Stabelmeister-Amt in Ober- und Nieder-Oesterreich verliehen, welches er bey desselben Huldigung den 22 Septembr. 1705 das erste mahl verrichtet, erhielt auch bey diesem Kayser abermahls den Cammerherrn-Schlüssel, und nach des Wienerischen Commendanten Marqvis degli Obizzi Absterben 1710 die Vice-Commendanten-Stelle, wozu noch das obriste Haus- und Land-Zeugmeister-Amt kam. Der Kayser Carl VI nahm ihn gleichfalls zu seinem Cämmerer wieder an, und erklärte ihn auch 1717 den 29 May zum General Feld-Marschall. Er starb 1719 am 19 Julius. Im Jahr 1683 hat er sich mit Susannen Maximilianen, Freyin von Gilleiß, vermählet, und einen Sohn mit ihr gezeuget, welche aber beyde etliche Monate hernach gestorben; worauf er 1686 Marien Susannen, Freyin von Gersdorff, geheyrathet, welche ihm 1688 Carl Adolphen gebohren. Dieser diente von der Piqve auf, und war 1731 Kayserl. Cammer-Rath, Obrist-Lieutenant, und Commendant zu Kufstein, ward aber 1736 den 19 Febr. zum würcklichen Kayserlichen Cämmerer ernennet, und hat mit Aloysen Antonien, einer Tochter Fürst Francisci Josephs von Lamberg, und Wittwe Hannibal Leopolds, Grafen von Enckevoirr, mit welcher er sich 1716 vermählt, Ferdinand Joseph Aloysius, geb. 1722, und Marien Annen, geb. 1723, gezeugt. Es ist hierbey zu mercken, daß verschiedene von den allerältesten und edelsten Familien in Oesterreich den alten Titel als Herren Lat. Dynastæ führen, und doch den Fürsten und Grafen gleich gehalten, auch insgemein Grafen genennet werden. Bucel. Germ. C. von Wurmbr. collect. geneal. hist. c. 8. p. 15. seq.

Rappe, ist ein Pferd von schwartzer Farbe. Siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1382.

Rappe, ein Raubfisch, siehe Rape.

Rappe, heißt auch eine kleine Müntze in dem Freyburgischen und Baselischen District, deren zehne einen Batzen machen. Die Gegend, wo sie geschlagen werden, wird der Bezirck der Rappenmüntze oder Rabenmüntze genannt, und giebt es daselbst Rappenpfennige, Rappenbatzen und Rappenthaler. Sie sollen den Namen von dem Raben, als dem Freyburgischen Stadt-Wapen, wo sie zuerst geprüget worden, bekommen haben, welchen sie nachgehends behalten, ob sie wohl in Basel und andern umliegenden Orten mit ihren Stadt-Wapen gemüntzet worden. In Polen giebt es auch eine solche Müntze, davon fünffe einen Polnischen Groschen machen. Siehe den Artickel: Müntz-Ordnung, im XXII Bande, p. 561 u. ff. insonderheit p. 565.

Rappe, eine uralte Familie in Thüringen, welche sich des Wörtleins von nicht gebrauchet. Otto Rappe verkauffte 1335 wegen Schuldenlast die Einkünffte zu Eisenberg, allwo er sich eine Zeitlang aufgehalten, dem Kloster daselbst. Hans George lebte 1627 und Hans Philipp 1652. Es sollen die Rappen um das Jahr 1460 mit Eustachius Rappens Sohn aus Liefland in Preussen gekommen seyn, und mögen sie sich aus Thüringen mit den Ordens-Rittern in Liefland begeben haben. Heinrich war 1640 Königl. Polnischer General-Major und Commendant zu Caminiec, welche Aemter auch Johann Carl 1713 bekleidet. Melchior war 1700 Chur-Brandenb. Cämmerer und Obrist-Wachtmeister, Johann Friedrich, war zu eben der Zeit Königl. Polnischer Cämmerer. Nicht weniger sind die Rappen, wie *Index Nobil. Megapol.* besaget, aus Curland oder Liefland ehemahls in Mecklenburg gekommen, davon unterschiedene in Königl. Dänischen Diensten sich hervor gethan; wie dann ein Rappe als General-Major und Ritter von Dannebrogh sich noch 1739 in Dänischen Diensten befunden. Sie führen einen Büffels-Kopff im Wapen, und auf dem gekrönten Helm drey Blumen. *Gotha diplom.* Müllers annal. Sax. Hartknoch. Preuß. Hist. Ranffts geneal. hist. Nachr. Nova litter. mar. Balth. 1700.

Rappelliren, Lat. *Revocare*, wiederruffen, wieder kommen lassen, sonderlich nach Hofe, welchen man etwa meiden müssen, oder zum Regiment, davon man weggegangen ist, oder wenn ein

ein Landes-Fürst bey entstehendem Kriege, seine Unterthanen aus fremder Herren oder des Feindes Diensten unter Andeutung gewisser Straffen wieder zurück beruffet. Siehe Avocatorien, im II Bande, p. 2199 u. ff.

Rappelstein, Stadt, siehe Rappoltstein.

Rappen, siehe Rappe.

Rappen oder Räpfen, sind rauche Schrunden der Haut, welche dadurch so wohl hinten als forne in dem Gewerbe der Knie aufreisset, und einer trockenen Raude gleich kömmet. Wenn ein damit behaftetes Pferd auf eine vollbrachte Reise wieder stehet, so zühen die Rappen schmertzlich an, daß das Pferd so lange hincket, bis es ein wenig geritten wird, und erwärmet, nicht anders, als ob es den Spatt hätte. Die Rappen entstehen von unsauberer Wart der Pferde, bevorab im Winter, wenn sie mit nassen Füssen in die Ställe gebracht, und nicht fleißig abgerieben und getrocknet werden, denn das kalte Geblüte und die Flüsse fallen ihnen dadurch in die Schenckel, und machen eine Geschwulst, sonderlich in die hintern Schenckel, die Füsse fangen endlich an zu rinnen, und die Haare an den Schenckeln stehen über sich, wie die Saubörsten. Vor allen Dingen schere man die Haare ab von dem Orte, da der Schaden ist, bähe denselben wohl mit warmen Wasser, hernach picke den Ort wohl mit einer Fliete, doch daß das Geäder nicht damit berühret werde, endlich nehme man lebendigen oder ungelöschten Kalck, Saltz, Rockenmehl und Ruß, jedes gleich viel, mische es mit Eßige und Weine unter einander, und schlage es Pflaster weise über den Schaden. Oder, reibe die Rappen wohl mit Wasser, worinnen Tannzapfen und Gipfel von Wacholder-Stauden gesotten worden; nimm hierauf Tannzapfenöl, Wacholderholtzöl, jedes drey Loth, Haselholtzöl zwey Loth, schwartz Schneckenöl, Eyeröl, Schwefelbalsam, jedes ein Loth, Schweinschmaltz anderthalb Pfund, Hirschunschlitt ein viertel Pfund, mische alles unter einander über einer linden Wärme zu einer Salbe, und schmiere das Roß damit. Man kan auch die Rappen oft mit Wasser, worinnen Alantwurtz und Nießwurtz oder Kleyen und Pappeln gesotten worden, waschen, und wenn es wieder trocken, mit einer Salbe von unter einander gemengten Leinöl, Senfmehl und Honig schmieren. Oder mache einen Teig von Rindsgallen und Weitzenmehl, und lege es Pflaster weise über die Rappen, lasse es so lange liegen, bis das Pflaster gantz hart ist, und nichts mehr würcket, hernach nimm es herab und schmiere es mit nachfolgender Salbe: Nimm Pech ein halb Pfund, Wachs ein Viertel, Unschlitt und alt Schmeer, jedes ein Pfund, Baumöl, so viel genug zu einer Salbe ist, vermische alles mit einander über dem Feuer zu einer Salbe: Oder, wasche das Pferd ein oder zwey mal mit Lauge, nimm darnach ein Pfund Baumöl, das weisse von vier Eyern wohl zerschlagen, Lohröl vier Loth, Bleyweiß acht Loth, Mastix ein Loth, Weyrauch ein Loth, Terpentin ein Loth, Eßig einen Eßlöffel voll, Wachs zweyer Eyer groß, solches alles zusammen geschüttet, in einem Tiegel zerlassen, und das Pferd bey einer Glut darmit geschmieret. Wenn die Rappen erst ansetzen wollen, so nimm Venedische Seife, schneide solche klein, mache sie mit nüchtern Speichel zu einer Salbe, und schmiere das Pferd oft warm damit. Oder nimm ein Pfund Schmaltz, ein Pfund Klauenfett, laß es zusammen heiß werden, und rühre zwey Loth Grünspan darunter, so wird eine grüne Salbe daraus, mit welcher, wenn das Pferd zuvor mit scharfer Lauge gewaschen und wieder trocken worden, der Schaden geschmieret werden muß. Etliche pflegen es auch nur oft mit Urin zu waschen, und Menschen-Koth überzuschlagen. Die Pferde soll man während der Cur, wie auch, wenn sie heil worden, nicht so bald ins Wasser reiten, und die Schenckel oft mit Saltzwasser abreiben.

Rappenbatzen, siehe Rappe.

Rappenfuß, siehe Krähenfuß, im XV Bande, p. 1633 u. ff.

Rappenmüntze, siehe Rappe.

Rappenmüntz gesessen (im Bezirck der) kommt in einem der Regierung zu Ensisheim im Ober Elsaß von dem Ertz-Hause Oesterreich ertheilten Privilegio vor, und deutet vermuthlich niemanden anders, als die Freyburger im Brißgau, nebst einem Theile von Elsaß und der Schweitz an, weil sonderlich daselbst die so genannte Rappen- oder Raben-Müntze gänge und gebe ist. Johann Thomas Freig. in Pract. Jur. & Formul. fol. 3. und 4. Siehe den Artickel: Rappe.

Rappenpfennige, siehe Rappe.

Rappenthaler, siehe Rappe.

Rappenum, ein Ort im Unter-Elsaß, liegt zwischen dem Zweinsteiner Bach und Moter, und ist Hanauisch. Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Rapperschwyl, Stadt und Schloß, siehe Rappersweil.

Rappersdorff, ein Ort im Nürnberger Gebiete, zur rechten Seiten der Pegnitz, unter das Amt Velden gehörig. Glücks Beschr. Nürnb. p. 85.

Rappersgesseß, ein Ort im Nürnberger Gebiete, gehöret zu dem Amte Stierberg. Glücks Beschr. Nürnb. p. 89.

Rappersweil, Rapperswyl, Rapperschwyl, Lat. *Ruperti villa, Raperti Villa, Rapersvilla*, eine kleine Stadt in der Schweitz, welche einiger massen befestiget, und mit einem ziemlich festen Schloß versehen. Sie liegt auf einem Hügel an dem rechten Ufer des östlichen Theils von dem Zürcher-See, über welche von der Stadt, bis zu dem Dorffe Hunden, eine Brücke gehet, so 1900 Schritte lang, und von dem Ertzhertzoge Rudolphen 1358 angefangen, von dessen Brüdern aber, Albrechten und Leopolden, vollendet worden ist. Einige wollen, daß Ruprecht, Hertzog von Allemannien und des Deutschen Königs Ludewigs Obrister, in dem 7 Jahrhundert das Schloß daselbst angeleget habe, und der Stammvater der Grafen von Rappersweil gewesen sey; andere aber behaupten, daß dieser Ruprecht zwar das auf der andern Seite des Zürcher-Sees gestandene und von denen von Zürch 1350 zerstörte Schloß Alt-Rappersweil erbauet, die jetzige Stadt und Schloß aber (so eigentlich Neu-Rappersweil heissen solte, vorher aber Emdingen genennet worden,) erst 1091 von einem Grafen von Alt Rappersweil errichtet worden sey. Diese Grafen, von denen einige schon in dem 10 und 11 Jahrhundert Abte und Casten-Voigte zu Einsiedeln gewesen, haben

sich zuerst Grafen oder Herren von Wandelburg und Rappersweil genennet, auch nebst Alt- und Neu-Rappersweil, die March, Herrschafft Grüningen, Pfäfickon und Wollrau besessen, und die Klöster Wettingen und Wurmspach gestifftet. Der letzte Rudolph starb um das Jahr 1315, und seine Güter kamen durch Heyrath an Rudolphen, Grafen von Habspurg, und Wernern, Grafen von Homburg. Nachdem dieses letztern Sohn Graf Werner der jüngere 1330 gleichfalls ohne männliche Erben gestorben, fiel die gantze Grafschafft an Rudolphs Sohn, Graf Hansen von Habspurg zu Lauffenburg, welcher sich von den Ertzhertzogen zu Oesterreich, Albrechten und Otten, bereden ließ, daß er ihnen das gantze Land abtrat, und so dann wieder von denselben zu Lehn nahm. Weil er aber 1350 die Mordnacht zu Zürch hatte anstellen helffen, machten sich die Zürcher von beyden Schlössern, Alt- und Neu-Rappersweil, Meister, und legten sie, nebst der Stadt, in die Asche, die hernach von Albrechten von Oesterreich 1382 wieder aufgebauet worden. Im Jahr 1388 und 1443 wurde sie von den Eydgenossen vergeblich angegriffen; 1458 aber kam sie bey entstandener innerlicher Unruhe, da die Bürgerschafft theils Oesterreichisch, theils eydgenößisch gesinnet war, denen von Ury, Schweitz, Unterwalden und Glaris in die Hände, und muste ihnen, wiewol mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, als Schutz- und Ober-Herren huldigen. 1689 den 29 Febr. sind hier viel Römische Müntzen in einem Acker in Gabedl gefunden worden, als man den Grund zu einer Scheune gegraben. Sie waren in einem irrdenen Topffe 12 Pfund schwer, an der Zahl 1900. Im Jahr 1656 wurde sie von denen von Zürch vergeblich belagert; aber 1712 muste sie sich an die beyden Cantons Zürch und Bern mit Accord ergeben, worauf die Orte Uri, Schweitz und Unterwalden in dem Arauischen Frieden ihr Recht an Zürch und Bern abtraten, welche nunmehro nebst Glarus, dieser Stadt Schutzherren sind. Das Regiment derselben wird durch den kleinen und grossen Rath geführet, deren jener mit 12, dieser aber mit 24 Personen besetzet ist. Ihr Haupt ist der Schultheiß, auf denselben folgt der Statthalter, der Pannerherr, Seckelmeister ꝛc. Das Stadtgericht, von welchem man an den kleinen Rath appelliret, wird durch 12 Richter, dessen Präsident der Stadtrichter ist, verwaltet. Die Stadt hat auch einen Geheimen oder Kriegsrath, welcher aus dem Schultheiß, Pannerherrn, einem Rathsglied und dem Stadtschreiber bestehet. *Annal. Einsiedlens.* p. 344. Stumpf l. 6. p. 139. seq. Bullinger Chron. mscr. l. 8. c. 4. und l. 23. c. 9. Aegid. Tschudy. hist. mscr. P. I. ad an. 1330. 1350. und 51. Waldkirch P. 2. p. 853. und 857. Simler de Rep. Helv. p. 393. und 671. edit. 1722. Stettlers Schweitzer-Chron. I Th.

Rappersweiler, Stadt, siehe **Rappoltstein**.

Rapperswyl, Stadt, siehe **Rappersweil**.

Rappier, Frantz. *Fleuret*, *Rapiere*, womit auf dem Fechtboden gefochten wird. Es ist durchaus fast gleich dicke und breit, und hat an statt der Spitze einen ledernen Ballen. Es wird eingetheilt in den Griff, den Knopf, das Stichblatt, das Creutz, die Klinge und den Ball. Die Klinge wird in vier Theile getheilet; davon der erste, zu nächst an dem Gefässe, die Stärcke, der andere die halbe Stärcke, der dritte die halbe Schwäche, und der äusserste die Schwäche genennet wird. Diese Abtheilung hat ihren Nutzen im Anbinden, Ausnehmen und andern zur Fechtkunst gehörigen Lectionen.

Rappin, Grafschafft, siehe **Ruppin**.

Rappold (Daniel) gebohren 1532 zu Freyburg in Brißgau, war beyder Rechten Licentiat, Fürstlicher Bischöflicher und beyder hoher Stiffter zu Breßlau Rath und Syndicus, wolte eine Schlesische Chronicke schreiben, hatte auch die Stamm-Tafeln der Schlesischen Fürsten mit grossem Fleiß zusammen getragen, wurde aber von Armuth und Mangel hoher Gönner gehindert, sein Vorhaben zu Ende zu bringen, ohngeachtet er von seiner Chronicke schon 4 Bücher fertig gehabt, die er in Wien heraus zu geben gedachte. Er starb den 5 May 1588, und es ist nichts mehr von ihm, als ein kleiner, aber gelehrter Tractat übrig: Historia de illustrissimo Silesiæ Ducatu seu conscribendorum illius Provinciæ commentariorum Epitome, welcher in des Herrn von Sommersberg Scriptoribus rerum Silesiacarum steht.

Rappold, oder **Rappolt** (Friedrich) war zu Reichenbach 1615 gebohren, und lag zu Leipzig dem Studiren ob, woselbst er nach diesem eine Zeitlang Conrector an der Thomas-Schule, hiernächst Rector zu St Nicolas, ferner Professor der Dialectic, Poesie, und endlich Theologie, Ephorus der Churfürstl. Stipendiaten, des grossen Fürsten Collegii Colleaiat, der Meißnischen Nation Senior, wie auch Canonicus zu Zeitz gewesen. Er starb 1676 den 27 Decembr. und hinterließ

1. Commentar. in Horatium, Leipzig 1675 in 8.
2. Observationes in epistolas ad Titum & Colossenses;
3. Synopsin controversiarum in epitome Form. Concord. occurentium; Leipzig 1672 in 4.
4. Libellum poeticum varii generis, ebend. 1679 in 12.
5. Poeticam Aristotelicam, s. veteris tragœdiæ ex mente Aristotelis expositionem, ebend. 1678 in 12.
6. Disputationes.
   a. de lætitia.
   b. de tristitia.
   c. de Principe docto.
   d. de sole, Leipzig 1658.
   e. de insignibus.
   f. de insignibus Principatus, Leipzig 1663.
   g. Logica Gelliana.
   h. Observationes in cap. 28. lib. 2. noctium Atticarum, Leipzig 1662.
   i. de agno, ebend. 1658.
   k. de gratia justificationis ex Matth. VII, 18. 19. 20. Leipzig 1673.
   l. de imputatione.
   m. de adoratione carnis Christi Phil. II, 5-11.
   n. de præsentia carnis Christi.
   o. de Christo sacerdote Novi Test. ex Hebr. IX, 24-26. Leipzig 1674.
   p. de peccato originis, ebend. 1673.

p. be

   q. de impiorum excæcatione ex 2 Cor. IV. 3. 4.
   r. de Poetarum corona, Leipzig 1668.
   s. de veterum Græcorum informatione, eb. 1645.
   t. de testimonio Spiritus S. interno.
   u. de angelis, Leipzig 1668.
   x. problema de objecto Logices, Leipzig 1653.
   y. de somno, eb. 1659.
   z. de amore, eb. 1643.
   aa. de P. Virgilii Mar. ecloga IV. an inibi Christi nativitas ad mentem *Eusebii* Cæsar. celebretur, eb. 1669.
   bb. de Ecclesiæ dignitate, eb. 1672.
   cc. de prædicatione, eb. 1652.

Freher. Vögels Leipz. annal. Witte in memor. & in Diar.

Rappold (Samuel Friedrich) beyder Rechten Doctor, welche Würde er zu Altdorf im Jahr 1685 erhalten hat und handelte seine Inaugural-Disputation de Aneclogistica occ. l. 5. §. 7. ff. de administr. & peric. Tut.

Rappoldus, siehe **Rappold**.

Rappol-kirch, ein Dorff in Ober-Elsaß, zwischen der Larg und Ill, gehört ins Pfirder Ober-Amt. Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Rappolstein, Herrschafft, s. **Rappoltstein**.

Rappolsweier, Stadt, siehe **Rappoltsweiler**.

Rappolsweiler, Stadt, siehe **Rappoltsweiler**.

Rappolswihr, ein Dorff in Ober-Elsaß, zwischen der Ill und Rhein, gehört in die Ober-Vogtey Pfird. Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Rappolt (Carl Heinrich) öffentlicher Lehrer der Natur-Lehre zu Königsberg, schrieb Comment. de damno per locustas agris illato, num earundem beneficio compensari possit? Berlin 1730 in 4.

Rappolt (Friedrich) siehe **Rappold**.

Rappoltstein, oder **Rappolstein**, Lat. *Rapoldi*, oder *Raboldi Rupes*, *Rupes Spoletana*, Frantz. *Ribaupierre*, eine ansehnliche Herrschafft in Ober-Elsaß in und um das Fürstenthum Mümpelgard gelegen, welche aus 7 Aemtern bestehet. Die Hauptstadt heist gleichfalls **Rappolstein**, und hat ein altes Schloß. Vor diesem hatte sie ihre eigene Herren gehabt, welche mit den Hertzogen von Urßlingen einerley Ursprung gewesen. Denn da wurden unter dem Kayser Conrad II 2 Brüder Hertzoge von Spoleto aus Italien nach Deutschland vertrieben, davon sich einer in Schwaben zu Ußlingen niederließ, und das Städtlein Schiltag bauete; der andere aber im Elsaß die 3 Schlösser und das Städtlein bauete, welches man anfänglich von seinem Namen Rogerius Spoletanus, Rockspoletin, oder Rappelstein, nachgehends aber Rappersweiler oder Rappolsweiler genennet hat. In dieser Stadt ist ein Augustiner-Kloster de Larga Manica von eben diesem Grafen gestifftet. Oberhalb der Stadt liegt das mit Zimmern wohl eingerichtete Residentz-Schloß, mit schönen Lust-Bäumen und Küchen-Gärten, ob es schon auf einem harten Felsen stehet, gezieret. Vorhergedachte 3 Schlösser sind gantz eingegangen. Es haben auf selbigen drey Brüder so nahe an einander gewohnet, daß einer zu dem andern mit einer Armbrust schüssen können. Diese Schlösser sind eines von den Wahrzeichen des Elsaß. Im Jahr 1284 eroberte Kayser Adolph Colmar, und bekam in demselben Anshelmen von Rappoltstein gefangen, dem er seine Burg samt dem Städtlein Gemar abnahm, und an dessen Bruder Heinrichen übergab. Im Jahr 1388 war Bruno Bürger zu Straßburg, mit welchem diese Stadt viel zu thun gehabt. Denn als derselbe einen Englischen Ritter gefangen nahm, und der König von Engelland an die Straßburger schrieb, ihren Bürger dahin anzuhalten, daß er ihn loß gäbe, die Straßburger aber vorschützten, wie sie ihm so weit nichts zu befehlen hätten, mengte sich der Kayser Wentzel in die Sache, und that die Stadt in die Acht. Bey dieser Gelegenheit nahm Bruno Rappoltsweiler wieder, so er den Straßburgern vor eine Schuld abgetreten hatte. Eben dieser Bruno hatte das Städtlein Gemar an Heintzen von Mühlenheim verpfändet, dem er es aber wieder abnahm. Im Jahr 1349 eroberten die Bundes-Städte dieses Gemar, und fiengen den von Rappoltstein darinnen. Die letzten ihres Geschlechts waren George Friedrich, und Jacob. Jener starb erst und verließ Annen Elisabeth, so an Graf Christian Ludwigen von Waldeck verheyrathet war, und 1676 starb. Es kam aber die Erbschafft ihres Vaters an dessen Bruder Jacob, weil auch in Kunckellehn die Männer die nähern Weiber ausschlüssen. Nachdem nun dieser Jacob 1673 verstarb, und nur eine Tochter Catharinen Agathen, Pfaltzgraf Christians von Birckenfeld Gemahlin hinterließ, so erhub sich ein Streit zwischen Birckenfeld, Waldeck und dem Lehnshofe zu Basel. Dieser wolte das Land als ein heimgefallen Mannlehn einzühen, und schützte vor, daß 1341 Bischoff Johann den Rappoltsteinern solches zuerst zu einem Mannlehn gegeben. Der Gegentheil zeigte aber, daß ein Lehnbrief von 1318 vorhanden, darinnen der Bischoff mit Bewilligung des Capituls zugestanden, daß das Lehn auch auf die Töchter fallen solte. Wie denn auch aus dem obigen erhellet, daß die Rappoltsteiner schon 1284 das Lehn besessen. Hierauf brachte es Birckenfeld bey dem hohen Rath zu Colmar mit Beyhülffe des Königs von Franckreich dem er diente, dahin, daß ihm das Lehn zugesprochen wurde. Und obwohl Waldeck von dem Stifft Bamberg, von dem einige Rappoltsteinische Oerter zu Lehne rühren, schon zuvor einen Expectanz-Brief erhalten, auch selbige nach dem Tode Jacobs wegen seiner Gemahlin in Besitz genommen, so konnte er doch bey Basel nicht durchdringen, und wurde dazu von Birckenfeld ausser dem Besitz getrieben, welches sich auch in dem Ryswickischen Frieden dabey erhalten. Die Ursachen zu diesem Vornehmen auf Birckenfeldischer Seite waren, daß sich die Waldeckische Gemahlin nicht geregt, als Jacob nach ihres Vaters Tode die Herrschafft zu sich genommen. Nun sey eine bekannte Regel, daß eine ein mal ausgeschlossene niemals wieder erben könne, wenn noch andere in absteigender Linie vorhanden. Doch damit war Waldeck nich

zufrieden, sondern hieng sich 1709 an das Reich und bat bey dem Rastädtischen oder Badenischen Frieden seiner mit eingedenck zu seyn. Es hat aber Basel beständig widersprochen. Birckenfeld hingegen soll sich mit dem jungen Grafen von Waldeck Anton Ulrichen verglichen haben, als dieser 1700 eine Pfaltzgräfliche Tochter Louisen geheyrathet. Felix Malleolus in dialogo de nobil. & ruſticit. Crusius an. Suev. P. 2. p. 196. Schweder prætens. p. 829. Imhof. N. P. lib. 6. c. 19. Hertzog Elsass. Chron. l. 3. p. 9. allwo er ein groß Theil der Geneal. aufstellt. Schilter ad Kœnigshofen p. 756. Fabers Staats Cantzley r. 16. Unter denen Regalien hat diese Herrschafft auf einen gewissen Tag im Jahre das Pfeiffer-Recht, da nemlich alle Spielleute, sie haben musicalische Instrumente wie sie wollen, in dieser Stadt erscheinen, mit einem musicalischen Aufzuge in und aus der Kirche gehen, so dann ins Wirthshauß zum Stern (dessen Innhaber ihr Perpetuus Rex ist) sich verfügen, ieder allda 3 Gulden erlegen, und eine Zeche thun muß, nach welcher er sich wieder nach Hause verfügen kan; der aber nicht erscheinet, darf dasselbige Jahr sein Brodt auf denen Gassen, Kirchweihen, Hochzeiten, Wirthshäusern und öffentlichen Spielen nicht verdienen, sondern wird von den andern aufgetrieben und gestrafft. Ichtersheim Elsaß. Topogr.

Rappoltsweiler, Rapporsweiler, Rappolsweier, Lat. Raboldi villa, eine kleine Stadt mit einem Schloß, auf einem hohen Felsen, welche in dem Ober-Elsaß, zwischen Schletstadt und Kayserberg, in der Grafschafft Rappoltstein, liegt, und ehemals dieser Grafen Residentz gewesen. Nunmehro pflegt der Pfaltzgraf von Birckenfeld, wenn er sich in dieser Gegend befindet, daselbst zu residiren.

Rapport, Bericht, Erzählung, Nachricht, wird absonderlich bey den Soldaten gesagt, wenn die Subalternen ihren Obern, den Zustand dessen, worüber sie gesetzet sind, berichten. Also muß der Major dem Obristen wöchentlich und monatlich, auch sonst iedes mal, wenn es verlanget wird, von dem Zustande des Regimentes auf das genaueste rapportiren, und ihm, wenn er es erfordert, in einer besondern Nachricht alle Veränderungen des Regiments, die Stärcke der Compagnien, die Annehmung und den Abgang der Mannschafft, die Commandirungen, Beurlaubungen und Kranckheiten in gewissen Rubriquen, die Parole in Feldlägern und Guarnisonen, wie auch die dabey befohlene Ordres selbst an ihn bringen, seinen Befehl, bevor er selbigen an das Regiment ausgiebet, vernehmen und abwarten, ohne sein Vorwissen und Einwilligung nichts bey dem Regimente vornehmen, in den Fällen aber, da die Anmeldung vorhero, der Eigenschafft der Sachen nach, nicht füglich geschehen können, ihm so fort Nachricht geben lassen, oder auch selbst, so bald als möglich, Meldung davon thun. Insonderheit muß der Major dem Obristen alle vorfallenden Herrn-Dienste und Commando rapportiren. Es ist zwar eigentlich kein grosser Unterscheid zwischen beyden, weil Dienste durch Commando und Commando durch Dienste verrichtet werden, inzwischen sind sie doch einigermassen unterschieden. Unter dem Namen Dienste, werden alle Dienste, die aus feindlicher Gefahr vorfallen, als bey Guarnisonen, bey ordentlichen oder ausserordentlichen Wachen, Reserven, Ordonantzen, Verschickungen, Exerciren, Verhören, Krieges- und Standrechten, Executionen, Arbeiten für und ohne Geld, kurtze und lange Reisen, Aufwartungen mit kurtzem Gewehr u. s. w. verstanden, nicht weniger im Felde und Lägern die Fahnen-Staabs-General-Artillerie-Wachen, Arbeit, Salvegarden und anders mehr, so man mit besondern Namen nicht ausdrücken kan. Das Commando begreifft diejenigen Dienste, bey deren Verrichtung eine feindliche Action vermuthet wird, als Feldwachen, detachirte Wachen, auf den Avenuen, Piquets, Partheyen, Fouragirungsescorten, Recognoscirungen, Bedeckungen der Flanquen, im Marsche, die Avant- und Arrieregvarden, Besetzung der Pässe, Defileen, Wege und Brücken, Wachen in den Aproschen, Ausfällen, Sturmlauffen u. s. w. Ferner muß der Major dem Obristen, die bey der Justitz vorfallenden und dahin gehörigen Sachen, Arreste und deren Relaxation, Verhör, Krieges- oder Standgerichte und Executionen, der darinnen zuerkennten Straffen rapportiren, er muß ihm die Verbrechen der Arrestanten des Regiments, so die Chefs der Compagnien an ihn gemeldet, wiederum kund machen, mit dessen Concert deren Loßlassung oder Bestraffung verfügen, auf befundene Erheblichkeit Verhör anstellen, solches dem Obristen communiciren, Standes- oder Kriegs-Recht anordnen. Die Urthel, dafern er darinnen präsidiret hat, selbigem ablieffern, auf dessen Ordre die Execution verrichten, wenn sie ohne Confirmation der Generalite geschehen, ihr mit beywohnen, und daß alles richtig mit dabey zugehen möge, besorgen. Uberdieses gehöret zur Rapportirung die Versammlung des Regiments, oder der Compagnien, es sey zum Empfang der Tractamente, Abrechnungen, Exercirungen, Visitirung oder sonsten. Ohne Meldung an den Obristen kan so wenig ein Regiment, als eine Compagnie mit oder ohne Gewehr zusammen gezogen werden. Die Chefs der Compagnien müssen es an den Major, und dieser wieder an den Obristen gelangen lassen. Wenn die Ober- oder Unter-Officirer wider die allgemeine Gesetze, oder die besondern Kriegs-Articul und Mandate handeln, so muß der Oberste ebenfalls Wissenschafft davon erlangen. Gleichwie dem Major insonderheit obliget, dahin zu sehen, daß ein ieder von den Officirern und Gemeinen seine Schuldigkeit beobachte; also muß er auch die verspahrten Manquaden alsofort dem Obristen zu erkennen geben, damit die säumigen und fahrläßigen zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht durch gütliche, und nach Erfordern, ernstliche Erinnerungen angehalten werden möchten. Wenn ein Ober-Officier allzu sehr connivirt, und durch die Finger siehet, so paßirt eine Nachläßigkeit nach der andern, aus welchen viel verdrüßliche Suiten entstehen, die sich hernach gar nicht vermiteln lassen. Ist der Obriste abwesend, so muß er dem Obrist-Lieutenant alles dasjenige erweisen, was

was er dem Obristen erwiesen hätte, weil er alsdenn Chef des Regiments ist, bey seiner Gegenwart aber hält er sich an ihm, weil so wohl der Major als Obrist-Lieutenant unter dessen Commando stehen. Er ist zwar eben nicht verbunden, dem Obristlieutenant in Person zu rapportiren, jedoch muß er Sorge tragen, daß so wohl von den Chefs der Compagnien, als auch von den Adjutanten, ihm alle Vorfälle des Regiments und der Compagnien rapportiret werden.

Rappuse, siehe Rapse.

Raps, von andern Traps genannt, ist eine Herrschafft mit einem Flecken gleiches Namens, in Nieder-Oesterreich, an den Mährischen Gräntzen, bey dem Zusammenfluß der Flüsse Theitsch und Teya, gelegen. Ferdinand Joseph, Fürst von Dietrichstein, erlangte sie vom Kayser Leopolden mit aller Oberherrlichkeit, als ein unmittelbares Reichslehn, und ward in Ansehung dessen 1686, bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in das Fürstliche Collegium angewiesen.

Rapsaces, oder wie ihn andere nennen, Rampses ein König in Egypten, regierte 61 Jahr, von 2590, bis 2651. Er war zehn Jahr nach einander blind. Endlich gab ihm das Orackel die Versicherung, wenn er sich mit dem Urin einer Frauen waschen würde, die bey keinem andern, als bey ihrem eigenen Manne geschlaffen hätte, so würde er wieder sehend werden. Die erste Probe muste nun seine Gemahlin machen, es halff aber nichts: darnach ließ er eine vornehme Dame nach der andern um dergleichen Tinctur ansprechen; er blieb aber blind wie vorhin. Endlich muste eines Gärtners Frau ihren Vorrath hergeben, und wie er sich die Augen damit gesalbet hatte, so ward ihm alsobald das Gesichte restituiret. Diese arme Frau nun nahm der König zur Danckbarkeit zu seiner Gemahlin an, seine vorige Gemahlin aber nebst allen adelichen Damen, die so übel bestanden hatten, ließ er zu Pulver verbrennen.

Rapse, oder **Rappuse**, alt Deutsche Wörter, bedeuten eigentlich nichts anders als die sonst so genannte Plünderung oder Beutemachen. Etwas in die Rappuse geben, ist so viel, als etwas vor verlohren achten, zum besten geben, desgleichen Geld auswerffen, daß es die Leute rappen oder auffraffen mögen.

RAPSODIA, ein zusammengeflickter Bettlers-Mantel, allerhand zusammen geschriebene Sachen.

RAPSODOMANTIA, Ραψωδομαντεία, eine Art der Wahrsagerey bey den Alten, da man nehmlich ein Buch, etwa eines Poeten, ergriff, selbiges blindlings aufthat, und was denn zuerst in die Augen fiel, als eine göttliche Antwort auf seine Frage oder Begehren annahm. Sie ist noch heut zu Tage gebräuchlich, auch unter Leuten, die fromm heissen wollen, welche die Bibel, Gesangbücher oder andere geistliche Bücher in der Absicht aufschlagen; welches ob es wohl nicht schlechterdings zu verwerffen, daferne man solches in der Absicht um Gelegenheit zu guten Gedancken zu bekommen thut; keinesweges aber in so fern man durch ein solches eingebildetes Orackel eine gewisse göttliche Antwort zu erwarten hoffet. Siehe ein mehrers hiervon im Artickel: Loos, im XIIX Bande, p. 402. u. ff. insonderheit p. 411.

RAPTA heist die Stadt Oviloa in Zanguebar, davon an seinem Orte.

RAPTA BONA, geraubte Güter, oder einem mit Gewalt abgenommene Sachen, siehe Raub.

RAPTIS (ACTIO DE) s. *Actio de Raptis*, im I Bande, p. 416.

RAPTOR, ein Räuber, ein Dieb, ein Spitzbube, wovon an seinem Orte. Insgemein aber wird in denen Rechten durch das Wort Raptor eigentlich ein solcher Räuber verstanden, welcher eine Frau oder Jungfrau entführet, um mit derselben Unzucht zu treiben, oder sich dieselbe antrauen zu lassen. Siehe *Raptus*.

RAPTORIBUS VIRGINUM, SEU VIDUARUM, NEC NON SANCTIMONIALIUM (DE) ist so wohl die Aufschrifft des 13 Titels aus dem IX Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, als auch des 17 Titels aus dem X Buche derer Pandecten, und handeln beyde von denen Räubern oder Entführern derer Jungfern oder Wittwen und Nonnen.

RAPTOR INFERNUS, ist bey dem Claudiano de Rapt. Proserp. Lib. I, v. 1, so viel als der Pluto, welcher aus der Hölle hervor kam, und die Proserpina in Sicilien raubete.

RAPTORIS EQUI (DE POENA) ist die Aufschrifft von der 5 derer von dem Kayser Theodosius gegebenen Constitutionen, und handelt von der Bestraffung eines Pferde-Diebes.

RAPTORIS VIRGINIS, EORUMQUE QUI IN RAPTU ADFUERUNT POENA (DE) ist die Aufschrifft von der 35 derer von dem Kayser Leo gegebenen Constitutionen, und handelt von Bestraffung eines Jungfern-Räubers, wie auch derjenigen, so ihm zu der Entführung behülfflich gewesen.

RAPTORI SUO NUBIT (DE EA QUÆ) ist die Aufschrifft der 150 Novellen, und handelt von einer Weibs-Person, die ihren Räuber oder Entführer heyrathet.

RAPTORUM (DE VI BONORUM) ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem IV Buche derer Justinianeischen Institutionen, und handelt von denen mit Gewalt geraubten Sachen.

RAPTORUM POENA, die Straffe derer Räuber, s. *Raptus*, ingl. Raub.

RAPTUM PASSA MULIERE (DE) ist die Aufschrifft der 143 Novelle, und handelt von denen entführten Weibs-Personen.

RAPTUM PROMONTORIUM, siehe *Promontorium gracile*, im XXIX Bande, pag. 824.

RAPTUS, heist eigentlich ein Raub, davon an seinem Orte: Allein der hat einen *Raptum*, hat einen Schwarm, oder einen Sparren zu viel, wird von einem gesaget, der nicht gar zu gescheut ist.

RAPTUS oder *Crimen Raptus*, ist eine gewaltthä-

walthätige Entführung einer ehrlichen Jungfrauen, Ehefrauen, Wittib, Kloster-Frauen ꝛc. und also einer ehrlich-lebenden Weibs-Person zu unehrlichem unzüchtigen Ende. Die Entführung muß dergestalten geschehen, daß gleichwohl das Weibsbild von einem in einen andern unterschiedenen Ort hinweg geführet werde. Denn der ein Mägdlein bloß von einer Kammer in eine andere, oder auf dem Felde besser gegen den Wald führet, damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge, der begehet keinen Raptum, oder gewaltthätige Entführung, sondern, da das Mägdlein widerstrebet, eine Nothzucht. Julius Clarus §. raptus num. 1. Die Entführung geschicht also, und wird die ordentliche Straffe nicht gemildert, wann gleich die entführte Weibes-Person ihren Willen und Meynung darzu gäbe, oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte; sintemahlen die gewaltthätige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibes-Person, sondern gegen die Eltern, Gerhaben und Vormündern träget, als deren Gewalt und Obhut selbige wider Willen entzogen wird, ja wenn gleich kein Vater, Gerhabe oder Vormünder vorhanden, und die Weibs-Person ihrer eigenen Gewalt wäre, jedoch etwa wegen Wiedersinnigkeit anderer Befreunden, oder andere nicht anständigen Ursachen sich entführen liesse, würde die Obrigkeit von Amts wegen wider den Entführer zu procediren Macht haben, sintemahlen iedes Weibesbild, mit Arglistigkeit und Gewaltthat entführt zu seyn, von Rechtswegen geschätzet wird L. unica C. de rapt. virg. Julius Clarus d. §. raptus Mascard. de probat. Conf. 1253. num. 23. Wie dann auch die P. H. G. O. art. 118. die Formalien beysetzet, ungeachtet die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu giebt. Das Crimen raptus aber wird nach dem bürgerlichen Recht p. L. un. 1. Cod. de rapt. virginum, mit dem Tode abgestraft; welche Straffe nicht allein auf den Entführer, sondern alle, die zur Zeit der Entführung Hülffe und Vorschub gegeben, erstreckt wird. d. l. un. C. de rapt. virg. §. 8. Inst. de publ. judic. Stryck in usu mod. ff. tit. ad L. Jul. de adult. §. 31. Berger in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 11. th. 9. pag. 830. Ja, da eine Freygebohrne, und mit keiner Servitut oder Leibeigenschafft einmahl beladen-gewesene Weibes-Person entführet wird, verliehret der Entführer alle sein Haab und Gut, Liegendes und Fahrendes, und wird dasselbe, im Fall das Weibs-Bild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte, deren Eltern, Gerhaben und Vormündern heim und zugesprochen. Crusius de Indic. delict. c. 13. num. 12. Dafern aber das Weibes-Bild wider Willen entführet worden wäre, würde das Gut des Entführers ihr allein heimfallen. d. l. unica §. 1. Wiewohln dese Distinction des Crusius in d. l. unica nicht zu lesen ist, indem deren Consens niemahls gemuthmaßt wird. Gleichen Verlust leiden die, welche bey würcklicher Entführung beyhülfflich gewesen, die aber etwa vor oder nach der Entführung, sie seyn männlich oder weiblichen Geschlechts, verhülfflich gewesen, oder Unterschleiff geben, verliehren zwar ihr Vermögen nicht; doch sind sie der Lebens-Straffe unterworffen. d leg. unica §. pœnas autem. 2. Ja es ist in Krafft dieses Gesetzes denen Eltern, Gerhaben, Vormündern, Befreundten erlaubt, die in frischer That der Entführung betretene Delinquenten samt ihrem Anhange umzubringen und zu tödten. Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinfalls keinen Unterscheid; sondern befiehlet, daß man in Abstraffung dieses Lasters der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle. Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet art. 38. l. 8. die Straffe des Schwerdts, dem auch beystimmet die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation des Vermögens, noch weniger, da eine Weibs-Person wider Willen der Gerhaben und Vormündern entführet wird. Weil aber die Confiscation des Vermögens (da eine ehrliche und freygebohrne Person entführet wird) in dem Statuto nicht gesetzt, und desfalls der Lex unic. C. d. rapt. virg. gemildert worden, so kan man ebenfalls vom Tyrolischen Lands-Rechten, nicht zu der Confiscation schreiten: weil wissentlichen Rechtens, daß wegen der Auth. bona damnator. heut zu Tage die Confiscation des Vermögens nicht statt habe, ausser, es sey ausdrücklich auf ein Laster durch ein besonderes Statut, wodurch die geschriebenen gemeinen Rechten ohne das aufgehoben oder doch geändert werden, verordnet und gesetzt. Nächst dem sind die Formalien (mit sammt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen, daß, dafern ein Eheweib, oder eine Tochter ohne Gut entführet würde, die Straffe der Entführung nicht Statt haben solte; massen die Entführung für ihr Ziel und Absehen nur die unehrliche Erfüllung brennender Unzucht, und nicht das Gut, oder Vermögen ausgesetzet hat. Denn die andere Ursache ist nur concomitans, das ist, eine mit einlauffende Ursache, so die Straffe in deren Abwesenheit nicht mildert. Von geistlichen geschriebenen Rechten, als die wegen der Ehe zu disponiren, und dißfalls die Schärffe L. un. C. d. rapt. virg. gemildert haben, ist in Concil. Trident. Sess. 24. cap. 6. verordnet, daß zwischen dem Entführer und der Entführten das in der Römischen Kirche so genannte Heil. Sacrament der Ehe nicht Bestand habe; es sey denn die entführte Person in einen sichern Ort, und ausser Gewalt des Entführers gesetzt. Will sie so dann, den Entführer zu heyrathen, ihren unbezwungenen Willen abgeben, so ist der Entführer schuldig, sich selbige ordentlich antrauen zu lassen; ja, er bekomme selbige zur Ehe, oder nicht, nach Ermäßigung des Gerichts gebührend und Standmäßig zu dotiren, und mit einem Heyraths-Gut zu versorgen. Welches aber wider den L. un. C. de rapt. virg. lauffet, krafft dessen denen Eltern erlaubet gewesen, der entführten Tochter einen Mann zu geben, so ihnen beliebig wesst. Nichts desto minder ist von geistlichen Rechten der Entführer, ob er gleich die entführte Person auf ihr nachmahliges unbezwungenes Einwilligen geheyrathet, oder nicht, sammt aller Mithelffern, von dem Rechte selbst schon und ohne weiteren Sententz in den Bann gethan, und von der Gemeinschafft der Kirche ausgeschlossen, wie auch mit einem ewigen Schandmahl, und Infamia bemerckt, und zu allen Würden unfähig

Haun-

Haunold t. 2. c. 2. n. 543. Es wird aber die sonst auf gedachtes Verbrechen gesetzte ordentliche Todes-Straffe durch nachfolgende Umstände gemildert. Erstlich, da einer seine ihm verlobte Braut zu dem Ende, damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne, entführet hätte. C. d. X. de raptoribus. Wie denn viele Canonisten lehren, daß, dafern das Mägdlein einem die Ehe verspricht, und sich gutwillig entführen läßt, obstehendes Gesetz des Tridentinischen Concilii nicht statt habe, noch eine die Ehe vernichtende Verhinderniß verursache; indem die geistlichen Rechte nur der Unzucht zu steuern, keines weges aber die Freyheit der Ehe einzuschräncken, gesinnet sind. Haunold l. c. n. 547. Ja theils Civilisten sagen, daß dafern der Entführer erweißlich beygebracht, daß das Mägdlein ihren Willen, ohne gebrauchte Gefährde, zur Entführung gegeben hätte, der Entführer mit der ordentlichen Straffe nicht zu belegen wäre. Gilhausen und andere h. t. Aber die ausdrückliche Formalien des Leg. un. C. rapt. virg. und der P. H. G. O. Carls V sind dieser Lehre zuwider; Haunold aber l. c. vermeynt, daß diese mildere Sententz gleichwohl statt haben könne, da der Entführer u. die Entführte sich die künfftige Ehe zu ihrem Zweck der Entführung vorgesetzt hätten, massen keine Tochter mehr verbunden wäre, nach dem Willen ihrer Eltern sich zu verheyrathen. C. pœn. X. de rapt. Sonsten aber, da es zu Erfüllung schnöder Wollust angesehen, würde den Entführer der Wille des Weibsbildes, es habe dieselbige gleich Anfangs, oder hernach eingewilliget, von der Ordinari-Straffe nicht entledigen. Julius Clarus §. raptus n. 3. Und dahin sind auch die Worte der schmeichlenden Uberredung zu verstehen; Die Nieder-Oesterr. Land. Ord. aber läßt den Willen der entführten Person, so durch gute Worte zuwege gebracht worden, für eine Milderung der ordentlichen Straffe passiren. art. 78. §. 6. Ist also die Meynung des Decianus l. 8. c. 7. Tr. Crim. daß eine Braut, so noch unter der Gewalt des Vaters lebet, unter der ordentlichen Straffe nicht entführet werden könne, gar zu hart, indem die Entführung nicht zu einem unehrlichen Ende, sondern zu Beförderung ehrlicher Copulirung, worinnen nicht dem Kayserlichen, sondern den geistlichen Rechten nachzugehen, angesehen ist. Blumlacher art. 118. n. 2. Wie denn allerdings heut zu Tage die Entführte ihren Entführer von der ordentlichen Todes-Straffe befreyen kan, wenn sie ihn heyrathen will. Carpz. in Pract. Crim. qu. 75. n. 78. Stryck ad *Lauterbach.* tit. ad L. Jul. de vi publ. Zum andern mildert die Straffe des Todes, da der Entführer die entführte Person fleischlich nicht erkennet hat: und vermeynen theils Rechtsgelehrte, daß solches ohne Unterscheid statt habe, theils aber distinguiren, ob der Entführte an seinem bösen Willen anderwärtig verhindert worden, oder selbsten davon abgestanden wäre. Im ersten Fall wäre die ordentliche Straffe, in dem andern aber eine ausserordentliche, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erkennen. Jul. Clar. §. rapt. n. 4. Dann zu Erkennung der ordentlichen Straffe ist die eintzige Grund-Ursache des Gesetzes nicht hinreichend, daß die entnommene jungfräuliche, oder wittibliche Ehre nicht mehr ergäntzet werden mag; indem dieses nur durch die Particul maxime, in l. un. C. de rapt. virg. dahin verstanden wird, daß ohne Zweiffel die ordentliche Straffe statt habe, da geweyhete geistliche Jungfrauen oder Nonnen entführet werden, als deren Ehre nicht mehr, als wie durch eheliche Trauung anderer Mägdlein ersetzt werden kan; denn sonsten müste man sagen, daß, weil die Particul maxime nur von GOtt geweyheten Jungfrauen gesaget wird, die Entführer anderer ehrlichen Weibs-Personen, wann sie gleich ihren Willen vollbracht haben, darunter nicht verstanden werden, so aber nicht zuzugeben ist. Zudem ist in L. 54. C. de Episc. & Cler. gewissen Privat-Personen erlaubt, den Entführer bey fürwährender Entführung zu tödten: warum solte dann einer Obrigkeit nicht erlaubet seyn, einen dergleichen Delinquenten, der nur wegen anderwärtiger äusserlichen Umstände an Vollbringung der Unzucht verhindert wird, mit der ordentlichen Straffe zu belegen? angemerckt die Gesetze insgemein vielmehr nur die gebrauchte Gewalt, als die verübte Unzucht, gestraffet haben wollen, und also wäre nach der Schärffe derer Rechte nicht uneben zu discuriren. Besiehe Haunold t. 2. n. 551. Jedoch wollen viele auch in diesem Fall die Lebens-Straffe ausschlüssen, deren Meynung in der Praxi, als der mildern, endlich nun nicht unbillig nachzufolgen, jedoch, daß die Straffe desfalls gleichwohl höher, als in einem andern mildern Falle bestimmet werden solle. Matth. Steph. Gilhaus. h. tit. Blumlach h. t. n. 3. Wie dann auch die Nieder-Oesterreichische Landes-Ordnung die Unterlassung fleischlicher Erkänntniß ohne Unterschied zu Milderung der ordentlichen Straffe vor dienlich erachtet. Drittens mildert die ordentliche Straffe, da eine unehrliche ledige Weibes-Person entführet würde, und hat es damit eben, wie mit der Nothzüchtigung unehrlich gelebter und sich bekehrter Weibsbilder einerley Bewandniß. Da nun der Entführer verehelicht, und eine ledige unehrbare Dirne oder Wittib entführte: so ist die Straffe des Todes zu unterlassen, indem dißfalls kein Ehebruch nach weltlichen Rechten geschicht, noch die Ehre einer solchen Weibs-Person geschwächt wird. Da aber ein unehrliches Eheweib entführet würde, oder beyde Personen, der Entführer und die Entführte, verehelicht wären; so würde doch an einem solchen Ort, allwo der Ehebruch mit der Todes-Straffe nicht gezüchtigt wird, auch dißfalls nur eine ausserordentliche oder willkührliche statt haben; weil kein Laster aus beyden vor sich selbst genug ist, die Lebens-Straffe zu erkennen, folglich auch nicht, wann gleich zwey zur Todes-Straffe untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen. Welches aber, wie gesagt, nur von einem beschryenen Eheweibe zu verstehen ist. Blumlach h. t. n. 6. Zum vierten ist auch die ordentliche Todes-Straffe zu mildern, da eine Manns-Person durch ein Weib entführet wird. Denn ob zwar nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Gelehrten in Pönal- oder Straff-Gesetzen, unter dem männlichen Geschlechte auch die Weibsbilder verstanden werden, als da ein Gesetz saget, wer einen Todtschlag begehet, der solle sterben, da aber ein Gesetz eigentlich nur von Männern ins besondere redet, als wie dißfalls von Raubern und Entführern

rern der Jungfrauen Meldung geschicht, und daſſelbe alſo weder in der Aufſchrifft, noch dem gantzen Inhalte den Weibern zugeeignet werden mag; ſo iſt die rechtliche Lehre, daß unter ſolchem Pönal-Geſetze das Weiber-Volck nicht mit zu verſtehen ſey; und würde alſo dieſelbe allerdings zwar nur mit einer auſſerordentlichen, jedoch in etwas ſchwerern und ſchärffern Straffe, als ſonſt, zu belegen ſeyn. Jul. Clar. §. raptus n. 6. Wiewohl auch theils Rechtsgelehrte, daß wegen Entführung eines Jünglings zur Unzucht auch die Todes-Straffe dem Weibs-Volck zuzuerkennen ſey, behaupten wollen. **Tiraquell, Baldus, Boer, Angelus, Menoch**, u. a. Dafern aber ein Mann eine andere männliche Perſon zur verteuffelten Unzucht entführte; ſo müſte eine ſolche Gewaltthat nach dem L. Julia de vi publ. abgeſtrafft werden, wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht worden wäre L. 3. C. de vi publ. Ferner wird insgemein die Todes-Straffe gemildert, da die entführte Perſon nicht mehr in der Gewalt der Eltern, des Manns, oder ihrer Vormünder iſt. Beſiehe **Nieder-Oeſterreichiſche Lands-Ordnung**. §. 6. h. t. Wie denn auch die **Tyroliſche Lands-Ordnung** allein die Formalien wider Wiſſen und Willen ihres Manns oder der Eltern h. t. ſetzet, wiewohl das Gegentheil von der Schärffe derer geſchriebenen gemeinen Rechte ſich vertheidigen läßt. Endlich findet auch die Milderung der Todes-Straffe bey denenjenigen Statt, die nicht hauptſächlich, ſondern allein mittelbar hierzu geholffen, und können bey Einlauffung dergleichen mildernden Umſtänden die Verbrechen nach dero Beſchaffenheit entweder mit Ruthen, Landes-Verweiſung, oder noch geringer geſtrafft werden. Hingegen beſchweren nicht allein die Gröſſe dieſes Verbrechens, ſondern auch die darauf geſetzte Lebens-Straffe folgende Umſtände, da nehmlich 1) eine Gott-geweyhete Jungfrau, oder Kloſter-Frau entführt wird d. l. un. C. de rapt. virg. Zudem wird das Vermögen des Verbrechers und Entführers dem Kloſter, dem die Schand-That geſchehen, zugeeignet; die Kloſter-Frau aber, da ſie hierzu eingewilliget, muß in ein ſchärfferes verſchloſſenes Kloſter eingeſteckt werden. Can. 30. c. 27. q. 1. 2) Da ein ehrliches Eheweib entführet wird, d. l. un. C. d. Rapt virg. oder, da Mordthaten und andere Thätlichkeiten unterlieffen. 3) Da eine Perſon aus einem geweyheten Orte, als aus der Kirchen, entführt würde. 4) Da eine geringe Perſon eine adeliche Jungfrau oder andere vornehme Standes-Perſon entführete; oder da die Entführung von ſolchen Perſonen geſchehen, ſo denen Eltern, Befreundten, oder Vormündern mit Pflichten zugethan, oder bedient wäre. Und endlich, da es öfters geſchehen wäre. Die Inzichten betreffend; ſo geben zur Unterſuchung gnugſame Urſache:

1. Da die Perſon alſo beſchaffen, daß man ſich der That hierzu verſehen mag.
2. Da man weiß, daß die Entführte von einer gewiſſen Manns-Perſon geliebt, und ſelbige unſichtbar worden.
3. Da einer ſich dergleichen zuvor verlauten laſſen, welches Indicium von der General-Anzeigung der Drohung, oder Progleren herzunehmen;
4. Da man aus dem Wagen und Pferden erkennete, weſſen ſolche wären, oder, da ſonſten an dem Orte der geſchehenen Entführung etwas wäre gefunden worden, ſo man erkennete, dieſem oder jenem zugehörig zu ſeyn.
5. Da man von den Mithelffern Wiſſenſchafft gerichtlich überkommen hätte, wer die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den obigen und gleichmäßigen Inzichten, ſonderlich der Bekänntniß der Mithelffer, oder eines andern ehrlichen Zeugen, der Verbrecher zur Verhafft gebracht, und ſelbige nicht ablehnen mag; ſo würde auf wiſſentliche geſchehene Entführung einer Perſon, und da man alſo von dem würcklich geſchehenen Verbrechen gnugſame Kundſchafft eingezogen, der Thäter auf den Läugnungs-Fall mit der Tortur belegt werden müſſen. Im übrigen ſind diejenigen Eltern, welche dem Entführer ihres Kindes den Schmertz erlaſſen, nach Maßgebung des bürgerlichen Rechtes, mit der Deportation zu beſtraffen. l. un. §. 2. de rapt. virg. Welche Härtigkeit und Schärffe aber heut zu Tage nicht beobachtet wird. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 11. th. 9. n. 5. Ein mehrers hiervon ſiehe bey denen in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Raptus*, p. 763 u. ff. angeführten Rechts-Lehrern.

RAPTUS, eine Stadt in Zanguebar, heiſt mit einem andern Namen **Quilmanca**, davon an ſeinem Orte.

RAPTUS CRIMEN, ſiehe *Raptus*.

RAPTUS POENA, die Straffe des Menſchen-Raubs oder der Entführung; ſiehe **Menſchen-Raub**, im XX Bande, p. 763 u. ff. desgleichen *Raptus*.

Rapuccius (Johann Baptiſt) Biſchoff zu Vico Aqvenſe, war zu Clauſano im Beneventaniſchen gebohren. Er brachte es in der Rechtsgelehrſamkeit ſehr weit, ward nach verſchiedenen andern Bedienungen Gouverneur zu Rom, und den 19 Febr. 1657 obgedachter Biſchoff. Er regierte ſehr löblich, und ſchaffte ſeiner Kirche groſſen Nutzen, ließ die Geiſtlichkeit alle Freytag in der Cathedral-Kirche zuſammen kommen, da denn von lauter Kirchen-Sachen und Gewiſſens-Fällen unterrichtlich gehandelt wurde. Er hielt ſcharff über die Freyheit derer Perſonen und Oerter. Er ſtifftete 2 neue Canonicate, ließ auch in der Cathedral-Kirche verſchiedenes theils repariren, theils neu bauen, worunter auch die Cantzel war. Weiter ſtifftete er vor die Carmeliter-Nonnen der ſel. Tereſie ein Kloſter, welches hernach ſo berühmt worden, daß viele vornehme Perſonen aus Neapolis ſich darein begeben, und welches noch bis auf den heutigen Tag mit lauter fremden Perſonen beſetzet iſt. Endlich beſtellte er ſich auch ſelber ſein Grabmahl, und machte eine Uberſchrifft dazu. Er ſtarb darauf 1688. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 637.

Rapünzel (zahme Garten-) ſiehe **Zucker-wurtzel**.

RAPUM AMERICANUM, eine lange Americaniſche Rübe, von ſüſſem und lieblichen Geſchmacke.

RAPUM AMERICANUM FOLIIS BRYONIÆ, *C. B.* ſiehe *Hetich*, im XII Bande, n. 1917.

RAPUM CAULE GERENS BRASSICA, *Dod.* ſiehe *Braſſica*, im IV Bande, p. 1111.

RAPUM GENISTÆ, ſiehe *Geniſta*, Offic. Brunf. Dod. Ger. Tab. im X Bande, p. 874.

RAPUM GENISTÆ, *Dod. Gal. Ger.* ſiehe **Erven-würger**, im VIII Bande, p. 1805.

RAPUM MAJUS, *Ger.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM MAJUS ORBICULATUM, SEU TURBINATUM, *Lob.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM OBLONGUM, *Trag.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM ORBICULATUM, *Tab.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM, *Park.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM RADICE OBLONGA, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe **Rübe**.

RAPUM ROTUNDUM, *Matth.* ſiehe **Rübe**.

RAPUM RUBRUM, *Fuchs.* ſiehe *Beta rubra*, im III Bande, p. 1524.

RAPUM SATIVUM, ſiehe **Rübe**.

RAPUM SATIVUM ALTERUM ET NAPUS VETERUM, *Trag.* ſiehe **Steckrübe**.

RAPUM SATIVUM MAGNUM ET ROTUNDUM, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe **Rübe**.

RAPUM TERRÆ, ſiehe **Erdäpfel**, im VIII Bande, p. 1514.

RAPUM VULGARE, *Trag.* ſiehe **Rübe**.

RAPUNCULUM ALOPECURON, *Dod.* ſiehe *Rapunculus*.

RAPUNCULUM, *Lon.* ſiehe **Zucker-Wurzel**.

RAPUNCULUM SILVESTRE, *Lon.* ſiehe **Zucker-Wurzel**.

RAPUNCULUM VULGARE, *Trag.* ſiehe **Rapungel**.

RAPUNCULUS. *Rapunculus ſpicatus*, C. B. Pit. Tournefort. *Rapunculus ſpicatus alopecuroides*, Park. *Rapunculus ſpicatus, ſive comoſus albus & cæruleus.* J. B. Raji Hiſt. *Rapunculum alopecuron.* Dod. *Rapuntium majus*, Ger. Frantzöſiſch *Réponſe*. Iſt ein Gewächſe, das aus ſeiner Wurtzel Blätter treibet, dem Veilgen-Kraute nicht unähnlich, mit einigen ſchwartzen Flecken gezeichnet, die ſtehen auf langen Stielen. Zwiſchen ihnen ſteiget ein Stengel auf anderthalben Fuß empor, der iſt eckigt und hohl, giebt eine Milch, iſt mit länglichten und ſchmalen Blättern beſetzet, und trägt auf ſeiner Spitze eine Aehre mit ſchönen blauen purpurfarbigen oder weiſſen Blumen. Jedwede Blume, ſpricht Tournefort, iſt ein Stiel, der insgemein, als wie ein Stern, in fünff Strahlen zerſchnitten iſt. Wenn die Blumen abgefallen, ſo folgen kleine Früchte, deren jedwede in drey Fächlein abgetheilet iſt, darinnen harte, röthlichte und glantzende Saamenkörnlein liegen. Seine Wurtzeln ſind formiret wie kleine weiſſe Rüben, die gut zum Eſſen taugen. Dieſes Gewächſe wächſt an ſchattigen und feuchten Orten: es führet viel Oel, nicht eben gar viel weſentliches Saltz. Die Wurtzeln reinigen, eröffnen, kühlen, ſind gut zum böſen Halſe. Rapunculus kommt von Rapa, **Rübe**, dieweil dieſes Gewächſes Wurtzel ſchier eine ſolche Geſtalt hat, wie die gemeinen Rüben. Alopecuros kommt von ἀλωπηξ, *Vulpes*, Fuchs, und οὐρὰ, *cauda*, Schwantz, dieweil die Blüten an der Aehre, wenn ſie ſich aufgethan, weich und rauch ſind.

RAPUNCULUS ESCULENTUS, ſiehe **Rapunzel**.

RAPUNCULUS ESCULENTUS, *C. B. Raij* Hiſt. ſiehe **Rapunzel**.

RAPUNCULUS ESCULENTUS VULGARIS, *Park.* ſiehe **Rapunzel**.

RAPUNCULUS NEMOROSUS, ſiehe **Rapunzel**.

RAPUNCULUS SPICATUS ALOPECUROIDES, *Park.* ſiehe *Rapunculus*.

RAPUNCULUS SPICATUS, *C. B. Pit. Tournefort.* ſiehe *Rapunculus*.

RAPUNCULUS SPICATUS, SIVE COMOSUS ALBUS ET COERULEUS, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe *Rapunculus*.

RAPUNCULUS VULGARIS ESCULENTUS, *J. B.* ſiehe **Rapunzel**.

RAPUNTIUM MAJUS, *Ger.* ſiehe *Rapunculus*.

RAPUNTIUM PARVUM, *Ger.* ſiehe **Rapunzel**.

Rapunzel, Rebünzlein, *Rapunculus eſculentus, Rapunculus eſculentus*, C. B. Raji Hiſt. *Rapunculus eſculentus vulgaris*, Park. *Campanula radice eſculenta flore cæruleo*, Pit. Tournefort. *Rapunculus vulgaris eſculentus*, J. B. *Rapunculum vulgare*, Trag. *Rapuntium parvum*, Ger. Frantzöſiſch *Reponſe*, Italiäniſch *Raponzolo*. Iſt eine Gattung der Glocken-Blume, oder ein Kraut, das einen oder auch mehr Stengel treibet, zu zwey Fuß hoch, die ſind gantz ſchwanck und eckigt, ſtreifig und rauch, mit ſchmalen ſpitzigen Blättern, ohne Stiele, beſetzet, die eine Milch von ſich geben. Die Blüten wachſen oben an den Spitzen, auf kleinen Zweiglein, und ſitzen an langen Stielen. Jedwede dieſer Blume iſt, nach **Turneforts** Erachten, eine Glocke, die oben ausgeſchweiffet, und insgemein an dem Rande fünff mahl zerſchnitten iſt, von Farbe blau und purperhafftig, bisweilen weiß, und ſtehet auf einem fünff mahl zerkerbten Kelche. Wenn die Blüte vergangen iſt, ſo folget eine häutige Frucht, die in drey Fächlein abgetheilet, welche die zarten, glantzenden Saamen beſchlüſſen. Die Wurtzeln ſind lang und dicke, als wie der kleine Finger, weiß und gut zu eſſen. Dieſes Kraut wird in den Gärten gebauet, und ſamt der Wurtzel, wenn es noch fein zarte iſt, geſammlet und zum Salate gebrauchet. Es führet viel weſentliches oder flüchtiges Saltz und Oel. Die Wurtzeln ſind nach allen ihren Eigenſchafften einer mittelmäßigen Natur und Würckung, eines guten und anmuthigen Geſchmacks, und werden auch geſotten gegeſſen; ſie machen guten Appetit, ſtärcken den Magen, vermehren, mit Pfeffer geſotten, den Säugenden die Milch, und mit Zwiebeln zubereitet und gegeſſen, vermehren und ſtärcken ſie ſo wohl bey Männern als Weibern, das natürliche Vermögen und die Leibes-Kräffte. Das Kraut eröffnet, iſt gut zum Steine, zum Sand und Grieſe, befördert die Dauung, ſtärcket den Magen, und widerſtehet dem Gifte. Die Gärtner theilen die Rapuntzeln in zwey Gattungen. Die eine nennen ſie **Rüben-Rapuntzel**, *Raiponce*; ſie hat weiſſe länglichte Wurtzeln, und

und schmale spitzige Blätter, welche an der Erde herum liegen, zwischen denselben steiget ein mit vielen Zweigen besetzter harter Stengel hervor, die alle mit etwas kleinern und spitzigern Blättlein versehen sind, als die auf der Erde ausgebreitet gelegen. Oben an den Zweigen kommen purpurblaue vierblätterige Blümlein hervor, darauf kleine Hülslein mit schwartzen Saamen folgen, welcher für den kleinesten unter allen geachtet wird. Dieser Rapuntzel wächset zwar von sich selbst auf Feldern, Wiesen und ungebaueten Hügeln, wird aber auch wegen seiner Güte, und weil er nicht allezeit und überall zu bekommen, in den Gärten gezielet, und wegen seines guten Geschmacks dem wildwachsenden vorgezogen. Er wird so wohl im Frühlinge, als auch im Herbste, damit man beydes, zur Sommer- und Winters-Zeit, dessen zu genüssen habe, in ein gutes, mürbes und feuchtes Erdreich an einem etwas schattichten Orte, im Abnehmen des Monden gesäet. Wo er einmahl stehet, da besamet er sich nachmahls selbst. Einige meynen, er müsse zeitig im Herbste ausgestreuet werden, wenn man ihn recht nutzen wolle, Breßlauer Natur-Geschichte Versuch XXXVI. p. 485. Die saamentragenden Pflantzen, wenn sie anfangen zu zeitigen und reiff zu werden, müssen mit samt der Wurtzel ausgehoben und aufgehänget werden, damit man den Saamen auffangen könne: Denn so dieses nicht geschiehet, zerreisset er sich und kömmet um. Die Wurtzeln sind eines lieblichen Geschmacks, und werden an Fleisch und Fische, oder in Gesundheits-Suppen gekocht, oder auch allein mit etlichen Blättern in einer Erbs-Brühe abgekocht, oder zum Salate, wenn andere Gewächse sparsam zu bekommen, bereitet. Die andere Gattungen nennen sie Feld- oder Winter- oder Waldrapunzel, *Rapunculus nemorosus, Valeriana campestris*. Diese wächset zwar auf den Feldern wild, wird aber auch in den Gärten gezielet, da sie weit besser aufschüsset. Sie kommt im Monath May in hohen Wäldern herfür, hat Ellen hohe Stengel, mit blauen getrungenen Blumen, wie eine Ähre; die Blätter sind anfänglich auf der Erde ausgebreitet, wie Mertzen-Violen-Blätter, schwartzgrün und spitziger, die Wurtzel weiß und süsse. Man säet sie um Jacobi bis um Bartholomäi im wachsenden Monden in ein gutes feuchtes und fettes Erdreich, so kan man im Winter, wenn es an anderen Kräutern mangelt, einen guten Salat davon haben. Man brauchet nur die zarten Blätter davon, und richtet sie mit Eßig und Baum-Oele zu. Sie ist kühlender Eigenschafft, bekommt aber doch dem Magen wohl, und treibet den Harn. Etliche Hausmütter, ehe sie solche gebrauchen, weichen sie vorhero in heissem Wasser ein, und sollen sie dadurch einen besseren Geschmack bekommen, welches besonders im Winter da es offte Fröste ohne Schnee thut, geschiehet, weil sie zu der Zeit am meisten bitter schmäcken. Der Saame hält sich drey Jahr, und hat man von ihm angemercket, daß der zweyjährige allemahl besser, als der neue, zum Säen tauget. Man muß denselben bey Zeiten abnehmen, denn er fället leichtlich aus, und darff man ihn nicht stehen lassen, bis er gar zeitig ist, sonst würde man gar wenig davon bekommen. Wenn man den Saamen abnimmt, kan man ihn auf einem Tuche an die Sonne legen, daß er vollends reif wird, und von sich selbst ausfället. Rapunculus, Rapunculum, Rapuntium, heißt quasi parvum rapum, weil dieses Krautes Wurtzel wie ein kleines Rüblein siehet. Campanula, quasi campana parva, dieweil die Blüte der Rapuntzel wie eine kleine Glocke gebildet ist. Reponse kommt von Rapuntium.

Rapunzel (Feld-) siehe Rapunzel.

Rapunzel (Garten-) siehe Winterkresse, ingleichen Zucker-Wurzel.

Rapunzel (Rüben-) siehe Rapunzel.

Rapunzel (Wald-) siehe Rapunzel.

Rapunzel (Winter-) siehe Rapunzel.

Rapunzel (zahme Garten-) siehe Zucker-Wurzel.

RAQUE, siehe Rack.

Raquenet oder Raguenet (Franciscus) ein Abt, war von Rouen gebürtig, und trieb von Jugend an die schönen Wissenschafften mit besonderm Fleiß, die er auch nachhero nicht bey seite setzte, da er schon den geistlichen Stand erwählet. Nachdem er eine Zeitlang Lehrmeister bey dem Abt von Auvergne gewesen, ward er Doctor in der Sorbonne zu Paris, und endlich auch noch Ober-Aufseher über das Haus des Printzen Friedrichs de la Tour d'Auvergne. Er wurde 1722 ohngefehr im 60 Jahre seines Alters mit abgeschnittener Kehle in seinem Zimmer todt gefunden, ohne daß iemand zu sagen wuste, ob er von einem andern ermordet worden, oder ob er, aus Verdruß länger zu leben, selber Hand an sich geleget. Man hat von ihm einen Discours, du merite & de la dignité du martyre, womit er 1689 in der Academie Françoise den Preis der Beredsamkeit davon getragen; Monumens de Rome, ou description des plus beaux ouvrages de peinture, de sculpture, & d'architecture de Rome, welche die Römer so wohl aufgenommen, daß sie ihn dafür mit ihrem Bürger-Recht beehret. Um sich nun denselben wiederum erkenntlich zu erweisen, gab er einige Zeit hernach la Parallele des François avec les Italiens dans la musique & dans les opera, heraus und schrieb den Vorzug den Italiänern zu, wodurch er aber mit J. Lor. le Cerf, der in seiner Comparaison de la musique italienne & de la musique Françoise das Gegentheil behauptete, in einen Streit gerieth, der auch noch in andern Schrifften fortgesetzet wurde. Ferner: Histoire d'Olivier Cromwell; und histoire de l'ancien Testament. Uber dieses hält man ihn auch vor den Urheber des Romans, Voyages & avantures de Jacques Sadeur; die histoire des conclaves depuis Clement V aber, die ihm einige beygeleget, ist nicht von ihm. Seine histoire de la vie du vicomte de Turenne, welche sehr fleißig und accurat geschrieben, lieget noch in Handschrifft. Neue Zeitung von gelehrten Sachen. 1723. *Memoires du tems*. Le Long. Biblioth. hist. de France.

Raqvenetus, siehe Raquemet.

Raquere, siehe Rachere, p. 488.

Raquere, Raquette, *Raquetta*, ist ein ovalrunder Spriegel mit zusammen eingeflochtenen Därmen und Saiten überspannet, hat einen langen mit Leder bewundenen Stiel oder Griff, wormit man den Volanten zu spielen pfleget; bisweilen ist solches Raquet auf einer Seite mit Pergament überzogen und bespannet.

Raqueten-Hülse, siehe Racheten-Hülse.

Raqueten-Stab, siehe Rachete.

Raqueten-Stock, siehe Rachete.

RAQUETTA, siehe Raquete.

Raquette, siehe Raquere.

Raradorus, ein Engeländer, lebte im 12 Jahrhundert, und schrieb The acts of the Britain Kings. Benthem Englischer Kirchen- und Schulen-Staat.

RARA INGENIA, sind solche Ingenia, die man gar selten antrifft.

Rarassa, Stadt, siehe Racang.

RAREFACIENTIA, sind solche Mittel, welche durch eine gemäßigte Hitze die Dünste austreiben, und die Schweißlöcher erweitern; Im Griechischen heissen sie ἀραιωτικὰ.

RAREFACTIO, siehe Rarefaction.

Rarefaction, Dünnmachung, Lat. *Rarefactio*, wird in der Physic und insonderheit in der Lehre von der Lufft gebraucht, wenn dieselbe erweitert, und sonderlich durch die Wärme aus einander getrieben wird, daß sie nothwendig einen grössern Platz, als vorhero, einnehmen muß, wie man unter andern Experimenté mit einer Blase, ingleichen mit dem Queckſilber in dem Tubo, welches wegen Expansion der verschlossenen Lufft in die Höhe getrieben werde, angestellet. Dieser steht entgegen die Condensation, da die Lufft wieder zusammen gedrucket werde, aus welchen beyden Eigenschafften denn ihre Elasticität geschlossen wird. Es ist also die Rarefaction oder Dünnemachung die Zertheilung der einem Cörper zugehörigen Materie durch einen grösseren Raum vermittelst der Wärme. Auf eine mathematische Art handelt davon Wolff in seinen Element. Aerometr. c. 5. In der Medicin heißt Rarefaction so viel als die Erweiterung der Schweißlöcher. Es wird dieses Wort insonderheit gebraucht von dem Geblüte, wenn viel subtile Materien mit demselben vermischet, und dadurch dessen Quantität ausgebreitet wird. Bey den Chymisten heißt *Rarefactio* auch so viel als *Rectificatio*, davon an seinem Orte.

RAREFACTIO SANGUINIS INTERNA, siehe MICATIO, im XXI Bande, p. 6.

RAREFACTIVUS MOTUS SANGUINIS, siehe *Micatio*, im XXI Bande, p. 6.

Raren, Raron, ein schöner Flecken im Lande Wallis an dem rechten Ufer der Rhone, 8 Meilen unter Visp gelegen, ist der Hauptflecken des Zehenden dieses Namens. Oberhalb dem Flecken bey St. Romans-Kirche stund vormals ein starckes Schloß, welches der Sitz und das Stammhauß der Freyherren dieses Namens war. Peter Wilhelm II und Wilhelm III von Raren sind Bischöffe zu Sitten gewesen. Der erste war ein Bruder, der andere aber ein Sohn des berühmten Guiscards von Raren, mit welchem die Walliser von 1415 bis 1419 Krieg geführet, und binnen der Zeit die ihm zugehörige Schlösser zerstöret haben. Petermann von Raren, der letzte seines Geschlechts, erbte nach dem 1436 erfolgten Tode des letztern Grafen von Toggenburg, Friedrichs, die Grafschafft Toggenburg, und verkauffte dieselbe 1469 an Ulrichen, Abt zu St. Gallen, worauf er 1479 gestorben, und in dem Kloster Rüti im Zürcher-Gebiete begraben worden. Seine eintzige Tochter verehlichte sich mit Humberten von Vilette, Freyherrn von Chivron, der sich in Wallis niederließ, und mit ihr Johann, Freyherrn von Chivron, Raron und Sirri, zeugte, welcher Vitzthum von Sitten worden. Nach diesem da diese Freyherren aus dem Lande wichen, kam die Herrschafft Raren an das Geschlecht der Aesperlingen. Jedoch da Rudolph Aesperling mit Walthern, Bischoff zu Sitten, in Krieg verfiel, und die Savoyer auf seine Seite zog, wurde er, nachdem diese 1475 von den Wallisern vor Sitten geschlagen, mit seinem gantzen Hause aus Wallis verjagt. Simler. Vales. p. 18. b. & de Rep. Helv. p. 319. 583. und 632. edit. noviss. Stumpf. lib. II. p. 346. b. Aegid. Tschudy chron. Mscr. P. 2. ad ann. 1415. und 16. Stettlers Helvetische Annales T. I. p. 116 u. ff.

Raritäten, sind ungemeine Dinge, dergleichen in den Raritäten-Kammern aufbehalten und gewiesen werden, davon siehe den Artickel: Raritäten-Cabinet.

Raritäten-Cabinet, Raritäten-Kammer, ist ein Gemach, worinne mancherley Sammlungen von Müntzen, Gemählden, Naturalien, ausländischen Sachen, Antiquitäten und anderen curiösen oder seltenen Sachen zu finden u. gezeiget werden. Wenn sie nur eine von solchem Classen in sich fasset, als nur allein Naturalien; oder nur allein mechanische Raritäten oder Meister-Stücke; oder nur allein Müntzen, u. s. w. so bekommen sie daher die besondern Namen: Naturalien-Cabinet, oder Kammer, davon im XXIII Bande, p. 1231 u. ff. oder Kunst-Kammer, davon im XV Bande, p. 2143 u. f. oder Müntz-Cabinet, davon im XXVI Bande, p. 464 u. f. und so weiter. Da nun in selbigen öffters ein unglaublicher Schatz lieget, welcher nicht allein die Augen belustiget, sondern auch den Verstand in vielen Wissenschafften weit besser, als Bücher thun können, unterrichtet, und das gantze Gemüth des Menschen zu mehrerer Bewunderung und Verehrung des weisen Schöpffers, auch der von ihm kommenden Natur- und Kunst-Gaben, leneket: so ist es billig, daß ein jeder so wohl sonsten, als insonderheit auf Reisen, wo dergleichen anzutreffen, aufsuche, nach Gelegenheit wohl, und wenn es angehet, mehr denn ein mahl betrachte, und zu seinem Nutzen anwende. Ein Raritäten-Cabinet recht zu ästimiren, so kommet es hauptsächlich auf folgende Stücke an, daß man 1) die Seltenheit und Kostbarkeit; 2) die Anzahl; 3) die Ordnung oder Rangirung der vorhandenen Sachen in Erwegung zühe. Die Besuchung eines Raritäten-Cabinets sich wohl zu Nutze zu machen, ist es gut, wenn man sich mit einem feinen Vergrösserungs-Glase, und einer Schreib-Taffel versiehet, um durch jenes die wunderbare Structur mancher allzukleinen Kunst-Dinge und Naturalien zu beob-

achten; und in diese die etwa vorkommende merckwürdigste Stücke aufzuzeichnen.

Raritäten-Kammer, siehe **Raritäten-Cabinet**.

Raritäten-Kasten, ist ein Kasten, in welchem diese oder jene alte oder neue Geschichte im kleinen und durch darzu verfertigtes Puppenwerck, so gezogen werden kan, vorgestellet wird. Es pflegen gemeine Leute, so mehrentheils Italiäner von Geburth, mit solchen Kasten die Messen in Deutschland zu besuchen, auf den Gassen herum zu lauffen und durch ein erbärmliches Geschrey: Schöne Rarität! Schöne Spielwerck! Liebhaber an sich zu locken, die vors Geld hinein sehen. Weil nun solche Dinge mehr vor Kinder als erwachsene und angesehene Leute gehören, so pfleget man daher Dinge, die man herunter und lächerlich machen will, Schöne Raritäten, schöne Spielwercke zu nennen.

RARITAS, siehe **Seltenheiten**.

RARO, siehe **Selten**.

RARO (NEC) siehe *Nec Raro*, im XXIII Bande, p. 1838.

Raroi, ein Kloster in Franckreich, 4 bis 5 Meilen von Meaux gegen Nord-Osten, nahe an dem Fluß Ourcq, gelegen. Es ist zu Ende des 12 Jahrhunderts von **Simon**, Vicomte von Meaux, und dessen Gemalin **Ada**, gestiftet, und den Franciscanern, die man bons hommes nennet, eingegeben worden, welche sich auch daselbst zwischen 1164 und 1171 feste gesetzet. Im Jahr 1317 machte es der Pabst **Johann** XXII zu einer Priorey, und vereinigte Baißin und Savigny, 2 kleine Klöster in der Diöces von Soissons, damit. Zu Ende des 16 Jahrhunderts wolten es sich die Jesuiten zueignen; allein ihre Mühe war vergebens. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts bekamen es die Feuillans, und nahmen es 1615 im Jenner in Besitz. Weil es aber gantz zerfallen war, verliessen sie es binnen 3 Monaten wieder, und übergaben es dem Hertzoge von Gesvres, von dem sie es empfangen hatten. Derselbe trug es hierauf dem Herrn von **Berulle**, nachmahligem Cardinal, an welcher es der von ihm kurtz vorher aufgerichteten Versammlung des Oratorii eingab, seit welcher Zeit es den Patribus Oratorii zu Paris unterworffen. **Dupleßis** hist. d' eglise de Meaux t. 1. l. 2.

Raron, ein Flecken, Schloß und Geschlecht, siehe **Raren**.

Rarsäulig, siehe *Araeostylos*, im II Bande, p. 1099, ingleichen **Säulen-Stellung**.

RARUS PULSUS, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1231.

RAS, siehe **Strudel**

Ras, ist die Arabische Benennung derer Sterne, welche man sonst Capita, die Köpffe der Gestirne zu nennen pfleget. Dergleichen sind Rasaben, Ras Algenze, Ras Eltanin, und andere mehr.

Rasaben, Gestirn, siehe **Hercules**, im XII B. p. 1643, ingleichen *Lucida Capitis Draconis*, im XVIII Bande, p. 712.

Rasaburg, Stadt, siehe **Raseborg**.

RASACARAMIS, Hafen, siehe *Scaramis*.

Ras von Aldernay, siehe **Ras von Blaquert**.

Ras Algate, Razalgate (Capo) ingleichen **Capo de Guardafui**, ein Vorgebürge in Arabien, gegen den Persischen Meerbusen, welches vorzeiten *Carodamum* oder *Corodamum Promontorium* hiesse. Es liegt unterm 84 Grad 50 Minuten der Länge, und 22 Grad 26 Minuten der Breite.

RAS ALGENZO, Stern, siehe *Castor*, im V Bande, p. 1370.

Rasamuzar, ein Vorgebürge in Africa, an der Barbarischen Küste im Königreich Tunis, der Insel Sardinien gegen über gelegen.

RASANTE-**Linie**, wird in den Vestungen diejenige Schußlinie genannt, vermittelst welcher aus einer Canone die gantze Face des Walles auf ein mal kan bestrichen werden. Siehe auch **Defens-Linie**, im VII Bande, p. 401 u. ff.

Rasaasen, ein Vorgebürge an der Barbarischen Küste, im Königreich Barca, in Africa, am Eingang des Meerbusens von Sidra.

Rasaorim, Roxatim, ein Vorgebürge an der Küste von Barca in Africa.

Rasarius oder **Rosarius** (Joh. Baptista) ein Weltweise und Artzt, war aus einer adelichen Familie, von Valdugia, zu Novara in dem Meyländischen 1517 entsprossen, und legte den Grund zu seinen Studien in Mayland, hernach aber zu Padua. Gleich in seinen jungen Jahren wurde er dem König **Philipp** II in Spanien bekannt, als derselbe aus Deutschland wieder nach Spanien gieng und sich einige Zeit lang in Mayland aufhielte. Nachmals wurde er nach Venedig beruffen, allwo er 22 Jahre die Redekunst mit grossem Ruhm gelehret, und sich immittelst mit dem **Sigonius, Manutius, Murerus** und andern bekannt gemacht, gleichwie er auch eben zu dieser Zeit den **Galenus** und einige Griechische Ausleger des **Aristoteles**, auch andere Ausleger übersetzt. Hierauf berufte ihn gedachter König **Philipp** auf die Universität zu Coimbra. Allein weil er Alters halben solche Reise nicht antreten, und doch auch den Beruf nicht wol abschlagen konte, weil ermeldter König ihm zu gefallen seinem gefangenen Bruder die Freyheit, und alle bereits eingezogene Güter wieder schenckte, so erhielt er doch die Erlaubniß zu Pavia die Redekunst zu lehren, allwo er nach 4 Jahren an einem hitzigen Fieber 1578 gestorben, nachdem er sein Alter auf 61 Jahr gebracht. Zu Padua war er ein Mitglied der Academie delli Affidati, worinnen er den Namen Euthimo geführet. Seine Schrifften sind oratio de victoria Christianorum ad Echinadas; Georgii Pachymeri epitome in universam disserendi artem, welches er nebst des Oribasii Sardiani Wercken, die zu Basel 1557 in 8 ans Licht getreten, und des Xenocrates Buch de alimento ex aquatilibus animantibus, wie auch Joan. Grammatici Philoponi explanatione in 4 libros physicorum aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet. **Thuan.** in hist. **Teißier** addit. aux elog. t. 1. p. 486. seqq. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. Tom. II. p. 232.

RASA SCRIPTURA, siehe **Radirte Schrift**.

Ras von Blaquert, oder **von Aldernay**, Lat. *Fretum Ebodiæ*, eine kleine Meer-Enge des Britannischen Meeres, zwischen der Insel Aldernay und dem Cap de la Hogue, in der Normandie.

Rasboutes, Volck, siehe **Rasbuten**.

Ras-

Rasbuten, RASPOUTES, oder *Raspoutes*, eine Art von den Banians, welche einiger massen mit der Secte der Samarath überein kommen. Sie glauben die Fortwanderung der Seelen aus einem Leibe in den andern, und geben dabey vor, daß der Männer Seelen in die Vögel fahren, welche hernach ihren Freunden das gute oder böse, welches sie betreffen würde, anzeigten. Dannenhero beobachten sie mit grossem Aberglauben, den Gesang und den Flug der Vögel. Ihre Wittwen pflegen sich mit auf den Scheiterhauffen, worauf die todten Cörper ihrer Männer gelegt werden, zu setzen. Wenn sie aber mit denselbigen nur bloß versprochen sind, so werden sie nicht dazu gewungen. Raspoutes heist ein tapfferer Mann. Dieser Name wurde ihnen deswegen gegeben, weil sie tapffer waren, und den Krieg liebten, wovor hingegen die andern Banians einen Eckel haben. Der grosse Mogul und die andern Indianischen Potentaten bedienen sich dieser Raspoutes unter ihren Armeen, weil sie alle Gefahr, ja auch den Tod selbst verachten. Sie haben fast mit nichts Mitleiden als allein mit den Vögeln, welche sie sehr sorgfältig warten und pflegen, weil sie die Hoffnung haben, daß selbige, wenn ihre Seelen in dergleichen Thiere fahren, ihnen wiederum dergleichen Liebe erzeigen würden. Sie verheyrathen ihre Kinder sehr jung, gleichwie auch die andern Banians thun. **Mandelslo** t. 2. **Olearius** &c.

Rascaranchi, Ital. *Scalami*, Lat. ein Vorgebürge an der Südlichen Küste des Val di Noto in Sicilien.

Rascas (Bernard) von Limoges in Franckreich, paßirte vor einen Poeten, Theologen und Rechtsgelehrten seiner Zeit, starb endlich zu Avignon, 1353, und hinterließ verschiedene Theologische und Juristische Schrifften. **La Croix du Maine** biblioth. de France.

RASCETA, siehe *Brachiale*, im IV Bande, p. 966.

Rasch, *Pannus rasus*, ist ein aus Wolle gemachtes Gewebe, welches, weil es leichte und von geringem Werth, meist von dem gemeinen Volcke zur Kleidung gebraucht wird. Nach der **Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung** von 1661 tit. 22 **Hoffart in Kleidung**. sollen sich die Universitäts-Verwandten, welche keinen Grad, oder sonderbare Praxin haben, und nur schlechte Anwalde, offene Notarien, oder in Ober- und Hof-Gerichten, Aemtern, Stadt-Gerichten, u. d. g. Schreiber und Actuarien sind, und sich also von den Studien nähren, vor ihre Person, ihre Weiber und Kinder darein kleiden. Siehe auch den Artickel: **Krämpel-Rasch**, im XV Bande, p. 1639.

Rasch, heisset bey den Jägern so viel, als geschwind im Lauffen seyn.

Rasch, ein grosses Dorf im Nürnberger Districte, im Amte Altorff, an der Schwartzach, hat seinen Namen von dem Flusse Raschbach, der nicht weit davon in die Schwartzach fället. Dabey liegt ein hoher Berg, **Hohen-Rasch** genannt, auf dem vor Zeiten ein Schloß gestanden dieses Namens, worauf ein Adeliches Geschlecht gewohnet, die sich von Rasch geschrieben. Nachmals aber hat das Geschlecht der **Harter** auch darauf gewohnet. **Elisabeth Harterin**, **Conrad** und **Heinrich**, die **Harter von Rasch**, deren Söhne haben gelebet 1312. **Richard Harter von Rasch** ist im Barfüsser-Kloster zu Nürnberg begraben 1316. Auf dem Schlosse Rasch haben letzlich die Strupperger gewohnet, **Georg von Strupperg**, der letzte dieses Namens ist allda gestorben 1541. Der Rath zu Nürnberg hat ihren Erben, was sie für Güter um Altorff gehabt, abgekaufft. **Richard Rasch** hat daselbst gewohnet 1546. Es hat aber auch im Dorffe Rasch ein bürgerliches Gebäude gehabt, dessen der Keller, so in einem Felsen gehauen, noch eine Anzeige ist. **Glücks Beschr. Nürnb.**

Rasch (N.) von dem hat man Leichen-Abdanckungen, erstes Zehend, Hamb. in 8.

Rasch (Jacob) der Weltweißheit Magister, gab in Dänischer Sprache eine Erklärung über 4 Stellen des Neuen Testaments, unter dem Titel: Gudeliae, Tancker, over fire Skrifftens Städer, Matth. XX, 12 Cap. IX, 18, Cap. XXII, 21. Joh. XX, 19. ꝛc. zu Coppenhagen 1700 in 12 heraus. *Nov. Litt. Mar. Balth.* 1700.

Rasch (Johann) hat im Jahre 1572 etliche Lateinische Weynacht-Oster- und andere Gesänge von vier und mehr Stimmen zu München in Druck gegeben.

Rasch (Hohen-) Berg, siehe **Rasch**.

Rasch (Krämpel-) siehe **Krämpel-Rasch**, im XV Bande, p. 1639.

Raschau, eine alte Adeliche Familie in Hessen und Thüringen, allwo sie auf dem Hause Wechmar gewohnet, und deren **Müller** in Annal. Sax. gedencket. **Christophen** von Raschau auf Frießnitz, Greuth, Nieder-Pöllnitz ꝛc. hat man im Jahr 1566 als Chur-Sächsischen General-Proviant- und Rittmeistern, wie auch Steuer-Directorn in den 4 assecurirten Aemtern in Thüringen aufgezeichnet gefunden. Ein anderer dieses Namens wird im Jahr 1632 in **D. Mollers** Annal. Freyberg. p. 467. als Chur-Sächsischer General-Proviant-Meister angeführet. **Starius** von Raschau, Hertzogl. Braunschweig. Obrist-Lieutenant und Amts-Hauptmann zu Morungen ꝛc. starb im Jahr 1625, alt 47 Jahr.

Raschbach, ein Fluß im Nürnberger-District, von dem das Dorff Rasch seinen Namen hat, fällt nicht weit davon in die Schwartzach. **Glücks** Beschr. Nürnb.

Raschberg, ein Sächsisches Dorff, im Stifft Naumburg und Zeitz; es wird jährlich allda ein Jahrmarckt gehalten, welchen man den Ablaß nennet. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.

Rasched Billah, Calif zu Bagdad, war ein Sohn **Mostarscheds**, dem er im Regiment folgete. Weil dieser sein Vater dem Sultan **Massoud** Schatzung zu geben versprochen, kam **Massoud**, und forderte solche vom **Rasched Billah**; dieser aber vertrieb alle Freunde und Bediente dieses Fürsten aus Bagdad, und vereinigte sich mit

des-

dessen Feinde David, welchem er den Titul eines Sultans beylegte. Massoud belagerte ihn zu Bagdad, woraus er nach Moussal flüchtete; allein als er von dar einen andern Schlupffwinckel suchen wolte, wurde er unterwegens erschlagen, und sein Sohn Ohm Moctafi, Bilmrillah beygenannt, zum Califfen ausgeruffen.

Raschenberg, ein Amt in dem Ertz-Bißthum Saltzburg.

Raschi, siehe R. Salomon.

Raschick (Ebn) ein berühmter Arabischer Gelehrter, wird sonsten auch Raschikides und Al Kairawani genennet, welchen letztern Namen er vermuthlich von der Hauptstadt des eigentlich genannten Africa erhalten hat. Er war an. Heg. 390 gebohren, und starb Heg. 463, oder nach anderer Bericht 456, d. i. im Jahr Chr. 1070 oder 1063. Er hatte einen Griechischen Sclaven zu seinem Vater, und hieß mit seinem völligen Namen Abu Ali Hassan Al Asdi, Al Cairovani. Man hat von ihm

1. Annalium amœnitates, darinnen die Briefe, so Könige und grosse Herren an einander geschrieben haben, anzutreffen, und
2. einen Tr. oder comment. über ein Gedicht des Abu Manfor, welche beyde in der Königl. Bibliothec zu Paris befindlich sind.

Ibn Chalikan. Schalallodin Assojuti. Procok. spec. Arab. Herbelot bibl. orient. *Catalogus Codd. MSS. Bibl. Reg. Paris.*

Raschin, eine vornehme Familie Freyherrenstandes in Böhmen, welche von den Baronen von Ratschin daselbst, von denen am gehörigen Orte ein besonderer Artickel nachzusehen, wohl zu unterscheiden ist. Nach Balbini Bericht in Miscell. Bohem. L. I, Dec. 2 stammet sie aus Polen und zwar aus dem Hause Strepa oder Stzernie ab, welches sich daselbst in die 28 Aeste vertheilet haben soll. Wenn sie eigentlich in Böhmen gekommen, findet man nicht aufgezeichnet; doch ist gewiß, daß Przedborius von Raschin um das Jahr 1400 die Würde eines Probsts zu Prage bekleidet, und Peter 1537 als ein Böhmischer General in der Schlacht bey Esseck in Ungarn mit den Türcken geblieben. Im dreyßigjährigen Kriege war ein Baron von Raschin Königl. Schwedischer Oberster, und Rudolph Peter 1709 Königlicher Mundschencke. Im Jahre 1738 waren Johann Wenzel und Johann Adam Raschin, Freyherrn von Risenburg, bekannt. Um eben diese Zeit lebten auch unterschiedliche, welche nur den Adelstand führten. Von denselben war Joseph Ignatius Raschin von Risenburg, Herr auf Domausnitz und Weselitz, Kayserlicher Rath und des grossen Landrechts Beysitzer. Calend. S. Adelb. Balbin in Stemmat. Procemio p. 32, 82.

Raschin, Stadt, siehe Roserte.

Raschitz, eine Adeliche Familie in Schlesien, welche zu dem uralten Hause Wieze in Polen gehöret, allwo sie sich Koslowsky und Raschitz schreibet. Stephan von Raschitz und Klein-Kotulin in dem Fürstenthum Oppeln, lebte 1461. Nachgehends ist N. von Raschitz und Stzirbitz, im Ratiborischen gelegen, ein Großvater worden George Wenzels von Raschitz und Stzirbitz auf Gaschowitz und Ganowitz ebenfalls im Ratiborischen; dieser starb 1682, und ließ von Annen von Wraintzki, Wenzel Friedrichen von Raschitz und Stzirbitz auf Puppelwitz im Ohlau-Briegischen, welcher 1709 mit Tode abgegangen, und von Annen Julianen von Zaradeck einen Sohn, nebst 2 Töchtern, nachgelassen. Sinapii Schles. Chron. t. 2. p. 904.

Raschius (Gustav) schrieb einen Tractat de novis urbibus condendis, Bremen 1682 in 12.

Raschke, eine Adeliche Familie, welche in dem Sächsischen Chur-Kreyse und in der Nieder-Lausitz blühet. In der Lebensbeschreibung Marggraf Wiprechts von Gronsch wird gemeldet, daß sich einer dieses Geschlechts an seinem Hofe aufgehalten, und als der Marggraf 1083 in des Kaysers Heinrichs IV Bestallung Rom belagert, und dessen Kriegsvolck vor Hitze Mittags-Ruhe gehalten, habe der von Raschke Pfeile aufgelesen, und dabey unvermerckt die Stadtmauren überklettert, alles hernach darinnen auskundschaffet, u. seinem Herrn Nachricht davon gegeben, worauf die Stadt eingenommen worden. Wolff von Raschke, war 1566 Chur-Sächsischer Cammerjuncker, zu welcher Zeit Hans von Raschke mit in die Grumbachische Händel verwickelt gewesen, aber von dem Churfürst August begnadiget worden. Sinapii Schles. Curios. t. 2. p. 748. t. 2. p. 904. Jetztbemeldter Schrifftsteller zählet die von Raschke auch unter die von Adel in Schlesien, meynet dabey, daß sie vor Zeiten von Rassow geheissen, dessen Stammhauß dieses Namens im Trebnitzischen gelegen ist; diese führen im Wappen zwey geharnischte Arme, die einen Degen abwärts halten.

Raschnitz, ein Sächsisches Dorff im Leipziger Kreysse, unter dem Amte Colditz gelegen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 76.

Raschpitz (Chajim) ein Rabbine, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und hielt sich zu Prag auf. Er schrieb עין תפלה seu attentio orationis, Hebräische Gebete in sich fassend, die man zu Prag bey bevorstehender grosser Trübsal zu beten pfleget. Selbige hat erst Joel, Archisynagogus zu Cracau und Chajim Bochner ans Licht gestellt, hernach sind sie von Zevi Hirsch zu Franckfurt am Mayn 1709 in 8. 1 Bogen starck heraus gegeben worden, nachdem sie bereits zu Delsau in Jüdisch-Deutscher Sprache 1699 gedruckt. Wolff Bibl. Hebr.

Raschwitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth, unter dem Amte Lauchstädt, im Stiffte Merseburg, gelegen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 109.

Raschwitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Leipziger Kreysse, stehet als ein Commun-Guth dem Rathe daselbst zu, welcher es im Jahre 1558 von Johann von Miltitz Kauffweise erlanget. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 71 u. f. Vogels Leipz. Annal. p. 206.

RASCI, oder *Rasciani*, ein Volck, siehe Rätzen.

RASCIA, Gegend, siehe Rätzenland, p. 578.

RASCIANI, Volck, siehe Rätzen, p. 578.

Rascien, Gegend, siehe Rätzenland, p. 578.

Rascipolis, ein Macedonier, welcher mit 200 Mann dem Pompejo wider den Cäsar zu Hülfe kam, und das Lob eines tapffern Soldaten hat.

Rasdahl, ein Dorff in dem Hertzogthum Bremen, ohnweit Beverstedte, ist deswegen zu mercken, weil sich die Landstände in dasigem Ritterhause jährlich zwey mahl zu versammlen pflegen.

Rasdorff, ein Dorff, s. Radesthorp.

Rase, s. Rasen.

Rase oder Rhais, ingleichen Bambyca oder Bambyce, eine Stadt, s. *Hieropolis*, im XIII Bande, p. 18.

Raseau, wird der König der Maldivischen Inseln genennet, dessen grösstes Einkommen in anderer Leute Unglück bestehet; Wenn nemlich Schiffe gestrandet und die Güter verunglücket, das eignet er sich alles zu.

Raseberg, s. Raseborg

Raseborg, Razeborg, Rasaburg, oder Rasenburg und Raseberg, eine kleine Stadt nebst einem Hafen in der Finnischen Landschafft Nyland, hat den Titel einer Grafschafft. Gegen über in dem Finnländischen Meer ist ein Felsen, allwo die Magnet-Nadel auf den Schiff-Compassen sich immer herum drehet, und niemals stille stehet. Berkenmayer antiq.

Raseburg, Stadt, s. Raseborg.

RASE CAMPAGNE, freyes, offenes, ebenes Feld, Blachfeld.

Rasechen, ein altes Geschlecht auf der Insel Rügen zu Bentz. Micrälii Antiqu. Pomer. Lib. VI, p. 370.

RASE DE CYPER, ist eine Art seidenen glatten Zeuges von gedreheten runden Fäden, dessen sich das Frauenzimmer, wie des andern *Rase de Moet* zu ihren Kleidungen bedienet; dieses letzte aber bestehet aus einem kurtz gefasten und eingeschlagenen seidenen Gewebe von offenen und ungedrehten Faden; man hat dessen so glatten als piccirten. Siehe auch den Artickel: *Boutefois*, im IV Bande, p. 929.

Rasel, s. Wasserpfeffer.

Raselius (Andreas) ein Magister und Cantor am Gymnasio zu Regenspurg, von Ambera gebürtig, hat im Jahre 1589 sein Hexachordum oder Quæstiones musicas practicas zu Nürnberg in Octav drucken lassen. Es bestehet dieses Werckgen aus sechs Capiteln, deren erstes vom Systemate; das zweyte von den Clavibus; das dritte von den Vocibus; das vierte von den Intervallis; das fünffte von den Noten und das sechste von den Modis musicis handelt; so zusammen, nebst der an den Magistrat zu Regenspurg gerichteten Zuschrifft, und Vorrede an den Leser, eilff Bogen ausmachen. Seine Cantiones Sacræ von 5, 6, 8 und 9 Stimmen sind im Jahre 1595 zu Nürnberg in Quarto gedruckt worden. Bes. Draud Bibl. Classic. p. 1615.

RAS ELTANIN, Gestirn, s. *Lucida capitis Draconis*, im XVIII Bande, p. 712.

RASE DE MOET, s. *Rase de Cyper*.

Rasen, Wasen, *Cespes, Gazon*, sind viereckigte Stücken von einer mit dichtem Gras bewachsenen Erde, welche auf Angern und Wiesen, in Form eines abgekürtzten Keils, ausgestochen werden. Man braucht sie in den Gärten, grüne Plätze oder Rasenstücke, Boulingrin damit anzulegen, Stuffen, auch wohl Tische, Bäncke und dergleichen zu machen; absonderlich aber gantze Wälle an den Vestungs-Wercken damit zu verkleiden, und diesen einen Halt zu geben. Von dem erstern Gebrauch giebet die beste Nachricht das schöne Werck, welches betittelt ist: La Theorie & Pratique du Jardinage; so zu Paris heraus gekommen. Von dem anderen Gebrauche der andern aber handeln hauptsächlich diejenigen Schrifftsteller, welche von dem würcklichen Bau der Vestungen ausführlich geschrieben haben, als da ist Johann Faulhabers Ingenieur-Schule, Lambert Lambions Bau-Practica; u. a. m. An etlichen Orten sticht man Rasen, bringet sie zu Hauffen, lässet sie übers Jahr liegen, und führet hernach solche auf die Aecker, welches absonderlich den sandig- und steinigten, und da der Grund seichte, sehr verträglich ist. Dergleichen Rasendüngung dienet auch in die Hopffen- und Weinberge, denen das Erdreich entgehet, sonderlich wo zu oberst in den Bergen die Stöcke sehr entblöset werden. Das Rasen- oder Wasenstechen ist zuweilen eine dingliche, zuweilen auch nur eine persönliche Gerechtigkeit. Auf dem Gemeine Boden ist niemanden erlaubet, Rasen zu stechen, der nicht von der Gemeine ist, und die gemeinen Lasten mit träget. Besold Contin.

Rasen, eine Kranckheit, siehe Raserey. Von dem Rasen der Hunde siehe den Artickel: Wut.

Rasenalleen, sind in einem Garten diejenigen Spatziergänge, welche auf beyden Seiten mit kleinen Sandgängen eingefasset, in der Mitte aber mit Grase bewachsen seyn, welches man von Zeit zu Zeit abgrasen, und gleich halten muß.

Rasen ausstechen, *Effossio cespitis in signum executionis*, ist eine gerichtliche Handlung, da man in die unbeweglichen Güter und sonderlich liegende Gründe eines zu deren Abtretung oder Ausantwortung verurtheilten sich deshalber allzu hartnäckig und ungehorsam bezeigenden Beklagtens die würckliche Vollstreckung der Hülffe vornehmen muß, und zur Anzeige dessen ein Stücke Erde oder einen Rasen ausgräbet. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. 39. §. 9.

Rasenberg, wird auf Bergwercken die Steinscheidung genannt. Berward. Phraseol. metall. f. 6.

Rasende, s. *Mente captus*, im XX Bande. p. 848. u. f.

Rasen-Fuhre, *Advectio cespitum*, ist, wenn die Bauern auf Landesherrlichen Befehl bey vorhabendem Vestungs-Bau, oder Aufwerffung, und Ausbesserung derer Schantzen und Wälle die darzu benöthigten Rasen an Ort und Stelle liefern und mit ihren Wägen und Pferden zuführen müssen.

Rasenhaupt, ist auf Bergwercken die erste Schicht Rasen am Tamme des Teiches. **Berginform.** Part. II. f. 74. **Berward.** Phraseol. Metall. f. 20. **Bergbausp.** post. Indic. Lit. R. **Jungh.** R.

Rasenhaupt setzen, heisset solche Schicht Rasen legen.

Rasenhopffen, ist eine wilde Art Hopffen, so ohne die sonst gewöhnliche Wartung zu wachsen pfleget, auch durch das öfftere Verlegen zu besserm Wachsthume befördert werden kan. S. **Hopffe**, im XIII Bande, p. 802.

Rasenkur, ist auf Bergwercken, noch unerbauet Feld, **Berginform.** Part. II. f. 74.

Rasenparterren, s. **Lustst**ücke, im XVIII Bande, p. 1268.

Rasenrein, *Limites cespititii*, ist nichts anders, als ein von grünem Rasen oder Wasen aufgeworffener Rein oder Rand, welcher bisweilen zu Unterscheidung der Gräntze zweyer zunächst bey einander liegender Aecker oder Felder gemacht wird.

Rasen-Schnur, s. **Abstecke-Schnur**, im I Bande, p. 201.

Rasenstechen, s. **Rasen.**

Rasenstecherschnur, s. **Absteckeschnur**, im I Bande, p. 201.

Rasen-Stücke, s. **Lust-Stücke**, im XVIII Bande, p. 1267. u. f.

RASER. s. **Rasiren.**

Raserey, *Rage*, heißt insgemein eine Beraubung des Verstandes; da aber diese auf unterschiedliche Maasse geschiehet, als ist auch die Raserey nicht einerley. Die hefftigste Art, und eigentliche Raserey, heisset auch **Tobsucht**, *Phrenesis*, *Phrenesie*, da der Mensch, bey einer beständigen Beraubung des Verstandes und der Besinnung, als ausser sich selbst, in steter Unruhe, gewaltsame Dinge vornimmt, und mit solcher Stärcke angreiffet, daß er mit Mühe gehalten, und kaum mit starcken Ketten mag gebunden werden, wovon ausführlicher der Artickel **Hirnwüten**, im XIII Bande, p. 195. und unten **Tollheit**, nachzulesen. Die Tobsucht, welche von dem Bisse eines rasenden Hundes entstehet, und absonderlich *Lyssa* heisset, hat dieses vor anderen, daß der Mensch davon wasserscheu wird, wie davon *Hydrophobia*, im XIII Bande, pag. 1377. nachzusehen. Wenn sich bey einer hitzigen Kranckheit auch eine Raserey findet, wird das Gehirne nicht eigentlich und vornemlich, sondern nur durch die Gemeinschafft mit den übrigen Theilen, angegriffen, und diese hat ihre Ubergänge zugleich mit dem Anfalle des Fiebers, und höret endlich zugleich mit der ursprünglichen Kranckheit wieder auf. Der **Wahnwitz**, *Mania*, *Manie*, ist auch eine Gattung der Raserey, aber in einem geringeren Grade, wie der Artickel **Unsinnigkeit** lehren wird: Denn ob sie schon eine beständige Beraubung des Verstandes mit sich führet, ist sie doch ohne Fieber und andere gewaltige Zufälle. Die **Blödigkeit**, *Delirium*, *Delire*, welche im VII Bande, pag 457. beschrieben worden, möchte die dritte Gattung abgeben, wiewol sie kaum eine Raserey zu nennen, weil sie mehr in einer Betäubung, als Verrückung der Sinnen und des Verstandes bestehet. Eine vierte Gattung kan die **Melancholey** oder **Schwermuth** abgeben, wovon der Artickel **Schwermüthigkeit** nachzusehen. Die ersten Gattungen rühren von einer übermäßigen Schärfe und Aufgährung oder Bewegung der Lebenssäffte, wodurch die Aederlein des Gehirnes verstopfet, gezerret und gespannet werden, bis eine Entzündung daraus erfolget. Die letzten Gattungen rühren von einer übermäßigen Verdickung oder Versäurung eben derselben Lebenssäffte, wodurch die Gefässe verstopffet, und die natürlichen Verrichtungen des Gehirns gehemmet oder verrücket werden. Von einer plötzlichen Raserey eines Predigers können die **Breßlauer Naturgeschichte** im Jahre 1725 Mens. Octobr. Class. IV. Artic. 16. §. 8. pag. 472. u. ff. nachgeschlagen werden. In der heiligen Schrifft findet sich ein Exempel der Raserey an dem König **David**. Denn als er vor **Saul** fliehen muste, und zu dem König **Achis** nach Gath kam, von seinen Knechten aber erkannt wurde, furchte er sich, und verstellete seine Geberde vor ihnen, und kollerte unter ihren Händen, und stieß sich an die Thür am Thore, und sein Geifer floß ihm in den Bart, 1 B. Sam. XXI, 10. u ff. Dieses gab ihm die Angst ein: er dachte, wenn er sich nicht als einen Rasenden anstellen würde, so wäre es um sein Leben geschehen; dahero verstellete er seine Geberden ꝛc. Das Hebräische wird nach der unterschiedenen Bedeutung des רישבו unterschiedlich übersetzet und erkläret. Etliche geben es: & mutavit sermonem suum; andere, saporem seu gustum suum; Noch andere, und zwar wohl am besten, & mutavit plenum seu judicium suum, er hat alle seinen Geberden verändert, als ob er ohne Verstand und Judicio wäre, ein vollkommener Narr, das bewieß er folgends. Er that unter ihren Händen, in ihrer Gegenwart, gantz rasend, unsinnig und ungestalt mit allerhand närrischen Figuren und Possen, hat hin und her getaumelt, wie es von Trunckenen gebraucht wird, Jerem. XXV, 16, er ist hin und wieder gelauffen mit der grösten Hefftigkeit wie ein kollernd Pferd, wie auch **Luther** übersetzet hat. Ferner heist es nach dem Hebräischen: & signabat seu pingebat ad januas vel valvas portæ, er mahlte und schrieb an die Wand, und an die Thüren, wie nemlich die Narren pflegen. Einige der Ausleger wollen, er habe mit den Fingern gethan, als wenn er schriebe; andere, er habe mit einem gewissen Instrumente allerley seltsame und närrische Bilder gemahlet. Einige aber wollens gar errathen, was er geschrieben, wie bey **Oleario** zu sehen, nemlich: **Achis** ist mir 100000 Thaler schuldig. Wäre es wahr, so wäre es Narrheit genung. Doch alles beruhet auf Muthmassung, das scheinet nur zu verwundern, warum es **Luther** wider die Bedeutung des Hebräischen Worts gegeben hat; Er stieß sich an die Thüre. Ausser allem Zweiffel hat er die vielen andern Ubersetzungen sich verleiten lassen, wie die LXX und die Vulgata ausdrücklich also gedollmetschet. Die letztern entschuldiget **Münster**, und meynet, es sey ein Fehler des Schreibers gewesen, der vor pingebat, impingebat geschrieben, so auch also gedruckt worden. Endlich heißt es: sein Geiffer sey ihm in den Bart geflossen; sein Mund war mit Speichel und Geiffer gantz besudelt, welchen er nicht abwischete, sondern in den Bart lauffen ließ; und also in diesen Stücken die Person eines Rasenden sehr wohl spielete, daß ihn der König **Achis** für einen vollkommenen wahnwitzigen Menschen hielte, und ihn nicht bey sich dulten wolte. Und lässet man dahin gestellet seyn, ob der Jüdischen Lehrer ihre Gedancken gegründet sind, wenn sie lehren, es wäre eben damahls die Gemahlin des Königes und seine Töchter rasend gewesen, daß der König gemeynet, er habe mit Raserey genug Hertzeleid in seinem eigenen Hause, solte er noch Fremde aus Israel für sich rasen sehen? Aber was ist denn nun von solcher muthwilligen Raserey **Davids** zu halten, da er aus Furcht seine gesunde Vernunfft verläugnet? Der hierinn recht blöde **Thomas von Aquin** entschuldiget den **David**, er sey aus der Stellung genug zu entschuldigen, er habe sich ja nur also gestellet, und darbey JEsum abgebildet, welcher, ob er gleich GOtt gewesen, habe er sich doch anders angestellet, indem er ein Mensch worden. Aber welch eine Vergleichung mit Davids Raserey und Gottes Menschwerdung? Gott stellete sich nicht, daß er ein Mensch wäre, sondern er war wahrhafftig ein Mensch, Joh. I, 14, vielweniger mag von GOtt gesagt werden, daß er unsinnig solte gewesen seyn. **Abulensis**, **Solitarius**, **Lorinus**, suchen auch den David zu entschuldigen, ja der letztere ihn sehr zu loben, daß er solch Mittel ergriffen, meynet auch, es sey aus Gottes Eingeben geschehen, daher er auch den 34 Psalm geschrieben. Nun will man zwar diese Meynung nicht verwerffen, fürgebende, der Psalm handele nicht von der Verstellung **Davids** bey Achis dem Könige zu Gath, denn der heisse ja nicht Abimelech, von welchem der Psalm rede, sondern von der Verstellung **Davids** bey **Abimelech**, dem Priester zu Nobe, wie **Basilius**, **Theodoretus** und **Eusebius** dafür halten. Denn gesetzt, es handele der Psalm von dem Könige zu Gath, Achis, der gantz wohl Abimelech als seinen grossen Amts-Namen kan geführet haben, wie die Könige der Egypter Pharao hiessen, der Perser Darii, wie denn auch unterschiedliche Könige der Philister den Namen Abimelech führen, 1 B. Mose XX, XXI, und XXVI; so ist doch gantz kein Schluß: **David** dancket Gott für die glückliche Errettung aus der Noth, darum hat GOtt gefallen das Mittel, so er ergriffen. Wir dancken GOtt für die Menschwerdung des Sohnes GOttes, aber darum dancken wir nicht GOtt für die Sünden, so die Menschwerdung befördert. GOtt ist ein so weiser GOtt, daß er aus den verzweiffeltesten, schädlichsten Rathschlägen die seligsten Wohlthaten heraus bringen kan. Diese Weißheit Gottes hätte **David** sollen walten lassen, und sie nicht in Zweiffel zühen. Gewiß ist es, daß **David** mit dieser muthwilligen Raserey sich schwerlich an GOtt versündiget. War er auf Gottes Befehl zu Achis gegangen, ey, wie ist er denn so kleinmüthig, daß, da GOtt bey ihm, und er wohl sich nicht fürchtete für viel hundert tausend, Ps. III, 7, daß er, als ein Kind Gottes, dem schon das Licht seines Verstandes von GOtt angezündet war, sich als ein tummes Vieh anstellet, und die grosse Gnade der herrlichen Vernunfft verläugnet? War denn die Hand des HErrn verkürtzet, daß er durch Tollheit GOtt muste zu statten kommen? War er aber ohne Gottes Willen zu Gath, und hatte dieses Mittel für sich ergriffen, so häuffete er Sünde mit Sünde, und gieng ihm gleich wie Petro, der, da er wider Christi Willen in den Pallast des Hohenpriesters gegangen war, in die schreckliche Verläugnung seines Meisters sich stürtzete, Matth. XXVI. Und so war er mit seiner muthwilligen Raserey ein Greuel in Gottes und der Menschen Augen. **Krausens** Epist. Pred. Schatz, p. 662 u. f. **Mayers Hamb.** Sabbath, p. 1000 u. f. So billig es nun ist, den **David** wegen seiner verstellten Raserey zu tadeln; so unbillig war es im Gegentheil, da der Apostel **Paulus** einer Raserey beschuldiget ward, da es sich doch nicht so befande, indem **Festus** zu ihm sprach: **Paule**, du rasest, Apost. Gesch. XXVI, 24, oder, nach der Grund-Sprache: du hast durch allzufleißiges Studiren, Lucubriren, und überhäufftes Lesen vieler Bücher, den Verstand sehr geschwächet. **Paulus** hatte bisher zu dem Könige **Agrippa** geredet, welcher auch ohne Zweiffel, weil er ziemlich Wissenschafft in dem Prophetischen Worte hatte, in seiner Rede nichts ungereimtes gefunden. **Festus** gab aber auch, ob er gleich weder solche Worte prüfen noch unterscheiden konnte, acht darauf: weil er aber in der weltlichen Weißheit nicht gantz unwissend war, schien ihm diese Rede, seiner Meynung nach, nicht gantz ungelehrt zu seyn, es gieng höher, als er wohl ehemahl zu Rom oder im Griechischen Lande gehöret hatte. Und weil er sich hierinn nicht finden konnte, rief er laut aus: **Paule** du rasest. Er redet von Gesichtern und Offenbahrungen, von einer Auferstehung von den Todten, von der Hoffnung des Hauses Israels, von der Bekehrung der Juden u. Heyden, von dem Untergehen, von der Finsterniß zum Lichte, von der Macht des Satans zu GOtt zu gelangen, um ein Erbtheil zu werden unter den Heiligen, durch den Glauben an JEsum von Nazareth, der gecreutziget worden, und leiden müssen, und als der erste aus der Aufferstehung der Todten bekañt worden, welches den Jüden und Heyden bekañt werden müssen. Es war aber unter allen diesen Dingen nicht ein eintziges, welches **Festus** begreiffen konnte, daher meynte er, so viel Lesen und Nachforschen, wie auch so grosse Gelehrsamkeit und verborgene Weißheit habe **Paulum** närrisch und rasend gemacht. Doch von einem solchen Manne und Heyden, welcher der göttlichen Weißheit gantz unerfahren war, konnte man nichts anders vermuthen, die Griechen hielten das gantze Evangelium für eine Thorheit, 1 Corinth. I, 23. Allein wie dort der Heyland spricht: Ich habe keinen Teuffel, daß ich von demselben getrieben rasete; so antwortet auch **Paulus**. Diese des Statthalters Rede hätte wohl eine schärffere Antwort verdienet, aber so wohl **Pauli** Zustand, als seine geheiligte Sanfftmuth, liessen nicht zu etwas zu sagen, das einem solchen Gemüthe den geringsten Anstoß geben könnte. Indessen verlässet er weder die Wahrheit, noch seine eigene Sache, da er zur Verantwortung gefordert wird. **Festus** solte wissen, daß er gar nicht rase, sondern daß alles, was

was er bißher dem Agrippa erzählet, weder Träume noch Einbildungen, sondern wahrhafftig mit dem, was ihm begegnet, überein käme, welches er, da es geschehen, selbst gehöret und gesehen. Sein Verstand sey richtig, auch der Vernünfftigste könne es nicht anders vorbringen. Er hätte auch selbige in Gottes Gegenwart fleißig und vernünfftig erwogen, daher könnte es keinen andern Eindruck geben, als er in seinem Hertzen empfunden. Amelii Erört. schwerer Schrifftstellen N. T. I Th. p. 333 u. f. Ubrigens ist es auch bisweilen denen Propheten so gegangen, daß sie der Raserey beschuldiget worden. So wurde der Prophet, welcher Jehu zum Könige gesalbet hatte, ein Rasender genennet, 2 B. der Kön. IX, 11; nicht als wenn die Propheten wahrhafftig geraset hätten, denn was sie thaten mit Worten und Wercken, das thaten sie aus Antrieb Gottes, welcher der Quell aller Weißheit ist; sondern die Gottlosen hielten sie vor rasend, entweder, weil, indem sie vom Prophetischen Geiste getrieben wurden, es liesse, als wenn sie ausser sich selbst wären; oder, weil sie bißweilen gar strenge lebten, und sich ungewöhnlich kleideten, Polus h. l. oder, weil sie lehreten, daß man das Zeitliche verachten, und nach dem Himmlischen trachten solle; ingleichen weil sie viel davon predigten, wie den Gottlosen die ewige Straffe der Höllen zubereitet sey, welches sie, die Gottlosen, vor Raserey hielten. Osianders Bibel h. l. In der Moral wird gelehret, daß man einem rasenden Menschen nichts zurechnen könne, es mag die Raserey in einer Tollheit oder Wahnwitz, oder Blödigkeit bestehen. Denn die Imputation setzet voraus, daß etwas mit Wissen und Willen geschehe; hier aber fehlt der Gebrauch der gesunden Vernunfft. Aus eben diesem Grund kan ein solcher Mensch keinen Vergleich treffen, der gültig sey, es habe denn die Raserey ihre Abwechselungen und der Mensch gute Stunden. Denn wenn der Vergleich zu einer solchen Zeit getroffen worden, da der Mensch, der sonst mit dieser Kranckheit behafftet gewesen, seinen guten Verstand gehabt hat, so muß er allerdings gültig seyn.

Raserey (Liebes-) ist das Wüthen der Mutter, davon zu sehen, Geilheit (weibliche) im X Bande, p. 637.

Raserey (nächtliche) ist die Mondsucht, von welcher im XXI Bande, p. 1110 nachzulesen.

Raserey (poetische) siehe Poetische Raserey, im XXVIII Bande, p. 1011.

Raserey mit stetem Fieber, siehe *Paraphrenitis*, im XXVI Bande, p. 804.

Raserey vom tollen Hundsbisse, siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande, p. 1377.

RASETA, ist so viel als *Rascta*, davon zu sehen *Brachiale*, im IV Bande, p. 966.

RASETTE, ist ein Frantzösisches Wort, und heißt der eiserne oder meßingene Drath, welcher in den Schnarr-Registern einer Orgel auf den Blättern lieget, und sonsten die Krücke genennet wird, durch deren Auf- und Niederzühen, man den Klang solcher Pfeiffen niedriger und höher zu machen pfleget.

Rasewitz (von) siehe Pace (Zephirim de) im XXVI Bande, p. 69.

Raswurtzel, siehe *Alterchangenum*, im I Bande, p. 1560.

Rasez, Lat. *Rheda* oder *Reda*, eine in Languedoc in der Gegend von Aleth gelegene Landschafft, welche den Titel einer Grafschafft führet. Limoux ist die vornehmste Stadt darinnen. Histoire generale de Languedoc par deux *Benedictins* l. 9.

Rasfeld (Bernhard von) war von 1557 bis 1566 Bischoff zu Münster. Er nahm sich vor, vielen Mißbräuchen abzuhelffen, und gab sonderlich ein scharffes Edict wider den Concubinat heraus: als er sich aber hierdurch viele Feinde gemacht, so resignirte er das Bißthum aus freyen Stücken.

Rasfeld (Frantz I. von) ward 1533 Domherr zu Maintz, starb 1541 den 7 Decembr.

Rasfeld (Frantz II. von) war 1557 Domherr zu Maintz, auch Canonicus zu St. Victor, starb 1587 den 13 August.

Rasi, siehe Abubeker, im I Bande, p. 215.

Rasi (Frantz) ein Aretinischer Edelmann, ließ im Jahre 1613 Madrigalien in Venedig drucken.

Rasia (Johann) oder von Rasa, ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, blühete 1360 und führte nicht nur ein strenges Leben, sondern brachte auch die Ordens-Disciplin unter denen Seinen in Schwang. Er hat einen Tractat de prodigiis hinterlassen, dessen Car. von Tapia de religios. rebus P. I. c. 19. n. 13 gedencket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 648.

Rasiel, ist der Name eines Engels, von welchem die Juden vorgeben, daß ihn GOtt bey seinem Regimente im Himmel zum Cantzler gebrauche, auch erzählen, daß er dem Adam, als er noch im Paradieß gewesen, ein Buch vom Himmel gebracht, in welchem mächtige Dinge von der obern Welt enthalten gewesen, welche in 72 Gattungen der Weißheit und diese in 670 Schrifften der obern Weißheit getheilet gewesen. Als Adam dieses Buch bekommen, haben sich die obern Engel zu ihm versammlet, um den Inhalt von ihm zu lernen, aber es sey Adam verboten worden, er aber habe daraus die göttliche, auch den Engeln unbekannte Geheimnisse gelernet. Nachdem er aber gesündiget, sey dieses Buch von ihm geflogen: als er aber darüber hefftig geweinet, und Busse gethan, habe es GOtt dem Adam durch den Engel Raphael wieder geben lassen, der habe es so dann Seth, Seth dem Enoch u. s. w. überlassen, wie hievon die Stelle des Buchs Sohar, Par. Bereschith col. 171. der Herr Eisenmenger im Entdeckten Jüdenthum P. I, c. 8, p. 376 u. f. excerpirt, der auch P. II, c. 13, p. 676 noch andere Cabbalistische Zeugnisse hievon anführet. Was für ein Buch aber dieses Adamische Buch Rasiel gewesen sey, davon haben die Jüden niemahls recht heraus gehen wollen, indem sie es nur hier und dar im Manuscripte gar heimlich aufbehalten. Es hat aber doch Buxtorff von Daniel Schwentern, der es besessen, dessen Inhalt erfahren, aus welchem er dann in der Bibliotheca Rabinica p. 184 Nachricht gegeben hat, welche Hottinger in Biblioth. Orient. p. 33 wiederhohlet; gleich wie auch Jacob Gaffarell sich dessen zu seinem Buch Curiositates inauditæ bedienet hat. Endlich hat es ein Jüde, R. Isaac Ben Abraham zu Amsterdam 1701 in 4 heraus gegeben,

ben, damit aber bey seinen Landes-Leuten so wenig Danck verdienet, daß sie gar darauf bedacht gewesen, es confisciren und verbrennen zu lassen, wie der Herr Wolff in Biblioth. Hebr. P. I, p. 112 bezeuget, wo man weitläufftigere Nachricht von diesem in zwey Theile, das grössere und kleinere, abgetheilten Cabbalistischen Buche antrifft, womit der Herr Reimman in Introd. in Hist. Theol. Jud. Lib. I, c. 15. p. 351 u. ff. zu vergleichen. Es enthält aber dieses Buch nicht so wohl eine Cabbalam theoreticam & philosophicam, als vielmehr eine Cabbalam practicam & magicam, worinnen die Namen der Engel und Geister erzählet werden, und gelehret wird, wie man gute und böse Geister beschwören, mit Sonne und Mond reden, Kranckheiten anzaubern und wieder vertreiben, Gewitter, Erdbeben, u. d. g. erregen, aus den Kräutern, Steinen, Pflantzen und Gestirnen wahrsagen, und andere dergleichen saubere Künste verrichten könne. Aus welchem erhellet, mit was für einem boßhafftigen und abscheulichen Irrthum die neuere Jüden, welche gemeiniglich mehr auf die Cabbalam practicam als theoreticam halten, eingenommen seyn, und wie sie sich nicht schämen, das allergraueste Alterthum zu ihren Gottlosigkeiten zu mißbrauchen. Wie übel Reuchlinus die Tradition von diesem Engel Rasiel verstanden, ist aus dessen Buche de Arte Cabbalistica lib. I, p. 622 edit. Pistor. zu ersehen. Buckers Frag. aus der Phil. Hist. IV Th.

Rasjidus (Aaron) oder Abagjaafer Haron Rasjidus, ein Persischer König, und zwar der 5te aus der Abbasidischen Familie, welcher mit Carl dem Grossen zu einer Zeit gelebet, und eben derjenige Persische König ist, von welchem die *Annales Francorum* ad annum 801 und Eginhart in vita Caroli M. berichten, daß er verschiedene Reliquien, und andere Raritäten und Kostbarkeiten an Carl den Grossen nach Aachen geschickt habe. Er war ein gar freygebiger, gütiger und freundlicher Regent, wie ihn Elmacinus in Hist. Saracen. lib. II, c. 6. p. 120 edit. f. p. 153 edit in 4to beschreibet, und hat sich sonst in den Geschichten auf mancherley Weise berühmt gemacht; er hatte eine grosse Liebe zu den Gelehrten, unterhielte selbige an seinem Hofe, und theilte ihnen reiche Gaben mit. Es wurden unter ihm nicht nur die schönen Wissenschafften, und unter denselbigen sonderlich die Poesie, auf welche Rasjidus ungemein viel hielt, sehr befördert, sondern es fanden auch die Philosophen an seinem Hofe eine sichere und erwünschte Stelle zur Beförderung und Belohnung. Es ist demnach leicht zu erachten, daß da die Wissenschafften von dem Fürsten des Landes geliebet, belohnet und befördert worden, man sich werde auf alle Weise bestrebet haben, dieselbe zu excoliren; wie uns denn die Arabische Geschichtschreiber berichten, daß an keines Persischen Königs Hoffe mehr Juristen, Philosophen, Poeten und Gelehrten gefunden worden, als an Rasjidi seinem, welcher auch jederzeit auf der Reise Gelehrte bey sich gehabt hat. Noch mehr aber ist in der Historie der Künste und Wissenschafften, zumahl der Philosophie, das Andencken dieses Rasjidi merckwürdig wegen seines Sohnes Abug Jaafar Abdallah oder wie er sonst auch heist Abu'l Abbas Almamon, welchen man den Vater der Wissenschafften und der Philosophie unter den Saracenen billig nennen kan, von welchem unter dem Wort Almamon, im I Bande, p. 1284 ein mehrers zu finden ist. Von unserm Rasjido können nachgelesen werden Lambec de Biblioth. Vindobon. lib. II, c. 5. p. 375. Hermann Conrings Antiqu. Acad. Diss. I, p. 31. Lakemacher de fatis studiorum apud Arabes §. 6. p. 14.

Rasilly (Martin von) siehe Razilly.

Rasima, soll, nach der Meynung der Morgenländer, Hiobs Frau geheissen haben, (die im Anhange der LXX vor eine Araberin ausgegeben wird) und in seinem Leiden treulich an die Hand gegangen, endlich aber ungeduldig geworden seyn, da sie sich die Haare vom Kopffe geschnitten, um ihrem Manne Brodt davor zu kauffen, und darüber durch des Teuffels Einblasen bey ihm in Verdacht gerathen sey, als wenn sie im Ehebruch ertappet, und sie ihr darum abgeschnitten worden. Abels Hebr. Alterth.

Rasino, oder *Erasinus*, ein Fluß in Peloponnesus, siehe *Erasinus*, im VIII Theil p. 1463.

Rasinus (Frantz) von einigen Marenengus genannt, ein Minorit und vortrefflicher Prediger, war des Hertzogs von Savoyen Beichtvater, als ihn Clemens VIII im Jahr 1600 den 23 October zum Bischoff von Nizza verordnete. Er hat solch Bißthum viele Jahre verwaltet, auch Synodal-Decrete herausgegeben, und ist 1622 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1115.

Rasinus (Johann) war zu Mayland aus einem Gräfflichen Geschlechte entsprossen, und war Anfangs an der Metropolitan-Kirche daselbst Archidiaconus, wurde darauf 1671 Bischoff zu Bigevano, starb aber am 18 November des drauf folgenden Jahres zu jedermanns Bedaurung. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 824.

RASIO, ist bey den Chymisten und Apotheckern diejenige Arbeit, da sie besonders biegsame Cörper, als Zinn und Bley, oder allzu zähe Sachen, als Klauen, Hörner, St. Ignatii Bohnen und dergleichen, entweder mit einer Raspel, Feile, Messer, spitzigem Glase oder Säge schaben und kratzen, daß daraus kleine Stückgen und Feilspäne werden. Siehe auch *Rasura*.

Rasiren, Lat. *radere*, Frantz. *raser*, heißt eine Vestung einreissen und der Erde gleich machen. Bey den Barbierern heisset es so viel, als den Bart mit dem Scheermesser wegnehmen, oder barbiren.

Rasiren, bestreichen, Frantz. Raser, tirer en barbe, heisset in der Fortification ein Werck der Länge nach beschüssen; nemlich, wenn der Soldat auf dem Banquet stehet, und über die Brustwehre der Wälle oder des Glacis, wegschüsset. Es kan auch von Stücken gesagt werden, davon ein mehrers unter *Barbettes*, im III Bande, p. 415. zu sehen.

Rasirende Defenslinie, siehe Defenslinie, im VII Bande, p. 401.

Rasirius (Aegidius) oder Rasyr, ein apostolischer Proto-Notarius und Canonicus zu St. Paul zu Lüttich, lebte 1633, war ein guter Poete, und schrieb

1) Carmen paradoxon, sive Podagram Tabaci usu curatam;
2) Paradisum terrestrem

im Frantzösischen. Andreä biblioth. belg.

Rasis, siehe **Abubeker**, im I Bande, p. 215.

St. St. Rasius, und **Anastasius**, Märtyrer, derer Gebeine vom Pabst St. Bonifacio IV, zu Rom in die Kirche St. Maria ad Martyres gebracht, und im Jahr 1675 in der Kirche Rotunda genannt, wieder gefunden wurden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 13 May.

Raskolschiki, sind gewisse Leute bey den Moscowitern, welche sie vor Ketzer halten, die sich aber gar sonderlich befleißigen, GOtt zu fürchten, auch dabey auf rechtschaffene Busse, thätigen Glauben, Wiedergeburt, Ausübung der Liebe und gründliche Verläugnung dringen. Sie bekennen sich zwar zu der Griechischen Kirche, in welcher sie leben, wollen aber keinen andern Grund des Christenthums, als eintzig und allein GOttes Wort annehmen, welches sie heimlich lesen, und aus Furcht vor der Clerisey, welche diese Leute sehr verfolget, öffters unter der Erde verscharret leben. Im Jahr 1707 ließ sich eine grosse Anzahl derselben, der Verfolgung zu entgehen, in einer abgelegenen und unbewohnten Gegend nieder, allwo sie Aecker bauen, und sich nothdürfftig zu erhalten suchen. In dem vorgedachten Jahre meldete man von Narva, daß sich einer von den Raskolschiki mit etlichen Protestanten bekannt gemacht, welche von seinem christlichen Wandel vieles zu rühmen wusten. **Einleitung zur heutigen Historie**t. 1. p. 286.

Rasocia, ein festes Schloß in Sclavonien, unweit Verowitz, in Ungarn.

Rasocolmo, sonst *Phalacrium*, und *Falacrium* genannt, ein Vorgebürge in Sicilien. **Baudrand.**

Rasoire (Herren von la) siehe unter **Hautefort**, in den Supplementen.

RASOLHERAMII, Völcker in der Landschafft Zengitana, in Africa. **Baudrand.**

RASONS, siehe *Gasons*, im X Bande, p. 373.

RASOR, ist ein Lateinisch Wort, und bedeutet einen Kratzer auf der Laute, Violin u. d. g. Instrumenten. siehe *Racleur*.

Rasor (Hermann Christ.) ein Rechtsgelehrter, promovirte zu Altdorff 1675, dabey seine Inaugural-Dissertation de Juribus Detentionis handelte.

RASORIUM, *Raspatorium*, siehe *Scalpellum*.

RASORIUM PALPEBRARUM, siehe *Palpebrarum Rasorium*, im XXVI Bande, p. 415.

Rasoul Allahi, siehe **Mahomed**, im XIX Bande, p. 482.

RASPATIO, heißt das Reiben, oder auf einem Reibeisen etwas reiben und klein machen.

RASPATORIUM, siehe *Scalpellum*.

RASPATURA, ist eine chirurgische Operation, da das angefressene und cariöse mit dem Reib- oder Schabeisen von den Beinen weggenommen wird.

Raspe, siehe **Raspel.**

Raspel, Raspe, *Rope*, ist wie eine Feile gehauen, und hat man deren unterschiedliche, als gerad aufgeworfene, vierkantigte, halb und gantz runde, grobe und feine. Sie werden zum Holtze, wie die Feilen zum Metalle gebraucht. Von den Raspeln der Wundärtzte, siehe *Radula*.

Raspel-Haus, ist eine Art von Zucht-Häusern, oder auch bisweilen an einigen Orten mit diesen letztern verbunden, darinnen insonderheit die darzu verdammten Missethäter entweder Lebenslang, oder nur auff eine gewisse und in dem Urtheil bestimmte Zeit arbeiten und raspeln müssen. Siehe **Zuchthaus.**

Raspenberg, Stadt, siehe **Raspenburg.**

Raspenburg, auch **Rassenburg, Rassburg, Rastenberg, Rasperg** und **Raspenberg**, genannt, in Thüringen an der Lossa gelegen, ist ein den Hertzogen von Sachsen-Weimar gehöriges Städtlein. Es hat den Namen von dem dabey liegenden alten Schlosse Raspenburg, welches Graf **Ludwigs** des **bärtigen** dritter Sohn **Heinrich**, der **Raspe** zugenamt, erbauet, dahero auch das Schloß von ihm den Namen bekommen. Das gedachte Schloß soll 1073 erbauet, und 1321 zerstöret worden seyn. Nach diesem findet sich, daß einer **Theodoricus** 1331, und Tizel 1346 von **Rassenberg** genennet worden. Um das Jahr 1371 sollen Raspenburg die Grafen von Orlamünda gehabt haben, nach dem aber soll es auf die Landgrafen von Thüringen gekommen seyn. Im Jahr 1636 ist fast die gantze Stadt im Rauch aufgegangen. Zehen Jahr darauf ist ein Gesundbrunnen allhier im Mühlthale bey der Hasel-Mühle am Heyden-Grunde in 3 Quellen entsprungen, von dem ein besonderer Artickel handelt. Es ist sonsten ein Amt hier gewesen. **Müllers** annal. Sax. p. 646. 371. 376. **Beyers** geogr. Jen.

Raspenburger Gesundbrunnen, Rassenburger Gesundbrunnen. Dieser Brunnen ist bey dem Städlein Raspenburg, und zwar bereits im Jahre 1646 den 16 Julii eine Quelle davon entsprungen, u. folgende Tage hierauf, anderthalb Ellen davon noch eine, andern Geschmacks, und nicht so frisch, als die erste, so mit einer purgirenden Kraft begabet war. Dieser Brunnen bediente man sich alsbald wider allerley Gebrechen, die man von diesem Wasser curiret zu seyn vorgab, wie insonderheit der Pfarre des Orts in einem Briefe vom 10 August 1646 bezeugete. Doch diese Quellen daureten nicht länger als zwey Jahr, und verlohren sich im Jahre 1648 wieder: bis endlich selbige, nebst noch einem, und also dreye an der Zahl im Jahre 1696 im Monat Junio von neuem hervorbrachen. Es bemerckete solches zuerst des Raths zu Rassenburg Holtzknecht, nebst seinem Mithelfer, so diese Quellen kosteten, und deren zwey gantz laulicht befunden, ja der Holtzknecht ward seines langen Schmertzens, nebst einem Steine, hiervon entlediget; worauf ein grosser Zulauf von allerhand preßhaften Menschen erfolgte, die bey diesem Wasser Trost suchten, auch nicht selten fanden. Der erste und gröste Brunn hat fünf Quellen, und heißt eigentlich der **Gesundbrunn**: der andere heißt der **Purgirbrunn**, weil er gemeiniglich durch den Stuhlgang würcket: und der dritte der **Krätz- oder Flußbrunn**, weil er das Ausschlagen, Räude, Krätze, alte Schäden, Geschwüre u. offene Schenckel heilet. Es verfügte sich alsbald nach dieses Jahr der Hochfürstl. Sächs. Leib- und Hofmedicus in Weymar, Herr **D. Johann Adam Zapf**, an diese Quellen, um dieselbe nach ihrem Gehalt und Kräften gründlich zu untersuchen, da er denn befand, daß der Gesundbrunn eines

eines lieblich süßlichen Geschmacks sey, als wenn Milch darunter wäre: Die andern zwey Brunnen schmäckten matt, und etwas süßlich, wie der erste, doch vermerckte man an dem Purgir-Brunn etwas vitriolisches. Sie werffen sämtlich einen subtilen Thon, wie Siegel-Erde aus; wie denn auch ein Stücklein vom gegrabenen Einhorne in dem Gesund-Brunnen gefunden wurde. Im Frauen-Bade hängt sich etwas klebrigtes, wie ein Hartz an, und das Sediment ist licht braun, wie das Residuum von der Amber-Essentz: Welches auch angezündet, lieblich wie Hartz rüchet, mit Zurückbleibung eines weissen Thons oder Kalckes. Es urtheilet also der Herr **Zapff**, daß ein liebliches Berghartz in diesem Brunnen, in unterschiedener Proportion enthalten sey, wie nicht weniger ein subtiler Mergel oder Letten: und dienten selbige vortrefflich im Gliederreissen, Contracturen, Lähmung, Miltzbeschwerung, Melancholey, Geschwulst, blöden und dunckeln Augen, Bluten der Bährmutter, weissen Flusse und üblen Gehör: sie treiben bey vielen den Schweiß, bey den meisten den Urin, bey etlichen purgiren sie. Dieses alles, nebst der Anweisung, wie diese Brunnen zu gebrauchen, hat der Herr **Zapff**, auf Hochfürstl. Befehl zu Papiere gebracht; welche Nachricht hierauf ein anderer, nebst einem Supplem. unter dem Titel: **Historisches Sendschreiben von den in einem Triangul bey einander liegenden Gesund-Quellen bey Rassenburg** ꝛc. Leipzig 1696. 4. ans Licht gestellet: da denn der Ausgeber erinnert, daß diese Brunnen nebst dem Berghartze, auch einen subtilen Queckssilber-Geist in sich halten. Nun mögen sich entweder die Kräffte, oder die Meynung von diesem Brunnen forthin wieder grossen theils verlohren haben: bis endlich im Jahr 1718 eine Weibsperson von Culmbach, die nach erlittenem Fieber gantz lahm und ohne alle Empfindung am lincken geschwundenen Schenckel, und schwach am lincken Arme worden, in wenig Tagen durch äusserliches Waschen und Uberschlagen des Brunnens, die Empfindlichkeit, Fühle und Bewegung wieder erhalten, daß sie ihre Krücken wegwerffen, und gantz gesund einher gehen können; zu geschweigen, daß sie überall ausgeschlagen, und ihre dreyviertel Jahr aussen gebliebene Monatszeit wieder bekommen. Als dis die Rassenburger wahrgenommen, haben sie alsbald ihr bisher wenig geachtetes Wasser von neuem hoch zu halten, und solches wider blödes Gesicht, schweres Gehör, Reissen in Gliedern, mit Nutzen zu gebrauchen, angefangen: Wie denn auch ein gewisser Mann, der lange auf seinen Schenckeln contract gewesen, hiervon die Bewegung in selbigen wieder zu bekommen begonnen: vieler andern, die sich dieser Wasser häuffig bedienet, zu geschweigen. Wie dieses alles in einer kurtzen Nachricht von den Gesund-Brunnen bey Rassenburg, der im 1718 Jahre seine grosse Krafft vor viele schwere Kranckheiten, sonderlich Lähmung, und Contracturen, wieder bekommen, Weymar 1718. 4. beschrieben wird. Die Ursache dessen wirfft der Schrifftsteller auf den ausserordentlichen warmen Sommer besagten Jahres, der einen ausserordentlichen Einfluß der der himmlischen Cörper in unsere Erde gewürcket, als wodurch die unterirrdische Wärme, und durch selbige mehr Saltz-schwefflicht mineralische Dünste, als sonst erwecket, und diesen durch die Erde sickernden Wassern ertheilet worden. Dieser Bewandniß wegen nun hat die Hochfürstl. Herrschafft die Verfügung gethan, sothane Brunnen in guten Stand zu setzen, hinlängige Quartiere und Victualien in wohlfeilem Preiß zu verschaffen, auch verständige Medicos zu verordnen, die die Brunnen-Cur mit gutem Rathe verwalteten, damit forthin die Brunnen in gutem Rufe bleiben möchten. Wornach in dieser Nachricht eine Anweisung gegeben wird, auf was vor Weise und in was vor Kranckheiten diese Brunnen mit Nutzen zu gebrauchen. Dem man kürtzlich noch beyfügen kan, daß bey der diß-jährigen Exaltirung dieser Brunnenkräffte nicht eben auf einen besondern Einfluß der Planeten zu sehen sey, sondern daß allein die Dürre Ursache hieran gewesen, als wodurch diese Quellen concentrirter und substantiöser worden, die sonst bey öfftern Regen viel wild Wasser mit sich würden geführet haben: Wie denn auch diese warme Zeit an sich selbst nicht wenig zur Verbesserung der angegebenen Kranckheiten mag etwas beygetragen haben: als welcher Umstand in den Brunnen-Curen billig in acht genommen zu werden verdienet, da nehmlich ein Jahr vor dem andern selbige bessere, ein anders schlimmere Würckungen zu thun pflegen; welches denn gröstentheils von der unterschiedenen Witterung herzustammen geglaubet werden muß, ohne daß man die gemeinschafftlichen guten Würckungen eintzig und allein dem Wasser beymessen solte.

Rasperg, Stadt, siehe **Raspenburg.**

Rasperg, ein Sächsisches Dorff, im Stiffte Naumburg und Zeitz, nahe an letztgedachter Stadt gelegen. **Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.**

Raspi, eine adeliche Familie von Bergamo, wurde 1662 unter die Nobili di Venetia aufgenommen, und führet im Wappen al werts getheilet von Silber, und getheilet von roth und grün, mit einem vorwerts gekehrten Gesicht von einem Löwen, und zwey dessen Pfoten, so Creutzweiß gebunden und angehenckt, wie auch einen Fuß von einem Raub-Vogel, so gesetzt als ein Pfahl, alles von Gold.

Raspo, ein den Venetianern zuständiger Ort in Istrien, welcher durch einen absonderlichen Podesta regieret wird, und zwar, weil daselbst viel zu gewinnen, hingegen fast gar nichts aufzuwenden ist, allemahl durch einen Raths-Herrn, welchen die Republic um ietzt erwehnter Ursache willen, aus der Zahl der armen Nobili zu ernennen pflegt. **Amelot de la Houss.** hist. du gouvern. de Venise. p. 251.

Raspo, Deutscher Kayser, siehe **Henricus Raspo**, im XII Bande, p. 1431 u. f.

Rasponi (Cäsar) war 1615 zu Ravenna gebohren, und von seiner Mutter her, mit dem Geschlecht der Barberini verwandt. Er hatte schon unterschiedliche geistliche Kirchen-Bedienungen verwaltet, und eine Zeitlang als Abt zu Clerac in Franckreich gelebt, als ihn 1650 **Franciscus Barberini** nach Rom zurück ruffte, wo ihn der Pabst **Innocentius X** zu unterschiedenen Verrich-

richtungen, und sonderlich in den Sachen, welche die Stadt Avignon betrafen, gebrauchet. Unter Alexanders VII Regierung bediente man sich seiner, zu Beylegung der zwischen dem Pabst und dem König von Franckreich, entstandenen Zwistigkeiten. Ob er nun wohl anfänglich von Lyon wieder zurück gewiesen wurde, und sich auf den Gräntzen an einem Savoyischen Ort aufhalten muste: so brachte er doch den Vergleich, was wenigstens die Ersetzung des dem Königl. Gesandten bewiesenen Schimpffs antraff, mehrentheils zu Stande. Immittelst da man sich wegen des Hertzogthums Castro nicht vergleichen konnte, wurde Rasponi wieder in Italien zurück beruffen, allwo er nach wenig Monaten zu Pisa die vorige Handlung von neuem vornahm, und solche endlich mit dem Abt von Bourlemone, als Frantzösischem Bevollmächtigten, zum völligen Schluß brachte. Der Pabst machte ihn wegen solcher seiner Verdienste zum Cardinal, welches aber nicht eher als 1666 kund ward, da er den Titul S. Johannis ante portam latinam bekam. Er hat historiam Basilicæ & Patriarchii Lateranensis in 4 Büchern, Rom 1656 in fol. und literas ad Abbatem Justinianum, an liceat propria vel majorum facta describere, geschrieben. Er starb den 21 Novembr. 1675 zu Rom. Man hat ihn, weil er sehr arglistig und verschlagen gewesen, den Fuchs zu nennen pflegen. Palatii Fasti Cardinal. l. 4. *Hist. des Demelés de la Cour de France avec celle de Rome au sujet de l' affaire des Corses.* Rets memoir. t. 3. p. 369.

Rasponus (Johann) war zu Ravenna aus einem edlen Geschlechte gebohren, wurde beyder Rechten Doctor, und, da er schon 42 Jahr alt, Advocat zu Rom, hernach Gouverneur zu Venosa, endlich 1689 den 28 Februar Bischoff zu Forli. Er legte mit vielen Solennitäten den ersten Grundstein zu der neuen Kirche so wohl derer Minimiten als Barfüsser, und starb 1714 um den August rum. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 588

Raspouten, siehe Retrie, im XV Bande, p. 529 u. f.

Raspoutes, Volck, siehe Rasbuten.

RASSA (PORTO) Stadt und Hafen, die sonst auch Parætonium und Alberton genennet wird, siehe Alberton, im I Bande, p. 951.

Rassafe, Stadt, siehe Rhâsapha.

Rassau, Geschlecht, siehe Raschke.

Raßbach, ein kleiner Fluß in Schlesien, welcher die Mauren der Stadt Lieanitz benetzet, und sich unterhalb Parchwitz in die Oder verstecket.

Rasse (Herren von) siehe unten St. Simon.

Rasseburg, Stadt, siehe Raspenburg.

Rassel, siehe Wasser-Pfeffer.

Rasseln, wird heut zu Tage insonderheit von dem Laut der schnell auf Steinen fahrenden Wagen gesagt, und scheinet daher so viel zu seyn, als radseln. Es gehöret aber zum rasen, furere. Daher Holländisch raseln, somniare ineptias. Man hat es mit unterschiedenem sibilo ausgesprochen. Pictor. schreibet es rassalen, grassari, toben. Bödickers Grundf. der Deutschen Sprache.

Rassenburg, Stadt, siehe Raspenburg.

Rassenburger Gesund-Brunnen, siehe Raspenburger Gesund-Brunnen.

Raßfeld, eine freye Herrschafft, Stadt und Residentz-Schloß in Westphalen, dem Grafen von Vehlen gehörig.

Raßicod (Stephan) ein Rechtsgelehrter, war zu la Ferte unter Jouarre in Brie 1645 gebohren, und legte sich sonderlich auf die schönen Wissenschafften und Historie. Die Juristen-Facultät zu Paris machte ihn 1692 zum Doctore aggregato honorario; der König aber ernennte ihn einige Zeit hernach zum Königl. Censor der Juristischen Bücher, worauf er 1718 den 17 Mertz mit Tode abgegangen. Er hat mit an dem Journal des Scavans gearbeitet, und darinnen die Juristischen Bücher excerpiret, auch einige sehr wohl aufgenommene Anmerckungen über das Buch: la Coutume d' Orleans mise en son ordre naturel geschrieben, und die Unterredungen, welche die 4 Staats-Räthe, Cammartin, Bignon, le Pelletier und de Besons bey ihren Zusammenkünfften von der Tridentinischen Kirchen-Versammlung gehabt, zu Papier gebracht, welche nachgehends unter dem Titul notes sur le Concile de Trente zu Rouen 1706 in 8. dann zu Brüssel 1708 in 8. heraus gegeben worden. *Journal des Scavans*, 1718. Niceron mem. t. 8.

Raßius (Johann) von diesem ist uns Licht gestellet worden: Genelis Austriaca seu Genealogia Austriæ Archiducum ex prosapia Comitum Habspurgensium deducta a Poetis variis carmine conscripta, & congesta, Costnitz 1594 in 4.

Raßler (Frantz) ein geschickter Philosoph zu Dillingen in Schwaben, starb den 25 November 1734, im 84 Jahre seines Alters. Unter andern löblichen Bemühungen war dieses eine seiner Haupt-Absichten, daß er das eitele und unnütze Geschwätze der Scholastischen Weltweisen von den Universitäten verweisen wolte. Er publicirte deswegen schon im Jahr 1685 in 8. zu Dillingen eine Dissertation de Entibus superfluis, worinne er eine grosse Menge leerer Wörter und andere Scholastische Grillen verworffen. Er hatte sich sonderlich auf die Physic geleget, darinnen er aber die Lehren von der forma, materia prima, privatione &c. als unnütze, auszumertzen gesuchet. Er hat auch in einer Schrifft, die er Problema physicum inter Aristotelem & Empedoclem controversum nennet, vor und wider die Philosophiam corpuscularem oder atomisticam disputiret. Leipziger gelehrte Zeitung 1735. Ranffts Geneal. Arch. 1735.

Raßler (Maximilian) schrieb Vindicationem contra Vindicias, s. ad vindicias *Wilh. Ern. Tenzelii, pro Herm. Conringii* censura, Responsio, Partes II, Kempten 1711 in fol.

Raßnitz, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Merseburg gelegen, und unter das Amt Schkeuditz gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 110.

St. Rasso, siehe St. Ratho, den 19 Jun.

Rassow, Geschlecht, siehe Raschke.

Rassowa, ein kleiner Fluß in Nieder-Podolien, fällt bey Lampol in den Dniester.

Rast, Lat. *Primum itineris signum tympano datum*, ist eine Art des Trommelschlags, welche zuerst geschlagen wird, wenn ein Marsch oder eine andere Versammlung des Krieges-Volckes geschiehet, und bedeutet solches so viel, daß sich die Soldaten fertig machen sollen. Eine halbe Stunde darnach wird die Vergaderung geschlagen, und bald darauf der Marsch.

Rast, Stadt, siehe Rätsch.

Rast (Georg) war Doctor der Artzneykunst und erster Professor zu Königsberg in Preussen, Man hat von ihm eine Dissertation de Salivatione Mercuriali, 1705 in 4.

Rast (George Heinrich) ein Mathematicus, und Sohn des vorhergehenden, war zu Königsberg in Preussen, den 7 Aug. 1695 gebohren, und legte daselbst den Grund seiner Studien mit so gutem Fortgang, daß er auch gar bald andere, sonderlich in den Mathematischen Wissenschafften unterweisen konnte. Weil er aber sich, so wohl in diesem studio, als in andern Theilen der Gelehrsamkeit vollkommen zu machen, vorgenommen hatte, trat er 1716 eine Reise an auswärtige Oerter an, und besuchte unter andern Franckfurt an der Oder, nebst andern Deutschen Universitäten, ingleichen Basel, Paris, Oxford, Londen, Leyden &c. da er denn aller Orten den Umgang mit den sinnreichsten Mathematicis sich sehr wohl zu nutze machte. Auf seiner Rückreise ward er 1718 zu Halle Magister, 1719 den 24 Novembr. aber ein Mitglied der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften, und den folgenden 29 Novembr. ausserordentlicher Professor der Mathematic in seiner Vaterstadt, allwo er 1726 den 29 Junius im 31 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Er wird wegen seiner Leutseligkeit, scharffsinnigen Verstandes, und ungeheuchelten Frömmigkeit gerühmt. Seine Schrifften sind:

1. de infinitis sectionibus conicis nova methodo geometrice delineandis, Leipz. 1717 in 2 Quartbogen.
2. explicatio Leibnitiana mutationis barometri in tempestattibus pluviis contra dubitationes Theoph. Desagulierii asserta; Königsberg 1719 in 4.
3. specimen methodi ad summas specierum analytice demonstratum; eb. 1720 in 4.
4. Occultatio pallilicii a luna e specula regia Berolinensi astron. observata.
5. Dissert. de linea meridiana.

Neue Zeit. von gel. Sach. aufs Jahr 1727.

RASTA, war bey denen alten Deutschen eine Meile; ingleichen an denen Heerstrassen und Wegen ein Gemerck, da sie zu rasten oder zu ruhen pflegten. Bes. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II, p. 225. Cellarius in Not. orb. ant. L. I, cap. 12, §. 17.

Rastadt, Rachstadt, Lat. *Teurnia*, eine kleine Stadt im Ertz-Stifft Saltzburg am Fluß Ens, gegen die Oesterreichis. und Steyermärckischen Gräntzen.

Rastadt, eine Stadt in dem Marggrafthum Baden-Baden, an dem Flusse Murg, welcher nicht weit davon in den Rhein fällt, die insonderheit wegen des grossen Maasses berühmt ist. Ehedessen war es ein Amt und Flecken, welchen die Frantzosen im 17 Jahrhundert eingeäschert; der Kayserl. General Printz Ludwig von Baden aber hat daselbst eine gantz neue Stadt angelegt, und dahin seine Residentz versetzet; wie denn seine Wittwe nebst den Fürstl. Kindern nach seinem Tode daselbst Hof gehalten. Die Stadt ist zwar nicht groß, aber ordentlich angelegt, so, daß alle Gassen auf einander passen, und die Häuser unter gleichen Dächern stehen. Sie liegt in einer schönen Ebene, die Rastädter Heyde genannt, welche sich etliche Meilen erstrecket, und darauf die Frantzosen in dem Spanischen Succeßions-Kriege etliche mal campiret. Der Pallast, den Printz Ludewig zu seinem Sitze errichtet, ist über alle massen kostbar, ordentlich, groß, maßiv, und vortreflich gelegen, so, daß wenig seines gleichen in Deutschland seyn werden. Es hat aber Printz Ludewig den Bau wegen erfolgten Todes nicht hinaus führen können, so, daß die rechte Seite noch unausgearbeitet geblieben, und weil seine Erben nach seinem Tode wegen des Frantzösischen Einbruchs bey damals noch starck währendem Spanischen Succeßions-Kriege nicht sicher waren, so ist der Bau auch eine Zeitlang unterblieben, und die Meublen sind nach Baden geschaffet worden. Nach der Zeit hat sich die Marggräfin den Bau mehr angelegen seyn lassen. Im Jahr 1714 wurde der Ort wegen seiner guten Lage zur Friedens-Zusammenkunfft der Kayserl. und Frantzösischen Bevollmächtigten, des Printzen Eugenius von Savoyen und des Hertzogs von Villars, beyder Häupter der Armeen, beliebet, und ist daselbst der bekannte Rastädtische Particular-Friede des Kaysers und des Königs von Franckreich geschlossen worden, welcher hernach zu Baaden in der Schweitz mit Zuzühung des R. Reichs aufs neue bekräfftiget wurde. Siehe davon den nachfolgenden besondern Artickel.

Rastädtische Friede, wurde den 6 Mertz 1714 zu Rastadt zwischen dem Kayser und Franckreich geschlossen, und wurden hieselbst die Präliminarien des folgenden Baadenschen Friedens von den beyden Kayserlichen und Frantzösischen commandirenden Generalen, dem Printzen Eugen v. Savoyen, und dem Marschall von Villars, unterschrieben. Der Innhalt aber des Friedens ist kürtzlich dieser: 1) „Alle Forts, Schantzen, Wälle und Brücken, so „disseits des Rheins aufgeworffen worden, und in „dem Ryßwickischen Frieden nicht ausdrücklich benamet sind, solle Franckreich niederreissen, Bitsch „in Lothringen, und Homburg in Westreich, „nachdem die Vestungs-Wercker geschleiffet worden, mit Altbreysach, Freyburg und Kehl abtreten; 2) An Chur-Trier, Pfaltz, den Deutschmeister, die Bischöffe zu Worms und Speyer, „Hertzogen von Würtemberg, von Mümpelgard, „an die beyden Marggrafen von Baaden, an den „Hertzog von Lothringen, und alle Fürsten und „Stände, die in dem Ryßwickischen Frieden begriffen, eroberten und eingezogenen Länder, Oerter und Güter wieder abtreten, und was damals „noch nicht vollzogen worden, nunmehro erfüllen; 3) Den Churfürsten von Hannover dafür erkennen; dagegen behielt 4) Franckreich die Vestung Landau mit seinen Dörffern, 5) Chur-„Cölln, und Chur-Bayern wurden gäntzlich in

„alle ihre Länder, Ehren, Vorzüge und Rechte, „so sie vor dem Kriege genossen, wieder eingesetzet, „und nach glaubwürdigen Verzeichnissen, alle Ar„chiven, Meublen, Kostbarkeiten, Geschütz und „dergleichen ihnen ausgehändiget, dargegen sie al„len Ansprüchen auf eine Schadloßhaltung absag„ten. 6) Wurden alle ihre geistliche und weltli„che Bediente, in ihre Güter und Ehren wieder „eingesetzt, und diejenigen, die es mit Oesterreich „gehalten, durfften sich deshalben keiner Uberlast „besorgen: 7) Blieb Bayern frey, seiner Län„der wegen einen Tausch zu treffen; 8) Der „Kayser und das Haus Oesterreich solten die „Spanischen Niederlande haben, wie solche **Carl „der andere**, König in Spanien, nach dem Ryß„wickischen Frieden besessen, ausser, daß man sich „mit Holland wegen einer Barriere vergleichen „solle, und was dem Könige in Preussen im Utrech„tischen Frieden zugestanden worden, solle demsel„ben verbleiben, wenn die Holländische Barriere „ihre Richtigkeit habe; 9) Solle der Kayser, ohne „daß ihn Franckreich deswegen beunruhigen wol„le, im Besitz von Neapolis, Mayland, Sardi„nien, der Häfen und Oerter an den Toscani„schen Küsten verbleiben; der Kayser aber auch „die zu Utrecht eingegangene Neutralität nicht „brechen, und den Fürsten und Staaten in Ita„lien, wegen ihrer Anforderung Recht wiederfah„ren lassen.

Rastallus (Johann) ein gelehrter Buchdrucker und Mathematicus in Engelland, gebürtig von Londen, war der Catholischen Religion eyfrig ergeben, heyrathete des **Thomas Morus** Schwester, und starb zu Londen 1536. Er hat canones astrologicos, Anglorum Regum chronicon, de indulgentiis, legum Anglicarum vocabula, de bonis operibus, de oratione, eine Comödie, natura naturata genannt, und in Englischer Sprache dialogos vom purgatorio und regulas vitæ humanæ geschrieben. **Wood.** Baleus de Scriptor. Angl. Centur. VIII. p. 659.

Rastallus (Wilhelm) ein Sohn des vorigen, war ein berühmter Rechtsgelehrter, Mathematicus und Richter zu Londen, woselbst er gebohren; muste sich wegen der Catholischen Religion nach Löwen retiriren, allwo er den 27 Aug. 1565, im 57 Jahre seines Alters starb, nachdem er viel juristische Bücher in Lateinischer und Englischer Sprache, darunter

1. Statutes of England, Londen 1603 in 4.
2. la novel natura Brevium d' *Anth. Fitzherbert*, eb. 1598 in 8.
3. collection of entries, eb. 1596.
4. table of the concurrence of the years of our Lord God with the years of the Kings of England, eb. 1607 in 8.

verfertiget, auch des **Thomas Morus** Wercke zusammen heraus gegeben, und dessen Leben beschrieben. **Wood** Athenæ Oxonienſ. **Ghilini** theatro d'Uomini letterati.

Rastede, oder **Radstede**, ein Schloß und Amt in der Grafschafft Oldenburg, so vor diesem ein berühmtes Benedictiner-Kloster gewesen, und 1091 von **Huno**, Grafen von Oldenburg, zu Kayser Heinrichs IV Zeiten gestifftet, und sehr reichlich dotiret worden. Er und sein einziger Sohn liessen sich in diesen Ordens-Habit darinnen einkleiden, und sturben auch in solchem. Siehe hierbey **Oldenburg**, Geschlecht, im XXV Bande, p. 1134. Es ist ein Chronicon von diesem Kloster, welches nunmehro in ein Gräfliches Lusthauß verwandelt worden, in **Meiboms** tom. 2. rer. Germ. zu finden. **Winckelm.** Oldenb. Chron. **Bucel.** Ger. S. **Tromod.**

RASTEL, heisset ein kleiner Ausfall, welcher aus dem bedeckten Weg durch das Glacis geschnitten wird, die Ausfälle dadurch zu verrichten. Es ist eben das, was man sonst Sortien, oder auch Coupure du Glacis nennet, und bestehet der Unterscheid zwischen denen Sortien und Rastel in diesem einigen, daß jene gemeiniglich nur durch die Places d'Armes, diese hingegen ordentlich durch die langen Linien geschnitten werden.

Rastel (Johann) war 1549 zu Glocester gebohren, und wendete sich in den Spanischen Niederlanden zu der Catholischen Religion, worauf er sich zu Rom in die Gesellschafft Jesu begab, und um das Jahr 1600 zu Ingolstadt mit Tode abgieng. Er hat in seiner Mutterſprache einige Tractate wider B. **Jewel**, Antwerpen 1564 u. ff. ingleichen mercium adulterinarum in apologia ecclesiæ anglicanæ congestarum brevem inspectionem Löven 1567 geschrieben. **Wood** Athen. Oxon. **Witte** diar.

Rastel (Raphael) ein Neapolitaner, wurde ein Clericus regularis, Rechtsgelehrter und Bischoff von Capri. Er schrieb

1. De regimine principis lib. 3; Neap. 1629 in 8.
2. Brevem censurarum in genere tractatum.

Toppi biblioth. Napol.

RASTELLUM, ein muſicalisches Instrument; siehe *Rastrum*.

Rastelwitz, sonst auch **Sybyllenort** genannt, ein Hertzogliches Lustschloß im Hertzogthum Oels, in Schlesien.

Rastenberg, Stadt, siehe **Raspenburg**.

Rastenberg, ein Schloß auf einem Felsen in Unter-Oesterreich, nicht weit von Zwetl gegen Osten, nahe beym Crems-Fluß.

Rastenburg, eine gute und nahrhaffte Stadt in der Landschafft Natangen, in dem Brandenburgischen Preussen, im Bartenländischen Kreysse, auf einer Höhe, an dem kleinen Fluß Guber, gelegen. Sie ist mit einem Schloß und Amte versehen, und 1329 erbauet, 1348 aber von den Litthauern zerstöhret, doch bald wieder aufgebauet worden; wird in die Alt- und Neustadt getheilet, hat auch eine Vorstadt, 3 Kirchen, deren eine sehr schön, 2 Hospitäle, eine gute Schule, die 1697, nach dem Vorschlag der Landstände, in eine Provincial-Schule solte verwandelt werden, 3 Thore, Mauer und Wall, auch eine grosse Feldmarck. Auf dem Schlosse haben neun Hochmeister nach einander residiret. Sie liegt mitten in Preussen, und wie einige wollen, auch mitten in Europa. Ohnweit davon liegt die berühmte Catholische Capelle zur heiligen Linde, worinnen das wunderthätige Marienbild so gar von Rom aus besuchet und verehret wird. Die Stadt ist sonst auch berühmt wegen des Colloquii, welches in Beyseyn Marggrafens **Alberts** mit den Wie-

Wiedertäuffern wegen des Abendmahls gehalten ward. **Abels** Preuß. Staats-Geogr.

Rastices, **Rastitius**, **Rastilaus**, oder **Rastislaus**, ein Fürst in Mähren, führte in der Mitte des neunten Jahrhunderts viele Kriege mit dem Deutschen Könige **Ludewig**. Sein Enckel **Zwentebold** aber, der des Krieges überdrüßig war, ergab sich und sein Land dem **Carolomanno**. **Rastices** war darüber grausam erbittert, und beschloß, **Zwentebolden** bey einem Gastmahle zu tödten. **Zwentebold** aber, dem es heimlich war gesteckt worden, gieng von dem Gastmahle weg, und begab sich zu seinen Völckern. **Rastices** verfolgte ihn, und wolte ihn gefangen nehmen, hatte aber das Unglück selbst gefangen zu werden. **Zwentebold** lieferte ihn hierauf gebunden an **Carolomannum**, der ihn nach Bayern schickte, und daselbst im Gefängniß, bis auf die Ankunfft des Königes, verwahren ließ. Dieser ließ demnach zu Regenspurg von denen Vornehmsten des Reichs einen Ausspruch über **Rasticem** thun, und er wurde von allen des Todes schuldig erkannt; nichts desto weniger schenckte ihm der König das Leben, ließ ihm aber die Augen ausstechen, und in ein Kloster sperren. Es ist übrigens dieser **Rastices** der erste gewesen, welcher vor die Einführung der Christlichen Lehre in Mähren Sorge getragen, indem er **Cyrillum** und **Methodium** dahin beruffen, das Wort Gottes zu predigen, und die Unwissenden darinnen zu unterrichten. **Eckhardt** Comm. de Reb. Franc. orient. T. II.

Rastilaus, siehe **Rastices**.

Rastislaus, siehe **Rastices**.

Rastitius, siehe **Rastices**.

Rastoer, ein schönes Gut in Wagrien, in Holstein, gehöret dem Gräflichen Hause Rantzau.

Rastowitz, ein Castell in Croatien, unweit Petrinia in Ungarn.

St. Rastragena, eine Jungfrau und Märtyrin zu Conty en Tardenois in Franckreich, scheinet mehr um der Keuschheit als um des Glaubens willen getödtet worden zu seyn. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 13 May.

RASTRUM, ist Lateinisch und bedeutet das Instrument **Rostral**, womit die fünf, (oder in Lauten und Violdigambensachen) sechs Parallellinien zugleich aufs Papier gezogen werden. *Rastellum* ein dergleichen Instrument von kleinerer Form.

RASTRUM, wird bey dem Ackerbau das gemeine und nöthige Werckzeug die **Ege** genennet, davon im VIII Bande p. 293. nachzusehen.

Rastrum, wird das Bier genennet, welches in der Stadt Leipzig gebrauet wird. Bey Gelegenheit dieses Namens hat ein lustiger Kopff folgenden Vers geschrieben:

Non propter Rastrum, sed propter amabile Rostrum
Virginis, ad Rastrum plebs studiosa venit.

Rastschlagen, siehe **Rast**.

Rast-Tag, Lat. *Feriæ stativæ*, *Dies quieti datus*, Fr. *Jour de repos*, ist, wenn die Soldaten auf dem Märsch in den Quartieren einen oder etliche Tage stille liegen, und von ihrem Marsch ausruhen.

Rasudir, oder **Rusadder**, eine Stadt in Mauritania Tingitana.

RASUM INSTRUMENTUM, siehe **Radirte Schrifft**.

Rasung, eine kleine Stadt in der Woywodschafft Ploczko, in Polen, zwischen Dantzig und Warschau.

RASURA, ein abgefeiltes oder geschabtes Wesen, als da sind die kleinen Feil- oder Sägespäne von Holtz, Eisen, Hörnern oder Klauen, als Rasura C. C. Eboris, ungul. Alcis, &c. In der Wund-Artzney heißt es eine Abscheerung oder Schabung, wenn die Beine beschabet, oder die Haare vom Haupte geschoren werden, welches in den Wunden des Haupts geschiehet.

RASURA, ist die Beschneidung der Haare, welche die Römische Kirche in Gestalt einer Krone verfertigen lässet. Dahero die neuen Mönche Rasophori genennet werden, weil sie ihr Haupt um und um abgeschoren haben. Siehe **Plattenscheeren**, im XXVIII Bande p. 745.

Rasura, ist eine Gemeinde und Flecken in Veltlin in dem Unter-Tertier gelegen, dessen Einwohner viel Tuch machen. **Guler** Rhæt. p. 184.

RASURA CORNU CERVI, **geraspeltes Hirschhorn**, siehe **Hirschhorn**, im XIII Bande p. 244.

RASURA DOCUMENTORUM, oder *Rasura Instrumentorum*, das Radiren, Ausstreichen oder Auskratzen in brieflichen Urkunden, siehe **Radiren**.

RASURA ECCLESIASTICA, oder *Tonsura*, siehe **Plattenscheeren**, im XXVIII Bande p. 745.

RASURA INSTRUMENTORUM, siehe *Rasura Documentorum*.

Rasus, siehe **Procopius**, im XXIX Bande p. 728.

St. Rasus, siehe **St. Innocentius**, den 12 Mertz, im XIV Bande p. 729.

RASUS PANNUS, siehe **Rasch**.

Rasyr (Aegidius) siehe **Rasirius**.

Raszrock, sind zwey adeliche Dörffer an der Wage im Lyptauer Comitat in Ungarn, allwo das beste Bier gebrauet wird. Die vornehmste Grund-Herrschafft ist die adeliche Lehoczkische Familie, welche einen Kranich im Wappen führet.

RAT, siehe **Ratte**, wie auch **Strudel**, ingleichen **Uiot**.

Rat, *Rataneum*, eine Stadt in Illyrien bey dem Vorgebürge Onäum. **Baudrand.**

Rat (Gottfried) der 13 Großmeister des Johanniter-Ordens von Jerusalem, war ein Frantzose, und folgte 1194 dem Printzen **Alphonsus** von Portugall. Zu seiner Zeit führten die Johanniter Ritter Krieg wider die Tempel-Herren, die sich mit Gewalt der Güter eines Edelmanns angemasset hatten, welcher des Ordens St. Johann Vasall war. Hierbey giengen viel blutige Scharmützel und Treffen zwischen ihnen vor, woraus ein sehr gefährlicher Krieg entstanden seyn würde, wofern nicht der König in Cypern, **Amalricus** II, beyde Partheyen dahin gebracht hätte, daß sie dem Pabst die Entscheidung ihres Streits über-

überliessen. Der Großmeister schickte den Prior von Barlette dahin, welcher aus dem Geschlechte derer Seguini und Augeri, und ein Commentur in Italien war. Der Pabst verordnete, daß die Tempelherren von einem Edelmann vor das Gerichte der Hospitäler oder Johanniter citiret, und daselbst durch unpartheyische Richter die Sache entschieden werden solte. Eine Zeitlang hernach übersandte der Pabst dem Könige **Amalricus** ein Breve, krafft dessen er dem Großmeister befahl, das Königreich Cypern in seinen Schutz zu nehmen. Dieses that derselbige aus Gehorsam, und der Christenheit zum Besten. Er starb 1206, nachdem er fast 12 Jahr regieret hatte. Sein Nachfolger in der Regierung war **Guerin** von **Montagu. Bosio. Naberat. &c.**

Rat (Wilhelm) ein Doctor der Gottes-Gelahrtheit und Canonicus zu Rouen, ließ 1540 **Lanfranci** Gespräche wieder **Berengerium** mit **Paschasii Radberti** Buch vom Leibe und Blute Christi zusammen drucken. Leipziger **Gelehrt. Zeit.** Beytrag I Band p. 711.

RATA, *Rata pars*, oder *Rata Portio*, die Anlage, der gebührende Antheil, der Beytrag, die Bestätigung, Bestimmung. Siehe auch den Artickel: **Antheil**, im II Bande p. 508.

RATA (PRO) siehe *Pro rata*, im XXIX B. p. 912.

RATA DEBITI (PRO) siehe *Pro rata debiti*, im XXIX Bande p. 912.

Ratá, Rage, wird von **Camden** auch **Ratby**, und von **Talbot** auch **Ratiford** gennet, eine Stadt in Engelland in der Grafschafft Leicestershire auf der Strasse, wo man von Londen nach Lincolne gehet. **Camden** schlüsset aus der Lage dieses Orts, wie er von dem **Antonino** beschrieben wird, daß es Leicester, die Hauptstadt in der Grafschafft Leicestershire, sey. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. II. c. IV. §. 46.

Ratafia, ist eine Art von einem starcken Getränckе, welches von gutem Branntewein oder Aquavit, Zucker, und einigen andern Dingen, als Kirschen, Johannisbeeren, Himbeeren, Quitten, Seleri, Pfersich-, Apricosen- und Kirschkernen, Wacholder, Nelcken, Orangenblüten und dergleichen, mit Zusetzung guter Gewürtze bereitet wird. Einen guten **rothen Ratafia** von Kirschen zu machen, zerstoß erstlich zwey Pfund Kirschen, thue sie in ein Gefässe mit zwey Kannen guten Branntewein, mache das Gefässe feste zu, und laß es so fünf oder sechs Tage vermacht stehen, zu Ende derselben drücke die Kirschen durch ein leinen Tuch, thue ein halb Pfund Zucker, etwas Zimmet, Würtznelcken, Muscatenblumen, und weissen Pfeffer darzu, stosse die Kerne auch besonders, und schütte sie darzu. Auf solche Art kan man auch von Maulbeeren Ratafia bereiten, ingleichen von dem in Zucker gesottenen Maul- oder Himbeersaffte ein wenig in Branntewein thun, und ihn mit Ambra, Zimmet, Moschus, Muscatenblumen und Cardamomen zu rechte machen. Oder, nimm rothe Himbeeren und Johannisbeeren, jedes gleich viel, schwartzer, saurer wohlzeitiger Kirschen zwey mahl so viel, als der vorigen zusammen, zerknirsche alles wohl, und treibe es durch ein Sieb oder Durchschlag. Auf zwey Maaß dieses Saffts nimm ein Maaß Branntewein, und zu jedem Maaß zwölf Loth Zucker, etliche Splitter Zimmet, vier Würtznägelein, und vier weisse Pfefferkörner, alles klein gestossen, thue es in ein wohlverwahrtes erdenes oder gläsernes Geschirr, und wenn es eine Zeitlang (wo es seyn kan) an der Sonne gestanden, seige es durch. Von Quitten kan man folgender gestalt einen Ratafia machen: Reibe schöne und frische Quitten auf einem Reibeisen, drücke sie durch ein härenes Sieb, presse alsdenn durch eine Presse so viel Safft heraus, als dir möglich; hat er ein wenig gestanden, so nimm so viel Branntewein als Quittensafft, und auf ein Maaß ein Viertel Pfund Zucker, Würtznelcken, Zimmet, Muscatenblumen und Coriander nach Proportion, laß es eine Zeitlang in gelinder Wärme stehen, und verwahre es in Bouteillen. Der **weisse Ratafia** von Apricosen-Pfersich- oder Kirschkernen wird also gemacht: Auf ein Maaß Branntewein nimm fünf Loth zerstossene Kirsch-Pfersich- oder Apricosenkerne, mit wenigem Zimt, Würtznägelein und Coriander, vermische es mit einem dritten Theile abgekochten Wassers, und thue Zucker nach Belieben darzu, lasse es eine Zeitlang also stehen, und treibe es endlich durch ein feines Seigersieb. Zum Ratafia von Seleri, nimm Selerisaamen, und etwas von den Wurtzeln, davon man den Salat macht, thue auf ein Pfund ein Maaß Branntewein, und ein Viertel Pfund Zucker darzu; laß es in gelinder Wärme acht bis zehen Tage stehen, schüttele das Gefässe, darinnen du es stehen hast, alle Tage, seiche es durch ein Löschpapier, und verwahre es in Bouteillen.

Rataller (George) war 1518 zu Leuwarden aus einem alten Friesländischen Geschlechte gebohren, studirte zu Utrecht unter **George Macropedius**, und nachgehends zu Löven, besuchte auch die Frantzösische und Italiänische Universitäten, und ward nach seiner Rückkunfft in den Rath von Artois, und nachgehends in den Rath von Mecheln, und unter die Requeten-Meister aufgenommen. Die Hertzogin von Parma schickte ihn nach Dännemarck, und nachdem er die aufgetragene Sache wohl verrichtet, ward er Präsident von Utrecht. Er starb, als er im Rathe war, den 1 Octobr. 1580, nach des **Schwertius** Bericht, oder den 6 Octobr. 1581, nach **Andreas** Meynung. Er war ein kluger, gelehrter und tugendhaffter Mann, dabey ein guter Lateinischer Poet, wie wir denn unter andern eine Lateinische Uebersetzung des **Sophocles** von ihm haben, welche zwar Anfangs von seinen Freunden 1550 wider seinen Willen, 1570 aber von ihm selbst verbessert zu Antwerpen im Druck heraus gegeben worden. Er hat auch den **Hesiodus**, Franckfurt 1546, den **Euripides** und andere Griechische Poeten in Lateinische Verse übersetzt edirt, Antwerpen 1580 in 16. Selber aber hat er geschrieben

1. Epigrammata.
2. Elegiam & epitaphia in obitum *Gvil. Canteri.*
3. Catalogum toparcharum ditionis Ultrajectinæ

jectinæ itemque Præsidum, qui supremo Senatui præfuerunt.

Bayle. Benthem Holl. Kirch- u. Schul-Staat.

RATAM REM HABERE, siehe **Ratificiren.**

RATAM REM HABERI ET DE RATIHABITIONE, ist so wohl die Auffschrifft des 16 Titels aus dem V Buche des Justinianeischen Codicis, als auch des 8 Titels aus dem XLVI Buche derer Pandecten, und handeln beyde von der Genehmhaltung derer von einem im Namen eines andern und an dessen Statt verrichteten Geschäffte.

Ratan, ein altes Deutsches Wort, heist nach **Lipsii** Urtheil so viel als erzörnen (*irritare*). Bey den Engelländern hat man heut zu Tage noch ein Wort *wrath*, welches so viel heist als Zorn, und bey uns Deutschen das Wort **reitzen**, welches ebenfalls erzörnen heist. **Leibnitzes** Coll. Etymol. P. II. p. 142.

RATANEUM, Stadt, siehe **Rat.**

Ratanußi, ein altes Deutsches Wort, heist nach **Lipsii** Erklärung so viel als die Erzörnung (*irritatio*).

RATA PARS, siehe *Rata.*

RATA PARTE (PRO) siehe *Pro rata*, im XXIX Bande p. 912.

RATA PATRIMONII (PRO) siehe *Pro rata patrimonii*, im XXIX Bande p. 912.

RATA PECUNIÆ (PRO) siehe *Pro rata pecuniæ*, im XXIX Bande p. 913.

RATA PONDERIS (PRO) siehe *Pro rata ponderis*, im XXIX Bande p. 913.

RATA PORTIO, siehe *Rata.*

RATA PORTIONE (PRO) siehe *Pro rata*, im XXIX Bande p. 912.

RATA QUANTITATIS (PRO) siehe *Pro rata quantitatis*, im XXIX Bande p. 913.

RATA REGIONIS (PRO) siehe *Pro rata regionis*, im XXIX Bande p. 913.

RATA TEMPORIS (PRO) siehe *Pro rata temporis*, im XXIX Bande p. 913.

Ratbertus, siehe **Paschasius** (Radbert) im XXVI Bande p. 1131.

Ratbod, Ratbodus, Radbodus, Rabodonus, Ratbot, oder Rathold, ein Hertzog von Friesland, hatte seine Residentz auf der Insel Heil. Land, und wurde von dem Pipinus, dem Groß-Hofmeister in Franckreich mit Krieg überzogen, und so weit gebracht, daß er die Christliche Religion in seinem Lande dulten wolte. Er selbst wurde begierig die christliche Religion anzunehmen, und kam deshalben zu dem Bischoff **Vulfradus**. Als er aber einen Fuß in dem Taufstein hatte, fragte er den Bischoff, ob mehr von seinen Vorfahren in dem Himmel oder in der Hölle wären? Da nun der Bischoff geantwortet, daß deren ohne Zweiffel mehr in der Hölle wären, wurde bemelder Hertzog bald anders Sinnes, und sagte, daß er lieber beydem gröstеn Hauffen bleiben wolte. Drey Tage hernach gab er plötzlich seinen Geist auf. **Sigebert** in chron. **Ludwig** in Reliqu. MST. T. X. p. 4.

Ratbodus, siehe **Ratbod.**

Ratbodus, Graf zu Habspurg, legte um das Jahr 1020 in der Schweitz, unweit der Stadt Bruck ein neues Schloß zu seiner Residentz an, und nennte dasselbige Habspurg, von welchem die Uberbleibungen noch diesen Tag zu sehen sind. Sein eigner, oder wie andere wollen, seiner Gemahlin Bruder **Wernerus**, Bischoff zu Straßburg, hat zu solchem Baue das Geld vorgeschossen. Als er aber einstens das Schloß besahe und dasselbe nicht so prächtig fand, als es nach Proportion des Geldes hätte seyn können, so kam er auf den Argwohn, als wenn Ratbodus das Geld zu etwas anders angewendet hätte. Doch der Graf ließ folgende Nacht alle seine Vasallen aufbieten, und das Schloß umringen. Als nun der Bischoff des Morgens nicht wuste, ob das Schloß von Freunden oder Feinden umgeben wäre, so sagte Graf Ratbodus zu ihm: Diese Leute habe ich durch den Uberschuß des Geldes auf meine Seite gezogen, die sind mir besser als die stärcksten Mauren. Er starb 1027.

Ratbodus, Bischoff zu Utrecht, siehe **Radbod.**

Ratbot, siehe **Ratbod.**

Ratby, Stadt, siehe **Ratá.**

RAT DE CAVE, Lat. *Homo nauci*, ist zu Paris ein schimpffliches Wort, fast wie bey den Deutschen ein Commiß-Nickel, Leisetreter, bedeutet sonst einen Kerl, der in allen Wein-Häusern umher visitiret, ob sie auch dem König den Impost von allem Getränckе bezahlen, so sie verschencken.

Ratchis, Hertzog, siehe **Rachis**, p. 493.

Ratclif, oder **Radclif**, ist der Name einer vornehmen Familie in Engelland, welche seit sehr langer Zeit ihren vornehmsten Sitz in der Provintz Cumberland, auf einer Insel eines durch den Fluß Derwent formirten Sees, gemeiniglich Derwentwater genannt, gehabt hat. Unter des Königs **Heinrichs** VI Regierung hat sich aus diesem Geschlecht sonderlich berühmt gemacht der Ritter **Johann Ratclif**, indem selbiger zum Lord Stuart oder Statthalter von Aquitanien, zum Constable von Bourdeaux, und zum Grafen von Longueville in Franckreich, wie auch zum Ritter des Hosenbandes gemacht ward. Unter dem Könige **Richard** III bekam ein anderer, Namens **Richard Ratclif**, gleichfalls den Orden des Hosenbandes. **Johann**, gleichfalls Ritter des gedachten Ordens, erheyrathete mit **Elisabeth**, einer Tochter **Walthers, Fiz Walther**, die Baronie Fiz Walter, starb vor dem Jahr 1442, und ließ **Johann**, welcher unter **Heinrichs** VII Regierung Ober-Hofmeister war, aber weil er an den Händeln des **Perkin Warbeck** Theil gehabt, 1495 enthauptet ward. Sein Sohn **Robert** erhielt die verlohrne Würde wieder, ward 1525 Vicomte Fiz-Walter, und 1529 Graf von Susser, auch Ritter des Hosenbandes, und starb 1542. Unter seinen Söhnen sind zu mercken, **Heinrich** und **Humphredus** von Elnestow. **Heinrich** vermählte sich 2 mahl, ließ sich aber von der andern Gemahlin **Annen**, einer Tochter **Philipps Calthorst**, scheiden, nachdem ihm dieselbe **Franciscen**, eine Gemahlin **Thomas Mildmay**, und **Egremonden** gebohren, welcher ein sehr unruhiger Mann gewesen, in Engelland viele Händel erreget, zuletzt in den Niederlanden unter Don **Johann** von Oesterreich gedient, aber weil er in Verdacht gerathen,

als ob er demselben nach dem Leben gestanden, in dem Lager bey Namur hingerichtet worden. Heinrichs erste Gemahlin Elisabeth, eine Tochter Thomas Howard, Hertzogs von Norfolck, gebahr ihm Thomas, von dem ein Artickel folgt, und Heinrichen, welcher dem Bruder, der ohne Kinder starb, folgte, aber gleichfalls 1629 ohne Kinder starb, daher Eduard, ein Sohn des gedachten Humphredus von Elnestow, die Gräfliche Würde von Susser erbte. Allein er starb gleichfalls ohne männliche Erben, und die gedachte Würde kam nachmahls an das Geschlecht Savil. Im übrigen sind alle obbenannte Grafen, nur den letzten ausgenommen, mit der Würde des Hosenbandes beehret worden. Eine andere Linie derer Ratclifs führt ihren Ursprung her von dem Ritter Nicolas Ratcliff, welcher zu des Königs Heinrichs V Zeiten gelebet, und Margarethen, eine Tochter und Erbin des Ritters von Derwentwater, geheyrathet. Von diesen beyden war abgestammet der Ritter Franciscus Ratclif von Dilston, welchen der König Jacob II den 7 Mertz 1688 zum Baron von Tindale, zum Vicegrafen Ratcliff und Langley, wie auch zum Grafen von Derwentwater machte. Er starb im April 1696, und ließ zum Nachfolger seinen Sohn Franciscus. Dieser heyrathete noch bey seines Vaters Leben eine natürliche Tochter Königs Carls II von Marie Davis, Marien Tudor, die 1726 zu Paris in der Catholischen Religion gestorben, und hinterließ von ihr, als er den 29 April 1705 mit Tode abgieng, nachfolgende Kinder; 1) Jacoben, seinen Nachfolger, geb. 1695; 2) Franciscus Ratclif, geb. 1697; 3) Carln; 4) Marien Tudor. Jacob, Graf von Derwentwater, ward 1716, den 6 Mertz, weil er an einer zum besten des Prätendenten unternommenen Conspiration Theil gehabt, enthauptet, nachdem er vorher, seinem ehemaligen Bekänntniß zuwider, gestanden, daß er den Prätendenten vor seinen rechtmäßigen König hielte, und in der Catholischen Religion stürbe. Er hinterließ von einer Tochter des Ritters Weeb einen Sohn seines Namens, welcher 1711 gebohren, und 1732 den 11 Jenner gestorben. Imhof geneal. M. Brit. *Memoires du Regne de George* I. t. 2. Perrage of England I, p. 331. Heylyn's Help to English History p. 293.

Ratclif, oder Radcliff (Johann) ein Doctor der Artzneykunst in Engelland, welcher den 1 November 1714 unverheyrathet starb, und der Universität zu Oxford 40000 Pfund Sterling zu Errichtung einer Bibliothec, 600 Pf. jährlich für 2 Studenten der Medicin, welche sie 10 Jahr zu genüssen haben, 500 Pf. jährliche Einkünffte an das Hospital Bartholomä zu Londen, und viele andere Vermächtnisse mehr. Seine pharmacopœia ist 1730 zum 5ten mal gedruckt worden. *Some* memoirs of the life of John Ratcliffe.

Ratcliff (Thomas) Graf von Susser, ein Sohn Heinrichs Ratcliff, Grafen von Susser, von seiner ersten Gemahlin Elisabeth Howard, war einer von den vortrefflichsten Herren seiner Zeit, so wohl in Ansehung seiner Redlichkeit, Tapferkeit, Klugheit, Liebe vor sein Vaterland und Gütigkeit in seinem Umgange, als wegen der ansehnlichsten Ehrenstellen, so er bekleidet. Nach dem Tode des Königs Eduards VI, da die Faction, welche die Johanne Grey auf den Königl. Thron erheben wolte, die stärckste schien, übernahm er das Generalat von den Truppen der Printzeßin Marie, und trug durch seine kluge Aufführung nicht wenig dazu bey, daß diese letztere den Thron behauptete. Zur Erkenntlichkeit gab sie ihm nicht nur den Orden des Hosenbandes, sondern auch das besondere Vorrecht, welches weder vor ihm noch nach ihm einiger Mensch in Engelland bekommen, daß er nemlich, so lange als er lebte, Macht haben solte, sich in ihrer und in jedermanns Gegenwart zu bedecken. Nachgehends schickte sie ihn als ihren Abgesandten an den Kayser Carln V, und als sie mit Philippen II von Spanien sich vermählen wolte, war er einer von den vornehmsten, welche die Heyraths-Tractaten schlüssen musten. Im Jahr 1556 gab sie ihm die Würde eines Lord-Deputy oder Vice-Königs in Irrland, von wannen er das folgende Jahr wieder zurück kam; er ward aber bald wieder dahin gesendet, und als unterdessen die Königin Elisabeth auf den Englischen Thron gestiegen, brauchte sie ihn zu unterschiedenen mahlen in eben dieser Bedienung; da er sich denn sehr rühmlich aufführte, und insonderheit den berühmten Rebellen Shane O-Neal dahin brachte, daß er 1562 oder 1563 in eigener Person nach Londen kommen, und mit einem Fußfall der Königin Gnade suchen muste. Als 1565 der Kayser Maximilian II vor seinen Bruder, den Ertzhertzog Carln, um die Königin Elisabeth anhalten ließ, war der Graf von Susser gar sehr auf dessen Seite, gleichwie hingegen der Graf von Leicester schlechterdings darwider war. Diese beyde Herren, so einander ohnedem hasseten, geriethen darüber in eine öffentliche Feindseligkeit, welche zwar auf Befehl der Königin, durch einen Vergleich dem äusserlichen Schein nach aufgehoben, innerlich aber auf beyden Theilen beybehalten ward. Nicht lange hernach ward der Graf von Susser nach Wien geschickt, um dem Kayser Maximilian II den Orden des Hosenbandes zu überbringen, und zugleich wegen der oberwehnten Heyrath zu tractiren. Nachdem man 5 Monate mit vergeblichen Conferentzen zugebracht, kam er zurück, und ward 1569 gebraucht, die Rebellion, so die Grafen von Northumberland u. Westmorland angefangen, zu dämpffen, welches er auch glücklich verrichtete. Das folgende Jahr thaten die unruhigen Schotten einen Einfall in Engelland, worauf der Graf von Susser commandiret ward, solches an ihnen zu rächen, und zu 2 unterschiedenen malen mit solchem Nachdruck in Schottland einfiel, daß die Königin Elisabeth nicht nur vollkommene Zufriedenheit wegen des zugefügten Schadens, sondern auch sonsten alles dasjenige erhielt, was sie damals von der Schottischen Regierung verlangte. Gleich nach dieser Verrichtung ward er von der Königin mit dem Titel eines Staats-Raths beehret. Im Jahr 1579 ließ er ein sonderbares Zeichen seiner Großmuth sehen, indem er seinen Feind, den Grafen von Leicester,

cester, welcher wegen einer heimlich vollzogenen Heyrath in der Königin Ungnade gefallen war, bey derselben wiederum aussöhnete. Ausser den bereits gemeldeten Ehrenstellen besaß er auch noch die Würde eines Präsidenten in dem Rath über die nordische Angelegenheiten, eines Groß-Cämmerers und eines Groß-Forstmeisters von Engelland, in der Gegend jenseit der Trent. Er starb den 9 Junius 1583, und ließ von seinen beyden Gemahlinnen, Elisabeth Whriothesley und Francescen Sidney, keine Kinder. Cambden Britann. p. 180. 182. Desgl. in vit. Eliſ. Burnet. Thuan. hiſt. Cox annal. Hibern. De Larrey hiſt. d' Angl. t. I. p. 777. 879. 902. Desgl. t. 2. p. 27. 60. 84. 103. 131. 184. 187. 195. 311. 378.

RATE, wird im Frantzösischen das Miltz genennet, davon im XXI Bande, p. 263. u. ff. nachzulesen.

Ratel, *Cresserelle*, *Crecerelle*, ein Instrument von Holtz, welches durch Umdrehen ein lautes Geklappere macht. Die Nachtwächter brauchen es an einigen Orten an statt des Horns, davon sie in Holland den Namen der Ratelwache führen; und die Kinder brauchen es zu ihrem Spiele. Von einigen wird es Schnarre genennet. In der Römischen Kirche wird die Ratel vom Grünendonnerstage an, bis auf Ostern, weil unter selcher Zeit kein Glockengeläute gestattet wird, gebrauchet, das Zeichen zum öffentlichen Gottesdienste zu geben.

Rateln (rothe) ist ein Kraut, welches in feuchten Feldern wächst, kurtze Stengel, krause Blätter, weisse auch rothe Blumen, und einen breiten braunen Saamen hat, und eine zusammenzühende Krafft besitzet.

Ratelschlange, siehe Schlange.

Ratelwache, siehe Ratel.

Ratenau, Ratenow, Lat. *Ratenovia*, eine kleine Stadt und Paß in der Mittel-Marck an der Havel, welche mit ihrem Arm rund herum läufft, und sie also einiger massen fest machet. Sie liegt zwischen sehr grossen Wäldern, soll schon im Jahr 430 erbauet worden seyn; der Name aber, welcher Wendisch zu seyn, und mit Grodno überein zu kommen scheinet, wiewohl Gundling meynet, sie habe vor Alters Riazan geheissen, möchte damit wohl nicht übereinstimmen. Sie hat unter Marggraf Jodocus Regierung viel ausgestanden, und ist 1394 von den Magdeburgern erobert, doch 1396 auf Kayserlichen Befehl wiedergegeben worden; auch ist sie 1576 und 1591 fast gantz im Rauch aufgegangen. Nicht weniger hat sie im dreyßigjährigen Kriege viel ausgestanden, da sie gar offt von Freunden und Feinden ausgeplündert worden. Doch hat sie sich wieder ziemlich erholet, und sehen die Häuser meist alle neu aus, welches Vermuthung giebt, daß sie vor etlichen Jahren nach einem ausgestandenen Brande erst wieder aufgebauet worden. Sie ist auch wegen der Schwedischen 1675 hier erlittenen Niederlage merckwürdig. Im Jahre 1732 solte bey ihr, zu Beförderung der Handlung, noch eine Neustadt und Schleusse angelegt werden. Es wird auch bey derselben der Hügel gezeiget, wo 1318 sich 19 Marggrafen sollen versammlet, und sich über ihre Menge beschweret haben, da sie denn alle in Jahresfrist weggestorben; welches doch der historischen Wahrheit nicht gemäß zu seyn scheinet. Es werden jährlich zwey Märckte hier gehalten, der erste Sonntag vor Johannis, der andere Sonntag nach Galli. *Script. Brandenb.* Abels Preuß. Staats-Geogr.

Ratenberg, Stadt, siehe Rotenburg.

Ratenburg, Stadt, siehe Rotenburg.

RATENOVIA, Stadt, siehe Ratenau.

Ratenow, Stadt, siehe Ratenau.

Ratenow, Geschlecht, siehe Rathenow.

RATEPORA ESCHARA MARINA, *Imper.* siehe *Eschara*, im VIII Bande, p. 1856.

RATES, siehe Flösse, im IX Bande, p. 1254.

RATES DULICHIÆ, sind bey dem Virgil, Eclog. VI, v. 76. so viel, als des Ulysses Schiffe, weil die Insel Dulichium ehemahls dem Ulyß mit gehöret, und er daher unter andern auch seinen Auffenthalt in derselben auf dem Berge Ithaco soll gehabt haben. Wogegen aber doch andere wollen, daß Ulysses auch Herr über die Insel Cephaloniam, oder wie sie jetzo heisset, Zefalone gewesen, in der sich unter andern mehr die Stadt, so Dulichium geheissen, befunden, von welcher denn Dulichius so viel, als Ulysseus, nicht aber von der Insel Dulichio heisse. Doch ist erstere Meynung wenigstens gemeiner als diese letztere.

RATES GRALÆ, sind bey dem Ovidio Trist. IV, Eleg. 3, v. 1. 2. so viel, als die Schiffe der Griechen, welche sich in ihren Fahrten ingemein nach dem grossen Bäre am Himmel richteten, wie die Sidonier nach dem kleinen.

RATES JUNCTÆ, siehe Ponton, im XXVIII Bande, p. 1505.

Ratgaud, siehe Ruodgaudus.

Ratgendorff, ein Ort, der unter das Zittauische Weichbild gehöret. Carpzov Zitt. Chron.

Rath, oder Rathschlag, siehe Rathschlag.

Rath, *Conſiliarius*, *Conſeiller*, ist insgemein eine Person, die von einem Fürsten angenommen und bestellet wird, ihm in Sachen, die Verführung seines Regiments betreffend, zu helffen, zu rathen, und die vorkommenden Geschäffte, daheim und auswärtig, nach Gelegenheit auszurichten. Ein Rath soll ausser den natürlichen Gaben, mit Verstande, Geschicklichkeit, Beredsamkeit, auch mit löblichen Tugenden, der Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Treu und Wahrhafftigkeit, Höfflichkeit, Leutseligkeit, fern von Geitz, Eigennutz, Zorn, Betrug, Eigensinn und Herrschsucht, und dann mit gnungsamen Wissenschafften und Künsten, die zu Erhalt- und Beförderung des gemeinen Diensts und Wohlfarth, in einem wohlbestellten Regiment nöthig sind, wohl versehen seyn. Sein Amt und Verrichtung bestehet ingemein darinn, daß er seine Rath- und Anschläge auf Recht und Billigkeit, auf die Landes-Ordnungen, Privilegien, Constitutiones und Herkommen, beständig gründe, und zu dem allgemeinen Nutzen und Wohlstande mehr, denn zu seinem, oder irgend eines andern, besonderm Vortheil richte; daß er die in dem Archiv und Registratur vorhandene Acten, Briefschafften und Nachrichten, ihm wohl bekannt mache, damit er auf alle Fälle gründlich von denen vorkommenden Sachen urtheilen, davon Nachricht geben,

ben, und wohl zur Sache rathen könne; daß er seine Meynung, nach seinem besten Wissen und Gewissen abfasse, und deutlich, kurtz und verständlich vorzutragen; wie nicht weniger dasjenige, so beschlossen worden, rein, zier- und ordentlich in Schrifften zu verfassen wisse; daß er, wenn ein mündlicher Vortrag an die, so unter seiner Bothmäßigkeit sind, zu thun ist, denselben mit Verstand und Glimpff vorbringe, jederman mit Gedult anhöre, und mit Sanfftmuth bescheide; und endlich, wenn ausser der Rath-Stuben, mit Einheimischen oder Auswärtigen, zu seines Herrn Dienst etwas zu handeln ist, er solches auszurichten vermögend sey. Der Name und das Amt eines Raths sind, wie anderswo, also in Deutschland, von langer Zeit bekannt, und sind sie bey den alten Rathgeber oder Heimlichen genennet, und nur wenige mit solchem Titel beehret worden. In den letztern Zeiten haben sie sich zugleich mit den Geschäfften gemehret, und fast unendlich vervielfältiget. Sie können aber abgetheilet werden, 1) nach ihrem Stande in Adeliche und Bürgerliche, dergleichen Zusammenordnung von beyderley Ständen fast in allen Collegiis zu befinden, 2) Nach den Verrichtungen, zu welchen sie geordnet, und die nach der heutigen Weise fast mannigfältig sind, so daß man sich begnügen wird, allhier bloß die vornehmsten zu erzählen. Da sind z. E. geheime Räthe, oder wie sie nun titulirt werden, geheime Staats-Ministri, denen von dem Landesfürsten die wichtigsten und geheimesten Angelegenheiten des Staats, daheim und auswärtig, anvertrauet werden, und darüber er selbst mit ihnen rathschlaget; Kriegs-Räthe, denen absonderlich die Geschäffte, so Krieg und Frieden, Unterhaltung des Kriegs-Volcks, der Vestungen, Zeug- und Vorraths-Häuser, und was dem anhängig, betreffen, obliegen: Regierungs-Räthe, die zu einer Landes-Regierung niedergesetzet, das Policey-Justiz- und Lehns-Wesen zu verwalten haben; Hof- und Cammer-Gerichts-Räthe, denen die Verwaltung der Justiz in einem hohen Gericht anbefohlen; Consistorial-Räthe, denen die geistliche Gerichtbarkeit, und Obsicht über den Kirchen-Stand, vertrauet; Cammer-Räthe, die des Landes-Fürsten Renten und Einkommen, so zu dessen Hof-Staat und Unterhalt gewidmet; sie seyn, von was Art sie wollen, besorgen; Steuer-Räthe, so mit den eingeführten Steuern und Anlagen, derselben Einrichtung und Beytreibung zu thun haben u. a. Diese haben ihre ordentliche Collegien und Rath-Stuben, und halten ihre Raths-Täge unter einem Haupt, so den Namen eines Cantzlers, Präsidenten oder Directoris führet. Nach ihrer Bestallung werden sie unterschieden in würckliche, die ihre ordentliche Bestallung haben, die Dienste verrichten, und besoldet werden; Von Hause aus, die zwar in Bestallung stehen, aber nicht beständig, sondern nur, wenn sie erfordert werden, dienen; und Titular-Räthe, die allein Ehren halber den Titel führen. Seckendorff im Deutschen Fürsten-Staat, welcher auch verschiedene Formulare und Bestallungen an die Hand giebt. Räthe sind die Augen und Ohren, ja der Mund eines Fürsten. Er hat viel zu sehen, viel zu hören, und viel zu bescheiden. Alles kan er alleine nicht bestreiten; darum muß er sich anderer Hülffe bedienen. Savedra. Ob ein Regiment besser fahre, bey einem bösen Fürsten mit guten Räthen, oder bey einem frommen Fürsten mit bösen Räthen, fragt Gastell d. statu Publ. und Jacob Schaller hat eine Disc. heraus gegeben, unter dem Titel: Manius Lepidus, seu Bonus Consiliarius sub malo principe ex Taciti Ann. IV. 20 delineatus. Im übrigen werden dergleichen Fürstlichen Räthe insgemein, wenn sie sonst gleich nur Bürgerlichen Standes oder von Bürgerlicher Herkunfft sind, denen Adelich-Gebohrnen in der Würde und denen davon abhangenden Privilegien gleich geachtet. So können dieselben auch, wenn sie sich gleich ausser der Fürstlichen Residentz und in einer andern Stadt, jedoch nur nicht als Bürger, auffhalten, nirgends sonst, ausser bey ihrer ordentlichen Herrschafft, welcher sie mit Pflicht verwandt sind, belanget werden. So viel insonderheit die Chur-Sächsischen Räthe anbetrifft; so hat solche das Durchlauchtigste Chur-Haus zu Sachsen seit uralten Zeiten nicht allein beständig gehalten, sondern auch zu desto besserer Behauptung ihrer Ehren und Würden verschiedene ansehnliche Vorzüge und Freyheiten zugestanden. Und ob zwar solche ehedem nicht beständig in Dreßden, sondern hier und da bey dem Hof-Lager mit gewesen; so hat man doch von Zeiten Hertzog Albrechts seit dem Jahre 1486 eine stete Regierung oder Raths-Collegium in Dreßden gehalten. Weck in Chron. Dresd. p. 175. Es kan aber nach Inhalt des Land-Tages-Abschieds von 1716 §. 2. kein neuer Rath oder anderer Beysitzer eines Justiz-Collegii, und so gar auch kein Supernumerarius, recipiret werden, wenn nicht vorhero, wie bey denen Reichs-Gerichten und in benachbarten Landen üblich, des Ambirenden oder Beruffenen Capacität und Geschicklichkeit durch Fertigung einer gewissen Probe-Relation und angehängtes Gutachten, aus denen vom Collegio ihm disfalls, auszustellen habenden Acten, erforschet, und zugleich von demselben, daß er sich eines andern Beyhülffe nicht gebrauchet, eydlich behauptet worden. Welches man nicht minder bey denen im Collegio sich bereits befindenden Supernumerariis, wenn sie zur würcklichen Ascension in eine ordentliche Raths-Stelle und zur Besoldungs-Perception gelangen wollen, zu beobachten. Es ist auch so denn, wie diese Versuche und Proben abgelauffen, pflichtmäßiger Bericht und Gutachten zu dem Geheimen Collegio zu erstatten, und darauf der Reception halber weitere Verordnung zu gewarten. Nachdem nun solcher gestalt die allergnädigste Confirmation erfolget; so wird, so viel insonderheit einen neu anzunehmenden Hof-Rath anbetrifft, derselbe bey der Landes-Regierung durch den Geheimen Lehn-Secretar zu Ablegung der Pflicht zugelassen, und diese zugleich auf den gewöhnlichen Religions-Eyd mit gerichtet. So viel insonderheit ihre Verrichtungen anbetrifft, so haben sie vornehmlich die eingekommenen Supplicate gantz kurtz zu referiren, und nebst Bewilligung derer übrigen darauf Anordnungen und Befehle zu decretiren; wenn aber die Sachen von Wichtigkeit sind, werden so wohl die Supplicate, als sonst alle Berichte und Specigl-Rescripte collegialiter abgelesen und so

so fort expediret, oder nach Gelegenheit auf die Special-Rescripte, und wenn dem gesammten Collegio etwas angesaget worden, Berichte erstattet. Cantzley-Ordn. von 1657. §. Wir wollen auch in den Händeln die Justiz ꝛc. Deren Rechte und Vorzüge betreffend; so werden sie zuförderst in denen Churfürstlichen Befehlen oder Rescripten Herren und Ihr tituliret. Erört. der Land. Gebr. von 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 61. Anbey sind dieselben, ob sie sonst zwar ordentlicher Weise unter der hochlöblichen Landes-Regierung Devotion stehen, besage Churfürst Johann George II Befehls vom 1 August 1673, wenn sie sich bey Hofe würcklich nicht aufhalten, wider ihren Willen vor der Landes-Regierung oder denen Hof-Gerichten in der ersten Instantz zu stehen nicht schuldig. Carpzov Lib. II. Resp. 13. Berger Dec. 280. Zudem genüssen sie das Privilegium der Haustrauung ohne Proclamation, wie auch der Gedächtnißpredigten, und zwar ohne Bezahlung einiger Dispensations-Gebühren. Rescr. vom 10 Febr. 1623. Im übrigen sind dieselben nicht allein Schrifftsäßig, sondern auch von Bezahlung derer Gerichts-Sportuln frey. Mandat vom 2 May 1718. §. So viel aber hiernächst ꝛc. Desgleichen mit keinen Vormundschaffts Sachen, noch mit Commißonen in Partey-Sachen zu belegen. Cantzley-Ordn. von 1657. §. 12. Ferner können sie, wenn sie sich in denen Land-Städten niederlassen, und das Bürger-Recht genüssen wollen, durch ein Rescript Statuten fähig erkläret werden, und sind auch alsdenn nur beym blossen Handschlage zu lassen. Erört. Land. Gebr. 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 107. u. f. Dafern aber unter denen würcklichen Räthen, entweder unter sich selbst, oder da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Ehren- und Duell-Sachen vorfallen; so hat solche der Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer derer würcklichen geheimen Räthe, und noch einer von denen Hof-Cavaliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus denen übrigen Collegien, die jedes mahl von dem Durchlauchtigsten Churfürsten selbst darzu benennet werden, zu erörtern, und die Seßion nach ihrem ordentlichen Range zu halten. Würde aber über einen von denen würcklichen geheimen Röthen zu urtheilen nöthig seyn, er sey Kläger, oder Beklagter; so soll dem Gerichte noch ein, und also zwey würckliche geheime Räthe beygesetzet, und die Richter jedes mahl ins besondere vereydet werden. Mandat wider die Selbst-Rache vom 2 Julius 1712. §. 58.

Rath, Raths-Collegium, Raths-Versammlung, oder der Senat, *Senatus*, *Conseil*, heißt an hohen Fürstlichen Höfen ein jedwedes Collegium, welches zu Besorgung derer Staats- oder anderer seines hohen Principals und dessen untergebenen Länder Interesse oder Bestes bezielende Geschäffte verordnet und niedergesetzet ist, und insgemein aus einem Cantzler, Präsidenten oder Director, und diesem bald mehr bald weniger, zugefügten Beysitzern oder Räthen bestehet. Wovon unter dem vorstehenden Artickel ein mehrers.

Rath, oder die Stadt-Obrigkeit, siehe Stadt-Rath.

Rath, ein Name und göttliche Eigenschafft des Messiä, Es. IX, 6. יועץ, der nicht allein die höchste Weißheit und Geschicklichkeit hat, in allen zweifelhafften Fällen guten und heilsamen Rath andern mitzutheilen, sondern auch willig und bereit ist, solches zu thun; ja auch im Begriff ist, sich als einen guten Rath zu erweisen. In dieser Bedeutung findet man das Wort durchgehends, daß es nicht einen solchen bedeutet, der einen andern um Rath fraget, sondern einen solchen, der andern würcklich Rath mittheilet, wie alle Sprachverständige leicht wissen. Siehe 2 B. Sam. XVI, 23, Sprüchw. XI, 14. Daher hätte Grotius, wenn er dieses erkannt, (er hätte es aber, als ein Ausleger der Schrifft, erkennen sollen) sich billig schämen sollen, daß er in Erklärung dieses Namens und Worts, ohne allen Bedacht, das Wort יועץ mit dem folgenden אל גבור nicht nur verbunden, als wenn es ein Name wäre, sondern es auch gegeben: Consultator Dei fortis, das ist, welcher bey dem Herrn seinem Gott in allen Fällen durch die Propheten Rath suchen werde. Und dieses soll also nach seiner Hypothesi, die er mit denen Jüden gemein hat, Hiskias seyn. Denn zu geschweigen, daß dieses Wort יועץ keinesweges mit dem folgenden verbunden ist, noch verbunden werden kan, so anders die Accentuation ordentlich, und ihrem Gesetze nach, bestehen soll; so hat das im Grundtext befindliche Wort keinesweges die Bedeutung eines Rathfragers, sondern eines Rathgebers, wie alle gelehrte Ausleger gestehen, auch unter den Jüdischen Lehrern Abarbenel dieses Wort erkläret (יועץ כפי חכמתו Consiliarius respectu sapientiæ suæ, beym Vitringa). Es will demnach der Prophet mit diesem Namen das gantze Prophetische Amt Christi, und alle desselben Handlungen und Verrichtungen, anzeigen und zu erkennen geben, daß der Heyland, als die ewige Weißheit des Vaters, der grosse Prophet und Lehrer, ja, als der himmlische König, denen Menschen nicht nur seine göttlichen Gesetze, als heilsame Rathschläge, werde publiciren und kund thun; sondern auch dieselben nicht auf eine strenge und zwingende Art, wie Moses, sondern mit grosser Liebe, Holdselig- und Freundlichkeit, denen Menschen einschärffen, u. also nicht so wohl ein strenger und murrischer Gesetzgeber, als vielmehr ein liebreicher und freundlicher Rathgeber seyn. Seine Gesetze und Befehle würden mehr in liebreichen u. holdseeligen Ermahnungen, nachdrücklichen und überzeugenden Lehren, und durchdringenden Vorstellungen und Reitzungen, als in schreckenden Drohungen, bestehen. Er würde so wohl vor sich, als durch seine Apostel, und deren Nachfolger, denen Menschen sein sanfftes Joch liebreich anpreisen, und sie darzu mehr locken und reitzen, als zwingen und treiben. Siehe Matth. XI 28, 29, 30. Will man die Sache etwas genauer, und nach denen unterschiedenen Zeiten und Reichen betrachten, so hat sich der Sohn Gottes, als einen solchen weisen und göttlichen Rath erwiesen, und wird daher, als ein solcher erkannt, daß er sich also erwiesen 1) vor seiner Menschwerdung und Ankunfft ins Fleisch, und zwar A) vor der Zeit, und in dem Rathe der ewigen Gottheit, und göttlichen Dreyeinigkeit, da er, als die ewige und selbstständige Weißheit, bey Gott war, und so wohl wegen der Schöpffung, als Erlösung, menschlichen Ge-

schlechts, mit dem Vater und heiligem Geiste auf eine göttliche Art deliberirte, auch gleichsam zur Ausführung beyder göttlichen Wercke die Abrisse und Modelle machte. Dieses zeiget nicht nur Johannes an, wenn er in seinem Evangelio Cap. I, 1. saat, das selbstständige Wort sey im Anfange bey Gott gewesen; sondern auch Christus selbst, Sprüchw. VIII, 22, 23. u. ff. wenn er daselbst spricht durch Salomon, der Herr habe ihn, als die ewige Weißheit, gehabt, ehe er noch was gemacht; von Ewigkeit sey er zur Weißheit eingesetzt, und bestellet worden ꝛc. Und wenn wir diejenigen Würckungen der Allmacht, Weißheit, Barmhertzigkeit und Liebe Gottes, die sich in dem Wercke der Schöpffung und Erlösung der Menschen geäussert, hierbey in Betrachtung zühen, können wir leicht erkennen, was für Rathschläge diese selbstständige Weißheit, Christus Jesus, in dem ewigen Rathe der Hochgelobten Dreyeinigkeit gegeben, nemlich, daß sie nicht nur das Bild, nach welchem alles, besonders aber der Mensch, als die edelste Creatur und Bild, nach welchem der Sohn Gottes dereinst selbst in der Fülle der Zeit sichtbar werden, und dessen Natur, Gestalt und Wesen annehmen wolte, geschaffen und formiret werden solte, weißlich entworffen; sondern auch das Mittel, wodurch das gefallene menschliche Geschlecht, dessen Fall und Elend die göttliche Allwissenheit vorhersahe, wieder aus seinem Verderben herausgerissen, die beleidigte Gerechtigkeit Gottes versöhnet, die göttliche Barmhertzigkeit und Liebe Gottes aber gleichwohl auf den Thron erhaben würde, weißlich erfunden und angezeiget; nemlich, die Menschwerdung einer göttlichen Person aus dem Mittel der Hochheiligen Dreyeinigkeit, und derselben Genugthuung für das menschliche Geschlecht. Ja es erbot sich der ewige Sohn Gottes selbst aus hertzlicher Erbarmung gegen die Menschen zu solchem Wercke der Erlösung, und machte daher mit dem Vater und heiligem Geiste einen Bund, solches über sich zu nehmen, und auszuführen. Andere besondere göttliche Rathschläge ietzo zu geschweigen. Der Sohn Gottes hat sich aber als den ewigen Rath erwiesen insonderheit B) in der Zeit, und zwar 1) bey der Schöpffung, da er wiederum, als die ewige Weißheit des Vaters, nicht nur Mittel und Wege angezeiget, wie alles weißlich geschaffen und geordnet werden könnte und solte, daß die göttliche Majestät verherrlichet, die Geschöpffe aber, sonderlich Engel und Menschen, in vollkommenen guten Stand versetzet werden, auch darinnen bestehen möchten; sondern auch würcklich selbst gleichsam der Werckmeister gewesen, durch welchen alles erschaffen worden; wie er selbst ausführlich bekennet, und sich als den ewigen Rath Gottes in dem Wercke der Schöpffung beschreibet, Sprüchw. VIII, 27-32. vergl. Joh. I, 2. 3. Coloss. I, 27. Insonderheit aber wohnete er, als der ewige Rath des Vaters, der Schöpffung und Bildung des Menschen bey, und machte den Schluß, den Menschen nach seinem, des Meßiä, Bilde, in welchem er das Werck der Erlösung ausführen wolte, zu machen, 1 B. Mose I, 26. 2) Bey deren Schöpffung hat sich der Sohn Gottes als den göttlichen Rath erwiesen N) in Gemeinschafft mit dem Vater und heiligem Geiste, a) in dem Reiche der Natur, durch die Erhaltung und Regierung des gantzen Weltgebäudes, und aller darinn befindlichen Geschöpffe ins besondere; und in dieser Absicht kommt Christo auch die weise Providentz Gottes über alle Creaturen, und derselben Erhaltung, Regierung, Versorgung ꝛc. zu. b) In dem Reiche der Gnaden, durch die weise Pflantzung, Regierung, Erhaltung, und Beschützung der Kirchen Gottes, und aller deren Gliedmassen insonderheit. Wohin auch gehöret die Bestraffung der Gottlosen so wohl insgemein, als auch der Feinde seiner Kirchen insonderheit: ingleichen die unmittelbare Offenbahrung des göttlichen Willens, so denen gläubigen Ertzvätern geschehen. Wie denn der Sohn Gottes auch damahls schon sein prophetisches Amt unter den Gläubigen verwaltet. 2) In eigener Person, und besonders hat sich der Sohn Gottes als den göttlichen Rath erwiesen vor seiner Menschwerdung a) durch die weise Regierung, Einrichtung und Erhaltung seiner Kirchen überhaupt; b) durch die weise Anordnung des ceremonialischen Gottesdienstes, als welcher das Fürbild wurde dessen, was im Neuen Testamente würcklich geschehen solte; c) durch die würckliche Verwaltung seines hohen Propheten-Amts bey denen Patriarchen und Gläubigen im Alten Testamente, da er ihnen bald in angenommener menschlichen Gestalt, bald in einem Licht und Feuer, bald in einer Wolckensäule, u. s. w. erschienen, und ihnen den Willen Gottes offenbahret; wie wir sehen an dem Exempel Abrahams, 1 B. Mos. XVIII, 1. u. ff. Hagars, Cap. XVI, 7. u. ff. Cap. XXII, 11. u. ff. an dem Exempel Jacobs, Cap. XXVIII, 12. und an dem Exempel Mosis, 2 B. Mos. III, 2. u. ff. Bes. Apost. Gesch. VII, 30. 2 B. Mose XIV, 19. 20. Wie denn auch der Sohn Gottes selbst das Gesetz dem Israelitischen Volcke gegeben, und sich dadurch besonders als den Rath Gottes des Vaters erwiesen. Siehe Ap. Gesch. VII, 37. 38. Und eben so ist auch der Sohn Gottes andern Heiligen und Männern Gottes erschienen, und hat zu ihnen, als der Prophet und Rath Gottes, geredet, als Josua, Manoah, David, Jesaia, Cap. VI, 1, u. ff. u. a. m. Es hat sich aber der Sohn Gottes als den grossen Rath der Menschen vornehmlich offenbahret und erwiesen II) In und nach seiner Ankunfft ins Fleisch, oder Menschwerdung; indem er nicht nur dem vor der Zeit erfundenen und beschlossenen Rathschluß Gottes gemäß, als der grosse Prophet, sich willig und wunderbarlich eingestellet, sondern auch alles gethan und gelitten, was er, als der grosse Rath und Prophet, thun solte. Insonderheit hat er, nach angetretenem öffentlichen Lehr- und Propheten-Amte sich als den göttlichen Rath erwiesen, indem er nicht nur in eigener Person dem Jüdischen Volcke den Rath Gottes von ihrer Seligkeit verkündiget, sondern auch eben das, was er geprediget, und sonst noch nöthig zur Seligkeit war, durch die Evangelisten und Apostel aufzeichnen, und also sein Evangelium in der gantzen Welt ausbreiten und verkündigen lassen; auch von der Zeit an beständig bis auf diese Stunde denen Menschen, und auch insonderheit uns, vermittelst seines Worts und Predigt-Amts, den Rath Gottes von unserer Seligkeit offenbahret; sonst auch seiner Kirchen

Kirchen und allen wahren Gliedmassen heilsamen Rath bey allen zweiffelhafften, und die Seligkeit, auch wohl die Erhaltung und zeitliches Wohlseyn der Kirchen und Gläubigen betreffenden Fällen ertheilet: Endlich nicht nur guten Rath giebet, sondern auch würcklich den wunderbahren Rath Gottes glücklich zu seiner Gläubigen Heyl hinaus führet. Denn sein ist beyde Rath u. That, er hat Verstand und Macht, durch ihn regieren so gar die Könige, u. die Rathsherren setzen das Recht, Sprüchw. VIII, 15, 16. Er weiß guten Rath zu geben, v. 12. Wenn menschlicher Rath und Hülffe kein nütze ist, so weiß dieser himmlische Rath nicht nur einen guten Rath zu erfinden, sondern auch auszuführen. Des HErrn Rath ist wohl wunderbarlich, aber er führets doch alles herrlich hinaus; er leitet die Frommen nach seinem Rath, und nimmt sie endlich nach so vieler Verachtung mit Ehren an, Ps. LXXIII, 24, bes. Ps. XXXIII, 10, 11. Kurtz: dieser Rath ist ein allwissender und allweiser, allmächtiger und durchdringender, redlicher, aufrichtiger und wahrhafftiger, dabey auch für unser so leibliches als geistliches, zeitliches und ewiges Heyl eifrig, ohne Ansehen der Person, ohne Interesse und eigenen Nutzen treulich besorgter Rath. Er kan nicht nur guten Rath erfinden und geben, sondern auch ausführen und bewerckstelligen. Er ist ein gantz anderer Rath, als die Räthe in der Welt sind. Hier heisset mancher auch wohl Rath, aber was rathet er? und was für Rath giebet er? Mancher weiß sich selbst nicht zu rathen, wie solte er andern rathen? Mancher rathet sich zwar und den Seinigen, seinen Kindern und Freunden, seinem Beutel und Interesse; aber andere lässet er ohne Rath und That leer von sich. Mancher wolte gerne rathen, und kan nicht; mancher kan rathen, aber den Rath nicht zu Wercke richten, u. s. w. Aber hier findet sich alles in der grösten Vollkommenheit; Rath und That, Weißheit und Macht ist hier beysammen, Sprüchw. VIII, 14. Er weiß auch so gar die Hertzen der Menschen dahin zu lencken, daß sie seinen Rath ausführen müssen. Bes. Sprüchw. I, 21, Ps. XXXIII, 15. Leigh Comment. in Esaiam, P. I, p. 857 u. ff.

Rath (Arnold) ein Rechtsgelehrter aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, dessen bekannte Schrifften sind:

1. Quæstiones juris, Ingolstadt 1652 in 4.
2. Dissert. de potissimis juris Romani & Bojoarii quoad processum edictalem differentiis, Ingolstadt 1645 in 4.
3. Disputationes
   a. de contrahenda & rescindenda venditione.
   b. de contrahenda & dissolvenda emtione, Ingolstadt 1657.
   c. de evictionibus, ebend.
   d. de secundis nuptiis, ebend. 1658.
   e. de præscriptionibus & usucapionibus, Ingolstadt 1651 zum andern mahl aufgelegt.

Struv Bibl. Juris selecta.

Rath (Hieronymus Andreas) ein Rechtsgelehrter, schrieb de Venatione, Piscatione & Aucupio, Speyer 1607 in 4.

Rath (Ignatius) von diesem hat man Institutionum imperialium libros IV, München 1688 in 4.

Rath (Johann) Guarnison-Prediger zu Hameln, hat im Jahr 1681 von dem Pyrmontischen Brunnen einen Tractat geschrieben, welchen er einen Brunnen-Spiegel betittelt, und bestehet solcher aus allerhand theologischen, historischen und physicalischen Anmerckungen. Er ist anderthalb Alphabet starck.

Rath (Accis- oder Accis-Räthe heissen diejenigen, welche von einem Landes-Herrn hauptsächlich verordnet sind, bey Anlegung und Eintreibung der Accise, so wohl der hohen Landes-Obrigkeit, als auch ihrer Unterthanen und des gesammten Landes oder Staats Beste zu beobachten. Siehe übrigens Accise, im I Bande, p. 276.

Rath (Adelicher) heißt ein ordentlicher Rath, der zugleich vom Adel ist. Siehe Rath.

Rath (Appellations-) siehe Appellation-Gerichte, im II Bande, p. 947.

Rath (Aus zeitlichem) oder Aus gutem Bedacht, siehe *Clausula*: Aus gutem Bedacht, im VI Bande, p. 276.

Rath (Berg-) siehe Berg-Rath, im III Bande, p. 1288. Geheimer Berg-Rath, siehe Berg-Rath (Geheimer) ebend.

Rath (Bürgerlicher) heißt ein Fürstlicher Rath, der bloß bürgerlichen Standes ist. Siehe Rath.

Rath (Cabinets-) siehe Cabinet, im V Bande, p. 16. ingleichen Geheime Cabinets-Collegium, im X Bande, p. 604 u. f.

Rath (Cammer-) siehe Cammer-Rath, im V Bande, p. 437 u. f.

Rath (Canzeley-) siehe Canzeley, im V Bande, p. 602.

Rath (Churfürsten-) ist so viel, als das Chur-Fürstliche Collegium, siehe Chur-Fürsten, im V Bande, p. 2301 u. f. desgleichen Chur-Fürsten-Täge, ebend. p. 2306.

Rath (Commercien-) heissen solche Räthe, welche den Handel besorgen. Sie sind entweder würckliche oder Titular-Commercien-Räthe. Von einem würcklichen, und folglich salarirten oder Besoldung zühenden Commercien-Rath wird erfordert, daß er erstlich gut Latein wisse, und zwar in der Fertigkeit, daß er darinn einen feinen Brieff, Concept und Memorial auffsetzen, fertig in solchen von Commercien-Sachen discuriren und peroriren könne. Denn weil es sich vielmahls zuträgt, daß mit fremder Sprach Nationen zu negociiren, an ausländischen Höfen einen Vortrag in Lateinischer Sprache zu thun, ein Memorial in solcher zu präsentiren, oder auch ein dergleichen von andern in solcher Sprache übergebenes zu beantworten, ihme aufgetragen wird; als wird ja billich die Käntniß solcher Sprache an ihm erfordert, zu geschweigen, daß sie das Fundament etlicher anderer Sprachen ist, und auch viel Autoren, die von Commercien-Sachen geschrieben, sich derselben bedienet haben. Hiernächst muß er auch anderer heutiges Tages gebräuchlicher ausländischer Sprachen kundig seyn, sonderlich der Frantzösischen und Italiänischen, so, daß wo er sie nicht beyde, er doch eine

davon fertig schreiben und reden könne, und wann die Situation des Landes oder der Stadt, in welcher er wohnhafft ist, eine Nation von verschiedener Sprache zum Nachbarn, oder doch grossen Handels-Verkehr zu Wasser oder zu Land mit derselben hat, so muß er vornehmlich solche Sprache sich auch bekannt machen, damit man in vorfallender Angelegenheit sich seiner bedienen könne. Er muß ferner ein guter Geographus seyn, und die Land- und See-Charten wohl kennen, und zwar kommt es darinnen nicht bloß auf eine mittelmäßige Wissenschafft an, daß man etwan ein und den andern Ort, wo solcher liege, auf der Land-Charte zu weisen wisse, sondern er muß auch eine genaue Wissenschafft alles dessen, was zur Erd-Beschreibung gehöret, besitzen, als z. E. wie die Gegend des Landes, in welchem er dienet, in Ansehung der Himmels-Gegend und Elevation des Pols, anderer benachbarter Länder gelegen sey, was es vor ein Clima habe, wie das Erdreich beschaffen, ob es Schiffreiche Flüsse, oder sichere See-Hafen habe, wie diejenigen Länder gelegen seyn, nach welchen hiesiger Einwohner ihre Handlung am meisten gehet, was man vor fremde Territoria zu Land und vor Seen, oder Fahr-Wässer, Canäle, gantze oder halbe Inseln, Küsten und Vorgebürge zu Wasser päßiren müsse, ehe man dahin gelange; ingleichen, was vor Hindernisse denen Reisenden hier und dar zustossen können, was vor Veranstaltungen zu Land und Wasser zu machen seyn möchten, denen Commercirenden Unterthanen ihre Handelschafft zu erleichtern, und dergleichen mehr. Mit der Geographie ist auch genau verwandt die Mathematick, dahero dann auch ein in Besoldung stehender Commercien-Rath derselben vor allen kundig seyn soll, dann wie vielerley die Kauffmannschafft angehende Vorfälle erzeigen sich nicht, welche alle durch Hülffe der Mathematischen Wissenschafften befördert, gehoben, untersuchet und entschieden werden müssen. Da kommen erstlich vor aus der Civil-Bau-Kunst, die zu der Kauffmanschafft ihrer Nothwendig- Nutzbar- und Zierlichkeit erforderte Gebäude, als nemlich prächtige Börsen, Kauff-Häuser, See-Häfen, Leucht-Thürme, Waag-Häuser, vielerhand Arten von Mühlen- Magazinen und dergleichen, ferner in Wasser-Gebäuden, Dämme, Schläusen, neue Treck- und Rivier-Farthen, worzu man den Schiff-Bau, ingleichen die so genannten Krane, und andere Machinen, mit welchen die Güter aus den Schiffen auf das Land gewunden werden, zählen möchte, bey diesen allen muß der Commercien-Rath, mit projectiren, Grund- und Abriß machen, auch über die von andern gemachte zu urtheilen, die daran befindliche Fehler zu verbessern, einen Bau selber im Namen des Commercien-Collegii (wenn solcher auf dessen Unkosten geführet wird, zu dirigiren) nicht ungeschickt seye; sonderlich wird ihm die Structur so vielerhand Schiffe, deren Capacität und Ausmessung, auch selbst die Steuermanns-Kunst, und welcher massen ein Schiff glücklich durch die See in erwünschten Hafen zu bringen sey, etlicher massen bekannt seyn müssen, weil sonsten, wann darinnen Streit-Sachen oder Fragen vor dem Commercien-Collegio vorfallen solten, sein Votum, Meynung und rechtliche Erkänntniß nur auf schwachen Füssen beruhen würde, des unbeschreiblichen Nutzens, den die Mechanick, welche auch ein Stück der Mathematick ist, in Manufacturen, denen darzu erforderlichen Maschinen und Werckzeug, sonderlich aber in Bergwercken giebet, zu geschweigen. Ob nun wohl zu diesem letztern gemeiniglich solche Leute sich finden, die gantz allein und ins besondere auf solche Bergwercks-Maschinen sich verstehen, so müssen sie doch auch einem der Mathematickkundigen Commercien-Rath nicht unbekannt seyn, weil die Commercien eine so genaue Verwandniß mit den Bergwercken haben, daß sie gar gern in die Känntniß desjenigen, was selbige angehet, hinein sehen mögen. Da auch die Arithmetick oder Rechenkunst, welcher das Buchhalten beyzufügen, eine Tochter von der Mathematick ist, so ist gleichfalls ihre Wissenschafft einem Commercien-Rath unentbehrlich, und möchte man flugs vor einem solchen, der die Rechenkunst nicht verstehet, und doch in Commercien-Sachen rathen will, die Thür des Commercien-Collegii zuschlüssen, wie dorten der weise Plato an seiner Schule zu Athen gethan, über welcher ihre Thüre er schreiben ließ: Daß niemand, der der Rechen- und Erdmeß-Kunst unerfahren wäre, daselbst hinein gehen solte, und würde fast ein der Arithmetick unerfahrner Commercien-Rath mit einem Prediger zu vergleichen seyn, der die beyden Grund-Sprachen, Hebräisch und Griechisch nicht verstünde, da doch die Erklärung des Texs so vielfältig aus denenselben muß hergenommen werden. Ein Commercien-Rath hat ja mit über streitige Handels-Rechnungen zu erkennen, alles kommet bey denen Kauffleuten auf das Mein und Dein an, ein jeder will in seiner Rechnung Recht haben, und wo sie nicht einig werden können, so wird auf des Commercien-Collegii Ausspruch sich beruffen, wie würde es denn dem Richter anstehen, wenn er das Recht, in welchem die streitende Partheyen versiren, selbst nicht wissen solte, nicht aber ist es in diesem allein, daß die Rechenkunst ihren Nutzen hat, sondern es kommen auch noch viel andere Fälle vor, in welchen sie unentbehrlich ist, als nemlich in Müntz-Sachen, es sey, daß ein Commercien-Collegium die Besorgung des Müntz-Wesens selber auf sich habe, oder daß fremde Müntz-Sorten, Maase und Gewichte in die hiesige reduciret, oder auch die verschiedene Land-Maasen und Gewichte alle auf einen Fuß gesetzet werden sollen. Da auch dem Commercien-Collegio groß daran gelegen, daß dasselbe des Landes Ein- und Auskünffte jährlich in einer ordentlichen Bilantz habe, um daraus zu sehen, wie sie gegen einander harmoniren, oder um wie vieles eines das andere übertreffe, so ist ja hierzu die Wissenschafft der Rechenkunst und des Buchhaltens höchst nöthig, zumahl da auch in diesem letztern so gar viele bey dem Collegio vorkommende Vorfälle sich ereignen, welche der Richter zuvor selber erst wissen muß, ehe er die benöthigte Gesetze darüber abfassen kan. Daß aber deren unterschiedliche gemachet werden müssen, bezeuget unter andern auch die Frantzösische Commercien-Ordnung, in welcher ein gantzer Titel, wie der Kauffleute Bücher beschaffen seyn sollen, zu finden ist, so

seynd auch ohnedem die Rechts-Verordnungen bekannt, was vor Eigenschafften der Kauffleute ihre Bücher haben müssen, wenn selbige vor Gericht gültig seyn sollen, ein Commercien-Collegium selbst hat seine vielfältige Einnahme und Ausgabe, seine zum gemeinen Landes Besten angerichtete Geld-Versuren und Fundos. Ob nun wohl hierzu ein eigener Buchhalter bestellet seyn möchte, so kommet doch die Ober-Auffsicht denen Gliedern des Collegii und also auch einem Commercien-Rath zu, der Visitation der in dem Land hin und wieder befindlichen Schreib-Rechen- und Buchhalter-Schulen (in welchen eben die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend ihre erste Gründe legen muß) zu geschweigen. Daß also hieraus gnugsam zu ersehen ist, daß ein Commercien-Rath der Kunst des Rechnens und Buchhaltens insonderheit erfahren seyn müsse. Nicht weniger muß er auch ein guter Historicus seyn, denn die Geschichts-Kunde ist eben dasjenige, woraus die Commercien ihre Nachricht erhalten, was vor Fatalitäten dieselbige von so vielen Jahrhunderten her betroffen haben, wie nemlich das bis am Himmel erhobene und seiner weiten und breiten Handlung wegen in der Heil. Schrifft so berühmte Tyrus, ingleichen die Beherrscherin des Mittelländischen Meers die Stadt Rhodus, die beyde mächtige Emporia an der Ost-See Vineta und Julinum, welchen man auch die auf der Insel Gothland gelegene grosse Ansee- und Handels-Stadt Wisbuy, ferner das mit Rom um die Herrschafft der Welt so lange Zeit streitende Carthago an dem Africanischen Ufer, welches alles mächtige Kauff- und Handels-Städte gewesen, beyzählen möchte, theils gar nicht mehr seyn, theils nur in ihren Uberbleibsalen und Steinhauffen, oder doch in einem andern schlechten Zustand zu finden. Die Historie lehret uns ferner, wie vormals Venedig, ehe die Spanier, Portugiesen, und Holländer die Farth um das Caput bonæ Spei nach Ost-Indien erfunden, den gantzen Gewürtz-Handel, welchen sie über Persien und das rothe Meer an sich gezogen, allein in gantz Europa getrieben, dadurch grossen Reichthum erworben, die Genueser aber ihren Handel bis weit hinein in das schwartze Meer erstrecket, und daselbst Königreiche und Provintzen in Besitz gehabt haben. Aus der Historie ersiehet man, daß die Flämminger, welche Franckreich am nähesten gelegen, die ersten gewesen, die sich mit der Weberey zu ernähren angefangen, welches denn der junge Baudewien von Flandern ohngefähr um das Jahr Christi 960 mercklich befördert, indem er daselbst an unterschiedlichen Oertern Jahrmärckte angeordnet, auch dieselbe mit Freyheit (ohne Bezahlung einigen Zolls, von allen ein- und ausgehenden Waaren) begabet hat. Durch diese Gelegenheit fieng der Kauff-Handel fast in die 300 Jahren nach einander zu wachsen an (wiewohl die Waaren nur in Franckreich und Deutschland verhandelt wurden) bis einiger Pressuren halber die Weberey aus denen Städten zum Theil auf die Dörffer, und hernach durch die Kriege zwischen Franckreich und Flandern, gar von diesem letztern Lande nach Löven in Brabant verjagt worden. Jedoch seyn die Brabander hierdurch nicht vorsichtiger worden, immassen eben diese Ursachen, nemlich die Pressuren der Tuchmacher, in denen Städten, ingleichen die schweren Impostен auf die Nahrung, und der stetswährende Krieg wider Franckreich, ohngefehr hundert Jahr darnach den Webern zu vielen Aufrühren Anlaß gegeben, indem nicht allein in Flandern, als woselbst unter andern im Jahr 1303 zu Ypern auf den Tuch-Halten, der Voigt mit den zehen Schöpffen, oder dem gantzen Rath, todtgeschlagen worden, und im Jahr 1301 zu Gent zwey Schöpffen und eilff andere Personen deswegen ihr Leben einbüssen müssen, auch 1302 zu Brügge mehr, als 1500 Menschen getödtet wurden, sondern auch in Braband, und zwar vornemlich zu Löven, da in einem grossen Aufruhr unterschiedliche Personen von der Obrigkeit auf dem Rath-Hause todt geschlagen worden. Nachdem aber viele der Rädelsführer hierauf in Engelland geflohen, haben sie zuerst die Wissenschafft der Drappereyen dahin gebracht, viele andere aber haben sich in die Länder über die Maaß gelegen, und in Holland vertheilet, noch andere haben sich zu Leyden niedergelassen. Inzwischen hatten die Deutschen Creutz-Herren im Jahr 1200 unter dem Schein die Heyden zum christlichen Glauben zu bekehren, sich des fetten und reichen Preussen, wie auch Liefflandes, der Weichsel- Pregel- und Düna-Ströme, und folgends alles dessen, was aus Pohlen, Litthauen und Rußland von oben her nach der See muste gebracht werden, bemächtiget, bey welcher Gelegenheit die Oesterische Ansee-Städte angefangen, die groben Waaren von dañen zu holen, und solche nach dem Niederland, Engelland, und Franckreich zu führen, auch wiederum von denen Oertern andre zu holen und selbige, wo daran Mangel war, hinzuführen. Nachdem sie aber ohngefehr im Jahr Christi 1360 von wegen des Krieges zwischen Dännemarck und Schweden sehr beschädiget worden, und neben andern das berühmte Wisbuy geplündert ward, da haben 66 Städte zu Befriedigung der freyen Schiffarth und des Kauff-Handels, ein Verbündniß gemacht, vermittelst dessen sie durch den Handel nach Osten starck genug geworden, allein die Handlung zu behaupten, und alle andere Völcker aus der See zu halten, welches denn von der Zeit an, bis in das Jahr 1400 gewähret, da man erstlich erfunden, wie man den Hering einsaltzen, und die Fischerey je mehr und mehr mit dem See-Handel vermehren könnte. Solches hatte gleichfalls zu Brügg einen guten Fortgang, bis in das Jahr 1482, da in Flandern ein Krieg, welcher zehen Jahr währete, wider den Ertz-Hertzog Maximilian wegen der Vormundschafft seines Sohns und dessen Länder sich ersponnen, in welcher Zeit Sluys, als der See-Hafen von Brügge, meistentheils versperret gewesen. Diese Gelegenheit nahmen die von Antwerpen und Amsterdam, als welche dem Ertz-Hertzog zugethan waren, wohl wahr, damit sie den Kauff-Handel dadurch an sich zühen möchten. Denn weil vermittelst des Levantis. Handels die Italiäner den Saamen der Seiden-Würme aus China und Persien überkommen hatten, ist derselben Seiden-Weberey, weil sie viel dieser ihrer gemachten Seiden-Waren zu Ant-

werpen zu verkauffen anfiengen, überall bekannt geworden. Dabeneben ward auch West- und Ost-Indien durch die Spanier und Portugiesen erfunden, welche ihre Specereyen und Waaren auch zu Antwerpen verhandelten, und weil auch, als die Niederländische Drapperey sich meistentheils nach Engelland gezogen, die Englischen ihren Stapel zu Antwerpen angestellet, als hat solches alles unterschiedliche Neuerungen in dem Kauff-Handel verursachet. Dann erstlich ward hierdurch Antwerpen eine der berühmtesten Handels-Städte, die iemals in der Welt gewesen, immassen dieselbe auch viele Schiffe nach Franckreich, Engelland, Spanien und Italien sandte. Zum andern, ob wohl die Oesterische Ansee-Städte zu Antwerpen das Oesterische Haus baueten, und den Stapel dahin legten, so hatten sie doch die Gelegenheit nicht, auf einem Boden das Korn von Osten (der mit Spanien und Italien neu-angerichteten Handlung gemäß) so weit hinzuführen, sondern es muste abgeladen werden, damit es nicht verderben möchte. Fürnemlich, da noch hinzu kam, daß die weit abgelegene Länder keine gantze Schiffs-Ladung von groben und rohen, oder auch denen allhier gemachten Waaren, und zugleich den gesaltzenen Fisch könnten verhandeln. Zum dritten war die Holländische Fischerey mit Kabbeljau und Hering, und die gute Gelegenheit auch hiesigen Landes alles zu verkauffen und zu verführen eine Ursach, daß der Oesterische Handel meistentheils nach Amsterdam, und zum Theil nach Engelland versetzet ward. Wann man hierauf in die Historie der jüngern Zeiten eingehet, so siehet man ferner, wie endlich die Holländer zu ihrer grossen Handlung gekommen, wie sie und andere Nationen vielmals mit Franckreich wegen der Zölle, und sonderlich wegen des so genannten Faß-Geldes grosse Streitigkeiten gehabt, ingleichen, was zwischen Engelland und Holland wegen des Hering-Fanges auf den Schottischen Küsten, wegen der Sache von Bantam, in Ost-Indien, zwischen Spanien und Schottland wegen dieses letztern seiner aufgerichteten Colonie, in Darien, in America, geschehen, man siehet auch, wie zu unterschiedlichen mahlen von Engelländern und Holländern ein Weg, um die Nord-Cap nach China und Ost-Indien zu kommen, gesuchet worden, wie der Hertzog von Holstein eine kostbare Gesandtschafft nach Persien gesandt, um zwischen selbigem Königreich und Deutschland ein Commercium aufzurichten, wie im Jahr 1664 eine Orientalische Compagnie in Wien aufgerichtet worden, den Handel die Donau hinauf aus Deutschland nach der Türckey zu treiben, und wie eben dieses Werck, ob es wohl an sich selbst der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, als auch gantz Deutschland zu grossem Nutzen hätte gereichen können, dennoch wenig Zeit hernach in seiner schönsten Blüte schon wieder abgefallen und vernichtet worden, und was dergleichen merckwürdige Begebenheiten mehr seyn, welche in die Kauffmanns-Historie gar füglich hinein lauffen, einem verständigen Commercien-Rath aber zu allerhand Nachsinnen, das er sich hernach in seinem Amte seines Orts zu Nutze machen

kan, Anlaß geben können. Er nimmet nehmlich daraus nach veränderten Umständen, was ihm zu gleichmäßigen, nützlichen Vorschlägen dienlich seyn kan, und richtet auch seine Rathschläge dergestalt ein, damit dasjenige vermieden werde, was andern schädlich ausgefallen, und was ihnen hingegen Nutzen gebracht, daß solches auch in dem Lande oder der Stadt, vor dessen Commercien-Aufnahme er zu sorgen hat, gleich also möge eingeführet werden. Nachdem aber die Historie ohne die Erkänntniß des Staats-Rechts, sich nicht füglich gebrauchen läst, sondern in der Application mit demselben verbunden seyn will, als muß ein habiler Commercien-Rath auch zugleich ein guter Publicist seyn, insonderheit muß er wissen, in was vor Vernehmen hohe Potentaten und ihre Länder, Staaten und Republiquen, in Ansehung ihrer Commercien, mit einander stehen, wie des Lands, in welchem er gebrauchet wird, sein Interesse in Commercien-Sachen nicht allein in dem Stand, in welchem es gegenwärtig ist, und bey welchem es sich wohl befindet, beyzubehalten, sondern auch noch täglich zu verbessern, und mit Benachbarten und Ausländern die Handlung auf festen Fuß zu setzen. Ingleichen, wie solche durch darüber aufzurichtende Tractaten und Verträge am füglichsten geschehen könne, wobey er ferner nicht allein die Acten und öffentlichen Documente (welche von etlichen Jahrhunderten her in dem Stadt-oder Kauffmanns-Archiv, oder auch in dem, welches ein Commercien-Collegium selbst sammlet und anleget, zu finden) durchblättern, und das Nothwendigste daraus excerpiren muß, sondern es müssen ihm auch die gegenwärtige Verfassungen ausländischer Staaten und Republiquen, die unter sich, oder auch mit dem Land oder Stadt, in welcher er dienet, neu-aufgerichtete Commercien-Tractaten, und was deme mehr anhängig, bekannt seyn, die gegenwärtige Welt-Conjuncturen ihme auch dergestalt zur reiffen Speculation dienen, daß er zum Bestand seiner An- und Rathschläge das Beste und Nothwendigste daraus sich zu Nutzen mache, sonderlich wenn es ietzt an deme wäre, daß er der hohen Landes-Obrigkeit, auf Dero gnädigstes Begehren, Deductionen und Relationen darüber machen, oder gar Projecte und auf das jus publicum, Statutarium & Provinciale gegründete Memorialia auffsetzen solte, deren man sich etwa bey vorseyenden Friedens-Tractaten, Gesandschafften und Allianzen, Commißionen, Reichs-Land-und Kreyß-Tägen, zum besten dasiger Landes Commercien, gebrauchen könnte. Wer nun solcher gestalt ein guter Publicist ist, der wird Zweiffels ohne auch in dem Bürgerlichen Rechte das Seinige gethan haben, weil es bey einem wohlbestellten Commercien-Collegio gar sehr viel auf die Wissenschafft der Rechte, sonderlich der Kauffmännischen, und der darinnen abgefaßten Statuten eines jeden Ortes, ankommet, als muß ja billig ein Commercien-Rath in solchem versiret seyn, zumahl wann ihme von dem Collegio die darinnen vorfallende Rechts-Händel hauptsächlich zu respiciren, solten aufgetragen werden, ingleichen wann von auswärtigen etwan Responsa auf ein und andern streiti-

gen Mercantilischen Casum verlanget, oder auch unter gegenwärtigen streitigen Partheyen, nach der kurtzen Kauffmännischen Proceß-Form, de simplici & plano, jedoch Statuten-und Usantzgemäß verabschiedet und gesprochen werden solte. Er muß wissen, was ein Kauffmann sey, wie seine Person beschrieben werde, ob derjenige, welcher kauffet und verkauffet, gleich ein Kauffmann zu nennen sey, oder nicht, wie ein Kauffmann von gemeinen Händlern differire, wie weit er mit gutem Gewissen seine Waare steigern oder damit abschlagen könne, ob ein Commissarius oder Factor gleicher Privilegien, als ein Kauffmann genüsse, was ein Negotiorum gestor, und was er zu prästiren schuldig sey, wie weit er seinen Principalen obligiren könne oder nicht, was anderer Handels-Bedienten, und in Summa aller derjenigen, welche eines andern Geschäffte verrichten, ihr Recht sey, welchen Personen Kauffmannschafft zu treiben verboten werde, und welche dannenhero auch der Kauffmännischen Privilegien nicht fähig seyn können, was von der Fürsten und Herren, wie auch des Adels, seiner Kauffmannschafft zu halten, und ob ihnen, Kauffmannschafft zu treiben, könne zugelassen werden, was es vor eine Beschaffenheit mit der Handlung, die mit heydnischen und ungläubigen Völckern, mit Juden und Ketzern geschiehet, habe, wie weit die Fremde in einem Land oder Stadt, Handlung darinn zu treiben, zuzulassen seyn, wie eine Christliche Obrigkeit der Juden ihr Commercium, und schädlichen Wucher einzuschräncken habe, was ein Salvus Conductus, oder ein sicher Geleit sey, und wie sonderlich dasselbe zu Meß-Zeiten denen Kauffleuten und Reisenden zu leisten, was fremde Kauffleute, welche hieselbst mit Tode abgehen, vor ein Recht haben, und wie weit ihre Testamente gültig seyn oder nicht, was Cessio bonorum und Fristungs-Brieffe bey denen Kauffleuten heissen, wem dergleichen Beneficien zuzulassen, und zu ertheilen seyn, was vor eine Sicherheit und Freyheit die Kauffleute und ihre Commercien in denen Flüssen, auf der See, am Strand oder Ufer, und in denen See-Häfen zu genüssen haben, auch was deßfalls das Jus Postliminii bedeute, und wie weit solches bey gemeinen Freunden statt finde, wie ferner denen Kauffleuten in Kriegs-Zeiten zu ihrer Sicherheit zu verhelffen, mit was vor Waaren Handlung getrieben werden könne, und im Fall, daß selbige verpfändet würden, wie alsdenn die Priorität statt habe, welchergestalt auch der Zoll auf solche vermindert oder erhöhet werden müsse. Was wegen der Confiscation der Kauffmanns-Waaren Rechtens sey, was insonderheit die Kauffarthey-Schiffe vor ein Recht genüssen, wie mancherley die Contracte unter Kauffleuten seyn, wie ihre Gerichts-und Proceß-Form, Exceptionen und Beweiß beschaffen seyn müssen, und was endlich in dem Urtheilfassen, und Verabscheiden, auch wegen der Appellation, wann und wie weit, auch in welchen Fällen solche von dem Handels-Gericht an eine höhere Instantz geschehen könne, zu bemercken sey, und was etwan dergleichen Rechts-Händel mehr seyn möchten. Endlich so möchte man auch von einem salarirten Commercien-Rath prätendiren können, daß er ein guter Philosoph sey, dann durch die Philosophie hat der weise Thales Milesius vorher sehen können, daß

das künfftige Jahr das Oel theuer werden würde, dahero er zur wohlfeilen Zeit alles Oel, so er nur bekommen können, auffgekauffet, und hernach solches bey erfolgendem Mißwachs wieder theuer verkauffet, dadurch er dann beweisen wollen, daß es einem Philosophen gar ein geringes wäre, durch die Commercien reich zu werden, vid. Menoch. de arbit. jud. quæst. Cas. 569. in pr. & Cl. Salmas. de usur. c. 19. p. 555. & seq. also stehet auch nicht zu läugnen, daß durch die Wissenschafft der Philosophie viel nützliches zum gemeinen Handel und Wandel könne ausgerichtet werden. Es ist zwar wahr, daß wenig Subjecta werden anzutreffen seyn, die dergleichen Wissenschafften und Requisita obbeschriebener massen nach besitzen solten; jedoch ist solches auch nicht eben nöthig, wenn es ja nicht geändert, oder ein so vollkommenes Subjectum angetroffen werden kan, an welchem es jedoch mit der Zeit nicht fehlen würde, wann hiernächst auf Universitäten die studirende Jugend auch zu dem Mercantilischen Studio, und allem, was davon dependiret, solte angeführet werden. Selbst auch unter den salarirten Commercien-Räthen, findet sich noch manches gutes Subjectum, welches, wo nicht in allen, doch in einer Wissenschafft, etwas prästiren kan, dadurch es dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen Nutz schafft, und den Lohn, den er zühet, schon mit Recht und gutem Gewissen verdienet, wie dann auch, wenn er sich in diesen beyden Requisitis nicht gerecht wüste, er solchen zu prätendiren sehr übel thun würde. Was die mit dem Prädicat eines Commercien-Raths beehrte, reiche Kauffleute, welche um des Landes-Herrn seinen Cammer-und Hoff-Staat sich verdient gemacht, und ausser dem blossen Prädicat keine Gage fordern, betrifft, so ist solches ebenfalls nicht übel gethan, indem ihnen das solcher gestalt aus Gnaden des Fürsten conferirte Ehren-Prädicat ein Ansehen und Distinction vor andern ihres gleichen, sonderlich bey Ausländern, giebet, auch eine Marque ihrer guten Aufführung und lobwürdigen Qualitäten ist, und sie auch noch mehr und mehr anspornet, durch fernere, dem Hof-und Cammer-Staat, wie auch denen Lands-und Stadt-Commercien erzeigte Dienst-Leistungen, und andere tugendhaffte Qualitäten, sich desselben würdig zu machen. Marperger in der ersten Fortsetzung seiner so nöthigen als nützlichen Fragen über die Kauffmannschafft, p. 102 u. ff. Auch finden sich daselbst p. 121 u. ff. Special-Positiones, über welche ein zu salarirender Commercien-Rath, ehe er angenommen wird, vorher thetice und hypothetice könnte befraget werden.

Rath (Commißions-) ist eigentlich eine solche Raths-Person, deren sich ein Landes-Herr hauptsächlich in Verschickungen und Ausrichtung gewisser Commißionen bedienet. Siehe *Commissarius*, im VI Bande, p. 833. desgleichen Abgesandter, im I Bande, p. 117. u. ff.

Rath (Consistorial-) ist eigentlich nichts anders, als der sonst auch so genannte Kirchen-Rath, wovon im XV Bande, p. 749. u. f. Siehe auch *Consistorium*, im VI Bande, p. 1033. 1034. u. ff.

Rath (Domainen-) siehe Cammer-Rath, im V Bande, p. 437. u. f.

Rath (Erb-) *Consiliarius Hæreditarius*, ist an einigen Fürstlichen Höfen ein besonderer Ehren-Titel. Wie z. E. die Grafen **von Löwenstein** und **Tübingen** der Hertzoge von Würtemberg **Erb-Räthe** genennet werden. **Besold** in Thes. Pract. V. **Erb-Rath.** Sonst ist zwar allerdings weder rathsam, noch gewöhnlich, die an denen Fürstlichen Höfen gewöhnlichen Raths-Stellen, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen gewissen Personen oder Familien erblich angedeyen zu lassen; sondern es ist vielmehr einem jeden Regenten zu rathen, wie auch dessen Staats-Interesse und dem gantzen Lande zuträglicher, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und also bloß diejenigen, sie mögen sonst gleich adelicher oder bürgerlicher Abkunft seyn, mit diesem Character zu begnadigen, welche sich sonst schon durch ihre ausnehmende Verdienste vor andern hervor gethan haben, und dieser Ehre also am würdigsten sind. **Bes. Andr. Rey von Naplowiz** Disc. de Consiliar. in **Reckermanns** Disput. Pract. fol. 484. **Besold** in Polit. p. 655.

Rath (Finantzen-) siehe **Cammer-Rath**, im V Bande, p. 437 u. f.

Rath (Fürsten-) siehe **Fürstliches Collegium**, im IX Bande, p. 2266. u ff.

Rath (Fürstlicher) siehe **Rath.**

Rath (Geheimer) siehe **Geheime Raths-Collegium**, im X Bande, p. 606.

Rath (Geheimer Berg-) siehe **Berg-Rath (Geheimer)** im III Bande, p. 1288.

Rath (Geheimer Cabinets-) siehe **Cabinet**, im V Bande, p. 16. ingleichen **Geheime Cabinets-Collegium**, im X Bande, p. 604. u. f.

Rath (Geheimer Kriegs-) siehe **Geheime Kriegs-Raths-Collegium**, im X Bande, p. 605 u. f.

Rath (Geheimer Staats-) siehe **Staats-Rath**, ingleichen **Geheime Cabinets-Collegium**, im X Bande, p. 604 u. f.

Rath (Gewissens-) heißt in der Römischen Kirche derjenige Geistliche, dessen Meynung und Gutachten sich ins besondere Fürstliche und andere vornehme Personen bey vorfallenden schweren und zweifelhaften Fällen zu bedienen, und also solcher gestalt ihr Gewissen selbst desfalls zu befriedigen suchen.

Rath (grosser) bey denen Jüden, siehe **Obergerichte der Jüden**, im XXV Bande, p. 73 u. ff.

Rath (heimlicher) dieser Name wurde dem **Joseph** von **Pharao** beygeleget, als derselbe ihm seinen Traum gedeutet, und guten Rath gegeben hatte, wie man sich bey der bevorstehenden Theurung zu verhalten habe, 1 B. Mose XLI, 45. Es war nichts ungewöhnliches bey den Morgenländischen Fürsten, daß, wenn sie einen zu grossen Ehren erhuben, sie zugleich auch seinen Namen änderten, wie **Ahasverus** der **Esther**, Cap. II, 7. der Egyptische König dem **Eliakim**, 2 B. der Chron. XXXVI, 4. und **Nebucadnezar** dem **Daniel** und seinen Gesellen, Dan. I, 7. andere Namen gab, damit sie bey dem neuen Namen auch des neuen Herrn sich allezeit erinnern konnten. Besiehe **Drusius, Glaßius, Geier** ꝛc. So verwandelte auch Pharao dem Joseph seinen Namen, und nen ete ihn **den heimlichen Rath**, mit welchem Namen er Zweiffels ohne ihn sonderlich ehren wollen, als mit einem neuen Character, und Andeutung der hohen Würde, darzu er ihn jetzo erhoben hätte. **Luther** hats nicht ohne besonders Nachdencken also übersetzet: im Hebräischen aber stehet Zophnach Paneach, über dessen Bedeutung bey den Auslegern allerhand Meynungen sind. **Calvinus** und **Pareus** schreiben, man wisse gar nicht, was Zophnach Paneach vor Worte wären, und sagen die Rabbinen selber, es sey kein Wort in der Schrifft, das dem Paneach gleich komme, daher es die LXX Dollmetscher behalten, und es also Griechisch ausdrücken: es behälts auch **Josephus**, doch setzet er seine Auslegung darbey; ihnen folgen noch mehr, als **Musculus, Piscator**, und andere, welche alle das Wort beybehalten. Allein auf solche Art wüste man gar nicht, was **Joseph** vor einen Titel geführet, und könnte aus solchen Uebersetzungen wenig Licht haben. **Gregorius Francus** hält es in seinem Lexico S. vor ein Hebräisch Wort, und erkläret es also: Qui inclarescit exponendo obscura, der berühmt ist wegen Auslegung dunckler und verborgener Dinge. So meynet auch **R. Kimchi**, und andere Rabbinen, es sey ein Hebräisch Wort; der Chaldäische Uebersetzer, wie auch **Philo, Theodoretus, Chrysostomus**, und andere, stehen in gleichen Gedancken. Allein es ist gar kein Hebräisch Wort, sondern ein Egyptisches: Denn warum solte **Pharao**, ein Egyptier, dem **Joseph** in Egypten einen Hebräischen, und nicht vielmehr einen Egyptischen Namen gegeben haben, da ihn ja alle Egyptier darbey nennen, und sein Amt, so er bediente, daraus erkennen solten? Die Lateinische Bibel hält es zwar vor einen Egyptischen Namen, die Uebersetzung aber ist nicht richtig, denn sie giebt es: Et vocavit eum lingua Aegyptia salvatorem Mundi, und nennete ihn in Egyptischer Sprache einen Heyland der Welt. Ob nun schon dieser Uebersetzung **Tostatus, Cornelius a Lapide, Bonfrer** ꝛc. beypflichten, so haben sie doch dessen keine Grund, und glauben es nur dem **Hieronymo** zu gefallen. Wie dann auch **Dannhauer** sich dadurch verleiten lassen, daß er diese Lateinische Benennung der Vulgatæ angenommen, und schreibet deswegen in seiner Catechismus-Milch, V Th. p. 751 also: ‘Es trägt „Joseph, der edle Großfürst in Egypten, einen fast „prächtigen, und von seinem König Pharao ihm „gegönneten Namen, und heisset nach der Lateini„schen Dollmetschung salvator mundi, das ist, der „Welt Heyland, wiewohl die Interpretes ihm „diesen Titel disputirlich machen, ... Doch „weil **Hieronymus** (der ohne Zweiffel damahls, „als er in Palästina sich aufgehalten, gute Nach„richt von den benachbarten Egyptiern erhalten „können, was dieser Name eigentlich bedeute) „es also in Latein übersetzet, weil auch die Ver„sion und Dollmetschung gemeldtem Verstande „nicht zuwider, denn eben, indem er einen geist„reichen Traumdeuter und geheimen Proviant„Rath versehen, hat er im Wercke selbst dem „Königreich Egypti groß Heyl verschaffet, und „ist also thätlich ein Heyland der Egyptier und „benachbarten Völcker worden; so wollen wir „ihm auch diesen Namen lassen, als der ein wah-

„wahrer und gemessener, aber nicht vollkommener „und Allmanns Heyland der gantzen Welt bedeu„tet. Ein wahrer Heyland, sag ich, als der „durch seine Klugheit und hohen Verstand der „künfftigen Theurung und Hungersnoth durch „Auffschüttung des siebenjährigen überreichen „Erd-Seegens vorgebeuget, u. s. w.„ Allein, es ist hier nicht die Frage, ob **Joseph** mit Recht ein Heyland heissen können, als welches man ihm gerne zugiebet; sondern ob die hier befindlichen Worte Zophnath Paneach so viel bedeuten? Und da erweisen die in denen Morgenländischen Sprachen Erfahrne ein anders, und wird daher der Lateinischen Bibel Uebersetzung von **Rivero, Cartwrigth, Sixt. Amama**, und andern mehr, billig verworffen. Die beste Meynung ist demnach, daß es ein Egyptisch Wort sey, und so viel bedeute, als abditorum indicem vel doctorem, ein Anzeiger oder Lehrer verborgener Dinge, wie es denn **Pfeiffer** aus der Coptischen Sprache, welches eben die Egyptische ist, gar deutlich herführet, und **Osiander** versichert, daß noch ietzo zu Rom in der Vaticanischen Bibliothec der Pentateuchus Copticus oder Aegyptiacus vorhanden, in welchem die Worte also gesetzt stünden, ψοντον παανι, so in Coptischer oder Egyptischer Sprache so viel hiesse, als vatem vel augurem futurorum, einen Wahrsager, oder der zukünfftige Dinge weissagen könnte. Und so erkläret es auch **Josephus**: Κρυπτῶν ἑυρετὴς, einen Erfinder verborgener Dinge. Eben so deuten es auch die Chaldäischen Dollmetscher **Onkelos** und **Jonathan**, der Syrische und Arabische, **Iben Sina** und **R. Saadias**, der Mauritanische Codex **Erpenii**, die Rabbinen **R. Salomo** und **R. Levi**, wie auch **Philo, Diodorus, Nicephorus**, und andere, welche es durchgehends erklären, der geheimen Dinge Erfinder, der geheime und künfftige Dinge offenbahret, der verborgene Dinge auszulegen weiß, u. s. w. dahin gehet auch die Weimarische Bibel: Durch welchen GOtt verborgene Dinge offenbahret; von andern nicht zu gedencken. Wie nun diese Auslegung erstlich der Egyptischen Sprache gemäß, als woraus dieser Name genommen, und hiernächst von den vornehmsten Dollmetschern und meisten Auslegern gebilliget und vor recht erkannt wird; also kommt sie auch endlich den Umständen des Textes am nächsten: Denn die eintzige und wahre Ursache, warum **Pharao** den **Joseph** also ehrete, ist aus dem 39 Vers des bemeldten Capitels zu holen, da **Pharao** zu ihm sagte: Weil dir GOtt solches alles kund gethan, ist keiner so weise und verständig als du. Darum also leicht zu schlüssen, daß er ihm um eben dieser Ursache, nehmlich seiner Klugheit und hohen Verstandes wegen, und weil er die Träume gedeutet hatte, solchen Namen gegeben, Zophnath Paneach, der offenbahren kan, was ins künfftige geschehen solle. Hat es demnach **Luther** eben nicht so gar ungereimt gegeben: Er nennete ihn den heimlichen Rath, weil kein Zweiffel, daß er ihn in seinen geheimsten Sachen gefraget, und ihm gefolget hat, auch in den schweresten Dingen und wichtigsten Angelegenheiten des Reichs sich seines Raths allenthalben glücklich gebraucht haben wird. Eben dergleichen Geschichte lesen wir auch im 2 B. Sam. XXIII, 23, da es von **Benajah**, einem von den Helden **Davids**, heist, **David** habe ihn zum heimlichen Rath gemacht. Worinne diese Ehren-Stelle bestanden habe, kommt mehr auf Muthmassungen als gründliche Beweißthümer an. Das Hebräische Wort weiset auf ein Amt, welches **Benajah** verbunden hat, so wohl die Klagen der Unterthanen, als auch die Rathschläge des Königs, bereitwillig anzuhören, und in beyden dahin zu trachten, daß jenen abgeholffen, diese aber vollzogen werden möchten. Und darauf sehen alle, welche es mit der Vulgata übersetzen: Fecit eum Auricularium. **Schmid** hat in seiner Lateinischen Uebersetzung die Worte gebrauchet: Posuit eum sub ductu suo; und meynen einige, er sehe auf die Leib-Garde, welche zu aller Zeit den König begleiten, und **Benajah** Commando Gehör geben muste. Es scheinet, er habe damit andeuten wollen, daß geheime Räthe durch ihre Klugheit und Treue nichts anders thun, als daß sie die richtige Strasse zur allgemeinen Wohlfarth anweisen. **Osiander** ist mit denen nicht zufrieden, welche sich diese Redens-Art gefallen lassen: Præposuit eum satellitio suo. Er stimmet vielmehr denen bey, welche bey dem eigentlichen Verstande des Hebräischen Wortes bleiben, und mit Luthern einen geheimden Rath darunter verstehen. Indessen giebt man zu, daß er zugleich in Kriegs-Diensten gestanden, und seiner berühmten Tapfferkeit wegen zum Hauptmann über die Königliche Garde, Crethi und Plethi, sey gemacht worden. Es könnte denn erwiesen werden, daß ein anderer gemeynet sey, wenn gesagt wird: **Benajah**, der Sohn Jojada, war über die **Crethi und Plethi**, 2 B. Sam. VIII, 18, Cap XX, 23, freylich, er kam an dem Israelitischen Hofe, seines hohen Verstandes und anderer vortrefflichen Qualitäten wegen, in grosse Hochachtung. **David** bediente sich des Beystandes dieses Mannes in allen vorfallenden Verrichtungen, und communicirte mit ihm in Vertraulichkeit die wichtigsten Geschäffte seines Reichs. Er war sein Auge, mit welchem er sich in dem gantzen Königreiche umsahe, und aus väterlicher Sorgfalt überlegte, was dem Lande Schaden oder Nutzen bringen möchte. Er war sein Ohr, und ließ sich durch ihn die Klagen und Beschwerungen der Unterthanen vortragen. Er war sein Mund, und pflegte durch ihn die Königliche Befehle, Rechts-Sprüche, und andere heilsame Anstalten, zu publiciren.

Rath (Hof-) Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, Hof- und Justiz-Rath, oder auch nur **Justitien-Rath**, ingleichen **Regierungs-Rath**, ist eine solche Art von Räthen, welche sonderlich mit dem Policey- und Justiz-Wesen eines Landes zu thun haben, und dafür sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werde. Ein solcher muß verstehen, was recht ist, und so wohl die natürlichen, als bürgerlichen Gesetze inne haben, und auf vorkommende Fälle anwenden können. Siehe **Landes-Regierung**, im XVI Bande, p. 558 u. f.

Rath (Hof-Cammer-) siehe **Cammer-Rath**, im V Bande, p. 437 u. f.

Rath (Hof- und Cammer-Gerichts-) siehe Rath (Hof-).

Rath (Hof- und Justiz-) siehe Rath (Hof-).

Rath (Justitien-) siehe Rath (Hof-).

Rath (Kirchen-) siehe Kirchen-Rath, im XV Bande, p. 759. u. f.

Rath (Kriegs-) siehe Kriegs-Rath, im XV Bande, p. 1933 u. f.

Rath (Neben-) siehe Neben-Rath, im XXIII Bande, p. 1481.

Rath (Rait-) siehe Rechnungs-Rath.

Rath (Raitungs-) siehe Rechnungs-Rath.

Rath (Rechnungs-) siehe Rechnungs-Rath.

Rath (Regierungs-) siehe Rath (Hof-)

Rath (Regiments-) siehe Regiments-Rath.

Rath (Reichs-) siehe Reichs-Rath.

Rath (Reichs-Hof-) siehe Reichs-Hof-Rath.

Rath (Römischer) siehe Römischer Rath.

Rath (Staats-) siehe Staats-Rath, ingleichen Geheime Cabinets-Collegium, im X Bande, p. 604 u. f.

Rath (Stadt-) siehe Stadt-Rath.

Rath (Steuer-) oder Cammer-Rath, siehe Cammer-Rath, im V Bande, p. 437 u. f.

Rath (Stiffts-) siehe Stiffts-Rath.

Rath (Supplications-) siehe Supplications-Rath.

Rath (Titular-) siehe Titular-Räthe.

Rath (Titulatur-) siehe Titular-Räthe.

Rath (Vicariats-) siehe Vicariats-Rath.

Rath (Vormundschaffts-) siehe Vormundschaffts-Rath.

Rath (würcklicher) heißt derjenige, welcher nicht allein eine ordentliche Besoldung, sondern auch in dem Collegio, von welchem er den Namen führet, Sitz und Stimme hat. Im übrigen siehe den Artickel Rath.

Rathal alhaga, ist das steinigte Arabien, Arabia petræa, davon unter dem Artickel Arabien, im II Bande, p. 1091 nachzusehen.

Ratharius, war Bischoff zu Regenspurg, ohngefehr in der Mitte des 6 Jahrhunderts.

Rathbanus, siehe Hrabanus, im XIII Bande, p. 1038.

Rathbertus (Paschasius) siehe Paschasius (Radbert) im XXVI Bande, p. 1131.

Rath von Castilien, Lat. *Senatus Castellæ*, ist in Spanien der erste und vornehmste unter allen, und nennet ihn der König unsern Rath. Er bestehet aus einem Präsidenten, 6 Räthen, einem Fiscal, 6 Referenten, 6 Secretarien, und einem Actuario. Er kömmt alle Montage u. Mittwoche in dem Pallast von Madrit zusamen, und gegen Abend erscheinet der König selbst darinnen, da denn über alle Angelegenheiten des Königreichs Castilien und der darzu gehörigen Provintzien berathschlaget wird. Durch ihn werden alle verledigten Aemter vergeben, die Königliche Gnaden-Briefe ausgefertiget, auch berathschlaget derselbe wegen der Hertzogen-Marquis-Grafen- und anderer Titel, ingleichen wegen der geistlichen Würden, welche der König in dem Königreiche zu vergeben hat.

Rathe (Camillus de la) ein Rechtsgelehrter, schrieb Theatrum feudale, Neapolis 1637 in fol.

Rathe (Peter) ein Schwedischer Schulmann im 18 Jahrhundertz, war Rector zu Uddewall, und gab Logicam Svecanam in Schwedischer Sprache zu Stockholm 1722 in 8. heraus. *Acta liter. Svec.* Vol. I. p. 398.

Rathen, Offenb. Joh. III, 18. συμβουλευειν heisset etwas mit andern rathen, Matth. XXVI, 4, allhier aber, wie auch Joh. XVIII, 14, wird es nur von einer Person gesagt, welche einem andern Rath giebet. Und dieser Rath Christi, den er hier dem Bischoff zu Laodicea giebet, ist so viel, als sein Befehl, Gesetz und Gebot, siehe Ps. CVII, 11, Sprüchw. I, 25. heisset ein Rath, wegen der Weißheit, aus welcher der Befehl Christi herkommt; auch wegen der Güte und Freundschafft Christi. Er ist selbst die Weißheit, und er weiß guten Rath zu geben. Sein ist beyde Rath und That, Sprüchw. VIII, 12, 14. Er ist und heist selbst Rath, Es. IX, 16. Er hat nach seiner Menschheit den Geist des Raths, Cap. XI, 2. da er nun hätte sagen können: Ich gebiete und befehle dir, als dein GOtt und HErr, so sagt er: Ich rathe dir, als dein Freund und Bruder; damit er also seinen geneigten Willen gegen ihn bezeugen, und ihn desto eher gewinnen will: Wie er denn auch sonst durch seine Diener uns ermahnen und bitten lässet, daß wir uns mit GOtt versöhnen sollen, 1 Corinth. V, 20. Lucii Erkl. der Offenb. Joh. fol. 308 u. f.

Rathen, war ehemahls ein Raub-Schloß in Sachsen, ist aber von Churfürst Friedrich 1468 zerstöhret worden.

Rathen, ein Dorff oberhalb Königstein, an der Elbe, allwo noch alte Mauer-Stücke von der dasigen Wohnung der alten Wendischen Herren von Clommen zu sehen sind. Nicht weit davon liegt das Dorff **Ratherwalda**, das wegen seiner rohen Einwohner insgemein die kleine Türckey genennet wird.

Rathen, ein ehemahliges Amt im Ertz-Gebürgischen Krepße, welches ietzo zum Amte Pirna geschlagen ist. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 83.

Rathen, eine ansehnliche Adeliche Familie in dem Fürstenthum Anhalt, welche schon viel 100 Jahre daselbst bekannt gewesen. Sie soll, nach einiger Meynung, vorzeiten den Gräflichen Titul geführet haben, wie denn in den Ottonischen Gnadenbriefen, das Kloster Nienburg betreffend, sich ein Graf Rath mit unterzeichnet hat. **Gottfried von Rat** wird von 1194 bis 1206 unter die Großmeister des Maltheser-Ordens beym Gryph

Gryph gezählet. Siehe von ihm einen besondern Artickel. Ob aber beyde ietzt angeführte würcklich zu dieser Anhältischen Familie gehören, braucht noch weiterer Untersuchung. **Wilhelm Rath** wird 1361 in des Churfürsten **Rudolphs** zu Sachsen Schenckung des Dorffs Teugern an das Stifft Nienburg, unter andern Rittern, als Zeuge angeführet. **Wilhelm** war 1507 Anhältischer Cantzler, und brachte das Gut Klein-Wülckmitz an sein Geschlecht. Er war ein Großvater **Wilhelms** des jüngern, Hauptmanns der Ritterschafft, welcher 1641 von den Strassenräubern erschossen worden, und **Balthasarn** hinterlassen. Dessen Kinder sind 1) **Wilhelm Heinrich** auf Edderitz, welcher bey den Fürsten zu Cöthen die Stelle eines geheimen Raths, eines Cammer-Directors und Lands-Hauptmanns erhalten; 2) **Gisele Agnes**, welche **Emanuel Lebrecht**, Fürst zu Cöthen, 1692 zu seiner Gemahlin erwählet, worauf sie 1694 zu einer Reichs-Gräfin von Nienburg von dem Kayser erhoben worden, und 1740, im 71 Jahre ihres Alters zu Nienburg verstorben. Gryph. von Ritt. Ord. p. 36. Becmanns Anh. Hist. P. 7.

RATHENI, Volck, siehe *Raithum*.

Rathenow, oder **Ratenow**, eine alte Adeliche Familie in der Marck Brandenburg, die ihre Güther in der Priegnitz hat, man weiß aber von derselben keine weitere Nachricht zu geben.

Rathenwalda, Dorff, siehe Rathen.

Rather, eine Gattung Theer, siehe Theer.

Ratherius, oder **Ratherus**, war der 32ste Fränckische König, regierte 21 Jahr, vom Jahr Christi 68 bis 89. Von ihm soll die Holländische Stadt Rotterdam ihren Namen haben.

Ratherius oder **Racherius**, ein Sohn des Grafens zu Vienne in Lothringen, ward zu Lobi ein Benedictiner-Mönch, und im Jahr 921 Bischoff zu Lüttich. Als aber **Hilduin**, welcher Ertzbischoff von Mayland worden, 932 das Bißthum Verona niederlegte, ward er in solches eingesetzt, und bey seiner Ankunfft zu Pavia von dem König **Hugo** sehr wohl empfangen. Weil er aber nachgehends, als Hertzog Arnold Charenton in Italien feindlich wider ermeldten König Hugo einbrach, denselben nebst dem Grafen Milo von Verona und der Bürgerschafft allda, welche den ermeldten Arnold nach Italien gelocket haben soll, Freundschafft erzeigte, und seine Parthey hielte, ward er, nachdem die Hertzogliche Trouppen zwey mal geschlagen, und Arnold mit der Flucht in Deutschland sich retiriret, nach Eroberung der Stadt Verona vom Hugo um das Ende 934 oder zu Anfang des folgender Jahres nach Pavia ins Exilium vertrieben, wo er unter andern Schrifften ein sehr schönes Werck, wie **Luitprand** histor. lib. 4. bezeuget, de suis ærumnis geschrieben, auch die Secte derer damalen überhand genommenen Anthropomorphiten durch Zuthun derer andern Bischöffe desselben Landes ausrotten helffen. Es setzte ihn zwar Hugo nach einigen Jahren wieder ins Bißthum zu Verona ein, allein König **Berengarius** II. verjagte ihn aufs neue davon, weil er wider dessen Tyranney und ärgerliches Leben geeyffert hatte, daher er in sein Vaterland nach Lothringen zurück kehrte, da ihn dann Bruno, Ertzbischoff von Cölln, im Jahr 956 wieder zum Lüttticher Bischoff einsetzte. Er genoß aber solche Ehre eine kurtze Zeit, indem er um 958 von dem Anhange des Grafen Reginerii zu Mons verjagt wurde. Hierauf kam er nochmalen in Italien, und erhielte vom Kayser Otto dem Grossen, welcher den König Berengarium geschlagen und abgesetzet hatte, das Bißthum zu Verona zum dritten mal, ward aber auch nach ermeldten Kaysers Tod zum dritten mal daraus vertrieben. Er begab sich dahero wieder in das Kloster zu Lobi, und starb eine kurtze Zeit darnach 974, über 80 Jahr alt, nachdem er sich selber dieses Epitaphium gemacht: Conculcate pedes hominum sal infatuatum. Es gedencket seiner **Sigebert** chron. **Oudin** Supplem. Scriptor. Eccles. **Ricordatus** hist. monast. p. 419. **Voßius. Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. Seine Schrifften ausser der obangezogenen sind:

1. Volumen perpendiculorum seu de contemtu canonum Partes II, stehet in **Dacheri** Spicileg. Tom. II. p. 161. wie auch die folgenden.
2. Qualitatis conjectura cujusdam seu apologia sui ipsius, p. 199.
3. discordia inter ipsum & clericos p. 217.
4. liber apologeticus p. 225.
5. de nuptu cujusdam illicito p. 238.
6. Epistolæ V. p. 241.
7. Synodica ad presbyteros suos p. 256.
8. Itinerarium Ratherii Romam euntis p. 265.
9. Sermones 2. de quadragesima p. 281.
10. Sermones 4. de paschate p. 308.
11. Sermones 2. de ascensione p. 324.
12. Epistola de corpore & sanguine Domini.
13. Vita S. *Ursmari* Lobiensis, das er entweder selber geschrieben oder vermehret hat. Es stehet beym Surius 18 April, aber unvollständig.

Ausser diesen werden ihm von **Sigebert** c. 127. annoch folgende beygeleget, als:

14. Epistola ad Papam de ærumnis suis, wovon oben gedacht.
15. Phrenesis de secundo suo exilio.
16. Liber betitelt: inefficax garritus.
17. contra hæresin Anthropomorphitarum, welche **Martenne** und **Durand** in ihrer collectione monumentorum drucken lassen.
18. Agonisticon seu præloquiorum libri 6.
19. Confessionum liber I.
20. Sparadorsum seu de arte Grammatica.
21. Chronographia, welche in dem Kloster zu Gembloux in Handschrifft liegen soll.
22. Conflictus duorum, dessen **Miræus** ad *Sigebert.* p. 149. gedencket.

Cave hist. litter. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 734 u. ff.

Ratherius, Bischoff zu Casino, siehe Racherius.

Ratherius, war der 28te Bischoff zu Maynz, in der andern Hälffte des fünfften Jahrhunderts.

Rathesdorph, ein Ort, siehe Radesthorp.

Rath-Flagge, siehe Flagge, im IX Bande, p. 1138 u. ff.

Rath fragen, oder **rathschlagen**, *Consulere*, *Consultare*, heist iemanden in einer vorhabenden schweren und zweiffelhafften Sache zu Rathe zühen, oder sich dessen Meynung und Gutachten darüber ausbitten; doch so, daß man dem ungeachtet die völlige Freyheit hat, zu thun oder zu lassen, was einem selbst beliebet und gut düncket. Siehe auch *Consilium*, im VI Bande, p. 1033. 1034.

Rath der Frommen, Ps. CXI, 1. Nach dem Ebräischen könnte es lauten: In congressu, cœtu & secreto rectorum, in der Versammlung und vertrauten Zusammenkunfft der Rechtschaffenen. Wiewohl es Luther auch sehr wohl übersetzet hat: im Rath der Frommen; wie denn das Ebräische Wort von einer gantz sonderbaren vertrauten Zusammenkunfft, entweder die etwa nur ihrer zween, Hiob XXIX, 4. oder auch ihrer mehrere, Ps. LXXXIX, 8. unter einander haben, gebraucht wird; über das auch das dabey stehende Wort solche Versammlung andeutet, die von dem Hauffen der Gottlosen abgesondert, und im HErrn mit einander eins und verbunden sind.

Rathgeber, siehe Rath, ingleichen Advocat im I Bande, p. 590. u ff. Sonst ist Rathgeber auch GOttes Wort, Ps. CXIX, 24. B. der Weißh. VIII, 9. denn es giebt guten Rath für unsere Seele, wie wir die zum ewigen, und für unsern Leib, wie wir den zu diesem Leben erhalten sollen. Die Seele zu erhalten rathet es, daß wir GOtt vor allen Dingen erkennen, Joh. XVII, 3. an ihn glauben, Marc. XVI, 16. Joh. III, 16. ihn und den Nächsten lieben, Matth. XXII, 37, 39. keine Gemeinschafft mit den unfruchtbaren Wercken der Finsterniß haben, Ephes. V, 11. unser Hertz an das Zeitliche nicht hängen, Coloss. III, 2. wahre Busse thun, Es. I, 16. und im Guten beständig verharren sollen, Matth. XXIV, 13. Den Leib zu erhalten rathet es, daß wir im Wohlstande uns unsers Glücks nicht überheben, Syr. XI, 27. in allem fürsichtig wandeln, Matth. X, 16. alles mit GOtt anfangen, Coloss. III, 17. 18. in seiner Furcht leben, Ps. CXXVIII, 2. und ihm alles befehlen, Ps. XXXVII, 34. auch darbey das Creutz geduldig auf uns nehmen, und JEsu willig nachtragen sollen. Luc. IX, 23. **Dietrich** in Lib. Sap. P. I, p. 888 u. f.

Rathgeber (Valentin) ein Pater, hat sieben Wercke heraus gegeben, so folgende Titul führen:

1. Octava Musica Clavium octo Musicarum in Missis octo Musicalibus, cum appendice duarum Missarum de Requiem, a 4. Voc. 2. Violinis & duplo Basso Cont. Opus I. fol. Edit. II.
2. VI. Vesperæ integræ, de Dominica, B. V. M. & Apostolis, cum annexis Psalmis resíduis, per annum occurr. II. Magnificat, IV. Antiphonis de B. V. M. & Litaniis Lauret. a 4. Voc. 2. Violin. Organo & Violonc. conc. Tubis & Lituis, Opus II. fol.
3. Missæ IX. Principales a 4. Voc. 2. Violin. 2. Clarin. vel Lituis, cum duplici Basso. Opus III. fol. 1725.
4. XXIV. Offertoria de tempore & sanctis a 4. Voc. 2. Violinis necess. 2. Tubis vel Lituis ex diversis Clavibus ad libit. cum duplici Basso Continuo Opus IV. fol.
5. Litaniæ VI. Lauretanæ de B. V. M. cum Antiphonis: Alma redemtoris 3; Ave Regina cœlorum 3; Regina cœli lætare 3; Salve Regina 6; Te Deum laudamus 2; Miserere 2; a 4. Voc. 2. Violin. necess. 2. Tubis vel lituis ex diversis Clavibus & Tympano ad placitum, cum duplici Basso Continuo. Opus V. fol. 1727.
6. Chelys Sonora: constans 24. Concertationibus quarum 12. partim a Violino Principali, partim a 2. Violinis concertantibus; 12. a 2. Clarin. vel Lituis ex diversis clavibus partim oblig. partim pro libit. 2. Violin. cum Organo & Violoncello. Opus VI. fol. 1728.
7. X. Missæ Solennes diductiores, minusque Solennes breviores non tam pro festivitatibus B. V. M. quam per annum universi. producendis a. 4. Voc. partim 2. Violin. partim Violina unis. Item notandum, Missa IX. de 7. doloribus B. V. Mariæ a 2. Alt-Violis S. Braccíis, ultima vero brevissima a Violino unis. ad libitum; Clarinis vel lituis ad 8. Missas, ex diversis Clavibus ad libit. excepta prima solenn. Clarin. obligatis. Opus VII. fol. 1730.

Bes. Lotters Musickcatalog.

Rath GOttes, heisset die heilige Tauffe, Luc. VII, 30. weil sie in dem gnädigen Rath des erbarmenden GOttes in dem Wercke unserer Erlösung und Seligkeit, berathen und beschlossen worden ist, zu seyn ein heilsames Mittel unserer Seligkeit. Auch, weil GOTT durch das Predigtamt und Wort den Menschen rathet und erinnert, solches Mittel zu ihrem Heyl zu gebrauchen. Schmids Erklär. des Geheimn. von der Tauffe, p. 121.

Rath GOttes, der nicht wancket, Ebr. VI, 17. Griech. der Wille GOttes; ist hier die kurtz vorher gedachte Verheissung, Abraham geschehen, daß in seinem Saamen alle Geschlechte auf Erden sollen gesegnet werden. In welcher Verheissung freylich der rechte Rath und Wille GOttes von der Menschen Seligkeit enthalten, Joh. III, 16. Luc. VII, 30. Dieser wancket nicht, es ist bey GOtt ein unwandelbarer Rath und Wille; allen Menschen Gnade um Christi willen zu erweisen, Malach. III, 6. Es. XLVI, 10. Er ist auch unwandelbar in Absehen auf die Menschen, die im geringsten nicht daran zu zweiffeln haben, daß GOtt allen und ieden seine Gnade wolle wiederfahren lassen, denn das ist durch die Verheissung, Abraham geschehen, genug versichert, welche so wahrhafftig ist, daß sie nicht trügen kan, Ps. XXXIII, 4.

Rath der Gottlosen, Ps. I, 1. Gottlose heissen nach dem Ebräischen solche Leute, die, so viel an ihnen ist, alle gute Ordnung in einander werffen, sind unruhig, unbändig, aufrührisch, fragen weder nach GOttes Gesetz, noch nach menschlichen Geboten, achten weder Zucht noch Erbarkeit, sondern thun, was ihnen gefällig ist. Es ist dahero unmöglich, daß sie können guten und Gottgefälligen Rath mittheilen, denn ihre Räthe sind Schalcks-Räthe, Nahum I, 11, schädliche Rathschläge, Ezech. XI, 2, schändliche, Habac. II, 10, die Schmach und Schande mitbringen; ihr Rath laufft wider den Namen und die Ehre GOttes, wider der Menschen Wohlfahrt; und darum preiset David diejenigen glückselig, welche nicht darinnen wandeln, sich solchen nicht gefallen lassen, dessen sich enthalten, und ihn fliehen.

Rath-Haus, *Curia*, heißt in Städten eigentlich dasjenige Gebäude, worinnen sich die ordentliche Stadt-Obrigkeit zu gewissen Zeiten zu versammlen, und über die Angelegenheiten ihrer Bürger und Unterthanen, oder der gemeinen Stadt Bestes zu rathschlagen, wie auch die unter denen Bürgern entstandenen Irrungen und Streitigkeiten zu richten und zu schlichten, oder sonst beyzulegen pfleget. Siehe auch *Curia*, im VI Bande, p. 1871. Durch des Rathhauses Zierlichkeit und Schönheit suchet oftermahls eine Stadt ihre Macht und Ansehen denen Fremden beyzubringen. Es wird aber zu dergleichen Gebäude insgemein erfordert ein grosser herrlicher Saal, und gnugsame Bequemlichkeit vor die sämtlichen Collegia, als den Rath, die Cämmerey, und die Stadt-Gerichte, über diese aber nach Beschaffenheit der Stadt vor verschiedene andere mehr. Z. E. vor einen Krieges-Rath, ein Handels-Gerichte, Ehe-Gerichte, Vormundschaffts-Amt u. s. w. zu welchen einem jeden wenigstens drey Zimmer zu rechnen sind, worunter eines von ziemlicher Grösse erfordert wird, nebst einem kleinen daran liegenden Saal. Welche Bequemlichkeiten alle in denen beyden Haupt-Stockwercken ihre Stelle haben können. Den Raum des unteren Stockes nimmt man zu mancherley Gefängnissen und andern nöthigen Gewölbern, zum Aufenthalt der Schaar Wacht, zu einer Bequemlichkeit vor einen Verwalter und Aufseher des Hauses, zur Wohnung des Stockmeisters, und was dergleichen mehr ist. Was etwan sonst noch wegen der Bequemlichkeit in Acht zu nehmen ist; an welchen Ort der Stadt ein solches Gebäude zu setzen, und wie es auszuzieren sey, dieses alles findet man beysammen gründlich vorgetragen und durch Exempel deutlich erkläret in L. C. Sturms vollständiger Anweisung Land- und Rathhäuser starck, bequem und zierlich anzugeben.

Rath von Hause aus, siehe Rath.

Rathhausen, ein Frauen-Kloster Cistercienser- oder Bernhardiner-Ordens, an der Rüß in dem endgenößischen Canton Lucern gelegen. Vorhero war es ein Schloß, und wurde 1245 von Peter und Heinrichen von Schauen- und Reichensee gestifftet.

Rath-Herr, **Rathmann**, **Raths-Herr**, **Raths-Glied**, **Raths-Freund**, oder **Raths-Verwandter**, *Senator*, *Senateur*, *Echevin*, ist eigentlich nichts anders, als ein Beysitzer des Raths einer Stadt. Den Ursprung ihrer Benennung betreffend; so heissen sie bey denen Lateinern Senatores von ihrem bereits erlangten Alter (a senio oder senecture) und der damit verbundenen reifen Uberlegung: Weil man nehmlich insgemein die Aufsicht des gemeinen Bestens nur dergleichen Leuten anzuvertrauen pfleget, welche bereits zu Jahren und Verstande gekommen. l. semper. ff. de Jur. immun. l. ad rempubl. ff. de muner. & honor. Der Deutsche Name aber stammet von dem Worte Rath oder Rath geben. Ihr Amt ist, die Gerechtigkeiten, Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt und Bürgerschafft zu bewahren, die Stadt-Güter und Einkünffte treulich zu verwalten, und redlich zu verrechnen; über gute Ordnungen im Policey- und Stadt-Wesen zu halten; die guten Stadt-Gebäude, Strassen, Brücken, Mauren und Thore zu unterhalten; für Prediger und Schul-Lehrer, Kirchen und Schulen auch Armen- und Krancken-Häuser zu sorgen; Pflegen und Vormundschafften zu bestellen u. d. g. wovon und wie sie dawider zu handeln pflegen, Ahasv. Fritsch. in Senatore peccante, s. de Consulum & Senatorum peccatis, nachzusehen, De Senatoribus haben geschrieben Johann Versmann und Johann Paul Kelwinger. Bey denen Römern waren ehemahls die Raths-Herren in den Municipal-Städten zwar in besondern Ehren, l. 6. 7. §. 2. 3. l. 12. §. f. ff. l. 3. C. d. decur. inzwischen aber dennoch so übel daran, daß sie sich nicht darnach sehneten, sondern man sie durch verschiedene Vortheile dazu locken, zuweilen auch die Leute dazu zwingen muste. l. 38. C. eod. Man nahm daher auch ausser der Ehe erzeugte, l. 3. §. 2. l. 6. ff. eod. die Söhne der Missethäter, l. 2 §. 7. ff. eod. Ungelehrte, l. 6. §. 3. ff. eod. und andere darzu. Die Privilegien, so man ihnen ertheilte, waren, daß

1. die zu des Raths-Diensten gewidmete, oder sich an einen Raths-Herrn verehlichende Personen dadurch legitimiret, §. 13. I. de nupt. Nov. 89. c. 2. pr. §. 1.
2. sie mit der Marter nicht beleget, l. 33. l. 11. C. d. decur.
3. sie nicht in die Metalle verdammet, l. 9. §. 11. l. 15. ff. d. pœn.
4. wenn sie in Abfall geriethen, sie versorget wurden, l. 8. ff. d. decur. Welche Privilegien sie auch auf ihre Kinder brachten, ob selbige schon vor der erlangten Würde erzeuget worden, l. 2. §. 2. ff. eod.

In der Ordnung, wie einer in den Rath kam, mochte er auch votiren, l. 1. §. 1. ff. d. alb. scrib. doch wurden sie entweder nach ihrer Würde oder nach der Zeit verzeichnet. l. 2. ff. eod. Sonst aber soll man gleichwohl bey Erwählung derselben die Reiche eher dazu nehmen, als Arme, wenn jene eben so geschickt dazu sind. l. 46. C. d. decur. Kinder, so vor der erlangten Würde erzeuget worden, haben doch dieselbe Würde. l. 5. ff. d. senat. gleichwie auch die vor des Vaters Absetzung empfangen, dieselbe behalten. l. 7. §. 1. ff. eod. Zu Lacedämon ward von einem Raths-Herrn erfordert: er muste

60 Jahr alt seyn, und sich wohl aufgeführet haben. Und darf man nicht meynen, sie wären gar zu alt zu dergleichen Verrichtungen gewesen, denn man lobte zu Lacedämon mäßig in Essen und Trincken, und exercirte seine Leibes-Stärcke fleißig in denen Gymnasiis, daher sie ihre Kräffte biß ins hohe Alter beysammen behielten. Wenn sie gewählet werden solten, musten sie durch die Gemeine durchgehen, und sagte daselbst jeder frey, was er an ihm auszusetzen hatte. **Cragius** de Rep. Lac. Nach denen neuern Rechten und hergebrachten Gewohnheiten derer mehresten Städte kan weder Vater und Sohn, noch zwey Brüder zugleich, zu Raths-Herren erwählet werden. **Stryck** in Us. mod. tit. de decur. §. 2. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 1. art. 5. Wiewohl nach dem bürgerlichen Rechte Vater und Sohn in die Haupt- und Land-Städte gesetzte Rathgebende seyn konnten. l. 1. C. de muner. & honor. non contin. **Stryck** l. c. Im übrigen behalten die heutigen Raths-Herren und Magistrats-Personen eben dieselben Privilegien, den Vorzug, Rang, die Würde und andere Befreyungen, deren sie nach Gewohnheit eines jeden Ortes genüssen, nach wie vor, wenn sie sich gleich rechtmäßiger Weise ihres Amtes begeben haben. Und solches zum Gedächtniß und Andencken ihrer vorigen Würde. **Zahn** ad *Wesenbec.* tit. de decur. n. 5. Sonst pfleget man zu dem Raths-Herren-Amt nicht gerne zu wählen, 1) welche die Majorennität oder das sechs und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben. l. 8. ff. de municip. l. 11. ff. de decur. 2) Die unehrlichen und anrüchtigen, so gar, daß ein Raths-Herr, wegen Anrüchtigkeit (proprer infamiam) aus dem Raths-Collegio gestossen werden kan. **Carpzov** Lib. VI. Resp. 100. 3) Arme und nothdürfftige Leute soll man nicht leicht wählen. **Christinäus** Vol. V. Dec. 24. n. 30. 4) Wollen auch die Statuta einiger Orten nicht leiden, daß man Vater und Sohn, oder zweene Brüder zugleich in den Rath aufnehme. Welches nicht allein von denen Eltern des ersten Grads, sondern auch von Groß ja Schwieger-Eltern zu verstehen. So viel aber die Brüder betrifft, so wird solches Statutum zwar von Halb-Brüdern, nicht aber von denen durch die Einkindschafft zusammen gebrachten Kindern verstanden. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 1. art. 5. 5) Diejenigen, welche in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eyden und Pflichten sich verwandt gemacht, so lange sie in denenselben stehen, pflegen auch nicht in den Rath erwählet zu werden. **Mevius** l. c. art. 1. in fin. Welcher aber zu diesem Amt tüchtig ist, und ordentlicher Weise darzu erwählet wird, derselbe darff, solches auf sich zu nehmen, sich nicht weigern, wenn er auch schon geschworen hätte, keine Amts-Bedienung anzunehmen. Gestalt an etlichen Orten der Verlust des Bürger-Rechts, nebst der Freyheit allda zu wohnen, oder aber eine gewisse Geld-Straffe, auch wohl Gefängniß darauf gesetzet ist. Es ist aber gleichwohl wegen der erstgedachten Emigration zu mercken, daß solche keines wegs mit der sonst so genannten Relegation oder Landes-Verweisung vermenget werden muß: massen denen ersten nicht verwehret wird, ihrer Handlung oder auch anderer Geschäffte wegen, in die Stadt zu kommen, und sich eine Weile darinn aufzuhalten, welches aber denen letztern nicht vergönnet ist. **Mevius** l. c. art. 6. n. 25 u. f. Hätte aber jemand erhebliche Ursachen, wegen seines hohen Alters, Leibes-Schwachheit, und dergleichen, damit wäre er billig zu hören; widrigenfalls, und wenn solche verworffen würden, möchte er wohl davon appelliren. l. 4. C. de appell. Wie aber und auf was Art die Wahl zu geschehen pflege, hierinn hat man vor allen Dingen auf die Gewohnheit und das Herkommen jedes Orts zu sehen. Dieses ist zu erinnern, daß, welcher nicht durch ordentliche und rechtmässige Wahl zu diesem Ehren-Amte gelanget, dessen Amts-Verrichtungen null und nichtig seyn, und hiernächst wieder retractiret werden können. **Mevius** l. c. ad procem. n. 46. Ein mehrers hiervon siehe in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. p. 901 u. f. voce *Senatus*, und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern. Siehe auch den Artickel: *Senatores*.

Rath der Hertzen, 1 Corinth. IV, 4. Das Wort βελὴ wird gut oder böse genommen; wenn es von GOtt gesagt wird, so bedeutet es eine vollkommene Wissenschafft, wie es stehet von dem Vorsatz GOttes, der alle Dinge würcket nach dem Rath seines Willens, Epheſ. I, 11. Es bedeutet den unwandelbahren Rathschluß Gottes, nach dem JEsus aus bedachtem Rath und Vorsehung Gottes zum Leiden übergeben war, Apost. Gesch. II, 23, Cap. IV, 28. Im Bösen wirds genommen von dem Rath, in welchen Joseph der Rathsherr nicht gewilliget hatte, JEsum zu tödten, Luc. XXIII, 15. Es heist Gedancken, da man mit sich zu Rathe gehet, wie es die LXX Dollmetscher gebrauchet Es. LV. 8, oder wann sich ein Mensch mit seinen eigenen Gedancken plaget, Spr. XXX, 12, besi. Ps. XX, 12. Siehet man also leichte, was der **Rath des Hertzens** am obgedachten Orte bedeute, nemlich alles Dichten und Trachten des menschlichen Hertzens, alle Gedancken, Lüste und Anschläge, was der Mensch heimlich schmiedet, was er auch in Guten für Absehen hat, obs Schein oder Wahrheit, Gold oder Schaum ist ꝛc. *Adami* Delic. Epitt. P. I, p. 666.

RATHINBURGII, siehe **Rachebürgen.**

Rath von Indien, Lat. *Senatus rerum Indicarum*, ist vom König Ferdinando Catholico 1511 aufgerichtet worden, und hat nebst dem König über alle Angelegenheiten von West-Indien, nemlich über Krieges- Friedens- Bürgerliche, Peinliche und See-Sachen zu erkennen. Ausser diesem hat König Philippus der IV, 1644 noch eine Kammer von Indien angeordnet, welche aber von der itzigen Frantzösischen Regierung eingezogen worden.

Rathlef (Ernst Ludewig) Prediger zu Langenhagen bey Hannover, vorher zu Meinersen im Hertzogthum Braunschweig, schrieb

1. De Maccabæis sacrorum antiqui fœderis librorum exulibus, Helmstädt 1739 in 4;
2. Observatio exegetica ad Jud. v. 9, de corpore Mosis;
3. Diss. de simulacro Nebucadnezaris aureo, ad Dan. III, 1. Helmstädt 1730 in 4.

4. Zu-

4) Zufällige Gedancken über das Gesetz vom Aussatz, 3 Buch Mos. XIII, 12, 13;

5) Gedancken von der Lästerung des heiligen Geistes, nebst den aus dem Englischen übersetzten Gedancken **Daniel Whitby** von dieser Lästerung, Wolffenbüttel 1733 in 8, vermehrt, ebendaselbst 1735 in 8.

6) Fortsetzung **J. W. Göttens** ietztlebenden gelehrten Europens vom 2ten Stück des 3ten Theils an.

7) Geschichte ietztlebender Gelehrten, I Th. Zelle 1740 in 8.

8) Anmerckung über Matth. XII, 32.

9) Betrachtungen über unterschiedene Wahrheiten der geistlichen Wissenschafften, 2 Theile, Wolffenbüttel 1737 in 8.

Auch hat er an der auserlesenen theologis. Bibliothec arbeiten helffen. **Mosers** Lex. der ietztlebenden Theologen II Th. p. 826.

Rathlov, Geschlecht, s. **Ratlov.**

Rathlow, Geschlecht, s. **Ratlov.**

Rathmann (Bartholomäus) siehe **Radtmannus.**

Rathmann (Henning) Probst in dem Jungfräulichen Kloster Marienberg vor Helmstädt, um das Jahr 1540. **Maybaums** Chronicon dieses Klosters p. 78. u. f.

Rathmann (Hermann) war gebohren zu Lübeck im Jahr 1585 und auf denen Schulen zu Lübeck, Ratzenburg und Magdeburg erzogen. Nachdem er zu Leipzig und Rostock den Grund zu einer wahren Gelehrsamkeit geleget hatte, gieng er nach Cöln am Rhein, und erlangte daselbst die Magister-Würde umsonst. Einige Unruhen, welche sich wegen der Religion erregten, nöthigten ihn Cöln zu verlassen. Er machte sich dahero nach Franckfurth und von dar nach Dantzig, allwo er 1612 Diaconus zu St. Johannis, 1617 Diaconus zu St. Marien, und endlich Pastor an der Catharinen-Kirche worden. Er starb 1628 den 30 Jun. im 44 Jahre seines Alters. Er war zwar ein gelehrter und dabey frommer Theologe, jedoch auch nicht von allem Irrthum frey zu sprechen. Seine Schrifften zeugen gnugsam von einem Irrthum, auf welchen er von der innerlichen Krafft des göttlichen Worts verfallen, und den er hernach vertheidigen wolte. Seine Schrifften sind folgende:

1) Beantwortung 20 neuer Photinianischen Fragen, Dantzig 1615 in 4.

2) Tugend-Spiegel in 22 Predigten, Dantzig 1621 in 4.

3) JEsu Christi, des Königes aller Könige und Herrn aller Herren Gnaden-Reich, Dantzig 1621 in 4.

4) Wohlgegründetes Bedencken, was von D. Johann Dietrichs seinen Schwarm-Fragen, darinnen er vom Schwenckfeldianismo handelt, und dessen andere beschuldiget, zu halten sey; Wobey auch die Frage erörtert wird, ob ohne vorhergehende Erleuchtung des heiligen Geistes die H. Schrift möge verstanden werden, Lüneburg 1623 in 8.

5) Der Väter beständige Lehre, welche GOttes Gnaden-, Würckung, und Erleuchtung als eine kräfftige Ursache, dadurch so wohl die heil. Schrifft eröffnet, als des Menschen Hertz und Willen dasselbe, was die Schrifft zur Seligkeit vorhält, zu wollen, erwegen, betrachten und anzunehmen, tüchtig gemacht wird, mit Zeugnissen der Propheten und Apostel beweiset und erkennet, Lüneburg 1624.

6) Theosophia priscorum patrum, Tertulliani & Cypriani, Wittenberg 1619 in 4, 3 Alph. 9 Bogen.

7) Christliche Erinnerungen, wessen in der Frage, was die H. Schrifft sey und würcke, wie etliche Theologen ihre Erklärung darüber gegeben, der Wahrheit Liebhaber sich in der Furcht GOttes zu bedencken haben: auf daß demselbigen, welcher würdig zu nehmen das Buch, und aufzuthun seine Siegel, alle Krafft, Reichthum, Weißheit, Ehre und Preiß zugeschrieben werde, Lüneburg 1627.

8) Von der Frage, was die heilige Schrifft würcke, aus D. Luthers Büchern zusammen getragen, Leipzig 1627 in 4.

9) Notæ ad quæstiones II D. Joh. Corvini.

10) Glaubens-Posaune Lutheri.

11) Das Gebet Manasse in 8 Buß-Predigten, Dantzig 1626 in 8.

In den ietztberührten Büchern hat **Herrmann Rathmann** seine eigentliche Meynung, wiewohl sehr verwirrt und dunckel vorgetragen. Man siehet aber dennoch daraus so viel, daß er dem göttlichen Wort seine innerliche Krafft absprach, und sahe die Schrifft, in so ferne sie in Buchstaben verfasset, wie sonst ein ander Buch an; welches die darinnen aufgezeichnete Wahrheiten anzeige und lehre; Wo also nicht der Heil. Geist mit seiner Gnaden-Würckung dazu käme, und das Wort als ein Instrument zur Hervorbringung heilsamer Würckungen geschickt machte, so wäre dasselbe an sich krafftloß; Es könnte nichts würcken, und also auch niemanden erleuchten und bekehren. Indessen habe doch ein jedes seine besondere Würckung, und obschon der Buchstabe der Schrifft das Hertz des Menschen nicht könne berühren und rege machen, so richte doch solches das Licht und die Krafft des Heil. Geistes aus, welcher nach göttlichem Willen bey der Schrifft, als bey dem Werckzeuge zu dem Heyl der Menschen, zugegen sey u. f. Er betrachtete dahero die

Schrifft

Schrifft auf zweyerley Art, und wenn er den Unterscheid machet zwischen dem äusserlichen und innerlichen Worte, so sahe er einmahl die Schrifft an sich an, in so ferne sie nur eine vim Objectivam habe, daß sie durch die natürliche Krafft und Bedeutung der Worte etwas vorstelle und anzeige, nemlich GOttes Wesen und Eigenschaften, seinen Willen und unsere Schuldigkeit, welches auch sonsten eine jede andere Schrifft thun könne, welche, wie ein Gemählde dergleichen Krafft habe etwas vorzustellen. Hernach in Ansehung des seligen Gebrauchs wäre sie zwar ein von GOtt zum Heil der Menschen verordnetes Mittel, dadurch in dem menschlichen Hertzen etwas gutes solte gewürcket werden. Weil sie vor sich nicht vermögend sey, übernatürliche und heilsame Würckungen hervor zu brinaen; so müste ihr der heilige Geist mit seiner Gnaden-Würckung vorher gehen, den Menschen zuvor erleuchten, und das Gnaden-Licht der Schrifft selbst mittheilen. So erklärte er sich; und es mag seyn, daß er Anfangs gar nicht Willens war, der Krafft und Würckung des göttlichen Wortes zu nahe zu treten; sondern vielmehr solche zu erklären; wie ihm auch deshalb unter andern Gerhard in einem Privat-Schreiben an D. Meißnern das Wort redet und sein Buch von dem Gnaden-Reich JEsu Christi, als ein gottseliges und gelehrtes Werckgen lobet. Davon in Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie P. III. cap. 12. pag. 117. nachzulesen. Siehet man aber seine Worte etwas genauer an, so wird man gar bald wahrnehmen, daß sie etwas dunckel und zweydeutig seyn, und seine Gegner haben recht, wenn sie sich darüber beschweren, daß er schwer zu verstehen sey. Er sagte, der Heil. Geiste müste mit seiner Gnaden-Würckung vorher kommen, und da erklärte er sich nicht distinct und deutlich genug, ob solches bey dem Menschen nur durch die Erleuchtung geschehen müste; oder ob dem göttlichen Worte eine geistliche Krafft mitgetheilet würde, welche nicht innerlich in demselben läae, noch beständig damit verknüpfft wäre: oder ob solche Gnaden-Würckung und Krafft sich so wohl auf den Menschen als auf das Wort erstrecke. Die Gleichnisse, die er dißfalls brauchet, geben seine Meynung deutlicher zu erkennen. Er saget; Soll der Blinde die Farbe sehen, so müssen seine Augen und die Lufft, ja auch die Farben erleuchtet werden: Soll die Axt hauen, so muß der Holtzhauer die Axt erstlich erheben; Soll die Thüre aufgethan werden, so muß der Thürhüter den Riegel wegthun; also sollen die verblendeten Menschen sehen, was GOtt durch die Schrifft bezeuget, so muß die Erleuchtung vorher gehen. An einem andern Orte drücket er sich so aus: Die Axt hauet nicht, wo nicht der Holtzhauer der Axt erstlich eine Krafft und Nachdruck gebe: Die Schrifft bekehret nicht, wo nicht der heilige Geist das Gnaden-Licht und seine Krafft zur Schrift bringe. Ob nun wohl Arnold in dem angeführten Orte seiner Kirchen- und Ketzer-Historie, seiner Art nach, ihm das Wort zu reden suchet, und deswegen viele Stellen aus seinen Schriften anführet, die aber in der That mehr wider als vor ihn sind; So muß man doch aus den ietztangezogenen Gleichnissen und andern Zeugnissen urtheilen, daß Rathmann dem göttlichen Worte seine innerliche Krafft, den Menschen zu erleuchten und zu bekehren abgesprochen, und bey dem nützlichen und seligen Gebrauch desselben die Würckung des Heil. Geistes erfordere, welche vorher gehen müsse, und sich so wohl auf die Menschen als auf das göttliche Wort selbst erstrecke. Zum wenigsten nahm einer von seinen Collegen D. Johann Corvinus daher Gelegenheit, ihn vieler Ketzereyen zu beschuldigen. Mit diesem gerieth Rathmann wegen der Bücher Johann Arndts in Streitigkeiten: indem Corvinus gedachte Bücher, als die schlimmsten und gefährlichsten Schrifften ausgeschrien, welche Rathmann hingegen sehr hoch schätzte, und dahero derselben Ansehen retten wolte. Als dieser sein Buch von dem Gnaden-Reich Christi heraus gegeben, brachte es Corvinus auf die Cantzel, und beschuldigte den Verfasser des Chiliasmi, Calvinismi, und des Schwenckfeldianismi, daß also darüber ein grosser Lerm entstunde, und der Rath zu Dantzig genöthiget wurde, die Schrifften und Acten nach Königsberg, Rostock, Jena und Wittenberg zu schicken, und Urtheile darüber einzuhohlen, die aber meistens wider Rathmannen ausfielen. Sonderlich sprachen die Jenenser und Wittenberger Rathmannen unrecht; und das machte, daß Corvinus anfieng öffentlich wider ihn zu schreiben, und ihn nebst seinen Anhängern, Dilgero, Blanckio und Statio, zu Schwärmern und Rosen-Creutzern zu machen. Indem sich nun der Streit immer mehr erweiterte, so berief der damahlige Churfürst zu Sachsen die vornehmsten Gottesgelehrten von Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Jena und andern Orten zusammen und verlangte, daß sie die reine Lehre von der Natur und Eigenschafft der Heil. Schrifft, und ihre Krafft zu erleuchten, bekehren und selig zu machen, gründlich ausführen und deutlich vortragen solten; Darauf eine Schrifft unter dem Titel: Der reinen, wahren, Evangelischen Kirchen und ungeänderter Augspurgischen Confeßion zugethaner Theologen wiederhohlte, richtige, gründliche, und unwiderlegliche Lehre von der heiligen Schrifft; oder dem heiligen geoffenbahrten Worte GOttes, was dasselbe seiner Natur und Eigenschafft nach sey, und daß es die Krafft und Vermögen zu erleuchten, zu bekehren, und selig zu machen, wahrhafftig vor und in dem Gebrauch in und bey sich habe, 1629 zum Vorschein gekommen, davon man in Heinrich Pippings Historisch-Theologischer Einleitung zu den Symbolischen Schrifften der Evangelisch-Lutherischen Kirchen pag. 156. und in denen Unschuldigen Nachrichten auf das Jahr 1711 pag. 65. mehrere Nachricht finden kan. Ehe noch diese Schrifft ans Licht trat, starb Rathmann, und diese Streitigkeiten erreichten, da sie am hefftigsten geführet wurden, ihre Endschafft, indem der Rath zu Dantzig sich nach dessen Tode alle Mühe gab, die widrigen Partheyen zu vereinigen, welches auch erreichet worden; Dahero haben sich wenige gefunden, die ihm öffentlich anhiengen, ausser daß ihm einer Caspar Movius beyfiel. Hingegen verfertigten verschiedene Privat-Personen allerhand Schrifften wider ihn, davon er etliche wieder beantwortet. Als zu Ulm von Conrad Dietrich eine Disputation von der Schwärmerey heraus kam, und Rathmann das oben angeführte wohlgegründete Bedencken dawider schrieb, so setzte weiter Johann Jacob Cramer Classicum pœnitentiæ; sive librum apologeticum, in quo ostenditur, Hermannum Rathmannum non sine gravi calumnia nec minore Dantiscani evangelici cœtus schismate puriori augustanæ confessioni repudium misisse, Franckfurt 1627, entgegen, und George Rhostius schrieb Formulam pacificatoriam; oder Friedens-Mittel, welcher gestalt dem grossen Unheil in der Christlichen Kirchen von den erregten Streitigkeiten das Wort Gottes betreffende, abzuhelffen, neben kurtzer Erörterung der streitigen Religions-Puncten, welche Hermann Rathmann nebst andern Predigern in Dantzig zu dieser Zeit moviret und erreget hat, Rostock 1727. Es hat auch Friedrich Christian Bücher Rathmannum redivivum, das ist, Pietistische Uebereinstimmung in dem Artickel von der heiligen Schrifft mit den Fanaticis, sonderlich Hermann Rathmannen, Leipzig 1697 ediret, dawider aber Balthasar Kopkius Beantwortung des Rathmanni redivivi, mit Speners Vorrede zu Franckfurt an der Oder 1698 heraus gegeben. Von Seelen Athenæ Lubec. Hartknochs Preußische Kirchen-Historie L. III. c. 8, p. 812. Man kan auch von ihm die Leichen-Predigt lesen, die ihm Michael Blanckius gehalten und zu Leipzig 1629 herausgekommen.

Rathmannsdorff, siehe Rattmannsdorff.

Rathmannus, siehe Rathmann.

St. Ratho, oder Rasso, Graf von Andechs in Bayern war aus der Familie der Grafen von Diessen in Bayern entsprossen, und hieß sein Vater Rathbodus, Graf von Andechs. Er selbsten war ein sehr mächtiger, doch dabey gottfürchtiger Herr. Er bauete ein Benedictiner-Kloster zu Werde, in Ober-Bayern, am Fluß Amber, reisete auch nach Rom, Constantinopel und Jerusalem, und hohlete Reliquien der Heiligen alda, die er in sein Kloster brachte. Er wurde auch selbst ein Mönch in demselben und starb um das Jahr 953. Sein Leib ward daselbst begraben, da denn sehr viele Wunder durch ihn an Todten und allerhand Krancken geschahen, und hat man vom Jahr 1444 mehr als 7000 Wunder auffgemerckt, die er gethan hat. Im Jahr 1468 fand man seine Reliquien wieder und erhöhete sie. Im Jahr 1490 wurden die Indulgentien seiner Kirche concediret. Als die Ungarn nicht lange nach seinem Tod in Bayern einfielen, verwüsteten sie unter andern auch das Kloster zu Werde, worauf denn die Capelle daselbst, worinn St. Rassonis Leib lag, vom Pabst Innocentio XI. dem Kloster zu Diesen einverleibet wurde, welche wegen des grossen Zulauffs der Leute zu dem Leib St. Rassonis im Jahr 1593 erweitert wurde. Sein Gedächtniß-Tag ist der 19 Jun.

Ratho, war der 26ste Bischoff zu Straßburg, saß 8 Jahr, von 803 biß 812.

Rathold, Hertzog, siehe Ratbod.

Rathold, war der 31ste Bischoff von Straßburg, saß 18 Jahr, von 857 biß 875.

Rathold (Erhard) siehe Rodolf.

Rathoris, König, siehe Rathos.

Rathorus, König, siehe Ratherius.

Rathos, ein Egyptischer König, wird von andern Rathoris, Rathotis, ingleichen Achoris und Achotis genennet, und war der Acenchres Bruder. Er soll von 2484 biß 2490 und also 6 Jahr regieret haben. Zu seiner Zeit soll der berühmte Egyptische Philosophe, Mercurius Trismegistus, gelebet haben. Nach einiger Meynung liessen sich auch zu seinen Zeiten die Aethiopier, so zuvor in Asien beym Fluß Indus ihre Wohnungen gehabt, in Egypten nieder. Manetho. Eusebius Chron.

Rathotis, König, siehe Rathos.

Rath der Rechts gelehrten, Rechts-Belehrung, oder **Consult**, *Consilium Prudentum*, oder *Informatio Judicis*, ist eigentlich nichts anders, als ein sonst so genanntes Informat und Belehrungs-Urtheil, oder rechtliches Bedencken, und Gutachten eines Rechts-Collegii, welches sich bisweilen die Richter in besonders schweren oder zweifelhafften Fällen auszubitten pflegen, damit sie alsdenn bey ihrem zu fällenden Ausspruche oder Urtheile desto sicherer gehen mögen. Und ist denen Richtern absonderlich in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 189 anbefohlen, in peinlichen Fällen, wobey es vornemlich an Haut und Haar, oder, welches gleich viel ist, an Leib und Leben gehet, ehe und bevor sie selbst darüber erkennen und den endlichen Ausspruch thun, deshalber erst des Raths oder Gutachten eines oder des andern Rechts-Collegii zu pflegen, und sich so denn bey Abfassung des End-Urtheils darnach zu achten. Es hat aber disfalls, bey einem angestellten Criminal-Processe, und nach eingerichteter Defensional-Schrifft, eine Obrigkeit dahin zu sehen, was der Delinquent damit erwiesen? ob die Inzichten durch zulängliche Mittel entkräfftet worden? oder ob der eingereichten Defensional-Schrifft unerachtet, der Delinquent der peinlichen Frage zu unterwerffen, völlig zu absolviren, und loß zu sprechen, oder wenigstens zu einer ausserordentlichen Straffe zu verdammen sey? Jedoch, weil diese Untersuchung einen practicirenden und in peinlichen Sachen erfahrnen Kopff und Verstand erfordert; so soll zumahl ein ungestudirter Richter sich keinesweges unterstehen, auf die eingereichte Defensional-Schrifft, nach seinem Gutdüncken, mit dem Delinquenten zu verfahren, sondern es geziemet einem dergleichen in Rechten unerfahrnen Richter, sich bey Rechts-Verständigen vorher zu erkundigen und mit ihnen zu berathschlagen, was in Sachen weiter vorzunehmen sey? wie solches in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carls V vielfältig, ja, nach dem Zeugniß des Oldekopps in obs. 7. n. 11. sieben und funffzig mahl denen Richtern auferleget und anbefohlen wird. Ja wenn gleich

eine Obrigkeit in Rechten wohl verständig, practicirt, und in peinlichen Sachen berühmt wäre; so würde doch selbige in zweifelhafften Dingen, und an Orten, allwo die Criminal-Processe zur Revision nicht eingereicht werden, löblicher thun, wann sie lieber ein dergleichen Consult oder Informat einhohlte, als das gantze Wesen ihrem alleinigen Verstande überliesse; dann die peinlichen Urtheil sollen nicht von einem, sondern ihrer mehrern und deren Einstimmung geschehen. Carpzov. p. 3. q. 116. n. 22. Und lehret besagter **Oldekopp** obs. 2. n. 17. t. 11. Daß derjenige kein verständiger Richter sey, der alles alleine zu verstehen sich einbilde. Wiewohl in geringern Verbrechen, allwo das Urtheil keine Todes-Straffe auf sich trüge, eine in Rechten erfahrne Obrigkeit zu Ersparung der Zeit und Unkosten, auch Einholung des Consults, fürgehen kan. Ja, an theils Orten, sonderlich wo man der **Carolinischen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** nachfolgen muß, pflegt und muß man die Criminal-Processe einer Juristischen Facultät überschicken. Wie denn kein Zweiffel, daß von ihrer vielen die Wahrheit eher, als von wenigen, oder einem eintzigen, obgleich sonst noch so erfahrnen und verständigen Rechtsgelehrten alleine, erfunden wird. C. de quibus. Dist. 20. C. prudentiam. 21. de offic. & potest. jud. deleg. Im Tyrolischen aber ist genung, daß man den Proceß einem Consulenten und Rechtsgelehrten anvertraue; sintemahlen aus allen Gerichten der Fürstlichen Grafschafft Tyrol, wenig ausgenommen, die Criminal-Processe der Hochlöblichen Ober-Oesterreichischen Regierung zum Durchsehen vor der Execution eingeschickt werden. Jedoch ist von nöthen, daß die Processe völlig erhoben, rechtlich eingerichtet, und mit dem deshalber ausgefallenen Urtheil versehen seyn. Dann wann ein Proceß annoch unvollkommen oder rechtlicher Ordnung nach nicht vollführt wäre, so würde solcher gleich zu rechtlicher Complirung wieder zurücke geschickt, auch, da eine Obrigkeit sich eines Bescheids erholen wolte, was in Sachen zu thun wäre, würde selbige gleich die Formalien in dem gnädigen Rescripte zu erlesen haben, daß sie, als eine Obrigkeit, von selbsten wissen werde, was von Amts wegen vorzunehmen sey, oder, da ja derselben die Sache zu schwer fallen würde, sie bey Rechtsgelehrten sich dessentwegen Raths erholen solte. Da aber ein Gericht die Criminal-Processe einer Hochlöbl. Ober-Oesterr. Regierung einzuschicken nicht verbunden wäre; so würde eine Obrigkeit so wohl vor Gott, als der Welt, löblicher thun, wann sie auch in gantz klaren und ohne zweiffelhafftig einlauffenden Umständen sich der Rechtsgelehrten Raths bediene; sintemahlen vier Augen, wie man zu sagen pflegt, jederzeit mehr als zwey sehen, und bald, was gleich im Processe selbst vor den Augen der Obrigkeit verborgen lieget, ein anderer an den Tag bringet, wodurch wenigstens die ordentliche Straffe vermindert werden kan. Ja es ist sehr rathsam, dem eingeholten Consult gemäß, das Urtheil zu formiren, so ferne keine offenbare Ungerechtigkeit mit unter lieffe, damit man sich des Syndicats erwehren möge. **Oldekopp** obs. 7. tit. 1. n. 11. Es soll aber auch bey Uberschickung des Processes zum Consult eine Obrigkeit fleißig beobachten, ob der Consulent etwan dem Inquisiten nicht feind, oder sonsten wegen allerhand möglichen Umständen ein Interesse oder Respect in Sachen tragen möchte, oder auch auf andere Art und Weise dem Inquisiten verpflichtet wäre? Denn dergleichen Beschaffenheiten wollen kein ruhiges unpartheyisches Consult hervor bringen. Zum andern, soll man alle Acten, wie sie vom Anfange des Processes bis auf die letzte verfaßt worden, mit allen Beylagen getreulich und abschrifftlich dem Consulenten überschicken, auch eine Specification derer Acten darüber verfassen, und den Inquisiten, zu sehen, wie der Proceß beleget, und einrollirt werde, fürfordern; wiewol dieser letztere Punct nicht überall beobachtet wird. Wenigstens aber wäre der Defensor hierzu einzuladen. **Oldekop.** Dec. 1. q. 7. n. 5. Drittens, solle man den Consulenten angelegentlich ersuchen, damit der Inquisit je eher je lieber des Gefängnisses entlediget, und die Sache zu einem Ende gebracht werden möge, das Consult ehestens zu befördern. Viertens, soll man vor Uberschickung des Processes zu Ersparung der Unkosten, und mehrerer Verlängerung der Zeit, die Acten selbsten nochmahlen genau durchgehen und untersuchen, ob alle Umstände gehörig ausgefragt worden; oder, was etwan von dem Consulenten zu Abgebung dessen Consults weiters erfordert und verlanget werden möchte, damit der Proceß von dem Consulenten nicht als unvollständig und mangelhafft wieder zurück geschickt werden dürffe. **Oldekopp** obs. 9. t. 1. n. 6. Fünfftens, sollen in das Ersuch-Schreiben, so man dem Processe beyleget, keine neuerliche oder solche Umstände von dem Richter gesetzt werden, die in denen Acten nicht gegründet sind, oder worüber der Delinquent nicht befragt worden, **Oldekopp** d. l. sintemahlen das Consult oder Informat nicht auf dem Ersuch-Schreiben, sondern auf dem geführten Processe und denen darüber gehaltenen Acten hafften muß. Sechstens, da der Inquisit eine vornehme und eine gewisse Furcht oder Respect erweckende Person wäre; müste die Person des Consulenten in geheim gehalten, ja auch der Bothe in geheim damit abgeschicket werden. Massen schon vielfältig geschehen, daß der Bothe ausgeforschet und demselben der Proceß abgejaget, verfälschet, oder der Consulent bestochen worden. Ja, es soll dem Delinquenten vergönnet seyn, drey besondere Rechts-Lehrer, oder Facultäten zu erwählen, keinesweges aber nur eine gewisse vorzuschlagen zugelassen werden. **Oldekopp** d. l. obs. 9. t. 1. n. 6. Welches man sonderlich an denjenigen Orten, allwo man der Carolinischen Ordnung nachzugehen verbunden ist, zu beobachten pflegt. Die auf Einholung des Consults gehende Unkosten sollen, nach Verordnung der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** Art. ult. von der Obrigkeit bezahlt werden. Aber **Matth. Stephanus** in seinem Commentario sagt, daß die Unkosten des Consults von dem Inquisiten, wo ferne er anders was im Vermögen hat, gut gemacht werden müssen. Wie es in dem Tyrolischen also practicirt wird. Bey einem armen Inquisiten aber bezahlt eine Landes-Fürstliche, oder nach Beschaffenheit der Tractaten, eine Gerichts-Herschafft die Unkosten. Wann das Consult eingelauffen; so ist löblich, daß der Richter solches in Gegenwart des Inquisiten, wegen Recognoscirung des Siegels eröffne, dem Rechts-Geschwornen und Räthen vortrage, so dann hierüber erwarte, was sie wegen des Delinquenten für ein Bey- oder End-Urtheil abfassen werden? Ob nemlich die Inzichten sattsam abgelehnet, oder der Inquisit mit der peinlichen Frage anzugreiffen sey; sintemahlen in Tyrol eine Obrigkeit und Beysaß an das Consult dergestalt nicht gebunden ist, daß sie wegen einer vernünfftigen, und in denen Acten gegründeten Ursache, nicht ein anders Bey- oder End-Urtheil abfassen mögen. Jedoch, weil in denen mehresten Processen, sonderlich bey einem nicht überwiesenen halßstarrigen Delinquenten die Tortur oder peinliche Frage vorgekehret werden muß, und die Informate mehrerntheils zu Vornehmung der Tortur hinauslauffen; so wird nicht undienlich seyn, hierbey den Artickel **Tortur** nachzusehen.

Rathsamshausen, Geschlecht, siehe **Ratzenhausen**.

Raths-Bücher, *Libri Senatus*, werden diejenigen Bücher genannt, darinnen aufgezeichnet zu befinden, was von Zeit zu Tage in dem Rathe vorgehet, oder darinnen abgehandelt und beschlossen wird. Und ist kein Zweifel, daß hieraus gar wohl ein und anderer Beweiß wider die Unterthanen genommen werden kan. Wie solche denn auch in andern Fällen gleichmäßig zum Beweise dienen können; so viel absonderlich etwas alte und vorzeiten geschehene Dinge anbetrifft: weil sie nemlich allezeit die Vermuthung vor sich haben, daß in einer solchen Raths-Versammlung eine ansehnliche Menge von Zeugen zugegen gewesen. **Castrensis** und **Jason** in l. omni. C. de testib. **Gilhaus** in Arbitr. Jud. c. 6. P. II. art. 11. §. 9. n. 21. **Köppen** Decis. 46. n. 13. **König** in Pract. c. 91. n. 4.

Rathschitz (Bernhard von) war Hofmeister des Hertzogs Severin, Hertzog Heinrichs des Frommen zu Sachsen, andern Sohnes, als welcher unter seiner Aufsicht mehrentheils erzogen worden, biß er im October 1533 zu Insprug im 12 Jahre seines Alters verstorben. **Müllers** Annal. Saxon. p. 88.

Rathschlag, Rath, Anschlag, *Consilium*, ist nichts anders, als eine Regel, welche weiset, wie iemand eine Verrichtung seinem Endzweck gemäß angreifen und ausführen soll. Ein Rathschlag betrifft nur die Art und Weise, wie diese oder jene Verrichtung, so uns die Vernunfft, oder das natürliche Gesetz befiehlet, ins Werck zu richten, damit dadurch unser Nutzen befördert wird. Denn das natürliche Recht befiehlet überhaupt dasjenige, was der menschlichen Gesellschafft und eintzelen Menschen nöthig und nützlich ist; es determiniret aber nicht die Art, wie man bey so vielen fürfallenden Fällen dasjenige erhalten, und dabey seinen Nutzen rechtmäßig beobachten soll, welches letztere die Lehre von der Klugheit zu leben zeiget, wobey allerhand Rath und Anschläge nöthig sind. Man wird hieraus gar leicht erkennen, wie ein Rathschlag und ein Gesetz unterschieden sind. Der Rath kan einen von einem Obern, oder geringern, oder seines gleichen gegeben werden, und man kan sich auch selbst einen Rath geben; das Gesetz aber erfordert allezeit eine Ober-Herrschafft über andere. Der Rath ist einem allezeit was angenehmes, das Gesetz ist einem zuwider, der Rath zeiget, wie man etwas thun oder unterlassen soll; das Gesetz, was man zu thun oder zu unterlassen habe. Der Rath führt keine Krafft zu zwingen bey sich; das Gesetz aber begleitet dieselbe allezeit, und was andere Arten des Unterscheids mehr sind, wovon man **Oelthem** in introd. ad Grot. p. 45. **Pufendorf** de jure naturæ & gentium lib. I. cap. 6. §. 1. **Thomasium** in fund. jur. nat. lib. 1. c. 4. §. 50. f. **Hochstetter** in Collegio Pufendorf. exerc. 3. §. 3. p. 115 und exerc. 2. §. 48 p. 108. **Wernher** in element. jur. nat. c. 3. §. 35. p. 100. **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker Recht p. 82 ff lesen kan. Es sind die Rathschläge unterschiedlich: erstlich giebts vernünfftige und unvernünfftige Rathschläge, welche letztere aus den verderbten Neigungen der Ehrsucht, Wohllust und Gewinnsüchtigkeit, so die gemeine Sorte der Anschläge der Menschen in ihren Geschäfften ist, entstehen, dergleichen nur geschickt sind, unter dem Schein einer Belustigung, Ehre oder eines Gewinsts unser Leben unruhig und unvergnügt zu machen, und macht sich disfalls ein Mensch mit desto grösserer Application und Begierde, und unter desto grösserm und betrüglicherm Schein der Raison, ein unglückseliges Leben, ie grösser die Belustigung ist, die er über solche Eitelkeiten, als die ihm eben in Regard solcher Belustigung Güter zu seyn scheinen, heget. Und wenn er bey solcher Lebhafftigkeit des Gemüths einen fähigen Verstand besitzet, so dienet ihm dieser dazu, andern nur auf eine desto geschäfftigere, künstlichere und intricatere Art das Leben mühselig zu machen, wie solches ein jeder, der nur auf die gemeinen Anschläge der Menschen in hohen u. niedrigen Ständen mit Verstand Achtung giebet, leicht gewahr werden wird, s. **Müller** über Gracians Oracul Max. 60. p. 461. Jene, oder die vernünfftige Rathschläge sind Regeln der gesunden Vernunfft, welche dieselbe aus der Beschaffenheit der Umstände der Sachen darreichet, und die ein vernünfftiger den eitelen Eingebungen oder Anschlägen der Wollust, Ehre und Gewinnsucht großmüthig vorzühet. Hernach giebts auch ingenieuse und judicieuse Rathschläge. Jene sind Einfälle oder ingenieuse Erfindungen, welche dazu dienen, daß, wenn sich ein Mensch in einer Verwirrung siehet, daraus er durch judicieuses Nachsinnen oder Widerstand nicht wohl kommen dürffte, oder da ihm vielleicht nicht Zeit dazu gelassen wird, sich durch einen solchen artigen Einfall alsofort zu helfen wisse; die judicieuse sind scharffsinnige Urtheile von der Natur und Beschaffenheit der vorfallenden Sachen. Der fürnehmste Theil der politischen Klugheit bestehet in der Erfindung und Anwendung guter Rathschläge, und dazu wird ein lebhaftes Ingenium und Judicium erfordert, welches letztere insonderheit bey der Anwendung nöthig ist. Denn wenn nur einer bloß die ingenieusen Rathschläge an die Hand giebt, so muß ich mit sattsamen Judicio versehen seyn, damit ich zum wenigsten urtheilen kan,

kan, welche Rathschläge practicabel seyn, oder nicht. Man muß auch urtheilen können, wozu die ingenieusen und judicieusen Rathschläge nützlich sind, und daß die letztern zu Beurtheilung derer entweder von ihm selbst, oder von andern erfundenen und projectirten Anschläge dienen. Diese **Klugheit zu rathschlagen** (*Prudentia Consultatoria*) erfordert auch die Erkänntniß der Regeln des Wahrscheinlichen. **Thomasius** in Entw. der Pol. Klug. und **Rohr** in der Klugheit zu leben cap. 21. p. 454 u. ff. Siehe auch *Consilium*, im VI Bande p. 1033 u. 1034.

Rathschläge (Militarische) siehe **Militarische Rathschläge**, im XXI Bande p. 201.

Rathschlagen, siehe **Rathfragen**.

Rathschlagen (Klugheit zu) *Prudentia Consultatoria*, siehe **Rathschlag**.

Rathschluß, ist der Wille, daß etwas geschehen oder zur Würcklichkeit kommen soll. Anders sind die Rathschlüsse der Menschen, als die Rathschlüsse Gottes beschaffen. Denn bey einem menschlichen Rathschluß dependiret diese Würckung des Willens vom Verstand, daß man vorher die Beschaffenheit der Sachen, die auszuführen, erkennet, hierauf untersuchet, ob und was dabey zu thun, und wenn ein hinlänglicher Grund da, so erfolgt die Determination. Auf solche Weise geschicht alles nach und nach: es dependiret eines von dem andern, und das kommt von der Endlichkeit der menschlichen Seele. Eben daher rührt es, daß die menschlichen Rathschlüsse nicht alle von einerley Art sind. Denn man kan sie betrachten entweder an sich selbst; oder in Ansehung des Ausgangs. An sich sind sie entweder vernünfftig, wenn man nach der Vorschrifft der Vernunfft eine solche Sache sich vorgenommen, die weder den Regeln der Gerechtigkeit noch Klugheit zuwider; oder unvernünfftig, wenn auf Antrieb einer verderbten Neigung oder Affects ein Schluß gefasset wird. Solche sind unvernünfftig, indem man die Ehre Gottes entweder directe beleidiget, welches gottlose Rathschlüsse sind; oder seinem Nächsten Schaden zufüget, so ungerechte und boshaffte Rathschlüsse; oder sich selber damit schadet, welches thörichte und närrische Rathschlüsse. In Ansehung des Ausgangs sind sie entweder glückliche, indem die Sache so zur Würcklichkeit kommt, wie man sich solches vorgenommen; oder unglückliche, wenn der Erfolg aussen bleibet. Es kan geschehen, daß auch vernünfftige Rathschlüsse unglücklich werden, und das zeigt an, wie unsere Seele was endliches. Denn wenn wir einen Schluß fassen, so dencken wir zwar, die Sache wäre auf das beste überleget, und der Schluß wohl eingerichtet, machen uns auch Hoffnung, es werde alles glücklich ablauffen; läufft sie aber anders ab, als wir gemeynt, so erkennen wir alsdenn, daß wir bey der Abfassung des Schlusses, bald dieses, bald jenes, welches wir hernach erst erkennen, nicht eingesehen haben. Aus dieser Schwachheit kommt auch, daß wir in unsern Rathschlüssen veränderlich sind. Solche Veränderung geschiehet entweder mit Grund, wenn wir befinden, daß die Sache vorher nicht recht überleget worden; oder ohne Grund, wenn man sich aus Affecten von etwas bessern zu etwas schlimmern entschlüsset. Ein grosser Fehler ist hier der Eigensinn und die Hartnäckigkeit, wenn man bey seinem einmahl gefaßten Entschluß beständig beharret und nicht abgehen will. Von dem Rathschlusse Gottes siehe weiter unten den besondern Artickel: **Rathschluß Gottes**.

Rathschluß, oder **Raths-Schluß**, heisset auch derjenige Entschluß, den das gantze Raths-Collegium einer Stadt gefasset. Ins besondere führen den Namen der Rathschlüsse (Senatus-Consultorum) diejenigen Schlüsse, so von dem Römischen Raths-Collegio nach den meisten Stimmen gemachet worden, von denen der Artickel: *Senatusconsultum*, ausführlich handelt. Unter solchen Römischen Rathschlüssen sind einige, welche ihre eigene Namen haben, wie aus denen nachstehenden Artickeln erhellet; andere aber haben keinen besondern oder eigenen Namen, von welchen der gedachte Artickel: Senatus Consultum, ein mehrers beybringet.

Rathschluß (Aemilianischer) *Senatus Consultum Aemilianum*, de fideicommissariis libertatibus, ward unter der Regierung derer Bürgermeister **Aemilius Junius** und **Julius Severus** errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn jemanden vermöge eines Fideicommisses aufferleget worden, einen Knecht, welcher sich aber zu der Zeit, da der Testirer mit Tode abgegangen, nicht unter seinen Knechten befunden, frey zu geben, und von demselben vorgegeben werden wolte, daß er nirgends auszufragen wäre, der Prætor deshalber eine genaue Untersuchung anstellen, und auf Befinden, daß, wenn der Knecht zugegen wäre, solcher schlechterdings in Freyheit gestellet werden müste, seinen Ausspruch darnach einrichten, hernachmals aber, wenn solches geschehen, eben dasjenige Rechtens seyn solte, was sonst von Rechts wegen zu beobachten wäre, wenn der Knecht nach der in dem Fideicommiß enthaltenen Vorschrifft würcklich frey gelassen worden. l. si eum servum. 28. §. si quis. ff. de Fideic. libert.

Rathschluß (Antonianischer) *Senatus Consultum Antonianum*, de hastis Martiis in regia motis, ward unter der Regierung derer Bürgermeister **Marcus Antonius** und **Aulus Posthumus**, im Jahre 553 nach Erbauung der Stadt Rom, auf den Bericht des damaligen Ober-Priesters, **Cajus Julius**, daß sich die in der Capelle des vornehmsten Haupt-Tempels befindlichen Spiesse von selbst beweget, abgefaßt, und enthielt eine Verordnung, daß der Bürgermeister **Marcus Antonius** so wohl dem **Jupiter** und dem **Mars** die grösten Thiere opffern, als auch die übrigen Götter, so wie er es selbst vor rathsam befinden würde, zu versöhnen suchen, und daferne man ausserdem noch mehr Opffer (Succidanea) nöthig hätte, auch der **Robigus** darzu genommen werden solte. **Gellius** Lib. IV. c. 6.

Rathschluß (Apronianischer) *Senatus Consultum Apronianum*, de fideicommissariis hæreditatibus, ward zu den Zeiten derer Kayser **Marcus** und **Lucius Antoninus** und unter der Regierung derer Bürgermeister **Apronianus** und **Paulus**, im Jahre 923 nach Erbauung der Stadt Rom, abgefasset, und enthielt eine Verordnung, daß in allen Städten, so unter der **Bothmäßigkeit** des

des Römischen Volcks stunden, die Fideicommissarische Erbschafften zu Recht bestehen und gültig seyn, und also auch diesen die in dem Trebellianischen Rathschlusse verordneten Klagen zugelassen werden und zu gute gehen, wie nicht weniger auch die so genannten Land-Städte desfalls gleiches Recht genüssen solten; jedoch mit diesem Bedinge, daß diejenigen, welche eine solche Erbschafft ausgeantwortet werden solte, einen Actorem bestellten, welcher so wohl die deshalber nöthigen Klagen anbringen, als auch die von andern erhobenen Klagen annehmen, und sich darauf einlassen und antworten könnte. l. omnibus. 26. u. f. ff. ad Sc. Treb.

Rathschluß (Articulejanischer) *Senatus Consultum Articulejanum*, de libertatibus servorum, ward zu den Zeiten des Kaysers **Trajanus**, als solcher selbst nebst dem **Articulejus Poetus** die Bürgermeister-Stelle verwaltete, im Jahre 859 nach Erbauung der Stadt Rom, abgefasset, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn einem Knechte in irgend einer Römischen Provintz durch ein Testament die Freyheit ertheilet worden, der Präsident oder Gouverneur in derselbigen Provintz die Sache untersuchen und darüber erkennen solte, weñ sich gleich der Erbe selbst nicht in solcher Provintz befände. l. non tantum. 51. §. 5. ff. de fideic. libert.

Rathschluß (Calvisianischer) oder **Calvitianischer Rathschluß**, *Senatus Consultum Calvisianum* oder *Calvitianum*, de nuptiis quinquagenarii, enthielt eine Verordnung, daß, wenn eine Weibs-Person, die bereits über 50 Jahr alt geworden, eine Manns-Person, die noch nicht 60 Jahr alt wäre, heyrathete, der Mann disfalls nichts von derselben erben, und auch so gar nicht einmahl das ihm von derselben vermachte Heyraths-Gut gewinnen, sondern nach dem Tode einer solchen Weibs-Person ihre Mitgifft, wie sonst ein erbloses oder niemanden zuständiges Gut angesehen werden solte. **Ulpianus** Inst. c. 16.

Rathschluß (Calvitianischer) siehe **Rathschluß (Calvisianischer)**.

Rathschluß (Carbonianischer) *Senatus Consultum Carbonianum*, de statu liberorum, war des Inhalts, daß, daferne jemanden streitig gemacht würde, ob er auch unter eines Abgestorbenen seine Kinder gehörte, der aber noch nicht mündig wäre, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, solchem der Besitz der von jenem hinterlassenen Erbschafft eben so wohl, als ob ihm gleich niemals deshalber einiger Streit erreget worden, zugetheilet, die völlige Entscheidung der Sache aber so lange, bis er mündig geworden, aufgeschoben werden solte. l. r. u. a. ff. de Carbon. edict.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de assignatione libertorum, siehe **Rathschluß (Vellejanischer)**.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, super Collegio Aruspicum, enthielt eine Verordnung, daß die Pontifices zusehen und davor sorgen solten, was wegen der Aruspicum zu veranstalten nöthig wäre. **Tacitus** L. II.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de muliere servo alieno juncta, enthielt eine Verordnung, daß, wenn sich eine oder andere Weibs-Person mit einem fremden Knechte vermischen würde, solche vor ihre selbst eigene Person nebst ihrem gantzen Vermögen dem Herrn eines solchen Knechtes eigenthümlich zuerkannt werden solte. l. 1. C. de Sc. Claud. toll.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de nuptiis sexagenarii, war des Inhalts, daß, wenn ein Mann, der bereits über 60 Jahr alt geworden, ein Weib genommen, die noch nicht 50 Jahr ist, solches in denen Rechten eben so geachtet werden solte, als ob er sich, ehe er noch 60 Jahr alt geworden, verehelichet. **Ulpianus** in Inst. c. 16.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de Provinciis Consularibus, ward unter der Regierung derer Bürgermeister **Lucius Paulus** und **Cajus Marcellus** im Jahre 703 nach Erbauung der Stadt Rom abgefaßt, und geschahe darinnen die Verfügung, daß die erstgedachten beyden Bürgermeister, nachdem sie ihr obrigkeitliches Amt angetreten hätten, den ersten nächstkünfftigen Mertz die Sache wegen derer Bürgermeisterlichen Provintzien in dem gesammten Raths-Collegio in Vortrag bringen, jedoch vor dem gedachten ersten Mertz, weder von denenselben etwas gedacht, noch auch in Berathschlagung gezogen, sondern vielmehr an denenjenigen Tagen, da ordentlicher Weise das gesammte Volck zusammen kam, deshalber zugleich besondere Raths-Versammlungen angestellet und ein ordentlicher Rathschluß abgefasset werden; wie nicht weniger, dafern die beyden Bürgermeister deshalber etwas in dem Rathe vorbringen würden, von denen 300 Richtern alsdenn ihrer 6 der Raths-Versammlung beyzuwohnen vergönnet seyn; dafern es aber nöthig wäre, hierüber die Meynung oder das Gutachten des gesammten Volckes einzuziehen, die Bürgermeister **Servius Sulpitius** und **Marcus Marcellus**, oder an deren statt die Prætores oder die Zunfftmeister, welche solches zu thun vor gut befinden würden, und dafern es diese auch nicht thun würden, alsdenn denenjenigen, welche zu der Zeit die erstgedachten Ehren-Stellen bekleideten, solches dem gesammten Volcke vortragen solten. **Cälius** ad Ciceron. Epist. Lib. 8.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de quæstione familiæ, wird in denen Rechten mit dem Silanianischen Rathschlusse unter einem Titel verbunden und abgehandelt. Siehe **Rathschluß (Silanianischer)**.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de tutela mulierum cessitia, enthielt eine Verordnung, daß wenn ins künfftige eine Weibs-Person die ihr sonst denen Rechten nach gebührende Vormundschafft über ihre Kinder entweder nicht selbst verwalten konnte, oder wolte, derselben nicht mehr vergönnet seyn solte, wie ehedem gar öffters geschehen, dieselbe jemand anders, ihres selbsteigenen Gefallens, aufzutragen, sondern daß solche dagegen schlechterdings denen nächsten Anverwandten des Pupillen zustehen solte. **Ulpianus** in Fragm. XI. 8. ibique **Schulting** in Adnot. p. 596. u f.

Rathschluß (Claudianischer) *Senatus Consultum Claudianum*, de tutoribus a Coss. dandis, enthielt eine Verordnung, daß, nachdem die Zunfftmeister und Prætores sich in Bestellung derer Vormünder, als welche Sorge ihnen hauptsächlich

oblag, sich mit unter etwas saumselig finden liessen, ausserordentlicher Weise die Bürgermeister denen Mündlein oder Pupillen gewisse Vormünder bestellen solten. **Svetonius** in Claud. c. 23.

Rathschluß (Cottanischer) *Senatus Consultum Cottenum*, de falso, ward unter denen Bürgermeistern **Cotta** und **Messala**, im Jahre 773 abgefasst und enthielt eine Verordnung, daß alle diejenigen, welche sich mit andern vereinigen würden, unschuldige Leute aus dem Wege zu räumen, mit der in dem Cornelischen Gesetze auf einen Falsch bestimmten Straffe beleget werden solten. **Heineccius** in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. IV. tit. 18. §. 59. p. 388.

Rathschluß (Dasumianischer) *Senatus Consultum Dasumianum*, de libertatibus fideicommissariis, war des Inhalts, daß, wenn jemanden in einem Fideicommisse aufferleget worden, einen oder andern Knecht freyzulassen, derselbe aber aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend wäre, auch darüber in denen Rechten bereits erkannt und gesprochen worden, ein solcher Knecht alsdenn eben so frey seyn solte, als ob er gleich mit denen gehörigen Formalitäten, und nach Inhalt des Fideicommisses freygelassen worden. l. neque. 36. u. l. non tantum si. §. Senatusconf. ff. de fideicomm. libert.

Rathschluß (Domitianischer) siehe **Rathschluß (Statilianischer)**.

Rathschluß (Fannianischer) *Senatus Consultum Fannianum*, de Philosophis & Rhetoribus, ward unter der Regierung derer Bürgermeister **Cajus Fannius Strabo** und **Marcus Valerius Messala**, im Jahre 592 nach Erbauung der Stadt Rom, auf des Prætors **Marcus Pomponius** Antrag abgefasst, und krafft desselben dem letztern aufgetragen, davor zu sorgen, daß, wenn er es vor gut und der Republick vor zuträglich erachtete, die Philosophen und Redner aus der Stadt geschaffet würden. **Gellius** Lib. XV. c. 11.

Rathschluß (Geminianischer) *Senatus Consultum Geminianum*, de falso, ward unter denen beyden Bürgermeistern Namens **Geminus**, im Jahre 782 nach Erbauung der Stadt Rom abgefasst, und geschahe in demselben die Verfügung, daß, wenn sich jemand durch ein gewisses Stücke Geld bestechen liesse, jemanden gefährlicher Weise entweder wegen eines bloß erdichteten Verbrechens gerichtlich anzugeben, oder da er solches würcklich begangen, die Sache zu verschweigen, und auch so gar auf Erfordern entweder wider denselben zu zeugen, oder nicht, derselbe mit der in dem Cornelischen Gesetze auf einen Falsch verordneten Straffe beleget werden solte. **Ulpianus** bey dem Auct. Coll. LL. Mos. & Rom. Lib. VIII. c. 7. ibque **Cujacius**, Herald de Rer. Judic. auctor. Lib. 1. c. 6. **Grotius** in Flor. Sparf. ad l. ult. ff. de concuss. **Salmasius** in Jur. Attic. c. 30 **Bynkershoek** in Obs. Lib. III. Obs. 19.

Rathschluß (Göttlischer) siehe **Rathschluß Gottes**.

Rathschluß (heimlicher) siehe **Rathschluß (stillschweigender)**.

Rathschluß (hochnothwendiger) *Senatus Consultum Summum* oder *Supremum* ingleichen *extremum*, ward ehemahls eine solche Verordnung des Römischen Rathes genennet, dergleichen man nur in denen allerverwirrtesten und gefährlichsten Umständen der Republick zu machen pflegte. So gedencket z. E. **Livius** Lib. 3. daß die Hernicier dem Römischen Rathe ein solches Schrecken eingejaget, daß solcher nach eben der Art und Weise, der man sich sonst nur bey Abfassung derer in denen alleräussersten und höchst gefährlichen Umständen der Republick zu errichten den Rathschlüsse zu bedienen pflegte, dem Bürgermeister **Postthumius** aufgetragen, davor zu sorgen, daß ja nur nichts vor den Staat nachtheiliges paßiren möchte. Womit auch die bey dem **Sallustius** in Catilin. befindlichen Worte überein stimmen, welche also lauten: Es beschloß demnach der Rath, wie es denn gemeiniglich in dergleichen gefährlichen Umständen zu geschehen pflegte, die Bürgermeister möchten ja zusehen, daß die Republick nicht dabey Gefahr liesse. Es bekamen aber solchen Falls die Römischen Magistrats-Personen krafft eines solchen Rathschlusses die allerhöchste Gewalt, Soldaten anzuwerben und gantze Armeen ins Feld zu stellen, Krieg zu führen, und so wohl die Römischen Bunds-Genossen, als auch die Bürger selbst, aufzubieten, oder nach Befinden auch zu Ergreiffung der Waffen zu nöthigen und zu zwingen, wie nicht weniger so wohl bey dem Kriegs-Wesen, als auch in Bürgerlichen oder Staats-Sachen nach ihrem selbst eigenen Gefallen zu schalten und zu walten. Ausser dem aber war keinem Bürgermeister vor sich selbst, und ohne ausdrückliches Geheiß des Römischen Volckes, dergleichen zu thun erlaubt. Siehe auch **Cäsar** de Bell. Civ. Lib. 1.

Rathschluß (Julianischer) *Senatus Consultum Julianum*, de petitione hæreditatis, distractis rebus hæreditariis, dolo præterito, & fructibus, ward zu den Zeiten des Kaysers **Hadrians**, unter denen Bürgermeistern **Quintus Julius Balbus, Publius Juventius Celsus, Titus Ausidius Fronto** und **Atrius Severianus**, verfasset, und bestand in nachfolgenden Puncten: daß 1) wenn diejenigen, welche sich zu eines Verstorbenen Verlassenschafft die nächsten Erben zu seyn glaubten, und also auch, ehe und bevor noch die erbloß gewordenen oder ledigstehenden Theile derselben davon abgesondert und in den Fiscum gebracht worden, die gantze Erbschafft veräussert hätten, von dem daraus gelösten Gelde so wenig, als in andern gleichmäßigen Fällen, die Zinsen gefordert werden; 2) diejenigen, von welchen man die Erbschafft gefordert, zumahl wenn bereits ein widriger Rechtsspruch wider sie ergangen, das gantze Geld, welches sie aus denen veräusserten Erb-Stücken gelöset, wieder heraus geben, oder dafern dieselben noch vor deren geschehenen Abforderung entweder gantz und gar vernichtet, oder doch sonst verringert worden, den Werth davor ersetzen. 3) Diejenigen, welche sich in gewisse Güter oder liegende Gründe, von denen sie doch gewust, daß sie ihnen nicht gehören, dennoch mit Gewalt eingedrungen, hernach aber ihre Sachen wiederum also anzustellen gewust, daß sie solche nicht mehr besessen, und wenn dieses letztere gleich noch vor der Kriegs-Rechtens-Befestigung geschehen, dem ungeachtet so gut, als ob sie dieselben gleich würcklich besessen, ohne Unterschied, diejenigen aber, welche

welche eine und andere rechtmäßige Ursache anzugeben wissen, warum sie geglaubet, daß diese Güter ihnen zugehörten, nur in so fern, als sie dadurch würcklich reicher geworden, verdammet, und endlich 4) eine solche Erbschafft vor eine dem Fisco heimgefallene oder auch schon abgeforderte Sache von der Zeit an gehalten werden solte, als jemand gewust, daß ihm dieselbe abgefordert werde, das ist, so bald er dessen entweder mündlich oder schrifftlich, oder auch durch ein ordentliches Edict verständiget worden. **Ulpianus** in l. item veniunt. 20. ff. de petit. hæred.

Rathschluß (Junianischer) siehe **Vinniänischer Rathschluß**, im XXIV Bande p. 979. u. f.

Rathschluß (Junicianischer) *Senatus Consultum Junicianum*, oder wie ihn auch einige heissen, der **Vincianische Rathschluß**, *Senatus Consultum Vincianum*, de libertatibus fideicommissariis, enthielt eine Verordnung, daß, wenn ein Erbe ersucht worden, nicht so wohl einen in der Erbschafft befindlichen, als vielmehr seinen eigenen Knecht in Freyheit zu stellen, ein solcher Knecht, nach vorhergegangener richterlicher Erkänntniß, frey und ledig seyn solte, sein Herr möchte gleich aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend seyn, oder sich nur mit allem Fleiß verborgen halten, oder sich, ob er gleich zugegen wäre, dennoch, den Knecht loßzugeben, wegern, oder endlich auch den Knecht Kauffweise an sich gebracht haben. l. non tantum. 51. §. sed si. ff. de fideic. libert.

Rathschluß (Largianischer) *Senatus Consultum Largianum*, de bonis libertorum, ward unter der Regierung des Kaysers **Tiberius Claudius**, als er mit dem **Aulus Cäcina Largus** die Bürgermeister-Würde bekleidete, im Jahre 794 nach Erbauung der Stadt Rom errichtet, war des Inhalts, daß die Kinder, welche in ihres Vaters Testamente nur nicht mit Namen enterbet worden, in der Erbschafft derer von ihrem Vater Freygelassenen und ihrer Kinder allen auswärtigen Erben vorgezogen werden solten. Z. E. **Lälius** hinterläßt, da er mit Tode abgehet, verschiedene Kinder. **Theacius**, dessen Freygelassener, macht ein Testament, und setzet darinnen gewisse auswärtige oder gantz fremde Leute zu seinen Erben ein. Auf diesen Fall geschahe nun von dem Römischen Rathe die Verordnung, daß eine solche Erbschafft den eingesetzten Erben genommen, und des **Lälius** seinen Kindern eingeräumet werden solte, wenn sie nur nicht von ihrem Vater selbst enterbet worden. Denn wenn dieses war; so schienen sie schon nach dem Urtheile ihres Vaters alles Nutzens und Vortheils unwürdig zu seyn, welcher ihnen sonst in Ansehung ihres Vaters irgend woher zuwachsen konnte. §. ult. I. de succeff. libert. l. 1. u. a. C. de lat. libert. toll.

Rathschluß (Libonianischer) *Senatus Consultum, Libonianum*, de Fallis, ist nach des **Zotomanns** Meynung, vermuthlich zu den Zeiten des Kaysers **Hadrians**, unter denen Bürgermeistern **Lucius Nonius** und **Marcus Annius Libo**, im Jahre 880 nach Erbauung der Stadt Rom, errichtet worden, und enthielt eine Verordnung, daß alle diejenigen, welche entweder ein Stück Geld genommen, oder sich es nur versprechen lassen, um sich vor andere zu Advocaten oder zu Zeugen brauchen zu lassen, oder sich sonst mit andern verglichen und in Gemeinschafft getreten, unschuldige Personen in Unglück und Schaden zu bringen, desgleichen wer entweder vor sich selbst, oder auch vor denjenigen, welcher unter seiner Gewalt stehet, es mag gleich in eines Soldaten, oder einem andern Testamente seyn, ein Vermächtniß oder Fideicommiß hinein geschrieben, wenn solches anders nur vorher schon besiegelt und vollkommen zu Ende gebracht worden; oder welcher sich in einem fremden Testamente als eines Pupillen Vormund hinein zeichnet, oder da er von dem Testirer selbst zum Erben eingesetzet worden, die namentliche Enterbung seines Sohnes oder anderer naher Anverwandten hinzu setzet, oder auch die einem Knechte von dem Testirer geschenckte Freyheit mit eigener Hand wieder ausstreichet, absonderlich wenn er in dem Testamente mit einem oder andern an einen solchen Knecht zu bezahlenden Vermächtnisse oder Fideicommisse beschweret worden, mit der in dem Cornelischen Gesetze auf einen Falsch gesetzten Straffe beleget werden; hingegen wenn ein Knecht auf seines Herrn Befehl sich in dem von ihm hinterlassenen Testamente oder Codicill die Freyheit zugeschrieben, derselbe zwar in Ansehung dessen, weil er solches mit seiner eigenen Hand hinzu geschrieben, nicht frey seyn, jedoch aber seine Freyheit in Forme eines Fideicommisses erhalten solte, wenn nur der Testirer nach diesem erst das Testament oder Codicill mit seiner eigenen Hand unterschrieben. l. 1. u. a. ff. de fals.

Rathschluß (Licinianischer) *Senatus Consultum Licinianum*, de falso, ward unter denen beyden Bürgermeistern **Marcus Licinius** und **Taurus** abgefaßt, und enthielt eine Verordnung, daß diejenigen, welche entweder ein Stücke Geld genommen, oder sich nur versprechen lassen, um einen andern betrüglicher Weise vor Gerichte zu vertheidigen oder ein falsches Zeugniß abzulegen, oder sonst mit andern in einer verdächtigen Gesellschafft leben, oder auch jemanden boßhaffter Weise vor Gerichte angeben, mit der in dem Cornelischen Gesetze auf einen Falsch verordneten Straffe beleget werden solten. **Heineccius** in Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. IV. tit. 18. §. 59. p. 388.

Rathschluß (Macedonianischer) siehe *Beneficium Scti Macedoniani*, im III Bande p. 1148.

Rathschluß (Neronianischer) siehe **Neronianischer Rathschluß**, im XXIII B. p. 1791.

Rathschluß (Ninnianischer) siehe **Ninnianischer Rathschluß**, im XXIV B. p. 979. u. f.

Rathschluß (Nonianischer) siehe **Nonianischer Rathschluß**, im XXIV Bande p. 1235.

Rathschluß (Numianischer) siehe **Ninnianischer Rathschluß**, im XXIV Bande p. 979 u. f.

Rathschluß (Orphitianischer) siehe **Orphitianischer Rathschluß**, im XXV B. p. 1992.

Rathschluß (Pegasianischer) siehe **Pegasianischer Rathschluß**, im XXVII Bande p. 93.

Rathschluß (Pernicianischer) siehe **Pernicianischer Rathschluß**, im XXVII B. p. 516.

Rath-

Rathschluß (Persicianischer) oder **Pernicianischer Rathschluß**, wovon zu sehen im XXVII Bande p. 516.

Rathschluß (Piancianischer) oder **Plancianischer Rathschluß**, wovon zu sehen im XXVIII Bande p. 617.

Rathschluß (Pisonianischer) siehe **Pisonianischer Rathschluß**, im XXVIII B. p. 513.

Rathschluß (Plancianischer) siehe **Plancianischer Rathschluß**, im XXVIII Bande p. 617.

Rathschluß (Prätextischer) *Senatus Consultum Prætextum*, wird von einigen diejenige Raths-Verordnung genennet, durch welche die Verfügung geschahe, daß inskünfftige denen Raths-Herrn-Söhnen, so lange sie noch die Prætextam trugen, nicht vergönnt seyn solte, mit ihren Vätern auf das Rath-Haus zu kommen, ausser der einzige **Papirius**, welcher auch daher nach der Zeit Ehren halber mit dem Beynamen Prætextatus beleget ward. **Macrobius** in Saturn. Lib. 1. c. 6. **Gellius** Lib. 1. c. 23.

Rathschluß (Römischer) siehe **Rathschluß.**

Rathschluß (Rubrianischer) *Senatus Consultum Rubrianum, de Fideicommissariis libertatibus*, ward zu den Zeiten des Kaysers **Trajanus**, unter denen Bürgermeistern **Rubrius Gallus** und **Cölius Hispo**, im Jahre 859 nach Erbauung der Stadt Rom errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn diejenigen, welche, krafft des auf sie gefallenen Fideicommisses gewisse Personen frey und loß geben sollen, der von dem Prætore desfalls an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, nicht erschienen, ob sie zwar sonst gleich weder Kinder, noch wahnwitzig, noch von dem Feinde gefangen waren, noch auch wegen der Religion, oder anderer Ehehafften und Unglücks-Fälle, oder ihrer unvermeidlichen Familien-Geschäffte, oder wegen besorglicher Gefahr ihres Lebens, oder ihrer Ehre, oder aus einer andern gleichmäßigen Ursache, daran verhindert wurden, und wenn es auch gleich Mündlein waren, die entweder gar keine Vormünder hatten, oder doch von diesen selber abgehalten wurden, und der Prætor also, nach geschehener Erkänntniß und Untersuchung der Sache den Ausspruch gethan hatte, daß dergleichen Leuten ihre völlige Freyheit zukomme, ihnen dieser Stand mit eben so viel Rechte behalten werden solle, als ob sie gleich ausdrücklich und ordentlicher Weise frey gelassen worden. l. cum vero. 26. §. subeunt. l. neque. 36. l. si Filius. 33. ff. de Fideicomm. libert.

Rathschluß (Sabinianischer) *Senatus Consultum Sabinianum*, de eo, qui e tribus maribus arrogatus erat, enthielt eine Verordnung, daß derjenige, welcher aus eines andern Vaters dreyen Kindern männlichen Geschlechtes einen oder den andern an Kindes Statt auf- und annehmen würde, demselben nicht weniger, als andern gleichmäßig angenommenen Kindern, nemlich den vierten Theil seiner Erbschafft hinterlassen solte. l. 2. u. l. pen. §. quæ autem. C. de adopt. §. sed ea omnia. 13. Inst. de hæredit. quæ ab intest. rel. ibique **Theophilus.** Wie denn auch aus eben diesem Rathschlusse dasjenige Recht entstanden zu seyn scheinet, dessen der Kayser **Justinian** in l. ult. C. de decurion. Erwehnung thut, daß nemlich derjenige, welcher drey Söhne hatte, und den einen davon, der aber bereits ein Decurio war, gerne in das Römische Raths-Collegium aufgenommen wissen wolte, demselbigen eine völlige Freyheit von seiner Curie auswürcken muste.

Rathschluß (Silanianischer) *Senatus Consultum Silanianum*, de quæstione familiæ, ward zu den Zeiten des Kaysers Augustus unter der Regierung derer Bürgermeister **Dolabella** und **Silanus**, im Jahre 762 nach Erbauung der Stadt Rom, errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn jemand in seinem Hause umgebracht worden, alle seine Knechte, die sich zu der Zeit darinnen befunden, und ihm gleichwohl nicht zu Hülffe gekommen, ausgenommen die noch unmündigen, in gerichtliche Verhör genommen, und, wenn sie überwiesen worden, daß sie an dem begangenen Morde selbst Theil gehabt, am Leben, dafern sie aber nicht mit ihm unter einem Dache, sondern bloß in derselbigen Gegend gewesen, nicht anders als ob sie darum Wissenschafft gehabt, bestraffet werden solten; desgleichen, daß, wenn von jemanden die Rede gienge, daß er umgebracht worden, welcher aber ein Testament hinterlassen, solches eher niemand aus einem bösen und gefährlichen Absehen weder selbst eröffnen, durchlesen oder abschreiben, noch auch durch andere eröffnen, durchlesen oder abschreiben lassen solle, ehe und bevor man nicht dessen nachgelassene Knechte peinlich abgehöret, und die Schuldigen zur gehörigen Straffe gezogen; wer aber hierwider handeln würde, dessen Antheil aus einem solchen Testamente solte nicht allein eingezogen, sondern derselbe auch überdiß noch mit einer Straffe von 100 Goldgülden beleget werden; wie denn deshalber einem jeden aus dem Volcke vergönnet seyn solte, Klage wider ihn zu erheben. l. 1. 13. 14 u. 25. ff. ad Sc. Silan. **Cujacius** Observ. Lib. 1. c. 18. Sonst hatte man auch noch einen andern Rathschluß von der peinlichen Vernehmung derer Knechte (de quæstione familiæ) welcher unter denen Bürgermeistern **Nero** und **Piso** errichtet worden. **Tacitus** Lib. XIII. und XIV. Wie denn derselbe daher nicht allein in dem tit. ff. ad Sc. Silan. der Pisonianische, sondern auch von dem **Paulus** Sentent. Lib. 3. der Neronianische Rathschluß genennet wird. Und meynet auch vorgedachter **Cujacius**, daß eben dieser Rathschluß in d. tit. ff. de Sc. Silan. & Claud. auch der Claudianische Rathschluß genennet werde. Massen es denn allerdings nichts ungewöhnliches ist, daß eben dieser Neronianische Rathschluß mit unter auch der Claudianische genennet wird. Im übrigen hatte man auch zu den Zeiten des Kaysers **Marcus** noch einen andern Rathschluß gleiches Inhalts errichtet, wie insonderheit aus dem l. pen. C. de his quib. ut. indign. erhellet. Wie denn auch unter andern **Spartianus** bezeuget, daß allerdings der Kayser **Hadrian** auch davor gesorget. Woraus denn zu ersehen, wie sehr sich die Kayser die Ruhe und Sicherheit derer Herrschafften zu Hertzen gehen lassen.

Rathschluß (Statilianischer) oder der **Domitianische Rathschluß**, *Senatus Consultum Statilianum vel Domitianum*, de Quinquennii Præscriptione, war eine gewisse Verordnung des Römischen Raths, so zu den Zeiten des Kaysers Augustus, unter denen Bürgermeistern **Taurus** und **Lepidus**, im Jahre 763 nach Erbauung der Stadt Rom, abgefasset worden, des Inhalts, daß denen Erben eines Mannes, von dem die Rede gienge, daß er von seinen eigenen Leuten umgebracht worden, wegen Untersuchung des von ihm hinterlassenen und noch vor der peinlichen Verhör seiner Knechte eröffneten Testaments, eine Zeit von fünff Jahren anberaumet werden und lauffen solte. L. in cognitione. 13. ff. ad SC. Silan.

Rathschluß (stillschweigender) oder **ein heimlicher Rathschluß**, *Senatus consultum Tacitum*, hieß ehemahls eine solche Verordnung des Römischen Raths, da bloß die vornehmsten Mitglieder desselben in ein besonderes Gemach zusammen beruffen wurden, um mit einander über solche Dinge zu berathschlagen, die nicht einem jeden zu wissen vergönnt waren. Weshalber sie sich auch gemeiniglich vermittelst eines förmlichen Eydschwures gegen einander verbindlich machten, von dem völligen Beschluß der Sache nichts davon laut werden zu lassen. Dergleichen geschahe nun mehrentheils bey denen gefährlichsten Umständen des Staats, als wenn z. E. ein unverhoffter feindlicher Uberfall zu besorgen stand, wodurch man genöthiget ward, entweder dergleichen Anschläge zu fassen, die gewisser massen wider die Hoheit und das Ansehen der Republick zu lauffen schienen, oder doch eine solche Verfügung zu treffen, wovon es weder sicher noch rathsam war eher etwas kund werden zu lassen, als solche würcklich ausgeführet oder ins Werck gesetzet werden solten; oder wenn man es auch die allervertrautesten Freunde nicht gerne wissen lassen wolte, daß man mit Abfassung eines so heimlichen Rathschlusses beschäfftiget wäre. Weswegen denn auch weder die ordentlichen Gerichts-Schreiber, noch auch die öffentlichen Notarien, noch endlich die so genannten Censuales dabey zugegen seyn durften; sondern die Raths-Herren protocollirten alles selber, und vertraten also jener ihre Stelle, damit also um so viel weniger etwas davon verrathen werden möchte. **Capitolinus** de Gordian.

Rathschluß (Tertullianischer) oder **Tertyllianischer Rathschluß**, *Senatus Consultum Tertullianum* oder *Senatus Consultum Tertyllianum*, de liberorum hæreditatibus matri deferendis, war eine gewisse Verordnung des Römischen Rathes, welche zu den Zeiten des Kaysers Pius, oder wie er sonst nach seinem veränderten Geschlechts-Namen genennet wurde, des **Hadrians** unter denen Bürgermeistern **Tertullus** und **Sacerdos**, errichtet und krafft dessen versehen ward, daß, wenn eine freygebohrne Mutter das Recht dreyer, oder eine freygelassene, das Recht vier Kinder hätte, solche zu der Erbschafft ihrer ohne Testament verstorbenen Kinder gelassen werden solte, sie mochten gleich ihre eigene Herren, oder dagegen noch unter väterlicher Gewalt seyn; jedoch mit diesem Unterschiede, daß sie auf den letztern Fall die Erbschafft anders nicht, als auf Geheiß und mit Genehmhaltung ihres Vaters antreten durften; wie ihnen denn auch nach Absterben eines Sohnes dessen nachgelassene Leibes-Erben und zwar vornehmlich männlichen Geschlechts oder dessen leibliche Söhne, (Hæredes sui) nach Absterben einer Tochter aber deren Kinder beyderley Geschlechts, und also so wohl deren Söhne, als Töchter; nach Absterben beyder aber zwar deren Vater, nicht aber auch der Groß-Vater; wie nicht weniger dessen nächste Bluts-Freunde von Seiten des Vaters, sie mochten gleich nur männlichen oder zugleich weiblichen Geschlechtes seyn, der Mutter vorgehen, wenn es aber blosse Weibs-Personen waren, solche mit der Mutter zugleich erben solten. l. 1 u. 2. ff. ad SC. Tertull. Inst. Lib. III. tit. 3.

Rathschluß (Tertyllianischer) siehe **Rathschluß (Tertullianischer).**

Rathschluß (Trebellianischer) *Senatus Consultum Trebellianicum*, de Actionibus ab hæredibus in fideicommissaries transferendis, ward zu den Zeiten des Kaysers **Nero**, unter denen Bürgermeistern **Annäus Seneca** und **Trebellius Maximus**, im Jahre 810 nach Erbauung der Stadt Rom, den 25 August, errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, nachdem es allerdings höchst billig wäre, daß, wenn über die so genannten Fideicommissarische Erbschafften Streit entstünde, desfalls vielmehr diejenigen zu belangen wären und davor zu haften hätten, auff welche die damit verbündenen Rechte und davon zu zühenden Nutzungen kämen, als daß einem andern seine Treue und Redlichkeit, welche er bey Ausantwortung und Abtretung einer solchen Erbschafft beobachtet, zur Last geleget werden, oder sonst zum Schaden und Nachtheil gedeyen solte, ins künfftige alle die sonst denen Erben und wider dieselben gebührenden Klagen nicht mehr weder von ihnen selbst noch auch wider sie, wenn sie anders nur die ihrer Treue und Redlichkeit überlassene Erbschafft gebetener massen abgetreten und ausgeliefert, sondern dagegen bloß von denenjenigen und wider die, denen in Krafft und nach Inhalt des von einem Testirer errichteten letzten Willens in Form eines Fideicommisses hinterlassene Erbschafft zu sichern Händen übergeben und ausgeantwortet worden, angestellet werden solten, damit solcher gestalt der letzte Wille eines Verstorbenen um so viel mehr bestätiget und demselben in allen Stücken getreulich nachgelebet würde. **Ulpianus** in l. 1. ff. ad SC. Trebell.

Rathschluß (Turpillianischer) *Senatus Consultum Turpillianum*, de accusationibus desertis, ward vermuthlich zu den Zeiten des Kaysers **Nero**, unter denen Bürgermeistern **Cajus Silius** und **Marcus Turpilianus**, im Jahr 809 nach Erbauung der Stadt Rom errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn jemand einen andern wegen seines öffentlichen Verbrechens angeklaget, nach Formirung des Processes aber,

aber, das ist, nach geschehener Einzeichnung der Namen u. bestellter Bürgschaft, den Proceß fortzusetzen, wie auch nach gefänglicher Annehmung des Beklagten, ob er gleich keine gehörige Abolition ausgewürcket, dennoch von der Fortsetzung des Processes abstehet, als wenn er z. E. den Ankläger zwar angestifftet, u. es ihn geheissen, wie nicht weniger ihm allerhand Einschläge zu Anstellung der peinl. Anklage unter den Fuß gegeben, hernach aber, wenn es zum Beweise kommen soll, sich demselben unter allerhand kahlen Ausflüchten und Entschuldigungen entzühet, oder wenn er sich zu Anstellung der Klage durch eine ausgestellte Handschrifft oder einen andern Vergleich verbindlich gemacht, oder von der Gegenpart etwas zum Geschencke genommen, u. s. w. um fünf Pfund Goldes gestraffet werden solle. l. 1. u. a. C. & ff. ad SC. Turpill. l. 3. in fin. ff. de prævaric. l. servi. C. ad L. Jul. de adult.

Rathschluß (Vellejanischer) *Senatus Consultum Vellejanum*, de allignatione libertorum, ward zu den Zeiten des Kaysers **Claudianus**, (wie er denn daher auch von einigen der **Claudianische Rathschluß** genennet wird) unter der Regierung derer Bürgermeister **Vellejus Rufus**, und **Osterius Scapula**, oder wie sie bey andern heissen, (Pighius in Annal. Tom. III. Lib. 18. p. 576.) unter denen Bürgermeistern **Publius Suillius Rufus** und **Osiorius Scapula**, errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß, wenn jemand zwey oder mehrere Kinder, die aber doch aus einem ordentlichen Ehebette erzeuget worden, in seiner Gewalt hätte, und wegen seiner freygelassenen so wohl Manns- als Weibes-Personen, die Erklärung gethan, welchem von seinen Kindern dieselben als seine selbsteigene Freygelassenen angerechnet werden solten, eben dasjenige von seinen Kindern, welchem er dieselben zugedacht, und wenn auch gleich derjenige, welcher ihnen die Freyheit ertheilet, hernachmahls durch eine Verordnung unter denen Lebendigen, oder auch durch einen letzten Willen, das Stadt- oder Bürger-Recht eingebüsset hätte, dennoch so gut der rechte und eintzige Patron oder die Patronin von einem solchen Freygelassenen seyn solte, als ob er ihn gleich selbst in den Stand der Freyheit versetzet hätte; wie nicht weniger, wenn auch eines oder das andere von seinen Kindern das Stadt-Recht verlohren, vor sich selbst aber keine Kinder hätte, dennoch denen übrigen Kindern desjenigen, welcher einem solchen Freygelassenen die Freyheit ertheilet, alle ihnen sonst gebührende Rechte eben so völlig und unverletzt erhalten werden solten, als ob gleich ihr Vater wegen einer solchen freygelassenen Manns- oder Weibs-Person gar keine Erklärung von sich gegeben. l. 2. ff. de asign. libert.

Rathschluß (Vellejanischer) *Senatus Consultum Vellejanum*, de mulierum intercessionibus, ward unter der Regierung derer Bürgermeister **Marcus Silanus** und **Vellejus Tutor** errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß keine Weibs-Personen, welche sich vor andere, sonderlich in Geld- und Schuld-Sachen, verbürget, deshalber gerichtlich belanget, noch auch wider dieselben verfahren werden solte; massen es der Billigkeit nicht gemäß zu seyn schiene, daß dieselben sonst nur denen Männern gebührende Geschäffte verrichten, oder jemanden auf eine solche Art verbindlich werden solten. Weswegen denn auch ein solcher Schuldner, welcher eine Weibs-Person vor sich gut sagen oder Bürge werden lassen, davor selber stehen und hafften muste. Zumahl da noch die Vermuthung wider ihn stritte, daß er dieselbe vielmehr, als der Gläubiger, darzu beredet und hintergangen hätte. l. 1. u. 2. ff. ad SC. Vellej.

Rathschluß (Vinicianischer) siehe **Rathschluß (Junicianischer)**.

Rathschluß (Vitrasianischer) *Senatus Consultum Vitrasianum*, de fideicommissariis libertatibus, ist vermuthlich zu den Zeiten des Kaysers **Vespasianus**, unter der Regierung derer Bürgermeister **Sulpitius Galbus** und **Vitrasius Pollio**, errichtet worden, und enthält eine Verordnung, daß die Theile derer Knechte, welchen durch ein Fideicommiß ihre Freyheit ertheilet worden, auf einen gewissen Preiß, der Billigkeit gemäß, gesetzet, und alsdenn ein solcher Knecht von denjenigen, welche darum ersuchet worden, freygelassen werden; diejenigen aber, welche ihn in die Freyheit versetzet, ihren Brüdern und Erben, wegen des daran habenden Antheils, eben so verbindlich seyn solten, als ob dessentwegen zwischen ihnen ordentlich geklaget und processiret werden könnte. Denn vorher war gebräuchlich, daß, wenn ihrer mehrere zu Erben eingesetzet worden, und unter diesen sich auch solche Kinder befanden, welche noch nicht einmahl reden konnten, indessen aber gleichwohl eines oder das andere derer letztern ersuchet worden, diesen oder jenen Knecht frey zu lassen, solchen dennoch nicht die Freyheit versaget werden durffte, unter dem Vorwande, weil ein solches Kind den Knecht seinen Miterben nicht verkauffen könnte. l. cum quasi. 30. §. si plures. ff. de fideicom. libert.

Rathschluß (Volusianischer) *Senatus Consultum Volusianum*, de coitione in litem, enthielt eine Verordnung, daß diejenigen, welche sich gefährlicher Weise in einen fremden Proceß mischten, oder sonst mit einander einig geworden, unschuldige Leute peinlich anzuklagen, und hernachmahls dasjenige, was sie irgend dabey gewinnen möchten, unter sich zu theilen, nach dem Julischen Gesetze von der Privat-Gewalt oder dem Uberdrange bestraffet werden solten. l. 6. ff. ad L. Jul. de vi privata. u. l. 2. ff. de concuss.

Rathschluß (zwantzigmännischer) *Senatus Consultum Vigintivirale*, ward zu den Zeiten des Kaysers **Augustus**, unter denen Bürgermeistern **Tiberius** und **Varus**, im Jahre 851 errichtet, und enthielt eine Verordnung, daß aus dem Ritter-Orden zwantzig Männer erwählet würden, wovon aber hernachmahls keiner in den Römischen Rath gezogen werden solte, wenn er nicht sonst schon ein anders obrigkeitliches Amt bekleidet hätte, in Anse-

Ansehung dessen er noch die Raths-Herrn-Stelle erhalten könnte. Und diese zwantzig Männer wurden an die Stelle derer sonst bekannten Sechs und Dreyßiger eingeführet, wovon ihrer drey über die peinlichen Hals-Gerichte, drey andere über das Müntz-Wesen, ihrer viere aber über die öffentlichen Strassen und Gassen der Stadt Rom, und die übrigen zehen über diejenigen Gerichte gesetzet waren, welche sonst denen hundert Männern durch das Loos zugetheilet wurden. Sonst war auch in demselben versehen, daß, weil sich so leicht niemand um das Zunfftmeister-Amt bewarb, diese aus denen Quæstoribus, welche bereits das 40 Jahr erreichet hatten, durch das Loos darzu gewählet werden solten. Dio Lib. 54.

Rathschluß Gottes, kan entweder an sich überhaupt, oder in der Application in Ansehung dieser, oder jener Sache betrachtet werden. An sich ist der Rathschluß bey Gott auch der Wille, daß etwas geschehen und zur Würcklichkeit kommen soll. Gott ist unendlich, und daher sind die Rathschlüsse bey ihm anders als bey den Menschen. Denn indem bey ihm wegen seiner Unendlichkeit keine Succeßion statt findet, und also alles von ihm auf ein mahl erkannt wird, auch sein Wille von seinem Verstand nicht dependiret, so folgt, daß er vorher keine Deliberation anstellt, auch alles so geschehen muß, wie er es beschlossen; gleichwohl aber, was nach seinem Rathschluß geschiehet, seiner göttlichen Weißheit gemäß ist. Fragt man aber: was Gott vor Rathschlüsse abgefasset? so setzen wir zum voraus, daß wir solche nicht anders als aus dem würcklichen Erfolg erkennen können, und daß hier die Sache anders nach der Schrifft; anders nach der Vernunfft anzusehen. Wir befinden nach der Vernunfft, wenn wir die Welt nach ihrer Existentz und Beschaffenheit betrachten, und wie darinnen viel böses anzutreffen, daß Gott von Ewigkeit den Schluß gefasset, gegenwärtige Welt in der Zeit zu erschaffen, den Creaturen dasjenige Wesen, so sie haben, zu geben, und das Böse zuzulassen. Wenn Herr **Wolff** in den Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen §. 999 schreibet: Gottes Rathschluß geht auf alles, und kan nichts kommen, als was er beschlossen hat, und solcher gestalt kommt in der Welt alles von Gott, Glück und Unglück, so wollen einige diese Worte vor anstößig ansehen, indem es schiene, als wenn die böse Handlungen auch unter dem Rathschluß Gottes begriffen wären. Er hat sich aber in den Anmerckungen über die Metaphysic §. 375 entschuldiget: Wer hat iemahls gelehret, daß durch den Rathschluß Gottes die Dinge in ihrem Wesen und Natur geändert werden und das zufällige nicht mehr zufällig, das freywillige nicht mehr freywillig bleibet? Wir lassen dahin gestellet seyn, ob man darwider einwenden kan, daß, da er den Rathschluß Gottes auch auf die freywillige Handlungen der Menschen extendiret; aber alles so kommen muß, wie er es beschlossen, dieses der Freyheit des Menschen nachtheilig sey? Er sagt in der Metaphysic §. 997, der Rathschluß bringe mit sich, das etwas zur Würcklichkeit komme, und daher hat die Sünde kommen müssen. Die, so da glauben, Herr Wolff confundire immer die Möglichkeit und die Würcklichkeit, sagen: Hat Gott dem Menschen ein solches Wesen mitgetheilet, daraus die Möglichkeit zu sündigen geflossen; so hat er beschlossen, wenn er sündigen würde, es zuzulassen; das heisse aber nicht der Wille Gottes, die Sünde zur Würcklichkeit zu bringen. Betrachten wir den Rathschluß oder Willen Gottes nach der Schrifft, so ist derselbe insgemein, daß die Menschen, so gesündiget haben, wiederum bey ihm zu Gnaden kommen, und ewig selig werden. Derselbe Rathschluß oder Wille aber ist zweyerley, und kommt der Unterscheid daher: Wenn Gott der Menschen Seligkeit will, erstreckt sich sein Wille nicht dahin, daß die Leute sollen selig werden, sie erzeigen sich gleich gegen ihm, wie sie wollen; sondern er hat solches auf gewisse Mittel gesetzet, dadurch ihnen solle und könne geholffen werden. Da will nun Gott, daß alle Menschen solche Mittel ergreiffen, und dadurch zu ihm kommen, und diß ist sein allgemeiner Rathschluß und Wille. Dieweil aber nur etliche Menschen die vorgesetzte Mittel annehmen, der meiste Theil aber stösset sie von sich, und beharret in seiner Bosheit wider Gott, so will er, daß die, welche die gegebene Mittel annehmen, und in festem Glauben an Christum bis ans Ende beständig bleiben, zu der ewigen Seligkeit gelangen, die andern aber läßet er im Verderben bleiben, und das ist der sonderbare oder Gerichtswille Gottes, als der allein etliche will selig haben, (und wird derselbe, oder desselben Rathschluß, genennet die Gnadenwahl und Verordnung der Gläubigen zum ewigen Leben,) die übrigen in ihrem natürlichen Elende verbleiben und untergehen läßet. Von jenem, dem allgemeinen Willen Gottes, sind folgende vier Puncte in acht zu nehmen: 1) daß Gott wolle aller Menschen ewige Wohlfarth ohne allen Unterscheid; 2) daß Gott seinen Willen von aller Menschen Wohlfarth auf eine gewisse Ordnung und Mittel setze, dadurch er sie wolle selig machen; 3) daß Gott in diesem hochwichtigen Wercke seinen Willen uns richtig geoffenbaret, und nicht in seinem Worte fürgebe, wie er unser aller Seligkeit hertzlich wolle, indessen aber bey sich ingeheim den Schluß fasse, den grössesten Theil derselben mit ewigem Feuer zu verderben; 4) daß Gott ihm selber nicht zuwider sey, wenn er aller bösen Menschen Seligkeit will, und doch (weil er weiß, daß sie in ihrer Boßheit werden verharren) zugleich auch will, daß die halsstarrigen Verächter nicht sollen selig werden. Der erste **Punct**, daß Gott wolle aller Menschen ewige Wohlfarth, ohne allen Unterscheid, wird aus folgenden Gründen bewiesen: 1) dieweil Gott mit klaren deutlichen Worten bezeuget, wie er alle Menschen liebe, und wolle, sie sollen ewig selig werden, Ezech. XVIII, 23. 32. Cap. XXXIII, 11. Matth. XVIII, 14. 1 Timoth. II, 4. 2 Pet. III, 9. 2) Dieweil Gott sich aller, die gesündiget haben, erbarmen will, Röm. XI, 32. Galat. III, 22. Daß aber alle Menschen gesündiget haben, ist guten theils aus angezogenen Zeugnissen zu vernehmen, es gebens auch andere Oerter der Schrifft, Sprüchw. XX, 9. Pr. Sal. VII, 21. Röm. III, 23. Daraus folgt, daß sich Gott aller Menschen erbarmen wolle. 3) Dieweil Gott auch deren Wohlfarth haben will, die doch nicht bekehret werden. Daß Gott die wolle zur Seligkeit bringen, welche selig werden, davon ist kein Zweiffel: Wenn nun bewiesen wird, daß er

auch die wolle selig haben, welche doch nicht selig werden, so ists gewiß, daß er alle Menschen wolle selig haben. Nun bezeuget aber Gott seinen gnädigen Willen von denen, welche nicht bekehret noch selig werden, Esa. LXV, 2. Sprüchw. I, 24. u. f. Und Matth. XXII, 3. ladet der König zur Hochzeit, und will, daß diejenigen seiner Gnade im Werck genüssen, welche doch hernach ungehorsam ausen bleiben, des Königs Diener höhnen und tödten, auch durch des Königs ausgesandtes Heer umgebracht werden, v. 6. 7. Welches Gleichniß vom Himmelreich handelt, und anzeiget, wie Gott auch die in sein Reich gern haben wolle, welche ihm ungehorsam sind, und seine gnädige Einladung verachten. 4) Dieweil Gott allen Menschen seinen Sohn gesandt hat. Wem Gott seinen Sohn sendet, denselben will er zu seinem Reich und der ewigen Seligkeit befördert wissen. Er sendet aber seinen Sohn allen Menschen, darum will er alle Menschen zu seinem Reich und der ewigen Seligkeit befördert wissen. 5) Dieweil Gott alle Menschen zu seinem Reich und der ewigen Seligkeit beruffet. Wen Gott zu der ewigen Seligkeit beruffet, den will er, daß er selig werde. Nun beruffet Gott alle Menschen zur Seligkeit; solches ist aus denen Zeugnissen kund, Matth. XXVIII, 19. Marc. XVI, 15. Ap. Gesch. XVII, 30. Coloss. I, 28. Aus welchem folget, daß Gott wolle, es sollen alle Menschen selig werden.

Der andere Punct ist dieser: Daß Gott seinen Willen, von aller Menschen Wohlfarth, auf eine gewisse Ordnung und Mittel setze. Wie Gott den Schluß gefasset, und will, daß alle Menschen selig werden, also will er doch nicht, daß sie ohne Mittel, und gewisse Ordnung zur Seligkeit kommen, und ihnen frey stehen solle, zu thun und zu lassen, was ihnen gelüstet; sondern er giebt gewisse Maasse, Ordnung und Mittel, und will, daß alle Menschen dieselbe annehmen, und dadurch zur ewigen Wohlfarth gelangen. Vor allem sendet er seinen Sohn, der menschliche Natur an sich genommen, in derselben der Menschen Sünden gebüsset, und sie mit seinem himmlischen Vater versöhnet. Davon lässet er nachmahls den Leuten predigen, daß sie ernste Busse thun, diese Erlösung annehmen, nicht von sich stossen, auf Jesum Christum, als ihren Heyland, sich verlassen, und nicht zweiffeln, daß sie also bey Gott in Gnaden seyn. Er macht sie durch solchen Glauben gerecht, er gebieret sie von neuen durch sein Wort und die heilige Tauffe, er stärcket ihren Glauben durchs Wort, und sein heilig Abendmahl ꝛc. welches die Mittel sind, durch welche Gott die Menschen selig zu machen den Schluß gefasset. Daß Gott solcher gestalt seinen Willen auf Gebrauch der Mittel gesetzet, wird daher bewiesen, dieweil Gott seinen Willen also hat geoffenbahret, Ezech. XVIII, 21. 24. Marc. XVI, 16. Joh. III, 18. 1 Timoth. II, 4. 2 Pet. III, 9. aus welchen Stellen zu vernehmen, wie Gott aller Menschen Seligkeit wolle, aber unter der Bedingung, daß sie sich in der vorgestellten Ordnung halten lassen, daß sich der Gottlose bekehre von seinem bösen Wesen, der Gerechte bleibe beständig in seiner Gerechtigkeit, der Sünder thue Busse, komme zur Erkänntniß der Wahrheit, glaube an den Sohn Gottes, alsdenn (und nicht ausser dieser Ordnung) kan an ihm der göttliche Rathschluß und Wille im Werck vollstrecket werden. **Der dritte Punct** ist: daß Gott in diesem hochwichtigen Wercke seinen Rathschluß und Willen uns richtig geoffenbahret, und nicht ein anders in seinem Worte fürgebe, ein anders in seinem geheimden Rath beschlüsse. Dieser bedarf keines weitläufftigen Beweises; denn 1) ist solcher Gedancke von Gott auch dem Lichte der Natur zuwider, daß ein jeglicher vernünfftiger Mensch alsobald verstehet, wie dergleichen nicht ohne Gottlosigkeit von Gott könne gedacht werden. 2) Ists dem zuwider, was Gott von seiner Wahrheit bezeuget, er sey nicht wie ein Mensch, daß er lüge, sondern alle seine Worte seyn wahrhafftig, und was er zusagt, das halte er gewiß, 4 B. Mose XXIII, 19. 1 B. Sam. XV, 29. Ps. XXXIII, 4. Tit. I, 2. 3) Wenn von Gott zu gedencken wäre, daß er ein anders in seinem Worte fürgebe, ein anders, und zwar das Widerspiel, in seinem geheimden Rath beschlösse, so dürffte niemand mehr dem geoffenbahrten Worte unfehlbar trauen, sondern hätte allezeit zu zweiffeln, ob Gott auch gewißlich also, und nicht anders zu thun gesinnet wäre, gleichwie er in seinem Worte fürgiebet, oder ob er Gutes uns vorsage, und das Widrige in seinem Rath beschlossen habe, damit der Christliche Glaube allerdings fallen müsse, und niemand aus dem freundlichen Fürgeben Gottes ein kindliches und gutes Vertrauen zu ihm schöpffen könnte: denn, weil der Glaube auf einen Felsen soll gegründet, d. i. ein solches festes Vertrauen zu Gott auf sein Wort erbauet seyn, daß es kein anstossender Sturmwind, noch Wasserfluth, d. i. keine Versuchung, Anfechtung oder Gefahr darnieder werffen soll, Matth. VII, 24. 25; so muß das göttliche Wort, aus welchem der Glaube entspringet, Röm. X, 17. dermassen gewiß und unfehlbar seyn, daß daran zu zweifseln niemand Ursache habe, welches nicht geschehen könnte, wenn ungewiß wäre, ob Gott auch dieses gewißlich also meyne, welches er in seinem Worte fürgiebet und verheisset. **Der vierte Punct**, daß Gott ihm selber nicht zuwider sey, wenn er aller bösen Menschen Seligkeit will, und doch (weil ers weiß, daß sie in ihrer Bößheit werden verharren) zugleich auch will, daß die halsstarrigen Verächter nicht sollen selig werden; dieses wird von dem Herrn Christo schön erkläret in zweyen Parabeln, deren eine das Himmelreich vergleichet einem Könige, der zu seines Sohnes Hochzeit Gäste lude, des gnädigen und freundlichen Willens, ihnen an seiner Tafel Gnade und alles Gutes wiederfahren zu lassen; als er aber verschmähet, seine Knechte gehöhnet und getödtet wurden, hat er diese Leute jämmerlich umbringen lassen, Matth. XXII, 1. u. ff. Die andere Parabel vergleichet das Himmelreich einem grossen Abendmahl, darzu viel von dem Hausvater sind geladen worden, nachdem sie dessen Freundlichkeit verschmäheten, und zu kommen sich weigerten, hat er nicht mehr gewolt, daß sie seine Gäste seyn, und der zugerichteten Mahlzeit genüssen solten, Luc. XIV, 1. u. ff. Befindet sich demnach bey diesem König und Hausvater zweyerley Wille, erstlich **ein Gnaden- und Freuden-Wille**, nach welchem sie wollen, daß es ihren geladenen Gästen wohl gehe, und sie ihre Güther mit Freuden genüssen; Zum andern **ein Gerichts-Wille**, nach demselben wollen sie, daß ihre Geladene, wegen der grossen Undanckbarkeit und Verachtung, nicht sollen ihre Güter

Güter genüssen, noch in dem Werck ihre Gnade und Freundlichkeit empfinden: welche zwey Willen einander im geringsten nicht zuwider sind, ob wohl der eine den Gästen die Mahlzeit gönnet, der andere aber mißgönnet. Gleich also hat unser Herr Gott auch zweyerley Willen, deren einer ist der **Gnaden-Wille**, welchen die Kirchenväter den vorgehenden Willen genennet haben, darum, dieweil er nicht siehet auf der Menschen Frömmigkeit oder Bößheit, Danck oder Undanck, Gehorsam oder Ungehorsam, sondern, dessen ungeachtet, allen, ohne Unterscheid, Gnade und Seligkeit anbeut. Der andere ist der **Gerichts-Wille**, den die Kirchenväter genennet haben **den nachfolgenden oder nachgehenden Willen**, darum, weil er auf das erfolget, was die Menschen gegen dem freundlichen und gnädigen Anerbieten Gottes erwiesen, daß, da sie dasselbe von sich gestossen und verachtet, er ihnen mit verdienter Ungnade und einem scharffen Sententz wieder begegnen, und sie von sich stossen werde. Wie derowegen Gott nach dem Gnaden-Willen aller Menschen Wohlfarth begehret, also will er, nach dem Gerichts-Willen, daß allein die zur ewigen Seligkeit sollen gelangen, welche die angebotene Gnade haben angenommen, hergegen die Verächter solche Gnade nicht genüssen sollen. Und thut Gott in diesem Wercke wie eine fromme gottselige Obrigkeit, welche nichts liebers wünschet, denn daß es allen ihren Unterthanen solle wohlgehen, darzu vermahnet sie dieselbe mit allem Ernst und Freundlichkeit, bittet sie auch wohl, daß sie ihre eigene Wohlfarth betrachten, und sich also verhalten, damit es ihnen nach ihrem Wunsch ergehen möge: Wenn denn diese Freundlichkeit ausgeschlagen wird, und der Unterthan das Vermahnen und Bitten seiner Obrigkeit nicht höret, verlachet sie, und thut freventlich wider derselben Willen und Gebot, alsdenn gehet dieser Gnaden-Wille gäntzlich aus, und folget der Gerichts-Wille, nach welchem die Obrigkeit will, daß einem solchen Ungehorsamen und Freveler nicht wohl gehen soll, übergiebt ihn dem Scharffrichter, durch den er vom Leben zum Tode gebracht werde. Wie aber in diesem allen, weder der König, noch Hausvater, noch die Obrigkeit, ihr selber zuwider sind, ob sie schon nach gewissem Unterschied etwas wollen, und nicht wollen; also ist Gott ihm auch nicht entgegen, wenn er, nach gewissem Unterscheid, aller Menschen ewige Seligkeit will, und etlicher Seligkeit nicht will. Den **Gerichts-Willen** belangend: Nachdem etliche Personen mit Glauben seine Gnade werden angenommen, andere aber dieselbe verworffen haben, ist derselbe zweyerley, erstlich der **gnädige**, zum andern der **ernstliche**. Und zwar wird der Menschen Gehorsam und Ungehorsam, nach welchem Gottes Gerichts-Wille verfähret, allhier betrachtet, nicht wie sich derselbe in der Zeit im Wercke begiebet und zuträgt, sondern wie Gott ihn von Ewigkeit her gesehen hat, als dem alles weit zukünfftiges nicht anders bekannt, denn ob ers gegenwärtig anschauete. Demnach hat er von Ewigkeit gewust, welche im Unglauben absterben, oder welche an seinen Sohn glauben, und im Glauben biß an ihren Tod verharren werden. Deswegen er jene in ihrem Unglauben, und also in seinem Gerichte, da er über alle Unbußfertige und Ungläubige das Urtheil der Verdamniß gesprochen hat, verbleiben lässet, diese aber zum ewigen Leben verordnet und erwählet, welche Handlung in der Kirchen Gottes genennet wird die **Gnadenwahl**. Damit aber dieser Articul von Gottes **gnädigem Gerichts-Willen** recht verstanden werde, hat man folgendes wohl in acht zu nehmen: 1) Was die Gnadenwahl für ein Name sey? 2) Was die Gnadenwahl sey? 3) Wenn die Gnadenwahl geschehen? 4) Worzu Gott die Auserwählten durch die Gnadenwahl verordnet habe? 5) Was er in derselben Wahl eigentlich habe angesehen? 6) Welche Menschen er auserwählet habe?

Bey dem **ersten Punct**: Was Gnadenwahl für ein Name sey? ist zu wissen, daß ihn die Heilige Schrifft selber hiervon gebrauchet: Paulus nennet sie Wahl der Gnaden, Rom. XI, 5. der Herr Christus eine Wahl, Matth. XX, 16, viel sind beruffen, aber wenig sind auserwählet. Ephes. I, 4. Gott hat uns erwählet, ehe der Welt Grund geleget war. Und Röm. VIII, 33, Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen ꝛc. Und heist eine Wahl, dieweil sich allein etliche der göttlichen Gnade theilhafftig machen, darum Gott die wenigen zu seinen Kindern und Erben aus dem gantzen Hauffen des menschlichen Geschlechts ausgelesen. Auf **den andern Punct**: Was die Gnadenwahl sey? ist die Antwort: Sie ist der göttliche Rathschluß, damit Gott von Ewigkeit her, aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit, in seinem Sohne Christo Jesu zum ewigen Leben verordnet hat, welche er vorhergesehen, daß sie im Glauben an Christum biß an ihr Ende beharren werden. Was in dieser Beschreibung zu mercken, wird in folgender Erörterung zur Gnüge erkläret werden. **Der dritte Punct** fasset diese Frage in sich: Wenn diese Gnadenwahl geschehen? Hie ist zu wissen, daß sie von Ewigkeit geschehen; solches wird in der Schrifft klärlich angezeiget, Ephes. I, 4, 2 Thessal. II, 13, 2 Timoth. I, 9. Ist nach diesen Stellen die Gnadenwahl geschehen von Anfang, ehe der Welt Grund geleget ward, und vor der Zeit der Welt, so ist sie nicht geschehen in der Zeit, und demnach von Ewigkeit. **Der vierte Punct**: Worzu Gott die Auserwählten durch die Gnadenwahl verordnet habe? ist aus angeführten Schrifft-Zeugnissen offenbahr. Es hat Gott die Auserwählten verordnet zu seiner Gnade, 2 Timoth. I, 9, daß sie dieselbe völlig und ewig genüssen sollen. Er hat sie verordnet zur Kindschafft, Ephes. I, 5. Er hat sie verordnet zum Ebenbilde seines Sohnes, Röm. VIII, 29. Er hat sie verordnet zur Gerechtigkeit und ewigen Herrlichkeit, Röm. VIII, 30. Er hat sie verordnet zur Seligkeit, 2 Thessal. II, 13. **Der fünffte Punct** heisset also: Was Gott in der Gnadenwahl eigentlich habe angesehen. Wo eine Wahl ist, daselbst wird einer dem andern vorgezogen; welches denn hier auch geschiehet: und ist wohl zu erwegen, wie es denn komme, daß Gott nicht alle, sondern nur etliche Menschen zum ewigen Leben verordnet habe. Denn, entweder hat Gott aus seinem blossen Rath und schlechten Wohlgefallen etliche zum ewigen Leben verordnet, und die andern auch aus seinem schlechten Wohlgefallen zum Verdamniß verstossen, oder er hat in dem einen etwas gefunden, das ihn bewogen, denselben zu erwählen, da er solches hergegen in einem andern nicht gefunden, und um dessen

Mangel ihn zum Leben nicht verordnet. Dieweil sich hiervon nicht einerley Gedancken der Leute finden, ist von dieser Sache unterschiedlich zu handeln, und zwar also, daß wir betrachten, was Gott in diesem Wercke nicht habe angesehen, und dann, was er eigentlich in den Auserwählten habe angesehen, deswegen er sie den andern also weit hat fürgezogen. Das erste betreffend, ist zu mercken, 1) daß Gott nicht aus schlechtem blossen Rath, und nur darum, dieweil solches ihm also gefallen hat, etliche wenige erwählet, den grössesten Hauffen aber der Menschen zum Verdammniß verstossen habe. Dieweil α) solches mit der grossen Leutseligkeit und Freundlichkeit Gottes nicht überein kommt, davon er bezeuget, daß er nicht wolle den Tod des Gottlosen, er wolle nicht, daß jemand verlohren werde, er wolle, daß allen Menschen geholfen werde, davon im vorhergehenden mit mehrerm gehandelt worden. Denn dieses einen unfehlbaren Schluß giebet: Gegen wen Gott also gnädig gesinnet ist, daß er seinen Tod und Verderben nicht will, vielmehr aber will, daß ihm geholffen werde, denselben hat er nicht aus blossem Rath, und allein darum, daß es ihm also gefallen, von der ewigen Seligkeit verstossen; und folget daraus ferner, in der Gnadenwahl sehe Gott nicht einig auf seinen blossen Willen und schlechten Wohlgefallen. β) Dieweil Gott uns erwählet hat in Christo, Ephes. I, 3. 4. daraus wird also geschlossen: Wen Gott erwählet durch Christum und in Christo, den erwählet er nicht aus blossem Rath und Willen, sintemahl das Wort (durch Christum) anzeiget, daß uns diese Gnade durch Christi Amt und Verdienst wiederfahren sey, immassen dasselbe erkläret wird 2 Timoth. I, 9. allwo uns das Wort (in Christo) weiset auf den Glauben, denn durch denselben sind wir in Christo, und er in uns, Ephes. III, 17. Nun hat aber Gott uns erwählet in Christo, und durch ihn. Darum hat er uns nicht aus seinem blossen Rath und Wohlgefallen erwählet. γ) Dieweil wir nach der Vorsehung Gottes erwählet sind, Röm. VIII, 29. 1 Pet. I, 1. 2. Hieraus folget ein solcher Schluß: Welchen Gott erwählet hat, nachdem er ihn zuvor versehen und erkannt, den erwählet er nicht aus blossem Rath, sondern aus dem, was er an ihm gefunden, so ihm gefällig gewesen. Nun erwählet Gott, nachdem er zuvor gesehen alle die, so er erwählet, darum hat er keinen aus blossem Rath, sondern aus dem, was er an ihm befunden, so ihm gefällig gewesen, erwählet. 2) Ist zu mercken, daß Gott nicht angesehen habe der Menschen Tugend, eigene Frömmigkeit und gute Wercke, als ob er, nachdem etliche derselben viel gethan und grossen Verdienst bey ihm erlanget haben, dieselbe darum zum ewigen Leben erwählet, die andern, die nicht solche Tugend an sich haben, noch dergleichen Wercke gethan, deshalben von der ewigen Seligkeit verstossen hätte. a) Dieweil dieser Rathschluß Gottes müste seyn eine verschuldete und verdiente Wahl, und wäre keinesweges eine Gnadenwahl. b) Dieweil das gantze Werck unsere Seligkeit allein auf Gottes Gnade, nicht aber auf unsre eigene Frömmigkeit, noch Verdienst unserer Wercke beruhet, Ephes. II, 8, 9, Tit. III, 4, 5. Ist nun das gantze Werck unserer Seligkeit allein aus Gnaden, und nicht aus unserer Frömmigkeit noch Verdienst, so ist auch

die Gnadenwahl allein aus Gottes Gnade, demnach nicht aus unserm Verdienst. c) Dieweil insonderheit von dieser Wahl und Ordnung der Kinder Gottes zum ewigen Leben gelehret wird, daß sie nicht aus den Wercken sondern allein aus göttlicher Gnade herkomme, 2 Timoth. I, 9, Ephes. I, 5, 6. Und nachdem Paulus Röm. XI diese Lehre berühret hatte, schleust er dieselbe v. 35 mit diesen Worten: Wer hat ihm etwas zuvor gegeben, das ihm werde wieder vergolten? Und im fünfften und sechsten Verse setzt er hierinnen Gnade und Wercke wider einander. Fürs andere muß man auch wissen, was denn Gott in der Gnadenwahl angesehen? und was ihn beweget, daß er einen Menschen dem andern fürgezogen, etliche erwählet, andere nicht erwählet? Allhier ist zu behalten, 1) daß Gott in der Gnadenwahl einig u. allein angesehen hat Christum Jesum. Welches alles bewähret wird aus denen bißher angezogenen Schrift-Zeugnissen, Ephes. I, 4, 5, 2 Timoth. I, 9, 2 Corinth. V, 19, Joh. I, 17, Ephes. I, 6, Apost. Gesch. IV, 12. 2) Ist zu behalten, daß Gott in der Gnadenwahl gesehen auf Jesum Christum, nicht so fern, als er für alle Menschen gelitten, und derselben Sünden ausgebüsset hat. Denn dißfalls sind alle Menschen gleich, und ist da kein Unterscheid noch Wahl zwischen ihnen anzustellen, sintemahl Christus aller Sünde getragen hat. So ist auch zu behalten 3) daß Gott gesehen auf Jesum Christum, wie derselbe von den Menschen angenommen wird: Denn wem Gott eine sonderbahre Gnade erweiset, darinnen er seine völlige Liebe sehen lässet, und bezeuget, wie er demselben allerdings versöhnet sey, der hat gewißlich den Herrn Christum (der ihn versöhnet und zu Gnaden gebracht) auf und angenommen, als durch welchen er, nicht nur dem Verdienste nach, sondern auch in der That versöhnet ist. Dieweil denn die Gnadenwahl ein solch Werck Gottes ist, in dem er seine völlige Liebe sehen lässet gegen die, welche er erwählet, und ihnen bezeuget, daß ihm diese allerdings versöhnet seyn, als folget, daß die, welche Gott erwählet, den Herrn Christum, den Gnadenthron, haben auf und angenommen. 4) Ist zu behalten, daß der Herr Christus von den Menschen nicht anders angenommen wird, denn durch den Glauben. Wie hergegen er nicht anders, denn durch Unglauben ausgestossen wird. Bes. Apost. Gesch. XIII, 46. So hat demnach 5) Gott in der Gnadenwahl angesehen, daß in etlichen Menschen der Herr Christus mit seinem Verdienste und erworbenen Gerechtigkeit wohnet, und weil dieselbe ihm dadurch völlig versöhnet sind, hat er sie zum ewigen Leben erwählet; dargegen angesehen, daß in etlichen Menschen kein Glaube, demnach Christus durch Unglauben von ihnen ausgestossen sey, und sie seiner Gerechtigkeit und Verdienstes nicht theilhafftig, nochmahlen in ihren Sünden stecken, den göttlichen Zorn auf sich haben, der über ihnen bleibet, deswegen hat er sie ausser Christo befunden, und also zum Leben nicht erwählet. Und diß machet den Unterscheid zwischen denen, die Gott auserwählet, und die er nicht erwählet, dieweil etliche sind in Christo, etliche ausser ihm, etliche glauben, andere glauben nicht, gleichwie eben diß diejenigen unterscheidet, welche selig, und welche verdammt werden, Joh. III, 18, 36:

6) So

6) So hat Gott gesehen auf der Menschen Glauben, daß er die Gläubigen erwählet, und die Ungläubigen nicht erwählet: Nicht, als ob der Glaube für sich dem Menschen eine solche Würdigkeit gebe, die Gott zu diesem Gnadenwerck bewege, und um derselben willen iemand erwähle, sondern, so fern der Glaube das Mittel ist, durch welches der Herr Christus mit dem Menschen verbunden, und dadurch ihnen seine Unschuld, Gerechtigkeit und Verdienst, (auf welche in der Gnadenwahl eigentlich gesehen worden) gegeben und zugeeignet wird. Nicht anders, als wie uns Gott durch den Glauben rechtfertiget und selig machet, da er nicht um des Glaubens willen, und seiner Würdigkeit halben, iemand gerecht oder selig machet, sondern durch den Glauben, so fern er des Herrn Christi Verdienst und Gerechtigkeit ergreiffet, um derer willen er gerecht und selig gemacht wird. So hat auch 7) Gott in der Gnadenwahl den Herrn Christum angesehen, wie er durch den Glauben nicht nur in der Menschen Hertzen wohnet, sondern auch biß an derselben Ende, und die Zeit ihres Abschiedes darinnen bleibet und verharret. Denn, wie die Seligkeit allein denen verheissen ist, die in ihrem Glauben biß ans Ende beständig verharren, also hat Gott auch allein die, welche er zuvor gesehen, daß sie in ihrem Glauben biß ans Ende beständig verharren würden, zum ewigen Leben verordnet, nach dem Wort des Herrn Matth. X, 22: Wer biß ans Ende beharret, der wird selig: Da hergegen die, welche von dem seligmachenden Glauben abgefallen, eine weit schwerere Verdammniß, denn andere, empfangen werden. Endlich ist dabey zu wiederhohlen, was bey dem dritten Punct gemeldet, die Gnadenwahl sey vor der Welt Erschaffung, und von Ewigkeit her geschehen, da einiger Mensch, oder Glaube derselben, als auch Christi Verdienst ein Werck noch nicht gewesen, demnach alles das, so von der Gnadenwahl gedacht worden, und was Gott dabey angesehen, allein zu verstehen von seiner ewigen Vorsehung, wie er die Menschen, ihren Glauben, Christi Verdienst ꝛc. von aller Ewigkeit her erkannt, und zuvor gesehen, in Betrachtung, daß ihm alles zukünfftige nicht anders bekannt ist, als das gegenwärtig da stehet, deswegen Gott die Menschen, die noch nicht geschaffen waren, erwählen, nach dem Glauben oder Unglauben von ihrer zukünfftigen Seligkeit urtheilen und beschlüssen, auch den Herrn Christum (der nach seiner Menschheit und würcklicher Verrichtung seines Amts, noch nicht kommen war) in den Menschen durch den Glauben gefasset, ansehen können. Der sechste Punct, welche Menschen Gott auserwählet habe? ist durch das, so bißher fürgebracht worden, erörtert, nemlich, es seyn allein, die im Glauben biß ans Ende beharrende, und demnach nicht alle, sondern der wenigste Theil der Menschen zum ewigen Leben verordnet, dieweil die wenigste gläubig und biß zum Ende beständig bleiben. Zu fernerer Erklärung ist noch zu behalten, 1) daß Gott nicht alle Menschen zum ewigen Leben verordnet und erwählet: welches erweiset a) das Wort erwählen, denn wo eine Wahl ist, da wird nicht alles zugleich begriffen. Sind demnach die Gläubigen zum ewigen Leben erwählet, so sind nicht alle Menschen mit einander

darzu verordnet. b) Der klare Ausspruch Christi, Matth. XX, 16; Viele sind beruffen, aber wenig sind auserwählet. c) Die Lehre von der Wahl, so in Christo geschehen ist; Denn, dieweil niemand erwählet ist, ohne der, so da ist in Christo, aber in Christo sind allein die Gläubigen, so folget, daß allein die Gläubigen, und also nicht alle Menschen erwählet seyn. 2) Ist zu behalten, daß der Auserwählten zwar wenig sind, wenn ihre Zahl mit dem Hauffen der Gottlosen verglichen wird, an ihm selber aber ein ziemlicher grosser Hauffe sey. Wenig sind der Auserwählten, gerechnet gegen der Gottlosen Zahl, Matth. XX, 16, viel aber an und für sich selber, Offenb. Joh. XIV, 1. Was den ernstlichen Gerichts-Willen Gottes betrifft, bestehet derselbe darinnen, daß alle, die nicht glauben, unter seiner Straffe und dem ewigen Verderben bleiben müssen. Hier darff ihm niemand einen besondern Rathschluß Gottes von der ewigen Verwerffung der Gottlosen und Ungläubigen zum Verdammniß einbilden, denn es verhält sich dieselbe Sache also: Nachdem alle Menschen durch die Sünde unter Gottes Gericht gefallen, und in das ewige Verderben gestürtzet worden, und aber Gott ihnen durch seinen geliebten Sohn Rath geschaffet, so nehmen etliche die vorgetragene Gnade durch Glauben an, die andern aber stossen sie durch Unglauben von sich, und genüssen ihrer im Wercke nimmermehr; darum so werden die Gläubigen aus dem Hauffen derer, die verdammt sind, heraus gezogen, zum ewigen Leben verordnet, und nachmahls dahin eingeführet, die Ungläubige aber werden in ihrem Zustande gelassen, darein sie durch die Sünde gefallen, indem sie ewig verderben, dieweil sie ihnen nicht haben wollen helffen lassen, und hat der Sohn Gottes hier keinen neuen und sonderbahren Rathschluß, Joh. III, 18, wer nicht glaubet, der ist schon gerichtet, heisset es, und v. 36, wer dem Sohn nicht gläubet, über den bleibet der Zorn Gottes, nemlich der, so über alle Sünder geoffenbahret wird, daß von neuen nichts von ihm zu beschlüssen nöthig ist. *Hunnii* Epit. Credend. p. 133. u. ff. Bes. auch Lütkens Colleg. bibl. Schertzers Colleg. Anti-Calvin. de prædest. & reprob. p. 295. Speners Glaubens-Lehre, Gerhard Disp. Theol. P. II, Disp. 3. p. 757. und Confess. Cathol. L. II, P. II, art. 22. cap. 2. p. 1420. Von der Prädestination handelt ausführlich der Artickel: Vorherbestimmung (göttliche).

Raths-Collegium, siehe Rath.

Rathsfeld, Jagd- und Lusthauß, siehe Ratsfeld.

Raths-Flagge, siehe Flagge, im IX Bande, p. 1138. u. ff.

Raths-Freund, siehe Rath-Herr.

Rathsgang oder Seßion, *Sessio Judicialis*, ist eigentlich nichts anders, als die Versammlung oder Zusammenkunfft eines sämmtlichen Raths-Collegii, um wegen derer vorfallenden Angelegenheiten mit einander zu rathschlagen, und deshalber die nöthige Verfügung zu treffen.

Raths-Glied, siehe Rath-Herr.

Raths-

Raths-Herr, siehe **Rath-Herr**.

Rathsherren, sind in Grönland eine Art Vögel, in Grösse einer grossen Taube, weiß wie ein Hagel, gelb von Füssen, und mit einem langen spitzigen Schnabel versehen; Ihr Geschrey vergleichet sich den jungen Kalkunen.

Raths-Herren-Amt, oder **Raths-Herren-Würde**, *Officium* oder *Dignitas Senatorum*, ist eigentlich nichts anders, als das Amt oder die Würde eines Raths-Herrn oder Raths-Verwandten. Siehe **Rath-Herr**.

Raths-Herren-Stand, *Ordo Senatorius*, hieß bey denen alten Römern ehemahls diejenige Ordnung des Römischen Volckes, welcher ins besondere nur die Patricios unter sich begriff, als aus welchen die sämmtlichen Raths-Glieder gewählet wurden. Und dieser stand auch in so grossem Ansehen, daß man ihm insgemein die Majestät und alle davon abhangende Rechte beylegte. Heut zu Tage aber kan man füglich alle diejenigen Reichs- oder Land-Stände hieher rechnen, welche denen von der hohen Landes-Obrigkeit angesetzten Land-Tägen, oder auch nur andern Raths-Versammlungen beywohnen, und die Macht und Gewalt haben, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. **Oldendorp**. Siehe auch **Rath**.

Raths-Herren-Würde, siehe **Raths-Herren-Amt**.

Raths-Keller, Stadt-Keller, ist insgemein ein Keller, der von dem Rath einer Stadt angeleget, mit Wein und fremden Getränckten, offt mit der Freyheit oder dem Befugniß, andere öffentliche Schenck- und Wirthshäuser auszuschlüssen, verleget, als ein Stadt-Gut verwaltet, und der Gewinn zum gemeinen Nutzen angewendet wird. Es ist nicht nöthig, daß ein solcher Keller eben unter dem Rathhause sey, und kan er auch an einem andern Orte angeleget werden. **Spar**.

Raths-Küssen nach Hause senden (einem das) bedeutet an einigen Orten Deutschlandes so viel, als einen seiner Zeither gehabten Raths-Stelle entsetzen, oder ihn von dem Raths-Collegio ausschlüssen. Welches aber jedoch anders nicht, als aus höchstwichtigen und bewegenden Ursachen geschehen soll. l. ordine. ff. ad municipal. l. etsi severior. C. ex quib. caus. infam. **Zahn** in Ichnogr. Jur. Munic. c. 16. n. 64. Siehe auch **Stadt-Rath**.

Raths-Matricul, *Album Senatorum*, ist eigentlich nichts anders, als ein ordentliches Verzeichniß derer zu einem gewissen Raths-Collegio gehörigen Mitglieder und anderer von demselben dependirenden Officianten.

Raths-Pensionarius von Holland, siehe **Pensionarius von Holland**, im XXVII Bande, p. 278. u. f.

Raths-Personen, siehe **Rath-Herr**.

Raths-Rolle, siehe **Rolle**.

Raths-Schluß, siehe **Rathschluß**.

Rath von Staaten, besorgt in den vereinigten Niederlanden die Kriegs- und Finantzen-Sachen.

Raths-Statuten, werden diejenigen Ordnungen genannt, welche eine oder die andere Stadt-Obrigkeit ihren Bürgern und Untergebenen zum Besten errichtet. Wovon unter dem Artickel Statut ein mehrers.

Raths-Stelle, siehe **Rath-Stelle**.

Raths-Stube, *Senaculum*, heißt so wohl an hohen Fürstlichen Höfen, als auch in wohl eingerichteten Städten, dasjenige Gemach oder Zimmer, worinnen ein sämtliches Raths-Collegium ordentlich zusammen kommt, und über die vorfallenden Angelegenheiten mit einander rathschlaget.

Raths-Täge, oder **Sitz-Täge**, *Dies Sessionum*, werden in denen Rechten diejenigen Täge genennet, da sich das gesammte Raths-Collegium ordentlicher Weise zu versammlen, und so wohl denen streitenden Partheyen das Recht zu sprechen, als auch alle andere vorfallende Handlungen und Geschäffte abzuthun pflegt.

Rath-Stelle, oder **Raths-Stelle**, ist eigentlich nichts anders als das Amt und Würde eines Raths oder Rath-Herrns.

Rath-Stelle entsetzen (Jemanden der) siehe **Raths-Küssen nach Hause schicken**.

Raths-Thor, war ein Thor zu Jerusalem, Nehem. III, 31. welches **Lightfoot** in Chronogr. Centur. Horis hebr. in Matth. præmissa, cap. 22. zwischen die Schaf- und Roß-Pforte stellet. Woher es aber seinen Namen erhalten, weiß man nicht zu sagen.

Raths-Versammlung, siehe **Rath**.

Raths-Verwandter, siehe **Rath-Herr**.

Raths-Wahl, *Electio Senatorum*, heißt diejenige Handlung, da man die verledigten Raths-Stellen durch eine ordentliche Wahl wiederum mit neuen und tüchtigen Raths-Gliedern besetzet. Siehe **Rath-Herr**.

Rath-und That (Mit) *Ope & Consilio*, ist eine gewisse Rechts-Formel, über deren eigentliche Bedeutung und Würckung die Ausleger derer Gesetze nicht so recht einig sind, ob man nemlich diese Worte mit einander verbinden, oder von einander absondern solle. Es beruhet aber die gröste Schwierigkeit darinnen, weil nemlich niemand einem andern in einer gewissen Sache hülffreiche Hand leisten, oder mit der That beystehen kan, ohne es erst entweder bey sich selbst überlegt zu haben, oder ihm auch selbst darzu zu rathen. Die Sache durch ein Exempel zu erläutern; so wollen wir gegenwärtig nur bey dem Diebstahle stehen bleiben und sehen, wie sich diese Worte darauff schicken. Gesetzt demnach, es giebt jemand einem Knechte den Rath seinem Herrn zu entlaufen, wie auch allerhand Anschläge, wie er seine Flucht bewerckstelligen soll. Der Knecht folget auch dem ihm ertheilten Rathe, und laufft würcklich davon. Er wird aber auf der Flucht von einem andern auffgefangen, und seinem Herrn also dieblich entwendet. Es fragt sich demnach, ob derjenige, welcher einem solchen Knechte den Rath zu entlauffen gegeben, von seinem Herrn mit der Klage des Diebstahls

stahls belanget werden können? Und wird darauff nach Maßgebung derer Rechte mit Nein geantwortet. Es wäre denn daß ihm jener aus keiner Absicht zur Flucht gerathen, als daß er so denn von einem dritten gestohlen werden solte. l. qui servo. 36. ff. de furt. Wie denn überhaupt zu einem Diebstahle etwas mehr, als ein blosser Rath erfordert wird, es mag solcher gleich dem andern mündlich oder schriftlich ertheilet worden seyn. Und kan allerdings durch blosse Worte oder Briefe kein Diebstahl vollbracht werden, l. si quis uxori. 51. §. neque verbo. ff. de furt. Sondern es wird nothwendig auch die würckliche Handanlegung oder eine betrügliche Betastung und Entwendung eines fremden Gutes darzu erfordert. l. 1. ff. de furt. Folglich kan auch durch einen blossen Rath kein Diebstahl geschehen, indem solcher eigentlich nichts anders, als eine blosse Uberredung oder Antrieb darzu ist, l. in furtis. 50. §. ope. ff. de furt. welche insgemein nur in lauter schmeichlerischen und verführerischen Worten bestehet. l. 1. §. persuadere. ff. de serv. corrupt. l. ante. C. de furt. Daher denn auch des berühmten Römischen Rechtsgelehrten, **Labeo**, seine Meynung fast durchgehends Beyfall gefunden, daß man nehmlich diese Worte schlechterdings von einander absondern soll, und daher auch von dem **Paulus** vornehmlich durch diesen Beweißgrund bestätiget worden, weil nehmlich allerdings ein grosser Unterschied ist, ob jemand einem Diebe bloß zum Stehlen gerathen, und allerhand Anschläge gegeben, oder dagegen selbst mit Hand angeleget, und den Diebstahl vollziehen helffen. l. qui servo. 36. l. in furto. §. 1. ff. de furt. So viel ist gewiß, daß derjenige eigentlich nur einen Diebstahl bewerckstelligen hilft, oder, welches gleich viel ist, einem Diebe, mit der That selbst beystehet, welcher ihm zu desto besserer Vollbringung des Diebstahls selbst hülfreiche Hand leistet, welcher z. E. die Leitern anleget, die Thüren auffsprenget, oder auch nur die darzu benöthigten Brech-Eisen hergiebt, oder dagegen nicht allein auff den Diebstahl mit ihm ausgehet, sondern ihm auch alle Mittel und Gelegenheit zeiget, den Diebstahl zu vollbringen. §. interdum. Instit. de obl. quæ ex del. nasc. Hingegen stehet derselbe dem Diebe bloß mit seinem Rath bey, welcher ihn bloß zum Stehlen antreibt, und ihm allerhand Anschläge, den Diebstahl zu bewerckstelligen, an die Hand giebt, im übrigen aber sich weder selbst darbey befindet, noch auch sonst würcklich Hand anleget. z. E. **Cajus** räth dem **Titius** diesen oder jenen zu bestehlen, oder, solches lieber zur Nacht-Zeit als bey Tage, oder vielmehr da er zu Gaste, als zu Hause ist, zu thun, u. s. w. oder es giebt einer jemand den Rath, meine Tücher, so ich in seinem Garten ausgespannet, daß sie trocken werden sollen, über Nacht daselbst hängen zu lassen, daß sie **Titius** dieblich entwenden solle. d. l. in furtis. 50. §. ope. d. l. 1. §. persuadere. ff. de servo corrupt. l. fin. de noxal. act. So wird solcher gestalt dieses in denen Rechten, so viel insonderheit den letztern Fall anbetrifft, zwar nicht als ein ordentlicher Diebstahl angesehen und bestraffet, wohl aber nach Beschaffenheit der Umstände in dem erstern. **Göddäus** ad d. l. sæpe. 53. n. 11. u. ff. ff. de verb. sign. Ubrigens entstehet die Frage, von was vor einer Kraft und Würckung denn die Worte: Rath und That, auff den Fall sind, da sich eine Landschaft verpfändet und verschreibet, ihrem Herrn mit Rath und That, so offt es von Sr. Fürstl. Durchl. begehret wird, behülfflich zu seyn? Ob nehmlich diese Worte: Rath und That, so viel würcken, daß die bemeldete Landschaft alsdenn verbunden sey, auff alle Fälle und ohne Ausnahme, so oft es nur von denen Land-Ständen erfordert wird, die ausgeschriebenen Anlagen zu übernehmen und zu bezahlen? Welches aber sonderlich **Modestinus Pistoris** in Consil. XXI. n. 47. u. 58. verneinet. Und zwar nicht unbillig, massen die Worte Rath und That viel zu gemein darzu sind, als daß daraus gefolgert werden könnte, daß die Landschaft so oft Steuer zu geben schuldig, als man von ihr begehret. Denn das Wort Rath, (Consilium) hat mit der Steuer nichts zu schaffen; das Wort That aber kan auch wohl vom cörperlichen Beystande, u. d. g. so durch die Folge und andern unterthänigen Gehorsam geschieht, verstanden werden. **Wehner** in Obs. Pract. voc. **Rath und That**. p. 400.

Rath der Wächter, Dan. IV, 14. solches ist im Rath der Wächter beschlossen, das ist, die heilige Dreyeinigkeit hat nach gehaltenem Rathschlage dieß Decret gestellet. Wächter heisset sie, weil sie wachet für der Auserwählten Wohlfarth: siehe der Hüter Israel schläffet noch sie lummert nicht, Ps. CXXI. **Weimar. Bibel**: Es ist solches von dem wahren dreyeinigen GOtt in der Versammlung der heiligen Engel beschlossen, und ist nicht mehr in GOtt verborgen, sondern allbereit ihnen, den Engeln, als seinen Dienern, welche seine Gerichte vollstrecken, eröffnet, und in dem Gespräch, da GOtt mit seinen Engeln redet, wohl erwogen.

RATIARIA, Stadt, siehe **Ressana**.

RATIARIUS heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 30 ff. de pign. act. so viel, als ein Schiffer oder Auffseher auff einer Flösse.

RATIASTUM, Stadt, siehe **Angouleme**, im II Bande, p. 297 u. f.

RATIASTUM, oder nach des Bertrandi Zeugnis **Ratz**, eine Stadt in Aquitanien, an den Gräntzen der Frantzösischen Provintz Limosin, 10000 Schritte von Limoges, der Hauptstadt gedachter Provintz, gegen Norden. Anjetzo ist sie nur ein Dorff; obgleich andere behaupten, sie sey selbst die Stadt Limoges. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Ratibor, Lat. *Ratiboria*, eine Stadt in Ober-Schlesien, disseit der Oder, ist die Hauptstadt in einem Hertzogthum gleiches Namens, (DUCATUS RATIBORENSIS, PRINCIPATUS RATIPORIENSIS) welches gegen Osten an die Standes-Herrschaft Plesse, gegen Westen an das Fürstenthum Troppau, gegen Süden an Teschen, und gegen Norden an Oppeln gräntzet. Die Stadt Ratibor wird von den Lateinischen Scribenten RATISBONCA genennet, und liegt 6 Meilen von Oppeln. Es ist daselbst ein altes Schloß, ingleichen die grosse Pfarrkirche, das Jungfrauen-Kloster, welches 1287 von dem Breßlauischen Bischoffe gestifftet worden, und Rathhaus zu sehen. Auisser der Stadt sind schöne Gärten und fruchtbare Felder. Das Alterthum der Stadt erstrecket sich auf 600 Jahr. Das Hertzogthum Ratibor ist Anfangs durch die Hertzoge von Teschen, welche gantz Ober-Schlesien besessen, regieret worden. Nachdem aber Ula-

die laus I, Hertzog zu Teschen, unter seinen 5 Söhnen eine Theilung vornahm, bekam der eine davon, Namens **Primislaus**, das Hertzogthum Ratibor, welcher auch 1272 seine Residentz in der Stadt Ratibor anlegte, dessen Sohn **Lescus** gieng ohne männliche Erben ab, und hinterließ dieses Hertzogthum seiner Schwester **Annen**, welche an den Hertzog zu Troppau, Namens Nicolaum, vermählet war, dessen Nachkommen haben es auch besessen, bis auf **Valentin**, welcher 1516 ohne männliche Erben abgieng, und Ratibor dem Hertzog **Johann** zu Oppeln überließ. Als aber auch dieser im Jahr 1532 ohne Erben abgieng, so fiel Ratibor an den König Ferdinand I. Im Jahr 1736 hat der Kayser **Carl VI** in den beyden Erb-Fürstenthümern Oppeln und Ratibor ein Lands-Amt und Regierung bestellet, dessen Sitz nach Oppeln bestimmet, bis zu Aufführung eines dazu nöthigen Gebäudes in Ratibor verbleiben soll, woselbst den 3 October dieses hohe Gericht eröffnet worden. Siehe **Oppeln**. **Zeiler** topogr. Silef. p. 173. **Lucä** in der Schles. Chron. p. 684.

Ratibor, *Ratiborus*, Hertzog in Vor-Pommern, war ein Sohn Mistevini, Hertzogs in Hinter-Pommern, hat den Rügischen Fürsten einige Oerter abgenommen, als Barth, Tribsees und Grimm, und starb im Jahr 1151. Sonst ist zur Zeit dieses Ratibors und seines Bruders Wartislas die Pommerische Nation von dem Bischoffe Otto im Jahr 1124 zu Christo bekehret worden. **Micrälii** Antiqu. Pomer.

Ratibor, ein Fürst der Wagrier in dem eilften Jahrhunderte. Er hat nicht nur den Fürsten der Obotriten, Godeschalck, verjaget, sondern auch mit denen Dänen grosse Kriege geführet. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 376.

Ratibor (Nicolaus von) war von dem Jahr 1348 biß 1360 Commendator des Ordinis S. Johannis Hospital. Hierosolym. in Zittau. **Carpzovs** Anal. Fastor. Zittav. III Th. p. 16.

RATIBORENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Ratibor**.

RATIBORIA, siehe **Ratibor**.

RATIBORIENSIS PRINCIPATUS siehe **Ratibor**.

RATIBORUS, siehe **Ratibor**.

RATI CAUTIO, siehe *Cautio*, im V Bande p. 1741.

Ratichius (Wolfgang) ein Philologus, war zu Wilster, einer kleinen Stadt im Hertzogthum Holstein, den 18 Octobr. 1571 gebohren. Er war anfänglich willens, einen Lehrer in der Kirche abzugeben, und legte sich deswegen auf dem Hamburgischen Gymnasio, und folgends zu Rostock mit allem Fleiß auf die Philosophie und Theologie; stund aber nach der Hand nicht unbillig an, ob er, solchen Zweck zu erlangen, seiner schweren Aussprache wegen geschickt seyn möchte, und entschloß sich hiernächst, alle seine Bemühungen auf Erfindung einer leichten und bequemen Lehrart in Sprachen und Künsten anzuwenden. In dieser Absicht suchte er sich erstlich selbst im Hebräischen feste zu setzen, und gieng so dann, um in der Mathesi eine gründliche Einsicht zu erlangen, nach Engelland und Holland, hielt sich auch deswegen in Amsterdam 8 gantzer Jahre auf, woselbst er zugleich von einem gebohrnen Araber auch das Arabische lernte. Als er aber endlich mit seiner vorhabenden Lehrart so weit gekommen, daß er sich getrauen durfte, dieselbe zum Vorschein zu bringen, both er seine Dienste zu allererst dem Printz **Moritzen** von Oranien an, der ihm auch eine ansehnliche jährliche Besoldung zu geben versprach, wenn er seine Bemühung eintzig und allein der Lateinischen Sprache zu widmen sich entschlüssen wolte. Weil er aber meynte, daß sein Vorhaben hierdurch in gar zu enge Gräntzen eingeschlossen würde, nahm er solches nicht an, sondern begab sich nach Straßburg und Basel, woselbst er, wie auch noch andern Höfen und Städten seinen Vorschlag bekannt machte, und zuweilen nicht ungeneigtes Gehör antraf. Insonderheit übergab er 1612 der Reichs-Versammlung zu Franckfurt am Mayn ein Memorial, welches so viel würckte, daß ihm der Pfaltzgraf **Wolfgang Wilhelm** zu Neuburg, zu Beförderung seines Wercks, 500 Gulden verehrte, der Landgraf zu Hessen-Darmstadt **Ludewig** aber die beyden Giesischen Professores, **C. Helwichen** und **Joach. Jungen**, befehligte, daß sie ihr Gutachten hierüber ertheilen solten. Diese liessen sich dannenhero, nachdem sie sich schrifftlich vorher verpflichtet, die Handgriffe und Vortheile dieser neuen didacticæ niemand zu offenbaren, von **Ratichen** selbst darinnen unterrichten, und gaben darauf 1614 einen so genannten kurtzen Bericht von der didactica oder Lehrkunst W. **Ratichs**, zu Jena im Druck heraus. Mittlerweile war auch der Ruf von dessen Erfindung an den Weimarischen Hof gekommen, da denn die verwittwete Hertzogin, **Dorothee Marie**, eine Tochter **Joachim Ernsts** von Anhalt, als eine grosse Liebhaberin der Gelehrsamkeit, nicht allein eine Zusammenkunft verschiedener Gelehrten 1613 in Erfurt veranlaßte, um die Sache in genauere Erwägung zu zühen, sondern auch mit verschiedenen andern berühmten Männern, als unter andern mit dem Chur-Sächsischen GOttes-Gelehrten, **Hoe von Hoenegg**, mit **Menzern** in Giessen, **Martini** in Helmstädt, sonderlich aber mit den Jenaischen Professoren **Grawern**, **Brendeln**, **Walthern** und **Wolffen** darüber communicirte, wovon auch die letztern 1614 ihr schrifftliches Bedencken unter dem Titul: Bericht von der didactica oder Lehrkunst W. R. drucken liessen, wobey vorgedachter Bericht der Gießischen Professoren gleichfalls zu finden ist. Hierauf berief ermeldte Hertzogin **Ratichen** nach Weimar, und ließ sich von ihm nebst ihrer Printzeßin Schwester, **Annen Sophien**, in der Lateinischen Sprache unterweisen, vermachte ihm auch bey ihrem 1617 erfolgten Tode zu Beförderung seines Instituti 2000 Gülden, ohngeachtet er damals sich nicht mehr in Weimar befand, sondern nach Franckfurt, und ferner nach Augspurg gegangen war, um allda seine Erfindungen anzubringen. Nach der Hertzogin Tode nahm sich deren ältester Printz, **Johann Ernst**, seiner an, und vermochte seinen Vetter **Ludewigen**, Fürsten zu Anhalt-Cöthen, daß er denselben 1619 in seine Residentz aufnahm, und eine schöne Buchdruckerey zu 6 verschiedenen Sprachen anlegte, wozu er die

die Schrifften mit grossen Kosten aus Holland kommen ließ. **Ratichius** bediente sich demnach dieser guten Gelegenheit, und machte Anstalt, daß darinne verschiedene Schrifften, welche er zu seiner Lehr-Art gebrauchen wolte, gedruckt wurden. Es hatte aber diese Hoffnung keinen langwierigen Bestand, entweder weil der Fürst, wie **Meyfart** berichtet, zu Felde gegangen, oder, wie aus des Ratichs Acten erhellet, weil derselbe bald darauf in Ungnade gefallen, und die Buchdruckerey wieder verlassen müssen. Er langte daher 1620 in Magdeburg an, und brachte es durch Hülffe des Pastors, **Andreas Cramers**, und des Stadt-Secretarius, **Joh. Aug. Werdenhagen**, so weit, daß der dasige Rath seinetwegen 1620 ein öffentliches Ausschreiben ergehen ließ, welches auch im folgenden Jahre in 15 Bogen gedruckt herausgekommen. Da er aber 1622 mit dem dasigen Rector **Sigmund Evenius** unnütze Streitigkeiten anfieng, richtete er auch hier weiter nichts aus, und fand sich genöthigt, sein Glück wiederum an einem andern Ort zu suchen. Als nach der Hand die obermeldte Printzeßin, **Anne Sophie**, an den Schwartzburgischen Grafen, Carl **Günthern** zu Rudelstadt, vermählet worden, so erhielt sie von ihrem Gemahl, daß er den Ratich an seinem Hof versorgte, da sie sich denn seines Unterrichts nunmehro auch in der Hebräischen Sprache bediente. Er fand hierauf immer mehrere Feinde, welche seine Unternehmungen vor ungegründete Einfälle, oder Betrügereyen erklärten, worunter nun auch **D. Hoe** war, der seine didacticam 1616 in einem Schreiben völlig verwarff, wozu noch kam, daß auch der Hertzog von Weimar, **Wilhelm**, und der Hertzog **Ernst** zu Gotha fernerhin mit ihm und seiner Lehr-Art nichts wolten zu schaffen haben. Allein die vorbemeldte Printzeßin kehrte sich an dieses alles nicht, und unterhielt ihn so gar, nachdem ihr Gemahl 1630 das Zeitliche gesegnet, nebst seinem Mitarbeiter **Matthias Briccius** anfänglich auf dem Schlosse Cranichfeld, nachgehends aber zu Erfurt, bis sie endlich Gelegenheit bekam, ihn dem Schwedischen Reichs-Cantzler, Grafen von **Oxenstirn**, aufs nachdrücklichste zu recommandiren, der auch einigen Gelehrten in Erfurt, dessen Didactic nochmahls zu untersuchen, Befehl ertheilte, und von denselben einen weitläufftigen schrifftlichen Bericht zur Antwort bekam. Es verhinderten aber nicht so wohl die damahligen Kriegs-Ursachen, als vielmehr die Schwachheit Ratichs, daß die Sache nunmehro keinen weitern Fortgang gewinnen konnte. Denn 1633 wurde derselbe durch einen Schlag-Fluß so wohl an der rechten Hand, als an der Zunge gelähmet, daß er auch sein Geheimniß nicht einmahl **D. Meyfarten**, seinem besondern Freunde, weder mündlich noch schrifftlich entdecken konnte, ob er gleich zu verstehen gab, daß er solches zu thun willig sey; worauf er 1635 nochmahls vom Schlag getroffen wurde, und den 27 April mit Tod abgieng. Seine Schrifften, welche er zu Cöthen in der Fürstlichen Druckerey herausgegeben, heut zu Tage aber alle sehr rar geworden, sind folgende:

1. Encyclopædia prodidactica Ratichii, Cöthen 1619 in 8.
2. Allunterweisung nach der Lehr-Art Ratichs;
3. Allgemeine Sprach-Lehre;
4. Lesebüchlein für die angehende Jugend nach der Lehr-Art **Ratichs**;
5. Grammatica universalis;
6. La grammaire universelle;
7. Compendium grammaticæ latinæ;
8. La grammatica universale;
9. Griechische Sprach-Ubung;
10. Compendium logicæ;
11. Kurtzer Begriff der Verstand-Lehre zu der Lehr-Art.

Meyfarts Progr. in fun. Ratichii. **Motschmanns** Erfordia liter. t. 2.

Ratier (Vincentz) ein Frantzösischer Dominicaner Mönch von Langres, wo er aus einem ansehnlichen Geschlechte gebohren, trat zu Provins in der Landschafft Brie 1650, als er 16 Jahr alt war, in den Orden, und erwarb sich den Ruhm eines geschickten Predigers, erwieß sich auch als solchen in denen vornehmsten Städten und Schlössern in Franckreich, so lang er lebte. Er dirigirte beynebens verschiedene Collegia, und 1666 das zu Orleans, war auch 2 mahl Vicarius und General-Commissarius von Franckreich, und wohnte als Provincial derselben 1694 der Ordens-Versammlung zu Rom bey, wurde 1698 Rector seines Profeß-Hauses, und starb in solchem den 2 Februar 1699. Man hat von ihm verschiedene kleine Schrifften im Druck, die aber mehr auf Anhalten seiner Freunde als aus seiner eigenen Entschlüssung ans Licht getreten, als da sind:

1. Oraison funebre de Madame Jeanne Gabrielle Dauvet Desmarez, abbesse de la maison royale du mont Notre-Dame, Provins 1690 in 4. 3½ Bogen starck.
2. Discours sur le retablissement de l'eglise roiale de S. Quiriace de Provins, Orleans 1666 in 12.
3. Octave angelique de S. *François de Sales* renfermée dans le discours, ebend. 1667 in 8.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 750.

RATIFICANS oder *Ratum habens*, heißt derjenige, welcher ein von einem andern an seiner Statt und in seinem Namen verrichtetes Geschäffte billiget und vor genehm hat; siehe **Ratificiren**.

RATIFICARE, siehe **Ratificiren**.

RATIFICATIO, die Genehmhaltung, siehe **Ratificiren**.

RATIFICATIO CONFESSIONIS, siehe **Ratification**.

RATIFICATIO EXPRESSA, eine ausdrückliche Gutheissung oder Genehmhaltung, siehe **Ratificiren**.

Ratification, Genehmhaltung, Bestätigung, *Ratificatio Confessionis*, heißt in peinlichen Fällen die wiederholte Bestätigung der in der Tortur geschehenen Bekänntniß. Denn weil die Tortur allerdings an und vor sich selbst schon eine gefährliche Sache ist, die Wahrheit zu erhalten, indem

indem aus vielen bedauerlichen Exempeln lehrreich erwiesen werden mag, daß manches mahl Unschuldige torquiret und verdammet worden seyn; als ist dieser Gefahr zu begegnen, in denen Rechten nicht unbillig versehen, daß die mit oder durch Schrecken der Marter, und Tortur erhaltene Bekänntniß keine Krafft noch Verbindlichkeit habe, bis selbe von dem bekennenden Delinquenten, auf ein neues, und zwar ausser Angesicht der Marter, gerichtlich bestätiget worden sey. Bey dieser Materie der Bestätigung aber wird bey denen Rechts-Gelehrten die erste Frage auf die Bahn gebracht, von welcher Bekänntniß von Rechtswegen gesaget werden könne und solle, daß sie aus Schrecken der Marter, oder Tortur erpreßt sey? Wie denn einige vorgeben, daß die aus purer wörtlicher und Verbal-Androhung der Tortur eingezogene Bekänntniß der peinlichen gleich geachtet, und die Bestätigung darüber erfordert werde; da hingegen andere lehren, daß dergleichen Bekänntniß der Bestätigung nicht von nöthen habe. **Jul. Clarus** in qu. 64. vers. Nunc de Grad. Andere aber gehen den mittlern Weg, und unterscheiden, ob dergestalt schwere Inzichten und Indicien vorhanden gewest, die Tortur anzudrohen; denn in solchem Fall wäre die Bekänntniß ohne weitere Bestätigung gültig. Oder, ob die bekennende eine furchtsame, schwache und verständige Person sey? dann bey dergleichen die Androhungen der Tortur gleich geachtet werden, sonderlich, da die Droh-Worte scharff und gemessen verfaßt, und öffters erhohlet wären worden, oder da auch ein Bey-Bescheid, oder Decret zu würcklicher Tortur-Vornehmung ausgefallen wäre. **Guaz** in Defens. 30. C. 37. n. 1. Vielmehr findet diese Lehre statt, da der Verbrecher an den Ort der Tortur geführet, und realiter, das ist, mit würcklicher Vorlegung derer peinlichen Instrumente geschrecket worden wäre. Ja die eintzige Führung an den Ort ohne vorhergehende Bedrohung, ist schon genung, die erhaltene Confession biß zu erfolgender Ratification zu entkräfften; sintemahlen die Führung dahin selbst öffters mehr und grössern Schrecken verursachet, als deren Bedrohung. **Bajard.** q. 64. n. 96. Dieser Lehre hergegen widerspricht **Guaz.** d. Def. & C. n. 2. Jedoch ist wohl am sichersten, daß diese Sache der richterlichen Ermäßigung nach Beschaffenheit derer Umstände und derer Verbrecher heimgestellet werde. Denn bey denen beschreyten, verleumdeten, ärgerlichen, und erschrecklichen wildaussehenden Mördern, Strassen-Räubern, Banditen und dergleichen, wird die blosse Territion oder Androhung der Tortur, dadurch dem Leibe kein würcklicher Schmertzen zugefüget wird, der Tortur oder der würcklichen Marter selbst, zu Erhebung dieser Würckung und nothwendigen Ratification der solcher gestalt geschehenen Bekänntniß nicht gleich geachtet. **Mascard** de Prob. Concl. 353. n. 22. Wiewohl bey zweifelhafftigen Umständen die Bekänntniß aus Furcht der Tortur erpreßt zu seyn, gemuthmaßt wird. **Menoch** de Arbitrar. C. 268. n. 7. Item Cas. 269. n. 2. & seq. Wie denn auch etliche Verbrecher so keck in ihrer Abrede und Abläugnen verharren, daß sie die Tortur aus blossem Trutz auszustehen begehren, die doch hernach, wann sie an den Ort der Marter gebracht werden, die Sache redlich ohne eintziges Binden oder Aufzühung derer Bande zu bekennen anfangen. Dergleichen Bekänntniß aber solte billig anders nicht, als bloß nach Unterschied derer Indicien, der Person, Stärcke und Beschaffenheit, entweder für eine freywillige, oder aus Furcht der Marter erpreßte Aussage gehalten werden. **Guaz.** d. l. n. 3. Gleicher gestalt wird ein Bekänntniß desjenigen, so ohne gnugsame Inzicht gefangen gesetzt, und auf die Marter gebracht worden, der peinlichen Aussage verglichen, also, daß selbige der Nullität, bis zu neuer Bestätigung, unterworffen bleibt. **Cavalcanus** de Brach. reg. Part. 3. n. 193. Ja so gar, wann der Gefangene in schwerer tieffer Gruben und Gefängniß, mit unzweifflicher Abpeinigung des Leibes, oder sonst an einem kalten, engen, schmertzhafften Orte aufgehalten würde, oder Hunger, Kälte und Frost auszustehen hätte; so würde die von dergleichen Gefangenen erhobene Aussage der peinlichen gleich geachtet werden. **Guaz.** d. l. cum ibid. allegat. n. 6. So von etlichen auch dahin erstreckt werden will, da der Gefangene mit Banden und Eisen schmertzhafft belegt würde. Da aber solches nach Beschaffenheit der Umstände, und Gewohnheit des Orts billig vorgenommen würde; so könnte diese Meynung nicht wohl Statt finden. **Mod. Rom.** q. 83. n. 44. In der **Tyrolischen Landes-Ordnung**, Lib. VIII. art. 11. ist dißfalls verordnet, daß alle und jede Bekänntniß und Aussage, sie geschehe mit oder ohne Marter, vor Ausfällung des Urtheils, vom Verbrecher in Gegenwart fünff oder sieben Männer und Gezeugen, darunter zwey oder drey Beysassen des Gerichts seyn müssen, eydlich bestätigt werden solle, und da die Gezeugen und Geschworne bey ihrem Eyde sagen werden, daß die Bekänntniß dergestalt, wie das Protocoll lautet, bestätiget worden sey, daß so dann erst die Bekänntniß genug und kräfftig sey, das Urtheil darüber einzuholen. Woraus erscheinet, daß nach Ausweisung dieses Tituls, eine freywillige Bekänntniß (mit Ausnahme dessen, so auf frischer That begriffen worden) laut des Inhalts des 12 Artickels Lib. VIII der erstgedachten **Tyrolischen Landes-Ordnung** zur Verurtheilung, ohne vorherige eydliche Bestätigung nicht genung sey, folglich die vorerwehnten verschiedenen Meynungen derer Rechtsgelehrten dasiger Orten wenig zu beobachten seyn. **Gram** Decis. 36. n. 60. Wie denn sonst auch gar viele Rechts-Lehrer der Meynung sind, daß auch in einer freywilligen Bekänntniß die Bestätigung einzuholen, gar rathsam, löblich und sicher sey. **Guaz.** Def. 30. c. 35. n. 5. Nichts desto minder aber, weil gleichwohl eine durch die würckliche Tortur erhabene Bekänntniß ohne dem biß zu erhaltender Bestätigung ein ungültiges Wesen ist. **Jul. Clar.** q. 65. n. 2. So hat eine Obrigkeit fleißig zu beobachten, daß der Verbrecher von niemand anders angeführet werde, nach geschehener peinlicher Aussage, seine Bekänntniß zu wiederruffen. Zu diesem Ende ist sehr verträglich, daß der Verbrecher in ein einsames Zimmer gesetzt, und man aller Informationen oder Anvermahnungen, auch anderer Gefangenen, die Bekänntniß zu wiederruffen, versichert werde. Jedoch, weil manche Verbrecher, aus

aus Furcht ihrer Bekänntniß, ihnen selbsten das Leben zu nehmen trachten; so hat man ihnen ebenfalls alle Gelegenheit hierzu fleißig, und so viel immer möglich, abzuschneiden. Nicht weniger solte man, die Bestätigung einzuholen, den andern Tag, daferne kein heiliger Feyertag einfiele, wann es gleich die Zwischen-Zeit auf 24 Stunden nicht erlangete, nicht verabsäumen. **Clarus** q. 64. vers. Et circa hanc. Die **Nider-Oesterr. Land-Ger. Ordn.** in dem 40 Art. setzet zween oder drey Tage nach der Tortur, unzweiflig aus der Ursache, weil innerhalb dieser Mittel-Zeit die Schmertzen von der erlittenen Tortur bey dem Verbrecher bereits wiederum verschwunden zu seyn gemuthmasset werden, welches auch anderwärts gar löblich zu practiciren ist. Bey würcklicher Einholung der Bestätigung ist zu wissen, daß die Bestätigung selbst an einem von denen peinlichen Instrumenten und der Tortur abgelegenen Orte eingeholet werden müsse; nachgehends soll man den Verbrecher das Juramentum Veritatis dicendæ quoad alios, das ist, den Eyd, andere Personen anbetreffend, schwören lassen. Dann was die eydliche Bestätigung vor Ausfällung des Urtheils anbetrifft, so wird solche von Tyrolischen Land-Rechten sonderlich eingeholet. Drittens, soll man dem Verbrecher anbefehlen, die Bekänntniß und Aussage, so er in der Marter gethan, in der Substantz oder dem wesentlichen Inhalte nach zu erzählen. Viertens, damit die Bestätigung in allen Puncten erfolgen möge, soll man dem Verbrecher seine Bekänntniß klar vorlesen lassen; und Fünfftens, ihn darauf befragen, ob dieses, was ihm vorgelesen und von ihm selbst bekannt worden, in der Wahrheit also sey; Sechstens, den Verbrecher getreulich ermahnen, er solle nur die Wahrheit sagen, man verlange von ihm nichts anders, es sey eine Sache, so Ehre, Gut und Blut anbetreffe, oder wie die N. O. L. G. O. d. tit. sagt: ob er darauf zu leben und zu sterben begehre, und solle sich also vor aller Unwahrheit und Lügen hüten. **Ambrosius Senogall.** l. 4. c. 5. **Guaz.** Def. 30. c. 36. n. 2. Wie denn unter andern auch **Oldekop.** tit. 2. obs. 22. n. 2. gar lehrreich ausführet, daß ein Richter der blossen Ratification nicht gar zu viel trauen, sondern wohl erwegen solle, ob die bekannten Umstände der Wahrheit ähnlich, und also beschaffen seyn, daß die bekennende Person allem Ansehen nach wohl nicht unschuldig seyn möge, oder ob ihr die erzählten Umstände auch wohl nur von anderwärts her bekannt seyn können. Bestätiget nun der Verbrecher seine vorher schon geschehene Aussage; so ist von Tyrolischen Land-Rechten weiter von nöthen, daß vor würcklicher Verurtheilung dem Verbrecher das Jurament auch auf seine eigene Person gegeben werde; daß nemlich seine Aussage wahr, und also sey, wie er bekannt hat. Widerrufft er aber seine Bekänntniß, und will selbige nicht bestätigen; so entspringet eben aus der ersten Aussage und Bekänntniß wider einen dergleichen widerruffenden Verbrecher ein genugsames Indicium, ihn mit andermaliger Tortur zu belegen. Und ist keinesweges nöthig, vor solcher anderen Tortur ihm einen Defensions-Termin zuzulassen; weil, wie der Glossator zu dem **Ambros. Senogall.** d. l. n. 18. meldet, die andere Tortur für keine neue, sondern vielmehr nur für eine blosse Fortsetzung der ersten gehalten wird, wie dann von Wiederholung dieser Tortur zum dritten, und in abscheulichen Lastern zum vierdten mal, unter dem Titul von Wiederholung der Tortur ein mehrers zu gedencken seyn wird. Hierbey entstehet die Frage, ob, wenn bey einem Criminal-Processe die deshalber angegebene Zeugen mit der Tortur beleget worden, nach deren Endigung auch diese ihre währender Tortur oder der peinlichen Frage gethane Aussage oder Bekänntniß ratificiren sollen? Es wird aber diese Frage von denen Criminalisten unterschiedlich erörtert. **Guaz** in Defens. 19. c. 14. per tot. welchen Falls aber die Meynung dieses Criminalisten dahin gehet, daß, wenn es wegen einer bereits erhobenen und mit der Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussage, oder aber, um zu sehen, bey welcher Aussage eigentlich der Zeuge verharre? zu thun wäre, der Proceß nach vorgekehrter Tortur schon vor unverwerflich und recht eingerichtet zu halten sey, sonderlich, wann die mit der Tortur vermischte Confrontation im Angesichte des andern geschehen. Dann weil nach gemeiner Gewohnheit in solcher Begebenheit die Tortur gar geringe vorgenommen zu werden pfleget; so hält man auch daher die Tortur für kein scharffes Mittel, sondern nur für eine Abwasch- und Reinigung des abgelegten vorigen Mackels. Da aber die peinliche Frage einem vorgeleget würde, der zuvor in Abrede gewesen, von dem Ubelthäter einige Wissenschafft zu haben, oder bey der That gegenwärtig gewesen zu seyn, so lehret **Guazzin.** d. l. daß, weil dergleichen Bekänntniß bloß durch die schmertzliche Tortur und deren Anhalten erpreßt worden, die Ratification der geschehenen Aussage ausser Zweiffel einzuholen von nöthen sey, gleichwie, wann einer in der Tortur auch andere anzeigt, ebenfalls dessen Ratification zuförderst einzuholen ist, ehe und bevor die von demselben geschehene Benennung dem Benannten eine speciale Inquisition aufbürden mag. **Scaccia** in Tract. Crim. L. I. c. 81. n. 9. Ja, nach der Lehre anderer Criminalisten, ist neben der Ratification auch nothwendig, daß der in der Tortur bekennende Verbrecher noch ein mal ins besondere mit der Tortur zu Purgirung seines Mackels der Complicität belegt werden müsse. Von dieser Special-Tortur aber, weil sie im Angesichte des Benannten geschehen, wird eine weitere Ratification an theils Orten nicht eingeholt. Jedoch wäre Zweiffels ohne einer Obrigkeit löblicher und rühmlicher, wann sie auch in diesem Falle die Ratification vornähme. **Guaz.** Def. 19. c. 14. in fin.

RATIFICATIONIS INSTRUMENTUM, siehe **Ratifications-Urkunde.**

Ratifications-Instrument, siehe **Ratifications-Urkunde.**

Ratifications-Urkunde, oder **Ratifications-Instrument**, *Instrumentum Ratificationis*, ist bey solennen Friedens-Tractaten diejenige Schrifft, worinnen die contrahirenden hohen Potentaten bekennen, daß sie die von ihren Abgesandten oder Gevollmächtigten abgehandelten Puncte vor genehm haben.

RATIFICATIO TACITA, eine stillschweigende Gutheissung oder Genehmhaltung, siehe Ratificiren.

Ratificiren, Genehmhalten, *Ratificare, Ratam rem habere, Ratum habere, Ratifier*, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als eine Handlung, die von einem andern in unserm Namen, oder an unserer Statt geschlossen worden, bestätigen, und genehm haben. Die Ratification erstreckt ihre Krafft auf das Vergangene, und macht, daß die Handlung von der Zeit an, da sie geschlossen worden, gültig geachtet wird; es wäre denn, daß die bestimmte Zeit, in welcher die Ratification erfolgen sollen, verstrichen oder immittelst die Sache in einen andern Stand gerathen, und einem dritten daraus ein Recht erwachsen. Es geschiehet aber die Genehmhaltung auf dreyerley Weise: durch Stillschweigen, wenn der, dem zu gute ein anderer eine Handlung geschlossen, innerhalb gehöriger Zeit nicht widerspricht: oder durch ausdrückliche Bezeugung mit Worten oder Schrifften, daß man mit der Handlung zufrieden sey: oder endlich, wenn etwas gethan wird, woraus die Genehmhaltung unfehlbar geschlossen werden mag. Wer eine Handlung ratificiren soll, muß vorher derselben wohl unterrichtet seyn, worauf sie beruhe, und was sie auf sich habe, sonst kan er ihr keinen völligen Beyfall geben. **Besold.** Die wichtigsten Ratificationen sind, wenn eine Friedens-Handlung oder Bündniß zwischen hohen Potentaten, durch Bevollmächtigte geschlossen, folglich von allerseits hohen Principalen bestätigt, und genehm gehabt, auch endlich die Ratifications-Urkunden gegen einander ausgewechselt worden. Im übrigen wird von einem ieden, welcher von einem Actu oder Handlung einigen Nutzen und Vortheil hat, insgemein davor gehalten, daß er denselben Actum oder die von einem andern ihm zum Besten geschehene Handlung ratificire und vor genehm halte. **Menoch** in Consil. 98. n. 42. Vol. I. Denn die Ratification verbindet den Ratificanten nicht anders, als sonst ein Mandat oder Vollmacht denjenigen, so solche von sich gestellet. c. 2. X. de pact. Wenn aber der Herr des Geschäfftes dasjenige, was von einem andern in seinem Namen und an seiner Statt verrichtet worden, auf keine Weise vor genehm hat; so wird alsdenn wider den Versprecher oder Bürgen geklaget und gesprochen. l. 22. ff. rem rat. hab. Und zwar in so fern es dem Interesse desjenigen, dem ein solches Versprechen geschehen, gemäß ist. l. 13. und l. 19. ff. eod. Wenn aber der Herr des Geschäfftes nur einen gewissen Theil desselben vor genehm hat; so wird alsdenn das Versprechen auch nur vor einen Theil gethan. l. 18. ibid. Jedoch wenn der Procurator allen Fleiß angewendet hat; so halten ihn die mehresten Rechtsgelehrten vor entschuldigt, wo er nur, wie der Gevollmächtigte, wegen der vorseyenden Handlung, nicht aber in der Meynung, als Bürge davor zu hafften, etwas verspricht. **Mevius** p. 6. dec. 406. So kan auch dem Principal aufgeleget werden, daß er es vor genehm halte, oder die Ursachen anführe, warum er es nicht thun wolle, oder es wird der, dem die Versicherung geschehen, nach dem alten Rechte und denen Acten klagen können. L. 4. C. de rerum permutatione. Wann etwas, in eines andern Namen, ist verrichtet worden, alsdenn wird der ratum habens, oder der, so es vor genehm hält, angesehen, als wann es in seinem Namen und auf seinen Befehl wäre verrichtet worden: Wann aber, weder im Namen des Ratificanten etwas geschehen ist, noch aus einem Verbrechen etwas auf ihn gekommen ist; so ist er nicht gehalten, wann er auch das geschehene ratificiret hat. gl. und **Bartolus** in L. 1. §. dejicere. ff. de vi & vi arm. cap. ratum quis. de reg. jur. in 6to. **Mindanus** de processibus L. 1. cap. 34. §. 3. Welcher aus eines andern Contract klaget, scheint selbigen vor genehm zu halten. Wie denn die aus eines andern Contracte erhobene Klage schon einen genugsamen Grund zu Beweisung oder doch Vermuthung der Ratification desselben darreichet. **Brunnemann** in L. 66. ff. de fidejussoribus und **Gothofredus.** Die nachfolgende Genehmhaltung gilt ordentlicher weise eben so viel, als sonst der würckliche Consens, so bald Anfangs mit klaren und deutlichen Worten ausgedruckt worden. L. fin. ff ad SCtum Vellejanum, auch in solchen Fällen, welche sonst ein Special-Mandat erfordern. arg. L. mandato. 60. ff. de procurator. denn es ist eine gewisse Regel, daß die Ratification gleichsam zurücke gezogen, und dem Mandate entgegen gesetzet werde, so viel nemlich die Art des Beweises anbetrifft, welches aber doch nicht in solchen Dingen, die einem zu besonderm und merklichem Schaden gereichen, oder zu dessen Bestraffung abgezielet sind, Statt hat. Und ist über das zu mercken, wann die Sache noch in keinen andern Stand gesetzet ist. Denn sonst ist ein Unterschied zu machen, zwischen einer zu Recht beständigen und einer dagegen an und vor sich selbst schon nichtigen Handlung, als welche letztere niemals ratificiret oder gut geheissen werden kan. **Barbosa** in thesauro locorum communium hoc axiomate pluribus. Also gilt auch die Genehmhaltung dessen, was durch einen falschen Procurator verrichtet worden, die allererst, nach hervorgebrachtem Rechtsspruche erfolget, **Mynsinger** cent. 1. obs. 44. Besiehe hiervon ein mehrers in **Burckhard Bardilis** Disp. de Ratificatione, Tübingen, 1662. wie auch in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. p. 765. u. f. voc. *Ratificatio*, und andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern.

RATIFIER, siehe **Ratificiren.**

Ratiford, Stadt, siehe **Ratá.**

RATI GRATI CLAUSULA, siehe *Clausula de Rato*, im VI Bande, p. 289.

RATIHABERE, **Genehmhalten,** siehe **Ratificiren.**

RATIHABITIO, oder *Ratificatio*, die Gutheissung oder Genehmhaltung, siehe **Ratificiren.**

RATIHABITIONE (DE) siehe *Ratam rem haberi.*

RATIHABITIONIS CAUTIO, siehe *Cautio*, im V Bande, p. 1741.

St. Ratiles, siehe **Anastasius,** den 8 Jenner, im II Bande, p. 69.

Ratin, Insel, siehe **Raglins.**

Ratingen, ein Ort im Hertzogthum Berg, hat unter den Land-Ständen den vierdten Ort.

Ratinpor, eine Handels-Stadt in dem Königreich Jesselmere des Reichs Indostan in Ost-Indien.

RATIO, dieses Wort wird im verschiedenen Verstande genommen. So bedeutet es z. E. 1) die Vernunfft, oder diejenige Krafft des menschlichen Verstandes, wodurch derselbe vornemlich von wilden und unvernünfftigen Bestien unterschieden wird, die Urtheils-Krafft; siehe den Artickel: **Vernunfft;** 2) Den Grund und die Ursache, woraus vornemlich zu erweisen stehet, daß unser Vorgeben wahr sey, oder die Sache so, wie sie angegeben worden, sich auch würcklich verhalte; siehe folgenden Artickel; 3) eine gewisse Verhältniß oder Übereinstimmung einiger sonst zwar von einander unterschiedener, in diesem oder jenem Falle aber gleichwohl auf einerley Absicht und Endzweck gerichteter Dinge und Wahrheiten, als in l. 1. §. interdum. ff. si quadrup. paup. fec. dic. Bisweilen aber bemercket es auch die Forme, oder die Art und Weise, etwas zu beweisen oder auszuführen. **Oldendorpius** ad l. quod vero. ff. de legib. siehe den Artickel: **Verhältniß.** Übrigens bedeutet es auch so viel, als eine **Rechnung,** wovon an seinem Orte.

RATIO, *Raison*, **Grund,** heisset in der Ontologie dasjenige, daher man erkennet, warum eine Sache sey oder nicht sey, warum sie so und nicht anders sey. Da das Seyn entweder ein würckliches oder mögliches ist, so ist auch der Grund entweder der Möglichkeit oder der Würcklichkeit. Der **Grund der Möglichkeit** (*Ratio possibilitatis*) ist das, daher man erkennet, warum etwas eher (potius) seyn könne als nicht seyn könne; warum es so und nicht anders seyn könne. Der **Grund der Würcklichkeit** (*Ratio Actualitatis*) wird genennet, woraus man erkenet, warum etwas eher (potius) würcklich sey, als nicht würcklich sey, warum es auf diese und nicht auf eine andere Art zur Würcklichkeit gelanget. Beyde, so wohl den Grund der Möglichkeit als den Grund der Würcklichkeit distinguiret man in den **zureichenden** (rationem sufficientem) und **unzureichenden** Grund (rationem insufficientem; nicht aber eingetheilet; indem der unzureichende Grund nicht mit Recht ein Grund genennet werden kan. **Carl Günther Ludovici** in Diss. de ratione philosophandi in genere. Siehe auch den Artickel: **Zureichender Grund.** Es wird der Grund auch eingetheilet in den **innerlichen** (*rationem intrinsecam*) und **äusserlichen** (*extrinsecam*). Jener heisset der Grund, der in der Sache selbst, deren Grund er ist, anzutreffen; dieser aber, der nicht in der Sache, sondern ausser ihr anzutreffen.

RATIO, in so fern dieses Wort einen gewissen Beweiß-Grund oder eine untrügliche Ursache eines Dinges oder einer Handlung anzeiget, wird von denen Rechtsgelehrten insgemein in eine nothwendige oder wahrscheinliche, und jene, oder die nothwendige wiederum in eine wahrhafftige oder nur unter gewissen Umständen und Absichten eine gewisse Rechts-Krafft erlangende, als weil sie z. E. entweder durch den klaren und deutlichen Inhalt derer Gesetze oder durch eine so hergebrachte Gewohnheit bestätiget worden, abgetheilet. Eine wahrscheinliche aber heißt diejenige, welche bloß aus gewissen Vermuthungen und eine ziemliche Wahrscheinlichkeit vor sich habenden Umständen hergenommen und gefolgert wird. **Barthius, Spiegel.**

RATIO, bedeutet auch bisweilen so viel, als die Sicherheit, oder den Verstand. §. sic itaque. in fin. *Nov.* de nupt. **Spiegel.**

RATIO, *Rationarium* oder *Rationum liber*, bemercket in denen Rechten so viel, als ein Register, Rechnungs-Buch, Schuld-Buch u. d. g. l. 3. si quis ex argent. §. rationum. ff. de edendo. l. emtor. §. Titius. ff. de pact. u. a. **Spiegel.**

RATIO, in der Music, siehe *Ragione.*

RATIO, siehe **Manier,** im XIX Bande, p. 965.

RATIO, siehe **Mode,** im XXI Bande, p. 700.

RATIO ACCEPTI ATQUE EXPENSI, siehe **Rechnung.**

RATIO ACTUALITATIS, siehe *Ratio.*

RATIO ÆQUALITATIS, siehe **Verhältniß der Gleichheit.**

RATIO ALTERNA, eine **verwechselte Verhältniß,** siehe *Alterna Ratio*, im I Bande, p. 1565.

RATIO ARGENTI, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. qui filium. in fin. ff. de manum. testam. so viel, als eine Geld-Rechnung; siehe **Rechnung.**

RATIO ARITHMETICA, siehe **Verhältniß (arithmetische).**

RATIO BELLI, **Kriegs-Gebrauch,** siehe *Raison de Guerre.*

RATIO CAUSANDI, heisset in der Ontologie die Krafft oder das Vermögen, dadurch die Causa den Effect zu leisten fähig ist. Siehe übrigens den Artickel: *Causa*, im V Bande, p. 1697 u. ff. insonderheit p. 1701.

RATIO CERTA ET EXPRESSA, wird in denen Rechten gesagt, wenn man nicht mehr als eine einzige Ursache oder Beweißthum einer Sache oder Handlung angeben kan. **Baldus** in l. maximum vitium. col. 4. in pr. C. de lib. præter. arg. l. fundus. u. f. ff. de fund. instr. u. a.

RATIOCINARI, siehe **Schlüssen.**

RATIOCINATIO, siehe **Vernunfft-Schluß.**

RATIOCINATIO OBJECTIVA, siehe **Vernunfft-Schluß.**

RATIOCINATIO POLYSYLLOGISTICA, heisset die Ordnung mehrerer Vernunfft-Schlüsse in einem Beweise, so mit einander verknüpffet sind.

RATIOCINATOR, ward bey den Römern derjenige Knecht genennet, welcher die Rechnung führen, und alle Einnahmen und Ausgaben aufschreiben muste. Wenn nun die Ausgabe mit der Einnahme übereinkam, daß es gerade aufgieng, sagte man ratio constat. Ein solcher Knecht wird auch a rationibus genannt. **Buchner.** ad Plin. epist. 10, 20. **Lipsius** ad Tacit. annal. I. n. 44. **Muretus** var. lect. II, 3. **Budäus** ad pandect. p. 258. **Pitiscus.**

RATIOCINIA, siehe **Vernunfft-Schluß.**

RATIOCINIA ORDINANDIS (DE OBLIGATIS,

GATIS AD) ist die Aufschrifft des 19 Titels aus dem I Buche derer Decretalen, und handelt von Vergleichung derer Schuld-Verschreibungen mit denen sonst darüber gehaltenen Rechnungen.

RATIOCINIIS OPERUM PUBLICORUM, ET DE PATRIBUS CIVITATUM (DE) ist die Aufschrifft des 13 Titels aus dem VIII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denen wegen derer öffentlichen Gebäude abzulegenden Rechnungen, wie auch von denen Vätern derer Städte, oder den vornehmsten Magistrats-Personen.

RATIOCINIIS, TAM PUBLICIS, QUAM PRIVATIS, UBI AGI OPORTET (DE) ist die Aufschrifft des 21 Titels aus dem III Buche des Justinianeischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wo so wohl in öffentlichen, als Privat-Rechnungs-Sachen geklaget werden soll.

RATIOCINIORUM PRÆFECTUS, siehe *Præfectus Rationariorum*, im XXIX Bande, p. 53.

RATIOCINIUM, siehe **Vernunfft-Schluß.**

RATIOCINIUM, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in tit. ff. de ratiocin. oper. publ. so viel, als die würckliche Zusammenrechnung, oder die Gegeneinanderhaltung der gehabten Einnahme und Ausgabe. Spiegel. Siehe **Rechnung.**

RATIOCINIUM MATHEMATICUM, siehe **Mathematischer Schluß**, im XIX Bande, p. 2059.

RATIOCINIUM OBJECTIVUM, siehe **Vernunfft-Schluß.**

RATIOCINIUM POLYSYLLOGISTICUM, siehe **Vernunfftschluß (vielfach zusammen gesetzter).**

RATIO COMPOSITA, siehe **Verhältniß (zusammengesetzte).**

RATIO CONSTANS, wird in denen Rechten gesagt, wenn man eine billige und rechtmäßige Ursache einer That oder Handlung angeben kan. Catanäus, Spiegel, Pratejus.

RATIO DECIDENDI, oder *Rationes decidendi*, sind eigentlich nichts anders, als die Ursachen, oder Bewegungs-Gründe, warum in einer Sententz oder Urtheil so und nicht anders gesprochen worden. Es können aber dieselben, wenn sie gleich bey einem Rechts-Spruche angeführet oder beygeleget worden, die Krafft Rechtens nicht haben, indem sie eigentlich zu der Sententz oder zu dem Urtheile selbst nicht gehören, sondern nur denen Parteyen zu ihrer selbsteigenen bessern Information ertheilet werden. c. 16. X. de Sent. & interlocut. Es müste denn seyn, daß dieselben 1) ausdrücklich in denen Gesetzen erfordert würden, Reichs-Abschied von 1654 §. 61. oder 2) von einem Juristen-Collegio wären begehret worden. Mev. P. III. Dec. 308. n. 5. und Stryck. in Us. Mod. Tit. de re judic. §. 10. u. ff. Gleiche Bewandniß hat es 3) mit einer so genannten Provisional-Sententz oder Interims-Bescheid. Stryck de Decret. interim. c. 3. n. 68 u. ff. c. 4. n. 5. 17. 4) Mit denen Zwischen-Urtheilen derer Schieds-Richter, 5) derer Superintendenten, indem ihnen keine Gerichtsbarkeit zukommt. Ziegler de Superintend. c. 16. §. 17. 6) Mit denen Bescheiden oder Schlüssen derer Handwercks-Zünfften, Carpzov in Proc. tit. 2. Art. 3. n. 88 u. ff. welchen zwar, doch aber ohne allen Grund, Beyer in Proc. caus. mechan. c. 3. §. 7 u. ff. eine Art der Gerichtsbarkeit zuschreiben will. Sonst ist es zwar kein nothwendiges Stücke, die Rationes decidendi im Urtheile auszudrucken; und ist auch der Richter, solches zu thun, nicht verbunden. Carpzov. in Proc. tit. 16. art. 1. n. 65. Stryck Introduct. ad Prax. for. c. 22. §. 5. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 172. n. 1. Wenn aber der Richter im Sprechen von der Regel abgeht, muß er die Ursache und Raison ausdrucken, Stryck c. l. Brunemann in Proc. c. 27. n. 20. Alleine heut zu Tage sind, so viel insonderheit die Sächsischen Gerichte anbetrifft, denen End-Urtheilen, vermischten Interlocuten, und denen, da gesprochen: daß die Klage oder das Suchen schlechterdings, angebrachter massen, oder gestalten Sachen nach, nicht statt hat, oder denen, da auf Leuterung oder Appellation das erstere Urtheil reformirt oder erkläret wird, die Rationes decidendi einzuverleiben, oder besonders beyzufügen. Neu-Erläuterte Proceß-Ordnung tit. 34. §. 4. Wenn das Urtheil eröffnet, und die Parthey bittet, daß solches an eben dasselbe Juristen-Collegium zurücke geschicket und dessen Erklärung mit den Rationibus decidendi ausgebeten werde; so kan der Richter, auf Kosten des Bittenden, dieses sich nicht wiedern. Berger lib. 2. R. 237. n. 3. Übrigens sind die Rationes decidendi über ein auf des Richters Requisition gefälltes Urtheil, diesem zwar auf dessen Ansuchen von dem Rechts-Collegio zu communiciren, nicht aber einem oder dem andern der streitenden Partheyen. Carpzov c. l. n. 79 u. f. Lyncker dec. 945. Berger in Oecon. jur. lib. 4. tit. 22. th. 4. not. 6. p. 1039. Widriger Meynung ist, und daß auch dem Part die Rationes decidendi zu communiciren seyn, lehret Brunnemann cent. 5. dec. 60. n. 6. & Proc. civil. c. 27. n. 22.

RATIO DETERMINANS, siehe **Zureichender Grund.**

RATIO DISPUTANDI, heißt in denen Rechten so viel, als sonst das engere und strenge Recht, oder die Schärffe derer Rechte. Julianus in l. si ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. Spiegel, Pratejus.

RATIO DUBITANDI, die Motive oder Ursache, warum man zweifelt, daß sich die Sache angebrachter massen nicht verhalte.

RATIO DUPLA, **doppelte Verhältniß**, siehe **Verhältniß (vielfache).**

RATIO DUPLA SESQUIALTERA, siehe **Verhältniß (vielfache übertheilige).**

RATIO DUPLA SUPERBIPARTIENS TERTIAS, siehe **Verhältniß (vielfache übertheilende).**

RATIO DUPLICATA, eine **gezweyfältigte Verhältniß**, siehe **Verhältniß (vezvielfältigte).**

RATIO EFFICAX, eine bloß unter gewissen Umständen oder Absichten eine besondere Rechts-Krafft erlangende Ursache, siehe *Ratio*.

RATIO EXTRINSECA, siehe *Ratio*.

RATIO FORMALIS OBJECTI QUA, siehe *Objecti Ratio formalis qua*, im XXV. B. p. 202.

RATIO FORMALIS OBJECTIVA, siehe *Objecti Materiale*, im XXV Bande, p. 201.

RATIO

RATIO GEOMETRICA, s. **Geometrische Verhältniß**, im X Bande, p. 952.

RATIO IMPLICITA, heißt in denen Rechten eine Rechnung, da man die gehabte Einnahme und Ausgabe noch nicht zusammen gerechnet und gegen einander gehalten hat. Scævola in l. emtor prædii. 9. §. 1. ff. de pact. Oldendorp, Pratejus.

RATIO IMPURA, s. **Vernunfft.**

RATIO INÆQUALITATIS, s. **Verhältniß der Ungleichheit.**

RATIO INSUFFICIENS, **unzureichender Grund**, s. **Zureichender Grund.**

RATIO INTRINSECA. s. *Ratio*.

RATIO IRRATIONALIS, siehe **Verhältniß (Irrational-).**

RATIO JURIS STRICTA, s. *Merum Jus*, im XX Bande, p. 1075.

RATIO LEGIS, siehe *Mens Legis*, im XX Bande, p. 713.

RATIO MAJOR, siehe **Verhältniß (grösere).**

RATIO MAJORIS INÆQUALITATIS, siehe **Verhältniß einer grösseren Ungleichheit.**

RATIO MERA, heißt in l. 22. §. si hi. ff. mandat. und l. 6. ff. de pœn. so viel, **als die blosse Vernunfft** oder die natürliche **Billigkeit**, ohne alle Absicht auf die sonst eingeführten Rechte und Gesetze.

RATIO MILLECVPLA, eine **tausendfache Verhältniß**, s. **Verhältniß (vielfache).**

RATIO MINOR, siehe **Verhältniß (kleinere).**

RATIO MINORIS INÆQUALITATIS, siehe **Verhältniß der kleinern Ungleich.**

RATIO MOVENS, der **Bewegungs-Grund**, s. **Motiven**, im XXI Bande, p. 1944.

RATIO MULTIPLEX, s. **Verhältniß (vielfache).**

RATIO MULTIPLEX SUPERPARTICULARIS, siehe **Verhältniß (vielfach übertheilige).**

RATIO MULTIPLEX SUPERPARTIENS, s. **Verhältniß (vielfach übertheilende).**

RATIO MULTIPLICATA, s. **Verhältniß (vervielfältigte).**

RATION, siehe *Ratio*, ingleichen **Verhältniß.**

Ration, Lat. *Demensum panis & pabuli*, ist ein Kriegswort, und bedeutet das Maaß, so einem jeden zu seinem Unterhalte verordnet ist. Bey dem Fußvolcke ist eine Ration auf einen Gemeinen, ein gewisses an Brodt, Biere, Speck und Butter, so ihm täglich verordnet ist. Bey der Reuterey kommt noch dazu ein gewisses an Haber, Heu und Streu, so auf ein Pferd täglich gereichet wird: und auf den Schiffen ist Ration ein gewisses an Speise und Tranck, so einem jeden Matrosen und Soldaten gebühret. Dieses ist gewöhnlich fünff Viertel Pfund Zwieback, ein Mäßlein Wein und so viel süsses Wasser, nebst Fleisch oder Fisch, und Zugemüse. Wenn aber die Reise nicht wohl von statten gehet, und man besorget, daß es an Lebensmitteln gebrechen möchte, ehe man sich mit frischem Vorrathe versorgen könne, wird an solcher Ration etwas abgebrochen, hingegen an Freudentagen dieselbe vermehret. Ration ist darin von der Portion unterschieden, daß diese vielerley Stücke in sich begreiffet, s. **Portion (Kriegs-)** im XXVIII Bande, p. 1622.

RATIONABILIS PROMISSIO, ein **vernünfftiges Versprechen**, s. **Versprechen.**

RATIONABILITAS, siehe **Vernunfftmäßigkeit.**

Rational-Auflösung, siehe **Solution (Rational-).**

RATIONALE, s. **Vernünfftig.**

RATIONALE, λόγιον, so heissen die Väter das Amtschildlein des Hohenpriesters im Alten Testament, darauf die 12 Edelgesteine nach der Anzahl der 12 Stämme Israel gesetzet waren, und welches der Hohepriester bey wichtigen Amts-Verrichtungen auf der Brust zu tragen pflegte. Ohngeachtet die Päbstliche Scribenten Greserus und du Fresne selbst nicht verstehen, was es gewesen sey, und ein Pallium daraus machen wollen, so ist doch aus denen vom du Fresne III. 577, angeführten Stellen deutlich zu ersehen, daß es ein solches Schildlein, wie schon gedacht, muß gewesen seyn. Sonst wird es auch RATIONALE JUDICII oder PECTORALE genennet. Denen alten Christlichen Bischöffen wird auch ein Kleid von gleichem Namen beygelegt, von dessen Gestalt und Beschaffenheit aber man keine gewisse Nachricht hat. Bey den Hohenpriestern Altes Testaments bedeutete es ein Vorbild der Vollkommenheit, bey denen im Neuen Testamente aber eine Darreichung der vollkommensten Tugend. Braun. de vestitu sacerd. Ebr. du Fresne in glossario.

RATIONALE JUDICII, s. *Rationale*.

RATIONALES MEDICI, welche Aertzte mit diesem Namen beleget worden, erhellet aus dem Artickel, **Pflichten der Aertzte**, im XXVII Bande, p. 1600.

Rational-Grösse, s. **Grösse**, im XI Bande, p. 984. u. ff. insonderheit p. 1000. u. f.

RATIONALIA oder *Rationum Instrumenta*, bedeuten in denen Rechten, und sonderlich l. 1. §. de servis quoque. ff. de tut. & rat. distr. eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten Rechnungs-Bücher. Albericus, Spiegel, Pratejus.

RATIONALIA SIGNA, werden in der Astronomie diejenigen Zeichen des Thier-Kreyßes genennet, so eine menschliche Gestalt vorstellen. Von Rationalis, vernünfftig.

RATIONALIS, war in den mittlern Zeiten so viel als sonst Procurator Cæsaris seyn mochte, der über die Kayserl. Schatzkammer und Erbgüter gesetzt war. Pignorius de servis. Lampridius Alex. Sever. c. 45. Aringhius Rom. subterr. du Fresne III. 578.

RATIONALIS (DE OFFICIO) s. *Officio Procuratoris Cæsaris vel Rationalis (de)* im XXV Bande, p. 936.

RATIONALIS APPETITUS, s. **Wille.**

RATIONALIS AVERSATIO, s. **Nicht wollen**, im XXIV Bande, p. 515, ingl. **Vernünfftiger Abscheu.**

RATIONALIS MEDICINA, s. *Dogmatica Medicina*, im VII Bande, p. 1159.

RATIONALISMUS, oder *Naturalismus*, siehe

Naturalisterey, im XXIII Bande, pag. 1237. u. f.

RATIONALIS NUMERUS, siehe **Rational-Zahl**.

RATIONALIS PHILOSOPHIA, s. **Logicke**, im XIIX Bande, p. 260.

RATIONALIS PSYCHOLOGIA, **die Seelen-Wissenschafft**.

RATIONALIS RADIX, siehe **Wurtzel (Rational-)**.

RATIONALIS RERUM PRIVATARUM PRINCIPIS, nahm die Güter, welche eingezogen wurden, oder sonst auf allerhand Art dem fisco Principis anheim fielen, in Verwahrung. Ehe aber dieses geschah, ward dem Besitzer der Güter ein Gerichts-Termin gesetzt, daß er in 30 Tagen erscheinen solte. Wenn er sich innerhalb der Zeit meldete, und sich verhören ließ, muste er dem Vorsteher der gemeinen Casse 4 solidos hinzahlen, kam er aber nicht, so nahm der Rationalis die Güter in Empfang, doch daß es dem rechtmäßigen Besitzer des Hauses an seinen Rechten nicht nachtheilig war, und er seine Sache noch allezeit ausführen konnte. Es muste aber dabey ein gewisser Bedienter, Comes genannt, dergleichen Güter dem Fisco zuschreiben, ehe der Rationalis dieselben zu den Cammer-Gütern schlagen konnte, welches incorporatio genennet ward. Wenn es so weit kam, daß solche Güter eingezogen werden solten, geschahe es unter dem Namen des Kaysers, und wurden auch dessen Wapen oder insignia hinzugesetzt. Es hatte aber dieser Rationalis auch in andern bürgerlichen Dingen, welche den Fiscum angiengen, zu sprechen. Ferner wurden auch bey ihm die Criminal-Sachen abgehandelt, wenn einer aus des Kaysers Knechten und Gesinde etwas verbothen hatte. Er hatte deswegen verschiedene Bediente bey sich, welche, wenn er Gericht hielt, Schreiber und lictores abgaben, und deswegen officium rationale genannt wurden. Er hatte auch die Aufsicht über diejenigen Feldgüter, welche den heydnischen Tempeln zugehörten. **Pancirol.** notit dign. imper. orient. c. 88. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Demster** ad Rosinum 5. 28. **Pitiscus.**

RATIONALIS SALTUUM, war über die Viehtrifften und Huth, welche dem Kayser gehörten, gesetzt. Er wird auch Procurator saltus Domitiani genennet. **Burmann.** dissert. de vectigal. c. 8. **Pitiscus.**

RATIONALIS SUMMARUM, war oberster Rentmeister, welcher anderer ihre Rechnungen durchsahe, und alles Geld zusammen einnahm. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Pancirol.** notit. dign. imper. orient. c. 34. **Pitiscus.**

RATIONALIS SUMMARUM AEGYPTI, ward in Egypten geschickt, daß er untersuchte, wenn etwan Güter verfielen, oder sonsten auf andere Weise an die Cammer kamen. Anfangs war es ein geringer Dienst, und mit gar keiner Gerichtsbarkeit versehen, ward aber mit der Zeit in ein hohes Amt verwandelt, weil in Egypten viel seiden Zeug, allerhand Edelgesteine und Perlen, wie auch Gewürtze aus Indien und Arabien gebracht wurden, worauf grosser Zoll gelegt war. Er hatte den Titul eines Comitis, und führte einen grossen Staat. **Pancirol.** notit. dign. imper. orient. c. 75. **Pitiscus.**

Rationalisten, *Rationalistæ*, heissen diejenigen, die da meynen, es müsse die Theologie vernünfftig seyn, und dürffe man nichts annehmen, was der natürlichen Vernunfft nicht gemäß ist. Sie heissen sonst auch **Naturalisten**, von denen im XXIII Bande, p. 1237.

RATIONALIS VINORUM, hieß derjenige, so über den Weinmarckt zu Rom gesetzt war, und den Zoll von dem dahin gebrachten Wein einnehmen muste. Der Kayser Alexander hat zuerst ein Collegium vinariorum aufgerichtet, so die Zufuhr desselbigen besorgte, und damit handeln durffte. **Symmachus** epist. **Pancirol.** notit. dign. imper. orient. c. 10. **Burmann** dissert. de vectig. c. 3.

RATIONALIUM PROXIMUS, s. *Proximus Rationalium*, im XXIX Bande, p. 1021.

Rational-Verhältniß, s. **Verhältniß (Rational-)**.

Rational-Wurtzel, siehe **Wurtzel (Rational-)**.

Rational-Zahl, *Numerus rationalis*, *Nombre rationel*, ist eben das, was von der Rational-Grösse gesagt worden, nemlich, es heisset eine Zahl, die entweder aus lauter Einheiten, oder aus gleichen Theilen der Einheiten bestehet, z. E. 3 und drey Viertel.

RATIONARIORUM PRÆFECTUS, s. *Præfectus Rationariorum*, im XXIX Bande, pag. 53.

RATIONARIUM, s. *Ratio*.

RATIONARIUS CODEX oder *Rationum Codex*, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel als ein Rechnungs- oder Schuld-Buch. **Stephanus, Robert, Spiegel.**

RATIO NATURALIS, s. *Naturalis ratio*, im XXIII Bande, p. 1235.

RATIO NECESSARIA, eine nothwendige Ursache, s. *Ratio*.

RATIONE DATUM, siehe *Datum*, im VIII Bande, p. 234.

RATIONEL NOMBRE, s. **Rational-Zahl**.

RATIONEM ESSE (CONTRA) siehe **Vernunfft**.

RATIONEM ESSE (SUPRA) siehe **Vernunfft**.

RATIONEM EXIGERE, siehe *Rationem petere*.

RATIONEM PETERE oder *exigere*, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 20. §. ult. ff. de libert. leg. so viel, als von jemanden verlangen, daß er Rechnung ablegen soll.

RATIONEM PONERE, heißt in denen Rechten so viel, als eine Rechnung machen, oder die gehabte Einnahme und Ausgabe gegen einander halten. l. 1. §. si servus. ff. si quis testam. lib. l. 2. §. quod de frument. ff. de admin. rer. ad civit. l. 41. §. 1. ff. de evict. l. 12. l. 15. §. quod avus. ff. de admin. tut. l. 89. ff. de solut. **Brissonius.**

RATIONEM PUTARE, bedeutet in denen Rechten so viel, als Rechnung halten, oder die mit einem andern habende Rechnung abthun. l. 2. ff. de contr. emt. **Brissonius.**

RATIONES, siehe **Rechnung**.

RATIONES ADMINISTRARE, siehe *Rationes agere*.

RATIONES ÆQUALES, siehe **Verhältnisse (ähnliche)**.

RATIONES AGERE, *Rationes gerere* oder *administrare*, bedeutet in denen Rechten so viel, als Rechnung halten oder führen, das heist, die von Zeit zu Zeit gehabte Einnahme oder Ausgabe genau anmercken oder in ein ordentliches Rechnungs-Buch eintragen. l. 41. §. libertatem. ff. de fideicomm. lib. l. 40. §. servus. ff. de statu lib. l. 34. ff. de lib. caut. **Pratejus, Brissonius.**

RATIONES DARE, *Rationes reddere* oder *referre*, bedeutet in denen Rechten so viel, als Rechnung ablegen. l. 33. §. Lucius. ff. de admin. tut. l. 23. §. testamento. ff. de pecul. leg. l. 41. §. Titius. ff. de fideicomm. libert. u. a. **Pratejus, Brissonius, Budäus.**

RATIONES DECIDENDI, s. *Ratio decidendi*.

RATIONES DISPUNGERE, siehe *Rationes subscribere*.

RATIONES DISSIMILES, siehe **Verhältnisse (verschiedene)**.

RATIONES DISTRAHERE, siehe *Rationes subscribere*.

RATIONES DIVERSÆ, siehe **Verhältnisse (verschiedene)**.

RATIONES DUBITANDI ET DECIDENDI (PER) siehe *Per rationes dubitandi & decidendi*, im XXVII Bande, p. 549. ingleichen *Ratio decidendi*.

RATIONES EÆDEM, siehe **Verhältnisse (ähnliche)**.

RATIONES EXPUNCTÆ, siehe *Rationes subscriptæ*.

RATIONES EXPUNGERE, siehe *Rationes subscribere*.

RATIONES GERERE, siehe *Rationes agere*.

RATIONES INÆQUALES, siehe **Verhältnisse (verschiedene)**.

RATIONES ONERARE, s. *Onerare rationes*, im XXV Bande, p. 1459.

RATIONES PRO ET CONTRA, die Ursachen, welche vor und wider etwas angeführet werden können.

RATIONES REDDERE, siehe *Rationes dare*.

RATIONES REFERRE, siehe *Rationes dare*.

RATIONES SIMILES, siehe **Verhältnisse (ähnliche)**.

RATIONES SUBSCRIBERE, *Rationes distrahere*, ingleichen *Rationes dispungere* oder *expungere*, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 82. ff. de cond. & demonstr. so viel, als eine Rechnung unterschreiben oder abthun.

RATIONES SUBSCRIPTÆ, oder *expunctæ*, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 13. ff. de diverse. temp. præscr. so viel, als eine unterschriebene oder abgethane Rechnung.

RATIONIBUS DISTRAHENDIS (ACTIO DE) siehe *Actio de Rationibus distrahendis*, im I Bande, p. 416.

RATIONIBUS INFERRE, heist in denen Rechten so viel, als die Ausgabe, oder diejenige Summe, so man an einen andern bezahlet, in Rechnung bringen, oder in ein ordentliches Rechnungs-Buch eintragen. **Budäus, Spiegel.**

RATIONIBUS REFERRE, heist in denen Rechten so viel, als eine gewisse Summe oder Geld-Post in den Empfang oder die Einnahme stellen. **Ulpianus** in l. 2. §. grani æstimationem. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. **Spiegel.**

RATIONI CONFORME, s. **Vernunfftmäßig**.

RATIONI CONSENTANEUM, siehe **Vernunfftmäßig**.

RATIONI CONTRARIUM, **unvernünfftig**, siehe **Vernunfftmäßig**.

RATIONIS ANALOGUM, siehe **Vernunfft-ähnliches**.

RATIONIS DETERMINANTIS PRINCIPIUM, siehe **Zureichenden Grundes (Satz des)**.

RATIONIS HABENDÆ CAUSA, eine alte Römische Rechts-Formel, bemercket eigentlich nichts anders, als, wie wir heut zu Tage zu reden pflegen, ein Auffsehen oder Sorge zu haben; dergleichen sonderlich der Obrigkeit, und andern in öffentlichen Aemtern oder Bedienungen stehenden Personen gebühret. **Ulpianus** in l. 1. in pr. ff. de postul. **Oldendorp.**

RATIONIS LUMEN, siehe **Vernunfft (Lichter)**.

RATIONIS PARITAS, siehe *Paritas Rationis*, im XXVI Bande, p. 973.

RATIONIS SUFFICIENTIS PRINCIPIUM, siehe **Zureichenden Grundes (Satz des)**.

RATIONIS USUS, siehe **Vernunfft**.

RATIO NUDA, siehe *Nuda Ratio*, im XXIV Bande, p. 1577.

RATIONUM CODEX, siehe *Rationarius Codex*.

RATIONUM DISCUSSORES, siehe **Rechnungs-Räthe**.

RATIONUM DISPUNCTIO, siehe *Rationum distractio*.

RATIONUM DISTRACTIO, *Rationum dispunctio*, *expunctio*, oder *subscriptio*, bedeutet in denen Rechten so viel, als die Unterschreibung oder Abthuung einer Rechnung.

RATIONUM EXPUNCTIO, siehe *Rationum distractio*.

RATIONUM INSTRUMENTA, siehe *Rationalia*.

RATIONUM LIBER, siehe *Ratio*.

RATIONUM REDDITIO, die Ablegung der Rechnung, siehe **Rechnung ablegen**.

RATIONUM SUBSCRIPTIO, siehe *Rationum distractio*.

RATIO OBJECTI FORMALIS PER QUAM, siehe *Objecti Ratio formalis qua*, im XXV Bande, p. 202.

RATIO OBJECTI FORMALIS QUÆ, siehe *Objecti Ratio formalis quæ*, im XXV Bande, p. 202.

RATIO OBJECTI FORMALIS SUB QUA, siehe *Objecti Ratio formalis sub qua*, im XXV Bande, p. 202.

RATIO POSSIBILITATIS, siehe *Ratio*.

RATIO PROBABILIS, eine wahrscheinliche Ursache, siehe *Ratio*.

RATIO PURA, siehe **Vernunfft**.

RATIO QUADRUPLA, eine vierfache **Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (vielfache).

RATIO QUADRUPLA SESQUITERTIA, siehe **Verhältniß** (vielfache übertheilige).

RATIO QUADRUPLA SUPERTRIPARTIENS OCTAVAS, siehe **Verhältniß** (vielfache übertheilende).

RATIO QUADRUPLICATA, eine **gevierfältigte Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (vervielfältigte).

RATIO QUINTUPLA, eine **fünffache Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (vielfache).

RATIO RATIONALIS, siehe **Verhältniß** (Rational-).

RATIO RATIONUM, siehe **Verhältniß der Verhältnisse**.

RATIO RECIPROCA, siehe **Verhältniß** (zurückkehrende).

RATIO SESQUIALTERA, siehe **Verhältniß** (übertheilige).

RATIO SESQUIQUARTA, siehe **Verhältniß** (übertheilige).

RATIO SESQUITERTIA, siehe **Verhältniß** (übertheilige).

RATIO STATUS, siehe **Staats-Raison**.

RATIO SUBDUPLA SUBSESQUIALTERA, siehe **Verhältniß** (fallende theilige übertheilige.)

RATIO SUBDUPLA SUBSUPERBIPARTIENS TERTIAS, siehe **Verhältniß** (theilige übertheilende).

RATIO SUBDUPLICATA, eine **Quadratwurtzliche** oder **Zenß-wurtzliche Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (Wurtzel-).

RATIO SUBMULTIPLEX, siehe **Verhältniß** (theilige).

RATIO SUBMULTIPLEX SUBSUPERPARTICULARIS, siehe **Verhältniß** (fallende theilige übertheilige).

RATIO SUBMULTIPLEX SUBSUPERPARTIENS, siehe **Verhältniß** (theilige übertheilende).

RATIO SUBMULTIPLICATA, siehe **Verhältniß** (Wurtzel-).

RATIO SUBQUADRUPLA SUBSESQUIQUARTA, siehe **Verhältniß** (fallende theilige übertheilige).

RATIO SUBQUADRUPLA SUBSUPERTRIPARTIENS OCTAVAS, siehe **Verhältniß** (theilige übertheilende).

RATIO SUBSESQUIALTERA, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilige).

RATIO SUBSESQUIQUARTA, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilige).

RATIO SUBSESQUITERTIA, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilige).

RATIO SUBSUPERBIPARTIENS TERTIAS, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilende).

RATIO SUBSUPERPARTICULARIS, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilige).

RATIO SUBSUPERPARTIENS, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilende).

RATIO SUBSUPERQUADRIPARTIENS SEPTIMAS, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilende).

RATIO SUBSUPERTRIPARTIENS QUARTAS, siehe **Verhältniß** (fallende übertheilige).

RATIO SUBTRIPLA SUBSESQUIQUARTA, s. **Verhältniß** (fallende theilige übertheilige).

RATIO SUBTRIPLA SUBSUPERTRIPARTIENS QUARTAS, siehe **Verhältniß** (theilige übertheilende).

RATIO SUBTRIPLICATA, eine **Cubicwurtzliche Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (Wurtzel-).

RATIO SUFFICIENS, s. **Zureichender Grund**.

RATIO SUPERBIPARTIENS TERTIAS, siehe **Verhältniß** (übertheilende).

RATIO SUPERPARTICULARIS, siehe **Verhältniß** (übertheilige).

RATIO SUPERPARTIENS, siehe **Verhältniß** (übertheilende).

RATIO SUPERQUADRIPARTIENS SEPTIMAS, siehe **Verhältniß** (übertheilende).

RATIO SUPERTRIPARTIENS QUARTAS, siehe **Verhältniß** (übertheilende).

RATIO TRIPLA, eine **dreyfache Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (vielfache).

RATIO TRIPLA SESQUIQUARTA, siehe **Verhältniß** (vielfache übertheilige).

RATIO TRIPLA SUPERTRIPARTIENS QUARTAS, siehe **Verhältniß** (vielfache übertheilende).

RATIO TRIPLICATA, eine **gedreyfältigte Verhältniß**, siehe **Verhältniß** (vervielfältigte).

RATIO VERA, eine wahrhafftige Ursache, siehe *Ratio*.

RATIS, ist in Visapour und des grossen Moguls Landen ein Perlen-Gewicht, so dem Abas in Persien gleich, und ein Achtel weniger als ein Carat bey uns ausmacht.

RATIS, heist auch ein Fahrzeug, davon zu sehen **Floß**, im IX Bande, p. 1333.

RATISBONA, Stadt, siehe **Regenspurg**.

RATISBONCA, Stadt, siehe **Ratibor**.

RATISBONENSE MARMOR RUBRUM, siehe **Porphir**, im XXVIII Bande, p. 1565.

RATISBONENSIS PORPHYRITES, siehe **Porphir**, im XXVIII Bande, p. 1565.

RATISBONENSIS SYNODUS, siehe **Regenspurg**.

Ratislaus, oder **Ratzidus**, ein König in Mähren, welcher offt grosse Unruhe und Rebellion anrichtete, wurde aber von **Ludovico Germanico** nicht nur im Jahre 855 zum Gehorsam gebracht, sondern auch 869 gar gefangen und seines Gesichtes beraubet. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 141 u. f.

RATIS PAGASÆA, siehe *Pagasæ*, im XXVI Bande, p. 224.

Ratispona (Heinrich von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1263 beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV. p. 49 u. f.

Ratispour, die Hauptstadt in dem Königreich Malva, in des grossen Moguls Gebiete, in Ost-Indien.

RATITUS QUADRANS, siehe *Quadrans ratitus*, im XXX Bande, p. 19.

Ratkai, Ratkay, ein Gräfliches Geschlecht in Croatien, aus welchem 1731 drey Brüder lebten, nemlich **Ladislaus, Carl** und **Adam Benedict**. Der erste war mit einer Gräfin **Barbo**, und der andere mit **Christinen**, Gräfin von **Kayl-wich**, vermählet, der dritte aber war Bischoff zu Zeng. Es giebt auch einige Frey-Herren und von Adel dieses Namens.

Ratkai (George) ein Ungarischer Edelmann von Naby-Tabor, war Lector und Canonicus im Dom zu Agram, und gab 1652 Memoriam Regum & Bannorum Dalmatiæ, Croatiæ & Slavoniæ in fol. zu Wien heraus.

Ratko, siehe **Ratkovia**.

Ratkovia, Ratko, ein grosser Flecken in der Gömörischen Gespanschafft in Ober-Ungarn, welcher meistens von Schustern und Gerbern bewohnet wird, und haben die allhier ausgearbeiteten Leder und gemachte Schuhe überall den Preiß. Allhier und in der Eltsch (Alnoviæ) ist in der Slavonischen Sprache eine wunderliche Mundart, welche man Scherzweise Schwo nennet.

Ratlegius, siehe **Ratleicus**.

Ratleicus, Ratlegius, Radleicus, war erst Secretarius bey **Eginhard**, der bey dem Kayser Carl dem **Grossen** in sonderbahrem Ansehē stund, auch Abt in dem von ihm gestiffteten Kloster zu Mühlenheim war (siehe von ihm im VIII Bande, p. 309 u. ff.) von diesem wurde er dem Römischen Diacono **Deidona** zum Gefährten nach Rom mitgegeben, um daselbst einige Reliquien zu hohlen, wiewohl sichs nachgehends auswiese, daß des **Deidona** Vorgeben falsch gewesen, **Ratleicus** aber wurde hernachmahls des Deutschen Königs **Ludewigs** I Ertz-Cantzler, wie auch Abt zu Saligstadt, und starb im Jahre 852. Er hat etwas von denen Annalibus Mettensibus, nemlich vom Jahre 838 bis 852, verfertiget. ab **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. orient. T. II.

Ratlov, Rathlov, Rathlow, eine von den ältesten adelichen Familien in Holstein, von welcher **Nicolas** 1392 in einem der Stadt Oldenburg ertheilten Privilegio einen Zeugen abgegeben, dergleichen auch **Heinrich** 1417 gethan. **Henning** ist um diese Zeit Holsteinischer Rath, und ein anderer dieses Namens bald darauf Schloß-Hauptmann in der Insul Fehmern gewesen. **Emekin** auf Boderkam, und **Sieverd** auf Lensau sind in dem bekannten Ditmarsischen Kriege umgekommen. Zu Ausgang des 16 Jahrhunderts florirten ihrer 7 aus diesem Geschlechte, und zu Anfang des 18 Jahrhunderts war **Emerentie** von **Ratlov** Conventualin des Klosters Pretz. Christ. v. **Ratlov** florirte 1734 als Königlicher Dänischer geheimder Conferentz-Rath, Dannebrogs-Ritter und Jägermeister in Jütland. Sein Vater N. von **Ratlov**, gewesener Cammerherr und Stallmeister der Dänischen Printzeßin Wilhelmina Ernestina, vermählten Churfürstin zu Pfaltz, hatte sich in Dännemarck etabliret, nachdem er mit seiner Gemahlin, des Reichs-Hofmeisters von Gersdorff Tochter, **Margaretha**, etliche Güther ohnweit Aarhus erheyrathet. Im Jahr 1729 ward ein Obrist-Leutenant von **Ratlow** in Mecklenburgischen von einem Capitain von Oertz unschuldiger Weise ermordet. **Angeli. Holst Adel. Chron. p. 200.**

Ratlúde, ein altes Deutsches Wort, welches so viel heist als Rathsherren, senatores, wie es in einem alten Diplomate von 1357. in **Ludwigs** Rel. MS. T. I. p. 356. vorkommt.

Ratmannsdorff, Stadt, siehe **Rattmannsdorff**.

Ratno, eine Stadt in der Woywodschafft Chelm, in Polen.

RATO (CAUTIO DE) siehe *Cautio*, im V Bande, p. 1741.

RATO (CLAUSULA DE) siehe *Clausula de Rato*, im VI Bande, p. 289.

RATO ET GRATO (PRO) siehe *Rato & grato (Pro)* im XXIX Bande p. 912.

RATO ET GRATO CAVERE (DE) ist so viel, als die sonst so genannte Cautio Ratihabitionis oder de Rato; siehe *Cautio*, im V Bande, p. 1741.

Ratolffzell, Stadt, siehe **Zell**.

RATOLFI CELLA, Stadt, siehe **Zell**.

RATOMAGUM, Stadt, siehe **Remorentin**.

RATONEA, Insel, siehe *Ratoneau (Isle de)*.

RATONEAU, RATTONEAU (ISLE DE) oder *Isle de Estienne*, Lat. Insula S. Stephani, und Rattonea, oder Ratonea, eine Insel in Provence, nebst dem Fort Rattoneau, welches samt dem Schlosse If zur Sicherheit der Reede von Marseille erbauet worden.

RATOSTATHYBIUS, Fluß, siehe *Rhatostathybius*.

Ratpertus, ein Mönch aus dem Closter St. Gallen in der Schweitz, lebte in dem 9 Jahrhundert, und schrieb de origine & diversis casibus monasterii S. Galli, davon **Goldastus** in seinem collectaneo script. Germ. wie auch du **Chesne** t. 3. historicorum Franc. einige Excerpte drucken lassen; ferner das Leben St. **Gallus** in Deutscher Sprache, und einige geringe hymnos de S. Gallo & de S. Othomaro. **Voßius** de histor. lat. l. 3. **Oudin** de script. eccl. t. 2.

Ratpertus (Paschasius) siehe **Paschasius** (Radbert,) im XXVI Bande, p. 1131.

Ratramnus, Bertramus oder **Intramus, Imtram**, ein Priester und Benedictiner-Münch in der Abtey Corvey, lebte um das Jahr 840, zur Zeit Kaysers **Carls des kahlen**, war in der heiligen Schrifft und andern guten Wissenschafften wol erfahren, und wurde so wol wegen seiner Gelehrsamkeit, als eingezogenen Lebens-Wandels hoch gehalten. Er schrieb einige Tractate de partu virginis, seu de nativitate Christi; de prædestinatione; contra Græcorum errores, und insonderheit einen von Leib und Blute Christi, wozu ihm **Paschasius Ratpertus**, welcher die nunmehro in der Römischen Kirchen gäntzlich angenommene Lehre von der Verwandlung des Brodts und Weins im H. Abendmahl in den Leib und das Blut Christi öffentlich vorzutragen anfieng, Gelegenheit gegeben. Er hat solche Arbeit auf Befehl seines Königs **Carls des kahlen** über sich genommen, und dabey seinen Gegner gar deutlich einer Neuerung beschuldiget, auch dessen hierinn geführte Meynung mit vielen Gründen widerlegt. Man kan aber doch nicht läugnen, daß er auch in der gegenstehenden Meynung zu weit gegangen, und so gar alle wesentliche Gegenwart des Leibes und des Blutes Christi geläugnet habe. Weswegen denn diese Schrifft

nach der Religions-Aenderung zu sehr viel Streitigkeiten, insonderheit aber zwischen den Catholischen und Reformirten, Anlaß gegeben. Es ist auch selbige vielmals nicht nur in Lateinischer sondern auch in Frantzösischer und Englischer Sprache, und insonderheit Lateinisch und Englisch zugleich 1686 zu Londen in 8 heraus gegeben worden. Sie kam hernach von **Hopkins** ins Frantzösische übersetzt zu Amsterdam 1717 in 12 heraus, nebst 2 dessen Dissertationen vom Leben und Schrifften des **Ratramnus. Lupus Ferr. Hincmar, Flodoard. Sigebert. Trithem. Perron.** l. 2. euch. c. 1. **Peter de Marca** in epist. ad Lucam Acherium editorem spicilegii t. 3. subnexa. **Buddei** isag. hist. theol. **Nat. Alex.** in sel. hist. eccl. cap. sec. 9. **Mabillon** in præf. t. 2. sec. 4. Sanctor. ord. D. Bened. **Cave. Oudin.**

Ratray (Sylvester) von diesem ist ans Licht gestellet worden Aditus ad occultas Sympathiæ & Antipathiæ causas inveniendas, per principia Philosophiæ naturalis, ex fermentorum artificiosa anatomia hausta, patefactus.

Ratruda, eine Jungfrau, war eine Tochter des Longobardischen Königs Rathohisi. Als aber derselbe ein Mönch wurde, so bauete sie das Kloster Piombariola, bey Monte Caßino und begab sich samt ihrer Mutter Tasia in dasselbe, worinnen sie auch ihr Leben geendiget hat. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 2 Jun.

Ratsamshausen, Geschlecht, siehe **Ratzenhausen.**

Ratschach, ein Schloß, Flecken und Herrschafft in Unter-Crain, am Fluß Sau, dem Freyherrn von Mordax gehörig.

Ratschauer, ein feines Berg-Schloß bey der Stadt Plauen, im Voigtlande, anitzo Chur-Sachsen gehörig.

Ratschin, Retschin, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche sich auch in Böhmen ausgebreitet, und die freyherrliche Würde erlangt hat. **Jeschke von Ratschin**, war 1393 Capellan zu Cracau, und um eben diese Zeit bekleidete **Przedborius** die Stelle eines Probsts zu Prage. **Otto von Ratschin** zu Arnsdorff in der Grafschafft Glatz, lebte 1501. **Peter** blieb 1537, als Böhmischer General in der Schlacht bey Esseck in Ungarn. **Otto Heinrich von Ratschin** auf Steina, Wolffsdorff und Zaupitz blühete 1626. **Franz Leopold** war um das Jahr 1679 des grössern Landrechts Beysitzer in Böhmen. **Ernst**, Freyherr von Ratschin, lebte 1687, und hatte eine Schwester, **Apollonien Ludomillen**, die an **Maximilian Rudolphen**, Grafen von **Althan**, vermählet war.

Es florirt auch in Böhmen eine freyherrliche Familie von **Raschin**, welche zu dem weitläuftigen Hause **Strepa** in Polen gehöret. Von derselben war N. in dem dreyßig-jährigen Kriege Schwedischer Obrister, und **Rudolph Peter** bekleidete 1709 bey dem Kayser die Stelle eines Mundschenckens. **Franz Christoph Procop Ratschin**, Freyherr von Ratschin, war 1738 Kayserlicher Hauptmann. **Balbin** miscell. Boh. l. 1. dec. 2. **Megiseri** annal. Carinth. p. 1410. **Okolski** orb. Pol. **Sinapii** Schles. **Curios.** t. 1. p. 760. t. 2. p. 917. *Calend. S. Adalb.*

Ratscholtz, ein Dorff im Budißinischen Kreyse, im Marggrafthum Ober-Lausitz. **Wabst's Hist.** Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120.

Ratsfeld, Rathsfeld, ein stattliches Jagd- und Lusthaus auf einem Berge in Thüringen nicht weit von Franckenhausen. Es gehöret nebst 9 Dörffern zum Amt Franckenhausen, und ist dem Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt gehörig. **Treibers** Genealog. & Chorogr. Schwartzb. p. 149.

Ratshin, ein Schloß bey Prag, welches im Jahr 1648 nebst demjenigen Theil der Stadt Prag, so die kleine Seite genennet wird, die Schweden unter dem Commando Königsmarcks einnahmen. *Chronic. Episcop. Merseburg.* beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV. p. 553 u. f.

Ratta (Camillus della) ein Neapolitaner aus dem Geschlecht derer Grafen von Caserta, hatte sich in dem Rechte wohl umgesehen, und gab 1636 Theatrum feudale heraus. **Toppi** biblioth. Napol.

Ratta (Galeott de la) ein Neapolitaner aus einem edelen Geschlechte, wurde 1440 Administrator des Bißthums St. Agatha de' Gothi, erhielte 1442 dasselbe in völligen Besitz, und starb 1455. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 351.

Ratta (Jacob della) ein Sohn des Grafen Balthasars von Caserta und Margaritä Marzanä, war 1447 Ertzbischoff zu Rossano in Calabrien, **Nicolaus** V aber, dessen geheimer Kämmerling er vormahls gewesen, versetzte ihn 1451 den 7 October nach Benevento. Allhier war die Bürgerschafft damahlen sehr zur Unruhe geneigt, und suchte mit Franckreich ein Verständniß aufzurichten, und die Stadt an dasselbe zu verrathen. Hierzu nun halff obiger **Ratta** alles beytragen, und ließ sich so Tags als Nachts bewaffnet auf denen Strassen finden, jedoch alles unter dem scheinbaren Vorwand, daß solches aus guter Vorsicht vor der Stadt Sicherheit geschehe; Allein es wurden seine geheime Absichten gar bald entdecket, und das gantze Werck gerieth dadurch ins Stecken, er aber muste sich mit der Flucht retiriren, und hielt sich eine Zeitlang als ein Privatus in den Schlössern seiner Brüder auf, stellte sich hernach ohne Bischöffl. Habit in dem Frantzösischen Lager ein, und wurde endlich 1460 als ein Apostata und Betrüger der Röm. Kirche aller seiner Geistlichen Ehrenstellen entsetzet, soll auch zuletzt elendiglich gestorben seyn. **Pius** Comment. lib. 5. **Car de Lellis** de famil Neapol. P. III. p. 2. **Campanilis** de famil. regni Neapol. p. 69. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 163. und Tom. IX. p. 305.

Rattans, eine Indianische Art von einer Winde, dem Je länger je lieber ähnlich. Die Frucht ist mit einer stachelichten Hülse umgeben, und wächset wie Weintrauben.

Ratte, Ratz, Ratze, grosse Maus, Lateinisch *Glis, Ratus, Mus major*, Griechisch Ἔλεος, Frantzösisch *Rat, Loir, Loirot, Rat, velu*, Italienisch *Ghiro*, Spanisch *Liron*, ist ein vierfüßiges Thier, dessen es ein Haufen Arten giebet; die eine, welche eigentlich **Ratze**, *Glis*, heisset, ist eine Gattung der Holtz- und Buschratten, viel gröser als eine gemeine Ratte. Sie hält sich in hohlen Bäumen auf, und ruhet den gantzen Winter darinnen. Die Ohren sind spitzig, der Schwantz ist lang und nicht überall gleich

gleich rauch. Sie nähret sich mit Eicheln, Aepfeln und anderen Früchten. Offtmahls wohnet sie auch in den Häusern, frisset die Hüner, und säuret ihnen die Eyer aus. Ihr Urin mag vergifftet seyn und üble Geschwüre verursachen. Das Fleisch ist dienlich zu dem so genannten Hundshunger. Das Schmaltz auf die Fußsolen gestrichen, bringet Schlaff. Am bekanntesten sind die **Haus-Ratten**, welche zu den Mäusen gezählet werden, doch wohl zwey oder drey mahl grösser, als die ordentlichen und gemeinen Haus-Mäuse sind, und in Scheunen, Kornböden, Ställen, am Getreyde und Früchten, auch im Hausrathe und Kleidern grossen Schaden thun. Diese Ratte ist gemeiniglich einer Hand lang und der Faust dicke, sehr behende, immerzu ohne Ruhe und stets in Bewegung. Ihr Kopff ist klein, die Augen munter und durchdringend scharff, damit sie bey der Nacht sehen kan. Die Schnautze ist länglicht und spitzig, mit einigen Haaren oder Bärten auf beyden Seiten besetzet. Die Zähne sind scharff und schneidend: die Ohren kurtz, steiff und gerade in die Höhe gerichtet. Der Schwantz ist sehr lang und sitzet nicht eben gar zu feste, denn man darff ihn nur ein wenig harte zühen, so reisset er vom Leibe ab. Das Haar ist insgemein aschenfarbig oder braun. Dieses Thier verstecket sich in den Rissen der Mauern, zwischen dem Geräthe, in den Kellern, und Scheunen, damit es seinem Todfeinde, der Katze, entgehen möge. Es nähret sich mit allem, was es nur erlangen kan, mit Frucht und Körnern, mit Käse, Brodt und Licht. Es rüchet übel und verdrüßlich, führet viel flüchtiges Saltz, Phlegma und Oel. Es soll gut seyn, wenn einer wider Willen das Wasser gehen lässet; und man giebet es denen, die in das Bette seigen, zu essen. Aeusserlich aufgeleget, zertheilet es. Die Ratten tragen Gifft im Schwantze, schreibet **Lonicer** in seinem Kräuter-Buche, p. 622. sind sehr böse und schädlich: Denn wenn sie in Unkeuschheit entzündet werden, oder rammeln, und ihr Harn den Menschen blos anrühret, so machet er ihm sein Fleisch bis auf die Knochen faulend, und solche Wunde heilet nimmermehr zu. Beräuchere dein Haus, schreibet er ferner, mit der lincken Klaue eines Maulthieres, so bleibet keine Ratte darinnen. Rattenkoth mit Eßig und Roßmarin gestossen, stillet das Ausfallen der Haare. Solchen gestossen und getruncken, vertreibet den Stein. Die Ratten sollen, sonderlich bey den Römern, als eine grosse Delicatesse seyn verzehret worden. Daher will auch **Hieronymus** das Wort μυοξὼς bey dem Esaia LXVI, 17. lieber durch Ratzen als durch Mäuse übersetzen: weil die Römer dieselben in dermassen grossen Ehren, und für eine solche Delicatesse hielten, daß sie auch rechte Häuser, die man *Gliraria* nennte, ihnen aufbaueten, und sie darinnen mästeten, wie dererselben Beschaffenheit und Bau **Varro** de Re rustica Lib. III. c. 15. beschreibet, bis endlich per legem censoriam den Römern, fernerhin mit Ratten zu schmausen verbothen wurde. **Bes. Plin.** Lib. VIII. c. 37. und Lib. XXXVI. c. 1. Wiewohl es halten viel Gelehrte dafür, das Wort *Glis* würde hier nicht recht übersetzet, ein Ratz: Denn die Römer hätten keine solchen garstigen Thiere gegessen, sondern es müßte eine wilde Hasel-Maus bedeuten, die man in den Wäldern hätte fangen müssen, wie Schörtgen in seinem curiösen Antiquitäten-Lexico solches nicht uneben erinnert. In Rußland giebet es **Bisamratten**, von welchen bereits im III Bande, p. 1934. gehandelt worden. Eine gleiche Gattung findet sich auf den Canibalischen Inseln, die sich im Felde aufhält, in die Erde bauet, groß wie ein Caninichen, schwartz auf dem Rücken, weiß an dem Bauche, und von den Einwohnern zur Speise gebrauchet wird, wenn zuvor das abgestreiffte Fleisch eine Nacht in der Lufft gehangen, und der erste Sod abgegossen worden, damit sich der starcke Bisamgeschmack verliehre. Im Jahr 1702 hat **Lemery** eine Ratte aus der Barbarey bekommen, die war von sonderbarer Schönheit, und so groß, als eine von den allergrösten Ratten, die nur in Franckreich zu finden. Ihr Kopff war etwas grösser als ein Tauben-Ey, oben ein paar Finger breit und wurde immer schmäler und schmäler, bis vorne an die Schnautze, die doch nicht allzuspitzig ware. Die Länge des gantzen Kopffs, betrug drey Finger und etliche Linien. Ihre Ohren waren der gemeinen Ratten ihren gleich, jedoch weit kleiner, von Farbe grau, und stunden sehr weit hinten. Die Augen waren groß, schön und gar munter; die Zähne trefflich-scharff; an beyden Seiten der Schnautze hatte sie einige graue Haare oder Bärte, die etwas breit waren. Der Hals war kurtz, der Leib fünff Daumen lang, gegen den Schwantz hinzu viel dicker als anders wo, die Pfoten waren schier so lang, als wie des Eichhörnleins, allein die hintern waren etwas länger, denn die vordern. An jeder Pfote hatte es fünff ziemlich lange und dünne Zehen, welche mit sehr kleinen Klauen gewaffnet waren. Das Thier war über und über, bis auf den Schwantz, mit ziemlich starren, schönen, glatt und gleissenden Haar bedecket, welches mit trefflich schönnn, bunten Streiffen von allerhand Farben, grau und braun, weiß und isabell, gezeichnet war, und fein ordentlich in gleicher Weite nach der Länge geordnet, und solches von der Schnautze an, bis an den Schwantz und auf die Schenckel. Der Schwantz war viel länger als der gantze Leib, dünne, jedoch über und über mit schönem, des Fingers langen Haar gezieret und bekleidet, welches rund umher als wie ein schöner Federbusch erhaben stunde, und fast eben so gefärbet und auch also geordnet war; welches ein treffliches Vergnügen gabe. Dieses Thier war in der Barbarey im Holtze gefallen, und ein Männlein: sie hatten auch das Weiblein zugleich mit gebracht, das war aber unterweges gestorben. Die Kälte konnte es nicht wohl vertragen und zitterte fast stets, insonderheit im Winter, ob es schon fleißig beym Feuer gehalten wurde, oder in einem Muffe stacke; es lieff nicht gar zu hurtig: selten kletterte es, und schrye wie eine Ratte; es versteckte sich geschwinde, wenn es eine Katze hörete oder spührete. Es fraß Nüsse, Brod, Mandeln, Milch und Zucker, und setzte sich, wenn es frasse, wie das Eichhorn, auf den Hintern: hube die Vörderpfoten, die ihm statt der Hände dieneten, in die Höhe, und nahm, was man ihm gabe, in die Klauen, dasselbe nach dem Maule zu bringen, hielt es auch damit so lange, bis es alles aufgeknaustert hatte. Es war sehr zahm, und ließ sich gerne in einem Muffe herumtragen, dieweil es sich darinnen

in

in der Wärme fand. Es lebete nicht gar zu lange, entweder wegen Kälte der Landes-Gegend, oder weil ihm das Weiblein fehlte, denn es gerieth dermassen in die Brunst, daß ihm die Geburts-Glieder vor den Leib heraus traten und gar sehr auf schwollen, davon entstunde dran eine Ersterbung und der Brand. Dieses Thier hatte etwas von der Ratten- und Eichhörnleins-Natur an sich. Wie denn gedachte Eichhörnlein, das Wiesel, und das Indianische Mungos gleichfalls mit unter die grossen Mäuse gerechnet werden, weil sie, was die Zähne, Pfoten und den Kopff, ingleichen ihre Art vom Raube zu leben und zu speisen anbelangt, mit den Ratten vielähnliches haben. Eben daher gehöret auch der **Maulwurff**, davon der inländische schwartz, in der Schweitz auch weiß (wiewohl sehr rar) in Indien aber mit allerhand Farben, wie die Ottern, spielend gefunden wird. Die so genannten **Murmelthiere** sind sonder Zweifel auch mit dem Ratten-Geschlechte sehr nahe verwandt. Der Name, so bey uns Deutschen etwas verändert, zeiget es gar deutlich: Denn es heißt eigentlich Murmont, Mus montanus, eine Berg-Maus, Mus Alpinus, weil sie in den Alpen-Gebürgen gefunden worden. Schon vor alten Zeiten hat man auch die **Hamster**, *Cricetos* von etlichen genannt, in die Rolle der Ratten-Gesellschafft gesetzt, weil sie die Griechen ἀρκτομῦς, Thiere, die zum Theil einem Bäre, zum Theil auch einer Maus ähnlich sind, nenneten. Sie leben zwar auch von Raube, und wohnen, wie die Haselmaus, Wiesel und Maulwürffe, unter der Erde. Aber man kan sie deswegen nicht mit in das Geschlechts-Register der Ratten bringen, weil sie der Ratten geschworne Feinde sind, selbige fangen und auffressen. Dergleichen Feindseligkeit doch kein Thier gegen das andere seiner Art, ausser bey gröster Hungersnoth, ausübet. Es ist in der Gegend von Cüntzelsau die Probe davon gemacht worden, da man einen jungen Hamster auferzogen, bey welchem man hernach wahrgenommen, daß öffters des Morgens neben seinem Häußlein todte Ratten gefunden worden, welchen der Kopff aufgebissen, und das Gehirne aufgefressen gewesen. Als man nun der Sache recht gewiß werden wollen, hat man eine lebendige Ratte zum Hamster gebracht, auf welche der Hamster, nach einem ziemlich harten Kampffe, endlich gesprungen, den Kopff auffgebissen, und dessen Gehirne aufgefressen hat. Was die ausländischen betrifft, so hat man allerhand Sorten, welche was besonders haben. Z. E. Der **Philander** ist eine Indianische Busch-Ratte, und heißt auch sonsten das Americanische Marsupial- oder Beutel-Thier, welches nach Rocheforts Historie von den Antillischen Insuln im I. Hauptstücke *Opossum*, beym Hermandez *Tlaquatzin* pag. 30. genennet wird, ingleichen in den *Transact. Anglic.* A. 1698. Mense Apr. n. 290. pag. 1565. wo davon gehandelt wird. Der Schwantz ist glatt, wie ein Rattenschwantz, etwas licht braun, mit welchem sie sich nach Hr. Hennepins Bericht von America p. 132. num. 221. an die Bäume hängen, weñ sie selbigen um die Aeste herum schlagen. Daß also auch dißfalls eine Ursache kan angegeben werden, warum die Natur, die nichts umsonst thut, die Ratten mit so abscheulichen Schwäntzen versehen hat, daß sich einige Menschen auch deswegen vor ihnen fürchten. Wie denn **Cardan** L. VII. de veritate rerum c. 34. zum Beweiß, daß ihr Schwantz nicht umsonst sey, erzählet, daß er mit seinen Augen gesehen, wie eine Maus ihre Speise mit dem Schwantze umschlungen, und sie also in ihr Loch fortgeschleppet. Damit aber diesen Thieren die Länge ihrer Schwäntze in gewissen Fällen, sonderlich wenn sie dabey feste gehalten werden, nicht zu ihrem selbst eigenen Untergange gereichen möge, hat ihn die Natur also bereitet, daß sie selbigen, ohne ihren sonderlichen Schaden fahren, und in den Händen ihrer Verfolger lassen, und sich also mit der Flucht retten können. Eine andere Art Westindianischer Ratzen befindet sich in dem Linckischen Naturalien-Cabinet zu Leipzig, welche den gemeinen Ratzen näher der Gestalt nach, als vorhergehende, kommt. Die Farbe der Haare ist braun, und fällt ins gelblichte. Der Kopff ist sehr spitzig, die Augen groß, die Ohren wie bey den Fledermäusen, die Pfoten den vorhergemeldeten gleich, die Haare um die Augen herum schwärtzer, ums Maul aber gelber, und am Bauche gantz lichte. Der Schwantz ist glatt, aber ungewöhnlich lang, daß sie selbigen wohl zwey mahl um sich herum schlagen können. Und auch dieses hat die Natur nicht umsonst also an ihnen bereitet. Denn wenn sie mit ihren Jungen die Flucht nehmen wollen, so wickeln die Jungen ihre Schwäntze um der Alten ihre, springen so denn auf den Rücken der Alten, und in solcher Positur hält diese nicht allein die umschlungenen Schwäntze der Jungen mit ihrem Schwantze feste; sondern sie fasset sie auch mit ihrem eigenen Schwantze, den sie um sich herum schlägt, so gewiß, daß keine von ihrem Rücken herunter fallen und diese angenehme Bürde von ihr in Sicherheit gebracht werden kan. Es giebt, wie Wasser-Mäuse, also auch Wasser-Ratten, wie Fledermäuse, also auch flügende Ratten. Diese findet man in dem Königreiche Tonquin, deren Leib der Grösse nach einer ordentlichen Ratte von unsern inländischen gleich kömmt: Dabey ist sie über und über rauch, auf dem Rücken und unter dem Halse langhaarigt, von Farbe hoch Fuchsroth. Die Ohren sind groß, die Pfoten wie bey unsern Fledermäusen, mit einer dünnen Haut versehen, welche sie bey nahe drey viertel Ellen im flügen ausspannen kan; An der Vorderpfote ist nur ein Haken, an jeder Hinterpfote aber vier Haken, womit sie sich anhangen können. So ein mercklicher Unterscheid zeigt sich nun nur bey einer einzigen Art der Thiere, theils in der Art zu leben, theils in Sitten u. Kleidung, theils in ihren Figuren und Gestalten. Einige leben gerne auf der Erde, einige in der Lufft, andere im Wasser, diese in Gebäuden, jene in Feldern und Wäldern, auf hohen Thürmen und tieffen Bergwercken, wie man denn derer im Joachimsthaler Bergwercke finden soll. Einige suchen ihren Aufenthalt in Schiffen, und lassen sich auf selbigen auch in fremde Länder bringen. Andere suchen die Kornböden. Diese Partie hält sich zu den Soldaten in den Wach-Stuben, etliche wissen auch den Weg in die Keller zu finden, wo Wein und Oel liegt; und in den Kram-Gewölben können sie die Zucker-Hüte recht künstlich aushöhlen, daß der leere Umschlag stehen bleibet. Ingleichen thun sie sich auch an den Aepfeln und Weintrauben etwas

was zu gute. Andere aber halten sich auch an stinckenden Oertern auf, und nähren sich vom Unflathe. Man siehet also hieraus, daß sie keine Kostverächter sind, sondern sie nehmen mit allem vorlieb, und eben daher, weil sie überall ihre Nahrung finden, haben sie sich so sehr ausgebreitet in der Welt, daß sie nicht können getilget werden. Doch giebt es einige Oerter, welche sich rühmen können, daß sie von der Ratten-Einquartirung befreyet seyn. Als das Hohenlohische Gebiete, da doch zu Schwäbischhalle, Heilbrunn, und andern benachbarten Oertern dieselben in grosser Menge anzutreffen seyn. Man sagt für gewiß, man habe der Orten dieses Privilegium einem Künstler zu dancken, welcher sie vor langen Jahren, durch die magische Kunst heraus getrieben; und wenn auch jezuweilen eine aus der Nachbarschafft diese Gräntzen beträte, wäre es ein rar Exempel. Man hat auch dieses bey dem Orte Weickersheim als etwas besonders angemercket, daß die Ratten erst seit etlichen Jahren sich daselbst eingefunden, nachdem man eine alte Scheuer abgebrochen, von welcher allezeit die Rede gangen, als ob diese Thiere daselbst hinein gebannet gewesen; Dahingegen bey dem Kocherfluß sich keine, oder sehr selten betreten lasse. So läßt man auch Erde von Stifft Augspurg kommen, die Ratten damit zu vertreiben, und wird auch in dem Stiffte selbst keine Ratte gefunden. Die Ursache hat noch niemand sagen können, ausser daß die Besitzer des Stiffts solches dem andächtigen Gebethe des heiligen Ulrichs, so im Jahre 973 daselbst verstorben, zuschreiben. Es ist daher auch die alte Historie bekannt, daß im funffzehenden Seculo nach Christi Geburth ein Polnischer Fürste, des Geschlechts der von Radzivil, auf seinen Gütern ein schönes und ansehnliches Schloß erbauet, welches er aber wegen grosser Menge der Ratten, so sich daselbst eingefunden, nicht hat bewohnen können. Es trägt sich zu, daß dessen Printz auf seiner Reise durch Augspurg paßiret, und unter andern daselbst von dem Orte rühmen höret, daß daselbst keine Ratten gefunden würden, weil noch der heilige Ulrich vor seinem Ende dem Stiffte diese Gnade erbeten. Worauf sich denn der Printz in die Stiffts-kirche des heiligen Ulrichs begiebt, dessen Asche verehret; von welcher ihm auch etwas mit nach Polen zu nehmen, vom Stiffe vergünstiget worden. So bald er besagte Asche in das mit Ratten besetzte Schloß gebracht, sagt man, wären sie alle unsichtbar worden. Eben diese Art und Eigenschafft soll auch die in Pommern gelegene Insel Rügen, ingleichen die Gegend um Glücksburg im Holsteinischen, haben: Ob es sich aber von allen in der That also verhalte, davon werden die Einwohner angezogener Orte die sicherste Nachricht geben können. Welcher Ort das Glück genüsset, von dem Ratten- und Mäuseübel befreyet zu seyn, der hat es in der That als etwas gutes anzusehen. Denn wo sie sich einmal einfinden, so vermehren sie sich ungemein sehr; jedoch nicht so sehr, als Plin. H. N. L. X. c. 65. aus des Aristot. H. A. L. VI. c. ult. anführet, daß eine trächtige Maus auf ein mal hundert und zwantzig Junge werffe, und die schon wieder in ihrer Mutterleib trächtig wären. Wir finden in der Historie hin und wieder Exempel, daß ihre überhand genommene Menge die Einwohner unterschiedener Oerter, sonderlich wo trockenes Erdreich, verjagt habe. Z. E. Plin. erzählet dieses in H. N. L. IIX, c. 29. und 57. von den Einwohnern der Insel Gyarus, welche ehemahls unter den Cycladischen Inseln bekannt gewesen, ingleichen L. X, c. 65. von den alten Besitzern des Landes Troas. Und eben dieses Justinus aus dem Trogo L. XV. von den Abderiten. Die Ratten zu vertreiben, braucht man meistentheils diejenigen Mittel, deren man sich der Mäuse loß zu werden bedienet. Insonderheit soll ihnen der Rauch von angezündetem Maulthierhorne oder Hufe so sehr entgegen seyn, daß, so bald sie denselben in einem Hause oder auf dem Felde rüchen, sie das Reißaus nehmen, und eilends davon fliehen. Also auch so man eine oder mehr Ratten verbrennet, und einen Rauch davon machet, sollen sich die andern Ratten selbigen Orts gleicher gestalt verlauffen. Den im Lande hin und wieder herum streiffenden **Rattenfängern**, oder so genannten **Cammerjägern**, welche die Ratten und Mäuse vertreiben und verbannen wollen, daß sie niemals wieder kommen sollen, ist wenig Glauben beyzumessen, weil man aus der Erfahrung weiß, daß es mit diesen Leuten mehrentheils auf Betrügerey hinaus läufft, und wenn eine Zeit verflossen, sich die Ratten und Mäuse, wie zuvor, ja wohl in noch grössere Menge, wieder einstellen. Das bekannte **Rattenconfect**, welches hier und dar in den Apothecken zu bekommen, und weder Menschen noch Vieh so gefährlich ist, als das andere Gifft, oder so genannte Rattenpulver, das man sonst zu setzen pflegt, möchte nebst etlichen gut gebaueten Rattenfallen wohl die besten Dienste wider diese schädliche Thiere thun. Man hat angemercket, daß man in den grossen Mühlen den Ratten ihren Lauff abgemercket, wie man denn leichtlich thun kan, denn in ihrem Lauffe liegt es wie gelb Wachs, das ist nun lauter Gifft; da stellen denn die Müller eine Fischreise auf den Lauf, und klopffen auf die Breter, da hat man angemercket, daß ihrer bey sechs und dreyßig Ratten in die Reusen lieffen, die man denn geschwinde zugestopffet, und mit ihnen gleich in das Wasser geeilet, die Reusen hinein geleget, bis ihnen das Springen und Zappeln vergangen. Wo sie lauffen (denn ihren Lauf kan man ihnen bald abmercken) da schmiere man nur Wagenteer, oder Wagenschmier hin auf die Breter oder Balcken, und für die Löcher, da sie hinein kriechen. Wenn sie das mercken, so säumen sie sich nicht lange, sondern machen sich bald fort, und kommen nicht wieder, denn wenn ihnen der Teer an den Füssen klebet, so können sie es nicht leiden, sie beissen ihnen eher selbst die Füsse hinweg. Listiger Weise Ratzen zu fangen; setzet man eine Tonne mit Wasser, und bindet oben ein Fell darüber, und streuet Mehl darauf, legt denn eine lange Latte bis zur Tonne, darauf streuet man auch Mehl, dahin gewöhnen denn die Ratten, und laufen daroben umhin, bis zur Tonne, lecken das Mehl, und haben guten Muth, wenn man nun ihnen dieses etliche Tage nachgesehen, so schneidet

man ein Creutz durch das Fell, wenn nun diese saubre Gäste wieder kommen, und abermal auf dem Felle umher ihren Tantz halten wollen, so muß eine nach der andern hinein fallen, ob sie nun gleich wieder gerne heraus wollen, so stossen sie doch oben an das Fell, und platzen wieder hierunter. Oder: Man nimmt ein lediges Bier-oder Weinfaß, schlägt solchem den Boden aus, und überzühet denselbigen Ort des Fasses mit einem Pergament oder Haut, wie man über Paucken oder Trommeln zu zühen pfleget, doch soll man, ehe und zuvor man solches thut, inwendig an dem untersten Boden einen Ziegelstein auf die hohe Seiten legen, und Wasser in das Faß güssen, so hoch als der Ziegelstein ist: Darnach soll man ein Bret an das Faß lehnen, und auf das Bret, so wohl auch auf das überzogene Pergament, Weitzenmehl, Hanf, und was sie sonsten gerne essen, streuen, wenn sie nun etliche Tage dahin gewöhnet sind, so soll man mitten ein Creutz durch das Pergament schneiden, daß sie hinein fallen in das Wasser, das darinnen ist, welche nun zum ersten hinein kommet, die schwimmet zum Stein, und setzet sich darauf, daß sie in das Trockene komme. Darnach wenn ihrer mehr hinein fallen, und also auch zum Steine schwimmen, und darauf sitzen wollen, so wollen sie die andern nicht hinauf lassen, und beissen sich unter einander um den Sitz, so dencken denn die andern, die noch haussen sind, sie beissen sich etwan, ihrem Gebrauch nach, um das Fressen, lauffen zu, wollen auch Ausbeute holen, die bekommen sie auch, wenn sie hinein zu ihnen fallen. Alle Ratten in einem Hause oder Scheune an einen Ort zu versammlen und zu tödten, soll man einen irrdenen oder küpffernen Topff nehmen, so groß, als er zu bekommen, ihn halb voll Oelhefen machen, und in die Mitte des Hauses an den bequemsten Ort setzen, so würden alle Ratten, als auf einem Sammelplatze daselbst zusammen kommen; wenn man nun Potasche daselbst herum streue, würden sie alle davon getödtet. Oder: Man nimmt zwey oder drey lebendige Ratten, thut sie in einen irrdenen Topff, stopffet diesen wohl zu, daß die Ratten nicht heraus können, machet hernach ein Feuer von Eschenbaumholtze und setzet den Topf zu dem Feuer; wenn es nun gelinde brennet, werden alle Ratten das Geschrey derer in dem Topffe hören, und alsobald zu dem Orte, wo der Topf über dem Feuer stehet, kommen, als ob sie gleichsam die Ratten mit Gewalt retten wolten. Oder: Man nimmt Wüterichsamen und wirfft ihn in die Rattenlöcher, so werden sie begierig davon fressen und sterben. Oder: Man nimmt subtilen Feilstaub von Eisen oder Stahl, vermenget diesen mit Weitzenmehlteige, und stecket ihn in die Rattenlöcher, davon sie begierig fressen und plötzlich sterben werden. Oder: Man nimmt einen Badeschwamm, schneidet ihn würfflicht, machet Schmaltz heiß und wirfft die Schnittlein hinein, lässet es nicht lange darinnen, sondern thut es bald wieder heraus, leget es an einem Ort, da die Ratten fressen, setzet Sauffen darzu; wenn sie es nun gefressen und darauf saufen, so geschwellen sie und sterben davon. Die Ratten blind zu machen, nimmt man das Kraut Wolffsmilch, stösset es zu kleinem Pulver, siebet es durch ein reines Sieb, und vermenget es hernach nur gleich viel Weitzenmehle; thut alsdenn so viel Meth dazu, daß es zu einem dicken Teige wird, leget es hernach an die gewöhnlichen Oerter, wo die Ratten hin kommen, und in kurtzer Zeit, nachdem sie davon gefressen, wird man die Würckung davon sehen, indem sie stockblind davon werden. So man Feldratten vertreiben will, nehme man in den Hundstagen Schirlingsamen, Nieswurtz und Gerstenmehl unter einander vermischt, und streue solches in ihre Löcher, so werden sie sich bald verliehren. Man kan auch die Rattenlöcher mit frischen Lorbeerblättern verstopffen, damit, wenn sie heraus wollen, sie solche Blätter mit ihren Zähnen berühren, so sterben sie denn von dem blosen Berühren oder Geruche plötzlich dahin. Ein gewisses Mittel ist auch, so man Mehl, Brod, Bohnen, oder andere Speisen, welche dieses Ungeziefer gerne frisset, mit Bilsensafft bestreichet, da denn alle Ratten, die nur ein wenig davon genüssen, so gleich sterben müssen. Ein bewährtes Mittel wider die Ratten ist folgendes: Man nehme Meerzwiebeln, schneide sie zu dünnen runden Schnitten, lege diese in einen dazu gemachten irrdenen Topff, der unten am Boden mit vielen Löchern versehen ist, darnach setze man dieses Geschirr unten mit dem Boden in einen anderen, gantzen und guten Topff, verstreiche die Ränffte, wo sich beyde Töpffe zusammen fügen, wohl mit Leimen, vergrabe sie nachmals in die Erde bis an den Hals oder Ranfft, und umlege das oberste Geschirr mit guten brennenden Kohlen, bey zehen bis zwölff Stunden lang; Das Wasser, welches in ein Geschirr rinnet, verwahre man in einem Glase; Wenn man nun ein wenig davon unter Mehlt, Brod oder dergleichen vermenget, und kleine Küglein daraus machet, tödten solche alle Ratten, so etwas davon genüssen. Mit Asphodillwurtz geräuchert, vertreibet auch alle Ratten. Bohnen mit etwas Quecksilber oder Arsenick, oder sonst in einem gifftigen Wasser gesotten und in ihre Löcher gestossen, tödtet die Ratten: denn so bald sie den Geruch verspühren, lauffen sie herzu und fressen an solchem Confecte den Tod. Einige vermischen ihnen auch unter solche Speisen, die sie gerne fressen, getödtetes Queckſilber, oder gebranntes Bley oder Eisenschaum, oder schwartze Nieswurtz: Denn dergleichen Dinge machen ihnen bald den Garaus, so sie nur ein wenig davon genüssen. Tabackskraut in Wasser wohl gesotten, und die Felder, ingleichen auch die Keller und Gemächer damit besprenget, verteibet alle Ratten. Unter allen Mitteln aber, die man wider die Ratten aussinnen mag, sind die Katzen das beste; Doch sind auch folgende Küchlein gantz besonders bewährt befunden worden: Nehmet weissen Arsenic zwey Theile, gestossenes Glas einen Theil, Mehl fünff oder sechs Theile, Bilsensaamen einen Theil, gestossenes Glas vom Spiesglase einen Theil, stosset aller klein unter einander, und machet es mit Milch zu einem Teige; daraus bildet Küchlein, lasset sie erharten und beschmieret sie mit geröstetem Specke; denn leget sie in dem Hause hin und wieder: So bald nun eine Ratte davon frisset, muß sie dabey liegen bleiben. S. auch den Artickel: **Rattenkönig.**

RATTE DE MER, s. Seeadler.

Ratten (Bisam-) s. **Bisamratten**, im III. Bande, p. 1934.

Rattenberg, Stadt, siehe **Rotenburg**.

Rattenbey, **Rudnerby**, Lat. *Rundea*, eine kleine Stadt auf der Insel Bornholm.

Rattenbiß, wenn ein Pferd von Ratten gebissen wird, so seufzet es, und kan nicht essen, der Schaden aber läuft auf, und wird eine harte Geschwulst daraus. Solchem wieder zu helffen, picke das schadhaffte Glied mit einer Fliete gar wohl, und lege denn in Eßig gesottenen oder gestossenen Kohl, oder Knoblauch mit Eßig zerstossen und vermengt über, oder streue das Pulver, welches in den so genannten Schlaffkuntzen oder Schlaffäpfeln der wilden Rosenstöcke gefunden wird, auf den schadhaften und gepickten Ort. Nimm hierauf zwey Loth schwartzen Kümmel, und ein halb Maaß Wein, siede es unter einander, und geuß es dem Pferd auf ein mal ein. Lege ihm gestossenen Knoblauch, Kümmel und Saltz unter einander gemischt, über den Schaden, oder nimm gestossenen Kümmel, Pech, und Schweinfett, mache ein Pflaster daraus, cauterisire aber vorhero den Schaden. Wenn aber die Geschwulst nach dem Brennen noch höher auflauft, so schmiere den Schaden mit altem Schmaltze, und lege geröstete und gestossene Gersten darauf. Man kan auch den Ort mit Krötenöl schmieren, oder Butter mit einem Eyerdotter darüber legen. Solte einen Menschen eine Ratte beissen, muß man ihm innerlich Bezoarartzneyen verordnen, äusserlich aber kan man den Schaden mit Scordienesßige auswaschen. Andere rathen, die Ratte zu fangen, solche entzwey zu reissen oder zu hauen, und sie auf den Biß zu legen. Wenn jemanden eine Ratte beseiget, der nehme eine todte oder lebendige Kröte, brenne sie in einem Topfe, stosse sie hernach fein klein zu Pulver, und streue dieses in den Schaden, so trocknet solcher aus und heilet.

Ratten-König. Unter dem gemeinen Manne waltet die Meynung, als hätten die Ratten unter ihnen einen König, den sie sonderlich bedieneten, ihm in grosser Menge folgeten, und bey ihm, wo er sey, sich aufhielten, fast auf die Art, wie die Bienen mit ihrem Könige thun. Bey den Gelehrten hat solches keinen Glauben gefunden, weil es durch keine unlaugbare Erfahrung bewähret werden können. Es mag aber zu solcher Meynung Anlaß gegeben haben dasjenige, so aus glaubhaften Begebenheiten an mehr denn einem Orte nunmehr ausser Zweiffel ist, da man Mißgeburten angetroffen, von sechs und mehr erwachsenen Ratten, deren Schwäntze dergestalt in einander verwickelt gewesen, daß sie nicht von einander, mithin aber auch nicht von der Stelle kommen können, sondern durch andere ihres gleichen, so ihnen die Nahrung zugetragen, unterhalten werden müssen. Der ehemahlige Apothecker in Leipzig, **Johann Heinrich Lincke**, hat sich Mühe gegeben, die Historie vom Rattenkönige mit allen Umständen ausführlich zu beschreiben und deren wahre Beschaffenheit mit gelehrten Anmerckungen zu untersuchen, und diese Beschreibung und Untersuchung den **Breßl. Naturgeſ.** im Jahre 1726. Class. IV. Artic. 7. p. 205 u. ff. einrücken lassen, darinnen er nach einem kleinem Eingange also schreibet: Es sey nehmlich ein Rattenkönig eine Art von grossen Mäusen, oder, wie wir sie in Deutschland insgemein nennen, von Ratten, welche grösser als andere Ratten sey, viele Köpfe habe, und wegen seiner besondern Eigenschafften als ein König von andern verehret werde. Seine königliche Würde bestünde sonderlich darinne, daß er als ein Oberhaupt unter andern Ratten präsidire, sich von selbigen ernähren und nach seinem Gefallen bald da, bald dorthin, auf den Rücken seiner Bedienten tragen lasse: Geschehe es, daß er stürbe, würde der Ort seines tödtlichen Hintritts den übrigen Cameraden so verhaßt, daß sie ihn alsbald verliessen und mit einer neuen Wohnung sich auch einen neuen König suchten. Im übrigen stecke in einem solchen Rattenkönige grosse Kraft, deren sich die Rattenfänger oder Kammerjäger mit sonderbarem Nutzen zu bedienen wüsten. Denn wenn sie etwas unter das Rattenpulver von einem solchen Rattenkönige mischten, wichen sie alsbald aus demselben Hause oder Gebäude, wo es hingesetzt würde, ohne daß die Ratten etwas von dem zugerichteten Satze genössen. Man muß gestehen, daß diese Beschreibung eines Rattenköniges mehr einer Fabel, als einer wahrhaften Sache ähnlich klinge. Einige Umstände derselben befinden wir zwar für wahr, andere aber für falsch und erdichtet. Wir wollen erstlich diejenigen bemercken, welche die Sache wahrscheinlich gemacht, und von der Benennung den Anfang machen. Man nennet dieses Thier einen Rattenkönig. Der Name eines Königes ist nicht allein unter den vernünfftiger Creaturen gebräuchlich, sondern man leget ihn auch von undencklichen Zeiten her solchen Thieren bey, welche vor andern ihres gleichen ausnehmende Eigenschafften haben. Wie z. E. der Adler wegen seiner besonderen Stärcke und Grösse beym **Pindar** Isthm. Od. IV. bereits ἀρχὸς καὶ βασιλεὺς οἰώνων, ein Fürst und König unter den Vögeln genennet wird. Desgleichen der Weiser unter den Bienen ihr König insgemein heisset. Also könnte auch die Benennung eines Rattenkönig statt finden, wenn es mit der gemachten Beschreibung seine Richtigkeit hätte. Hierzu kömmt das Vorgeben derjenigen Leute, welche die Kunst verstehen, die Ratten zu vertreiben, denen man um desto eher Glauben beygemessen hat, weil man muthmassen können, daß sie die beste Wissenschafft um diese Thiere hätten, weil sie selbige durch ihr Pulver vertreiben könnten, und diese probate Würckung insonderheit der Beymischung eines theils vom Rattenkönige zuschreiben. Hierzu kommt noch dieses, daß die Mäuse wegen ihres weitläufftigen Geschlechts gar wohl einen König über sich leiden möchten. Uberhaupt theilet sich diese Nation in zwey grosse Heere ab, nemlich in die grossen und kleinen Mäuse. Und von diesen hat ein jedes Heer wieder seine besondere Gattungen. Wer sich erst einen rechten Begriff von einem Könige macht, und sich vorstellet, daß unter den Thieren eine monarchische oder aristocratische Regierung nicht, wie unter den Menschen nöthig sey, der wird alsobald an der Wahrheit eines Rattenkönig zweiffeln. Auch ein Einfältiger wird hierbey den Einwurf machen, und fragen: Warum denn nun eben die grossen Mäuse alleine, und nicht auch die

die kleinen einen König hätten? Und es ist sehr zu verwundern, daß weder der sorgfältige Aldrovand, noch ein anderer glaubwürdiger Scribent in den Historiis Animalium etwas von einem Rattenkönige aufgezeichnet haben, da sie doch wohl andre Fabeln haben mit einflüssen lassen. Die blosse Tradition aber von Rattenfängern macht noch keinen Glauben. Denn sie sind in dem Verdachte, daß sie es ihres Nutzens halber also vorgeben, damit ihnen ihre Kunst, die Ratten zu vertreiben, desto theurer möge bezahlt werden, je rarer ein Rattenkönig sey, von welchem sie allezeit etwas unter das Rattenpulver mischen müsten, wenn es seine Würckung thun solte. Und es thut auch seine Würckung: Wie denn obgedachter Hr. Lincke selbsten ihnen aus der Erfahrung das Zeugniß giebt, daß die Ratten nach gesetztem Giffte aus dem Hause entwichen seyn, ohne zu mercken, daß sie etwas von dem gesetzten Gifte gefressen, oder davon gestorben wären, und es habe sich auch in langer Zeit keine Ratte daselbst wieder spüren lassen. Aber es kan ja wohl seyn, schreibt er, daß diese Leute noch andere Künste, als die gemeinen sind, wider dieses Ungeziefer gebrauchen. Sie dürffen zum Exempel nur wissen, vor was diese Thiere einen sonderlichen Abscheu haben, indem man ja auch an andern Thieren bemercket, daß sie propter conservationem individui, um der Erhaltung ihrer selbst, von der Natur mit einer solchen Verständlichkeit versehen seyn, daß sie dasjenige leichte mercken, und zuvor empfinden, was ihnen schädlich ist, ehe sie es noch genüssen, und also davon fliehen. Ohngeachtet man aber solcher gestalt weder aus der gemeinen Tradition, noch aus der Würckung des Rattenpulvers das Daseyn eines Rattenkönniges beweisen kan; so ist doch noch das Factum übrig, daß man hin und wieder dergleichen gefunden und gesehen hat, davon wir unterschiedene Nachrichten beybringen wollen. Das erste Exempel findet man in den *Miscellan. Naturæ Curios.* Dec. II. An. IX. obs. 147. p. 254. Allwo Herr Doctor Schellhammer, Professor der Medicin in Kiel, folgendes hat einrücken lassen; er spricht: Ob er gleich allen Traditionen nicht Beyfall gegeben, und geglaubet, es werde die Sache grösser gemacht, als sie in der That sey; so habe er doch auch gemercket, daß es so schlechterdings nicht für gäntzlich falsch zu halten, sondern wohl etwas an der Sache daran seyn müste. Er führet zu dem Ende zwey Historien an, die einige Aufmercksamkeit machen solten: Nehmlich es hat sich bey einem vornehmen Manne zugetragen, daß man in der Küche unter dem Anrichte Tische ein stetes Zischen der Ratten wahrgenommen. Man hat auch gesehen, daß manchmal zu grossem Schrecken derer, die in der Küche zu thun gehabt, eine Ratte aus- und einspatzieret. Da nun dergleichen Gäste an solchen Orten nicht gar zu angenehm seyn, weil sie nicht allein die Speisen verschleppen, und wegmausen, sondern auch, wie sich manche einbilden, die Speisen vergifften können. Man fassete also den Schluß, daß man an dem Orte, wo sich diese Gäste aufhielten, unter das Estrich siedend Wasser güssen wolte, sie daraus zu vertreiben. So bald dieses geschehen, kamen vier Ratten mit grosser Hefftigkeit und Geschrey hervor. Das erbärmliche Geheule aber machte die gewisse Vermuthung, es müsten derer noch mehr unter dem Estriche stecken. Eine Magd, die behertzter als die andern war, that einen Ziegelstein bey Seite, und fassete mit einer grossen Zange eine, welche heraus wolte: Sie brachte aber nichts als den abgerissenen Schwantz heraus. Sie fasset noch einmahl an, und zühet mit grosser Gewalt ein ungeheuer Monstrum heraus: nehmlich vierzehn Ratten, die alle ihre rechte Grösse erlanget hatten, und alle hinten an einander hiengen, die noch lebten, und ein grosses Geschrey machten, in der Mitten aber waren die Schwäntze, wie der Megärä Haarlocken, oder das Haupt der Medusä, in einander geflochten und verwirret. Diese Mißgeburt konnte nicht fortkriechen. Denn die Brüste und Köpfe waren, wie in einem Zirckel in der Runde herum geordnet. Es ist todt geschmissen, und an einen solchen Ort hingeworfen worden, wo man es nicht hat können wieder heraus langen, sonsten es von gedachtem Herrn Doct. Schellhammern auch mit vielem Gelde bezahlt worden wäre. Dieses aber habe ihm der Hausherr, der ein sehr ehrlicher und redlicher Mann sey, und an dessen Glauben niemand etwas auszusetzen gehabt, selbst erzählet. Es wäre also nicht zu zweifeln, daß die ersten vier Ratten dieses Monstrum mit ihren zugeschleppten Speisen ernähret hätten, und vielmehr da gewesen seyn. Denn nicht wohl zu glauben, daß vier Ratten andere vierzehen ihre Bäuche anfüllen, auch sich selbst dabey ersättigen können. Das andere noch merckwürdigere Exempel hat sich zu Weimar, als der alten Chur- und Fürstl. Residentz in Sachsen, zugetragen, welches gedachtem D. Schellhammern von sehr glaubwürdigen Leuten, die es mit ihren Augen gesehen, als eine wahrhaffte Historie mitgetheilet worden. Wie man allda zu einer Zeit an einer Wassermühle, die wandelbar worden, und einfallen wollen, eine Reparation vorgenommen, sind auf einmahl eine grosse Menge dergleichen Ratten aus einer Mauer herausgesprungen. Viere von ihnen haben ein dergleichen vorhin erzehltes Monstrum, so aber in etwas anderer Bildung gewesen, getragen, auf welchen es artlich, und bequem sitzen können. Nachdem nun alle nicht ohne Gefahr verjaget worden, und weggelauffen waren, so lassen auch die letzten viere ihre schöne Last fallen, und lauffen davon; welches sehr viele von den Einwohnern, nicht ohne Verwunderung, mit angesehen haben; woraus denn abzunehmen sey, daß man nicht alle Sachen gleich müsse verwerffen, welche in der Natur fabelhafftig zu seyn scheinen, indem dergleichen Monstra, wie bey andern Thieren, also auch bey diesen Ratten, gezeuget werden könnten. Es sey auch nichts unmögliches, daß sie einander aus Liebe tragen, und füttern. Es könne auch geschehen, daß an den Tragenden, wenn sie noch jung, durch das viele Auffsitzen, eine solche Eindrückung und Deformation der Knochen gemacht werde, daß sie bequem sitzen können. Daß auch diese Monstra nicht immer auf eine Art seyn müssen, siehet man aus dem Unterschiede der Historien. So viel ists, was man davon in den *Miscell.* l. c. findet. Diesem fügt Herr Doctor Va-

Valentin in Giessen in Museo Museorum P. II. p. 132. die dritte bey, welche sich vorzeiten zu Sondershausen in Thüringen zugetragen, allwo ein gleiches, und dem vorhin erzählten ersten gantz ähnliches Rattenmonstrum in der Küche aufgesuchet worden, welches der allda residirende Fürst von Schwartzburg aus sonderlicher Curiosität etliche mal abmahlen lassen, und von welchem nachdem Herr D. Emanuel Weber, berühmter Professor der Rechte und Historie in Giessen, so vor diesem an diesem Hofe gestanden, einen Abriß nach Giessen gebracht, und denselben Herrn D. Valentin mitgetheilet, wie er selbigen auch in gedachtem Museo p. 151. vor Augen gestellet hat. Hierzu, schreibt mehr gedachter Herr Lincke, könne er den vierten Beytrag thun, da ihm zugeschrieben worden, es habe im Jahre 1719 im Monat Julio zu Roßla, in der Grafschafft Stollberg, ein Knecht in dem dasigen Amthause unter dem Dache gesehen eine Ratte herunter hangen. Als er nun diese todt geschlagen, ist sie hangen geblieben, und darauf gleich noch eine dergleichen herunter kommen, welche ebenmäßig hangen bliebe. Da nun der Knecht die Heugabel ergriffen, und an den zwo todten Ratten gezogen, sind neune dergleichen, welche alle mit den Schwäntzen in einander geschlungen und zusammen verwachsen gewesen, hernach gezogen worden; da denn jede Ratte von den neunen in einer Grösse, und schwartzgrau gewesen. Der Umstand wird noch hinzugethan, daß sie hinten keine Beine gehabt, sondern nur Förderfüsse; wiewohl Hr. Lincke glaubt, daß man diese nicht gnug bemercket habe, u. die Hinterpfoten wohl da, aber verschlungē mögen gewesen seyn. Das fünfte köñe seyn, was von guter Hand aus Wernigeroda an ihn berichtet worden, daß zu Wernigeroda bey dem Hrn. Grafen von Stollberg ein Sceleton von einem solchen Rattenkönige zur Curiosität aufbehaltē werde. Herr Lic. Carl in Gödern besitze auch ein dergleichen Monstrum als das sechste Exempel. Woraus denn sattsam zu schlüssen, daß es bey den Ratten aus unbekannten physicalischen Ursachen, welche noch zu untersuchen wären, dergleichen Monstra öffterer, als bey andern Thieren, auch nicht einmahl bey andern Arten der Mäuse, gebe, und dieses wird die folgende siebende Historie bekräftigen. Es ist Herrn Lincken ein solcher vermeynter Rattenkönig zu Händen kommen, welchen er auch aufbehalten hat. Dieses ist im Jahre 1725 auf dem Kühecheldischen Rittergute Tambachshoff, nicht weit von Gotha, auf folgende Art gefunden worden: Es hat der Besitzer des gedachten Guthes zu Anfang des 1722 Jahres, wegen ungemeiner Menge der Ratten, durch einen Rattenfänger Gift setzen lassen, welches solche gute Würckung gethan, daß kurtz darauf die Ratten hauffenweise über Feld spatziret, das Gut Tambachshof verlassen, und sich an benachbarte Oerter begeben, auch sich keine wieder eingestellet. Nicht lange darauf, nemlich im May des 1722 Jahres hat man, bey Ausräumung einer alten Kammer, einen doppelten viereckigten Vogelgebauer, da einer über den andern ist, angetroffen, in dessen unterstem Fache das Monstrum auf alten Lumpen liegend, angetroffen, und schon ziemlich sich verweset befunden. Welche Situation, nebst den übrigen Umständen, die Muthmassung an die Hand giebet, daß die Ratten, nachdem ihr König Gift bekommen, sich weiter begeben. So lautet davon die Nachricht. Nun wollen wir die Sache, fähret Herr Lincke fort, etwas genauer betrachten, und zwar nach den Umständen, die mir, als gedachtes Monstrum in meinen Händen gehabt, vorgekommen. Zuvörderst ist zu betauren, daß man nicht ehe zu diesem Monstro gekommen ist, als bis es so gar sehr verweset ist, daß man es hätte biegen und wenden, und also genauer erforschen können. So aber ist es gegenwärtig an alte Lumpen angebacken, alles vertrocknet, verschrumpelt und unerkēntlich worden und die Haare sind weggegangen. Es ist auch ohne rechte Form, weil es in der Verwesung mit den alten Lumpen zusammen gebacken. Man würde sonst den Zusammenhang, weil nichts dran verletzet worden, an diesem Stücke ungemein wohl haben beobachten können, ob sie vielleicht an der Nabelschnur oder an der Haut zusammen gewachsen gewesen. Ich darf damit auch nicht nach meinem Gefallen schalten und walten, weil es nicht mein Eigenthum ist; und man es überdieß für eine grosse Rarität hält, an welcher leichte etwas könte zerrissen oder verderbet werden wenn man die Lumpen herunterrisse, oder gar die Cörper von einander theilete. Wie es damahls ausgesehen, das zeichnet der Riß, welcher in den Breßlauer Naturgeschichten am angeführten Orte nachzusehen. Es ist ein Klumpen, an welchem man fünf Köpfe und fünf Schwäntze und fünf Leiber wahrnimmet: Der Vogelbauer, in welchem dieser monströse Klumpen gelegen, ist sieben Zoll lang und fünf Zoll breit. Es hat selbiges den gantzen Platz des Vogelbauers inwendig eingenommen, und muß dieses sehr artig ausgesehen haben, wie es noch gelebet hat. Nachdem man nun den Vogelbauer von einander gesäget hat, präsentiret sich das Monstrum, als ob es auf einem Paradebette läge. Was nun Herrn Lincken davon gedeucht, ist dieses: Es hat die alte Ratte sich ein ruhiges Oertgen zur Geburt ausgesucht, und dasselbe hat sie nicht besser als in dem Vogelbauer gefunden; da sie denn zu dem Loche, wo das Fressen oder Saufen für die Vögel angemacht wird, hinein in den Bauer gekrochen, und die Lumpen nach und nach eingetragen, sich davon ein Wochenbette zu bereiten. Als sie geworfen, haben diese Jungen an einander gehangen, und die Alte hat sie nicht gelöset, darbey aber sind sie durch das Säugen der Alten, und durch die zugeschleppte Fütterung endlich zu einer vollkommenen Grösse gelanget. Die Alte hat wohl aus- und einkriechen können, alleine für den an einander hängenden Klumpen ist die Passage zu enge gewesen. Dahero hat er müssen drinnen bleiben, und von der alten täglich gefüttert werden. Da sichs nun gefüget, daß die Alte bey ihrem Ausgange, um Nahrung zu holen, von des Rattenfängers Gifte gekostet, und daran mag crepiret seyn; so haben diese in einem Klumpen beysammen hangende Ratten, aus Mangel ihres Versorgers, Hungers sterben müssen. Solcher gestalt stehet dieses noch auf schlechten Füssen, was in oben eingezogener Nachricht wolte behauptet werden, daß dieses Monstrum ein Rattenkönig gewesen, und, weil

dieser gestorben, die andern deswegen von dannen gewichen wären. Wahrscheinlicher ist es, daß ihnen der Ort zu ihrem künftigen Auffenthalte nicht sicher genug geschienen. Denn es ist bekannt, daß eine Ratte ein schlaues Thier, wie alle Arten der Mäuse überhaupt sey. Wir finden, daß Plautus schon seine Gedancken darüber gehabt in Truculento Act. IV. Scen. IV.

Cogitato, mus pusillus, quam sit sapiens bestia,
Aetatem qui uni cubili nunquam committit suam,
Quia, si unum ostium obsideatur, aliud perfugium gerit.

Und zu Aeliani Zeiten (bes. Var. hist. L. I. c. 11.) war es schon bekannt, daß es diese Thiere merckten, wenn ein altes Haus solte niedergerissen werden, weil sie die ersten wären, die auszögen. Ja eben dieser hat auch geglaubet, daß sie vorher wüsten, wenn ein Erdbeben kommen solle, und führt zu dem Ende ein Exempel in Hist. Anim. L. XI. c. 19. an, daß die Mäuse, Wiesel, Schlangen, und andere dergleichen Thiere, fünf Tage zuvor, ehe die Stadt Helice durch Erdbeben untergangen, Haufenweise aus- und auf dem Wege nach Coria gezogen wären. Aber dieses wird nicht so wohl der Vorherwissung der Mäuse zuzuschreiben seyn, als vielmehr der Ursache, daß diese Thiere in ihren Wohnungen unter der Erde den Anfang, den die Menschen über der Erde gar nicht gespühret, alsbald vermercket haben, wenn ihre Löcher immer enger und enger und mit Erde verschüttet worden. So kan auch eine andere Ursache als der Tod des Rattenköniges, die Ratten zu Tambach vertrieben haben. Wo sie hinkommen, haben sie doch auch ohne ihren König leben müssen. Man könnte auch sagen, daß, wenn ein oder die andere Ratte, von dem gesetzten Gifte gestorben, die übrigen entweder den Gestanck nicht ertragen können, oder sich ein gleiches Tractament befürchtet hätten. Die Bannung des Rattenfängers könnte auch den Abmarsch verursachet haben. Die Kraft ihrer Bannung schreiben sie zwar gegen andere dem Rattenkönige zu, aus welchem sie eine Mixtur mit dem gemeinen Rattenpulver machen: Aber da man gleichwohl angemercket hat, daß keine Ratte dem Gifte zu nahe gekommen, oder etwas davon gefressen, und sie doch, nachdem es der Rattenfänger gesetzt, aus dem gantzen Hause des Besitzers gewichen, so kan man ziemlich wahrscheinlich schlüssen, daß die Leute von dieser Profeßion mehr, als die ordentlichen Mittel, wider dieses Ungeziefer verstehen. Ja sie können sie nicht alleine verjagen, sondern auch zuführen. Dergleichen Exempel man viele aus der Erfahrung anführen könnte, wo es anders von nöthen wäre, daß sie sonderlich denjenigen Leuten dergleichen Possen gespielet, die sich geweigert haben, ihnen ein Stück Geld zu lösen zu geben. Herr Lincke erzehlet, es sey ihm von einem wahrhaften und gelehrten Manne zugeschrieben worden, wie er vor zwey Jahren, im Jahre 1724 in den Stuttgardischen Zeitungen gelesen, daß ein hoher Preussischer Officier einen Rattenfänger aus dem Cöllnischen nach Potzdam beruffen lassen, weiln die daselbst liegende Besatzung von den Ratten sehr geplaget worden. Es hat besagter Rattenfänger alle Ratten auf den Guarnisonplatz mit einer Pfeiffe zusammen geruffen, und allesammt in ein darzu gemachtes Feuer, mit grossem Gelächter der Soldaten, gesprenget: Für welche sonderbare Lust er auch mit einem grossen Geschencke abgefertiget worden sey. Ein dergleichen Künstler soll sich auch vor einigen Jahren in Mergenthal angegeben haben, der um einen gewissen Lohn auf gleiche Art mit den Mäusen hat verfahren und die gantze Stadt von solchen beständig befreyen wollen. Wenn Herr Lincke demnach seine Gedancken eröffnet, was er von dem vermeynten Rattenkönige halte, so ist er hierinnen mit dem Herrn D. Schelhammern gleicher Meynung, die er in den oben angezogenen Berichten durch die Rubric eröffnet, da er es nennet: Muris majoris monstrosum partum. Es ist dieses wohl der Wahrheit am allerähnlichsten. Oder es sind ordentliche Ratten, bey welchen aber die Nabelschnur in der Geburth nicht ist gelöset worden. Er beweiset solche seine Meynung damit, weil man öffters auch bey den Katzen Exempel hat, daß fünf bis sechs an einander hangend geworfen worden. Dergleichen Katzengeburt von fünf zusammenhangenden Katzen zu Leipzig im Bosischen Garten nebst andern Curiosis aufbehalten wird. Es hat daher Herr D. Christian Benedict Carpzov Gelegenheit genommen, in einem besondern Buche eine Katzenhistorie zu schreiben, welche er im Jahre 1716. durch den Druck bekannt gemacht. Zum Beschluß bringet Herr Lincke bey, daß dergleichen Mißgeburten Gelegenheit gegeben zu fragen: Ob dergleichen prodigiosi partus nicht als Vorbedeutungen der göttlichen Zorngerichte anzusehen wären? Wer die Antwort darauf lesen will, den verweiset er in Herrn D. Carpzovs nur angezogenen Tractat p. 93. Die Gelegenheit hierzu hat ein Anonymus gegeben, der zu Straßburg 1683 solches vor etwas ominöses gehalten, daher er die zusammenhängenden Katzen in Kupfer stechen lassen, und mit einer grossen Vermahnung versehen, davon der Titul also lautet: Abermaliger wunderns-„würdiger und entsetzlicher Scheusal, wie „vormals der Ratzen, als itzt der Ra„tzen, so da ebenmäßig zu Straßburg, „bald jenem Rattenungeziefer gleich, nem„lich den fünften und funfzehnten Au„gust lebendig geworfen, und also gefun„den worden, wie gegenwärtiges Ku„pfer ausweiset: Fünfe an einem Nabel „hangende„. Da man also in Straßburg einen auf die Art zusammenhangenden Klumpen von Ratten gefunden hat, kan dieses das letzte Exempel vom vermeynten Rattenkönige ausmachen. So weit Lincke. Von einer gleichmäßigen Rattenbegebenheit, so sich unsern Leipzig im Jahre 1722 zugetragen, hat D. Friedrich Liefmann den

Breß-

Breßlauer Naturgeschichten in nur benanntem Jahre Mens. Mart. Class. IV. Art. 7. §. 1. p. 296. folgenden Bericht mitgetheilet. „Es erzählete dieser Tagen der Hof-Commissarius „Stürtzel, daß auf den Dießkauischen Gütern „bey Leipzig in einem Fäßgen, worinnen Erbsen „gewesen, und zum Kochen hätten sollen geholet „werden, ein Hauffen Rattenköpffe gesehen „worden; darauf man gleich das Fäßgen zugedeckt und die vermeynten Ratten mit heissem siedenden Wasser gebrühet und ersäuffet: Nachdem es nun also verwahret einen Tag gestanden, „und man es ausgüssen wollen, wäre ein Rattenmonstrum von zehen oder zwölf Köpffen darinnen gefunden worden, mit einem Leibe und grossen breiten Schwantze; so nachdem nach Dreßden an die Dießkauische Herrschafft gesandt „worden, Se. Königl. Maj. aber einbalsamiren „und in die Naturalien-Kammer setzen lassen; „welches Monstrum ein Rattenkönig genennet „wird, ohngeachtet ich diese Stunde noch nicht „glauben kan, daß es einen wahren Rattenkönig, „und zwar auf gemeldte Art, geben solte. Ich erwarte hiervon noch mehrere Particularia, so aber „bisher nicht eingelauffen; und melde vorietzo „nur noch so viel, daß ohnfehlbar in Leipzig bey „dem jungen Hn. D. Petermann ein ausgetrockneter noch zu finden, welchen Herr D. Schultze, „ein hiesiger Medicus, damals bey dem Herrn „Vater gesehen: Es ist selbiger also todt und ausgetrocknet in einer alten eingerissenen Mauer, als „ein Teller breit in die Rundung, gefunden worden, hat viel Leiber und Köpffe, und bestehet der „Schwantz, (der in der Mitten aus allen diesen „rund umher stehenden Cörpern und zusammen „lauffenden Schwäntzen zusammen gewachsen,) „also aus sehr vielen Schwäntzen, die so fest in „der Mitten in einander verwunden, daß auch ein „Riemer die Riemen nicht so verstricken kan.

Rattenkraut, wird von einigen das Rattenpulver genennet, davon zu sehen *Arsenicum*, im II Bande, p. 1652.

Ratten-Kugel, siehe Ratte.

Ratten-Mist, siehe Mist (Ratten-) im XXI Bande, p. 510.

Rattenpfeffer, siehe *Delphinium Platanifolio, Staphisagria dictum*, Pit. Tournef. im VII Bande, p. 470.

Rattenpulver, siehe *Arsenicum*, im II Bande, p. 1652.

Rattingen, eine Stadt im Hertzogthum Bergen, anderthalb Meilen von Werden.

Rattkay, Geschlecht, siehe Ratkai.

Rattmannsdorff, oder Ratmannsdorff, eine in Ober-Crain an der Sau, 6 Meilen von Laybach gelegene Stadt, welche von dem Kayser Heinrichen III die Stadtfreyheit erhalten. Es gehöret dieser Ort dem Landes-Fürsten, das Schloß aber, nebst der Herrschafft, ingleichen die nahe dabey gelegene Herrschafft Wallenburg, stehet, als ein fideicommiss, allemal dem ältesten von dem Gräflichen Geschlecht derer von Thurn und Valvasina zu. Es ist dieser Ort das Stammhaus der Grafen von Rattmannsdorff, welche sich in vorigen Zeiten aus Crain in die Steyermarck begeben. Valvas. Ehre des H. C. l. II. p. 462.

Rattmannsdorff, ein Sächsisches Dorff im Stifft Merseburg, unter das Amt Lauchstädt gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 109.

Rattmannsdorff, Rathmannsdorff, eine Gräfliche Familie in der Steyermarck, welche, wie im vorhergehenden Artickel erwehnt worden, vorzeiten in Crain gewohnet. Otto hat um das Jahr 1293 gelebet. Siegfried hielt sich 1529 in der von den Türcken belagerten Stadt Wien wohl. Christoph starb 1610, nachdem er die Freyherrl. Würde auf sein Geschlecht gebracht. Sein Bruder Otto, der ebenfalls 1610 gestorben, hat sich in dem Kriege hervor gethan, und Albanum nachgelassen, welcher das Geschlecht fortgepflantzet. Dessen Enckel, Walram, Graf von Rattmannsdorff, hat bey dem Kayser Leopolden die Stelle eines Cammerherrn bekleidet, und gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts sein Geschlecht beschlossen; worauf dessen Güter seiner Tochter, Christoph Johannis, Grafens von Althan, Kayserl. Ober-Hof- und Land-Jägermeisters, gewesenen Gemahlin, eintziger Sohn ererbet. Bucel. Itemm. P. I. Spangenb. Adelsp. P. 2.

Rattnitz, ein Adeliches Gut in der Lausitz, gehört dem Geschlechte von Gersdorff. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 139.

Ratto (Thomas) y Ottonelli, Bischoff zu Cordua in Spanien, war ehedessen Auditor Rotä zu Rom; im Jahre 1734 ward er als Spanischer Minister an diesen Hof gesendet, allwo er den 23 April anlangte. Er blieb aber nicht länger daselbst, als biß in Jun. 1735, da er wieder nach Spanien zurück gieng, nachdem sich der Cardinal Aquaviva in solcher Qualität zu Rom eingefunden hatte. Er starb den 17 Februar. 1738 im 56 Jahre seines Alters. Ranfts Geneal. Archiv. 1738.

RATTONEA, Insel, siehe *Ratoneau (Isle de)*.

RATTONEAU (ISLE DE) Insel, siehe *Ratoneau (Isle de)*.

Rattons, ist eine gebackene Speise, welche man also zubereitet; Man schneidet nemlich aus einem Blätterteige lange Streiffen, überstreichet dieselben auf der einen Seite über und über mit Käsefülsel, rollet alsdenn diesen Teig über einander, und lässet es also zusammen im Ofen gar backen.

Rattus (Lorentz) war von Perugia gebürtig, zu Loretto Capellmeister, gab verschiedene musicalische Wercke heraus, und starb an letztgedachtem Orte im Jahre 1630. Bes. Oldoini Athenæum Augustum, p. 208. Im Parstorfferischen Catalogo werden 5. 6. 12 stimmige Litanien von ihm angeführet. Daß er ein Enckel und Schüler des Vincenzo Ugolini gewesen, berichtet Ancimo Liberati in seiner Lettera. Auf einem, im Jahre 1628 in Venedig gedruckten Wercke, so den Titul: Sacræ Modulationes führet, wird er ein Römer, und Capellmeister des Deutschen Collegii zu Rom genennet.

RAT VELU, siehe Murmel-Thier, im XXII Bande, p. 902. ingleichen Ratte.

RATUM, bedeutet in denen Rechten eigentlich alles dasjenige, was mit besonderm Wohlbedacht und guter reiflicher Uberlegung geschiehet und zu Wercke gerichtet wird; wie hingegen Irritum dasjenige anzeiget, welches weder mit einer wohlbedächtigen Uberlegung vollbracht worden, noch auch sonst zu Recht bestehen kan. Alciatus in l. quum postea quam. C. de pact. Spiegel.

RATUM ET GRATUM, stet, fest und angenehm, ist eine gewisse Clausul, welche insgemein denen Vollmachten einverleibet wird, und bedeutet eigentlich so viel, daß man alles dasjenige, was der zu einem gewissen Geschäffte verordnete Bevollmächtigte, nach Maßgebung und Vorschrifft der ihm ertheilten Vollmacht, an seiner Statt und in seinem Namen thut und ausrichtet, vor gut und genehm haben wolle. Siehe Vollmacht, ingleichen Ratificiren.

RATUM HABENS, siehe *Ratificans*.

RATUM HABERE, siehe Ratificiren.

RATUS, siehe Ratte.

Ratus (Wilhelm) ein Frantzösischer Geistlicher im 16 Jahrhundert, schrieb eine Rede de Christi Jesu sanguine, zu Rouen in 8. gedruckt, gab auch *Lanfranci*, Archi-Ep. Cantuarienſis, dialogum de corpore & sanguine Domini, dabey sich auch Paschasius Ratbertus de Sacramento & sacrificio altaris mit befindet, zu Rouen 1540 in 8 heraus. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.* Tellier Biblioth.

Ratusari, Insel, siehe Retusari.

Ratz, siehe Ratte.

Ratz, siehe Iltis, im XIV Bande, p. 565.

Ratz, eine ehemalige Adeliche Familie und Gan-Erben auf dem Schlosse und Herrschafft Rothenberg im Nordgau, von welcher Berthold 1497, und Georg 1524 gelebet. Falckensteins Analecta Nordgav. VI Th. p. 459.

RATZA, Stadt, siehe *Rhittium*.

Ratzabur, Razebur, ein Flecken im Hertzogthum Cassuben, nicht weit von Stetin, an den Polnischen Gräntzen. Abels Preuß. Staats-Geogr.

Ratzbar, Buntsch genannt, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sich in die Häuser Przibor, Karoschke und Obernick vertheilet hat, davon das erste im Steinauwolauischen, die beyden letztern aber im Oelßnischen gelegen. Heinrich Ratzbar von Uyescht im Trebnitzölßnischen, war 1505 Fürstl. Münsterberg-Oelßnischer Rath. Christoph Ratzbar von Przibor, war 1526 Carls, Hertzogs zu Münsterberg und Oelß, Hauptmann zu Franckenstein; Friedrich aber 1546 Hauptmann zu Beuthen und Tarnowitz. Ein anderer Friedrich von Ratzbar zum Przibor, wurde 1578 Brandenburgischer Landes-Hauptmann zu Jägerndorff, und starb 1615 in dem 65 Jahre seines Alters. Er war zugleich bey Carln II, Hertzoge zu Oelß, Rath, wie auch Landes-Aeltester des Oelßnischen Fürstenthums. George Abraham und George Sigismund von Ratzbar auf Obronick, wohnten 1641 dem Fürstlichen Leichbegängniß zu Oelß bey. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts lebte einer von Ratzbar und Tschinschwitz im Strigauisch-Schweidnitzischen, dessen mit Annen Elisabeth von Schickfuß erzeugter Sohn sich mit einer von Rothenburg verehlichet hat. Sinapii Schles. Curios. t. 1. p. 750. t. 2. p. 908.

Ratzdorff, ein Dorff in dem Marggrafthum Niederlausitz, gehöret zu dem im Gubischen Kreysse gelegenen Cistercienser-Kloster Neuen-Zella. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 135.

Ratze, siehe Ratte.

Ratzeberger oder Razzenberg (Caspar) ein Doctor der Medicin von Naumburg kürtig, verfertigte ein Herbarium vivum, welches im Manuscript in 4. Tom. in der Fürstlichen Bibliothec zu Gotha liegt, und starb 1603, den 22 Nov. Schamelius Numburgum literat.

Ratzeberg, Stadt und Hafen, siehe Raseborg.

Ratzeburg, Stadt und Schloß, siehe Razeburg.

RATZEBURGII, siehe Rachebürgen, im XXX Bande, p. 485 u. f.

Ratzel (George Friedrich) siehe Rätzel.

Ratzen, ein Dorff im Budißinischen Kreysse, im Marggrafthum Ober-Lausitz, dem Geschlechte von Metzrad gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 121.

Ratzenberger (Matthäus) siehe Razzenberg.

Ratzenberger von Ratzenberg, ein Adeliches Geschlecht in den Kayserlichen Erblanden, von welchem 1737 folgende 2 Brüder bekannt waren: 1) Johann George Ratzenberger von Ratzenberg, Kayserl. Rittmeister unter dem Graf Palfischen Curaßier-Regimente. 2) Andreas Ratzenberger von Ratzenberg, Kayserlicher Hauptmann bey dem Wurmbrandischen Regiment zu Fuß. Calend. S. Adelb.

Ratzenbürgen, siehe Rachebürgen, im XXX Bande, p. 485 u. f.

Ratzenburg, Stadt und Schloß, siehe Razeburg.

Ratzenhausen, Rotzenhausen, sonst Rathsamshausen, oder Ratsamshausen, eine vornehme Adeliche Familie im Elsaß, allwo auch deren Stammschloß Rathsamshausen unweit Schlettstadt gelegen ist. Sie hat zu des Barfüsser-Klosters Auferbauung zu Schlettstadt nicht nur den Grund und Boden, sondern auch reichlich Geld hergegeben, und dahero ihr Begräbniß darinnen bekommen. Von Eberharden von Rathsamshausen wird gemeldet, daß er 935 zu Berathschlagung der Turniere von dem Pfaltzgrafen Conraden gebraucht worden sey. Nachgehends findet man, daß dieses vornehme Geschlecht fast allen Tournieren beygewohnt. Philipp, Kayserl. Rath und Abt zu Peris, wurde 1307 nebst Johann, Bischoff zu Aichstädt, von dem Kayser nach Rom geschickt, um das Bißthum Straßburg vor seinen Vetter Johann von Ochsenstein gegen andere Competenten auszuwür-

würcken; es gab aber der Pabst dasselbe wider des Kaysers Willen dem Bischoffe zu Aichstädt, und setzte an dessen Stelle diesen Philipp von Rathsamshausen. Peter von Ratzenhausen ward 1368 bey Sempach im Treffen erschlagen. Burchard wurde 1436 zum Bischoff von Basel erwählet, weil ihm aber die Kirchenversammlung daselbst zuwider war, so muste er mit einer jährlichen Besoldung vorlieb nehmen. Um selbige Zeit soll einer von Rathsamshausen, der vielen Reichthum und das Steinthal im Besitz gehabt, sich baronisiren lassen, und angefangen haben, sich Rathsamshausen auf oder zum Stein zu nennen. Er hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Baldenen im Elsaß, worzu unterschiedene Dörffer gehören. Es sind aber dessen Nachkommen in vorigem Jahrhunderte abgestorben, und haben die Lehens-Vettern nicht succediren können, weil der König von Franckreich es als ein Mümpelgardisches Lehn seinem Kriegs-Rathe de Chandlien verehrte, der auch im Ryswickischen Frieden darinne bestätiget worden. Die andere Linien hingegen haben theils zu Eschenweyer, theils aber von Königsheim, den Beynamen angenommen, und florirte von der erstern Wolff Dietrich gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts, als der Reichsfreyen unmittelbaren Ritterschafften im Unter-Elsaß Rath und Ausschuß; Jacob Samson von Rathsamshausen zu Eschenweyer, Herr zu Nonnenweyer, ist 1713 Ausschuß der Schwäbischen Reichsfreyen Ritterschafft am Neckar gewesen, woraus erhellet, daß diese ansehnliche Familie sich auch in Schwaben ausgebreitet. Leodegarius und Piminius von Rathsamshausen waren im Jahre 1740 Capitular-Herren zu Murbach. Burgermeister von Schwäb-Reichs-Adel. Tromsdorff geogr. Hertz. Elsaß. Chron.

Ratzenried (Hundpiß von) Geschlecht, siehe Hundpiß, im XIII Bande p. 1216 u. ff.

Ratzidus, König, siehe Ratislaus.

Ratzka, ein festes Schloß und Schantze, in Sclavonien, zwischen Esseck und Possega, so im Jahr 1688 von den Christen erobert worden. Es ist eine Kayserliche Gräntz-Vestung gegen die Türcken, an den Gräntzen von Servien. Ricaut Ottom. Pforte II Th.

Rau, רב, ist ein Vorname, welcher allen Doctoribus Gemaricis gemein ist; wenn er aber schlechterdinges gebrauchet wird, zeiget er den berühmten Doctorem Gemaricum an, von dem der nachfolgende Artickel handelt.

Rav, ein berühmter Doctor Gemaricus. Der Name Rau ist zwar allen Doctoribus Gemaricis gemein; er hat aber diesem ins besondere zum Zunamen dienen müssen; wiewohl er sich sonsten auch Rav Abba nicht selten geschrieben. Seine Geburts-Stadt war Babylon, allwo er mit dem bekannten Schemuel fast zu gleicher Zeit gebohren, die ersten Anfangs-Gründe der Wissenschafften auch in seiner Gesellschafft zu Babylon unter dem berühmten R. Juda geleget. Nachdem er aber sich gleich mehr zu lernen vorgesetzet hatte, als einige andere seiner Mit-Schüler, entschloß er sich in das gelobte Land eine Reise zu thun, und unter dem berühmten Rabbenu Hakkadosch, wie auch R. Chija nebst einigen andern, seine angefangene Studien mit allem Fleisse fortzusetzen. Weil aber sein Lehrmeister R. Hakkadosch ein hohes Alter bereits auf sich hatte, und er ihn ohne dem durch den Tod bald verliehren würde, verließ er diesen Ort und gieng kurtz vor seinem Ende wieder nach Babylon, da er auch gleich die Gnade eines gewissen ansehnlichen Fürstens zu genüssen das Glück hatte, welche ihm so viel half, daß er auf des obbenannten Fürstens Befehl, die Universität zu Sorau auf zurichten, die Erlaubniß hatte, welcher Academie er auch etliche dreyßig Jahr biß in das Jahr 243 mit allem Ruhme vorstunde, und viel gutes zu stifften sich angelegen seyn ließ. Ohnerachtet er eine doppelte anderweitige Vocation zu erhalten die Ehre hatte, indem er in seinem Vaterlande zu Babylon Rector werden solte, gleiche Stelle auch zu Nehardeen an seines geliebten Freundes Schemuels Statt, ihm angetragen wurde; so dachte er doch vielleicht bey der erstern; Ein Prophet gilt nirgends weniger als in seinem Vaterlande; die letztere aber konnte er aus Wehmuth, gegen seinen aufrichtigen Freund Schemuel, der dieselbe bisher bekleidet hatte, nicht annehmen und blieb also an Ort und Stelle. Er wird sonsten in dem Jüdischen Buche Juchasin p. 69. b. der vornehmste unter denen Doctoribus Gemaricis genennet. Und es ist nicht zu läugnen, daß er sich hauptsächlich durch seine Gelehrsamkeit so wohl, als ungemeine Bescheidenheit und angenehme Dienstfertigkeit bey den Leuten in grossen Ruhm gesetzet, welcher auch nach seinem Tode nicht aufhörte, sondern die Liebe brachte seine Zuhörer dahin, daß sie ihm nicht allein ein ansehnliches Grab verfertigen liessen, sondern auch dasselbe, beständig, mit den angenehmsten Blumen zu bestecken pflegten. Es wird ihm auch von einigen, absonderlich dem R. Dav. Ganz, das bekannte Buch Siphre, welches eine Erklärung des vierdten und fünfften Buchs Mose ist, ingleichen Siphra, oder eine Auslegung des dritten Buchs Mose zugeschrieben. Andere aber halten mit mehrern Gründen davor, daß diese Bücher etwas älter, und vielmehr von R. Juda Elai verfertiget seyn. Von ihm trifft man sonst weitläufftigere Nachricht an in des Bartolocci Bibliotheca Rabbinica T. III. p. 371. ingleichen in des Herrn Georg Eliezer Edzardi Anmerckungen über das erste Capitel Anoda Sara p. 180. an. Wolff Bibl. Hebr. P. II. p. 880.

Rau, von Holtzhausen, Geschlecht, siehe weiter unten unter Rau Z.

Rau (Christian) ein Marggäflich-Anspachischer Musicus, stellte in dem im Jahr 1699 daselbst aufgeführten Dramate, genannt: le Pazzie d' Amore e dell'interesse, den Boldo, oder des Rosmiro schertzhaften Knecht vor.

Rau (Joach. Just) der Gottesgelahrtheit Doctor und ausserordentlicher Professor, der Hebräischen Sprache aber ordentlicher Lehrer zu Königsberg. Er war 1713 den 11 April zu Berlin gebohren, studirte zu Jena, wurde 1732 Magister, besahe darauf verschiedene andere Universitäten

sitäten in Deutschland und die Schweitz, laß so denn einige Zeit als Magister in Jena, allwo er 1735 Adjunctus der Philosophischen Facultät wurde. Im Jahr 1736 kam er nach Königsberg, nachdem er zuvor zu Jena Doctor worden. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de certitudine interpretationis sacrarum litterarum, Königsberg 1737.
2. Theses, quibus certitudo interpretationis sacri codicis Ebræi adversus obtrectationes Joh. Clerici stabilitur, ibid. 1737.
3. Diss. de philosophia sanctorum Patrum Justini Martyris & Athenagoræ, Jena 1733.
4. Diatribe historico-philosophica de philosophia Luc. Cæc. Lactantii, Jena 1733.
5. Vindiciæ promissionum de Messia Abrahamo factarum fideique ejus & justitiæ, potissimum ab injuria per interpretem Pentateuchi Wertheimiensis illata, Jena 1736.
6. Diss. ἱεροπόσιμον s. de potibus sacræ paginæ, Jena 1733.
7. Diss. de Pyrrhonismo hermenevtico in sacris cane pejus & angve cavendo, ibid. 1735.

Rau, oder **Raw** (Johann) von diesem hat man eine Cosmographie, welche in Deutscher Sprache, zu Franckfurt 1623 in Fol. heraus gekommen.

Rau (Johann Eberhard) der Gottesgelahrheit Professor zu Herborn und der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglied. Seine Schrifften sind:

1. Monumenta Vetustatis Germanicæ, ut puta de Ara Ubiorum, in C. C. Taciti 1 Annal. Libri 2. tum de Tumulo honorario Caji & Lucii Cæsarum, noviter reperto in confiniis Ubiorum ac Trevorum, liber singularis, Utrecht 1739 in 8.
2. Diatribe de Synagoga magna, ibid. 1726 in 8.

Rau (Joh. Jacob) oder **Ravius**, ein sehr berühmter Professor der Anatomie und Chirurgie zu Leyden, florirte zu Anfange des 18 Jahrhunderts, hatte in Steinschneiden sich wohl geübet, und die Methode des Frere Jacques in vielen Stücken verbessert, practicirte etliche Jahre in Amsterdam sehr glücklich, wechselte mit Friedr. Ruyschen einige Streitschrifften de septo scroti, zeugte ihm darinne gar deutlich, daß er sich fälschlich vor den Erfinder desselben ausgegeben, hinterließ tabulas myologicas und andere zur Anatomie gehörige Schrifften in Handschrifft, die nachmals von D. Valentin durch den Druck bekannt gemacht und dessen Amphitheatro Zootomico beygefüget worden. Er starb zu Leyden 1719, nachdem er kurtz vor seinem Tode in eine Melancholie gerathen. **Gelehrte Zeitungen** von 1719 p. 821. ingleichen von 1728 p. 590. wie auch von 1729 p. 518.

Rava, eine Stadt und Woywodschafft in Groß-Polen, an einem Flusse gleiches Namens, hat lauter höltzerne Häuser, ist mit einem festen Schlosse versehen, und liegt 11 Polnische Meilen südwerts von **Ploczko**, und 15 westwärts von Warschau. In dieser Stadt ist ein herrliches Jesuiter-Collegium, welches von gelehrten Leuten sehr offt besuchet wird. In das Schloß werden vornehme Standes-Personen, wenn sie etwas verbrochen, in Verwahrung gebracht. Der vierdte Theil von den Einkünfften dieses Schlosses wird zur Bezahlung der Soldatesca angewandt. Die Woywodschafft begreiffet 3 Kreysse unter sich, nemlich Rava, Sachoezow und Gostinin, darunter gehören verschiedene kleine Städtlein, unter welchen Volboria des Bischoffs von Cujavien Residentz ist. **Staravolscius** in Polon. **Andr. Cellarius** und **Zeiller** in descr. Polon.

RAVAGE, Deutsch **Verheerung, Verwüstung**, Lat. *Depopulatio*, ist alle Verwüstung, welche man in einem Lande verübet, indem man die Feldfrüchte abmähet, oder sammt den Landgütern gar verbrennet; Entweder der feindlichen Armee den Unterhalt zu benehmen, oder einen Ort auszuhungern. Ein mehrerers siehe unter **Verheerung**.

RAVAGER, siehe **Ravagiren**.

Ravagiren, Rauben, Plündern, Ausplündern, Verheeren, Fr. *Ravager*, Lat. *Depopulari*, heisset im Kriege, ein Land oder Gegend, da man nicht festen Fuß behalten kan, mit Sengen und Brennen, Rauben und Plündern, schädlich verwüsten, und alles mitnehmen, was man nur fortbringen kan.

Ravaglioso (Porto) siehe **Oreste**, im XXV Bande p. 1855.

Ravagnini, ein Venetianisches adeliches Geschlecht, so 1667 den Adel durch Geld erkaufft hat. Es führet dieses Hauß in seinem Wappen Silber mit 5 Wellen-Binden, so blau. **Wagenseils** Adriatischer Löw p. 143.

RAVAGOSO (PORTO) siehe **Oreste**, im XXV Bande p. 1855.

Ravaillac (Franciscus) der Mörder, welcher 1610 den 14 May den König **Heinrich** IV von Franckreich in seiner Carosse, zu Paris, auf der Gasse de la Feronnerie, mit einem Messer erstochen. Er war ungefehr 32 Jahr alt, von Angouleme bürtig, allwo sein Vater durch die Dienste, welche er den Leuten in Processen leistete, sein Brodt gewinnen muste, ohne daß er bis zum Grad eines Advocaten gestiegen. Anfänglich hatte er die Profeßion seines Vaters erwählt, nachgehends aber den Orden der Feuillantiner annehmen wollen. Doch wegen seiner seltsamen Einfälle hatten sie ihn, da er nur noch ein Novitius gewesen, von sich gethan. Einige Zeit hernach war er wegen einer Mordthat eingezogen, aber nicht überwiesen worden: worauf er von neuem zu practiciren angefangen; doch, da er vor sich selbst einen Proceß wegen einer Erbschafft, verlohren, hatte er in seiner Geburtsstadt gemeiner Leute Kinder zu unterrichten sich vorgenommen. Er ward alsbald, nachdem er den Mord an dem König verübt, (weil er ohnedem sich nicht zu verbergen suchte) gefangen und peinlich befragt. Allein er bekannte auf niemanden, oder zum wenigsten kam von seiner Aussage wider einigen Menschen nichts an Tag; und der

P. d'**Aubigny**, der ihn nach seiner Verhafftung zuerst Beichte gehört, gab vor, daß er vergessen, was ihm entdeckt worden, daher viel glaubten, daß der **Ravaillac** schwermüthig und in seinem Gehirne verrückt gewesen. Hingegen haben andere, wiewohl ohne zulänglichen Beweiß, den Spaniern, und insonderheit dem Vice-König von Neapel Schuld geben wollen, daß er ihn angestifftet, und von Zeit zu Zeit mit etwas Geld geholffen habe. Einige sind gar auf die Gedancken gekommen, daß **Heinrichs** IV. Gemahlin, **Marie Medicis**, ihre Hand mit in dem Spiele gehabt; aber auch diß ohne gnugsamen Grund. Das gewisseste ist, daß **Ravaillac** nach seiner eigenen Bekänntniß die Sache gewissen Geistlichen zuvor eröffnet habe, welche dazu stille geschwiegen, an statt es den König wissen zu lassen. Im übrigen ist dieser Bösewicht ein hefftiger Feind der Hugenotten, und in der Einbildung gewesen, daß **Heinrich** IV in seinem Hertzen dieselben noch geliebt, ja den Pabst selbst zu bekriegen vorgehabt hätte; welches einen von Jugend an zu hefftigen Gemüths-Bewegungen geneigten, und zugleich sehr melancholischen und boßhafften Menschen auch wohl ohne jemandes Anstifftung zu dergleichen verzweifelter That hat bringen können. Er blieb also beständig dabey, daß niemand an seiner That einigen Antheil gehabt habe, verlangte auch die Absolution auf keine andere Bedingung, als dafern sich solches wahrhafftig also befände. Sein Urtheil war, daß er an den Brüsten, an den Armen und an den Schenckeln mit glüenden Zangen gezwickt, und nachgehends mit 4 Pferden zerrissen werden solte; welches man auch an ihm den 27 May des besagten Jahrs 1610 vollstreckte. Seine Güter wurden eingezogen, sein Wohnhaus niedergerissen, und eine Schandsäule auf dem Platz gesetzt. Sein Vater und Mutter wurden aus dem Königreich verbannet, und dessen übrige Freunde musten ihren Namen verändern. **Mezeray. Perefixe. du Pleix. Morisot** hist. Henrici M. **Le Vassor** hist. de Louis XIII lib. 1. l' **Etoile** memoir. t. 2.

Ravaille (Anton) siehe **Reginaldus**.

Ravaldus I, König in Schweden, siehe **Ragwald**.

Ravaldus II, König in Schweden, siehe **Ragwald** II.

Ravaldus III, König in Schweden, siehe **Ragwald** III.

Ravaldus (Nicolas) siehe **Ragualdus**.

Ravalt (Martin) siehe **Ravault**.

Ravaneda und **Ortubia** (Frantz Didacus Salas de) siehe **Salas**.

Ravanellus (Peter) gebürtig von **Usez** in Franckreich, lebte um das Jahr 1663, und schrieb bibliothecam vel thesaurum S. scripturæ in 2 B. Genev 1650 in Fol. u. a. m. **König** Bibl. vet. & nov.

Ravanis (Jacob a) ein Rechtsgelehrter aus Lothringen, florirte 1250, und schrieb Summam feudorum &c. **Panzirolus** de claris legum interpretib.

RAVANUS MAJOR, MOLYBDENA *Plinii*, siehe **Zederich**, im XII Bande p. 1066.

Ravaud (Abraham) ein berühmter Poet und Königl. Professor der Beredsamkeit zu Paris, war zu Remi, einem Dorf in Beauvaisis, den 6 Mertz 1600 gebohren, daher er sich auch bisweilen **Abr. Remi**, oder **Remius** zu schreiben pflegte. Er starb zu Paris den 1 December 1646, und hinterließ verschiedene Lateinische Gedichte, als ein poëma epicum, unter dem Titel: Burbonis, worinnen er die Kriegs-Verrichtungen **Ludewigs XIII** beschreibet, nebst einigen andern, davon er selbst eine Sammlung in 2 Büchern zu Paris 1646 in 12 herausgegeben. Man findet auch in den pieces satyriques, so im Haag 1715 herausgekommen, ein Gedicht wider den Montmaur, unter dem Titel, metamorphosis parasiti in caballum, davon dieser **Ravaud** der Verfasser seyn soll. **Baillet** Poët. mod. t. 5. n. 1463. **Sallengre** hist. de Pierre de Montmaur.

Ravault, oder **Ravalt** (Martin) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter und Advocat zu Paris, war von Sens gebürtig, und blühete um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Er hatte unter seinem Vetter, **Tristand Ravault**, der um 1515 Professor der Philosophie im Navarrischen Collegio zu Paris war, und der nachgehends Magister der Theologie, endlich aber Cayonicus der Cathedralkirche zu Sens worden, die schönen Wissenschafften studiret, sich hernach auf die Rechtsgelehrsamkeit geleget, und in solcher die Würde eines Licentiaten erlanget. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Cato Principum & Ducum, complectens legitimum republicæ regimen & inculpatum vivendi modum, welches Werck er auch ins Frantzösische übersetzt, und zu Paris 1536 herausgegeben.
2. Flosculi beneficiales, ebend. 1543.

Er hat auch *Jo. Corasii* paraphrasin in universam sacerdotiorum materiam herausgegeben, und seine Flosculos beneficiales nebst andern Tractaten als de modo vacandi beneficiorum, de modo exequendi gratias expectativas und de modo aceptandi beneficia mit auflegen lassen. Rom 1547 in 8. Paris 1551 in 8. **Launojus** hist. gymnas. Navarr. Tom. II. p. 663. **Frise** Bibl. Gesner.

Raub, Rauberey, Freybeuterey, Puschklopfferey, Beutmacherey, *Rapina, Rabbaria*, ist ein Verbrechen, da einer dem andern etwas, z. E. Geld, Kleider, Vieh, u. d. g. öffentlich (oder mit Gewalt) und also mit seinem Wissen, aber wider seinen Willen abnimmt; oder da einer den andern mit gewaffneter Hand anfällt, mit Schlägen oder harten Drohungen etwas abnimmt oder demselben eine Reuter-Zehrung abzwinget und abdringet, oder gewaltsamer Weise mit ihm tauschen will, und ihm irgend für einen alten Mantel oder Rock einen neuen, für ein lahm Pferd ein gutes, u. s. w. abnimmt. Es wird dabey, eben wie beym Diebstahl, die Schmälerung fremden Gutes intendiret, l. 2. ff. vi bon. rapt. Daher auch die Räuber eine Art der Diebe ausmachen, pr. l. eod. Doch zühet hier auch nur die geringste Sache, so geraubet wird, die ordentliche Straffe nach sich, ib. es entschuldiget auch nicht, daß einer den Raub zum ersten male verübet hat. P. H. G. O. art. 126. Massen dieses Laster nicht so wohl wegen des zugefügten Schadens, als vielmehr deswegen, daß man eine freye Strasse unsicher gemacht, und also den Land-Frieden gebro-

brochen, oder sonst die allgemeine Sicherheit gestöhret hat, so hart gestraffet wird. Der an Reisenden und auf öffentlicher Strasse verübte Raub, heisset ein **Strassen-Raub**, wiewol er auch in jemands Hause geschehen kan, der zu Wasser ein **See-Raub**, und der durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem geheiligten Orte ein **Kirchen-Raub**, wiewol dieser auch durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem unheiligen Orte, oder einer weltlichen Sache aus einem heiligen Orte begangen wird, und die gewaltsame Entführung einer ledigen Weibs-Person, ein **Jungfer-Raub**, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Der Raub wird auch ordentlicher Weise nur an fremden Sachen begangen, obgleich dieselbe dem Räuber verpfändet sind, l. 2. §. 18. ff. vi bon. rapt. an seiner eigenen Sache aber nicht, obgleich das Römische Recht deren gewaltsame Abnahme mit Verlust des Eigenthums, §. 1. I. eod. das Sächsische Recht aber mit Beybehaltung des Eigenthums mit einer Geld-Busse straffet, L. R. L. 3. a. 43. 47. Wenn eine Sache durch Raub so verderbet worden, daß sie nicht wieder erstattet werden kan, und derjenige, so den Schaden erlitten, ihren Werth bestimmte; so muste solchen ehemals der Beklagte mit seinem Eyde vermindern, L. R. L. 3. a. 47. 51. **Pr. Ord.** t. 31. Jetzo aber ist darüber die Eydes-Delation zu gebrauchen, C. P. O. eod. tit. Gewalt findet sich auch bey dem Diebstahle, wenn solcher mit Waffen und gefährlichem Einbruche begangen wird, C. 32. p. 4. P. H. G. O. a. 159. 160. was aber den Raub davon unterscheidet, ist, daß dieser offenbar geschicht, l. 2. ff. vi bon. rapt. Und dahin gehöret auch der im Auflauff zugefügte Schaden, l. ff. vi bon. rapt. & de turp. dabey in Jahres-Frist zwiefache, hernach einfache Ersetzung statt hat, l. 4. pr. §. 7. 11. ff. eod. Ordentlich wird einem die Sache würcklich abgenommen, es ist aber auch genung, daß einer Gewalt brauchet; wiewol bey nicht vollbrachter That, oder nicht allzu-ungleichem Tausche gelindere Straffe statt hat. Die Sachen, so geraubet werden, sind bewegliche; unbewegliche werden eigentlich nicht geraubet, sondern mit Gewalt eingenommen. §. 1. I. vi bon. rapt. Die Straffe des Raubes ist nach Römischem Rechte, wenn bürgerlich geklaget wird, die vierfache Ersetzung, so die geraubte Sache unter sich begreifft, oder die Wiedererstattung des Geraubten oder dessen Werthes und noch drey mal so viel, pr. I. vi bon. rapt. Wenn ein Jude von einem Christen beraubet worden, nur zwiefache, l. 6. C. d. pagan. Es hat aber auch schon ehemals peinlich mögen geklaget werden, und sind, nach Befinden so denn die Räuber mit Verweisung, Staupenschlägen, oder auch wohl, wenn der Raub mit gewaffneter Hand, und auf der Land-Strasse öffters geschehen, mit der Todes-Straffe belegt worden. Nach Kayserl. u. Sächsis. Rechten aber ist die ordentliche Straffe des Raubes das Schwerdt. P. H. G. O. a. 126. L. R. L. 2. a. 13. C. 35. p. 4. Worzu kommt, daß der Räuber gemeiniglich aufs Rad gelegt wird. l. 28. §. 15. ff. de pœn. Wenn zugleich ein Mord begangen wird, hat die Straffe des Rades statt. P. H. G. O. a. 130. 137. L. R. L. 2. a. 13. C. 5. 35. p. 4. Im übrigen ist heutiges Tages die bürgerliche oder Erstattungs-Klage, so viel die oberwehnte vierfache Erstattung anbelanget, nicht gebräuchlich. Wiewol verschiedene Rechts-Lehrer, und unter diesen sonderlich **Berger** in Tr. de Usu Action. pœnal. th. 39. das Gegentheil behaupten. Sondern es wird ein boshaffter Räuber, er sey adelich oder unadelich, oder noch minderjährig, so mit grosser Gewalt auf den Strassen, Städten, Dörffern oder Häusern einen beraubet, oder nur mit Dräuungen etwas abdringet und abzwinget, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und dessen Cörper auf ein Rad geleget und geflochten, wann gleich solcher Raub nur ein mal verübet, oder auch geringen Werths ist, ingleichen ungeachtet, daß der Raub wieder erstattet worden. Woferne ihrer viele den Raub begangen, wird ein jeder, ietztgedachter massen abgestraffet, da er gleich nicht Hand selber angeleget, sondern nur in den Raub mit gewilliget, und mit Drohungen und dergleichen darzu geholffen. Wann aber nicht grosse Gewalt beym Raube gebraucht worden, oder aber jemand auf seines Herrn Geheiß, selbigen begangen, und nichts davon genossen; ingleichen da einer den andern, so selbst geraubet hat, wieder beraubet, oder vor das geraubte Gut ein anders gleichgültiges wieder gegeben hätte, so wird eine gelindere Straffe, und nach Gelegenheit der Staupenschlag oder Landes-Verweisung zuerkannt. Uber dieses pflegt auch wohl die hohe Landes-Obrigkeit, in etlichen Fällen die Todes-Straffe zu erlassen, als, wann jemand nicht selber mit Hand anleget, oder, wenn der Räuber, ehe er noch zur Hafft gebracht ist, nach begangener That es bekennet, und vor sich gutwillig die geraubte Sache dem Beraubten wieder zugestellet. Es wird aber nichts desto weniger so dann der Räuber mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. **Carpzov** in Crim. quæst. 90. & 91. **Ludov.** ad ord. Cr. art. 126. So ist auch in denen mehresten Kriegs-Rechten denen Soldaten, sie seyn gleich Officirer, oder gemeine, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, jemanden, er sey wer er wolle, weder auf freyer Strassen, noch auch auf den Märschen durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern, Lägern, u. s. w. zu berauben, oder ihm etwas mit Gewalt abzunehmen. **Reichs-Absch.** von 1594. §. 39. **Reuter-Bestall.** art. 90. u. 93. **Fußknechts-Best.** art. 41. 42. 53. Kayſers **Maximilians I Kr. R.** art. 10. **Dän. Kr. R.** art. 104. und 115. **Schwed. Kr. R.** art. 79. **Poln. Kr. R.** art. 19. **Brandenb. Verpfleg. Ordonn.** art. 7. **Kr. R.** art. 16. **Holl.** art. 14. **Zürich.** art. 65. **Reinking** de Regim. secul. Lib. II. cl. 3. c. 5. n. 12. **Burgold** in Not. rer. Imp. Rom. Germ. P. I. Disc. 30. p. 496. u. a. Besiehe hierbey den Artickel **Strassen-Raub**. Sonsten brauchet **Paulus**, in Ansehung des Raubes, eine besondere Redens-Art von Christo, wenn er Phil. II, 6. spricht: Christus, ob er wohl in göttlicher Gestalt war, hielt ers nicht für einen Raub, Gott gleich seyn. Daß in dieser Rede **Pauli**, die nur ein mal in dessen Schrifften vorkommt, was sonderliches enthalten sey, ist gewiß. Es ist aber die gantze Rede auf die Heyden gerichtet, welche unter vielen Arten und Gebräuchen der Vergötterung auch dieses thaten, daß sie nicht allein bey

Lebzeiten, sondern auch nach dem Tode, diejenigen, welche sie vergöttern wolten, unter den Bildern der Götter entweder auf Säulen, oder in Gemählden fürstelleten, so daß man von solchen sagen könnte, daß sie in einer göttlichen Gestalt gewesen. Ja man pflegte auch zu denen Ahnen oder Säulen der Götter, die Namen der Augustorum oder Augustarum hinzuzusetzen, auch die Götter nach dem Gesichte und Habit derselben zu bilden. **Fleetwood** P. I. Syllog. inscr. p. 11. **Sertorius Ursatus** in Comment. de notis Romanor. T. II. **Grävii** p. 857. **Gutherius** Lib. II. de Jure manium, c. 5. **Sigrelius** de statuis illustr. Roman. c. 32. p. 271. Wenn nun diese Art ein Gott zu werden, gar schlecht und übel gegründet war, ob sie gleich die blinden Heyden in ihrer Abgötterey sehr stärckte, so zeiget **Paulus** mit dieser Rede, daß von keinem heydnischen Götzen mit Bestand der Wahrheit könne gesagt werden, daß er in göttlicher Gestalt sey, vielmehr käme dieses Christo alleine zu. Und gewiß, wenn man das Grundwort μορφὴ, welches auch in diesem Stücke von den Heyden gebraucht wurde, betrachtet, so wird die Absicht **Pauli** desto deutlicher erkannt werden. Bisher ist der eine Grund der Vergötterung bey den Heyden angesehen worden; nun folget der andere Grund derselben. Er hielte es nicht für einen Raub Gott gleich seyn. Auf diesen andern Grund der Vergötterung, der im folgenden aus dem Alterthum erkläret werden wird, baueten die Heyden mehr als auf den erstern: denn dieser hielte in sich den gantzen Proceß der Vergötterung, die gantze Solennität und Pracht. Dahero hat der Apostel, um die wahre Gottheit Christi denen erdichteten und falschen Göttern der Heyden entgegen zu halten, sehr bedächtlich diese Rede hinzugefüget. Die gemeine Erörterung der Rede **Pauli**, welche dieselbe aus den Antiquitäten der Triumphe erkläret, hat nach dem Urtheil vieler Gelehrten grosse Wahrscheinlichkeit, nemlich es ziele **Paulus** auf die Pracht der Siegenden und Triumphirenden, welche pflegten bey ihrem prächtigen Einzuge allen feindlichen Raub zu zeigen, damit der Triumph desto herrlicher und ansehnlicher seyn möchte. In solcher Absicht würden die Worte **Pauli** übersetzet: Er war nicht stoltz, nicht hochmüthig, bey dem Besitz der ewigen Gottheit. Die Muthmassung **Schurtzfleischens** in Tmemat. Philol. §. 12. und anderer ist diese: Die Heyden glaubten, daß die Seelen derer, die vergöttert wurden, entweder durch einen Adler, oder sonsten auf eine andere Art, gen Himmel gerissen würden. **Plut.** Ῥάμυλον ὡς ἁρπασθέντα ὑπὸ θεῶν. **Lucanus** 12. 197. rapti secreta Quirini. **Ovidius** Metam. 9. 371. **Svet.** Cal. 7. 2 Cor. XII, 4. Damit aber diese Art der Vergötterung von dem gemeinen Volcke desto mehr geglaubet werden möchte, so wurden von den Heyden einige mit vielem Gelde bestochen, welche eydlich betheureten, sie hätten gesehen, daß die Seele dieses oder jenes sey geraubet worden, Gott gleich zu seyn. Dieses kan aus der Historie von der Vergötterung **Romuli** und **Augusti** deutlich genug bewiesen werden. Da nun solche grosse Betrügereyen vorgiengen bey der Vergötterung der Heyden, und denen klügern unter den Heyden, wenn sie zur Christlichen Religion solten bekehret werden, in Sinn kommen möchte, ob nicht eben ein solcher Betrug mit Christi Gottheit vorgegangen, so erachtet **Paulus** von der höchsten Wichtigkeit und Nothwendigkeit zu seyn, deutlicher von Christi Gottheit zu reden, daß er nicht durch einen solchen Raub, wie bey den Heyden täglich geschahe, Gott gleich worden. Der Sinn der Worte **Pauli** ist also in der Kürtze dieser: Christus, der nicht ein erdichteter, sondern ein wahrer ewiger Gott ist, hat die Demuth in seinem Wandel hier auf Erden blicken lassen, damit wir dessen heiligem Exempel allezeit folgen möchten. **Amelii** Erört. schwerer Schrifftst. N. Test. II Th. p. 426. u. ff. Ubrigens weissaget auch **David** im LXIX Psalm v. 6. von dem Herrn Christo, er müsse bezahlen, was er nicht geraubet habe. Zwar haben viele unter den Jüden, sonderlich **Kimchi** u. **Abarbenel**, solches von ihrem Jüdischen Geschlechte, **Pellicanus**, **Aretius** und andere von den angefochtenen Christen deuten wollen; allein wir Menschen insgesamt gehören vielmehr allerdings unter die Räuber, die mehr, als ihnen zukommen können, zu haben begehren, und wegen des vorgenommenen Raubes nunmehro des Ruhms mangeln, den wir an Gott haben sollen, Rom III, 23. denn durch einen Menschen ist die Sünde kommen in die Welt, C. V, 12. wie solten denn die Menschen zu klagen Ursache haben, daß sie bezahlen müsten, was sie nicht geraubet hätten. Muß also dieses vielmehr von unserm Bürgen, Christo, verstanden werden, wie auch unterschiedliche Verse dieses Psalms auf ihn im N. Testamente sind gezogen worden. Siehe Joh. II, 17. Rom. XV, 3. Ap. Gesch. I, 20. Demnach sind diese Worte als ein Ruff des leidenden Heylandes anzunehmen. Durch den Raub aber wird derjenige angezeiget, den unsere ersten Eltern durch giftiges Einblasen der verführischen Schlange im Paradieß begangen, da sie ungeachtet des ernsten Verbots Gottes von dem Baume des Erkänntniß Gutes und Böses gegessen, und dadurch der göttlichen Majestät gleich zu werden vermeynet, und also Gott nicht wollen lassen Gott seyn, wie gar nachdencklich **Luther** es also erkläret. Hernach wird auch durch dasjenige, was der Herr Christus nicht geraubet, so wohl die Erb- als würckliche Sünde aller Menschen verstanden und angedeutet. Denn was die Erb-Sünde anlanget, so ist ja dieselbe nichts anders, als ein Raub des von Gott den ersten Menschen anerschaffenen guten; so ist auch die würckliche Sünde ein Raub, allermassen keine Sünde anzutreffen, in welcher nicht ein Raub der göttlichen Wahrheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Macht und Herrlichkeit zu finden. Und kurtz zu sagen, es ist die Ubertretung des Moral-Gesetzes eben derjenige Raub, dadurch Gott seiner Ehre, und der Nächste desjenigen, so man ihm aus göttlichem Befehl zu erweisen schuldig ist, beraubet wird. An diesem Raube hatte nun Christus keinen Theil, denn er hat keine Sünde gethan, 1 Pet. II. 22, er war von den Sündern abgesondert, Ebr. VII, 26, niemand konnte ihn einer Sünde zeihen, Joh. VIII. 46, weil er aber um fremder Sünden willen in diese Welt gekommen war, als Gottes Lamm ihre Sünde zu tragen, Joh. I. 29, die Straffe lag auf ihm, auf daß ꝛc. Es. LIII, 6, so hielte er auch dieses nicht für einen Raub Gott gleich seyn, sondern ꝛc. Philipp. II. 6. Und so

bezahlte er, was er nicht geraubet, dergestalt, daß es hieß: Gott hat den, der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht, 2 Cor. V, 2. Wie nun aber der Raub, dessen sich nicht Christus, sondern der sündliche Adam, durch die Schlange verführet, unterstanden hatte, das gantze göttliche Gesetz angieng; Denn die Gebote Gottes sind so genau mit einander verbunden, daß, wer an einem sündiget, der ist des gantzen Gesetzes schuldig, Jac. II, 10. also geschahe auch die Bezahlung vor den fremden Raub hierdurch, daß Christus ward unter das Gesetz gethan ꝛc. Galat. IV, 4, 5. Drum sagte er zu Johanne: Also gebühret uns alle Gerechtigkeit zu erfüllen, Matth. III, 15. wie absonderlich unsere erste Eltern die göttliche Hoheit zu rauben sich hatten bereden lassen, denn sie wolten Gottgleich seyn, 1 B. Mos. III, 5, 22. also bezahlete er davor, indem er gehorsam ward biß zum Tode, ja zum Tode am Creutz, Philipp. II, 7, 8. **Strauchs** starcke und Milch-Speise, fol. 284 u. f.

Raub (Jungfern-) siehe *Raptus*.

Raub (Kirchen-) siehe **Kirchen-Raub**, im XV Bande p. 750 u. f.

Raub (Menschen-) siehe **Menschen-Raub**, im XX Bande p. 763 u. ff.

Raub (See-) siehe **See-Raub**.

Raub (Strassen-) siehe **Strassen-Raub**.

Raub (Vieh-) siehe **Vieh-Raub**.

Raub (Wild-) siehe **Wild-Raub**.

Raubadler (Americanischer) siehe **Adler**, im I Bande p. 522.

Raubanck, ist bey den Tischern ein langer Hobel, wenn man etwas abhobeln will.

Raubarth, ein Dorff im Marggrafthum Niederlausitz, gehöret dem Geschlechte von **Dallwitz**. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 138.

Raubbienen, sind eine böse und schädliche Art Bienen, welche in andere Bienenstöcke einbrechen, solche berauben, und die Bienen darinnen tödten. Man kan sie leicht vor andern Bienen kennen, nicht zwar an der Farbe, wie einige Schrifftsteller, die von den Bienen geschrieben haben, wollen (denn sie haben mit den andern Bienen einerley Farbe und Gestalt) sondern an ihrem Fluge: Denn die Raubbienen flügen erstlich nicht gerade zum Flugloche, wie die Bienen, so in den Stock gehören, thun, sondern schwärmen um den Stock mit grossem Gesums umher, und sonderlich versuchen sie, ob sie von hinten in den Stock kommen mögen. Anderns thun sie schon bisweilen einen Schuß zum Flugloche, so prallen sie doch wiederum zurücke, wenn sie aber mercken, daß dieses ledig, so kriechen sie flugs hinein, und tragen, wenn sie sich genug besackt, das geraubte Honig in ihre Stöcke. Drittens, so bald sich eine Raubbiene an einen frischen Stock setzt, wird sie von denen um das Flugloch herum laufenden, einheimischen Bienen verjagt, da denn öfters deren etliche sich an eine Raubbiene hängen, und solcher gestalt mit einander vorm Stocke oder Korbe herunter ins Gras fallen. Sie sind so schlimm, daß wenn ihrer eine ziemliche Menge in einen Stock eingebrochen, sie gemeiniglich Anfangs den Weiser tödten; ist dieser hin, so mögen sich die andern Bienen ohne dem nicht mehr zum Widerstand rüsten, also daß diese verlohren gehen, das Honig aber den Raubbienen zu theil wird. Sie bleiben auch nicht bey einem Stock allein, sondern gehen, wenn einer geleeret, zu einem andern, und lassen nicht ab, bis sie alle beraubet haben. Es stehen zwar einige in den Gedancken, die Raubbienen würden durch Teufelskunst und Zauberey von bösen Leuten gebannet, die ihnen unter ihr Honig etwas zu fressen gäben, daß sie der Nachbar Stöcke anfallen, und das Honig rauben müsten. Alleine es ist viel ehe zu glauben, daß die Raubbienen aus natürlichen Ursachen, und zwar folgender gestalt entstehen: Wenn man den starcken Schwärmen zu viel Honig nimmt (wie durch des Bienenwirths Geitz leichlich geschehen kan) so werden sie desperat, fallen den nächsten besten Bienen mit Gewalt in ihre Erndte, und nehmen, was sie finden; wenn sie nun sehen, daß sie also, ohne weites Ausflügen und beschwerliche Arbeit, schönes und wohl zubereitetes Honig zur Gnüge bey andern finden, gewohnen sie des Handels, wie die bösen Leute das Rauben und Stehlen, und lassen davon nicht ab, sondern nähren sich (wie man im Sprüchworte saget) aus dem Stegreif mit anderer Bienen Schaden und Verderben. Es gehet also gar natürlich zu, daß man aus selbst eigener Schuld seine Bienen zu Raubbienen macht, erstlich, wie erwehnt, wenn man ihnen gar zu wenig Nahrung läßt, auch wenn man mit dem Honige unordentlich u. unsauber umgehet, daß die Flugbreter und Beuten mit Honig beschmieret werden, oder daß man sonst im Garten Honig auf die Erden oder in das Gras fallen lässet, oder das abgenommene Honig an einen Ort stellet, da die Bienen darzu gelangen können, so fallen die starcken Bienen auf das verschmierte, verzettelte oder sonst übel verwahrte Honig, lernen rauben, und fallen hernach den schwachen Bienen mit Gewalt in die Stöcke, und tragen ihnen ihr Honig weg. Vor allen, ehe man diese Feinde abtreiben und dämpfen will, muß man acht haben, ob es fremde oder seine eigene Bienen sind; wenn man bey obgedachten Merckzeichen erkennet, daß sie Raubbienen sind, so setze man den von ihnen angefochtenen Stock auf eine andere Stelle, und dargegen an dessen statt einen andern ledigen Stock, mache papierne Deuten in die Fluglöcher, und setze darunter einen Topf voll Wassers hinein, so ersaufen sie alle, wenn sie hinein kriechen. Oder man stopfe auf den Abend alle seine Stöcke zu, und schmiere Honig um die Fluglöcher, und wenn sich um des andern Tages früh um acht Uhr die Raubbienen herum legen, so schlage man sie mit einer Fliegenklatsche todt. Oder man setze in einem ledigen Stock ein wenig Honig, und stecke ein Hollunderröhrlein, so etwas lang, durchs Flugloch in den Stock, doch also, daß es nur hinten im Stock nicht völlig anrühre, denn also kriechen sie zwar dadurch hinein, können aber nicht wieder heraus, und müssen sie also darinnen bleiben und sterben. Etliche machen die Bienenstöcke des Abends alle zu, auf den Morgen frühe, wenn die Raubbienen kommen, und sich an die Stöcke anlegen, so bestreuen sie dieselben mit Mehl, und gehen ihnen nach, wo sie hinflügen, und erfahren also, wer sie hat; so bald nun diese Bienen das Mehl in ihren Stock bringen, wird der Honig

Honig von Stund an davon angesteckt, und bekommt Maden, wovon sie denn alle sterben müssen. Vornemlich soll ein Hauswirth, der Bienen hat, sich mit Fleiß vor allen demjenigen hüten, dadurch fremde Bienen in seinen Garten zu flügen können verursachet werden, er verwahre seine Stöcke um die Beutenbreter auf das fleissigste, vermache in seinen Stöcken, so bald die Bienen im Frühling anfangen zu flügen, den halben Theil der Fluglöcher mit gutem Leimen, so sie aber schwach, lasse er nur so weit offen, daß höchstens zwo Bienen neben einander heraus gehen können, und gebe ihnen auch nicht ehe mehr Raum, bis zur Schwarmzeit, da man die Fluglöcher gantz wieder eröffnen kan, damit, weil sie sich alsdenn vermehret, diejenigen Schwärme ihren Auszug nehmen können. Er reibe endlich die Fluglöcher offt mit Biebergeil, und verneuere solches wieder, wenn sich der Geruch davon verlohren, denn die fremden und Raubbienen fliehen diesen Geruch, die einheimischen aber lernen denselben durch Gewohnheit leichtlich vertragen. Die eigenen Bienen, so das Rauben sich angewöhnet, mag man nur stracks aus dem Wege räumen, sie in dem Stocke oder Korbe erstecken, und ihnen das Honig nehmen, weil man kein Mittel weiß, sie wieder zurechte zu bringen.

Raube bald, eile Beute, ist die merckwürdige Schrifft, welche der Prophet Esaias, auf Gottes Befehl, auf einen grossen Brief mit Menschen-Griffel schreiben muste, Es. VIII, 1. u. ff. Was durch den **Menschen-Griffel** zu verstehen sey, ist unter diesem Artickel im XX Bande p. 753. u. ff. bereits abgehandelt worden. So viel aber die angeführten Worte, die hernach den Namen des bald darauf gebohrnen Sohnes Esaiä abgeben müssen, anlanget, so ist über dieselben viel Disputirens unter den Auslegern entstanden. Wie denn fast kein einziger Commentator ist, der nicht darüber critisiret, doch so, daß immer einer dem andern gefolget, und also wiederholet, was andere vor ihm gesaget. Im Ebräischen heisset es: Maher schalal chasbaz, dabey zu mercken, 1) daß das ל, so vor dem Worte מהר stehet, nicht das ל gerundivum ist, wie es fast von allen Auslegern, ausgenommen Coccejo und **Vitringa**, davor angesehen, und also übersetzet worden: ad properandum spolium &c. sondern es ist das ל ὁριστικὸν seu specificativum, welches bisweilen vor eine Rede gesetzet wird, und so viel bedeutet, als der Griechen ihr Articulus τὸ. Daß also eigentlich es heisset: Schreibe darauf dieses: Maher schalal chasbaz; wie dergleichen vorkommt Ezech. XXXVII, 16. da es eigentlich heißt: schreibe darauf: (nemlich dieses, oder diese Worte) Juda und die Kinder Israel. Allwo das ל vor dem Worte יְהוּדָה keine nota Genitivi oder Dativi ist, wie es insgemein übersetzet wird, sondern die Stelle des Articuli oder Pronominis vertritt. 2) Ist zu mercken, daß die beyden Worte חש בז keinesweges von einander zu sondern sind, wie einige der Ausleger es übersetzen: ad properandum spolium acceleravit; prædatus est, und ein sonst vortrefflicher Ausleger es gegeben, dem **Joh. Bened. Carpzov** gefolget, und die Worte gegeben: die Beute eiligst zu erlangen, hat er nicht gesäumet, er hat den Raub davon getragen. Welches doch wider die Gleichheit beyder Sententzen und auch wider die Nettigkeit der Rede läufft, indem die beyden letzten Worte nicht wohl von einander zu sondern sind. 3) Hat man auch noch zu mercken, wie auch schon **Vitringa** erinnert hat, daß die hier befindlichen Verba allerdings in Præterito zu nehmen: Er hat geeilet zum Raube, er hat geeilet zur Beute; doch so, daß es eben so viel ist, als properando properavit, festinando festinavit. Weiter 4) mercket vorerwehnter Exegete an, daß das ל vor dem שלל und בז müste verstanden werden, folglich der gantze Sensus wäre: Properando properavit, לשלל ad spolium, festinando festinavit לבז ad prædam. 5) Gleichwie שָׁלָל das nomen substantivum ist, und bedeutet spolium; so ist auch das letzte Wort בז das Substantivum, nicht aber das Verbum præteriti temporis, wie verschiedene Ausleger dafür halten. Bes. **Schmidt, Carpzov** und **Vitringa**. Endlich ist noch 6) zu bemercken, daß hier zwey Propositiones sich finden, die beyde gleichen Verstand bey sich führen. Welches seine besondere Bedeutung hat. Siehe v. 3. Nachdem dieses voraus gesetzet, ist zu sehen **erstlich**, was diese Worte dem Buchstaben nach eigentlich anzeigen? nemlich 1) ein Eilen zur Beute; מהר שלל, maher schalal. Es redet also der Herr a) von einem eilen, hurtigen, muntern und geschwinden Zurüsten oder Kommen. Denn so wird das Grund-Wort insgemein gebraucht. Siehe 1 B. Mose XXVII, 20. b) Von einem Eilen zur Beute: denn Schalal heisset Beute, und wird ל, wie sonst offt geschiehet, aussen gelassen, und dabey mit verstanden. Es zeigen diese Worte ferner an 2) ein Eilen zum Raube; und also redet der Herr abermahl a) von einem grossen Eilen, oder eilfertigen Zurüstung und Anzuge. Denn diese Bedeutung hat das Wort חוּשׁ in præter חש. Bes. Ps. XXXVIII, 27. Habac. I, 8. b) Von einem Eilen zum Raube; baz, בז a rad. בָּזַז prædatus est. Bes. Ezech. XXIX, 19. Alle diese Worte solte nun der Prophet auf einen grossen Brief schreiben. Was aber **zum andern** diese Worte der Sache nach andeuten und zu erkennen geben solten, ist dieses: daß der König von Assyrien, (denn dieser ist hier das Subject, von welchem das doppelte Prädicat zu verstehen,) nach geschehener des **Ahas** seiner Ansuchung an denselben, um mit ihm in Alliantz zu treten, und ihm wider die beyden Könige zu Syrien und Israel zu Hülffe zu kommen, alsofort seine Trouppen werde zusammen beruffen, sich nicht nur eiligst zum Succurs rüsten, sondern auch eiligst mit seiner Armee den Marsch antreten, denselben eiligst und mit aller Macht fortsetzen, und aus Begierde und in der Hoffnung, die beyden Königreiche, wo nicht übern Hauffen zu werffen, und sich unterthänig zu machen, dennoch selbige zu berauben, zu plündern, und grosse Beute darinn zu machen, eiligst herauf zühen werde; so, daß gleichsam dieses ihre Losung seyn werde: eilet zum Raube, eilet zur Beute, das ist, beschleuniget den Marsch, sparet weder Zeit noch Mühe, die reiche und treffliche Beute zu erlangen. Dieses nun zu wissen, war

aller-

allerdings dem Hause Ahabs und gesammten Jüdischen Volcke daran gelegen, welches eben dirtens zu erkennen giebt, warum und zu was Ende der Prophet diese Wörte auf einen grossen Brief schreiben müssen, und was die göttliche Absicht darbey gewesen. Nemlich: 1) Insgemein geschahe es zu dem Ende, daß alle und jede hiernächst diese Schrifft lesen, als eine Weissagung und göttliche Offenbahrung desfalls der beyden feindseligen Reiche Syrien und Israel erkennen, und von der Wahrheit dessen völlig überzeuget werden solten. 2) Insonderheit aber a) in Ansehung des Propheten, daß sein göttliches Amt und die Wahrheit seiner an den Ahas und sein Volck gethanen Weissagungen erkannt und bestätiget würde. Denn das war bißher gar in schlechtem Credit und Ansehen bey dem ungläubigen Ahas gewesen. b) In Ansehung der Gläubigen und Frommen, daß sie von der Furcht des Untergangs des Hauses Davids befreyet, in ihrem Glauben und Vertrauen auf den Herrn und seine Hülffe gestärcket, und zur Standhafftigkeit in der Gottseligkeit mehr und mehr erwecket würden. c) In Ansehung der Ungläubigen aber, daß sie hiernächst, wenn die Erfüllung geschehen, bey dessen Eröfnung und Vorlesung ihres Unglaubens und Mißtrauens gegen den Herrn und seine Verheissungen nachdrücklich überzeuget und darob beschämet würden. Denn zu dem Ende muste auch der Prophet diese Schrifft, welche hernach zu steter Erinnerung und unvergeßlichem Andencken den Namen seines bald darauf gebohrnen Sohnes ausmachte, nicht in geheim, oder vor sich allein, sondern in Gegenwart etlicher glaubhaffter Zeugen aufschreiben. Denn auch dieses, daß die beyden Zeugen darzu von dem Propheten genommen, und in deren Gegenwart diese Worte aufgeschrieben worden, hat ohne Zweiffel auch der Herr dem Propheten ausdrücklich befohlen; wie christliche und gelehrte Ausleger davor halten, und aus dem Erfolg selbsten erhellet. Ob aber auch die Versiegelung dieses Briefes so wohl als die Unterschreibung derer beyden Zeugen ihrer Namen nicht nur geschehen, sondern auch von dem Herrn befohlen worden, wie einige Ausleger meynen, lässet man dahin gestellet seyn. Der Text gedencket davon nichts, und würde ohne Zweiffel ein so merckwürdiger Umstand nicht verschwiegen worden seyn; wie man an andern Exempeln siehet. Siehe Jerem. XXXII, 10. Sonst aber erregen einige Ausleger hier die Frage: Zu was Ende doch der Prophet zween Zeugen habe zu sich genommen? Und theilen sich die Ausleger in deren Beantwortung in zwey Classen, da einige sagen, der Prophet hätte sie zu Vollzühung seines Ehe-Pacts mit der Virgine prophetissa berufen, wie unter andern Grotius auch auf die wunderliche Meynung gefallen: Andere sagen, daß sie zur Attestirung und Versiegelung dieser Schrifft gebraucht worden, welches sich eher hören lässet. Und dieses behauptet Vitringa so wohl in Comment. h. l. als auch Observat. Sacr. Lib. III, cap. I, da er auch des Grotii Meynung gründlich widerleget; die letztere Meynung aber von Unterschreibung und Versiegelung des Briefes, als eines Testaments, mit verschiedenen Gründen behauptet. Leigh in Comment. h. l. hält es auch mit der letztern Meynung, und thut noch hinzu, daß der Prophet diese beyden Zeugen, sonderlich den Hohenpriester Uria darzu genommen, sey auch vielleicht mit darum geschehen, daß sie bey Hofe, daselbst diese beyde nicht nur wohl bekannt, sondern auch, sonderlich Uria, wohl gelitten waren, von diesem allen desto bessere Nachricht geben, folglich den Ahas auch von seinem Unglauben abbringen möchten. Die anbefohlne Aufschreibung gedachter Worte aber beobachtete der Prophet also, daß er nach göttlichem Befehl zween treue oder glaubhaffte Männer, Uriam und Zachariam, zu Zeugen zu sich genommen, das ist, ihnen den göttlichen Befehl von Aufschreibung solcher Worte eröffnet, die Worte selbst ihnen erkläret, sie zu Zeugen in dieser göttlichen und heiligen Sache angeruffen und gleichsam beeydiget, darauf die Worte selbst auf den zu solchem Ende zubereiteten grossen Brief mit seinem Finger aufgeschrieben, von denen beyden Männern und Zeugen recognosciren und lesen, auch vielleicht ihre Namen unterschreiben lassen, darauf den Brief versiegelt, und zu seinen übrigen Weissagungen geleget. Denn dieses alles will der Prophet anzeigen mit dem eintzigen Worte וָאָעִידָה & contestatus sum, adsivi; (sintemahl das verbum אעידה nicht in Imperativo, wie es die LXX gantz ungereimt übersetzet, auch nicht in Futuro, wie es verschiedene Jüdische und Christliche Ausleger gegeben, sondern in præterito muß genommen werden, wie von andern schon angemercket worden. Bes. Vitringa Comment. in h. l.) Als welchen Umstand, den er vorher bey dessen Anbefehlung nicht angezeiget, er nun bey Ausrichtung des göttlichen Befehls bemercket: Gleichwie er die vorigen Umstände hier nicht wiederhohlen wollen. Nachdem nun diese denckwürdige Aufzeichnung der denckwürdigen Schrifft geschehen, so folgte auch die denckwürdige Benennung seines, des Esaiä, neugebohrnen Sohnes mit solcher Schrifft und Worten. Vor derselben aber gieng noch her, daß der Prophet sich begeben zu einer Prophetin, nemlich zu seinem Eheweibe, welche von ihm, als ihrem Manne, also genennet worden, auch vielleicht wegen der Gabe zu weissagen unter dem Jüdischen Volcke berühmt gewesen, denn daß allhier durch die Prophetin die Jungfrau Maria, durch den gebohrnen Sohn der Meßias, und durch den ihm beygelegten Namen die Uberwindung der geistlichen Feinde verstanden werde, wie viele, ja die meisten von denen alten Kirchenvätern, diesen Text erkläret, denen einige neuere, unter welchen auch Brentius ist, gefolget, brauchet heutiges Tages keines weitern Widerlegens. Siehe unter andern Carpzovs Jesaias-Pred. Fest. Joann. p. 1038 u. ff. Sanctius und Vitringa in h. l. Ob aber gleich die Ausleger der beyden letztern Jahrhunderte durchgehends, nur etliche ausgenommen, die es vor bedencklich gehalten, von der Autorität so vieler Kirchenväter abzugehen, darinn übereinkommen, daß allhier der Prophet und sein Weib verstanden werde, der gebohrne Sohn auch des Esaiä sey; so differiren sie doch sehr in Erklärung der Umstände und Ursachen, warum

um der Prophet sein Weib ungewöhnlicher massen eine Prophetin nennet. Einige sagen, sie wäre würcklich eine Prophetin, das ist, mit der Gabe zu weissagen begabt gewesen. Wie denn unter andern auch Grotius dieses saget, und daher schlüsset, daß sie der Prophet ietzo geheyrathet. Calov in Bibl. Illustr. ad h. l. meynet, sie würde propter partum propheticum & ominosum, wegen dieser prophetischen und was sonderliches vorher bedeutenden Geburth ihres Sohnes also genennet, in Ansehung derselben sie nicht bloß als eine Privat-Person zu achten gewesen, sondern gleichsam realiter geweissaget. Die allermeisten aber unter den Christlichen Auslegern erwählen diese Meynung, daß sie nemlich, wie schon gedacht, von ihrem Manne, dem Propheten, also genennet worden, wie etwa sonst das Weib im Hebräischen nach dem Manne אשה mulier quasi vira ab איש Vir, die Königin vom Könige, מלכה Regina a מלך, und noch heutiges Tages, bey den meisten Völckern, die Frau vom Manne genennet wird; auch selbst in denen alten Canonibus der Conciliorum eines Bischoffs Frau, Episcopa, eines Priesters, Presbytera, ꝛc. genennet worden. Doch würde man eben nicht irren, wenn man glaubte, daß das Weib Esaiä würcklich eine Prophetin gewesen; indem das Wort נביאה ordentlicher Weise, wenn es von Weibes-Personen gebraucht wird, dieses bedeutet. Welches auch der Jüdische Ausleger R. Sal. Jarchi vornehmlich urgiret in Comment. ad Cap. VII, 14. Zu diesem seinem Weibe gieng nun der Prophet, oder wie es eigentlich gegeben werden muß, er war zu ihr gegangen, nemlich vorher, vor 8 oder 9 Monathen, er hatte sie als sein Eheweib schon damahls erkannt; und sie ward schwanger, eigentlich, sie war schwanger worden, und war nunmehr die Zeit herbey gekommen, daß sie gebähren solte; und sie gebahr einen Sohn. Hierbey erhielt nun der Prophet Befehl von Gott, wie er seinen Sohn nennen solte; denn so sagt er: Der Herr sprach zu mir, nemlich in einer innerlichen Offenbahrung, und vermittelst eines göttlichen Einspruchs in meine Seele, dergleichen ich bey göttlichen Offenbahrungen ordentlich gewohnet war; Nenne ihn: Raube bald, Eile Beute; oder eigentlich: Gieb ihm den Namen bey seiner Beschneidung: Maher Schalal Chasbaz, das ist, er eilet zum Raube, er eilet oder dringet zur Beute. War also eben die Schrifft, die der Prophet einige Tage vorher in Gegenwart der beyden Zeugen mit seinem Finger auf ein grosses Papier schreiben muste. Diesen doppelten Namen solte Esaias seinem Sohne nunmehr bey seiner Beschneidung beylegen, daran und an dessen öfterer Benennung aber sich nicht nur alles dessen wohlbedächtig erinnern, was vorher und dabey vorgegangen, sondern auch dabey andere Gläubige der göttlichen Wahrheit, Güte und Treue erinnern und versichern, die Ungläubigen aber, wegen ihres Unglaubens und Halsstarrigkeit zu überzeugen, daher Gelegenheit nehmen. Insonderheit aber solte er jetzo alle und jede versichern, daß, was dieser seinem Sohne von dem Herrn selbst zugedachte, und hernach beygelegte Name, Maher Schalal Chasbaz, den Worten nach bedeute, das würden sie, die Gläubigen so wohl, als Ungläubigen, jene zu ihrem Trost und Glaubens-Stärckung, diese aber zu ihrer Schande und Beschämung, erfüllet sehen. Nemlich dieser sein Sohn, Maher Schalal Chasbaz, solte ihnen eine stete Erinnerung und Andencken seyn, 1) daß der König von Assyrien mit grosser Macht wider die beyden feindlich gesinneten Könige Rezin und Remalja kommen werde; 2) daß er auf geschehene Gott höchst mißfällige Einladung durch den Ahas nach dem Raube der beyden feindlichen Länder begierig verlangen werde; 3) daß er, sein Verlangen zu erfüllen, beyde Könige überfallen, überwinden und schlagen werde; 4) daß er auch sein Verlangen erfüllen, und grossen Raub machen und davon bringen werde; 5) daß dieses alles der Herr durch Aufzeichnung der Worte Maher Schalal Chasbaz vorher verkündigen, und durch Benennung seines Sohnes mit diesen Worten bekräfftigen lassen. Und damit der Prophet dieses desto deutlicher dem Volcke fürhalten könnte, so erfolget nach der Benennung seines Sohnes auch die deutliche Erklärung dieses Namens, nebst der Anzeige, was derselbe bedeuten solle, da es heißt: Denn ehe der Knabe ruffen kan, lieber Vater, liebe Mutter! ꝛc. Übrigens ist bey diesem Namen noch zweyerley zu mercken, nemlich 1) daß diese Worte insgesammt, nicht etwa die beyden ersten, oder die beyden letzten, den Namen des gebohrnen Sohnes Esaiä ausgemacht, und ihm also beygelegt worden. 2) Daß dieser Name zwar zwey Propositiones in sich fasset, die aber von einerley Bedeutung sind, wodurch angezeiget worden, daß die beyden feindlichen Königreiche durch den König von Assyrien solten ruiniret werden, und zwar so, daß der Ruin des ersten, nemlich des Königs zu Syrien, gröser, als der des Königs Israel jetzo seyn werde. Welches auch der Herr in der Erklärung v. 4. anzeiget. Ob aber auch durch die einsylbigten Wörter Chas-baz, und durch die Hinweglassung des ה bey denen Wörtern schalal und baz, pro le schalal & le baz, die Eilfertigkeit und Geschwindigkeit des Marsches der Assyrischen Armee angedeutet worden, wie Vitringa vorgiebet, lässet man dahin gestellet seyn. Leigh Comment. in Es. P. I, p. 673 u. ff.

Raubberge, werden die tyrannischen Königreiche genennet, als Assyrien, Babylon, Egypten ꝛc. Ps. LXXVII, 5. Berge, wegen ihrer Stärcke, Hoheit und Herrschafft über andere: Raubberge aber, weil sie andern das ihrige nehmen, und zwar mit Unrecht und Gewalt, wie die Räuber thun.

Rauben, siehe Raub.

Rauben, bey den Soldaten, siehe *Ravage*.

Raubend, Frantz. *ravissant*, heist in der Wappenkunst der Wolff, der seinen Raub trägt.

Raubenius (Johann Wilhelm) von Stolberg gebürtig, wurde anfänglich nemlich 1667 Pastor zu Questenberg; im Jahr 1686 aber wurde er zum Pastore in Wolfesberge beruffen. Kindervaters Nordhusa illustr. p. 302.

Rauber, siehe Räuber.

Rauber, im Gartenbau, überflüßige, unnütze Zweiglein, so an dem Stamme und den Aesten eines Baumes hin und wieder ausschlagen, und ihm den Saft entwenden. Diese mag man ohne sorgfältige Beobachtung der Zeit wegschneiden, wenn

man ihrer ansichtig wird, nur daß man ein scharfes Messer, und, wenn der Zweig schon erstarcket wäre, eine feine Säge brauche, damit der Baum an der Rinde nicht verletzet werde, und leichter verwimmere.

Rauber, eine freyherrliche Familie, welche sich zu des Kayſers **Maximilians** I Zeiten aus dem Hertzogthum Crain in die Kayſerl. Erblande niedergelassen, und in Oesterreich die Herrschafften Crumau, Petronell, Planckenstein und Carlstädten an sich gebracht, von welchen beyden letztern sie annoch den freyherrl. Titul führet. Sie sollen vorzeiten **Engelschalcke** geheissen, und nach des **Lazius** Meynung, den ietzigen Namen von vielem Streiffen und Rauben bekommen haben. **Matthäus Rauber**, beygenannt **Engelschalck**, florirte 1378, und hatte 5 Enckel, welche sämmtlich das Geschlecht fortgepflantzet, den Namen **Engelschalck** aber nicht mehr geführet haben. **Christoph Rauber** war 1488 Bischoff zu Laubach, und erhielt dabey zuerst den Fürstl. Titul, siehe von ihm einen besondern Artickel. Um diese Zeit lebte **Andreas Eberhard**, von dem ein Artickel folget. **Erasmus Rauber** erstach sich 1418 mit seinem eigenen Degen unversehener Weise. **Leonhard Rauber**, erster Freyherr zu Planckenstein und Carlstädten, war Kayſers **Maximilians** I Ober-Hof-Marschall, dessen Sohn **Cosmus** ist 1582 als Amts-Präsident in Crain verstorben, und hat **Adam** hinterlassen, welcher 1594 als Rittmeister der adelichen Güld-Pferde in Crain mit 4000 Christen vor Siseck 50000 Türcken geschlagen. Derselbe war ein Vater **Hans Friedrichs**, Amts-Präsidenten in Crain, dessen Sohn, **Franz Adam**, Ober-Hauptmann zu Carlstadt in Croatien gewesen, und **Veit Christophen** hinterlassen, der die Güter Weineg, Kreitberg, Steinhard, Pflaumfelden und Nieder-Reichenbach an sich gebracht, und Kayſerl. würcklicher Cammerherr, und der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, des Orts Altmühl, Ritter-Rath worden. Von seinen Söhnen wurde **Otto Christoph** Domherr zu Regenspurg und Freysingen, und **Albrecht Ernst** 1703 in dem damahligen Frantzösisch-Bayerischen Kriege in dem Kloster Michelfeld erschossen. Graf von **Wurmbrand** in Collect. Austr. gen. **Valvas.** Ehre des Hertz. Crain l. II. **Lazius** de migrat. gent. lib. 6. p. 204. **Selferts** Ahnen-Tafel P. I. Es ist übrigens diese Familie von dem berühmten Oesterreichischen freyherrlichen Geschlechte von **Rüber** zu unterscheiden, so nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts abgestorben, von welchem **Johann** und **Carl** sich im Kriege durch ihre Tapfferkeit hervorgethan.

Rauber (Andreas Eberhard) Herr zu Petronell, Talberg und Reineck, Kayſers **Maximilian** II Hof-Kriegs-Rath, war aus dem vorhergehenden Geschlecht entsprossen. Er war ein Mann von ungemeiner Länge, und wunderbarer Leibes-Stärcke, soll auch einen so langen Bart gehabt haben, daß derselbe von dem Kinn bis an die Erde, und von dannen wieder zurück bis an den Gürtel gegangen. Der Kayſer **Maximilian** II gab ihm seine mit einer Gräfin von Ost-Frießland erzeugte natürliche Tochter, **Helenen Scharfegin**, zur Gemahlin, nachdem er vorher mit seinem Neben-Buhler, einem gleichfalls sehr starcken Spanier, einen absonderlichen Kampf angetreten, und denselben, nach dem Inhalt der zuvor auf beyden Theilen gesetzten Bedingung, in einen Sack gesteckt. Diese Gemahlin starb ohne Kinder. Die andere, Namens **Ursel** von **Tschillack**, eine gebohrne Ungarin, gebahr ihm nach einander 4 paar Zwillinge, nemlich 1 Sohn und 7 Töchter, von welchen nur eine eintzige unverheyrathet gestorben. Er selbst starb 1575 auf seinem Schloß Petronell, nicht weit von Preßburg, in dem 68 Jahre seines Alters. **Valvas.** Ehre des Hertz. Crain lib. II, fol. 631. **Tenzel** monatl. Unterred. des Jahrs 1690. p. 1060.

Rauber (Christoph) ein Craynerischer von Adel aus dem vorstehenden Geschlecht, war anfangs Administrator des Bißthums Seckau, und stand noch in andern ansehnlichen Bedienungen, wurde darauf im Jahr 1488, als er erst 22 Jahr alt war, Bischoff zu Laubach oder Lubiana, iedoch mit der Bedingung, daß er erst in seinem 27 Jahr sich darzu solte einsegnen lassen, welches im Jahr 1494 geschahe, und erhielte er dabey zuerst den Fürstlichen Titel. Er ward nachgehends zugleich Landshauptmann in Cärnthen, Kayſerl. Abgesandter zu Rom, Oberster Kriegs-Commissarius, und endlich Statthalter zu Wien, allwo er nach langwieriger Regierung im Jahr 1536 mit Tod abgegangen. **Ughellus** Ital. sac. Tom. V. p. 1073.

Rauberey, siehe **Raub**.

Rauberisch Ertz, ist, welches das Silber raubet und verzehret, als die Blenden, Kobolte ꝛc.

Raubersrieth, ein Dorff im Nürnberger District, an der Schwartzach gelegen. **Glücks** Beschreib. Nürnb.

Raubfische, werden alle diejenigen Fische genennet, die sich von andern Fischen nähren, dergleichen sind die Aalraupe, der Barme, Hecht, Pärsch, Rappe, Zander und dergleichen.

Raubgebäude, sind, wo die Steiger und Häuer in der Grube die Bergfesten nicht verschonen, die Anbrüche und Anweisungen in Gruben verlassen, versetzen, verhauen und verblenden, die nöthigen Stollen, auch andere Strecken und Schächte mit Bergen verstürtzen, oder gar vergehen lassen.

Raubkammer, also wird das Gebüsche genennet, welches nahe bey Sarendorf, wo die Posten abzuwechseln pflegen, im Fürstenthum Celle, befindlich ist.

Raub-Schiff, Frantz. *Vaisseau Corsaire*, Holl. **Rof-Schip**, Lat. *Navis piratica* oder *prædatoria*, ist ein solches Schiff, welches auf dem Meer herum fähret, um zu rauben, was ihm vorkömmet, und welches keine Commißion von einem Fürsten und Republic hat. Alle Raub-Schiffe sind gute Priesen. Siehe übrigens den Artickel: **Seeräuber**.

Raubschlösser, pfleget man insgemein diejenigen wüsten und gröstentheils ruinirten Schlösser zu nennen, so auf denen Hügeln und Bergen in Thüringen, im Vogtlande, sonderlich um den Fichtelberg herum, ingleichen in Nieder-Sachsen an dem Hartze, in dem Königreiche Böhmen, in Bayern, in dem Ertzgebürgischen und in dem Meißnischen

nischen Krayse, im Churfürstenthum Sachsen, angetroffen werden, und vor diesem mit hohen Thürmen versehen gewesen. Der Ursprung solcher Schlösser ist wohl löblich und gut, sie sind aber nachgehends im Mißbrauch ausgeschlagen. Zu Anfange wurden diese Schlösser auf hohen Bergen erbauet, damit man sich aus denselben wider die Anläuffe der Hunnen, und anderer barbarischen Völcker, die gantz Deutschland wie eine Wasserfluth überschwemmten, vor der Erfindung des Pulvers wehren, u. in denselben Sicherheit haben, auch die feindlichen Partheyen von der Höhe desto besser entdecken könnte. Endlich aber wurden sie in dem 13 und 14 Jahrhunderte, da die Befehdungs-Zeiten so sehr im Schwange giengen, zu Raub-Nestern; und war unterschiedenes, so hierzu Gelegenheit gab: Erstlich trieb die grosse Armuth, die durch die vielen Kriege in den Ländern verursachet worden, manchen Ritter an, daß er bey den Reisenden auf eine etwas importune Art um eine Ritterzehrung anhalten müssen, weil er glaubte, daß er sich hierinnen selbst der nächste seyn müste, und nichts zu leben und zu zehren hätte; Zum andern waren bey den continuirlichen Kriegen die Gemüther der Vornehmsten so barbarisch geworden, daß sie fast nichts gewohnt waren, als Rauben und Morden; Zum dritten war in dem confusen Zustande, da weder Recht noch Gerechtigkeit gehandhabet wurde, niemand da, vor dem sie Ursache hatten sich zu fürchten, sondern ein jedweder, der der mächtigste war, steckte den andern, der ohnmächtiger war, in den Sack. Die Fürsten musten manches lassen geschehen, und durch die Finger gucken, aus Furcht, wenn sie allzu scharf hinter einige solche Leute drein seyn solten, daß alsdenn diese Räuber sich zu ihren Feinden schlagen würden, und ihre Parthey verstärcken. Es waren zum Theil mächtige Räuber, und fanden sich auch wohl Grafen und andere hohe Standes-Personen darunter, die die Leute cavalierement todt schlugen, und es sich vor keine Schande hielten. Der Feldbau, der Handel und Wandel lag damahls ziemlich danieder, und also war kein sonderlicher Erwerb in dem Lande. Es daurete dieses Rauben und Morden bis in das funfzehende Jahrhundert hinein. Denn nachdem die Hußiten in dem Ober-Deutschland so grosses Lermen und Unheil verursachten, so ward dadurch mancher in die äusserste Verzweifselung gesetzt, daß er Gelegenheit suchen muste, durch redliche und unehrliche Mittel sich hinzubringen. Es wurden von denen Landes-Fürsten auch manchen Officirern als Commendanten gewisse Schlösser anvertrauet, daß sie solche wider allerhand feindselige Partheyen beschützen solten, sie wurden aber von denen Landes-Herren offt ziemlich verlassen, daß sie weder Proviant noch Geld vor sich und ihre Garnison bey dem damahligen turbulenten Zustande erhalten konnten, und musten also bisweilen sehen, wo sie etwas her bekamen. Sie griffen die feindlichen Partheyen an, und plünderten sie, endlich aber gewohnten sie dieses Handwerck so sehr, daß es ihnen gleich viel war, ob sie Freunde oder Feinde vor sich hatten, und ist gewiß mancher ein Räuber geworden, der es sich vorhero nimmermehr hätte eingebildet gehabt. Die meisten Raub-Nester sind auf hohen Bergen und Felsen gebauet, nahe bey den Wäldern, und nicht weit entweder von den Strömen, oder von den Land-Strassen, damit sie die Passage der Vorbeyreisenden desto besser in Augenschein nehmen möchten, und ihnen bey dieser Gelegenheit auf den Dienst lauren. Sie hatten mit andern Räubern auf andern Schlössern durch gewisse unterirrdische Gänge ihre Communication, damit sie einander von demjenigen, was zu ihrem gemeinschafftlichen Interesse gehörte, benachrichtigen konnten, und findet man noch an unterschiedenen solchen alten Schlössern die Gänge unter der Erden. So waren auch sehr tieffe und wohl verwahrte Keller, darinnen sie nicht allein die armen Leute jämmerlich erdrosselten, sondern auch das geraubte Gut verwahrlich behielten. Die grosse Menge der ehemahligen Raub-Nester ist daraus abzunehmen, weil der Autor der neuesten Beschreibung des Fichtel-Berges anführet, daß deren allein 12 um Wohnsiedel gewesen, davon das vornehmste **Rudolph-Stein** geheissen. Auf dem Thurme dieses Schlosses wäre allezeit, wenn es etwas gegeben, eine weisse Fahne ausgesteckt worden, darauf wären die andern aus den übrigen 11 Raub-Schlössern ausgefallen, und hätten diesem beygestanden, und im Rauben die gemeinschafftliche Sache mit jenen gemacht. Ob nun gleich Kayſer **Rudolphus Habspurgicus** allbereits anfieng diese Raub-Nester zu demoliren und zu zerstöhren, so konnte er doch nichts rechtes ausrichten, sondern es daureten dieselben, sonderlich in Ober-Sachsen, wegen der itztangeführten Ursachen bis in das sechzehende Jahrhundert hinein. Nachdem nun zu Eingange des sechzehenden Jahrhunderts das Licht des heiligen Evangelii die Gräntzen Deutschlands zu erleuchten anfing, so ereignete sich so wohl im Kirchen-Wesen, als in dem Politischen Zustande, eine gewaltige Veränderung, die Leute wurden civilisirter, und legten das vormahlige rohe und barbarische Wesen gröstentheils ab, die Policey ward auf bessern Fuß gesetzt, als sie erstlich war, die Länder wurden friedlicher und ruhiger, es erfolgten in Kirchen-Sachen, und im Weltlichen manche heilsame Gesetze und Verordnungen; Die Landes-Herrschafften fiengen an sich mehr um das Heyl ihrer Unterthanen zu bekümmern: Denn in den erstern Zeiten waren viele, ja möchte man fast sagen die meisten, von den hohen Standes-Personen der Römischen Kayſer ihre Beamten, ihre Gouverneurs, ihre Richter, oder wie sie weiter zu nennen, und die Länder und die Unterthanen waren nicht ihnen eigenthümlich. Die allgemeine Wohlfarth Deutschlandes erforderte eine innerliche Ruhe, also nahmen sich die hohe Landes-Obrigkeiten mit aller Gewalt vor, diesen Räubern das Garaus zu machen, und ihnen ihr Raub-Handwerck zu legen. Daher griffen sie das Werck mit zusammengesetzten Kräfften und mit gemeinschafftlichen Rathschlägen an; Einige Raub-Schlösser wurden mit List weggenommen, ehe sie sichs versahen; andere wurden ausgehungert und bloquirt gehalten, weil man denselben nicht anders beykommen konnte; die meisten aber mit stürmen-

der Hand erobert. Es haben einige Räuber in diesen Schlössern desperate Gegenwehr gethan, wie aus der Historie zu ersehen, und hat es bey manchen viel Zeit und Volck gekostet, ehe man dieselben unter das Joch bringen und vertilgen können. Wo nun eine desperate Gegenwehr gethan wurde, so wurden dieselben Schlösser hernach gantz und gar geschleifft und ruiniret, damit in Zukunfft solch böse Raub-Gesindel keine Gelegenheit finden möchte, sich weiter daselbst aufzuhalten, und sein vorig Metier auszuüben. In dem Churfürstenthum Sachsen waren unter andern solche Raub-Schlösser in Liebenwerde, in Dohna, in Tharand, ingleichen in Wehlen, so an der Elbe gelegen, nicht weit von der Vestung Königstein, mitten zwischen dem Felsen, welches fast von lauter natürlichen Steinen und Felsen aufgeführet worden. Ohnweit von dem Raub-Schloß Wehlen war noch ein anders bey Rathen, ebenfalls in den Felsen gebauet, und werden noch heutiges Tages die Uberbleibsel von der Brücke, so über die Felsen von Wehlen bis Rathen gegangen, gezeiget, so, daß man auch noch an dem einen Felsen, wo der Thorweg hinein gegangen, erkennen mag, wie die Axen der Räder zu beyden Seiten wegen der Enge des Weges bisweilen angestrichen. Manche sind in ihren Uberbleibseln und Verwüstungen liegen blieben, und ist kein Zweiffel, daß manche hätten zu Gottes Ehren und des Nächsten Nutzen besser angewendet werden können, als daß man sie dem Wetter und der Lufft zum völligen Ruin und Untergang übergeben. Es haben auch an einigen Oertern, wo vorzeiten solche Raub-Schlösser gestanden, die Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen zu ihrer Lust und Bequemlichkeit Jagd-Häuser und Schlösser erbauen lassen, und einige ihren Vasallen geschencket, und allerhand Grundstücken dazu geschlagen. Ob im übrigen dieses in der Wahrheit gegründet sey, daß die Besitzer derjenigen Ritter-Güther, wo vor diesem solche Raub-Nester gewesen, kein rechtes Glück und Segen auf solchen Güthern haben, wie ihrer viele zu behaupten suchen und mit unterschiedenen Exempeln beweisen wollen, läst man an seinen Ort gestellet seyn. **Flemming** im Deutschen Jäger, II Th. p. 42. u. f.

Raub-Schützen, siehe **Wild-Schützen**.

Raubstollen, heissen bey den Bergwercken, so nur andern die Anbrüche wegzufischen, vorgenommen, und hernach wieder liegen gelassen werden: So aber nicht verstattet ist. **Churfürstl. Sächsische Bergordn.** Art. 78. **Hohnstein.** Bergordn. Art. 129. **Bergrechtsp.** Part. II. c. 35. §. 1. **Löhneyß.** Bergordn. Part. II. Art. 45.

Raubthiere, heissen diejenigen wilden Thiere, die, was sie von andern lebendigen Thieren bekommen können, rauben, zerreissen und fressen, nicht weniger auch die Luder angehen. Dergleichen sind der Bär, der Luchs, der Wolf, der Fuchs, der Dachs, der Bieber, der Fischotter, die Marder, die wilde Katze, der Iltis oder das Elbthier, das Wiesel. Davon werden der Bär und

Luchs zur Ober- oder Hohen Jagd, der Wolf zur Mitteljagd, die übrigen alle aber zur Niederjagd gerechnet. Wo man keine Mitteljagd hat, gehöret der Wolf zur Niederjagd, hingegen wird an manchen Orten der Bieber mit zur hohen Jagd gezählet. Alle Raubthiere werden gestreifet, und ihre Felle nach Weidemannsart, Bälge genennet, ausgenommen der Bär und der Dachs, als welche man aufscherfet und zerwürcket, auch ihre Häute nicht Bälge, sondern Häute nennet. Von dem Fange allerhand Raub-Thiere hat **Flemming** in seinem Deutschen Jäger im II Haupt-Theile oder Bande ein besonderes Capitel, welches das 15 des 4 Theiles ist.

Raubvögel, *Aves rapaces*, *Oiseaux de proie*, unter diesem Namen werden alle Fleischfressende Vögel, Adler, Schuhu, Geyer, Habichte, Falcken, Sperber, Häher, Raben, Krähen, Elstern und dergleichen begriffen. Die krummschnäblichten Raubvögel haben dieses besondere an sich, daß erstlich bey denselben jedes mahl das Männlein kleiner als das Weiblein. Anderns, daß sie alle Morgen ihr Gewölbe werfen, das ist, sie speyen die Haare oder Federn, welche sich von dem, von ihnen den vorigen Tag genossenen Raube oder Aetzung in dem Kropfe gesammlet haben, wieder aus, ausser dem sie sonsten nicht das geringste zu schlagen oder zu fangen geschickt sind, und daß sie endlich nicht saufen, sondern ihre benöthigte Feuchtigkeit in der Aetzung finden. Die Raubvögel werden in Rinnen, Wänden, Schleifen und mit Leimruthen gefangen. Die Rinnen sind leichte Netzgen, so über einen Hasengarnsstock gestricket worden, sind ungefehr von fünf bis sechs und funfzig Maschen in der Länge, und etwan siebenzehn oder achtzehn in der Höhe, von gantz subtilem und festen Zwirne, und erdfarben gefärbet, damit es der Raubvogel von ferne nicht sehen kan. Sie werden, wie gedacht, um und um mit einem Hasenzwirn über einen engen Strickstock umstricket, und um und um an statt des Säumgens, so sonst in die andern Garne gehöret, (wiewohl ein Obersäumlein auch nicht böse) eingebörtelt. Dieser Netze werden unterschiedliche auf vier hohe Schwenggerten, dergleichen sonst zum Fischangeln gebrauchet werden, gar leise in eine unter sich geschnittene Krümme, daß man kaum das Holtz an der Schale zerschneide, oder entgäntzt, aufgehängt. Einige brauchen schwache Simsen darzu. In dem mittleren Platze dieser Rinnen nun wird eine Taube oder ein weisses Huhn angepflöcket, daß, so bald der Raubvogel derselbigen begehret, und darauf stossen will, er sich entweder inner oder ausserhalb der Netze dermassen verwirret, daß es grosse Mühe giebet, solchen heraus zu nehmen. Dis Garn wird ins Gevierte gestellet, es fangen sich aber nur meist junge und selten alte Raubvögel. Mit den Wänden aber werden derer selten gefangen, wiewohl einige bisweilen nach den Lockvögeln und Läuften stossen und gefangen werden: Wenn aber mit Wänden ausserhalb des Strickes gestellet wird, kan solches hart vor dem Holtze, wo man die Raubvögel stets flügen siehet, mit ein paar Wänden und einer Taube geschehen und die-

dieselben gefangen werden, so, daß entweder die Taube auf ein Gerege gesetzt, und, wenn der Raubvogel sich vernehmen lässet, mit einer Schnur gezupfet, oder dieselbe an einen langen Zwirnsfaden gebunden werde, welcher durch einen Pflock, so in der Mitten ein Loch hat, gezogen wird. Dieser Pflock muß auf dem Heerde tief eingeschlagen seyn, daß ihm die Wände nicht fehl schlagen; Die Taube wird etwan vor dem Heerde niedergesetzt; wenn sich nun der Raubvogel vernehmen lässet, wird an der Schnure gezupffet, daß die Taube flattert, will sie flügen, wird ihr nachgegeben, wenn sie nun der Raubvogel fänget und sie mit seinen Klauen recht feste gefasset, wird sie nach sich zwischen die Wände gezogen, und alsdenn der Raubvogel von selbigen überdecket. Im Striche werden sie von Falconierern folgender Gestalt artig gefangen: Sie machen nach Osten und Westen, Auf und Niedergang der Sonnen Ort und Ende, da sie bedüncket, wo der Falckenstrich gehe, zwey hohe Stangen, deren jede in der Höhe ein Loch hat, wodurch eine sehr lange Schnur gehet, daran ein Raubvogel, und denn drey oder vier Klaftern oberhalb des Vogels ein ziemlicher dicker Busch Federn angemachet, und zu des Vogels Sitz ein etwas erhabenes breites Hübelgen von Rasen bereitet ist, wenn die Schnur gezupfet, und der Vogel flügen muß, so flattern die Federn auch hin und wieder, daß denn den Wildfang deucht, als ob dieser Vogel einen Raub hätte, und sich also fort nach dem Orte hernieder begiebt, da denn auf dreyen unterschiedlichen Orten kleine Heerde und Wände, etwas weit von den Stangen, und allezeit ein Heerd etwas näher als der andere, nach der Hütten gerichtet, darauf stehen Tauben oder andere Vögel angefesselt, die werden alsdenn gereget, und wenn dieselbigen stossen, werden sie mit den Wänden überzogen, wie solches Fangen **Conrad Aitzinger** ausführlicher beschrieben. Sonst hat der Raub-Vogel in der Wappen-Kunst die Bedeutung der **Hurtigkeit**, **Begierigkeit**, **Klugheit**, **Vorsicht** und **Scharffsinnigkeit**. Von dem Schüssen und Fangen der Raub-Vögel handelt **Flemming** im **Deutschen Jäger** II Band IV Th. 16 Cap.

Raubwolf, ist eine Art Wölfe, welche gröser, länger und geschwinder, als die Schützwölfe sind. Wegen seines Hungers ist dieser Wolf stets auf den Raub bedacht; An den Seiten und Schwantze siehet er silberfarbig, und seine Wohnung suchet er am Tage in Gebürgen und dickem Gebüsche.

RAUCÆ, sind Würmer, die in denen Wurtzeln der Bäume wachsen, und dieselben zernagen und abfressen.

RAUCEDO, siehe **Heischerkeit**, im XII Bande, p. 1200.

Rauch, *Fumus*, ist derjenige flüßige Cörper, welcher durch das Feuer aus einer brennenden Sache getrieben wird, allmählig aufsteiget, und sich

in der Lufft zerstreuet. Die Flüßigkeit desselbigen beweiset man aus dem Augenschein, daß wenn eine gläserne Röhre mit Rauch angefüllet, an beyden Enden verstopfft, aufrecht gestellet wird, so sieht man, wie sich der Rauch dem Wasser gleich unten setze. Die Theilgen sind nach dem Unterscheid der Sachen, davon er aufsteiget, unterschieden. Daß er aus wässerigen Theilen bestehet, siehet man daher, daß er viel stärcker wird, wenn er von einer feuchten brennenden Sache aufsteiget. Aus seiner Farbe, Geruch, Geschmack und andern Würckungen kan man auch andere Arten der Theilgen schlüssen, sonderlich die ölichten und saltzigten; wie denn die Saltzigkeit die Ursache, warum die Cörper, die man im Rauch aufgehänget, vor der Fäulniß bewahret, und wenn sie lange darinnen hängen, zugleich hart werden. In der heiligen Schrifft wird mit dem Rauche das menschliche Leben verglichen, Psalm CII, 4. um unterschiedlicher Ursachen willen: 1) Wegen der Entzündung. Das Feuer, wenn es seine Kräffte äussert im Holtze, Stroh oder Busch, daß es sich entzündet und brennet, so giebts Rauch und Dampff. Da Gottes Zorn entbrannte über den Sündenfall unserer ersten Eltern, da griff er des Menschen Leben an, da gab es Rauch, und eine schnelle Hinfarth, wie Moses Psalm XC, 8-10 sagt: Das macht dein Zorn, daß wir so vergehen ꝛc. 2) Wegen der Aufsteigung und Ausbreitung. Wenn z. E. der Böttger ein Faß pichet, so thürmet sich der Rauch auf, erfüllet eine gantze Gasse, steigt gen Himmel, und thut, als wolte er was grosses werden; Also steiget des Menschen Leben immer höher, und kommt mancher gar hoch ans Bret, Esth. III, 1. iedoch, wie der Rauch nichts dichtes ist, sondern nur ein Dampff, also ist auch des Menschen Leben: es steige derselbe so hoch, als er wolle, so ist er doch nichts als Eitelkeit, Pred. Sal. I, 2. 3) Wegen der Verschwindung. Wenn der Rauch am höchsten gestiegen, und sich weit ausgebreitet, so wird er durch den Wind zerstreuet, daß man in kurtzen nichts mehr davon siehet: Also gehets auch mit dem Menschen, wenn es scheinet, als wäre es aufs höchste mit ihm gekommen, so ists aus mit ihm, Jac. IV, 14. Syr. XIV, 20, 21. 4) Wegen der Ausdörrung. Was mit Rauch beräuchert wird, das verliehret alle Feuchtigkeiten, und wird gantz trocken und dürre, daher pflegt man Fische und Fleisch in Rauch zu hängen, da wirds dürre und hart genung: Also wenn das Leben der Menschen im Alter in die Höhe steiget, da wird es gantz dürre, die Kräffte des Leibes vertrocknen, da giebts Runtzeln, wie man an alten Leuten siehet, darum klagt der Elende: Meine Gebeine sind verbrannt wie ein Brand, Psalm CII, 4. 5) Wegen des Beissens und der Augen Verletzung. Der Rauch ist verdrüßlich, und beißt die Augen, daß sie offt übergehen: Also ist des Menschen Leben voller Mühseligkeit und Unglück, welches uns plaget und beisset, daß uns offt die Augen übergehen, und wir heisse Thränen vergüssen; da netzet **David** mit Thränen sein Lager, Psalm VI, 7. da weinet **Abraham**

über seine verstorbene Sara, 1 B. Mose XXIII, 2. Hiskias über die traurige Todes-Post, die ihm der Prophet Esaias brachte, Esa. XXXVIII, 2. 3. Rahel beweinet ihre Kinder, und will sich nicht trösten lassen, Jerem. XXXI, 15. Matth. II, 18. ꝛc. Und also wird die Mühseligkeit des menschlichen Lebens unter dem Gleichnisse des Rauchs entworffen. Sonsten ist der Rauch zuweilen ein Zeichen des Zorns, 2 B. Sam. XXII, 8. 9. Psalm XVIII, 9. Esa. LXV, 5. zuweilen ein Zeichen der Macht und Herrlichkeit Gottes. Mit einem dicken Rauch erschien der Herr bey der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai, 2 B. Mose XIX, 18; mit einem dicken Rauch erfüllete der Herr die Hütte des Stiffts in der Wüsten, Cap. XL, 34. den Tempel in Canaan, 1 B. der Kön. VIII, 10. 11. So wurde im Anfange des Neuen Testaments des Herrn Haus voll Rauchs, als die Seraphim die Herrlichkeit des Herrn ausriefen, Esa. VI, 1-4. vergl. Offenb. XV, 8. Als dorten der Engel Abaddon Macht hatte, den Abgrund zu eröffnen, wolte er nicht weniger seyn, als der Herr, er ließ auch den Rauch aufgehen, Offenb. Joh. IX, 2. nemlich eine verführische Lehre, gestärcket mit lügenhafften Zeichen und Wundern, welche der rechte Abgrunds-Rauch ist, wodurch verfinstert wird die Sonne des Worts der Gnaden, und die Lufft, des geistlichen Lebens Nahrungs-Krafft, welches durch den Geist des Worts genähret und erquicket wird, wie dieß natürliche Leben durch eine gesunde Lufft. Ferner wird Offenb. Joh. XIV, 11. von denen, die das Thier anbeten, gesagt: Der Rauch ihrer Quaal steiget auf von Ewigkeit zu Ewigkeit; und ist der Rauch ihrer Quaal das äusserliche Zeichen des inwendig in ihnen brennenden Feuers. Der Rauch ihrer Quaal wird gesehen 1) an der versengten und verdorreten äusserlichen Gestalt dieses unglücklichen Volcks: Auf sie fällt kein Himmels-Thau; der Heiliae Geist ist von ihnen gewichen; der Fluch ist über sie gekommen, weil sie des Segens nicht gewolt haben; sie sind mit Schwefel und Saltz verbrannt, wie Sodom und Gomorrha, die der Herr umgekehret hat. 2) An den mannigfaltigen Irrthümern, die von Zeit zu Zeit ärger sind geworden, und wie auffsteigende Dämpffe das Licht der Wahrheit verdunckeln. 3) An den Fluch-Sprüchen, welche als Donnerschläge einen stinckenden schweflichten Dampff zurück lassen. Es ist ein Rauch, der von Ewigkeit zu Ewigkeit auffsteiget. Sie werden in der Quaal stets bleiben; die Quaal wird nicht ab- sondern von Zeit zu Zeit zunehmen, bis sie in dem ewigen Feuer-Pfuhl wird vollendet werden. Scheurmanns Erklär. der Offenb. Joh.

Rauch, haarigt, ist zwar sonst eine Eigenschafft derer Thiere; doch finden sich auch Exempel von Menschen, welche rauch gewesen. Denn so ist bekannt, was von Esau, dem Sohne Isaacs, im 1 B. Mose XXV, 25 gesagt wird, er sey rauch gewesen, wie ein Fell, Ceaddereth sear. Sear heißt pilosus, hirsutus, gantz rauch, wie es von Nebucadnezar stehet, daß ihm, nach seiner Verstossung, sein Haar sey groß gewachsen, als Adlers-Federn, Dan. IV, 30. totus ipse sicut pallium, toga, so rauch, als wenn er einen rauchen Mantel um hätte, wie das Wort addereth heißt etwas umhüllen, wie der König zu Ninive einen Sack umhüllete, Jon. III, 6; und Jos. VII, 21 stehets von dem Babylonischen Mantel, den Achan sich belieben lassen; es wird gebraucht von dem Mantel des Eliä, 1 B. der Kön. XIX, 13. oder noch näher, so stehets von einem rauchen Mantel, den die Propheten sonst trugen, Zachar. XIII, 4. und hat es der Arabische Dollmetscher gegeben: totum corpus ejus veluti saga pilosa, sein gantzer Leib sey gewesen, wie ein haarigter Mantel oder Rock, wie es Olearius anführet. Etliche der Ausleger sagen, es sey Esau nur so rauch gewesen, wie diejenigen ordentlich zu seyn pflegen, die zu einem vollkommenen Alter gelanget sind; daher hiesse er auch Esau, von asah, gleich als perfectus, der schon vollkommen wäre, wie Rivetus und andere wollen. Aber sear bedeutet, daß er gantz rauch gewesen, am gantzen Leibe, ausgenommen etwan das Gesicht, hohle Hand, und Fußsohlen. So ist aus 1 B. Mose XXVII, 16. 22. zu schlüssen, daß er gantz über und über müsse rauch gewesen seyn, weil Rebecca dem Jacob Bocks-Felle über die Hände gezogen, die lange Haare haben, so daß Esau gantz zotig gewesen, wie ein Bär, oder wie die Satyri von den Poeten beschrieben werden; und soll es nach Aristotele und den Physiognomis eine Anzeige eines tapffern Gemüthes seyn. Luther spricht, es sey dieses eine Beschreibung eines rauchen haarichten Kindes, dergleichen kaum die heydnischen Historien haben. Ob nun etwa Rebecca sich an einem wilden Thiere versehen, ist wohl vermuthlich; denn weil Isaac dem Weidewercke ergeben war, und er Wildpret gerne asse, kan ihr entweder durch öfteres oder plötzliches Anschauen solche Einbildung geschadet, und die Natur solche rauche Haut gebildet haben. Adami Delic. Bibl. Vet. Testam. Ao. 1691. p. 489. u. f.

Rauch (Andreas) ein Oesterreicher, Organist und Bürger in der freyen Königl. Stadt Edenburg in Niederungarn, hat im Jahre 1648 seinen Currum Triumphalem Musicum herausgegeben, in welchem er sich eines prächtigen und pompeusen Styli bedienet, Bes. Prinzens Mus. Hist. c. 12. §. 66. Im Parstorffischen Catalogo werden 3 und 4 stimmige Motetten und Deutsche Concerten, nebst einer Missa, allerseits mit Violinen accompagniret, angeführet. Sein Concentus votivus, welchen er im Jahre 1634 den 18 Dec. beym Einzuge des Römischen Kayers, Ferdinands des II in Edenburg, auf des Raths Befehl daselbst aufgeführet, ist hierauf in Wien durch Gregorium Gelbhaar Kayserlichen Buchdrucker gedruckt worden.

Rauch (Christoph) ein Maaister aus Bayern gebürtig, hat der vor D. Anton Raisern im Jahre 1681 herausgegebenen Theatromaniæ eine Theatrophaniam entgegen gesetzet, und zur Vertheidigung der Christlichen, insonderheit musicalischen Opern, und Verwerffung aller heydnischen, von den alten Kirchenlehren nur alleine verdammten

ten Schauspiele, aufgesetzet. Es bestehet solche in 2 Theilen, und ist im Jahre 1682 zu Hannover in Octavo gedruckt worden. Bes. Joan. Mollers Isagogen ad Historiam Chersonesi Cimbricæ, P. 4. c. 10. p. 600.

Rauch (Johann Jacob) von diesem hat man Orationem in natalem undecimum Ludovici Landgr. Hasliæ, Jena 1702 in fol.

Rauch (Matthäus) hat in den Druck lassen ausgehen Orationem de Rudolpho I Habsburg. Imp. Breßlau 1649.

Rauch (Sebastian) ein Lautenmacher in Prag, hat bey dem sehr berühmten Herrn Schelle in Nürnberg gearbeitet. Bes. Barons Untersuchung des Instruments der Laute p. 97.

Rauch (Kupffer-) siehe Kupffer-Rauch, im XV Bande, p. 2157.

Rauch, wider die Blödigkeit der Augen.

Rec. Calc. viv. ℥ij.
Vitriol. pulv. ℥j.
Sal. armoniac. ℥ß.

Stosset alles klein, güsset hierauf mit aller Geschwindigkeit zwey Maaß Fluß- oder Brunnenwasser, so fänget das Wasser an mit der Materie zu sieden und zu rauchen; Alsdenn haltet die offenen Augen über den subtilen Rauch, daß er in die Augen komme. Dieser Rauch durchdringet gleich als ein Feuer, und verzehret inwendig in den Augen die Düstrigkeit, die in die Augen gefallen ist, und hilft oft zwey oder drey mahl Räuchern. Man solte nicht glauben, was dieser Rauch in finstern und düstern Augen, so vom Alter herkommen, vermag. Andere Medicamente vermögen weniger als nichts, denn von aussen kan dahin nichts reichen, und weil es eine subtile Wolcke und Rauch ist, so inwendig vor dem Gesichte ist, so muß man ihm auch mit einem flüchtigen Rauche wieder helfen.

Rauch, die Fasanen zu sich zu locken. Wenn sich die Fasanen in benachbarte Felder gewöhnet haben, so machet man auf seinem Grunde an beliebigem Orte einen Rauch; daß der Wind solchen in des Nachbars Refier wehet, und nimmt drey Gebüsch Hanf mit den Körnern, zwey Bund Haberstroh, zwey Metzen Hanfspreu, für zehen Groschen Campfer, zwey Pfund Anis, Weyrauch eine Hand voll, Wiederthon, Tausendgüldenkraut, eben so viel, und auch so viel faul Lindenholtz, eine Metze gedörretes Maltz, vier Roskugeln, alles ordentlich; Haberstroh und Hanf darunter angezündet, die übrigen Sachen darauf geworfen, dieses rauchet also zwey Tage und Nächte. Dieser Rauch gehet dem Winde nach auf anderthalb Meilen, und zühet alle Fasanen dahin, woselbst ihnen öffters das erstere Futter, als Weitzen, weisser Mohnsaamen und Hanfkörner vorgeschüttet wird, so kommen sie nicht weg, und gewohnen allda; Vornemlich aber muß ihnen in Zeiten das Futter fleissig geschüttet werden, damit sie bey ihrer Ankunft nicht umsonst einen so weiten Weg her veriret, und da sie etliche mahl öffters nichts gefunden, den gewöhnlichen Rauch, wovon sie den Magen nicht füllen, sondern leer behalten, überdrüßig werden, und endlich gar ausbleiben dürften, worauf der Fasanwärter am allermeisten acht zu haben, weil ihm sonsten, da gar keine Fütterung im Gehäge gehalten, auch seine allda erzogene Fasanen aus Hungerdrückender Dürstigkeit wegzuzühen genöthiget werden, und in kurtzen keine Fasanen zu mercken seyn würden; Hingegen dieselben so denn auf eines vortheilhaftigen Nachbars fleißiges Vorschütten, auch ohne allen Rauch gar leichtlich, und häufig sich dahin begeben könnten.

Rauch, die harte Geburth zu befördern, auch die todte Frucht und Muttergewächse abzutreiben.

℞. Castor.
Gum. Galban. aa. q. j.

Mischet es unter einander; und räuchert die Frau von unten auf durch einen Trichter damit. Oder: Machet einen Rauch von Pferde-Koth, er treibet die todte Frucht und Nachgeburth fort.

Rauch, wider schweres Gehör.

℞. Bacc. Laur.
Junip. ana. q. s.

Siedet es im Wein; lasset den Dampf durch einen Trichter in die Ohren, sonderlich Abends, fein lange nach dem Essen.

Rauch, wider schweres Gehör, so nach den Pocken folget.

℞. Castor.
Visc. querc.
Coloquinth. ana ℥j.
Rad. Asar. ℥j.
Sem. Fœnicul.
Croc. ana. q. j.

Siedet solches alles in Weine, zum Gebrauche.

Rauch, das verlohrne Gehör wieder zu bringen.

℞. Flor. Chamomill.
Hb. Malvæ,
Altheæ.
Majoran.
Rorismarin.
Bacc. Juniper.
Sal. Commun. ana. q. j.

Kochet es in Wein, und empfahet den Dampf durch einen Trichter ins Ohr. Oder:

℞. Bacc. Juniper.
Summit. sabin. ana.

Zerhacket solches, und kochet es in Weine, und lasset den Dampf davon ins Ohr gehen. Oder:

℞. Hb. Puleg.
Majoran.
Bacc. Laur. ana. Mj.

Kochet es in Weine, und lasset den Dampf davon ins Ohr; er bringet das verlohrne Gehör wieder.

Rauch wider die Krätze.

℞. Hb. Scabios.
Fumar.
Veronic. aa. Miij.
Cherm.
Fol. Apii, ana Mj.
Alum. ℥iv.
Vitriol. ℥ij.

Lasset solches alles mit gnugsamen Wasser sieden, und alsdenn machet Schmiedeschlacken glühend, und güsset das Wasser darauf, dämpfet euch darüber, bis ihr wohl schwitzet, alsdenn lasset den Schweiß mit warmen Tüchern wohl abwischen,

und

und mit dem Wasser von gelöschten Steinen wohl abwaschen, und abermahl drinnen schwitzen. Hernach eilet allgemach nach einem warmen Bette, und so es euch darnach sehr spannet, so könnt ihr euch in dergleichen Wasserbad setzen, und euch darinnen erfrischen.

Rauch, wider Muttergewächse.

℞. Excrem. Columb.
Castor.
Myrrh.
Opopanac. aa. M.

Werfet es auf Kohlen, und lasset den Rauch davon der Frauen öffters an den Leib gehen. Er befördert auch die schwere Geburt.

Rauch, wider das Sausen der Ohren.

Rec. Fol. Laur.
Betonic.
Origan.
Rorismar.
Salviæ,
Cumin. aa. Mß.

Kochet solches in Wein, und halb Wasser. Lasset den warmen Dampf durch einen Trichter in die Ohren, und nehmet inmittelst ein paar Erbsen in den Mund, und käuet darauf, damit der Dampf um so vielmehr durchdringen könne.

Rauch, die Schnecken und Wandläuse aus den Gärten und Zimmern zu bringen.

Diesen machet von Bdellio, dürren Myrrhen und Schwefel, von einem so viel als vom anderen; davon wird besagtes Ungeziefer nicht nur weglaufen, sondern auch sterben.

Rauch wider die Strangurie.

Rec. Hb. Salviæ,
Bacc. Juniper. aa. Mij.

Siedet es in zwey Maaß guten Wein, lasset den halben Theil einsieden, setzet es in einen Nachtstuhl, und lasset den Dampf an euch gehen, täglich drey mahl.

Rauch wider den weissen Fluß.

Rec. Zingiber.
Cort. Berul. alb.
Hb. auricul. mur.

Schneidet es; und thut es auf einen heissen Ziegelstein, güsset drey Löffel des besten Malvasires darauf; davon lasset den Dampf durch einen Trichter in den vordern Leib gehen drey oder vier Tage nach einander.

Rauch wider die Winde und Blehungen der Schwangern.

Rec. Hb. Salviæ;
Agrimon.
Cardiac.
Absinth. alb.
Menth.
Majoran.
Flor. Chamomill. ana Mj.
Hb. Rut.
Meliss. vel. Matricar. aa. q. v.

Schneidet und mischet es unter einander. Solche Species breitet in einer zinnern Schüssel aus, darnach thut warme Asche darein, und eine grosse Hand voll Species darauf, und decket die Schüssel mit einem leinen Tuch, und bindet es unten zu; Solchen Rauch soll die Frau im Bette oder anderswo an sich gehen lassen, und ausser Zweifel wird sie nach fleißigem Gebrauche der Plage loß werden, und die Blähungen werden sich verliehren.

Rauch, wider die Zahnwürmer.

Rec. Rad. Urtic. maj.
Sem. Urtic. roman. ana q. j.

Werffet solches auf Kohlen, decket einen Trichter drüber, und lasset den Rauch auf den preßhafften Zahn gehen. Oder: Nehmet Jüdenkirschen und Wachs, machet daraus Küchlein, und leget solche auf ein heiß Eisen, stürtzet einen Topff drüber, der unten ein Löch hat, lasset dadurch, und vermittelst eines Trichters den Rauch ins Maul gehen, so fallen die Würmlein heraus.

Rauchäpfel, Stechäpfel, Dornäpfel, *Stramonium*, *Stramonium peregrinum*, Ger. *Stramonium fructu spinoso rotundo, semine nigricante*, Pit. Tournefort. *Stramonium fructu rotundo, deorsum spectante & aspero*, Col. *Stramonia sive Pomum spinosum*, Trag. *Stramonium minus, sive Nux Metel flore albo*, Park. *Solanum pomo spinoso rotundo, longo flore*, C. B. *Solanum multis dictum, seu Pomum spinosum*, J. B. Raji Hist. *Solanum fœtidum pomo spinoso oblongo, Stramonea altera major, Stramonium majus album, Nux Metella*, Matth. Cast. *Nux Methel Avicennæ*, Ang. Frantzösisch *Pomme epineuse*. Venetianisch *Melospinus*. Ist ein Gewächs, das seinen Stengel auf zwey Schuh hoch treibet, der ist des Fingers dick, und theilet sich in einen Hauffen kleiner Zweige. Seine Blätter sind breit, eckigt und spitzig, sehen wie die an dem Nachtschatten, sind aber viel grösser und sitzen an langen Stielen. Die Blüte ist wie eine grosse weisse Glocke, die einiger massen wie ein Trinckglas siehet, und auf einem langen, oben ausgezackten Kelche stehet. Wann dieselbige vergangen ist; so wächst an ihrer statt eine Frucht, die ist so groß als wie eine gemeine Nuß, so noch in ihrer grünen Schale stickt, bey nahe rund, und mit kurtzen, dicken, jedoch nicht sehr stechenden Stacheln umher besetzet. Diese Frucht ist in vier Fache abgetheilet, in denen liegen die Saamen, wie kleine Nieren gestaltet, beschlossen. Dieses Gewächse wird in den Gärten gezogen; Es verdirbet alle Jahre von der Kälte, und muß dahero jährlich wieder gesäet werden. Seine Blätter haben einen starcken und stinckenden Geruch, daß einem davon der Kopf wehe thut: die Blüten rüchen zwar nicht so übel, machen aber doch schläfrig. Das gantze Gewächse führet viel Oel und Phlegma, wie auch wesentliches oder flüchtiges Saltz. Es machet dumm und betäubet, dienet die Feuchtigkeiten im Leibe dicke zu machen, und ihre zu starcke Bewegung zu hemmen, die Schmertzen zu stillen, und den Brand zu lindern, wenn es äusserlich gebrauchet wird. Es soll durchaus nicht innerlich gebrauchet werden, auch nicht einmahl zu Clystiren: indem es gar verdrüßliche Zufälle, als Schlafsucht, Aberwitz, Erbrechen, kalten Schweiß, Zucken und Zühen in den Gliedern, und endlich gar den Tod verursachen würde, wo nicht bald könnte Rath geschaffet werden. Wider dieses Gifft, welches das Geblüte gerinnend und stockend machet, sind dienlich flüchtige Saltze, Theriac, Orvietan, Brechmittel, und äusserlich Branntewein, Ungarisches Wasser, und flüchtiger Salmiacgeist.

Rauch-

Rauch-Alb, oder Alba, heist ein gewisser Strich Landes im Hertzogthum Würtenberg. Baudrand.

Rauchbar, ein ehemahliges adeliches Geschlechte in Meissen, dessen Anherr ist gewesen, **Andreas Rauchbar.** Von seinen Nachkommen war, vermuthlich **Carl Gottfried** von Rauchbar. Von beyden folgen besondere Artickel.

Rauchbar (Andreas von) ein Rechtsgelehrter, gebürtig von Quedlinburg, war erstlich Doctor und Professor der Rechte zu Wittenberg, hernach aber Chur-Sächsischer geheimder Rath und Vice-Cantzler, wie auch Erb-Herr auf Hemsendorff. Er erhielt mit Ausgang des XVI Jahrhunderts den Adelstand und starb 1602 den 12 September in dem 43 Jahre seines Alters, und ließ partes duas insignium quæstionum Juris civilis & Saxonici, Franckfurt 1599 in 4. und Wittenb. 1612 in 4. ingleichen Vitam Matthæi Wesembecii. **Witte** diar. **König** Bibl. vet. & nova.

Rauchbar (Carl Gottfried von) auf Lengefeld, Gräflicher Waldeckischer Cantzeley-Rath, der im Jahr 1710 biß 1713 wegen eines Leichen-Carmens wider die Pietisten mit Otto Heinrich Becker, Gräfflichen Waldeckischen Land-Consistorial- und Cantzeley Rath, in solche weitläufftige Streitigkeit gerieth, daß unterschiedene darüber das Land räumen musten, auch theologische Facultäten darüber in Schrifften wider einander gerathen, wie solches die Historia Pietistica Waldeccensis mit mehrerm besaget, auch Hr. D. **Walch** in seinen Religions-Streitigkeiten von p. 906 biß 923 erzählet.

Rauchbar (Hieronymus) war zu Onolzbach 1576 gebohren, und gieng, nachdem er zu Jena und Marpurg studirt, nach Speyer, allwo er **Christian Barthen** seine sententias camerales verfertigen half. Nach diesem wurde er Brandenburg-Anspachischer Hof-Rath, und ließ bey seinem 1652 erfolgten Tode einen Tractatum Juridicum de alimentis. **Freher. Witte** diar.

Rauchbeere, ist eine Art Stachelbeere, welche gantz rauch, und gleichsam mit Wolle besetzet sind, wird aber wegen des gelinden Geschmacks fast den andern vorgezogen. Ihre Farbe ist Purpurbraun, oder blau schwartz. Siehe *Grossularia*, im XI Bande, p. 1077.

Rauch-Contingent, heißt in Pohlen und in Engelland, was ein jeder Haußwirth von den Rauchfängen zur Contribution geben muß.

Rauchen, siehe Rauch.

Rauchen, ist eine Arbeit, die den Tuchscherern zukommt. Wenn ihnen ein rohes Tuch gebracht wird, ist dieses das erste, daß sie es mit Carden rauchen; die Tuchmacher nennen es auch über die Stange gecardet, daher auch das Wort cardetschen kommen mag, und ist carden und rauchen einerley: Denn es werden die Haare auffgekratzet, daß sie in einen Strich kommen. Manches Tuch wird wohl drey bis vier mahl gerauchet. Nach dem Rauchen wird es abgeschoren. Das erste mahl, wenn das Tuch noch naß ist,, heisset es aus den Haaren geschoren.

Rauchende Lösch-Brände, also nennet der Prophet Esaias Cap. VII, 4, verächtlicher Weise Rezin, den König zu Syrien, und Pekah, den König in Israel, und giebt damit dem Ahas zu erkennen, daß er ihren Zorn, ob er wohl einem Feuer gleich scheine, wenig zu achten habe, weil sie nehmlich schon durch den vorher geführten schweren Krieg, darinn sie sehr viel Volck verlohren, sich so sehr entkräfftet, daß sie auch nicht mehr, wie sonst, vor sich im Stande wären, eine Armee auf die Beine zu bringen, und wider den Ahas zu streiten, sondern sich mit ihren Völckern vereiniget hätten. Und ob sie gleich in der Hitze ihres Zorns und Wuth sehr gefährlich scheinende Anschläge geschmiedet, auch mit ihrem Aufforuch und Einfall in Juda einen grossen Lerm gemacht, und das Land erstrecket hätten, so solte er sie doch nicht anders ansehen und achten, als rauchende Schwäntze oder Ende von gelöschten Bränden, welche zwar eine Zeitlang raucheten, aber bald verlöschen müssen. Denn eben so würde der Zorn Rezins, und seines Alliirten, des unzeitigen undunrechtmäßiger Weise auf den Israelitischen Thron gestiegenen Ritter-Sohns, des Pekah, gar bald verlöschen, sie aber mit Schande und Spott aus dem Lande gejaget, ja gar in kurtzen ausgerottet und vertilget werden, da ihnen ihre Feinde thun würden, wie sie ihren Vorfahren und andern gethan. Siehe 2 B. der Kön. XV, 25, 30.

Rauchender Ofen, siehe **Ofen (rauchender)** im XXV Bande, p. 836.

Raucheneck, eine alte adeliche Familie. **Haug, Reinprecht** und **Otto** von Raucheneck kommen als Zeugen vor in einigen alten Urkunden der Jahre 1307 und 1321 beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV, p. 85. und 152. **Otto,** wird auch in einer andern Urkunde des Jahrs 1320 eben daselbst p. 154 gefunden. **Johann Turso** stehet in einer alten Urkunden vom Jahr 1359 und noch in einer des Jahrs 1362, eben daselbst p. 293 und 298.

Rauchen-Lechsberg, ein Bayerisches Schloß samt einem Pfleg-Gericht ins Rent-Amt München und Bißthum Augspurg gehörig, liegt auf einem rauhen Berge am Lech, wenig Meilen vom Schwäbischen Ethalergebürge, und ist von Schweden im dreyßigjährigen Kriege eines theils verbrannt worden. **Chur-Bayern** p. 277.

Rauche Schleppe, ist eine zweytheiligte und rund länglichte von Brocad, Stoff, Damast, Sammet, Atlas, oder andern schwartz oder bunden Zeugen geschnittene und zusammen gesetzte Schleppe, mit einem runden Zobel- oder Marder-Gebrähme von vornen her besetzet, deren sich das gemeine Weibs-Volck zu Bedeckung des Haupts zur Winterszeit bedienet.

Rauchfang, siehe **Camin,** im V Bande, p. 418 u. ff. ingleichen **Schorstein.**

Rauchfang-Steuer, ist in den Kayserlichen Erb-Landen die Anlage, so von jedem Rauchfange der hohen Landes-Obrigkeit muß bezahlet werden.

Rauch-Faß, *Suffumigabulum*, ist dasjenige Gefäß, dessen sich die Wund-Aertzte zu bedienen pflegen, ein Glied zu räuchern, die glühenden Kohlen darein zu legen, und auf diese die Räucher-Artzney zu streuen. Siehe **Räucherey.**

Rauch-Futter, heist im Kriege Hafer,

Heu, und Stroh vor die Pferde: Lateinisch *Pabulum*.

Rauchhaupt, ein altes adeliches Geschlecht, welches sich in dem Sächsischen Chur-Kreyse, in Meissen, in dem Hertzogthum Magdeburg und in dem Fürstenthum Anhalt ausgebreitet. **Heinrich** von Rauchhaupt stund 1380 in dem Ertz-Stifft Magdeburg in grossem Ansehen, und hinterließ **Hansen**, welcher 1430 **Clausen** von **Trotha** das in dem Chur-Kreyse gelegene Ritter-Gut Hohenthurm abkauffte. Derselbe hatte 3 Söhne, die hiessen **Meinhard**, **Thimo** und **Hans**:

I) Der älteste, **Meinhard** von **Rauchhaupt** auf Hohenthurm, hinterließ **Hansen** auf Hohenthurm, welcher 1496 starb, nachdem ihm **Marthe** von der **Wense** 8 Söhne gebohren, unter denen folgende 2 zu mercken: 1) **George** auf Hohenthurm, so 1548 mit Tode abgegangen, zeugte mit **Annen** von **Belzig** unter andern **Georgen**, einen Vater **Albrechts** auf Hohenthurm, von dem man nichts findet. 2) **Albrecht Volrath** auf Brachstädt bekam mit **Helenen** von **Röppichau** 3 Söhne, von denen **Albrecht Volrath** 1580, als Landgräfl. Heßischer Obrist-Lieutenant in die Niederlande zu Felde gegangen, und sich hernach **Catharinen Marien** von **Rauchhaupt** aus Trebnitz ehelich beygeleget, die ihm **Hans Christophen** und **Hans Georgen** gebohren, unter denen der erste eine Tochter, der andere aber 2 Söhne nachgelassen.

II) **Hans** von Rauchhaupt auf Sagisdorf, des obgedachten **Meinhards** jüngster Bruder, war Fürstlich-Magdeburgischer Rath, und kauffte **Dietrichen** von **Zerbst** das Guth Sagisdorf ab. Er hatte 2 Söhne, von denen der jüngere **Hans**, in seinen Söhnen abstarb; der ältere aber, **Heinrich** auf Sagisdorff, setzte seine Linie durch seinen Sohn **Hildebrand** fort. Derselbige zeugte mit **Ottilien** von **Witzleben**, einen Sohn gleichfalls **Hildebrand** genannt, welchem **Catharine** von Schlaberndorf folgende 4 Söhne gebahr: 1) **Curt Hildebranden**, der 1634 als Schwedischer Capitain geblieben. 2) **Albrecht Volrathen** auf Landen, welcher als Landgräflich-Heßischer Obrister verstorben, und **Johann Gottfrieden** auf Hohenthurm nachgelassen, von dessen Söhnen **Hans Otto**, Königl. Dänischer Obrister sich **Elisabeth** von Osterhausen beygeleget. 3) **Johann Gottfrieden**, der 1635 als Kayserlicher Obrister ohnbeerbt das Zeitliche gesegnet. 4) **Rudolphen**, welcher als Obrister in Frantzösischen Kriegs-Diensten gestanden, und mit **Amalien** von **Meschede** 4 Söhne gehabt, von denen **Albrecht Volrath** auf Hohenthurm mit **Margarethen** von **Leipziger** verehlicht gewesen.

III) **Thimo** von **Rauchhaupt** auf Trebnitz, des oberwehnten **Meinhards** anderer Bruder, war Fürstlicher Magdeburgischer Hof-Marschall, kauffte 1454 denen von **Rodersleben** das Guth Trebnitz ab, und zeugte mit **Elisabeth** von **Ammendorf** 4 Söhne, von denen **Hans** und **Thimo** zu mercken:

(A) Der ältere, **Hans** von **Rauchhaupt** auf Preussendorff ꝛc. zeugte unter andern **Meinharden** auf **Preussendorff**, welcher **Erasmus**sen auf Spore und Preussendorff nach sich ließ. Derselbe lebte noch 1567, und war ein Vater **Hansens** auf Spore und Preussendorff, welcher bey seinem Tode, der 1600 erfolgte, 2 Söhne hatte, **Rudolphen** auf Spore und **Georgen** auf Preussendorff, unter denen der letztere sich als Obrister hervorgethan.

(B) **Thimo** von **Rauchhaupt** auf Trebnitz, **Hansens** auf Preussendorff jüngerer Bruder, war Fürstlich-Magdeburgischer Amts-Hauptmann zu Giebichenstein, und starb 1526. Sein Sohn **Thimo** auf Trebnitz, den ihm **Margarethe Pflugin** aus Frauenhayn gebohren, hinterließ bey seinem Tode, der 1556 erfolgte, von **Agnes Bosin** 3 Söhne. Von denselben war **Thimo** auf Trebnitz Fürstlich-Magdeburgischer Rath, und zeugte mit **Margarethen** aus dem **Winckel** unter andern folgende 3 Söhne: 1) Der älteste, **Thimo** auf Trebnitz, hatte 2 Söhne, davon **Heino** auf der Reise in Franckreich, **Wolff Christoph** aber 1615 in seinem Vaterlande mit Tode abgegangen. 2) Der jüngste, **Volrath** auf Trebnitz und Hohenthurm, zeugte mit **Sabinen** aus dem **Winckel Albrecht Volrathen** auf Brachstädt, der ohne männliche Erben verschieden; mit **Elisabeth** von **Bölzig** aber **Albrechten** auf Hohenthurm, dessen Enckel, **Hildebrand** auf Hohenthurm, nur 2 Töchter nach sich gelassen. 3) Der mittelste **Christoph** auf Hohenstädt, verehlichte sich mit **Margarethen** von **Börstel** aus Westeregeln, und bekam mit ihr folgende 2 Söhne:

(I) Der ältere, **Hans Heinrich Thimo** von **Rauchhaupt** auf Hohenstädt, zeugte mit **Sibyllen** von **Zaschnitz** unter andern **Gustav Volrathen** auf Hohenstädt, und **Hans Heinrichen** auf Sagisdorf. Diesem gebahr **Margarethe Sabine** von **Rauchhaupt** aus Brachstädt 4 Söhne, von denen der älteste **George Friedrich**, 1709 das Zeitliche gesegnet; Jener aber hinterließ **Johann Melchiorn** auf Sagisdorf, welcher 1708, als Königl. Preußischer Obrister, bey Cassano in Italien blieb, nachdem ihm **Gisele Margarethe** von **Rauchhaupt** aus Trebnitz 2 Söhne, **Ludwig Gustaven** und **Leopold Augusten**, so beyde in Königl. Preußische Kriegs-Dienste gegangen, gebohren.

(II) Der jüngere **Christoph** von **Rauchhaupt** auf Sagisdorf, zeugte mit **Magdalenen** aus dem **Winckel Hans Christophen** auf Trebnitz, Hohenthurm und Nienburg, welcher Hannöverischer General-Brigadier und Obrister zu Pferde gewesen, und mit **Gisele Dorotheen** von **Rößing** seinen Stamm fortgesetzet hat. Seine 4 Söhne waren 1) **Christoph Friedrich**, der 1669 in Braunschweig-Lüneburgischen Kriegs-Diensten gestorben. 2) **Hans Christoph**, der 1684 als Landgräfl. Heßischer Rittmeister, mit Tode abgegangen. 3) **Hans George**, der 1676 als Fürstlicher Magdeburgischer Cammerjuncker und Hauptmann zu Altensleben das Zeitliche gesegnet. 4) **Volrath Thimo** auf Trebnitz, welcher mit **Augusten Magdalenen** von **Rauchhaupt** aus Brachstädt, ausser einer Tochter **Gisele Margarethe**, 2 Söhne gezeuget, die beyde in Königl. Preußischen Kriegs-Diensten gestanden,

den, und davon der ältere, **Thimo Friedrich**, eine von **Gemmingen**, der jüngere aber **Volrath**, eine von **Hagen** geheyrathet. Königs Adels-Hist. t. 3. p. 907-913.

Rauchhuhn, **Rauchhühner**, *Gallinæ fumosæ*, *Gallinæ Jurisdictionales*, heissen an theils Orten diejenigen Hühner, welche die Unterthanen, und sonderlich die eigenen Leute, ihrer Herrschafft zu gewissen Zeiten des Jahres, als um Fastnachten, oder Pfingsten u. s. w. zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit darzubringen pflegen. **Zasius** Lib. I. Singul. respons. 3. n. 79. **Cothmann** in Consil. 42. n. 34. und 38. Wie denn diese Hühner eben deswegen Rauch-Hühner genannt werden, weil sie in die Höhe flügen, und daselbst ruhen und nisten, und solcher gestalt zugleich die Höhe des Rechts und die Ober-Gerichtsbarkeit anzeigen. **Zusanus** in Tr. de Homin. propr. & hodiern. serv. jurib. c. 6. n. 64. **Besold.** in Thes. Pract. voc. **Camin**, ibique **Diecherr** in not. **Klock** T. II. consil. 7. n. 159. Und wird auch die jährliche Erhebung des Rauchhuhns mehrentheils als ein Beweißthum und ordentliches Zeichen der hohen Gerichte angesehen; so, daß die mehresten Rechts-Lehrer daraus folgern, daß demjenigen die peinliche Gerichtsbarkeit zustehe, welcher sich in dem Besitz befindet, das Rauch-Huhn einzuheben. **Köppen** in Decis. 48. n. 24. **Pruckmann** Vol. I. Consil. 21. n. 83. Sonst sind dieselben verschiedener Art, z. E. Fastnachthühner, Herbsthühner, Pfingsthühner, Zinshühner, Sommerhühner, Fuhrtenhühner, Lauberhühner, Leibhühner, Haupthühner und so weiter. Es ist aber kein Zweiffel, daß dieselben mehr zu Bezeugung der Unterthänigkeit und des Gehorsams, als gewisser Dienstleistungen, abgegeben werden. Ob aber solche gleich an einigen Orten auch von denen Knechten oder Leibeigenen eingebracht werden; so scheinen sie doch bey denen freyen Leuten vielmehr nur ein Zeichen der Unterthänigkeit und Ehrerbietung, als einer Beschwerde oder Dienstleistung zu seyn. **Goldast** T. III. Rer. Alemann. fol. 78. Im übrigen werden diese Hühner auf unterschiedene Art entrichtet, als zu halben Hühnern, halben Gänsen, drittehalb Herbsthühnern, Viertel eines Huhns oder einer Gans, oder auch an deren Statt einige Pfund Fleisch, Kapphäne, Tauben u. d. g. oder auch nur etwas gewisses an Gelde. **Wehner** in Obs. Pract. v. Fastnachthühner.

Rauchin, Hertzog von Soissons, war des grossen **Clocarius** Sohn, und erhielt bey der Veränderung, die sich bey **Chilperichs** Tode zutrug, die Ober-Statthalterschafft von Soissons und von der gantzen Provintz samt dem Titul eines Hertzogs. Er entdeckte die Verschwörung, welche **Fredegonde** wider **Childeberten** angesponnen hatte. Denn als die von bemeldter Printzeßin zu **Childeberts** Ermordung gedingte 2 Personen zu Soissons ankamen, und verkleidet in Champagne gehen wolten, ließ sie **Rauchin**, so bald er davon Nachricht erhalten, greiffen, und überliefferte sie **Childeberten**, welcher sie nach ihrem Verdienst abstraffte. Hierdurch machte er sich **Fredegonden** verhast, und setzte sich hingegen an dem Austrasischen Hofe in grosses Ansehen. Allein diese seine Treue gegen den bemeldten König währte nicht lange; denn er verschwur sich hernach wider ihn, und stack mit **Ursio** und **Berefred**, deren Vorhaben dahin gieng, sich durch des Königs Tod des Königreichs Austrasien zu bemeistern, unter einem Hut. **Gontran** entdeckte diese Verrätherey, worauf **Childebert** dem **Rauchin** Befehl gab, nach Hofe zu kommen, allwo er einen sehr prächtigen Aufzug machte. Da denn zugleich der König einige seiner Bedienten heimlich mit dem Befehl abfertigte, **Rauchins** Güter in allen Städten, worinnen er etwas zu befehlen hatte, zu verarrestiren. Nachdem nun **Rauchin** eine lange Unterredung mit **Childeberten** gepflogen hatte, nahm er seinen Abschied, und gieng zum Gemach hinaus. Allein da er an die Thüre kam, ergriffen ihn die 2 von der Wacht, so nach Gewohnheit zu beyden Seiten der Thür stunden, und zwischen welchen er also durchgehen muste, und schmissen ihn zur Erden, worauf die Soldaten ihn anfielen, ihm den Kopff abhieben, so dann seinen Leib gantz nackend auszogen, und denselben aus dem Fenster warffen. Dieses geschahe im Jahr 587. **Dormai** de la ville de Soissons.

Rauchkammer oder **Räucherkammer**, ist ein besonders Gemach, so unter dem Dache eines Gebäudes an einer Fäuermauer angebracht ist, das Fleisch, so man räuchern will, darinnen aufzuhängen. Die Grösse derselben ist nach Gefallen und Nothdurfft, die Höhe achtehalb bis acht Schuh. Die Wände werden entweder gemauret, oder wenn sie vom Holtz abgebunden, wohl verkleidet oder verklebet, der Boden aber mit einem guten Estriche versehen, damit keine Feuersgefahr zu besorgen. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein, das hat inwendig in der Feuermäuer von unten auf zehen Zoll, aber beym Ausgang sechs Zoll ins Gevierte. Das obere Loch aber ist so groß, als die Feuermäuer breit ist. Darüber wird ein eiserner Schubsatz und darüber ein starckes eisernes Blech, mit einem heraus stehenden Ranft zur Handhabe, der das gantze Loch überdecken und beschlüssen kan, bereitet, mittelst dessen, des Rauchs viel oder wenig eingelassen werden kan. Es dienet aber auch anbey wider Feuersgefahr; denn wenn der Rauchfang oder die Feuermäuer brennet, kan das Feuer durch diesen Schieber und Blech völlig beschlossen und flugs gedämpffet werden. Das Thürlein zur Rauchkammer kan beyläufftig fünf Viertel einer Elle breit, drittehalb Ellen hoch, und, wo nicht gantz eisern, doch von innen mit eisernem Bleche beschlagen seyn.

Rauchkugel, s. **Dampffkugel** im VII Bande, p. 97.

Rauchleder, heißt bey den Handwerckern das rohe Leder, ehe die Haare herunter geschoren; hingegen wird dasjenige das **Gaarleder** genennet, welches zugerichtet ist,

Rauch und Lichthaltung, s. *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198.

Rauchlöschberg, ein zu der Landes-Regierung zu München, in Ober-Bayern, gehöriges Amt.

Rauch Megerkraut, s. **Göldenwaldmeister**, im XI Bande, p. 68.

Kranckheit abgewendet, bisweilen auch gar geheilet. Doch ist man auch bey solcher nicht gantz sicher, denn sie kan, wenn solche so lange anhält, in einen Aussatz verwandelt werden. Bey Heilung der Raute wird gesehen, wie man die in den unter der Haut steckenden Drüßlein verdorbene Feuchtigkeit, wiederum in gebührenden Stand bringe; auch daß die Löcher und Gänge der Haut, wenn sie von den Unreinigkeiten befreyet, wiederum in ihre vorige Beschaffenheit kommen. Ingleichen auch, daß die in der Haut steckenden Feuchtigkeiten und verdorbene Materie, nicht aus der Haut in das Geblüte, und in das Flüßwasser zurück getrieben werde. Und endlich muß man auch darauf bedacht seyn, wie die in den feuchten und unreinen Theilen von unreiner Raude und derselben Materie zugefügte Schäden und Unreinigkeit, ebenmäßig gäntzlich ausgerottet werden mögen. Wenn man nun Vorhabens, diese Cur zu bewerckstelligen, muß man so wohl durch innerliche als äusserliche zugleich gebrauchende Mittel, den Anfang machen, daß die aus ihren Löchern und Auffenthalte getriebene Materie nicht anders wo ihren Sitz nehme, Auffenthalt finden, und sich verbergen möge, sondern gäntzlich durch dienende Mittel ausgeschaffet werde. Zu welchem Ende denn vornehmlich eine gute Diät zu halten, da man insonderheit, alle scharf gesaltzene und gewürtzte Speisen meiden, auch des Weins, starcken Biers, anderer hitzigen Getränckе, und alles dessen, so die Bewegung des Geblüts auf einige Weise reitzen und in Aufwallung bringen kan, sich allerdings enthalten muß. Ferner wenn die Raude lange angehalten, und der Leib auch vorhero schon unrein gewesen, soll man purgirende Mittel verordnen, die die scharffen, saltzigen, glutinösen, leimigen und in grossem Uberfluße sich im Leib aufhaltenden Feuchtigkeiten, ausführen; als zum Exempel folgendes Purgirpulver: Nehmet Jalappähartz fünf Gran, versüßtes Queckſilber acht Gran, mischet es zu einem Pulver, theilet es in zwey Theile, und gebet es einem Kinde von sechs Monathen ein. Den Kindern und jungen Personen, kan man von dem laxirenden Rosensyrupe, von dem Cichoriensyrupe mit Rhabarbar bereitet: ingleichen von des **Minders** eröffnenden Syrupe, von der eröffnenden Stahltinctur, Viperneſſentz und dergleichen geben: hernach soll man eine Zeitlang Morgens und Abends das bezoardische Stahlpulver, oder des **Quercetans** Cachectisches Pulver, oder Viperpulver mit dem andern vermischet, geben: so wird die Raude, wenn anders vorgeschriebene Diät beobachtet wird, innerhalb drey oder vier Wochen gäntzlich vergehen. Wasserbäder kan man neben solchen Mitteln auch gebrauchen, welche von St. Johanniskraute, Steinklee, Scabiosen, Camillen, Wullkraute, Pappeln, Tabackkraute, Taubenkropfe, Schwefel und Alaun gesotten. Man kan auch das Süßholtzsälblein, mit Schwefelblumen, Pomade, St. Johannisöle und Wagenschmiere vermischen und überstreichen. Es ist auch folgendes Sälblein gut: Nehmet des weissen Campherſälbleins zwey Loth, Schwefelblumen ein halb Loth, Weinsteinsaltz ein Qventgen, machet mit Tobacksöl eine Salbe daraus. Bey Erwachsenen wird zuförderſt ein laxirender Tranck fürgeschrieben, wie folget: Nehmet Mechoacanne-wurtz zwey Loth, Alantwurtz, Schmeerwurtz, Graswurtz, jedes ein Loth, Scabiosen, Taubenkropf, Ehrenpreiß, jedes eine Hand voll, Fenchelsaamen ein halb Loth, schwartze Nieſewurtz ein halb Loth, kleine Rosinen, Sennetblätter, jedes zwey Loth, güſſet zwey Maas alten weissen Wein darüber, lasset es vier und zwantzig Stunden stehen, davon alle Morgen und Abende ein gut Glas voll getruncken. Oder bereitet solchen auf nach beschriebene Manier: Nehmet Rhabarbar ein Loth, Zimmet, Weinsteinsaltz, jedes anderthalb Qventgen, Sennetblätter zwey Loth, Süßholtz ein Loth, kleine Rosinel vier Loth, Anis- und Fenchelsaamen, jedes ein halbes Qventgen, thut es in eine Kanne, güſſet zwey Maas alten weissen Wein darüber, lasset es vier und zwantzig Stunden stehen, und trincket Morgens ein gut Glas davon. Es dienet auch dieser folgende laxirende Kräuterwein, nicht nur in der Raude, sondern auch in allen Unreinigkeiten des Leibes, welcher eine unfehlbare Blutreinigung ist, und wird solcher also bereitet: Nehmet Rhabarbar der besten fünf Qventgen, Alandwurtz, Schmeerwurtz, Graswurtz, jedes ein Loth, Sennetblätter zwey Loth, Weinstein ein Loth, kleine Rosinel ein Loth, Engelsüß zwey Loth, Anis und Fenchel, jedes ein halbes Qventgen, zerschneidet alles gröblicht, güſſet darüber fünf Pfund guten alten weissen Wein, und vier Pfund Wasser, lasset es über Nacht stehen, den folgenden Morgen siedet es in doppelten wohl beschlossenem Gefäſſe, lasset ein Pfund einkochen, hernach seihet es sauber durch ein Tuch, und gebet davon Morgens und zu Nachts ein gut Glas voll, nachdem es würcket, also, daß es alle vier und zwantzig Stunden vier Stühle verursachet. Wenn der Leib wohl gereiniget, kan man sonder Furcht, von einer oder der andern wohl bereiteten Salbe gebrauchen; deren einige auf folgende Weise bereitet werden: Nehmet ungesaltzene Butter, zerlasset solche, und güſſet sie in kalt Wasser, thut es etliche mal, davon nehmet zwey Loth, Schweineschmaltz zwey Loth, Mengelwurtz, Mannstreuwurtz, jedes vier Loth, und eine Citrone, mischet alles und kochet es mit Salbey und Majoran, bis das Phlegma vergehet, presset es durch ein Tuch, thut darzu Schwefelblumen ein Loth, Campher ein Qventgen, reibet es durch einander, und verbessert den Geruch mit ausgepreßtem Muscatennuß- und Spicköl, von jedem so viel, als genug ist, damit schmieret die räudigen Glieder. Ordentlich aber brauchet folgendes Sälblein: Nehmet gestossenen Schwefel vier Loth, weiß Nieſewurtz ein Loth, sublimirtes Queckſilber einen halben Scrupel, ungesaltzene Butter zwölf Loth, mischet es alles über gelindem Feuer, wohlgerührt unter einander. Oder folgendes Liniment: Nehmet gestossenen Schwefel vier Loth, Salpeter zwey Loth, guten Weineßig zwölf Loth, mischet es zu einem Liniment. Auch sind nachgesetzte bewährte Salben dienlich: Nehmet Schwefelblumen drey Qventgen, ungesaltzene Butter sechs Loth, Ingber ein Qventgen, präcipitirtes Queckſilber ein halb Qventgen. Mischet alles wohl nur kalt unter einander, und lasset davon wohl in die Gelencke reiben, oder auch den Grind ansalben, so wird in drey Tagen auch die schlimmste

ste Raude geheilet seyn. Oder: Nehmet Rosensälbel vier Loth, Schwefel ein halb Loth, Weinsteinöl so viel genug ist, Rhodiserholtzöl einen Scrupel, machet es zu einer Salbe. Oder: Nehmet weiß Campferſälbel vier Loth, Venedische Seife ein und ein halbes Quentgen, Schwefel zwey Quentgen, Silberglätt zwey Quentgen, Salpeter ein Quentgen, versüßtes Queckſilber zwey Quentgen, ungelöschten Kalck drey Quentgen, machet daraus eine Salbe. Oder: Nehmet Schweinenschmaltz acht Loth, Silberglätt vier Loth, Lohröl ein halb Loth, Queckſilber ein Loth, weisse Nieſewurtz zwey Loth, machet es zu einer Salben.

Raude am Kinne, siehe *Mentagra*, im XX Bande, p. 847.

Rauden, ein Schlesisches Städtgen im Fürstenthum Wolau, 3 Meilen von Glogau, hat 1709 vermöge der Alt-Ranstädtischen Convention eine Lutherische Kirche und Schule bekommen.

Rauden, ein Cistercienser-Kloster in Ober-Schlesien, im Fürstenthum Ratibor, bey dem nahe vorbey lauffenden Fluß Ruda oder Raude, so Uladislaus, Hertzog von Oppeln, 1252 gestiftet.

Rauden, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreyse. **Wabsts Hist.** Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 121.

Raudenberg, ein Schloß am Fluß Moran in Mähren gegen Schlesien zu.

Raudensis (Alexander) ein Italiänischer Rechtsgelehrter in dem 16 Jahrhundert, von welchem herausgegeben worden

1. Deciſiones Pisanæ, Mayland 1602 in fol.
2. Tr. de contractibus emphyteuticis Ecclesiarum & Minorum, Pavia 1590 in 4.
3. Tr. de analogiis, univocis & æquivocis cum appendice, Venedig 1587 in fol.
4. Deciſiones Mediolanenſes, Franckfurt 1661 in 4.
5. Conſilia, Venedig 1595 in fol.
6. Reſponſum de legitima ſucceſſione Regis Portugalliæ.
7. Deciſiones feudales, Speyer 1605 in fol.

Barberini Bibl.

Raudensis, oder **Raudinus** (Anton) ein Minorit, und Magister der Gottesgelehrsamkeit, war zu Folmenta in Italien von geringen Eltern erzeuget, weswegen Albrecht **Sartianus** einen eigenen Tractat an ihn geschrieben, quod nihil nocet ad virtutem, humili loco naſci. Er verbesserte die Schriften des **Lactantius** nach unterschiedenen Manuscripten, und machte einige Anmerckungen dazu, welche hernach 1497 zu Venedig auf eben diese Art gedruckt worden. **Poſſevin** in appar. **Oudin** de ſcript. eccl. **Wadding** in annal.

Raudensis (Jac.) siehe **Rho**.

RAUDII CAMPI, ein Ort in Gallia Transpadana, oder Gallien, so über dem Flusse Po gelegen, in dem alten Italien, ist durch den Sieg des **C. Marii** wider die Sicambros berühmt worden. Einige suchen diese Gegend unfern von Verona an der Etsch, andere aber bey Vercelli in Piemont. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II. cap. IX. ſect. 1. §. 95. 96.

Raudinus (Anton) siehe **Raudensis**.

Raudnitz, eine Stadt in Böhmen, in dem Elaner-Crayse, zwischen Leutmeritz und Melnick, an der Elbe gelegen. Sie ist mit einem sehr schönen und grossen Schlosse versehen, und gehöret dem Fürsten von **Lobkowitz**. Es wurde diese Stadt vom Ertzbischoff Ernst zu Prag mit Mauren umgeben, und das Schloß wohl befestiget und ausgezieret. Bey der dasigen grossen Kirche war vor Alters eine Probstey. Neben dem Schlosse stehet ein Kloster Canon. reg. S. Auguſtini, welches 1421 von den Hußiten geplündert und verbrannt wurde, wobey sie den Abt und etliche Canonicos niedermachten. Nahe hierbey auf einem Berge liegt ein Kloster, St. Georgen genannt. Nach dem sich allhier ereigneten Brande hat der Fürst **Wenzel von Lobkowitz** das Schloß schön wieder aufbauen lassen. Gegen der Elbe zu, nicht weit vom Ufer, ist eine ziemliche Juden-Stadt. Vorzeiten befand sich bey dieser Stadt eine lange steinerne Brücke über die Elbe, von deren Schwibbögen in dem Wasser noch etliche Pfeiler, nebst einem alten Brückenthurm am Ufer zu sehen sind. **Balbin** miſcell. Bohem. dec. 1. L. 4. **Tromsd. J. H. D.** Antiq. des Elbstrohms.

Raudt (George) war Superintendens zu Plauen, und gab heraus: der IV Evangelisten Beschreibung, und Erklärung der Geschichte JEsu Christi; desgleichen über die Apostelgeschichte, und Episteln Pauli an die Römer, Corinther, Galater und Epheser, Franckfurth am Mayn 1579 in fol.

RAVE, siehe **Rübe**.

Raue (Johann) ein Weltweiser, war von Berlin gebürtig, und begab sich 1632 nach Erfurt, allwo man ihn 2 Jahre darauf zum Professor der Historie und Beredsamkeit bey der Universität, und kurtz hernach auch zum Professor des dasigen Gymnaſii ernennte; wiewol er diese Stellen bald wieder aufgegeben, oder wie andere melden, sich aus erheblichen Ursachen anderswohin gewendet. Nach diesem bekleidete er die Profeßion der Geographie und Chronologie, wie auch der Beredsamkeit und Logic auf der Ritter-Academie zu Sora, und ferner eine ausserordentliche Profeßion der Philologie zu Dantzig, bis er zu Berlin Professor am Gymnaſio, und General-Aufseher der Märckischen Schulen wurde. Seine Schriften sind:

1. eine Ausgabe des Cornelii Nepotis, Erfurt 1636 in 8.
2. tr. de propoſitionibus modalibus contra Scharfium; Rostock 1637 in 8.
3. Logica; Rostock 1638 in 8.
4. philoſophia ſingularium;
5. aphoriſmi militares.
6. Programmata u. a. m.

Prätorii Athenæ gedanenſes p. 94. **Motschmanns** Erf. lit. contin. 3.

Ravecca, eine Stadt, wird von andern auch **Camboſa** genennet, wovon im V Bande, p. 354 kan nachgesehen werden.

Ravecher (Hyacinthus) ein cordater Sorbonnist, und Syndicus der Sorbonne, der ins Exilium muste, weil er es mit der Frantzösischen Appellation hielt, und 1717 den 24 Jul. zu Renne gestorben ist. Beſiehe **Unſchuldige Nachr.** 1717 p. 1083.

RAVEDSENI, ist die **orientaliſche Rhabarber**, von welcher an ihrem Orte.

Ra-

Ravee, ein Fluß im Reich des grossen Mogols in Asien. Er läufft die Stadt Lahor vorbey, und fällt in den Fluß Indus. Ehedem hieß er HYDASPES, und bis dahin haben sich die Conqueten des Alexanders, des Grossen erstrecket. Noch ein anderer Fluß dieses Namens war in Persien, in der heutigen Provintz Susistan. Er bewässert die Stadt Susa, jetzo Desu, fällt in den Fluß Tigris, und heißt jetzo Choasbes, davon siehe den Artickel: Caron, im V Bande p. 1119 u. f.

Ravel (Anton) ein Prediger in Franckreich, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. les vertus morales & chretiennes avec les dons du St. Esprit & les reflexions necessaires, Toulouse 1645 in 8.
2. la devotion au St. Ange Gardien, ebend. 1645 in 24.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

RAVELIN, siehe Wall-Schild.

Ravelin (Frantz Martin) hat geschrieben artem memoriæ exemplis auctam, Franckfurt 1615 in 8. Morhofs Polyhist. T. I. Lib. II. Cap. VI §. 33.

RAVELINGE, siehe Strudel.

RAVELINO, siehe Wall-Schild.

RAVELINUS, siehe Wall-Schild.

RAVELLA, siehe Ravello.

Ravello, Lat. *Ravella*, *Rabellum*, eine Stadt in der Neapolitanischen Landschaft Principato citra, nicht weit von Salerno, auf einem Berge gelegen. Sie ist von keinem sonderlichen Alterthum, und ziemlich wol gebauet, auch mit einem Bißthum versehen. Dieses Bißthum ist vom Pabst Victor III im Jahr 1086 gestifftet und auch herrlich privilegiret worden. Es hat keine Canonicos, sondern nur 4 Aemter, darunter das Archidiaconat das vornehmste, und 12 Capitular-Priester. Der Bischoff stehet unmittelbar unter dem Pabst, hat aber keine Diöces, weswegen Clemens VIII das Bißthum Scala mit dem obigen vereiniget hat. Die jährlichen Intraden des Bischoffs belauffen sich ein Jahr lang auf 2 bis 300 Ducaten. Wie die Bischöffe in der Ordnung auf einander gefolget, ist aus nachstehendem Verzeichnisse abzunehmen, nemlich:

1. Ursus Papicius von 1086 bis 1094, da er gestorben.
2. Constantinus Roagdeus, von 1094 bis 1150 welches sein Sterbe Jahr gewesen.
3. Johann Ruffulus, starb 1209.
4. Pantaleus Pironti, verließ 1220 diese Welt.
5. Leo Rogadeus von 1220 bis 1229, da er gestorben.
6. N. ist noch 1237 Bischoff gewesen.
7. Peter de Duratio, hat dieses Bißthum lange besessen, und ist erst 1284 gestorben.
8. Ptolomäus, seit 1286, weil der vor ihm erwählte Johann Rufalus wegen ermangelnder Jahre von Honorius IV verworffen worden Er starb 1290.
9. Johann Allegri, von 1291 bis 1322, da er den 10 November gestorben.
10. Frantz Castaldus, Benedictiner-Ordens, 1322, starb den 4 Junius 1362.
11. Sergius Grisonus von 1363 an, ward nach einigen Jahren nach Amalphi versetzt, wo er 1392 mit Tode abgegangen.
12. Robertus Ruffus, starb 1397. Er ist ein Benedictiner-Mönch gewesen.
13. Andreas, erwählt 1397, ward im Jahr 1400 nach Venosa versetzt.
14. Peregrinus Rufulus, 1400, starb das drauf folgende Jahr.
15. Ludwig Apenditanus, 1401, starb im Jahr 1407.
16. Nicolas de Doncellis, erwählt 1409, ward 1413 von Johann XXIII abgesetzt, und starb unter Martin V.
17. Astorgius Agnensis 1413, ward 1418 nach Melfi versetzt, und erhielt endlich den Cardinalshut.
18. Martin de Groniano 1418, starb aber noch in diesem Jahre.
19. Benedict de Pradoxis 1418, starb 1427.
20. Johann 1427, bis 1429, da er entweder gestorben, oder in ein anderes Bißthum ist versetzet worden.
21. Gaufried de Porteriis 1429.
22. Lorentz de Neapoli, Minoriter-Ordens, ward 1435 nach Pozzuolo versetzt.
23. Lorenz de Ricciis, resignirte freywillig 1455.
24. Nicolas Campanile, erwählt den 9 Junius 1455, starb im folgenden Jahr.
25. Dominicus Mercarius, erwählt 1456 den 8 Mertz, starb 1489.
26. Cosmus Setarius, von 1489 bis 1506, da er zu Salerno gestorben.
27. Frantz Lavellus, seit 1506.
28. Nicolas, starb 1509.
29. Gottschalck, erwählt den 27 April 1509, starb 1528.
30. Serenus de Astoriis 1528, starb aber kurtz darnach.
31. Bernhardinus Soria, von 1529 bis 1536, da er freywillig abgedancket.
32. Frantz Quignon, resignirte ebenfalls, als er das Bißthum kaum ein Jahr lang verwaltet gehabt.
33. Anton Lunellus 1537, ward 1541 nach Gaeta versetzt.
34. Johann Mohedan von 1541, starb 1549.
35. Ludwig Beccatellus, ward 1555 nach Ragusa versetzt, und starb zu Prato im Florentinischen 1572.
36. Hercules Tambusius 1555, starb zu Ferrara 1570. Wion lign. vit. p. 2. nennet ihn unrecht Flavius.
37. Paul Fuschus von 1570 bis 1578, da er Bischoff zu Sarno worden, wo er auch mit Tode abgegangen.
38. Aelius Scatareticus, starb 1590.
39. Paul de Curtis bis 1600, da er nach Isernia versetzet worden.
40. Anton de Franchis, resignirte 1603 von freyen Stücken, ward Bischoff zu Adria, und starb 1625 zu Neapolis.
41. Frantz Bennius, von 1603 bis 1617 an seinen Tod.
42. Michael Bonsius, starb 1623.

43. Ho-

43. Honufrius Verme, starb 1637.
44. Cölestin Puccitellus, starb 1642.
45. Bernhardin Pannicola, starb 1666.
46. Joseph Sagetius, bis 1694.
47. Aloysius de Capua bis 1705, da er nach Gravina versetzet worden.
48. Nicolas Rocco, ward 1707 Bischoff zu Cassano.
49. Joseph Maria Perrimezzi, bis 1714, da er ist nach Oppido versetzet worden.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1181 u ff.

Rauen, werden die Möhren genennet, davon im XXI Bande, p. 764 nachzusehen.

Rauen, ein Sächsisches Dorff im Voigtländischen Kreysse, unter das Amt Voigtsberg gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 100.

Raven, Geschlecht, siehe Raben.

Rauen (Johann) hat eine Orationem gratulatoriam ad Christianum IV de magno climacterico exacto gehalten und zu Coppenhagen 1640 drucken lassen.

Rauendorff, ein Amtsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Kreysse, gehöret zu dem Amte Pirna. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 84.

RAVENDSARA, siehe Nägleinmuß, im XXIII Bande, p. 395.

RAVENDSORA, nennen die Indianer die Bäume des Nelckenzimmets, davon zu sehen *Caryophyllata Cassia*, im V Bande, p. 1183.

Raveneau (Johann) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, gab tabulas de obligationibus & actionibus heraus, Paris 1645. ingleichen brevem declarationem de gradibus cognationis, ebend. 1630 in 8. und Tr. de quartis & portionibus ecclesiasticis jure Pontificio quondam debitis Romano Pontifici, ebend. in 8. Tellier Biblioth. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Raveneck, Geschlecht, siehe Marschall von Raveneck, im XIX Bande, p. 1749.

Ravenglaß, eine Marckstadt in der Englischen Grafschafft Cumberland, in der Eintheilung von Allerdale, ist auf 3 Seiten mit der See und 2 Flüssen umgeben, wozwischen sie liegt, hat unterschiedliche dazu gehörige Kähne und kleine Schiffe. Speedäus theatr. magn. Britann.

Raveniczen, Stadt, siehe Vendenis.

Ravenna, wird *l'Antica*, die alte, genannt, eine alte Italiänische Stadt in Romagna, führet den Titul eines Ertzbischöflichen Sitzes, und gehöret unter den Römischen Stuhl. Sie liegt auf einem morastigen Boden, nahe bey dem Ufer des Adriatischen Meeres, an welchem sie einen grossen Hafen hat, worinnen vorzeiten nach der von Augusten gemachten Anordnung die Römische Flotte an dem Adriatischen Meere zu liegen pflegte. Der Kayser Honorius hatte in dieser Stadt seine Residentz, und befestigte sie mit einer doppelten Mauer. Die Scribenten der Römischen Historie gedencken dieses Orts gar offt. Ravenna war auch die Residentz Theodoricus, Königs der Gothen, und nachgehends der Exarchen oder Vice-Könige, welche die Griechischen Kayser in Italien sandten. Longinus war der erste, welcher von Justinus um das Jahr 567 oder 568 dahin gesandt wurde. Diesem folgte Smaragdus, worauf Romanus Callinicus kam, und so dann wiederum vorbemeldter Smaragdus. Es folgten Johann Remigus oder Remigez, Eleutherius Isaac, Theodor Galliopas, Olympius, Theodor Galliopas zum andern mal, ein anderer Theodor, Johann, genannt Plato, Theophylactus, Johann, mit dem Zunamen Rizocopus oder Framberacinus, Paul und Eutychius. Unter des Pauls Regierung wurde Ravenna von Luitpranden, dem Könige der Lombardier, eingenommen; allein im Jahr 727 eroberte der Vice-König mit des Pabsts und der Venetianer Hülffe diesen Ort aufs neue. Eutychius, der letzte Vice-König, kam hierauf wiederum zu Beherrschung des Exarchats. Aistulphus, König der Lombardier, eroberte Ravenna aufs neue, und verjagte 752 den Exarchen aus Italien, behielt aber diese Stadt nicht lange. Denn der Könia Pipinus nöthigte ihn 756 dazu, daß er diesen Ort nebst dem gantzen Exarchat dem Pabst übergeben muste, welches durch Carln den grossen im Jahr 774 bestätiget wurde. Nach der Zeit hat Ravenna viel Unglück ausgestanden. Im Jahr 1512 eroberte die Armee des Königs in Franckreich Ludewigs XII unter Gasto de Foix Commando die Stadt Ravenna, und erhielt dabey einen sehr berühmten Sieg. Die Stadt ist ietzo nicht mehr so ansehnlich, als in den vorigen Zeiten. Sie hat ein marmorsteinern Thor, welches von dem Volcke das göldene oder das schöne Thor genennet wird. Die darinn befindliche Hauptkirche wird von 4 Reihen steinerner Pfeiler getragen. Der darzu gehörige Hafen ist nun fast gantz von Sand angefüllt, und von keinem Nutzen. In der Kirche St. Marie de la Rotunda, welche um das Jahr 757 ausserhalb der Stadt Ravenna erbauet wurde, nachdem selbige von der Herrschafft der Longobarden befreyet worden, ist der Stein-Schlüssel des Gewölbes von einem einigen gantzen Steine, welcher 10 Schuhe breit und 200000 Pfund schwer ist, wodurch diese Kirche sehr berühmt gemacht wird, worinnen sonst fast nichts merckwürdiges ist. Nachdem die Gewaltthätigkeit des Pabsts Stephans VI, welche er an dem Formosus nach dessen Tode ausgeübt, in Rom grosse Unruhe erwecket hatte, hielt, um selbige zu stillen, Johann II, des gedachten Stephans Nachfolger, im Jahr 901 eine Kirchen-Versammlung zu Rom, auf welcher alles dasjenige vor nichtig erklärt wurde, was man wider den bemeldten Formosus unternommen hatte. Bey dieser Gelegenheit wurde auch Lamberts Krönung bestätiget, und hingegen des Berengarius seine vor nichtig erkannt, welche beyderseits Könige von Italien seyn wolten. Eine Zeitlang nach dieser Versammlung hielten 74 Bischöffe, auf des gedachten Lamberts Veranstaltung, eine Versammlung zu Ravenna, und bekräfftigten alles dasjenige, was zu Rom geschehen war. Im Jahr 967 wurde hierselbst in Gegenwart des Pabsts Johann XIII und des Kaysers Otrens I eine andere Kirchen-Versammlung zu Wiederaufrichtung der Kirchen-Zucht gehalten. Nachder

Zeit hielt man noch unterschiedene allhier, worunter aber keine merckwürdig ist. Strabo. Plinius. Alberti descr. Ital. Ughel. Italia sacra. Rubeus hist. Ravennat. &c. Rogissart delices d'Italie p. 204. u. ff. Obgedachtes Ertzbißthum hat gleich zu derer Apostel Zeiten seinen Anfang genommen, und, welches fast von keinem Ertz- oder andern Bißthum gesaget werden kan, in unzertrennter Ordnung seine auf einander folgende Ertz-Bischöffe gehabt. Die Metropolitan-Kirche, welche auf vielen kostbaren Säulen ruhet, die von ewiger Dauer zu seyn scheinen, ist überaus alt, indem sie zu Anfang des 5 Jahrhunderts von dem heiligen Ursus, Ertzbischoffen daselbst, entweder gestifftet oder erneuert worden, daher sie auch dessen Namen erhalten. Es befinden sich ausser zweyen Ertz-Aemtern, nemlich dem Archidiaconat und Präpositur 19 Canonici bey selbiger, unter welchen die beyden ältesten den Titul als Ertzpriester und Primicerius führen: alle mit einander gehen in Violet, und tragen eine dergleichen Cappe. Uberdieses werden auch 16 Mansionarii, 40 Seminaristen, ein Thesaurarius, 2 Sacristen und viele andere Geistliche an solcher Metropolitan-Kirche gezählet, Pfarrkirchen hat es aber allda 21 und 14 Manns- wie auch 5 Nonnen-Klöster ohne das Frauen- und Mädgen-Kloster. Der Ertzbischoff genüsset jährlich über 10000 Scudi Einkünffte von seinen Tafel-Gütern, und hat die Bißthümer Adria, Rimini, Bertinoro, Cervi, Cesena, Comacchio, Faenza, Ferrara, Imola, Forli, Forlimpopoli und Sarsina zu seinen Suffragan. Im übrigen ist das Verzeichniß derer Ertzbischöffe folgendes:

1. St. Apollinaris, einer von denen 72 Jüngern Christi, ward von dem Apostel Peter ums Jahr 44 eingesetzt.
2. St. Aderitius, des heil. Apollinaris Schüler, ums Jahr 75, starb im Jahr 100.
3. St. Eleocadius, regierte bis 112.
4. St. Martianus bis 127.
5. St. Calocerus bis 132.
6. St. Proclus bis 142.
7. St. Probus, starb 171.
8. St. Datus, starb 185.
9. St. Liberius, starb um 206.
10. St. Agapitus, erwählt im Jahr 206, starb 232.
11. St. Marcellinus.
12. St. Severus.
13. Liberius II bis 351.
14. Probus von 351 bis 361.
15. Florentius von 361 bis 374.
16. Liberius III, starb 378.
17. St Ursus, starb 398.
18. Peter, starb 425.
19. Neon, starb um 430.
20. Exuperantius 430.
21. St. Johann, regierte 432.
22. St. Peter Chrysologus 439.
23. Johann II. 450.
24. Peter 496.
25. Aurelian 503.
26. Ecclesius 524.
27. Ursicinus 534.
28. Victor 540.
29. St. Maximian 546.
30. Agnellus 553.
31. Peter 567.
32. Johann, erwählt 575.
33. Marinianus von 595.
34. Johann, seit 606.
35. Johann, vom vorigen unterschieden, saß 18 Jahr, und starb um 629 oder 630.
36. Bonus, starb 648.
37. Maurus.
38. Reparatus, erwählt 672.
39. Theodosius, von 677.
40. Damianus, von 691.
41. Felix, erwählt 708.
42. Johann, erwählt 718.
43. Sergius, erwählt 752.
44. Leo, erwählt 770, starb 777.
45. Johann, starb 784.
46. Gratiosus, starb um 794.
47. Valerianus, starb um 809.
48. Martin, starb 817.
49. Pertinax oder Perronatius, starb 835.
50. Gregorius, bis 846.
51. Deusdedit oder Deodaldus bis 853.
52. Johann, starb 879.
53. Romanus, starb 889.
54. Dominicus Ublatella, starb 898.
55. Johann Traversarius, starb 904.
56. Peter, bis 911.
57. Johann, 912.
58. Constantinus, von 913 bis 923.
59. Peter bis 971, da er freywillig resigniret.
60. Honestus, bis 983.
61. Johann, bis 998.
62. Gerbertus, bis 999.
63. Hermutus oder Neomutus oder Neo, ingleichen Leo, bis 1001, da er abgedancket.
64. Friedrich, bis 1003.
65. Arnold oder Arnald, starb 1019.
66. Heribert, starb 1027.
67. Gebeard, starb 1044.
68. Humphridus oder Arnulphus, starb 1051.
69. Johann Heinrich, starb 1070.
70. Gibert oder Wibert, bis 1080.
71. Richard, erwählt 1080.

Otho Boccatorta, Jeremias, Philipp } sind eingeschoben worden, deswegen sie nicht mit gezählet werden.

72. Gvalterius, 1119, starb 1144.
73. Moses, starb 1154.
74. Anselmus, starb 1158.
75. Gerhard oder Wilhelm, starb 1182.
76. Wido, starb 1190.
77. Wilhelm oder Wilhelmottus, starb 1201.
78. Albertus, starb 1207.
79. Aegidius, starb 1208.
80. Hubald, bis 1215.
81. Picininus, starb 1217.
82. Simon, starb 1228.
83. Theodoricus, starb 1249.
84. Philipp Fontana, starb 1274.
85. Bonifacius Fiscus, bis 1295.
86. Opizo Sanvitalis, starb 1303.
87. Raynald Concoregius, starb 1321.
88. Aymericus, bis 1332, da er Bischoff zu Chartres worden.
89. Vi-

89. Vido Albaisius, starb 1333.
90. Frantz Michaelius, bis 1342, da er Ertz-Bischoff zu Creta worden.
91. Nicolas Canalius, ward 1347 nach Patrasso versetzt.
92. Fortunarius Vasellius, starb 1361.
93. Petrochinus Casalescus, starb 1369.
94. Pileus de Prata, bis 1387 starb 1401.
95. Cosmatus Melioratus, erwählt 1387.
96. Johann Melioratus von 1400 bis 1410, da er gestorben.
97. Thomas Perendulus, erwählt 1411, starb 1445.
98. Bartholomäs Roverella, starb 1476.
99. Filiasius Roverella bis 1516, da er resignirt.
100. Nicolas Fliscus, starb 1523.
101. Peter Accoltus, erwählt 1524 den 15 Junius, verwechselte solchen Sitz nach 2 Monathen mit dem zu Cremona.
102. Benedict Accoltus, starb 1549.
103. Raynutius Farnesius bis 1563.
104. Julius de Rovere, starb 1578.
105. Christoph Boncompagnus, starb 1603 den 3 October.
106. Peter Aldobrandinus, starb 1621.
107. Aloysius Caponius, resignirte freywillig 1645.
108. Lucas Torrigianus, starb 1669.
109. Paulutius Alterius, resignirte 1674 mit Vorbehalt des Regresses.
110. Fabius Gvinisius, starb zu Rom 1691.
111. Raymund Ferrettus, beyder Rechten Doctor, erst Archidiaconus in seiner Vater-Stadt Ancona, hernach Gouverneur zu Rom, dann Bischoff zu Recanati; endlich Ertzbischoff, seit den 9 Jenner 1692, lebte noch vor einigen Jahren.
112. Maffeus Farsetti, war gebohren 1677 den 3 May zu Venedig, und wurde 1727 den 17 Mertz zu diesem Ertz-Bißthume befördert, starb endlich 1741 im Monath Febr. im 64 Jahre seines Alters.

Hierauf ist dem Prälat de Carolis das Ertz-Bißthum aufgetragen worden, der aber solches wegen der darauf hafftenden 5000 Scudi zu Vollführung des an dem Dom angefangenen Baues ausgeschlagen. Nach diesem ist der P. Guicioli, den andere Vivioli nennen, so lange zum Vicario dieses Ertz-Bißthums mit einer Pension von 1200 Scudi bestellet worden, biß der Bau vollendet: Worauf wieder ein Ertz-Bischoff dahin gesendet werden soll. Es ist derselbe zugleich zum Bischoff in partibus erkläret worden. Ughellus in Ital. Sac. T. II. p. 323 u. ff.

Ravenna (Jacob de) war ein Lothringer, und ein berühmter Gottesgelehrter, Philosoph, Dialecticus und Juriste, er lebte im Anfange des XIV Jahrhunderts und schrieb einige Juristische Wercke, wie er denn auch anfing die Scholastischen Grillen in die Rechtsgelehrsamkeit zu mischen. Trithemius führt de Script. Eccl. c. 526, p. 128. Cini Urtheil an: simplici sensu a majoribus tradita ad dialecticum arguendi modum convertit. Moren in Diction. sub voce Ravenna.

Ravenna (Peter de) siehe Ravennas.

Ravennas, ein alter Geographus, hat die Geographie in 5 Büchern verfasset, sein Name ist aber unbekannt. Jacob Gronovius hat diese Geographie 1698 vermehrter und correcter mit dem Mela drucken lassen. Etliche halten ihn vor einen Scribenten des VII Jahrhunderts.

Ravennas (Johann) ein Historicus, lebte 1420, und schrieb

1) De Familia Canarienſi;
2) Historiam Ragusii;
3) Dragmologium de eligibili vitæ genere.

Königs Bibl. vet. & nov. Voßius de histor. lat. lib. 3. c. 9.

Ravennas (Johann) lehrte zu Venedig mit grossem Beyfall, suchte die Schrifften Ciceronis, welche meistentheils unbekannt waren, hervor, und trieb die Kunst der Beredsamkeit höher, als es dieselben Zeiten zu verstatten schienen. Aus seiner Schule kamen die gelehrtesten Leute, Verger, Rubeus, Poggius, Guarinus, Victorinus, und viele andere. Wenn demnach Joh. Ludw. Vives Lib. IV de causis corruptarum artium p. 263, Peter Ravennas den Lehrmeister der meisten Italischen Gelehrten nennet, und sagt daß die Ubung der Sprachen durch denselben und durch Emanuel Chrysoloram in Italien sey wieder auf die Bahne gebracht worden; so scheinet es, daß solches mehr von diesem Johann als Peter Ravennas könne gesagt werden.

Ravennas oder de Ravenna (Peter) ein Rechtsgelehrter im 15 Jahrhundert, hatte ein erstaunendes Gedächtniß, wurde im 20ten Jahre Professor Institutionum zu Padua, im 23 Jahre Doctor der Rechten, hernach zu Pisa, und endlich zu Greyfswalde Professor der Rechten. Er schrieb

1. Compendium juris civilis & Canonici, Cölln 1508 in fol.
2. De immunitate ecclesiæ, ebend. 1503 in fol.
3. Alphabetum aureum utriusque juris, Cölln 1508 in fol.
4. Phoenicem sive ad memoriam comparandam introductionem, Cölln 1608 in 8.
5. Compendium in consvetudines feudorum, ebend. 1567 in 8.
6. Librum sermonum, quos festis diebus auditoribus juris pronunciavit, welche Hermann Trebel zu Wittenberg 1505 ans Licht gestellet.
7. Disp. de corpore suspensi in patibulo an remanere debeat. u. a. m.

Schelhorn amœnit. liter. Seelen selecta literaria. Olearius abac. p. 376.

Ravennas (Peter) ein Mönch zu Monte Cassino, wurde 1059 Bischoff zu Venafro, und von dem Pabst Nicolas II zu Acerra selber eingeweihet, wie Leo Ostiensis Chron. Casin. lib. 3. c. 15. bezeuget. Er wohnte im Jahr 1072 der Kirchen-Weihe zu Monte Cassino bey. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 583.

Ravennatinus (George) ein Dominicaner, von Mayland gebürtig, welcher 1515 gelebet, und

1. De viris illustribus ordinis in provincia romana;

2. Einen Tractat de vita cœnobitica.
3. Opus quadripartitum historicum de cœnobio S. Mariæ Gratianum Mediolanensi.
4. Dialogum inter *S. Dominicum* & *S. Petrum* martyrem, deren Lebens-Beschreibung darinnen enthalten.
5. De novis & inauditis rerum mutationibus.
6. Apologiam pro *Barthol. Quarterio.*
7. An impubes ante annum 15 possit profiteri in ordine prædicatorum.
8. Carmen ad *Barthol. Quarterium*, ut ad ordinem redeat, exhortatorium.
9. Hymnum de assumptione B. Virginis.

Voßius de hist. lat. p. 813 meynt, obiger **Ravennatinus** sey mit dem **George von Mayland**, welcher das Leben Jac. Sextii beschrieben, einerley. **Possevin. Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 42.

Ravenner, ein Ort unter das Bißthum Würtzburg in dem Fränckischen Kreyße gehörig.

Ravensberg, Ravensperg, *Ravensberga*, ein Schloß und Grafschafft in Westphalen. Das Schloß liegt auf einem Berge bey dem Flusse Hassel und die Grafschafft ist ziemlich groß. Sie liegt zwischen den Bißthümern Paderborn und Oßnabrück, wie auch dem Bißthum Münster, dem Fürstenthum Minden und der Grafschafft Lippe. Es gehören darzu folgende Aemter, Schlösser und Städte, Bielefeld, Hervorden, Limburg an Lettena, Ravensberg an und vor sich selbsten, Sparenberg und Vloote. Sie stösset mit der einen Spitze an die Weser und mit der andern reichet sie fast an die Ems, wird aber ohne dem noch durch verschiedene inländische Ströhme und Bäche z. E. die Hessel, Lutter, Else, Aa und Werne befeuchtet. Die ehemahligen Grafen und Besitzer dieser Grafschafft haben ihren Ursprung, nach **Krantzens** Bericht, von **Hermannen**, Grafen zu Calvele, gehabt; denn derselbe hat mit seiner Gemahlin **Ethelinen**, einer Tochter Hertzog **Ottens** an der Weser, und Grafen zu Northeim, 2 Söhne, **Otten** und **Heinrichen** gezeuget, welche beyde sich zu erst Grafen von Ravensberg geschrieben, und gegen Ausgang des 11 Jahrhunderts gelebet. Von deren Nachkommen ist **Ludewig** 1296 zum Bischoff zu Oßnabrügg erwählet worden, und **Otto**, Graf von Ravensberg, hat zu Ausgang des 14 Jahrhundert, wie **Lucä** in seinem Grafen-Saal berichtet, sein gantzes Geschlecht beschlossen. Seine eintzige hinterlassene Tochter **Margarethe** hat durch Heyrath diese Grafschafft an das Haus Jülich und Cleve gebracht, von welchem sie nach deren Abgang 1666 dem Churfürsten von Brandenburg, vermöge eines Haupt-Vertrags mit Pfaltz, heimgefallen ist. Es werden in dieser Grafschafft die Lutherische, Reformirte und Catholische Religionen geduldet, jedoch ist die erste die stärckeste. Ihr Appellations-Gericht hat sie zu Berlin; Doch hat sie auch zwey Hoch-Gerichte im Lande zu Hervorden und Bielfeld, deren jedes 2 Aemter unter sich hatte, und am letzten Orte war das Consistorium und der Superintendent der Evangelischen, welches aber nun nach Minden verleget, unter welcher Regierung auch nun die gantze Grafschafft stehet. **Zeiller** topogr. Westphal. **Krantz.** Saxon. l. 5. c. 15. **Spen.** hist. insig. prolegom. it. l. I. c. 13. §. 2. und 24. **Lucä** L. 8. p. 428. 435.

RAVENSBERGA, Schloß und Grafschafft, siehe **Ravensberg.**

RAVENSBERGA, Kloster, siehe **Ravensberghe.**

Ravensberger (Herrmann) ein Reformirter Gottesgelehrter, war zu Siegen in der Grafschafft Nassau 1586 gebohren, und wurde, nachdem er zu Herborn, Heydelberg und Marpurg studirt, in dem 23 Jahr seines Alters Doctor der Gottesgelehrsamkeit. Im Jahr 1610 bekam er die Profeßion der Theologie im Gymnasio zu Herborn, ferner zu Steinfurt, und endlich auf der neu aufgerichteten Academie zu Gröningen. Er starb 1625 den 20 December, und hinterließ

1. Einen Tractat de causa Dei, **Bremen** 1621 in 8.
2. Censuram & Judicium de subtilioribus theologiæ quæstionibus, Herborn 1611 in 4.
3. Margaritas Mosaicas septem ex Geneſi collectas, Gröningen 1617 in 12.
4. Gemmam theologicam, sive locorum theologicorum communium institutionem, Herborn 1611 in 12.
5. Florilegium theologicum, **Offenbach** 1611 in 4.
6. Wegweiser oder Erklärung aller nothwendigen Lehr-Puncten Christlicher Religion, Gröningen 1615 in 8.
7. Viam veritatis & pacis, Hanau 1614 in 8.
8. Catechismum religionis Christianæ, Herborn 1618 in 12.
9. Quæstiones & responsiones theologicas, Amsterdam 1618 in 4.
10. Compendium theologicum.
11. Hortum theologicum, Gröningen 1616 in 4.
12. Examen Controversiæ de impulsiva prædestinationis causa, Herborn 1608 in 8.

Benthem Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. **Witte** diar.

Ravensberghe, Lat. *Ravensberga*, ein Nonnen-Kloster, Cistercienser-Ordens, bey Waten in dem Kirchen-Gebiet St. Omer gelegen, ist von Christian, Herrn von Ravensberghe, zu Ende des 12 oder zu Anfang des 13 Jahrhunderts gestifftet worden. Die Aebtißinnen waren:

1. Aelidis.
2. Beatrix.
3. Maria I.
4. Margaretha I.
5. Johanna.
6. Mathildis.
7. Elisabeth I, ist vielleicht die Isabelle Stricqs gewesen, deren in der 1701 herausgekommenen historia Marquetensi gedacht wird, daß sie Aebtißin-Stelle zu Ravensberghe vertreten.
8. Margaretha II.
9. Maria II.
10. Margaretha III.
11. Elisabeth II.
12. Elisabeth Loonins.

13. Mar-

13. Margaretha Rouen.
14. Maria Wiuncel.
15. Catharina Ismaets.
16. Elisabeth von Meersch, starb den 26 Oct. 1559.
17. Jacoba von Torre, starb den 19 Junii 1584.
18. Margaritha Laenkercke.
19. Maria von Meersch, starb den 26 Nov. 1597.
20. Francisca Bernaerdt, starb den 18 Julii 1630.
21. Francisca Bernaerdt, die jüngere, starb den 10 April 1647.
22. Francisca von Maunay, starb den 12 Sept. 1667.
23. Maria Thuyn, 1668, starb 1694.
24. Liduina oder Liduvina van der Meersch, starb 1717.
25. Maria Isabella Lanvin 1718.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III, pag. 537. u. f.

Ravensburg, s. **Ravenspurg.**

Ravensburg, Schloß, siehe **Raben**, das Geschlecht.

RAVENSBURGUM, s. **Ravensburg.**

Ravenscroft (Thomas) hat im Jahre 1611 Melismata, or musicall Phansies zu Londen in Quarto heraus gegeben. Bes. **Th. Hyde** Catal. Bibliothecæ Bodlejanæ. In des **Roger** Catalogue de Musique, p. 33. stehet auch ein musicalischer Schrifftsteller dieses Zunamens, alias *Redieri* genannt, welcher 2 Wercke a due Violini, Violoncello & Continuo in Kupffer stechen lassen.

Ravensperg, s. **Ravensberg.**

Ravenspurg, Ravensburg, *Ravespurgum, Ravenspurgum, Ravensburgum*, eine freye Reichsstadt in Schwaben im Algöw an dem Flusse Schuß, nicht weit von dem berühmten Kloster Weingarten und Flecken Altorff gelegen. Sie ist ziemlich fein, mittler Grösse, und mit Mauren wol verwahret. Zu **Carls des grossen** Zeiten ist sie ein Sitz der Grafen von Altorff gewesen, wovon das Schloß auf dem St. Veitsberg an der Stadt noch zu sehen. Daher soll sie damals **Grafenspurg** oder der **Grafen Burg** seyn genennet worden. Einige melden, daß unten am Fuß des alten Gräflichen Schlosses ein Dorff gelegen, so **Gravenau** oder der Grafen Lustplatz genennet worden, wovon die Stadt hernach entstanden, und ihren Namen bekommen; welches endlich mit vorigem fast auf eins hinaus läufft. So viel ist indessen aus den Denckmahlen des Klosters Steingaden in Bayern gewiß, daß Ravenspurg ehedessen eine Municipal-Stadt der Grafen von Altorff gewesen; doch soll sie erst um das Jahr 1100 die Mauren bekommen haben, und der Kayser **Friedrich Barbarossa** daselbst seyn gebohren worden. Ihre Freyheit aber hat sie erst zu Zeiten des Zwischen-Reiches bekommen. Im Jahr 1311 hat die Schwäbische Ritterschafft ein Tournier allhier gehalten. Wie denn in der Stadt selbsten noch viele alte adliche Geschlechter und Patricii seyn. In dem Städte-Krieg 1389 ist die Stadt von denen Hertzogen von Bayern und andern belagert worden. Im Jahr 1646 haben sie die Schweden zum theil ausgeplündert, hernach aber, als sie 1647 belagert wurde, geschützt. Jedoch musten die Schweden den Ort, nachdem sie das vor der Stadt auf dem Berg liegende Oesterreichische Schloß verbrannt, übergeben. Worauf der Westphälische Friede erfolgte, worin wegen Ravenspurg diese Versehung gethan worden, daß die Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten so wol in den Policey- als Kirchen-Sachen gleiches Recht mit einander haben, und die Aemter beyderseits besetzen solten. Welches alles durch den Executions-Receß der beyden ausschreibenden Kreyß-Fürsten Constantz und Würtemberg, als zu dieser Sache von dem Kayser ernennter Commissarien, zu Lindau am Bodensee 1649 völlig ausgemacht und zu Stande gerichtet worden. Allein als nachmals die Catholischen dem Lindauischen Receß nicht völlig nachlebten, brachten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten von der Kayserl. Commißion zu Göppingen vom Jahr 1650 einen neuen Befehl aus, krafft welchen der Streit vollends beygelegt wurde. Allhier wird noch ietzo ein Kayserlich Landgerichte gehalten. Das Regiment der Stadt beruhet in dem kleinen Raths-Collegio, welches aus 16 Personen, als 2 Bürgermeistern, 4 geheimen, und 10 andern Personen bestehet. So denn ist der Gemeinds-Rath, welcher aus 22 Personen bestehet. Endlich ist noch das Stadtgericht, welches der Stadt Ammann nebst 12 Beysitzern versiehet. Ihr Wappen ist im silbern Felde eine blaue Burg mit 2 Thürmen und offenem Thor. Sie hat auch 2 Jahrmärckte, der erste auf Creutz Erhöhung, der andere auf Martini. Zuletzt ist noch zu wissen, daß die Stadt Ravenspurg die Herrschafft **Smalneck** besitzet, welche sie den ehemaligen Grafen von Werdenberg und Heiligenberg abgekaufft. Die Herrschafft ist nicht gar sonderlich und hat noch darzu keine hohe Obrigkeit, sondern dependirt von der Landvogtey Schwaben, in deren Bezirck sie fast mitten inne gelegen. **Merian.** topograph. pag 157. **Zeiler. Knippschild. Europ. Herold.** P. I. pag. 760. **Reusner.** de urb.

Ravenspurg, ein Berg-Schloß bey Sultzfeldt, in der Unter-Pfaltz, davon sich die Herren Göler von Ravenspurg nennen.

Ravenspurg (Göler von) Geschlecht, s. **Göler von Ravenspurg**, im XI Bande, pag. 70. u. f.

RAVENSPURGUM, Stadt, siehe **Ravenspurg.**

Ravenstein, Raveſtein, Lat. *Raveſteinum*, eine mäßige Stadt und Herrschafft in Brabant. Die Stadt liegt an der Maaß zwischen Grave und Mecheln, 2 Meilen von iedem Ort. Vor diesem waren die Hertzoge von Cleve Herren von Ravenstein, allwo sie eine gute Citadelle hatten, welche Hertzog **Wilhelm** krafft eines mit dem Kayser **Carln** V geschlossenen Friedens-Artickels, widerruffen muste. Im Jahre 1647 wurde sie von Pfaltz-Neuburg an den Churfürsten zu Brandenburg abgetreten, von diesem aber

1649 gegen die halbe Grafschafft Ravensberg jenem wieder überlassen, welcher sie auch durch den 1666 geschlossenen Haupt-Vergleich in so ferne, daß er an Chur-Brandenburg 50000 Thaler erlegen, und die Stadt mit Holländischer Garnison besetzen lassen solte, behalten, und 1672, da die Holländer ihre Besatzung heraus gezogen, die Vestungs-Wercke der Stadt geschleiffet. siehe ein mehrers unter Herpen, in den Supplementen. Abels Preuß Staats-Geogr. pag. 478. Zeillers Topogr. Westphal.

Ravenstein, ein mäßiger Flecken in Hinter-Pommern, hat einen Kram- und Pferdemarckt den Sonntag vor Michaelis.

Ravenstein, ein Marcktflecken und Schloß mit einem Amte, im Ertzgebürgischen Kreyse, 1 Meile von Anneberg, einem Herrn von Römer gehörig.

Ravenstein (Jodocus) s. **Ravestein**.

Ravenstein (Ober- und Unter-) zwey Dörffer im Ertzgebürgischen Kreyße, in Sachsen, zum Amte Ravenstein gehörig, Wabsts Histor. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 87.

Ravenswaag, ein Schloß, welches Reinold, Hertzog von Geldern, zu Anfang des fünfften Jahrhunderts erbauet.

Ravensberg, eine Nonnen-Abtey oder Kloster in dem Deutschen Flandern, in der Castellaney Cassel, 3 Meilen von Cassel, und 2 von Bourbourg. P. M. R. Dict. geogr. du Pays - bas, p. 227.

Raverta (Camillus) ein Mayländer, welcher ein Mathematicus gewesen, und zu Anfang des 17 Jahrhunderts gelebet. Man hat von ihm problema geometricum demonstratum per *Curtium Cosatum*, Mayland 1602. Hallervord Bibl. curios.

RAVESPURGUM, Stadt, siehe **Ravenspurg**.

Ravestein, Stadt, s. **Ravenstein**.

Ravestein oder **Ravenstein** (Jodocus) ein Catholischer Gottes-Gelehrter, gebürtig aus Flandern, war Professor und Canonicus zu Löven, wie auch Probst zu Walchern in der Gegend Namur, wohnte 1557 dem Gespräch zu Worms bey, und starb 1570. Er ließ propugnaculum concilii tridentini contra Chemnitii examen, in 2 Theilen, den 1 Löven 1568 in 8 und den 2 1570, so hernach zu Cöln 1608 wieder aufgelegt worden; desgleichen De concordia gratiæ & liberi arbitrii Epistolari disputatione librum apologeticum, Rom 1734 in 4, und einige Streitschrifften wider Matthias Flacius, Molinäus, ꝛc. Andreä bibl. Belg. Sweertius Athen. Belg. Leipz. gel. Zeit. 1734 und 1735.

RAVESTEINUM, Stadt, siehe **Ravenstein**.

Ravets, ist eine Art Indianischer Ungeziefer, deren zweyerley Sorten gefunden werden: Die grösten sind ohngefähr wie Meykäfer, auch gleicher Farbe. Die andern sind um die Hälffte klein r. Beyde lauffen sonderlich zu Nachtzeit herum und kriechen in die Kasten, wenn sie nicht wohl zugeschlossen, verunreinigen alles, was sie finden, und verwüsten es nicht wenig.

Ravetti (Lago) ein See in Sicilien, Baudrand, T. II, p. 418.

Ravey, Fluß, s. **Rowey**.

Raufe, ist gleichsam eine von zweyen Bäumen und darzwischen in gewisser Weite von einander stehenden Sprossen zusammen gesetzte Leiter, so in den Pferd- und Viehställen schräg über den Bahren, oder die Krippe befestiget, und das Heu, Grummet oder Futterstroh dahinter gesteckt wird, damit es das Vieh zwischen den Sprossen heraus zühen möge. Die Raufen sollen in einem Pferdestalle so hoch stehen, daß sie die Pferde mit den Mäulern erreichen, und die Sprissel und Stecken sollen so weit seyn, daß sie das Heu ohnschwer heraus zühen können. Etliche verwerffen die Raufen gar, und wollen, daß man das Heu entweder in oder unter dem Bahren oder der Krippe vorgeben soll, welches letztere aber, weil dadurch viel Heu umsonst verschleppet wird, nicht rathsam ist. Die Raufen in den Schafställen, darinnen dem Schaf-Vieh das Heu vorgegeben wird, müssen niedrig seyn, auch gantz reinlich gehalten werden. Wo man den Dünger oder Schafmist auf einander liegen läst, müssen die Raufen so gemacht werden, daß man sie hoch und nieder lassen kan. An vielen Orten hat man besondere und zwar gedoppelte Raufen vor das Rindvieh, welche den Winter über auf dem Viehhofe stehen, damit das Vieh bey gutem Wetter aus den Ställen gelassen, und daraus gefüttert werden könne. Sie sind entweder unbeweglich, und stehen auf zwo grossen höltzern Creutzböcken, oder sind an dem einen Orte mit einem Pfahl oder Säule, und an dem andern Ende mit einem Rade versehen, damit man sie auf der gantzen Miststätte herumdrehen, und das Vieh aller Orten den Mist gleich niedertreten möge.

Raufer, wird vom Flachs und Hanfe gesagt, wenn solche reiff worden, und mit Händen ausgezogen werden. Den Flachs pflegt man nicht gantz reiff werden zu lassen, sondern denselben, wenn er gleich noch ein wenig grüne ist, zu raufen, denn solcher gestalt gewinnet er feine subtile Haare, und ergiebt sich besser im Gespinste. Der Hanf wird auch an manchen Orten abgeschnitten.

Rauffen oder **Balgen**, wird insonderheit in Kaysers Maximilians II Artickels-Briefe art. 29. denen Soldaten bey Leibes-Strafe verboten; dagegen sollen sich dieselben aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleißigen. Und wenn es ja geschiehet, daß dieselben zusammen gerathen; so soll doch keiner gegen den andern mördliche Wehr, als Büchsen, oder sonsten lange Wehr, im Balgen brauchen, bey seinem Eyd aber die Seiten-Wehr soll innen Oerden zu seiner Leibes-Beschützung zu hauen und stechen frey stehen. ibid. art. 30. So soll auch ein jeder, wenn er gleich wider einen andern einen alten Haß und Neid hätte, denselben in dem vorhabenden Kriegs-Zuge in alle Wege ruhen lassen, und weder mit Worten, noch Wercken rächen, es sey denn mit Recht; wo aber einer oder mehr dasselbige übertreten und nicht halten würden, der oder dieselbigen sollen darum für Recht gestellet, und nach Erkänntniß an Ehren, Leib

Leib und Leben gestrafft werden. art. 31. Desgleichen soll sich niemand gegen den andern rottiren. Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfriede zutrüge; so sollen die nächsten treulich und unparteyisch Friede nehmen, zum ersten, zum andern, zum dritten mahl. Welcher denn nicht Friede halten wolte, und den andern alsdenn zu todte schlägt, der soll ihn damit gebüsset haben. Und welcher einen über den Frieden liegend oder wehrloß schlägt, der soll darum vor Recht gestellet, und nach Erkänntniß am Leibe und Leben gestrafft werden. art. 32. Wenn aber einer oder mehr seine Wehr, es sey gleich vor oder nach dem Frieden, nach einem andern schösse oder würffe, derselbige soll an seinem Leibe gestraffet werden. art. 33. Wo auch ihrer zween oder mehr uneins würden, und sich mit einander schlügen; so soll kein Theil gegen den andern rottiren oder parteyen, und sich des andern annehmen; sondern bloß Scheidens halber da seyn, damit grosser Unrath und Unwillen verhütet werde. Welche sich aber in solchem ungehorsam hielten, dieselbigen sollen gestraffet werden, nach Erkänntniß des Obristen. art. 34. Besiehe auch Kayfers Ferdinands III Artickels-Brief art. 37 und 38. Das Haupt-, Haar und Bart rauffen, war ein Zeichen 1) eines grossen Zorns und Eifers; wie Nehemias gethan, der etliche Männer aus dem Volcke geschlagen, und sie bey den Haaren gerauft, da sie sich für andern widerspenstig und muthwillig erzeiget, Nehem. XIII, 25; 2) grosser Betrübniß, Angst und Schmertzens, wie Hiob gethan, da er um alle das Seine gekommen, Hiob I, 20; ingleichen Esra, als er vernommen, daß viel Jüden sich durch Heyrath mit den abgöttischen Heyden befreundet hatten, so rauffte er für Hertzeleid sein Haupt-Haar und Bart aus, Esra IX, 3. 3) grosser Schmach und Schande, wie etwan der HErr Meßias schon zur Zeit des alten Testaments klaget, daß ihn die Kriegsknechte würden bey den Haaren rauffen, und ihn also sehr spöttlich tractiren, darum heißt es: Ich hielte meinen Rücken dar denen, die mich schlugen, und meine Wangen denen, die mich raufften, Es. L, 6.

Rauffungen, siehe **Rauffen**.

Raufschneider, ist eine gewisse Gattung der Schneider in Pommern, wie aus gewissen Acten zu ersehen, allwo in der Hofgerichtsordnung Tit. LXVI. in puncto Nullitatis zwar etwas verordnet, aber dazu registriret war: „Daß dieser Paragra„phus nicht beobachtet worden, bezeuget das Vor„urtheil der **Raufschneider** zu Stargard „ꝛc.

Rau-Futter, siehe **Rauhfutter**.

Raufwolle. Die Gerber pflegen die Wolle aus den Fellen auszuraufen, wobey der Grund oder Stamm mit ausgehet, und die Wolle etwas grob wird, daher derselbe dieser Name zugewachsen.

Raufzänglein, *Volsella*, *Vulsella*, μαδιστήριον, τριχολαβὶς, τριχολάβιον, ist ein chirurgisches Instrument, womit die Haare, samt der Wurtzel, aus der Haut gezogen werden; oder es ist eine chirurgische Zange, die nach ihrem mannigfaltigen Gebrauche verschiedentlich gestaltet ist. Siehe *Acanthabolos*, im I Bande, p. 250.

Rauf-Zange oder **Roßzange**, heißt auf den Eisenhämmern eine starcke eiserne Zange, oben mit gegen einander gekehrten Zacken oder Zähnen, womit das Eisen eingezängelt, und vermittelst der eisernen Schaufel vor den Hammer getragen, daselbst zersetzt, oder in unterschiedene Theile getheilet wird.

RAUGNARICII, also hat man ehemahls die Einwohner der Norwegischen Provintz Ringeriske genennet.

Raugrafen, ist eine schon vor uralten Zeiten in Deutschland üblich gewesene und hernach in dem 17 Jahrhundert von neuem wieder hervorgebrachte Würde. Über den Ursprung und die eigentliche Bedeutung des Namens findet man sehr unterschiedene Meynungen. **Trithem** nennet sie auf Lateinisch COMITES HIRSUTOS, und **Brito Armoricus** fast auf gleiche Art PILOSOS, womit das von vielen Deutschen gebrauchte Wort Rauchgraf überein kommt. **Reinesius** nennet sie COMITES ASPEROS, weil sie über sehr rauhe und gebürgige Oerter, zwischen der Mosel und der Maaß, in dem Gebiet von Trier und von Lüttich hätten zu befehlen gehabt. Andere geben ihnen den Namen **Ruhgrafen**, welches unter andern auch in dem zu Franckfurt verwahrten Original der güldenen Bulle geschichet, allwo sie mit unter denjenigen erwehnt werden, welche den Churfürsten von Trier zu geleiten schuldig sind. Es soll aber der Titel Ruhegraf darum seyn gegeben worden, weil diejenige, so denselben geführt (eben so, wie vormahls in etlichen Niederländischen Provintzen gewisse Roewaerds oder Rustbewaerders gehabt) die gemeine Ruhe und Sicherheit wahrzunehmen schuldig gewesen. **Albrecht Crantz** meynt, Raugraf sey so viel als *Comes ruris*, ein Feldgraf, und eben derselbe führt an, daß die Grafen von **Dassel**, welche in Nieder-Sachsen zwischen Eimbeck und Hörter gewohnt, und in ihren Wapen ein gantzes Hirsch-Geweihe geführt, vor Alters Comites ruris titulirt worden. Einige sagen, wiewohl ohne Grund, daß Raugraf so vielgeheissen habe, als **Rüge-Graf**, oder **Gerichs-Graf**, weil nemlich die, so man also genennet, gleichsam Advocaten oder Procuratores des Kayserlichen Fisci gewesen, welchen obgelegen, die fiscalische Sachen zu rügen, und den Verbrechern gewisse Straffen aufzulegen. In dem Catalogo der Bischöffe von Worms findet man im 13 Jahrhundert **Eberharden**, **Friedrichen** und **Gerharden**, 3 Gebrüdere, ingleichen **Emico**, welche allerseits Ruhgrafen von Beimberg genennet worden, und von deren Geschlecht in dem Stifft Lüttich, ein besonderer Artickel handelt. Die noch heutiges Tages floriren-de Herren von **Boineburg** sollen nach einiger Meynung gleichfalls von den alten Raugrafen abstammen. Noch zur Zeit hat man von diesen alten Raugrafen, deren eigentlicher Sitz, nach **Paul Zachenbergs** Gedancken, in der Gegend von Creutznach gewesen seyn soll, keine zulängliche Nachricht. Die gemeinste Meynung ist diese, daß alles dasjenige, was die ehmalige Raugrafen besessen, dem Churfürsten von der Pfaltz, als Lehnherrn, anheim gefallen sey. Der Pfältzische Churfürst, **Carl Ludewig**, nachdem er **Louisen**, Baronessin von **Degenfeld**, sich zur lincken Hand antrauen lassen, gab ihr mit Kayserl. Einwilligung

(wo-

(wozu auch nachmahls der Agnaten Bewilligung gekommen) den Titel einer Raugräfin, und die 14 mit ihr erzeugte Kinder haben sich auf gleiche Weise Raugrafen und Raugräfinnen zu Pfaltz geschrieben. Gedachter **Carl Ludewig**, Churfürst zu Pfaltz, starb 1680, und haben von seinen Kindern ihn folgende 8 überlebet: 1) **Carl Ludwig**, Raugraf zu Pfaltz, war 1658 den 5 Octobr. gebohren, und büssete 1688, als Venetianischer General-Wachtmeister, in Morea das Leben ein. 2) **Carl Eduard**, Raugraf zu Pfaltz, war 1668 den 9 May gebohren, und kam 1691 den 26 September in einem Scharmützel mit den Frantzosen um. 3) **Carl Moritz**, Raugraf zu Pfaltz, war 1670 den 30 Decembr. gebohren, und gieng 1702 den 13 Junius als Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant, mit Tode ab. 4) **Carl August**, Raugraf zu Pfaltz, war 1672 den 9 Octobr. gebohren, und gesegnete 1688 das Zeitliche. 5) **Carl Casimir**, Raugraf zu Pfaltz, war 1675 den 22 April gebohren, und wurde 1691 im April zu Wolffenbüttel, von Antonen, Grafen von Waldeck, in einem Duel entleibet. 6) **Charlotte**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1659 den 19 Novembr. gebohren, wurde 1683 mit **Mainarden**, Grafen von Schönberg, den der König von Engelland, **Wilhelm** III, 1691 zum Hertzog von Leinster, Grafen von Banger und Baron von Mulingar machte, vermählet, und beschloß 1696 den 6 Junius zu Kensington ihr Leben. 7) **Louise**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1661 den 15 Jenner gebohren, und blieb unverheyrathet. 8) **Amalie Elise**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1663 den 22 Mertz gebohren, und starb 1709 im Julius im ledigen Stande. Siehe *Carolus Ludovicus*, Churfürst von der Pfaltz. Ingleichen **Degenfeld** (**Marie Susanne** von). Das neue Raugräfliche Wapen bestehet aus 4 Feldern. In dem ersten und vierten ist der Pfältzische Löwe, in dem andern und dritten aber sind die Bayerische Rauten oder Wecken zu sehen. In der Mitte liegt das Degenfeldische Stamm-Wapen oben auf. **Trithem. Brito Armor.** L. 5. Philippidos, **Reines.** var. lect. L. 2, c. 16, A. Bulla Tit. 1, **Schoock** descript. Belg. fœder. L. II, c. 5. **Crantz** L. 8. c. 26, **Speidel** spec. Jur. **Besold** Thesaur. **Strauch** Diss. exot. I, **Spangenb.** Adelsp. L. 10, c. 24, **Imhof** N. P. imp. L. 2. c. 9, §. 33, L. 4, c. 1, §. 37. **Europ. Herold**, **Zachenberg** in Epist. ad Arnoldum.

Raugrafen, ein im Stifft Lüttich annoch blühendes Geschlecht, so seinen Ursprung von den ehedem in Deutschland bekannten Raugrafen genommen. **Ludewig**, ein Raugraf, ward im Jahr 933 von dem Ertzbischoff zu Trier, **Heinrichen** dem **Vogler** gegen die Hunnen zu Hülffe geschickt. Des **Emico** wird zu Ende des 12 Jahrhunderts in den Urkunden gedacht, und es ist wahrscheinlich, daß derselbe ein Vater **Conrads**, Herrn von Alt- und Neu-Beimberg gewesen, welcher zu Anfang des 13 Jahrhunderts gelebet, und **Conraden** und **Heinrichen** gezeuget. **Conrads** II Sohn, **Ruprecht**, zeugte **Ruprechten** II, dessen Sohn **Heinrich** ohne Erben starb, und **Emico**, dessen Enckel **Wilhelm** gleichfalls keine Kinder ließ. Der gedachte **Heinrich**, **Conrads** I anderer Sohn, zeugte **Eberharden**, Bischoff zu Worms, der 1277 gestorben, **Friedrichen**, Bischoff zu Worms, der 1283 gestorben, **Gerharden**, der gleichfalls von einem Theil des Capituls zum Bischoff von Worms erwählet worden, seine Ansprüche aber an **Eberharden** von Strahlenberg abtrat, und **Heinrichen** II. Dieser zeugte **Georgen**, Herrn von Simern und Germersheim, der ohne Erben starb, und **Emico**, der 1293 Bischoff zu Worms worden, und 1299 gestorben. **Heinrichs** III Sohn, **Philipp**, starb 1375, und ließ von **Agnes**, einer Tochter **Joffreds**, Grafen von Linanges und Dachsburg, **Cuno**, Domherrn zu Trier und Cöln, und Probst zu St. Geron in Cöln, ingleichen **Philippen** II, welcher mit **Annen** von **Bohland**, der Erbin von Alten-Beimberg, diese Herrschafft erheyrathet, um das Jahr 1399 gestorben, und Orten verlassen. Dieser war Herr von Alt- und Neu-Beimberg, Rockenhausen, Stoltzenberg ꝛc. Graf von Salm im Ardenner Wald ꝛc. machte 1403 mit König **Ruprecht** einen Burgfrieden wegen Alt-Beimberg, und starb 1464. Seine Gemahlin, **Marie Anne**, eine Tochter und vermuthlich Erbin **Heinrichs**, Grafen von Salm, im Ardenner-Walde, starb ohne Kinder, und vor dem Vater. Die andre Gemahlin, **Marie Elisabeth** von Argenteau von Haufalise, gebahr ihm 1) **Renalden**, der 1470 von Churfürst **Friedrichen** I zur Pfaltz in Ruprechtseck gefangen ward, auch wegen der von seinem Vater an Chur-Pfaltz veräuserten raugräflichen Güter, mit dem Churfürst **Philippen** in steter Zwistigkeit lebte, und 1486 ohne Erben starb. 2) **Engelbrechten**, Grafen von Salm, der um das Jahr 1505 gestorben, und **Engelbrechten** II verlassen, dessen Kinder waren, **Johann**, **Wilhelm**, **Marie**, eine Gemahlin erst **Roberts** von **Malbrrg**, hernach **Johann** von Apremont, Fürsten von Amblize, und **Catharine**, eine Gemahlin **Philipps** von Namur, Herrn von Huy. **Johann** von Haraucourt genannt, Graf von Salm, Herr von Alt- und Neu-Beimberg, Graf von Clermont, so 1560 gestorben, ließ **Engelbrechten** III, der 1592 gestorben, und von dem die Raugrafen von Emprinne abstammen. **Wilhelm**, der dritte Sohn **Engelbrechts** II, Herr von Biron, ließ **Johann**, einen Vater **Wilhelms** und **Ludewigs**. **Wilhelm** zeugte mit **Helenen**, einer Tochter und Erbin **Ludewigs** de la Marck, Herrn von Serainchamps, **Florens**, von dem die Raugrafen von Serainchamps herkommen, und dessen Sohn vermuthlich **Arnold Wilhelm** gewesen, welcher **Theresien**, eine Gemahlin **Thomas Franciscus** von Soumaigne erzeugt. **Ludewig**, der jüngere Sohn **Johann**, starb 1649, und verließ 1) **Marien Catharinen**, eine Gemahlin **Arnolphs** von Soumaigne, welchem sie den gedachten **Thomas Franciscus**, ingleichen **Johann Ernst Josephen**, Domherren zu Cöln, gebohren. 2) **Johann**, dessen Kinder waren **Johann Amour**, Chur-Cölnischer Cammerherr, der 1711 unvermählt gestorben, **Philipp Theodor**, Canonicus zu Lüttich, und Bischöfflicher Lüttichischer Rath, und **Johann Carl Franciscus Joseph**, Raugraf, Graf von Salm, Herr von Alt- und Neu-Beimberg, Sanfurre, Quincy ꝛc. Pair des Hertzogthums Bouillon, der 1723 gestorben, und von **Margarethen**, Frauen von Quincy, einer Tochter **Carl Deodatus** von Lopez-Gallo, Grafen von Marcheville, 4 Söhne und eine Tochter gelassen. Noch im Jahre 1740 war **Philipp Theodor Alexander Eugenius**, Graf von Rougrafe, des Bischoffthums Lüttich General-Vicarius, Cantzler, Domherr und Abt zu Cinach. **Loyens** recueil heraldique des bourguemestres de Liege.

Rauh (Andreas) gebohren zu Wirschberg 1597 den 13 Mertz, ward in seinen Universitäts-Jahren Magister der Philosophie, und gekrönter Poete, ferner 1625 Hofprediger in Lichtenberg, 1627 Diaconus in Wonsiedel, 1629 Pastor in Unter-Steinach, 1638 Stadt-Prediger in Mönchsberg und endlich 1650 Decanus zu Neustadt, nachdem solche Stelle seit 1632 wegen derer Kriegstroublen war unbesetzt geblieben. Er starb daselbst den 17 Februar 1671. **Grosse** Jubel-Priester Historie Th. II p. 163. not. 12.

Rauhe-Banck, siehe **Hobel**, im XIII Bande, p. 295.

Rauhe Bibinell, ist die *Pimpinella hirsuta*, davon zu sehen **Pimpernell**, im XXVIII Bande, p. 338.

Rauhe Hartnägelein, siehe **Nägelein**, im XXIII Bande, p. 383.

Rauheit der Augenlieder, ist eine Beschwerung, da sich an dem inneren Theile der Augenlieder der Schmertz findet, und solches, wie mit Hirsesaamen besprenget, siehet. Die Ursache sind scharfe, saltzigte und sauere Theilgen, welche in dem Blute und andern Säften stecken, Jucken und Röthe erwecken; also kömmt auch aus den Thränengängen eine mit scharfen Theilgen angefüllte Lympha, welche die Augenlieder angreifet, und diesen Affect verursachet. In der Cur dienen innerliche mercurialische Purgantzen, und die Holtztränckе, die Erdrauch-Holtz-Myrrhen- und Natternessentz, Krebsaugen, Spießglaszinnober und dergleichen; Aeusserlich kan man folgendes brauchen:

Rec. Aqu. fœnicul.
Plantag. ana ʒij.
Myrrh.
Tutiæ, aa. ℈j.
Aloes lot. gr. xij.
Pulv. antimon. gr. ij.

Machet es zu einem Augenwasser. Weibermilch thut sehr gut, und öffters allein genug. Ingleichen das Ungarische Wasser mit Tüchlein aufgelegt.

Rauheit der Luftröhre, siehe *Arteriæ asperæ Asperitas*, im II Bande, p. 1700.

Rauhenstein (Alber von) kommt nebst seiner Gemahlin Uro Eltzbet in einer alten Urkunde vom Jahr 1318 beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV. p. 272. vor.

Rauher Cörper, siehe **Rauhigkeit der Cörper.**

Rauher Wegtritt, siehe **Bruchkraut**, im IV Bande, p. 1521.

Rauher Wurtzel erworben (von) siehe **Rauhe Wurtzel.**

Rauhes Angesicht. Dieses ist ein garstiger Ubelstand, der doch bey vielen zu finden, welche entweder ein unrein Geblüte haben, oder sich selbst unfläthig halten. Darwider brauche man folgendes Waschwasser:

Rec. Aqu. Rosar.
Plantag.
Fabar.
Tiliæ, ana ʒiij.
Acetos. ʒj.
Succ. Citr. acid. ʒij.
Alum. ʒij.

Mischet es, und waschet damit das Angesicht, oder, reibet das Angesicht mit Gerstenkleyen, und bestreichet es hernach mit Eyeröl. Ingleichen Chamillensaft mit Honig vermischt, thut auch gut. Ingleichen das Oel, so aus gutem reinen Weitzen, zwischen zwey eisernen Blechen ausgepresset worden, wird sehr gelobet. Ingleichen bitter Mandelöl mit Campher vermischt, ist auch nicht undienlich.

Rauhe vielzackigte Wartzen, siehe *Myrmeciæ*, im XXII Bande, p. 1728.

Rauhe Wurtzel, von rauher Wurtzel erworben, heissen an einigen Orten die von ein paar Eheleuten währender Ehe erworbenen Güter; siehe *Bona constante matrimonio adquisita*, im IV Bande, p. 553.

Rauhfutter, Rau-Futter, Rauch-Futter, heißt man das Heu und Stroh, welches dem Vieh zur Winterszeit zu seiner Nahrung vorgeworffen wird. Siehe **Futter**, im IX Bande, p. 2380. Deshalber ist sonderlich in dem **Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Edict** vom 6 October 1665 verordnet, daß die Officirer und Gemeinen ein mehrers an Rauch-Futter auff die Pferde, als die Ordinantz besaget, nehmlich auff jedes Pferd täglich drey Pfund Heu, und alle zehen Tage sechs Bund Stroh, zu fordern, nicht befugt seyn sollen; und wenn sie darüber Hexel nehmen, soll dagegen so viel an Heu und Stroh abgehen. Weil auch eine Zeit hergebracht, daß an statt des Rauch-Futters auff jedes Pferd monatlich ein Thaler gegeben wird; so stehet es in der Wirthe Willkühr, ob sie das Rauch-Futter in Natur reichen, oder das Geld geben wollen, daß es sich der Soldat selber schaffe. Das Rauchfutter aber, oder das davor geordnete Geld, soll nicht auff mehr Pferde als so viel nach der Ordinantz so wohl Officirern, als Gemeinen, zukommen, gegeben, und die übrigen Pferde gantz abgeschaffet werden. Wolte aber ein Officirer oder Gemeiner mehr Pferde halten, muß er solches bloß auff seine Kosten und ohne des Wirths Ungelegenheit thun.

Rauhgraf, siehe **Raugrafen.**

Rauhigkeit der Cörper, heist in der Physic oder Natur-Lehre diejenige Eigenschafft einiger Cörper, welche, wenn man sie anfühlet, dem Gefühl ungleich und uneben fürkommen, ja gar die Haut kutzeln, oder schaben, als Bimsstein, Sandstein, die Rinden an den Bäumen. Man muß dieses aus der Beschaffenheit der Materie und deren Theilgen herleiten, daß nemlich bey solchen Cörpern einige Theilgen über die andere erhoben wären und vor dieselbige heraus giengen, wie man solches an den Feilen und Sägen deutlich sehen kan.

Rau von Holzhausen, eine adeliche und nunmehro freyherrliche Familie, so eine der ältesten und ansehnlichsten im Rheinlande, und insonderheit in Hessen ist. **Heinrich** war 1394 Domherr an der Metropolitan Kirche zu Mayntz und Scholasticus. **Johann** heyrathete 1426 eine von **Mörlau**, ge-

genannt Böhm, und Adolph 1491 Gertraud von Mörlau, genannt Böhm, er war 1469 Domherr an der Metropolitan Kirche zu Maynz und seit 1493 Stadt Cämmerer, hernach Scholasticus. Adelius ist 1486 mit Landgraf Wilhelmen von Hessen auf des Kayſers Maximilians I Wahltag nach Franckfurt gezogen. Caſpar war auch 1518 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz und starb den 9 Mertz 1549. Er ist auch Canonicus zu St. Alban und Rector der Kirche zu Bibelsheim gewesen. Adolph hat mit dem Deutſchen Ordensmeister 1562 eine Reise nach Franckfurt gethan. Hermann ward 1551 Abt zu St. Jacob zu Lüttich. Adolph florirte um diese Zeit als Statthalter zu Marpurg; er hatte 1532 einige Zwistigkeiten zwischen dem Churfürsten zu Sachsen, und zwischen dem Landgrafen in Hessen beygeleget. Johann Ruprecht war 1564 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, auch zu St. Alban, St. Victor und B. M. V. ad gradus Canonicus, und starb 1588 den 29 Julius zu Jerusalem. Rudolph Wilhelm, Freyherr, blühete um das Jahr 1570 als Hessen-Darmstädtischer Rath, Landvoigt zu Marpurg, und Hauptmann zu Giessen. Er war ein Vater Johann Burchards, Hessen-Darmstädtischen Raths, Oberforstmeisters und Amtmanns zu Merle. Dessen Sohn, Rudolph Wilhelm, Freyherr, ist 1667 als Hessen-Darmstädtischer Regierungs- und Kriegs-Rath, Kriegs-Obriſter und Ober-Commendant zu Giessen, verstorben. Johann Adolph war 1680 des Deutſchen Ordens Comtur zu Maynz. Georg Ludwig, Freyherr von Holtzhausen, Königlicher Schwedischer General-Lieutenant, Obriſter und Gouverneur zu Hanau, starb 1736, 52 Jahr alt. N. Herr von Rau, der sich als Gräflicher Hanauischer General-Major und Statthalter zu Hanau hauptsächlich hervorgethan, wurde 1716 den 14 May von Wilhelmen, Landgrafen von Hessen-Cassel, in seiner Statthalterschafft bestätiget, gieng aber den folgenden 17 October mit Tode ab. Von denen Schütz von Holtzhausen wird an seinem Orte gehandelt. In Franckfurt am Mayn ist auch ein altes adeliches Patricien-Geschlecht von Holtzhausen in Ansehen, von welchem Hans Jost, Hauptmann besagter Stadt, nebst seinem Sohne gleiches Namens, Kayserlicher Grenadier-Hauptmann, zu unsern Zeiten in den Ritterstand des Königreichs Böhmen erhoben worden, welchen er mit zwey Söhnen, Johann und Bernharden, fortgepflantzet hat. Humbr. Siehe Sinapii Schles. Curioſ. II Th. p. 694.

Ravica, eine befeſtigte Stadt in Dalmatien, an den Gräntzen der Republic Raguſa, den Türcken gehörig, deren sich die Venetianer im Jahr 1717 bemächtiget haben.

Ravicini (Hyacinth) ein Dominicaner von Viterbo, wo er auch in den Orden getreten, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Die von ihm bekannt gewordene Schrifften sind:

1. Istoria del sanctiſſimo corporale di Orvieto, Foligno 1679 in 8.
2. Rosero prodigioso di Maria regina del santiſſimo rosario, Montefiascone 1701 in 2 Octav-Bänden.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 759.

Raviello, eine Stadt im Principato oltra, im Königreich Neapolis, unweit Salerno.

Ravieres, eine Stadt in Bourgogne, in der Diöces von Langres. Sie liegt an dem Fluſſe Armancon, 2 Meilen von Argenteuil und Rougemont, und 8 von Tonnerre. Die Gegend da herum bringet nicht nur Korn und Wein, sondern auch unvergleichliche Weyde vor das Vieh hervor. Piganiol de la Force descript. de la France.

Ravign, ein Dorff in Oesterreich, dessen in einer alten Urkunde vom Jahr 1171 gedacht wird. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 30.

Ravillays (Herren von) siehe unter Goyon-Matignon, in denen Supplementen.

Ravina (Peter Maria) schrieb Faventiam redivivam, Faenza, in 4. Gryph. de script. Hiſt. sec. XVII illustr. p. 435.

RAVINE, nennen die Frantzosen alle kleine Bäche, so sich vom Regen ergüſſen; so heissen sie auch die holen, oder ausgeschwemmten Wege also.

Raviolen oder Schlickkräpfgen, sind ein Gebackens, so aus einer gewissen Farce oder Gehäcke, so in einen ausgetriebenen Teig geschlagen wird, bestehen, hernach in Wasser gekocht, und aus Schmaltz gebacken werden. Zum Exempel können nachfolgende Beschreibungen dienen: Hacket oder schneidet derben gebratenen Kälberbraten, setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, und thut das Gehäcke hinein; schüttet darzu Citronenschalen, Muscatenblüten und kleine Rosinen, auch ein wenig geriebene Semmel, güſſet einen Löffel voll Wein daran, rühret solches alles, wie eine Fülle ab, und thut es auf eine Schüſſel, damit es kalt werde. Den Teig hierzu bereitet also: Schüttet Mehl auf einen Tisch, und schlagt drey Eyer in solches, leget ein Stückgen Butter eines Eyes groß darzu, feuchtet es noch mit ein paar Eßlöffel voll Milch an, saltzet es ein wenig, und machet einen ziemlich festen Teig an, doch nicht so gar fest, als der Nudelteig beschrieben worden; treibet alsdenn solchen aus, und zwar so dünne, als es möglich, davon werden sie desto schöner. Ist der Teig nun ausgetrieben, so bestreichet selbigen mit Eyern, setzet von dem, in folgendem beschriebenen Gehäck eine Reihe Häuflein an die Seite, etwan ein paar queer Finger von einander, zühet darnach von der Seite den Teig drüber, umgehet ein jedes Häuflein besonders mit dem Finger, daß es fein zusammen klebet, schneidet sie mit einem Backrädgen ab, daß sie recht wie halbe Monden werden. Nach diesem setzet in einem Topfe Wasser ans Feuer, und lasset es, nachdem ihr Saltz darein geworfen, kochen, thut die Raviolen darein, welche eine Weile kochen müssen, hacket inzwischen ein paar harte Eyer gar klein, und wenn ihr solches wollet anrichten, so schmieret eine Schüſſel mit Butter an, u. streuet etwas von dem Gehackten darauf, leget von den Raviolen darein, streuet wieder Eyer, und machet es also, bis ihr fertig werdet, güſſet ein paar Eßlöffel voll von der Brühe, darinne sie gekochet, drauf, brennet braune Butter drüber, und gebet sie hin. Diese Raviolen können auch aus Schmaltz gebacken und warm zu Tische gebracht werden. Zu Raviolen von Bratwürſtgehäcke nehmet Schweinfleisch, löset das Geädere und häutigte davon ab, und schneidet es nebst Speck klein, würtzet es mit Ingber, Muscatenblüten und Citronenschalen, saltzet es zur Gnüge, und mischet es unter einander. Hernach bereitet von dem beschriebenen Teige solche Kräpfgen oder Raviolen, machet solche ferner zurechte, wie die vorigen, und wenn ihr sie aus Schmaltz backet, müsset ihr sie recht warm speisen lassen. Zu diesen Raviolen kan der Teig etwas fetter mit Butter angemacht werden, die ihr hierauf in eine Tortenpfanne legen, in einem Backofen backen, und hernach warm verspeisen könnet. Zu Krebsraviolen nehmet ein Schock, auch noch mehr Krebse, schneidet selbigen vorne den Kopf ab, daß das Bittere heraus kommt, stosset sie hernach im Mörsel zu einem Mus, güſſet gute Milch darauf, und quirlet es durch einander, streichet dieses so lange durch ein Haartuch, weil ein bisgen heraus gehen will. Dieses thut hernach in eine Casserole, und setzet es aufs Feuer, rühret es auch beständig, so wird solches zuletzt zusammen fahren, als ein Eyerkäse, schüttet solches nach diesem in einen Durchschlag, und wenn das Molcken davon gelauffen, so thut es in einen Reibasch, und reibet es klar, werffet ferner etwas in Milch geweichte und wieder ausgedrückte Semmel, nebst Muscatenblüten und klein geschnittenen Citronenschalen darzu, mischet ein halb Pfund Krebsbutter drunter, schlaget zehen Eyerdottern und fünf gantze Eyer daran, und rühret dieses alles eine gute halbe Stunde; zuletzt thut ein viertel Pfund Zucker drein, so ist die Fülle fertig. Hernach machet aus oben beschriebenem Teig die Raviolen, lasset in einer Casserole gute Milch auf dem Feuer sieden, und thut dieselben drein, damit sie einen Sud thun können. Nach diesem bereitet einen Krantz von Teig um die Schüſſel, darauf ihr solche Kräpfgen anrichten wollet, beschmieret die Schüſſel mit Butter, leget die Raviolen darein, streuet gehackte Pistacien darüber, güſſet die Milch darauf, und sprenget Krebsbutter daran, bestreuet sie mit klar geriebener Semmel, setzet sie hernach in einen geheitzten Backofen, lasset sie backen, und bestreuet sie, wenn solches geschehen, mit Zucker. Man kan auch deraleichen Raviolen von Karpfenmilch, Karpfenrogen, Hechten, Kalbslungen, Spinat und dergleichen bereiten. Und verfähret man bey dergleichen ihrer Zubereitung, wie unter der Beschreibung des Gehäcks angeführet worden, und nachstehende Artickel lehren werden.

Raviolen von Bratwurstgehäcke, siehe Raviolen.

Raviolen von Hecht; Nehmet ein paar Stückgen Hecht, schneidet das Fleisch davon, daß keine Gräten und Haut daran bleiben, hacket es in Stücken, paßiret es ein wenig in Butter, darnach schneidet es mit einem Schneidemesser als ein Hachis, thut darunter kleine Rosinen, Muscatenblüten, Citronenschalen, ein wenig geriebene Semmel, und mischet dieses durch einander, hernach nehmet einen solchen Teig, wie vorhero bey den ersten Raviolen beschrieben worden, machet sie nach ihrer Proportion gleich also, siedet sie in Wasser ab, und richtet sie alsdenn mit brauner Butter begossen, an; oder aber, ihr möget solche vorher beschriebener massen auch aus Schmaltze backen.

Raviolen von Kälberbraten, siehe Raviolen.

Raviolen von Kalbslungen. Setzet eine Kalbslunge mit Wasser und Saltz zum Feuer, damit solche weich koche, hernach leget sie heraus in kaltes Wasser, kühlet sie aus, und schneidet sie alsdenn mit einem Schneidemesser gantz klein. Ferner setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, thut die gehackte Lunge darein, werffet Muscatenblüten, kleine Rosinen, geriebene Semmel, und gehackte grüne Peterſilie daran; güſſet ein paar Löffel Rahm hinein, schlaget auch drey Eyer darzu, rühret solches alles, wie eine Fülle ab, und lasset es kalt werden. Hierauf nehmet von dem Teige der erst beschriebenen Raviolen, machet aus selben mit dieser Fülle auch dergleichen Raviolen, und bereitet sie ferner, wie offt beschrieben worden.

Raviolen von Karpffenmilch. Siedet die Milch von einem oder mehr Karpffen ab; hacket solche gantz klein, thut darzu Semmel, so in Milch geweicht ist, und würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten. Hernach machet drey gerührte Eyer, thut diese auch darzu, und rühret es wohl unter einander. Den Teig hierzu bereitet also: Schüttet Mehl auf einen Tisch, schüttet drey Eyer darein, leget ein Stückgen Butter eines Eyes groß darzu, feuchtet es noch mit ein paar Eßlöffel voll Milch an, saltzet es ein wenig, und machet einen ziemlich festen Teig an, doch nicht so gar fest, als der Nudelteig beschrieben worden; treibet alsdenn solchen aus, und zwar so dünne als es möglich, davon werden sie desto schöner. Habt ihr den Teig nun ausgetrieben, so bestreichet selbigen mit Eyern, setzet von dem Gehäcke eine Reihe Häufgen an die Seite, etwan ein paar quer Finger aus einander; zühet hernach von der Seite den Teig drüber, umgehet ein iedes Häufgen besonders mit dem Finger, daß es fein zusammen klebet, schneidet sie mit einem Backrädgen ab, daß sie recht halbe Monden werden. Nach diesem setzet in einem Topffe Wasser ans Feuer, und lasset es, nachdem ihr Saltz darein geworffen, kochen, thut die Raviolen darein, welche eine Weile kochen müssen, hacket inzwischen ein paar harte Eyer gar klein, und wenn ihr solche wollet anrichten, so schmieret eine Schüſſel mit Butter an, und streuet was von den gehackten Eyern darauf; leget von den Raviolen drein, streuet wieder Eyer, und machet es also, bis ihr fertig werdet, güſſet ein paar Eßlöffel voll von der Brühe, darinne sie gekochet, drauf, brennet braune Butter drüber und gebet sie hin. Diese Raviolen können auch aus Schmaltz gebacken und warm zu Tische gebracht werden.

Raviolen von Karpffenrogen; Siedet den Karpffenrogen in Saltzwasser halb gar ab, darnach schneidet ihn mit einem Schneidemesser klein, paßiret ihn ein wenig in Butter, thut etwas geriebene Semmel, und auch drey Eyer darein, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, güſſet ein paar Eßlöffel voll süssen Rahm darunter, und rühret es

es also auf dem Kohlfeuer durch einander ab. Darnach machet es mit dem Teig-Einfüllen, Absieden, Ausbacken und Anrichten eben also, wie bey dem vorhergehenden beschrieben worden.

Raviolen von Krebsen, siehe **Raviolen.**

Raviolen von frischen Morgeln. Leset und putzet frische Morgeln sauber zu, waschet solche hernach aus, güsset ein siedend Wasser darauf, drücket sie alsdenn sehr trocken wieder aus, paßiret sie ein wenig in Butter, schneidet sie denn gantz klein, thut darunter gehackte grüne Peterssilie, Muscatenblüten, Ingber, eine klar geriebene Semmel, ein paar Löffel Rahm, drey Eyer und Saltz, setzet solches alles aufs Kohlfeuer, und rühret es als eine Fülle ab; darnach machet den Teig darzu an, als solcher erster massen beschrieben worden, füllet die Raviolen, wie vor gedacht; kochet oder backet diese und richtet sie auch also wie vorige an.

Raviolen von Spinat; Leset Spinat rein, und waschet ihn sauber aus. Hernach setzet einen Kessel mit Wasser aufs Feuer, saltzet es ein wenig, und wenn das Wasser kochet, so thut den Spinat hinein, welcher weich kochen muß, nehmet darnach solchen heraus, und schneidet ihn mit einem Schneidemesser sehr klein. Hierauf setzet in einer Casserole oder Tiegel Butter aufs Feuer; thut den gehackten Spinat hinein, und rühret es unter einander; schüttet ferner darein kleine Rosinen, Muscatenblüten, ein paar Löffel voll guten süssen Rahm, lasset es ein wenig durch einander kochen, und thut es hernach auf ein Geschirr, damit es erkalte. Endlich machet von erst beschriebenem Teige Raviolen, verfahret damit, als mit den vorigen, u. gebet siehin.

Raviot (Wilhelm) Parlaments-Advocat und Staatsrath zu Bourgogne, schrieb Anmerckungen über **Franz Perriers** Arrêts notables du Parlement de Dijon, welche zusammen zu Dijon 1735 in 2 folio Bänden heraus gekommen. **Leipz. Gel. Zeit.** 1735.

RAVIS, eine Art Catharren oder Flüsse; siehe *Branchus*, im IV Bande, p. 1010.

Ravisius (Johann) mit dem Beynamen **Textor**, ein Frantzösischer Philologe, von Nevers, docirte die schönen Wissenschafften im Collegio Navarrä zu Paris, schrieb

1. Epistolas, Paris 1522 in 16. und 1529 in 8. Jena 1605 in 12.
2. Dialogos, Genf 1600 in 12.
3. Epitheta latina, **Paris 1518. Basel 1540** und 1594 in 4.
4. Præfationes;
5. Cornu copiæ, **Paris 1536.**
6. Officinam seu naturæ historiam, **Paris** 1522. **Basel** 1538. **Lion** 1541. und wiederum zu **Basel** 1600 in 8.
7. Tragœdias, comœdias, elegos, epigrammata.
8. Carminum diversi generis lib. 1.
9. Orationum elegantium lib. 1.

gab auch diversorum scriptorum opuscula de memorabilibus & claris mulieribus zu Paris 1521 in fol. heraus, und starb 1524. **Voßius** de histor. lat. **Launoji** Academia Parisiens. **Ghilini** theatro d' Uomini letter.

RAVISSANT, siehe **Raubend.**

Ravitz, Stadt, siehe **Rawitsch.**

RAVIUS, ein See in Irrland, in der Provintz Ulster, der ietzo den Namen **Erne** führet. Bes. **Baudrand, Cellarius.** in Not. orb. ant. L. II, c. IV, §. 76.

Ravius (Christian) ein Sohn des hernach folgenden **Johann Ravius**, (des gekrönten Poeten) gebürtig von Berlin, war der Orientalischen Sprachen Professor zu Utrecht, Amsterdam, Oxford, Upsal und Kiel, endlich aber zu Franckfurt an der Oder, allwo er 1677 den 21 Junius im 68 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Er hatte eine so grosse Liebe zu den Orientalischen Sprachen, daß er deswegen nach Constantinopel reiste, und bey 300 Verfasser, so er mit grosser Mühe zusammen gesucht, in Engelland zurück brachte. Seine Schrifften sind:

1. orthographiæ & etymologiæ hebraicæ delineatio, Amsterdam 1647 in 4.
2. panegyricæ orationes 2 de linguis orientalibus, Utrecht 1643 und 1644 in 4.
3. dissertationes de scribendo lexico arabico, Utrecht 1644 in 4.
4. obtestatio ad universam Europam pro discendis linguis orientalibus, eb. 1644 in fol.
5. versio nova in Caput IV Geneseos cum quibusdam annotatis;
6. concordantiarum hebraicarum & chaldaicarum epitome, Amsterdam 1646 in 8.
7. spolium orientis christiano orbi dicatum, seu catalogus MSC. orientalium;
8. chronologia biblica;
9. excusio discussionis D. Calovii, Berlin 1671 in fol.
10. chronologia restituta, contra Vossium;
11. catena magnetica annorum mundi, Franckfurt an der Oder 1636 in fol.
12. de ratione peregrinandi, Sorau 1643 in 4.
13. orbis Hieraticus.
14. XXX. arcana biblica.
15. Quinquaginta testium Biblicorum de vera plenitudine temporis adventualis christi.
16. Responsio ad disputationem *Magni Celsii* de anno.
17. Ejusdem & *Wasmuthi* litteræ circulares pro erigendo Collegio Orientali de propaganda fide.

In Englischer Sprache:

1. Grammatica generalis Hebræo-Chaldæo-Syro-Arabico-Samaritana, Amsterdam 1646. Londen 1648 in 8.
2. Notæ in grammaticam hebræam Martini, Amsterdam 1646 in 8.
3. dispp. de Dudaim Rubenis;
4. de vindicta;
5. de plenitudine adventuali Jesu Christi in carnem, Franckfurt an der Oder 1674 in 4.
6. in 19. postremos versus Genes. XXX. u. a. m.

Benthem. Engl. K. und Schulen-Staat. **Witte** diar.

Ravius (Georg Friedrich) schrieb Dissertat.

1. de vero veri germanique Philosophi Charactere, Wittenberg 1722.

2. de

2) De Henr. Cornel. Agrippæ eruditorum portenti vita, fatis & scriptis, ebend. 1726.

Ravius (Johann) ein gekrönter Poet und Diaconus an der Nicolai Kirche zu Berlin, gebohren 1578 zu Erxleben in der alten Marck, eine halbe Meile von Osterburg, wo sein Vater, Balthasar Ravius, ein Schneider und Krüger gewesen. Nachdem er auf verschiedenen Schulen, als 1591 zu Seehausen, 1592 zu Stendal, 1593 zu Tangermünde und 1598 zu Braunschweig einen guten Grund seiner Studien geleget, zog er 1600 auf die Universität zu Franckfurt an der Oder, bekam 1602 eine Condition zu Cölln an der Spree, ward 1603 Rector zu Mittenwalde, und 1608 an dem Gymnasio zu Berlin, bald darauf aber Diaconus daselbst. Im Jahr 1631 starb ihm seine Ehefrau mit 4 Töchtern und 2 Söhnen an der Pest, und er selbst folgte den 29 December dieses Jahrs, 2 Söhne hinterlassend, von denen **Christian** der berühmte Philologus, von welchem der vorherstehende Artickel handelt, und **Jacob** vielleicht eben der **Johann Ravius** gewesen, der auch um diese Zeit zu Berlin gebohren, und dessen **Prätorius** in seinen Athenis Gedanens. gedencket. **Sammlung von Alt. und Neuen** 1728.

Ravius (Johann) schrieb eine Cosmographie, welche im Jahre 1624 ans Licht getreten. **Gryph** de Script. Hist. Sec. XVII illustr. p. 32.

Ravius (Johann Jacob) siehe **Rau.**

Ravizza (Jovita) siehe **Rapitius.**

Rauke (Melchior) von ihm hat man: Andachts-brünstige JEsus-Liebe, in 36 Gedichten und so vielen Andachten vorgestellet, Onolzbach 1669 in 12.

Raulâus (Walther) siehe **Raleigh.**

Raulinus (Johann) ein Frantzösischer Gottesgelehrter, war zu Toul aus einer sehr ansehnlichen Familie 1443 gebohren. Nachdem er zu Paris einen guten Grund in seinen Studien gelegt, nahm er daselbst 1479 die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit an, und wurde darauf 1481 Grand-Maitre des dasigen Collegii von Navarra, welche Bedienung er so rühmlich versahe, daß er deswegen einen allgemeinen Beyfall erhielt. In seinem Alter aber wolte er sich der Welt entschlagen, und begab sich 1497 in den Cluniacenser-Orden, bewegte auch durch seinen erbaulichen Lebens-Wandel noch unterschiedene andere Doctores, daß sie seinem Exempel folgten, und sich gleichfalls nach Cluny erhuben. Im Jahr 1501 trug ihm der Cardinal von Amboise die Reformation dieses Ordens auf, da er dann dieses Geschäffte mit allem Eifer besorgte, und darneben auch viele Predigten hielt. Man nennete ihn wegen seiner grossen Gaben zu predigen eine lebendige Posaune des Heil. Geistes. Endlich kehrte er wieder nach Paris in das daselbst befindliche Kloster von Cluny, und starb allda den 6 Febr. 1514, in dem 71 Jahr seines Alters, nachdem er

1. Opus sermonum de adventu, **Paris 1516** und 1519 in 8. Venedig 1585 in 8.
2. Sermones quadragesimales, **Paris 1523** Venedig 1585 in 8.
3. Itinerarium paradisi, complectens sermones de pœnitentia, **Paris** 1524.
4. Sermones de festivitatibus sanctorum totius anni in 2 Theilen, ebend. 1524 in 4.

Welche Schrifften voll seltsamer Einfälle und Histörgen sind; ingleichen

5. Doctrinale de triplici morte, ebend. 1520 und mit dem Itinerario paradisi zusammen gedruckt Venedig 1585 in 4.
6. Sermones de eucharistia, **Paris.**
7. Oratio de reformatione cleri ad capitulum generale, welche Seb. Brandt herausgegeben, Basel 1498.
8. Epistolas, **Paris** 1520 in 4.
9. Commentarios in omnes logicos libros Aristotelis, geschrieben. Das letzte Werck ist bey seinem Leben, die übrigen aber sind erst nach seinem Tode zu Antwerpen 1612 in 6 Quart-Bänden, die Sermones hingegen zu Paris 1642 in 2 Octav-Bänden zusammen herausgekommen.

Du Pin Bibl. des aut. eccles. **Wharton** ad Caveum. **Niceron** mem. t. II. Man feyert ihm den 16 Februar

Raulinus (Nicolas) ein Enckel des vorherstehenden **Johann Raulinus**, blühete in dem Anfange des 16 Jahrhunderts, und las 1511 in dem Navarrischen Collegio zu Paris über den Lombardum, dabey er sich grossen Ruhm erwarb. Unter seinen damahligen Schülern war auch Ludwig von Bourbon, der nachgehends Bischoff zu Laon worden. **Launojus** hist. gymnal. Navarr. Tom. II. p. 659.

Raulinus (Robert) ein Enckel des vorherstehenden **Johann Raulinus**, studirte zu Paris in dem Collegio von Navarra, und legte sich mit solchen Fleiß auf die Philosophie, daß er solche nachgehends in ermeldtem Collegio von 1514 bis 1520 mit Ruhm profitirte. Er hat verschiedene Schrifften gedachten seines Vetters ans Licht gestellet, als:

1. Doctrinale mortis seu opus de triplici morte, corporis, culpæ & gehennæ.
2. Opus epistolarum ad diversos, welches er dem Parlaments-Präsidenten **Johann Selva** dedicirt hat.

Launojus hist. gymnas. Navarr. Paris.

Raulius (Alexander) Bischoff zu Vico-Aquense, erwählt 1643, starb zu Anagni in seiner Vater-Stadt 1645 im 63 Jahr seines Alters und ward in das Erb-Begräbniß seiner Familie in der Capelle St. Carl der Cathedral-Kirche beygesetzt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 636.

Raulphus de Coucy, siehe **Radulphus.**

Raum, *Spatium.* In der Erklärung des Raums sind die Philosophi nicht einig. Einige meynen, es sey der Raum nichts von den Dingen, die neben einander existirten und sich wo befänden, unterschiedenes; sondern bestünde nur in einer Abstraction, und sey ein ens imaginarium, eine Sache, die ausser den Gedancken keine Wircklichkeit habe. **Cartesius** sagt in principiis part. 2. §. 10. Der Raum oder der innerliche Ort, und die cörperliche Substantz, die darinnen ist, sind nicht in der That, son-

dern nur in der Art, wie wir uns selbige vorzustellen pflegen, von einander unterschieden. Denn die Ausdehnung in der Länge, Breite und Tiefe, welche den Raum ausmachet ist einerley mit derjenigen Ausdehnung, darinnen das Wesen des Cörpers bestehet. Nur ist darinnen ein Unterscheid, daß wir die Extension bey dem Cörper als was besonders einsehen, und meynen, sie werde allezeit verändert, so offt der Cörper verändert werde; bey dem Raum aber mache man sich davon einen allgemeinen einfachen Begriff. Man lese nach **Rohault** in tract. phys. lib. I. c. 8. §. 4. nebst andern Cartesianern. Wider diese Vorstellung macht **Rüdiger** in physica divina lib. I. cap. 8 Sect. 3. viele Erinnerungen, welcher selbst Sect. 4. durch das Spatium diejenige Substantz verstehet, dariñen die erschaffenen Substantzen wären, und weil selbige entweder ein Cörper, oder ein Geist, so theilet er solches in das cörperliche und nicht cörperliche, oder geistliche, und giebet dem cörperlichen auch den Namen eines Orts. Der Ort sey in Ansehung der Sache, die sich an demselben befinde, entweder ein eigener; oder ein fremder, so daß jener ohne Bewegung und Bemühung sey; dieser aber entweder die Bemühung oder die Bewegung und zwar bald unter- bald aufwärts verursache. Bey dem Geist, so fern derselbe einen Cörper umgeben könne, wird erinnert, daß selbiger entweder ein endlicher; oder unendlicher, davon jener nur einige; dieser aber nothwendig alle Cörper umgebe, und daß man demnach das Spatium in ein allgemeines und besonderes eintheilen, und durch das erste GOtt verstehen könne, von dem die Schrifft selbst sage, daß wir in ihm lebten, webten und wären. Nebst dem theilt er das Spatium in das leere und volle, und nennet das erste leere, nicht als wenn darinnen kein Wesen anzutreffen wäre, welches der Allgegenwart Gottes zuwider, sondern weil in demselben kein Cörper vorhanden, der es anfüllte. In dem beygefügten appendice de monitis censorum p. 790 sucht er weiter zu erweisen, daß man GOtt ein Spatium nennen könnte. Es auch der Engelländische Philosophus **Heinrich Morus** in seinem enchirid. metaphysic. gemeynet, der Raum wäre GOtt selbst, und ein anderer **Raphson** in conamine metaphys. de spatio ente reali & infinito hat mathematische Demonstrationes geben wollen, daß dem Raum göttliche Eigenschafften zukämen. **Wolff** in seinen Gedancken von GOtt, der Welt und Seele des Menschen cap. 2. §. 46. saget: Indem nun viele Dinge, die zugleich sind, und deren eines das andere nicht ist, als ausser einander vorgestellet werden, so entstehet dadurch unter ihnen eine gewisse Ordnung, dergestalt, daß, wenn ich eines unter ihnen für das erste annehme, alsdenn ein anderes das andere, noch ein anderes das dritte, noch ein anderes das vierte wird und so weiter fort. Und so bald wir uns diese Ordnung fürstellen: stellen wir uns den Raum vor, daher wenn wir die Sache nicht anders ansehen wollen, als wir sie erkennen; so müssen wir den Raum für die Ordnung derer Dinge halten, die zugleich sind. Er hält es also nicht mit denen, welche meynen, der Raum sey ein Behältniß der Cörper, welches bestünde, wenn auch die Cörper nicht mehr da wären; und ob er wohl mit **Cartesio** den Raum und den Cörper nicht vor eins halten will, so glaubt er doch, daß kein Raum ohne einen Cörper bestehen könne, wie er sich in den Anmerckungen über die Metaphysic p. 38 weiter erkläret. Es ist wahr, daß der Begriff von dem Raum schwer zu erklären. Denn sagt man, daß der Raum dasjenige sey, worinnen sich etwas befinde, oder befinden könne, als wenn das Bier in der Kanne ist, die Kanne auf dem Tisch stehet, in dem Kasten noch Raum, daß noch mehr Bücher hinein können gelegt werden, so fragt sichs: Was dasjenige sey, darinnen sich was befinde? Ist es was reelles und von dem, das sich darinnen befindet, unterschiedenes, so fragt sichs; obs ein Accidens oder eine Substantz? Jenes, sagt man, könne es nicht seyn, weil sich dasselbe sonst an einem Subjecto befinden müste; ist es aber eine Substantz, so müste es entweder ein Geist oder ein Cörper seyn. Die Meynung der Cartesianer, daß sie von keinem Unterscheid zwischen dem Raum und dem Cörper wissen wollen, hat viele Bedencklichkeit. Denn man erinnert unter andern, es sey noch nicht ausgemacht, daß das Wesen eines Cörpers in der Ausdehnung bestehe, man könne auch nicht begreiffen, wie eine Bewegung geschehen könnte; aber eben daraus flösse die Meynung von der Unendlichkeit der Welt. Den Raum zu einer geistlichen Substantz zu machen, wie etliche gethan, ist ungereimt. Will man den Raum weder vor einen Cörper, noch einen Geist; sondern nur eine mittlere Substantz zwischen beyden ansehen, die aber dem Wesen eines Cörpers näher, als eines Geistes komme, so würde dieses auch nicht so schlechterdings dürffen angenommen werden. Soll der Raum nichts reelles, sondern nur ein ens imaginarium seyn, welches ausser unsern Gedancken keine Realität habe; wie einige vorgeben, so ist dieses zu erinnern, daß eine jede Abstraction ihren Grund in der Sache selbst ausser dem Verstand haben müsse. Es müssen daher die Dinge, denen man einen Raum beyleget, in einem gewissen Umstand sich befinden, und da fragt sichs, worinnen man diesen Umstand suchen soll? Soll es die Ordnung der Dinge ausmachen, so wendet man ein, daß man auch von einem Raum rede bey Sachen, die unordentlich bey einander wären; will man aber sagen, es sey der Raum nur der Zustand der Dinge, da sie sich worinnen befänden, und neben einander wären, so wird man dahin zu sehen haben, daß man den Raum und die Lage nicht vor eins halte, dabey auch noch zu untersuchen: Ob der Raum nicht einem eintzeln Cörper zukomme, oder ob verschiedene Dinge allezeit neben einander seyn müssen. **Andreas Rüdiger** hat in einer Dissertation, so der Ausgabe seiner Philosophie im 1701 Jahre beygefüget ist; wie auch in der Physica divina sich getrost unterstanden zu behaupten, daß GOtt könne ein Raum genennet werden. Ob gleich einige Gelehrte in Leipzig diese Meynung, welche der selige **Cyprian** in erwehnter Dissertation weggestrichen hatte, vor unrichtig hielten; so brachte er doch wieder eine Vertheidigung hervor, wovon der Anhang seiner Physic zeuget. Wie er viele seltsame Grund-Regeln nach seinem eigenen Geständnisse darinne vorträget; also scheinet auch die Meynung, daß

daß GOtt ein Raum könne genennet werden, keines Beyfalls würdig zu seyn. Seine Worte aber darinne Lib. I. c. 8. de Spatio Sect. 4. §. 19 lauten ohngefähr: „Es ist kein Zweiffel, daß ein „Geist einen Cörper umgeben könne, und daß der „Geist endlich oder unendlich sey; daß demnach jener nicht alle, sondern nur etliche Cörper umgebe, dieser aber alle nothwendig begreiffe: Daher „zu erachten, daß der Raum in einen allgemeinen „und besondern Raum könne getheilet werden, „und daß jener könne GOtt seyn. Wie denn die „heilige Schrifft saget, daß wir in GOtt seyn, weben und leben. Die Cabbalisten haben vielleicht „GOtt in eben dem Verstande מקום genennet. Siehe Heinr. Mori Enchirid. Metaphys. „c. VIII. §. 8. Daß also ein Ort in dem andern, „und endlich alle Oerter in GOtt als dem allgemeinen Raume sind. Aratus selbst, dessen „Worte der Apostel anführet: Τοῦ γὰρ καὶ γένος „ἐσμέν, das ist, denn wir sind seines Geschlechtes, hatte vorher gesagt: ἐκ Διὸς ἀρχώμεθα, das „ist, lasset uns von, oder mit dem Jupiter anfangen, und fähret fort, daß die Strassen, die „Versammlungen der Menschen, das Meer und „die Hafen vom Jupiter voll wären. Siehe Voss. „de Idololat. L. I. c. 2. Von diesem Jupiter zeuget nun der Apostel selbst, daß er Gott sey, indem er „Apost. Gesch. XVII, 29 sagt: Γένος ὂν ὑπάρχοντες τοῦ Θεοῦ, so wir denn göttlichen Geschlechtes „sind ꝛc. Solcher gestalt erkläret der Apostel des „Aratus Meynung der seinigen gemäß. Wir „nennen aber gar nicht in dem Verstande GOtt einen Raum, als wenn der Raum und GOtt einerley wären; sondern dergestalt, daß das Wort „Raum in einer weitläufftigen Bedeutung genommen werde, wie wir GOtt ein Wesen, ein Selbstständigkeit ꝛc. nennen.„ Hieher gehören auch die Worte Lib. I. c. 8. Sect. 1. §. 3. in welchen Rüdiger bejahet, daß alle Dinge in Gott wahrhafftig sind. Die Cabbalisten oder Juden haben also schon diese Meynung gehabt, und ist demnach dieselbe nicht neu. Der Englische Philosoph, **Heinrich Morus**, meynet in seinem enchirid. metaphysic. der Raum wäre GOtt selbst, und ein anderer, **Raphson**, in conamine metaphys. de spatio ente reali & infinito, giebt mathematische Demonstrationen, daß dem Raume göttliche Eigenschafften zukämen. Obgedachte Cabbalisten oder Juden haben GOtt unter andern sonderlich mit 2 Namen genennet שָׁמַיִם den Himmel, und מָקוֹם den Ort. Von dem ersten siehe **Lightfoot** in Horis Talmudic. p. 213. Von dem andern verdienet nachgelesen zu werden **Joh. Andr. Schmid** in Diss. de Hist. Cœlicolarum. Woraus angeführet wird, warum die Rabbinen GOtt Makom nennen: Nehmlich 1) weil ein jeder Ort der Ehre Gottes voll sey. 2) Weil GOtt selbst der Ort der Welt. 3) Weil GOtt allenthalben, wo Gerechte sind, sich bey ihnen befinde. 4) Weil er an allen Orten sey, und 5) weil das Wort מקום eben die Zahl 186, wie der Nahme יהוה in sich begreiffe. **Hugo Grotius** in den Anmerck über Matth. V, 16 schreibet, daß GOtt vor Erschaffung der Welt ohne Zweiffel mit sich selbst statt eines Ortes zufrieden gewesen, daß er auch hernach von den Geschöpffen in keine Gräntzen gesetzet worden; daher ihn die Jüdischen Lehrer mit Recht Makom genennet haben; dieweil seine unermeßliche Natur von keinem Orte ausser ihm gefasset werde, und er sich selbst gleichsam ein Ort sey, der unendlich grösser, als alle Geschöpffe, und welche er vortrefflicher und kräftiger umgebe, als ein Ort die Sachen umschlüsse. Gleiche Meynung haben vor ihm auf eben diese Weise ausgedruckt **Philo** Lib. I. Legis Allegoriarum p. 48. Ἐπεὶ αὐτὸς ἑαυτῷ τόπος &c. Nachdem sich GOtt selbst ein Ort ist. **Theophilus** Lib. II. adversus Gentiles. Diesen stimmen bey **Christoph Wittich** in Theolog. Pacif. **Otto de Guericke** Lib. II. Experim. de Spat. Vac. c. 8. 9. Ingleichen **Maximus**, dessen **Geyer** in der Allgegenwart Gottes in der 41. And. p. 449 gedencket. D. Rüdiger ergreifft diese Meynung, doch mit dem Unterscheide, daß er GOtt lieber einen Raum, als Ort nennen will. Er suchet seinen Satz mit 3 Gründen zu unterstützen. Den ersten Schluß machet er daher; weil ein Geist einen Cörper umgeben könne u. s. w. Lib. I. c. 8. Sect. 4. §. 19. Er beschreibt §. 16 den Raum in weitem Verstande durch eine Substantz, in welcher die geschaffenen Substantzen sind, und nennet den Raum das Gantze, darinne ein anderes ist. Uber dieses sagt er: Man müsse nicht bloß die Fläche eines umgebenden Cörpers, die unmittelbar von dem liegenden berühret werde, einen Ort nennen; weil wir nicht allein in einem Cörper, der uns in Nähe, sondern auch in einem Cörper, der uns in der Ferne umgebe, wären; hierauf meynet er, es sey besser, daß man das Gantze, das ein anderes einschlüsset, vor desselben Raum halte. Daher ist zu sehen, daß umgeben bey ihm so viel heißt, als ein anderes in sich einschlüssen. Er spricht auch §. 15. ausdrücklich, daß ein Cörper könne in einem Geiste seyn, er beweiset es aber nicht. Man setzet voraus, daß ein Raum oder Ort, welcher einen dargestellten Cörper fasset, oder berühret, sich verhalte, wie ein Maaß, welches die dargestellten Cörper einiger massen umschreibe, und derselben Länge und Breite messe. Hieraus folget nothwendig, daß der Raum in eine Länge und Breite ausgedehnet sey, welches D. Rüdiger ungebeten einräumet. Lib. I. c. 2. Sect. I. §. 5. p. 84. Es ist aber der Geister Natur, daß sie keine Grösse, und daher keine Ausdehnung und keine Ausmessung haben. Denn ein Geist ist daselbst, wo er ist, gantz, so, daß keines weges ein Theil an dem andern zu finden, oder daß er ein durch Theile ausgedehntes Wesen dergestalt habe, daß ein Theil diesen, ein anders einen andern Raum einnehme. Scheibl. Metaphys. lib. I. c. 17. p. 422. Daraus folget, daß ein Geist nicht könne einen Raum, welcher Cörper umgebe, oder gar in sich schlüsse, ausmachen. Wenn ein Geist einen Cörper umfasset, so würde er mit dem Cörper das Gemerck eines Endes zum andern, und einen vördern und hintern Theil annehmen. Hiermit aber streitet die Untheilbarkeit eines Geistes, noch vielmehr aber die Unermeßlich- und Unzertrennlichkeit GOttes, des unendlichen Geistes. Wie solte GOtt ein allgemeiner Raum aller erschaffenen Dinge seyn, und wie solten endlich alle Oerter in ihm begriffen werden? Den andern Schluß nimmt Herr D. Rüdiger aus den Worten

ten Pauls Apost. Gesch. XVII, 28, in ihm leben, weben und sind wir. Grotius und andere erklären es so, daß sie ἐν nach einer Ebräischen Redens-Art mit durch, durch GOttes Gnade auslegen. Calovius in Bibl. ad h. l. ist anderer Gedancken, indem er sagt, daß eine göttliche περιχώρησις, oder durchdringende Gegenwart verstanden werde, nach welcher GOtt in allen Geschöpffen nach seinem Wesen, und nach seiner regierenden und erhaltenden Krafft unmittelbar sey, durch die wir allerdings wären, lebeten und webeten. Augustin erkläret sich auf gleichen Schlag Q. Lib. 83. q. 23. GOtt ist nicht irgendwo (nehmlich in einem umschränckten Wo gleichsam eingeschlossen). Denn was irgendswo ist, das ist in einem Orte enthalten, was in einem Orte enthalten ist, das ist ein Cörper; GOtt aber ist kein Cörper; darum ist er nicht irgendwo: und doch, weil er ist, und nicht in einem Orte; so sind vielmehr alle Dinge in ihm, als daß er wo ist; doch sind sie nicht in ihm auf solche Weise, daß er selbst ein Ort sey. Daß GOtt nach einer solchen Gegenwart nicht könne ein Raum der Geschöpffe genennet werden, kan man an dem Exempel unserer Seelen wahrnehmen, die durchgehet gantz unsern Leib, sie wird aber doch daher nicht ein Ort oder Raum des Leibes. Scheibl Metaph. Lib. II. c. 2. p. 389. Der dritte Grund ist noch übrig, da sich D. Rüdiger auf den Beyfall der Cabbalisten, des Aratus, und des rechtlehrenden Geyers beruffet. Die Cabbalisten können keiner Meynung den Ausschlag geben; wenn aber Paulus Apost. Gesch. XVII, 28 sich auf den Aratus beruffet, so geschiehet es nicht darum, daß er dasjenige, was mit dessen Ausspruche verbunden ist, annehme; sondern daß er durch Anführung eines heydnischen Scribenten denen Athenern die Verehrung derer vielen Götter als unrecht vorstellen möchte. Wenn auch Geyer angeführet hat, daß die Jüden GOtt Makom genennet, so hat er es zu keinem andern Ende gethan, als nur zu beweisen, daß auch die Jüden die Allgegenwart Gottes geglaubet haben. Gegenseitige Meynung hat über dieses unauflößliche Schwürigkeiten. Es folget daraus, daß man GOtt eine Ausdehnung zuschreiben müste. Ferner folget, wenn GOtt mit dem Raume einerley ist, daß die Gottheit, wenn sie die cörperlichen Substantzen einschlüsset, gleichsam theilbar werde, sich zusammen zühe, und ausdehne. Endlich, wenn GOtt der Raum aller Dinge sey, so würde folgen, daß der Himmel und die Hölle, Engel und Teuffel, Fromme und Gottlose, Menschen und Thiere in GOtt wären, und daß Gutes und Böses in ihm ausgeübet werde, welches alles aber der heiligen Schrifft zuwider ist. D. Rüdiger mag auf diese Meynung gefallen seyn; weil er sich eingebildet hat, er könne auf solche Weise die unbegreiffliche Allgegenwart Gottes erklären; welches aber hiermit auf ungereimte Weise geschichet. Hiervon siehe Augustin Lib. VII. de Civ. Dei c. 30 Weil die Worte Ort und Raum undeutlich sind; so solte man billig sich derselben enthalten, wenn man die Majestät des göttlichen Wesens beschreiben will. Adam Siegm. Bürger in Quæstione: An Deus dici queat spatium? Wittenb. 1732. Man lese übrigens von dem Raume Gassendum in Physic. Sect. I, L. II, c. 2 u. ff. Parkerum de Deo & provid. divin. Disp. 3. sect. 18; Reil in Introduct. ad ver. physic. sect. 2 nebst andern Naturlehrern nach.

Raum, Frantz. *Fond. de Cale*, Holl. *Ruim*, Lat. *Tabulatum navis inferius*, wird bey einem Schiff gemeiniglich der allerunterste Boden, oder das Verdeck genennet, worinnen jedes mal die Ladung des Schiffes, und alles dasjenige, was am besten verwahret seyn soll, durch sieben sonderliche Lücken oder Löcher, so viereckicht sind, gebracht werden kan, und gehen die geraumsten von diesen Oeffnungen bey dem mittlern grossen Mast durch das erste Verdeck. Insonderheit befindet sich in diesem Raum zu hinterst die Pulver-Kammer, alsdenn die Vorraths- und Victualien-Kammer, die Küche, und Speise-Kammer. Einige nennen den Raum auch den Last-Boden, und bekommt dieser nach Proportion des Schiffes auf das höchste 23 bis 24 Schuh Höhe.

Raum, oder auch die Zeit, wird in der Mechanick die gerade Linie genennet, welche so wohl von der Last, als von der Krafft bey ihren Bewegungen durchgangen wird. Die Verhältniß solcher Linien beruhet einig und allein auf der Proportion des Abstandes oder der Entfernung der Last und Kraft von dem Ruhe-Punct, oder welches gleich viel ist, von der Linie der Ruhe. Hieraus erkennet man, wie die drey Haupt-Stücke der Mechanick, Krafft, Last und Zeit, so genau unter einander verbunden sind, daß auch kein Künstler bis daher vermögend gewesen, einem von diesen etwas zu nehmen, und dem andern zu geben. Dannenhero ist die allgemeine Regel wohl zu behalten: Um wie viel die Krafft durch die Machine vermehret wird, um so vielmehr brauchet auch die Krafft Raum oder Zeit. Z. E. Man hat mit einer gewissen Krafft durch eine Machine in 2 Minuten eine Last 3 Schuh in die Höhe gehoben, ändert aber die Machine so, daß man mit der Hälffte der vorigen Krafft eben die alte Last bewältigen kan, so wird man finden, daß diese Krafft mit der veränderten Machine in 4 Minuten die Last erst 3 Schuh hoch zu bringen vermögend ist.

Raum, siehe *Distantia*, im VII Bande, p. 1072.

Raum (leerer) Lat. *Vacuum*, ist überhaupt eine Gattung des Raums, so fern kein Cörper darinnen ist, wie die Philosophen reden, und erinnert Rüdiger Physica divina lib. 1. cap. 8. Sect. 4. §. 21, daß man sich keinen solchen leeren Raum einbilden könne, daß darinnen gar keine Substantz anzutreffen, indem solches wider die Allgegenwart Gottes wäre. Ob aber ein leerer Raum in der Natur zu finden? Darüber ist unter den Naturkündigern viel streitens gewesen, indem solches einige bejahet; andere hingegen verneinet haben. Unter die ersten gehören die Atomisten, welche die Atomos, das ist, solche kleine Theilgen, die nicht weiter können getheilet werden, als Principia aller natürlichen Dinge ansehen, wie unter den Alten sonderlich Epicurus, und unter den neuern seine Anhänger, als Gassendus, Bernier, Charleton, Lamy, nebst mehrern gethan. Sie setzen aber einen zweyfachen leeren Raum, als ein vacuum disseminatum, oder hin und her zerstreuten, der über und neben den kleinen Theilgen zu finden, und ein vacuum coacervatum und separatum, oder den an einem Ort gleichsam zusammen gehaltenen und zusammen gehäufften Raum, welcher ausser der Welt sey, und daher bewiesen wird, daß die Welt nicht unendlich; sondern ihre gewisse Gräntze habe, daß wenn iemand auf denselben stehen könnte, so könnte er seinen Arm entweder ausstrecken, oder nicht; im ersten Fall zeigte solches einen leeren Raum an, im andern aber müsten andere Cörper seyn, so das Ausstrecken des Arms verhinderten, folglich flösse daraus, daß die Welt unendlich, welches aber ungereimt. Doch von diesem leeren Raum viel zu meditiren, stehet keinem rechtschaffenen Philosophen an, als welcher die Natur in und nicht ausser der Welt betrachten soll, und wenn er sich ja durch seine vergebene Curiosität dahin verleiten lässet, so hat er sich nicht zu verwundern, wenn ihn Gott in seinem thörichten Sinn dahin gehen lässet, daß er von einer Absurdität auf die andere fället, wie solches dem Gassendus widerfahren, welcher ausdencken wolte: ob dieser leere Raum ein selbstständiges, oder ein zufälliges Ding sey? Und da er befand, daß er keines von beyden seyn könne, fiel er auf die abgeschmackte Grille, daß die gemeine Eintheilung derer Dinge in die selbstständigen und zufälligen keinen Grund habe, und müsse noch eine dritte Gattung, welche das letztere wäre, statuirt werden. Die Existentz aber des ersten leeren Raums, welches disseminatum genennet wird, beweiset man sowohl durch Vernunfft-Schlüsse, als Experimenten. Zu jenen gehöret, daß keine Bewegung der natürlichen Cörper würde angehen, wenn alles mit Cörpern angefüllet, daß einer an den andern stösse, und ob schon in der Materie die Krafft der Bewegung läge, so könnte sich doch solche ohne einen leeren Raum, der gleichsam hier die causa sine qua non sey, nicht äussern. Aus der Erfahrung führet man an allerhand Arten der Bewegungen in der Natur, und bringt unter andern Gassendus dieses Experiment für, daß, wenn man ein Gefäß nehme, so fast gantz mit Wasser angefüllet, und thäte so viel Saltz hinein, bis es voll worden, hierauf noch mehr Saltz, Alaun könnte hinein gethan werden, welches anzeigte, daß leere Plätzgen müsten da gewesen seyn, welche das zuletzt hinein geworffene Saltz ausgefüllet. Dergleichen leere Räume statuiren noch viele andere Naturkündiger. s. Newton in philos. natur. princip. mathem. p. 328. 368. Leibnitz in hypothes. physic. nov. pag. 5. Otto Guericke, der weitläuftige Commentarios de vacuo geschrieben, wiewohl in dem Wercke mehr zu finden, als der Titel ausweiset, Joh. Reill introd. ad veram physic. lect. 2. Parker de deo & provident. divin. disp. 3. Sect. 15. Raschub. in elementis physic. pag. 33. anderer, die Morhof in polyhistor. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 4. § 2. 3. anführet, zu geschweigen. Doch mit dieser gemeinen Lehre ist D. Rüdiger in physica divin. lib. 1. cap. 8. Sect. 2. nicht zufrieden, weil man sich niemahls einen rechten Begriff von dem leeren Raum gemacht, als welcher in einem dreyfachen Verstande könnte genommen werden: einmahl, ob ein solcher leerer Raum zu finden, darinnen gar kein selbstständiges Ding sey? so ohne Verdacht der Atheisterey nicht zu behaupten, und ein Gott, als ein selbstständiges Wesen allgegenwärtig; hernach: ob es einen solchen leeren Raum in der Welt gäbe, daß keine Luft daselbst wäre, welches er lib. 1. cap. 3. Sect. 4. §. 29. deswegen läugnet, weil die Natur der Luft so beschaffen, daß sie mit der grösten Gewalt in alle leere Plätzgen eindränge, und sie ausfülle: das erstere sey das vacuum separatum ausser der Welt, davon sich die alten Philosophen gar gefährliche Begriffe gemacht, und sich eingebildet, als wäre gar kein selbstständiges Ding darinnen, mithin der Allgegenwart Gottes grossen Tort gethan: das andere aber, das vacuum coacervatum, so weder in der Natur, noch durch Kunst könne zuwege gebracht werden. Nun wäre noch drittens das vacuum disseminatum, welches eben nach der gemeinen Lehre den leeren Raum in der Welt, darinnen gar kein Cörper sey, bedeutet, wie denn auch das vacuum separatum genennet wird coacervatum, welches er zwar zugiebt, aber in einem andern Verstande, daß solches nemlich nicht ausser, sondern in dem Element sey, und theilet also diesen Raum in einen äusserlichen, welchen er läugnet, und in einen innerlichen, den er statuirt. Doch es lassen weder die Aristotelici, noch die Cartesianer einen leeren Raum auch nach der gewöhnlichen Lehre zu, und giebt sich Aristot. phylic. l. 4. c. 6. §. 9. viele Mühe, den Atomisten zu antworten. Es kam aber diese Meynung daher, daß man dem Raum eine Ausdehnung beylegte, und in der Ausdehnung das Wesen des Cörpers setzte, mithin hielte man es für einen Widerspruch, sich einen solchen leeren Raum einzubilden, darinnen kein Cörper wäre. Am allermeisten hat man sich deswegen über den Cartesius zu verwundern, als einen mechanischen Philosophen, daß er den leeren Raum geläugnet, und noch überdiß in princip. part. 2. §. 15. eine so elende Ursache anführet, wenn er saget: vacuum autem philosophico more sumtum, hoc est, in quo nulla plane sit substantia, dari non posse, manifestum est ex eo, quod extensio spatii vel loci interni non differat ab extensione corporis, nam quum ex hoc solo, quod corpus sit extensum in longum, latum & profundum, recte concludamus, illud esse substantiam, quia omnino repugnat, ut nihili sit aliqua extensio, idem etiam de spatio, quod vacuum supponitur, est concludendum, quod nempe, cum in eo sit extensio, necessario etiam in ipso sit substantia. Denn es gehet hier der Cartesius eine gewaltige Sophisterey, indem er hätte schlüssen sollen, wenn der leere Raum etwas ausgedehntes, so muß er nothwendig auch ein selbstständig Ding seyn, keines weges aber, wie er schlüsset, daß darinnen ein selbstständiges Ding seyn müsse; nach welchem Schlusse freylich kein leerer Raum zu finden wäre, inzwischen kan ein Raum ein selbstständiges Ding, und zugleich leer seyn. Bey dieser Meynung konnte es nicht anders seyn, man muste

die Welt und die Materie vor unendlich halten, und dadurch etwas einräumen, welches nicht nur der gesunden Vernunfft; sondern auch ihren eigenen Grund-Sätzen von dem Wesen der Materie und des Cörpers zuwider war. Den Einwurff, daß ohne einen leeren Raum keine Bewegung der natürlichen Cörper geschehen könne, suchen sie zwar damit zu heben, es geschähen alle Bewegungen durch einen Umkreis, so, daß eines dem andern in der Runde weichen müste, welchem aber andere die stetige Erfahrung entgegen stellen, daß man so vielerley Arten der Bewegungen, die nicht durch einen Umkreis vor sich giengen, wahrnehme, s. **Rohault** in tract. physic. part. 1. cap. 8. **Clauberg** in defensione Cartesiana cap. 33. p. 1073. opp. **Andalam** in exercitat. acad. in philosoph. primam & naturalem p. 128. sqq. nebst den andern Cartesianischen Physicken, dabey auch **Anton. Grandis** in histor. naturali corpor. art. 2. und 3. **Franz Linus** de corporum inseparabilitate, worinnen er die von dem **Torricellus, Otto Gvericke, Robert Boyle** desfalls angestellte Experimenten widerlegen, und die bemerckten Würckungen aus andern Ursachen leiten will, **Klerckius** de plenitudine mundi, der in diesem Stück die Cartesianische Philosophie vertheidiget, können gelesen werden. **Heinrich Morus** in metaphysic. part. 1. c. 6. giebt auch einen gewissen Raum in der Welt zu, der ohne Materie, macht aber davon eine solche Beschreibung, daß man leicht auf die Gedancken kommen kan, wie sein leerer Raum nichts anders als Gott selbst sey. Ausser den angeführten Scribenten sind ferner nachzulesen **Anton Deusingius** in disquisitione physico-mathematica de vacuo itemque de attractione, Amsterdam 1661. **Alkofer** in einer Disput. deren Titel ist: trutina vacui, Jena 1699; und **Feuerlein** in disp. examinante de Spatio vacuo ideam Lockii, Altorff 1717.

Raum (Zwischen-) siehe *Distantia*, im VII Bande p. 1072. u. f.

Raumann (Jonas Mattheus) ein Schwedischer Theologus aus dem 17 Jahrhundert, gab Manuale Finlandicum, so nebst denen Gesängen, Evangelien und Episteln den Catechismus D. Luthers, die Paßions-Historie, Historie von der Zerstöhrung Jerusalem und verschiedene Gebete in sich fasset, zu Arosen 1647 in 8. heraus. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.*

RAUMARICÆ, sind ehemals die Einwohner der Norwegischen Provintz Romerrike genennet worden.

Raumburger (Anton) studirte zu Giessen, und hielt daselbst eine Disputation de Rachitide.

Raumburger (Johann Maximilian) schrieb einen Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen, mit historisch-politisch- und mercantilischen Anmerckungen, Franckfurth 1723 in 4. Ingleichen Disp.

a. De jure reipublicæ in negotiis humanis, Giessen.
b. De cumulatione petitorii & possessorii, ebend. 1637.

Raumer, einer in denen ältesten Tournier-Registern, unter denen Bayrischen und Schwäbischen Fahnen offt fürkommendes, jetzo aber im Fürstenthum Anhalt bekanntes und angesessenes adeliches Geschlecht. Daß es, nach der Aussprache dortiger Lande sich vorhin hat **Raamer zu Rain und von Rain** genennet und geschrieben, auch dieser am Ausflusse des Lechs in die Donau, gelegene Ort, sein Stamm-Haus gewesen seyn möge, lassen uns **Münster** in seiner Cosmographie lib 3. und **Aventinus** lib. 8. nebst **Caspar Bruschio** de Campidona, und andern nicht zweiffeln: Dann es findet sich bereits bey dem zweyten Tournier im Jahr 942 in der Stadt Rotenburg gehalten, einer dieses Namens, **Friederich**: Ferner im fünfften zu Braunschweig im Jahr 996 gehaltenen **Wilhelm**; und unter denen zur Schaue und Austheilung derer Prämien erwählten Frauen und Jungfrauen, **Anna** gebohrne Raamerin zum Rain, desgleichen, im 36ten und letzten dieser Tourniere gehalten zu Worms im Jahr 1487 stehet **Christoph** von Raamer, als Ritter und Tournier-Voigt, der mit zu Blatte ist getragen worden: Sonderlich aber bekräfftiget **Aventinus** l. c. daß **George** dieses Namens in dem Treffen bey Gengen die Bayerische Haupt-Fahne im Jahr 1462 an statt des allzu jungen Grafens von Artenburg geführet: auch gedachter **Caspar Bruschius** in seinem Chronico monast. Germaniæ bezeugt, daß **Alemondus** Raumerus a Dabortsweiler Abt des Fürstl. Stiffts Kempten gewesen ist, ob er gleich daselbst als Exaudoratus angeschrieben stehet. In einem des **Bruschii** noch unedirten Manuscripte vom Kloster Waldsassen, so man zu Dessau besitzet, nennet er ihn Abbatem prodigum, u. zeiget nicht undeutlich, daß um diese Zeit aus diesem Landgute Rain eine Stadt geworden, und von der Familie abgekommen sey. Einer aber dieses Namens **Johann**, ist Ausgangs des 15 Jahrhunderts in der Obern-Pfaltz, zu Mezelsriet, Auerbachischen Land-Gerichts, angesessen, Capitain von der Land-Militz, und zu Anfange des Böhmischen Kriegs Commendant zu Tachau gewesen. Seine Ehe-Gemahlin war Ursel Peisserin, eine Patritia von Eger, und hinterließ nicht nur eine Tochter, **Margaretha**, so an Johann Thomas Meisner, Chur-Bayerischen Rath und Ober-Umgelter daselbst, verheyrathet worden; sondern auch zwey Söhne, **Friedrichen** und **Petern**, welche in Churpfältzischen Diensten gestanden. Der jüngste 1) **Peter**, hatte seinen Sitz zu Pressat, war mit einer Pirckmeyerin von Ellenbogen aus Böhmen verehlichet, und hat einen Sohn **Ludwigen** hinterlassen, der aber im Jahr 1620 zur Römisch-Catholischen Religion, ohne emigriren zu dürffen, gezwungen, mithin ein Dominicaner-Monch worden; er hat einstens als ein solcher seinen Oncle George zu Dessau besuchet, und ist, so viel man weiß, zu Pettau in Steyermarck in dortigem Dominicaner-Kloster verstorben. Der ältere 2) **Friedrich**, war zu Eschenbach angesessen, und mit Annen Höllerin, eines bekannten alten und edlen Geschlechts, verheyrathet. Mit selbiger zeugete er im Jahr 1610 einen Sohn, Namens **George**, von dem ein besonderer Artickel folget; er selbst aber starb den 23 Mertz 1633, und folgte ihm seine Gemahlin, die Anna, den 23 Februar. 1658 in die Ewigkeit nach. Des nur gedachten **Georgens** Söhne, die ihm Dorothee Elisabeth

beth von **Bergen** gebohren, waren **Friedrich Gottlieb, Theodor Christian**, und **Ephraim Jonathan**. Der älteste, **Friedrich Gottlieb**, war 1643 gebohren, und starb 1728, als des gesamten Fürstlichen Hauses Anhalt geheimder Rath, unverehlichet, nachdem er für sich, und seines Bruders Sohn, wie auch dessen sämtliche Erben, von dem Kayser **Leopold** und **Josephen**, seinen alten Adel erneuern und bestätigen lassen, von ihm handelt ein besonderer Artickel. Der mittlere, **Theodor Christian**, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel nachzusehen, war gebohren 1644 und hat mit Rosinen Sophien Hofmannin zwey Töchter u. einen Sohn, **Leopold Friedrich Wilhelm**, erzielet. Der jüngste, **Ephraim Jonathan**, so 1646 gebohren, starb 1676 als Licentiat der Theologie und Fürstl. Anhalt-Dessauischer Prediger (siehe von ihm einen besondern Artickel) und ließ **Johann Georgen**, welcher 1728 die Stelle eines Königl. Preußischen, wie auch Fürstlichen Anhaltischen geheimen Raths, und Regierungs-Präsidenten bekleidete, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er hat mit **Albertinen Charlotten**, des ehemahligen Cantzlers zu Berenburg, **Johann Georgens** von **Reinhard**, jüngster Tochter, so er sich 1714 beygeleget, 3 Töchter und 2 Söhne gezeuget, nemlich **Louisen Marien**, geb. 1715 und vermählt an Herrn Paul Ludolph Christoph von Dobeneck; **Leopoldinen Johannetten Charlotten**, geb. 1719; **Henrietten Maximilianen Friedericen**, geb. 1720; **Leopold Gustav Diet richen**, geb. 1726, und **Carl Albert Friedrichen**, geb. 1729. **Bruschius** chronol. monast. Germ. **Aventinus** annal. Bav. l. 8. **Beckmann** hist. Anh. & in accessionibus. **Münster** cosmogr. l. 3.

Handschriffliche Familien-Nachrichten.

Raumer (Ephraim Jonathan) war Georg Raumers dritter Sohn, gebohren den 24 Mertz des 1646 Jahres. Er ließ in seiner Kindheit einen fast allzu frühzeitigen Verstand blicken, wovon er in seinem 15 Jahre ungemeine Proben ablegte und auch eine Griechische Abschieds-Rede hielt, als er sich nach Zerbst auf das Gymnasium begeben wolte. Von dar begab er sich nach Leipzig in das Hauß und Kost Hrn. D. Schertzers, um von demselbigen gründl. in der Ebräischen Sprache unterrichtet zu werden, mit welchem er nachhero einen angenehmen, freundschafftlichen und erbaulichen Briefwechsel unterhalten hat. Im Jahr 1662 gieng er nach Helmstädt und ließ sich durch Christoph Schradern, Saubertum, Calixtum, Meybom und Conringen unterrichten, vertheidigte auch sein Scriptum de jure Naturæ als Präses. Im Jahr 1665 disputirte er zu Franckfurt an der Oder unter Elias Grebnitzen de gratia universali und als Präses de cautis mutationum & eversionum rerumpubl. ingleichen de oratore bono pro magisterio, bald darauf zog er nach Wittenberg, wo er unter D. Wendelern de republica mixta disputirte, war auch Willens als Präses auf dem Medicinischen Catheder de calido innato zu disputiren, so aber durch die Einladung des berühmten Theologi, Joh. Henr. Hottingers, nach Zürch unterbrochen wurde, welcher ihn mit nach Leyden nehmen und daselbst eine Professors-Stelle zu wegen bringen wolte, massen Hottinger von den Schweitzern auf Ansuchen der Holländer, ihnen nur auf wenige Jahre geliehen worden war. Vor der Schweitzerischen Reise hatte er einige mahl die Cantzel mit grossem Beyfall bestiegen und gieng 1667 über Jena, Nürnberg, Altdorf, Tübingen, Straßburg und Basel nach Zürch, wo ihn Hottinger als einen Sohn aufnahm. Weil aber der letztere noch in selbigem Jahre unglücklicher Weise seinen Geist im Wasser, bekannter massen, aufgeben muste, wodurch beyderseits Reise unterbrochen wurde: So war nun seines Bleibens nicht länger in der Schweitz, ob man ihm gleich gewisse Beförderung zu Zürch oder Lausanne versprach, wurde also von dem Magistrat zu Zürch beschenckt, und von Heideckern, und anderen denen berühmten Theologen zu Heidelberg, Spanheimen und Fabricio, recommendiret, die ihn nicht allein sehr freundlich aufnahmen, sondern auch dahin vermochten den 28 Mertz 1668 pro Licentia in der Theologie de dissidio & reconciliatione partium dissidentium in Ecclesia Christiana zu disputiren welches mit grossem Beyfall geschahe. Weil Churfürst Carl Ludwig damahls an dieser Vereinigung selbst arbeiten ließ, als schickte er zween seiner Räthe ins Auditorium, wo der berühmte Samuel Puffendorff unter andern ihm opponirte. Allhier bekam er den Beruff zum Predigtamte nach Dessau, wohin er sich über Giessen, Marpurg und Cassel begab, und daselbst den 10 May 1668 ordiniret wurde. In seinem Amte war er so erbaulich als bey jedermann lieb und angenehm. Im Jahr 1670 verehelichte er sich mit Herrn Martin Milagii, Fürstl. Anhält. gesammten Geheimden Raths u. Cantzlers erst zu Zerbst, hernach zu Dessau Tochter, Johannen Magdalenen, die ihm den 1 May 1671 **Johann Georgen**, von dem ein Artickel folget, und 3 Töchter gebohren hat: Er entschlieff in dem Herrn selig den 15 August: 1676 im 31 Jahre seines Alters. Er war wohl einer der stärcksten Correspondenten in dem bekañten Friedens-Wercke des Durái, worzu die Anhältische Reformirte Fürsten alles mögliche beyzutragen ihren Superintendenten anbefohlen hatten, daher sie 1673 Durão ihre Monita generalia & specialia überschickten. Aus diesem gelehrten Brief Wechsel beyder Raumer Vaters und Sohns, könnte leicht eine andere Nubes testium, der Turretinischen nicht ungleich, erwachsen, und derselben beygefügt werden, worzu der ietzige Herr Geheime Rath und Präsident von Raumer als Besitzer dieser Handschrifften sich willig finden lassen würde.

Raumer (Friedrich Gottlieb von) gebohren den 18 Jenner des 1643 Jahres zu Dessau, als ein Sohn **Georgens**. Er wurde nach gehabtem Unterricht zu Hauß und in der Schule auf das Gymnasium nach Zerbst und die Academien zu Helmstädt und Franckfurt an der Oder geschickt, wo er am erstgemeldeten Orte unter den Professoren Heinsio, Köppen, Röseler, an dem andern unter Gläsern, Rachelio, Hahnen, Conringen, Brunnemannen, ꝛc. besondere Proben seines Fleisses und Fähigkeit in der Philosophie und Rechtsgelahrheit abgelegt auch pro licentia unter dem berühmten Rhätio de dignitatibus S. R. Imperii Germ. 1666 disputiret, worauf er sich auf Verlangen an den Hertzogl. Liegnitzischen Hoff begeben, und nach seiner Wiederkunfft von seinen vorgehabten Reisen, Hoffmeister des jungen Printzen hat werden sollen.

Diese seine Reise durch die Niederlande, Franckr. und Welschland dauerte 3 Jahr, da er denn zu Metz, Saumur, Paris und Rom den Exercitien, Sprachen und der Mathematick obgelegen und die berühmtesten Leute der Zeit fleißig besucht hat. Im Jahr 1669 bekam er würcklich den Beruf als Hoffmeister nach Liegnitz, weil ihn aber Fürst Johann George II zu Anhalt-Dessau selbst als Geheimden Secretaire nöthig hatte, konnte gedachter Fürst seiner Fr. Schwester ihn nicht verabfolgen lassen. Im Jahr 1672 wurde er Hoff-Rath, 1673 u. 1676 wurde er zu zweyen malen nach Wien an Ihro Kayſ. Maj. in des Hochfürstl. Anhält. Hauses Angelegenheiten; nicht weniger an den General-Lieutenant Grafen von Montecuculi, wegen damahliger Conjuncturen und Krieges Läufte, abgeschickt; wie auch 1679 bis 1687 auf den Reichstag nach Regenspurg als Comitial-Gesandter, wo er auch andere Fürstl. Stimmen geführet, und wurde er als gesamter geheimder Rath und Regierungs-Director wieder nach Dessau zurück berufen, und 1689 zum dritten mal in der Hertzogl. Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Sache an Ihro Kayſ. Maj. nach Wien und Augspurg verschickt. Zu Wien hat er an dem damaligen Reichs-Vice-Cantzler Grafen von Königseck und obristen Hof-Cantzler Grafen von Stratmann solche Gönner und Kenner seiner Meriten gefunden, daß sie ihn veranlaßten die Kayserl. Gnade anzunehmen, daß ihm nicht allein sein alter Adel 1693 confirmiret und erneuert, sondern auch eine Reichs-Hof-Raths-Stelle durch mehr als einen, unter andern auch den berühmten Lambecium angetragen wurde, welche anzunehmen ihm bedencklich fiel, zumahlen da er wohl wuste, daß solches sein gnädigster Herr nicht genehm halten würde, der ihn auch deswegen und um neue Instruction zu empfangen, zurück berief; und da bald darauf sein gnädiger Fürst das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, gefiel es so wohl der Fürstl. Frau Vormünderin und Regentin zu Dessau Hoheit, als auch dem Durchl. folgenden Seniori Fürst Victori Amadeo zu Anhalt-Bernburg sich seiner nützlichen Dienste in öffentlichen und das gesamte Hochfürstl. Haus Anhalt angehenden Affairen, als geheimden Gesamts- und Vormundschafftl. Raths wie auch Directors in Justitz- und Cammer-Sachen zu bedienen, so auch von Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau-Hochfl. Durchl. nach angetretener Regierung geschahe; nicht weniger bediente man sich seiner nützlichen Dienste und Rathschläge bey Verschickungen an die Königl. Chur- und Fürstl Höfe zu Berlin, Heidelberg, Mayntz, Weimar, Gotha, Wolffenbüttel und Bamberg; wie er denn auch zu denen bekanntem Deliberationen und Congressen einiger Deutschen Hochstiffter und alt Fürstlichen Häuser, wegen der 9 Chur-Würde nach Nürnberg, Goßlar ꝛc. als gevollmächtigter Minister verschicket, und daselbst eben so, als in seinem Vaterlande geliebt, geehrt und werth gehalten worden: Bey Hertzog Friedrich dem ersten zu Sachsen-Gotha, und Hertzog Anton Ulrichen zu Wolffenbüttel hat er besondere Gnade genossen, und haben beyde Hertzoge mit ihm zum öfftern Briefe gewechselt. Im Jahr 1725 empfieng er zum 3 male bey und von Ihro Churfl. Gnaden zu Mayntz Lothario Francisco zu Bamberg die Anhaltische Lehne wegen Burg- und Kirchscheidungen, nun war der Churfürst etliche 70 und der Gesandte 83 Jahr alt, aber noch von so guten Kräfften daß der Churfürst schertzweise öffentlich gesagt: **Sie hätten bis dato mit einander kein Kinderspiel verrichtet**; (Lünig in Corp. J. Feud. sub Bamberg.) wie man denn auch von ihm sagen kan, daß er niemals von Gemüths- und Leibes-Kräfften, verlassen und an seinen Geschäfften behindert worden wäre. Zum Heyrathen hat er sich niemals entschlüssen können, aus besonderer Liebe für seinen jüngern Hn. Bruder Ephraim Jonathan, und dessen eintzigen Sohn Johann Georgen, welchen aufs sorgfältigste zu erzühen und aufzuhelffen er beflissen gewesen, dem er auch samt seinen männlichen und weiblichen Nachkommen 1708 vom Kayser Josepho den schon angestammeten Adel nebst Annehmung an Sohns statt feyerlichst confirmiren lassen, wovon **Becmann** in accessionibus ad historiam Anhaltinam nachzulesen. Er starb den 26 Mertz am Char Freytage 1728 zu Dessau als ein redlicher Mann, alt 86 Jahr und Lebens satt, nachdem er durch seine 59jährige Dienste sich grosse Verdienste erworben hatte. Sein Symbolum war von Jugend an, invidiam sperno, und der Spruch Pauli Philipp. III. v. 13. 14. diente ihm zur Regul in seinem gantzen Leben.

Raumer (Georg) gebohren zu Eschenbach den 21 Oct. 1610, war ein Sohn **Friedrichs**, dessen im vorstehenden Geschlechts-Artickel gedacht, und **Annen Höllerin**. Im Jahr 1618 ward er aus der häußlichen Information zu gemeldetem Eschenbach, nach Auerbach in die damals sehr wohl bestellte Landschule geschicket; im Jahr 1622 aber ingeheim an seine Anverwandte in das Gymnasium nach Weissenburg in Nordgau deswegen gesendet, damit er dem strengen Reformations-Eyfer entweichen möchte, wie er dann öffters erzählet, daß er seinem dortigen Hauswirth Bruttingern es zu dancken, daß er von denen Schmeicheleyen u. Verhetzungen eines Jesuiten nicht verführet worden; u. als die Verfolgung auch zu Weissenb. eingerissen, er in Christoph Weißmeyers Behausung nebst dessen einigem Sohn unter dem Dache, 1626 einen gantzen Monat lang verborgen gehalten, sonst würden sie in einem Kloster seyn eingesperret worden; ingleichen daß er unter viel tausend Thränen und Seufftzen in seiner Geburtsstadt auf öffentlichem Marckte kurtz vor seinem Abschied von den Eltern, alle Bibeln, Catechismos und andere Evangelische geistliche Bücher, so die Unterthanen von sich zu geben gezwungen worden, verbrennen sehen müssen. Was ihm in dem Weissenburgischen Gymnasio Liebes und Gutes wiederfahren, hat er alles aus danckbaren Andencken aufgeschrieben und Zeit Lebens gerühmt; daselbst hat er so wohl aus eigenem als seiner Professorn, insonderheit des Rectors Johann Hupffers Antrieb der Ebräischen und Griechischen Sprache, wie auch der Gottesgelahrheit 4 Jahr lang obgelegen, nach deren Verlauf er mit folgendem Zeugniß erlassen worden: Ex quorum numero præsens juvenis Georgius Raumerus Eschenbacensis Palatinus, nobili familia & Bonis Parentibus prognatus in schola annos quatuor & amplius versatus est, ita ut quod jure de & in Eo desideremus, non sit, quæ autem commendemus, plurima: Pietatem enim & honestatem coluit, præceptores & Professores amavit, & ea audivit sedulitate,

sedulitate, ut non solum ipse multum profecerit, sed & commilitones ad ejus se se exemplum composuerint: Nec dubium ullum ipsum Parentibus gaudio, proximis voluptati, scholis autem & ecclesiæ Christi usui atque emolumento esse posse. Im Jahr 1630 ließ er sich zu Leipzig unter die Zahl der Academischen Bürger mit aufnehmen, zog aber bald darauf nach Wittenberg, wo er sich von den damaligen hochberühmten Lehrern Mart. Trost, Wilh. Nigrin, Jac. Martin, Wilh. Lyser, Joh. Hülsemann, M. Jac. Weller, seinem special guten und grossen Freund, Paul Röber, Erasmus Schmid, Joh. Scharff, Aug. Buchner, Reinh. Franckenberg, und dem mit ihm beschwägerten Ostermann in mancherley Wissenschafften unterrichten ließ, welche er dann deswegen ungemein hoch gehalten, auch mit verschiedenen dieser Herren fleißig correspondiret hat. Nachdem er im Junius-Monate 1631 von einer tödtlichen Kranckheit curiret und befreyet worden war, begab er sich auf Anrathen Sennerts nach Zerbst und Dessau, um die Lufft zu verändern, wo er verschiedene emigrirte gelehrte Ober-Pfältzer, die in Anhalt wohl aufgenommen waren, nemlich Murrer, Becmann, Wendelin, zu Zerbst, Salmuth, Pfretschner, Albin, u. a. m. zu Dessau besuchte: Von dar war sein Vorsatz über Marpurg und Tübingen nach Weissenburg im Nordgau wiederum abzugehen und eine ihm versprochene Prediger-Stelle anzunehmen; allein Gott fügte es anders, denn nach gepflogener vielfältigen Conversation mit dem gottseligen Rechtsgelehrten, D. Gottfr. Müllern, Fürstl. Anhältl. Cantzler zu Dessau, und dem dasigen berühmten Gottesgelehrten, Joh. Hofmeistern, wurde ihm die Aufsicht und Unterrichtung ihrer Kinder anvertrauet. Im Jahr 1636 wurde er auf Verlangen des Raths und der Bürgerschafft zu Jeßnitz zum reformirten Stadt Prediger beruffen, 1638 nach überstandener Pest-Kranckheit, zum Subdiaconat nach Dessau, 1646 zum Archidiaconat, und noch im selbigen Jahre zum Superintendenten, Hof-Prediger und Consistorial-Rath. Im Jahr 1636 besuchte er seine Frau Mutter und andere Anverwandten, wo er sich zwar über den dasigen Gewissens-Zwang hertzlich betrübte, iedoch aber heimlich Gottesdienst gehalten, welches, da es der Römisch-Catholische Geistliche zu Eschenbach erfahren, nach harter Bedrohung des Bayerischen Commendanten eingestellet werden, und er wieder zurück reisen muste: 1638 hat er sich mit des Rector und Doctor der Artzneykunst Joh. Pfretschners Tochter Rebecca verehlichet, und zum 2 male als Witwer 1641 mit Hrn. Gottfr. von Bergen Tochter Dorotheen Elisabeth, mit der er 11 Kinder gezeuget und 51 Jahr lang im gesegneten Ehestand gelebt. Die Söhne haben sich sonderlich hervor gethan, und seynd gewesen, **Friederich Gottlieb, Theodor Christian** und **Ephraim Jonathan**, von denen besondere Artickel handeln. Im Jahr 1691 den 26 May ist er im 81 Jahre seines Alters und 55 seiner Dienste mit Hinterlassung 33 Kindes Kinder im Herrn selig entschlaffen; Er verließ eine grosse Menge eigenhändig aufgesetzter Manuscripte, Dispositionen aller seiner Predigten, gelehrter Briefe, Tage-Bücher, Meditationen und Consiliorum, welche, ausser einigen Leich-Sermonen, durch den Druck bekannt zu machen er niemals hat bewogen werden können, um nicht in den damals zum höchsten getriebenen Religions-Haß, Zanck und Streit der Geistlichen, so er nie genug beseufftzen kõnte, zu verfallen. In dem, von dem arbeitsamen und wohlbekannten Friedensstiffter, Johann Durão, vorgehabten Friedens-Wercke unter den Protestanten, hat er und sein jüngster Sohn Ephraim Jonathan grossen Antheil gehabt, immassen er nicht allein mit Durão selbst, sondern auch mit einer grossen Anzahl der berühmtesten Theologen beyderseits Religionen in einem lesenswürdigen Lateinischen Briefwechsel gestanden, welchen an das Licht treten zu lassen sein Enckel, der ietzige Hr. geheime Rath und Präsident von Raumer in Dessau, erböthig ist, wann sich Liebhaber und ein Verleger darzu finden solte.

Raumer (Joh Georg von) war gebohren den 1 May des 1671 Jahres, und ein Sohn Herrn Ephraim Jonathan Raumers. Nachdem er im 6 Jahre seines Alters eine Vater- und Mutterlose Wayse geworden, nahmen sich seiner Erzühung des Vatern Brüder, u. besonders der väterliche Groß-Vater an. Zu Dessau in der Schule wurde er von dem damaligen Rector Richter und Con-Rector Starcken unterrichtet, und nahm dergestalt unter der Aufsicht seines Hrn. Groß-Vaters des Superintendenten Raumers darin zu, daß er im 14 Jahre seines Alters 1685 auf das Zerbster Gymnasium von ihm gebracht werden konnte, wo er mit einer öffentlichen Rede: de cautis sui ad Gymnasium accessus, antrat, und sich fast 4 Jahr lang von seines sel. Hrn. Vaters Bruder, Theodor Christian, und dem berühmten Doctor und Professor der Medicin und Physic, Conrad Philipp Limmern, der die Cartesianische Philosophie zu erst daselbst lehrete, auch in der Politick und Historie von Johann Schudern unterrichten ließ. Im Jahr 1686 nahm ihn sein ander Hr. Oncle auf ein halb Jahr mit nach Regenspurg, wo er besondern Unterricht in der Latinität und Mathematick von dem dasigen Rector des Gymnasii Ursino genoß, und 1687 u. 88 bekam er unter eben dieser Anführung die Höfe zu Berlin, Heidelberg, Stuttgard, Wolffenbüttel ꝛc. zu sehen. Zu Zerbst hat er unter Limmern zwey mal disputiret und zum öfftern perioriret; wie er denn auch 1689 öffentlich mit einer Rede: de munificentia Principum Anhaltinorum erga literas, Abschied genommen, worauf er seinem Hrn. Oncle nach Augspurg, allwo damaln die Josephinische Wahl vorgieng, und Wien begleitet, von wannen dieser ihn, nach zurück gelegter Ungarischen Reise, im Jahr 1690 nach Leipzig schickte, um sich auf die Rechte zu legen, welches er auch ein Jahr lang unter Anführung seines Tischwirths Andreas Mylii, Titii und Franckenbergs u. a. m. that. Mit Christian Thomasio wurde er um diese Zeit zu Dessau bekannt, als sich dieser unter gnädigster Vorschrifft Fürst Joh. Georgen II zu Anhalt-Dessau nach Berlin zum Churfürst Friedrich III gewendet hatte, und von Leipzig nach Halle sich zu begeben willens war, wohin er denn auch samt vielen andern 1691 Thomasio folgte, unter welchem und dem berühmten Samuel Stryck er 1694 seine juristischen Collegia beschloß, und noch im selbigen Jahr durch Hamburg, Frießland, Holland nach Gent, um die Armee zu sehen, reisete. Den folgenden Winter über hielt er sich zu Brüssel auf u.

legte sich auf die Frantzösische u. Englische Sprache. Im Jahr 1695 gieng er in Gesellschafft einiger Gesandten und des Königes Wilhelm Suite nach London und Oxfort und in eben derselben begab er sich zu der Armee wiederum in Brabant, um die Belagerung von Namur mit anzusehen. Im Jahr 1696 nahm ihn der Fr. Vormünderin und Regentin zu Dessau Hoheit in würckliche Dienste und mit sich nach Leewarden und den Haag. Im Jahr 1697 schickte ihn das Hochfürstl. Gesamte Hauß Anhalt wiederum dahin und accreditirten ihn währenden Ryßwickischen Friedens-Tractaten an die Kayserliche und andere Gesandten, da er deñ nicht allein mit seinen Gnädigsten Fürsten, sondern auch mit denen fürnehmsten Chur Brandenburgischen Ministern, sonderlich Paul Fuchsen, wöchentl. Briefe zu wechseln hatte. Dieser letztere veranlaßte, daß er 1698 von dem Fürstl. Hause Anhalt an die beyden Nordischen Höfe Königes Christians des V u. Carls des XII accreditiret wurde, um mit denen Königl. Dänischen und Schwedischen Ministern, wie auch dasigen Chur Brandenburgischen Gesandten einige Niedersächsische Kreyß-Affairen zu besorgen. Im Jahr 1700 wurde er von Stockholm nach Dessau von Fürst Leopolds Hochfürstl. Durchl. zurück beruffen, welche ihn auf die Königl. Preußische Krönung nach Königsberg mit schickten; und als 1701 der Spanische Succeßions-Krieg angegangen war, nahm gedachter Fürst ihn als Hoff Rath mit, da er denn allen dero Feldzügen am Rhein, der Donau, Italien und Braband 12 Jahr lang, bey Krieges- und Friedens-Geschäfften, wie auch noch andern folgenden bis 1717 als Hof-Rath gestanden und getreue Dienste geleistet hat; wie er denn auch 1704 nach dem glücklichen Feldzuge von Ihro Königl. Maj. in Preussen zum General-Staats-Secretaire und 1707 zum Hoff-Rath ernennet wurde, mit der allergnädigsten mündl. Versicherung noch höherer Beförderung. Im Jahr 1708 wurde er nach Dreßden in einigen Angelegenheiten und 1709 nach Wien an des Printz Eugenius von Savoyen Durchl. geschickt, mit welchem unter andern concertiret wurde, daß der Fürst zu Anhalt dem bevorstehenden Feldzug in Braband als ein Freywilliger mit beywohnen wolte, da denn durch Vermittelung des Königl-Preußischen Kron-Printzens, des Printzens Eugenii und Hertzogs v. Marlobrough geschahe, daß der Fürst 1710 das Commando auf den Fuß, wie er es in Italien gehabt hatte, wieder als General en chef der sämtl. Königl. Preußischen Auxiliar-Trouppen bekam u. mit besonderen Distinction im Jahr 1711 u. 12 continuirte. Im Jahr 1717 legten Seine Königl. Maj. in Preussen und auch das Fürstliche Hauß Anhalt ihm Geheimden Raths-Character bey. Im Jahr 1720 wurde er Präsident der Regierung und des Consistorii zu Dessau, 1728 des Fürstl. Hauses Anhalt gesamter Geheimder Rath, welches wichtige Amt er schon bey Lebzeiten seines Herrn Oncles und Antecessors einige Jahre her hatte mit verwalten helffen, deshalber er bewogen worden, einige in vorigen Jahren ihm angetragene auswärtige Bedienungen auszuschlagen u. fahren zu lassen. Im Jahr 1714 den 18 Sept. ließ er sich mit Herrn Joh. Georgens von Reinhardt, Geheimen Gesamts Raths und Cantzlers zu Bernburg, jüngsten Fräulein Tochter, Albertinen Charlotten, in die noch bis ietzo vergnügte und von Gott mit 3 Fräulein Töchtern und 2 Söhnen gesegnete Ehe ein, wovon die älteste, Maria Louisa, den 8 Sept. 1715 gebohren, und an Herrn Paul Ludolph Christoph von Dobeneck, Königl. Preußischen Oberst-Wachtmeister unter dem Alt-Anhalt-Dessauischen Regiment zu Fusse, verheyrathet ist; die zweyte Leopoldina Johanna Charlotta ist geb. den 24 Sept. 1719; die 3 Henr. Maximil. Fridrica geb. den 16 Oct. 1720; der älteste Sohn Leop. Gustav Dietrich ist geb. den 20 Mertz 1726 u. von guter Hoffnung, massen er einen frühzeitigen Verstand blicken lassen und durch seine im öffentlichen Druck zu Zerbst 1740 in 4. erschienene Primitias Frugum Scholasticarum bestehende in verschiedenen Lateinisch. öffentlich gehaltenen artigen Reden, bekanntgemachet hat; der 2 Carl Albert Fridrich ist geb. den 8 Mertz 1729. Der Wahlspruch gedachten Herrn Vaters ist: Solo gaudere in Deo, & bene rem gerere suam!

Raumer (Leopold Friedrich Wilhelm) siehe **Raumer** (Theodor Christian).

Raumer (Theodor Christian) war Georgens anderer Sohn, gebohren den 1 Novembr. 1644 zu Dessau, wo er zu Hauß und in der Schule guten Unterricht genöß, biß er auf das Zerbster gesammte Gymnasium geschicket wurde, wo er unter dem Professor der Rechte, damahligen Hochfürstl. Anhältischen Hoff-Rathe und nachhero Churfürstl. Brandenburgischen Geheimden Rathe, Johann Cöppen, Jacob Röselern, der Medicin Doctorn und Physick Professorn, und Matthäs Danco, der Eloquentz Professorn; hernach in Leipzig von D. Schertzern und Thomasio; zu Franckfurt an der Oder von Elias Grebnitzen und Gottlieb Pelargo; zu Helmstädt von Conringen und Schradern; zu Jena, Marpurg und Utrecht von den damahligen berühmtesten Leuten in allerhand göttlichen und menschlichen Wissenschafften unterrichtet wurde. Nach diesen vollbrachten kostbahren Reisen bekam er 1670 zu Zerbst die Profeßion der Sprachen und Geschichte an statt des verstorbenen Professors Johann Cremers. Im Jahr 1679 wurde er von Churfürst Friedrich Wilhelm, dem Grossen, zum Rector an das Joachimthaliche Gymnasium in Berlin, beruffen, folgte aber solchem Ruf nicht, in Hofnung und Expectantz derjenigen Beförderung, die auch nach dem Tode Luder Kannengiessers bald erfüllet und er 1682, hundert Jahre nach Stifftung des Academischen Gymnasii zu Zerbst, desselben beständiger Rector, und Professor der Theologie, der Orientalischen Sprachen und der Geschichte wurde, worzu noch endlich der ihm feyerlich aufgesetzte Doctor-Huth in der Gottesgelahrheit kam, als er auf Befehl der Durchl. Fürsten nach Franckfurt an der Oder 1706 dem dasigen Jubel-Feste als Deputirter des Gymnasii beyzuwohnen geschickt wurde, wozu er sich schon in seinem vieljährigen Amte so wohl durch Lehren und Disputiren, als auch damahls zu gedachtem Franckfurt an der Oder durch eine öffentlich gehaltene Disputation, würdig gemachet hatte. Im Jahr 1674 verehelichte er sich mit Jgfr. Rosinen Sophien, Andreas Hofmanns, Obersten Pastors zu St. Nicolai, Tochter, mit der er zwey in der Kindheit verstorbene Töchter und Leopold Friedrich Wilhelm gezeuget hat, der nach vollbrachten Studien zu Zerbst und Halle, auch verschiedenen Reisen durch Deutschland in Hochfürstl. Diensten als Ober-Einnehmer zu Zerbst und noch am Leben ist. Er, der Vater, verstarb den 23 Decembr. 1707, nachdem er 63 Jahre zurück geleget hatte. Progr. Funeb. III. Gymn. Anhalt.

St. Raumnianus, siehe St. Polycarpus, den 25 Jenner, im XXVIII Bande p. 1282.

Raumnadel, siehe Räumnadel.

Raumo, eine kleine Stadt in Finnland, nicht weit vom Sinu Bothnico, zwischen Nystädt und Biorneburg.

Raumschüssel, ein Freyherrliches Geschlecht, welches von einem in der Grafschafft Cilley gelegenen Schlosse den Beynamen von Schönegg führet. Johann florirte 1347, Christoph besaß 1690 die Stelle eines Kayserl. würcklichen geheimden

heimden Raths. George, Burggraf zu Räpisch, wurde von den Türcken niedergemacht. Von seinen Söhnen hat Johann, der noch 1670 gelebet, Johann Jacoben gezeuget, welcher nebst andern sein Geschlecht fortgepflantzet. Bucel. Itemm. P. 3.

Raum der Würckung des Magnets, siehe **Magnets-Raum**, im XIX Bande p. 405.

Rauna (Mainhard von) florirte um das Jahr 1171 und findet man seiner gedacht in einer alten Urkunde von gedachtem Jahre beym Ludwig in Reliqu. MST. T. IV. p. 30.

Raunach, Schloß, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Raunach, eine Freyherrliche Familie in dem Hertzogthum Crain. Ihr Stammschloß Raunach liegt an der Poick, 9 Meilen von Laybach, und hat derselben noch 1313 gehöret, nachgehends aber ist es an andere Familien gekommen. Bernhard war 1519 Landes-Verweser in Crain; dessen Enckel Balthasar besaß 1580 die Würde eines Dom-Probsts zu Saltzburg. Johann Jacob war 1606 Hauptmann zu Triest. Andreas Daniel, Bischoff zu Biben, gesegnete 1686 das Zeitliche. Bucel. Itemm. P. 3. Valvasor Ehre des H. C. l. 9. 11.

Raunen, dieses Wort findet man Ps. XLI, 8. im Ebräischen stehet Lachasch, welches so viel heist, als zusammen zischen, brommeln, die Köpffe zusammen stecken, wie es denn Ps. LVIII, 6. von der Stimme des Beschwörers, der wohl beschwören kan, stehet, da solche Leute in sich was herbrummen, daß man nicht weiß, was es ist. Im Pred. Sal. X, 11. wird es auch gebraucht von einer Schlange, die nicht beschworen ist. 2 B. Sam. XII, 9. stehets von den Knechten Davids, wie sie haben nach Absterben des Kindes heimlich geredet, die Köpffe zusammen gesteckt, und nicht laut reden wollen, daß es David nicht hören möchte. Die Weimarischen Gottesgelehrten geben es in dem oben angeführten Psalm: Sie murmeln heimlich und lauren fälschlich. Vor Alters sagte man **runen**, heist so viel als heimlich sagen, einem was heimlich einzischen, oder in ein Ohr reden. Ist ein Wort, so vom Laut dieses heimlichen Sagens gemacht, da man die Consonanten, so mit etwas Zischen und Blasen, oder sonst vor andern gehöret werden, zu solchen Wörtern genommen, und unter den Vocalen sonderlich das u; wie auch im Lateinischen, mussitare, susurrare. Weil man aber nur das einem andern in die Ohren raunet, was man heimlich vor dem andern halten will, so hieß **Raun** hernach Heimlichkeit, mysterium. **Wurstisen** in der Baselischen Chronicke beym Jahr 1460 sagt: die Kayser gaben durch Raun (das ist, durch heimliches Reden in das Ohr des andern) ihre Stimme und erwählten. **Matthesius** in seiner Sarepta, Conc. 10. sagt: das Einraunen des heiligen Geistes. Weil aber auch die Zauberer heimliche und leise Worte redeten, nennete man sie mit ihren bösen Geheimnissen auch **Runer**, und die Zauberinnen **Hellrunen**. **Matthesius** am angef. Orte. Endlich wurden auch die Character, womit die Geheimnisse aufgezeichnet wurden, **Runen** geheissen, nicht nur bey den mitternächtischen Deutschen, sondern auch unter andern Völckern. Besiehe Geier und Bakius in Comment. über obstehende Stelle, Adami Delic. Bibl. Ver. Test. An. 1691. p. 768. u. f.

Rauner (Narcissus) ein Schulmann, gebohren 1631 den 18 May zu Augspurg in Schwaben, wurde Magister der Philosophie, Kayserlicher gekrönter Poete, des Evangelischen Gymnasii zu Augspurg Præceptor classicus, und hernach Rector, diente 50 Jahr in der Schule, feyerte ein Jubilæum gamicum, und starb 1714 den 23 Julii. Seine Schrifften sind:

1. Davidischer Jesus-Psalter, in Lateinischen und Deutschen Reimen Gesangweise verfaßt.
2. Heilige Jesus-, Sonntags- und Fest-Freude, oder geistliche Reim-Gebünde über die Evangelia in Oden und Gesängen.
3. Heilige Christen-Freude, oder geistlich Reim-Gebünde über die Apostolisch. Episteln in Gesängen, nebst viel andern Gedichten.

Sein Herr Sohn, Herr von **Rauner**, ist ein Patricius und Rathsglied zu Augspurg. Wezels Lieder-Dichter.

Raunoch (Andreas Daniel, Freyherr von) Bischoff zu Pedena, gebohren in der Diöces Aquileja, wurde den 15 Dec. 1670 darzu erwählet, nachdem er Priester und Canonicus zu Laubach gewesen. Er regierte bis 1689, da er mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 474.

Ravola (Anton) siehe **Rayola** (Anton).

Ravongerius oder **Revengerus**, Patriarch zu Aquileja, war von Deutscher Ankunfft, und wurde im Jahr 1065 erwählt, genoß aber solche Ehre nicht länger als 3 Jahr, indem er 1068 mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. T. V. p. 56.

Ravotti (Johann) ein Dominicaner aus Piemont, blühete gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab ein Werck des Titels: Certones de D. *Thomæ* translatione, de judiciali Christi redemptoris adventu, de Deo auctore gratiæ, ex Virgilianis hemistichiis concinnati zu Venedig 1631 in 4. heraus. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 471.

Ravoye, hat sich als Königl. Frantzösischer Brigadier in dem im Jahr 1734 zwischen dem Kayser und dem Römischen Deutschen Reiche an einem, und den Frantzosen am andern Theile am Rhein-Strome geführten Kriege besonders signalisiret; im Jahr 1738 aber ist er zum Marechal de Camp erkläret worden. Ranffts Genealog. Archiv. der Jahre 1734 und 1738.

Raupach (Bernhard) ein in der Kirchen-Historie und Theologie, wie auch Litteratur geübter Nieder-Sachse, wurde 1682 den 20 April, in Tundern, einer Stadt des Hertzogthums Schleßwig, an diese Welt gebohren. Seine Eltern waren George Raupach, Organist daselbst, und Gesa, Hansens eines Raths-Herrn Tochter. Nachdem er in der Stadt-Schule daselbst die nöthigen Gründe geleget, begab er sich auf die Universität Rostock 1701, daselbst bediente er sich der Unterweisung Aepini, Engelkens und Raphels in den Sprachen und der Welt-Weißheit. In der Gottes-Gelahrheit hergegen lehrte ihn Herr Fecht, Grünenberg, Grapius und Krakewitz. Nachdem er Rostock verlassen, hat er von 1705 biß 1710 seine Zeit mit Unterweisung Adelicher Jugend theils im Bremischen, theils

theils im Mecklenburgischen zugebracht; in genanntem 1710 Jahre aber sich nach Kiel gewandt, und daselbst nicht nur selbst sein Studiren fortgesetzt, sondern auch andern mit allerley Collegiis gedienet, und sich im Disputiren hervor gethan. Beym Schlusse des 1711 Jahres muste er gewisser Ursachen halber unvermuthet nach Coppenhagen reisen, und daselbst 7 Wochen verweilen. Diese Zeit machte er sich dergestalt zu Nutze, daß er so viel möglich den Zustand der dasigen Academie kennen zu lernen suchte. Die davon erlangte Känntniß theilte er der Welt in den nachmahls anzuführenden Schrifften mit. Er hatte vorher bereits durch öffentliche Schrifften gezeigt, daß er nicht von der Art sey, welche sich um die alten Kirchen-Väter wenig bekümmern, und dieselbe nicht weiter als aus der Anführung der neuern kennen. Gleicher gestalt gab er 1714 zu Kiel eine kleine Schrifft **von dem Amte eines Predigers nach dem Urtheil der Apostol. Kirchen-Väter**, heraus, und meynte dadurch eine sonderliche Gunst bey seinen Beförderern sich zu erwerben. Allein das Gegentheil erfolgte, und seine Beförderung wurde eben dadurch aufgehalten. Denn seine Gegner stellten vor, daß Leute, die sich auf die Lesung der alten Kirchen-Väter legten, sich gar leicht in dieselbe vertieffen, und darüber, die ihnen anvertraute Gemeinde versäumen könnten. Von der Zeit an war er fast entschlossen, sein Leben auf Academien zuzubringen, und die Gedancken aufs Predigt-Amt fahren zu lassen. Doch Gott hatte es anders beschlossen. Denn er wurde 1717 im Mecklenburgischen zum Prediger zu Damshagen ohnweit Wismar vorgestellet, und einmüthig erwählet, auch in eben diesem Jahre abwesend zu Tübingen Magister. Seine Neben-Stunden wendete er insonderheit auf die Reformations-Geschichte. Sonderlich bemühete er sich die bißher wenig untersuchte Beschaffenheit der verlohren gegangenen Evangelischen Kirchen zu erforschen. Den Anfang machte er mit denen, die ehedem in den Kayserlichen Erblanden geblühet haben. Als er eben hiemit am meisten beschäfftigt war, ward er unvermuthet bey einer ledigen Diaconat-Stelle an der Nicolai-Kirchen in Hamburg zu einer Prob-Predigt erfordert, und darauf 1724 einmüthig erwählet. So bald er gnungsame Zeit fand, brachte er die in mehr als 15 Jahren gesammleten Nachrichten in Ordnung, und setzt nun diese nützliche Arbeit immer mehr fort. Seine bisherige Schrifften sind also:

1. Diss. de injusto contemtu atque neglectu linguæ Saxoniæ inferioris, Rost. 1704, unter dem Vorsitz **Aepini**.
2. Observationum Sacrarum ex Patribus Apostolicis Decas I. 1711, unterm Vorsitz **Alb. zum Felde**; Decas II. 1712. In deren Vorrede dem **Theophilo Amelio**, der in seiner Erörterung der schwersten Stellen N. T. ꝛc. einige Stellen aus dem 1 Zehend hart angegriffen, eine Verantwortung entgegen gesetzt wird.
3. Commentatio de præsenti rei sacræ & litterariæ in Dania Statu, Hamb. 1717 in 8. War vorher eine Rede, so er 1712 de utilitate peregrinationis Danicæ gehalten, und drucken lassen; aber 1717 vermehrt ward.
4. Comm. Theol. de officio ministri Ecclesiæ ex mente & exemplo patrum Apostolicorum una cum *Joh. Rivii* Lib. de officio ministrorum ecclesiæ in pagis, Kiel, 1614 in 8.
5. Leich-Predigt über Ps. XXXIX, 10. Lübeck, 1721.
6. Evangelisches Oesterreich, das ist: Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelisch Lutherischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, aus bewährten Scribenten und glaubwürdigen Urkunden gesammlet und in Ordnung gebracht. Hamb. in 4 I Th. 1732; II Th. 1736; III Th. 1738; IV Th. 1740; Anhang oder Presbyterologia Austriaca 1741.

Hamb. Ber. 1732. Bl. 278-282. *N. Acta Erud.* 1732 p. 581 u. f. woselbst diesem Buche ein grosser Ruhm beygeleget wird. Von dem gedachten Anhange siehe **Leipz. Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1741 p. 553 u. ff. Man hat auch die Reformations-Geschichte von Steyermarck, Kärnthen, und Crain von ihm zu erwarten. **Göttens** ietzlebendes Gelehrtes Europa I Th. p. 115 u. ff. **Leipz. Gel. Zeit.** 1717.

Raupach (Christoph) ein in Theoria Musices wohl erfahrner Organist an der St. Nicolai, als Hauptkirche in Stralsund, ließ unter dem Namen VERITOPHILI im Jahre 1717 Deutliche **Beweisgründe**, worauf der rechte Gebrauch der Music, beydes in den Kirchen, als ausser denselben, beruhet, ꝛc. zu Hamburg in Quarto von 7 Bogen drucken. Der Herr Capellmeister **Mattheson** hat solche, als einen Anhang zu Niedtens musicalischer Handleitung 2ten Theile nebst einer Vorrede zum Drucke befördert. Die abgenöthigte Beantwortung der beyden Fragen: (1) Ob das Wort Psalmodia, apud Patres, qui ante Nazianzenum vixere, ein blosses Singen, oder ein Singen zum musicalischen Instrument bedeute? 2) Ob so wohl das Spielen auf musicalischen Instrumenten, als Singen, unter den ersten Christen, bey ihren geistlichen Versammlungen, manchesmal im Gebrauche gewesen? Womit zugleich der §. 2. seiner im Jahre 1717 herausgegebenen deutlichen **Beweisgründe** von der Music, vertheidiget wird: ist in **Mattheson**s Critica Musica T. 1. p. 167. zulesen.

Raupbach (Johann Gottlieb) der Artzeney-Kunst Doctor und Practicus zu Schweidnitz, ist ein Sohn **Christian Raupbachs**, Chirurgi u. Deputirten bey dem Kirchen-Collegio daselbst, und **Anna Martha**, geb. **Dittrichin** gewesen. Er hat den Grund seines Studirens in der Evangelischen Schule daselbst geleget, dabey aber unter Anführung seines Vaters sich der Chirurgie zeitig gewiedmet. Als er hierauf nach ziemlich bezeugtem Fleisse im Vaterlande sich in die Fremde begeben, hat er in Leipzig unter D. **Schachers, Walthers** und **Plainers** Anführung sein Haupt-Werck mit Ernst angegriffen; nach hinterleyten 3 Jahren aber sich nach Helmstädt gewendet, und daselbst ¾ Jahr fortgesetzet, etliche kleine Reisen in Sachsen gethan, und unter D. **Heistern** die höchste Würde der Artzney-Kunst

Kunst angenommen; nachdem er seine Untersuchung des Clavi Hæmorrhoidalis daselbst rühmlich vertheidigt, daß er mit Ehren sich in das Vaterland und zu deren Ausübung begeben können. In dem er nun etliche Wochen nach seiner Ankunft in seiner Vaterstadt im Jahr 1735 auf dem Kirch-Wege von einem rasenden Hunde in die Hand verletzet worden, hat er sich zwar etliche Tage etwas übel befunden, doch nach eingenommenen Artzneyen hernach weiter nichts, als wenn er sich ein wenig erhitzt, einige gelbe Flecken und Blattern an der Hand wahrgenommen, bis er die 6 Woche darauf den 7 Junii auf einer Reise von einem fieberhafften Zufall etwas gespühret; als er aber des Tages noch wieder nach Hause gelanget, von sehr hefftiger Hitze und Bewegungen der Glieder angegriffen worden. Worauf er den 10 dieses Monaths gedachten 1735 Jahres in den Armen seines Bruders gantz vernünftig verschieden, da er nicht länger als 14 Wochen zu Hause gewesen, und sein Alter gebracht auf 26 Jahre und 2 Tage. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des 1735 Jahres p. 381 u. f.

Raupe, *Eruca*, *Bruchus*, *Campa*, Frantzösisch *Chenille*, ist eine Gattung Würmer oder Ungeziefer, welches so lang und so dicke, als ein Finger, weichlich, feuchte, und mit vielen Füssen versehen ist, und einen Hauptverderber des Gartenwerckes abgiebet. Es sind derselben sehr mancherley Arten, an Grösse, Farben und Gestalt, aber alle den Kräutern und Bäumen sehr schädlich. **Johann Göddart** hat in seiner Historia Insectorum ihrer auf die 150 gezählet. Sie finden sich auf den Aesten der Bäume, wie auch auf den Kräutern, und man glaubet, daß der zwischen ihnen befindliche Unterscheid von der Natur der Gewächse her entstehe, darauf sie wachsen, und davon sie ihre Nahrung zühen. Dem sey, wie ihm wolle, so siehet man doch, daß die Raupen, so auf den Nesseln wachsen, bisweilen wie der Daumen dicke werden, und grün und rauch sind. Nachdem sie ihre vollkommene Grösse erlanget haben, so beginnen sie nicht mehr so viel zu fressen, wie vorhin, kurtz darnach hören sie gar auf, mehrere Nahrung zu sich zu nehmen. Sie spinnen, wie die Seidenwürmer, eine Gattung Wolle, oder ein Gespinst, das nicht starck ist, solches kömmt aus vielen Orten ihres Leibes, und sie wissen es mit ihrem Maule zu zühen und herum zu führen. Sie spinnen sich ihr Häuslein, und beschlüssen sich darein, sehen so dann wie eine goldgelbe Bohne aus, und haben keine merckliche Bewegung, ohne, wenn man sie anrühret, so bewegen sie sich etwas: Es ist weder Maul noch Fuß daran zu sehen. Wenn nun die Raupe in solchem Stande ist, wird sie *Aurelia* oder *Chrysalis*, Frantzösisch *Nymphe*, und auf Deutsch ein **Püppgen**, oder auch ein **Dattelkern** genennet. Allein diese Titel führen sie nicht alleine, sondern auch noch andere Würmer mehr, die sich eben, als wie die Raupen verwandeln, und eine solche Farbe und Gestalt annehmen In dieser Figur verharret das Geschmeise eine gute Zeit, bis daß es endlich seine Haut, wie einen Schlafrock ab- und von sich leget: alsdenn schliefet es aus seinem Häuslein heraus, in einen schönen Schmetterling, Zweyfalter, Sommervogel, oder Molckendieb verwandelt, der nicht lange lebet, und auf seinen Flügeln mit allerhand Farben gantz prächtig ausgezieret ist, welches recht angenehm anzusehen. Die Weiblein begatten sich mit den Männlein, und legen Eyer, welche in dem Frühjahre auszukriechen pflegen. Wiewohl sich einige auch auf andere Weise fortpflantzen, wovon **Schwammerdamm, Göddart**, und **Maria Merian** ausführlich geschrieben; bes. auch *Act. Erud. Lipsi.* Ann. 1703. Mens. Mart. p. 208. Zuweilen stößt der Raupe etwas zu, wenn sie als wie ein Püppgen in dem Häuslein lieget; daher entstehen in ihrem Leibe Würmer, vermuthlich, weil sie, da sie noch ein Wurm und grüne war, zusamt dem Kraute, womit sie sich genähret, Eyer eingefressen; die kriechen denn zu ihrer Zeit in ihrem Leibe aus: Dieser Unfall ist so groß, daß das Thier daran sterben muß. Jedoch ist dabey auch zu mercken, daß diese Würmer, die aus dem Dattelkerne entspriessen, gar vieles von der Raupenart behalten: denn sie spinnen und wickeln sich in rauche Häuslein, daraus sie hernach als wie Flügen kriechen. Die Raupen führen viel Phlegma, Oel und flüchtiges Saltz. Raupen verbrannt und in die Nasenlöcher gestecket, stillet das Bluten. Wenn die Raupe einen Menschen beisset, oder auf der blosen Haut lange kleben bleibet, verursachet sie Schmertzen, Hitze und Geschwulst, welche aber leichtlich vertrieben werden kan, so man etwas Baummoos darüber leget, oder den Ort mit einer Zwiebel und Eßig, oder mit Creutzraute, Saltz, Eßig und Honig reibet. Wenn sie aber in den Leib gekommen, machen sie grosse Schmertzen im Munde, Halse, Magen und Gedärmen, mit heftig brennender Hitze, und anderen Zufällen. Da soll man nun alsobalde ein Brechmittel von lauligtem Wasser und Violenöle gebrauchen, und sich etliche mal zu brechen trachten; Oder ein Clystir von Gerste, Pappeln, Violkraute, Leinsaamen, mit weissem Lilienöle, Bockunschlitt und der Lattwerge Diaphœnicon setzen lassen. Nach diesem soll man dem Patienten fette Suppen, Gerst- und Habergrütz-suppen, Reis mit Milche gekocht, und besonders viel Milch zu essen geben, wodurch die Schärfe fast am besten gedämpfet wird. Insonderheit soll Poley, entweder als ein Pulver eingenommen, oder in Wasser gekochet und getruncken, dieser Schärfe gewaltig widerstehen, wie auch folgendes Pülverlein in Milche gekocht:

Rec. Trochisc. de Terr. sigill.
Alkekeng. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Wie die Raupen aus den Gärten und Feldern vertrieben werden sollen, lehret der Artickel **Raupen**. In Brasilien werden Raupen gefunden, die sich in kleine Vöglein verwandeln, welche so starck, wie die Heuschrecken, sind. Sie führen goldfarbene und rubinrothe Federn, so trefflich glänzen und an Schönheit die Pfauenfedern übertreffen. Sie flügen dermassen schnell, daß man sie in einem Augenblicke wieder aus den Augen verliehret: sie haben einen sehr langen Schnabel. Auch soll in America eine Art Raupen gefunden werden, welche so giftig ist, daß sie auch ohne Leib- und Lebensgefahr niemand angreifen kan; Sie scheinet des Nachts sehr helle, als ob sie die Reisenden erinnern wolte, daß sie ja an diesem tödtlichen Lichte sich nicht brennen möchten. Verschiedene Anmerckungen von die-

diesem Ungeziefer sind in den **Breßlauer Natur-geschichten** zu lesen, als im Versuche XXV. p. 57. 77. 78. 79. 280. XXI. p. 287. XXII. p. 424. 549. XXV. p. 77. Supplem. II. p. 121. Vers. VIII. p. 562. XII. p. 661. XXXIII. p. 63. XXXVI. p. 484. VIII. p. 467. XII. p. 566. 568. und 663. IV. p. 1077. IX. p. 206. 244 u. 245. XII. p. 570. XIV. p. 548. XXV. p. 83. Vornehmlich und ausführlich kan von den Raupen nachgelesen werden, das Buch, dessen Titel ist: Erucarum ortus, alimentum, & paradoxa metamorphosis, in qua origo, pabulum, transformatio, nec non tempus, locus, proprietates erucarum, vermium, papilionum, phalenarum, muscarum, aliorumque hujusmodi exsanguium animalculorum exhibentur, &c. ad vivum delineata, typis excusa, compendioseque descripta per *Mariam Sibillam Merian*, Amstelod. Das Werck bestehet aus dreyen Theilen, mit sehr saubern Kupfern, wovon die ersten beyde die Fr. **Merianin** selbst, den dritten aber nach ihrem Tode ihr Sohn herausgegeben, und alle dreye ins Lateinische gesetzet. Der Extract stehet im **Journ. des Scavans** Sept. Art. 19. und der Fr. **Merianin** Geschlechte und sonderbarer Fleiß, in den **Gelehrten Zeitungen** 1717. p. 177. und p. 767. beschrieben. Das Wort Bruchus wird hergeleitet von βρύχω, rodo, ich zernage, weil die Raupe das Laub an den Bäumen zu zernagen pfleget. Aurelia kommt von Aurum, Gold, weil dieses Gewürmlein in seinem Häuslein eine Farbe, gleich dem Golde hat. Chrysalis kommt von χρυσὸς, aurum, Gold, ebenfalls wegen seiner Goldfarbe.

Raupe (Assel-) siehe **Asselraupe**, im XXIII Bande, p. 840.

Raupe (Beer-) ist eine grosse, fast des kleinen Fingers dicke Raupe, die um den Hals und Mittelleib schön carmesinfarbig siehet; Oben ist der Mittelleib mit castanienbraunen Haaren bewachsen, der Hinterleib hingegen ist roth mit schwartzen Flecken. Die Füsse, welche zwar, wie bey allen Raupen, nicht groß, sind unten castanienbraun, und oben mennigroth. Dieses Ungeziefer, wenn es bey einem Monath oder darüber gelebet, stirbet, und kriechen aus seinem Leibe nach und nach eine grosse Menge Maden heraus, welche sich in ein weisses Bälglein einspinnen; sich nachgehends als Mücken oder Flügen zeigen, die denn mit der Zeit ihre Flügel verliehren, und jetzt beschriebene Gestalt bekommen. Die Beerraupen sitzen gemeiniglich auf weichen Kräutern, welche Beere tragen, selten trift man sie auf Bäumen an, die harte Blätter haben.

Raupe (gröste braune) siehe **Asselraupe**, im XXIII Bande, p. 841.

Raupe (Kohl-) siehe **Kohlraupe**, im XV Bande, p. 1427.

Raupe (Kohl-) siehe **Kohlraupe**, im XV Bande, p. 1427.

Raupe (Kraut-) siehe **Kohlraupe**, im XV Bande, p. 1427.

Raupe (Meer-) siehe **Meer-Raupe**, im XX Bande, p. 191.

Raupe (Nacht-) siehe **Nachtraupe**, im XXIII Bande, p. 283.

Raupe (Nassel-) siehe **Asselraupe**, im XXIII Bande, p. 840.

Raupe (Nord-) siehe **Nordraupe**, im XXIV Bande, p. 1287.

Raupe (Ring-) siehe **Ringraupe**.

Raupe (Rosenstock-) siehe **Rosenstockraupe**.

Raupe (Sand-) siehe **Sandraupe**.

Raupe (Senf-) siehe **Senfraupe**.

Raupen, ist, die Raupennester und alles Gespinste, so an den Blättern auf den Bäumen sitzen bleibet, mit einer besondern Baum- oder **Raupenscheere** abnehmen, welches aufs längste im Februario, ehe sie auskriechen, und nicht an Bäumen allein, sondern auch an Hecken und Stauden, auch nicht nur in einem Garten, sondern in der gantzen Nachbarschaft geschehen muß, wenn es anders wohl gelingen, und seinen völligen Nutzen haben soll. Der abgelesene Unrath muß nicht im Garten auf der Erde gelassen, sondern sorgfältig gesammlet, in die Mistpfütze getreten, oder in ein flüssendes Wasser geworfen, oder, welches das beste, verbrennet werden. Wenn man nichts desto weniger auf einem Baume eine Hecke Raupen vermercket, so gebe man des Abends nach Untergang der Sonnen, oder des Morgens vor Aufgang derselben, im Kühlen, oder bey einfallendem Regen Achtung, wo sie ihrer Gewohnheit nach an dem Baum zusammen kriechen; da sie auf einen Haufen leicht ertappet, abgestrichen und weggebracht werden können. Die Ringelraupen setzen ihre Brut ringelweise an die zarten Zweige der Bäume, dahero sie schwer zu finden, wenn sie aber gefunden, soll man auch mit Abschneidung des Zweiges ihrer nicht schonen, weil es eine sehr schädliche Art ist. Andere Raupen legen ihre Brut an die Plancken und Wände, da sie leicht zerquetschet und verderbet werden kan. Todte Krebse hin und wieder in die Bäume und Hecken gehangen, oder mit Wasser, in welchen Krebse acht Tage an der Sonnen gebeitzt, oder Lilienkraut abgekocht, Bäume und Pflantzen besprenget, soll die Raupen vertreiben. Etliche rathen einen Rauch von Wermuth, Knoblauch, allerhand Hörnern aus Klauen, altem Schuhleder und andern stinckenden Dingen, mit Schwefel vermischt, in und nach der Blützeit etliche mal zu machen, und also anzulegen, daß er von dem Winde durch den gantzen Garten geführet werde, welcher kräftig seyn soll, nicht nur Raupen, sondern auch alles andere schädliche Gewürme und Ungeziefer zu vertreiben. Es halten auch ihrer viele auf folgendes Mittel: Sie nehmen im Februario, wenn der Schnee noch oben gefrohren, die Raupennester, so viel sie deren nur erlangen können, von den Bäumen, verwahren sie in einem Korbe in einem Keller, oder sonst an einem kalten Orte, und im Frühjahre, wenn die Bäume anfangen zu grünen, und sich dieses und anderes Ungeziefer einzufinden pflegt, machen sie mit diesen Raupennestern, gestossenem Schwefel, u. trockenem Feldkümmel einen Rauch, und beräuchern damit die Bäume, so sollen denn von diesem Rauche die Raupen sterben, und die übrigen sich verlieren. Man brennet auch die Raupen, wenn sie auf den Bäumen gar zu sehr überhand genommen, mit brennenden Strohwischen herab, weil aber dieses etwas gefährlich, und die Bäume hierdurch gar leicht in Brand gerathen können, so füllen andere einen Topf mit glüenden Kohlen, schütten Weyrauch und

und schwartzes Hartz darauf, und halten den Topf unter die Aeste, woran die Raupen seyn, so fallen sie herab, und können denn verbrannt werden. Wo in den Holtzungen die Raupen überhand nehmen, welches insgemein geschiehet, wenn ein warmer und trockener Frühling einfällt, da thun sie an dem wilden Obst und der Mast unglaublichen Schaden, und pflantzen sich offt etliche Jahre fort, bis sie durch einen nassen Frühling mit untermengten starcken Frösten wieder getilget werden. Die Krautraupen, welche das Kappeskraut und den Kohl dergestalt abfressen, daß sie wie Besenreiß in den Gärten und Feldern stehen, zu vertreiben und zu vertilgen, hat man allerhand Erfindungen ausgesonnen, und verschiedene Mittel ausgedacht, davon immer eines mehr oder weniger hilfft, denn das andere: Einige lassen die Raupen von dem Kraute oder Kohle und andern Gewächsen fleißig ablesen. Wenn der Raupen nicht gar zu viel, und der Acker oder Platz des Gartens nicht gar zu groß ist, so gehet es endlich wohl an; sonsten wäre es eine zu weitläufftige und langweilige Arbeit. Einige Hauswirthe kochen auch wohl gantze Kessel voll Wermuth, oder sieden die zusammen geklaubten Raupen in Wasser, und besprengen damit die Kohlkräuter und Gewächse. Daß die Raupen weder in die Pflantzen noch in das Kraut kommen, weichen etliche den Kappsamen vorhero in Hauswurtzsaamen ein, und bestreuen hernach die Pflänzlein mit Asche. Wiederum andere rathen, daß man den Kappsaamen durch eine Wolffsgurgel lauffen lassen solle, so komme auch keine Raupe ins Kraut. Noch andere beschmieren zu Verhütung der Raupen, die Krautstickel, oder Stösel, damit sie die Pflantzen setzen, mit einer Speckschwarte, je fetter nun der Krautstösel oder Stickel im Stecken gehalten wird, je weniger Raupen sich in solchem Kraute ereignen sollen. Das beste und gewisseste Mittel möchte wohl dieses seyn: Wenn man den Saamen zuvor, ehe man denselbigen aussäet, in Menschenharn mit Branntewein vermischt, einweichet, und etwas Ruß aus der Fäuermäuer darunter thut. Der Saamen darff aber über eine gute halbe Stunde nicht in solche scharffe Materie eingeweichet werden, es möchte sonst demselben schädlich seyn, will man aber dieses nicht thun, so kan man nur die Pflantzen, wenn man sie versetzen will, etwan eine Stunde zuvor in Urin, mit Ruß aus der Fäuermäuer vermenget, mit den Wurtzeln hinein setzen, so ist es eben so gut. Die Raupen thun an denen Reben keinen Schaden, wenn man das Rebmesser, damit man die Reben beschneiden will, mit Bocksblut, oder mit Esels- oder Bärenschmaltz, oder auch mit Oel, darinnen Raupen oder zerstossener Knoblauch gesotten, schmieren läst.

Raupenklee, s. **Schneckenklee**.

Raupenkraut, s. **Schneckenklee**.

Raupenmade (Beer-) ist eine Art Raupen von bleichgrüner Farbe, mit sehr kurtzen bleichgrünen Härlein besetzet, so sich nicht anders als Sammet ansehen und fühlen lassen. Uber dem Rücken siehet man, so lang als die Made ist, einen zarten gelben Streif, wie auch an jeder Seite einen; Den gantzen Leib tragen sechzehen Füsse, davon sechse am Halse, welche etwas spitzig; am Mittelleibe achte, so etwas stumpffer, wie auch die zweye am Schwantze. Was sonst die übrigen Eigenschafften dieser Beerraupenmade betrifft; so hat sie ihre Nahrung und Aufenthalt mit der Beerraupe gemein.

Rauptius oder **Rauppius** (Jacob) gebürtig von Rotenburg an der Tauber, war in die 40 Jahr Priester zu Herleshausen, und starb 1667 den 11 Jenner in dem 63 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1. Commentarius synopticus in universa biblia;
2. bibliotheca portatilis, seu totius theologiæ theoreticæ systema, 16 Volum. Erfurt 1653 in 4.
3. Janua S. theologiæ;
4. memoriale biblicum, Erfurt 1665 in 8.
5. Epitome Commentarii Synoptici in omnes & V. & N. Testamenti libros Canonicos ut & veteris apocryphos, seu Aphorismi biblici, Frft. 1663 in fol.

Witte diar. **Königs** bibl. vet. & nova.

Rauppius (Jacob) s. **Rauptius**.

RAUQUE, ist ein Frantzösisches Wort und bedeutet den Klang einer unangenehmen und von Flüssen verderbten Stimme.

Raurach August, ein Dorff, s. **Augst**, im II Bande, p. 2174.

Rauracher, *Rauraci*, *Raurici*, hiessen vor Alters diejenigen Völcker, welche zwischen dem Jürten, Rhein und Sundgow wohnten, und zwar in dem Bezirck, da nunmehro das Land der Stadt und des Bischoffs von Basel, das Frickthal und ein Theil von Solothurn gelegen. Zu ihren Gräntzen setzet man gegen Morgen die Aar, gegen Mittag den Berg Jura, gegen Abend den Fluß Birß und die Gegend bey Bruntrut, gegen Mitternacht aber den Rhein und den Schwartzwald, dergestalt daß sie an die Tiguriner, Helvetier, Sequaner und Germanen gearäntzet. Ihren Namen leiten einige von der Rauhe oder Unfruchtbarkeit des Erdbodens oder Ackers her, wie es denn in der That ein sehr rauhes, hartes und steiniates Land ist. Es beareifft 4 Hauptgöw, nemlich das Frickgöw, Sißgöw, Buchtgöw und Saltzgöw. Die fürnehmsten Wasser darinnen sind die Birß, die Ergetz und die Dinneren. Die Rauracier verliessen nebst ihren Bundsgenossen, den Helvetiern, 56 Jahr vor Christi Geburth zu **Julius Cäsars** Zeiten ihr Land, und thaten einen Einfall in Gallien an der Zahl 23000 Mann, verbrannten auch nach dem Exempel der Schweitzer ihre Stadt Rauricam oder Rauracum, damit niemand an die Rückkunfft gedencken möchte; wurden aber zurück getrieben, und von den Römern der Sequanischen Provintz zugeeignet. Diesen wurde es durch die Alemannier abgenommen; von denselben kam es unter die Francken, ferner unter das Burgundische, und endlich unter das Deutsche Reich. Von der darinnen gelegenen Stadt Augusta Rauracorum, siehe **Augst. Cäsar** B. G. l. 1. **Urstis.** Bas. Chron. pag. 3. 4 und 69.

Stumpf. l. 12. c. 1. seq. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. T. I, L. II, c. 3, Sect. 2. p. 229. u. ff.

RAURACI, ſ. Rauracher.

RAURACORUM AUGUSTA, Stadt, ſiehe Augſt, im II Bande, p. 2174.

RAURACUM, eine Stadt, ſ. Rions.

RAURANUM, Stadt, ſ. Rom.

RAURIACA, Stadt, ſ. Augſt, im II Bande, p. 2174.

RAURICA, Stadt, ſ. Augſt, im II Bande, p. 2174.

RAURICI, ſ. Rauracher.

RAURICUM, Stadt, ſ. Augſt, im II Bande, p. 2174.

Rautis, eine Bergſtadt in dem Bayriſchen Kreyß, unter das Ertz-Stifft Saltzburg gehörig.

Raus (Simon) Biſchoff zu Patti in Sicilien, war 1609 den 18 Jul. zu Palermo gebohren, und nicht allein in der Philoſophie und Theologie, ſondern auch den mathematiſch- und aſtronomiſchen Wiſſenſchafften, ingleichen in der Chymie und Medicin wohl erfahren. Anfangs ward er Pfarrer bey der Niclas-Kirchen zu Palermo, hernach aber Abgeordneter des Reichs, und ferner General-Vicarius in der Diöces von Mazara. Nach dieſem beſchuldigte man ihn eines gewiſſen Verbrechens, er wuſte aber ſeine Unſchuld ſo wol zu erweiſen, daß der König kein Bedencken trug, ihn unter ſeine Capläne aufzunehmen. Er blieb aber doch nicht lange daſelbſt, ſondern wurde bald hierauf zum Abt des heiligen Creutzes und endlich zum Biſchoff in gedachtem Patti erwählet, allwo er auch nach wenig Monaten, nemlich 1659 den 20 Sept. geſtorben. Seine Schrifften ſind:

1. Lettioni filoſofiche ſopra varie materie, particolarmente ſopra Galileo Galilei;
2. Rime;
3. Poemetti varii;
4. canzoni Siciliane ſacre;
5. tragedia della paſſione di Chriſto,

u. a. m. **Mongitor.** bibl. Sic.

Raus (Simon) ein anderer und vom vorſtehenden gleiches Namens unterſchiedener Schrifftſteller, iſt gleichfalls von Palermo gebürtig, und oberſter Caplan des Königreichs Sicilien, wie auch Abbas S. Luciæ de Milatio geweſen, und 1616 den 12 Mertz geſtorben. Er hat Reſponſiones ad dubia ſuper immunitate & jurisdictione eccleſiaſtica heraus gegeben. **Mongitor.** Bibl. Sic.

Rauſch, Trunckenheit, *Crapula, Yvreſſe*, iſt der Zuſtand eines Menſchen, der ſo viel ſtarckes Getränckе zu ſich genommen, daß er davon den ordentlichen Gebrauch ſeines Verſtandes und ſeiner Sinnen verlohren, dergeſtalt, daß er nicht weiß, ob er männliches oder weibliches Geſchlechtes, ein Büblein oder Mägdlein ſey, wie man im Sprüchworte zu ſagen pfleget. Er verliehret dabey die Schärffe und den Gebrauch ſeines Geſichtes, ſiehet alles doppelt, Nubem pro Junone, Cervam pro Minerva, an. Seine Füſſe ſind wanckelbar, die Schenckel wollen den vollen Wanſt nicht mehr tragen, und der Kopff iſt alsdenn ſo ſchwer, daß er, wie alle ſchwere Sachen, immer nach der Erde zu ſich neiget, bis endlich der gantze mit Wein angefüllte Cörper zur Erden, wie ein Vieh, darnieder ſtürtzet, und offt ſo übel zu liegen kommt, daß ſich der alſo beſoffene Menſch lange Zeit eines ſolchen Übermaſſes zu erinnern hat, wie an Loths Exempel zu erſehen. Ein mittelmäßiger Rauſch bedeutet, daß der Beſoffene noch einiger maſſen den Gebrauch ſeiner Vernunfft übrig behält, und ob er gleich ſeine Zunge etwas ſchwerer, als ordentlich, bey ſich empfindet, ſo iſt er doch von ſolcher in ſo weit noch Meiſter, daß er ihr, mehreres zu reden, nicht Gewalt ertheilet, als er ſich hernach bey nüchtern Muthe zu verantworten getrauet. Einen Anſatz zum Rauſche, oder ein ſo genanntes Spitzgen, möchte derjenige haben, der etwas zu tief in den Freudenbecher geſehen, dabey aber noch völlige Gewalt im Reden und Gehen behält, und bloß durch übergewöhnliches rothes Geſichte, geläufigere Zunge und aufgeräumtes Gemüthe, ſeinen Anſatz zum Rauſche verräth, und ſolchen den Nüchternen zu erkennen giebet. Einige Aertzte rathen mit Avicenna, daß man zur Geſundheit alle Monath einen Rauſch trincken möge: welches andere mit Averroe, Seneca und Catone, von einem mäßigen Trunck guten Weins, dadurch das Geblüte gewärmet, die Dauung befördert, der Schweiß und Harn erregt, und die zähen Feuchtigkeiten zertheilet und ausgeführet werden, verſtehen. Anderſt haben diejenigen beſſern Grund, die alle ſolche Übermaſſe der Geſundheit des Leibes, ſo wohl als des Gemüths, und vornemlich der Seelen, ſchädlich urtheilen, und gäntzlich unterlaſſen haben wollen. Nachdem das Getränckе, iſt auch der Rauſch gelinde oder hefftiger und ſchädlicher. Die ſüſſen Weine verurſachen Hitze, die ſauren Zittern und Reiſſen in den Gliedern, der Sider- oder Apffelwein Kopffſchmertzen, Bier Trägheit und Eckel, alle ſchwächen die Leibes- und Gemüthskräffte. Ein Rauſch thut auch ungleiche Würckung bey den Menſchen, nach ihrem Temperamente oder Leibesbeſchaffenheit, daher die Alten gedichtet: Bachus, der Erfinder des Weins und Sauffgott, habe den Weinſtock mit Blute von allerley Thieren begoſſen, davon er ſo viel verſchiedene Eigenſchafften angenommen, und daher komme, daß einige, wenn ſie berauſchet, luſtige, poßirliche Dinge angeben, wie die Affen, andere wüten und toben, wie die Löwen, andere grunтzen und ſchnurren, wie die Schweine, und andere der Unzucht nachhängen, wie die Böcke. Und deswegen hat man auch im Gebrauch von einem ſtarck berauſchten Menſchen zu ſagen, daß er entweder zu einem Bäre oder Löwen werde, der durch murriſches Brummen und feindſelige Aufführung alle Gegenwärtige in Furcht und Verdruß ſetze, ja wohl gar keines Menſchen Freund ſey, ſondern alles, was ihm vorkommt, anfalle und zerreiſſen wolle; oder daß er mit einem Schweine in gleichem Paar gehe, welches nicht nur, was es gewahr wird, angrunтzet, ſondern auch ſich in allem Koth und Unflathe herum wältzet; oder einem Schafe gleiche, das da alles mit ihm

ihm vornehmen und machen laſſe. Das unterſchiedene Maas des Trunckes ſtellet Harsdörffer artig für in dreyen Sinnbildern, da das erſte ein gewöhnlich Tiſchglas vorſtellet, mit dem Beywort: Zur Noth bereit. Das zweyte ein Ehrenglas mit einem Deckel, mit dem Beyworte: Zur Frölichkeit. Das dritte eine groſſe Humpe, mit der Uberſchrifft: Zur Trunckenheit. Wobey er beſcheidentlich erinnert, daß geſcheide ehrbare Leute über das zweyte nicht ſchreiten werden. Und daß dieſes erlaubt, zugleich aber auch das rechtmäſſige Ziel ſey, iſt auch die Meynung verſchiedener ſonſt gottſeliger und erbaulicher Gottesgelehrten, wovon der geiſtreiche Scriver in einem eigenen Büchlein gehandelt. Die Nordiſchen Völcker ſind vor denen, ſo näher nach Süden und in warmen Ländern wohnen, der Trunckenheit ergeben, und die es vermögen, werden nicht leicht ohne Rauſch von der Mahlzeit aufſtehen. Zum wenigſten muß es bey Gaſtmahlen, ſie ſeyn traurig oder frölich, daran nicht fehlen. Von den alten Deutſchen zeuget Tacitus, daß ſie alle ihre wichtigſten Sachen bey dem Truncke überleget, den Schluß aber erſt am folgenden Tage abgefaſſet, welches er mit dieſem Lobſpruche begleitet, daß beydes ſehr wohl bedacht ſey, indem ſie rathſchlagen, wenn ſie nicht hinter dem Berge halten, und beſchlüſſen, wenn ſie nicht hinter das Licht geführet werden können. Die Liebhaber des Trunckes brauchen gerne gewiſſe Mittel, dem Rauſch zu wehren, dergleichen das Baumöl, bittere Mandeln, der Safft von grünem oder braunem Kohl, und andere Dinge thun ſollen, die aber, wenn es nicht aus Noth, bey einer unvermeidlichen Gelegenheit ſich der Trunckenheit einiger maſſen zu erwehren, ſondern in dem Vorſatze, vor einen Helden in der Völlerey angeſehen zu werden, geſchiehet, beſſer nachbleiben möchten. Noch unverantwortlicher handeln diejenigen, ſo das Getränckе mit ſolchen Dingen, die den Kopf einnehmen, und die Trunckenheit befördern, anmachen, einen andern damit ſo viel eher zu berauſchen. Denn auſſer daß es eine Sünde vor ſich iſt, iemanden einen Rauſch vorſetzlich zubringen, ſo wird ſolche noch ſchwerer, wenn er damit tückiſcher Weiſe übereilet wird. Die Trunckenheit iſt den wilden Africaniſchen und Americaniſchen Völckern unbekannt geweſen, bis ſie durch die Europäiſchen Chriſten unter ſie gebracht worden, wie darüber viele gewiſſenhaffte Reiſebeſchreiber klagen. In natürlicher Betrachtung iſt die Trunckenheit ein Zufall des Gehirns, wenn es von den aufſteigenden Dünſten eines ſtarcken Getränckes alſo eingenommen werden, daß alle Verrichtungen des menſchlichen Cörpers, abſonderlich aber die animales, die edlen Verrichtungen des Haupts, dadurch verſtöhret werden. Wenn dieſes offt wiederholet wird, folgen allgemach Tummheit, Lähmungen, Schwind- oder Waſſerſucht, auch wohl der Schlag und der Tod. Wiewohl der Unterſchied der Complexionen auch unterſchiedliche Würckungen nach ſich zühet. Alſo geſchiehet es, daß an ſtatt der Schwindſucht etliche Zechbrüder einen fetten Leib gewinnen. Wenn auch Säuffer gefunden werden, die ihr Leben höher als andere mäßige Leute bringen, iſt ſolches ihrer ſtarcken Leibes-Beſchaffenheit zuzuſchreiben, die das von der Völlerey ordentlich entſtehende Ungemach überwunden, und des Uberfluſſes, wie Mithridat des Giffts, gewohnt worden. Die nun ſo weit gekommen, befinden ſich übel, wenn ſie zu der Mäßigkeit wieder kehren wollen, weil die Völlerey ihnen gleichſam natürlich worden, und die Natur gleichſam eine jählinge Veränderung nicht vertragen kan. Daß einer eher als ein anderer truncken wird, kömmt entweder von der Schwachheit des Haupts, welche ſich bey kränckлichen, bey Kindern, Weibern und alten Leuten natürlich befindet, oder von dem Temperamente des Gehirns, indem eine warme und feuchte Beſchaffenheit deſſelben von der Stärcke des Getränckes eher überwältiget wird. Warum bey dem Truncke einer roth, der andere bleich wird, iſt die Urſache, weil bey dem erſten ein hitziges und ſcharffes Geblüte vorhanden, welches leicht flüchtig und in Gährung gebracht wird, bey dem andern aber ein kaltes zähes Geblüte noch mehr unterdrücket wird. Warum einem Trunckenen die Zunge ſchwer werde, kömmt daher, weil ſie aus dem Gehirne zwey paar Nerven empfängt, die zu ihrer Beweaung vornemlich dienen. Wenn nun dieſe von dem übrigen Zufluſſe der Geiſter aus dem berauſchten Gehirne unmäßig geſpannet werden, können ſie ihr Amt nicht gehörig verrichten. In Rechten wird ein Kauff oder andere Handlung, ſo beym Rauſch und trunckener Weiſe geſchloſſen, vor nichtig erkannt, wenn es damit ſo weit gekommen, daß einer gantz übertäubt, und ſeiner Sinnen völlig beraubet worden, daß er, was er gethan, ſich gar nicht zu beſinnen wiſſe, ſonſt aber ſind ſie bündig. In Beſtraffung eines beym Truncke begangenen Verbrechens, wollen einige dem Unterſcheide zwiſchen einem Trunckenen, der ſich zufälliger Weiſe bezecht, und einem Trunckenbolde, der von der Völlerey ein Handwerck macht, Raum geben, alſo, daß jenem für dieſem gelinder mitgefahren werden möge. Andere ſehen auf die Ungleichheit der Verbrechen, und halten dafür, daß in geringeren die Linderung der Straffe in Anſehen der Trunckenheit wohl, in gröſſeren aber und ſchweren nicht zugelaſſen ſey. Ein kluger Hausvater gab ſeiner Tochter die Lehre, ſie ſolle keinen zu ihrem Manne belieben, ſie habe ihn denn zuvor truncken, zornig und verſpielen geſehen: wenn er ihr in dieſen dreyen Umſtänden gefallen, werde er ihr allezeit gefallen. **Wein ein, Witz aus**; oder **trunckener Muth, ſelten klug thut**, iſt ein wahres Sprüchwort, gleichwie auch dieſes: **Trunckener Mund entdeckt des Hertzens Grund.** Denn trunckene Leute ſo wenig ihres Verſtandes als ihrer Zunge mächtig ſind. Die Trunckenheit des Leibes iſt eine ſo ſchänd- als ſchädliche Sache: aber die Trunckenheit des Gemüths iſt es noch mehr, wenn einer in ſeiner eigenen Einbildung, in Hochmuth, Geitz oder andern böſen Luſt gleichſam erſoffen iſt. Jene wird bald ausgeſchlaffen, dieſer loß zu werden, iſt eine ſtarcke Seelencur vonnöthen, die nicht einem ieden angedeihet. Viele kommen in Waſſer um, aber noch mehrere in oder vom Weine. Ob die Unluſt von einem Weinrauſche mit noch einem zu vertreiben, iſt eine Frage unter den Sauf- und Zechbrüdern,

worauf sie ohne Bedencken mit Ja antworten, mit dem bekannten Sprüchwort: **Man müsse Hundshaar auflegen**, worinn sie den Beyfall der Scholæ Salernitanæ haben. **Elzholtz** aber entscheidet sie mit besserem Grunde, und sagt, es finde sich nach einem Rausche entweder eine Hitze, oder ein Durst, oder ein Eckel. Auf den ersten Fall würde Oel ins Feuer gegossen, wenn man mehr Wein darauf setzen wolte: dem zweyten wäre mit leichten löschenden Getränckten besser gerathen: und bey dem dritten kan dem Magen, wenn er überladen, durch ein Erbrechen, oder wenn er nur entstellt, durch eine säuerliche leicht zu verdauende Speise geholffen werden. Wäre aber der Eckel nur geringe, so hätte man des Brechens so eben nicht nöthig, sondern kan denselben wohl durch ein wenig gesunde Speise, und durch ein Glas Wein, nicht aber nach dem Gebrauche einiger Saufbrüder, durch Branntewein verbessern; dasselbe Glas müste dennoch mehr nicht, als zwantzig Loth, das ist ein gut halb Nösel halten, wenn man dasjenige dahin zühen wolte, was **Hippocrat** lib. 2. Epidem. schreibet: In capitis dolore ex crapula, meri cotyla potui danda.

Rausch (Johann Abraham) ein Reformirter Theologus und Senior in dem Städtlein Baumholder und der Lichtenbergischen Diöces Antistes, war gebohren zu Meissenheim den 3 Mertz 1639, dessen Vater, **Johann Wilhelm Rausch**, Pfarrer der Kirche zu Moschellen gewesen. Nachdem er so wohl zu Hause als auch in denen Schulen zu Meissenheim und Zweybrück einen guten Grund seiner Studien geleget, ist er 1657 nach Basel gezogen, und hat sich der Theologie mit höchstem Fleiß ergeben. Hierauf ward er 1660 Pfarrer zu Baumholder, und erhielt endlich die Inspection der gantzen Lichtenbergischen Diöces, darinnen er auch bis an sein Ende verharret, welches 1714 in dem 54 Jahr seiner geistlichen Kirchen-Dienste erfolget. **Georg Christian Johannis** schediasm. de eruditis quibusdam Bipontinis §. 7. p. 23. **Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 314.**

Rausch (Joh. Eccard) von diesem hat man eine Inaugural Disputation de pacto confraternitatis Saxonico - Brandenburgico - Hasliaco, welche er 1708 in Halle unter dem Vorsitz Heinrich Bodini gehalten hat.

Rauschardt (Conrad) der Weltweißheit Magister, war zu Waltershausen in Thüringen gebohren, und hatte 1608 zu Wittenberg studiret, sich auch daselbst mit einer nachher gedruckten Lateinischen Rede hervor gethan. Hierauf ward er von den Evangelischen Ständen in Oesterreich ob der Enns zu ihrem ordentlichen Prediger bey der Land-Haus-Kirchen in Lintz beruffen: in welcher Bedienung er 1615 schon einige Zeit gestanden. Ob er auch gleich zu zweyen malen zum Evangel. Lehramt in dem Marggrafthum Mähren eingeladen worden, so blieb er dennoch bey seinen Oesterreichern. Aus einem von Herrn Benedict Schifern Freyherrn an D. Dietrich zu Ulm geschriebenen und noch vorhandenen Brief erhellet, daß dieser Mann im Jahr 1619 an der Landschaffts-Schulen in Lintz Rector gewesen sey. Ob er nun dazumal sein Predigtamt niedergeleget, oder beyde Aemter zugleich verwaltet habe, oder wie es ihm sonst nachher ergangen, ist nicht bekannt. Sonst hat man von ihm folgende Schrifften:

1. Threnologia de beatissimo quidem sed ecclesiæ tamen multis nominibus tristissimo & tantum non hoc tempore ominoso Theologorum obitu &c. Wittenberg 1608 in 4.
2. Von dem Beruff zum Predigtamt, samt andern hieraus entstehenden und selbigen anhangenden Fragen Unterrichts-Predigten. Wittenberg 1615 in 4.

Raupachs Evangel. Oesterreich V Theil p. 146.

Rauschebart, ist ein Beyname Eberhardi III, Grafens zu Würtemberg, weil er die Waffen nicht leichtlich ruhen ließ, wird sonst auch *Contentiosus* genannt.

Rauscheblat (Johann Alb.) schrieb Ideam peregrinationis spiritualis secundum normam sacræ scripturæ, Goßlar 1711 in 8.

Rauschelbach (Joh. Tobias) der Weltweißheit Magister, wurde 1678 den 9 December gebohren. Sein Vater **Valentinus Rauschelbach** war dazumal Fürstl. Sächs. Gothaischer Hof-Diaconus, hernach Stiffts-Prediger und Consistorial-Assessor zu Altenburg und endlich Superintendens zu Orlamünda. Er studirte zu Gotha, Altenburg und Görlitz, wohin er mit dem berühmten Rector Grosser von Altenburg sich begeben, nachmals aber zu Leipzig und Jena, allwo er 1700 die Magisterwürde annahm. Da er seine Academischen Studien geendiget hatte, ward er nach Gotha zu des Hochfürstl. Geheimden Raths Herrn Baron Bachoff von Echt jungen Herrschafft zum Hofmeister gefordert, und als er solcher Function 3 Jahr vorgestanden, ward er 1704 von diesem seinen Patron nach Dobitzhen, so in der Altenburg. Inspection gelegen, zum Pfarramte, 1706 nach Altenburg zum Collaborator des heil. Predigtamts und 1707 zum Diacono daselbst beruffen, in welchem Amte er bis an sein Ende verblieben. Er starb 1720 den 1 Jener. Ausser einigen Leichenpredigten, Abdanckungen u. d. g. hat er nichts ediret.

Rauschen vor den Ohren, siehe *Aurium Fluctuatio*, im II Bande, p. 2224. ingleichen **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063.

Rauschen der Stimme Christi, siehe weiter unten.

Rauschen, oder **Ruschen**, eine alte Adeliche Familie in Pommern, von welcher **Bugslaff** zu Zeiten **Bogislai** X am Leben gewesen. Sie führen im Schilde zween schwartze, und zween weisse Striche, und auf dem Helm etliche Federn über einem Schildlein.

Rauschen (Ohr-) siehe **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063.

Rauschenbach, Drusbach, Rusback, sind zwey gute Dörffer in der Zipser Gespanschafft in Ungarn, zwey Meilen von Kayßmarck gegen Norden gelegen, unter die Polnische Jurisdiction des Lüblauer Schlosses gehörig. **Nieder-Rauschenbach, Nizni Drusbach**, lieget am Flusse Poprad, und hat eine schöne Papier-Mühle, ist merckwürdig we-

wegen unterschiedlicher von der Natur gemachten steinichten Figuren, welche man am tieffen Wege findet, wo man zum Dorffe hinaus gegen Ober-Rauschenbach gehet, bestehend in Stein-Blättern, Steinröhren von mancherley Grösse, und andern Figuren. **Ober-Rauschenbach, Wiszni Drusbachi**, vom Rauschen des Wassers oder durchflüssenden Baches also genannt, hat ein schönes Bad, welches auf einem angenehmen kleinen Hügel ober dem Dorffe ist, und gewärmet wird, der Brunn liget am erhabensten Orte ober dem Gebäude, woraus das Wasser durch Canäle in die Kessel und auch neben denen Bade-Zimmern von beyden Seiten geleitet wird. Es ist derselbige Brunn ziemlich groß über, 100 Schuhe im Umfange, fast rund und tief, von lauter petrificirtem Stein seinen erhabenen Brunnen-Stock gleichsam habend, worinne unterm Wasser etliche dicke Baum-Stämme sind, deren Holtz nicht versteinert, wie einige vermeynen, sondern weich und geringe ist, wenn es aufgetrocknet wird. Es kochet an die Kessel viel schöner Kalck an, und ist auch das Bade-Wasser weiß, wie Molcken, insonderheit, wenn ein Doppelt-Bad, das ist, von lauter aufgekochtem Wasser zubereitet wird: Denn sonsten insgemein nur ein grosser Zuber oder Scheffel siedendes Wasser, und das übrige doppelt mehr vom kalten darzu gegossen wird. Wer im Bade ausschläget, und kleine Blätterchen bekommt, auch mit Baden fortfähret, daß sie sich wieder verliehren, demselben ist es sehr nützlich, in Glieder-Schmertzen, Gicht, alten Schäden, Ausschlag und dergleichen. Dieser Brunn hat schon etliche mahl seine Stelle verändert, wie man noch weiter oben etliche solche Brunnen-Plätze von lauterm Stein siehet, worinne annoch immer in der Mitten etliche Ellen tiefes Wasser ist. Unter denenselben ist auch der so genannte stinckende oder Gifft-Brunn, dessen weiter Umfang ebenfalls von purem Stein, wie der rechte Brunn ist, nur daß er an einem Orte gegen Norden eine Oeffnung oder Zutritt und Eingang hat, welchen die Dorf-Bauern mit Geräusche vermachen, damit die Schaafe nicht hinein kommen mögen, dieweil sie crepiren sollen, wenn sie von diesem Wasser sauffen. Es hat dieser Brunnen dergleichen schädliche Ausdünstungen, wenn dicke, trübe, neblichte Lufft ist, daß auch die oben drüber flügende Vögel, insonderheit Krähen, Aelstern, deren etliche stets darinnen gefunden werden, herein fallen und im Geräusche drauf gehen. Ein guter Freund, der uns diese Nachricht aus Ungarn in dieses Lexicon eingesendet, hat sich, wie er schreibet, hinein gewaget, und von dem Wasser, welches in einer kleinen Höle drunten mit einem kleinen Getöse hervor quillet, in einem Glase geschöpffet, und es gekostet, aber nur also befunden, wie das Bade-Brunnen-Wasser ist, die Leute haben ihn gewarnet, davon zu trincken, es hat ihm aber nicht im geringsten geschadet: sie sagten, der Kopff würde ihm bald wehe thun, so aber nicht geschehen. In diesem so genannten Gifft-Brunnen an der Seiten hat er museum petrefactum gefunden. Hier giebt es schöne lockere Tuffsteine, welche zu Gewölbern gebrauchet werden. Das aus dem Bade-Brunnen sich auf die Mittags-Seite ausgüssende Wasser übersteinert alles Laub und Gras, und siehet dieselbige Seite gantz weiß aus, als mit eitel Kalck bestreuet. Es hat dieser Brunn eine so starcke Quelle, daß davon die nahe daran liegende Papier-Mühle kan getrieben werden, und zwar, so ist die gantze Wasserleitung von purem Stein, welcher sich vom Wasser angesetzet, und wird auch allhier besser Papier gemacht, als in Nieder-Rauschenbach. Neben der von Holtz gemachten Wasser-Leitung zur Mühle hat gedachter Freund zwischen einem abgelöseten Felsen in einer Oeffnung zu Stein gewordenes Gras, und insonderheit schöne curieuse übersteinerte Nesseln gefunden. Hier, bey diesem warmen Bade, sind auch zwey Sauer-Brunnen: einer neben dem Dorfe gegen Mittag auf einer angenehmen Aue, der andere gegen Nord-Osten bey Latzkowa, welcher bey hellem Wetter der beste ist, die Leute bedienen sich bey der Bade-Cur meistens dieser Wässer, welche sie im Bade starck trincken, so aber nicht dienlich seyn kan.

Rauschenberg, eine kleine Stadt, und Amt in Ober-Hessen, in der Grafschafft Ziegenhain, vor einem Wäldlein und Berge, auf welchem ein vor diesem schönes, ietzo aber ruinirtes Schloß zu sehen; gehöret nach Hessen-Cassel. Es wird allda gut Bier gebrauet, und in der Gegend umher wächset viel Knoblauch.

Rauschenberg, Räuschenberg, Reuschenberg, eine adeliche und theils freyherrliche Familie im Rheinlande, von welcher **Conrad** schon 1245 unter die Bischöffe zu Hildesheim gezählet wird. **Stephan von Rauschenberg** war 1530 in dem Comitat des Bischoffs von Lüttich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg. **Winand von Rauschenberg** war 1560 Custos zu St. Alban, und Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. In nachfolgenden Zeiten hat sich **Johann von Rauschenberg** als Kayserlicher General von der Artillerie im dreyßigjährigen Kriege hervorgethan. Er war zugleich würcklicher Kriegsrath, und einige Zeit Commendant zu Wolffenbüttel, er hat den freyherrlichen Character erhalten, und findet man in **Pufendorffs** Schwed. Deutschen Kriegs-Geschichten hin und wieder von seinen Thaten Nachricht. Ums Jahr 1660 florirte **Johann Dietrich**, Freyherr von **Reuschenberg**, als Chur-Cölnischer Truchseß. *MSt. Geneal.*

Rauschenburg, eine Herrschafft und Amt in Elsaß, dem Grafen von Leiningen-Westerburg gehörig, an welchen es durch Heyrath von denen Herren von Lichtenberg erblich gefallen.

Rauschen vor den Ohren, siehe *Aurium Fluctuatio*, im II Bande, p. 2224; ingleichen **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063.

Rauschen der Stimme Christi, wie ein grosses Wasser, dadurch wird in der Offenb. Joh. I, 15 vornehmlich angedeutet, der durchdringende Hall und Schall der Stimme Christi und seines Worts, und der gewaltige schnelle Lauff und Fortgang des Evangelii; denn wenn das Wasser von oben her über die Steine hinflüsset, oder an einen Fels und Ufer mit Gewalt anschlägt, zumahl wenn es vom Winde fortgetrieben wird,

so

so macht es ein groß Rauschen und Gethöne, das von weiten gehöret wird; also ist auch die Stimme des Wortes Christi als ein grosses Wasserrauschen, das in der gantzen Welt ist gehöret worden, da gehet die Stimme des HErrn mit Macht, die Stimme des HErrn gehet herrlich, Ps. XXIX, 4.

Rauscher, ein adeliches und nunmehro abgestorbenes Geschlecht in Steyermarck, von welchem **Hanß Rauscher** im Jahr 1342 Burggraff zu Steyer war. **Preuenhuebers** Annal. Styr.

Rauscher (Hieronymus) war Professor zu Tübingen, und schrieb Stemma Brandenburgicum. **Hübners** Bibl. Geneal. p. 529.

Rauschfarbe; zu machen, nimm Papier-Schwärtze, reibe darunter ein wenig Minien, und ein wenig Endich und Bleyweiß, und schattire darauf mit Rötel- oder Blutstein, gerieben mit Schwartz, und ein wenig Endich, Grundfalten mit satt Papier-Schwartz, oder satt Ruß-Farbe, erhöhe es mit dunckelgrauer Farbe.

Rauschgelb, *Arsenicum rubrum*, *Cinabaris nativa*, eine arsenicalische Berg-Art, wird auch **Bergröthe**, **Reißgelb**, oder **Roßgelb** genennet: Ingleichen **Mißpückel**, **Rauten**, siehe **Operment**, im XXVII Bande, p. 1510 u. ff. Andere beschreiben das Rauschgelb als eine gelbe Farbe, die äusserlich hoch- und fast blauroth anzusehen. Sie wird aus weissen arsenicalischen Kiesen, die wie ein Mißpückel aussehen, durch gewisse Beschickung mit den von der Schwefel-Läuterung zurück gebliebenen Schlacken in erdenen Krügen oder Retorten bereitet. Sie ist gleich dem Arsenic gifftiger Art, doch nicht so scharff und beissend, und dienet zu Oel- und Wasser-Farben. Besiehe Zenckels Kies-Historie, p. 560 und 591. Ingleichen Encel. Lib. II. c. 8. Albini Meißnische Berg-Chronic. Tit. 24. f. 186. Bergbausp. Lib. VI. c. 19.

Rauschgold, siehe *Clincant*, im VI Bande, p. 424.

Rauschpfeiffen, heissen, da in einem Orgel-Regiſter Quinta drey Fus, und super Octave zwey Fus zusammen gezogen; etliche aber auf ein Regiſter zusammen gesetzet werden, und eine absonderliche Stimme daraus gemachet wird. Etliche haben es auch **Rauschquinten** genennet: Also ist bisweilen ein **Rauschpeiffen-Baß** zu finden.

Rauschpfeiffen-Baß, siehe **Rauschpfeiffen**.

Rauschquinten, siehe **Rauschpfeiffen**.

Rausch-Tränckgen, Rhunraths, *Potio ad Ebrietatem* Khunrathi.

Rec. Aquæ Theriacal. *Khunrath.* ℥viij.
Scordii,
Carduibenedict.
Acetosæ,
Rosar.
Syrup. Acetos. Limon. vel Citri, aa. ℥j.
Aquæ Cinam. ℥ß.

Mischet es wohl unter einander zu einem Tränckgen. Es dienet, wenn man sich den Tag vorher in hitzigem Weine oder anderem Getränckе übernommen hat, und davon grosse Hitze im Leibe empfindet. Wenn man es früh Morgens einnimmt, mag man es ein wenig lauwarm machen, sonst aber nur kalt gebrauchen, wie es an sich selbst ist.

Rauschwitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreyße. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 120.

Rausegler (Sebastian) ein Lautenmacher, der ums Jahr 1594 berühmt gewesen. Besiehe **Barons** Untersuchung des Instruments der Laute.

Rausimodus, ein König der Sarmaten, belagerte um das Jahr 322 in dem damahligen Gothischen Kriege, eine gewisse Stadt in Illyrien, welche der Kayser **Constantinus** der **Grosse** entsetzte, und den **Rausimodus** in einem glücklichen Treffen erlegte. **Zosim.** l. 2. von **Bünau** R. H. t. I. p. 792.

Rausinus (Stephan) ein Doctor der Rechte, gebürtig aus dem Luxemburgischen, lebte 1629, und wurde von der Stadt Lüttich als Abgesandter an den Kayser **Ferdinand** II geschickt. Er hat Leodium ecclesiæ cathedralis, sive de dominio, regalibus, mero mixtoque imperio, & omnimoda jurisdictione Episcopo & Principi Eburonum competentibus in urbe Leodiensi S. R. Imperio mediate subjecta &c. geschrieben, **Namur** 1639 in 4. **Andreä** Bibl. Belg.

RAUSIUM, Stadt, siehe **Ragusa**.

Rauß von Lipna, Geschlecht, siehe den folgenden zweyten Artickel.

Raussendorff, eine uralte adeliche Familie in Schlesien, welche sich auch in der Ober-Lausitz ausgebreitet, und daselbst die Güter Ober-Neukirch und Nieder-Gebeltzig besitzet. **Syfried** von **Russendorff** war 1339 Fürstl. Liegnitzischer Rath; **Vincentius**, von **Russendorff** aber 1369 der verwittibten Hertzogin Agnes zu Schweidnitz, Burggraf zu Greiffenstein. Im Jahr 1498 haben 2 Brüder von **Raussendorff** auf Plackwitz in dem Jaurischen Fürstenthum, den so genannten Hagenwald an die Stadt Goldberg verkaufft. **David** von **Raussendorff** kauffte zu Ausgange des 17 Jahrhunderts das Guth Klein-Rinnersdorff in dem Liegnitzischen, und hinterließ 2 Söhne, die waren 1) **Hans Adam**, welcher als Holstein-Gottorfischer Obrist-Wachtmeister 1706 in dem Treffen bey Judoigne in Brabant geblieben. 2) **David Jacob**, Kayserl. Obrist-Lieutenant und Ober-Director der Vestungen in Ober- und Nieder-Schlesien, der noch 1724 gelebet. **Wolff Conrad** von **Raussendorff** auf Ober-Neukirch, bekleidete 1716 das Amt eines Landesbestellten in der Ober-Lausitz. Sinapii Schles. Curios. t. I. p. 748. t. 2. p. 907. Lucä Schles. Chron. **Grossers** Lausitz III Th.

Rauß von Lipna, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem 1737 **Johann Wenzel Rauß von Lipna**, Herr auf Przestawlk und Krchlech, lebte. *Calend. S. Adalb.*

Raußlitz, ein Schriftsäßiges Guth im Meißnischen Kreyße, unter das Erb-Kreyß-Amt Meissen gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 59.

Raute, Rude, Lateinisch *Ruta*, Frantzösisch *Rue*, Italiänisch *Ruta*, Spanisch *Arruda*, ist ein Kraut, dessen es zwey Hauptgattungen giebet, eine zahme und eine wilde. Die erste wird genennet: **Gemeine Gartenraute**, **Weinraute**, **zahme Raute**, **Creützraute**, *Ruta* Offic. Brunf. Matth. Ang. *Ruta domestica*, Trag. *Ruta graveolens hortensis*, Dod. *Ruta sativa vel hortensis*, J. B. Raji Hist. *Ruta hortensis latifolia*, C. B. Pit. Tournef. *Ruta hortensis major*, Park. *Ruta sativa*, Cord. *Ruta hortensis*, Lob. πήγανον Dioscoridis. Diese wächst als wie ein Strauch, und wenn sie wohl gehalten wird, so schüsset sie auf zu fünf bis sechs Schuhe hoch. Ihre Stengel sind des kleinen Fingers dick, holtzig und ästig, mit einer weißlichen Schale überzogen. Ihre Blätter sind in gar viel Stücke zertheilet, die sind klein, länglicht und dicke, etwas fett und glatt, von Farbe meergrün, und stehen bey Paaren an einem Stiele, dessen Ende ein einzelnes Blatt beschlüsset. Die Blüten wachsen auf den Spitzen ihrer Stengel, sind klein und insgemein vielblätterig, und von Farbe blaßgelb. Wann sie vergangen sind, so folget nach ihnen eine Frucht, die meistens allemahl aus vier Hülsen bestehet, welche wie um eine Spille feste bey einander sitzen. Jedwede Hülse beschlüßt viele Saamenkörner, die mehrentheils wie kleine Nieren sehen, oder eckigt sind. Die Wurtzel ist holtzig, gelb und mit gar viel Zasern besetzet. Das gantze Gewächse hat einen sehr unangenehmen Geruch, und einen scharfen und bittern Geschmack. Es wächset in den Gärten, und an dürren, sandigen Orten, die an der Sonne liegen. Die Gärtner theilen es gemeiniglich in die **grosse** und **kleine Raute**. Jene hat lichtere, breitere und stärckere Blätter als diese, bringet gelbe schöne gestirnte Blümlein, welche, wie das Kraut, eines starcken Geruchs sind. Wenn solche verblühet, so folgen viereckigte, auch bisweilen fünfeckigte Schötlein, so etlicher massen den so genannten Hahnehütlein oder Früchten des Spindelbaumes zu vergleichen sind, und einen kleinen, schwartzen nierenförmigen, mit einem weissen Marck angefüllten Saamen in sich verschlossen haben. Die Stengel, wie auch die Wurtzel der Rauten, sind holtzig, und inwendig gelb, wie das Buchsbaumholtz. Die kleine Raute träget gar selten Blumen; will aber mit der grossen einerley Grund, nemlich einen dürren und heissen Boden, durchaus aber keine Kälte und Feuchte, noch ein fettes oder wohlgedüngtes Erdreich leiden: Derowegen, wenn man dieselbige säen oder pflantzen will, soll man den Boden wohl mit Asche oder gestossenem Ziegelmehle vermischen, so wächset sie freudig und schöne. Man zielet aber die Raute auf zweyerley Art: Erstlich von dem Saamen, und denn auch von den abgerissenen Aesten oder Zweiglein. Den Saamen säet man im Februar, Mertz, August und September, jedoch wächset sie viel eher und besser, so man die abgerissenen Aestlein oder Zweiglein pflantzet. Die jungen Stöcklein, so man im August oder September gesäet hat, muß man den künftigen Frühling in einen magern und dürren auf obbeschriebene Art zugerichteten Grund, jedoch nicht zu tief, sondern dergestalt einsetzen, damit das Wasser und die Feuchtigkeit nicht darzu sincken, sondern ablaufen könne. Bey heissem und dürrem Wetter mag sie das Begüssen wohl leiden, und soll solches mit Saltzwasser geschehen, weil sie davon viel freudiger wächset. Die grosse kan durch fleißiges Beschneiden zu einem Bäumlein gezogen werden; die kleine aber kan den Schnitt nicht wohl vertragen, und muß gebrochen werden. Die abgerissenen Zweiglein oder jungen Stöcklein, die man im Mertz oder Augustmonathe gesäet, muß man den künftigen Frühling, in einen magern und dürren Grund, mit Asche wohl gedünget, **Plin** Lib. XIX. c. 8. versetzen. Solcher gestalt kan man sie durch fleißiges Warten und Beschneiden zu kleinen Bäumlein machen, wie denn **Johann Schröder** bey **Philipp Leutwein** in Franckfurt, einen solchen Rautenstock in der Grösse eines Baumes gesehen hat, wie er solches Lib. IV. Pharm. Med. Chym. Class. I berichtet. Dem **Camerario** sind auch Rautenstöcke vorgekommen, die viel höher als ein Mann, aber nicht so dicke gewesen. Der Jüdische Geschichtschreiber, **Flavius Joseph** schreibet Lib. VII. c. 22. daß in der Stadt Macheruntis, von des Königs **Herodis** Zeiten an, bis auf den Jüdischen Krieg, in seinem Pallaste ein überaus grosser Rautenstock gestanden, der jenen Feigenbaum mit seiner Dicke und Höhe übertroffen habe, welcher aber in der Zerstörung gedachter Stadt weggenommen worden wäre. Die Alten haben sonderlichen Fleiß angewendet, die Raute in den Gärten, wegen ihrer grossen Kraft, zu zielen, insonderheit alles schädliche Ungeziefer und giftige Thiere dadurch abzutreiben, wie denn noch heutiges Tages fleißige Gärtner im Gebrauche haben, die Raute neben die Salbey zu setzen, die giftigen Kröten, als Liebhaber der Salbey, hinwegzutreiben; daher auch die **Salernitani** c. 20 schreiben:

Salvia cum Ruta faciunt tibi pocula tuta.

Salbey und Raute vermengt mit Wein,
Lassen dir den Trunck nicht schädlich seyn.

Die **wilde Raute**, welche sonst **Bergraute** heisset, wird wieder in zwey Sorten abgetheilet: nemlich in die **grosse** und **kleine**. **Lemery** beschreibet beyde Arten kurtz, und nennet die erste; *Ruta silvestris major*, C. B. J. B. Raji Hist. Pit. Tournef. *Ruta montana*, Tab. Ger. *Ruta silvestris prima*, Lob. Diese wird darinnen von der Gartenraute unterschieden, spricht er, daß sie viel kleiner ist; und daß die Stücken ihrer Blätter viel länger und schmäler, auch dunckelgrüner sind, einen starcken Geruch und scharfen Geschmack haben. Die andere heisset er: *Ruta silvestris minor*, C. B. J. B. Raji Hist. Pit. Tournef. *Ruta montana*, Park. *Ruta silvestris tenuifolia*, Cam. *Ruta silvestris minor*, Dod. Ger. *Ruta montana legitima*, Clus. *Peganum Narbonense*, *sive Rutula*, Adv. Lob. Die treibet, schreibet er, Blätter, welche auf dem Boden herum liegen, sehr zart zertheilet sind, bleichgrün und weißlicht sehen, sehr starck rüchen und scharf schmäcken. Bisweilen erheben sich zwischen diesen Blättern zwey oder drey Stengel, in Zweiglein abgetheilet, die tragen auf den Spitzen Blüten, die als wie die an den vorhergehenden sehen, aber kleiner und blaßgelb sind. Nach ihnen folgen Früchte, die bestehen aus vier Saamen-Hülsen, darinnen zarte, schwartze und scharfschmäckende Saamenkörner liegen. Die Wurtzel ist lang,

des kleinen Fingers dicke, holtzig und weiß. Dieses Gewächse kan die Kälte nicht vertragen. Die wilden Rautenarten wachsen in warmen Ländern, als in Langvedoc und Provence, an rauhen, steinigten und bergichten Orten. Andere Kräuterverständige nennen die erste Gattung von der wilden Raute, **wahre Bergraute**; Diese hat, sprechen sie, eine dicke, harte, holtzige Wurtzel, die nach der Quere mit etlichen Nebenwurtzeln und vielen Zasern in der Erde sich ausbreitet, und an Farbe der zahmen Rautenwurtzel gleich ist. Ihre Blätter sind kleiner, schmäler und zärter als der Weinraute, aber auch eines stärckern und widrigern Geruchs, ingleichen eines schärfern und bitterern Geschmacks. Sie wächset in hohen Gebürgen, sonderlich um Görlitz, anderer Orten aber wird sie in den Lustgärten gehalten, und in ein solches Erdreich wie die Weinraute gepflantzet. Das zweyte Geschlechte hat lange, holtzigte, eines kleinen Fingers dicke, und mit wenig Zasern versehene Wurtzeln, und ist der jetzt gemeldeten Bergraute in allen Dingen durchaus ähnlich, ausgenommen, daß sie viel kleiner ist, und schmälere bleichgrüne Blätlein hat, auch eines starcken und schier stinckenden Geruchs, und widerwärtigen bittern Geschmacks ist. Diese wächset in der Frantzösischen Provintz Languedoc in grosser Menge von sich selbst, aber in unserem Deutschlande muß sie eben so wohl, als die Gartenweinraute, gepflantzet werden, mit welcher sie auch einerley Erdreich haben will. Bergraute in die Kisten zwischen die Kleider geleget, bewahret dieselben, daß sie von den Motten und Würmern nicht gefressen oder beschädiget werden. Zu diesen Rautenarten können auch noch gezählet werden: die **Hermel-Beer-** und **Hundsraute**. Die **Hermelraute** hat eine dicke, lange und schwärtzlichte Wurtzel, so mit vielen Nebenwurtzeln behänget ist. Aus derselben wachsen vier oder fünf selten über einer Spannen lange Stengel herfür, welche mit tief zerschnittenen, aber etwas längern und schmälern Blättern, als die kleine Bergraute, besetzet sind. An den Gipffeln der Stengel kommen weisse, fünfblätterige grosse Blumen, und, wenn dieselbigen abgefallen, dreyeckigte mit scharffen subtilen haarichten Blättlein überzogne Knöpflein, darinnen ein gleichfalls dreyeckigter, braunrother bitterer Saame verborgen lieget. Das gantze Kraut ist eines bittern Geschmacks, und wird unter den Schirmgewächsen gehalten. Sie kan erstlich aus dem Saamen, hernach durch Zerreissung der Stöcke vermehret werden. Die **Beerraute** hat eine lange, holtzigte, nach der Quere lauffende krumme Wurtzel, die sich weit und breit in der Erden ausbreitet, und schwerlich auszugraben ist. Aus der Wurtzel wachsen etliche dünne, holtzigte runde Stengel oder Ruthen herfür, so drey auch bisweilen vier Ellen lang werden, und mit einer dunckelgrünen Rinde überzogen sind. Die Nebenästlein sind von unten an bis oben aus mit dicken und steiffen Blättern besetzet, je ein Gesätze über dem andern, auf einem jeden Stiele dreye, die vergleichen sich einiger massen den Blättern der Weinraute, nur daß sie grösser sind. Am oberen Theile der Stengel und Zweige erscheinen zu Ende des Maymonaths schöne gelbe Blumen eines geringen Geruchs. Nach denenselben folgen am Ende des Augustmonaths schwartze runde Beeren, den Beeren des Faulbaumes gleich, welche im September zeitig und voll braunrothen Safftes werden. Dieses Gewächse wird wie das vorhergehende in den Lustgärten gezielet und gepflantzet. Die so genannte **Hundsraute** hat eine lange, eines kleinen Fingers dicke, graue, oder schwartzgrüne, mit wenig Nebenwürtzlein behängte Wurtzel, welche etliche gerade runde ohngefähr anderthalbe Ellen hohe Stengel treibet. Die untere Hälfte ist mit dicken dunckelgrünen Blättern besetzet, so den Blättern des Eisenkrautes oder der Klapperrosen gleich, aber kleiner als dieselben sind. Die über die Hälfte hinauf stehen, werden immer kleiner und weniger zerkerbet, bis sie oben gantz klein, spitzig und ohne Kerben gesehen werden. Die Blümlein, deren es oben an den Zweigen sehr viele gewinnet, sind den Blumen des Orants fast ähnlich. Wenn diese abfallen und vergehen, folgen kleine, länglichtrunde Bälglein, in welchen ein kleiner schwartzer Saame verschlossen lieget. Dieses Kraut, wiewohl es sonst lieblich anzusehen ist, hat einen widerwärtigen und abscheulichen Geruch. In Italien und Languedoc wächset es von sich selbst in grosser Menge, in Deutschland aber wird es in den Lustgärten gepflantzet. Von der **Mauer-** wie auch von der **Mond-** und **Wiesenraute**, ist an behörigen Orten nachzulesen. Alle Arten der Raute führen viel kräftiges, auch flüchtiges und wesentliches Saltz. Die Gartenraute wird vornehmlich zur Artzney gebrauchet. Ihrer Krafft und Würckung nach, ist sie einer scharffen und bittern Eigenschafft, erwärmet und trocknet, zertheilet und macht dünne, widerstehet mächtig allem Gifte und giftigen Thieren, so wohl äusserlich als innerlich gebrauchet; ihrem gantzen Wesen nach widersteht sie dem Gift, schreibet G. Fallop de Tumor. c. 14. und R. **Minder** saget Aloedar. c. 11. sie ist ein rechtes Gegenaift wider alle Arten des Giftes. Bes. auch **Aemil. Macer.** de Virt. Herb. Lib. I. de Ruta. **Dioscorides** Lib. III. c. 52. **Galen.** Lib. VIII. de simpl. Med. Fac. c. 49. **Plin.** N. H. Lib. XX. c. 13. **Athen.** Dipnoloph. Lib. III. c. 5. **Joh. Ruell.** Lib. III. de Nat. Stirp. c. 28. **Hier. Mercurial** Lib. I. de Ven. c. 18. ja sie ist allen giftigen Thieren dermassen zuwider, daß wenn sie dieselbe nur rüchen, dafür fliehen, **Arnold de Villa nova** Lib. III. Pr. Pract. c. 19. Und keine Art der Schlangen mag sich unter derselben Schatten verbergen, **Lev. Lemn.** Lib. IV. de Occult. N. M. c. 12. Das Wieselein, Mustela genannt, schreiben Aristoteles Lib. 9. H. A. c. 6. **Plin.** am angeführten Orte, **Ant. Mizald** Lib. II. Arcan. **Ruell.** Lib. I. c. 2. **Jul. Cäs. Baricell.** Hort. Gen. p. 17. wann es mit der Schlange kämpffen wolle, so versehe es sich zuvor mit Raute, damit es nicht von der Schlange vergifftet oder verletzet werde. Die Raute ist sehr subtil von Theilen, wärmet und trocknet, zertheilet und durchschneidet die dicken und zähen Feuchtigkeiten. Vornehmlich wird sie wider die Pest und andere ansteckende und giftige Kranckheiten, sich so wohl damit zu präserviren, als zu curiren, gebrauchet, daher sie auch zu vielen Gegengiften und gifttreibenden Artzneyen genommen wird. Uberhaupt ist die Raute der wahre

wahre Theriac der Bauern, wer diesen früh Morgens, ehe er ausgehet, gebrauchet, der ist denselbigen gantzen Tag vor dem Anfalle der Pest gesichert, **J. Palmarius** de Febr. pestil. c. 18. **Aetius** Tetrabibl. Lib. IV. Sect. I. c. 46. **M. Unzer** Antidotar. pestil. Lib. II. Es ist auch die Raute ein gutes Haupt- und Augenkraut, machet ein gutes Ingenium, frisch auf Butterbrodt gegessen, sie benimmt die Dunckelheit der Augen, und schärffet das Gesichte, ja sie kommt den Augen wunderswürdig zu statten, **Dioscor.** Lib. III. c. 52. **Avicenn.** 2 Can. 2. c. 578. derowegen sie nicht unbillig von den Bildschnitzern, Mahlern, Kupfferstechern, und denen, so ein scharffes Gesichte brauchen, mit Nutzen genommen wird, **Plin.** und **Mizald.** an den angeführten Orten. Die Alten haben sie deswegen mit Saltze eingemacht, das Jahr über frisch zu behalten, und also roh gegessen. Die **Salernitani** c. 61. bekräfftigen solches in folgendem Verslein:

Nobilitas Rutæ hæc, quod lumina reddat acuta,
Auxilio Rutæ Vir quippe videbis acute:
Cruda comesta recens oculos caligine purgat.

Und **Ovidius** Lib. II. de Remed. Amor. v. 801.

Utilius sumes acuentes lumina rutas,
Et quicquid Veneri corpora nostra negat.

Sie stärcket und verbessert den schwachen Magen, vertreibet das Magenweh, in Wein geleget und davon getruncken, ist ein vortreffliches Mittel wider die Blehungen, **B. Montagnan** Cons. 22. wehret dem Ausstossen von den Zwiebeln und Knoblauch, bekommt auch denen wohl, so giftige Schwämme gegessen, welches **Macer** am angeführten Orte bezeuget, wenn er spricht:

Utilis est valde stomacho, si sæpe bibatur.

Zertreibet die Colic und das Seitenstechen, treibet den Harn und Gries, tilget die Würmer im Leibe, *Ephem. N. C.* Dec. 3. Ann. 4. Obs. 23. mindert den Saamen und stillet den Saamenfluß, dämpfet die Unkeuschheit und die daher entstehenden venerischen Träume; die venerische Brunst unterdrücket und schwächet sie, **P. Aeginet.** Lib. I. c. 35. **Dioscor.** Lib. III. c. 337. ist denen zuwider, so gerne fruchbar seyn wollen, und schläget die venerischen Begierden nieder, **George a Turre** Lib. II. de Hist. Plantar. c. 187. Hingegen soll die Raute das weibliche Geschlecht zur Venuslust anreitzen, wie solches lehren, **Tabern.** Lib. I. Herbar. S. 4. c. 32. **Joh. Zecchius** Consult. Med. 42. Daher auch die **Salernitani** am angeführten Orte sagen:

Ruta Viris minuit Venerem, Mulieribus addit.

Oder:

Ruta Viris Semen minuit, mulieribus auget.

Den Unterscheid dieser Würckungen haben erkläret, **Lange**, Lib. 1. Ep. Med. 66. **Lev. Lemn.** de Complex. L. 1. c. 10. **Casp. a Rejes** Elys. juc. qu. 44. Aber Raute iñerlich zu viel gebrauchet, wie **Plin.** meldet, soll unfruchtbar machen, u. den Schwangern nicht dienlich seyn, angesehen sie nicht nur, vermöge einer angebohrnen, sondern auch ihrer offenbaren Eigenschaft, den Zeugungssaamen verzehret, **Hier. Mercurial.** de Morb. Mul. 4. c. 10. die Frucht in Mutterleibe tödtet, zur frühzeitigen Geburth Gelegenheit giebt und solche befördert, **R. Minderer** am angeführten Orte, **Joh. Matthäus** de Febr. pestil. p. 40. **Mich. Bernh. Valentini** Pandect. Medico-Legal. P. I. p. 80. **Th. Paracels.** Schol. in Poëmat. Macri de Virt. Herb. Sie erfrischet auch das Hertz, vertreibet die Melancholey, und dienet dem Haupte und Nerven; ist ein bequemes Mittel in den viertägigen Fiebern (besonders der Saft) und im Scharbocke; benimmt den Leuten die übrige Fettigkeit, **Forest** Lib. III. Obs. 10. **G. Fallop** Tract. de Decoration. c. 5. Wenn man den Kindern Raute und Knoblauch mit Milch zu trincken giebet, treibet es ihnen die Spulwürmer aus. Einige verordnen nur den blossen Rautensaft mit Milche. Etliche Tropfen des Rautensaftes den Kindern eingegeben, so die schwere Noth haben, hilfft nächst Gott. Bes. auch **P. Peser Pered**, Meth. Cur. Lib. I. c. 8. **J. C. Baricell.** Hort. Gen. p. 217. Einige legen zu dem Ende den jungen Kindern die Raute in die Wiege. Bes. **Forest.** Lib. X. Obs. 58. **Trallian.** Lib. I. de Arte Medic. c. 15. Andere schreiben den fünfeckigten Saamenhülsen dieses Krautes eine grosse Kraft wider das schwere Gebrechen zu. Eine Hand voll Raute in Wein geleget und des Morgens davon getruncken, ist auch bey erwachsenen Personen für das böse Wesen gut befunden worden. Bes. **Franc. Valleriol.** Obs. Med. 7. Lib. III. **Pet. Borell.** Cent. I. Obs. 18. **M. Unzer** Tract. de Epilepsi. Lib. II. **Jac. Tappii** Dissert. de Principum seu sensuum. intern. funct. læs. p. 238. Dieser Tranck befördert auch die Monathzeit. Aeusserlich wird die Raute mit Saltz und Eßig zur Stärckung auf die Pulse; die Hitze in den Fiebern abzuführen unter die Fußsolen; das grosse Hauptweh, insonderheit von Trunckenheit, und das Nasenbluten zu stillen, mit Rosenessige über die Stirne und Schläfe; denjenigen, so der Schlag getroffen, oder vom bösen Wesen überfallen worden, sie zu erwecken und zu ermuntern, um oder über den Hals, **Leon. Faventin** Pract. Med. c. 11. und die Bauchwürmer zu tödten, mit Honig gesotten, auf den Nabel gebunden. Den Rückgrat mit Raute gerieben, verkürtzet das Fieber; mit Oel und Wachse zu einer Salbe gemacht, erweichet die harte Milz, aufgeleget; sie ist den Kindern gut, so sie räudige Häupter haben, **Paracels.** Wider das Hüftweh und andere Gliederschmertzen wird sie mit Honig gestossen, und als ein Pflaster aufgeleget, **B. Montagnan** am angeführten Orte. Wenn die Raute, samt der Wurtzel, in das Genicke geleget wird, ist sie ein bewährtes Mittel, die Augen vor den Masern und Pocken zu bewahren. Sonst hat sie auch, äusserlich gebrauchet, grossen Nutzen bey den Augen, sie stärcket die dunckeln, wehret auch dem Rinnen der Augen und trocknet sie, zumahl der Saft, wenn er unter etwas Honig gerühret worden, **Th. Paracels** am angeführten Orte, **Arn. de Villanov.** Lib. I. Br. Pract. c. 18. zertheilet das vom Schlagen und Stossen geronnene Blut in den Augen, mit zerklopftem Eyweiß zerstossen, und wie ein Pflaster übergeleget; mit Lauge, die zuerst abgelaufen, gekocht, gerieben und aufgeleget, vertreibet das Augenbrechen, so man Aegilops nennet, wunderbarlich, **P. Aeginet.** Lib. III. c. 22. **Eustach. Rhud.** Art. Med. Lib. I. c. 24. und heilet das Nasengeschwür und den Nasengestanck, **Paracels.** Rautensaft mit ein wenig Frauenmilch vermischet, und einen oder zwey Tropfen täglich zwey mahl hinein getropfet, vertreibet die Flecke aus den Augen, **Laz. River.** Obs. a Samuel. Form. comm.

28. Mit Aalblute lindert er so gleich alle Ohrschmertzen, P. Paul. Pered. Method. curand. Lib. I. c. 20. Arnold de Villanov. am angeführten Orte, c. 34. Raute gestossen, und wie ein Pflaster auf die Bisse der wütenden Hunde geleget, und darneben innerlich gebrauchet, heilet dieselben, und zühet das Gift aus. So sich einer mit Rautensafte bestreichet, der wird weder von Spinnen, noch Scorpionen, Wespen oder Bienen gestochen. Raute über die Brüste geleget, mindert und vertreibet die Milch, Arn. de Villanov. Tr. de Regim. San. Part. I. c. 11. Mit Oel zerstossen, und das Haupt damit bestrichen, tödtet die Läuse; mit Theriac gestossen, und nüchtern Speichel vermischet, heilet den Wurm am Finger. Das Pulver von der Wurtzel mit Honig gemischet, zertheilet und verzehret das Blut, welches zwischen Fell und Fleisch geschossen oder geronnen ist, und vertreibet auch die blauen Flecke. Sonst wird es auch nützlich gebrauchet zu den Carbunckeln und anderen Geschwüren, so zur Zeit der Pest herfür zu kommen pflegen, Lev. Lemn. de occult. N. M. Lib. IV. c. 12. Zu den Feigblattern und der goldenen Ader sind auch vortrefflich gut, die grünen Blätter, als ein Pflaster übergeleget, Foreſt, Lib. XXIII. Obſ. 8. Mit dem ausgepreßten Safte die Wartzen zwey oder drey mahl des Tages bestrichen, oder das grüne Kraut zerstossen aufgeleget, vertilget sie, daher es auch von einigen Wartzelkraut genennet wird; desgleichen wegen der Signatur: dieweil die Hülsen oder Knöpflein, darinnen der Saamen lieget, einer Wartze verglichen wird. Die Blätter in Oele gesotten und übergeschlagen, thut den erfrornen Gliedern gut; Mit Feigen in Weine gesotten, getruncken und auf die Geschwulst geleget, soll die Wassersucht zertheilen: Beſ. *Act. Erudit. Lipſ.* Ann. 1694. p. 978. In Weine gesotten, und den Mund oft damit warm ausgewaschen, dienet wider die bösen Zähne und das scorbutische blutende Zahnfleisch. Die Knöpflein, darinnen der Saamen lieget, weil sie noch grün sind, an Fäden gezogen, und um die Hände getragen, sollen ein Präservativ für die Pest seyn. Auch soll die Raute aller Zauberey widerstehen. Beſ. Joh. Bapt. Port. Vill. Lib. X. c. 49. R. Minderer am angeführten Orte, Hier. Jordan, Lib. de eo quod. divin. & ſupernat. eſt in Morb. p. 220. 223. Joach. Camerar. Hort. Med. p. 149. Joh. Chr. Frommann Tr. de Faſcinat. p. 444. und 938. G. Abraham Mercklin Syllog. Phyſ. Medicin. Caſ. p. 7. Jſr. Hiebner Myſter. Sigill. Herbar. & Lapid. 68. Raute in Wasser gekocht und die Stuben und Kammern damit besprenget, vertreibet und tödtet durch ihre Schärfe und starcken Geruch die Flöhe und Wantzen, daher sprechen die Salernitani.

Cocta que Ruta facit de pulicibus loca tuta.

Lonicer machet in seinem Kräuterbuche p. 291. u. ff. von der Raute und ihren Kräften viel Wesens. Die wilde Raute genossen, spricht er, zehret den Menschen aus, und benimmt alle böse Lüste. Raute gegessen, verzehret die Natur des Menschen, und benimmt die Lust zur Unkeuschheit. Die Blätter mit Feigen und welschen Nüssen genossen, nehmen den tödtlichen Schaden der Pest, und geben das allerbeste Präservativ ab, so man haben mag, des Morgens genossen. Einige machen dieses Präservativ also: Nehmet Rautenblätter ein Loth, Feigen ein halb Loth, Wachholderbeeren anderthalb Loth, welsche Nüsse zwey Loth, Rosen- oder anderen Weineßig vier Loth, stosset es durch einander und brauchet es des Morgens nüchtern, ehe ihr an die Luft gehet. Es ist gewiß, daß der Mensch selten vergiftet wird, der es also gebrauchet. Raute in Eßig gesotten und genossen, benimmt das Aufstossen, Hüft- und Brustweh. Ist auch denen sehr ersprießlich, welche einen kurtzen Athem haben; benimmt den Husten, und heilet das Lungengeschwüre, davon die Schwindsucht und das Abnehmen erfolgen kan. Rautenblätter mit dem Saamen in Weine gesotten, und warm getruncken, machet das kalte eingenommene Gift schwach und unvermögend, stillet das Hertz und Seitenweh, öffnet die Luftröhrlein der Lungen, mildert den Husten, und hilft den Keuchenden, vertreibet die Hüft- und andere Gliederschmertzen, und leget das kalte Schaudern des Fiebers. Raute gestossen, mit Honig vermischt, und sich damit geschmieret, benimmt die Schmertzen und das Wüten der Gebährmutter. Ein Pflaster von Raute und Honig gemachet, und rund auf den Nabel geleget, tödtet die Bauchwürmer. Auf diese Art soll man die Raute früh Morgens essen, und hernach drey oder vier Stunden darauf fasten. Raute mit Wein das halbe Theil eingesotten, und getruncken, vertreibet die Wassersucht. Raute mit Feigen und Weine gesotten und davon getruncken, wie auch auf die geschwollenen Glieder geleget, oder die Geschwulst damit gerieben, drücket dieselbige nieder und wehret der Wassersucht, heilet böse Blattern, Wartzen, den Grind und die Flechten, und lindert mancherley Schmertzen. Raute allein oder mit Saltz gegessen, machet ein klares Gesichte. Grüne Rautenblätter und Gerstenmehl durch einander gestossen, und wie ein Pflaster auf die Augen geleget, vertreibet derselben Schmertzen, und machet ein helles Gesichte. Rautensaft in die Nasenlöcher geschnupfet, benimmt das Bluten. Raute ist allen innerlichen Gliedern gut und heilsam. Raute mit Dillsaamen in Weine gesotten, und davon getruncken, mildert die Colic oder das Grimmen, woferne keine Verstopfung dabey ist; Solches thut auch das Rautenwasser, und deswegen soll man wider die Colic und das Grimmen, so wohl die Raute selbst, als das daraus bereitete Oel, unter den Clystiren gebrauchen. Raute in Wasser mit starckem Weine gemischet, gesotten und getruncken, vertreibet das Gurren im Bauche, und die Geschwulst unter den Ribben. Raute ist gut dem, der die Strangurie hat, oder mit vielem Griese geplaget ist, in Baumöle gesotten und den Leib damit gestrichen, ehe die Strangurie kommt, oder in einem Clystire beygebracht. Also genutzet, benimmt es auch die Schmertzen der Gebährmutter und der geschwollenen Därme. Raute in Oele gesotten, und solches warm in die Ohren getropfet, vertreibet den Ohrwurm. Raute mit Myrrhen in Weine gesotten, und den getruncken, vertreibet die Wassersucht. Rautensaft in die Ohren getropfet, lindert die Ohrschmertzen. Rautensaft mit Alaune, Salpeter und Honig vermischet, heilet die Flechten, und vertreibet den flüßigen Grind auf dem Haupte, dasselbige fleißig damit gesalbet. Raute mit grünen Lorbeerblättern zerknirschet, und pflasterweise auf das geschwollene Geschäfte beyderley

Geſchlech-

Geschlechtes geleget, zertheilet die Geschwulst und lindert die Schmertzen. Raute mit Erdrauchwasser gesotten, dienet den Kindern und andern Leuten wider die Röthe, und ist bewährt befunden worden. Sollen die Kinder von den Urschlechten nicht blind werden, hänge man ihnen Rauten- und Scabiosenwurtzel an den Hals, so sind sie dafür bewahret. Weinrautenblätter grün zerkäuet und gegessen, nehmen den Gestanck des Knoblauchs und der Zwiebeln gewaltig hinweg. So weit Lonicerus. In den Apothecken hat man von der Raute ein Wasser, Oel, Balsam, Essentz, Eßig und Saltz. Das gebrannte Wasser stärcket und schärffet insonderheit das blöde und dunckele Gesichte, so, daß, nach einiger Vorgeben, derjenige, welcher sich dessen öfters bediene, so wohl am Tage als in der Nacht die Sterne am Himmel sehen könne, und wird zu dem Ende innerlich und äusserlich gebrauchet; vertreibet auch die Felle und Flecken der Augen; ist dienlich denen Kindern, so mit Spulwürmern beladen, ingleichen denenjenigen sehr gut, welche mit der fallenden Sucht behaftet sind; befördert den Weibern die Monathzeit, erleichtert die Geburth, reiniget die Kindbetterinnen, widerstehet der Unkeuschheit, eröffnet die Leber, Miltz und Nieren, stillet das Bauchgrimmen, vertreibet die Fieber, und wird zur Pestzeit hoch gepriesen. Es bekommt auch wohl den lahmen Gliedern, und ist gut für das Zittern der Hände, damit gewaschen; fleißig in die Nase gezogen, ist es zu dem innerlichen Hauptgeschwüre ein vortreffliches Mittel, Fr. Hildesheim de Cerebr. & Capit. Morb. intern. Spicileg. p. 189. Das Wasser, so früh Morgens auf der Raute stehet, wird von Jo. Michael Not. in Schrœd. Pharm. p. 616. zu den Augen angerathen. Das aufgegossene Rautenöl erwärmet, machet dünne, und digeriret, zertheilet die Blehungen, und ist gut in den kalten Schmertzen der Gedärme, Nieren, Blase und Mutter, äusserlich damit geschmieret, oder auch in Clystiren beygebracht; dienet zu der Lähmung, stärcket die Nerven, hilft wider den Krampf, und tilget die Fieber, den Rückgrat warm damit geschmieret. Das destillirte Rautenöl hat mit dem Kraute gleiche Eigenschafft; Sechs oder sieben Tropfen in Weine eingenommen, ist sehr gut wider alles Gift, desgleichen für Schlangen, Nattern und anderer vergiffteten Thiere Bisse und Verletzungen; vertreibet die kalten Fieber, und ist sehr köstlich zur Zeit der Pest. Es stärcket auch das schwache Haupt, zühet die Flüsse daraus, kräftiget und erhält das Gedächtniß und den Verstand, auf den Wirbel und an die Stirne gestrichen; ist vortrefflich wider die fallende Sucht, Krampf, und reissende Gicht; reiniget das faule Geblüte, treibet aus die Gelb- und Wassersucht; eröffnet die verstopfte Miltz, Nieren, und befördert den verstandenen Harn und Stein; stillet das Reissen im Leibe, Mutterweh und den Saamenfluß, und vertreibet die Unkeuschheit; in der geilen Beschwerung, so man Priapismus nennet, ist es ein bewährtes Mittel, damit geschmieret, und etliche Tropfen davon eingenommen, Joh. Hartmann in Prax. Chym. Es wecket auch die Schlafsüchtigen auf, innerlich und äusserlich gebrauchet, Fr. Joel Lib. I. Pract. Sect. 2. in marg. Oben auf den Wirbel des Hauptes geschmieret, verhütet es das schwere Gebrechen, L. Scholz. in Conſ. Lib. III. Conſ. 4. Den Balsam findet man fast in allen Balsambüchsen, als welcher in plötzlichen Zufällen, schweren Noth, Schlage, Ohnmachten, Schlafsucht, böser Luft und Pest, nebst dem Rautenessige viel gutes thut. Der Balsam ist ein besonderes Mittel zu den Augen; und eine gemeine und bekannte Artzney, das Gift aus- und die Fieber zu vertreiben; auch stillet er den Saamenfluß, und machet die geilen Böcke keusch und sittsam, Matth. Tiling. Prodr. Prax. Chym. Cl. 2. Tit. 7. Dem Rautenessige wird eine grosse Kraft zugeschrieben, die Flüsse zu stillen, welche auf die Brust fallen, Balth. Brunner Conſ. Med. 34. Die Essentz wird auch mit Nutzen in den Fiebern gebrauchet. Des Rautensaltzes giebet man einen halben bis gantzen Scrupel wider das schwere Gebrechen, Seitenstechen, Engbrüstigkeit, Fieber, Pest, Wassersucht und Spulwürmer; es hat auch eine gute Kraft, das blöde und dunckele Gesichte zu erklären und zu schärffen; daher mischet man es auch unter die Augenwasser, Ador. Ziegler Pharm. Spag. 108. Eine kostbare Rautensalbe zu Augenbeschwerungen findet man in Durant Scachs Subſid. Medicin. aufgezeichnet, deren er sich so wohl zu Rom, als an anderen Orten mit glücklichem Erfolg bedienet hat. Das Wort Ruta kommt von ῥύω, ſervo, ich erhalte; dieweil die Raute zur Erhaltung der Gesundheit gebrauchet wird. Andere leiten es von dem Griechischen Worte ῥύτη, womit vor diesem bey den Peloponensern die Raute benennet worden. Wieder andere sagen, sie sey deswegen Ruta genennet worden, quod ex omnibus herbis, propter multiplicem ejus uſum maxime eruatur.

Raute, Rauten-Vierung, geschoben Viereck, geschoben Quadrat, Lat. *Rhombus*, Fr. *Rhombe*, ist ein Viereck, das vier gleiche Seiten und eben so viel schiefe Winckel hat. Diese Figur kommet wenig vor.

Raute, Stein, *Lozange*, eine in der Wapenkunst gebräuchliche viereckigte Figur mit vier Spitzen, davon zweye etwas länger als die andern, und auf dem einen Spitzen stehet sie. Es ist der Rhombus in der Mathematic, und hat die Gestalt wie die viereckigte Fenster-Scheiben, so die Glaser brauchen. Spener berichtet bey diesem Worte, daß es neben Rauten und Stein, auch Schräger-Schach, Rauten-Schach, und das Feld daher gesteintes Feld genennet werde. Die Raute wird entweder einfach oder in der mehrern Zahl in den Wapen geführet, auch in verschiedener Ordnung. Zuweilen wird sie durchbohrt, wenn sie ein rundes Loch in der Mitte hat, heisset auch rundausgebrochen, RHOMBUS CYCLOTRETUS, RUSTRE; oder ausgebrochen, mit einem rautenförmigen Loche, wovon der Artickel: Raute (durchbrone) nachzusehen. Lalarius in Hennegau, Graf von Hochstraten, führt einen rothen Schild, mit zehen an einander hangenden Rauten, drey und drey bandweiß, und einen zur Spitzen des Schilds; Nagu in Burgund, und van der Hogen in Brabant, blau mit drey silbernen Rauten; Polinchove in Flandern, Silber mit Hermelin besäet, und drey rothe Rauten, erst zwo, und eines drunter; La Neuforge in Niederland, führt blau mit drey silbernen Rauten; Die Grimaldi zu Genua haben einen gerauteten Schild, von Silber und roth; Tramcourt führt roth, mit einem rechten Rauten-Balcken von Silber; Marivoirde in Flandern, Silber mit einem schwartzen Sparren, von drey rothen Rauten begleitet; D'Esne führt schwartz, mit zehen silbernen Rauten; Montagu in Engelland, Silber mit drey Rauten; Kessel und van der Cammen in Brabant, roth mit fünff güldenen Rauten, in Gestalt eines Creutzes; Hodion Silber mit zehen blauen Rauten; Die Rospigliosi zu Pistoye im Toscanischen, daher auch der Pabst Clemens der X, führten einen quartirten Schild, im ersten und vierdten Feld, blau mit einer silbernen Rauten, im andern und dritten, Silber mit einer blauen Raute; Capples, Silber mit fünf rothen Rauten, Creutz-Weise schräge gesetzt. Christyn in Flandern, daher die Grafen De la Vure und Duisspurg, hat schwartz mit einem silbernen Haupt, beladen mit zwey blauen Rauten. Lörs in Flandern, führt Gold, mit einem blauen rechten Zwerch-Band, beladen mit drey güldenen Rauten; Marselar und Ophen in Brabant, Silber mit einem rechten rothen Rauten-Balcken; Craon in der Piccardie, einen mit Gold und roth gerauteten oder gesteinten Schild; Asseliers in Brabant, führt schwartz, mit einem rechten silbernen Rauten-Stab; Jupplen und Boneffe, im Lüttigischen, Silber mit drey blauen Rauten, erstlich zwey, und die dritte drunter; Würtenberg führt Gold, mit vier rothen Rauten, vier zu Haupten

ten an einander, und drey zu der Spitzen von gleicher Farbe; Die Ruder in Dännemarck haben eine einige Raute, rechts oben überzwerch, gegen der lincken herab; Alennes in Flandern, Gold mit zehen rothen Rauten; Dadezele in Flandern, blau mit zehen silbernen Rauten; De Bret in Flandern, Silber mit einem blauen Haupt, so mit drey güldenen Rauten beladen; Cambri zu Kamprich, führt blau mit drey güldenen Rauten; Chateau Dun, einen mit Gold und roth gerauteten Schild, mit einem silbernen Stabe, zwerch von der rechten zur lincken abgehängt. In den Wapen hat die Raute die Bedeutung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit. Von dem **Rauten-Krantze** handelt ein besonderer Artickel.

Raute (Georg) siehe **Ruta**.

Raute (Acker-) siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579.

Raute (Alp-) siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579.

Raute (ausgebrochene) siehe **Raute** in der Wapenkunst.

Raute (Beer-) siehe **Raute**.

Raute (Berg-) siehe **Raute**.

Raute (Creutz-) siehe **Raute**.

Raute (durchbohrte) siehe **Raute**, in der Wapenkunst.

Raute (durchbrochene) ausgebrochene **Raute**, **Macklen**, Lat. *Rhombus plinthotretus*, Fr. *Macle*, in der Wapenkunst, eine Raute, die in der Mitte ein rautenförmiges Loch hat. Madoets in Brabant, führt Silber mit drey durchbrochenen schwartzen Rauten; Von der Eycken eben in Brabant, führet grün mit einem silbernen Haupt, so mit drey schwartzen Mackeln beladen; Chainee im Lüttigischen, roth mit drey Silber-Mackeln; Berghe in Brabant (daher die Fürsten und Grafen von Grimmbergen, der Marggrafe von Bergen ob Zoom) grün mit drey Silber-Mackeln, das Haupt ist Gold, beladen mit einem rothen drey mahl getheilten Pfahl, der ledigen Vierung das Wapen von Brabant; Rohan, roth mit zehen Gold-Mackeln Pfahlweiß gesetzt; Semepont, Silber mit drey schwartzen Mackeln und einem rothen Haupt; Von Delft in Brabant, Silber mit einem rothen Band, und zwey Mackeln von gleicher Farb zu Haupten.

Raute (Feld-) siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579.

Raute (Flecken-) siehe *Galega*, im X Bande, p. 100.

Raute (Garten-) siehe **Raute**.

Raute (geele Wiesen-) siehe **Wiesenraute**.

Raute (Geiß-) siehe *Galega*, im X Bande, p. 100.

Raute (gemeine Garten-) siehe **Raute**.

Raute (grosse Berg-) siehe **Raute**.

Raute (grosse Garten-) siehe **Raute**.

Raute (grosse Wiesen-) siehe **Wiesenraute**.

Raute (Hermel-) siehe **Raute**.

Raute (Hunds-) siehe **Raute**.

Raute (kleine Berg-) siehe **Raute**.

Raute (kleine Garten-) siehe **Raute**.

Raute (länglichte) **Rautenförmige Vierung**, **geschoben ablange Vierung**, Lat. *Rhomboides*, heisset ein Viereck, das schiefe Winckel hat, und dessen einander gegenüberstehende Seiten gleich groß sind. Diese Figur kommt selten vor.

Raute (Leber-) siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Raute (Maur-) siehe *Adianthum album*, im I Bande, p. 502.

Raute (Mond-) siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII Bande, p. 1166.

Raute (rundausgebrochene) siehe **Raute**, in der Wapenkunst.

Raute (Stein-) siehe *Adianthum album*, im I Bande, p. 502.

Raute (wahre Berg-) siehe **Raute**.

Raute (Wein-) siehe **Raute**.

Raute (Wiesen-) siehe **Wiesenraute**.

Raute (wilde) siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579. Ingleichen **Raute**, wie auch **Wiesenraute**.

Raute (Wund-) siehe **Wiesenraute**.

Raute (zahme) siehe **Raute**.

Rauten, siehe **Rauden**.

Rauten, eine arsenicalische Bergart, davon zu sehen **Rauschgelb**.

Rautenbalsam, **Zwelfers**, *Balsamum Rutæ* Zwelferi. Nehmet ausgepreßtes und hartes Muscatennußöl, so viel beliebig, kochet es in gnung Wasser, darinne frische Raute gesotten worden, bis das Oel gantz und gar seinen Geruch verlohren; denn trocknet es an der Sonne und thut darunter: Rautenöl und Rautenkrautmagisterium, von jedem so viel als gnung ist; hernach mischet es wohl unter einander zu einem Balsam.

Rautenberg, ein Dorff im Hochstifft Hildesheim, worüber die Aebtißin von Gandersheim das Jus Patronatus hat, welches sie von dem Dom-Probst zu Hildesheim durch einen Tausch, da sie ihm die Catholische Pfarre zu Giebelhausen, auf dem Eichsfelde, davor überlassen, erlanget hat. Lauensteins Diplom. Hist. Hildesh.

Rautenberg, eine Braunschweigische Familie, von welcher **Hans** um das Jahr 1500 auf Rethmar floriret hat, und **Heinrich** im Comitat des Cardinals und Churfürstens zu Mayntz Alberts im Jahre 1530 dem Reichstage zu Regenspurg mit beygewohnet hat. Jener ist ein Aeltervater gewesen **Bertholds** auf Rethmar, der 1647 als Fürstl. Braunschweigischer Statthalter, Geheimder Rath und Ober-Berghauptmann verstorben, dessen Tochter **Agnes**, so eine Gemahlin Gebhards von **Alvensleben**, Fürstl. Magdeburgischen Geheimen Raths, gewesen, 1685, als die letzte ihres Geschlechts, mit Tode abgegangen.

Rautenberg (Johann) Cantor zu Landsberg an der Warte, dessen Novem verbenæ sacræ, oder Neun geistliche Kräuter und Blumen sind im Jahre 1629 zu Berlin in Quarto gedruckt worden.

Rautenberg oder Rautenburg (Zyese oder Cyrse von) war Preußischer Landmeister in Liefland von 1425 (nach andern 1428) bis 1437. Er wird von einigen auch **Russau Zyse von Rutenberch** geschrieben.

Rautenburg, ein Gräfliches Schloß der Truchsesse von Waldburg, in der Provintz Nardia, im Samländischen Kreysse des Brandenburgischen Preussens, an der Gilge, wo die Vereinigung dieses Flusses mit der Deine geschicht.

Rautenburg (Zyese oder Cyrse von) siehe **Rautenberg**.

Rauten-Crantz, siehe **Rauten-Krantz**.

Rauten-Creutz, *Lozangée*, in der Wappenkunst, ist ein ordentliches aus Rauten formirtes Creutz, dergleichen die von Ardinghedi in ihren Wappen führen. **Menestriers** Wappenk. p. 70.

Rautenessig (präservirender Pest-) **Bräuners**, welchen er in seinem Pestbüchlein, p. 355 also zu verfertigen lehret: Nehmet frische Weinraute, Scordien, Rheinfahrn, Cardobenedicten, jedes eine Hand voll, Wacholderbeere drey Loth, Angelicwurz vier Loth, Zittwer zwey Loth, Citronenschalen sechs Quentgen. Zerschneidet alles gröblicht, thut es in ein Glas, güsset scharfen Essig zwey Maas darauf, lasset es also beysammen stehen; diesen Eßig kan man so wohl inn- als äusserlich gebrauchen, solcher widerstehet der bösen Luft, vertreibet Mattigkeit, so man Tüchlein darein netzet, und auf die Pulsadern leget, auch daran gerochen, und etliche Tröpflein in den Mund genommen.

Rautenessig, ℔. aus dem **Schröder**, *Acetum Rutaceum*, F. F. ex Schrœd.

℞. Fol. Rutæ, Scordii, Card. Benedict. Tanacet. ana Mi. Bacc. Juniper. Rad. Angelic. ana ℥ij. Zedoar. Cortic. Citri, ana ℥ß.

Schneidet alles klein, und güsset darüber sechs Pfund guten Eßig. Er dienet in der Pest, und zu anderen giftigen, hitzigen und ansteckenden Fiebern. Präservative nimmt man einen halben Löffel voll auf ein mahl; In der Kranckheit selbst aber einen bis zwey Löffel, da er denn den Schweiß treibet.

Rautenförmiger Muscel, siehe **Musceln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1249.

Rautenförmige Schilde, siehe **Rauten-Schilde**.

Rautenförmige Vierung, siehe **Raute** (länglichte).

Rautengeist (urinöser) darzu nehmet ein Pfund Rautensaamen, lasset ihn wohl austrocknen, thut ihn in eine Glasretorte, und destilliret es bey gelindem Feuer aus dem Sande, in eine ziemlich weite Vorlage. Der Geist wird von dem Oele abgesondert, und alsdenn rectificiret. Es wird ein guter bezoardischer Geist, welcher der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen und dergleichen Zufällen widerstehet. Man kan 20 bis 30 Tropfen in einem bequemen Naß nehmen.

Rauten-Krantz, **Rauten-Crantz**, ist ein Haupt-Stück in dem Wappen, welches der Churfürst zu Sachsen, als Hertzog von Sachsen, führet. **Struv** in seiner Dissert. de ruta Saxonica saat, es wären weder Rauten- noch andere Blätter, sondern ein blosses Ehren-Zeichen, welches Hertzog Bernharden von Anhalt deswegen gegeben worden, damit er sich von dem Hertzoge in Nieder-Sachsen unterscheiden könne. **Zschackwitz** in der Wapenkunst p. 215 schreibet, es sey nichts anders als eine Feld- oder Krieges-Binde (Cingulum militare). Die ihn vor einen wahren Rauten-Krantz halten, bringen wegen dessen Ursprungs allerhand Erzählungen vor. **Crantz** Saxon. l. 5. **Albini** Sächs. Stamm-Baum. **Höping** de Jure Insign. c. 3. **Spener** de Insign. Saxon. Von andern ist er vor Kleeblätter (**Spelmann** in Aspil. p. 139) wieder von andern vor eine offene Krone; noch von einigen vor einen rechten oben mit Blumen-Werck versehenen Schreg-Balcken angesehen worden, siehe **Petra sancta** de Tess. gentil. und **Struv.** de ruta Saxon. Andere haben von diesem Rauten-Krantze noch andere Gedancken geführet. **Höhn.** Sächs. Wap. und ges. Unter-Sachs. **Rudolph** Herald. curiosa, und **Trier** in der Wapenkunst. Neuerlich hat sich ein Gelehrter gefunden, der den bißher geglaubten Rauten-Krantz in einen Frauenzimmer-Haupt-Schmuck verwandelt, siehe **Zolmanns** Untersuchung, daß der Sächßische Rauten-Crantz ꝛc. Es hat dem Herrn Verfasser gefallen, dißfalls einige Gründe beyzubringen, die zwar eben nicht zu verwerffen, wenigstens ist dieses Vorgeben, schreibt **Zschackwitz** in der Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen derer gekrönten hohen Häupter, I Th. p. 402 u. f. weit vernünfftiger, als was man bisher wegen eines Rauten-Krantzes geglaubet, obgleich, wenn dieses letztere hinweg fällt, die Poeten und Panegyristen einen grossen Schiffbruch mit ihren herrlichen Einfällen leiden werden; Allein sie mögen solche nun auf die Edelgesteine richten, die an dem Frauenzimmer-Haupt-Schmuck zu seyn pflegen. Doch ist es hier die Frage, fährt gemeldeter **Zschackwitz** fort, ob auch dieses das uralte Sächsische Wapen sey? welches denn allerdings mit Ja beantwortet werden muß, ob es gleich alle und jede vor das Ballenstädtische halten, indem die Herren Grafen von Ballenstadt eben dergleichen Wapen können geführet haben, wie sich denn diese so genannte Balcken in andern Wapen auch finden. Denn als Graf **Bernhard** von Anhalt, als erster Fürst und Hertzog in Ober-Sachsen, ein neues Wapen bekommen muste, so ist dafür kein anders, als nur besagter Haupt-Schmuck, oder der bißher geglaubte Rauten-Crantz anzunehmen, denn ja sonst nicht offenbahr gewesen wäre, wodurch dieser neue Reichs-Fürst, mit seinen Landen, von denen andern sich hätte distingviren können? Und dieses hat in so weit seine gute Richtigkeit. Die Meynung aber von einem Haupt-Schmucke, will dahr nicht glaublich fallen, weil gedachter neue Fürst, Hertzog **Bernhard**, ein discerniculum haben muste, daher nahm er gleichsam das cingulum militare des unterdruckten Hertzog **Heinrichs** des Löwen, indem er von seinem, über diesen Herrn erhaltenen Siege, keinen bessern Beweiß darlegen konnte, als daß er gedachtes Cingulum über die erhaltene Balcken herzöge, und von dieser Zeit an, ist es auch beständig also geblieben.

Rautenkron (Johann Eichelius a) gebohren aus einer adelichen Familie in Francken, war erstlich Professor der Moral, hernach aber der Rechte auf der Universität zu Helmstädt, wie auch Braunschweig-Lüneburgischer Geheimder Rath und Vice-Cantzler, und des Wolffenbüttelschen Landgerichts-Senior. Er starb 1688 den 2 Aug. im 67 Jahre seines Alters, nachdem er viele Gesandtschafften verrichtet, und verschiedene Schrifften

ausgefertiget. Die vornehmste darunter sind: Commentarius in tit. ff. de diversis regulis Juris antiqui; ἀνέκδοτα seu historia arcana Procopii Cæsariensis plerisque in locis falsitatis convicta, &c. Witte diar.

Rautenmuscel, siehe **Musceln des Schulterblattes**, im XXII Bande, p. 1249.

Rautenöl, *Oleum Rutæ*, kan man destillirt und gekocht haben. Jenes wird also bereitet: Man nimmt frische Raute, so viel beliebig, zerstösset sie, und lässet sie drey oder vier Tage in gnung Brunnenwasser weichen; denn thut man ein wenig Saltz darzu, und destilliret es nach der Kunst aus der Blase. Das auf dem Wasser schwimmende Oel wird kunstmäßig oder mit Baumwolle abgesondert. Es dienet vornehmlich wider das Reissen der kleinen Kinder. Das gekochte machet man also: Nehmet drey Pfund frische Raute, schneidet und stosset sie, weichet sie drey Tage in drey Pfund reinem Baumöle, darauf kochet sie so lange, bis, wenn man glühende Kohlen hinein wirfft, das Oel nicht mehr spritzet, welches man hernach durchseiget und zum Gebrauche aufhebet. Es erwärmet, verdünnet und zertheilet; äusserlich den Leib damit gestrichen, und in Clystiren beygebracht, stillet es die Colic, führet die verhärtete Unreinigkeit aus, dienet zu den Lenden-Blasen-Nieren- und Mutterschmertzen, so von einer kalten Ursache entstanden, heilet die Lähmung und Convulsionen der Nerven und des Rückgrates, und zertheilet die Blähungen. Hierher gehöret auch noch das *Linelæon Rutaceum*, welches aus frischen Rautenblättern und ausgepreßtem Leinöle bereitet wird, da man von beyden gleiche Theile nimmt, selbige mit einander kochet, und denn scharf ausdrücket. Es ist ein besonderes Mittel wider die scirrhöse Härte der Miltz: denn, in Ansehung des Leinöls, erweichet es die Geschwulst, und, in Betrachtung der Raute, zertheilet und vertreibet es selbige. Auch dienet es zu Clystiren, wo Winde sollen vertheilet werden, und hat überhaupt auch noch sonst viele Tugenden in andern Kranckheiten.

Rauten-Schach, siehe **Raute**, in der Wappenkunst.

Rauten-Schilde, oder **Rautenförmige Schilde**, Lat. *Scuta Rhombata*, Frantz. *Lozanges*, in der Wappenkunst, sehen wie ein Neh-Küssen aus. Es ist die gemeine Meynung, daß selbige bloß von Frauenzimmer wären gebrauchet worden; solche aber ist der Wahrheit gar nicht gemäß, auch weiter nichts, als ein Gedichte, und vornehmlich des **Menestriers** in seiner Art de Blason. Vielmehr ist glaublich, daß selbige vielmehr einer gewissen Art Soldaten ihre Schilde gewesen. Und vielleicht sind es derjenigen ihre, die bey den Galliern Gesaten geheissen. **Zschackwitz** in der Wappenkunst p. 60. Eben dieser schreibt p. 149. u. f. also: „Man schreibet sie sonderlich dem Frauenzimmer zu, daher sollen sie auch mehr ein Netze oder Nadel-Küssen, als „ein Schild vorstellen. Allein man könnte hierbey „wohl fragen, wie doch das Frauenzimmer zu „Schilden gekommen? Wenn man aber den Tacitum de Mor. Germ. c. 7. ansehen will, so wird sich „finden, daß das Frauenzimmer denen Feldzügen „allerdings beygewohnet. Denn man hat hin und „wieder gewiesen, wenn Tacitus von den Deutschen rede, daß man sich nicht etwan gemeine, und „gleichsam Lumpenhunde vorstellen müsse, zu geschweigen, daß das alte Kriegswesen mit dem heutigen eine gar wenige Verwandtschafft habe. Also „redet ermeldeter Tacitus im angeführten Orte „von vornehner Militum ihren Müttern und Weibern, die also, weil sie dem Kriege beygewohnet, „allerdings auch ihre eigene Arten der Waffen gehabt: Denn Neh-Küssen unter das Wappen-„Wesen mischen wollen, würde sehr wunderlich „heraus kommen."

Rautenstein, wird genennet ein Diamant, der viereckigt geschliffen ist.

Rautenstein (Julius Ernst) war Hoforganist zu Alten-Stettin, und gab im Jahr 1653 Leichenarien heraus. In dem im Jahre 1673 zu Goßlar in 4. gedruckten, und von etlichen Musicliebhabern zu Nordhausen gesammelten andern Fascicul geistlicher Concerten von 1 und 2 Stimmen, nebst einem Continuo, heisset er ein Organist zu Qvedlinburg.

Rautenstück. Unter den Handwercksleuten sind die Maurer und Steinmetzen fast die ersten, so sich damit hören lassen, wenn sie sagen: Es habe sich ein ausgehauener Stein aus den Rauten gantz los gegeben, wovon im XIX Bande, p. 2157 unter dem Worte **Mauerlatte** nachzusehen. Nachher gebrauchen sich die Glaser unter ihren Meisterstücken des **Rautenstücks** und des verkehrten **Rautenstücks** wie auch des **Quartier-** und **Scheibenstücks**, von welchen beyden anderswo.

Rauten-Vierung, siehe **Raute**.

Rautenwasser, *Aqua Rutæ*, zu verfertigen, werden die Blätter von den Stengeln abgestreiffet, und mitten in dem Maymonathe gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedes mahl auf zwey oder drey Loth getruncken, ist gut zur bösen Leber und Miltz, auch zu dem schlimmen Magen, besonders wider dessen Erbrechen und Aufstossen; ingleichen dienet es den Lungen, vertreibet die Geschwulst in der Brust und unter den Ribben, und erweichet die Brust. Das Wasser getruncken, vertreibet die Winde im Leibe, ist gut für das Grimmen im Bauche, und bekommt dem Eingeweide sehr wohl. Das Wasser, wie oben stehet, getruncken, ist gut für den Schwindel des Hauptes, und zur Dunckelheit der Augen; Alle Tage auf zwey Loth getruncken, vertreibet die Raude am Leibe; Dreyßig Tage, oder noch länger getruncken, bekömmt den Wassersüchtigen wohl; ist auch gut für die Spulwürmer im Leibe, und den Weibern, so in Kindesnöthen liegen: angesehen es die Geburth befördert, nach der Geburth reiniget, und die Monathszeit in Ordnung bringet. Ferner ist das Wasser gut für den Husten und die Pest, wie auch für das Brodeln im Bauche, und stillet die Bauchflüsse, oder die überflüßigen Stuhlgänge; Sonderlich dienet es zu den Fiebern, wider Gifft und die fallende Sucht. Es zertreibet, lindert und dämpffet die Hitze des Gesichtes, Morgens und Abends damit gerieben, und mit Tüchern darüber geleget. Das Wasser ist den bösen Augen zuträglich, es vertreibet derselben Flecke und Felle, kläret sie auf, und machet sie helle, so man es darein thut, und darum streichet; trocknet und reiniget sie auch von allem Schleime. Ist gut wider den Krampff, damit gerieben, und benimmt die Geschwulst des Hauptes

Hauptes mit Tüchern darum gebunden; ist auch sonst sehr berühmt wider den Schlag, und vertreibet die unnatürliche Kälte, ingleichen das Zittern der Glieder, solche damit gerieben und mit Tüchern darüber geleget. Es heilet die Nasengeschwüre und Nasengewächse, damit gewaschen, und mit Meisseln in die Nase gestossen. Es stillet die Schmertzen in den Gelencken, sonderlich an den Fingern, wenn sich der Wurm daran äussert. Es benimmt die Schmertzen der Adern, und stärcket dieselben, oft damit gerieben und gewaschen; ist auch gut für faules Zahnfleisch, damit gewaschen. Endlich dienet es auch wider die Bisse aller giftigen Thiere und tobender Hunde, getruncken, und mit Tüchern übergeleget.

Rautner (Abraham Benedict) schrieb: Anführung zur Deutschen Staatskunst, Sultzbach 1672 in 8.

Rauwolff (Anton Heinrich) von Wassertrudingen bürtig, der Philosophie Magister, studirte zu Wittenberg, und vertheidigte daselbst im Jahr 1701, als Vorsitzer, eine Disputation, de Puncti Mathematici fluxu, & inde resultantibus figuris quibusdam.

Rauwolff (Leonhard) sonst **Dasylicus** genañt, ein Medicus und Botanicus, gebürtig von Augspurg, studirte auf den Universitäten in Italien und Franckreich, übte sich sonderlich zu Montpellier in der Känntniß der Kräuter, wurde zu Valence Doctor, und bey seiner Zurückkunfft Stadt-Physicus in Augspurg, that aber mit Erlaubniß des Raths im Jahre 1573 eine Reise nach Orient, besahe fast gantz Asien, suchte überall die raresten Kräuter und andere Simplicia mit vieler Mühe und Gefahr zusammen, kam endlich 1576 glücklich wieder nach Hause, und trat seine vorige Bedienung an, muste aber 1588 wegen Religions-Streitigkeiten von dar entweichen, doch erhielt er so gleich das Stadt-Physicat zu Lintz, gab seine Reise-Beschreibung unter dem Titel Hodœporicon s. Itinerarium Orientis zu Laugingen 1583, in 4, mit Figuren heraus, und ertheilte darinn von den ausländischen Simplicibus allerhand zuvor unbekannte Nachrichten. Sein Herbarium vivum, so nach Colomesii Bericht aus zwey starcken Folianten von lauter raren Kräutern bestanden, ist ehemahls in Isaac Vossens Bibliothec zu finden gewesen. Endlich gieng er als Feld-Medicus nach Ungarn, und starb zu Hatwan 1606 an der Ruhr. Adami Vit. Medicor. p. 246 u. ff. Brucker Hist. vitæ Occonum p. 24 u. f. Königs Bibl.

Rauzzino (Peter) ein Sopranist in der Kayserlichen Hof-Capelle im Jahre 1721 und 1727.

Raw (Georg) ein Jesuite von Sulgau in der Diöces Costnitz, gebohren 1584, trat 1610 in die Societät, wurde Coadjutor Spiritualis, und lehrte 4 Jahr die Rhetorick, gab 12 Jahr einen Prediger und 15 Jahr einen Mißionarium ab, brachte seine übrige Zeit am Chiragra und Podagra mit grosser Gelassenheit zu, und starb zu München 1658. Er hat in seiner Mutterspracheheraldum seu nuntium animarum ex purgatorio zu München in 12 heraus gegeben. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J.

Raw (Johann) siehe **Rau**.

Rawein, **Rhawein**, **Rabein**, eine adeliche Familie, so zwey Weintrauben im Wappen führet. Es zählet sie Sinapius unter die ansehnlichste in Schlesien, und meldet dabey, daß in Oesterreich auch eine adeliche Familie **von Rabein** sich im Wappen gedachter zwey Weintrauben, wiewohl mit veränderter Farbe, gebrauche. Er weiß aber nur zuerst **Maximilian von Rhawein** auf Michewitz und Peisterwitz im Jahr 1659 als Fürstlichen Liegnitzischen Hofmarschall anzuführen. Nach Anfang dieses Jahrhunderts hat dieses Geschlecht noch auf dem Rittersitze Schreibendorff im Strehlitzischen floriret, und sich zugleich davon benamet. Schles. *Curios.* P. I und II.

Rawicz, Stadt, siehe **Rawitsch**.

Rawis, ein Amt im Ertzbißthum Saltzburg.

Rawitsch, **Ravitz**, **Rawicz**, eine dem Grafen **Sapieha** gehörige kleine Stadt, nebst einem Schloß, in der Groß-Polnischen Woywodschafft Posen, hart an den Gräntzen der freyen Standes-Herrschafft Trachenberg in Schlesien, 8 Meilen von Breßlau, und 4 von Lissa, gelegen. Sie wird fast von lauter Deutschen, und zwar Lutheranern bewohnt. Im Jahr 1704 hatte der König von Schweden, **Carl** XII, sein Winter-Quartier daselbst. Im Jahr 1707 den 18 Julius haben es die Moscowiter ausgeplündert und in Brand gesteckt; jedoch ist es bald wieder aufgebauet worden. Es werden jährlich 4 Märckte daselbst gehalten, 1) auf Pauli Bekehrung, 2) Lätare, 3) Montag nach Himmelfahrt Christi, 4) auf Mariä Himmelfahrt.

Rawleigh (Sir Walther) siehe **Raleigh**.

Rawlinson (Johann) von Londen, war Professor der Theologie zu Oxford, und Rector der Kirchen zu Taplow in Bucks, wie auch Präbendarius zu Salisbury, und des Englischen Cantzlers, ingleichen des Königs Jacobs I Caplan, schrieb 12 Predigten, Londen 1609, u.ff. und starb den 1 Jan. 1631 im 56 Jahr. Wood Athenæ Oxonienf.

RAXACH, siehe *Ammoniacum*, im I Bande, p. 1754.

Raxaltin, siehe **Raxiltin**.

Raxaltin oder **Raxiltin** (Capo) ein Vorgebürge in Marmarica, in Africa.

Raxasen (Capo di) ist das Vorgebürge **Phycus**, von dem im XXVII Bande, p. 2229 gehandelt worden.

Raxiltin, oder **Raxaltin**, eine Stadt, die auch *Chersonesus magna* heißt, wovon im V Bande, p. 2089 u. f. nachzusehen.

Raxiltin (Capo) siehe **Raxaltin**.

Ray, ein mittelmäßiger Ort, nebst dem Titel einer Herrschafft in Italien, in dem Gebiete der Republic Venedig, gehöret dem Hause Colalto. Abels Preuß. Staats-Geogr.

Ray (Johann) ein berühmter Englischer Weltweise, ward gebohren, zu Nutley, in der Grafschafft Esser, 1627, legte den Grund seiner Studien zu Cambridge, und ward nicht allein Magister, sondern auch zum Mitglied des Collegii der Heil. Dreyfaltigkeit aufgenommen. Es fehlte ihm hierbey keines weges an einer sattsamen Erkänntniß in der Gottesgelehrsamkeit, konnte aber dennoch, weil er es nicht durchgehends mit der bischöf-

lichen Kirche hielt, niemahls zu einem öffentlichen Lehr-Amt gelangen. Deßwegen ließ er sich insonderheit die Natur-Wissenschafft durch vielfältige Untersuchungen auf alle erfinnliche Art angelegen seyn, that auch eine Reise nach Italien, und brachte solcher gestalt zuwege, daß ihm der Ruhm eines vortreflichen Kräuter-Verständigers nebst einer Stelle in der Königl. Gesellschafft der Wissenschafften zugeeignet wurde. Er starb um das Jahr 1705 oder 1706, und hinterließ so viele Schriften, daß er wegen deren Menge, in einer besondern Apologie gegen alle seine Feinde bey seinen Lebzeiten sich zu vertheidigen nöthig gefunden. Im Jahr 1676 publicirte er **Fr. Willoughby** ornithologiam zu Londen in fol. zu welcher er die 2 ersten Bücher verfertiget; und 1686 in fol. zu Oxford dessen historiam piscium, mit schönen Figuren. Er selbst verfertigte

1. seine berühmte historiam plantar. 2. Vol. Londen 1686 und 1688 in fol. dazu hernach ein dritter Band gekommen, ebend. 1704 in fol.
2. Catalog. plantar. circa Cantabrigiam nascentium;
3. Catalog. plantar. Anglic; ebend. 1687 in 8.
4. Fascicul. stirp. Britann.; ebend 1688 in 8.
5. Catalog. stirpium in exter. region. observat.; ebend. 1694 in 8.
6. Method. plantar. novam; Londen 1682 in 8. und 1703 in 8. ingleichen Amsterdam 1710 in 8.
7. Synopf. method. stirp. Britannicarum, acced.
8. Epistol. ad Rivinum de meth. plantar. &
9. dissert. de methodis plantarum, Londen 1696 in 8.
10. Synopf. methodic. animal. quadrupedum & serpentini generis, ebend. 1693 in 8.
11. Synopf. method. avium & piscium;
12. Method. insector.;
13. Historiam insector.;
14. Dictionariolum trilingue;
15. Observations topographical &c. made in a journey;
16. Collection of unusuel English words;
17. Collect. of. English proverbs;
18. Persuasive to an holy life, Londen 1719 in 8. von 8½ Bogen.
19. The Wisdom of God in the works of creation, in 2 Bänden, Londen 1714 in 8 zum 6ten mahl gedruckt, so Casp. Calvör Deutsch übersetzt, Goßlar 1717 in 4. 6 Alph. 14 Bogen.
20. Three physico-theological. discources; 1713 in 8. 1 Alphabet 8 Bogen, ist ins Deutsche übersetzt, Hamburg 1698 in 8.
21. De primitivo chao & creatione universi 2. de diluvio universali, ejus causis & effectibus 3. de dissolutione mundi & futura conflagratione, Londen 1692 in 8. dann 1713 ꝛc.

Aus seinen Schrifften. Calamy account. **Derhams** prefac.

Rayadergowy, eine Vestung in der Provintz Radnor, in einer gebürgichten Gegend, im Fürstenthum Walles in Engelland.

Rayano (Simeon de) von Capua, wo er auch Canonicus gewesen, ward 1348 Bischoff zu Veglia, und verwaltete solches Amt noch 1382. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 944.

Raybaud (Johann) ein Advocat von Arles, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und war daselbst Agent des Maltheser-Ordens. Er hat verschiedene Schrifften hinterlassen, als

1. Descriptions de tous les monumens antiques, des statues, Bas-reliefs, tombeaux, inscriptions sepulchrales & autres, qui se trouvent à Arles sous les Romains & les Rois de France de la premiere & de la seconde race.
2. Histoire des grands Prieurs de Saint *Gilles*.

Beyde sind noch nicht gedruckt. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Raycerius, Bischoff zu Piacenza; siehe **Rayncrius**.

RAYE, siehe **Rochen**.

Raye (Johann von) siehe **Rape**.

RAYE BOUCLE'E, siehe **Roche**.

Rayel (Barbelina) war eine beruffene Zauberin oder Hexe.

Rayger (Carl) ein Hungarischer Medicus von Preßburg, studirte zu Altorf 4 Jahr, wurde daselbst 1698 Doctor, und handelte in seiner Inaugural-Disputation de labrosulcio seu cheilocace. Er hat hierauf in seiner Vater-Stadt die Praxin glücklich getrieben, und ist dabey sehr beliebt gewesen. In des **Dan. le Clerc** und **Joh. Jac. Mangetti** Biblioth. Anatom. Tom. II. stehet auch von ihm eine observatio de puella sine cerebro nata, und des **Mart. Rulands** thesaurum medicum hat er mit einigen Anmerckungen zu Franckfurt 1691 in 4 auflegen lassen, des **Jac. Rolands** Aglossostomographiam aber aus m Frantzösischen ins Lateinische übersetzet, welche in denen Ephemerid. Nat. curios. anzutreffen. Er hat auch viele curiöse observationes in die Miscellanea naturæ curiosorum geliefert. **Czwittinger** Specimen Hungar. liter. *Linden. renovat.* p. 144.

Raygrad, siehe **Regigrad**.

RAYHALBUTO, Stadt, siehe *Raiolbuto*.

B. Raynarus, ein Priester, wurde im Jahr 1637 den 21 April zu Douay in St. Amati Kirche gefunden, und soll zu Ende des XI Jahrhunderts gelebet haben. Weil aber mehrere Nachricht von seinem Leben, Tod oder Verehrung noch nicht zu finden, so wird er auch jetzo nicht verehret. Indessen ist sein Gedächtniß-Tag der 21 April.

Raymbert, war der 39 Bischoff zu Verdun, von 1027 biß 1041.

Raymi oder **Intip-Raymi**, ein grosses Fest, welches die alten Yncas in Peru der Sonne zu Ehren in der Stadt Cusco feyerten, wie den Intip so viel als die Sonne und Raymi ein Fest heisset. Die Zeit dieses Festes war im Junius nach dem längsten Tage im Jahr. Alsdenn kamen alle Generals und Hauptleute von der Armee sammt allen Curacas oder grossen Herren des Königreichs in der Stadt zusammen. Hierauf fieng der König die Ceremonie an, als der Sohn der Sonne und Hohepriester; wiewohl sie anbey allezeit noch einen

einen andern Hohenpriester aus der Königl. Familie hatten. Zu diesem Feste bereiteten sie sich alle durch ein 3tägiges Fasten, binnen welcher Zeit sie sich von den Weibern enthielten, und kein Feuer in der Stadt anzünden liessen. Nachdem die Fasten zu Ende war, gieng der Ynca samt allen Fürsten des Geblüts und Hof-Ministern auf den grossen Marcktplatz zu Cusco. Daselbst kehrten sie sich gegē Morgen, waren allerseits barfuß, warteten auf der Sonnen Aufgang, und beteten selbige an, so bald sie der ersten Strahlen gewahr wurden. Darauf tranck der König, welcher einen grossen güldenen Pocal in seiner Hand hielt, der Sonnen eins zu, und gab selbigen hernach den Königl. Anverwandten, um gleichfalls daraus zu trincken. Die Curacas oder Hof-Minister trancken einen andern Tranck, welcher von den Priesterinnen der Sonne zubereitet war. Nachdem diese Ceremonie vollbracht war, giengen sie alle zurück nach dem Tempel zu, allwo der Ynca allein nebst den Printzen des Geblüts hinein gieng, um daselbst der Sonnen unterschiedliche güldene Gefässe, wie auch silberne und güldene Figuren von Thieren zu opffern. Hierauf opfferten die Priester die Schlacht-Opffer, welche entweder Lämmer oder Schaafe waren. Endlich wurde die gantze Ceremonie mit Panqueten und ungemeinen Lustbarkeiten beschlossen. **De Laet** hist. du nouveau Monde.

Raymirus, **Ranimirus**, **Ramirus**, ein König in Arragonien, siehe **Ramirus I.**

Raymirus, oder **Rinierus**, oder auch **Rumerus Jagiani**, ein Minorit zu Perugia und Stiffter unterschiedener Confraternitäten. Einige nennen ihn B. und soll er im Jahr 1261 gestorben seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 9 Jun.

Raymondus, siehe **Raimondus**.

Raymund, siehe **Rämundus**, und **Raimondus**, wie auch **Raimundo**, ingleichen **Raimundus**.

Raymund, ein Minorite, war anfangs Päbstlicher Pönitentiarius, Pabst **Johann** XXII beförderte ihn 1320 zum Bischoff von Alba, welches Bißthum er ohngefehr bis 1328 verwaltet, darauf er nach Vence in Franckreich zum Bischoff eingesetzet worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 307.

Raymund, Bischoff zu Ariano, in der Ordnung der 14, wurde im Jahr 1349 zu solcher Würde erhoben. Er war aus dem Minoriter-Orden, und besaß dieses Bißthum 5 bis 6 Jahr. Es gedencket dessen **Wadding** Annal. Minor. Tom. III. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VIII. p. 216.

Raymund, aus dem adelichen Geschlechte **Burignana**, ward 1153 Bischoff zu Brescia, in der Ordnung der 61. Pabst **Alexander** III confirmirte ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium, vermöge dessen sie befuat sind, dem Ertz-Bischoff von Mayland auf angestellten Kirchen-Versammlungen an der rechten Hand zu sitzen. Im Jahr 1156 legte er die Mishelligkeiten bey, welche Bergomo und Brescia zusammen hatten, und 1158 wohnte er dem von Kayser Friedrichen gehaltenen Convent zu Roncalia bey, hielte es auch nach der Zeit beständig mit dem Pabst **Alexander** III, weswegen er sowohl vom Kayser als auch dem Affter-Pabst Victor starck angefeindet wurde, ja der letztere wolte ihn gar vom Bißthum entsetzet wissen, weil er sich geweigert hatte, auf sein ausgeschriebenes Concilium nach Lodi zu kommen, allein die Bürgerschafft zu Brescia schützte ihn wider fernere Gewalt. Er war sehr freygebig, und schenckte der Haupt-Kirche zu Brescia alle Zehenden, die ihm von Rechts wegen gebührten, bestätigte auch solche Schenckung im Jahr 1167. Seinen Abtritt aus dieser Welt nahm er 1173 den 4 August. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 544.

Raymund, der 2 Bischoff zu Casino, wurde von **Johann** XXII den 9 April 1326 darzu erwählt, als er eben Prior des Cluniacenser-Klosters zu Porredo in der Diöces Challon an der Saone war. Er empfieng von ermeldtem Pabst die Consecration zu Avignon, der ihn auch zum Gouverneur von Campagna und zum Grafen ernennte. Wie Scipio bezeuget, hat er in dem Flecken St. Peters einen vortrefflichen Pallast aufgebauet, und seine Residentz darinnen gehabt, desgleichen auch einen andern, der eben so kostbar und prächtig, zu Neapolis, daraus hernachmahls die Olivetaner Mönche ein herrliches Kloster gemacht. Er hat übrigens gute Zucht und Ordnung unter der Geistlichkeit gar sehr befördern helffen, und ist den 1 August 1340 mit Tode abgegangen. **Ughellus** Ital. Sac. T. I. p. 575.

Raymund, war Anfangs Bischoff zu Civitate, Clemens VI aber versetzte ihn 1351 nach Marana. Er starb aber, ehe er noch Besitz von diesem Bißthum nahm **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. 1000.

Raymund, war der 19 Bischoff zu Minden, von 1080 bis 1089.

Raymund, von Orvieto gebürtig, war Anfangs Canonicus zu Amiens, ward 1342 Bischoff zu Rieti und 1344 ins Bißthum Orvieto versetzt, wo er auch 1348 gestorben. Er ist, ehe er noch an diesen letztern Ort gekommen, vorhero Vicarius zu Rom gewesen, und hat daselbst den Altar des heil. Antons in der Vatican-Kirche 1344 den 23 Mertz eingeweihet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1208 und 1474.

Raymund, ein Augustiner-Eremit, wurde Anfangs Bischoff zu Sutri, weil der Bischoff daselbst Hugolinus vor todt gesaget wurde, empfieng auch von dem Cardinal-Bischoff von Alba die Consecration. Als man aber hernach erfuhr, daß ermeldter Hugolinus wieder gesund worden, und noch lebe, ward obiger Raymund im Jahr 1350 Bischoff zu Giovenazzo, wo er lange und löblich das Regiment geführet, endlich auch allda gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 730.

Raymund, Bischoff zu Ruedo und Balbastro im Spanischen Königreich Arragonien, war zu Orbans, in der Diöces von Toulouse in Franckreich aus Königl. Geblüte entsprossen. Von Jugend auf beflisse er sich die H. Schrifft zu lernen, und bezeugte eine grosse Lust zu dem geistlichen Stande, daher ihn auch seine Königl. Eltern darzu widmeten, und als er erwachsen, ohnweit Toulouse in das Kloster St. Antonini thaten, woselbst er ein Mönch wurde. Nachgehends erwählten ihn die Canonici des Klosters St. Saturnini zu Toulouse zu ihrem Prior, lange hernach ward er zum Bischoff zu Balbastro in Arragonien erwählt, wiewohl er solche Würde nicht annehmen wolte. In diesem Amt ließ er viele Tugenden von sich sehen, verwaltete auch solches lange Jahr. Endlich aber ward er

1113 von dem Bischoff von Huesca Stephano, auf Anstifften des Königs in Spanien Ildefonsi, der ihm schon längst gehäßig war, von seinem Sitz verjaget. Hierauf begab er sich zu der Kirche zu Rueda, welcher Ort sonst unter Balbastro gehöret, und ward ein Bischoff von Ribagorsa genennt. Als nachgehends der König Ildefonsus eine Expedition nach Malaga in Spanien vornahm, so nahm er St. Raymundum, als dessen Heiligkeit ihm wohl bekannt war, mit sich, damit er ihme den Sieg möchte erbeten helffen, wie er denn dadurch sehr glücklich war. Auf der Rückreise ward St. Raymundus zu Huesca kranck, und konnte nicht weiter fortkommen, starb auch allda 1126. Sein Leib ward in der Kirche zu Rueda begraben, woselbst GOtt viele Wunder durch ihn gethan. Im Jahr 1143 wurde sein Leib von dem dasigen Bischoff Gaufrido erhöhet. Nach St. Raymundo durffte sich keiner mehr von beyden Orten, sondern nur von Balbastro Bischoff, schreiben. Er wird vornehmlich zu Rueda, allwo sein Leib ist, verehret; von dar ist im Jahr 1595 ein Bein von ihm nach Balbastro verleget worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 21 Jun.

B. Raymund, Abt zu Hytero, Cistercienser-Ordens und Stiffter des Ordens von Calatrava, war erst ein Eremit, oder, wie andere sagen, Canonicus zu Tarragona, ehe er sich zu den Cisterciensern begab, bey welchen er bald Abt wurde. Er bauete auch zu Hytero in Navarra ein Kloster, welches er als Abt gleicher gestalt regieren muste. Als Alphonsus der 7te den Mauris Calatrava abgenommen, und denen Tempel-Herren gegeben hatte, von denen es aber wieder an des Alphonsi Sohn Sanctium III. gekommen war, gab es dieser dem Abt Raymundo, der es mit Hülffe des Ertz-Bischoffs zu Toledo und seiner Bürger wider die Saracenen behauptete, allda einen Ritter-Orden einführete, auch fremde Völcker annahm. Endlich starb er 1163 und wurde allda begraben. Wann ein Donner-Wetter entstehet, so läutet man die Glocken, deren Stricke bis an sein Grab reichen, so wird das Wetter vertrieben. Im Jahr 1468 sind seine Reliquien auf den Berg Sion, ein Cistercienser-Kloster ohnfern Toledo, gebracht worden. Im Jahr 1485 wurde ihm zu Ehren von dem damahligen Ordens-Meister Garcia Lopezio Padilla eine Ehren-Säule bey seinem ehemahligen Grabe zu Calatrava auffgerichtet, weil er aller Bemühung ohngeachtet die vormahls mit Consens Pabst Pauli II von den Cisterciensern weggenommenen Reliquien nicht wieder dahin bekommen konnte. In vielen Spanischen Calendern wird sein Gedächtniß der Translation den 15 Mertz gesetzt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 1 Februar.

Raymund, ein Priester zu Medelin, am Flusse Guadiana, wird von einigen St. genannt, denen aber nicht durchgehends zu trauen ist. Sein Gedächtniß-Tag ist der 26 April.

Raymund, ein Bekenner des Glaubens und Eleemosynarius, dessen Gedächtniß-Tag der 15 May.

St. Raymund, siehe B. Wilhelm Arnaldi, den 29 May.

Raymund, Ord. Seraphici, muste lange Zeit im Gefängniß stecken, kam doch nachgehends loß, weil seine Unschuld offenbar wurde, muste darauf mit vielen andern eine Reise an den König in Armenien thun, allwo er viel gutes stifftete, und endlich in Frieden starb. Einige nennen ihn B. andere nicht. Sein Gedächtniß-Tag ist der 21 Jun.

Raymund (Annib.) von dem ist bekannt Onomantiæ Libellus, gedruckt 1603 in 8.

Raymund (Bartholomäus) siehe Raymundis.

Raymund (Daniel) von Lüttich, war an der Cathedral-Kirchen St. Martin daselbst Canonicus, hinterließ Poëmata, und starb den 24 Mertz 1634. Andreä biblioth. belg.

Raymund (Elisa) siehe Raymundis.

Raymund (Felicianus) ein Dominicaner aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, von dem aber weiter nichts befindlich ist, als daß er des Hieronymus Baptista de Lanuza Tractatus Evangelicos, nachdem solche schon zu Saragossa 1612 in fol. und zu Cölln 1617 in 2 Quartbänden gedruckt, von neuem zu Venedig 1630 in 4 auflegen lassen, und solches Werck dem Bischoff von Imola, Fernand Mellin, dediciret. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 439. b.

Raymund (Jacob) ein Edelmann aus Como, welcher wegen seiner Redlichkeit und frommen Lebens-Arth berühmt war, erhielt von Urban VIII im Jahr 1644 das Bißthum Melphi, und wurde zu Rom eingeweihet. Kaum aber daß er von seinem Bißthum Besitz genommen, so gieng er zu Ausgang ermeldten Jahres mit Tode ab. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 941.

Raymund (Johann Baptist) gab IV Evangelia Arabisch und mit seiner Lateinischen Uebersetzung zu Rom 1591 in fol. heraus. *Catalogus Bibl. Regiæ Paris.*

Raymund (Marcus Anton) ein in der Literatur wohl erfahrner Römer, florirte 1625, und schrieb Comödien in Italiänischer Sprache. Mandosius biblioth. rom.

Raymund (Victorius) sein erstes Buch, aus drey fünffstimmigen Missen bestehend, ist im Jahre 1584 zu Venedig in Quarto ans Licht gekommen. Bes. Draud Biblioth. Class. p. 1636.

Raymund d' Agiles, siehe Agiles, im I Bande, p. 781.

Raymund ab Alto Ponte, siehe Alto Ponte, im I Bande, p. 1596 u. f.

Raymund Berengarius, siehe Raimundus Berengarius.

Raymundectus de S. Martino (Raymund) war zu Catanea in Sicilien aus einer berühmten adelichen Familie gebohren, und lehrte daselbst eine Zeitlang die bürgerliche Rechte, worauf er 1564 von dem König in Spanien Philipp II zum General-Visitator in Sicilien, und 1569 zum Deputirten dieses Königreichs ernennet wurde. Im Jahr 1575 berief ihn dieser König in der Qualität eines Regenten der Italiänischen Reiche an seinen Hof, und bediente sich allda seiner in den wichtigsten Geschäfften. Dem ohngeachtet erhielt er endlich die Erlaubniß wieder nach Sicilien zu gehen, und bekam dabey den Titul eines Präsidenten in allen Königlichen Collegiis; als er aber zu Genua angelandet, wurde er von einer Kranckheit überfallen, daran er 1583 gestorben. Man hat von ihm

1. an-

1. annotationes ad bullam apostolicam Nicolai V & reg. pragmat. Alphonsi de censibus;
2. regni Siciliæ pragmaticarum sanctionum t. II;
3. Regni Siciliæ capitula, recognita & in num collecta;
4. de ecclesiastica jurisdictione libros II. &c.

Mongitoris bibl. Sic.

Raymund Gottfried, war der 13 Minister Generalis des Franciscaner-Ordens. Das Bißthum zu Padua wolte er nicht annehmen, und lebte nachgehends als eine Privat-Person vor sich. Von dem Ort, wo und wie er gestorben, sind verschiedene Meynungen vorhanden. Arturus nennet ihn B. Sein Gedächtniß-Tag ist der 18 Jun.

Raymundis (Bartholomäs de) ein Sohn Nicolas de Raymundis zu Bologna, ward ein Benedictiner-Mönch, nachgehends Abt des Klosters St. Felix und im Jahr 1392 Bischoff in seiner Vaterstadt. Er saß bis 1406, da er in der Mitte des Monats Junius mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 25.

Raymundis (Elisa) von Cremona, lebte am Päbstlichen Hofe zur Zeit Innocentius IV um 1243 in grossem Ansehen, und schrieb

1) De dignitate S. R. E. Cardinalium libb. 3;
2) De auctoritate eorundem in sede vacante;
3) De virginitate libb. 10. &c.

Arisius Cremona literata.

Raymundis (Elisa) war ein berühmter Baumeister zu Cremona um das Jahr 1496, und gab einige zur Baukunst dienliche Schrifften heraus: Arisius in Cremona literata.

Raymund Lullius, siehe Lullius oder Lullus (Raymundus) im XVIII Bande, pag. 1146.

Raymund Martini, siehe Martini, im XIX Bande, p. 1842.

St. Raymundo, s. Raimundo.

Raymund Ortiz, siehe Ortiz, im XXV Bande, pag. 2054. und Orz, ebendaselbst p. 2076.

St. Raymund de Penna forti, oder Raimundus de Pennaforti oder de Rupeforti, ein General der Dominicaner, war von hohem Geblüte zu Barcellona entsprossen. Er lehrte zu Bononien das geistliche Recht, mit sehr grossem Ruhm, ohne einige Besoldung, und wurde darauf Canonicus und Archidiaconus zu Barcellona, allwo er auch 1218 in den Dominicaner-Orden getreten. Der Pabst Gregorius IX machte ihn zu seinem Capellan und Beicht-Vater, und 1238 erwählte man ihn abwesend zum General seines Ordens in Bononien. Doch er behielt diese Würde nur 2 Jahr, wolte auch weder das Bißthum zu Tarragona, noch das zu Barcellona, annehmen. Er starb endlich den 6 Jenner 1275 in dem 100 Jahr seines Alters, nachdem er sich um das Pabstthum durch seine Schrifften, als:

1) summam de casibus pœnitentialibus in 4 Büchern, Löven 1480 in fol. Paris 1500 in 4. Rom. 1603 und 1619 in fol.
2) Collection der 5 Bücher von decretalibus, so extravagantes genennet werden, welche zu Basel 1479 und 1482 in fol. gedruckt, auch hernach mehrmahlen aufgeleget worden, gar wohl verdient gemacht. Das erste hat er bey Annehmung des Ordens auf Befehl seines Provincialen zur Pönitentz, und das andere auf Pabst Gregorius IX Verordnung verfertigt. Man hat auch noch
3) eine andere Schrifft, de pœnitentia & matrimonio, von ihm, welche erstlich in einem kurtzen Begriff 1502 zu Cöln, nachgehends aber vollständig 1603 zu Rom heraus gekommen; ingleichen
4) Tractatum de ratione visitandæ diœcesis;
5) Modum negotiandi in gratiam mercatorum;
6) Dubitabilia cum responsionibus ad quædam capita missa ad Pontificem.

Bellarmin. de script. eccl. Heinrich Gandav. catal. c. 48. Bzovius. Spondanus. Rainaldi in annal. eccles. Ambrosius de Altemura. Alberti. Cave. Echard. Oudini Comment. de Scriptor. Ecclesiast. Possevini Apparatus Sacer. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Præd. T. I. pag. 106. An ihm leuchtete sonderlich die Gabe der Demuth, des willigen Gehorsams, der Liebe zur Armuth, Keuschheit, Gutthätigkeit gegen die Armen und Andacht gegen die heilige Jungfrau hervor. Er schrieb auch dem neuangefangenen Ordini de Mercede gewisse Regeln vor. Wo er hinreisete, gieng er zu Fusse. Er riethe auch Jacob I, König in Arragonien, daß er die Inquisition einführete, wie auch, daß er den Saracenen das Evangelium predigen liesse. Als aber der König Ehebruch begieng, verließ er ihn, soll seinen Mantel in Ermangelung eines Schiffs aufs Meer gebreitet und darauf von der Insel Majorca bis nach Barcelona gefahren seyn. Er soll auch durch die verschlossene Thüre ins Kloster getreten seyn, und welche Krancke seinen Mantel anrührten, wären gesund worden. Er hat auch ein Seminarium von dergleichen Leuten aufgerichtet, die die Ebräische und Arabische Sprache lernen musten, damit man sich ihrer bey Bekehrung der Jüden und Saracenen nützlich bedienen könnte. Es wird von ihm gemeldet, daß er 40 Todte auferwecket habe, viere bey seinen Lebzeiten, und 36 nach seinem Tode. Im Jahr 1542 hat man ihn angefangen öffentlich zu Barcelona zu verehren, auf einem ihm zu Ehren gebaueten Altar, und 1601 ist er vom Pabst Clemens VIII canonisiret worden. Er ist zwar den 6 Jenner gestorben, wird aber den 7 verehret.

Raymund Perault oder Peraldus, siehe Perault, im XXVII Bande, p. 312.

Raymund de Podio, s. Agiles, im I Bande, p. 781.

Raymund Ruffi, siehe **Richardus**, den 24 Jun.

Raymund de Sebonda, s. **Sebonda**.

Raymundus, siehe **Raymund**.

Rayn (Pfahl) siehe **Pfahl**, im XXVII Bande, p. 1229.

Rayna (Placidus) schrieb historicam notitiam urbis Messanæ, Meßina 1658 in fol. **Gryph** de Script. hist. sec. XVII illustr. pag. 449.

Raynald, siehe **Rainaldus**.

Raynald, Graf von Burgund, siehe **Rainald**, p. 687. u f.

Raynald, Ertz-Bischoff zu Acerenza, hatte sich lange zu Rom, daher er vielleicht auch gebürtig gewesen, aufgehalten, und hatte daselbst die Stelle eines Vice-Cantzlers und Notarii der Römischen Kirche mit vielem Ruhm versehen, als ihn **Innocentius** III, der ihm seiner Tugend und Gelehrsamkeit halber überaus günstig war, im Jahr 1198 zur obgedachten Würde erhub, der auch nach der Zeit öffters an ihn geschrieben, gar besonders aber ihn seinen Suffragan-Bischöffen zu gebührender Hochachtung und Behülfflichkeit recommendiret. Er genoß iedoch solche Ehre eine sehr kurtze Zeit, indem er schon 1200 mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 34.

Raynald, war ein Mönch zu Monte Caßino, und wegen seines frommen Lebens berühmt. Er ward in solchem Ansehen zum Bischoff von Gaeta erwählet, und 1171 von Alexander III ins Ertzbißthum Bari versetzet. Er wohnte 1179 dem Concilio im Lateran bey, und unterschriebe die Heyraths-Tractaten zwischen dem König Wilhelm und der Englischen Printzeßin Johanna, davor er die Zehenden der Stadt Bari vor sich und seine Nachfolger zum Recompens erhielt. Er stifftete zu Cellamare eine Marien-kirche, und dotirte selbige, verehrte auch in die Hauptkirche zu Bari viele Kostbarkeiten, und bauete die St. Pauls-Capelle darinnen. Er vermehrte ingleichen die Ertz-Bischöfflichen Tafel-Güter, und führte die löbliche Gewohnheit ein, daß jährlich ein mahl am Marien-Tag alle Geistlichen in seiner gantzen Diöces vor ihm erscheinen und ihre Pflicht ablegen musten, welcher Gebrauch noch bis ietzo daselbst in Acht genommen wird. Er starb endlich nach rühmlichst geführtem Regiment den 4 Febr. 1188. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 622.

Raynald, Ertz-Bischoff zu Capua, siehe **Reginald**.

Raynald, der 24 Bischoff zu Alatri, war vorher Canonicus zu Auerrre. Er ward von **Bonifacius** VIII im Jahr 1295 den 4 Jenner zur obgedachten Würde befördert, starb aber im andern Jahr darnach, nemlich 1297. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 291.

Raynald, der erste dieses Namens und in der Ordnung der 28 Bischoff zu Ascoli, wo er Anfangs Archidiaconus des Dom-Capituls gewesen, erhielt vom Kayser **Friedrichen** im Jahr 1585 ein stattliches Privilegium, woran ein goldenes Siegel gehangen, auf dessen einer Seite ermeldten Kayserς Bildniß, in der rechten einen Scepter, in der lincken einen runden Ball mit einem Creutze darüber tragend, nebst der Umschrifft: Fridericus, Dei gratia, Romanorum Augustus. Die andere Seite desselben präsentiret die Stadt Rom, über deren Vestung das Wort *aurea*, und am Thor *Roma* befindlich, mit der Umschrifft: Roma caput mundi regit orbis fræna rotundi. Kayser Heinrich, gedachten Friedrichs Sohn, erwieß sich ebenfalls gegen diesen Bischoff sehr gnädig, und ertheilte ihm verschiedene Gnaden-Briefe. Selbsten auch die Päbste **Cölestinus** III und **Innocentius** gedencken seiner in ihren Confirmations-Bullen gar rühmlich. Er starb nach löblich geführtem Bischöfflichen Regiment im Jahr 1205. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 456. u. ff.

Raynald der II, ward 1208 den 26 Junius Bischoff zu Ascoli, in der Ordnung der 29. Er hat der Abtey St. Angeli einige Grundstücken überlassen. Weitere Nachricht von ihm trifft man im Archiv nicht an. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. pag. 461.

Raynald der III dieses Namens, und 37 Bischoff zu Ascoli, war ein Benedictiner, und Abt des Klosters St. Marie de Monte. Er folgte dem Bischof **Theodin**, dessen Caplan er gewesen, 1259 den 11 Febr. in solcher Würde, und war ein eifriger Verfechter der Kirchen-Freyheiten. Er nahm 1259 die Huldigung von denen Dominicanern, die unter sein Bißthum gehörten, selber ein, und erhielt von **Urban** IV, welcher die Stadt Ascoli bereits in den Bann gethan hatte, weil sie es mit denen Feinden der Römischen Kirche hielte, Befehl, dieselbe noch mit härterer Strafe zu belegen. Auf seine Beschwerde, daß der Justitiarius zu Teramo unterschiedene Kirchen-Güter usurpirte, welche zu dem Bißthum Ascoli gehörten, ließ **Clemens** IV durch seinen Legaten zu deren Wiedererstattung gemessenen Befehl an denselben ergehen. Im Jahr 1266 ertheilte er denen Clarisser-Nonnen unterschiedliche Privilegia, und eximirte ihr Kloster 1273 von der Gerichtsbarkeit. Er starb endlich 1285, ein genaues Verzeichniß aller Privilegien und Rechte seiner Kirche hinterlassend, so noch in dem Bischöfflichen Archiv vorhanden ist. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. pag. 465.

Raynald der IV, ward von dem Dom-Capitul zu Ascoli, wo er Canonicus und Unterdiaconus gewesen, 1316 zum Bischoff erwählet, und von **Johann** XXII den 26 Junius ermeldten Jahres confirmiret. Er starb nach langwieriger Regierung 1343. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. pag. 466.

Raynald, Bischoff zu Caorle, in der Ordnung der 12, wurde 1243 vom dasigen Dom-Capitul darzu erwählet, da er zuvor Bischoff in Partibus gewesen. Der Bischoff von Citta nuova und der St. Marien-Abt zu Plavi erhielten von **Innocentius** IV Befehl, daß sie ihn nach befundener Tüchtigkeit dazu consecriren solten. Im Jahr 1247 weihete er den grossen Altar in der Cathedral-Kirche ein, und schmückte denselben mit sehr vieler Heiligen ihren Reliquien aus, deren Namen auf ein bleyernes Blech, welches man im Jahr 1646 wieder gefunden hat, sind eingezeichnet worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1338.

St. Raynald, ein Bekenner des Glaubens und Bischoff zu Como. Einige nennen ihn St. andere nicht. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 Jenner.

Raynald, war zu Foligno aus Gräflichem Geschlechte, welches damalen viele Herrschafften besaß, gebohren, verließ aber die Eitelkeiten dieser Welt, begab sich in das Kloster Sanctæ Crucis zu Fonte Avellana, und wurde allda ein Benedictiner-Mönch. Weil er sich nun durch seine Tugend und Frömmigkeit überall in grosse Hochachtung gesetzet, erwählte ihn das Dom-Capitul von Nocera zu ihrem Bischoff, welche Wahl auch **Honorius** III 1218 confirmirte. Er bezeigte sich hierauf gegen die Armen so freygebig, daß er nur insgemein der Vater derer Armen genennet wurde, massen er mehr als einmal das Gewand von seinem Leibe genommen, und es denenselben mitgetheilet. Seine Lebens-Art war sehr streng, und ahmte er darinnen seinem Vorfahr am Bißthum, dem heil. **Jacundinus**, vollkommen nach. Sowohl im Leben als auch nach seinem Tode that er grosse Wunder: wie denn, als ihn einsmals etliche Reuter angriffen und abprügelten, er machte, daß sie samt ihren Pferden nicht von der Stelle konnten, bis sie es ihm abbathen. Er ist auch einer von denen 7 Bischöffen gewesen, welcher den Ablaß, welcher der heiligen Marie de Portiuncula von GOtt selber auf immer soll ertheilet worden seyn, unter das Volck ausgetheilet. Er war dem heiligen **Franciscus** besonders lieb, und starb 1222 den 19 Februar, da dann sein Leib einbalsamirt und in die Cathedral-Kirche begraben wurde, welche man hernach ihm als Patron zu seiner Ehre eingeweihet und nach ihm genennet hat. Er hat den Beynamen **Beatus** erhalten. Und ist sein Gedächtniß-Tag der 19 Februar. Es gedencket seiner **Jacobillus** Bibl. Umbr. p. 237. *Acta Sanctor.* Febr. Tom. II. p. 379. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1066.

Raynald, Bischoff zu Pavia, wird in dem Päbstlichen Decret, welches Benedict VIII im Jahr 1015 der Abtey Fructuaria zum Besten ausfertigen lassen, mit unterschrieben angetroffen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1088.

Raynald, Bischoff zu Siena, siehe **Rayneius**.

Raynald, vierdter Abt des Klosters zu Citeaux, wird von den andern auf den 16 December gesetzet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 16 May.

B. Raynald, Creutz-Träger-Ordens in der Anconitanischen Marck, wird allda in grossen Ehren gehalten. Wann er gelebet habe, ist nicht zu finden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 24 Jenner.

Raynald, war im Dornickischen ein Benedictiner-Mönch, und zwar zu St. Amand, wurde hernach ein Bernardiner zu Clervaux, hatte viel himmlische Offenbahrungen, und starb in einem heiligen Wandel. Er soll um das Jahr 1162 gestorben seyn. Einige nennen ihn Beat. andere Pium. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 Mertz

Raynald (Alexander) gebohren zu Rajano in Umbrien, war 30 Jahr lang Custos der Vaticanischen Bibliothec, und schrieb Triumphum Urbani VIII. **Toppi** biblioth. Napol. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jes.

Raynald (Felix) ein Bischoff zu Terracina, von Mevana aus Umbrien, lebte 1250, und schrieb 2 Bücher De gratia Dei. **Jacobillus** biblioth. Umbr.

Raynald oder **Raynaudus** oder **Regnaud** (Johann) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter von Avignon, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Tract. de suitate & extraneitate.
2. de mensuris & cujus autoritate fiant.
3. comprehensorium feudale.
4. de origine juris.
5. de nobilitate.

welche Wercke in dem Tract. Tractat. anzutreffen.

6. Tr. de monetis & ipsarum valore, Cölln 1574. so auch in **Ren. Budelius** Collection de monetis & re nummaria stehet. **Barbarini** Biblioth.

Raynald (Lucas) siehe **Raynaldis**.

Raynald (Marianus) siehe **Raynaldis**.

Raynald oder **Rainaldus** (Odoricus) ein Presbyter der Congregation des Oratorii von Trevigo, in der Mitten des 17 Jahrhunderts, setzte des **Baronius** annales von der Zeit, da derselbe aufgehört, bis auf das Jahr 1565 in 9 Tom. in fol. fort, Rom 1647 u. ff. Im Jahr 1667 gab er aus denen ersten 8 Tom. die bey seinem Leben heraus gekommen, einen kurtzen Begriff unter dem Titul: Annales ecclesiastici, ex tomis octo ad unum pluribus auctum redacti heraus. Es haben auch die P. P. **Augustin Sarrorius** und **Eustachius Janka** in verschiedenen kleinen Theilen, einen kurtzen Begriff dieser annalium zu Prag von 1720 bis 1727 heraus gegeben. **Sagittarius** introduct. ad historiam ecclesiast.

Raynald (Theophilus) siehe **Raynaud**.

Raynald (Wilhelm) siehe **Raynaud**.

Raynaldis (Lucas de) ein Geistlicher zu Capua, ließ so viel rühmliches von sich spühren, daß er 1518 den 1 December zum Bischoff von Gravina erhoben ward. Er starb daselbst nach einer langen Regiments-Verwaltung im Jahr 1552. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 121.

Raynaldis (Marianus de) von Mevana aus Umbrien, war Bischoff zu Nuceria im Neapolitanischen, florirte 1244, war in vielen Sprachen erfahren, schrieb De immortalitate animæ, und übersetzte das Centiloquium Hephæstionis Thebani, aus dem Griechischen ins Lateinische. **Jacobillus** biblioth. Umbr.

Raynald von Piperno, ein Gefährte St. Thomas von Aquino, von dem der Artickel **Piverno** (Reginald de) im XXIX Bande, p. 586. u. f. nachzusehen. Es ist einer dieses Namens, so von den Mauris gefangen und an das Creutz geschlagen worden, da er seinen Geist aufgeben müssen, ob es aber dieser ist, weiß man nicht gewiß. Sein Gedächtniß-Tag ist der 20 Jun.

Raynald Reatinus, Minoriten-Ordens. Es nennen ihn viele B. es sagt aber keiner, woher ers wisse, daß ihm dieser Titul gebühre. Sein Gedächtniß-Tag ist der 27 Febr.

Raynalduccius (Simon) ein Augustiner-Mönch von Todi, war Lector der Theologie und ein berühmter Prediger. Er ist in verschiedenen Collegiis Rector auch Provincial von Ombria gewesen, und zu Bononien, als er sich kurtz vorher in einer daselbst gehaltenen Predigt seinen Tod im voraus geweissaget, den 20 April 1322 gestorben. In dem Augustiner-Kloster S. Praxedis zu Todi lieget von ihm ein opus sermonum festivorum auf Pergamen geschrieben, welches **Possevin** in seinem apparat. sac. sehr rühmet. Wegen seiner Heiligkeit und vielen Wunder ist er unter die Beatos gezählet worden. **Gandulphus** Diss. de 200. Scriptor. Augustin.

Raynaldus, siehe **Raynald**.

Raynalduti (Conrad) siehe **de Trinciis**.

Raynardus (Emanuel) ein welscher Medicus von Nizza, lehrte zu Turin als erster Professor der Medicin, stund auch bey dasigem Hofe als oberster Leibartzt in Diensten, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Responsum ad Consultationem Barth. Torrini, das zu Rom 1659 gedruckt worden. **Oldoini** Athenæum Ligusticum, p. 167.

Raynaud (Johann) siehe **Raynald**.

Raynaud oder **Raynald** (Theophilus) einer der berühmtesten Jesuiten im 17 Jahrhundert, war von Sospello aus der Grafschafft Nizza gebürtig, brachte aber die meiste Zeit seines Lebens in Franckreich zu. Ohngeachtet er nun viele Verdrüßlichkeit bey den Jesuiten, in deren Gesellschafft er sich 1602 begeben, ausstehen muste, auch einmal wegen einer Schrifft, so ihnen nicht anstand, eine Zeitlang von ihnen gefangen gehalten ward, ließ er sich doch keinesweges dahin bringen, die Societät zu verlassen, wiewohl ihm grosser Vortheil davon versprochen wurde. Er vergnügte sich also, daß er Freyheit hatte, beständig über den Büchern zu liegen, so gar, daß er nicht eine Viertelstunde mit dem Essen zubrachte, bey Besuchung der Frauenspersonen aber die Unterredung mehrentheils mit wenig Worten abbrach. Er schien überhaupt von einem hefftigen, morösen und bittern Gemüthe zu seyn, indem er kein Bedencken trug, einen ieden anzugreiffen, aber durchaus nicht vertragen konnte, wenn man seine Meynung nicht annehmen wolte, so gar, daß er den **P. Bollandus** selbsten, welcher ihm so viel gute Dienste geleistet, auf das ärgste durchzuziehen vorgehabt, weil er nicht mit ihm einerley Gedancken von einem Bischoff zu Lion, Namens **Anemundus**, hatte. Sonderlich wolte es ihm gar nicht in Kopff, daß die Inquisition zu Rom mit seinen Büchern de martyrio per pestem, de communione pro mortuis und de confixione librorum, nicht allerdings zufrieden seyn wolte; allein, weil ihm die Inquisition zu mächtig war, so ließ er seinen Zorn an den Jacobinern aus, in dem Buche de immunitate auctorum Cyriacorum a censura, in welchem er ungemein viele Sachen zusammen getragen, welche von der Inquisition nicht wären verdammet worden, ohngeachtet sie es wohl verdienet hätten. Auf gleiche Art begegnete er dem **Launojus**, Arnaldus, und vielen andern Gelehrten mit der grösten Bitterkeit. Er starb endlich am Schlage den 31 October 1663 zu Lion, in dem 80 Jahre seines Alters, ungemein viele Schrifften hinterlassend; wie denn ein anderer Jesuit, dem er die Sammlung und Herausgabe aller seiner Schrifften nicht lange vor seinem Tode aufgetragen, 1665 in letztgedachter Stadt 19 Bände in fol. davon heraus gegeben, und handelt der

I. de Christo Deo & Homine.
II. de attributis Christi.
III. de morali disciplina.
IV. de virtutibus & vitiis.
V. de theologia naturali & scalis a visibili creatura ad Deum.
VI. de eucharisticis.

Von denen folgenden begreifft der

VII. Marialia.
VIII. Hagiologium Lugdunense.
IX. Hagiologium exoticum.
X. Pontificia.
XI. critica sacra.
XII. miscella sacra.
XIII. Philologica.
XIV. opuscula moralia.
XV. heteroclita spiritualia & anomala pietatis cælestium & inferorum.
XVI. heteroclita spiritualia & anomala pietatis terrestrium.
XVII. Ascetica.
XVIII. Polemica.
XIX. Die Indices.

Gleichwohl sind sie es nicht alle, sondern es sind dabey fast alle diejenige, so er unter fremden Namen geschrieben, und zu welchen er sich wegen der darinn enthaltenen groben Schmähungen selbst nicht bekennen wolte, ausgelassen. Es gehören dahin sonderlich der bemeldte Tractat wider die Jacobiner; ferner Calvinismus bestiarum religio; Thomas Hurtado, vulgo pelosus in resolutione controversiæ de communione pro mortuis vulsus ac depilatus; Hipparchus, sive religiosus negotiator &c. Endlich aber sind dieselben dennoch auch gesammlet, und 1669 zu Cracau, oder vielmehr zu Lion als der 20 Theil seiner Schrifften, unter dem Titul Apopompæus heraus gegeben worden. Es enthalten aber seine Schrifften überhaupt nicht allein viel sonderliches, sondern sie sind auch nicht alle von gleichem Werth, und haben so wenig Abgang gefunden, daß der Verleger derselben durch die darauf gewendete Kosten ruinirt worden, und im Hospital gestorben, welches Bayle vergeblich läugnen wollen. Seine Feinde haben ohne einigen Grund vorgegeben, daß er in Wahnwitz, und ohne Genuß der Sacramenten gestorben, ingleichen daß sein Cörper nach seinem Tode von dem Teuffel sehr mißhandelt worden. Die Carmeliter, die ihn wegen seiner Schrifft vom Scapular in besonderer Hochachtung gehalten, haben ihm 1663 in allen ihren Klöstern Leichen-Begängnisse gehalten. **Marville** melanges t. 2. p. 333. Patin. lettr. 328. t. 2. Alegambe und Sotwel bibl. scr. soc. Jesu. *Journal des scavans* du 14 Mars 1667.

Bay.

Bayle. Du Pin bibl. des auteurs eccl. t. 18. **Niceron** memoir. Tom. XXVI. **Mylii** Biblioth. Anonym. & Pseudonym.

Raynaud (Wilhelm) ein Dominicaner, gebohren zu Barcellonette, ward 1650 Magister der Gottesgelehrsamkeit, predigte in unterschiedenen Frantzösischen Städten, und verblieb so dann von 1677 bis 1695 bey den Jacobinern zu Paris, worauf er sich wieder in sein Vaterland begeben, und nach einiger Zeit nach Rom gereiset, allwo er 1704 den 21 April gestorben. Er hat unter andern instructions Chretiennes sur les caracteres des S.S. ou Panegiriques des saints zu Paris um 1687 in 8. in 3 Theilen heraus gegeben, und eine sinnreiche Schrifft adversus Petri de Valleclausa (oder des Theophili Raynaudi) librum de immunitate Cyriacorum verfertigt, welche 1670 zu Grenoble bey nahe völlig gedruckt, aber dennoch auf Anhalten des dasigen Bischoffs nicht heraus gegeben worden. Man hat von ihm la vie de la B. Margverite de Savoie, Paris 1674 in 8 und seine Synopsis Bibliorum, welche erst in fol. patente gedruckt, kam zu Paris 1692 in 12 Lat. und Frantzösisch heraus. **Echard** bibl. scr. ord. Præd. Tom. II. p. 763.

Raynauldus, siehe **Raynaud**.

RAYNE, siehe *Rana*.

St. **Rayneldis**, eine Jungfrau und Märtyrin B. Gudilä Schwester. Ihr Vater war ein reicher und vornehmer Herr, Namens Vitgerus, die Mutter hieß Amelberga, gleichfalls aus einem vornehmen Geschlechte. Ihr Bruder war Adelbertus, auch Emebertus genannt, Bischoff zu Cambray. Ungeachtet sie viel Freyer hatte, wolte sie doch lieber in ledigem Stande bleiben, und als sich ihr Vater und Mutter ins Kloster begeben hatten, bekam sie noch mehr Anlauff von den Freyern, weil sie nunmehro ihre väterlichen Güter allein besaß. Sie nahm deswegen auch, für solchen sicher zu bleiben, ihre Zuflucht zum H. Alberto, dem Bischoff zu Cambray, wo schon ihre Mutter war. Allda nun führte sie ein heiliges und recht strenges Leben, wachte, fastete, betete und sang die meiste Zeit, trug auf der blosen Haut ein härnes Kleid, war arbeitsam und diensthafft, wie eine gemeine Magd gegen jederman, und gieng allezeit barfuß, aß des Tages nur einmahl, und das sehr wenig, auch nichts als Gersten-Brodt, und tranck Wasser. Anstatt seidener und weicher Betten, gefiel es ihr im Sack und in der Aschen zu schlaffen. Einsmahl wurde sie schlüßig, sich mit ihrer Schwester der Gudila, so auch bey ihr war, in das Kloster zu Lobe zu begeben, und all ihr Hab und Guth dem heil. Apostel Petro allda zu vermachen. Es wurde ihnen aber vom Pförtner gesagt, daß es die Stifftung desselbigen Klosters nicht zuließ, daß ein Weibsbild einen Fuß über dessen Schwelle setzte, worauf die H. Gudila bald wieder umkehrte. Die Heil. Raynildis aber blieb vor der Kirch-Thür liegen, wachte, fastete, und betete drey gantzer Tag und Nacht, und ließ nicht nach, gieng nicht von der Stelle, und aß nicht einen Bissen. Nach dem dritten Tage nun, als alles in tieffem Schlaffe war, thaten sich die Thüren von sich selbsten auf, sie gieng hinein, und fiel vor dem Crucifix nieder auf die Erde ausgestreckt und betete; sie wurde so dann von dem Abt u den München, die sich über das, was vorgegangen, sehr verwunderten, höflich tractirt. Sie aber beschenckte das Kloster reichlich mit fünff Dorffschafften und andern Dingen, reisete darauf nach Jerusalem, und sahe sich zwey Jahr allda um. Nach Verflüssung 7 Jahren von ihrer Abreise kam sie wieder zu Sagnate an, brachte viel kostbare und rare Reliquien mit, und führte die folgende Zeit einen fast göttlichen Wandel. Als um selbige Zeit die Barbarn in die Niederlande einfielen und die Christen verfolgten, war sie in des H. Quintini Kirche geflohen, wurde aber auch darinnen von demselbigen bey den Haaren genommen, und herum geschleppt, mit Prügeln und Geisseln übel tractiret, mit Füssen getreten, und endlich enthauptet. Im Jahr 806 wurden ihre Reliquien in der Kirche zu Sangate in ein silbern Behältniß gelegt. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 16 Jul.

Rayneriis (Raynerius de) siehe **Raynerius de Rayneriis**.

Raynerius, von Castro Veteri, in der Gegend Dodi, war Canonicus Regularis und Prior des Klosters St. Fridians zu Lucca, Vice-Cantzler der Römischen Kirchen, und Patriarch von Antiochiä, florirte 1210 und hinterließ verschiedene Schrifften. **Jacobillus** biblioth. Umbr.

Raynerius, war erst 1154 Bischoff zu Cagli, und stand mit dem heil. Ubald in so genauer Freundschafft, daß ihm derselbe nach seinem Tod erschiene, und zu Beywohnung seines Leichenbegängnisses einlude. Weil er aber mit seinem Dohm-Capitul wegen der Kirchen-Rechte nicht einig, sondern in langwierigem und hartem Proceß zusammen lebten, so machte ihn Alexander III, im Jahr 1175 zum Ertzbischoff von Spalatro, wo er noch 5 Jahre regieret, und endlich den 4 August 1180 gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 812.

Raynerius, war Anfangs Dom-Sänger zu Acerra, wurde hernach 1348 unter Clemens VI Bischoff daselbst, wie lange er aber solche Würde verwaltet, ist noch unbekannt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 219.

Raynerius, der 20 Bischoff zu Alba, war Cistercienser-Ordens. * Die eigentliche Zeit, wenn er solches Bißthum bekommen, findet sich nicht angemerckt, noch auch, wie lange er dasselbe besessen habe. Doch ist zu vermuthen, daß er die bischöffliche Regierung bis 1237 verwaltet, als in welchem Jahr ihm **Wilhelm Braida** darinnen gefolget ist. Er hat als Päbstlicher Deputirter 1224 den Rechts-Spruch confirmirt, welchen der Cistercienser-Abt von Caseneuve in der zwischen dem Bischoff von Asti und seinem Dom-Capitel an einem, und zwischen denen Cistercienser-Nonnen zum heil. Geist am andern Theil ergangenen Streitsache zu beyderseits gütlicher Vereinigung ertheilet hatte. Er hat auch die Schenckung, welche der Marggraf **Heinrich von Savona** dem Cistercienser-Nonnen-Kloster zu St. Stephan gethan, bestätiget. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 287.

Raynerius, Bischoff zu Chiusi, wurde 1327 dazu erwählt. Er war von Monte Pulciano im Sienischen Gebiete, und vorhero Abt des St. Peter-Klosters zu Petronio in der Diöces Chiusi gelegen gewesen. Kaum aber daß er die Bischöffliche

Regierung angetreten, so fieng er mit der Abtey Amiati wegen turbirter Jurisdiction einen scharffen Proceß an, verlohr aber denselben, und gieng endlich 1343 gar mit Tode ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 640.

Raynerius, Bischoff zu Citta di Castello, wohnte 1179 dem Concilio im Lateran bey, schenckte seinem Capitul 1191 viele Güter, war nebst 12 andern Bischöffen gegenwärtig, als 1197 die heil. Creutz-Kirche zu Avellana eingeweihet wurde, und starb um 1203. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1321.

Raynerius, war zu Florentz gebohren, und wurde daselbst im Jahr 1071 zum Bischoff eingesetzt. Er besaß eine grosse Gelehrsamkeit und stand in nicht geringem Ansehen, hegte aber einige besondere Meynungen, die ihn zuweilen auf Irrwege verleiteten. Er glaubte, daß die Welt in kurtzem untergehen werde, und daß der Antichrist bereits gekommen sey, welches er aus denen damahligen bösen Zeiten schlüssen wolte, da von nichts als Kriegs-Geschrey zu hören, und alle Laster im Schwange giengen, auch viele Wunderzeichen sich sehen liessen. Durch solche seine Einbildungen setzte er nicht nur alles zu Florentz in Furchten, sondern machte auch in andern Städten, an die er deswegen schriebe, viel Lermens: Deswegen ihm **Paschalis** II solchen Frevel hart verwiese, und wie **Borghinus** vorgiebt, im Jahr 1104 oder nach **Genebrards** und **Coriolans** Meynung breviar. chronolog. im Jahr 1105 eine Versammlung der Geistlichkeit, in welcher sich 340 Bischöffe eingefunden, wider den gedachten Bischoff Raynerius, der von einigen unrecht **Fluentius** genennet wird, anstellte. **Gregorius** VII ließ einen Brief an ihn ergehen, welcher unter seinen Episteln im 1 Buch die 5te ist, darinnen er wegen der Straffe, bey Uberschreitung der bestimmten Grade in Heyrathen Verordnung thut. Im Jahr 1073 confirmirte dieser Raynerius alle die Schenckungen, welche seine Vorfahren am Bißthum der Kirche St. Pierre maggiore gethan hatten, vermehrte auch dieselbige noch weiter. Im Jahr 1076 brachte er dem Probst und denen Canonicis an der St. Johannis-Kirche zu Florentz die Confirmation aller Privilegien von **Gregor** VII, welcher damahlen sich daselbst befande, zuwege, die ihnen von dem Bischoff Gerhard, der nachgehends unter dem Namen **Nicolas** II Pabst worden, und seinen Nachfolgern ertheilet worden und im Jahr 1085 schenckte er dem Capitel zu St. Johann die Plebaney St. Stephan, im folgenden Jahr aber erlaubte er denen Camaldulenser-Nonnen bey der Stadt Luco im Florentinischen Gebiete ein Kloster aufzubauen, welches er auch hernach stattlich privilegirte, wie **Augustinus** hist. Camaldul. lib. 1 c. 55 angemercket. Er beförderte im Jahr 1098 den Creutzzug wider die Saracenen nicht wenig, und reitzte die Nobleße in gantz Toscana dazu an, wie dann auch, wie **Villanus** in seiner Historie u. **Verinus** de illustr. urbis Florent. lib. I. bezeugen eben ein Florentiner, aus dem Geschlechte Pazzia, grosse Ehre dabey eingeleget, indem er zuerst die Mauern des belagerten Jerusalems besprungen und in die Stadt eingedrungen ist, deswegen ihn der Hertzog von Bouillon mit einer Mauer-Krone beehret hat. Endlich starb Raynerius wohl betagt 1113 und ward in der St. Johannes-Kirche in einem Marmornen Grabe beygesetzt, darauf folgende Grabschrifft noch zu lesen ist:

Vos, qui transitis clausum, qui scire venistis,
Hos versus legite, vos, qui transitis.
Florentinorum Pastor Doctorque bonorum
Raynerius Præsul Florentinorum.
Vir bonus & justus, sapiens formaque venustus,
Ipse fuit patiens, vir bonus & justus.
Sedit in hac urbe pandens cœlestia turbæ.
Sexies septenis sedit in hac urbe.
Bissenam Julius lucem nam sparserat orbi,
Transiit hac vita bissenam Julius.
Anno milleno centeno ter decimoque
Hoc tegitur lapide.

Ughellus Ital. Sac. Tom. III, p. 77. u. ff.

Raynerius oder **Raycerius**, von Orvieto, war ein Cistercienser-Mönch in dem Kloster Trois-fontaines zu Rom, und stand wegen seiner grossen Gelehrsamkeit in Ansehen. Bonifacius VIII bediente sich seiner in denen wichtigsten Angelegenheiten mit grossem Nutzen, und beförderte ihn aus Erkänntlichkeit im Jahr 1301 ins Bißthum Piacenza. Er war auch bereits zum Bischoff eingeweyhet, und gantz reisefertig nach Piacenza, als er in eine Kranckheit fiel, die ihn noch in ermeldtem Jahr dem Tod überlieferte. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 227.

Raynerius oder **Reinerius** oder **Raynaldus** genannt, wurde 1127 oder vielmehr erst 1128 Bischoff zu Siena, und ließ bey dieser Republick nicht eher mit Bitten nach, bis sie den gefangenen Bischoff von Pisa, Namens **Uberten**, den sie in einigen Scharmützeln mit denen Pisanern weggeschnappet hatten, wieder auf freyen Fuß gestellet. Er confirmirte 1168 denen Canonicis Regularibus zu St. Frigidiano in Lucca den Schenckungs-Brief wegen der St. Martins-Kirche in der Vorstadt daselbst gelegen, welchen ihnen der Probst und Archidiaconus des Dom-Capituls ertheilet hatte, doch mit der Bedingung, so lange nemlich der Orden derer Canonicorum Regularium darinnen dauren würde, welches, wie **Gabriel Penotus** hist. tripartit. lib. 2. c. 20. meldet, bis 1497 gewähret hat. Die Päbste confirmirten solche Concession ebenfalls, und eximirten den Prior und die Canonicos ermeldter St. Frigidians-Kirche von der Bischöfflichen Gerichtsbarkeit. Er hat 1133 die Päbstliche Bulle, da Innocentius II zu Genua das Ertzbißthum aufgerichtet, mit unterschrieben, auch von **Adrian** IV ein Diploma vor sich und seine Nachfolger erhalten, um die Gegend des Berges Bonizo, welchen Graf Guido geschencket, eine Kirche zu bauen und mit der Geistlichkeit zu bestellen, und ist endlich 1170 den 27 May gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 543.

Raynerius, der 25 Bischoff zu Terni, daher er auch gebürtig war, wurde von **Honorius** III, 1217 darzu confirmirt, der auch an verschiedene Plebanos in solcher Diöces Ermahnungs-Schreiben

ben ergehen ließ, daß sie ihrem neuen Bischoff behörige Folge leisten solten. Eben dieser **Honorius** brachte auch die Plebaney St. Valtin und andere zu Terni gehörige Kirchen-Güter, darein sich die Bischöffe zu Narni und Spoleto getheilet hatten, wiederum an das Bißthum Terni, nahm auch diesen Bischoff durch Ertheilung eines besondern Decrets unter seine Protection. Er muß das Bißthum eine lange Zeit verwaltet haben, weil seines Nachfolgers darinne erst im Jahr 1254 Meldung geschiehet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 757.

Raynerius, war erstlich Prior zu Premonstre, und hernach der erste Abt des Klosters St. Mariani. Er starb im Jahr 1146 und sollen bey seinem Grabe viele Krancken gesund werden, daher ihn einige B. nennen. Sein Gedächtniß ist der 28 Febr.

St. **Raynerius**, ein Einsiedler zu Pisa, in Hetrurien, war von Pisa bürtig, und befliße sich in seiner Jugend die Leyer zu spielen. Als er nun einstens an einem Orte, Ursicium genannt, bey einer seiner Verwandten war, und sich auf seinem musicalischen Instrumente exercirte, so gieng ein H. Mann, Namens Albertus, vorbey. Als diesen St. **Raynerii** Muhme sahe, sagte sie zu St. Raynerio, er solte diesem H. Mann folgen, und dieses eitele Geleyer fahren lassen. Dieses that Raynerius, folgte St. Alberto bis nach Pisa, woselbst sich derselbe auffhielt, und wurde durch denselben gäntzlich von der Welt ab, und zu GOtt angewiesen. Hierauf gieng St. Raynerius nach Hause zu seinen Eltern, heulte und weinte täglich über seine bisher begangene Sünden; Sein Vater Glandulphus und die Mutter aber betrübten sich sehr, weil sie nur diesen eintzigen Sohn hatten, und gedachten, er wäre gar närrisch. Nachgehends verlohr er gar sein Gesicht, doch weil er hörte, daß sich seine Eltern so sehr hierüber betrübten, so bat er GOtt um Restitution seiner Augen, welcher Bitte er auch gewähret wurde. Nachgehends schiffte er der Handlung halber nach Orient. Ob er nun gleich mit dergleichen weltlichen Dingen sehr beschäfftiget war, so war doch sein Gemüthe allezeit bey GOtt. Als er in Palästina anlangte, und einstens seinen Geld-Kasten auffmachte, gieng ein entsetzlicher Gestanck heraus, und als er zu wissen verlangte, was es bedeutete, sagte ihm GOtt im Schlaff, es bedeutete so viel, daß er diesen Eitelkeiten billig abdancken solte, welches St. Raynerius von Stund an that. Er that dahero nichts als Beten und Fasten. Sein Vermögen theilte er alles unter die Armen, und lebte darnach selber von Allmosen. Die HH. Oerter in dem gelobten Lande besuchte er fleißig. Er lebte auch sehr mäßig und tranck in 28 Jahren keinen Wein. Er fastete 40 Tage lang und aß die gantze Woche nur zwey mahl; und dieses zwar an dem Ort, wo unser HErr Christus auch 40 Tage gefastet hatte. Der H. Geist erschien ihm in Gestalt einer Taube, auch that ihm GOtt die Gnade, und offenbahrte ihm allerhand Dinge. Von Jerusalem gieng er auf Befehl Gottes nach Pisa, und begab sich zu den Canonicis des Klosters St. Maria. Von dar gieng er in die Abtey St. Andreä, woselbst er sich gleichfalls eine Zeitlang aufhielt, und endlich in das Kloster St. Viti in eben der Stadt Pisa. Er hat viele Besessene von den bösen Geistern befreyet, und abwesende Dinge waren ihm nicht verborgen. Er stillte zu Pisa durch sein Gebet ein Ungewitter, erweckte einen Todten, curirte auch daselbst bey seinen Lebzeiten viele Krancke; und die Gefangenen und Gebundenen, die ihn anrieffen, machte er loß. Er machte Blinde sehend, erlöste die, so Schiffbruch zu leiden in Gefahr waren; und das Wasser machte er zu Wein, zu Pisa predigte er in dem Kloster St. Viti das Wort Gottes, und unterrichtete verschiedene in demselben. Endlich starb er im Jahr 1160 in dem Kloster St. Viti, und ward in die Kirche St. Maria begraben. Um seine Kleider war ein grausames Gereisse, massen sie iederman haben wolte. Bey seinem Grab und durch seine Anruffung sind viel Todte erweckt, auch Schiffbrüchige gerettet, desgleichen Blinde, Lahme, Krumme und andere sonst mit unheilbaren Kranckheiten behafftete, curiret worden. Durch das Wasser, so in sein Grab floß und heraus geschöpffet wurde, erlangeten verschiedene Blinde, so sich damit gewaschen, ingleichen auch andere Krancken Hülffe. Das Wasser, so er bey Lebzeiten zu Pisa weyhete, ingl. auch das, so man in sein Grab goß und wieder heraus schöpffte, machte viele Krancke gesund, weswegen dann St **Raynerius** mit dem Zunamen DE AQUA genannt wird. Es scheinet, er seye von Alexandro III canonisiret worden. Im Jahr 1372 sind der Königin Johanna Arragonia einige Reliquien von ihm geschickt worden, und wurde sein Leib in eine neue Arcam verlegt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 Jun.

Raynerius DE AQUA, siehe **Raynerius**, den 17 Jun.

Raynerius de Pisis, siehe **Pisanus**, im XXVIII Bande, p. 488.

Raynerius de Raneriis, ein Rechtsgelehrter, lebte um das Jahr 1430, und laß in seiner Geburts-Stadt Perugia in Umbrien über die Rechtsgelehrsamkeit. Man hat von ihm responsa und andere Juristische Wercke. **Jacobilli** Bibl. Umbr.

Raynerus, wurde nach dem Tod seiner Frau ein Conversus Cistercienser Ordens in dem Kloster zu Villiers in Brabant, und starb nach einem heil. Wandel. Einige nennen ihn B. andere nur Pium. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Febr.

B. **Raynerus**, ein Einsiedler zu Oßnabrück in Westphalen, wurde von Gherardo von Lippia in seine Zelle eingeschlossen zur Zeit Pabsts Innocentii und hat 22 Jahr darinnen verschlossen gelebt. Seine Clause war neben der Thüre an der grossen Kirche zu Oßnabrüg, und gab er iedermann, der zu ihm kam, gute Lehren und Vermahnungen, so wohl gemeinen als vornehmen, geistlichen und weltlichen. Er trug einen Pantzer und eiserne Kette auf dem Leibe zum Gedächtniß des Leidens Christi, fastete streng, betete sehr viel, hatte nur einen Klotz unter dem Kopff liegen, wann er schlieff, redete gar sehr wenig, beichtete offt, und geisselte seinen Leib mit Riemen, darein er

Knoten machte. Er starb um das Jahr 1237, und würckte nach seinem Tod viele Wunderwercke. Es scheint wohl nicht, daß man ihn zu den Benedictinern rechnen müsse, wie einige gethan. Sein Gedächtniß-Tag ist der 11 April.

Raynerus, Prior zu Clervaux, wohin ihn St. Bernhardus aus Flandern mit sich genommen hatte. Einige nennen ihn B. andere nicht. Sein Gedächtniß-Tag ist der 11 Jun.

Raynheim, ein Amt zum Bißthum Costnitz gehörig, welches der Bischoff Eberhard II zu gedachtem Bißthum gekauffet.

Raynold (Johann Baptist) gebohren zu Mayland aus einer vornehmen adelichen Familie, ward, als er Referendarius beyder Signaturen gewesen, von Innocentius X 1646 den 31 Julius zum Bischoff von Lucca erhoben. Er verwaltete solches Amt 4 Jahr lang mit grossem Ruhm, und starb den 24 December 1650. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 832.

Raynolds, siehe Reginald.

Raynoldus, siehe Reginold.

Raynos (Lorentz de) ein Spanier von Alcala des Henares, war von ehrlichen Eltern gebohren, und hatte sich in denen schönen Wissenschafften wohl geübt. König Philipp IV schlug ihn 1652 zum Ertz-Bischoff von Brindisi vor, er verwaltete aber solche Würde kaum bis ins dritte Jahr, da er mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 45.

Raynrix, eine Pflantze; Siehe Bertstroh unser Frauen, im III Bande, p. 1564.

Raynulphus oder Raimo, Bischoff zu Chieti, in der Ordnung der 15, führte vom Jahr 1078 bis 1105 die Bischöffliche Regierung daselbst, und zwar wie zu seinem eigenen grossen Ruhm, also nicht minder zu vielem Nutzen und Aufnehmen seiner Kirche. Der Graf Transmund von Loretello schenckte dem Bißthum im Jahr 1086 das in der Grafschafft Penna gelegene Schloß Sculcula nebst allem Zubehör. Im folgenden Jahr machte Raynulphus mit dem Abt zu St. Johann in Venere wegen einiger Gerichtsbarkeit in dem Schlosse Scoricosa einen Vertrag. Im Jahr 1095 schenckte Graf Robert von Loretello dem Bißthum Chieti verschiedene Kirchen, welche in Pesca gelegen. Eben dieser Raynulphus würckte auch vom Pabst Urban II, als er sich zu Chieti befand, die Confirmation aller Privilegien seines Bißthums aus. Ughellus Ital. Sac. T. VI. p. 696.

Raynus, war 1300 Bischoff zu Ariano, und wurde in diesem Jahr von dem Capitul zu Siponto zu ihrem Ertz-Bischoff erwählt, weil aber Bonifacius VIII solche Wahl nicht gelten lassen wolte, blieb er in obigem Bißthum bis an seinen Tod, welcher um 1308 erfolgte, nachdem ihm das Jahr vorher der Graf Ermoganus zu Ariano das Dorff St. Eleutherius und noch andere Grundstücken geschencket. Ughellus Ital. Sac. T. VIII. p. 216.

Rayola (Anton) ein Kayserlicher Violoncelliste, und zwar unter vieren der zweyte, im Jahr 1721, und abermahls im Jahr 1727 unter sechsen der zweyte. Besiehe den Wienerischen Addreß-Calender des 1727 Jahrs, allwo er Rayola genennet wird.

RAYON, siehe *Radius*.

RAYON (BOIS DE) ein Wald im Hennegau, so an dem lincken Gestade des Sambre-Flusses zwischen Binchen und Bußiere anzutreffen. P. M. R. Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 429.

RAYONNANT, siehe Strahlend.

RAYONS, siehe *Armoires*, im II Bande, pag. 1552.

Rayosultana, ein Fürstenthum in Val de Mazara, in Sicilien.

RAYS, siehe *Rais*.

Rays (Arnold) hat sich durch eine Schrifft, Belgia Christiana betittelt, bekannt gemacht.

Rays (Johann Hartmuth) beyder Rechten Licentiat und ausserordentlicher Professor, auch der Juristen-Facultät Beysitzer zu Gießen, schrieb

1. Diss. de curis JCtorum circa successiones nascicurorum, Giessen 1737 in 4.
2. De usu hastæ juridico, ebend. 1739.

RAYS (ARBOR DE) siehe *Arbor de Rays*, im II Bande, p. 1169.

Raysky, Reiski, Reysgi, eine adeliche Familie in Schlesien, welche zu dem freyherrlichen Geschlechte von Kittlitz gehöret, und mit den Karwinskern und Zygantern einerley Wapen führet. Wenzel Leopold von Raysky auf Bilowitz war 1724 der freyen Standes-Herrschafft Beuthen in Ober-Schlesien Land-Richter. Johann Carl von Raysky war 1737 Königlich Pohlnischer und Chur-Sächsischer Rittmeister bey der Leib-Wacht. Franz Wenzel, Baron Raysky von Dubnitz, Kayserl. Obrister von dem Diesbachischen Regimente, wurde 1738 General Feld-Wachtmeister. Sinapii Schles. Curios. I Th. p. 750, II Th. p. 907. Ranffts Geneal. Arch. 1738.

Razalpare (Capo) Vorgebürge, siehe Ras Algare.

Razanow, Radzanow, eine Stadt in der Weywodschafft Plosko, in Polen.

Razaza, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem Gottfried und Conrad in der ersten Hälffte des 12 Jahrhunderts zur Beschützung der Stadt Nürnberg gebraucht worden, Ludwig in Rel. MS. T. VIII.

Razebur, Flecken, siehe Ratzabur.

Razeburg, Ratzeburg, Ratzenburg, Lat. *Raceburgum*, *Razeburgum* eine befestigte Stadt und Schloß in dem Lande der Sassen, 7 Meilen von Hamburg und Lüneburg, und 3 oder 4 von Lübeck, liegt auf einem Hügel und ist mit einem grossen See umgeben, welcher an etlichen Orten eine halbe, insgemein eine viertel Meile breit ist, und bis nahe an Lübeck sich erstrecket. An der Nord-Seite der Stadt stehet in der Insul der Dom, gegen Mittag aber gedachtes Schloß. Die Stadt

Stadt und Vestung gehöret zum Hertzogthum Lauenburg, der Dom aber und etliche Güther dem Hertzoge zu Mecklenburg-Strelitz, weil dahin das Bißthum gefallen ist. Ehe die Befestigungswercke der Stadt recht in Stand kamen, wurde sie von dem Könige in Dännemarck 1693 bombardiret, von Lüneburg aber heldenmüthig defendiret. Es wird ein trefflich Bier daselbst gebrauet, welches Rummeldeys genennet wird. Nicht weit von der Stadt hat in einem Walde der beruffene Strassenräuber Papedöne seine Mordgruben gehabt, darinnen er der Entleibten Häupter auf eine Leine gezogen, auf solche mit einem Stabe geschlagen, und da sie sich beweget, darzu gesungen:

So tantzet, so tantzet min hertzleweste Söhne,
Dat Tantzen dat macket ju Vater Papedöne.

Die Stadt Ratzeburg hat vormahls ihre eigene Grafen gehabt, welche von Heinrichen von Badewide herstammten, der von dem Hertzoge zu Sachsen Albrechten dem Bären 1139 Holstein bekam, solches aber gegen Heinrichen den Löwen und Adolphen II von Schauenburg nicht behaupten konnte, und durch einen Vergleich das Land der Polaber, einer Wendischen Nation um Ratzeburg davor erhielte. Sein Sohn Bernhard zerfiel nachmahls mit Hertzog Heinrichen dem Löwen, und ward 1181 von ihm verjagt, jedoch bald wieder eingesetzet. Er hatte 3 Söhne Heinrichen, Volraden und Bernharden II, welches letztern Sohn Bernhard III, der letzte seines Geschlechts, im 13 Jahrhundert ausstarb, worauf die Grafschafft an die Hertzoge von Lauenburg, als Lehnsherrn, gekommen, nach deren 1689 erfolgtem Absterben das Haus Lüneburg davon den Besitz genommen, darüber es aber mit dem Chur-Hause Sachsen und Fürstl. Hause Anhalt in Irrung gerathen. Helmold l. 1. c. 56. 57. 90. l. 2. c. 5. Arnold Lubec. l. 1. c. 33. 34. l. 4. c. 7. Crantzens Vandal. l. 6. c. 31. *Topogr. Sax. inf.* p. 197. seq. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Hist. I Th.

Razeburg, Ratzeburg, das Bißthum, ist im Jahre 1062 von Albert, oder Adalbert, Ertzbischoffen zu Hamburg und Bremen, zu gleicher Zeit mit dem Bißthum Mecklenburg, zu Bekehrung der ungläubigen Wenden, gestifftet, und Aristo von Jerusalem bey der Stiffts-kirche, die gedachter Ertzbischoff errichtet, zum ersten Bischoff verordnet worden. Es ward aber dasselbe bald nach Absterben Bernhards, Hertzogs von Sachsen, zerstöret, in welchem Zustande es 84 Jahr geblieben, bis Heinrich der Löwe solches erneuert, und auf Ansuchen Hartwichs des Grossen, Ertzbischoffs zu Bremen, solches zum völligen Stande gebracht, und mit vielen Güthern beschencket worden. Es ward hierauf im Jahre 1154 vom Pabst Adrian und Kayser Friedrich der Stiffrungs- und Begnadigungs-Brief ausgestellet, welcher beym Pfeffinger in seiner Braunschw. Lüneb. Hist. II Th. p. 671 anzutreffen ist. Nach Ertheilung desselben bemühete sich der Ertzbischoff von Hamburg, bey ersthelobtem Hertzogen, um das Bißthum Ratzeburg, samt Lübeck und Schwerin, nicht nur wieder zu erneuern, sondern auch in guten Stand zu setzen. Heinrich ließ sich solches angelegen seyn, ermangelte auch nicht, seine Bitte zu gewähren. Zwey Rescripte wurden dießfalls ausgefertiget, eines annoch im gedachten Jahre, und das andere 1158, darinnen mit unterschiedenen Genüssen und Gerechtsamen der Bischoff und seine Kirche begnadiget wurden. Beyde sind gleichfalls beym Pfeffinger p. 672 u. ff. zu finden. Vorberührter Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen ertheilte im Jahre 1167 der dasigen Domkirchen einen andern Begnadigungs-Brief, darinnen so wohl dem Bischofe, als auch denen Domherren die geruhige Besitzung aller überlassenen Güther von neuen, in Anwesenheit vieler Grafen und umliegenden Pröbste, erstattet worden. In dem Westphälischen Frieden geschahe die Ubertragung des Doms dem Hause Mecklenburg Strelitzischer Linie, davon Pfeffinger in Vitriario illustr. T. I. p. 1260 u. ff. ausführlich gehandelt. Die Bischöffe aber sind, nachdem das Bißthum erneuert worden, also auf einander gefolget:

1. Evermodus wurde ums Jahr 1153 aus dem Dom-Capitul zu Magdeburg zum ersten Bischoff dahin gesetzet, welcher den Prämonstratenser Orden in gedachtes Stifft eingeführet, und 1178 gestorben. Seine Nachfolger waren
2. Isfried, Propositus zu Jerichau, gestorben 1204.
3. Philipp, gestorben 1215.
4. Heinrich I, gestorben 1228.
5. Lambert, Canonicus zu Hamburg und Bremen, gestorben 1228.
6. Gottschalck, gestorben 1230.
7. Peter, 1236.
8. St. Ludolf I, 1250.
9. Friedrich, 1255.
10. Ulrich von Blücher, 1283.
11. Conrad, 1291.
12. Hermann von Blücher, 1309.
13. Marquard Jesewen, 1335.
14. Wolrad von Dorne, 1355.
15. Otto von Gronowen, 1363.
16. Wiprecht von Blücher, 1367.
17. Heinrich II, von Wittorpe, erbauete das Schloß Stoff, so hernach die bischöfliche Residentz geblieben, gestorben 1388.
18. Gebard, gestorben 1395.
19. Detlef Perkentin, gestorben 1419.
20. Johann I. Trempe, 1431.
21. Pardam Knesebeck 1440.
22. Johann II, Proel, 1454.
23. Johann III, Preen, 1461.
24. Ludolph II, 1466.
25. Johann IV Stalkoper, gestorben 1477.
26. Johann V Perkentin, 1510.
27. Heinrich III Bergmeyer, hatte mit dem Hertzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, viel zu streiten, gestorben 1524.
28. George von Blumenthal, gestorben 1545. Unter diesem ist 1533 am Tage Johannis des Täuffers die erste Evangelische Predigt im dasigen Dom gehalten worden.
29. Christoph I von Schulenburg, resignirte 1554, nachdem der tolle Graf Volrad von

Mansfeld aus rachbegierigem Gemüthe im Stifte gewütet, und alles gebrandschatzt.

30. Christoph, Hertzog Albrechts des schönen von Mecklenburg Sohn, führte die Lutherische Religion ein, und ward Coadjutor zu Riga, gestorben 1592.

31. Carl, des vorigen Bruder, gestorben 1610.

32. August, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, wurde zum Coadjutor 1596, und zum Bischoff 1610 erwählet, starb 1636.

Nach diesem hat das Bißthum keine rechte Bischöffe mehr gehabt, sondern ist von den Hertzogen von Mecklenburg verwaltet, und denselben auch nebst dem Bißthum Schwerin, als ein weltliches Fürstenthum mit Sitz und Stimme, zum Aequivalent vor die an Schweden abgetretene Stadt Wißmar überlassen worden, und in der Theilung 1701 bey der Linie zu Strelitz geblieben. Die Stiffts-Güter liegen alle in dem Mecklenburgischen, und gehört in der Stadt Ratzeburg nichts als der Dom und einige dahin gehörige Häuser und Felder darzu. Helmold l. 1. c. 70. 87. 88. Crantz metrop. l. 6. c. 28. Chytræi Saxon. l. 2. p. 63. *Instr. Pac. Westphal.* art. 12. Europ. Herold. P. 1. p. 498. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Hist. II Th. p. 671 u. ff.

Razeburg, ein wohlbewohnter Flecken in Hinter-Pommern.

RAZEBURGUM, siehe Razeburg.

Razenriedt (Gebhardt) ein Jesuite, gebohren zu Razenried in Schwaben 1583 aus einem alten Adelichen Geschlecht, trat 1603 in die Societät, lehrte die Rhetorick und schöne Wissenschafften 8 Jahr, ward Rector derer Collegiorum zu Eichstädt und Augspurg, Beicht-Vater der Ertzhertzogin von Oesterreich, Isabella Clara Eugenia, und zohe mit derselben nach Mantua, wo er 1652 den 12 August mit Tode abgieng. Er hat geschrieben

1. Hebdomadam Marianam.
2. Vom Fegfeuer, Straubingen 1646 in 12.
3. Manuductionem ad Ecclesiam supra petram a Christo ædificatam, ebend. 1648 in 12.
4. Lapidem Lydium veræ fidei, Amberg 1649 in 12.
5. Beweiß, daß die Römische Kirche noch die alte Meynung vom Abendmahl, der Marie, dem Fegfeuer ꝛc. hege, Augspurg 1650.
6. Von der Ohrenbeicht, so aber nicht in Druck gekommen, ohne die vielen Streitschrifften, die er mit Lorentz Lälius, einem Prediger zu Onoltzbach gewechselt, darunter
7. Vindiciæ pro Pontificis in Ecclesiam potestate, München 1629 in 8.
8. Modus Luthero-Lælianus eversus.
9. Linguarium.
10. Clava Clavi & Clavigero debita.
11. Cera Vlyssea.
12. Macula solis.
13. Offa triplici Cerbero Ecclesiam allatranti objecta, welche hernach ohne die Num. 10. beniemte unter dem Titel Lælius de amicitia cum hæresi contracta convictus zu München 1631 in 12 zusammen herausgekommen.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Witte diar.

RAZER, *Cheval qui raze*, sagt man von einem Pferde, welches die schwartzen Marcken an den Zähnen verliehrt.

RAZER LE TAPIS, heißt auf Englische Art nicht hoch von der Erden ab galopiren.

Razes oder **Rasez**, *Pagus Redensis*, eine Frantzösische Grafschafft, siehe Rasez.

Razi, oder **Rasi**, Arabischer Medicus, siehe Abubeker, im I Bande, p. 215.

Razias, siehe Rhazis.

Raziel, ein Engel, siehe Rasiel.

Raziel, ein Jüdischer Scribent. Die Cabbalisten haben unter dem Namen Raziel 2 Bücher herausgegeben, worinnen von den Namen vieler Engel und unterschiedlichen Geistern geredet, wie auch die Art gezeiget wird, wie man mit denselbigen einen vertraulichen Umgang erhalten könne. Es ist eigentlich nichts anders als ein Buch von der cabbalistischen Magie, worinnen lächerliche und närrische Dinge zu finden sind, welche sich mehrentheils auf die Subtilitäten der Namen gründen. Buxtorff bibl. Rabbin. Wolff B. bl. Hebr.

Razilly (Marie von) ein berühmtes Frauenzimmer, war aus einer der vornehmsten adelichen Familien in Touraine entsprossen. Ihr Vater, welchen sie in ihrem ersten Jahre einbüßte, und ihre Brüder, wovon der älteste Königl. General-Lieutenant gewesen, haben insgesamt ihr Leben in Frantzösischen Kriegs-Diensten aufgegeben, der letztere aber hat auch das Vermögen ihres Hauses durchgebracht, und mithin verursachet, daß sie in ziemlicher Armuth leben muste. Da sie aber eine gute Poetin war, machte sie ein Placet an den König in 120 Versen, welche der Hertzog von Noailles, ihr Anverwandter, dem Könige übergab, und so wohl recommendirte, daß sie ein jährlich Gnadengeld von 2000 Livres bekam. Von dieser Zeit an besung sie öfters die Heldenthaten Ludewigs XIV, und fand damit sehr guten Beyfall. Eine ihre besten Freundinnen war die Scudery, daher ihr auch die Zeitier ihre apotheose von dieser berühmten Frau zuschriebe. Man nennete sie gemeiniglich Calliope, weil vornemlich ihre Alexandrinische Verse eine besondere Schönheit hatten. Sie starb zu Paris den 26 Febr. 1704 in einem Alter von 83 Jahren. Titon du Tillet Parnasse françois.

Razin, ein Calif zu Babylon um das Jahr Christi 935. Er war der erste, der die Auslegung des Mahometanischen Gesetzes, welche die Califen bißher selbst verrichtet hatten, denen Vezieren oder Räthen anbefohle.

Razis, siehe Rhazis.

Razka, Schloß und Schantze, siehe Razka.

Razkeve, Insel, siehe Rätzenmarckt.

Razlaff, **Razlaff**, ein Fürst der Rügier, lebte gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts, denn man findet, daß er im Jahre 778 seine Tochter Weißlaff, oder wie etliche nennen, Gunhildam, Warnecken einem Sächsischen Hertzog zur Ehe gegeben.

Razo, ein Fürst der Rügier, führete mit Hertzog Heinrich dem Löwen zu Sachsen blutige Kriege, und starb 1141.

Razo, war der 13 Bischoff zu Worms. Er hatte sich um Kayser Otto II sehr hoch verdient gemacht, weswegen auch dieser Kayser Burcharden, des vorhergehenden eilfften Bischoffs Franconis Bruder, dem er das Bißthum schon zugedacht hatte, hindansetzte, und diesem Razo selbiges ertheilte: doch er kam nicht einmahl nach Worms, sondern starb unterweges zu Chur, als er aus Italien nach Deutschland zog, im Jahre Christi 996.

Razo, war Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, wurde aber hernach zum Probst erwählet.

Razuns, Schloß und Herrschafft, siehe Razins.

Razzenberg (Caspar) s. Ratzeberger.

Razzenberg oder **Ratzenberger** (Mathäus) ein Artzt, war zu Wangen in Schwaben 1501 gebohren, und begab sich 1517 nach Wittenberg, allwo er gar bald in Luthers Bekanntschafft gerieth, und nebst der Philosophie und Sprachen vornemlich die Artzneykunst studirte. Er nahm auch vermuthlich auf dieser Academie die Würde eines Doctors an, und wurde so dann Physicus in der Stadt Brandenburg, da ihn denn die Gemahlin des Churfürsten zu unterschiedenen malen an Luthern abschickte, um in gewissen Religions- und Gewissens-Sachen desselbigen Rath einzuholen. Doch ließ er sich nach einiger Zeit wiederum zu Wittenberg nieder, und trieb allda die Praxin, bis man ihn von dar in die Grafschafft Mansfeld, und 1538 an den Chur-Sächsischen Hof berief, woselbst ihn der Churfürst Johann Friedrich nicht allein zu seinem Leib-Artzt bestellte, sondern auch zu andern wichtigen Geschäfften gebrauchte. Insonderheit wurde er zum öfftern in Religions-Sachen an Luthern und Melanchthon gesendet, und auf die Reichstage zu Franckfurt, Speyer, und anderswo mitgenommen, bis er endlich zur Zeit des Schmalkalschen Krieges seine Bedienung unvermuthet zu verlassen genöthigt wurde. Denn da er seinen Churfürsten so wohl in Briefen als mündlich zum öfftern warnete, daß er seinen Räthen nicht allzuviel trauen, und sich vor ihnen in Acht nehmen solte; kam er darüber in die gröste Lebens-Gefahr, weswegen er sich zu seiner Sicherheit erstlich nach Nordhausen, nachhero aber nach Erfurt retirirte, allwo er zuletzt Stadt-Physicus ward, und 1559 den 3 Jenner mit Tode abgieng. Seine Consilia medica stehen in Lorentz Scholtzens Collection. Er wird als ein Mann von grosser Geschicklichkeit und Erfahrung, nicht nur in seiner Profeßion, sondern auch in der Gottesgelehrsamkeit und Staats-Klugheit gerühmet; obgleich einige Misgünstige ihm zum öfftern vorgehalten, daß er als ein Artzt bey seinem Hippocrates oder Galenus bleiben solte, denen er aber die Antwort gab, daß er sich nicht ohne Beruf in andere Sachen menge, und daß er keinesweges auf bemeldte Aertzte, sondern auf Christum getauffet sey. Man hält ihn nicht unbillig vor den Verfasser der historiæ arcanæ oder der geheimen Verzeichnisse von Luthern und Philipp Melanchthon, welche in dem andern Theile der Deutschen Hällischen Anmerckungen Obs. XIII eingerückt worden; wiewol die letzten Paragraphi von iemand anders herkommen mögen. Andr. Poach hat von seinem Leben eine besondere Schrifft zu Jena 1559 in 4, 7 Bogen starck heraus gegeben. Morschmanns Erfordia literata t. 1. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen des Jahrs 1735 pag. 643. u. ff.

Razzi (Seraphinus) Lat. *Ractius*, vom Possevin aber unrecht Radius genennet, ein Dominicaner, ward 1531 den 16 December zu Florentz gebohren, trat auch daselbst in den Orden, und ward nach der Hand als ein guter Weltweise, Gottesgelehrter, Historienschreiber, Mathematicus und Prediger so wol in als ausser Italien bekannt. Anfangs lehrte er die Weltweißheit zu Pistoja, hernach aber die Gottesgelehrsamkeit zu Folignano, und wurde wegen seiner Gelehrsamkeit zu vielen wichtigen Aemtern in seinem Orden befördert. Er starb, wie einige wollen, 1611, nach andern aber etwas später, und ließ sehr viele Schrifften, welche dreyerley Arten sind, nemlich

a. Dogmatische, darunter die Philosophischen, Theologischen und Canonischen begriffen sind, als:

1. Prælectiones in *Porphyrium*, prædicamenta, librum peri herminias cet. welche er im Jahr 1560 geschrieben, und die in der Bibliotheck zu Florentz bey denen Dominicanern zu San Marco in Handschrifft liegen.
2. Lectura in 4 priores libros de physico auditu *Aristotelis*, so eben daselbst in Handschrifft lieget. Er soll auch über die 4 übrigen Bücher commentiret, und beydes in Preßfertigem Stande hinterlassen haben.
3. de divisionibus entis.
4. Lectura in 3 libros *Aristotelis* de anima nec non priores quinque libros Metaphysices.
5. quattro libri sopra la Sfera del mundo.
6. della natura e proprietà dell' api.
7. de incarnatione collationes in generali studio Perusino 1573 habitæ.
8. Prælectiones in *Thomam Aquinatem* de substantia & cognitione angelorum.
9. Prælectiones in eundem de voluntate & productione angelorum.
10. Prælectiones de locis theologicis. Perugia 1603 in 4, 2 Alphabet 5 Bogen starck.
11. Prælectio in eosdem locos theologicos, so noch in Handschrifft liegen.
12. la corona angelica in 5 Büchern.
13. cento casi di conscienzia, Florentz 1578 und 1585 auch zu Venedig 1599 und an andern Orten öffters gedruckt, zu Genua aber 1586.
14. gemma confessorum seu summa casuum conscientiæ.
15. casi della lingua.
16. Casi letti puplicamente nella chiesa di S. Marco di Firenze.
17. Risposte a più dubbi teologali, so mit den vorigen in einem Bande in Handschrifft zu Florentz lieget.

b. Exegetische und Paränetische

1. lezzioni sopra Tobia l'anno 1569 & 1570.
2. lezzioni sopra Giuditta e sopra il libro di Esterre.
3. Conciones de peccato.
4. Lectiones nonnullæ in Tobiam Perusiæ 1583 dictæ.
5. un libro di sermoni predicabili, Florentz 1575 in 4.
6. Sermoni predicabili in 3 Theilen, ebend. 1590 in 4. der 1. 15 und einen halben, der 2. 43. der 3te 21 Bogen starck.
7. Sermoni della gloriosa Vergine e madre di Dio, Florentz 1593 in 8.
8. Sermoni predicabili della penitenzia & opere penitenziali.
9. de i sermoni domenicali per tutto l'anno 1 Parte.
10. Sermoni predicabili per tutte le Domeniche e feste dell' anno, so vielleicht der andere Theil vom vorigen ist.
11. Sermones in oppido Pratensi 1593 scripti.
12. Expositionum Evangelicarum ex concionibus *Phil. Diez* in festivitatibus sanctorum selectio.
13. le institutioni del Taulero übersetzt, Florentz 1568 und 1590, welchem Wercke er des Verfassers Leben vorgefüget.
14. un libri di laudi poesie con la propria musica, Venedig 1563.
15. il rosario del Madonna in ottava rima con le annotazioni in prosa, Florentz 1583.
16. l'Hinnario Domenicano con le annotazioni in prosa, Perugia 1587 in 4.
17. un nuovo libro di laudi overo rime spirituali con l'arte de' canti loro e con alcuni annotazioni in prosa.

c. Historische.

1. Vite dei santi e beati del sacro ordine de'Predicatori, Florentz 1577 in 4, vermehrter ebend. 1588 in 4, Palermo 1605 in 4, bey die 4 Alphabet starck. Solches Werck hat Johann Blancone ins Frantzösische übersetzt, und unterm Titel: Les vies des SS. & Saintes, Bienheureux & hommes illustres de l'ordre sacré de S. Dominique zu Paris 1616 in 4 heraus gegeben.
2. Istoria de gli huomini illustri cosi nelli prelature come nelle dottrine del sacro ordine degli predicatori, Lucca 1596 in 8, 1 Alphabet und einen halben Bogen starck.
3. la vita di S. *Maria Maddalena*, di S. *Marta* e di San *Lazzaro*, Florentz 1587.
4. la vita della B. *Osanna* da Catarro, eb. 1592.
5. la vita della serva di Dio Suor *Catarina de' Ricci*, Lucca 1597 in 4, 1 Alphabet starck, Florentz 1641 in 4.
6. la vita di San Jacinto con le narrazioni della sua canonizzazione, Florentz 1595.
7. Giardino d'Essempi, ebend. 1594 in 8 und vermehrter ebend. 1597 in 8, und Venedig 1599 in 8, 41 und einen halben Bogen starck,
8. della vita di *Jeronimo Savonarola*.
9. Croniea della provincia Romana dell' ordine de' Predicatori.
10. la vita del rege e profeta Davitte.
11. la storia di Raugia in 3 Büchern, Lucca 1595 in 4, 1 Alphabet starck.

Ausser vorhergedachten liegen auch noch in der Bibliotheck St. Marco von ihm in Handschrifft,

1. Piu scritture compositioni e fatiche del P. *Serafino Razzi*.
2. narrazioni over storia degli arcivescovi di Raugia continuata d'all' anno 980 ad 1589.
3. Scritture fatte in Raugia l'anno 1587 e 88.
4. dell' origine della milizia e degli costumi de i Turchi aus Lateinischen dem Bischoffs Martin von Segonis übersetzt.

Negri Scrittori Fiorent. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 386. u. ff.

Razzi (Silvanus) ein Abt der Camaldulenser, und Bruder des vorhergehenden Seraphinus, wird sonsten auch Hieronymus ad sacrum Fontem genennet, und starb gegen Ende des 16 Jahrhunderts. Er hat

1. vita di Maria virgine, Rom 1609 in 8.
2. miracoli di Maria virgine, Florentz 1593.
3. le litanie di nostra donna;
4. Istoria del Sagro Eremo di Camaldoli;
5. vita di Christo;
6. vitte d'illustri Pittori;
7. la regola di S. Benedetto con sue annotazione;
8. Sancti Toscani, Florentz 1593 und 1617 in 4.
9. Vite di 8. huomini illustri, ebend. 1602.
10. Vita del B. *Jacobo da Certaldo*, ebend. 1619 in 4.

u. a. m. heraus gegeben. Negri Scrittori Fiorent.

Razzis (Othobonus de) war zu Piacenza, oder wie Portenarius in hist. Patav. lib. IX. c. 8. davor hält, zu Padua, aus einem ansehnlichen Adel. Geschlechte gebohren, wurde Auditor, und hatte bereits das Bißthum zu Padua verwaltet, als er im Jahr 1301 Patriarch zu Aquileja ward. Er wohnte 1311 dem Concilio zu Vienne bey, und hatte in denen Kirchen Sachen eine grosse Erfahrung, war daneben in der Kriegs-Disciplin sehr geübt, so daß diejenige, welche ihm in seinen Kirchen-Rechten Eintrag thun wolten, aus Furcht vor ihm sich mehr als einmahl darüber besannen, wie er denn auch einmahl den Feind vor der Belagerung Udino angegriffen, und in die Flucht geschlagen. Er hat auch mit vielen auf ein mahl, und auch mit denen Venetianern, Krieg geführet, und grosse Tapfferkeit dabey bezeiget, ist aber endlich in Ruhe und bey ziemlichem Alter um 1314 gestorben. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 447 und p. 96.

R. C. bedeutet auf Römischen Inschrifften und Müntzen so viel als Romana Civitas.

R. D. wenn es auf Römischen Inschrifften und Müntzen vorkommt, ist es so viel, als Regis Domus.

Rdultowsky, Castellan von Witepsk, wurde 1735 zum Reichs Senatore ernennet.

RE, ist die zweyte unter denen von Guidone Aretino ausgefundenen sechs Musick-Sylben, so in der natürlichen Scala im d und a: und in der Scala b mollari im g ieder Octav und Stimme gebraucht wird.

Re, Lat. *Rea* oder *Reacus*, *Insula Rea*, auch offt *Radis*, eine kleine Insel auf dem Gasconischen Meer, an der Küste der Landschafft Aunis, wohin sie auch gehöret. In dem 8 Jahrhundert geschiehet die erste Meldung von dieser Insel, massen Hunaldus, Hertzog von Guienne, sich im Jahr 744 in das allhier befindliche Kloster begeben. Folgends ist diese Insel durch die Normänner verwüstet, und das Kloster verbrannt worden. In dem 11 Jahrhundert stunde es den Herrn von Mauleon zu, welche auch Rochelle inne hatten, wornach es im 13 Jahrhundert an die Vicomtes von Thouars, und ferner an die Häuser von Amboise, la Trimouille, und du Beuil, Grafen von Sancerre, gekommen. Sie ist sehr fruchtbar an Wein, und die 2 kleine darauf befindliche Vestungen von St. Martin und de la Pree sind wohl befestiget und mit Geschütze versehen, ingleichen befindet sich darauf ein Wachtthurm, um den Schiffen zu leuchten, daß sie nicht an den dabey gelegenen Wallfisch-Klippen verunglücken. Unter währender letzten Belagerung von Rochelle that der Hertzog von Buckingham allhier eine Landung, wurde aber mit grossem Verlust abgetrieben. Sie litte 1712 unbeschreiblichen Wasserschaden, wodurch sie aller ihrer Wohnungen beraubet worden, wie denn auch ein Theil davon versuncken ist. *Descr. hist. & geogr. de France.*

Re, ein kleiner Ort bey Trieste, am Adriatischen Meere, dem Kayser gehörig, und wegen des guten Weins, so daselbst wächset, bekannt.

Re (Anton del) oder Regius, ein Doctor der Rechte zu Tivoli, der in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts gelebet. Seine antiquitates tiburtinæ sind zu Rom 1611 in 4. gedruckt, sie stehen auch in dem thesauro antiquitatum & historiarum Italiæ. Hiernächst hat er auch de juramento calumniæ geschrieben; Cölln 1599 in 8. König Bibl. vet. & nova.

Re (Salomon) siehe Rai.

RE (DOLUS IN) siehe *Dolus in re*, im VII Bande, p. 1189. u. f.

RE (JUS IN) siehe Recht (dingliches).

Re (Porto), einer von den 4 Kayserlichen Hafen auf dem Adriatischen Meere.

REA, Insel, siehe Re.

REACTIO, siehe Reaction.

Reaction, die Gegen-Würckung, *Reactio*, bedeutet den Widerstand, den ein Cörper dem andern thut, der an ihn stösset. Es wird dadurch allezeit ein Theil der Krafft des Cörpers gebrochen, der an ihn stösset: und dieser ist es, der zu seiner Bewegung angewendet wird. Daher sagt man: Actiones & reactiones esse æquales, das ist, wie viel z. E. ein Pferd den Stein zühet, eben so viel zühet der Stein das Pferd. Denn wenn das Pferd, so den Stein zühet, zugleich fortgehet, so wendet es nicht alle Krafft zum Zühen, sondern einen Theil davon zum Fortgehen an. Dieses haben diejenigen nicht bedacht, welche sich eingebildet, es könne keine Bewegung erfolgen, wenn die Actiones und Reactiones einander gleich wären; Z. E. daß das Pferd so viel von dem Stein zurück gezogen würde, als es den Stein zühet.

REACUS, Insel, siehe Re.

Readdingen, siehe Reading.

Reade (Johann) siehe Rufus.

Reading, Readung, Reding, oder Readdingen, und Reddingen, Lat. *Radinga*, die beste Stadt in der Engelländischen Provintz Bercks-hire, liegt an der Themse, in der Gegend, wo selbige sich mit der Kennet vermischet, über welche 2 Flüsse daselbst unterschiedliche Brücken gehen. Diese Stadt hatte ehemals ein Schloß und eine herrliche Kirche, welche schon zu Camdens Zeiten ruiniret worden. Bey diesem Schlosse soll vor dem ein Kloster gewesen seyn, in welchem Königs Heinrichs I Tochter Mathildis, zuerst Kayser-Heinrich I, darnach Graf Gottfried Plantagenetæ von Anjou Gemahlin, und Königs Heinrich II im Jahr 1155 in Engelland Mutter soll begraben liegen mit diesem Epitaphio:

Magna ortu, majorque viro, sed maxima partu
Hic jacet Henrici filia, sponsa, Mater.

Um das Jahr Christi 846 machten die Dänen diesen Ort zu einem Sammelplatz oder zu ihrem Raubnest, und konnten von Aethelwolff, dem Könige in Mercia, gar schwerlich daraus vertrieben werden. Im Anfang der letztern innerlichen Kriege wurde dieser Ort mit einer Königl. Besatzung versehen, und den 26 April 1643 von dem Grafen von Esser, nach einer zehentägigen Belagerung eingenommen, worauf dieser Ort der Stadt Oxford, allwo dazumal des Königs Haupt-Quartier war, viel Ungemach zuzog. Allhier werden gewöhnlicher massen die Landgerichte gehalten. Im übrigen ist sie eine wohl bewohnte Stadt, begreifft 3 Kirchspiele in sich, ist das Haupt von ihrem Hundred, hat das Vorrecht 2 Deputirte in das Parlament zu senden, und liegt 40 Englische Meilen von Londen.

Reading (Johann) ein Engelländischer Gottesgelehrter, war 1588 im Buckinghamischen gebohren, und zu Oxford auferzogen, allwo er 1610 Magister, und nach einiger Zeit Baccalaureus, wie auch Doctor der Gottesgelehrsamkeit wurde. Anfangs war er Haus-Caplan, des Ertzbischoffs

Laudi von Canterbury, bekam aber nachgehends daselbst ein Canonicat, und endlich die Stelle eines Rectors der Kirchen zu Chartam. Er starb den 26 Octobr. 1668, nachdem er bey dem Englischen Aufruhr sehr viel erlitten, und ließ in seiner Mutter-Sprache

1. manuductionem ad civitatem sanctam, vel directionem ad piam vitam, Oxford 1651.
2. antidotum adversus Anabaptistas, Londen 1654.
3. tr. de mensura templi, ebend.
4. commentar. in IV evangelia.
5. Predigten, Londen 1621 u. ff.

Wood hist. univ. Oxon. Witte diar.

Reading (Wilhelm) hat novas elucidationes, præsertim chronologicas in Philostorgii historiam Ecclesiasticam heraus gegeben; ingleichen 116 Predigten bey den Morgen- und Abend-Gebeten auf alle Sonntage im Jahr, von welchen letzteren 1736 zu Londen eine neue Auflage gemacht worden. Leipz. Gelehrt. Zeit. Beyt. p. 355.

READOPTARE, oder, wie andere lesen, *Repositare*, wird in denen Rechten gesagt, wenn ein Vater seinen vorher schon aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn wieder an Kindes Statt, oder als seinen rechten und wahrhafften Sohn annimmt. Modestinus in l. si pater filium. ff. de adopt. Spiegel.

Readung, Stadt, siehe **Reading**.

Reael (Laurentius) hat heraus gegeben Onderfindig van de Magnetsteen, en de magnetische Kracht der Aarden, Amsterdam 1641 in 8. Morhoffs Polyhist. P. II, Lib. II. Cap. XXXII, §. 5.

REAGENTIA, werden bey den Chymisten diejenigen Sachen genennet, welche widerwärtiger Weise in andere vermischte Cörper würcken, und dadurch zu erkennen geben, woraus diese bestehen. Gleichwie sie nun in der Chymie grossen Nutzen haben; also dienen sie auch vornemlich zur Untersuchung und Entscheidung des Gehalts der mineralischen Wasser, der warmen Bäder, Sauerbrunnen, Gesundbrunnen und Saltzquellen. Diese schwere Materie, welche den Chymisten iederzeit viel Nachdenckens gemachet, hat Herr Balthasar Erhard von Halle in einer sehr nützlichen Schrifft zu erörtern gesuchet, welche er den Breßlauer Naturgeschichten im Jahre 1728. Mens. Mart. Class. IV. Artic. 5. p. 293. u. ff. einrücken lassen, und folgendes Inhaltes ist: Wenn man eine kurtze Beschreibung geben solte, was eine Welt sey, fänget er an, so würde man nicht leichtlich nach dem Formale eine bessere darstellen können, als wenn man sagte: Quod mundus sit apta congeries rerum agentium & reagentium, die Welt sey eine geschickte Zusammenfügung von würckenden und gegenwürckenden Dingen. Und dieses ist eine Wahrheit, die schon vorlängst erkannt worden, indem Seneca sehr artig saget: Tota hujus mundi concordia ex discordibus constat. Man wird auch nicht leicht einen Cörper finden, an dem man nicht augenscheinlich gewahr wird, daß solcher so wohl den Grund und Anfang seiner Bewegung, von der Zeit an seiner Existentz, in sich habe, tanquam innatum quid; als auch daß solcher von den Bewegungen derer um ihn stehenden Cörper beweget und verändert wird, und solche wieder bewege und verändere. Da heist es recht: Manus manum lavat. Wir sehen aber, daß diese Veränderungen hauptsächlich zweyerley seyn, zum Theil allgemeine, zum Theil auch besondere. Allgemeine sind, da, wie gesagt, ein ieder Cörper von der Bewegung eines andern und simpliciter alteriret wird. Besondere aber seyn, da ein Cörper specifice von einem gewissen andern Cörper in einen solchen Grad der Veränderung gesetzet wird, den er hingegen von einem andern auf eine solche Art nicht so leichtlich erhält, und der auch in unsern Sinnen sich vor andern merckwürdig erzeiget. Jene, die allgemeinen, sind bekannt, und bedürffen keines Exempels, denn es siehet ein ieder, der die Sache mit Aufmercksamkeit betrachtet, daß ein ieder Cörper von dem andern alteriret werden kan, und würcklich wird, und auch in währender dieser Bewegung einen Widerstand oder eine Gegenwirckung gegen den andern ausübet; Diese aber, die besonderen Veränderungen, die ein Cörper einem andern beybringet, oder von einem andern leidet, sind diejenigen, so insgemein bey den Alten unter dem Namen Harmonie, Antipathie, Magnetismus und so ferner sind verstecket worden. Ein gemeines und bekanntes Exempel ist, daß der Magnet das Eisen, und ein durch Reiben warm gemachtes Siegelwachs, oder Stück Agtstein, Stroh, Papier, und andere leichte Sachen und dergleichen an sich zühet. Die allermeisten und specieusesten Exempel von dieser letzten Materie giebt uns die Chymie, als in welcher man gewohnet ist, die natürlichen Cörper nicht so wohl nach ihrer blossen äusserlichen Grösse, oder nach ihrer besondern, insgemein in der Einbildung beruhenden Structur, und mechanischen Disposition, als vielmehr nach ihren wahren ausmachenden Theilgen, particulis constitutivis, in so weit solche durch ihre Voneinandersonderung, oder durch andere Wege, den menschlichen Sinnen können offenbar gemacht werden, zu betrachten, und alsdenn von ihren Würckungen zu urtheilen. Als zum Exempel, es ist eine besondere und specielle Veränderung, die das Gold leidet, wenn es in Goldscheidewasser, (das ist eine Art von Scheidewasser) geworffen wird, daß es nemlich darinnen zergehet, als wie wenn man Saltz ins Wasser werffe. Hingegen wenn es in schlecht Scheidewasser geworffen wird, welches ebenfalls eine Art von Scheidewasser ist, das eben dem äusserlichen Ansehen, Geruch, Geschmack, und dergleichen, nach von jenem nicht sonderlich unterschieden, so zergehet es so wenig darinnen, als wenn man ein Stücke Holtz ins Wasser werffe. Wir wollen noch ein Exempel hersetzen, und solches recht deutlich ausführen, weil wir wünschen, daß unsern gegenwärtigen Vortrag iedermann verstehen möge. Wenn man Salpetergeist nimmt, vermischt solchen mit etlichen Theilen Wasser, so bekommt man eine säuerliche Melange; in diese wirfft man etwas

etwas Bley, so zergehet solches darinnen und löset sich auf: nimmt man aber Vitriolgeist, vermischet solchen gleichfalls mit Wasser, und erhält eine säuerliche Mixtion, die man eben durch den Geschmack von der vorhergehenden nicht viel unterscheiden kan, wirfft auch Bley hinein, so zergehet solches nicht, und bleibet liegen. Nimmt man aber Eisen, und wirfft es in dieses oder jenes, so zergehet es in dem einen so wohl als in dem andern. Nun ist es ja eine besondere Sache, daß das Bley sich in dem einen säuerlichen Wasser auflöset, und in dem andern nicht: hingegen das Eisen zergehet in dem einen so wohl als in dem andern. Solche Phänomena und Würckungen nun nennen die Chymisten eine *mutuam relationem* oder *habilitatem*, so die Cörper unter einander haben und auslassen. Fraget man sie um die Ursache, so bringen sie tausend noch duncklere, als die Sache selber ist, Wörter hervor. Der eine redet von saltzigten, schweflichten und mercurialischen Theilgen, der andere vom Frigido und Viscoso, der dritte von der Terra prima, secunda, tertia: Unterdessen weiß der Fragende darnach so viel, als zuvor. Denn obgleich diese die Sache ziemlich mögen begriffen haben, so ist doch zu beklagen, daß sie in einer solchen Sprache reden, die die wenigsten verstehen, und dahero von solchen gesagt wird: Qui loqui vult, quod nemo intelligat, magnam rem præstat, si tacet. Wolte man die Ursache darüber von einem Mathematico hören, so würde man zwar auch den guten Willen, aber nicht die Würcklichkeit selber vernehmen. Denn er spricht: Der Mechanismus der Theilgen im Salpetergeiste sey so und so beschaffen, daß das Bley sich in solchem, nicht aber im Vitriolgeiste, als in welchem eine widrige Beschaffenheit ist, auflösen kan. Gehet man weiter und fraget: Was durch das so **und so** zu verstehen sey? so heißt es, eine solche und solche Figur der pororum recipientium, wie auch ein solcher und solcher determinirter motus intestinus des Fluidi menstrui solventis, krafft welcher Qualitäten ein solcher Effect folgen müsse. Was weiß man aber hieraus? nichts, als daß es wahr sey, was Scaliger schon ehedessen beklaget: Formæ rerum latent. Wenn wir nun sehen wollen, woher es komme, daß wir über die Aetiologie dieser Sachen so schlechte Einsicht haben, so wird sich alsbald weisen, daß ein solcher verwirreter Concept bey uns entstehet, wenn man über eine Sache urtheilen will, ehe man solche **ganz** gesehen, welches man **Vorurtheil** nennet, und sehr wohl kan verglichen werden mit einer gewissen Republick in Spanien, da man gewohnet ist, den Delinquenten, gleich nach der Verhaftung am Leben zu strafen, und wenn solches geschehen, denn schickt man allererst Consilia auf Universitäten. Es ist aber bey solchen Sachen nichts besser, als dasjenige, was Pythagoras am ersten seinen Schülern beyzubringen bemühet gewesen, nemlich: **Schweigen**. Unterdessen muß und kan man sich an der historischen Wahrheit begnügen lassen, bis man durch längere Erfahrung mehrere Datg, und eine vollkommene Speciem Facti erlanget. Und dieses um so vielmehr, je mehr man den herrlichen Nutzen, so man daraus erlanget, gewahr wird, als welches denn auch besonders bey unserer gegenwärtigen Materie eintrift. Denn so schwer es fället von oben bemeldeten Phänomenis, daß sich nemlich das Bley im Salpetergeiste, nicht aber im Vitriolgeiste auflöse, verständliche Ursachen anzugeben, so nützlich und annehmlich ist es hingegen, diese einfältige historische Wahrheit in Praxi auszuüben. Nemlich wenn mir jemand zweyerley Säffte zuschickte, und ich würde in den einen so wohl als in den andern ein Stück Eisen werfen, und solches würde sich in allen beyden verzehren, so würde ich alsdenn keinen Unterschied unter diesen beyden machen können, sondern würde sagen: Diese beyden Säffte sind eine Sorte von Scheidewasser, indem einer so wohl als der andere mein eingeworfen Eisen corrodiret. Wenn ich nun weiter untersuche, und in einen so wohl, als in den andern dieser unbekannten Säffte ein Stück Bley werffe, und solches wieder von beyden gleichfalls angegriffen und aufgelöset wird; so habe ich um so viel eher Ursach zu sagen, diese beyden Säffte müssen einander durchgehends gleich seyn, weil mit dem eingeworffenen Bleye so wohl, als mit dem eingeworffenen Eisen sich ein gantz gleicher Effect erzeiget. Geschiehet es aber, und ich bemercke, daß das Bley in dem einen sich auflöset, in dem andern aber nicht, so sage ich alsdenn, obgleich bey dem Eisen eine gleiche Würckung gewesen, so müssen doch diese zwey Säffte von unterschiedener Art seyn, weil sie an dem Bleye eine gantz verschiedene Würckung ausgeübet. Denn gehe ich weiter und sage: Weil mir nun voraus bekannt ist, daß von einem Vitriolgeiste das Bley nicht, aber wohl von einem Salpetergeiste aufgelöset werde, und wiederum, daß der eine so wohl als der andere das Eisen angreift, so schlüsse ich, daß bey Wahrnehmung einer gleichen Würckung auch eine gleiche Materie sich darhinter befinden müsse, nemlich daß der eine von meinen unbekannt gewesenen Säften ein Vitriolgeist oder eine Art davon, und der andere ein Salpetergeist oder was dergleichen seyn müsse. Nun wird ein jeder zu fragen Ursache haben: Woher man denn eben wisse, daß man just Eisen oder Bley in diese oder jene unbekannte Säfte werffen müsse? oder wie man denn dero Beschaffenheit auskundschafften solle, wenn weder Eisen noch Bley von ihnen angegriffen worden wäre? Antwort: Das ist eben, was wir anietzo ausführlich, aber doch auf das kürtzeste, vorzulegen Willens seyn. Es sind nemlich von den Chymisten gewisse Cörper ausersehen, vermittelst deren, wegen ihrer besonderen empfindlichen Beschaffenheit man einen andern unbekannten Cörper gleichsam ausforschen und verrathen kan, von was für Art er sey, und was er, dem Sprüchworte nach, im Schilde führe. Und diese Cörper werden *Reagentia* genennet, nicht als wenn sie allein solche wären; (denn wir haben schon oben gemeldet, daß kein Stäublein in der Welt zu finden, daß nicht ein Agens und Reagens sey) sondern weil bis ietzo die Erfahrung gelehret,

lehret, daß diese Cörper, wenn sie gewissen andern Cörpern, unter Inachtnehmung gewisser Umstände beygemischet worden, so folgen von ihrer Beymischung solche merckliche, besondere und in die Sinnen fallende Phänomena, aus denen man unfehlbar schlüssen kan, daß diese oder jene Materie darhinter stecken müsse. Damit man aber wisse, was dieses für eine Materie sey, so muß man die Begriffe und Kennzeichen von dergleichen Begebenheit voraus wissen. Zum Exempel, wie wir oben gesaget, wenn ich nicht vorher wüste, daß Bley im Vitriolgeiste sich nicht auflöset, aber wohl im Salpetergeiste, so könnte ich nicht schlüssen, wenn sich einmahl bey einem vorgenommenen Examine eines unbekannten Saffte ein gleiches Phänomenon ereignete. Die Erfahrung ist also der Ursprung und Grund dieses Examens, und kommt hier alles an auf das in allen Wahrheiten, vornemlich aber in der Mathesi, berühmte Arioma: quæ conveniunt in uno tertio, illa conveniunt quoque inter se. Wir werden aber dreyerley hier abzuhandeln haben: Erstlich werden wir die Reagentia nach einander erzählen, ihre besondere Beschaffenheiten anmercken, und diejenigen Cörper, die sich zu verrathen pflegen, wie auch die Art und Weise, wie solches geschiehet, anführen. Alsdenn anderns werden wir anmercken, was man bey der Bereitung dieser Reagentium, so wohl als bey ihrer Application in einem Examine besonders in acht zu nehmen, und wie weit ein solcher Modus examinandi Recommendation verdiene: Drittens werden wir einen Versuch von dergleichen Proben an einigen mineralischen Wassern darlegen, und einige Anmerckungen darüber beyfügen. Ehe wir aber zu der Sache selbst schreiten, können wir nicht unterlassen zu melden, daß wir diesen Modum examinandi zu erst gesehen bey dem Apothecker **Gmelin**, einem berühmten Chymisten und Collectori rerum naturalium in Tübingen, den wir hierinnen als einen Lehrmeister ehren. Es hat hingegen auch derselbige gestanden, daß er diese Sache erst systematisch und in einem guten Zusammenhange habe sehen vortragen vom Herrn D. **Zi**ärne zu Upsal in Schweden, als woselbst er sich in dem Königlichen Laboratorio etliche Jahre aufgehalten. Denn es ist zwar eine uralte Sache, daß man gestehen kan, daß zum Exempel das Bley sich nicht ohne Unterscheid in einer jeden Säure auflöse, daß aus Galläpffeln und Kupfferwasser eine Dinte wird ꝛc. aber die Application dieser Sachen, den Halt eines Dinges auszukundschafften, ist eben nicht so alt. Am allerneuesten ist, daß man sich, wie unser gegenwärtiges Institutum ist, eine gantze Reihe von saltzigten, schweflichten und gefärbten Säfften zusammen erwählet, eines nach dem andern, besonders in einen unbekannten Safft tröpffelt, die daraus entstehenden Zeichen oder Phänomena zusammen nimmt, und endlich über den Halt einer solchen Sache raisonniret. Wer der erste Urheber davon gewesen, solches getrauen wir uns noch nicht zu bestimmen; genug daß wir gemeldet, wie wir dazu gekommen. Wir wenden uns aber nun zu der Sache selbst. Was nun erstlich den gantzen Censum derer Reagentium anbelanget, so werden solche eingetheilet in saltzigte, schweflichte und gefärbte. Es sind nemlich einige, die vornemlich wegen ihrer saltzigen Theilgen allerhand Auffiedungen und Aufwallungen ꝛc. daß es siehet, als wenn es auffieden wolle, hervor bringen; Andere hingegen verursachen, wegen der untermischten schweflichten Theilgen, allerhand Geruch, daraus man unterschiedliches urtheilen kan; und wieder andere pflegen durch die Veränderung der Farbe von der Gegenwart dieser oder jener Materie Zeugniß zu geben. Wir wollen die mehresten nach einander anmercken: Vitriolgeist ist neben dem Schwefel- und Alaungeist eine reine Säure; wenn man daher solchen zu etwas mischet, und eine Auffiedung entstehet, so ist es ein Anzeigen, daß das Contrarium von der Säure, nemlich ein Alcali, vorhanden sey. Wenn sich ein Safft bey Eingüssung eines Vitriolgeistes dunckler färbet, so ist ein mineralischer Schwefel darinnen. Und weil mit einer reinen Säure kan präcipitiret werden, was in einer unreinen aufgelöset ist, zum Exempel Bley in Salpetergeist aufgelößt, wird mit Vitriolgeiste präcipitiret, so hat man auch aus diesem sein besonderes Anzeigen. Salpetergeist ist neben dem Saltzgeiste und destillirten Eßige eine unreine Säure; Was es für ein Verhältniß habe mit der reinen Säure, solches ist alleweile gemeldet worden. Sonst ist am Salpetergeiste besonders, daß, wenn man nur das Mundloch, darinnen er sich befindet, nebst dem Mundloche des andern Glases, in welchem ein Urinosum liegt, zusammen hält, so wird man alsbald eines aufsteigenden Dampffes gewahr, den man zuvor an keinem der beyden alleine gesehen. Gleichwie aber die beyden vorhergehenden Säuren durch nichts, als eine blosse Aufwallung die Gegenwart des Alcali an Tag geben, also wird hingegen dasselbe noch besser verrathen durch Alaune, die in Wasser aufgelöset worden; denn wenn dieser Safft darzu getröpffelt wird, so siehet man nicht nur Bläsgen aufsteigen, sondern der Safft wird nach und nach gantz weißlich trübe, wie Milch, und endlich siehet es, als wenn es gerinnen wolle, da sich denn endlich weisse Fäsergen zu Boden setzen. Bisher haben wir nur obenhin gemeldet, welche Sachen das Alcali anzeigen; nun ist bekannt, daß es zweyerley Alcali giebt, fixes und flüchtiges: Anjetzo thun wir Meldung von dem Safte, der klärlich anzeiget, was für ein Alcali vorhanden sey; und dieses ist das weiß sublimirte corrosivische Queckſilber: Dieses wird mit einem reinen fixen Alcali roth, wenn es aber mit einer Säure vermischet, gelblich; mit einem flüchtigen Alcali aber wird es Milchweiß. Feines capellirtes Silber, das in Scheidewasser aufgelöset worden, ist ein trefflicher Verräther vom Schwefel, denn es verfärbet sich gemeldete Auflösung nach dieser Beschaffenheit in braunroth oder schwartz. Hierdurch ist ein geschwefelter Wein leicht zu erkennen, denn wenn man etliche Tropffen aufgelößtes Silber darzu mischt, wird er

er braunroth. Ja auch das rohe Silber wird schwartz, welches man anlauffen nennet, wenn es zu angezündetem Schwefel, oder sonst einem hefftigen Gestancke kommt. Durch eben diese Auflösung des Silbers wird die Gegenwart des gemeinen Saltzes offenbar, durch welche auch nicht unlängst ein grosser Streit geschlichtet worden, der unter etlichen Gelehrten über einem mineralischen Wasser entstanden war, da nemlich die einen solches für einen Saltzbrunnen, die andern für einen Sauerbrunnen wolten gehalten wissen: Denn mit jenen gerinnet es gantz dicke und mercklich zusammen, mit diesem aber wird es nur ein wenig weißlich. Bleyzucker in Wasser aufgelößt, ist wohl eines von den delicatesten Reagentibus, indem es mit allen Sachen turbulent wird; und hierdurch giebt es dreyerley zu verstehen, erstlich daß entweder eine reine Säure oder ein gemeines Saltz, oder ein alcalisches Saltz vorhanden sey. Hier möchte einer sagen: woher weiß ich, welches von diesen dreyen ausdrücklich vorhanden sey, alle dreye können doch nicht auf ein mal da seyn? Antwort: Das müssen die Phänomena, so sich bey den übrigen Reagentibus zeigen, ausmachen; denn deswegen hat man vielerley. In Scheidewasser aufgelößtes Kupffer hat erstlich dieses besonders, daß es anzeiget, ob das vorhandene Alcali starck oder schwach sey? Auf den Fall präcipitirete es sich starck und in grober Consistentz; auf den letzten wird es nicht sonderlich trübe, oder bleibt wohl gar helle. Weiter hat diese Auflösung eine besondere Verhältniß gegen die flüchtigen urinischen Saltze, denn da sie zuvor grün, so wird sie durch deren Beymischung recht blau gefärbet. Die Auflösung von Eisenvitriol, wenn es gelbe Fäsergen fallen läßt, zeiget gleichfalls ein Alcali an: Wenn sie sich aber ins schwartze zühet, so zeiget sie eine kalckichte anzühende Erde, oder sonst was zusammenzühendes an. Bisher haben wir lauter Säuren gehabt, nun kommen einige Alcalia. Geflossenes Weinsteinöl ist ein reines fixes Alcali: Es zeiget also durch seine Aufwallung sein Contrarium, nemlich die Säure an. Ist nun diese Aufwallung hefftig, als wenn es sieden wolte, so zeiget es an, daß die Säure als sein Gegentheil sehr kräfftig und starck verhanden sey. Geschiehet es aber, daß bey der Vermischung nur etliche Bläsgen gelinde in die Höhe steigen, so ist eine schwache Säure zugegen. Offtmals aber spüret man gar keine Reaction, nicht deswegen, als wenn keine Säure vorhanden wäre, sondern weil die Säure gar zu sehr ausgedehnet ist. Man hat aber Mittel gefunden, solches auf andere Art zu erforschen, und an das Tagelicht zu bringen. Nemlich wenn man fettes oder schwefliches mit einem Alcali in Wasser kochet, so kriegt man eine gelblichte Tinctur, dergleichen ist die Schwefel-Tinctur mit Tartar-Saltz oder mit ungelöschtem Kalcke, ingleichen die Auflösung des Hartzes. Wenn es nun wäre, daß würcklich nicht mehr, als etliche wenige Tropffen Vitriolgeist, als einer Säure, unter etlichen Unzen Wassers vermischt wären, und man solte dieses Wasser mit einem Alcali mischen, so würde man keine Reaction spüren, weil die Säure allzusehr ausgebreitet ist, und würde also das Wasser auf diesem Wege mit dem Alcali thun, was ein ander gemeines Wasser thut. Wenn man aber in ein solches Wasser etliche Tropffen von einem Alcali, in welchem etwas fettes oder schweflichtes aufgelöset worden, dergleichen obgemeldete Tincturen seyn, fallen läsſet, so wird solches trübe, welches man milchen oder lacteiciren nennet, und stösset einen mercklichen Geruch von sich, welches denn ein gewisses Zeichen der Gegenwart der sonst sehr versteckten Säuere ist. Wenn aber die schwefflichte Auflösung neben der Präcipitation und dem ausstossenden Gestancke sich färben, insonderheit auf schwartz, so ist es ein gewisses Anzeigen, daß was metallisches, vornemlich aber Silber oder Bley, mit vorhanden sey, als zum Exempel ein Wein, der mit Glette, welches ein Productum aus Bley ist, süsse gemacht worden, und der Gesundheit des Menschen sehr nachtheilig ist, ein solcher, sage ich, wird vortrefflich durch die Auflösung des Operments mit lebendigem Kalcke, entdecket, indem er dadurch augenblicklich pechschwartz wird. Man gebraucht auch unter den Reagentibus alcalinis das Wasser von ungelöschtem Kalcke, welches fast mit allen übrigen trübe wird, ausgenommen mit einem Kalck- oder Mauer-Saltze, und mit aufgelösetem Kupffer nicht. Insonderheit aber verdienet der Uringeist seine Stelle: Denn erstlich ist er ein Verräther des Kupffers: Wo ein Wasser nur die geringste Menge von Kupffer in sich hat, da wird solches durch Zugüssung des Uringeistes gantz blau gefärbet. Denn zeiget es eine Säure an, wenn man spüret, daß nach dessen Eingüssung der urinische Geruch sich vermindert hat. Salmiac in Wasser aufgelößt, ist ein heller Safft, der auch für sich nicht rüchet; kommt er aber zu etwas, in welchem was alcalisches verborgen, so offenbaret sich augenblicklich ein starcker urinischer Geruch. Wir gehen aber endlich zu denjenigen Sachen, die durch Veränderung der Farben uns von dieser oder jener Materie Gegenwart vergewissern. Dergleichen sind nun erstlich alle Schwefelauflösungen, von denen wir aber in dem vorhergehenden zur Gnüge gemeldet, darnach ist der Vitriolsyrup, welcher an sich selbst blau ist, durch seine Veränderung aber ins Rothe eine Säure, und ins Grüne ein Alcali an den Tag giebet. Er wird grün, wenn etwas eisenhafftiges sich irgendwo befindet. Wenn aber ein Mittelsaltz vorhanden, so bleibt er blau. Lacmus ist eine bey den Krämern bekannte blaue Farbe, die etwas lichter als der Indigo: Wenn man über solche ein reines Wasser güßt, so kriegt man eine violetblaue Tinctur. Diese ist in der Würckung von erstgemeldetem Violensyrupe unterschieden, ob sie gleich mit solchem einerley Farbe hat. Denn mit einem Alcali wird sie nicht grün, sondern bleibet blau, oder wird etwas blauer: Hingegen wird sie nicht nur mit einer Säure, sondern auch mit einem Mittelsaltze roth; mit einem Worte, sie zeiget

schlecht und getreulich an, ob eine Säure vorhanden sey oder nicht; und wenn man auch eine Mixtur hätte, die aus zehen Theilen Alcali und nur einem Theile Säure bestehet, so wird sie doch roth; gleichwie man also durch dieses sehen kan, ob eine Säure da sey, so kan man hingegen durch den Violensyrup erkennen, welche Säure oder Alcali überwäge oder mehr sey. Zuletzt gehören hieher die Auflösungen derjenigen von den Pflantzen genommenen Sachen, welche in dem Munde eines herben und zusammenzühenden Geschmacks seynd. Dergleichen bekommt man aus den Granatäpfelschalen, Erlen-Rinden, Eichenholtze, Galläpfeln und dergleichen, vornemlich aber ist die Auflösung der Galläpfel bekannt; Diese wird in eine dintenförmige Farbe verwandelt, wenn sie zu etwas eisenhaftiges kommt. Es ist ja ein bekanntes Experiment, daß, wenn man Kupferwasser und Galläpfel zusammen kocht, so bekommt man eine Dinte, welche man nimmermehr erhalten würde, wenn man eines von beyden alleine kocht. Wobey noch zu mercken die Erfahrung des **Herrn D. Lehmanns**, daß ein Vitriol, der von purem Eisen ist, mit Galläpfel braunroth auf schwartz, hingegen ein anderer, der neben dem Eisen ein klein wenig kupferig ist, recht vollkommen schwartz werde. Solcher gestalt hätten wir nun die vornehmsten Reagentia recensiret: Anitzo lieget uns ob, zu berichten, was bey **deren Bereitung** so wohl als bey deren **Application** für Vorsichtigkeit zu gebrauchen, wie auch was hierdurch entdecket werde, und wo ein dergleichen Examen Platz finde. Bey ihrer Zubereitung ist erstlich voraus anzurathen, daß man die grosse Accuratesse gebrauche, damit nicht durch Unvorsichtigkeit sich zu einem Cörper bey der Präparation ein anderer fremder geselle, und bey dem Examen endlich ein solches Phänomenon herauskomme, das gantz falsch ist, und eine Fallaciam noncausæ ut causæ verursachet. Zum Exempel, von dem sublimirten Queckſilber müssen wir gewiß wissen, daß es pur, und nicht, wie betrügerische Krämer zu thun pflegen, mit Arsenic vermischt sey; denn sonsten ereignet sich eine gantz fremde Würckung. Also auch das Silber muß nichts als Silber seyn, es muß nichts vom Kupfer, oder andern Untermischungen an sich haben, sonst wird alles falsch. Viele Auflösungen müssen mit Wasser bereitet werden. Da haben wir nun oben gemeldet, daß dieses ein reines Wasser seyn müsse; die meisten, ja ich dörfte sagen, alle Brunnenwasser führen eine leimigte oder salpetrische Substantz mit sich. Das Regenwasser hat ebenfalls viele fremde Theilgen. Und wer weiß nicht, was für Unreinigkeiten das flüssende Wasser mit sich bringet. Man muß also allein durch das Destilliren sich ein solches Wasser machen, das man hernach zu Auszühung der Auflösungen des sublimirten Queckſilbers, Bleyzuckers, ungelöschten Kalckes, Salmiacs und der Galläpfel und dergleichen, gebrauchen kan. Und diese Nettigkeit muß allenthalben bemercket werden: Die Auflösungen des Schwefels müssen frisch bereitet seyn, der Violensyrup schön blau sehen, und dergleichen mehr. Bey dem Examine selber muß man vor allem bedencken, daß das Examinandum, z. E. ein mineralisches Wasser gantz andere Phänomena zeiget, wenn solches frisch und bey der Quelle vorgenommen wird, als wenn solches eine Zeitlang stehet, oder etliche Meilweges über Land geführet wird. Zum andern, wenn man will unter etlichen Sachen oder zwo Stücken, vermittelst der Reagentium eine Vergleichung anstellen, wie sie sich ratione contentorum gegen einander verhalten, so muß man, so viel als möglich, von dem einen so wohl, als von dem andern einerley am Gewichte nehmen, und in beyde einerley Viele von den Reagentibus eintröpflen. Es ist gut, wenn man etliche helle, weite Crystallgläsgen vor sich stellet, alle nach einander auf eine gewisse Maaß von dem Examinando anfüllet, und denn in eines dieses, in ein anderes jenes Reagens mischet, damit man die Veränderungen wohl bemercken kan. Man muß auch die Grade solcher Veränderungen mercken, wie der Safft bey Eintröpfelung des Reagentis erstlich weißlich, denn opal, weiter milchfärbig geworden, und endlich ein Sediment bekommen; da denn auch zu bemercken, ob dieses Sediment aus einem schweren Pulver, oder leichten Fäsergen bestehe. Denn ist auf die Dauer der Zeit zu sehen; wie denn zuweilen die Würckung erst nach einer halben Viertelstunde sich zeiget, welches man denn ausrathen muß: Denn es hat alles seine Ursache, ob etwas schnell oder langsam sich ändert; Ob die Erhitzung heftig oder gelinde ist; ob der Geruch starck oder schwach verspüret wird; Denn jenes zeiget allezeit einen grösseren, und dieses hingegen einen kleineren Grad der Contrarietät an. Endlich aber ist nochmahls fleißig zu erinnern, daß man die erhaltenen Zeichen gebührender massen unter und gegen einander betrachte; Denn deswegen hat man einerley Reagentia, damit man auch viele Data erhalte, und so viel eher ein Urtheil darüber fällen könne: Wenn denn auch gemeldet werden soll, was eigentlich durch diese so genannte Reagentia entdecket werde, so giebet sich solches leichtlich zu erkennen, wenn man nur diesen obgemeldeten Catalogum ansiehet. Da geschiehet nemlich am meisten Meldung der Säure und des Alcali, das ist, solcher Sachen, die entweder sauer, oder aber scharf, laugenhaftig schmäcken. Weiter wird entdecket ein Mittel- und gemein Küchensaltz, Salmiac, Salpeter, ein Kalcksaltz oder Erdsaltz, wie auch allerhand Arten von Schwefel, und endlich die Metalle, Silber, Bley, Kupfer und Eisen. Wir können dazuthun Gold und Zinn, wenn wir das bekannte carhische Experiment unter unsere Reagentia aufnehmen. Es seyn also doch die meisten und in der Chymie gebräuchlichsten Subjecta darunter begriffen. Daß aber nicht alle, ist die Ursache, weil man bishero noch nicht alle Verräther ausgekundschaftet. Es ist nemlich bey den Chymisten eine ausgemachte Sache, daß keine gewissere Probe von der Gegenwart des Goldes gefunden wird, als wenn man etwas flüßiges, darunter solches vermuthet wird, mit der Auflösung des Zinns in Gold-Scheidewasser vermi-

vermischet, da sich denn alsobald, wenn Gold da ist, eine purpurrothe Farbe hervorthut. Es ist gleichfalls ausgemacht, daß das Kupfer vom Urine dergestalt unfehlbar verrathen wird, daß wir keine bessere Weise haben, eine Silbermüntze zu probiren, ob solche mit Kupfer vermenget sey, als wenn wir einen Tropfen Uringeist auf solche fallen lassen, da er denn, wenn auch noch so wenig Kupfer darinnen, sich blau färbt. Und wer will läugnen, daß die zusammenzühenden Erdgewächssäffte, es mögen seyn, was für welche es wollen, die allerunfehlbaresten Verräther vom Eisen seyn, wenn sie sich schwartz färben. Sehen wir nicht alle Tage, daß aus Vitriol und Galläpfeln eine Dinte wird? ingleichen, daß ein Apfel auf seinem saftigen Theile schwartz anläuft, wenn ein Messer ihn daran nur eine Minute lang berühret hat. Und so weiter ist und bleibet es ausgemacht, daß gewisse schlechtere vermischte Sachen durch gewisse Actiones und Reactiones mit gewissen andern Sachen uns ihrer Gegenwart unfehlbar vergewissern, welches die Alten, auch viel Neuere, Magnete genannt. Hingegen aber ist es auch wahr, daß viele Sachen ungewisse, viele oder gar keine dergleichen Anzeigungen von sich geben; nicht als wenn sie keine hätten, sondern weil wir noch nicht darein geforschet oder solche bemercket haben. Ein solches betrachten wir z. E. an dem Spiesglase, Arsenic, Queckſilber. Darum thun wir anjetzo kund, daß, bey dieser Abhandlung unsere vornehmste Absicht ist, die Unwissende davon zu berichten, die Wissenden aber zu ersuchen, daß sie durch taugliche Experimente in diese kurtze und leichte Haupt-Lehre noch weiter forschen, um solche je mehr und mehr vollkommener zu machen: Und endlich wollen wir diejenigen erinnen, die darwider was tüchtiges einzuwenden haben, oder über Betrüglichkeit in dergleichen Sachen zu klagen vermeynen, daß sie solches mit Maasse und Vernunfft zu thun nicht unterlassen, damit endlich die Wahrheit allenthalben hervorscheine. Nun ist noch übrig die Frage zu erörtern: Wo dieser Modus Examinandi angehe? Doch ist die Antwort gantz leichte: Weil der Grund der gantzen Sache in der Chymie beruhet, so gehet sie allen Subjectis, mit welchen die Chymie zu thun hat, nehmlich bey Corporibus mixtis, non structis vel solidis, vel liquidis. Und zwar nach unserer gegenwärtigen Anstalt, da die Reagentia alle in flüssiger Forme seyn, besten theils bey den flüßigen Cörpern; es mögen nun solche seyn, was für welche es wollen, so werden wir durch obgemeldete ordentliche Beymischung sehr artig entdecken, die Partes constituentes, potiores, und dabey dero Art und Tugend, welche wir denn auch auf einen andern Weg bekräfftiget sehen werden. Wir werden aber auch diese Sache mit trockenen Cörpern tractiren können, wenn wir nur fleißig, mutatis mutandis, unsere Reagentia darnach disponiren. Das Hauptwesen aber dieser unserer Docimasiæ generalioris beruhet mit wenigem hierinnen: Bey einer unzählbaren Menge der Geschöpffe GOttes in dieser sichtbaren Welt, und zwar besonders auf diesem unsern Erdrunde, sehen wir nicht ohne Erstaunen, daß ein jedes, es mag groß oder klein seyn, mit seinen gewissen Kennzeichen bezeichnet ist, deren einige es mit andern Creaturen gemein, andere hingegen für sich allein hat, vermittelst welcher letztern sie denn hauptsächlich sich vor allen andern unterscheiden und gleichsam heraus nehmen lassen. Diese Wahrheit ist theils von grossem Nachsinnen, theils aber auch von ungemeiner Beqvemlichkeit für die Cultores Historiæ naturalis. Denn vermittelst dieser gleichsam von Gottes Finger geschriebenen Kennzeichen fället es uns gantz leichte, so viel tausend Theile dieser Welt zu bemercken, und wir können hier recht, wie man sagt, die gantze Welt in eine Nuß fassen, das ist, wir werden in Stand gesetzet, über solche Sachen Synopses und Tabellen zu machen, solche nach ihren natürlichen und beständigen Kennzeichen in gewisse Classen einzutheilen, damit man solche leichtlich begreiffen, erkennen, von andern unterscheiden, und auch der Nachwelt verständlich geben kan. Ein Muster von dergleichen Arbeit im Gewächsreiche sind die heutigen Vorträge und Abhandlungen der Pflantzen, vermittelst deren man das, wegen der erschrecklichen Menge so vieler Kräuter sonst abominable Studium rei herbariæ einem gantz angenehm und leichte machen kan. Denn gleichwie es eine gewisse, und vielen unumgenehme Sache ist, daß der Fleiß der Botanicorum uns heutiges Tages achtzehen tausenderley Kräuter bekannt gemacht; also bleibet es hingegen eine unumstößliche und angenehme Wahrheit, daß man vermittelst eines geschickten Vortrags der Pflantzen, einem Kraute von diesem achtzehn tausend Gattungen eine solche kräftige und begreifliche Beschreibung oder Benennung geben kan, und zwar dieses mit wenigen Worten, daß es dadurch von den andern leichte zu unterscheiden ist, daß, wenn man einem alle achtzehn tausend vor Augen legen solte, so würde es ihm leicht seyn, zu sagen: Weil meine Definition dieser Art ausdrücklich einig und allein zukommt, so sehe ich, das und das Kraut ist es, das diesen Namen verdienet, und daß alle übrige siebzehn tausend neun hundert und neun und neuntzig davon ausgeschlossen seyn und bleiben. Es möchte aber jemand sagen, dieses Kennzeichen gehet noch an im Gewächs- oder Thierreiche, da wir lauter res structas, organicas, animatas, vor uns haben: Aber im mineralischen Reiche kan sie nicht passiren, da giebt es keine Structuren, oder in die Augen fallende Texturen, da seyn lauter simple Mixtiones. Wir antworten aber, daß es allerdings auch im mineralischen Reiche heisse: Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Denn ob wir gleich allhier äusserlich keine so gewisse Kennzeichen von ihrem Unterschiede abnehmen können, wir rechnen denn hierher die gewisse Figur, in welche etliche Saltze anzuschüssen pflegen, wovon **Lister** geschrieben: So sind hingegen die offt besagten, bestimmten Actiones und Reactiones die allersichersten und beständigsten Kennzeichen, dadurch wir auch im mineralischen Reiche eine richtige und nützliche Eintheilung der Classen aufzurichten vermögend seynd. Diese abgemessene und unveränderliche Grössen, Figuren, Verbindungen und Ordnungen (welche wir, wie oben gesagt, selbst nicht sehen können, aber aus der Würckung erkennen müssen) derer gemische-

mischten Cörper, sind der Grund unserer gegenwärtigen Lehre de dignotione mixtionis rerum per Reagentia. Wir bringen denn endlich hierbey einen Versuch und Application desselbigen in Probirung der Contentorum potiorum einiger Gesundbrunnen. Niemand gedencke, daß unsere Art zu erforschen allein für die gesunden Wasser gestifftet sey, sondern sie tauget auch zur Erkäuntniß aller schlechten vermischten Sachen, ob sie gleich noch nicht allenthalben in Ubung gebracht. Wir bringen aber solche herbey, weil wir wissen, daß es vielen nicht unangenehm seyn wird, auf einer Tabelle die berühmtesten Gesundwasser von Deutschland erforschet zu sehen, und weil solche einen Theil der Deutschen Historiæ naturalis ausmachen, als der wir uns sonderlich gewogen bekennen. Es befinden sich aber darinnen die dreyerley Hauptsorten der Fontium medicatorum, nehmlich erstlich: **Warme Bäder**: anderns: **Sauerbrunnen**, und drittens: solche, die statt Saltzes viele styptische Erde mit sich führen, von welcher letztern Art der Lauchstädter Brunnen ist. Wir tragen solche vor in einer Tabelle, da obenher die Brunnen, an der einen Seite herunter die Reagentia nach einander, auf dem Platz aber, den die bey in einen Winckel zusammenlaufende ausmachen, die Würckung stehet. Wir haben auch bey einigen hinbey gefüget die Contenta, die wir durch eine Ausdünstung, welche aus einem Glase angestellet worden, erhalten; ingleichen die Proportion, so wir durch Einsetzung einiger Wasserwagen gefunden: Und endlich haben wir zuletzt ein und andere Oerter darinnen, wo es nemlich die Deutlichkeit erfordert hat, mit Anmerckungen begleitet. Diese angeführte Tabelle kan in den **Breßlauer Naturgeschichten** am angeführten Orte, bey p. 546 und die darüber angestellten Anmerckungen, welche sich auf die Tabelle beziehen, p. 665 u. ff. nachgesehen werden.

REAGERE, siehe **Zurücke drücken**.

REAGRAVE, ist, ein Terminus, in der Frantzösischen Kirche, bedeutet die Wiederhohlung des Bannes, vermöge dessen kein Catholischer Christ mit einem solchen Excommunicirten essen, trincken oder conversiren darff, sondern ihn als ein faules Glied, das von der Kirche abgesondert ist, meiden muß, Lat. *Iterata devotio Ecclesiastica*,

Reaja, also hieß der Sohn **Sobal**, des Sohnes **Juda**, 1 B. der Chron. IV, 2.

Reaja, ein Sohn **Micha**, des Sohnes **Simei**, aus dem Stamme Ruben, 1 B. der Chron. VI, 5.

Reaja, einer von den Nethinim, welche aus der Babylonischen Gefängniß wieder zurücke kommen, Esra II, 47.

REA INSULA, Insel, siehe Re.

Real, *Reale*, eine Spanische und Portugiesische Müntze. Ein Real in Silber hat anderthalb Real in Kupfer, oder vier und dreyßig Marrevadis, macht nach unserm Gelde ohngefähr fünf gute Groschen sechs Pfennige. Ein Pesos oder **Stück von Achten** hat vormahls gegolten acht Real in Silber, deswegen es auch Stück von Achten heisset; oder zwölf Real in Kupfer; anitzo gilt er zehen Real in Silber, oder funfzehn Real in Kupfer. In Portugall hält ein Ducaten oder Crusade zehen Realen, und ein Pesos oder Stück von Achten, allda **Patacons** genannt, hat funfzehn Real oder sechshundert Rees. Ein Portugiesischer Real machet ohngefähr so viel, als bey uns zwölf so genannte Fledermäuse, oder nicht gar zwey Groschen sechs Pfennige. Es giebt auch Reale in Gold, da ein einfacher einen Reichsthaler drey Groschen, ein doppelter aber noch einmal so viel ohne Agio gilt. Sonst hat man halbe, doppelte, vierfache, achtfache Realen. Reale **de Flandre** ist eine Spanische Müntze, die drittehalb Thaler werth. Die grossen Realen, welche Pesos und Stück von Achten heissen, gehen insgemein mit den Niederländischen oder Burgundischen Thalern in einem Werthe. In Deutschland werden sie **Königs-** und **Philippsthaler** (die aber mit den eigentlich so genannten Philippi- oder **Philippsthalern** nicht zu vermengen) genennet; aber für gerechte Reichsthaler, nach dem Ausspruche des Reichscammergerichtes, in Zahlung nicht angenommen, weil sie den Werth derselben nicht erreichen.

Real, oder **Ciudat Real**, Stadt, siehe *Chiapa*, im V Bande, p. 2106.

Real, oder **Porto Real**, siehe **Real (Puerto)**.

Real, ward im Jahr 1741 den 10 May von dem Könige in Franckreich zum Schiffs-Capitain ernennet.

Real (Andreas) ein Frantzose aus Languedoc, war ein Prediger und Conventual des Ordens St. Francisci de Paula in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Brevem ac facilem introductionem ad linguam sanctam, Lion 1646 in 8. **Ludw. Jacob von St. Carolo** Bibliograph. Paris.

St. Real (Cäsar Vichard) sonsten gemeiniglich nur Abt von **St. Real** genannt, war zu Chambery von ansehnlichen Eltern gebohren. Nachdem er zu Paris unter Varillasius, der ihn nachgehends beschuldiget, als habe er ihm einige seiner Schrifften entwendet, den Studien obgelegen, kehrte er 1675 wieder nach Chambery, begleitete so dann die Hertzogin von Mazarin nach Engelland, kam aber bald wieder zurück, und brachte die Zeit als ein gemeiner Clericus mit Studiren zu. Endlich begab er sich 1692 aufs neue in seine Vater-Stadt, und gieng daselbst noch in selbigem Jahre mit Tode ab. Man hat von ihm

1. Tr. de l' usage de l' histoire;
2. D. Carlos, nouvelle historique, darinnen er wahre und falsche Umstände mit einander verbunden.
3. Conjuration des Espagnols contre la republique de Venise en 1618.
4. Memoires de Madame la Duchesse *de Mazarin*.
5. La vie de Jesus-Christ.
6. Eclaircissement sur le discours de Zachée a. J. C. *Cesarion* ou entretiens sur divers sujets particulierement de l' histoire Romaine.
7. Tr. de la critique.
8. Des entretiens de morale & de critique.
9. De la valeur, Cölln 1689 in 12.
10. Lettres de *Ciceron à Atticus* u. a. m.

welche Wercke alle zusammen 1722 im Haag und 1724 zu Paris wieder aufgelegt worden. Ausser diesen ist auch noch eine andere Edition seiner Schrifften 1726 in Holland zum Vorschein gekommen, bey welcher auch seine Frantzösische Ubersetzung von **Ciceronis** Briefen an den Atticum angetroffen wird, desgleichen zu Paris 1730 in 5 Duodez-Bänden. Man hat aber wohl zu mercken, daß das allerwenigste so wohl in dieser letztern, als in denen vorigen Auflagen den Abt von St. **Real** zum Verfasser habe. Denn die Memoires de la Duchesse de Mazarin im 5 Bande sind von einer andern Hand; la vie d'*Octavie*, welches eben daselbst befindlich, kömmt von **Bourgoin de Villefore**: das Gespräch von **Xenophon** sur la maniere d'augmenter les revenus d'Athenes und ein anderes sur la republique de Lacedemone sind beyde, wie man sagt, von dem Abt des **Fontaines** verfertiget: diejenige, welche der Marquis de la B. ein Edelmann aus Avignon aufgesetzet, sind folgende:

1. Fragmens sur *Lepide*.
2. Considerations sur *Marc. Antoine*.
3. Fragmens sur *Auguste*.
4. Considerations sur *Livie*.
5. Traité de philosophie, de morale & de politique.
6. Maximes.
7. Reflexions sur le cœur de l'homme.
8. Reflexions sur l'amour propre.
9. Inconstance de l'homme dans les egaremens de la vie.
10. Des gens de cour.
11. Des femmes.
12. Observations politiques sur la fortune.
13. Lettres sur divers sujets.
14. Considerations sur *Lucullus*.
15. Conjurations de Graques.
16. Affaires de *Marius* & de *Sulla* u. s. w.

Hingegen sind die schon oben angeführten Wercke, ausgenommen die vorbemeldten memoires der Hertzogin von **Mazarin** aus seiner eigenen Feder geflossen. Es hat auch Frantz l' Honore und sein Sohn eine neue Ausgabe von den Oeuvres de l'Abbé de S. Real, welche ansehnlich vermehret, und mit vielen Kupffern bereichert ist, in 6 Duodez-Bänden gemacht, Amsterdam 1741. Man findet verschiedene Artickel darinnen, welche in den vorhergehenden Ausgaben nicht gewesen sind. **Leipziger gelehrte Zeitungen** 1741 p. 484. *Recueil des pieces d' histoire & de literature* Tom. I. **Niceron** memoir. Tom. II. & X.

Real (Lorentz) ein allgemeiner Landvoigt der Holländer in Indien, und zwar in den Moluckischen Inseln um das Jahr 1616.

St. Real (Abt von) siehe **Real (Cäsar Vichard St.)**

Real (Alcala) Stadt, siehe **Alcala Real**, im I Bande p. 1052.

Real (Alvarez Gomez de Ciudad) siehe **Gomez de Ciudad Real**, im XI Bande p. 164.

Real (Ciudat) Provintz und Hauptstadt in neu Spanien, siehe *Chiapa*, im V Bande p. 2106.

Real (Ciudat) eine Stadt, siehe **Pozuelo**, im XXVIII Bande p. 1948.

Real (la) siehe **Reau (la)**.

Real (Mont-) Stadt in Arabien, siehe **Arach**, im II Bande p. 1096. a.

Real (Porto) die Haupt-Stadt auf der Insel Jamaica, in Nord-America, den Engelländern gehörig. Sie ist im Jahr 1703 fast gantz abgebrannt.

Real (Puerto) oder **Port-Real**, Lat. *Portus realis*, eine kleine Stadt und Hafen im Königreich Andalusien, 3 Meilen von Cadix. Diesen Hafen defendiret besonders noch eine feste Schantze; dannenhero auch die Spanischen Silberflotten aus America meistens hier einlauffen, um allhier sicher zu seyn.

Real (Puerto) oder **Port Real**, ein Hafen in der Provintz Tabasca in Nord-America.

Real (Villa) Lat. *Villa Regia*, oder *Regalis*, eine Stadt in Portugall, in der Provintz Transmontana, ist der Hauptort eines Marggrafthums. Der Ort ist lustig und bewohnet. Vor diesem hatte es seine eigene Marquisen zu Oberherren: allein, weil wegen der im Jahr 1640 wider den neuen König in Portugall angesponnenen Verrätherey, der Marquis de Villa Real und dessen Sohn, der Hertzog von Caminha, das Leben verlieren musten, welches die letztern von diesem Hause waren, so gieng das gantze Marquisat dem Könige heim.

Real-Arrest, siehe *Arrestum*, im II Bande p. 1637. u. f.

Real-Beschwerden, siehe *Onera realia*, im XXV Bande p. 1459.

Real de Chiapa (Ciudat) Stadt, siehe **Chiapa**, im V Bande p. 2106.

Real-Citation, siehe *Citatio realis*, im VI Bande p. 169.

Real-Contract, siehe *Contractus realis*, im VI Bande p. 1142. u. f.

Real de la Cruz (Martin) ein Spanischer Dominicaner in dem Convente zum heil Creutz zu Carboneras, dessen **Balthasar de Santacruz** hist. prov. Philipp. Tom. II. lib. 1. c. 50. p. 246. rühmlich gedencket, soll nach dessen Bericht 1551 im Geruche der Heiligkeit gestorben seyn, und in der Indianischen oder denen zu Cagajan in neu Segovien gebräuchlichen Sprache viele Predigten und Catechismus-Ubungen in Handschrifft daselbst hinterlassen haben, welche ihres Nutzens wegen in verschiedene Sprachen übersetzet worden sind. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 566.

Real-Definition, siehe *Definitio*, im VII Bande p. 409. u. ff. insonderheit p. 411. ingleichen **Sach-Erklärung**.

REALE, und *Essentiale*, sind, ob sie gleich scheinen einerley zu seyn, von einander zu unterscheiden, indem essentiale nicht einen so weitläufftigen Verstand hat als reale. Daher ist eine jede essentialis distinctio zwar realis; nicht aber jede realis distinctio deßwegen auch essentialis. Also wird z. E. der Vater von dem Sohne in der Heil. Dreyfaltigkeit, zwar realiter nicht aber essentialiter unterschieden. Noch ein Exempel: Gott ist gestorben realiter, nicht aber essentiali-

ter, weil er nicht seinem Wesen und seiner Natur nach, sondern in angenommenem Fleische gestorben. Ingleichen: die Vereinigung des Brodtes und Fleisches Christi ist zwar realis, nicht aber essentialis. **Micrälius** in Lex. Philos.

REALE, Holländ. **Koninklijke Galey.** In der Seefahrt, die Hauptgalere eines souverainen Königreichs, aber keines Lehn-Königreichs, oder das einem andern unterworffen ist. Sie wird durch eine besondere Flagge unterschieden, und von dem General der Galeren geführet. Die erste Galere des Pabsts wird auch mit diesem Namen beleget, und dafür geehret; ingleichen die Venetianische, weil selbige Regierung wegen der ehemahls besessenen Königreiche Cypern und Candia, die königliche Würde noch behauptet. Den Genuesern, welche dergleichen Ehre, wegen des Königreichs Corsica sich auch anmassen, ist sie streitig gemachet worden, daher sie mit ihrer Hauptgalere seither geraumer Zeit in der See nicht erschienen sind. Die Hauptgaleren von Neapolis, Sicilien und Sardinien heissen *Capitana Reale.*

REALE, eine Müntze, siehe **Real.**

Reale (Castro) Lat. *Castrum regale*, kleine Stadt im Val di Demona in Sicilien, an einem Flusse gleiches Namens, welcher unter Milazzo ins Mittelländische Meer fällt.

Reale (Civita) Stadt, siehe **Ducale (Civita)** im VII Bande p. 1534.

Reale (Monte) Stadt in Arabien, siehe **Arach,** im II Bande p. 1096. a.

REALE ARGUMENTUM, siehe *Argumentum*, im II Bande p. 1377. insbesondere p. 1378.

REALE ARRESTUM, siehe *Arrestum*, im II Bande p. 1637 u. f.

REALE CAMBIUM, siehe *Cambium Reale*, im V Bande p. 350 u. f.

REALE CAPITANA, siehe *Reale.*

REALE ENS, siehe *Ens*, im VIII Bande p. 1255 u. ff. insonderheit p. 1256.

REALE FALSUM, siehe *Falsum reale*, im IX Bande p. 193.

REALE FEUDUM, siehe *Feudum reale*, im IX Bande p. 714.

Reale de Flandre, siehe **Real.**

Realego, ein grosser Flecken in Andalusien, 10 Meilen von Sevilien.

REALE HOMAGIUM, siehe *Homagium reale*, im XIII Bande p. 725.

REALE INTERDICTUM, siehe *Interdicta realia*, im XIV Bande p. 775.

REALE JUDICIUM, siehe *Judicium reale*, im XIV Bande p. 1514.

REALE JUS, siehe **Recht (dingliches).**

REALE OBJECTUM, siehe **Object (Personal)** im XXV Bande p. 200.

REALE PACTUM, siehe *Pactum reale*, im XXVI Bande p. 150.

Reale Poggio, Lust-Schloß, siehe **Poggio,** im XXVIII Bande p. 1016 u. f.

REALE PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium reale*, im XXIX Bande p. 612 u. f. ingleichen **Privilegien.**

REALE RATIONIS, ist, was formaliter vor der Würckung des Verstandes (ante intellectus operationem) nicht ist.

REALES, ein Secte der alten Schullehrer oder Scholasticorum, welche behaupteten, daß die Universalia nicht blose Namen und Wörter, sondern etwas reelles (daher sie eben den Namen führen) in sich hätten oder doch in den einzelnen Dingen (rebus singularibus) gegründet wären. Die das erstere behaupten, hiessen daher NOMINALES, von denen im XXIV Bande p. 1216 u. f. Es waren aber die Reales nicht alle unter sich einig, indem einige des **Plato** Meynung hervor suchten, und behaupteten, die Universalia hätten in dem Verstande Gottes ihre Realität, und Existentz, und seyen eben das, was man Geschlecht (genus) und Art (speciem) nennet, dergleichen **Bernard Carnotensis** und andere statuirt. Andere, welche **Gautern von Mauritania** zum Anführer hatten, gaben vor, die Universalia und Singularia seyen dem Wesen nach beysammen, weil beyde actu beysammen sind. Hingegen **Gilbertus Porretanus,** Bischoff von Poitiers, trat näher zu Aristoteles Meynung, und suchte die Universalia in denen Formis nativis, welche den Singularibus creatis eingedrücket sind, und ihnen inhäriren. Noch andere, welche den Bischoff zu Soissons, **Gaulen,** zum Anführer hatten, verfielen gar darauf, die Universalia finden sich in keinen der Singularium, sondern aus allen individuis zusammen entstehe eine reelle Universalität. Ja einige wolten es noch besser machen, und weil sie selbst nicht wusten, was sie von den Universalibus halten solten, so gaben sie ihnen einen Namen, den sie selbst nicht verstunden, und nenneten sie rerum materiem. Uberhaupt aber gieng dieser Realium Meynung dahin, daß man in den Universalibus etwas reelles suchen müsse, man möge es nun verstehen wie man wolle, weil sie befürchteten, wann sie der Nominalium Meynung zugäben, so würden die res aus der Philosophie hinweggenommen, und bliebe eine blose Wörter-Wissenschafft. In dieser Verfassung stunden nun beyde Secten, nemlich die Nominales und Reales, in dem XIII Jahrhunderte, in welchem zur Auffnahme der Realium, und Abnahme der Nominalium vieles beytrug, daß die zwey Haupt-Philosophen der zwey Bettel-Orden, nemlich der Dominicaner, und Franciscaner, **Thomas von Aquino,** und **Johann Duns Scotus,** sich für die Reales erklärten, welche ohnedem den gröβten Theil der angesehensten Philosophen und Theologen ausmachten. Denn obgleich diese zwey Bettel-Orden nach ihrer Gewohnheit auch hierinnen einander entgegen gewesen, daher sich auch die Scotisten oder Franciscaner zum Unterscheid von den Thomisten *Formales* nenneten, um nicht, wenn man sie *Reales* nennete, mit den Thomisten vermengt zu werden, so gieng doch das Haupt-Werck immer auf eines hinaus, und suchte eine realitatem Universalium fest zu setzen. Nachdem aber im XIV Jahrhunderte Wilhelm Occam anfieng von seinem Lehrmeister, dem Scotus, in verschiedenen Stücken abzugehen, so erneuerte er auch die fast gantz zu Grunde gegangene Secte der Nominalium mit glücklichem Erfolg, indem zumal noch andere Umstände dazu kamen. Indessen wusten doch auch die Reales sich zu Prag und Basel feste zu setzen. Wie sich denn auch die Reales nur *veteranos*; die Nominales aber zum Schimpf cyrones nenneten, und sie der Atheisterey und irriger Lehren beschuldigten: wiewohl einige Gelehrten ehender die Reales einer Atheisterey oder vielmehr einer heimlichen Spinozisterey beschuldigen; wie denn nicht zu läugnen ist, daß ein Theil der Realium Averroistische und nicht weit von der Spinozisterey entfernete Gedancken gehabt: wiewohl auch gar wohl zu glauben, daß sie selbst nicht penetriret, was für böse Folgen hinter solcher Meynung stecken. **Brucker** in den Fragen aus der Philosophischen Historie, V Th. p. 1306 u. ff.

REALES CAUSÆ, siehe **Real-Sachen.**

REALES INJURIÆ, siehe *Injuria realis*, im XIV Bande p. 707.

REALES OPERÆ, siehe *Operæ reales*, im XXV Bande p. 1501.

REALE TESTIMONIUM, ist ein Zeugniß, so eine Sache selbst, die gehöret, gesehen, gefühlet, gerochen, und geschmecket werden kan, giebet.

REALE VITIUM, oder *Realia vitia*, werden in denen Rechten solche Fehler und Gebrechen genannt, welche einer Sache selber anhängen, dergestalt, daß sie schlechterdings von keinem Besitzer verjähret werden können. Dergleichen sind z. E. alle gestohlene, wie auch die von jemanden mit Gewalt, heimlich oder Bittweise besessene Sachen, u. s. w. l. vitium. C. de acquir. poss. §. furtivæ. Inst. de usucap. zum Unterschiede derer persönlichen Mängel und Fehler, welche bloß eine gewisse Person angehen, und die auch daher vor sich selbst nur nicht im Stande ist, diese oder jene von ihr besessene Sache zu verjähren, z. E. eine bessere oder gegenseitige Wissenschafft, Betrug, List, u. d. g. **Pratejus.**

REALE VITIUM OBJICERE, wird in denen Rechten, und sonderlich beym Kauff und Verkauff, von solchen Sachen gesagt, welche einen so mercklichen Fehler an sich haben, daß sie mit Bestand Rechtens weder veräussert, noch einem andern übergeben werden können. **Oldendorp** Class. III. Not. 3. **Spiegel, Pratejus**

Real-Festung, ist eine Haupt-Vestung, die mit aller ersinnlichen Fortification versehen, Lat. *Urbs firmissimis operibus munita.*

Real-Freyheiten, siehe *Privilegium reale*, im XXIX Bande p. 612.

REALGAL, siehe **Rother Arsenic.**

REALGAR, siehe **Operment,** im XXV Bande p. 1510.

REALGARE, ist ein unbekanntes Wort; bey einigen bedeutet es so viel als *Realgal*, *Arsenicum rubrum*, **rother Arsenic,** oder das oben beschriebene **Rauschgelb**; andere wollen das *Arsenicum crystallinum flavum*, den **gelben crystallinischen Arsenic**; und wieder andere das **Operment** darunter verstehen, bey welchen letztern es so viel als *Realgar* heissen soll.

Reali, Päbstlicher Ceremonien Meister, führte gleich nach der auf Benedict XIV am 17 August gefallenen Wahl der Päbstlichen Würde den ersten Cardinal-Bischoff Ruffo, den Cardinal-Cämmerling Albani, den ersten Cardinal-Priester de Rohan, und den ersten Cardinal-Diaconum Marini, zu dem auf seinen Platz annoch sitzenden neuen Pabste, welche ihn sodann befragten, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen und wie er sich nennen lassen wolte

Reali (Zuanne) von seiner Arbeit ist das erste aus dreystimmigen Sonaten bestehende Werck bey **Rogern** in Amsterdam zu haben. Bes. dessen Catal. p. 33.

REALIA, siehe **Realien.**

REALIA, werden in denen Rechten solche Gerechtigkeiten und Befugnisse, desgleichen alle diejenigen Klagen und Beschwerden, so entweder auf einer gewissen Sache hafften, oder jemanden bloß in Absicht auf dieselbe, und also ohne Ansehung seiner Person verliehen werden. l. cum unus. ff. de bon. aut. jud. possid. **Spiegel, Pratejus.**

REALIA ARGUMENTA, siehe *Argumentum*, im II B. p. 1377, und ins besondere p. 1378.

REALIA INTERDICTA, siehe *Interdicta realia*, im XIV Bande p. 775.

REALIA JURA, siehe **Recht (dingliches).**

REALIA ONERA, siehe *Onera realia*, im XXV Bande p. 1459.

REALIA PRIVILEGIA, siehe *Privilegium reale*, im XXIX Bande p. 612 u. f.

REALIA VITIA, siehe *Reale vitium.*

Realien, *Realia*, hiessen denckwürdige und nützliche Sachen, die nicht in blossen Worten bestehen, damit ein Redner oder Schrifftsteller seine Rede oder Schrifft auszuzieren pfleget. Dahin gehörten vor diesem in der Redekunst die Exempla u. Testimonia, auch wohl Emblemata, Gleichnisse, Medaillen u. d. g. Heut zu Tage aber hat sich der Geschmack geändert, und man glaubt, daß das reelle einer Rede in einem gründl. und nach der Klugheit angebrachten Raisonnement bestehe.

Realin (Bernardin) ein Jesuit, war zu Carpi in Italien aus einem adelichen Geschlecht gebohren, und brachte es in seiner Jugend so weit, daß er noch in seinem 21 Jahre Comment. in epithalamium Pelei & Theridos Catullianum, & annotat. in varios auctores sylvam zu Bologna 1551 heraus gab, welche Schrifft **Grutерus** dem thesauro critico einverleibet hat. Nachdem er zu Bononien die Würde eines Doctors in den Rechten erlanget, und unterschiedliche Königl. Spanische Commißionen verrichtet hatte, ward er 1564 zu Neapolis, durch eine Predigt eines Jesuiten dergestalt eingenommen, daß er alsofort alles das seinige unter die Armen austheilte, und sich in die Gesellschafft Jesu begab. Nachgehends brachte er zu Carpi seine Zeit mit Predigen und andern geistlichen Verrichtungen zu, bis er 1616 den 2 Jul. seinen Geist aufgab, da man denn wegen eines grossen Zulauffes des Volcks, welches seine Leiche zu sehen begierig war, eine Wache vor das Haus setzen, und als dieses nicht helffen wolte, den Cörper bis zu der Beerdigung in ein Zimmer verschlüssen muste. Ehe er in die Societät getreten, hat er unterschiedliche Schrifften in Lateinischer, Griechischer und Italiänischer Sprache herausgegeben, davon ausser den obgedachten die bekanntesten sind:

1. Notæ in opera omnia Platonis;
2. Comment. in Bembi & Petrarchæ hetruscos numeros;

3. Comment. in Sallustium;
4. Carmina & emblemata;
5. Aristophanis Plutus in Latinum conversus & notis illustratus;
6. Opuscula de legibus, de somno, vigilia & insomnio u. a. m.

Man hat auch Briefe und Gedichte, welche er währender Zeit, da er sich in der Gesellschafft Jesu aufgehalten, verfertiget. Sein Leben haben unterschiedliche, am ausführlichsten aber **Leonhard de Anna**, beschrieben. **Sotwel** bibl. S. J. **Witte** diar.

Real-Injurien, siehe *Injuria realis*, im XIV Bande p. 707.

Realis (Fabrianus) siehe **Rabbenius**, (Raphael) p. 437.

REALIS ABSTRACTIO, siehe **Abstraction**, im I Bande p. 203. u. ff.

REALIS ACTIO, oder *materialis actio*, ist, da das Agirende durch einen realen Einfluß etwas reales oder wesentliches hervor bringet, z. E. die Zeugung, das Mahlen, das Schreiben, u. s. f. Was realis actio in den Rechten sey, davon siehe den Artickel: *Actio realis*, im I Bande p. 416.

REALIS CITATIO, siehe *Citatio realis*, im VI Bande p. 169.

REALIS CONTRACTUS, siehe *Contractus realis*, im VI Bande p. 1142. u. f.

REALIS DEFINITIO, **Erklärung der Sachen**, oder **Sacherklärung**, siehe *Definitio*, im VII Bande p. 409. u. ff. insonderheit p. 411. ingleichen **Sach-Erklärung**.

REALIS DISTINCTIO, ist eine distinctio logica, so dieser oder jener Wissenschafft und Disciplin eigen ist, z. E. libertas est vel civilis, vel personalis; ingleichen fides est vel historica vel salvifica u. s. f. wovon die erste Distinction aus der Politicke, die andere aber aus der Theologie genommen ist.

REALIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio realis*, im VIII Bande p. 1309.

REALIS FICTIO, siehe *Fictio realis*, im IX Bande p. 811.

REALIS INDEX, siehe **Materien-Register**, im XIX Bande p. 2039.

REALIS INJURIA, siehe *Injuria realis*, im XIV Bande p. 707.

REALIS LOCUS, siehe *Locus realis*, im XIIX Bande p. 138.

REALIS MAJESTAS, siehe **Majestät**, im XIX Bande p. 534. ins besondere p. 537.

REALIS NOTIO, siehe *Idea*, im XIV Bande p. 328. ins besondere p. 335.

REALIS OBLATIO, siehe *Oblatio realis*, im XXV Bande p. 218. ingleichen **Offerirung**, ebend. p. 905.

REALIS OBLATIO NUDA, siehe *Oblatio realis nuda*, im XXV Bande p. 218.

REALIS OBLATIO SOLENNIS, siehe *Oblatio realis solennis*, im XXV Bande p. 218.

REALIS OBLIGATIO, siehe *Obligatio realis*, im XXV Bande p. 225.

REALIS PHILOSOPHIA, siehe **Real-Philosophie**.

REALIS PORTUS, siehe **Real (Puerto)**.

REALIS PROCESSUS, siehe **Proceß (Real-)** im XXIX Bande p. 692. u. f.

REALIS PROCESSUS METALLICUS, siehe **Proceß (Berg-)** im XXIX Bande p. 668.

REALIS QUALITAS, siehe *Qualitas*, im XXX Bande p. 52.

REALISTÆ, siehe **Realisten**.

Realisten, *Realistæ*, hiessen ehemals eine gewisse Secte derer Juristen mittlerer Zeiten, welche schlechterdings von keinem andern Rechte wissen wolten, als welches theils in denen alten Römischen Gesetz-Büchern, theils auch in denen von unterschiedenen Auslegern darüber zusammen gestoppelten Glossen, befindlich war, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob solche der gesunden Vernunfft oder der natürlichen Billigkeit gemäß waren, oder nicht. Und weil dieselben wunder dachten, was in solchen vor kostbare Schätze verborgen wären, wie sie denn dieselben auch anders nicht, als lauter Safft und Kern ihrer so hochgehaltenen Rechte (Realia) zu nennen pflegten; so nahmen sie auch daher von selbst den ihnen so beliebten Namen derer Realisten an, und wusten dagegen die von ihnen bloß zum Spott so genannten Humanisten nicht gnug zu verachten. Endlich aber kam doch diese so wunderliche Secte, sonderlich zu des berühmten **Cujacius**, und in denen folgenden Zeiten, gantz wieder ins Vergessen. **Brunnquell** in Hist. Jur. Rom. Germ. P. III. Membr. II. c. 8. §. 4.

Realisten, oder *Reales*, eine Philosophische Secte, siehe *Reales*.

REALIS TERRITIO, siehe **Real-Territion**.

Realis de Vienna, siehe **Wagner** (Gabriel).

REALIS VILLA, Stadt, siehe **Real Ville**.

Realität, *Realitas*, ein scholastisches Wort, welches die Scotisten zu erst gebraucht, und ihm eine solche Bedeutung beygelegt, daß es etwas von dem völligen Wesen einer Sache überhaupt anzeige. Daher in einer Sache viele Realitäten sind, als z. E. in dem Menschen die Realitas rationalitatis, animalitatis und substantialis. Zuweilen gilt es auch so viel, als die Essentz, und ist fast ein gleichgültiges Wort mit dem Wort Entität.

REALITAS, siehe **Realität**.

REALITAS DEFINITIONIS, siehe **Wahrheit einer Erklärung**.

REALITER, und *Reapse*, werden dem entgegen gesetzet, was da ist formaliter; ingleichen dem, was notionaliter ist; und denn dem, was nicht wahrhafftig oder würcklich ist. Siehe auch *Reale*.

REALITER PRÆSTARE, würcklich etwas leisten oder angeloben; siehe **Angeloben**, im II Bande p. 259. ingleichen *Stipulatio*.

Realmont, Lat. *Mons Regalis*, eine kleine und in währenden Religions-Kriegen ziemlich befestigte Stadt in Ober-Langvedoc, in dem Ländgen Albigeois, zwischen Albi und Castres an einem kleinen Fluß gelegen. **le Vassor** hist. de Louis XIII. livr. 25.

Real-Object, siehe **Object**, im XXV Bande p. 198.

Real-Onera, siehe *Onera realia*, im XXV B. p. 1459.

Real-Pact, siehe *Pactum reale*, im XXVI B. p. 150.

Real-Philosophie, *Philosophia Realis*, ist eben so viel als die Principal-Philosophie, indem an

an statt daß einige die Philosophie in die Principal- und Instrumental-Philosophie eintheilen, so theilen sie andere in die Real- und Instrumental-Philosophie ein. Siehe daher, was in dem Artickel: **Philosophie**, im XXVII Bande p. 2012 u. ff. insonderheit p. 2015 gesaget worden.

Real-Privilegien, siehe *Privilegium reale*, im XXIX Bande p. 612.

Real-Proceß, siehe **Proceß (Real-)** im XXIX Bande p. 692 u. f.

Real-Sachen, *Causæ reales*, heissen in denen Rechten solche Sachen oder Streitigkeiten, welche die Sachen selbst angehen oder ein dingliches Recht zum Grunde haben. Siehe **Recht (dingliches)**.

Realschantze, siehe *Fort Royal*, im IX Bande p. 1541.

Real-Standarte, Frantz. *Etendart-real*, ist die Flagge der Reale oder der vornehmsten Galere.

Realt, *Rhætia alta*, ein altes nunmehro verfallenes Bergschloß in Graubündten, rechter Hand am hintern Rhein gegen Tusis über gelegen. Es soll von Rhätus erbauet, oder doch nach ihm genennet worden seyn. **Stumpf.** lib. 10. p. 307.

Real-Territion, *Territio realis*, ist, wenn ein Delinquente von denen Gerichts-Dienern in die Marter-Kammer gebracht und daselbst von dem gegenwärtigen Richter und Schöppen dem Scharffrichter übergeben wird, dieser aber es alsdenn nicht bey denen blossen Minen und Geberden, wie bey der Verbal-Territion, bewenden läßt, sondern auch zugleich Hand an Inquisiten leget, selbigen entblösset, zur Leiter führet, ihme die gehörige Marter-Instrumente vorzeiget, die Daum-Stöcke anleget, und mit den Schnüren den Anfang machet. Und pfleget man sich bey Erkennung der Real-Territion folgender Formalien zu gebrauchen: Daß der Richter wohl befugt, den Gefangenen dem Scharffrichter auf diese Maas zu untergeben, daß er ihn mag auszühen, entblossen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente vorzeigen, auch, da dieses nicht fruchten will, die Daum-Stöcke anlegen, und mit den Schnüren den Anfang machen, doch daß es darbey verbleibe, und mit dem Inquisiten vor diß mahl weiter nichts vorgenommen werde. **Carpzov** part. 3. quæst. 117. num. 52. 53 u. ff. **Ziegler** Diss. de tortur. cap. 1. §. 7. Und diese Art der Territion kommt der Tortur schon näher, doch ist selbige mit der Tortur selbst nicht zu vermengen. Denn bey der Territion, wann man mit den Schnüren nur den Anfang machet, werden die Hände nur in etwas zusammen gebunden, woraus der Inquisit nicht eben grosse Schmertzen empfindet; bey der Tortur aber werden die Schnüre an dem Orte, wo das Gelencke zwischen der Hand und dem Arme ist, dergestalt angezogen, daß sie gantz bis auf den Knochen kommen, **Brunemann** in proc. inquisit. cap. 8. membr. 5. num. 43. Nach der Königl. Pr. Crim. Ordnung Cap. 9. §. 3. wird zur Real-Territion gerechnet, daß der Scharffrichter den Inquisiten würcklich angreiffe, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre und zuschraube.

Real Ville, Lat. *Villa Realis*, eine kleine Stadt am Fluß Aveyrou, in der Landschafft Quercy, in Franckreich.

Reama, Stadt, siehe **Riphearma**.

Reamur, hat geschrieben Memoires pour servir à l'histoire des Insectes, Paris 1735 in 4. Amsterdam 1736 in 12.

Reanali, ein Bißthum in Italien, welches unmittelbahr unter dem Pabste stehet.

REAPSE, siehe *Realiter*.

REASSUMERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als etwas erneuern, wieder vornehmen, wieder zur Hand nehmen, als den Proceß des Verstorbenen wieder annehmen und fortsetzen, oder wenn die Erben sonst des Verstorbenen Handlungen gut heissen und von neuem bekräfftigen. Siehe **Processes (Reassumtion des)** im XXX Bande p. 697.

Reassumiren, brauchet man von Friedens- und andern Tractaten, wenn man dieselbe wieder anfänget, wo man sie vorhin liegen lassen. Lat. *Consilia pacis interrupta iterare*.

REASSUMTIO LITIS, die Erneuerung und Bekräfftigung des von einem Verstorbenen angefangenen Streits oder Handels. Siehe **Processes (Reassumtion des)** im XXX Bande p. 697.

Reassumtion des Processes, siehe **Processes (Reassumtion des)** im XXIX Bande p. 697.

REASSUMTIO PROCESSUS, siehe **Processes (Reassumtion des)** im XXIX Bande p. 697.

REASSUMTUS PROCESSUS, siehe **Proceß (erneuerter)** im XXIX Bande p. 677. ingleichen **Processes (Reassumtion des)** im XXIX Bande p. 697.

Reat, ein Diaconus. **Colganus** meynt, es sey einer von denen 3 Dechanis oder Diaconis, so Patrici Schwester Kinder waren, er beweißt es aber nicht. Sein Gedächtniß-Tag ist der 3 Mertz.

Reate, heut zu Tage **Rieti**, Stadt, siehe **Rieti**.

Reate (Stephanus de) ein Italiänischer Dominicaner in der andern Hälffte des 14 Jahrhunderts, hatte den Namen von seiner Geburts-Stadt Rieti, wo er auch in den Orden getreten. Er hat

1. Tr. de universalibus und
2. Commentaria super veterem artem *Aristotelis* & super VIII libros physicorum ejusdem

geschrieben. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 659.

REATINA PALUS, siehe **Rieti (Lago di)**.

REATINA PRÆFECTURA, siehe **Rieti**.

Reatinus, siehe **B. Peter Areatinus**, im XXVII Bande p. 982.

Reatinus (Illuminatus) siehe **Illuminatus Reatinus**, den 5 May, im XIV Bande p. 550.

Reatinus (Raynald) siehe **Raynald Reatinus**.

REATINUS AGER, *Campo Pendente*, nach dem Zeugnisse des Andreas Baccius, hieß ein

Theil des Gebietes von Rieti. **Baudrand** in Lexic. Geograph.

REATION, Stadt, siehe **Rieti**.

REATIUM, *Mesuraca*, eine nicht gantz unbekannte Stadt in Groß-Griechenland, wie **Barrius** bezeuget, in Calabria oltra. **Baudrand** in Lex. Geogr.

REATUS, bedeutet eigentlich nichts anders, als die elende Gestalt und den häßlichen Habit eines peinlich Beklagten oder im Verhafft sitzenden Missethäters. So durfften sich dieselben während dieses Zustandes und so lange sie nicht von dem ihnen Schuld gegebenen Verbrechen frey und loß gesprochen wurden, z. E. weder das Haar, noch den Bart abscheeren lassen, ingleichen keinen andern, als einen duuckeln und schmutzigen leinenen oder wollenen Kittel tragen, u. d. g. Wie auch noch heutiges Tages an denen mehresten Oertern üblich ist. l. 3. §. quod pater. ff. de mun. & honor. l. fin. ff. ad L. Jul. majest. l. cum ratio. §. fraudis. ff. de portion. quæ lib. damnat. conced. l. fin. §. de illo. ff. de bon. eor. qui ante sent. mort. sibi consciv. u. a. In der Theologie heisset Reatus ebenfalls der Zustand eines Menschen, da er wegen Ubertretung des Gesetzes der Straffe unterworffen. Siehe hiervon ein mehrers in den Artickeln: **Straffe** und **Sünde**.

Reau, eine Vogtey, im Marggrafthum Bayreuth, unter die Hauptmannschafft Hof gehörig.

Reau (la) oder **la Real**, Lat. *S. Maria regalis*, eine Augustiner-Abtey in Franckreich, an dem Flusse Clain in der Parochie St. Martin l'Ars, 10 Meilen von Poitiers, unter welches Kirchen-Gebiet sie auch gehöret, und 2 Meilen von Charou gelegen, allwo nachfolgende Aebte regieret:

1. Jordan.
2. Simon, 1281.
3. Wilhelm, 1434.
4. Andreas von Herbiers oder des Herbieres, so der letzte Abbas regularis gewesen, 1493.
5. Lorentz Vernon, 1516.
6. Ambrosius von Herbiers, 1525.
7. Christoph de la Haye, 1533.
8. Frantz Autort, 1545.
9. Lorentz Millet, 1608.
10. Frantz de la Rochefoucaud, 1623.
11. Ludwig de la Rochefoucaud, um 1654.
12. N. Segvin.
13. N. von Artagnan.
14. Johann le Boyern, genannt des Ailleurs, 1684, starb 1716.
15. N. von Montmorel, seit 1716.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Reaumont, Rougemont, eine kleine Stadt in der Franche Comte, an den Gräntzen des Fürstenthums Neufchatel.

Reaumur (Herr de) Director der Academie der Wissenschafften in Paris, hat in einer 1730 in den Memoires der Academie des Sciences befindlichen Dissertation gezeiget, wie man Thermometra verfertigen könne, vermittelst deren einer, welcher zu Rom die Grade der Kälte und Wärme observiret, und der andere, so zu Paris dergleichen thut, eine Vergleichung anstellen könne. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** aufs Jahr 1739. p. 20. Er hat auch eine Abhandlung Weißblech zu verfertigen heraus gegeben, wovon ein Auszug in dem Memoires der Frantzösischen Academie der Wissenschafften befindlich ist. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** aufs Jahr 1734 p. 93. In der Histoire de l'Academie Royale des Sciences pour l'année 1719 wird von ihm auch angeführet eine sehr schöne Beschreibung von der Oeconomie der Wespen; dergleichen hat er auch bereits 1712 mit der Haushaltung der Bienen gethan. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** Beytrag p. 483.

Reba, einer von den fünff Midianitischen Königen, (welches zwar nur Fürsten des Königes **Sihon** zu Hesbon waren, denn die Hebräer pflegten die Fürsten auch Könige zu nennen,) welche von Mose und dem Volcke Israel erschlagen wurden, 4 B. Mose XXXI, 8. Jos. XIII, 21.

Rebalius (Faustus) von Lodi gebürtig, wurde beyder Signaturen Referendarius, und den 3 August 1604 Bischoff zu Sessa, verwaltete solches Amt bis 1624, und starb darauf im Monat Februar. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 546.

Rebarnußi, ein altes Deutsches Wort, welches nach **Lipsii** Erklärung so viel heist als heut zu Tage Offenbarung (Revelatio). siehe auch **Ribaren**.

Rebata, eine berühmte Stadt in Africa, im Königreich Fez, in der Landschafft Tremesen, am Atlantischen Meer, bey dem Einfluß des Flusses Baragray, auf einem Felsen. Sie ist wohl befestiget, und siehet ihrer äusserlichen Form nach Marocco ähnlich, ist aber heut zu Tage in schlechtem Stande. **Manſor**, ein König von Marocco, hat sie erbauet.

REBATTEMENT, siehe *Repercussio*.

Rebatu (Franciscus von) ein Königl. Frantzösischer Rath, welcher 1659 delineationem Dianæ Arelatensis retractatam & emendatam in Frantzösischer Sprache heraus gegeben. Dieselbe ist hierauf ins Lateinische übersetzet, und in **Salengrii** thesaurum antiquitatum Romanorum gebracht worden.

Rebaugen, siehe *Oculi*, im XXV Bande p. 419. ingleichen **Weinrebe**.

Rebbi (Nicolaus) ein Doctor der Theologie, Apostolischer Proto-Notarius, und Canonicus zu St. Peter in Ryssel, gebohren zu Ath 1565 den 10 Oct. schrieb

1. Orationes panegyricas, Brüssel 1598 in 4.
2. De Homicidio in 2 Büchern; Brüssel 1612 in 4.
3. Tractat. de utilitate lecturae theologiæ in ecclesiis metropolitanis, cathedralibus; und
4. De Residentia beneficiatorum quorumlibet, ingleichen
5. De dignitatibus & officiis ecclesiasticis, sind

sind zusammen gedruckt Douay 1612 in 4.

6. De præbenda theologicali.
7. De canonico theologicali.

Andreä biblioth. belg. **Sweertius** athenæ belg.

Rebbeck, Geschlecht, siehe **Ribbeck**.

Rebberg, Ort, siehe **Reberg**.

Rebdorff, ein Augustiner-Kloster von regulirten Chor-Herren, im Bißthum Aichstädt an der Altmühl, in einem anmuthigen Thal gelegen. Es ist von des Kaysers **Friedrichs** I Gemahlin, **Beatrix**, um das Jahr 1156 gestifftet, und von **Conraden**, Bischoff zu Aichstädt, dem sie es übergeben, ausgebauet worden. Als die Mönche, die Anfangs meist von adelicher Ankunfft waren, mit der Zeit in ein freyes, unklösterliches Leben verfielen, wurde es 1458 von dem Bischoff zu Aichstädt, **Johann** von **Aich**, reformirt, und zu einem Priorat herunter gesetzt, und die Regel des heiligen Augustin darinnen eingeführet. Von denen Pröbsten finden sich keine aufgezeichnet, die Priors aber sind folgende gewesen:

1. Johann Erdenius, ein Magister der freyen Künste, von Freidenburg in Francken, starb an der Pest 1483.
2. Johann, von Maynz, starb 1496.
3. Michael Franck, starb 1503 im Februar.
4. Kilian Leib, von Ochsenfurt, der sich durch verschiedene Schrifften hervor gethan, und noch 1550 gelebet, da er bereits 80 Jahr alt gewesen.

Bruschius Monasteriol. Germ. Cent. I, p. 370, **Bucelin** German. Sac. P. II. p. 73, und in chronolog. monast. Germ. p. 370.

Rebdorfiensis (**Heinrich**) siehe **Henricus Rebdorfiensis**, im XII Bande p. 1561.

Rebe, siehe **Weinrebe**. Hier aber ist aus der heiligen Schrifft zu mercken, daß durch den Reben im 1 B. Mose XLIX, 11, im Geheimnißvollen Verstande angedeutet werde der Herr Christus, der allhier ein **edler** Rebe heist, da denn im Ebräischen stehet das Wort שׂרֵקָה dadurch ein solcher Rebe angedeutet wird, in dessen Weinbeeren keine acini oder Weiinkörnlein zu finden sind, Es. V, 2. Jerem. II, 21. Denn er ist der auserwählte Rebe, desgleichen weder im Himmel noch auf Erden anzutreffen, 2 B. Mose XV, 11. der edelste Rebe, der nach seiner Gottheit seine Ankunfft hat von Ewigkeit her vom gleichwesentlichen Vater, Ps. II, 7, und ist daher der König aller Könige, und Herr aller Herren, 1 Timoth. VI, 15, seiner Menschheit nach ist er entsprossen aus dem Königlichen Stamme Juda, 1 B. Mose XLIX, 10, Ebr. VII, 14. Offenb. Joh. V, 5, gebohren in der Zeit aus dem Königlichen Hause **Davids**, von der Jungfrau **Maria**, 2 B. Sam. VII, 12, Luc. I, 27. Cap. II, 7. Es. VII, 14. Er ist der allerbeste Rebe, aus dessen Fülle, nach welcher er allein gut ist, Marc. X, 10. wir alles empfahen, Gnade um Gnade, Joh. I, 16. Er ist der allerlöblichste Rebe, den alles, was Odem hat, lobet und preiset, Ps. CL. Er ist der allerreinste Rebe, in dessen Trauben, das ist, Wercken, Worten und Gedancken keine acini oder Körnlein der Sünden gefunden werden, Es. LIII, 9. Dan. IX, 24. Ebr. VII, 26. Wie er aber hier einem Reben verglichen wird, so nennet er selbst Joh. XV, 1. sich einen Weinstock, der wieder seine Reben hat; und diese Reben sind theils gute und fruchtbare, theils böse und unfruchtbare Reben. Durch jene werden verstanden alle rechtgläubige beständige Christen, durch diese aber die Maulchristen und Heuchler. Denn gleichwie am Weinstock etliche Reben nur Blätter, etliche aber auch Früchte tragen: also in der christlichen Kirche sind etliche, so sich zu Christo bekennen, und von ihm Christen genennet werden, nur Heuchler, die mit Worten, als mit Blättern, sich ausbreiten, etliche aber sind fruchtbar in guten Wercken.

Rebe, ein Frantzösisches Geschlecht, welches einige berühmte Leute hervor gebracht. **Claudius** von Rebe, ein Sohn **Claudii**, ward Canonicus zu Lion, und nachmahls 1622 Ertzbischoff von Narbonne, allwo er verschiedene geistliche Stifftungen errichtet, auch Commandeur vom Orden des heil. Geistes, und starb 659 im 72 Jahr seines Alters. Sein Bruder **Zacharias**, Baron von Amplepuis, ertranck 1610 in der Loire, und ließ **Franciscus**, Canonicus zu Lyon, **Claudius**, einen Mönch zu Jougdieu, und **Philiberten**, der sich in Kriegsdiensten hervorgethan, 1637 gestorben, und **Claudius**, Marquis von Arques, verlassen. Dieser ward von dem Ertzbischoff zu Narbonne zum Erben eingesetzt, starb blind, und verließ **Claudius Hiacynthen**, Marquis von Arques, Brigadier der Königl. Armeen, General Lieutenant in Roußillon, der 1693 an denen in der Schlacht bey Neerwinden empfangenen Wunden, zu Namur im 36 Jahr gestorben, und **Marien Josephen** verlassen, die 1707 an **Leonhard** du Maine, Marquis du Boury, vermählet worden. **Le Laboureur** preuves de la noblesse des moines de l'abbaye de l'Isle-Barbe.

Rebec, ein altes Frantzösisches Wort, so ehemahls eine mit drey Saiten bezogene und Quinten weise gestimmte Violin bedeutet, womit nebst einer kleinen Paucke man Bräutigam und Braut zur Kirche begleitet gehabt. Bes. **Furetiere** Diction. Es soll vom Spanischen Worte Rabel, und dieses vom Arabischen Rebab, Rebaba oder Rabib, so durch Lyram übersetzt wird, und woraus die Italiäner ihr Ribebba gemacht, herkommen, auch sollen die Franzosen anfänglich Rebel, nachgehends aber Rebec, daraus gemacht haben. Bes. **Menage** Diction. Vorgedachter Frantzösischer Abt aber hält davor; daß es vielmehr aus dem Celtischen oder Nieder-Bretagnischen Worte Rebet enstanden, als in welcher Sprache Rebet eine Violin, und reberer, die Violin spielen, heisse. In **Frischens** Wörterbuche stehet *Rebube*, als ein vom Arabischen Rebaba herkommendes musicalisches Instrument.

Rebecca, ist die Stadt **Camboja**, davon im V Bande p. 354 nachzusehen.

Rebecca, war eine Tochter **Bethuel**, des Sohns **Nahor**, **Abrahams** Bruders, zu Haran, 1 B. Mose XXII, 23. Als sie zum Brunnen gieng, Wasser zu schöpffen, geschahe es, daß **Abrahams** Knecht, welcher dessen Sohne **Isaac** ein Weib nehmen solte, einen Trunck Wassers von ihr begehrete, worauf sie nicht nur ihn, sondern

dern auch seine Cameele, die er bey sich hatte, tränckete, und davor grosse Geschencke von ihm empfieng. Sie nahm ihn alsdenn mit sich nach Hause, und ward nach geschehener Anwerbung des Knechtes **Abrahams** dem **Isaac** zum Weibe versprochen; nachdem sie nun von ihrer Freundschafft gesegnet worden, zog sie mit dem Knechte aus ihrem Vaterlande zu **Isaac**, und ward sein Weib, Cap. XXIV. Anfangs war sie unfruchtbar, wurde aber durch **Isaacs** Fürbitte schwanger, und gebahr Zwillinge, davon sie den ersten **Esau**, den andern **Jacob** nennete, Cap. XXV. Theurung halber zog sie hernach mit **Isaac** gen Gerar, in die Stadt des Königs **Abimelech**, ward da von ihrem Manne vor seine Schwester ausgegeben, und wanderte mit ihm von Gerar gen Bersaba, Cap. XXVI. Folgends brachte sie dem **Jacob** den väterlichen Segen, der dem **Esau** zugedacht war, hinterlistiger Weise zu wege, Cap. XXVII. Diese That will **Calvinus** nicht loben; weil die Lügen an sich selber unrecht und verdammlich, so habe sie schwerlich gesündiget, daß sie in einer so heiligen Sache so liederlich verfahren, sie habe durch einen bösen Griff dem **Jacob** den Segen zu wege gebracht, ihren Ehemann betrogen, und **Jacob** gezwungen, daß er habe lügen müssen. Andere unter denen Reformirten machen einen Unterscheid unter der Sache, und der Art und Weise derselben: sie habe eine gerechte und billige Sache nicht recht, sondern mit List tractiret. Die meisten aber defendiren die **Rebeccam**, und sagen: Es erscheine in dieser Sache 1) derselben herrlicher Glaube, der sich auf den göttlichen Ausspruch gegründet, daß der Grössere dem Kleinern dienen solle; 2) ihre sonderbare Klugheit; denn ob sie gleich wuste, daß ihr Mann irre in dem, daß er den Segen wider Gottes Ausspruch auf den **Esau** bringen wolte, so hat sie doch deswegen nicht mit ihm gezancket, sondern verschaffte gantz klüglich, daß der solte gesegnet werden, dem die Segnung war von Gott verheissen worden; 3) die Gerechtigkeit: es hat Esau das Recht der Erstgeburth vor eine Speise verkaufft, und mit einem Eydschwur behauptet, er wolle den Kauff nicht retractiren, derowegen geschahe ihm nicht unrecht, da ihm das genommen wurde, welches er von Gottes wegen einem andern schuldig war, und was er selber mit gutem Willen und wissentlich von sich gestossen hatte; 4) ihre Gottesfurcht; denn sie sahe, daß **Esau** ein liederlicher Mensch und hoffärtig, **Jacob** aber demüthig und fromm war: weil nun Gott den Hoffärtigen widerstehet, aber den Demüthigen Gnade giebt, 1 Pet. V, 5. daraus schlüsset sie, Gott sey gerecht, und gehöre das Recht der Erstgeburth nicht dem **Esau**, sondern dem **Jacob**, und hat sie also nicht unrecht gethan, sondern es ist das alles, was hier vorgegangen, durch göttliche Hülffe werckstellig gemacht worden. **Adami** Del. Bibl Vet. Test. Ao. 1691. p. 622. Endlich starb **Rebecca**, und ward in der zwiefachen Höhle, die gegen Mamre liegt, begraben, 1 B. Mos. XLIX, 31.

Rebecca, eine gelehrte Jüdin, und eine Tochter des R. **Meir Tikriner**, lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Sie ist die erste aus ihrem Geschlecht gewesen, welche sich durch Herausgebung einer Schrifft hervor gethan. Es führet selbige den Titel מְגִלַּת רִבְקָה und ist erst zu Prag 1609 gedruckt, dann zu Cracau 1618 in 4 wieder aufgeleget worden. **Gust. Georg Zeltner** hat 1719 eine besondere Dissertation von dieser Rebecca edirt, und beym **Wagenseil** in seinen observat. ad lib. Sota p. 192. trifft man ihre gemachte Vorrede zu diesem Wercke an. **Wolff** Bibl. Hebr.

Rebecco, eine kleine Stadt zwischen Piolo, und der Grafschafft Rossena, im Hertzogthum Modena.

Rebecque, Rebeque (Johann Constantin) schrieb

1. Atrium medicinæ Helvetiorum s. eorundem Pharmacopœiæ promtuarium, Genev 1692 in 12.
2. Prodromum medicinæ Helvet. ebend. 1677 in 12.

Rebe Ephraim. Gideon, der Richter in Israel, führete Krieg mit denen Midianitern, besiegete sie, und brachte sie in die Flucht. Er ließ hierbey denen Ephraimiten sagen, daß sie kommen, und denen Midianitern das Wasser verlauffen solten; die Ephraimiten thaten solches, und bekamen dabey zwey Fürsten der Midianiter gefangen, B. der Richt. VII. Nach diesem aber zanckten sie sich mit **Gideon**, daß er sie nicht zu Hülffe geruffen habe, da er wider die Midianiter in den Streit gezogen; und hierauf gab ihnen **Gideon** zur Antwort: was habe ich ietzt gethan, das eurer That gleich sey? Ist nicht ein **Rebe Ephraim** besser, denn die gantze Weinerndte Abi Eser, C. VIII, 1. 2. verstehe, so in der Nachlese der Weinerndte aufgehaben, besehen und abgepflücket wird: bedeutet die Nachsetzung der Midianiter, so von den Ephraimitern geschehen; und heist diese so, weil sie nach der Schlacht **Gideons** erfolget ist, nicht anders, als die Nachlese auf die Weinerndte erfolget. Solche achte **Gideon** besser, als was er gethan hatte, weil sie die Fürsten der Midianiter, **Oreb** und **Seb**, unter ihre Gewalt gebracht, und aus dem Wege geräumet hatten, da er nur den gemeinen Hauffen geschlagen. Wo aber das Wort **Rebe** vor sich, ausser der Nachlese betrachtet wird, so werden dadurch entweder die Schwachen in Ephraim gemeynet, denn die Reben sind ein schwach Holtz, und diese schwachen Ephraimiter hält **Gideon** vor stärcker und muthiger, als die stärcksten in seinem gantzen Geschlechte; **Schmid, Osiander, Weimar. Bib.** h. l. oder es werden der Midianiter Fürsten, Oreb und Seb selbsten, dadurch verstanden, welche die Ephraimiter abgebrochen, indem sie dieselbe gefangen und erwürget, und ist **Gideons** Meynung diese: daß wie es bisweilen in der Weinerndte zu geschehen pfleget, daß die geringe und welcke Reben mit den daran hangenden Trauben von einem starcken Winde abgebrochen und abgerissen werden, daß der Weingärtner daher genöthiget wird, nur dieselben abzulesen, damit sie nicht gar liegen bleiben, mittlerweile aber die besten Trauben, so an den starcken Reben hangen, sitzen lässet, die hernach den Nachlesern zum Theil werden: so habe auch er den gemeinen Hauffen der Midianiter geschlagen, die Ephraimiter aber die vornehmsten unter ihnen. **Ariamont.** Comment. h. l. p. 273. u. f.

Rebel, Stadt, siehe **Röbel**.

Rebel, ein Amt im Hertzogthum **Kärnthen**, in Oesterreich.

Rebel, ein Frantzösischer Musicus, von welchem der **Nemeitz** in seinem Sejour de Paris c. 25. p. 273. und 274. meldet, daß er bey der Oper zu Paris im Orchester, im Jahr 1716 den Tact geschlagen, hat verschiedene Sonaten-Wercke heraus gegeben, als: Livre premier, livre deuxiéme; la Boutade; Terphicore; les Caracteres de la Danse. und le Caprice. Besiehe **Boivins** 1729 zu Paris in Octav gedruckt Catalogue general des Livres de Musique, p. 15.

Rebell, siehe **Rebelle**.

REBELLARE, siehe **Rebelliren**.

REBELLATIO, siehe **Rebellion**.

Rebelle, Rebell, Stör-Fried, Tumultuant, unruhiger Kopff, Auffwiegler, Auffrührer, Meutmacher, Meuteniret, Friedbrecher, ein von seinem Ober-Herrn abgefallener oder untreu gewordener, Lat. *Rebellis*, *Turbo*, *Turbator*, *Seditiosus*, *Pacis Publicæ Fractor*, wird insgemein derjenige genannt, welcher den öffentlichen Land-Frieden und gemeinen Ruhestand stöhret, und nicht allein vor sich selbst schon allerhand Unfug und Unruhe anrichtet, sondern auch andere zu einem gleichmäßigen Beginnen anreitzet. Ins besondere aber sind eigentlich nur diejenigen wahrhafftige Rebellen, welche sich ihrer ordentlichen Obrigkeit, der sie doch mit Eyd und Pflicht verwandt sind, ungehorsamlich widersetzen, oder auch wohl gar die Waffen wider dieselbe ergreiffen. Siehe **Rebellion**.

Rebelle, siehe *Reveille*.

REBELLES (QUI SINT) siehe *Qui sint rebelles*, im XXX Bande, p. 381.

Rebelle schlagen, siehe *Reveille*.

REBELLIBUS ET SEDITIOSIS ANATHEMATE FERIENDIS (DE) ist die Auffschrifft der 2. von dem Kayser **Constantinus Porphyrogenera** gegebenen Constitution, und enthält eine Verordnung, daß die Rebellen und Auffwiegler mit dem Bann-Strahle beleget, und von der Christlichen Kirche abgesondert werden sollen.

REBELLIO, siehe **Rebellion**.

REBELLIO, Stadt, siehe **Röbel**.

Rebellion, *Rebellio* oder *Rebellatio*, *Seditio*, *Tumultus*, *Turbæ*, ist ein solches Verbrechen, welches in seinem weitläufftigsten Verstande den Abfall, Auffruhr, Ungehorsam, die Meutmacherey, Unruhe, Widersetzung, Widerstrebung der Unterthanen, Aufflauff, Auffstand, Auffwiegelung, Empörung, Muterey, Rottirung, Tumult, Verbündniß, unziemliche Versammlung, Zusammenlauffung, Zusammen-Verschwörung, Zweytracht, u. d. g. unter sich begreifft, und ist eigentlich nichts anders, als eine Majestäts-Schändung. l. 1. §. fin. ff. ad L. Jul. Majest. **Azo** in Summ. Cod. de sedit. n. 1. **Vigel** de publ. judic. c. 6. qu. 1. Und werden heut zu Tage insgemein bey nahe alle diejenigen, welche den öffentlichen Ruhestand auf einigerley Art und Weise stören, mit dem Namen derer Rebellen beleget. d. tit. C. de sedit. Wiewohl eigentlich nur diejenigen diesen Namen verdienen, welche durch häuffiges und lautes Geschrey oder andern Lermen den gemeinen Pöbel wider die ordentliche Obrigkeit auffzuwiegeln suchen. **Mynsinger** in §. publica. n. 6. Inst. de publ. judic. Und ist die Rebellion in solcher Bedeutung eigentlich nichts anders, als eine Unruhe, so von denen Unterthanen aus Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen ihre höchste oder mittelbare Obrigkeit erwecket wird. Es entstehen aber dergleichen Rebellionen mehrentheils aus einer unbändigen Herrschsucht oder einer allzugrossen Strenge derer Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen. l. 2. §. cum placuisset. ff. de orig. jur. Es hat zwar die Rebellion oder Auffruhr gemeiniglich einen Schein und Vorwand des gemeinen Besten, und der Herstellung gemeiner Rechte und Freyheit. Sie nimmt aber selten ein gutes Ende, und gereichet mehrentheils denen Anstifftern zu ihrem eigenen Untergange. Wenn auch der Ausschlag nicht so böse wäre; So ist sie doch ein solch Heil-Mittel, welches ärger, als der Schaden selber ist. Es findet aber in diesem Verbrechen gemeiniglich eben diejenige Straffe Statt, welche sonst nur auff die eigentlich so genannten Majestäts-Schänder gesetzet ist, nehmlich so wohl die schärffste Leib- und Lebens-Straffe, als auch die Ausrottung oder Vertilgung seines Andenckens, nebst der Einzühung seines Vermögens. §. publica. Inst. de publ. Jud. l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. l. 5. l. 6. l. 7. C. eod. **Julius Clarus** §. læsæ Majestatis. vers. sed quæro. und §. fin. qu. 78. **Azo** in summ. Cod. de sedit. n. 2. **Gail** de Pac. Publ. Lib. II. c. 9. n. 34. **Mynsinger** in d. §. publica. n. 6. Inst. de publ. Jud. **Damhouder** in Prax. Crim. tit. de sedit. 36. n. 1. u. 2. u. a. Denn obgleich eine Rebellion keine Majestäts-Schändung in eigentlichem Verstande ist; so werden gleichwohl durch dieselbe die Landes-Obrigkeitlichen Rechte nicht wenig verletzet und geschmälert. Daß es also nicht allein mit beyden am Ende fast auf eines hinaus laufft, sondern auch die Rebellen so wohl, als die in besonderm Verstande so genannten Majestäts-Schänder, billig mit einerley Straffe zu belegen sind. Wie denn auch dißfalls die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** Kayser **Carls** V. art. 127. ausdrücklich befiehlet: So einer in einem Lande, Stadt, Obrigkeit oder Gebiete, gefährliche, fürsetzliche und boßhaffte Auffruhren des gemeinen Volckes wider die Obrigkeit macht, und das also auff ihm erfunden würde, der soll nach der Grösse und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Land-Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Auffruhren erweckt, verweist werden: Darinnen Richter und Urtheiler gebührlichen Raths, damit niemand unrecht geschehe, und solche bößliche Empörung verhütet werde, pflegen sollen. **Vigel** d. c. 6. qu. 1. **Brandenb. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** art. 154. Indessen wird gleichwohl die in denen Rechten auf die Rebellen und Auffrührer gesetzte ordentliche Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, bisweilen gemildert. Als weñ z. E. der Aufstand nicht wider den Landes-Herrn selbst, sondern nur wider andere gerichtet ist, wenn er nicht vorsetzlicher Weise, sondern blos aus zufälligen Ursachen, erwachsen, wenn er nicht völlig ausgebrochen, u. d. g. **Besold** in Thes. Pract. u. in

Contin. h. v. Nach denen Kriegs-Rechten werden die von denen Soldaten, so wohl zu Roß, als zu Fuß, angesponnenen Empörungen und Meutereyen, ebenfalls auff das schärffste bestraffet. Und wird deshalber sonderlich in der Kayserl. und des Röm. Reichs Reuter-Bestallung art. 55 verordnet, daß, welcher Reuter wider den Feld-Obersten, und andere seine vorgestellte Obrigkeiten, eine Meuterey machen wird. darum vor das Recht gestellt, und an Leib und Leben gestrafft werden solle. Desgleichen soll keiner wider den andern, oder eine Nation und ein Kriegs-Volck wider das andere, es sey zu Roß, oder zu Fuß, was Nation es wolle, sich rotten, Auffruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibes und Lebens. Ibid. art. 71. Die Deutschen Knechte sollen auch geloben und schwören, keine Meuterey zu machen. **Fuß-Knecht-Bestallung** art. 1. Wo auch einer oder mehr auff Zügen oder Wachen durch einen andern Befehlsmann, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anders thut, denn ihm als einem Kriegsmanne gebühret, gestrafft würde, und er sich gegen ihn rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum nach Erkänntniß des Obristen u. des Rechtens gestrafft werden. Ibid. art. 13. Es soll sich auch niemand gegen den andern rottiren. Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfrieden zutrüge; so sollen die nächsten dabey treulich und unparteyisch Friede nehmen, zum ersten, zum andern, zum dritten mahle. Welcher denn nicht Friede halten wolte, und den andern gleichwohl todt schlägt, der soll ihn damit gebüst haben. Und welcher einen über den Frieden, liegend oder wehrloß schlägt, der soll darum für Recht gestellt und nach Erkänntniß an Leib und Leben gestrafft werden. Art. 32. Da auch mehr, denn eine Nation, in dieser Kriegs-Versammlung seyn solte; soll keiner mit derselben Auffeuhr machen, Unwillen anfahen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grösserer Unwille verhütet werde, bey Leibes-Straffe. Sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele; so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die soll sie bey Fug und Recht handhaben. Art. 43. Und wo der Profoß, oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten, soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rotten, oder auch derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben; und ob einer oder mehr dem Profossen oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren, verhindern, oder der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll allermassen, wie der Thäter selbst, gestrafft werden. Art. 45. Damit stimmen auch andere Kriegs-Rechte überein. Z. E. Das **Schwedische Kriegs-Recht** art. 65. u. 66. wie auch das **Churfürstl. Brandenb.** art. 48. und das **Zürichische** art. 53. und 54. Und das **Holländische** art. 7. enthält folgende Verordnung: Es soll auch niemand einige Meuterey anrichten, oder ungebührliche Versammlungen, heimlicher und bedeckter Weise, oder sonst, anstellen, warum es auch zu thun sey, wenn er dessen von seinem Obersten und Befehlshabern keinen Befehl hat, bey Straffe des Galgens. Ein gleiches enthält auch Kaysers **Maximilians Artickels-Brief** Art. 24. wie auch der bekannte Codex Henrici Lib. XX. tit. 38. l. 14. da geordnet wird, daß man die Meutmacher durch die Spiesse jagen soll. Ja in Kaysers **Maximilians I Artickels-Briefe**, beym **Goldast** Tom. II. Constit. Imper. p. 116. art. 11. wird auch verboten, daß man die Trommelschläger (im Lateinischen Texte stehet Trummarum Verberatores) nicht zwingen soll, in ungebührlichen Versammlungen die Trommel zu rühren, oder Lermen zu schlagen. Und ist die Meuterey oder der Auffruhr allerdings ein grosses und schweres Verbrechen, **Damhouder** in Pract. Crim. c. 69. de sedit. n. 6. ja ein heimlicher Feind, dessen man nicht gewahr wird, ehe er ausbricht, und eine tödtliche Seuche unter den Kriegsleuten, **Julius Ferretus** in Tract. de re milit. c. de inimicis occult. exercit. n. 23. Es bestehet aber die Meuterey oder das Meuteniren unter denen Kriegs-Völckern eigentlich darinnen, wenn ein Soldate wider seinen schuldigen Gehorsam dem Commando sich widersetzet, und dagegen, es sey gleich heimlicher oder offenbahrer Weise, mit Wercken, Worten oder Schrifften, entweder vor sich selbst etwas fürnimmt, oder durch einen andern fürnehmen läst, dadurch einiger Tumult und Auffruhr entstehen kan; gestalt die Grundfeste aller Wohlfahrt im Kriege eine gute Disciplin und schuldiger und fertiger Gehorsam sind. Daher denn auch solche in den Kayserlichen Rechten billig so scharff verboten wird. l. si quis. 30. §. auctores. ff. de pœn. Paulus Lib. V. Sentent. tit. 22. §. 1. l. 3. §. 4. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 3. §. qui sedition. 19. l. ult. in fin. ff. de re milit. tot. tit. C. de sedit. P. H. G. O. art. 127. Und in l. 6. §. quid tamen. 9. C. de injust. rupt. irrit. wird unter andern gemeldet, die Meuterey sey so ein schädlich Ding, daß sie nicht viel Verzug leiden könne. Daher auch **Modestinus** in l. constit. 16. ff. de appellat. ausdrücklich haben will, daß man die Meutmacher alsbald und ohne einigen Verzug straffen soll. Und **Julius Ferretus** in d. Tr. tit. de milit. just. n. 49. spricht, man solle sie ohne einige Gnade zur Straffe zühen. Solcher Meuterey und Unfug vorzukommen, werden demnach in den obangezogenen Kriegs-Rechten alle Rottirungen und ungebührliche Versammlungen, die ohne Bewilligung der Obersten und Befehlhaber geschehen, denen Soldaten ernstlich verboten. Massen aus solchen Versammlungen gar leichtlich grosse Unruhen und Meutereyen entstehen können. Die alten Römer pflegten in grossen Meutereyen das Kriegs-Volck zu straffen per Decimationem, Vicesimationem, oder Centesimationem, da sie aus dem gantzen tumultuirenden Hauffen den zehenden, zwantzigsten oder hunderten Mann heraus nahmen und tödten liessen. **Peter Gregorius** in Synt. Jur. Univers. Lib. XXXI. c. 27. n. 4. und Lib. XXXV. c. 6. n. 5. **Peter Faber** Lib. I. Semestr. c. 18 **Obrecht** in Discipl. milit. th. 1002. dadurch die Furcht alle und die Straffe nur etliche wenige antam, spricht **Cicero** in Or. pro Cluent. Aber **Damhouder** d. c. 63. n. 8. u. ff. vermahnet sehr wohl, daß man in denen Meutereyen fleißig

fleißig Achtung geben soll, woher sie entstehen, und wenn die Officirer daran schuldig sind, daß man alsdenn die Straffe gegen den gemeinen Soldaten lindern soll. Welches ihnen auch gefallen lassen **Jacob Lectius** ad l. 3. §. qui seditionem. 19. ff. de re milit. und **Julius Ferret** in d. Tr. tit. de obedient. & pace servanda in exercit. n. 12. Doch soll man die Urheber und Rädels-Führer keines weges schonen. **Jacob Lectius** l. c. Denn diese stifften eben die Unruhe und alles darauff erfolgende Unheil in einer Gemeine an. **Gottfried von Bavo** in Tr. Reatuum qu. 7. n. 70. Bey denen Sinesern ist es eine gewisse Regel, daß man die Obersten und Hauptleute um das Leben bringt, unter deren Commando eine Meuterey, Auffruhr und Rebellion entstehet, oder das Land verheeret wird: massen sie gewiß davor halten, daß es von der Officirer Untreue und Unachtsamkeit herrühre. **Martini** Hist. vom Tartarischen Kriege in Sina p. 51. Der Kayser **Justinian** hat etlichen Meutmachern zu Constantinopel die Daumen abhauen lassen, damit sie untüchtig würden, die Waffen zu führen. **Landulph Sagax** in Hist. Miscell. Lib. 16. So erzählet auch **Günther** Lib. V. v. 94. daß die Rebellen und Meutmacher vorzeiten am Leben gestraffet worden: doch daß zuvor der Verdammte, wenn er eines Adelichen Stammes gewesen, einen Hund bey den beyden Vörder-Füssen mit beyden Händen, und wer eines schlechten Herkommens war, einen Stuhl, die Bauern aber ein Pflug-Rad von ihres Herrn Gräntzen biß an die nächsten Gräntzen, von Dorff zu Dorffe tragen müssen. Und so haben es die alten Francken u. Schweitzer allemahl im Gebrauch gehabt. **Otto von Freysingen** Lib. II. de Gest. Frid. I. Imp. fol. 470. **Besold** in Thes. Pract. voce **Hundtragen**. **Martin Crusius** Lib. X. Annal. Suevic. P. II. c. 14. p. 414. u. a. **Andreas Fanyn**, ein Frantzose, hat die Ursache hiervon also gegeben: Weil der Hund ein Zeichen der Treue ist; als hat der Edelmann, welcher an seiner Herrschafft durch die erhobene Rebellion pflichtbrüchig geworden, erwiesen, daß er ärger, als ein Hund, ja ein treuloser Schelm sey, welcher die Treue und Gutthat seines Herrn so leichtfertiger Weise aus den Augen gesetzet hat. Besiehe auch **Höping** de Jur. Insign. Lib. I. c. 2. n. 29 u. ff. Anbey ist auch zu mercken, was **Franz Aviles** in Tr. de Synd. Prætor. c. 1. in gl. verbi *Derechamente* n. 14. schreibet, daß in einer Meuterey oder Rebellion erlaubt sey, die sonst gewöhnlichen Rechte und Satzungen zu überschreiten, und die Meutmacher ohne Proceß so gleich auffhencken zu lassen, insonderheit, wenn Gefahr vorhanden ist, und was **Philipp Camerarius** in Oper. succis. Lib. II. c. 32. aus dem Annibal Scotus erinnert, daß ein General seine Soldaten niemahls müßig gehen lassen, sondern ihnen nur etwas zu thun geben soll, um solcher gestalt zu verhüten, daß in seinem unterhabenden Kriegs-Heere keine Meuterey oder andere Unruhe entstehe. Wie denn allerdings im Kriege nichts schädlicher seyn kan, als der Müßiggang. **Lucas von Penna** in l. tribuni. 11. C. de re milit. lib. 12. Besiehe auch **Vegetius** Lib. III. c. 4. u. 26. ingleichen **Vellejus Paterculus** Lib. II. c. 76. Eine andere Art, der Meuterey vorzukommen, ist zu lesen beym **Don Sancho von Londonno** in Discipl. milit. p. 74. Ferner wird in dem **Holländischen Kriegs-Rechte** Art. 8 versehen, daß mit gleicher Straffe gegen alle diejenigen verfahren werden soll, welche sich bey solchen verbotenen Versammlungen finden lassen, oder jemand anders darzu ruffen, locken und anreitzen, damit er denselben beywohne; doch daß die Officirer, die sich zu solchen Versammlungen verfügen, vor allen andern Soldaten, welche die Anfänger oder Urheber darvon nicht sind, gestraffet werden sollen. Welches allerdings höchstbillig ist. Denn sind solche Versammlungen an und vor sich selbst schon nicht erlaubet, wie aus dem vorhergehenden erhellet; so ist auch um so viel weniger jemanden vergönnet, andere auffzuhetzen und anzureitzen, daß sie sich dabey finden lassen, und sie gleichsam mit den Haaren herbey zu zühen. So giebt es auch die Erfahrung, daß, wenn solche Hetzer und Lock-Vögel nicht wären, viel Meutereyen und Unruhen unterbleiben würden. Ein denckwürdig Exempel findet man hiervon bey **Aulus Hirtius** de Bell. Afric. fol. 587. u. f. Gleichwohl ist es nicht allezeit rathsam, nach denen Mitgesellen einer Meuterey oder Rebellion allzu scharff zu forschen. **Arnold Clapmar** de Arcan. Rerumpp. L b IV. c. 14. Inzwischen sollen doch die Officirer mit allem Fleiß darnach trachten, daß aller Auffruhr, und was darzu Ursache geben mag, gedämpfet werde. Denn dieses ist der Brauch, den man allenthalben und zu allen Zeiten im Kriege beobachtet hat. Und bezeugen die Historien, daß die Officirer, die sich hierinnen täpffer und fürsichtiglich erzeiget haben, von jedermann gerühmet worden. Darvon **Zwinger** in Theatr. vitæ human. Vol. VII. Lib. 3. fol. 1808. unterschiedliche Exempel erzählet. Wenn aber die Officirer ihres Amtes vergessen, und mehr Lust haben, von selbst Auffruhr und Meuterey zu erwecken, als solche zu stillen; so werden sie auch billig vor andern Soldaten, denen sie mit einem guten Exempel vorgehen solten, gestraffet. Denn in einer Meuterey und Rebellion thut einer, der in einem hohen Amte ist, viel mehr Schaden, als der gemeine Mann, spricht **Ludwig Montalt** in Tr. de Reprob. Sent. Pilati P. 1. art. 2. n. 15. Nicht weniger soll auch derjenige, welcher nur einige Worte, die zum Auffeuhr, Meuterey oder Ungehorsam gerichtet sind, entweder selbst gesprochen, oder von einem andern gehöret und nicht alsbald seinem Capitain oder Befehlshaber angezeiget hat, des Todes sterben. Holl. Kr. R. Art. 10. Kaysers **Maximilians** Art. Br. art. 27. Ciuuzzo della Discipl. milit. Lib. I. c. 51. n. 24. Eben also sollen auch diejenigen gestraffet werden, welche Briefe, darinnen von einer Verrätherey Meldung geschiehet, gelesen und es nicht offenbahret haben. Massen dieses ebenfalls eine Art der Majestät-Schändung ist. **Barthol. von Capua** sing. 43. R. Max. Art. Br. art. 27. ibi: Verrätherey. Ein sonderlich Exempel hiervon, wie **Ferdinand Daval**, Marggraf **von Pescata**, einen Spanier, **Vega** genannt, deswegen hinrichten lassen, erzählet aus dem **Jovius** vorgedachter **Zwinger** l. c. Vol. XVIII. Lib. 5. fol. 3447. Gleicher Weise sollen die gestraft werden, welche einige dergleichen Worte in Gegenwart gemeiner Soldaten, entweder von ihnen selbst, oder aus anderer Munde lauffen lassen, oder irgend sonst was anstellen, dadurch ei-

eine Meuterey oder Empörung entstehen möchte. Holl. Kr. R. art. 11. B. Max. Art. Br. art. 27. Der Grund dieses Satzes ergiebet sich aus dem bereits gesagten von selbst, ohne daß die Sache einer weitern Erklärung und Ausführung bedarff. Kurtz, die Disciplin und gute Ordnung im Kriege bestehet vornehmlich im Gehorsam. Darum verbieten auch die angezogenen Artickel bey schwerer Leibes- und Lebens-Straffe, alles dasjenige, was wider solchen Gehorsam, es sey mit Worten, oder Wercken, offenbahrer oder heimlicher Weise, vorgenommen wird, und lassen niemand, der solches thut, frey oder unschuldig, wenn er auch nur bloß zugehöret; es wäre denn, daß er es seinem Capitain oder Befehlshaber alsbald und ohne Verzug angezeiget hätte. Wenn er es aber verschweiget, oder bey gemeinen Soldaten und an andern Oertern nachsagt, dadurch eine Empörung entstehen möchte; so wird er nicht anders gestraft, als wenn er selber daran schuldig wäre. Die Ursache hiervon kan man mit vier Worten zu erkennen geben; Quia Principis stipendiis vivit, weil er von des Fürsten Gelde seinen Unterhalt hat. Ein mehrers hiervon siehe bey **Balthasar Ayalam** Lib. III. de Jur. & offic. bellic. c. 14. **Andr. Dalner** und **Niclas Boricus** in Tr. de Sedit. **Tiberius Decianus** in Tract. Crim. T. II. c. 19. **Lipsius** in Doctr. Civ. Lib. VI. c. 4. **Gilhaus.** in Arbitr. Jud. Crim. tit. 6. **Marcus Anton Peregrinus** de Jur. Fisc. Lib. III. tit. 8. fol. 240 u. ff. **Besold** in Tract. Princ. & Finis Polit. c. 7. n. 12. **Faust** de Aerar. Class. VII. consil. 36. und 37. und Cl. IX. cons. 18. und 19. wie auch andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. p. 774. v. *Rebellis* angezogenen Rechts-Lehrern. Besiehe hierbey den Artickel *Crimen Perduellionis* im VI Bande, p. 1645. u. f. ingleichen **Hochverrath**, im XIII Bande, p. 320. u. f.

Rebelliren, Lat. *Rebellare*, Fr. *Revolter*, auffrührisch werden, von seinem Ober-Herrn abfallen, oder wider solchen einen Aufstand anstifften, Meuterey machen. Siehe **Rebellion.**

REBELLIS, siehe **Rebell**, ingleichen **Rebellisch.**

Rebellisch, *Rebellis*, Eyd- und Friedebrüchig, auffrührisch, meutmacherisch, ungehorsam, unruhig, widerspenstig. Siehe **Rebellion.**

Rebello (Amator) ein Portugiesischer Jesuit aus Meijam-Frio, trat 1552 in die Societät, lehrte die Moral-Theologie, war Rector des St. Antons Collegii zu Lissabon, und starb daselbst den 7 May 1622, nachdem er geschrieben

1. alguns capitulos tirados das cartas da India, China, Japan e Angola, Lissabon 1578 in 8.
2. Vida do Rey D. Sebastiani, dessen Lehrmeister er gewesen, welche Schrifft von **Franz Svarez** Parallel. c. 60. gerühmet wird, ebend. 1615.

Anton Bibl. Hispan. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Rebello (Emanuel) ein Portugiesischer Dominicaner von Coimbra, wo er auch in den Orden getreten, war Magister der Theologie, und lehrte solche viele Jahre zu Lissabon in dem Convente St. Dominici, darüber er auch einst Prior gewesen. Er blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab Sermam, die er zu Lissabon 1638 gehalten, heraus, wie **Joh. Svarez de Brito** Theatr. Lusitan. litter. meldet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 499.

REBELLUM, Stadt, siehe **Ravello.**

REBELLUM, Stadt, siehe **Revel.**

Rebellus (C.) commandirte als Proconsul, unter dem Cäsar in Africa, ist aber doch sonst auch nicht eben bekannt, wo er nicht der C. Caninius **Rebilus** oder **Rebilius** ist, von dem ein besonderer Artickel zu finden.

Rebellus (Ferdinand) ein Portugiesischer Jesuit, war zu Prato 1547 gebohren, lehrte zu Evora lange Zeit die Weltweisheit und Gottesgelehrsamkeit, ward auch endlich Cantzler der Universität, und des Collegii Portuensis Rector. Er starb 1608 den 20 Novembr. und ließ ein grosses Werck de obligationibus justitiæ, religionis & charitatis; davon aber nur der erste Theil, de Justitia zu Lion 1608 in fol. gedruckt worden. **Anton. Alegambe.**

Rebellus (Johann) ein Jesuite aus Portugall und ein Bruder des vorstehenden. Er war gebohren 1543 und starb zu Evora 1602, nachdem er in Spanischer Sprache Commentarium ad doctrinam christianam, de vita Christi, u. a. m. geschrieben. **Anton, Alegambe.**

Reben, siehe **Rebe.**

Reben (Eichen-) ein Americanisches Gewächs, siehe *Oak-Vine*, im XXV Bande, p. 6.

Rebenac (Franciscus von) siehe **Pas** (Manasse du) im XXVI Bande p. 1102.

Rebenas (Marquis von) siehe **le Tellier.**

Rebenförmige Gefässe, werden die Saamengefässe überhaupt genennet; Siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1077.

Rebenga (Augustin de) ein Spanischer Mönch aus dem Orden de la Mercede, lebte 1561, und war wegen seiner Frömmigkeit und strengen Lebensarth berühmt. Er war der Universität zu Alcala de Henares Conservator und Judex, und schrieb ein Werckgen, welches **Peter von St. Cäcilio** de Scriptor. Ord. Redempt. de mercede in Handschrifft besessen zu haben versichert, des Titels: Seis cosas le convienen al religioso. So führet auch **Melchior Roderich de Torres** Agricult. tract. 2. c. 8. §. 6. ein und anderes mehr von ihm an. **Anton** Bibl. Hispan.

Rebenga und Proanno (Alphonsus de) ein Spanischer Ritter des Ordens von Alcantara und Königlicher Leib-Schütze, gebohren zu Sepulveda in Alt-Castilien, starb 1656, nachdem er des Seneca 2 Bücher de clementia ins Spanische übersetzt, Madrit 1626 in 8. Er soll auch dessen Episteln in seine Muttersprache gebracht haben. **Anton** Bibl. Hispan.

Rebenlesen, siehe **Rähmen.**

Rebenow, Dorff in Polen, in der Woywodschafft Belezo, in Roth-Reussen, dessen Einwohner in der Frantzosen-Cur wohl erfahren sind.

Rebenstock (Heinrich Peter) hat heraus gegeben Tractatum de Lamiis, s. von Teuffels-Gespenstern, Zaubereyen und Gifftbereitern, Frf. 1586 in fol.

Re-

Rebentrost (Daniel) Chur-Sächsischer Pfarrer zu Jöstädt, in die Annäbergische Inspection gehörig, wurde, nachdem er seine Studien absolviret, anfänglich 1599 Pastor zu Böhmisch-Bomeüsel, wurde aber von dannen vertrieben, und kam nach Sachsen, allwo er zu der obbemeldten Pfarre Jöstädt beruffen worden, an welchem Orte er 1657, da er 81 Jahr gelebet, und 58 Jahr im Predigt-Amt gestanden, gestorben, nachdem er sich 7 Jahr vorher seinen Sohn, M. **Samuel Rebentrosten**, von dem hernach, hatte an die Seite setzen lassen. **Grosse Jubel Priester-Historie Th. II. p. 157.**

Rebentrost (David) ein Sohn **Johann Rebentrosts**, welcher Anfangs zu Schöboglück in Böhmen Pastor gewesen, hernach aber, als er von da der Religion wegen vertrieben worden, 1626 Substitut der Pfarre zu Drehbach in der Annäbergischen Diöces bey Wolckenstein, dann Pastor daselbst worden und 1660 gestorben, legte sich erst auf die Theologie, ergriff aber darnach die Medicin, ließ sich auch als einen Practicum der Medicin in St. Joachimsthal aufbieten, doch wird er sich wieder zu der Theologie gewendet haben, weil er seinem Vater 1648 ist substituiret worden. Er erlebte 1698 sein Priesterliches Jubel-Jahr, und starb, wie Götze Theol. semisecul. p. 22. muthasset, um 1704, wiewohlen **Knauth** im Ehrenvollen Alter p. 12. sein Sterb-Jahr an dessen Jubel-Jahr hat angesetzet. Es gedencket auch dessen **Götze** meletem. Annæberg. p. 35. **Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 315.** und Th. II. p. 58. in der Anmerckung.

Rebentrost (Kilian) ein wohlverdienter Berg-Prediger zu St. Annäberg, wurde nach ausgestandenem Exulanten-Leben allda in das Predigt-Amt aufgenommen, und starb den 23 Julius 1661, da er 79 Jahr alt war, und 54 Jahr der Kirche gedienet hatte. Er muste, wie D. Götze in der Vorrede seiner Exulanten-Historie p. 9. gedencket, im Jahr 1624 sein Amt und Pfarr-Wohnung zur Platten in Böhmen räumen, und hatte seine neue Wohnung nicht lange bezogen, so ereignete sich eine gefährliche Feuersbrunst darinne, die aber bald gedämpffet, und er mit denen Seinen errettet wurde. So fiel auch einsmals am Abend, da seine Kinder schlaffen gehen wolten, das schwere Estrich in der Kammer ein, bedeckte und zerschlug die Betten, in welchen die Kinder liegen solten, die sich dazumalen in der Stuben bey dem Gebet verweilet, und durch das Beten ihr Leben errettet haben. **Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 315.**

Rebentrost (Samuel) ein Sohn des vorherstehenden Daniel Rebentrosts, war Magister der Philosophie, und wurde seinem Vater 1650 in der Pfarre zu Jöstädt substituiret, 1657 aber succedirte er demselben im Pastorat, und verwaltete solches bis an sein 1701 erfolgtes Ende, da er 79 Jahr alt gewesen, und 51 Jahr im Ministerio gelebet. Sein Sohn Johann Theophilus Rebentrost ist vor einigen Jahren noch Pfarrer zu Langenbrück in der Dreßdnischen Inspection gewesen. Solten die vorher benannte David und Kilian Rebentroste ebenfalls aus diesem Stamm entsprossen seyn, so hätte solche Familie vor andern einen Vorzug. **Grosse Jubel Priester-Historie Th. II. p. 158.**

Rebenwasser, siehe **Weinrebenwasser.**

Rebeque (Johann Constantin) siehe **Rebecque.**

Reberg, Rebberg, ein Ort im Unter-Elsaß, zwischen den Flüssen Zinzell und Moter, von **Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Rebe der Tyrannen, Es. XXV, 5, bedeutet theils der Tyrannen blühendes Glück und Wohlergehen, theils ihre Erben und Nachkomen, gleichwie diese sonsten durch die Zweige der Gottlosen, Hiob XV, 30, 32. angedeutet werden. Wenn aber darbey stehet, daß die Hitze solche Reben der Tyrannen verderben solle, so wird damit angezeiget, daß jenes plötzlich in ein groß und schwer Unglück von GOtt verändert werde, daß sie zu Grunde gehen, wie ein Rebe, der sonst schön gegrünet und geblühet hat, von der allzugrossen Hitze verdorret; und diese, von der Hitze des Zorns GOttes, verderben und vergehen.

Rebhan (Johann) ein Sohn des nachfolgenden, war zu Römhild 1604 den 14 Febr. gebohren, und legte sich Anfangs auf die Theologie, nachgehends aber studirte er zu Jena, Altorff und Straßburg die Rechte. An diesem letztern Orte wurde er 1637 Professor der Instituten, hernach aber des Codex und Lehn-Rechts, der Universität und Juristen-Facultät Senior, Kayserl. Pfaltzgraf, und des Capituli Colleg. ad D. Thomæ Vorgesetzter. Ausser dem bekleidete er bey unterschiedenen Fürsten und Reichs-Ständen die Stelle eines Raths, und starb 1689 den 30 Octobr. ohne Kinder. Seine Schrifften sind:

1. annotationes ad Instituiones juris;
2. hodegeta juris; Straßburg 1656 in 8. und 1675 in 4.
3. selectæ quæstiones Justinianeæ;
4. annotationes ad Speidelii notabilia;
5. informatorium Wesenbecianum;
6. paralipomenon Meierianorum, seu quæstionum juris selectarum, ad uberiorem Collegii Juridici Argentorat. interpretationem directarum decades 8. Straßburg 1672 in 4.
7. Disputationes:
   a. de jure dotium, Straßburg 1662.
   b. de jure sepulchrorum, ebend. 1665.
   c. de sectis s. diversis veterum JCtorum familiis, eb. 1666.
   d. de usufructu, eb. 1667.
   e. de indiciis delictorum in genere, ebend. 1668.
   f. de chartis & bacillis incisis, ebend. 1668.
   g. de relaxatione a juramento præstito, eb. 1669.
   h. de interdictis, eb. 1670.
   i. de jure jurando litis decisorio, eb. 1674.
   k. de statutis civitatum Imperii liberarum & immediatarum, eb. 1675.
   l. theses juridicæ ex materia testamentorum, substitutionum & legatorum, eb. 1687.
   m. de uxore mercatrice, eb. 1639.
   n. de venditione ad credentiam, Straßburg 1680.
   o. de jure hospitiorum, eb. 1686.

p. de interpretatione juris obscuri, ebend. 1671.
q. de cautione quasi usufructuaria civili s. decretali, eb. 1659.
r. de tutela & cura.
s. de dividuis & individuis obligationibus.
t. de scientia hæredum.
u. de beneficio inventarii.
w. de fidejussorum beneficiis.
x. de necessaria defensione.
y. de cumulatione petitorii & possessorii.
z. de personis, quæ consensum præstare nequeunt.
aa. de collatione bonorum.
bb. de præscriptione immemoriali.
cc. de nobilitate acquirenda & amittenda.
dd. de acquisitione.
ee. de stipulatione.
ff. de jure fenum.
gg. de origine juris.
hh. de jure luminum.
ii. de jure legationis, Straßburg 1672.

Er hat auch des Scip. Gentilis tract. de erroribus testamentorum a testatoribus ipsis commissis wieder auflegen lassen, Straßburg 1669 in 8. Witte diar. Sebiz. in append. Chronol. J. Smidii concion. secular. adjecta.

Rebhan (Nicolas) war zu Heinersdorff in Francken gebohren, studirte zu Jena, und wurde daselbst der Weltweißheit Magister, der Philosophischen Facultät Adjunctus, und der Böhmischen Stipendiaten Inspector. Im Jahr 1597 wurde er Diaconus zu Gotha, 1600 Superintendent zu Römhild, 1605 Adjunctus der Superintendur Elsfeld bey Hildburghausen, 1611 General-Superintendent zu Eisenach, allwo er 1629 im 55 Jahre seines Alters an der Pest gestorben. Seine Schrifften sind:

1. Consilium, quomodo Theologus comparatus esse debeat;
2. Esavus venator oder 16 Predigten de venatione;
3. Informatio de pœnitentia ecclesiastica, Jena 1615 in 8.
4. Concionator, Jena 1625 in 8. von 2 Alphabet 6 Bogen.
5. historia ecclesiastica Isenacensis, die zu Eisenach im Manuscript lieget.

In der Sammlung von Alten und Neuen 1735. p. 33. und p. 565. stehen auch 2 Briefe von ihm eingedruckt, der eine an 2 Prediger, die wegen des im heil. Abendmahl überbliebenen Weins mit einander gestritten, der andere an die Priester in seiner Diöces de non negligendis precibus contra furias Martiales, ingleichen ein Brief an Balth. Apffeln von verlobter Personen verzögerter Copulation und Verkauffung der Kirchstühle p. 798. Witte diar. Seckend. hist. Luth.

Rebhüner, siehe **Rebhun**.

Rebhüner, *Perdreaux*, sind bey der Artillerie viele Granaten, welche nebst einer Bombe in der Mitten, aus einem Mörser geschossen werden. Sie sind gleichsam wie ein Volck Rebhüner, die Bombe präsentiret die Mutter. Bes. Daniels Histoire de la Milice Françoise, Tom. I. Liv. VII. p. 587.

Rebhünergalle, siehe *Fel Perdicis*, im IX Bande, p. 459.

Rebhünerkraut, siehe Glaskraut, im X Bande, p. 1595.

Rebhünerpastete, siehe Pastete von Rebhünern, im XXVI Bande, p. 1248.

Rebhünerzeug, siehe Treibzeug.

Rebhun, Rephun, Lateinisch *Perdix*, Frantzösisch *Perdrix*, *Perdreau*, Italiänisch *Pernice*, Spanisch *Perdiz*, ist ein gantz bekannter Vogel, der niedrig an der Erde fleugt, und auf dem Lande lebet. Es giebet seiner zweyerley Arten, die aber blos durch die Farbe unterschieden werden. Die grauen sind die gemeinsten und werden überall gefunden. Das junge Rebhun heisset auf Frantzösisch *Perdreau*. Das rothe Rebhun ist höher geachtet und findet sich in Poitou, in Xaintonge und in Anjou. Es lebet von Schnecken, von Körnern und von den jungen Sprossen von allerhand Bäumen und Kräutern. Der Name Perdix soll von dem Geschrey dieses Vogels entstanden seyn, weil dieses fast so lautet. Auf Griechisch heisset es πέρδιξ. Rebhun wird er genennet von den Reben, weil er gemeiniglich in den Weinbergen zu finden; er heisset auch Feldhun; weil er in keinen Höltzern, Wäldern und Heyden, sondern nur in freyen Feldern, um das Feld, Furchen oder Rainen, und kurtzem Gestrippe oder Gräben, in altem Grase sich aufhält; doch wird zwischen den Feldhünern und den Rebhünern einiger Unterschied bemercket. In Franckreich und Italien werden die rothen Rebhüner gefunden, welche grösser und etliche röthliche Federn um den Hals, darneben rothe Füsse und Schnäbel haben, dergleichen auch in den Griechischen Inseln, sonderlich auf Chio häuffig anzutreffen, und von den Einwohnern leicht gezähmet werden. In den Alpen giebet es weisse Rebhüner mit rauhen Füssen. Unser Rebhun ist ein wilder Vogel, welcher an der Grösse des Leibes einer Taube gleich kommt, ob gleich die Gestalt gantz anders ist: denn der Kopf ist fast rund, der Schnabel wie ein anderer Hünerschnabel, der Hals ziemlich lang, doch wohl proportioniret: die Füsse können weder hoch noch niedrig genennet werden, und sind gestaltet wie andere Hünerfüsse. Der Schwantz ist kurtz, und die Federn so subtil und klein, als sie ein kleiner Vogel, ein Sperling oder eine Meise haben mag. Das Rebhun hat am Kopffe dunckelbraune und schwärtzlichte Federn mit einander vermischet, an den Schläffen aber und oben über dem Schnabel, auch unter demselben die Kehle hinunter hat es eine schöne fast ziegelgelbe Farbe, mit welcher jedoch das Männlein mehr, als das Weiblein pranget; über den Augen hat es ein kleines hochrothes Plätzgen, so ihm nicht von Federn, sondern sonsten in der Haut von Natur gegeben ist. Wo das Ziegelrothe unter der Kehle aufhöret, da fänget eine grünlich graue Farbe an, welche den gantzen untern Leib, bis fast zu den Füssen, jedoch also einnimmt, daß sie nur auf den Seiten fortwähret, hingegen mitten einen Platz leer lässet, welcher gantz weiß ist, und sich bis hinab zum Schwantze erstrecket: Auf den Seiten dieser graulichten Brust und Bauches siehet man sehr schö-

schöne dunckelrothe lange Federn, mit welchen das graue meistens bedecket wird, daß man es nur in der Mitte herunter, auf der Seite hingegen nichts, als rothe Streifen, sehen kan: oben auf von dem Genicke an, den Hals und Rücken hinunter, siehet man lichtbraune und schwärtzlichte Federn mit einander vermenget, doch so, daß der Hahn gar mercklich mehr helle, und die Henne mehr dunckle Federn hat, welches über den Bürtzel, ehe der Schwantz anfänget, am meisten wahrzunehmen ist. Am Bauch, wo das Weisse anfänget, nemlich so gleich unter der Brust, wird solches Weisse bey dem Hahne mit einem rothen Fleck bedecket, welcher wie ein Hufeisen formiret, und von den Jägern der Schild genennet wird. Der Schwantz hat ebenfalls gantz dunckelrothe Federn, welche obenher guten Theils mit bräunlichten bedecket sind, und ehe nicht gesehen werden, als wenn sie den Schwantz ausbreiten. Der Schnabel ist bey den Jungen dunckelbraun, bey den Alten aber ziemlich hellblau. Die Henne ist am gantzen Leibe an der Dunckelheit ihrer Farbe, sonderlich aber daran leicht zu erkennen, daß der weisse Fleck unten am Leibe meistens leer bleibet, und mit keinem Schilde angefüllet ist, oder ist ja etwas darauf zu sehen, so sind es nur kurtze Federlein, und haben die Hennen ein Schild (wie es denn geschildete Hennen giebet) so ist solcher Schild doch, wenn man ihn gegen eines Hahnen Schild ansiehet, nicht dunckelroth, sondern schwartzbraun zu nennen. Diese Vögel, weil sie wenig Federn, aber desto mehr Fleisch an sich haben, leben an der Erde, und flügen nicht hoch, sondern verstecken sich lieber unter den Sträuchern, sie suchen ihren Aufenthalt gerne in fruchtbaren Feldern, und ernähren sich von guten Weitzen-Gersten- und Erbsenkörnern, des Winters aber von grüner Saat mit Sande vermischet. Bey anbrechendem Morgen ruffen sie zu drey unterschiedenen malen laut auf, also daß sie jedes mal zehen und mehr Ruffe thun, und flügen so denn ein wenig fort, wiederholen solches zum dritten male, und wo sie alsdenn hinfallen, bleiben sie den Tag über liegen, wo sie nicht gesprenget werden. Sie machen ihr Nest offt an der flachen Erde, in dicken Hecken oder im Grase, brüten drey Wochen, und bringen sechzehen bis achtzehen Junge aus. Offtmal züchtet sich ein Hahn an zwey Hüner, die hernachmals ihre Eyer zusammen legen und mit einander ausbrüten, daher es kommet, daß offt etliche zwantzig bis dreyßig auf einem Volcke angetroffen werden. Wiewohl Exempel bekannt, da eine Henne zwey und zwantzig Eyer geleget, so daß man ein eintziges Volck von vier und zwantzig Hünern gefangen. Eine gantze Brut, oder wie man es nach Weidemännischem Gebrauche nennet, ein Volck, bleibet beysammen, und läufet nicht aus einander bis Lichtmesse, da sie sich zu paaren pflegen. Dieser Vogel kan fast ein Sinnbild einer verständigen und sorgfältig angestellten Haus-Regierung abgeben. Denn es wachet der Hahn überaus fleißig vor seine Familie. So lange dieselben noch klein sind, und von der Henne zu ihrer Nahrung herum geführet werden, läufft er immerdar ziemlich weit voran, um zu sehen, ob von den Füchsen, Hunden oder Katzen keine Gefahr vorhanden sey, welche Gefahr er, so bald er etwas mercket, mit einer gewissen warnenden Stimme so gleich anzeiget, und dadurch verursachet, daß die Henne sich mit den Jungen in eine Staude verkriechet. Die Henne aber, wenn der Feind gar zu nahe kommt, pflegt, wie zwar andere Vögel mehr, mit ausgebreiteten Flügeln auf eine Art, als ob sie nicht flügen könnte, vor dem Feind vorbey zu fahren, und sich auf der Erde herum zu wältzen, damit derselbe, in Hoffnung sie zu erhaschen, (welches zu Zeiten auch geschiehet) ihr nachlauffen, und darüber von dem Orte, wo er die Jungen antreffen würde, abgewendet werden möchte. Wenn aber die Jungen flügen, und sich selbst in etwas schützen können, so wenden so wohl die Henne, als der Hahn, da sie zerstreuet werden, recht verwundernswürdige Geschicklichkeit an, dieselben zusammen zu bringen, sonderlich ist merckwürdig, wie dieselben, wenn der Abend herbey kömmt, und die Zeit, den Wald zu verlassen, vorhanden ist, (denn es bleibet kein Rebhun über Nacht in einem Walde) sich so listig bezeigen; die Henne begiebt sich alsdenn mit so viel Jungen, als sie etwan wieder versammlet hat, oder auch wohl allein, meistens auf den Platz in freyem Felde, wo sie über Nacht bleiben wollen, und fängt daselbst an sehr laut zu ruffen, da denn die Jungen, die sie hören können, ihr zueilen. Der Hahn rufft indessen auf allen liegenden Gräntzen, und in dem Walde hin und her, bis es gantz dunckel wird, und er kein Junges mehr höret: Alsdenn ruffet er der Henne, die indessen geschwiegen, auf seinen Ruf aber sich so bald wieder mit etlichen Schreyen hören lässet, damit er wisse, wo sie mit den übrigen sey; da denn der Hahn mit denen, die er bey sich hat, und die er im Flügen, ihm nachzufolgen auffrischet, sich erhebet, und zu ihr flüget, worauf es alsobald stille wird. Wenn sie auch nicht zerstreuet sind, pflegen sie meistens, doch nicht allezeit, und mit wenig oder gar keinem Ruffen, wenn sich Tag und Nacht scheidet, so wohl in der Früh als zu Abends einen Flug oder Fall zu thun, welches ihnen von der Natur vermuthlich darum eingeprägt worden, damit der Fuchs sie desto weniger finden könne. Solchen Fall thun sie nicht gewisser, als wenn sie den gantzen Tag über an einer Stelle haben können liegen bleiben, da der Fuchs auf der Spur nachschleichen könnte. Im Herbst streichen nicht alle Rebhüner, sondern nur diejenigen sammt ihren Jungen, die an bergichten Orten, wo es bald zu wittern pflegt, gebrütet haben; im Frühlinge aber streichen die Jungen, die an dem Orte, wo sie geheckt worden, nicht Platz finden, alle hinweg, sie seyn wo sie wollen, und theilen sich auf viel Meilwegs aus einander. Daher diejenigen ihre Unerfahrenheit zeigen, welche die Rebhüner dadurch zu hegen und zu vermehren meynen, wenn sie deren wenig fangen, und darneben fein sorgfältig sind, daß die Alten ausgelassen werden, da sie doch wissen solten, daß ein alter Hahn alle Jahr einen grössern Platz einnimmt, und um so viel weniger die Paare sich vermehren können; die Jungen aber, wo sie nicht in der Nähe gar besondere gute Gelegenheit, und dieselbe

selbe leer finden, wie gesagt, viel Meilwegs hinweg streichen. Werden aber die alten Hahnen hinweg geräumet, so bleibet doch allezeit, woferne Platz ist, etwas von jungen Hünern vorhanden, die sich meistens nicht mit ihren Brüdern, so zu sagen (denn diese streichen nach anderer Vögel Art, voraus, und sind um die Zeit, da sie sich würcklich paaren, schon verstrichen) sondern mit fremden herbey kommenden Hahnen gatten. Es ist merckwürdig von dem Rebhun, daß ob es wohl keines von einer fremden Familie um sich leidet, ausser, was gar selten aus natürlichen Ursachen geschiehet, es dennoch an der Begierde, die Seinigen um sich zu haben, alle andere Hünerarten übertrifft. Wenn zur Winterszeit Schnee liegt, nähret sich eins allein gar kümmerlich, weil ihm die Arbeit, den Schnee zu zerscharren, zumal wenn er gefrohren, gar zu sauer wird; welches auch eine von den Ursachen ist, warum sich, wiewohl gar selten in harten Wintern zwey Völcker oder Schaaren zusammen schlagen. Wo aber die Schaar groß ist, können sie mit leichter Mühe auch durch den tiefsten Schnee hindurch arbeiten, und des grünen Weitzensaamens genüssen. Auch dieses ist merckwürdig, da sonst bey allen Hünerarten das Männlein oder der Hahn sich wenig an die Jungen kehrt, ja öffters sie nicht einmal zu sehen bekommt; so hat hingegen der allweise GOtt in der Rebhüner Natur gelegt, daß ob schon die Henne die Eyer alleine ausbrüten muß, der Hahn sich doch der Jungen, so bald sie ausfallen, auf das sorgfältigste annimmt, und so wohl unter seine Flügel nimmt, als die Henne, weil sonsten wegen ihres Aufenthalts im Feld ohnmöglich wäre, daß die Henne bey Sturmwetter sechzehn, achtzehn bis zwantzig und mehr Junge bedecken und schützen könnte. Zu welchem Ende der Hahn und die Henne, wenn es regnet, zusammen in ein Grüblein sitzen, und die Jungen zugleich unterkriechen lassen. Mit Zahmmachung dieses sonst überaus schüchternen Vogels ist sehr viel Lust zu haben, und kan man, wenn man ein Paar hat, es dahin bringen, daß sie an einem Ort, wo keine Katze hinkommt, beständig bleiben, und sich von dar in eine Stube, wo sie gewohnt sind, hinein treiben lassen. Es ist aber eben nicht nöthig, sie zu solcher äussersten Zahmheit zu bringen; man kan, wenn sie halb zahm sind, fast eine grössere Lust mit ihnen haben: Denn wo ein Gärtlein, das vor Katzen sicher, und am Felde gelegen, auch also verwahret ist, daß ein Rebhun, dem die Flügel gestutzet, nicht hinaus kommen kan, da läßt man zur Herbstzeit ein paar Hüner hinein, behält sie den gantzen Winter darinnen mit abgeschnittenen Federn, und füttert sie mit Weitzen, an einer Ecke, wo es nicht hinschneyen kan, damit sie nicht verhungern. Wenn alsdenn die Zeit herbey nahet, daß die Hüner bald legen sollen, welches zu Ende des Mays geschiehet, zühet man einen Monath zuvor, nemlich im April, der Henne ihre abgestutzten Federn aus, damit sie gegen selbige Zeit die Stärcke bekommen, über den Garten hinaus zu flügen; welches sie, wenn sie ihre Kräffte mercket, bald thun, draussen brüten, indessen öffters zu ihrem Hahne herein fallen, und, wenn ihre Junge flügen können, dieselben dahin gewöhnen wird, daß sie den gantzen Tag in dem Garten liegen, da man sie jährlich fangen, und zugleich die Henne wieder stutzen, oder auch flügen lassen kan. Noch besser aber ist, wenn man nur zu Anfang des Martii eine Henne mit abgeschnittenen Federn an den Flügeln in ein solches Gärtlein, welches mit Bretern verschlagen, und oben herum mit Dornen vor den Katzen verwahret werden kan, hinein läßt. Da wird sich in wenig Tagen selbst ein Hahn einfinden, welcher die Henne nicht mehr verlässet, ob man ihn schon des Tages zwantzig mal hinaus jagte. Wenn er nun also den gantzen Mertz hindurch aus- und eingeflogen, und die Henne zu treten anfänget, so zühet man zu Anfang des Aprils der Henne die abgeschnittenen Federn, oder Stümpffe an den Flügeln in einer Stunde, jedoch einen nach dem andern aus, hat auch nicht zu sorgen, daß es ihr im geringsten etwas schade, und läßt sie wieder im Garten lauffen, wie vorher; dadurch denn erfolget, daß der Hahn auch noch den April hindurch, mit seiner Gewohnheit im Aus- und Einflügen fortfähret. Zu Anfang des Mays aber wird alsdenn die Henne im Stande sich befinden, mit ihren heranwachsenden jungen Federn sich aus dem Garten hinaus zu schwingen, und dem Hahn zu folgen. Von solcher Zeit an, pflegt man weder Hahn noch Henne in dem Garten den gantzen Sommer über, und bis in den späten Herbst hinein mehr zu sehen; man halte jedoch den Garten fleißig zu, daß kein Hund, oder sonst etwas hineinkomme, und fange im November wieder an, unterweilen eine Hand voll Weitzen hinein zu streuen, so wird man, wo nicht ehe, doch gewiß, wenn es schneyt, erfahren, daß der Hahn nebst der Henne, und wenn sie Junge gebrütet, mit ihnen eine gantze Schaar Junge, an ihre alte Stelle sich einfinden werden, welche man nach Belieben fangen mag. Hätten sie aber das erste Jahr keine Jungen gebrütet, oder wären darum gekommen, kan man sie mit Weitzen, ohne sie zu fangen, in dem Garten füttern und versichert seyn, daß sie ihre Kost das andere Jahr bezahlen werden. Worbey ferner zu wissen, daß, wenn man von den jungen Hünern etwan zwey oder drey junge Hennen wieder flügen lässet, man das folgende Jahr mehr als ein Volck in dem Garten zu gewarten habe, welche jedoch, wann zwey Völcker zusammen treffen, einander sehr beissen. Deswegen nöthig, sie nach einander weg zu fangen. Der Garten oder Verschlag ist groß genug, wenn er zehen Schritte lang und so viel breit, nemlich viereckigt ist. In dem Garten muß ein kleines Hüttlein in einer Ecke gemacht werden, ohngefähr drey Ellen lang und anderthalbe breit, das soll nicht höher seyn, als daß ein Rebhun aufrecht darinnen stehen kan. Daran wird ein Thürlein gemacht, das man mit einer Schnur in die Höhe zühen, und wieder fallen lassen kan. Dieses Hüttlein wird gebraucht, wenn man etwan Eulen oder Marder vermeckte, daß man die Henne bey Nacht dahinein triebe; und muß es um deswillen so niedrig seyn, damit, wenn der Hahn, welcher gar wild ist, ohngefehr auch mit hinein liefe, er sich nicht todt stossen könne, welches gewiß erfolgte, wenn das Hüttlein nur Manns hoch wäre: hingegen thut er sich, wenn es so niedrig ist, gantz keinen Schaden, sondern läufft

läuft den andern Morgen, so bald man aufmacht, gantz frisch heraus, und flügt davon. Es dienet solches Hüttlein auch darzu, daß man die Jungen hinein treiben, und sie darinnen fangen kan. Bey welchem allen dieses noch zu mercken, daß man die Henne nicht ehe, als wenn es gantz dunckel, wohl gar bey Mondenschein oder bey einem Lichte erst eintreiben, und hingegen sehr früh wieder auslassen soll, damit sie des Hahnes Gesellschafft so lang als möglich genüssen kan. So lange man nun die Henne einzutreiben pfleget, nehmlich den Mertz und April hindurch, muß im Garten kein Gebüsch gelitten werden, sonsten verstecket sich die Henne, daß man sie nicht finden und eintreiben kan. Um solche Zeit braucht es auch kein Gebüsch, weil die Henne sich vor dem Habichte in dem Hüttlein gnug bewahren kan, allwo sie, so bald sie etwas mercket, sich hin retiriret, und auch ihr Fressen nebst einem Geschirre mit Wasser darinnen findet, folglich wo Gefahr vorhanden, heraus zu gehen nicht nöthig hat. So bald aber die Henne samt dem Hahne in dem May den Garten auf ein halb Jahr lang verlassen, kan man solche Zeit über etwas hinein säen, damit, wenn sie im Herbste wieder kömen, sie etwas hohe Stoppeln u. etwas grünen Weitzensaamen darinnen finden, massen dessen ohngeachtet, alsdenn ein Weidemañ, der nur ein wenig damit umgehen kan, sie schon in das Hüttlein zu treiben, oder sonsten zu fangen wissen wird. Es geschiehet auch wohl, wenn der Garten nahe bey dem Felde, oder sonsten bequem gelegen ist, daß der Hahn nicht erst im späten Herbst, sondern gleich nach Bartholomäi seine Familie in den Garten bringet, da denn gut ist, wenn er, um sich verstecken zu können, Getreyde im Garten findet, solte er aber gar ausbleiben, und weder um Bartholomäi, noch wenn es schneyet, wieder kommen, so ist es ein Zeichen, daß er durch ein Raub-Thier das Leben eingebüsset, und muß solchenfalls das folgende Jahr wieder auf das neue eine Henne im Mertzen, in den Garten gethan werden. Im Julio kan man den Rebhünern die Eyer hinweg nehmen, und einer Indianischen Henne unterlegen, so bekommt man Rebhüner, welche wie die Indianischen Hüner aus- und eingehen, und viel Lust, auch Nutzen geben. Man schneidet ihnen, wenn man gleich merckt, daß sie weit zu flügen beginnen, die Flügel nicht ab, damit sie vor Hunden und Katzen, auch anderm Ungeziefer sich schützen können. Denn wenn sie gleich zerstreuet werden, ruft sie die alte bald zusammen, und zu Nacht werden sie mit selbiger eingetrieben. Wenn man die Eyer unterlegt, läßt man etliche Indianische Hünereyer dabey liegen, sticht in selbige aber mit einer Nadel hinein, damit sie nicht ausfallen können, oder macht sie sonst zum Ausfallen untüchtig. Der Fang der wilden Rebhüner geschiehet auf unterschiedene Art, unter welchen keine schädlicher ist, als das Schüssen, angesehen man leicht die Alten treffen, und also die gantze Hecke zernichten kan. Besser ists gethan, wenn man sie mit Netzen fänget, aus denen die Alten nach Belieben wieder loßgelassen werden können. Zur Sommerszeit, sonderlich wenn sie nicht so reich an Federn sind, und nicht so leicht die Höhe erreichen können, als im Herbst und Winter, lassen sie sich mit Steckgarnen fangen, und zwar folgender gestalt, daß man sie erst mit abgerichteten Stöbern oder so genannten vorstehenden Hunden aufsuche, nachgehends um den Ort, wo sie sich niederlassen, gantz geraum und weit ein Steckgarn stelle, und vorbesagte Vögel dahin treibe; im Herbst aber thut das Treibezeug bessere Dienste, welches ein Netz ist, hinten mit einem Beutel oder Hamen, und an den Seiten mit Flügeln versehen, solches wird an einem Orte, da man Rebhüner vermuthet, gestecket, und alsdenn die Hüner selbst, durch Hülffe eines Schüß- oder Treibepferdes, oder einer Kuhe, oder wohl eines Schildes, darauf nur eines von beyden gemahlet, zwischen den Flügeln in den Beutel oder Hamen hinein getrieben: Denn vor Menschen und Hunden, die auf sie zukommen, pflegen sie furchtsam aufzuflügen, vor Pferden und Kühen aber, welche gehen, als wenn sie weideten, pflegen sie nur ein Stück Weges zu lauffen. Man nimmt auch bey dem Rebhünerfange zu Sommerszeit den Tiraß, im Winter aber das Schneegarn zu Hülffe, zwischen welchen beyden Netzen kein weiterer Unterschied ist, denn daß der Tiraß, wegen der jungen Hüner, Wachteln, und Lerchen enge, das Schneegarn aber weitere Maschen hat, und solcher Weite halber grösser gemachet werden kan. Beym Tirassiren, welches gleich nach Jacobi anfängt, und mit der Habererndte sich endiget, braucht man einen vorstehenden Hund, mit dem Schneegarne aber können die Rebhüner auch ohne Hund gar leichtlich gefangen werden: Denn wenn es auf dem Felde reifet, oder einen guten Schnee geworffen, kan man sie aus ihrem Lager gar weit sehen; ingleichen, wo sie aufgestanden und wieder nieder gefallen und gefusset, können sie an ihren Spuren gesehen und erkennet werden. So der Wind den Schnee zu sehr hin und wieder, in die Gräben und Hecken wirfft, oder wenn der Schnee gefrohren ist, daß er knittert und girret, alsdenn ist ihnen übel beyzukommen, zumal da sie letztern Falles das Geräusche derer, so das Schneegarn tragen, hören, und dahero aufstehen und ausreissen. Die Rebhüner mit dem so genannten Glockengarne zu fahen, geschiehet folgender gestalt: Weil die Rebhüner im Sommer sich des Tages über gerne in einem Weinberge, oder in einem jungen Schlage, oder im späten Herbste auf freyem Saamfelde, wo sie vor dem Vieh sicher sind, und fast stets an einem Orte aufzuhalten pflegen, als wird an einem solchen Orte gesottener Weitzen und Hanf hingestreuet, der darum gesotten seyn muß, damit, wenn es regnet, derselbe nicht aufgehe; auch wenn es auf Feldern und zur Schneezeit geschiehet, muß um den ausgestreueten Weitzen rings herum anderthalbe Hand hoch ein schwartzer Faden gezogen werden, welchen die Rebhüner nicht scheuen, die Krähen und andere Vögel sich dadurch aber abhalten lassen, den Saamen aufzufressen. Wenn man nun siehet, daß die Rebhüner sich diese Kost gefallen lassen, lässet man sie solche ein paar mal auffressen, hernach stellet man über demselben Platz ein viereckigtes Garn, welches in der Mitte so viel Busen hat, daß es über Manns hoch in die Höhe gezogen

zogen werden kan, und die vier Ecken doch mit Haken nieder gestecket bleiben; mitten im Garne muß ein eiserner Ring seyn, dieser wird über Manns hoch an einem ziemlich dicken Stabe in die Höhe gezogen, so daß, weil die vier Ecken auf der Erde angehäftet bleiben, das Garn die Figur einer Glocke vorstellet, auch daher Glockengarn genennet wird. Es verursachet aber solche in die Höhezühung auf den vier Seiten, in der Mitte eine Oeffnung, da das Garn so hoch in die Höhe stehet, daß die Rebhüner gar bequem durchlauffen können. Diesen giebt man unter dem Garne wieder zu fressen, und bindet ein Büschlein unausgedroschene Weitzenähren an einen Faden an, der oben an dem Ringe feste gemacht wird, daß er an dem Stocke gerade herunter auf die Erde hänget. Wenn nun die Rebhüner den Weitzen auch unter dem Garne heraus fressen, und die Weitzenähren ausdreschen, wird der eiserne Ring oben nicht mehr angebunden, sondern also hinauf geleget, daß wenn die Rebhüner den ausgestreueten Saamen aufgelesen, und sich wiederum über die Weitzenähren hermachen wollen, da sie denn nothwendig an dem Faden anzühen, der Ring abrutschet, und an dem Stabe herunter fähret, mithin das Garn, welches so weite Spiegel haben muß, daß sich die Hüner verschlagen können, herab fällt, und die gantze Schaar bedecket. Nachdem es aber, wenn es sehr windig ist, mit dem Glockengarne nicht gar wohl angehet, weil es der Wind hin und wieder reisset, als wird zu solcher Zeit füglicher eine Steige gebrauchet, die nicht höher seyn muß, als daß ein Rebhun bequem darinnen stehen kan. Die Weite aber mag so groß, als ein mittelmässiger viereckigter Tisch seyn; die Decke bestehet in einem grün angestrichenen Brete, so im Winter mit Stroh bestreuet wird. Die vier Säulen der Steige sind mit eisernen Spitzen beschlagen, daß man sie in die Erde hinein klopfen kan; rings herum sind drätherne Fallthürgen gemacht, welche sich hineinwärts aufstossen lassen. Diese Thürgen, deren auf jeder Seite wenigstens sechse sind, werden anfänglich aufgebunden oder aufgespreitzet, damit die Hüner ohne Hinderniß durch die Steige durchlauffen können, in welche, und auch ausser derselben Körner gestreuet, und wenn sie einige mal aufgefressen, die Thürlein zugemacht werden, damit die Hüner durch deren Aufstossen, obschon selten die gantze Schaar auf einmahl, wie bey dem Glockengarne geschiehet, jedoch nach und nach sich alle selbsten fangen. Will man sie lebendig in Vorrath einstellen, muß solches an einem luftigen Orte geschehen, da die Fenster allein mit Spriegeln verwahret, Tannen oder Eichengesträuch mit etlichen Weitzen oder Hirsengarben hinein gesetzet, zur Fütterung Weitzen, Heidekorn oder Buchweitzen und Hirsen gemengt, auf einem breiten mit hohen Leisten umgebenen Brete, damit sie durch Scharren nichts verwüsten, vorgeworffen, in einem Winckel ein Häuflein groben Sandes hingeschüttet, und täglich frisches Wasser verschaffet werden. Sie sind aber nicht so zart vom Fleische, als wenn sie frisch aus dem Felde getödtet werden, es sey denn, daß, ehe man sie abthut, ihnen frische Weitzensaat, die man in einem grossen Kasten in der Wärme erzwingen muß, zur Erfrischung vorgesetzet, und bis vierzehen Tage damit angehalten werde, davon sie fett und wohlgeschmack werden. Diejenigen, welche die gefangenen Rebhüner zum Verspeisen aufbehalten wollen, thun nicht wohl, wenn sie, wie insgemein zu geschehen pflegt, dieselben mit abgeschnittenen Federn, in eine Kammer lauffen lassen, als wobey sehr viele, theils, weil sie aus Wildigkeit sich nicht satt fressen, wenn sie schon noch so viel vor sich haben, sondern vermatten, theils darüber drauf gehen und verderben, weil diejenigen, so eher in die Kammer gekommen, die andern todt beissen, zu geschweigen, daß sich auch viele zuschanden stossen, wenn man hinein gehet. Dahero das beste ist, man lasse einen Kasten auf die Art wie einen Bücherschranck mit Fächern machen, der auf einer schmalen Seite ein Gitter haben, und also zugerichtet werden muß, daß jedes Fach nicht höher als nur so hoch ist, daß die Rebhüner aufrecht stehen können. In solchem Kasten wird in jedes Fach ein Häuflein Sand einer Hand hoch gestreuet, und der Kasten also gestellt, daß die Seite, wo das Gitter ist, oder wo man auf zwey Seiten Gitter haben will, beyde Seiten an die freye Luft kommen: Denn werden die Hüner ohne einige Beschneidung der Flügel, jedes Volck in ein besonderes Fach gethan. In der Mitte jedes Fachs wird ein Thürlein gemachet, damit man so wohl ein Trinckgeschirr, als auch ein anderes zum Fressen, hinein setzen, und so oft nöthig, Hüner zum Verspeisen herausfangen könne. So bleiben sie viel besser, weil sie ihrer Natur nach Luft und Sonne, Wind und Regen genüssen. Wenn sie zuweilen weisses Kraut bekommen, davon werden sie sehr fett, man muß ihnen aber allezeit ein gantzes Haupt ohnzerschnitten auf einmal hinein werffen. Wenn der Kasten zwo Klaftern lang, und eine Klafter breit ist, so ist er groß genug, und stehet jedem frey, wie viel Fächer er über einander machen will. Dieser Kasten ist auch darzu nützlich, daß man auf diese Weise die Hüner in dem Sande behält, im Frühlinge deren einige, sonderlich die alten Hennen so gleich wieder flügen zu lassen; dahingegen wenn sie in einer Kammer mit abgeschnittenen Flügeln lauffen, man ihnen, um sie flügen zu lassen, die verschnittenen Federn, damit sie wachsen, erst ausziehen muß; welches öfters zur rechten Zeit nicht zutrift, oder es begiebt sich, daß die Hüner, wenn sie ihre neue Stärcke mercken, sich im Auffflügen stossen und Schaden thun. Wenn man Rebhüner tödtet, soll man sie nicht schweissen (bluten) lassen, sondern ihnen nur den Kopf eindrucken, oder wie es weidmännischer, der vordersten oder mittleren Federn eine aus dem Flügel, ihnen hinterm Genick in Kopf stechen, so werden sie bald hin seyn. Zu erkennen, ob ein Rebhun frisch getödtet, oder alt sey, hat man ihnen nur nach den Augen zu sehen, denn je jünger es gelegen, je welcker auch die Augen werden. Das Rebhun führet viel Oel und flüchtiges Saltz. Sein Fleisch gegessen, oder als eine Brühe gebraucht, giebt gute Kraft, macht guten Saamen, und mehret die Milch bey säugenden Frauen. Blut und Galle dienen zu Augengeschwüren, zum Staar, wenn sie noch warm, so wie sie aus dem Thiere gekommen, eingetröpffelt werden. Die Federn werden angesteckt, und der Rauch den Weibern, die mit Mutterbeschwer befallen sind, zu Dämpfung der Dünste, zugeblasen; auch Säckgen von solchen Federn, Ebreyß, Chamillenblumen und Krausemüntze gemacht, und offt recht warm und trocken auf den Leib geleget, stillen das Reissen bey Kindern und alten Leuten, zumal, wo man den Rauch von Agtsteine und Tacahamaca vermischet, offt an solche Küßgen gehen lässet. **Cardanus** hält gar dafür, daß die Rebhüner die Venusseuche curirten; iedoch würden sie den Leckermäulern eben so hoch zu stehen kommen, als eine ordentliche Speichelcur. Das Gehirn im Weine genommen soll die gelbe Sucht vertreiben; die Galle mit ein wenig Honig vermischt für dunckle Augen, und monatlich ein mal an die Schläfe gestrichen, zu Stärckung des Gedächtnisses dienen. Den Eyern leget man die Tugend bey, daß sie, wenn selbige iezuweilen von den Weibern gegessen werden, sonderlich die unfruchtbaren, fruchtbar machen, den Säugenden aber viele Milch verschaffen. Das Geblüte ist vor die blauen Augen und deren Wunden. Die Leber tauget, wenn man sie bey dem Feuer trocknet und zu Pulver macht, vor die gelbe Sucht, sie soll auch ein sonderbar Fiebermittel seyn, wenn man sie etliche mal in Tausendgöldenkrautwasser einnimmt. Das Fleisch der Rebhüner wird fast einhellig vor zart, wohlschmäckend und höchst gesund gepriesen, sonderlich wenn sie noch jung sind, wiewohl auch den Alten geholffen wird, wenn sie hängen bleiben, bis das Fleisch erstorben; absonderlich haben die Brüste einen guten Geschmack, dahingegen das Untertheil an der Güte jenem gar nicht beykommet. Sie können in guten Suppen, Kohl oder Mandelmilch gekocht zugerichtet werden. Zum Braten werden die alten, wie Capaunen tractiret, nur daß man ihnen die Flügel abkürtzet, und den Hals nicht einschlägt, auch den Kopff ungepflückt lässet. Die Jungen von sechs bis acht Wochen, so nicht grösser denn eine Wachtel, seyn am delicatesten, und vor ein Fürstlich Essen zu halten. Man erkennet aber ein junges Rebhun an seinem schwartzen Schnabel und an den braunen Füssen; wiewohl ihnen die Köche beyde Stücke so zu brennen wissen, daß man alt und jung daran nicht unterscheiden kan. Sie werden mit einer breiten Speckschnitte und darüber mit einem Weinblatte umwickelt. Eine Capilotade zu machen, nimmt man ein gebraten Rebhun, zerschneidet es in seine gehörigen Stücke, thüt in einer Schüssel etwas warm Wasser, Wein oder Eßig, Weinbeeren oder Pomerantzensafft, mit Saltz, Butter oder etwas Gewürtze, auch gerieben Brod darzu, und läst es also aufsieden. Sie können auch in eine Pastete gesetzt, und kalt gegessen werden. **Lonicer** hat in seinem Kräuterbuche p. 675 von den Rebhünern folgendes angemercket: Wenn das Rebhun, spricht er, bey dem Männlein ist, und der Wind wehet, so empfähet es. Die Rebhüner waschen sich nicht im Wasser, sondern besprengen sich mit Staub, und helffen ihnen also ihrer Unsauberkeit damit ab. Die **Indianischen Rebhüner** seyn so groß, als ein Habicht oder Gans. In der Insel Chio aber werden rothe Feldhüner gefunden, in der Grösse den gemeinen Hünern gleich. Insgemein haben die Feld- oder Rebhüner einen sehr scharffen Geruch. Ehe ihre Jungen flick werden, und flügen können, unterrichten sie dieselbigen, wenn der Vogel kommt, alsobald auf den Rücken zu liegen, und sich mit einer Erdscholle, oder sonsten etwas dergleichen, zuzudecken. Wenn sie abgerichtet seynd, kan man auch andere ihres gleichen mit ihnen fangen, denn wenn sie vor oder bey dem Garne angebunden, anfangen zu singen, werden sie alsbald von den andern und wilden gehöret, die denn mit dem gantzen Hauffen auf sie zu eilen, mit ihnen zu kämpffen, und werden darüber mit dem Garne überzogen und gefangen. Sie können, nach **Aristotelis** Zeugniß, in ihrem Alter etwan auf fünf und zwantzig Jahre, oder wie **Aelian** will, auf funfzehen Jahre leben. Sie tragen zu allen vierfüßigen grossen Thieren eine sonderbare Neigung, welches ihnen offt und vielmals zu ihrem äussersten Verderben und Untergange geräth. Rebhünerfedern auf den Bauch gelegt, stillen das Grimmen und Mutterwehe. So weit **Lonicer**. Das Rebhun soll andern die Eyer stehlen und in sein Nest tragen. Dieses dienet zum Sinnbilde eines Geitzigen. Die jungen, so bald sie aus der Schale gekrochen, lauffen davon, und geben hiermit ein Sinnbild der Flüchtigkeit des Lebens. Wenn ein Rebhun keine nähere Zuflucht siehet, legt es sich auf den Rücken, und bedeckt sich mit einem Rasen oder Erdenkloß, womit es dem Nachsteller entgehet; also ist die Erinnerung des Todes ein heilsames Mittel den Verführungen der Sünde zu entgehen. In der heiligen Schrifft vergleichet sich **David** mit einem Rebhun, indem er zu dem ihm verfolgenden König **Saul** sprach: Der König Israel ist ausgezogen, zu suchen einen Floh, wie man ein Rebhun jaget auf den Bergen, 1 B. Sam. XXVI. 20. **Origenes** ist der Meynung, daß man keinesweges einen gottseligen Menschen mit dergleichen Vogel vergleichen, noch dessen Namen zu etwas guten gebrauchen soll, weil es ein unreiner und betrüglicher Vogel ist. Allein wie keine Vergleichung über die Gebühr anzustellen ist, so hat auch schon zu seiner Zeit **Epiphanius** einen Menschen, der mehr nach dem Geiste, als nach dem Fleische lebet, mit dem Rebhun verglichen; überdieß hat dem **David** selbst solche Vergleichung beliebet, und wollen einige diese Worte annehmen, als eine Uberführung der Unbedachtsamkeit, wie unbesonnen doch **Saul** handele, daß er wider **David** mit einer so grossen Macht ausgezogen sey, weil er nichts anders thue, als daß er ein Rebhun auf den Bergen jage. Denn wie die Rebhüner den Namen von den Reben haben, indem sie gerne in den Weinbergen um die Reben, wie auch sonst auf den Aeckern um die Sträucher sich aufhalten; so müsse man auch, wenn man sie fangen wolle, sie nicht auf den Bergen suchen, sondern unten auf dem freyen Felde, da es Sträucher hat, so, daß nach diesen Gedancken die Meynung wäre: Du König Israel meynest wohl eine tapffere That zu thun, indem du ausgezogen bist mich zu fangen und zu haschen, aber du handelst wie ein Weydemann, der auf den Bergen Rebhüner fangen will; wo du mich suchest, da findest du mich nicht. Andere rich-

ten ihre Gedancken auf das Ebräische Wort, worunter sie nicht ein Rebhun, wie es **Luther** übersetzet, sondern einen gewissen Vogel, welcher sich auf den Bergen aufhält, verstehen, an welchem nicht nur nichts sonderliches und rares ist, sondern auch den Vogelstellern viel Mühe macht, wenn sie ihn fangen wollen. Bey welcher Beschaffenheit dann zu schlüssen wäre, daß **David** dem **Saul** zu Gemüthe führen wollen, nicht nur die Geringschätzigkeit seiner Person, wie er nicht werth sey, daß der König sich über ihn erzürne, denn er sey gegen ihm wie ein Floh, wie ein armer Vogel auf den Bergen; sondern auch die vergebliche Mühe und Arbeit, so sich der König mache, denn es werde ihm viel Mühe kosten, ehe ihn sein getreuer GOtt in seine Hände fallen lassen würde. Wiewohl der auch nicht irrete, der da wolte behaupten, daß **David** mit dieser Vergleichung zu verstehen gebe **Sauls** grausame Boßheit: denn wie aus dem andern Vers des angeführten Capitels zu erkennen, so war **Saul** wider **David** ausgezogen mit 3000 junger Mannschafft, da hingegen **Davids** Gesellschafft sehr klein und wenig war, drum sagt er: Der König Israel ist ausgezogen ꝛc. Was brauchts, will er sagen, daß der König mit solcher Macht gegen mich sich aufgemacht? worzu sind so viel Kriegsleute nöthig? ist nicht des Königs Grausamkeit hieraus zu erkennen? weil ich gegen euch nur als ein Rebhun zu achten, und gleichwohl jagt man mich mit solcher Macht von einem Berge auf den andern. **Schimmers** Erkl. des Buchs Ruth, p. 26. u. f. Es gehören aber die Rebhüner nach einem besondern Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs Mandat vom Jahr 1717 zur Nieder-Jagd. In der Oeconomie ist noch folgendes von den Rebhünern zu mercken: 1) **Rebhüner zu rupffen und zurecht zu machen.** Nehmet Rebhüner und lasset sie rupffen, der Kopff aber muß nicht mit gerupffet werden. Darnach machet sie unten auf, thut das Eingeweide heraus, und alsdenn den Kropff, und senget sie ab, so sind sie zubereitet. 2) **Rebhüner gebraten und gespickt.** Wenn sie vorher beschriebener massen zubereitet sind, so speilert sie, hacket ihnen die Beine weg, stecket sie darnach an einen höltzernen Spieß, lasset sie auf einem Kohlfeuer anlauffen und beschmieret sie mit Speck oder Butter. Hierauf nehmet klein geschnittenen Speck, und spicket sie sauber; saltzet sie alsdenn ein wenig ein, stecket sie an einen Spieß, leget sie zum Feuer, bratet sie fein gemächlich, und begüsset sie öffters mit Butter. Wenn sie nun gar gebraten sind, so richtet sie an, so gut als es seyn will; güsset braune Butter darüber und lasset sie auftragen. 3) **Rebhüner gebraten, bordiret mit Speck**; wenn die Rebhüner gespeilert und bereitet sind als vorige, so schneidet aus Speck dünne breite Stücken einer Hand breit, leget diese über das Rebhun, und stecket dünne Spießgen übers Creutz durch das Rebhun, damit der Speck angestecket werde; oder bindet denselben mit Bindfaden an, und bratet sie wie vorige. 4) **Rebhüner gekocht mit Petersilienwurzeln und Nelcken**; wenn die Rebhüner erst beschriebener massen zugeputzet sind, so schneidet ihnen die Köpffe und Beine ab; blanschiret und setzet sie mit Fleischbrühe zum Feuer. Darnach schabet Petersilienwurtzeln und schneidet solche nach eurem Belieben; thut diese nebst gantzen Nelcken, Muscatenblüten und in Butter gerösteter geriebener Semmel auch darzu; leget Butter daran, und wenn sie gar gekochet sind, so richtet sie an.

Rebhun (Friedrich) von ihm hat man eine Schrifft de Defensione & inculpata tutela, Straßburg 1625 in 4.

Rebhun (Salomo) war anfänglich Prediger in der kleinen Böhmischen Stadt Lauterbach, nemlich von 1611 an, wurde hierauf 1615 nach Kirckenbrück beruffen, von dannen aber 1624 nebst andern Geistlichen vertrieben, iedoch 1626 bey der Gemeinde zu Gattendorff ins Predigt-Amt bestellet, allwo er auch bis an sein Ende verblieben, welches 1669 den 2 Julius erfolget ist, als er ausser seinem Exilio 54 Jahr im Weinberg des HErrn gearbeitet hatte. **Blum** Jubil. Theol. emer. p. 156. **Grosse** Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 315.

Rebhun (See,) siehe **Scholle.**

Rebhun (weisses) siehe *Lagopus*, im XVI Bande, p. 237.

Rebhun im Wasser, siehe **Forelle**, im IX Bande, p. 1471 u. ff.

Rebiba (Johann Dominicus) ein Sicilianer, war zu St. Marco in der Diöces Meßina gelegen von ehrlichen Eltern gebohren, und war ein Bruder des Patriarchens zu Constantinopel, Prosper Rebiba, und ein Enckel von dem Cardinal Scipio Rebiba. Seine herrliche Eigenschafften und grosse Demuth dabey erwarben ihm die vornehmsten geistlichen Ehren-Aemter. Pius V setzte ihn 1570 den 20 October zum ersten Bischoff von Ortona a Mare ein, und er hatte dieses obschon wenig einträgliche Bißthum bereits in die 23 Jahr mit grosser Sorgfalt verwaltet, als er auf Denomination Königs Philipp II 1596 den 11 December ins Bißthum Catanea, wiewohl wider seinen Willen, versetzet wurde. Er regierte da bis 1604 sehr rühmlich, und starb den 6 Februar. Er ist auch Päbstlicher Aßistent-Bischoff gewesen. Es gedencken seiner **Rocchus Pyrrhus** Sicil. Sacr. und **Johann Baptist de Grossis** in seiner Catania Sacra mit vielem Lobe, und **Johann Baptist de Lectis** aus Ortona hat ihm das Leben und die Versetzungs-Historie des heil. Apostels **Thomä** dediciret. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 781.

Rebiba (Scipio) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war 1504 zu St. Marco in Sicilien gebohren, studirte zu Palermo, und kam in des Cardinals **Caraffa** Dienste, welcher ihm zu verschiedenen ansehnlichen Bedienungen verhalff, und nachdem er unter dem Namen **Pauls** IV Pabst worden, den Rebiba, zum Bischoff von Morula im Neapolitanischen, ferner zum Statthalter von Rom, und 1555 zum Cardinal machte. Das Jahr darauf wurde dieser Cardinal als Legat an den Spanischen Hof gesendet, aber auch, als der Pabst mit Spanien zerfallen war, bald wieder zurück geruffen, und zum Ertzbischoff von Pisa ernennet, welches ihm, weil diese Würde des Hertzogs von Florentz seinem Sohne Cosmus bestimmt

stimmt gewesen, nachmahls viel Verdruß verursachte. Der Pabst **Pius** IV ließ ihm, unter dem Vorwand, daß er an den Händeln der **Caraffen** Theil gehabt, gefangen setzen, auch nicht eher wieder auf freyen Fuß stellen, bis er das Ertz-Bißthum Pisa an den obgedachten Florentinischen Printz abgetreten, dagegen man ihm das Bißthum Tropeja und die Patriarchat-Würde von Constantinopel gab. Unter **Pius** V Regierung war **Rebiba** Inquisitor fidei, und unter **Gregorius** XIII erhielt er er das Bißthum Sabina. Er starb 1577 im 73 Jahr seines Alters. **Thuan.** l. 17. 26. 28. **Aubery. Petramellarius. Ughelli** Ital. Sac. T. III. p. 483. **Palatii** t. 3.

Rebilla (de) siehe **St. Marie de Rebilla**, im XIX Bande, p. 1523.

Rebilus (Caninius) einer der Reichsten zu Rom, lebte zu den Zeiten des Kaysers Nero, und blutete sich todt, dadurch der Qual eines unglücklichen Alters zu entaehen, dergleichen Entschluß, weil er iederzeit sehr wollüstig gelebet, niemand von ihm vermuthete.

Rebilus (C. Caninius) war Bürgermeister zu Rom, im Jahr 10 vor Christi Geburt, und hatte den **P. Sulpicius Quirinus** zum Mitregenten.

Rebinzgen, siehe **Rapunzel.**

REBIS, ist bey den Alchymisten eigentlich nichts anders, als ihr verdoppeltes Queckſilber; oder ihre allernächste Materie des Steines der Weisen.

Rebis, ein Fluß in der Schottländischen Landschafft Twedia, vereiniget sich bey Peblis, der Haupt-Stadt derselben, mit dem Flusse Twede.

Rebius (C. Aminius) ein alter Rechtsgelehrter, welcher noch vor dem Justinian gelebet, und dessen **Tacitus** Annal. XIII. 30. mit Ruhm gedencket. **Fabricius** Bibl Græc.

Rebkau oder **Ribikouve** (Ebko, Eyke oder Eccard von) aus einem alten adelichen Geschlechte, so noch in dem 17 Jahrhundert in dem Churfürstenthum Sachsen bey Bitterfeld und Jesnitz gewohnet, ist derjenige, welchem wir das Sächsische Land-Recht, insgemein der Sachsen-Spiegel genannt, und das Sächsische Lehn-Recht zu dancken haben. Es vermeynen etliche, daß er nicht gar lange nach **Carls des Grossen** Zeiten gelebet, sie haben sich aber hierzu die Deutsche Glossam verführen lassen; indem sehr wahrscheinlich, daß er zu Anfange des 13 Jahrhunderts gelebet, und diese Arbeit binnen den ersten 30 Jahren, und zwar seinem eigenen Geständniß nach auf Graf **Hoyers**, welchen die Glossa auch **Heinrichen** nennet, von **Falckenstein** Begehren, verfertiget habe. Weil er aber darinnen unterschiedene Gewohnheiten, so wider die Päbstliche Rechte lauffen, aufgezeichnet, und so gar des Pabsts Gewalt in weltlichen Dingen in Zweifel gezogen, wurde er zu Rom sehr verhaßt, massen **Gregorius** XI 1373 in einer besondern Bulle 14 Artickel vor unkräfftig erklärte, worauf die Kirchen-Versammlung zu Basel 1431 noch einige andere verworffen hat, so insgemein articuli reprobati pflegen genennet zu werden. **Goldast.** in præfat. ad speculum Saxon. **Gryphiander** de Weichb. c. 47. **Conring.** de O. J. G. c. 30. **Heigius** quæst. P. I. c. 8. n. 59. **Colerus** in Orat. de Origine Juris Saxonici. **B. G. Struv.** in hist. Juris. c. 6. 22. pag. 454. seq.

Rebkresse, siehe *Lactuca agnina*, im XVI Bande, p. 144.

Rebkreßig, wird in der Schweitz und Basel, der Feld- oder **Winter-Rapunzel** genennet, davon zu sehen **Rapunzel.**

Rebla, Stadt, siehe **Ribla.**

Rebländer, sind so viel als **Wein-Gärten** oder **Weinberge.**

Reblata, Stadt, siehe **Ribla.**

REBLE, Kraut, siehe *Aparine*, im II Bande, p. 772.

Reblingen, ein altes gräffliches Geschlecht im Mansfeldischen. Aus selbigem ist **Otto** Graf von Reblingen bekannt, welcher das Kloster zum Neuenwerck erbauet, und aus Eckel gegen die weltlichen Geschäffte sich selbst dahin ein begeben. **Ludwig** in Reliqu. MST. T. V. in der Vorrede p. 2.

Rebolledo (Alphonsus Giron de) ein Spanischer Poet im 16 Jahrhundert, hat in seiner Mutter-Sprache die Paßions-Historie Christi aus dem Evangelio St. Johannis in Versen herausgegeben, Valentia 1563 in 8. **Anton** Bibl. Hispan.

Rebolledo (Bernardin de) Herr von Irian, aus Leon, war ein Ritter St. Jacobs, und gab zu Anfange des 17 Jahrhunderts einen Kriegsmann ab; gieng hierauf als Königlicher Spanischer Abgesandter nach dem Dänischen Hofe, und wurde endlich Kriegs-Rath zu Madrit. Er war in allen Wissenschafften, und auch in der Poesie wohl beschlagen, schrieb

1) Selva militar y politica; Cölln 1652 in 16.
2) Ocios del Conde de Robelledo, Antwerpen 1650 in 16.
3) Silva Danica;
4) Eine poetische Paraphrasin über das Buch Hiob, und über die Klag-Lieder Jeremiä, Cölln 1655 in 4.

Antons Bibl. Hisp.

Rebolledo (Ludewig) ein Franciscaner in Spanien, florirte 1603, und schrieb

1. Chronica general de San Francisco y de su orden Apostolico, in 2 Theilen, davon der erste zu Sevilla 1598 und der andere ebend. 1603 in fol. herausgekommen.
2. Leichen-Reden, ebend. 1600 in 4. und 1603 in 12. Madrit 1604 in 4. Saragossa 1608 in 4.

Er hat auch aus dem **Landulphus** Carthus. ins Spanische übersetzt

3. Das Leben Christi, und
4. Die Constitutiones verschiedener General-Capitul seines Ordens in einen Band zusammen gebracht, und zu Sevilla 1610 edirt.

Von einigen wird ihm noch ein Tractat del Monte Alvernia beygelegt. **Antons** Bibl. Hisp.

Reboul (Peter) ein Frantzösischer Jesuit von Auvergne, trat 1619 in die Societät, da er 17 Jahr alt war, lehrte darinnen die schönen Wissenschafften und die Moral-Theologie, und starb zu Orleans den 31 December 1633 an der Lungen-

sucht. Er hat des **Justus Lipsius** Divam Sichemiensem sive Aspricollis ins Frantzösische übersetzt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Reboul (Vincentius) ein Dominicaner, aus Franckreich gebürtig, war in dem Kloster zu St. Maximin Anfangs Magister novitiorum, und nach einigen anden geführten Aemtern endlich Rector. Die letzte Zeit seines Lebens brachte er auf dem hohen Felsen, la sainte Baulme genannt, mit andächtiger Verehrung der **Marien Magdalenen**, zu, und starb daselbst um das Jahr 1683. Er hat le pelerinage de S. Maximin & de la sainte Baulme en Provence, avec l'histoire de la Vie, mort, invention, translation des reliques de S. Marie Madelaine &c. hinterlassen, darinnen er öffters wider den **Launojus** disputiret, gedruckt zu Aix 1662 in 24. ohngefehr 9 Bogen starck. **Echard** Bibl. Scr. Ord. Prædic. Tom. II. p. 697.

Rebours, ein ansehnliches Geschlecht in Franckreich, welches aus der Normandie seinen Ursprung hat. **Perer le Rebours**, Herr von Maizieres bey Falaise, lebte in dem 14 Jahrhundert. **Nicolas le Rebours**, Herr von Maizieres, la Noette und du Trousselain, starb zu Carls VII Zeiten in währender Belagerung von Louviers, und hinterließ von **Marien** Trenchant **Roberren le** Rebours, Herrn von Maizieres, du Buisson-Morel ꝛc. desselben Sohn, **Raoul le** Rebours, Herr von Maizieres ꝛc. diente dem Könige **Ludewigen** XI wider Burgund, und hatte 2 Söhne: 1) **Johann le** Rebours, Herrn von Buisson-Morel, du Mesnil-aux-Vignes ꝛc. der ohne männliche Erben gestorben. 2) **Germanus le** Rebours I, Herrn von Maizieres, du Buisson-Morel ꝛc. welcher sich in Paris niederließ, und mit **Marien Desens Zuberten** zeugte. Dieses Zuberts Sohn, **Germanus le** Rebours II, Herr von Maizieres, Morte-Fontaine, Bertrand-Fosse und du Buisson-Morel, war Parlaments-Rath, und der erste aus seiner Familie, der an statt des Degens eine Civil-Bedienung erwählte. Mit seiner ersten Gemahlin, **Marien Coton**, bekam er keine Kinder, mit der andern aber, **Annen Brachet**, einer Tochter **Claudius**, Herrns von Viliers, unterschiedliche, davon **Wilhelm** und **Germanus** III zu mercken:

(A) Der jüngere, **Germanus le** Rebours III, Herr von Laleu, Morte-Fontaine, Villiers, Chaussy und du Buisson-Morel, war bey der Königin **Marien** von Medices, **Ludewigs** XIII Mutter, Requeten-Meister, und zeugte mit **Annen Bourdineau Frantzen le** Rebours, Herrn von Laleu und Chaussy, welcher bey der gedachten Königin Obrister Stallmeister war, und sich mit **Annen** von Chaunes, einer Tochter **Jacobs** von Chaunes, Herrns von Epinay-sur-Seine, verehlichte. Diese gebahr ihm **Frantzen** de Paula le Rebours, Herrn von Laleu und Chaussy, Prevot zu Orleans, welcher mit **Francisce Courdinet**, einer Tochter **Claudius**, Herrns von Chenaule, nebst unterschiedlichen Töchtern, einen Sohn, der im ledigen Stande verschieden, gezeuget.

(B) **Wilhelm le** Rebours, Herr von Bertrand-Fosse, Chatillon und Prunelay, obgedachten **Germanus** III älterer Bruder, wurde erstlich Parlaments-Rath, hernach Präsident bey dem Ober-Steuer-Rathe, und endlich 1597 ordentlicher Staats-Rath. Er hinterließ von **Claudien**, einer Tochter **Nicolas le Grand**, Herrns von Aigrefoin, **Alexandern le** Rebours I, Herrn von Bertrand-Fosse und Prunelay, welcher gleichfalls erstlich Parlaments-Rath, hernach Präsident bey dem Ober-Steuer-Rath, und 1643 Staats-Rath wurde. Seine 4 Söhne, die ihm **Anne Paior** gebohren, waren,

I. **Thierry le** Rebours, Herr von Bertrand-Fosse, welcher als Präsident bey dem grossen Rath gestorben, und von **Marien Malet Alexandern le** Rebours II, Herrn von Bertrand-Fosse, nachgelassen. Derselbe war Anfangs Rath bey dem grossen Rath, hernach Intendant über die Finantzen, und verehlichte sich mit **Susannen Tiguet**, bekam aber mit ihr keine Erben.

II. **Alexander le** Rebours, Herr von Chatillon, büßete 1658 bey der Belagerung von Dünkirchen das Leben ein.

III. **Johann le** Rebours, Herr von Prunelay, heyrathete **Isabellen Compain**, eine Tochter **Ludewigs Compain** de l'Estang, und hinterließ **Elisabeth Theresien le** Rebours, welche 1680 mit **Michael Chamillart**, dem nachmahligen Staats-Secretario, vermählt, und 1721 in Wittwenstand gesetzet worden, darinnen sie 1731 den 26 Julius ohngefehr 74 Jahr alt, ihr Leben beschlossen.

IV. **Claudius le** Rebours, Herr von Saint-Mard und la Bruyere, wurde 1705 Conseiller d'honneur bey dem Parlement zu Paris. Von seiner Gemahlin, **Johannen Pantin**, hinterließ er **Johann Baptist Augusten le** Rebours, Herrn von Saint-Mard und la Bruyere, welcher bey dem Parlement zu Paris die Stelle eines Raths bekleidet, und mit N. **Chuberi** seinen Stamm fortgepflantzet hat. Aus **Familien-Documenten**.

REBRACHIATORIA, waren gewisse Stricklein, mit welchen die alten Mönche ihre Kleider unter die Armen aufbanden, daß sie desto hurtiger zur Arbeit wären.

Rebreviette (Wilhelm von) Herr von Escoeures, ein gelehrter Frantzose aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, hat sich durch nachfolgende Schrifften bekannt gemacht, als.

1. L'image de la noblesse de sainte *Gertrude* & ses parens, Paris 1612 in 8.
2. Le portrait de vray pasteur ou histoire memorable de saint *Albert*, Eveque de Liege, ebend. 1613 in 8.

Bey dieser letztern hat er sich nur durch die Anfangs-Buchstaben G. D. R. gemeldet. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Rebstock (Jeremias) ein in den Orientalischen Sprachen erfahrner Mann und gründlicher Theologe, florirte um 1665, war Doctor der Theologie und Abt des Klosters Blaubeyern, im Hertzogthum Würtenberg, continuirte die von Joh. Jac. **Heinlin** angefangenen Würtembergischen Summarien über die gantze heilige Schrifft, woraus so wohl Prediger und Studiosi der Theologie, als Ungelehrte grossen Nutzen schöpffen können, und erklärte insonderheit das 1 Buch Mose.

Weil

Weil ihn aber der Tod gar bald übereilte, so wurde das gantze Werck von **Johann Conrad Zellern** vollführt.

REBUBE, siehe *Rebec*.

REBUFFI, oder *extraordinair-Bastard-***Carthaune**; Ingleichen **gestauchte Carthaunen, Anschnarcher**, seynd funfzehn Calibre lang, schüssen siebenzig Pfund Eisen, und wiegen sechs und funfzig Centner.

REBUFFI (halbe) siehe **Preller**, im XXIX Bande, p. 305.

Rebuffus (Peter) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter, war an einem Ort in dem Gebiete von Montpellier 1487 gebohren. Nachdem er in der jetztgedachten Stadt den Titul eines Baccalaureus erlanget, gieng er nach Toulouse, und so dann nach Cahors, wo er Doctor der Rechten wurde, und hiernächst 5 Jahr lang die Rechte lehrte. Hierauf begab er sich nach Poitiers, von wannen ihn die Hertzogin von Berri, und nachmalige Königin von Navarra, **Margarethe**, 1525 auf die Universität nach Bourges zog. Als er nun auch hier 6 oder 7 Jahre zugebracht, verfügte er sich nach Paris, und ward allda Professor des canonischen Rechtes. Endlich aber ließ er 1547 sich zu einem Priester weyhen, und legte sich annoch vornemlich aufs Hebräische, damit er desto besser in dem Stand seyn möchte, über die Bibel zu schreiben. Sein Tod erfolgte zu Paris den 2 Novembr. 1557. Er war ein guter Advocat, und setzte sich durch seine Gelehrsamkeit in solche Hochachtung, daß man ihn zu Rouen, Toulouse, Bourdeaux und Paris die Stelle eines Parlements-Raths angeboten, die er aber insgesamt, so wohl, als die ihm von dem Pabst **Paulen** III angetragene Bedienung eines Auditore di Ruota in Rom ausgeschlagen. Unter seinen Schriften, welche vielen Beyfall angetroffen, obgleich die Schreibart von der ehemaligen Barbarey noch vieles an sich hat, sind sonderlich zu mercken:

1. praxis beneficiorum, Venedig 1568 in 4. ingleichen 1600 in fol.. und Lion 1570 in fol. Cölln 1610 in 4.
2. de feudis, Cölln 1571 in 8.
3. de verborum significatione, Lion 1581 in fol.
4. in consuetudines regias, Lion 1560 und vermehrter 1580 in fol. ingleichen 1611 in fol.
5. in quatuor primos pandectarum libros, Venedig 1589.
6. consilia & responsa, Lion 1587. Venedig 1588 in fol.
7. les edits & ordonnances des Rois de France depuis l'an 1226. jusqu'à present avec les annotations, Lion 1547 und 1573 in fol.
8. de prærogativis Principum & in primis de prærogativis regum Franciæ, Venedig 1584 und Lion 1619 in fol.
9. Tr. de sententiis præjudicialibus sive provisionalibus, Cölln 1595 in 8.
10. de decimis feudalibus & novalibus, Cölln 1572 in 8. Antwerpen 1613 in 8. Franckfurt 1670 in 8.
11. de alienatione rerum ecclesiasticarum, ebend. 1541 in 12.
12. de congrua portione beneficiorum, ebend.
13. de Testibus.
14. Tr. de privilegiis Universitatum, Collegiorum cet. Franckfurt 1575 in 4.

Loysel dialogue des Advocats. **Simon** bibl. des aut. de droit. **Taisand** vies des JCtes.

Rebünzlein, siehe **Rapunzel**.

Rebullius, ein Abtrünniger, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, wurde auf Befehl des Pabsts Pauls V enthauptet, und sein Haupt auf der Brücke zu St. Angelo öffentlich zur Schau ausgestellet. Er hat verschiedene Schmäh-Schriften wider die Protestirenden herausgegeben. **Hoffmanns** Lexic. univers. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Rebulloſa (Jaimus) ein Dominicaner aus Catalonien, erklärte eine Zeitlang die heilige Schrift zu Urgel, florirte 1620, und schrieb

1. Descripción del mundo, Barcellona 1603 in 8.
2. Teatro de los majores principes y causas de las grandecas de sus estados; eb. 1606 in 8.
3. Historia ecclesiastica, ebend. 1610 in 8.
4. Tesoro espiritual de la Iglesia militante, ebend. 1601 in 8.
5. Vida y milagro de S. Oleguer, Obispo de Barcelona, ebend. 1609 in 8.
6. Relacion de las fiestas à la canonizacion de *S. Raymundo de Pennaforte*, ebend. 1601 in 4.
7. Sermones de Quaresma, ebend. 1601 und 1614 in 4.
8. Sermones de Adviento, ebend. 1617 in 4.
9. Sermones del SS. Sacramento, ebend. 1621 in 4.
10. Teatro de ingenios, ausm Italiänischen des **Thomas Garzonus** übersetzt, ebend. 1600 in 8.
11. Die Auslegung von Cäsar Calderarius übers Magnificat gleichfalls übersetzt, ebend. 1597 und Madrit 1600 in 8.

Anton Bibl. Hispan.

Reburne, ein Ort in der Schottländischen Provintz Eskedale.

Rebus, ein Fort oder Schantze in den Niederlanden, nicht weit von Bourbourg und Hennuin. **P. M. B.** Dict. geogr. du Pays-bas, p. 227.

REBUS (DE PRINCIPIBUS AGENTIUM IN) siehe *Principibus agentium in rebus (de)* im XXIX Bande, p. 515.

REBUS (PRINCIPES AGENTIUM IN) siehe *Principibus agentium in rebus (de)* im XXIX Bande, p. 515.

REBUS AD EUNDEM JUDICEM EATUR (QUIBUS) siehe *Quibus rebus ad eundem judicem eatur*, im XXX Bande, p. 250.

REBUS ALIENIS NON ALIENANDIS, & *de prohibita rerum alienatione, vel hypotheca*, ist die Auffschrifft des 51 Titels aus dem IV Buche des Justinianeischen Codicis, u. wird darinnen verordnet, daß niemand die Macht haben solle, fremde Sachen zu veräussern, wie auch was sonst noch bey der Veräusserung oder Verpfändung solcher Sachen Rechtens.

REBUS CORPORALIBUS ET INCORPORALIBUS (DE) ist die Auffschrift des 2 Titels aus dem II Buche derer Justinianeischen Institutionen,

und

und handelt von denen in den Rechten so genannten cörperlichen und uncörperlichen Dingen.

REBUS CREDITIS ET JURE JURANDO (DE) ist die Auffschrift des 1 Titels aus dem IV Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denen einem andern creditirten oder geliehenen Sachen, wie auch von den Eydschwüren.

REBUS DE PICARDIE, ist eine artige Kunst, deren sich die Leute in der Picardie ehemals sehr beflissen, allerhand natürliche und hieroglyphische Figuren, statt gewisser Buchstaben, unter den andern Wörtern zu gebrauchen, z. E. an statt des Worts, Hund, Auge oder Creutz, einen Hund, Auge oder Creutz in die Schrift einzumischen, dergleichen ist heutiges Tages unter den Frantzösischen Dames noch üblich, und haben etliche Deutsche auf dergleichen Art einen Versuch gethan, unterschiedene Stellen aus der Bibel, ja das gantze Corpus Juris in hieroglyphische Figuren abzufassen.

REBUS DUBIIS (DE) ist die Auffschrifft des 5 Titels aus dem XXXIV Buche derer Pandecten, und handelt eigentlich von zweifelhaften Sachen oder solchen Vermächtnissen, da man entweder nicht weiß, wem solche vermacht worden, oder was vor ein Stücke eigentlich einer oder der andere aus der Erbschaft bekommen soll.

REBUS EORUM, QUI AD LIBERTATEM PROCLAMARE NON PROHIBENTUR (DE) ist die Auffschrift des 18 Titels aus dem VII Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von dem Vermögen derer, welchen unverboten ist, sich auff ihre Freyheit zu beziehen.

REBUS EORUM, QUI SUB TUTELA VEL CURA SUNT, SINE DECRETO NON ALIENANDIS, VEL PIGNORI OBLIGANDIS (DE) ist die Auffschrift des 9 Titels aus dem XXVII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß die denen Mündlein oder Minderjährigen, welche noch ihre Vormünder oder Curatoren haben, zustehenden Güter und Sachen, ohne ein vorher eingeholtes richterliches Decret nicht veräussert, noch auch nur verpfändet werden sollen.

REBUS JUDICIS AUTORITATE POSSIDENDIS VEL VENDUNDIS (DE) ist die Auffschrift des 5 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Sachen, welche vermittelst richterlichen Ausspruches verkauffet oder sonst in Besitz genommen werden sollen.

REBUS SE IMPLICARE, siehe **Meliren**, im XX Bande, p. 510.

REBUS SIC SE HABENTIBUS, siehe *Rebus sic stantibus*.

REBUS SIC STANTIBUS oder *Rebus sic se habentibus*, bey so bewandten oder beschaffenen Sachen oder Dingen, oder auch gestalten Sachen noch, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, deren man sich auch zum öfftern bey Abfassung derer Rechts-Sprüche und Urtheile zu bedienen pflegt, und hat es damit diese Bedeutung, daß nach Beschaffenheit derer so oder so bewandten Sachen, und so lange nicht ein anders erhellet, dieses oder jenes Rechtens seyn soll.

REC, siehe *Recitativo*.

RECA (ARZINA) Fluß, siehe *Arzina Reca*, im II Bande, p. 1773.

Recalbuto, Stadt, siehe **Ratalbuto**.

Recalchus (Julius) ein Artzt von Fuligno bürtig, lehrte zu Anfang des 17 Jahrhunderts als Professor der Medicin zu Ferrara, und schrieb de febre typhoide, Ferrara 1638 in 8. consultationem de lue Sarmatica, unter dem Namen Luc. Lælii Fulginatis, Ferrara 1600 in fol. van der **Linden** de script. med. **Placcius** Pseudonym.

Recalde, siehe **Recarte Bengochea**.

RECANATENSIS, der von Recanati gebürtig, siehe **Recanati**.

Recanati, Lat. *Recinetum*, eine kleine Stadt in der Anconitanischen Marck, liegt auf einem Berge im Kirchen-Staate und hatte vormals ein Bißthum, welches dem zu Loretto einverleibet ist. Es ist dieser Ort aus den Ruinen von Helvia Ricina erwachsen, daher er auch von den Lateinischen Scribenten RECINA oder RICINA NOVA genennet wird. Pabst **Gregor** VII liegt in der Haupt Kirche daselbst begraben. Alle Jahr im Herbste wird ein grosser Jahrmarckt allhier gehalten. Alberti descript. Ital. **Rogissart** delices de l' Italie p. 256. Obgedachtes Bischoffthum ist von Gregorius IX im Jahr 1240 aufgerichtet, und der Bischöffliche Sitz von Osimo hieher verleget worden. Die Cathedral-Kirche ist in die Ehre des Heil. Flavianus, der auch Patron ist, gewiedmet. An selbiger befinden sich nebst 4 Aemtern, darunter die Præpositur das vornehmste, 12 Canonici und eben so viele Beneficiati wie auch 8 Priester. Die Bischöffliche Wohnung ist mit an die Kirche angebauet. Es werden allda 8 Pfarr-Kirchen, 7 Manns-Klöster, ohne die Capuciner, und 4 Nonnen-Klöster, ein Seminarium von 12 jungen Leuten, 14 Layen-Brüderschafften, 2 Spitäle und ein Mons Pietatis gezählet. Die Diöces begreifft 3 Städte und 2 Dörffer unter sich. Der Bischoff stehet unmittelbar unter dem Pabst, und hat 1700 Scudi jährliche Einkünffte. Die Bischöffe dieses Orts haben geheissen:

1. Rainerius, vorhero Bischoff zu Osimo, 1240, saß eine kurtze Zeit, und blieb der Bischöffliche Sitz nach seinem Tod eine geraume Zeit unbesetzt.
2. Peter Georgii 1244, wie lange er regieret, findet sich nicht angemerckt.
3. Matthes, dessen 1249 gedacht wird, in welchem er das Marien-Magdalenen-Kloster in der Diöces Recanati gelegen gegen jährliche Erlegung eines pfündigen Wachslichts an dem Feste des Heil. Flavianus von aller Gerichtsbarkeit hat freygesprochen.
4. Bonavita oder Bonajunta, blühete 1256, wurde, als 1263 das Bißthum von hier wegen bezeigten Ungehorsams der Bürgerschafft nach Jesi verleget wurde, von Urban IV mit dahin versetzt. Nicolas IV aber versahe nach der Zeit die Stadt Recanati wieder mit ihren eigenen Bischöffen.
5. Salvius, erwählt von Nicolas IV 1289, starb 1300.
6. Friedrich von 1300 bis 1315, da er nach Sinigaglia versetzet worden, die Stadt Recanati aber wegen Aufruhrs bis 1357 ihres Bischöfflichen Sitzes beraubet leben müssen.
7. Nicolas von 1357 bis an seinen 1367 erfolgten Tod.

8. Oliverius von 1367, saß noch 1372. Bartholomäus ward 1383 von dem Affter-Pabst Clemens VII eingeschoben, starb noch in diesem Jahr. Paul 1384 hielt es auch mit ermeldtem Affter-Pabst, und wird deswegen auch vor untergeschoben gehalten, und in dem Bischöfflichen Verzeichniß nicht mit gezählet.
9. Nicolas 1383, regierte etliche Jahr mit grosser Klugheit.
10. Angelus Cinus 1386 bis 1409.
11. Jaquellus 1409, danckte aber noch in eben diesem Jahr wieder ab.
12. Angelus de Balleonibus von 1409 bis 1412, da er gestorben.
13. Nicolas de Coscia von 1412 bis 1415.
14. Angelus Corarius, starb 1418.
15. Marinus oder Martin de Tocco, von 1418 bis 1429, da er nach Chieti versetzet worden.
16. Benedict Guadalottus 1429, starb aber noch in diesem Jahr den 9 August im 41 Jahr.
17. Johann de Tricario 1429.
18. Johann Cornetanus de Vitellephis von 1431 bis 1435, da er nach Feltri versetzet worden.
19. Thomas Thomasinus oder Burattus von 1435 bis 1440, da er ebenfalls in das Bißthum Feltri versetzet worden.
20. Nicolas de Astis, so mit dem hernach folgenden vielleicht einerley ist, von 1440.
21. Peter Georgi von 1454.
22. Nicolas de Astis, war sehr reich, vermehrte die Revenuen des Dom-Capituls mit 8000 Scudi, und schenckte 12000 der Confraternität St. Luciä. Er starb 1470.
23. Frantz Maurocenus, ward 1470 Administrator dieses Bißthums, und starb 1471.
24. Andreas Pellius von 1471 bis an seinen Tod 1477.
25. Hieronymus Bassius Roboreus, von 1477 bis 1507, da er zu Rom mit Tode abgegangen.
26. Thesius de Cupis vom 1507 bis 1516, starb unter Clemens VII.
27. Aloysius Alexander Tassus, erwählt 1516, starb 1519 den 13 Mertz.
28. Dominicus de Cupis, ward Administrator, resignirte 1535 mit Vorbehalt, und starb als Cardinal Bischoff von Ostia 1553.
29. Paul de Cupis, 1548.
30. Philipp Riccabella, starb 1571.
31. Hieronymus Melchiorius von 1571 bis 1583, da er im Monat May zu Rom gestorben, wo er auch begraben liegt.
32. Galeantius Morveus von 1583 bis 1586, da er nach Macerata versetzet worden, wohin auch der Bischöffliche Sitz zu Recanati verleget worden. Gregorius XIV aber setzte Recanati wieder in die Bischöffliche Dignität ein, und vereinigte damit Loreto.
33. Rutilius Benzonius, starb 1613.
34. Augustin Calaminus von 1613 bis 1621, er nach Osimo versetzet worden.
35. Julius Roma von 1621 bis 1634, in welchem Jahr er Bischoff zu Tivoli worden.
36. Amicus Panichius 1635, starb 1666.
37. Hyacinth Cordella von 1666 bis 1675, da er den 15 Dec. gestorben.
38. Alexander Crescentius von 1676 bis 1682, da er abgedancket.
39. Guarnerius de Guarneriis, von 1682 bis an seinen Tod 1689, der den 29 Decemb. erfolget.
40. Raymund Ferrettus von 1690 bis 1692, da er Ertz-Bischoff zu Ravenna worden.
41. Lorentz Gerhard, beyder Rechten Doctor und Referendarius beyder Signaturen wie auch in verschiedenen Städten des Kirchen-Staats Gouverneur, erwählt den 8 Jenner 1692.

Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 1217. u. ff.

Recanati (Johann Baptist) ein gelehrter Patricius zu Venedig, starb im Jahre 1735. Er hat unter andern ein artiges Trauerspiel, Demodice genannt, und ein dem verstorbenen **Lenfant** zu Berlin entgegen gesetztes Werck, unter dem Titel: Observationi critiche ed Apologetiche sopra il libro del Signor Jacobe Lenfant, intitolato, Poggiana, der Nachwelt hinterlassen. In seinem Testamente hat er zwar seine Anverwandten zu Erben seiner kostbaren und grossen Bibliothec eingesetzet, iedoch mit der Verordnung, daß davon die allerrarsten und kostbarsten Handschrifften der öffentlichen Bibliothec zu St. Marco anheim fallen solten, als welche der Verstorbene ehemahls als grosse Seltenheiten aus der Königlichen Bibliothec des verstorbenen Hertzogs **Ferdinand Carls** von Mantua bekommen. Es bestehen dieselben aus einigen Wercken der Kirchenväter, etlichen in Frantzösischer Landsprache geschriebenen Poesien, und aus einigen mit den wichtigsten Entdeckungen in den Alterthümern angefüllten Philologischen Tractaten. Ranfts Geneal. Archiv 1737, siehe **Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen**, 1735, pag. 334.

RECANO, ist ein Lateinisches Wort, und heisset, ich singe noch einmal; ingleichen öffters.

RECANTARE, wiederruffen, eine verübte Zauberey abthun, und unkräfftig machen. Siehe **Wiederruff**.

RECANTATIO, der Wiederruff ausgestossener Injurien und Schmach-Reden. Siehe **Wiederruff**.

RECANTATIO INJURIARUM, siehe **Wiederruff**.

Recantation, s. **Wiederruff**.

RECAPITULATIO, s. **Recapitulation**.

Recapitulation, *Recapitulatio*, Ἀνακεφαλαίωσις beym Aristoteles Ἀνάμνησις oder *Reminiscentia*, heisset eine kürtzliche Wiederhohlung dessen, was gesaget oder geschrieben worden, um entweder dadurch die Gemüther desto mehr zu bewegen oder aber dem Gedächtniß die Sache desto stärcker einzudrucken. Sie hat ihren guten Nutzen, indem man dadurch die Sachen auch leichter begreiffet, wenn dasjenige nunmehr mit wenigem vorgetragen wird, was vorher ausführlicher ist vorgestellet worden.

Recapituliren, Lat. Summam dictorum repetere, ſ. Recapitulation.

Recaredus, ſ. Reccaredus.

Recarte Bengochea (Martin de) ein Spaniſcher Carmeliter-Mönch aus Ataun in der Diöces Pampelona, welcher ſonſt Recalde, aber unrecht, genennet wird, hielt ſich ſeit 1618 bey ſeinen Ordensbrüdern zu Madrit auf, und ſtarb daſelbſt 1644 als ein frommer und gelehrter Mann. Er hat niemahlen nach groſſen Ehrenſtellen geſtrebet, auch die ihm angebothene nicht einmahl angenommen. Seine Schrifften ſind:

1. del aborrecimiento del peccado in 2 Büchern, Madrit 1617 in 8.
2. Inſtruction para confeſſar ſe, ebend. 1618.

Auſſer dieſen hat er noch verſchiedene andere ſo wohl Theologiſche als Politiſche, und unter anderen folgende zur Preſſe fertig gehabt, als:

3. Solem veræ legis Dei, in einem Folianten.
4. Conſuelo en los trabaios
5. S Iſidori Agricolæ Matritenſis officium cum octava.

Anton Bibl. Hiſpan.

RECAUDUM, *Mas de ſaintes Pucelles*, eine Stadt in Ober-Languedoc.

RECAVERE, ſiehe *Recautum*.

RECAUTIO, ſiehe *Recautum*.

RECAUTUM, bedeutet in denen Rechten, und ſonderlich in Nov. 130. de tranſit. milit. eine Art von Quittungen, dergleichen ſonderlich diejenigen, welche vor die Verpflegung derer Armen zu ſorgen hatten, oder wie man ſie heut zu Tage nennen könnte, die Proviant-Commiſſarien, denen Uberbringern des benöthigten Proviants, wegen geſchehener Lieferung, auszuſtellen pflegten; oder auch eine von ſich gegebene Verſicherung wegen empfangenen Geldes. Cujacius in l. 1. C. de coll. fund. pat. daher heiſſet auch Recavere ſo viel, als den verſprochenen Vorſtand würcklich leiſten oder bezahlen, und Recautio, oder wie es die neuern Schrifftſteller zu nennen pflegen, Evacuatoria, die Aufhebung der einem obgelegenen Verpflichtung. Pratejus, Cujacius ad rubr. C. de apoch. publ. und Gothofredus ad d. Nov. 130. c. 1.

Reccaredus I oder Recaredus, König der Weſt-Gothen in Spanien, war ein Sohn Königs Leovigilds, welchen derſelbe mit ſeiner erſten Gemahlin Theodoſien, Severians Hertzogs von Carthagena Tochter, gezeuget hatte. Er wurde 572 von ſeinem Vater zum Mit-Regenten angenommen, und folgte demſelben 587 auf dem Throne, nachdem ſein älterer Bruder, Ermenegildus 585 wegen der reinen Lehre aus dem Wege geräumet worden. Er trat bald nach Antritt ſeines Regiments zu dem Catholiſchen Glauben, und weil er ſich unter den Spaniſchen Königen zum erſten zum Catholiſchen Glauben bekennet hat, ſo ſoll ihm auch damals ſchon der Titel eines Catholiſchen Königs (Regis Catholici) von dem Pabſt Gregorio M. ſeyn zugetheilet worden, welchen die Spaniſchen Fürſten ſeit dem allezeit geführet. Er ließ ſo dann den Arrianiſchen Biſchof Udilas, wie auch ſeine Stiefmutter Gaswinthen, 589 umbringen, und 594 auf der dritten Kirchen-Verſammlung zu Toledo die Arrianiſche Lehre verdammen. Im Jahr 591 ſchlug er die Truppen Guntramnus, Königs von Orleans, welche in Spanien eingefallen, zum Lande hinaus, und trieb Agilmunden, der ſich wider ihn zum König aufgeworffen hatte, zu paaren. Endlich ſtarb er 601, und hinterließ von ſeiner erſten Gemahlin Baba 3 Söhne. Dieſelbe waren 1) Liuba II, von dem oben ein Articul ſtehet. 2) Flavius Svintilla, 3) Ageilenus, welcher durch ſeine Grauſamkeit verurſachte, daß ſein letztgedachter Bruder Svintilla 631 vom Throne geſtoſſen wurde. Johannis, Abbatis Biclar. Chronicon. Iſidori hiſt. goth. Mariana de reb. Hiſp.

Reccaredus II, König der Weſt-Gothen in Spanien, war ein Sohn Königs Siſebuths, und folgte demſelben ajs ein junger Knabe 620 auf dem Throne, ſtarb aber in dem vierdten Monat hernach. Iſidori hiſt. goth.

RECCESIUNTUS, König, ſiehe Recheſuint.

Recchus (Mutius) ein Rechtsgelehrter aus einem adelichen Geſchlecht von Neapolis, lebte im Anfang des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb

1) Commentarium ad utriusque Siciliæ conſtitutionem;
2. Gloſſam ſuper privilegio a Joanna Secunda conceſſo ſacro doctorum collegio civitatis neapol.
3) Allocutionem de jurisdictione ad libitum revocanda.

Toppi biblioth. Napol.

Recchus (Nardus Anton) ein Italiäniſcher Medicus, lebte zu Rom 1651 und gab

Franc. Hernandi hiſtoriam plantarum, animalium & mineralium Mexicanorum, Rom 1648 in fol.

heraus, welches aber nur ein Auszug von dem noch nicht völlig gedruckten Wercke dieſes Spaniſchen Artztes iſt. Königs biblioth. vet. & nov. Van der Linden de ſcriptorib. medic.

Recciarius, ſ. Rechiarius.

Reccius (Johann) ein in der Griechiſ. und Lat. Literatur wohl erfahrner Schulmann und nicht ungeſchickter Poet, gebohren zu Goßlar, den 8 Jenner 1557, ſtudirte zu Wittenberg, wurde daſelbſt Magiſter, hierauf Con-Rector und nachmals Rector der Schule zu Goßlar, endlich aber Bürgermeiſter daſelbſt, ſchrieb

1) Epiſtolas,

ſonderlich an den Johann Caſelius;

2) Carmina &c.

und ſtarb 1627, den 22 Februar. Ludovici Schul-Hiſtorie.

RECCOPOLIS NOVA, Stadt, ſiehe Almonacid, im I Bande, p. 1296.

RECENS, ſ. Neu, im XXIV Bande, p. 1.

RECENSITIO iſt, in denen Rechten bisweilen ſo viel, als Recognitio, wovon an ſeinem Orte. Ulpianus in l. 3. §. ſi quis noxali. ff. ad exhib. Spiegel, Pratejus.

RECENSITIO EXERCITUS, ſiehe Muſterung, im XXII Bande, p. 1555.

RECENSUS, ſiehe Nachzählung, im XXIII Bande, p. 301.

RECENTER CREATI NOBILES, ſiehe Neuer Adel, im XXIV Bande, p. 84 u. ff.

RECENTES FRUCTUS, ſiehe *Fructus novi*, im IX Bande, p. 2180.

RECENTIA OSSA, ſiehe *Oſſa recentia*, im XXV Bande, p. 2166.

RECENTIORUM POLYGALA, *Adv. Lob.* ſiehe *Polygala*, im XXVIII Bande, p. 1298.

RECENTI RE, wird in denen Rechten insgemein von der Zeit geſagt, da etwas geſchiehet, oder kaum geſchehen iſt. Welches ſonſt auch mit andern Worten e re nata, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, gegeben wird.

RECENTI TEMPORE, bedeutet in denen Rechten, und ſonderlich in l. 1. §. ult. u. in l. 2. C. de Carbon. edict. ſo viel, als bald, zur Zeit, gegenwärtig, u. d. g. Briſſonius.

RECENTIUM EQUORUM COLLOCATIO SEU STATIO, ſiehe *Relais*.

Recepiß, Recepiß-Zettel, *Recepiſſe*, *Apocha*, *litteræ rei traditæ teſtes*, heißt insgemein ein ausgeſtellter Schein, daß einem ein Brief, Packet, Citation, oder etwas dergleichen, wohl behändiget und überbracht worden. Solche ſind bey Kaufleuten ſehr gebräuchlich, und werden denjenigen gegeben, die ihnen von eines andern wegen Geld, Waare oder ſonſt etwas überbringen.

RECEPISSE, ſiehe Recepiß.

Recepißzettel, ſiehe Recepiß.

Recept, ſiehe *Formula*, im IX Bande, p. 1500.

RECEPTA, ſiehe *Receptum*.

RECEPTA, ein Recept, ſiehe *Formula*, im IX Bande, p. 1500.

RECEPTACULA CUTANEA, häutigte Behältniſſe, ſind kleine Bläslein auf der Haut, und vielleicht die ſo genannten Speckdrüſen oder Zinnen, von welchen der Artickel *Glandulæ ſebaceæ*, im X Bande, p. 1573 nachzuſehen.

RECEPTACULA RENALIA, ſiehe Nebennieren, im XXIII Bande, p. 1475.

RECEPTACULUM, heißt eigentlich ein Behalter, oder ein Gefäß, ſo etwas in ſich hält und behalten kan. In der Anatomie kommen Gleichnißweiſe vor, *Receptaculum Chyli*, Milchſäcklein ſind länglichte Gefäſſe, in welchen der Milchſaft behalten: *Receptaculum lymphæ*, Waſſerſäcklein, oder Waſſerbehalter, dieſe ſind im Gekröſe. In der Chymie iſt Receptaculum ein *Recipiente* oder Vorlage, welches ein großbäuchiges gläſern Gefäß iſt, die deſtillirten Feuchtigkeiten, als Waſſer, Geiſt, Oele u. d. g. aufzufangen. Receptaculum heiſſet auch ſo viel als ein Archiv, wovon zu ſehen im II Bande, p. 1241 u ff.

RECEPTACULUM CHYLI, ſiehe *Ciſterna*, im VI Bande, p. 161, ingleichen Milchſäcklein, im XXI Bande, p. 160.

RECEPTACULUM CHYMICUM, ein Vorlegeglas, Recipiente, ſiehe *Receptaculum*.

RECEPTACULUM COMMUNE, ſiehe *Ciſterna*, im VI Bande, p. 161.

RECEPTACULUM LUMBARE, ſiehe *Ciſterna*, im VI Bande, p. 161.

RECEPTACULUM LYMPHÆ, ſiehe *Receptaculum*.

RECEPTACULUM PECQUETI, ſiehe Milch-Säcklein, im XXI Bande, p. 160.

RECEPTANS oder RECEPTATOR, *Receptator furum* oder *reorum*, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedweder, der die Verbrecher aufnimmt und verbirget, der Heeler, der Dieben, Räubern, Mördern, und andern böſen Leuten, wiſſentlichen und vorſetzlichen Unterſchleiff giebet. Welches in denen Rechten Crimen receptionis reorum heiſſet. Es ſind aber dergleichen Diebs-Wirthe und Verhehler geſtohlener Sachen eigentlich diejenigen, welche entweder öffentliche Straſſen-Räuber oder andere böſe und laſterhaffte Leute wiſſentlich und boßhafftig verbergen, und welche dieſelben, nachdem ſie einen Theil Geld, oder etwas von dem geſtohlenen Gut, empfangen, wieder lauffen laſſen, da ſie ſelbige doch hätten greiffen können. L. 1. ff. h. t. L. 1. C. de his, qui latrones. Erſt erzählte Diebes-Wirthe und Heeler nehmen entweder die Waaren oder die Perſonen ein; jene, welche die geſtohlene Sachen zu ſich nehmen, werden eben geſtrafft, wie die Diebe ſelbſten. L. 14. C. de furtis. Dieſe aber nehmen die Perſonen, entweder vor oder nach dem Verbrechen, ein. Welche die Räuber und dergleichen Geſinde zuvor einnehmen, damit ſie ihre böſe Thaten vollbringen können, werden eben mit der Straffe angeſehen, als wenn ſie mit ihnen Geſellſchafft gemacht, und von dem Raube mit Antheil genommen hätten, wie hievon L. 1. ff. h. t. zu verſtehen iſt. Brunnemann ibid. Welche ihnen, aber nach vollbrachter That, nur bloſſen Unterſchleiff geben, werden willkührlich geſtrafft L. 1. L. 2. C. h. t. Carpzov pract. crim. q. 134. n. 37 u. ff. Gelinder aber werden diejenigen geſtrafft, welche ſie nur bloſſer Dings verbergen, aber ſich ihrer Laſter-Thaten nicht theilhafftig machen. Welches eben auch von denen Verwandten, Ehe-Leuten, Schwägern, Kindern und Eltern zu ſagen iſt. arg. L. 1. ff. de bonis eorum qui ante ſententiam. Und kan auch kein Vater dahin gezwungen werden, daß er ſeinen laſterhafften Sohn angebe. Brunnem. ad L. 2. ff. h. t. Welche Linderung und Ausnahme aber diejenigen nicht angehet, welche ſich der Bubenſtücke mit theilhafftig machen. arg. L. 10. C. ad L. Fabiam de plagiariis. Hiervon ſind auch entſchuldiget die Wirthe und Gaſtgeber, welche dergleichen böſe Leute unwiſſend einnehmen, weil ihr Beruff iſt, Gäſte zu beherbergen, und ihrer Profeßion nach, darzu gezwungen werden können. L. unica §. fin. ff. furti adverſus nautas, caupones. Dahero ihnen nicht gebühret, der Ankommenden Zuſtand vorhero zu erforſchen. Wann aber jemand Kundſchafft hat, daß eine böſe That vollbracht werden ſoll, und könte ſolche durch eine Anzeige verhindern; ſo iſt er allerdings ſtraff-fällig, wo er ſolches nicht thut, und dadurch den Schaden verhindert. Struv in Exerc. 48. th. 105. Ubrigens ſoll man auch in Privat-Verbrechen den Thäter nicht verbergen. L. 48. §. 1. ff. de furtis. Ubrigens ſind die öffentlichen Diebes-Wirthe und geſtohlner Sachen Verheler ordentlicher Weiſe eben an die Straffe gehalten, mit welcher die Diebe ſelbſt belegt werden. l. 1. de receptat. l. 48. §. 1. de furt. l. 1. C. de his, qui latron.

latron. vel al. crimin. occult. **Land-Recht** lib. 2. art. 13. **Damhouder** in Prax. rer. crimin. c. 102. n. 7. c. 110. n. 53. c. 116. n. 1. u. f. **Zanger.** de quæst. & tortur. c. 2. n. 118. Allein die Gelehrten verstehen dieses bloß von dem Falle, wann die Hehler gleichsam eine Societät oder Vergleich der zu vollbringenden Missethat mit dem Delinquenten selbst contrahirt und geschlossen, und ihm auch zu deren Vollzühung hülffreiche Hand geleistet haben. Daß also ausser dem und wegen blosser Aufnahme der Diebe nur willkührliche Straffe statt hat. **Carpzov** Pract. crimin. qu. 87. n. 51 u. f. und qu. 134. n. 40 u. f. **Brunnemann** ad l. 1. C. de his qui latron. **Berger.** œcon. jur. lib. 3. tit. 10. th. 6. not. 1. p. 810. **Stryck** us. mod. tit. de receptat. §. 1. Conferire aber Schilter in Ex. 49. th. 40. **Wernhern** sel. obs. for. P. 6. obs. 492. Ja in Chur-Sachsen werden die Diebs-Wirthe und Hehler heut zu Tage so gar mit der Stranges- und Galgen-Straffe belegt, wenn sie gleich unmittelbarer Weise von dem Diebstahle nichts participiret haben. Siehe **Mandat** von 1719. **wegen geschwinden Erequirung der Räuber und Diebe**, §. **wir wollen auch nicht weniger.** verb. **Insonderheit aber und vornehmlich sollen auch die Diebes-Wirthe und Hehler** ꝛc. **Wernher** l. c. Es wird hierbey erfordert 1) daß Diebes-Wirthe und Hehler zum wenigsten von dem Diebstahle mittelbarer Weise participirt haben, als durch leichtere Verkauffung der gestohlenen Sachen, oder deren Verzehrung bey denenselben, oder sonsten. Siehe *Mandat. declarator.* de Ann. 1720. welches zu finden bey **Wernher** d. obs. 492. n. 13. nebst einem andern beygefügten Mandat von 1721. welches bey eben demselben in supplem. nov. ad P. 6. obs. 492 zu finden. 2) Daß derselbe einen gewissen mittelbaren Gewinn betrage und die Qvantität derer in denen Sächsischen Rechten wegen Bestraffung derer Diebe mit dem Strange gesetzten 12 Thaler und 12 gr. erreiche. Siehe gedachte **Mandate.** In welchem letztern noch dieses als etwas merckwürdiges vorfällt, 1) Daß die Diebe und der Hehler nicht vor Mitgenossen des Diebstahls gehalten werden, und dasjenige, was der letztere hernach participiret, oder, wenn er mit zur Diebs-Gesellschafft gerechnet worden, participiren können, denen erstern nicht zu statten kommen solle; 2) daß der Hehler mit der ordentlichen Straffe des Stranges beleget werden könne, wenn er gleich nicht auf ein mahl und von einem, sondern nach Gelegenheit von mehrern Diebstählen (als welche hierunter, wenn der Hehler nicht wegen der Verheimlichung, und dessen, so er davon genossen, bereits gestraffet worden, allerdings zusammen zu rechnen) das gesetzte Quantum genossen hat; daß ausser dem Falle der wenigstens mittelbarer Weise geschehenen Theilnehmung dergleichen Hehler, wenn schon dasjenige, so sie von gestohlnen Sachen verheimlichet, ein mehrers betragen möchte, nicht mit der Todes-Straffe, sondern nach Befinden mit einer andern ausserordentlichen Straffe zu belegen, 4) daß denen Hehlern, wenn sie von dem gestohlnen selbst 12 Thaler 12 Groschen, es sey gleich mittelbar oder unmittelbar, participiret, weder die nahe Verwandniß mit dem Diebe, noch die von dem Diebe erfolgte Restitution, oder von den Bestohlenen dem Diebe geschehene Remißion oder Erlassung zu Statten komme.

RECEPTA RESTITUANT (NAUTÆ, CAUPONES, STABULARII UT) siehe *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff.

RECEPTARII MEDICI, heissen bey **D. Langen** in seinen Episteln solche Medici, welche von Apotheckern und Chymisten gantze Hauffen Recepte nehmen und sich geben lassen, es mag nun dran seyn, was da wolle.

RECEPTA SENTENTIA, siehe **Observanz** (gerichtliche) im XXV Bande, p. 276.

RECEPTATIO oder *Receptio reorum*, heißt in denen Rechten dasjenige Verbrechen, da jemand wissentlich und vorsetzlicher Weise Diebe, Räuber, und ander dergleichen liederliches Gesinde, in seinem Hause aufnimmt und verhehlet; siehe *Receptans.*

RECEPTATOR, siehe *Receptans.*

RECEPTATORES FURUM, siehe *Receptans.*

RECEPTATORIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 16 Titels aus dem XLVII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Hehlern der Diebe und andern liederlichen Gesindels.

RECEPTI, werden in denen Rechten insgemein die entweder ehemahls von denen Römischen Prætoribus zu Schlichtung einer gewissen Streit-Sache ernannten und bevollmächtigten, oder auch von denen Parteyen aus selbsteigener freyer Bewegung erwählten Schieds-Richter genennet. l. pen. C. de recept. arbitr. l. 1. und a. ff. eod. l. 12. C. de jud. **Horomann, Pratejus.** Siehe *Arbitrer*, im II Bande, p. 1154. u. ff.

RECEPTIO, wird von denen Stern-Deutern genennet, wenn die Planeten ihre Würden und Dignitäten mit einander verwechseln, als wenn einer in des andern Behausung, Erhöhung oder Trigono ist, und dieser hinwiederum in des andern Behausung, Erhöhung oder Trigono.

RECEPTIO EXTRANEI IN NUMERUM CIVIUM, siehe **Naturalisirung**, im XXIII Bande, p. 1236 u. f.

RECEPTIO IN NUMERUM CIVIUM, siehe **Naturalisirung**, im XXIII Bande, p. 1236 u. f.

RECEPTIO REORUM, siehe *Receptatio.*

RECEPTIS ARBITRIS (DE) ist die Aufschrift des 56 Titels aus dem II Buche des Justinianeischen Codicis, und handelt von denen Schieds-Richtern und deren Amte.

RECEPTIS, QUI ARBITRIUM RECEPERUNT, UT SENTENTIAM DICANT (DE) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem IV Buche derer Pandecten, und handelt von denen Schieds-Richtern, und deren Schuldigkeit.

RECEPTITIA ACTIO, siehe *Actio receptitia*, im I Bande, p. 416.

RECEPTITIA BONA, siehe *Bona receptitia*, im IV Bande, p. 563.

RECEPTITIA DOS, siehe *Dos receptitia*, im VII Bande, p. 1344.

RECEPTITIUS SERVUS, siehe *Recipere.*

RECEPTIVITAS, oder *Capacitas Subjecti*, heisset der Zustand eines leidenden Dinges (patientis), in so fern in ihm der Grund vorhanden, warum eine Leidenschafft (Passio) möglich sey.

RECEPTIVUM, δεκτικὸν, heisset dasjenige, was die Krafft hat etwas anzunehmen.

RECEPTO (ACTIO DE) siehe *Actio de Recepto*, im I Bande, p. 416.

RECEPTUM, bedeutet in denen Rechten so viel, als ein Compromiß. Siehe *Compromissum*, im VI Bande, p. 878. u. ff.

RECEPTUM oder *Recepta*, bedeutet auch bißweilen so viel, als die einem zur Verwahrung anvertraute oder aufzuheben gegebene Sachen. Siehe *Nautæ, Caupones, Stabularii, ut recepta restituant*, im XXIII Bande, p. 1320 u. ff.

RECEPTUM, ein **Recept**, siehe *Formula*, im IX Bande, p. 1500.

RECEPTUM ESSE IN REOS CAPITIS, siehe *Nomen esse capitis*, im XXIV Bande, p. 1209.

RECEPTUM JUS, siehe **Recht** (**ein eingeführtes**).

RECEPTUS, **Abzug**, siehe **Abzug**, im I Bande, p. 230.

RECEPTUS MOS, eine angenommene Weise, oder eine hergebrachte Gewohnheit. Siehe **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398. u. ff.

RECERCELE, siehe **Wiedergecirckelt.**

Receß, *Recessus, Resultat*, bedeutet eine schriftliche Verfassung der gemeinen Berathschlagungen bey einem Reichs- oder Land-Tage, oder einer andern dergleichen Versammlung, wovon sie auch den Zunamen bekommen, daß sie **Kreiß-Land-Tags-Münz-Probations-Tags-** u. s. w. Recesse genennet werden.

Receß, *Recessus*, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in Proceß- und Parthey-Sachen, das mündliche oder schriftliche Verfahren derer Partheyen oder derer Anwälde und Advocaten. Hierbey ist zu mercken, daß vornemlich bey dem Reichs-Cammer-Gerichte die Recesse überhaupt in **Substantial-** oder **Haupt-** und in **geringere** oder **Neben-Recesse** abgetheilet werden. Jene oder die Haupt-Recesse (Recessus substantiales) sind z. E. die Vorzeigung der ergangenen Citation oder die Einleitung zum Processe, die Uebergebung des Klag-Schreibens, die Kriegs-Befestigung, die Einlassung und Antwort auf die erhobene Klage, der Eyd vor Gefährde, die Ansuchung um Commissarien zur Zeugen-Verhör, die Eröffnung der von ihnen geschehenen Aussage, die Ungehorsams-Beschuldigung, der Beschluß zum Urtheil, und andere gleichmäßige vornemlich zum ordentlichen Processe gehörige, oder sonst die Haupt-Sache betreffende Puncte. c. quoniam. X. de probat. l. prolatam. C. de sent. & interloc. omn. judic. Diese aber oder die Neben-Recesse (Recessus leviores) sind z. E. die Ansuchung um Anberaumung eines Termins, die Recognition derer Briefe und Siegel, die Ansuchung um die zweyte oder dritte Frist, ingleichen wegen Anberaumung eines neuen oder wegen Verlängerung des bereits angesetzten Termins, u. d. g. welche nur zufälliger Weise und ohne Absicht auf die Haupt-Sache vorzukommen pflegen. Gail Lib. I. obs. 151. n. 4. Sonst haben die Anwälde bey dem Cammer-Gerichte von iedem Haupt-Recesse einen halben Gülden, und vor einen Neben-Receß einen Orts-Gülden. Gail l. c. Im übrigen pflegen dieselben auch wohl bißweilen an statt der mündlichen Recesse schrifftliche zu übergeben. Es ist aber zu wissen, daß, wenn in Sachen nicht mehr schrifftlich geklaget und verfahren werden darff, alsdenn auch nicht vergönnet ist, Schrifften an statt eines mündlichen Beschlusses oder Recesses zu übergeben, welches sonderlich bey dem offt gedachten Cammer-Gerichte im Jahre 1595 bey willkührlicher Straffe verboten worden. **Schwanmann** Lib. I. Proc. Cam. c. 53. n. 8. fol. 270. **Besold** in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod.

Receß, ist auch so viel, als ein **Abschied** oder **Vergleich**, wovon an seinem Orte.

Receß, im Bergbaue, siehe **Receßschuld.**

Receß (**Creis-**) oder **Kreiß-Receß, Kreis-Abschied**, oder **Kreis-Tags-Abschied**, *Recessus Comitiorum circularium*, ist eigentlich nichts anders, als ein von denen versammleten Kreiß-Ständen beym Beschluß des von ihnen gehaltenen Kreiß-Tages entworffener Aufsatz derer während desselben gepflogenen Berathschlagungen und beliebten Verordnungen.

Receß (**Erb-**) oder **Erb-Vergleich**, siehe **Erb-Vereinigungen**, im VIII Bande, p. 1505. u. ff. ingleichen **Erb-Verträge**, ebend. p. 1507.

Receß (**gerichtlicher**) *Recessus Judicialis*, ist eigentlich nichts anders, als ein gerichtlich geschehener Abschied oder Beschied, Vergleich, Compromiß, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Receß (**geringer**) siehe Receß.

Receß (**Haupt-**) siehe Receß.

Receß (**Kreis-**) siehe Receß (**Creis-**).

Receß (**Land-Tags-**) oder **Land-Tags-Abschied**, siehe **Land-Tag**, im XVI Bande, p. 573. u. ff.

Receß (**mündlicher**) siehe Receß.

Receß (**Münz-**) heißt der im Jahre 1559 wegen des damaligen Müntz-Wesens vom Kayser **Ferdinand** I und sämmtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs beliebte Vergleich oder Abschied. Siehe auch **Münz-Receß**, im XXII Bande, p. 591.

Receß (**Münz-Probations-Tags-**) oder **Münz-Probations-Abschied**, siehe **Münz-Receß**, im XXII Bande, p. 591.

Receß (**Neben-**) siehe **Neben-Receß**, im XXIII Bande, p. 1481. ingleichen **Receß.**

Receß (**Peräquations-**) siehe **Peräquations-Receß**, im XXVII Bande, p. 305.

Receß (**schrifftlicher**) siehe Receß.

Receß (**Substantial-**) siehe Receß.

Receß **Bücher** oder **Vertrags-Bücher**, siehe **Nachtrags-Bücher**, im XXX Bande, p. 494. ingleichen **Receß-Schreiber.**

Receßgeld, siehe **Quatembergeld.**

Receßiren, heißt in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, das Versetzen, von Mund aus in die Feder, der Advocaten gegen einander in einer schwebenden Rechts-Sache. Siehe **Receß.**

Receßschreiber, hat auf Bergwercken mit den Receßbüchern zu thun. Er muß alle Quar-

tale nach gehaltener Amtsrechnung die Einleg-Register doppelt zu sich nehmen, aus iedem alle Summarien, wie viel Silber, Kupffer und anderes, das Quartal über gemachet, was für Vorrath oder Schuld bey ieder Zeche, Ausgabe an Berg- und Hüttenkosten, Zubusse, Schichtmeisterlohne, verrechnete Theile und beschlossene Ausbeute in ein **Receßbuch** ordentlich bringen, solches dem Oberbergamte übergeben, und nachmals zu den Registern in einen Kasten verwahrlich beylegen. **Churfürstl. Sächß. Bergord.** Art. 56. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 23. **Mannsfeld-Bergord.** Art. 7. **Joachimsth. Bergord.** Part. II. Art. 60. **Braunschw. Bergord.** Part. II. Art. 58. **D. Horn** Libr. Metall. Antigraph. §. 11. p. 9. Von dessen Verrichtung handelt ferner ausführlich **Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut.** vom Jahre 1709 §. 40. Der Receß-Berg- und Gegenschreiber-Dienst ist bey etlichen Bergämtern im Obergebürge gemeiniglich beysammen. Siehe **Bergschreiber**, im III Bande, p. 1291.

Receßschuld, heisset auf Bergwercken, was an zusammen gelegter Zubusse in eine Zeche verbauet worden: wird aber von dem Gewonnenen so viel ausgebracht, daß die Schulden damit können abgetragen werden, pfleget man zu sagen: **Der Receß ist abgebauet. Die Zeche hat den Receß abgeworffen. Berginform.** Part. II. f. 75. **Bergbausp.** post Indic. Lit. R. Sie hat tacitam Hypothecam, wenn sie mit Vorbewust des Bergamtes gemachet worden. **Berginform.** Part. I. f. 235. Art. 18. §. 1. **Span**, Tit. II §. 2. Lit. O. ingleichen **Urthel** 404 und 405. Wird bey Contracten des Recesses nicht gedacht, noch derselbe ausdrücklich reserviret, so begiebet man sich dessen. **Berginform.** am angeführten Orte, §. 4. **Span**, am angeführten Orte. Insgemein werden diese nur für Receßschulden geachtet, darüber ordentlicher Anschnitt gehalten worden. Dahero vom Bergschöppenstuhle zu Freyberg, den 26 Februar. 1677. fol. 90. b. ad Requisitionem **Herrn Jeremias Müllers**, Not. Publ. Cæs. zu Dreßden, dieses für Recht gesprochen worden: „Zum andern und „auf die andere Frage sprechen wir: Ob zwar insgemein nur diejenigen Receßschulden, darüber „ordentlicher Anschnitt gehalten worden, mit Bestande auf eine Zeche zu bringen, und demnach, „wenn solche ins Freye gefallen, darauf weiter „nicht zu suchen sind; so mag doch solches auf die „dem Landesfürsten zuständige Hüttenschulden, „ungeachtet dieselben nicht in Anschnitt, auch die „Zeche ins Freye gekommen, nicht gezogen werden. **V. BR. W.**“ Wie es übrigens bey aufläßigen Zechen und Retardattheilen zu halten, davon kan **Aufläßig**, im II Bande, p. 2162. und unten **Retardat** nachgesehen werden.

RECESSUS, siehe **Abschied**, im I Bande, p. 180; ingleichen **Abschnitt**, ebend. p. 182; ferner **Ebbe unter Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. ff; und endlich **Receß**.

RECESSUS COMITIORUM CIRCULARIUM, siehe **Receß (Creis-)**.

RECESSUS IMPERII, siehe **Reichs-Abschied**.

RECESSUS JUDICIALIS, siehe **Receß (gerichtlicher)**.

RECESSUS LEVIORES, siehe Receß.

RECESSUS MONETÆ PROBANDÆ, siehe **Münz-Receß**, im XXII Bande, p. 591.

RECESSUS PROVINCIALIS, ein **Land-Tags-Receß** oder **Land-Tags-Abschied**, siehe **Land-Tag**, im XVI Bande, p. 573. u. ff.

RECESSUS SPECIALIS, siehe **Neben-Receß**, im XXIII Bande, p. 1481.

RECESSUS SUBSTANTIALES, siehe Receß.

RECESSUUM JUDICIALIUM LIBRI, siehe **Rachtungs-Bücher**, im XXX Bande, p. 494.

RECEVOIR PARDON, siehe **Pardon bekommen**, im XXVI Bande, p. 835.

RECEVOIR QUARTIER, siehe **Pardon bekommen**, im XXVI Bande, p. 835.

Rech (Sebald) siehe **Rechenberg**, ein lustiger Ort.

Recha, ist nach des **Lyrani** Meynung ein Ort, darinnen etliche vornehme Leute des Stammes Juda gewohnet haben, und daher die Männer von Recha genennet worden; andere halten dafür, es sey ein vornehmer Mann des Stammes Juda, von dem diese Männer ihre Ankunfft und Namen gehabt, 1 B. der Chron. IV, 12.

Rechab, der Vater **Jonadab**, von dem die Rechabiten herkommen, von welchen ein besonderer Artickel folget. 1 B. der Kön. X, 15. Jerem. XXXV, 6.

Rechab, der Vater **Malchija**, der das Mist-Thor zu Jerusalem bauete, Nehem. III, 14.

Rechabiten, waren dem Geschlechte nach keine Israeliten, ob sie gleich unter ihnen wohneten, und zu ihrer Religion sich bekannten; sondern sie waren Keniter, kamen von **Mosis** Schwäher dem **Jethro** her, B. der Richt. I, 16, Cap. IV, 11. und wurden von ihrem Großvater, **Jonadabs** Vater, so **Rechab** geheissen, also genennet. Ihr Vater **Jonadab** war ein ansehnlicher, und dabey gottesfürchtiger Mann, zu den Zeiten des Königes **Jehu**, 2 B. der Kön. X, 16: als er nun wohl sahe, was vor ein verdorbener Zustand im Königreich Juda und Israel war, und dahero leicht schlüssen konnte, wie es ins künfftige werde hergehen, daß auf grosse und allgemeine Land-Sünden würden grosse und allgemeine Land-Plagen erfolgen: so hat er diesen seinen Nachkömmlingen anbefohlen, sie solten keine Häuser bauen, keine Weinberge pflantzen, und keinen Wein trincken. Womit er ein gut Absehen gehabt, seine Kinder zu erinnern, daß sie Fremdlinge wären, die nicht der Geburt nach aus der Bürgerschafft Israel, sondern aus Gnaden unter das Volck GOttes auf- und angenommen; hiermit solten sie sich begnügen, und keine weitere Ergötzlichkeit suchen, welches sie auch thaten. Jerem. XXXV. **Jeremias** muste sie auf göttlichen Befehl versuchen, und ihnen Schalen mit Wein vorsetzen, und sie nöthigen, daß sie trincken solten; allein sie thaten es nicht, sondern beruffen sich auf den Befehl ihres Vaters, dem sie gehorsamst nachleben müsten. Solches thaten sie nicht in der Meynung, GOtt hierdurch zu versöhnen, und bey ihm Gnade zu verdienen, wohl wissende, daß mit dergleichen Menschen-Satzungen sie wenig, ja nichts bey GOtt ausrichten würden. Vielmehr geschahe es von ihnen, bloß **aus kindlichem Respect gegen ihren Vater**, in einer ver-

vergönnten Sache, und zu dem Ende, daß sie sich der Trunckeit enthalten möchten. Denn sie sahen täglich, was vor Unrath aus übermäßigem Gebrauch des Weins erfolge, Sprüchw. XXIII, 29.34. drum hüteten sie sich für starckem Getränckе, und enthielten sich aller Gelegenheit zu sündigen. GOtt liesse sich auch ihr Verhalten sehr wohl gefallen, und versprach ihnen, diesen kindlichen Gehorsam mit reichem Segen zu belohnen: Das Geschlecht der Rechabiten solle nicht untergehen, noch ausgerottet werden, sondern immer aus demselben sich wahre Gliedmassen der Israelitischen Kirche finden. Die Juden geben vor, daß sie die Studien getrieben, und gelehrte Leute gewesen, welches aber nicht wahrscheinlich ist, wie sie denn auch von **Jeremia** gar nicht wegen ihrer Weißheit oder Wissenschafft, sondern weil sie ihres Vaters Gebot gehorsam waren, gerühmet werden. Einige aus der Römischen Kirche wollen auch den Münchstand bey ihnen antreffen, welches aber eben so wenig, als das erstere, kan erwiesen werden. Etliche unter den Auslegern sind auf die Gedancken gekommen, als wären sie ehemahls unter die Priester, oder doch zum wenigsten unter die Leviten, wegen ihrer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit aufgenommen worden; und verspräche ihnen GOtt am angeführten Orte, daß er sie bey solcher Würde erhalten wolte. Weil aber das Priesterthum im alten Testamente bey denen Jüden einem gewissen Stamme allein, nemlich dem Stamme Levi, von GOtt war anvertrauet, 4 B. Mose I, 49. Cap. III, 6. 5 B. Mose X, 8. 9. worüber auch das Jüdische Volck heiliglich gehalten, Esra II, 62. Cap. V, 39. so kommt man mit solcher Erklärung nicht fort. Andere wollen sie vor Cantores und Sänger im Tempel ausgeben, so das Lob GOttes verkündigen müssen. Allein auch dieses kommt nicht mit der Schrift überein, massen **David** solche Verrichtung einigen Leviten allein anbefohlen, und sie darzu verordnet, 1 B. der Chron. V, 30. Cap. X, 33. Cap. XVI, 16. Wer mehr Auslegungen lesen will, darff **Schellwigs** Tractat de Rechabitis aufschlagen, da man alles in einem Auszuge beysammen findet; allwo auch die beste und richtigste Erklärung des göttlichen Segens mit angeführet worden, so diese ist: Es soll keiner von denen ietztlebenden Rechabiten durch das Schwerd der Chaldäer, so denen Jüden über ihrem Nacken schwebet, umkommen. Daß diß die eigentliche Meynung des göttlichē Segens sey, lässet sich schlüssen theils aus dem Hebräischen Grund-Texte selbst, von welchen man nicht Ursache hat abzutreten; theils aus den vorhergehenden Worten: denn wie daselbst v. 17 dem Jüdischen Volcke der Untergang gedrohet worden; also wird hingegen allhier denen Rechabiten die Befreyung von dem Verderben verheissen; theils auch aus dem Ausgange selbst; Denn sie sind nicht untergegangen, sondern von GOtt wunderbar erhalten worden, wie klärlich aus Esra II, 35. Nehem. VII, 29. 1 B. der Chron. II, 53. 55. zu ersehen ist. **Leydekker** de rep. Hebr. 12, 4, 6. **Witsius** diss. de Rechabitis, die beym **Goodwin** in Mose & Aaron zu finden ist, **Tribbechovius** diss. de Rechabitis, Jene 1698.

RECHAMUS, hiesse, wie **Vitruvius** Lib. X. cap. 2 berichtet, eine Rolle oder Scheibe, die sonst Trochlea genennet wird, wovon unter dem Wort: **Scheibe**, ein mehrers zu finden ist.

RECHANGE, Holl. **Waar goedt**, heisset in der Seefarth die **Segel, Raen, Rund-Holtz, Tauwerck**, u. d. gl. so im Vorrath mit geführet wird, um im Fall, wenn eines oder das andere abgehet, dadurch wiederum zu ersetzen.

RECHANTER, ist ein Frantzösisches Wort, und heist im Lateinischen *cantitare*, Teutsch aber offt singen; und kommt bey den Musicis vor.

Recharius, König, siehe **Rectarius**.

Rechau, eine Art Vögel, siehe **Holzschreyer**, im XIII Bande, p. 708.

RECHAUT oder *Falot*, **Feuerpfanne, Hartzpfanne**, ist sonst formiret wie eine ordinaire Kohlpfanne, (ausser, daß in der Mitte eine eiserne Spitze herausgehet,) worinnen man des Nachts Pechkräntze brennet, um die Gräben und Wälle zu beleuchten. Sie werden auch noch auf unterschiedene Arten gemachet. Ein mehrers siehe **Feuerpfanne**, im IX Bande, p. 762.

Rechbaum, s. *Juniperus*, im XIV B. p. 1626.

Rechberg, eine Herrschafft im Schwäbischen Kreis, um die Fils, zwischen dem Würtembergischen und Ulmischen Gebiete, darunter auch ein Strich Landes an dem Iler-Strom begriffen wird. Sie gehöret denen Grafen von Rechberg, welche auf dem befestigten Berg-Schloß **Hohen-Rechberg**, eine Meile von Schwäbisch-Gemünd residiren, und bishero an dem Chur-Bayerischen Hofe die höchsten Chargen bekleidet. Sie gehören zu der Schwäbischen Banck, siehe den Geschlechts-Artickel.

Rechberg, ein Schloß auf einem Felsen, in Unter-Oesterreich am Crems-Fluß, nahe bey der Stadt Crems gegen Norden.

Rechberg, ein berühmtes Haus in Schwaben, welches 1626 von dem Kayser **Ferdinand** II, und 1699 von dem Kayser **Leopold** in den Grafenstand des H. R. Reichs erhoben worden. Es soll mit den Marschallen von **Pappenheim** einerley Ursprung haben, und von **Hildebranden**, einem Sohne **Heinrichs** und Enckel **Ernstens**, Marschals von Calentin, abstammen. siehe **Pappenheim**. **Otto** hat 1188, und **Hermann** 1245 gelebet. **Conrad** von **Rechberg**, der vielleicht des vorhergedachten **Hildebrands** Enckel gewesen, lebte um das Jahr 1323, und **Ulrich** war 1364 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz. Jener zeugte mit **Adelheid**, Gräfin von **Kirchberg**, 2 Söhne, **Ludewigen** und **Conraden**: 1) **Ludewig**, welchen **Bucelinus Albrechten** nennet, hat keine beständige Nachkommenschafft gehabt. 2) **Conrad** bekam mit **Lucien**, Freyin von Aichheim, unter andern 2 Söhne, **Albrechten** und **Gebharden**, welche 2 besondere Linien errichtet:

1) Albrecht von **Rechberg** besaß Staufeneck, Falckenstein, Wöschelburg und Beurn, wozu er noch das Schloß Heufelsberg und das Dorf Walstätten, so beyde Oesterreichische Lehn, ingleichen Babenhausen, Töttingen, Heuchlingen, Ballendorf und Marschötten käuflich an sich brachte. Sein einziger Sohn **Vitus** von **Rechberg** und Hohen-Rechberg, Ritter, war mit auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz, und zeugte mit **Irmgarden**, einer Tochter **Friedrichs**, Hertzogs von Teck, 2

Töch-

Töchter und 3 Söhne. Von denselben sind folgende 2 zu mercken. 1) Bero erlangte nach dem Tode Ludewigs, Hertzogs von Teck, theils durch Erbschafft theils durch Geld die Herrschafft Mindelheim, welche aber seine mit Barbaren von Kaltern und Rotenburg erzeugte Söhne ihrer Schwester-Mann, Ulrichen von Freundsberg, 1487 verkauften. 2) Albrecht, zeugte mit Claren von Montfort Vitus II, welcher 1446 Reichenbach und Dentzdorf an sich kaufte, und um das Jahr 1471 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm Margarethe von Stöffeln 2 Söhne gebohren. Diese waren 1) Vitus III, welcher mit Margarethen, Gräfin von Ortenburg, in unfruchtbarer Ehe gelebet. 2) George, welcher mit Margarethen Cämmerin von Worms in Dalberg 4 Töchter und 13 Söhne erzielet, von denen aber nur der eintzige Conrad mit Catharinen von Knöringen seine Linie fortgesetzet. Desselben Sohn Albrecht hinterließ von seiner Anverwandtin Margarethen von Rechberg 2 Söhne: 1) Melchior Vitus, gieng 1590 ohne Erben mit Tode ab. 2) Conrad, so in den Freyherrnstand erhoben worden, hatte seinen Sitz zu Wöschelburg, verkaufte die Schlösser Falckenstein und Eselburg dem Hertzoge von Würtemberg, und hinterließ, da er 1592 starb, von Gertraud, Freyin von Burg-Milchling, einen minderjährigen Sohn, Albrecht Hermannen, welcher ihm 1599 im Tode nachfolgte, da denn seine Lehngüter dem Hause Oesterreich heimfielen, welches sie guten theils an Zacharias Geitzkofler wiederum verliehen.

2) Gerhard von Rechberg, obgedachten Albrechts Bruder, kaufte Rechberghausen und Scharpfenberg, und wurde durch Margarethen von Hohenzollern ein Vater Albrechts des jüngern, welcher 1427 starb, und von Adelheid, Gräfin von Werdenberg, 3 Söhne ließ. Diese waren 1) Hugo, welcher mit Agnes, Gräfin von Thierstein, verehlichet gewesen, und in seinen Enckeln, Georgen und Johann zu Ende des 16 Jahrhunderts abgestorben. 2) Conrad, Probst zu Costnitz und bestimmter Bischoff zu Chur. 3) Gaudentius, welcher sein Geschlecht fortgepflantzet. Von seinen Kindern, die ihm Margarethe, Freyin von Fronhofen, gebohren, sind Albrecht und George zu mercken: A) Albrecht von Rechberg, Gaudentius älterer Sohn, zeugte mit Marien Güssen von Güssenberg unter andern Johann, welcher mit seiner Gemahlin, Marien Annen von Rechberg, einer Schwester Georgens und Johann, die, wie kurtz vorher gedacht, zu Ende des 16 Jahrhunderts abgestorben, Hohen-Rechberg, Aichheim an der Iller, Scharpfenberg, Duntzdorf und Rechberghausen bekam. Von seinen Söhnen sind folgende 2 zu mercken: 1) Der jüngere, Hugo Erckinger, zeugte mit Susannen von Welden Johann Michaelen und Albrecht Ernsten, von dessen Nachkommen man keine hinlängliche Nachricht findet. 2) Der ältere, Caspar Bernhard, so sich einen Freyherrn von Rechberg, Herrn in Scharpfenberg und Duntzdorf geschrieben, starb 1605. Er hatte sich erstlich mit Susannen von Welmershausen, hernach aber mit Susannen Truchseßin von Höfingen vermählet, und mit der ersten, nebst einigen Töchtern, 3 Söhne gezeuget. Von denselben starb der jüngste, Johann Philipp, 1611, und hinterließ von seiner Gemahlin, Annen von Pappenheim, keine Kinder; die übrigen beyde aber, Caspar Bernhard und Johann Wilhelm, setzten ihren Stamm fort.

1) Caspar Bernhard, so aus der väterlichen Verlassenschafft die freye und unmittelbare Herrschafften Hohen-Rechberg und Aichheim an der Iller bekam, wurde 1626 von dem Kayser Ferdinand II in den Reichs-Grafenstand erhoben. Er hat sich 3 mal vermählet: erstlich mit Helenen, Freyin von Raitenau; hernach mit Dorotheen, Freyin von Königseck, und endlich mit Amalien Rheingräfin. Von seinen Kindern aus der andern Ehe sind folgende 3 zu mercken: 1) Johann, Graf von Rechberg u. Rothenlöwen, von dem so gleich. 2) Marie Johanne, Christoph Rudolphs, Graf Fuggers in Glöth, andere Gemahlin. 3) N. die als Canonißin zu Buchau, 1688 den 25 April das Zeitliche gesegnet. Jetzterwehnter Johann, Graf von Rechberg und Rothenlöwen, so 1654 den Reichs-Abschied unterschrieben, starb 1676, und hinterließ von Isabelle Catharinen, Gräfin von Berg, eine eintzige Tochter, Marien Annen, welche sich 1677 mit Maximilian Wilhelmen, Grafen von Limburg und Styrum, vermählte, und demselben das Schloß Aichheim an der Iller zubrachte.

2. Johann Wilhelm, Caspar Bernhards, ersten Grafens von Rechberg, Bruder, zeugte mit Annen Reginen, einer Tochter Bero von Rechberg, folgende 3 Söhne: 1) Bernhard Bero, Freyherrn von Rechberg, von dem hernach. 2) Johann Rudolphen, der als Probst zu Elwangen, 1660 den 6 April sein Leben beschlossen. 3) Heinrich Alexandern, der 1638 vor Wolgast geblieben. Jetztbesagter Bernhard Bero, Freyherr von Rechberg, war bey dem Churfürsten Ferdinand Maria von Bayern Ober-Hofmeister, und erbte von seinem 1676 verstorbenen Vetter, Johann, Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, das Schloß Hohen-Rechberg nebst andern Lehngütern. Er starb 1686, und hinterließ von Marien Jacobäen, einer Tochter Antons Graf Fuggers, Franciscus Albrechten, Freyherrn von Rechberg und Rothenlöwen, Herrn in Hohen-Rechberg, Churbayerischen Obristen Stallmeister, welcher 1699 von dem Kayser Leopold in den Reichsgrafen-Stand erhoben, und 1715 den 30 Mertz durch den Tod weggenommen worden. Seine Gemahlin Catharine Barbar, eine Tochter Oswalds, Grafens von Spaur, die 1712 verschieden, hat ihm folgende 6 Kinder gebohren: 1) Ferdinand Joseph Bero Xaverius, Grafen von Rechberg in Hohen-Rechberg, dessen Gemahlin nicht bekannt. 2) Maximilian Felix Oswald Benno Ignatius. 3) Philipp Moritz Anton Fidelis Sebastian, so gestorben. 4) Clemens Aloysius Franciscus Pancratius, welcher sich mit Annen, einer Tochter Johann Maximilians, Graf Fuggers in Kirchheim, vermählet, und 1730 den 8 Decembr. den Chur-Bayerischen Ritter-Orden des Heil. Georgens empfangen. 5) Adelheid Marie Henrice Jacobäen. 6) Marie Anne Margarethe Magdalenen, eine Gemahlin Carls, Freyherrns von Stein.

B. Ge-

B. George von Rechberg, des oben erwehnten Gaudentius jüngerer Sohn, zeugte mit Johannen von Landau Gaudentius, welchem Margarethe von Stein 3 Söhne gebahr. Diese waren 1) George in Kronburg und Kelmüntz. 2) Johann in Conradshofen und Türckheim, Besitzer der Grafschafft Schwabeck. 3) Christoph in Osterberg. Dieser letzte bekam mit Annen von Stein drey Söhne: 1) Bero, von dem so gleich 2) Vitus, Domherrn zu Augspurg. 3) Gaudentius, der im Türcken-Kriege das Leben eingebüsset. Jetztgedachter Bero von Rechberg in Weissenstein und Kelmüntz, hinterließ von Walpurgis von Essendorff folgende 2 Kinder: 1) Annen Reginen, die erstlich mit Johann Wilhelmen von Rechberg, und hernach mit Casparn von Freyberg, verheyrathet worden. 2) Vitus Ernsten, welcher 1671 gestorben, nachdem er mit seiner andern Gemahlin, Francisce Fuggerin, Franciscus Leo, mit der erstern aber, Barbarn von Gemmingen, 3 Söhne gezeuget. Diese waren 1) Bero, Graf von Rechberg, der sich Marien Franciscen, Hugo Fuggers Tochter, beygeleget. 2) Johann Ernst. 3) Gaudentius, Graf von Rechberg, Churbayerischer würcklicher geheimer Rath und Staats-Minister, Ober-Hof-Marschall und Präsident des Kriegs-Raths, General en Chef der Churfürstlichen Truppen, Statthalter zu München, und Obrister über ein Regiment Curaßirer, wie auch Grand Croix des Ritter-Ordens St. George, welcher 1735 den 5 April zu München das Zeitliche gesegnet, und Adelheid Louisen, eine Tochter Maximilian Franciscus, Grafens von Thöring, Seefeld, als Wittwe hinterlassen. Imhof N. P. lib. 7. c. 9. Übrigens führen die Grafen von Rechberg 2 rothe Löwen mit dem Rücken zusammen gekehrt, und in einander verwickelten Schwäntzen im grünen Felde. Oben stehen drey Helme, davon der eine gekrönet ist und einen rothen gekrönten Löwen hat; der andere zeiget einen halben Hirsch mit rothem Geweihe, und der dritte ist auch gekrönt, und hat einen rothen goldgekrönten Adlers-Kopff. Hinter dem Schilde ragen 2 silberne Lantzen mit rothen Fahnen hervor, welche creutz weis gesteckt, in deren einer sich 3 rothe Löwen, in der andern aber ein heller silberner Adler, und darneben zwey silberne Balcken im rothen Felde präsentiren.

Rechbergshausen, ein altes Schloß und Dorf in Schwaben, in der Grafschafft Rechberg, zwischen Göppingen und Schorndorff.

Rechburg, ein alt Schloß in der Schweitz, im Canton Solothurn.

Reche, eine Stadt im Cambridge, in Engelland.

Rechel oder **Rekel** (Simon) ein Priester in Braunschweig, war zu Husum 1628 gebohren. Er wurde Anfangs 1659 Diaconus, 1665 Archi-Diaconus und 1685 Pastor zu Braunschweig, begab sich 1712 als ein Emeritus zur Ruhe, die er auch in dem folgenden Jahr durch ein Abscheiden aus dieser Welt völlig erlangte, nachdem er sein Alter auf 85 Jahr und seine Kirchen-Dienste auf 52 Jahr gebracht. Er war ein sonderbarer Liebhaber der Poesie und der Patrum, hat auch einige Leichen-Predigten in Druck gegeben, wie die Fortgesetzten Sammlungen 1726 pag. 425. von demselben bezeugen. Grosse Jubel-Priester-Historie II Th. p. 159.

Rechem, s. Reckheim.

Rechen, Harcken, ist ein Werckzeug, welches so wohl beym Feld- als Gartenbaue nöthig ist, die gehauenen Feldfrüchte, Heu und Grummet zu sammlen, auch die umgegrabenen Brete damit zu schlichten und eben zu machen. Es bestehet aus einem höltzernen Balcken, welcher ohngefehr zwey Zoll breit und starck seyn soll. In diesem stecken unter sich eine gewisse Anzahl höltzerner und eiserner Zincken, die kaum einen Daumen breit von einander stehen. In dem Rücken des Balckens aber ein höltzerner und wie eine Gabel gespaltener langer Stiel; So die Zacken oder Zincken eisern, müssen sie von gutem Eisen gemacht seyn, sonst sind die höltzernen dienlicher. Die eisernen Rechen oder Harcken werden mehrentheils nur in den Gärten gebraucht, das zähe und klesichte Erdreich desto besser damit zu brechen, mit den Balcken aber die Erdknollen zu zerschlagen, und den Rand der Beete gehöriger massen damit zu erhöhen.

Rechen, Harcken, wird die Arbeit genennet, so mit dem Rechen oder Harcken geschiehet; also wird das dürrgemachte Heu und Grummet auf den Wiesen; Haber, Gerste, und andere mit der Sense gehauene Feldfrüchte auf dem Acker gerechet oder geharcket. In den Gärten werden die Alleen und Gänge gerechet und reine gehalten; die gegrabenen Gartenbeete müssen vor der Aussaat der Küchengewächse wohl überrechet, die grossen Klösse mit dem Rechen oder sonsten klein zerschlagen, auch die Erde so denn fein klein gemachet seyn, damit das zarte und kleine Küchengesäme um so viel desto besser eingesäet werden, und nicht allzusehr unter die Erdschollen verfallen möge.

Rechen, ist an grossen Teichen ein höltzernes aus vielen enge an einander stehenden, und oben und unten in eichene Blatstücken und Schwellen eingezapfften starcken eichenen Sprossen bestehendes Wassergebäude, so in die Oeffnung des Dammes vor einem Flutbette gesetzet wird, damit die von grossem Zugang, starcken Feldgüssen, oder durchflüssenden Bächen entstehende Oberwasser ohne Schaden des Dammes ihren Ausfluß gewinnen, aber weder grosse noch kleine Fische mit durchgehen mögen. Das Flutbette muß so hoch stehen, als das Wasser seinen ordentlichen Stand in dem Teiche haben soll. Ist der Teich groß, werden wohl zweene oder mehr Rechen also angebracht. Denn wo diß nicht wäre, würde der Teich von jähem Regenwetter und Feldgüssen gar überlauffen, das Wasser über den Damm stürtzen, wo nicht gar denselben durchreissen, und die Fische aus dem Teiche, andern zum besten, und dem Hausvater zum Schaden, mit sich hinwegflössen.

Rechen, heisset bey den Papiermachern eine Stange, unten mit einem eisernen Gegitter, womit der Zeug in dem Büttloche gerühret wird. Siehe Papiermacher, im XXVI Bande, pag. 646.

Rechen (Heschel-) s. Nachharcken, im XXIII Bande, p. 197.

Rechen (Moos-) s. Moos-Rechen, im XXI Bande, p. 1441.

Rechen (Nach-) s. Nachharcken, im XXIII Bande, p. 197.

Rechenberg, eine Vogtey im Marggrafthum Anspach in Francken.

Rechenberg, ein Marcktflecken, Vorwerck und Schloß im Ertzgebürgischen Kreiß in Meissen, an den Böhmischen Gräntzen, Churr-Sachsen gehörig. Es wird gut Bier daselbst gebrauet.

Rechenberg, ein lustiger Ort zu Nürnberg, welcher ehemahls der Rüheberg genennet worden, darauf 3 Bauernhöfe gelegen. Sebald Rech, ein Bürger zu Nürnberg, hat diese drey Bauernhöfe zusammen gebracht, und ungefähr um das Jahr 1524 eine hohe steinerne Kemmat an diesem Orte aufgebauet, und mit Bewilligung des Raths zu Nürnberg, dem er 1530 Oeffnung darauf verschrieben, den Rechenberg genannt; hat auch dessen Confirmation, und daß er und seine Nachkommen sich davon nennen möchten, von Kayser Carl Freyheit und Besserung seines Wapens erlanget. Er hat aber noch bey seinem Leben das Haus, samt seiner Zugehörung, welche einen ziemlichen Begriff hat, mit Vorbehalt obgedachter Freyheit, einem Bürger zu Nürnberg, Adalarius Fischer genannt, um 7500 Gulden verkaufft, von dem ist er an Joachim Cammermeister, der Artzney Doctor, gekommen, und weil dieses Guth deren von Laufferholtz Lehen gewest, und nach Absterben dieses adelichen Geschlechts dem Ober-Lehen-Herrn, als dem Stiffte Bamberg, heimgefallen, hat ermeldter Doctor Cammermeister bey Bischoff Ernst zu Bamberg erlanget, daß er die Lehenschafft nachgelassen, und dieß Guth geeignet; und weil der Rath zu Nürnberg ihme zu Erkauffung dieses Guths 2000 Gulden auf 4 Jahre lang ohne Interesse geliehen, hat er hingegen sich verschrieben, daß er und seine Nachkommen solch Guth ferner niemand zu Lehen auftragen, auch auf niemand, er sey denn Bürger zu Nürnberg, verwenden wolle, und daß auch solch Guth eines Raths offen Haus seyn solle; welche Verschreibung geschehen den 18 May 1590, zu welcher Zeit gleichwohl die steinerne Kemmat nicht mehr, sondern besser herab nur ein Gartenhaus gestanden; denn weil in der Marggräfl. Belagerung 1553 Marggraf Albrecht dieser Orten sein Feldlager gehabt, hat hernach der Rath zu Nürnberg das Gemäuer bis auf den Grund abtragen, und die Steine hinweg führen, auch einen Theil an diesem Berge oder Hügel eingleichen, und darüber, daß es gemeiner Stadt Nothdurfft halber geschehen, eine Protestation aufrichten, auch den Inhabern des- wegen billigmäßigen Abtrag anbieten lassen. Glücks Beschr. Nürnb. p. 31.

Rechenberg, eine uralte ansehnliche Familie in Schlesien, Lausitz, Meissen ꝛc. welche zum Theil die Gräfliche und Freyherrliche Würde besitzet. Man will, daß sie von denen von Haugwitz abstamme, und Hansen von Haugwitz zu ihrem Anherrn habe. Diesem soll Heinrich der fromme, Hertzog in Schlesien, in der 1241 bey Liegnitz mit den Tartarn gehaltenen Schlacht, da die Christen eine vortheilhaffte Höhe verlassen müssen, zugeruffen haben: Hans räche den Berg; damit meynende, daß er die ihm angewiesene Höhe mit seinen Truppen wohl defendiren, und den erlittenen Verlust an den Feinden rächen solle; worauf er die Feinde glücklich herunter geschlagen, und darauf den Namen Rächeberg oder Rechenberg erhalten. Es hat aber diese Tradition keinen Grund. Denn (nicht zu gedencken, daß gemeldter Hertzog in der Schlacht nicht Deutsch, sondern Polnisch geredet, wie beym Michovio L. III, c. 39. zu sehen) so ist diese vornehme Familie unter diesem Namen schon dazumahl, als diese Schlacht vorgegangen, im Flor und bekannt gewesen, massen Helmrich von Rechenberg einige Jahre darauf unter die Landmeister des Deutschen Ordens in Preussen gezählet wird, wie in Hübners P. IV. Hist. ed. 1708. pag. 626. zu sehen, welche vornehme Ordens-Ritter auch sattsam bezeuget, daß sein Geschlecht noch weiter hinaus zu führen, und von grösserm Alterthum sey, dahero man auch von dessen Ursprung nichts richtiges finden kan. So viel ist gewiß, daß schon nach Anfang des 14 Jahrhunderts die von Rechenberg in Schlesien gewohnet; wie denn aus einem alten Briefe zu ersehen, daß Günther und Gulfrad von Rechenberg 1315 unter dem Hertzog Boleslaus III zu Liegnitz gelebet. Michael und Claus von Rechenberg befanden sich 1414 mit dem Hertzog Ludewig II von Brieg, auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz. Caspar von Rechenberg und Dietrich Pack waren 1426 der Stadt Aussig an der Elbe als Hauptleute vorgesetzet, dieselbe wider die Hussiten zu beschützen. Caspar von Rechenberg war von 1468 bis 1499 Landes-Hauptmann in dem Fürstenthum Sagan. Heinrich von Rechenberg auf Carlath, war 1501 Hertzoglicher Münsterberg-Oelßnischer Rath. Ernst kommt 1507 als Gan-Erbe der Herrschafft Rechenberg in der Ober-Pfaltz vor. Hans von Rechenberg, ein berühmter Ritter, hat den Königen in Polen Johann, Albrechten, Alexandern und Sigismunden, wie auch deren Bruder Uladislaus, Könige in Ungarn und Böhmen, ansehnliche Kriegs-Dienste geleistet, und 1534 die Freyherrliche Würde erlanget, worauf er 1537 zu Prag ohne männliche Erben gestorben, und zu Freystadt, welches ihm Ludewig König in Ungarn und Böhmen 1516 nebst den darzu gehörigen Dörffern eingegeben, begraben worden. Balthasar besaß 1524 die Herrschafft Rechenberg. Wolff v. Rechenberg war 1531 Hofrichter zu Bautzen, Rudolph von Rechenberg auf Graupzig, hat

1537 in den Landen Hertzogs Heinrichs von Meissen die Kirchen-Besichtigung verrichten helffen. Balthasar von Rechenberg ist 1543 Marggraf Georgens zu Brandenburg Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg gewesen. Melchior war 1550 Kayserl. würcklicher Kriegs-Rath. Ernst von Rechenberg, war 1556 Kayserl. Rath u. Landes-Hauptmann in der Ober-Lausitz. Erckinger war 1561 am Leben. Caspar von Rechenberg auf Petersdorff war 1581 Landes-Hauptmann in dem Fürstenthum Sagan, welche Stelle Hans von Rechenberg auf Jacobsdorff um eben diese Zeit zu Wolau u. Herrnstadt bekleidete. Melchior von Rechenberg auf Schlawe war 1589 Kayserl Rath und Hauptmann zu Glatz. Caspar, Freyherr von Rechenberg auf Klitschdorff ꝛc. Kayserl. Rath und Cämmerer, wie auch Landes-Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer, brachte die Freyherrl. Würde auf seine Linie, und starb 1612. Rudolph von Rechenberg auf Klein-Bautzen, überbrachte 1611 im Namen der Oberlautzisischen Stände die Hochzeit-Präsente an den damahligen König von Ungarn und Böhmen nach Wien. Des vorhergedachten Caspars Sohn, Johann Wolffgang, gesegnete 1633 das Zeitliche, und hinterließ unter andern einen Sohn gleiches Namens, der 1644 Rector Magnificus zu Franckfurt an der Oder gewesen, und mit Ursul Brigitten, Freyin von Löben, die er sich 1656 beygeleget, 2 Söhne gezeuget: 1) Leopold Friedrich, Herr auf Pleßwitz ꝛc. so mit dem Reichsgräflichen Titul begnadiget worden, lebte noch 1712 als Kayserlicher Cämmerer und Königlicher Cammer-Vice-Präsident in Schlesien, und besaß im Strigauisch-Schweidnitzischen, Pleßwitz, Zückelnick und Johnsdorff. 2) Ulrich Maximilian, besaß im Saganischen Zeise, Puschke, Neuhammer und Eisenberg. Unter andern hat Johann George von Rechenberg aus dem Hause Cunnersdorff in der Ober-Lausitz, seine Familie in Meissen empor gebracht, wie aus einem Artickel hernach zu sehen. Hans Dietrich, Freyherr von Rechenberg, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr, starb den 24 December 1740, als der letzte seiner Linie, im 81 Jahre seines Alters. Franz Adolph von Rechenberg, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Appellations-Rath, lebte noch 1730. Desgleichen waren im Jahre 1738 unter andern am Leben: 1) Johann Wolff, Freyherr von Rechenberg, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr. 2) Carl Heinrich von Rechenberg, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Sous-Brigadier bey der Cavalier-Garde und Exercitien-Meister bey der Reuterey. 3) Franz Adolph von Rechenberg, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Hof-Rath und geheimer Referendarius. Sinapii Schles. Curios. Tom. I, p. 111, Tom. II, p. 186. Müllers Annal. Sax. Knaut prodrom. Misn. Falckensteins Analecta Nordgav. Carpzovs Zitt. Chron. Ludwig Reliq. MS. T. III. Sagittarii Hist. der Gräfsch. Gleichen.

Rechenberg (Adam) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war 1642 im Augustusburgischen in Meissen gebohren. Den Grund seiner Studien legte er in der Schule zu Freyberg, und gieng von dar auf die Universität Leipzig, wo er 1665 Magister wurde, und durch lesen und disputiren sich bald viel Hochachtung erwarb. Im Jahr 1677 ward er des grossen Fürsten Collegii Collegiat, wie auch Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache und Historie, das folgende Jahr aber Licentiat der Gottesgelehrsamkeit. Die bald darauf wegen des Pietismi erregten Streitigkeiten mißfielen ihm dermassen, daß er fast beschloß, keine Theologische Profeßion anzunehmen, um in keine Streitschrifft verwickelt zu werden, und sein Leben bey seiner Profeßion in Ruhe zu beschlüssen. Gleichwohl als ihn 1699 die theologische Facultät ohne sein Suchen zum Professor ernennt, und der Hof ihn zum ersten Professor beruffen u. bestätiget hatte, nahm er das ihm angetragene Amt an, bekam auch bald hernach ein Canonicat zu Meissen, nebst dem Decemvirat der Academie, und der Inspection über die Churfürstliche Alumnos, und ward noch selbiges Jahr Doctor der Gottesgelahrsamkeit, da er unter 11 Candidaten der erste war, und 6 davon zu Schülern gehabt hatte. Nicht lange hernach fiel er mit D. Ittigen wegen des Termini Gratiæ in Streit, worüber von beyden Seiten die Schrifften in grosser Anzahl am Tage liegen. Er starb 1721. Er hat sich 4 mahl verehlichet, aber nur von der letzten Ehe mit D. Speners Tochter einen Sohn Carl Otto hinterlassen, von dem ein besonderer Artickel folget. Er führte einen starcken Brief-Wechsel, sonderlich auch mit Ausländern. Ausser den obgedachten Streit-Schrifften hat man von ihm

I. An Büchern und Tractaten:

1. Athenagoræ opera græce & latine cum animadv. Leipzig 1684 und 1685 in 8.
2. Peiseri Origines Lipsiæ e MS. editas & *Joh. Friderichi* Orationem de Academia Lipsiensi, Merseburg 1689 in 8.
3. Appendicem tripartitam isagogicam ad libros symbol.; Leipzig 1686 und 1705 in 8. ward 1710 zum 4ten mahl aufgelegt.
4. Maresii epistolas;
5. Librum memorialem prælect. histor., ebend. 1691 und 1707 in 12.
6. Rei numariæ veteres scriptores aliquot, cum bibliotheca numaria, Lüneburg 1698 in 4.
7. Richerii obstetricem animorum, cum aliis similisargumenti libellis, Leipzig 1693 in 12.
8. Lineamenta philosophiæ civilis, Leipzig 1693 u. 1697 in 8.
9. De studiis academicis liber, ebend. 1690. 1692. 1701 u. 1714 in 12.
10. Summarium hist. eccles.; ebend. 1697 und 1709 in 12.
11. Fundamenta religionis prudentum, ebend. 1707 und 1713 in 12.
12. Hierolexicon reale, in 2 Quartbänden, ebend. 1713 von 10 Alph. 3 Bogen.

13. Nov. Teſtamentum græcum cum præfatione & locis parallelis, ebend. 1692 und 1709 in 24.
14. *Laur. Ingen. Elingii* hiſtoriam linguæ græcæ.
15. Εὕρημα compendiarium *Thom. Hobbeſii* in religione Chriſtiana discuſſum, 1674 in 12.
16. *Aurel. Auguſtini* Enchiridion ad Laurentium cum præfat. de ſtudio theologico, Leipzig 1705 in 12.
17 Schediaſma de prudentia & decoro Eccleſiaſten in ſuggeſtu decente, ebend.
18. *Nicol. a Schoenberg* Orationes quinque coram Pontifice recitatas, ebend. 1684 in 4.

II. An Diſputationen, von denen
α. die zuſammen gedruckten ſind
a. in dem einen Bande, unterm Titel: Diſſertationes hiſtorico-politicæ, Leipzig 1698 in 8.

1. An mundus exigua ſapientia regatur, gehalten 1676.
2. De caſibus miniſtrorum in republica eminentium, 1678.
3. De Simſone heroe, 1678.
4. De moderatione judicii curioſi circa controverſias ſtatus publici & res Principum, 1679.
5. De miniſterio, quod crimen eſt, ex *Plinii* lib. 3. epiſt. 9. 1674.
6. De natura & uſu titulorum, qui perſonis tribuuntur, ſive de titulorum indole & vario uſu, 1674.
7. De lege ſumtuaria, 1672.
8. De regnorum conjunctione, 1675.
9. De Italo, Cheruſcorum rege ex C. *Taciti* Annal. XI. 16. 17. 1679.
10. De *Livio Druſo*, Tribun. Pleb. ex *Velleji* II. 13. 14. 1679.
11. De promotione ad munera publica, 1674.
12. An monarchia univerſalis in Europa exſpectanda, 1681.
13. De ficta Hebræorum monarchia ante regem *Saulem*, 1687.
14. De *Juliani* Imperatoris apoſtaſia, 1684.
15. De obſtaculis progreſſuum reformationis Lutheranæ, 1688.
16. De concordia imperii civilis & Chriſtianiſmi, 1689.
17. De *Henrici IV.* regis Gall. abſolutione Romana, 1684.
18. De potentia S. Rom. Imperii Germanici, 1698.
19. De inconſultis clericorum conſiliis, 1690.
20. De ſtratagematibus politicis in S. Scriptura obſervatis; 1688.
21. De vitiis, quibus civitas impar, ex C. *Taciti* Annal. III. 53. 1677.
22. De eo, quod licet pro amico, ex *Gellii* Noct. Attic. lib. I. c. 3. 1674.
23. De jure talionis, 1673.
24. De viro generoſo in idea, 1676.
25. De caſibus nuptiarum illuſtrium, 1673.
26. De interim Auguſtano, 1683.
27. De intereſſe, quod vocant, civitatis.
28. De *Theodoſio* M. Imp. excommunicato, 1683.
29. De novitate in republica noxia & innoxia, 1679.
30. De mutatione formæ ſtatusque S. R. Imperii, 1688.
31. De raptu *Erneſti* & *Alberti* Ducum Saxon. 1690.
32. De regimento S. R. Imperii Germanici, 1694.
33. De religione armis defenſa, 1689.
34. De Totatu Hildebrandino ſeu *Gregorii* VII. Pontificis Rom. abſoluto dominatu, 1693.
35. De prima expeditione cruciata, von der erſten Creutz-Fahrt, 1694.
36. De vetere Oſterlandia, 1691.
37. De ſtatu religionis in Germania, 1693.
38. An jus regnandi cauſa violandum ex *Sueton.* vit. Jul. Cæſar. c. 39. 1694.
39. An cujus regio ejus ſit religio, 1695.
40. De innocentia inaudita ex *Corn. Taciti* hiſt. I. 6. 1695.
41. De bono hiſtorico, 1695.
42. De prærogativa Imperii Principis Proteſtantis, 1696.
43. De officio civis Chriſtiani erga Principem, 1695.
44. De ſtudii genealogici præſtantia, 1697.

b. in dem andern Bande, welcher unter dem Titel: Exercitationes in Novum Teſtamentum, hiſtoriam Eccleſiaſticam & litterariam zu Leipzig 1707 in 8 herausgekommen, ſind folgende enthalten:

1. De variantibus Novi Teſtam. lectionibus græcis, 1690.
2. De velanda muliere ex 1 Cor. XI, 10. 1697.
3. De adagio Chriſti ex Matth. XXIV, 28. 1696.
4. De Melitenſium judicio περὶ τῆς δίκης ex Actor. XXVIII, 4. 1692.
5. De χειροθεσίᾳ orantium ex 1 Tim. II, 8. 1688.

6. De

6. De Phariſæis ὄφεις ἐκ γεννήματα ἐχιδνῶν appellatis ex Matth. XXIII, 33. 1699.
7. De voce ἔρημος Matth. III, 1. Luc. XV, 4. 1680 und 1690 wieder aufgelegt.
8. De contemtu prophetæ in patria ex Matth. XIII, 57. Marc. VI, 4. Luc. IV, 24. Joh. IV, 44. 1671.
9. De veterum Chriſtianorum δοξολογίᾳ, 1684.
10. De origine theologiæ myſticæ.
11. De theologia *Homeri*, 1679.
12. De Atheiſmo Chriſtianis olim a gentilibus objecto, 1681.
13. De apologiis Doctorum veteris Eccleſiæ Chriſtianæ, 1685.
14. De Monarchianis hæreticis, 1692.
15. De Heſychaſtis ſeu Quietiſtis græcis, 1693.
16. De libris obſcœnis, 1688.
17. De uſu epiſtolarum clarorum & illuſtrium virorum, 1693.
18. De origine & uſu ſcholarum contra *Hobbeſium* Leviath. c. 46. 1684.
19. De Muſeo Alexandrino, 1698.
20. De ineptiis clericorum Romanenſium litterariis, 1690.
21. De *D. Mart. Lutheri* colloquiis menſalibus, 1698.
22. De ætate honoribus & officiis publicis idonea, 1670.
23. De anima mundi, 1678.
24. De aqua, an omnium corporum materia prima, 1676.
25. De civilitate morum apud Ebræos, 1669.
26. De *Joh. Huſſo* martyre, 1671.
27. De gemmis errores vulgares, 1687.
28. De horis canonicis, 1677.
29. De titulis & gradibus eccleſiaſticis in primitiva eccleſia, 1670.

β. Die einzelnen, ſo viel man deren ausfündig machen können, ſind folgende:

1. De terminorum analogia, 1665.
2. De aurea Roſa, quam Romanus Pontifex quotannis conſecrat, 1666 iſt, 1672 wieder aufgelegt worden.
3. De igne fatuo, 1666.
4. De cultu Principi a ſubditis exhibendo, 1667.
5. De Principis Secretario, 1667.
6. De inſana in theologicis curioſitate, 1668, die er unter dem Vorſitz D. Kromayers gehalten.
7. De ſpectris, 1668.
8. De eruditorum loquendi licentia, 1669.
9. De urnis, 1669.
10. De conſcientia recta, 1670.
11. 12. De diſciplina eccleſiaſtica, 1670.
13. De zelo, 1670.
14. De ratione ſtatus religionis & Eccleſiæ Papæ, 1672.
15. De caſibus nuptiarum illuſtrium, 1673.
16. De jure Dei in domum Iſrael cum jure figuli in maſſam comparato ex Jer. XVIII, 5. 6. ſo ſeine Diſputation pro Licentia geweſen, 1678.
17. De Hermundurorum metallurgia argentaria, 1680, iſt 1690 wieder aufgelegt.
18. De lectionum hiſtoricarum utilitate, 1684.
19. In Problema Gellianum: An paucis philoſophandum, 1687.
20. De Electorum Saxon. favore in literas & ſcholas, 1689.
21. De relationibus novellis, 1690.
22. De materia conſilii ſtatus, 1692.
23. Specimen hiſtoriæ Saxonicæ primum, 1693, deren in denen folgenden Jahren noch mehrere gefolget.
24. De nobilitate Miſniæ litterata, 1694.
25. De ſtylo S. Pauli epiſtolico, 1697.
26. De notitia ſtatus reipublicæ, 1698.
27. De ſtudio antiquitatis & novitatis, 1698.
28. De Diis Deabusque veterum gentilium Milichiis, 1699.
29. De juſtitia Dei ultrice, ſo ſeine Doctor-Diſputation geweſen, 1699.
30. De gratiæ revocatricis termino, 1700.
31. De ſtatu induratorum, 1700.
32. De primo falſo Papatus, 1701.
33. De via media inter ſectarum principia tutiſſima ad Deut. V, 32. 1701.
34. Diſſenſus ab orthodoxis Electoralibus in puncto de gratia divina abſque termino in ultimum terminum decurrente, 1701.
35. De jure Principis Chriſtiani aggratiandi circa homicidium negato, 1702.
36. De officio theologi circa fidei controverſias tractandas, 1702.
37. De cultu Dei externo, falſo unionis Proteſtantium principio, 1703.
38. De officio miniſtri Eccleſiæ, 1703.
39. De cura animæ ex Matth. XVI, 26. 1704.
40. De ſignis temporum obſervandis ex Matth. XVI, 1--4. 1704.
41. De formula veteris eccleſiæ excitatoria ad devotionem: *Surſum corda*, 1704.

42. An hæreticorum patriarchæ philosophi, 1705.
43. De officio ministri verbi paracletico, 1705.
44. De erudita pietate, 1705.
45. De fundamento & norma decidendi casus conscientiæ, 1706.
46. De reservatis divinis, 1709.
47. De βιβλιογραφίᾳ ad Ezech. II, 8, 1710.
48. De providentia Dei circa minima, 1710.
49. De clypeo & magna valde mercede Gen. XV, 1710.
50. De Papatu Romano Christi regno irreconciliabili, 1711.
51. De manifesta idololatria in Romana Ecclesia, 1712.
52. De restitutione ablati ad *D. Augustini* epist. 54, 1714.
53. De efficacia gratiæ quoad imaginationis in mentem corpusque imperium, 1716.
54. De timore & amore Deo debito, 1716.
55. De reiterata regeneratione lapsorum ad illustrandum locum Gal. IV, 19, 1717.
56. De theologiæ & philosophiæ pugna adparente, 1717.

III. Programmata, von denen aber nur folgende wenige bekannt, als:

1. Quænam sit τῆς ὀρθότητος s. rectitudinis sententiæ vel opinionis theologicæ norma & regula, ut recta dici queat, 1714.
2. De maximo fidei Christianæ momento, quod in veritate resurrectionis Christi factum est, 1716.
3. De titulo Paracleti soli Spiritui S. proprio, 1716.
4. De Papatu per concilium Tridentinum emendando quidem, sed non emendato, imo corrupto, 1718.
5. De veritate resurrectionis mortuorum, 1719.
6. De divina Spiritus S. persona & adoratione ejus, 1719.

Gelehrte Zeitungen 1722. Siculs Leipziger Annales.

Rechenberg (Carl Otto) der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hof- und Justiz Rath, des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig oberster Beysitzer auf der Gelehrten Banck, Canonicus zu Merseburg, der Juristen-Facultät zu Leipzig Ordinarius, der Decretalien Professor, der Academie Decemvir, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiat, einer der vornehmsten und berühmtesten Rechtsgelehrten ietziger Zeit. Er ist ein würdiger Sohn des vortrefflichen und um die Geschichte so wohl als um den Flor der Evangel. Kirche hochverdienten **Adam Rechenbergs**, von dem der vorstehende Artickel handelt. Seine Frau Mutter, **Susanne Catharine**, eine Tochter des hocherleuchteten Gottesgelehrten, **Philipp Jacob Speners**, war eine der gottseligsten, vernünfftigsten und gelehrtesten Frauenzimmer ihrer Zeit, die ihn am 26 November des 1689 Jahres zu Leipzig an das Licht der Welt gebracht. Sie trug eine gantz ausserordentliche Sorgfalt vor seine Erziehung, und unterrichtete ihn in denen ersten Grundsätzen des Christenthums, der Geschichte, des Schreibens und Rechnens. Dabey genoß er M. **Samuel Barthels**, nachmahligen Pastors zu Osterau, M. **Christian Friedrich Schindlers**, Archi-Diaconi zu Schneeberg, **Christian Gottlieb Schwartzens**, der Geschichte Professors zu Altorf, M. **Friedrich Dreßlers**, Rectors der Schule zu St. Nicolai in Leipzig, L. **Ludwig Christian Crells**, Professors zu Leipzig und Rectors auf nur gedachter Schule, und M. Carl **Friedrich Pezoldts**, der philosophischen Facultät zu Leipzig Assessors und Con-Rectors auf der Thomas-Schule daselbst, gründlichen Unterricht in denen schönen Wissenschafften. Nachdem er also einen so guten Grund in denen Sprachen, Geschichten und Alterthümern geleget hatte, ließ er sich unter die Academischen Bürger einschreiben, und bediente sich so dann der Vorlesungen **Adam Rechenbergs**, als seines Herrn Vaters, **Gottfried Olearii**, **Johann Burchard Menckens**, und des ietzigen Vice-Cantzlers zu Halle, Herrn Christian **Wolffens**, bey welchem letztern er die Mathematick gehöret, wie **Ludovici** in dem III Th. der Wolffischen Historie §. 193 berichtet. Und weil er sich der Rechtsgelahrheit gewiedmet hatte, besuchte er hierauf die Stunden der berühmten Rechtsgelehrten: **Lüder Menckens**, Christian **Gottfried Franckensteins**, **Christoph** Schreiters und **Gottlieb Gerhard Titii**, mit nicht gemeinem Fleisse. Im Jahr 1709 beehrte ihn die Leipziger philosophische Facultät mit dem Titel und den Privilegien eines Meisters der freyen Künste und Weltweisheit. Als bald hierauf im Christmonat noch selbigen 1709 Jahres die Academie ihr drittes Jubel-Fest aufs feyerlichste begieng, vertrat er dabey das Amt eines Marschalls, siehe Vogels Leipziger Annales p. 1025. Im folgenden 1710 Jahre übergab ihm die Wittenbergische Juristen-Facultät die Würde, Rechte und Freyheiten eines Doctors beyder Rechten. Nach seiner Zurückkunfft von Wittenberg hielte er selbst Collegia beydes über die Geschichte als über die Rechts-Gelahrheit. Sein angenehmer Vortrag, seine Deutlichkeit, und seine Gründlichkeit erwarb ihm den Beyfall der studirenden Jugend dergestalt, daß sein Hör-Saal gar bald unter die zahlreichesten und ansehnlichsten in Leipzig gezählet wurde. Seine Zuhörer, unter denen sehr viele Grafen, Barons und andere Standes-Personen sich befunden haben, sind zu denen vornehmsten, wichtigsten und ansehnlichsten Ehren-Stellen erhoben worden. Im Jahr 1711 den 3 Junius trat er die von Sr. Königl. Majest. in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, durch hohe Vermittelung **Anton Egons**, Fürstens von Fürstenberg, der damahls das Amt eines Statthalters in Sachsen verwaltete, ihm allergnädigst aufgetragene Profeßion des Natur- und Völcker-Rechts auf der Leipziger Academie, mit einer feyerlichen Rede von dem Nutzen und der Nothwendigkeit des Natur- und Völcker-Rechts in dem gemeinen Wesen, an, nahm zugleich seiner ihm auf besonderen Kön. Befehl in dem Concilio deren Professoren eingeräumten Platz ein, und bekleidete dieses Amt bis in das 1718 Jahr mit allem nur möglichen Eifer, Treue und Vorsicht. Ihm hat die Leipziger Academie das öffentliche Lehramt des Natur-Rechts zu dancken, in dem vor ihm noch nie ein, und er also der allererste Professor desselben auf gedachter hohen Schule gewesen. Im Jahr 1715 den 6 May übernahm er die verledigte Profeßion de Verborum Significatu & Regulis Juris mit einer solennen Rede, darinnen er seine Gedancken von der Natur, Beschaffenheit und denen Würckungen derer von denen Fürsten ertheilten Anwartschafften eröffnete. Der Verfasser des Rechenbergischen Lebenslauffs im Juristischen Bücher-Saal, muthmasset p. 72, es möchte vielleicht wohl die gedoppelte Anwartschafft, die der Herr Hof-Rath Rechenberg auf diese Profeßion bishero gehabt und die also nunmehro zu ihrer Würcklichkeit gekommen war, ihm die Gelegenheit zu dieser Abhandlung gegeben haben. Im Jahr 1717 am Tage Galli ward ihm durch einmüthige Stimmen das Rectorat von der Academie aufgetragen. Im 1720 Jahre erlangte er die Profeßion der Institutionen, und noch in eben selbigem Jahre die Profeßion der Pandecten, wie auch das Canonicat im Hohen Stifft Naumburg und Zeitz, nicht weniger das Amt eines Beysitzers in dem Königl. Polnis. und Churfürstl. Sächs. Ober-Hofgerichte, und endlich die Collegiatur im kleinen Fürsten Collegio. Im Jahr 1723 versahe er das Amt eines Groß-Probstes (Præpositi Magni) auf denen 3 alten Dorfschaften der Academie. Im Jahr 1726 wurde er in die Juristen-Facultät aufgenommen. Im Jahr 1727 erlangete er die Profeßion des Codicis, ingl. das Canonicat im hohen Stifft Merseburg, wie auch das Decemvirat bey der Academie. Nach **Michael Griebners** am 19 Februar des 1734 Jahres erfolgten Ableben ernennten Ihro ietzt regierende Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ihn noch in dem gedachten Jahre zum Professor der Decretalien, wie auch zum Ordinario der Juristen-Facultät, und zum obersten Beysitzer auf der gelehrten Banck in dem Ober-Hof-Gerichte, und hat er die vornehme Stelle eines Ordinarii am 24 Novemb. mit einer öffentlichen Rede de Crimine vago angetreten. Nicht lange hernach, nehmlich in dem gleich darauf folgenden 1735 Jahre, erfolgete die Würde eines Königl. Polnischen und Churf. Sächsis. Hof- und Justitz-Raths. Er hat zwey glückliche Ehe-Verbündnisse getroffen. Seine erste Ehe-Genoßin war Jungfer **Margarethe Regine**, eine Tochter Herrn **Leonhard Baudisens**, beyder Rechten Doctors und E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig ältesten Stadt-Richters und Vorstehers der Schulen zu St. Thomas. Die Priesterliche

Einsegnung wurde den 26 Nov. als an seinem Geburts-Tage, des 1715 Jahres vollzogen; die Trennung aber von dieser Ehegattin durch derselben Absterben, erfolgte 1720 den 30 November, nachdem sie ihren Eheherrn mit drey Pfändern ehelicher Liebe erfreuet hatte, die aber in ihrer zartesten Jugend wieder verstorben. Nach sechsjährigem Wittber-Stande erwählte er sich im Jahr 1726 Frau **Christianen Sophien**, geb. Schneiderin, verwittibte **von Seelen**, eine vernünfftige und tugendhaffte Frau, zu seiner andern Ehe-Gattin. Übrigens kan man, ohne nicht der Wahrheit Gewalt anzuthun, nicht anders sagen, als daß in dem überaus wohl gebildeten Cörper des Hrn. Hofrath Rechenbergs auch ein vortrefflich hoher Geist wohne. Er ist von einer hurtigen, geschwinden und durchdringenden Einsicht. Sein Vortrag ist deutlich, gründlich und überzeugend. Im Urtheil Sprechen besitzet er eine besondere Fertigkeit. In seinen Rechts-Aussprüchen zühet er die Billigkeit dem allzuharten, strengen, und ungewissen Rechte vor. Kurtz zu sagen: Er ist ein grosser Redner, ein glücklicher Dichter, ein vortrefflicher Historicus, und ein vernünfftiger Rechtsgelehrter. Ein mehrerers von seinem seltenen Eigenschafften findet man in der schon angezogenen Lebens-Beschreibung des Herrn Hofraths in dem Juristischen Bücher-Saal p. 79. u. f. Dieses aber können wir hier doch nicht so mit Stillschweigen übergehen, daß er in denen wichtigsten Staats-Angelegenheiten des Chur-Sächsischen Hofes gebrauchet werde und daß viele hohe Standes-Personen jederzeit in seinem Umgange ein besonderes Vergnügen gefunden haben. Seine Schrifften sind folgende:

1) Diss. de auctoritate historiæ in probandis quæstionibus juris & facti, Leipzig 1709.
2) Diss. de origine juris Saxonici, ebend. 1700. Unter dem Vorsitz Christoph Schreiters, welcher den Text verfertiget, die Anmerckungen aber sind aus des Herrn Hofraths Rechenbergs Feder geflossen.
3) Diss. de eo, quod in piis causis impium est, Wittenberg 1710, unter dem Vorsitz **Johann Balthasar Wernhers**
4) Diss. de norma legum justarum ab injustis discernendarum, Leipzig 1711.
5) Programma de Auctoribus, qui jurisprudentiam naturalem scriptis suis illustrarunt, eb. 1711.
6) Rede an Ihro Rußische Kayserliche Majestät Peter den Grossen bey Dero Durchreise durch Leipzig im Namen der Universität 1712 gehalten. Stehet im XI Theile der **Reden grosser Herren, vornehmer Minister und berühmter Männer**, p. 112. u. f.
7) Programma de vicariatus Saxonici illustribus natalibus ex Archi-Mareschallatu, eb. 1713.
8) Epistola de meritis Saxonum sub auspiciis Marchionum Misniæ in S. R. Imperium & domum Austriacam ex Historiarum monumentis delineatis, ebend. 1714 in 4.

8) Insti-

9) Institutiones jurisprudentiæ naturalis, ebend. 1714 in 4. Es ist darinnen die vernünfftige Selbst-Liebe zum Grunde geleget, siehe übrigens Stollens Historie der philosophischen Gelahrheit; Glafeys Vernunfft- und Völcker-Recht; Reinhardts Histor. Jurisprud. Natur.

10) Programma de Professione de V. S. & R. J. ejusdemque Professoribus in Academia Lipsiensi, eb. 1715.

11) Diss. de Successionibus in Serenissima Domo Guelphica usitatis. eb. 1716.

12) Glückwünschungs-Rede im Namen der Leipziger Academie an Ihro Königl. Majest. in Pohlen wegen Feyerung ihres Geburts-Tages im Jahr 1717. Stehet im XI Theile der Reden grosser Herren, vornehmer Minister, p. 82. u. f.

13) Institutiones juris publici, ebend. 1718 in 4.

14) Epistola de jure S. R. G. Imperii, ebend. 1720 in 8, siehe Mosers Deutsche Staats-Rechte P. I, C, II, p. 23.

15) Diss. de pacis Osnabrugensis obligatione universali, ebend. 1720, siehe Johann Gottfrieds v. Meier Vorrede zu dem ersten Theile der Actorum Pacis executionis publicorum, pag. 2. die *Biblioth. Lipenio-Jenichianam*; das 1 Stück des 2 Bandes der Gründlichen Auszüge aus Juristischen und historischen Disputationen.

16) Diss. de Advocatis & Advocatiis Germanicis, eb. 1725.

17) Diss. qua compendia principis ex jure Romano ad habitum territoriorum Germanicorum relata exponuntur, eb. 1725.

18) Regula juris privati, eb. 1726 in 4.

19) Diss. de remissione obligationis & officii, eb. 1726.

20) Diss. de vetustatis auxilio reipublicæ quoad immunitates a collectis non opponendo, eb. 1726.

21) Diss. de Juribus subordinationis, eb. 1726.

22) Diss. qua vindiciæ jurium reipublicæ & fisci in doctrina retorsionum exhibentur, eb. 1726.

23) Diss. de Irenico Pauli & Ulpiani in l. 25. de liber. leg. & l. 75. de leg. I, ebend. 1727.

24) Diss. de crimine hæretificii, ebend. 1727.

25) Diss. specimen jurisprudentiæ consultatoriæ de subhastationibus sistens, ebend. 1727.

26) Diss. de Locatione conductione, quæ fit a principe, eb. 1728.

27) Diss. de incorporatione allodii in feudum regale, eb. 1728.

28) Diss. de creditoris hypothecarii jure æquali in bonis delictorum generaliter & specialiter obligatis, eb. 1729.

29) Programma: an cambium in Saxonia post quadriennium penitus extinguatur, & a natura sua recedat? eb. 1731.

30) Programma: an nova dignitas forum, quod antea erat, generale augeat vel absorbeat? eb. 1732.

31) Programma de invalidis cautelis atque clausulis, eb. 1734.

32) Programma de Obligatione successoris in administranda republica, ebend. 1734.

33) Programma de inferiis Romanorum, eb. 1735. in fol.

34) Oratio parentalis Mich. Henrico Gribnero, JCto consummatissimo dicta, eb. 1735 in fol.

35 und 36) Programmata II de iniquitate anni gratiæ, eb. 1735.

37) Programma de purgatorio, quibusdam casibus tutiore eruendæ veritatis in causis criminalibus quam tortura, remedio, ebend. 1736.

38) Programma de callidis nonnullorum artibus aliorum famæ nocendi per laudes, eb. 1736 in fol, s. die 6 Section der *Actorum Academicorum*.

39) Programma de dubiis in jurisprudentia occurrentibus, occasione dubii a causidico moti: Vtrum minorennis ætas post completum primum & vicesimum annum desinat, an adhuc additamentum Saxonicum requiratur? eb. 1737, siehe Juristischen Bücher-Saal, P. II, p. 140.

40) Programma monstrans nondum omnia in jure commentatorum labore improbo exhausta & consummata esse, eb. 1737.

41) Programma: an recursus a Camera Imperiali vel judicio aulico ad Cæsaream Majestatem vel etiam ad Comitia pateat? eb. 1737, s. Juristischen Bücher-Saal, P. II, p. 141.

42) Programma de vetustissimis originibus secundum Jus Romanum collectarum ex industria subditorum indictarum, eb. 1737. s. den Juristischen Bücher-Saal P. III, p. 266.

43) Programma; quousque contra legem scriptam judex in possessorio summariissimo decernere queat? eb. 1737, s. Juristischen Bücher-Saal P. VIII, p. 726.

44) Programma de erroribus JCtorum in sponsionum doctrina, eb. 1738.

45) Pro-

45) Programma de sapientia Romanorum in pecunia in casum succumbentiæ a litigantibus deponenda se mirifice ostendente, ebend. 1739.

46. Programma de politiæ & jurisdictionis terminis accuratius scribendis, eb. 1739.

47) Programma de computo momenti, quo concursus creditorum incipit, eb. 1739, siehe Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern I Th. p. 87 u. f.

48) Programma de secundarum nuptiarum pœnis ad restituendum §. 2. & 3. C. XLVI. Nov. XXII. eb. 1739.

49) Programma: Quousque nuptiæ liberorum sine parentum auctoritate celebratæ effectus civiles matrimonii fortiantur? ebend. 1740.

50) Programma de Præscriptione etiam in nomine passivo Principis adversus creditorem admittenda, ebend. 1740.

51) Programma: Utrum conjugis portio statutaria secundum statuta loci, in quo defunctus domicilium habuit, an ad leges territorii, in quo sita sunt bona immobilia, horum intuitu æstimandæ sint? eb. 1740.

52) Programma de limitibus juris retorsionis in Saxonia secundum Const. Sax. XXXVIII, P. III constituendis, ebend. 1741, siehe Leipz. Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1741 p. 504.

53) Programma de retrogradationis jure, ebend. 1741.

So hat er auch bey

1. D. Joh. Martin Schröters Inaugural-Dissertation de mendacio, & in specie eo, quod in foro punitur, Leipzig 1732;
2) Joh. Thomas Bartschens Diss. de eo, quod legitima sit juris civilis, & statuto plane tolli possit, eb. 1733;
3) D. Georg Gottlob Vogels Inaugural-Dissertation de Statutorum Cygnensium & juris Romani atque Saxonici differentiis, eb. 1734; und
4) M. Adrian Deodat Stegers, Diss. de vindiciis manibus consertis sumendis ex Lege XII Tabularum, eb. 1737, siehe Juristischen Bücher-Saal, P. IV, p. 357, und die 11 Section der *Actorum Academicorum;*

den Vorsitz gehabt; das Amt eines Leichen-Redners bey solennen Leichen-Begängnissen

1) Des unter währendem Recorat verstorbenen Gottlieb Gerhard Titii, den 18 April 1714;
2) Annen Elisabeth, gebohrner Müllerin, einer Wittwe Johann Olearii,

vertreten, und versprochen, die Brieffe Johann Meursii, und anderer gelehrten Männer an selbigen heraus zu geben und mit gel. Anmerckungen zu begleiten, von welcher Ausgabe M. Johann Valentin Schramm in diss. de vita & scriptis Jo. Meursii, patris, (Leipzig 1715) §. 20 p. 24 nachgesehen werden kan. Es ist zu wünschen, daß Gott diesem vortrefflichen Rechtsgelehrten, den an Beredsamkeit, Gründlichkeit, holdem Wesen, und angenehmen Umgange kein anderer leicht übertreffen wird, dem Staate und der gelehrten Welt noch lange Zeit, seinen Verdiensten gemäß, schencken wolle; so ist kein Zweiffel, daß das Verzeichniß seiner Schrifften in solchen Jahren um ein merckliches anwachsen werde; ob aber seine künfftigen Meriten die vorigen, so wie an der Zahl, also auch an der Grösse übersteigen können, wird derjenige schwerlich zu bestimmen fähig seyn, der vollkommen von dem unterrichtet, was der Herr Hofrath bishero schon dem gemeinen und gelehrten Wesen vor höchst ersprießliche Dienste geleistet hat. Sein Leben ist bereits in unterschiedenen Schrifften befindlich, als in des Juristischen Bücher-Saals IX Stücke p. 61 u ff. wo es am allerausführlichsten ist beschrieben worden; in Hrn. Gottlob August Jenichens unpartheyischen Nachrichten von dem Leben und denen Schrifften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland; und in Hrn. Johann Jacob Mosers Lexico derer jetztlebenden Rechtsgelehrten in und um Deutschland, der zweyten Auflage.

Rechenberg (Johann) studirte zu Wittenberg, allwo er im Jahre 1710 eine Disputation de Prognosticis iræ & favoris divini erga rempublicam vertheidiget.

Rechenberg (Johann Georg Freyherr von) war aus vorhergehender Familie 1610 gebohren, und ein Sohn Johann Joseph von Rechenberg, auf Cunnersdorff in der Ober-Lausitz. In seiner Jugend ward er von dem Commendanten zu Dreßden, dem Obristen Carl von Krahe, zum Pagen angenommen. Als Churfürst Johann George einstmahls bey demselben speisete, und dieser junge Page bey der Taffel aufwartete, wurde der Obriste von dem Chur-Fürsten gefraget, wo er den hübschen jungen Buben hergenommen, als nun derselbe sein Geschlecht angezeiget, setzte er hinzu: Er wolle ihn zu Sr. Hochfürstl. Durchl. ältesten Printzens Diensten auferzühen, worauf er nach 5 Jahren ihm als Page präsentiret worden, bey welchem er sich dermassen zu insinuiren gewust, daß er Jahres darauf bey dem Beylager der Churfürstl. Printzeßin mit dem Königlich Dänischen Printzen Friedrichen im Jahr 1630 zum ersten Leib-Pagen, hernach vom Churfürsten selbst, wegen seiner guten Aufführung, zum Cammer-Pagen gemacht, und im Jahr 1631 auf den Convent nach Leipzig, wie auch hernach in Kriegs-Expeditionen mitgenommen wurde. Vom Jahr 1633 bis 1636 ließ ihn der Chur-Printz auf seine Kosten nach Engelland, Franckreich, in die Niederlande ꝛc. reisen; nach seiner Rückkunfft mit vielen erlangten Qualitäten in fremden Sprachen, ritterlichen Exercitien und gelehrten Wissenschafften, ward er dessen erster Cammer-Juncker; im Jahr 1641 Stallmeister und Churfürstlicher Ober-Cämmerer, wie auch hernach an unterschiedener Potentaten Höfen, als an dem Kayserlichen, Chur-Brandenburgischen u. a. m. als Gesandter gebraucht. Als er im Jahr 1652 bey damahliger Kayserl. und Churfürstl. hohen Zusammenkunfft zu Prage in einer und andern wichtigen Angelegenheit des Chur-Hauses Sachsen nützliche Dienste geleistet, offerirte ihm der Kayser den Freyherrlichen Cha-

racter, und da er sich eine Bedenck-Zeit vor seiner Abreise darüber ausbate, schickte der Kayser dennoch ohne sein Wissen das Freyherrliche Diploma an den Chur-Printzen mit besondern Prärogativen und Begehren, daß solches ihm mit öffentlichen Solennitäten solte eingehändiget werden, so auch hernach am Hofe geschahe. Als gemeldter Chur-Printz die Regierung angetreten, ward er dessen Ober-Hoffmarschall, Ober-Cammerherr, und als er im Jahr 1658 auf dem Kayserlichen Wahltage zu Franckfurth am Mayn mit seinem Herrn gewesen, und er sich daselbst in grosse Hochachtung gesetzt, ward er dessen würcklicher Geheimder Rath und Premier-Minister, im Jahr 1664 aber zugleich Ober-Stallmeister. Er erhielt sich bey seinem Churfürsten, als dessen vornehmster Mignon in beständiger Gnade bis an seinen im Jahr 1664 erfolgten Tod. Der Churfürst ließ bey seinem Begräbniß alles selbst anordnen, wohnte nicht nur in hoher Person selbst, sondern auch der Chur-Printz **Johann George** III, wie auch Hertzog **Moritz** zu Sachsen-Zeitz, und der Landgraff zu Hessen, **George Christian**, dem Leichen-Conduct mit bey. Er hatte sich 3 mahl vermählet gehabt, 1) mit **Wolff Albrechts von Carlwitz** aus dem Hause Griebenstein, Hauptmanns der Vestung Pleissenburg, Tochter, von der er nur eine Tochter, eine Gemahlin des Herrn von Schönberg zu Biberstein, hinterlassen; 2) mit **Magdalena**, Freyin von Tauben, Reinhards, Barons von Tauben, Chur-Sächsischen Ober-Stallmeisters, Tochter, im Jahr 1646, von welcher er aber keine Kinder, nachdem alle 5 jung verstorben, hinterlassen; und 3) mit **Rahel** von Werther im Jahr 1656. Sie war zwar mit einem Grafen von Schwartzburg zu Ebeleben ehelich versprochen, weil aber der Churfürst diese reiche Braut von 5te halb Tonnen Goldes, gern diesem seinem Premier-Minister zubringen wolte, wurde sie durch dessen Vermittelung demselben zu Theil, und ward das Beylager in hoher Gegenwart des Churfürstens und Chur-Printzens, wie auch derer Gesandten des Römischen Kaysers, der Könige in Dännemarck und Schweden, prächtig vollzogen. Von derselben hat er von 5 Kindern nur 3, als 1 Tochter, die an den Königl. Pohlnischen und Chur-Sächs. Groß-Cantzler, Grafen von Beichlingen, vermählt gewesen, und 2 Söhne hinterlassen, als **Johann Dietrichen**, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Geheimden Rath, der in ungleicher Ehe nur 2 Töchter gezeuget, und **Johann Georgen**, Königl. Pohlnischen Geheimden Rath, Cammerherrn, Hauptmann des Leipziger Kreyßes ꝛc. der im Jahr 1700 Envoye am Chur-Hannöverischen Hofe gewesen, und im Jahr 1729, alt 70 Jahr, verstorben; man findet nicht angezeiget, daß er seinen Ast fortgepflantzet. Ubrigens besaß vorgedachter Premier-Minister und Vater dieser beyden Söhne, sehr viele und wichtige Güter, als Reichenau, Herrmannsdorff, Eytra, Hoff, Reitzen, Radeburg, Mauschitz, Zschocha, Nehmitz, Tristewitz, Buchwalde, Schmiedeberg, Trosdorff u. v. a. welche er allermeist mit beyden letztern Gemahlinnen erheyrathet hat.

Rechenbogen, werden bey denen Buchdruckern diejenigen abgedruckten Bogen genennet, welche ein Drucker dem Buchdrucker-Herrn liefert, und darauf anmercket, wie starck die Auflage von jedem gewesen, wodurch er seine verfertigte Arbeit zugleich beweiset. Siehe den Artickel: **Rechnen.**

Rechen-Bret, siehe *Abacus*, im I Bande, p. 34; ingleichen *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. wie auch **Tisch** (Rechen-).

Rechen-Buch, siehe **Rechen-Bücher**, ingleichen **Rechnungs-Bücher.**

Rechen-Bücher, heissen diejenigen Bücher, in welchen die Rechenkunst, oder eine Einleitung zum Rechnen, enthalten. Die Menge solcher Bücher, welche nur in diesem und verwichenem Jahrhundert allein in Deutschland und meistentheils in Deutscher Sprache ans Licht gestellet worden, ist so groß, daß man die bekanntesten darunter in ein Alphabetisches Verzeichniß zu bringen, und hier beyzufügen, nicht vor undienlich erachtet. Derer **ungenannten** aber ihre stehen in Chronologischer Ordnung voran, und heissen

1. Fürstellung etlicher Cubic-Coßischer Reim-Aufgaben, 1652 in 4.
2. Fünffacher Rechenknecht, Dreßden 1669 in 12.
3. Etliche Exempel der Rechenkunst, Altenburg 1672 in 8.
4. Der hurtige Handels-Rechner in Tabellen, Coppenhagen 1700 in fol.
5. Der allzeit fertige Rechenmeister, Leipzig 1705 in 12.
6. Reduction der Sächsischen Müntzen, Budißin 1713 in 8.
7. Der Rechenkunst verwundernswürdige Würckung in denen Vergleichungen der Wechsel, Augsp. 1714 in 4.
8. Accurater Rechenknecht, Rudelstadt 1715 in 8.
9. Schöne Raritäten der Rechenkunst, Budissin 1717 in 12.
10. Arithmetica in nuce, Nürnberg 1720 in 12.
11. Allzeit fertiger Rechen-Meister, Leipzig 1721 in 12.
12. Der Hamburgischen Kunst-Rechnungs lieb- und übenden Societät Kunstfrüchte, Hamb. 1723 in 4.
13. **Barwassers** Gottfr. neue Rechnungs-Art, Hamburg 1702 in 12.

14 Ber-

14. Bergers Joh. G. Rechnungs-Beamter, Dresden 1720 in 8.
15. Beutels Tobias Arithmetica, Leipzig 1721 in 12.
16. Biermanns Arithmetische Schatzkammer mit Kupffern, Nürnberg in 4.
17. Braßers Arithmetica, Lübeck 1697 in 8.
18. Büchners J. G. Historie der Rechenkunst Waldenburg 1719 in 8.
19. Cordesii Heinrich Historisch-Algebraischer Gartenbau, in 2 Theilen, Coppenhagen in 8.
20. " " historisch-algebraische Nebenstunden, Wißmar 1707 in 8.
21. " " Algebraischer Zeitvertreib, Lübeck 1714 in 8.
22. Curtii Künstliche Wort-Rechnung, siehe Kaysers.
23. Danres Arithmetisch und Geometrische Ergötzlichkeiten, Coppenhagen 1691 in 8.
24. " " Müntz-Währungen, ebend. 1698 in 8.
25. Deubelii Rechenbüchlein, 1687 in 24.
26. Dompst L. Buchstab-Rechenkunst, Coppenhagen 1691 in 8.
27. Dusingii Arithmetica tyronica, Nürnberg 1676 in 8.
28. Elends Joh. Balthasar Einleitung zur Arithmetischen Wissenschafft, Hannover 1724 in 8.
29. Faulhabers Arithmetischer Wegweiser, Ulm 1675 in 8.
30. Grafens Joh. Leonhard Nürnbergische Vorraths-Cammer Kauffmannischer Rechnungen, Nürnberg 1713 in 8.
31. Habels Andr. neues Rechenbuch, Leipz. 1713 in 12.
32. Hebers J. G. Arithmetisches Emblema, Budißin 1723 in 8.
33. Heckenbergs Fundamenta arithmetica, Hannover 1681 in 12.
34. Heins V. Informatorium arithmetico-problematicum, Hamburg 1691 in 8.
35. " " Schatzkammer der Kauffmännischen Rechnung, ebend. 1701 in 8.
36. Hemmelings Joh. selbst lehrendes Rechenbuch, Franckf. 1726 in 8.
37. " " Arithmetischer Trichter, Hannover 1711 in 8.
38. Henrici Kauff- und Verkauff-Büchlein, Straßburg 1676 in fol.
39. Hentzschels Johann Rechenkunst, Jena 1719 in 8.
40. Herrns Arithmetisches Handbuch, Breßlau 1653 in fol.
41. Hoffmanns Arithmetica practica, Nürnberg 1695 in 8.
42. Joch Johann Friedr. Rechenkunst mit Brüchen, Budißin 1718 in 8.
43. Kauckols Rechenknecht, Regenspurg 1696 in 4.
44. Kaysers Rechenbuch samt Curtii künstlicher Wort-Rechnung, 1671 in 8.
45. Kolbens Rechenbuch, Ulm 1698 in 12.
46. Kosters Untersuchung der Zeitvereinigungs-Rechnung, Bremen 1697 in 8.
47. Langens kurtze Rechnungen, 1693 in 4.
48. Lieberwirths M. Joh. G. Rechenkunst, Wittenberg 1723 in 8.
49. Lohensteins Adam Anweisung zu denen Arithmetischen Wissenschafften, Franckf. 1714 in 4.
50. Möllers Andr. tyrocinium arithmeticum, 2 Theile, Bremen 1664 in 8.
51. Müllers Arithmetica œconomica, Franckfurt 1683 in 8. und unter dem Titel: Rechenmeister wieder nachgedruckt, Ulm 1704 in 8.
52. Nebens Nucleus Arithmeticæ, 1676 in 4.
53. Oehlers Joh. Christ. neues Kauffmannisches Rechenbuch, Hamb. in 8.
45. Oyerheidens Gebh. Arithmetica, Braunschweig 1661 in 8.
55. Patricii Georg Heinr. Compendium praxis arithmeticæ, Regenspurg in 12.
56. " " Kauffmannischer Rechner, ebend. in 12.
57. " " allezeit fertiger Ellen-Rechner, eb. 1724 in 12.
58. " " Gewicht-Rechner, eb. 1720 in 12.
59. " " Getreyde-Rechner, eb. 1720 in 12.
60. Pauli Straßburger Kauff- und Handels-Buch, Straßburg in 12.
61. Peschecks Christian Rechenbuch, darinnen die Species nebst der Regul de tri so wohl in gantzen als auch gebrochenen Zahlen samt der Progreßion-Rechnung und andern Rechnungen gelehret werden, Görlitz 1711 in 8.
62. " " Arithmetischer Löse-Schlüssel, Bautzen 1716 in 4.
63. " " A. B. C. der Rechenkunst, Zittau 1732 in 8.
64. " " Anfahender Rechenschüler, eb. 1733 in 8.
65. " " allen drey Hauptständen nöthige Rechenstunden, ebend. 1730 in 8.
66. " " allgemeine Deutsche Rechenstunden, ebend. 1727 in 8.
67. " " Arithmetisch- und Geometischer Wurtzelmann, ebend. 1727 in 8.
68. " " Italiänische Rechenstunden, ebend. 1728 in 8.
69. " " Italiän- und Welsche Practica, Bautzen 1727 in 8.
70. " " Vorhof, Fortsetzung und Beschluß der Rechenkunst, ebend. 1731 in 8.
71. Printzens W. C. Practica arithmetica, Görlitz 1712 in 8.
72. Quensen Joh. Conr. der geschwinde Rechenmeister, Eißleben 1717 in 12.
73. Rams Arithmetisch und Geometrische Aufgaben, Dantzig 1699 in 8.
74. Rechers selbst lehrende Rechenschule, Augspurg 1692 in 8.
75. Reinhards Rechenbuch, darinnen die Species nebst andern Reguln und die von dem Autore erfundene Regula quatuor &c. Liegnitz 1709 in 8.
76. Remers Steph. Anweisung zur Arithmetic, Braunschweig 1737 in 8.
77. Reyhers Andr. Rechenbüchlein, Leipzig 1691 in 8.

78. Rie-

78. Riesens Ad. Rechenbuch, Wittenberg 1611 in 4.
79. Ronners Compendium arithmeticum, 1706 in 8.
80. Sauers M. Joh. Rechenbuch, Rudolstadt 1715 in 8.
81. Scheßlers Christ. Arithmetischer Hauptschlüssel, Dresden 1692 in 8, hernach vermehrter und mit Kupfern in 4 Theilen, Dresden 1720 in 8.
82. - - Arithmetica compendiosa mit Kupfern, ebend. 1695 in 8.
83. Schoap Joh. Georg Anweisung zu denen bey der Kauffmanschafft, Handlung, Gewerben ꝛc. nöthigen Rechnung, Nürnberg 1719 in 4.
84. Schramms Joh. Rechenkunst, Nürnb. 1629 in 8.
85. Schröders Silber- und Gold-Rechnungen, Hamburg in 12.
86. Seckens Fr. curiöse Rechenschule, Berlin 1702 in 8 und 1705 in 8.
87. Siegmanns J. Rechenbuch oder Resolvirung der Ober-Sächsisch-Böhmisch- und Schlesischen Müntzen nebst accuraten Zins-Rechnungen, Bautzen 1703 in 8.
88. Sommerlattens M. Rechenbüchlein, Möbsberg 1717 in 8.
89. Starckens Christ. Museum arithmeticum, Leipz. 1625 in 12.
90. Ej. Mercatorische Rechenstube, Leipz. 1714 in 12.
91. Struntzens Kauffmanns-Börse, Leipzig 1699 in 8.
92. - - Welsche Practica, ebend. 1701 in 8.
93. Velhagens Reinh. Rechenbuch, Bielfeld 1716 in 8.
94. Vogels Joh. Wilh. Vollständiger Rechenknecht, Gotha 1694 in 4.
95. Wagners Fried. vollständige Anweisung zur Arithmetic, Halle 1721 in 8.
96. Wendlers Arithmetica practica, Regenspurg 1698 in 8.
97. Wohlgemuths Joh. Heinrich wohlgegründete Buchhaltungs-Schule, Hamb. 1711 in 4.
98. Zelleers M. Dav. Rechenschule, Zittau 1718 in 8.
99. Zellers J. G. Rechenkunst, Wien 1736 in 8.

Rechen-Bücher, siehe **Rechnungs-Bücher**.

Rechen-Kasten, ist eine künstliche Maschine, krafft deren man die schwersten Fälle ohne Kopffbrechen und in ziemlicher Geschwindigkeit ausrechnen kan. Dergleichen hatte **Blasius Pascal** erfunden, aber nicht zur Vollkommenheit gebracht; **Leibnitz** dachte daher 1673 in Engelland auf eine gantz andere Einrichtung, war auch hierinne so glücklich, daß er noch in selbigem Jahre eine kurtze Beschreibung seines neu erfundenen Rechen-Kastens der Königlichen Gesellschafft der Wissenschafften in Person übergeben konnte. Dieses war aber nur der erste Entwurff, welcher noch sehr unvollkommen war, indem er darzu nur wenige Monathe Zeit gehabt hatte. Zu Paris aber war er am meisten damit beschäfftiget, selbigen in vollkommenen Stand zu setzen, welche Bemühung auch von erwünschtem Fortgange war, daß er eine noch ausführlichere Beschreibung zu Papiere bringen und sie nicht nur dem Frantzösischen Staats-Minister, Johann Baptist Colbert, sondern auch der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris überreichen konnte. Die grösten Gelehrten damahliger Zeiten haben diese so sinnreiche als nützliche Maschine mit der grösten Verwunderung betrachtet, und nicht allein mündlich, sondern auch theils in Briefen, theils in ihren Schrifften Hrn. Leibnitzen ihr besonders Vergnügen bezeuget und ihn sehr ersuchet, dieselbe auf alle mögliche Art der Vergessenheit zu entreissen. Dieses mag wohl die Ursache seyn, warum Leibnitz im 1709 Jahre abermahls eine Beschreibung seines Kastens aufgesetzet hat, welche in dem darauf folgenden Jahre in den Miscellaneis Berolinensibus erschien. Dieser Auffsatz enthält eine kleine Historie, die Beschreibung, und endlich die Art und Weise des Gebrauchs derselben. Den Liebhabern der Rechenkunst gehet es ziemlich nahe, daß Hrn Leibnitzen nur gefallen hat, die äusere Gestalt, nicht aber die innere Einrichtung zu beschreiben. In gantz vollkommenen Stand ist der Leibnitzische Rechenkasten nicht versetzet worden, ohnerachtet Leibnitz auf die Verbesserung desselben bis an seinen Tod gedacht und weder Kosten noch Mühe gescheuet hat. Er soll ihm über vier und zwantzig tausend Thaler gekostet haben, wie er deñ selbst in die Werckstätte gereiset, wo daran gearbeitet wurde, um den Künstlern persönlich desto besser den dazu dienlichen Unterricht zu ertheilen. Nach dem Ableben des Hrn. von Leibnitz ist dieser kostbare und künstliche Rechen-Kasten in die Königl. Bibliotheck zu Hannover gebracht worden. Sonst gehöret noch zur Historie dieser Maschine, daß der Ruff beydes von der Pascalischen, als Leibnitzischen Rechen-Maschine den Hrn. **Johann Polen** angereitzet habe, eine dergleichen Maschine zu verfertigen. Seine Erfindung hat er in seinen Miscellaneis beschrieben. Allein aus eben dieser Beschreibung erhellet, daß sie bey weitem nicht so vollkommen sey, als die Leibnitzische. Ein mehrerers von dem Rechen-Kasten berichtet **Carl Günther Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie, wo selbiger auch in Kupffer gestochen vorgestellet wird.

Rechen-Kunst, siehe *Arithmetica*, im II Bande, p. 1487 u. ff.

Rechen-Kunst (Buchstaben-) siehe *Arithmetica Speciosa*, im II Bande, p. 1499 u. f.

Rechen-Kunst (**Bürgerliche**) oder **Oeconomische Rechenkunst**, enthält in sich, wie die Species und Regeln der Proportionen in dem gemeinen Leben bey Rechnungen, Restiren, Buchhalten, Vergleichung verschiedener Müntzen, Maaße und Gewichte, und dieses so wohl in gantzen als gebrochenen Zahlen, mit Nutzen anzuwenden, und wie man darbey allerley Vortheile im Sinn und ohne vieles Niederschreiben zu rechnen, anbringen könne: wozu gehöret die Fusti-Rechnung, Tara- oder Abzugs-Rechnung, Stich-Rechnung, Conto und dergleichen. Der bürgerlichen Rechenkunst stehet an der Seite die Mathematische Rechenkunst.

Rechen-Kunst (**Decadische**) siehe *Arithmetica Decadica*, im II Bande, p. 1491 u. ff.

Rechen-Kunst (**Dodecadische**) siehe *Arithmetica Dodecadica*, im II Bande, p. 1495 u. f.

Rechen-Kunst (**Dyadische**) siehe *Arithmetica binaria*, im II Bande, p. 1489. u. f.

Rechen-Kunst (erwegende) siehe *Arithmetica Theoretica*, im II Bande, p. 1501 u. f.

Rechen-Kunst (**Irrational-**) siehe *Arithmetica Surdorum*, im II Bande, p. 1500; ingleichen, **Irrational-Rechen-Kunst**, im XIV Bande, p. 1272.

Rechen-Kunst (**Mathematische**) siehe **Mathematische Rechen-Kunst**, im XIX Bande, p. 2055.

Rechen-Kunst (Oeconomische) siehe **Rechen-Kunst** (Bürgerliche).

Rechen-Kunst (Persische) siehe **Persische Rechen-Kunst**, im XXVII Bande, p. 649.

Rechen-Kunst (Practische) siehe *Arithmetica Practica*, im II Bande, p. 1496 u. ff.

Rechen-Kunst (Speculativische) siehe *Arithmetica Theoretica*, im II Bande, p. 1501 u. ff.

Rechen-Kunst (Theoretische) siehe *Arithmetica Theoretica*, im II Bande, p. 1501 u. f.

Rechen-Kunst (**Wahrsage-**) siehe *Arithmetica Divinatoria*, im II Bande, p. 1494 u. f.

Rechenmeister oder **Rechnungs-Verständiger**, *Arithmeticus Calculator*, heisset nicht nur derjenige, welcher andere im Rechnen unterrichtet, sondern auch im Rechnen so geübet, daß ihm wichtige Rechnungen zur Untersuchung anvertrauet werden. Von dem letzterm siehe den Artickel: *Calculator*, im V Bande, p. 176.

Rechen-Pfennige, oder, wie sie bey uns gemeiniglich genennet werden, **Zahl-Pfennige**, *Jettons*, sind gleich den Müntzen, jedoch nur aus ringhaltigem Metalle, gemeiniglich aus Meßing oder Kupffer geschlagene groß und kleine runde geprägte Stücken, welche so wohl zum Rechnen als zum Spielen gebrauchet werden. Man bedienet sich derselben in der Rechnung auf Linien oder auf dem Rechen-Tische, um dadurch denen Anfängern in der Rechen-Kunst die Arten der Rechnung und Eigenschafften der Zahlen leichter und begreifflicher zu machen. Wie selbige zu gebrauchen sind, zeiget der Artickel: *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. Es werden aber auch, wie gedacht, die Rechen-Pfennige zum Spielen mit gebrauchet, um bey Ermangelung baaren Geldes, solche unterdeß zu setzen, oder aber, es werden, zu Vermeidung hohen Spiels, eine gewisse Anzahl Rechen-Pfennige, für einen Groschen etwa angesetzet, der Gewinn und Verlust darnach eingerichtet, und zu Ende des Spiels dem Gewinner von dem Verspielenden mit gutem Gelde vergnüget. Es sind aber solche Rechen-Pfennige so wohl der Materie, als der Grösse und dem Gepräge nach gar mercklich unterschieden. Die Materie ist meistens Meßing oder Kupffer, um durch den Meßing goldene, durch das Kupffer aber ehrne Müntzen vorzubilden, oder es werden auch die meßingene weiß gesotten, damit sie den Silbermüntzen ähnlich sehen. Zuweilen werden sie wohl gar von Silber gemacht, als wie in Franckreich zum Dienst hoher und vornehmer Personen. Die Grösse der Rechen-Pfennige kommt theils mit den Orts- und Sechstheilsthalern, theils mit den halben Batzen und Sechspfennigern überein: Und das Gepräge zeiget gemeiniglich auf der einen Seite das Bildniß eines grossen Herrn und Potentaten, auf der andern aber eine historische Figur, Wappen, oder besonders Denck- oder Sinnbild. Die Art solche Pfennige zu prägen, geschiehet fast auf gleiche Weise, wie bey den recht gültigen Müntzen: Weil nun die **Rechen-Pfennig-schläger** mit eben solchen Schneid-Müntzeug versehen, dergleichen in den Müntzen bräuchlich, so werden sie eydlich dahin verbunden, keine Müntze nicht zu machen, noch andern darzu einen Vorschub zu thun. In Nürnberg legen sie mit den Flitterschlagern, und haben nebst denenselbigen ein gesperrtes Handwerck und gleiches Meisterstücke. Die Kauffleute in Franckreich sind insgemein sehr fertig, mit Zahl-Pfennigen zu rechnen. Siehe auch *Jetton*, im XIV Bande, p. 494.

Rechen-Pfennig-Schläger, siehe **Rechen-Pfennige**, wie auch **Flitter-Schläger**, im IX Bande, p. 1249.

Rechenschafft, *Ratio*, *Expositio causæ*, bedeutet in denen Rechten eigentlich so viel, als das Vorbringen, oder die Vorstellung der Sache nach ihren wahren Umständen.

Rechenschafft geben, *Rationem reddere*, oder *Factum suum justificare*, ist eine gerichtliche Handlung, da derjenige, so angeklaget ist, vortreten, und Red und Antwort geben muß, was er begangen, und warum er das und jenes gethan, da ihm der Ankläger und Zeugen vorgestellet, und er also entweder überwiesen, und zur Straffe verdammet, oder da er recht und seine Unschuld bewiesen hat, frey und losgesprochen wird. Am jüngsten Gerichte werden die Menschen Rechenschafft von ihrem Thun und Lassen geben müssen, Matth. XII, 36, Cap. XXV, 19, Luc. XVI, 2, Rom. XIV, 12, 1. Pet. IV, 5, Ebr. XIII, 17, Philipp. IV, 17, wie solches **Johanni** im Gesicht gezeiget ward, da die Todten beyde klein und groß vor GOtt stunden, die Bücher aufgethan wurden, das Meer und die Hölle die Todten wieder herausgaben, Offenb. Joh. XX, 11, 12, siehe Joh. V, 28, 29, 2 Corinth. V, 10. Wiewohl es da eben nicht so Stückweise geschehen wird, wie in weltlichen Gerichten; sondern da werden die Partheyen gleich von einander getheilet, die Gläubigen zur Rechten, die Gottlosen aber zur Lincken gestellet werden; eines ieglichen Thaten werden da nicht erst dürffen untersuchet werden, sondern ein ieglicher wird es schon wissen, was seine Thaten werth sind, doch werden solche Wercke nicht ungerichtet bleiben. Ob aber auch die Frommen und Gläubigen von ihren Sünden, welche sie hier aus Schwachheit begangen haben, werden müssen Rechenschafft geben? dieses ist eine Frage, welche von etlichen mit Ja, von etlichen mit Nein beantwortet wird. **Hieronymus** schreibet: „Es wird ein Tag kommen, an welchem alle Wercke des Menschen, „gleich als an einer Tafel gemahlet, werden gezeiget werden.„ **Basilius** sagt: „Alle unsere Wercke werden nicht überhaupt und ohne Ordnung „an das Tagelicht gebracht werden, sondern da „wird einer nach dem andern, gleich als an einer „Tafel abgebildet gesehen werden.„ Welcher

Meynung auch etliche von denen neuern Auslegern gefolget. **Gesenius** de Noviſſ. cap. I, p. 115 schreibet: „Hieraus können wir schlüssen, daß „auch denen Frommen wird ins Gedächtniß gebracht werden, womit sie es auch versehen, und „an GOtt sich versündiget, nur aber zu dem Ende, auf daß sie auch allda ihre Unwürdigkeit erkennen, alles Gottes unverdienter Gnade und „Güte zuschreiben. Denn an ihrer Seligkeit soll „es ihnen im geringsten nichts schaden, ihre Sünden-Vergebung haben sie hier in diesem Leben erlanget, derer soll auch nimmermehr gedacht werden.„ Dergleichen Gedancken auch etliche Lehrer der Römischen Kirche haben. Andere aber beantworten die Frage mit Nein, unter welchen vornehmlich **Meyfart** de extr. Judic. pag. 114 schreibet: „In dem Gerichts-Proceß, welchen „die Evangelisten und Apostel aufgezeichnet, findet sich, daß allein den Ruchlosen ihre Gebrechen vorgeworffen, und denen Auserwählten „nichts vorgezeiget werde. Also wird an **David** „kein Merckmahl seyn des Ehebruchs, sondern ein „Glantz der Reinigkeit; an **Petro** kein Merckmahl der Verläugnung, sondern nur Glantz der „Beständigkeit; an **Paulo** kein Merckmahl des „Grimmes, sondern nur Glantz der Gütigkeit; „an der **Magdalenen** kein Merckmahl der Hurerey, sondern nur Glantz der Unsterblichkeit; „an **Zachäo** kein Merckmahl des Geitzes, sondern „nur Glantz der Billigkeit.„ Siehe **Runge** in 2 Corinth. V. Und diese letztere Meynung ist auch vor glaublicher zu halten, weil ja GOtt der Gerechtfertigten Sünden und Missethaten nimmermehr gedencken will, Jerem. XXXI, 34, darum sagt er: Ich tilge deine Übertretung ꝛc. Es. XLIII, 25, und wo sich der Gottlose bekehret, .. so soll seiner Ubertretung, so er begangen hat, nicht gedacht werden, Ezech. XVIII, 21, 22. Zu dem so ist auch JEsus aller Gläubigen Gnaden-Thron und Fürsprecher: ein Advocat aber decket seines Clienten Verbrechen nicht auf, sondern verbirget vielmehr, und vertritt ihn. Wie solte denn JEsus in Gegenwart der verdammten Höllenbrände zum Nachtheil der Ehre und Seligkeit, darinnen die Auserwählten bereits schweben, von denen ihnen vorlängst verziehenen Sünden Rechenschafft fordern, und selbige wieder aufdecken? Er verheisset vielmehr theuer: Wer mein Wort höret, .. der kömmt nicht ins Gerichte, Joh. V, 24; da denn wohl zu mercken, daß er nicht saget: Er kömmt nicht fürs Gerichte; denn dahin müssen wir alle, Röm. XIV, 10, sondern er kommt nicht ins Gerichte, er darff seiner sündlichen Schwachheit wegen nicht Rechenschafft geben, und wird also folglich auch nicht verdammt. **Adami** Delic. Dict. P. IV, p. 327 u. f.

Rechen-Schulen, sind, wo man nöthigen Unterricht von dem Rechnen giebt für diejenigen, welche es gründlich verstehen müssen, als da sind diejenigen, welche Kauffleute werden, oder weitläufftige Landwirthschafft treiben wollen.

Rechen-Stäblein, sind gewisse bequeme viereckige Stäblein, worauf entweder das Ein mahl Eins, oder vier Stück von dem Canone Hexacontadon geschrieben zu befinden, vermittelst welcher das multipliciren und dividiren um ein merckliches erleichtert werden kan. Dergleichen sind die **Neperische Stäblein** und die **Sexagonal-Stäblein**, an welchen Orten weitere Erklärung hiervon zu suchen. Siehe auch den Artickel: **Rabdologie**.

Rechen-Tafel, siehe *Abacus*, im I Bande, p. 34; ingleichen *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. wie auch **Tisch** (Rechen-).

Rechen-Tisch, siehe *Abacus*, im I Bande, p. 34; ingleichen *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. wie auch **Tisch** (Rechen-).

Rechentshofen, ein Nonnen-Kloster Benedictiner-Ordens im Würtembergischen, sonst Marien-Cron genannt, ist um 1200 von denen Grafen von Vaihingen und denen Herren von Witzenstein gestifftet, nachgehends aber von verschiedenen andern, als Albrechten von Lamersheim, Swiggern von Gimmingen, **Walthern** von Lupfen ꝛc. reichlich dotiret worden. **Bucelin** German. Sac.

Recher der Freyheit, siehe *Adſertor*, im I Bande, p. 50.

Recheſuint, Receswinthus, Receßwinthus, König der West-Gothen in Spanien, war ein Sohn des Königs **Chindasvinthus**, welcher ihn 648 zum Mit-Regenten annahm. Nach dessen 651 erfolgtem Tode bekam er die völlige Regierung in die Hände, trieb die unruhigen Navarrer zu paaren, machte verschiedene gute Gesetze, und starb 672 den 1 Septembr. ohne Erben. Unter ihm ist die achte, neunte und zehnte Kirchen-Versammlung zu Toledo gehalten worden. **Mariana** de reb. Hisp.

Rechgras, siehe **Gras**, im XI Bande, pag. 604.

Rechholder, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Rechiarius, Recciarius, Rectiarius, Ricciarius, Recharius, ein König der Sueven in Spanien, war ein Sohn Rechila, von dem ein Artickel folget, welchem er im Jahr 1448 in der Regierung folgte. Er vermählte sich mit **Theodorici** I, Königes der West-Gothen, Tochter, um durch solche Heyrath sich der Freundschafft des Gothischen Hofes zu versichern. Er begnügte sich nicht mit dem Reiche, so ihm sein Vater verlassen, sondern, als er in folgendem Jahre eine Reise zu seinem Schwieger-Vater gethan, bezeigte er sich auf dem Rückwege feindlich gegen die Römer, und plünderte Saragossa, Ilerda, und andere Städte in Hiſpania Tarraconenſi. Doch ward Friede gemacht, und zwar so, daß Hiſpania Tarraconenſis, nebst dem Gebiete von Carthagena, den Römern damahls verblieben. Nach Valentiniani Tode fiel Rechiarius wieder in die Länder ein, so er in dem letzten Vergleiche den Römern gelassen hatte; und ob gleich **Avitus** gütliche Tractaten fürwendete, und der König der Gothen **Theodoricus** II dieselben durch eine eigene Gesandschafft unterstützte, so kehrete sich doch Rechiarius hieran nicht, sondern fiel in die Provinciam Tarraconenſem ein, und schleppte sehr viel Beute, nebst vielen Gefangenen mit sich nach Gallicien. Als **Theodoricus** auf **Aviti** Ansuchen mit einer Armee hierauf nach Spa-

Spanien gieng, dabey sich auch die beyden Burgundischen Könige, **Gundrucus** und **Chilpericus** befanden; zog ihnen Rechiarius entgegen, ward aber den 5 Octob. 456 an dem Fluß Orbego, 12 Römische Meilen von der Stadt Astorga, in die Flucht geschlagen. Er wolte nach erlittener Niederlage, da er alles für verlohren hielt, nach Africa fliehen, ward aber in Port a Port gefangen, und zu Theodorico gebracht.

Rechiedeus (Paul) ein Dominicaner, von Brescia gebürtig, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und wurde den Constantinopolitanischen, und andern Griechischen Klöstern als General-Vicarius vorgesetzt. Seine Schrifften sind unter andern folgende:

1. regola data dal padre S. Agoſtino alle monache, e qui per maggior loro iſtruzzione & profitto ſpirituale, Breſcia 1675 in 4, 2 Alphabet 2 und einen halben Bogen starck.
2. poeſie varie;
3. pratica ſpirituale ſpecialmente per le moniali, Breſcia 1689 in 4. soll vom Verfasser selbst übersehen und vermehrt zu Bononien 1710 in 4 nach dessen Tod wieder aufgelegt seyn worden.
4. Coſtituzioni delle ſuore dell'ordine di San Domenico dichiarate, ed eſpoſte, Genua 1710 in 4.
5. un Quareſimale.
6. un Volume di problemi.
7. Orationes diverſæ ab ipſo Brixiæ in Academia Erraticorum habitæ, welche zu Brescia 1689 zum andern mahl gedruckt.
8. arte di ben parlare e di ben ſcrivere conforme alle regole.

Echard bibl. Præd. Tom. II. p. 724.

Rechila, ein König der Svever in Spanien, wurde von seinem Vater **Emericus** oder **Hermericus** gegen das 434 Jahr gekrönet, schlug in einer Schlacht einen, mit Namen **Andevot**, eroberte Sevilien, Merida, Carthago, und unterschiedliche andere Städte mehr, konnte aber seine Siege nicht weiter fortsetzen, weil er 447 zu Merida starb. Dieser Herr war der Arianischen Secte zugethan. **Mariana** hiſt. Hiſp.

Rechimdar, oder Rickialdar Aga, ist ein Hof-Bedienter, welcher dem Groß-Sultan den Stegreif hält, Lat. *Imperatori Turcico ſtapedam porrigens.*

Rechius, ein Fluß in Macedonien, der bey Thessalonich vorbey flüsset.

Rechlinghausen, s. **Rechlingshausen.**

Rechlingshausen, oder **Recklingshausen**, eine Grafschafft, so zwischen dem Hertzogthum Cleve, der Grafschafft Marck und dem Stifft Münster liegt, gehöret zum Ertz-Stifft Cöln, und wird von einigen die **Grafschafft in Vest** genennet, auch in die **Obere** und **Untere Vest** eingetheilet. Von der Hauptstadt siehe folgenden Artickel.

Rechlingshausen, Rechlinghausen, eine kleine Stadt und Schloß an der Lippe. Sie ist die Hauptstadt der vorstehenden Grafschafft Rechlingshausen. In dieser Stadt ist ein Adel. Fräulein-Stifft, daraus die Canonißinnen, nicht aber die Pröbstin sich verheyrathen können. Sie gehöret zum Ertzstifft Cöln. **Zeiler** topogr. Colon.

Rechnen, brauchen die Handwercker nur einseitig, wenn sie mit ihren Gesellen nicht nur zusammen rechnen, sondern auch würcklich bezahlen, und wohl gar Abschied geben, so aber nicht eher, denn des Sonntags geschehen darff. Bey denen Buchdruckern geschiehet es meistentheils alle 14, bey einigen aber alle 8 Tage, da ein Herr in Augenschein nimmt, was der Geselle verfertiget hat; da denn der Setzer seine Formen, der Drucker aber seine Rechenbogen darbringet, und beyde den noch zu fordernden Rest des Geldes bis zur Messe sich anmercken lassen, welches alsdenn Meßbesoldung genennet wird.

Rechnitz, ein schöner Flecken in Nieder-Ungarn, an den Steyermärckischen Gräntzen.

Rechnung, *Calculus, Calculatio, Rationum computatio*, ist eine über Einnahme und Ausgabe zu dem Ende gehaltene Schrifft, daß man sehe, was demjenigen, dessen Vermögen verwaltet wird, übrig bleibe. Rechnungen sind nach Verschiedenheit der Aemter und Verwalter fremden Vermögens vielerley, und kan man sie in **Haupt-** oder **General-** und **Special-** oder **Particular-Rechnungen**, der Zeit nach in **Monat-, Quartal-** und **Jahr-Rechnungen**, ferner in **fortwährende** und **Schluß-Rechnungen** theilen. Was zu einer ordentl. Rechnung erfordert wird, bestehet in folgenden. 1) Soll eine ordentliche Rechnung gefertiget werden, und der Rechnungsführer mit seinem Manuale oder Journale, woraus dieselbe zu formiren, nicht berechnen; jedoch kan man im Zweiffel dahin recurriren, die Rechnung aber muß 1) behörig rubriciret, auch unterschrieben; 2) Einnahme und Ausgabe darinnen, l. 82. ff. de condit. & demonſtr. und zwar 3) ordentlich, was, woher und wovor er etwas eingenommen oder ausgegeben, l. 5. C. de exact. tribut. l. 1. §. 2. ff. de tutel. & ration. diſtrah. 4) mit Meldung der Zeit der Ausgabe oder Einnahme, l. 4. C. d. navicul. l. 1. §. 2. 4. l. 6. §. 6. ff. d. edend. 5) erst die Einnahme und hernach die Ausgabe, l. 4. C. de ſuſcept. præpoſ. & arcuar. l. 1. §. 3. ff. de tutel. & rat. diſtrah. geſetzet werden. II) Darff die Rechnung nicht überhaupt, und ohne zu melden, was, wenn und wie viel man eingenommen, oder, wie man sagt, in solle gemacht werden, l. 82. 111. ff. de condit. & demonſtr. l. 1. §. 36. l. 39. ff. d. depoſ. l. 25. §. 1. ff. d. uſufr. & quemadm ſondern es muß alles besonders angezeiget u. specificiret werden, l. 2. §. 2. ff. de admin. rer. ad civit. pert. 3) Muß die Rechnung ordentlich u. deutlich abgefasset seyn, daß man sehe, ob alles richtig in Einnahme und Aus-

Ausgabe gebracht worden, auch ordentlich geschlossen werden, l. 82. ff. d. cond. & dem l. 6. §. 3. ff. d. edend. l. 1. §. 3. ff. tutel. & ration. 4) Soll sich der Rechnungsführer vor Irrthum in Zahlen hüten, l. un. C. d. error. calcul. l. 8. ff. d. admin. rer. ad civit. l. 6. §. 3. ff. d. offic. Præsid. l. 11. §. 8. ff. d. interr. in jur. fac. 5) Keinen unrechtmäßigen Wucher begehen, und in Rechnung bringen, als deshalber der dadurch beschwerte Schuldner die Rechnung zu jeder Zeit anfechten kan, l. 26. ff. de condict. indeb. l. 9. C. de solut. l. 41. §. 1. ff. de usur. l. 3. ff. fam. hercisc. 6) Sonst nicht dabey betrüglich handeln, und alles, was er in der Rechnung setzet, mit richtigen Belegen beweisen. l. 111. ff. de cond. & dem. Bey Ablege- und Abnehmung einer Rechnung wird solche demjenigen, welchem Rechnung zu thun, zu dem Ende vorgeleget, daß er solche durchsehe, und entweder seine Zufriedenheit, oder seine dabey habende Erinnerung und Defecte anzeige, welche der Rechnungsführer hernach zu justificiren hat. Bey einer Vormundschaffts-Rechnung kommen ohngefähr folgende Defecte vor, daß 1) das Inventarium, als das Fundamental-Stücke aller Rechnungen, und die darauf erfolgte Theilung ermangele. l. 3. §. 17. ff. d. suspect. tut. l. 7. ff. d. adm. tut. 2) der Vormund mit dem Inventiren nicht alsofort nach seiner Bestätigung verfahren, sondern damit verzogen und dadurch Argwohn verursachet, l. 24. C. d. admin. tut. 3) mit Verfertigung des Inventarii nicht richtig verfahren, und 4) die in der Constitution Kaysers Maximilians von Notarien befindliche Erfordernisse dabey nicht beobachtet, 5) sich der Administration noch vor Aufrichtung des Inventarii unterzogen, l. f. §. 1. C. arbitr. tut. 6) die Sachen, so nicht erhalten werden können, zu veräussern angestanden und verderben lassen, l. 7. pr. §. 1. ff. d. adm. tut. 7) entweder die Einnahme gantz und gar ausgelassen, oder beydes Einnahme und Ausgabe unordentlich unter einander geworffen, 8) die Rechnung nicht von Jahren zu Jahren geschlossen, sondern insgemein übergeben, 9) bey Einnahme und Ausgabe ein gewisser Tag und Zeit, daraus man den Calculum zühen, und wie eines oder das andere zu verzinsen, oder dem Werthe nach zu ästimiren, sehen könnte, nicht beniemet, 10) beydes mit richtigen Belegen nicht bescheiniget, 11) das Geld ohne der Obrigkeit Vorbewust und gnugsame Versicherung ausgeliehen, und nicht vielmehr an liegende Gründe angeleget, 13) ein Rechnungs-Irrthum begangen, und in Summirung der Einnahme zu wenig gerechnet worden, 13) käme die Rechnung mit dem gehaltenen Manual, Journal, oder Protocolle, woraus dieselbe gefertiget, nicht überein, daher das letztere vorzulegen und mit der Rechnung zu conferiren, 14) wäre in dem Privat-Register eines oder das andere radiret und ausgestrichen, welches einen bösen Verdacht machte, und darüber Red und Antwort zu geben. Von Rechnungsführern, so des Schreibens und Lesens unerfahren, wird die Rechnung auch durch Kerbhölzer, und richtigen An- und Abschnitt geführet, woraus hernach schriffteliche Rechnungen gefertiget werden können. Wenn ein Schuldner auf seinem Todbette mit seinem Gläubiger Rechnung halten will, und dieser auf Erfordern nicht erscheinet, ist nach Lübischem Rechte versehen, daß die Erben hernach auf die illiquide Schuld nicht einmahl antworten dürffen. L. R. l. 3. t. 1. a. 6. Wenn eine Rechnungs-Sache streitig wird, und der Beweiß durch Rechnung zu führen, sind dazu zwey oder drey Calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten. C. P. O. t. 28. §. 2. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie 1) die Rechnungen und gezogenen Defecte von Posten zu Posten durchgehen, 2) die liquiden von den illiquiden separiren, und jede in gewisse Classen und Numern bringen, 3) darüber ihren Bericht und Gutachten zu denen letzten geben. Wenn ein solcher Calculator untreulich handelt, und aus Gunst unrichtige Rechnung vor richtig paßiren lässet, ist kein Zweiffel, daß wider ihn zu Ersetzung des Schadens geklaget, er auch darum bestraffet werden könne, l. f. ff. si mens. fals. mod. t. ff. ad L. Jul. d. fals. Doch hat er wegen geleisteter Pflicht, und sonst die gute Präsumtion vor sich. Sonst wird nach ermeldtem der Calculator Berichte darauf von den Partheyen zuförderst verfahren und in dem folgenden Urthel entweder auf Bescheinigung, oder des Rechnungsführers Eyd und folgends definitiv, nach Beschaffenheit der Sache, erkannt, dem blossen Bericht der Calculatoren aber hierinnen nicht getrauet, a. l. un. C. d. error. calcul. Ob auch wohl derjenige, so ein mahl Rechnung abgeleget und quittiret worden, damit ferner nicht zu beschweren, l. 2. C. d. apoch. publ. l. 32. ff. d. cond. & dem. a. l. 13. C. d. judic. so mag doch solche von neuen untersuchet werden, so offt sich findet, daß entweder der Rechnungsführer betrüglich gehandelt, oder gefehlet, oder die dabey gebrauchten Rechnungs-Verständige einen Irrthum oder Nachläßigkeit begangen. l. 13. ff. d. div. temp. l. 8. ff. d. adm. rer. ad civit. pertin. Denen Rechnungs-Sachen werden sonst auch die Haushaltungs-Sachen an die Seite gesetzt, und so offt einem Administratori Schuld gegeben wird, als ob er in Ausgabe und Einnahme, Beköstigung des Gesindes, Fütterung des Viehes, Bestellung der Felder, oder andern, die Gebühr eines fleißigen Hauswirthes nicht beobachtet hätte, sind ein paar verständige und darzu vereydete Hauswirthe zu Untersuchung der Sache zu bestellen, die hernach mit ihrem Gutachten dem Richter zu Entscheidung der Sache an die Hand gehen. C. P. O. t. 28. §. 3. Einige Hauswirthe lassen ihren Verwaltern und andern auf Rechnung sitzenden Beamten alle Viertel Jahre, manche auch wohl gar alle Wochen die Rechnung machen. Andere lassen keine Wochenzettel oder Schlüsse fertigen, zumal in weitläufftigen Haushaltungen, massen in denselben leicht Fehler einschleichen können, insonderheit aber ein Verwalter, an statt deren Verfertigung, die Zeit nützlicher anwenden kan, sondern halten ein Tagebuch über alle Einnahmen und Ausgaben, nach den Capiteln, Rubricken oder Titeln der Rechnung, aus welchen denn ein Herr zu der ihm beliebigen Zeit sich solche vorlegen lassen, und viel besser beysammen ersehen kan, wie seine Haushaltung stehet, als daß ers erst aus den Wochenschlüssen zusammen klauben, und sich darinnen verirren solte. Es kan auch aus dergleichen Handbuche in wenig Stunden ein Extract von allen Einnahmen u. Ausgaben gefertiget werden, welches durch die Wochenschlüsse nicht zu erhalten. Wenn nach Gelegenheit der Rechnungen alle Wochen, Monate, oder Quartale dergl. Extracte über die Einnahme und Ausgabe der Herrschafft übergeben werden, so kan diese nicht allein aus denselben bald auf den Grund sehen, was und wie viel ein jeder berechneter Diener in Vorrath habe, sondern sie kan auch desto füglicher Verordnung thun, wohin eines oder das andere anzuweisen, abzugeben, oder was sonsten deswegen vor Verfügung zu thun. Die Hauptrechnungen müssen mit eben dergl. Rubricken, wie die Monatzettel beschrieben seyn, ausser daß das Quantum aus allen monatlichen Rechnungen heraus gezogen, hernachmals unter die gehörige Rubricke angesetzt, und sich anbey iedes mal auf die Data der Monate oder Wochenzettel und beygelegten Belege bezühen. Die Particularrechnungen und summarischen Contracte sind den Hauptrechnungen iederzeit beyzufügen, damit die Herrschafft alle Einkünffte auf ein mal übersehen könne. Ein Verwalter oder Rechnungsführer soll allen denen, so ihm Geld, Frucht, oder sonst etwas, wie es Namen haben mag, liefern, gehörige Scheine, Quittungen und Belege darüber geben, mit Benennung, was u. wie viel es gewesen, auch zu welcher Zeit es geschehen, da denn, wenn solche Scheine gegen die Rechnungen gehalten werden, leicht an den Tag kommt, ob alles gebührend eingetragen, und in den Jahren, darein es gehörig, berechnet worden. Die Einnahmen müssen bey denjenigen Posten, wo sichs schicken will, als z. E. bey Entrichtung der Erb- und anderer Zinsen, Mastgelder, verkauffter Bau- und Brennholtz eben so wohl mit Urkunden, als die Ausgaben mit Quittungen bescheiniget werden. Was an Wein, Früchten, Getreyde und andern verkauft wird, muß iederzeit deutlich, mit Beysetzung der Zeit, der Namen der Käufer, und wer dabey gewesen, ausgedrucket werden. Und eben so ist es auch mit demjenigen, so eingekauft wird, zu halten, damit sich die Herrschafft erkundigen könne, ob die Sache zu der Zeit so viel, und nicht mehr oder weniger gegolten. Es sollen niemals weder in der Einnahme noch Ausgabe einige falsche Zeugnisse angeführet werden, und wenn einer vor einen andern, der selbst nicht schreiben kan, etwas unterschreibet, so muß er iedes mal seinen eigenen Namen oder Zeugniß mit unterschreiben, und melden, wie er hierzu erbeten worden; widrigenfalls wird es vor verdächtig gehalten. Die Quittungen, Befehle, Scheine, Contracte, und überhaupt alles, was zum Beweiß erfordert wird, müssen unbefleckt und nicht radiret seyn, und wenn ein Verwalter mit dergleichen untüchtigen Belegen und verfälschten Rechnungen erscheinet, giebt es nur üblen Verdacht. Es sind einige Ausgaben durch gewisse herrschafftliche Verordnungen beständig zu machen, als da sind ein gewisser Abgang an Getreyde, so auf dem Boden liegt, und durch die Eindorrung oder auch das Abmessen verursachet wird, und pflegen insgemein von ein hundert Scheffel Korn, ein, zwey oder drey Scheffel, vom Haber hingegē fünf Scheffel vor ein Maas, Frucht, Schrimpf oder Bodenriß den Rechnungs-Beamten zu gute paßiret zu werden. Ferner ein gewisser Abgang bey dem in Vorrath liegenden Weine; die Belohnung der Tagelöhner, Drescher, Fröhner, Bothen, die Gesindelohne, und so ferner. Wenn nun der Rechnungsführende Verwalter bey diesen gesetzten Ausgaben erweißlich macht, daß sie würcklich aufgewendet worden, braucht es nicht so vieler Untersuchung als bey den zufälligen, die bald zu dieser, bald zu einer andern Sache angewendet werden, und man nicht so gewiß bestimmen kan. In Ansehung der Reste muß ein Verwalter bey seinen Rechnungen mit Grunde angeben, an welchem Orte solche noch aussen stehen, und die Ursach, warum sie nicht eingetrieben worden, zugleich mit anführen. Im Fall er sie nun ohne Ursach aufwachsen, und etwan durch seine Fahrläßigkeit zu nichts werden lassen, und seinen Fleiß nicht erwiesen, hat er sich daran selbst zu erholen, und darff es der Herr nicht annehmen. Sind sie aber also beschaffen, daß sie über allen angewendeten Fleiß entweder gar nicht einzutreiben, und sind gleichwohl in der Einnahme völlig mit geführet, oder gar leichtlich in künfftiger Rechnung zu erheben, so sind sie anzunehmen, und kan der Verwalter angehalten werden, solche eigentlich anzusetzen, und bey künfftiger Rechnung entweder so gut als möglich einzutreiben, und in Einnahme zu führen, oder aber, da sie gar nicht einzubringen, in der Ausgabe und Abgang mit anzugeben. Es ist am besten, wenn eine Herrschafft ihren Schössern oder Verwaltern alle Jahre die Rechnungen abnimmt, und sie fein genau untersucht. Denn sonsten, wenn betrügerische Leute sehen, daß ein Herr hierinnen saumselig ist, und die Rechnungen auf viele Jahre zusammen stehen läst, so profitiren sie hiervon, und sind in Verfertigung ihrer Rechnungen entweder saumseliger oder eigennütziger. Sie können desto eher Unterschleif begehen, und die in dem einen Jahre begangenen Schelmereyen, nachdem das Getreyde u. das übrige, so in dem Gute erbauet worden, nach dem Unterscheid der Jahre theuer oder wohlfeil ist, so meisterlich in den künfftigen Jahrsrechnungen verstricken und verstecken, daß nicht leicht dahinter zu kommen. Es wird auch ein ehrlicher Berechnungsbeamter selbst lieber sehen, daß alle Jahre Richtigkeit getroffen wird, als wenn er mit seinen Rechnungen lange Zeit in Unordnung stehen muß. Ein Hauswirth soll also seines Verwalters oder Rechnungsbeamten übergebene Rechnungen, und zwar die Capitul der Einnahmen und Ausgaben von Puncten zu Puncten genau durchgehen, alles wohl untersuchen, und wo es nöthig ist, Defecte zühen. Ueberhaupt muß bey Defectirung der Rechnungen des Verwalters, weñ er anführet, daß der Herrschaft in ein und andern Sachen Schaden widerfahren, ein Hauswirth wohl überlegen, zum ersten, ob der Verwalter bey der herrschafftl. Verwaltung allen Fleiß angewendet, den er bey seinen eigenen Sachen erwiesen, oder doch hätte erweisen sollen und können, und zum andern: Ob er wohl, wenn er an seines Verwalters Stelle gewesen wäre, die Schaden entweder gantz oder zum Theil zu verhüten vermocht. Nachdem nun der Hauswirth findet, daß sein Beam-

Beamter sich sehr vorsichtig oder nachläßig erwiesen, nachdem sind ihm dergleichen Fatalitäten beyzumessen, und zu defectiren, oder nicht. Und also auch, daferne bey gewissen Nutzungen, zum Exempel: bey den Teichen, beym Brauwesen und s. w. durch menschlichen Fleiß die Einkünffte hätten können erhöhet und vermehret werden, so kan solches bey der Einnahme als ein Defect angeführet werden, ein anders aber wäre es, daferne es von dem Boden oder Witterung, die nach dem Unterscheid der Jahre ungleich zu seyn pflegen, und andern dergleichen Umständen herstammet. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es auch, wenn in der Rechnung angeführet wird, daß von Früchten und andern etwas dieblich entwendet worden, da denn bey der Defectirung beurtheilet werden muß, ob der Diebstahl durch des Verwalters Fleiß und Vorsichtigkeit abzuwenden gewest wäre, oder nicht. Bey der Ausgabe ist zu defectiren, wenn etwas theurer bezahlt, denn sichs ordentlicher Weise gehöret, wenn etwas unnöthiges angeschafft, so man hätte entbehren können: Wenn ohne Vorbewust und Genehmhaltung der Herrschafft etwas nach eigenem Gutdüncken vorgenommen, mehr Leute gehalten, oder ihnen auch mehr bezahlet worden, denn sichs gehöret. Es ist auch genau Acht zu haben, daß in der Ausgabe eine Sache nicht zwey mal angesetzet werde, welches betrügliche und gewissenslose Rechnungsführer vor einem Meister können, und es dabey so zu verstecken wissen, daß wer nicht sehr accurat hierinnen ist, es nicht leichtlich mercket. Ferner ist zu defectiren, wenn die Beamten in herrschafftlichen Verrichtungen verreisen, und allerhand unnöthige Ausgaben an allzustarcken Zehrungs- und Reisekosten der Herrschafft ansetzen. Sind nun bey den Puncten der Einnahme und Ausgabe einige Bedencken gefunden und Defecte gezogen worden, soll der Hausvater dem Rechnungsführer dieselben mittheilen, damit er sie beantworten und die Rechnung darnach einrichten könne. Hat aber die Herrschafft nach angestellter Untersuchung die Rechnung richtig gefunden, so muß sie keine Schwürigkeit machen, zu des Rechnungsführers, und der Seinigen Sicherheit, auch um besserer Ordnung willen, ihm einen Justifications-Schein zu ertheilen, krafft dessen sie seine Rechnungen approbiret, und ihn von allen Forderungen, An- und Zusprüchen, die in Ansehung dieser Rechnung an ihn oder die Seinigen gemacht werden könnten, auf ewig entbindet und loßspricht. Übrigens sind Rechnung abzulegen iede fremde Sachen besorgende und verwaltende, und also nicht nur Privat-Leute, als Vormunde, Compagnons, negotiorum gestores, Gevollmächtigte und Executores, sondern auch welche öffentliche Sachen tractiren, verbunden. l. 14. C. de administr. tut. l. 2. §. 1. de administr. rer. ad civit. pertinent. Clem. 2. §. ut autem. de religios. dom. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 209. n. 1. Heig. P. I. qu. 20. n. 1. seq. Rechnung muß abgelegt werden entweder dem Fürsten, oder dem Rathe, oder dem Volcke, nach dem Staat der Republick und nach der Form zu regieren. In welcher Sache aber so wohl Privilegien, als Gewohnheiten beobachtet werden müssen. Heig. d. qu. 20. n. 11. seq. Rechnungen müssen dem abgeleget werden, der einem andern die Verwaltung anvertrauet hat. l. 1. §. officio. de tutel. & rat. distrah. Mev. P. 7. dec. 177. n. 3. Da gewiß ist, daß Rechnungen abgelegt werden müssen, und wenn sie abgelegt werden sollen, etwas subtil ist; so soll die Rechnung-Ablegung nicht suspendirt und aufgeschoben werden, sondern vor dem Richter oder dessen Commissarien geschehen. Mev. P. 8. dec. 94. Die Rechnungs-Untersuchung darff, ehe und bevor das Inventarium exhibiret und examinirt ist, nicht geschehen. Mev. P. 6. dec. 84. Denn das Hauptwerck der Rechnung ist, wie gesagt wird, das Inventarium, und ohne dasselbe kan die Rechnung der Einnahme und Ausgabe nicht erhellen. Heig. P. 1. qu. 20. n. 8. Eine Administrations-Rechnung ist an demselben Orte abzulegen, wo das einem anvertraute Amt oder Geschäffte verwaltet worden ist, l. 19. §. de judic. l. 1. C. ubi de ratioc. Heig. c. l. n. 43. Mev. P. 5. dec. 298. & P. 7. dec. 392. Berger. E. D. F. tit. 4. obs. 9. p. 94. & P. 2. Supplem. pag. 72. und liegt nichts daran, ob ein solcher Administrator unter der Jurisdiction und Gerichtsbarkeit dessen, dem sie soll abgelegt werden, lebe, oder nicht. Mev. P. 2. dec. 123. & P. 8. dec. 267. Und hat dieses nicht nur statt in öffentlichen Administrationen, sondern auch in Privat-Verwaltungen, l. 4. l. 6. C. de edend. Mev. P. 5. dec. 298. n. 2. Auch alsdenn müssen Rechnungen abgelegt werden, wo angeführt wird, daß nichts habe percipirt werden können, Mev. P. 2. dec. 220. Rechnungen müssen abgelegt werden auf Kosten nicht des Verwaltenden, sondern des Herrn, Berger. dec. 371. add. Munnoz von Escobar de ratiocin. administr. c. 25. Anton Faber in Cod. lib. 5. tit. 31. def. 1. n. 5. u. f. Conferire Mev. P. 2. dec. 128 & P. 5. dec. 400. allwo deshalber verschiedene Limitationen zu befinden sind. Die Rechnungs-Ablegung, ob sie gleich öffters nach geendigtem Geschäfte gebeten wird; wird doch, da solches noch fortwähret, auch nach dem Jahre nicht unbillig gefordert, daß, wenn gleich nicht die gantze Rechnung abgeleget wird, nur selbige zu inspiciren vergönnet sey, clement. 2. de religios. domib. Heig. P. 1. qu. 20. n. 41. In Rechnungen muß eine iede Einnahme und Ausgabe genau und insonderheit verzeichnet werden, nicht in der Summa, Mev. P. 8. dec. 178. Heig. c. l. n. 31. Cothmann. vol. 5. R. 30. n. 30. Welcher Unkosten aber in denen Rechnungen Acht zu haben sey, zeiget Mevius P. 6. dec. 185. & dec. 187. Zu auflösenden Rechnungen werden zum öfftern Rechenmeister und Calculatores constituiret, daß, da alles an Einnahme und Ausgabe von ihnen besehen, calculirt und ausgerechnet worden, dem Verwaltenden die völligste Sicherheit zuwege gebracht werde, Menoch. A. J. Q. lib. 2. cas. 209. n. 35. Heig. P. 1. qu. 20. n. 16. 17. 18. Rivin. ad O. P. S. tit. 28. en. 10. Jedoch wenn solche nicht mit Willen der Partheyen angenommen seyn, haben sie nöthig zu schwören, Garsias de expens. c. ult. n. 18. 19. Heig. c. l. n. 19. Alsdenn stellen dieselben in Gegenwart der Partheyen die Calculation an. Daferne sie aber solche zu Ungehorsam unternommen haben, wird ihnen deshalber Antwort auferlegt. Rivin. c. l. en. 11.

Wenn die Rechnung einmahl, wie sichs gebührt, abgelegt,

abgelegt, und nicht einiger Irrthum in derselben bewiesen worden, ob gleich eine Verletzung angeführt werden will, so wird doch dasjenige, was in Rechnung geführt und verwaltet worden, aus dem l. 2. C. de rescind. vendit. nicht retractiret. Heig. d. qu. 20. n. 44. Brunnemann ad l. un. C. de error. calcul. und l. 2. C. de apoch. public. Horn. cl. 16. R. 2. p. 1209. b. Denn wenn die Rechnung einmahl abgelegt, ist nicht weiter zu inquiriren, sondern es wird verstanden, daß dadurch bereits völlige Sicherheit gesucht und erlanget worden. l. 2. C. de apoch. public. Wesenbec. P. 1. consil. 3. n. 8. Die Rechnungen sind auf Erfordern dessen, der den Irrthum in der Computation und Rechnung anführet und beweiset, von neuem und öffters zu calculiren. Heig. P. 1. qu. 20. n. 36. 37. Mevius P. 1. dec. 206. n. 6. Denn der Rechnungs-Irrthum kan des Befreyungs-Pactes ohngeachtet bis auf dreyßig Jahre retractiret werden, wegen des l. 8. de administrat. rer. ad civit. pertinent. l. un. C. de error. calcul. Mascard. de probat. lib. 3 concl. 1256. n. 9. u. f. Heig. c. l. n. 35. 39. Die Rechnungen derer Stadt-Verwalter, wenn sie gleich unterschrieben und ausgethan seyn, können retractiret werden, und zwar, wenn dieselben noch am Leben, innerhalb zwantzig Jahren, wenn sie aber todt sind, innerhalb zehen Jahren, l. 13. §. 1. de divers. tempor. præscript. Berger Oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 15. not. 2. p. 78. Wernher. sel. obs. for. P. 4. obs. 228. Ja, wegen eines in der Zusammenrechnung begangenen Irrthums können die ausgethanen Rechnungen innerhalb 30 Jahren wiederruffen werden, l. 8. de administr. rer. ad civitat. pertinent. Berger c. l. Hingegen können die einmahl ausgethanen Rechnungen wegen eines solchen Irrthums nicht mehr befochten werden, wenn der Administrator oder Rechnungs-Führer ein Rechtskräfftiges Urtheil erhalten, oder der Calculatoren und Rechenmeister Gutachten durch den erfolgten Ausspruch des Raths confirmiret worden. L. un. C. de error. calculi. Heig. P. I. qu. 20. n. 20. u. f. Berger. c. l. Rivinus in specim. except. for. c. 43. n. 5. den einigen Fall ausgenommen, wenn nemlich in dem Urtheile selbst und der Confirmation des Richters ein im Rechte oder Versehen bestehender Irrthum befunden wird, Heig. c. l. n. 24. Schwendendörffer zum Libig p. 382. Rivinus c. l. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Vergleiche, l. un. C. de error. calcul. Wenn solcher nur über den vorher schon angeführten Irrthum, Mevius. P. 4. dec. 300. Rivinus. c. l. n. 6. Heig. c. l. n. 25. 26. 27. nicht aber, wenn ein solcher Vergleich nur über die Sache selbst errichtet worden. Munnoz von Escobar de ratiocin. administrat. c. 41. n. 33. Brunnemann. ad l. 8. de administrat. rer. ad civit. pertin. Rivinus c. l. So wird auch der Rechnungs-Irrthum nicht attendirt, wenn eine notable Quantität remittirt worden, weil auf diese Weise ein mäßiger Defect und Mangel seyn wird, welcher in Rechnungen nicht geachtet wird, l. 32. de condit. & demonstr. Munnoz von Escobar d. c. 41. n. 11. Brunnemann. consil. 97. n. 97. Rivinus. specim. except. for. 43. n. 8. Wenn aber einer den andern nach abgelegter Rechnung eydlich befreyet hat; so wird derselbe eben so sicher seyn, als wenn er durch Urtheil oder Vergleich frey gesprochen worden wäre. Heig. P. I. qu. 20. n. 28. Von dem Fürsten oder dessen Gevollmächtigten approbirte Rechnungen sollen ordentlicher Weise nicht retractiret werden, l. 2. C. de jur. Fisci. Wernher. sel. obs. for. P. 10. obs. 466. Wenn gleich der Schuldner der Schutzwehr des Irrthums in der Rechnung ausdrücklich sich begeben hat. Nichts desto weniger aber wird ihm der Recurs zu dieser gegeben, wo nicht ein ausdrücklicher Vergleich alsdenn dazu kommen, und von Seiten des Gegentheils etwas dagegen gegeben worden. Carpzov in Proc. tit. 22. art. 3. n. 41. u. f. Schwendendörffer zum Libig p. 383. Alleine daß diese Schutzwehr nicht zuzulassen sey, wo derselben ins besondere renuncirt worden, statuirt mit Jahrn. in l. un. C. de error. calcul. n. 3. Berlich. P. I. concl. 84. n. 65. Das sicherste ist, wenn nach vorhergegangener Untersuchung der Rechnung dem darinnen zu bemerckenden Irrthume renuncirt, und darüber transigirt wird, mit hinzugethaner Stipulation, deshalber nicht weiter nachzurechnen, und endlich der Vergleich eydlich confirmiret wird. Rivinus specim. except. c. 43. n. 10. Unterdessen kan so wohl in Privat- als öffentlichen Rechnungen, nach einem vorher ergangenen Rechtskräfftigen Urtheile, Vergleiche oder Eydschwure, die Frage der abzulegenden Rechnungen nicht aufgewärmet werden, ausser wo bewiesen werden kan, daß die dem Rechnungs-Führer ertheilte Befreyung dem andern betrüglicher oder gefährlicher Weise ausgepreßt sey, Heig. P. 1. qu. 20. n. 29. welches aber so anzunehmen ist, daß einem nicht perpetuirlich, sondern nur innerhalb zwey Jahren, wegen des vermerckten Betrugs zu klagen frey stehe, wenn gleich perpetuirlich excipiret werden kan. Heig. c. l. n. 34. Wenn die Verjährungs-Zeit verstrichen, können dieselben ausgethanen Rechnungs-Capita, welche in dieselbe gar nicht gebracht, sondern allerdings übergangen und ausgelassen worden, nicht urgirt werden, Wernher sel. obs. for. in Supplem. nov. ad P. 4. obs. 228. Unter Compagnons und Brüdern, unter welchen eine genaue Verwandschafft ist, sind nicht alle Puncte der Rechnungen so genau zu erwägen; sondern es hat alsdenn vielmehr, mit Übergehung allzugrosser Scrupulosität, eines verständigen Mannes Gutachten Statt; Gleichwie auch sonst nicht so gar genaue Beweise, was die Unkosten anlangt, erfordert werden, und langt bisweilen zu, daß dieselben wahrscheinlich schlüssen, l. 72. de condit. & demonstrat. Heig. c. l. n. ult. Das Mittel, einen solchen, der ordentliche Rechnungen, oder eydliche Specificationen zu ediren sich weigert, zu zwingen, ist der Schätzungs-Eyd (Juramentum in litem) Wernher sel. obs. for. P. 8. obs. 434. Wenn gleich der Schuldner die von ihm verfertigten Rechnungen dem Gläubiger überschickt, und derselbe solche bey sich behalten hat, so scheinet doch deswegen nicht, daß er die darinnen enthaltenen Summen gebilliget und stillschweigend bey dergleichen Schrifft beruhet habe; sondern es wird ihm frey stehen, nichts desto weniger zur Rechnungs-Ablegung den Schuldner zu zwingen: ob gleich wider den Schreibenden selbsten der Schluß der Rechnung völlig beweiset. Heig. P. 1. qu. 20. n. 40. Übrigens beweisen auch die vor zehen Jahren übergebenen und innerhalb so langer

Zeit nicht improbirten und mißgebilligten Rechnungen, wenn sie anders nur einige Wahrscheinlichkeit vor sich haben, die geschehene Zahlung, Mevius P. 1. dec. 79. Des Reichs-Regiments Rechnungen betreffend; so hatte der ehemahls verordnete Reichs-Rath alle Jahr nach disfalls von dem gesammten Reiche beliebten Anschlage von Jahr zu Jahr, wegen ihrer von Zeit zu Zeit gehabten Einnahme und Ausgabe denen Ständen des Reichs Rechnung zu thun, damit solche von des Reichs-Rathes Handlungen desto sicherern Bericht empfahen möchten, und alles um so viel aufrichtiger und beständiger gehandelt würde. Und ob jemand von den Reichs-Ständen zu solcher Rechnung nicht kommen, sondern ausbleiben würde; so hatten die Stände, so erschienen, derer andern Ausbleibens ungeachtet, nichts desto weniger Fug und Macht, mit der Rechnung fortzufahren. Ordn. des Regiments zu Augsp. von 1500. §. Von des Reichs-Regiments Ordnung. Ingleichen haben die bey dem Reichs-Cammer-Gerichte verordnete Pfennig-Meister ebenfalls ihre von Jahr zu Jahr geschlossene Rechnungen bey denen hierzu verordneten Commissarien jährlich abzulegen. Reichs-Abschied zu Augspurg von 1530. zu Regenspurg von 1532. §. Rechnung belangend. zu Speyer von 1542. In Sachsen müssen die Amtleute, Schösser, Amts-Schreiber, Gleits Leute, und Verwalter, ingleichen die Räthe in denen Städten, ihre Rechnungen jährlich, ehe sie zur Renterey geliefert werden, denen Kreys-Hauptleuten zum Durchsehen übergeben, und haben solche die erstern, da sie einigen Mangel oder Unterschlagung darinnen befänden, darum zur Rede zu setzen, das übergangene darein bringen zu lassen, die angegebenen Reste, nach übergebener Rechnung, wo Zweifel, Argwohn oder Verdacht sich hervor thun möchte, so wohl bey Aemtern, als Städten, zu examiniren, und sodenn die Rechnung zum Zeichen, daß sie solche allenthalben richtig befunden, mit zu unterschreiben. Im Fall sich finden würde, daß die Beamten untreu und unfleißig wären, oder mit denen Amts-Geldern, Nutzungen, Depositen-Geldern, oder sonst Partirung trieben, sollen die Kreys-Hauptleute sie dahin anhalten, daß sie einen jeden Termin die betagten Amts-Gefälle, Fleisch-Steuer, Accis- und Holtz-Gelder, Land- und Tranck-Steuer, Hufen-Gelder, auch andere Intraden, an steigenden und fallenden Nutzungen unvermindert einbringen, und zu denen bestimmten Zeiten jedes an gehörigen Ort einreichen, auch durch Nachläßigkeit keine vorsetzlichen Reste aufwachsen lassen. Damit auch der befundenen Partirung halber gehörige Untersuchung geschehen möge; so sollen die Kreys-Hauptleute denen Cammer-Räthen fleißig Bericht und Notification thun, und im übrigen nicht zulassen, daß die Amtleute, Schösser, Beamten, Forstbedienten und Verwalter, von denen Holtz- oder Amts-Geldern und Einnahmen, noch von dem Getreyde-Vorrathe, ohne des Landes-Herrn und derer Cammer-Räthe Bewilligung, jemanden etwas leihen oder vorstrecken, noch vor sich selbst etwas davon entlehnen, noch auch ohne Befehl einige Ausgaben anschaffen, sondern vielmehr Acht haben, da in denen Aemtern etwas zu verkauffen, zu vermiethen, auszulassen, oder sonsten neue Nutzungen mit Fug anzurichten, daß solches alles mit Rath und Frommen, und mit der Cammer Vorwissen, zu Nutz gebracht, und disfalls nichts übersehen werde, auch im übrigen, so sich im geringsten etwas, so dem Landesherrlichen Interesse zuwider wäre, eräugnen solte, alsofort zur Rent-Cammer davon Bericht erstatten. Wabsts Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachs. Sect. II. c. 12. p. 252. u. f. Desgleichen sollen auch die Amtleute von denen Unterthanen die Cammer- und Amts-Gefälle richtig eintreiben, und eine Individual-Restanten-Specification jährlich beyfügen. Rescr. vom 12 Dec. 1715. auch denen Unterthanen richtige Quittungen über die entrichteten Gefälle geben. Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. von Cammer-Sachen. §. 29. Die Raths- und Gemeinde-Rechnungen betreffend; so sollen dieselben von Jahren zu Jahren richtig eingegeben und abgeleget, auch, ehe dieses geschehen, keine Raths-Wahlen eingesendet, noch bey der Landes-Regierung angenommen und confirmiret werden. Churfürst Johann George IV Befehl vom 4 Jenner 1693. ingleichen Mandat vom 21 November 1659. Die Consistorial- und Universitäts-Rechnungen hingegen werden bey dem Kirchen-Rathe abgelegt. Erört. Landes-Gebr. von 1661. tit. von Consist. Sachen Gr. 33. n. 7 u. 11. Die Rechnungen derer drey Land- und Fürsten-Schulen zu Pforte, Meissen und Grimme, übernimmt die Churfürstliche Cammer. Ausschuß-Tags-Abschied vom 19 Jun. 1713. §. 2. Rescr. vom 2 Aug. 1706. Verordn. vom Ober-Consistorio, tit. Was Sachen n. 5. u. 6. Und werden auch wohl bisweilen hierzu besondere Commissarien ernennet. Berger in El. Disc. For. p. 800. u. ff. Ob aber im übrigen ein Stadt-Rath, wegen Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt-Güter ihrem Landes-Herrn Rechnung zu thun schuldig sey? oder ob derselbe zum wenigsten leiden müsse, daß bey Ablegung der Stadt-Rechnung jemand, welcher von der Landes-Herrschafft darzu verordnet, mit zugegen sey, und solche mit untersuche? Hierinnen hat man zuförderst auf eines jeden Ortes Gewohnheit und Herkommen zu sehen. Wofern aber dieses nicht vorher schon gebräuchlich gewesen; so möchte disfalls eine Landes-Obrigkeit den Stadt-Rath wider Willen darzu nicht nöthigen. Es wäre denn Sache, daß die Bürger, wegen übler Verwaltung derer Stadt-Güter, sich bey der hohen Obrigkeit beschwerten, und um Abstellung dessen anhielten. Welchenfalls ein Landes-Herr die geführte Rechnung untersuchen und diejenigen, welche übel Haus gehalten, und mit denen Einkünfften nicht treulich umgegangen, nach Verdienst bestraffen kan. Mevius ad Jus Lubec. P. II. tit 3. n. 25. u. ff. Besiehe hierbey Franz Munnoz von Escobars Tr. de Ratiociniis Administr. & computat. var. al. ingleichen Strycks Disp. de Jure Principis circa Rationes Civitatum, Jacob Ayrers, Christoph Philipp Richters, und Johann Philipp Schmids besondere Abhandlungen de Errore Calculi, wie auch andere in Speidels Bibl. Jurid. Vol. I. v. *Calculus*. p. 487. u. ff. und Vol. II. v. *Rationes*. p. 767. u. ff. angeführte Rechts-Lehrer. Siehe übrigens die Artickel: *Calculus*, im V Bande, p. 178; ingleichen *Conto*, im VI Bande, p. 1133.

Rechnung (Abzugs-) siehe Tara-Rechnung.

Rechnung (Administrations-) ist eine solche,

che, die jemand bey einem gewissen ihm anvertrauten Amte zu führen hat. Siehe Rechnung.

Rechnung (Algebraische) siehe *Calculus Algebraicus*, im V Bande, p. 178. u. ff.

Rechnung (Astronomische) siehe *Calculus Astronomicus*, im V Bande, p. 182. u. ff.

Rechnung (ausgethane) oder eine geschlossene Rechnung, ist, welche bereits übergeben und vor genehm gehalten, oder worüber auch gehörig quittiret worden.

Rechnung (Berg-) siehe Rechnung (Bergwercks-).

Rechnung (Bergwercks-) Auf Bergwercken soll alle Quartale, deren jedes auf dreyzehen Wochen zu rechnen, richtige Rechnung gehalten werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. Artic. 53 und 54. Altenb. Zienbergord. Artic. 16. Mannsfeld. Bergord. Art. 30. Hengst. Zienbergord. Art. 17. §. 1. Bergrechtssp. Part. II. c. 22. §. 1. und 2. Löhneyß Bergord. P. IV. Art. 8. §. 1. Und mögen die Gewercken dabey bescheidentlich ihre Erinnerung thun. Berginform. Part. I. f. 81. §. 5. Trier. Bergord. Part. II. Artic. 11. n. 19. Sintemahl wie aus folgenden im Freybergischen Bergschöppenstuhle, den 18 Mertz 1701. fol. 127. b. an Esaias Flornay nach Hertzgeroda gesprochenem Urtheile zu ersehen, nicht genung, daß ein und dem anderen das Directorium überlassen worden: „Ob wohl den Hauptmu„thern das Directorium des gantzen Werckes ü„berlassen worden, und es dahero das Ansehen ge„winnet, als ob die Gewercken alle dasjenige, was „besagte Hauptmuther und Directores gehandelt, „geschlossen und vorgenommen, genehm zu halten „und zu approbiren schuldig, in mehrer Erwägung, „daß deren Gewercken nur die Inspection der Rech„nung zu ihrer Nachricht sich vorbehalten, und „die von den Hauptmuthern und Directoren auf„gerichtete Contracte, von der Hochfürstl. Herr„schafft gnädigst confirmiret worden. Dennoch „aber, und dieweil einem jeglichen, dessen Geschäf„te ein anderer zu tractiren übernommen, solche, so „viel dessen betrift, anderer Gestalt nicht, als in so „weit solche nutzbar geführet worden, zu billigen „und genehm zu halten verbunden, und hingegen „ein Socius oder Mandatarius, welcher die So„cietät oder seines Principals Bona verwaltet, die „durch ihn verursachte Schäden gut zu thun gehal„ten; Hiernächst daß die Gewercken ihre Berg„theile, der Hauptmuthern und Directoren Dis„position lediglich überlassen, und von denenselben „gantz keine Verantwortung fordern wollen, nicht „zu befinden, dergleichen auch um so viel desto we„niger, weil solches eine Veranlassung ad delin„quendum gebe, zu vermuthen, gestalten ferner „die vorbehaltene Inspection der Rechnung cum „effectu, und dergestalt, daß den Eigenthumsherrn „darwider ihre Nothdurft beyzubringen frey ge„lassen, zu verstehen, in Erwägung, solche anderer „gestalt pro plane otiosa zu halten, im übrigen „die Fürstliche Confirmation, welche, wie bekannt, „nil novi bey einem Contracte operiret, der dabey „nicht gehörten Gewercken, wider der Hauptmu„thern und Directoren geschlossene Contracte ha„bende Exceptionen keinesweges aufheben kan; „So scheinet, daß die Gewercken die von den „Hauptmuthern und Directoren geschlossene Con„tracte so schlechterdinges zu erkennen, und dasje„nige, was sie daraus den Gewercken zur Last ge„bracht, paßiren zu lassen nicht verbunden, sondern „mit ihrem Vorwenden dasselbige dem Bergwercke „zu Schaden geschlossen worden, bey Defectirung „der Rechnung billig zu hören; Es wäre denn, daß „besagte Gewercken in solche Handlung in specie „expresse oder tacite gewilliget, auf welchen Fall „es dabey nicht unbillig sein Bewenden hätte. V. „BR. W.“ Weswegen denn der Termin zur Rechnung zuvor angeschlagen werden soll. Churfürstl. Sächs. Bergord. Artic. 53 §. 1. Bergrechtssp. Part. II. c. 22. §. 1. Löhneyß. Bergord. P. IV. Art. 8. §. 4. Unfleiß und Betrug soll in den Bergwercksrechnungen ernstlich bestrafet werden, Churfürstl. Sächs. Bergord. Art. 54. §. 3. Hertzog Georgs zu Sachsen Bergord. vom Jahre 1536. Art. 47 und 51. Mannsfeld. Bergord. Artic. 30. Hohenst. Bergord. Artic. 77. Dähn. Bergord. P. II. Art. 26. §. 2. Löhneyß. Bergord. am angef. Orte, §. 3. und 6. Auch das, so nach der Rechnung verwahrloset und versehen, soll erstattet werden. Churfürstl. Sächs. Bergord. am angef. Orte, Artic. 54. §. 2. Hertzog Georgs Bergord. am angef. Orte, Joachimsth. Bergord. Artic. 53. Braunschw. Bergord. Art. 51. Löhneyß Bergord. Artic. 8. §. 3 und 5. Wie die Rechnung gemachet und beschaffen seyn soll, erhellet aus nachstehenden Schriftstellern: Berginform. Part. I. f. 122. §. 13. Hertzog Georgs Bergord. Artic. 48. 49 und 50. Mannsfeld. Bergord. Artic. 30. Joachimsth. Bergord. P. II. Art. 53. u. ff. Hengst. Zinbergord. Artic. 17. Braunschw. Bergord. Part. II. Artic. 53. u. ff. Hohenst. Bergord. Artic. 72. u. ff. Dänisch. Bergord. Part. II. Art. 25. u. ff. Bergrechtssp. c. 22. §. 3. und 4. Löhneyß. Bergord. Part. IV. Artic. 10 u. ff. Bey Ablegung der Rechnung soll, nebst den Berghaupt- und Bergamtleuten, auch jemand von den Räthen oder anderen Verständigen dabey seyn. Joachimsth. Bergord. Part. II. Art. 61. Hertzog Georgs zu Sachsen Bergord. Art. 47. Braunschw. Bergord. Part. I. Artic. I. §. 4. Part. II. Artic. 51 und 59. Hohenst. Bergord. Artic. 4. §. 3. ingleichen Artic. 81. Dänisch. Bergord. Part. II. Art. 26. §. 1. Löhneyß Bergord. Part. IV. Artic. 8. §. 1. ingleichen Artic. 20. §. 2. Freyberg. Chronic. Sect. IV. c. 1. p. 438. In Freyberg ist von uralten Zeiten, bis jetzo, in frischer Beobachtung und Gebrauche, daß E. E. Rath daselbst berechtiget, sich des Bergwercks mit anzunehmen, und unter anderen den Quartalbergamtsrechnungen, nebst den Oberhaupt- und Bergamtleuten, beyzuwohnen; wie denn auf vorhergehende Erforderungen, zwey Personen vom Rathe darzu abgeordnet werden. Ob auch schon der Rechnungsführer mit Pflichten beleget, ist er dennoch verbunden, das Angegebene gebührend zu bescheinigen, wie aus dem §. 3. des angeführten Bergurthels in mehrerem zu ersehen, da es heißt: „Obgleich diejenigen, so auf Pflichten sitzen, „die Präsumtion für sich haben, daß sie treu und „redlich mit dem von einem anderen anvertrauten „Gute umgehen werden; Dennoch aber, und die„weil die Rechte, insonderheit dieses, daß derjenige, „so eine Rechnung führet, omnia ejus capita vera „esse & constare fidem de omnibus, quæ a se

„gesta sunt, erweisen müsse, erfordern, vid. Es„cobar. de Ratiocin. Rechnungsbeamte, P. 2. „. 18. 19. und hiervon die verpflichteten Rech„nungsbeamte nicht ausgeschlossen, dieses auch der „übliche Rechnungsbrauch mit mehrerem bestär„cket; So ist ein verpflichteter Rechnungsführer „dasjenige, was er in Rechnung gesetzet, gebüh„rende zu bescheinigen, allerdings verbunden. Es „ist aber hierbey das Arbitrium Judicis keines we„ges ausgeschlossen, und mögen daher, befundenen „Umständen nach, zumahl diejenigen Dinge, so „von keiner sonderbaren Wichtigkeit, auch ohne „genaue Bescheinigung, oder auf des Rechnungs„führers Pflicht, im Fall er sich sonst nicht ver„dächtig gemachet, lediglich wohl paßiret werden. „V. BR. W.“ Siehe auch **Aufrechnung**, im II Bande, p. 2164.

Rechnung (Buchstaben-) siehe *Calculus Algebraicus*, im V Bande, p. 178 u. ff. ingleichen *Arithmetica Speciosa*, im II Bande, p. 1499 u. f.

Rechnung (Consistorial-) siehe **Rechnung.**

Rechnung (Decadische) siehe *Arithmetica Decadica*, im II Bande, p. 1491.

Rechnung (Decimal-) siehe *Arithmetica Decimalis*, im II Bande, p. 1493. u. f.

Rechnung (Differential-) siehe *Calculus Differentialis*, im V Bande, p. 185. u. ff.

Rechnung (Differentio-Differential-) siehe *Calculus Differentio-Differentialis*, im V Bande, p. 195. u. ff.

Rechnung (Exponential-) siehe *Calculus Exponentialis*, im V Bande, p. 198. u. f.

Rechnung (fortwährende) ist eine Rechnung, welche von Zeit zu Zeit fortgesetzet wird.

Rechnung (Fust-) siehe **Fust-Rechnung**, im IX Bande, p. 2380.

Rechnung (Gegen-) oder **Abrechnung**, *Contrascriptum* oder *Compensatio*, ist, wenn die zwischen einem Gläubiger und Schuldner gegen einander habende Anforderungen zusammen gerechnet und an Zahlungs-Statt gegen einander aufgehoben werden. Siehe *Compensatio*, im VI Bande, p. 868. u. f.

Rechnung (General- oder Haupt-) ist, wenn viele Posten zusammen gezogen und unter eine Haupt-Summe gebracht werden.

Rechnung (geschlossene) siehe **Rechnung (ausgethane).**

Rechnung (Gewinn- oder Verlust-) siehe *Conto de Gain & de Perte*, im VI Bande, p. 1133. u. f.

Rechnung (Haupt-) siehe **Rechnung (General-).**

Rechnung (Jahr-) ist, welche alle Jahr geschlossen wird.

Rechnung (Integral-) siehe *Calculus Integralis*, im V Bande, p. 199. u. ff.

Rechnung (Interess-) siehe **Interess-Rechnung**, im XIV Bande, p. 776. u. ff.

Rechnung (Interusur-) siehe **Interess-Rechnung**, im XIV Bande, p. 776. u. ff.

Rechnung (Irrational-) siehe *Arithmetica Surdorum*, im II Bande, p. 1500; ingl. **Irrational-Rechen-Kunst**, im XIV Bande, p. 1272.

Rechnung (Kirchen-) *Rationes Ecclesiasticæ*, heißt insgemein die von denen Kirchenpflegern oder Vorstehern unter eine gewisse Summe gebrachte Einnahme und Ausgabe wegen derer ihrer Verwaltung und Aufsicht anvertraueten Kirchen-Gelder.

Rechnung (Kirchen-) ist auch so viel, als der sonst so genannte *Computus Paschalis*, wovon zu sehen im VI Bande, p. 882.

Rechnung (Lage-) *Calculus Situs*, siehe **Lage**, im XVI Bande, p. 218. u. ff. insonderheit p. 220.

Rechnung (Logarithmische) siehe *Calculus Logarithmicus*, im V Bande, p. 204. u. ff.

Rechnung (Monat-) ist eine solche Rechnung, welche von Monaten zu Monaten geschlossen wird.

Rechnung (öffentliche) ist, welche von gewissen Verwaltern derer Cammer-Sachen oder in andern öffentlichen Angelegenheiten geführet wird.

Rechnung (ordentliche) siehe **Rechnung.**

Rechnung (Oster-) siehe **Oster-Kirchen-Rechnung**, im XXV Bande, p. 2288.

Rechnung (Oster-Kirchen-) siehe **Oster-Kirchen-Rechnung**, im XXV Bande, p. 2288.

Rechnung (Papier-) siehe **Papier-Rechnung**, im XXVI Bande, p. 653.

Rechnung (Particular-) siehe **Rechnung (Special-).**

Rechnung (Pfleg-) siehe **Vormundschafts-Rechnung.**

Rechnung (Privat-) ist, welche blosse Privat-Personen in ihren eigenen Angelegenheiten führen.

Rechnung (Quartal-) ist, welche alle Quartal oder Viertel Jahre geschlossen wird.

Rechnung (richtige) ist, da nicht allein Einnahme und Ausgabe gehörig specificiret, sondern auch die zusammen gezogenen Posten accurat summiret werden.

Rechnung (Sand-) siehe **Sand-Rechnung.**

Rechnung (Schluß-) ist, welche bey Niederlegung eines Amtes oder zu Ende gehender Administration in Rechnungs-Sachen abgeleget wird; ingleichen die aus allen vorhergegangenen die Haupt-Summen zusammen zühet, und in dem Beschluß findet, ob Vorrath oder Vorschuß vorhanden.

Rechnung (Sexagesimal-) siehe *Arithmetica Sexagenaria*, im II Bande, p. 1498.

Rechnung (Societät-) siehe **Societät-Rechnung.**

Rechnung (Special- oder Particular-) ist, da bloß eine besondere Einnahme und Ausgabe zusammen gezogen und unter eine gewisse Summe gebracht wird.

Rechnung (Stadt-) siehe **Rechnung.**

Rechnung (Stich-) siehe **Stich-Rechnung.**

Rechnung (streitige) von einander theilen, siehe *Dispesciren*, im VII Bande, p. 1054.

Rechnung (Stück-) heisset diejenige Rechnung, so nicht ein Gantzes, sondern nur ein Theil der ordentlichen Rechnung fasset.

Rechnung (Stumpff-) siehe **Stumpff-Rechnung.**

Rechnung (Tara-) siehe **Tara-Rechnung.**

Rechnung (Tetractische) siehe *Arithmetica Tetractica*, im II Bande, p. 1500. u. f.

Rechnung (Trigonometrische) siehe *Calculus Trigonometricus*, im V Bande, p. 206. u. f.

Rechnung (Verlust-) Gewinn- oder Verlust-Rechnung, siehe *Conto de Gain & de Perte*, im VI Bande, p. 1133. u. f.

Rechnung (Vierzahlige) oder *Arithmetica Tetractica*, siehe *Arithmetica Tetractica*, im II Bande, p. 1500. u. f.

Rechnung (Universitäts-) siehe **Rechnung.**

Rechnung (unrichtige) ist, da entweder in der Einnahme oder Ausgabe, oder auch in denen summirten Posten ein mercklicher Fehler zu befinden.

Rechnung (Vormundschafts-) oder **Pfleg-Rechnung**, ist diejenige, welche von Vormündern wegen ihrer Mündlein oder Pflegbefohlnen Güter und Vermögen geführet wird. Im übrigen siehe **Rechnung.**

Rechnung (Wahrsage-) siehe *Arithmetica Divinatoria*, im II Bande, p. 1494 u. f.

Rechnung (Wechsel-) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Rechnung (Zusammen-) siehe **Zusammenrechnung.**

Rechnung ablegen, siehe **Rechnungs-Ablegung.**

Rechnung mit benannten Zahlen, s. **Zahl.**

Rechnung besitzen, *Rationes putare & decidere*, heisset in denen Rechten so viel, als die von einem andern empfangene Rechnung besichtigen und sein Gutachten darüber ertheilen. Siehe **Rechnung.**

Rechnung mit Eins und Null, siehe *Arithmetica binaria*, im II Bande, p. 1489 u. f.

Rechnung mit der Feder, hieß vor diesem bey denen Rechen-Meistern die Rechnung mit denen Ziffern, weil man sich gemeiniglich darbey der Feder bedienet, und zwar zum Unterscheide der Rechnung auf denen Linien, worvon in dem Artickel: *Arithmetica Calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. gehandelt worden ist.

Rechnung der Finsternisse, *Calculus Astronomicus*, im V Bande, p. 182 u. ff.

Rechnung zur Hälffte auf Gewinn oder Verlust, siehe *Conto à meta*, im VI Bande, p. 1133.

Rechnung auf denen Linien, siehe *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f.

Rechnung mit LOGARITHMIS, siehe *Calculus Logarithmicus*, im V Bande, p. 204 u. ff.

Rechnungs-Ablegung, *Communicatio Rationum*, oder *Redditio Rationum*, ist, wenn ein Vormund oder ein anderer auf Rechnung sitzender die während seiner Verwaltung gehabte Einnahme und Ausgabe ordentlich berechnet; siehe **Rechnung.**

Rechnung saldiren, siehe **Saldiren.**

Rechnungs-Bücher, Raitungs-Bücher, oder **Rechen-Bücher**, *Calendaria, Rationaria, Libri* oder *Codices Rationum*, heissen diejenigen Bücher, worein vornemlich zwar die Wucherer oder Geldwechsler, sonst aber auch alle diejenigen, so auf Rechnung sitzen, oder sonst mit Geld-Sachen zu thun haben, ihre von Zeit zu Zeit gehabte Einnahme und Ausgabe ordentlich aufzeichnen und eintragen. l. lecta. ff. si cert. pet. l. qui filium. l. nomen. ff. de legat. 3. **Covarruvias** Resolut. Lib. III. c. 9. n. 5. **Martini** Lib. I. de Jure Censuum. c. 1. n. 57. fol. 17. **Rudinger, Besold.** Siehe auch **Register.** Auch heissen Rechnungs-Bücher alle solche Bücher, die von **Kauff- und Handwercksleuten**, über gethane Lieferungen, und empfangene Zahlungen, geführet werden. Dieselben führen wider den, so sie geschrieben, völligen, vor ihn aber nur halben Beweiß: sie mögen aber, wenn es ein ehrlicher und unberüchtigter Mann, durch einen Erfüllungs-Eyd gültig gemachet werden. Derhalben allezeit sicherer, die bezahlten Auszüge quittiren zu lassen und beyzulegen.

Rechnungs-Cammer, siehe *Chambre des Comptes*, im V Bande, p. 1974.

Rechnungs-Collegium, siehe *Calculator*, im V Bande, p. 176. u. f.

Rechnungs-Defecte, *Defectus Rationum*, heissen überhaupt alle in einer Rechnung vorkommende Mängel und Fehler; siehe **Rechnung.**

Rechnungs-Fälle, siehe **Rechnungs-Sachen.**

Rechnungs-Fehler, siehe *Error calculi*, im VIII Bande, p. 1755. ingleichen **Rechnung.**

Rechnungs-Führer, heist derjenige, welcher auf Rechnung sitzt, oder die während einer gewissen Zeit gehabte Einnahme und Ausgabe zu berechnen hat.

Rechnungsführer (Bergwercks-) ist bekannt, und ob er gleich mit Pflichten beleget, muß er doch das Angegebene gebührend bescheinigen, wie oben aus dem Artickel, **Rechnung (Bergwercks-)** erhellet.

Rechnungs-Irrthum, siehe *Error Calculi*, im VIII Bande, p. 1755. ingleichen **Rechnung.**

Rechnungs-Rath, Rait-Rath oder **Raitungs-Rath**, *Discussor Rationum*, heist an denen Fürstlichen Höfen eine solche Person, welche die von denen bey der Cammer oder in andern Aemtern auf Rechnung sitzenden Bedienten geführte Rechnung genau durchsehen und untersuchen muß. Siehe auch **Cammer-Rath**, im V Bande, p. 437 u. ff.

Rechnungs-Rest, *Remanet*, oder *Residuum*, heissen insgemein die von gewissen auf Rechnung sitzenden Beamten unterschlagenen oder nicht zur Rechnung gebrachten Gelder. Siehe *Crimen de Residuis*, im VI Bande, p. 1647.

Rechnungs-Sachen, oder **Rechnungs-Fälle**, *Causæ computationis rationum*, heissen solche Vorfälle und Angelegenheiten, wobey es hauptsächlich auf Berechnung der während Verwaltung eines gewissen Amtes oder Geschäfftes gehabten Einnahme und Ausgabe ankommt. Siehe **Rechnung.**

Rechnungs-Verständiger, siehe **Rechenmeister.**

Rechnungs-Untersuchung, *Revisio Rationum*, ist, wenn die in einer Rechnung enthaltene Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten und auf das genaueste examiniret wird. Siehe **Rechnung.**

Rechnung thun, oder Rechnung ablegen, siehe **Rechnungs-Ablegung.**

Rechnung mit unbenannten Zahlen, siehe **Zahl.**

Rechnung des Unendlichen, siehe *Arithmetica Infinitorum*, im II Bande, p. 1496.

Recho, der 21 Bischoff zu Bergomo, ist 885 darzu erwählet worden, aber noch in diesem Jahre verstorben. Es gedencket dessen **Peregrinus** in

vinea Bergomensi P. I. c. 18. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 420.

Recho oder **Rechonus**, Bischoff zu Bergomo, wo er auch gebohren war, saß von 935 bis 942, da er mit Tode abgieng. Einige halten ihn mit dem vorherstehenden vor einerley Person, aber ohne Grund, wie dann auch das Bischöfliche Verzeichniß, so in dem Bischöflichen Saal auf einer aufgehängten Tafel zu sehen, 2 obiges Namens vorstellet. **Peregrinus** in vinea Bergomensi. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 435.

Rechob, ein Mörder Jßboseths, siehe **Baena**, im III Bande, p. 112.

Rechonus, siehe **Recho**.

Rechperger (Wilhelm) ein Mathematicus aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, hat einen Tractat unter dem Titel Astrolabium verfertiget, welcher zu Augspurg 1611 in 4 gedruckt. *Catal. Biblioth. Francof. Viadr.*

Recht, *Jus, Droit.* Dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen, die unter andern **Grotius** de jure belli & pacis lib. 1. cap. 1. § 3. ff. anund ausführet. Erstlich bedeutet solches offters so viel als ein Gesetz, oder vielmehr den Begriff vieler Gesetze, als wenn man sagt: das Bürgerliche Recht, das Canonische Recht; ingleichen ein Doctor der Rechten, die Rechts-Gelehrsamkeit. Vors andere zeigt es eine Eigenschafft einer Person (attributum personæ) an, welche eine freye Macht zu etwas ist. **Grotius** de jure belli & pacis lib. 1. cap. 1. §. 4. sagt, es sey qualitas moralis personæ competens, ad aliquid juste habendum vel agendum, an welcher Definition **Rüdiger** in instit. erudit. p. 434 drey Fehler aussetzet. Denn das Genus, daß dieses Recht eine qualitas moralis sey, wäre dunckel: an statt der Differentz habe er eine Eintheilung gemacht, und wenn er hinzu gesetzet: ad aliquid juste agendum, so sey dieses so beschaffen, daß man es auch von der Obligation, die doch diesem Recht entgegen stünde, sagen könnte. Er meynet, man müsse es vielmehr so beschreiben: est aliquid grati a lege in favorem alicujus personæ intentum. Der Grund dieses Rechts ist das Gesetz, welches auf der einen Seite die Verbindlichkeit, auf der andern das Recht hervor bringet. **Thomasius** in jurisprud. divin. lib. 1. cap. 1. § 85. erinnert, daß man vor allen Dingen GOttes Recht und der Menschen Recht von einander unterscheiden müsse: jenes sey nur Vergleichungs-Weise ein Recht, und gantz was anders, als der Menschen Recht; das Menschen-Recht aber müsse ursprünglich von dem Willen GOttes und überhaupt von dem Willen des Oberherrn hergeleitet werden, welcher, so fern es der Freyheit Raum lasse, ein Recht hervor bringe, so fern er sie aber einschräncke, so hieß es ein Gesetz und sey ein Ursprung der Verbindlichkeit. An sich hat freylich das Gesetz nur eine Verbindlichkeit in sich; aber eben dadurch veranlasset es das Recht, daß wenn ich z. E. verbunden bin, meine Schulden zu bezahlen, so haben meine Gläubiger das Recht, ihr Geld von mir zu fordern. Solches Recht ist unterschiedlich. Denn man theilet dasselbige 1) in ein **vollkommenes** und **unvollkommenes**: jenes ist so beschaffen, daß man krafft desselbigen einen zwingen kan, wenn er seine Schuldigkeit nicht beobachten wolte, und daher bey den Pflichten der Nothwendigkeit statt hat; dieses hingegen giebt solche Gewalt nicht, welches bey den Pflichten der Bequemlichkeit statt findet. Es ist aber zu mercken, daß wenn bisweilen in dem menschlichen Gericht ein Recht vor unvollkommen gehalten wird, solches in dem göttlichen ein vollkommenes Recht seyn kan; 2) in ein **angebohrnes** und **erlangtes**; jenes nennt man, so der Mensch unmittelbar von GOtt habe durch das natürliche Gesetz; dieses aber, so man vermittelst eines Vergleichs erlange; 3) geht es entweder auf die Handlungen, daß man Macht hat etwas zu thun z. E. die Obrigkeit hat das Recht die Unterthanen zu straffen; ein Professor öffentlich zu lesen; oder auf das Eigenthum, daß man entweder eine Sache mit Recht schon hat; oder fordern kan; anderer Eintheilungen zu geschweigen, welche sonderlich bey den Juristen fürkommen. Drittens bedeutet dieses Wort eine Eigenschafft einer Handlung, so fern sie dem göttlichen Gesetz gemäß ist, wovon der Artickel **Gerechtigkeit** nachzusehen. Man lese hier nach die Ausleger des **Grotii** als **Velthem** p. 8. **Osiander** p. 173. **Boecler** p. 179. ingleichen **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 1. c. 1. §. 20. **Hochstetter** in Colleg. Pufend. exerc. 3. §. 1. **Müller** in Guil. Grot. Enchir. p. 18. **Gerhard** in delineat. jur. nat. lib. 1. cap. 5. **Gundling** in via ad veritatem part. 3. cap. 1. §. 57. Im Juristischen Verstande hat das Deutsche Wort **Recht** so wohl, als das Lateinische Jus, ebenfalls unterschiedene Bedeutungen, wie aus dem l. 11 und 12. ff. de Just. & Jur. zu ersehen. Die gewöhnlichsten sind folgende: 1) bedeutet es alles dasjenige, was nicht unrecht ist; 2) eine rechtliche Befugniß, (Facultatem moralem) welche ihre Absicht eneweder auf die Personen, oder deren Thun und Lassen hat 3) eine Regel oder Richtschnur, darnach zu leben, oder vielmehr vor den Befehl und das Gebot eines Höhern. In welcher letztern Bedeutung es beschrieben wird, daß es sey eine Ordnung, Regel und Grundsatz, welches von den Obern vorgeschrieben worden, und welches zugleich wegen der Hoheit und Willens-Meynung dessen, der solche vorschreibt, die Unterthanen verbindet, ihre Handlungen darnach anzustellen, damit solche gerecht und billig seyn, oder nach welcher die Güte und Boßheit, die Billig- und Unbilligkeit derer Handlungen geschätzet und beurtheilet wird. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. I. th. 47. **Textor** in Synopf. Jur. Gent. c. 1. n. 4. Ferner wird es auch bißweilen 4) vor die Macht und Gewalt Recht zu sprechen, ingleichen 5) vor den Ort oder die Gerichts-Stäte, wo dasselbe gehandhabet und geheget wird, z. E. in dem Titel de in Jus vocando; 6) für eine Gerechtigkeit, Befugniß, Berechtigung, Wohlthat, Macht und Gewalt; oder eine solche Sache, die einem vermöge richterlichen Ausspruchs gebühret und zustehet, und endlich auch 7) für die Jurisprudentz oder für eine Kunst, welche das Recht zu lehren und zu handhaben beschäfftiget ist, genommen. In dem letztern Verstande ist also das Recht insgemein eine Kunst, welche lehret, was der Gerechtigkeit gemäß ist, und was in einem ieden besondern nicht

entschiedenen Falle geantwortet werden soll, wenn dabey auch in etwas auf den gemeinen Nutz gesehen wird. **Brunnemann** in l. 1. n. 4. ff. de Just. & Jur. Oder sie ist eine Kunst des Guten und Billigen, und folglich der Gerechtigkeit. Jede Kunst ist von der Sache, womit dieselbe umgehet, zu benennen. Nach der natürlichen Ordnung ist auch eine jede Kunst oder Wissenschafft jünger, als dasjenige, was gelehret wird. In so fern also das Recht betrachtet wird, als es in Form einer Kunst gebracht ist; so ist die Gerechtigkeit allerdings vor dem Rechte gewesen, wie eine Mutter vor ihrer Tochter, oder die Verbindlichkeit vor einer That und Handlung, auf welche sich dieselbe bezühet. In so fern aber das Recht betrachtet wird, als es von gewissen Lehren abgesondert ist, und in der blossen Einbildung beruhet; So ist solches freylich eher, als die Gerechtigkeit. So kan auch das Recht, welches schon in unsere Natur geleget ist, keine Kunst genennet werden, weil diese aus natürlichen Grund-Sätzen bestehet, und also bloß durch öffters Wiederholung und Fleiß gelernet wird. **Wesenbec** in Paratitl. ad tit. ff. de just. & jur. n. 14. Uberhaupt aber heisset eigentlich dasjenige Recht, was Gott, die Natur, alle Völcker insgemein, eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gemeine, wie auch eine langwierige Gewohnheit, ins besondere vor gut, heilsam, nützlich und billig erkannt haben. Daher auch die verschiedenen Arten und Gattungen derer Rechte entstehen. Denn so viele Völcker, Städte und Gemeinen sind, so viel und mancherley Rechte, Statuten und Gewohnheiten giebt es auch. Eben daher rühren auch die verschiedenen Namen und Beynamen derselben, als da sind: Constitutio, Consuetudo, Decretum, Edictum, Interdictum, Laudum, Lex, Mandatum, Plebiscitum, Senatus-Consultum, Sententia, Statutum, u. s. w. von welchen allen an ihrem Orte ein mehrers nachgesehen werden kan. Ausserdem wird das Recht unterschiedlich abgetheilet. Und zwar 1) in Ansehung seines Gegenstandes, oder womit dasselbige beschäfftiget ist, 1) iin das öffentliche oder Staats-Recht, und 2) das Privat- und eigene oder Bürgerliche Recht. Das erste betrifft die Verfassung und den Zustand der Republick selbst, und theilet sich wieder in das Geistliche und in das Weltliche Recht. Beydes ist aus dem göttlichen, natürlichen und positivischen oder bürgerlichen Rechte zusammen getragen. Es ist auch keine Republick, die nicht ihr eigenes Staats-Recht vor sich habe. Wiewohl, so weit es aus dem natürlichen und Völcker-Rechte herflüsset, eine Gleichheit und Ubereinstimmung des Staats-Rechts unter allen Nationen ist. Anlangend das Staats-Recht des heil. Röm. Reichs Deutscher Nation; so sind dessen Quellen hauptsächlich die güldene Bulle Kayser **Carls** IV, die Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Reichs-Handlungen, Satzungen und Abschiede, wie nicht weniger zum Theil auch die Justinianeischen Rechte; so daß nicht allein meistens die Mittel zu klagen, sondern auch öffters die Rechte und Gesetze, nach welchen die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden und abzuthun sind, daraus genommen werden. **Schweder** in Introd. ad Jus Publ. Part. gen. c. 2. n. 14. Das Privat- oder Bürgerliche Recht gehet einen jeden insonderheit an, verbindet die Unterthanen in ihrer Handlung, Thun und Lassen, und müssen sich solche nach demselben richten lassen. Und kan solches auch auf gewisse Maasse ein öffentliches Recht genennet werden, nicht zwar in Ansehung der Materie und des Hauptzwecks, sondern in Ansehung seiner Constitution und Autorität, daß es, absonderlich in willkührlichen Sachen, von der hohen Obrigkeit geordnet, und von denen Unterthanen durch besondere Verbindungen und Beredungen nicht geändert werden kan. l. 3. ff. qui test. fac. poss. Die andere Abtheilung des Rechts entstehet aus dem Grunde oder Ursprunge, woher es flüsset. Und solchem nach theilet es sich 1) in das Recht der Vernunfft oder der Natur, 2) in das Völcker-Recht, und 3) in das Bürgerliche Recht. Es wird nemlich ein Gesetze oder die Richtschnur zu leben, angewiesen von der Vernunfft, welche entweder 1) schlechterdings und ohne alle Bedingung gebeut oder verbeut, und dieses ist eigentlich das sonst so genannte Recht der Natur; oder welche 2) die Mittel an die Hand giebt, wie man der Bedürfftniß und der Boßheit des menschlichen Geschlechtes nach dem Falle abhelffen könne, und also unter denen Menschen eine Nothwendigkeit, zum wenigsten nach Beschaffenheit ihrer dermahligen Umstände nach sich zühet, dergleichen Regeln zum Völcker-Rechte zu rechnen sind; oder 3) aus denen Satz- und Verordnungen der hohen Obrigkeit im Volcke, welches letztere das Bürgerliche Recht genennet wird. Sonst aber bedeutet das Wort Recht auch fürnehmlich entweder eine Sammlung der Gesetze, oder das einer Person nach denen Gesetzen zustehende Befugniß, dem des andern Pflicht und Verbindlichkeit entgegen gesetzet ist. Im ersten Verstande ist das Recht entweder göttliches oder menschliches. Jenes entweder natürlich oder willkührlich, und dieses entweder allgemein oder besonders, welches bey den Jüden in das Ceremonial- und gerichtliche Gesetze zu theilen war, und insgemein das Mosaische Gesetz genennet wird. Das menschliche Recht ist entweder das Völcker-Recht oder einer gewissen Republick eigen, und dieses entweder das Staats-Recht oder Bürgerliche, welches entweder Geistliches oder Weltliches, Land- oder Stadt-ingleichen Land- oder Lehn-Recht ist. Insonderheit hat Deutschland entweder Einheimisches, als das Sächsische, Schwäbische, Lübische, heutige Kayser-Recht, oder fremdes und angenommenes, dergleichen das Päbstische, Römische-Kayser- und Longobardische-Recht, entweder allgemeines, dergleichen die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze, oder besonders Recht, wie jedes Landes Verordnungen, denen das Römische, Kayserliche und Päbstische, als das gemeine Recht entgegen gesetzt wird. Im andern Verstande, da das Recht einer Person Gerechtsame oder Gerechtigkeit anzeiget, ist es entweder vollkommen oder unvollkommen, und ein

deutliches Merckmahl des letztern, daß dabey die Rechts-Mittel wider den Verweigernden ermangeln, als das Recht Geschencke zu fordern. l. 25. §. 11. ff. d. her. pet. Der Mangel des Rechtes heisset Unrecht, auch wird dem allerdings zustehenden Rechte zuweilen die Billigkeit entgegen gesetzt, indem sonst das höchste Recht zum grösten Unrechte werden würde, in Ansehung dessen jenes auch das enge Recht genannt wird. l. 8. C. de judic. l. 16. ff. d. cond & dem. Das vollkommene Recht ist einem entweder nach seinem Stande ohne sein Zuthun beygelegt, so man das Recht der Personen nennet, oder er erlanget dasselbe durch eines andern Verpflichtung, so man gemeiniglich das Recht der Sachen nennet. Das durch des andern Verpflichtung erlangte Recht wird ferner in das persönliche und dingliche getheilet. Jenes ist, wenn jemand durch allerley Pacte und Contracte sich nur vor seine Person zu Leistung einer Sache oder gewisser Dienste verbindlich machet; dieses aber, wenn er durch würckliche Ubergabe der Sache dieselbe des andern eigen machet, dergestalt, daß er selbe nicht nur der verbundenen Person, sondern auch einem jeden künfftigen Besitzer der Sache wieder abfordern kan, und also aus einer Anfangs besondern Pflicht nunmehro eine allgemeine wird, wie sich solches bey Besitz und Eigenthum, gewisser massen auch bey überlassenenem Gebrauche ereignet. Des Rechts ist jedermann, auch ein Kind oder Rasender, der Pflicht aber nicht ein jeder fähig. Siehe **Pflicht**, im XXVII Bande p. 1592. u. ff. Die Billigkeit ist eine Beurtheilung der zweiffelhafften Rechte und Pflichten aus allen vorkommenden Umständen. Die gesunde Vernunfft, welche hierinnen allemahl zu Rathe zu zühen, muß verhindern, daß nicht eine selbst erdichtete Billigkeit heraus komme, und die vorhandenen Gesetze sind auch nicht ausser Augen zu setzen. Es wird die Billigket dem strengen Rechte nicht allein vorgezogen, l. 8. C. d. jud. sondern dienet auch zu Erklärung der beschriebenen Rechte, l. 90. ff. d. R. J. l. 18. ff. d. LL. ist aber deswegen nicht alle mahl eine Auslegung der Gesetze. Die Eintheilung in die beschriebene und unbeschriebene Billigkeit will etwa so viel sagen, daß in einigen Fällen die Gesetze selbst dahin anweisen, in andern aber nicht; da nichts desto weniger gnugsame Gelegenheit zu deren Anwendung vorhanden ist. So viel ist gewiß, daß in des Richters Macht nicht alle mal stehet, die Strengigkeit der Gesetze durch Ausübung der Billigkeit zu mäßigen. l. 8. §. 2. C. ad L. Jul. d. vi publ. Hingegen kan er in Ermangelung des Rechtes die blosse Billigkeit zum Grunde seiner Entscheidung setzen. l. 2. §. 2. ff. d. aqu. & aqu. pluv. Wenn bey den Römern der Richter ein neues und unbilliges Recht einführte, wie er zwar wohl thun konnte, l. 7. §. 1. ff. d. J. & J. so war dieses seine Straffe, daß er und der Part, so solches erlanget, es auch wider sich gelten lassen musten, l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. ff. qd. quisque jur. in alt. stat. heutiges Tages wird ihnen ein solches nicht gestattet. Ein anders ist die Begegnung mit einerley Rechte, so wegen Verschiedenheit der Rechte eines Ortes von andern wider denselben in Erb- und Succeßion-Fällen von der Obrigkeit gebrauchet wird, C. 38. p. 3. Siehe **Wiedervergeltungs-Recht**. Diejenigen, so sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, sondern wider Recht und Billigkeit etwas durch Gewalt erzwingen wollen, sind vor Stöhrer des Landfriedens zu halten, und nach dessen Inhalt zu bestraffen. P. H. G. O. a. 128.

Recht, heisset auch die Zueignung derer Rechte und Gesetze auf besondere Handlungen, und die Verschaffung dessen, so einem nach Weisung derer Rechte zugehöret.

Recht (Abtreibungs-) *Jus revocandi Feudum*, ist ein besonders Recht, krafft dessen ein Lehn-Herr befugt ist, das von seinem Lehnmann widerrechtlich und ohne seinen Vorbewust veräusserte Lehn zurück zu fordern und den neuen Besitzer desselben daraus zu vertreiben; siehe **Veräusserung**.

Recht (Abzugs-) siehe **Abschoß**, im I Bande p. 182.

Recht (Abzugs-) oder **Emigrations-Recht**, siehe *Emigrandi Jus*, im VIII Bande p. 1004. u. f.

Recht (Aelianisches) siehe *Aelianum Jus*, im I Bande p. 642.

Recht (Allemannisches) siehe **Teutsches Recht**.

Recht (allerneuestes) siehe **Recht** (neuestes).

Recht (allgemeines) *Jus universale*, ist überhaupt ein jedwedes solches Recht, nach welchem sich die Einwohner eines gantzen Staates oder Landes zu richten haben. Dergleichen sind in Deutschland die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Satzungen, desgleichen die angenommenen Rechte, als das Justinianeische, Canonische und Lehn-Recht. Siehe auch **Recht** (göttliches allgemeines).

Recht (allgemeines Sitten- und Moral-) siehe **Recht** (göttliches allgemeines).

Recht (altes) siehe *Antiquum Jus*, im II Bande p. 653.

Recht (altes gemeines Bayser-) ist so viel, als das sonst so genannte Justinianeische Recht, wovon zu sehen im XIV Bande p. 1684. u. ff.

Recht (Ancker-) siehe *Anchorogii Jus*, im II Bande p. 120.

Recht (Anflössungs-) *Jus alluvionis*, siehe *Alluvio*, im I Bande p. 1277 u. ff.

Recht (angebohrnes) *Jus connatum* oder *innatum*, ist so viel, als das Recht der Vernunfft oder der Natur, siehe **Natur-Recht**, im XXIII Bande p. 1192 u. ff. ingleichen **Recht**.

Recht (ein angenommenes) siehe **Recht** (ein eingeführtes).

Recht (Anger-) siehe **Recht** (Au-).

Recht (Anverwandtschaffts-) *Jus Agnationis*, oder *Cognationis*, *Jus Consanguinitatis*, begreifft

begreifft alle die denen nächsten Anverwandten oder Bluts-Freunden unter sich zustehenden Rechte und Befugnisse; siehe **Nächste Anverwandten**, im XXIII Bande p. 364. u. ff. ingleichen **Nahe Anverwandtschafft**, ebend. p. 449. u. ff.

Recht (Anwachsungs-) siehe *Accrescendi Jus*, im I Bande p. 284.

Recht (Armen-) siehe **Armen-Recht**, im II Bande p. 1538.

Recht (Arrest-) **Kummer-Recht**, **Bekümmerungs-Recht**, **Verkümmerungs-Recht**, oder **Verarrestirungs-Recht**, *Jus Arresti*, ist eigentlich nichts anders, als die nach Maßgebung derer Rechte bey Anlegung eines Arrestes oder Verkümmerung derer Personen und Sachen zu beobachtende Ordnung. Siehe *Arrestum*, im II Bande p. 1635. u. ff.

Recht (Asserörs-) siehe *Assecuratio*, im II B. p. 1899. u. ff.

Recht (Assevredörs) siehe *Assecuratio*, im II Bande p. 1899. u. ff.

Recht (Assorantz-) siehe *Assecuratio*, im II Bande p. 1899. u. ff.

Recht (Atzungs-) siehe **Atzung**, im II Bande p. 2091.

Recht (Au-) oder **Anger-Recht**, *Poea*, ist ein Recht, welches sonderlich an einigen Orten in Schlesien gebräuchlich ist, und bestehet darinnen, daß die Bauern und Landleute ihre Gänse oder ander Vieh auf die so genannte Au treiben und daselbst weiden lassen können. Doch müssen dieselben solches Recht entweder durch besondere Vergünstigung des Edelmanns oder Erb-Herrns vor einen gewissen jährlichen Zins erlangen. Doch können sie auch wohl nur in dem natürlichen Besitze desselben seyn; solches aber keines weges verjähren, wie Schifordegher c. 8. bezeuget. Es scheinet aber, daß die so genannten Strassen-Gerichte einiger massen mit dem Au- oder Anger-Rechte in Schlesien eine Vergleichung haben. Von welchen nachzusehen Stryck in Us. mod. Pand. Lib. II. tit. 1. §. 19. und in Disp. de Jurisd. circumsepta. Besiehe auch den Verfasser des Dorff- und Land-Rechts p. 263. u. ff.

Recht (Auctions-) **Ausruffs-Recht**, **Ausruffungs-Recht**, **Gant-Recht**, **Stangen-Recht**, **Subhastations-Recht**, *Jus Hastæ Publicæ*, *Jus Hastæ fiscalis*, *Jus Auctionis* oder *Jus Subhastationis*, bedeutet nichts anders, als die bey öffentlichem Verkauff oder Ausruff zu beobachtende Ordnung, wovon unter **Subhastation** ein mehrers.

Recht (Averey-) siehe **Haverey**, im XII Bande p. 786. ingleichen **Nothauswurff**, im XXIV Bande p. 1419. u. ff.

Recht (Ausladungs-) siehe **Stapel-Recht**.

Recht (Ausruffs-) siehe **Recht** (Auctions-).

Recht (Ausruffungs-) siehe **Recht** (Auctions-).

Recht (Aussicht-) oder **Fenster-Recht**, siehe **Licht-Recht**, im XVII Bande p. 915. u. f. desgleichen **Recht** (Fenster-).

Recht (Auswurffs-) siehe **Haverey**, im XII Bande p. 786. ingleichen **Nothauswurff**, im XXIV Bande p. 1419. u. ff.

Recht (Auszugs-) oder **Emigrations-Recht**, siehe *Emigrandi Jus*, im VIII Bande p. 1004. u. f.

Recht (Baar-) siehe **Baar-Recht**, im III Bande p. 14. u. f.

Recht (Bahr-) siehe **Baar-Recht**, im III Bande p. 14. u. f.

Recht (Bann-) siehe **Bann-Recht**, im III Bande p. 352.

Recht (Baulebungs-) siehe **Baulebung**, im III Bande p. 730. u. f.

Recht (Befestigungs-) oder das Recht einen Ort oder Stadt zu befestigen, siehe **Regalien**.

Recht (Befreyungs-) oder **Begnadigungs-** ingleichen **Dispensations-Recht**, siehe *Aggratiandi Jus*, im I Bande p. 779. ingleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande p. 1052. u. f.

Recht (Begnadigungs-) oder **Nachlassungs-Recht**, *Jus dispensandi*, ist eigentlich nichts anders, als eine Befreyung von den Gesetzen, oder eine von der hohen Landes-Obrigkeit geschehene Vergünstigung oder Zulassung einer gewissen That oder Handlung wider die weltlichen Gesetze, z. E. in Ehe-Sachen, oder in Erlassung oder Minderung derer Strafen, u. s. w. Siehe auch *Aggratiandi Jus*, im I Bande p. 779. desgleichen **Begnadigungs-Recht**, im III Bande p. 922. u. ff.

Recht (Bekümmerungs-) siehe **Recht** (Arrest-).

Recht (Berg-) siehe **Berg-Ordnung**, im III Bande p. 1285. ingleichen **Metallen-Recht**, im XX Bande p. 1223. u. ff.

Recht (Besatzungs-) siehe **Besatzungs-Recht**, im III Bande p. 1463. u. ff.

Recht (Beschlags-) siehe **Beschlag**, im III Bande p. 1469.

Recht (beschriebenes) siehe **Recht** geschriebenes).

Recht (ein besonders) *Jus singulare*, ist eigentlich nichts anders, als die jemanden entweder aus besonderer Vergünstigung der hohen Landes Obrigkeit, oder auch krafft eines vorher-

gegangenen ausdrücklichen Vergleichs bedungene Gerechtigkeit, Freyheit, Wolthat, Privilegien, Begnadigung u. d. g.

Recht (Besserungs-) *Jus Meliorationum*, ist ein Befugniß, vermöge dessen ein Erbzins-Mann berechtiget ist, alles schadhaffte und baufällige in dem von ihm besessenen Erbzins-Gute zu verbessern, oder sonst seines Gefallens zu bauen und anzurichten. Siehe *Emphyteuses*, im VIII Bande p. 1030. u. ff.

Recht (Bestands-) oder **Pacht-Recht**, siehe **Pacht**, im XXVI Bande p. 83. u. ff.

Recht (Beutel-) siehe **Beutel-Recht**, im III Bande p. 1584.

Recht (Bewirthungs-) oder **Azungs-Recht**, siehe *Albergaria*, im I Bande p. 936. ingleichen **Azung**, ebend. p. 2091.

Recht (Bewohnungs-) siehe **Bewohnung**, im III Bande p. 1636.

Recht (Bier-) Bierschancks-Recht, oder **Brau-Recht**, *Jus Cervisiarium*, gehöret eigentlich mit zu denen Regalien. Siehe **Chur-Sächs. Land- und Pol. Ordn.** von 1482. verb. **das Fürstliche Wesen** betrifft. und also kan es auch von Privat-Leuten anders nicht, als nach des Landes-Herrn entweder ausdrücklichen oder stillschweigenden Concession und Zulassung, welche aus der Verjährung von undencklichen Jahren her, geschlossen wird, exerciret werden. **Beyer** Dec. 26. **Wernher** sel. obs. for. p. 7. obs. 29. Das Recht zu seinem eigenen und der Familie Nutzen Bier zu brauen wird nur gewissen privilegirten Personen zugelassen, als Räthen, Edelleuten, confirmirten Geistlichen, Professoren, und zwar ohne Beschwerde der Bier-Steuer; wie auch endlich denen, die von Churfl. Durchl. zu Sachs. in denen Aemtern oder die Justitz oder Oeconomie zu administriren gesetzet sind. Jedoch daß sie die gewöhnliche Bier-Steuer davon entrichten. **Erört. Land-Gebr.** von 1661 tit. **von Justitien Sachen**, §. 119. und 121. **Berger** proc. possess. §. 12. Gleichwie aber die Familie nur diejenigen begreifft, die in den Häusern und Diensten des Privilegirten sich befinden, und an dessen Brodte sind: also wird auch die Macht und Gewalt dieses Privilegii nicht erstreckt auf Handwercker und andere Arbeiter, welcher dieselben privilegirten Personen sich gebrauchen und bedienen. **Wernher** sel. obs. for. p. 1. obs. 186. und p. 8. obs. 279. Die Städte können nicht verbieten, daß einer das auf seinem Gute gebrauete Bier in der Stadt, wo er wohnet, mit seiner Familie nicht verzehren könne, **Ziegler** de jure Maj. Lib. 1. c. 12. §. 11. **Wernher** sel. obs. for. p. 8. obs. 382. Siehe **Erled. der Landes-Gebrechen**, von 1661 tit. **von Justitien-Sachen** §. 126. circa finem. Das **Bier-Recht** oder die Befugniß Bier zum Verkauffen zu brauen und zu verschencken, kommt eigentlich nur denen Städten und privilegirten Leuten zu, die dieses Recht durch Belehnung erhalten oder von undencklichen Jahren her, dasselbe exerciret haben, und diese heissen insgemein Erb-Kretzschmere. **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** von 1482. §. **des Mältzens und Brauens** vers. **darum ordnen** ꝛc. und von 1555. tit. **Brauen, Schencken**, Resolut. Grav. de Anno 1612. tit. **von Justitien Sachen** §. 26. **Berger** proc. possess. §. 12. Der Gerichts-Herr also kan das Recht Bier zu brauen und zu verkauffen ordentlicher Weise niemanden verstatten, **Wernher** sel. obs. for. p. 10. obs. 432. Städte können Bier verkauffen, nicht nur Kannen weise, sondern auch Vaß, Viertel, Tonnen weise: Privat-Leute aber, die Erb-Kretschmare, in so weit, wie weit sie es exerciret haben, denn die, welche nur Kannen weise dasselbe Recht exercirt haben, können sich nicht auch dasselbe Vaß, Viertel, Tonnen weise gebrauchen, **Berger** proc. possess. §. 12. Städte haben nicht nur das Recht zu verkauffen, sondern auch zu zwingen und zu verbieten, und ist es gleich viel, ob die Städte groß sind, oder klein und geringe; welches sich aber in Ober-Lausitz anders verhält, allwo das Recht zu verbieten und zu zwingen nur denen Sechs-Städten, nicht aber auch denen mittelbaren Städten zukömmt, obgleich desfalls die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Halle bisweilen anders gesprochen haben. **Berger** œcon. jur. Lib. 1. tit. 2. th. 11. not. 2. p. 62. und in proc. possess. §. 12. u. f. ingleichen p. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 20. §. 10. p. 478. Die Adelichen aber, und diejenigen Privat-Leute, welche Erb-Kretzschmere genennet werden, haben weder das Recht zu zwingen, noch zu verbieten, sie müsten denn eben solch Recht ins besondere entweder durch ein Privilegium oder Verjährung von undencklichen Jahren her erhalten haben, oder deshalber die Beschwerungen tragen, **Rivin** ad O. P. S. tit. 5. en. 26. **Horn** cl. 2. R. 38. **Berger** dec. 23. **Wernher** sel. obs. for. p. 10. obs. 491. Denn das Recht zu brauen begreifft und schlüst an und vor sich das Recht zu verbieten nicht ein; so daß nicht auch andere eben dasselbe Recht gebrauchen könnten, **Wernher** sel. obs. for. p. 1. obs. 359. Das Recht zu zwingen ist innerhalb den Gräntzen einer Meile enthalten; das Recht zu verbieten aber ist nicht so eingeschränckt, sondern es kommt allen und jeden mit dem Bier- oder Brau-Rechte versehenen Städten und Personen zu. **Berger** proc. possess. §. 13. und in œcon. jur. c. l. **Wernher** sel. obs. for. p. 4. obs. 222. und in supplem. nov. ad eand. obs. daß gar nicht anders das Recht zu verbieten, als innerhalb der Meile, denen Städten zukomme, lehret **Rivin** ad O. P. S. tit. 5. en 36. Die Ausmessung dieser Meile aber ist nicht von dem Thore der Stadt, sondern vom Ende der Vorstädte oder von denen äussersten Florzäunen, anzufangen; und soll nicht geschehen nach der geraden Linie, noch auch nach den Schleiffwegen, sondern nach der Landstrasse, bis auf den Platz, darauf das **Brau-Haus** erbauet werden soll,

soll, **Berger** in proc. possess. §. 13. und in Supplem. p. 18. u. f. Eine Meile soll 1500 Ruthen, und jede Ruthe 15 Schuh oder Maaß, so lang als ein Schuh, in sich halten. Siehe **Wernher** sel. obs. for. p. 1. obs. 201. **Berger** dec. 21 & 22. **Ziegler** de jure Maj. L. 1. c. 43. §. 9. **Berger** in Supplem. ad proc. possessor. p. 19. Das Recht zu verbieten ist auch nur von der Würckung des Commercii und Gewerbes, und also vom Verzapffen und Verkauffen zu verstehen: dargegen ist einem jeden zu seinem und seiner Familie Nutzen die Macht und Gewalt gelassen in Sächsischen Landen gebrautes oder einheimisches und versteuertes Bier zusammen zu kauffen. Welches weiter daher zu erhärten stehet, daß die Adelichen und andere privilegirte Personen dasselbige Recht gebrauchen, daß sie fremdes und ausländisches Bier zu eben demselben Gebrauch anschaffen und einlegen können. Resolut. Grav. de Anno 1661. tit. **von Justitien-Sachen** §. 123. **Berger** proc. possess. §. 13. Daß aber das Recht zu zwingen auf das Hochzeit-Kind-Tauff-Ehe-Verlöbniß-Kirch-Rechnungen-Bier, gemeine und andere Gelacken zu erstrecken sey, hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg gesprochen, wie **Berger** bezeugt in œcon. jur. Lib. 1. tit. 2. th. 11. not. 2. p. 62. Das Recht eine Schencke aufzurichten und zu exerciren, so einem von der Gemeinde verkaufft worden, steht nicht in Wege, daß nicht die Mitglieder derselben Bier in grösserm Maaß, nemlich Väßgen-Viertel- oder Tonnenweise, verkauffen können, **Wernher** sel. obs. for. p. 6. obs. 313. Das Recht Bier zu verkauffen, kan nicht von einem Orte zum andern gebracht werden, **Wernher** sel. obs. for. p. 7. obs. 29. **Carpzov.** p. 2. c. 41. d. 15. oder an doppelten Orten exercirt werden. **Horn** cl. 2. R. 16. Welches auch von dem Rechte zu brauen zu verstehen ist. **Berger** dec. 24. Daher können auch die Rechte, Bier zu brauen und Bier zu verkauffen, die einer von Adel an mancherley und unterschiedenen Orten hat, an einem Orte, nicht zusammen gefüget und vereiniget werden, **Berger** dec. 28. Im übrigen dauert das einem oder dem andern unbenommt und unumschränckt zustehende Recht zu verbieten, daß andere an einem gewissen Orte ihr Bier nicht verkauffen und Wirthschafft treiben können, nach wie vor, wann sich gleich die Zahl der Innwohnenden vermehret hat. **Wernher** sel. obs. for. p. 9. obs. 233. Städte können ohne Ersuchen des Orts Obrigkeit widerrechtlich gekaufftes und zugeführtes oder fremd eingelegtes Bier denen Besitzern nicht wegnehmen Sonst handeln sie selbst widerrechtlich und können den Repuls davon tragen, **Horn** cl. 2. R. 25. Kinder, als Besitzer der väterlichen Häuser, können Bier brauen, wenn sie gleich selbst nicht Bürger sind. **Carpzov.** p. 2. 6. d. 6. Das Recht Bier zu brauen wird durch den blossen Nichtgebrauch verlohren, wenn Gelegenheit da gewesen, sich dessen zu gebrauchen, **Wernher** sel. obs. for. p. 1. obs. 108. **Berger** proc. Possess. th. 18. p. 104. in fin. widriger Meynung ist **Lyncker** annot. ad *Struv.* tit. de usuc. th. 22. **Horn** cl. 12. sent. 50.

Recht (Bierschancks-) siehe **Recht (Bier-)**.

Recht (Bischöffliches) siehe *Episcopale Jus*, im VIII Bande p. 1421.

Recht (Bodmerey-) siehe **Bodmerey**, im IV Bande p. 341 u. f.

Recht (Bürger-) siehe **Stadt-Recht**.

Recht (Bürgerliches) *Jus Civile*, *Droit Civil*, ist eigentlich dasjenige, welches von der höchsten Obrigkeit, oder von denen, so darzu befugt sind und es Macht haben, in einem Reiche, Regimente oder Gemeine, verordnet und eingeführet worden, darnach sich alle die zu achten haben, so unter einer solchen Obrigkeit stehen. Dieses hat dennoch keinen andern Ursprung, als den Willen des Gesetzgebers; es nimmt aber sein Maas von der Erhaltung des gemeinen Wesens, und hat zum Zwecke allein die Wohlfahrt der Bürger oder Unterthanen. Hieraus folget, daß dieses Recht einen weit geringern Umfang habe, als das allgemeine Natur- und Völcker-Recht, und ein jedes Reich oder freyer Stand, ja auf gewisse Masse auch mittelbare und einer höhern Obrigkeit unterworffene Gemeine, ihr besonders Recht haben könne, und, wie die Erfahrung lehret, in der That habe. Sonst verstehet man unter dem Bürgerlichen Rechte insgemein kein anders, als das so genannte Römische und vornemlich auf Befehl des Kaysers **Justinians** in gewisse Bücher verfasste und zusammen getragene Recht, oder die bekannte Sammlung derer von denen Römischen Kaysern und andern Obrigkeiten gegebenen Gesetze und Verordnungen, wie auch von denen berühmtesten Rechtsgelehrten von Zeit zu Zeit geschehenen Aussprüche. Es ist aber dieses Römische Recht eigentlich zwar bald zum Anfange und mit Etablirung der Römischen Republique entstanden, und wird derselben Ursprung insgemein dem **Romulus** und **Remus**, wie die alten Scribenten fabuliren, zugeschrieben. **Liv.** L. 1. c. 4. u. ff. **Florus** L. 1. c. 1. Gleichwie nun diese Römische Republick alle andere Reiche und Republicken in Europa an Macht, Hoheit und Ansehen weit übertraff; Also wurden auch die Römischen Gesetze weit ansehnlicher und fürtrefflicher, als aller andern ihre gehalten. Es sind zwar viele andere Arten des Civil-Rechts in Europa, als: das Allemannische, Schwäbische, Sächsische, Friesische, Lübeckische ꝛc. aufkommen, so aber doch dem Römischen an Vollkommenheit, Billigkeit und Fürtrefflichkeit nicht gleich geachtet, dahero auch, ob schon sonst das Bürgerliche Recht überhaupt dasjenige ist und heisset, welches eine jede Stadt zum besten ihrer Bürger und Innwohner gegeben und eingeführet hat, jedennoch das Römische Bürgerliche Recht, (Jus Civile Romanum) κατ' ἐξοχήν, das ist, wegen seiner Excellentz, Hoheit und Fürtrefflichkeit, in Betracht gegen andere, wird zum öfftern und

ohne weitern Zusatz das Bürgerliche Recht (Jus Civile) genennet, eben wie durch den Namen Biblia das Buch aller Bücher, nemlich die Heil. Schrifft Alten und Neuen Testaments: Durch das Wort Philosophus **Aristoteles**, und durch das Wort Poeta bey den Griechen der **Homerus**, bey denen Lateinern aber der **Virgilius** verstanden wird. Also sagt man auch der Kayser, und verstehet keinen andern, als den Römischen. Wenn solchemnach ohne weitern Zusatz, und da kein Namen von einer Stadt beygefüget ist, sondern schlechthin das Bürgerliche Recht (Jus civile) angeführet wird, so bedeutet es vermöge der einmahl eingeführten Gewohnheit kein anders, als das sonst so genannte Römische Bürgerliche Recht, (Jus Civile Romanum) §. Sed Jus quidem Civile. I. de J. N. G. & C. Dieses Römische-Civil-Recht wird sonst auch Jus Quiritum genennet, weil das Römische Volck Quirites hiessen. Es wurden zwar eigentlich die Einwohner der Stadt Cures bey denen Sabinern, allwo ihr König **Tatius** residirte, also genennet; Nachdem aber **Romulus** mit dem **Tatius** ein Bündniß aufrichtete, und die Einwohner besagter Stadt nach Rom zogen, so wurden dadurch die Römer und Quirites vor ein Volck gehalten, und also gesammte Bürger der Stadt Rom, und alle Inwohner in dem Römischen Gebiete hernach Quirites, und das Römische Bürgerliche Recht Jus Quiritum genennet. Besiehe **Hermanns** Historiam Juris Romani & Justinianei.

Recht (Cammer-) oder **Fiscalisches Recht**, siehe **Fiscal-Gerechtigkeit**, im IX Bande p. 978. ingleichen *Fiscus*, ebend. p. 1046 u. f.

Recht (Canonisches) Geistliches Recht, Geistliches Kirchen-Recht, *Jus Canonicum*, *Jus Pontificium*, wird sonst auch das Päbstische Recht genennet, weil es auf Päbstlichen Befehl zusammen getragen worden, und gewisse Canones oder Reguln vorschreibet, nach welchen man seinen Lebens-Wandel in und ausser Gericht zu führen hat. **Christ. Thomas.** in Cautel. circa Prænognita Jurispr. Eccles. cap. 18 sagt, daß das Jus Canonicum ein Buch sey derjenigen Gesetze, welche von denen Bischöffen zu dem Ende gemacht worden, daß die Christen zu einem frommen und heiligen Leben, und rechten Glauben von göttlichen Dingen möchten angehalten werden. Dieses Recht soll in dem XII Jahrhunderte der Lateinischen Kirche entstanden seyn. Die nachher erfolgte Einführung und Annehmung dieses Rechts suchet **Lauterbach** in der Præfat. Comp. Jur. gar weit her, und spricht, daß solches, in so ferne es weder der Billigkeit, noch dem göttlichen Rechte entgegen wäre, eingeführet sey, da doch viele Canones in selbigem enthalten, welche weder wider die natürliche Billigkeit noch das göttliche Recht lauffen, und doch gleichwohl nicht recipiret sind, dieses auch aus dem **Lauterbach** d. l. selbst so viel deutlicher darzuthun ist, als er bald hierauf anführet, daß es meist nur in solchen Sachen gültig sey, wo das Bürgerliche Recht entweder gar nichts, oder doch sehr dunckel und zweifelhafft verordne und also dem Bürgerlichen Rechte überall nachstehen müsse, ausgenommen in Kirchen-Gewissens- und Proceß-Sachen; als in welchen das Canonische Recht jenem vorzuziehen sey; da aber beyde zweiffelhafft wären, so habe auch unter beyden Rechten keines vor dem andern einigen Vorzug; Von dem Ursprunge und Anfange in Colligirung dieser Canonum, ingleichen von dem Fortgange dieses Päbstischen Rechts kan so wohl **Böhmers** Jus Ecclesiasticum, als auch **Fleischers** Einleitung zum geistlichen Recht, und **Thomasius** in Cautel. circa Prænogn. Jurispr. Eccles. nachgelesen werden. Hierbey ist nur dieses zu erinnern, daß, weil die Päbste in der meisten occidentalischen Christenheit ehemahls viel zu sprechen hatten, solches, gleichwie das Civil-Recht, entweder auf Befehl oder doch auf Zulassung des Pabsts **Eugenius** III auf denen Italiänischen Universitäten eingeführet worden, allermassen Kayser **Justinianus** selbst in denen Novellen den zu seiner Zeit vorhandenen Codicem Canonum bestätiget, und solchen gar mit einander der göttlichen Schrifft gleich gemacht hat, **Thomas.** d. l. cap. 19. und also solch Canonisches Recht mit dem Civil-Recht auch nach und nach in Deutschland kommen sey, indem ehemahls viel junge Leute aus Deutschland nach Bononien Studirens halber gezogen, die denn keine andere Wissenschafft, als aus denen Römischen Rechten und Päbstlichen Satzungen, mit sich zurück gebracht, und auf Universitäten auf dem Catheder, und sonsten in Gericht-Stühlen appliciret haben. Da es denn solcher gestalt auch nach und nach in Deutschland einige Autorität, zwar aller Orten, jedoch in einigen Landen, als in denen Stifftern eher, aber nicht gleich durch in allen Stücken, erlanget hat, und freywillig, z. E. in Sachen, welche die Ehe, Kirchen-Güter und Beneficia, Zinsen, Zehenden, Testamente, milde Sachen, Stifftungen, Eyde, Verjährung und die Processe betreffen, angenommen worden ist. Dergleichen Autorität es auch nach der Reformation zwar bey denen Protestirenden, weiln man daran gewöhnet war, in ietzt angeführten Materien behalten hat; jedoch, weil das Ansehen des Pabsts bey denen Protestirenden erloschen, also auch dem päbstlichen Rechte bey ihnen weiter keine Gültigkeit und Autorität übrig verblieben ist, als in so weit es freywillig und aus blossem Gebrauche angenommen worden. Inzwischen verwirfft offtgedachter **Thomasius** d. l. cap. 22. nicht unbillig Schilters Meynung, ob habe das Canonische Recht, nachdem es von **Luthern** verbrannt worden, in denen Protestantischen Landen alle Krafft verlohren. Er zeiget dargegen gründlich, daß in keinen Reichs-Abschieden, oder Satzungen von **Maximilian** I, bis auf **Ferdinand** I, das Canonische Recht gantz aufgehoben, und das Bürgerliche an dessen Statt gesetzt worden sey; es wäre denn, daß solches nur in Ansehen gewisser Materien geschehen. Wann also nun das Bürgerliche und Canonische Recht in einerley Materie oder Streit-Sache einander zuwider

zuwider sind, so ist dem letzten nachzugehen, wenn es Kirchen-Güter oder andere geistliche Sachen betrifft; dergleichen z. E. in der Verjährungs-Materie geschiehet, allwo das Bürgerliche Recht die Verjährung, wenn solche gleich gefährlicher und betrüglicher Weise (mala fide) geschehen, zulässet; das Canonische Recht dargegen solche verbeut. Auch in Schlesien ist das Canonische Recht in vielerley Fällen recipiret, wie diesem **Henel.** in Sileliogr. Renovat. cap. 11. §. 41. Beyfall giebt; Siehe auch **Weingart** in Fasc. dict. Lib. II. p. 307. u. f. **Feltz** in Disp. circ. Bolcon. II. Ducis Silef. Suidnicens. Constitut. de Succeff. ab intestat. cum Roman. atque Saxon Jur. collat. Cap. III. §. 6. Und nach solchem wird nicht nur in dem auf dem Dom zu Breßlau niedergesetzten Bischöfflichen, sondern auch in denen übrigen Königlichen und Fürstlichen Evangelischen Consistoriis derer Erb- und anderer Fürstenthümer, wie nicht minder der Stadt Breßlau, in Kirchen-Ehe-Pfarr-Eydes- und Gewissens-Pfründen- oder Stifftungs-Priester-Zinsen-Begräbniß- und andern Sachen, unter denen Evangelischen, in so fern nemlich dergleichen Canones bey denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten angenommen sind, gesprochen, **Brachvogel** in Collect. Sanct. Pragm. Part. II. No. 79. **Henel** in Silesiogr. Renovat. cap. 11. **Weingart** in Fascic. dict. Lib. II. p. 308. **Seidel** observat. Pract. de Jurib. in Silef. L. 1. cap. 2. §. 3. und 11. Allermassen nicht allein bereits vorhin Kayser **Rudolph** de dat. 3. Sept. Anno 1588 und Kayser **Leopold** im Jahre 1669 den 14 May, sondern auch die letzthin verstorbene Kayser- und Königliche Majestät, glorwürdigsten Andenckens, hiervon selbst in ein und andern Fällen allermildeste Vorschrifft ertheilet, wie aus der beym **Brachvogel** Part. II. No. 70. und 79. und Part. III. No. 196. und **Seidel** d. l. §. 12. befindlichen Pragmatischen Sanction erhellet, allwo selbe wegen derer nach dem Canonischen Rechte verbotenen Grade in Ehe-Sachen, und derselben Dispensation allerhöchste Ausmessung gethan haben: Daß sich niemand, wes hohen oder niedern Standes, Amts, oder Wesen er sey, zuwider derer geistlichen Constitutionen und Rechten über den vierdten Grad der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft, ohne gebührlichen Consens, oder Bewilligung, ehelich nicht einlassen noch verheyrathen solle bey Vermeidung ꝛc. Und zu solchem Ende, damit nebst andern Rechten auch das Canonische Recht in Schlesien erlernet werden könne, bey Auf- und Einrichtung der Königlichen Josephinischen Adelichen Ritter-Academie zu Liegnitz, ebenfalls einen öffentlichen Lehrer des Canonischen Rechtes zu bestellen, vor gut befunden worden ist, **Autor** der Schlesischen Kern-Chronick, Part. II. Cap. 7. **Von denen Professorn, Exercitien- und Sprach-Meistern**, p. 372. ingleichen **Bohens** ausführlicher Bericht von Inauguration der Königlichen Ritter-Academie zu Liegnitz. Dergleichen auch bey Errichtung der Königlichen Leopoldinischen Breßlauischen Universität, unter andern denen Patribus der Gesellschafft Jesu mit vergönnet worden, daß daselbst so wohl das Canonische Recht von ihnen gelehret, als auch Doctores des bemeldeten Rechtes creiret werden mögen, wie aus dem Fundations-Diplomate zu ersehen ist. Alleine, ob zwar ietzt bemeldeter massen das Canonische Recht auch in Ehe-Sachen in Schlesien statt findet, dergestat, daß alle vorgegangene Fehler durch die nachfolgende Ehe gereiniget werden, ja eine solche Ehe nach dem Canonischen Rechte bestehe, wen auch gleich die Frau aus unadelichem Stade und geringer Herkunfft ist. Besiehe **Thmas** in seinen Gedancken über Juristische Hädel Part. III. H. III. p. 207. u. ff. oder wen auch die Ehe gleich noch in dem letzten Augenblick des Lebens vollzogen, ingleichen die zuvor gebornen Kinder alle mit einander durch die nacolgende Ehe legitimiret worden: So leidet es gleichwol wieder seinen Abfall, allermassen in Ehe-Sachen das Canonische Recht für der Ritr-Banck in Schlesien nicht gültig ist, und das Ritter-Recht die hier unter dem Canonische Rechte verborgen liegende Erdichtungen keinweges zulässet, solchemnach die Legitimatioderer Kinder, welche von einem adlichen Ver und unadlichen Mutter erzielet und gebohn werden, durch die nachfolgende Ehe, so kräig nicht ist, daß dieselbe erzeugete Kinder das Recht in solchem Ehren-Gerichte zu besteherrlanget hätten, sondern es müssen, wie vom Ver, also auch von der Mutter, und ihrer Mter, die Schilde untadelich vorgezeiget werdei **Henel** in Sileliogr. Renov cap. 11 §. 21. in 1. **Autor** der Schlesischen Kern-Chronick, P.. cap. 4. p. 277. **Fuldners** Anmerckungeüber das Compend. **Lauterbach** p. 52. u.). Übrigens bestehet das Canonische Recht, wie ir es noch heutiges Tages haben, aus zwey Bücrn, das erstere wird genennet Decretum, siehe *Decretum*, im VII Bande p. 377. und das ande Decretales, siehe *Decretales*, ebend. p. 374. f.

Recht (Cent-) siehe **Zent-Recht.**

Recht (Chur-Fürstlich-Sächsisches) siehe **Sachsen-Recht.**

Recht (Civil-) siehe **Recht (Bürgerliches).**

Recht (Commercien-) oder **Handlungs-Recht**, begreifft überhaupt alle die bey dem Kauf-Handel gewöhnlichen besondern Rechte, z. E. das Assurantz- Bodmerey- Haverey Kauff-Krahn- oder Gran-Marckt-Messen-Saff-Stapel- und andere Rechte unter sich.

Recht (Cran-) siehe **Gran-Gerechtigkeit**, im XI Bande p. 589.

Recht (Culmisches) ist eigentlich nichts andes, als ein besonders Gewohnheits-Recht, welchs sonderlich in dem Pohlnischen Preussen beobachtet wird.

Recht (Dänisches) von diesem ist zu mercken, daß vor Zeiten und von **Woldemarn** I, ihr das so genannte Low Bog oder Gesetz-Buch gegolten. Da aber in denen folgenden Zeiten viele

viele neue Satzungen darzu gekommen; so hat letzlich **Christian IV** das neue Dänische Recht, oder den so genannten **Danske nye Low**, eingeführt.

Recht (Darstellungs-) oder **Repræsentations-Recht**, siehe unter dem Artickel **Nachfolge in ab- und aufsteigender Linie**, im XXIII Bande p. 118 u. ff. desgleichen p. 125 u. ff.

Recht (Decem-) siehe **Zehnd-Recht**.

Recht (Deichsel-) oder **Teichsel-Reot**, ist ein Befugniß, seine Wagen-Deichsel in des Nachbars Hof gehen zu lassen; siehe **Servitt.**

Recht (Devolutions-) siehe *Devolutionis Jus*, im VIII Bande p. 698.

Recht (Deutsches) siehe **Teutsches Recht**.

Recht (Deutsches Reichs-) begreifft eigentlich diejenigen Gesetze und Verordnungen unter sich, welche in denen Reichs-Abschieden, Kayserlichen Edicten und andern allgemeinen Reichs-Satzungen enthalten sind. Siehe **Teutsches Recht.**

Recht (dingliches) Real-Recht, dingliches Recht oder **Recht derer Sachen**, *Jus reale*, oder *Jus rerum*, ist eigentlich dasjenige Recht, welches lediglich auf einer gewissen Sach und ohne Absicht auf deren Besitzer oder einandere Person, hafftet, und wodurch der letzte zugleich demjenigen, welcher einen Anspruch auf eine solche Sache hat, gewisser massen selb verbunden und pflichtig wird. Es theilet sich aber dasselbe wiederum in das Recht in einer Sache oder das auch sonst so genannte dingliche oder würckliche Recht ins besondere (Jus in re) und das Recht zu einer Sache (Jus ad rem) oder das sonst so genannte persönliche Recht. Jenes oder das Recht in einer Sache ist, welches der Sache unmittelbarer Weise anhänget, oder, welches uns eine Sache also unterwürffig und eigen macht, daß wir selbige von dem Besitzer durch eine dingliche Klage (Actionem reem) wieder fordern können, L. 23. pr. de R. V. L. 17. de pign. Hierbey sind folgende Regn zu beobachten: 1) Wo meine Sache ist, da ist auch mein Reicht in derselben, (Jus in re) 2) Wenn die Sache zu Grunde gegangen; so ist meiniglich Recht auch hin, und 3) wo ich meine Sache finde, da vindicire ich sie. Dieses dirliche Recht, (Jus in re) hat bessere Würckungen, als das Recht zu einer Sache (Jus ad rem oder prsonale). Denn 1) wird das Jus in re auf all Besitzer, mithin auch auf den dritten erstrecket, das Jus ad rem aber bleibet bey der Person, damit mir contrahiret, und endiget sich mit des contrahentens Erben. 2) Aus dem dinglichen Rechte habe ich eine dingliche Klage (Actionem realem) L. 15. C. de R. V. aus dem persönlichen aber nur eine persönliche Klage (actionem personalem) L. 42. §. 2. de Procurat. 3) Das dingliche Recht wird meistentheils durch Uebergebung der Sache; das persönliche aber durch ein blosses Versprechen oder Verbrechen erworben. l. 20. C. de Pact. 4) das dingliche Reht macht mir die Sache selbst, arg. L. 7. de public. das persönliche nur die Person unterwürfig, L. 3. pr. de O. & A. Hierbey aber mercke man auch, daß das Real-Recht nicht alle mahl ihre völlige Würckung (effectus plenos) zu wege bringe, sondern auch bisweilen etwas unvollkommenere (effectus remissiores) vor sich gebe, z. E. die Zurückbehaltung, u. d. g. Wann der Herr das Haus oder die Posseß, verlieret, so kan er es vermöge seines darauf habenden Rechtes durch eine dingliche Klage oder in denen Rechten so genannte Rei vindicationem wieder fordern, das ist ein plenus effectus juris realis; ein Detentor oder blosser Besitzer aber hat nur die Ausflucht der Posseß, und zwar nur so lange, als er drinnen ist, L. 33. de condict. indeb. §. 30. de R. D. Z. E. Wann einer ohne alle List und Gefährde (bona fide) aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, und das erbauete Haus besitzet; so hat er alsdenn das Zurückbehaltungs-Recht und die Ausrede des Betrugs (doli mali) und treibet den Herrn, der das Haus haben will, so lange zurücke, bis er dem Erbauer desselben die aufgewandten Bau-Kosten erstattet hat, L. 7. §. 12. de A. R. D. Denn wann er die Posseß verliehret, so hat er nach dem strengen Rechte keinen Grund zu klagen. Es äussert sich aber dieses dingliche Recht vornemlich auf fünfferley Art, welche von denen Rechtsgelehrten insgemein die fünfferley Gattungen des dinglichen Rechts (quinque Species Juris in re) genennet werden, als 1) Dominium, zu Deutsch das Eigenthum in specie dictum, wo eine cörperliche Sache mein eigen ist, L. 23. L. 56. de R. V. L. 19. de damn. inf. Aus diesem entstehet die Rei vindicatio. 2) Jus hereditarium, das Erb-Recht, wodurch eine gantze Erbschafft einem zugehöret, L. 10. §. 1. L. 50. de heredit. petit. und dieses verursachet die so genannte Erbschaffts-Klage. (Petitionem hereditatis). 3) Das Pignus, oder das Unter-Pfand, welches dem Gläubiger von dem Schuldner zur Sicherheit des geliehenen Geldes gegeben wird, L. 9. §. 2. de pign. action. jung. L. 5. §. 1. de pign. und in Ansehung des vorbehaltenen Wiedereinlösungs-Rechtes bloß ein persönliches Recht, weil es aus einem Vertrage herkömmt, so ferne aber der Schuldner solches von dem Gläubiger oder von dem dritten Besitzer erfordert, ein dingliches Recht ist, woraus so denn die Pfand-Klage, (Actio hypothecaria) entspringet. 4) Servitus, zu Deutsch, eine Dienstbarkeit, wann ein Herr seines Hauses oder anderer Grund-Stücken leiden muß, daß der Nachbar drauf etwas thun darf, oder er selbst darf auf seinem eigenen Grunde und Boden etwas nicht thun, damit der Nutzen des Nachbars oder des Nachbars Hauses befördert werde, L. 15. §. 1. de servitut. Hieraus flüsset die Actio confessoria, §. 2. de A. 5) Possessio, die Posseß oder der Besitz, vermöge welcher einer eine Sache besitzet, daß er sie haben will, L. 1. §. 20. de acquir. vel am. poss. jung. L. 1. §. 4. uti possid. und hieraus entspringen die bekannten Interdicte. Insgemein werden also zwar von denen Rechtsgelehrten die bemeldeten fünfferley Gattungen des dinglichen Rechtes angegeben, wie denn auch dergleichen

gleichen der berühmte Helmstädtische Rechtsgelehrte **Heinrich Hahn** in seiner Exerc. de Jur. Rer. gethan hat. Demselben aber widersprach der ebenfalls berühmte Rechtsgelehrte zu Leipzig **Jacob Born** in seiner Inaugural-Disputation de jure in Re actiones reales producente, c. 1. §. 6. und setzet nur eine Art des dinglichen Rechtes, nehmlich das Eigenthum, und beweist auch, daß alle dingliche Klagen aus demselben flüssen, c. 2. § 6. Hingegen was dieser zu wenig möchte gethan haben, hat **Feltmann** de jure in Re & ad Rem c. 11. §. 22. 24. und c. 18. zu viel gethan, indem er, weil er aus dem Rechte der Mitgifft (Jure Dotis) auch ein dingliches Recht gemachet, 6 Arten desselben statuirt. Alleine er ist gnugsam von **Hubern** L. 4. Digress. 9. widerleget worden. Er hat sich aber nichts desto weniger auch wider denselben in Benedictis vertheidiget. Besiehe auch **Bergern** in Disp. de Differ. Jur. Pers. & Rer. Ob nun schon gedachter **Huber** L. 4. Digress. 10. die Posseß nicht vor eine Gattung des dinglichen Rechts halten will, so hat dennoch **Titius** in animadvers. ad **Lauterbach** Comp. Jur. tit. de J. & J. sehr wohl gewiesen, daß die Posseß allerdings eine Art desselben sey. Nichts destoweniger suchet **Coccejus** in Jur. Contr. tit. de J. & J. qu. 2. mit vielen Gesetzen und Beweißthümern das Gegentheil zu behaupten und die Widriggesinnten zu wiederlegen. Noch andere Rechts-Lehrer haben nur drey Gattungen des dinglichen Rechtes zugeben wollen, nehmlich 1) das Eigenthum im weitern Verstande (Dominium late sumtum) 2) das Unterpfand und 3) die Posseß. Das Eigenthum aber haben sie wiederum eingetheilet in ein allgemeines (universale) welches das Erb-Recht (Jus hæreditarium) wäre, und in ein besonders (singulare) welches bald die cörperlichen, bald uncörperlichen Dinge, die Rechte, Befugnisse, Dienstbarkeiten, u. d. g. unter sich fasse, besiehe hiervon mit mehrerm **Struv.** in S. J. C. tit. de J. & J. §. 88. p. 152. **Eckard** Jpr. Civ. Part. p. 201 u. ff. Hieher gehören auch die von **Struven, Schwendörffern, Gläsern**, u. a. gehaltenen besondern Disputationen, welche alle die obgedachten 5 Gattungen des dinglichen Rechtes gegen die von vorbemeldetem **Born** behauptete einfache Art desselben vertheidigen. Die andere Art des dinglichen Rechtes (Jus ad rem) oder das vielmehr so genannte Personal-Recht betreffend, davon siehe *Jus ad Rem*, im XIV Bande, p. 1675.

Recht (Diöcesan-) siehe *Diœcesanum Jus*, im VII Bande, p. 974 u. f.

Recht (Dispensations-) siehe *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f

Recht (Dorff-) *Jus Paganicum*, bedeutet die auff denen Dörffern eingeführten besondern Gebräuche und Gebote.

Recht (Durchzugs-) oder **Geleits-Recht**, siehe **Geleit**, im X Bande, p. 731 u. f.

Recht (eigen) ist so viel, als das sonst so genannte Privat- oder bürgerliche Recht, wovon an seinem Orte.

Recht (Eigenthums-) siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215 u. ff.

Recht (Einfuhr-) siehe **Eintritt-oder Eintritts-Recht**, im VIII Bande, p. 571 u. f.

Recht (ein eingeführtes) oder **ein angenommenes Recht**, *Jus receptum*, heist dasjenige, welches eine Stadt oder Land von der andern gleichsam entlehnet, und auch bey sich als ein ordentliches Recht gelten läßt. Dergleichen sind in Deutschland z. E. das Römisch-Bürgerliche, Canonische oder Päbstliche, Longobardische Lehn Recht, u. a.

Recht (einheimisches) siehe **Recht (inländisches)**.

Recht (Einlagers-) siehe **Einlager**, im VIII Bande, p. 565.

Recht (Einquartierungs-) siehe **Quartiers-Recht.**

Recht (Eintritt-) siehe **Eintritt-oder Eintritts-Recht**, im VIII Bande, p. 571 u. f.

Recht (Einstands-) siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande, p. 601 u. f.

Recht (Eintritts-) siehe **Eintritt-oder Eintritts-Recht**, im VIII Bande, p. 571 u. f.

Recht (Emigrations-) siehe *Emigrandi Jus*, im VIII Bande, p. 1004 u. f.

Recht (enges) das genaue oder scharffe Recht, das höchste Recht, *Jus strictum* oder *summum*, ist insgemein, wenn nach der äussersten Schärffe derer Rechte, oder nach dem unter denen contrahirenden Theilen selbst beliebten Vergleiche verfahren und erkannt wird.

Recht (Englisches) In Engelland wird das Römisch-Bürgerliche Recht auff denen Universitäten zwar gelehret, aber in denen dasigen Gerichten nicht beobachtet; sondern die Englischen Gesetze, so sich auff die Parlements-Acten u. das Herkommen gründen, in Acht genommen, welche auch zu Londen in besondern Collegiis oder Inns gelehret, in denenselben auch verschiedene Grade der Wissenschafft beobachtet, wie auch mit sonderbarem Gepränge ertheilet, und niemand, als die dergleichen erhalten, nach ihrem Range zu rechtlichen Sachwaltungen oder Bedienungen gelassen wird. Solche Rechte sind von **Bracton, Coweln**, und andern berühmten Rechtsgelehrten zusammen getragen worden. Im übrigen ist der König zwar die Quelle alles Rechts in geistlichen und weltlichen Dingen: er hat aber nicht die Macht, allein für sich etwas vorzuschreiben oder zu ändern, sondern es muß solches in dem Parlamente geschehen.

Recht (Erb-) siehe **Erb-Recht**, im VIII Bande, p. 1498 u. ff. desgleichen **Nachfolge oder Erb-Folge**, im XXIII Bande, p. 115 u. ff.

Recht (Erb-Beständniß-) oder **Erb-Zins-Recht**, im VIII Bande, p. 1020 u. ff.

Recht (Erbgangs-) siehe **Erb-Recht**, im VIII Bande, p. 1498 u. ff. ingleichen **Nachfolge oder Erb-Folge**, im XXIII Bande, p. 115 u. ff.

Recht (Erbschaffts-) siehe **Erb-Recht**, im VIII Bande, p. 1498 u. ff. ingleichen **Nachfolge oder Erb-Folge**, im XXIII Bande p. 115 u. ff.

Recht (Erbstollen-) siehe **Erb-Gerechtigkeit des Stolls**, im VIII Bande, p. 1494.

Recht (Erbzins-) siehe *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030 u. ff.

Recht (erdichteres) oder **ein ersonnenes Recht**, *Jus Commentitium* oder *Jus fictum*, ist, wenn jemand auff einen gewissen Fall dieses oder jenes Rechtens zu seyn vorgiebt, welcher doch in denen Rechten würcklich nicht entschieden ist, oder da man sich auff ein von selbst ersonnenes und nirgends bekanntes Recht oder Gesetze beruffet.

Recht (Erinnerungs-) siehe *Moderationis Jus*, im XXI Bande, p. 723 u. ff.

Recht (ein erlangtes) ein **erworbenes** oder **hergebrachtes Recht**, *Jus quæsitum*, ist, wenn jemand entweder einen gerichtlichen Bescheid oder Urtheil vor sich hat, oder sich sonst schon den Besitz einer gewissen Sache, oder eine andere Gerechtigkeit zu Wege gebracht hat. Siehe übrigens auch den Artickel: **Recht**.

Recht (ersonnenes) siehe **Recht** (erdichtetes).

Recht (ein erworbenes) siehe **Recht** (ein erlangtes).

Recht (Eydgenoßisches **Stadt- und Land-**) siehe **Schweitzer-Recht**.

Recht (Fah-) siehe **Fahr-Recht**, im IX Bande, p. 102.

Recht (Fahr-) siehe **Fahr-Recht**, im IX Bande, p. 102.

Recht (Faust-) siehe **Faust-Recht**, im IX Bande, p. 336 u. ff.

Recht (Fecialisches) siehe unter *Feciales*, im IX Bande, p. 397 u. ff.

Recht (Fehm-) siehe **Vehm-Recht**.

Recht (Fenster-) *Servitus Luminum* oder *Ne Luminibus officiatur*, ist eine Befugniß, die in seinem Hause befindlichen Fenster auff des Nachbars Grund und Boden geben zu lassen, ingleichen zu verwehren, daß einem nicht das Licht verbauet, noch die freye Aussicht benommen werde. Siehe **Licht-Recht**, im XVII Bande, p. 915 u. f. desgleichen **Servitut**.

Recht (Feuer-) siehe **Feuer-Probe**, im IX Bande, p. 763 u. f.

Recht (Fiscalisches) siehe **Fiscal-Gerechtigkeit**, im IX Bande, p. 978. ingleichen *Fiscus*, ebend. p. 1046 u. f.

Recht (Fisch-) siehe **Fischerey**, im IX Bande, p. 1003 u. ff. ingleichen **Fisch-Ordnung**, ebend. p. 1032 u. f.

Recht (Flämisches) siehe **Flämisches Recht**, im IX Bande, p. 1132 u. ff.

Recht (Flämisches) siehe **Flämisches Recht**, im IX Bande, p. 1132 u. ff.

Recht (Flavianisches) *Jus Civile Flavianum*, hieß bey denen alten Römern ein gewisses Buch, in welches **Appius Claudius** die gewöhnlichen Rechts-Klagen zusammen getragen und in gewisse Formeln gebracht hatte. Es bekam aber solches daher seinen Namen, weil dessen Schreiber **Cneus Flavius** ihm dasselbe entwendet und dem gesammten Römischen Volcke übergeben hatte. l. 2. §. 3. ff. de orig. jur. **Hotomann**, Pratejus.

Recht (Flöß-) siehe **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268 u. ff.

Recht (Fluhr-) ist das einer Stadt oder Gemeine binnen der Stadt oder Dorff Gräntzen oder dem darzu gehörigen Bezircke zustehende Recht.

Recht (Fluß-) siehe **Fluß-Recht**, im IX Bande, p. 1397 u. f.

Recht (Forst-) siehe **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531 u. ff.

Recht (Fränckisches) siehe **Francken-Recht**, im IX Bande, p. 1706 u. f.

Recht (Frais-) siehe **Zent-Recht**.

Recht (Fraisch-) siehe **Zent-Recht**.

Recht (Francken-) siehe **Francken-Recht**, im IX Bande, p. 1206. u. f.

Recht (Französisches) Dieses, und so viel insonderheit das dasige Staats-Recht anbetrift, ist am besten aus dem Etat present de la France zu ersehen. Die bürgerlichen Rechte betreffend; so hat zwar fast eine jede Provintz ihr besonders Statuten- oder Gewohnheits-Recht, welches sie Us & Coutumes nennen. Ausserdem aber ist vormahls das alte Römische Bürgerliche oder Kayser-Recht daselbst im Brauch gewesen, bis der letzt verstorbene König **Ludwig** XIV dasselbe abgeschaffet, und ein eigenes Gesetz-Buch, Code de France genannt, eingeführet, welcher das allgemeine Recht von Franckreich enthält und durch das gantze Reich gilt.

Recht (fremdes) siehe **Recht** eingeführtes.

Recht (Freund-) oder **Freundschaffts-Stücke**, siehe *Casus pro amico*, im V Bande p. 1393 u ff.

Recht (Frey-) siehe **Frey-Recht**, im IX Bande, p. 1874.

Recht (Freyß-) siehe **Zent-Recht**.

Recht (Frey-Stadt-) siehe **Freystadt**, im IX Bande, p. 1887 u ff.

Recht (Friesisches) siehe **Teutsches Recht**.

Recht (Fruchtnießungs-) siehe *Antichresis*, im II Bande, p. 528 u. ff. ingleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Recht (Fürsten-) siehe **Fürsten-Recht**, im IX Bande, p. 2266 u. ff.

Recht (Fund-) siehe **Fund-Recht**, im IX Bande, p. 2316.

Recht (Ganerbschafft-) siehe **Ganerben**, im X Bande, p. 246 u. ff.

Recht (Gant-) siehe **Recht** (Auctions-).

Recht (Garten-) *Jus Horti*, ist ein Befugniß, ein Stücke Feld mit einer Plancke oder Zaune zu umgeben, und zu verwehren, daß niemand anders sein Vieh darauff treiben oder darinnen jagen darff. Siehe **Garten-Recht**, im X Bande, p. 355 u. ff.

Recht (Gast-) siehe **Gast-Recht**, im X Bande, p. 394 u. f.

Recht (Gastungs-) oder **Atzungs-Recht** siehe *Albergaria*, im I Bande, p. 936. desgleichen **Atzung**, im II Band. p. 2091.

Recht

Recht (Gau-) ist nichts anders, als ein in einem gewissen Districte oder Bezircke eingeführtes besonders Recht; siehe **Statut**, ingleichen **Gau-Grafen**, im X Bande, p. 423 u. f.

Recht (geistliches) wird dasjenige genannt, welches eigentlich nur die Geistlichen oder den Priester-Stand, nebst allen dazu gehörigen Personen, Gütern und Verrichtungen, angehet. Dieses ist insonderheit bey denen, so sich zu der Römisch-Catholischen Kirche bekennen, in ihrem so genannten Canonischen oder geistlichen Kirchen-Rechte verfasset, welches nach der Weise des alten Römischen Kayser-Rechts zusammen getragen, mit einigen neuen Satzungen vermehret, und von denen Römischen Päbsten als ein gemeines Recht bestätiget worden. Unter denen Evangelischen in Deutschland aber wird solches nur in gewissen Fällen angezogen, weil im übrigen ihre geistlichen Rechte auf denen besondern Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, die ein jeder Reichs-Fürst und Stand in seinem Gebiete, krafft des ihm vorbehaltenen und so genannten Bischöflichen Rechtes, zu machen, befugt ist, beruhen. Siehe **Recht** (Canonisches) ingleichen **Kirchen-Recht**, im XV Bande, p. 751 u. ff.

Recht (geistliches **Kirchen-**) siehe **Recht** (Canonisches) ingleichen **Recht** (geistliches).

Recht (Geleits-) siehe **Geleit**, im X Bande, p. 731 u. ff.

Recht (**Gemeinde**) siehe **Gemeine**, im X Bande, p 772 u. ff.

Recht (gemeines-) siehe *Commune Jus*, im VI Bande, p. 842.

Recht (gemeines bürgerliches) siehe *Commune Jus*, im VI Bande, p. 842. ingleichen **Recht** (bürgerliches).

Recht (gemeines oder öffentliches Kayserliches) *Jus Publicum Cæsareum*, ist eigentlich nichts anders, als die Reichs-Abschiede, Reichs-Ordnungen, auch andere das gemeine Regiment und gute Policey angehende Satzungen. Siehe auch **Teutsches Recht**.

Recht (gemeines **Sachsen-**) siehe **Sachsen-Recht**.

Recht (gemeines oder öffentliches **Staats-**) *Jus Publicum*, heißt dasjenige, so in einem jeden Reiche und Lande, als Grund-Gesetze desselben zu beobachten öffentlich kund gemacht worden. Siehe **Staats-Recht**.

Recht (**genaues**) siehe **Recht** (enges).

Recht (**Gesandten-**) siehe **Abgesandter**, im I Bande, p. 117 u. ff. ingleichen **Gesandten Abfertigungs-Recht**, im X Bande, p. 1216.

Recht (geschriebenes) beschriebenes oder **in Schrifften verfaßtes Recht**, *Jus Scriptum*, heißt ein solches Recht oder Gesetze, welches zu besonderer Wissenschafft der Nachkommen, oder denen sonst daran gelegen, wie auch zu desto besserer und gewisser Beobachtung desselben zu Papiere gebracht und öffentlich kund gemacht, oder sonst verwahrlich beygelegt worden. Und ist solches dadurch von dem aus blossem Herkommen oder einer nur so hergebrachten Gewohnheit eingeführten Rechte unterschieden.

Recht (**Gewohnheits-**) siehe **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398 u. ff.

Recht (Gleich- und) *Jus & Fas*, oder *Æquum & Bonum*, begreifft überhaupt alles dasjenige, was so wohl denen geschriebenen Rechten, als auch der gesunden Vernunfft gemäß, und billig ist. Siehe auch *Æquum & bonum*, im I Bande, p. 673.

Recht (**Gnaden-**) oder **Begnadigungs-Recht**, siehe *Aggratiandi Jus*, im I Bande, p. 779, desgleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f.

Recht (**göttliches**) *Jus Divinum*, ist dasjenige Recht, welches von GOtt selbst unmittelbarer Weise gegeben worden, und welches er auch gegen die Menschen wider ihren Willen, weil er sie geschaffen hat, und also als ihr oberster und unumschränckteste Gesetz-Geber anzusehen ist, ausübet. Es hat aber nicht allein derselbe dieses göttliche Recht durch die heilige Schrifft promulgiret, sondern auch gedachtes Recht selbst dieses vor dem menschlichen Rechte als etwas besonders, daß nemlich das göttliche Recht in Ansehung der bey gewissen Fällen zu verstattenden oder zu verweigernden Begnadigung und Ausnahme lediglich und gantz allein in Obacht zu nehmen ist, z. E. in Bestraffung, desgleichen in Heyrathen u. s. w. Und ist ist hierbey überhaupt zu wissen, daß in Sachen, welche das göttliche Gesetz determiniret hat, von denenselbigen der Landes-Herr so wenig, als ein Unterthan über die Landes-Gesetze, dispensiren kan, **Ludovici** in Ul. Pr. tit. de J. & J. dist. 3. Es ist aber dieses göttliche Recht in das so genannte natürliche oder angebohrne (Jus naturale oder connatum) und in das vorgeschriebene oder geoffenbahrte, (positivum oder revelatum) unterschieden, welches wiederum in ein allgemeines (universale) und in ein besonders (particulare) abgetheilet wird.

Recht (göttliches **allgemeines**) oder das **allgemeine Sitten- und Moral-Recht**, *Jus divinum positivum universale*, oder *Jus Morale universale*, dieses ist ein Recht, so GOtt selbst geordnet, und welches alle Menschen verbindet. Und also entschuldiget die vorgeschützte Unwissenheit dieses allgemeinen Sitten- und Moral-Rechts gantz und gar nicht, ja es hat GOtt auch ausser andern Verbrechen, die Cananiter wegen begangener Blut-Schande aus ihrem Lande vertrieben. Woraus nothwendig zu schlüssen, es habe Gott diese Gesetze meistens dem gantzen menschlichen Geschlechte, oder wenigstens gewissen Personen, die nach der Sündfluth dasselbige darstellten, geoffenbahret. Denn gewißlich ohne einige Offenbahrung hätte wegen dessen Uberschreitung eine solche Straffe nicht können aufgeleget werden. **Ludovici** in Ul. Pr. ff. tit. de Just. & Jur. dist. 4. Exempel dieses allgemeinen Sitten-Rechts können folgende seyn, 1) daß ein Todtschläger wieder sterben müsse, 2) die im 3 B. Mose XVIII, verbotenen Grade, 3) der Ehestand, 4) das Verbot von der Vielweiberey, 5) die Ehescheidung. Es muß daher dieses göttliche Recht heute zu Tage noch, gleichwie im alten Testamente so heilig gehalten werden, daß ihm auch nicht einmahl der Kayser einen Abbruch thun kan, z. E. so jemand vorsetzlicher und boßhaffter Weise entleibet worden, so gilt weder L. 3. §. penult. ad L. Corn. de sicar. noch ein Begna-

gnadigungs-Recht, viel weniger eine im Urtheil sprechen bisweilen gewöhnliche Observantz, sondern es verbindet solches jeden so wohl zu dessen iñerlicher als äusserlicher Beobachtung. Ob aber auch sonst schon das natürliche Recht und dieses allgemeine Sitten-Recht darinne überein kommen, daß beyde einen Urheber haben, und also wesentlicher Weise nicht von einander abgehen. Pagenstecher in Man. 2. so sind doch beyde in gewissen zufälligen Stücken noch von einander unterschieden. Also ist 1) in dem Rechte der Natur der Grund der Erkänntniß die gesunde Vernunfft; in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die von GOtt selbst geschehene Offenbahrung; 2) in Ansehung ihres Objects, oder derer Sachen, womit dieselben beschäfftiget sind. Und also sind solche in dem natürlichen Rechte die mit der allgemeinen vernünfftigen Natur des Menschen nothwendig übereinkommende oder derselben widerstreitende Handlungen: in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die so genannten Zwischen-Handlungen, oder solche, welche an und vor sich selbst weder mit der gesunden Vernunfft so gar genau übereinkommen, noch auch mit derselben offenbahrlich streiten (actiones intermediæ) Thomas. in Disp. de Cr. bigam §. 12. und in Jurispr. div. L. 1. c. 2. §. 71 u. ff. Wann man also erkennen will, ob dieses oder jenes Gesetz ein allgemeines göttliches Recht zu nennen sey; so mercke man folgendes, 1) muß die heilige Schrifft zeigen, daß die streitige That oder Handlung entweder ge- oder verboten werde; 2) daß dieser Befehl sich auf alle und jede Menschen beziehe; 3) Endlich muß man so schlechterdings aus der gesunden Vernunfft und Ubereinstimmung mit der menschlichen gemeinschafftlichen Natur ein solches Gebot nicht schlüssen, noch daraus herleiten können. Ludov. l. c. dist. 4. Dieses allgemeine göttliche Recht breitet sich, wie etliche meynen, wiederum in zwey Aeste aus, nehmlich in das Moral- oder Sitten-Recht überhaupt und ins besondere. Von beyden Arten desselben giebt Mencke eine Beschreibung in procem. ad tract. Synopt. π. Thomas. in procemial. Disputat. de provident. divin. §. 20. ingleichen 1 B. Mose IX, 6. Andere aber sind mit dieser Eintheilung gantz nicht zufrieden, indem sie dieser Abtheilung letztes Glied gantz und gar in Zweiffel zihen. Daß aber ein solches besonderes Moral- oder Sitten-Recht (Jus Divinum Positivum universale in specie tale) wahrhafftig sey, vertheidiget Rulpis in Exerc. Grotian. Exerc. 4. th. 6. Hingegen ist gantz anderer Meynung Bruckner in disputat. matrim. procemio num. 38. Besiehe auch Buddeus in Theol. Moral. woselbst hinlängliche Nachricht von dieser Materie wird zu finden seyn. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel Moral-Gesetz, im XXI Bande, p. 1461 u. ff.

Recht (göttliches besonders) oder das Jüdische bürgerliche Recht, *Jus divinum particulare*, oder *Jus Civile Judæorum*. Dieses ist ein Recht, so von GOtt alleine denen Juden gegeben worden, und uns Christen nicht verbindlich machet. Daß es uns nicht binde, ist aus dem §. 6. de J. N. G. & C. ibi: placuit. erweißlich zu machen. Es hat GOtt nehmlich, da er die Jüdische Republick mit gewissen und besondern Gesetzen versehen, sich in Ansehung dieser einzigen Republic als ein besonderer Gesetzgeber und König, nicht aber als ein allgemeiner Regente, so daß er allen und jeden Republicken Gesetze vorschreiben wollen, erwiesen. Da nun dieses besondere Recht denen Juden alleine, und als einer besondern Republick gegeben worden; so verbindet es sie auch alleine, und nicht andere Länder und Gemeinen. Diese Lehre ist nicht vergeblich, sondern hat ihren herrlichen Nutzen, absonderlich bey Dictirung und Erkänntniß derer Lebens-Straffen. Es fragt sich nehmlich, ob ein Fürst in Bestraffung derer Laster und Schandthaten eben diejenigen Straffen seinen Unterthanen dictiren solle, welche vorzeiten Gott auf die Laster in der Jüdischen Republick gesetzet hat? und da wird mit Nein hierauf geantwortet, in dem jene Gesetze, die auf ihren eigenen Staat weißlich geordnet und eingerichtet waren, sich auf unsern gegenwärtigen Staat nicht schicken. Es sind also heut zu Tage die weltlichen Landes-Herren und Gesetz-Geber von dem Jüdischen Rechte in Auflegung derer Straffen lediglich abgegangen, wie z. E. zu sehen beym Ehebruche, Diebstahl, Hurerey, u. a. Pufend. de J. N. & G. Lib. 8. c. 3. §. 26. Thomas in. Jurispr. div. Lib. 1. c. 2. §. 132. So bleibet zwar der Grund und die Würcklichkeit der Straffe, das ist, ein Ehebrecher wird zwar gestrafft, nicht aber die bestimmte Art und Weise der Straffe, das ist, daß aber nothwendig ein Ehebrecher eben vom Leben zum Tode gebracht werden müsse, ist nicht alle mahl nöthig und nützlich, derowegen auch dem Zepper. de LL. Mosaic. L. 5. c. 7. nicht in alle Wege beyzupflichten ist, wenn er spricht, daß man annoch heut zu Tage in denen Bestraffungen sich nach denen Jüdischen Gesetzen richten müsse, vielweniger dem Grotius in J. B. & P. L. 2. c. 1. n. 14. der da spricht, daß überhaupt kein Verbrechen mit dem Leben zu bestraffen, es habe denn das Mosaische Recht die Todes-Straffe geordnet, weil nach Röm. XIII. die Macht und Gewalt des Schwerdtes der Obrigkeit und denen Fürsten übergeben worden. Stryck hingegen in not. ad Lauterbach tit. de J. & J. hält davor, daß man die Straffe, so die heilige Schrifft gesetzt und der Jüdischen Republick gegeben worden, nicht gäntzlich aus den Augen setzen müsse, und an statt deren neue geben; zumahlen wenn die Jüdischen auch zu unsern Zeiten sich auf die vernünfftigen Verfassungen eines wohl eingerichteten Staats schicken. Und dieses ist aus zwey Ursachen vor wahr zu halten; erstlich weil diese Gesetze von dem allerweisesten Gesetz-Geber gegeben worden; und zum andern deshalben, weil eine weltliche Obrigkeit aus solchen erkennen kan, wie weit sie in Bestraffung derer Laster gehen soll, damit sie denen Unterthanen nicht zu viel, auch nicht zu wenig thue. Dieses besondere Recht wird nun in das Jüdische Ceremonial- und Gerichts-Recht abgetheilet, wovon unter besondern Artickeln.

Recht (göttliches Ceremonial-) *Jus divinum ceremoniale.* Also wird gemeiniglich die Jüdische Kirchen-Ordnung und der Levitische Gottesdienst genannt. Es handelt von denen Ceremonien, so bey dem Gottesdienst zu observiren sind, und ist entweder, daß es ein Vorbild auf Christum seyn solte, oder damit eine Kirchen-Ordnung seyn möchte, von GOtt geordnet, und denen Juden

Juden vorgeschrieben worden. Dieses Ceremonial-Recht hat nach Christi Ankunfft aufgehöret, uns zu binden, siehe Hebr. I, 26. 27. u. c. IX, 13. das ist, nach Christi Leiden und Tode, Stryck in not. ad Lauterbach. tit. de J. & J. indem die Lösung von dem Gesetz in der H. Schrifft dem Tode Christi zugeschrieben wird. Ziegler u. Grotius de J. B. & P. L. 1. c. 1. §. 16.

Recht (göttliches Gerichts-) oder Jüdisches Land- und Policey-Recht, *Jus Divinum Forense*, solches handelt bloß von Policey- oder das weltliche Regiment betreffenden Sachen, und verbindet uns weder aus dem göttlichen Willen, noch aus seiner eigenen Autorität. Ziegler de Jur. Maj. L. 1. c. 5. Besiehe 2 B. Mos. XXII, 4. Also ist z. E. in der P. H. G. O. art. 66. auf den Diebstahl die Lebens-Straffe gesetzt, da doch im 2 B. Mos. XXII, 16. die vierfache Erstattung desselben verordnet ist.

Recht (Gräntz-) *Jus finium* oder *Jus Limitum*, ist eigentlich so viel, als das einer gewissen Stadt oder Gemeine binnen dem zu derselbigen gehörigen Bezircke zustehende Recht. Siehe Recht (Märcker-) ingleichen Stadt-Recht.

Recht (Gran-) siehe Gran-Gerechtigkeit, im XI Bande, p. 589.

Recht (Griechisches) *Jus Græcum*, heißt insgemein die Sammlung derjenigen Gesetze, welche die Griechischen oder Constantinopolitanischen Kayser, so nach dem Justinian den Kayser-Thron im Morgenlande bestiegen und beherrschet, von Zeit zu Zeit heraus gehen lassen. Ein mehrers siehe unter Rechts-Historie.

Recht (Groß-Vater-) *Jus avi*, ist eigentlich nichts anders, als ein gewisser Vorbehalt in einem verkaufften oder sonst veräusserten Gute. Siehe Ausziehen, im II Bande, p. 2281.

Recht (Grund-) siehe Grund- oder Platz-Recht, im XI Bande, p. 1140 u. f.

Recht (Grundruhr-) siehe Grund-Ruhr-Recht, im IX Bande, p. 1145.

Recht (Habilations-) siehe Pfänner-Ordnung, im XXVII Bande, p. 1198.

Recht (Hagestolzen-) *Jus Hagestolziatus*, ist ein besonders Recht, vermöge dessen eines ausser der Ehe verstorbenen oder so genannten Hagestolzen Verlassenschafft dem Fisco zufällt. Siehe Hagestolz, im XII Bande, p. 194 u. f.

Recht (Handlungs-) siehe Recht (Commercien-)

Recht (Haverey-) siehe Haverey, im XII Bande, p. 786. ingleichen Nothauswurff, im XXIV Bande, p. 1419 u. ff.

Recht (Haupt-) siehe Haupt-Recht, im XII Bande, p. 840.

Recht (Haus-) siehe unter Haus, im XII Bande, p. 873 u. ff.

Recht (Heerd-) oder Heerd-Geld, siehe Hafft-Geld, im XII Bande, p. 155.

Recht (ein hergebrachtes) siehe Recht (ein erlangtes).

Recht (höchstes) siehe Höchstes Recht, im XIII Bande, p. 250. ingleichen Recht (enges).

Recht (Hof-) siehe Hof-Recht, im XIII Bande, p. 462.

Recht (Holtz-) siehe Holtz-Schlag, im XIII Bande, p. 706 u. ff.

Recht (Holtzungs-) siehe Holtz-Schlag, im XIII Bande, p. 706 u. ff.

Recht (Hungarisches) siehe Ungarisches Recht.

Recht (Hut-) siehe Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297.

Recht (Hutungs-) siehe Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297.

Recht (Jäger-) siehe Jäger-Recht, im XIV Bande, p. 136.

Recht (das jährliche) siehe *Paulette* (*la*) im XXVI Bande, p. 1441.

Recht (Jagd-) siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Recht (Jahrmarckts-) siehe Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153 u. ff.

Recht (inländisches) oder einheimisches Recht, *Jus domesticum*, oder *Jus Particulare*, begreifft überhaupt alle und jede inländische Ordnungen, Landes-Ordnungen, Gewohnheiten derer Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte, Statuten, Stadt-Rechte, Stadt-Satzungen, und einen jeden Ort, Stadt oder Land ins besondere angehende Verordnungen und Gesetze.

Recht (Innebehaltungs-) siehe Zurückbehaltungs-Recht.

Recht (Jüdisches bürgerliches) siehe Recht (Göttliches besonders.)

Recht (Jüdisches Land-) siehe Recht (göttliches Gerichts-).

Recht (Jüdisches Policey-) siehe Recht (göttliches Gerichts-).

Recht (Justinianisches) siehe Justinianisches Recht, im XIV Bande, p. 1684 u. ff.

Recht (Kälter-) siehe Kelter-Recht, im XV Bande, p. 425.

Recht (Kammer-) oder Fiscalisches Recht, siehe Fiscal-Gerechtigkeit, im IX Bande, p. 978. ingleichen *Fiscus*, ebend. p. 1046. u. f.

Recht (Kampff-) siehe Faust-Recht, im IX Bande, p. 336 u. ff.

Recht (Kauff-) siehe unter *Emtio venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff. ingleichen Recht (Commercien-).

Recht (Kayser-) siehe Römisches Recht.

Recht (Keller-) siehe Keller-Recht, im XV Bande, p. 417.

Recht (Kelter-) siehe Kelter-Recht, im XV Bande, p. 425.

Recht (Kindes-) *Jus Liberorum*, siehe unter Kind, im XV Bande, p. 640 u. ff.

Recht (Kirchen-) siehe Kirchen-Recht, im XV Bande, p. 751 ingleichen Recht (Canonisches) und Recht (geistliches)

Recht (Köhr-) siehe Kühr-Recht, im XV Bande, p. 2037.

Recht (Kolben-) siehe Faust-Recht, im IX Bande, p. 336 u. ff.

Recht (Krahn-) siehe Gran-Gerechtigkeit, im XI Bande, p. 589.

Recht (Kran-) siehe Gran-Gerechtigkeit, im XI Bande, p. 589.

Recht (Kriegs-) siehe Kriegs-Recht, im XV Bande, p. 1934.

Recht (Kühr-) siehe Kühr-Recht, im XV Bande, p. 2037.

Recht (Kurer-) oder Kelter-Recht, siehe Kelter-Recht, im XV Bande, p. 425.

Recht (Kummer-) siehe Recht (Arrest-).

Recht (kurtzes) ist, da ohne viel besondere Weitläufftigkeit verfahren und erkannt wird, wie z. E. im Kriegs- und Wechsel-Rechte. Siehe auch Proceß (ausserordentlicher) im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

Recht (Land-) siehe Land-Recht, im XVI Bande, p. 443.

Recht (Landes-Fürstliches, siehe Lands-Hoheit, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Recht (Landsiedel-) siehe Landsiedeley, im XVI Bande, p. 550 u. ff.

Recht (Landsittlich) siehe Landsiedeley, im XVI Bande, p. 550 u. ff.

Recht (Landüblich) oder Landsittlich Recht, siehe Landsiedeley, im XVI Bande, p. 550 u. ff.

Recht (Langobardisches) siehe *Feudale Jus*, im IX Bande, pag. 685 u. ff. desgleichen Lehn-Recht, im XVI Bande, pag. 1457 und Teutsches Recht.

Recht (Langobardisches Lehn-) siehe *Feudale Jus*, im IX Bande, p. 685 u. ff. desgleichen Lehn-Recht, im XVI Bande, pag. 1457 und Teutsches Recht.

Recht (Lastragungs-) siehe Lastragungs-Gerechtigkeit, im XVI Bande, p. 886 ingleichen Servitut.

Recht (Last-Zapffen- oder Trag-) *Jus oneris ferendi*, siehe Lastragungs-Gerechtigkeit, im XVI Bande, p. 886 ingleichen Servitut.

Recht (Lehn-) siehe *Feudale Jus*, im IX Bande, p. 685 ingleichen Lehn-Recht, im XVI Bande, p. 1457.

Recht (Leistungs-) oder Einlagers-Recht, siehe Einlager, im VIII Bande, p. 565.

Recht (Licht-) siehe Licht-Recht, im XVII Bande, p. 916.

Recht (Longobardisches) siehe *Feudale Jus*, im IX Bande, p. 685 u. ff. desgleichen Lehn-Recht, im XVI Bande, p. 1457 und Teutsches Recht.

Recht (Longobardisches Lehn-) siehe *Feudale Jus*, im IX Bande, p. 685 u. ff. desgleichen, Lehn-Recht, im XVI Bande, p. 1457 und Teutsches Recht.

Recht (Lübeckisches) siehe Lübisch Recht, im XVIII Bande, p. 1069 u. f.

Recht (Lübisches) siehe Lübisch Recht, im XVIII Bande, p. 1069 u. f.

Recht (Märcker-) *Jus Forestale*, oder *Marcale*, ist eine besondere Art des Wald- oder Forst-Rechts, und eigentlich nichts anders, als eine unterschiedenen Herrschafften über die in einem gewissen Bezircke gelegenen Wälder und Holtzungen zustehende Gerichtsbarkeit. Reinhard de Jur. Forest. Germ. Sect. III. §. 1. u. ff. Siehe auch Forst-Recht, im IX Bande, p. 1531 u. ff.

Recht (Märckisches) siehe Teutsches Recht.

Recht (Magdeburgisches) siehe Sachsen, Recht.

Recht (Majestäts-) siehe Lands-Hoheit, im XVI Bande, p. 500 u. ff. ingleichen Regalien.

Recht (Malefitz-) siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. ingleichen Peinliches Recht, im XXVII Bande, p. 115.

Recht (Maltz-) ist ein Befugniß die Gerste zum Biersbrauen zu maltzen und zu schroten; siehe Recht (Bier-).

Recht (Mann-) siehe Mann-Recht, im XIX Bande, p. 993 u. ff.

Recht (Marckt-) siehe Marckt-Recht, im XIX Bande, p. 1282.

Recht (Mayer-) siehe Meyer-Recht, im XX Bande, p. 1504 u. ff.

Recht (Meier-) siehe Meyer-Recht, im XX Bande, p. 1504 u. ff.

Recht (Meilen-) siehe Meilen-Recht, im XX Bande, p. 314 u. ff.

Recht (Meister-) siehe unter Meister, im XX Bande, p. 389 u. ff.

Recht (menschliches) *Jus humanum*, solches ist von Menschen gesetzt und geordnet worden, und zwar deswegen, damit der Boßheit der Menschen als Unterthanen Einhalt geschehen möchte, 1 Petr. II, 13. 14. Um deßwillen sind vornehmlich die Gesetze gegeben worden, daß die Kühnheit der frechen Menschen aus Furcht der Straffe unterbrochen, und der gehorsamen Bürger Unschuld und Tugend belohnet werden möchte. Denn wenn die Menschen von selbst denen göttlichen Befehlen und Gesetzen nachlebeten; so brauchte man keiner menschlichen Rechte und Ordnungen. *Nov.* 83. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß viele menschliche Gesetze dahin gerichtet seyn, daß der Bürger ihre bürgerliche Glückseligkeit merklich dadurch befördert werde. Struv. in S. J. C. Tit. de J. & J. §. 3. Hierzu kömmt auch dieses, daß, obwohl die allgemeinen des erlaubten und unerlaubten (Principia liciti & illiciti) der menschlichen Vernunfft einverleibet seyn, so daß die Menschen ohne weltliche Gesetze recht und gerecht handeln, auch was böse, unterlassen könnten; so verhindert sie dennoch eines theils hieran der ungezogene Wille und boßhaffte Neigungen, andern theils, weil die Grund-Lehren des natürlichen Rechts allzuallgemein und vielmahls denen Blöden, Einfältigen und denen die Gedult zu reiffem Nachsinnen fehlet, daß sie das natürliche Recht nicht füglich ihre Richtschnur der Handlungen können seyn lassen, Grotius Lib. 2. c. 23. de J. B. & P. Pufendorff d. J. N. G. L. 1. c. 2. §. 1. 2. u. ff. Da hingegen die weltlichen und besondern Gesetze die bürgerlichen Handlungen gewisser darthun und bestimmen, und zwar so, daß nicht leichte dabey ein Irrthum, wie in dem Rechte der Natur begangen werden kan; so werden aus diesen Ursachen die weltlichen Gesetze vor nothwendig gehalten, Eckard. Jpr. Civ. Part. I. pag. 20. Es begreifft aber dieses menschliche Recht überhaupt das Völcker- und bürgerliche Recht unter sich. Und dieses, nehmlich das bürgerliche, ist im Heil. Röm. Reiche entweder ein allgemeines oder ein besonders, jenes aber entweder ein von selbst gemachtes oder angenommenes, und das letztere wiederum das Justinianische, Canonische und Lehn-Recht. Siehe auch menschlich Recht, im XX Bande, p. 800 u. f.

Recht (Messen-) siehe Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153 u. ff.

Recht (Metallen-) siehe Metallen-Recht, im XX Bande, p. 1223. u. ff.

Recht (Meyer-) siehe Meyer-Recht, im XX Bande, p. 1504. u. ff.

Recht (Meyerdings) siehe Meyerding, im XX Bande, p. 1498 u. ff.

Recht (Miet-) oder Pacht-Recht, siehe unter *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

Recht (Minderungs-) siehe *Moderationis Jus*, im XXI Bande, p. 723 u. ff.

Recht (Mit oder Ohne) siehe Ohne Recht (Mit oder) im XXV Bande, p. 988 u. ff.

Recht (Mittler-) *Jus Mediationis*, siehe Mittler, im XXI Bande, p. 619 u. ff.

Recht (Morgengabs-) siehe Morgengabs-Recht, im XXI Bande, p. 1641.

Recht (Mosaisches) siehe Mosaisches Recht, im XXI Bande, p. 1807 u. ff.

Recht (Mühlen-) siehe Mühlen-Recht, im XXII Bande, p. 158. u. ff.

Recht (Münchs-) siehe Münchs-Rechte, im XXII Bande, p. 369 u. ff.

Recht (Münz-) siehe Münz-Recht, im XXII Bande, p. 591 u. ff.

Recht (Mundat-) siehe Mundat-Recht, im XXII Bande, p. 783.

Recht (Municipal-) siehe Municipal-Recht, im XXII Bande, p. 837.

Recht (Nach-) siehe Nach-Recht, im XXIII Bande, p. 230.

Recht (Nachbar-) siehe Nachbar-Recht, im XXIII Bande, p. 56. u. ff.

Recht (Näher-) oder Vorkauff, siehe Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601. u. f.

Recht (Nähergeltungs-) oder Vorkauff, siehe Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601. u. f.

Recht (Näherkauff-) siehe Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601. u. f.

Recht (natürliche) siehe Natur-Gesetze (moralisches) im XXIII Bande, p. 1086.

Recht (Natur-) siehe Natur-Gesetze, im XXIII Bande, p. 1086. ingleichen Natur-Recht, ebend. p. 1192.

Recht (Naturalisations-) siehe Naturalisirung, im XXIII Bande, p. 1236 u. f.

Recht (Neues) siehe Neues Recht, im XXIV Bande, p. 137.

Recht (neuestes) oder das allerneueste Recht, *Jus Novissimum*, bedeutet insgemein nach Unterschied derer Provintzien und Länder die neuern oder die von denen letztern Regenten gegebenen Rechte und Gesetze, zum Unterschiede derer ältern oder schon seit langen Zeiten bekannt gewesenen Rechte und Gewohnheiten.

Recht (Niederlags-) siehe *Emporii Jus*, im VIII Bande, p. 1111. desgleichen Stapel-Recht.

Recht (Nießbrauch) siehe *Antichresis*, im II Bande, p. 528. u. ff. desgleichen Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

Recht (Normännisches) siehe Teutsches Recht.

Recht (Norwegisches) theilet sich in das uralte Reichs-Recht, Zirschgra genannt, so durch Christian V verbessert worden, und in das neue, welches von eben demselben eingeführet worden.

Recht (Noth-) siehe Noth-Recht, im XXIV Bande, p. 1434. u. ff.

Recht (Oed-) siehe Oed-Recht, im XXV Bande, p. 547.

Recht (Oeffentliches) siehe Oeffentliches Recht, im XXV Bande, p. 564.

Recht (öffentliches Kayserliches) siehe Recht (gemeines) ingleichen Teutsches Recht.

Recht (öffentliches Staats-) siehe Recht (gemeines) ingleichen Staats-Recht.

Recht (Oeffnungs-) siehe *Aperturæ Jus*, im II Bande, p. 1676.

Recht (Offenbahres) siehe Offenbahres Recht, im XXV Bande, p. 852.

Recht (offenbahres) *Jus revelatum*, ist so viel, als ein von GOtt denen Menschen selbst gegebenes oder vorgeschriebenes Gesetze; siehe Recht (Göttliches).

Recht (Ohne) siehe Ohne Recht (Mit oder) im XXV Bande, p. 988. u. f.

Recht (Oleronisch) siehe Oleronisch Recht, im XXV Bande, p. 1197.

Recht (Ordel-) *Jus ordalii*, *Judicium divinatorium*. Das Ordel-Recht, so man auch Gades- oder GOttes-Urtel genannt, hat ehedem in einigen besondern Arten, seine Unschuld zu beweisen, und sich also zu reinigen, oder sonst sein Recht auszuführen, bestanden, welche eine offenbare Versuchung GOttes in sich enthalten und also billig verworffen worden. t. X. d. purg. vulg. c. 20. caus. 2. qu. 5. Dergleichen Arten zu beweisen sind gewesen: 1) Die Feuer-Probe. 2) Das Wasser-Urtel. 3) Das Kampff-Recht. 4) Das Baar-Recht. 5) Das Looß-Gerichte. 6) Das Creutz-Gerichte. 7) Das Gerichte des geweiheten Brods. 8) Das Gerichte des Heil. Abendmahls. 9) Das Eyds-Gerichte. Siehe Purgation, im XXIX Bande, p. 1672. u. ff.

Recht (ordentliches) *Jus Ordinarium*, ist eigentlich kein anders, als das bereits bekannte und eingeführte Recht. Daher auch alles dasjenige ordentlichen Rechtens zu seyn gesaget wird, was denen beschriebenen oder sonst angenommenen Rechten gemäß ist.

Recht (Pacht-) oder Miet-Recht, siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen Pacht, im XXVI Bande, p. 83. u ff.

Recht (Päbstisches) siehe Recht (Canonisches).

Recht (Päbstliches) siehe Recht (Canonisches).

Recht (Papyrianisches) siehe *Papirianum Jus*, im XXVI Bande, p. 675.

Recht (peinliches) siehe Peinliches Recht, im XXVII Bande, p. 115.

Recht (Perlen-) siehe Perlen-Recht, im XXVII Bande, p. 495.

Recht (persönliches) oder **Personal-Recht**, *Jus Personale, Jus Personarum*, oder *Jus ad rem*, ist ein solches Recht, durch welches uns diese oder jene Person verbunden ist, eine gewisse Sache zu verschaffen oder eine gewisse Befugniß und Schuldigkeit zu leisten. l. 3. ff. de O. & A. und L. 2. de Pollicit. dergestalt, daß wir ihn darzu vermittelst einer persönlichen Klage (Actionibus personalibus) anhalten können, §. 1. de Action. L. 25. pr. de O. & A. Hierbey muß man diese Regel mercken: So offte ich nicht sagen kan, daß eine Sache die meinige sey, sondern, daß nur der andere verbunden sey, mir dieselbe zu übergeben, so offte habe ich nur ein persönliches Recht, (Jus ad Rem seu personale). Von diesem Personal-Rechte und dessen verschiedenen Gattungen ist von denen Rechts-Lehrern nicht so hefftig gestritten worden, als von denen Arten des dinglichen Rechts, weil das persönliche Recht, es mag nun aus einem Verbrechen oder Vergleiche oder so gar unmittelbar aus denen Gesetzen selbsten entstehen, alle mahl einerley Rechts-Krafft nach sich zühet, daß also nicht nöthig ist, so viele Gattungen desselben zu erdichten. Wie nun dieses Personal-Recht eine vorhergegangene Verpflichtung L. 3. L. 25. de O. & A. allemahl zu seinem Grunde haben muß; Also ist die Handlung, woraus solche entstehet, entweder erlaubt und billig, oder nicht. Zu denen erstern rechnet man die wahren und gleich als Contracte (Contractus veros vel quasi) §. f. de oblig. Die Pacta, sie mögen nun nuda oder vestita seyn. L. 7. §. 4. de pact. L. 35. §. 5. C. de don. Zum andern rechnet man hieher die wahren und gleich als Verbrechen (Delicta vel vera vel quasi) pr. I. de obl. quæ quasi ex delicto, §. I. f. I. de oblig. Weil nun die Arten vielerley seyn, woraus ein Mensch gehalten ist; so setzen wir zu deren Erklärung nur die Worte L. 1. de O. & A. hinzu: Ex variis causarum figuris oriuntur obligationes.

Recht (Personal-) siehe **Recht** (persönliches).

Recht (Pfänner-) s. **Pfänner-Ordnung**, im XXVII Bande, p. 1198.

Recht (Pfand-) s. **Pfand-Recht**, im XXVII Bande, p. 1263.

Recht (Pfandschaffts-) s. **Pfandschaffts-Recht**, im XXVII Bande, p. 1268.

Recht (Pfann-Wercks-) s. **Pfänner-Ordnung**, im XXVII Bande, p. 1198.

Recht (Pfarr-) s. **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289.

Recht (Pfenner-) s. **Pfänner-Ordnung**, im XXVII Bande, p. 1198.

Recht (Pferch-) s. **Pferch-Recht**, im XXVII Bande, p. 1375.

Recht (Pflug-) s. **Pflug-Recht**, im XXVII Bande, p. 1649.

Recht (Platz-) s. **Grund- oder Platz-Recht**, im XI Bande, p. 1140. u. f.

Recht (Polnisches) In Polen gelten unter dem Adel die von denen Königen **Casimir**, **Uladislaus** und **Sigismunden** ergangenen Reichs-Constitutionen und Statuten, welche **Herburt** zusammen gezogen. Die neuern aber sind in besondern Sammlungen zu befinden. In dem Polnischen Preussen giebt es ein besonders Gewohnheits-Recht, das **Culmische Recht** genannt. Die Städte in Polen hingegen behalten durchgehends das Sächsische, oder, wie es daselbst heisset, das Magdeburgische Recht, welches die aus Deutschland häuffig dahin übergegangenen Einwohner mit sich gebracht. Das Polnische Staats-Recht haben **Hartknoch** und **Chwalhawski** in eigenen Büchern abgehandelt.

Recht (Post-) s. **Post-Recht**, im XXVIII Bande, p. 1827.

Recht (Präsentations-), s. **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289.

Recht (prätorisches) s. **Prätorisches Recht**, im XXIX Bande, p. 138.

Recht (Preußisches) s. **Recht** (Culmisches).

Recht (Primogenitur-) s. **Recht der ersten Geburt**.

Recht (Prioritäts-) s. **Vorzugs-Recht**.

Recht (Privat-) s. **Privat-Recht**, im XXIX Bande, p. 584.

Recht (Quartiers-) siehe **Quartiers-Recht**.

Recht (Real-) siehe **Recht** (dingliches).

Recht (Reformations-) s. **Recht zu reformiren**.

Recht (Reichs-) s. **Staats-Recht**.

Recht (Repräsentations-) oder **Darstellungs-Recht**, s. unter **Nachfolge in ab- und aufsteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. ff. dergl. p. 125. u. ff.

Recht (Reuter-) s. **Reuter-Recht**.

Recht (Rhodiser See-) siehe **See-Recht**.

Recht (Ritter-) s. **Ritter-Recht**.

Recht (Römisches) siehe **Römisches Recht**.

Recht (Römisch-bürgerliches s. **Recht** (bürgerliches).

Recht (Römisches Civil-) s. **Recht** (bürgerliches).

Recht (Roßtauscher-) s. **Roßtauscher-Recht**.

Recht (Rug-) s. **Rug-Recht**.

Recht (Rückkunfft-) s. **Einstands-Recht**, im VIII Bande. p. 601. u. f.

Recht (Rußisches) siehe **Rußisches Recht**.

Recht (Rutschar-) s. **Rutschar-Recht**.

Recht (Saal-) s. **Salisches Recht**.

Recht (Sachsen-) s. **Sachsen-Recht**.

Recht (Sächsisches) siehe **Sachsen-Recht**.

Recht (Sächsisches Land-) siehe **Sachsen-Recht**.

Recht (Sal-) siehe **Salisches Recht**.

Recht (Salisches) s. **Salisches Recht**.

Recht (Satz) siehe **Satzungs-Recht**.

Recht (Satzungs-) siehe **Satzungs-Recht**.

Recht (Schanck-) siehe **Recht** (Bier-).

Recht (scharffes) siehe (**Recht** (enges).

Recht (Schauffel-) siehe **Schauffel-Recht**.

Recht (Schenck-) oder **Schanck-Recht**, s. **Recht** (Bier-).

Recht (Schiff-) siehe **Schiff-Recht**.

Recht (Schillings-) s. **Schillings-Recht**.

Recht (Schirm-) siehe *Advocatia*, im I Bande, p. 592.

Recht (Schul-) siehe **Schul-Recht**.

Recht (Schutz-) s. *Advocatia*, im I Bande, p. 592.

Recht (Schutz- und Schirm-) siehe *Advocatia*, im I Bande, p. 592.

Recht (Schwaben-) s. **Schwaben-Recht**.

Recht (Schwäbisches) siehe **Schwaben-Recht**.

Recht (Schwedisches) s. **Schwedis. Recht**.

Recht (Schweitzer-) s. **Schweitzer-Recht**.

Recht (Schweitzerisches) s. **Schweitzer-Recht**.

Recht (See-) siehe **See-Recht**.

Recht (Send-) siehe **Send-Gericht**.

Recht (Sohns-) s. **Sohns-Recht**.

Recht (solennes) *Jus solenne*, bedeutet eigentlich so viel, als die in denen XII Gesetz-Taffeln enthaltene, und andere von dem gesammten Römischen Volcke mit denen gewöhnlichen Solennitäten gemachten Gesetze. **Pomponius** in l. 27. ff. de reg. jur. **Hotomann**, **Pratejus**.

Recht (Spaltungs-) s. **Spaltungs-Recht**.

Recht (Spaten-) siehe **Spaten-Recht**.

Recht (Spies-) siehe **Spies-Recht**.

Recht (Staats-) s. **Staats-Recht**.

Recht Stadt-) siehe **Stadt-Recht**.

Recht (Staffel-) siehe **Stapel-Recht**.

Recht (Stand-) siehe **Stand-Recht**.

Recht (Strangen-) s. **Recht** (Auctions-).

Recht (Stapel-) siehe **Stapel-Recht**.

Recht (Statuten-) siehe **Statut**.

Recht (Steig-) siehe **Steig-Recht**.

Recht (Stöcker-) siehe **Stöcker-Recht**.

Recht (Straff-) siehe **Straff-Recht**.

Recht (Strand-) siehe **Strand-Recht**.

Recht (Strassen-) siehe **Strassen-Recht**.

Recht (Streiff-) siehe **Streiff-Recht**.

Recht (strenges) siehe **Recht** (enges).

Recht (strittiges) oder **zweifelhafftes Recht**, *Jus dubium*, oder *Jus controversum*, heißt ein solches Recht oder Gesetze, über dessen eigentliche Beschaffenheit und Würckung die Rechts-Gelehrten selbst noch nicht vollkommen einig sind, weil es entweder in allzugemeinen und dunckeln Ausdrückungen abgefaßt, oder dagegen allzu eingeschränckt und ungewiß ist, auf was vor Fälle oder Personen sich dasselbe eigentlich beziehen soll.

Recht (Subhastations-) siehe **Recht** (Auctions-).

Recht (Sund-) oder **Last-Geld**, *Jus Pensionis Oresunticæ*, ist ein gewisses Geld, welches die den Sund paßirenden Schiffe denen Dänen erlegen müssen.

Recht (Teich-) siehe **Teich-Recht**.

Recht (Teichsel-) s. **Recht** (Deich-sel-).

Recht (Teutsches) s. **Teutsches Recht**.

Recht (Theil-) s. **Kühr-Recht**, im XV Bande, p. 2037.

Recht (Theilungs-) siehe **Theilungs-Recht**.

Recht (Tisch-) siehe **Tisch-Recht**.

Recht (Tochter-) *Dos Filiæ*, siehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. ingleichen **Heyraths-Gut**, im XII Bande, p. 1940. u. ff.

Recht (trachten nach). Wenn Gott der HErr Es. I, 17 denen Obersten und Verstehern des Jüdischen Volcks sagen lässet: Trachtet nach Recht: so will er damit so viel andeuten: da ihr bisher mehr darauf bedacht gewesen, das Recht zu verkehren, allerhand Prätexte, Finessen und Räncke zu erfinden, wie ihr das Recht in euern Gerichtsstuben entweder möchtet beugen, den gerechten Theil, sonderlich, wenn er nicht von euren Favoriten ist, unterdrücken und krämcken, und ihm also das Recht absprechen, hingegen dem Gottlosen, der etwa in Ansehen und Reichthum stehet, und euch ehemahls einen Gefallen erwiesen, oder künfftig erweisen kan, oder gar Geschencke gebracht, und euch die Augen verblendet, auf- und überall durchhelffen, und das Recht zusprechen: oder wie ihr die Klagen und Processe der Armen und Geringen aufhalten, durch unnöthige Verzögerung und Unkosten die streitenden Partheyen müde, oder gar arm machen, euch aber dadurch bereichern möchtet: so lasset nun, nach geschehener wahren Busse, eure Aufrichtigkeit gegen den HErrn sehen, und dieses besonders und zuförderst durch fleißige Ausübung und Wiederaufrichtung der Gottgefälligen Gerechtigkeit, so wohl in Gerichten, als in gemeinem Handel und Wandel, daß die Wahrheit und Gerechtigkeit überall die Richtschnur eurer Handlungen sey, die Ungerechtigkeit hergegen aus euren Gerichtsstuben und Häusern verbannet, das Recht geliebet und gelobet, auch nach meinem Worte gehandhabet werde. Denn daß der Geist GOttes am bemeldten Orte insonderheit mit den Obersten und Vorstehern des Jüdischen Volcks, wie schon gedacht, zu thun habe, siehet man aus denen Pflichten, die er von ihnen fordert. Denn obgleich die wahre Religion und der Gottesdienst, was das äusserliche und öffentliche Exercitium anlanget, durch **Hiskiam** in bester Maasen wieder im Schwange gieng; so gieng es doch mit der Ausübung des thätigen und Gottgefälligen Judenthums, sonderlich unter den Grossen und Reichen, noch schlecht her; indem sie theils gegen GOtt mit Heucheley, theils gegen den Nächsten, sonderl. die Armen, Wittben und Waysen, sehr tyrannisch, lieblos, ungerecht, und hart, sich erwiesen; welches der König, nach denen damahligen betrübten Zeiten, in so geschwinder Zeit nicht ändern konnte, wenigstens nicht so öffentlich straffen durffte, oder auch wegen der überhäufften Geschäffte, so theils den äusserlichen Wohlstand des Reichs, theils die Religion betraffen, nicht so fort erkannte. Daß aber hier insonderheit die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit gegen den Nächsten urgiret werden, ist nach der Anmerckung

merckung gelehrter Ausleger geschehen, theils, weil die Vornehmen und Richter im Volck meynten, sie wären recht fromme Leute, weil sie den Gottesdienst äusserlich wohl abwarteten, und GOtt hätte also an ihrer Liebe gegen ihn nichts auszusetzen; dagegen ihnen der HErr den Mangel solcher wahren Liebe gegen ihn, aus dem Mangel der Liebe gegen den Nächsten, hierdurch indirecte will zu erkennen geben, bes. 1 Joh. III, 10, Cap. IV, 20, 21; theils auch dringet der Herr insonderheit hier auf die Pflichten der Liebe gegen den Nächsten, weil die Liebe des Nächsten ein Beweis der Liebe GOttes, ja eine Erfüllung des gantzen Gesetzes ist. Bes. Rom. XIII, 8, Galat. VI, 2. Daher auch so wohl Esaias, als andere Propheten, so zu seiner Zeit gelebet, auf die Ausübung der Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten, scharff gedrungen. S. Es. LVI, 1. Hos. IV, 1, 2. desgleichen Matth. XXIII, 23. Leigh. Comment. in Es. P. I. p. 101. u. f.

Recht (Trag-) siehe Lasttragungs-Gerechtigkeit, im XVI Bande, p. 886. desgleichen Servitut.

Recht (Tramm-) siehe Tramm-Recht.

Recht (Trauff-) siehe Trauff-Recht.

Recht (Traum-) s. Tramm-Recht.

Recht (Treib-) siehe Treib-Recht.

Recht (Trieb-) siehe Treib-Recht.

Recht (Trifft-) siehe *Compascendi Jus*, im VI Bande, p. 862.

Recht (väterliches) siehe Väterliche Gewalt.

Recht (Vater-) siehe Väterliche Gewalt.

Recht (Vehm-) s. Vehm-Recht.

Recht (Veräusserungs-) siehe Veräusserung.

Recht (Verarrestirungs) siehe Recht (Arrest-).

Recht (Verfang-) s. Verfang-Recht.

Recht (Verfangenschaffts-) siehe Verfang-Recht.

Recht (Verkümmerungs-) siehe Recht (Arrest-).

Recht (Versend-) s. Versend-Recht.

Recht (Versendungs-) s. Versend-Recht.

Recht (Versteckerungs-) s. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.

Recht (unbeschriebenes) oder Gewohnheits-Recht, *Jus Non scriptum*, oder *Jus Consuetudinarium*, ist dasjenige, welches blos durch die Ubung und Gewohnheit eingeführt und das Herkommen, oder Observantz, Gewohnheit u. d. g. genennet wird. Dieses, ob es gleich keinen Gewalt habenden Urheber hat, gilt jedoch gleich dem geschriebenen Rechte, wenn es ein mal zu beständigem Gebrauch und Beobachtung gediehen. Welches aber derjenige, so sich darauf beruft, wenn es nicht vorhin kundbar, zu erweisen schuldig ist. Ubrigens siehe Gewohnheit, im X Bande, pag. 1398. u. ff.

Recht (unbilliges) *Jus iniquum*, heißt ein solches Recht oder Gesetze, welches wider die natürliche Billigkeit, oder die sonst bekannten göttlichen und andere Rechte läufft. S. auch Neues Recht, im XXIV Bande, p. 137.

Recht (unlaugbares) siehe Offenbahres Recht, im XXV Bande, p. 852.

Recht (unstrittiges) s. Offenbahres Recht, im XXV Bande, p. 852.

Recht (unvollkommenes) s. Recht.

Recht (unwidersprechliches) s. Offenbahres Recht, im XXV Bande, p. 852.

Recht (Völcker-) s. Völcker-Recht.

Recht (Vogt-) siehe Vogt-Recht.

Recht (vollkommenes) s. Recht.

Recht (vorgeschriebenes) *Jus Positivum*, oder *præscriptum*, heißt überhaupt ein jedwedes von der Obrigkeit denen Unterthanen vorgelegtes und ordentlich kund gemachtes Gesetze, dergleichen z. E. so wohl das von GOtt geoffenbahrte, als auch die von Kayfern, Königen, Fürsten, und andern Obrigkeiten binnen ihren Ländern und Staaten, eingeführten Rechte vorstellen. S. Recht (göttliches) wie auch Recht (menschliches).

Recht (Vorzugs-) s. Vorzugs-Recht.

Recht (Wach-) s. Wach-Recht.

Recht (Wacht-) s. Wach-Recht.

Recht (Wahl-) s. Wahl-Recht.

Recht (Wald-) s. Forst-Recht, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

Recht (Wasser-) s. Wasser-Recht.

Recht (Wasserleitungs-) s. *Aquæductus*, im II Bande, p. 1048. u. ff.

Recht (Wasserschöpffungs-) s. *Aquæ haustus*, im II Bande, p. 1050.

Recht (Wechsel-) s. Wechsel-Recht.

Recht (Weiber-) s. Weiber-Recht.

Recht (Weichbild-) s. Weichbild.

Recht (Weichfried-) s. Weichfriede.

Recht (weltliches) *Jus Seculare*, begreifft überhaupt alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche entweder das Wohlseyn einer gantzen Republick, oder eines jeden darzu gehörigen Standes und Mitgliedes ins besondere angehen, ausser was die Kirchen- und Schulen-, oder andere dahin gehörige Sachen anbetrifft, als welche lediglich nach dem geistlichen Kirchen-Rechte entschieden werden müssen. Ubrigens unterscheiden sich die erstern oder die weltlichen Rechte nach ihrer Haupt-Abtheilung wiederum in verschiedene andere, als das Staats-bürgerliche, Land-Lehn-Peinliche, Kriegs-Jagd-Berg-Forst-Wasser-Wechsel-Recht u. a. m. Siehe auch Recht (menschliches).

Recht (Wie) Wie Recht ist oder von Rechtswegen, ist die gewöhnliche Clausul, womit die Urtheile beschlossen werden, anzudeuten, daß sie auf gnugsame Erkänntniß, und nach Inhalt derer Rechte, abgefasset worden. Wehner.

Recht (Wieder-) s. Wiederklage.

Recht (Wiedereinlösungs-) s. Wiedereinlösungs-Recht.

Recht (Wiederkunffts-) s. Wiederkunffts-Recht.

Recht (Wiedervergeltungs-) s. Wiedervergeltungs-Recht.

Recht (Wildfangs-) s. Wildfangs-Recht.

Recht (Willkührliches) s. Willkühr.

Recht (Winckel-) s. Winckel Recht.

Recht (Wohn-) siehe Bewohnung, im III Bande, p. 1636. u. f.

Recht (würckliches) s. Recht (dingliches).

Recht (Zapffen-) s. Zapffen-Recht.

Recht (Zaun-) siehe Zaun-Recht.

Recht (Zehnd-) siehe Zehnd-Recht.

Recht (Zeidel-) siehe Zeidel-Recht.

Recht (Zent-) siehe Zent-Recht.

Recht (Zimmer-) siehe Zimmer-Recht.

Recht (Zins-) siehe Zins-Recht.

Recht (zu) siehe zu Recht.

Recht (Zueignungs-) siehe Zueignungs-Recht.

Recht (Zug-) siehe Zug-Recht.

Recht (Zurückberuffungs-) siehe Zurückberuffungs-Recht.

Recht (Zuwachs-) siehe *Accrescendi Jus*, im I Bande, p. 284.

Recht (Zuwachsungs-) siehe *Accrescendi Jus*, im I Bande, p. 284.

Recht (Zwang-) siehe Bau-Recht, im III Bande, p. 352. ingleichen Zwang-Recht.

Recht (zweifelhafftes) siehe Recht (strittiges).

Recht (Zweig-) siehe Zweig-Recht.

Recht zu adeln, *Jus Nobilitandi*, gehöret, wie alle andere Standes-Erhöhungen, zu denen höhern Rechten der Majestät. Siehe Regalien.

Recht des Amtes oder der Cammer, siehe Fiscal-Gerechtigkeit, im IX Bande, p. 978.

Rechtbanck zu Londen, oder *Doctores communes* genannt, ist ein hohes Gerichte zu Londen in Engelland, welches über Civil- und Criminal-Sachen urtheilet, Lat. Judicium Londinense.

Recht, auf eines andern Grund und Boden Wand, oder Mauer zu bauen, dergestalt, daß das Gebäude oder die Balcken auf besagter Wand oder Mauer ruhen, und solches als sein Eigenthum zu gebrauchen, und damit nach eigenem Belieben zu gebahren. Lat. *Jus superficiei*. Siehe Servitut.

Recht, einen Ort oder Stadt zu befestigen, siehe Regalien.

Recht begnügen lassen (Sich am Gleich und) *ab omni læsione abstinere*, wird von demjenigen gesagt, welcher entweder einen jeden das Seinige ungestört und ungekränckt besitzen läßt, oder wenn er auch mit andern in einen Streit verwickelt worden, bey dem deshalber erfolgten Rechts-Spruche, ohne erst viel anderwärtige Weiterungen vorzunehmen, beruhet.

Recht behalten. Wenn David Ps. LI, 6. saget: Auf daß du (o Gott) recht behaltest in deinen Worten, und rein bleibest, wenn du gerichtet wirst: so sind diese Worte nicht ἀντιλογικῶς, oder also zu verstehen, als ob David zu dem Ende gesündiget hätte, daß Gottes Gerechtigkeit desto klärer und offenbahrer würde, sondern εὐβατικῶς, zufälliger Weise, daß man aus seinem Fall, und weil er gesündiget, in viel Wege Gottes Gerechtigkeit erkennen möge. Wie aber solches geschehen, das wird unterschiedlich erkläret: Etliche zühen dieses Recht behalten auf die Worte und Verheissung des Meßiä, so von David solte gebohren werden, 2 B. Sam. VI, 12, dergestalt, daß ob wohl Gott der Herr ihm, dem David versprochen und verheissen, daß der Meßias von ihm solte gebohren werden, indem er aber wegen solcher seiner begangenen Sünden ihm zur Straffe solche Verheissung wolte zurück zühen, so würde deswegen ihn niemand für ungerecht halten, sondern Gott würde recht, David aber unrecht behalten, es würde iedermann sagen, Gott hat aus gerechtem Urtheil dem David seine Verheissung wieder zunichte gemacht. Es ist aber dieses etwas zu weit gesucht, und lässet sich hier nicht wohl anbringen. Augustinus und andere verstehen es insgemein von Gottes Worten und Verheissungen, und legen die folgenden Worte active aus, dergestalt, daß wenn schon Gott ihn sehr hoch erhöhet habe, daß er ihn ietzo desto tieffer stürtze, so bleibe er doch gerecht und rein in diesem seinem Urtheil, er habe es gar wohl verdienet und verschuldet. Dieweil aber David hier vielmehr von Vergebung als Abstraffung seiner Sünden redet, so haben es andere mit Luthern passive, von dem Urtheil der Menschen, das sie über Gott fällen, verstanden; wie es auch also die LXX Dollmetscher, und Paulus selber Rom. III, 4 erkläret, daß David wolle so viel sagen: Gott thue niemand unrecht, und seine Gerichte seyn gerecht, ob es schon vor Menschen ungereimt scheine, und sie ihn deswegen urtheilen, daß er die Sünder zu Gnaden auf- und annehme, denen er doch wegen ihrer Sünden den Tod gedrohet; denn da behalte er doch recht in seinem Wort, und bleibe rein, wenn er also von Menschen gerichtet werde; sintemahl die Urtheile allein gefället seyn über die unbußfertige Sünder, den bußfertigen aber habe er Gnade versprochen, und das sey nicht wider sein Wort, darum wolle er auch seine Sünden bekennen, daß er ihm allein gesündiget, und übel vor ihm gethan, daß er auch zu Gnaden komme, und Gott als ein gerechter und wahrer Gott bleiben möge, wenn er ihm nach seinen Evangelischen Verheissungen verzeihe und vergebe. Die sicherste Meynung ist Luthers selbsten, die dahin gehet: daß Gott in seinem Worte alle Menschen der Sünden überzeuge und überführe, und sie zu Christo weise. Wer nun kein Sünder seyn wolle, und sich selbst rechtfertigen, der straffe Gott Lügen, als ob er die Wahrheit nicht geredet, wenn er sagt: Alle Menschen sind Sünder; weil aber alle Menschen Lügner, Gott aber allein wahrhafftig, so begehre er sich unter solche Rotte nicht zu mischen, die keine Sünder seyn wollen; vielmehr wolle er öffentlich bekennen, daß er an Gott gesündiget, und übel vor ihm gethan, daß er in seinem Worte recht behalte, und rein bleibe, wenn er gerichtet werde. Weihenmaiers David. Bet-Buß- und Beicht-Tempel, p. 301. u. f. Heermanns erklärte Handbibel h. l. p. 731. u. f.

Recht derer Bildnisse, *Jus Imaginum*, oder *Jus Imaginis*, war ein Recht bey denen alten Römern, dessen sich nur die Nobiles oder Edelleute, deren Vorfahren nemlich Aediles Curules, Prætores, Censores oder Consules gewest waren, bedienen, und so wohl dieser, als ihre selbst eigene Bildnisse öffentlich in ihren Häusern aussetzen, oder auch bey Leichen-Begängnissen und andern Solennitäten sich vortragen lassen durfften. An deren Stelle gebrauchet der Adel heut zu Tage die Geschlechts-Insiginen, oder Schild, Helm und Wapen ihrer Ahnen und Vorfahren. Siehe auch *Imaginum Jus*, im XIV Bande, p. 572.

Recht und billig, nach Recht und Billigkeit, oder von Billigkeit und Rechts wegen, *ex æquo & bono*, oder *de optimo Jure*, eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, bedeutet eigentlich nichts anders, als daß einem jeden, nach Inhalt und Maßgebung derer Rechte, zu dem ihm zustehenden Rechte verholffen werden solle. Es ist aber hierbey zu mercken, daß einem Richter durchaus nicht vergönnet ist, unter dem Vorwande der Billigkeit von denen beschriebenen Rechten abzuweichen, und anders, als in denenselben verordnet ist, zu sprechen. Wie denn daher auch unter andern in der Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen ist: „Die „Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner „Sache, sie sey so geringe, als sie wolle, allein auf „ihr Gutbedüncken oder eines jeden erwogene Bil„ligkeit Urtheil fassen und aussprechen.“ Birsch de Thesaur. P. II. §. 160. p. 113. Paurmeister de Jurisd. p. 726. n. 184. u. a.

Recht und Billigkeit (nach) siehe **Recht und billig.**

Rechtbürgen, siehe **Rachebürgen**, im XXX Bande, p. 485.

Recht der Cammer, siehe **Fiscal-Gerechtigkeit**, im IX Bande, p. 978.

Recht derer Codicille, *Jus Codicillorum*, ist eigentlich nichts anders als eine Verordnung oder Vorschrifft, wie ein Codicill aufzurichten sey, nach welchem jemand eine Erbschafft verlassen kan, wenn entweder das von ihm aufgesetzte Testament nicht als ein ordentliches und zierliches Testament gelten solte, oder an dessen Statt bald Anfangs nur ein Codicill gemacht worden. Siehe *Clausula Codicillaris*, im VI Bande, p. 279. u. f. ingleichen *Codicillus*, ebend. p. 561. u. ff.

Recht derer Collecten, *Jus collectandi*, ist ein entweder nur der hohen Landes-Obrigkeit, oder wen dieselbe sonst damit beliehen, zuständiges Recht, öffentliche Zölle, Tribut, Steuern, u. d. g. anzulegen und einzutreiben. Siehe *Collecta*, im VI Bande, p. 688. u. f. desgleichen **Regalien.**

Recht zu denominiren, ist die Freyheit, gewisse Personen zu ledigen Aemtern vorzuschlagen.

Rechtdrathel, ist bey den Zeugmachern gebräuchlich, und wird dadurch derjenige verstanden, so zur rechten Hand würcket.

Recht derer drey oder vier Kinder, *Jus trium quatuorve liberorum*, ist ein uraltes Römisches Recht, krafft dessen diejenigen Eltern, beyderley Geschlechts, welche aus einem ordentlichen und rechtmäßigen Ehebette drey oder vier Kinder erzeuget hatten, unterschiedener Rechts-Wohlthaten fähig waren, welche man denen andern nicht zugestanden. So konnte z. E. eine Weibs-Person, welche drey Kinder zur Welt gebracht hatte, noch bey ihres Vaters Lebzeiten ein ordentliches Testament machen, wie nicht weniger alle ihre Geschäffte vor sich selbst und ohne Beystand ihres Curators verrichten. Plutarchus in Vita Numæ. So war ihnen auch sonderlich vermöge des Tertullianischen Rathschlusses vergönnt, von ihren ohne Testament verstorbenen Kindern zu erben. Die Manns-Personen hingegen waren von allen persönlichen Beschwerden befreyet. l. 1. ff. de vacat. mun. Z. E. von der Vormundschafft und Curatel. §. 1. Inst. de excus. tut. Desgleichen durffte ein Vater, welcher drey gesunde und lebendige Kinder hatte, so gar nicht einmahl in der Republic oder denen Staats-Angelegenheiten verschicket werden. u. d. g. Sonst hatte auch der Censor **Quintus Numidius**, und nach diesem **Julius Cäsar** und **Augustus** verordnet, daß die Sclavinnen oder leibeigenen Mägde, welche drey Kinder zur Welt gebracht hätten, mit aller weitern Arbeit verschonet, die aber vier Kinder gebohren hatten, gantz und gar frey seyn solten. Unterdessen aber ward auch dieses Recht denen, welche gleich würcklich nicht drey Kinder gezeuget hatten, aus besonderer Vergünstigung derer Kayser zugestanden. **Plinius** in Epist. ad Trajan. tit. de SC. Tertyll. pr. u. l. 1. C. de legat. Welches aber nachgehends der Kayser **Theodosius** ziemlich eingeschräncket. l. 1. C. de Jur. liber. **Vultejus** in Comment. ad §. 2. n. 1. Inst. de SC. Tertyll. Sonst fand man auch schon ehemahls bey denen alten Lacedämoniern ein gleiches Recht, vermöge dessen ein Vater, welcher drey Kinder hatte, von denen öffentlichen Wachten, und von Beschützung der Stadt, welcher aber deren viere hatte, von allen und jeden Beschwerden frey war. **Aristoteles** Polit. Lib. II. Im übrigen ließ man denenjenigen, welche innerhalb denen Gräntzen Italiens vier, und in denen übrigen Römischen Provintzien fünf Kinder hatten, eben das Recht angedeyen, welches zu Rom die Väter dreyer Kinder hatten. **Balduin** de excus. tut. vel curat. **Duarenus** in Disp. anniverf. Lib. I. c. 41. **Hotomann**, **Pratejus**, u. a. Siehe auch **Mutter**, im XXII Bande, p. 1605. u. ff.

Rechte, rechte Hand, *Dextra*, *Droite*. Die Hand, welche gleichsam an der obern Seite des Leibes sich befindet, bey den meisten Menschen gemeiniglich am meisten gebrauchet wird, und daher die stärckste ist. Sie wird also genennet in Ansehung der lincken, welche an der anderen und gleichsam unteren Seite befindlich. Die rechte Hand war bey den meisten alten Völckern ein Zeichen der Treue und Freundschafft, und pflegte man sie einander zu geben, wenn man einander etwas versprach oder einen Bund machte. Wenn ein Feldherr mit seinen Soldaten etwas geredet hatte, und diese die Hände aufhuben, so war es eine Anzeige, daß sie mit ihm einstimmig wären. Pitiscus 1. 660. Die rechte Hand oder Seite ist bey den Christen die Ehrenstelle, wie bey den Türcken die lincke. In gleicher Bedeutung wird gesagt, das rechte Auge, Ohr, und so weiter. Ingleichen von anderen Dingen; der rechte Flügel einer Schlachtordnung, u. s. w. Die rechte Seite des Altars, des Chors, ist die, welche denen, so hinan gehen, zur lincken ist. Der Vorzug der Alt- wie auch der längst gemachten Gesellen vor den jüngern ist, daß ihnen der Vorgang, und wenn sie neben einander zu gehen kommen, die rechte

Hand

Hand gebühret, welches jedem ankommenden Gesellen bey dem Geschencke pfleget eingebunden zu werden. So darf auch kein jüngerer keinem ältern Gesellen vor oder auf die rechte Hand gehen. Es wird aber durch die rechte Hand nicht allein eine Ehre angedeutet, sondern auch eine grosse Gewalt, dergleichen Stellen auch bey den heydnischen Scribenten vorkommen. In der heiligen Schrifft bedeutet die rechte Hand bisweilen die Tugenden, gleichwie die lincke die Laster, Pred. Sal. X, 2, Jon. IV, 11, jene ist dem Segen, diese dem Fluch zugeeignet, 5 B. Mose XI, 29. Wenn es von Gott heisset, daß er einem zur Rechten stehe, so deutet es seine willige Hülffe an, Ps. XVI, 8. CX, 1. wird es aber von dem Satan gesagt, wie Zachar. III, 1, der Satan stund dem Hohenpriester Josua zur Rechten, daß er ihm widerstünde; so wird dadurch des Satans grosse Macht angedeutet, die er hat, wenn er das Gute verhindert, und das Böse zu befördern sucht; wie wir sehen, daß denen Feinden Christi gedräuet wird, es solte der Satan zu ihrer Rechten stehen, Ps. CIX, 6. Wie demnach der Fürst des Königreichs in Persenland, oder der Hof-Teuffel, dem Propheten **Daniel** ein und zwantzig Tage widerstanden, Dan. X, 13, oder wie des Satans Engel dem Apostel **Paulo** widerstund, und ihn mit Fäusten schlug, 2 Corinth. XII, 7; eben also widerstund der Satan dem Hohenpriester **Josua** mit aller Gewalt, und wolte den Gottesdienst stöhren, daß der Hoheprieſter davon ablassen solte. Wenn Gott dem Herrn in H. Schrifft eine rechte Hand beygeleget wird, so ist es nicht also leiblich einzubilden, als hätte Gott Hände, wie wir Menschen haben, denn er ist ein Geist, Joh. IV, 24. ein Geist aber hat nicht Fleisch u. Bein, Luc. XXIV, 39. sondern, wie die Schrifft pfleget figürlicher Weise von Gott zu reden, seine Augen sehen, was die Menschen thun, seine Ohren hören auf unser Gebet, nicht leibliche Gliedmassen damit anzudeuten, sondern uns fürzubilden, durch die Augen seine Allwissenheit, durch die Ohren seine Willfährigkeit, der Gläubigen Gebet in Gnaden aufzunehmen; also wird durch seine Hand seine Macht angedeutet. Sie wird aber eine rechte Hand genennet, nach menschlicher Art und Weise: denn weil die rechte Hand bey uns Menschen gemeiniglich für der lincken fertiger und geschickter ist, etwas zu thun und zu verrichten: also wenn Gott der Herr grosse Zeichen und Wunder verrichtet, über die man sich muß verwundern, so heist es alsdenn, die Rechte des Herrn hat solches gethan, wodurch seine göttliche Krafft und gröste Allmacht verstanden wird, die schützen, bewahren, helffen und erretten kan, wie solches die Schrifft überflüßig bezeuget, 2 B. Mose XV, 6. Ps. LXXVII, 11. CVIII, 6. CXVIII, 15. 16. Es. XLVIII, 13.

Rechte (Professor der) siehe **Professor der Rechte**, im XXIX Bande, p. 772.

Rechte (Soldaten-) siehe **Privilegien der Soldaten**, im XXIX Bande, p. 599. u. ff.

Rechte oder Grade, auf und absteigende Linie, *Recta Linea*, heißt in denen Rechten, und sonderlich in Anverwandschafften, die gerade, oder so wohl auf- als absteigende Linie in der Freundschafft oder Anverwandtschafft; ins besondere aber jene, oder die aufsteigende, Linea recta ascendens, diese aber, oder die absteigende, Linea recta descendens. Siehe *Linea*, im XVII Bande, p. 1413. u. 1415.

Recht-Eck, siehe **Viereck (längliches).**

Recht und Gerechtigkeiten, *Jura & actiones*, heissen in denen Rechten die einem jeden gebührende Rechte und Befugnisse, nebst allen daher zustehenden Klagen.

Rechte Gestalt, siehe *Conformatio*, im VI Bande, p. 963.

Rechte Goldwurtz, siehe *Asphodelus Bulbosus*, im II Bande, p. 1885.

Rechte Gottes, Ps. CXIX, 23, 54: Das Ebräische Wort, so hier stehet, hat seinen Ursprung von einem andern, welches so viel heisset, als graben oder stechen, wie etwan eine Schrifft oder Gemählde in Stein oder Metall auf gewisse Art gebracht wird. Weil demnach die Land- und Stadt-Rechte in steinerne oder meßingene Tafeln pflegten gegraben zu werden, um mehrerer Dauerhafftigkeit wegen, und daß es iederman lesen könnte; so bekamen deswegen die Gesetze den Namen Chykkim, wie auch von weltlichen Satzungen solches zu sehen, Sprüchw. VIII, 15. da durch die Weißheit die Rathsherren das Recht setzen, und da auch wohl die Schrifftgelehrten ungerechte Gesetze machen, Es. X, 1. also von göttlichen Rechten insgesammt wird es mehrmahlen gefunden, dergestalt, daß darunter das durchgehende Sitten-Gesetz der heiligen zehen Gebote, sammt den absonderlichen und Policey-Satzungen des Israelitischen Volcks mit einander begriffen werde. Ja es gehöret auch darzu der geoffenbahrte Gnadenwille des Höchsten, da er reuenden Sündern in dem Herrn Messia gnädig zu seyn sich erkläret hat; wie denn ausdrücklich der Gesalbte des Herrn, Ps. II, 7, solches Chok, Weise oder Recht erwehnet, daß er wolle davon predigen, wie der Herr zu ihm gesagt: du bist mein Sohn ꝛc. Zu geschweigen, daß an etlichen Orten, um Unterscheids willen, man dieses Wort absonderlich von dem Mosaischen Kirchen-Rechte will verstanden wissen. Hier, wenn David zu Gott redet: Deine Rechte sind mein Lied, verstehet er wohl sonder Zweiffel alles dasjenige, was Gott der Herr von seinem heiligen Willen sein Volck hatte wissen lassen, so wohl, was er wolte geglaubet und gethan, als auch gelassen haben, wofür man sich solle hüten, und was man ihm auch solle zutrauen, oder sich in dem gebenedeyeten Weibes-Saamen zu ihm versehen; wie denn ausdrücklich der göttlichen Gnade gedacht wird, v. 12, des Worts von der Gnade, v. 58, welches einzig uns erfreuen kan, v. 50, 72, 92, der tröstlichen Gnade und Barmhertzigkeit, v. 75, 77, wodurch man lebet, v. 88, 123, 159, 166, 174, 176, von welchem, das selige Erlaß-Jahr sonderlich betreffende, der Meßias zu seiner Zeit fürnehmlich geprediget, Esa. LXI, 1. Luc. IV, 8. 43. Kutz: Gottes Rechte heissen so wohl das Gesetz als Evangelium, oder insgesammt das göttliche Wort, es stehe dasselbe in Mose, Propheten oder Psalmen, Luc. XXIV, 44. auch nunmehr in den Apo-

stolischen Schrifften. Geiers Miscellan-Pred. p. 148. Sonsten haben die Ebräer eine Anmerckung über die drey Grund-Worte, welche insgemein Gebote, Satzungen und Rechte verdeutschet werden, als ob die Gebote das Moral-Gesetz, die Satzungen das Ceremonial-Gesetz, und die Rechte das weltliche Gesetz bedeuteten; welches denn allerdings seinen Grund hat in der Mosaischen Schrifft, darinnen wir die Eintheilung des göttlichen Gesetzes in diese drey Classen durch ermeldte Worte befinden, als wenn Moses sagt: Dieß sind die Gebote, Satzungen und Rechte, ꝛc. 5 B. Mose VI, 1. und ferner 3 B. Mose XXVI, 14. 16. 46. Allein man findet gleichwohl auch, daß, wenn das hier stehende Wort also schlecht, und nicht mit neben den andern gesetzet ist, es insgemein von allen Gesetzen zu verstehen, als wenn der Herr zu den Gottlosen sagt: Was verkündigest du meine Rechte, ꝛc. Ps. L, 16. Also auch hier.

Rechte Grind (der) siehe Räute, im XXX Bande, p. 616.

Rechte Hand, siehe Rechte.

Rechte Hand Christi, von welcher die Braut im Hohenlied II, 6. saqt, daß dieselbe sie hertze, bedeutet nach etlicher Meynung die versprochene Herrlichkeit des ewigen Lebens; nach anderer Meynung das Creutz und allerley Züchtigung, damit Gott manchen so hertzet, daß ihm der Angstschweiß ausbricht, und er darüber zu Boden gehen möchte: über welche Hand David klagt, Ps. XXXII, 4 Nach anderer Meynung die brünstige Liebe und mächtigen Schutz, wie denn die rechte Hand ein Wahrzeichen der Bereitwilligkeit und Liebe ist. Fessels Prompt. Bibl. p. 681. Aimsworth macht diese Erklärung: „Seine Rechte, die da Wunder beweiset, Ps. XLV, 5. „seine beyde Hände, ja Christus gantz, seine göttliche und menschliche Natur, sein Leben, Tod, „Auferstehung, Himmelfarth, seine Schwachheit, „Krafft und Herrlichkeit, würcken zum Trost und „Heyl der Kirchen; Hertzet mich, oder, ach daß „sie mich hertzete! oder, sie will mich hertzen und „umfassen. Dieses ist eine Rede entweder des „Glaubens, oder des Gebets, wie Cap. I, 2. er „küsse mich, betreffende den Genuß der Liebe und „Gnaden Christi; denn einen hertzen, umarmen „oder umfassen, ist eben, wie der Kuß, ein Zeichen der Liebe, 1 B. Mose XXIX, 13. So „wird uns auch gerathen, die Weisheit Gottes „zu hertzen, Sprüchw. IV, 8. Dieses stellet dar „die Liebe Christi, der seine Kirche in ihrer „Kranckheit, Sünde und Schwachheit nicht verläßet, sondern zu ihr kommet, sie tröstet und „stärcket, mit seinen eigenen Händen, und offenbahret ihr seine Liebe, sein hertzliches Mitleiden „und beständige Freundlichkeit, und freuet sich „über ihr, wie sich ein Bräutigam freuet über „seine Braut, Esa. LXII, 5. und bewahret sie „vorm Bösen. Ingleichen stellet dieses dar der „Kirchen Glauben und Danckbarkeit, daß sie „Christum gegenwärtig siehet, in seinem Worte, „Sacramenten und Predigtamte, als wäre er „vor ihren Augen gecreutziget, Galat. III, 1. und „freuet sich vor andern über seine Liebe und Hülfe, 2 Corinth. I, 3. 4.“ Aimsworth Erkl. des Hohenl. Sal. p. 76. u. f.

Rechteinschlagen, Linckeinschlagen, oder beschüssen, sind an sich Weberworte; Die Sache selbst aber zwischen den Tuchmachern und Zeugwürckern dermassen streitig, daß sie zum Theil selbst nicht zu sagen wissen, was es sey oder bedeute. Die Tuchmacher wollen das Linckeinschlagen, und dieses auf dem grossen Rade, sich alleine, mit Ausschlüssung der Zeugmacher, zugeeignet haben, mit Verweisung der Zeugmacher an das kleine Rad, und an das Rechteinschlagen. Worauf sie auch ihren dießfalls zu Zeitz formirten fünften Beweisartickel eingerichtet: „Wahr, daß „die Zeugmacher zu fertigen haben, was Recht „auf dem kleinen Rade gesponnen und eingeschlagen wird.“ Die Zeugmacher hingegen berufen sich auf die Freyheit, und daß sie Macht hätten, recht- oder linckgesponnenes Garn zu gebrauchen: welches zu sehen wäre an der Scharsche, wozu mehr linckgesponnenes Garn gebrauchet würde. Sie hätten Macht, die Kette gekämmet, und zu dem Einschlage gekämmtes Garn zu nehmen, es möchte recht- oder linckgesponnen seyn, Zeuge oder Scharsche daraus zu verfertigen. Die Raschmacher lassen alle Wolle, so zum Einschlage, den sie zur Scharsche brauchen, auf dem grossen Rade und lincks spinnen: Geschehe dieses auf dem kleinen Rade, und rechts, würde es nur dem Rasche, aber nicht der Scharsche ähnlich seyn. Demnach ist wohl glaublich, daß die Zeugmacher bey so bestallten Sachen, aus der Tuchmacher Ansprüchen sich nicht finden können: Gestalt denn B. M. ein Zeugmacher zu Mh. als angegebener Zeuge auf den vierten Beweisartickel antwortete: Er wüste nicht, was rechteingeschlagen seyn solte. Ja der dritte Zeuge, ein Tuchmacher daselbst, saget auf eben den Artickel: Was rechteingeschlagen seyn solle, wüste er nicht, indem bey dem Raschmachen von beyden Seiten recht- und linckeingeschlagen würde. Und G. C. B. der vierte Zeuge: Was durch das Rechteingeschlagen solle verstanden werden, könnte er nicht wissen. Doch, weil sie gestehen, es werde von ihnen rechts und lincks eingeschlagen, müssen sie ja wissen, was recht oder linck sey. Weil aber das Wort Recht, wenn es ledig alleine stehet, nicht eben dem Lincken, sondern auch dem Unrechten kan entgegen gesetzet, und so wohl physicalisch als moralisch verstanden werden; So hätten sich die Tuchmacher müssen deutlicher herauslassen. Es scheinet aber der gantze Streit daher zu kommen: Weil das Zeugmachen auch an ihre Orte gekommen, und sie sich dessen, so weit es die Walcke erfordert, gerne angemaasset hätten, daher sähen sie lieber, daß sich die Zeugmacher dessen enthielten. Und es ist wahr, die Tuchmacher arbeiten jetzt auch also, aber nicht ursprünglicher Weise, sondern nach der Zeugmacher Aufkunft, sind ihnen allererst die Augen geöffnet worden. Damit es auch ein anderes Ansehen habe, geben sie den Raschen den Namen Tuchrasche: weil sie die Walcke auch dazu nöthig haben. Die Raschmacher lassen alle Wolle, so sie zum Einschlage bey der Scharsche brauchen, auf dem grossen Rade lincks spinnen; geschehe dieses auf dem kleinen Rade rechts um, würde es nur dem Rasche, nicht aber der Scharsche ähnlich sehen.

Rechte

Rechte Kinder, *Liberi legitimi, liberi legitimi & naturales*, heissen eigentlich solche Kinder, welche aus einem ordentlichen und rechtmäßigen Ehebette erzeuget worden, und werden insgemein denen natürlichen und bloß angenommenen oder Wahl-Kindern entgegen gesetzt.

Rechte Magen- und Nezblutader, siehe Nezadern, im XXIII Bande, p. 2010.

Rechte Magen- und Nezschlagadern, siehe Nezadern, im XXIII Bande, p. 2009.

Rechte Musceln des Bauches, siehe Musceln des Bauches, im XXII Bande, p. 1108.

Rechten, sein Recht suchen, oder verfolgen, sich rechtfertigen, bedeutet so viel, als sein wider einen andern habendes Recht durch einen erlaubten und ordentlichen Weg Rechtens ausführen und dabey so lange beharren, bis man rechtfertig werde, das ist, zu demjenigen, was einem die Rechte zuerkennen, gelange. Siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 689 u. ff. In der heiligen Schrifft kommt das Wort Rechten gleichfalls vor, als Es. I, 18. allwo es heißt: so kommet dann, und lasset uns mit einander rechten. Einige übersetzen das im Ebräischen befindliche Wort also: Increpemus nos, wir wollen uns unter einander straffen, einer den andern zur Rede setzen; allein es ist richtiger, man bleibet bey der Auslegung Lutheri, discepemus, wir wollen mit einander rechten. Und will demnach der Prophet Esaias im Namen des HErrn so viel sagen: nun wohlan, so kommet her, lasset uns mit einander in einen Wort-Kampff einlassen, ein ieder Theil soll sein eigener Sachwalter seyn, für sich selber reden, und seine Sache verfechten und ausführen, ich die meinige, und ihr die eurige, ich will euch erweisen, und die Ursachen anzeigen, warum ich euch bis daher gezüchtiget habe; ihr aber solt mir erweisen und darthun, daß euch hiermit wäre unrecht oder zu viel geschehen. Die LXX Dollmetscher setzen ein Wort, das so viel ist, als convincamus nos invicem, wir wollen uns unter einander eintreiben, einer den andern convinciren, und überweisen, wer recht oder unrecht habe; wer schuldig sey oder nicht; wer dem andern seine Beweißthümer widerlegen könne oder nicht. Leigh in Comment. in Es. P. I, p. 105 u. f. erkläret die angeführten Worte also, daß der HErr das Jüdische Volck ermahne anfänglich zur aufrichtigen Entschlüssung zur wahren Busse: kommet dann, als wolte er sagen: entfernet euch nicht mehr von mir, wie bisher, sondern nahet her zu mir, folget nur meiner wohlgemeynten Einredung, und entschlüsset euch ernstlich dasjenige zu thun, was zu eurem Heyl und Wohlseyn dienet, nemlich euch mit mir zu versöhnen, und zu vergleichen; hiernächst aber ermahne der HErr sie auch zur würcklichen Vollzühung ihrer Busse: Lasset uns mit einander rechten, das ist, lasset uns als verständige Leute mit einander reden, die Sache von beyden Theilen wohl überlegen, das vergangene und zukünfftige gegen einander halten, Nutzen und Schaden mit einander auf die Waage legen, und also sehen, ob euer Wohl oder Wehe daher entstehen werde. In Pauli Schrifften finden wir gleichfalls das Wort rechten, wenn er Rom. IX, 20. sagt: wer bist du dann, lieber Mensch, daß du mit GOtt rechten wilt? Da denn das Wort im Grund-Texte heist, GOtt widersprechen, widerbellfern, noch Recht überley gegen ihn haben wollen, oder wenn mans auf gelindeste geben will, ihm wieder antworten, und also widersprechen, Widerpart halten. Wo nun dieß der Mensch dem hohen GOtt thun will, ists die gröste Frechheit: denn wie mag doch der elende Mensch dem grossen GOtt wieder antworten, wie vielweniger widersprechen, sich gegen ihn setzen und recht haben wollen? besiehe Hiob IX, 2. u. ff. Das will Paulus auch hier den Jüden, oder andern, die sich wider GOtt, denselben zu reformiren, auflehnen, auch vorhalten. Also antwortet Paulus, nicht als ob er den am bemeldten Orte gemachten Einwurff nicht beantworten könne, wie ehemals die boshafften Marcioniten und Manichäer gelästert; der Geist, der durch Paulum redete, wuste auf der Menschen Sophisterey schon zu antworten: aber es hatte diese leichtfertige Rede keine Antwort, sondern scharffe Straffe verdienet, derohalben brach er loß: du aber, o Mensch, wer bist du, daß du mit GOtt rechten wilt? und es ist auch eine scharffe Straff-Rede, deren Verstand und Nachdruck man aus dem gemeinen Leben nehmen mag; wenn sich ein elender geringer Kerl gegen einen vornehmen Mann oder Potentaten auflehnet, da heist es: wer bist du Kerl, daß du dich einem solchen Manne widersetzest? also auch hier. Posselts Erkl. der Ep. an die Röm. p. 949. u. f.

Rechte Nath, siehe Nath, im XXIII Bande, p. 865.

Rechtenbach (Leonhard) ein Doctor der Theologie von Langensaltze in Thüringen, war erst Superintendent zu Weissenfelß, in welcher Zeit er die Licentiaten-Würde erhielte, nemlich 1612 zu Leipzig, unter Herrn D. Vincent. Schmucks Procancellariat; 1615 den 1 Sept. aber wurde er ebendaselbst Doctor; darnach Superintendent in der Grafschafft Mansfeld, und Pastor zu Eisleben, schrieb

1. Σκιαγραφίαν biblicam, Leipzig 1620 in 8.
2. Analysin confessionis Augustanæ, articulorum Smalcaldicorum, formulæ concordiæ, articulorum visitationis Saxonicæ;
3. Diss. de impulsiva prædestinationis causa, Leipzig 1612.
4. Thesaurum passionalem.
5. Christum agonizantem:
6. Speculum paternæ Dei voluntatis;
7. Quinquefolium catecheticum,
8. Thesaurum catecheticum anti-Cinglianum;
9. Clavam Christi, contra pontificios.
10. Militiam christianam.
11. Collyrion oder Augensalbe für etliche übel rüchende Propheten in Hessen, Leipzig 1609 in 4. von 20½ Bogen.
12. Encyclopædiam symbolicam, ebend. 1612 in 8.
13. De bonis ecclesiasticis, ebend.

14. Disp.

14. Disp. Anti Photinianam de lege & peccato, ebend. 1612 in 4.

und starb den 25 Jul. 1629, im 58 Jahre. Witte diar. biograph.

Rechtenbach (Lüdewig) von Langensaltze in Thüringen, allwo er Anfangs an der Stephans-Kirche Diaconus, hierauf Prediger an der St. Bonifacii-Kirche, ferner Archi-Diaconus daselbst war, kam von dar nach Eißleben, ward an der Nicolai-Kirchen Pastor, und in dem Mansfeldischen Consistorio Assessor, schrieb

1. Ein Gebet-Buch unter dem Titul: Christianus agonizans;
2. Eine Valet-Predigt aus Jer. I, 7. 8;
3. Leucopetram s. conc. Xenicam ex Ps. XXVII, 5. 6;
4. Ventum Susurrantem oder zwey Predigten ex Sirach XL, 33. von Winden;
5. Thesaurum passionalem;
6. Anti-Cinglianum;
7. Uber den Catechismum, Wittenberg 1617 in 4.
8. Predigten über das Hohe Lied Salomonis.
9. Geistl. Heerzug, Eisleben 1619 in 4.
10. Dilnvium Longo-Salissinum.
11. Amarum dulce, das Schwanen-Liedlein Simeonis. Mülhausen 1601. 8

starb den 4 May 1624, im 47 Jahre. Witte diar. biograph.

Rechtenbach (Polyc. Michael) schrieb eine Dissertation de vi & efficacia Juramenti promissorii & confirmatorii, Altd. 1688.

Rechten belehren lassen (Sich des) siehe Raths erholen (Sich).

Rechten Doctor (Beyder) *Juris Utriusque Doctor*, heißt derjenige, welcher die ansehnliche Doctor-Würde in denen Rechten, oder die völlige Macht und Freyheit, so wohl wiederum andere in Erlernung derer Rechte zu unterweisen, als auch denen, die es von ihm verlangen und ihn darum ersuchen, sein in denen Rechten gegründetes Gutachten über ein und andere Rechtspuncte zu ertheilen, nebst allen davon abhangenden Vorzügen und Freyheiten, gebührend erlanget hat. Siehe auch Rechtsgelehrter.

Rechten erkennen und aussprechen (in denen) siehe Rechtlich entscheiden.

Rechten gegründet zu seyn (in denen) siehe Rechten gemäß.

Rechten gemäß (denen) oder **in denen Rechten gegründet zu seyn**, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren sich gemeiniglich die Urtheils-Sprecher bey Abfassung derrer Urtheile zu bedienen pflegen, anzudeuten, daß sie anders nicht gesprochen, als wie sie die Sache, nach genauerer Untersuchung, und Uberlegung aller dabey vorkommenden Umstände, denen Rechten durchaus gleichstimmend und in denenselben erörtert zu seyn, befunden haben.

Rechten gewürdigter (Beyder) *Juris Utriusque Candidatus* oder *Licentiandus*, heißt derjenige, welcher geschickt ist und fähig ist, daß er die Licentiaten- oder Doctor-Würde in denen Rechten annehmen kan.

Rechten GOttes (das Volck der). Wenn David Ps. LXXX, 18. sagt: deine Hand schütze das Volck deiner Rechten; so heist es nach dem Ebräischen: Manus tua sit super virum dextræ tuæ, deine Hand überschatte den Mann deiner Rechten. Deine Hand schütze den Benjamin, den Sohn der Rechten, haben es einige gegeben. Die Chaldäische Bibel giebt es: Uber den Mann lasse deine Hand ausgebreitet seyn, dem du mit deiner Rechten geschworen hast. Durch welchen Mann aber die Väter der Kirchen, Augustinus, Hieronymus, Theodoretus, Cyrillus, und andere mehr verstehen den Meßiam. Dieser heisset ein Mann der Rechten GOttes, Anfangs, weil er GOtt am liebsten war, Coloss. I, 13. Matth. III, 17. Ephes. I, 6. der in des Vaters Schooß ist, Joh. I, 18. durch welche Redens-Art die gröste Liebe ausgedruckt wird. Hernach, weil er bey GOtt am geehrtesten ist, der sich gesetzet hat zur Rechten GOttes, Ebr. I, 3. Ps. CX, 1. ferner, weil GOtt mit ihm den Gnadenbund aufgerichtet, Es. XLII, 6. und also ist er der Geliebteste, der Geehrteste, und der Amtsverwandte GOttes, wenn er der Mann der Rechten GOttes heisset: aber eben damit wird auch zugleich angezeigt, daß er wahrer GOtt ist. Er heisset ein Mann, in Ansehung dessen, daß er menschliche Natur annehmen solte, und sich zu dem Ende schon vorhero öffters in menschlicher Gestalt offenbarte. Aber er heisset auch ein Mann der Rechten GOttes. Wenn von einem Menschen gesagt wird, daß ihm ein Mann zur Rechten sey, so wird dadurch ein wahrer Mensch verstanden; aber da hier von GOtt gesagt wird, daß ihm ein Mann zu seiner Rechten sey, so wird auch dadurch ein wahrer GOtt verstanden, nemlich ein Mann, der wahrhafftiger GOtt ist. Und also verstehet es auch Aben Esra, nemlich von dem Meßia, sagt aber dabey, daß durch solchen Mann gar wohl das gantze Israel könne verstanden werden; wie auch Luther und andere wollen, daß allhier David das gantze Volck Israel als einen eintzigen Mann vorstelle, und ein Volck der Rechten GOttes nenne, theils weil es GOtt inniglich liebet. Deñ wovon wir viel halten, das haben wir gemeiniglich zur Rechten, wie auch dem Menschen seine rechte Hand am liebsten zu seyn pfleget, wie Matth. V, 30. Cap. XVIII, 8. erhellet, da durch die rechte Hand, so wir abhauen sollen, unsere liebsten und besten Freunde verstanden werden, dahin auch nach der meisten Meynung der Name Benjamin zielet, welches auf Deutsch einen Sohn der Rechten bedeutet, denn diesen hatte Jacob sonderlich lieb, 1 B. Mose XXXV, 18; theils weil sie durch die Rechte GOttes, das ist, durch seine göttliche Krafft, Macht und Weißheit regieret, versorget und aus Noth errettet worden. Bakius, Geier, Glaßius h. l. Alethäi Erläut. dunckler Oerter A. und N. Test. II Th. p. 748 u. f. Weihenmaiers Fest-Pos. II Th. p. 1104.

Rechte Nierenblutader, siehe Nierenadern, im XXIV Bande, p. 783.

Rech-

Rechten Licentiat (Beyder) *Juris Utriusque Licentiatus*, heißt derjenige, welcher die Freyheit erhalten hat, die ansehnliche Doctor-Würde in denen Rechten, wenn es ihm beliebet, anzunehmen.

Rechte Nothwehre, *Justa defensio*, siehe Noth-Recht, im XXIV Bande, p. 1434 u. ff. desgleichen Nothwehr, ebend. p. 1440 u. ff.

Rechtens (Bestand) oder **Mit Bestand Rechtens**, *Salvo Jure*, wird in denen Rechten von solchen Handlungen gesagt, welche entweder mit denen Gesetzen auff das genaueste übereinstimmen, oder doch sonst nach Maßgebung derer Rechte gar wohl zu vertheidigen sind.

Rechtens (Kraft) siehe Rechts-Kraft.

Rechtens (Krieg) *Lis contestata*, heißt eigentlich so viel, als ein Proceß, der bereits nach dem gewöhnlichen Gerichts-Brauche erhoben worden, oder da Beklagter auff die wider ihn erhobene Klage sich würcklich eingelassen und geantwortet hat. Siehe *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. ingleichen Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

Rechtens (Schein) *Prætextus Juris* oder *Species Justi*, wird in denen Rechten gesagt, wenn man zu Beschönigung seiner übeln und ungerechten Sache allerhand Entschuldigungen und Ausflüchte vorbringt, welche zwar noch einen ziemlichen Schein des Rechts und der Billigkeit vor sich haben, an und vor sich selbst aber dennoch weder der natürlichen Billigkeit, noch denen eingeführten Rechten und Gesetzen gemäß sind.

Rechtens (Spruch) siehe Rechts-Spruch.

Rechtens (Stand) oder Instantz, siehe *Instantia*, im XIV Bande, p. 759.

Rechtens (Weg) *Via Juris*, ist eigentlich nichts anders, als der ordentliche und rechtliche Proceß. Siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

Rechtens-Befestigung (Kriegs-) siehe *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f.

Rechtens gewähren (Ausserhalb) siehe Ausserhalb Rechtens gewähren, im II Bande, p. 2266.

Rechtenstein, adeliches Geschlecht, siehe Stein.

Rechten stellen (zum) heisset sich oder einen andern, vor den man Bürge geworden, auff Erfordern im Gerichte gegenwärtig stellen.

Rechtens verschicken (zum Spruch) wird gesagt, wenn in Proceß-Sachen die darüber gehaltenen Acten inrotuliret, und einem gewissen Rechts-Collegio darüber denen Rechten gemäß zu erkennen und zu sprechen übergeben werden. Siehe Rechts-Spruch.

Recht und Entscheid nehmen, siehe Entschied, im VIII Bande, p. 1298.

Rechte obere Blutader des Zwergfelles, siehe Obere Blutadern des Zwergfelles, im XXV Bande, p. 57.

Rechter Balcken, siehe Querbalcken, im XXX Bande, p. 200.

Rechteren, ein uraltes adeliches, freyherrliches und nunmehro Gräfliches Geschlecht, welches sich in unterschiedene Linien vertheilet. Ihr Stammhaus gleiches Namens liegt in Ober-Yssel an der Vecht. Joachim Adolph, Freyherr von Rech-

teren, starb 1686 den 5 May, nachdem er mit Margarethen, Baronessin von Haersolte, die er 1647 geheyrathet, 5 Töchter und 11 Söhne gezeuget. Von diesen blieb Volckier 1676 vor Mastricht; Johann Wilhelm starb 1712 als See-Capitain; Reinhard, so mit Isabellen, Baroneßin von Lintelo, verehlicht gewesen, gieng 1733 den 4 Julius als Holländischer General-Major und Statthalter zu Deventer, mit Tode ab; Gebhard Burckhard, Holländischer General-Lieutenant, und Statthalter zu Breda, gesegnete 1738 im Jenner das Zeitliche; Lambrecht Bernhard, Obrister über ein Regiment zu Fuß, beschloß sein Leben 1725: folgende 3 aber Johann Zeiger, Adolph Heinrich und Friedrich Rudolph, haben ihren Stamm fortgesetzet:

I. Der ältere Johann Zeiger, Freyherr von Rechteren, starb 1701 den 13 Mertz, und hinterließ von Agnes Sophien, Baroneßin von Raesvelt, die er sich 1684 beygeleget, nebst einigen Töchtern folgende 2 Söhne: 1) Joachim Heinrich Adolph, Graf von Rechteren, welcher 1687 den 11 Decembr. gebohren, starb 1719 den 5 Mertz. Er hatte sich 1711 mit Amalien Alexandrinen, einer Tochter George Eberhards, Grafens vom Limpurg vermählet, die 1714 den 2 Novembr. Johann Eberhard Adolphen zur Welt gebracht. 2) Johann Wilhelm Reinhard, so 1696 den 15 Novembr. gebohren, gieng 1731 den 7 Febr. mit Tode ab.

II. Der jüngere Friedrich Rudolph, Graf von Rechteren, vermählte sich 1707 mit Philippinen Eleonoren, einer Tochter Philipp Gottfrieds, Grafens von Castell, die ihm, ausser einigen Töchtern 1715 den 18 Mertz Joachim Philipp Adolphen gebohren.

III. Der mittlere, Adolph Heinrich, Graf von Rechteren, so 1657 den 18 Mertz gebohren, that, als Holländischer Abgesandter zu Regenspurg, bey währender Bayerischen Unruhe, dem Römischen Reiche vortrefliche Dienste, und wurde dahero von dem Kayser 1706 in den Reichs-Grafenstand erhoben. Bey den Friedens-Tractaten zu Utrecht gerieth er mit dem Frantzösischen Gevollmächtigten in grosse Verdrießlichkeit, begab sich deswegen in seine Herrschafft Almesloo, und starb 1731 den 15 Mertz. Er hatte sich 1695 mit Sophie Julianen, einer Tochter Philipp Gottfrieds, Grafens von Castell, vermählet, und mit ihr 3 Töchter und 9 Söhne gezeuget. Von diesen sind hauptsächlich folgende 4 zu mercken: 1) Adolph Philipp Zeiger, Graf von Rechteren, so 1699 den 28 Febr. gebohren, vermählte sich 1722 mit Augusten Florentien, einer Tochter Carl Augusts Grafens von Marienborn, welche 1729 gestorben, nachdem sie 1724 den 24 April Sophien Carolinen Florentien und 1725 den 28 August Friedrich Reinhard Burcharden zur Welt gebracht. 2) Friedrich Wilhelm, Graf von Rechteren, so 1701 den 18 Jenner gebohren, vermählte sich 1722 mit Dorotheen Charlotten, einer Tochter Johann Friedrich, Grafens von Castell, welche 1729 den 1 Decembr. das Zeitliche gesegnete, nachdem sie ihm 1723 Adolph Friedrich Carln, 1725 Johann Reinhard Burchard Rudolphen, 1726 August Heinrich Christianen, 1728 Ludewig Casimirn

simirn und 1729 Sophien Charlotten Wilhelminen gebohren. 3) Reinhard Burchard Rutger, Graf von Rechteren, so 1702 den 5 Junius gebohren, wurde 1733 Ober-Amtmann zu Hertzogenbusch. 4) Rudolph Bernhard Volckier, Graf von Rechteren, so 1703 den 29 Septembr. gebohren, starb 1731 als Holländischer Schiffs-Capitain, und hinterließ von Margarethen, Baronesse von Torck, keine männliche Erben. Hübn. geneal. tab. 1287 seq.

Rechter Flügel, bey der Jägerey, siehe Flügel, im IX Bande, p. 1355.

Recht erhalten, siehe Evinciren, im VIII Bande, p. 2131.

Rechte Ribbenblutadern (Obere) siehe Obere rechte Ribbenblutadern, im XXV Bande, p. 64.

Recht erkannte Sache (eine mit Urtheil und) siehe Rechtskräfftig.

Rechter Kümmel, siehe Kümmel, im XV B. p. 2038 u. ff.

Rechter Safran, siehe Safran.

Recht der ersten Bitte, siehe *Primariarumprecum Jus*, im XXIX Bande, p. 472 u. ff.

Recht der ersten Geburt, siehe Recht der Erstgeburt.

Recht der Erstgeburt, Recht der ersten Geburt, oder Primogenitur-Recht, *Jus Primogenituræ, Droit d'ainesse*, ist ein Recht, vermöge dessen dem erstgebohrnen ehelichen männlichen Leibes-Erben, und auch nach ihm dem ältesten Sohne und dessen Nachkommen, und so fort, so lange jemand von solcher Linie am Leben und der Erbfolge fähig ist, die Nachfolge in der Regierung gebühret, oder, wie es von andern beschrieben wird, ein Recht welches dem erstgebohrnen Sohne die väterliche Erbfolge überhaupt, und, mit Ausschlüssung seiner nachgebohrnen oder jüngern Brüder, gantz allein zueignet. Es gründet sich aber dieses Recht entweder auff gewisse und von denen Vorfahren bloß zu desto besserer Auffnahme ihrer Familie und Nachkommenschaft errichtete Testamente, oder auch zwischen denen Mitgliedern und Anverwandten einer Fürstlichen Familie unter sich selbst, oder endlich zwischen diesen und dem gesammten Volcke eingegangene Verträge. Jenes findet sonderlich in Erb- dieses aber in Wahl-Reichen Statt. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ein Kind von Natur so gut, als das andere, seiner Eltern Erbe seyn, und also nach Maßgebung des natürlichen Rechts von der Erbfolge eines so wenig, als das andere, ausgeschlossen werden könne, sondern dagegen vielmehr aus diesem Grunde eines mit dem andern, ohn Unterschied des Alters oder der Geburt, zu gleichen Theilen erben solle und müsse; folglich es auch daher gar leicht das Ansehen gewinnen möchte, als wäre das eingeführte Recht der ersten Geburt denen natürlichen Gesetzen zuwider. Unterdessen ist doch Gegentheils hinwiederum gewiß, daß, wenn bey Fürstlichen Familien die denenselben zugehörigen Ländereyen allezeit, und so offte nur Sterbe-Fälle vorgiengen, getheilet werden solten, die Fürstliche Hoheit und Ansehen nebst ihrem Standesmäßigen Unterhalte, sich nach und nach gantz verringern und zu Grunde gehen würde, ja die Fürstlichen Personen auff die letzte sich kaum als Edelleute würden halten und aufführen können. Folglich erfordert nicht allein eine vernünfftige und vorsichtige Staats-Klugheit, sondern auch der Glantz und die hohe Würde derer Fürstlichen Familien, zu ihrem selbsteigenen Besten, eine dergleichen Verordnung, als wodurch dieselben unstreitig am sichersten und gewissesten bey dem bereits erlangten Ansehen nach wie vor erhalten und beschützet werden können; ja was noch mehr, dieses letztere so gar von Zeit zu Zeit noch immer mehr und mehr wachsen und zunehmen muß. Und also ergiebet sich auch hieraus, daß die hin und wieder eingeführten Primogenitur-Rechte weder dem Rechte der Natur, noch der Völcker, im geringsten entgegen lauffen. Springsfeld de Appan. c. 10. n. 5. Sonst ist zwar nach Anleitung der Güldenen Bulle c. VII. §. 2. ausgemacht, daß in denenjenigen Gütern, welche eigentlich zur Chur gehörig sind, das Recht der ersten Geburt dergestalt Statt haben soll, daß dem Erstgebohrnen oder dem Chur-Printzen solches weder durch ein väterliches Testament, noch sonst von seinen Brüdern gekräncket werden mag. Wenn aber die übrigen weltlichen Fürstenthümer oder Grafschaften einem Erstgebohrnen nur alleine zu Theil werden, und darinnen das Recht der ersten Geburt gelten soll; so muß die hierüber in der Familie gemachte Verfassung von Kayserlicher Majestät bestätiget werden. Springsfeld d. l. c. 5. n. 44. Cocceji in Jur. Publ. c. 27. n. 6. Wenn nun der Erstgebohrne, vermöge dieses ihm gebührenden Rechts der Erstgeburt, in der väterlichen Verlassenschaft allein folget; so fallen ihm die gesammten von seinem verstorbenen Vater besessenen Lande, wie auch die aussen stehenden Schulden, alle Städte, Palläste und Schlösser, die auff den Beinen habende Truppen, Vasallen, Unterthanen, Artillerie und Kriegs-Rüstung, Insignien oder Kleinodien, güldene und silberne Service, die zu einem Marstalle gehörigen oder in denen Stuttereyen befindlichen Pferde, Magazinen, Wild- oder Thier-Gärten, ingleichen alle von seinen Vorfahren neu angekaufte Herrschafften und Güter, wenn sie anders der Cammer einverleibet worden, Landes-Besserungen, wenn solche aus gemeiner Landschaft Einkommen geschehen, die zu Auszierung des Fürstlichen Schlosses gehörige Kostbarkeiten, Tapeten, Gemählde, Bibliothecken, Medaillen, Kunst-Kammer, u. d. g. zu. Hingegen aber muß ein dergleichen erstgebohrner Nachfolger alle Paßiv- oder auff seinem Erblasser verhaffte Schulden bezahlen, wie nicht weniger seinen übrigē jüngern Brüdern einen Standesmäßigen Unterhalt oder Deputat ausmachen. Myler in Appanalog. c. 7. n. 31. und 32. Siehe auch *Appanagium*, im II. Bande, p. 767 u. ff. So lange demnach der Stamm des Erstgebohrnen währet, können die Nachgebohrnen oder deren Nachkommen zu der Erbfolge nicht gelangen. Gleichwie aber das Primogenitur-Recht in Ansehung des Erstgebohrnen allerdings ein mehr als zu günstiges und vortheilhafftes Recht ist; also ist dasselbe im Gegentheile vor die Nachgebohrnen desto beschwerlicher und nachtheiliger. Darum soll dasselbe von Rechtswegen genau beschräncket und über ihr währendes Maas nicht erstrecket werden. Wie denn zu dem Ende unter denen Nachgebohrnen selbst die Primogenitur weiter keine

keine Statt findet, noch auch dem einen vor dem andern einiges Vorrecht zutheilet. In Franckreich, Spanien, Engelland und an vielen andern Orten, hat das Recht der Erstgeburt auch so gar unter dem gemeinen Adel Statt. In Deutschland aber ist dasselbe bloß in denen Fürstlichen Häusern eingeführt. Sonderlich aber 1) im Ertz-Hause Oesterreich, und zwar, wie man insgemein davor hält, schon von Friedrichs I Zeit und vom 1156 Jahre an. Welches hernach Friedrich II im Jahre 1245 und Carl V auf dem Reichs-Tage zu Worms 1525 bestätiget hat. Knipschild de Fideicomm. Famil. Nobil. c. 6. n. 287 2) Im Hertzogthum Bayern Inhalts Hertzog Albrechts Testament von 1573. Reinking de regim. Sec. & Eccles. Lib. 1. Class. 5. c. 17. n. 26. 3) Im Hause Würtenberg, Reinking c. l. Goldast de majoratu L. 2. c. 18. n. 2. 4) Im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, krafft derer vom Jahr 1553 aufgerichteten und von Carln V confirmirten Verträge. Wobey jedoch angemercket wird, daß solches Primogenitur-Recht schon vom 1374 Jahr in der Braunschweig-Lüneburgischen Familie eingeführet gewesen, weil es aber nach der Hand wieder in Verfall gerathen, besagter massen vom 1553 Jahr und von neuem aufgerichtet worden, Limnäus J. P. 4. c. 8. 115. 5) Im Hertzogthum Schleßwig. 6) Im Hertzogthum Jülich, Cleve und Berg. 7) Im Hertzogthum Mecklenburg, Rumelin ad A. B. part. 3. dissert. 5. Als der letzte Hertzog von Güstrow im 1695 Jahr ohne männliche Erben verstarb, ward zwischen dem Hertzog von Schwerin und dem von Strelitz hefftig gestritten, ob das Recht der Erstgeburt in dem gantzen Hertzogthum, oder nur in jeder Linie, nehmlich der Schwerinischen und Güstrowischen Statt habe? Jenes bejaheten Ihro Durchlaucht. von Schwerin, dieses aber der Hertzog von Strelitz. Endlich ist dieser Streit im 1701 Jahr in Güte beygeleget worden. Besiehe die viele desfalls edirte Deductiones. 8) Vormahls im Hertzogthum Pommern, Reinking d. l. 9, 9) Im Hertzogthum Lothringen. 10) Im Landgrafthum Hessen seit dem 1628 Jahr. Reinking. d. l. 11) Heutiges Tages gleicher gestalt im Marggrafthum Baden, und im Fürstenthum Ost-Frießland, Springsfeld. d. l. Wie nun das Recht der ersten Geburth, wann es in einer Fürstlichen Familie niemahl eingeführet und hergebracht ist, kein regierender Reichs-Fürst seinem erstgebohrnen Printzen, weder durch ein Testament noch auf andere Art entziehen kan; also ist hingegen kein Zweiffel, daß ein solcher erstgebohrner Printz oder Graf sich seiner ersten Geburth und des daher flüssenden Succeßions-Rechts dem nächstgebohrnen Printzen zum Besten begeben kan. Wie man davon ein Exempel im Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg erlebet, da im vorigen Jahrhunderte Hertzog Heinrich seinem Bruder Hertzog Wilhelm im Jahre 1569 zu Gefallen der ersten Geburth renunciret, Limnäus ad Aur. Bull. tit. 7. §. 2. obs. 8. Wäre aber ein solcher erstgebohrner Printz schon mit einem annoch lebenden Printzen beerbet; so ist ohnstreitigen Rechtens, daß ihm zum Nachtheil sein Herr Vater sich der Erstgeburth und folglich des ihm hiervon zustehenden Erb-Rechts zu begeben nicht befugt. Tiraquell. de primogenit. quæst. 26 & 27. Was sonsten bey dieser Materie noch für weitere Rechts-Fragen vorfallen können, z. E. ob bey Abgang der Linie des Erstgebohrnen der Vorzug des Alters, oder der Linie gelte ꝛc. davon besiehe Arnold Engelbrecht de Successione in Elector. ex jur. primogen. Concl. 92 u. ff. welcher das letztere behauptet, dahingegen Goldast in Tr. de Senior. eique annexo Disc. exoter. das erste zu vertheidigen sich äusserst bemühet hat. Besiehe hierbey Reusner Lib. III. Consil. 8. Barry de Success. Lib. XVIII. tit. 7. Bechtold in Syll. Mater. Jurid. p. 404. Samuel Reyher de Jure Primogenituræ. Arnold von Reyger in Thes. Jur. p. 793 u. ff. Besold in Thes. Pract. v. Primogenitur, und in Cont. eod. Siehe auch Erstgebohrner, im VIII Bande, p. 1762 u. ff. desgleichen Erstgeburt, ebend. p. 1775 u. f.

Rechter Winckel, siehe Winckel.

Rechte Seite, zu welcher des Weisen Hertz ist, Pred. Sal. X, 2, bedeutet, daß er nichts anders, als was recht ist, ansinne und gedencke, nichts, denn was recht, rathe und fürschlage, nichts denn recht rede, nichts denn rechtes thue und vornehme, und dahin sehe, daß es in allem recht zugehe, und was er sinne, rathe, vorschlage, vornehme, thue und verrichte, auch was andere reden und thun, dextre zum besten auslege, damit also seine Anschläge ihm, andern, und dem gemeinen Nutzen verträglich und heilsam seyn. Dietericus und Geier h. l. Tossani Bibel hat folgende Glosse: „Der Weise hat „guten Rath, und stellet seine Sachen wohl und „weißlich an, indem er alles zuvor in seinem Hertzen wohl und reiflich überleget. Salomons „Meynung ist nicht, der Weisen Hertz sey anders „gelegen in ihrem Leibe als der Thoren: Denn „es liegt so wohl der Weisen als der Thoren Hertz „in der Mitt der Brust, ein wenig der lincken „Seite zu. Es ist eine Gleichniß-Rede, hergenommen von der rechten und lincken Hand, in „Verrichtung einer Sache, es sey gleich wohl oder „übel. Der gröste Theil der Menschen bedienet „sich der rechten Hand, wenn sie etwas wohl und „geschicklich ausrichten wollen, also daß, so jemand „etwas wohl und mit Weißheit (die aus dem Hertzen kommt) verrichtet, so heists, das Hertz liegt „ihm zur rechten Seiten: Verrichtet er aber seine „Sachen nicht wohl noch weißlich, so scheinets, das „Hertz liege ihm zur Lincken. „So hat auch Löscher im Evangel. Zehend IV Th. p. 43 u. ff. eine Anmerckung dieses Innhalts gemacht: „Hierüber kommen mir folgende Gedancken wahrscheinlich vor: „Des Hertzens Spitze hänget (vielleicht als ein „Zeichen des Sündenfalls) nach der Lincken zu, „und dahin hat das Hertz nunmehr sein Gewicht „und meisten Trieb; daher Thomas Brown „die gemeine Rede, daß das Hertz auf der lincken „Seite der Brust sich befinde, allzuleichte verlachet. Es ist muthmaßlich, weil alle starcke Affecten das Hertz treiben, daß sie es nach der lincken „Seite, allwo die gröste Hertzens-Kammer ist, „stetig zu dringen, daher man wohl vermuthen solte, daß bey gottlosen Menschen, welche den hitzigsten Affecten nachhängen, das Hertz sich immer „nach der lincken Seite gewöhne. Da nun hin-

„gegen die Frommen ihren Affecten widerstreben, „ja sie gleichsam zurücke zühen, so möchte das Hertz „auch einiger massen wieder auf die rechte Seite „gebracht werden; wovon **Salomon** vermuth„lich Anlaß zu solcher Redens-Art, das Hertz des „Weisen sey zu seiner Rechten, genommen.„

Rechtes Geschwister, *Germani*, heissen eigentlich solche Brüder und Schwestern, die von einem Vater und von einer Mutter gezeuget worden, und werden also denen so genannten Halb- und Stieff-Geschwistern entgegen gesetzt.

Rechts Scolopendrium, wird das **Milzkraut** genennet, davon an seinem Orte, im XXI Bande, p. 277.

Rechtee wahre Purperschnecke, siehe **Purperschnecke**, im XXIX Bande, p. 1722 u. ff.

Rechte wahrhaffte Eyergen, siehe *Ovulum*, im XXV Bande, p. 2514.

Rechte Zeit, Ps. XXXII, 6; darum werden dich alle Heiligen bitten zu rechter Zeit; eigentlich: in der Zeit des Friedens, oder da der HErr zu finden, und seine Gnade zu erlangen ist; ἐν καιρῷ εὐθετῷ, zur bequemen und gelegenen Zeit, wie es die LXX Dollmetscher geben. Da denn die Griechen καιρὸν nennen diejenige Zeit, die als tauglich zu dieser oder jener Sache geordnet ist, wie beym **Hesiodo**, **Phocylide**, und andern zu ersehen ist, die man nicht solle aus der Acht lassen, wie Cicero schreibet: Serviendum tempori, man müsse der Zeit wahrnehmen: Und also heisset auch allhier, **zu rechter Zeit**, in der Gnaden-Zeit, welche den Sündern von GOtt gegeben wird, da sich noch der HErr von ihnen will finden lassen, Es. LV, 6, Jerem. XXIX, 12. Zwar will es **Augustinus** von der Zeit des Neuen Testaments verstanden haben, und führet zu dem Ende an den Ort Es. XLIX, 8, ich habe dich zu der gnädigen Zeit erhöret ꝛc. weil aber auch die Heiligen im Alten Testamente geglaubt, durch die Gnade unsers HErrn JEsu Christi selig zu werden, Apost. Gesch. XV, 11, und Christum allein vor den Gnadenstuhl gehalten, zu demselben auch ihr Angesicht im Gebet gewendet, so ist es, wie gedacht, insgemein von der Zeit der Gnaden zu verstehen. Es ist die Zeit, so oft man sündiget, so offt das Gewissen naget, und ehe GOtt völlig sein Gnaden-Angesicht von einem weg wendet; wird eine **rechte Zeit** genennet, nicht allein darum, daß wir alsdenn solches Gebets um gnädige Vergebung unserer Sünden am meisten bedürffen, sondern daß uns auch GOtt alsdenn am ersten und meisten erhören und esuns gewähren will. **Weihenmaiers Bet- Beicht- und Buß-Tempel**, p. 100 u. f. **Maji Buß-Ps.**

Rechtfertig, siehe **Rechten.**

Rechtfertigen, siehe *Justificiren*, im XIV Bande, p. 1682, desgleichen **Rechten.**

Rechtfertigen (Sich) siehe *Justificiren*, im XIV Bande, p. 1682, desgleichen **Rechten.**

Rechtfertigung, *Justificatio*, heißt bey denen Juristen ein Proceß oder gerichtlicher Streit. So wird z. E. gesagt, sich mit einem darüber in Rechtfertigung nicht einlassen wollen, ingleichen ist es so viel, als die Instantz; bey denen Theologen aber ist die Rechtfertigung eine göttliche Handlung des allerhöchsten gerechten Richters, welcher nach dem Evangelio, aus lauter Gnade, um Christi theuren Verdiensts willen, dem bußfertigen Sünder durch wahren Glauben zurechnet, und zueignet die vollkomene Gerechtigkeit des einigen Mittlers, und um derselben willen ihn von allen Sünden, und derselben wohlverdienten zeitlichen und ewigen Straffen los spricht, also, daß er frey von Schuld und Pein, Gottes liebes Kind, heilig, gerecht, und ein Erbe der ewigen Seligkeit seyn, und dieselbe hier im Glauben und Hoffen, dort aber im Schauen und Genüssen, unaufhörlich besitzen möge zu Gottes Ehre, des Menschen beständigem Trost und immerwährender himmlischer Freude und Herrlichkeit. Oder kurtz: Es ist die Rechtfertigung nichts anders, denn die Vergebung aller Sünden, und Erlassung aller Straffen, daß ein sündiger Mensch als gerecht gehalten und erkläret wird, gleich ob er nie keine Sünde begangen, noch in Gottes Schuld gerathen wäre. Damit dieses richtig verstanden werde, ist zu mercken, daß ein sündiger Mensch zweyerley Sachen halber vor Gottes Gerichte zu handeln habe: **Eine, daß er angehalten wird, zu bezahlen die Schuld**, mit **welcher Adam, auch im Stande der Vollkommenheit GOtt verhaffter gewesen**, ehe er gesündiget hatte. Das war die Schuld eines völligen Gehorsams, den der Mensch GOtt leisten solte nach allen Geboten, die er ihm in die Natur geschrieben, und ihm sonsten vorlegen würde. Diese Schuld trägt kein einiger Mensch ab, nachdem alle wider Gottes Gebot mit Sünde und Ungehorsam sich vergreiffen: Wenn sie demnach das göttliche Gericht von uns allen fordert, können wir daselbst nicht eher allerdings loß gelassen und gerecht erkannt werden, wo nicht diese Schuld bezahlet ist. Daraus entstehet nun der erste Actus, und die erste Handlung vor Gottes Gerichte, daß der HErr Christus an unser statt das Gesetz erfüllet, und uns diese seine Gerechtigkeit giebet, als hätten wir dieselbe gethan, und den göttlichen Willen erfüllet. So wird demnach der gläubige Mensch einmahl also gerechtfertiget, daß er aller Ansprache bemeldter Schuld gäntzlich erlassen, und weil der HErr Christus für ihn die Schuld des völligen Gehorsams abgetragen, nicht anders geachtet wird, als hätte er selber das Gesetz erfüllet, und GOtt die Schuld des Gehorsams bezahlet. Die andere Sache, so ein Mensch für Gottes Gerichte zu handeln, betrifft **die Sünde, deren er ist schuldig worden.** Dieselbe abzutragen, und GOtt dafür genug zu thun, ist unmöglich. Deswegen muß der HErr Christus hier abermahl das Beste thun, und weil er durch sein Leiden und Tod unsere Sünde getragen, und dafür gebüsset, so werden sie uns weiter nicht zugerechnet, sondern also erlassen, gleich als hätten wir sie niemahls begangen. Davon haben wir die Schrifft-Zeugnisse, 1 Joh. II. 1, 2, ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater JEsum Christum, der gerecht ist, und derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünde ꝛc. 2 Corinth. V, 21, GOtt hat den, der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die für GOtt gilt. So geschiehet demnach in unserer Rechtfertigung zweyerley: Erstlich wird dem Menschen zugerechnet die Ge-

rechtigkeit Christi, und Erfüllung des Gesetzes, als ob ers gethan hätte. Darnach werden ihm seine Sünden, die er gethan hat, nicht zugerechnet, gleich als hätte er sie nicht gethan. Durch die erste Handlung wird er loß der Schuld, die er nicht bezahlen kan, durch die andere wird er loß der Sünden, welche er nicht abtragen, noch die damit verdiente Straffe ausstehen, oder ertragen kan. Durch beyde wird er absolvirt vor Gottes Gericht, daß er sich weder um Schuld noch Ubertretung weiter einiger Anforderung, noch bösen Urtheils zu befahren hat. Damit dieses, was ietzt gemeldet, fest bestehe, so sind diese zwey Puncte zu beweisen: Der erste ist dieser, daß **die Rechtfertigung geschehe durch** *Imputation* **und Zurechnung der Gerechtigkeit und des Verdienstes Christi.** Solches wird klärlich genug gelehret, 1) dieweil es die heilige Schrifft klar aus spricht, 1 B. Mos. XV, 6. **Abraham** gläubete dem HErrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit; Rom. IV, 5, dem, der nicht mit Wercken umgehet, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht machet, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit. 2) Dieweil wir durch Christi Gerechtigkeit gerechtfertiget werden, deren wir anders, denn durch die Imputation und Zurechnen nicht können theilhafftig werden. Rom. V, 18, 19, durch eines Gerechtigkeit ist die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen kommen. Denn gleichwie durch eines Menschen Ungehorsam viel Sünder worden sind, also auch durch eines Gehorsam werden viel gerecht. Hier bedencke man, ob auch möglich, oder in Gottes Wort zu finden sey, daß wir auf andere Weise durch Christi Gerechtigkeit können gerecht werden, denn allein durch die Zurechnung, daß, gleichwie ein Schuldner aller Anforderung erlassen wird, wenn ein anderer für ihn bezahlet, darum, dieweil dem Schuldner die Zahlung zugerechnet wird, als hätte er sie selber gethan, also uns GOtt der Sünden Straffe erlasse, nachdem Christus dafür an unser Statt genug gethan, dieweil uns dieselbige Genugthuung also zugemessen wird, als ob wir selber der Sünden Straffe ausgestanden hätten. 3) Dieweil Christus ungerecht worden, allein durch Zurechnung unserer Ungerechtigkeit; denn also werden wir hingegen gerecht durch Zurechnung seiner Gerechtigkeit. Christus ist für sich ohne alle Sünde, da er aber ohne alle Ungerechtigkeit war, hat ihn GOtt zur Sünde gemacht, 2 Corinth. V, 21, indem er unser aller Sünde auf ihn geworffen, Es. LIII, 7, er auch alle Sünde auf sich genommen, und an seinem Leibe getragen, Joh. I, 29, 1 Pet. II, 24. Wie ist solches anders zugegangen, denn daß unsere Sünden ihm sind zugerechnet worden, als ob es seine Sünden wären, darum sie auch an ihm, wie eigene Sünden, sind gestraffet worden. Wie nun Christus, da er gerecht war, durch Zurechnung fremder Sünde ungerecht ward, also sind wir, da wir ungerecht waren, durch Zurechnung fremder Gerechtigkeit gerecht worden. Und das ists, was vorhin ist angeführet, daß die Gerechtigkeit uns werde zugerechnet, damit durch eines Gerechtigkeit viel gerecht werden. Der andere Punct, so zu beweisen, heisset also: **Die Rechtfertigung geschicht durch Erlassung oder Vergebung unserer Sünden.** Welches daher gnugsam bekannt ist, dieweil die Rechtfertigung und Vergebung der Sünden in heiliger Schrifft für eines gebraucht und gehalten werden. Als wenn **Paulus** von der Rechtfertigung handelt und spricht: Die Seligkeit ist allein des Menschē, welchem GOtt zurechnet die Gerechtigkeit ohne Zuthun der Wercke, da er spricht: Selig sind die, welchen ihre Ungerechtigkeit vergeben sind, und, welchen ihre Sünden bedecket sind: Selig ist der Mann, welchem GOtt keine Sünde zurechnet, Rom. IV, 6, 7, 8. Da ist offenbahr: Was **David** im Psalmen von Vergebung der Sünden redet, das verstehet **Paulus** von der Rechtfertigung. Dergleichen Rede führet der Apostel, Apost. Gesch. XIII, 38, 39, so sey es nun euch kund, daß euch verkündiget wird Vergebung der Sünden durch diesen, und von dem allen, durch welches ihr nicht konntet im Gesetz Mosis gerecht werden, wer aber an diesen glaubet, der ist gerecht. Hier ist Vergebung der Sünden nichts anders, denn Rechtfertigung von Sünden. Was Rom. V, 9, gemeldet wird, wir sind durch Christi Blut gerecht worden, das redet **Johannes** 1 Epist. I, 7 also aus: Das Blut JEsu Christi des Sohnes Gottes macht uns rein von allen Sünden. Rom. VIII, 3, 4, wird auch Gerechtigkeit und Vergebung der Sünden für eines gebrauchet: Das dem Gesetz unmöglich war, das thate GOtt, und sandte seinen Sohn in der Gestalt des sündlichen Fleisches, und verdammete die Sünde im Fleisch durch die Sünde, auf daß die Gerechtigkeit vom Gesetz erfordert in uns erfüllet würde. Rom. III, 25, GOtt bietet dar die Gerechtigkeit, die für ihm gilt, in dem, daß er Sünde vergiebet. Hieraus vernimmt man, daß die Rechtfertigung vor GOTT in Erlassung der Sünden bestehe. Wie solches vor weltlichem Gerichte zugehet, wer der Sünden halben beklagt und überzeuget wird, und derselben Vergebung erlanget, daß er für gerecht gehalten wird, als ob er keine Sünde gethan habe, der ist damit gerechtfertiget, und bedarff, die Gerechtigkeit zu erlangen, durchaus nichts. Demnach folget: Erstlich, daß **die Gerechtigkeit des Sünders vor Gottes Gerichte nicht sey die inwohnende göttliche Gerechtigkeit**, dieweil 1) solches nicht kan aus heiliger Schrifft dargethan und erwiesen werden; 2) von der Gerechtigkeit, dadurch wir vor GOtt gerecht sind, dasjenige gesagt wird, welches von Gottes wesentlicher Gerechtigkeit nicht mag ausgesprochen werden; daher zu schlüssen: So uns die Gerechtigkeit wird zugerechnet, Gottes wesentliche Gerechtigkeit aber, so fern sie in dem Menschen wohnen soll, niemand kan zugerechnet werden; desgleichen, so die Gerechtigkeit ist der Ungerechtigkeit oder Sünden Vergebung, die göttliche wesentliche Gerechtigkeit aber nicht ist der Sünden Vergebung, also folget unfehlbar, daß die Gerechtigkeit, dadurch wir vor Gottes Gericht gerecht werden, nicht sey die Einwohnung der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes. Zum andern folget, daß **die Gerechtigkeit des Sünders vor GOtt nicht sey eine solche Reinigkeit und Heiligkeit der Natur, so ihr in der Rechtfertigung gleichsam eingegossen werde**, dadurch er vor

Gottes Gerichte also rein und unsträflich erscheine, gleichwie die heiligen Engel unsträflich und gerecht sind: Denn a) ist die Gerechtigkeit eine Zurechnung und allein eine Vergebung der Sünden, so ist sie nicht eine Reinigkeit und Heiligkeit der Natur ꝛc. Sintemahl wie ein Missethäter für Gerichte losgesprochen, gerechtfertiget wird, und doch auf ihm bleibet, daß er das Böse gethan habe, wiewohl es ihm vergeben ist: Also wer vor göttlichem Gerichte wird losgesprochen, der ist damit gerechtfertiget, und bleibet doch auf ihm, daß er die Missethat begangen, wiewohl sie ihm zur Straffe nicht wird zugerechnet. b) Wird die Sünde nicht so rein aus der Natur gebracht, daß nicht bey allen Heiligen die Klagen bleiben, welche Paulus geführet, Rom. VII, 18, 19, wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute finde ich nicht. Denn das Gute, das ich will, das thue ich nicht, sondern das Böse, das ich nicht will, das thue ich. Vers 23, ich sehe ein ander Gesetz in meinen Gliedern, das da widerstreitet dem Gesetz in meinem Gemüthe, und nimmt mich gefangen in der Sünden Gesetz. Gal. V, 17. Das Fleisch gelüstet wider den Geist, und den Geist wider das Fleisch, dieselbe sind wider einander, daß ihr nicht thut, was ihr wollet. Wäre aber die Gerechtigkeit der Menschen eine solche Reinigkeit der Natur, wie in den heiligen Engeln, so müste die ietztangezogene Klage aufhören, und wäre der wiedergebohrne Mensch mit Sünden durchaus nicht beflecket, er hätte auch nicht vonnöthen, um Vergebung derselben GOtt zu bitten, welches David allen Heiligen nöthig achtet, Ps. XXXII, 6. Fürs dritte muß man wissen: **Was der Rechtfertigung eigentliche Ursache sey.** Die ist dreyerley: 1) Principalis efficiens, die da rechtfertiget, 2) Meritoria, um deren Verdienst sie rechtfertiget, 3) Organica, dadurch sie rechtfertiget. Die erste, als fürnehmste Ursache, so die Sünder rechtfertiget, ist GOtt, so fern er in seinem Gerichte mit den Sündern handelt, nicht nach seiner strengen Gerechtigkeit, sondern nach seiner grossen Barmhertzigkeit, davon die heilige Schrifft vielfältig zeuget, Rom. III, 30, er ist ein einiger GOtt, der da gerecht machet, Rom. IV, 5, der da glaubet an den, der die Gottlosen gerecht machet, Cap. VIII, 33, GOtt ist hie, der gerecht machet. Die andere Ursache als meritoria, um deren Verdienst GOtt die Sünder rechtfertiget, ist der HErr Christus mit seinem Verdienst und erworbenen Gerechtigkeit; dabey zwey Puncte zu behalten: Erstlich, **daß wir um Christi Verdienst bey GOTT gerecht werden.** Solches zeigen genugsam an folgende Schrifft-Zeugnisse, Rom. III, 24, 25, wir werden ohne Verdienst gerecht, aus Gottes Gnade, durch die Erlösung, so durch Christum JEsum geschehen ist, welchen GOtt hat fürgestellt zu einem Gnadenstuhl, durch den Glauben in seinem Blut, damit er die Gerechtigkeit, die für ihm gilt, darbiete, in dem, daß er Sünde vergiebet. Es. LIII, 12, durch sein Erkänntniß wird er, mein Knecht, der Gerechte, viel gerecht machen, denn er trägt ihre Sünde. Jerem. XXIII, 6, diß wird sein Name seyn, daß man ihn nennen wird, HErr, der unsere Gerechtigkeit ist. 1 Corinth. I, 30, Christus ist uns gemacht zur Gerechtigkeit. 2 Corinth. V, 19, GOtt war in Christo, und versöhnete die Welt mit ihm selber, und rechnete ihnen ihre Sünde nicht zu. Vers 21, GOtt hat den, der von keiner Sünde wuste, für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die für GOtt gilt. Rom. V, 18, 19, durch eines Menschen Gerechtigkeit, ist die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen kommen ꝛc. Fürs andere ist zu wissen: **Daß uns ausser Christo kein Verdienst zur Gerechtigkeit verhelffe.** Das können weder eigene noch fremde Verdienste ausrichten. Nicht eigene Verdienste: Sintemahl solches geschehen müste entweder durch **gebotene**, oder durch **selbst erwählte Wercke.** Die **gebotene** mögen nichts verdienen, dieweil sie allbereit zuvor lauter Schuld sind, und GOtt sie uns mit grossem Bedrohen abfordert, daß, wo wir nicht thun werden alles, was er uns befohlen, so sey er ein eifriger GOtt, der die Sünde der Väter auch an den Kindern biß ins dritte und vierte Glied heimsuche, 2 B. Mos XX, 5. Er wolle uns zur Höllen verfluchen, 5 B. Mos. XXVII, 26, verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er darnach thue. Wenn aber ein Leibeigener thut, was ihm mit Bedrohung der Schläge und des Todes ist auferleget, so hat er seinem HErrn damit nichts abverdienet; also können wir vor GOTT mit allen uns gebotenen Wercken nichts verdienen, denn es ist lauter Schuld. Solches führet uns der HErr Christus zu Gemüthe, Luc. XVII, 7 u. ff. Darzu kommt, daß auch die allerchristlichste und beste Wercke, die ein Mensch thun kan, mit Sünden besudelt sind; darum GOTT, so er nach Gerechtigkeit handeln wolte, mehr sie zu straffen, als mit Gaben zu belohnen schuldig wäre, Es. LXIV, 6, wir sind alle wie die Unreinen, und alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid. Sir. XXVII, 5. Was der Mensch fürnimmt, so bleibet immer etwas unreines daran. Die **selbst erwählte Wercke** geben keinen Verdienst, GOtt die Gerechtigkeit und ewiges Leben abzuverdienen; sintemahl GOtt ihm gar hoch mißfallen lässet, wenn iemand in seinem Dienst etwas nach seinem Sinne und Gutdüncken fürnimmt, darum er solches ernstlich verboten, und gestrafft. 5 B. Mos. IV, 2, ihr solt nichts darzu thun, das ich euch gebiete, und solt auch nichts davon thun. Daß Jerobeam zu Dan und Bethel einen Gottesdienst anrichtete, 1 B. der Kön. XII, 28 u. f. hat dem HErrn zum höchsten mißfallen, wie er auch solch Fürnehmen durch einen Propheten gestrafft hat, Cap. XIII, 1 u. ff. Da Nadab und Abihu, Aarons Söhne, sich unterstunden die Opffer anders zu verrichten, als GOtt befohlen, wurden sie vom Feuer getödtet, 3 B. Mos. X, 1, 2. Als zu Zeiten des Propheten Esaiä der Gottesdienst mit menschlichen Zusätzen beflecket ward, wurde Israel darum gestrafft, Cap. I, 12. mit diesen Worten: Wenn ihr hereinkommt zu erscheinen für mir, wer fordert solches von euren Händen, daß ihr auf meinen Vorhof tretet? Der HErr Christus urtheilet von solchem Handel also: Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts, denn Menschen-Gebote sind, Matth. XV, 9. Paulus straffet Coloss. II, 18, 23 die selbsterwählte Geistlichkeit und eigene Wahl, dadurch uns

uns das Ziel der Seligkeit kan verrücket werden. Hieraus folget: Welche Wercke GOtt mißfallen, von ihm verworffen und gestrafft werden, dieselbe können weder die Gerechtigkeit noch die Seligkeit GOtt abverdienen. Alle selbsterwählte Wercke mißfallen GOtt, werden von ihm verworffen und gestrafft, darum können alle selbsterwählte Wercke weder die Gerechtigkeit noch Seligkeit GOtt abverdienen. **Fremde Verdienste** mögen auch zur Gerechtigkeit nicht verhelffen: Denn es sey schon ein Heiliger so groß, als er werden kan, so ist er doch mit Sünden behafftet, er kan ihm selber die Gerechtigkeit nicht erlangen, sondern muß GOtt um seiner Sünden Vergebung anruffen, Ps. XXXII, 6. Wenn er auch gute Wercke thut, so sind es alle Schuld, kan ihm selbst nichts damit verdienen, vielweniger andern. Von diesem Handel berichtet David, Ps. XLIX, 8. 9. kan doch ein Bruder niemand erlösen, noch GOtt jemand versöhnen, denn es kostet zu viel ihre Seele zu erlösen, daß ers muß lassen anstehen ewiglich. **Die dritte Ursache als Causa, organica, durch welche GOtt rechtfertiget,** ist zweyerley: Denn die Gerechtigkeit muß 1) von GOtt dem Menschen dargeboten, und 2) von Menschen angenommen und empfangen werden. So bietet GOtt die Gerechtigkeit dem Menschen dar, durch das Wort der Evangelischen Verheissungen, und durch die heiligen Sacramente; denn hieraus entstehet der Glaube, dadurch die Rechtfertigung angenommen wird. Wenn dem Menschen die Gerechtigkeit wird angeboten, so empfähet er sie durch den Glauben, welcher gleichsam die geistliche Hand ist, damit GOttes Gnade, Christi Verdienst, die Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, Leben und Seligkeit angenommen und ergriffen wird. Es macht aber der Glaube nicht gerecht, als ein Verdienst, denn er wird in dem Wercke der Rechtfertigung, und unserer Seligkeit, dem Verdienst entgegen gesetzt, Rom. III, 24. 25. wir werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade ꝛc. Cap. XI, 6. ists aus Gnaden ꝛc. Cap. IV, 4. 5. dem, der nicht mit Wercken umgehet ꝛc. Dieweil denn alles Verdienst von unserer Gerechtigkeit wird ausgeschlossen, und die Wercke, um ihres gesuchten Verdienstes willen, nicht können die Gerechtigkeit bringen, so folget, daß auch der Glaube nicht könne als ein Verdienst die Rechtfertigung verursachen oder befördern. Wie aber der Glaube rechtfertige, ist zu vernehmen aus dem, theils, was von der Rechtfertigung durch Imputation und Zurechnung des Glaubens gemeldet, und mag theils besser verstanden werden, wenn man auf die zwey Dinge Achtung giebt: 1) daß der Glaube sey eine Zuversicht und Vertrauen. Ein gutes Vertrauen, so ein bedrängter und betrübter Mensch träget, gegen dem, der ihm aus seiner Noth zu helffen versprochen hat, verbindet den Bedrängten mit seinem Nothhelffer, daß derselbe aus seiner Hoffnung und Zuversicht gantz und gar an ihm hanget. Wenn demnach der Beängstigte vor Gericht bestellet wird, der Nothhelfer nimmt sich des Armen getreulich an, kaufft ihn vor Gerichte loß, der Arme nimmts mit grossem Danck an, zweiffelt gantz nicht, daß ihm also geholffen werde, er beharret mit solcher starckem Vertrauen auf seinem Erlöser so lange, biß er gäntzlich auf freyen Fuß gestellet ist, so wird ihm los geholffen, und hat er mit seinem Vertrauen nichts verdienet, allein aber die unverdiente Gnade angenommen. Also wenn wir sündige Menschen vor GOttes Gerichte stehen, und so lange mit festem Vertrauen dem Herrn Christo als unserm Nothhelffer und Erlöser anhangen, ungezweifelt, daß, wie er uns mit seinem Blute von der Sünde und Verdammniß losgekauffet, also werde er uns aus unserm Elende gäntzlich ausführen, beharren auch hierinnen, bis an unser Ende, so werden wir durch ihn errettet, und haben doch mit unserm Glauben anders nichts gethan, denn allein, daß wir des Herrn Christi Gnade angenommen, und mit festem Vertrauen uns zugeeignet haben. Das ist nun, was von der guten Zuversicht unsers Glaubens in heiliger Schrifft gemeldet wird, Joh. XVI, 33. in der Welt habt ihr Angst, aber seyd getrost, ich habe die Welt überwunden. Ebr. IV, 16, lasset uns hinzutreten mit Freudigkeit zu dem Gnadenstuhl ꝛc. Cap. X, 22. Ephes. III, 12. 2) Wie der Unglaube die Rechtfertigung hindere. Der Unglaube hindert die Gerechtigkeit, also, daß der Mensch dadurch die Gnade GOttes, die Gerechtigkeit und das ewige Leben von sich stösset. In der Apostel Geschicht Cap XIII, 46. bezeugen Paulus und Barnabas den ungläubigen und halßstarrigen Jüden zu Antiochia: Euch muste zu erst das Wort GOttes gesagt werden, nun ihrs aber von euch stosset, und achtet euch selbst nicht werth des ewigen Lebens, siehe, so wenden wir uns zu den Heyden. Daraus zu schlüssen: So der Unglaube die Gerechtigkeit verhindert, allein damit, daß er sie sammt GOttes Gnade von sich stösset, folget, der Glaube verursache die Gerechtigkeit anders nicht, denn daß er die Gnade GOttes, welche ihm verkündiget wird, nicht hinweg stosse, sondern gehorsamlich annehme. Dieses ist aus folgendem Gleichnisse zu vernehmen: Wenn zwey Betrüger in einen Schuldthurm gestossen würden, da sie wohl ihre gantze Lebens-Zeit zubringen müsten, wo sich nicht iemand ihrer sonderlich annehme: Und aber ein reicher Mann aus mitleidendem Hertzen alle Schuld, so diese beyde gemacht, abtrüge, und die Gläubiger zufrieden stellete, darneben beyden Gefangenen solche Gutthat ankündigen liesse, das Gefängniß eröfnete, und ihnen heraus zu gehen beföhle: der eine Gefangene gläubete wahr zu seyn, was ihm verkündiget worden, deswegen gienge er aus dem Gefängnisse, und würde auf freyen Fuß gestellet: Der andere wolte nicht glauben, daß jemand für ihn bezahlet, oder wäre also vermessen, daß er keiner Schuld geständig seyn wolte, oder sich selber aus den Schulden los zu würcken vermeynete, wolte keinen Zahler wissen noch erkennen, oder verliesse sich auf seine gute Freunde und Bekannten, die würden ihm loß helffen, setzte also zu diesem Erlöser, der vor ihn bezahlet, gantz kein Vertrauen, der stiesse damit die angebotene und erworbene Gnade von sich, würde ihr nunmehr verlustig und müste in seinem Gefängnisse verderben. Nicht anders die Ungläubigen, welche die Gnade, so durch Christum uns worden und ihnen verkündiget wird, vor ein Gedicht halten, oder setzen doch ihr Vertrauen nicht auf Christum, vielmehr aber auf anderer Menschen Heiligkeit, oder ihre eigene Wercke, und vermessen sich selbst, daß sie fromm und ohne Sünde seyn ꝛc. die bleiben in

ih-

ihren Sünden und verderben darinnen ewiglich, da andere, so die fröliche Bothschafft von Vergebung der Sünden für wahr achten, und ihr Vertrauen zu Christo dem Sündenbüsser setzen, alles ihres Jammers überhoben werden, und zu der versprochenen Seligkeit gelangen. Aus dem, was bishero erwiesen, ist folgends zu vernehmen, daß die Rechtfertigung nicht möge einer andern Tugend der Menschen zugeschrieben werden, sondern sey allein des Glaubens Werck. Rom. III, 28 Galat. II, 16. Rom V, 5. Aus diesen Stellen wird geschlossen: dieweil allein der Glaube und die Wercke gegen einander gesetzet werden, so sey kein drittes zu finden, das die Gerechtigkeit mit sich bringe, und aber die Wercke ausdrücklich ausgeschlossen werden, so bleibet, die Gerechtigkeit kommt einig und allein aus dem Glauben. Endlich muß man zum vierten wissen die Früchte, so aus der Rechtfertigung herkommen, selbige sind zweyerley: 1) Der Friede des Gewissens, daß der Gerechtfertigte sich nicht kan etwas böses zu GOtt versehen, und, wie er in seinem Gewissen wegen der Sünde lauter Unfriede hatte, also hat er ietzt, nachdem die Sünde vergeben, guten Friede und Ruhe. Rom. V, 1. Nachdem wir sind gerecht worden ꝛc. Cap. VIII, 16. der heilige Geist giebt Zeugniß unserm Geist, daß wir GOttes Kinder sind. 2) Ein neuer Gehorsam, gottseliges Leben, und gute Wercke. Rom. VI, 11. 13. 20. u. f. Galat. VI, 6. Hunnii Epit. Credend. Lütkens Colleg. bibl.

Recht derer Flössen, siehe Flöß-Recht, im IX Bande, p. 1268.

Recht derer Flüsse, siehe Fluß-Recht, im IX Bande, p. 1397 u. f.

Rechtfüchse, eine Art brauner Pferde, davon zu sehen Pferd, im XXVII Bande, p. 1384.

Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, oder die Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche, *Jus Sacrorum* oder *Jus circa Sacra*. Es ist das Recht eines Fürstens, in Kirchen-Sachen, eine der allerwichtigsten Materien, indem man leicht in eine Cæsareo Papiam, oder Papo Cæsariam, verfallen kan. Damit wir aber dieses beydes vermeiden, müssen wir vor allen Dingen zum voraus setzen, daß es nicht wohl gethan sey, wenn etliche dieses Recht der Fürsten von denen Königen der Israelitischen Republick herleiten wollen. Dann in derselben war die Religion nicht nur auf das genaueste mit der Republick verbunden, also, daß keine ohne die andere seyn konnte, sondern es war auch eine Theocratie, und konnte, ohne besondere und ausdrückliche Verwilligung GOttes, gar nichts, was die Republick anbetraff, vorgenommen werden. Schickard. de jur. reg. Hebræor. und Spener. de theocratia judaica. Denn GOtt war selbsten in der Jüdischen-Republick König. Derowegen gab er alle Gesetze, so wohl in geistlichen, als weltlichen Sachen, nicht so wohl als GOtt, sondern vielmehr als Landes-Herr, der sich die höchste Gewalt vorbehalten hatte. Und ob er ihnen gleich nachgehends Könige gab; so konnten doch diese weder Gesetze geben, noch sonsten etwas anordnen und verändern; sondern sie waren blosse Statthalter, die sich nach denen von GOtt vorgeschriebenen Gesetzen richten musten. Ist also gar kein Zweiffel, daß unsern Fürsten vielmehr Rechte zukommen, als denen Israelitischen Königen. Eben so ungereimt ist es, wenn andere dieses Recht von den Zeiten der ersten Christlichen Käyser herführen wollen; indem aus der Kirchen-Historie bekannt ist, daß schon der Kayser Constantin der Grosse, u. dessen Nachfolger sich ihres Rechts gar schlecht zu bedienen wusten; sondern vielmehr der Clerisey alles dasjenige einräumten, wodurch sie es endlich zu der unumschränckten Herrschafft von der Welt bringen konnten. Wenn also unsere Fürsten kein gröſſer Recht hätten, als dessen sich die ersten Kayser bedienet; so würde es nicht nur mit den meisten ihrer Regalien, absonderlich aber mit dem Recht in Kirchen-Sachen, ein sehr schlechtes Ansehen haben. Nun haben zwar andere der Sachen näher zu treten vermeynet, wenn man defendirte, daß demjenigen das Recht in Kirchen-Sachen zukäme, dem das Land gehörete, (Cujus est regio, illius quoque est religio.) Es hat aber die Erfahrung gezeiget, wie sehr diese Meynung denen Protestanten selbst geschadet, und wie nützlich sich dessen die Widrigesinnten, zu Unterdrückung und Ausjagung anderer, zu bedienen gewust haben. Wir setzen also zum voraus, daß wir in dem N. T. nichts finden können, worinnen denen Fürsten wäre vorgeschrieben worden, wie sie sich in Exercirung ihrer Regalien verhalten sollen, wie wir dergleichen von denen Israelitischen-Königen in dem A. T. sehen. Siehe 5 B. Mose XVII, 18. 19. Daraus folget, daß alle Regalien aus dem Recht der Natur müssen hergeleitet werden. Denn ein Fürst ist ausser der Schrifft und dem Rechte der Natur, keinen andern Gesetzen unterworffen. Es wird also von nöthen seyn, daß wir die Sache etwas genauer untersuchen. Es hat GOtt den Menschen zu einer glückseligen Creatur erschaffen, und in einen solchen Zustand gesetzet, daß, wenn er gewolt, er sich vollkommen in diesem glückseligen Zustande hätte erhalten können. Daß aber diesem ohngeachtet der Mensch in einen unglücklichen und Elends-vollen Zustand gerathen ist, kan dem allergütigsten Schöpffer nicht im geringsten beygemessen werden. Sondern wir handelten wider unsere gesunde Vernunfft, wenn wir uns zu dergleichen Gedancken wolten verleiten lassen. Da nun also der Mensch durch seine eigene Schuld sich zu einer elenden Creatur gemacht; hätte GOtt wohl Ursache gehabt, ihn darinnen stecken zu lassen. Aber seine väterliche Liebe gegen das menschliche Geschlecht liesse dieses nicht zu; sondern er zeigte ihm vielmehr solche Mittel, durch welche der Mensch zu der verlohrnen Glückseligkeit wieder gelangen konnte. Es lieget derowegen bloß an dem Menschen, ob er sich derselben bedienen will. Diese Mittel aber selbsten, bestehen in dem Lichte der Natur, und in dem Lichte der Gnaden; welche beyde so genau mit einander verknüpffet seyn, daß wir ohne beyde ohnmöglich zu einem glückseligen Leben gelangen können. Daß wir aber den meisten Theil der Menschen in einem unglücklichen und Erbarmungs-

mungs-würdigen Zustande antreffen, ist die Ursache, weil die meisten entweder derselben sich gar nicht bedienen, oder doch wenigstens nicht auf die Art und Weise, wie es seyn solte; indem viele in den falschen Gedancken stehen, als wenn diese beyde Lichter einander zuwider wären, und daß es also gnug sey, wenn man (wie etliche z. E. die Quäcker meynen) nur das Licht der Gnaden brauchte, oder (wie andere davor halten, z. E. die Socinianer) wenn man nur nach dem Lichte der Natur lebte. Siehe Thomasius in der Vorrede bey dem ins Deutsche übersetzten Grotius de J. B. & P. Weil nun die Menschen in einer solchen Verderbniß stecken, daß sie nicht nur ihr Unglücke nicht erkennen, sondern auch an ihrem Elende selbsten ihre Vergnügung und Glückseligkeit suchen; so müssen deswegen andere Menschen seyn, die sich derselben annehmen, ihnen die Thorheiten und das Elend der menschlichen Natur zeigen, und die Mittel und Wege lehren, wie man sich aus diesen heraus reissen kan. Damit aber diese etwas ausrichten können, müssen sie solche Mittel gebrauchen, die sich vor die verderbte Natur der Menschen schicken, und ihrer Kranckheit gemäß seyn. Es sind aber der Thoren in der Welt hauptsächlich zweyerley: Etliche, die sich durch die Vernunfft gewinnen lassen, und welche die Vorschläge anderer annehmen; Etliche aber, die bloß ihrem verderbten Willen folgen, und die Vermahnung kluger und vernünfftiger Leute verachten. Jene aus ihrem Elende zu einem glückseligen Leben zu führen, ist keines äusserlichen Zwanges von nöthen, sondern bey diesen sind vernünfftige Rathschläge schon genung. Die andern aber können durch nichts anders, als durch Gewalt und äusserliche Straffen, zu rechte und zum Gehorsam gebracht werden. Daraus folget, daß man in einer jeden Republick Gewalt und Rathschläge von nöthen hat, als die zwey eintzigen Mittel, wodurch die Menschen können dahin gebracht werden, daß sie glückselig zu leben anfangen. Es ist aber die Glückseligkeit der Menschen zweyerley; Eine zeitliche und eine ewige Glückseligkeit. Jene ist wiederum entweder innerlich oder äusserlich. Die innerliche Glückseligkeit bestehet in einer wahren Gemüths-Ruhe; die äusserliche aber ist, daß wir nicht alleine von niemand in denen uns zukommenden Rechten gekräncket werden, sondern daß uns auch andere Menschen helffen und beystehen. So lange wir nun diese beyde Glückseligkeiten nicht besitzen, so lange leben wir auch nicht als glückselige Creaturen. Damit wir nun durch gedachte zwey Mittel zur Glückseligkeit gelangen mögen, müssen auch zweyerley Menschen seyn, die uns dieselbe appliciren, nemlich der Fürst und der Doctor; und zwar dergestalt, daß beyde in einer Person zusammen nicht seyn können, sondern so bald dieses geschiehet, wird die Republick nicht in geringe Zerrüttung gesetzet, wovon uns die Kirchen-Geschichte viele Exempel darreichen kan. Doch müssen sie auch nicht einander entgegen gesetzet werden. Denn da sie einerley Endzweck haben, müssen sie auch einander beystehen. Und zwar machet der Doctor den Anfang, und bemühet sich, ob er die Menschen zu einem vernünfftigen Leben bringen könne, ohne daß es der äusserlichen Gewalt benöthiget sey. Siehet er aber, daß alle Mühe vergebens ist, und daß er durch seine Mittel nichts ausrichten könne; so kommt die Obrigkeit, und bedienet sich desjenigen Zwanges, so ihr, als Obrigkeit, zukommet. Der Lehrer selbsten hat gar keine äusserliche Gewalt, sondern sein gantzes Amt bestehet in Liebe und Sanfftmuth. Er muß also andern mit guten Exempeln vorgehen, sie vermahnen, bitten, flehen, ihnen ihr Elend vorstellen, und handgreiflich zeigen, in was vor Unglück sie sich stürtzen werden, wenn sie seinen Vermahnungen nicht Gehör geben. Was derowegen nur auf einige Weise einer Straffe und äusserlichen Gewalt nahe kommet, muß von einem Lehrer weit entfernet seyn. Wann er sich also einiger Gewalt bedienet; so giebet er dadurch zu erkennen, daß es ihm nicht um die Seligkeit der Menschen, sondern um seinen eigenen Ehrgeitz und Rachgierde zu thun sey. Dieser, und sonst keiner andern Mittel, muß er sich auch gegen den Fürsten bedienen; also, daß wenn auch dieser einen Fehltritt begehet, er durch nichts anders, als durch bitten, flehen, und vermahnen, ihm wiederum aufzuhelffen suchen muß. Wollen nun die Vermahnungen nicht zulänglich seyn, sondern die Menschen turbiren die äusserliche Ruhe der Republick, so ist der Fürst da, welchem die Gewalt gegeben ist, durch Straffen und äusserlichen Zwang der Republick vor dergleichen Leuten Sicherheit zu verschaffen. Und dieser äusserlichen Gewalt muß sich auch der Fürst wider den Lehrer selbsten, wenn er in Thorheit verfället, bedienen. Denn es ist kein Unterscheid unter denen Personen, sondern wer die äusserliche Ruhe stöhret, und wider die Gesetze der Fürsten sündiget, muß sich der äusserlichen Straffe unterwerffen, er sey Priester, oder Laye. Es hat aber der Fürst, als Fürst, mit der innerlichen Glückseligkeit gar nichts zu thun, sondern es kan derselbe auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Christ, und als ein Fürst. So ferne er ein Mensch und Christ ist, ist er zwar, wie andere Menschen, verbunden, mit einem guten Exempel vorzugehen, und diejenigen Liebes-Dienste, so zur Besserung anderer dienen, ihnen zu erzeigen. So fern er aber als ein Fürst betrachtet wird, lieget ihm die innerliche Glückseligkeit seiner Unterthanen gar nicht ob. Er ist auch nicht dazu gesetzt, dieselbe fromm und gottsfürchtig zu machen; es langen auch die Mittel, die er als Fürst hat, nicht zu. Denn durch äusserlichen Zwang und Straffen wird kein Mensch fromm und tugendhafft gemacht. Es ist derowegen der Fürst zu keinem andern Ende, als seine Unterthanen bey der äusserlichen Ruhe zu erhalten, damit ein jedweder in dem Seinigen sicher wohnen könne. Alle diejenigen Rechte also, ohne welche dieser Endzweck nicht erhalten werden kan, müssen dem Fürsten zukommen, und überlassen seyn. Und zwar, daß er dieselbe gebrauchen kan, wie er will, und mey-

net, daß die äusserliche Ruhe dadurch hergebracht werden könne. Nun ist aber kein Zweiffel, daß zu allen diesen Rechten hauptsächlich die Inspection und Direction aller Collegien, die in seinem Lande seyn, mit gehöre, und daß er also auch das Recht in geistlichen Sachen (Jus circa sacra) als Fürst haben müsse. Es erfordert also das Amt eines Fürsten, daß er vor allen Dingen dahin sehen muß, damit diejenigen Laster, als Ehr-Geld-Geitz und Wollust, wodurch die äusserliche Ruhe der Republick leichtlich turbiret werden kan, nicht zum Schaden derselben ausbrechen können, und wenn es ja geschehen, daß er verhindere, damit nicht noch ein grösserer Schade daraus entstehen möchte. Sehen wir nun die Religion an; so ist gewiß, daß Gott dieselbe zu keinem andern Ende von uns Menschen verlanget, als zu unserer eigenen Glückseligkeit. Denn durch die innerliche Religion sollen wir suchen, uns aus der natürlichen Verderbniß herauszureissen; durch die äusserliche aber sollen wir einander aufzumuntern uns bemühen, Gott mit rechtschaffenem Hertzen zu dienen und zu preisen. Betrachten wir aber fast alle Zeiten; so werden wir finden, daß die meisten Menschen, dieselbe bloß zu einem Deck-Mantel, alle Schand und Laster zu begehen, ja die äusserliche Ruhe zu stöhren, und gantze Republicken über einen Hauffen zu werffen, gebrauchet haben. Derowegen muß allerdings ein Fürst diesem Ubel vorzubauen, und dergleichen Menschen, auf alle Art und Weise, zu bestraffen suchen. Denn es bleibet eine unstreitige Wahrheit, daß alles dasjenige, was die Republick turbiret, und Streit und Zanck anrichtet, der wahren Christlichen Religion zuwider sey. Und warum solte ein Fürst dergleichen Menschen nicht bestraffen, da ein solcher sich aller derer Privilegien, die ihm wegen der Religion zukommen, verlustig machet? Ja, da ein Fürst geringe Laster bestraffen kan; warum solte denn ein solcher der Straffe befreyet seyn, welcher der Religion zum Schaden der Republick mißbrauchet? Ist also auch diese eigene Ursache gnung, warum dem Fürsten die Inspection über die Kirche zukommen muß. Und wäre zu wünschen, daß sich die Obrigkeit dieses Rechts, so wie es seyn solte, bisweilen besser bedienet hätte, vielleicht würden die Republicken glückseliger seyn, als sie sind. Es kommet aber dieses Recht allen Fürsten zu, sie mögen einer Religion zugethan seyn, welcher sie wollen. Denn die Religion verändert den Staat nicht, sie giebet auch dem Fürsten weder mehr, noch weniger Rechte, sondern das Imperium und Subjectio sind Correlata, also, daß keines ohne dem andern seyn kan. Derowegen ist es auch ohnstreitig, daß dieses Recht in geistlichen Sachen denen Fürsten des Deutschen Reichs in ihren Ländern zukommet. Denn da dieses Recht ein Theil der höchsten Majestät ist; so muß es auch ein Theil der Landes-Fürstlichen Hoheit seyn. Und zwar kommet denenselben dieses Recht ebenfalls aus dem Rechte der Natur zu, und haben sie dasselbe gehabt, ehe an das Westphälische Friedens-Instrument gedacht worden; ob sie sich gleich dessen

sonderlich vor den Zeiten der Reformation nicht, wie es hätte seyn sollen, bedienet haben. Ob sie nun also gleich durch gedachtes Friedens-Instrument kein neues Recht erhalten; so sehen wir doch aus diesem, daß denen Fürsten des Reichs desto weniger dieses Recht in Kirchen-Sachen könne in Zweiffel gezogen werden. Es ist zwar in demselben enthalten, daß ein Fürst dem Gewissen seiner Unterthanen, so einer andern Religion zugethan seyn, keine Gewalt thun solte. Es ist aber dieses ein Satz, der an und vor sich selbsten seine Richtigkeit hat, indem auch das Recht der Natur dergleichen keinem verstattet. Wenn wir aber fragen, worinnen dieses Recht in geistlichen Sachen (Jus circa Sacra) bestehet; so ist es von nöthen, daß wir die Sache etwas genauer betrachten. Was die Religion selbsten anbetrifft, so ferne dieselbe im Glauben an Christum bestehet; so gehöret sie zur innerlichen Glückseligkeit des Menschen. Es hat derowegen der Fürst in so weit mit derselben nichts zu thun. Und wolte man gleich sagen, daß die Sorge für die öffentlichen Schulen einem Fürsten zukomme; so ist doch dieses also zu verstehen, damit nicht die Atheisterey und ander unartiges Leben unter jungen Leuten einreissen, oder solche Dinge, die den weltlichen Staat turbiren, möchten gelehret werden. So ferne aber in denen Schulen die Gemüther in der wahren Religion unterrichtet werden, überschreitet solches die Gräntzen eines Fürstens, als Fürsten. Noch weniger lässet sich das Gegentheil aus dem 5 B. Mose XVII, 18. 19. beweisen. Denn zu geschweigen, daß von denen Israelitischen Königen gar nicht auf unsere Fürsten geschlossen werden kan; so siehet man aus dem angeführten Spruche, daß derselbe weder von dem Rechte des Fürstens in Religions-Sachen handelt, noch befiehlet, daß die Obrigkeit für die Unterthanen Sorge trage. Es erweiset auch nichts 1 Timoth. II, v. 2. worinnen Paulus vermahnet, man solle für die Obrigkeit bitten, daß man unter ihr ein geruhiges und stilles Leben führen möge. Denn Paulus will damit nichts anders sagen, als daß man vor die Obrigkeit bitten solle, daß sie ihr Regiment also führen möge, damit aller Unruhe im Lande gesteuert, und ein jeder Unterthan in Ruhe und Friede leben könne. Anders kan es nicht verstanden werden, indem die Obrigkeit dazumal heydnisch war, welcher Paulus ohnmöglich die Sorge für die Seligkeit der Christen auftragen können. Derowegen hat auch Tertullianus in der Schutz-Schrifft vor die Christen c. 30. unter andern dieses zu ihrer Vertheidigung angeführet, daß die Christen in ihren Versammlungen Gott vor den Kayser anrufften und beteten, daß er demselben ein langes Leben, eine ruhige und stille Regierung, ein tapfferes Krieges-Heer, getreue Räthe, fromme und getreue Unterthanen, geben möchte. Es erweiset gleicher massen nichts der Spruch Esaiä XLIX, v. 9. indem die Glieder der wahren Kirche ihre eintzige Pflege nur von Christo haben, und also keiner weltlichen Könige bedürffen. Wann also die Unterthanen einer falschen Religion zugethan

seyn,

seyn, erfordern die Pflichten eines Fürsten, als Fürsten, nicht dieselben zu der wahren seligmachenden Religion zu bringen, denn die Religion bestehet im Verstande; dieser aber lässet sich keine Gesetze vorschreiben, noch zwingen, sondern da müssen blosse Vernunfft-Schlüsse und überzeugende Bewegungs-Gründe vorgekehret werden. Und warum solte man einen mit Gewalt zur Religion zwingen, da dieselbe uns zur Seligkeit bringen soll? Lässet man doch einem jedweden die Freyheit, daß er eine Handthierung erwählen kan, welche er will; da doch dieses nur zur zeitlichen Glückseligkeit gehöret. Es muß also ein jedweder die Freyheit haben, diejenigen Mittel zu suchen, wodurch er die Glückseligkeit des andern Lebens erlangen möge. Und eben deswegen will Gott keinen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen. Er hat einem jedweden die gesunde Vernunfft und die Schrifft gegeben, daß er in derselben die Mittel und Wege lernen solle, sich der ewigen Glückseligkeit theilhafftig zu machen. Es muß auch dermahleinst ein jedweder von seinem eigenen Leben Red und Antwort geben. Man siehet derowegen, wie ungereimt diejenigen urtheilen, welche der Obrigkeit eine Gewalt über die Gewissen der Menschen zueignen, wie solches vornemlich der sonst berühmte Hadrian Houtuyn in Polit. general. §. 70. p. 198. zu behaupten sich nicht scheuet; massen, wenn man dieses einer Obrigkeit einräumet, nicht zu ersehen, wie man die heydnischen Kayser einer Ungerechtigkeit, wegen Verfolgung der Christen, beschuldigen will, daß man also billig, dergleichen zu vertheidigen, einen Abscheu zu tragen hat. Ebenfalls kommt dem Fürsten nicht zu, Theologische Controversien durch einen Rechts-Spruch auszumachen. Denn Gott hat die Schrifft einem jedweden gegeben, darinnen zu forschen, also daß alle Menschen Schrifftgelehrte (Theologi) seyn müssen. Es haben auch die Unterthanen in Glaubens-Sachen ihren Willen niemals dem Fürsten unterworffen. Seckendorff (im Christen-Staat L. 2. c. 9. § 6. Und ist deswegen zu bewundern, daß Grotius in seinem Tr. de Jur. Summar. potest. circa sacra cap. V. §. 3. u. ff. das Gegentheil behauptet, und sich selbst in dem Tr. de J. B. & P. Lib. II. c. 20. §. 48. widerspricht. Denn er verstehet durch das Judicium imperativum nichts anders, als eine Fürstliche Sententz, wodurch die Unterthanen gezwungen werden, die Meynung des Fürsten anzunehmen, welches doch ein offenbarer Zwang ist. Gleicher gestalt kommt ihm nicht zu, die Decisiones derer Theologen, sie mögen gleich von allgemeinen Conciliis oder Theologischen Facultäten abgefasset seyn, seinen Unterthanen mit Gewalt aufzudringen. Denn so wenig, als ein Fürst selbsten, dergleichen Decisiones machen kan, eben so wenig kommt es denen Theologen und Conciliis zu. Seckend. Christen-Staat II. IX. 6. Sondern ein Fürst muß vielmehr durch gebührende Zwangs-Mittel zu verhindern suchen, damit Theologische Streitigkeiten den äusserlichen Frieden nicht turbiren. Denn es zeiget die Erfah-

rung, was hitzige Köpffe vor Unheil in einem Lande anrichten können. Es ist aber die Gewohnheit derer jenigen, so eine unrechtmäßige Sache behaupten wollen, daß, wenn sie durch vernünfftige Vorstellungen ihren Endzweck nicht erhalten können, sie entweder die Vornehmen, oder die Geringen des Landes, auf ihre Seite zu bringen suchen. Eine Probe davon ist in denen Apost. Gesch. XIX, 23. u. ff. und in des Thomasius Diss. de Jure princip. circa adiaph. aus den Consiliis Witteberg. Es hat auch ein Fürst nicht die Macht, einen, wegen irriger Meynung, aus der Gemeinde stossen zu lassen; indem die Kirchen-Zucht, wie sie an denen meisten Orten gebrauchet wird, würcklich als eine weltliche Straffe angesehen werden muß; weil dadurch einem an seinem ehrlichen Namen nicht ein geringer Schade zugefüget wird; sondern ein Fürst ist vielmehr schuldig, einen jeden bey seiner Gewissens-Freyheit zu schützen. Man wird auch nirgends lesen, daß in der ersten Christlichen Kirche eine andere Art zu verfahren wäre vorgenommen worden. Jedoch aber kan er befehlen, und mit Bedrohung der Absetzung verbieten, daß man die Streit-Fragen nicht auf die Cantzel bringen, oder doch wenigstens dieselben mit aller Moderation und Bescheidenheit tractiren solle. Es kan ein Fürst auch keinen wegen Ketzerey mit weltlicher Straffe belegen; indem die Ketzerey den Staat nicht turbiret. Es meynet zwar Carpzov in Crimin. Quæst. 44. n. 33. daß, wenn ein Ketzer, nach genungsamer Warnung, von seiner Ketzerey nicht abstehen wolle, er mit Landes-Verweisung zu bestraffen sey. Aber unstreitig ist auch dieses eine weltliche Straffe. So wenig also als man einem Ketzer, als Ketzer, das Leben nehmen kan, so wenig kan man ihn auch mit dieser Straffe belegen. Es lassen sich auch Irrthümer mit Gewalt nicht benehmen; sondern es ist vielmehr wider alle Vernunfft, jemand mit Gewalt zur Erkänntniß der Wahrheit zu bringen. Man muß aber mit der Landes-Verweisung nicht vermengen, wenn der Fürst dem Ketzer befiehlet, daß er aus dem Lande gehen, und seine Wohnung an einem andern Orte aufschlagen solle. Denn dieses bemercket an und vor sich selbst keine Straffe; es schadet auch dem andern an seinem ehrlichen Namen nicht. Ja, da einem Bürger, aus natürlicher Freyheit, vergönnet ist, in einer andern Republick sich nieder zu lassen; warum solte nicht auch der Fürst ihm das Bürger-Recht auffsagen können? Aus eben diesem Grunde, ist in dem W. F. J. Art. V. §. 36. 37. versehen, daß, wenn einige, z. E. protestirende Unterthanen, unter einem Catholischen Fürsten leben, und dieselben im Jahre 1624 die Religions-Ubung nicht gehabt hätten, ein Fürst berechtiget seyn solte, ihnen die Emigration anzubefehlen; und, damit sie desto besser ihre Sachen darnach einrichten können, ist, nach Unterscheid der Zeit, ein gewisser Termin gesetzet, nemlich, wenn sie zur Zeit der Publicirung gedachten Friedens-Schlusses die Religions-Ubung gehabt, solte in 5 Jahren vorhero die Emigration angesaget; so sie aber dieselbe nicht gehabt,

nur 3 Jahr gelassen werden. Nun sind zwar die Publicisten in dieser Sache nicht einerley Meynung, indem etliche dieses von Seiten derer Unterthanen vor eine freywillige Emigration erklären; also daß, so lange sie stille sässen, und keinen Aufruhr anfiengen, der Fürst sie dazu nicht zwingen könne, und führen deswegen an den Art. V. §. 34. Andere aber meynen, daß es eine nothwendige Emigration sey, und daß ein Fürst sie zwingen könne, zu weichen, wenn sie gleich ruhig lebten. Es ist gewiß, daß die erste Erklärung dem Rechte der Natur näher kommet. Nimmt man aber die historischen Umstände derselben Zeit zu Hülffe; so scheinet die letzte wahrscheinlicher zu seyn. Denn was wäre es sonsten von nöthen gewesen, dergleichen Termine zu setzen, da man ja nur hätte ordnen können, daß sie durchgehends solten geduldet werden. **Puffendorffs Schwedische Historie** das XX Buch §. 89. Aus diesem allen aber folget nicht, daß ein Fürst unrecht thue, wenn er einen Prediger, der anders lehret, als die Confeßion seiner Unterthanen mit sich bringet, und dessen überzeuget ist, seines Dienstes erlässet. Denn er hat das Amt zu lehren mit dieser Bedingung angenommen. Es ist zwar bekannt, daß man insgemein wider alle diese vorausgesetzte Lehren einzuwenden pfleget, daß es gleichwohl der Ruhe und dem Frieden des gemeinen Wesens zuwider sey, wenn die Unterthanen nicht einerley Religion zugethan wären. Aber es ist auch nicht zu läugnen, daß dieses Vorhaben der Vernunfft und Erfahrung zuwider ist. Denn jene zeiget, daß die unterschiedenen Meynungen gar nicht hindern, daß nicht Leute mit einander friedlich leben könnten. Die Erfahrung aber lehret uns täglich, daß Privat-Personen, von unterschiedlichen Meynungen, friedlich zusammen leben. Ja, es zeiget es der Staat von Holland, da man gar deutlich siehet, daß der Unterscheid der Secten die Republick nicht beunruhiget; und die Wiedertäuffer selbsten, die sonsten bey uns in einem so übeln Credite seyn, leben daselbst gantz ruhig. Und will man sagen, daß das Gegentheil doch in andern Ländern beobachtet würde; so dienet zur Antwort, daß daran nicht die Religion, sondern Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Zorn, Rachgier, und andere dergleichen böse Affecten schuld seyn, welche auch unter einerley Religions-Verwandten die wahre Freundschafft hindern, wie solches die Erfahrung zur Gnüge lehret. Derowegen siehet man, daß ein Fürst wohl thut, wenn er Leute, so anderer Meynung seyn, duldet. Man verstehet aber durch die Tolerantz nichts anders, als daß man suchet äusserlich im gemeinen Leben friedlich mit einander umzugehen, einander die Pflichten des Rechts der Natur nicht versaget, und auf den Cantzeln und in denen Schrifften die vorgegebene irrige Meynung mit aller Sanfftmuth widerleget. Woraus zugleich erhellet, daß ein grosser Unterscheid unter der Tolerantz, und dem Syncretismo sey, welche sonsten insgemein pflegen vermischt zu werden. **Seckendorff in seinem Christen-Staat** 3. 13. 9. Weil wir aber oben gesaget haben, daß ein Fürst über alles dasjenige gebieten könne, was in dem Recht der Natur nicht ausgemachet ist; so folget daraus, daß dem Fürsten das Recht zukomme, von allen denenjenigen Dingen, so ins gemein nur Mittel-Dinge (Adiaphora) genennet werden, Verfügung zu thun, wie er es damit gehalten wissen wolle. Es wird aber das Wort ἀδιάφορον, in zweyerley, nemlich in weitem, oder in engem Verstande, genommen. Jener begreiffet alles dasjenige in sich, was weder gut noch böse, oder was in den göttlichen Gesetzen nicht bestimmet und ausgedrucket ist. Im engen Verstande aber werden alle diejenigen Gebräuche und Ceremonien darunter verstanden, welche in denen Versammlungen der Christen pflegen beobachtet zu werden, ohne daß sie von Gott befohlen seyn. Also war in dem vorigen Jahrhunderte die Frage: Ob ein Protestantischer Fürst in seinem Lande den Gregorianischen Calender annehmen? Ob er die in denen Kirchen gebräuchliche Music abschaffen? Ob er die Kleidung der Priester verändern? Ob er die Altäre, Bilder und andern Zierrath in denen Kirchen aufheben? Ob er die Beichte, Exorcismum, und andere Kirchen-Gebräuche verbieten könne? u. d. m. Worauf aber allerdings mit Ja geantwortet werden muß, indem alle diese Dinge zu denen Adiaphoris gehören, welche in der Schrifft und in dem Rechte der Natur nicht geboten seyn. Bey diesem allen aber muß dennoch ein Fürst behutsam verfahren, und allezeit das Recht eines Fürsten von demjenigen, was sich thun lässet, und was der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, unterscheiden. Denn viele Dinge kan man wohl thun; aber sie sind nicht allezeit gut und nützlich, wenn man sie thut. Also hat ein Fürst öffters das gröste Recht, einen andern mit Krieg zu überzühen; aber es ist eine andere Frage, ob er wohl thut, ob es seine Umstände, die Beschaffenheit seines Landes, und andere dergleichen Dinge, zulassen, den Krieg anzufangen. Welches ein Fürst desto mehr in Religions-Sachen in Obacht zu nehmen hat; indem die meisten Menschen an dem äusserlichen hangen, und meynen, daß die gantze Religion in äusserlichen Ceremonien bestünde. Und zeiget die Historie aller Zeiten, was dergleichen abergläubischer und unvernünfftiger Eiffer des gemeinen Pöbels vor Unglück über ein und andere Länder gezogen hat. Denn wenn man die Sache etwas genauer betrachtet; so wird man finden, daß die Religion bey unvernünfftigen Menschen von der Einbildung abhanget. Geschiehet also darinnen nur die geringste Veränderung; so meynen sie gleich, es wäre wider ihr Gewissen. Und wird davon des **Gottfried Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, die Historia Gothana, der **Hospinianus** in Concordia discorde und **Spanhemius** in Historia Imaginum, gnug Exempel geben. Damit sich also ein Fürst zum Schaden seiner Republick darinnen nicht vergehe; ist vor allen Dingen von nöthen, daß er selbsten wisse, was Adiaphora seyn, und wie weit sich, nach dem Rechte der Natur, seine Macht erstrecke. Und dieses kan er gar leichte lernen. Das allerbeste Mittel aber ist, daß man die Geistlichen dazu anhält,

hält, damit sie selbsten auf denen Cantzeln lehren müssen, was Adiaphora seyn, und wie ferne dieselben zur wahren Religion gehören. Denn es ist kein Zweiffel, daß, wenn die meisten Geistlichen dieses so, wie es seyn solte, in Obacht nähmen, und ihrem Ehr- und Geld-Geitze öffters nicht so sehr den Zaum liessen, daß in vielen Stücken die Christliche Religion ein gantz ander Ansehen haben würde. **Carpzov** in diss. de Jure decidendi Controversias Theologicas, mit denen Noten des Geheimden Rath **Thomasius**. Aus denen bishero gezeigten Sätzen erhellet, daß es falsch sey, wenn man lehret, daß ein Protestirender Fürst in Deutschland bey seiner Regierung zwey Personen vorstelle, nemlich eine Bischöffliche und eine Fürstliche. Diese in weltlichen, jene in Religions-Sachen. Denn hätte man betrachtet, daß das Recht in Religions-Sachen ein Stück der höchsten Majestät sey; so würde man dem Fürsten in Ausübung desselben eben so wenig eine andere Person beygeleget haben, als wenn er seine übrige Regalien ausübet. Und dieses bekräfftiget auch der Zustand voriger Zeiten. Denn weder in der Schrifft, noch in der ersten Kirche, haben die Bischöffe eine äusserliche Gewalt gehabt; sondern es haben auch in denen folgenden Zeiten die Kayser und die Fürsten des Deutschen Reichs das Recht in geistlichen oder Kirchen-Sachen (Jus circa Sacra) ausgeübet, bis endlich die Bischöffe sich dieses Rechtes gröstentheils angemasset, daß derowegen dieselbe bey der Reformation mit allem Rechte die ihnen deshalber gebührenden Rechte wiederum vindiciret haben. Und ist es ja auch nicht etwan eine Sache, die nur auf blossen Grillen beruhet, sondern woran insonderheit denen Protestantischen Fürsten viel gelegen ist. Eben daraus flüsset auch, daß die andere Eintheilung, in das Bischöffliche Recht (Jus Episcopale) und das Recht in Kirchen-Sachen (Jus Sacrorum) nichts nützet. Denn wenn man gleich sagen will, daß das Jus circa Sacra dem Fürsten, das Jus Episcopale aber dem Consistorio zukomme;; so ist doch bekannt, daß das Consistorium ein Collegium ist, so von dem Fürsten dependiret, und alles in dessen Namen nicht anders, als wie andere Fürstliche Collegia, verrichtet. Ferner folget daraus, daß der von einigen gemachte Unterschied zwischen der innerlichen und äusserlichen Gewalt (inter potestatem internam & externam) ebenfalls gäntzlich verworffen werden muß, weil dieselbe dunckel, und zu vielen falschen Meynungen Anlaß giebet. **Thomasius** in Diss. de Jure princ. circa Adiaphora, desgleichen in Tr. de Historia contentionis inter Imperium & Sacerdotium. Dieweil aber in Deutschland in Beurtheilung des Rechts eines Fürsten in geistlichen Sachen, und des Rechts, die Religion zu reformiren, nicht bloß alleine auf das Recht der Natur, sondern vornemlich auf das W. F. J. zu sehen; also findet sich auch in demselben, daß denen Ständen des Reichs ausdrücklich das Recht eingestanden wird, zu verordnen, welche Religion in ihren Ländern öffentlich geduldet werden soll, jedoch nur in so weit ihnen das Reformations-Recht zukommet. Wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers nachgesehen werden kan.

Recht derer Fürsten und Stände ihre Gesandten zu halten, *Jus adlegandi statuum Imperii*, wird diejenige wohlhergebrachte Gewohnheit genennet, vermöge welcher die Fürsten und Stände des Römischen Reichs berechtiget sind, nebst denen Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten, auch ihre eigene Gevollmächtigten und Deputirten auf den angestellten Congreß zu schicken, wenn absonderlich mit auswärtigen Potentaten ein Friede geschlossen werden soll. Siehe auch **Gesandten Abfertigungs-Recht**, im X Bande p. 1216.

Recht eines Fürstlichen Amtes oder der Rent-Cammer, *Jus Fisci*, siehe **Fiscal-Gerechtigkeit**, im IX Bande p. 978.

Recht der Geburt, *Jus Originis* oder *Jus Originarium*, heißt eigentlich ein solches Recht, welches jemanden von dem Orte seiner Geburt zustehet, wie z. E. denen Stadt- oder Bürgers-Kindern, welches nach Gelegenheit theils aus denen Kirch- und Tauff-Büchern, theils auch aus denen Grab- und Leichen-Steinen, oder andern beglaubten Instrumenten und Urkunden zu erweisen stehet. **Matthias von Afflictis** in Decis. 384. **Reusner** Lib. II. Dec. 2. **Mascard** de Probat. Vol. III. Concl. 1147. **Knichen** in Encyclop. c. 3. n. 21. u. ff. Siehe auch *Originarius Civis*, im XXV Bande p. 1902.

Recht-Geding, siehe **Ding**, im VII Bande p. 951. desgleichen **Geding** im X Bande p. 568.

Recht und Gerechtigkeit (Mit allem) *Cum omnibus Juribus vel Pertinentiis*, ist eine bekannte Rechts-Formel, welche bisweilen denen Lehns- und Kauff-Briefen, oder auch andern schrifftlichen Instrumenten und Urkunden einverleibet wird, und begreiffet solche insgemein so wohl die hohe, als niedere Gerichtsbarkeit, oder doch alle und jede auf einem solchen verliehenen oder verkaufften Gute nach dem dasigen Landes-Gebrauche, in dessen Bezircke dasselbe gelegen ist, hafftenden Gerechtigkeiten und Befugnisse. **Menoch** de Præsumt. Lib. III. Præs. 97. n. 39. **Vultejus** de Feud. c. 5. **Wesenbec** in Consil. 195. n. 107. u. 119. **Besold** in Thes. Pr. h. v. und in Contin. eod.

Recht derer güldenen Ringe, *Jus aureorum annulorum*, war ehemahls bey denen alten Römern ein gantz besonderer Vorzug, dessen sich aber nicht ein jedweder, sondern bloß die Römischen Ritter, und zwar vornemlich diejenigen bedienen durfften, welche wenigstens 500 Sestertia im Vermögen hatten. **Plinius** Lib. XXXIII. c. 1. **Sveronius** in Cæs. c. 39. **Macrobius** Saturn. Lib. XI. c. 7. Indessen wurde dieses Recht bisweilen auch andern aus besonderer Vergünstigung derer Kayser zugestanden.

l. 4. ff. de jur. aur. ann. l. 3. ff. de hon. lib. l. 10. §. 2. ff. de in jus voc. Hotomann, u. a. Siehe auch *Annulus*, im II Bande p. 405.

Recht handhaben, *Justitiam administrare*, oder *Administratio Justitiæ*, wird von Obrigkeiten und Richtern gesagt, welche einem jeden, ohne Unterschied und ohne Ansehen der Person, sonderlich aber denen Bedrängten und Nothleidenden, Recht wiederfahren lassen, und die bey ihnen angebrachte Rechts-Händel oder Streit-Sachen nach Recht und Billigkeit entscheiden.

Recht harter Cörper, *Corpus perfecte durum*, wird in der Mechanic ein Cörper genennet, welcher durch den Stoß seine Figur nicht verändert.

Recht derer Herren über ihre Freygelassene, *Jus Patronatus*, siehe *Patronatus Jus*, im XXVI Bande p. 1403.

Recht zu holtzen, oder Holtz-Recht, siehe **Holtz-Schlag**, im XIII Bande p. 706. u. ff.

Recht- und Hülfflos lassen, *Justitiam denegare*, ist so viel, als einem zu dem ihm gebührenden Rechte nicht verhelffen wollen; siehe **Rechts-Verweigerung**.

Recht des Indigenats erlangen, siehe **Naturalisirung**, im XXIII Bande p. 1236. u. f.

Recht ist (Wie) siehe **Recht (Wie)**.

Recht auf eines andern Grund und Boden Kalck zu brennen, *Jus calcis coquendæ*, siehe **Servitut**.

Recht einen Kauff-Contract umzustossen, siehe *Beneficium L. 2. C. de rescind. vendit.* im III Bande p. 1144.

Recht des Knechtes und der Magd, von diesem redet **Hiob** Cap. XXXI, 13. da er spricht: Habe ich verachtet das Recht meines Knechtes oder meiner Magd, wenn sie eine Sache wider mich hatten? Und erklären einige dieses also, daß durch das Recht des Knechtes und der Magd verstanden werde das Recht, das sie allerseits bey ihm gefunden, daß wenn sich die Knechte und Mägde unter einander verklaget hätten, so haben sie allezeit Verhör bey ihm gefunden, daß er den Schuldigen gestrafft, dem Unschüldigen aber Hülffe und Beystand geleistet. Wiewohl nun an dieser Meynung nichts auszusetzen; so ist doch die dem Texte gemässer, die dafür hält: Hiob rede von dem Rechte der Knechte und der Mägde, das er ihnen habe angedeyen lassen, wenn sie sich über ihn haben zu beschweren gehabt, daß er sie verhöret, ihre Klagen erwogen, und der Sache nachgesonnen, ob ihnen nicht von ihm, als ihrem Herrn, in einem und dem andern zu kurtz geschehen; wie er denn auch ausdrücklich sagt, wenn sie eine Sache wider ihn hatten, so habe er ihr Recht oder gerechte Sache nicht verachtet: Ja, wie ein gewisser Gottesgelehrter angemercket, so habe er wohl leiden mögen, daß solcher Handel für anderwärtige Obrigkeit möchte gebracht, und dero Rechts-Entscheid vernommen werden; er habe ihnen für andern Richtern gerne seines Verfahrens halber Red und Antwort gegeben. Aus welchem erhellet, daß Hiob ein gerechter, frommer und gütiger Mann gewesen, der niemanden hat lassen Unrecht und zu kurtz geschehen, ja der eher von seinem Rechte gewichen, als daß er solte iemand Ursache gegeben haben, sich über ihn zu beschweren.

Recht des Königes. Als Israel von **Samuel** begehret hatte, daß er ihnen einen König setzen möchte, so befahl ihm der Herr, er solle nach des Volcks Verlangen thun, ihnen aber zugleich verkündigen das Recht des Königs, der über sie herrschen würde. **Samuel** sagte demnach alle Worte des Herrn dem Volcke, und welches des Königs Recht seyn werde, 1 B. Sam. VIII. Und zwar bezeuget er ihnen erstlich **insgemein**: Das wird des Königs Recht seyn, der über euch herrschen wird, v. 10. Die neue Niederländische Ubersetzer sprechen, **des Königs Weise**, wie dieß Wort auch Cap. II, 13. Cap. XXVII, 11. 2 B. der Kön. XVII, 33. Cap. XXXIV, 40. so genommen wird. Die Griechische und Lateinische aber, wie auch die Chaldäische, und die alte Niederländische Ubersetzung haben besser das Wort **Recht und Gesetz**; wie auch die meisten und fürnehmsten Jüdischen Ausleger dieß für das Königliche Recht nehmen. Vergl. Cap. X, 25. Gleichwie auch das Wort durchgehends so genommen wird. Denn was ist der Könige Weise anders, der einen so, den andern so unterhält; was anders der Könige Recht, welches sie alle haben sollen. Welch Recht hier keine Regel dessen, was billig und recht ist, oder ein tugendsam Recht bedeutet, sondern es heisset die Macht, Autorität und Freyheit dessen, was der König ohne Straffe thun würde. Es solle dann nicht alles, was die Könige thun würden, recht und gut seyn. Ja dieß Recht solte offt von Gewalt nicht unterschieden seyn, als unter andern, daß er ihre Aecker, Weinberge und Oelgärten nehmen würde, v. 14. welches unerlaubt war, Ezechiel. XLVI, 18. 1 Buch der Kön. XXI, 3; daß sie seine Knechte seyn solten, v. 17, welches dem Gesetz zuwider war, 5 B. Mose XVII, 16-20; darum sie auch zu Gott schreyen würden, v. 18, welches nicht, als über Gewalt und Unterdrückung geschiehet: und dennoch beweiset es, daß sie dem Könige nicht widerstehen solten, denn man seuffzet nicht zu Gott, wenn man menschliche Mittel brauchen kan. Es war darum kein tugendsam Recht, so zu reden, aber doch ein Recht, weil es eine That war, die einen Effect, Folge und Krafft des Rechts, wie die Rechtsgelehrten reden, das ist, einem Bündniß nicht zu widerstehen, in sich fassete und würckte; so, daß es in Ansehung ihrer ein Recht war, dieweil sie ihm zu widerstehen nicht vermochten, sondern gehorchen und leiden musten; sintemahl souveraine Könige nicht ihren Unterthanen, sondern Gott allein, von ihrem Thun Rechenschafft zu geben schuldig sind, und damit müssen ihre Unterthanen

terthanen zufrieden seyn: daß also in Ansehung ihrer dieß das Recht des Königs war. In Ansehung Gottes dann war solches nicht des Königs Recht, denn Gott hatte sein Amt ihm anders fürgeschrieben, 5 B. Mose XVII, 15. Wohl aber war dieß in Ansehung des Volcks in so weit des Königs Recht, daß das Volck, ob er schon wider sein Amt that, dennoch dieß von ihm ertragen muste, und ihm zu widerstehen kein Recht hatte. Gleichwie sich ein Vater gegen seinen Sohn nicht anders, als billig und gerecht bezeigen muß: wenn er ihm aber doch zu strenge ist, und unrecht schlägt, ob der Vater schon übel thut, so mag der Sohn dem Vater doch nicht widerstehen, sondern er muß ihn in seiner Härte ertragen; gleichwie auch Knechte nicht allein guten und bescheidenen Herren, sondern auch den gestrengen thun müssen, 1 Pet. II, 18, Gott verheisset denen, oder giebt dem Volcke, welches einen König begehret, keinen Tyrannen, und spricht nicht, daß ihr erster König als ein Tyrann herrschen solte: sondern er verkündiget ihnen, daß in der langen Nachfolge und Reihe ihrer Könige viele aufkommen solten, so das Königreich recht aufs allerschärffste und äusserste brauchen, und was sie wollen, unverhindert thun würden: wie auch die meisten Könige der Jüden gestrenge Herren gewesen seyn. Gott thut in dem gantzen Königlichen Recht keine Meldung von Tyranney gegen des Volcks Leben, sondern nur allein gegen ihre Freyheit und Güter, welches Anmerckens werth ist. Ob auch solche schwere Wütereyen der Könige in Juda fürgefallen sind, wird zum wenigsten nicht gemeldet, noch auch, was für Straffen darüber geschehen seyn. Gott straffte die tyrannischen Könige offt durch fremde Könige, bißweilen auch durch ihrer eigenen Unterthanen Bündnisse. Daß solches nicht durch das gantze Volck oder die Aeltesten geschehen sey, kan entweder durch Mangel der Anführung, Muth und Gelegenheit unter dem Volck oder den Aeltesten, oder auch durch Gottes verborgenes Urtheil, der solches nach seiner Warnung allhier, v. 18, nicht zuließ, hergekommen seyn; welches ihnen doch bey solcher Beschaffenheit ihr natürlich Recht nicht benahm. Löblich war auch das Exempel **Davids**, der von **Saul** alles, was möglich, ertrug; und ob er sich auch schon gegen ihn zu wehren suchte, so enthielt er sich doch allezeit absonderlich, des Königs Person zu beleidigen. Welches auch in aller solcher Wehre wahrzunehmen ist. Worzu man auch niemahls, es sey denn die äusserste Noth vorhanden, kommen muß. Aus welchem Recht des Volcks gegen den König und seine Regierung auch erhellet, wie er den Gesetzen, welche über ihn so wohl als über alle Reichs-Glieder sind, auch unterworffen sey. Denn das Volck, so ihm das Reich giebet, giebt ihm auch die Regierungs-Gesetze, unter welchen er folglich stehet. Denn sonst würde er auch, wo er an keine Gesetze verbunden wäre, durch keine Gesetze können geurtheilet oder verpflichtet werden. Und auf eine solche Weise meynet man, daß das **Recht der Könige Israels** nach der Gerechtigkeit und Natur aller Königlichen Regierungen an ihm selbst hat müssen bedienet und ausgeführet werden. Ist in demselbigen nun etwas anders gewesen, und haben die Aeltesten und das Volck den Königen in Ewigkeit nicht widerstehen oder sie absetzen mögen, so ist solches etwas besonders bey diesem Volcke gewesen, indem Gott allda viel Dinge unmittelbar, mehr als unter andern Völckern, eingesetzet und befohlen hatte: Gleichwie er auch also das Recht, Könige ein- und abzusetzen, für sich selbst, sonderlich unter diesem Volcke, scheinet behalten zu haben, als der eigentlich ihr König war, und alles allein that, der diesen ab- und jenen zum Könige einsetzte, wie an **Saul** und **David** erhellet, da er auch darnach das Reich **Davids** auf seine Nachkommen bestätigte, so, daß alles bey ihm allein stund, und das Volck darüber keine Macht hatte; welches für dieß Volck etwas eigenes und besonders war, wie weiter unten mit mehrerm wird dargethan werden. **Ins besondere** trägt nun **Samuel** ihnen das Recht des Königs, in verschiedenem Unrecht, welches er thun würde, für; nicht, daß sie eben alle diese Dinge, sondern diese oder dergleichen, thun würden, gleichwie dieß nur zur Probe fürgebracht wird. Denn er trägt ihnen 1) **persönliche Unbilligkeiten** oder Unterdrückungen für, als daß er ihre Söhne nehmen, und sie zu seinen Wagen und Reutern (oder Pferden) setzen würde, v. 11, das ist, daß sie seine Kutscher oder Fuhrleute und Reuter seyn solten; daß er sie zu Obersten über tausend und funffzig setzen würde, daß sie seinen Acker pflügen, seine Erndte einsammlen, seinen Harnisch, und was zu seinen Wagen gehöret, machen solten, v. 12, so würde er auch ihre Töchter nehmen, daß sie seine Apotheckerinnen, Köchinnen und Beckerinnen seyn solten, v. 13. Unter welchen Frohndiensten und Sclavereyen alle andere dergleichen, welche die Könige dem gantzen Volcke zu ihrem eigenen Nutzen, und nicht zu des Volcks Vortheil auferlegen, begriffen werden. 2) **Wesentliche**, daß er ihre beste Aecker, Weinberge und Oelgärten nehmen, und seinen Knechten geben würde, v. 14, so daß, da sie an **Samuels** Söhnen nicht leiden wolten, daß sie Geschencke nahmen, würden sie an den Königen ertragen müssen, daß sie ihnen ihre besten Güter, und das nicht einmahl zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern, welches noch verdrüßlicher war, zu ihrer Knechte Gebrauch, nehmen würden. Daß er von ihrer Saat und Weinbergen den Zehenden nehmen, und seinen Höflingen und Knechten geben würde, v. 15; daß er ihre Knechte, Dienstmägde, feinste Jünglinge und Esel nehmen, und seine Geschäffte damit ausrichten würde, v. 16; daß er von ihren Knechten den Zehenden nehmen würde; so, daß das Ende und der kurtze Begriff von diesem allen seyn würde, daß sie seine Knechte seyn müsten, v. 17. Da sie der Herr aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlöset hatte, daß sie ein frey Volck und Freygelassene des Herrn seyn solten, würden sie nun der Könige Knechte werden. Wobey 3) noch kommen solte, daß sie zu der Zeit über ihren König, den sie sich würden

erwählet

erwählet haben, zwar schreyen würden, aber der Herr würde sie zu derselbigen Zeit nicht erhören, v. 18, dieweil sie nemlich diesen guten Rath nicht annehmen, sondern es ja so haben wolten; so daß, da ihre Ohren ietzt vor dem getreuen Rath Gottes taub wären, würden Gottes Ohren hernach für ihrem Schreyen und Seufftzen taub seyn, so daß sie dieselbige würden ertragen müssen; Denn wider des Königs Gewalt helffen keine menschliche Mittel noch Gegenstand; die Könige, so wider das Gesetz handelten, würden wohl schwerlich sündigen, und Gott, dem die Rache zukäme, würde solches auch wohl rächen, ihnen aber, es sey ein jeder ins besondere, oder es sey auch das gantze Volck, käme solches nicht zu. Denn wenn Gott ihnen ein mahl einen König gegeben hätte, müsten sie denselbigen ertragen, bis daß ihn Gott wiederum wegnähme, 1 B. Sam. XXVI, 11. 12. So trägt ihnen dann **Samuel** das Königliche Recht für, und hält ihnen nicht das Gute, welches ihnen der König thun konnte, sondern das Unglück und Ungemach vor, welches sie leiden würden, und das ohne Hülffe, wo sie einen König bekämen; welches er also that, um sie zu warnen und abzuschrecken. Woraus unterdessen das grosse Recht des Königs bey den Jüden erhellet. Das war aber, in Ansehung Gottes, nicht souverain. So hatten die Könige keine Macht, den Gottesdienst abzuschaffen, oder einen andern einzusetzen, oder das Priesterthum nach ihrem Wohlgefallen zu verändern. In welchen Dingen ihnen auch konnte widerstanden werden, wie an dem König **Usia** erhellet, 2 B. der Chron. XXVI, 26. Wann sie aber dergleichen etwas thäten, so muste man ihnen mit einer ehrerbietigen Bestraffung, und nicht mit Aufstand und Meuterey widerstehen. Gott wolte haben, daß, was die Knechte von ihren Herren, sie auch von ihren Königen ertragen solten, welches kein Wunder war; denn sie wolten keinen König haben, wie die Völcker um sie her hatten. So konnte es auch wohl nicht anders seyn, oder ihre Könige würden von sich selbst auf dieselbige Weise regieren wollen, als bey den benachbarten Völckern geschahe. Und also musten sie in eine solche Sclaverey verfallen; welches ihnen doch besser war, als wider den König sich aufzulegen, denn das würde mit ihres gemeinen Wesens Untergang vermischet gewesen seyn. So hatte und gebrauchte auch der König der Jüden die Macht, daß er Hohepriester absetzte und ins Elend schickte, ja daß er sie und auch Propheten, und das ohne Straffe, tödtete: daß er über seiner Unterthanen Leben und Tod die Macht hatte, und sie auch ohne Ursache gebrauchte: daß er den Krieg führete, wie, wenn, und gegen wen er wolte: daß er Kriegs-Heere beschrieb, Zoll und Schatzungen auffsetzte, ohne iemandes Gegensprechen. Woraus die Antwort auf unterschiedene Fragen erhellet: a) Ob der König den Gesetzen Gottes oder **Mosis** verbunden wäre? Denn er war so wohl, als die geringsten im Volck, an dieselbige gebunden, dieweil er denselbigen nicht allein selbst gehorchen, sondern auch andere zum Gehorsam derselben

anhalten muste. Denn unter dem Volcke Gottes wurden sie alle für Brüder gehalten, und der König nahm so wohl, als sonst jemand das Joch der Gebote Gottes auf sich; so, daß es eben so wohl Sünde war, wenn **David** Ehebruch und Hurerey begieng, 2 Sam. I, 4. 5. und **Salomo** Abgötterey trieb, 1 B. der Kön. XI, 4. wenn **Ahab** dem **Naboth** seinen Weinberg nahm, 1 B. der Kön. XXI, 10. als wenn **Ruben** Blutschande begieng, 1 B. Mose XXXV, 22. **Cain** todtschlug, Cap. IV, 8. **Laban** den Götzen dienete, Cap. XXXI, 30. und **Achan** von dem Verbanneten nahm, Jos. VII, 21. Warum auch **Usias**, da er mit Aussatz geschlagen war, in des Königs Gemach nicht länger gelitten ward, 1 B. der Kön. XXVI, 21. nach dem Gesetz, 3 B. Mose XII, 46. ohne dem besondern Gesetze, so dem Könige fürgeschrieben, 5 B. Mose XVII, 15. u. ff. Doch die Jüden befreyeten ihren König, Ehre halber, von dem Gesetz und Gebräuchen der Schwägerschafft, von welchen im 5 B. Mose XXV, 5. u. ff. zu lesen ist. Ein anders war es mit menschlichen Gesetzen, von welchen er frey war. b) Ob er, wenn er die Gesetze überschritte, auch vor Gericht gefordert, und von iemand konnte gestraffet werden? Denn aus dem, was hier von dem Königlichen Recht gesprochen ist, erhellet von Nein. Denn α) begehrten die Kinder Israel so einen König, als die Völcker um sie her hatten. Die Könige nun um sie her herrschten alle mit einem absoluten Recht, ohne einigem Urtheil oder Straffe unterworffen zu seyn. Solche waren die Könige von Egypten, so ihnen die nähesten waren: hernach die Könige von Syrien, und die Könige der Perser, so weiter und viel jünger waren. Diese Könige waren nun alle ausser Urtheil und Straffe der Gesetze; so waren auch insgemein alle die Könige von Osten, ja sind nun auch heut zu Tage; ja solche waren auch darnach die Könige der Griechen selbst, wie aus den alten Griechischen Schreibern bekannt ist. β) Gott lässet ihnen ansagen, daß sie seine Knechte seyn würden: ein Knecht aber kan über seinen Herrn nicht urtheilen, noch ihn zum Tode bringen, wenn er gegen ihn, nach seiner Meynung, mißhandelt. γ) Sie würden zu der Zeit zu dem Herrn schreyen über ihren König, wenn er sie ängstigen und unterdrücken würde. Ein Beweiß, daß sie keine Mittel des Rechts, oder Gewalt und Gegenstand wider ihn brauchen solten. Aber auch selbst würde sie der Herr zu derselbigen Zeit in ihrem Seufftzen und Wehklagen nicht erhören, viel weniger, daß es sein Wille oder Gebot seyn solte, daß sie ihm mit der That widerstehen solten. Die Jüdischen Rabbinen schreiben auch in ihrem Talmud, daß der König nicht urtheile, noch geurtheilet würde, daß er nicht zeuge, noch wider ihn gezeuget würde; wiewohl einige wollen, daß er, wenn er das Königliche Gesetz übertrat, bis zum Geisseln konnte verurtheilet werden. Welches sie doch nur verstehen erstlich von der Ubertretung der drey Gebote, welche dem König eigen waren, 5 B. Mose XVII, 16. 17. Zum andern, daß solches allein durch Auto-

Autorität des grossen Raths, und drittens mit keiner andern Straffe, als allein mit Geissen geschehen möchte, 5 B. Mose XXV, 2, das zwar bey uns, aber nicht bey den Juden schändlich ist, als welches nur wie eine Busse war, so von den Alleredelsten unter ihnen, selbst von dem Hohenpriester, ohne Verminderung der Ehre, vertragen wurde. Wobey einige auch fügen, daß die Könige zum Zeichen der Reue sich dieser Straffe von sich selbsten unterworfen, und derohalben von keinem Gerichtsdiener, sondern von sonst iemand, den sie selbst erwähleten, geschlagen wurden, und nach ihrem eigenen Gutdüncken das Maaß der Schläge setzten; welches aber alles falsch ist. Und dieß Urtheil der Könige verstehen sie allein von den Königen aus dem Hause **Davids**, nicht Israels. Denn diese letzte, sprechen sie, waren Ubertreter, und hoffärtig, und wolten sich nicht erniedrigen, noch dem Gesetz sich unterwerffen. Woraus vielmehr zu schlüssen ist, daß solch Geisseln der Könige eine blosse Erdichtung der Juden sey, welches in der That niemahls statt gehabt hat, ja auch nirgends in ihrem Talmud selbst gesetzt wird. Denn hätten die Könige wegen solcher Ubertretungen müssen gegeisselt werden, so hätten die ersten Könige, und insonderheit **Salomo**, etliche tausend Schläge bekommen müssen, als welche diese drey Gebote so mercklich übertreten haben, von welchem Gerichte man dennoch in Gottes Wort nichts findet. Daß sie auch von **Alexander Jannäus**, einem Könige aus dem Hause der Maccabäer, den sie für Gerichte solten geruffen haben, erzählen, solches ist vors erste ungewiß, ob es wahr ist; und hernach ist ein grosser Unterscheid zwischen den Zeiten, als die Königliche Würde sehr verfallen war, und den vorhergehenden, als dieselbe in ihrer höchsten Blüte war; ohne daß sie auch selbst melden, daß dieser **Alexander Jannäus**, da er für den grossen Rath gefordert worden, sich ihrem Urtheil entzogen habe. Durch welche Gelegenheit der Schluß solte gemacht seyn, daß der König nicht solte urtheilen, noch geurtheilet werden. Welches also beynahe acht und siebentzig Jahre vor Christi Geburt erst solte fürgefallen seyn. Woraus also erhellet, daß dieß Gesetz erst in den letzten Zeiten von den Pharisäern gemacht sey, und daß solches ausser ihren Schulen niemahls ins Werck gestellet gewesen. Welch Gesetz also, gleichwie viele andere Gesetze und Regeln der Juden, gegen ihre Könige niemahls in Wahrheit hat statt gehabt, sondern allein nach der Jüden Wahn und Hochmuth um die letzte Zeiten ihrer Policey so gestellet ist, welche, da sie keine Könige mehr hatten, der Königlichen Macht viele Ziele gesetzt haben, auf daß es also scheinen solte, als ob sie auch in den vorigen Zeiten ihren Königen niemahls wären unterworffen gewesen. Gleichwie sie auch so fälschlich pochen, Joh. VIII, 33, wir sind **Abrahams** Saamen, und haben nie kein mahl iemand gedienet. Hiervon kommts, daß in ihrem Talmud ihrer alten Könige Macht so beschnitten, und unter die Wahrheit gemischet wird. Wie dieselbige nun gewesen sey, und wie weit dieß Recht des Königs sich erstreckte, lehret uns niemand klärer, als der

den Königlichen Scepter selbst geführet hat, nemlich **Salomo**, der dieselbe also ausdrücket: Ich sage: halte das Wort des Königs, aber nach Gelegenheit des Eydes Gottes. Eile nicht zu gehen von seinem Angesichte, und bleibe nicht stehen in einer bösen Sache, denn er thut alles, was ihm gelüstet. Wo des Königs Wort ist, da ist Herrschafft, und wer mag zu ihm sagen; Was machst du? Pred. Sal. VIII, 2, 3, 4. Woraus erhellet, daß die Könige der Jüden allein unter Gott stunden, aber unter keinen Menschen-Gesetzen, noch von iemand in Ordnung gebracht wurden, sondern thaten, was sie wolten. c) Erhellet auch hieraus, ob die Könige von Gottes Volck konnten abgesetzt werden. Denn hierinnen hatte es eine besondere Bewandniß mit dem gemeinen Wesen Israels, als mit andern Staaten der Völcker. Bey dem Volcke Gottes wurden die Könige von Gott selbst, als **Saul**, **David**, dessen Haus die Verheissung hatte, und aus den Söhnen **Davids Salomo**, der der Erstgebohrne nicht war, und über die zehen Stämme, das Haus **Jerobeams** eingesetzt. Diese dann, so von Gott solchergestalt eingesetzt waren, konnten von dem Volcke nicht abgesetzt, und andere an die Statt gesetzt werden. Denn Gott hatte das Setzen der Könige über sein Volck für sich behalten, 5 B. Mose XVII, 15, wie an **Saul** und **David** erscheinet. Darum auch, als die zehen Stämme von dem Hause **Davids** abgewichen waren, und **Rehabeam**, dem der Stamm Juda anhieng, nicht erwählet hatten, wolte **Rehabeam** sie wohl in Ordnung bringen, und sich wiederum unterwerffen, aber der Herr wolte es nicht zulassen, 1 B. der Kön. XII, 21, so, daß alles bey Gott stund. Um aber hierbey eine kleine Probe von dem Recht und der Gerechtigkeit der Könige zu geben, wie sie ordentlich ihr Amt, nach der Rabbinen Erzählung, bedieneten, so bestand es im folgenden: 1) Das fürnehmste Amt des Königes war bey den Juden, das Recht zu bedienen, und den Krieg zu führen. Denn darzu forderten sie auch einen König, v. 20, welches, wenn ers nicht that, so war er in Wahrheit kein König. Auf daß nun die Bedienung des Rechts desto besser solte unterhalten werden, so waren da bey den Jüden Amtleute oder Aufseher des Volcks, Schoterim genannt, bestellet, welche mit Stecken und Ruthen durch die Strassen der Stadt giengen, die gemeine Maase und Gewichte probirten, auf eines jeden seine Sitten und Umgang Achtung gaben, wenn sie etwas straffbar befunden, solches dem Gerichte anzeigten. Und wiewohl der König das Recht nach den Gesetzen **Mosis** ordentlich bedingte, so vermochte er doch nach der Sachen Gelegenheit wohl vor der Faust, und ohne Umschlagen der Processe Recht zu thun, und die Straffen zu vermehren oder zu lindern; Und also übte er auf gewisse Weise die Macht über Leben und Tod, ob er schon schwere Sachen mit Uberlegung des grossen Raths abthun muste. Seine besondere Strafe, die er brauchte, war das Schwerdt; ausser welchem der grosse Rath noch drey andere Manieren zu straffen, nemlich würgen, brennen und steinigen, brauchte. 2) In Ansehung des Gottesdiensts war seiner Macht

ein Ziel gesetzt, so, daß seine Unterthanen ihm darinnen nicht, als nach dem Gesetz Gottes, gehorchen mochten, Apost. V, 29. Welche Regel die Rabbinen auch gut heissen, und zu allen geringsten Dingen auch ausstrecken. Darum war ihm das Gesetz, als eine Richtschnur seines Thuns fürgeschrieben, 5 B. Mose XVII, 19. Jos. I, 8. So hatte er auch Macht über das Geistliche, so wohl was die Sachen, als die Personen angehet; wie aus den Geschichten **Davids, Salomo, Assa, Josaphat, Joas, Hiskias** und **Josias** erhellet; doch so, daß über das Geistliche der Rath der Priester auch gehöret wurde, 2 B. der Chron. XIX, 11. Mal. III, 2. und für allen Dingen die geistliche Bedienung von der Königlichen allezeit unterschieden blieb, wie aus dem Exempel **Usiä** erhellet, 2 B. der Chron. XXVI, 19. 3) War eins von den fürnehmsten Gesetzen seiner Regierung, daß sein Hertz sich über seine Brüder nicht erheben, 5 B. Mose XVII, 20. sondern dencken muste, daß er nicht so sehr über selbige herrschete, als daß er einer von ihnen wäre. Auch muste er erwegen, daß ihm bey denen, die draussen sind, viel ehrlicher und löblicher wäre, wenn er seine Unterthanen redlich, als freye Menschen, und nicht sclavisch, als Knechte hielte. Absonderlich tractirte er die Lehrer und Weisen freundlicher und mit mehr Ehrenbezeigungen, als andere, nemlich in besondern Fällen: denn in öffentlichen Zusammenkünfften bewahrete er seine Majestät mit gebührender Achtbarkeit und Respect. 4) Was seine Kriege angehet, die waren entweder defensiv und beschirmende, oder offensiv und bestreitende, und diese wiederum entweder nach dem Gesetz und Gebot Mosis, absonderlich wider die sieben Völcker und die Amalekiter, oder Freywillige, zu Vermehrung seiner Majestät und des Reichs Ausbreitung. Die Freywillige nahm er nicht, als mit Gutbefinden des grossen Raths vor die Hand, und zu denen war nicht ein ieder verbunden, sondern viererley Art Menschen waren davon entschlagen, nach dem Gesetz 5 B. Mose XX, 5-8. Wiewol er in der That den Krieg nach seinem eigenen Belieben, und um keiner andern Ursache, als nur die Gräntzen seines Reichs zu erweitern, anfieng. Daß er auch solches mit des grossen Raths Gutbefinden solte gethan haben, erhellet nirgends aus Gottes Wort, sondern vielmehr das Gegentheil; solches ist dann ein Zusatz der Rabbinen bey der Königlichen Macht, welches man in der gantzen Beschreibung dieses Königlichen Rechts wahrnehmen muß. Das waren nun die besondersten Pflichten des Königs. An der andern Seite bekam er wiederum seinen Vortheil und Ehre. Zum Vortheil zog er a) den Zehenden von Früchten, Bäumen und dem Viehe, v. 15-17. wovon er seine Bedienten und Höflinge bezahlte; wiewol sonsten die Zehenden nach dem Gesetz für die Kinder Levi waren, 4 B. Mose XVIII, 21. b) Zölle und Licenten, welche auf die Güter und derselbigen Fuhrleute, für das Wegführen oder Verkauffen, und den Gebrauch der gemeinen Strassen geschlagen, und auf den fürnehmsten Passagen oder Brücken abgefordert wurden. c) Auch hatte er die Macht, wenn eine Noth fürfiel, ausser der Ordnung von seinen Unterthanen Geldschatzung zu fordern, es sey entweder zu seinem eigenen oder des Krieges Behuf, wenn derselbige fürhanden war. d) Er zog auch jährlich Tribut von den Völckern, die er überwunden hatte, zu einer Erkänntniß der Unterthänigkeit. Von Ländern, welche er überwunden hatte, nahm er ein Theil von dreyzehn, das ist, so viel als einen Stamm: verfiel da einiger Königlicher Hausrath in seine Hände, der war für ihn allein: andere Mobilien wurden zwischen ihm und den Kriegs-Obersten getheilet. Auch verfielen für ihn die Güter derer, so rechtmäßig durchs Gericht verurtheilet wurden, daß er also aus diesem allen grosse Einkommen zog. Was seine Ehre angehet, die ward ihm von einem ieglichen, auch von dem Hohenpriester und Propheten, wie aus dem Exempel **Nathans** klärlich erhellet, 1 B. der Kön. I, 23. auch so weit, daß der König seine Ehre nicht verläugnen konnte, wenn er schon aus Niedrigkeit wolte; dieweil er nemlich eine öffentliche Person war, daß also die Unehre, die er empfieng, nicht für ihn selbst, sondern für das gantze Königreich seyn würde. So diente es zu seinem Zierrath, daß er alle Tage zu Hause, ehe er ausgieng, geschoren und gewaschen wurde, und zum Beweiß seiner Majestät, daß er in seinem Gemach auf dem Königlichen Throne saß, und eine Krone auf seinem Haupte trug. Auch war das Vorrecht, daß er saß, wenn andere stunden, auch selbst an der heiligen Stätte, das ist, in dem Vorhofe des Heiligthums: welche Ehre doch die Jüden, nach dem, was man 2 B. Sam. VII, 18. lieset, den Königen von dem Hause **Davids** alleine zugeschrieben. So hatte er auch eine besondere Ehre auf seinen Reisen und in seinem Leid. Wenn er etwa reisete, vermochte er sich einen Weg zu bahnen, und zu dem Ende alles, was ihm in demselben entgegen stund, als eine baufällige Scheide-Mauer, ohne daß es iemand verhindern möchte, wegzuräumen. Wenn einer von seinen Dienern oder Hausgenossen starb, disputiren die Rabbinen noch, ob es dem Könige auszugehen erlaubt gewesen sey, um die Leichen-Ceremonien wahrzunehmen. Denn, daß **David** 2 B. Sam. II, 3. solches gethan habe, wollen sie, daß es durch eine besondere Aufsicht geschehen sey. So mochte auch nach seinem Tode aller Königliche Hausrath und Mobilien, um seiner Majestät willen, von niemand gebraucht werden; worzu auch alle Thiere, Knechte, Mägde, und alle andere Dinge gehöreten, die zu seinem Gebrauch gedienet hatten, wie solche die Krone, der Scepter, der Thron, Pferde, Maulesel, und dergleichen waren; die auch meistentheils, auf daß sie nach des Königs Tode von niemand mehr gebraucht würden, verbrannt wurden. Nach diesen und dergleichen Würden und Vorrechten beschreiben die Juden des Königs Recht, es sey entweder, daß es in der That dasselbige auf eine solche Manier unterhalten habe, oder es sey vielmehr, daß sie auf eine solche Weise, als sie glaubten, daß er es handhaben müste, nachmals nach ihrem Wahn und Hochmuth dasselbe aufs genaueste beschrieben und ausgedruckt haben. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 765. u. ff.

Recht des Königreichs, welches **Samuel** dem Volck sagte, in ein Buch schrieb, und vor das Angesicht des Herrn legte, 1 B. Sam. X, 25. Dieses Recht des Königreichs halten einige, als **Hottinger**, für eben dasselbige, von welchem **Samuel** im vorhergehenden achten Capitel geredet hatte, nemlich des Königs Recht, von dem der vorhergehende Artickel handelt; wie denn auch an beyden Orten ein Wort gebraucht wird. Doch, ob schon das Recht des Königs war, so wohl, was Gott ihm fürschrieb, als das er selbst gebrauchte, so konnte **Samuel** dennoch, nach unterschiedenen Gelegenheiten der Zeiten, das Recht des Königs Cap. VIII dem Volcke wohl so vorstellen, daß er ihnen die äusserliche Macht, welche die Könige zu brauchen pflegen, und auch meistens gegen das Volck Gottes brauchen würden, allda vorhielt; welches, ob es schon in Ansehung Gottes kein Recht war, so gebahr es doch ein Recht und Bündniß in Ansehung des Volcks: welches also zur Warnung des Volcks, das allzusehr nach der Königlichen Regierung verlangte, nöthig war: Aber, da solches nun gethan war, so scheinet er hier insonderheit das heilige Recht des Königreichs, so, wie es nach Gottes Willen gebraucht werden muste, zu einer Vorschrifft für den König, und zu des Volcks Besten, geschrieben zu haben: welches also ohne allen Zweiffel aus des Königs Gesetz genommen ist, 5 B. Mose XVII, 16. u. ff. und mit demselbigen, als welches des Königs und Volcks Pflichten zu beyder Wohlstand begriff, überein kam. Daß es also glaublich ist, es habe Samuel beydes dem Könige und auch den Unterthanen ihre Lection gegeben: dem Könige, daß er sich selbst wohl halten, Land und Leute recht regieren, die Widerspenstigen straffen, die Frommen belohnen, und vor allen Dingen seine Unterthanen neben sich zur Furcht Gottes halten solle: den Unterthanen, daß sie ihrem Könige schuldig wären Ehre, Liebe, Gehorsam, Zoll, Schatzung, und was sonst mehr erfordert wird. Und hat demnach **Josephus** dieß nicht wohl gefasset, wenn er meynet, daß in diesem Buche alles Unglück, weil das, nach Gottes Weissagung, aus der Könige gewöhnlichen Gottlosigkeiten zu erwarten stund, begriffen wäre. Auf daß nun dieses Recht des Königreichs für ein ewiges Recht solte gehalten werden, schrieb es **Samuel** in ein Buch, und, auf daß es nicht solte verlohren noch verfälschet werden, legte er es für dem Herrn. Dieses **für dem Herrn** legen R. **Levi Ben Gerson** und R. **Kimchi** also aus, daß es so viel sey, als bey der Lade des Herrn; also legts auch **Junius** und **Tremellius** aus, ingleichen die Weimarische Bibel. **Für dem Herrn**, das ist, in der Stiffts-hütten für der Lade des Bundes, daß auf allen Fall Könige und Unterthanen sich daraus Raths erholen, und was jedes Recht mit sich brächte, erkennen könnten. Aber es scheinet nicht glaublich zu seyn: Denn so hätte der Hohepriester sich der Laden, so offt man dieses Buchs bedurffte, nähern müssen, welches ihm aber ausdrücklich verboten war. Das Gesetzbuch **Mosis** ward deswegen von der Lade abgenommen, damit, wenn sie desselben bedürfften, sie es allemal haben könnten, weil der Hohepriester nicht nach seinem Belieben ins Allerheiligste eingehen durffte. So ist auch wohl zu glauben, daß dieß Buch des Rechts des Königreichs an einen solchen Ort verwahret worden, da man hat beykommen können, wenn man gewolt. Ohne Zweiffel hat **Samuel** es den Priestern gegeben, es im Heiligen der Stiffts-hütten zu verwahren. R. **Juda Leo**, da er die obern Gemächer des Tempels beschreibet, gedenckt er des Gesetzbuchs **Mosis**, so daselbst verwahret worden, und setzt hinzu: „An dem Ort hält man, daß auch alle „andere heilige Bücher verwahret seyn, worun„ter ohne Zweiffel dieß Buch mit gewesen, daß „es erst in die Stiffts-hütte eingeleget, hernach „mit der Stiffts-hütte in den Schatz des Herrn „gekommen, und bey dem Gesetzbuch des Herrn, „so auch dahin gekommen, verwahret worden. „Und schadet dieser unser Meynung nicht, daß „gesagt wird, **Samuel** habe es für dem Herrn, „oder für dem Angesicht des Herrn geleget, denn „auch das, was im Heiligen und im Vorhof „war, für dem Angesichte des Herrn war; wie „an den Schaubrodten zu sehen, 2 B. Mose „XXV, 30. 4 B. Mose V, 16. Denn weil „Gott im Allerheiligsten über den Cherubim „auf der Bundeslade saß, daß er sein Angesicht „gegen Morgen gleichsam heraus wandte, so nen„net die Schrifft alles das, was gegen Morgen „entweder im Allerheiligsten oder Heiligen, oder „in den Vorhöfen geschahe, daß es für dem An„gesichte des Herrn geschehen.“ Aber, möchte iemand einwenden, die Lade, auf welcher Gott wohnete, ist damals nicht in der Stiffts-hütten, sondern in Kiriath-Jearim gewesen? Antwort: Dem ist also, aber es ist die Rede, **für dem Herrn**, in der Stiffts-hütten geblieben, auch da die Lade heraus war, weil die Stiffts-hütte der ordentliche Ort der Laden und der Wohnung Gottes war. Siehe 1 B. Sam. XXI, 6. Es ist aber dieses Buch, darein das Recht des Königreichs geschrieben war, wie andere dergleichen mehr, vergangen, und nach der Rabbinen Meynung verbrannt. Denn daß einige meynen, daß es eine Canonische Schrifft solle gewesen seyn, dieweil es vor des Herrn Angesicht geleget ward, und deswegen nicht solte vergangen seyn, folget nicht: wie auch nicht, daß einige gemeynet haben, daß es das Buch **Samuels** selbst, oder zum wenigsten das achte Capitel desselben, worinnen von des Königs Recht geredet wird, solte gewesen seyn. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß das Buch Samuels dazumahl schon geschrieben gewesen; und es ist oben gezeiget, daß das Recht, welches Cap. VIII erzählet wird, von diesem Rechte allhier unterschieden gewesen. **Lundii** Jüd. Heiligth. I B. XX Cap. fol. 97. u. f. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 783.

Recht-läuffig, siehe **Planet (rechtläuffiger)** im XXVIII Bande p. 632.

Recht derer Lateiner, siehe *Latii Jus*, im XVI Bande p. 899. u. ff.

Recht Lehen, siehe *Feudum Proprium*, im IX Bande p. 712.

Rechtlehriger, Orthodoxe, *Orthodoxus*, heisset derjenige, so im Glauben richtig und unverfälscht ist, und also nach **Pauli** Ermahnung hält an dem Fürbilde der heilsamen Worte vom Glauben und von der Liebe in Christo Jesu. Wie heut zu Tage viele, welche die heilsame Lehre nicht leiden wollen, mit diesen unschuldigen Worten ein schändliches Gespötte treiben, und in einen Ketzer-Namen den Namen derer **Orthodoxisten** verkehren, ist mehr als zu bekannt. **Arnold**, in seiner Kirchen und Ketzer-Historie I Th. II B. C. IV, §. 6, p. 66, VIII B. C. XXIII, §. 10. p. 432, gehet sehr auf das Wort **Orthodox**, loß, und meynet, es sey dasselbe verwerfflich, weil es erst in dem dritten Jahrhunderte aufgekommen, da man erst dasselbe bey etlichen Scribenten, wiewohl gar selten und ohne Mißbrauch, finde. Allein obgleich desselbe κατὰ τὸ ὄντον, und ausdrücklich von denen ersten Lehrern nicht gebraucht worden, auch, wie er schreibet, in der Schrifft nicht zu finden ist, so ist dennoch der Verstand, und die Deutung dessen, so wohl in der Schrifft, als bey den alten Lehrern gegründet. Als Luc. X, 25, ein Schrifftgelehrter dem Heylande eine Frage, ihn zu versuchen, aufgiebt, was er thun müsse, daß er das ewige Leben ererbe? Und der Herr ihn auf das Gesetz weiset, und ihn wieder fraget: Wie stehet im Gesetz geschrieben, wie lieset du? Er aber sich auf die Summa, und den Innhalt des Gesetzes, nemlich auf das Gebot von der Liebe Gottes und des Nächsten, bezühet, antwortet ihm der Herr: ὀρθῶς ἀπεκρίθης, du hast recht geantwortet; und erkläret ihn also vor Orthodox. Gleichfalls wenn die Schrifftgelehrten auf den Herrn Jesum halten, und auch durch eine Frage ihn in seiner Rede zu fangen meynen, geben sie ihm, wiewohl aus falschem Hertzen, das Zeugniß: Meister, wir wissen daß du ὀρθῶς λέγεις καὶ διδάσκεις, recht redest und lehrest; was war das anders, als wenn sie gesagt hätten, er sey ein Orthodoxe; denn wenn einer von dem seligmachenden Glauben, und der christlichen Lehre recht reden, und sein Bekänntniß thun kan, so ist er ein orthodoxer Christ; kan er aber auch andere recht darnach lehren, so ist er ein orthodoxer Lehrer. Aus den alten Lehrern können auch unterschiedliche Zeugnisse angeführet werden. **Justinus**, der alte Lehrer und Märtyrer, der noch in dem andern Jahrhunderte nach Christi Geburt gelebet, und von sich selbst saget, er sey ein Jünger der Apostel; nicht zwar der Apostel selbst, sondern derer, die den Aposteln nachgefolget, und sie noch gekannt und gehöret hatten, nennet in Dial. cum Tryphone Jud. p. 307. B. sich und andere Christen, die den wahren Glauben bekenneten, ὀρθογνώμονας κατὰ πάντα χριστιανὲς in allen Stücken die rechte Meynung habende Christen. Nun ist ὀρθόδοξος und ὀρθογνώμων, dem Verstande, und der Deutung nach, gar nicht von einander unterschieden, sondern es heisset beydes einen, der eine rechte Meynung vom Glauben hat. Wie denn **Justinus** alsofort auf den Glaubens-Artickel von der Aufferstehung von den Todten, und andere Meynungen, sich bezühet, und also des Wortes Deutung anzeiget. Zu geschweigen, daß auch der Autor quæstionum & responsionum ad Orthodoxos, quæst. 14. p. 399. D. & quæst. 100. D. nicht nur dieses, sondern auch das Wort Orthodoxia gebrauchet. Wie denn auch einige Gelehrte davor halten, daß dieses Werck des **Justini** selbst sey, wiewohl einiges von andern hinein geflickt worden. Nachgehends ist dieses Wort von denen Lehrern häuffig gebraucht worden, nachdem, bey sich vermehrenden und überhand nehmenden Ketzereyen, sie sich von denselben, als die nicht die rechte Meynungen vom Glauben hätten, zu unterscheiden, dieses Wortes sich bedienen müssen. Ein mehrers siehe in **Corvini** Corp. Doctr. und daselbst in der Untersuchung der Kirchen- und Ketzer-Hist. Arnolds, p. 164 u. ff.

Recht leiden, oder **Recht nehmen**, ist so viel, als sich auf die bey dem Richter wider ihn angebrachte Klage einlassen und antworten, und eines darauf zu ertheilenden Bescheides oder Urtheils gewärtig seyn.

Recht, auf eines andern Grund und Boden **Leimen zu graben**, *Jus Figulæ habendæ*, siehe **Servitut**.

Rechtlich (**Berg-**) siehe **Berg-Rechtlich**, im III Bande p. 1288.

Rechtlich belangen, siehe **Recht ziehen** (**Vor**).

Rechtlich entscheiden, oder in denen Rechten erkennen und aussprechen, *de Jure cognoscere* oder *Pronunciare*, ist eine bekannte Rechts-Formel, deren sich insgemein so wohl die Parteyen bey dem Beschlusse des rechtlichen Verfahrens zum Urtheile, als auch die Gerichte bey Verschickung derer Acten zum Spruch Rechtens in der beygefügten Urtheils-Frage zu bedienen pflegen, anzudeuten, daß sie keinen andern, als denen Rechten gemässen und in denenselben gegründeten Ausspruch verlangen und erwarten wollen. Siehe auch **Rechts-Spruch**.

Rechtlich verfahren, siehe *Persequi jus suum*, im XXVII Bande p. 583. desgleichen **Verfahren**.

Rechtliche Ausführung, oder **rechtliche Klage**, *Actio Judicialis*, ist eigentlich nichts anders, als die wider einen andern gerichtlich angebrachte Beschwerde, nebst beygefügtem Beweiß, und der ihm zustehenden Nothdurfft. Siehe *Actio*, im I Bande p. 395 u. ff. ingleichen *Probatio*, im XXIX Bande p. 620 u. ff.

Rechtlicher Besitz, oder **bürgerlicher Besitz**, siehe **Possess** (**die bürgerliche**) im XXVIII Bande p. 1750.

Rechtlicher Beystand, siehe **Advocat**, im I Bande p. 590 u. ff.

Rechtliches Einbringen, siehe **Verfahren**.

Rechtliche Entscheidung, siehe **Rechts-Spruch**.

Rechtliche Erkänntniß, oder **Rechtliches Erkänntniß**, *Notio*, oder *Cognitio Judicialis*, bedeutet in denen Rechten eigentlich so viel, als eine Gesetzmäßige Untersuchung der vorfallenden Streit-

Streit-Sachen und Rechts-Händel. Es wird aber auch gar öffters das darüber zu fällende Urtheil oder Rechts-Spruch zugleich darunter verstanden. Wovon an seinem Orte ein mehrers.

Rechtliche Hemmung, siehe **Repressalien**.

Rechtliche Hülffs-Mittel, siehe *Anomala remedia*, im II Bande p. 432.

Rechtliche Nothdurfft, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, so viel, als das der einen oder der andern Partey zustehende Recht, und die wider einander habenden Ausreden. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel *Probatio*, im XXIX B p. 620 u. ff. desgleichen **Proceß**, ebend. p. 659 u. ff. und **Verfahren**.

Rechtliches Pfand, siehe **Pfand** (**nothwendiges**) im XXVII Bande p. 1258. ingleichen **Pfand** (**rechtliches**) ebend. p. 1261.

Rechtliches oder **Gesetzmäßiges Pfand**, siehe **Pfand** (**rechtliches oder Gesetzmäßiges**) im XXVII Bande p. 1261.

Rechtlicher Proceß, siehe **Proceß**, im XXIX Bande p. 659 u. ff.

Rechtliches Verfahren, siehe **Verfahren**.

Recht-Linicht, wird eine Figur genennet, worinnen rechte Winckel anzutreffen sind; dergleichen sind das Quadrat und das Oblongum, ingleichen einige sphärische Triangel, wovon unter dem Wort: **Quadrantal-Drey-Eck**, gehandelt wird. Bey dem Flächen-Triangel hingegen ist zu mercken, daß in einem nicht mehr, als ein rechter Winckel seyn kan, daher auch unter diesem Triangel in Betrachtung der Winckel nur eine einige Art diesen Namen führen kan.

Rechtlinck, ist zwar ein widriges, aber doch bey den Würckern sehr gebräuchliches Wort, welches sie von dem verkehrten, da- oder dorthin gedreheten Faden bey dem Spinnen sagen. Vornemlich führen es die Tuchmacher und streiten darüber mit den Zeugmachern.

Rechtlos, *Exlex*, *Beneficiis Juris excluſus*, heißt in denen Rechten entweder derjenige, welcher von allen sonst gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten ausgeschlossen ist, oder zu dem ihm sonst zuständigen Rechte nicht gelangen kan. Siehe **Rechts-Verweigerung**.

Rechtmäßig, ist eigentlich nichts anders, als was so wohl mit denen natürlichen und göttlichen, als menschlichen und andern Rechten oder Verordnungen übereinkömmt. Siehe auch **Rechten gemäß** (**denen**).

Rechtmäßige Anverwandtschafft, siehe **Nahe Verwandtschafft**, im XXIII Bande p. 449.

Rechtmäßige Erben, *Hæredes legitimi*, sind eigentlich nichts anders, als die sonst so genannten ehelichen Leibes-Erben. Siehe **Nachfolge** (**die natürliche**) im XXIII Bande p. 116.

Rechtmäßige Nachrede, siehe *Acta ſcripta*, im I Bande p. 388.

Rechtmäßiger Proceß, siehe **Proceß** (**rechtmäßiger**) im XXIX Bande p. 693.

Rechtmäßige Verhinderung, siehe **Ehehafften**, im VIII Bande p. 341.

Rechtmäßige Vorsichtigkeit, siehe *Cautela*, im V Bande p. 1736.

Recht der Messen, siehe **Messen-Recht**, im XX Bande p. 1153 u. ff.

Recht derer Mundeburden, siehe **Mundeburde**, im XXII Bande p. 793. desgleichen **Mundbar**, ebend. p. 789 u. ff.

Recht der Natur, siehe **Natur-Recht**, im XXIII Bande p. 1192.

Recht nehmen, siehe **Recht leiden**.

Recht derer Notarien, siehe **Notarien** (**Rechte derer**) im XXIV Bande p. 1407.

Recht der Noth, siehe **Noth-Recht**, im XXIV Bande p. 1434 u. ff.

Recht, so eine **Person betrifft**, siehe *Exceptio Perſonalis*, im VIII Bande p. 2304 ingleichen **Recht** (**persönliches**).

Recht derer Personen, siehe **Recht** (**persönliches**).

Recht mit sich zu Rathe zu gehen, oder etwas zu überlegen, *Jus deliberandi*, siehe *Deliberandi Jus*, im VII Bande p. 454.

Recht zu reformiren, oder **Reformations-Recht**, *Jus reformandi*, ist ein Stück der Majestät, oder der höchsten Gewalt eines Fürsten über die Kirche, davon wir in dem Artickel von dem **Rechte eines Fürsten in Kirchen-Sachen**, überhaupt gehandelt. Wenn ein Fürst siehet, daß der Zustand der Kirchen verdorben, daß entweder Irrthümer in der Lehre einschleichen, oder ärgerliches Leben überhand nehme, so erfordert die Nothdurfft, auch die Wohlfahrt des Staats und der Kirche, daß man diesem Ubel bey Zeiten abhelffe. Hat der Fürst auf gebührende Art vor die Religion zu sorgen, so kommt ihm auch dieses Recht zu, bey dessen Gebrauch man keinen Gewissens-Zwang ausüben, noch unter dem Vorwande einer Reformation diejenigen verfolgen, oder verjagen darff, die in einigen Lehren von der herrschenden Religion abgehen; gleichwohl aber entweder aus natürlicher Billigkeit, oder wegen gewisser Verträge, oder aus andern Ursachen solten geduldet werden. Wie solches zum Theil schon an dem angezogenen Orte berühret worden. Hierbey entstehet nun die Frage, ob und in wie fern dieses Recht zu reformiren sonderlich denen Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zukomme? Es ist aber disfalls in Deutschland bey Beurtheilung des Rechts zu reformiren so wohl, als des Rechts eines Fürsten in geistlichen Sachen oder in der

Kirche überhaupt, nicht allein auf das Recht der Natur, sondern auch vornehmlich auf das **Westphälische Friedens-Instrument** zu sehen. Und findet sich auch in demselben, daß denen Ständen des Reichs ausdrücklich eingestanden wird, zu verordnen, welche Religion in ihren Ländern öffentlich geduldet werden soll; jedoch nur in so weit ihnen das Recht zu reformiren zukommt. Denn so stehet ausdrücklich in dem Art. V. §. 30. „Demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und „hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen „nach, durch das gantze Römische Reich auch „das **Recht zu reformiren**, zustehet ꝛc.“ Ferner: „So ist verglichen, daß eben dieses auch „ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein „Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher „Hoheit und Bothmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht gehindert werden solle.“ Und zwar kommet dieses Recht nicht alleine denen Protestantischen, sondern auch denen Catholischen Ständen zu. Ins besondere aber ist in dem W. F. J. Art. V. §. 27. denen Pfandes-Inhabern, wegen des Rechts die Religion zu reformiren, vorgesehen worden. Und zwar muß vor allen Dingen ein Unterscheid unter dem Gläubiger und Schuldner gemacht werden. Was den Gläubiger anbelanget, so ist ausser allen Zweiffel gesetzet, daß demselben als Pfands-Inhabern das versetzte Land, samt der daran hangenden Landes- und hohen Obrigkeit, samt allen Regalien zukommet, und auf ihn überbracht wird, solcher gestalt, da krafft gemeldeter Landes-Hoheit das Recht zu reformiren denen Ständen des Reichs zugehöret, auch solches Recht denen Pfands-Inhabern eingestanden werden muß. Und ist derowegen zu verwundern, daß **Besold** in seinem Thesaur. pract. voce **Pfand-Schilling**, solches in Zweiffel gezogen. Es ist aber gar leicht zu begreiffen, warum er auf diesen Irrthum verfallen, massen er dergleichen Verpfändungen eintzig und allein nach dem Römischen Rechte abgemessen; dahingegen schon von andern gezeiget worden, daß es mit denen Verpfändungen derer Länder eine gantz andere Beschaffenheit hat, und daß der Gläubiger ein nützliches Eigenthum (utile dominium) dadurch erlanget. **Strauch** de oppignor. territ. **Thomasius** de usu pract. accuratæ distinctionis inter emt. cum pacto de retrovendendo & contra pignorat. und **Gundling** de jure oppignorat. territor. Es ist auch nicht abzusehen, wie man solches in Zweiffel zihen will, gestalten im W. F. J. cit. loc. selbsten dem Besitzer das Ober-Eigenthum (dominium directum) eingeräumet wird. Es ist aber eine ohnstreitige Folge, daß, wo ein Ober-Eigenthum ist, dem andern nothwendig auch das nützliche Eigenthum zukomme. Was den Schuldner anbetrifft; so ist demselben das Recht zu reformiren im gedachten Orte des W. F. J. noch deutlicher zugeeignet, indem daselbst ausdrücklich stehet: „So soll dem „Domino directo frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften, sei-

„ner Religion Exercitium öffentlich einzuführen.“ Und wie er sich gegen die Unterthanen, so einer andern Religion zugethan, zu verhalten habe, wird daselbst dergestalt erkläret: „Die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuzihen, oder ihre Religion, so sie unter dem „vorigen Besitzer derselben verpfändeter Landen „gehabt, zu verlassen. Woraus wenigstens dieses erhellet, daß die Landes-Obrigkeit ihnen das „Privat-Exercitium der Religion verstatten müsse.“ Weil aber das Recht zu reformiren eintzig und allein von der Landes-Hoheit abhanget, und mit derselben verknüpffet ist; so kan derowegen weder der Ober-Herr (Dominus directus) noch der Vasall, wenn nicht zugleich bey dem Lehen gemeldete Landes-Hoheit sich befindet, sich dieses Rechts bedienen. Welches auch in dem W. F. J. Art. V. §. 42. mit klaren Worten bestärcket wird: „An der blossen Lehens- oder „Affter-Lehns-Qualität, sie kommen von Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, oder anders woher, „hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, „sondern diese Lehen und Affter-Lehen, als auch „Vasallen, Unterthanen und geistlichen Güter, „sollen in Religions-Sachen, und was der Lehn„Herr prätendiret, eingeführet, oder sich angemässet hat, nach dem Zustand des 1624sten „Jahrs, und 1 Januarii beständig ermessen, „was aber in- oder ausserhalb Gerichts dawider gehandelt worden, soll aufgehoben und in „vorigen Stand gesetzet werden.“ Da aber in dem W. F. J. Art. V. §. 27. enthalten, daß dem Ober-Herrn frey stehen solle, wegen des öffentlichen Religions-Exercitii mit denen Unterthanen anderer Religion einen Vergleich zu treffen, so entstehet nicht ohne Ursache die Frage: Ob nicht hier auf den Zustand des 1624sten Jahres gesehen werden müste? Welches allerdings zu bejahen, gestalten man so lange bey der Regul zu verbleiben verbunden, bis das Gegentheil bewiesen worden. *Auctor* meditat. ad instrum. pac. Art. V. §. 27. p. 421. u. ff. Es ist aber dieses Recht zu reformiren in dem W. F. J. einiger massen eingeschräncket, anerwogen im selbigen ausdrücklich enthalten, daß, ausser denen dreyen in dem Römischen Reiche geduldeten Religionen, keine angenommen, oder geduldet werden solle. Es siehet aber ein jeder sattsam, daß dieses nur die öffentliche Religions-Ubung (publicum religionis exercitium) angehet, mithin einem Landes-Herrn unbenommen ist, auch andere, die seiner Religion eben nicht zugethan, in sein Land ein- und anzunehmen, wenn sie nur nicht das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben, verlangen, welches auch die Erfahrung und Gewohnheit vieler Orten in Deutschland bekräfftiget, absonderlich wann es solche Religionen sind, welche keine aufrührische oder atheistische Lehren führen, oder Secten und Rotten zu machen suchen. Und ist daran desto weniger zu zweiffeln, massen solches der Eigenschafft der Christl. Religion gemäß ist. Und hindert nichts, daß in dem W. F. J. nur derer dreyen Religionen gedacht worden, gestalten solches bekannter massen von Seiten derer Catho-

Catholicken urgiret, und solcher gestalt nur ihnen zu Gefallen dem Friedens-Schlusse einverleibet worden. Daß also daraus erhellet, daß man keinesweges die Meynung gehabt, derer Protestantischen Fürsten Freyheit dadurch zu beschräncken; absonderlich da mehr als zu bekannt, daß man auf Seiten der Protestanten, wegen Verfolgung der Widriggesinnten nicht einerley Meynung mit denen Catholicken heget. Es werden aber gedachte drey Religionen eintzig und allein nach ihren Glaubens-Bekänntnissen und Glaubens-Formuln beurtheilet. So lange also jemand sich zu denenselben bekennet, wenn er gleich in ein und andern, so zu dergleichen Glaubens-Lehren nicht gehöret, andere Meynungen heget, kan er keiner neuen Religion beschuldiget werden. Es würde derowegen ein sehr hartes Verfahren seyn, wann eine Landes-Obrigkeit Unterthanen, welche sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, und nur in solchen Dingen, welche darinnen nicht bestimmet seyn, auch zu denen Glaubens-Artickeln nicht gehören, abgiengen, unter dem Vorwande, als wann sie eine neue Religion einführten, verfolgen wolte. Besonders da man wohl weiß, wie sehr die Neigung zur Ketzermacherey bey denen meisten Menschen eingewurtzelt, und wie man öffters nur um blosse Wort-Streitigkeiten gleichsam mit Feuer und Schwerdt unschuldige Leute zu verfolgen suchet. Welches man auch bey der Hochlöblichen Reichs-Cammer im Jahre 1694 in Sachen **Laurentii Sebalds**, wider die Cämmerer und den Rath zu Augspurg erkannt, und in dem ertheilten Decrete gezeiget hat, daß alle diejenigen des Religions-Friedens sich zu erfreuen haben, welche nur dem Buchstaben nach, oder nach dem buchstäblichen Verstand sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen. Ob aber gleich dem Landes-Herrn die Macht zu reformiren zukommet; so ist doch solches nur dergestalt zu verstehen, daß er alles in Religions-Sachen in dem Zustande lassen muß, wie es im Jahre 1624 gewesen. Diejenigen also, welche zur selben Zeit das öffentliche Religions-Exercitium gehabt, können auch nicht einmahl, was die äusserlichen Ceremonien anbelanget, im geringsten Stücke turbiret werden, sondern es muß alles in eben dem Zustande verbleiben. Auch so gar diejenigen, so dazumahl den Privat-Gottes-Dienst gehabt, müssen bey diesem gelassen werden. Denn es stehet ausdrücklich in W. F. J. Art. V. §. 31. „Diesem aber ohngeachtet, sollen der „Catholischen Stände Land-Sassen, Lehn-Leute „und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen-Confeßion im Jahr „1624 zu was vor einer Zeit des Jahrs auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrags oder „Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus „blosser Observantz erwehnten Jahrs gehabt, „solches auch hinführo, sammt allem Anhang, im „Gebrauch behalten, in so weit sie dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von „ihnen in so weit ausgeübet worden, beweisen „können.“ Es entstehet derowegen die Frage, ob einem Landes-Herrn, welcher sich zu der Catholischen Kirche begiebt, die Macht zukomme, das öffentliche Religions-Exercitium seiner neu angenommenen Religion in seinem Lande einzuführen, wenn er nur sonsten seinen Evangelischen Unterthanen das freye Religions-Exercitium, wie sie es 1624 gehabt, läßet? Es sind, die da bejahen, daß er dieses allerdings thun könne, massen 1) das Recht zu reformiren und das öffentliche Religions-Exercitium eintzig und allein von der Landes-Hoheit abhange; 2) Daß man Evangelischer Seits bey denen Evangelischen Friedens-Tractaten selbst darauf gedrungen, dem Friedens-Instrument einzuverleiben, daß das Recht zu reformiren mit denen Fürstenthümern, Landen und Herrschafften verknüpffet sey, welches auch in gedachtem Friedens-Instrument Art. V. §. 20. geschehen, und eben deswegen in demselben versehen worden sey, daß einer dem andern sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit zukäme, nicht im geringsten hindern solte; 3) Daß der Religions-Friede in dem W. F. J. nicht aufgehoben, sondern vielmehr bekräfftiget, ausgenommen in denjenigen Dingen, in welchen ausdrücklich das Gegentheil gesetzet worden, welches aber, in Ansehen des Rechts die Religion zu reformiren nicht geschehen sey; 4) Daß auch eben deswegen denen Reichs-Städten, wegen der ihnen zukommenden Landes- und Hohen Obrigkeit, gedachtes Recht in gemeldtem Friedens-Instrument eingestanden; Hingegen 5) aus eben diesem Grunde denen Grafen, Freyherren, und der mittelbaren Ritterschafft, dieses Recht sey genommen worden; 6) Eben dieses Recht in dem F. J. Art. V. §. 39. von neuem wiederholet, allwo besonders in Betrachtung zu zühen, daß man ausdrücklich gesetzet: „Ob zwar „der Römisch-Kayserlichen Majestät das Recht, „das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht „weniger, als andern Königen und Fürsten, zustehet.“ 7) Die Evangelischen Stände selbsten in ihren Landen, nach der Religion, wozu sie sich bekennten, das freye Exercitium eingeführet, da es 1624 noch nicht gewesen. *Auctor.* meditat. ad I. P. p. 555. & Auctor vindiciæ statuum episcopatus Hildesiensis evangel. Hingegen verneinen hinwiederum andere solches, und zwar weil in dem W. F. J. ausdrücklich ausgemacht und verordnet worden, daß ein Landes-Herr nicht berechtiget seyn soll, in seinem Lande etwas einzuführen, wodurch das freye Religions-Exercitium seiner Unterthanen turbiret und beunruhiget wird; die tägliche Erfahrung aber zur Gnüge zeiget, daß man Catholischer Seits niemahln ruhet, sondern auf alle Art und Weise die Römisch-Catholische Religion fortzupflantzen suchet, bey welchen Umständen nichts anders zu vermuthen, als daß der Landes-Herr, welcher sich zu ihrer Religion gewendet, hülffliche Hand leisten werde; Hingegen bey einem Evangelischen Landes-Herrn, wenn er auch gleich denen Catholicken das freye Religions-Exercitium in seinem Lande verstattet, dergleichen nicht zu befürchten, wohin auch der Auctor antevindic. Hildes. p. 89. zielet, wenn er schreibet: Es weiset die Natur der Evangelischen Religion in diesem Stücke gantz deutlich rationem disparitatis,

tis, und daß eben aus dieser Ursache die Evangelischen Reichs-Stände nicht wider das Friedens-Instrument handeln. Denn anfänglich bleiben die Catholischen Unterthanen solcher gestalt bey dem freyen Besitz ihrer Kirchen, hernach bleiben sie auch bey dem freyen Exercitio ihrer Religion und ihrer Gewissens-Freyheit, und dürffen sich nicht befahren, daß die Evangelischen sie zu Ceremonien und Gebräuchen, die ihrem Gewissen zuwider wären, anstrengen werden, indem die Evangelischen entweder keine oder doch nicht so viel Bilder und Proceßionen haben, auch nicht mehr Feyertage begehen, als die Catholischen, u. d. m. Fleischers Geistl. Kirchen-Recht Lib. 1. c. 3. §. 65. u. ff.

Recht auf eine gewisse Sache, siehe *Jus ad Rem*, im XIV Bande p. 1675. desgleichen **Recht (persönliches)**.

Recht, so iemand an einer **Sache oder Gut** hat, siehe *Jus in Re*, im XIV Bande p. 1677. desgleichen **Recht (dingliches)**.

Recht derer Sachen, siehe **Recht (dingliches)**.

Recht seine Sachen zu gebrauchen, siehe *Caussalis ususfructus*, im V Bande p. 1732. desgleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Rechtsammen, oder **Gerechtsame**, sind so viel, als die gewissen Personen zustehenden besondern Rechte und Gerechtigkeiten, oder Befugnisse; siehe **Servitut**.

Recht, Sand, Kreide, Leimen, Thon, Mergel ꝛc. **auf des Nachbars Grund und Boden zu graben**, *Jus fodiendi arenam, cretam, argillam, margam, limum, &c.* siehe **Servitut**.

Rechts-Ansprüche, oder Prätensionen hoher Häupter, *Prætensiones Illustres*, oder *Prætensiones Personarum Illustrium*. Daß die Rechts-Ansprüche der hohen Häupter und Staaten dieser Welt eins der vornehmsten Stücke der Historie und der Wissenschafft des Staats-Rechts sind, insonderheit was das Deutsche Reich und das Deutsche Staats-Recht anbetrifft, ist eine Sache, die hoffentlich niemand zu läugnen begehren wird, indem in beyden viele Geschichte und andere Dinge ohne solche nicht verstanden werden können, man auch sonder ihrer Beyhülffe die meisten Friedens-Schlüsse und andere öffentliche Handlungen nicht zu begreiffen, und den Grund derselben einzusehen vermag. Weil man sich aber von einer Sache nicht eher einen tüchtigen Begriff machen kan, als bis man erst deren Definition oder Beschreibung vor sich siehet; als wollen wir auch untersuchen, was Prætensiones illustres, oder Rechts-Ansprüche hoher Häupter eigentlich heissen. Sie sind demnach nichts anders, als dasjenige Recht, welches Staaten, Fürsten, oder andere hohe Standes-Personen, auf ein Land, Stadt oder Ort aus diesem oder jenem Grunde zu haben pflegen, oder haben können. Hieraus erhellet, einmahl, daß selbige nur hohen Standes-Personen, oder Staaten, zukommen, denen sie gleichsam ihr eigen seyn, und dann daß selbige aus einem gewissen Grunde herrühren müssen, deren aber verschiedene seyn können. Denn entweder ist ein Land oder Stadt durch Krieg gewonnen, aber wieder verlohren worden, da denn das ein mahl erlangte Recht in so weit bleibet, oder man hat durch Heyrathen ein Land, und dergleichen würcklich erworben, oder doch ein Recht auf selbiges erlanget; oder, man hat diese oder jene Pacte und Verträge errichtet, und durch solche ebenfalls ein Recht überkommen, wohin denn alle und jede Pacte gehören, die unter Standes-Personen errichtet werden, sie mögen nun Erb-Verbrüderungen, Ganerbschafften, Majorate, Ehestifftungen, Erb- und Lehns-Verträge heissen, oder wie sie sonsten Namen haben: Oder man ist aus einem Hause entsprossen, und hat dadurch auf die denselben gehörigen Länder und dergleichen ein gegründetes Recht erlanget: oder man kan durch Vermächtnisse eines andern ein Recht zu diesem oder jenem erlanget haben: oder es finden sich etwa Schenckungen und Erbschafften. Und unter diese Arten vermag man alle und jede Rechts-Ansprüche zu rechnen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, indem sie so wohl aus dem einen, als aus dem andern, oder aus verschiedenen Rechten ihren Ursprung herholen können. Hieraus aber flüsset von selbsten, was denn zur Untersuchung der Rechts-Ansprüche eigentlich gehöret, nemlich daß man 1) die Historie, 2) die Genealogie, 3) die Heraldic verstehe, folglich daß derjenige, der die Prätension oder Rechts-Ansprüche hoher Häupter recht einsehen will, in allen dreyen wohl beschlagen seyn müsse. Und zwar so flüssen aus der erstern und aus der andern die allerbündigsten Beweißthümer, sie sind auch beyde so weitläufftig, daß eine bloß und nur so obenhin gefaßte Wissenschafft oder Erkänntniß derselben hier gar nicht auszulangen vermag. Wer demnach einem Staate oder grossen Herrn, mit rechtem Nutzen dienen will, der muß dessen Geschichte und Ankunfft vollkommen wohl inne haben. Woraus sich wiederum von selbsten ergiebet, daß er dessen Historie und Geschlechts-Register von ihrem ersten Anfange an gründlich wissen müsse, was nemlich von Zeit zu Zeit in dem Staate, oder bey einem hohen Hause vorgefallen: was vor Vermählungen selbiges getroffen: was vor Bündnisse es gemacht; nicht weniger was vor Aufnahme oder Abnahme an Landen es gehabt, und woher beydes entstanden, und was dergleichen Dinge mehr sind. Dabey er dann insonderheit seines Hauses, auch andere ihre heraus gegebene gründliche Vorstellungen sich bekannt machen muß. Was die Heraldic oder die sonst so genannte Wappen-Kunst anbetrifft, so leistet solche zwar auch sehr gute Dienste, sie reichet aber die hierzu dienlichen Hülffs-Mittel gleichsam nur von weiten her, mithin ist sie nur ein Stücke der Historie und auch der Genealogie, indem aus der Heraldic allein in so weit keine Rechts-Ansprüche hergeholet werden können, angesehen sie bloß ein Mittel und Weg ist, selbige erhalten zu helffen. Indessen ist doch dieses Studium ebenfalls sehr nöthig. Allein es gehet ihm insgemein, wie vielen andern, daß man es nemlich auf Academien

mien wenig oder fast gar nichts zu achten pfleget, ja wohl gar vor etwas unnützes und überflüßiges ansiehet. Welches aber wohl vermuthlich nirgends anders herrühret, als weil man zu diesem Studio, gleichwie zu dem Genealogischen nirgends noch einige Professores gesetzet hat. Weil nun dieses nicht geschehen; so urtheilet man denn von beyden gemeiniglich nur blindlings hin, ohne sich weiter um die wahren Gründe und eigentliche Beschaffenheit derselben zu besorgen, oder diese so nöthige, als nützliche Wissenschafft mit dem gehörigen Fleisse zu treiben, noch auch sonst in sonderliche Ubung zu bringen. Es sey aber die Käntniß und Wissenschafft der Heraldic so nöthig, als sie wolle, so haben doch, wie vorher zu befinden, die allerwenigsten von selbiger einen behörigen und vernünfftigen Begriff, indem welche sich einbilden, es wäre entweder eine sehr leichte Sache, die man von sich selbst erlernen könne, weil keine grosse Künste erfordert würden, ein Wapen verstehen zu lernen; oder es glauben andere, wenn sie sich die Grund-Sätze der Heraldic erst von andern erklären lassen solten; so wäre solches eben so viel, als ob sie zu einem Mahler gehen, und daselbst die Zeichnungs-Kunst begreiffen müsten, weil sie nemlich in der Heraldic müsten zeichnen und mahlen lernen. Doch beyde Theile haben es vortrefflich getroffen. Sie legen aber durch solche einfältige Urtheile nichts anders, als ihren Unverstand an den Tag, dessen sich sonderlich diejenigen schämen solten, welche die Geburth über andere hinan gesetzet hat, indem sie bey sothanen Umständen weder von ihrem Geschlechte und Ankunfft, noch von dem, selben anhangenden Wapen, einigen Grund und Ursache anzugeben vermögen. Jedoch es ist nun einmahl schon die Mode so. Ob aber übrigens die Prätensionen oder Rechts-Ansprüche allen und jeden Völckern bekannt gewesen oder noch bekannt seyn, oder, ob nur Europa von selbigen wisse? ist eine Frage, die in so weit eben keiner grossen Entscheidung braucht. Zwar wir haben uns nur vornemlich um derer Europäischen Printzen und Staaten ihre Rechts-Ansprüche zu bekümmern. Wir dürffen uns aber nur ein klein wenig in der Historie der übrigen Welt-Staaten umsehen, so werden wir sattsam finden, daß kein Reich auf dem gantzen Erdboden anzutreffen sey, das nicht seine Ansprüche haben solte. Man kan also füglich sagen, daß, wo nicht alle, doch die allermeisten Kriege aus selbigen ihren Ursprung her empfangen. Und hat es also seine ungestrittene gute Richtigkeit, daß in denen vormahligen Zeiten die Prätensionen oder Rechts-Ansprüche ebenfalls schon bekannt gewesen. Denn was nöthigte doch die Römer, oder vielmehr nur den Julius Cäsar dem Deutschen Könige Arioviſtus den Krieg anzukündigen? Gewiß nichts anders, als ein vermeynter Rechts-Grund, den jener wegen des eingenommenen Aeduer-Landes haben wolte. Denen übrigen Kriegen der Römer aber hat ein vermeynter Rechts Anspruch ebenfalls allezeit zu einem Deckmantel gedienet, ob man wohl nicht in Widerrede zu seyn begehret, daß bey der Römer ihren Kriegen sich noch einige andere Neben-Ursachen mit befunden haben. Indessen ist es zwar wohl wahr, daß die alten Völcker auf diese Dinge eben so viel nicht gehalten, noch ihre Kriege so gar eigentlich darauf gegründet gehabt, als wie etwan heut zu Tage geschicht. Daher man auch weder bey denen Römischen, noch Griechischen Geschichtschreibern etwas von selbigen findet. Wie denn überhaupt vieles vor diesem nicht bekannt gewesen, oder wenigstens so genau nicht geachtet worden, als zwar die nachherigen Zeiten solches in eine mehrere Achtung zu setzen angefangen. Gleichwohl können die Rechts-Ansprüche von selbigen auch nicht völlig ausgeschlossen werden, ob man wohl einen Unterscheid machen muß, unter dem, was ehemahls als eine sonderbare Wissenschafft angesehen worden, oder wessen man sich nur als eines Neben-Wercks bedienet hat. Nachdem aber die Europäer alle ihre Kriege und Befehdungen auf die Rechts-Ansprüche zu gründen angefangen haben; so lieget uns nunmehr freylich allerdings ob, mit selbigen uns auch mehreres bekannt zu machen, und deren eigentliches Wesen und Beschaffenheit recht behörig zu untersuchen. Es können also die Rechts-Ansprüche auf verschiedene Art angesehen und eingetheilet werden, indem sie entweder seyn **würckliche**, (veræ) oder **ungültige**, (spuriæ): ferner **gewisse**, (certæ) oder **ungewisse**: (incertæ) dann, majores oder **wichtige**, oder minores, **geringere**. **Gewisse**, (certas) kan man diejenigen nennen, die ein gantz offenbahres Recht und Befugniß zum Grunde haben, und dessen Richtigkeit einem jeden so gleich in die Augen fällt. **Ungültige** (spuriæ) seynd diejenigen, die gar auf nichts, sondern nur bloß auf ein vermeyntes Recht ankommen, die man sonst auch lächerliche (ridiculas) zu nennen pfleget. **Gewisse** (certæ) seynd mit denen **wahrhafftigen** (veris) zwar fast einerley, gehen aber doch von ihnen in so weit einiger massen ab, weil bey selbigen nur annoch einige Umstände streitig zu seyn pflegen. **Ungewisse** (incertæ) heissen solche, die einen blossen Schein-Grund bey sich haben, bey denen aber doch so wohl das angegebene Recht und Befugniß selber, als auch die Umstände, annoch zweiffelhafft seyn. **Grössere** oder wichtigere (majores) sind, die gantze Königreiche und Länder anbetreffen; **geringere** (minores) hingegen, die nur ein Stück davon, eine Stadt, Ort, und dergleichen, zum Grunde haben. Indessen aber so wichtig und hochnöthig diese Wissenschafft auch ist, so wenig hat man sich bey uns in Deutschland noch zur Zeit auf deren gehörige Ausarbeitung geleget; von andern Europäischen Völckern gegenwärtig nicht zu gedencken. Und über solchen Mangel und Gebrechen dieses Stückes der Gelehrsamkeit hat bereits der vortreffliche **Bosius** in Introduct. in Notit. Rerumpubl. c. 3. §. 100. geklaget. Welches schöne Werck billig einem jeden bestens anzupreisen ist. Wiewohl dieser berühmte Mann desfalls selbst entweder keine Hand anzulegen begehret, oder vielleicht wegen anderer Verrichtungen nicht anlegen können. Wie es aber auf hohen Schulen insgemein herzugehen pfleget, daß man sich bloß mit dem begnüget, was man täglich haben kan, und wovon man in der gantz festen Einbildung stehet, daß es schon hinlänglich genug sey, in der Welt damit fortkommen zu können; also haben auch

auch die Rechts-Ansprüche grosser Herren nicht nur das Unglück, daß sie das Academische Bürger-Recht zur Zeit noch nicht erlanget, sondern man hat sie auch entweder vor allzu geringschätzig, oder vor wenig nützend angesehen, daß nicht nöthig fiele, sich an selbige zu machen, und sie unter die Feder zu nehmen. Denn daß es einige gewünschet, ist oben bereits erinnert worden. Wenn es aber ja von einem und dem andern geschehen; so ist doch keine behörige Ausarbeitung erfolget. Was die Gelehrten desfalls abgeschrecket habe, kan man zwar so genau nicht sagen. Es scheint aber doch, daß bey denen meisten die einmahlige Einrichtung derer hohen Schulen die Haupt-Ursache gewesen, denen noch beyzufügen, daß manche Gelehrte ihre Zeit lieber an eben nicht alle mahl viel nützige Dinge verwenden, oder sie verderben ihre Lebens-Stunden mit der lieben Critique, an statt, daß sie solche etwas nützlicherm und dem Staate und grossen Herren nöthigern und dienlichern widmen solten. Insonderheit haben wir Deutsche gar wenige aufzuweisen, die ihre Gelehrsamkeit dieser edlen Wissenschafft geschencket, und mit selbiger sich bemühet haben. Also wissen wir deren überhaupt nicht mehr, als etwan 3 oder 4 aufzubringen, die gleichwohl dieses so hochnöthige Studium nicht einmahl völlig ausgearbeitet, und in eine behörige Forme gebracht haben. Denn was irgend Sprenger in seinen Prætensionibus illustribus gethan, ist kaum des Berührens werth, weil es ein Werckgen, das nur wenige Bogen beträgt. Der sehr gelehrte und berühmte Spener soll zwar Willens gewesen seyn, ein vollständiges Werck von denen Prätensionen zusammen zu tragen. Allein es ist davon weiter nichts zum Vorschein gekommen, als was in seinem opere Heraldico, und in der Historia Insignium desfalls enthalten. Des Conrings Werck de Finibus Imperii gehöret zwar auch mit hieher. Doch wie dieser sonst gelehrte Mann verschiedene irrige vorgefasste Meynungen zum Grunde geleget hat; also gehet solches auch nur auf das Deutsche Reich. Der Verfasser des Europäischen Herolds hat zwar hin und wieder die Rechts-Ansprüche grosser Herren berühret. Es ist aber solche umständlich auszuführen, des sonst gelehrten Autoris Haupt-Werck nicht gewesen, daher er sie auch nur als Neben-Dinge angesehen hat. Ausser diesen hat Schweder in seinem Theatro Prætensionum am ersten angefangen, die Rechts-Ansprüche als eine eigene Wissenschafft zusammen zu fassen. Jedoch wie vielleicht an der Einrichtung eines und das andere zu erinnern seyn möchte, so hat demselben ebenfalls nicht gefallen, diese Wissenschafft in eine rechte Kunstmäßige Forme zu versetzen. Welches auch nicht in der neuen Edition geschehen, die der Königlich-Polnische und Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey besorget hat; ohne Zweifel, weil dieses gelehrten Mannes seine andere Verrichtungen solches nicht zulassen wollen. Der Urheber des Germaniæ Principis hat viele Prätensionen beygebracht, hat auch zu einem vollständigen Werke Hoffnung gemachet. Doch dieses letztere erwartet die gelehrte Welt noch immer; jenes hingegen gehet nur auf die Chur- und einige alte Fürstliche Häuser von Deutschland. Ausser dem ist von unsern Deutschen nichts unternommen worden. Denn was der Knesebeck in Prodromo Juris Publici universalis versprochen, ist nicht zum Vorschein gerathen. Von denen Ausländern hat sich ebenfalls keiner an die Prätensionen ins besondere gemachet, jedoch dasjenige ausgenommen, was der Verfasser des Interets des Princes gethan, und was in des Paruta seinen Rechts-Ansprüchen etwa vorhanden, wiewohl dieses letztere sehr unvollkommen, und jenes ebenfalls nicht sattsam hinreichend ist. Es hat auch das gäntzliche Ansehen, als ob die Ausländer sich um diese Dinge nicht groß bekümmerten, wiewohl die Frantzosen, als Parin, Cassan, Aubery nebst noch einigen andern ihres Königs-Ansprüche herfür zu suchen, sich gar sehr bemühet, ob sie schon die Barde in vielen allzuweit geworffen. Solten aber ja noch einige Ausländer seyn, wie sich denn desfalls welche finden, die um die Staats-Ansprüche besorget gewesen, so seyn selbige nicht nur bloß bey ihrem Staate bestehen blieben, sondern sie haben solche auch nur von ohngefehr berühret. Im übrigen ist kein Zweifel, daß, da man nur hierinnen ein mahl angefangen, das Eis zu brechen, diese schöne und nützliche Wissenschafft mit der Zeit wohl noch in ein grösseres Licht gesetzet werden möchte. Wie denn unter andern der berühmte Hällische Rechtsgelehrte, Johann Ehrenfried Zschackwitz, in seiner Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen derer gekrönten hohen Häupter und anderer Souverainen in Europa eine ziemlich glückliche Probe abgeleget, wie diese edle und vortreffliche Wissenschafft so wohl in Ansehung derer Deutschen Fürstlichen Häuser, als auch anderer Europäischen Staaten und Herrschafften, nicht allein gehörig ausgearbeitet, sondern auch noch immer mehr und mehr verbessert werden könne.

Rechts-Ausspruch, siehe **Rechts-Spruch**.

Rechts begleitet, oder **beseitet**, *Adextré*, wird in der Wappenkunst gebraucht von einigen Stücken, so auf der rechten Seiten ein ander Stück oder Bild hat. Zum Exempel ein Pfahl, der auf der rechten Seite allein einen Löwen hat, heist rechts beseitet mit einem Löwen. Das Gegentheil ist *Senestré*, **lincks beseitet**.

Rechts-Belehrung, siehe **Rath der Rechtsgelehrten**, im XXX Bande, p. 962. u. ff.

Recht schaffen, bedeutet zum Rechte helffen, oder behülfflich seyn, daß einem Recht wiederfahre; und wird vielmahls in heiliger Schrifft gefunden, als Es. I, 17. da Gott die Vorfahren des Jüdischen Volckes ermahnen lässet; schaffet den Wayfen Recht; judicate pupillo, richtet den Wayfen, daß ihr ihn im Gerichte schützet, beschirmet, das Wort für ihn redet; nehmet euch der Wayfen an, handelt ihre Sache im Gerichte, lasset ihnen nicht zu kurtz geschehen, setzt ihnen selbst Vormünder und tüchtige Pfleger, die sich ihrer Güter annehmen, über dieselbe getreulich und gewissenhafft haushalten, damit sie bey ihrer väterlichen und mütterlichen Haabe und Erbtheil bleiben, und nicht darum gebracht werden. So kommt es auch ferner vor Ps. LXXXII, 3. und wird von Gott selbst gesaget, 5 B. Mose X, 18. Ps. X, 18. LXXXII, 3. CXLVI, 7.

Recht-

Rechtschaffener Richter, *Judex integer*, oder *Vir bonus*, heißt eigentlich ein solcher Richter, welcher einem jeden gleich durch und ohne Ansehen der Person Recht spricht oder dem Armen wie dem Reichen, dem Geringen wie dem Vornehmen, und einem jedweden, nach Beschaffenheit der Umstände und seinem besten Ermessen, das ihm zustehende Recht angedeyen läßt. Besiehe hierbey den Artickel, *Arbiter*, im II Bande, p. 1154. u. ff. desgleichen Richter.

Rechtschaffen seyn in der Liebe, diese Worte, welche Ephes. IV, 15. vorkommen, werden nach dem Grund-Texte, da es heist: ἀληθεύοντες ἐν ἀγάπῃ, auf unterschiedliche Weise ausgeleget. Etliche erklären es also, daß Paulus hier erfordere, man solle in der Liebe sich der Wahrheit befleissigen, Glauben und Liebe beysammen haben: und daher eben das sey, was Gott auch bey dem Propheten Zacharia Cap. VIII, 16. erfordert: Liebet Wahrheit und Friede; wie denn allerdings das Griechische Wort sonst so viel heist, als die Wahrheit lieben, und dieselbe frey heraus sagen, Galat. IV, 16. Dannenhero sey des Apostels Absehen, dieses Wort entgegen zu setzen der Schalckheit der Menschen und Täuscherey, damit sie uns gedencken zu verführen, davon er in dem vorhergehenden 14 Vers geredet, und erfordere also durch diese Redens-Art, daß man vor allen Dingen über der Wahrheit der Lehre halten soll, dabey aber auch der Liebe nicht vergessen, weil doch ohne derselben das Wissen nur aufblehet, 1 Corinth. VIII, 2. und es nichts wäre, wenn man gleich alle Erkänntniß und allen Glauben hätte, und hätte der Liebe nicht, Cap. XIII, 2. Andere verstehen hier durch das beygesetzte Griechische Wort nur die Aufrichtigkeit der Liebe. Denn wie sonst die Wahrheit thun, Joh. III, 17. 1 Joh. I, 6. 8. ingleichen in der Wahrheit wandeln, 2 Joh v. 4. 3 Joh. v. 3. 4. so viel heisset, als sich eines aufrichtigen Wandels befleißigen; also sollen wir auch in der Liebe wahrhafftig, das ist, rechtschaffen und aufrichtig seyn, also daß wir nicht nur lieben mit Worten und mit der Zunge, sondern auch mit der That und mit der Wahrheit, 1 Joh. III, 18. sintemahl die Liebe nicht soll falsch seyn, Rom. XII, 9. sondern ungefärbet, 1 Corinth. VI, 6. Ob nun wohl diese letzte Erklärung nicht unrecht ist, so scheinet doch die erstere mit dem Zweck des Apostels besser überein zu kommen. Denn freylich kan der geistliche Wachsthum bey keinem seyn, welcher nicht an der wahren göttlichen Lehre hält, und mit Liebe zu Gott und dem Nächsten erfüllet, oder mit einem Worte, ein wiedergebohrner Christ ist. Denn wie nichts wachsen kan, wenn es nicht ein Leben in sich hat; also muß auch das geistliche Leben, das im Glauben und Liebe bestehet, nothwendig zuvorhero durch die Wiedergeburth in dem Menschen seyn, wenn derselbe an solchen Stücken ferner wachsen und zunehmen soll. Bes. Carpzovs Fruchtbr. Gesellsch. I Th. p. 442. u. f.

Rechtschaffen Wesen, Ephes. IV, 21. heisset nach dem Griechischen die Wahrheit. Es ist aber die Wahrheit nach dem unterschiedenen Gebrauch des Worts ἀλήθεια unterschiedlich: denn da ist eine Wahrheit des Glaubens, welche sich gründet auf das Evangelium, als das gewißlich wahre Wort, 1 Timoth. I, 15. und die lautere Wahrheit, Joh. XVII, 11; es ist eine Wahrheit des Mundes, welche sich findet bey denen, so die Lügen ablegen, und reden die Wahrheit mit ihrem Nächsten, Ephes. IV, 25; es ist eine Wahrheit des Lebens, welche dem Schein und der Heucheley entgegen gesetzet wird, und in einer wahren ungeheuchelten Frömmigkeit bestehet; wer diese thut, der kommt an das Licht, Joh. III, 21. Und diese letztere wird hier sonderlich verstanden, und ist das göttliche und heilige Leben der Gläubigen, welches ein rechtschaffen Wesen, oder die Wahrheit in Jesu heisset, es von allem äusserlichen Schein und Heucheley abzusondern. Denn wie Jesus selbst voller Gnade und Wahrheit ist, Joh. I, 14. so schaffet und würcket er auch in denen Seinigen ein aufrichtig, lauter und redlich Hertz, das mit gantzer Seele der Heiligung nachjaget, und Gott in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit zu dienen trachtet. Wer nun wahrhafftig in Jesu Christo seyn, und demselben als ein wahrer Christ angehören will, an demselben muß sich nicht ein erlogenes und heuchlerisches, sondern ein wahres Christenthum und rechtschaffenes Wesen in Worten und Wercken finden; er muß in der Wahrheit also seyn, wie er sich äusserlich anstellet.

Recht-Schlegel, siehe **Grienitz**, im XI Bande, p. 907.

Rechtschreibekunst, **Rechtschreibung**, **Orthographie**, Lat. *Orthographia*, Fr. *Orthographie*, ist in der Sprachlehre oder Grammatic das erste Stücke derselben, welches lehret die Buchstaben, Worte und gantze Reden recht und gehörig schreiben. Was die Rechtschreibung schwer macht, ist unter andern dieses, wenn die Buchstaben oder Sylben einen zweiffelhafften oder zweydeutigen Laut in der Aussprache haben, wie in unserer Deutschen Sprache mit den Buchstaben F und V, und in gewissen Mundarten mit B und P, D und T, G und K, geschiehet, welche in der Aussprache offt schwer zu unterscheiden. Noch mehr Schwierigkeit aber findet sich in der Frantzösischen und andern dergleichen Sprachen, welche fast durchgehends anders schreiben, als aussprechen. Indessen ist doch die Rechtschreibung eine nöthige Sache, nicht nur zur Zier, sondern auch zur Verständ- und Deutlichkeit einer Schrifft, massen durch Verwechselung eines einigen Buchstabens, der gantze Sinn kan verändert, oder gar verkehret werden, wie z. E. in Bart und Part, drey und treu, zu sehen. Darum denn in allen Sprachen, und bey uns Deutschen absonderlich, viel geschickte Männer einen Versuch gethan, zu einer beständigen Rechtschreibung zu gelangen, aber einen durchgehenden Beyfall noch nicht erlangen können; am allerwenigsten aber haben die Bemühungen der Fruchtbringenden Gesellschafft, als die hierinne allzu singulair gewesen, Beyfall gefunden. Ohne an die vorhandenen älteren Orthographien, so im Druck vorhanden, zu gedencken, sind zu mercken: 1) Johann Bödickers Grundsätze der Deutschen Sprache, Berlin 1723 in 8. 2) Justin Töllners deutlicher Unterricht von der Orthographie der Deutschen, Halle 1718 in 8. 3) Hieronymi Freyers Unterweisung zur Deutschen Orthogra-

thographie, Halle 1722 in 8. 4) Thomas Hofmanns Anweisung zur Orthographie, Leipzig 1725 in 8. und 5) Caspar Gottlieb Pohls neu verbesserte Deutsche Orthographie, Leipzig 1735 in 8. So verdienen auch die Untersuchungen gelesen zu werden, welche man in den Beyträgen der Deutschen Gesellschafft zu Leipzig ꝛc. und was Fabricius in seiner philosophischen Oratorie davon hat, an welchem letzteren Orte man auch noch mehrere Schrifften, die ins besondere die Orthographie darstellen, angeführet findet.

Rechtschreibung, siehe Rechtschreibekunst.

Rechtschub, siehe Schub.

Recht die Schuld zu theilen, siehe *Beneficium Divisionis*, im III Bande, p. 1139. u. f.

Recht oder Gewalt des Schwerdtes, *Jus Gladii*, ist eigentlich nichts anders, als die hohe peinliche Gerichtsbarkeit. Siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff.

Rechts-Collegium, siehe *Dicasterium*, im VII Bande, p. 784.

Rechts-Consulent, siehe Rechtsgelehrter.

Rechts durchschnitten, *Tranché*, heißt in der Wappenkunst der Schild, so von der Rechten herabwärts überzwerch, durch einen Strich in zwey gleiche Theile getheilet. Heist sonst auch rechtsquer gespalten.

Rechts-Erfahrner, siehe Rechtsgelehrter.

Rechts erholen (Sich) oder **Sich des Rechten belehren lassen**, ist so viel, als sich von denen Rechtsverständigen unterrichten lassen, was in dem gegenwärtigen Falle Rechtens sey.

Recht setzen (das) Sprüchw. VIII, 15. ist so viel, als gute und heilsame Ordnungen machen, und darüber halten. Wie das Ebräische Wort sonst heisset die Gerechtigkeit, die einem jedweden das Seinige zueignet, oder doch so verfähret, wie man soll, und also folgends überall gerechte Sache hat. Hier aber wirds für ein Policey-Gesetz und Ordnung genommen, dessen fürnehmste Bedingung ist, daß es soll gerecht seyn, oder das, was recht und billig ist, befehlen.

Rechts-Fall, siehe Rechts-Punct.

Rechts-Frage, *Consultatio*, *Quæstio Juris*, oder *Quæstio de Jure*, ist eigentlich nichts anders, als eine vorgebrachte Frage, da nemlich jemand zu wissen verlangt, was in diesem oder jenem Falle vor ihn zu thun, oder sonst denen Rechten gemäß sey. Siehe Informat, im XIV Bande, p. 678. ingleichen Rath der Rechtsgelehrten, im XXX Bande, p. 962. u. ff. wie auch Urtheils-Frage.

Rechts-Freyheit, oder **Rechts-Wohlthat**, siehe *Beneficium*, im III Bande, p. 1135. u. ff.

Rechts-Frist, *Spatium legale*, siehe Frist-Verstattung, im IX Bande, p. 2142.

Rechts-Gang, oder **Gerichts-Gang**, siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. ff.

Rechtsgelahrheit, siehe Rechtsgelehrsamkeit.

Rechtsgelahrter, siehe Rechtsgelehrter.

Rechtsgelahrtheit, siehe Rechtsgelehrsamkeit.

Rechtsgelehrsamkeit, Rechtsgelehrtheit, Rechtsgelahrheit, Rechtskunde, Rechtswissenschafft, Rechtsklugheit, Rechtslehre, Jurisprudentz, *Jurisprudentia*, *Peritia Juris*, oder *Scientia Juris*. Solche wird von dem alten Römischen Rechtsgelehrten **Ulpianus** in dem §. 1. de J. & J. und in dem L. 10. §. 2. de J. & J. also beschrieben, daß sie nemlich sey divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia; Oder, daß sie sey eine Wissenschafft göttlicher und weltlicher Dinge, eine Kunst, das Billige von dem Unbilligen, oder das Recht von dem Unrechte, zu unterscheiden. Diese Beschreibung wird von denen Auslegern gar sehr unterschiedlich ausgelegt; und theilen daher insgemein die göttlichen Dinge (res divinas) in innerliche (internas) und äusserliche (externas), und sagen, diese Erklärung der Jurisprudentz rede nur von denen äusserlichen, nicht aber von denen innerlichen, und verstehen durch jene oder die äusserlichen diejenigen Handlungen, welche zu den äusserlichen Gottes-Dienste gehören, damit alles nach einer beliebten Ordnung und geziemden Ehrbarkeit in der Kirche zu deren Wachsthum und Nutzen geschehen möge. Die menschlichen Dinge (res humanæ) aber, von welchen in der obigen Erklärung Meldung geschiehet, sind der Vorwurff oder Gegenstand der Rechtsgelehrsamkeit, in so ferne von deren Recht und Gerechtigkeit die Rede ist. Mit diesen beyden hat freylich die Rechtsgelehrsamkeit zu thun. Ob aber **Ulpianus** als ein Stoicker und Urheber von dieser Definition damit so viel haben wolle, das ist eine andere Frage. Es stehet vielmehr zu glauben, daß solche nach denen Grund-Sätzen der Stoischen Philosophie erkläret werden müsse, und die Meynung desselben dahin gehe, daß ein jeder Anfänger der Jurisprudentz sich in der Philosophie, welche die Stoicker, nach des **Cicero** Zeugniß durch eine Erkänntniß oder Wissenschafft göttlicher und menschlicher Dinge (per rerum divinarum & humanarum notitiam) zu definiren pflegten, zuvor umsehen und unterrichten lassen solte, bevor er sich um die Lehre, was recht oder unrecht sey, bekümmerte. Und sind die Worte: justi atque injusti scientia, nur zum Unterscheid hieher gesetzet; sonsten wäre dadurch die gantze Philosophie beschrieben worden. **Bachov.** ad §. 1. de J. & J. saget, daß sie, nemlich die Definition, ein blosser Lobspruch der Rechtsgelehrsamkeit sey, so ihr von denen alten Römischen Rednern beygelegt worden. **Eckard** in Jpr. Civ. Part. I. pag. 30. Es wird demnach die Jurisprudentz von denen neuern Rechtsgelehrten am besten also beschrieben, daß sie sey eine solche Wissenschafft, welche lehret die Gesetze geschickt zu erklären und auszulegen, und auf die vorkommenden Fälle ordentlich zu deuten, oder die letztern nach denen erstern zu entscheiden und zu beurtheilen. Oder sie ist eine solche Klugheit von bürgerlichen Gesetzen, die das Recht selbsten auf die Handlungen und Verträge derer Menschen, so in dem bürgerlichen gemeinen Leben vorkommen, durch

durch eine denen Rechten gemässe Auslegung klüglich zu appliciren weiß. Es muß also die Prudentia von der Juris peritia wohl unterschieden werden. Denn die Peritia weiß nur die Worte und den blossen Wortschall von dem Gesetze, und hat die Gesetze lediglich nach dem Gedächtnisse inne; Die Prudentia aber hat über die Worte auch noch den eigentlichen Nachdruck des Gesetzes oder dessen verbindliche Macht und Krafft (legis vim ac potestatem) zu appliciren, nachdem sie zuvor die nöthigen und behörigen Umstände wohl bedacht und überleget hat, L. 17. de LL. Dahero auch einer nicht den Namen eines Rechtsgelehrten verdienet, wenn er schon alle Gesetze weiß und gleichsam auf dem Nagel hersagen kan, indem noch über dieses eine gewisse That oder Handlung erfordert wird, welche die gütige Natur nur einem und dem andern, nicht aber allen beygeleget hat. Dieses nun ist, daß er die Gesetze selbst auf alle und jede Fälle, so täglich in denen menschlichen Societäten geschehen, recht und gerecht zu appliciren weiß. Wie es denn ausserdem allerdings eine vergebliche Bemühung wäre, wann auch eine so rechtmäßige Interpretation als kluge Application in dem Wercke selbst ausgeübet würden, L. 2. §. 13. de O. J. Darnach weiß die Jurisprudentz auch das Recht oder Gesetze (Jus) auf die geschehenen Thaten und Handlungen (Facta) wohl zu appliciren. Weshalber auch ein Rechtsgelehrter dasjenige, was wahrhafftig geschehen ist, (Factum) wissen muß, es mag nun solches sich wegen göttlicher oder weltlicher Dinge zutragen. Denn fehlet ihm die Wissenschafft des letztern, (Notitia facti) so kan die Anwendung derer Gesetze (Applicatio Legum) entweder gantz und gar keine, oder doch nicht die gehörige Würckung haben. **Eckard.** in Jpr. Civ. Part. I. pag. 30. **Stryck** in not. ad **Lauterbach.** tit. de J. & J. Es verstehet sich aber hierbey von selbst, daß diese Erklärung der Rechtsgelehrsamkeit nicht, wie man in Schulen zu reden pfleget, sykematice, oder in so fern sie eine nach der Kunst eingerichtete Verfassung derer Gesetze vorstellet, sondern vielmehr habitualiter, oder wie sie eigentlich in dem Verstande des Menschen ihren Sitz hat, anzunehmen sey. Und in diesem Verstande hat die Rechtslehre entweder mit gegenwärtigen oder noch künfftigen Gesetzen zu thun. Diese wird entweder in Ansehung des Gesetzgebers oder seiner Rathgeber betrachtet. Jene aber ist eine Wissenschafft die Gesetze durch dienliche Mittel zu erforschen und zu Ausübung der Gerechtigkeit zu gebrauchen. Ihre Ausübung bestehet sonderlich darinnen, daß man sie entweder wieder andere lehret, oder die gefaßten Lehren auf der Menschen Thun und Handlungen selbst appliciret, indem ein Rechtsgelehrter entweder denen, so es verlangen, Rath ertheilet, und ihnen in gerichtlichen Klagen und Verantwortungen beystehet, oder über streitige Sachen Recht spricht. Die Absicht der Rechtslehre ist zwar in Ansehung der verschiedenen Ausübung derselben unterschieden, jedoch am Ende alle mahl auf die Justitz und äusserliche Gerechtigkeit der Menschen gerichtet. Ein nicht geringer Theil derselben aber ist die Auslegung der Rechte oder Gesetze. Es ist demnach die Rechtslehre in solchem Verstande von einer genauen und gelehrten Wissenschafft zu verstehen, von der die einem jeden Bürger in der Republick beywohnende und erlangte Fertigkeit, seine Handlung nach des Gesetzgebers Willen einzurichten, unterschieden ist. Im übrigen beruhet dieselbe nicht allein in Abhandlung des Privat-Rechts; sondern sie fasset auch zugleich die Wissenschafft des Rechts der Natur oder der Vernunfft und gesammter Völcker unter sich, nach welchen Gesetzen sie die unter denen Völckern und allen Menschen vorfallende Geschäffte entscheidet. Weil aber die Gesetze, womit die Rechtsgelehrsamkeit in weiterm Verstande beschäfftiget ist, überhaupt entweder göttliche oder menschliche sind; die letztern aber, oder die darauf sich gründenden Handlungen derer Menschen, theils geistliche, theils weltliche Dinge, und in denenselben entweder Privat-Leute, oder aber den Staat der Republick, angehen und betreffen; so folget hieraus, daß die Rechtsgelehrsamkeit von dem Unterschiede dieses Objects oder ihres Gegenstandes unterschiedene Stücke in sich fasse, und also auch verschiedene Namen bekomme. Und ist demnach eine Jurisprudentz, welche entweder die **göttliche** oder **natürliche**, und eine andere, welche die **menschliche** genennet wird. Die letztere oder die menschliche ist wiederum entweder eine **geistliche** oder **weltliche**; die weltliche aber theils eine **öffentliche**, theils eine **Privat-Rechts-Lehre**; und diese endlich entweder eine **bürgerliche** oder **peinliche**, oder auch die so genannte **Lehn-Rechts-Lehre**. Ist also nöthig, daß derjenige, so den Namen eines rechtschaffenen Rechtsgelehrten zu verdienen gedencket, alle und jede Theile der Rechtsgelehrsamkeit gefasset habe, und in allen diesen Fällen wisse, was recht oder unrecht sey. **Boineburg** in Jcto vero & personato. Der Zweck dieser Rechtslehre bestehet darinnen, daß in denen menschlichen Handlungen, so im gemeinen Leben vorkommen, die Gerechtigkeit auf das genaueste in Acht genommen, und dieselben nach der Richtschnur derer Gesetze und Rechte eingerichtet werden mögen. Sonst ist die Rechsgelehrheit zu Rom in grossen Ehren gehalten, und fleißig getrieben worden, so lange die Herrschafft bey der Stadt und ihren Kaysern geblieben. Nach dem Einbruche der wilden Völcker in Jtalien, ist sie gleich andern Wissenschafften lange verfallen und vergessen geblieben, bis unter dem Kayser **Lotharius Saxo**, sie wieder das Haupt erhoben, da **Irnerius** die Bücher, in welchen das alte Römische Recht verfasset, oder das so genannte Corpus Juris gefunden und hervor gezogen, da sie allgemach aus Jtalien sich in andere Länder ausgebreitet, und durch Beförderung der höchsten Häupter, so ihre Nutzbarkeit erkannt, mächtig empor gekommen. Es sind derinnen unzählbare Bücher geschrieben, und sonderlich in Deutschland derselben von allen Gattungen eine solche Menge vorhanden, daß ein angehender Lehrling dadurch, wo nicht abgeschrecket, doch verwirret werden müste, wenn er nicht einen getreuen Wegweiser erhält, der ihm aus solchem Jrrgarten, darüber hertzhaffte Gelehrte wohl eher geklaget, heraus helffe. Ubrigens kommt das

Hauptwerck in der Rechtsgelehrsamkeit darauf an, daß man die Gesetze recht verstehe und wisse, was insgemein Rechtens sey; und daß man die Gesetze auf die besonderen Fälle im gemeinen Leben zu appliciren wisse. Hiezu sind drey Stücke nöthig: 1) daß man die Grund-Sätze wohl inne habe, welche uns in der Auslegung der Gesetze zu statten kommen; 2) daß man wisse, was in den Gerichten im Gebrauch ist, unter welchen man stehet, und 3) daß man die rechte Manier inne habe, dasjenige, was Rechtens und im Gebrauch ist, in Praxi sich zu Nutzen zu machen. Wie jemand diese Wissenschafft glücklich zu studiren anfangen und fortführen möge, hiervon hat man gar viele Anleitungen, wovon **Lipenius** in biblioth. juridic. p. 325 und **Struve** in biblioth. jurid. nachzulesen sind. Vor die Anfänger ist **Narbachs** introitus ad jurisprud. apertus ein nützliches Werckgen; des Herrn **Thomasius** Cautelen erfordern ein tiefferes Einsehen. Wer Nachrichten von juristischen Büchern verlangt, der kan **Draudii, Lipenii, Struvens** bibliothecas juridicas nachschlagen.

Rechtsgelehrsamkeit (allgemeine) oder **Universal-Jurisprudentz**, *Jurisprudentia universalis*, ist eigentlich nichts anders, als die Rechtslehre überhaupt, oder in so fern sie alle und jede in dem gemeinen Leben vorfallende Geschäffte und Handlungen, sie mögen gleich geistliche oder weltliche Dinge, oder theils die gesammten Völckern, theils auch nur eintzelen Personen, zustehende, oder endlich den Staat, die Kirche, das Haus-Wesen, und überhaupt einen jeden Menschen, wes Standes, Ehren und Würden er auch sey, angehende Rechte, nebst deren klugen Beurtheilung und Anwendung zu ihrem Gegenstande hat.

Rechtsgelehrsamkeit (bürgerliche) *Jurisprudentia civilis*, heißt die Rechtslehre, in so fern sie bloß mit denen so genannten bürgerlichen Gesetzen ins besondere zu thun hat. Siehe auch **Rechtsgelehrsamkeit (Justinianische)** ingleichen **Rechtsgelehrsamkeit (Privat-)**.

Rechtsgelehrsamkeit (Canonische) die **Geistliche Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit**, die **Päbstische** oder **Päbstliche Rechtsgelehrsamkeit**, oder die **Consistorial-Rechtsgelehrsamkeit**, *Jurisprudentia Canonica*, *Jurisprudentia Ecclesiastica*, *Jurisprudentia Papalis* oder *Pontificia*, *Jurisprudentia Consistorialis*. Diese bestehet hauptsächlich in der Klugheit, Kirchen-Gesetze zu geben und zu erklären. Es siehet aber solche gantz anders aus, wenn sie nach den Papistischen Grund-Sätzen eingerichtet wird, und wenn man sie nach den Gründen einer bloß natürlichen und vernünfftigen Politick auch wahren Beschaffenheit der Religion betrachtet. In dem ersten Absehen handelt sie von solchen geistlichen Gesetzen, welche ihre Krafft von dem Römischen Pabst haben, auch den Gewissens-Zwang mit sich führen, wie denn auch die vornehmen Geistlichen zugleich mit weltliche Regenten sind. Ja man kan endlich alle weltliche Sachen vor die geistlichen Gesetze und Gerichte zühen. Aber in dem andern Absehen erweat sie solche geistliche Gesetze, die von der weltlichen Obrigkeit jeder Republick gegeben, oder bestätigt sind, und ohne allen Gewissens-Zwang bloß auf die Anordnung des äusserlichen Gottesdienstes, und was etwa damit verknüpfft ist, gehen. In welcher Betrachtung auch die Geistlichen nicht zugleich weltliche Regenten seyn können, auch alle weltliche Dinge von den geistlichen Gesetzen abgesondert bleiben müssen. Da Deutschland noch zum Theil unter der Päbstlichen Gewalt stehet; zum Theil aber sich von selbiger entrissen hat; so kan keine auf gantz Deutschland und jede Reichs-Stände sich schickende geistliche Rechts-Lehre verfertiget werden. In Ansehung Deutschlands muß man vielmehr eine dreyfache Rechts-Lehre unterscheiden, nemlich erstlich die, so geistliche Reichs-Stände betrachtet und ein Stück der Deutschen Staats-Lehre ist; zum andern welche die Anstellung des Gottesdiensts nach Päbstischen; und denn drittens, welche sie nach bloß politischen Grund-Sätzen zeiget. Die letztere hat in denen Landen protestirender Reichs-Stände statt, oder kan wenigstens Platz finden, weil sie sich der Päbstischen Bothmäßigkeit entrissen, und eine freye Herrschafft, so fern selbige den Regenten zukommen kan, in Ansehung der Religion erhalten. In Deutschland kommts mit den geistlichen Gesetzen blos auf die besondere Reichs-Staaten an. Weil nun solche zweyerley, Päbstisch und Protestirend, sind; so kan man auch nach solchem Unterscheid die Gesetze betrachten. In Ansehen der protestirenden Staaten kan man sie in einheimische und fremde theilen. Jene sind, welche die Landes-Herren selbst machen, als die Kirchen-Ordnungen, die in jedem Lande vorkommen, und dergleichen, auf welche es auch in Entscheidung der geistlichen Sachen guten theils ankommt. Zu diesen kan man zählen erstlich alles, was in der Christenheit und sonderlich in der ersten Kirche durch unterschiedene Concilia, nicht weniger, was zum andern insonderheit in Deutschland entweder durch geistliche Versammlungen, oder sonst verordnet worden, ingleichen drittens aus dem Römischen Rechte den Codicem und die Novellen, und dann viertens das Canonische oder Päbstische Recht. Das Canonische oder Päbstische Gesetz wird insgemein vor einen Inbegriff der geistlichen Gesetze gehalten. Und weil es auch noch heutiges Tages in den protestirenden Staaten einiger massen gilt; so muß man sich erstlich dessen Beschaffenheit und Historie bekannt machen, wovon nachzulesen **Strauch** de origine, libris & auctoritate juris canonici, **Mastricht** in histor. juris canonici, **Ziegler** de origine & auctoritate juris canonici, **Thomasius** in cautelis circa præcog. jurisprud. eccles. cap. 18. u. ff. nebst andern. Es ist aber das Päbstische Recht von vielen rechtschaffenen Juristen nicht ohne Grund reformiret worden, als von **Brunnemann, Schiltern, Thomasen, Strycken, Titius, Böhmern**, u. a. Siehe **Reimmanns** histor. litt. der Deutschen part. 3. Sect. 4. p. 500. Hernach muß man auch die Annehmung dieses Rechts in Deutschland untersuchen. Es ist selbiges schon wahrscheinlich im 13 Jahrhunderte bekannt gewesen, und nicht so wohl freywillig angenommen, als von dem

dem Römischen Pabste, vermöge seiner vermeynten Herrschafft, gegeben worden. Welches nach diesem auch Kayser **Friedrich der II** und **Rudolph der I** bestätiget haben soll. Nachdem aber die Reformation in Deutschland vorgegangen; so sind zwar die Römisch-Catholischen Stände in ihrem vorigen Zustande verblieben; die Protestirenden aber haben sich davon loß gemacht. Nichts desto weniger hat man in Schulen und Gerichten das Päbstliche Recht immer noch so beybehalten. Daher denn in diesem Absehen dessen Gültigkeit anders nicht, als aus freywilliger Annehmung und Beybehaltung, herzuleiten ist. Im übrigen können die Kirchen-Gesetze selbst auf dreyerley Art betrachtet werden. Erstlich, wie dieselben anfänglich, da sich die Kayser um die Christliche Kirche nicht bekümmerten, von der Gemeine als blosse Vergleiche gemachet worden sind. Zweytens so ferne dieselben von der Clerisey, im Namen der gantzen Kirche, welche sie vorstellen sollen (Ecclesia Repræsentativa) aus Nachsicht und Vergünstigung derer Kayser, gegeben worden. Und drittens, so ferne sie nach der Reformation von denen Protestantischen Fürsten und Herrschafften entweder aus der Päbstlichen Rechts-Gelehrsamkeit angenommen und bestätiget, oder von ihnen selbsten, krafft habender Landes-Hoheit, gemachet worden. Es wird aber in denenselben von denen Kirchen- oder geistlichen Sachen gehandelt, unter welchen alle diejenigen Geschäffte verstanden werden, die nach der heutigen Einrichtung vor das Consistorium gehören. Und dessen Gerichtsbarkeit erstrecket sich über alle diejenigen Dinge, welche man in der Päbstlichen Kirche als geistliche Sachen zu betrachten pfleget. Da nun das Pabstthum viele weltliche Geschäffte, z. E. die Ehe-Sachen, zu der geistlichen Jurisdiction gezogen; so ist kein Zweifel, daß auch alle diese Dinge in Protestantischen Ländern zu denen geistlichen Gerichten oder Consistoriis gehören. Man kan sich derowegen leicht einbilden, in was vor schlechten Umständen diese Rechts-Gelehrsamkeit vor der Reformation sich befunden, und was vor eine starcke Besserung dieselbe vonnöthen gehabt. Ja man hätte auch glauben sollen, daß, da man die schlechte Beschaffenheit der damahligen Zeiten und die daraus entstandenen übeln Folgen zu begreiffen angefangen, unter andern auch die Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit in eine gantz andere Verfassung würde gekommen seyn. Aber es hat die Erfahrung gezeiget, daß man dieselbe nicht nur in fast eben diesem Zustande, darinnen sie sich ehemahls befunden, gelassen, sondern auch die in denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten hin und wieder vorkommende besondern Meynungen, nicht ohne geringen Nachtheil der höchsten Landes-Obrigkeit vertheidiget hat. Es ist aber die Ursache dessen gar bald zu begreiffen. Denn wie konnte man sich wohl einige Verbesserung der Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit versprechen, da man auf denen Universitäten weder das Recht der Natur, noch eine gesunde und verbesserte Politic zu lehren suchte. Und ob wohl der seelige **Lutherus** dieses eingesehen hatte; so war es doch nicht möglich, daß er so gleich und auf ein mahl alle Fehler verbessern können. Worzu noch dieses kam, daß man die Juristen von dergleichen Sachen auf alle Weise auszuschlüssen suchte, und dagegen die Fürsten überredete, daß geistliche Sachen vor die Juristen nicht gehöreten, sie wüsten nicht, was des Geistes Gottes wäre. Wenn also gleich ein und anderer von denen Staatskundigen die Verderbniß sahe, und das Fürsten-Recht in geistlichen Sachen behaupten wolte; so gab man ihn gleich vor einen Atheisten oder sonst gottlosen Menschen aus, man gab ihm den Namen eines Verfolgers der Ehrwürdigen Geistlichkeit, und suchte ihn auf allerhand Art bey Grossen und Kleinen verhaßt zu machen. Daß also ein dergleichen Unternehmen sehr gefährlich war. Nun solte man zwar meynen, daß die Geistlichkeit schon dem Fürsten vollkommen hätte rathen können, wie er sich seines Fürsten-Rechts in Kirchen-Sachen zum Wohlseyn der Republic bedienen müste. Allein so ist auch dieses nicht zum besten geschehen. Und wie solte man sich auch wohl dergleichen einbilden können? Denn zu geschweigen, daß die Natur der Menschen so beschaffen, daß es einem jeden wohl gefällt, wenn er die Gewalt selbsten in die Hände bekommen und andern Gesetze vorschreiben kan; so ließ es auch der Zustand derselbigen Zeiten nicht zu, indem auch nach der Reformation sich die Geistlichkeit wenig um eine wahre Moral und Politic bekümmerte, sondern vielmehr diejenigen als gefährliche Lehrer verfolgte, die diese Studien unter der Banck hervor suchten, und in Ubung zu bringen anfiengen. Nun kan man zwar nicht läugnen, daß zu unsern Zeiten die Kirchen-Rechtsgelehrsamkeit ein gantz ander Ansehen bekommen, indem ein und andere unserer Juristen auch dem Protestantischen Pabstthume die Schwären ziemlich aufgestochen haben. Es sind aber dennoch dieser noch wenig. Und auch von denen haben etliche entweder erst das Eis gebrochen, und also unmöglich alles so gleich und auf ein mahl übersehen können, oder sie sind mehr bekümmert gewesen, die Irrthümer zu widerlegen, als selbsten zu zeigen, wie eigentlich das Kirchen-Recht verbessert werden müsse. Und dennoch haben viele auch unter diesen die Fatalität gehabt, daß man dererselben Schrifften entweder confiscirt, oder doch auf andere Art zu unterdrücken gesucht hat. Von denen Schrifften selbst kan man sich in **Christian Thomasens** Historia Contentionis inter Imperium & Sacerdotium Raths erholen. Diejenigen aber, so auf Verbesserung dieser Rechtsgelehrsamkeit bedacht seyn wollen, müssen vor allen Dingen in dem Rechte der Natur wohl gegründet seyn, indem uns eben dieses zeiget, worinnen die Rechte eines Fürstens in Regierung seines Staats bestehen, und wie also so wohl die geistlichen als weltlichen Gesetze beschaffen seyn müssen, wenn durch solche das Wohlseyn der Republic hergestellet werden soll. Weil aber die Historie das eine Auge der wahrhafftigen Gelehrsamkeit ist; so ist auch hauptsächlich die Kirchen-Historie zur Erkänntniß der geistlichen Gesetze vonnöthen, darzu man des nur gedachten **Thomasens** Cautelas circa Præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, und des Cantzlers in Tübingen, **Christoph Matthäus Pfaffens** Institutiones Historiæ Ecclesiasticæ & Origines Juris

ris Ecclesiastici mit grossem Nutzen wird gebrauchen können. Was die Erklärung derselben anbetrifft; so hat man eben keine neue Regeln vonnöthen; sondern sie müssen aus der Vernunfft-Lehre genommen werden. Worzu man sich unter andern des vorerwehnten Thomasens Vernunfft-Lehre P. II. c. 3. bedienen kan.

Rechtsgelehrsamkeit (Consistorial-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische)**.

Rechtsgelehrsamkeit (Criminal-) oder die **peinliche Rechtsgelahrheit**, *Jurisprudentia Criminalis*, beruhet auf denen Criminal-Gesetzen, welche entweder Römische, oder Deutsche, und diese wieder entweder alte, oder neuere sind; jene aber sehen nach dem veränderten Zustande des Römischen Staats gar veränderlich aus, von denen in dem 47 und 48sten Buche derer Pandecten noch einige Spuren zu finden, wiewohl man auch dergleichen im sechsten und neunten Buche des Codicis antrifft. Es halten einige dafür, daß man dieses Criminal-Recht in den Deutschen Gerichts-Stätten völlig angenommen; Da hingegen andere darzuthun gesucht, wie der Nutzen desselben bey uns gar geringe zu schätzen sey. Siehe **Jacob Friedrich Ludovici** præfat. de exiguo usu juris romani in materiis criminalibus, so er den Noten in constit. crim. Car. V. fürgesetzet. Die alten Deutschen hatten hierinn ihre besondere Gesetze und Gebräuche. Siehe **Zachenberg** in German. media diss. 3. §. 16. ff. **Schottel** de singularibus quibusdam in German. juribus. Und heute zu Tage gründet sich diese Rechts-Gelehrsamkeit auf die besondere Constitution Kayser **Carls des fünfften**, darüber viele Rechts-Gelehrten ihre Anmerckungen mitgetheilet haben. Inzwischen bleibet den alten Provincial-Rechten hierinnen ihre Krafft und die Reichs-Stände haben freye Macht, in ihren Landen wegen der Maleficanten nach Belieben Verordnungen zu thun. Dahero ist das Criminal-Recht besonderer Provintzen zu mercken, wie unter andern **Carpzov** in Ansehung Sachsens in practica imperiali Saxonica rerum criminalium eine Probe gegeben. Denn auf dergleichen Provincial-Statuten wird zuerst gesehen, und wo dieselben fehlen, urtheilet man nach der Carolinischen Constitution und andern Criminal-Gesetzen. Von denen, welche dieses Recht in Schrifften erkläret, wie solches von sehr vielen geschehen, haben die wenigsten ihre Absicht mit auf die Gebräuche der Deutschen gehabt, und sind mehr dem Canonischen und Justinianischen Rechte gefolget.

Rechts Gelehrsamkeit (Deutsche) oder die **Deutsche Rechtsgelahrheit**, *Jurisprudentia Germanica*, gehet eigentlich nur mit solchen Gesetzen um, welche ihren Ursprung von denen Deutschen haben. Was es hiermit in denen ältern und mittlern Zeiten vor eine Beschaffenheit gehabt habe, kan man aus des **Conrings** Buche de origine juris germanici, **Thomasii** delin. juris Romani & Germanici, **Hoffmanns** Specimine de origine & natura legum germanicarum, und andere mit mehrern sehen. Der alten Provincial-Rechte sind zwar eine grosse Menge. Weil aber um die Zeit, da Deutschland von den Francken unter ein Oberhaupt gebracht wurde, zwey Haupt-Völcker in Deutschland waren, die Francken und die Sachsen; so sind auch seit der Zeit vornemlich zwey Haupt-Rechte im Schwange gewesen, auf welche sich noch heutiges Tages die Eintheilung der hohen Reichs-Vicariaten gründet. Von diesen Rechten ist der Sachsen- und Schwaben-Spiegel vorhanden, und weil das darinnen enthaltene alte Herkommen so wohl in den allgemeinen Reichs- als Landes-Constitutionen bestätigt, und in unterschiedenen Orten darauf gewiesen worden; so werden sie jezuweilen in gerichtlichen Sachen allegirt, und sind in zweifelhafften Fällen den Römischen Gesetzen vorzuzühen. Der Schwaben-Spiegel enthält die alten Fränckischen Rechte. Daß er aber nicht der Francken- sondern der Schwaben-Spiegel genennet worden, ist wohl Ursache, weil der Kayser vor dem grossen Zwischen-Reiche, als nach welchem er kurtz geschrieben worden, die hohen Tribunalien, wo man nach diesem Recht sprach, in Schwaben, welches Landes sie gebohrne Hertzoge waren, aufgerichtet. Der Sachsen-Spiegel bestehet also aus drey Theilen. Der erste heisset Land-Recht, und wird bisweilen in besonderm Verstande der Sachsen-Spiegel genennet, welches ein Begriff der alten allgemeinen Landes-Gesetze ist. Der andere Theil ist das Weichbild, darinne die Magdeburgische und andere Sächsischen Statuten und Gewohnheiten zusammen getragen sind, welchen Namen es von den Statuen, oder Bildern der Kayser bekommen, die man an grossen Oertern, so man vorzeiten, ehe die bemauerten Städte in Deutschland aufgekommen, mit einem Lateinischen Namen Wicke oder vicos nennte, zum Zeichen der enthaltenen Privilegien und Gewalt, Statuten zu machen, aufzurichten pflegte. Der dritte Theil ist das Lehn-Recht. Es ist auch des Lübeckischen Rechts zu gedencken, welches von der Stadt Lübeck den Namen hat, und daherum, wie auch in Mecklenburg und Pommern üblich ist. Dasselbe ist aus den alten Wendischen und Sächsischen Rechten zusammen gesetzet, weil die Völcker, welche sich dessen gebrauchen, Wendischen Ursprungs sind, und nach der Zeit theils Sächsische Regenten gehabt; theils aber doch die Sächsischen Rechte in subsidium angenommen haben. In Deutschland ist freylich eine grosse Menge der Gesetze, und darneben eine so grosse Verwirrung des Justitz-Wesens, als fast in keinem andern Lande gefunden wird. In Entscheidung der Streit-Händel siehet man vor allen Dingen auf das Herkommen iedes Orts; Hernach betrachtet man die vorgeschriebenen Rechte des Orts; und wo diese nichts verordnet haben, richtet man sich nach dem Herkommen und den vorgeschriebenen Rechten der Provintz, und wo auch diese nicht hinlänglich sind, nach den auf denen Reichs-Tägen ꝛc. promulgirten Gesetzen. Endlich wenn alle einheimische Gesetze nicht zureichen, sind die Richter, damit sie ihrem eignen Gutdüncken nicht folgen mögen, auf die Justinianische, Canonische und Longobardische Rechte verwiesen. Nach autorisirter Annehmung der fremden Rechte finge man an, in den Reichs-Abschieden allerhand Privat-Gesetze zu publiciren. Dergleichen auch die Reichs-Stände durch viele neue Reichs-Constitutionen thaten.

Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit (Geistliche oder Kirchen-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische)**.

Rechtsgelehrsamkeit (gelehrte) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (genaue)**.

Rechtsgelehrsamkeit (gemeine) *Jurisprudentia vulgaris* oder *proletaria*, bedeutet eigentlich so viel, als die einem ieden Bürger in der Republic beywohnende und theils aus langer Erfahrung, theils auch durch eigenes Nachdencken, erlangte Fertigkeit, seine Handlungen nach des Gesetzgebers Willen einzurichten.

Rechtsgelehrsamkeit (eine genaue oder gelehrte) *Jurisprudentia accurata* oder *Jurisprudentia erudita*, ist eine solche Wissenschafft oder Fertigkeit des Verstandes, so wohl den eigentlichen Innhalt und Zusammenhang derer Gesetze vollkommen zu übersehen, als auch die in dem gemeinen Leben vorkommenden Fälle und Handlungen derer Menschen zu beurtheilen, dergleichen sonderlich rechtschaffenen und geübten Rechtsgelehrten beywohnet.

Rechtsgelehrsamkeit (Gerichtliche) *Jurisprudentia Judiciaria, Jurisprudentia Judicialis* oder *Jurisdictionalis*, heist insgemein diejenige Wissenschafft oder Fertigkeit des Verstandes, krafft deren sonderlich Richter oder andere Obrigkeitliche Personen fähig sind, so wohl von selbst neue und auf den Zustand ihrer Unterthanen sich vollkommen schickende Gesetze und Verordnungen zu machen, als auch über denen bereits bekannten und eingeführten mit Nachdruck zu halten, oder auch daß die schon gegebenen Gesetze rechtschaffen erkläret und auf die vorkommenden Fälle behutsam gedeutet werden. Es gebühret aber dieses eben nicht alle mal nur eintzig und allein denen Richtern, sondern auch denen Advocaten und Rechts-Lehrern, überhaupt aber allen und ieden Rechts-Consulenten oder Rechtsgelehrten. Denn diese müssen so wohl Recht sprechen und handhaben, als auch die bekannten Rechte und Gesetze anführen, und nach Gelegenheit auch wiederum andere lehren. **Hahn** zum **Wesenbec.** ff. tit. de J & J. n. 14.

Rechtsgelehrsamkeit (Gesetzgebende) *Jurisprudentia Legislatoria*, ist eine solche Macht und Geschicklichkeit hoher Obrigkeiten und Regenten, vermöge deren solche nicht allein befugt und berechtiget sind, ihren Unterthanen allerhand neue und dienliche Gesetze vorzuschreiben, sondern auch dieselben zu deren allergenauesten Beobachtung zu verbinden, wie nicht weniger bey Regierung ihrer Staaten und Länder alles dasjenige zu besorgen und zu beobachten, was zu deren Wohlseyn und Aufnehmen dienlich und nützlich seyn kan, oder auch alles das, was recht oder unrecht, billig oder unbillig ist, zu entscheiden und zu beurtheilen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, das Unrecht und Böse aber gehörig zu ahnden und zu bestraffen.

Rechtsgelehrsamkeit (Göttliche) die **göttliche Rechtsgelahrheit**, *Jurisprudentia divina*, ist diejenige Art der Rechtsgelehrsamkeit, welche mit denen göttlichen Gesetzen und deren Erklärung zu thun hat. Nachdem aber GOtt so wohl allgemeine Gesetze, welche vor alle Menschen ohne Unterschied der Zeit und des Ortes gehören, als auch besondere und allein vor das Volck Israel gehörige gegeben hat; so verstehet man gegenwärtig nur die erstern. Und hat GOtt solche Gesetze erst zwar schon durch die Natur geoffenbahret; nachgehends aber auch, vornemlich in denen Büchern **Moses**, aufschreiben lassen. Woraus gar leicht zu erkennen, warum man diese Rechtsgelehrsamkeit sonst auch eine **natürliche** und **allgemeine** heisset. Es gehöret aber deren Abhandlung so wohl vor die Philosophen und Theologen als Rechtsgelehrten; iedoch in verschiedener Absicht. Denn ein Weltweiser erkläret die göttlichen Gesetze, so fern sie bloß aus der Natur durch die Vernunfft erkannt werden. Ein Rechtsgelehrter gebrauchet dieselben in Ansehung der äusserlichen Ruhe in einem Staate. Und ein Gottesgelehrter leget sie aus der Schrifft aus, und zeiget absonderlich denen Wiedergebohrnen, was sie vor Pflichten zu beobachten haben. Es machet demnach die göttliche Rechtsgelehrsamkeit einen gewissen, und zwar den andern Theil der Moral-Theologie aus. Denn da diese überhaupt dahin abzielet, daß sie nach Anleitung der heiligen Schrifft lehret, wie sich die Wiedergebohrnen durch die Krafft ihres Glaubens dergestalt in der Gottseligkeit zu üben haben, daß sie im Guten wachsen, und ihr würckliches Thun und Lassen so wohl nach dem Gesetze GOttes, als auch nach den Regeln der wahren christlichen Klugheit einrichten, so kan sie nach solcher Beschaffenheit gar füglich in drey Theile abgetheilet werden. Der erste stellet für, wie die Gläubigen, nachdem sie aus GOtt wiedergebohren, durch die Gnade müssen geheiliget, und im geistlichen Leben zu weiterer Erneuerung des göttlichen Ebenbildes gestärcket werden, damit sie im Guten ie mehr und mehr zunehmen und wachsen können. Wie sie aber dadurch zu einem Gottgefälligen Wandel tüchtig und geschickt gemacht werden; also wird in dem andern Theile die Richtschnur, oder das göttliche Gesetz, nach welchem sie leben und durch Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten ihre gute Wercke sehen lassen müssen, vorgestellet und erkläret, und wenn dieses geschehen, zugleich gezeiget, wie man bey seinem Thun und Lassen sein eigenes und anderer wahres Heyl zu befördern habe, welches den dritten Theil, der von der Christlichen Klugheit handelt, ausmacht. Hier bleiben wir bey dem andern, oder bey der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit stehen. Die Vorbereitungs-Gründe derselben theilen sich in **theoretische** und **practische**. Jene oder die **theoretische** fassen dasjenige in sich, was wir so wohl von der **Beschaffenheit** dieser theologischen Wissenschafft, als von der **Nothwendigkeit**, selbige zu erlernen und sich bekannt zu machen, zum voraus erkennen müssen. Bey der **Beschaffenheit** haben wir wieder auf die **Benennung**, theils auf die **Sache** selbst zu sehen. Die **Benennung** anlangend, so heist sie eine **Rechtsgelehrsamkeit**, und zwar eine **göttliche** und **allgemeine**. Das Wort **Rechts-Gelehrsamkeit** kommt mit dem Lateinischen Worte Jurisprudentia überein, welches aus den beyden Wörtern Jus und prudentia zusammen gesetzet. Jenes, oder das Wort Jus, hat mancher-

ley Bedeutungen, davon an seinem Orte nachzusehen. Sehen wir auf das Wort Prudentia, so wird dasselbige auch auf mancherley Art gebraucht; wenn es aber mit dem Worte Juris zusammen gesetzet ist, so zeiget es eine Wissenschafft, oder eine gewisse Geschicklichkeit an, mit den Gesetzen so umzugehen, daß man sie nicht nur verstehet und erklären kan, sondern auch auf die vorfallende Handlungen der Menschen zu appliciren und einen Ausspruch zu thun weiß, ob etwas recht, oder unrecht sey. Einige theilen selbige zwar in Jurisprudentiam legislatoriam, consultatoriam und judicialem; sie nehmen aber dies Wort in weiterem Verstande. Doch wird die Rechtsgelehrsamkeit, von der hier die Rede ist, die göttliche genennet, welches Wort das Object dieser Wissenschafft bestimmet und zu erkennen giebt, daß wie die Gesetze in Ansehung dessen, von dem sie herkommen, entweder göttliche, oder menschliche sind; also werde hier von den erstern, oder von den göttlichen gehandelt, und diese Rechtsgelehrsamkeit selbst unterscheide sich von der menschlichen. Die Gesetze GOttes sind entweder **allgemeine**, welche alle Menschen verbinden; oder **besondere**, die bloß das Jüdische Volck angegangen und nur eine Zeitlang, so lange nemlich ihr Grund und ihre Absicht gedauret, eine verbindende Krafft gehabt. Nach diesem Unterscheid solcher Gesetze kan man die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit in eine allgemeine und besondere abtheilen, davon denn jene, oder die **allgemeine**, diejenige ist, darum wir uns hier zu bekümmern haben. Bey der Sache selbst kommen zwey Haupt-Umstände für, nemlich die **Existentz** und das **Wesen**, oder die eigentliche Beschaffenheit der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit. In Ansehung der **Existentz** ist die Frage zu untersuchen: ob denn auch würcklich eine göttliche Rechtsgelehrsamkeit statt habe? Das Wesen einer Wissenschafft beruhet auf dem Object, daß, wenn dieses vorhanden, so kan auch die Disciplin davon da seyn, folglich gründet sich die Existentz der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit auf die Existentz der göttlichen Gesetze, daß wo diese bewiesen, auch selbige seine Richtigkeit haben muß. Demnach kommt die Sache eigentlich auf die Frage an: ob es allgemeine göttliche Gesetze gebe? Sie lässet sich so wohl nach dem Lichte der Natur, als nach dem Lichte des geoffenbahrten Wortes GOttes betrachten und erkennen. Nach jenem ist die Rede von den natürlichen Gesetzen, wie sie aus der Natur durch die Vernunfft können erkannt werden, da es denn auf mancherley Art ist versehen worden, davon vorher eins und das andere aus der Historie anzuführen, ehe zur Sache selbst geschritten wird. Von den alten Heyden haben verschiedene keine andere, als bürgerliche Gesetze zugegeben, welche ihren Ursprung bloß aus dem Nutzen der Menschen hätten, und deswegen man auch nach denselbigen zu leben verbunden wäre. **Carneades**, ein Nachfolger des **Platonis** soll an einem Tage der Gerechtigkeit, an dem andern der Ungerechtigkeit das Wort geredet haben. **Lactantius** erzählet seine Gründe wider die Gerechtigkeit in Institut. divin. Lib. V, c. 16. daß er behauptet, der Nutzen sey der Ursprung aller Rechte und Gesetze unter den Menschen, daher sie auch nach den Sitten unterschieden und verändert worden; das Recht der Natur aber bestehe in einer leeren Einbildung. Man thue hinzu **Bayle** in Diction. histor. & crit. p. 810. **Buddeum** in Thesibus de atheismo & superstit. cap. I, §. 14, p. 35. und **Fabricium** in Biblioth. græc. Lib. III, cap. 3, p. 55. Den Cyrenaischen Philosophen giebt man die Lehre auch schuld, es gebe von Natur keine Gerechtigkeit, Erbarkeit, noch Laster, als welche von der Gewohnheit und bürgerlichen Gesetzen herkämen, wie aus dem **Diogene Laertio** Lib. II, Segm. 93, p. 134. zu ersehen, wiewohl einige dafür halten, man thäte ihnen darinnen zu viel. Wegen des **Epicuri** ist wohl kein Zweiffel, daß er mit Recht hieher gehöre, denn indem er die Vorsorge GOttes läugnete, so muste er auch das göttliche Gesetz aufheben. Er wolte daher von keinen andern, als menschlichen Gesetzen wissen, welche die Menschen, nachdem sie durch Vergleiche unter sich Gesellschafften aufgerichtet und Städte angeleget, verordnet und angenommen. Auf diesen Schlag philosophirte auch **Aristoteles**, und wie er gleichfalls dafür hielte, von Natur sey nichts gerechtes, noch erbares, sondern dieses komme von den bürgerlichen Gesetzen her; also läugnete er auch die Gewißheit der Moral. Zu den neuern Zeiten ist dieser Irrthum von verschiedenen auf eine schändliche Art wieder aufgewärmet worden, als von **Benedict Spinoza** in Tract. Theologico-polit. cap. 16, p. 175 u. f. und **Thoma Hobbesio**, dahin dessen Elementa philosophica de cive gehören, ingleichen was er in dem Leviath. cap. 14. davon hat. Gehen wir weiter fort, so können auch diejenigen, welche die natürlichen Gesetze vor blosse Rathschläge ausgeben, selbige vor keine eigentliche Gesetze halten. Das war die Meynung **Thomasii** in den Observat. Hallens. Tom. VI, observ. 27, p. 255 u. ff. und in den Fundam. Jur. nat. & gent. Lib. I, cap. 5, §. 34. u. ff. die nachgehends auch andern angestanden. So ungegründet aber diese Meynung ist, so viele schädliche und gefährliche Folgerungen führet sie bey sich, welche damit natürlich und nothwendig verknüpfft sind. Es kan nicht anders seyn, als daß das eigentlich so genannte natürliche Recht umgekehret wird. Es ist solche Meynung in **Alberti Riperi** Dissert. de lege ac legibus divinis in genere & de legibus divinis positivis universalibus in specie, Hamb. 1722 in 8. untersuchet worden. Man kan auch hier mit anmercken, daß 1719 Dubia Juris naturæ zum Vorschein gekommen, in denen man allerhand Zweiffel wider die bisherige Lehre von dem natürlichen Recht gemacht, und wie man leicht siehet, alles dahin gerichtet, daß man mit all solches Recht zu läugnen gesuchet. Dieses voraus gesetzt, um zu erkennen, es sey die Frage: ob es würcklich allgemeine göttliche Gesetze gebe? nicht vergeblich, so kommen wir zur Sache selbst, und stellen den Beweiß, daß dergleichen Gesetze vorhanden, erstlich nach der Vernunfft an. Der Grund liegt theils in dem Wesen GOttes; theils in der Beschaffenheit der menschlichen Natur, und wird dabey voraus gesetzt, daß ein GOtt sey. Erweget man beydes, so kan man nicht nur die **Möglichkeit**, sondern auch

auch die **Würcklichkeit** solcher Gesetze aufs gewisseste erkennen. Die **Möglichkeit** beruhet auf folgende Wahrheiten, daß GOtt die Herrschafft über alle Menschen zukomme, und daß der Mensch nicht nur im Stande sey, Gesetze anzunehmen, sondern auch denselbigen gehorchen müsse. Eine iede hat wider ihren Grund. GOtt hat die Herrschafft über alle Menschen, nicht wegen seiner Gewalt, welcher niemand widerstehen kan, wie **Hobbesius** de Cive cap. 15, p. 113, und in dem Leviath. cap. 23, pag. 167, meynet; noch in Ansehung der Hoheit und Vortrefflichkeit seiner Natur, so die Meynung des **Mosis Amyraldi**, in der Dissertation de Jure Dei in creaturas, ist; sondern weil er der Schöpffer und Erhalter der Menschen ist, und er solcher Wohlthat wegen die gerechteste Ursache hat, von allen einen Gehorsam zu fordern. Ist dieses richtig, so ist das auch eine ausgemachte Sache, daß der Mensch im Stande sey, Gesetze anzunehmen, weil er ein vernünfftiges, folglich ein freyes Wesen ist; ja daß wenn solche vorhanden, er ihnen zu gehorchen verbunden, indem er der Schöpffung und Erhaltung nach von GOtt dependiret und ihn daher als seinen Oberherrn erkennen muß. Wird dieses voraus gesetzet, so folget daher allerdings der Schluß von der Möglichkeit der allgemeinen göttlichen Gesetze. Doch es kommt auch ihre **Würcklichkeit** darzu, welche sich mit eben solcher Gewißheit darthun lässet. Die Gründe, darauf dieses Stück des Beweises beruhet, sind: der Mensch ist zur Glückseligkeit erschaffen, welches so wohl aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur, als aus dem Wesen GOttes, insonderheit aus dessen Weißheit und Gütigkeit erhellet. Zur Erhaltung solcher Glückseligkeit hat GOtt gewisse Mittel ausersehen, welche abermahls seine Weißheit mit sich bringet, daß wie er einen gewissen Endzweck verordnet, also muß er auch gewisse Mittel, dadurch solcher Endzweck zu erhalten, intendiren. Solche Mittel können von unterschiedener Art seyn. Einige sind dermassen mit dem Endzweck verknüpfft, daß solcher ohne dieselbigen nicht zu erhalten stehet: die übrigen aber haben dergleichen nothwendige Relation nicht. Der Gebrauch der schlechterdings nothwendigen Mittel ist von GOtt geboten, weil sonst der Endzweck nicht könnte erhalten werden; die übrigen hingegen sind zugelassen und stehet bey uns, ob wir uns derselben bedienen wollen. Hat GOtt den Gebrauch der schlechterdings nothwendigen Mittel befohlen, so ist ein Gesetz da; hat er aber diesen seinen Willen durch den intendirten und aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur zu erkennenden Endzweck geoffenbahret, so ists ein natürlich Gesetz, und weil bey allen Menschen einerley Absicht statt hat, so gehet selbiges auch alle und iede Menschen in der Verbindlichkeit an, die auch durch ihre Vernunfft den göttlichen Endzweck, und aus demselbigen die Mittel erkennen können. Also ists ein natürlich Gesetz, daß wir uns in der Gesellschafft ruhig bezeugen, mäßig leben sollen und s. w. weil das gesellige und mäßige Leben ein nothwendiges Mittel unserer Glückseligkeit ist, folglich von GOtt im Ernst intendiret und anbefohlen wird; weil es aber in unserer menschlichen Natur gegründet, so ists ein natürliches Gesetz. Nach dem Lichte der Natur ist also erwiesen, daß es allgemeine göttliche Gesetze gebe; was aber hier die Vernunfft erkannt, das stellet die heilige Schrifft noch deutlicher und vollständiger für. Die Sache ist klar und gewiß, daß sie von niemanden kan geläugnet, oder in Zweiffel gezogen werden, es sey denn von dem, welcher auf eine boshafftige Art läugnen wolte, daß die heilige Schrifft ihren Ursprung von GOtt habe, und das wahrhafftig göttliche Wort in sich fasse. Denn, da finden wir die allgemeinen göttlichen Gesetze mit ausdrücklichen Worten, und treffen selbige durch die gantze heilige Schrifft Alten und Neuen Testaments an, wie nemlich die zehen Gebote nach einander heissen, 2 B. Mos. XX, 3. u. ff. welches nach Christi Anweisung der Innhalt derselbigen sey, daß man GOtt über alles und seinen Nächsten als sich selbst lieben müsse, Matth. XXII, 37, 3 Buch Mos. XIX, 18, 5 B. VI, 5, Cap. X, 12. Rom. XIII, 10, Galat. V, 14, 1 Timoth. I, 5. wie man selbige nach der Erklärung Christi zu verstehen habe, Matth. V, 21, u. f. wie sie von den Propheten und Aposteln den Menschen fleißig vor Augen geleget und diese zur Beobachtung derselbigen ermahnet; den Ubertretern aber GOttes Zorn und Straffe verkündiget worden; welche und andere Umstände gar deutlich anzeigen, daß es allgemeine göttliche Gesetze gebe, die auch zur Zeit des Neuen Testaments ihre Verbindlichkeit haben. Da finden wir ferner das Gesetz GOttes durch gute Folgerungen. Die Schrifft giebt darzu die Materialien an die Hand, und stellet uns den dreyfachen Stand des Menschen, als den Stand der Unschuld, der Verderbniß nach dem Fall und der Wiederaufrichtung so für, daß wenn wir die Beschaffenheit des Menschen in einem jedweden Stand genau ansehen, wir gar leicht erkennen können, was GOtt von ihm fordere, und welches also sein Gesetz sey. Damit ist die Existentz der allgemeinen göttlichen Rechtsgelehrsamkeit und zwar daher erwiesen, weil wir allgemeine göttliche Gesetze haben. Ist dieser Punct richtig, so ist nun das **Wesen**, oder die eigentliche Beschaffenheit dieser Rechtsgelehrsamkeit zu betrachten, welches **überhaupt** und **insonderheit** geschehen kan. **Uberhaupt** ist sie eine thätige Wissenschafft, so nach Anleitung der heiligen Schrifft lehret, wie die Wiedergebohrnen ihre Handlungen nach den göttlichen Gesetzen anstellen sollen, um ihr danckbares Hertz und williges Gehorsam gegen GOtt also an den Tag zu legen. Solche Definition ist so beschaffen, daß sie so wohl das **gemeine** als **besondere** Wesen dieser göttlichen Rechtsgelehrsamkeit, als eines gewissen Theils der gesammten Moral-Theologie gar deutlich ausdrücket. Jenes, oder das **gemeine** Wesen, dessen Idee das in den Schulen so genannte Genus ausmacht, ist, daß sie eine practische Wissenschafft genennet wird, worinnen sie theils mit dem ersten Theil der Moral, der sonderlich von dem Wachsthum der Gläubigen im Geistlichen handelt, theils mit dem dritten von der christlichen Klugheit überein kommt, als welche beyde ebenfalls practische Wissenschafften heissen, nicht so so wohl in Ansehung

hung des Endzwecks, nach welchem die gantze Theologie, auch diejenige, so die Glaubens-Artickel vorträgt, practisch ist, nnd bey einem ieden billig eine ἐπίγνωσις ἀληθείας τῆς κατ' εὐσέβειαν, eine Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, Tit. I, 1, werden muß, als vielmehr wegen der Dinge, damit sie beschäfftiget, indem sie solche Lehren in sich fasset, so das Leben und Wandel der Gläubigen angehen. Das besondere Wesen dieser Rechtsgelehrsamkeit, so sie allein vor sich hat und sich dadurch von den übrigen Theilen der Moral, Theologie unterscheidet, ist, daß sie von Verrichtungen der Wiedergebohrnen handelt, so fern sie nach dem Gesetz GOttes einzurichten sind. Nach dieser angeführten Definition kan man das Wesen der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit ins besondere erwegen, wenn man die darinnen erhaltene Begriffe durchgehet. Sehen wir erstlich auf das Genus, so heist sie eine Wissenschafft, wodurch man nach Anweisung der heil. Schrifft, zumahl in theologischen Sachen, eine solche Erkänntniß verstehet, welche wahr, gewiß, lebendig und kräfftig ist, mithin muß sie drey Eigenschafften haben: Die erste ist die Wahrheit, indem ein Irthum, oder eine falsche Erkänntniß den Namen einer Wissenschafft nicht verdienet. Solche Wahrheit, daß sich alles, was man von den göttlichen Gesetzen lehret, in der That also verhalte, wie mans vorträget, hat ihren Grund, man mag die Sache nach der Vernunfft, oder nach der heiligen Schrifft ansehen. Dorten fasset die Vernunfft aus der Beschaffenheit der Natur, sonderlich des Menschens, unumstößliche Grundsätze ab, daß wie solche kein vernünfftiger Mensch läugnen, oder in Zweiffel zühen kan, also muß er auch die daraus richtig gefolgerte Schlüsse, als gewisse und besondere Wahrheiten zugeben. So ists wahr, daß man GOtt verehren soll, weil es mit der Beschaffenheit der menschlichen Natur überein kommt; ist aber dieses wahr, so ists auch wahr, daß man ihn müsse lieben, fürchten, sein Vertrauen auf ihn setzen und ihm gehorchen, weil alle diese besondere Ideen in dem Hauptbegriffe der Verehrung liegen. Nach der Schrifft hat solche Wahrheit darinnen ihren Grund, daß sie GOttes Wort in sich fasset, welches ein wahrhafftiges Wort ist, Ps. XXXIII, 4, und GOtt ist nicht ein Mensch, daß er lüge, 4 B. Mos. XXIII, 9. es mag nun etwas mit ausdrücklichen Worten darinne enthalten seyn, oder durch richtige Folgen daher erkannt werden. Denn in dem letzten Fall giebet die heilige Schrifft die Principien an die Hand, und eine gesunde Vernunfft formiret wohl gegründete Schlüsse daraus. So wohl gegründet aber die Wahrheiten von den göttlichen Gesetzen sind, so deutlich sind selbige auch. Man weiß, wie mancher Glaubens-Artickel von den Ketzern bald auf diese, bald auf jene Art angetastet worden, die moralischen Lehren aber haben sie unangefochten gelassen, und hat sich keiner unterstanden zu sagen, daß man GOtt nicht verehren, sich der Gerechtigkeit nicht befleißigen, den Nächsten nicht lieben soll. Die andere Eigenschafft dieser Wissenschafft ist die Gewißheit, daran ist sehr viel gelegen, daß wenn man die göttlichen Gesetze lernen will, solches auf eine gewisse und überzeugende Art geschehe. Denn wo man darinnen ungewiß ist und zweiffelt, ob diß und jenes recht, oder unrecht sey, so kan man gar leicht straucheln und fallen, zumahl da das menschliche Hertz von Natur allezeit zum Bösen geneigt ist, und lieber das Ungerechte als das Gerechte erwählet. Darum sagt der Apostel: thut gewisse Tritte ꝛc. Ebr. XII, 13, ingleichen Cap. XIII, 9. Die Gewißheit selbst bey einer Erkänntniß muß ihren Grund haben, welcher auch hier in Ansehung der allgemeinen göttlichen Gesetze vorhanden ist. Denn sehen wir selbige nach der Vernunfft an, so haben wir den Grund der Gewißheit in der Natur und Beschaffenheit der Sache. Daraus die Vernunfft gewisse Principia formiret und aus denselbigen mit einer Gewißheit schlüsset. Die Natur des Menschen giebt zu erkennen, daß er zur Glückseligkeit und zur Gesellschafft erschaffen sey; indem nun dieses die Vernunfft überleget, so macht sie sich das Principium: der Mensch müsse in der Gesellschaft ruhig leben. Dieses Principium ist gewiß, indem es seinen Grund in der Beschaffenheit der menschl. Natur hat, und von dem, der die Sache betrachtet, deutlich kan empfunden werden. Ist das gewiß, so haben auch die Schlüsse, die daraus richtig gefolgert werden, ihre Gewißheit, daß man niemand müsse beleidigen, folglich nicht bestehlen, nicht beschimpffen, oder einem sonst ein Unrecht zufügen, daß man sein Versprechen halten müsse u. s. w. Nach der H. Schrifft liegt der Grund der Gewißheit wie bey allen darinnen geoffenbahrten göttlichen Wahrheiten, also auch bey den Gesetzen GOttes in dem göttlichen und richtig gefaßten Zeugnisse, dabey denn ebenfalls die Versicherung auf Seiten unserer durch die Empfindung entstehet. So ists unter andern gewiß, daß ein Christ seine Feinde zu lieben verbunden ist; denn das stehet mit ausdrücklichen Worten in der Schrifft, und wenn wir selbige nach ihren Bedeutungen betrachten, so empfinden und begreiffen wir, daß der H. Geist nichts anders habe anzeigen wollen, als daß wir die Feinde lieben sollen. Doch wie dieses voraus setzet, daß man die Heil. Schrifft als GOttes Wort annehme, und den rechten Verstand derselbigen überzeugend fasse, solches aber aus natürlichen Kräfften nicht geschehen kan; also muß man durch die Gnade Gottes und Würckung des H. Geistes zu dieser Gewißheit und Versicherung gelangen. Man muß sich daher wundern, daß einige die Gewißheit der Moral läugnen wollen. Unter den Alten hat dieses Aristoteles Lib. I, cap. 1. ad Nicomach. p. 4. Tom. II oper. gethan; es konnte aber solches nicht anders seyn, nachdem er den Grund der Gerechtigkeit und der Erbarkeit lediglich in den bürgerlichen Gesetzen suchte. Von den neuern ist ihm unter andern Grotius de Jure belli & pacis Lib. II, c. 23, §. 1, gefolget, welcher sagt, es sey gantz gewiß wahr, was Aristoteles geschrieben, daß man in moralischen Sachen keine solche Gewißheit, wie in den mathematischen Wissenschafften habe. Es lassen sich aber die von ihm angeführte Gründe leicht beantworten; und es haben von der Gewißheit der Moral mit mehrern gehandelt Pufendorff in Jure Nat. & Gent. Lib. I, cap. 2, Buddeus in Diss. de Scepticismo mor. p. 241. analect. histor. philos. Hochstetter in Colleg. Pufendorf. exercit. 1, §. 19, pag. 33, Barbeyrac in der Vorrede, welche er seiner Frantzösischen Uebersetzung des Pufendorfischen Wercks: de Jure nat. & gent. fürgesetzt, §. 3, p. 26, und andere gelehrte Männer mehr. Die dritte Eigenschafft dieser Wissenschafft ist, daß es eine lebendige und kräfftige Erkänntniß seyn muß. Es ist nicht genug, daß man die Gesetze Gottes weiß, sondern man muß auch darnach thun. Das bringt die Natur und Absicht eines Gesetzes mit sich. Solches wird nicht zu dem Ende einem Unterthanen gegeben, daß er darüber speculiren, sondern daß er darnach leben soll. Das setzet eine theoretische Erkänntniß voraus, daß man weiß, von wem das Gesetz herkomme, und was darinnen enthalten, oder was befohlen und verboten sey; sie muß aber, wenn sie rechter Art seyn soll, lebendig und kräfftig werden. Sie wird lebendig, wenn die von den göttlichen Gesetzen erkannte Wahrheiten einen solchen Einfluß in den Willen erlangen, daß derselbige dadurch zum Gehorsam erwecket und gereitzet wird; kräfftig aber, wenn man solchen Gehorsam in der That erweiset, und nach den Gesetzen lebet. In der Definition wird vors andere gezeiget das Principium der Erkänntniß, woraus selbige hier zu nehmen sey, wenn es heist, die göttliche Rechtsgelehrsamkeit sey eine thätige Wissenschafft, so nach Anleitung der heiligen Schrifft lehre, u. s. w. Es ist wohl an dem, das man die allgemeinen göttlichen Gesetze aus der Natur durch die Vernunfft erkennet, und daß solche natürliche Erkänntniß nicht bey Seite zu setzen, sondern mit derjenigen, die man aus dem geoffenbahrten Worte Gottes hat, in gehöriger Ordnung und Maaße zu verknüpffen sey. Doch da wir die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit als einen Theil der geoffenbahrten Theologie anzusehen haben, so müssen wir auch vornehmlich bey der heiligen Schrifft bleiben, und selbige als die Hauptquelle achten, daraus die Erkänntniß der allgemeinen göttlichen Gesetze zu schöpffen; zumahl, da auch das Licht, so uns durch diese Offenbahrung aufgesteckt worden, weit heller scheinet, als dasjenige, so wir in der Natur haben. Fragt man aber; ob man denn die allgemeine göttliche Rechts-Gelehrsamkeit, wie sie nach der Vernunfft vorgetragen wird, bey derjenigen, die man aus dem geoffenbahrten Worte Gottes lehret, gar nicht brauche, und wie sich beyde gegen einander verhalten? so sind zur gründlichen Beantwortung dieser Frage verschiedene Umstände aus einander zu setzen und wohl zu bemercken. Einmahl ist gewiß, daß dasjenige, was die Vernunfft von den göttlichen Gesetzen erkennet, demjenigen, so die heilige Schrifft davon lehret, nicht kan entgegen gesetzet werden. Die Gesetze, wie sie aus der Natur bekannt sind, werden in heiliger Schrift entweder ausdrücklich wiederhohlet, oder haben doch darinnen auch ihren Grund, mithin kan die zweyfache Bedeutung solcher Gesetze, nehmlich nach der Vernunfft und nach der Schrifft, verknüpffet werden, wenn dieses nur auf gehörige Art geschiehet. Denn obwohl eine Uebereinstimmung vorhanden, so bleibt dennoch ein würcklicher Unterscheid unter der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit, wie sie nach der Vernunfft abgehandelt wird, und unter derjenigen, die sich auf das göttliche Wort gründet, welches der andere Umstand ist, der hier zu mercken ist. Die letztere unterscheidet sich weit von der ersten, und zwar in Ansehung des Grundes der Erkänntniß, so hier das Licht der Natur, dorten aber das Licht der Offenbahrung ist: in Ansehung der Sachen, damit sie beschäfftiget, so fern sie mehrere und höhere Pflichten vorträget, als in derjenigen, die man mit der blossen Vernunfft fasset, geschiehet, nachdem sie unter andern den Menschen nicht bloß nach dem Stande des Verderbens, sondern auch der Wiederaufrichtung betrachtet. Hierzu kommt, daß nach der Schrifft diejenigen, welche die Pflichten in acht zu nehmen haben, wiedergebohren und mit Gnaden-Kräfften ausgerüstet seyn müssen, dahingegen das, was die Vernunfft verlangt, ein blos natürlicher Mensch ins Werck richten kan: ja es ist auch die Absicht, die man bey den göttlichen Gesetzen nach der Schrifft hat, viel edler und gehet auf etwas höhers, wie unten wird gezeiget werden. Eben daher ist drittens hinzuzusetzen, daß die göttliche Rechtsgelehrsamkeit, welche aus den Quellen heiliger Schrifft geleitet wird, vor derjenigen, die nur auf die Vernunfft gebauet, einen gar besondern Vorzug habe. In jener können wir das Gesetz Gottes nicht nur mit mehrerer Gewißheit, sondern auch weit vollständiger und in grösserer Vollkommenheit erkennen. Was ein Philosophus davon urtheilet, reichet bey weitem so weit nicht, als sich die Theologische Abhandlung erstrecket. Doch wird hier denen Gläubigen und Wiedergebohrnen kein Gebot vorgeleget, keine Pflicht von ihnen verlanget, so nicht der gesunden Vernunfft gemäß wäre, welches noch der vierte Punct ist, so zur völligen Einsicht der vorhin vorgelegten Frage gehöret. Unsere Christl. Religion ist vernünfftig in ihren Glaubens-Lehren so wohl, als in ihren Lebenspflichten. Weder jene noch diese fassen etwas in sich, so der gesunden Vernunfft entgegen stünde. Man lese hiervon nach, was Fabricius in Delectu argumentorum & syllabo scriptorum de veritate relig. Christ. cap. 42, p. 686 gar gründlich angemercket hat. Drittens folgt in der Definition, es lehre die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit, wie die Wiedergebohrnen ihre Handlungen nach den göttlichen Gesetzen anstellen sollen, und das stellet uns so wohl das Objectum, als Subjectum dieser Rechts-Gelehrsamkeit vor. Was das *Object* anlanget, so sind solches Handlungen, die nach dem göttlichen Gesetz einzurichten sind; damit man aber wisse, was das vor Handlungen sind, so hat man zu mercken, daß von dem Menschen zweyerley Handlungen, wenn man dieß Wort in weiterm Verstande nimmt, herkommen. Einige haben ihren Grund in der physischen Natur des Menschen, und werden die natürlichen genennet. Sie dependiren von der Beschaffenheit der menschlichen Natur, und wie sie daher nothwendig sind, also sind sie keinem Gesetz unterworffen, und kommen deswegen hier nicht in Betrachtung. Andere gründen sich auf die moralische Natur des Menschen, so fern er ein vernünfftiges, folglich auch ein freyes Wesen ist. Solche stehen in der Freyheit eines Menschen, und können daher nach einer gewissen Norm, oder Richtschnur eingerichtet werden. Ist solche Norm das Gesetz, und man hält diese Handlungen gegen dasselbige,

so heissen sie **moralische Handlungen**, weil sie durch das Gesetz eine moralische Eigenschafft bekommen, daß sie entweder gut oder böse sind. Denn alle Moralität kommt vom Gesetz her. Sind sind ohne Absicht auf das Gesetz freywillige Handlungen, so bekommen sie durch das Gesetz und die darinnen begriffene verbindliche Krafft eine moralische Nothwendigkeit und werden **Pflichten** genennet. Eine Pflicht ist eine solche Handlung, darzu man durch das Gesetz verbunden ist, mithin wenn die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit lehret, wie die Wiedergebohrnen ihre Handlungen nach dem Gesetz anzustellen haben, so ist das eben so viel, als daß sie weiset, welches die Pflichten der Widergebohrnen sind. Solche Pflichten werden in heiliger Schrifft gute Wercke, Matth. V, 16, Rom. II, 7, Ephes. II, 10, Tit. II, 14, und verblümter Weise gute Früchte, Ps. I, 3, Matth. III, 8, 10, Joh. XV, 2, genennet, denen die bösen Wercke, Joh. III, 19, Cap. VII, 7, Coloss. I, 21, die Wercke des Fleisches, Galat. V, 19, die Wercke der Finsterniß, Rom. XIII, 12, Ephes. V, 11, die todten Wercke, Ebr. VI, 1, Cap. IX, 14, entgegen stehen. Sehen wir auf das **Subjectum** der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit, so wird in der Definition gesagt, man zeige darinnen, wie die Wiedergebohrnen ihre Handlungen nach dem Gesetz anzustellen. Man könnte also fragen: Warum nur die Handlungen der Wiedergebohrnen, und nicht auch der Unwiedergebohrnen in Betrachtung kämen? Die Unwiedergebohrnen sind verbunden, nach den göttlichen Gesetzen zu leben, welche, da sie allgemein sind, auch alle Menschen in Ansehung ihrer Verbindlichkeit angehen, weil GOtt als Schöpffer und Erhalter die Herrschafft über alle Menschen hat. Doch sind sie nicht im Stande, nach denselbigen auf eine Gott-gefällige Art ihr Leben anzustellen. Denn da sie Knechte der Sünden, Joh. VIII, 34, da sie todt sind durch Ubertretung und Sünde, Ephes. II, 1, entfremdet von dem Leben, das aus GOtt ist, Ephes. IV, 18, da sie fleischlich gesinnet, und also in einer Feindschafft mit GOtt stehen, Rom. VIII, 7, da sie unter der Gewalt des Satans liegen, Apost. Gesch. XXVI, 18, so sind sie bey solchem Zustande aller geistlichen Kräffte, die zu einem gottseligen Wandel erfordert werden, im Verstand und Willen gäntzlich beraubet, und ist hingegen in ihnen eine grosse Widerspenstigkeit gegen das, was GOtt haben will. Sie haben zwar noch so viel Freyheit, daß sie durch die Natur-Krafft ein und das andere thun mögen, so in dem äusserlichen mit dem Gesetz übereinstimmet; wie aber auch dieses GOtt nicht gefallen kan, weil es ohne Glauben ist; also sind sie zu dem innerlichen und zu dem, so geistlich gut ist, gantz untüchtig. Da haben sie gar keine Freyheit. Sie sind todt, und stecken in der Sclaverey. Das ist eben die Ursache, warum bey Abhandlung der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit auf sie und deren Verrichtungen an und vor sich nicht gesehen wird. Denn da man hierinnen zeiget, was nach den Gesetzen Gottes geschehen und beobachtet werden soll, und zwar auf eine Gott angenehme Weise, so kan man die Beobachtung solcher Pflichten von den Unwiedergebohrnen nicht fordern, so wenig, als man von einem Todten verlangen kan, daß er aufstehe und wandele, esse und trincke. Darum mercke man bey diesem Puncte nur den Unterscheid unter der Verbindlichkeit und Beobachtung der göttlichen Gesetze, und mercke, daß in der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit vornehmlich auf die letztere gesehen wird, so wird man sich leicht darein finden. Vielmehr sind es die Wiedergebohrnen, deren Handlungen in dieser Rechts-Gelehrsamkeit betrachtet werden, so fern sie nach dem göttlichen Gesetze anzustellen sind. **Viertens** haben wir nach Anweisung der Definition auch den **Endzweck** der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit zu erwegen, von welchem es heisset: **Um ihr danckbares Hertz und willigen Gehorsam gegen GOtt an den Tag zu legen.** Um die Sache etwas ordentlich zu fassen, so hat man die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit in Ansehung ihres Endzwecks auf zweyerley Art zu betrachten: einmahl, so fern sie als eine gelehrte und systematische Wissenschafft erlernet wird, wovon die Absicht ist, damit man geschickt werde, den Wiedergebohrnen ihre Pflichten deutlich und gründlich vorzustellen, auch überhaupt die Handlungen der Menschen zu beurtheilen, wie weit sie nach den göttlichen Gesetzen recht, oder unrecht sind. Ist diese Geschicklichkeit erlangt, und man erweget solche Rechts-Gelehrsamkeit, so fern sie gebraucht wird, so hat man vornehmlich die Absicht, daß die Wiedergebohrnen ihre Pflichten in acht nehmen und damit ihre Danckbarkeit und ihren Gehorsam gegen GOtt erweisen sollen. Solche Absicht theilet sich damit wieder in zwey Gattungen, so ferne sie gelehret wird, damit man andere unterweise, und so ferne man sich darnach zu richten, um seinen Gehorsam gegen GOtt an den Tag zu legen. Auf diesen letzten Endzweck wird in der Definition gesehen, welcher denn in seiner Maase mit demjenigen übereinstimmet, den die göttlichen Gesetze selbst haben. Fragen wir aber: was denn die göttlichen Gesetze vor einen Endzweck haben? so ist das ein gar wichtiger Punct, an dessen richtigen Erklärung wegen vieler Materien, die damit verknüpfft sind, und darüber Streitigkeiten entstanden, viel gelegen ist: Ein Gesetz ist anzusehen entweder als eine Richtschnur in Ansehung unserer Verrichtungen, und da gehet die Absicht dahin, daß wir darnach leben und unsern Gehorsam beweisen sollen; oder als ein Mittel zu einem gewissen Endzweck, welcher unsere Glückseligkeit ist. Auf beydes muß man bey den göttlichen Gesetzen sehen, jedoch selbige mit einem Unterscheid betrachten, so fern sie vor dem Fall statt gehabt, und noch jetzo nach dem Fall statt haben. **Vor dem Fall** hatte GOtt bey seinen Gesetzen die Absicht, daß sich der Mensch durch die Beobachtung derselbigen nicht nur in der leiblichen und geistlichen Glückseligkeit, darinnen er von GOtt war erschaffen worden, erhalten, sondern auch die völlige Seligkeit erlangen solte. Das brachte der mit dem menschlichen Geschlechte aufgerichtete Bund der Wercke mit sich. Die Bedingung dabey war die vollkommene Erfüllung des Gesetzes, so wohl nach der Vollkommenheit der Theile, als der Stuffen und der beständigen Beharrung. Solche Erfüllung hätte der Mensch im Stande der Unschuld leisten können, weil er mit dem darzu nöthigen Kräfften versehen war. Die Verheissung war der Genuß der völligen Seligkeit, welche zwar die Socinianer und Arminianer läugnen; es geschiehet aber das ohne Grund. Denn wie es von den göttlichen Gesetzen heisset: Welcher Mensch dieselben thut, der wird dadurch leben, 3 B. Mos. XVIII, 5, und dieses Leben vom ewigen Leben Matth. XIX, 16, 17 erkläret wird; also muste ja das im Paradies seyn verheissen gewesen, was wir durch die Sünde verlohren, und was uns Christus durch sein Verdienst wieder erworben, welches eben das ewige Leben ist, anderer Gründe zu geschweigen. Die ersten Menschen befanden sich zwar vor dem Fall schon in einem seligen Zustande, sie solten aber noch zu einem höhern Grad der Seligkeit gelangen; welches iedoch nicht durch ihr Verdienst, sondern aus Gnaden geschehen wäre. Denn was sie gethan hätten, wäre gleichwohl ihre Schuldigkeit gewesen: Es wäre nicht durch ihre eigene, sondern durch die von GOtt geschenckten Kräffte geschehen: Die Belohnung würde auch den Gehorsam weit übersteigen haben. **Nach dem Fall** fällt der Endzweck der göttlichen Gesetze gewisser massen weg, den sie vor dem Fall hatten. Sie dienen nun würcklich nicht mehr zu Erlangung der völligen Seligkeit. Denn der Mensch ist zur Beobachtung des Gesetzes gantz unvermögend worden, und GOtt hat den Gnaden-Bund mit ihm gemacht, daß er nunmehro nicht durch die Wercke, sondern durch den Glauben an Christum soll selig werden. Das zeiget Paulus Rom. VIII, 3 gar nachdrücklich. Denn da weiset er, wie uns das Gesetz unmöglich könne gerecht und selig machen, eben daher, weil unser geistliches Unvermögen im Wege stehe, weswegen auch GOtt seinen Sohn zur Annehmung der menschlichen Natur gesendet, und dieser als ein Sünden-Opffer an unserer Statt alle unsere Sünden, und zugleich aller Sünden Straffen über sich genommen. Inzwischen ist das göttliche Gesetz selbst geblieben, und wenn man fragt: Worzu es nun nach dem Fall diene und was es vor eine Absicht habe? so muß man solche so wohl **nach der Vernunfft**, als **nach der Heil. Schrifft** betrachten. Sehen wir die Sache **nach der Vernunfft** an, und man will den Endzweck der natürlichen Gesetze, wie sie aus der Natur durch die Vernunfft können erkannt werden, nach dem Fall wissen, so sollen sie überhaupt eine Richtschnur unserer Verrichtungen und ein Mittel zu unserer Glückseligkeit abgeben. Darinnen ist man einig; wie weit sich aber solche Glückseligkeit erstrecke, ob sie nur auf eine zeitliche, oder auch auf eine ewige gehe? ob die zeitliche nur eine äusserliche, oder auch eine innerliche sey? hierüber stimmen die Meynungen der Gelehrten nicht überein. Einige haben gemeynet, sie giengen nur auf die zeitliche Glückseligkeit, als **Wilhelm Grotius** in Enchiridio de principiis Juris nat. c. 3, §. 7, p. 22, **Pufendorff** in der Vorrede seines Wercks de officio hominis & civis, §. 8, **Thomasius** in Jurisprud. div. Lib. I, cap. I, §. 163, p. 46, **Hochstetter** in Colleg. Pufendorf. Exercit. IV, §. 40, p. 206, **Johann Lorentz Fleischer** in Instit. Jur. nat. & gent. p. 240, **nebst mehrern.** Andere behaupten, daß solche Gesetze auch ein Absehen auf die ewige Glückseligkeit hätten. Man lese nach **Joh. Joachim Zentgrav** de orig. Jur. nat. p. 129. **Joh. Musäum** in Introduct. in Theol. cap. II, §. 6 seqq. p. 30, **Leibnitz** in Epist. de libro Pufendorfii de officio hominis & civis, und **Christ. Gottl. Schwartz** in Disquisit. II problematum juris nat. & gent. p. 9. Es können aber beyde Meynungen, an sich selbst betrachtet, gar wohl beysammen stehen. Denn man hat hier zwey Fragen aus einander zu setzen, davon die eine ist: Was GOTT eigentlich vor ein Absehen gehabt, da er solche Gesetze verordnet und kund gemacht? Die andere aber: Ob solche Absicht auch nach dem Fall könne erreichet werden? Auf jene wird geantwortet, daß Gottes Absehen bey diesen Gesetzen nicht blos auf das Wohlseyn der Menschen in diesem Leben, sondern auch auf eine noch höhere und ewige Glückseligkeit gerichtet. Solches erkennet die Vernunfft einiger massen, das geoffenbahrte Wort Gottes aber, so man hier nicht aus den Augen zu setzen, weil uns darinnen eben die natürlichen Gesetze geschrieben vor Augen geleget werden, giebt uns davon eine völlige und gewisse Versicherung, wie aus dem, was vorher angemercket worden, zu ersehen ist. Doch wenn gleich dieses die Absicht GOttes, so ist gleichwohl nun eine andere Frage: Ob selbige auch von dem Menschen nach dem Fall kan erreichet werden? Denn das gehet nunmehro nicht an, nachdem der Mensch durch den kläglichen Sünden-Fall zur Beobachtung der göttlichen Gesetze gantz unvermögend worden. Ist das die Meynung derer, welche sagen, die natürlichen Gesetze zielten nur auf die menschliche Glückseligkeit in diesem Leben ab, daß sie es bloß von der Erreichung des Endzwecks verstehen und die Absicht Gottes an sich selbst, so fern diese auch auf die ewige Seligkeit gerichtet, nicht läugnen, so fasset sie nichts irriges in sich. Allerdings aber wäre es ein Irrthum, wenn man die göttliche Absicht auf die ewige Seligkeit an sich selbst dabey läugnen und ausschlüssen wolte; und noch wichtiger ist derselbe, wofern man die Absicht der natürlichen Gesetze in so enge Gräntzen bringet, daß man meynet, sie giengen nur auf eine solche äusserliche Glückseligkeit, daß man in der Welt ruhig leben könne. Das wäre gewiß eine schlechte Glückseligkeit. Die äusserliche Ruhe kan mit der grösten Unruhe des menschlichen Gemüths verknüpfft seyn; wer solte aber zweiffeln, einen in seinem Gemüthe unruhigen Menschen in die Classe der unglückseligen zu setzen, wenn er gleich der äusserlichen Ruhe nach allen ihren Stücken genüsset? Das haben auch die Heyden erkannt, und nicht ohne Grund geurtheilet, man habe denjenigen, welcher in der Gemüths-Ruhe stünde, vor glücklich zu schätzen, wenn er gleich von aussen beunruhiget und von manchem Elende angegriffen werde. Gewiß, es wäre das eine Glückseligkeit, die man mit der Weißheit und Gütigkeit Gottes nicht zusammen reimen könnte. Ist nicht der gantze Mensch nach den Kräfften seines Leibes so wohl, als der Seelen zur Glückseligkeit erschaffen? Haben nicht die natürlichen Gesetze ihren Grund in der gantzen menschlichen Natur? Hat nicht GOtt erkannt, daß das Wesen der Glückseligkeit eine angenehme Empfindung und Zufriedenheit mit sich bringe? Daß die wahre äusserliche Ruhe eine gehörige Einrichtung des Gemüthes vor-

voraus setze? Wie kan er also bey den natürlichen Gesetzen weiter nichts intendiret haben, als daß die Menschen in ihrem Stande äusserlich ruhig leben möchten? Ja, sagt man, es sey ein Unterscheid unter den Regeln der Tugend und des Rechts zu machen. Solche Abtheilung kan einen guten und richtigen Verstand haben. Denn setzet man die Regeln der Tugend den Regeln des Rechts in der Absicht entgegen, daß in dem weltlichen Gerichte jene eine unvollkommene, diese hingegen eine vollkommene Verbindlichkeit hätten, beyde aber vor GOtt vollkommen verbänden; oder daß die Regeln der Tugend nur mit einer göttlichen, die Regeln des Rechts aber zugleich mit einer bürgerlichen Verbindlichkeit verknüpfft wären, so hat das seine Richtigkeit. Sollen im Gegentheil die Regeln der Tugend nur gleichsam Rathschläge seyn, da man klüglich handele, wenn man sich nach ihnen richte; und die Regeln des Rechts eigentliche Gesetze, bey denen sich eine verbindende Krafft befände, so ist das eine höchst irrige und schädliche Lehre. Damit würde das natürliche Recht in gar enge Gräntzen gebracht. Dasjenige, was man gegen GOtt und gegen sich zu beobachten, gehöret eigentlich zu der Lehre von der Klugheit zu leben. Man müste sich der Tugend befleißigen, nicht weil es GOtt befohlen, sondern so ferne dieses eines ieden eigenes Interesse erfordere. Wer mag sich aber einbilden, daß GOtt dasjenige, was man zu den Regeln der Tugend rechnet, nicht eben so will beobachtet haben, wie das, was die Regeln des Rechts vorschreiben? Bringt das nicht seine Heiligkeit und Gerechtigkeit mit sich? erfordert das nicht die nach seiner Weißheit und Gütigkeit von ihm intendirte wahre Glückseligkeit der Menschen? Weiß man denn nicht, wie der allgemeine Richter, Christus JEsus, an jenem Tage, wenn er zu den Gottlosen gesagt: Gehet hin von mir ihr Verfluchten; darauf hinzufügen will: Ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich nicht gespeiset ꝛc. Matth. XXV, 41 u. ff. Gehören nicht die Liebes-Wercke, die Christus erzählen will, zu den Regeln der Tugend, und gleichwohl soll die Unterlassung derselbigen als eine Ursache der Verdammniß, nachdem man seinen Unglauben damit an den Tag geleget, angeführet werden. Das zeigt ja an, daß man darzu verbunden gewesen. Wie könnte man sonst deshalb gestrafft werden? Und gleichwohl, wenn die Regeln der Tugend nur als Rathschläge gelten solten, so sündiget man bey deren Unterlassung nicht, man kan nicht gestrafft werden, sondern man handelt nur thöricht. Erwegen wir die Sache nach der Schrifft, wie es mit dem Endzweck der göttlichen Gesetze nach dem Fall beschaffen, so ist derselbige, so ferne er kan erhalten werden, entweder ein politischer, oder ein theologischer. Jener, oder der politische, bestehet darinnen, daß die göttlichen Gesetze zum Wohlseyn der Republic vieles beytragen. Sie dienen zur Aufrichtung und Erhaltung der Republicken selbst. Denn diese beruhen auf Vergleiche, dadurch so wohl auf Seiten der Regenten, als der Unterthanen gewisse Rechte und Pflichten erwachsen; daß aber solche Pacta eine Gültigkeit und Krafft haben, das kommt von dem göttlichen Gesetze her, nach welchem wir die getroffenen Vergleiche zu halten verbunden sind. Sie dienen zur Erhaltung der äusserlichen Ruhe in einer Republic, und zwar so wohl an sich selbst, als in Ansehung der bürgerlichen Gesetze in einem Staat. An sich selbst tragen sie das ihrige bey auf eine unmittelbare und mittelbare Weise. Unmittelbar geschiehet dieses, so ferne sie die Pflichten gegen andere nicht nur überhaupt, sondern auch insonderheit nach den mancherley Ständen der Menschen anweisen; mittelbar aber, da sie uns die Pflichten gegen GOtt und gegen uns selbst fürschreiben, durch deren Beobachtung der vornehmste Grund der äusserlichen Ruhe geleget wird. Doch die göttlichen Gesetze sind einer Republic nicht nur an sich selbst, sondern auch in Ansehung der bürgerlichen Gesetze dienlich, denn diese können ohne jene nicht bestehen. Sie haben daher ursprünglich ihr Ansehen und ihre Krafft, daß, wenn man fragt: Warum man denselbigen gehorchen müsse? so ist zwar die nächste Ursache diese, weil sie von der Obrigkeit herkomen; daß man aber dem Befehl der Obrigkeit, nachzuleben hat, das rühret vom göttlichen Gesetze her. Sie müssen auch billig ihrem Innhalt nach aufs genaueste mit den Gesetzen Gottes verknüpffet seyn. Entweder sind sie an sich nichts anders, als die göttlichen Gesetze selbst, welche man wiederhohlet, nach gewissen Umständen etwas genauer determiniret, und ihnen zugleich eine bürgerliche Verbindlichkeit beyleget; oder, wenn sie als bloß menschliche Gesetze anzusehen, so müssen sie doch ihren Grund in den göttlichen haben. Der Theologische Endzweck der göttlichen Gesetze nach Anweisung der Heil. Schrifft, und zwar nach dem Fall ist wieder auf zweyerley Art zu betrachten, theils auf Seiten derer, die sich bekehren wollen, theils auf Seiten der Bekehrten und Gerechtfertigten. Was die erstern, oder diejenigen, die sich bekehren wollen, anlanget, so dienet bey ihnen das göttliche Gesetz zu einem dreyfachen Nutzen. Denn einmahl erkennen sie daraus, daß sie arme Sünder sind, denn durch das Gesetz kommt Erkänntniß der Sünden, Rom. III, 20, Cap. VII, 7, es richtet Zorn an, Rom. IV, 15, es verflucht, 5 B. Mos. XXVII, 26, Galat. III, 10, es tödtet, oder entdecket nicht nur den geistlichen Tod, sondern kündiget auch den ewigen an, 1 Corinth. III, 6, und damit ist die Krafft der Sünde das Gesetz, wie gleichfalls Paulus 2 Corinth. XV, 56 redet. Eben damit äussert sich vors andere der Nutzen des Gesetzes bey denen sich bekehrenden Sündern darinne, daß, nachdem es selbige ihrer Sünden wegen so wohl, als des damit verdienten und erregten Zorns Gottes, auch der daher gewiß zu erwartenden zeitlichen und ewigen Straffen überführet, sie durch diese Krafft des Gesetzes in eine ängstliche und traurige Beunruhigung, in eine Reue und Abscheu vor die Sünde, folglich auch in eine geistliche Scham gesetzet werden. So strenge aber auf solche Art das Gesetz mit einem Sünder verfähret, so giebt es ihm doch zugleich damit Anlaß, daß er sich bey seinem beängstigten und bekümmerten Hertzen nach Ruhe und Erquickung umsiehet, und JEsum mit seinen erworbenen Gnadenschätzen suchet. Damit ertheilet das Gesetz den dritten Nutzen im Wercke der Busse. Bey den Bekehrten und Gerechtfertigten hat das Gesetz auch seinen Nutzen, folg-

folglich seine Absichten, denn es dienet ihnen zu einer Richtschnur, daß sie ihr Leben nach derselbigen anstellen, durch den Gehorsam ihre Danckbarkeit gegen GOtt vor die vielen Wohlthaten, damit er sie überschüttet, an den Tag legen, und ihre gute Wercke, als Früchte des Glaubens, sehen lassen ꝛc. Aus allem diesen ist nicht nur zu erkennen, daß das Gesetz GOttes was gutes und als eine grosse Wohlthat GOttes anzusehen sey; sondern auch, daß der Gebrauch desselbigen auf Seiten der Gläubigen im neuen Testamente nicht aufgehoben. Das hat man wider die so genannte Antinomos, oder wider die Feinde des Gesetzes selbst zu mercken. Siehe von selbigen Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser unserer Kirche, P. III. p. 999 u. f. Aus dem, was bißher von der Beschaffenheit der allgemeinen göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit gesagt worden, mag man die Nothwendigkeit, selbiger obzuliegen, gar leicht erkennen. Die Rede ist nicht überhaupt davon, daß es nöthig sey, sich die allgemeinen göttlichen Gesetze bekannt zu machen; darum sich nicht allein diejenigen, welche sich der Theologie gewidmet, sondern auch alle Menschen, und zwar zu ihrem Leben und Wandel bekümmern müssen. Vielmehr ist die Rede von der Nothwendigkeit, sich die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit bekannt zu machen, und eine so gründliche Wissenschafft der göttlichen Gesetze zu erlangen, daß man geschickt werde, andern die Gebote des Herrn zu zeigen, zu erklären, und von den vorkommenden Verrichtungen zu urtheilen, wie weit sie recht, oder unrecht sind. Da wird eine gründliche Erkänntniß und eine Geschicklichkeit, als ein Lehrer mit dem Gesetz umzugehen, erfordert. Und weil solche allerdings bey einem Theologo, bey einem Lehrer und Prediger seyn muß, so erhellet daraus der Grund, warum es nöthig sey, wie die gantze Moral-Theologie, also auch insonderheit die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit zu studiren. Denn er muß immer mit dem Gesetz des Herrn umgehen: Des Priesters Lippen sollen die Lehre bewahren ꝛc. Malach. II, 7. Ists an dem, daß ein der Theologie Beflissener nöthig habe, sich nebst andern Theologischen Wissenschafften, auch die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit bekannt zu machen, so hat er sich um die hierzu nöthigen und dienlichen Mittel dergestalt zu bekümmern, daß er selbige nicht nur kennen lernet, sondern auch gehöriger Massen anwendet und brauchet. Damit werden wir zu den practischen Vorbereitungs-Gründen geleitet. Die Mittel, deren man sich hierbey zu bedienen hat, sind die Lesung gewisser Bücher, die Meditation, und das Gebet. Was die Lesung anlanget, so sind die Bücher, die man zu lesen hat, entweder göttliche oder menschliche. Jene fasset die gantze heilige Schrifft in sich, die nicht nur hier, wie bey der gantzen geoffenbahrten Theologie, die Regel und Richtschnur der vorkommenden Lehrsätze abgiebt; sondern wir finden darinnen auch einen unerschöpflichen Brunnen des gesammten göttlichen Rechts. Da finden wir erstlich den Gesetzgeber, welcher ist der dreyeinige GOtt, der selig machen und verdammen kan, Jacobi IV, 12. Wie sich aber immer eine göttliche Person vor der andern in diesem u. jenem Wercke insonderheit geoffenbahret; also ist dieses bey der Gesetzgebung sonderlich von dem Sohn GOttes, als damahls noch künfftigen Meßia, geschehen, welches man nicht nur aus Ap. Gesch. VII, 38. u. Ebr. XII, 25. 26. sondern auch aus andern Umständen sehen kan. Diesen Gesetzgeber stellet uns die Schrifft als einen allgemeinen, majestätischen, insonderheit gerechten und gütigen Herrn für, und giebt uns damit zu erkennen, was wir vor einen Gesetzgeber an ihm haben, und wie wir uns gegen ihn bezeugen müssen. Vors andere zeiget uns die Schrifft die göttlichen Gesetze, und erzählet die Pflichten der Wiedergebohrnen aufs allergenaueste. Sie stellet selbige mit ausdrücklichen Worten für, und lehret uns vornehmlich die zehen Gebote, welche ein kurtzer Begriff der allgemeinen Rechts-Gelehrsamkeit sind. Selbige sind so abgefasset, daß man gar bald sehen kan, wie es allgemeine Gesetze sind, die nicht bloß für das Jüdische Volck gegeben, und wie sie nicht allein gewisse äusserliche Handlungen fürschreiben, sondern sich auch auf das innerliche des menschlichen Hertzens, auf Gedancken und Begierden erstrecken. Das kan man zwar aus den Geboten selbst, sonderlich aus dem neunten und zehenden ersehen, und daselbst den Grund von dem richtigen Verstande dieser Gesetze finden; es weiset uns aber auch die Schrifft noch ins besondere, wie das Gesetz überhaupt zu verstehen und was vor einen grossen Nachdruck ein jedes Gebot habe. Da finden wir die Auslegung des Gesetzes, welche Christus Matth. V, 20 u. ff. angestellet, und haben daran den allerbesten Commentarium über die zehen Gebote. Da sehen wir, wie der Haupt-Inhalt des gantzen Moral-Gesetzes die Liebe sey, u. zwar gegen GOtt, gegen uns selbst und gegen den Nächsten, 3 B. Mose XIX, 18. 5 B. Mose VI, 5. Cap. X, 12. Cap. XXX, 6. Matth. XXII, 37. Rom. XIII, 10. Galat. V, 14. Daraus aber erkennen wir, daß dieses Gesetz nicht fleischlich, sondern geistlich, welches auch die Schrifft noch mit besondern Zeugnissen bestätiget. Von dem gantzen Gesetz überhaupt sagt Paulus: wir wissen, daß das Gesetz geistlich ist, Rom. VII, 14. und von dem fünfften Gebot insonderheit spricht Johannes: Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger, 1 Epist. III, 14. 15. anderer dergleichen Stellen zu geschweigen. Ja die gantze Schrift, so ferne sie nicht auf das Evangelium gehet, giebt uns eine völlige Auslegung über das Gesetz, und was in demselbigen unter so wenig Worten zusammen gefasset, legt sie nach seiner Tiefe und Höhe, nach seiner Länge und Breite gleichsam aus einander und erläutert solches. Daher Christus von dem allgemeinen Gesetze der Liebe saget, daß darinnen liege das gantze Gesetz Mosis und die Propheten, Matth. XXII, 40. ja auch die Evangelisten und Apostel, was ihre Schrifften betrifft. Alles dieses thut die Schrifft mit ausdrücklichen Worten, doch lässet sie es dabey nicht bewenden. Sie lehret uns auch das Moral-Gesetz, indem sie gewisse Principien an die Hand giebt, daraus wir solches Schluß weise erkennen können, wie bereits oben angemercket worden, auch aus dem gleichfolgenden zu ersehen seyn wird. Drittens lernen wir aus der Schrifft die Beschaffenheit der Unterthanen, oder der Menschen aufs genaueste. Denn sie stellet uns des Menschen Natur in ihrer angeschaffenen Güte nach dem Stande der Unschuld; in ihrer Verderbniß nach dem Fall; in ihrer Wiederaufrichtung, welche in diesem Leben ihren Anfang nimmt, dorten aber zur Vollkommen-

heit gebracht wird, für. Indem sie uns auf solche Art die mancherley Beschaffenheit der menschlichen Natur zu erkennen giebt, so zeigt sie uns damit den Grund, dargus wir das göttliche Recht nach dem We en eines jeglichen Standes, nach welchem die Natur eines Menschen angesehen wird, begreiffen können. Betrachten wir solche menschliche Natur, und nehmen so zu reden die Materialien, welche uns die Schrifft offenbahret, vor uns, so formiren wir daraus gewisse Principien, und folgern aus diesen Schlüsse, welche die besondern göttlichen Gesetze in sich fassen. Man verfähret eben so, wie ein Philosophus, wenn er die natürlichen Gesetze aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur herleitet. Nur hat die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit, wie sie nach dem geoffenbahrten Worte GOttes erkannt und vorgetragen wird, vor derjenigen, die sich bloß auf die Vernunft gründet, einen gar besondern Vorzug. Denn die Vernunfft kan die menschliche Natur nicht anders ansehen, als wie sie nach dem Fall verderbet ist; hingegen kan man selbige, wenn man die Offenbahrung vor Augen hat, auch nach dem Stande der Unschuld und der Wiederaufrichtung betrachten. Damit wird die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit nach der Offenbahrung weit vollkommener und vollständiger, als diejenige ist, die nur nach der Vernunfft eingerichtet wird. Ausser den allgemeinen göttlichen Gesetzen finden wir in der Schrifft die besondern, die GOtt nur dem Jüdischen Volck gegeben, davon einige den Gottesdienst, andere die bürgerlichen Geschäffte betreffen, und daher in Ceremonial- und Policey-Gesetze abgetheilet werden. Sie haben keine verbindliche Krafft mehr, weil der Grund und die Absicht derselbigen aufgehöret. Es ist wohl an dem, daß einige die gäntzliche Aufhebung des Ceremonial-Gesetzes nicht zugeben wollen. Die Jüden sehen solches annoch vor gültig an, welches auch verschiedene von den alten Ketzern behauptet. Einige unter den Christen haben geglaubet, daß man im neuen Testamente verbunden sey, sich des Bluts und erstickten zu enthalten, als **Claudius Salmasius** de fœnore trapezitico Lib. II, p. 438 seqq. **Stephanus Curcellæus** in Diatribe de usu sanguinis inter christianos, p. 493 seqq oper. **Thomas Bartholinus**, in diss. de sanguine vetito, Coppenh. 1673. **Christoph Sandius** in nucleo hist. eccleiast. Lib. I. p. 54 Wohin auch **Guil. Whiston, Joh. Ernst Grabe, Joh. Tolandus** gehören, von welchen so wohl, wie auch von denen, die solcher Meynung widersprochen, in **Schelwigs** exercit. de concilio hierosolymit. cap. 44 **Wolffs** curis philolog. & crit. ad Act. XV, 20. p. 1220 und 1227. **Pfaffens** Dissert. de abrogatione legis ceremonialis, p. 26. und **Buddei** tract. de ecclesia apost. p. 283. eine Nachricht zu finden. So hat auch **Jacob Rhenferd** in diss. de fictis Judæorum hæresibus §. 83. p. 114 seiner zu Utrecht 1722 herausgekommen oper. philolog. dafür gehalten, daß die Ceremonial-Gesetze, sonderlich die Beschneidung, durch das neue Testament nicht aufgehoben worden; wider welche Meynung **Witsius** in œcon. fœderum Dei cum hominibus, Lib. IV, cap. 8. §. 25. p. 705 seq. und **Buddeus** in miscell. sacr. Part. I, p. 291 seq. verschiedenes erinnert. Eben das hat man auch von den Policey-Gesetzen des Jüdischen Volcks gemeynet, daß sie heut zu Tage nicht gäntzlich aufgehoben, oder es solten doch die Obrigkeiten ihre Gesetze nach denselbigen einrichten und abfassen. Man lese **Langen** in histor. eccles. vet. test. p. 176. Allein daß diese Meynungen keinen Grund haben, ist von andern zur Genüge dargethan worden, als **Jacob Alting** in Schilo Lib. V. cap. 10. p. 369. **Joh. Gerhard** in locis theol. loco de leg. ceremon. & forens. §. 27. T. III. p. 185. **Zepper** in explanat. leg. Mosaic. Lib. I. cap. 2. p. 24 **Wagenseil** in telis igneis Satanæ. p. 544. **Witsius** in œcon. fœd. Dei cum homin. Lib. IV. cap. 14. §. 4. seqq. p. 851. **Joach. Lange** in causa Dei, P. II. p. 715 seqq. und **Pfaff** in der angeführten Dissertat. de abrogatione legis cerem. apud Judæos, Tübingen 1725. Inzwischen, wenn gleich diese Gesetze die Menschen heut zu Tage nicht mehr verbinden, so ist doch ihre Erkäntniß nützlich. **Grotius** de Jure belli & pacis Lib. I, cap. 1. §. 17. lehret, daß die Policey-Gesetze der Jüden heut zu Tage einen dreyfachen Nutzen hätten, nemlich, daß man daraus könne erkennen, was darinnen gebothen, sey nicht wider das natürliche Recht; daß ferner den christlichen Obrigkeiten noch jetzo frey stehe, auf gleichen Schlag Gesetze, als die Mosaischen wären, zu geben, u. daß man daraus lerne, was im Gesetze **Mosis** geboten sey, in so ferne es zu den Tugenden gehöre, die Christus von seinen Jüngern fordert, eben dasselbige, wo nicht mehr, müsse biß auf den heutigen Tag von den Christen beobachtet werden. Man lese hier zugleich nach, was desfalls **Osiander** in observat. in Grotium de Jure belli & pacis p. 284 seqq. **Ziegler** in not. in Grot. p. 67. **Kulpis** in Colleg. Grotiano p. 12. **Thomasius** in Jurisprud. divin. Lib. I. c. 2. §. 129 seqq. p. 90. erinnern. Von diesen angeführten Nutzen hat nur der erste statt. Doch muß man auch hinzuthun, daß die Erkänntniß der Ceremonial-Gesetze gleichfalls nützlich sey, um nicht nur in Erklärung der heiligen Schrifft zu rechte zu kommen; sondern auch die Wahrheit unserer christlichen Religion daher zu beweisen, und die grosse Weißheit GOttes, die sich dabey geoffenbahret, zu bewundern. Die menschliche Schrifften, deren man sich hier bedienen kan, sind unterschiedlich, und lassen sich daher in gewisse Classen eintheilen. In der ersten stehen die Schrifften der Jüdischen Lehrer, darinnen sie die göttlichen Gesetze zu erläutern gesucht. Diejenigen, welche von ihnen über die fünff, wenigstens über die vier letzten Bücher **Mosis** ihre Auslegungē gemacht, erzählen **Joh. Heinrich Hottinger** in promtuario s. biblioth. orient. p. 2. seq. **Richard Simon** in hist. crit. du vieux testam. p. 535. und **Joh. Gottl. Carpzov** in introd. ad libros canon. vet. test. P. I. p. 51. 97. 117. 133; dergleichen Nachricht man auch bey andern findet, welche in **Mayers** biblioth. biblica p. 21 seqq. angeführet werden. Sie gedencken auch öffters der Gebote, welche GOtt dem **Noah** soll gegebē habē, um derentweg̃ einige den Ursprung der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit von den Hebräern herleiten wollen, sich aber dabey allerdings vergehē. Man mag sie in ihrem Ansehen lassen, oder nicht, worinnen bekannter massen die Meynungen der Gelehrten unterschieden sind, so sind sie gleichwohl so beschaffen, daß sie keinen Grund-Satz des natürlichen Rechts abgeben können. Eine ausführliche Erklärung und Erläuterung derselbigen aus den Rabbinischen Schrifften hat **Johann Selden**us in seinem Wercke de Jure naturali & gentium juxta

juxta disciplinam Ebræorum angestellet, aus welchen **Buddeus** einen kurtzen Begriff gemacht und selbigen mit **Philipp Reinhard Vitriarii** Institut. Juris nat. & gent. 1695 herausgegeben. Die andern Scribenten von den so genannten Noachischen Geboten erzählen **Fabricius** in Codice pseudepigraph. Vet. test. pag. 268. **Deyling** observat. sacr. Part. II. pag. 354, und **Buddeus** in hist. eccles. vet. test. pag. 194. Ausser dem hat **Seldenus** ein Werck de uxore ebraica, oder de nuptiis & divortiis ebræorum veterum ediret, welches eine wichtige Materie in der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit betrifft, und mit gutem Nutzen zu gebrauchen ist. So kan man auch dessen Schrifft de successione in bona defunctorum ad leges ebræorum brauchen, welche er im Gefängniß aufgesetzet, und das erste mal 1631 zu London in 4 ans Licht gestellet. Es ist vorher erinnert worden, daß die Erkänntniß der Ceremonial- und Policey-Gesetze ihren Nutzen habe. Darzu dienen auch die Schrifften der Rabbinen, darinnen sie selbige erläutert. Von denen, welche von dem Recht der Ebräer handeln, giebt **Joh. Heinrich Hottinger** in promt. s. biblioth. orient. pag. 36. eine Nachricht. Der Talmud selbst ist gleichsam das Corpus oder die weitläufftigste Verfassung des Jüdischen Rechts. Ausser solchen Schrifften selbst kan man die christlichen Scribenten zu Hülffe nehmen, welche besondere Bücher von diesen Gesetzen geschrieben haben. Von den Ceremonial-Gesetzen handelt **Joh. Spencer** in seinem Wercke de legibus Ebræorum ritualibus eorumque rationibus, Tübingen 1732 in fol. Nebst Spencero gehören die Scribenten der Jüdischen Alterthümer hieher, welche die Beschaffenheit des Jüdischen Gottesdienstes fürgestellet, dergleichen auch von denen, so die Kirchen-Historie des Alten Testaments beschrieben haben, geschehen ist. Andere haben von dem bürgerlichen oder weltlichen Recht der Ebräer geschrieben, als **Constantin l'Empereur**, welcher einen Commentarium ad codicem Talmudicum *Bava Kama* unter dem Titel: de legibus hebræorum forensibus, Leyden 1637 in 4 ediret, den nachgehends **Guil. Surenhusius** seinem operi mischnico Part. IV, pag. 1. seqq. wieder einverleibet; ingleichen **Hottinger** de Jure Ebræorum, Zürch 1656. Oder sie haben überhaupt die Beschaffenheit der Republic bey den alten Hebräern fürgestellet, so von verschiedenen mit vielem Fleiß geschehen, als von **Carl Sigonio, Peter Cunæo, Bonaventura Cornelio Bertram, Joh. Steph. Menochio, Hermann Conring**, und andern, von welchen Schrifften **Fabricius** in Bibliograph antiq. c. XIV, §. 1. p. 467. Nachricht giebet. Das vornehmste und ausführlichste Werck darunter ist dasjenige, welches **Melchior Leidekker** verfertiget, davon der erste Theil de Republica Ebræor. in zwölff Büchern zu Amsterdam, 1704 fol. der andere de vario reipublicæ Ebræor. statu in neun Büchern eben daselbst 1710 heraus gekommen. Mit diesen kan man diejenigen verknüpffen, welche eine Vergleichung zwischen den Ebräischen und Römischen Rechten angestellet haben, dahin denn gehöret der Autor Collationis Mosaicarum & Romanarum legum, welche Schrifft **Peter Pithoeus** zuerst zu Paris 1572 heraus gegeben, und mit Anmerckungen erläutert, worauf sie mehrmahlen gedruckt worden. Einige legen sie dem **Licinio Rufino** bey, andere aber muthmassen, der Verfasser wäre ein Jude gewesen. Nach der Zeit haben sich andere über eben dergleichen Arbeit gemacht, als **Joh. Calvinus** in Themide Ebræo - Romana, **Otto Philipp Zepper** in collectione legum Mosaicarum forensium & Romanarum, canonici item & Juris Saxonici, 1632, 8, **Guil. Welwood** in collectione Juris divini Judæorum, cum Jure civili Romanorum, 1549, ferner **Josua Arnd** in Manual. legum Mosaicarum, 1666, 8. **Conrad Heresbach** in christianæ jurisprud. epitom. 1586, **Heinrich Gisebert** in Devteron. harmon. 1670. Mehrere dergleichen Schrifften werden in **Fabricii** Biblioth. Lat. Lib. IV, cap. 9, pag. 810, **Buddei** Introd. ad hist. philos. ebræor. pag. 485, und in **Struvens** biblioth. Juris selecta cap II, §. 1. und cap. VI, §. 11. erzählet. Zu der andern Classe sind zu rechnen diejenigen christlichen Scribenten, welche über die Bücher, oder über die Stellen heiliger Schrifft, darinnen von göttlichen Gesetzen gehandelt wird, Auslegungen gemacht. In Ansehung des Alten Testments gehören vornemlich diejenigen hieher, welche erstlich über den gantzen Pentateuchum, oder über die fünff Bücher **Mosis** Auslegungen verfertiget. Von denen Lutherischen Gottesgelehrten haben dergleichen Arbeit übernommen **Joh. Brentius**, dessen sämtliche Wercke in acht Tomis zu Tübingen von 1576 bis 1590 heraus gekommen, davon der erste den Commentarium in Pentateuchum in sich fasset: **David Chytræus**, dessen enarrationes in quinque libros Mosis zu Wittenberg 1590 ans Licht getreten: **Johann Adam Osiander**, dessen Commentarius in Pentateuchum, Tübingen 1676 fol. das ausführlichste Werck mit ist, und hoch geachtet wird: ingleichen **Joachim Lange** in dem Mosaischen Licht und Recht, Halle 1732 in fol. welches Werck mit besonderm Nutzen bey der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit zu gebrauchen. Von den Catholichen ist vor andern des **Jacob Bonfrers**, eines Jesuiten, zu gedencken, der Pentateuchum Mosis Commentario illustratum ediret, Antwerpen 1625 fol. dem man **Nicolaum Serarium** beyfügen kan. Von denen Reformirten hat **Burmann** über verschiedene Biblische Bücher, und darunter über den Pentateuchum in Holländischer Sprache eine Erklärung verfertiget, welche man nachgehends ins Hochdeutsche übersetzet, und zusammen unter dem Titel: Biblische Wercke, 1710 fol. gedruckt, die bis an das Buch Hiob gehen. Unter den Arminianern oder Remonstranten kommt **Joh. Clericus** für, der 1693 das erste, und 1696 die vier andern Bücher Mosis mit einer neuen Ubersetzung, Paraphrasi und Anmerckungen zu Amsterdam ediret. Andere haben ins besondere Auslegungen über die vier letzten Bücher Mosis geschrieben. Von denen, die das andere Buch erläutert, kan in Absicht auf die göttliche Rechtsgelehrsamkeit gebraucht werden **Georg Calixti** XX priorum capitum Exodi & locorum in iis difficilium expositio litteralis:

ad quam accesſit legis divinæ Moſaicæ expoſitio, welche ſich bey deſſen lucubrationibus ad quorundam vet. teſt. librorum intelligentiam facientibus, die deſſen Sohn **Friedrich Ulrich Calixtus Helmſt.** 1665, 4. ediret, p. 182. befinden: ingleichen einige Schrifften des berühmten Reformirten Theologi, **Andreä Riveti.** Solche ſind ein ausführlicher Commentarius in Exodum, der anfänglich 1633 beſonders heraus gegeben, und nachgehends ſeinen zu Rotterdam 1651 ſqq. ans Licht getretenen operibus Tom. I, p. 721. einverleibet worden: und denn prælectiones pleniores in cap. XX Exodi, welche 1632 zum Vorſchein gekommen, und auch oper. Tom. I, p. 1221. befindlich. Will man das dritte Buch Moſis darzu nehmen, ſonderlich wegen der darinn enthaltenen göttlichen Ehe-Verordnung, ſo bediene man ſich des **Wolffgang Franzii** Comment. der zu Wittenberg 1696 wieder gedruckt worden, und thue von den Reformirten **Joh. Cocceji** obſervat. Tom. I. oper. p. 166. ingleichen **Fr. Spanhemii** obſervat. in Levit. welche in deſſen operibus Tom. III, p. 618. ſtehen, hinzu. Uber das fünffte Buch Moſis iſt **Joh. Gerhards** Comment. Jene 1657, 4. vorhanden, und nützlich zu gebrauchen. Verlangt man mehrere Ausleger zu wiſſen, ſo ſehe man nach **Pfaffens** Introd. in hiſt. theol. litter. P. I, p. 140. Die Bücher des Neuen Teſtaments geben uns auch einen gar deutlichen Unterricht von den allgemeinen göttlichen Geſetzen. Darum muß man in denſelbigen diejenigen Stellen, welche vornemlich davon handeln, wohl verſtehen lernen, ſie mögen nun ſolche Geſetze nach ihrer Beſchaffenheit und richtigen Verſtand überhaupt, oder ins beſondere einen gewiſſen Punct derſelbigen betreffen, um nicht nur in der Erkänntniß der Wahrheit ſelbſt deſto gewiſſer zu werden; ſondern auch den mancherley Irrungen mit mehrern zu widerſprechen. Hierbey kan man die Ausleger mit zu Rathe zühen, welche ſind entweder allgemeine, die das gantze neue Teſtament erkläret haben; oder beſondere, die nur über gewiſſe Bücher Erklärungen gemacht; oder gantz beſondere, die einige Stellen, ſo vor andern das göttliche Geſetz betreffen, erläutert Unter andern kan man **Wolffs** Curas philolog. & crit. in IV Evangelia & actus apoſtolic. 1725. ingleichen in Epiſt. Pauli 1732 und 1734, des Barons von **Canſtein** Harmonie und Auslegung der vier Evangeliſten, Halle 1718, **Joh. Ludwig Lindhammers** ausführliche Erklärung und Anwendung der Apoſtel-Geſchichte, Halle 1725, und **Langens** Apoſtoliſches Licht und Recht, Halle 1729, mit beſonderm Nutzen brauchen. Diejenigen aber, ſo mehrere ſolche Ausleger erzählet haben, führet **Rumpäus** in Comment. crit. ad libros novi teſt. in genere p. 453 ſeq. an. Die dritte Claſſe begreifft die Schrifften der alten Kirchenlehrer. Erſtlich iſt von denſelbigen anzumercken, daß die meiſten dasjenige, was zur allgemeinen göttlichen Rechtsgelehrſamkeit gehöret, nur zufälliger Weiſe, als ein Nebenwerck berühret und dabey manchen Fehler begangen. Denn man hat den Unterſcheid unter der Natur und Gnade, unter dem Licht der Natur und heiligen Schrifft nicht deutlich aus einander geſetzt und beobachtet; man hat von der Moralität mancher Handlungen unrichtig geurtheilet. Ob nun wohl dieſe Väter die Materien, welche zur göttlichen Rechtsgelehrſamkeit gehören, meiſtens nur bald hie, bald da berühret haben, ſo iſt doch vors andere zu mercken, daß noch einige Schrifften von ihnen vorhanden, in welchen gewiſſe Stücke dieſer Rechtsgelehrſamkeit ins beſondere abgehandelt ſind. Von dem **Ambroſio** haben wir ein Werck de officiis, ſo aus drey Büchern beſtehet, und ſich in der Benedictiner Edition ſeiner ſämmtlichen Wercke, die zu Paris 1686 und 1690 heraus gekommen iſt, im andern Theile gleich voran befindet; es iſt aber auch etliche mal beſonders gedruckt worden, als zu Straßburg 1644, und zu Stuttgard 1698, welche Edition **Förtſch** beſorget und eine Commentationem in officia Ambroſii beygefüget. Dieſen iſt **Auguſtinus** beyzuſetzen, welcher der erſte mit geweſen, der ſich befliſſen, die göttlichen Geſetze auf gewiſſe Begebenheiten zu appliciren, allerhand zweiffelhaffte Fragen aufzuwerffen und von ſo genannten Gewiſſensfällen zu diſputiren, womit er den Schullehrern, die man abſonderlich Moraliſtas und Caſuiſtas nennet, ein Beyſpiel zur Nachahmung hinterlaſſen. In einigen Schrifften hat er beſondere Materien aus der göttlichen Rechtsgelehrſamkeit abgehandelt. Dahin gehören die zwey Bücher de adulterinis conjugiis ad Pollentium, in denen der Punct von der Eheſcheidung, wie weit dieſelbige zugelaſſen und ob man nach derſelbigen wieder heyrathen könne, unterſuchet wird. Sie ſtehen im ſechſten Theile ſeiner geſammten Wercke p. 283. nach der Benedictiner Edition; ſie ſind aber auch beſonders mit **Joh. Schilters** Anmerckungen Jene 1698 heraus gekommen. Nicht weniger können des **Auguſtini** beyde Schrifften de mendacio und contra mendacium ad Conſentium hieher gerechnet werden. Sie befinden ſich im ſechſten Theile der oper. p. 307 und 327. Auſſer dieſem iſt bey den Kirchenvätern noch verſchiedenes anzutreffen, ſo gewiſſer maſſen ſeinen Platz hier haben kan, als bey dem **Tertulliano** eine Schrifft de Spectaculis und eine andere de cultu fœminarum. In ſeinen Wercken kan man ſie pag. 89 und pag. 170 nach der Pariſer Edition von 1641 mit **Rigaltii** Anmerckungen leſen. **Cyprianus** hat verſchiedene Materien abgehandelt, ſo die Pflichten der Chriſten angehen, als de habitu virginum, ingleichen de opere & eleemoſynis, und de zelo & livore, welche Schrifften in ſeinen operibus nach der zu Amſterdam 1700 heraus gekommenen Edition pag. 67, 137 und pag. 153, ſtehen. Bey dem **Gregorio Nazianzeno** trifft man Tom. I. oper. pag. 442. eine Oration de moderatione in diſputationibus ſervanda an, welche unter ſeinen andern Reden der Ordnung nach die ſechs und zwantzigſte iſt, auch von **Joſepho Maria Thomaſio** dem zu Rom 1700 edirten erſten Theile der Inſtit. theolog. antiquorum patrum p. 67 einverleibet worden. Zu der vierten Claſſe werden diejenigen gerechnet, welche Syſtemata und Compendia verfertiget, und darinnen die Lehre von den Pflichten, oder was zur allgemeinen göttlichen Rechtsgelehrſamkeit gehöret, abgehandelt. Nach dem Unterſcheid der Religion

ligion ſind ſolche Scribenten vornemlich dreyerley, Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte. Was die **Catholiſchen** anlangt, ſo hat man erſtlich die Scholaſticos dahin zu rechnen, welche der gantzen Theologie, und alſo auch der Moral eine andere Geſtalt gegeben, und ſie in eine ſyſtematiſche Forme gebracht, worzu der Weg nach und nach war gebahnet worden. In ihrer Moral-Theologie haben ſie nur hauptſächlich die Lehre von den Pflichten abgehandelt, und von mancherley Gewiſſens-Fällen diſputiret. Die vornehmſten darunter ſind **Petrus Lombardus** und **Thomas Aquinas.** Jener hat die bekannten Libros ſententiarum aufgeſetzet, und in dem andern Theil des vierten Buchs der Moral vorgetragen, welches von ſeinen Nachfolgern zum Grund ihrer moraliſchen Lehren geleget worden. Dieſer, oder **Thomas Aquinas** hat in den andern Theil des andern Theils ſeiner Summæ theologicæ gleichfalls die Moral gebracht, darüber ſeine Anhänger viel und mancherley Auslegungen gemacht; unter welchen ſich vor andern berühmt gemacht und in ein Anſehen geſetzet **Thomas de Vio Cajetanus, Gabriel Vasquez, Rodericus ab Arriaga, Franciſcus Svarez.** Man kan von der Moral und inſonderheit von der göttlichen Rechtsgelehrſamkeit der Scholaſticorum nachleſen **Gebhard Theodor Meier** in Introd. in univerſum theol. mor. ſtudium cap. 16, 17. **Joh. Mich. Lange** in Diſſert. procœmiali de origine & progreſſu theol. mor. ſyſtematic. §. 7 ſeqq. die ſich bey des **Durrii** Compendio theol. mor. Altdorf, 1698, 4, befindet; ferner **Johann Paul Zebenſtreit** in Diſſ. de moralis theol. quibusdam adminiculis, welche **Bechmanns** annot. ad Olearii theol. mor. 1704, 4, fürgeſetzet iſt, und **Buddeus** in Iſag. ad Theolog. univerſ. Lib. II, cap. 4, §. 6. p. 645 ſeqq. Diejenigen, welche überhaupt von den Scholaſticis und deren Theologie gehandelt, zeiget **Pfaff** in Introd. in hiſt. theol. litter. P. I, p. 192 ſeqq. an. Kommt man vors andere auf die Catholiſchen, welche nach den Zeiten der Scholaſticorum in der Moral, und inſonderheit in der göttlichen Rechts-Gelehrſomkeit etwas thun wollen, ſo hat man von ihnen eine groſſe Menge moraliſcher Schrifften, die nach ſyſtematiſcher Art eingerichtet ſind; ſie gehen aber nicht weiter, als auf die Abhandlung der äuſſerlichen Pflichten und der dahin gehörigen Sachen, mithin gehören ſie eigentlich zur göttlichen Rechts-Gelehrſamkeit. Sie ſind von mancherley Art. Einige haben vornemlich über den **Thomam Aquinatem** Auslegungen gemacht, entweder überhaupt, oder inſonderheit über den andern Theil des andern Theils ſeiner ſummæ theologicæ, wie vorher angemercket worden. Andere haben unter dem Tittel von der Gerechtigkeit und von dem Recht: von den Tugenden und Laſtern: von den vier Haupt-Tugenden; oder auf eine andere Art ihre Moral und göttliche Rechts-Gelehrſamkeit vorgetragen. Einiger nur zu gedencken, ſo gehören dahin: **Nicolaus Baldellus,** der Diſputationes theologiæ moralis in zwey Theilen 1637 und 1644 heraus gegeben: **Ferdinand de Caſtro Palao,** der das bekannte Opus morale de virtutibus & vitiis, ſo aus ſieben Theilen beſtehet, hinterlaſſen, davon den Innhalt und die Auflagen **Nicolaus Antonius** in Biblioth. ſcript. hiſpan. mor. Tom. I, p. 284 erzählet: **Johann de Dicaſtillo,** unter deſſen Schrifften ſich befinden zwey Bücher de Juſtitia & Jure ceterisque virtutibus cardinalibus, Antwerpen 1641 in fol. und ein ander Werck de Juramento, perjurio & adjuratione, nec non de cenſuris & pœnis eccleſiaſticis, eben daſelbſt 1662 in fol. wovon erwehnter **Nic. Antonius** in dem angeführten Wercke Tom. I, p. 443 nachzuſehen iſt: **Vincentius Fillucius,** der morales quæſtiones de chriſtianis officiis & caſibus conſcientiæ in zwey Theilen ediret, auch daraus ein Compendium gemacht, davon **Philipp Alegambe** in Biblioth. ſcript. Societ. Jeſu p. 443 Nachricht giebt: **Paulus Laymann,** unter deſſen Wercken, die 1664 in drey Theilen heraus gekommen, ſich auch deſſen Theologia moralis befindet, die etliche mahl beſonders, und unter andern noch zu Venedig 1720 gedruckt worden, davon **Johann Fabricius** in hiſtor. biblioth. Part. III, p. 370 zu leſen iſt: **Leonhard Leßius,** in deſſen Wercken, und zwar im erſten Theile ſich vier Bücher de Juſtitia & Jure ceterisque virtutibus cardinalibus befinden: **Johann Lugo,** der hieher gehöret wegen ſeines Wercks de Juſtitia & Jure, 1642 und 1656 in fol. und wegen ſechs Bücher reſponſionum moralium, 1660. Der andern Schrifften, die er verfertiget, nicht zu gedencken, von denen **Nicolaus Antonius** in dem angeführten Wercke p. 556 ein Verzeichniß giebt: **Ludewig Molina,** von dem man ein Werck de Juſtitia & Jure in ſechs Theilen hat, ſo theils zu Mayntz, theils zu Antwerpen gedruckt iſt: **Thomas Sanchez,** von dem ein opus morale in præcepta Decalogi nach ſeinem Tode heraus gekommen, davon **Philipp Alegambe** und **Nicolaus Antonius** in den angeführten Wercken, jener p. 437, dieſer aber Tom. II, p. 152, Nachricht geben: **Dominicus de Soto,** der ein Werck de Juſtitia & Jure hinterlaſſen, welches zu verſchiedenen mahlen gedruckt, wie **Jacob Quetif** und **Jacob Echard** in ſcriptor. ordin. prædicator. Tom. II, p. 173 anzeigen. Wer mehrere Nachricht von dergleichen Schrifften haben will, leſe nach **Johann Friedrich Meyern** in biblioth. ſcript. theol. mor. & conſcientiar. p. 43 ſeqq. welche **Strauchens** Theol. morali beygefüget iſt, und **Buddeum** in Iſagog. ad Theol. univerſ. Lib. II, cap. 4, §. 10, p. 704 ſeqq. Und weil ſich ſonderlich die Jeſuiten in der Moral haben herfür thun wollen, ſo darff man nur den **Phil. Alegambe** in Biblioth. Script. Soc. Jeſu nachſchlagen. Am meiſten haben ſich die **Lutheriſchen** Theologen, wie um die geſammte Moral-Theologie, alſo auch um die göttliche Rechts-Gelehrſamkeit verdient gemacht. Sie haben aber dieſelbe, und was darzu gehöret, auf unterſchiedliche Art abgehandelt. Erſtlich haben einige in den Schrifften, darinnen ſie die Glaubens Lehren vorgetragen, zugleich die Lebens-Pflichten, und was damit verknüpfft iſt, erkläret, welches ſonderlich im ſechzehenden Jahrhunderte gewöhnlich war, da man beydes mit einander abhandelte. Man ſiehet das an dem **Philipp Melanchthon,** der in ſeinen Locis die Moral-Theo-

logie mitgenommen und eine Auslegung der zehen Gebote gemacht, welchem Exempel nachgehends andere gefolget sind, als **Martin Chemnitius** in Locis theologicis Part. II, Loc. de lege Dei, p. 29 seqq. nebst mehrern. Und ob man wohl nach der Zeit anfieng, die Moral-Theologie auf systematische Art besonders vorzutragen; so hat man doch in der Dogmatischen Theologie bey dem Artickel vom Gesetz den Decalogum erkläret, und die Pflichten nach demselbigen gezeiget, welches nicht nur von **Johann Gerhard** in Locis theolog. Tom. III, loco de lege Dei §. 55. seqq. p. 40, und **Caspar Erasmo Brochmand** in system. universæ theologiæ Tom. II, p. 20 sqq. sondern auch von denen, die noch neuer sind, geschehen ist. Dahin gehören **Abraham Calov** in System. Loc. theol. Tom. XI. und **Buddeus** Instit. theol. Dogmat. Lib. III, cap. 2, §. 5. p. 757. Vors andere haben die häuffigen Catechetischen Schrifften der Lutherischen Theologen hier ihren Platz, so fern man darinnen eine Auslegung der zehen Gebote antrifft, als welche den Grund und den Inhalt der gantzen göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit in sich fassen. Der vornehmste ist **Luther** selbst, in dessen grossem Catechismo eine so gründliche und vortreffliche Erklärung des Decalogi enthalten, daß man fast nichts bessers verlangen kan. Solchen hat **Daniel Heinrich Arnold** zu Königsberg in Deutscher Sprache mit Anmerckungen 1736 heraus gegeben. Es hat auch **Luther** 1520 die zehen Gebote Gottes mit einer kurtzen Auslegung, ihrer Erfüllung und Uebertretung ediret, welche Schrifft Tom. VIII. Oper. Altenburg. p. 894 zu lesen, vorher aber und zwar 1516 und 1517 den Decalogum in gewissen Predigten ausgeleget, die man gleichfalls in seinen sämmtlichen Wercken antrifft. Diesem sind diejenigen beyzufügen, welche dessen Catechismum mit Anmerckungen erläutert, als **Zacharias Schilter**, der ἐξέτασιν fidelem & ἐξήγησιν piam catecheseos minoris Martini Lutheri, Leipzig 1607 ediret: **Samuel Edel** in thesaure catechetico, Ulm 1741, **Conrad Dietericus** in Institut. catechet. darüber **Christian Chemnitius** und **Friedrich Bechmann** Anmerckungen verfertiget: Ferner **Philipp Jacob Spener** in der einfältigen Erklärung der Christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Catechismi Lutheri; der vielen übrigen zu geschweigen. Andere haben Predigten über diesen Catechismum ans Licht gestellet, die in Ansehung des Decalogi hier auch ihren Nutzen haben können. Das vornehmste Werck darunter ist **Johann Conrad Dannhauers** Catechismus-Milch, welches von 1657 an in unterschiedenen Theilen ans Licht gekommen, aber nicht so wohl Milch, als vielmehr starcke Speisen vorleget. Solche Catechismus-Predigten hat man auch von **Spenern, Jrrigen, Kunaden, Francken**, und vielen andern, von welchen **Walch** in Introd. in libros ecclesiæ Luther. symbol. lib. I, cap. 6. §. 30 seqq. p. 625 umständliche Nachricht giebet. Drittens haben die meisten von denjenigen, welche Einleitungen und kurtze Begriffe der Moral-Theologie geschrieben, ihr vornehmstes Absehen auf die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit gerichtet, auch zum Theil den Decalogum zum Grunde geleget, dasjenige aber, was zum ersten Theil der Moral gehöret, entweder vorbey gelassen, oder nur hin und wieder eingestreuet. Demnach gehören von dergleichen Büchern hieher: **Johann Georg Dorschei** theologia moralis, so nach der Ordnung der zehen Gebote eingerichtet, aber nur biß auf das sechste Gebot gehet. **Joh. Friedrich Meyer** hat sie zu Wittenberg 1685 wieder drucken lassen: **Joh. Conrad Dutrens** Compendium Theol. mor. Altdorff 1698 in 4. **Aegidii Strauchii** Theol. mor. allwo man p. 91 sqq. eine Auslegung der zehen Gebote findet: **Joh. Wilhelm Baiers** Compendium Theol. mor. Jene 1697: **Just. Christoph Schomeri** Theol. moralis sibi constans, 1707. Es hat gleiche Bewandniß mit andern, daß darinnen hauptsächlich die Pflichten der Christen erkläret werden; darzu man auch noch **Joh. Olearii** Doctrinam Theologiæ moralis, nebst **Bechmanns** annot. darüber mit gutem Nutzen brauchen kan. Viertens können noch einige Schrifften der Lutherischen berühret werden, die ins besondere die göttliche Rechts-Gelehrsamkeit angehen, als **Johann Conrad Dannhauers** Collegium Decalogicum; ferner **Johann Joachim Zentgravs** summa Juris divini, Strasburg 1699, wie nicht weniger **Christian Ebelings** Enodatio Juris divini decalogici, Rinteln 1700 in 8: Man thue hinzu **Gerhards** Scholam pietatis, in deren drey letzten Büchern eine ausführliche und vortrefliche Erklärung der zehen Gebote anzutreffen: **Johann Heinrich Ursini** analecta de christianis officiis, ingleichen die Schrifft von den gesammten Pflichten eines Menschen zur Ubung der Gottseligkeit, die 1706 heraus gekommen und nachgehends wieder aufgeleget worden: **Johann Christian Cramers** nöthige Gewissens-Prüfung vor die auf Universitäten studirende Jugend, mit **Buddei** Vorrede, Jene 1720 in 8. Von den **Reformirten** hat man auch mancherley Schrifften, die hier zu gebrauchen. Anfänglich ists mit ihnen, wie mit den Lutherischen, gegangen, daß man die Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten zusammen setzte, welches auch noch von den neuern **Peter van Mastricht** in Theologia theoretico-practica, Utrecht 1699 und 1715 gethan. Als man nachgehends anfieng, die Moral besonders auszuführen, so machte man sich vornehmlich über die Pflichten der Menschen; oder, da man noch weiter gieng und die gesammte Moral-Theologie in ihrer völligen Gestalt darzustellen bemühet war, vergaß man doch die Abhandlung der göttlichen Gesetze und dessen, was sie von den Menschen fordern, nicht. Von solchen Büchern, so fern sie zur göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit dienen, sind anzuführen **Lamberti Danæi** Ethica christiana, 1588, die nachgehends zum öfftern wieder gedruckt worden, und nach Anweisung der zehen Gebote die Pflichten vorstellet, wiewohl ohne gehörige Ordnung: **Johann Forbesii a Corse** theologiæ moralis libri decem, welche sich in dessen operibus befinden, die zu Amsterdam 1703 in fol. heraus gekommen. Hierzu kommt **Benedict Pictets** Morale chretienne, Genev 1696 in 8, davon

von zu zweyen mahlen eine Deutsche Uebersetzung gemacht worden, wovon die, so **Joh. Friedrich Bachstrohm** besorgte, und zu Leipzig 1711 und 1728 in 4 heraus gekommen, besser als der Gräfin von **Sporck** ihre ist. Diesem ist **Friedrich Adolph Lampens** Delineatio theologiæ activæ, Utrecht 1722 in 4, beyzufügen. Gewisser massen können noch diejenigen angemercket werden, welche in ihren Erläuterungen des Pfältzischen Catechismi die zehen Gebote erkläret haben, die **Walch** am vorher bemeldten Orte Lib. I, cap. 6, §. 36. p. 647 seq. erzählet: wohin auch verschiedene Dissertationes des **Gisberti Voetii**, die sich Part. IV seiner selectar. Disput. Theolog. befinden, zielen, und in des **Jean d'Espagne** gesammten Schrifften, welche **Sigismund Hosmann** 1699 Deutsch ediret, stehen p. 105 seqq. Anmerckungen über die zehen Gebote. Zu der **fünfften Classe** kan man diejenigen bringen, welche von Gewissens-Fällen gehandelt haben. Solche Bücher sind in grosser Menge vorhanden, die man aber nicht gleich im Anfange bey der Christlichen Kirche gehabt, sondern sie kamen nach und nach auf. Anfänglich lösete man die entstandene Gewissens-Zweiffel in der Einfalt nach Anweisung der heiligen Schrifft auf, überlegte die Sache in einer Versammlung, und die Lehrer ertheilten schrifftlichen Unterricht. Davon haben wir ein Exempel an des **Gregorii Thaumaturgi** Epistola canonica de iis, qui in barbarorum incursione idolothyta comederant & alia quædam commiserant, die sich in dessen operibus p. 118. befindet, und an des **Basilii Magni** dreyen Epistolis ad Amphilochium, tom. III. oper. p. 19. Unterdessen, da man wider die gefallene Sünder eine gewisse Kirchen-Disciplin einführte, und ihnen beschwerliche Buß-Ubungen auflegte, so gab das zu den libris pœnitentialibus oder Buß-Ordnungen Anlaß, die bey zunehmendem Aberglaubeen und Unwissenheit nicht nur bey dem gemeinen Volck, sondern auch bey den Lehrern anwuchsen. Man wolte darinnen zeigen, wie man mit den Sündern umzugehen habe, und was ihnen aufzulegen sey; es zeigte sich aber dabey ein groß Verderben. Denn wie man hier keine Maasse zu halten wuste; also trug man darinnen solche Dinge für, welche der wahren Beschaffenheit einer christlichen Disciplin nicht gemäß waren, welchem Mißbrauch auch redliche Leute, so ihn einsahen, ernstlich widersprachen. Man satzte sie in der Lateinischen und Griechischen Kirche auf, und nachgehends fanden sich welche, die sie in gewisse Sammlungen brachten, wovon man **Fabricium** in Biblioth. græc. Volum. X, p. 164, und Vol. XI, p. 73 seqq. **Buddeum** in Isag. ad theol. univers. Lib. II, cap. 4, §. 10, p. 702 seq. und in der Vorrede zu **Gotthelds** manual. casuist. ingleichen **Jacob Basnage** in observat. de Halitgarii libro pœnit. die sich in **Canisii** lection. antiquar. Tom. II, Part. 2, p. 85. befindet, lesen kan. Daher hat die so genannte Casuistische Theologie ihren Ursprung genommen. Denn da man in den erwehnten Buß-Ordnungen hatte weisen wollen, ob etwas vor eine Sünde zu achten sey, oder nicht; ob das Verbrechen groß oder gering: was der Sünder bey diesem und jenem soll vor Buß-Ubungen übernehmen; so fanden sich nach der Zeit welche, die allerhand Gewissens-Fälle zu Papier brachten. Solches geschahe in dem dreyzehenden, vierzehenden und funffzehenden Jahrhunderte von verschiedenen, welche summas casuum conscientiæ schrieben, sie auch wohl nach Alphabetischer Ordnung einrichteten. Unter andern sind deswegen bekannt **Raymundus de Pennaforti, Henricus Hostiensis, Ostesanus, Angelus de Clavas, Sylvester Prierias**, deren Schrifften in **Gebhard Theodor Meiers** Introduct. in universum theol. mor. studium, cap. XVII, §. 5. in **Joh. Mich. Langens** Dissert. de origine & progressu theol. mor. system. §. 9. und in **Buddei** Isag. ad Theolog. univers. Lib. II, cap. 4, §. 10, p. 704 seqq. erzählet werden, und denen nachgehends andere unter denen Catholischen gefolget sind. Einige davon anzuführen, so sind zum Vorschein gekommen **Stephani Bauny** summa casuum conscientiæ, Paris 1631, **Hieronymi Blanci** Responsiones ad selectas casuum conscientiæ quæstiones, 1619. **Adam Burghabers** Centuriæ selectorum casuum conscientiæ tres, 1665. **Anton Diana** resolutiones morales, die aus 12 Theilen bestehen, öffters gedruckt, auch in Compendia gebracht worden: **Petri a S. Joseph** summula casuum conscientiæ, 1650; **Ludovici Lopez** Institutorium conscientiæ; **Pellegrini Polletä** Lucerna inextinguibilis casuum conscientiæ, 1628; **Valerii Reginaldi** Compendiaria praxis difficillimorum casuum conscientiæ, 1619; **Johann Telleri** Tabulæ de casibus conscientiæ, vieler andern zu geschweigen, welche **Johann Friedrich Mayer** in der obangeführten biblioth. scriptor. theol. mor. & conscientiariæ erzählet. Von denen Lutherischen Theologen haben viele von Gewissens-Fällen gehandelt, und nach Anweisung der heiligen Schrifft gezeiget, wie die Zweiffel, die einem Christen in seinem Leben vorkommen dürfften, zu heben. Dahin gehören: **Friedrich Balduin**, welcher der erste mit ist, der von Gewissens-Fällen nach systematischer Ordnung gehandelt hat. Nach seinem Tode kamen von ihm Libri IV de casibus conscientiæ 1628 heraus, welche nachgehends etliche mahl wieder aufgeleget worden: **Caspar Zinck**, der syllogen quæstionum illustrium theologicarum 1631 ediret: **Andreas Keßler**, dessen Theologiam casuum conscientiæ, hodierno cum primis tempori accommodatorum, nach dessen Tode **Joh. Chr. Seldius** 1658 herausgegeben: **Ludwig Dunte**, welcher Decisiones mille & sex casuum conscientiæ, e diversis Theologorum scriptis collectas &c. 1634 ediret, die nachgehends auch 1648, 1664 in 4 wieder aufgeleget worden: **Christian Eichsfeld**, dessen Orthodoxia casualis, sive orthodoxa responsa ad difficiliores, præcipuos, singulares ac non ubivis obvios conscientiæ, fidei vitæque christianæ casus, 1654 in 4. heraus gekommen. Das Werck ist aus andern, sonderlich aus dem **Balduin** zusammen getragen: **Arnold Mengering**, von welchem heraus gekommen: Informatorium conscientiæ evangelicum, das ist, Evangelisches Gewissens-Recht, 1644, 1653, 1661. Scrutinium conscientiæ catechericum, das ist, Gewissens-

Rüge

Rüge und Sünden-Register nach dem Catechismo Lutheri, 1643, 1652, ferner suscitabulum conscientiæ evangelicum, erneuerter Evangelischer Gewissens-Wecker, 1646, und Refectorium Conscientiæ evangelicum renovatum, erneuerte Evangelische Gewissens-Ruhe, 1647: **Georg König**, der Casus conscientiæ, qui in sex capitibus doctrinæ catecheticæ, una cum tabula œconomica, subinde solent occurrere, erutos & fideliter decisos, 1654 heraus gegeben, welche Schrifft vermehret von dessen Sohne **Georg. Matth. König** 1676 von neuen wieder ediret worden: **Joh. Conrad Dannhauer**, dessen Liber conscientiæ apertus, sive theologia conscientiaria in zwey Theilen zum andern male 1679 in 4. heraus gekommen. **Johann Friedrich Meyer** hat auch von ihm Theologiam casualem 1706 ediret, so aber nur ein Entwurff ist: **Melchior Sylvester Eckard**, der Christianum religiosum, Ulm 1668, und pastorem conscientiosum 1668 ediret: **Andreas Brückner**, dessen Manuale mille quæstionum illustrium theologicarum præcipue practicarum 1679 in 12 ans Licht getreten. **Johann Nicolaus Misler**, der opus novum quæstionum practico-theologicarum 1676 ediret: **Johann Adam Osiander**, dessen Theologia casualis aus sechs Theilen bestehet, 1681 und 1682: **August Pfeiffer**, von dem man hat informatorium conscientiæ evcharisticum, 1687, und Lehr- und Gewissens-Schule, 1717 in 8: **Samuel Schelwig**, der eine hieher gehörige Schrifft: Leitstern des Gewissens, 1692 heraus gegeben hat: **Friedemann Bechmann**, der eine Theologiam conscientiariam, sive tractatum de casibus conscientiæ hinterlassen, der zu Jene 1705 in 4. ans Licht getreten ist. Man thue hinzu **Gottholds** Manuale casuisticum, welches mit **Buddei** Vorrede, und **Rechenbergs** Diss. de fundamento & norma decidendi casus conscientiæ 1717 in 8. heraus gekommen, und **Heinrich Uffelmanns** variorum illustrium conscientiæ casuum fasciculum, 1709 in 4. Diese ietz angeführte Bücher sind nicht alle von gleichem Gewichte. In Ansehung der Sache so wohl als deren Ausführung hat manches vor dem andern einen ohnstreitigen Vorzug. Was **Balduin, Dannhauer, Osiander, Bechmann** hierinnen geschrieben, kan ins besondere mit Nutzen gebraucht werden. Will man noch weiter gehen, so kan man auch diejenigen beyfügen, welche die Materie vom Gewissen selbst und dessen mancherley Stand in besondern Schrifften abgehandelt: dergleichen von **Joh. Steuber** in Comment. de conscientia recta, erronea & probabili, 1622, und in Conscientiæ boni & mali tabula, 1643, von **Jacob Stolterfoth** im Bericht vom guten Gewissen, 1654 in 8. von **Joachim Hildebrand** in tract. de conscientia, 1652. ingleichen von **Lanckischen** in dem Kummer und Cur eines verwundeten Gewissens, 1668 geschehen. Einige haben Predigten vom Gewissen heraus gegeben, als **Strigenitius, Quistorp, Stenger, Johann Schmid, Jacob Weller.** Von den Reformirten haben von Gewissens-Fällen geschrieben **Johann Heinrich Alstedt** in Theologia casuum, 1621; **Gvil. Perkinsius** in Casuum conscientiæ decisionibus, die aus drey Büchern bestehen: **Guil. Amesius** de conscientia & ejus Jure, vel casibus in fünff Büchern: **Jeremias Taylor** in Doctore dubitantium, oder Gewissens-Lehrer. Man kan übrigens von den Scribenten, die von Gewissens-Fällen gehandelt, nachsehen **Lipenium** in Biblioth. theol. P. I, p. 409 seqq. **Joh. Mich. Lange** in Diss. de origine & progr. Theol. mor. system. §. 21. **Johann Mabillon** in dem seinem tract. de studiis monast. angefügten Catal. libr. num. 12. **Joh. Fried. Mayer** in Biblioth. script. theol. mor. & conscientiariæ, **Joach. Lange** in Instit. studii theol. litter. p. 638 seqq. **Pfaff** in Introduct. in hist. theol. litter. t. III, p. 353 seqq. **Buddeum** in Isag. ad theolog. univers. Lib. II, c. 4, §. 10, p. 716 seqq. Mit denen, die von Gewissensfällen geschrieben, sind diejenigen zu verknüpfen, welche theologische Bedencken gestellet haben; und sind von solchen Schrifften anzumercken: **Philipp Melanchthons** Consilia sive Judicia theologica, welche **Christoph Pezelius** Neustadt 1600 heraus gegeben: **Joachim Pollionis** theologisch Fragebuch, davon die erste Centurie 1622, die andere 1625 in 4. ans Licht gekommen: **Felicis Bidembachii** Consilia theologica: **Conrad Dieterici** theologische Bedencken und Consilia, welche 1689 in 4. zum Vorschein gekommen; **Georg Dedekenni** Thesaurus Consiliorum & Decisionum, III Theile, Hamburg 1623 in fol. Die Wittenbergischen Consilia theologica, die in IV Theilen 1664 fol. zum Vorschein gekommen: **Philipp Jacob Speners** theologische Bedencken, IV Theile, Halle 1701 und 1702 in 4, dessen letzte theologische Bedencken, ebendaselbst 1711 in 4. dessen Consilia & Judicia theologica latina, III Theile, Franckfurt 1709 in 4. **Franz Julii Lütkens** theologische Bedencken und Sendschreiben, 1719 in 4. Zu der sechsten Classe gehören diejenigen, welche von den göttlichen Gesetzen nach dem Licht der Natur gehandelt, und das so genannte natürliche Recht vorgetragen haben. Sie können bey Erlernung derjenigen göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit, von der hier die Rede ist, mit vielem Nutzen gebraucht werden, woferne man nur solchen Gebrauch gehöriger massen anstellet. Denn das Licht der Natur und das Licht des geoffenbahrten Wortes GOttes sind einander nicht entgegen, und was man nach dem natürlichen Licht von den göttlichen Gesetzen erkennet, stimmet mit der Schrifft überein. Doch da unter ihnen ein solcher Unterschied ist, daß das Licht des geoffenbahrten Wortes GOttes einen gar besondern Vorzug vor dem Licht der Natur hat, auch daher die göttliche Rechtsgelehrsamkeit, die nach dem erstern vorgetragen wird, viel höher und vollständiger ist; so hat man solchen Unterscheid immer vor Augen zu haben; die Gräntzen des natürlichen Lichts, wie weit sich solches erstrecket, wohl einzusehen, alle Vermischung zu vermeiden, und so fern etwas entweder allein aus der heiligen Schrifft, oder zugleich aus der Vernunfft, und zwar aus dieser entweder mehr, oder weniger zu erkennen ist, wohl zu unterscheiden. Denn in manchen Stücken muß das Licht der heiligen Schrifft dasjenige, was

was der Natur mangelt, ersetzen: gleichwie hingegen die Vernunfft in gewissen Pflichten, die im bürgerlichen Leben fürkommen, eine solche Anweisung giebt, die man bey genauerer Abhandlung der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit nach der heiligen Schrifft muß zu Hülffe nehmen. Die Anzahl derer, welche in besondern Schrifften das natürliche Recht nach den Grund-Sätzen der Vernunfft vorgetragen, ist sehr groß. Sie alle anzuführen, würde so wohl eine allzuweitläufftige, als überflüßige Sache seyn. Es ist genug, nur der vornehmsten Scribenten dieser Wissenschafft zu gedencken. Unter diesem kommt die erste Stelle dem **Hugoni Grotio** zu: Denn er ist der erste, welcher die natürliche Rechts-Wissenschafft auf einen systematischen Fuß zu setzen, und als eine besondere Disciplin vorzutragen, sich angelegen seyn lassen, und zwar in seinem bekannten Wercke de Jure belli & pacis. Nach ihm kam **Thomas Hobbesius**, und edirte die Elementa philosophica de cive: darinnen er aber das natürliche Recht mehr aufhebet als befestiget und erkläret. Am meisten hat sich der Herr von **Pufendorff** verdient gemacht mit seinem Wercke de Jure naturæ & gentium. Deme **Christian Thomasius** beyzufügen; welcher nach ihm der erste gewesen, der an diesem Wercke Hand angeleget, und Jurisprudentiam divinam, wie auch Fundamenta Juris naturæ & gentium geschrieben. Andere haben nur Anmerckungen über **Grotii** und **Pufendorffs** Schrifften verfertiget, und wo sie besondere Bücher aufgesetzet, sind sie entweder den Pufendorfischen oder Thomasischen Grund-Lehren nachgegangen. Dergleichen Schrifften haben erzählet **Buddeus** in der Hist. Juris, ingleichen in Isag. ad Theol. univers. Lib. I, cap. 4. §. 32, p. 305 seqq. und in Supplem. ad Isag. p. 63 seqq. **Jac. Fr. Ludovici** in Delineat. hist. Juris div. nat. & posit. univers. 1714. **Christian Thomasius** in Hist. plen. Juris natur. 1719. **Georg Andreas Vinhold** in notitia Script. Juris nat. 1723. **Jacob Friedrich Reimann**, in der hist. litter. der Deutschen, Part. III, Sect. 4. **Johann Balthasar Wernher** in Dissert. de præcipuis nonnullis script. Jur. nat. 1699. **Gottlieb Stolle** in der Anleitung zur Hist. der Gelahrheit, Part. III, cap. 2. p. 627 seqq. und andere, welche **Walch** in der Einleitung in die Philosophie p. 480 angezeiget. Man thue noch die Bibliothecam Juris imperantium quadripartitam cap. I, hinzu. Die siebende und letzte Classe der zur Erlernung und Anwendung der göttlichen Rechtsgelehrsamkeit dienlichen Bücher kan diejenigen Schrifften in sich fassen, welche nur eine gewisse und besondere Materie betreffen, dergleichen in grosser Menge vorhanden sind. Sie lassen sich gleichfalls in eine gewisse Ordnung bringen. Einige von denselbigen betreffen solche besondere Materien aus der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit, darüber Streitigkeiten entstanden sind, welches bekannter massen über verschiedene Puncte geschehen ist. Denn was die Lehre von dem allgemeinen göttlichen Gesetz überhaupt anlanget, so hat man wegen der allgemeinen willkührlichen Gesetze Gottes disputiret, ob man dergleichen habe? welches ihre Kennzeichen? was man nach solchen Kennzeichen vor Gesetze als allgemeine willkührliche anzunehmen? Da denn einige solche statuiret, andere hingegen verworffen, und zum Theil ihre vorige Meynung hierinnen geändert. Dahin gehören folgende Schrifften: **Johann Andreä Grammlichs** placidæ & modestæ vindiciæ legum divinarum positivarum universalium, 1716, 4: **Alberti Riperi** Diss. de lege & legibus div. in genere & de legibus div. posit. univers. in specie, Hamb. 1722 8. **Friedrich Gentzkens** Juris divini positivi prudentia, Hamb. 1725, 8. Dabey man auch lesen kan, was **Ludovici** in Delineat. hist. Jur. div. natur. & posit. univers. p. 180 seqq. von diesem Streit anführet. Von den göttlichen Gesetzen überhaupt haben einige besondere Tractate verfertiget. Dergleichen sind **Balthasar Meisner** in IV Büchern de legibus, Wittenb. 1616, 8, darinnen er auch von den menschlichen Gesetzen handelt: **Gottfried Cundisius** in Tract. theol. de lege & Evangelio, Jene 1653, **Gebhard Theodor Meier** in Tract. de legibus: **Johann Wolffgang Jäger** in Tract. de legibus, nebst einigen andern. Ehe man in der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit zeiget, welches die besondern Pflichten der Wiedergebohrnen sind, die sie nach den göttlichen Gesetzen in acht zu nehmen haben, so handelt man vorher von ihren Handlungen überhaupt. Hier kommt die Frage vor: Was von den so genannten indifferenten Handlungen zu halten? Darüber unter denen Lutherischen Theologen gestritten worden, wie **Walch** in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 357 u. ff. weiset, und daselbst die dahin gehörige Schrifften anzeiget. Unter die indifferente oder Mitteldinge rechnet man das Tantzen, das Spielen, die Comödien, u. s. w. von welchen Arten man auch ins besondere disputiret: ob sie in der That als Mitteldinge anzusehen sind? und verschiedene Schrifften davon ediret. Denn was das **Tantzen** anlanget, so haben hiervon gehandelt **Melchior Ambach**, der ein Urtheil vom Tantzen herausgegeben; 1545, 4. **Casper Gruner** in dem Rathschlag wider die gottlosen Täntze, 1526, 4. **Johann Ludwig Hartmann** in dem Tantz-Teuffel denen noch beyzufügen: Vernunfftmäßiges, bescheidenes und unpartheyisches Bedencken über die mancherley öffentliche Schrifften vom Tantzen, Franckfurt 1704, 8. ingleichen neupolirter Tantz-Spiegel, 1709. Vom **Spielen**: **Joh. Baptist Thiers** traité des jeux & des divertissemens, Paris 1688, und **Tremblay** Conversations morales sur les jeux & les divertissemens, Paris 1684. **Johann la Placette** divers traités sur des matieres de conscience, p. 193 seqq. und dessen traité des jeux de hazard &c. Haag 1714, 8. **Joh. Barbeyrac** traité du jeu, Amsterdam 1709, 8. **Michael von Lanckisch** Tractat von der Eitelkeit des Spiels, 1666, 12 **Johann Dom. Ottonelli** Warnung vor dem Spiel, Florentz 1659, 4. Gedancken vom Spielen, die ohne Benennung des Orts und der Zeit in 8 ans Licht getreten. Von **Comödien, Opern**, und dergleichen theatralischen Spielen: **Georg Grabovä** Urtheil und Gutachten von Comödien, 1715, 8. **Vocke-**

rodts Mißbrauch der freyen Künste, insonderheit der Music, nebst abgenöthigter Erörterung der Frage: Was von Opern und Comödien zu halten sey? Wie nicht weniger Carl Gottfr. Engelchalls Gedancken von Comödien, 1724, 8. Freyers Deutsches Programma über die Frage: Ob ein Christlicher Schul-Lehrer an statt der gewöhnlichen Oratorischen Ubungen mit gutem Gewissen Comödien spielen, und die ihm anvertraute Jugend darzu anführen könne? 1728. Johann Christian Köchers Einladungs-Schrifft von dem vermeynten Nutzen der Comödien in den Ubungen der Beredsamkeit, 1732, ingleichen das erbauliche Gespräch von der Moralität der Comödien, so zu Jena in 8 herausgekommen; und Joh. Benjamin Konhards Diss. de scenicis in republica Christiana non tolerandis, Leipzig 1715. In der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit, und zwar in dem Capitel von dem äusserlichen Gottesdienst, kommt auch die Materie von der Feyerung des Sabbaths und des Sonntags vor, welche gleichfalls in Ansehung verschiedener Umstände manchem Disput unterworffen gewesen, und können daher mancherley Streit-Schrifften nachgelesen werden. Von dem Streit, der darüber in Holland und Engelland geführet worden, kan Walch in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser unserer Kirche, III Th. p. 756 u. ff. ingleichen Clerc in Biblioth. Univers. Tom. V, p. 450 seqq. und Tom. VIII, p. 236 seq. nachgelesen werden. In Deutschland haben sich eben dieser Sache wegen Joh. Conrad Zeller in der wiederhohlten Christlichen und beständigen Bekänntniß der Würtenbergischen Kirchen von dem wöchentlichen Sabbath des neuen Testaments, und Joh. Adam Osiander in Tract. de Sabbatho, dem Tobias Wagner und Seb. Schmidt entgegen gesetzet, bey welcher Gelegenheit zur Vertheidigung des letztern Fecht seine Exercitationem de Sabbatho, die sich in dessen schediasm. sacr. p. 537 seqq. befindet, schrieb, und nachgehends in der Vorrede, welche er des Horschei Comment. in quatuor Evangelistas, Hamb. 1706, 4, fürgesetzet, die Veranlassung derselbigen und des Streits selbst erzählet. Als im Jahr 1700 ein Hollsteinischer Prediger Joh. Christ. Lünekogel des Francisci Burmanns Buch de Sabbatho in Deutscher Sprache mit Anmerckungen heraus gab, und darinnen dessen Meynung, daß die Sabbaths-Feyer ein blos Levitisches Werck sey, vertheidigen wolte, erregte das auch einige Bewegungen. Josua Schwartz gab darwider heraus: Wahren Bericht vom Sabbath, 1701. Die meisten Unruhen hat dieser Sache wegen Joh. Samuel Stryck veranlasset, nachdem er die bekannte Dissertation de Jure Sabbathi 1702 herausgegeben, dargegen verschiedene Schrifften heraus gekommen, die Walch in der Einleitung in die Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 79 u. ff. erzählet. Setzen wir die Controversien beyseite, und sehen auf die Gottgefällige Feyerung des Sabbaths, oder des Sonntags, wie dieselbige beschaffen seyn müsse, von den meisten aber verabsäumet wird, so findet man davon in einigen besondern Schrifften Unterricht, als in Laur. Ott. Lasii gestrafftem Sabbathsschänder und Truncken-Bold, 1716, in Rambachs Vorstellung der Pflichten des Sabbaths, 1733, in Großgebauers Wächter-Stimme aus dem verwüsteten Zion, p. 253. Speners Lebens-Pflichten, II Th. p. 408. Saramonds unchristliches Christenthum p. 147 u. ff. Ruemeyers theol. ascet. p. 1199 nebst mehrern. Bey der Abhandlung von den Pflichten der Eheleute wird die eigentliche Beschaffenheit des Ehestandes vorausgesetzet, da denn verschiedene Puncte vorkommen, welche zum öfftern in einen Streit gezogen worden, als die Polygamie, die Ehescheidung, die Grade der Bluts-Freundschafft. Diejenigen, welche die Polygamie vertheidigen wollen, erzählet Walch im Philos. Lexico im Artickel von der Polygamie. Von denen, welche wider dieselbe geschrieben haben, kan man unter andern lesen Theodor Bezam in tract. de polygamia, Genev 1591, 8. Joh. Brunnemann in monogamia victrice 1679. Joh. Musäum in Diss. de quæst. controversa: An conjugium, primæva ejus institutione salva, inter plures, quam duos, maritum scil. unum & unam uxorem, esse possit? Jene 1675. Joh. Diecmann in vindiciis legis monogamicæ, 1678, 4. Gerh. Feltmann im Gespräch von der Vielweiberey, 1677. Weickmann in vindiciis script. S. a pseudhermenia patronorum polygamiæ, und in einigen andern Schrifften: Franz Jul. Lütke im Tractat von der Polygamie und Concubinat, 1723, 4. Joh. Sam. Adami Tract. von der Polygamie, 1715. Bey der Materie von der Ehescheidung kan man brauchen Theodor Bezam in Tract. de repudiis & divortiis, Genev 1587 8, und in seinen Operibus Tom. II, p. 66 seqq. Johann Seldenum Lib. III. uxoris ebraicæ: Johann Buxtorff de sponsalibus & divortiis, Basel 1612, 4. Joh. Georg Nicolai Tract. de repudiis & divortiis, 1685, 4. nebst denjenigen Streit-Schrifften, die bey Gelegenheit der unter Böhmern 1715 gehaltenen Dissertation de Jure principis evangelici circa divortia herausgekommen sind. Mit diesen Schrifften kan man die Ausleger über Matth. V, 32, und XIX, 2 u. ff. verknüpffen. Von den Graden der Bluts-Freundschafft kan man, ausser den Auslegern über 3 B. Mos. XVIII und XX, nachlesen: Joh. Berthold Niemeiers Diss. de gradibus consanguinitatis & affinitatis, 1699, 4. Joh. Musäi Comment. de consanguinitate & affinitate, welche Immanuel Pröleus herausgegeben: Paul Hulsium in hist. sacr. turpitud. Incest. Gröningen 1714. Ausser diesen Puncten giebt es noch andere besondere Materien, die zur göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit gehören, und darüber kein Streit entstanden, welche auch in besondern Schrifften abgehandelt worden; als die Materie von den Pflichten gegen sich selbst, dabey man folgende Bücher brauchen kan: Johann Brinsley Zungen-Zaum, 1727, 8. Siegm. Bohnstedts Theologische Gedancken von schweren Gerichten über die Hurerey, 1725, 8. Johann Heinrich Häveckers lebendig-todten Trunckenbold, 1712, 8; ingl. was die Kleider-Hoffart anlanget, Bonav. Rieschens kurtzen Beweiß, daß die Kleider-Hoffart eine schwere Sünde sey, 1728, 8, und Joh. Andr. Rothens Unterricht von der christlichen Frey

Freyheit in Kleidern und Schmuck, 1713, 12. In dem Capitel von den Pflichten gegen den Nächsten wird unter andern die Lehre von dem Aergerniß fürgetragen, weil man absonderlich verbunden ist, seinem Nächsten an der Seele keinen Schaden zu thun, welches eben durch Aergernisse geschiehet. Hiervon haben geschrieben Heinrich Hammond in tract. de scandalo: Martin Schoockius in exercit. de scandalis: Joh. la Placette in divers traités sur des matieres de conscience, p. 303 seqq. und Volckmar Conrad Poppo in der Lehre von Aergernissen, 1723, 8. Die Materie von Allmosen haben erläutert Joh. la Placette in traité de l'aumône, 1699, so auch ins Deutsche gebracht, und unter dem Titel: Vier Bücher vom Allmosen ꝛc. 1717, 8 heraus gekommen, bey welcher Ubersetzung sich auch Heinrich Hammonds Gedancken vom Allmosen befinden, die man aus dem dritten Buch seiner Grundlehre vom thätigen Christenthum genommen: Franckens 24 Bewegungs-Gründe zu Beobachtung der Pflicht gegen die Armen, 1714, und Herrnschmidts Evangelische Mildthätigkeit, so ohne Benennung des Verfassers mit Buddei Vorrede 1721 ans Licht getreten. Sehen wir auf die mancherley Stände der Menschen und auf die daher entstehende und ihnen obliegende Pflichten, so haben wir unter andern viele Schrifften, darinnen Eheleuten und Eltern gezeiget wird, wie sie eine gottselige Kinder-Zucht anzustellen haben. Dahin gehören: Joh. Mich. Dillherr in der Sermon von der rechten Kinderzucht, 1642, 4: Joh. Olearius von löblicher Auferzühung der Jugend, Halle 1676, 12: Johann Müller in den Hamburgischen Schul-Predigten, Hamb. 1651, 8: Ahasverus Fritsch in parente peccante, welche Schrifft Joh. Anton Strubberg ins Deutsche übersetzt, und 1725, 8 heraus gegeben: Joh. Conrad Feuerlein in der verdammlichen Versäumung der Kinderzucht, 1699, 12: Joh. Crasselius in den Vorschlägen von der Kinderzucht, Altenb. 1696, 8: Aug. Herm. Francke im Unterricht von der Kinderzucht, Halle 1705, 12: Joh. Paul Friedel in der gründlichen Anleitung zur Christlichen Kinderzucht, 1723, 8: David Sigm. Bohnstedt in dem nöthigen und nützlichen Handbuche für Christliche Eheleute, 1725, 8: Fr. Eberhard Collin in den Christlichen Gedancken von guter Kinderzucht, Halle 1732, 8, und Gorth. Aug. Laurentius in der Anmerckung zu Christlicher Erzühung der Jugend, 1731, 8. Unter solchen Ständen befindet sich auch der Stand der hohen Obrigkeit und der Unterthanen, und indem man in der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit von ihren Pflichten handelt, und vorher billig die Gewalt einer Obrigkeit erkläret, so berühret man vornehmlich deren Rechte in kirchlichen Sachen, wovon auch viele besondere Schrifften vorhanden sind, die in der Bibliotheca Juris imperantium quadripartita, so 1727 in 4 heraus gekommen, Cap. II, polit. 7, p. 156 seqq. erzählet werden. Übrigens ist noch zu gedencken, daß auch diejenigen, welche von den unerkannten Sünden geschrieben, und in ihren Postillen die Lebens-Pflichten fürgetragen haben, gewisser massen hieher gehören. Von den letztern sind anzumercken Speners Evangelische Lebens-Pflichten; Joh. Conrad Schallers dreyfache Pflicht eines Christen, 1715, 4, darzu man auch Joh. Reinhards theologisches Tugend-Systema, und theologisches Laster-Systema, 1689, nehmen kan. Bisher ist das erste Mittel vorgestellet worden, dessen man sich bedienen muß, wenn man mit Nutzen der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit obliegen will, nemlich die Lesung der dahin gehörigen Bücher und Schrifften. Doch machts die Lesung derselben alleine nicht aus, wenn man zu einer gründlichen Erkänntniß gelangen will. Eine gründliche Erkänntniß ist von solcher Beschaffenheit, daß man dabey den Grund einer jeden Wahrheit einsiehet, und weiß, wie eine mit der andern zusammen hängt, welches denn nicht nur durch das Gedächtniß, sondern auch durch das Judicium vermittelst einer Uberlegung und eines Nachdenckens zuwege gebracht wird. Eben deswegen muß die Meditation, als das andere Mittel darzu kommen. Man muß vornehmlich um den wahren Verstand der göttlichen Gesetze, so dann um den Grund sich bekümmern, und dasjenige prüfen, was man hiervon in den Büchern lieset. Die Richtschnur, nach welcher solche Prüfung anzustellen, ist hier vornehmlich die heilige Schrifft; ob man wohl auch die Vernunfft brauchen kan, und die natürliche Erkänntniß der allgemeinen göttlichen Gesetze nicht bey Seite zu setzen ist. Hat man das, was vorgetragen worden, richtig gefasset, und den Grund davon eingesehen, so muß man endlich durch Nachdencken sich bemühen, aus einer erkannten Wahrheit andere, die darinnen ihren Grund haben, zu schlüssen, und damit durch sein eigenes Nachsinnen zu einer weitern und grössern Erkänntniß zu gelangen. Doch wie man überhaupt in der Theologie, und insonderheit auch in der der göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit ohne der Gnade Gottes zu keiner wahren, überzeugenden und lebendigen Erkänntniß gelangen kan, indem es bey dem Ausspruch Pauli bleibet: Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste Gottes, es ist ihm eine Thorheit und kan es nicht erkennen, 1 Corinth II, 14; also muß auch noch das dritte und vornehmste Mittel gebraucht werden, welches das hertzliche Gebet ist, nach der Ordnung der Buße; also, daß man bey Erlernung dieser theologischen Wissenschafft fleißig bete um einen erleuchteten Verstand; um eine sorgfältige Bewahrung, um und eine lebendige Ausübung aller theuren Wahrheiten, die darinnen fürkommen. Walchs Einleitung in die Theologische Wissenschafften, und daselbst die Vorbereitungs-Gründe der allgemeinen göttlichen Rechts-Gelehrsamkeit. Übrigens siehe auch den Artickel: Natur-Recht, im XXIII Bande, p. 1192 u. ff. ingleichen Natur-Gesetze (Moralisches) ebend. p. 1086 u. ff.

Rechtsgelehrsamkeit (Griechische) *Jurisprudentia Græca*, ist derjenige Theil der Rechts-Lehre, welche vornehmlich mit Erkänntniß und Erklärung des Griechischen Kayser-Rechts oder derjenigen Gesetze und Verordnungen beschäfftiget ist, welche die Nachfolger des Justinians auf dem Griechischen Kayser-Throne oder im

im Morgenlande öffentlich ausgehen und verkündigen lassen. Siehe mit mehrerm Rechts-Historie.

Rechtsgelehrsamkeit (Justinianische) oder **die Justinianische Rechtsgelahrheit**, *Jurisprudentia Justinianea*, ist eigentlich nichts anders, als eine Wissenschafft derer Römischen Gesetze, wie solche der Kayser **Justinian** in ein Werck zusammen tragen lassen. Der Anfang wurde mit dem Codice gemacht, welcher aus den drey ersten Codicibus, dem Gregorianischen, Hermagenianischen und Theodosianischen und aus den Novellen der übrigen Kayser, so nach dem **Theodosio** gelebet haben, zusammen gelesen und im Jahre 529 zu Stande gebracht worden. Hierauf nahm er das Werck mit den Pandecten für, welches eine Griechische Benennung ist von πᾶν δέχεσθαι, als wäre gleichsam darinnen alles begriffen, was zu der Rechts-Gelehrsamkeit zu gehören schiene: Digesta aber heissen sie von digerendo, weil man darinnen alles, was ehemahls in den Schrifften der alten Rechtsgelehrten zerstreuet gewesen, hier in eine gewisse Ordnung gebracht habe. Zu Verfertigung dieses Wercks gab **Justinianus** 530 Befehl und trug die Aufsicht dem **Tribonianus** auf; welches auch in einer Zeit von drey Jahren, als 533 zu Stande kam, wiewohl es nicht also fort publiciret wurde. Die Eintheilung derselben ist unterschiedlich, und theils eine Justinianische, da dieses Werck erstlich in 50 Bücher, hernach in sieben Theile getheilet ist; theils eine solche, so die Glossatores und Ausleger gemacht, nach welcher sie das Digestum in vetus vom Anfange derer Pandecten, in Infortiatum von dem Titel Soluto matrimonio, und in Novum vom Titel de novi operis nunciatione getheilet haben. Ehe noch die Digesta kund gemacht worden, befahl der Kayser dem **Tribonian, Theophilus** und **Dorotheus**, daß sie die Grund-Sätze der Rechtsgelehrsamkeit aus den Pandecten zusammen zühen und die Institutionen verfertigen solten, welche auch eher, als die Pandecten selbst, publiciret wurden. Im Jahr 534 ließ er eine Verbesserung des Codicis fürnehmen, und wurde dieser Codex deswegen Codex repetitæ prælectionis genennet, weil er von neuem war übersehen, von den veralteten und veränderten Constitutionen gereiniget und mit neuen Gesetzen vermehret worden. Nachdem dieser heraus war, und gleichwohl noch bisweilen ein und andere Fälle fürkamen, welche entweder einer gantz besondern oder einer billigern Entscheidung vonnöthen hatten; so folgten die Novellen, davon der Original-Text Griechisch ist, einige ausgenommen, die Lateinisch aufgesetzet worden. Und aus diesen Wercken bestehet nun das so genannte Corpus Juris Civilis, davon sich ein künfftiger Rechtsgelehrter billig die Historie bekannt zu machen hat. Er muß nicht nur die Rechtsgelehrsamkeit zu den Zeiten des Kaysers **Justinians**, sondern auch vor ihm zu den Zeiten der Könige, der freyen Republick und der Kayser untersuchen, bey welcher Arbeit ihm unterschiedene Scribenten an die Hand gehen können, als **Schubart** de fatis jurisprudentiæ romanæ; **Gothofredus** in dem manual juris, da er auch de historia, seu progressu Juris Civilis Romani handelt; **Valentin Förster** in historia juris civilis romani, der zwar eines gelehrten Diebstahls und vieler andern Unrichtigkeiten beschuldiget worden; **Lindemann** in historia juris romani, der zwar nicht hinreichend seyn soll; **Sithmann** in Speculo imperii romani, wiewohl in seinem Spiegel noch verschiedene Flecken bemercket worden; **Stryck** in præcognitis juris universi, welche **Hoppe** seiner commentationi succinctæ ad institutiones Justinianeas angehänget; **Thomasius** in delineatione historiæ juris romani & germanici, so des **Hottomanni** antitribonianо anhänget; **Gravina** de origin. & progress. juris civilis, vieler andern zu geschweigen, von denen mit mehrern **Morhof** in polyhist. tom. 3. lib. 6. sect. 4. p. 84. **Struve** in bibliotheca juridic. p. 6. 233 und in præfat. histor. juris, **Reimman** in dem Versuch einer Einleit. zur hist. litteraria insgemein p. 28 und in die hist. litter. der Deutschen p. 3. sect. 4. p. 135 nachzulesen sind. Sonst haben die Deutschen Rechtsgelehrten seit **Conrings** Zeiten grosse Streitigkeiten wegen der Autorität des Justinianischen Rechts in Deutschland gehabt, welche sich billig ein zukünfftiger Rechts-Gelehrter ebenfalls bekannt zu machen, und desfalls des **Conrings** Tractat de origine juris germanici; **Bulpisii** dissertationem epistolic. de germanicarum legum veterum ac romani juris in republica nostra origine, auctoritateque præsenti, so er unter dem Namen **Conradi Sinceri** geschrieben, und **Thomasius** mit Noten seinen Anmerckungen ad pandectas anfügen lassen, brauchen kan.

Rechtsgelehrsamkeit (Kirchen-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische)**.

Rechtsgelehrsamkeit (Lehns-) s. **Rechtsgelehrsamkeit (Longobardische)**.

Rechtsgelehrsamkeit (Longobardische) **die Lehns-Rechts-Gelehrsamkeit**, oder die **Longobardische Lehn-Rechtsgelahrheit**, *Jurisprudentia Longobardica* oder *Jurisprudentia Longobardico-Feudalis*, ist diejenige Art der Rechtsgelehrsamkeit, welche sich um die Lehn-Gesetze und um das Lehn-Recht bekümmert. Den Ursprung der Lehn, welche eigentlich nichts anders, als gewisse Verleihungen des nutzbaren Eigenthums unter dem Bedinge der Treue sind, schreiben einige den Deutschen; die meisten den Longobarden; andere den Frantzosen und Francken zu. Will man den Ursprung des Lehn-Rechts untersuchen; so ist entweder die Frage vom Lehn-Recht insgemein, oder nur demjenigen, welches dem Corpori Juris angehänget worden. Jenes kan den Longobarden nicht zugeschrieben werden, weil verschiedene Völcker, indem dieselbe nach und nach die Lehn bey sich angenommen, sich auch ohne Zweiffel nach besondern Rechten und Ordnungen deshalben umgesehen haben. Dieses aber ist der Longobarder ihren Gebräuchen zuzuschreiben, angesehen nicht nur die meisten der in dem Lehn-Recht vorkommenden Wörter, sondern auch in dem Text 2. F. 1, §. 1. ausdrücklich gesagt wird, daß die Lehn-Sachen durch das Recht der Longobarden und nicht durch das Römische Recht entschieden würden; nur allein daß man das Römische Recht hierbey zu Hülffe nehme; wiewohl mit Verlauff der Zeit noch andere Verordnungen diesem Recht hinzu gethan worden. Was die Verfasser desselben betrifft; so ist die gewöhnlichste Meynung, daß **Gerhardus Niger** und **Obertus von Orto**, Bürgermeister zu Mayland, die ersten gewesen sind, welche unter dem Kayser **Friedrich dem ersten** um das Jahr Christi 1150 gelebet haben. In nachfolgenden Zeiten sind noch etliche besondere Verordnungen hinzu kommen. Die Satzungen aber der Kayser soll **Hugolinus**, ein Rechts-Gelehrter, hinzu gethan haben, und von diesem ist auch allererst das Lehn-Recht dem Corpori Juris angehänget worden. Es muß aber dieses Lehn-Recht zum ungeschriebenen, oder gewöhnlichen Recht gerechnet werden, maßen man solches aus den Gewohnheiten zusammen gelesen, und ist glaublich, daß solches erst im Anfange des 15 Jahrhunderts in Deutschland aufkommen, da man zu allererst die Rechte zu lehren und die Academien aufzurichten angefangen hat. Zuvor ist vornemlich das Sächsische, ingleichen das Schwäbische Lehn-Recht gebräuchlich gewesen, welche Lehn-Rechte man aber nachgehends in so weit abgeschafft, so weit die Gewohnheiten der Longobarder angenommen, oder durch die neusten Verordnungen ein anders eingeführet werden. Denn heutiges Tages ist das Lehn-Recht in Deutschland zweyerley, das gemeine und besondere. Das erste ist, welches uns im Corpore Juris gezeiget wird, dahin man auch etliche Päbstliche Verordnungen aus dem Canonischen Rechte rechnet; zu dem letztern aber gehören die besondere Statuten und Gewohnheiten etlicher Provintzen. Die Verfasser haben in dem Lehn-Rechte gar keine Ordnung gehalten, sondern alles unter einander geworffen, daß es also eine vergebliche Sache ist, wenn man sich die Titul richtig zusammen zu hängen bemühen wolle. Cujacius theilet solches in fünff Bücher ein, davon das erste von dem **Gerhard Niger** herkommen soll, das zweyte und dritte stammt von **Oberten vom Orto**; das vierte ist von mancherley ungewissen Auctoren zusammen getragen worden; das fünffte aber ist aus den Kayserlichen Lehns-Verordnungen. In der gemeinen Ausgabe des Corporis Juris hat man das dritte und vierte Buch mit dem zweyten vermischet; insgemein aber pflegen nur die zwey Bücher des gemeinen Lehn-Rechts angezogen zu werden. Es haben sich viele Leute gefunden, welche das Lehn-Recht untersuchet, wie man aus des **Erichs Mauritius** nomenclatore scriptorum in Jus Feudale; **Struvens** bibliotheca juridica; **Morhofs** Polyhist. und andern dergleichen Büchern sehen kan. So hat es auch nicht an denjenigen gefehlet, welche dem Deutschen Lehn-Rechte ihren Fleiß gewiedmet, wie man von **Schiltern** weiß, der den bekannten Codicem Juris Alemannici feudalis drucken lassen, und ihn mit einer Vorrede de origine, auctoritate & usu Juris feudalis Germanici u. einem weitläufftigen Commentario versehen. Ihm folgte der berühmte **Thomasius**, der erstlich die Historie des Deutschen Lehn-Rechts fleißig untersuchet, wie seine selecta capita historiæ Juris feudalis germanici, die in seinen selectis germanici, die in seinen selectis feudalibus enthalten sind, und die origines feudales ausweisen; auch dabey den alten Auctorem de beneficiis ans Licht gegeben, so der erste gewesen ist, der das Deutsche Lehn-Recht in Schrifften verfasset hat. Der Hr. Joh. Peter v. Ludewig in Halle hat ehemahls ein Programma von den Mängeln und der Verbesserung des Deutschen Lehn-Rechts publiciret, und in demselben versichert, daß er ein Systema Juris feudalis imperii germanici secundum mores medii ævi zusammen getragen, darinnen er das in den Deutschen Gerichten bisher übliche und gangbare Lehn-Recht zwar in seinem Stande und Werthe gelassen, aber doch dabey verschiedene Sachen entdecket hat, die vor denen Augen der bisherigen Feudisten verborgen gewesen.

Rechtsgelehrsamkeit (menschliche) oder **menschliche Rechtsgelehrsamkeit**, *Jurisprudentia humana*, ist diejenige Art der Rechtsgelehrsamkeit, welche mit denen Gesetzen zu thun hat, so gewisse Menschen als Ober- und Vorgesetzte in einer Gesellschafft, denen andern Mitgliedern derselben, als ihren Unterthanen vorlegen. Und weil von derselben in Ansehung ihres Wesens und Erlernung ein kurtzer Abriß zu machen ist; so ist die Absicht insonderheit auf die Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland mit zu richten. Man pflegt dieselbe auf verschiedene Art einzutheilen, dabey sich aber nicht lange aufzuhalten, sondern vielmehr die gewöhnlichen Arten davon zu durchgehen, und disfalls unter besondern Artickeln mit wenigem zu zeigen, was die **Römische, Justinianische, Deutsche, Longobardische, Criminal-, Staats-, Kirchen-** und andere Arten der Rechtsgelehrsamkeit mehr sind.

Rechtsgelehrsamkeit (natürliche) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (göttliche)** ingleichen **Natur-Recht**, im XXIII Bande, pag. 1192. u. ff.

Rechtsgelehrsamkeit (die öffentliche) oder **Staats-Rechtsgelehrsamkeit**, *Jurisprudentia Publica* oder *Prudentia Juris Publici*, oder die Lehre von dem öffentlichen Rechte (Jure Publico) träget das Staats-Recht von dem Römischen Deutschen Reiche für. Denn so wird das Jus Publicum insgemein, sonderlich in Deutschland, genommen. Und ob man wohl von allen Republiquen, in welchen die Regalia getheilet sind, ein Jus Publicum schreiben könnte, so wird nichts desto minder dieses Wort gemeiniglich nur von dem Staats-Rechte des H. Römischen Reichs Deutscher Nation erkläret, und auf die vorkommenden Angelegenheiten gedeutet, damit die Gerechtigkeit und die Wohlfahrt des gantzen Reichs dadurch befördert werde. Es wird aber dieses öffentliche Recht eingetheilt in das allgemeine, so von dem Staate des gantzen Reichs handelt, und gleich jetzo beschrieben worden, und in das besondere, welches in denen Territoriis und Gebieten der Reichs-Stände im Gebrauch ist, wovon aber die Publicisten nicht ins besondere handeln, sondern nur einige allgemeine Dinge mitnehmen,

welche aus den öffentlichen Gesetzen des gantzen Reichs genommen werden. Die Reichs-Fundamental-Gesetze sind Vergleiche, welche zwischen dem Kayser und den Ständen getroffen werden, und darinnen enthalten ist, was in dem Gebrauch der gesammten Regalien im Röm. Reiche in Acht zu nehmen sey. Sie sind entweder aufgezeichnet und promulgiret worden, oder durch einen langwierigen Gebrauch eingeführet, und mit dem Namen observantiæ imperialis, oder des Reichs-Herkommens bezeichnet. Unter die geschriebene gehören die Reichs-Abschiede, die auf den Reichs-Tägen gemacht werden, die güldene Bulle, die Kayserliche Capitulationen, der Land-Friede, der Religions-Friede, der Westphälische Friedens-Schluß. Von denen hieher gehörigen Schrifften kan ausser **Struvens** Biblioth. Jurid. c. 14. die Nachricht, so **Bilderbeck** seinem Reichs-Staate vorgesetzet, nachgesehen werden.

Rechtsgelehrsamkeit (Päbstische) s. **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische).**

Rechtsgelehrsamkeit (Päbstliche) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Canonische).**

Rechtsgelehrsamkeit (Particular-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Privat-).**

Rechtsgelehrsamkeit (Peinliche) s. **Rechtsgelehrsamkeit (Criminal-).**

Rechtsgelehrsamkeit (Practische) *Jurisprudentia Practica*, ist diejenige Art der Rechtsgelehrsamkeit, da jemand derer Menschen Thun und Handlungen nach denen von ihm gefaßten Lehren und Gesetzen beurtheilet, als wenn er z. E. entweder denen, so es verlangen, Rath ertheilet, und ihnen in gerichtlichen Klagen und Verantwortungen beystehet, oder über streitige Sachen Recht spricht. S. **Advocat**, im I Bande, p. 590. u. ff. desgl. **Richter.**

Rechtsgelehrsamkeit (Privat-) oder Particular-Rechtsgelehrsamkeit, *Jurisprudentia Privata* oder *Jurisprudentia Particularis*, heißt insgemein diejenige Art der Rechts-Lehre, welche vornemlich mit denen eintzeln oder doch blossen Privat-Personen zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten zu thun hat, oder die von denenselben unternommene Thaten und Handlungen nach der Vorschrifft derer bürgerlichen oder Privat-Gesetze beurtheilet und entscheidet.

Rechtsgelehrsamkeit (Rathgebende) *Jurisprudentia Consultatoria*, ist eigentlich so viel, als die denen Fürstlichen Räthen beywohnende Geschicklichkeit und Fertigkeit des Verstandes, ihren hohen Principalen, auf dero Verlangen und Begehren, mit einem tauglichen Rathe an die Hand zu gehen, was irgend, nach Beschaffenheit der Umstände, in der Republick vor neue Gesetze und Verordnungen zu machen, nützlich und dienlich seyn möchte. Hierbey sehen die geheimen und andere Räthe, ob es der Republick Nutzen erfordere, oder nicht, dieses oder jenes Gesetze zu geben, und ob sich auch alle Gesetze noch auf die jetzige Zeiten appliciren lassen, oder nicht.

Rechtsgelehrsamkeit (Römische) *Jurisprudentia Romana*, heißt insgemein nichts anders, als die sonst so genannte bürgerliche oder Justinianische Rechtsgelehrsamkeit; wovon an seinem Orte. S. auch **Rechts-Historie.**

Rechtsgelehrsamkeit (Speculativische) oder Theoretische Rechtsgelehrsamkeit, *Jurisprudentia Theoretica*, ist, wenn jemand die bekannten Rechte und Gesetze wieder andere lehret, und ihnen dieselben erkläret, ohne sich weiter in eine practische Untersuchung und Entscheidung derer tag-täglich im gemeinen Leben vorfallenden Rechts-Händel und Streitigkeiten einzulassen.

Rechtsgelehrsamkeit (Staats-) s. **Rechtsgelehrsamkeit (öffentliche).**

Rechtsgelehrsamkeit (Theoretische) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Speculativische).**

Rechtsgelehrsamkeit (Universal-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit (allgemeine).**

Rechtsgelehrsamkeit (weltliche) *Jurisprudentia Secularis*, heißt die Rechts-Lehre, in so ferne sie bloß mit denen weltlichen Dingen und Gesetzen zu thun hat, ohne dabey auf die göttliche und geistlichen oder die Kirche und Religion betreffende Sachen ihre Absicht zu haben.

Rechtsgelehrte, s. **Rechtsgelehrter.**

Rechtsgelehrten (Meynung derer) siehe **Wahn.**

Rechtsgelehrten (Rath der) s. **Rath der Rechtsgelehrten**, im XXX Bande, pag. 962. u. ff.

Rechtsgelehrten (Schulen derer) siehe **Secten oder Schulen derer Rechtsgelehrten.**

Rechtsgelehrten (Secten oder Schulen derer) siehe **Secten derer Rechtsgelehrten.**

Rechtsgelehrter, Rechtsgelahrter, Rechts-Consulent, Rechtskluger, Rechtskundiger, Rechts-Erfahrner, Rechts-Verständiger, oder **Juriste**, *Jurisconsultus*, *Prudens*, *Prudens Juris* oder *Juris Peritus*, Frantzösisch *Jurisconsulte*, *Juriste*, heißt überhaupt ein jedweder, der in denen Rechten erfahren, dieselbe wohl gelernet, wohl verstehet, und auf alle vorbringende Fälle wohl anzubringen weiß. Zu dessen Beweis und öffentlichem Zeugniß, ihnen auf Universitäten die Licentiaten- und Doctor-Würde (Gradus Licentiæ und Doctoratus) verliehen werden. Die Rechtsgelehrten werden in dem Römisch-bürgerlichen Rechte (Jure Civili) mit dem Lobspruche beleget, daß sie Sacerdotes Justitiæ, **Priester der Gerechtigkeit**, heissen. Zu Rom waren sie in grossen Ehren; so, daß die Richter an ihr Gutachten gebunden waren. Und das gröste Theil des alten Römischen Rechts bestehet aus Sprüchen, so aus ihren Schrifften zusammen gelesen worden. Noch heut zu Tage werden sie zu den höchsten Regierungs-Aemtern, wo es um die Angelegenheiten des Staats, um die Erhaltung guter Policey, und um die Verwaltung der Justitz zu thun, gezogen, woselbst sie, wegen der Mannigfaltigkeit der vorfallenden Geschäffte, und derer vielen Gesetze, Ordnungen und Handlungen, nach welchen dieselben eingerichtet werden sollen, unentbehrlich sind. Nicht ohne ist es, daß manche ihrer vortreffl. Wissenschafft und Geschicklichkeit mißbrauchen, dieselbe zu ihrem eigenen Nutzen, oder zum Schaden des Nächsten widerrechtlich anwenden, und mit

mit einem scheinbaren Vorwande des Rechten zu bedecken wissen. Daher das Sprichwort: **Juristen, böse Christen**, welches man dem grossen Rechtsgelehrten Cujacius beymisset, erwachsen. Es kan aber der Fehler der Person der Sache selbst nicht nachtheilig seyn, noch der Mißbrauch den rechten Gebrauch aufheben. Zu dem so sind nicht alle artige Fündlein, wodurch ein Rechtsgelehrter durch geschickte und wohlersonnene Anwendung eines rechtlichen Behelffs, der nicht eben einem jeden beygefallen wäre, seiner Sache aufhilfft, als unzuläßig zu verwerffen: massen schon die Alten viel darauf gehalten, indem einer nicht der Geringsten aus ihnen, **Modestinus**, ein eigen Buch unter dem Titel εὑρημάτων, u. die auf Deutsch in einem guten Verstande **Advocaten-Streiche** möchten genennet werden, davon zusammen getragen; sondern nur die, wo Betrug, Lügen, Verfälschungen, Verführungen, boshaffte Verzögerungen, Einstreuung dahin nicht gehöriger Händel, u. d. g. unterlauffen, denen aber solcher Name fälschlich beygeleget wird, und dafür ein jeder rechtschaffener Rechtsgelehrter einen Abscheu hat. Ein Rechtsgelehrter soll ohne Beyfall und Zustimmung der Rechte nichts sprechen, und den Worten des Gesetzes, oder doch dem wahren Sinn und Meynung desselben genau nachgehen, noch sich weiser düncken lassen, als die vorgeschriebenen Rechte. Einem Rechtsgelehrten ist mehr zu trauen, wenn er die Rechte erkläret, als wenn er auf vorher gegangene Rechts-Frage aus den Rechten belehret, weil in diesem letztern Fall er entweder nicht wohl berichtet, oder aus Neben-Absichten dem Anfragenden nach seinem Verlangen zu sprechen geneigt seyn kan. Wie denn zu allen Zeiten sich solche gefunden, die nicht die Sachen nach den Rechten, sondern die Rechte nach den Sachen gerichtet, über welche **Wesenbecius, Cisnerus, Vasquius**, und andere ansehnliche Männer grosse Klagen führen. Einer, der sich in eine Rechtfertigung eingelassen, indem er eine beyfällige Belehrung von einer Juristen-Facultät oder nur einem namhafften Rechtsgelehrten vor sich hat, mag, ob er gleich sachfällig geworden, in die Unkosten nicht vertheilet werden. **Besold, Speidel**, Contin. Ein mehrers hiervon ist zu finden bey **Max. Sanden** in JCto Christiano. **Jo. Pe. Ala** in Advocato Christiano, **Stryck** de Conscientia Advocatorum, **Placcius** de JCto perfecto. Der bekannte Spate hat den **Teutschen Advocaten** herausgegeben. Zu Marpurg ist vor wenig Jahren eine Disp. de Nequitia Advocatorum, und kurtz darauff eine andere unter dem Titel: **der verkehrte Jurist**, seu JCtus sine lege monstrosus, herauskommen. Sonst ist noch hierbey zu gedencken, daß man ehemahls, als die sonst bey denen Römern gewöhnlichen solennen Gerichte auffgehoben worden, auch die Rechtsgelehrten, welche so wohl in denen öffentlichen, als Privat-Gerichten, in denen Colonien und Städten, so wohl in Rom, als auch in denen Provintzien, von denen, so daselbst Gerichte hielten, um Rath, und was bey denen vorkommenden Fällen Rechtens sey, befraget wurden, auch davor eine öffentliche Besoldung genossen, deren Räthe oder Beysitzer (Adsessores) genennet, weil sie nemlich nicht selbst Richter, sondern nur derer Richter ihre Rathgeber, waren. **Pollet** in For. Rom. Lib. V. c. 6. **Brissonius** in Select. Antiqu. Lib. III. c. 10.

Rechtsgelehrtheit, siehe **Rechtsgelehrsamkeit.**

Rechts-Grund-Satz, *Principium Juris*, oder *Præceptum Juris*, ist eigentlich nichts anders, als ein solches allgemeines Gesetze, worauf sich die übrigen besondern Rechte und Gesetze alle mit einander bezühen, oder doch von Rechtswegen bezühen sollen, und aus demselben als nothwendige Folgen gezogen und geschlossen werden können. Es sind aber diese Grund-Sätze in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, und deren verschiedenen Theile ins besondere, entweder natürliche und nothwendige, oder bloß politische und willkührliche. Auff jene gründet sich das gesammte Recht der Natur, auff diese aber die übrigen von blossen Menschen gegebenen Gesetze. Und ist vornehmlich in Ansehung derer letztern kein Zweifel, daß der eigentliche Grund davon kein anderer, als der unumschränckte Wille und Befehl des Fürsten, oder einer andern Obrigkeit, welcher nothwendig die Macht und Gewalt, ihren Unterthanen gewisse Rechte und Gesetze vorzuschreiben gebühret, seyn können. Nur daß solche den Endzweck der Gerechtig- und Billigkeit, als die eigentliche und wahre Mutter aller Rechte und Gesetze, niemahls aus den Augen setzen. Es ist aber dieser Endzweck der Gerechtigkeit entweder ein näherer, oder entfernter. Jener ist, daß niemand beleidiget, oder einem jeden das Seinige zugeeignet werde; Dieser aber das Wohlseyn der Republick oder die allgemeine Ruhe und Sicherheit, nebst dem damit auff das genaueste verbundenen vergnügten und glückseligen Leben aller darzu gehörigen Bürger und Mitglieder. Die wahren Grund-Lehren oder Mittel aber, wodurch die obgedachten beyden Endzwecke erlanget werden, sind theils die Erkänntniß und Wissenschafft des Rechts, welches denen in dem gemeinen Leben vorfallenden besondern Begebenheiten zuzueignen ist, theils die Art und Weise, das erkannte Recht wohl und gebührlich anzuwenden. l. 1. §. 1. ff. de Just. & Jur. Besiehe hierbey die Artickel **Natur-Rechts (Grund-Satz des)** im XXIII Bande, p. 1205 u. ff. ingleichen *Lex*, im XVII Bande, p. 969 u. ff. wie auch Recht und **Rechtsgelehrsamkeit.**

Rechts-Händel, siehe **Rechts-Sachen.**

Rechtshängig, eine rechtshängige oder streitige Sache, *Res litigiosa* oder *Res controversa*, heißt eine Sache, wenn sie durch erhobene Klage und ergangene Citation vor das Gerichte gezogen worden. Solcher Zustand, welcher Litispendentz (Litispendentia) heisset, hat diese Folge, daß eine Sache nicht mehr anders wohin gezogen werden kan, bis sie daselbst, wo sie anhängig gemacht ist, durch einen Endspruch abgethan worden. Durch eine dingliche Klage, da das Ober-Eigenthum oder das nutzbare rechtlich verfolget wird, wird die Sache streitig gemacht, wie auch die vor Gericht gebrachte dingliche Klage selbst in Streit verwickelt, auth. litigiosi c. de litigiosi. C. de litig. **Carpzov.** P. 1. c. 32. d. 22. n. 3. **Huber** Prælect. ad ff. tit. de litig. §. 1. in schol. Jedoch nicht durch die blosse Citation, **Joes.** ad ff. tit. de litig. n. 2. **Franzk.** lib. 1. Resolut. 11. n. 7. sondern allererst nach der Kriegs-Rechtens-Befe-

sti-

stigung, Berger in œcon. jur. lib. 3. tit. 5. th. 5. not. 18. p. 649. Die Anforderungs-Klage wird streitig durch die Kriegs-Rechtens-Befestigung, l. 2. C. de litig. A. Faber in Cod. lib. 4 tit. 24. def. 4. Mevius P. 6. dec. 17. n. 7. Carpzov. c. l. n. 4. Huber. c. l. §. 3. Besiehe aber auch Berger. c. l. Andere Bewandniß aber hat es mit der Sache, die durch eine Personal-Klage gesuchet wird, als wenn Käuffer nach geschlossenem Kauffe (ex emto) die verkauffte Sache, welche niemahls streitig gemacht wird, durch die Personal-Klage erhalten will. Hartmann Pistor. P. 1. qu. 40. n. 7. 8. Carpzov. c. l. n. 5. Huber d. §. 3. in schol. Es sind ihrer aber auch, welche meynen, daß auch durch eine Personal-Klage die Sache streitig werde, wenn nehmlich mit selbiger wegen einer zu Erlangung des Eigenthums geschickten Sache geklagt wird. Franzkius. lib. 1. resolut. 11. n. 24. Die Veräusserung einer streitigen Sache ist nach dem Rechte selbst null und nichtig, l. 2. & 4. C. de litigios. Franzkius d. resolut. 11. n. 61 u. f. Besiehe aber Hubern in Prælect. ad ff. tit. de litig. §. 1. Und wenn sie Kläger veräussert hat; so wird dem Besitzer, welcher wegen der Sache, die er inne hat, streitet, die Ausflucht der Rechtshängigkeit (exceptio litigiosi) wider den, welcher die Sache immittelst von dem Bittenden oder Klägern an sich gebracht hat, gegeben. l. 1. §. 1 de litig. Huber d. §. 1. in Schol & §. 2. Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 5. th. 5. not. 19. & 20. p. 649. Und an eben dieselbe Straffe ist auch ein Kläger gehalten, welcher die Sache veräussert hat, Huber d. §. 1. in Schol. Allein daß die Veräusserung der streitigen Sache gelte, wenn der Veräussernde Klage leiden will, eben als wenn er sie noch besässe, wegen des l. 3. ult. de alienat. judic. mutand. judic. caus. zeiget Wernher sel. obs. for. P. 5. obs. 185. Ja daß heut zu Tage nach denen neuern Rechts-Gebräuchen (moribus hodiernis) eine streitige Klage an einen andern abgetreten werden könne, bestätiget mit einem Præjudicio Berger c. l. not. 22. p. 650. Und welches noch mehr, daß auch nach denen neuen Rechten streitige Sachen verkaufft, vertauscht, verpfändet, und auf andere Art und Weise auf den andern transferirt und gebracht werden können, doch des Drittmanns Recht unbeschadet, also, daß das hernach wider den Veräussernden gefällte Urtheil wider der streitigen Sache Besitzer zur Execution und Vollzühung gebracht werden könne, bezeugen Wissenbach ad ff. tit. de litig. th. 26. Lincker in Anal. über Struvs ex. 46. th. 51. Huber. in Prælect. ad ff. tit. de litig. §. ult. ibique Schol. Und zwar ohne neuen Proceß. Horn. Cl. 9. R. 20. p. 549. b. wenn nur eine Citation mit der Notification vorher gegangen ist. Berger E. D. F. tit. 39. obs. 1. not. 2. p. 1072.

Rechtshängige Sache, siehe **Rechtshängig.**

Rechtshängige Schulden, siehe *Nomina dubia*, im XXIV Bande, p. 1215.

Rechts-Historie, *Historia Juris*, ist überhaupt eine Erkänntniß und Wissenschafft derer Vorfälle, welche sich vor, bey und nach Bekanntmachung derer Rechte oder Gesetze begeben. Und ist der Nutzen der erstern bey Erklärung und Anwendung der letztern so groß, daß ein rechtschaffener Rechtsgelehrter daraus nicht allein die ersten Grund- und Bewegungs-Ursachen derer Gesetzgeber, oder warum sie eigentlich ihren Unterthanen dieses oder jenes Gesetze vorgeschrieben, nebst deren Billig- oder Unbilligkeit vollkommen erkennen sondern auch zugleich auff ein mahl übersehen kan, ob und in wie fern dieselben bey dem veränderten Zustande derer Republicken und Länder, noch heutiges Tages beyzubehalten, oder worinnen solche dagegen vielmehr zu verbessern, wo allenfalls nicht gäntzlich abzuschaffen, und an deren Statt gantz neue und andere einzuführen sind. Es ist aber kein Zweifel, daß, da die Rechte an und vor sich selbst gantz unterschiedene Dinge zu ihrem Gegenstande und Endzwecke haben, eben daher auch die Rechts-Historie nicht von einerley Art und Beschaffenheit seyn kan. Man hat nehmlich, wie unter dem Artickel Recht mit mehrerm gezeiget worden, theils göttliche und natürliche, theils aber politische und menschliche Gesetze. Diese sind entweder geistliche oder weltliche, und die weltlichen wiederum entweder in öffentliche oder Staats-, und in bürgerliche oder Privat-Lehn- und andere Rechte unterschieden. Wie denn auch aus eben diesem Grunde die sich darauff bezühende Rechtsgelehrsamkeit nach der unterschiedlichen Beschaffenheit derer Gesetze, womit dieselbe umgehet, ihre verschiedene und besondere Namen hat. Siehe Rechtsgelehrsamkeit. Gleichwie aber alle diese verschiedenen Gesetze und Rechte weder zu einer Zeit auffgekommen und kund gemacht worden, noch auch alle zusammen von einem eintzigen Gesetzgeber herrühren, sondern dieses von diesem, und jenes wiederum von einem andern gegeben worden; so erwächset nothwendig auch in Ansehung derer bey einem jeden darunter aus denen Geschichten anzumerckenden Umständen eine ebenfalls so unterschiedene Rechts-Historie, wie aus denen folgenden Artickeln mit mehrerm zu ersehen seyn wird. Besiehe hierbey Struvens Hist. Juris, und Biblioth. Jur. Brunquells Hist. Jur. Rom. Germ. und andere.

Rechts-Historie (Abendländische oder Occidentalische) *Historia Juris Occidentalis*, begreiffet überhaupt die gehabten Zufälle des Justinianischen Rechtes so wohl, als anderer Rechte, in Italien, Deutschland, und denen übrigen abendländischen oder Europäischen Provintzien.

Rechts-Historie (Canonische) siehe **Rechts-Historie (Geistliche Kirchen-).**

Rechts-Historie (Criminal-) siehe **Rechts-Historie (peinliche)**

Rechts-Historie (Deutsche) siehe **Teutsche Rechts-Historie.**

Rechts-Historie (geistliche Kirchen-) oder **Canonische** ingleichen **päbstliche Rechts-Historie (Kirchen-)** *Historia Juris Ecclesiastici, Historia Juris Canonici* oder *Pontificii*, ist eigentlich nichts anders, als eine gründliche Vorstellung von dem Ursprunge, Fortgange und erlangten Ansehen des Canonischen oder geistlichen Kirchen-Rechts. Gleichwie aber dieses unstreitig einen nicht geringen Theil der Rechts-Gelehrsamkeit bezielet; also wird auch nicht undienlich seyn, zu Erläuterung derer dahin einschlagenden Umstände, so wohl die Sache selbst etwas gründlicher zu untersuchen, als auch aus denen hierzu erforderlichen Kirchen-Geschichten das nöthigste beyzubringen. Es läßt nehmlich zuförderst die so gar grosse Verderbniß der menschlichen Natur nicht zu, daß nur irgend eine Societät oder Gesellschafft ohne Gesetze bestehen kan; die Christliche Kirche aber hatte dergleichen nicht vonnöthen, indem diese ursprünglich keine besondere Republic vorstellte. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten aus derselben gleichsam eine Republic gemacht; so konnte es nicht anders seyn, als daß man auch besondere Gesetze einführen muste. Welches iedoch mit der Zeit nicht wenig Unheil in denen bürgerlichen Societäten verursachet hat. So wenig aber als eine Societät ohne Gesetze bestehen kan, so schädlich können auch dieselben seyn, wenn sie mit der äusserlichen Glückseligkeit der Republic nicht verknüpffet sind. Daß also ein Fürst seine äusserste Sorge dahin richten muß, in seinem Lande keine dergleichen Gesetze zu dulten, man mag auch zu derselben Erhaltung die Religion oder andere fromme Prätexte gebrauchen. Denn es ist eine unstreitige Wahrheit, daß die Christliche Religion nichts befiehlet, was nur im geringsten Stücke die äusserliche Ruhe der Republic turbiret. Es sind aber die Gesetze in einer Republic nichts anders, als die Verordnung desjenigen, so die höchste Gewalt in derselben hat, worinnen er die, so nach denen Gesetzen leben, zu belohnen und die Ubertreter derselben zu bestraffen verheisset. Aber auch dieses ist noch nicht genung, sondern es muß durch dieselben die Glückseligkeit der gantzen Societät, und auch eines iedweden Glieds derselben befördert werden. Denn zur Glückseligkeit sind die Menschen erschaffen, und wegen dieser hat man sich der Gewalt der Obrigkeit unterworffen. Sollen aber die Gesetze diesen Endzweck erreichen, so müssen sie nicht nur denen Gesetzen der Natur nicht zuwider, sondern auch in allen Stücken gleichförmig seyn. Diejenigen Gesetze also, die z. E. befehlen solten, daß man keine Vergleiche halten dürffe, daß man die Ketzer beleidigen und ihnen keinen Glauben halten könne, daß gewisse Personen der Gewalt des Fürsten in der Republic nicht unterworffen seyn sollen, und dergleichen, schaden der Republic mehr, als alle übrige noch so heilsame Gesetze Nutzen bringen können. Uber dieses muß eine Obrigkeit alle ihre Sorgen dahin gerichtet seyn lassen, daß sie durch die Gesetze auf alle Weise vorzubauen suche, damit niemand in der Republic sich nach und nach einer Gewalt anmassen könne. Denn in was vor Schaden eine Republic dadurch gesetzet werden kan, zeigen die Geschichte der vorigen Zeiten mehr als zu viel. Diesem allen aber kan gar wohl vorgebauet werden, wenn man verbietet, daß 1) die Geistlichkeit in keine weltliche Geschäffte sich einmischen darff, 2) daß keine Person zu geistlichen Aemtern, als solche, gelassen werden, die verträglich und sanfftmüthig seyn. Geschiehet dieses nicht, so muß sich der Fürst vor der Clerisey selbst fürchten; Indem sie auf gewisse Art als die Demagogi bey denen Griechen, und die Tribuni plebis bey denen Römern angesehen werden müssen. Was aber diese vor Unglück und Zerrüttung angefangen haben, zeiget die Griechische und Römische Historie. Es muß 3) in denen Gesetzen verordnet werden, daß niemand sich unterstehen darff, Theologische Streitigkeiten dergestalt zu entscheiden, daß andere dieselben annehmen und glauben müssen, wo sie anders der Ketzer-Rolle nicht einverleibet seyn wollen. Denn die Erfahrung zeiget, was aus gegenseitiger Observantz vor Unheil denen Republiquen zugewachsen. Ferner muß 4) in denen Gesetzen versehen seyn, daß man in Religions-Sachen keine weltliche Straffe gebrauchen darff, weil solches schlechterdings wider die Absicht und Eigenschafft der Religion ist. Weil aber die Geistlichen solche Personen sind, welche andere unterrichten, und die Mittel zur Seeligkeit zeigen sollen, so muß 5) in denen Gesetzen besorget werden, daß man allen demjenigen vorbauet, wodurch dieselbe in Verachtung bey andern können gesetzet werden. Denn so schädlich als es einer Republic ist, wenn die Clerisey gar zu grossen Reichthum und Gewalt überkommet; so schädlich ist es auch, wenn sie in Verachtung, und einem armseligen Zustande leben muß. Was nun die Kirchen-Gesetze selbsten anbelanget: so sind dererselben in Deutschland zweyerley, allgemeine und absonderliche. Jene gehen auf alle Kirchen, diese aber nur auf die Kirchen in diesem und jenem Lande. Die ersten sind wiederum zweyerley, entweder solche, die so wohl in denen Catholischen als Protestantischen Ländern angenommen seyn; oder solche, die die Protestanten alleine angehen. Zu denen allgemeinen pfleget man zu rechnen I. die drey bekannten Symbola, das Apostolische, das Nicänische, und das Athanasische. Es ist aber zu verwundern, daß man sich so lange hat bereden lassen, die Apostel wären die eigentlichen Verfasser dieses Symboli, bis etliche derer Reformirten Scribenten das Gegentheil gezeiget haben, Voßius in Diss. de tribus Symbolis und Basnage Tom. I. fol. 527. 532. also, daß auch welche von denen Päbstischen Lehrern selbsten sich schämen, solches mehr in Zweiffel zu zühen. Du Pin Tom. I. script. eccles. p. 14. u. ff. Inzwischen pfleget man doch auch unter denen Protestanten sich auf dieses Symbolum, als auf einen Begriff der Apostolischen Lehre zu beruffen. Thomasius in Cautel. circa prægogn. Jurispr. Eccl. cap. 10. §. 20. II. Die vier allgemeinen Concilia, das Nicänische, Constantinopolitanische, Ephesinische und Chalcedonische, welche der Kayser Justinianus in der Nov. 131. c. 1. der heiligen Schrifft gleich gesetzet hat. Aber diese Constitution verbindet uns nicht. Denn die Concilia haben eben so wenig Macht, andern vorzuschreiben, was sie glauben sollen, als die Ministeria und Theologische Facultäten; indem sie nichts anders, als eine Versammlung gewisser Personen seyn, gewisse Streit-Puncte zusammen zu untersuchen. Nun ist dieses ihnen zwar unverwehret, aber ein Recht über andere sich anzumassen, und ihnen ihre Decrete oder Schlüsse aufzudringen, kommet denselben nicht zu. Denn wer hat ihnen dieses Recht iemals aufgetragen, oder auftragen können? Deswegen ist es nicht wohl gegründet, wenn man die auf denen Conciliis versammleten Bischöffe mit unter Judices delegatos & Commissarios zu nennen pfleget; indem zur Gnüge bekannt ist, wie partheyisch und unordentlich bißweilen auf denen Conciliis verfahren wor-

worden. Denn 1) haben die streitenden Partheyen selbst votiret, 2) hat man alles durch die Vielheit der Stimmen geschlossen, 3) hat man die Schlüsse mit einiger Gewalt exequiret und andern aufgedrungen. Und zwar was das erste anbetrifft, so ist es ja gar nicht zuläßig, daß Kläger oder Beklagte mit zu Abfassung des Urtheils gezogen werden, sondern wenn beyde Partheyen ihre Nothdurfft vorgetragen haben, so muß man sie zurück weisen. Das andere belangend, so scheinet es ja ebenfalls nicht so gar recht gethan zu seyn, daß man Sachen, so zum Verstande des Menschen gehören, durch die Vielheit der Stimmen schlüssen will; da man in dergleichen Sachen, nicht so wohl die Stimmen zählen, als vielmehr erwegen muß. Und kan ja alsdenn niemand über Unrecht klagen, wenn man seine Meynung nicht annehmen will, indem kein Mensch das Privilegium hat, daß er nicht irren könne. Daß man aber die Meynung denen Leuten aufgedrungen, und diejenigen, so sie nicht annehmen wollen, für Irrende gehalten, ja gar mit weltlicher Straffe beleget hat, zeiget der Codex Theodolianus und Justinianeus zur Gnüge. Absonderlich giebt ein Exempel davon der L. 4. C. de SS. Trinit. welcher denenjenigen Straffe drohet, die an der Wahrheit des Chalcedonischen Concilii zweiffeln. Es wäre deswegen sehr gut, daß man unter denen Protestanten auf die Concilia, als auf Säulen der wahren Religion nicht trotzete, oder doch die Decrete derselben, als ordentliche Gesetze, nicht annähme. Und will man es gleich nur auf die Glaubens-Sachen einschräncken, weil und so ferne dieselbe mit der Schrifft überein kommen; so weiß man wohl, was vor gefährliche Dinge hinter dieser Limitation stecken. Zu geschweigen, daß wir dieselben dazu gar nicht brauchen dürffen, sondern die Schrifft ist deutlich genung, zu zeigen, was wir gläuben sollen. Nun suchet man zwar insgemein die Autorität derselben von dem Concilio zu Jerusalem herzuleiten. Aber wer dasselbe mit denen folgenden Conciliis zusammen hält, siehet gar leicht, daß sie gar nicht im geringsten mit einander können verglichen werden. Denn in dem Concilio zu Jerusalem wurden 1) keine Glaubens-Fragen ventiliret, 2) bestunde es nicht aus denen Aposteln alleine, sondern aus der gantzen Gemeinde, 3) wurde der Schluß mit Consens aller abgefasset, 4) hatten die Partheyen auf die Apostel compromittiret, 5) nahmen es die Brüder zu Antiochien freywillig an, 6) wurde dem Gewissen derer Menschen kein neues Joch aufgeleget, sondern sie wurden vielmehr von der Last des Mosaischen Gesetzes befreyet. Man sehe aber alle folgende Concilia an; so wird man in allen Stücken das Gegentheil antreffen. **Thomasius** Cautel. circa præcogn. Jurisprud. Eccles. c. 18. §. 34. u. ff. Wolte man gleich einwenden, daß die Schlüsse derer Concilien die Krafft der Verbindung von der Confirmation des Fürsten bekämen; so ist doch darauf gar leicht zu antworten. Denn entweder sind die Schlüsse gemacht worden von gantz willkührlichen und gleichgültigen Kirchen-Ceremonien oder von Glaubens-Sachen. Was das erste anbetrifft, so darff deswegen ein Fürst keine Concilia ausschreiben, weil er, krafft habender Gewalt, selbst dergleichen Dinge anordnen kan. Das andere aber belangend, so kan wohl ein Fürst, als ein Christ, vor sich die Decrete annehmen, aber andern kan er dieselben nicht aufdringen, weil dieses einen Gewissens-Zwang mit sich führet. III) Rechnet man zu denen allgemeinen Kirchen-Gesetzen, das Canonische oder ins besondere so genannte geistliche Kirchen-Recht. Dieses hat seinen Namen von denen Canonibus, welches ein Griechisch Wort ist, und bedeutet eigentlich eine Richtschnur, der sich z. E. ein Zimmermann, in Verfertigung seiner Arbeit, bedienet. In der Schrifft werden die Glaubens- und Lebens-Regeln auch Canones genennet. Gal. VI. 16. 2 Cor. X, 3. Ja man pfleget die Bücher der heiligen Schrifft, deren Ansehen in der Kirche allezeit ausser allem Streit gewesen ist, Canonische Bücher, (Libros Canonicos) die übrigen aber Apocryphische (Apocryphos) unbekannte und zweiffelhafftige, ingleichen Deutero-Canonicos, Affter-Canonische zu nennen. **Ziegler.** de orig. & increm. Jur. Canon. §. 1. 3. Nachgehends, da die Concilia entstanden seyn, so hat man die auf denenselben gemachte Verordnungen auch Canones genennet, und zwar mit dem Unterscheid: Die Reguln in Glaubens-Sachen sind Symbola, die Lebens-Reguln aber, Canones genennet worden. Diese Canones sind in den folgenden Zeiten deswegen zusammen colligiret worden, damit man die orthodoxe Kirche von der heterodoxen unterscheiden können. **Thomasius** in C. J. E. c. 19. §. 2. Der Anfang dieser Collection ist wahrscheinlich gleich nach dem Nicänischen Concilio angegangen; also, daß die erste Sammlung die Nicänische, Ancyranische, Neocäsiarienische, Gangrensische, Antiochenische und Laodicenische, und in allen 163, oder wie andere, doch aber falsch meynen, 138 Canones, in sich enthalten hat. Siehe **Mastricht** in historia Juris Canon. n. 36. 37. 40. 41. 42. Man weiß aber nicht, wer der eigentliche Urheber dieser Collection gewesen ist. **Mastricht.** n. 61. Nach den Zeiten des Constantinopolitanischen Concilii, hat einer, mit Namen **Stephanus**, zu gedachter Collection die Canones dieses Concilii hinzu gesetzet; welchem andere Bischöffe gefolget, also, daß auch endlich die Canones des Ephesinischen und Chalcedonischen Concilii dazu gekommen seyn. Welche letztere Collection, nach der Edition der **Justeller, Gebhard Theodor Meier**, in Helmstädt im 1663 Jahr ediret hat. **Mastricht** §. 62. 63. Es ist diese Sammlung Codex canonum ecclesiæ universæ genennet worden, weil man in den erstern Zeiten sich dessen alleine in allen Kirchen, um die Streitigkeiten, so auf denen Conciliis vorgekommen seyn, zu schlichten bedienet hat. **Mastricht** n. 65. 66. Und zwar ist dieser Codex von dem Kayser **Justinianus**, in der Nov. 131. confirmiret worden. Daß derowegen die Anbeter dieses Kaysers gar viel daraus machen und behaupten, daß dieser Codex, als ein Theil der Justinianischen Jurisprudentz angesehen werden müste. **Mastricht** n. 51. 52. und **Thomasius** in C. J. E. c. 19. §. 6. Nach diesem sind noch unterschiedliche andere Collectionen hinzu gekommen, z. E. die Africanischen, Frantzösischen, Spanischen,

schen, Englischen, Deutschen, ꝛc. **Mastricht** n. 80. 103. Vornehmlich aber, was die Römische Kirche anbetrifft, so hat schon im 417 Jahre der Bischoff zu Rom, **Zosimus** eine neue Collection unter dem Titul: Canonum Nicænorum, verfertigen, und denenselben etliche Capitula des Sardicensischen Concilii einverleiben lassen. **Philipp. Mornäus** in mysterio iniquitatis p. 118 u. ff. Und daher hat man sich bis auf die Zeiten des Kaysers **Justinians** einer alten Lateinischen Uebersetzung des Codicis Canonum Ecclesiæ universæ bedienet. Nachgehends aber fieng man an die Leute zu bereden, daß diese Uebersetzung nichts taugte, und ließ derowegen durch einen gewissen Mönch, **Dionysius**, mit dem Zunamen der Kleine, im 527 Jahre eine neue Uebersetzung machen. Aber unter diesem Vorwande machte dieser einen gantz anderen Codicem, dessen sich die Römische Kirche hernach bedienet hat. Und dadurch würde also der erste Codex auf das äusserste verfälschet, viele falsche und denen Aposteln angedichtete Ordnungen hinein gesetzet, und alles dasjenige, was dem Römischen Stuhle nicht anständig war, heraus geschmissen. Also, daß man von dieser Zeit an, unter den Codicem der Orientalischen und der Römischen Kirche, zu unterscheiden angefangen hat. **Mastricht** n. 70 u. ff. **Ziegler** d. diff. §. 15 u. ff. Eben dieser **Dionysius** ist auch der erste gewesen, welcher die Decrete der Römischen Päbste in ein absonderliches Corpus gesammlet hat. Er unterstunde sich aber nicht, dieselbe dem Codici Canonum mit anzuhängen. Inzwischen aber hat er doch die Gelegenheit dadurch gegeben, daß es in denen folgenden Zeiten gethehen ist. **Mastricht** n. 75. 76. 154. Weil aber der Römische Stuhl mehr und mehr ist bedacht gewesen, seine Gewalt auszubreiten, und die geistliche Monarchie fester zu setzen; so hat man auch noch auf andere Sammlungen bedacht seyn müssen. Dahero sind nun wieder unterschiedliche Collectionen zum Vorschein gekommen: Als des **Fulgentius Ferandus** Breviatio Canonum; des **Johann Antiochenus** oder **Scholasticus** Concordia Canonum und Nomocanon; **Martin**, Bischoffs zu Bracara, Collectio Canonum, **Cresconius** Breviarium Canonum & Concordia Canonum. **Mastricht** n. 155. 187. Absonderlich hat dieser **Cresconius** die Decrete der Römischen Bischöffe mit angehänget, daß also auch diese anjetzo der H. Schrifft gleich gesetzet worden. **Mastricht** n. 187. Dieser Collection des **Cresconius** folget der Codex Ecclesiæ orientalis. Denn bis auf das VII Jahrhundert hat sich die Orientalische Kirche des Codicis universæ Ecclesiæ bedienet. Nachgehends aber hat auch dieser der Occidentalischen Kirche gefolget, und diesen Codicem mit vielen neuen Canonibus vermehret. Es hat denselben im 1540 Jahre **Johann Titius** ediret, worüber hernach drey Griechen, nehmlich **Alexius Aristinus, Johann Zonaras** und **Theodorus Balsamon**, Commentarios geschrieben haben. **Mastricht** n. 188 u. ff. In dem IX Jahrhunderte kam einer Namens **Isidorus Mercator** oder **Peccator**, welcher ein und andere Decretales der Römischen Bischöffe, die zur Befestigung gedachter geistlichen Monarchie dienten, zusammen getragen, um dadurch das Alterthum des Römischen Stuhls desto besser beweisen zu können; es hat aber **David Blondellus**, in seinem Tr. de Pseudo-Isidoro die Falschheit derselben zu entdecken gesuchet. **Mastricht** n. 220. 237. und **Ziegler** §. 25 u. ff. In eben diesem Jahrhunderte, nehmlich 883, hat der Patriarch **Photius** seinen Nomocanonem zusammen getragen, welcher die Grund-Sätze des Griechischen Kirchen-Rechts in sich enthält, und wird von denen Griechen so hoch geachtet, daß sie denselben vor allen ihren Collectionen zu setzen pflegen. Uber diesen hat nachgehends **Theodorus Balsamo**, einen Commentarium geschrieben. **Mastricht** n. 238. 246. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Studien mehr und mehr herunter gekommen, und die gröste Barbarey entstanden ist; so hat man in langer Zeit an keine weitere Collection gedacht. **Mastricht** n. 246 u. ff. Weil aber die Autorität des Römischen Pabsts von Zeiten zu Zeiten höher gestiegen ist, so hat es endlich in dem XI Jahrhundert gleichsam den höchsten Gipffel erreichet, dahero geschahe es, daß der Pabst **Hildebrand** oder **Gregorius** VII, 27 Canones, die er Dictatus a dictatura genennet, publiciret hat; worinnen er behäuptet, daß der Pabst zu Rom alleine die Macht habe, nicht allein die Bischöffe, sondern auch die Kayser selbsten abzusetzen; daß von des Pabsts Sprüchen niemand abgehen, und derselbe auch von niemand judiciret werden könnte; daß dem Pabste die Macht zukäme Gesetze zu machen; daß alle Fürsten dessen Füsse küssen müssen, u. d. m. **Mastricht** n. 256 u. ff. und **Rechenberg** in Diss. de Dictat. Hildebrandi. Durch diese Dictatus ist das geistliche Recht auf das höchste gewachsen. Denn da der Pabst dadurch in denen allerwichtigsten Sachen die Appellationen an sich zog, so nahm er sich auch die Macht heraus, von allen Sachen zu disponiren, und Verordnungen vorzuschreiben, wie er wolte. **Mastricht** n. 259. Und weil man vorhero in allen Collectionen von dem Proceß gar nichts wuste; so kam es, daß anjetzo fast der meiste Theil des geistlichen Rechts mit dergleichen Materien angefüllet wurde; also, daß man dadurch alles der Gewalt des Fürsten zu entzühen gesucht hat. Gleichwie aber die Clerisey wohl sahe, daß ihnen eine Jurisdiction in der Welt nicht zukomme, noch, daß sie sich um die Streitigkeiten anderer Menschen zu bekümmern hätten; so gebrauchte man die Vorsicht, daß man sich anderer Namen, z. E. Episcopalis audientiæ, Canonum, Decretorum, u. d. g. bediente. Nach den Zeiten aber des **Hildebrands** suchten sie sich gar nicht mehr zu verstellen, sondern sie nennten die Sachen mit ihrem ordentlichen Namen, und also hieß es Jurisdiction, Gesetze, Sententzen und dergleichen. Zu eben der Zeit gab **Anselmus Mantuanus**, Bischoff von Lucca, eine neue Collection derer Canonum auf Befehl **Gregorius** VII heraus, welcher sich nachgehends **Anton Augustinus** in der Emendatione Gratiani am allermeisten bedienet hat. Nach diesem kam **Ivo**, Bischoff von **Chartres**, und verfertigte eine Colle-

Collectionem Canonum, welche hauptsächlich aus zweyen Schrifften bestunde, davon er das eine Decretum, das andere Pannomiam oder Panormiam nennte. Eben zu der Zeit gab ein anderer, mit Namen **Deusdedit**, 2 Volumina, eines von denen Privilegiis des Römischen Stuhls, und das andere eine Collectionem canonum, in sich begreiffend, heraus. **Mastricht** n. 260. 276 und **Baluz.** in Præf. ad Ant. Augustinum de emendat. Gratiani §. 19. 24. Im XII Jahrhunderte war man am allermeisten so wohl in der Griechischen als Lateinischen Kirche auf dergleichen Collectionen und Ausarbeitung des Canonischen Rechts bedacht. Absonderlich schriebe bey denen Griechen einer, mit Namen **Johann Zonaras**, einen Commentarium über des **Photius** Nomocanonem & Codicem Ecclesiæ orientalis. Gleicher Gestalt verfertigte einer, Namens **Alexius Aristinus**, auf Befehl des Kaysers **Johannis Comnenus**, eine Synopsin oder Epitomen Canonum; ein anderer, nehmlich **Johann Harmenopulus**, ein Promtuarium Juris & LL. und ein Epitomen Canonum; wiederum ein anderer, Namens **Matthäus Blastares**, einen Nomocanonem, und eine Synopsin Conciliorum, und **Simeon Magister** und **Logotheta**, ein Epitomen Canonum. **Mastricht** n. 278. 294. Aus diesen Schrifften zusammen hat **Christoph Justellus** die vornehmsten gesammlet und heraus gegeben; welches aber nachgehends von seinem Sohne **Heinrich Justellus** und von **Wilhelm Voellu** zu Paris im 1661 Jahre vermehrter ediret worden, und zwar unter dem Titel: Bibliotheca Juris Canonici veteris. **Mastricht** n. 415 u. ff. Endlich ist in der Lateinischen Kirche in dem XII Jahrhunderte das Canonische Recht, welches wir noch heutiges Tages haben, entstanden, indem aus denen bishero angeführten Collectionen, von dem Mönche **Gratianus**, eine neue verfertiget worden, welche er Concordiam discordantium Canonum, eine Vereinigung der streitenden geistlichen Gesetze nennte. Es wird insgemein Decretum genennet. Nun meynet zwar **Ant. Augustinus** de Emendatione Gratiani 2. dial. 9. daß des **Gratians** Namen in keinem alten Manuscript gefunden würde. Es hat aber **Baluzius**, in seinen Noten zum gedachten **Augustinus**, gezeiget, daß ein Manuscript in der Vaticanischen Bibliotheck sey, welches diesen Namen führete: Decretum Gratiani, Monachi S. Felicis, Bononiensis, ordinis S. Benedicti, compilatum in dicto monasterio, Anno Domini 1151 tempore Eugenii Papæ III. Es ist nicht zu läugnen, daß sich dieser **Gratianus** grosse Mühe in gedachter Collection gegeben; daß aber, diesem ohngeachtet, dieses Werck so viele Fehler in sich enthält, ist theils die Ursache, weil er die Quellen selbst nicht gesehen, theils auch, weil es der Zustand und die Barbarey in denen Studien derselben Zeiten nicht anders zuliesse, daß man ihn also deswegen auf einige Weise entschuldigen muß; Wovon ein mehrers bey dem **Ant. Augustinus** in Tract. de Emendatione Gratiani nachgelesen werden kan. **Mastricht** n. 318 u. ff. Man beschuldiget ihn zwar, als wenn er nicht treulich andere excerpiret hätte; aber unstreitig ist dieses ihm nicht so wohl, als andern, woraus er es genommen, zuzuschreiben. Und zwar wird er bey denen Papisten deswegen vornehmlich getadelt, weil ein und andere Dinge in dem Decreto enthalten, welche denen Päbsten nicht anstehen, indem er ihnen weniger Autorität zuschreibet, als andere. Aber daran ist wohl **Gratianus** nicht schuld, sondern dazumahl, da die Collectiones Canonum gemacht wurden, woraus er sein Decretum excerpiret, war die Gewalt der Päbste noch so groß nicht, als sie in den folgenden Zeiten gewachsen ist. Aber deswegen muß man nicht, mit ein und andern unserer protestantischen Scribenten, dieses Decretum gar zu hoch erheben, und sich einbilden, als wenn unsere Kirche, zu ihrer Vertheidigung, sich dessen treflich bedienen könnte. **Thomasius** in C. J. E. cap. 20. §. 6. u. ff. Man ist sehr streitig, wie weit sich die Autorität des Decreti erstrecke. Nun ist dieses wohl gewiß, daß es von keinem Pabste jemahls confirmiret worden. Inzwischen aber ist doch dasselbe entweder auf Befehl, oder auf Zulassung des Pabsts **Eugenius** III auf denen Universitäten eingeführet worden. Und dadurch ist auch eben dessen Ansehen gestiegen, also, daß es schon zu des **Friedrichs** I Zeiten, eine solche Autorität gehabt, daß die Lehrer derselben Decretisten genennet worden. Und scheinet die Muthmassung nicht ungegründet zu seyn, daß von solcher Zeit der Gebrauch, Doctores utriusque Juris oder beyder Rechte zu machen, entstanden sey. **Ziegler** 40. 50. Sonsten hat nicht wenig zu der Autorität dieses gantzen Decreti gethan, daß unterschiedliche angesehene Männer, als der **Laurentius Cremensis**, **Vincentius Castillionens**, **Hugutio**, Bischoff von Vercella, **Johann Semeca**, über dasselbe Glossen gemachet haben. **Mastricht** n. 334. Diese Autorität des Decreti hat gedauert biß auf die Collectionem Decretalium Gregorii IX. Vor diesem aber sind noch andere fünff Collectionen entstanden; die erste ist des **Bernhards Circa**, die andere des **Johann Gallensis**, die dritte des **Peter Beneventanus**, die vierdte eines **Ungenannten** und die fünffte des **Tancretus Bononiensis**, welche alle aber nur aus blosser und selbsteigener Privat-Gewalt geschrieben worden. **Mastricht** n. 336. 352. Aus welchen man aber zur Gnüge sehen kan, wie sehr die Macht des Pabstthums, nach den Zeiten des Decreti, gestiegen ist. Weil aber diese Collectionen gar zu weitläufftig waren, so hat der Pabst **Gregorius** IX die sechste, als einen kurtzen Begriff derselben, verfertigen lassen, und diese Arbeit seinem Capellan und Beicht-Vater, dem **Raymund von Pennaforti**, aufgetragen. Welches auch vom gedachten Pabste dergestalt im 1230 Jahr bestätiget worden, daß keine andere Sammlung, als diese, auf Universitäten und in Gerichten gelten solte, **Mastricht** n. 353. Man pfleget diese Extra zu nennen, weil sie ausserhalb dem Decret des **Gratians** ist, und wird diese Benennung durch ein X angedeutet. Sie bestehet aus fünff Büchern; ein jedes derselben hat gewisse Titul, und diese haben ihre Capitel, und wird alle-

allegirt zum Exempel cap. 1. X. de Elect. **Ziegler** §. 52. 53. Inzwischen hat das Decretum des **Gratians** dennoch seine Autorität behalten, und ist noch immer grösser und grösser worden; obgleich nicht zu läugnen ist, daß nachdem immer mehr und mehr Collectionen der Päbstlichen Verordnungen gesammlet worden seyn, auch die Autorität des Decreti, in ein und andern Dingen, abgenommen hat, indem man defendiret, daß viele Sachen in dem Decreto enthalten wären, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmeten. Inzwischen werden auch an dieser Gregorianischen Collection, von denen Päbstlichen Scribenten selbsten sehr viele Fehler ausgesetzet. **Mastricht** n. 353. 364. Weil nun der Pabst **Gregorius** IX verboten hatte, daß keine Decretales, ohne Erlaubniß des Römischen Stuhls, solten colligiret werden; so hat man auch wohl in 70 Jahren nichts von dergleichen gehöret, biß endlich der Pabst **Bonifacius** IIX im 1297 Jahre eine neue Collection publiciret, welche Liber sextus Decretalium genennet wird. Es bestehet dieses ebenfalls aus fünff Büchern, deren jedes seine Titel, und diese ihre Capitel haben, und wird allegiret z. E. cap. 2. de jurejur. in sexto. Nachdem aber dieser Pabst viele Streitigkeiten mit dem **Philipp Pulcher**, Könige in Franckreich, gehabt; so ist deswegen dieses Stücke des Canonischen Rechtes in Franckreich nicht angenommen worden. Nach diesen folget die Collection, so von dem Pabst **Clemens** V angefangen, von seinem Nachfolger aber **Johannes** XXII im 1337 Jahr publiciret worden ist. Sie bestehet auch aus fünff Büchern, welche in gewisse Titel, und diese in Capitel eingetheilet seyn; man allegiret sie z. E. Clement. II. de sentent. & re judic. Darauf folgte das vierdte Stück des Canonischen Rechts, welches aus denen Verordnungen des Pabsts Johannis XXII bestehet, und ohngefähr im 1340 Jahr zusammen getragen worden; es hat XIV Titel, und pflegt man es Extravagantes *Johannis XXII* zu nennen, und unter diesem Namen wird es auch entweder mit Benennung des Titels, oder Zahl, oder beydes zusammen allegiret. Das fünffte und letzte Stück enthält in sich die Constitutionen unterschiedlicher Päbste, welche im 1484 Jahr sollen colligiret worden seyn. Man nennet sie extravagantes communes, und bestehen aus fünf Büchern (davon aber das vierdte mangelt) welche ihre Titel, und diese ihre Capitel haben, und werden allegiret z. E. cap. 1. Extrav. commun. de præbend. **Ziegler** §. 58. **Mastricht** n. 372. 383. Aus diesen Stücken bestehet also das Canonische Recht. Es pfleget zwar **Schilter** in I. J. Can. præf. das Canonische Recht (Jus Canonicum) von dem Päbstlichen (Jure Pontificio) zu unterscheiden, und meynet, jenes wäre in dem Decreto Gratiani, dieses aber in denen Decretalibus enthalten; welchem auch **Lynk.** de Jure episc in procem. n. 7. beypflichtet; aber es wird mit Recht von dem **Herrn Titzen** in der Probe des **Teutschen geistlichen Rechts** L. I. c. 2. §. 48. in Zweiffel gezogen. Daß aber, in denen folgenden Zeiten, dergleichen andere Sammlungen nicht mehr zum Vorschein gekommen seyn, scheinet daher zu kommen; weil vielleicht die Päbste theils die bishero erzählten vor zulänglich gnug gehalten haben, ihre Hoheit und Gewalt feste zu setzen und zu erhalten; theils, weil man vielleicht gedacht, daß man auf andere Mittel und Wege bedacht seyn müsse, um sich denen Civilisten, so die Autorität der Kayser wider die Päbste vertheidigen, widersetzen zu können. Die gröste Hinderniß aber mag wohl die bald erfolgte Reformation gewesen seyn, wodurch die Päbste, gantz einen andern Weg zu gehen, sich genöthiget sahen. Es mangelten aber dennoch dem Canonischen Rechte die Institutiones. Derowegen wurden dergleichen im XVI Jahrhunderte von **Johann Paul Lanzellotten** verfertiget, wodurch er nicht weniger Ruhm, als der **Gratianus**, erlanget. Weil er aber vielleicht deswegen viele Neider bekommen, so hat er es niemahls dahin bringen können, daß sie von dem Pabste wären bestätiget worden, daß er also endlich diese Institutiones im 1563 Jahre im Monat August, und also kurtz vor Endigung des Tridentinischen Concilii an das Tages-Licht gegeben hat. Die Ursache, warum er so damit geeilet, mag vielleicht gewesen seyn, damit man nicht von ihm verlangen möchte, eines und das andere nach denen Canonibus des gedachten Concilii zu ändern. Aber es ist nicht geschehen, sondern er hat sich allezeit auf das Exempel des Justinianus beruffen. **Mastricht** n. 358. und **Ziegler** ad procemium *Lanzellotti*. Fast zu gleicher Zeit hat auch **Antonius Cuchus** Institutiones geschrieben und 1564 publiciret, welche nachgehends von **Samuel Maresius** mit Noten ediret worden seyn. Sie sind aber ebenfalls von keinem Pabst confirmiret worden. Sie werden sonsten von etlichen denen Institutionibus des **Lanzellotts** vorgezogen. **Mastricht** n. 388 und **Ziegler**, ibid. Es haben aber doch gemeldete Institutiones des **Lancellotts** bey denen Römisch-Catholischen ein solches Ansehen bekommen, daß man nicht nur alleine auf denen Universitäten darüber gelesen, sondern man hat auch Glossen über dieselben zu schreiben angefangen. Absonderlich sind die Anmerckungen des Juristen **Johann Baptistä Barrolinus** und des Theologen **Antons Timotheus** bekannt, welche mit denen übrigen Glossen im 1609 Jahre zu Cölln heraus gekommen seyn. Die beste Edition aber haben wir von **Christian Thomasen** cum notis variorum bekommen. Uber dieses hat man auch zu Anfang des XVII Jahrhunderts es dahin zu bringen gesucht, daß obbenannte Institutiones möchten confirmiret werden. Aber man konnte nichts anders erhalten, als daß sie dem Corpori Juris Canonici angehänget worden seyn. **Mastricht** n. 388. Es war auch der Pabst **Pius** IV auf eine Verbesserung des Decreti Gratiani bedacht. Aber es ist nicht eher als unter dem **Gregorius** XIII zu Stande kommen, und im 1582 Jahre (oder nach der Präfation des gedachten **Gregorius** vom 1580 Jahr) publiciret worden. Man hat auch nicht ermangelt, die Decretales aus denen alten Collectionen zu verbessern. Und dieser verbesserten Decretalen bedienen wir uns heutiges Tages. **Mastricht** n. 390 u. ff. Zu Ende des

XVI Jahrhunderts hat ein Jurist zu Leyden **Peter Matthäus**, das VII Buch derer Decretalium zusammen getragen. Aber es ist auch dieses von keinem Pabste gebilliget worden. **Maestricht** n. 407. **Ziegler** §. 59. Sonsten wird noch mit zu dem Päbstlichen Rechte gezählet das Bullarium, die Regulæ Cancellariæ Apostolicæ; die Decisiones Rotæ Romanæ, das Concilium Tridentinum, und dessen Erklärung, welche von der Heiligen Congregation gemacht worden. **Lyncker** in Analect. ad Dessel. procem. Was nun die Autorität des Canonischen Rechts betrifft, so ist man deswegen unter denen Gelehrten nicht einig. Wir wollen also die Sache etwas genauer, vornehmlich aber nur, was Deutschland anbetrifft, ansehen. Es ist kein Zweiffel, daß unter denen Merovingischen Königen, nachdem **Clodovæus** den Christlichen Glauben angenommen hatte, der Codex Canonum Ecclesiæ universæ in grossem Ansehen gewesen, indem allezeit der Pabst in grosser Hochachtung bey denen Fränckischen Königen gelebet. **Schilter** de libert. Eccles. Germ. II. 12. 15. **Maestricht** n. 80. u. ff. Absonderlich aber hat in dem IIX Jahrhunderte der Pabst **Gregorius** III sich des **Bonifacens**, Bischoffs in Deutschland, bedienet, welchem er Librum Decretorum & Institutionum Ecclesiasticarum geschencket, damit so wohl die Priester, als Layen, darinnen unterwiesen werden möchten; also, daß schon in derselben Zeit durch Vorschub dieses **Bonifacens** nicht alleine die Decreta und Canones derer Concilien, sondern auch die Decretalen der Päbste, ein grosses Ansehen in Deutschland bekommen haben. In eben demselben Jahrhunderte hat der Pabst **Hadrianus**, dem Kayser **Carln dem Grossen** den Codicem Canonum Ecclesiæ Rom. welchen der **Dionysius** zusammen getragen hatte, überschicket, und ihm selbigen in einem absonderlichen Schreiben recommandiret. Und ob man sich gleich von Anfang widersetzte, und solchen durchaus nicht annehmen wolte, so ist er dennoch denen Kirchen in Deutschland endlich als ein ordentliches Gesetz-Buch aufgedrungen worden. **Maestricht** n. 78 und 191. **Baluzius** ad Regin. de discipl. Eccles. und **Schilt.** de L. E. G. Lib. II. 12. 15. **Carl der Grosse** selbsten und seine Nachfolger haben viele Kirchen-Ordnungen gemacht, die nicht wenig zur Autorität des Pabsts in Deutschland geholffen haben. Diese Capitularia zusammen sind erstlich zu Paris im 1588 Jahr von dem **Peter Pithöus**, und nachgehends im 1624 Jahr, von **Jacob Sirmonden**, einem Jesuiten, ediret worden. Die allerbeste Ausgabe aber haben wir im 1677 Jahre von dem **Stephan Baluzius** empfangen. **Maestricht** n. 192. 270. **Schilter** de L. E. G. II. 102 u. ff. Und da in denen folgenden Zeiten die grossen Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und denen weltlichen Ständen (inter Sacerdotium & Imperium) entstanden waren; so bedienten sich die Päbste der Hülffe derer Bischöffe in Deutschland wider die Kayser. Und derowegen waren auch die Bischöffe zu Maynz die ersten, welche die falschen Brieffe des *Pseudo-Isidori* zum Vorschein brachten, und in der gantzen Welt ausstreueten. **Maestricht** n. 226. Nicht besser aber kan die grosse Autorität des Canonischen Rechts erkannt werden, als wann man betrachtet, in was vor grosser Veneration die Päbste in denen folgenden Jahrhunderten in Deutschland gewesen seyn. Absonderlich da **Pipinus**, durch Hülffe des Pabsts, den Merovingischen Stamm vom Throne gestossen, und also demselben die Macht zugestanden, Könige ein- und abzusetzen, ja das Volck von dem Eyde der Treue loß zu sprechen. Nun hat zwar **Carl der Grosse** seine Auctorität wider den Pabst wohl zu behaupten gewust. Aber dessen Sohn **Ludwig der Fromme** hat desto mehr die Gewalt des Römischen Stuhls empfinden müssen. Ja im 870 Jahre befahl der Pabst **Hadrian** II **Carln** König in Franckreich und dem Könige **Ludwig** von Deutschland, daß sie **Ludwigen** II das Lothringische Reich wieder einräumen solten. Und nach dem Tode dieses **Ludewigs** verlangte der Römische Stuhl nicht allein, daß ins künfftige das Kayserthum nicht mehr durch die Erb-Folge, sondern durch die freye Wahl des Pabsts bestellet werden; und daß ins künfftige kein Kayser mehr die Macht haben solte, einen Römischen Pabst zu erwählen und zu bestätigen. Und da endlich **Carl** II sich nach dem Willen des Pabsts accommodirte, machte er ihn mit Ausschlüssung des **Ludewigs** und **Carolmanns**, zum Römischen Kayser, doch daß er vorhero sich eine Capitulation von dem Römischen Stuhle vorschreiben lassen muste. Nachdem der Carolingische Stamm ausgegangen war, suchten zwar die Sächsischen Kayser ihre Autorität wider den Pabst auf alle Weise zu behaupten. Da aber diese die Bischöffe in Deutschland groß machten, vielleicht aus der Absicht, sich derselben wider den Pabst bedienen zu können; so erfuhren sie in den folgenden Zeiten (aber gar zu spät,) wie sehr sie sich damit geschadet, und eben dadurch die Macht des Pabsts mehr vergrössert hatten. Denn ob gleich diese Bischöffe ihre eigene Gerechtsame wider den Pabst zu vertheidigen suchten; so stunden sie doch allezeit demselben wider die Kayser auf alle Weise bey. Und dadurch kam es endlich so weit, daß der Pabst **Gregorius** VII dem Kayser **Heinrich** IV die Wahl und Confirmation derer Bischöffe aus den Händen reissen wolte. Ob er nun gleich zu seinem Endzweck nicht kam, sondern der Kayser sich von demselben in den Bann thun liesse; so brachte er es doch unter seinem Sohne **Heinrich** V so weit, daß dieser der Investitur der Bischöffe, per annulum & baculum, renunciren muste; wodurch er zugleich das Recht, die Bischöffe zu setzen und zu confirmiren, verlohren hat. Es suchte zwar der Kayser **Lotharius** diese Investitur der Bischöffe dem Pabst wieder zu entziehen, und würde auch vielleicht dieselbe erhalten haben, wenn ihm nicht der heilige Bernhard entgegen gewesen wäre, welcher nicht alleine dazumahl, sondern auch unter Conraden III die Päbstliche Macht mit allem Eyffer vertheidiget hatte. Unter dem Kayser **Friedrich** I entstunden ebenfalls nicht wenig Streitigkeiten, und würde er vielleicht auch ein und andere Rechte

wider

wider den Pabst erhalten haben. Aber dieser bedente sich der Erfindung die Creutz-Züge in das gelobte Land predigen zu lassen, und dadurch wurden also die Anschläge des Kaysers verhindert. Nach dem Tode des Kaysers **Friedrichs** wurde zwar sein Sohn, **Heinrich** VI, von dem Pabst **Cölestinus** III gekrönet; aber was dabey vorgegangen, ist aus der Historie bekannt. Ja nach dessen Tode gieng der Pabst **Innocentz** III noch weiter, daß er sich der Wahl der Kayser mit anmassete, und es auch durch seine Anhänger dahin brachte, daß wider **Philipp** III, den er in den Bann that, **Otto** IV zum Kayser erwählet wurde. Der Kayser **Friedrich** II schickte bey Anfang seiner Regierung, dem Pabst **Innocentz** III eine güldene Bulle von der Kirchen-Freyheit, welche von denen vornehmsten geistlichen und weltlichen Fürsten unterschrieben war; worinnen nicht alleine die Wahl der Prälaten denen Capituln zugestanden, sondern auch die Appellation in geistlichen Sachen an den Römischen Stuhl, sammt der Restitution der Kirchen-Güter zugelassen worden. Welche Bulle nachgehends im 1219 Jahr unter dem Pabst **Honorius** III wieder erneuert, und ein Edict von der Kirchen-Freyheit publiciret worden. Es stehet dasselbe unter denen Constitutionen des Kaysers, welche dem Lehn-Rechte angehänget seyn; Und daraus ist die Auth. Cassa. C. de SS. Eccles. genommen. Man siehet daraus, daß unter der Freyheit der Kirchen keine andere, als der Bischöffe, der Clerisey, und des Pabsts, verstanden werden. Allein es hat diese Indulgentz dem Kayser wenig geholffen; sondern er muste erfahren, daß er zu dreyen mahlen von denen Päbsten in den Bann gethan wurde. Alle bishero erzählte Umstände aber zeigen zur Gnüge, in was vor grossem Ansehen nicht alleine das Decretum, sondern auch die Decretales, zu denenselben Zeiten müssen gewesen seyn. Absonderlich da der Pabst **Gregorius** IX im 1230 Jahr befohlen hatte, daß auch in denen Deutschen Gerichten keine andere Compilation gelten solte. Nach dem Tode **Friedrichs** II empfand Deutschland, währenden Zwischen-Reichs die Päbstliche Gewalt am allermeisten. Vornehmlich, da der Pabst **Clemens** IV die Zehenden durch gantz Deutschland unter dem Vorwande der Creutz-Züge forderte. Worwider sich zwar **Johann Semeca** setzte, und auf ein Concilium provocirte. Dieses aber empfande der Pabst so übel, daß er ihn von seinem Amte setzte. Er wurde aber von den grösten Männern in Deutschland defendiret. Da nun dieser Mann in so grossem Ansehen stunde, und der erste war, welcher in Deutschland das Decretum erklärte, so kan man sich leicht vorstellen, daß die Auctorität des Decreti und derer Decretalium, währenden gedachten Zwischen-Reichs mehr zu- als abgenommen habe. Nach demselben haben sich die Päbste bey dieser Gewalt fast bis auf die Zeiten **Ludwigs** des **Bayern**, erhalten. Denn **Rudolff** I favorisirte dem Pabste auf alle Weise. Er trate dem **Nicolaus** III einige Provintzen ab, damit er auf seine Unkosten den Krieg in dem gelobten Lande führen solte. Der Pabst **Martin** IV war denen Deutschen so feind, daß er sich wünschte, ein Storch und die Deutschen Frösche zu seyn. Da die Unruhen in Deutschland zwischen dem **Adolph von Nassau**, und dem **Albrecht von Oesterreich** waren, hieng sich der Pabst **Bonifaz** IIX einen Degen an, und ließ sich Kayser und Pabst zugleich nennen. Und zu den Zeiten **Heinrichs** VII war der Pabst **Clemens** V auf alle Weise bedacht, dessen Krönung zu verhindern. Er tractirte ihn auch als seinen Vasallen. Und da dieser Herr seine Gerechtsame tapffer defendirte, so that er denselben in den Bann. In dem Reichs-Abschiede zu Würtzburg vom 1287 Jahr constituirte der Kayser **Rudolph** I unter andern auch dieses, daß man in allen Gerichten nach dem Canonischen Rechte sprechen solte; welches auch auf dem Reichs-Tage zu Speyer vom 1291 Jahr wiederhohlet worden. Woraus man wiederum siehet, in was vor Ansehen das Canonische Recht zu denselben Zeiten muß gewesen seyn. Aber von den Zeiten des vorerwehnten **Ludwigs** aus Bayern hat die Gewalt des Pabsts nach und nach abzunehmen angefangen. Absonderlich da in dem XV Jahrhunderte viele gelehrte Männer, als der **Ludolph von Bebenburg**, **Dantes Aligherius**, **Marsilius Patavinus**, **Jandunus von Perusia**, und andere, anfiengen, die Macht der Kayser nicht alleine auf einige Art in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, wider den Pabst zu defendiren. Ja einer, mit Namen **Zerwart**, unterstund sich so gar eine Schutz-Schrifft vor den **Ludewig** aus Bayern zu schreiben. Derowegen als der Pabst Johannes der XXII im 1323 Jahr diesen Kayser in den Bann thun wolte, appellirte er nicht allein auf ein allgemeines Concilium, sondern es wurde auch das folgende Jahr auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg ein Schluß gefasset, daß man in Deutschland die Päbstliche Bulle gar nicht annehmen wolte. Darauf gieng auch der Kayser im 1326 Jahr nach Rom, ließ sich daselbst krönen, und declarirte im 1328 Jahr den Pabst öffentlich vor einen Ketzer. Im 1338 Jahr machte der Kayser mit denen Ständen auf dem Reichs-Tage zu Rens ein Bündniß, die Rechte des Reichs wider alle, auch wider die Unternehmungen des Pabsts, zu behaupten. Nun that zwar der Pabst **Clemens** VI im 1341 Jahr gantz neue Forderungen an das Reich, welche auch der Kayser, wider alle Vermuthen, unterschrieben hatte. Allein es wurde auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt vom 1342 Jahr dieses alles vor null und nichtig erkläret. Und ob gleich eben dieser Pabst im 1346 Jahr den Kayser wiederum in den Bann thate, und denen Chur-Fürsten befahl, einen andern Kayser zu erwählen; es auch bey etlichen so weit gebracht hatte, daß sie **Carln**, einen Sohn des Königs in Böhmen, zum Kayserthum benennten; so wurde doch diese gantze Wahl noch in eben diesem Jahre auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vor ungültig erkläret. Nach dem Tode **Ludewigs** hat zwar **Carl** IV sich sehr v. dem Pabste einnehmen lassen; Die Constitutionen aber und Reichs-Abschiede, so wider die angemaßte Gewalt des Pabsts gemacht worden, haben doch ihre Krafft behalten. Und in der güldenen

Bulle

Bulle ist nicht nur die Prätension des Pabsts wegen der Wahl des Kayſers, ſondern auch das cap. Si fratrum. extravag. ne sede vacante, oder die Bulle des Pabsts Johannis XXII de Vicariatu papali, gantz und gar vernichtet worden. Zu denen Zeiten des Sigismunds haben die beyden Concilia, nemlich das zu Constantz, und zu Basel, das gröste Aufſehen gemacht; indem auf dem ersten zwey Päbſte wider ihren Willen abgeſetzt, und der dritte, freywillig die Päbſtliche Würde niederzulegen, gezwungen worden. Wodurch man also gezeiget, daß das Concilium über den Pabst, und deſſen Richter sey. Welches auch auf dem Concilio zu Basel wiederum von neuem bekräfftiget worden. Denn auch dieſes hat den Pabst Eugenium ab- und den Felix V an seine Stelle geſetzt. Wiewohl sich dazumahl die Stände des Deutschen Reichs der Sachen gar nicht angenommen, sondern vielmehr geſucht haben, die Kirche aus einer Monarchie in eine Aristocratie zu verwandeln. S. obſ. Hall. Tom. IIX. obſ. 5. Es hat auch nicht an gelehrten Leuten gemangelt, die sich nicht alleine der Gewalt des Pabsts widerſetzt, und den verderbten Zuſtand der Kirche gezeiget, ſondern auch hauptſächlich defendiret haben, daß das Concilium über den Pabst sey. Vornehmlich haben sich darinnen berühmt gemacht Johann Gerson, Nicolaus von Clemangis, Nicolaus von Cusa, Gaufredus von Monte electo und andere mehr. Unter dem Friederich III aber haben die Päbſte wiederum angefangen, sich vieles zum Nachtheil der Kayſ. Hoheit heraus zu nehmen, indem der Pabst Eugenius auf dem Concilio zu Ferrara und zu Florentz, vom 1439 Jahre, ohne Conſens der Kirchen, in Deutſchland viele Lehren z. E. von dem dominatu univerſali, vom Fegfeuer, von 7 Sacramenten, von denen Apocryphiſchen Büchern und von der Transſubſtantiation, eingeführet. Was sich nachgehends der Pabst Alexander VI, Nicolaus V und Paul II vor eine Macht wiederum angemaſſet, und wie sehr die Macht der Kayſer und Stände des Reichs durch das Nachsehen des Kayſers geſchwächet worden, zeiget die Historie derſelben Zeiten. Daß also auch deswegen gar groſſe Klagen von denen Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tage von 1441 sind gemacht, und vornehmlich geſuchet worden, daß nicht alleine die Doctores des Civiliſchen und Canoniſchen Rechts ſondern auch die Cleriſey, von denen Gerichten in Deutſchland solten ausgeſchloſſen seyn. Jedoch hat man nicht die Abſchaffung des Canoniſchen, ſondern bloß des bürgerlichen oder des ſonſt ſo genannten Kayſerlichen weltlichen Rechts geſuchet. Siehe die Reformation Friedrichs III vom 1441 Jahr bey dem Goldaſt in denen Reichs-Satz. P. I, pag. 166. u. ff. Von dieſem bisher angeführten kan mit mehrern Schilter in ſeinem Tr. de Libertate Eccleſ. Germ. nachgeleſen werden. Und obgleich unter Carln IV die Univerſitäten in Deutſchland eingeführet, und aus Italien Profeſſores ſo wohl des bürgerlichen als Canoniſchen Rechts auf dieſelben beruffen worden seyn, welche ſich alle zuſammen, die Deutſchen Rechte unterzudrücken, oder gar auszurotten, angelegen seyn

laſſen: ſo kan man doch nicht läugnen, daß gleichwohl die Autorität des Canoniſchen Rechts gröſſer, als des bürgerlichen geweſen; indem jenes nicht alleine faſt über ein gantzes Jahrhundert her in Deutſchland angenommen; ſondern man hat auch damahls faſt durchgehends geglaubet, daß das Canoniſche Recht ſich theils vor den Zuſtand des Reichs beſſer ſchickte, als das Römiſche Recht, theils daß auch in demſelben diejenigen Sachen abgehandelt würden, die man in dem Römiſchen Rechte entweder gar nicht fände, oder die man doch nicht brauchen könnte. Es ſind aber die Juriſten nicht einig, wie weit das Canoniſche Recht in Deutſchland gelten könne. Doch ſuchen die allermeiſten zu behaupten, daß es nur in etlichen Materien angenommen ſey, wiewohl ſie auch darinnen uneinig ſind. Struck in præcognit. c. 8. §. 18. Berger in œconom. Jur. p. 36. Mencken in D. p. 7. u. q. m. Wenn man aber anſiehet, wie nicht nur gedachtes Canoniſches Recht in Deutſchland feſt geſetzet, ſondern wie lange vorhero auch daſſelbe angenommen geweſen, ehe man an die Annehmung des Römiſchen Rechts gedacht, ſo hätte man vielmehr die Frage aufwerfen ſollen, in was vor Materien das Römiſch-bürgerliche Recht vor dem Canoniſchen gelten könne. Und zwar muß man hauptſächlich unterſuchen, was es vor Autorität vor und nach der Reformation gehabt. In Betrachtung des erſten, ſiehet man entweder auf die alten Deutſchen Geſetze, oder auf das Römiſche Recht. Was die erſten anbetrifft, ſo ſolte billig die Regel gelten: Daß die Deutſchen Geſetze allezeit den Vorzug vor dem Canoniſchen Rechte, ſo lange deſſen Annehmung oder Einführung nicht erwieſen worden, haben müſten. Nicht alleine, weil unſer Deutſches Recht älter, und alſo ſo lange vor ſich die Präſumtion hat, bis die Abſchaffung deſſelben bewieſen worden, ſondern auch, weil der Pabst daſſelbe nicht abſchaffen können. Wozu noch kömmt, daß das Canoniſche Recht nicht anders gelten kan, als ſo ferne es angenommen iſt. Was aber die Einführung dieſes Rechts ſelbſt anbetrifft, ſo kan man nicht läugnen (wie wir auch bishero geſehen haben) daß daſſelbe ſchon in dem XIII Jahrhundert in den meiſten Stücken angenommen geweſen. Alſo, daß das Deutſche Recht in vielen Dingen durch daſſelbe geändert und unterdrücket worden; Abſonderlich da der Pabst Gregorius XI den Sachſen-Spiegel verworffen hat. Conring de O. J. G. c. 26. v. 31. Hingegen was das Römiſche Recht anbelanget, ſo ſcheinet allerdings, daß man aus bishero angeführten Urſachen ſchlüſſen müſſe: Daß das Canoniſche Recht mehr, als daſſelbe, angenommen ſey, wo nicht wiederum das Gegentheil angeführet werden kan. Deswegen haben auch die Juriſten ſchon vor der Reformation gelehret, daß in geiſtlichen Ländern mehr das Canoniſche Recht, in weltlicher Fürſten Landen aber mehr das Römiſche Recht gelte, diejenigen Dinge ausgenommen, die von Vermeidung der Sünden handelten. Fragt man aber, was das vor Materien wären, ſo rechnen ſie dahin 1) die Ehe-Sachen, 2) die Pacte, Stipulationen und Contracte, 3) die Kirchen-Güter

Güter und Beneficien, 4) die milden Sachen oder Stifftungen (Pias cauſas), 5) die Teſtamente, 6) die Verjährung, 7) die Eyde, 8) die Zinſen, 9) die Zehenden, und 10) den Proceß. Und auf ſolche Art wird dem bürgerlichen Rechte wenig überbleiben. Strauch. de auctor. Jur. Can. §. 39. Eyben. de auctor. Jur. Can. §. 18. Struv. Ex. 2. theſ. 39. und Lyncker de auct. Jur. Can. n. 34. Betrachten wir die Auctorität des Canoniſchen Rechts nach der Reformation; ſo meynet zwar Ziegler de Orig. Jur. Can. n. 63. init. daß daſſelbe faſt gantz und gar wäre vergraben worden, indem nicht alleine Luther auf deſſen Abſchaffung gedrungen, ſondern auch daſſelbe öffentlich zu Wittenberg im 1520 Jahre verbrannt habe. Aber es iſt vielmehr zu glauben, daß ſolches alles dem Canoniſchen Rechte wenig geſchadet. Denn wenn man anſiehet, wie übel dazumahl die Juriſten, abſonderlich der Henning von Goeden, und Hieronymus Schurff mit dieſem Verfahren des Luthers, zufrieden geweſen, als über eine Sache, die ihn nichts angienge, und die er auch nicht verſtünde, vorgebende, man könne das Canoniſche Recht nicht entbehren, ſondern es wäre ein mahl angenommen, und könnte ohne groſſe Unordnung und Verwirrung kein anderer Proceß eingeführet werden, u. d. m. ſo findet man deſto weniger Urſache, daran zu zweiffeln. Ziegler §. 65. u. ff. Iſt derowegen kein Zweiffel, daß daſſelbe, auch nach der Reformation, in denen proteſtantiſchen Ländern beybehalten worden. Und iſt es falſch, wenn etliche ſich bereden, daß es unter dem Maximilian I, Carln V, und Ferdinand I gantz und gar abgeſchaffet worden, ſondern man ſiehet vielmehr, daß es auch ſo gar in denenjenigen Materien, wo es hätte abgeſchaffet werden ſollen, noch ſeine Krafft behalten. Thomaſius in Cautel. circa præcogn. Jurispr. Eccleſ. im 22 Cap. IV) Gehöret zu denen allgemeinen Kirchen-Geſetzen auch das Römiſche Recht, indem ſo wohl in dem darinnen befindlichen Codice, als in denen angehängten Novellen vieles von denen geiſtlichen Sachen enthalten iſt. V) Diejenigen Reichs-Abſchiede, worinnen der Religions-Friede hauptſächlich bekräfftiget worden. Abſonderlich aber gehöret hieher der Paſſauiſche Vertrag vom 1552 Jahre, und der Religions-Friede vom 1555 Jahre, durch welchen gedachter Vertrag beſtätiget worden, und den Namen eines Reichs-Abſchiedes bekommen hat. Mauritius de receſſ. imp. §. 9. Am allermeiſten aber iſt denen Proteſtanten durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß vorgeſehen worden, indem dadurch nicht alleine alle vorhero in Zweiffel gezogene Religions-Sachen ausgemacht ſind, ſondern damit es auch eine deſto gröſſere Krafft haben möge, iſt er dem Reichs-Abſchied vom 1654. Jahr einverleibet worden. VI) Ferner gehören hieher die Concordata Nationis Germanicæ, welche zwiſchen dem Kayſer Friedrich dem III und den Pabſt Nicolaus V im Jahre 1448 aufgerichtet worden. Es hat dieſelben Schilter, ſeinen Inſtitutionibus Jur. Can. mit Noten beydrucken laſſen. Lynckers Diſſ. de Concord. nat. Germ. Leibnitzs Codex juris gent. diplom. P. I. n. 155. Es haben zwar die Proteſtanten im 1598 Jahr vermeynet, als wenn dieſelben ihre Krafft verlohren hätten, dieweil ſie theils nicht nach dem Reichs-Herkommen aufgerichtet, theils auch von denen Päbſten ſelbſten nicht weiter als in favorabilibus wären gehalten worden. Lehmann de pace relig. p. 250. und Conring de Conſtit. Epiſc. per Germ. §. 84. Es ſind aber, dieſem ohngeachtet, dieſelben in der Capitulation Kayſer Joſephs Art. XIIX von neuem beſtätiget worden. Inzwiſchen unterläſſet der Pabst nicht, viele Eingriffe in dieſelbe zu thun. Wie dann erſt im 1703 Jahr ein und andere Klagen deswegen entſtanden ſeyn. Fabers Staats-Cantzley Tom. IX. Es verbinden aber dieſe Concordata die Catholiſchen Stände alleine, und können wider die Proteſtanten nicht angeführet werden. Wie denn ſolches ausdrücklich in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument Art. XIIX. in f. und in der Joſephiniſchen Capitulation Art. XIIX. in f. ausgemacht worden. Es können aber doch die proteſtantiſchen Stände ſich derſelben in denen Stifftern ihrer Länder bedienen, indem denenſelben eben die Rechte in dieſen zukommen, welcher der Pabst ſich ſonſten angemaſſet hat. Was die Proteſtanten ins beſondere anbelangt; ſo haben wir keine dergleichen General-Kirchen-Geſetze, ſo alle Kirchen verbinden ſolten. Und ob gleich Carpzov und Brunnemann gar eine groſſe Auctorität in denen Conſiſtoriis erlanget haben; ſo ſind doch dieſelben keine Geſetzgeber geweſen, ſondern man kan mit gutem Gewiſſen von denſelben abgehen, abſonderlich da in ihren Schrifften noch gar viele Dinge angetroffen werden, welche mit der Staats-Verfaſſung des Deutſchen Reichs, und derer proteſtantiſchen Länder ins beſondere, nicht beſtehen können. Die abſonderlichen Kirchen-Geſetze aber giebet ein jedweder Landes-Herr in ſeinem Lande; allwo ſie auch nur verbinden. Es müſte dann ein Herr ein dergleichen Recht in eines andern Lande durch einen Vergleich erhalten haben. Hertius in Diſſ. de Superiorit. territ. §. 13. n. 1. Es kan derowegen kein Conſiſtorium ſich des Rechts, Kirchen-Geſetze zu machen, anmaſſen; ſondern es iſt ein Gericht, ſo von dem Fürſten abhanget, und (wie alle andere Gerichte) nach denen vorgeſchriebenen Geſetzen ſprechen muß. Es müſte denn ſeyn, daß proteſtantiſche Unterthanen in eines Catholiſchen Herrn Lande im 1624 Jahre im Beſitz dieſes Rechtes geweſen wären. Es hat auch der Fürſt alleine das Recht, denenjenigen Kirchen, ſo er in ſeinem Lande duldet, Kirchen-Ordnungen vorzuſchreiben, jedoch daß er ſich nach der Gewiſſens-Freyheit richten muß. Deswegen iſt auch in dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument Art. V § 48. verſehen, daß, wenn Proteſtantiſche Unterthanen unter einem Catholiſchen Fürſten wohnen, dieſelben der Juriſdiction des Biſchoffs nur in denjenigen Dingen unterworffen ſeyn ſollen, welche die Augſpurgiſche Confeßion nicht angehen, alſo, daß ſie ihre Kirchen-Ordnungen in nichts, was der Augſpurgiſchen Confeßion zuwider iſt, ſollen ändern können. Was aber beſonders hieher gehöret, wird in dem Religions-Frieden vom 1555 Jahr dergeſtalt erkläret: „So ſollen die Kayſerl. „Majeſtät, wie auch Chur-Fürſten, Fürſten und „Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des

„Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion „und derselben Lehre und Glaubens halber, mit der „That gewaltiger Weise überzühen, beschädigen, „vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine „Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Aug„spurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kir„chen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, „so sie aufgerichtet, oder nochmahls aufrich„ten möchten, in ihren Fürstenthümern, Lan„den und Herrschafften, dringen, oder durch „Mandate oder in einiger anderer Gestalt beschwe„ren und verachten, sondern bey solcher Religion, „Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und „Ceremonien, ruhiglich und friedlich bleiben las„sen.“ Was also die Lehre und Glauben nicht angehet, darinnen kan er ordnen, was er will. Wo nun dergleichen Kirchen-Ordnungen seyn, da verbinden sie alle Unterthanen, die zu eben derselben Kirchen gehören, und können sich auch die Priester davon nicht ausschlüssen, es mögen ihnen auch dieselbe anständig seyn oder nicht. Denn es kommet keinem Unterthanen zu, über die Gesetze zu urtheilen, sondern er muß demjenigen, was der Fürst haben will, gehorchen. Es sind aber die Gesetze, überhaupt selbst entweder geschrieben oder ungeschrieben. Welche Eintheilung man gar wohl auch bey denen Kirchen-Ordnungen behalten kan. Jene sind das bisher abgehandelte Canonische Recht, nebst denen besondern Kirchen-Ordnungen eines oder des andern gewissen Staats. Diese aber bezühen sich vornemlich auf die bey einer oder der andern Kirche eingeführte Gewohnheit oder sonst so genannte Observantz, wovon unter dem Artickel Observantz (Kirchen-) im XXV Bande, p. 276. u. f. bereits mit mehrerm gehandelt worden. Besondere hieher gehörige Schrifften sind Peters von Marca de Veteribus Canonum Collectionibus, Gerhards von Maestricht Historia Juris Ecclesiastici, Christian Thomasens Cautelæ circa Præcogn. Jurispr. Eccles. Johann Strauchens Exercitationes Canonicæ, Caspar Zieglers Diss. de Ortu & Progr. Juris Canon. Heinrich Linckens Disc. de Jur. Canon. Orig. & Auctoritat. Hunold Plettenbergs Introduct. ad Jus Canon. Zeger Bernhards von Espen Tr. Historico-Canonicus, Anton Augustinus Comment. de Emendatione Gratiani, Huldrich Eybens Diss. de Orig. & Usu Jur. Canon. in terris Protestant. Adam Riccius de Librorum Jur. Canon. Quantitate & Qualitate, Albericus Gentilis Tr. de Libr. Jur. Canon. Joachim Clutenius Histor. Jur. Canon. Johann Doujats Histor. Jur. Canon. und ebendess. Prænot. Canon. Libri V. Just. Henning Böhmers Diss. Jur. Eccl. Antiqui ad *Plinium Secundum* & *Tertullianum*, Christoph Matthäus Pfaffens Liber singularis de Origin. Jur. Eccles. veraque ejus indole, u. a. m. Im übrigen siehe auch den Artickel: Recht (Geistliches Kirchen-) wie auch Rechtsgelehrsamkeit (Kirchen-).

Rechts-Zistorie (Griechische) Orientalische oder Morgenländische Rechts-Zistorie, *Historia Juris Græci* oder *Historia Juris Orientalis*, bezielet eigentlich nichts anders, als den Zustand und die Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit zu den Zeiten derer Griechischen oder derjenigen Kayser, welche nach dem Justinian in Morgenland bis auf die von denen Türcken im Jahre 1453 geschehene Eroberung der Stadt Constantinopel, und die erfolgte gäntzliche Verwüstung des obgedachten Kayserthums geherrschet haben. Und ist hierbey zuförderst zu wissen, daß die Justinianischen Rechte eben nicht allzulange in denen Morgenländern üblich gewesen. Denn obgleich solche unter dessen ersten Nachfolgern Justinus, Tiberius und Mauritius, in die 40 Jahre lang gantz unversehrt und in der Lateinischen Sprache beybehalten worden; so fieng nach diesem dennoch mit allmähliger Unterlassung des Lateinischen Sprach-Gebrauchs, und mit Unterdrückung derer Justinianischen Gesetz-Bücher, die Griechische Rechtsgelehrsamkeit an, daselbst in rechten Schwang zu kommen, und sich auch bey diesem ihrem erlangten Ansehen bis zu den Zeiten der von den Türcken geschehenen Verwüstung und gäntzlichen Ausrottung des Griechischen Kayserthums zu erhalten. Es wurden nemlich erst zwar nur die gedachten Justinianischen Gesetz-Bücher, als der so genannte Codex, nebst denen Institutionen und Pandecten, in die Griechische Sprache und von dem Kayser Phoca um das Jahr 600 nach Christi Geburt in denen dasigen Gerichten mit der völligsten Rechts-Krafft eingeführet. Hernach aber fiengen die Griechischen Kayser bald an, denenselben noch gar viele neue Constitutionen beyzufügen, und in eine besondere Sammlung zu bringen. Welchen so denn noch weiter derer dasigen Rechtsgelehrten Paraphrases, Eclogæ, Synopses, Promtuaria, Manualia und Paratitla gefolget. Die Pandecten betreffend; so übertrug solche der berühmte Constantinopolitanische Rechtslehrer und ehemahlige Gehülffe des Tribonians bey der ersten Zusammenlesung derselben Thalelæus, denen in Morgenland befindlichen Griechen und Kayserlichen Unterthanen zum besten, von Wort zu Wort in das Griechische. Welche aber hernachmahls Stephanus, Cyrillus und Dorotheus weiter erkläret und erläutert haben. Justinian in Constit. Omnem. Cujacius Obs. Lib. XIII. c. 33. Balduin in Præfat. schol. ad Novell. Haloander in Procem. ad Novell. Matthäus Blastares in Præf. ad Synt. Canon. legumque Alphabet. Fabricius in Bibl. Gr. Vol. X. p. 493. u. Vol. XII. p. 366. Diesem folgte so denn der Codex, von welchem zwar nicht so genau gesaget werden kan, ob ihn auch der bemeldete Thalelæus, oder wer irgend sonst übersetzet hat. Blastares l. c. Freher in Epist. Dedic. ad Rudolph. II Imp. Juri Gr. præmiss. Swallenberg in Prologo ad *Harmenopuli* Promtuar. Cujacius l. c. Ausser dem ist des Theodorus Hermopolita Synopsis oder Argumenta brevia in Codicem, welche er in 32 Capiteln durch Fragen und Antworten zusammen getragen, und die noch auf der Bibliotheck zu Wien in Handschrifft zu befinden sind. Svaresius in Notit. Basil. Lambecius in Bibl. Vindob. Lib. VI. p. 15. Sonst gedencket auch noch vorerwehnter Blastares l. c. anderer Auslegungen und Erklärungen desselben, als des Thalelæus, Anatolius und Isidorus. Siehe Fabricius in Bibl. Gr. Vol. XII. p. 370. Gleichwie sich aber viele der Römischen

mischen Rechts-Wörter, z. E. Hæres suus, Donatarius, Legatarius, u. s. w. in dem Griechischen nicht wohl ausdrücken lassen, so haben nicht allein diese Uebersetzer und Ausleger des Griechischen Rechts, sondern auch Theophilus Harmenopulus, u. a. m. viel dergleichen Lateinische Wörter beybehalten und stehen lassen. l. 1. §. 1. ff. de excusat. Nach diesem brachte ein gewisser Theophilus die IV Bücher der Justinianischen Institutionen in das Griechische, und fügte denenselben seine eigene Erklärungen bey. Von welchem Theophilus aber noch nicht ausgemacht ist, wer er gewesen, und wenn er eigentlich gelebet. Mercerius in Conciliatore p. 51. Brissonius in Lex. Jur. v. *Antecessor*. Fabrotti in Hist. Jur. Chronol. Gothofredus in Manual. Jur. p. 72. Ob aber gleich die Nachfolger des Justinians in dem Griechischen Kayserthume sich des von ihm zusammen getragenen Rechts eine Zeitlang bedienet; so haben sie doch nicht ermangelt, von Zeit zu Zeit auch ihre eigene Constitutionen und Verordnungen ausgehen zu lassen. So gab z. E. dessen nächster Nachfolger Justinus vom Jahre 566 bis 587 gantz besondere Edicte heraus. Besiehe Novell 140. 144. 148. 149. u. 154. Von dem Kayser Tiberius sind ihrer ebenfalls fünffe bekannt geworden, wovon aber die fünffte verlohren gegangen. Nicht weniger hat man von denen Heraclitis, Vater und Sohn, deren verschiedene vom Jahre 610 bis 641. Edmund Benefidius in Jur. Orient. Lib. I. Freher in Jur. Gr. Rom. T. I. Justellus in Bibl. Jur. Can. vet. Diesen folgten hernachmahls noch mehrere, als von dem Kayser Leo, dem Bilderstürmer, III; Constantin Copronymus, I; Nicephorus, V; Leo Armenius, VI. Welche alle vom Jahre 717 bis 842 zum Vorschein gekommen, und bey dem vorbemeldeten Benefidius zu befinden sind. Siehe auch Fabricius in Biblioth. Gr. T. XIII. p. 416. Wie nun aber die nachfolgenden Griechischen Kayser an denen Justinianischen Gesetzen unterschiedenes auszusetzen fanden; z. E. die allzugrosse Weitläufftigkeit, die darinnen zu bemerckende Dunckelheit und Unordnung; so liessen sie endlich eine gantz neue Rechts-Sammlung aus dem Römischen Rechte und ihren eigenen Constitutionen zusammen tragen, und unter dem Namen βασιλικῶν bekannt machen. Welche der Kayser Basilius Macedo zwar angefangen, dessen Sohn Leo, mit dem Zunamen der Philosophe, zu Stande gebracht. Cedrenus in Hist. compend. p. 569. Leontius Byzantius in vita Basilii Maced. p. 66. Blastares l. c. Nach diesem gab eben dieser Leo eine Epitomen Juris heraus, welche aus lauter kurtz gefaßten Erklärungen und Regeln bestand; so daß sie an statt derer Institutionen dienen konnte. Anton Augustinus in not. ad Novell. Svares in Notis Basilic. §. 11. Um das Jahr 910 aber besorate des Basilius Macedo Enckel und des Leo Sohn, Constantin Porphyrogeneta, eine gantz neue Ausgabe von denen Basilicis, welche er erst noch ein mahl genau durchgehen lassen. Balsamo in præf. ad Photii Nomocan. und Cujacius in obs. Lib. VI. c. 7. Und sind solches eben diejenigen Basilica, welche hernachmahls Gentian Hervet, Jacob Cujacius und Carl Hannibal Fabrotti an das Licht gestellet. Ausser diesen Basilicis ließ der Kayser Leo auch noch verschiedene andere Verordnungen von 889 bis 911 ausgehen, welche noch bis itzo unter dem Namen der Leonischen Novellen denen meisten Auflagen des Justinianischen Rechtes beygefüget sind. Beck in Disp. de Novell. Leonis, earumque usu & auctoritate, Jena 1726. Derer vielen Glossen, Anmerckungen, Erklärungen und Auslegungen, welche von vielen Rechtsgelehrten über die Basilica verfertiget worden, nicht zu gedencken. Svares in Notit. Basil. §. 34. u. 42. Die übrigen Griechischen Kayser, welche bis zu der Zerstörung des Morgenländischen Kayserthums von denen Türcken geherrschet, betreffend; so ermangelten dieselben ebenfalls nicht, von Zeit zu Zeit noch mehrere Verordnungen heraus zu geben, welche gewiß keinen geringen Theil des Griechischen Rechtes ausmachen. Welche aber gegenwärtig der Länge nach zu erzählen, viel zu weitläufftig fallen dürffte. Indessen kan hiervon Bonefidius in Jur. Orient. Cujacius Obs. Lib. XI. c. 20. und Lib. XII. c. 21. Colomesius in Gall. Orient. Leunclau in Jur. Græco-Rom. u. a. mit mehrerm nachgesehen werden. Ob nun aber freylich wohl dieses gantze Griechische Recht uns Deutsche wenig oder nichts anzugehen scheinet, weil es nemlich Deutschland selbst weder jemahls öffentlich kund gemacht, noch auch sonst in denen Deutschen Gerichts-Stellen angenommen und eingeführet worden; so ist doch ausser allem Zweifel, daß so leicht niemand in gründlicher Erkänntniß und Auslegung des Justinianischen Rechtes selbst ohne jenes nicht recht glücklich fortkommen wird. Mercerius in Conciliatore p. 51. Fabrotti in Apol. pro Græcis, Gundling in Gundlingian. P. II. p. 112 und in Comm. ad τὸ πρῶτον p. 26. Hagemeier de Autor. Jur. Civ. & Can. c. 5. Lincker in not. ad *Ant. Augustini* Vitam. p. 167. Siehe auch Struvens Biblioth. Jur. c. 4. und Brunquells Hist. Jur. Post-Justin. P. III. Membr. I. c. 1-8.

Rechts-Zistorie (Italiänische) *Historia Juris Justinianei in Italia*, begreiffet die gehabten Zufälle der Römischen Rechtsgelehrsamkeit in dem Bezirck von Italien, nach den Zeiten des Kaysers Justinianus; Es ist aber auch kein Zweifel, daß, nachdem Justinian durch seine beyden Generals Bellisarius und Narses die Gothen überwunden, und also gantz Italien unter seine Bothmäßigkeit gebracht hatte, auch die von ihm gegebenen Gesetze, und die von seinen Statthaltern bekannt gemachte Sammlung des Justinianischen Rechts daselbst allerdings in grossem Ansehen gewesen. Wie insonderheit aus der von demselben desshalben ergangenen Pragmatischen Sanction, welche unter andern in Simons van Leuwen Ausgabe derer Novellen von 1663 zu befinden, gar leicht zu folgern stehet. Es behielt aber das Justinianische Recht nach dessen erfolgtem Tode sein ehemahliges Ansehen nicht allein in dem Exarchate, sondern auch in denenjenigen Provintzien, welche die Longobarden, auf des Narses Anstifften, einge-

genommen hatten. **Warnefried** in Hist. Longobard. Lib. I. c. 25. Denn ob zwar die Longobarden ihre eigene Gesetze hatten, welche ihr König **Rothar** im Jahre 637 zuerst zusammen tragen lassen, unter dessen Nachfolgern aber mercklich vermehret worden, und solche auch mit sich nach Italien brachten und daselbst ebenfalls einzuführen suchten; so liessen sie denen Römern gleichwohl die Freyheit, nach was vor Rechten und Gesetzen sie leben wolten. **Paul Diaconus** de Gest. Longobard. Lib. II. c. 5. u. Lib. IV. c. 44. **Sigonius** de Regn. Ital. Lib. II. p. 39. ad ann. 643. Zwar hatten auch vorher schon die Gothen das Römische Recht angenommen und unter sich gelten lassen. Wie insonderheit aus des **Anianus** und auf des Wisigothischen Königs **Alarichs** Befehl im Jahre 506 zusammen getragenen Breviario erhellet. **Jacob Gothofredus** in Prolegom. Cod. Theod. c. 5. Es war aber dieses Breviarium eigentlich nichts anders, als ein kurtz gefaßter Auszug aus dem Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codice, wie auch verschiedenen andern Büchern derer Römischen Rechtsgelehrten. **Gothofredus** l. c. Hierzu kamen auch die von dem **Papinian** aus denen Römischen Gesetzen zusammen getragenen Rechts-Sprüche. **Jacob Cujacius** und **Anton Schulting** in Jurisprud. Vet. **Lindenbrog** in Proleg. Cod. LL. antiqu. Die Oster-Gothen hatten nicht weniger das Römische Recht mit ihren eigenen Gesetzen vereiniget. Wie unter andern gar deutlich aus dem Eingange des von dem Oster-Gothischen Könige **Theodorich** ausgegangenen Edicts zu ersehen ist. **Cassiodorus** Var. Lib. III. Ep. 17. u. 43. **Lindenbrog** in Cod. LL. antiqu. p. 239. Als aber die Oster-Gothen, wie gedacht, von dem Kayser **Justinian** aus Italien vertrieben worden; so kam auch das Justinianische Recht daselbst noch in ein grösseres Ansehen, als es zu deren Zeiten gehabt hatte. Jedoch nachdem sich die Longobarden wieder darinnen feste gesetzt hatten; so wurden auch dieser ihre Gesetze darneben eingeführet, wie sonderlich aus denen Geschichten der Longobardischen Könige **Rothars**, **Grimoalds**, **Luitprands**, **Raches** und **Aistulffs** zu ersehen ist. **Paul Diaconus** de Gest. Longobard. Lib. IV. c. 44. Lib. V. c. 33. Lib. VI. c. 58. **Sigonius** de Regn. Ital. Lib. II. p. 39. ad ann. 643. u. p. 46. ad a. 668. Lib. III. p. 58. ad a. 713. p. 72. ad a. 745. u. p. 77. ad a. 754. Indessen verlohr gleichwohl das Römisch-Justinianische Recht unter denen Longobarden nicht allen Gebrauch. Wie ebenfalls aus denen öfftern Bezühungen derer Longobardischen Gesetze auf das Römische Recht erhellet. Lib. I. LL. Longob. tit. 29. Lib. II. l. 2. u. tit. 2. l. 2. Absonderlich aber blieben die zu dem Exarchat gehörigen Städte vor andern bey dem Römischen Rechte. **Franz Balduin** in Proleg. Comm. ad Inst. **Strauch** in Hist. Exarch. Nicht weniger blieb auch das Römische Recht so wohl, als das Longobardische, ob gleich das Longobardische Reich nachgehends auf **Carln den Grossen** gekommen war, bey seinen vorigen Kräfften. Welches sich vornehmlich aus denen von **Carln dem Grossen**, **Ludwig dem Frommen**, und andern Fränckischen Königen, zu denen Longobardischen Gesetzen hinzu gethanen Capiteln unschwer erweisen läßt. **Baluz** T. I. p. 345. p. 542. u. p. 659. T. II. p. 179. Siehe auch LL. Longob. Lib. I. tit. 56. und Lib. III. tit. 57. l. 1. Annal. Franc. Fuld. ad a. 801. Insonderheit aber überließ der Kayser **Lotharius** denen Italiänern die Freyheit, aus denen drey Gesetz-Büchern, nemlich dem Römischen, Longobardischen und Salischen, sich eines zu erwählen, welches sie wolten. LL. Longob. L. II. tit. 57. **Sigonius** de Regn. Ital. Lib. VIII. p. 188. ad a. 1007. Woraus nunmehr gar leicht zu beweisen stehet, daß das Römische bürgerliche Recht in denen Longobardischen Staaten zwar wohl einiger massen, in denen Exarchal-Städten aber dennoch ungleich mehr im Brauche gewesen. Bey dem allen aber ward derer Pandecten fast gantz und gar nicht, oder doch sehr wenig, gedacht; so daß selbige nach der Zeit bereits völlig ins Vergessen gekommen waren, bis sie endlich **Lotharius** II wiederum ans Tagelicht brachte. Was sich aber nach diesem weiter mit denenselben zugetragen, siehe unter dem Artickel **Pandecten**, im XXVI Bande, p. 505. Bey so gestalten Sachen geschahe es nun, daß das Römische Recht ungefähr um das 12 Jahrhundert nicht allein in denen Italiänischen, sondern auch nachgehends in denen Deutschen Staaten und Ländern in ein solches Ansehen gesetzet worden, als es theils zu unserer Väter Zeiten gehabt, und zum Theil auch noch hat. Worzu aber unstreitig die von denen berühmtesten Rechtslehrern, als dem **Irnerius**, **Accursius**, **Bartolus**, **Baldus**, **Cujacius**, und andern gestifteten Schulen nicht wenig beygetragen. Wovon an seinem Orte ein mehrers. Ins besondere können hierbey nachgelesen werden **Jacob Gothofredus** in Manual. Jur. **Simon van Leuwen** de Orig. Progr. usu atque auctorit. Jur. Civ. **Johann Douat** in Hist. Jur. Civ. Rom. **George Schubart** de Fatis Jurispr. Rom. **Johann Vincenz Gravina** de Ortu & Progr. Jur. Civil. **Struv** in Hist. Jur. und in Bibl. Jur. c. 6. **Christian Gottfried Hoffmann** in Hist. Jur. Rom. Justin. **Chr. Thomasius** in Delin. Hist. Jur. Civ. **Brunquell** in Histor. Jur. Rom. German. P. III. Membr. 2. u. a. Siehe auch **Justinianisches Recht**, im XIV Bande, p. 1684. u. ff. desgleichen **Rechtsgelehrsamkeit (Justinianische)**.

Rechts-Historie (Justinianische) siehe **Rechts-Historie (mittlere Römische)**.

Rechts-Historie (Lehn-) *Historia Juris Feudalis*, diese theilet sich von selbst in zwey Haupt-Classen, deren eine nur hauptsächlich mit dem Ursprunge und der eigentlichen Beschaffenheit der Lehns-Rechte überhaupt, die andere aber vornemlich mit dem Longobardischen, und auch zum Theil darauf erbaueten Deutschen Lehn-Rechte zu thun hat. Das erstere betreffend; so ist bereits unter dem Artickel *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. ff. und **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Von dem letztern aber kan unter dem Artickel **Rechtsgelehrsamkeit (Lehn-)** wie auch **Teutsche Rechts-Historie** ein mehrers nachgesehen werden.

Rechts-

Rechts-Historie (Longobardische) siehe **Rechts-Historie (Lehn-)**.

Rechts-Historie (Morgenländische) siehe **Rechts-Historie (Griechische)**.

Rechts-Historie (natürliche) siehe **Natur-Recht**, im XXIII Bande, p. 1192. u. ff.

Rechts-Historie (Occidentalische) siehe **Rechts-Historie (Abendländische)**.

Rechts-Historie (Orientalische) siehe **Rechts-Historie (Griechische)**.

Rechts-Historie (Päbstliche) siehe **Rechts-Historie (Geistliche Kirchen-)**.

Rechts-Historie (Peinliche) oder **Criminal-Rechts-Historie**, *Historia Juris Criminalis*; In Ansehung dieser ist zu wissen, daß zwar schon in denen alten Römischen Rechten eines und das andere versehen ist, wie es wegen Untersuchung und Abstraffung derer öffentlichen und groben Verbrechen gehalten werden solte. Es kommt aber das Haupt-Werck hierbey vornemlich auf den auch schon zu der Römer Zeiten bekannt gewesenen Anklage- und Nachforschungs-Proceß an. Nicht weniger gehören hieher die in dem Canonischen Rechte eingeführten unterschiedenen Arten der Purgation, wie auch das bey denen alten Deutschen so genannte Ordel-Recht. Nachdem aber bey einem, wie dem andern, gleichwohl noch verschiedene Unordnungen vorkamen; so suchte endlich Kayser **Carl** der V durch seine auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im Jahre 1532 errichtete **Peinliche-Hals-Gerichts-Ordnung** den gantzen peinlichen Proceß auf einen bessern und ordentlichern Fuß zu setzen. Wie solche denn auch seit dem nicht allein in allen Deutschen Provintzien bey Anstellung derer peinlichen Processe als ein allgemeines Gesetze beobachtet, sondern auch von denen berühmtesten und geschicktesten Rechtsgelehrten durch ihre gelehrten Arbeiten auf das gründlichste und bündigste erläutert worden. Ausser was irgend hier und da in denen besondern Landes-Ordnungen disfalls geändert oder verbessert worden. Ein mehrers hiervon kan in **Struvs** Hist. Jur. c. 9 p. 735 und **Christian Thomasens** Tr. de Occasione, Conceptione & Intentione Constitutionis Criminalis Carolinæ, u. a. nachgelesen werden. Siehe auch **Rechtsgelehrsamkeit (Peinliche)**.

Rechts-Sachen (persönliche) oder **Personal-Sachen**, *Causæ personales*, heissen solche Streitigkeiten, oder Proceß-Sachen, welche bloß auf eine oder die andere Person gerichtet sind, ohne Absicht auf die derselbigen zustehenden Güter und Sachen.

Rechts-Historie (Römische) *Historia Juris Romani*, begreifft den Ursprung und die Zufälle der Römischen Rechtsgelehrsamkeit vor, zu und nach den Zeiten des Kaysers **Justinians**, und theilet sich also von selbst in die alte, mittlere und neue, von denen die nachstehenden Artickel.

Rechts-Historie (alte Römische) oder Rechts-Historie vor den Zeiten des Kaysers Justinianus, *Historia Juris Ante-Justinianei*; Hier ist vor allen Dingen zu mercken, daß das Römische Volck zu Anfang der Republick keine gewissen Rechte oder Gesetze gehabt, sondern dagegen ihre ältesten Könige alles und jedes nach ihrem eigenen Belieben, und so, wie es ihnen selber recht und billig zu seyn geschienen, angeordnet. **Dionysius Halicarnassæus** Lib. IV. c. 1. **Justinus** Lib. I. c. 1. **Tacitus** Annal. Lib. III. c. 26. **Pomponius** in l. 2. §. 1. ff. de Orig. Jur. ibique **Bynckershoeck** in Prætermissis. Als aber nachgehends die Stadt Rom an Bürgern und Einwohnern mehr und mehr zunahm; so machte **Romulus**, als der erste Römische König, mit Genehmhaltung und Beystimmung des Volckes, welches er deshalber ausdrücklich zusammen kommen lassen, einige Gesetze, wodurch er aber nur hauptsächlich das natürliche Recht in eine bessere Ausübung zu bringen und zu dem Ende vornemlich den Rechten derer Eheleute, Eltern und Herrschafften ein gewisses Maas zu geben suchte. **Dion. Halic.** Lib. II. c. 26. **Gellius** Noct. Attic. Lib. X. c. 23. **Aurelius Victor** de Viris Illustr. p. 714. **Cicero** in Or. pro Flacco c. 34. **Ulpianus** in Fragm. IX. 1. u. XI. 13. **Brissonius** und **Hotomann** de ritu nupt. **Heineccius** in synt. antiquit. tit. de Nupt. **Corradinus** in Vet. Latio c. 10. u. 11. §. 2. I. de patr. pot. l. 8. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. **Schulting** ad tit. 4. §. 8. Coll. LL. Mos. & Rom. u. a. Inzwischen ist doch auch nicht zu läugnen, daß eben nicht alle Gesetze, welche von denen Sammlern derer Königlichen Gesetze dem **Romulus** zugeschrieben werden, von demselben ursprünglich abstammen, sondern vielmehr von andern in denen nachfolgenden Zeiten zusammen getragen und dem **Romulus** bloß unter einem falschen Namen angedichtet worden. Besiehe **Marlianus** in Topogr. Urb. Rom. p. 26. **Baldinus** in Opusc. singul. de LL. Romuli. **Schubart** de Fatis Jurispr. Rom. Exercit. I. p. 64. **Walch** in Hist. Crit. Lat. Lingu. p. 27. Dessen Nachfolger in der Regierung **Numa Pompilius** unterließ nicht, vermöge seiner besondern Klugheit und Erkänntniß in denen göttlichen und weltlichen Rechten, nicht allein die von seinem Vorfahren gegebenen Gesetze zu bestätigen, sondern auch noch viele andere neue hinzu zu thun, den Todtschlag, die Contracte, Bestimmung derer Gräntzen, u. s. w. betreffend. **Dion. Halicarn.** Lib. II. **Gellius** Lib. IV. c. 3. **Plinius** Hist. Nat. Lib. XIV. c. 12. Gleichwie aber dessen Gesetze überhaupt schon grösstentheils mit denen Mosaischen überein kommen; so sorgte er auch ins besondere vor den öffentlichen Gottesdienst, und führte zu dem Ende nicht allein die Würde eines Ober-Priesters (Pontificis Maximi) ein, sondern verordnete auch in VIII besondern Büchern, wie es bey Bestellung und Abwartung des Gottesdienstes gehalten, und was eigentlich vor Ceremonien dabey beobachtet werden solten. **Clemens Alexandrinus** beym **Eusebius** Lib. IX. Præpar. c. 3. **Wilhelm Muelen** ad tit. ff. de J. & J. und de Orig. Jur. p. 354. **Halicarn.** Lib. II. **Livius** Lib. I. c. 20. **Tacitus** Annal. Lib. III. c. 26. **Plutarchus** in *Numa*. **Valerius Maximus** Lib. I. c. 1. Ausser dem machte er auch eine und andere Verordnung, wie es mit Begrabung derer Todten und andern dahin einschlagenden Umständen gehalten werden solte. Wie ihm denn nicht allein

Anton Augustinus de LL. & SCtis p. 130. sondern auch viel andere den l. 2. ff. de mortuo infer. zueignen. Huber in Diss. Philol. & Jurid. Lib. II. c. 7. Derer übrigen Könige, als des Tullus Hostilius Ancus Martius und Tarquinius Priscus Gesetze, deren eben nicht allzu viel sind, erzählen Dion. Halicarn. Lib. III. und Livius Lib. I. c. 26. 28. u. 32. Dagegen ließ sich Servius Tullius die Verbesserung des bürgerlichen Rechts ungleich besser angelegen seyn. Massen er nicht allein seiner Vorfahren gantz veralterte und ins Vergessen gerathene Gesetze wiederum herzustellen und in Ubung zu bringen suchte, sondern auch noch viel neue Gesetze, die Contracte, Verbrechen, Wucher, Schuld- und andere Geld-Sachen betreffend, errichtete, nach welchen so gar die nachfolgenden Könige sich selber achten solten. Tacitus Annal. Lib. III. c. 26. Halicarn. Lib. IV. So viel endlich den letzten König Tarquinius Superbus anbetrifft; so gab er nicht allein keine neue Gesetze, sondern hub auch so gar noch die von seinen weisen Vorfahren rühmlichst getroffenen Anstalten auf. Wodurch aber derselbe so wohl, als durch die nachfolgende Schwächung der Lucretia sich bey dem Römischen Volcke so verhaßt machte, daß er im Jahre 244 nach Erbauung der Stadt Rom nebst seiner gantzen Familie ins Elend getrieben, mithin zugleich der Königliche Name gantz und gar abgeschaffet ward. Livius Lib. I. c. 57-60. Es hiessen aber diese von denen Römischen Königen gemachten Gesetze insgemein Leges Regiæ, oder auch Leges Curiatæ und Centuriatæ. Und zwar weil das Römische Volck, welches Romulus bereits in XXX Theile oder Curien, Servius Tullius hingegen in 192 Centurien abgetheilet hatte, zu den Zeiten derer Könige, wenn neue Gesetze errichtet werden solten, öffentlich zusammen kommen und dieselben durch seine Einstimmung bekräfftigen oder vor genehm haben muste. Halicarn. Lib. I. u. IV. Muelen ad tit. de orig. jur. p. 349. Pitiscus in Lex. v. *Comitia*, und Gronov in not. zu dem Gellius Lib. XV. c. 27. Diese Königlichen Gesetze nun hat nach der Zeit der berühmte Römische Rechtsgelehrte, Publius Papirius, oder wie er von andern genennet wird, Papisius, zusammen getragen. Welche Sammlung hernachmahls nur gemeiniglich Jus Civile Papirianum genennet, und von dem Granius Flaccus durch besondere Anmerckungen erläutert worden. Pomponius in l. 2. §. 2. de orig. jur. Peter Faber Lib. I. Semestr. c. 11. Jacob Ravard de Auctor. Prudent. c. 1. Heineccius in Elem. Jur. Civ. sec. ff. ad tit. de Orig. Jur. §. 31. Macrobius Saturnal. Lib. 3. Nachdem nun solcher gestalt die Könige im Jahre 244 aus Rom vertrieben worden; so fiel auch das Ansehen derer Königlichen Gesetze gäntzlich dahin, und hatte also das Römische Volck wiederum beynahe 60 Jahr lang kein gewisses Recht, sondern es ward vielmehr alles und jedes nach dem Belieben und Gutbefinden derer an statt der Könige eingesetzten Bürgermeister abgethan und veranstaltet. l. 2. §. 3. ff. de O. J. Cicero de LL. Lib. 2. Was aber irgend ja noch von denenselben im gemeinen Leben

vorkam, das wurde gleichwohl nicht als ein Uberbleibsel derer bey denen Römern so verhaßten Königlichen Gesetze angesehen, sondern vielmehr nur als eine uralte und von den Zeiten ihrer Väter und Groß-Väter hergebrachte und angeerbte Gewohnheit beobachtet. l. 8. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. Thomasius de nævis Jurispr. Antejust. p. 134. Jedoch ist gegentheils auch so viel gewiß, daß diese Königlichen Gesetze nicht so wohl durch den bekannten und von dem Brutus als Tribuno Celerum gegebenen Legem Tribunitiam, wie zwar einige vorgeben, ausdrücklich abgeschaffet worden, als vielmehr nur durch eine widrige Gewohnheit dergestalt ins Vergessen gerathen. Rittershusius ad LL. XII. Tabb. p. 9. und Thomasius l. c. p. 133. Und weil auch bey denen damahligen Unruhen zwischen dem Rathe und dem Volcke die gröste Uneinigkeit herrschte, welche aber theils wegen der höchsten Gewalt in der Republick, so die Bürgermeister nach Austreibung derer Könige an sich gerissen hatten, theils wegen der Theurung derer Lebensmittel, wie nicht weniger wegen des von dem Volcke gesuchten Erlasses seiner Schulden und wegen Theilung der gemeinen Aecker herrührete; so befand sich auch die Römische Rechtsgelehrsamkeit in den schlechtesten Umständen, und kamen also wenig neue Gesetze zum Vorschein. Halicarn. Lib. IV. c. 8. Livius Lib. 2. Es waren aber die vornehmsten und merckwürdigsten Gesetze, welche während dieses Zeitlauffes gemacht worden, *Lex Junia* de Imperio Consulari, *Valeria* de provocatione a consulibus ad populum, *Sacratæ* de potestate Tribunitia, *Publilia*, ut plebeji magistratus tributis comitiis fierent, *Terentilla* de quinque viris scribendis, qui de imperio consulari leges ferrent, *Cassia* de agris dividundis. Pomponius l. 2. §. 16. ff. de Or. Jur. Dion. Halicarn. Lib. II. u. V. Livius Lib. II. c. 32. 41. und 56. Forner Rer. Quotid. Lib. VI. c. 15. Valerius Maximus Lib. V. c. 7. ibique Torrenius in not. Unterdessen aber hat doch die Römische Rechtsgelehrsamkeit von diesen erzählten Gesetzen keinen sonderlichen Vortheil, indem dieselben vielmehr die öffentliche Staats-Verfassung der Römischen Republick, als die Privat-Beschaffenheit derer gemeinen Bürger betreffen. Nachdem man sich aber wegen Einführung eines gewissen Rechtes lange genug mit einander berathschlaget, und zum Theil auch ziemlich gezancket; so wurden endlich im Jahre 300 nach Erbauung der Stadt Rom, auf des Romilius Einrathen, unter der Regierung derer Bürgermeister Spurius Tarpejus und Aulus Aeterninus, drey Gesandten, nemlich Spurius Posthumius Albus, Aulus Manlius und Sulpicius Camerinus, in Griechenland geschickt, um sich von denen dasigen Rechten und Gewohnheiten belehren zu lassen, und um deren Abschrifft Ansuchung zu thun. Dion. Halicarn. Lib. X. Livius Lib. III. und Plinius Lib. VIII. epist. fin. wiewohl auch andere mit dem Pomponius l. c. §. 4. behaupten, daß man nicht so wohl drey, als vielmehr zehen Gesandten zu dem Ende dahin abgefertiget. Besiehe hierbey

Clarus

Clarus Sylvius in Comm. ad LL. XII. Tabb. Cujacius in not. ad Pompon. Bynckershoeck in Prætermiss. ad eund. Forner Rer. Quotid. Lib. II. c. 15. Es sey ihm aber, wie ihm wolle; so ist doch so viel gewiß, daß, als die nach Griechenland abgefertigt gewesenen Deputirten nach zweyer Jahre Verlauff wiederum zu Rom angelanget waren, man hierauf im Jahre 302 zehen derer angesehensten Männer (Decemviros) verordnete, aus denen mitgebrachten Gesetzen ein gemeines Recht zusammen zu tragen. Welche denn auch theils aus dem Griechischen Rechte, theils aus denen zu Rom vorher schon gebräuchlich gewesenen Gewohnheiten X besondere Gesetz-Tafeln zusammen geschmiedet, und dem gesammten Volcke zu deren öffentlichen Bestätigung übergeben. Halicarn. Lib. X. Gellius Lib. XX. c. 1. Livius Lib. III. c. 33. Daher kam es auch, daß man nachgehends das Römische Recht in ein geschriebenes und unbeschriebenes abgetheilet; wovon insonderheit jenes in vielen Stücken mit dem Griechischen Rechte überein kam. Cajus Inst. Lib. I. tit. 1. u. §. 10. I. de J. N. G. & C. Ferandus Adduensis Lib. I. explicat. Jur. ad l. 6. §. 1. ff. de J. & J. Besiehe auch Plutarchus in Solone, Diodorus Siculus in Biblioth. Hist. Johann Meursius in Solone, desgleichen in Themide Attica, und in Miscell. Pratejus in Jurisprud. vet. Rittershusius in Coll. Action. Attic. & Roman. Samuel Petit in Comm. ad LL. Attic. Claudius Salmasius und Desiderius Herald in Script. Erist. ad Jus Attic. spectant. Grävius in Thes. Antiquit. Græc. T. XII. Fabricius in Bibliogr. Antiqu. p. 36. Damit aber diese zehn Männer ihre einmahl erlangte Macht und Gewalt noch mehr befestigen möchten; so machten sie dem Volcke weiß, als ob es demselben noch an ein und andern Gesetzen gebräche, und fügten denen erstern X Taffeln eigenmächtiger Weise noch zwey andere hinzu, welche aber, ungeachtet man denen erstbemeldeten zehn Männern ihr Ansehen gantz und gar benommen, von denen Bürgermeistern gleichwohl die völlige Krafft und Gewalt derer verbindlichsten Rechte und Gesetze überkommen, mithin die so genannten Gesetze derer XII Taffeln ihren eigentlichen Ursprung gehabt. Halicarn. Lib. X. Livius Lib. III. Macrobius Saturn. Lib. I. c. 13. Pomponius l. c. §. 4. Nachdem aber diese XII Gesetz-Taffeln theils allzu kurtz, theils allzu dunckel waren; so bemüheten sich die Römischen Rechtsgelehrten, solche so wohl durch ihre selbsteigene Erklärung, als auch durch ihre unter einander aufgeworffene und entschiedene Rechts-Fragen, dergestalt zu erläutern, oder besser zu sagen, die nach Gelegenheit vorfallenden Streitigkeiten vielmehr nach ihrem eigenen Wahne, als nach denen geschriebenen Gesetzen, zu beurtheilen und abzuthun. l. 2. §. 5. ff. de orig. jur. Jedoch legte man auch nicht so gleich einer jeden solchen Erklärung eines Gesetzes die Krafft Rechtens, sondern nur vornehmlich denenjenigen Auslegungen bey, welche entweder nach und nach von dem gesammten Volcke gebilliget, oder sonst in denen Gerichten zum öfftern angeführet worden. Daher sie denn auch insgemein, nachdem man sie nemlich als ein gemeines Recht gelten lassen, mit

denen Namen: Recepta Sententia, Receptum Jus, Receptus Mos, beleget wurden. l. 29. ff. de lib. & posth. l. 3. de conjung. cum emancip. lib. l. 215. ff. de V. O. l. 32. de O. & A. Forner l. c. Lib. V. c. 3. Sonst heißt diese Art der Rechtsgelehrsamkeit oder des Römischen Rechts auch ins besondere das bürgerliche Recht (Jus Civile) l. 2. §. 5. u. 12. ff. de orig. jur. pr. I. de usucap. §. 3. I. de testam. ordin. §. 3. I. de exhæred. liber. §. 25. de legat. §. 9. de hæredit. quæ ab intest. defer. §. 1. de bonor. poss. l. 7. ff. de bon. damnat. Paulus Lib. IV. Sentent. tit. 8. §. 3. desgleichen Jus Consuetudinarium, Theophilus ad pr. I. de offic. Jud. ferner Jus per manus traditum, l. 10. ff. de jur. codicill. Jus consensu receptum, pr. I. de adquis. per arrogat. l. 40. de LL. Forner Rer. Quotid. Lib. V. c. 3. Jus post multas variationes receptum, l. fin. pro legat. u. l. 32. de O. & A. Jus Commentitium, l. 20. ff. de pœn. wie nicht weniger Jurisprudentia media, §. 3. I. de legit. agnat. succeff. Welchen Theil des Römischen Rechts hernachmahls Publius Mucius in X, Marcus Brutus in VII, Marcus Manilius in III, Quintus Mucius Scävola aber in XVIII Bücher zusammen getragen, über dieses aber Pomponius noch XXIX Bücher zusammen geschrieben haben soll. Wiewohl auch wiederum hierdurch der Römischen Rechtsgelehrsamkeit eben nicht viel Vortheil zugewachsen ist. Denn da unter so vielen Rechtsgelehrten, welche alle die XII Gesetz-Taffeln nach ihren besondern Meynungen zu erklären gesucht, leicht nicht einer mit dem andern übereingestimmet; so war es anders fast nicht möglich, als daß nach der Zeit niemand mehr recht wissen konnte, was eigentlich recht oder unrecht wäre, folglich auch die gantze Römische Rechtsgelehrsamkeit nicht nur gröstentheils auf blossen Grillen und denen unnützlichsten Subtilitäten beruhete, sondern auch wegen ihrer unbeschreiblichen Weitläufftigkeit denen Rechtsgelehrten selbst so wohl, als der gesammten Römischen Republick, mehr zur Last, als zu dem gehörigen Nutzen und Vortheil, gediehe. Ausserdem entstanden fast zu gleicher Zeit die von denen Römischen Juristen ausgeheckten und so genannten Actiones Legum, das ist, die gewöhnlichen Rechts-Formeln, deren sich diejenigen, welche wider einen andern nach Maßgebung der XII Gesetz-Taffeln Klage anstellen wolten, nothwendig bedienen musten, und welche daher sonst auch insgemein unter dem Namen Jus Formularium, oder Jurisprudentia Formularia, angedeutet werden. l. 2. §. 6. ff. de orig. jur. Schilter in Tr. de Jure Formul. Rom. & Franc. Stenger in Diss. de Jure Formular. und Heineccius in Or. de Jurisprud. Rom. Formular. Gleichwie aber dieser gantze Formel-Krahm von denen Römischen Rechtsgelehrten zu keinem andern Ende ausgehecket worden, als daß sie solcher gestalt nur theils dem gemeinen Manne den eigentlichen Gebrauch derer Rechte und Gesetze desto schwerer machen, theils aber sich selbst in der von selbst angemasten Gewalt, ihres eigenen Gefallens ein Gesetze über das andere zu geben und anzuhäuffen, um so viel gewisser erhalten möchten; so wurden alle dergleichen unnütze Rechts-Formeln mit der Zeit, sonderlich von denen Christlichen Kayserm

sern **Constantin**, **Theodosius** und **Valentinian** nicht unbillig abgeschafft. l. 1. C. de form. & imper. act. subl. l. 2. C. eod. **Noodt** de Jurisdict. Lib. I. c. 15. Sonst wurden auch von Zeit zu Zeit ausser denen in den XII Gesetz-Taffeln enthaltenen Rechten noch verschiedene andere eingeführet. Dergleichen waren z. E. die in denen Rechten so genannten Leges, Plebiscita, Edicta Prætorum oder Aedilium, Senatusconsulta, Responsa Prudentum, Constitutiones Principum, u. d. g. Welche alle ebenfalls einen Theil des Römischen Rechts ausmachen. l. 7. ff. de J. & J. Aus deren Sammlung endlich der bekannte Codex Gregorianus und Hermogenianus entstanden. **Guido Pancirollus** de clar. LL. Interpr. Lib. I. c. 65. **Gothofredus** in Prolegom. ad Cod. Theod. c. 1. u. a. Dieses war also die eigentliche Beschaffenheit der Römischen Rechtsgelehrsamkeit so wohl vor, als zu denen Zeiten der heydnischen Kayser, bis endlich die Christlichen Kayser, **Constantin** der **Grosse** und dessen Nachfolger biß auf **Theodos** den Jüngern sich alle Mühe gaben, dieselbe möglichst zu verbessern und auf einen andern Fuß zu setzen. Wie denn unter andern vornemlich der von dem letztern so genannte Codex Theodosianus den unverwerfflichsten Zeugen abgeben kan, ob und in wie fern sie ihren Zweck erreicht. Es sey ihm aber, wie ihm wolle; so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß die Römische Rechtsgelehrsamkeit allerdings von diesen Zeiten an auf einen ungleich andern Fuß gesetzet worden, als sie ehedem gehabt. Absonderlich nachdem der Kayser **Justinian** von denen berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit eine gantz neue Sammlung derer Römischen Rechte und Gesetze unternehmen und dem gantzen Römischen Reiche, so weit sich nemlich damahls dessen Herrschafft erstreckt, als ein unverbrüchliches Recht vorlegen lassen. Wovon an seinem Orte ein mehreres. Ins besondere aber können hierbey **Marcus Anton Muretus**, **Anton Gatro** **Johann Lauterbach**, **Jacob Cujacius**, **George Eberlin**, **Gerard Coccejus**, **Christoph Adam Rupert**, **Gerard van der Muelen**, **Cornelius van Bynckershoeck** u. a. hieher gehörige Schrifften nachgesehen werden.

Rechts-Historie (mittlere Römische) oder **Justinianische Rechts-Historie**, begreiffet eigentlich den Ursprung und die gantze Beschaffenheit der Römischen Rechtsgelehrsamkeit zu den Zeiten des Kaysers **Justinians**. Siehe **Justinianisches-Recht**, im XIV Bande, p. 1684 u. ff. ingleichen **Rechtsgelehrsamkeit** (**Justinianische**).

Rechts-Historie (neuere Römische) oder **Rechts-Historie nach den Zeiten des Kaysers Justinianus**; diese ist zuförderst in zwey Haupt-Theile abzusondern, und bezielet entweder den Zustand und die eigentliche Beschaffenheit der Römischen Rechtsgelehrsamkeit nach den Zeiten des Kaysers **Justinians** in Italien und denen übrigen Abendländern, sonderlich in Deutschland; oder aber unter der Regierung derer Griechischen Kayser oder im Morgenland. Von beyden wird unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt.

Rechts-Historie (Sächsische) siehe **Sächsische Rechts-Historie**.

Rechts-Historie (Staats-) siehe **Staats-Rechts-Historie**.

Rechts-Historie (Teutsche) siehe **Teutsche Rechts-Historie**.

Rechtskluger, siehe **Rechtsgelehrter**.

Rechts-Klugheit siehe **Rechtsgelehrsamkeit**.

Rechtskräfftig, Rechtskräfftiges Urtheil, oder ein Rechtskräfftiger Bescheid, eine mit Urtheil und Recht erkannte, oder eine abgeurtheilte Sache, *Res Judicata*, oder *Sententia, quæ in rem judicatam abiit;* wird oder ist ein solcher Rechtsspruch, wider welchen binnen der in denen Rechten ausdrücklich gesetzten Zeit der zehen Tage weder Läuterung oder Appellation, noch sonst ein disfalls gebührendes Rechts-Mittel eingewendet worden, und solcher alsdenn weiter von niemanden befochten oder umgestossen werden mag, sondern der darinnen ertheilte Ausspruch oder Bescheid, nach dem klaren Buchstaben, oder nach allen darinnen enthaltenen Puncten und Clauseln, schlechterdings vollstrecket werden muß. Es giebet auch daher eine solcher gestalt einem oder dem andern durch Urtheil und Recht zuerkannte Sache das völligste und kräfftigste Recht, welches ihm auch ein Fürst selbst nicht aus der ihm zustehenden völligen Macht und Gewalt verändern und nehmen kan. l. fin. C. quæ sent. resc. non poss. **Menoch** de A. J. Q. Lib. I. qu. 52. n. 2. **Mevius** P. VII. Dec. 1. n. 1. Eine durch Urtheil und Recht ausgemachte Sache wird insgemein vor eben so gut und kräfftig, als eine Sonnenklare und unlaugbare Wahrheit, gehalten. l. 207. de R. J. Und wird daher von denen mehresten Rechtslehrern nicht unbillig gesagt, daß solche aus einem Non-ente ein Ens, das ist, aus einer Sache, die nicht ist, eine Sache macht, die würcklich ist. **Jason** in l. Juliam. n. 2. de cond. indeb. Es versteht sich aber hierbey von selbst, wenn das Urtheil anders nur aus einer vorhergegangenen wahren Ursache gefället worden. **Mevius** P. III. dec. 204. Inzwischen aber wird es doch allezeit gerecht und billig zu seyn vermuthet. **Mod. Pistor.** P. II. qu. 75. n. 19. Ja es kan auch eine durch ein Rechtskräfftiges Urtheil ausgemachte Sache nicht einmahl wegen neu gefundener Documente aufgehoben werden. l. 27. de except. rei jud. l. 4. C. de re jud. **A. Faber** in Cod. Lib. II. tit. 4. def. 13. n. 2. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. VIII. Obs. 290. Wo nicht das Urtheil gefället ist 1) wider das allgemeine Beste, l. 35. de re judic. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 22. th. 5. not. 4. p. 1040. 2) Die Documente durch Betrug und Boßheit des Gegentheils verborgen worden, arg. l. 19. C. de transact. **Berger** l. c. 3) Das Urtheil vor denjenigen lautet, welcher den Erfüllungs-Eyd abgeleget hat. l. 13. C. de R. C. **Berger** l. c. allwo er zugleich die Anmerckung macht, daß deshalber aber doch ein neuer und besonderer Proceß anzustellen sey; welchem aber doch nicht eher, als bis Beklagter dem Urtheile ein Gnüge geleistet habe, statt zu geben sey. Sonst wird das Urtheil rescindirt, 1) das ous falschen

falschen Documenten gesprochen, l. 33. de re judic. **Berger** c. l. p. 1041. **Wernher** c. l. n. 2. 2) Aus Irrthum derer Erfahrnen, als derer Wundärtzte, herkommen, **Berger** c. l. **Carpzov** P. 1. c. 16. d. 5. 3) Wider die Ehe gefälltes, c. 7. X. de sentent. & re judic. **Berger** c. l. Daher kan auch von einem Rechtskräfftigen Urtheile und der dadurch ausgemachten Sache durch ein Pact nicht abgegangen werden, wo nicht unter den Contrahenten ausdrücklich gehandelt wird, daß sie die erstere Obligation aus dem rechtskräfftigen Urtheil erneuern wollen, l. ult. C. de novat. **Schneidew.** ad §. 3. n. 9. I. quib. mod. toll. obligat. **Carpzov** d. c. d. 20. Wenn aber gleichwol noch irgend einer Ausflucht, so bereits durch rechtskräfftige Urtheil und Bescheide erörtert ist, Satt gegeben werden soll; so wird erfordert, 1) daß eben die Sache gebeten werde, l. 22. l. 13. de except. rei judic. **Zanger** de except. P. 3. c. 15. n. 6. u. f. **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 18. th. 3. not. 14. p. 1018. 2) Daß eben dieselbe Grund- und Bewegungs-Ursache der geschehenen Bitte (petendi causa) da sey, l. 11. §. 4. eod. **Zanger** c. l. n. 44. seq. **Berger** c. l. 3) Daß unter eben denselben Personen oder Partheyen die ergangene Rechts-Frage widerruffen werde, l. 3. l. 14. eod. **Zanger** c. l. n. 59. u. f. **Berger** c. l. Dafern auch jemand erst über etwas Gantzes Klage anstellet, vorgebende, er sey des Gantzen Herr, z. E. es gehöre ihm die gantze Lücke zu, und hernach unterliegt, oder den Proceß verliert; so wird er dennoch nicht mit der Ausflucht des bereits rechtskräfftig gewordenen Urtheils (exceptione rei judicatæ) wenn er nemlich hernach wegen eines gewissen Theils desselben klagen wolte, sagende, daß jedoch die Hälffte oder ein Theil der Lücke ihm eigenthümlich zuständig sey. **Berger** c. l. Jedoch gehet dieses nur in denen bereits von einander abgesonderten und unterschiedenen Theilen an, aus welchen das Gantze bestehet. Ein anders aber ist, wenn die Theile selbst noch ungetheilet sind. Also, wer erst um den gantzen Grund gebeten, und unten gelegen hat, dem kan alsdenn die Ausflucht der durch Urtheil und Recht ausgemachten Sachen gar wohl entgegen gesetzet werden, wenn er hernach bloß um einen gewissen Theil des Grundes bitten wolte, l. 7. de except. rei judic. **Berger** c. l. Die Ausrede der rechtskräfftig gewordenen Sache hat auch Statt, wenn gleich gemeldet wird, daß noch eine andere antreibende Ursache vorhanden. **Berger** dec. 420. Im übrigen machet ein solches rechtskräfftiges Urtheil unter den streitenden Partheyen allein ein Recht: dem Drittmanne aber kan es weder nutzen noch schaden, l. 63. de re judic. **Hartm. Pistor.** P. 4. qu. 29. n. 1. **Carpzov** P. 1. c. 26. d. 15. Daher auch die Ausflucht der rechtskräfftig gewordenen Sache keinem Weibe verstattet wird, wenn es nemlich mit eben derselben Klage belangt wird, von welcher schon vorher der Ehemann loßgesprochen worden, **Berger** lib. 2. R. 55. und in œcon. jur. lib. 4. tit. 22. th. 5. not. 6. p. 1041. Es begiebt sich aber doch zuweilen, daß auch dem Drittmanne, wider welchen zwar selbst nicht geklagt worden, das unter andern gefällte Urtheil schade, wenn nemlich die Sache mit einem rechtmäßigen Widersprecher oder defensore, der den Vorzug zu klagen und zu defendiren hat, von welchem auch eines andern oder dritten Recht dependirt und herzuleiten ist, abgehandelt wird. Welches sich hauptsächlich in denen Präjudicial-Sachen von dem Stande der Personen zuträgt, l. 25. de stat. homin. l. 27. §. 1. de liber. caus. **Carpzov** d. c. d. 16. n. 1. 2. Wie denn auch wenn über das Recht der Erstgeburt oder eines Fideicommisses gestritten wird, daß das gefällte Urtheil denen schade, welche nach dem ersten folgen, l. 29. de inoffic. testam. l. 44. de re judic. **A. Faber** in Cod. lib. 7. tit. 19. def. 4. **Carpzov** c. l. n. 3. Also daß alsdenn erst das unter andern gefällte Urtheil dem Drittmanne präjudicire, zeiget **Hartmann Pistor.** P. 4. qu. 29. n. 12. 14. wenn nemlich dieser die Sache von dem andern hat, wider welchen das Urtheil gesprochen ist. Allein daß solcher gestalt der Ausspruch des Rechtsgelehrten in l. 63. de re judic. gar zu sehr beschräncket werde, und wider das unter andern gefällte Urtheil dem dritten dem ungeachtet die Ausflucht der rechtskräfftig gewordenen Sache gebühre, so offt eben dieselbe Ursache den Proceß zu gewinnen, und eben derselbe Rechts-Stand bey eben demselben Richter ist, vermeynet **Carpzov** d. def. 6. Wenn ferner ein Cessionarius klagt, der Beklagte aber in dem ertheilten Urtheile oder Bescheide frey und loß gesprochen wird; so kommt diesem alsdenn die gebührende Ausflucht wider den Cedenten zu, **Berger** œcon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 19. not. 6. p. 252. Sonst aber schadet auch denen nicht vocirten Gläubigern das unter andern Gläubigern vor den Erben des Schuldners gefällte Urtheil, z. E. durch welches gesprochen ist, daß der Erbe zwar Beklagter sey, jedoch mit dem beneficio legis & inventarii. **A. Faber** in Cod. lib. 7. tit. 19. def. 15. **Carpzov** P. 1. c. 26. d. 17. Wo anders nicht eine hierunter begangene Collusion oder Begünstigung des einen oder des andern, zu des dritten Schaden und Nachtheil zu beweisen stehet. **Carpzov** d. def. 17. n. 4. Allein **Mevius** P. 3. dec. 285. behauptet, daß das rechtskräfftige Urtheil wider einen Gläubiger, welcher im Namen aller Gläubiger wider des Schuldners Kinder geklagt hat, denen übrigen Gläubigern nicht schaden könne, ob gleich, was diese anlangt, zugleich in Ansehung ihrer das Urtheil gesprochen worden. Ein mehrers hiervon siehe in **Sigismund Scaccia** und **Friedrich Schencks** Tr. de Sentent. & Re judicata. **Böhmers** Disp. de Sentent. in rem judic. non transeunt. und andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Sententia* p. 922. u. ff. angezogenen Rechts-Lehrern. Im übrigen siehe auch den Artickel **Urtheil**.

Rechtskräfftiger Bescheid, siehe **Rechtskräfftig**.

Rechtskräfftiges Urtheil, siehe **Rechtskräfftig**.

Rechts-Krafft, oder Krafft Rechtens, *Vis Judicati*, heisset, wenn wider ein in Sachen ergangenes Urtheil wider Läuterung, oder Appellation, noch sonst ein Suspensiv-Mittel, binnen der gesetzten Zeit eingewendet worden, und solches alsdenn nicht wieder umgestossen werden mag. Siehe **Rechtskräfftig**.

Rechtskunde, siehe **Rechtsgelehrsamkeit.**

Rechtskundiger, siehe **Rechtsgelehrter.**

Rechts-Lehre, *Doctrina Juris*, ist eigentlich nichts anders, als entweder eine geschickte Unterweisung anderer in denen Rechten, oder die sonst so genannte Jurisprudentz, siehe **Rechtsgelehrsamkeit.**

Rechts-Lehrer, heißt eigentlich zwar nur derjenige, welcher andern die Rechte vorträgt und erkläret. Unterdessen aber leget man diesen Namen auch gar öffters denen Rechtsgelehrten überhaupt bey.

Rechts-Mittel, *Remedium Juris*, ist eine in Rechten vorgeschriebene oder nachgelassene Handlung, wodurch einer sich bey dem ihm zustehenden Befugnisse erhalten soll. Man kan die Rechts-Mittel in 1) **gerichtliche** und **ausser-gerichtliche**, 2) **ordentliche** und **ausserordentliche**, 3) **beständige** und **eine Zeit lang währende**, 4) **aufhaltende** und **von dem Richter gar abgehende**, 5) **zuläßliche** und **unzuläßliche** theilen. Ein ausser-gerichtliches Mittel war ehemahls das Mittel der Retorsion in Injurien-Sachen, da man die angethane Injurien zurückschieben mochte, welches jedoch nunmehr unter die zuläßigen gehöret, **Königl. pohln. und Chur-Sächs. Duell-Mandat** §. 22. Hingegen ist die Pfändung nachgelassen, wenn damit, wie landbräuchlich, gebahret, und die Pfande in das Gerichte geliefert werden, Contt. El. Sax. 7. p. 2. Sonst aber sind die ausser-gerichtlichen Mittel und Selbsthülffe ordentlich verboten. l. 7. C. und. vi. l. 13. ff. qd. met. caus. cf. t. C. quand. lic. unic. sin. jud. se vind. Die gerichtlichen Rechts-Mittel sind die auf jeden Fall geordnete gerichtlichen Klagen, nebst darwider gebrauchten Schutzreden und erfolgter rechtlichen Entscheidung, auch die zu Vollstreckung rechtskräfftiger Urthel gebrauchte zuläßliche Zwangs-Mittel. Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß einer wegen ungebührlicher Weise gerühmter Forderung durch das Remedium L. Diffamari zum Klagen, und wegen der ihm zustehenden Ausflüchte aus dem L. Si contendat zur Replick aufgefordert wird. Und wie einer durch Recognition durch Zeugen von der anerbotenen Diffession eines Documents abgehalten werden kan: also hat hingegen das Remedium Comparationis literarum oder das Mittel, die Züge derer Buchstaben gegen einander zu halten, nicht allemahl den gewünschten Effect. C. P. O. t. 25. §. 5. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zwar als ein ausserordentliches, nicht aber als ein ordentliches Rechts-Mittel in Sachsen gestattet, C. P. O. t. 37 anderer Orten aber findet solche wider die ergangene Urthel statt. **Cammer-Ger. O.** p. 3. t. 62. Daß die Entscheidung der Sache ein Rechts-Mittel sey, ist schon erwehnet, und zwar folget solche Entscheidung entweder auf die völlige Untersuchung der Sache, worauf weiter nichts zu befahren, oder die Entscheidung soll nur vorjetzo gelten, wie bey denen Remediis possessor is wegen des hernach noch freystehenden Petitorii, ingleichen in dem Hülffs-Proceß (in Processu executivo) wegen der vorbehaltenen oder freystehenden Wiederklage geschicht. Dahin auch zu rechnen, wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, ohne vorhergehende völlige Erörterung ein Provisional-Bescheid (Remedium provisionale) gebraucht wird. Sonst verstehet man unter den Rechts-Mitteln hauptsächlich die wider eines Richters Urthel zustehenden Mittel, welche entweder nur die Sache aufhalten, als die Leuterung, oder nebst dem suspensivischen Erfolge (Effectu suspensivo) auch zugleich eine devolutivische Würckung (Effectum devolutivum) haben. Eine Protestation aber hat an sich selbst keine suspensivische Krafft (Effectum suspensivum) **Chur-Sächs. Pr. O.** t. 35. §. 6. Von der Leuterung, Appellation und der Nullität wird an seinem Orte gehandelt. Die Supplication ist auch ein Rechts-Mittel, dadurch die Aenderung eines End-Urtheils gesucht wird, und welches die Hülffe nicht weniger als andere suspensivische Rechts-Mittel (Remedia suspensiva) aufhält. Auth. Quæ Supplicatio. C. d. prec. Imp. offer. Novell. 119. c. 5. l. un. C. d. sent. præf. præt. Sie ist im Reichs-Hof-Rathe bräuchlich, I. P. O. a. 5. §. 5. Cap. **Leopold** a. 42. wird auch in Nieder-Lausitz den Partheyen vorbehalten, **M. L. L. Ger. Ord.** 1538. In Sachsen aber hat solche nicht statt. **Proc. Ord.** t. 37. Die Revision ist ein Rechts-Mittel, darinnen wider ein gefälltes Urtheil um Revision der Acten und Aenderung des Urthels gebeten wird. Sie hat in der Reichs-Cammer statt, **Cammer-Ger. Ord.** p. 3. t. 53. erfordert aber ein Capital von 3000 Rthl. zur Summa revisibili, und daß eine gewisse von den Revisoren zu determinirende Summe erleget werde, die in Casum succumbentiæ dem Kayserl. Fisco anheim fällt. Sie muß binnen 4 Monaten bey dem Churfürsten zu Mäyntz gesuchet und hernach in der Cammer wiederholet werden. R. A. 1654. §. 125. Die Execution wird dadurch nicht gehammet, wenn der obsiegende Theil Cautionem de restituendo in casum succumbentiæ bestellet, ausser in Religions-Sachen. R. A. 1654. §. 124. In Sachsen hat dieses Mittel auch nicht statt, **Proc. Ord.** t. 37 weil daselbst nicht allein unterschiedene Instantien, sondern auch die Leuterung und Oberleuterung verstattet wird. Ferner werden angegeben 1) Querela falsi, die aber unter die Querelam Nullitatis oder Restitutionem in integrum zu rechnen. 2) Die Accusatio Syndicatus, wenn Richter unrechtmäßige Urthel aussprechen, und den Krieg ihr eigen machen, daß sie deshalber ad Syndicatum gestellet werden mögen, **Cammer-Ger. Ord.** p. 3. t. 53. welche aber sicherer unter der Appellation oder Revision gesuchet wird. 3) Die Reductio ad arbitrium boni viri, welches ein Recurs von dem Schieds- zu dem ordentlichen Richter seyn soll; es findet aber wider des Schieds-Richters Ausspruch keine Appellation, l. 27. §. 2. ff. d. recept. qui arb. rec. c. 11. X. d arbitr. also auch keine neue Klage statt. Unter die zuläßlichen Mittel sind zu rechnen: 1) Die Denunciatio Evangelica, da ein von allen ordentlichen Mitteln und Klagen Entblösster des Widersachers Mißhandlung nach vorhergegangener, aber nicht geachter Privat-Erinnerung der Kirchen zu dem Ende verkündigen soll, daß ihn diese von solcher Boßheit abzustehen und die zur Ungebühr vorenthaltene

tene Sache wieder zu erstatten, durch den Kirchen-Bann anhalten möge. c. Novit ille. 13. d. judic. 2) Die Ladung ins Thal Josaphat Joel 3. v. 7. 17. 3) Die Appellation a Principe male informato ad melius informandum. Zu den ausserordentlichen Rechts-Mitteln rechnet man auch die Abforderung der Sachen, die Anordnung der Commißionen, die Adjunction eines oder mehrer Commissarien, und deren Veränderung. Wobey jedoch nicht so wohl mit den Rechtsmitteln, als mit der Person des Richters eine Veränderung vorgehet. Auch sollen dieselben ohne genugsam erhebliche und in den Rechten gegründete Ursachen, auch ohne vorher gegangene Untersuchung (sine aliquali causæ cognitione) nicht angeordnet, und die Supplicanten, welche die erste Instantz übergehen, wenn nicht die mit einlauffenden Umstände ein anderes an die Hand geben, so gleich mündlich oder doch nur eine schrifftliche Anzeige (per Signaturam) dahin verwiesen, und niemand an seiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werden. C. P. O. t. 11. §. 9. Siehe auch *Executionis Contrariantia*, im VIII Bande p. 2350.

Rechts-Mittel (aufhaltende) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (ausser-gerichtliche) siehe **Rechs-Mittel**, ingleichen **Repressalien.**

Rechts-Mittel (ausserordentliche) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (beständige) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (devolutivisches) *Remedium devolutivum*, ist, wodurch die Sache von dem Richter, welcher die Sententz gegeben hat, an den Ober-Richter gebracht wird. Es ist dannenhero vornemlich die Appellation nicht allein ein Remedium suspensivum, weil sie die Sententz von der Rechts-Krafft abhält, sondern auch zugleich ein Remedium devolutivum, weil der Proceß durch die Appellation von dem vorigen Richter weggenommen, und in die Appellations-Instantz gewältzet wird, da hingegen bey andern remediis suspensivis, z. E. bey der Leuterung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nichtigkeits-Klage, Supplication und Uberschickung derer Acten, der Proceß und dessen Direction bey eben dem Richter, welcher die beschwerende Sententz gesprochen hat, verbleibet; jedoch, daß entweder wegen des neuen Spruchs die Acten an ein Rechts-Collegium versendet, oder aus dem Justitz-Collegio zur Abfassung der Sententz ein neuer Referent und Correferent bestellet werden. Ausser der Appellation aber kan man auch die Revision derer Acten, wenn sie als ein ausserordentliches Rechtsmittel von denen dazu verordneten Personen vorgenommen wird, ingleichen den Recurs an Kayserliche Majestät, (Recursum ad Imperatorem) wenn sonderlich in Schlesien, an statt der sonst gewöhnlichen Supplication dieses Mittel gebrauchet wird, wie auch die Supplication selbst, wenn die Acten dadurch in eine andere Instantz kommen, zu denen devolutivischen Rechts-Mitteln zählen, weil man es einen devolutivischen Erfolg (effectum devolutivum) nennet, wenn die Acten nebst der Direction des Processes dem Unterrichter entzogen, u. an einen andern gebracht werden. Seyfarts Deutscher Reichs-Proc. p. 445.

Rechts-Mittel (gerichtliche) siehe **Rechts-Mittel**, ingleichen **Zwangs-Mittel.**

Rechts-Mittel (ordentliche) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (von dem Richter abgehende) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (suspensivisches) *Remedium suspensivum*, wird genennet, wenn man binnen 10 Tagen von Zeit der publicirten Sententz bey dem Richter, welcher solche gesprochen, mündlich, oder schrifftlich meldet, daß man durch solche Sententz graviret sey, und daß man sich eines gewöhnlichen Rechtsmitels dagegen gebrauchen und um eine andere Sententz bitten wolle. Wenn nun das benennte Mittel in denen Landes-Gesetzen erlaubt ist; so wird dadurch die gesprochene Sententz von der Krafft Rechtens aufgehalten, und der Richter kan nicht eher mit Vollstreckung des Urtheils verfahren, bis das eingewandte Rechtsmittel aus dem Wege geräumet, und die Sententz Rechtskräfftig ist. Die gewöhnlichen suspensivischen Rechtsmittel, welche in Deutschland gebräuchlich, sind die Appellation, Leuterung, die Abforderung und Uberschickung derer Acten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Revision derer Acten, die Supplication, der Recurs oder Zuflucht an Kayserl. Maj. oder gesamte Reichs-Versammlung, die Nichtigkeits-Klage, u. d. g. Seyfarts Deutscher Reichs-Proceß p. 445. Brunnem. ad L. 10. C. de procurat. n. ult.

Rechts-Mittel (unzuläßliche) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (eine Zeitlang währende) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechts-Mittel (zuläßliche) siehe **Rechts-Mittel.**

Rechtsprechen, heisset eine Sache nach denen Rechten entscheiden. Siehe **Rechtlich entscheiden**, desgleichen **Rechts-Spruch.**

Rechts-Processe, siehe **Proceß**, im XXIX B. p. 659. u. ff.

Rechts-Punct, oder **Rechts-Fall**, *Punctum Juris*, oder *Casus Juris*, ist entweder so viel, als die vorfallenden Streit- oder Rechts-Sachen selbst, oder die in denen Rechten auf diese oder jene Zufälle verordneten Gesetze und Rechts-Mittel.

Rechts-Regel, *Regula Juris*, bedeutet eigentlich so viel, als ein vorgeschriebenes Gesetze oder von der Obrigkeit ergangener Befehl, nach welchem sich die Unterthanen bey ihren vorzunehmenden Handlungen durchaus zu achten haben. Siehe *Lex*, im XVII Bande p. 999. u. ff. desgleichen **Recht.**

Rechts-Sachen, Rechts-Händel, Gerichts-Händel, Proceß-Sachen, Streit-Sachen, *Causæ Judiciales*, oder *Causæ Processuales*, heissen überhaupt alle und jede in denen Gerichten vorfallende und nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch zu entscheidende Streitigkeiten. Siehe **Proceß**, im XXIX Bande p. 659. u ff.

Rechts-Sachen (abgeurtheilte) siehe **Rechtskräfftiges Urtheil.**

Rechts-Sachen (ausserordentliche) oder **summarische Rechts-Sachen**, *Causæ summariæ* oder *extraordinariæ*, heissen solche, worinnen nicht

nicht nach dem sonst gewöhnlichen Gerichts-Brauche, sondern gantz kurtz ab und ohne viel besondere Solennitäten verfahren wird. Siehe **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande p. 662. u. ff.

Rechts-Sachen (bürgerliche) *Causæ civiles*, heissen solche Streit-Sachen, worinnen bloß bürgerlich geklaget und verfahren wird. Siehe **Proceß (bürgerlicher)** im XXIX B. p. 673. u. ff.

Rechts-Sachen (dingliche) *Causæ reales*, siehe **Real-Sachen.**

Rechts-Sachen (geringere) *Causæ leves* oder *leviores*, sind solche Streit- oder Proceß-Sachen, die eben nicht viel sonderliches auf sich haben. Z. E. wenn jemand den andern bloß geschimpffet, oder ihm auch eine Maulschelle gegeben, oder die auch nur eine gantz geringe Schuldforderung von etlichen wenigen Groschen oder Thalern betragen, u. d. g.

Rechts-Sachen (grössere) oder **wichtigere Rechts-Sachen**, *Causæ majores* oder *graviores*, sind solche, die schon etwas mehrers auf sich haben, z. E. Schuld-Sachen von etlichen 100 oder 1000 Thalern, Ehe-Sachen, desgleichen alle peinliche Fälle; nicht weniger die öffentlichen Staats-Angelegenheiten, u. d. g. wenn darüber Streit entstehet und solche durch den Weg Rechtens auszumachen sind.

Rechts-Sachen (nachtheilige) verfängliche oder präjudicirliche Rechts-Sachen, *Causæ Præjudiciales*, werden solche genennet, welche vor allen Dingen abgethan werden müssen, und auf deren Entscheidung eine andere beruhet; so, daß diese nicht eher vorgenommen und zu Ende gebracht werden kan, bis jene ausgemacht ist. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. VII. Obs. 177. n. 1. Z. E. wenn über eine gewisse bewegliche oder unbewegliche Sache Streit entstehet; so ist vor allen Dingen zu untersuchen, welcher sich vor erhobenem Streite in dem Besitze derselben befunden, ehe und bevor über das einem oder dem andern daran habende Recht weiter verfahren und erkannt werden kan. Und ist solchen Falls erst der Possessorien-Klage abhelfliche Maas zu stellen, ehe und bevor in Untersuchung und Entscheidung der Petitorien-Klage denen Rechten gemäß procediret werden kan, und darff, u. d. g. Inzwischen kan gleichwol eine geringere Rechts-Sache die grössere nicht aufhalten. Denn die grössere zühet die geringere allezeit nach sich. l. 54. ff. de judic. Weil aus Entscheidung der grössern gar leicht geurtheilet werden kan, was von der geringern zu halten sey. **Perez** ad tit. Cod. de ordin. jud. n. 1. Aber eine wichtigere Rechts-Sache machet wohl, daß die Entscheidung der geringern aufgehalten wird. l. ult. C. de ordin. judic. ibique **Brunnemann.**

Rechts-Sachen (öffentliche) *Causæ publicæ*, siehe **Staats-Sachen.**

Rechts-Sachen (ordentliche) *Causæ ordinariæ*, heissen diejenigen Rechts-Fälle und Streit-Sachen, welche nach dem vorgeschriebenen ordentlichen Gerichts-Brauche abzuhandeln sind. Und können dieselben, denen gemeinen Rechten nach, nicht summarisch tractiret werden, wenn es mit Widerwillen des Beklagten geschiehet. **Rivinus** ad Ord. Proc. Sax. tit. V. En. 15. Doch kan eine ordentliche Rechts-Sache durch ein Landes-Herrliches Rescript in eine summarische verwandelt werden. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. V. Obs. 190. Die **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. im Anhange §. 1.** aber hat den Unterschied zwischen ordentlichen und summarischen Sachen aufgehoben. Siehe **Proceß (ordentlicher)** im XXIX Bande p. 689. u. f.

Rechts-Sachen (Particular-) oder **Privat-Rechts-Sachen**, *Causæ particulares*, *Causæ privatæ* oder *privatorum*, sind solche, worüber unter blossen Privat-Personen, wegen der ihnen zustehenden Privat-Rechte geklaget und gestritten wird.

Rechts-Sachen (peinliche) *Causæ pœnales* oder *criminales*, sind diejenigen, darinnen peinlich geklaget und verfahren wird. Z. E. Mord, Diebstahl, Ehebruch, Verrätherey, Majestäts-Schändung, Rebellion, u. d. g. Siehe auch **Proceß (Criminal-)** im XXIX Bande p. 676.

Rechts-Sachen (präjudicirliche) siehe **Rechts-Sachen (nachtheilige).**

Rechts-Sachen (Privat-) siehe **Rechts-Sachen (Particular-).**

Rechts-Sachen (summarische) siehe **Rechts-Sachen (ausserordentliche).**

Rechts-Sachen (verfängliche) siehe **Rechts-Sachen (nachtheilige).**

Rechts-Sachen (wichtigere) siehe **Rechts-Sachen (grössere).**

Rechts-Sachen (zusammenhängende) *Causæ connexæ* oder *Causæ continentes*, siehe *Causa*, im V Bande p. 1716.

Rechts-Sachen (Zusammenhang derer) *Continentia Causæ*, siehe *Causa*, im V Bande p. 1716.

Rechts-Spruch, Rechts-Ausspruch, Rechtliche Entscheidung, *Legitima Decisio*, bedeutet überhaupt einen jeden von dem Richter oder andern Rechts-Verständigen geschehenen Ausspruch, Bescheid, Urtheil, Gutachten, Informat, u. d. g. Siehe **Urtheil**, ingleichen *Responsa Prudentum.*

Rechts-Stand, oder **Instantz**, siehe *Instantia*, im XIV Bande p. 759.

Rechts-Tag, *Terminus Judicialis*, siehe **Tagefahrt.**

Recht auf eines andern Grund und Boden Steine zu brechen, *Jus lapides cædendi*; siehe **Servitut.**

Recht suchen (sein) siehe **Rechten.**

Rechts-Versagung, oder Rechts-Verweigerung, *Justitiæ Denegatio*, ist, wenn ein Richter jemanden die bey ihm gesuchte Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit nicht gewähren will; siehe **Recht verweigern.**

Rechts-Verständiger, siehe **Rechtsgelehrter.**

Rechts verwährte Zeit, *Tempus Præscriptionis*, heißt die in denen Rechten vorgeschriebene Zeit, binnen welcher eine gewisse Sache verwähret und verjähret werden kan und soll. Siehe **Verwährung und Verjährung.**

Rechts-Verweigerung, siehe **Rechts-Versagung.**

Rechts-Verzögerung, *Protractio litis*, ist, wenn ein Richter die bey ihm anhängig gemachten Streit-Sachen nicht nach Möglichkeit zu beschleunigen sucht, sondern derer rechtliche Entscheidung von einer Zeit zur andern ohne Noth verschiebet.

Rechtswegen (Von) siehe **Recht (Wie).**

Rechtswegen (von Billigkeit und) siehe **Recht und Billig.**

Rechts-Wissenschafft, siehe **Rechtsgelehrsamkeit.**

Rechts-Wörter, siehe *Nomina juris*, im XXIV Bande p. 1216.

Rechts-Wohlthat, siehe *Beneficium*, im III Bande p. 1135 u ff.

Recht theilen (das Wort der Wahrheit) 2 Timoth. II, 15. Das Griechische Wort ὀρθοτομεῖν hat viele Bedeutungen; daher **Beza, Grotius** und **Bochart** dafür halten, es sey eigentlich hergenommen von der accuraten Zertheilung der geschlachteten Opffer; Denn nicht allein im Alten Testamente, sondern auch bey den Heyden musten die Opffertheile mit grosser Sorgfalt zertheilet werden. *Homeri* Iliad. N. v. 317. Wäre also **Pauli** Meynung: Timotheus solte sorgfältig und vernünfftig seyn in Mittheilung göttlichen Wortes, ob er Trost- oder Droh-Worte, Gesetz oder Evangelium verkündigen solle. „Es muß, „spricht **Beza**, ein Prediger recht theilen, so daß er „vornemlich was zur Lehre gehöret, nichts vorbey „lasse, davon man reden solle, er muß auch nichts „von den Satzungen darzu thun, nichts verstümmeln, von einander reissen, dehnen und zerren; „hernach muß er fleißig zusehen, was die Zuhörer „mercken können, was zur Erbauung dienet.“ **Olearius** schreibet: „So heist demnach recht „theilen das Wort der Wahrheit, rechte gebührende Theile daraus machen, wie es Gott selbst getheilet in Gesetz und Evangelium, Altes und „Neues, Sanffte und Wehe, und einem jeden sein „bescheiden Theil geben in dem Hause des Herrn, „Matth. XXIV, 25, als ein getreuer und kluger „Knecht und Haushalter, 1 Corinth. IV, Luc. „XVI, welches geschicht, wenn man alle Stücke „des göttlichen Worts gebührend abtheilet, erkläret und vorsichtig anwendet, als die rechte Seelen„speise, zu lehren, wehren, erinnern, warnen und „trösten. Wobey wir uns nicht unbillig der vorsichtigen Abtheilung aller und jeder Stücken bey „den Levitischen Opffern erinnern können, wie „3 B. Mose I, II u. ff. zu ersehen.“ **Johann Pricäus** giebt vor, daß das Grundwort eigentlich von Steinmetzen gebraucht werde, die nach einer gewissen Richtschnur die Steine zerschneiden, daß also auch ein Lehrer Gottes Wort ihm bloß seine Richtschnur müsse seyn lassen. **Lambert Bos** O. S. p. 28 urtheilet also, nemlich, es werde das Grundwort von einem Wegweiser verstanden, daß also treue Lehre und Prediger das Wort Gottes recht gebrauchen, den Weg zur wahren Seligkeit daraus anzuzeigen. Denn die Griechen sagen τέμνειν ὁδὸν, den Weg öffnen. Andere stehen in solchen Gedancken, als wenn **Paulus** auf die Jüdischen Schullehrer ziele, welche mit grossem Bedacht und Sorgfalt die heilige Schrifft eintheileten und gleichsam zergliederten, solchen solte **Timotheus** folgen, ja noch mit grösserm Fleiß in der heiligen Sorgfalt übertreffen. Weil der Apostel einen treuen Lehrer mit einem arbeitsamen Ackersmann, nicht allein anderswo, als Philipp. II, 16, 1 Thessal. V, 12, 1 Timoth. V, 17, 2 Timoth. II, 6, 1 Corinth. IX, 11, 2 Corinth. III, 6, sondern auch allhier verglichen, so scheinet **Amelio**, in der Erörterung dunckler Schrifftstellen Neues Testaments 1 Th. p. 443, solche verblümte Rede hier fortgesetzet zu werden. Da denn das Zertheilen eigentlich bedeutet den Fleiß eines Ackermanns, wenn er allezeit mit unverwandten Augen auf seine Furchen siehet. Also soll ein jeder Lehrer und Prediger eintzig und allein auf die Predigt des Wortes Gottes bedacht seyn, nicht sorgen für das Zeitliche, noch darauf zurücke sehen, da er seine Hand an den Pflug geleget.

Recht thun, heisset im CVI. Ps. v. 3. sein Thun und Lassen also nach Gottes Willen und den Regeln des Gesetzes anstellen, daß nicht nur die äusserliche Wercke, sondern auch die Reden des Menschen und Anschläge des Hertzens demselben gemäß seyn; und redet hier **David** nicht nur von einem oder andern guten Wercke, sondern von einer stetswährenden Würckung, da man ohne Wandel einhergehet, und recht thut, und redet die Wahrheit von Hertzen, Ps. XV, 2, da man immer wohl und recht thut, Ps. XXI, 3, zu aller Zeit, wie **David** hinzusetzet, oder wie es **Luther** gegeben, immerdar, welches der Menschen Wanckelmüthigkeit entgegen zu setzen ist, da sie offt nur so lange richtig einher wandeln, biß ihre Affecten, oder einige Gefahr, Hoffnung eines Gewinns, das schmeichelnde oder widerwärtige Glücke sie auf Abwege locket; Nein, wer recht Gott fürchtet, und bey dem die wahre Gottseligkeit tief eingewurtzelt ist, der thut immerdar recht, er hält ob dem Guten, Ps. XXXVIII, 21, und befleißiget sich alle Gerechtigkeit zu erfüllen, Matth. III, 15, Syr. LI, 24, 1 Thessal. V, 15, 2 Thessal. III, 13.

Recht treten (in eines andern) ist so viel, als das einem andern zuständige Recht zu einer gewissen Person oder Sache an sich bringen.

Recht der väterlichen Gewalt, siehe **Väterliche Gewalt.**

Recht verfolgen (sein) siehe **Rechten.**

Recht der Vernunfft, siehe **Natur-Recht**, im XXIII Bande p. 1192 u. ff. desgleichen **Natur-Gesetze (Moralisches)** ebend. p. 1086 u. ff.

Recht versagen, oder Recht verweigern, heisset einen, der bey dem Richter Klage anbringt und Hülffe suchet, abweisen; wie hingegen **das Recht verzühen**, in Verhör- und Entscheidung der Sache oder in Vollstreckung der Hülffe sich säumig erweisen. Wenn solches von einem untern Richter geschiehet, so ist die dadurch bekräncktе Partey befugt, den obern Richter anzugehen, und Beschwerde zu führen, oder die Sache bey dem obern Gerichte anhängig zu machen. Übrigens mag und darff niemand ausser und über seine Gerichtbarkeit mit Bestand Recht sprechen. Es ist auch niemand schuldig, Recht zu leiden, oder sich vor Recht zühen zu lassen, ohne allein vor seinem gehörigen Richter und Obrigkeit. **Besold.**

Recht verweigern, siehe Recht versagen.

Recht verzühen, siehe Recht versagen.

Recht der Völcker, siehe Völcker-Recht.

Recht der Vorausklage, siehe *Beneficium Excussionis*, im III Bande p. 1141.

Recht auf eines andern Grund und Boden Wein-Pfähle und Hopffen-Stangen zu hauen und zu seinem Gute zu gebrauchen, *Jus pedamenta & ligna ex fundo vicino sumendi ad prædium dominantis*, siehe Servitut.

Rechtwincklichtes Dreyeck, *Triangulum rectangulum*, siehe Triangel.

Rechtwincklichter Kegel, *Conus orthogonius*, siehe *Conus*, im VI Bande p. 1174 u. ff.

Rechtwincklichter Triangel, s. Triangel.

Recht zühen (vor) oder rechtlich belangen, heisset wider jemanden bey dem Richter Klage anbringen und um rechtliche Untersuchung und Erkänntniß Ansuchung thun.

RECIDERE in POTESTATEM, bedeutet in denen Rechten so viel, als aus einer Gewalt in die andere fallen, und also niemahls sein eigner Herr werden. So kommen z. E. Enckel, deren Vater selbst noch unter ihres Groß-Vaters Gewalt gestanden, nach dessen Tode in seines Sohnes, als ihres Vaters, Gewalt. pr. Inst. quib. mod. jus patr. potest. solv. Ulpianus in l. fine cont. ff. de lib. agnosc. u. in l. idem. ff. de his, qui sui vel al. jur. Oldendorp, Pratejus.

Recidiv, *Recidiva*, wenn einer in eine Kranckheit gefallen, und wieder genesen, bald aber darauf wieder mit derselben Kranckheit befallen wird, so heißt es, er hat ein Recidiv bekommen. Bes. Michael Alberti Diss. de Recidiva Morborum, Halæ 1725.

RECIDIVA, siehe Recidiv.

RECIDIVUS MORBUS, siehe Recidiv.

Reciff, Reßiff, bey der Seefahrt eine Banck von blinden Klippen, die mit Wasser bedecket sind. Das Wort ist nur in America gebräuchlich.

Reciffe, eine vortrefliche Vestung in Brasilien in der Provintz Fernambuco oder Pernambuco. Sie liegt auf einem Felsen am Ufer des Meeres, und gehöret den Holländern.

Reciffo, ein langes und hohes Vorgebürge in Brasilien, in Süd-America, welches den großten Theil desselben vor den überschwemmenden Wellen des Meeres bedecket.

RECINA, Insel, siehe Radlin.

RECINA NOVA, Stadt, siehe Recanati.

RECINETUM, Stadt, siehe Recanati.

RECIPE, Nimm, wird vor allen Recepten abgekürtzt, also ℞ gefunden, und bedeutet also eine Specification derer zu einer Artzeney benöthigten Ingredientien, da nicht allein die Species, sondern auch die Quantität und das Gewicht dem Apothecker vorgeschrieben werden.

RECIPE FERRUM, war bey den Römern ein gewöhnlicher Zuruff, wenn einer von den Fechtern auf dem Kampffplatze zu Boden fiel, wodurch sie ihn erinnerten, daß er nun den Tod beherzt ausstehen, seinem Uberwinder den Hals unerschrocken darreichen, nicht zusammen kriechen, oder widerstreben solte.

RECIPERE, oder *Recipere arbitrium*, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher das ihm aufgetragene Richter-Amt würcklich übernimmt, und sich denen Parteyen anheischig macht, die zwischen ihnen entstandene Irrungen und Streitigkeiten durch seinen Ausspruch zu schlichten, und sie also aus einander zu setzen. Ulpianus in l. idem Pompon. ff. de arbitr. l. de meis. §. cepisse. ff. eod. l. sed si in servum. ff. de recept. Oldendorp, Spiegel. Siehe *Arbiter*, im II Bande p. 1154 u. ff.

RECIPERE APPELLATIONEM, die Appellation annehmen, siehe *Appellatio*, im II Bande p. 944 u. ff.

RECIPERE ARBITRIUM, siehe *Recipere*.

RECIPERE ARBITRUM, bedeutet in denen Rechten so viel, als einen Schieds-Richter erwählen, oder sich mit dem Gegentheile dahin vergleichen, daß man die unter einander habende Streit-Sache durch einen Drittmann ausser gerichtlich entscheiden lassen, und bey dessen Gutachten oder Ausspruche beruhen wolle. l. 2. §. 1. l. litigatores. in pr. l. non distinguemus. §. de offic. ff. de recept. Spiegel. Siehe auch *Arbiter*, im II B. p. 1154 u ff.

RECIPERE LEUTERATIONEM, die Leuterung annehmen, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande p. 669 u. ff.

RECIPERE MILITEM IN CENSURA PUBLICA, siehe *Nomen accipere*, im XXIV Bande p. 1207.

RECIPERE OBER-LEUTERATIONEM, die Ober-Leuterung annehmen; siehe *Leuteratio*, im XVII Bande p. 669 u. ff.

RECIPERE in REOS, siehe *Reum facere*.

RECIPERE SERVUM ALIENUM, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher einen fremden Knecht in seinem Hause, oder auch an einem fremden Orte verbirget und zu verheelen sucht. Ulpianus de serv. corrupt.

RECIPIANGLE, Winckel-Messer, siehe *Fausse équerre*, im IX Bande p. 329.

RECIPIANGULUM, Winckel-Messer, siehe *Fausse équerre*, im IX Bande p. 329.

RECIPIENS, siehe *Receptaculum*.

RECIPIENT, ist Frantzösisch, und heißt so viel als Recipiente, davon zu sehen *Receptaculum*, ingleichen Vorlage.

Recipiente, siehe *Receptaculum*.

RECIPISSE, oder *Recepisse*, siehe Recepiß.

RECIPROCA CONJUGATIO, wird in der Hebräischen Sprache die vierdte Conjugation, die sonst auch Hithpael heisset, genannt, weil jemand die That an sich selbst ausübet, z. E. wenn die erste Conjugation oder Kal, heisset: er hat getödtet; so heist die vierdte Conjugation: er hat sich selbst getödtet.

RECIPROCA CONVENTIO, reciprocirlicher Vergleich, siehe Vergleich.

RECIPROCA DONATIO, siehe *Donatio reciproca*, im VII Bande p. 1252.

RECIPROCA FIDES, siehe *Fides reciproca*, im IX Bande p. 837.

RECIPROCA METAPHORA, siehe *Metaphora reciproca*, im XX Bande p. 1258.

RECIPROCA OBLIGATIO, eine reciprocirliche, oder zweyseitige Verpflichtung, siehe Verpflichtung.

RECI-

RECIPROCA PROMISSIO, ein reciprocirliches, oder zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen.

RECIPROCA RATIO, siehe *Inversa Ratio*, im XIV Bande p. 797.

RECIPROCA STIPULATIO, eine reciprocirliche Stipulation, oder ein zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen.

RECIPROCA SUBSTITUTIO, siehe Nacherbsatzung (reciprocirliche) im XXIII Bande p. 113.

RECIPROCATIO, ist in der Grammatick, wenn die Handlung eines Verbi sich auf die dritte Person, als agentem solches verbi zurück bezühet, z. E. nullus homo odit se; omnia animalia studeant se conservare u. s. f.

RECIPROCATIO COMPOSITA, ist in der Grammatic, wenn mehr als ein Verbum tertiæ personæ zusammen kommen, daß die Reciprocation das nächste überspringet, und sich auf das vor solchem vorhergehende bezühet: z. E. Petrus orat Paulum, ut se (scil. Petrum) adjuvet. ingleichen Præceptor a discipulis suis exigit, ut ad monita sua (scil. Præceptoris) diligenter attendant. u. s. f.

RECIPROCATIO PROXIMA, ist, in welcher sich nur ein verbum tertiæ personæ findet, oder doch das reciprocum auf das nächste gehet, z. E. Natura est conservans sui; homines peccantes semper fere excusant se; Cicero vult, ut Tiro curet se (scil. Tironem) u. d. g.

RECIPROCATIO RETRANSITIVA, ist einerley mit der reciprocatione composita, und daher zu ersehen.

RECIPROCATIO SIMPLEX, ist einerl. mit der reciprocatione proxima, und kan daselbst nachgelesen werden.

RECIPROCE, *Reciproquement*, sagt man, wenn man einem dasjenige, was er uns erwiesen, wiederum erweiset, und ein gleiches dagegen thut. Lat. *Mutuum referre*.

Reciprocirliche Beredung, zweyseitige Beredung, reciprocirliche oder zweyseitige Ubereinstimmung, *Consensus reciprocus*, ist, wenn ihrer zwey über einen gewissen Vergleich oder Handlung mit einander einig werden, und beyde darein willigen. Siehe Vergleich.

Reciprocirliche Beschwerde oder eine zweyseitige Beschwerde, *Onus reciprocum*, ist, wenn zwey Contrahenten vermittelst eines förmlichen unter sich errichteten Vergleichs darinnen mit einander einig werden, daß einer dem andern Wechselsweise etwas geben und thun oder leisten wolle, und also hieraus jener dem andern so gut, als dieser jenem, zu dessen würcklichen Leistung verbunden ist. Siehe Vergleich.

Reciprocirlicher Contract, oder zweyseitiger Contract, siehe *Contractus bilateralis*, im VI Bande p. 1138.

Reciprocirliche Convention oder ein zweyseitiger Vergleich, siehe Vergleich.

Reciprocirliche Nacherbsatzung, siehe Nacherbsatzung (die reciprocirliche) im XXIII Bande p. 113.

Reciprocirliches Pact oder ein zweyseitiges Pact, siehe Vergleich.

Reciprocirliche Stipulation oder ein zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen.

Reciprocirliche Verbindung oder eine zweyseitige Verbindung, siehe Verpflichtung.

Reciprocirlicher Vergleich oder ein zweyseitiger Vergleich, siehe Vergleich.

Reciprocirliche Verpflichtung, oder eine zweyseitige Verpflichtung, s. Verpflichtung.

Reciprocirliches Versprechen, oder zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen.

Reciprocirliche Ubereinstimmung, siehe Reciprocirliche Beredung.

RECIPROCUM DE FUTURA SUCCESSIONE (PACTUM) siehe *Pactum Acquisitivum*, im XXVI Bande p. 132.

RECIPROCUM ONUS, siehe Reciprocirliche Beschwerde.

RECIPROCUM PACTUM, ein reciprocirliches, oder zweyseitiges Pact, siehe Vergleich.

RECIPROCUM PROMISSUM, ein reciprocirliches, oder zweyseitiges Versprechen, siehe Versprechen.

RECIPROCUM PRONOMEN, s. Vorwort.

RECIPROCUS CONSENSUS, siehe Reciprocirliche Beredung.

RECIPROCUS CONTRACTUS, ein reciprocirlicher, oder zweyseitiger Contract, siehe *Contractus bilateralis*, im VI Bande p. 1138.

RECIPROCUS PULSUS, siehe Puls, im XXIX Bande p. 1231.

RECIT, ist ein Frantzösisches Wort, und bedeutet in der Music das, was die Italiäner durch das Wort Solo und Soli ausdrücken, und auch von zwey, drey und vier einfachen Stimmen verstanden werden kan.

RECITABULA, wurden bey den Römern diejenigen Gebäude und Zimmer genennet, welche zu öffentl. Recitationibus waren angeleget worden. Isidor. in Gloss.

RECITANTE, ist ein Italiänisches Wort, und bedeutet einen Sänger in Opern.

RECITARE, ist ein Lateinisches Wort, im Frantzösischen heißt es *Reciter*, und bedeutet in der Music: singend etwas hersagen, erzählen. Siehe auch *Recitationes*.

RECITATIF, siehe *Recitativo*.

RECITATIONES, waren gewisse bey den Griechen und Römern angestellte Versammlungen, da man seinen Freunden ein poetisches Gedicht, Historie oder Rede vorlase, und derselben Gutachten darüber einhohlte. Bey den Griechen waren sie insonderheit zu des Plato Zeiten sehr gebräuchlich, wobey man aber nicht allezeit seine eigne Arbeit, sondern auch bisweilen fremde Schrifften, als des schon längst verstorbenen Homerus Gedichte, die Gesetze des Solons, und dergleichen zu verlesen pflegte. Auf gleiche Art machten es die Römer, als welche zwar meist ihre eigene Schrifften, doch aber nicht selten einige Gebote, oder die vortrefliche Reden des Demosthenes und Aeschines, oder sonst dergleichen etwas, entweder vor ihren ins besondere darzu erbetenen Freunden, oder auch, wie Pollio Asinius unter dem August zuerst eingeführet, vor dem gantzen Volck gelesen haben. Augustus selbst hat seine eigene Arbeit, und was er etwan zur Gemüthsergötzlichkeit abgefasset, in Versammlung

seiner

seiner vertrautesten Minister und Räthe, nicht anders als wie in einem Auditorio, öffentlich recitiret und selbst abgelesen. So hat auch Virgilius in Gegenwart des Kaysers Augusti 3 Bücher von seinen libris Æneidos, nemlich das 2, 4 u. 6 Buch, mit der grösten Suada recitiret, daß er dadurch grosse Ehre einlegte. Sie hatten hiezu in dem Athenäo einen gewissen Hörsaal, welches einige ein Theatrum nennen, kamen aber auch in dem Kayserlichen Pallast, ferner in den öffentlichen Bädern, auf den Marckt, und in Privat-Häusern zusammen, wie denn **Plinius Secundus** von dem **Titinius Capito** rühmet, daß er sein eigenes Haus dazu eingeräumet habe. Wenn nun einer auf solche Art eine Schrifft, zumal wenn sie sein eigen war, ablesen wolte, so bemühete er sich äusserst, daß er so wohl in Kleidung, als in seiner Stimme und Bewegungen nichts unanständiges begehen möchte, und laß so denn die Vorrede, und Eintheilung, wo er dergleichen hatte, stehend, die Rede selbst aber sitzend her. Solcher gestalt wurden öffters 6 oder 7 Stunden, bisweilen auch wohl gantze Tage, damit zugebracht; wenn man aber merckte, daß es den Zuhörern so lange währen möchte, so gaben sie durch eine gewisse Formul: desinam, si vultis, zu verstehen, daß sie entweder was übergehen, oder auch gar ihre Rede abbrechen wolten. Die Zuhörer hingegen, darunter sich bisweilen die Kayser selbst befanden, legten hierauf, wenn es der Redner gut gemacht, durch verschiedene Zeichen mit den Augen und Händen, wie auch durch Zuruffen und Glückwünschen ihr Wohlgefallen an den Tag, wobey aber bald ein grosser Mißbrauch entstanden, indem einige, welche eben nicht allezeit die besten Poeten oder Redner waren, eine grosse Menge Volcks dazu gebeten, und über dis noch viele schlechte Leute, die von gelehrten Sachen nicht einmahl etwas verstunden, um gewissen Lohn gedinget, nur damit der so genannte Beyfall desto grösser und stärcker werden möchte. Wie aber dieses den wahrhafftigen Gelehrten, und insonderheit dem jüngern **Plinius**, sehr tadelhafft und schändlich vorkam: also hatten diese auch eine gantz andere Absicht bey ihren Reden. Der Hauptzweck solte nemlich seyn, daß man auf solche Weise das Urtheil anderer Personen vernehmen, und die verfertigten Schrifften, bevor sie noch öffentlich an Tag gegeben würden, an einem und dem andern Ort verbessern könnte. Wodurch denn in der That geschehen, daß viel geringes oder falsches, welches sonst die von den Alten hinterlassene Schrifften sehr verstellet hätte, entweder ausgelassen, oder doch verbessert worden. **Rader** ad Martial. X. 70. **Masson** Horat. vit. p. 163. 174. **Lipsius** ep. ad Belg. 2. 48. **Pitiscus**.

RECITATIV, heißt in Opern und Comödien, wenn etwas Erzählungsweise abgesungen wird. Siehe auch *Recitativo*.

RECITATIVA MUSICA, siehe **Music** (Recitativische) im XXII Bande p. 1469.

Recitativische **Music**, siehe **Music** (Recitativische) im XXII Bande p. 1469.

RECITATIVO, oder abgekürtzt, *Reco*, *Rec* und *Ro*, ist ein Italiänisches Wort, Frantzösisch heißt es *Recitatif*; und bedeutet eine Singe-Art, welche eben so viel von der Declamation als von dem Gesange hat, gleich ob declamirte man singend, oder sänge declamirend, da man denn folglich mehr beflissen ist, die Affecten auszudrücken, als nach dem vorgeschriebenen Tacte zu singen. Diesem ungeachtet schreibet man dennoch diese Gesangart im richtigen Tacte hin; gleichwie man aber Freyheit hat, die Noten der Geltung nach zu verändern, und selbige länger und kürtzer zu machen: also ist nöthig, daß die recitirende Stimme über den Generalbaß geschrieben werde, daß der Accompagnateur dem Recitanten nachgeben könne.

RECITATIVUS STILUS, wird bey Briefen genennet, da man etwas erzählet.

RECITATRICE, ist ein Italiänisches Wort, und heisset eine Sängerin in Opern.

RECITER, siehe *Recitare*.

Reck, ein Ritter-Sitz und Stamm-Haus der berühmten Freyherrn von der Reck in der Grafschafft Marck, Lutherischer, Reformirter, und Catholischer Religion.

Reck, oder **Recke** (von der) eine Freyherrliche Familie in Westphalen, Curland und Preussen ꝛc. deren Stammschloß Reck in der Grafschafft Marck gelegen ist. Weil das Wort Reck bey den alten Deutschen einen Held, oder vielmehr alles, was sehr starck war, bedeutet, so ist daraus zu schlüssen, daß diese Familie wegen vieler Heldenthaten den Adel erhalten. In den vorigen Jahrhunderten hat sie sich in unterschiedliche Linien vertheilet, welche sich von dem Rittersitz Reck, Steinfurt, Herssen, Witten und Stockhausen genennet. Im Jahr 1415 hat sie die in der gedachten Marck gelegene Reichsfreye Herrschafft Velmernstein an sich gebracht. **Eberhard von Recke** war um das Jahr 1540 ein berühmter Krieges-Held. Zu welcher Zeit auch **Gerhard**, Ritter des heiligen Grabes, gelebt, der 1533 bey der Belagerung Münster Kriegsrath gewesen. In dem 16 Jahrhundert war **Johann** (so bey einigen Jodocus heisset) Bischoff und Fürst in Liefland, **Hans** aber besaß 1549 in eben dieser Provintz die Würde eines Heermeisters. **Heinrich** war 1553, und **Joachim** 1558 Domherren an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, jener wurde Probst zu B. M. V. ad gradus, dieser aber starb zu Rom 1566 den 20 Oct. **Theodor Adolph** gelangte 1650 zu dem Bißthum Paderborn, und um selbige Zeit bekleidete **Johann** aus der Steinfurtischen Linie die Stelle eines Reichs-Hofraths-Präsidenten. **Mario** von der **Recke** zu Stockhausen war 1680 Chur-Pfältzischer Rath. **Gerhard** von der **Recke**, Freyherr zu Witten, blühete 1718 als Königl. Preußischer würcklicher Cammerherr, und Jhro Hoheit Marggraf **Albrechts** Hofmarschall. **Johann von Reck**, Großbritannischer und Chur-Braunschweigischer Rath, führte die Lauenburgische und Ratzeburgische Stimme auf dem Reichstage zu Regenspurg, und hat sich durch die Unterhandlungen, die er, als Gevollmächtigter der Evangelischen Bundsgenossen, an dem Chur-Pfältzischen Hofe 1720 und in den folgenden Jahren gepflogen, bekannt gemacht. Er starb 1737 den 18 Junius zu Regenspurg in dem 76 Jahre seines Alters, und wurde daselbst den folgenden 22 Jun. in der heil. Dreyfaltigkeits-Kirche begraben. **George Philipp Friedrich von Reck** (vielleicht dessen Sohn) führte 1734 als Kön. Großbritannischer Commissarius eine Anzahl Saltzburgischer Emi-

Emigranten nach Georgien in America. Im Jahre 1739 blühete **Christian Wilhelm**, Freyherr, als Domher und Archidiaconus des Stiffts Minden, Königl. Preuß. Geheimder auch Regierungs- und Land-Rath des Fürstenthums Minden. **Franz Arnold Friedrich**, Freyherr von der Reck zu Steinfurth, war 1740 Dom- und Capitular-Herr zu Münster, und Domicellar des Ertzstiffts Trier. **Johann Gustav von Reck** war um eben diese Zeit Chur-Braunschweigischer Legations-Secretarius zu Regenspurg, und **Wilhelm Christian**, Freyherr von der Recke zu Stockhausen, Dom- und Capitular-Herr zu Minden, Domküster, Archidiaconus zu Lübke und Ose. Es floriret auch in Pommern eine freyherrliche Familie von der **Recken**, welche mit den jetztgedachten Frey-Herren einerler Ursprung haben mögen. **Spen.** histor. insign. p. 167. **Micrälii Pommerl.**

Reck (Balthasar) war zu Regen in Bayern gebohren 1554 Er hatte zu Neumarck, aber in Sprachen nichts studirt. Im Jahr 1571 hatte er vom Bischoff Johañ zu Passau die Ordination empfangen; worauf er erstlich zu Gmündten in Ober-Oesterreich fünff Jahr Prediger gewesen, aber 1578 von Hr. Matthes von Gundrich nach Nieder-Oesterreich zur Pfarre zu Artstörten beruffen worden. Er erschien im Jahr 1580 vor die Visitatores, und bekam die Erinnerung 1) die Symbola zu lernen, 2) im Jahr offt zu communiciren. **Raupachs** Evangel. Oesterreich III Theil p. 225. und V Theil p. 147.

Reck (Heinrich) war Abt im Kloster Bosau bey Zeitz im Jahre 1448, als in welchem er am St. Benedictus-Tage die grosse Glocke im Kloster güssen lassen.

Reck-Bäncke, siehe **Müntz-Druckwerck**, im XXII Bande, p. 467.

Reckbaum, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Recke (von der) siehe **Reck**.

Reckel, siehe **Reckling**.

Recken, ein schrifftsäßiges Gut in dem Stifft Merseburg in dem Churfürstenthum Sachsen, unter das Amt Lützen gehörig. **Wabst Hist. Nachr.** des Churf. Sachsen Beyl. p. 107.

Recken (von der) Geschlecht, siehe **Reck**.

Recken des Leibes, siehe *Pandiculatio*, im XXVI Bande, p. 528.

Reckenberg, ein Amt im Stiffte Oßnabrüg.

Reckenberg, ein Dorff im Amte Herspruck.

Reckenberger (Johann Leonhard) der Weltweißheit Magister und Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Jena, hat herausgegeben

1) Diss. de specie domus, Jen. 1737.
2) Diss. de arte hebræorum characteristica.
3) Diss. de fœmina virum circumdante, Jen. 1732.
4) Diss. de Nebucadnezare ab hominibus expulso, Jen. 1733.
5) Untersuchung von dem rechten Verstand der Worte, welche in denen zu Schmalcaden 1537 verfertigten Artickeln im Anhange, von der Macht und dem Vorzuge des Pabsts, sonderlich im Artickel von der Macht und Jurisdiction der Bischöffe sich befinden.
6) Doctrinæ de accentibus Hebræorum, ex suis deductæ principiis, compendium, Jen. 1737 in 8vo. Cui præmissa est disputatiuncula de codicis sacri V. T. accentuum divina origine.
7) Tract. de studio S. hermeneuticæ, Jene 1731 in 8.
8) Nexus Canonum exegeticorum naturalium, Jene 1736 in 8.

Reckenhofen, ein Ort zu dem Bißthum Eichstädt gehörig, dessen beym **Falckenstein** in Cod. diplom. Antiq. Nordg. p. 371 gedacht wird.

Reckenitz, Fluß, sieh: **Recknitz**.

Reckentin, eine alte adeliche Familie in Pommern, von welcher **Micrälius** meldet, daß sie im Wollgastischen ihren Sitz habe. Sie hat sich auch schon vor Alters in Mecklenburg ansäßig gemacht, und zu Pentzelin im Amte Plauen, und hernach zu Luytz gewohnet. In den neuern Zeiten 1586 war **Christoph von Reckentin Joachim Ernsts**, Fürstens zu Anhalt, Minister und Hofmeister, **George** aber damahls Ertzbischöfflicher Magdeburgischer Ober-Auffseher der Grafschafft Mausfeld.

Reckheim, eine freye Reichs-Grafschafft im Westphälischen Krayse, auf den Jülichschen u Lüttichschen Gräntzen, den Reichsgrafen von **Aspremont** und **Reckheim** gehörig. Sie liegt an der Maaß unweit Mastricht, hat die Zollgerechtigkeit zu Land und Wasser, und das Recht Müntze zu schlagen. Es ist ein kleines aber wohl bewohntes Land, und begreifft die kleine Stadt und Schloß Reckheim nebst etlichen kleinen Dörffern unter sich. Die jetzigen Besitzer dieser Grafschafft sind von dem uralten Hause von Aspermont-Linden, und haben ihren Ursprung von dem Grafen von Aspermont in Lothringen, deren Grafschafft vormahls ungefähr in 300 Dörffern bestunde. Der erstere von diesen Grafen nennete sich **Siegfried**, lebte um das Jahr 660, und war von dem Fürstlichen Hause **Este** in Italien entsprossen. Ein Cadet von diesem Hause, Namens **Arnold**, hat sich 1120 in Holland niedergelassen, allwo er die Herrschafft Linden besessen, und eine besondere Linie aufgerichtet, gleichwie **Robert**, sein Bruder, den Aspermontischen Stamm fortgepflantzet, (siehe **Aspermont**). Gedachter **Arnold** bekam die Herrschafft Linden mit seiner Gemahlin **Helenen** von **Culenburg** und wurde von ihr ein Vater **Wilhelms**, welcher **Florentius** I und **Richard** gezeuget, davon der letztere in seinem Enckel **Simon** wiederum verstorben. **Florentius**, welcher 1203 auf der Jagd sein Leben verlohren, zeugte **Wilhelmen** II, der ein Vater **Florentius** II worden, dem **Theodoricus** und **Stephan** ihre Geburt zu dancken. Der letzte davon richtete die Linie der Herren von Wernhuysen auf, welche 1340 die Grafschafft Altsburg durch Begnadigung Kaysers **Ludewigs** IV bekommen, aber schon längst abgegangen. Sein Bruder **Theodoricus** pflantzte die Hauptlinie fort, und zeugte **Theodoricus** II, welcher ein Vater **Theodoricus** III und **Wonthierus**, eines Rhodiser-Ritters, auch verschiedener anderer Söhne, worden. **Theodoricus** III starb 1368, und hinterließ unter andern Kindern **Stephan** III, welcher durch Heyrath mit **Isabellen**, Gräfin von Dornick, die Baronie Hemmen an sich gebracht, und 1400 verblichen, **Theodoricus**

V und verschiedene andere Kinder nach sich lassend. **Theodoricus** V führte den Titul eines Herrn von Linden, Freyherrn von Hemmen und Bodelenhum, und hinterließ **Johann** III, welcher **Theodoricus**, **Stephan** IV und **Johann**, einen Deutschen Ritter, gezeuget. Der erstere starb gleich im andern Glied wiederum aus, der andere aber, nemlich **Stephan** IV, Herr zu Linden und Mussenberg, zeugte **Johann**, **Theodoricus** VI und **Caspar**, welche sich in 3 besondere Aeste ausgebreitet. Doch **Johann** seiner, welcher von Mussenberg den Namen führte, verdorrete gleich im ersten Gliede. **Caspar**, der Urheber des Synderischen und Cronenburgischen, verdorrete in **Carln**, Grafen von Linden und Well, einem Sohn **Theodoricus** und **Agnes Catharinen**, aus dem Hause Limburg von Styrum. **Theodoricus** VI, wurde ein Vater **Georgens**, **Roberts**, **Theodoricus** und **Hermanns**. Der dritte davon wurde Decanus der Dom-Kirche zu Lüttich, und starb 1601; **George**, Burggraf von Dormal, starb erbloß. **Robert** hat die Grafen von Linden, wie auch die Baronen von Froidcourt erzielet. Sein Sohn, **Carl Ernst**, zeugte unter andern Kindern **Roberten**, den Stammvater der Grafen von Aspermont-Linden und Herver, und **Ferdinanden**. Der letztere davon führte den Titul eines Freyherrn von Froidcourt, und zeugte **Ferdinand Maximilianen**, Grafen von Aspermont und Linden, wie auch **Carl Franciscus**. Der erste hat sich mit Constantien, Graf **Ernst von Suisse** Tochter, der andere aber mit **Marie Francisce Agnes**, einer Anverwandtin aus dem Reckheimischen Hause, vermählet. **Hermann** war, wie bereits oben gedacht, der vierte Sohn **Theodoricus** VI, und hat 1556 den Baronen **Quaed von Wickraed**, die dem Römischen Reiche unmittelbar unterworffene Herrschafft Reckheim abgekauffet. Er that erstlich den 3 Kaysern **Ferdinand** I, **Maximilian** II und **Rudolphen** II, wie auch **Philippen** II, Könige in Spanien, ansehnliche Kriegs-Dienste; 1583 aber erklärte ihn der Churfürst zu Cöln, **Ernst**, zum Obristen über seine sämmliche Völcker zu Roß und Fuß, 1586 zum Ober Hof-Marschall, und 1592 zum Statthalter der gantzen Cölnischen Diöces und zum General der Militz. Er starb 1603, nachdem er mit **Marien**, einer Tochter **Constantinus** Barons von Landrys-Hamale, folgende 4 Kinder gezeuget hatte: 1) **Ernsten**, von dem hernach. 2) **Constantien**, eine Gemahlin **Johann**, Grafen von Merode, Barons von Petershem. 3) **Marien** und 4) **Annen**, die sich beyderseits in den geistlichen Stand begeben. Jetztbesagter **Ernst**, Graf von Linden und Reckheim, Freyherr von Thienes, Steenbeck, Borsheim ꝛc. Herr von Houtain, Once, Blaringen und Calonne, so 1583 gebohren, wurde 1619 von **Ferdinanden**, Churfürsten zu Cöln, als Abgesandter auf den Reichstag zu Franckfurt geschickt, und setzte sich daselbst bey dem Kayser **Ferdinand** II in solches Ansehen, daß derselbe ihn nicht nur zum Cämmerer und Obristen zu Roß und zu Fuß machte, sondern auch ihm zu Ehren, 1623 den 31 Mertz zu Regenspurg die Baronie Reckheim zu einer Reichsgrafschafft erhub. Bey seinem 1636 erfolgten Tode hinterließ er von **Annen Antoinetten Gouffier** von Bonnivet, und Crevecöur, die er 1609 geheyrathet, 4 Kinder. Diese waren 1) **Ferdinand**, von dem so gleich. 2) **Ernestine**, die mit **Ernsten**, Grafen von Suisse, Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, vermählt worden. 3) **Isabelle**, Aebtißin zu Münster-Bilsen. 4) **Marie Charlotte**, die in eben diesem Stiffte Canonißin gewesen, und 1672 gestorben. Vorgemeldter **Ferdinand**, Graf von Reckheim, war 1611 gebohren, und starb 1665 den 24 Aug. als Kayserl. Cämmerer. Er hatte sich 1643 mit **Elisabeth**, einer Tochter **Egons**, Grafens von Fürstenberg, vermählet, und mit ihr nebst 4 Söhnen 12 Töchter gezeuget. Von diesen sind folgende 8 erwachsen: 1) **Anne Marie**, die erstlich mit **Wenzel Michaelen**, Grafen von Althan, 1707 aber mit **Francisco**, Grafen von Isterle, verehlichet, und 1724 den 4 Febr. durch den Tod abgefordert worden. 2) **Eleonore**, die 1715 im Octobr. als Aebtißin zu Münster-Bilsen das Zeitliche gesegnet. 3) **Alexandrine**, eine Ursuliner-Nonne zu Metz. 4) **Anne Salome**, welche 1677 mit **Ludewig Rodewitus**, Grafen von Souches verheyrathet, und 1690 in den Wittwenstand gesetzt worden. 5) **Petronelle**, die sich zu Metz in ein Kloster begeben. 6) **Ernestine**, die erstlich **Johann Georgen** Grafen von **Kollonitsch**, und hernach **Octavius** Grafen **Cavriani** beygeleget worden. 7) **Anne Antonie**, eine Gemahlin **Claudius Tserclas**, Grafens von **Tilly**, der sie 1723 als Wittwe hinterlassen. 8) **Marie Francisce Agnes**, die mit **Carl Francisco**, Grafen von Aspremont und Linden, verehlicht gewesen. Die 4 Söhne obgedachten **Ferdinands** waren 1) **Franciscus Gobertus**, Domherr zu Cöln, Saltzburg und Straßburg, der 1703 den 26 Aug. gestorben. 2) **Ferdinand Gobert**, von dem so gleich. 3) **Carl Gobert**, Canonicus zu Cöln, Straßburg und Lüttich, der 1719 zu Paris mit Tode abgegangen. 4) **Friedrich Gobert**, ein Maltheser Ritter, Comtur in Münster, Steinfort, Niedernwesel und Bercken, Kayserl. Cämmerer und Obrister, so 1706 den 24 April zu Cöln sein Leben beschlossen. Jetzterwehnter **Ferdinand Gobert**, Graf von Aspremont, Dun, Linden und Reckheim, Freyherr zu Borsheim ꝛc. Kayserl. würcklicher Cämmerer, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister, brachte es dahin, daß seine Verwandten ihm 1676 alle ihr Recht auf die Grafschafft Aspremont abtraten, und starb 1708 in der Nacht zwischen den 31 Jenner und 1 Febr. auf seinem Schlosse zu Reckheim. Er hatte sich 1679 in Schlesien mit **Charlotten**, einer Tochter **George Ludewigs**, Fürstens von Nassau in Dillenburg, **Auguste** Grafens von Liegnitz Wittwe, und 1691 mit **Julianen Barbarn**, des Fürsten **Friedrichs Ragoczi** Tochter, vermählet. Von der ersten, so 1686 das Zeitliche gesegnet, hinterließ er **Charlotten Marien Gobertinen**, die als Canonißin zu Münster-Bilsen 1702 verschieden; von der andern aber, so ihm 1717 im Tode nachgefolget, ausser einer 1698 gebohrnen Tochter, **Johanne Gobertine Francisce**, 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Carl Gobert**, Kayserlicher Cämmerer, so 1703 den 21 Novemb. gebohren, verehlichte sich 1725 mit **Eleonoren**, Gräfin von Kokorzow, welche 1726 den 8 Jul. **Marien Elisabeth Gobertinen**, und 1729 im Novembr. **Ferdinand Carln** zur Welt gebracht. 2) Der ältere, **Joseph Gobert**, Graf von Aspremont, Dun, Linden und Reckheim ꝛc. war 1694 den 2 Febr. gebohren, vermählte sich 1711 mit **Charlotten**, einer Tochter **Hercules Josephs**, Marquis von Prie, und starb 1720 den 3 Mertz. Sein einziger Sohn, **Ferdinand Carl**, des H. R. Reichs Graf von Aspremont, Dun, Linden und Reckheim, Freyherr zu Borsheim, Thiennes und Steenbeck, Herr zu Blaringen, Hautpin, St. Simon und Onze, so 1712 gebohren, wurde 1735 zum Kayserl. General-Feldwachtmeister erkläret. **Imhof** Not. Proc. Imp. lib. 9. c. 12. **Europ. Herold** I Th. p. 678, *Souverainen von Europa*, op. p. 1391. **Bayle**, **Spener** Herald. Ubrigens führet dieses Geschlecht im Wappen ein gülden Creutz im rothen Felde, wegen der Grafschafft Aspermont; einen rothen Löwen im güldenen Felde, wegen der Grafschafft Reckheim; und in einem blauen Mittelschilde einen silbernen Adler, als das Geschlechts-Wappen derer von Este in Italien, davon diese Grafen herstammen. Auf diesem Wappen stehen drey gekrönte Helme. Auf dem einen sitzt ein schwartzer Hund mit einem güldenen Halsbande, wegen der Grafschafft Linden; der Estische hat einen halben silbernen Adler; und der Reckheimische einen halben rothen Löwen.

Reckholder, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Reckleben (Hieronymus) ist als Magister der Philosophie bekannt, und hat sich durch verschiedene Dissertationen in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts hervor gethan, von denen folgende vorhanden sind:

1. de constitutione scientiæ naturalis, Leipzig 1619.
2. Χρηστομαθεία Logica s. organi Aristotelici resolutio, Leipzig 1628 in 4.
3. de intelligentia, ebend. 1632.
4. de vita & morte, ebend. 1625.
5. de problemate, ebend. 1631.

Reckling, **Reckel**, **Raff**, ist ein grosser Fisch, welcher entweder an der Lufft getrocknet oder geräuchert und aufgespalten, wie der trockene Lachs aus Norwegen nach Deutschland gebracht wird. Einige halten ihn für einen geräucherten Stör, wiewohl ohne gründliche Nachricht; iedoch kömmt das Wort *Rachis* mit diesen beyden Namen, Raff und Reckling gleichsam überein. Er wird sonderlich in den Seestädten nach der Mahlzeit zum Truncke klein geschnitten aufgesetzet, mag aber wohl hart zu verdauen seyn.

Recklingen, ein Chur-Hannöverisches Amt-Haus an der Leine, im Fürstenthum Calemberg.

Recklingshausen, Grafschafft, siehe **Rechlingshausen**.

Reckmann (Hanß) schrieb eine Lübeckische Chronicke, und gab solche 1619 in fol. heraus.

Recknitz oder **Reckenitz**, ein Fluß, der unweit einem Mecklenburgischen Dorffe gleiches Namens, etwan 5000 Schritte von Güstrow, aus einem See, entspringt, und vor Lage, Testin, Sulte und Marlow vorbey, ohnweit Ribnitz in die See laufft, nachdem er einen guten Strich zwischen Mecklenburg und Vor-Pommern die Gräntze gemacht. *Topograph. Sax. inf.* p. 202.

Reckow, eine von den ansehnlichsten adelichen Familien in Pommern, welche ihre Güter in dem Stolpischen besitzet. **Jaroslaus**, ein Ritter, lebte 1490, und war ein Ober-Aelter Vater **Joachims**, der 1613 als Hauptmann zu Marienfließ verstorben. **Ernst Christian** hat um das Jahr 1660, als Chur-Brandenburgischer Rath, floriret, und seinen Stamm fortgesetzet. Es blühet auch ein freyherrlich Geschlecht von **Recken** in Pommern, welches von dem obstehenden unterschieden ist, siehe den Geschlechts-Artickel: **Reck. Micrál.** Pommerl. l. 6.

Reckrodt, eine uralte und ansehnliche adeliche Familie in Hessen und Thüringen. **Apel**, **Hermann**, **Tolder** und **Hans** Gebrüdere und Vettern von **Reckrodt**, werden um das Jahr 1370 unter die berühmten Kriegshelden gezählet, welche dem bekannten Sterner-Bund wider Landgraf **Hermannen** zu Hessen grossen Abbruch gethan. Nachgehends hat sich **George** von **Reckrodt** in dem Schmalkaldischen Kriege, durch seine Tapfferkeit hervor gethan, von welchem ein eigener Articul folgt. **Jobst** und **Hermann** von Reckerod, oder Reckeroth, haben sich am Hofe derer Grafen von Gleichen, jener noch 1563, u. dieser 1585 befunden. **Friedrich Hermann** war 1637 Chur-Sächsischer Ober-Küchenmeister und Oberschencke. **Adam Melchior** florirte 1675 auf seinem Ritter-Sitze Saltzungen. **Müllers** annal. Sax. **Spangenbergs** Adelsp. P. 2. **Sagittarii** Geschichte der Grafsch. Gleichen.

Reckrodt (George von) ein berühmter General des 16 Jahrhunderts, war aus dem vorhergehenden Geschlecht in Hessen 1500 gebohren. Er hielte sich Anfangs an dem Churfächsischen Hofe auf, und brachte es in den ritterlichen Ubungen so weit, daß er in dem Turniere, welches der Churprintz, **Johann Friedrich**, 1526 zu Torgau anstellte, vor andern Ehre einlegte. Nachgehends trat er in Kayserl. Kriegs-Dienste, welche er aber gar bald wieder verließ, und die von dem Könige in Franckreich ihm angetragene Stelle eines Obristen annahm. Als 1546 der Schmalkaldische Krieg angieng, führte er mit Genehmhaltung seines Königs den Bundsverwandten die in Frantzösischen Diensten gestandenen Deutschen zu, commandirte anfänglich die Heßische Reuterey, und, als sich hernach die Armee der Alliirten theilte, zog er mit dem Churfürsten von Sachsen, welches iedoch ohne Eifersucht der übrigen Sächsischen Officirer nicht geschahe. Er commandirte 1547 unter dem Churfürsten die Belagerung der Stadt Leipzig, welche Hertzog Moritz inne hatte, muste aber nach 3 Wochen unverrichteter Sache wieder abziehen, nachdem er 14000 Feuer-Kugeln hinein geworffen hatte, weil unterschiedene aus dem Churfürstlichen Lager mit denen in der Stadt ein geheimes Verständniß hatten. Er war nachgehends auch mit dabey, als der Churfürst Marggraf **Albrechten** zu Rochlitz überfiel und gefangen nahm. Nach dem unglücklichen Treffen bey Mühlberg, in welchem er sich auch mit befand, nahm ihn der Kayser nebst wenigen andern vom Frieden aus, erklärte ihn in die Acht, und setzte 4000 fl. auf seinen Kopff. Er gieng deswegen

wegen abermals in Frantzösische Dienste, in welchen er 2 Deutsche Regimenter commandirte. Er wohnte also 1552 Heinrichs II seinem Zuge wider Deutschland bey, lag 1554 in Siena, allwo sich iedoch seine Deutschen mit den Frantzosen schlecht vertragen konnten, und endlich führte er zu dem 1557 angehenden Kriege mit Spanien der Kron Franckreich von neuem Deutsche Völcker zu. Im Jahr 1558 ward er in Deutschland ausgesöhnet, der Acht entschlagen, und begab sich auf sein Schloß Herleshausen unweit Eisenach, allwo er 1559 den 28 Novembr. gestorben. Sleidanus und Thuanus l. 2. 23.

RECLAMARE, siehe Reclamiren.

RECLAMATIO, siehe Reclamirung.

Reclamation, siehe Reclamirung.

RECLAMER, siehe Reclamiren.

Reclamiren, *Reclamare, Revocare, Reclamer*, heisset überhaupt einen Anspruch auf etwas, z. E. an aufgebrachte Schiffe machen, die man wiederum heraus- und zurück zu geben fordert; ins besondere aber im Kriege gewisse Personen der Güter, wenn sie mit guten Pässen versehen gewesen, und doch weggenommen worden, da sie hätten frey paßiren sollen, oder auch Uberläuffer wieder zurück fordern: wiewohl dergleichen Reclamen sehr viel Mühe, Zeit und Unkosten erfordern, und offt wenig helffen. Sonst aber bedeutet es auch die Anruffung des Richters um Recht.

Reclamirung oder Reclamation, *Reclamatio*, ist in denen Rechten so viel, als die Anruffung des Richters um Recht, desgleichen die Widersprechung, Widerruffung, Zurückforderung, u. d. g. wovon an seinem Orte.

RECLINATIO, die Abneigung, siehe Zuneigung.

Reclinatorium, eine Cistercienser-Abtey, siehe Marquette, im XIX Bande, p. 1668. u. f.

RECLINATUM HOROLOGIUM, siehe Reclinirende Uhr.

Reclinirende Uhr, *Horologium reclinatum*, heisset in der Gnomonick eine Uhr, so auf einer Fläche beschrieben wird, die unter einem grössern oder kleinern Winckel, als die Pol-Höhe austräget, gegen Norden recliniret ist. Siehe *Horologium Solare*, im XIII Bande, p. 920. u. ff. besonders p. 927. u. f.

RECLUSI, ein Münchs-Orden, siehe *Incluſi*, im XIV Bande, p. 622.

Reclusus (Walther) ein Engelländischer Augustiner-Mönch, brachte es bey Honorius IV dahin, daß das Augustiner-Kloster zu Paris an einen bequemern Ort verleget wurde, halff auch sonsten viele gelehrte Männer seines Ordens zühen, und starb 1286, nachdem er verschiedene Ascetische Werckgen geschrieben, welche Richard Lavinham in einen kurtzen Begriff verfasset, darunter

1. de mundi contemtu liber unus.
2. de vita solitaria lib. 1.
3. meditationum lib. 1.

u. a. m.

Gandulphus Diſſ. de 200 Scriptor. Augustin.

RECO, siehe *Recitativo*.

RECOCTA, Quarck, oder Käse, welcher nur erst aus dem Molcken, oder versauerter Milch bereitet worden, und annoch keine Forme bekommen hat; siehe Quarck.

RECOGNITIO, siehe Recognition.

RECOGNITIO DOCUMENTORUM, siehe Recognition.

RECOGNITIO EXERCITUS, siehe Musterung, im XXII Bande, p. 1555.

RECOGNITIO FEUDI, die Lehns-Muthung, siehe Muthen (ein Lehn) im XXII Bande, p. 1581.

RECOGNITIO IDEARUM, siehe *Recognoſcere ideam reproductam*.

RECOGNITIO INSTRUMENTORUM, siehe Recognition.

Recognition, *Recognitio, Reconnoiſſance*, die Ausspähung, Ausforschung, Besichtigung, Verkundschaffung; desgleichen die Danckbarkeit, Vergeltung, ein Gegendienst, die Erkänntlichkeit; ferner die Nehmung in Augenschein einer vorgelegten Handschrifft, Briefes, Siegels, oder andern Documentes, ob solches falsch, oder richtig sey; nicht weniger ein Schein, oder Bekänntniß, wovon an seinem Orte.

Recognition, oder Recognition-Schein, heisset eigentlich so viel, als eine schrifftliche Bekänntniß, daß man einem andern etwas schuldig oder zu etwas verpflichtet sey. Daher auch Recognosciren in diesem Verstande so viel ist, als sich zu etwas bekennen.

Recognition, oder Recognosciren, Recognition derer Documente oder brieflichen Urkunden, *Recognitio Inſtrumentorum* oder *Recognitio Documentorum*, die Nehmung in Augenschein oder Besichtigung derer Briefe und Siegel, ob solche falsch oder richtig sind, ist eine gerichtliche Handlung, da iemand eine Urkunde, welche wider denselben aufgewiesen und vorgeleget wird, damit er solche erkenne und vor gültig annehme, oder seine Einrede darwider anzeige, und sie eydlich entkenne, oder sich davon loß sage, gantz genau besichtiget, und alsdenn entweder vor richtig oder falsch erkläret. Es ist aber eine dergleichen Recognition bey allen und ieden Urkunden nöthig, die im Gerichte vorgeleget werden, wenn sie auch gleich des Producten eigene Hand und Siegel nicht sind, oder wenn es auch schon gerichtliche Urkunden sind. Ohne solche Recognition führet eine Urkunde keinen Beweiß, ob schon derselben darinnen förmlich renunciret wäre. Speidel Contin. Indessen macht doch die blosse Privat-Schrifft wider den Schreibenden nicht völligen Glauben, l. 11. C. qui pot. in pign. l. 13. l. 14. C. de probat. c. 2. X. de fid. inſtrum. sondern es ist nöthig, daß das Erkänntniß vorher gehe, l. 15. §. ult. de rebus autor. jud. poſſid. welche die Krafft eines Geständnisses hat, bey der man allerdings bestehen muß, l. 25. ult. de Probat. l. 19. C. de fid. inſtrum. Ein öffentlich Instrument aber macht an und vor sich völligen Glauben und bedarff also der Recognition und Erkänntniß nicht, l. 11. C. qui pot. in pign. *Nov.* 73. c. 3. c. 8. & 61. X. de fid. inſtrum. Ruland. de commiſſ. P. 2. lib. 5. c. 29. n. 22. Zeig P. 2. q. 7. n. 32. Aber in denen Sächsischen Gerichten haben alle Documenten, ohne Unterscheid, sie mögen Privat- oder öffentliche seyn, anderer gestalt Krafft zu beweisen nicht, als

als wenn sie recognoscirt sind, Dec. Elect. Sax. nov. 74. ibique Philipp obſ. 1. Berlich P. 1. concl. 44. n. 31. Wernher sel. obſ. for. P. 5. obſ. 75. wenn gleich der Recognition ausdrücklich Verzicht geleistet worden, Carpzov P. 1. c. 17. d. 32. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 7. wo es nicht gerichtlich schon recognosciret worden, als indem des Magistrats Consens in die Hypotheck erhalten, Rivinus c. l. en. 8. oder von Zeugen, zum wenigsten zweyen, unterschrieben worden, da aber nöthig, daß ihre eydliche Recognition dazu kommt. Carpzov d. c. d. 24. Allein heut zu Tage bedürffen in denen Sächsischen Gerichten die gerichtlich gemachten, oder nur confirmirten und bestätigten, oder denen Acten insinuirten, wie auch schon gerichtlich recognoscirten Documente, wenn auch dieselbe wider den dritten oder in einer andern Sache, oder vor einem andern Richter gemacht worden, der Recognition und Erkänntniß nicht, sondern beweisen ohne dieselbe, wenn sie nur ordentlich und gebührlicher Weise vorgeleget worden, jedoch dem Widerpart seine Schutzwehren unbenommen. Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 25. §. 2. und 3. Eine fremde Schrifft muß auch recognoscirt werden Carpzov lib. 3. R. 79. nach heutiger Observantz nehmlich, nicht aber nach dem gemeinen Rechte, auth. contra qui propriam. C. de num. pecun. Carpz. Proc. tit. 14. art. 2. n. 54. wie auch ein nur unterschriebenes, nicht aber unterſiegeltes, Carpz. d. c. d. 22. oder ein nur beſiegeltes, nicht aber unterschriebenes Instrument, Carpz. d. c. d. 21. nemlich im ordentlichen, nicht aber auch Hülfs-Processe. Wernher sel. obſ. for. P. 2. obſ. 416. Es müssen ferner nicht nur die Originalien, sondern auch bisweilen die Abschrifften der mit Autorität eines Notarien abgeschriebenen Instrumente recognosciret werden. Carpzov in Proc. tit. 14. art. 2. n. 47. wie auch eine Schrifft ohne Siegel und Unterschrifft, Carpzov c. l. n. 34. wiewohl sie nicht völlig beweiset, Carpzov c. l. n. 36. Aber dieses also: Wenn nur der Name dessen, der recognosciren soll, in demselben ausgedruckt ist; denn wenn solches mangelt, ist die Recognition nicht aufzulegen. Maſcard de Probat. vol. 2. concluſ. 626. n. 40. Carpzov c. l. n. 43 und lib. 3. R. 81. Es muß auch einer das in seinem Namen aufgerichtete Instrument recognosciren, wenn er gleich nicht schreiben kan, Carpzov Proc. tit. 14. art. 2. n. 67. welche Recognition mit dieser Bestätigung geschiehet, daß dasselbe mit seinem Willen geschrieben sey. Carpzov c. l. n. 69. Die auf Requisition eines oder des andern Parts, oder beyder Parteyen aufgerichtete Instrumente derer Notarien über Protestation, Zahlung Geldes, Ubergebung der Sachen, oder der Posseß, oder derselben Ergreiffung, wie auch Verkauff, Vermieth-Verpachtung ꝛc. Barth in Hodeg. for. c. 2. §. 6. lit. e. p. 457. Daß auch die im Hülffs-Processe eingewendete Zahlungs- Schutzwehr aus einem über die Zahlung derselben Schuld aufgerichteten Instrument des Notarien mit Zeugen so gleich liquid gemacht werden könne, und dasselbe von Klägern recognoscirt werden müsse, schreibet Barth c. l. p. 458. Eine mit vielen Durchstrichen, ausgelöschte, und corrigirten Zeilen angefüllete Schrifft muß recognoscirt werden, wenn des Corrigirenden Wissenschafft daher zu beweisen ist. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 12. Welche recognoscirte Schrifften aber nichts beweisen, dieselben dürffen auch nicht recognosciret werden, O. P. S. tit. 25. §. Weil es auch Carpzov P. 1. c. 17. d. 25. Rivinus c. l. en. 9. Vergebens wird vom Gegen-Part verlangt die Recognition der Chur-Sächsischen Constitutionen und andere Rechte, die angeführet werden, Erl Proc. Ordn. tit. 25. §. 2. Rivinus c. l. en. 3. wie auch derer Documenten, die ein Theil der Acten worden seyn. Rivinus c. l. en. 4. So sind auch nicht zu recognosciren die Informat-Urtheile derer Rechtsgelehrten, wenn sie gleich denen Artickeln annectirt werden, da sie nur zu Belehrung des Richters dienen. Erl. Proc. Ordn. l. c. Rivinus c. l. en. 5. Weil auch in Poſſeſſorio ſummariiſſimo der Beweiß nicht der Parthey, sondern dem Richter, geschiehet; so sind daher die zur Information und Unterricht des Richters producirte Instrumente keines weges zu recognosciren. Rivinus c. l. en. 6. Indessen macht nicht jedwede Recognition völligen Glauben, sondern es ist nöthig, daß sie gerecht und rechtmäßig sey, deren nöthige Stücke Coler in Proc. exec. P. 3. c. 1. n. 104 u. ff. anführet. Nehmlich es muß die Recognition geschehen vor dem competenten und ordentlichen Richter, treulich, sonder Gefährde, also daß der Schuldner, nachdem er das Document gelesen hat, sage, er erkenne dieselbe Schrifft vor seine Hand und Siegel, u. dasselbe Instrument vor seine Obligation; Carpzov. P. 1. c. 17. d. 16. Das ist nicht nur was die Unterschrifft, sondern auch den Innhalt betrifft, muß die Recognition geschehen. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 14. Es langt aber auch die ungemein und überhaupt geschehene Recognition, z. E. er wolle das Document ſub A. wovor es ausgegeben worden, recognosciret haben, Rivinus. c. l. en. 15. Berger œcon. jur. lib. 4. tit. 24. th. 14. p. 1072. wie auch eine relative geschehene zu. Rivinus c. l. en. 17. Denn mit specialen und auf besondere Umstände, z. E auf die Form, nehmlich Hand und Siegel, oder die Materie, das ist, den Innhalt und die Zeit, gerichteten Erklärungen ist sie nicht nöthig. Berger l. c. p. 1073. Gribner Proc. Judic. lib. 1. c. 3. ſect. 3. §. 5. Eine flüchtige und insgemein geschehene Recognition ist so gut, als wäre sie nicht geschehen, z. E. Beklagter wolle die Documente recognoscirt haben. Berger in œcon. Jur. l. c. So langt auch nicht zu die Recognition der Documente davor, was sie würcklich sind, Gribner c. l. lit. c. Sie kan auch nicht schrifftlich geschehen, Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 16. Instrumente auf andere Art und Weise, als sie producirt worden seyn, zu recognosciren, ist nicht vergönnt, wo nicht der Irrthum oder Betrug des Producentens erhellet. Gribner Proc. judic. lib. 1. c. 3. Sect. 3. §. 5. Daher, wenn z. E. der Beklagte die von dem Kläger schon producirten Documenten reproducirt und wieder vorlegt, jedoch in dieser Form, daß dieselben als Blanqvete, wider Recht und Billigkeit extendirt worden wären, ist Kläger keines weges gehalten, dieselben in eben derselben Form zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren. Berger P. 1. ſupplem. ad E. D. F. tit. 25. §. 2. p. 290. Die der

Recognition angehängte Protestation, nicht recognosciren zu wollen, macht nicht, daß nicht die Recognition bestehe, und das Instrument vor wahr recognoscirt gehalten werde, Carpzov P. 1. c. 17. d. 16. n. 5 u. f. Der Documenten Recognition kan sich der Product nicht entzühen, unter dem Vorwand unterlassener Specification der Documenten, zu Ende der Artickel, wenn nur die Documente unter jeden Artickel inducirt, und die Copeyen derselben beygefüget seyn. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 19. Es halten sich zwar mehrentheils diejenigen, welche recognosciren, gewisse Schutzwehren bevor, indem sie, daß die Recognition ihren Schutzwehren unbenommen geschehe, protestiren. Welches aber etwas überflüßiges. Stryck. introd. ad Prax. c. 19. §. 8. Jedoch ist, wenn es geschichet, nicht nöthig, dieselben Schutzwehren insonderheit auszudrucken, Erl. Proc. Ordn. tit. 25. §. 3. sondern derselben An- und Ausführung kan bey dem Verfahren über Beweiß und Gegen-Beweiß geschehen, Gribner c. l. §. 5. Wer sich aus Ungehorsam, die Documente zu recognosciren, weigert, der wird, wenn ihm bey Straffe, daß sie vor recognoscirt gehalten werden sollen, auferlegt gewesen, in die Unkosten condemnirt, wo er nicht eine wahrscheinliche Weigerungs-Ursache gehabt hat. Gribner in Proc. judic. lib. 1. c. 3. sect. 3. §. 6. Wenn er von neuem ungehorsam ist; so wird das Dacument vor recognoscirt gehalten: Die Condemnation aber in die Unkosten wird in diesem Falle nicht hinzu gethan: weil auf diese Weise keine Säumigkeit begangen wird, sintemahl ein neuer Termin eben so wohl vonnöthen gewesen wäre, wenn er dem Urtheil anders Gnüge geleistet hätte, Gribner c. l. §. 7. Mevius P. 3. dec. 337. Nicht anders aber wird das Document vor recognoscirt gehalten, als wenn die Citation zum recognosciren bey Straffe, wo sie nicht vor recognoscirt gehalten werden solten, eine gantze Frist in sich gehalten hat. Gribner l. c. lit. b. Heut zu Tage müssen die Documente alsobald im Termine recognosciret werden, und werden zum Ungehorsam, ohne vorhergehende Verwarnung, vor recognoscirt gehalten. Erl. Proc. Ordn. tit. 25. §. 3. Vor recognoscirt können die Documente nicht gehalten werden, auch nicht einmahl die Wechsel-Briefe, wenn auch gleich einer unter diesem Nachtheil citirt worden, wo nicht ein Abschied oder Urtheil vorher gegangen, in welchem diese Bedrohung und Verwarnung bey Straffe des recognoscirten, (sub pœna recogniti) enthalten gewesen. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 21. Jedoch ist nach der Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 25. §. 2. nicht nöthig, daß ein Abschied oder Urtheil vorher gehe, sondern die Citation zu recognosciren unter dem Nachtheil wird ausgelassen. Wenn und so lange, hingegen ein unter einer gewissen Bedienung gefälltes Urtheil durch Leistung der Versicherung wegen der Gegen- und Wiederklage, wie auch der Unkosten, die in demselben auferlegt worden, noch nicht purificirt und ihm Genüge geleistet worden; so kan einer auch eines eintzigen Documents Recognition ablehnen, wenn er gleich die andern schon recognosciret hat, Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 49. Der Termin zum recognosciren, wenn er aus Compromiß und Gegen-Versprechung derer Gevollmächtigten abgeschrieben und anderwärtige Setzung eines Termins, ohne speciale Vollmacht, geschehen, solcher auch denen Principalen nicht notificirt worden, läst der Ungehorsams-Beschuldigung nicht statt, Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 45. So kan auch das Document nicht vor recognoscirt gehalten werden, wenn Beklagtem die Notification des prorogirten Termins, das Urtheil zu eröffnen, nicht geschehen ist. Rivinus c. l. en. 47. Die Straffe des vor recognoscirt zu haltenden Instruments hat nicht alsobald statt wider den, dessen Vollmacht zwar die Clausul zu recognosciren in sich hält, aber einigen andern Mangel hat. Rivinus c. l. en. 47. Es cessirt auch die Straffe des recognoscirten, wenn einer Ehehafften, oder ein rechtmäßiges Hinderniß, warum er im Termin nicht erscheinen können, beybringet, Rivinus c. l. en. 48. So wird auch nicht die Straffe des recognoscirten auferlegt und vollstrecket, wenn gleich die Bedrohung vorher gegangen, und Gegentheil wegen der nicht gebührlicher Weise geschehenen Recognition nicht excipirt. Rivinus c. l. en. 49. Wenn gleich die Original-Documente nicht an das Collegium zum Spruch Rechtens mit überschicket worden; so können sie doch vor recognoscirt gehalten werden, wenn nur die Abschrifft davon also vorgeleget und in beweisender Forme bey den Acten gelassen worden. Rivinus c. l. en. 50. Wenn nun aber gleich die Instrumente vor recognoscirt gehalten werden; so bleiben doch dem recognoscirenden Theile nichts desto weniger die Schutzwehren wider dergleichen Instrumente unbenommen und vorbehalten. Erl. Proc. Ordn. tit. 25. §. 3. Carpz. dec. 139. n. 15 (wenn gleich widriger Meynung Ziegler ist ad O. P. S. p. 987 u. ff.) nehmlich im ordentlichen oder summarischen Proceß insonderheit, nicht aber auch im Hülffs-Processe, Berger E. D. F. tit. 25. obs. 3. not. 12. p. 24. th. 14. p. 1074 ohne dieselben privilegirten und sogleich liquiden Schutzwehren der Zahlung und der Gegenforderung, Berger E. D. F. tit. 25. obs. 3. not. 12. p. 766. Barth hodeg. for. c. 3. §. 6. lit. f. p. 518. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 169. Die Recognition muß aber auch ordentlicher Weise an dem Gerichts-Orte geschehen, wo die Sache ventilirt und getrieben wird. l. 4. §. 5. de eend. Coler Proc. exec. P. 3. c. 1. n. 104 u. f. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 18. Bisweilen geschiehet sie auch auf Kosten des Implorantens an dem Orte des Gerichts, wo der Producent wohnet, nach vorgehenden Requisitorialien. Carpzov. P. 1. c. 17. d. 17. n. 3. Rivinus c. l. Oder auch wohl gar ausser dem Orte des Gerichts, und im Hause des recognoscirenden. Als, wenn die Recognition von Weibes-Personen, alten krancken, Durchlauchtigen und andern Hochwohlgebohrnen Personen geschehen soll. Carpzov. c. l. Berlich P. I. concl. 44. n. 5. Übrigens ist dem, welchem bey Straffe, daß die Documente sonst vor recognoscirt gehalten werden sollen, zu recognosciren auferleget worden, unbenommen, das Document eydlich zu diffitiren, weil diese Bedingung stillschweigend darunter verstanden wird. Erl. Proc. Ordn. tit. 25. §. 4. Rivinus. l. c. n. 28.

Ber-

Berger E. D. F. tit. 25. obs. 4. p. 766. Mevius P. 4. dec. 147. Barth hodeg. for. c. 3. §. 6. lit. f. p. 517. Daß also nicht nöthig ist, daß einer vermittelst des Rechtsmittels der Leuterung bitte, daß ihm die eydliche Diffeßion vorbehalten werde. Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 64. n. 3. Und kan die eydliche Verläugnung alsobald ohne Bey- oder Neben-Urtheil geschehen. Gribner Proc. Judic. lib. 1. c. 3. Sect. 3. § 8. Ja nach der Erl. Proceß-Ordn. soll dieselbe ohne Einholung eines besondern Zwischen-Urtheils geschehen. Und wenn der Product sich im Termine zur eydlichen Diffeßion erbietet; so soll aufs eheste zu deren Leistung ein kurtzer Termin von 8 oder 14 Tagen anberaumet werden. Erl. Proceß-Ordn. l. c. Öffentliche und gerichtliche Instrumente aber, vor welche auch gehalten werden, die in geheim, vor sich, und von Privat-Leuten gemacht, aber auf Anhalten der Partheyen gerichtlich bestätiget worden, Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 36. zu diffitiren, ist nicht erlaubt, Dec. Elect. Sax. nov. 74. ibique Philipp. obs. 2. wenn gleich Kläger entweder dieses oder das andere, entweder deren Recognition oder eydliche Diffeßion gebeten hat, Berger P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 25. §. 1. p. 532. ja wenn gleich sonst die Diffeßion durch Abschied oder Urtheil zugelassen worden. Rivinus c. l. en. 35. Wenn sie nur alle zu deren Eigenschafft und Nothwendigkeit erforderten Stücke, ohne einigen Mangel, haben. Daher wider eine gerichtliche Registratur die eydliche Diffeßion statt hat, wenn derselben die Unterschrifft des Actuarien fehlt. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 52. Eines vom Notarien rechtmäßig aufgerichteten Instruments, als eines öffentlichen, Diffeßion wird nicht zugelassen. Bechmann tom. 2. exoter. exerc. 1. ad lib. ff. 22. tit. 3. th. 39. n. 116. p. 28. Barth hodeg. for. c. 2. §. 6. lit. e. p. 428. auch nicht der Erb-Register, Zinß-Bücher, u. d. g. Berger E. D. F. tit. 25. obs. 4. not. 4. p. 768. Weil sie auch unter die öffentlichen Instrumente gezählt werden, Carpzov lib. 3. R. 82. ja auch nicht der Handels-Bücher, ob solche gleich noch nicht eydlich bestärcket worden. Berger c. l. Weil auch diese aus Gewohnheit vor öffentliche Schrifften gehalten werden, Ruland de commissar. P. 2. tit. 5. c. 9. n. 8. Wenn nur der, welcher Handels-Bücher producirt hat, dieselben hernach, da vom Beklagten die Recognition geschehen, mit dem Erfüllungs-Eyde bestärcken will. Berger c. l. Es wäre denn, daß die Einnahme und Ausgabe in denselben nicht getreulich verzeichnet worden, Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 34. Wer im Hülffs-Proceße Hand und Siegel erkannt, der wird zur Diffeßion des Innhalts ordentlicher Weise nicht gelassen, Rivinus c. l. en. 24. Wernher sel. obs. for. P. 3. obs. 229. und P. 4. obs. 77. Barth hodeg. for. c. 3. § 6. lit. e. p. 513. Aber die Schutzwehr, daß wider den Sinn und Willen des Unterschreibenden die Extension der Instrumente geschehen sey, gehört in die Reconvention und zu der Wiederklage. Berger E. D. F. tit. 25. obs. 4 not. 1. p. 767. Wernher sel. obs. for. P. 3. obs. 229. n. 2. Es sey denn, daß redliche Anzeigungen des Betrugs und der Falschheit vorhanden wären. Rivinus c. l. en. 24. & 25. Barth c. l. p. 514. seq. Indessen ist gleichwohl im ordentlichen und in dem insonderheit also genannten summarischen Processe vergönnt, die Unterschrifft zu recognosciren und den Innhalt eydlich zu diffitiren. Schwendendörffer zum Fibig p. 725 u. f. Berger c. l. Und geschiehet deshalben vornehmlich in der Erl. Proceß-Ordn. tit. 25. §. 6. die ausdrückliche Verordnung, daß der Product in dem Falle, wenn er, daß die Extension des Documents wider sein Wissen und Willen geschehen, eydlich erhalten kan, damit zugelassen werden solle; dargegen derjenige, welcher, daß er ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben habe, geständig ist, darwider aber, daß er es vorher nicht gelesen, vorschützet, zu solcher Diffeßion schlechterdings nicht zuzulassen. Die Diffeßions-Formul der Documenten betreffend, so pflegt solche nach verschiedenen Umständen unterschiedlich zu seyn: Siehe Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en 40. Doch sind zur eydlichen Diffeßion des Documents nicht gnug die Worte: **Daß er Hand und Siegel nicht kenne**, sondern es muß hinzugethan werden: **es auch dafür, wofür es ausgegeben worden, nicht halte.** Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 138. Allein, wie eben derselbe bezeuget, c. l. n. 8. hat dennoch die Juristen-Facultät zu Leipzig anders gesprochen, dafür haltende, daß nach der Sächs. Proceß-Ordn. tit. 25. §. Weil es auch die erstern Worte zulangen. Siehe auch Gribner Proc. Judic. l. 1. c. 3. Sect. 3. §. 8. lit. b. So langt auch nicht zur Diffeßion zu, wenn einer eydlich bestätigen will, daß er solches nicht einmahl glaube, Rivinus c. l. en. 41. Nach der Erl. Proceß-Ordn. tit. 25. §. 4. soll die Diffeßion in eigenen Documenten mit folgenden Worten geschehen: „Daß er selbige weder geschrieben, noch „unterschrieben habe, auch solche mit seinem Wis„sen u. Willen durch einen andern nicht geschrieben „oder unterschrieben worden; „ in andern u. fremden „aber: daß er nicht glaube, noch dafür halte, daß der „Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben „habe, oder solche, mit seinem Wissen oder Willen „durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden.„ Wer auch seinen dem Documente von dessen Sohne unterschriebenen Namen recognoscirt, der kandas, was darinnen enthalten anders nicht diffitiren, als wenn er schwöret, daß die Unterschrifft auf sein Geheiß, auch mit seinem Wissen oder Willen nicht geschehen sey, Rivinus c. l. en. 42. Es kan auch zu der eydlichen Diffeßion der Documente eine Weibes-Person in dem bey Straffe des sonst vor recognoscirt zu haltenden Instruments zu der Recognition der Documente anberaumten Termine sich noch offeriren und wird auch zugelassen, wenn sie gleich ohne Curator erscheinet. Rivin. c. l. en. 37. Im übrigen kan zwar durch einen Gevollmächtigten, der eine speciale Vollmacht hat, wie auch durch einen blossen Curator die Recognition der Documenten geschehen. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 25. §. Weil es auch, Carpzov. P. 1. c. 17. d. 18. Aber nicht die eydliche Diffeßion. Denn diese muß durch den Principal selbst verrichtet werden. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. l. c. Carpzov d. c. d. 19. Anders verhält es sich mit einem Vormünde,

de, welcher durchaus verbunden ist, die zu recognoscirenden Documente entweder zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren. Carpzov in Proc. tit. 12. art. 5. n. 36. Rivinus O. P. S. tit. 25. en. 38. Sonst wird auch Zeit währender Appellation der Diffeßions-Eyd abgeleget und nichts desto weniger noch die Gegeneinanderhaltung anderer Schrifften verstattet. Rivinus c. l. en. 39. Die eydliche Diffeßion der Documenten wird, wenn Gegentheil aussen bleibt, vor prästirt nicht gehalten. Rivinus l. c. en. 43. So ist auch der Diffeßions-Eyd keines wegs vor desert zu halten, wenn der im Termine erscheinende Beklagte, denselben zu leisten, bereit ist; des Klägers Gevollmächtigter aber mit ihm einen Vergleich eingeht, welchen hernachmahls der Principal anficht, und nicht vor genehm haben will. Rivinus c. l. en. 44. Desgleichen wird der Diffessions-Eyd vor desert nicht gehalten, wenn gleich der schwören sollende im Termine aussen geblieben. Wiewohl nichts verhindert, daß nicht die Leistung solches Eydes bey Straffe der Desertion durch Urtheil und Recht erkannt werden könne. Berger P. 1. Supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 24. p. 210. Ja nach dem neuern Sächsischen Rechte wird ein solcher unterlassener Diffeßions-Eyd gleich vor desert gehalten. Denn wenn der schwören sollende in dem anberaumten Termine, ob auch gleich der Gegentheil, wie es ihm gefällt, aussenbleibt, würcklich die eydliche Diffeßion nicht leistet, oder vor dem Termine sich derselben begiebt; so werden die Documente, wo er nicht eydlich erhält, daß er, da er sich zu der eydlichen Diffeßion anerboten hatte, davor gehalten habe, daß dieselben falsch wären, nicht allein vor recognoscirt gehalten, sondern auch der Product der Schutzwehren, welcher er sich wider dieselben hätte gebrauchen können, verlustig, und überdieß noch zur Erlegung einer Straffe von 10, 20 oder mehr Thaler verdammt. Erl. Proceß-Ordn. tit. 25. §. 4. Da aber jemanden die Diffeßion durch Urtheil und Recht aufferleget worden, so ist bey deren Unterbleibung die Würckung davon nach gemeinen Rechten, daß das Document zwar nicht alsobald vor recognoscirt gehalten werde, sondern schlechterdings bey Straffe, daß es vor recognoscirt sonst gehalten werden solle, zu recognosciren sey, Berger c. l. p. 211 Nach der Erl. Proceß-Ordn. aber tit. 25. §. 4. wird solches so gleich vor recognoscirt gehalten. Die eydliche Diffeßion des Instruments hat die Krafft der Antwort auf die Klage mit Nein, welche wenn sie geschehen, wird Beklagter absolvirt und entbunden, weil Kläger nichts bewiesen hat, Carpzov in Proc. tit. 1. art. 3. n. 29. Daher, wenn der Hülffs-Proceß angestellt, wird wider die eydliche Diffeßion in Sächsischen Gerichten der Gegen-Beweiß nicht zugelassen. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 27. Aber daß durch die eydliche Diffeßion der Hülffs-Proceß nur einiger massen aufgehalten werde, und die Sache zum ordentlichen Proceß komme, Kläger auch zum Beweiß noch zugelassen werde, schreibet Mevius P. 3. dec. 172. & P. 6. dec. 278. Besiehe hierbey die Responsa auswärtiger Rechts-Collegien beym Rivinus l. c. Die eydliche Diffeßion zu verhindern, giebt es zwey Rechts-Mittel: 1) Die Dargegenhaltung anderer Schrifften, l. 22. C. ad L. Corn. de falf. l. 20. C. de fid. instrument. welche aber in denen Sächsischen Gerichten abgeschafft ist durch die Erl. Proceß-Ordn. tit. 25. §. 5. 2) Die Recognition und Erkänntniß durch Zeugen, Sächs. Proceß-Ordn. tit. 25. §. Da aber. Stryck. Introd. ad Prax. for. c. 19. §. 9. 10. Berger Oecon. Jur. lib. 4. tit. 24. th. 14. p. 1074 u. f. Beydes hat statt nach dem Urthel, so Rechtskräfftig worden, anstatt der injungirten Recognition oder Diffeßion. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 29. Berger in additam. ad E. D. F. tit. 25. §. 2. p. 1967. Ja auch nach freywillig geschehener Anerbietung zum schwören, Berger Oecon. Jur. c. l. p. 1075. Beyderley Mittel hat zwar statt im ordentlichen und summarischen, nicht aber im Hülffs-Processe, Rivinus d. en. 29. und 31. Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 104. und P. 3. obs. 98. Wiewohl deswegen dem Richter unbenommen, daß er nicht selbst der Recognition durch Zeugen auch im Hülffs-Proceße statt geben könne, Berger E. D. F. tit. 25. obs. 5. not. 2. p. 770. und in Proc. exec. p. 63 u. f. Lyncker dec. 404. Ja, wenn Beklagter, welcher zur eydlichen Diffeßion bereit ist, wegen Mein-Eydes sehr verdächtig, daß der Richter demselben zwar von dem Schwören repelliren, nichts desto weniger aber doch die eydliche Diffeßion, was den Hülffs-Proceß anlangt, vor geschehen halten, aber zugleich nach der Fälle Verschiedenheit, entweder eine andere Art zu klagen, und zwar vornehmlich den ordentlichen Weg der Klage, oder dem Beklagten in Ansehung der ihm zuständigen Schutzwehren die Wieder- oder Gegen-Klage vorbehalten könne; da auch den würcklich geleisteten Diffeßions-Eyd, dem andern, welcher das Document producirt hat, nachdem der Hülffs-Proceß zu Ende gebracht, zu impugniren, und zu solcher Sache der Zeugen Aussage zugebrauchen nicht verboten werde, zeiget Wernher in d. obs. 104. n. 11. Siehe auch Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 31. Es sollen aber über die Recognition durch Zeugen ordentliche Artickel abgefaßt, und Gegen-Theil citirt, und desselben Frag-Stücke so wohl was die Personen oder Zeugen, als auch die Haupt-Puncte der Sache anlangt, angenommen werden; die Artickel selbst aber nur die äusserliche Forme der Documenten, nicht aber auch die Haupt-Puncte und den Innhalt derselben berühren, Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 25. §. fin. Erl. Proceß-Ordn. tit. 25. §. 5. Barth Hodeg. For. c. 3. §. 6. lit. b. p. 512. Ob wohl einige fordern, daß die Zeugen insonderheit aussagen, sie haben es gesehen, daß dasselbe geschrieben worden, Ruland de Commiss. P. II. Lib. 5. c. 39. n. 32. So ist doch gewisser, und denen Rechten gemässer, daß disfalls schon zulange, wenn die Zeugen von der Hand des Schreibenden aussagen, diese sey ihnen bekannt, und daß sie daher gewiß glauben, dieses sey seine Hand, oder daß er das Document würcklich geschrieben. Carpzov in Proc. tit. 14. art. 3. n. 67. Stryck in Introd. ad Prax. c. 19. §. 20. Barth l. c. Rivinus l. c. en. 32. In der Erl. Proceß-Ordn. aber tit. 25. §. 5. wird verordnet, daß die Recognition durch Zeugen nicht anders statt haben solle, als wenn zum wenigsten

rigsten zwey Zeugen, da das Document unterschrieben worden, zugegen gewesen, oder von dem Producten selbst gehöret, daß er das Document vor das seinige erkannt habe. Wer demnach seine Zuflucht zu der Dargegenhaltung anderer Schrifften nehmen will, der sorge, 1) daß er eine andere, ungleich gewissere und ungezweiffelte Schrifft von dem Gegentheile produciren könne, nach welcher die Comparation gemacht wird, l. 20 C. de fid. instrum. nov. 73. c. 1. Dergleichen ist, welche in andern Acten angetroffen wird, oder von Zeugen unterschrieben werden, Stryck c. l. § 9. denn andere werden ordentlicher Weise nicht zugelassen, Carpzov lib. 3. R. 24. 2) Daß keine andere, als recht geübte und erfahrne Schreib-Meister darzu gebraucht werden, welche nach vorgehendem Eyde jede Züge der Buchstaben wohl conferiren und gegen einander halten sollen, Stryck c. l. Barth. hodeg. for. c. 3. §. 6. lit. o. p. 513. Dieses Rechts-Mittel ist ein gantz ausserordentliches, und also wird es nicht anders, als in Ermangelung der Zeugen und andern Beweises verstattet, l. 20. C. de fid. instrum. Als wenn z. E. das Document wegen tödtlichen Hintritts des Schreibenden, oder Abwesenheit der unterschriebenen Zeugen, denen Erben, und andern unbekannt, und deswegen nicht recognoscirt werden kan. Carpzov P. 1. c. 17. d. 15. und in Proc. tit. 14 art. 3. n. 78. Ja auch, wenn es Gegentheil verlanget, ist nach dem bürgerlichen Rechte der Producent gehalten, zu schwören, er habe, ausser dieser, andere Beweise nicht, Nov. 73. c. 7. §. 3. Ant. Thesaurus quæst. for. 24. n. 7. p. 123. Barth c. l. Daß der Nutzen der Zusammenhaltung mit andern Schrifften des Wieder-Parts gar geringe sey, weil durch dieselbe niemahls völlig bewiesen werden kan, daß das Instrument von dem, dessen Namen darunter stehet, geschrieben sey, der Reinigungs-Eyd aber, welcher sonst wegen redlicher Anzeigung zuerkannt und auferlegt werden könnte, schon in dem Diffeßions-Eyde enthalten wird. Sonst wollen auch einige, daß, wenn grosse Furcht des Mein-Eydes wegen von Seiten des Products vorhanden sey, der Producent zum Erfüllungs-Eyde alsdenn gar wohl gelassen werden könne, vornehmlich wenn er bestätigen könne, daß in seiner Gegenwart die Unterschreibung geschehen sey. Gribner in Proc. judic. lib. 1. c. 3. Sect. 3. §. 8. lit. a. Und daß dieselbe mehrentheils zu völligem Beweise zwar nicht zulange, nichts desto weniger aber bald den Erfüllungs- bald den Reinigungs-Eyd würcken könne, zeiget Berger in œcon. Jur. lib. 4. tit. 24. th. 14. p. 1075. und in E. D. F. tit. 25. obs. 5. not. 2 p. 773. Wernher in supplem. nov. ad P. 1. obs. 104. Klägern hingegen wird der Regreß zu diesen Rechts-Mitteln nicht gegeben, wenn er selbst das Document der Diffeßion unterworffen und Beklagter solche ein mahl angenommen hat. Rivinus ad O. P. S. tit. 25. en. 30. Ein mehrers hiervon siehe beym Lanfrancus von Oriano de fide & product. Instrument Andreas Barbatia de fide Instrument. Anton von Canario de Instrum. execut. Samuel Stryck en de Poſſeſſ. Instrum. und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Instrumentum* §. 12. p. 74. u. f angezogenen Rechts-Lehrern.

Recognition derer Documente oder brieflichen Urkunden, siehe Recognition.

Recognition-Schein, siehe Recognition.

Recognition durch Zeugen, siehe Recognition, desgleichen Zeuge.

RECOGNITIO PER TESTES, die Recognition durch Zeugen, siehe Recognition, desgleichen Zeuge.

RECOGNITUM FEUDUM, siehe *Feudum recognitum*, im IX Bande, p. 714.

RECOGNOSCERE, siehe Recognition, ingleichen Recognosciren.

RECOGNOSCERE DOCUMENTA, **Brief und Siegel recognosciren**, siehe Recognition.

RECOGNOSCERE FEUDUM, oder *de Manu recognoscere*, ein Lehn recognosciren oder muthen, siehe **Muthen (ein Lehn)** im XXII Bande, p. 1581.

RECOGNOSCERE IDEAM REPRODUCTAM, heisset, wenn man sich bewust ist, daß man diese Idee schon ehedem gehabt habe. Z. E. wir sehen einen Menschen in der Kirche, den wir sonsten schon anderswo gesehen haben; indem wir ihn nun ansehen, und wir uns bewust sind, daß wir ihn schon ehedem gesehen. Wolffens Plycholog. Empir. § 173 u. f. §. 213 u. f.

RECOGNOSCERE INSTRUMENTUM, ein Instrument oder briefliche Urkunden recognosciren; siehe Recognition.

RECOGNOSCERE DE MANU, siehe *Recognoscere Feudum*.

RECOGNOSCERE NUMERUM MILITUM, siehe **Mustern**, im XXII Bande, p. 1553.

Recognosciren, siehe Recognition.

Recognosciren, Fr. *Reconnoitre, aller à la decouverte, prendre Langue de l' ennemi*, Lat. *Specularilocum & castra*, ist auch ein Kriegswort, welches bedeutet, auf Kundschaft ausgehen, von dem Zustande des Feindes oder eines Ortes durch ausgeschickte Leute Nachricht einzühen, und den befestigten Ort, den man anzugreifen gesonnen, es sey eine Vestung, Schantze, Paß oder feindliches Lager, in Augenschein nehmen, um zu sehen, wo der Angriff am vortheilhaftigsten geschehen könne. Es ist gar vorträglich, wenn man Gelegenheit hat, einen genauen Grundriß einer Vestung zu überkommen: denn so kan man sich daraus belehren, auf was vor Art und an welchem Orte man seine Anfälle führen und anstellen will. Kan man aber dergleichen nicht haben, so muß man selbst recognosciren, und einen dem Augenmaaß nach verfertigen, so gut man kan. Man muß hierbey die gantze Vestung, ihre Bollwercke, Flanquen, Pasteyen, Rondelen, Thürme, Gräben, Thore, Strassen, Contrescarpen, Aussenwercke, Bäche, Flüsse, Brücken, Wälder, Gebüsche, Hügel, Gärten, Felder, auswendige Höhen und Tiefen, und mit einem Worte die gantze Gelegenheit beobachten. Dieses giebt nachgehends eine sehr gute Nachricht, und man kan daraus die Gestalt und Forme der gantzen Fortification, aller Linien und Winckel der Bollwercke, und dero Strichen, wie auch die Gräben, und Beschaffenheit der Aussenwercke ersehen, und einen desto sicherern Schluß fassen, an welchem Orte die Vestung anzugreifen, wie die Linien der Approschen zu führen, und wo die Batterien hin zu ord-

nen. Damit man die nöthigen Präparatorien bey Zeiten zu Wercke richten könne. Will man bloß dem mündlichen Berichte trauen, so ist dieses gar oft eine gar ungewisse Nachricht, denn die Leute, von denen man Belehrung einzühen will, zeigen öffters viel falsches an, theils aus Boßheit und Betrug, theils auch aus Leichtsinnigkeit und Unwissenheit; ein genauer Grundriß hingegen kan einen ebenfalls so leicht trügen; Es finden gar öfters vornehme Generale, oder Standspersonen einen besondern Gefallen, wenn sie eine grosse Menge solcher Grundrisse einsammlen können, sonderlich derjenigen Plätze und Vestungen, die nicht weit von ihren Gräntzen abgelegen, und bey denẽ sie in künftigen Zeiten einen Anfall oder Vertheidigung besorgen. Es ist auch eine besondere Lust, einen Vorrath allerhand schönen Risse von den berühmtesten Städten und Vestungen Europä, von Seehäfen, Meerbusen, Clausen, Berghäusern und andern Orten von Importantz zu besitzen, und eine nützliche Curiosität; Man kan hiedurch öffters mehr erfahren und mehr davon reden, als ein anderer, der selbst an dem Orte gewesen, sich aber wenig oder nicht um deren Beschaffenheit und um die Umstände der Gelegenheit erkundiget. Mit den Grundrissen der Festung kan man vor dem Anfalle auch einige mündliche Nachrichten vereinigen, und muß man sehen, daß man solche Spione auf die Seite bekommt, die einem gegen ein gut Trinckgeld, welches man hierbey im geringsten nicht muß fehlen lassen, die Beschaffenheit der Wege, Strassen, der Wasser und anders mehr anzeigen. Kan man Soldaten bekommen, die in einer solchen Vestung vor dem gedienet, und sich lange Zeit in dergleichen Gegend aufgehalten, so ist es gut. Man muß sich vorhero erkundigen, wie starck die innliegende Guarnison sey, ob sie mit allem, was ihr nöthig, zur Genüge versehen, ob der Commendant ein alter erfahrner Soldate, oder nur ein junger Officirer und Galanthomme, ob er seinem Herren treu und redlich diene, oder ob zu vermuthen, daß er sich durch Geld werde bestechen lassen, ob die Besatzung mit der Bürgerschaft und dem hereingeflüchteten Landvolcke in gutem Vernehmen stehe oder nicht, ob die sämmtlichen Officirer gute und behertzte Soldaten, ob die Gemeinen ein gut Hertz zu ihnen haben, ob genug Provision und Proviant in der Vestung, und viel anders dergleichen mehr, darnach man sich zu erkundigen hat. Im Recognosciren muß man an denjenigen Orten, wo man willens ist, den ersten Angriff zu thun, und die Aproschen anzulegen, solches mit der grösten Behutsamkeit verrichten, und daherum weder bey Tag und Nacht allzuviel Gaffens noch Maulaufsperrens machen, noch auch bey Nacht allzulaut seyn, sonst würden die Belagerten mercken, was man in willens wäre, als welche Tag und Nacht, so wohl in der Vestung als in den Aussenwercken, herum patrouilliren, und alle Handlungen der Belagerer auf das genauste beobachten, und durch ihre aufgestellten verlohrnen Schildwachen auflauren, was paßirt. Erfahrne und geschickte Officirer wissen wohl, daß man in der ersten Nacht mit weniger Gefahr, wenn man sich in den Handel recht zu schicken weiß, ein groß Stück Arbeit verrichten kan, und vielmehr als die andern Nächte. Man muß nur in wenigster Stille und mit guter Vorbereitung an die Arbeit gehen. Wolte man aber mit vielem Volcke, und einer prächtigen Begleitung sich an das Recognosciren machen, so würde der gute Vortheil und die sichere Gelegenheit zur Arbeit verspielet seyn, die Defensores würden das Vorhaben bald mercken, und es verhindern, man würde hernach doppelte Mühe und Gefahr haben.

Recognosciren (briefliche Urkunden) siehe **Recognition.**

Recognosciren (Brieff und Siegel) siehe **Recognition.**

Recognosciren (ein Document) siehe **Recognition.**

Recognosciren (ein Instrument) siehe **Recognition.**

Recognosciren (ein Lehn) oder ein Lehn muthen, siehe **Muthen (ein Lehn)** im XXII Bande, p. 1581.

Recoles (Johann Baptist de) ein Frantzose, lebte gegen das Ende des 17 Jahrhunderts, war Anfangs ein Canonicus zu Paris, wurde aber nach diesem ein Hugenotte, und begab sich nach Holland, da er sein Leben zubrachte. Er schrieb

1) Introduction generale à l'Histoire:

2) Vienne deux fois assiegée par les Turcs.

Recollecten oder die **Minoriten-Brüder** Sr. Franciscus, Fr. *Recollets*, Lat. *Recollecti, Fratres ordinis Minorum regularis & strictioris observantiæ, Recollectorum*, Spanisch *Frayles recogidos*, Ital. *Zoccolanti*, das ist, Minores, qui a soccis nomen habent, eine gewisse Brüderschafft von Geistlichen, so auf grossen Holtz-Schuhen mit blossen Füssen gehen, und welche um das Jahr 1530 aufgerichtet wurde. Es sind unterschiedliche andere Congregationes von dem Orden des H. Franciscus gewesen, welche sich allerseits gerühmt, daß sie die Regeln ihres Stiffters in ihrer Reinigkeit und Einfalt hielten. Der Pabst Leo X verordnete 1517, daß sie alle zusammen in eine Gesellschafft gebracht werden solten, unter dem Namen der reformirten Ordens-Brüder. Nachgehends aber sind einige gewesen, welche strenger als andere seyn, und die Regeln recht genau nach dem Buchstaben halten wollen, so wie sie von Nicolas III und Clemens V erkläret worden. Im Jahr 1531 ließ ihnen Clemens VII Wohnungen geben, worinnen sie diejenigen aufnehmen solten, die den so genannten spiritum recollectionis hätten, weswegen sie Recollets genennet wurden. Eben dieser Pabst billigte diese Stifftung 1532. Tulle in Limosin, und Murrat in Auvergne, waren die ersten Städte in Franckreich, welche ihnen Klöster einräumten. Pabst Pius IV vereinigte auch mit ihnen diejenige Gesellschafft der Reformirten Ordensbrüder, die von Amadeus gestifftet und nach ihm *Amadeani* genennet worden. Einige Brüder dieses Ordens haben bemeldte Reformation um das Jahr 1584 in Italien gebracht. In Paris haben sie ein Kloster und bey nahe 150 in dem gantzen Königreiche, welche in 7 Provintzen eingetheilet sind. Endlich haben sie sich auch in Canada und Mexico starck ausgebreitet, allwo aber viele um der Religion willen ihr Leben eingebüßt. Was ihre Kleidung betrifft, so tragen sie einen groben grauen Tuch-Rock, und eine kleine Kappe über

über dem Rock aber einen Gürtel, einen Mantel von eben solchem Tuche. Mezeray hist. de Franc. Rapin. hist. gen. de l'orig. & progr. de FF. Mineurs &c.

RECOLLECTI, s. **Recollecten.**

RECOLLECTI EREMITÆ ORDINIS AUGUSTINI GALLICÆ CONGREGATIONIS, siehe *Petits Peres*, im XXVII Bande, p. 1090.

RECOLLECTI EREMITÆ ORDINIS AUGUSTINI HISPANICÆ CONGREGATIONIS, ein Münchs-Orden der Barfüsser in Spanien, im Königreich Castilien, allwo sie von Andreas Diaz eingeführet worden. Sie besitzen in Spanien 30 Klöster, zu geschweigen was ihnen auf den Philippinischen Inseln, und in beyden Indien zustehet. Sie sind übrigens niemanden, als dem General-Prior des gantzen Augustiner Eremiten-Ordens unterworffen.

RECOLLECTI MERCENARII, ein Münchs-Orden in Spanien, allwo sie zu Madrid das Kloster St. Barbolá inne haben. Sie gehen ohne Schuhe, werden sonst auch Recollecti Ordinis de Mercede Redemtionis captivorum genennet, und kommen nicht nur mit denen Barfüssern gantz und gar nicht überein, sondern haben auch ihren eigenen General-Vicarium, sind aber doch denen Barfüssern unterworffen.

Recollet (Candide Chalippe) schrieb: La vie de S. François, Instituteur de l'Ordre des Freres Mineurs &c. Paris 1728 in 4. Leipz. gel. Zeit. Beytr. I Band, p. 213.

RECOLLETS, s. **Recollecten.**

Recolligiren, ist ein im Krieg sehr gebräuchliches Wort, und heisset sich wieder zusammen zühen, sich wieder setzen, sich erhohlen und einen neuen Muth fassen.

Recommendation, Recommendations- oder Empfehlungs-Schreiben, *Commendatio Personæ*, oder *Literæ Commendatitiæ*, heissen diejenigen Schreiben, darinnen einer dem andern eine gewisse Person entweder nur so schlechthin zu dessen Liebe und Gewogenheit, oder auch zu Verrichtung eines und des andern Geschäfftes bestens empfiehlet u. anpreiset. Es würcken aber dieselben, denen Rechten nach, auch nicht einmahl unter denen Kauffleuten, die geringste Verbindlichkeit. Es könnte denn dargethan werden, daß der Aussteller desselben den andern mit gefährlichem Vorsatze überredet und muthwilliger Weise zu hintergehen gesucht, oder ihm auch versprochen, vor allen Schaden gut zu seyn. Marquard de Jure Mercat. Lib. II. c. II. n. 69. Dec. Elect Sax. 42. S. *Credentiales Literæ*, im VI Bande, p. 1557.

Recommendations-Schreiben, s. **Recommendation.**

RE COMMUNI NON DIVIDENDA (PACTUM DE) s. *Pactum de non dividendo*, im XXVI Bande, p. 137.

Recompens, eine Belohnung, oder Verehrung, Lat. *Præmium*, s. Belohnung, im III Bande, p. 176, u. ff.

Recompensmeister. Die zünfftigen Meister sehen gantz gerne, wenn jemand bey ihnen um das Meisterrecht anwirbet; er muß aber einen vollen Beutel mitbringen. Unterstehet sich einer bey der Landsherrschafft eine Gnade auszuwürcken, wird er gewiß der Zunfft Ungnade in vielen Stücken empfinden, beydes im Namen, daß er ein Gnadenmeister heissen muß, als auch in der That selbst, daß sie die Lade vor ihm vorbey tragen, und zum Obermeister nicht wählen werden. Ja, als einst ein Fürstliches Rescript an den Stadtrath zu Zeitz eingekommen, das Handwerck dahin zu bedeuten, daß sie Supplicanten gegen einen leidlichen Recompens einnähmen, bekam er den Namen Recompensmeister davon.

RECONCILIATIO, siehe **Wiederaussöhnung.**

Reconciliation, s. **Versöhnung.**

RECONCILIATIONIS STUDIUM, s. **Versöhnlichkeit.**

RECONCILIATORIUM OSCULUM, s. *Osculum Reconciliatorium*, im XXV Bande, pag 2094.

RECONDITÆ OPES, s. *Opes abditæ*, im XXV Bande, p. 1525.

RECONDUCTIO, s. **Wieder-Pacht.**

RECONFORT (N. DAME DE) Lat. *B. M. de Consolatione* oder *Consolatio B. M.* ein Cistercienser-Nonnen-Kloster in Franckreich, an den Gräntzen der Diöces von Chalon an der Saone nahe an dem Kirchen-Gebiet Nivernois und Auxerre 2 Meilen von der Stadt Lorme gelegen, ward von Mathilden, Gräfin von Nivernois und Forez, um 1235 zu bauen angefangen, und als hernach die Kosten zu Fortsetzung des Baues nicht zureichen wolten, und deswegen von Gregorio IX eine Collecte durch gantz Lionnois bewilliget wurde, von gedachter Mathildis 1244 mit einem neuen Beytrag versehen, und vollends zu Stande gebracht, auch 2 Jahr darauf von Innocentio IX bestätiget. Ohngefähr eine Viertel-Stunde hiervon wurden 1726 neue Gold-Minen entdecket. Die Aebtißinnen haben demselben in folgender Ordnung vorgestanden:

1. Agnes I, 1247.
2. Melania.
3. Jolandis I, 1308.
4. Johanna von Selliers oder Scellieres 1316 und noch 1336.
5. Johanna von Baisarie oder Baiserne von 1347 bis 1357.
6. Jolandis von Ruigny 1363 und 1376.
7. Agnes du Pleßis 1388 und 1395.
8. Philippa de la Calle 1396 und noch 1401.
9. Philippa Blanchard 1402.
10. Maria des Champs 1418.
11. Catharina von Billy 1425.
12. Agnes von Sygilly oder Serilli 1440 und noch 1458, soll 30 Jahr Aebtißin gewesen seyn.
13. Catharina Boutillac oder Boutillat 1465.
14. Alix oder Alizia de la Fin 1467 und noch 1491.
15. Alix von Serilli oder Sygilly 1493.
16. Agnes oder Johanna Bongards 1500.
17. Philiberta Berthelon.
18. Johanna von Certaines 1525.

19. Johanna von Arcy oder Darcis 1527 bis 1535.
20. Franciſca von Briſay oder Braſay von 1535 bis 1540.
21. Johanna Dupre 1541.
22. Avoye von Blondeaux oder Blondeau von 1543 bis 1578.
23. Anna von Blondeau 1578.
24. Hugueta von Blondeau von 1580 bis 1591.
25. Wilhelma Veillan oder Veilland 1591 und 1592.
26. Anna von Blondeau 1598, iſt vielleicht die obige.
27. Maria oder Anna de la Riviere von 1602 bis 1615, da ſie geſtorben.
28. Johanna de la Magdelaine de Ragny, eine Schweſter des Biſchoffs Claudii zu Chalon an der Saone, von 1615 bis 1633.
29. Angelica de Vievres de Launay, von 1633, ſtarb den 9 Sept. 1651.
30. Eliſabeth von St. Aubin 1652.
31. Maria le Bourgeois von Origny 1656, ſtarb 1685.
32. Magdalena Hurault de l'Hoſpital de Belesbat 1685, ſtarb 1724.
33. N. von Eſtampes ſeit 1724.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. IV. p. 505 bis 507.

RECONNOISSANCE, ſ. **Recognition.**

RECONNOITRE, ſ. **Recognoſciren.**

RECONQUIS PAIS, ſiehe *Pais reconquis*, im XXVI Bande, p. 261.

RE CONTRAHITUR OBLIGATIO (QUIBUS MODIS) ſ. *Quibus modis re contrahitur obligatio*, im XXX Bande, p. 245.

Reconvalescenz, ſ. **Wiedergeneſung.**

RECONVENIENS, ſ. **Wiederkläger.**

Reconvenient, ſ. **Wiederkläger.**

RECONVENIRE, wieder belangen, oder wieder verklagen; ſ. **Wiederklage.**

Reconvent, ſ. **Wiederbeklagter.**

Reconvention, ſ. **Wiederklage.**

RECONVENTIONALE JUDICIUM, ſ. **Reconventions-Gerichte.**

Reconventional-Gerichte, ſ. **Reconventions-Gerichte.**

RECONVENTIONALIS LIBELLUS, ſ. **Reconventions-Libell.**

Reconventional-Libell, ſ. **Reconventions-Libell.**

Reconventional-Proceß, ſ. **Reconventions-Gerichte.**

RECONVENTIONE ET EXPENSIS (CAUTIO PRO) ſiehe *Cautio*, im V Bande, pag. 1740.

RECONVENTIONIS JUDICIUM, ſ. **Reconventions-Gerichte.**

RECONVENTIONIS PROCESSUS, **Proceß bey der Wiederklage**, ſ. **Proceß**, im XXIX Bande, pag. 659. u. ff. desgleichen **Wiederklage.**

Reconventions-Gerichte, oder **Reconventional-Gerichte**, **Reconventions-Proceß**, **Reconventional-Proceß**, oder **Proceß bey der Wiederklage**, *Judicium Reconventionis*, *Judicium Reconventionale*, *Proceſſus Reconventionis* oder *Reconventionalis*, heißt diejenige Art des Gerichtes oder Proceſſes, in welchem die Reconventions- oder Wiederklags-Sachen abgehandelt werden. **Chur-Sächſ. Proc. Ordn.** tit. 6. Oder Beklagter verklagt Klägern in eben denen Gerichten, wo er von dieſem zuvorher belanget worden. Und dieſes entweder nach denen gemeinen Rechten, oder nach Sachſen-Recht. Im erſtern Falle wird aus Verordnung derer gemeinen Rechte die Wiederklage vom Beklagten in eben denen Gerichten, da noch der Proceß oder das Judicium conventionis währet, ordentlicher Weiſe angeſtellet und mit demſelben durch ein Urtheil geendiget. arg. c. 1. X. de mut. pet. l. 14. C. de Sent. & interloc. **Stryck** in Introd. ad Prax. For. c. 12. Solchemnach wird allhier kein Zuſammenhang derer Rechts-Sachen (Connexitas Cauſæ) erfordert; ſondern es können Wechſelsweiſe gegen einander ausgeſtoſſene Injurien u. d. g. in einem Proceß ausgeführet werden. In dem Reconventions-Gerichte nach Sachſen-Recht aber darff der ohndem belangte Beklagte nach der **Sächſ. Proc. Ordn.** den Kläger zwar in eben denen Gerichten wieder belangen, aber nur bloß in zuſammenhängenden Rechts-Sachen (in cauſis connexis) und wenn die Convention oder die erſt angeſtellte Klage bereits geendiget worden. **Chur-Sächſ. Proceß-Ordn.** tit. 6. P. 2. C. El. 7. Und wird alſo hier abſonderlich auf den Zuſammenhang der Sache geſehen. Daher wenn **Cajus** von dem **Titius** etliche hundert Thaler verlangt, **Titius** aber von dem **Cajus** ein Haus vermittelſt der Zurückforderungs-Klage (per rei vindicationem) haben will; ſo können zwar beyde als Kläger durch den Weg Rechtens oder einen ordentlichen Proceß (Judicium Conventionis) zu dem Ihrigen gelangen. Allein beyde Klagen können nicht in einem Urtheile geendiget werden. In der **Erläuterten Chur-Sächſ. Proc. Ordn.** tit. 6. §. 1. iſt die Regel, daß die Wiederklage mit der Haupt-Klage zugleich angeſtellet und abgethan werden ſolle, aufgehoben, und dagegen verordnet, daß die Wiederklage in denen Fällen, in welchen ſolche nach dem Sächſiſchen Rechte ſonſt noch Statt hat, nicht nur mit der Convention zugleich angeſtellt und fortgeführet, ſondern auch nach Gelegenheit zu anticipiren vergönnt ſey, wenn nur ſolches nicht in eben demſelben Proceß, ſondern in beſondern Acten geſchiehet, und ſolcher geſtalt die angeſtellte und proſequirte Convention zugleich mit der Execution, vornehmlich des Wechſel-Proceſſes, nicht aufgehalten wird: Allermaſſen, wenn der Kläger wider den Beklagten ſeine Klage zu Ende gebracht hat, der Kläger wider ſeinen Willen nicht gezwungen werden mag, in der Wiederklage weiter fortzufahren, bis der Beklagte durch gnugſame Zahlung der Klage oder Convention eine völlige Gnüge geleiſtet hat. **Eckard** in Jurispr. Civ. P. II, 145. S. auch **Wiederklage.**

Reconventions-Klage, ſiehe **Wiederklage.**

Reconventions-Libell, **Reconventional-Libell**, oder **Wiederklags-Schreiben**, *Libellus reconventionalis*, heiſt ein ſolches Libell oder Klag-Schreiben, darinnen die Wiederklage vorgetragen wird. Z. E. **Titius** ſtellt einen Wechſel aus auf 1000 Thaler künfftige Oſter-Meſſe in Leipzig an den **Sempronius** zu bezahlen. Zur Zahlungs-Zeit will Titius nur 900 Thaler entrichten, weil er an denen 1000 Thalern wegen der ungangbaren Müntz-Sorten, ſo er empfangen, und anietzo gute Sächſiſche Zwey-Drittel-Stücke zahlen ſollen, 100 Thaler Einbuſſe erlitten. Der Gläubiger aber läſt den Schuldner gerichtlich zur Bezahlung anhalten; da er denn 1000 Thaler Capital, nebſt Intereſſe und Unkoſten bezahlen muß. Weil nun Titius damals als er zur Bezahlung gerichtlich angehalten worden, (in Judicio conventionis) keine hinlängliche Ausflucht, z. E. plus petitionis, oder daß er mehr bezahlen ſollen, als er von Rechtswegen ſchuldig geweſen, einwenden können, weil ſie nicht augenblicklich (in continenti) liquid geweſen; ſo hat er, ſeine hundert Thaler wieder zu bekommen, eine beſondere Klage, welche ſonſt eine Reconvention oder Wiederklage genannt wird, anſtellen, und ſolche abſonderlich fordern müſſen. Eine Formel von einem ſolchen Wiederklags-Schreiben iſt zu finden in **Reigers** Theatr. Jur. Lib. V. tit. 1. §. 39. wie auch in **Eckards** Exam. Act. For. P. III. c. 18. u. ff.

Reconventions-Proceß, ſiehe **Reconventions-Gerichte.**

RECONVENTUS, ſiehe **Wiederbeklagter.**

RECOPOLIS NOVA, Stadt, ſiehe **Almonacid**, im I Bande, p. 1296.

RECORDAMENTUM, ſiehe *Recordatio.*

RECORDATIO, ſiehe **Erinnerung**, im VIII Bande, p. 1660 u. f.

RECORDATIO, oder *Recordamentum*, bedeutet in denen alten Deutſchen und ſonderlich in denen Normänniſchen Rechten ſo viel, als ein Zeugniß oder der Zeugen Ausſage. Wie denn auch daher diejenigen, welche dergleichen ableoten, Recordatores genennet wurden. Den Urſprung dieſer Benennung betreffend; ſo ſtammet ſolche von dem Lateiniſchen Worte Recordari, ſich etwas erinnern oder gedencken, weil nemlich demjenigen, welcher wegen einer Sache oder Handlung zeugen ſoll, dieſelbe bekannt oder bewuſt ſeyn muß. Ins beſondere aber brauchte man dieſe Wörter bloß von ſolchen Leuten und Sachen, welche gerichtlich abgehandelt worden, und bey deren Entſcheidung dergleichen Perſonen zugegen geweſt waren, folglich auch hiervon die beſte Wiſſenſchafft haben konnten. Und diente alſo ein ſolches Zeugniß an ſtatt der in denen heutigen Gerichtlichen üblichen Regiſtraturen oder Protocolle. Nachdem ſich aber dießfalls nicht allein der gantze Gerichts-Brauch geändert, ſondern auch auf die letztern ungleich ſicherer zu bauen iſt, als auf jene; ſo verweiſen wir gegenwärtig den curieuſen Leſer auf den Cod. LL. Normann. Lib. II. c. 50. u. ff. wie ſolcher in **Ludwigs** Rell. MSC. T. VII. zu befinden iſt, als woſelbſt nicht allein die gantze Beſchaffenheit eines ſolchen Zeugniſſes und derer darzu erforderlichen Zeugen, ſondern auch die beſondern Fälle, in denen man ſich deſſelben bedienet, mit mehrerm beſchrieben werden.

RECORDATORES, ſiehe *Recordatio.*

RECORDER, heiſt bey denen Engelländern der Beſitzer eines Gerichts, oder eine ſichere Gerichts-Perſon zu Londen in Engelland.

Recordin, eine adeliche Familie in Tyrol, welche vor Alters von **Neun** geheiſſen, zu Kayſers **Maximilians** I Zeiten aber den Namen **Recordin** angenommen, und nachgehends das Schloß Haanburg erheyrathet, worauf ſie noch heut zu Tage floriret. Es war von derſelben **Regine** Aebtißin in Nieder-Münſter zu Regenſpurg, ſo 1697 verſtorben. Zu unſern Zeiten führen ſie theils den freyherrlichen Character, und war **Ingenuin Anton** Freyherr von **Recordin** im Jahre 1740 des Deutſchen Ordens Land-Comtur der Balley Etſch; **Johann Carl Jacob** aber damals Domherr zu Freyſingen. **Brandis** Tyrol. Ehrenkr. P. 2. p. 83.

Recordus (Robert) ein Mathematicus und Artzt, gebürtig aus der Provintz Wallis, war Doctor der Artzneykunſt, und vertrat zu Oxfort das Amt eines Profeſſors der Mathematic. Er ſtarb 1558 im Gefängniß, darein er Schulden wegen geſetzt war. Seine Schrifften ſind in Engliſcher Sprache:

1. Coſmographiæ iſagoge;
2. Liber de uſu globorum;
3. De arte faciendi horologium;
4. De urina, Londen 1582.
5. Cos ingenii, ebend. 1557.
6. Arithmetica, ebend. 1590. vermehrt 1618 in 8.
7. Prima geometriæ principia, ebend. 1551.
8. Explicatio ſphæræ cæleſtis juxta & materialis, ebend. 1556.
9. De origine artium.
10. Anatomia.
11. Urinale phyſices.

u. a. m. **Wood** Athen. Oxon. **Voſſ.** de ſcient. math. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VIII. p. 695.

RE ET CORPORE ARRESTARE, heiſt in denen Rechten, iemanden an Haab, Gut und Leibe verkümmern, ſiehe *Arreſtum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

RECOUPE, ſiehe **Wiedergeſpalten.**

RECOURS, ſiehe *Recurs.*

Recourt, eine der älteſten Familien in Artois. **Johann**, Herr von Recourt, zeugte mit Iden, einer Tochter und Erbin **Johann**, Caſtellans zu Lens und Herrn zu Camblain, **Johann** II, Herrn von Recourt und Camblain, Caſtellan zu Lens, welcher **Franciſcus** von Recourt, Caſtellan von Lens, Herrn von Recourt, Camblain und la Comte, nach ſich ließ. Demſelben gebahr Beatrix, Erbin der Baronie Liques in der Dioces von Boulogne-ſur-Mer, **Gebharden** von Recourt, Caſtellan von Lens, Baron von Liques, Herrn von Recourt, Camblain ꝛc. welcher ſich erſtlich mit **Franciſcen** von Mailly und hernach mit **Johannen** von Vianne verheyrathete. Mit der erſten zeugte er folgende 2 Söhne: 1) **Wilhelm** von

Recourt, Ritter, Herr von Recourt, war 1365 Requeten-Meister. 2) Der ältere Johann von Recourt, Castellan von Lens, Baron von Liques, Herr von Camblain, starb 1390, und hinterließ von Adelheid von Vermeilles Johann von Recourt, Castellan von Lens, welcher 1415 in der Schlacht bey Azincourt das Leben einbüssete; ingleichen Marien von Recourt, Castellane von Lens, welche mit Valeran, Herrn des Obeaux, verehlicht gewesen, und 1441 ohnbeerbt gestorben. Mit der andern Gemahlin zeugte obbesagter Gebhard gleichfalls 2 Söhne: 1) Carln von Recourt, genannt von Lens, Herrn von Cartiniere, welcher es mit Johann, Hertzoge von Burgund, hielt, und 1412 die Unruhe zu Paris hauptsächlich mit anstifftete, auch deswegen von dem Könige Carln VI 1413 verbannt; nach diesem aber, da die Burgundische Parthey die Oberhand behielt, 1418 zum Admiral von Franckreich, und zum Statthalter von Paris ernennet wurde, worauf er unverheyrathet mit Tode abgieng. 2) Johann von Recourt III, genannt von Lens und Agravin, Ritter, Herrn von Recourt, la Comte und Camblain, Baron von Liques, Castellan von Lens. Dieser erbte 1441 von der obgedachten Marien die Castellanie von Lens nebst der Baronie Liques, und zeugte mit Margarethen von Alennes, Frau von Escouannes, unterschiedene Kinder, davon folgende zu mercken: 1) Johann von Recourt IV, von dem sogleich. 2) Porus von Recourt, genannt von Lens, Herr von la Comte, von dem §. III. gehandelt wird. Jetztgedachter Johann von Recourt IV, Ritter, Vicomte von Beaurains, bekam 1455 in der Theilung mit seinen Brüdern die Baronie Licques und die Castellanie von Lens. Von seiner Gemahlin Johannen, einer Tochter Johann von Savelles, Herrns von Isenghien, die ihm 1453 beygeleget worden, hinterließ er 2 Söhne: 1) Der jüngere, Carl von Recourt, war Abt von N. D. zu Licques. 2) Der ältere, Jacob von Recourt und Licques, Baron von Licques, erblicher Castellan von Lens, Herr von Camblain, war bey dem Kayser Carln V Cammerherr, und lebte noch 1540 in dem 80 Jahr seines Alters. Seine Söhne, die ihm Johanne de Fay-Chateaurouge, eine Tochter Lorentzens de Fay, Herrns von Hullus gebohren, waren 1) Jacob von Recourt, Baron von Licques, von dem so gleich. 2) Franciscus von Recourt, Herr von Recourt von dem §. II. ein mehrers. Jetzterwehnter Jacob von Recourt und Liques II, Baron von Liques, erblicher Castellan zu Lens, Herr von Bouvignies ꝛc. war bey dem Kayser Carln V Rath und Cammerherr, des Hertzogs von Arschot Lieutenant-General in Flandern, Statthalter von Landrecies, und lebte 1562 nicht mehr. Von seiner andern Gemahlin, Isabellen von Fouquesolles, hinterließ er 2 Kinder: 1) Marien von Recourt und Liques, die 1545 mit Odoarden von Renty, Baron von Embry, und nach dessen Tode mit Johann von Croy, Grafen von Roeux verheyrathet worden. 2) Philippen von Recourt und Liques, Ritter, Herrn und Baron von Licques, erblichen Castellan zu Lens. Dieser war 1579 Obrister über ein Wallonisches Regiment zu Fuß, wurde hernach Statthalter zu Ryssel, Tournay, Douay und Orchies, und bekam 1586 von dem Könige in Spanien Befehl mit den Königl. Frantzösischen Commissarien die Irrungen, so sich über den zu Cambray 1585 geschlossenen Frieden hervor thun möchten, völlig abzuthun. Er starb 1588 zu Brüssel, nachdem er mit Johannen, einer Tochter Georgens von Witthen, Herrns von Isque, die er sich 1554 beygeleget, 6 Kinder gezeuget hatte. Dieselbe waren 1) Gabriel von Recourt, Baron von Licques, von dem hernach. 2) Lamoral von Recourt und Licques, Herr von Bouvignies, der ohngefehr durch eine Canonkugel getödtet wurde. 3) Philipp von Recourt und Licques, von dem die Grafen von Rupelmonde, davon §. I. gehandelt wird, herstammen. 4) Ludewig von Recourt und Licques, der sein Leben im ledigen Stande zugebracht. 5) Jacobine, von Recourt und Licques, welche 1575 Jacoben von Langlee, Herrn von Pecques, geheyrathet, und noch 1622 gelebet. 6) Philippe, von Recourt und Licques, die 1581 Johann von Berlaymont de Floyon, Herrn von la Chapelle, beygeleget worden. Obgedachter Gabriel von Recourt und Licques, Ritter, Baron von Licques, Boninghe und Audenthum, starb 1589, und hinterließ von Helenen, einer Tochter Johann von Merode, Herrns von Moriamez, 2 Söhne: 1) Der jüngere, Gabriel von Recourt und Licques II, Ritter, Herr von Risbrouck, war 1620 Königl. Spanischer Rittmeister von einer Compagnie Cürassirer. 2) Der ältere, Philipp von Recourt und Licques, Baron von Licques und Boninghe, Herr von Risbrouck, Aischot, Rodelinghen und Audenthum, Königl. Spanischer Kriegs-Rath, war 1624 Statthalter zu Bourbourg, Grand Bailly der Wälder in Hennegau und des Forsts zu Mormal, 1631 Capitain von einer Compagnie Büchsenschützen zu Pferde, und machte 1657 sein Testament. Er hatte sich erstlich mit Susannen, einer Tochter Jacobs von Langlee, Herrns von Pecques, und 1630 mit Louisen, einer Tochter Maximilians, Barons von Cruninghen, Vicomtens von Seeland, verehlichet. Mit der ersten zeugte er Jacobinen Susannen von Recourt, und Licques, welche ihren Anverwandten, Nicolas von Recourt und Licques, Herrn von la Vere, zur Ehe gehabt; mit der andern aber folgende 3 Kinder: 1) Philipp Carln Bartholomäus, von dem so gleich. 2) Marien Johannen von Recourt und Licques, welche sich Rassé von Gavre, Marquis von Aiseau, Graf von Beaurain und Embry, 1640 zur Gemahlin erwählet. 3) Marien Franciscen, von Recourt und Licques, Vicomtesse von Loy, die mit Francisco von Andelot, Herrn von l'Esclatiere und Hove, verheyrathet worden. Obgedachter Philipp Carl Bartholomäus von Recourt und Licques, Marquis von Licques, Baron von Boninghe und Rodelenghen, war nach und nach Capitain über eine Compagnie Walonen, 1645 Grand Bailly der Wälder in Hennegau, und 1657 Capitain über 100 Cürassierer, wie auch Chur-Cöllnischer Cammerjuncker. Mit seiner ersten Gemahlin Margarethe Caroline Gertraud von Berlo, die er sich 1659 beygeleget, zeugte er Ferdinand Rochus Johann von Recourt, Lens und Licques, Marquis von Licques, Baron von Boninghe, Vicomte von Seeland, welcher 1666 gebohren, und

1700 Annen Michaelen Alexandrinen, eine Tochter Carls le Sart, Herrns von Premont, geheyrathet. Der aus dieser Ehe gezeugte Sohn, Ferdinand Gilion von Recourt, Lens und Licques, wurde 1705 den 5 Octobr. getaufft, und 1722 als Königl. Page bey dem grossen Stalle angenommen.

§. I. Die Grafen von Rupelmonde.

Philipp von Recourt und Licques, Philipps von Recourt, Barons von Licques, und Johannens von Witthem dritter Sohn, Herr von Audenthum und Wissekerke, war 1589 bey dem Hertzoge von Parma Capitain von der Garde, nachmahls aber Königl. Spanischer Obrister bey den Walonischen Fußvölckern, Commendant auf dem Schlosse Rupelmonde, und Grand Bailly in dem Lande Waes. Er hatte auch die Ehre, daß der König Philipp IV seine Herrschafft Wissekerke 1630 den 31 Julius zu einer Baronie machte. Er verehlichte sich 1590 mit Margarethen, einer Tochter Servasius von Seelandt, Herrns von Wissekerke, und bekam mit ihr folgende 3 Söhne: 1) Servasius von Recourt, Baron von Wissekerke, von dem hernach. 2) Philipp von Recourt und Licques, Herrn von la Vere, Ritter des Ordens von Calatrava, welcher 1635 bey der Theilung Warsbroeck bekam. 3) Nicolas von Recourt und Licques, der von seinem Bruder le Vere geerbet, und vor 1677 in Spanien, als General-Lieutenant der Armeen, ohne männliche Erben gestorben. Obgedachter Servasius von Recourt und Licques, Baron von Wissekerke, Herr von Beaufort, war nach und nach Capitain über eine Compagnie von 300 Köpfen, Ober-Bailly in dem Lande Waes, und Ober-Aufseher über das Kriegs-Volck in Flandern. Er heyrathete 1624 Margarethen, eine Tochter Johann von Robles, Grafens von Hanap, und hinterließ Philippen von Recourt, Lens und Licques III, Baron von Wissekerke, Herrn von Beaufort, Bays, Oele und Audenthum, Königl. Spanischen Hauptmann bey den Walonischen Fußvölckern, welcher Philippen IV 1658 den 9 April die Herrschafft Rupelmonde abkauffte. Mit seiner Gemahlin Magdalenen von Baerlandt, die er sich 1655 beygeleget, zeugte er Philippen von Recourt, Lens und Licques IV, Grafen von Rupelmonde, Herrn von Audenthum und Majourque. Derselbe hatte die Ehre, daß der König von Spanien seine Herrschafft Rupelmonde 1670 den 6 Febr. zu einer Grafschafft machte, und verehlichte sich 1667 mit Marien Annen Eusebien, einer Tochter Maximilian Wilhelms Erb-Truchses, Grafens von Wolfegg. Sein einziger Sohn, Maximilian Joseph von Recourt, Lens und Licques, Graf von Rupelmonde, Baron von Wissekerke, Herr von Bays, Audenthum, Majourque, Hongersdock, Baerlandt, Bakendorf, Audelande, Dircklandt, Philippilain, Score und Ulack, war 1702 Obrister über ein Walonisches Regiment, wurde 1706 Brigadier der Königl. Spanischen Armeen, und büssete 1710 den 10 Decembr. in der Schlacht bey Villaviciosa das Leben ein. Er hinterließ von Marien Margarethen Elisabeth, einer Tochter Yves, Marqvis von Allegre, Marschalls von Franckreich, die er 1706 zur Gemahlin erwählt, einen einzigen Sohn, Yves Marien, von Recourt, Lens und Licques, Grafen von Rupelmonde ꝛc. welcher 1707 den 21 Decembr. gebohren, und sich 1731 den 27 May mit einer Tochter Ludewigs von Gramont, Grafens von l'Esparre, vermählet hat.

§. II. Die Herren von Recourt und Camblain.

Franciscus von Recourt, Herr von Recourt und Camblain, Jacobs von Recourt, Baron von Licques, und Johannens du Fay anderer Sohn, zeugte mit Barbaren von St. Omer, genannt Mörbecke, Frau von Hondecoustre, Franciscus von Recourt II, Herrn von Recourt, Camblain, Castelain, Hondecoustre, West-Capelle, Caples, Conteville ꝛc. welcher von seinem Vetter, Philippen von Recourt, die Castellaney zu Lens an sich brachte. Von seiner Gemahlin Isabellen, der einzigen Tochter Nicolas von St. Omer, Herrns von Walon-Capelle, hinterließ er unter andern Franciscus von Recourt III, erblichen Castellan zu Lens, Herrn von Recourt, Camblain ꝛc. Statthalter zu Aire, welcher sich 1604 mit Annen von Noyelles verehlichte. Von seinen Kindern sind folgende 5 erwachsen: 1) Paul von Recourt und Lens, so zu Dangu in dem 18 Jahre seines Alters ertruncken. 2) Franciscus von Recourt IV, Herr von Recourt, erblicher Castelan zu Lens, der ohnbeerbt mit Tode abgegangen. 3) Philipp Carl von Recourt und Lens, Herr von Walon-Capelle, der 1640, als Capitain von den leichten Pferden, in Catalonien gestorben. 4) Carl Anton von Recourt und Lens, der sich unter die Capuciner begeben. 5) Anne Marie von Recourt und Lens, die sich mit Johann von Velasco, Grafen von Salazar, Statthalter in der Vestung zu Tournay, vermählet, und 1682 im Octobr. in Artois das Zeitliche gesegnet.

§. III. Die Herren von la Comte.

Peter von Recourt, Johann von Recourt, und Margarethen von Alennes anderer Sohn, bekam 1455 bey der Theilung die Herrschafft la Comte, und zeugte mit Adelheid von Saveuses 2 Söhne, Nicolas und Carln:

I) Der ältere Nicolas von Recourt, Herr von la Comte und Torfontaine, verehlichte sich 1487 mit Bona von Gouy, und hinterließ unter andern Jacoben von Recourt, Herrn von la Comte, welche Herrschafft sein Sohn, Porus von Recourt II, erkauffte, und ohne Erben mit Tode abgieng.

II) Der jüngere, Johann von Recourt, Herr von Alennes, zeugte mit Antoinetten von Ostrel, Frau des Auteux, unter andern Johann von Recourt, Herrn des Auteux, dessen Sohn Anton Johann von Recourt, Herrn des Auteux, der Annen du Tertre, geheyrathet, nachgelassen. Anselme hist. geneal. t. 7. p. 826. 834. t. 9. p. 479.

Recouse, ein Fluß in der Grafschafft Charolois, in Bourgogne in Franckreich, flüsset bey der Stadt Charolles vorbey.

RECREATIO EX MORBO, siehe **Wiedergenesung.**

RECREDENTIA, siehe **Recredentz.**

Recredentz, *Recredentia*, *Vindiciæ* oder *Possessio Fiduciaria*, ist, wenn eine streitige Sache einer oder der andern derer streitenden Parteyen selbst in Verwahrung gegeben, oder deren Besitz bis zu Austrag der Sache anvertrauet wird. Dergleichen sonderlich in Franckreich und Lothringen üblich ist. Und ist daher auch von einem Sequestro in so fern unterschieden, weil zu diesem ordentlicher Weise ein Drittmann zu bestellen ist. P. **Gregorius** in Synt. Lib. XXI. c. 9. n. 13. und 14. Lib. XXIII. c. 5. n. 2. und Lib. XXXVI. c. 25. n. 13. **Cayon** Lib. VIII. tit. 11. **Bitsch.** Siehe auch **Baumann** de sequestr. c. 1. n. 20 und **Bechtold** in Sylloge Mater. Jurid. p. 429.

RECREMENTA, heissen überhaupt die **Schlacken**, von welchen an ihrem Orte; *Recrementa Metallorum* sind: Cadmia, Diphryges, Lithargyrium, Molybdæna, oder Plumbago, Tutia oder Pompholyx, und Spodium.

RECREMENTA METALLORUM, siehe *Recrementa.*

RECREMENTUM, ist so viel als *Excrementum*, siehe *Excrementa*, im VIII Bande, p. 2325.

RECREMENTUM FERRI, **Hammerschlag**, siehe **Eisen**, im VIII Bande, p. 608.

RECRIMINARI, ist eigentlich so viel, als auf die geschehene Retorsion wieder antworten und schmähen, gegen schelten. Siehe **Retorsion.**

RECRIMINATIO, siehe **Recrimination.**

Recrimination, *Recriminatio*, die After-Gegen- oder Wieder-Klage, die gleichmäßige Beschuldigung eines angeschuldigten Lasters; die Zurückschiebung oder Heimgebung derer ausgestossenen Injurien, so aber stehendes Fußes (stante pede) geschehen muß. Siehe **Retorsion.**

RECROISETE', siehe **Wiedergecreuzet.**

Recrouten, siehe **Recruten.**

RECRUDESCENTIA, ist, wenn die bereits aufhörende, oder sich wenigstens zur Besserung anschickende Kranckheit, wieder umschläget und schlimm wird.

RECRUES, siehe **Recruten.**

Recruten, Recrouten, Lat. *Milites accensi*, *Supplementa*, *Recrues*, Kriegsvolck, welches angeworben wird, den erlittenen Abgang bey einem stehenden Regimente oder Compagnie zu ersetzen. In einigen Zeitungen werden sie **Ergänzungsvölcker** genennet. Lat. Milites accensi, Supplementum exercitus. Sie gehören an theils Orten, so lange sie nicht auf den Muster-Platz gebracht und unter das Regiment und Compagnie versteckt sind, noch unter den ordentlichen Richter-Spate in Audit. S. I. c. 8. § 5.

Recruten-Casse, Lat. *Ærarium militum noviter conscribendorum causa constitutum*, ist zu Berlin ein sicheres und beständiges Aerarium zu Anwerbung guter Soldaten angerichtet, wozu in denen Königlich Preußischen Landen von denen neu-angehenden Bedienungen und Expectantien, auch andern Begnadigungen, eine gewisse Summe Geldes erleget werden muß.

Recruten-Gelder, Recrouten-Gelder oder **Remontirungs-Gelder**, *Pecuniæ Suppletoriæ*, heissen diejenigen Gelder oder Anlagen, welche von der gemeinen Landschafft zu Recrutirung oder Ergäntzung derer auf denen Beinen habenden Kriegs-Völcker eingebracht werden. **Burger** in Cent. II. obs. 78. **Naurath** in Hypotyposi Jur. Subditor. p. 265.

Recrutirung, ist ein Kriegswort, und heisset die Ergäntzung der Regimenter. Da die Armeen aus Menschen bestehen, und alle Jahre einige theils durch Kranckheiten und hohen Alters wegen mit Tode abgehen, theils aus Boßheit und Leichtfertigkeit desertiren, theils auch wegen begangener grober Laster und Missethaten executirt werden, so muß die Anzahl derer abgegangenen, dafern die Armee im completen Stande erhalten werden soll, durch Recruten wieder vermehret werden. Zu Recruten muß man tüchtige, ungezwungene und aller Ansprache der Desertion wegen befreyte Leute annehmen, und ihnen ein gut Stück Geld auf die Hand geben, damit sie desto mehr angelockt werden. Die Sammelplätze bey den Werbungen sind in dem Landsherrschafftlichen Gebiethe anzuweisen, und nach Proportion der zu errichtenden Compagnien so viel möglich zu erweitern, auch besondere Vorschrifften an die nächst angräntzenden Potentaten, oder freye Reichsstädte zu expediren, damit theils durch Nachsicht einige Mannschafft erlangt, theils auch die Passage der nach den Sammelplätzen abzuführenden Mannschafft erlaubet werde. Die Ordonnanze ist nach dem Fuß der andern, und zwar der angräntzenden, zu reguliren, und der Capitulation ein und anders dahin gehörige, als Commißkorn und Service samt Obdach, in Natur oder Gelde zu nehmen. Die Prima plana und die Stabesbedienten sind von Anfang bis zu Ablauf der Werbemonate gut zu thun und zu verpflegen; die Verpflegung der Neugeworbenen ist nicht nach der Lieferung und Präsentation, wie selbige nach und nach in den Sammelplätzen geschiehet, sondern überhaupt in einer gewissen Summe zu veraccordiren, monatlich ein gewisses Contingent an Mannschafft zu verpflegen, und von Monat zu Monat auf gewisse Masse und nach Anzahl der Mannschafft zu vermehren. Diese Vermehrung ist dergestalt einzurichten, daß etwan der vierte Theil der anzuwerbenden Mannschafft im ersten und andern, der dritte Theil im dritten und vierten, die Hälfte im fünften und sechsten, das gantze Quantum aber in dem siebenden und achten Monate in der Verpflegung gut zu thun. In währendem Werbemonate, ist ordonnantz-mässige Zahlung monatlich, und zwar ein Drittel den zehenden, das andere Drittel den zwantzigsten gehörig zu besorgen. Mit der Anzahl, Stärcke, Recrutirung und Remontirung der Compagnien wird es nach der Capitulation u. Ordonnantzen gehalten. Diejenigen Officier, die die Recrutengelder nicht anwenden, oder die Remonten nicht austheilen, verliehren nebst Ersetzung solcher empfangenen und innen behaltenen Gelder, ihre Charge und Ehre. An einigen Orten muß, nebst denen Zahlungslisten, eine Designation auf gleiche Weise, wie die Zahlungsliste unterschrieben, eingeschickt werden, in welcher benennet wird, wer und

und wenn derselbige desertiret und abgangen, was er an der Montirung, Ober- und Untergewehr mit genommen, auch wer an dessen Stelle wieder angeworben sey; Es ist dieses gar eine löbliche und gute Ordnung.

RECTA ACTIO oder *Actio directa*, wovon zu sehen im I Bande, p. 403.

RECTA COENA, war, da alles herrlich zugieng und vollauf war. Pitisc. ad Sueton. Aug. 74.

RECTA CONSCIENTIA, siehe **Gewissen**, im X Bande, p. 1390 u. ff.

RECTA DESTILLATIO, siehe *Destillatio*, im VII Bande, p. 663 u. f.

RECTÆ ASCENSIONIS PARALLAXIS, siehe *Parallaxis Ascensionis rectæ*, im XXVI Bande, p. 791.

RECTA FUGA, s. *Fuga recta*, im IX Bande, p. 2280.

RECTA INGENIA, so viel als *Plana Ingenia*, davon im XXVIII Bande, p. 615 u. f. nachzusehen.

RECTA LINEA, siehe **Gerade Linie**, im X Bande, p. 1051, ingleichen *Linea recta*, oder *ascendens*, im XVII Bande, p. 1415.

RECTA LINEA, siehe **Rechte oder Grade auff- und absteigende Linie.**

RECTA LINEA ADSCENDENS, oder *Superior*, siehe *Linea recta adscendens*, im XVII Bande, p. 1416.

RECTA LINEA DESCENDENS, oder *Inferior*, siehe *Linea recta descendens*, im XVII Bande, p. 1416.

RECTA LITTERA, siehe *Littera recta*, im XVII Bande, p. 1683.

RECTANGULUM, siehe **Viereck (länglichtes).**

RECTA PARABOLA, siehe **Parabel (gerade)** im XXVI Bande, p. 716.

RECTA RATIO, siehe **Vernunfft.**

Rectarius, siehe **St. Donnanus, den 17 April**, im VII Bande, p. 1279 u. f.

RECTE ATQUE ORDINE FECISSE VIDETUR, eine bey den Römern gebräuchliche Formel, welcher sich der Rath bedienete, eines andern Handlungen zu billigen.

RECTEUR, siehe **Rector.**

Rectiarius, König, siehe **Rechiarius.**

RECTI CASUS, sind der Nominativus und Vocativus, weil sie beyderseits recta vor dem Verbo hergehen, und auch eine Sache directe bedeuten; wiewohl doch einige den Vocativum auch noch lieber zu den Obliquis mit zählen wollen, quia & ipse a recto scil. Nominativo cadat, ut Dominus, Domine. Hingegen sind OBLIQUI CASUS, welche nach dem Verbo folgen, als der Genitivus, Dativus, Accusativus und Ablativus.

RECTIFICABILIS, wird in der Geometrie eine krumme Linie genennet, die sich in eine gerade verwandeln lässet. Die Alten haben sich sehr viel Mühe gegeben, die Peripherie des Circkels in eine gerade Linie zu verwandeln, wie bereits unter dem Artickel: *Circuli Quadratura*, angeführet worden, aber es ist vergebens; Gleichwie auch denen Neuern dieses Unternehmen gleichfalls mißgelungen ist. **Wilhelm Nelius**, ein Engelländer, ist der erste gewesen, welcher eine krumme Linie in eine gerade verwandelt hat, wie aus des **Wallisius** Operibus Mathematicis Vol. I. p. 551. zu ersehen. Zwey Jahr hernach, nehmlich 1659, hat **Heinrich van Heuraet** in Holland dergleichen gethan, wie aus denen Commentariis über des **Cartesius** Geometriam p. 517 u. ff. zu ersehen. Diese Verwandelung der krummen Linien in gerade, welches man auch die **Rectificirung**, oder **Geradmachung der krummen Linien** nennet, kan am allerbequemsten durch die neue Analysin des Herrn **von Leibnitz** geschehen, welches **Wolff** in Elem. Analys. infinit. §. 127 u. ff. gezeiget.

RECTIFICARE, siehe **Rectificiren.**

RECTIFICATIO, siehe **Rectification.**

RECTIFICATIO CURVARUM, siehe **Rectificirung der krummen Linien.**

Rectification, Reinigung, *Rectificatio*, ist eine wiederholte Destillation oder Sublimation, damit man die destillirten oder sublimirten Materien subtiler und in ihrer Tugend und Würckung kräftiger bekomme, oder den Geist von seinem Phlegma und irrdischen Theilen gantz los mache. Denn da die erste Destillation bey den meisten Materien unordentliche und fremde Theilgen absondert und herfürbringet; Als muß man die Rectification zu Hülfe nehmen, die fremden Theilgen abzuscheiden. Demnach muß der Branntewein, weil er viel Wasser führet, rectificiret und dergestalt von diesem befreyet werden. Ingleichen der Hirschhorn-Menschenblut- und dergleichen Geister, müssen, weil sie mit ihrem Oele und flüchtigen Saltze vermischt herübergehen, rectificiret und solcher gestalt davon geschieden werden. Ferner haben auch die sauren Geister die Rectification nöthig, sie von ihrem Phlegma zu befreyen. Ausser dem, daß durch die Rectification die fremden und unnützen Theilgen abgeschieden werden, hat sie auch noch diesen Nutzen, daß sie die Materien erhöhet, kräftiger und stärcker machet; wie solches bey dem Branntewein, den rectificirten Oelen und dergleichen zu ersehen. Es hat aber auch die Rectification ihre Stufen und Gräntzen: angesehen sie nicht auf ein mal vollkommen wird, sondern oftermals wiederholet werden muß, damit ein höchst rectificirter Geist daraus werde. Bey einigen Sachen ist die Rectification mehr schädlich als nützlich: indem sie ihnen ihre Kräfte benimmt. Wenn man also den Spießglaszinnober, die Schwefelblumen u. d. g. noch so oft sublimirte, und dadurch zu rectificiren gedächte; würde doch solches vergebens seyn, und nichts mehr ausgerichtet werden, als daß man durch das lange anhaltende Feuer den Zinnober verbrennte, und aller seiner Kräfte beraubete. Oefters kan auch so wohl die absondernde als erhöhende Rectification verbessert werden, wenn man andere Sachen darunter mischet. Also wird, wenn man etwas darzu thut, so die wässerigen Theilgen zurücke hält, die geistigen aber stärcket und befreyet, die Rectification befördert. Dieses lässet sich bey dem Branntewein beobachten, wenn man ihn etliche mal über ein fixes Alcali destilliret; denn dadurch wird er so subtil, daß wenn man ihn über Schießpulver anbrennet, er solches entzündet. Gleicher gestalt siehet man, daß die Oele, so mit Asche rectificiret worden, ungemein subtil und rein werden: weil sich auf die-

diese Weise die groben und starcken Theile der Oele in die Erdtheilgen der Asche verwickeln, und also nur das Flüchtige von sich übertreiben lassen. Vornehmlich muß man bey der Rectification auf die Natur und Eigenschaft der rectificirenden Materie sehen, und betrachten, ob dadurch ihre Kräfte vermehret oder geschwächet werden können: denn vielmahls kan man den widrigen Geruch von einem Destillate nicht wegbringen, daß man nicht zugleich die vornehmsten Kräfte mit verlieren solte. Die Rectification recht zu beschreiben, muß man sagen, daß sie eine chymische Arbeit sey, vermöge welcher einige Cörper, besonders aber die von den Chymisten so genannten Corpora secunda, von verschiedenen, entweder überflüßigen oder unreinen, vornehmlich wässerigen und erdigten, bisweilen auch sauern und empyreumatischen Theilen abgesondert werden, sie dadurch zu ihrem mannigfaltigen Gebrauche desto geschickter zu machen: Solches geschiehet nun hauptsächlich folgender massen, und zwar erstlich auf diejenige Manier, nach welcher man die phlegmatischen brennenden Geister rectificiret, so da geschiehet, wenn man dergleichen Geister in ein Glas güsset, ihnen genung alcalisches Saltz zusetzet, und solches ungefehr drey Tage an einem lauligten Orte mit einander digeriren lässet, dabey aber dann und wann umrühret; Hernach güsset man den obenstehenden und von seinem Phlegma sich geschiedeten Geist entweder Neigungsweise ab, oder scheidet ihn durch ein Filtrum von seinen übrigen laugichten Theilen. Bey dieser Arbeit kommen folgende merckwürdige Umstände vor: 1) Daß sie bey den Chymisten *Depblegmatio extemporanea*, eine geschwinde Wasserscheidung heisse; 2) Daß das alcalische Saltz recht trocken seyn muß, damit es sich mit den wässerigen Theilen desto besser und geschwinder vereinige; 3) Daß man das Gewichte des Saltzes, so darunter kommen soll, nicht genau angeben kan, weil dergleichen Geister bald mehr, bald weniger Phlegma führen; 4) Daß das vornehmste Kennzeichen der vollkommenen Wasserscheidung sey, wenn dergleichen rectificirter Geist, das alcalische Saltz, wenn er wieder auf frisches gegossen worden, nicht mehr angreifet, sondern solches unaufgelöset und trocken auf dem Boden liegen lässet; 5) Daß die überflüßigen Wassertheilgen solcher gestalt zwar gäntzlich von den übrigen brennenden abgesondert und mit den alcalischen leichtlich vereiniget werden: weil sie mit jenen in keiner zu genauen Vereinigung stehen; Dennoch aber das Phlegma nicht, welches mit dem übrigen Geiste desto genauer vermischet ist: Denn unten soll bewiesen werden, daß noch viele wässerige Theilgen mit dergleichen höchst rectificirten Geistern vermischet sind, die sich auf verschiedene Art absondern lassen; 6) Daß zugleich auch die sauren Theilgen, so unter diesen Geistern mit anzutreffen sind, auf diese Art nicht nur von dem Alcali verändert, sondern auch von demselben abgesondert werden; welches daraus abzunehmen: weil viele alcalische Theilgen deswegen sich in ein Mittelsaltz verwandeln; 7) Daß bey dieser Arbeit den Geistern selbst zugleich auch einige alcalische Saltztheilgen beygebracht werden, welche sich nicht nur durch den Geschmack zu erkennen geben, sondern auch mit einem Experimente beweisen lassen, welches bald soll angeführet werden. Die andere Manier zu rectificiren, wird mit einer gemeinen Operation, nemlich der Destillation, verrichtet, da man die brennenden phlegmatischen Geister, oder auch die flüchtigen alcalischen Saltzgeister in einen gläsernen Kolben güsset, den Helm darauf setzet, und im Sandfeuer oder Frauenbade destilliret, damit die leichten geistigen Theile über den Helm steigen, die übrigen, wässerigen, irrdischen und schweren aber in dem Kolben zurückbleiben mögen. Hierbey hat man folgendes anzumercken: 1) Daß bey dieser Rectification der brennenden Geister, welche ohne Zusatz einiges Saltzes unternommen wird, die wässerigen und erdigten Theilgen, nicht aber die beygemischten sauern abgesondert werden; 2) Daß diese jetzt genannten sauern Theilgen aber verwandelt und zugleich von den geistigen abgesondert werden, wenn bey dergleichen Destillation entweder ein alcalisches Saltz oder Alaune zugleich beygesetzet wird: Da denn an statt der sauern einige alcalische Theilgen sich mit den geistigen vermischen; 3) Daß so wohl die sauern, als die alcalischen Saltztheilgen von den geistigen abgesondert, und der Geist zur vollkommensten Reine kan gebracht werden, wenn man z. E. von einem nach der ersten Art rectificirten und concentrirten brennenden Geiste drey Pfund nimt, darunter ein halbes Quentgen Vitriolöl güsset, und, beydes mit einander vermischet, nach der Kunst in einem gläsernen Kolben abzühet: Denn solcher gestalt werden die alcalischen Theile, so bey der ersten Arbeit unter die geistigen gekommen, durch die Vitriolsäuere verändert und in ein Mittelsaltz verwandelt; Daher nur die geistigen übersteigen, die saltzigen aber in dem Kolben zurücke bleiben; 4) Daß dergleichen Geister, wenn sie empyreumatisch sind, nach **Kunkels** Manier von ihren empyreumatischen Theilen befreyet und gereiniget werden können, wenn man dergleichen concentrirten Geist zugleich mit eben so viel gemeinem reinen Wasser aus einem gläsernen Kolben bey gelinder Wärme destiliret: Denn solcher gestalt bleiben die empyreumatischen Theilgen bey den wässerigen in dem Kolben zurücke, die geistigen aber steigen herüber, und bekommen einen guten Geruch und Geschmack; 5) Daß einige Chymisten bey der Destillation der brennenden Geister nicht unfüglich oben auf den Kolben Löschpapier oder einen mit süssem Mandelöle befeuchteten Schwamm legen, damit die wässerigen Theile, so zugleich mit aufsteigen, nicht herüber können, sondern nur die geistigen übergehen mögen. Die dritte Manier, die phlegmatischen brennenden Geister zu rectificiren, ist, wenn man sie in die gröste Kälte so lange an die freye Luft setzet, bis das Wasser zu Eyß gefroren, davon man hernach den flüßigen Geist entweder herunter güsset oder durchseiget. Dabey hat man folgende Umstände zu mercken: 1) Daß durch diese Arbeit nicht nur jetzt benannte Geister, sondern auch andere flüßige Sachen bequem concentrirt werden können, nemlich weinhafte Säfte, dünne Biere, phlegmatische sauere Säfte, und verschiedene nicht sattsam saturirte Laugen, z. E. von gemeinem Saltze, Urine und dergleichen; 2) Daß solche Arbeit zu verschiedenen malen so ofte wiederholet werden kan, bis gesagte Säfte sich

sich entweder sattsam concentriret, oder nicht mehr frieren wollen; 3) Daß solcher gestalt nur die wässerigen, nicht aber die geistigen, noch die concentrirten sauren und saltzigen Theilgen zu Eyß frieren können; 4) Daß diese Arbeit ihren grossen und wichtigen Nutzen hat; indem sie in kurtzer Zeit, ohne viele Umstände, und ohne alle Unkosten verrichtet werden kan; auch die Natur und das innere Wesen dieser concentrirten Sachen, besonders des Weines, auf diese Art nicht vernichtet wird, wie solches besonders Strahl in Obs. Chym. physico-medic. M. Octobr. bewiesen. Die empyreumatischen, groben und zähen Oele, z. E. des Helffenbeines, Hirschhorns u. d. g. werden rectificiret, wenn man sie in eine gläserne Retorte thut, einen Recipienten vorleget und nach der Kunst destilliret. Hier hat man zu mercken: 1) Daß diese Destillation so offte wiederholet werden muß, als bis besagte Oele helle genung zum Vorschein kommen, ihren übeln Geruch verlohren haben, und keinen Unrath in der Retorte zurücke lassen; 2) Daß dergleichen Reinigung geschwinder u. besser verrichtet werden kan, wenn dergleichen Oel, so bereits einmal auf vorgeschriebene Art rectificiret worden, mit genung schlechtem Wasser in einen gläsernen Kolben gegossen und nach der Kunst abgezogen wird, da die meisten irrdischen und empyreumatischen Theilgen bey dem Wasser zurücke bleiben, das subtile Oel aber ziemlich rein übergehet, welches man hernach nach Belieben noch einige mal aus der Retorte rectificiren kan; 3) daß solche Rectification von einigen unrecht angestellet wird, wenn sie besagte Oele mit Küchensaltze aus der Retorte destilliren: denn solcher gestalt werden sie zwar wohl geschwinder helle, allein ihre Natur verändert sich gar mercklich, daher sie nicht so wohl, als jene, zum innerlichen Gebrauche dienen. Die flüchtigen Saltze, z. E. das Hirschhorn- Nattern- und dergleichen Saltz, welche mit empyreumatischen, wässerigen und erdigten Theilen vermischet sind, werden am besten rectificiret, wenn man sie zugleich, nebst ihrem einfachen brennenden Geiste, in einen hohen gläsernen Kolben schüttet, den Helm darauf machet, und sie in gelindes Sandfeuer setzet: denn so werden sich die schönen weissen Saltzcörpergen nach und nach in dem Helme sammlen, den man hernach abnimmet, einen andern darüber setzet, und mit der Destillation fortfähret, daß auch der Geist sich vom Wasser scheide und herüber gehe. Hierbey hat man zu beobachten: 1) Daß der brennende Geist zweyer Ursachen wegen dazu gegossen werde: nemlich erstlich, damit er sich mit den öligten empyreumatischen Theilgen vereinige, hernach, daß man das flüchtige Saltz trocken bekomme: Denn obschon von dem rectificirten Geiste etwas mit in die Höhe steiget, so löset er doch dieses Saltz nicht auf; 2) Daß ein hoher Kolben oder eine Phiole zu dieser Arbeit erfordert werde, und die Sublimation mit schwachem Feuer müsse angestellet werden, damit weder das Wasser, noch andere schwere Theilgen zugleich mit aufsteigen mögen. Der destillirte oder schlechte Weineßig wird am besten in der Kälte concentriret oder rectificiret, und von seinen überflüßigen wässerigen Theilen befreyet; denn solchergestalt wird weder sein Wesen verändert, noch auch andere fremde Theilgen mit ihm vermischet. Ausser dem aber pfleget man ihn vornemlich auf zweyerley Art zu concentriren: nemlich 1) wenn man ihn zu verschiedenen malen mit Küchensaltze in eine gläserne Retorte güsset und abzühet; 2) Wenn man ihn vorhero mit einem alcalischen Saltze vereiniget, u. alsdenn zu diesem herfürgebrachten Mittelsaltze in einer gläsernen Retorte genung Vitriolöl güsset, und endlich nach der Kunst den Eßig herüber zühet. Dabey hat man zu mercken: 1) Daß nach der ersten Art sich viele sauere Theilgen des Küchensaltzes mit dem destillirten Eßige vereinigen, daher man ihn auch weit sauerer herüber bekommt, als er aufgegossen worden; 2) Daß nach der letztern Art durch die Ausdunstung viele wässerige Theilgen des Eßigs abgesondert werden; 3) Daß das Vitriolöl, als eine stärckere Säuere, sich mit dem alcalischen Saltze genauer vereinige, und dieses den Eßig, als eine gelindere Säuere, los- und übersteigen lasse; 4) Daß der Eßig solchergestalt zwar von seiner wässerigen und anderen Unreinigkeit befreyet und concentrirter werde, dabey auch kein geringes Menstruum abgebe; seiner Natur nach aber sich dennoch verändere: angesehen sich viel Vitriolsäure, die zugleich mit volatilisiret worden, darunter menget. Uber dieses können alle empyreumatische, sauere Geister, so wohl aus dem Erdgewächs- als Thierreiche, wie nicht weniger die Vitriolsäuere, auf nachstehende Art am besten concentriret und gereiniget werden: Wenn man sie nemlich erstlich in einen gläsernen Kolben güsset, und in gehörige Sand- oder Badhitze setzet, daß die wässerigen Theile ausdämpfen und in den Recipienten steigen können, die übrigen schwerern aber in dem Kolben zurück bleiben mögen; Hernach das Uberbleibsel in eine gläserne Retorte güsset, solche mit einer Vorlage versiehet, und denn in das Sandfeuer setzet, damit durch diese Destillation die concentrirten sauern Theilgen abgezogen werden, die fremden, unreinen und entweder erdigten, oder empyreumatischen oder metallischen aber in der Retorte zurück bleiben mögen. Hierbey ist zu erinnern; 1) Daß die Grade des Feuers bey diesen Arbeiten nach der unterschiedenen besonderen Schwere besagter Geister sollen beobachtet werden; 2) Daß solche Arbeiten gemeiniglich wiederholet werden müssen, damit diese sauere Geister von allen fremden Theilen vollkommen mögen gereiniget werden. Letzlich kommt noch diejenige Manier zu betrachten vor, deren sich **Glauber** bedienet, einige sauere Säffte, zum Exempel den Salpeter- und Küchensaltzgeist zu concentriren: welches geschiehet, wenn sie zugleich, entweder mit Gallmey, oder mit Zinck, oder mit Eisen, in eine gläserne Retorte gethan, und, nachdem ein Recipiente vorgeleget worden, anfänglich in gelindes Feuer gesetzet werden, damit die wässerigen Theile herüber steigen mögen; Hernach aber die Vorlage verändert und das Feuer vermehret wird, damit durch diese Destillation endlich die concentrirten sauern Theilgen abgesondert und besonders gesammlet werden mögen. Allein hierbey ist zu mercken, daß solcher gestalt die benann-

ten saueren Geister zwar bequem concentriret und von ihrem überflüßigen Wasser befreyet werden können; dennoch aber etwas von dem Zusatze an sich nehmen, als welcher ebenfalls flüchtig gemachet und mit herüber getrieben wird; wie solches erfahrne Chymisten gar wohl beobachtet haben. Einige gebrannte Wasser haben auch nöthig, daß sie rectificiret werden; wenn sie nemlich entweder nach dem Brande schmecken, oder überflüssige phlegmatische Feuchtigkeit bey sich führen, dergleichen gemeiniglich alle feuchte kältende Kräuter, wie auch diejenigen zu haben pflegen, so mit Wasser besprenget, frisch sind aufbehalten worden, oder in einem feuchten Keller etliche Tage gelegen haben, oder zu feuchter, nasser Zeit gesammlet worden, davon sie denn phlegmatisch werden. Solche Rectification geschiehet nun durch die Sonnenhitze, da man die destillirten Wasser in ein Glas güsset, die Hälffte des Glases damit anfüllet, wohl verstopffet und mit einem Leder verbindet; hernach den dritten Theil des Glases in Sand, und diesen viertzig Tage und länger an die Sonne setzet. Wenn nun der Sand sehr heiß wird, werden die Wasser von der Sonne und Hitze des Sandes von ihrer überflüssigen Feuchtigkeit gereiniget, die man nach der verflossenen Zeit abgüsset, durchseiget, und in einem anderen Glase zum Gebrauche verwahrlich aufbehält. Dadurch erlangen sie weit mehrere Kräffte und lassen sich auch weit länger unzerstört aufheben. S. auch den Artickel: **Operation** (chymische) im XXV Bande, p. 1507.

RECTIFICATUM OLEUM TARTARI, siehe **Weinsteinöl.**

Rectificiren, *Rectificare*, *Rectifier*, heisset überhaupt so viel, als verbessern. Also spricht man auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg von Rectificirung der Reichs-Matricul. So heißt auch im gemeinen Leben z. E. eine Rechnung rectificiren, eine Rechnung ins Reine bringen, richtig machen, zu rechte und in gute Ordnung bringen, Lat. *Rationes ductas emendare.*

Rectificiren, in der Chymie, s. **Rectification.**

Rectificirung der krummen Linien, Geradem achung der krummen Linien, *Rectificatio Curvarum*, ist die Verwandelung der krummen Linien in gerade. Dieses geschiehet am allerbequemsten durch die neue Analysis des Herrn von **Leibnitz**. Siehe den Artickel: *Rectificabilis.*

RECTIFIER, s. **Rectificiren.**

RECTI INTESTINI NERVI, sind die **Nerven des Mastdarmes**, davon zu sehen **Nerven der Gedärme**, im XXIII Bande, p. 1875.

RECTI INTESTINI TUNICA NERVEA, siehe **Nervichte Haut des Mastdarmes**, im XXIII Bande, p. 1909.

RECTILINEUM, ist eine Figur, die in lauter gleiche Linien eingeschlossen ist, s. **Geradelinigt**, im X Bande, p. 1054. u. f.

RECTILINEUS ANGULUS, s. *Angulus Rectilineus*, im II Bande, p. 311.

RECTILINEUS MOTUS COMPOSITUS, siehe *Motus Compositus Rectilineus*, im XXI Bande, p. 1956.

RECTI MUSCULI ABDOMINIS, siehe **Musceln des Bauches**, im XX Bande, pag. 1108.

RECTI MUSCULI OCULORUM, siehe **Musceln der Augen**, im XXII Bande, p. 1093.

Rector, *Rector*, Fr. *Recteur*, Ital. *Rettore*, bedeutet in weiterm Verstande überhaupt so viel, als ein Regierer, ein Vorsteher bey einer Universität oder Gymnasio, und in allen Land- und Trivial-Schulen. Bey denen alten Römern wurden eigentlich nur die Gouverneurs oder Präsidenten in denen Provintzen mit diesem Namen beleget, sie mochten übrigens gleich den Titel und Character eines Præfecti Prætorio, oder Comitis, Proconsulis, Legati, Cæsaris, Correctoris und d. g. führen. **Bartolus** in l. 1. C. de excus. mun. lib. 11. und **Alciatus** in l. principalibus. ff. si certum petat. **Spiegel**, **Pratejus**. In den mittlern Zeiten hieß Rector ein Inspector über eine Kirche. RECTORES APOSTOLICI PATRIMONII, wurden ex ordine clericali genommen, und von dem Pabst in verschiedene Länder geschickt, die Sachen, welche zu dem patrimonio der Kirchen gehören, in Acht zu nehmen. **du Fresne** III. 596. Gl. Gr. p. 1280.

RECTOR, wird auch der Doge oder höchste Regent zu Ragusa genennet; er besitzet aber diese Würde nicht länger, als einen Mongt, und nach dessen Verflüssung wird derselbe durch 60 Raths-Herren verändert.

Rector oder **Pater Rector**, heißt absonderlich in denen Jesuiter-Collegiis der Oberste oder Vorsteher seines Convents. S. **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 396.

Rector (Con-) s. **Schul-Rector.**

Rector (Pater) s. **Rector.**

Rector (Pro-) s. *Rector Magnificus*, ingl. **Schul-Rector.**

Rector (Schul-) s. **Schul-Rector.**

Rector (Sub-) s. **Schul-Rector.**

Rector (Sub-Con-) s. **Schul-Rector.**

RECTOR ACADEMIÆ, siehe *Rector Magnificus.*

RECTOR APOSTOLICI PATRIMONII, s. **Rector.**

Rectorat, *Rectoratus*, das Amt oder die Würde eines Vorstehers oder Rectors. S. **Rector.**

RECTORATUS, s. **Rectorat.**

RECTOR BENEFICIATUS, siehe *Rector Beneficii.*

RECTOR BENEFICII, oder *Rector Beneficiatus*, heißt in denen Canonischen Rechten ein jedweder Abt oder Vorsteher eines gewissen Convents, Klosters, oder andern Stifftung, und genüsset derselbe, wenn er zumahl noch die Seelen-Sorge zu verwalten hat, nicht allein eines anständigen Gehalts, sondern auch noch aller andern ihm

ihm deshalber gebührenden Rechte und Vorzüge. **Marta** in Dig. Lib. VI. tit. *Rector.* c. 1. 2. u. ff.

RECTOR ECCLESIÆ, ist eigentlich nichts anders, als ein Vorsteher der Kirchen, oder wie er sonst genennet wird, ein Pastor oder Pfarr; wie denn sonderlich in Engelland gebräuchlich ist, daß man die dasigen Pfarrer insgemein nur Rectores zu nennen pflegt. Ubrigens siehe **Pfarr**, im XXVII Bande, p. 1285. u. f.

RECTORES CIVITATUM ET MUNICIPIORUM, sind in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Häupter und Vorsteher, oder die Obrigkeiten derer grössern und kleinern Städte. **Bartolus** in l. 1. ff. de damn. inf. **Spiegel.** Siehe **Stadt-Rath.**

RECTORES COLLEGIORUM, siehe **Alter Leute**, im I Bande, p. 1565.

RECTOR GYMNASII ILLUSTRIS, der Rector auf einer **Fürsten-Schule**, siehe **Schul-Rector.**

RECTORIS PROVINCIÆ (DE OFFICIO) siehe *Officio Rectoris Provinciæ (de)* im XXV Bande, p. 936.

Rector-Mäntelgen, siehe *Rector Magnificus.*

RECTOR MAGNIFICENTISSIMUS, siehe *Rector Magnificus.*

RECTOR MAGNIFICUS, *Rector Academiæ*, oder *Rector Universitatis*, heist auf Universitäten das Haupt oder der oberste der Academie, der entweder alle Jahr oder alle halbe Jahr aus dessen Mitgliedern und Professoren erwählet wird. Derselbe stehet der gantzen Academie vor, schlichtet die streitigen Händel derer Studenten und anderer Universitäts-Verwandten, und schreibet auch die Namen derer neu ankommenden Studirenden in die Universitäts-Matricul. Dagegen genüsset er der Würde eines Prälaten, und gehet daher auch denen Grafen vor. Bey öffentlichen Proceßionen lässet er sich einen, oder wie insonderheit auf der hohen Schule zu Leipzig gebräuchlich ist, zwey Scepter vortragen, und ist mit einem Purpursammetnen, und mit Golde gestickten, wie auch mit Hermelin ausgeschlagenen Habite oder Mäntelgen (welches daher das **Rector-Mäntelgen** genennet wird) angethan. Underdessen aber geschiehet auch bißweilen, daß denen daselbst studirenden Printzen, Grafen, oder andern hohen Standes-Personen die Verwaltung dieser Würde anvertrauet wird, ohne daß es deshalber erst einer Landes-Fürstlichen Bestätigung bedarff. Nur daß alsdenn einer der Professoren unter dem Namen eines **Prorectors** erwählet wird, welcher indessen alles dasjenige besorget, was sonst dem Rector selbst zu thun gebühret und oblieget. **Carpzov** in Jurispr. Eccles. Lib. II. tit. 25. def. 398. Wie denn das Rectorat der Universität Wittenberg Ihro ietzt Glorreichst regierende Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als damals Königl. Chur-Printzens Hoheit, Höchst Selbst zu übernehmen, gnädigst beliebten. Wenn also eine Standes-Person das Rectorat führet, so wird dieselbe sodann RECTOR MAGNIFICENTISSIMUS genennet. Sonst aber ist einem solchen Rector nicht vergönnt, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit einem andern zu übertragen, ausser auf den Fall der Abwesenheit. **Gilhausen** in Arb. Civ. P. II. c. 1. §. 3. n. 11. Im übrigen stehen demselben, nebst dem Academischen Concilio, so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, über die daselbst Studirenden und andere Universitäts-Verwandten die Ober-Gerichte zu, wenn nicht ein anders entweder durch eine lange Gewohnheit hergebracht, oder durch ein besonders Local-Statut verordnet ist. **Besold** de Jur. Rer. Acad. c. 6. n. 3. und in Diss. de Regal. c. 7. §. 11. **Gilhaus** l. c. n. 8. u. ff. Widriger Meynung sind **Otto** de Jur. Publ. c. 24 fol. 500. **Schweder** in Jur. Publ. Parte Spec. Sect. I. c. 6. § 6. Hierbey entstehet die Frage, ob auch ein solcher Rector, nach niedergelegtem Rectorate, von demjenigen, welchem er während desselben nicht gebührlich gnung begegnet, mit der Injurien-Klage belanget werden könne? worauf allerdings mit Ja zu antworten ist. Besiehe Consult. Saxon. Lib. V. qu. 114. **Lyncker** in Decis. Jen. 549. 550 und 656. Daher denn auch das insonderheit auf der Universität zu Leipzig gemachte Statut, daß nehmlich der Rector wegen seiner während des Rectorats unternommenen Handlungen von niemanden belästiget werden solle, keines weges verhindert, daß man sich nicht derer rechtmäßigen und dienlichen Rechts-Mittel wider denselben solte bedienen können. **Mod. Pistor** P. IV. qu. 135. So viel übrigens die Verfassung der Universität zu Leipzig anbetrifft; so ist die Würde eines Rectors daselbst ebenfalls, wie auf denen mehresten andern Academien, abwechselnd, indem alle halbe Jahre ein neuer und zwar nach Ordnung derer daselbst eingeführten 4 Nationen, als der Sächsischen, Meißnischen, Bayerischen oder Fränckischen, und Polnischen, erwählet wird. Jedoch muß derselbe der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn. Daher als im Jahre 1629 die Universität zu Leipzig den Fürsten **Janusius Radzivil**, welcher sich zur Calvinischen Religion bekannte, zum Rector erwählet hatte, ergieng dahin von dem Chur-Sächsischen Hofe ein ernstlicher Verweiß, per *Rescr.* vom 14 September 1629. **Thomasius** in Annal. ad Off. Test. p. 262. **Carpzov** in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 398. n. 22. Welches gnädigste Rescript aber zu der Zeit ergangen, da man die Reformirte Religion noch nicht unter die im Römischen Reiche geduldeten gerechnet. In Wittenberg hingegen gehet es, weil die dasige Universitäts-Verfassung gantz anders eingerichtet ist, nach der Ordnung der 4 Facultäten. Im übrigen kan von des Rectors Amte und Verrichtungen auf denen Chur-Sächsischen Universitäten zu Leipzig und Wittenberg in Churfürst Augustens Ordnung beyder Universitäten tit. **von Rectorn**, wie auch in dem **Visitations-Decrete** von 1658. tit. Rector Acad. ein mehrers nachgesehen werden. Der Rector auf der Universität zu Paris (Rector Universitatis Parisiensis) wird alle drey Monate aus denen Magistris und Baccalaureis erwählet, doch währet sein Regiment länger, wenn er sich in die unterschiedene daselbst studirende Nationen recht zu schicken weiß. Er präsidiret in allen Versamm-

sammlungen der Universität, und hält die dabey gehörigen Reden, welche Mühwaltung ihm wohl bezahlet wird.

RECTOR SCHOLÆ, siehe Schul-Rector.

RECTOR SCHOLÆ TRIVIALIS, der Rector einer gemeinen Stadt-Schule, siehe Schul-Rector.

RECTOR UNIVERSITATIS, siehe *Rector Magnificus*.

RECTUM FEUDUM, siehe *Feudum proprium*, im IX Bande, p. 712.

RECTUM INTESTINUM, siehe *Rectus*.

RECTUM JUDICIUM, *Judicium directum* oder *principale*, ist ein solches Gerichte, welches hauptsächlich vor sich und um sein selbst willen angestellet wird. Dergleichen ist z. E. die in denen Rechten so genannte Rei Vindicatio, arg. l. 1. ff. ad exhib. Petitio Hæreditatis, l. 10. §. 1. ff. de hæred. petit. Hierinnen pfleget gröstentheils ordentlich geklaget und verfahren zu werden. Ludovici in Usu Pract. ad ff. tit. de judic. dist. 9.

RECTUM JUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als nach Maßgebung und Vorschrifft derer beschriebenen, und insonderheit derer bürgerlichen Rechte und Gesetze. §. 1. Inst. de fideicomm. hæredit. Pratejus.

RECTUM OFFICIUM, von den Stoickern κατόρθωμα genannt, ist, wenn einer alle Stücke der Tugend genau in acht nimmt, als welches noch vollkommener ist, als κάθηκον, da einer thut, so viel entweder nach den Gesetzen des Vaterlandes, oder andern Umständen recht, obgleich nicht gantz vollkommen ist.

RECTUS, heist gleich, gerad: Gleichnißweise ist davon in der Anatomie *intestinum rectum*, der gleiche oder gerade Darm. Siehe Afterdarm, im I Bande, p. 723. ingleichen Darm, im VII Bande, p. 194.

Rectus, ein Flecken bey Damascus, in Syrien, welchen die Griechen *Eurbia* nennen. Baudrand.

Rectus, Gr. Ὄρθος, ist ein Beyname des Bacchus, unter welchem er zu Athen seinen Altar hatte, weil er dem Amphictyon gewiesen, wie sie den Wein mit Wasser vermischen solten, und, da sie vorher sich in demselben ingemein so betruncken, daß sie nicht aufrechts und gerade gehen konnten, es hernach gar wohl zu bewerckstelligen wusten. Philochorus beym Gyrald Synt. VIII. p. 283.

RECTUS ANGULUS, siehe *Angulus Rectus*, im II Bande, p. 311.

RECTUS CASUS, siehe *Recti Casus*.

RECTUS MOTUS, in der Music, siehe *Mouvement*, im XXI Bande, p. 2008.

RECTUS MUSCULUS ANTERIOR TIBIÆ, siehe Musceln des Schienbeines, im XXII Bande, p. 1230.

RECTUS MUSCULUS ANTICUS BREVIS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1168.

RECTUS MUSCULUS ANTICUS LONGUS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1168.

RECTUS MUSCULUS ANTICUS MAJOR CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

RECTUS MUSCULUS ANTICUS MINOR CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1168.

RECTUS MUSCULUS INTERNUS MAJOR CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

RECTUS MUSCULUS INTERNUS MINOR CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

RECTUS MUSCULUS INTERNUS TIBIÆ, siehe Musceln des Schienbeines, im XXII Bande, p. 1233.

RECTUS MUSCULUS LATERALIS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1169.

RECTUS MUSCULUS MAGNUS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1166.

RECTUS MUSCULUS MAJOR POSTICUS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1166.

RECTUS MUSCULUS MINOR POSTICUS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

RECTUS MUSGULUS PARVUS CAPITIS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1167.

RECTUS MUSCULUS TIBIÆ, siehe Musceln des Schienbeines, im XXII Bande, p. 1230.

RECUEIL, ist ein Extract desjenigen, was in einem Buche seltsames oder denckwürdiges vorkommet. Lat. *Compendium, epitome.*

RECUL, siehe Zurücklauff.

Reculver, Reculvers, sonst *Regulbium*, oder *Regulvium*, eine Seestadt in der Engelländischen Grafschafft Kent in Augustine Lath, etliche Meilen Nordwärts von Canterbury, ist insonderheit deswegen merckwürdig, weil Ethelberth, der erste Christliche Sächsische König von Kent, daselbst seine Residentz und seinen Pallast gehabt hat. Der allda befindliche hohe Kirchthurm dienet anietzo zu einem guten See-Zeichen.

Reculvers, siehe Reculver.

St. Recumbus, siehe St. Julius, 9 Febr. im XIV Bande, p. 1584. u. f.

St. Recumbus, siehe St. Paulus, den 18 Jenner, im XXVI Bande, p. 1622.

RECUPERANDÆ POSSESSIONIS INTERDICTUM, siehe *Interdictum recuperandæ Possessionis*, im XIV Bande, p. 775.

RECUPERANDA POSSESSIO, siehe Possess (eine wiederzuerlangende) im XXVIII Bande, p. 1755.

RECUPERATA DITIO, siehe *Pais reconquis*, im XXVI Bande, p. 261.

RE-

RECUPERATIO, war bey denen Alten eine gewisse Art eines Vergleichs, vermöge dessen die Könige und andere Obrigkeiten so wohl mit ihren eigenen Unterthanen, als auswärtigen Völckern und Städten verordneten, wie ins künfftige ein jeder zu der ihm von Handen gekommenen Sache gelangen, und was sonst desfalls unter ihnen wechselsweise Rechtens seyn solte. Festus, Horomann.

RECUPERATIO EXPUGNATÆ AB HOSTE NAVIS, siehe *Reprise*.

RECUPERATORES, waren gewisse Commissarii, welche der Prätor in gerichtlichen Streitigkeiten zu ausserordentlichen Richtern ernante, wenn einer dasjenige, was ihm schon würcklich abgesprochen war, wieder haben wolte. Dergleichen wurden z. E. dem Cäcina gegeben, vor welchen Cicero die bekannte Rede gehalten. Es scheinet aber, daß auch andern Richtern nachgehends dieser Name beygeleget worden, wie man denn bisweilen findet, daß bey der æstimatione injuriarum, und wenn jemand die coronam muralem verlangte, ebenfalls recuperatores gebraucht worden. Sie haben den Namen von Recupero, quia per illos aliquis Jus suum recuperare poterat. Cicero pro Cæcina. Tacit. annal. l. 74. Liv. 26. 46. Pollerus For. Rom. 3, 15. Pitiscus. Heineccii synt. antiquit.

RECUPERATORIUM JUDICIUM, hieß bey denen alten Römern eigentlich dasjenige Gerichte oder Proceß, so aus dem bekannten *Interdicto recuperandæ possessionis* angestellet ward, wovon zu sehen im XIV Bande, p. 775.

RECUPERATORIUM PACTUM, siehe Wiederkauff.

Recuperatus, und noch etliche andere sollen die Märtyrer-Krone in Mauritanien erlanget haben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 14 Mertz.

Recuperatus (Augustin) ein Dominicaner von Faenza, woselbst er auch in den Orden getreten, lebte wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit in grossem Ansehen, und stieg von einer Ehren-Stuffe bis zur andern in seinem Orden, dergestalt, daß, nachdem er 7 Jahr General-Procurator zu Rom und nach dem Tode des Ordens-Generals von dem Pabst zum General-Vicarius eingesetzt gewesen, er 1539 in der zu Rom gehaltenen Ordens-Versammlung zum neuen Ordens-Meister, in der Ordnung der 43 erwählet worden. Er stellte gleich darauf in Sicilien eine Visitation an, fiel aber, als er von dar nach Rom zurück gekehret, in eine Kranckheit, daran er 1540 den 20 December seinen Geist aufgab. Rovetta Theatr. Domin. gedencket dessen unterm Jahr 1539 und leget ihm

1. Postillam super Psalterium und
2. Tractatum de quarta funerum bey, meldet aber dabey nicht, wo sie anzutreffen.

Zu Rom lieget in Handschrifft

1. Actorum ejus registrum und
2. Epistola encyclica ad universum ordinem.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 106.

Recuperiren, heisset das Verlohrne wieder erlangen oder einnehmen.

Recupitus (Julius Cäsar) ein Jesuit, gebohren zu Neapolis 1581, trat 1595 in die Societät, lehrte die Philosophie 6, die Sittenlehre 2 und die Theologie 10 Jahr, ward hierauf Rector seines Collegii zu Neapolis, und starb daselb 1647 den 8 Aug. im 66 Jahre seines Alters. Er hat in Italiänischer und Lateinischer Sprache folgende Schrifften heraus gegeben:

1. Concionum panegyricarum tom. 2. der 1. Neapolis 1636 in fol. der 2 Bologna 1646 in 4.
2. Theologiæ tractatus duos in 2 Folianten, Neapolis 1636 und 1642.
3. De Vesuviano incendio, Neapolis 1632 in 4.
4. De signis prædestinationis & numero prædestinatorum, ebend. 1643 in 4. Paris 1644 in 4.
5. Comm. in Machabæos, Lion 1651 in fol.
6. Epigrammata de Christo, B. Virgine & sanctis, Neapolis 1647.
7. De novo in universa Calabria terræ motu, ebend. 1638 in 4. Löven 1639 in 12.
8. Summam philosophicæ industriæ ad bonam mortem obeundam, Neapolis 1649 in 4.
9. Comm. in Esaiam.
10. Theologiam universam in 10 Bänden.
11. Sacrarium de stupenda horrendaque supplicium apud inferos æternitate.
12. Tragödien u. a. m.

Alegambe bibl. scr. S. J. Witte diar. Toppi bibl. Napol. Königs bibl.

Recurdi Serderus (Fancus) ist ein erdichteter Name, unter welchem ein ungenannter Niederländischer Dominicaner-Mönch, der in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts gelebet, eine Schrifft hinterlassen, welche Jerobaal sive certiora quædam septem circa doctrinam angelici Doctoris adversus certum quid *Petri de Alva & Astorga* betitelt, 1665 datiret, und bey denen Dominicanern zu Antwerpen in Handschrifft anzutreffen. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 614.

RECURRENS NERVUS, siehe Nerve, No. XII. im XXIII Bande, p. 1824.

Recurs, *Recursus*, *Recours*, bedeutet in denen Rechten eigentlich so viel, als der Rückgang, oder ein solches Rechts-Mittel, da derjenige, welcher nicht durch den ordentlichen Weg Rechtens zu dem ihm zustehenden Rechte gelangen kan, solches wenigstens durch einen andern und ausserordentlichen Weg zu erhalten suchet. Wovon unter denen folgenden Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Siehe auch Regreß.

RECURSUS, siehe Recurs.

RECURSUS AD CÆSAREAM MAJESTATEM ET COMITIA, die Angehung des Reichs-Convents, ist ein in Deutschland gebräuchliches Rechts-Mittel, und bestehet eigentlich darinnen, daß ein oder anderer Reichs-Stand bey der gantzen Reichs-Versammlung Ansuchung thut, die vorseyenden Beschwerden in gemeinschafftliche Berathschlagung zu zühen, und denenselben abhelfliche Maas zu stellen. Hierüber ist im Römischen

Rei-

Reiche verschiedene mahl die Frage entstanden, ob von den beyden höchsten Reichs-Gerichten, nehmlich dem Reichs-Hoff-Rathe zu Wien, und dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar, in Justitz-Sachen annoch über die Hülffs-Mittel der Supplication und Revision an Ihre Kayserliche Majestät selbst, oder an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg könne provociret, und dadurch der Reichs-Gerichte Jurisdiction und Cognition unterbrochen werden. Nach den Reichs-Gesetzen ist solcher Recurs nicht erlaubet, ausser in diesen 2 Fällen: 1) wenn in causis ecclesiasticis & politicis inter Status utriusque Religionis, unter den Urtheilern eine Gleichheit der Stimmen entstehet, und 2) wenn über den Verstand der Reichs-Gesetze ein wahrhafftiger Zweiffel entstehet. In allen andern Rechts-Fällen sollen die beyden Reichs-Gerichte lediglich decidiren und auf dem Reichs-Tage nichts als Staats-Sachen tractiret werden, wie denn nur noch im Jahr 1715 Ihro Kayserl. Majestät durch ein scharffes Commißions-Decret, dergleichen Recursum ad comitia in Justitz-Sachen nachdrücklich improbiret, und sich in keine Rechts-Sachen auf dem Reichs-Tage zu meliren geboten. Besiehe Elect. Jur. Publ. T. IV. p. 535 und 547 und T. XX. neuntes und zehendes Stück n. 44. Lit. B. p. 767, n. 48, p. 856 u. ff. **Carl Otto Rechenbergs** Programma: An recursus a Camera Imperiali vel judicio aulico ad Cæsaream Majestatem, vel etiam ad Comitia pateat? Leipzig 1737; **Johann Jacob Mosers** historisch- und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent, Leipzig 1738 in 8.

RECURSUS GRATIÆ, ist eine Art der Supplication, und bestehet eigentlich darinnen, daß derjenige, welcher sich durch das in Sachen seiner wider ihn gefällte Urtheil zur Ungebühr beschwert zu seyn glaubet, bey der hohen Landes-Obrigkeit demüthige Ansuchung thut, ihn davon zu befreyen, oder nur Gnade vor Recht ergehen zu lassen. **Fontanell** T. I. Decis. Catal. 286 und 287.

RECURSUS AD IMPERATOREM, die Angehung Kayserlicher Majestät, ist eigentlich nichts anders, als ein devolutivisches Rechts-Mittel, und ahmet fast der Supplication nach. Siehe **Rechts-Mittel**.

RECURSUS JUSTITIÆ, heißt in denen Rechten ein solches ausserordentliches Rechts-Mittel, da nehmlich derjenige, welcher entweder bey dem Unterrichter gantz und gar nicht zu seinem Rechte gelangen kan, oder sich durch das in Sachen seiner gefällte Urtheil zur Ungebühr beschwert zu seyn glaubet, bey dem Ober-Richter Ansuchung thut, demselben die Acten abfordern zu lassen, und nach deren genauern Untersuchung ihn mit einem erfreulichern Ausspruche zu begnadigen. **Fontanell** T. I. Decis. Catal. 286 und 287.

RECURSUS QUERELA, siehe *Querela recursus*.

RECURSUS AD SUPERIOREM, oder die Angehung eines höhern Richters in Sachen, da jemand sich durch das wider ihn gefällte Urtheil zur Ungebühr beschwert zu seyn glaubet, ist eigentlich nichts anders, als ein devolutivisches Rechts-Mittel, und ahmet fast der sonst so genannten Appellation nach. Siehe **Rechts-Mittel** (devolutivisches).

RECUSANTES, werden in Engelland gewisse Römisch-Catholische genennt, welche den Eyd der höchsten Gewalt (Supremacy) ihrem Könige nicht schwören wollen.

RECUSARE HÆREDITATEM, oder *Recusatio Hæreditatis*, bedeutet in denen Rechten zwar so viel, als eine Erbschafft nicht annehmen wollen; jedoch mit diesem Unterschiede, daß es so wohl von einem rechten und wahren, als auch Fideicommissarischen Erben gesaget wird, und ist also in so fern von der Repudiation unterschieden, daß die letztere bloß von dem eigentlichen Erben, nicht aber auch von dem Fideicommissarischen geschehen kan, weil nehmlich auf den letzten Fall die Erbschafft doch noch einem andern, auf den erstern aber weiter niemanden, zufallen kan. l. cogi. 16. §. 3. und §. si servo. ff. ad Trebell. Sonst konnte die förmliche Repudiation anders nicht, ausser bloß gerichtlich, die blosse Recusation dagegen auch ausser gerichtlich und allerwegen und ohne alle Solennitäten, so wohl unter gegenwärtigen, als abwesenden, folglich auch so wohl mündlich, als schrifftlich, u. d. g. m. geschehen. l. 3. und 4. C. de repud. hæred. l. recusare. 6. ff. ad Trebell. und l. recusari. 95. ff. de acquir. hæred. **Hotomann, Pratejus.**

RECUSATIO, siehe **Abschlagen**, im I Bande, p. 181, und **Recusation**.

RECUSATIO COMMISSIONIS, die Verweigerung, vor der zu Entscheidung, der in Sachen seiner entstandenen Irrungen und Streitigkeiten verordneten oder niedergesetzten Commißion zu stehen und daselbst Recht zu nehmen, ist eigentlich nichts anders, als eine gewisse Art einer rechtlichen Ausflucht, welche aber ordentlicher Weise bloß auf den Fall statt hat, wenn entweder wider die ernannten Commissarien sammt und sonders, oder auch nur wider einen und den andern, ein gegründeter Verdacht der Parteylichkeit, oder eines andern widerrechtlichen Fehlers beygebracht werden kan. c. 17. X. de offic. jud. deleg. Jedoch muß diese Ausrede noch vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden, es müste denn erst nach dieser sich etwas ereignet haben, welches einen verdächtig machen kan. c. 25. X. eod. L. 16. C. de judic. Es hat auch die Recusation statt, wenn gleich in dem Rescript die Clausul: remota recusatione ausgedrückt ist. **Gail.** l. obs. 133. n. 4. Es können aber die Commissarien darüber nicht selbsten erkennen, sondern es müssen darzu gewisse Schieds-Richter bestellet werden, welche untersuchen, ob die Ursache, warum man diese oder jene Person als verdächtig verwerffen will, zur Gnüge bewiesen worden. c. 39. X. eod. c. 4. eod. in 6. Es will zwar der Pabst haben, daß man darinnen der Decision des L. 16. C. de judic. folgen solle; es scheinet aber, daß er gemeldten Legem nicht recht eingesehen habe. Es hat die Verordnung des Canonischen Rechtes heutiges Tages wenigen Nutzen, indem, wenn einer zur Commißion verworffen wird, nicht nur andere zu Commissarien pflegen gegeben zu werden, sondern es ist auch aus dem Canonischen Rechte selbsten das Juramentum perhorrescentiæ gebräuchlich, also, daß die Ursache der Recusation gar nicht angeführet werden darf. Wenn etliche Commissarien mit der Clausul: Si non omnes, sammt und sonders gegeben seyn, und es wird einer von denselben als suspect verworffen; so können dennoch die andern, krafft gemeldeter Clausul die Commißion antreten. c. 4. de offic. Judic. deleg. in 6.

RECUSATIO CURÆ AC TUTELÆ, Ausschlagung der Vormundschafft, oder die Verweigerung, die ihm angetragene Vormundschafft zu übernehmen. Siehe **Vormund**.

RECUSATIO HÆREDITATIS, siehe *Recusare Hæreditatem*.

RECUSATIO JUDICIS, die Verwerffung eines Richters, oder die Verweigerung, vor diesem oder jenem Gerichte zu stehen, und daselbst Recht zu nehmen, ist eine gerichtliche Handlung, da sich jemand, aus einem gegründeten Verdachte, der Richter möchte allzuparteyisch oder sonst nicht denen Rechten gemäß verfahren, erkläret, daß er nicht gesonnen sey, sich vor demselben zu stellen, und auf die wider ihn angebrachte Klage zu antworten und sich einzulassen. l. apertissimi. C. de Jud. Zu Rom bediente man sich deshalber besonderer Rechts-Formeln, z. E. Hunc nolo, oder Ejero, iniquus est, ohne weiter den geringsten Grund und Ursache des wider einen solchen verworffenen Richter gefaßten Argwohns beyzubringen. **Plinius** in Paneg. und **Asconius Pädianus**. Es muß aber diese Verwerffung ordentlicher Weise vor Befestigung des Kriegs Rechtens geschehen. d. l. apertissimi. Unterdessen ist doch denen Parteyen unbenommen, auch noch nach derselben, wenn und so offte nemlich eine neue und unverhoffte Ursache eines rechtmäßigen Verdachts wider denselben entstehet, solche zu bewerckstelligen. gl. in l. pen. C. de consort. ejusd. lit. u. gl. in cap. cum speciali. de appellat. Besiehe hierbey **Angelus** in §. præterea. n. 9. Inst. de except. **Alciatus** in Resp. 369. n. 1. **Cujacius** Lib. IX. Obs. 23. **Pratejus**.

Recusation, *Recusatio*, bedeutet in denen Rechten insgemein eben so viel, als eine Ausflucht, Ausrede, Schutzrede, Widerrede, Entschuldigung, u. d. g. l. 48. ff. mandati. **Connanus** Lib. VII c. 14. n. 8. **Hotomann, Pratejus.** Siehe *Exceptio*, im VIII Bande.

RECUSATIONIS JUDICIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio recusationis Judicis*, im VIII Bande, p. 2309. u. f.

RECUSATIO TUTELÆ, siehe *Recusatio curæ*.

RECUTITI, die Beschnittenen, werden diejenigen genannt, von deren Vorhaut ein Stückgen abgeschnitten worden.

RECUTITUS, siehe *Recutiti*.

Recz, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem **Burchard** und **Johann** im Jahre 1359 an dem Hofe Kayser **Carls** IV gelebet. **Ludewig** in Reliqu. MS. T. VI, p. 385.

Reczyca, eine Stadt in der Woywodschafft Mscislaw in Litthauen.

Red, wird das gemeine Rohr genennet, davon zu sehen *Arundo*, im II Bande, p. 1762.

REDA, Grafschafft, siehe **Rasez**, p. 904.

Reda, oder Rheda, eine kleine Herrschafft neben der Grafschafft Rietberg, an den Ost-Frießländischen Gräntzen, in dem Westphälischen Krayse, dem Gräfl. Hause Tecklenburg gehörig.

Reda, Rheda, eine Göttin der Angel-Sachsen, siehe **Rede-Monath**.

Reda (Frantz) siehe **Franciscus Reda**, im IX Bande, p. 1665.

Reda (Jacob) siehe **Rheda**.

REDACTA PECUNIA, siehe *Pecunia redacta*, im XXVII Bande, p. 46.

REDACTA RES IN PATRIMONIUM, heißt in denen Rechten eine Summe Geldes, oder auch eine jedwede andere Sache, die von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne in seines Vaters Nutzen verwendet, oder dessen Vermögen dadurch vermehret worden. l. 2. ff. quod cum eo, qui in al. pot.

REDACTUS, wenn dieses Wort in denen Rechten, ohne Zusatz eines andern, und als ein Haupt-Wort gebrauchet wird, bedeutet es so viel, als das aus dem Verkauff einer gewissen Sache, z. E. Garten- oder Feld-Früchten, gelöste Geld. l. 58. §. 1. ff. de usufr.

Redade (Johann) siehe **Rufus**.

REDADOPTARE, siehe *Readoptare*.

REDÆSTUM, Stadt, siehe **Bisanthe**, im III Bande, p. 1934.

REDANS, siehe **Sägen-Werck**.

Redanus (Peter) ein Jesuit, aus Meath in Irrland gebürtig, lehrte eine Zeitlang die schönen Wissenschafften und Theologie zu Salamanca, ward auch Rector des Irrländischen Collegii daselbst, und starb 1651 den 1 Aug. im 44 Jahre seines Alters. Er war insonderheit in der Griechischen und Hebräischen Sprache wohl erfahren, und hat einen Commentarium über die Bücher der Maccabäer, und zwar den ersten Theil zu Lion 1651. in fol. im Druck, den andern aber im Manuscript hinterlassen. **Alegambe** bibl. S. J. **Witte** diar.

Redargius, König in Engelland, der 61 unter den einheimischen Britannischen Königen, von dem weiter nichts bekannt ist.

Redarier, ein altes Volck in Vor-Pommern, disseit der Peene. Im Jahre 930 erkühnten sie sich, einen Streiff über die Elbe zu thun, und die Stadt Wallislevi, so entweder Walschleben in der Alten Marck, oder Wallersleben im Lüneburger Lande gewesen, zu überfallen, es schickte aber der Kayser **Heinrich** I seine beyde Marggrafen **Bernharden** und **Thitmarn** wider sie, von denen sie bey Lunkini oder Lungini, ietzo Lentzen an der Elbe, nicht aber Löckenitz, wie **Hevehan** muthmasset, auch nicht Lichen, wie andere meynen, denn beyde viel zu weit von der Elbe entlegen, aufs Haupt geschlagen worden, daß ihrer, dem Bericht nach, über 200000 theils im Treffen, theils auch in der Elbe, und dem Moer, oder See, welche nach

Herrn von Gundling Bericht noch bey Lentzen zu finden, nicht aber im Meere umgekommen; wiewohl es fast scheinet, daß eine Null zu viel gesetzt, und man schon mit 20000 zufrieden seyn könne. Micrälii Pommerl. Abels Sächs. Alterth. II Th.

Reday (Frantz) siehe Redey.

Redborn, eine Stadt in Herfordshire, in Engelland.

Redde, ein Frantzösischer Componist, ums Jahr 1679, von dessen Arbeit im *Mercure Galant* p. 27. im Monat Mertz eine Aria von einer Discant-Stimme und General-Baß befindlich ist.

Reddelos. Ein Schiff reddelos schiessen, Fr. *desemparer un vaisseau*, Holl. Een Schip reddelos schieten, ontredderen, Latein. *Navem tormentorum vi exarmare*, geschiehet alsdenn, wenn es Mastlose geschossen, das Tauwerck ruiniret, und es hierdurch unbrauchbar gemacht wird.

Reddemer (Thomas) ein Rector der Schule zu Stargard, schrieb

1) Grammaticam græcam;

2) Lexicon enchiridii græci.

und starb 618. Hildebrand Verzeichniß der Hirten nach Gottes Hertzen zu Stargard.

REDDERE ACTIONES, heißt in denen Rechten so viel, als einem eine Klage geben oder verstatten, und ward bey denen alten Römern eigentlich nur von dem Prætore gesagt, als zu dessen Amtsverrichtungen unter andern auch dieses Recht gehörte. l. 11. ff. de præscr. verb. l. 52. ff. de rei vind. §. rei persequendæ. in fin. Instit. de act. l. 35. ff. de oblig. & act. l. 9. §. 1. ff. quod falso tutor. l. ult. in fin. ff. si ventr. nom. l. 23. in fin. ff. comm. divid. Brissonius, Pratejus.

REDDERE INTERDICTUM, heißt in denen Rechten eigentlich so viel, als einem durch ein besonderes Interdict die Freyheit zu klagen verstatten. l. 4. ff. de vi & vi arm. l. 1. §. est igitur. und l. ult. ff. uti posid. l. 1. §. hoc interdicto. u. §. præter. ff. de itin. actuque. l. 1. ff. de Salvian. Interd. u. a. Paulus Lib. IV. Sent. Brissonius, Pratejus.

REDDERE JUDICIUM, bedeutet in denen Rechten so viel, als ein ordentliches Gericht verstatten oder anordnen. l. 12. ff. de præscr. verb. l. 4. ff. de aqua quotid. l. pen. ff. quod cujusque universit. l. 3. ff. de bon. eor. qui ante sentent. Brissonius, Pratejus.

REDDERE JUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als einem Recht wiederfahren lassen, oder Recht sprechen, welches aber eigentlich nur von denen Richtern oder andern Magistrats-Personen zu verstehen ist. l. pen. ff. de just. & jur. Pratejus. Siehe Recht sprechen.

REDDERE POENÆ, heißt in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als einen, welcher der ihm zuerkannten und zum Theil auch schon an ihm vollzogenen Straffe durch die Flucht zu entgehen gesucht, derselben von neuen unterwerffen. Z. E. wenn man einen in die öffentlichen Bergwercke, oder, nach unserer Art zu reden, auf den Vestungs-Bau, oder in die Zucht-Spinn-Raspel-Häuser, u. d. g. verurtheilten und entlauffenen Missethäter wieder einholt, und aufs neue dahin bringt. Brissonius, Pratejus.

REDDERE RATIONEM, Rechenschafft geben, siehe Rechnungs-Ablegung.

REDDERE RATIONES, siehe Rechnunge-Ablegung.

REDDI NATALIBUS, siehe *Natales*, im XXIII Bande, p. 856.

Reddingen, Stadt, siehe Reading.

Reddinghofen (Heinrich von) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er im Jahr 1636 in die Fruchtbringende Gesellschafft ist auf- und angenommen worden, da er denn zum Gesellschaffts-Namen: Der Erhitzende, zum Gewächse Ananas, und zum Spruche: was erkältet, überkommen. Neusprossender Deutscher Palmbaum p. 262.

REDDITI, sind bey denen Kirchen-Scribenten gewisse Eremiten und Mönche. Eigentlich führen diesen Titel die Fratres Laici, oder Seculares, welche die Welt verlassen, und sich in ein Kloster begeben. In dem Orden der Cartheuser wurden diejenigen Redditi genennet, welche geringer waren, als der Orden der Conversorum, daß, wenn ein Conversus einen Fehler begangen, derselbe in Ordinem Redditorum verworffen würde.

REDDITIO, siehe *Apodosis*, im II Bande, p. 855.

Reddition, siehe Ubergabe.

REDDITIO RATIONUM, siehe Rechnungs-Ablegung.

REDDITIVUM NOMEN, ist in der Grammatic ein Wort, womit auf eine Frage geantwortet wird, z. E. wenn ich frage: Cujus est liber? so sind nomina redditiva, Ciceronis, Fratris, u. s. f. Quis fecit? Nemo, Paulus, Ancilla &c.

Reddow, ein kleiner Fluß in der Neu-Marck Brandenburg, wobey das Dorff Landeck liegt, so halb ein Polnischer und halb ein Brandenburgischer Paß ist.

Rede, *Oratio*, in der Kunst, heisset die Vorstellung einer gewissen Sache oder Meynung, welche mit wohlgefasseten Worten, ordentlich, zierlich, und bündig vorgetragen wird. Wie dergleichen Reden zu verfertigen, wird in der Redekunst gelehret. Es sind aber die Reden, nach dem Unterscheide der Sache, davon sie handeln, Trauer-, Trost-, Lob-, Straf- und Vermahnungs-Reden, von denen allen besondere Artickel handeln. Es soll aber eine kunstrichtige Rede diese Stücke haben: Den Eingang, Exordium, die Zuhörer aufzumuntern, und ihre Aufmercksamkeit zu gewinnen: Den Vortrag, Propositio, den Zweck und Inhalt der Rede anzudeuten: Den Beweiß, Confirmatio, den geschehenen Vortrag zu bestätigen, und mit zulänglichen Gründen zu behaupten: Die Widerlegung, Confutatio, die widrige Meynung abzulehnen: und endlich den Beschluß, Epilogus, dem, so gesaget worden, den Nachdruck zu geben. Doch werden

werden in einer jeden Rede diese Stücke nicht alle zugleich erfordert, auch nicht allezeit in einerley Ordnung behalten, und deutlich angezeiget, ja für eine Zierlichkeit gehalten, wenn sie künstlich versteckt werden können.

Rede, *Sermo*, *Oratio*, *Parler*. Von der Rede wird in verschiedenen Theilen der Philosophie gehandelt; damit wir aber alles ordentlich zusammen fassen, wollen wir eine theoretische und practische Betrachtung anstellen. Nach der theoretischen haben wir die Natur und Beschaffenheit der Rede zu untersuchen, welche entweder eine natürliche oder künstliche. Nach der natürlichen ist sie ein abgetheilter Klang, dadurch ein Mensch dem andern seine Gedancken und Begierden zu verstehen giebt. Sie ist von der Stimme und Ton unterschieden. Denn die Stimme ist ein Ton, den alle lebendige Geschöpffe von sich geben; der Ton aber alles, was durch die Ohren empfunden wird. Ins besondere haben wir drey Fragen zu erwegen: wie die Rede geschicht? wem sie zukomme? und was Gott dabey vor eine Absicht gehabt? Erstlich ist die Frage: wie die Rede geschicht? Sie geschicht durch die Bewegung der Lufft, zwischen der Zunge, dem Gaumen und den Lippen, wodurch eine Stimme formiret wird, die durch gewisse Masse in vernehmliche Sylben und Worte gefasset, etwas gewisses bedeuten. Es sind dazu besondere Werckzeuge nöthig, die von den Anatomicis beschrieben werden, und nach dem unterschiedenen Maaß der Bewegung, wie die Lufft ausgelassen wird, geschichts, daß man entweder laut oder leise redet. Ein Frantzos, Namens Cordemoy, hat einen besondern physischen Tractat de loquela 1668 in Frantzösischer Sprache geschrieben, der nachgehends in das Lateinische übersetzet worden, wobey man auch Grischow in introd. in philol. general. cap. 3. nebst den andern Scribenten, die wir hernach anführen wollen, lesen kan, in welchen Büchern umständlicher gezeiget worden, wie die Rede bey einem Menschen geschiehet. Man kan auch Werenfelsii Dissertation de loquela lesen, welche sich tom. 2. dissertationum varii argumenti p. 111. befindet. Vors andere fragt sichs: wem die Rede zukomme? Das Reden ist dem Menschen allein eigen, wie Cicero lib. 1. de oratore saget: **Dieses haben wir fast allein vor den unvernünfftigen Thieren, daß wir mit einander sprechen und unsere Gedancken ausdrucken können.** Aristoteles aber polit. lib. 1. cap. 2. **Die Natur macht nichts vergebens. Der Mensch allein hat unter allen Thieren die Krafft zu reden.** Es bezeuget dieses nicht nur die Erfahrung; sondern wir können auch dieses aus der Beschaffenheit der unvernünfftigen Thiere und Creaturen sehen. Wer reden will, muß vorher vernünfftige Gedancken haben und reflectiren können, daß er weiß, was er reden soll. Aus welchem Grund die unvernünfftigen Thiere keine Reden haben können, bey denen auch die Absicht nicht statt findet, warum Gott dem Menschen das Vermögen zu reden gegeben, daß derselbige gesellschafftlich leben könne. Unter den Alten haben zwar Plutarchus, Empedocles, Sextus Empiricus, Porphyrius, und von den Neuern Isaac Voßius, Hier. Rorarius den Bestien eine Rede zugeschrieben, siehe Morhof in polyhist. litterar. lib. 1. cap. 1. §. 3. und Paschium de inventis nov-antiquis p. 811. Denn ob gleich ein Rabe, ein Papagoy etliche Worte aussprechen lernet, so ist doch solches nicht ein Reden, sondern ein Nachahmen menschlicher Stimme, und sie wissen viel, was die Worte bedeuten sollen. Was wir in der Schrifft von der Eselin des Bileams lesen, muß als ein göttliches Wunderwerck angesehen werden. Die heydnischen Scribenten erzählen auch Exempel von Thieren, daß sie geredet, die man aber entweder aus Betrug oder aus Mißverstand dafür angenommen. Sie haben wohl eine Stimme, dadurch auch manche Arten einander locken können; Solche Stimme aber ist noch keine Rede. Ob die Engel unter einander reden; ob die Seligen im Himmel reden, und was für eine Sprache sie brauchen werden? sind unnütze und vergebliche Fragen, darüber ehemahls sonderlich die Scholastici ihre Zeit verderbet haben. Daß die Engel einander ihre Gedancken zu erkennen geben, ist ausser allem Zweiffel, weil sie in einer Gesellschafft stehen; daß aber dieses durch Stimmen und Worte geschehe, kan daher nicht behauptet werden, weil sie als Geister die hierzu nöthigen Werckzeuge nicht haben. Ob man die Tauben und Stummen redend machen könne? solches haben verschiedene versuchet, und wie sie versichert, Proben davon gemacht, unter denen sich Johann Wallis in dem Tractatu grammatico-physico de loquela sive sonorum formatione, der 1683 zuerst heraus kommen, und nachgehends dem 1699 zu Oxfort edirten dritten Theil der operum mathematicorum einverleibet worden, und Johann Conrad Amman in surdo loquente (Amsterdam 1692 und 1700 vermehrter unter dem Titel: Dissertatio de loquela) viele Mühe gegeben, anderer nicht zu gedencken, von denen Morhof de paradoxis sensuum cap. 3. p. 316. Dissertat. academ. und Eckard in den monatlichen Auszügen 1700. p. 269. zu lesen sind. Die Natur theilt dem Menschen das Vermögen zu reden mit; die Fertigkeit aber erlangt man durch die Ubung vermittelst der Nachahmung, daß er nach und nach diese, oder jene Sprache zu reden fähig wird. Eben auf den Unterscheid zwischen der Rede und Sprache hat man zu sehen, wenn man bey den Disputen vom Ursprung der Rede die Sache ordentlich aus einander setzen und vortragen will. Nimmt man hier zuerst die historischen Nachrichten davon zur Hand, so ist das, was die Heyden davon sagen, ein fabelhafftes Vorgeben, deren Stellen Pufendorf in jure nat. & gentium lib. 4. cap. 1. §. 3. angeführet, warum man sich nicht zu verwundern hat. Denn da sie so wohl überhaupt vom Ursprung aller Dinge; als insonderheit des menschlichen Geschlechts nicht wusten, so war kein Wunder, wenn sie auch vom Ursprung der Rede nichts sagen konnten. Aus der Schrifft sehen wir, daß Gott dem ersten Menschen eine Fertigkeit eine Sprache zu reden angeschaffen, wie er nachgehends den Aposteln die Gabe mancherley Sprachen zu reden, mitgetheilet. Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß

daß die Sprache, die unsere ersten Eltern geredet, keine andere, als die Hebräische gewesen, ob wohl viele sind, die gantz andere Gedancken davon haben. Man lese **August Pfeiffers** exercitat. de lingua protoplast. in fascicul. Dissertat. p. 121. ff. und in dubiis vexatis p. 84. ff. **Buxtorf** in dissert. philol. theolog. n. 1. **Clerc** in sentim. des quelques theologiens de Hollande sur l' hist. crit. ep. 19. p. 122. **Buddeum** in histor. eccles. Vet. Test. tom. 1. p. 94. 212. 234. wiewohl dieser Punct eigentlich hieher nicht, sondern in den Artickel: **Sprache**, gehöret. Wir haben auch nicht zu untersuchen, ob die Wörter dieser ersten Sprache eine natürliche Krafft etwas zu bedeuten haben, und ob sich diese Krafft auf die Uebereinstimmung mit der Sache selbst gründe; oder ob solche Bedeutungs-Krafft von der Anordnung und Willkühr unserer ersten Eltern herrühre? Das erste haben dafür gehalten **Helmontius**, **Zierold**, **Caspar Neumann**, wie dessen genesis linguæ sanctæ und Lexicon, so sich auf diese Meynung gründet, ausweisen. Wenigstens gehört eine grosse Einbildungskrafft dazu, wenn man sich solche Dinge einbilden soll. Es ist auch damit die Frage verknüpffet: Ob Adam den Thieren solche Namen beygeleget, welche mit der Beschaffenheit und Natur derselben überein kommen? wovon **Lilienthal** in Select. histor. litterar. tom. 1. obs. 9. p. 258. zu lesen. Die Nachkommen unserer ersten Eltern haben von Natur keine Fertigkeit; sondern nur eine Krafft zu reden bekommen, aus welcher nach und nach durch die Nachahmung, vermittelst des Gehörs, eine Fertigkeit erwachsen. Sie haben einerley Sprache geredet, bis der Bau des Babylonischen Thurms Anlaß zu dem Unterscheid der Sprachen gegeben, wovon uns **Moses** im 1 seiner Bücher Cap. XI. unterrichtet. Es finden sich zwar einige, welche diese Geschicht nicht so wohl von einer Verwirrung der Sprachen, als vielmehr der Gemüther auslegen, daß die Bauleute unter sich uneins und dadurch bewogen worden aus einander zu gehen, und den Bau liegen zu lassen, als Clerc in dem Comment. über die angezogene Stelle. **Hermann von der Hardt** in den ephemer. philolog. disc. 3. denen man **Vitringam** in Observ. Sacris lib. I. Diss. I. beyfügen kan. Solche Zerstreuung soll nach ihrer Meynung die Ursach von dem Unterscheid der Sprachen gewesen seyn. Es haben aber andere angemercket, daß aus dem 7, 8 und 9ten Vers des angeführten Capitels gantz deutlich zu ersehen, daß vielmehr die Verwirrung der Sprachen die Ursach der Zerstreuung, und nicht die Zerstreuung die Ursach vom Unterscheid der Sprachen gewesen. So viel erkennen wir aus der heiligen Schrifft von dieser Sache. Sehen wir sie nach der Vernunfft an, so weiß man, daß man von Natur das Vermögen zu reden habe, und daß die Fertigkeit eine Sprache zu reden durch die Nachahmung erlangt werde. Die Wörter selbst und ihre Bedeutungen dependiren von dem menschlichen Willkühr, daß wenn man z. E. eine Person, die über einen Strich Landes zu gebieten hat, Fürst nennet, so ist dieses was willkührliches, und man hätte ihr auch einen andern Namen geben können. Denn ein mahl ist bekannt, daß ein Wort mehr als eine Bedeutung hat, und gantz unterschiedene Dinge anzeiget; Gleichwie eine Sache vielmahls mit verschiedenen Wörtern beleget wird. Man weiß von den meisten Sprachen, daß sie im Anfang sehr arm und mager gewesen, nach der Zeit aber von den Menschen vermehret worden. Aus diesen Umständen läst sich schlüssen, es müsse in den Wörtern keine solche innerliche Bedeutungs-Krafft stecken, die mit der Natur einer Sache übereinkomme. Wenn aber die Wörter und deren Bedeutungen auf den Willkühr der Menschen ankommen, so ist deswegen kein besonderer und ausdrücklicher Vergleich getroffen worden; sondern der Grund davon ist die langwierige Gewohnheit, nachdem vorher von ohngefehr diese, oder jene Wörter angenommen und mit einer besondern Bedeutung beleget worden. Solche Gewohnheit und Gebrauch ist entweder ein allgemeiner unter einem gantzen Volck; oder ein besonderer unter Künstlern und Gelehrten von Dingen, die den gemeinen Mann nichts angehen, und nicht allenthalben im Gebrauch sind. Man lese **Pufendorf** de jure nat. & gentium. lib. 4. cap. 1. §. 5. 6. und **Thomasium** in jurisprudentia divina lib. 2. cap. 8. §. 12. ff. Aus diesem kan man sehen, daß viele Scribenten des natürlichen Rechts ohne Grund die Rede unter die menschlichen Verordnungen zählen. Nun ist noch die dritte Frage übrig: was Gott bey der Rede vor eine Absicht gehabt? Weil die Rede dazu dienet, daß man dadurch dem andern seine Gedancken an Tag leget, so schlüsset man daraus, daß dahin auch die göttliche Absicht gegangen, und nimmt daher ein Argument vom gesellschafftlichen Leben der Menschen, Gott wolle haben, die Menschen solten in einer Gesellschafft unter sich leben, weil er ihnen das Vermögen zu reden mitgetheilet. Wie überhaupt aus der Beschaffenheit der Menschen die göttliche Existenz zu erkennen, also läst sich diese auch insonderheit aus der Rede beweisen. Man lese **Jac. Wilh. Feuerleins** Dissertationem philosophicam ex loquela hominis argumentum existentiæ & providentiæ divinæ deducentem, Altd. 1719, nebst des **Murray** Tractat: demonstratio Dei ex voce animalium. Bishero haben wir die Rede nach ihrer natürlichen Beschaffenheit betrachtet, so fern sie als ein abgetheilter Klang angesehen wird; nun aber müssen wir sie auch nach der künstlichen Beschaffenheit erwegen, so fern sie nach einer gewissen Art in gehöriger Ordnung zusammen gesetzet und eingerichtet wird. In dieser Absicht giebts unterschiedene Arten der Rede. Die Peripatetici theilen in ihrer Logic dieselbe in eine **unvollkommene** welche keinen völligen Begriff von etwas entdecke, oder ausdrücke; z. E. wer fromm und gelehrt ist; und in die **vollkommene**, welche einen völligen Begriff von etwas an Tag gebe, die wieder getheilet wird in *enunciativam orationem*, in die aussprechende Rede, wovon man in der Lehre von der Enunciation handelt; und in *non enunciativam*, die keinen gewissen Ausspruch thäte, und weder etwas bejahete, noch verneinete, dergleichen die Frag- Befehl- Wunsch- und Bitt-Sätze wären, siehe

Bech-

Bechmanns instit. logic. lib. 2. cap. 2. **Chauvins** Lexic. philosoph. p. 462. edit. 2. Wenn man die unterschiedene Reden schlechterdings nach der Logic untersuchet, so bestehet sie bisweilen in einem blossen Termino, bisweilen nur in einer Enunciation, da man was bejahet oder verneinet; bisweilen in einem Vernunfft-Schlusse, der aus einer Enunciation gefolgert worden, woraus hernach ein völliger Discours entstehet, der gleichsam aus solchen kleinen Reden zusammen gesetzet ist, der aber auch eine Rede genennet, und von uns in dem folgenden vornemlich verstanden wird. Aber wir finden noch unterschiedene Umstände, darinnen die Reden von einander unterschieden sind. Sie sind unterschieden in Ansehung der Materien, die sie fürtragen: bald lobet man, bald macht man einen herunter; bald fragt man, bald unterrichtet man, bald bittet man, bald befiehlet man; bald ist die Rede von geistlichen, bald weltlichen, bald gelehrten, bald von ungelehrten und häuslichen Sachen, u. s. w. Sie sind aber auch unterschieden in Ansehung der Art, wie dieselbigen in Absicht der unterschiedenen Kräffte des Verstandes, daher die Gedancken kommen, und welche durch die Rede ausgedruckt und an Tag gegeben werden, eingerichtet sind. Denn man wird befinden, daß bey einigen Reden das meiste auf das Gedächtniß ankommt, z. E. wenn man etwas schlechterdings erzählet, so man entweder selbst gesehen, oder gehöret, oder gelesen, und wie die Geschicklichkeit des Gedächtniß darinnen bestehet, daß man eine Sache ordentlich fasset und behält, welcher Geschicklichkeit die Unordnung und Verwirrung entgegen stehet, so wird man auch in Ansehung dessen zwey Arten der redenden antreffen. Einige, wenn sie etwas erzählen, wissen ihren Vortrag ordentlich einzurichten; einige aber vermischen alles unter einander, das letzte setzen sie voran, das erste hinten hin, und die Umstände einer Sache hängen nicht zusammen, daß man kaum weiß, obs gehauen, oder gestochen seyn soll. In etlichen Reden leuchtet sonderlich die Zusammenreimungs-Krafft, oder das Ingenium herfür, wohin die kurtze, und artige empfindliche Reden gehören, die in einer sinnreichen Kürtze solche Neben-Ideen, ingleichen solche Folgerungen in sich halten, die nach der Absicht des redenden die Affecten der hörenden auf eine empfindliche Art erregen sollen. **Gracian** führet in seinem Oraul Max. 37. dreyerley Sorten derselben an, deren man sich mit Nachdruck bedienen könne, um die Gemüther anderer rege zu machen und in eine Bewegung zu bringen. Man läst sich mit dergleichen heraus, entweder die Affecten und Gedancken, so die Leute in Ansehung einer Sachen, oder Person hegen, dadurch auszuforschen, oder ihnen gewisse Gedancken und Affecten beyzubringen; und dieses letztere hinwiederum entweder in der Absicht, eine Person oder Sache herunter zu machen, oder in der Absicht eine Sache, oder Person mit Nachdruck zu erheben. Erstlich braucht man zuweilen dergleichen Reden, um die Gemüther anderer auszulocken. Denn ein wohl angebrachtes nachdenckliches Wort, dadurch man mit einem sinreichen acumine auf etwas zielet, ist fähig, vermittelst der lebhafften Vorstellungen, welche ein Gemüth sich zu machen dadurch gereitzet wird, selbiges in ausserordentliche Beschäfftigung und Bewegung zu setzen. Sind die Leute gegen eine Person oder Sache wohl, oder nicht zum besten geneigt, und man kommt in ihrer Gesellschafft mit einer solchen nachdrücklichen Rede, welche selbige Person, oder Sache betrifft, so werden ihre geneigten oder widrigen Affecten dermassen schleunig und lebhafft dadurch gerühret, daß ein Gemüth in der Verstellungs-Kunst es auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheiten gebracht haben muß, daß er nicht die Unordnung und Heffigkeit seines gereitzten Affects einiger massen äusserlich solte blicken lassen; es sey nun, daß solches durch eine verdrüßliche, oder freudige Widerrede, oder nur wenigstens durch dergleichen Mine geschehe. Solcher gestalt sind dergleichen Reden gar dienliche Mittel ein Gemüth auszuforschen, wie es gegen eine Person oder Sache gesinnet sey, da man sonst auf eine plumpe Nachfrage mehrentheils schlechten Bescheid bekommt. Der Affect muß in dergleichen Begebenheiten der Verräther seyn, welchen man zwingen muß, so, wie gedacht, durch dergleichen Reden aufs nachdrücklichste geschehen kan. Hernach bedienet man sich solcher Reden in dergleichen Absicht, eine Sache, oder Person herunter zu machen, welches viele nicht schlechterdings mißbilligen. Denn es könnten Fälle seyn, da dem gemeinen Besten daran gelegen, daß ein Irrthum, eine Gottlosigkeit, eine Eitelkeit zu einem Gelächter werden möge, wenn man nemlich anderer gestalt denselben nicht kräfftig gnug steuren könne: und weil dergleichen Thorheiten durch die Personen, denen sie anhangen, öffters unterstützet und in Flor erhalten würden; so sey es nicht wider die Vernunfft, wenn man bey Durchhechelung einer groben Narrheit auch zuweilen den groben Narren ein wenig mit treffe, und die gar natürliche Folgerung, welche man von der Narrheit auf den Narren machen könne, eben nicht gar sorgfältig abzulehnen und zu verhüten suche. Die dritte Art solcher Reden ist, dadurch die Reputation dessen, von dem man redet, bekräfftiget wird. Denn es ist gewiß, daß eine in einer kurtzen nachdencklichen Rede verdeckte Lobes-Erhebung von weit grösserer Würckung ist, als ein zu Hause mühsam ausstudirter Panegyricus, den ohne dem jedermann vor paßionirt zu halten pfleget, siehe **Müllers** Anmerckungen über Gracians Oracul c. l. p. 254. Wer solche Rede mit Geschick fürbringen will, muß eine gute Lebhafftigkeit des Ingenii haben, daher diejenigen, welche entweder damit gar nicht versehen, oder die Masse der Artigkeit sinreicher Gedancken überschreiten, bey vernünfftigen Leuten gar unglücklich seyn werden. Endlich läst sich bisweilen in den Reden sonderlich die Urtheils-Krafft oder das Judicium sehen, da man nach Beschaffenheit der vorkommenden Materien Wahrheiten zeiget, solche beurtheilet, seine Gedancken über diese und jene Sache scharffsinnig entdecket, und seine Gedancken bald mit einer Gewißheit; bald mit einer Wahrscheinlichkeit zu bekräfftigen weiß. Kommen z. E. judicieuse und ingenieuse Köpffe zusammen, und reden von einer Absicht und Ausführung

einer gewissen Sache, so wird der ingenieuse allerhand Rath- und Anschläge aufs Tapet bringen, wie die Sache anzugreiffen und auszuführen sey; der judicieuse aber wird solche Rathschläge reiff überlegen, das ist, mit den sich ereignenden Umständen der Sache conferiren und urtheilen, ob sie practicabel, oder nicht. Aus solchen Reden nun kan einer gar leicht die Fähigkeit des Verstands eines andern erkennen, wenn er aufmercksam ist, und vermöge der Scharffsinnigkeit urtheilen, wozu man sich seiner Dienste am besten bedienen könne. Uberdies findet sich noch ein Unterscheid der Reden, in Ansehung ihrer moralischen Natur, indem einige von den Regeln der Billigkeit; einige von den Regeln der Klugheit dependiren: jene könnte man **Pflichts-Reden**, wovon in der Philosophie das natürliche Recht handelt; diese aber **politische Reden** und Discourse, deren man sich in der Conversation bedienet, und davon die Lehre von der Klugheit zu leben, Unterricht giebet, nennen. Bey der practischen Betrachtung der Rede setzen wir voraus, daß eine jede Rede an und vor sich selbst, sie mag wahr oder falsch seyn, indifferent ist, und also die Wahrhafftigkeit, da man bemühet ist, nach seines Hertzens Meynung zu reden, an und vor sich weder eine Tugend, noch ein Laster seyn kan, sondern aus der Beschaffenheit des Gebrauchs eins von beyden werden muß. Daher dieses die moralische Natur der Rede ist, daß man sich im Gebrauch derselben nach den Regeln der Billigkeit und Klugheit richtet, oder nicht, wodurch sie entweder **vernünfftig** oder **unvernünfftig** wird. Nemlich die **Vernunfftmäßigkeit** einer Rede bestehet darinnen, daß solche in Ansehung eines andern mit den Regeln der Billigkeit, oder Obligation; in Ansehung aber mein selbst mit den Regeln der Klugheit übereinstimme; woraus im Gegentheil gar leicht zu schlüssen, worauf ihre Unvernunfftmäßigkeit ankomme. **Unvernünfftig** ist es, wenn ich zu des andern Schaden was sage, davon ich doch selbst keinen Nutzen habe; oder sage ihm die Wahrheit nicht, da er doch ein Recht hat solche zu wissen, wie wir mit mehrerm in dem Artickel: **Lüge**, im XIIX Bande, p. 1073. u. ff. gezeiget, und bald noch mit mehrerm weisen werden. Man kan auch aus diesem erkennen, worinnen das Recht der menschlichen Rede bestehe, nemlich darinnen, daß ein jeder Mensch die Freyheit zu reden, oder zu schweigen hat, nachdem er solches zur Beförderung eines andern und seiner eignen Wohlfarth vor nöthig und nützlich befindet. Dieses voraus gesetzet, so müssen wir sehen, wie wir uns in Ansehung der Rede zu verhalten haben? Diese Praxis kommt auf zwey Stück an, ein mahl, wie wir uns in Ansehung unserer selbst und unserer eigenen Rede; hernach in Ansehung anderer und ihrer Rede aufführen sollen. Die Aufführung in Ansehung unserer eigenen Rede beruhet auf zwey Stücke: erstlich, wie wir uns gegen die Pflichts-Reden nach den Regeln der Billigkeit oder Obligation gegen einen andern, und gegen die politischen Reden, nach den Regeln der Klugheit unsern Nutzen bey der Rede zu beobachten, verhalten müssen. Was das erste, das Verhalten der Redenden, nach den Regeln der Billigkeit, oder die Pflichten der Redenden betrifft, so ist dieses allgemeine Gebot zu mercken: Brauche die Rede, und andere Zeichen des Gemüths, die gemeine Ruhe menschlichen Geschlechts zu befördern. Ins besondere hat man zu erwegen, erstlich: ob ich dasjenige, was ich im Sinne habe, einem andern offenbahren soll? wobey nicht nur dieses Verbot: schweige, wenn durch deine Rede andere beleidiget, oder unschuldige in Schaden geführet werden; oder wenn die Gefälligkeit, oder ein Vertrag, oder gemeiner Friede, Verschwiegenheit erfordert: sondern auch das Gebot: rede, wenn du aus Gefälligkeit, oder einem Vertrag zu reden verpflichtet bist; oder wenn dein Schweigen andern Schaden oder Verachtung bringt, oder die gemeine Ruhe verletzet, in Obacht zu nehmen. Dieses Gebot übertreten diejenigen, welche eine der Republic, oder einem Mitbürger, oder insgemein ihrem Nächsten annahende Gefahr verschweigen, ingleichen in ihrer Information nicht treulich lehren, und die Untergebenen, wo es sich gehöret, nicht zur Rede setzen, oder bestrafen, siehe **Thomasium** c. l. §. 29. ff. der in Fundam. jur. nat. & gent. diese Gebote also kürtzlich ausspricht: schweige oder rede, so offt du durch deine Verschwiegenheit, oder Rede anderer Leute Vortheil und Nutzen befördern kanst, und so offte durch Reden oder Schweigen eines andern Rechte gekräncket werden, daß also der erste Theil dieser Gebote eine Folgerung aus den Regeln der Anständigkeit, der andere aus den Regeln der Gerechtigkeit sey, wobey **Pufendorf** in jure nat. & gent. lib. 4. cap. 1. §. 7. und **Willenberg** in Sicilim. lib. 3. cap. 1. qu. 17. p. 429 zu lesen. Zum andern, ob man in Erklärung dessen, was man gedencket, sich der Zeichen, so von andern erfunden sind, gebrauchen soll? Wobey folgende Regeln zu beobachten: brauche die Worte ohne erhebliche Ursachen nicht in anderer Bedeutung, als wie es die angenommene Gewohnheit mit sich bringt. Denn sonst würde durch den sonderlichen Gebrauch der Worte der andere leicht beleidiget, und die gemeine Bewilligung, auf welche sich alle Reden gründen, verletzet werden, siehe **Pufendorf** de officio hominis & civis, lib. I. cap. 10. §. 2. mit **Titii** Noten p. 297. Drittens, ob die Zeichen mit dem Gemüth übereintreffen müssen? Hierinnen haben wir ein Gebot: rede, was mit deinem Gemüthe übereinkommt, wenn solches die Billigkeit, das ist, die Gefälligkeit, oder ein Vertrag, oder die allgemeine Ruhe erfordert. Diesem stehet ein ander Verbot entgegen: enthalte dich von falscher Rede, wenn dadurch ein anderer beleidiget oder verachtet, und der Friede des menschlichen Geschlechts gestöhret werden solte. Gehet aber dem andern nichts ab, und mir ist viel daran gelegen, so kan ich meine Rede also einrichten, daß sie etwas anders, als ich im Sinn habe, ausdrücke. Ja wenn wir auch auf anderer Leute Nutzen sehen, welche also geartet sind, daß, wenn wir ihnen die Wahrheit sagten, wir ihnen dadurch Schaden thun würden, so sind wir in diesem Fall schuldig, eine erdichtete, oder ver-

verblümte Rede zu gebrauchen, siehe **Griebners** jurisprud. natural. lib. I. cap. 7. §. 3. p. 105. wovon mit mehrern der Artickel, **Lüge** und **Wahrhafftigkeit**, nachzusehen sind. Inzwischen machet man insgemein diese Anmerckungen vom Gebrauch falscher Rede, daß man sich erstlich nicht ohne Unterscheid derselben gegen kleine Kinder, und die, so ihrer Vernunfft beraubt sind, zu gebrauchen, weil sie eben so wohl Menschen, wie wir, und man sich also nicht ehe gegen dieselben erdichteter Reden zu bedienen habe, als wenn ihr eigen Bestes dadurch mehr befördert werde, und so ferne sie die blosse Wahrheit nicht begreiffen könnten. Zum andern könne man gegen erwachsene eine erdichtete Rede zu einem guten Endzweck, und zu ihrem eigenen oder dem gemeinen Nutzen brauchen, welchen Nutzen man nicht hätte erreichen können, wenn man gleichzu gesagt hätte; drittens könne man zum Besten der Republic ihre Heimlichkeiten und Rathschläge, daran viel gelegen, daß man sie vor andern verberge, mit erdichteter Rede verdecken, oder in zweifelhafftigen und dunckten Sachen einen Ausspruch thun, der einen nicht ums Hertze, die Wahrheit zu erkundigen. Viertens könne man dem Feind durch erdichtete Avisen eine Nase drehen, wenn es nur nicht in den Friedens-Schlüssen geschiehet, so wir mit dem Feinde aufgerichtet, dieweil wir durch dieselben wo nicht gäntzlich doch etlicher massen vom feindlichen Stande uns abgegeben. Fünftens hält **Grotius** dafür l. 3. cap. 1. §. 13. n. 1. de jure belli & pacis, es wäre keine Lüge, wenn wir uns gegen jemand einer erdichteten Rede gebrauchen, welcher dadurch nicht betrogen werde, obgleich der dritte Mann daraus eine falsche Meynung schöpffte, weil ich mit dem dritten nichts zu schaffen habe; wobey andere meynen, daß dieses nicht so schlechterdings zu sagen sey, und allerhand Einschränckungen beyzufügen wären, wie **Pufendorf** gethan. Sechstens fraget man: ob ein Beklagter, ohne vor einen eigentlichen Lügner gehalten zu werden, seine Mißhandlung, deren er beschuldiget wird, läugnen, oder mit erdichteten Beweißthümern die Gerichte betrügen könne? Die Antwort des **Hobbesii** de cive cap. 2. §. 19. **Spinozä** in tract. polit. cap. 3. §. 8. **Pufendorfs** in jure nat. & gentium lib. 4. cap. 1. §. 20. wenn man dasjenige, was er im Capitel von Straffen schreibet, conferiret, ist ja; des Herrn **Thomasii** aber in jurisprud. divin. lib. 2. cap. 8. §. 85. und anderer ist nein, und nicht ohne Grund. Denn hat der Richter Macht und Gewalt, die Wahrheit von dem Beklagten auf alle mögliche Art heraus zu bringen, so folget aus dem Satze; daß man die Wahrheit reden soll, wenn derjenige, mit dem ich zu thun habe, ein Recht zu derselben hat, von sich selbst, daß auch der Beklagte eine Schuldigkeit auf sich habe, dem Richter die Wahrheit zu sagen, siehe **Dörings** Dissertation de obligatione delinquentis ad confessionem criminum propriorum coram magistratu, Leipzig 1723. Die zweydeutigen Reden und die Zurückhaltungen, oder die reservationes mentales, wenn man etwas im Sinn behält, das zur Völligkeit des Verstandes gehöret, sind nicht erlaubet, wenn sie zum Schaden des andern gereichen, da er nemlich ein Recht der Rede an mir hat. Die Jesuiten und etliche von den so genanten Moralisten der Römischen Kirche spannen die Sache gar zu hoch, wenn sie behaupten wollen, es können solche Zweydeutigkeiten und Zurückhaltungen überall und ohne Unterscheid statt haben, auch wenn der, so da frage, ein wohlgegründetes Recht dazu habe. Es haben nicht nur die Protestanten; sondern auch einige von den Papisten selbst diese Lehre billig als gottloß verworffen. Man lese, was **Montaltius** in epistol. provinc. ep. 9. p. 236. **Rivetus** in explic. decalog. p. 297. **Pufendorf** in jure naturæ & gentium lib. 4. cap. 1. §. 14. **Hochstetter** in colleg. Pufendorf. exerc. 7. §. 24. **Buddeus** in institut. theol. moral. part. 2. cap. 3. sect. 5. §. 33. not. **Placette** in divers traités sur des matieres de conscience trait. 1. chap. 8. ff. und andere erinnert. Ausser den schon angeführten und andern Scribenten des natürlichen Rechts lese man von dieser Materie noch nach **Uffelmann** de obligatione hom. quæ ex sermone oritur. **Titii** Dissertation de officiis sermocinantium, Leipzig 1695. **Wernhers** Dissertation de officio hominis circa sermonem, Leipzig 1702. **Simon Fr. Jägers** Disputation de officio circa sermonem, Wittenb. 1691. nebst andern, welche in **Hassens** exercit. de peccato silentii p. 5 angeführet werden. Vors andere folget unser Verhalten gegen die politische Reden. Daß man in Conversation reden müsse, erfordert überhaupt die Klugheit und die Beförderung unsers Nutzens. Denn eine in der Conversation klug-geführte Rede ist hinlänglich, uns anderer Gemüther zu gewinnen; da hingegen die ungeschickte und plumpe Discourse, oder gar ein närrisches Stillschweigen eine gar üble Nachrede hinter sich lassen, und man wird alsdenn vor einen Menschen angesehen, der sich in der Wohlanständigkeit zu leben nicht zu schicken wüste. Wer in Gesellschafft von etwas urtheilet, hat den Vortheil, daß entweder seine Gedancken gebilliget werden, oder bekommt Gelegenheit, sich aus denen von andern gemachten Einwürffen vollkommener zu unterrichten, und entweder durch Ablehnung derselben in seinen wohlgegründeten Gedancken sich desto mehr zu bestärcken, oder widrigen Falls daher eine angenehme Anleitung finden zu können, einen Irrthum oder Zweiffel abzulegen. Hie möchte jemand fragen: ob derjenige, der in Gesellschafft nichts rede, vor dumm zu achten sey? **Gracian** sagt in Oracul. Max. 48. zwar gar recht, daß ein Kopff, der ungeschickt und leer von Gedancken ist, auch ungeschickt sey einen reellen Discurs zu führen, und fortzusetzen; aber es läst sich nicht schlüssen, daß alle diejenigen, die in Gesellschafft nichts, oder wenig reden, Leute von ungeschicktem und leerem Verstand wären, indem das Stillschweigen nicht allezeit eine Würckung der Unwissenheit und Dummheit ist, und dieses z. E. von verstockter Boshafftigkeit, welche mit gar lebhafftem und gutem Verstande verbunden seyn kan, auch offt von übler Erzühung ausser aller Gesellschafft, und daher entstehender Blödigkeit

digkeit, oder aus einer Christlichen Klugheit herrühren kan. Will man sich aber durch eine Rede, oder Discurs in einer Gesellschafft recommendiren, wie denn ein wohl an einander hangender Discurs gleichsam die Seele einer guten Conversation ist, so muß derselbe klug und vernünfftig seyn, wozu denn ein solider, reicher und wohlgeübter Verstand, dem es nie an guten Gedancken mangeln möge, und die Klugheit sich solcher Gedancken zu diesem Zweck vernünfftig zu bedienen, erfordert wird. Klug führt man sich auf vor der Rede, wenn man sich erstlich solche Gedancken zur Materie seines Discurses erwählet, die man nach Beschaffenheit der Umstände, die Conversation zu unterhalten, vor dienlich befindet. So wäre es nicht klug, von etwas zu reden, welches diejenigen, mit denen man in Unterredungen ist, nicht verstünden, und ihre Fähigkeit überstiege. Denn in einer Unterredung hat einer, der da redet, die Absicht, dem andern die Gedancken von einer Sache, die er selbst hat, zu erwecken, in Meynung, er werde eben den Beyfall, den er bey dem Begriff derselben in sich empfindet, auch in seinem Gemüth empfinden, wenn er vermittelst der Rede einen gleichen Beariff solcher Gedancken überkommen wird. Nun aber haben ja nicht alle Leute die Fähigkeit, jede gute und gründliche Gedancken zu begreiffen, oder sich beybringen zu lassen, es sey nun, daß solche Unfähigkeit scheltenswürdig sey, wie sie es z. E. ist bey Leuten, die von einer Wissenschafft Profeßion machen, oder durch Stupidität, oder Vorurtheile und Affecten viele dazu gehörige gründliche Wahrheiten zu begreiffen gehindert werden: oder daß sie auch nicht scheltenswürdig sey, als nemlich bey Leuten, die von einer Wissenschafft eben nicht Profeßion machen, und also nur aus Mangel der Erfahrenheit in derselben einer Sachen nicht mächtig sind, siehe **Müllers** Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 58. n. 2. p. 447. Es wäre weiter nicht klug, wenn man in einer Gesellschafft, wo viele Weibs-Personen zugegen wären, von gelehrten, und Staats-Dingen, oder wo Gelehrte und Staats-Leute vorhanden, von Haushaltungs-Sachen reden wolte. Nicht weniger stiesse man wider die Klugheit an, wenn man von sich selbst rede, und entweder seine Fehler, oder Sünden der Jugend, seine Schul- und Studenten-Possen erzähle; oder seine löbliche Thaten heraus streiche, es möge nun dieses directe, da man seine Fehler, oder Tugenden, mit einem ausdrücklichen Tadel, oder Lob anführet; oder indirecte und Folgerungs-Weise geschehen, wenn man seine Fehler und Tugenden zwar nicht mit ausdrücklichem Tadeln und Lobes-Erhebungen anführet, selbige aber doch von jederman aus solcher Erzählung können und müssen geschlossen werden. Denn die Ehre ist eine hohe Meynung, die andere von uns hegen; gleichwie im Gegentheil eine Meynung, die man von sich selbsten hat, Hochmuth heisset. Gleicher gestalt ist Schande, eine niedrige Meynung, die andere von uns hegen, eine dergleichen niedrige Meynung aber, die man von sich selber heget, und in den unrühmlichen Eigenschafften, darauf sich solche Meynung gründet, oder aus Liederlichkeit oder Kleinmuth beharret, ist eine Niederträchtigkeit des Gemüths. Inzwischen wenn dasjenige im Gegentheil, was man von sich selber redet, in Betrachtung der Ehre und Schande was indifferentes ist; oder auch wohl auf Erfordern der Nothwendigkeit und anderer Umstände, man von seinen guten, oder nicht guten Thaten zu reden vor nöthig erachtet, also daß in Ansehung solcher Umstände kein Eigen-Lob oder Tadel daher vermuthet werden kan, da mag man wohl, so weit es die Noth, oder Connexion des Discurses erfordert, mit gehöriger Bescheidenheit von sich selber reden. Von der letztern Art hat der Apostel **Paulus** in dem eilfften Capitel des andern Send-Schreibens an die Corinthier eine sehr schöne Probe gegeben, daß **Erasmus** über Röm. 15. v. 19. gar recht schreibet: Paulus fuit vir & modestissime magniloquus & magnifice modestus, in Christo superbus, in se humilis. Es wäre ferner nicht klug, von Leuten, die zugegen sind, zu reden. Denn einen Menschen in seiner Gegenwart ausdrücklich loben, ist so viel, als ihn nöthigen, seine Meynung, die er von sich selber heget, zu erkennen zu geben, welches kein kluger Mensch gerne thut, indem, wenn er dem ihm beygebrachten Lobe beypflichten wolte, solches einen Hochmuth anzeigen würde, und wenn er sich demselben widersetzen wolte, solches einer heuchlerischen Demuth ähnlich sehen möchte. Dahero im Gegentheil ein Lob, das einem Menschen zwar in seiner Gegenwart, jedoch aber indirecte und durch eine gute Folgerung gegeben wird, weit mehr Annehmlichkeit hat, indem er allda der Nothwendigkeit, sich darauf mit etwas heraus zu lassen, leichter überhoben seyn kan. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Tadel eines Menschen in seiner Gegenwart. Denn andern, die zugegen sind, ist solcher Tadel mehr verdrüßlich, weil sie dadurch veranlasset werden, ihre Meynung von dem, der zugegen ist, ebenfalls kund zu geben: und demjenigen selbst, zu dessen Tadel etwas in seiner Gegenwart gesprochen wird, kan solches nicht anders, denn höchst verdrüßlich fallen. Denn solchem Tadel geruhiglich beyzupflichten, wäre eine Niederträchtigkeit, und sich demselben zu widersetzen, ist an sich selbst eine verdrüßliche Arbeit, zumahl wenn solche Widersetzung ein Lob seiner selber in sich halten würde, wie solches mehrentheils geschiehet: zu geschweigen der empfindlichen Unhöflichkeit, die derjenige, der den andern in seiner Gegenwart tadelt, dadurch begehet, siehe **Müllers** Anmerck. über Grac. Orac. Max. 117. p. 114. Es wäre nicht klug, wenn einer in einer Gesellschafft von Sachen reden und raisonniren wolte, die er nicht verstünde, indem er dadurch seine Blösse und ungereimte Affecten zu erkennen geben würde: und was andere Arten mehr sind, worinnen man in Ansehung dieser Materie eines Discurses wider die Klugheit handelt. Es ist aber nicht gnug, daß man sich in Erwählung einer Materie klug verhalte, sondern es erfordert auch die Klugheit die Bedachtsamkeit im Reden, daß ein Mensch, ehe er etwas redet, zuvor die Folgerungen erwege, so die Gedancken, die er durch das Reden andern erwecken würde, nach sich zühen möchten. Denn hierdurch

durch haben wir diesen Nutzen, daß unsere Absichten u. Thaten desto ungehinderter von statten gehen mögen; daß wir unsere Affecten und Schwachheiten entweder überhaupt, oder in Ansehung einer und der andern Sachen insonderheit, so wohl Freunden, als Feinden, nicht so leicht verrathen möge, und daß das Gute, so wir thun, desto ansehnlicher in die Augen fallen möge, siehe **Müller** c. l. Max. 160 p. 341. Die Klugheit bey der Rede selbst kommt vornehmlich auf einen klugen und geschickten Vortrag an, da man in Ansehung der Weitläufftigkeit nicht immer, wie ein Lehrmeister nur allein reden und seine Weisheit sehen lassen muß, sondern vielmehr dem andern, der auch wohl von so vielen Einfällen nicht ist, immerfort zu gleichmäßigen Gedancken Anlaß zu geben wisse, damit also die Unterredung von beyden Theilen immer munter und lebhafft fortgeführet, und folglich Zeit währender Conversation den Leuten nicht Zeit und Weile lang währen möge. In Ansehung der innern Beschaffenheit des Vortrags ist nöthig, daß man erstlich wohl rede, das ist, daß man seine Neben-Ideen, mit welchen man seine Haupt-Ideen vorzutragen willens ist, wohl und accurat ausdrucke, und daß man zum andern manierlich rede, das ist, daß man diejenige Regeln des Wohlstandes wohl beobachtet, welche die Gewohnheit geschickter Leute eingeführet, um jegliche Art der Gedancken, die man vorträgt, auf eine angenehme Art zum Vergnügen des andern vorzutragen. Wolte sich jemand z. E. in Gesellschafft ingenieuser Reden bedienen, es wäre aber darinnen nichts sinnreiches, lebhafftes, und sonst unanständige Possen enthalten, wie man in den gemeinen Schertz-Reden öffters wahrnimmt, so würde er bey Vernünfftigen schlechten Vortheil gewinnen. Wolte jemand scharffsinnige Discourse führen, so wäre es ein schulfüchsischer Fehler, wenn man wie Lehrmeister seine Sätze und Demonstrationen aus der Logic, oder Moral herbeten wolte. Denn Regeln in Thesi hören und lernen wollen, ist ein Werck, das gar nicht hauptsächlich in politische Conversationen, sondern in die Auditoria gehöret, und was andere Regeln mehr sind, die man aus Erfahrung in Praxi bemercken kan. Man lese **Thomasium** im Entw. der politischen Klugheit Cap. 5. **Rohr** in der Klugheit zu leben Cap. 20. **Heumann** in pol. Phil. Cap. 2. §. 19 ff. Das andere Stück der Praxis in Ansehung der Rede ist, wie wir uns bey der Rede eines andern verhalten müssen? Wobey diese Stücke in Betrachtung zu zühen, wie wir uns bey Anhörung anderer Reden klüglich aufführen; wie wir eines andern Rede klüglich nutzen; und wie wir eines andern Rede geschickt auslegen und erklären sollen? Was das erste anlangt, wie wir uns bey Anhörung anderer Reden klüglich aufzuführen? so muß hierinnen unser Verhalten überhaupt nach den Regeln der Wohlanständigkeit eingerichtet werden, welche durch die Gewohnheit vernünfftiger, kluger und geschickter Leute eingeführet worden. So wäre es was unanständiges, wo jemand was discouriret, und man wolte was anders thun z. E. in einem Buch lesen, von seinem Sitz aufsteigen, in der Stuben herum gehen, sich ans Fenster legen. Es wäre was unanständiges, wenn man dem andern in die Rede fallen wolte, es geschehe nun, zu was Ende es wolle. Denn hat man was zu erinnern, so kan dieses geschehen, wenn er ausgeredet hat. Es ist aber auch noch eine besondere Klugheit in Anhörung anderer Reden, was die verschiedenen Arten derselben anlangt, nöthig, z. E. bey unangenehmen und verdrüßlichen Reden, dabey sich einer klug aufführet, wenn er sich ein wenig einfältig stellet, als wenn ers nicht verstehe, und also über das verdrüßliche nur oben hingehet. Gleichwie derjenige, der einem was unangenehmes sage muß, klug handelt, wenn er dabey die Sprache ein wenig ändert, das ist, das unangenehme nicht so trocken heraus saget, sondern etwa nur in generalibus bleibet, oder es sonst auf eine sinnreiche Art mit angenehmen Neben-Ideen zu bemänteln suchet. Fallen kurtze und sinnreiche Reden in einer Gesellschafft für, und zwar erstlich solche, wodurch man die Gemüther auszulocken gedencket, so will die Klugheit, daß man sich bald in selbige zu finden wisse, das ist, die Absicht, die der andere darunter führet, bald kennen lerne. Denn wenn man die Absicht einer solchen Rede bald gewahr wird, so wird man sich desto leichter hüten können, seinen Affect sich verleiten zu lassen, daß man sich zu seinem Schaden darauf mit etwas heraus lassen solte. Wird ein Mensch unvermuthet und in seiner Gegenwart in Conversation mit einer höhnischē Rede aufgezogen, so muß er so viel Erkänntniß seiner selbst haben, daß er wisse, ob er so viel Hurtigkeit des Ingenii besitze, daß er fähig sey, einen mocquanten Gegenpart mit gleicher Müntze zu bezahlen. Denn ein solcher handelt nicht übel, und kommt am besten aus der Sache, wenn er das Gelächter, so sein Gegenpart über ihn zu erwecken gedacht, solcher gestalt auf seine eigene Person zurück wendet, als welches um so viel leichter geschehen kan, da allezeit eine sinnreiche Antwort auf eine Mocquerie mehr Grace als die Mocquerie selbst hat. Ist aber ein Mensch mit dergleichen Hurtigkeit des Ingenii nicht begabet, so erfordert die Klugheit, daß er sich mit einem solchen ingenieusen Mocqueur gar nicht einlasse, auch nicht bloß gebe, als ob ihn die Mocquerie afficire; sondern die Beantwortung derselben mit einer indifferenten Art unterlasse; in seinem Thun aber, dafern dieses vernünfftig ist, mit guter Gelassenheit fortfahre. Kommen Lob-Reden aufs Tapet, so muß man den Discours auf eine andere Materie zu bringen wissen. Der andere Punct, wie wir eines andern Rede klüglich nutzen sollen, ist insonderheit um deßwillen ein sehr nützliches Stück der Klugheit in Ansehung der Rede, weil man immer in Conversation diejenigen Dinge, an denen uns am meisten gelegen, nur halb zu sagen pflegt, und dieses geschicht zuweilen mit Intention, zuweilen auch wider die Intention derer, die da reden. Was das erstere anlanget, so haben offt diejenigen, die uns entweder aus Wohlwollen oder aus Kützel uns zu insultiren, etwas sagen wollen, ihre Ursachen, weswegen sie mit ihren Gedancken nicht recht gegen uns heraus wollen. Denn es kan zuweilen eine allzufreye Entdeckung derselben gefährlich seyn; bisweilen wollen uns gute Freunde in Gegenwart anderer ein Ding verdeckt zu verstehē geben; zuweilen pflegen die Leute aus guter, oder böser Meynung ihr Mißfallen,

oder Wohlgefallen über etwas wohl mit einem einzigē nachdencklichen Wort sich mercken zu lassen, oder unser Versehē, oder bevorstehendes Unglück verdeckter Weise anzuzeigen oder vorzurücken u. s. f. Was aber das andere betrifft, so sind wohl wenig Leute so gar Herrē über ihre Affecten, daß sie sich nicht zuweilen auch wider ihre Intention aus Nachläßigkeit, oder aus Hitze ihrer Affecten durch ein und andere nachdencklich Reden, daraus man das, was sie im Sinn haben, schlüssen kan, bloß geben solten, wenn nur der andere so viele Aufmercksamkeit und Verstand hat, dasjenige, was dißfalls in ihren Reden heimlich verborgen steckt, zu begreiffen. Der Nutzen nun, den man aus solchen Reden zühē, muß darinnen bestehen, daß man vermöge der Aufmercksamkeit und Scharffsinnigkeit des Verstandes die Absicht des, der da redet, begreifft, und sich darnach zu richten weiß. Hierinnen wird man sich gar bald helffen können, wenn man nur auf die unterschiedene Arten, verdeckt zu reden, Achtung giebet, davon dreyerley Haupt-Gattungen anzumercken: zuweilen bedient sich ein Mensch einer nachdencklichen Expreßion, welche vermöge ihrer Neben-Ideen, oder auch nur der Mine, oder des Tons der Stimme, damit sie vorgebracht wird, einem klugen Aufmercker die verborgenen Gedancken dessen, der da redet, verräth. Zuweilen läst sich ein Mensch mit etwas heraus, das zwar dasjenige nicht selbst ist, das man gern erfahren wolte, aber daraus man doch solches durch eine gute Folgerung zühen kan; und zuweilen fällt ein Mensch in seinen Discoursen etwas nachdencklich von einer Sache auf die andere, da ein guter Aufmercker auf die Connexion der Gedancken dessen, der da redet, manche Gedancken, die er nicht mit saget, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit vermuthen kan, siehe **Müllers** Anmerck. über Grac. Orac. Max. 25. n. 1. p. 163. Endlich folget auch, wie wir eines andern Rede geschickt auslegen und erklären sollen? wohin die **Auslegungs-Kunst** zielet, wovon besonders gehandelt worden. Siehe übrigens die Artickel: Λόγος, im XVIII Bande, p. 276. *Oratio*, im XXV Bande, p. 1735 u. f. ingleichen **Reden**.

Rede, *Oratio*, heißt in denen Rechten so viel, als ein mündlicher Vortrag, den die Advocaten oder Procuratores, oder auch andere Personen, in denen Gerichten, entweder zu Vertheidigung ihrer Principalen, oder zu Widerlegung der Gegenpart, mündlich zu halten pflegen. Wovon unter dem Artickel **Verfahren** und **Vortrag** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Rede, siehe **Rhede**.

Rede (ausprechende) siehe **Rede**.

Rede (Cantzel-) siehe **Predigt**, im XXIX Bande, p. 268.

Rede (falsche) siehe **Rede**.

Rede (gebundene) siehe **Verse**.

Rede (geistliche) siehe **Predigt**, im XXIX B. p. 268.

Rede (Lob-) siehe **Lob-Reden**, im XVIII B. p. 501 ff.

Rede (Pflichts-) siehe **Rede**.

Rede (politische) siehe **Rede**.

Rede (stille) ist eine bloße Bemühung zu reden, die von den Vorstellungen in Gedancken nicht bleiben kan. Nemlich, so bald wir uns Worte erdencken, entstehet auch im Gehirne eine gewisse Bewegung, die mit ihr zusammen stimmet, und aus dieser Bewegung erfolgen die Bewegungen in den Gliedmassen der Sprache, daß wir reden, was wir gedencken, woferne nicht solches gehindert wird: in welchem Fall wir bloß eine Bemühung zu reden haben.

Rede (Trauer-) siehe **Trauer-Rede**.

Rede (vernünfftige) siehe **Rede**.

Rede (unvernünfftige) siehe **Rede**.

Rede (unvollkommene) siehe **Rede**.

Rede (vollkommene) siehe **Rede**.

Rede und Aussage, siehe **Mund**, im XXII B. p. 768.

Redeber, Dorff, siehe **Redewer**.

Redebrunne (Ulrich de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate von dem Jahr 1275 beym **Ludwig** in Rel. MS. T. IV p. 56.

Redecker (Arnold) siehe **Redeker**.

Redecker (Christoph) gebohren zu Osnabrüg 1652 den 10 Nov. war beyder Rechte Doctor, und öffentlicher Professor des Codicis, wie auch des Consistorii Assessor, und 1693 auch Burgermeister zu Rostock. Schrieb

1) Annales Mecklenburgenses in 2 Folianten. Es gedencket dieser Collectaneorum der Hr. Aepinus, oder Hr. **Rollins** in seiner Diss. de meritis Westphalorum in Acad. Rostochiensem, und von dannen haben ohne Zweifel die Nachricht der Hr. **Lochner** und Herr **Hübner**, welche derselben auch gedencken. Ferner

2) De comitibus, eorumque juribus, ingleichen

3) De feudis, Rostock 1692.

Er starb 1704 den 15 Jenner in dem 51 Jahr seines Alters, und hinterließ einen einigen Sohn, **Johann Heinrich**. *Rostoch. Liter.* p. 196. seqq.

Redecker (Frantz Albert) von diesem hat man 1) meditationem de causa gravitatis, Lemgo 1736 in 8. 2) meditationes philosophicas de natura motus cohæsionis & elasticitatis corporum, Lemgo 1737 (auf dem Titel steht 1738) in 8.

Redecker (Heinrich Rudolph) siehe **Redeker**.

Redeckin, Geschlecht, siehe **Radeck**, p. 514.

Redefeld, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Dietrich** im Jahre 1424 Senior des Capituls zu Magdeburg gewesen. **Ludwig** in Reliq. MS. T. V. p. 222.

Redeker (Arnold) der Weltweißheit Magister und Professor der Moral und Poesie zu Rinteln, starb 1659 den 8 Febr. **Bierling** Hist. & Monumenta primi festi secularis &c. p. 25.

Redeker (Christoph) siehe **Redecker**.

Redeker (Frantz Albert) siehe **Redecker**.

Redeker (Heinrich Rudolph) war zu Osnabrüg 1625 gebohren: zog 1647 nach Rostock, disputirte daselbst unter D. Schnobeln de fidejussoribus; conditionirte hiernächst und reisete ferner nach Marpurg und andern Academien; führte den Grafen von Nassau-Saarbrück Ludewig Friedrich; promovirte 1655 zu Straßburg, nachdem er 1654 absque præside pro gradu disputiret. Reisete durch Franckreich und Holland und wurde hernach zu Rostock erst Räthl. darauf 1662 Fürstl. Professor der Rechte, auch der Juristen-Facultät daselbst Senior, und endlich 1677 bey dem Hertzog von Mecklenburg Geheimder Rath und des Hertzoglichen Consistorii Assessor, wie er denn auch Königl. Dänischer Rath gewesen. Er ist sechs mal Rector der Academie gewesen. Seine Schrifften sind:

1. Dispp. de Hæreditate conventuali.
2. De interesse, 1669.
3. De gratia.
4. De Juramento perhorrescentiæ.
5. De Traditionibus.
6. De Fidejussoribus.
7. De usucapionibus & præscriptionibus.
8. De cursoribus publicis.
9. De tortura reorum.
10. De actionibus in rem.
11. De electione episcopi ad Lib. V. de episc. & cler.
12. De errore calculi.
13. De liquidatione.
14. De vulneribus, 1667.
15. De datione in salutem, Rostok 1672.
16. De carceribus, ibid. 1666.
17. De crimine sacrilegii, ebend. 1670.
18. De morte, 1664.
19. De Advocatis, 1665.
20. De rescriptis principum sub- & obreptitiis, 1666.
21. De contractibus realibus, 1670.
22. De grassatoribus, 1670.
23. De Exceptione SCti Macedoniani, 1672.
24. De usuris ex mora, 1674.

und starb den 23 Dec. 1680, im 55 Jahr. **Witte** diar. biograph.

Redekin, Geschlecht, siehe **Radeck**, p. 514.

Rede-Kunst, Lat. *Oratoria*, *Ars loquendi*, Griech. *Rhetorica*, ist eine vernünfftige Anweisung zur Beredsamkeit, das ist, zu der Geschicklichkeit, solche Wörter zu gebrauchen, welche mit unsern Gedancken genau überein kommen, und in solcher Ordnung mit solcher Art seine Gedancken fürzustellen, daß in denen, die unsere Worte hören oder lesen, eben die Gedancken und Regungen entstehen, die wir ihnen beybringen wollen, damit die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts befördert, und der Umgang unter ihnen angenehm gemacht werde. Was die Benennung anlanget, so ist schon ehemals unter dem Wort Oratorie und Rhetorick ein Unterscheid gewesen, indem einige sagen, die Rhetorick (*Rhetorica*) gebe Regeln, die Oratorie bringe sie in die Ubung; heut zu Tage aber sind Rhetorick und Oratorie gemeiniglich gleichgültige Wörter. Die Beredsamkeit hat einen doppelten Endzweck, einen allgemeinen, und einen gantz besondern. Den allgemeinen hat sie mit der gantzen Gelehrsamkeit, auch so gar mit der Sprache gemein, nemlich die Glückseligkeit und das Vergnügen der menschlichen Gesellschafft zu befördern. Der besondere Endzweck aber ist, durch geschickten Ausdruck seiner Gedancken in andern eben die Gedancken und Regungen zu erwecken, die man selbst bey sich hat und empfindet, und in andern rege zu machen suchet. Aus diesem flüsset von selbsten, daß die Beredsamkeit sich auch im Umgange zeigen müsse, weil eben daselbst die meiste Gelegenheit sich findet, die Glückseligkeit und das Vergnügen der menschlichen Gesellschafft zu befördern, und seine Gedancken auszudrücken. Zumal da man im Umgange mit andern bey dem Fürtrag seiner Gedancken leicht Widerspruch findet, dafür man bey öffentlichen Declamationibus sicher ist. Da uns nun die Oratorie zu einer solchen Beredsamkeit vernünfftige Anweisung giebt, so ist sie gewiß eine der nöthigsten und nützlichsten Wissenschafften. Alles unser Dencken und Wissen würde vergraben liegen, und die menschliche Gesellschafft würde kaum bestehen, noch von den Thieren können unterschieden werden, wenn wir nicht die Fähigkeit hätten, unsere Gedancken durch Worte an den Tag zu legen und zu reden. Alle unsere Conversation und Wissenschafft würde ein rechtes Babel seyn, wenn wir nicht durch die Oratorie zum vernünfftigen Ausdruck unserer Gedancken angeführet würden, und also durch vernünfftiges Reden uns von unvernünfftigen Menschen und albernen Wäschern unterscheiden könnten. Die Sachen, wobey die Redekunst zu gebrauchen, werden in drey Haupt-Gattungen abgetheilet: Die erste heisset Genus demonstrativum, und enthält Erzählungen, Lobreden, Dancksagungen, Glückwünschungen, Bestraffungen, und dergleichen: Die zweyte Genus deliberativum, enthält An- oder Abrathungen, Vermahnungen, Warnungen, u. s. w. Die dritte Genus Judiciale, enthält Klagen oder Rechtfertigungen. Die Lehren der Kunst zielen auf die Invention und kluge Erfindung desjenigen, so zu der vorhabenden Sache am besten dienet: auf die Disposition, und ordentliche Eintheilung dessen, so gesagt werden soll, damit iedes an seinem Orte vorgebracht, nichts ausgelassen, nichts unnöthig wiederholet werde: auf die Elocution und geschickte Abfassung, damit alles deutlich, zierlich, und mit solchen Redens-Arten, wodurch die Gemüther beweget, und zu dem vorgesetzten Zweck gelencket werden mögen, vorgetragen werde: auf die Exornation, oder zierliche Ausarbeitung, damit alles angenehm zu hören sey, und von den Zuhörern mit Lust und Bewegung angenommen werde: und endlich auf die Action oder Bewegung des Redners, daß er durch seine Geberden den Worten Nachdruck gebe. Die Historie der Redekunst anlangend, so giebt dieselbe eine Nachricht von denenjenigen, welche Anweisungen zur Beredsamkeit geschrieben, oder ihre Proben der Beredsamkeit der gelehrten Welt mitgetheilet. Ferner, was die Oratorie und Beredsamkeit für Zufälle gehabt, was für Veränderungen sie unterworffen gewesen, u. so fort an. In den Zeiten vor der Sündfluth, u. gleich nach derselben bey den **Barbarn**, **Scythen**, **Chaldäern**, **Indianern** und andern Völckern, findet man von der O-

ratorie nichts. Inzwischen mögen doch wohl beredte Leute unter ihnen gewesen seyn, die theils auf einen accuraten Ausdruck gesehen, theils ihn durch gute Regeln feste zu stellen sich bemühet haben, damit ein vernünfftiger Gebrauch der Rede unter denen Menschen eingeführet werde. Bey den **Phöniciern, Hebräern**, und andern Orientalischen Völckern, hat sich iederzeit eine sehr hefftige und lebhaffte Imagination, wegen ihres hitzigen Climatis, in einer sehr fruchtbaren Erfindung und reicherm Ausdruck gewiesen, wie man solches an denen Schrifften Altes Testaments zum Theil wahrnimmt. Doch ist uns sonst nicht viel übrig blieben, von dem, was sie etwan in der Oratorie und Beredsamkeit herfürgebracht. Die **Griechen** aber hält man für die ersten, so durch die Wohlredenheit berühmt worden, dazu ihnen die Form ihrer Republicken Anlaß gegeben. Ins besondere haben **Aristoteles** mit seiner Rhetorick, **Isocrates** und **Demosthenes** mit ihren Reden, ihren guten Credit, bis auf unsere Zeiten, für allen andern behauptet. Die Beredsamkeit der **Römer** fieng in ihrer Republic gar späte an sich zu zeigen, stieg bald zu dem allerhöchsten Gipffel, und fiel nach und nach wieder, nachdem sie sich in allen Arten fürtreflich gewiesen. In der Theorie dienen uns noch **Cicero** und **Quintilianus**, und in der Prari haben wir vollkommene Muster an **Cicerone, Quintiliano, Seneca, Plinio**, und vielen andern. Die alten **Deutschen** bemüheten sich mehr durch tapffere Thaten, als trefliche Reden berühmt zu werden, bis endlich **Rudolph von Habspurg** durch Einführung der Deutschen Sprache bey ein und andern gerichtlichen Handlungen, und die fruchtbringende Gesellschafft diese Nation erinnerten, an die Cultur der Deutschen Sprache und Beredsamkeit zu gedencken, darinn sie ietzo, wo nicht alle Nationen übertrifft, doch von keiner übertroffen wird. Wolte man die Historie der Deutschen Beredsamkeit ausführlich beschreiben, würde man auf die Schlesische, Meißnische, Nieder-Sächsische und Fränckische Wohlredenheit ins besondere zu sehen haben. Überhaupt sind in der Theorie zu rühmen: **Hübner, Lange, Menantes, Müller, Talander, Uhse, Weise** und andere. In der Prari aber kan man sich **Abschaz, Bessers, Böhmers, Canitzens, Francisci, Gerers, Gryphii, Hoffmannswaldaus, Königsdorffs, Lohensteins, Mayers, Müllers, Neukirchs, Neumanns, Pritii, Riembergs, Seckendorffs, Treuers, Thomasii, Weisens, Zieglers**, der Reden grosser Herren und fürnehmer Minister u. s. f. mit Nutzen bedienen. Zu geschweigen, daß **Buchner, Cellarius, Schurtzfleisch, Schuppius, Jacob Thomasius**, und andere in der Lateinischen Sprache, mit ihrer Beredsamkeit grosse Ehre eingeleget. Die **Frantzosen** machen ihre Beredsamkeit gröser, als sie in der That ist, doch sind als Theoretici zu loben: **Rapin, Lami, Conart**, u. s. f. Als Practici aber sind **Bossuet, Flechier, Bourdaloue, Balzac, Boileau, Voiture, Pays, Bußi, Rabutin, Fenelon, Scuderi** u. a. m. in grossem Ruhm. Überhaupt ist in der Frantzösischen Beredsamkeit mehr Bel-esprit und Artigkeit, als gründliche Scharffsinnigkeit anzutreffen. Von der **Engelländer** Beredsamkeit ist nur etwas weniges bekannt, nemlich dieses, daß sie ihre Reden mit grossem Fleiß und Nachsinnen ausarbeiten, und fürtrefliche Proben ihrer Wohlredenheit herfürbringen, daß endlich ihre Sachen, wenn sie in das Deutsche übersetzet, wegen ihrer schönen Realien und scharffsinnigen Gedancken, ungemein wohl gelesen und gebraucht werden. Der **Spanier** Beredsamkeit ist nach dem Genie dieser Nation prächtig, spruchreich, tieffsinnig, wie man solches an des **Gracians** Lobrede, auf **Ferdinandum Catholicum**, die **Lohenstein** übersetzet, wahrnimmt. Es ist auch sonst diese Nation, bey den Kennern der Spanischen Sprache und Historie, in grossem Credit. Denen **Italiänern**, fehlt es nicht an guten Rednern in ihrer Sprache. Es zeigt sich aber ihre Beredsamkeit mehr in der Poesie und Lateinischen Reden. In der letztern Art haben sie solche Proben, die Ciceronianisch sind, gegeben. Es würde mühsam und weitläufftig, doch nicht gar zu nützlich seyn, aller Völcker Beredsamkeit historisch zu untersuchen. Die Europäischen, deren noch nicht Erwehnung geschehen, haben sich nicht sonderlich signalisiret in ihren Muttersprachen und nur eintzeln, in Lateinischer Sprache, ihre Beredsamkeit gewiesen, wie denn Europa in den neuern Zeiten, an Lateinischen Rednern fruchtbarer gewesen, als an Rednern, die ihre eigene Mundart cultiviret hätten. Ein mehrers hiervon findet man in **Fabricii** Philos. Oratorie, **Stolles** Hist. der Gelahrheit, I Th. IV Cap.

Redekunst (geistliche) siehe **Predigerkunst**, im XXIX Bande, p. 246.

Redel, heist auf Puchwercken ein Baum, der etwan sechs Ellen lang, und vorne ins Gevierdte einer Ellen starck ist, wird über dem Pucher und Puchhelm, durch das in der Redelsäule befindliche Loch geschoben, und in der Drammsäule eingeleget und befestiget, wider welchen der Pucher, wenn er von der Radewellen beweget wird, mit der Haube über sich an- und desto stärcker zurücke- und auf die Puchschale prallet und aufschläget. Dergleichen befindet sich auch beym grossen Hammer in der Schmiede: ingleichen auf Zainplatten und andern Hämmern.

Redel, eine Adeliche Familie in dem Stetinischen, der Zözenowen Afterlehenleute, führen zwey Pferdeisen, und auf dem Helm einen Weinstock mit Trauben. *Micrälii* Antiq. Pomeran. Lib. VI. p. 371.

Redel (Carl Adolph) gab heraus das sehenswürdige Praag, oder dessen vollkommene Beschreibung, Nürnberg 1710 in 8.

Redel (Carl Andreas) der heiligen Schrifft Doctor und Superintendent erst zu Pegau, hernach zu Delitzsch, und endlich zu Altenburg auch Kirchen-Rath daselbst, war von Halle, und brachte viele Jahre zu Leipzig mit Lesen und Disputiren zu. Er blühete noch im Anfange des 18 Jahrhunderts. Von seinen Disputationen sind folgende bekannt:

1. De defensione sui adversus aggressorem, Leipzig 1688.
2. De juramento coacto, Leipzig 1689.
3. De potentia Dei, ebend. 1690.
4. De indefinibilitate Dei, ebend. 1691.
5. Utrum electio magistratus melior sit successione, ebend. 1691.
6. De obligatione juramenti dolosi, ebend. 1691.
7. De jure naturæ in bruta non cadente, eb. 1692.

Ludovici Schul-Historie.

Redelffsen (Naeman) war zu Husum in dem Hertzogthum Schleßwig 1660 den 2 April gebohren. Nach zurück gelegten Schulstudien, begab er sich nach Kiel auf die Universität, und hörte daselbst Kortholden, Francken, Wasmuth, Opitzen, und Morhofen. Von dar begab er sich nach Leipzig den berühmten D. Schertzer zu hören und endigte daselbst 1683 seine Academischen Studien. Hierauf that er eine Reise durch Deutschland und die Niederlande, und kehrte wiederum zurück in sein Vaterland. Daselbst wurde er dem Peter Nicolai, Prediger an der Stadt-Kirche, substituiret, und als er dieses Amt 2 Jahr lang verrichtet, wurde er von dem Hertzoge zu Schleßwig, Christian Albert, zum Vesper-Prediger nach Hamburg beruffen, woselbst er über 2 Jahr gewesen ist. Nach dieser Zeit wurde er von dem Hertzoge von Mecklenburg, Gustav Adolph, nach Güstrow zum Prediger an der Cathedral-Kirche beruffen, welches Amt er auch 1689 am 2 Sonntage des Advents angetreten. **Thomas** Analect. Güstrov. in Catal. p. 35 seq.

Redelitz, ein Sächsisches Dorff im Ertzgebürgischen Kreyße, zu der Herrschafft Lichtenstein gehörig. **Wabsts** hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 95.

Redelsäule, heißt eine etwan fünf Ellen lange und fünf Viertel starcke Säule oder Baum, der zwey Ellen tief in die Erde gegraben stehet, darinnen ein grosses viereckigtes Loch, durch welches der Redel in die Dramsäule befestiget wird.

Rede von Menschen, siehe *Anthropologia*, im II Bande, p. 522.

Rede-Monath, Rhedmonath, also nenneten die Angel-Sachsen den Monath Mertz, dieweil sie an demselben sich zubereiteten zu der vorhabenden Expedition, welche in den Comitiis Martiis war beschlossen worden. Die Benennung komt her von dem alten Sächsischen Worte reden, davor jetzo das Wort bereiten, parare, præparare, gebräuchlich ist. Sie statteten um diese Zeit ihre Opffer ab, um einen glücklichen Ausgang ihrer Verrichtungen zu erhalten, und erdichteten sich eine Göttin, **Rheda** mit Namen, von welcher sie vorgaben, daß sie die Schicksale dirigire. **Beda** de Temporum ratione cap. 13 spricht: „Rhed„monath wird der Monath Mertz genennet von „der Göttin **Rheda**, welcher um solche Zeit Opf„fer gebracht wurden.„ Und irret **Leibnitz**, wenn er in Notis ad h. l. aus **Rheda Hertha** machet. **Eckhart** Comment. de reb. Franc. orient. T. I, p. 548.

REDEMPTIO oder *Redemtura*, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern eigentlich so viel, als der Pacht oder die in Bestand Nehmung derer öffentlichen Güter oder Abgaben, z. E. derer Cammer-Güter, Zölle, u. d. g. l. 5. ff. de instit. act. **Livius** Lib. 3. de Bell. Punic. **Hotomann, Pratejus.**

REDEMPTIO BANNI, Achtschatz, heißt in denen alten Deutschen Rechten dasjenige Geld, welches ein in die Acht erklärter dem Richter, zu Ablösung oder Aufhebung der wider ihn ergangenen Achts-Erklärung, giebet. Daher auch die bekannte Redens-Art: Um den Achtschatz sich mit dem Richter vertragen, eben so viel anzeiget, als sich von der Acht loß würcken. **Wehner.** Siehe auch **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340 u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, p. 348. u. ff.

REDEMPTIO JURIS MIGRANDI, die Nachsteuer oder das Abzugs-Geld, siehe **Abschoß**, im I Bande, p. 182 u. f.

REDEMPTION des CAPTIFS, ein geistlicher Ritter-Orden, siehe *de Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f. ingleichen *Mercenarii Conventuales*, unter dem Artickel **Münchs-Orden**, im XIX Bande, p. 362.

REDEMPTIONE CAPTIVORUM (FRATRES DE) ist der verkürtzte Titel der *Mercenariorum conventualium*, von welchen im XXII Bande unter **Münchs-Orden**, p. 362 der Artickel *Mercenarii*, nachzusehen; ingleichen der Artickel *De Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

REDEMPTIONE CAPTIVORUM (MILITES DE) ein geistlicher Ritter-Orden, siehe *de Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f. ingleichen *Mercenarii Conventuales*, unter dem Artickel **Münchs-Orden**, im XIX Bande, p. 362.

REDEMPTIONE CAPTIVORUM (SORORES DE) ist der verkürtzte Titel der *Mercenariarum Conventualium*, von welchen im XXII Bande, unter **Münchs-Orden**, p. 362 der Artickel *Mercenarii* kan nachgeschlagen werden; ingleichen *de Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

REDEMPTIONEM VECTIGALIUM VINCERE, siehe *Operis faciendi redemturam & conductionem vincere*, im XXV Bande, p. 1508 u. f.

REDEMPTIONIS CAPTIVORUM (FRATRES B. MARIÆ DE MERCEDE) ist der völlige Titel der *Mercenariorum Conventualium*, von welchen im XXII Bande unter **Münchs-Orden**, p. 362 ein Artickel zu finden ist. Siehe auch *de Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

REDEMPTIONIS CAPTIVORUM (SORORES B. MARIÆ DE MERCEDE) ist der völlige Titel der *Mercenariarum Conventualium*, von welchen im XXII Bande, unter **Münchs-Orden**, p. 362 der Artickel *Mercenarii* nachzulesen ist; ingleichen *de Mercede*, im XX Bande, p. 886 u. f.

REDEMPTIONIS PRETIUM, Rantzion- oder Löse-Geld, siehe **Rantzion**, ingleichen *Lytrum*, im XVIII Bande, p. 1593.

Redemptions-Tractat, ward im XVII Jahrhundert zwischen Holland und dem König in Dännemarck Friedrich III auf 36 Jahr geschlossen. Er hielt in sich, daß die Holländer jährl. vor den Sunder Zoll 350000 Fl. geben und davon 300000 Fl. voraus bezahlen solten. Dagegen aber solte der Zoll

im Sund gantz gegen Holland abgestellet seyn, und dieser Republic frey stehen, in ihren eigenen Landen den Zoll vor wie nach zu fordern. Auch ward der Christianopler Vergleich von dem Jahr 1616, und die Allianz zwischen Holland und Dännemarck von dem Jahr 1649 confirmiret, auch endlich bedungen, daß nur 5 Holländische Kriegs Schiffe solten zugleich dürffen zur Convoy der Kauffardey-Schiffe den Sund passiren. Im Jahr 1653 aber ward dieser Tractat in einem besondern Vergleich wieder annulliret. Hoyers Histor. Dänn.

REDEMPTIS AB HOSTIBUS (DE) ist der Schluß von der Aufschrifft des 15 Titels aus dem XLIX Buche derer Pandecten, wie auch des 51 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen, welche eine Zeitlang bey dem Feinde gefangen gewesen, hernachmahls aber wieder in Freyheit gestellet worden.

REDEMPTI TESTES, heissen in denen Rechten Zeugen, welche sich bestechen, und zu Ablegung eines falschen Zeugnisses durch Geld oder sonst, gewinnen lassen. l. 14. C. de testib. Brissonius.

REDEMPTIVUM PACTUM, siehe Wiederkauff.

REDEMPTOR oder *Redemtor*, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedweder, welcher einem andern, ein gewisses Geschäffte zu verrichten, ein Stücke Geld anbeut, und solches auf seine Gefahr übernimmt. l. 51. §. fin. l. 10. §. lege dicta. ff. locat. l. 17. §. pen. ff. de usur. l. 40. ff. de rei vind. l. 38. in fin. ff. de verb. oblig. u. a. Ins besondere aber wird dieses Wort nur von einem Miethmanne oder Pachter gebraucht. Connanus Lib. VII. c. 11. Hotomann, Brissonius.

REDEMPTOR CAUSARUM, siehe *Redemptor litis.*

REDEMPTORES RERUM ALIENARUM, heissen in denen Rechten diejenigen, welche die andern zuständigen Klagen an sich handeln, und die davon abhangenden Rechte auf sich zu bringen suchen. l. 22. C. mandat. Siehe auch *Redemptor litis.*

REDEMPTORIS JESU CHRISTI ORDO, ein Orden von 20 Rittern, welchen Vinzentz Gonzaga im Jahre 1608 bey der Hochzeit seines Sohnes Francisci eingesetzet. Der Wahlspruch derselben ist: Domine probasti.

REDEMPTOR LITIS, *Redemtor litium* oder *Redemtor causarum*, heißt in denen Rechten, welcher fremde Processe an sich handelt, oder jemanden die wider einen andern habende Forderung vor ein gewisses Stücke Geld abkaufft, und zugleich alle daher zu besorgende Gefahr übernimmt, welches aber in denen Rechten als eine höchst unanständige und schändliche Sache verboten ist. l. 6. §. 6. ff. mandat. l. 22. C. eod. l. 1. C. de proc. l. 9. §. 1. ff. de offic. proconf. Cujacius Lib. VIII. obs. 31. Corasius Miscell. Lib. I. c. 4. n. 2. Hotomann, Pratejus. Sonst gab man demselben auch den Namen Quadruplator. Alexander von Alexandro Lib. IV. c. 15.

REDEMPTOR LITIUM, siehe *Redemptor litis.*

REDEMPTOR OPERIS oder *Redemtor operum*, heißt in denen Rechten ein solcher, welcher sich entweder einen gewissen Bau, oder ein jedwedes anders Geschäffte, vor ein gewisses Stücke Geld verdingen läßt. l. 2. §. conductore. l. fin. ff. de admin. rer. ad civit. pert. l. 2. ff. de oper. publ. Brissonius. Sonst heißt derselbe Conductor.

REDEMPTOR OPERUM, siehe *Redemptor operis.*

REDEMPOR PONTIS, heißt in denen Rechten so viel, als der Pachter oder Beständner einer Brücke, welcher eine gewisse Brücke vor ein Stücke Geld in Bestand nimmt, und dieselbe vor den von denen darüber gehenden Wägen und Sachen zu entrichtenden Zoll, beständig in gutem und baulichem Stande zu erhalten verspricht. l. 60. §. 8. ff. locat. Hotomann, Pratejus.

REDEMPTOR SYLVÆ, heißt in denen Rechten ein solcher welcher einen gantzen Wald gepachtet oder in Bestand genommen hat. l. 29. ff. locat. Brissonius.

RDDEMPOR VECTIGALIUM, heißt in denen Rechten, als in l. Cæsar. in pr. ff. de public. u. a. ein Zollpachter, wovon an seinem Orte ein mehrers.

St. Redemptus, Bischoff zu Ferentino, im Päbstlichen Gebiete, welchem einsmahl bey Nacht in einem Gesicht St Eutychius erschienen, und 3 mahl geruffen: Das Ende alles Fleisches ist kommen. Worauf denn bald der Longobarden Einfall mit barbarischem Morden, Sengen und Brennen erfolgte. Er ist um das Jahr 588 gestorben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 8. April.

REDEMTIO, siehe *Redemptio.*

REDEMTOR, siehe *Redemptor.*

REDEMTURA, siehe *Redemptio.*

REDEMTURAM ET CONDUCTIONEM OPERIS FACIENDI VINCERE, siehe *Operis faciendi redemturam & conductionem vincere*, im XXI Bande, p. 1508 u. f.

Reden, *loqui*, heisset die Worte von einer (gewissen) Sache, die wir uns unter einem gewissen Namen vorgestellet, aussprechen, welches geschiehet, indem wir durch die Gliedmassen der Sprache die einfache Tone formiren, daraus der Ton des Worts zusammen gesetzt wird. In der heiligen Schrifft wird an sehr vielen Orten auch von GOtt gesagt, daß er geredet habe; als im 2 B. Mose XX, da er die zehen Gebote gegeben, hieß es v. 1: Und GOtt redete alle diese Worte. Daraus nicht undeutlich zu erkennen, daß solche Worte vernehmlich, deutlich und laut ausgeredet worden. Das erste zeiget das Wort וידבר, Vajjedabber, und GOtt redete. Da nun die Rede eigentlich eine Eigenschafft des Menschen ist, der durch gewisse Organa, als Zunge, Zähne, Lippen, und dergleichen, einen gewissen Ton formiret, den man durchs Gehör gantz wohl vernehmen kan; es aber hier von GOtt heisset: Er redete; so ist leicht zu erachten, daß er durch gewisse Organa, die er darzu auf eine Zeitlang etwa aus der Lufft

Lufft, oder sonst woher, angenommen, einen dergleichen vernehmlichen Ton formiret, welchen die Israeliten durch ihr leiblich Gehör würcklich und wahrhafftig vernommen. Und daß dem so sey, bekräfftiget nicht nur GOtt im folgenden 22 V. da er sagt: Ihr habt gesehen, daß ich mit euch vom Himmel geredet habe; sondern das Volck selbst bezeuget es, und spricht: Siehe, der HErr unser GOtt hat uns lassen sehen seine Herrlichkeit, und seine Majestät, und wir haben seine Stimme aus dem Feuer gehört: Heutiges Tages haben wir gesehen, daß GOtt mit Menschen redet ꝛc. 5. Buch Mose V, 24. andere Oerter der Schrifft zu geschweigen, die ein gleiches erweisen: Daß es hiernächst auch mit deutlicher Stimme geschehen, das erkennet man daher, weil es heist: GOtt redete alle diese Worte. Hat er denn eintzele Worte, eins nach dem andern, geredet, so muß es ja vox articulata & distincta, eine deutliche und eigentliche Stimme gewesen seyn, und ist daher falsch, was einige der Rabbinen vorgeben, als ob sich GOtt nur in voce confusa, indistincta & inarticulata, in einer confusen, undeutlichen und unförmlichen Stimme hören lassen, also daß die Israeliten nur einen Ton, keinesweges aber den Verstand desselben vernehmen können. So ist auch der Unterscheid, den Tostatus hier machet, nicht so gar richtig, wenn er schreibet: In so weit der Posaunen Schall, den die Engel formirten, deutlich war, also daß ihn alle Hörende als vernehmliche Wörter verstehen konnten, so ward er eine Rede und Stimme genennet; in so ferne er aber anhielt, und stärcker ward, also daß man vernehmen konnte, daß die Posaune geblasen ward, so hieß er ein Ton, gleich wie wir unsern Posaunen-Schall einen Ton, und keine Stimme oder Worte nennen, weil sie nicht articulati und deutlich sind. Denn es ist ja ein anders der Posaunen Schall, ein anders die Rede und Stimme der zehen Worte; jene formirten freylich die Engel, wie alle Ausleger zugeben; diese hingegen kam unmittelbar von GOTT her, und wird ihm allein zugeschrieben, denn also spricht er selbsten: versammle mir das Volck, daß sie meine Worte hören ꝛc. Und bald darauf sagt Moses: Und der HErr redete mit euch mitten aus dem Feuer; die Stimme seines Worts höretet ihr, aber kein Gleichniß sahet ihr ausser der Stimme, 5. B. Mos. IV, 10. 12. Und solches erkennen auch die verständigsten Rabbinen gar wohl, daher sie der übrigen Jüden Gedancken verwerffen, und sagen, daß es allerdings eine deutliche Stimme gewesen, mit welcher die zehen Gebote gegeben worden. Siehe Aben Esra h. l. Maimonides in More Nevochim P. I, cap. 65. Daß es endlich eine laute, ja sehr laute Stimme gewesen, ist daher abzunehmen, weil GOtt so starck geredet, daß seine Worte alles Volck hat hören können. Nun bedencke man, was es vor ein grosses Volck war, sechs mahl hundert tausend waren nur der Männer, Weiber und Kinder trugen noch ein mehreres aus, die nahmen zusammen gewiß einen sehr grossen Raum ein, der zum wenigsten eine Meile weit austrug, darzu war der Berg Sinai ein sehr hoher Berg, von welchem Neitschitz in seiner Reisebeschreibung, p. 170 meldet, man habe vier Stunden zugebracht, ehe man auf die höchste Spitze kommen können, und Franz Troilo in seiner Orientalischen Reise, p. 379, der im Jahre 1666 diesen Berg auf- und abgestiegen, sagt, daß er ihn 7000 Stuffen hoch befunden, die in den Felsen eingehauen wären, deren aber vor diesem noch einmahl so viel gewesen. Besiehe auch Olearii Bibl. Erklär. ad h. l. p. 471. Woraus denn leicht abzunehmen, was vor eine helle, grosse, starcke und recht wunderlaute Stimme es muß gewesen seyn, die ein solch grosses Volck, so hoch herunter, und so weit davon, gehöret hat, ja nicht nur gehöret, sondern auch über dem allzustarcken Schall derselben aufs heffrigste erschrocken ist, darum auch Brentius Comment. in Exod. ad Cap. XX, p. 87. col. 1 hierüber aus grosser Verwunderung also schreibet: „Es stunden unten am „Berge mehr, als sechs mahl hundert tausend „Menschen, und GOtt redete aus dem Feuer durch „seinen Engel mit einer solchen Stimme, daß es „nicht nur alles Volck gar wohl vernahm, son„dern auch davon mit grossem Schrecken überfal„len wurde. Eine menschliche Stimme, wenn sie „auch noch so starck ist, und aus vollem Halse ge„schiehet, wird doch kaum biß zu zehn oder zwölff„tausend Menschen durchdringen. Aber was mag „das wohl vor eine starcke, vor eine entsetzliche „Stimme gewesen seyn, welche nicht allein zu„sechs mahl hundert tausend Menschen hindurch „gedrungen, sondern auch alle auf einen Hauffen „versammlete dergestalt erschrecket hat, daß sie „vor allzugrosser Furcht davon gelauffen, wie v. „18 zu sehen.„ Dannenhero auch Luther im vorhergehenden XIX. Capitel, v. 19 es also übersetzt: Moses redete, und GOtt antwortete ihm laut; da es sonsten nach dem Ebräischen nur heisset: er antwortete ihm in einer Stimme. Es erhellet dieses, was bißher von der Rede GOttes beygebracht worden, noch ferner aus den Worten, welche Moses in seinem 5 Buch, Cap. V, 4. zu dem Volcke saget: Er, der HErr, hat von Angesicht mit uns aus dem Feuer auf dem Berge geredet; oder wie es nach dem Ebräischen lautet: von Angesicht zu Angesicht hat der HErr mit euch geredet auf dem Berge, mitten aus dem Feuer. Dieses ist eine Redensart der Ebräer, womit sie der Redenden gegen einander habendes Anschauen zu erkennen geben wollen, da nemlich ein Freund dem andern ins Gesichte siehet, wenn er mit ihm redet; wie also mit Mose der HErr geredet hat von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann mit seinem Freunde redet, 2 B. Mose XXXIII, 11. und wird demnach hier gleichfalls zu verstehen gegeben, daß der HErr mit Israel selbst persönlich, unmittelbar, klar und deutlich, und zwar aus dem Feuer geredet habe, so, daß sie ihn sehen und hören können, wie ein Mann mit dem andern. Und ob es zwar Luther gegeben: Er hat von Angesicht zu Angesicht mit uns geredet; auch daher Calov dabey in seiner Deutschen Bibel also gloßiret: mit mir gegen euch; so stehet es doch im Ebräischen Texte, wie auch in der Chaldäischen Ubersetzung also: Er hat mit euch geredet von Angesicht ꝛc. Es möchte aber hier jemand einwenden und sagen: wie kan GOtt mit Israel also geredet haben, da im 5 Buch Mose IV, 15. gesagt wird, daß Israel kein Gleichniß gesehen des Tages, da der HErr mit ihnen geredet; auch GOtt selber zu Mose gesprochen:

sprochen: Mein Angesicht kanst du nicht sehen, 2 Buch Mose XXXII, 22; wenn man nun GOttes Angesicht nicht sehen kan, wie hat denn GOtt mit Israel von Angesicht zu Angesicht reden können? Hierauf ist die Antwort, daß ein anders sey von Angesicht zu Angesicht reden, ein anders aber GOttes Angesicht sehen, oder ihn von Angesicht zu Angesicht sehen. Das erstere wird nur hier von den Israeliten gesagt, nicht aber das andere, und damit so viel angezeiget, daß GOtt mit dem Volcke deutlich und freundlich geredet, daß er gelinde und väterlich mit ihnen umgegangen, daß er es nicht verzehret, da er seine Stimme hören lassen, daß ihm GOtt seinen Willen hell und klar eröffnet; und mit einem Worte, daß GOtt gegenwärtig, und gleichsam mündlich ihnen das Gesetz gegeben habe. Beſiehe Es. LII, 6-8. Ezech. XX, 35. 36. Denn wo die Stimme GOttes gehöret wird, da ist GOtt, und da wird er gleichsam gegenwärtig gesehen: Nicht daß GOtt oder die Gottheit könne gesehen werden, sondern nur, daß er in seiner Würckung empfunden, oder gesehen und gehöret werde. Wolte man aber hierbey noch dieses einwenden, daß es ja als ein besonderer Vorzug von **Mose** gerühmet werde, daß er mit GOtt von Angesicht zu Angesicht geredet, 5 Buch Mose XII, 6-8. und also könne dergleichen dem Volcke nicht wiederfahren seyn; so dienet zu wissen, daß **Mo**ses dieserhalben seinen Vorzug dennoch behalten: denn vor eins werden im angezogenen 4 B. Mose XII, 8. zwey Dinge zusammen gesetzet, und von **Mo**se nicht nur gerühmet, daß GOtt mündlich oder von Angesicht zu Angesicht mit ihm geredet; sondern auch, daß er den Herrn in seiner Gestalt gesehen, und nicht durch dunckle Worte oder Gleichniß. Das erste wiederfuhr zwar Israel auch, nicht aber das andere, und also blieb **Mo**si dennoch sein Vorzug. So dann hat GOtt mit dem Volcke Israel nur ein mahl von Angesicht zu Angesicht geredet, nemlich bey Ertheilung des Gesetzes auf dem Berge; aber mit **Mo**se hat er stets so geredet, denn er hatte einen freyen Zugang zu ihm, und koñte ihn in zweiffelhafften Fällen um Rath fragen, wenn er wolte. Endlich sahe auch das Volck bey Ertheilung des Gesetzes kein Gleichniß, sondern hörete nur GOtt aus dem Feuer reden; aber **Moses** sahe den Sohn GOttes vermuthlich in menschlicher Gestalt, wie er nachgehends selbige in der Fülle der Zeit angenommen, und redete also mündlich mit ihm, wie ein Mann mit dem andern. Ob gleich ferner im 2 B. Mose XII, 1 stehet: Der HErr sprach zu **Mo**se und **Aaron**; so benimmt doch dieses **Mo**si den Vorzug im geringsten nicht, denn wiewohl die Juden meynen, **Aaron** sey **Mo**si beygefüget worden, und GOtt habe beyde zugleich angeredet, Ehrenthalben, damit der erste göttliche Befehl, den GOtt denen Juden hat vortragen lassen, mit desto tiefferer Ehrerbietung möchte angenommen, und demselbigen nachgelebet werden; wie denn R. **Salomo** hierüber schreibet: „Weil **Aa**„**ron** in Verrichtung der grossen Wunderwercke „in Egypten eben so wohl als **Mo**ses geschäfftig ge„wesen, so hat ihn GOtt also geehret, daß er ihn „zugleich mit Mose angeredet, da er seinen ersten Be„fehl an sein Volck wolte abgehen lassen;„ so sind doch einige unter den christlichen Lehrern der Meynung, daß GOtt in Person mit **Mo**se allein geredet, mit dem **Aaron** aber durch **Mo**sen, als einen Internuncium; zühen daher, was im 2 B. Mose IV, 16. stehet: Er soll dein Mund seyn, und du solt sein Gott seyn, das ist, es wird zwischen dir und **Aaron** der Unterscheid seyn, als wie zwischen GOtt und einem Propheten: daß wie GOtt durch einen Propheten als durch seinen Mund redet; also solt du durch **Aaron** als deinen Mund reden: und wie ein Prophet seine Worte von GOtt hat; also wird **Aa**ron sein Wort von dir haben, mit dir aber will ich selber reden. Sonsten aber wird die Rede GOttes in heiliger Schrifft auf mancherley Art und Weise beschrieben: GOtt redet, wenn er was befiehlet, das geschehen soll, wie er also geredet nicht nur, wie ietzt gezeiget worden, zu **Mo**se, sondern auch zu allen Propheten, als aus ihren Weissagungen zu ersehen, darinnen sie sich selbst sehr offt darauf berufen und gesagt: So spricht der HErr, oder, das ist das Wort des HErrn, u. s. f. GOtt redet, wenn er über die Sünde und Boßheit der Menschen klaget, und dieselbe straffet: Höret ihr Himmel, und Erde ꝛc. Es. I, 2-4. GOtt redet, wenn er in der That die Sünder und Sünden straffet, siehe Psalm II, 5. GOtt redet endlich auch, wenn er Hülffe, Friede, Segen, Gedeyen, zeitlich, geistlich und ewig Wohlergehen verspricht; dergleichen Verheissungs-Rede Ps. XCI, 14-16. zu finden. Was übrigens die Rede der Menschen anlanget, so giebt die Matth. XVII, aufgezeichnete Geschichte von der Verklärung Christi auf dem Berge, und zwar was im dritten Verse stehet, daß **Mo**ses und Elias Christo erschienen, und **mit ihm** geredet, Gelegenheit zu der Frage: **Ob denn wohl die Auserwählten im Himmel mit einander reden werden?** Ob wohl **Paulus** der Meynung ist, daß in dem zukünfftigen Leben die Sprachen aufhören würden, 1 Corinth. XIII, 8 so ist doch daraus nicht zu schlüssen, daß die Auserwählten gantz würden stumm seyn, und gar nicht mit einander reden, sintemahl sie ja eben durch die Sprache von unvernünfftigen Thieren hier schon unterschieden werden, GOtt mit Seel und Mund will geehret und gepriesen seyn, **Mo**ses und **Elias** bey der Verklärung auch mit Christo Worte gewechselt, **Paulus** im dritten Himmel, darein er entzückt, ἐήματα, obgleich ἄῤῥητα, gehöret, auch die gantze Offenbahrung **Johannis** voll ist der Lobreden, welche die Seligen und Auserwählten für GOtt gebracht haben, Luc. IX, 32. 2 Cor. XII, 4. Offenb. Joh. V, 9. Cap. I, 9. u. f. f. Cap. II, 16. Cap. XII. 20. Wie nun gewiß, daß die Auserwählten mit GOtt und mit einander reden werden, also fragt sich ferner: **in was für einer Sprache?** Den wenigsten Beyfall findet wohl **Salmero**, und die mit ihm sind, welche sagen, daß wir mit GOtt und unter einander in allen Sprachen reden würden; sintemahl ja die Vielheit der Sprachen eine Frucht der Sünden, die Sünden aber dort nicht mehr seyn, und also auch die vielen Sprachen alsdenn aufhören werden. Einen mehrern Beyfall aber erhalten die, welche die Hebräische für die allgemeine Mutter- oder Himmels-Sprache halten, weil diese deswegen von Zephania Cap. III, 9. labium electum genennt wird, in welcher alle Völcker des HErrn Nahmen anruffen, und einträchtiglich dienen sollen; die auch GOtt für andern erwählet, unsere erste Eltern und die ältesten Patriarchen und Ertzväter derselben sich bedienet, GOtt sein Gesetz in derselben gegeben, ja die

die gantze Schrifft Altes Testaments darein verfasset hat, die ersten Menschen im Paradieß und Stande der Unschuld solche gebrauchet, in die 1700 Jahre unter den Menschen ist erhalten worden, die heiligen Engel ihr τρισάγιον darinnen abgefasset, und für Gottes Throne abgesungen, Christus in den Tagen seines Fleisches, wiewol nach dem Syrischen Dialect, dieselbe geredet, endlich auch das Amen und Alleluja, welches Hebräische Wörter sind, in dem Himmel erschollen ist, Offenb. Joh. XIX, 4. Doch wird auch Gott nicht unmöglich fallen, eine gantz neue und nie erhörte Sprache denen Himmels-Bürgern unmittelbar zu lernen, und beyzubringen, welches um so viel desto eher und mehr zu glauben, weil **Paulus** ausdrücklich sagt, daß alle ietzige Sprachen sollen aufhören, er selbst bey seiner Entzückung eine solche Sprache gehöret, die niemand von den Sterblichen nachsprechen können, anderweit er der Engel Zungen und Sprachen gedencket, 1 Corinth. XIII, 1, welche ohne Zweiffel auch die gebrauchen werden, die den Engeln gleich worden, und dieselbe wohl dürffte das oberwehnte labium electum, oder die auserwählte Sprache seyn. **Balduin** Sonn- und Festtägl. Zeit-Gewinn, 1 Th. p. 166 u. f. Siehe übrigens die Artickel: **Rede**.

Reden, Pohlnisch **Radzin**, eine Stadt und Starostey in dem Pohlnischen Preussen, in der Woywodschafft Chulm. Sie ist mit einem Schlosse versehen, und 1410 von den Pohlen nach einer harten Belagerung den Deutschen Ordens-Rittern abgenommen worden, welche sie noch in selbigem Jahre vergebens belagerten. **Dlugoss.** hist. Pol. P. I. **Hartkn.** Preuss.

Reden, Geschlecht, siehe **Rheden.**

Reden (bey sich selber) siehe **Murmeln**, im XXII Bande p. 902.

Reden (**dunckel**) siehe **Mummeln**, im XXII Bande p. 752.

Reden (**Fürstlich**) Sprüchw. VIII, 6. **Fürstlich** wird sonsten genennet das, was hoch, herrlich und fürtrefflich, was köstlich, von grosser Würde, und hohem Adel ist; z. E. Wenn **Hiob** gedencket seines fürstlichen Hutes, Cap. XXIX, 14, **Esaias** Cap. XXXII, 8, der fürstlichen Gedancken, **David** Ps. LI, 14 des freudigen oder fürstlichen Geistes: so wollen sie hiermit einen Ausbund und Vorzug aller solcher Stücke bezeugen, welche andere ihres gleichen weit übertreffen. Darum wenn auch allhier die himmlische Weißheit will reden, was fürstlich ist, so will sie damit nichts anders bedeuten, als daß sie solche Sachen wolle vorbringen, die nicht heilloß, liederlich oder von keiner Wichtigkeit, sondern die hochbedencklich, wichtig, und von grossem Nachsinnen seyn; σεμνὰ, vielgültige Reden, nach den LXX Dollmetschern, honorabilia, preiß- und ehrenwürdige Worte, nach **Pagnino**, principalia, fürstliche Worte, deren kein Fürst sich dürffte schämen, entweder solche anzuhören, oder selbige andern fürzutragen: sie wolle reden, was köstlich, gut, denckwürdig, und also recht fürstlich ist, nach der Weimarischen Bibel; nemlich solche Sachen, und solche Worte und Reden, welche der Menschen ewiges Heyl und himmlische Wohlfarth sollen betreffen, und zeigen, wie sie nicht nur zu Gottes wahrer Erkänntniß, sondern auch zu ihrer ewigen Glückseligkeit mögen gelangen, dergleichen sie von keinem weltweisen Redner nimmer hören werden. Sie wolle vorbringen nichts lächerliches, verdrüßliches und fabelhafftes, sondern was göttlich, himmlich, fürstlich und majestätisch ist. Welches gewiß ein vortreffliches und herrliches Ehrenlob des Wortes Gottes und der gantzen heiligen Schrifft ist, daß dieselbige alle andere Reden, Worte, Schrifften und Bücher weit übertreffe, wie der Himmel die Erde, und die Sonne alle andere gemeine Lichter.

Reden (**für Gotte**) Hiob XXXIV, 31. Es hatten die ältern drey Freunde **Hiobs** viel von Gott geredet, allein mit schlechtem Nachsinnen, daß auch der Herr selbst sie deswegen zur Rede setzte, Cap. XLII, 7. Solche ihre üble Reden suchet **Elihu** zu verbessern, und von Gott recht zu reden, daher er nicht allein Cap. XXXIII, 3, sich darzu erkläret, sondern auch hier bezeuget, er könne nicht anders, Gottes Geist treibe ihn hierzu an, er müsse für Gott reden, und könne es nicht lassen. Zwar wollen einige unter denen Auslegern gar einen andern Verstand von diesen Worten machen, als ob es heisse: wer darff zu Gott sagen; Ich habe mich erhoben, daß ich nicht kan gestürtzet werden. Allein, besser ist **Luthers** Ubersetzung, darinnen ihm auch **Symmachus** in seiner Griechischen Version vorgegangen; daß es also auf den **Elihu** zu deuten, wie er sich erkläre, er wolle und müsse ietzo Gottes Ehre retten, und von dessen Herrlichkeit handeln, wie auch **Moses** bey seinem herannahenden Ende auftrat, und für Gott redete, 5 B. Mose XXXII, 1-4, ingleichen **David**, Ps. XLV, 2, 3.

Reden (**heimlich**) siehe **Murmeln**, im XXII Bande, p. 902.

Reden (**tieffe**) Syr. XXXIX, 3. sind Rätzel und Lebens-Regeln der Weisen. Es können auch wohl die Sprachen des heiligen Geistes verstanden werden, die ein jeglicher, der GOttes Gesetz und Wort recht verstehen will, gründlich wissen und verstehen, und daher, wie Syrach hier saget, sich darinnen üben muß. **Heermans** erkl. Hand-Bib. h. l. p. 1393.

Reden (**wie aus einer Tieffe**) siehe **Mummeln**, im XXII Bande p. 752.

Reden (**Vermögen zu**) *Loquendi Facultas*, ist, da man im Stande ist, seine Meynung mit deutlichen Worten vorzutragen, siehe **Reden.**

Reden (**vernünfftige**) Col. II, 4. 8. An diesem Orte will **Paulus** behaupten, daß die Lehre von Christo genug sey zur Erlangung der Seligkeit, wer darinnen wohl beschlagen, könne der andern Weltweißheit der Sophisten schon entbehren; derowegen er die Colosser ermahnet, sich in keine Wege davon abwendig machen zu lassen. Diesen Sophisten und Verführern eignet er zu πιθανολογίαν, probabilitatem sermonis, **vernünfftige Reden**, da man nicht allein die Worte abzuzircheln, und dergestalt damit zu künsteln weiß, daß sie den Leuten in die Ohren fallen, sondern auch plausible Gründe anzuführen gelernet, die zwar wahr scheinen, aber nicht wahrhafftig sind;

wie die Schmeichler thun, die einem nach dem Maule reden können, oder wie die Betrüger, die einem mit vielen Umständen eine Waare einschwatzen und anschmieren können, daher auch die Griechen eine gewisse Göttin verehreten, und selbige Pitho nenneten, von eben diesem Griechischen Worte, weil sie die Göttin der Beredsamkeit seyn solte. Solche Kunst verstunden nun die falschen Apostel, die Schwärmer und Irrgeister, so in Gleißnerey Lügen-Redner sind, 1 Tim. IV. 2. drum warnet Paulus die Colosser, daß sie sich in Acht nehmen möchten vor den verschmitzten Reden dieser falschen Apostel, die Zertrennung und Aergerniß anrichteten, neben der Lehre, die sie gelernet hätten, und wichen von denselbigen; durch solche vernünfftige Reden habe Gott sein Evangelium nicht abfassen noch vortragen lassen, sondern es sey dasselbe der Vernunfft gar einfältig, und eine Thorheit, 1 Cor. I, 18; die falschen Apostel hätten παραλογισμὸς, eine verkehrte Art zu reden, indem ihr Absehen sey, nicht die Wahrheit zu lehren, sondern davon abzuführen, und irre zu machen. Wie er denn dieses eine Beraubung nennet, v. 8. sehet zu, daß euch niemand beraube. Wer aber diejenigen müssen gewesen seyn, die solche Beraubung bey denen Colossern vorzunehmen sich unterstanden? darüber ist verschiedenes Nachfragen unter den Auslegern entstanden. Grotius hat bald die Montanisten, eine Art alter Ketzer, bald die Griechischen Philosophen, welche denen Leuten weder den Weg zum Himmel weisen, noch ihnen die Seligkeit versprechen können, darunter verstehen wollen. Worinnen ihm Hammond nachgefolget, der es von der Gnosticker Secte ausgeben; welchem aber Clericus widersprochen. Clemens Alexandrinus meynet, es verwerffe Paulus hier des Epicuri Philosophie, welcher die Vorsorge Gottes geläugnet, und die Wollust zu einem Gott gemacht; welches aber mit des Apostels Absehen nicht überein kommt. Cornelius a Lapide hat es von der Platonischen Philosophie verstanden, welche dazumahl sich in der Welt ausgebreitet, und die Leute gleichsam gefesselt und gefangen genommen habe; welche Meynung aber auch nicht statt finden kan: sondern es ist wahrscheinlicher, daß hier Paulus mit solcher Beraubung ziele auf das Unternehmen der falschen Apostel, und ihres Anhangs, die aus des Platonis Philosophie und denen Jüdischen Satzungen ihre Principia herhohleten, und solche mit dem Evangelio und der Christlichen Religion vermischen wolten: dadurch sie aber nichts mehr denn einen syncretistischen Mischmasch machten, und der Leute Gemüther verwirreten, sie aber dadurch auf den rechten Weg der Seligkeit nicht weisen konnten. Diese Gedancken hat Gleich in seiner Erklär. der Ep. an die Colosser, p. 405. u. f. Amelius aber giebt in dem I Theile der Eröterung dunckler Schrifftstellen Neues Testaments, p. 634. folgende Erklärung: Alles, spricht er, was Paulus voraus gesetzet nächst der Vorstellung der wahren Lehre der Seligkeit, v. 12, 22. und die Vermahnung bey dieser Lehre beständig zu verharren, v. 23. dieses alles hat er allein zu dem Ende vorgestellet, auf daß die Colosser niemand betrüge. Fürnemlich gedencket er kurtz vorher des Geheimnisses Gottes und des Vaters und Christi, in welchem Geheimnisse verborgen liegen alle Schätze der Weißheit und der Erkänntniß. Und spricht bald darauf: Ich sage aber davon, daß euch niemand betrüge mit vernünfftigen Reden. Wer siehet nicht aus dem Zusammenhang der Worte, daß Paulus hier mit Fingern gleichsam weise auf die Geheimnisse der Heyden, in welchen viel Redens war von den Schätzen der Weißheit und Erkänntniß: wenn man aber solche recht beym Lichte besahe, so waren in denselbigen lauter Betrügereyen anzutreffen, fürnemlich da, wie das Grundwort πιθανολογία lautet, alle heydnische Weißheit in ihren Geheimnissen bloß beruhet auf einigen Unterricht von den Erscheinungen der Götter unter den Menschen, welche Erscheinungen nicht konnten mit unläugbaren unumstößlichen Gründen dargeleget werden, (wie allerdings nöthig war, solte man anders Beyfall geben) sondern mit lauter Scheingründen, mit einigen guten Manieren die Leute zu verdecken, und die Wahrscheinlichkeit aufs höchste nur zu wege zu bringen. Gewiß, wer nach Jacob Godofredi Exercit. de mysterio pietatis T. V. Criticor. Anglor. p. 944. Anleitung die Betrügereyen der heydnischen Geheimnisse etwas genauer betrachtet, wird gar gerne gestehen, daß Paulus allhie auch solche billig unterscheide von denen kündlich grossen Geheimnissen der Christen; und die Colosser ermahne, sie solten sich durch vernünfftige Reden nicht betrügen lassen, welches der damahligen Weltweisen Absehen war; indem sie die Weltweißheit mit dem Christlichen Glauben vermengten unter dem scheinbaren Namen der Geheimnisse.

Reden (unverständlich) siehe **Murmeln**, im XXII Bande p. 902.

Reden (im Zorn) Ps. II, 5. David weissaget hier wider die Gottlosen und Unbußfertigen, daß Gott der Herr einst mit ihnen reden werde in seinem Zorn; welches zornige Reden zu verstehen ist von einem realen und thätlichen, oder einem solchen Reden, welches zugleich die wohlverdiente Zorn-Straffe mit sich führet; wie also Saul, wiewohl zur Ungebühr, mit Abimelech redete: du must des Todes sterben, du und deines Vaters gantzes Haus; mit welcher Rede alsobald das Würgen und Niederhauen verbunden war, 1 B. Sam. XXII, 16. Gott macht sein Wort zum Feuer, und die Sünder zu Holtze, das muß sie verzehren, Jerem. V, 14. Es. XXX, 24. Cap. XLVI, 12. Amos IX, 10. Bevor aber Gott auf eine so thätliche Weise, oder durch die Execution redet, so redet er erst zuvor durch sein ordentliches Wort, durch harte Drohungen und schreckliche Straf-Predigten, deren die Schrifft, sonderlich das alte Testament, gantz voll ist.

Reden (mit der Zungen) Ps. XXXIX, 4. Diese Redens-Art wird in den Schulen genennet Pleonasmus, oder auch von andern Diplasiasmus, wenn etwas zu überflüßig scheinet hinzu gesetzt zu seyn, wie Ps. XCI, 9. gesagt wird: du wirst mit deinen Augen deine Lust sehen, (man kan

kan aber mit nichts anders, als mit den Augen sehen) Ps. LIV, 4, Gott, erhöre mein Gebet, vernimm die Rede meines Mundes (man kan aber nicht mit etwas anders, als mit dem Munde reden). Dergleichen Redens-Arten auch bey profan Scribenten hin und wieder zu finden sind, als beym Virgilio: sic ore locuta est &c. wenn nemlich mit einem Nachdruck etwas gleichsam soll eingekäuet und deutlich beschrieben werden. Also auch hier: Ich rede mit meiner Zungen, das ist, eben das Glied, das ich so sonderlich wolte in acht nehmen, das übermeisterte mich dennoch bey meinem schmertzlichen Zustande. Es wollen zwar etliche diese Worte nicht zu den vorhergehenden, sondern zu den folgenden zühen, als wenn David sagte: indem ich also entzündet worden, so sprach ich mit meiner Zungen: Herr lehre mich ꝛc. Allein daß er mit so umständlichen und unterschiedlichen Worten solches solte fürgebracht haben: ich rede mit meiner Zungen; da er schlecht hin sonst wohl sagt: ich sprach; scheinet etwas ungewöhnlich, und daher dem Text nicht gemäß zu seyn; sondern weil David vom Anfange dieses Psalms sich wider das Aergerniß über den glückseligen Zustand der Gottlosen gewapnet, und sonderlich seiner Zunge deswegen Einhalt gethan, v. 1, so ists klar, daß, da er ietzo in dem Wercke begriffen, das Feuer dennoch bey ihm dermassen aufgeflammet, daß sich auch die Zunge nicht länger hat wollen halten lassen, sondern mit aller Gewalt heraus geplatzet hat. Ich rede mit meiner Zungen, nemlich wider meinen Fürsatz, und zwar solche Sachen, die mit Gottes heiliger und weiser Regierung sich nicht reimen, auch deswegen nicht viel werth sind.

Redenascus (Gregorius) ein Italiänischer Theologe, und Pabsts **Gregorius** IX Almosenierer, florirte 1263, und schrieb

1. De unitate naturæ angelicæ libb. 3;
2. De Sacramento pœnitentiæ;
3. De auctoritate summi pontificis &c.

Aristius Cremona literat.

Redende, siehe **Rede**.

Redende Eichen, *Quercus vocales*, von solchen giebt **Schedius** in seinem Tractat de Diis Germanis p. 546 folgende Nachricht: Die alten Heyden hielten die Eichen in so grossem Werth, daß sie auch vorgaben, sie könnten reden. Denn so sagten sie, daß bey der Stadt Dodona in Epiro, in dem Lande der Molosser, in einem Eichen-Walde dergleichen redende Eichen sich befunden, welche alsobald auf die an sie gethane Fragen sich beweget, und ausdrückliche Antwort ertheilet; auch habe daselbst eine Statue gestanden, die mit einer Ruthe auf eherne Tiegel oder Töpfe geschlagen, welche, nachdem die Schläge starck oder schwach gewesen, einen Klang, und in gebundener Rede Antwort von sich gegeben habe. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 166.

Redende Wappen, *Insignia æquivoca, armes parlantes*, werden in der Wappenkunst die vielen in den Schildern vorkommende Bilder genennet, die nachher einem gantzen Hause und Geschlecht den Namen gegeben; oder redende Wappen heissen, wenn an den Wappen eine oder mehr Figuren mit dem Namen überein kommen, dergleichen an den Wappen der Grafschafft Henneberg, der Grafen von Wolffstein, der Fürsten von Monaco, der Stadt Kronweissenburg, u. a. m. zu sehen.

Reden als Gottes Wort, 1 Pet. IV, 11. Petrus hat an diesem Orte insonderheit mit denenjenigen zu thun, welche von Gott die Gabe die Schrifft auszulegen empfangen haben, und also andere lehren. Wenn diese nun reden, so sollen sie reden ὡς λόγια θεῦ, als Gottes Worte; welches nicht die Meynung hat, als ob ein Prediger alles dasjenige, was er vorbringet, für Gottes Wort ausgeben solle, es möge gleich Gottes Wort seyn oder nicht, denn das Wörtlein ὡς oder als wird nicht allezeit von solchen Dingen gebraucht, die einen falschen Schein von sich geben, wie Paulus dieses Wort gebraucht, wenn er spricht: Wir sind als die Verführer, und doch wahrhafftig ꝛc. 2 Corinth. VI, 8-10, sondern es ist bißweilen auch dieses Wörtlein particula veritatis, ein Wörtlein der Wahrheit, wie es Johannes brauchet, wenn er saget: Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als ꝛc. Joh. I, 14; so wird denn auch allhier dieses Wort von Petro gebrauchet. Es werden aber λόγια τῦ θεῦ genennet eigentlich alle diejenigen Worte, und von Gott selbst ertheilte Antworten, welche er durch die Propheten im Alten, und Evangelisten, wie auch Apostel im Neuen Testamente aussprechen lassen. Wer dieselbigen ausreden will, soll es nicht aus eigener Auslegung thun, sondern nach dem Sinn Gottes des heiligen Geistes erklären. Der beste Commentarius der heiligen Schrifft ist die heilige Schrifft selbsten. Da müssen die dunckeln und schweren Stellen aus deutlichen und leichten Sprüchen erkläret werden, damit man allezeit dem Worte und Meynung Gottes gemäß verfahre, Gottes Wort nach Gottes Wort erkläre, nach der Aehnlichkeit des Glaubens sich richte, und also mit dem Worte Gottes so umgehe, wie sichs geziemet mit einem solchen Worte, welches wahrhafftig Gottes Wort ist, umzugehen, auch nichts anders als Gottes Wort, und was demselben gemäß, rede.

Reden wider den heiligen Geist, Matth. XII, 32, dadurch werden diejenigen Lästerungen verstanden, da die Schrifftgelehrten und Pharisäer die göttliche Gewalt in Christo, durch welche er seine Wunderwercke verrichtete, lästerten und schmäheten; welches ob es schon zuletzt ebenfalls, wie die Lästerungen wider des Menschen Sohn, auf seine Person mit gienge, doch gerade und unmittelbar den heiligen Geist betraf, und wider ihn war; darum es auch eine Lästerung wider den heiligen Geist genennet wird. Es bestunde aber der Pharisäer Lästerung eigentlich darinnen, daß, da er die Teuffel durch den Geist Gottes austriebe, sie sagten, er thäte es aus Macht des Teuffels, und schrieben solcher gestalt die Wercke des heiligen Geistes dem Teuffel zu. Daß aber dieses der Grund und Ursache sey, warum sie Jesus der Sünde wider den heiligen Geist bezüchtiget, erhellet aus Marc. III, 28-30, da Christus spricht: Warlich ich sage euch, alle Sünden werden ... denn sie sagten; er hat einen

unsaubern Geist. Da heisset es eigentlich so viel: Weil die Pharisäer Christum damahls, als er wahrhafftig durch den Geist Gottes Wunder that, vor einen Teuffelsbanner hielten, der einen Spiritum familiarem hätte, durch dessen Vermittelung er dergleichen Wercke thäte; so erkläret er sie vor solche Leute, die der Lästerung wider den heiligen Geist schuldig wären, welches ihnen nimmer solte vergeben werden. Auf solche Art bestehet nun diese Sünde darinnen, wenn man der Sonnenklaren Wahrheit der Religion boßhafftiger Weise widerstrebet. Es wolte Jesus darthun, daß er von Gott herkäme, darum so that er solche Wunderwercke, welche augenscheinlich von einer göttlichen Macht zeugeten, und sattsam zu verstehen gaben, daß Gott mit ihm sey. Denn Luc. XI stehet. Daß er solche Wunder durch den Finger Gottes gethan habe, das ist, solche Dinge, die unstreitig eine göttliche Allmacht und Gegenwart anzeigeten: Und dieses war auch das grösseste Zeugniß, welches Gott einer Person sonsten zu geben pflegete, wenn sie von ihm gesandt wurde. Nun waren die Pharisäer selbst augenscheinliche Zeugen, die diese Wunderwercke mit ihren Augen angesehen und nicht läugnen konnten; gleichwohl widersetzten sie sich ihm und seiner Lehre so sehr, daß, ob sie schon alle dergleichen Dinge von ihm sahen, und an derselben Wahrheit nicht zweiffeln konnten, sie dessen ungeacht selbige lieber aus gottloser Bosheit der Macht und Gewalt des Teuffels zuschrieben, als daß sie etwa ihn vor den Meßiam gehalten hätten, und seine Lehre als göttlich aufnehmen wollen. Das war nun eben die Lästerung, welche sie wider den heiligen Geist begiengen; und hierauf beruhete die Grösse ihrer Sünde, daß sie der Klarheit solcher Wunderwercke widerstrebten, welche so klärlich durch den heiligen Geist gewürcket wurden, und die sie, ungeachtet sie selbige mit Augen sahen, dennoch boshafftiger Weise lieber dem Teuffel beymassen, als daß sie dadurch hätten wollen bekehret und überzeuget werden.

Reden wider des Menschen Sohn, Matth. XII, 32, sind alle Lästerungen und Reden wider Christi Person, ohne eintzige Absicht auf die göttliche Gewalt, welche er durch seine Wunderwercke bezeugete, z. E. wenn sie ihm die Niedrigkeit seiner Geburt vorgeworffen, Matth. XIII, 55, ihn mit seinem schlechten Vaterlande durchzogen, Joh. VII, 52, von seinem Leben sagten, er sey ein Fresser, und Weinsäuffer, der Zöllner und Sünder Geselle, Matth. XI, 19, und andere Schmähungen mehr, womit sie ihn aufs ärgste lästerten. Das alles können und mögen Reden und Lästerungen wider des Menschen Sohn genennet werden.

Reden was recht ist Es. XXXIII, 15. Dieses kan so wohl in Ansehung **Gottes**, als in Ansehung des **Nächsten** geschehen. **Mit Gott** redet der Mensch recht, der sein Gebet ohne Heucheley verrichtet, und sich nicht nur mit dem Munde zu dem Herrn nahet, das Hertz aber ferne von ihm seyn lässet, Es. XXIX, 13, sondern da er unter denen wahrhafftigen Anbetern erfunden zu werden sich befleißiget, die den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit, Joh. IV, 23. **Von Gott** redet er recht, wenn er von ihm und von göttlichen Dingen nicht nach seiner Vernunfft und aufgebrachten eitelen Lehren, sondern nach dem Wort des Herrn redet, wohl eingedenck, wie Gott es also haben wolle, und denen, die es unterlassen würden, ernstlich dräuen lassen: Nach dem Gesetz und Zeugniß, werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben, Es. VIII, 10. **Mit dem Nächsten** hingegen redet er recht, wenn er in seinen Worten gegen ihn aufrichtig ist, dergleichen Aufrichtigkeit **David** von denen verlangte, die aus denen Kindern Benjamin und Juda zu seiner Burg kamen, da er denn heraus gieng zu ihnen, und sprach: So ihr kommet im Friede zu mir, und mir zu helffen, so soll mein Hertz mit euch seyn ꝛc. 1 B. der Chron. XIII, 17. **Von dem Nächsten** redet er recht, wenn er nur das vorbringet, was zu dessen Besten gereichen kan, wie also **Jonathan von David** recht redete, 1 B. Sam. XX, 27. 29. So bringet auch sonsten einer, der da recht redet, nichts anders vor, als das, was zur Ehre Gottes und des Nächsten Nutzen gereichen kan, er lässet kein faul Geschwätz aus seinem Munde gehen, sondern was nützlich zur Besserung ist, was wahrhafftig, was ehrbar ꝛc. Epheſ. IV, 29, Philipp. IV, 8.

Redens-Arten, *Phrases*, heissen in einer Sprache unvollkommene kurtze Reden, so indefinite abgefasset, daß sie von keiner Person reden, und aus welchen eine vollkommene Rede im grammaticalischen Verstande, erwächset. Sie sind gleichsam das Mittel-Ding zwischen den Wörtern und gantzen Reden in einer jeden Sprache. Das Stück der Grammatic, so von den Redens-Arten handelt, und ins besondere zeiget, wie man einerley Sachen durch verschiedene Redens-Arten ausdrucken solle, heisset die **Phraseologie**, PHRASEOLOGIA.

Redens-Arten (emphatische) siehe folgenden Artickel.

Redens-Arten (nachdrückliche) *Locutiones emphaticæ*, sind diejenigen, welche aus Worten bestehen, die nebst einem Hauptbegriff (Idea principali seu reali) zugleich einen Nebenbegriff (Ideam accessoriam, seu accidentalem) ausdrücken, welcher einen besondern Umstand, oder eine gewisse Gemüths-Neigung anzeiget, und also, wenn er wohl angebracht wird, den Nachdruck der Rede und die Lebhafftigkeit, das artige und angenehme in derselben machet.

Redens-Arten (verblümte). Weil vielmehr Ideen und Begriffe, als irgend ein Volck Worte in seiner Sprache auf die Bahn gebracht hat; so hat dieser Mangel an Worten die Leute genöthiget, Worte, die schon zu andern Sachen bestimmet sind, zu gebrauchen. Wenn sie dieselben auf ihre Sachen deuten, und zu ihrem Gebrauch zühen; so nennen die Griechen dieselben tropos, die Lateiner translationes, und die Deutschen verblümte Redens-Arten, entlehnte Redensarten. Daher muß man unter den eigentlichen und unter den entlehnten Worten (inter propria & translata vocabula) einen Unterscheid machen. Ein tropus, oder eine entlehnte

lehnte und verblümte Rede ist ein nachdrücklicher Ausdruck, der anders woher genommen worden. Diese gehet von der alten Beschreibung nicht ab, die da heisset: Tropus est vocis a propria significatione ad alienam cum virtute immutatio. Man hat bey den verblümten Worten ein doppeltes Absehen, entweder dem Mangel der Sprache zu statten zu kommen, oder einige Umstände und Beschaffenheiten einer Sache zierlicher und nachdrücklicher anzuzeigen. Cicero schreibt Lib. III. de orat. Tropum necessitas genuit, inopia coacta & angustiis: post autem delectatio jucunditasque celebravit. Welche verblümte Worte nun keiner Absicht unter diesen beyden ein Gnüge thun, die werden vergebens gebrauchet, und wo sie beydem Absehen zuwider sind, so kan man sie mit Recht ungereimt nennen. Die tropi werden entweder durch die Abstraction oder Verknüpffung erfunden. Jene wird vermöge der Urtheilungs-Krafft aus der Sache selbst, die mit Worten soll angedeutet werden, gemacht, und heißt Metonymia von μετονομάζεσθαι, nach der verlassenen ersten Benennung anders genennet werden: Diese wird vermittelst der Erfindungs-Krafft, von andern hergenommen, und heißt Metaphora von μεταφέρω, ich führe, setze zu.

Redens- und Schreib-Art (besondere) siehe *Dialectus*, im VII Bande p. 743.

REDENSIS COMITATUS, siehe **Rasez**.

REDENSIS PAGUS, siehe **Rasez**.

Redent, siehe **Sägenwerck**.

Reder, s. **Reeder**, ingleichen **Schiffs-Patron**.

Reder, ein kleiner Fluß in dem Ober-Sächsischen Kreysse bey Grosser-Hayn, 3 Meilen von Dreßden.

Reder, Räder, Redern, ein uraltes Adeliches, Freyherrliches und zum theil Gräfliches Geschlecht in Schlesien und Böhmen, welches mit den Grafen von **Kolowrath** einerley Ursprung haben soll. **Wilhelm von Reder** befand sich 1119 auf dem Turnier zu Göttingen. N. von Reder commandirte 1267 einige Deutsche Völcker, welche dem Deutschen Orden in Preussen zu Hülffe kamen. **Falcke** und **Conrad von Redern** thaten 1278 **Dietrichen**, Marggrafen zu Landsberg, als Obristen, Kriegs-Dienste. **N. Reder**, war 1294 **Heinrichs des Dicken**, Hertzogs zu Breßlau, vertrautester Minister. **Heinrich von Redern** lebte 1331 unter **Heinrichen**, Hertzoge zu Jauer. **Peter** und **Dietrich** florirten 1359 und 1369 unter den Hertzogen zu Liegnitz, **Wenzeln** I und **Ludewigen** I. **Heinko, Heinrich** und **Melchior** kommen 1369 in alten Urkunden als Zeugen vor, desgleichen **Hans** und **Thamme von Redern**, 1378 unter **Ruprechten**, Hertzoge zu Liegnitz. **Dietrich** und **Johann** befanden sich 1414 mit **Bernharden**, Marggrafen zu Baden, auf der Kirchen-Versammlung zu Costnitz. **Tristram** oder **Tristiman von Reder** auf Lehnhaus und Waltersdorff, kauffte 1428 das Gut Probsthayn. **Heinrich von Reder** war 1460 Heermeister des Maltheser-Ordens zu Sonnenburg. **Balthasar von Redern** befand sich 1461 auf der Universität Leipzig, allwo er im gedachten Jahre Baccalaureus Philosophiæ wurde. **Martin von Reder** auf Probsthayn und Grätzberg, des vorgedachten **Tristrams** Sohn, starb 1487 zu Probsthayn, und hinterließ **Johann** zu Probsthayn, welcher 1511 Hauptmann zu Grätzberg im Liegnitzischen gewesen. **Peter von Reder** zu Schönfeld vertrat 1557 bey **Friedrichen** III, Hertzoge zu Liegnitz, die Stelle eines Raths. **Friedrich von Reder**, Freyherr zu Friedland, Seidenberg und Reichenberg, Herr auf Tost, Peißkretschem und Ruppersdorff, Kayserl. Rath und erster Königl. Cammer-Präsident in Schlesien, starb 1564, und hinterließ unter andern **Melchiorn**, von dem ein eigener Artickel handelt. **Hans Reder, Friedrichs** III, Hertzogs zu Liegnitz, Rath, war eine Zeitlang Hauptmann zu Franckenstein, und gieng 1581 mit Tode ab. **George von Reder**, Herr in Strelitz, Tost und Peißkretschem, Kayserl. Hof-Cammerrath und der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Königl. Landrechts Beysitzer, starb 1598. **Wolff von Reder** und Leusersdorf, war 1612 bey **Heinrich Wenzeln**, Hertzoge zu Münsterberg, Oelß und Bernstadt, Burggraf zu Bernstadt, und 1629 Hauptmann zu Medzibor, welche Stelle er noch 1634 bekleidete. **Valentin von Reder** und Probsthayn, des Fürstenthums Liegnitz Landes-Aeltester, starb 1655, nachdem er mit **Helenen Rosinen von Sommerfeld** 3 Söhne und 1 Tochter gezeuget. **Johann Sigismund von Reder** auf Probsthayn, erhielt 1677 von dem Kayser den Titel wohlgebohren, und hinterließ von **Barbaren von Leſt Niclas Sigismunden**, welcher noch 1724 Probsthayn besessen. **Valentin von Reder** aber, des vorgedachten **Johann** Sigismunds Bruder, hatte 9 Söhne, welche allerseits in Kayserl. Kriegsdiensten ihr Leben beschlossen.

Von der Gräflichen Linie, welche insgemein von obgedachtem **Friedrichen**, ersten Cammer-Präsidenten in Schlesien, hergeleitet wird, lebten zu Ausgang des 17 Jahrhunderts 2 Brüder, **George Heinrich** und **Carl Moritz**. I. **George Heinrich**, Graf von Reder, Freyherr von Krappitz und Berg ꝛc. zeugte mit **Johanne Elisabeth**, Gräfin von **Colonna**, 1) **Erdmannen**, von dem hernach; 2) **Helenen Sigunen Charlotten**, eine Wittwe **Heinrichs**, Grafens zu **Promnitz**. 3) **Marien Elisabeth, Balthasar Friedrichs**, Freyherrn von Logau, Wittwe. Jetzterwehnter **Erdmann**, Graf von Reder, Freyherr von Krappitz und Berg, Herr der Herrschafft Krappitz, Stradum, Dobra, Kornitz und Friedersdorff, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Aeltester, starb 1722 zu Berlin, und hinterließ von **Charlotten**, des berühmten Kayserl. Generals, Grafen von Schultz, Tochter, folgende 3 Kinder: 1) **Charlotten Philippinen**, welche 1711 an **Christian Ulrichen**, Hertzog zu Würtemberg und Oelß, vermählet worden. 2) **Erdmannen**, Grafen von **Reder** ꝛc. und Kayserl. Cämmerer, welcher mit **Johannen Margarethen**, einer Tochter **Heinrichs** VI, Grafen von **Reuß**, 2 Söhne, davon einer 1722, der andere 1726 gebohren ist, gezeuget hat. 3) **Carl Augusten**, welcher mit einer Gräfin von **Preusing** sein Geschlecht fortgepflantzet hat: II.

Carl Moritz von Reder, Freyherr von Krappitz und Berg, Erbherr der Herrschafft Spremberg, des obgedachten **George Heinrichs** Bruder, zeugte mit **Ursel Marianen**, Freyin von **Kitlitz**, folgende 5 Kinder: 1) **Heinrich Gottloben**, von dem hernach. 2) **Helenen Hedwig**, eine Wittwe **Carl Maximilians**, Grafen von **Henckel**. 3) **Eleonoren**, die an N. Freyherren von **Rechenberg** verehlichet worden. 4) **Julianen Charlotten**, eine Wittwe **George Friedrichs**, Grafens von **Tenczin**, seit 1721. 5) **Ursel Marianen**, welche 1683 an **Johann Georgen**, Grafen von **Schönaich**, vermählet worden, und 1706 gestorben. Oberwehnter **Heinrich Gottlob**, Graf von **Reder**, Freyherr von Krappitz und **Berg**, Herr der Herrschafft Malmitz, Cuntzendorff, Craschen, Eisendorf und Klein-Kotzen, vermählte sich 1692 mit **Annen Elisabeth**, Freyin von **Sauerma**, verwittibten Freyin von **Promnitz**, welche 1708 mit Tode abgegangen, nachdem sie ihm 4 Töchter und 3 Söhne gebohren: die Töchter waren 1) **Henriette Sophie Elisabeth**, gebohren 1694, eine Gemahlin **Wilhelm Alexanders**, Grafen von **Dhona**. 2) **Erneſtine Louiſe Agnes**, gebohren 1697. 3) **Johanne Charlotte**, gebohren 1703. 4) **Wilhelmine Gottliebe**, gebohren 1707. Die Söhne hingegen 1) **Erdmann Gottlieb**, gebohren und gestorben 1694. 2) **Melchior Gottlob**, gebohren 1700. 3) **Carl Albrecht**, gebohren 1703. **Sinapii** Schles. Curios. t. 1. p. 121. t. 2. p. 187. **Ludwig** in Reliqu. MS. T. VI.

Reder (Melchior von) Freyherr zu Friedland, Reichenberg und Seidenberg, Kayserl. Rath, und Kriegs-Raths-Präsident, General-Feldmarschall und Commendant zu Raab, war auf der Burg zu Breßlau 1555 den 6 Jenner gebohren. Seine Eltern waren **Friedrich von Reder**, Kayserl. Rath und erster Königl. Cammer-Präsident in Schlesien, und **Salome von Schönaich**. Nachdem er auf der Fürstenschule zu Meissen unter dem Rector, **George Fabricius**, einen guten Grund geleget, zog er auf die Universität Heidelberg, und gieng von dar 1572 nach Franckreich. Das folgende Jahr reisete er nach Italien, und hielt sich 1574 eine Zeitlang zu Padua auf. Hierauf erwählte er das Kriegsleben, und ließ die ersten Proben seiner Tapfferkeit 1575 und 1576 in Ungarn sehen. Im Jahr 1577 wohnte er unter **Stephan**, Könige von Polen, der Belagerung der Stadt Dantzig bey, und die beyden folgenden Jahre sahe er sich in den Niederländischen Kriegen um. Im Jahr 1581 trat er wieder in Polnische Kriegs-Dienste, und gieng unter dem gedachten Könige wider Moscau zu Felde; nachgehends aber widmete er sich gäntzlich den Kayserl. Waffen. Im Jahr 1593 hatte man es ihm hauptsächlich zu dancken, daß 4500 Kayserl. Soldaten bey Sisseck in Croatien 20000 Türcken aus dem Felde schlugen. Er eroberte hierauf Hatwan, legte in dem Treffen bey Kerescht grosse Ehre ein, und beschützte 1598 die Vestung Groß-Waradein mit solcher Tapfferkeit, daß die Feinde nichts davor ausrichten konnten. Im Jahr 1600 setzte er die von dem Grafen von Schwartzenberg angefangene Belagerung des Schlosses Papa fort, und zog nach dessen Eroberung die rebellischen Soldaten, welche sich, nebst der Vestung in Türckischen Schutz begeben hatten, zu gebührender Straffe. Er gieng hierauf nach Wien, und nachdem er eine Zeitlang unpäßlich gewesen, begab er sich wieder nach Papa, weil ihm der Kayser das Commando in Ungarn anvertrauet hatte. Allein seine Kranckheit nahm dergestalt überhand, daß er sich entschloß, um mehrerer Bequemlichkeit willen auf seine Güter zu gehen, da er denn unterwegens 1600 den 20 Septembr. zu Deutschenbrod das Zeitliche gesegnete, und zu Friedland begraben wurde. Er war ein eifriger Lutheraner, und redete die Deutsche, Böhmische, Lateinische, Frantzösische und Italiänische Sprache mit der grösten Fertigkeit. Seine Gemahlin, **Catharine von Schlick**, die er sich 1582 beygeleget, gebahr ihm 1591 **Christophen**, Freyherrn von Reder, Kayserl. Schencken, der sich 1634 mit **Magdalenen von Zund** verehlichte, welche 1641 zu Schwerin im Elend gestorben. **Thuan.** hist. lib. 121. und 124. **Ortelii** Chron. Hungar. ad an. 1598. **Schickfus.** chron. l. 1. p. 235. 245. **Vavasor** Ehre des Hertzogth. Crain l. 15. **Sinapii** Schles. Curios. t. 1. p. 122. t. 2. p. 189.

Reder (Nicolaus Sigismund) hat sich durch eine Schrifft, Lusatia superior diplomatica betitelt, die zu Hirschberg 1724 in 4. heraus gekommen, bekannt gemacht.

Redern, eine kleine Stadt und Schloß an den Fluß Reder in Meissen, nicht weit von Grossenhayn.

Redern, Geschlecht, siehe **Reder**.

Redernburg, ein Kön. Lustschloß um Dreßden.

Rederedorff, ein Flecken und Amt in der Mittel-Marck Brandenburg, 4 Meilen von Berlin.

Redersen, ein Ort im Ober-Elsaß, zwischen den Flüssen Lauch und Thur. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr.

Rede von den Thieren, siehe **Zoologie**.

Redevin, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mecklenburg, 3 Meilen von Schwerin.

Redewer, Redeber, ein Dorff im Halberstädtischen.

Redey, oder **Reday** (Frantz) ein Ungarischer Graf, aus einem alten edlen Geschlecht, wurde 1661 mit solcher Bedingung zum Fürsten von Siebenbürgen erwählet, daß er solche Würde niederlegen solte, wenn **Ragoczy** bey der Ottomannischen Pforte ausgesöhnet würde. Weil er aber ein stiller Herr war, so fiel es dem **Ragoczy** nicht schwer, ihn dahin zu bringen, daß er das Fürstenthum auf ewig verschwur. Man findet noch heut zu Tage in Ungarn unterschiedene von seinen Descendenten. **Ortel** rediv.

Redey (Ferentz oder Frantz) ein General, welcher um das Jahr 1620 dem Fürsten in Siebenbürgen, **Bethlen**, diente. Als die Stadt Caschau übergieng, ließ er 80 Jesuiten niedermachen, die übrige Catholische Geistliche aufschneiden, und die Klöster plündern. Nachgehends gieng er mit 12000 Mann dem Böhmischen General von **Thurn** wider den Kayser zu Hülffe, hatte aber das Unglück, daß ihn 1621 ein

ein Siebenbürger, **George Setschi**, der den Tag vorher von dem Kayser Pardon erhalten, überfiel und gefangen nahm, worauf er vor Erschrecken seinen Geist soll aufgegeben haben. **Ortel** rediv. P. 2. p. 80. **Wagners** hist. Leopold.

Redfort, eine Stadt in Nottinghamshire, in Engelland.

Redgles, Insel, siehe **Regles**.

Redhibiren, *Redhibere*, bedeutet in denen Rechten so viel, als dem Verkäuffer die von ihm gekaufte Sachen gegen Erlegung des Kauffgeldes wieder zurück geben. Siehe **Redhibition**.

REDHIBITIO, siehe **Redhibition**.

Redhibition, *Redhibitio*, die Wiedergebung eines gekauffte und mangelhafften Dinges, gegen Erlegung des Kauffgeldes. Siehe *Actio Redhibitoria*, im I Bande p. 416.

REDHIBITIONE (DE) ist ein Theil der Aufschrifft des 1 Titels aus dem XXI Buche derer Pandecten, und handelt von der Wiedergebung einer gekauffte Sache gegen Erlegung des bezahlten Kauffgeldes.

REDHIBITORIA ACTIO, siehe *Actio Redhibitoria*, im I Bande p. 415.

REDHIBITORIA ACTIO EX JURE RETRACTUS, siehe *Actio redhibitoria ex jure retractus*, im I Bande p. 416.

REDHIBITORIA ACTIO EX PACTO DISPLICENTIÆ, siehe *Actio redhibitoria ex pacto displicentiæ*, im I Bande p. 416.

REDHOSTIMENTUM, **Wiedervergeltung**, *Redhostimenti loco*, zu Wiedervergelt, an statt einer Wiedervergeltung.

Redi oder **Radus** (Archangelus Maria) ein Römischer Dominicaner, starb nach **Rovettä** Bericht theatr. Domin. zu Perugia 1667, nachdem er geschrieben und heraus gegeben la nuova sienza d'horologii a polvere che mostrano e suonano distintamente tutte l'hore, Rom 1663 in 4. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 619.

Redi oder **Redus** (Frantz) ein Medicus u. Philosoph zu Arezzo, gebohren 1626, den 18 Febr. aus einer Adelichen Familie, studirte zu Florentz u. Pisa, wurde daselbst Doctor der Philosophie und Medicin, und hernach bey den Groß-Hertzogen von Florentz, **Ferdinand** I, u. **Cosmus** III, Leib-Medicus, legte sich in seiner Jugend auf die Italiänische Poesie, ließ aber noch kurtz vor seinem Tode ein groß Paquet Carmina verbrennen, war sonst auch in der Italiänischen Sprache so gründlich erfahren, daß er dem **Menagius** zu seinem Etymologico viel communiciren, und zu dem Dictionario della crusca viel beytragen konnte, dessen Verfasser ihn noch bey seinen Lebzeiten anzuführen, und seine Meynung statt ihrer eigenen Beurtheilungen anzugeben kein Bedencken getragen. So hält man ihn auch vor den eigentlichen Erfinder des Dithyrambi, immassen er in dieser Art von Versen denen Griechen am ersten so glücklich nachgeahmet, daß man es kaum weiter bringen kan. Uberdieß war er auch in der Experimental-Philosophie trefflich bewandert, und machte darinnen schöne Entdeckungen. Er war ein Mitglied der Academie della Crusca zu Florentz, derer Gelati zu Bologna, und der Arcadi zu Rom, und schrieb

1. Osservazioni intorno alle vipere, Florentz 1664 in 4.

welche auch Lateinisch in den Miscellaneis naturæ curiosorum ad an. 1670 stehen;

2. Lettera sopra alcuni oppolizioni fatte alle sue osservazioni intorno alle vipere Florentz 1670 in 4.
3. Esperience intorno alla generatione degli Insetti, Florentz 1668 in 4.

welches Buch auch 1671 zu Amsterdam Lateinisch heraus gekommen;

4. Esperience intorno à diverse cosi naturali e particolarmente, à quello che ci son portate dall' Indie, Florentz 1671 in 4.

welches auch Lateinisch 1675 in 12. zu Amsterdam heraus gekommen, wie es denn auch in den Miscellaneis naturæ curiosorum steht;

5. Le vite di Dante e del Petrarca scritto da Lionardo Aretino.
6. Osservazioni intorno à gli animali viventi, che si trovano negli animali viventi.
7. Lettera intorno all' invenzione degli Occhiati di Naso.
8. Bacco in Toscana.
9. Sonetti.

und wurde 1698 den 1 Mertz todt im Bette gefunden. Seine Schrifften sind unter dem Titel: Opere di *Franc. Redi* zu Venedig 1712 in 3 Octav-Bänden zusammen heraus gekommen. Weil aber hierinne doch nicht alle enthalten, so hat man zu Florentz 1724 annoch einen neuen Band, der seine lettere enthält, als den 4 Theil seiner Wercke ans Licht gestellet, und auch den 5 darzu herauszugeben versprochen. Sonst hat man auch von ihm notizie intorno alle palme, davon zwar nur ein Theil gedruckt gewesen, welche aber nunmehr in dem Giornale de letterati d' Italia Tom. XXXII. gantz anzutreffen, ingleichen einige andere Briefe, die theils in dem ersten, theils in dem andern Bande der Supplemente in dem ietztgedachten Giornale befindlich sind. **Leti** Ital. regnante T. 3. **Salvini** Vite degli Arcadi di Crescimbeni T. I. **Niceron** memoir. Tom. III. *Acta Erud.*

Redi (Gregorius) ein Enckel des vorherstehenden Franciscus **Redi**, von dem er nicht allein einen zahlreichen Vorrath rarer Bücher, sondern auch die kräfftige Zuneigung zu der Gelehrsamkeit ererbet hat, von der er getrieben wird; übersetzte die Psalmen Davids in Italiänische Verse mit Reimen, und gab solche zu Florentz 1734 in 2 Octav-Bänden heraus. **Leipz. gel. Zeit.** 1735 p. 59.

Redia, eine von den Cycladischen Inseln auf dem Archipelago, in Griechenland.

REDIBILE FEUDUM, ist so viel, als *Feudum Fiduciarium*, wovon zu sehen im IX Bande p. 704.

Redicſtorp, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Zabellus** in einem alten Diplomate vom Jahre 1276 als Zeuge vorkommt, beym **Ludewig** in Reliqu. MS T. VIII. p. 272 275.

REDI-

REDICULI CAMPI, siehe *Rediculus*.

REDICULI FANUM, siehe *Rediculus*.

Rediculus, war der Name eines Gottes, welchem die Römer 2 Italiänische Meilen von der Stadt einen kleinen Tempel erbauten, an dem Wege, welcher nach dem Thore zugieng, so von ihnen Cupena genennet wurde. Dem Orte aber, wo dieser Tempel stund, wurde hernach der Name *Rediculi campi*, und *Rediculi fanum* gegeben. Als **Hannibal** an diese Gegend kam, um in Rom einzubrechen, welche Stadt er gäntzlich zu verstöhren, durch einen Eidschwur sich verbunden hatte, muste er mit seiner gantzen Armee eilends wieder zurück kehren, weil sich daselbst einige grausame Gespenster in der Luft sehen liessen, und sich anstellten, als ob sie sich zu der Stadt Schutz eingefunden. Weil nun das Lateinische Wort redire, so viel heisset, als zurück kehren; also solte Deus rediculus ein solcher Gott seyn, welcher den Hannibal wiederum zurück zu kehren gezwungen hätte. Sonsten wird er auch von einigen Ridiculus genennet, weil sie vorgeben, daß er in derselben Gegend ein ungeheures Lachen erhoben, und davon den Namen bekommen habe. Andere wollen ihn auch noch **Turanus** nennen. Es ist aber diese gantze Sache weiter nichts, als ein Gedicht, massen aus der Historie genung bekannt ist, daß **Hannibal** aus gantz andern Ursachen von Belagerung der Stadt Rom abgestanden. **Festus** l. 16. **Rosinus** und **Dempster**.

Redie, ein alt Deutsches Wort, das beym **Willeram** vorkommt, von **Gassaro** aber erkläret wird, daß es so viel heisse, als **bereit, fertig**, *paratus*; wie denn die Engelländer eben dieses Wort noch im Gebrauch haben, und die Holländer gereet, reed, sagen. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 142.

Redigdstorp, ein alter Ort, dessen beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. VII. p. 61 gedacht wird.

Rediger, Geschlecht, siehe **Rhediger**.

REDIGERE IN FORMAM PROVINCIÆ, siehe *Provinciale Jus*, im XXIX Bande p. 995 u. ff.

REDIGERE IN MUNDUM, siehe **Mundiren**, im XXII Bande p. 804.

REDIGERE IN PROVINCIAM, siehe *Provinciam redigere* (*in*) im XXIX Bande, p. 1001.

B. Redigundis, oder **Wedigundis**, eine Jungfrau Prämonstratenser Ordens in Spanien. Ihre Reliquien werden in den Kloster Villa Major in der Diöces von Burgos verwahret. Sie wurde eine Prämonstratenser Nonne in St. Pauli Kloster, nicht weit von St. Michaelis Kirche, reisete nach Rom, und verschloß sich nach ihrer Zurückkunfft in eine Zelle, da sie durch ein klein Fenster den grossen Altar in der Kirche sehen konnte, und führte darinnen ein scharffes Leben, bis an ihr Ende, welches im Jahr 1252 erfolgte. Nach ihrem Tod wurde sie begraben, und wegen erfolgter Wunder verehrt. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 29 Jenner.

Redihafru, ein alt Deutsches Wort, welches **Keron** durch **redlich, vernünfftig**, *rationabilis*, erkläret. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 142.

REDIMENDÆ VEXÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio redimendæ vexæ*, im VIII Bande p. 2310.

REDIMENDA VEXA (PRO) siehe *Pro redimenda vexa*, im XXIX Bande p. 913.

REDIMENDI JUS, das Wiederkauffs-Recht, siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

REDIMENDI PACTUM, **Wiederkauff**, siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande p. 601 u. f.

REDIMENDO (PROMISSIO DE) siehe *Promissio de liberando*, im XXIX Bande p. 799.

REDIMERE, siehe **Ablösen**, im I Bande p. 149.

REDIMERE JUDICES, siehe *Redimere sententiam*.

REDIMERE LITEM, bedeutet in denen Rechten so viel, als einen Proceß an sich handeln, oder einem andern den von einer streitigen Sache zu hoffenden Gewinst entweder zum Theil oder gantz abkauffen. Siehe *Redemtor litis*.

REDIMERE PROPRIETATEM, heisset in denen Rechten, das Eigenthum einer Sache, von der man Zeither nur das Nutznüssungs-Recht gehabt hat, an sich lösen. Welches vornemlich geschiehet, wenn der zeitige Nutznüsser dem Eigenthümer derselben vor Abtretung des völligen Eigenthums ein gewisses Stücke Geldes bezahlet, und solche dadurch als sein völliges und rechtmäßiges Eigenthum an sich bringt. l. 4. §. fuis, ff. de manum. **Brissonius**. Siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853 u. ff.

REDIMERE SE, heisst in denen Rechten eigentlich nichts anders, als sich von der ihm obliegenden Verpflichtung, entweder durch würckliche Zahlung, oder auch nur durch Versprechung eines gewissen Stücke Geldes befreyen und loß machen. l. idemque. ff. de condict. ob turp. caus. **Brissonius**.

REDIMERE SENTENTIAM, oder *Redimere Judices*, heißt in denen Rechten so viel, als die Richter mit Gelde bestechen, oder denenselben eine solche oder solche Sententz gleichsam abkauffen. l. 34. ff. de jur. fisc. **Hotomann, Pratejus**. Siehe auch **Richter**, ingleichen **Urtheil**.

REDIMERE USUMFRUCTUM, heisset in denen Rechten, einem den ihm auf einer gewissen Sache oder Gute zuständigen Nußbrauch abkauffen, oder denselben gleichsam wieder an sich lösen. Dergleichen wenn der Eigenthümer einer solchen Sache dem Nutznüsser vor Abtretung des ihm an derselben habenden Rechtes der Fruchtnüssung ein gewisses Stücke Geld bezahlet, und sich also von der darauf hafftenden Beschwerung zu befreyen sucht. l. 4. §. fuis. ff. de manum. **Brissonius**. Siehe **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

REDIMIBILES CENSUS, siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

REDIMIBILES REDITUS, siehe **Wiederkäuffliche Zinsen**.

Redin, Redinan, ein alt Deutsches Wort, das nach dem **Keron** so viel als recitare, legere, hersagen, lesen, bedeutet; daher bey denen Engelländern noch das Wort reede, lego, ich lese, gebräuchlich ist. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 142.

Redin (Johann de) ein Doctor der Rechten von Pampelona, verwaltete das Amt eines Richters zu Valladolid, ferner zu Corunna und Granada, ward hierauf ein Mitglied der Inquisition, nachgehends des Raths von Castilien, und endlich Bischoff zu Tarasona, schrieb

1. De majestate principis, Valladolid 1568 in fol.
2. De interdictis, welcher letztere Tractat aber noch in Handschrifft liegt.

und starb 1584. **Antons** Bibl. Hisp.

Redina, ein alt Deutsches Wort, das nach **Kerons** Auslegung so viel als ratio, die Vernunfft, bedeutet. Die Holländer sagen Reden. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II, p. 142.

Redina, eine Ertz-Bischöffliche Stadt in Macedonien in Griechenland.

Redinan, siehe **Redin**.

Redine, eine kleine Stadt in Dalmatien, den Türcken gehörig, 5 Meilen von dem Golfo di Venezia.

Reding, Stadt, siehe **Reading**.

Reding, Rheding, eine adeliche Familie in der Schweitz, welche von den Schlössern, Stein, Bibereck, Glattburg ꝛc. den Beynamen führet, und vor Alters das nunmehro ruinirte Schloß Redingsburg besessen hat. **Rudolph** war um das Jahr 1375 Landamman in dem Canton Schweitz, welchem Amt auch unterschiedene von seinen Nachkommen bis in das 18 Jahrhundert vorgestanden. In der Schlacht bey Murten führte einer aus diesem Geschlechte, der gleichfalls Landamman zu Schweitz war, das Corps de Bataille. **Rudolph II Reding** von Bibereck, diente um das Jahr 1590 der Krone Franckreich, als Obrister, und bekleidete nachgehends die Stelle eines Landammans in dem gedachten Canton. Seine 4 Söhne sind gewesen 1) **Dietrich**, Hauptmann der Graffschafft Toggenburg, dessen 3 Enckel waren **Augustinus**, Abt zu Einsiedeln, bis 1692, und von dem ein Artickel folget; **Heinrich**, ein Jesuit, und der Kayserin **Claudien** Beicht-Vater, und **Franciscus**, welcher 8 Söhne gezeuget, von welchen einer mag gewesen seyn **Sebastian Anton Reding** von Bibereck, welchem das Dom-Capitel zu Costnitz im Jahre 1681 einen weitläufftigen Streit wegen seines Canonicats erregte; er wolte deswegen nach Rom appelliren, die Eydgenossenschafft aber von der Schweitz attestirte ihm seinen ächten Adel. Es sind hiervon unterschiedene Kayserliche und andere Briefe in **Lünigs** Reichs-Cantzley III Th. p. 1061 u. ff. zu lesen. 2) **Heinrich**, Frantzösischer Capitain, Ritter des Königl. Ordens von St. Michael, Landamman seines Cantons, und Hauptmann in Turgow; von dessen Enckeln war **Heinrich Friedlin**, Frantzösischer General-Major, und ließ 6 Söhne nach sich. 3) **Rudolph III**, Frantzösischer Capitain, dessen Enckel, **Jodocus Rudolph**, war bey dem Canton Schweitz Land-Schreiber, und ein Vater von 6 Söhnen, zu welchen vermuthlich gehöret **Joseph Frantz**, Cammer-Herr und Land-Amman des Canton Schweitz im Jahre 1735. 4) **Eitel**, Land-Vogt in dem Turgow; dessen Enckel, **Wolff Rudolph**, Landschreiber in dem Turgow, hat seine Linie mit 4 Söhnen fortgepflantzet. In dem 18 Jahrhundert war 1703 **Jost Rudolph**, Ritter, Landamman zu Schweitz, und erhielt gleiche Stelle 1715 **Joseph Anton**, welcher zugleich Baron von Melveis, Frantzösischer Obrister und Ritter des St. Michaels-Ordens, dessen Bruder im Spanischen Succeßions-Kriege erstlich Savoyischer General und Commendant in dem Augstthal, hernach aber auch Frantzösischer General-Lieutenant gewesen, und in Spanien gestorben. Es hat sich diese Familie auch in Schlesien, in Engelland und in Spanien niedergelassen; von den letztern starb 1660 **Martin** von **Reding**, Großmeister von Malta. **Bucelin**. Stemm. P. IV. **Gryphius** v. R. O. **Bassompierre** Amb. de Suisse.

Reding (Augustin) ein Benedictiner-Abt zu Einsiedeln, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts. Die von ihm bekannte Schrifften sind:

1. Vindex veritas annalium ecclesiasticorum *Baronii* adversus *Jo. Henr. Ottii* in eosdem examen perpetuum, Einsiedeln 1680 in fol.
2. Oecumenica cathedræ apostolicæ autoritas ex occasione IV Cleri Gallicani propositionum asserta & vindicata, ebend. 1689 in fol.
3. Fax veritatis orthodoxæ sive controversiæ de articulis fidei contra novam reformationem, Cölln 1676 in 4.
4. Theologica scholastica, in 4 Folianten.

Tellier Biblioth. Siehe den vorstehenden Geschlechts-Artickel.

Redinger (Jacob) schrieb Vestibulum scholasticæ eruditionis, Nürnberg 1678 in 8.

REDINTEGRANDI JUS, siehe *Redintegratio*.

REDINTEGRATA ACTIO, heist in denen Rechten eine Klage, welche auf eine gewisse Zeit lang liegen geblieben, und also indessen gleichsam geschlaffen, hernachmahls aber wie von neuem erhoben und rechtlich fortgeführet wird. l. 5. ff. ad SC. Trebell.

REDINTEGRATA DOS, heissen in denen Rechten Ehe-Gelder, welche eine Zeitlang mit des Mannes Vermögen gleichsam zusammen geschmoltzen gewesen, nachgehends aber von demselben wieder abgesondert werden. l. 6. ff. de jur. dot.

REDINTEGRATA LOCATIO oder *Renovata Locatio*, heist in denen Rechten die Verpachtung oder Vermiethung einer gewissen Sache, welche nach Ablauff der zuerst bestimmt gewesenen Pacht-Zeit weiter fortgesetzet, und also gleichsam von neuem bestätiget wird. l. 14. ff. locati.

REDINTEGRATA OBLIGATIO oder *Restaurata Obligatio*, heist in denen Rechten eine Verbindung, von welcher jemand eine Zeitlang befreyet gewesen, die aber demselben hernachmahls von neuem aufferleget wird. l. 9. ff. de præscr. verb.

REDINTEGRATA PETITIO, oder *Redintegratum Precarium*, heist in denen Rechten eine Bitte, welche einem entweder gantz und gar abgeschla-

schlagen worden, nachgehends aber, oder auch nach Ablauff des bloß Bittweise gehabten Genusses einer gewissen Sache, von neuem wiederholet wird, l. 16. C. de fidejuss. l. 5. C. de precar. Siehe **Precarey**, im XXIX Bande, p. 227 u. f. desgleichen **Precarien**, ebend. p. 229. u ff.

REDINTEGRATA SERVITUS, heist in denen Rechten eine solche Servitut oder Dienstleistung, welche eine Zeitlang gleichsam verloschen gewesen, nachgehends aber wieder hergestellet wird. l. 7. ff. de fund. dot.

REDINTEGRATA STIPULATIO, heist in denen Rechten eine solche Stipulation oder ein Versprechen, welches eben nicht so gleich, als es von jemanden geschehen, sondern erst nach dessen anderweiten Wiederholung von dem andern angenommen wird. l. 10 ff. quod met. caus.

REDINTEGRATIO oder *Redintegrandi Jus*, bedeutet in denen Rechten überhaupt so viel, als die Erneuerung, Ergäntzung oder Wiederherstellung einer auf eine gewisse Zeitlang unterbrochen gewesenen Handlung. Ins besondere aber bemercket es auch die Verzicht adelicher Töchter bis auf einen ledigen Anfall, ingleichen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wovon an seinem Orte.

Redintegrations-Tractat, wird derjenige Tractat genennet, welcher zwischen Schweden und Holland im Jahr 1659 unter König **Carl Gustav** in Schweden geschlossen wurde, da **Holland** Schweden unter dem Admiral **Ruyter** offensive bekriegte, und solches letztere zum Haagischen Vergleich nebst Engelland und Franckreich in dem Kriege mit Dännemarck zwingen wolte. Jedoch wolten die Holländer die Schweden in solchem Angriff nicht ruiniren lassen. **Holbergs** Hist. **Pufendorffs** Res gest. Caroli Gust.

REDINTEGRATUM LEGATUM, heist in denen Rechten ein Vermächtniß, welches jemanden erst zwar von einem gewissen Testirer in seinem letzten Willen beschieden gewesen; nach der Zeit aber wieder genommen, und endlich doch noch einmahl zugedacht wird. l. 4. ff. de adim. leg.

REDINTEGRATUM MATRIMONIUM, oder *matrimonium instauratum*, heist in denen Rechten eine Ehe, die wegen entstandener Uneinigkeit derer Eheleute gleichsam eine Zeitlang getrennet gewesen, nach deren Verlauff sich dieselben wiederum versöhnen und einander auffs neue ehelich beywohnen l. 23. und l. ult. ff. rer. amot. l. 64. ff. de jur. dot. l. 19. ff. solut. matrim. l. 62. §. 1. ff. de donat. inter vir. & uxor. Sonst aber wird es auch auf den Fall gesagt, wenn ein Ehegatte wegen seiner Gefangenschafft von dem andern eine Zeitlang getrennet gewesen, und nach seiner erfolgten Befreyung sich wiederum zu Hause einfindet, und also die so lange unterbrochen gewesene Ehe gleichsam wie von neuem anfängt. l. 14. in fin. ff. de captiv.

REDINTEGRATUM PRECARIUM, siehe *Redintegrata Petitio*.

REDINTEGRATUM TESTAMENTUM, heist in denen Rechten ein Testament, welches von einem oder dem andern befochten worden, und dessen Vollstreckung also auf eine gewisse Zeitlang unterbrochen gewesen, nachgehends aber dennoch seine zu Recht beständige Krafft erhält. l. 36. §. ult. ff. de milit. testam.

REDINTUINUM, Stadt, siehe **Tein**.

REDITIBUS PER LEGATUM RELICTIS (DE) ist ein Theil von der Auffschrifft des 2 Titels aus dem XXXIII Buche derer Pandecten, und handelt von denen jemanden in einem Testamente vermachten Einkünfften.

REDITTA, siehe *Replica*.

REDITUS, **Einkünffte** oder **Einkommen**, sind überhaupt zwar nichts anders, als die ordentlichen Früchte und Nutzungen einer Sache, oder alles das, was man von seinen Gütern, Gelde oder Dienste einzunehmen hat. Wovon unter denen Artickeln *Fructus*, im IX Bande, p. 2179 u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. In eigentlichem und besonderm Verstande aber werden insgemein nur die sonst so genannten bürgerlichen Früchte und Nutzungen einer Sache dadurch angedeutet. Siehe *Fructus civiles*, im IX Bande, p. 2179.

REDITUS ANNUI, siehe *Annui reditus*, im II Bande, p. 402 u. f.

REDITUS ANNUI IN REMEDIUM ANIMARUM, siehe **Seelgeräth**.

REDITUS ANNUI AD VITAM, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687.

REDITUS BILIS. **Palfin** tadelt in seiner Anatomie du Corps humain, p. 143. **Heistern**, daß dieser in seinem Compendio anatomico wider **Verheyns** Meynung, den Zu- und Abfluß, oder den Einfluß der Galle durch den Gallen-Blasengang in die Gallen-Blase, und wiederum desselben Ausfluß aus der Blase durch eben diesen Gang in den Gallen Gang zu behaupten gesuchet; da doch die meisten und besten Anatomisten, wie er saget, dieses läugneten, und es mit dem **Verheyn** hielten. Er hält es für unmöglich, daß durch einerley Gang der Gallen-Blase, die Galle in die Blase könne ein- und wieder dadurch ausflüssen. Allein **Bohn** in Act. Erudit. Lipsi. An. 1682. p. 20 und An. 1683. p. 126. und **Ortlob** Histor. Part. p. 135. haben mit sehr wichtigen Gründen und gewiß richtigen Experimenten solches bewiesen, und stimmen mit ihnen überein, **Cole** de Secret. Animal. **Joh. Maur. Hofmann** Idea Machin. Corp. Human. p. 55. und viele andere, auch hat es **Bianchus** Histor. Hepat. c. 13. in der ersten, und c. 18 in der letzten Ausgabe, sattsam bestätiget: Weswegen desto weniger zu zweifeln, was auch andere darwider einwenden, zumahl da eben dergleichen in den Saamen-Blässen beobachtet wird.

REDITUS IRREDIMIBILES, gewisse unablößliche Renten, siehe **Renten**.

REDITUS LAUDEMIALES PRO REDEMTIONE ANIMARUM, siehe **Seelgeräth**.

REDITUS PECUNIÆ, die Zinsen, Geld-Zinsen, siehe **Zinsen**.

REDITUS REDIMIBILES, siehe **Wiederkäufliche Zinsen**.

REDITUS SALINARUM, sind so viel, als die sonst so genannten **Ausläuffte**, wovon zu sehen im II Bande, p. 2238.

REDI-

REDITUUM EMTOR, siehe **Pfründner**, im XXVII Bande, p. 1704.

REDIVIVUS, ist ein Wort, das bey den Chymisten gar gebräuchlich ist, und bedeutet so viel, wenn bey ihrer Arbeit ein Mineral oder Metall, welches zwar würcklich da gewesen, iedennoch unter einer andern Gestalt verborgen gestecket, nunmehro unter seiner rechten Gestalt hervor gebracht wird. Dergestalt wird das Quecksilber, das im Zinnober steckt, durch zugemischte drey Theile gestossenen Kalckes hervor und in die Vorlage getrieben.

Redleins-Führer, siehe **Rädels-Führer**, im XXX Bande, p. 567 u. ff.

Redlich, heisset, wo man nach der Wahrheit verfähret und mit andern umgehet.

Redlich am Handwercke. Es wissen und pflegen die Handwercker einen genauen Unterscheid zwischen dem gemeinen bürgerlichen Stande, dessen Ehre und Unbescholtenheit, und zwischen dem Handwercksstande, dessen Ehre und Redlichkeit zu machen, so, daß wenn gleich einer von ihnen sich noch so redlich, so viel das bürgerliche Wesen betrifft, aufgeführet; aber Handwercks wegen etwas an ihm zu tadeln ist, sie ihn dennoch für unredlich halten, und bey anbefehlendem Grusse, den abwandernden Gesellen an das Handwerck, so weit es redlich ist, jenen mit Namen ausnehmen, als welchen sie so lange für unredlich halten, bis er da- oder dorthin gekommen, und seine Sache ausgemachet. Ja, wenn es die Obrigkeit zum gütlichen Vergleiche zu bringen suchet, darf der Gegentheil so verfänglich handeln, und jenem die rechte Hand bieten, und für einen ehrlichen Mann erkennen, bey Zurückzühung der Hand aber, sich erklären: Aber für keinen ehrlichen Meister. So hilfft es jenem weniger als nichts: denn ausser Handwercks-sachen ist ohne dem nichts an ihm zu tadeln gewesen. Wie leicht nun den Handwerckern ist, ohne alle Beyhülffe der Obrigkeit, einen kräfftig zu drücken, so leicht ist es ihnen auch, einen wieder redlich zu machen: denn es öffters nur an gnungsamer Anzahl der Personen fehlet, so die Sache erkennen und schlichten können, und es eine Freude giebet, wenn zwey oder mehr Gesellen mit einander gewandert kommen, so die Gerichtsbanck mit besitzen können. Zur Sache selbst, können sie sich durch den anbefohlnen Gruß legitimiren: „Grüß mir Meister und „Gesellen, so weit das Handwerck redlich ist. Ist „es aber nicht redlich, so nimm Geld und Geldes „Werth, und hilff es redlich machen; Ist „es aber nicht redlich zu machen, so nimm deinen „Bündel auf den Nacken, und nimm deinen Degen an deine Seite, und laß Schelme und Diebe sitzen;“ Wo nun der Geselle einwandert, fraget ihn bey den Tischlern der Jetengeselle: Was haben die Meister u. Gesellen befohlen? Antwort: „Also mit Gunst: Meister und Gesellen haben mir „befohlen, ich solte Meister und Gesellen freundlich grüssen, wegen des Handwercks, die des „Handwercks redlich seyn. Die es aber nicht „seyn, von denen solte ich nehmen Geld und Geldes Werth, und sie helffen redlich machen, bey „den Haaren über den Tisch, von dem Tische „auf die Banck, von der Banck auf die Erde, „bis sie begehren, redlich zu werden.“ Darnach setzet man sie oben an den Tisch, trincket ihnen eine gute Kanne Bier oder Wein zu, und läst sie gute Gesellen mit seyn.

Redliche und gnugsame Anzeigung, *Indicia legitima* oder *sufficientia ad torturam*, siehe *Indicia*, im XIV Bande, p. 649. u. ff.

Redliche Leute. Es hatte **Jethro Mosi** den Rath gegeben, er solle sich umsehen unter dem Volcke nach redlichen Leuten, und sie zu Richtern setzen, damit ihm sein Amt leichter würde; **Mose** folgte dieser Erinnerung, und erwählete solche redliche Leute, 2 B. Mose XVIII, 20. u. ff. Diese heissen in der Grundsprache אנשי חיל, Anſche Chail. Es wird aber das Wort Chail nicht auf einerley Art von denen Gelehrten übersetzet; etliche sagen, es bedeute prudentes, weise, andere fortes, tapffere, wieder andere robustos corpore, starcke, noch andere opulentos, reiche Leute; andere geben es wieder anders. Und es ist nicht ohne, daß dieß Wort viel und mancherley Bedeutungen hat, denn es ist ein General Wort, so auf vielerley Dinge gezogen werden kan; daher es auch **Luther** in unserer Deutschen Bibel wohl auf vierzigerley Art gegeben hat, z. E. durch beste, 2 B. der Kön. XXIV, 16. Dan. III, 20. tapffere, 1 B. der Chron. XXIX, 1. fleißige, Sprüchw. XII, 4. frische, 2 B. Sam. XIII, 28. gewaltige, 2 B. der Kön. V, 1. Esth. I, 3. mächtige, Nehem. IV, 2. reiche, Ps. LXXIII, 12. rüstige, 1 B. Sam. XIV, 52. starcke, 2 B. der Kön. III, 16. streitbare, Jos. I, 14. tüchtige, 1 B. Mos. XLVII, 6. tugendsame, Sprüchw. XXXI, 10. weidliche, Ruth II, 1. 1 B Sam. IX, 1. u. s. w. Hier aber übersetzet ers redliche, das ist, ehrliche, aufrichtige und treue Leute, wie ers auch also giebet 1 B. der Kön. I, 42. 1 B. der Chron. VI, 24. Cap. XIII, 21, 25, 28, 30. und anderweit mehr. Indem aber alle Bedeutungen sich auf eine Sache nicht schicken, so ist es alle mal pro substrata materia, oder wie es die vorhabende Sache leiden will, zu erklären, demnach treffen es die am besten, welche es durch viros strenuos oder virtutis, durch **unverdrossene, muthige** und **tapffere Leute**, übersetzen: denn es gehet nicht so wohl auf die Kräffte des Leibes, wie es die Lateinische Bibel gegeben, oder auf Reichthum und Vermögen, wie es Grotius vertiret; sondern auf die Kräffte des Gemüths, als Verstand und Weißheit, Hertzhafftigkeit und Beständigkeit, und dergleichen. Denn bey einem Richter siehet man nicht an, ob er starck am Leibe, oder reich am Vermögen sey; sondern vielmehr ob er unverdrossen, emsig und thätig sey, ob er weise, verständig, und erfahren, tapffer, hertzhafft und unerschrocken sey? u. s. w. Und so erwählte nun **Moses** bey Aufrichtung seines neuen Regiments **redliche Leute**, Anſche chail, viros strenuos, das ist, weise, verständige und erfahrne, unverdrossene, rüstige und thätige, fleißige und beständige, tapffere, hertzhaffte und unerschrockene, tugendsame, tüchtige und ansehnliche, rechtschaffene, ehrliche, und, mit einem Worte, redliche Leute, die

da redlich waren ein mal quoad genus & famam, **ihrem Herkommen und guten Namen nach**, die von ehrlichen Eltern gezeuget und gebohren waren; redlich so dann quoad animum, **ihrem Gemüthe nach**, die da freudig und hertzhafft waren, und im Unglück sich nicht feige finden oder gleich Hände und Füsse sincken liessen; redlich auch quoad vitam, **dem Leben und tugendhafften Wandel nach**, die rechtschaffen lebten, und redlich handelten, redlich quoad justitiam administrandam, **der Gerechtigkeit im Gerichte nach**, die die Gerechtigkeit handhabeten und sich nicht mit Gelde bestechen liessen, oder Geschencke nahmen über den Unschuldigen, sondern iedermann Recht wiederfahren liessen ohne alles Ansehen der Person. Bes. **Simler** Comment. in Exod. h. l. p. 73, col. 2. seqq. **Joh. Adam Osiander** Comment. in Pentateuch. ad h. l. p. 181. **Olearius** Bibl. Erklär. ad h. l. p. 465. col. 1, 2. **Schmuck** in Exod. Conc. IV, p. 365 seqq. **Reichmann** Vorraths-Kammer II Th. p. 524 u. ff.

Redlichkeit, *Probitas*, ist diejenige Eigenschafft des menschlichen Gemüths, da man in seinen Reden und Thaten, so mit dem andern umgehet, wie man es in seinem Hertzen meynet, welches auch Aufrichtigkeit genennet wird, unter welchem Artickel, im II Bande, p. 2164 ein mehrers zu sehen.

Redlichkeit (Orden der Deutschen) ist 1690 von **Friedrichen** IX, Hertzoge von Sachsen-Gotha, gestifftet worden. Diejenige, so denselben bekommen, tragen ein Brustschild, da auf der einen Seite der Buchstabe F, auf der andern aber 2 in einander geschränckte Hände, mit der Uberschrifft: Fideliter & Constanter, das ist, getreu und beständig, zu sehen sind.

Redlicz, Geschlecht, siehe **Haze**, im XII Bande, p. 688. u. f.

Redlitz, ein Dorff in der Lausitz, dem Geschlechte **Penzig** zuständig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 143.

Redman oder **Redmayne** (Johann) aus Yorckshire, ein guter Humaniste, studirte erst zu Paris, hernach zu Cambridge, allwo er Doctor der Theologie, Orator und erster Director des Collegii Trinitatis wurde, schrieb

1. De justificatione, Antwerpen 1555.
2. De gratia, welchen Tractat **Johann Roung** ins Englische übersetzt.
3. Hymnos &c.

und starb 1551 im 52 Jahr. **Wood** athenæ oxonienf.

Redmayne, siehe **Redman**.

Redn (Just) Ord. Minist. S. P. Francisci, schrieb Opus Canonico-Politicum de Electione & Electionis Præside, III Tomi, Augspurg 1721 in fol.

Redner, *Orator*, heist derjenige, welcher eine Fertigkeit besitzet, eine Rede so wohl auszuarbeiten, als auch vor einer Versammlung zu halten. Zu einem Redner werden folgende Dinge erfordert, und zwar in Ansehung des Leibes, daß er nichts widerwärtiges und verdrüßliches in seiner Person, Gesichte und äusserlichem Wesen habe, über seine Minen und Gestus ohne Affectation disponiren könne, auch seine Sprache zu moderiren wisse, und im übrigen mit gesunden Gliedmassen zum Reden ausgerüstet sey. Dieses hiessen die Alten Eloquentiam corporis, darinne die Pantomimi bey ihnen überaus glücklich waren, siehe **Reimmanns** Hist. Litter. Germ. Vol. III. p. 394; **Thomasii** Caut. Cap. 9. p. 182. §. 50. **Conrart** de l'action de l'orateur, so zu Helmstädt 1690 in 4. Lateinisch unter dem Titel: de pronunciatione & gestu Oratoris, und 1709 zu Jena in 12 Deutsch heraus gekommen, unter dem Titel: **Conrarts** gründlicher Unterricht, wie ein geistlicher und weltlicher Redner in der Aussprache und Gestibus sich manierlich und klug aufführen solle. In Ansehung des Verstandes muß ein Redner ordentlich, gründlich, deutlich, artig gedencken, alles muß von einem gesauberten Judicio dirigiret werden, das Ingenium und Memorie muß nicht zu hefftig würcken, aber auch nicht gar zu schwach seyn. In Ansehung des Willens muß er eine durch Kunst und Klugheit zuwege gebrachte Gleichgültigkeit besitzen, aufrichtige und redliche Absichten haben, und über seine Neigungen einiger massen disponiren können, nicht furchtsam, aber auch nicht verwegen seyn. **Gracians** Maxime 91, 182: Ein furchtsamer Redner bringt alle, die ihn hören, fast in Kindesnöthen, ein verwegener allarmiret ein gantzes Auditorium, macht es aufmercksam und scharffsichtig auf die Fehler, so er begeht, beydes ist unangenehm und albern. Von Wissenschafften sind einem Redner einige schlechterdings nöthig, einige können ihm nur zuweilen nützen. Die nöthigen sind: Logic, Moral, ins besondere die Kunst der Menschen Gemüther zu erkennen, die Historie derer Dinge, die nahe um ihn sind, und die Principia der Sache, davon er reden will, ingleichen eine Erkänntniß der Sprache, darinnen er redet. Alle übrige gelehrte Wissenschafften, ins besondere die alte und neue Historie, können ihm nach seinen unterschiedenen Absichten bald mehr, bald weniger nützen. In den Reguln der Klugheit muß ein vernünfftiger Redner wohl erfahren seyn, denn hierdurch erlangt er eine Geschicklichkeit, nach den unterschiedenen Beschaffenheiten der Personen und Sachen, damit er umgehet, seine Gedancken einzurichten und fürzutragen, welches die höchst wichtige prudentia oratoria ist. Bey der Sache, davon er redet, hat er zu sehen, ob es eine theoretische, alte, unstreitige, beliebte, traurige, geistliche ꝛc. oder practische, neue, wahrscheinliche, bittere, lustige, weltliche ꝛc. Sache sey, da eine iede von ietzterzählten eine andere Einrichtung, Ausführung und Stellungen erfordert. Unter denen Personen muß er eines theils sich selbst prüfen, andern theils seine Zuhörer, oder wahrscheinliche Leser. Bey seiner eigenen Person hat er entweder seine innerlichen Beschaffenheiten, oder seine äusserlichen Umstände zu beobachten. Jene Betrachtung führet ihn auf die Kräffte seines Verstandes, und auf die Neigungen seines Willens, diese aber auf das eigentliche Decorum oratorium. Bey denenjenigen, welchen er etwas fürträget, muß er ihren Verstand, Willen, Alter, Geschlecht, Stand, Vermögen, und andere Umstände in Erwegung zühen, ob sie Wahrheiten annehmen, vertragen oder mißbrauchen können, und dergleichen. Letzlich müssen alle andere Umstände der Zeit, des Orts, der Gelegenheit, des Wohlstandes überhaupt, fürnehmlich die Regeln der Gerechtigkeit und Honnettete, sorgfältig in Betrachtung gezogen werden, widrigenfalls wird man vergebens reden, ihm selbst und andern schaden, und statt eines gescheuten Redners ein unnützer Wäscher werden, ja wohl gar ein thörichter und schädlicher Mensch heissen. Sonsten aber sind die Redner bey den alten Griechen und Römern in sonderbahren Ehren gehalten, und zu den höchsten Aemtern in dem Regiment erhoben, denen aber, so die Jugend in der Redekunst unterwiesen, ansehnliche Besoldungen aus den gemeinen Einkünfften ausgemacht worden. Sie liessen sich bey Staats-Berathschlagungen, in Gesandschafften, und bey wichtigen Rechts-Sachen brauchen, von welchem letztern der folgende Artickel nachzusehen. Siehe übrigens auch den Artickel: **Rede-Kunst**. Neuere Schrifftsteller vom Redner sind: **Canz** in Diss. de Artificio Oratoris circa excitandos affectus, Tübing 1737; Ebendesselben Oratoria scientiarum familiæ toti cognata seu rationis & orationis arctissimum vinculum. Accedit laudanda hypocrisis seu eloquentia corporis secundum præcepta, fundamenta, adjumenta, quibus formatur, probatur, impetratur, Tübing 1735 in 8; **Danovius** in Dissert. de oratore cum sacro tum profano, Königsberg 1737; **Flottwell** de oratore Romano philosopho, Königsberg 1737.

Redner, *Orator*, bedeuet auch in denen Rechten so wohl, als bey denen meisten Lateinischen Schrifftstellern so viel, als einen Advocaten oder Sachwalter. Es stammet aber der Ursprung dieser Benennung eigentlich daher, weil man nicht allein zu Rom, sondern auch vorher schon zu Athen, ehedem im Gebrauch gehabt, daß die Advocaten entweder zur Vertheidigung ihrer Clienten oder Principalen, oder auch dagegen zu Widerlegung der Gegenpart, bey denen deshalber öffentlich angestellten und gehegten Gerichten ordentliche und vollständige Reden zu halten, und darinnen der Partey, welcher sie bedient waren, ihre rechtliche Nothdurfft etwas umständlicher zu zigen und zu beweisen pflegten. Wie unter andern aus des berühmten Römischen Redners **Cicero** Or. pro P. Quinctio, pro Q. Roscio Comœdo u. a. mit mehrerm zu ersehen ist. Und waren also die von ihnen bey solcher Gelegenheit gehaltene Reden eigentlich nichts anders, als das heut zu Tage sogenannte rechtliche Verfahren derer Advocaten. Übrigens besiehe hierbey die Artickel: **Advocat**, im I Bande, p. 590 u. ff. desgleichen *Procurator*, im XXIX Bande, p. 741, wie auch **Verfahren**.

Redner, im Groß-Brittannischen Parlament, siehe **Sprecher**.

Redner (Geistlicher) siehe **Prediger**, im XXIX Bande, p. 241 u. ff.

Redner-Gesellschafften, siehe **Societäten**.

Redner-Kunst, siehe **Rede-Kunst**.

Redner-Schmincke, *Fucus oratorius*, heisset, wenn man durch die Uberredung und Bewegung der Neigungen etwas zu behaupten suchet.

Rednitz, **Regnitz**, und **Regnetz**, Lat. *Radantia*, *Radantia*, und *Regnesus fluvius*, ein Fluß in Francken, welcher bey denen beyden Dörffern, Georgen- und Peters-Gemünd, aus dem Zusammenfluß der Fränckischen und Schwäbischen Retzat entspringet, und den Namen Regnitz bekommet; hernach ergüsset sich bey Pfirth, ohnweit Nürnberg die Pegnitz darein, und alsdenn wird er die **Rednitz** genennet, flüsset hernach 1 Stunde von Bamberg in den Mayn. Der Hunnen König **Carl der Grosse** ließ im Jahre 1293 einen Graben, welcher noch heutiges Tages bey dem nächst der Altmühl gelegenen Dorffe Graben zu sehen, führen, um die Schwäbische Retzat mit der Altmühl zu vereinbaren, so, daß man aus der Donau in die Altmühl, aus dieser in die Schwäbische Retzat, weiter in die Regnitz und Rednitz, aus dieser in den Mayn, und folglich in den Rhein hätte schiffen können. Er ließ mit viel tausend Arbeitern das Werck angreiffen, und das Fluß-Bette war schon auf 2000 Schritte in der Länge fortgeführet. Weil aber das starck eingefallene Regenwetter, wie auch das wässerig und sumpfigte Erdreich das Graben also verhinderte, daß, was die Arbeitsleute des Tages aufgruben, des Nachts wieder zufiel; auch der Einfall und Rebellion der Sachsen darzu kam, so wurde der Kayser genöthiget, das Werck unausgemacht liegen zu lassen. Die Einwohner dieser Gegend, welche aus Sorben-Wenden und Böhmen bestunden, wurden gemeiniglich *Moinwinidi* und *Radanzwinidi* genennet, und hatten gewisse Grafen über sich, welche den Zoll einforderten. Weil ihr Land bis an die Würtzburgischen und Böhmischen Gräntzen reichte, so gaben sich der damahlige Bischoff, der heilige **Burchard**, und sein Nachfolger **Megingaud**, Mühe, sie zum christlichen Glauben zu bringen. Allein es fehleten die Einkünfte, wovon die Kirchen-Aeltesten ihren Unterhalt haben konnten. Es legte demnach der König **Carl** diesem Volcke auf, denen Geistlichen den Zehenden zu geben, befahl hernach dem Bischoff **Bernwolff**, zugleich mit den Grafen in dieser Landschafft der Slaven 14 Kirchen aufzubauen, damit, wie der König **Arnulf** in der im Jahre 888 ertheilten Confirmation der vom König Carl geschehenen Stifftung saget, dieses neubekehrte Volck einen Ort hätte, wo es könnte getauffet werden, die Predigt anhören, und andern Gottesdienstlichen Verrichtungen obliegen. Gedachter **Arnulf** bezeuget auch, daß **Bernwelff** und seine Nachfolger diese Sache so, wie es befohlen war, zu Stande gebracht haben. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. orient. T. I. p. 749. 802. T. II. p. 711 u. f. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 143 u. f.

Redoano, oder **Rodanus** (Wilhelm) Bischoff von Nebbio, war aus dem Genuesischen, und zwar, wie einige wollen, von Vernazza, nach andern aber von Cinque gebürtig. Er war in den Rechten wohl erfahren, und wurde daher von unterschiedenen Prälaten gebraucht. Sonsten bekleidete er auch die Stelle eines apostolischen Gesandtens zu Neapolis, und ward hierauf von dem Pabst

Gregorius XIII 1572 zum Bischoff in Nebbio ernennet, woselbst er auch, nachdem er in dem folgenden Jahr sich dahin begeben, und 2 Monate regiert, mit Tode abgieng. Er hat einige Tractate

1. de simonia;
2. de spoliis ecclesiasticis; Rom 1569 in 4. u.
3. de alienationibus rerum ecclesiasticarum, Venedig 1572 und 1589 in fol.

hinterlassen. **Foglieta** in elog. clar. Lig. **Filippini** hist. di Corf. **Ughel.** Ital. sacr. Tom. IV. p. 1013 **Oldoin** Athen. Liguft. **Ghilini** theatr. viror. illustr. **Soprani** und **Justiniani** scrit. della Liguria.

Redoch (Wilhelm David) ein Niederländischer Mennoniste, von Amsterdam, war Prediger zu Gröningen, schrieb Antidoti Wenigani vanitatem, in Niederländischer Sprache, Rotterdam 1672 in 8. und starb 1680 im 47 Jahr. **Witte** diar. biograph. **Sandius** Bibl. Antitrinitar.

Redoldesco oder **Rondondesco**, Lat. *Rondolescum*, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mantua, an dem Fluß Tartajo, nicht weit von Bozzuolo. Die Einwohner handeln starck mit Tüchern und Sargen, die sie verfertigen. **Schaupl. des Kriegs in Ital.** p. 506.

Redon, ein Ort in Ober-Bretagne in Franckreich, am Meere gegen Mitternacht zu.

Redon (Frantz) ein Spanischer Gelehrter von Valentia, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb El major prodigio, origen de las missas de San *Vicente Ferrer*, Madrit 1654 in 8. **Anton** Bibl. Hispan.

REDONÆ. Stadt, siehe **Rennes**.

Redondello, eine kleine Stadt in Gallicien, an der Baye de Vigos, wo der Fluß Redondello in das occidentalische Meer fällt. Sie hat einen festen Hafen. **Colmenar** delic. de l'Espagne p. 128.

Redondo, eine kleine Stadt in der Portugiesischen Provintz Beira, bey dem Einflusse des Flusses Mondego. Sie ist volckreich und etwas befestigt.

Redondo (Johann) ein Spanischer Mönch aus dem heil. Dreyfaltigkeits Orden, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb einen Tractat in seiner Mutterspracht von der reinen und unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria über den 47 Psalm, Sevilla 1616. **Anton** Bibl. Hispan.

Redonensis (Wilhelm) ein Frantzösischer Dominicaner aus der Mitte des 13 Jahrhunderts, hatte den Namen von seiner Vaterstadt, war in beyden Rechten wohl beschlagen, und schrieb Apparatum in summam S. *Raimundi*, welcher nebst solcher Summa zum öfftern aufgeleget worden. Es wollen zwar einige, darunter auch die Herausgeber derselben Summa in der Edition zu Rom 1603 in fol. behaupten, als ob der **Johann Lector** oder **de Friburgo** gedachten Apparatum verfertiget, zugeschweigen aber, daß dieser von denen alten Scribenten durchgängig unter dem Namen **Wilhelms** angezogen werde, und daß auch **Heinrich de Gandavo** Quodlib. 1. qu. 39. p. 26. den Glossator des **Raymundus** rühme, so gestehet **Johann Lector** in seiner Summa selber, daß er nicht den apparatum verfertiget, sondern nur über denselben und auch des **Raymunds** Summam das Register gemacht habe. Man findet beydes die Summam als Apparatum in des **Vincentius Bellovacensis** speculo doctrin. lib. 9. & 10. welcher Scribent 1264 gestorben, da der **Johann Lector** kaum seine Jünglings-Jahre erreichet hatte. So wird auch in allen noch vor 1260 gefertigten Handschrifften von des **Raymunds** Summa, denen der Apparatus aufm Rande beygefüget, solcher dem **Wilhelm** ausdrücklich, und theils durch das vorgesetzte W. zugeeignet. Es soll dieser Wilhelm, wie **Ludw. von Valleoleri** tab. n. 55. bezeuget, noch andere Juristische Wercke mehr geschrieben haben, die aber verlohren gegangen sind. Es gedencket Sander Tom. I. p. 107. eines in Handschrifft befindlichen Tractats von ihm Summa de articulis betitelt, ob aber solche der Apparatus in Raymundi summam oder ein ander Werck sey, ist noch unausgemacht. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 130.

REDONES, Stadt, siehe **Rennes**.

REDONES, RHEDONES, eine Nation in Gallia Lugdunensi, zwischen den Abrincautis, Cenomanis, Andibus, Nannetibus, und Venetis. Ihre Hauptstadt war Condate, so nach der Zeit, wie die Nation, Redones genennet wurde, und das jetzige Rennes in der Frantzösischen Landschafft Bretagne ist.

REDONICA REGIO, Landschafft, siehe **Rennes**.

REDONUM CIVITAS, Stadt, siehe **Rennes**.

Redoppiren, auf der Reitschule eine Wendung des Pferdes mit einer halben Volta. Das Redoppiren ist im Kriege gantz unnütz, und dienet nur zur Ziede für grosse Herren, daß man ihnen nie den Rücken zukehre. Ein Pferd, welches Redoppiren lernen soll, muß starck, leicht, hurtig und gutes Maus seyn, auch vorher von einer Hand zur andern woh galoppiren, sonst kan es leicht verderbet werden.

Redovald, oder **Redwald**, war der dritte König der Ost-Angeln, das eigentliche Jahr seiner Regierung aber ist nicht bekannt.

REDOUBLE'E, ist ein Frantzösisches Wort, und heißt in der Music, verdoppelt, *Redoublement*, Verdoppelung.

REDOUBLEMENT, siehe *Redoublée*.

Redoute, oder wie es einige Frantzosen nennen, *Reduit*, Lat. *Reductus*, Deutsch, **Redute**, **Schreck-Schantze**, Ital. *Ridotto*, heisset eine kleine Verschantzung in der Figur eines Quadrates, oder eines länglichten Vier-Eckes. Man pfleget diese Wercke auf die Höhen, an die ausgehenden Winckel der Approchen, an die Retranchements, an die Circumvallations- Contravallations- und dergleichen Linien zu legen, um die da herum liegende Gegend recht bestreichen zu können. Wenn sie allein, und gantz im Freyen liegen, umgiebet man solche mit einem Graben und Pallisaden, und heisset sie auch, wie gedacht, **Schreck-Schantzen**. Zuweilen bestehen diese nur aus zwey Facen, indem man eine abgesteckte Redoute durch die Diagonal in zwey gleiche Theile getheilet, und daher giebet es auch halbe Redouten.

Re-

Redoute, *Ridotto*, heißt zu Venedig, und sonst an allen Orten, wo ein Carneval oder Fastnachts-Lust gehalten wird, derjenige Platz, allwo man vermasquiret zusammen kommet, um zu tantzen, zu spielen und andere Lustbarkeiten zu treiben. Lat. *Locus in quem personati saltandi ludendique causa conveniunt.* Zu Venedig bestehet er in etlichen Sälen, welche zugleich mit den Schau-Plätzen eröffnet, und da das Bassetta- und andere Charten-Spiele frey öffentlich gespielet werden, aber allein die Nobili tailliren dürffen. Sie haben hier grössere Freyheit, als dem Tailleur anderswo verstattet wird, und weisen die Spieler ab, wenn sie wollen. Es wird niemand ohne Masque hinein gelassen, allein die Nobili mögen ohne Masque sitzen. Das vornehme Frauenzimmer braucht diese Gelegenheit, ihren Pracht in kostbaren Schmuck von Edelsteinen sehen zu lassen.

REDOUTE, (DEMI-) siehe **Halbe Redoute**, im XII Bande, p. 229.

Redoute (halbe) siehe **Halbe Redoute**, im XII Bande, p. 229.

Redruch, eine Stadt in der Landschafft Cornwall, in der Engelländischen Provintz West-Sex.

Redslobin (Anna Sophia) ein gelehrtes Frauenzimmer im 17 Jahrhundert, war eines Pfarrers Wittwe zu Lucca in der Lausitz, redete fertig Latein, und schrieb schöne Carmina &c. **Paulini** Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer.

Redstädt, ein Ort im Thüringischen Kreyße, unter das Fürstl. Amt Freyburg gehörig. **Wahls** Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 30.

Redtel (Ernst Friedrich) erhielt im May 1737 zu Halle die höchste Würde in der Artzney-Kunst, und hat hierbey, unter dem Schutz D. Joh. Heinrich Schultze, Med. Eloqv. & Antiqv. Prof. denen Untersuchungen der Gelehrten vorgelegt eine Abhandlung von den Horæis, oder Früchten, so kurtze Zeit dauren, $4\frac{1}{2}$ Bogen starck. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1737.

Redtel (Friedrich) ein Magister der Philosophie, und guter Schulmann zu Stettin, wo er das Con-Rectorat verwaltet, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Collegium styli latini, Stettin 1685 in 8. Er hat auch *Schævii* mythologiam Deorum verbessert und vermehrt herausgegeben, Stettin 1683 in 12. ist daselbst 1720 in 12. wieder aufgelegt worden. ingleichen *Senecæ* tragœdias, ebend. 1690 in 12. *Nova litter. mar. Balth.*

REDUC, *Redux*, ist der Titul eines Pulvers, vermittelst dessen die calcinirten Metallen und Mineralien wiederum in Fluß und zum Könige können gebracht werden.

Reduciren. Ein Zeitungs-Wort, und heißt vermindern, einzühen. Ein Regiment auf die Hälfte &c. reduciren, das ist, vermindern. Den Hof- Staat reduciren, eine Reduction oder Reforme vornehmen, das ist: Die Hofhaltung einzühen: Die Müntze reduciren, das ist: abwürdigen.

Reduciren, wiederbringen, einzühen, vermindern, wird in vielerley Verstande genommen. Bey den Chymisten heisset es, wenn ein aufgelößter Cörper wieder in seinen vorigen Stand und Consistentz gebracht wird. Reduciren heißt man auch in der Müntze, wenn die Gelder in dem rechten Werthe nach ihrem Halt gesetzet werden. Am allermeisten ist das Wort reduciren den Kaufleuten bekannt, als welche fremde Maaß, Gewichte und Müntz-Sorten in ihre eigene reduciren, das leichte Geld gegen das schwere rechnen, und künstlich und genau überzusetzen wissen müssen, wollen sie anders ihrem Commercio klüglich und glücklich vorstehen, und nicht ungefähr Weise ins blinde hinein handeln; Dahero auch die so vielfältigen Rechen-Bücher, sonderlich von den neuesten, und welche die Kunst und Rechnungsübende Gesellschafft der vereinigten Rechenmeister, (welche Gesellschafft im Jahre 1690 in Hamburg gestifftet, und selbiger viel kunsterfahrne Rechenmeister in Deutschland einverleibet worden) herausgegeben, rühmlich dahin getrachtet, wie sie den Kaufleuten die Reduction ausländischer Müntzen, Maasse und Gewichte, genau vorstellen möchten. Dieses Orts nur einen kleinen Vorschmack von einer genauen Maaß-Gewicht- und Müntz-Reduction zu geben, so ist ja der Unterscheid dieser drey wichtigen Dinge jedermann überhaupt bekannt genug. Jedes Land hat seine eigene besondere Müntze, Maasse und Gewichte, als in welchen dessen Landes-Obrigkeit ihre hohe Gewalt und Reichs-Hoheit geübet, solche Müntzen, Maasse und Gewichte nach ihrem Gefallen einzuführen, zu erhöhen und zu verringern, oder auf andere Weise gültig zu machen. Wenn nun ein Kaufmann der Handlung in fremde Länder selten entübriget seyn kan, als will ihm auch vor allen desselben Landes Müntze, Maasse und Gewicht, und derer Verhalt gegen dem seinigen wohl zu untersuchen obliegen, und dieses nicht nur auf eine simple Art und Manier, dem blossen Pari oder recipirten alten Fuß nach, schlecht hin, sondern es giebet ihm auch der bald steigende, bald fallende Cours der Wechsel Anlaß, zu weiterer Speculation, und nach solchem die fremden Müntz-Sorten und Wechsel-Gelder in die seinigen zu reduciren. Siehe auch **Müntz-Reduction**, im XXI Bande, p. 598. In den Maassen und Gewichten hat er gleichfalls nicht allezeit einen Unterscheid in so viel aufs hundert, als daß etwan eines Orts Centner hundert Pfund, der andere hundert und zwölf habe, daß hundert Pfund seines Landes anderwerts nur vier und neunzig machen, und so fort an, sondern er muß die Reduction auch auf unterschiedene Benennungen solcher Maasse zu machen wissen, als der Lasten in Wispel und Malter &c. der Scheffel in Muids, Himpen, Metzen, u. d. g. worzu zwar die offt vorgeschriebenen Tabellen gute Nachricht geben, sicherlich aber nicht allezeit auf dieselben sich zu verlassen, sondern vielmehr der Erfahrung zu trauen ist, wie man durch lange Praxin solches in der That befunden habe. Indessen ist die Hoffnung nicht allerdinges verlohren, daß nicht noch ein Mittel, ein gleiches Maaß und Gewichte in dem gröstem Theile Deutschlandes einzuführen, solte können erfunden werden, da den hohen Reichs-Ständen, den so lange zweyspältig gewesenen Calender, nehmlich den

Jue

Julianischen und Gregorianischen, oder den alten und neuen Styl, in den neuen Leopoldinischen oder verbesserten Reichs-Calender glücklich zu vereinigen möglich gewesen; und solte es sich schon practiciren lassen, daß die meisten Deutschen Provintzen, ohne sonderliche merckliche Maaß-Veränderung, einige nur mit Dupliren, andere durch Halbiren gewisser ihrer Maasse könnten in durchaus gleiche gebracht, und reduciret werden.

Reducir-Flüsse, siehe *Reductio Chymica.*

St. Reducta, siehe **St. Secundus**, den 2 Jun.

REDUCTIO, siehe **Reduction.**

REDUCTIO AD ARBITRIUM BONI VIRI, oder *Reductio a Laudo*, die Anheimstellung oder Uberlassung der richterlichen Willkühr, wird vornehmlich in solchen Rechts-Fällen gesagt, deren Entscheidung erst von denen streitenden Parteyen, krafft eines unter ihnen von selbst beliebten Compromisses, viel lieber der Erkänntniß oder dem Gutachten eines Schieds-Richters überlassen, als durch den ordentlichen Weg Rechtens oder sonst gewöhnlichen Proceß gesucht werden solte, nachhero aber, da sich eine oder die andere Partey durch den von diesem geschehenen Ausspruch gleichwohl zur Ungebühr beschweret zu seyn glaubet, die Sache dennoch zu deren endlichen Entscheidung vor den ordentlichen Richter gebracht wissen will. Welches aber nicht allein in dem Canonischen Rechte gegründet zu seyn scheinet, c. 2. X. de arbitr. sondern auch nach dem gewöhnlichen Gerichts-Brauch zum öfftern beobachtet wird. **Espen** in Jur. Eccl. Lib. III. tit. 5. c. 4. §. 29 u. ff. **Gail** Lib. I. obs. 149. Wiewohl wenn man dieses verstattet; so können die Compromisse unmöglich als solche Mittel betrachtet werden, wodurch die Sache einen desto schleunigern Ausgang gewinnen könne. Zu welchem Ende doch dieselben in denen Rechten eingeführet worden. Siehe *Compromissum*, im VI Bande, p. 888 u. f. ingleichen *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u ff.

REDUCTIO AEQUATIONIS, ist der dritte und vornehmste Theil einer Algebraischen Auflösung, und begreiffet die Absonderung der unbekannten Glieder von denen bekannten vermittelst derer gewöhnlichen Rechnungs-Arten. Im Deutschen nennet man dieses die **Einrichtung der Gleichungen**; wenn nehmlich in denenselben bekannte und unbekannte Grössen mit einander vermenget sind, so muß man sie dergestalt einrichten, daß auf einer Seite lauter bekannte, auf der andern hingegen nur eine unbekannte stehen bleibet; welches geschiehet, wenn man die Grössen, welche subtrahiret sind, durch addiren, welche addiret sind, durch subtrahiren, welche andere dividiren, durch multipliciren, weg bringet, oder auch die Wurtzel zu ihren Dignitäten erhebet, oder aus denen Dignitäten die gehörigen Wurtzeln auszühet. Diese Einrichtung geschiehet bloß zu dem Ende, damit man eine Gleichheit bekommt, worinnen man den Werth der unbekannten Grösse entweder in Zahlen, oder durch eine Geometrische Construction in Linien finden kan.

REDUCTIO CHYMICA. Bey den Chymisten ist die Reduction eine solche Arbeit, vermöge welcher sie nicht nur die marcasitischen, sondern vornehmlich die metallischen Cörper, so vorhero in verschiedene Kalcke oder Gläser verwandelt worden, in ihrer metallischen und natürlichen oder Königlichen Gestalt wieder herstellen. Diese Arbeit wird hauptsächlich auf nachstehende dreyfache Art verrichtet: Nehmlich erstlich, wenn man die Minern, oder die metallischen Kalcke, oder die Marcasiten zugleich, entweder wie sie an und für sich sind, oder vorher dazu zugerichtet, entweder mit einigem Zusatze, oder ohne dergleichen, in einem besonders dazu gehörigen Ofen, welcher der Stich-Ofen heisset, unmittelbar auf glühende Kohlen leget, und so lange schmeltzet, bis dergleichen Cörper auf dem Boden des Ofens reducirt stehen bleibet, den man hernach, wenn man die unterste Ofen-Thüre geöffnet hat, in das Loch vor dem Ofen flüssen lässet. Der andere Proceß ist, wenn man die obgemeldeten Stücke mit einem beygemischten Zusatze in Schmeltz-Tiegeln in einen Schmeltz-Ofen setzet, und mit starckem Kohlen-Feuer so lange schmeltzet, bis dergleichen Cörper, in ein königliches Wesen reduciret, wiederum zusammen flüssen, und, vermöge ihrer Schwere, in dem Schmeltz-Tiegel sich zu Boden setzen; der übrige Zusatz aber, als leichte Schlacken, obenauf schwimmet, und nach der Kunst abgesondert werden muß. Bey diesen beyden Arbeiten sind folgende Umstände zu mercken: 1) Daß die erstere Manier der anderen billig vorgezogen werde, wenn nehmlich viel reduciret werden soll: angesehen sie mit wenigern Umständen, in kürtzerer Zeit und mit geringern Unkosten vollbracht werden kan; 2) Daß das Hauptwesen der Reduction vornehmlich darinnen bestehe, daß die vielen oder wenigen sauren Theilgen, welche sich mehr oder weniger genau mit besagten reducirenden Kalcken vereiniget haben, als überflüßige und unnütze Sachen, von selbigen gehöriger massen geschieden werden: Denn sind diese weg, so werden sich die Metall- und Marcasit-Theilgen durch Hülffe des Feuers gar bald auf das genaueste mit einander vereinigen. 3) Daß verschiedene von denen Sachen, so reduciret werden sollen, erst zu dieser Arbeit geschickt müssen gemachet werden, ehe man sie dazu nimmt: Solches geschiehet nun (a) wenn man einige davon stösset, oder auf eine andere Art klein machet, damit das Feuer bey der Arbeit desto füglicher in die kleinen Stückgen dringen möge ꝛc. (b) wenn man vorher durch Rösten die überflüßigen sauern und andere Theile von ihnen abscheidet; (c) wenn die Sachen selbst, mit welchen sich viele sauere Theilgen allzugenau verbunden haben, vorher mit ungelöschtem Kalcke vermischet und angefeuchtet werden, damit sie hernach, wenn das Unreine verzehret, und durch das Waschen zugleich mit dem Kalcke abgesondert worden, desto leichter reduciret werden können; (d) Oder, wenn besonders Platz-Gold vorher mit gemeinem Schwefel calciniret wird, damit die Salz-Theilgen, so sich mit dem Gold-Cörper vereiniget haben, solcher gestalt vorher theils verändert, theils abgeschieden, und das Gold endlich durch Borras wieder hergestellet werden möge. 4) Daß einige Cörper für sich allein, ohne Zusatz reduciret werden, wenn

wenn sie, nur mit Kohlen vermischet, in den Stich-ofen gesetzet und geschmoltzen werden: nehmlich solche, welche wenig sauere Theilgen, die dazu nicht sonderlich mit ihnen vereiniget sind, führen: denn wenn so wohl die öligten, als die alcalischen Saltztheilgen, so aus den Kohlen kommen, sich zu diesen gesellen und mit den sauern sich vereinigen; so werden, durch die heftige Gewalt des Feuers, dergleichen flüchtige Theilgen mit einander beweget, und flüchtig gemachet; da hingegen die andern zusammenflüssen und sich zu Boden setzen. 5) Daß auf gleiche Weise die Reduction der nur benannten Stücke in Schmeltztiegeln, mit einem fetten oder öligten u. d. g. Zusatze, verrichtet werden könne, und zwar aus eben derjenigen Ursache, welche wir nur jetzo erkläret haben. 6) Daß die meisten dieser Stücke reduciret werden, vermöge einiger vermischten Zusätze, welche **Reducir flüsse** heissen, und entweder erdigalcalisch, z. E. verschiedene erdigalcalische und glasirte Schlacken, die sich leicht schmeltzen lassen ꝛc. oder saltzigalcalischöligt sind, z. E. gemeine Seife, der schwartze Fluß, so aus mit einander verpustem Weinsteine und Salpeter bestehet, ingleichen der Zusatz, welcher aus Pottasche, Ofenruß und Urine, mit einander gekochet, durchgeseiget und verdicket, gemachet wird. Dergleichen Sachen aber werden nun wegen verschiedener Ursachen darunter gethan: nehmlich a) daß die sauern und überflüßigen Theile der Minern oder Kalcke sich mit denselben vereinigen; b) die reducirenden Stücke besser schmeltzen; c) leichter und geschwinder reduciret werden, und d) daß dergleichen Sachen, indem sie sich in ein Glas verwandeln und oben über die Metalle zu liegen kommen, zugleich verhüten mögen, damit nicht bey der allzustarcken Hitze des Feuers viele edle metallische Theilgen währender Arbeit verlohren gehen können. 7) Daß sich solche Cörper, welche viel fremde sauere Theilgen führen, nicht wohl und rathsam mit alcalischen reduciren lassen: denn wenn sich diese unter der Arbeit mit den sauern vereinigen; so verwandeln sich die letztern in saltzigte Schwefelcörpergen, und lösen hernach in dieser Gestalt so wohl die Marcasite als die Metalle auf, und machen, daß sich so nach die guten Theilgen zu den Schlacken gesellen und verlohren gehen; 8) Daß bey diesen Processen die Zeit und die Grade des Feuers vornehmlich wohl müssen beobachtet werden. Der Nutzen, so man von diesen Arbeiten hat, ist ungemein groß und vortrefflich: denn solche Cörper erlangen dadurch ihre eigenthümlichen Eigenschafften: nehmlich daß sie zusammen hängen, sich leicht schmeltzen, hämmern, zühen ꝛc. und solcher gestalt endlich zu vielerley Sachen gebrauchen lassen. Die dritte Manier, chymisch zu reduciren, geschiehet, wenn einige ein Metall, z. E. Silber in den Schmeltztiegel werfen, solchen in den Schmeltzofen und in das gröste Feuer setzen, hernach aber, so bald dieses geschmoltzen, zugleich, nach und nach und in geringer Quantität, metallische Kalcke oder Gläser, entweder so blos, oder mit Wachs umwickelt, darzu hineintragen, und beydes so lange mit einander schmeltzen lassen, bis die Kalcke reduciret und mit dem vorigen Metalle vereiniget worden. Den grösten Nutzen von dieser Arbeit haben die Alchymisten: denn es werden dabey 1) einige sauere Theilgen dieser Kalcke allmälig volatilisiret und von den übrigen abgesondert; 2) die übrigen sauern Theilgen aber vereinigen sich genauer und fester mit den metallischen, und solcher gestalt werden einige unedle Theile des Metalls reifer, oder in ein edleres Metall verwandelt, wie solches mit verschiedenen Proben könnte bewiesen werden.

REDUCTIO CINNABARIS IN MERCURIUM CURRENTEM, siehe *Cinnabaris in Mercurium currentem Reductio*, im VI Bande, p. 77.

REDUCTIO DIRECTA, siehe **Reduction des Syllogismi.**

REDUCTIO ad ECLIPTICAM, heisset in der Astronomie der Unterscheid zwischen der Länge eines Planetens, und seiner Entfernung von dem Knoten. Man findet hiervon Nachricht in **Wolffens** Elem. Astronom. §. 709.

REDUCTIO FRACTIONIS AD MINORES TERMINOS, **das Aufheben derer Brüche**, wird in der Arithmetick genennet, wenn man den Zähler und Nenner durch eine Zahl dividiret, und dadurch einen andern Bruch findet, der dem vorigen gleich ist, aber mit kleinern Zahlen geschrieben wird. Z. E. Es sind ein Bruch $\frac{12}{36}$. Wenn man so wohl 12 als 36 durch 4 dividiret, daß $\frac{3}{9}$ heraus kommt, oder auch 12 und 36 durch 12, daß man $\frac{1}{3}$ erhält, so sagt man, der Bruch sey aufgehoben. Den Grund davon zeiget **Wolff** in seinen Element. Arithm. § 212.

REDUCTIO FRACTIONUM AD EANDEM DENOMINATIONEM, **die Brüche zu einer Benennung zu bringen**, heisset in der Rechenkunst so viel, als an statt zweyer oder mehrerer gegebenen Brüche von verschiedener Benennung so viel andere zu finden, die den vorigen gleich sind, aber einerley Nenner haben. Z. E. Es seyn drey Brüche $\frac{1}{2}, \frac{3}{4}, \frac{2}{3}$: Wenn man nun an statt derer diese drey andere $\frac{12}{24}$, $\frac{18}{24}$ und $\frac{16}{24}$ findet, so sagt man, man habe sie zu einerley Benennung gebracht. Wie dieses geschehe, und auf was vor einem Grunde es beruhe, zeiget **Wolff** in seinen Element. Arithm. §. 217.

REDUCTIO IDEARUM, das Zurückführen und Zergliedern, geschiehet durch die Beschreibungen, biß auf die einzeln Dinge, die unmittelbar in die Sinne fallen, biß nichts zu erklären mehr übrig bleibet.

REDUCTIO INDIRECTA, siehe **Reduction des Syllogismi.**

REDUCTIO A LAUDO, siehe *Reductio ad arbitrium boni viri.*

REDUCTIO METALLORUM. Die Art und Weise, die Metallen zu reduciren, ist nicht nöthig, hier weitläufftig anzuführen: angesehen solches bey jedem daraus bereiteten Stücke vorkommt, und bereits unter dem Artickel *Reductio chymica* gelehret worden. Uberhaupt hat man davon zu mercken, daß darzu die Alcalien, in gehöriger Menge zugesetzt, dienen, z. E. Weinsteinsaltz, der schwartze Fluß ꝛc. desgleichen Hartze und Fettigkeiten, als welche den Metallen den Glantz geben, und zum Theil den Schwefel auflösen. Vornehmlich aber muß der Chymiste erst beurtheilen, was für Unarten sein zu reducirendes Metall gebunden oder verunreiniget haben, und diese muß er alsdenn wissen ab-

abzusondern, z. E. der Spießglaskönig löset den Schwefel auf und sondert ihn ab; die Alcalien, der ungelöschte Kalck u. d. g. das Eisen. Ferner, will man das Kupfer vom Silber scheiden, so schmeltzet man es mit dergleichen Saltzen, die das Kupfer auflösen und dem Silber nichts anhaben, z. E. mit Borras, Salmiac und Salpeter.

REDUCTIO MONETÆ, siehe **Münz-Reduction**, im XXII Bande, p. 598.

Reduction, ist ein Frantzösisches Wort, in der Italiänischen Sprache heißt es *Reduttione*, Lateinisch *Reductio*, und ist so viel als *Deduttione*, welche Benennung **Guido Aretin** seiner aufwärts steigenden Sylbenfolge beygeleget, als: ut, re, mi, fa, sol, la. Hier ist nur noch zu erinnern, daß es auch gebraucht wird: wenn man eine mit vielen b. versehene, und demnach chromatische piece in die Diatonische Ort bringet und versetzet, um zu erfahren, ob die Vorzeichnung richtig oder mangelhaft sey, als welches sich so denn äussert.

Reduction (**Münz-**) siehe **Münz-Reduction**, im XXII Bande, p. 598.

REDUCTIONIS CIRCINUS, siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95.

REDUCTIONIS PRINCIPIUM, siehe **Verkehrung** (**Grund der**).

REDUCTIONIS QUADRATUM, siehe **Reductions-Quadrat**.

Reduction des Syllogismi, *Reductio Syllogismi*, **Syllogistische-Stellungs-Verwandelung**, ist bey den Aristotelicis ein Mittel, dadurch sie die unvollkommene Syllogismos in die vollkommene verwandeln; oder die Syllogismos aus der andern und dritten Figur um grösserer Deutlichkeit willen in die erste versetzen. Sie sey entweder *directa* oder *indirecta*; jene geschehe gerade zu theils durch die Versetzung der Propositionen, daß die minor an die Stelle der majoris, und die major an die Stelle der minoris komme; theils durch die Verwandelung des Subjecti ins Prädicatum und des Prädicati ins Subjectum, so daß die erste Conclusion entweder unverändert bleibe; oder in Ansehung des Subjecti und Prädicati verwandelt werde. Wie diese Reduction geschehen müsse, solches hat man an den Consonanten gewiesen, welche sich zu Anfang und in der Mitten derjenigen Wörter, daran man die Modos derer Syllogismorum nach den unterschiedenen Figuren bemercket, z. E. Camestres, Festino, Bocardo, befinden. Der Anfangs-Consonantium sind vier B. C. D. F. und sollen zeigen, zu welcher Art der ersten Figur die Syllogismi der andern und dritten Figur zu bringen sind, wobey es auf die Gleichheit dieser Anfangs-Consonantium ankomme, welche die Modi der andern und dritten Figur mit den Modis der ersten Figur gemein hätten, daß nehmlich Cesare und Camestres zu Celarent; Festino und Felapton zu Ferio; Disamis und Datisi zu Darii zu bringen wären. Der Mittel-Consonantum sind auch vier S. P. M. C. und sollen weisen, ob die Reduction durch eine Verwandelung, oder durch eine Versetzung, oder durch eine Folgerung eines ungereimten und sich widersprechenden Schlußes (Reductione per absurdum) geschehen müsse, davon man in den gemeinen Aristotelischen Büchern folgende Verse findet:

S vult simpliciter verti, P. vero per acci,
M vult transponi, C. vero impossibile duci.

Das ist, in welchem Modo der Buchstabe S fürkomme, da geschehe conversio simplex, daß nemlich das Subjectum und Prädicatum schlechterdings unter einander verwechselt werde; wo aber der Buchstabe P. stehe, da geschähe conversio per accidens, wenn der convertirte Satz nicht bey seiner Qvantität bleibe; wo sich der Buchstab M. befinde; da müsse der Satz versetzet werden, daß die minor an die Stelle der majoris, und die major an die Stelle der minoris komme; wo man endlich den Buchstaben C antreffe, wie in Bocardo und Baroco, so sey dieses ein Zeichen einer reductionis per impossibile, wie sie es nennen. Diese Art der syllogistischen Reduction nennen einige modum vulgarem, die gemeine Art, welcher sie den modum minus vulgarem oder die besondere Art vorzühen, die auf folgende zwey Regeln ankomme: in der andern Figur soll nur der erste Satz, in der dritten aber der andere, oder minor verwandelt werden: ist der Satz, welcher zu verwandeln, allgemein bejahend, so wird derselbige in der andern Figur per contrapositionem, in der dritten aber per accidens convertiret, davon die Lateinische Verse also lauten:

Altera majorem vertit, postrema minorem:
Altera per contra: vertit postrema per acci.

Wäre auf solche Weise z. E. in der andern Figur der Syllogismus dieser:

CE. Kein Vogel ist vierfüßig
SA. Alle Füchse sind vierfüßig E
rE. Kein Fuchs ist ein Vogel

so wird der erste Satz nur verwandelt.

CE. Kein vierfüßig Thier ist ein Vogel.
lA. Kein Fuchs ist zweyfüßig. E.
rEnt. Kein Fuchs ist ein Vogel.

oder sagt man:

CA. Alle Vögel sind zweyfüßig
mEs. Kein Fuchs ist zweyfüßig E.
trEs. Kein Fuchs ist ein Vogel.

so wird der erster Satz per contrapositionem verwandelt, daß es heißt:

CE. Was nicht zweyfüßig ist, ist kein Vogel
lA. Kein Fuchs ist zweyfüßig. E.
rEnt. Kein Fuchs ist ein Vogel.

Da denn der mittlere Satz in diesem Syllogismo vor bejahend gehalten wird, oder man sagte:

FEs. Kein Vogel ist vierfüßig
tI. Einige Thiere sind vierfüßig E.
nO. Einige Thiere sind keine Vögel.

und verwandelt wieder die majorem auf folgende Weise

FE. Kein vierfüßig Thier ist ein Vogel.
rI. Einige Thiere sind vierfüßig E.
O. Einige Thiere sind keine Vögel,

und wenn es endlich in dem letzten modo der andern Figur heist:

BA. Alle Vögel sind zweyfüßig
rO. Einige Thiere sind nicht zweyfüßig E.
cO. Einige Thiere sind keine Vögel;

so verwandelt man die majorem per contrapositionem.

FE. Was nicht zweyfüßig ist, ist kein Vogel
rI. Einige Thiere sind nicht zweyfüßig E.
O. Einige Thiere sind keine Vögel,

wo

wo die minor vor bejahend genommen wird. Wie die Syllogismi der dritten Figur auf die erste zu reduciren seyn, weisen nun folgende Exempel, als:

DA. Alle Vögel sind zweyfüßig
rA. Alle Vögel sind Thiere. E.
ptI. Einige Thiere sind zweyfüßig.

worinnen die minor per accidens auf folgende Art convertiret werden muß:

DA. Alle Vögel sind zweyfüßig.
rI. Einige Thiere sind Vögel. E.
I. Einige Thiere sind zweyfüßig.

oder nimmt man einen andern Modum und sagt:

FE. Kein Vogel ist vierfüßig.
lAp. Alle Vögel sind Thiere. E.
tOn. Einige Thiere sind nicht vierfüßig;

so wird auf gleiche Weise minor per accidens verwandelt:

FE. Kein Vogel ist vierfüßig.
rI. Einige Thiere sind Vögel. E.
O. Einige Thiere sind nicht vierfüßig.

sagt man aber:

DA. Alle Vögel sind zweyfüßig.
tI. Einige Vögel sind schwartz. E.
sI. Etwas schwartzes ist zweyfüßig;

so convertiret man minorem also:

DA. Alle Vögel sind zweyfüßig.
rI. Einige schwartze Dinge sind Vögel. E.
I. Einige schwartze Dinge sind zweyfüßig.

und wenn es heist:

FE. Kein Vogel ist vierfüßig.
rI. Einige Vögel sind schwartz. E.
sOn. Einige schwartze Dinge sind nicht vierfüßig.

So ist die Conversio hievon diese:

FE. Kein Vogel ist vierfüßig.
rI. Einige schwartze Dinge sind Vögel. E.
O. Einige schwartze Dinge sind nicht vierfüßig.

Hier sind nun die Modi: Disamis und Bocardo, in der dritten Figur ausgelassen worden, indem einige in den Gedancken stehen, daß sie durch die reductionem directam nicht zu der ersten Figur zu bringen wären, sondern es müste dieses indirecte oder oblique, da auch die Conclusio convertiret wird, geschehen, und die ersteren Sätze, die Major und Minor wären noch zu versetzen, daß man nemlich die Minorem an die Stelle des Majoris setze, und die Majorem nebst der Conclusion convertire z. E.

DI. Einige Vögel sind schwartz.
sA. Alle Vögel sind Thiere. E.
mIs. Einige Thiere sind schwartz.
DA. Alle Vögel sind Thiere.
rI. Einige schwartze Sachen sind Vögel. E.
I. Einige schwartze Sachen sind Thiere.

Doch rechnen dieses andere noch zu der reductione directa, wie wir auch oben in ihrer Beschreibung einiger massen bemercket haben. Die REDUCTIO INDIRECTA, welche auch REDUCTIO PER IMPOSSIBILE, DEDUCTIO AD INCOMMODUM, AD ABSURDUM, REDUCTIO OBLIQUA genennet wird, ist diejenige, da

der, so die Gültigkeit eines unvollkommenen Schlusses geläugnet, so weit gebracht wird, daß er etwas unmögliches oder ungereimtes zugeben muß. Denn indem er den wahren Schluß eines Syllogismi läugnet, und einer von den erstern Sätzen, oder præmissis offenbahr wahr ist, die er zum wenigsten selbsten zugegeben, so zühet man daraus einen sich selbst widersprechenden, oder dem zuvor zugegebenen Satz entgegen stehenden Schluß heraus. Z. E. wenn man sage:

BA. Aller Betrug ist verboten.
rO. Einige Kauffmannschafft ist nicht verboten. E.
cO. Einige Kauffmannschafft ist kein Betrug.

und es läugnete iemand die Folgerung dieses Schlusses, so wird darinnen das Antecedens als wahr zugegeben, das Consequens aber als falsch verworffen. Ist nun der Schluß falsch, so muß derjenige, der diesem schnurstracks zuwider ist, wahr seyn: alle Kauffmannschafft ist ein Betrug, und wenn man diesen mit dem erstern Satz, den man als wahr zugegeben, verknüpffet, so kömmt folgender Syllogismus und zwar in Barbara heraus:

Aller Betrug ist verboten.
Alle Kauffmannschafft ist Betrug. E.
Alle Kauffmannschafft ist verboten.

da denn der Satz: alle Kauffmannschafft ist verboten; und dieser, einige Kauffmannschafft ist nicht verboten, den man zuvor in den Prämißis des andern Syllogismi zugegeben, einander widersprechen. Hieher werden insgemein die Modi Baroco und Bocardo gerechnet. Daß man sich aber dabey dieser Reducton bedienen müsse, doch zühen andere den Modum Baroco auch zu der reductione directa. Von dieser Scholastischen Lehre, die nicht viel auf sich hat, kan man mit mehrern **Jacob Thomasii** erot. logic. c. 43. **Scheiblers** opus logic. p. 4. cap. 11. **Reckermann** in system. logic. major. lib. 3. tr. 1. s. 1. c. 7. **Bechmann** in institut. logic. lib. 3. cap. 6. **Chauvin** Lex. philosoph. p. 558. edit. 2. nachsehen: **Titius** hat in arte cogitandi c. 10. §. 39. ff. hiebey unterschiedenes erinnert, und will eine andere Art der Reducton zeigen; die aber auch keinen sonderlichen Nutzen bey sich hat.

Reductions-Circkel, siehe *Circinus Reductionis*, im VI Bande, p. 95.

Reductions-Quadrat, *Quadratum Reductionis*, ist ein Instrument, dadurch man in der Schiffarth zur See die Routen oder Wege reduciret, das ist, die Meilen Ost und West in Grade, und diese hinwiederum in jene verwandeln kan. Die Beschreibung und den Gebrauch findet man bey dem **Dechales** Mund. Math. Tom. III. Navigat. lib. V. prop. 14. u. ff. f. 256. und in **Bions** Mechanischer Werckschule lib. VII, c. 3. p. 277. u. ff.

REDUCTIO OBLIQUA, siehe **Reduction des Syllogismi**.

REDUCTIO PER IMPOSSIBILE, siehe **Reduction des Syllogismi**.

REDUCTIO QUANTITATUM IRRATIONALIUM DIVERSÆ DENOMINATIONIS

AD EANDEM, die Irrational-Grössen von verschiedener Benennung zu einer Benennung zu bringen, heisset in der Rechen-Kunst so viel, als an statt zwey oder mehrerer gegebener Irrational-Grössen, die verschiedene Exponenten haben, andere zu finden, die einen haben, und doch dem vorigen gleich sind. Z. E. Man soll ϒ 2 und 3ϒ2 zu einer Benennung bringen. Wenn man nun an statt deren 6ϒ8 und 6ϒ4 findet, so geschiehet, was man verlanget. Wie dieses geschiehet, und was es vor Grund habe, wird in Wolffs Element. Analyf. finit. §. 52 gezeiget.

REDUCTIO QUANTITATUM IRRATIONALIUM AD SIMPLICIOREM EXPRESSIONEM, die Irrational-Grössen zum Theil rational zu machen, heisset so viel, als an statt einer gegebenen Irrational-Grösse eine andere zu finden, die ihr gleich ist, aber durch eine Rational-Grösse multipliciret wird. Dergleichen geschiehet, wenn man statt ϒ8 findet 2ϒ2. Wie dieses geschehe, und was es vor einen Grund habe, und wozu es zu nutzen; zeiget Wolff in Elem. Analyf. fin. §. 53. sqq.

REDUCTIO QUANTITATUM EX PARTE RATIONALIUM AD PURE IRRATIONALES, die Irrational-Grössen, so zum Theil rational sind, ganz irrational zu machen, heisset so viel, als an statt einer gegebenen Irrational-Grösse, die zum Theil rational ist, eine andere zu finden, die ihr gleich, aber ganz irrational ist, als wenn man für 2ϒ3 findet ϒ12. Wie dieses geschehe, und auf was vor einem Grunde es beruhet, zeiget Wolff in Elem. Analyf. fin. §. 57.

REDUCTIO SYLLOGISMI, siehe Reduction des Syllogismi.

REDUCTUS, siehe Redoute.

St. Reductus, wurde nebst dem Dorotheus, und andern, die unter diesem Articul im VII Bande, p. 1328. angeführet sind, um des Christlichen Glaubens willen zu Alexandria ums Leben gebracht. Seine Feyer geschiehet den 30 April.

REDUCTUS DIMIDIUS, siehe Halbe Redoute, im XII Bande, p. 229.

REDUIT, siehe Redoute.

REDUIT, heisset eine Art eines besondern Aussen-Wercks, welches nach dem Felde zu in einem oder zwey Boll-Wercken bestehet, von der Vestung aber durch einen besondern Graben abgesondert ist. Gegen die Stadt zu hat es die Form kleiner Horn- oder anderer Aussenwercke. So führen auch diesen Namen die steinernen Redouten; ingleichen die an die Kehl-Linie eines halben Mondens gesetzte kleine Wercke. Man nennet ferner also in dem bedeckten Wege die Places d'armes der Angles saillants, und rentrants, oder der vorspringenden und eingebogenen Winckel, um dem anfallenden Feinde in die Flanquen zu kommen.

Reduit, eine Art von Citadellen, so in Eil gemachet werden, oder wo formale Citadellen nicht nöthig sind. Lat. Locus obiter munitus.

REDUPLICATIO, ist in der Griechischen Grammatic, wenn zu den Verbis in μι von Anfange noch eine Sylbe gesetzet wird. Sie wird in Propriam und Impropriam eingetheilet, davon die folgenden Artickel handeln.

REDUPLICATIO IMPROPRIA, ist, wenn nur das bloße ι zu einem Verbo in μι, so sich von einem Vocali oder ϛ anfänget, gesetzet wird, z. E. ϛάω, ἵϛημι; ἔω, ἵημι, u. s. f.

REDUPLICATIO PROPRIA, ist, wenn das ι mit dem ersten Consonante eines Verbi für dieses, wenn es in μι ausgehen soll, gesetzet wird, z. E. δόω δίδωμι; βάω, βίβημι, u. s. f.

REDUPLICATIVE, wird dem Specificative entgegen gesetzet, welche Wörter man von solcher Beschaffenheit der Sätze brauchet, da das Prädicatum dem Subjecto entweder nothwendig oder zufälliger Weise zukommt. Ist es nothwendig, so sagen sie, daß das Objectum reduplicative zu erklären, und durch das Wörtgen quatenus zu wiederholen sey, z. E. der König in Schweden hat in Upsal zu befehlen, da könne man sagen, der König in Schweden, als König in Schweden, hat in Upsal zu befehlen. Wäre es zufällig, so sey es nur eine Beschreibung, und gleichsam eine Specification des Subjecti z. E. der Studente ist ein Mahler. Hier sey das Subjectum nicht zu wiederholen: der Studente, eben weil er ein Studente ist, wird vor einen Mahler gehalten; sondern es sey nur eine solche Beschreibung, daß die Person, die sich unter den Studenten befinde, auch etwas in der Mahlerey gethan habe.

Redus (Carl) Graf von Mont-Granello, verfügte sich im Jahre 1386 auf das Gebürge Fiesole, allda ein einsames Leben zu führen; hierdurch gab er Gelegenheit, daß sich noch unterschiedliche andere Personen in seine Gesellschafft begaben, da er denn hernach eine Brüderschafft von Mönchen stifftete, welche St. Hieronym Bettel-Brüder genennet, von Pabst Innocenz VII gebilliget, und hernach von Gregorio XII und Eugenio IV unter S. Augustini Regeln bestätiget worden. Es hat aber Clemens IX durch eine Bulle vom 6 August 1668 diese Brüderschafft gäntzlich wieder aufgehoben. Siehe Rivii monalt. hist.

Redus (Frantz) siehe Redi.

Redusiis de Quero (Johann de) siehe Quero.

Redusius de Quero (Andreas) ein Italiänischer Geschichtschreiber im 15 Jahrhundert, war aus einem vornehmen Geschlecht entsprossen, wie denn auch sein Vater, Thaddäus de Reduxis de Quero, mit dem Grafen von Collalto, damaligem Herrn von Trevigio, als ein Schwager in genauer Verbindung stund. Er begab sich 1380 nach Padua, und hielt sich allda Studirens halber 7 Jahr auf, nahm aber so dann die Parthie der Venetianer, wider die Cavari von Padua, und that sich durch seine Tapfferkeit so wohl herfür, daß er auch nach einiger Zeit in dem Kriege zwischen Kayser Sigismunden und den Venetianern unter dieser letztern Armee 1000 Mann von Tarvisanern zu commandiren bekam. Um diese Zeit war er auch Commendant des grössern Schlosses Mergnano in Bassano, und wurde anbey in vielerley sehr wichtigen Ge-

Geschäfften gebraucht. Im Jahr 1425 oder 1426, um welche Zeit er gemeiner Cantzler zu Trevigio war, wurde er von den Venetianern an die Florentiner und an die Genuesische Exulanten geschickt, um es dahin zu bringen, daß sich die Stadt Genua dem Gehorsam des Hertzogs von Mayland Philipp Maria entzühen möchte. Im Jahr 1427 aber wurde er zum Castellan des Schlosses zu Brescia ernennet, welches er im Namen der Venetianer in Besitz genommen. Seine Nachkommen haben nachhero lange unter dem Tarvisanischen Adel floriret. Man hat von ihm eine Tarvisanische Chronicke von 1368 bis 1428, welche in Muratorii scriptor. rer. Ital. t. 19. befindlich ist. Murator. in Præf.

Redute, s. Redoute.

REDUTTIONE, s. Reduction.

REDUVIA, siehe Neidnagel, im XXIII Bande, p. 1637. Ingleichen Niednagel, im XXIV Bande, p. 751.

REDUVIUS, ist eine Gattung der Plattläuse, oder ein kleines plattes Gewürme, so dicke als eine Laus, hat eine Gestalt bald als ein rhombus oder ein geschobenes Viereck. Sein Schnabel ist länglicht: der Rücken sieht Aschenfarbig und ist mit drey schwartzen Puncten gezeichnet. Es hat sechs Füsse, die sehen dunckelroth. Es wächset in den Haaren der Ochsen, der Ziegen und der Schaafe, auch wohl selbst auf den Menschen. Es häckelt seine Füßlein in das Fleisch ein und säugt das Blut heraus, dadurch entsteht ein grosses Jucken und offtmals gar die Raute. Sein Unflath giebet grüne Flecken, die schwerlich auszubringen. Dieses Gewürme wird mit Schwefel, mit Quecksilber, und mit andern dergleichen Dingen, die zur Vertreibung der Krätze, und die Läuse zu tödten gebrauchet werden, vertrieben und getödtet. Wenn dieses Gewürme, als Pulver zerstossen, eingenommen wird, das soll die gelbe Sucht curiren, davon werden sechs bis zwölff Gran auf ein mal eingegeben.

REDUX, ein Pulver, s. *Reduc.*

REDUX, ist ein Beyname der Fortune, unter welchem sie die Römer, wenn sie aus dem Felde, oder sonsten wiederum nach Hause kamen, zu verehren pflegten. Als Domitianus von dem Sarmatischen Kriege glücklich wieder gekommen, ward ihr unter diesem Namen ein eigner Altar und Tempel gebauet, welches ihr auch, nach einiger Bericht, bereits unter Augusten soll wiederfahren seyn. Martial. VIII. Claudian. Consul. Honor. Gyrald synt. 16. Pitiscus.

Redux oder Rendus, war ums Jahr 504 Bischoff zu Neapolis in der Ordnung der 25, und verwaltete solches Bißthum 2 Jahr und 24 Tage, wie Johann Diaconus in seiner Chronick bezeuget. Auf dessen Antrieb hat der Abt Eugippus die Codices des heiligen Augustini excerpiret, und ein Buch daraus verfertiget, so den Titel Thesaurus S. Augustini bekommen, und welches durch obigen Bischoff, nach dem Zeugniß Sigeberts de viris illustrib. c. 39. der Kirche zu Neapolis verehret worden. Es will zwar Chioccarell Catal. Antist. Neapolit. daran zweiffeln, ob gedachter Redux Bischoff zu Neapolis in Campagna, und nicht vielmehr zu Neapolis in Africa gewesen, gestalten auch ermeldter Eugippus sein Vaterland allda gehabt; allein es wird dieser Redux dem ohngeachtet haben können Bischoff zu Neapolis in Terra di Lavoro oder Campagna gewesen seyn, davor ihn auch angezogener Johann Diaconus ausgiebet. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 47.

Reduxis di Quero (Thaddäus de) siehe Redusius de Quero.

Redwald, s. Redovald.

Redwitz, eine kleine Stadt in Böhmen, drey Meilen von Eger, an den Böhmischen und Bayreuthischen Gräntzen, ist zum Theil Lutherisch, und wegen ihrer Jahrmärckte oder so genannten Kirchweyhen gar berühmt.

Redwitz, eine von den ältesten Adelichen Familien in Francken, allwo sie im Coburgischen ihre Güter hat. Erich hat 984 dem Turnier zu Costnitz als Turnier-Voigt von Francken beygewohnet. Irnig Wolfram, Eberhard und Dietrich, Gebrüdere von Redwitz, haben 1323 durch Schenckung der Zehenden zu Buchelberg das Kloster Sommerfeld bereichert. Albrecht ist 1441 Hofgerichts-Assessor zu Coburg, Wigard von 1522 bis 1556 Bischoff zu Bamberg, und Friedrich Wigand 1594 Hof-Marschall zu Coburg gewesen, Gleichfalls hat am letztgedachten Orte Christoph Ulrich 1614 gelebet. Die Herrschafft Rothenberg haben als Gan-Erben besessen. Balthasar 1491, Achaz 1509, Ernst 1516, und Willibald 1529. Hön. Cob. Chron. p. 104, von Falckenstein Analecta Nordgav. Müllers Annal. Sax.

Ree, siehe Raa.

REE, siehe Reede.

RE'E, ein Fluß, s. Rochen.

Ree (Beginnen-) s. Raa.

Ree (Besans-) siehe Raa.

Ree (Bram-) s. Bram-Ree, im IV Bande, p. 999.

Ree (Creutz-) s. Creutz-Ree, im VI Bande, p. 1638, ingl. Raa.

Ree (Creutz-Strengen-) s. Raa.

Ree (Focken-) s. Fock-Raa, im IX Bande, p. 1404, ingleichen Raa.

Ree (grosse) s. Grosse Ree, im XI Bande, p 1053, ingl. Raa.

Ree (die grosse Bram-) s. Bram-Ree, im VI Bande, p. 999, ingl. Raa.

Ree (die grosse Bram-Stengen-) siehe Raa.

Ree (die grosse Mars-) siehe Grosse Mars-Ree, im XI Bande, pag. 1049, ingleichen Raa.

Ree (Ober-Blinden-) s. Raa.

Ree (Vor-Mars-) s. Raa, im XXX Bande, p. 414.

Reeb (George) ein Jesuit von Aichstädt, war

sonderlich wegen seiner Wissenschafft in der Philosophie berühmt, schrieb

1) Distinctiones Philosophicas, Cöln 1631 und 1703, Oxford 1657 in 8.

2) Prudentiæ christianæ regulas, in 3 Theilen, Dillingen 1635.

3) Trithemium recusum & auctum, Augspurg 1650 in 12.

4) An sæculares debeant ac possint vitare peccata mortalia ac Deum amare super omnia, Dillingen 1650 in 12.

und starb zu München 1662, im 69 Jahr. Alegambe biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. Witte diar. biograph.

Ree-Bande, Frantz. *Rabans*, *Eguilletes*, Holländisch Ree-banden, Seizingen, sind kleine Stricke, womit die Segel an die Raen befestiget, und zu anderm Gebrauch mehr, auf den Schiffen gebrauchet werden.

Reede, Rhede, Frantzösisch *Rade*, Holländ. *Ree*, *Reede*, *Stroom*, Lateinisch *Crepido littoris*, *Statio navium*, eine Gegend des Meers, nahe an dem Ufer, wo guter Anckergrund verhanden, daß die Schiffe bequem daselbst anckern können, bis sie in den Hafen einlauffen oder ihre Reise fortsetzen. Die Seefahrenden heissen eine **gesunde Reede**, Frantzösisch *Bonne Rade*, Holländ. *Gesonde Ree*, wo ein reiner Grund ist, und keine Klippen sind, und wo man vor Sturmwinden einiger massen bedeckt ist: eine **geschlossene** oder **beschlossene Reede**, Frantzösisch *Rade close*, Holländisch *Beslooten Ree*, die unter dem Geschütz einer nahe gelegenen Vestung liegt, und davon kan bestrichen werden: **eine offene Reede**, Frantzösisch *Rade foraine*, Holländisch *Open Reede*, da jederman ungehindert anckern, und nach Belieben liegen mag.

Reede, Geschlecht, s. **Rheede**.

Reede (Heinrich van) schrieb Hortum Indicum Malabaricum, in 12 Theilen, Amsterdam 1679 in fol.

Reede (beschlossene) s. **Reede**.

Reede (geschlossene) s. **Reede**.

Reede (gesunde) s. **Reede**.

Reede (offene) s. **Offene Reede**, im XXV Bande, p. 896. ingl. **Reede**.

Reeder, Reder, *Exercitor navis*, *Bourgeois*. Die Frantzosen und Holländer machen hier einen Unterscheid, und nennen **Reeder**, Frantzös. *Freteur*, Holländisch Verhuurder, den Eigenthümer eines Schiffs, dem dasselbe zugehöret, und *Affretur*, Holländisch *Bevragter*, *Huurder*, Lateinisch *Conductor navis*, denjenigen, der es dem Eigenthümer abgemiethet, auf seine eigene Gefahr sein Gewerbe damit zu treiben, und anderer Leute Güter um die gehörige Fracht zu verführen. Wenn ihrer mehr an einem Schiffe Theil haben, wie es insgemein gehalten wird, heissen sie alle **Reeder** oder **Mitreeder**, und stehen vor einen Mann, zühen aber den Gewinn, und tragen den Schaden nach Maaßgebung des Antheils, so einem jeden daran zustehet. Der **Frachtherr** aber ist derjenige, welchem die Waaren gehören; wiewohl dieser letztere auch unterweilen der Reeder genennet wird. Siehe auch **Schiffs-patron**.

Reeder (Mit-) s. **Reeder**.

Reegenschneckgen, s. *Casquet*, im V Bande, p. 1246.

Ree-(oder Barck-)Höltzer, s. **Barckhouten**, im III Bande, p. 435.

Reeljah, einer von den Hauptleuten, welche nach der Babylonischen Gefängniß die Jüden wieder heim führeten, Esr. II. 2.

REEM, wird das **Elendthier** genennet, davon zu sehen *Alce*, im I Bande, p. 1059.

REEMENDI PACTUM, siehe **Wiederkauff**.

REEMTIO, s. **Wiederkauff**.

Reen, s. **Rein**.

Reen (Hermann Rid von) ein Deutscher von Geburt, lebte um das Jahr 1460, und schrieb einen Tractat de vita & honestate Clericorum, welchen 1555 **Wolffg. Wissenburg** in antilogia papæ, seu de corruptæ ecclesiæ statu, und nachgehends **Eduard Brovn** in fascic. rerum expetendar. & fugiendar. heraus gegeben. **Oudin** de scr. eccl. t. 3. **Wolff** in lection. memor. ad an. 1467. **Flacius** in catal. verit. l. 19.

Reenberg (Peter) schrieb eine Dissertation de persona & officio Eliæ, ex Matth. XVII, 10, 11, Copenhagen 1700.

Reens, eine kleine Stadt im Ober-Rheinischen Kreyße, in der Untern Grafschafft Catzenelnbogen.

Reenthier, s. **Rennthier**.

Reep, ein Wort in der Chaucischen Sprache, das so viel als ein Seil, funis, bedeutet. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I, p. 50.

Reep, siehe **Bahn**, im III Bande, pag. 146.

Reep, auf den Schiffen, s. **Fall**, im IX Bande, p. 161.

Reep (Sock-) s. **Sock-Reep**, im IX Bande, p. 1404.

Reep (Grosse) s. **Grosse Reep**, im XI Bande, p. 1053.

Reeperbahn, siehe **Bahn**, im III Bande, p. 146.

Rees, eine kleine Müntze in Spanien und Portugall, ist etwas weniger als ein Deutscher guter Pfennig, und etwas mehr als ein Heller, und machen deren 40 einen Portugiesischen Real, 100 einen Tostun, 334 aber einen Thaler, Latein. *Obulus Hispanorum & Lusitanicus*.

Rees, Lateinisch *Reesium*, eine kleine und vormals befestigte Stadt in dem Hertzogthum Cleve am Rhein, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, daher sie auch *Uber* pflegt benahmet zu werden. Sie ist seit 1010 bey dem damahls gestifteten Augustiner-Kloster nach und nach zu einer Stadt erwachsen, und ehemals Chur-Cölnisch gewesen, 1435 aber theils durch Tausch, theils vor aufgewandte Kriegs-Unkosten an die Hertzoge von Cleve gekommen. Sie hatte sonst

Hol-

Holländische Besatzung, ungeachtet sie dem Churfürsten von Brandenburg gehörte. Im Jahr 1672 wurde sie von den Frantzosen eingenommen, 1674 aber bemeldtem Churfürsten wieder gegeben, wiewohl vorhero die Vestungswercke von den Frantzosen geschleiffet wurden. Sie liegt 3 Deutsche Meilen nordwärts von Wesel, und eben so weit ostwärts von Cleve. Zeiler. topogr. Westphal.

REESIUM, siehe **Rees**.

Reest, Geschlecht, siehe **Reist**.

REETE, siehe **Leck**, im XVI Bande, p. 1313.

Reetz, Stadt, siehe **Retz**.

Reetz, eine alte adeliche Familie in Mecklenburg, wie auch in der Marck Brandenburg, allwo sie schon vor mehr als 100 Jahren Malgast unweit Landsberg an der Warte, und in der Priegnitz das ehemahlige Kloster Kyritz besessen. In den alten Landesherrlichen Mecklenburgischen Documenten wird ein Kaufbrief Nicolai II, Herrns von **Werle**, vom Jahre 1293 gefunden, darinne **Johann** von Ritz oder **Reetz** sich als erster Capellanus, das ist nach damahliger Bedeutung unser Cantzler, unterschrieben. **Asmus von Reetz** auf Malgast, welcher der Kron Polen im Kriege gedienet, ist 1617, 65 Jahr alt, zu Landsberg an der Warte verstorben. Übrigens soll sie in Vor-Pommern, wie auch in Dännemarck sich niedergelassen haben, und daselbst zu Reichs-Dignitäten gelanget, heut zu Tage aber in Mecklenburg nicht mehr übrig seyn. In Schlesien findet sich auch eine Familie von **Retz** oder **Reetz**, davon der Artickel **Retz** ein mehrers zeiget.

Reewyck, ein Niederländisches Dorff, so eine grosse Meile von Goude liget. **P. M. R.** Dict. Geogr. du Pays-bas.

Ref, ein alt-Deutsches Wort, das so viel ist, als der **Bauch**, Venter. Bey denen Nieder-Sachsen bedeutet es, nach **Lipsii** Auslegung, ein Sceleton. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 143.

Refangen, ein altes Deutsches Wort, welches nach **Lipsii** Meynung so viel heist als arguere. **Leibnitzens** Coll. Etymol. P. II. p. 143.

REFECTIO INSTRUMENTI, heißt in denen Rechten die Erneuerung oder Verfertigung eines Instruments, siehe *Instrumentum*, im XIV Bande, p. 762 u. ff.

REFECTIO MODICA, siehe *Modica Refectio*, im XXI Bande, p. 735.

REFECTIO NAVIS LACERÆ, siehe **Calfatern**, im V Bande, p. 248.

Refection zur Fasten Zeit, heisset in der Röm. Catholischen Kirche die Mahlzeit zu einer bestimmten Zeit einnehmen, vor solcher aber nicht das geringste genüssen, und innerhalb 24 Stunden sich damit begnügen lassen; Diese 24 Stunden heben sich von einem Punct der Mitternacht an biß zu der andern.

REFECTIONE TRIBUNORUM PLEBIS (DE) siehe *Papiria Lex*, *de Refectione Tribunorum plebis*, im XXVI Bande, p. 674.

REFECTIONUM PSALMI, siehe **Psalm**, im XXIX Bande, p. 1063.

REFECTIVA, heissen auch die *Analeptica*, davon im II Bande, p. 32.

REFECTIVÆ ROTULÆ, *Mynsicht.* siehe *Rotulæ Refectivæ*, Mynsicht.

REFECTIVUS PULVIS, *Mynsicht.* siehe *Pulvis Refectivus* Mynsicht. im XXIX Bande, p. 1560.

REFECTORIUM, Lat. *Coenaculum Monasticum*, heißt in den Klöstern und Communitäten das Zimmer oder der Speisesaal, in welchem die Münche und Schüler ihre Mahlzeiten einzunehmen pflegen.

REFERANEUS CANTUS, siehe *Refrain*.

REFERENDAIRE, siehe **Referent**.

REFERENDARII. Diese waren bey den Römischen Kaysern in folgenden Verrichtungen. Sie nahmen die Bittschrifften an, wie auch die eingeschickten Gerichts-Fragen, übergaben solche dem Kayser, und ertheilten hierauf einem jeden die gehörigen Antwortschreiben. Es war derselben nicht immerdar eine gleiche Anzahl, sondern nahm bald ab, bald zu. Zu Zeiten des Kaysers **Justinianus** waren ihrer 18, es wurden aber deren hernach immer weniger, bis auf 8. Noch ietzo ist es ein Amt bey einigen hohen Raths-Collegiis am Kayserl. Hofe, und muste der Referendarius die eingesendete Proceß-Acten ausarbeiten, im Rath referiren, und das Endurtheil darüber, wie auch über andere Vorfallenheiten machen. In der Constantinopolitanischen Kirche war Referendarius ein Bedienter, welcher von dem Patriarchen an den Kayser und vornehme Bedienten gesendet ward, um mit ihnen von Kirchen-Sachen sich zu berathschlagen. An dem Hofe der Fränckischen Könige verwahrte er zugleich das Siegel, und besiegelte die Königl. Befehle. Anietzt ist in Franckreich ein Referendarius ein Cantzley-Bedienter, welcher Nachricht giebt von den einlauffenden Rechtsschreiben. Zu Rom heissen Referendarii des einen und des andern Siegels, Lat. Libellorum supplicum magistri Pontificis, diejenige 12 Prälaten, welche die Rechtssachen und Bittschreiben vor den Pabst bringen zur so genannten signatura juris & gratiæ; desgleichen über solche Sachen erkennen, da es eine gewisse Summe Geldes betrifft, die sich nicht über 500 Cronen in Golde beläufft. Denn wenn es mehr betrifft, so gehört es in das Gerichte della Rota. Der Pabst **Alexander** VI ordnete das Amt dieser Referendariorum an, und gab denselben grosse Vorrechte. In Polen und Litthauen sind die Kron-Referendarii, Lat. Regi regioque senatui libellos supplices referentes, bekannt, welche die Bittschreiben vortragen, und Ihrer Maj. Antwort darauf ertheilen. Sie haben auch eine Stelle in einem von den Königl. Gerichten. In allen sind ihrer viere, nehmlich ein geistlicher und ein weltlicher vor das Königreich, und eben dergleichen vor das Groß-Hertzogthum. **Pancirollus** notit. dignit. imp. orient. c. 98. **Guther.** de offic. dom. Aug. 3. 8. **Salmasius** ad Vopisci Aurelian. c. 36. **Pitiscus. du Fresne.**

REFERENDARII, Referendarius, war ehemals an dem Königlich-Fränckischen Hofe, sonderlich in denen mittlern Zeiten, ein vornehmer

Be-

Bedienter, und ungefähr so viel als heut zu Tage der Cantzler, dessen Amt darinne bestund, daß er das Königliche Siegel in Verwahrung hatte, und die Königlichen Urkunden, wie auch andere öffentliche Briefe unterschrieb und besiegelte. **Gregorius Turonensis** Lib. V. c. 3. p. 94. Daher als unter der Regierung **Childeberts** wegen der Auffrichtigkeit einer solchen Königlichen Urkunde Streit entstund, kam es hauptsächlich auff die Unterschrift des Referendarii an. **Gregorius Turon.** Lib. X c. 19. p. 232. Weil es demnach eine so vornehme Stelle war, die nur denen edeln und vornehmsten Bedienten anvertrauet wurde; so heisset **Mauront**, Königs **Dagoberts** Referendarius, beym **Dachery** in spicileg. T. IV. p. 428. billig Nobilis regiæ bullæ vel sigilli bajulus. Bisweilen commandirte ein solcher Referendarius auch gantze Armeen en chef; so daß die Hertzoge wieder unter ihm stunden. **Fredegar** in Chron. c. 78. Daß ihrer mehrere zugleich gewesen, erhellet aus dem Placito *Chlodovei* III vom Jahre 693, beym **Mabillon** de Re Diplom. p. 475. Doch ist **Bignons** in not. ad *Marculf.* p. 912. Muthmassung, welcher auch **Mabillon** l. c. p. 112. beytritt, gantz wahrscheinlich, daß einer der vornehmste darunter gewesen, und diesen Namen vor andern geführet habe. Ubrigens ist diese Benennung hauptsächlich unter den ersten Fränckischen Königen gebräuchlich gewesen, und sind hernach die Titul: Apocrisiarius, Cancellarius, u. s. w. mehrentheils an deren Stelle eingeführet worden. Sonst erwehnet **Gregorius Turon.** Lib. V. c. 43. und Lib. VIII. c. 32. auch einiger, welche bey der Königin die Stelle eines Referendarii verwaltet.

REFERENDARIIS SACRI PALATII (DE) siehe *Palatii Sacri Referendariis (de)* im XXVI B. p. 292.

REEERENDARIUS, siehe *Referendarii*, ingleichen **Referent.**

REFERENDARIUS (Cron-) siehe **Referent.**

REFERENDARIUS (Groß-) siehe **Referent.**

REFERENDARIUS GRATIÆ, siehe **Referent.**

REFERENDARIUS JUSTITIÆ, siehe **Referent.**

REFERENS, siehe **Referent.**

REFERENS DOCUMENTUM, siehe *Documentum referens*, im VII Bande, p. 1127.

REFERENS INSTRUMENTUM, oder *Referens Documentum*, siehe *Documentum referens*, im VII Bande, p. 1127.

REFERENS PRIVILEGIUM, siehe *Privilegium referens*, im XXIX Bande, p. 614.

Referent, *Referens, Referendarius, Referendaire*, heißt in einigen Cantzleyen und Gerichten, auch andern Rath-Stuben ein Bedienter, der die eingelauffenen Bitt-Schrifften vorträgt. Zu Rom in der Päbstlichen-Cantzeley sind Referendarii die zwölff ältesten Prälaten, denen der Vortrag der einkommenden Bitt-Schrifften gehöret. Auf-

ser diesen sind an dem Päbstlichen Hofe insgemein zwey Cardinäle Referendarii, die auch Ministri Signaturæ heissen, weil sie die eingelauffenen Bitt-Schriften untersuchen, und daß darinnen enthaltene Suchen mit Ja oder Nein, sammt beygefügten kurtzen Ursachen oder Bewegungs-Gründen ihres darauf ertheilten Bescheids bezeichnen müssen. Der eine heisset Referendarius Gratiæ, so die Beneficien, der andere Justitiæ, so die Rechts-Sachen annimmt und entscheidet. In Franckreich, unter der Regierung der Könige von dem ersten Stamm, hatte der grosse Referendarius dasselbe Amt, welches heut zu Tage der Groß-Cantzler verrichtet. Die, so in den obern Raths-Versammlungen den Vortrag der Bitt-Schrifften haben, werden Maitres de requetes, in den Provincial- und Untergerichten Referendarii genannt. Furet. In Pohlen ist ein Referendarius wegen der Krone, und einer wegen des Groß-Fürstenthums Litthauen. Sie tragen die Bitt-Schrifften im Senat vor, und die Sachen, so aus den Städten an die Assessorial-Gerichte gedeihen, woselbst sie zugleich Beysitzer sind. Zuweilen mögen sie auch im Senat ihre Meynung sagen, und sind unter den nächsten, zu der senatorischen Würde zu gelangen. Hartknoch.

Referent, heißt auch derjenige aus dem Mittel eines Gerichts, einer Landes-Fürstlichen Regierung, Cantzeley, Juristen-Facultät oder Schöppenstuhls, dem die Acten eines Processes übergeben werden, dieselbe durchzugehen, und den Zustand der Sachen kurtz und gründlich vorzutragen, daß dem einfolglich der Ausspruch abgefasset werde. Wie er denn daher auch gemeiniglich, weil ihm der Zustand der gantzen Sache am besten bekannt ist, das darauff zu ertheilende Urtheil oder Bescheid abzufassen, und so denn bey dem Vortrage oder der Relation dem gesammten Collegio zu dessen Untersuchung und Genehmhaltung zu übergeben hat. Ingemein werden derselben zwey genommen, davon einer der Referent, der andere Correferent heisset. Die Parteyen sollen nicht wissen, wer ihre Referenten sind, damit kein Verdacht einer Beredung entstehe, denn daran viel gelegen, und wo ein solcher Verdacht statt hat, ein gerechter Ausspruch schwerlich zu hoffen ist. **Cammer-Ger. Ordn.** P. I. tit. 13. §. Item es sollen. Um deswillen, da vorzeiten in dem Parlament zu Paris gewisse Räthe zu beständigen Referenten bestellet gewesen sind, dieselben nachgehends abgeschafft, und verordnet worden, daß die Relation nach der Ordnung umgehen solle. **Besold.** Contin. De Referendariis Actorum haben geschrieben **Franz Strypmann. Besold.** Diss. de modo referendi in causis civilibus, u. a. Siehe auch Referiren.

Referiren, Acten referiren, Referirung oder **Relation aus den Acten**, *Referre, Referre ex actis*, oder *Relatio Actorum*, ist eigentlich nichts anders, als eine kurtze Erzählung desjenigen, was zwischen denen Partheyen in der streitigen Sache abgehandelt und bewiesen worden, nebst beygefügtem Urtheil, und Ursachen, warum so oder so gesprochen worden, (cum rationibus dubitandi & decidendi). Man machet hierbey einen Unterscheid unter der mündlichen und schrifftlichen Referirung de-

derer Acten. In denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, wie auch in denen Landes-Regierungen und Cantzeleyen werden die Acten meistentheils mündlich referiret, jedoch ist es gut, wenn in wichtigen Sachen der Referent einen kurtzen Extract aus denen Acten nebst seinem Gutachten schrifftlich bey sich hat, damit er, wenn die andern Beysitzer Zweifel erregen, sich daraus rechtfertigen kan. Bey einer mündlichen Relation muß der Referent aus den Acten den eigentlichen Verlauff der Sache (Speciem facti) anführen, den gantzen Verfolg des Processes kürtzlich erzählen, die in der Sache ergangenen Urthel aus denen Acten herlesen, zuletzt statum controversiæ formiren, worauf die Sache ankommt, denn das heißt, den eigentlichen Grund der Klage, nebst geführtem Beweiß und Gegen-Beweiß, beybringen, und dabey seine Meynung eröffnen, wie gesprochen werden soll, vorhero aber die Gründe, so vor und wider dieselbe angeführet werden können, erzählen. **Böhmers** Einleitung zum Gebrauch derer Acten cap. 1. §. 2. p. 4. u. f. z. E.

In denen mir zur Relation gegebenen Acten, welche zwischen N. und N. ergangen, hat Kläger wider den Beklagten deßhalb condictionem ex edicto regio angestellet, daß Beklagter eine Wiese von 12 Acker besitze, welche ein Pertinentz-Stücke von Klägers Gute sey, auch noch im Jahr 1692 dabey gewesen und erst 1693 davon vor 500 fl. veräussert worden. Und da nach dem Königlichen Edict von 1726 alle Pertinentz-Stücke, so im Jahre 1684 bey denen Bauer-Gütern gewesen, wieder dazu gebracht und von denen Besitzern abgetreten werden sollen; so bittet er den Beklagten zur Abtretung der Wiese gegen Bezahlung derer 500 fl. anzuhalten. Weil nun Beklagter in der Kriegs-Befestigung läugnet, daß die geklagte Wiese ein Pertinentz-Stücke von des Klägers Gute gewesen, auch exceptionem dominii & præscriptionis eingewandt, Kläger aber solche Ausflüchte durch das angezogene Königliche Edict abgelehnet hat, auch hernach auf Beweiß und Gegenbeweiß interloquiret und damit gebührend verfahren worden, auch nunmehro definitive zu sprechen ist; so kommt es laut Inhalts derer Acten bloß auf diesen Punct an, ob Kläger erwiesen, daß die quästionirte Wiese im Jahre 1684 bey Revision des Steuer-Catasters ein Pertinentz-Stücke von seinem Gute gewesen. Ob nun wohl Beklagter in seinem Gegenbeweise ausgeführet hat, daß ꝛc. Dieweil aber Kläger durch das Steuer-Catastr von 1684, ingleichen durch ein gerichtlich Attestat erwiesen, daß die Wiese nicht allein im Jahre 1684, sondern auch noch 1692 zu seinem Gute gehöret, hiernächst ꝛc. ferner ꝛc. so wird folgender gestalt zu erkennen seyn.

Es kommt also vornehmlich darauf an, daß man weiß, was zu einer Relation und zur Decision der Sache gehöret, so kan man gar leicht mündlich referiren. Indessen kan man nicht füglich eine gantz specielle Anleitung dazu geben, weil bey jeder Sache gantz verschiedene Umstände vorfallen, indem die Entscheidung der Sache bisweilen bloß auf einen streitigen Rechts-Punct, auf eine bewiesene Ausflucht, auf den Erfüllungs-Eyd, und dergleichen, ankommt. Was nun die höchsten Reichs-Gerichte, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gerichte zu Wetzlar, das Tribunal zu Celle, und andere Ober-Appellations-Gerichte in Deutschland betrifft; so müssen daselbst die Relationen aus den Acten (relationes actorum) allezeit schrifftlich abgefasset, auch der Extract derer Acten beygefüget werden, wenn nemlich definitive zu sprechen ist. R. A. von 1654. §. 143. u. ff. **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** tit. 4. §. 18. **Blum** in proc. camer. tit. 75. p. 34. Denn, wenn auf eine von denen Partheyen übergebene Schrifft zu referiren ist, wie das darauf zu ertheilende Decret abzufassen; so muß der Referent solches den andern Tag in der Versammlung gleich mündlich referiren; zu einem Interlocut aber sich nicht über 14 Tage oder einen Monat Zeit nehmen. **Mosers** Reichs-Hof-Raths-Proc. part. 2. von der *Relatione actorum*, cap. 1. §. 1. Weil aber auch die Acten selbst, so man zu referiren bekommt, nicht einerley seyn, so kan man die zu einer solchen Relation erforderlichen Stücke so genau nicht angeben, daß sie sich auf alle Fälle schicken solten. In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung **Ferdinands** III tit. 5. §. 1. ist verordnet:

„Es soll von dem Referenten, ob die Procu„ratoria dem Formular gemäß eingerichtet, „auch sonsten keine Nullität begangen worden, „mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gan„tzen processus factum von dem Referenten „vorgetragen, ferner Libellus des Klägers und „wie er solchen mit documentis und Zeugen „bewiesen, darauf wie der Beklagte hauptsäch„lich excipiret, und des Klägers Action elidiret, „referiret, die Documenta aber, auf welchen der „Sachen Ausschlag beruhet, bevorab, wenn sie „kurtz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Län„ge durch die Referenten selbsten in allen sub„stantialibus fleißig und aller Nothdurfft nach „extrahiret, so sollen jedoch allezeit aus denen„selbigen die importirende Clausulæ und die rech„ten verba formalia aus dem Original wohl „verständlich abgelesen, und hierinn der an un„serm Kayserlichen Cammer-Gericht gebräuch„liche modus referendi observiret werden."

In dem Tribunal zu Celle muß der Referent in der Relation die Competentz des Richters, die Legitimation derer Partheyen und Procuratoren, desgleichen was vor eine Art des Processes, und ob solcher rechtmäßig geführet worden, ferner die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache aus dem übergebenen Klag-Schreiben, und der darauf erfolgten Kriegs-Befestigung, und vornehmlich, ob die Klage gnugsam erwiesen, oder durch eingewandte Ausflüchte entkräfftet worden, referiren, auch zugleich sein Gutachten mit denen nöthigen Ursachen und Bewegungsgründen beyfügen. **Pufendorf** ad Proc. Brunsuic. part. 3. cap. 2. §. 9. Uberhaupt aber wird nach der Meynung derer meisten Rechtsgelehrten erfordert, daß man bey einer Relation derer Acten

1) eine kurtze speciem facti voraus setzet, damit das Collegium, worinn man referiret,

den Zustand der Sache zuförderst erkennen kan;
2) muß die Competentz des Richters untersuchet werden;
3) die Legitimation derer Partheyen und ihrer Procuratoren;
4) was vor eine Art der Klage und des Processes angestellet worden;
5) ob die Klage gnugsam erwiesen,
6) oder durch erhobene Ausflüchte entkräfftet worden;
7) muß man den eigentlichen Grund des gantzen Streites nebst denen vor und wider die Sache streitenden Gründen anführen;
8) in Ansehung derer genossenen Früchte und Nutzungen, wie auch derer aufgelauffenen Zinsen und Unkosten seine Meynung eröffnen, und endlich
9) die Formel des darauf zu ertheilenden Urtheils beygefüget werden. **Blum** in Proc. Camer. tit. 75. n. 17.

Dieses sind die vornehmsten Hauptstücke von einer Relation derer Acten, und lassen sich fast auf alle Acten appliciren, ausser daß, wenn in der andern Instantz, in Lehns-Acten, in Mandat-Processen, und dergleichen, zu referiren ist, alsdenn gantz besondere Puncte von dem Referenten noch untersuchet werden müssen. Wenn Acten der ersten Instantz wegen Abfassung eines Definitiv-Urtheils zu referiren sind; so wird auf eben die Art verfahren, wie schon gemeldet worden. Wenn aber die Relation der Acten nur auf einen Neben-Punct ankommt; so erzählet man erstlich den Verlauff der Sache, oder die Ursache, worüber der Proceß geführet wird, hernach referiret man kurtz den Zusammenhang des Processes, bis man auf den Incident- oder Neben-Punct kommt, z. E. von der Recognition eines Documents, von der Ausflucht wegen der Untüchtigkeit der Zeugen, oder über versäumten Beweiß, Eydesleistung, und dergleichen. Bey diesem Incident-Punct zeiget man den eigentlichen Grund und Zusammenhang der gantzen Streit-Sache, erzählet, was beyde Theile deshalber vor und gegen denselben vorgestellet, und giebt hernach sein Gutachten mit beygefügten Rationibus dubitandi & decidendi. **Böhmer** loc. cit. cap. 3. §. 4. In Acten der andern Instantz, wenn in Appellations-Sachen, oder wegen eines andern suspensivischen Rechts-Mittels zu referiren ist, so muß der Referent

1) den Verlauff der Sache nebst dem Verfolg des geführten Processes aus den Acten der ersten Instantz bis zu dem eingewandten suspensivischen Rechts-Mittel kurtz erzählen;
2) muß er untersuchen, ob die Formalien oder Fatalien des eingewandten Rechts-Mittels ihre Richtigkeit haben;
3) wendet er sich zu denen Materialien, erzählet selbige nach der Ordnung, bringet bey einem jeden beschwerenden Umstande an, was zu desselben Rechtfertigung angeführet und was darauf geantwortet worden, und zuletzt
4) meldet er die Formel des darauf zu ertheilenden Urtheils mit denen gewöhnlichen Ursachen und Bewegungsgründen. **Stryck** in Introd. ad prax. forens. cap. 21. §. 15.

In Lehns-Sachen wird die ordentliche Art des Processes mit Beweiß und Gegenbeweiß in acht genommen, und wenn demnach in Lehns-Sachen eine Relation der Acten zu machen ist; so wird dieselbe nach eben denenjenigen Puncten eingerichtet, so oben angeführet sind. Da aber die Lehns-Sachen von andern bürgerlichen Sachen einiger massen unterschieden sind; so muß man dabey insonderheit auch untersuchen:

1) was die Lehnbriefe in sich halten, und wie die Pacte derer Mitbelehnten oder Agnaten beschaffen sind;
2) ob besondere Lehns-Rechte im Lande vorhanden, wornach der streitige Punct zu entscheiden, und wenn selbige ermangeln, wie
3) nach denen gemeinen Lehns- und andern Rechten zu sprechen ist. **Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferd. III. tit. 5. §. 1.**

In dem Hülffs-Processe muß man

1) die speciem facti, und weshalb geklaget worden, referiren;
2) muß man untersuchen, ob das Document, woraus geklaget worden, so beschaffen ist, daß der Hülffs-Proceß daraus statt findet;
3) ob des Beklagtens Schutzwehren vor liquid und im Hülffs-Processe vor zuläßig zu achten, oder ob solche in die Wiederklage zu verweisen sind;
4) muß die Sententz mit denen gewöhnlichen rationibus beygefüget werden.

Weil der Concurs-Proceß ein allgemeines Gerichte (Judicium universale) ist, worinn alle Arten des Processes vorkommen; so muß man

1) eines jeden Gläubigers Acten besonders referiren, und dabey zeigen, ob er seine Forderung erweißlich gemacht, oder ob vorhero auf bessern Beweiß, auf den Erfüllungs-Eyd oder auf einen andern Punct zu interloquiren ist;
2) muß man untersuchen, ob der Concurs-Proceß überhaupt recht angestellet, ob die unbekannten Gläubiger edictaliter citiret, und ob mit der Aufzeichnung und Veräusserung der in den Concurs gehörigen Güter, wie auch mit Bestellung eines Curators oder Widersprechers, gehörig verfahren worden;
3) muß der Referent die Gläubiger nach der Qualität ihrer Forderung in dem Locations-Urtheil ordnen, und wenn ein Gläubiger dem andern bey dem Verfahren super prioritate den Vorzug streitig gemacht hat; so muß der Referent in denen rationibus ausführen, warum er einen Gläubiger dem andern vorgesetzet. **Böhmer** c. l. c. 3. §. 12.

In den höchsten Reichs- und Ober-Appellations-Gerichten werden die Relationen aus denen Acten dergestalt abgefasset, daß man

1) den Extract aus denen Acten vorher schicket;
2) nach Maßgebung derer Acten gewisse Puncte auszühet, welche man in der Relation abhandeln will, und dannenhero zu Anfang der Relation meldet, daß über nachfolgende Puncte zu referiren nöthig sey:

1) die

1) die eigentliche Beschaffenheit der Sache;
2) den Verfolg und Zusammenhang des Processes;
3) was vor eine Klage und ob sie gehörig angebracht worden;
4) was vor eine Art des Proeesses angestellet worden, und ob er nach seinen Formalien zu Recht beständig;
5) ob die Gerichtsbarkeit des Richters in dem vorseyenden Falle gegründet;
6) die Legitimation derer Partheyen und ihrer Procuratoren;
7) ob die Klage gnugsam erwiesen;
8) oder ob sie durch eingewandte Ausflüchte entkräfftet worden;
9) worauf der gantze Streit beruhet;
10) was von denen erhobenen Früchten und Nutzungen, oder dagegen aufgelauffenen Zinsen und Unkosten zu urtheilen;
11) und was endlich in der gantzen Sache vor ein Ausspruch zu thun. Diese Puncte nun muß der Referent

3) in seiner Relation so wohl denen Rechten nach, als in der That ausführen, dergestalt, daß er zuförderst bey jedem Puncte anführet, was dabey Rechtens ist, und hernach auf den in denen Acten befindlichen Vorfall die Application machet.

Es werden also dergleichen Relationen fast wie eine Disputation ausgearbeitet, und man nennet sie Probe-Relationen, oder Relationes pro statu, weil diejenigen, so eine Justitz-Bedienung suchen, solche verfertigen müssen, damit man ihre Geschicklichkeit dadurch prüfen kan. Hierbey muß man überhaupt von Referirung derer Acten mercken, daß nach dem Unterschiede derer Acten auch offt gantz besondere Puncte in der Relation zu erörtern sind, mithin es gröstentheils auf des Referentens Urtheil ankommt, was er in der Relation abhandeln muß. **Seyffert** Deutscher Reichs-Proceß, p. 652. u. ff. **Böhmer** loc. cit. **Besold** in Diss. de Modo referendi.

Referiren (Acten) siehe **Referiren**.

Referiren (den Eyd) *Referre Juramentum*, oder *Jusjurandum*, heißt in denen Rechten, den einem deferirten Eyd zurücke, oder dem andern wieder ins Gewissen schieben. Siehe **Referirung des Eydes.**

Referirter Eyd, *Juramentum relatum*, heißt ein dem andern, oder dem, welcher einem den Eyd zuerst deferiret hat, in sein eigenes Gewissen zurück geschobener Eyd. Siehe **Referirung des Eydes.**

Referirung, siehe **Referiren.**

Referirung des Eydes, die Eydes-Relation, oder **die Zurückschiebung des deferirten Eydes**, *Relatio Juramenti*, ist eine gerichtliche Handlung, vermittelst welcher derjenige, dem von einem andern der Eyd zuvor deferiret worden, ihm denselben wieder in sein eigen Gewissen zurück schiebet. Es muß aber diese Zurückschiebung des Eydes entweder vor dem über die Eydes-Delation zu fällenden Urtheile, stracks beym Verfahren, in jedwedem Satze, oder nach dem über die Eydes-Delation gefällten Urtheil, ehe und bevor dasselbe seine Rechts-Krafft erreichet hat, vermittelst Leuterung geschehen, oder Beklagter zum wenigsten protestiren und sich noch Zeit währenden zehen Tagen, die Relation und Erklärung innerhalb acht Tagen, zu thun vorbehalten, binnen welchen er sonst Citation zur Eydes-Leistung auszubringen nöthig hat. Welche Reservation zwar auch durch Art einer solennen Leuterung geschehen kan. Wenn er aber solches nicht beobachtet; so hat die Eydes-Zurückschiebung weiter nicht statt. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 18. §. 8. **Carpzov** P. I. c. 14. d. 2. **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 15. th. 8. not. 1. p. 1111. Siehe allerdings **Barth** hodeg. for. c. 1. §. 57. p. 278. u. f. ingleichen **Ludovici** Einleitung zum Civil-Proceß c. 9. §. 19. Allwo auch, daß nach denen gemeinen Rechten nicht bestimmt sey, wenn der Eyd zu referiren, und also dasselbe so lange geschehen könne, bis der deferirte Eyd würcklich acceptirt sey. Heut zu Tage aber ist Beklagter gehalten, alsobald im Termine, wenn er auf die Klage antwortet, und also bey der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten *in* dem letzten Satze sich zu erklären, ob er den Eyd annehmen oder referiren, oder das Gewissen mit Beweiß vertreten will. Wo er aber solches nicht gethan hat; so wird ihm von dem Richter schlechterdings die Leistung des deferirten Eydes auferlegt, ohne Reservation und Vorbehaltung der Zurückschiebung oder des Beweises zur Gewissens-Vertretung. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 18. §. 1. Auf eben diese Weise ist auch zu verfahren, wenn über Elisiv-Artickel im Beweise der eingewandten Schutzwehren und im Gegen-Beweise der Eyd deferirt ist. ibid. §. 2. Gleichwie aber bey Beklagtem stehet, die Leuterung zu prosequiren, und, wenn alsdenn erst nur ein Reformativ- oder vielmehr ein Erklärungs-Urtheil erfolget, innerhalb acht Tagen nach dem Rechtskräfftigen Urtheile den Eyd zu referiren, oder der Rechtshängigen Leuterung zu renunciren, und innerhalb den acht Tagen von der Renunciation den Eyd zu referiren, oder sich zu erklären, daß er das Gewissen mit Beweiß vertreten, oder den Eyd acceptiren wolle; also kan auch Kläger alsobald das Gravamen zu removiren, und der Leuterung oder Appellation zuvor zu kommen, in die Reservation consentiren. **Barth** hodeg. for. c. 1. §. 58. p. 280. ibique lit. b. p. 282. Wann aber vor dem Urthel bey dem Ende der Kriegs-Rechtens-Befestigung Beklagter wegen der Eydes-Relation protestirt hat, daß alsdenn kein suspensivisch Rechts-Mittel, noch weitere Protestation von nöthen sey, saget **Barth** d. §. 58. p. 281. und rufft zum Zeugen an **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 54. p. m. 636. wo aber von demselben nichts gedacht wird. Wo aber die Zurückschiebung im Urtheil selbst vorbehalten ist; so hat Beklagter nicht nöthig, daß er innerhalb zehen Tagen in der Leuterung den Eyd referirt oder sich erkläret, daß er der Zurückschiebung gebrauchen wolle; sondern es ist genung, daß der Eyd nur innerhalb acht Tagen nach dem rechtskräfftig gewordenen Urtheile referiret werde. Denn die Worte der **Sächsischen Proceß-Ordnung** d. tit. §. **Ferner die Relation** ꝛc. daß Beklagter, welcher vor dem Urthel wegen Zurückschiebung des Eydes nicht protestiret hat, dasselbe nothwendig innerhalb

nerhalb zehen Tagen durch Leuterungs-Art referiren, oder sich nur erklären solle, daß er sich der Zurückschiebung nach Belieben gebrauchen wolle, sind nicht auf den Fall zu zühen, wenn die Zurückschiebung in dem Urtheil selbst reservirt und vorbehalten ist. **Rivin.** ad. O. P. S. tit. 18. en. 54. **Barth** c. l. Der Eyd, welcher ein mahl acceptirt, kan hernach nicht referiret und zurückgeschoben werden, **Zanger** de except. P. 3. c. 16. n. 18. u. f. **Carpzov** d. c. 14. d. 3. **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 9. p. 1112. Daß gar, weil die acht Tage währen, die Acceptation revocirt, oder die Relation des Eydes, oder der erwählte Beweiß, sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten und also nach Belieben variiret werden könne, meynet **Barth** in hodeg. for. c. 1. §. 56. lit. a. p. 270. Sonst hat die Eydes-Relation nur in dem deferirten Eyde, l. 34. §. 7. l. 38. de jurejur. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 18. §. Ferner die Relation. **Carpzov** P. 1. c. 14. d. 7. n. 1. nicht aber in legalen Eyden, Statt. **Gribner** Princip. proc. judic. lib. 1. c. 5. sect. 4. §. 2. **Carpzov** d. c. d. 7. 8. 9. **Wernher** sel. obs. for. in supplem. nov. ad P. 4. obs. 151. n. 14. So kan auch der Eyd nur in einem facto alieno und communi, **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 8. p. 1111. nicht also in eignem Facto dessen, dem der Eyd deferirt ist, zurückgeschoben werden. **Proc. Ordn.** tit. 18. §. Weil es aber. **Carpzov** d. c. d. 10. **Berger** c. l. **Wernher** sel. obs. for. P. 8. obs. 259. Wenn auch gleich dasselbe nicht nur dem Gewissen, sondern auch der Wissenschafft und Wohlbewust desselben committiret worden, **Carpzov** d. c. d. 11. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 58. oder auch in Gegenwart des andern Theils geführet und verrichtet worden. **Wernher** sel. obs. for. P. 1. obs. 214. Conferire aber **Donell.** lib. 24. c. 21. lit. o. **Lauterbach** disput. de relat. jurisjur. th. 75. In fremden factis kan der Eyd referiret werden, 1) wenn auch gleich dieselben dem Deferenten weniger bekannt sind, als dem, welchem der Eyd deferiret ist, **Gribner** in Princip. Proc. judic. lib. 1. c. 4. sect. 4. §. 2. lit. a. Conferire aber **Berger** c. l. **Wernher** sel. obs. for. P. 4. obs. 151. n. 567. 2) wenn sie auch gleich nur dem Gewissen committirt und überlassen worden. **Gribner** c. l. Wenn das factum commune nur dem Gewissen committirt wird; so ist die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten, daß alsdenn der Eyd nicht referiret werden könne, wie **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 48. bezeuget, allwo er aber auch erinnert, daß das Appellations-Gericht die Subtilität nicht achte, sondern die Qualität derer factorum ansehe, ob die Relation statt habe. Es heißt aber dißfalls in denen Rechten factum commune nicht dasjenige, wovon beyde streitende Partheyen einige Notitz, Känntniß und Bewust haben, sondern in dessen Verwaltung und Ausrichtung alle beyde concurriren, z. E. wenn Kläger Beklagten über den mit ihm geschlossenen Contract den Eyd deferiret, und sagt, er habe ihm die Sache verkaufft, oder so viel hundert oder tausend Thaler geliehen, oder Beklagter dagegen einwendet, es sey Gläubigern schon von ihm durch actuelle Zahlung Satisfaction geschehen. **Wernher** sel. obs. for. P. 1. obs. 214.

n. 5. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 55. **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 8. not. 4. p. 1112. Allein versprechen, dem andern, ob wohl dabey gegenwärtigen, Unrecht und Schmach anzuthun, ist eines sein eigen factum. **Wernher** c. l. Wenn Beklagter also den über sein eigen factum deferirten Eyd referiret; so wird dasselbe vor desert geachtet. **Rivinus** l. c. en. 56. Welches aber durch die **Erl. Proc. Ordn.** tit. 18. §. 1. in fin. geändert ist, indem daselbst verordnet wird, daß, wenn die Relation, was dieselben facta anlangt, in deren Ansehung sie nicht Statt findet, vorgenommen worden, der Richter dem referirenden Theile die Leistung des ihm zuerst deferirten Eydes schlechterdings auferlegen solle. Wenn auch einer dem Gegentheile den Eyd referiret, mit eventualer Oblation zum Eyde, dafern vielleicht in einem oder dem andern Puncte die Relation nicht statt haben solte, und um Citation ansucht, schwören zu sehen; so wird dessen Ungehorsam vergebens angeklagt, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 57. Das Urtheil, das ohne Unterscheid der factorum, ob sie eigene, oder fremde seyn, die Eydes-Relation zuläßt, ist nach Maßgebung derer Rechte nur von diesem zu verstehen. **Rivin.** c. l. en. 49. Wenn aber alle facta im Libell, über welche der Eyd deferiret worden, eigene facta seyn, die Zurückschiebung aber in dem Urtheil, welches Rechtskräfftig worden, reserviret ist; so wird auch der zurückgeschobene Eyd zu prästiren seyn. **Rivin.** c. l. en. 50. Derjenige, welcher dem andern den ihm deferirten Eyd referirt, kan in der Oblation zum schwören sich nur allgemeiner Worte gebrauchen: daß er, was die fremden facta anbetreffe, demselben den Eyd referiren wolle, wenn er gleich nicht ins besondere ausdrückt, über welche Puncte. **Rivin.** c. l. en. 51. Die Wahl, ob einer schwören, oder den Eyd referiren will, wird durch den Todesfall des Deferentens nicht verlohren, wenn gleich die Erben desselben unmündig seyn. **Wernher** sel. obs. for. P. 2. obs. 385. Widriger Meynung ist **A. Faber** in Cod. lib. 4. tit. 1. def. 15. So wird auch Beklagter nicht vom Beweise seiner vorher der Kriegs-Rechtens-Befestigung beygefügten Schutzwehren ausgeschlossen, wenn er dem Kläger den ihm von demselben über den Grund der Klage deferirten Eyd referiret, und dieser denselben prästirt. **Barth** hodeg. for. c. 1. §. 47. lit. a. p. 250. Widriger Meynung ist **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 62. **Berger** P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 16. §. 4. p. 394. u. f. allwo: daß Kläger, dem von Beklagten der über das Darlehn referirte Eyd, und über die Ausflucht der Remißion deferirt ist, allein nur jenes, nicht dieses, schwöre, weil Beklagter, wenn er das Darlehn läugnet, die eingewandte Schutzwehr verliert, welche des Darlehns Existentz voraus setzet. Im übrigen soll die Eydes-Relation in eben der Form, in welcher der Eyd deferirt ist, geschehen, l. 34. §. 7. de jurejur. **Berger** E. D. F. tit. 18. obs. 5. not. 4. p. 546. daher der über die Klage deferirte Eyd nicht über die dagegen eingewandte Schutzwehr referirt werden kan, **Berger** l. c. auch so gar nicht einmahl in zusammenhängenden Rechts-Sachen. **Lauterbach** disp. de relat. jurisjur. th. 94. **Berger** c. l. Widriger Meynung ist **Zilliger** in Donell. lib. 24. c. 13. lit. r. Es kan aber der,

der, dem die Relation geschehen, von der Summe oder Quantität des Processes etwas remittiren, und, wenn gleich Gegentheil widerspricht, auf eine wenigere und geringere Quantität schwören, **Berger** E. D. F. in additam. p. 1793. **Barth** hodeg. for. c. 1. §. 57. lit. a. p. 280.

REFERRE, siehe **Referiren.**

REFERRE AD ACTA, siehe **Niederschreiben**, im XXIV Bande, p. 749.

REFERRE EX ACTIS, siehe **Referiren.**

REFERRE JURAMENTUM, siehe **Referiren (den Eyd).**

REFERRE JUSJURANDUM, siehe **Referiren (den Eyd).**

REFERRE RATIONES, siehe *Rationes dare*, im XXX Bande, p. 1013.

REFERRE RATIONIBUS, siehe *Rationibus referre*, im XXX Bande, p. 1014.

REFERT PARVI, siehe *Parvi refert*, im XXVI Bande, p. 1093.

Reff, Fr. *Bonnette*, Holl. *Bonnet*, ein kleines Seegel, welches bey schwachem Winde an die beyden grossen Seegel eines Schiffes angesetzet, oder neben die Seegel an die grossen Seegelstangen angehängt wird, mehr Wind zu fangen.

Reff, nennet man ein höltzernes Gestelle, das leichte und mittelmäßiger Grösse; es dienet dasselbe darzu, damit man etwas darein packen, und bequem auf dem Rücken fortbringen könne.

Reffay (Heinrich) ein Lothringischer Jesuite und Doctor der Theologie, von Robecourt in der Diöces Tull, gebohren 1575, trat zu Trier 1598 in die Societät, war der Griechischen Sprache, Mathesis, Philosophie, und Theologie Professor, und zuletzt des Collegii zu Speyer Rector, schrieb Crisin orthodoxam de falso Hæreticorum criterio, und starb den 11 Aug. 1632, im 57 Jahre. **Witte** diar. biograph. **Alegambe** Bibl. Scriptor. S. J.

Reffelsee, ein tieffer Erdfall auf dem Hartz, nicht weit von dem in Amt Clettenberg befindlichen See, das Kreisloch genannt. Er hat ein tieffes Wasser, und keinen Mangel an Fischen, die von den Einwohnern des benachbarten Dorfes Liebenrode daraus geholet werden. **Behrens** Hercynia curiosa p. 96.

Reffle (Heinrich) war der 31ste Ordens Meister der Deutschen Ritter in Preussen, von 1470 biß 1477.

Reff-Träger, oder **Packer**, siehe **Ballen-Binder**, im III Bande, p. 231.

Reffuge (von) findet sich mit in dem Verzeichniß derjenigen, welche mit dem Herrn von Leibnitz Briefe gewechselt. Mehr ist von ihm nicht bekannt. **Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie II Th.

REFICIENTIA, heissen auch die *Analeptica*, davon im II Bande, p. 32.

Refier, Revier, Lat. *Tractus*, *Situs*, Fr. *Verdiere*, heisset bey der Jägerey ein gewisser Bezirck oder Gegend; also wird ein Forstrefier ein Bezirck genennet, der einem Förster zur Aufsicht anvertrauet ist.

REFINARE, siehe **Raffiniren.**

REFINATIO, *Depuratio*, **Sauberung, Reinigung**, wenn das Unsaubere von dem Saubern gesondert wird. Siehe **Raffiniren.**

REFINATUM SACCHARUM, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1496.

Refinatzucker, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1496.

Refiniren, siehe **Raffiniren.**

REFLECTENS LINEA, siehe **Reflectirende Linie.**

Reflectiren, siehe **Uberdencken**, ingleichen **Zurückprallen.**

Reflectirend Fern-Glas, siehe **Fern-Glas**, im IX Bande, p. 591. u. ff. besonders p. 603.

Reflectirende Linie, *reflectens Linea*, ist die Linie, in welcher die Reflexions-Fläche den Spiegel durchschneidet, und darinnen also der Reflexions-Punct zu finden ist. Diese pfleget man in der Catoptrick einig und allein an statt der Spiegel-Fläche hinzuzühen, wenn man erweisen will, wie die Strahlen des Lichtes von dem Spiegel wieder zurücke geworffen werden.

Reflectirendes Vergrösserungs-Glas, siehe **Vergrösserungs-Glas (ein reflectirendes).**

Reflectirtes Sehen, siehe **Sehen.**

Reflectirter Strahl, siehe **Strahl (zurückprallender).**

St. Reflentus, ein Märtyrer zu Tarsis in Cilicien, dessen Andencken den 10 May gefeyret wird.

Reflexibilität der Strahlen, *Reflexibilitas radiorum*, heisset die Behendigkeit der Strahlen zurück zu prallen. Man saget aber, daß ein Strahl beweglicher oder reflexibler sey, als der andere, wenn er entweder geschwinder, als ein anderer, oder auch völliger zurück geworffen wird. **Newton** hat in seiner Optick diesen Unterscheid der Strahlen zuerst dargethan; Es sind aber diejenigen Strahlen reflexibler, als die andern, die gebrechlicher sind, als andere.

REFLEXIBILITAS RADIORUM, siehe **Reflexibilität der Strahlen.**

REFLEXIO, siehe **Uberdencken**, ingleichen **Zurückprallung.**

REFLEXIO LUMINIS, wird in der Theorie des Monden die dritte Ungleichheit in seiner Bewegung genennet, wovon unter dem Wort: *Variatio Lunæ*, ein mehreres zu finden.

Reflexion, siehe **Uberdencken**, ingleichen **Zurückprallung.**

REFLEXIONIS ANGULUS, siehe *Angulus reflexionis*, im II Bande, p. 311.

REFLEXIONIS CATHETUS, siehe **Reflexions-Perpendicul.**

REFLEXIONIS LINEA, siehe **Reflexions-Linie.**

REFLEXIONIS LUNÆ MOTUS, siehe **Veränderung des Monds.**

REFLEXIONIS MOTUS, siehe **Zurückprallung.**

REFLEXIONIS PLANUM, siehe **Reflexions-Fläche.**

REFLEXIONIS PUNCTUM, siehe **Reflexions-Punct.**

REFLEXIONIS VIA, siehe **Reflexions-Strasse.**

Reflexions-Fläche, *Planum reflexionis*, heisset die ebene Fläche, worinnen der einfallende und zurückprallende Strahl sich befindet. Sie ist allezeit

lezeit auf dem Spiegel perpendicular. In denen sphärischen gehet sie daher durch ihren Mittel-Punct, in denen übrigen stehet sie perpendicular auf der Fläche, die den Spiegel in denen Reflexions-Puncten berührt. Wie man solches erfahren könne, zeiget **Wolff** in Element. Catoptr. §. 37. **Euclides** und **Albazen** nehmen es als einen Grund-Satz an.

Reflexions-Linie, *Linea Reflexionis*, wird in der Catoptrick der Strahl genennet, welcher von dem Spiegel zurück geworffen wird, weil man ihn als eine gerade Linie vorstellet.

Reflexions-Perpendicul, *Cathetus reflexionis*, ist eine Perpendicular-Linie, die von einem Puncte des zurückprallenden Strahles auf den Spiegel oder die Fläche, worinnen der Spiegel lieget, perpendicular gezogen wird, siehe *Cathetus incidentiæ*, im V Bande, p. 1521. u. ff.

Reflexions-Punct, *Punctum Reflexionis*, heisset in der Catoptrick der Punct im Spiegel, davon der Strahl in das Auge zurück geworffen wird. Er ist einerley mit dem Einfalls-Puncte, von dem der Artickel: *Incidentia radiorum*, im XIV Bande, p. 618 nachzulesen. Wie dieser Punct in einem flachen Spiegel zu finden sey, wird in **Wolffs** Element. Catoptr. §. 67 gezeiget. In andern Spiegeln gehet es nicht so leicht an. **Taquet** Cat. L. III. Prop. 12. p. 252. Oper. Math. verrichtet solches durch die Ellipsin in denen sphärischen erhabenen Spiegeln.

Reflexions-Strasse, *Via Reflexionis*, ist diejenige Linie, die aus dem einfallenden und zurückprallenden Strahle zusammen gesetzet ist. Man brauchet hauptsächlich dieselbe Strasse, wenn man die Eigenschafften der flachen Spiegel erklären will, denn der Strahl mag entweder von einem, oder von vielen Spiegeln reflectiret werden, so ist die Entfernung des Bildes von dem Auge jederzeit der Reflexions-Strasse gleich.

Reflexions-Winckel, siehe *Angulus Reflexionis*, im II Bande, p. 311.

REFLUX DE LA MER, siehe **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. ff.

REFLUXUS, darunter wird bey den Medicis der Zurückfluß des Geblütes verstanden: wenn es nemlich aus den Theilen des Cörpers wieder nach dem Hertzen zu läufet.

REFLUXUS MARIS, siehe **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. ff.

Refon, ein Dänischer Herr, welchen der König in Dännemarck **Gotherich**, als seinen Abgesandten, zu den Schweden schickte, die ihn grausamer Weise umbrachten. Sie bunden einen grossen Stein oben an das Bette, auf welchem er lag; als er nun eingeschlaffen war, hieben sie die Stricke, womit gedachter Stein angebunden war, entzwey, und quetschten ihn also in Stücken. Diese Mordthat und Untreue zu rächen, zwang **Gotherich** derselben Urheber dazu, daß sie ihm jährlich 12 Talente an Golde zahlen musten, so daß auf jede Person eine Untze kam, welches der **Fuchs-Tribut** genennet wurde, weil nemlich die Schweden dem **Refon** diesen Zunamen gegeben hatten. Sax. l. 8.

REFORMANDI JUS, siehe **Recht zu reformiren**.

REFORMARE, siehe **Reformiren**.

REFORMATA THERIACA, *Daquin.* siehe *Theriaca Reformata*, Daquin.

Reformaten, *Reformati*, ein Römisch-Catholischer Münchs-Orden, sind mit den Observantinern einerley, wovon im XXV Bande, p. 172 nachzusehen.

REFORMATI, siehe **Reformaten**.

REFORMATI AUGUSTINI EREMITÆ, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345.

REFORMATI BENEDICTINI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345. besonders p. 348. unter dem Artickel: *Benedictini Reformati.*

REFORMATI BERNHARDINI, siehe **Bernhardiner**, im III Bande, p. 1377. ingleichen **Cistercienser**, im VI Bande, p. 159.

REFORMATI MERCENARII, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345.

REFORMATIO, siehe **Reformation**.

Reformation, *Reformatio*, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedwedes Gesetze oder Verordnung, so entweder von neuem bestätiget oder auch in einigen Puncten geändert, oder dadurch eines und das andere in Policey- oder Justitz-Sachen geändert und verbessert worden. So hat man z. E. in dem Heil. Röm. Reiche die **Reformation** Kayser **Friedrichs** III zu Franckfurt am Mayn vom Jahre 1442; die **Reformation** Kayser **Maximilian** I. die Frey-Schöffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend zu Worms 1495; Kayserlicher Majestät Ordnung und **Reformation** guter Policey im Heil. Reich zu Augspurg 1530; **Reformation** der Geistlichen zu Regenspurg 1541; **Reformation**-Schrifft der Geistlichen zu Augspurg 1548. u. s. w.

Reformation, heissen auch bey einigen Reichs-Städten, als zu Franckfurt und Nürnberg, ihre erneuerte Policey-Ordnungen.

Reformation, wird schlechthin (κατ' ἐξοχήν) diejenige heilsame Handlung des seeligen D. Martin Luthers genennet, da er, durch göttlichen Antrieb und Beystand, die Christliche Religion von einigen überhand genommenen Irrthümern und Mißbräuchen gereiniget. Denn bey dem Anfange des 16 Jahrhunderts sahe es mit der Christlichen Kirche nicht zum besten aus. Die Geistlichen waren bey nahe gantz und gar verdorben; der Pabst, als das Haupt derselben, suchte meistens seine Ehrsucht zu vergnügen, und bekümmerte sich eben nicht so sehr um das wahre Wohl der Kirche. Die Lehre bestand mit unter aus vielem Aberglauben und so zu sagen abgeschmackten Grund-Sätzen, von der Bibel wuste man so gar viel nicht. Auf den Schulen und Academien trug man eine duncke Weißheit vor, die zu nichts dienete, als Zanckfucht unter den Leuten zu erwecken. **Aristoteles** war alles, den doch die ungeübten Lehrer selbst nicht verstunden, weil sie kein Griechisch wusten. Alles, was noch gutes in der Kirche übrig war, fand sich bey denen so genannten Mysticis, die hier

hier und da in denen Klöstern steckten, aber für den Schullehrern (Scholasticis) nicht aufkommen konnten. Dieser Verfall war so augenscheinlich, daß schon bey 200 Jahren her viele rechtschaffene Männer nach einer Reformation sich gesehnet, und sich über den Pabst und die Clerisey beschweret hatten. Allein weil alle, die in diesem Stücke etwas dreiste gesprochen, übel gefahren waren, so hatte niemand das Hertz sich vollkommen bloß zu geben. Da im 14 Jahrhunderte die Gelehrsamkeit mehr in Deutschland und den angräntzenden Ländern zunahm, so wurden auch die Leute in diesen Sachen klüger. **Reuchlin** sorgte für die Aufnahme der Grundsprachen in Deutschland; **Laurentius Valla**, **Erasmus**, und viele andere Italiäner gaben das neue Testament, die Patres, die Griechischen und Lateinischen Autores heraus, brachten die Critic auf einen guten Fuß, und warffen die alte ungeschliffene Schreibart der Scholasticker weg. Da sahe man nun wohl, wie übel man bishero war geführet worden, allein niemand getrauete sich doch so die Wahrheit zu sagen, daß man den Pabst selbst angegriffen hätte; man blieb in der Ehrerbietung gegen ihn, und fiel auf einige Nebendinge, oder zog die Mönche und Clerisey durch, womit aber der Wahrheit wenig geholffen war. Die Ehre der Reformation war demnach einem unbekannten und unansehnlichen Augustiner-Mönch aufgehoben, nemlich **Martin Luthern** von Eißleben, der dazumahl in Wittenberg als Professor der Gottesgelahrheit lehrete. Die Gelegenheit gab ihm **Johann Tetzel** mit seinem Ablaß, indem er lehrete, es könnten den Menschen alle und jede, vergangene, gegenwärtige, und zukünfftige Sünden erlassen werden, aus Päbstlicher Gewalt und Macht, wenn nur ein gewisses Geld davor bezahlet würde. **Luther** hingegen lehrete, daß diese Weise, den Menschen die Sünde zu vergeben, der heiligen Schrifft zuwider, und gegen das Verdienst Christi, auch gegen die im göttlichen Worte deutlich vorgeschriebene Ordnungen der Busse und Seligkeit der Menschen sey, fieng daher an, **Tetzeln** in einer Predigt, und öffentlich angeschlagenen Academischen Disputation zu widerlegen, wolte auch diejenigen, so bey ihm beichteten, jedoch, unter dem Vorwand, weil sie vom **Tetzel** die Ablaßbriefe gekaufft hätten, und sich darauf berieffen, auch einige Besserung ihres Lebens nicht versprechen wolten, auch von den Sünden nicht absolviren. Indem nun diese über **Luthers** sonst ungewöhnliche Härtigkeit in diesem Stücke bey **Tetzeln** sich beschwerten, und dieser noch darzu gar gefährliche Dinge drohete; schlug er 95 Sätze zur öffentlichen Disputation von dieser Materie, an der Schloß-Kirche zu Wittenberg, an, den 31 October 1517, um von denen, die wider seine Lehre vom Ablaß etwas mit Grunde zu sagen hätten, eines bessern unterrichtet zu werden. Diese Disputation breitete sich so gleich inn- und ausserhalb Deutschland aus. Selbst die Catholischen machten Anfangs kein grosses Werck hiervon; **Tetzel** hingegen, und andere, die vornehmlich von dem gesammleten Ablaß-Gelde den Genuß hatten, darunter besonders Churfürst **Albrecht** zu Maynz, Ertzbischoff zu Magdeburg, und der Römischen Kirche Cardinal, war, fiengen hierüber einen grossen Lermen an. **Sylvester Prierias**, General der Dominicaner-Mönche, schrieb so bald dargegen einen Dialogum de potestate Papæ, in præsumtuosas Martini Lutheri conclusiones; es wurde ihm aber, als **Luthers** hierauf ertheilte Verantwortung nach Rom kam, ein Stillschweigen auferleget. Indessen setzte **Tetzel Luthern** 50 andere Sätze vom Ablaß und andern Puncten des Christlichen Glaubens entgegen, kam aber selbst nicht nach Wittenberg zu der verlangten mündlichen Conferentz oder Disputation, sondern erklärte **Luthern** vor einen Ketzer. Wie denn auch **Johann Eccius** sich in diesen Streit mengete. **Luther** verantwortete sich in Schrifften, und bekam gar bald Beyfall von grossen und kleinen, Gelehrten und Ungelehrten, inn- und ausserhalb Wittenberg, appellirte auch zum Uberfluß auf den Ausspruch des Römischen Pabstes in dieser Streit-Sache. Kayser **Maximilian** I ersuchte im Jahre 1518 den Pabst **Leo** X, dahin zu sehen, daß der zwischen **Luthern** und seinen Gegnern angefangene Streit möchte mit guter Manier gehoben werden. Der Pabst bedrohete **Luthern**, und alle seine Anhänger, mit dem Bann, verlangte auch, erstern ins Gefängniß zu liefern. **Luther** ward nach Rom citiret, protestirte aber wider diese Citation, und wolte seine Sache in Deutschland, nicht aber zu Rom, ausgemacht wissen. Und als man dieses bewilligte, so reisete er nach Augspurg, allwo er Kayserlich sicheres Geleite bekam, und daselbst mit dem Cardinal und Päbstlichen Nuntio, **Thomas Cajetanus**, über die vorgetragene Puncte, disputirete. Als ihm aber der Widerruf seiner bißherigen Lehre ernstlich anbefohlen wurde, er aber solches nicht thun wolte noch konnte; so appellirte er nochmahls an den Pabst, jedoch dergestalt, daß derselbe von der gantzen Sache besser, als bißher geschehen, informiret würde. (a Pontifice male informato ad melius informandum.) Ferner, als er erkannte, daß vor ihn ein schlechtes Urtheil zu Rom ausfallen würde, so appellirte er von dem Pabst an das künfftige Concilium. Und so bekam seine Sache eine gantz andere Gestalt. Es traten auch viele gelehrte Männer **Luthern** bey, und unter andern setzte **Zwinglius** in der Schweitz dasjenige fort, was **Luther** in Deutschland angefangen hatte. Indeß versuchte der Pabst in eben diesem Jahre noch einen andern Weg, **Luthern** auf andere Gedancken zu bringen. Er schickte 1518 seinen Cammerherrn **Carl von Miltitz** nach Sachsen: dieser war so schlau, daß er **Luthern** bey nahe zum wancken brachte, und ihn beredete, an den Pabst ein demüthig Schreiben abgehen zu lassen. Dieses geschahe zu Altenburg: **Tetzel** aber wolte nicht erscheinen. Und als dieser auf jenes Auslieferung drunge, so bekam er von dem Churfürsten zu Sachsen abschlägige Antwort. Ferner disputirten **Luther** und D. **Andreas Carlstadt** 1519 öffentlich zu Leipzig mit D. **Joh. Eccio**, vom freyen Willen, vom Pabst, vom Fegefeuer, Ablaß, Busse, und der geistlichen Gewalt; und weil in diesem Gespräch **Eccius** den kürtzern zog, so gab dieses **Luthern** wieder neuen Muth. Kurtz hierauf starb **Tetzel** zu Leipzig im Dominicaner-Kloster, fand aber an **Hieronymo Emser** einen Vertheidiger.

Im

Im Jahre 1520 ward Churfürst **Friedrich** III zu Sachsen nochmahls vom Pabst ersuchet, entweder **Luthern** zum Widerruf zu nöthigen, oder ihn in Verhafft bringen zu lassen. Welcher aber beydes zu thun sich weigerte. Hingegen erboten sich etliche vornehme und mächtige Edelleute im Reiche, darunter **Franz von Sickingen**, **Ulrich von Hütten**, und **Sylvester von Schaumburg** waren, **Luthern**, auf den Fall, daß der Churfürst zu Sachsen seiner sich nicht annehmen wolte, genugsamen Schutz und Sicherheit zu verschaffen. **Luther** schrieb das Buch von der Christlichen Freyheit, und dedicirte es dem Pabst **Leo** X mit vieler Ehrerbietung. Allein ehe dieß Buch nach Rom kam, hatte sein Widersacher **Eccius** bereits zu Rom eine Bulle gegen ihn ausgebracht, worinnen er unter gewissen Bedingungen in den Bann gethan ward. Nachdem auch **Marinus Caraccioli** und **Hieronymus Alexander**, den Widerruf der Lehre nochmahls vergeblich urgiret hatten, verbrannten sie, auf Befehl des Pabsts, **Luthers** Schrifften öffentlich; dergleichen auch die Universität zu Löven in Brabant, und andere Eiferer mehr, thaten. **Luther** schrieb hierauf an den kurtz vorher erwählten neuen Kayser, **Carl** V, ingleichen an die Stände des Reichs, und bat um Schutz in seiner Sache; welche also öffentlich an das gesammte Reich Deutscher Nation anhängig gemacht ward. Zu Wittenberg hingegen verbrennete er, in Gegenwart vieler Leute, vor dem Elster-Thore 1) Pabst **Leo** X Bulle, in welcher **Luther**, wenn er binnen 60 Tagen nicht widerruffen würde, in Bann gethan seyn solte; 2) das Jus Canonicum oder Päbstliche Recht; 3) etliche Schrifften seiner Widersacher, als **Eccii**, **Emsers**, u. a. Endlich appellirte er nochmahls feyerlich, vor Notarien und Zeugen, von dem Pabste an ein allgemeines Concilium. In dem darauf folgenden 1521 Jahre that der der Pabst **Luthern** nochmahls in Bann, und verdammte dessen Lehre. **Luther** aber ward, auf erhaltenes sicheres Geleite, durch einen Kayserlichen Herold, in Gesellschafft seiner Freunde, **Justi Jonä**, **Hieronymi Schurffs**, und **Nicolai Amsdorffs**, von Wittenberg nach Worms, vor die versammleten Reichsstände gebracht, und verantwortete sich ohne Furcht, in Gegenwart des Kaysers, 7 Churfürsten, 24 Hertzoge und Fürsten, 8 Marggrafen, mehr als 30 Prälaten und Bischöffe, auch 5 Königlicher Abgesandten, sammt vielen andern Standes-Personen. Die Hauptfragen an ihn waren: Ob er sich zu seinen Schrifften bekenne? und ob er selbige widerruffen wolle? auf jene antwortete er mit Ja, und auf diese mit Nein; unterwarff selbige der Gutachtung des Kaysers und der Stände des Reichs, jedoch mit dem Bedinge, daß sie nach dem Innhalt der heiligen Schrifft examiniret würden. Er hinterließ auch, bey seiner Abreise von Worms, eine abermahlige Appellation an den Pabst, bey dem Cardinal Cajetano, und empfahle die Gerechtigkeit seiner Sache in einem unterwegens abgelassenen Schreiben, an den Kayser **Carl**, und die gesammten Reichsstände, dem ohngeachtet ward er, durch ein öffentliches Edict, als ein Ketzer verdammet, und in die Acht erkläret, auch anbefohlen, nach Verflüssung des sichern Geleits ihn allenthalben in Verhafft zu nehmen, seine Bücher aber zu lesen und zu drucken verboten. Bey der Rückreise wurde er, auf geheime Veranstaltung seiner Freunde an des Churfürsten zu Sachsen Hofe, ohne daß dieser den Ort zu wissen verlanget, zwischen dem Schlosse Altenstein und der Stadt Waltershausen in Thüringen, auf der Strasse durch **Hans von Berleps** und **Burckhard Hund von Wenckheim**, unter dem Schein einer Strassenrauberey, aufgefangen, und in das bey Eisenach liegende Bergschloß Wartburg bey Nachtzeit geführet, daselbst jedoch höflich bewirthet, und damit er desto unerkannter seyn möchte, insgemein Juncker Jörge genannt, auch mit einem weltlichen Habit, Degen, Pferde, und Reitknechte versehen. Zu nützlicher Anwendung der Zeit aber übersetzte er daselbst das gantze Neue Testament, wie auch den gantzen Psalter, in die Deutsche Sprache, nachdem er bereits 1517 die sieben Buß-Psalmen übersetzet hatte; arbeitete auch an der Postille oder Erklärung der Evangelien und Episteln, und an etlichen andern Büchern. Indessen fieng D. **Andreas Bodenstein**, bürtig von **Carlstadt**, Professor der Theologie zu **Wittenberg**, 1522 in Luthers Abwesenheit eine gefährliche Unruhe an, indem er die bey dem Gottesdienst eingeschlichene Mißbräuche nicht nach und nach abschaffen, sondern alles mit Sturm und Hefftigkeit auf ein mahl über den Hauffen werffen wolte, sonderlich die Ceremonien bey der Handlung des heiligen Abendmahls, und dann die Bilder in der Kirche. Darauf kam **Luther**, zwar ohne des Churfürsten Vorwissen, von der Wartburg wieder nach Wittenberg, und stillete den Lermen; **Carlstadt** aber machte sich von dar fort. Sodann hielt er, eine gantze Woche lang, alle Tage eine Predigt, und widerlegte das Pabstthum, predigte auch zu Jena, mit des Churfürsten Bewilligung, wider die Bilderstürmer, wohin D. **Carlstadt** sich begeben hatte, mit dem er auch folgends disputirte. Gleicher gestalt schaffete er die eingeschlichenen **Wiedertäuffer**, **Marcum Stubner**, und **Martin Cellarium**, aus Wittenberg. Ferner gab er ein Stück des Neuen Testaments in Druck, und fieng an, auch das Alte Testament zu übersetzen, antwortete auch in einer besondern Schrifft dem König **Heinrich** VIII in Engelland, welcher, dem Pabst zu gefallen, wider ihn ein Buch herausgegeben hatte. Hierauf verfiel er in Streit mit **Nicolao Storch**, **Thomas Müntzern**, und andern, welche der von ihm gepredigten göttlichen Wahrheit schändlich mißbrauchten, und dabey auch ihre eigene Träume wolten angenommen wissen. Sodann fieng er an, das Evangelium im Fürstenthum Anhalt zu predigen, und ordnete die Ceremonien bey der Taufe und heiligen Abendmahl an, jedoch so, daß er von dem, so damahls üblich war, noch etwas behielte, und nur dasjenige, was gantz unnöthig und überflüßig war, abschaffete, dieweil hierinne, um des Pöbels willen, mit Sturm oder auf ein mahl nicht wohl verfahren werden konnte. Desgleichen drung er auf die Reformation der Kloster-Güter, und der also genannten geistlichen Stifftungen. So hielt er auch die letzte Catholische Messe, und gab 1523 die in Deutsche Sprache

Sprache übersetzte einzelne Stücke des alten Testaments nach und nach in Druck heraus, und recommandirte sich insonderheit durch den ans Licht gestellten Tractat von der Würde und dem Amte der weltlichen Obrigkeit, welches Buch dem Churfürsten zu Sachsen, und einfolglich auch andern Landes-Fürsten, sehr wohl gefiel. Daher auch der Churfürst wenig Reflexion darauf machte, als Pabst **Adrian** VI, nebst König **Heinrich** VIII, und König **Ludwig** in Ungarn und Böhmen, ihn fast hart anklagten, weil er weder **Luthern** bestraffet, noch aus dem Lande gejaget hätte. Dagegen der Churfürst nicht unbillig in Gegen-Antwort verlangte, man solte zuvor **Luthern** vor einem Concilio sich verantworten lassen, und alsdenn, nach befundener Schuld, ihn verdammen. Nichts desto weniger wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522, in Abwesenheit des Kaysers, das zu Worms 1521 wider **Luthern** ausgelassene Edict gäntzlich aufgehoben, und dagegen beschlossen, die Anstalt zu verfügen, daß mit dem ehesten in Deutschland ein Concilium solle gehalten werden. Welchen Reichstags-Schluß zu hindern, oder auch gar unkräfftig zu machen, weder der Kayser, noch der Päbstliche Gesandte, vermögend waren. Endlich schaffete **Luther** den Canonem Missæ, oder diejenige Formel bey der Meße ab, durch welche das Abendmahl des HErrn in ein Opffer vor die Lebendigen und Todten verwandelt wird. Er fuhr im folgenden 1524 Jahre in Verdeutschung der Bücher Altes Testaments fort, verfertigte zugleich sehr schöne geistliche Lieder in Deutscher Sprache, welche in nur bemeldtem Jahre erstlich zu Wittenberg, und dann 1525 in Erfurt, durch den Druck gemein gemacht wurden. So dann schrieb er wider **Erasmum** von Rotterdam in der Materie vom freyen Willen, u. a. m. Ferner legte er die Zeithero getragene Münchs-Kutte, zusamt dem Kloster-Zwange, nunmehro ab, und kleidete sich in andere erbare Tracht, nach seinem Gefallen. Die Domherren aber im Stiffte zu Wittenberg reformirten dasselbe, und schafften die Winckel-Messen ab. Im Jahre 1525 schrieb er wider D. **Andream Carlstadt** in der Materie die Bilder, die Meße und das heilige Abendmahl betreffend, aus welcher zwar gründlichen, doch übel verstandenen Widerlegung ein hefftiger Streit zwischen **Luthern** und den Seinigen, eines Theils, und **Ulrich Zwinglio**, **Johann Oecolampadio**, und andern, andern Theils entstund, in dem Artickel vom heiligen Abendmahl; welcher Streit auch nicht wieder gestillet werden können, indem keine Parthey der andern weichen wolte. Indessen starb der fromme, weise und gerechte Churfürst, **Friedrich** III zu Sachsen, und hinterließ die Churfürstliche Regierung und Lande seinem Bruder, Hertzog **Johann**, welcher die bereits vom Churfürst Friedrichen angefangene Kirchen-Visitationes in seinen Städten eintzeln fortsetzen ließ, inzwischen aber in beschwerlichen Zustand verfiel, wegen der aufrührischen Bauern in Thüringen, Meissen und Francken; gegen welche **Luther** ein nachdrückliches Buch schrieb, und zeigete, theils, wie schändlich sie die Lehre von der Christlichen Freyheit mißbrauchten, und auf die Abschaffung der Lasten, womit sie, als Unterthanen, ihren Obrigkeiten verhafftet, appliciret wissen wolten; theils, daß die meisten von den Bauern aufgesetzten Artickel der heiligen Schrifft gerade entgegen stünden. Er indessen predigte in der Grafschafft Mansfeld und Stollberg, auch in den Städten Nordhausen, Weimar, Erfurth, Cala und Jena, das Evangelium, damit auch zugleich die aufrührischen Gemüther der Bürger und Bauern gestillet werden möchten. Folgends führete er die Ordinirung der Kirchendiener, nach Apostolischer Weise, ein, und wurde, nach den in seiner Vorschrifft enthaltenen Ceremonien, M. **Georg Rorarius**, Diaconus zu Wittenberg, als der allererste zum Predigt-Amt ordiniret; auch fernerhin das, was von den Meß-Ceremonien noch übrig gelassen war, nicht mehr in Lateinischer, sondern durchaus in Deutscher Sprache, zum ersten mahle in Wittenberg gehalten. Hierauf hielt er, nach göttlicher Verordnung, und zum Zeugniß, daß allen Evangelischen Priestern, nach freyem Willen und Gefallen ehelich zu werden, von GOtt erlaubt sey, seine Hochzeit öffentlich mit **Catharina von Boren**, einer Meißnischen von Adel, und ehemahligen Nonne in dem Kloster Nimitsch bey Grimma. Wiewohl noch vor **Luthern** der Probst zu Kemberg, bey Wittenberg, **Barthomäus Bernhard**, gebürtig von Waldkirch, geheyrathet hat, und also auch der erste verheyrathete Evangelische Priester gewesen ist. Ferner gab **Luther** 1526 ein Formular heraus, worinne die vornehmsten Artickel und Stücke der reinen Christlichen Lehre enthalten, damit die Jugend in denselben möchte unterwiesen werden, und nennte dieses Formular Catechismum. In diesem Jahre ward auch ein Reichstag zu Speyer gehalten, und unterschiedliche Anschläge von den Catholischen gemacht, zu Tilgung **Luthers** und seiner Lehre; dawider aber der Churfürst zu Sachsen einige Verfassung machte, und sich mit dem Landgrafen zu Hessen, Philipp, und andern Fürsten, vereinigte, eine ordentliche Visitation im Lande anstellete, und denen Kirchen gantz eine andere Gestalt gab. Indessen aber wüteten doch die Catholischen in andern Ländern gegen die Bekenner des Evangelii, sonderlich in Holland, Franckreich, und den anliegenden Ländern, und man hat grosse Marter-Bücher von denen, die des Evangelii halber aufs grausamste sind hingerichtet worden. Unter denen Märtyrern, die zu dieser Zeit sind berühmt worden, ist insonderheit Bruder **Heinrich von Zütphen** bekannt, dessen Historie Luther selbst beschrieben. Dieses aber hinderte dennoch den Lauff des Evangelii nicht. Die Schweitzer traten grossen Theils der Reformation bey, und in Preußen ward in diesem Jahre gleichfalls das Evangelium eingeführet. Die Händel des Kaysers und Pabst Clemens VII im Jahre 1527 beförderten die Fortpflantzung der Wahrheit noch mehr. **Luther** widerlegte die Wiedertäuffer, welche sich damahls sehr vermehrten, die Kinder-Tauffe verwurffen, sich selbst noch ein mahl tauffen liessen, und die Gemeinschafft der Güter einführeten. Es geschahe auch, wie schon gedacht, die allgemeine Visitation der Kirchen im gantzen Churfürstenthum Sachsen, welcher **Luther** selbst beywohnte,

te, nebst etlichen andern Kirchen-Räthen und Politicis, um alles nach Vorschrifft des göttlichen Worts, und guter Ordnungen, nach Bewandniß der Umstände, wohl einzurichten. Zu welchem Ende auch ein besonderes Visitations-Büchlein publiciret ward. **Luther** lehrete auch beständig zu Wittenberg zur Zeit der Pest, da indeß die andern Universitäts-Verwandten sich nach Jena in Sicherheit begaben. Es währete aber 1528 die Kirchen-Visitation annoch im Churfürstenthum Sachsen, und war **Luthers** größte Arbeit die Uebersetzung der Bücher Altes Testaments, und Widerlegung des unruhigen **Andreas Carlstadts.** Ferner ward 1529 ein Reichstag zu Speyer gehalten, wiewohl in Abwesenheit des Kaysers, um die zertrenneten Gemüther wieder zu vereinigen; jedoch nur dem Scheine nach, indem ein sehr scharffes Edict heraus kam, des Inhalts, daß man die vorigen wider **Luthern** und seine Vertheidiger oder Anhänger ergangenen Decrete erneuern, und auch die Meße nicht abschaffen solte. Gegen welches harte Edict Churfürst **Johann** zu Sachsen, Marggraf **George** zu Brandenburg, Hertzog **Ernst** und **Franz** zu zu Lüneburg, Landgraf **Philipp** zu Hessen, Fürst **Wolfgang** zu Anhalt, benebst den Reichsstädten Nürnberg, und Reutlingen, und andere sich öffentlich setzten, ihre Protestation an den Kayser und das Reich übergaben, und dahero **Protestanten** genennet wurden. Indeß hatte der Kayser mit dem Pabst zu Bononien einen gewissen Vergleich getroffen, der zu Unterdruckung der Protestanten abzuzielen schiene. Wiewohl man viele Ursache zu zweiffeln hat, ob es **Carl V** ein Ernst gewesen, die Evangelische Religion gantz zu unterdrücken. Die Protestanten kamen auf der andern Seiten in der Stadt Schmalkalden zusammen, um eine Defensiv-Alliantz unter sich, gegen die androhende Gewalt ihrer Feinde, zu beschlüssen. Da hingegen **Luther** von aller Thätlichkeit schrifftlich und ernstlich abmahnete, mit Vorstellung, daß die Religion, ohne höchstdringende Noth, nicht müsse verfochten werden, sondern GOtt selbst seine Sache auch allein durch seine Wege würde zu führen wissen; hielte darauf zu Marpürg ein Gespräch mit **Ulrich Zwinglio**, über den wahren Verstand der Worte im heiligen Abendmahl: Das ist mein Leib, das ist mein Blut; konnte aber mit ihm nicht einig werden. Dahero die gäntzliche Trennung der sonst in den meisten andern Artickeln einmüthigen, Sächsischen und Schweitzerischen Theologen zu grosser Hinderniß in der Evangelischen Reformation erfolgte. Folgends befahl der Kayser, der 1530 einen anderweitigen Reichstag nach Augspurg ausgeschrieben hatte, es solten die Protestanten (von deren Lehrsätzen recht thörichte Dinge in Spanien, Italien, u. a. m. waren ausgebreitet worden) ihr Glaubens-Bekänntniß aufsetzen, und also schrifftlich auf dem Reichstage übergeben. Deswegen **Luther** 17 kurtze Artickel von seiner Lehre und Glauben verfaßete, welche **Philipp Melanchthon**, mit **Luthers** Bewilligung, so fort erweiterte, und dessen völlige Approbation aus dem Schloße zu Coburg erhielte, allwo der Chrfürst **Luthern** in Verwahrung ließ, damit er von Augspurg nicht allzuweit entfernet, dabey aber auch von den gefährlichen Nachstellungen der Gegner befreyet seyn möchte. Indessen verfertigte er selbst in Coburg ein Buch, an die auf dem Reichstage versammleten Bischöffe, und andere von der Clerisey, darinnen er sie zur Verbesserung der Kirchen-Mängel anmahnete, und die Uebereinstimmung seiner Lehre mit der heiligen Schrifft klärlich vorstellete. Indessen wurden obbemeldte Artickel von den protestirenden Chur- und Fürsten, auch Städten, an den Kayser und übrige Stände des Reichs persönlich übergeben, in Lateinischer und Deutscher Sprache, durch den Chur-Sächsischen Cantzler, **D. Gregorium Pontanum**, oder **Brück**, nachdem dieselben von **D. Christian Bayer** mit ungewöhnlich lauter Stimme waren abgelesen worden. So bald nach der Uebergebung ward diese Augspurgische Confeßion oder Glaubens-Bekänntniß von den Italiänern, Spaniern, Frantzosen und Niederländern, in ihre National-Sprache übersetzet, und also in allen Theilen von Europa bekannt gemacht. Man widerlegte zwar dieselbe von Catholischer Seiten, allein man wolte den Evangelischen diese Widerlegung nicht schrifftlich geben, die dem ohngeachtet von **Philipp Melanchthon**, und andern anwesenden protestirenden Gottesgelehrten, durch eine Apologie oder Schutzrede nachdrücklich beantwortet ward. Als aber die zwischen beyden Partheyen zu Augspurg angestellten Conferentzen sich fruchtlos zerschlugen, indem man über die vornehmsten Glaubens-Artickel, die Seligkeit der Menschen betreffende, (da in dem Ceremonial-Wesen endlich leicht nachzugeben war) nicht einig werden konnte; so geschahe, daß der Kayser, und die ihm samt dem Pabst anhangenden Stände des Reichs, solche Confeßion durch ein Edict verdammeten. Die protestirenden Fürsten, die man wieder zur Römischen Religion zwingen wolte, giengen unwillig vom Reichstage weg, und protestirten gegen das abgefaßte Decret. Und von dieser Zeit an muß man die Evangelische Kirche als eine besondere Kirche ansehen. **Luther** schrieb alsobald, nach geendigtem Reichstage, eine bewegliche Warnung an seine liebe Deutschen, daß sie dem Edict, wegen Verfolgung der Evangelischen Lehre, nicht gehorchen solten. Indem nun die Gemüther der Deutschen Reichsstände durch solches Edict und iztbenannte Schrifften **Lutheri**, eine mächtige Alteration bekamen, auch die Anschläge der Catholischen nicht eben heimlich waren; so fiengen 1531 noch mehrere an, auf der Protestirenden Seite zu treten; da mittler Zeit **Luther** in Uebersetzung der Bücher Altes Testaments fortfuhr, und die protestirenden Stände sich zu Schweinfurth versammleten, und ihrer Sicherheit wegen Rath pflegeten. Es hielten aber damahls beysammen: Churfürst **Johann** zu Sachsen, und sein Sohn, Hertzog **Johann Friedrich**, Marggraf **George** zu Brandenburg, **Philipp**, **Ernst** und **Franz**, Gebrüdere und Vettern, Hertzoge zu Lüneburg und Braunschweig, Landgraf **Philipp** zu Hessen, Fürst **Wolfgang** zu Anhalt, **Gebhard** und **Albrecht**, Gebrüdere, Grafen und Herren zu Mansfeld, die Städte Straßburg, Nürnberg, Costnitz, Ulm, Biberach, Isny, Reutlingen, Memmingen, Eßlingen, Lindau, Heil-

Heilbronn, Kempten, Wassenburg, Winßheim, Lübeck, Braunschweig, Magdeburg, Bremen, Goßlar, Eimbecke, Göttingen, Halle in Schwaben, Nordhausen und Hamburg. Worauf 1532 Kayser **Carl** die Stände des Reichs nach Nürnberg berief, und den Protestirenden die völlige Lehr- und Gewissens-Freyheit so lange verstattete, bis entweder ein allgemeines Concilium gehalten, oder sonst auf einem Reichstage der entstandene Religions-Streit könnte ausgemachet werden. Kurtz hernach starb Churfürst **Johann** zu Sachsen, der standhaffte Bekenner der Evangelischen Wahrheit, und hinterließ die Regierung und Lande dem nicht weniger beständigen Eiferer vor dieselbe, Hertzog **Johann Friedrichen**, als seinem ältesten Sohne. So dann fuhr man 1533 in Berathschlagung wegen Sicherheit des vergönneten Friedens, und Anstellung eines Concilii, fort, welches doch der Pabst auf alle Weise hinderte; da immittelst **Luther**, zu Beybehaltung der Einigkeit, nicht zwar des Glaubens mit den irrigen Lehren, sondern der Liebe, und daß man sich einander dulten möchte, ernstlich riethe; sich aber hingegen der Unternehmung Hertzog **Georgens** zu Sachsen, welcher seine Unterthanen mit einem Eyde verbinden wolte, die Evangelische Lehre Zeit ihres Lebens nicht anzunehmen, mit Nachdruck öffentlich widersetzte. Worauf eine nochmahlige Visitation der Kirchen in den Churfürstlichen Sächsischen Landen erfolgte. Im folgenden 1534 Jahre reisete **Melanchthon**, mit **Luthers** Instruction versehen, nach Hessen, um dem oberwehnten Streit vom heiligen Abendmahl, wo möglich, abzuhelffen. Und so fort ward der Anfang gemacht, das gantze, von **Luthern** und seinen Gehülffen, in Deutsche Sprache übersetzte Bibelwerck, so bißhero nur in eintzelnen Stücken herausgekommen war, zusammen zu drucken, so auch 1535 vollendet ward. Immittelst unterredete sich **Luther** mit dem vom Pabst abgeschickten Bischoff von Justinopoli, **Peter Paul Vergerio**, zu Wittenberg, welcher nach Deutschland kommen war, um die Protestirenden zu bereden, daß es dem Pabst ein Ernst sey, ein Concilium zu halten, und zwar zu Mantua, brachte auch denselben auf ziemlich gute Meynung von den Protestirenden, widerrieth aber dennoch denen letzt gedachten, solch Concilium, weil es der Pabst in Italien, und nicht in Deutschland halten wolte, zu besuchen. Folgends urgirte der Kayser 1536 die Versammlung eines Concilii nochmahls, worein aber der Pabst nicht willigen, viel weniger einräumen wolte, daß selbiges in Deutschland gehalten würde. Da unterdessen **Luther**, und andere, sich mit **Martin Bucero**, und andern, nach einem zu Wittenberg gehaltenen Gespräche, in den bißhero streitig gewesenen Puncten vom heiligen Abendmahl völlig vergliche, und hierüber eine Vereinigungs-Formul abfassete, iedoch mit diesem Effect, daß dennoch die Schweitzerischen Gottesgelehrten darein nicht willigen wolten, und sich also von jenen völlig abtrenneten. Indem nun der Kayser auf der Haltung eines Concilii beständig beharrete, und deswegen 1537 denen protestirenden Ständen angesonnen ward, ihre Meynung hiervon deutlich zu eröffnen; so kamen diese in der Stadt Schmalkalden zusammen, wohin auch **Luther** selbst, und sehr viel andere Gottesgelehrte sich verfügeten; wiewohl er, wegen zustossender Unpäßlichkeit, zurückreisen muste. Ihre Verrichtungen daselbst waren: 1) Die abschlägige Antwort an den Kayserlichen Gesandten, daß nemlich die Protestirenden, wegen Beysorge nicht genugsamer Sicherheit, das Concilium zu Mantua nicht besuchen würden; 2) Eine Erklärung von der Gewalt des Pabsts, welche **Melanchthon** im Namen aller anwesenden Gottesgelehrten aufsetzte; 3) Die nochmahlige Approbation des Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisses; 4) Die Verfertigung einiger andern Artickel, die dieser Confeßion zu mehrerer Erläuterung beygefüget, unterschrieben, auch daher die **Schmalkaldischen Artickel** genennet wurden; 5) Die nochmahlige Bestätigung des Schmalkaldischen Bundes, welchen, zur Defension gegen ihre Feinde, die sämtlichen protestirenden Stände aufgerichtet hatten. Ferner ward 1538 in den Chur-Sächsischen Landen eine nochmahlige Kirchen-Visitation gehalten, ob sich schon die Bischöffe hefftig darwider setzten; dabey denn etliche Catholische Fürsten, sonderlich Hertzog **George** zu Sachsen, und Hertzog **Heinrich** zu Braunschweig, nebst dem Kayserlichen Abgeordneten, **D. Held**, in Nürnberg eine besondere Zusammenkunfft hielten, die kein ander Absehen hatte, als den Protestirenden einigen Verdruß zu machen. Nicht lange hernach, nemlich 1539, starb Hertzog **George** zu Sachsen, ein beständiger Feind **Lutheri**, und der reinen Prediger des Evangelii, und muste, wider seinen Willen, Hertzog **Heinrichen**, seinem Bruder, die sämtlichen Lande hinterlassen, welcher auch alsobald dieselben zu reformiren anfieng, und **Luthern** zu Leipzig predigen ließ. Nebst dem ward den Protestirenden ein 15 monatlicher Stillstand von den zu Franckfurt am Mayn versammleten Reichs-Ständen verwilliget; da indessen jene zu Arnstadt in Thüringen nochmahls zusammen kamen, und den Schluß machten, gegen die Catholischen, als ihre geschworne Feinde, zwar keinen Angriff zu thun, iedoch auch, wenn sie von ihnen angefallen würden, ihre Religion, Freyheit und Lande mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen. Welchen Schluß auch **Luther** selbst sich nicht gäntzlich mißfallen ließ. Und als Churfürst **Joachim II** zu Brandenburg der Protestirenden Partey beytrat, erinnerte **Luther** gar sorgfältig, daß die Reformation allein nach Gottes Wort, nicht aber nach den Sätzen oder Decreten der alten Conciliorum geschehen müsse. Im Jahre 1540 hatte **Luther** hauptsächlich mit **Johann Agricola**, Schul-Rector zu Eißleben, zu thun, welcher das Gesetz Mosis durchaus abgeschafft wissen wolte, in der Meynung, als ob solches vor die Christen gar nicht gehöre. Dahero er und sein weniger Anhang Antinomi oder Gesetz-Stürmer genennet wurden. Er muste aber hernach, als er eines bessern belehret worden, Wiederruff thun. Hierauf ward ein Colloquium erstlich zu Hagenau im Elsaß, und nachgehends zu Regenspurg, zwi-

schen

schen Johann Eccio, eines, und Philipp Melanchthon, andern Theils, in Gegenwart des Kayserlichen Abgesandten, Nicolai Perotti Granvellani, gehalten, über die Materien von der Erbsünde, von der Kirche, u. s. w. aber vergeblich; iedoch wurde auch 1541 eben so wenig das damals von einigen zu erst ans Licht gebrachte und beyden Partheyen proponirte Interims-Buch, welches sie so lange in Lehre und Ceremonien annehmen solten, bis alle und jede noch streitige Puncte auf einem Concilio ausgemacht werden könnten, angenommen; am allerwenigsten aber von Luthern, ohneracht einige Fürsten in hoher Person von Regenspurg aus nach Wittenberg kamen, ihn zu persuadiren, gebilliget, indem er schlechterdings von der ein mahl wohlbedächtig abgefasseten, und öffentlich übergebenen Augspurgischen Confeßion, nicht weichen, noch ausserdem, was in selbiger enthalten, etwas nachgeben wolte. Im darauf folgenden 1542 Jahre entstund eine doppelte Unruhe, als der Catholische Bischoff Julius zu Naumburg von diesem Stiffte ausgeschlossen, und an seine statt, auf Churfürst Joh. Friedrichs zu Sachsen Vorschub, Nicolaus von Amsdorff durch D. Luthern eingesetzet wurde. Ingleichen, als besagter Churfürst mit seinem Vetter, Hertzog Moritzen, in öffentliche, iedoch bald wieder gestillete Feindschafft verfiel. Dabey folgends auch 1543 Luther die Absendung einiger Abgeordneten auf das vom Pabst angestellte Concilium zu Trident den Protestirenden theils als unzeitig, theils als gefährlich widerriethe. Als indessen die Parthey der Protestirenden mehr und mehr durch neue hinzutretende Stände in Deutschland sich verstärckete, welche insgesammt die Predigt des Evangelii annahmen. Und als 1544 Kayser Carl einen Reichs-Tag zu Speyer anordnete, auch daselbst der Reichs-Abschied ziemlich geneigt vor die Protestirenden lautete, hingegen der Pabst sein Mißfallen über solchen Abschied mercken ließ, auch denselben vor null und nichtig erklärete, und dabey ein Concilium von Bischöffen in der Stadt Trident zu versammlen beharrete; so widerfochte Luther die Macht und Gewalt, deren sich der Pabst anmassete, eifriger als zuvor, zeigete derselben grossen Mißbrauch und Unbefugniß, und behauptete, daß das bevorstehende, und von den Protestanten erbetene Concilium nirgends anders, als in Deutschland, allwo die Religions-Streitigkeiten entstanden, gehalten werden könne und müsse. Hierauf erfolgte 1545 der Reichstag zu Worms, auf welchem die Protestirenden sich über die eigenmächtige Päbstliche Anordnung des Concilii beschwereten; welches aber dennoch, weil der Kayser den Protestirenden immer abgeneigter wurde, seinen Anfang nahm; da immittelst Luther die ins Deutsche übersetzte Bibel nochmals übersahe, und zum letzten male, bey seinen Lebzeiten, heraus gab. Ob nun wol ein nochmahliges Colloquium zu Regenspurg angestellet ward, so war doch dasselbe gantz fruchtloß, zumahl auch beyde Partheyen sich zum Kriege rüsteten, ehe aber derselbige in völlige Flammen ausbrach, Luther am 18 Februar 1546 selig verschiede. Hierauf nahm so gleich der so genannte Schmalkaldische Krieg wider den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, wider den Landgrafen zu Hessen, Philipp, und viele andere protestantische Fürsten, welche mit ihnen in den Schmalkaldischen Bund getreten waren, den Anfang; wiewohl die Bewegungs-Ursache zu diesem Kriege, nach des Kaysers Vorgeben, nicht war die Religion, sondern die Hartnäckigkeit der verbundenen Fürsten. Der Churfürst von Sachsen wurde so wohl als der Landgraf von Hessen den 20 Jul. bemeldten 1546 Jahres von dem Kayser in die Acht erkläret. Dahero auch dieselben mit ihren Völckern an den Bayerischen Gräntzen bey Donawerth zusammen kamen, und dem Kayser den Krieg ordentlich ankündigten; welcher ihnen aber diese Kriegs-Erklärung unerbrochen nebst ihrer Acht zurücke schickte, und hernach 1547 das Glück hatte, sie in seine Hände zu bekommen, den ersten in einer Feldschlacht bey Mühlberg, und den andern durch List zu Halle, wohin er auf des Kaysers Wort gekommen, und nebst dem Hertzog von Alba zur Tafel eingeladen war. Nach derselben Endigung aber muste er im Verhafft bleiben. Indeß war das Concilium von Trient würcklich angefangen. Der Pabst Paul III hatte es bereits 1536 angesaget; es verzog sich aber damit bis 1545, da es zu Trient angefangen wurde. Es ward zwar 1552 auf eine Zeitlang nach Bononien gelegt; aber Julius III brachte es bald wieder nach Trient, wo es unter Pabst Pio IV 1564 nach 18 Jahren endlich geendiget wurde. Die Protestanten waren zwar darzu eingeladen: allein es gieng niemand von ihnen dahin, weil sie sahen, daß es alles nach des Pabstes Willen zugehen würde. Und ob zwar etliche Wittenbergische Gottesgelehrte 1552 dahin giengen, so kehreten sie dennoch bald wieder zurück. Alles gieng auf diesem Concilio nach des Pabsts Willen zu. Die Gesandten desselben präsidirten und litten nicht, daß das geringste gesetzet würde, welches der Gewalt des Pabsts entgegen wäre. Das hauptsächlichste auf diesem Concilio solte eine Reformation der Mißbräuche seyn, die sich in dem Römischen Reiche eingeschlichen. Allein an statt dessen dachte man an die Reformation nicht, sondern bestärckte alle bisherige Lehren des Pabstthums, ja man machte das Schisma durch die hinzugefügten Anathemata völlig unheilbar. Die Klugen unter den Catholischen läugnen dieses nicht, und haben hier und da einen grossen Unwillen gegen dieß Concilium bezeuget, da man schon zu Trident versammlet war, ließ der Kayser bey dem Pabst Paul III beständig um eine freye Kirchen-Versammlung anhalten, weil er aber sahe, daß dieses keinen grossen Fortgang hatte, so ließ er indeß 1548 durch Julius Pflugen, Bischoff zu Naumburg, Michael Heldingen, Bischoff zu Merseburg, und Johann Agricola, des Churfürsten von Brandenburg Hofprediger, ein gewisses Buch aufsetzen, und ans Licht stellen, welches einige Glaubens-Artickel in sich enthielte, woran sich nach seiner Meynung so wohl die Catholischen als Protestanten unterdessen halten könnten, bis man in einer freyen allgemeinen Versammlung etwas gewisses fest gesetzet haben würde.

Dieses Buch wurde von den Leuten gemeiniglich das Interim genennet, weil es dasjenige in sich fassete, was man unterdessen, bis die Kirchen-Versammlung gehalten werden solte, zu glauben hätte. Es gefiel aber dasselbe weder den Römischgesinnten, noch den Protestanten, daß auch von beyden Seiten dagegen geschrieben wurde, obgleich der Kayser solches unter schwerer Straffe verboten hatte. Dahero stifftete dieses Buch viel Unruhe. Der Kayser liesse auch dem gefangenen Churfürsten von Sachsen vorstellen, daß er das Interim annehmen, und seinen Printzen Befehl geben solte, dergleichen zu thun; iedoch der Churfürst gab eine sehr nachdrückliche und gottesfürchtige Schrifft heraus, worinnen er auf das kräfftigste behauptete, daß es ihm Gewissens wegen unmöglich wäre das Interim anzunehmen, weil er bey dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse nicht den geringsten Zweiffel bey sich empfände, und folglich auch nichts gut heissen könnte, als was mit demselben vollkommen übereinstimmete. Der Churfürst zu Sachsen Moritz solte ebenfalls das Interim annehmen. Er übergab aber deswegen eine schrifftliche Protestation, daß er es nicht annehmen, sondern erst mit seinen Gottesgelehrten überlegen wolte. Ob ihm nun gleich der Kayser zu Augspurg starck zusetzete, so blieb er doch steif bey seinem Vorsatz. So bald er also von Augspurg zurück kam, so ließ er die Landstände und Gottesgelehrten zusammen kommen, sich mit ihnen zu unterreden, was man dem Kayser auf das vorgelegte Interim antworten könnte und solte. Man kam also verschiedene mahl zusammen, als zu Meissen, zu Pegau, zu Torgau, zu Zelle, zu Jüterbock, zu Leipzig, zu Merseburg, abermals zu Torgau, und endlich zu Grimma. Endlich wurde ein Schluß zu Leipzig gefasset, welcher den Titel führete: Beschluß des Landtags zu Leipzig, so den 22 December des 1548 Jahres von wegen des Augspurgischen Interims gehalten ist. Die vornehmsten Verfertiger davon waren Philipp Melanchthon, D. Paul Eber, D. Johann Pommer, D. Georg Major, D. Pfeffinger. Insgemein nennet man sie nur die Meißner, weil sie meistentheils in Meissen sassen. So bald als es nur bekannt wurde, bekam er ungemein viel Widerspruch, weil die Verfasser dieses Beschlusses viele Dinge vor Mitteldinge angesehen hatten, welche doch keine waren. Man belegte sie mit dem Namen der Adiaphoristen, und es entstund daher der so beruffene adiaphoristische Streit, der so viel Jahre hindurch gedauret, und mit hefftigen Schrifften von beyden Seiten fortgesetzet worden. Indeß schien es, als wenn es mit der Evangelischen Religion mit der Zeit übel ablauffen, und die Catholischen wieder die Oberhand bekommen würden. Der Kayser ließ unterschiedliche Befehle gegen die Evangelischen ausgehen, und verbot unter andern 1549 Luthers und der übrigen Ketzer Bücher zu lesen. Es ward auch zu Augspurg, Straßburg, und andern Orten der Römische Gottesdienst wieder eingeführet, und auf dem Reichstage zu Augspurg 1551 allerhand gegen die Evangelischen beschlossen. Allein die Sache gewann bald ein ander Ansehen, da der Churfürst von Sachsen Moritz 1552 dem Kayser auf den Hals gieng. Denn durch dieses Herrn Waffen ward der Kayser genöthiget, daß er 1552 zu Passau den berühmten Religions-Frieden eingehen muste, der 1555 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bestätiget und festgesetzet ward. Wie es nach diesem ergangen, wird unter besondern Artickeln von einer ieden Religion vorkommen. Siehe dahero Religion. Schlüßlichen fügen wir eine Specification bey von den vornehmsten Ländern und Orten, bey denen die Evangelische Religion Platz gefunden hat. Und zwar hat man in selbiger der Jahr-Ordnung gefolget; die special Nachrichten aber müssen in jedes Landes und Ortes Special-Historien-Büchern und Chronicken nachgeschlagen werden. Die zu Ende beygefügten Buchstaben: L. R. C. zeigen zugleich an, wo entweder die ins besondere also genannte Reformirte Lehre angenommen, oder wo zugleich die Lutheraner, Reformirte und Papisten ihre freye Religions-Ubung haben. Es ist aber dieses Verzeichniß folgendes:

Im Jahr 1517 u. f. das Chur-Fürstenthum Sachsen, sammt darzu gehörigen Landen, Meissen, Thüringen und Francken; Insonderheit.
- Wittenberg, allwo der erste Anfang war durch D. Martin Luther.
- Weymar, durch Friedrich Myconius.

Im Jahr 1519 Altenburg, durch Luthern, Gabriel Didymus, Wentzel Lincken, und George Spalatinus. L.
- Zürch, in der Schweitz, durch Ulrich Zwinglius, an andern Schweitzerischen Orten aber durch Johann Oecolampadius, Conrad Billicanus, Johann Calvinus, u. a. m. R. C.
- In den Niederlanden, bis die Spanische Inquisition aufkam, da etliche Provintzien Papistisch blieben. L. R. C.
- Im Königreich Schweden, durch König Gustav Erichson, D. Lorentz und Olaus Petri. L.

Im Jahr 1520 u. f. zu Naumburg. L.
- Ost-Friesland, auf Befehl Graf Edzard. L. R.

Im Jahr 1521 Zwickau durch Nicolaus Haußmann. L.
- u. 1540 Halberstadt, durch Jodocus Otto. u. a. L. C.
- u. f. Stadt Goßlar, durch Johann Kleppen, Johann Wesel, und Nicolaus von Amßdorff. L.
- Worms, ungeacht der wider Luthern geschehenen Achts-Erklärung. L. C.
- Joachimsthal, in Böhmen, durch M. Philipp Eberbach; Es waren auch sonst die Hußiten oder Böhmischen Brüder annoch in starcker Menge in Böhmen. L. C.

Im Jahr 1522 Erfurt, durch D. Martin Luthern. L. C.
- Arnstadt, durch Caspar Güttel. L.
- Cotbuß, in der Nieder Lausitz, durch D. Johann Grießmann. L. R.

- Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, auf Befehl Fürst Wolffgangs, durch D. Martin Luthern. L.
- Breßlau, in Schlesien, durch Johann Hertz. L. C.
- u. f. Liegnitz, in Schlesien, auf Befehl Hertzog Friedrichs, durch Fabian Eckel, Sebastian Schubart, und Martin Tectander oder Dachmann. L. C.
- Stadt Bremen, durch Heinrich von Sütphen. L. R.
- Nürnberg, durch Andreas Osiander. L.
- u. f. Augspurg, durch Johann Frosch u. a. L. C.
- Grafschafft Kreichgau, durch Erhard Schnepff. L. C.
- Hall, in Schwaben, durch Johann Brentius. L.
- Herrschafft Sickingen im Elsaß, durch Johann Oecolampadius, Caspar Hedion, und Martin Bucer. L. C.
- Straßburg, durch Matthias Zell, u. a. L. C.
- Marggrafthum Mähren, durch Paul Speratus; allwo auch Böhmische Brüder waren. L. C.
- u. f. Riga, und andere Oerter in Liefland, durch Andreas Cnophius. L.

Im Jahr 1523 Eisenach, durch D. Jacob Strauß. L.

- Hertzogthum Jägerndorff in Schlesien, auf Befehl Marggraf Georg zu Brandenburg. L. R. C.
- Hertzogthum Preussen, auf Befehl Marggraf Albrecht zu Brandenburg, durch Johann Briesmann, Paul Speratus, und Johann Polyander. L. R. C.
- Landau im Elsaß, durch Johann Boder. L. C.
- Hagenau im Elsaß, durch Wolffgang Capito. L. C.
- Pfaltz Zweybrücken, auf Befehl Pfaltzgraf Ludewig, durch Johann Schwebel. L.
- u. f. in Franckreich, allwo die Hugenotten im Jahr 1561 die erste Königliche Vergünstigung ihrer Religion erhielten. C. R.

Im Jahr 1524 Magdeburg, durch Luthern und Nicolaus von Amßdorff. L. R.

- Gotha, durch Friedrich Myconius. L.
- u. f. Hertzogthum Mecklenburg, auf Befehl Hertzog Heinrichs und Albrechts, durch Gebhard Oenecken. L.
- Costnitz am Boden-See, durch Johann Zwick. L. C.
- Nördlingen in Schwaben, durch Conrad Billican. L.

Im Jahr 1525 Görlitz und Lauban in der Ober-Lausitz durch Frantz Ahenobarbus oder Rothbart. L.

- Danzig, durch D. Johann Bugenhagen. L. C. R.
- u. f. Hertzogthum Lüneburg, auf Befehl Hertzog Ernsts, durch Martin Oudermarck, und Urban Rhegius, u. a. L.
- Grafschafft Tecklenburg in Westphalen, auf Befehl Graf Conrad, durch Johann Pollius. L. R. C.
- Franckfurt am Mayn, durch Hartmann Ibach u. a. m. L. C.
- Königreich Dännemarck, auf Befehl König Friedrichs, und Christian III. L.
- im Königreich Pohlen, ist Luthers Lehre bekannt gemachet worden, durch Martin Glossa, u. a. m. L. C.

Im Jahr 1526 u. f. in der Landgrafschafft Hessen, auf Befehl Landgraf Philipps, durch Frantz Lambert. L. R.

Im Jahr 1527 im Marggrafthum Brandenburg in Francken auf Befehl Marggraf Georgens. L. R.

- Hertzogthum Hollstein, auf Befehl Hertzog Christians durch D. Eberhard Widensee. L.

Im Jahr 1528 Braunschweig, durch D. Johann Bugenhagen. L.

- Hamburg, durch D. Johann Bugenhagen, und Johann Aepinus. L.

Im Jahr 1529 Stadt Minden, durch Nicolaus Cragen. L.

- Marggrafschafft Baaden auf Befehl Marggraf Philipps, wiewohl er 1532 Römisch-Catholisch ward, und die Lutherischen Prediger fortjagte. L. C.

Im Jahr 1530 Lübeck, durch D. Johann Bugenhagen. L.

Im Jahr 1531 Ulm, in Schwaben, durch Johann Oecolampadius, Martin Bucer, und Ambrosius Blaurer. L.

Im Jahr 1532 Hertzogthum Crossen in Schlesien, auf Befehl Marggraf Johannis zu Brandenburg. L. R.

- Dessau, im Fürstenthum Anhalt, auf Befehl Johann und Joachim, Fürsten zu Anhalt, durch Nicolaus Haußmann. R. L.
- Stadt Münster, durch Bernhard Rothmann, so aber hernach, durch das Wiedertäuferische Unwesen, und andere Zufälle, ins stecken gerathen. C.
- Stifft und Stadt Verden, durch dasigen Bischoff Georgen. L.

Im Jahr 1533 die Reußischen Herrschafften im Voigtland. L.

- Hertzogthum Jülich, Cleve und Berg, durch Hertzog Johann. L. R. C.

Im Jahr 1534 Königreich Engelland, auf Befehl König Heinrichs VIII. L. R.

- Hertzogthum Würtenberg, auf Befehl Hertzog Ulrichs, durch Melanchthon, Camerarius, Schnepff, u. a. m. L.
- Stadt Hannover, durch Urban Rhegius. L.
- Fürstenthum Grubenhagen, auf Befehl Hertzog Philipps, durch Nicolaus von Amsdorff. L.
- Stadt Schneeberg in Meissen, durch George Spalatin, und Johann Reichmann. L.

Im Jahr 1537 Stadt Freyberg in Meissen, auf Befehl Hertzog Heinrichs zu Sachsen. L.

Im Jahr 1539 Anneberg, durch Heinrich Lindemann, und Friedrich Myconius. L.

- Leipzig, durch D. Luthern und Justus Jonas. L.
- Meissen. L.

- Dreß-

- Dreßden durch M. Johann Cellarius. L.
- Quedlinburg, durch Anna, Gräfin zu Stollberg, Aebtißin, und Tilemann Platner. L.
- Chur-Marck Brandenburg, auf Befehl Churfürst Joachim II durch Matthiam, Bischoff zu Brandenburg. L. R.
- Im Groß-Hertzogthum Litthauen, durch D. Abraham Culva. C. L.

Im Jahr 1540 Stadt Speyer. L. C. R.

Im Jahr 1541 Halle im Hertzogthum Magdeburg durch D. Justus Jonas. L. R.

Im Jahr 1542 Stifft und Stadt Zeitz, durch D. Luthern, George Spalatin, u. a. L.

- Stifft und Stadt Wurtzen durch George Spalatin. L.
- Stadt Regenspurg, durch Erasmus Zollner, und Johann Förster. L. C.
- Stadt Hildesheim, durch Johann Bugenhagen. C. L.
- In der Pfaltz-Neuburg auf Befehl Pfaltzgraf Otto Heinrichs, durch Michel Diller, und Andreas Osiander. L. C. R.

Im Jahr 1543 gefürstete Grafschafft Hennenberg, auf Befehl Fürst Wilhelms, und Fürst Georg Ernst, durch D. Johann Förster. L.

Im Jahr 1544 Stifft u. Stadt Merseburg, durch Fürst Georgen zu Anhalt, u. a. L.

- Hertzogthum Pommern, durch D. Joh. Bugenhagen; wiewohl schon vorhin an einzelen Orten die Reformation angefangen worden. L. R.
- In der Chur-Pfaltz, auf Befehl Chur-Fürst Friedrichs. L. R. C.

Im Jahr 1555 in Oesterreichischen Landen ist, auf Anhalten der dasigen Stände, das freye Religions-Exercitium verstattet worden. C.

Im Jahr 1556 das Marggrafthum Baden nochmahls auf Befehl Marggraf Carls, durch D. Jacob Heerbrand, und D. Jacob Andreä. L. C.

Im Jahr 1559 Im Königreich Ungarn, da die Stände eine Confeßion, nach Art der Augspurgischen, an König Ferdinand übergaben, darauf die Gewissens-Freyheit erfolget ist. L. R. C.

Im Jahr 1569 In Steyermarck, Cärnthen und Crayn, durch Primum Truberum, so aber nicht lange gewähret. C.

Reformations-Cammer, ist in Genf ein besonderes Policey-Gerichte, welches den Einwohnern bey Geld-Straffe aufferleget, sich bescheidentlich und ihrem Stande gemäß aufzuführen, Lat. *Censoria Genevensium potestas.*

Reformations-Eiche, ist eine alte grosse Eiche unweit der Stadt Norwick in Engelland, welche diesen Namen folgender massen bekommen hat: Als im Jahr 1549 die Stadt Norwick mit ihrem Landes-Bezirck wider den König und das Parlament rebellirte, und die Waffen ergriff, versamleten sich die Häupter der Rebellion, nach altem Landes-Gebrauch, unter einer grossen alten Eiche, faßten ihre Anschläge darunter ab, und sprachen zugleich Recht und Gerechtigkeit unter derselben; Dahero nannten sie diese Eiche auf ihre Sprache The Oack of Reformation, oder die Reformations-Eiche. Joh. Georg. Keyslers Antiqu. Septentrion. & Celticæ p. 79. Falckensteins Nordgauische Alterth. I Theil Cap. VI. §. 9.

Reformations-Fest, ist in Sachsen ein gewisses und auf den 31 Octobr. gefälliges Buß-Beth- und Danck-Fest, da man GOtt in der Kirchen durch Singen und Predigen dancket, daß er die reine Lehre des heiligen Evangelii durch D. Martin Luthers Reformation wiederum unter den Leuten hat aufgehen und bekannt werden lassen. Es ist dieses Fest zuerst von Churfürst Johann Georgen dem II im Jahr 1668 in den Chur-Sächsischen Landen alljährlich zu feyern, und an selbigem das Evangelium Apoc. XIV, 6. zu erklären verordnet worden, welchem auch das Hoch-Fürstl. Sachsen-Ernestinische Hauß bey Gelegenheit des Jubel-Festes 1717 nach gefolget ist, siehe Unschuld. Nachr. 1719. p. 84. Strepner de Sacris Christianorum Cap. II, §. 108.

Reformations-Historie, siehe Reformation.

Reformations-Recht, siehe Recht zu reformiren.

REFORMATIVA PACTA, siehe *Pacta Reformativa*, im XXVI Bande, p. 128.

REFORMATORES, siehe Religions-Aenderer.

REFORMATUM SECULUM (FERDINANDINO) wird das sechzehende Jahrhundert genennet, weil in demselben Ferdinand I, Römischer König und Kayser, über 30 Jahr regierte, in der Kirche aber durch die Reformation eine grosse Veränderung vorgieng.

REFORME, ist so viel als Reduction, siehe Reduciren, ingleichen Reformiren.

REFORMER, siehe Reformiren.

Reformiren, Lat. *reformare*, Fr. *reformer*, bedeutet eigentlich ändern, erneuern, verbessern, in bessern Stand setzen, zurechte machen, wieder einrichten, ingleichen meistern, hofmeistern, Lat. *mutare, emendare*; ferner eine andere Religion einführen, die Leute zu einer andern Religion zwingen, Lat. *Sacra aliena obtrudere*, desgleichen ist es auch ein Kriegs-Wort, und heisset abdancken, unterstecken; Eine Compagnie, ein Regiment reformiren, heist die Officier abdancken, und die gemeinen unter andere Compagnien oder Regimenter vertheilen oder unterstecken. Ein reformirter Officier, Fr. *Officier reformé*, ist, der abgedancket worden, oder dessen Charge supprimiret ist, aber doch noch etwas Gage genüsset, und Hoffnung hat, wiederum befördert zu werden. Zuweilen findet man bey einer Compagnie zwey Capitains und zwey Fähndriche, welche auch, wenn sie über den ordentlichen Staat gut gethan werden, und die gehörige Verpflegung entweder gar nicht, oder aus Gnade genüssen, reformirte Officirer genennet werden. Wie es mit dergleichen Officirern, wenn sie gefangen worden, bey der Auswechslung und Ranzion gehalten werden soll, darüber disponiren die Cartelle. Oefters zahlen sie nicht mehr, als den vierten Theil Ranzion der Chargen, so sie zuvor gehabt, und sind bey ihren Ehren verbunden, die Charge, so sie vor ihrer Reforme gehabt, zu erklären. Der refor-

reformiret worden und sich also gezwungener Weise seiner Charge begeben müssen, bekommt, wenn er bey einem andern Herren in Dienste gehet, nach der zuvor gehabten Charge, die Beförderung und den Rang.

Reformiren (Recht zu) siehe **Recht zu reformiren.**

Reformirte, siehe **Religion (reformirte).**

Reformirte Niederlande, siehe **Vereinigte Niederlande.**

Reformirter Officier, siehe **Reformiren.**

REFOULOIR, siehe **Setzer**, oder **Setzkolbe.**

REFRACTIO, siehe **Strahlen-Brechung.**

REFRACTIO ALTITUDINIS, siehe **Refraction der Höhe.**

RREFRACTIO ASCENSIONIS, s. **Refraction der Ascension.**

REFRACTIO DECLINATIONIS, siehe **Refraction der Declination.**

REFRACTIO LATITUDINIS, siehe **Refraction der Breite.**

REFRACTIO LONGITUDINIS, siehe **Refraction der Länge.**

Refraction, siehe **Strahlen-Brechung.**

Refraction der Ascension, *Refractio ascensionis*, ist ein Bogen des Aequators, um welchen die gerade oder schiefe Ascension eines Sternes vermöge der Strahlen-Brechung vermehret, oder vermindert wird.

Refraction der Breite, *Refractio latitudinis*, bedeutet den Bogen des Breiten-Circkels, um welchen die Breite des Sternes durch die Refraction vermehret und vermindert wird.

Refraction der Declination, *Refractio Declinationis*, heisset der Bogen des Declinations-Circkels, um welchen wegen der Strahlen-Brechung die Abweichung eines Sternes von dem Aequator vermehret oder vermindert wird.

Refraction der Höhe, *Refractio altitudinis*, ist der Bogen des Vertical-Circkels, um welchen die Höhe eines Sterns durch die Strahlen-Brechung vermehret wird.

Refraction der Länge, *Refractio Longitudinis*, ist ein Bogen der Ecliptick, um welchen die Länge eines Sternes vermöge der Refraction vermehret oder vermindert wird.

REFRACTIONIS ANGULUS, siehe *Angulus Refractionis*, im II Bande, p. 311.

REFRACTIONIS AXIS, siehe *Axis refractionis*, im II Bande, p. 2304.

REFRACTIONIS CURVA, siehe **Gebrochener Ort**, im X Bande, p. 497 u. ff.

REFRACTIONIS LINEA, siehe *Linea Refractionis*, im XVII Bande, p. 1416, und **Gebrochener Strahl**, im X Bande, p. 502 u. f.

REFRACTIONIS MEDIUM, siehe *Medium Refractionis*, im XX Bande, p. 138.

REFRACTIONIS MOTUS, siehe **Strahlen-Brechung.**

REFRACTIONIS PLANUM, siehe **Refractions-Fläche.**

REFRACTIONIS PUNCTUM, siehe **Punct (Brechungs-)** im XXIX Bande, p. 1599.

Refractions-Fläche, *Planum Refractionis*, wird diejenige Fläche genennet, in welcher der einfallende Strahl und die Einfallungs-Axe, ingleichen der gebrochene Strahl und die Brechungs-Axe sich befindet.

Refractions-Winckel, siehe *Angulus Refractionis*, im II Bande, p. 311.

REFRACTIONUM TABULA, siehe **Gebrochner Ort**, im X Bande, p. 497 u. ff. besonders p. 500 u. f.

REFRACTUS ANGULUS, siehe *Angulus refractus*, im II Bande, p. 311 ingleichen **Gebrochner Winckel**, im X Bande, p. 503 u. ff.

REFRACTUS LOCUS, siehe **Gebrochner Ort**, im X Bande, p. 497, ingleichen **Ort (der Gebrochene)** im XXV Bande, p. 2030.

REFRACTUS RADIUS, siehe **Gebrochner Strahl**, im X Bande, p. 502 u. f.

Refraichir-Quartier, siehe **Erfrischungs-Quartier**, im VIII Bande, p. 1603.

REFRAIN (*refrains*) ist ein Frantzösisches Wort, und heisset, eine oder etliche scharffsinnige Zeilen, so zu Anfang einer Strophe gesetzt, und am Ende derselben allemahl wiederhohlt werden; quod sæpius ferantur & referantur, quasi *refereneus cantus*.

Refrancore, Rifranco, *Francorum Rivulus, Rivus Francorum*, ein Schloß in Ligurien, im Hertzogthum Meyland. **Baudrand.**

Refrangibilität der Strahlen, s. **Strahl.**

REFRANGIBILITAS RADIORUM, siehe **Strahl.**

Refrarschirungs-Quartiere, siehe **Erfrischungsquartiere**, im VIII Bande, p. 1603.

REFRIGERANS, ein **Kühlmittel**, ist entweder innerlich oder äusserlich zu gebrauchen. Siehe **Kühlende Mittel**, im XV Bande, p. 2030.

REFRIGERANS AQUA, *de Spina*.

Rec. Succ. Cucurb.
Cucum.
Melon. ana ℔iv.
Portul.
Semperviv. mag.
Lactuc.
Oxalid. rot.
long. ana ℔iij.
Solan. hort.
Semperviv. min.
Cich.
Endiv.
Plantag.
Nymph. ana ℔iiß.
Limon.
Ribes.
Cerasc. acid.
Acetos. Ros. ana ℔ij.

Mischet und destilliret es in dem Frauenbade zu einem Wasser.

REFRIGERANS EMULSIO, *Lemery*, siehe *Emulsio Refrigerans & Aperiens*, Lemery, im VIII Bande, p. 1127.

RERIGERANS ENEMA, *Mynsicht.* siehe **Clystier**, im VI Bande, p. 500.

REFRIGERANS JULEPUS, *Ettmülleri*, siehe *Julepus Refrigerans*, Ettmülleri, im XIV Bande, p. 1549.

REFRIGERANS JULEPUS, *Michaëlis*, siehe *Julepus Refrigerans*, Michaëlis, im XIV Bande, p. 1549.

RE-

REFRIGERANS JULEPUS, *Schroederi*, siehe *Julepus Refrigerans*, Schroederi, im XIV Bande, p. 1549.

REFRIGERANS JULEPUS, *de Spina*, siehe *Julepus Refrigerans*, de Spina, im XIV Bande, p. 1549.

REFRIGERANS LIQUOR, siehe *Liquor refrigerans*, im XVII Bande, p. 1587.

REFRIGERANS LIQUOR, *Mynsicht.* siehe *Liquor Refrigerans*, Mynsicht. im XVII Bande, p. 1601.

REFRIGERANS UNGVENTUM RENUM, siehe **Nierensalbe (kühlende)** im XXIV Bande, p. 799.

REFRIGERANTES ROTULÆ, *Mynsicht.* siehe *Rotulæ Refrigerantes* Mynsicht.

REFRIGERANTIA, siehe **Kühlende Mittel**, im XV Bande, p. 2030.

REFRIGERATORIUM, siehe **Kühl-Faß**, im XV Bande, p. 2031.

REFRINGENS LINEA, siehe *Dicaustica curva*, im VII Bande, p. 721.

Refringirtes Sehen, siehe **Sehen.**

Refringirter Strahl, siehe **Gebrochner Strahl**, im X Bande, p. 502 u. f.

Refringirter Winckel, siehe **Gebrochner Winckel**, im X Bande, p. 503 u. ff.

Reftelius (Johann) ein Rechtsgelehrter und ordentlicher Professor der Moral-Philosophie auf der Universität Upsal, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Die von ihm Zeit her bekannt gewordene Schrifften sind:

1. De Judiciis.
2. De philosophia Juridica.
3. De retractu consangvinitatis.
4. Disputationes
   a. De confessione rei in criminalibus.
   b. Ad L. XI. Instit. de legatis.
   c. De usu religionis naturalis in societate humana, Upsal 1699.

REFUGÆ, heissen in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, diejenigen, welche entweder aus denen Metallen, oder andern öffentlichen Gebäuden und Werckstäten, heut zu Tage von dem Vestungs-Bau, Zucht-Häusern, Gefängnissen, u. d. g. dahin sie zur Straffe verdammt gewesen, entlauffen. l. 8. §. inter eos. ff. de pœn. l. pen. in fin. ff. de extraord. cognit. l. 13. §. pen. ff. de re milit. **Brissonius, Pratejus.**

Refuge (N. von) ein Parlaments-Rath in Franckreich, und Abt de Marini, starb 1688 den 16 August in dem 109 Jahre seines Alters. Er soll das Buch: prudens aulicus seu instructio vitæ aulicæ, geschrieben haben, welches nachgehends von **Ge. Phil. Harsdörffern** ins Deutsche übersetzet worden. **Witte** diar.

REFUGIES, also nennet man anietzo in besonderm Verstande die Reformirten Frantzosen, welche der Religion wegen aus Franckreich entweder öffentlich vertrieben, oder heimlich entwichen sind, und sich in grosser Anzahl in den Chur-Brandenburgischen Landen niedergelassen haben. Lat. *Galli religionis causa exules.*

REFUGIUM, siehe **Weigerung.**

REFUGIUM SERVORUM, eine Pflantze, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1906.

REFUGIUM B. VIRGINIS, eine Cistercienser-Abtey, welche erst bey Audenarde in Flandern den Anfang ihres Aufbaues gehabt, hernach aber von der Gräfin in Flandern und Hennegau, Johanna von Constantinopel, nach Ath in die Vorstadt ans Thor de Brantignies in einem lustigen Thal am Flusse Dender, verleget worden. Es wurde solch Kloster nach der Zeit während den Kriegs gantz ruinirt, deswegen sich die Nonnen in die Stadt retirirten, wo sie bey der Kirche St. Juliani ihren Aufenthalt genommen. Von ihren Aebtissinnen sind folgende bekannt:

1. Agnes.
2. Petronilla Richart.
3. Elisabeth I.
4. Johanna von Bouvegnies.
5. Johanna.
6. Aleidis von Aubermelle.
7. Mathildis.
8. Maria von Rovens.
9. Maria von Atho.
10. Margaretha von Angia.
11. Maria Villani.
12. Elisabeth, des Herrn von Audenarde Tochter.
13. Catharina von Rille.
14. Antonia Rasoir, regierte 44 Jahr, und starb 1505.
15. Antonia le Clercq, starb 1521.
16. Johanna Mouchart, starb 1561.
17. Johanna de le Court, bis 1603.
18. Argentina oder Augustina Isaac, starb 1610.
19. Margarita von Hautport, starb 1638.
20. Magdalena de le Court, lebte noch 1650.
21. Catharina ums Jahr 1660.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 190. u. f.

REFUSIO DAMNORUM, die Erstattung der verursachten Schäden; siehe *Damnum*, im VII Bande, p. 93. u. f. desgleichen **Schade.**

REFUSIO EXPENSARUM, die Abführung und Erstattung der Unkosten; siehe **Unkosten**, ingleichen *Exceptio refusionis expensarum*, im VIII Bande, p. 2310. u. f.

REFUSIONIS EXPENSARUM EXCEPTIO, siehe *Exceptio refusionis expensarum*, im VIII Bande, p. 2310. u. f.

REFUTARE FEUDUM, die Lehn aufsagen, oder aufgeben; siehe **Lehn aufflassen**, im XVI Bande, p. 1454. ingleichen *Refutatum Feudum.*

REFUTARE JUDICEM, heist in denen Rechten, sich weigern, vor diesem oder jenem Richter zu stehen, und daselbst Recht zu nehmen. Siehe *Recusatio Judicis.*

REFUTATIO, siehe **Wiederlegung.**

REFUTATIO FEUDI, die Auffassung oder Auffgebung eines Lehns; siehe **Lehn aufflassen**, im XVI Bande, p. 1454. desgleichen *Refutatum Feudum.*

Refutation-Schrifft, heist bey dem rechtlichen Verfahren ein Satz, welchen eine Parthey wider die andere einbringt, und darinnen eine iede der an-

andern Vorbringen zu widerlegen und zu zernichten sucht.

REFUTATORIÆ DIMISSORIÆ, siehe *Dimissoriæ refutatoriæ*, im VII Bande, p. 941.

REFUTATORIÆ PRECES, sind in denen Rechten so viel, als die sonst so genannten Apostoli Refutatorii. l. 1. C. de relat. l. 18. C. de appell. **Brissonius, Pratejus.**

REFUTATORII APOSTOLI, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REFUTATORII LIBELLI, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. 37. §. 1. C. de appell. l. 8. C. Theod. eod. so viel, als die sonst so genannten Apostoli Refutatorii, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

REFUTATUM FEUDUM, ein auffgelassenes Lehn, ist ein solches Lehn, welches der Lehns-Mann, entweder dem Lehn-Herrn selbst, oder einem seiner nächsten Anverwandten und Mitbelehnten, abtritt und übergiebt, oder sich nur von der ihm sonst gebührenden Lehns-Folge loß sagt. II. F. 9. §. 1. u. II. F. 26. §. 27. desgleichen II. F. 38. 46. u. 49. **Pratejus.**

Refutiren, widerlegen, siehe **Wiederlegung.**

Rega, ein schiffbarer Fluß, welcher in der Neuen Marck aus einem See bey dem Dorffe Sizke entspringet, die Molsau mit nimmt, und sich nicht weit von Treptow in Pommern in die Ost-See ergeußt.

Rega (Heinrich Joseph) der Medicin Doctor und öffentlicher Professor bey der Universität zu Löven, hat heraus gegeben: 1) De urinis Tractatus duo: prior Quæstio quodlibetaria: an ulla scientiæ Medicæ investigatione, aut experimento quisquam possit ex sola urinarum inspectione, morborum naturam ad medelam dignoscere; alter de urinis ut signo, in quo ordinarius & naturalis hominis sani urinæ adspectus, ejusdemque ab eo mutatæ constitutio, variationes indicans exponitur. Löven 1733 in 12. 2) Tract. de Sympathia seu consensu partium corporis humani ac potissimum ventriculi in statu morboso. Harlem 1721 in 8. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** des Jahrs 1735 p. 201.

Regaisus, Fränckischer König, siehe **Ascaricus**, im II Bande, p. 1797.

Regal, heist eine Art Pfeiffenspiels, sonst auch **Schnarrwerck** genannt. Es bestehet aus liegenden Pfeiffen, und hat Blasbälge, welche beym Schlagen des Claviers den Ton verursachen. Siehe **Positiv**, im XXVIII Bande, p. 1731. welches stehende Pfeiffen, und nicht bloß Schnarrwerck, sondern auch Flötenwerck hat. Das Regal kan man mit dem Deckel zudecken, daß es gantz stille gehet. Hat bißweilen nur ein Schnarrwerck von acht Fußton, bisweilen zwey, eines von acht, und eines von vier Fußton; wenn das dritte dabey, so ist es sechzehn Fußton. In den Orgeln ist erstlich: **Grobregal**, von acht Fußton, meistens von Messing, und fünf oder sechs Zoll hoch an der Mensur gearbeitet. Wiewohl man auch kleine Cörper der Regalpfeiffen findet, die kaum einen Zoll hoch sind, und doch acht Fußton haben. **Anderns: Jungfrauenregal** oder **Baß. Drittens: Apffelregal**: davon an seinem Orte. **Viertens:** Das **Knöpfleinregal**, so wie das Apffelregal, oben auch ein rundes Knöpflein hat, daß in der Mitten von einander gethan, als wie ein Helm. Siehe auch *Regale*, bey den Musicis.

Regal, eine alte Oesterreichische freyherrliche, nunmehro gräfliche Familie. **Johann** von Regal lebte 1450, und zeugte mit **Margarethen** von **Launs** 1472 **Tobias**, so 1535 starb, **Gregorius** I hinterlassend, welcher Kayserl. Rath und Hauptmann auf den Windischen Gräntzen gewesen. Er hat das Schloß **Cranichsfeld** erbauet, davon seine Nachkommen sich Herren von Cranichsfeld geschrieben. Sein Sohn **Gregorius** II war 1536 gebohren, und starb 1568. Er hinterließ nach sich **Ehrenreichen**, der mit seiner andern Gemahlin, **Anne Elisabeth Gallin** von Gallenstein, **Herwarten** zeugte, so 1605 gebohren. Er kam bald in seiner Jugend in Krieg, und wohnte 1620 der Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag bey, befand sich auch hernach in den Schlachten bey Wipffen, Lutter, Leipzig, Lützen und Nördlingen, in der Friedländischen Belagerung vor Strahlsund, woselbst er das rechte Auge verlohren, und bey Eroberung der Stadt Mantua. Er war Kaysers **Ferdinands** III Obrister, hernach Königl. Schwedischer Obrister zu Roß und Fuß, und starb den 5 August 1642, nachdem er den freyherrlichen Character erhalten. Von **Barbaren** Freyin von **Saurau** hat er gehabt **Ehrenreich Wilhelmen** und **Herwarten**. Dieser war 1642 gebohren, und starb 1692 im Junius, **Marien Annen** hinterlassend, so sich mit **Ernsten**, Grafen von **Metternich**, Königl. Preußischen geheimen Staatsrath und Abgesandten in der Schweitz wegen Neufchatel, am Kayserl. Hof, und auf dem Reichstag zu Regenspurg, vermählt. **Ehrenreich Wilhelm**, Freyherr von **Regal**, so 1638 gebohren, und 1690 zu Regenspurg gestorben, hat sich 1667 mit Claren Catharinen, **George Ehrenreichs**, Freyherrn von **Roggendorff** Tochter, vermählet, so 1710 zu Wien im 71 Jahre ihres Alters das Zeitliche gesegnet, als eine Mutter von 2 Söhnen und 3 Töchtern, welche letztern unverehlichet. Von den Söhnen hat der jüngere **Wilhelm Christian**, Kayserl. Hauptmann unter den Dragonern, 1708 in Italien 37 Jahr alt sein Leben beschlossen. Der ältere Sohn, **Maximilian Ludewig**, geb. 1668, hat es in den Kayserl. Kriegs-Diensten so weit gebracht, daß er vor einen von den besten Generalen unter den Fußvölckern gehalten worden. Er hat in dem Spanischen Succeßions-Kriege Dienste in Italien gethan, ist Commendant zu Cremona gewesen, und bey dem angehenden Türcken-Krieg Commendant zu Ofen worden, allwo er 1715 die Vestungswercke mit grossem Fleiß ausbessern, das durch die 2 letztern Belagerungen gantz ruinirte Königl. Schloß völlig niederreissen, und eine neue Königl. Burg erbauen lassen. Vor so viele treue Dienste erhob der Kayser **Carl** VI ihn damals 1715 in den Grafen-Stand, und ernennte ihn 1716 zum General-Feld-Zeugmeister. Er hatte auch ein Kayserlich Regiment zu Fuß. Als er aber 1717 der harten

ten Belagerung vor Belgrad mit beywohnte, bekam er durch eine Stückkugel eine gefährliche Blessur, an welcher er sein Leben beschlüssen muste. Seine Gemahlin war **Eleonore Christiane, Ernstens**, Grafen von **Metternich**, Königl. Preußischen geheimen Staatsraths, und **Marien Annen**, Freyin von Regal, Tochter, mit welcher er sich 1709 vermählet, und verschiedene Kinder gezeuget, als: 1) **Eugenius Guidobald Ernsten**, geb. 1712, gestorben 17.. 2) **Maximilian Ernsten.** 3) **Eleonoren Ernestinen**, geb. 1713. 4) **Guidobald Eberhard Augusten**, geb. 1714. 5) **Ernst Eberhard Wolffgangen**, geb. 1717. Diese letzt erwehnte drey Brüder waren noch 1738 am Leben, und stund der mittelste als Hauptmann in Kayserlichen Kriegs-Diensten. 6) **Erasmus Wilhelm**, Graf von **Regal**, geb. 1679, war 1731 in Kayserl. Diensten.

Regal (Apffel-) siehe **Apffel-Regal**, im II Bande, p. 810.

Regal (Knopff-) siehe **Apffel-Regal**, im II Bande, p. 810.

Regal (**Münz-**) siehe **Münz-Recht**, im XXII Bande, p. 591.

Regalanus (Thomas) ein Neapolitaner, war in denen schönen Wissenschafften nicht ungeübt, und besaß daneben viele Geschicklichkeit, wurde Anfangs bey dem König Ferdinand II geheimer Secretarius, hernach in Ansehung des Neapolitanischen Vice-Re, der ihn ungemein lieb hatte, 1594 den 29 Jenner von Julius II zum Ertzbischoff von Amalfi gemacht, wiewohl er wegen des zwischen der Bürgerschafft daselbst und dem Capitul entstandenen Streits wegen der Ertzbischöflichen Rechte und Freyheiten wenig nach Amalfi kam, sondern seine meiste Zeit in Rom zubrachte, wo er auch nach kurtz vorher beschehener Resignation im Jahr 1510 gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 245.

REGALE, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset bey den Musicis, erstlich, so viel als das Orgelregister, so Vox humana genennet wird. Anderns, bey den Flanderern so viel als *Claquebois*, oder ein höltzernes Gelächter. Bes. **Furetiere** Diction. Drittens aber, und insgemein ein aus meßingnen oder höltzernen Pfeiffen bestehendes, und mit zwey Blasbälgen versehenes Schnarrwerck, so man aus einander nehmen, und überall hin auf einen Tisch oder Kasten setzen kan. Bes. **Prätorium** T. 2. Syntagm. music. c. 45. woselbst er p. 74 erinnert: daß etliche vermeynen, es habe seinen Namen von dem Erfinder, der es einem Könige zum Geschencke gegeben, und daher *Regale*, quasi dignum *Rege*, *Regium* vel *Regale* Opus heisse. Endlich heisset *Regale* auch eine Strohfidel, von welcher an ihrem Orte.

Regale, heissen bey den Kaufleuten die Fächer von Holtze, worein die Waaren ordentlich sortiret oder abgeleget, und davor meistens Vorhänge gezogen werden. Ingleichen das Lineal, vermittelst dessen, Linien gezogen werden. In den Küchen und Speisekammern sind Regale unterschiedene mit höltzernen Knöpfen abgetheilte Fächer, worauf das Zinn und Küchengeräthe gestürtzet wird. In denen Buchdruckereyen sind Regale, von Holtz gemachte Gestelle, worauf die Setzer-Kästen ruhen; und noch andere, worein so wohl die gesetzten als gewaschenen Formen gesetzet werden, und deswegen **Formenregale** heissen.

Regale, Fr. *Regale*, Ital. *Regalo*, bedeutet überhaupt zwar die Hoheit, oder das Recht und die Einkünffte, welche ein König oder anderer Potentat von denen in seinem Lande erledigten Bißthümern und andern Kirchen-Aemtern zu genüssen hat. Ins besondere aber wird dadurch angedeutet das Recht, welches der König in Franckreich hat, die Einkünffte der Bißthümer, Ertzbißthümer und anderer ledigen geistlichen Stellen zu genüssen, bis auf die Zeit, da der Bischoff oder Ertzbischoff dem Könige den Eyd der Treue geschworen hat, und solcher Eyd in der so genannten Rechnungs-Cammer zu Paris eingezeichnet worden ist. Der König pflegt auch bey währender Vacantz einer geistlichen Stelle gewisse Personen zu ernennen, welche in den Präbenduren und andern Würden das Amt halten müssen, desgleichen auch in allen andern Einkünfften geschicht, welche die Bischöffe oder Ertzbischöffe zu vergeben haben, ausgenommen die Pfarren. Der P. **Sirmond** und Herr du Puy, 2 berühmte Scribenten, haben gezeiget, daß alle Könige in Franckreich des ersten Stammes, wie auch einige aus dem andern die völlige Einrichtung über die Bißthümer durch alle ihre Herrschafften gehabt haben. Das Regale kommt her von dem jure patronatus, welches der König über alle Kirchen in seinem Königreiche hat, von seinem Lehn-Rechte über die zeitlichen Güter und Sachen, welche zu den geistlichen Würden, in seinen Ländern gehören, wie auch von seinem Schutzrechte über die Geistlichen und über die Güter der Kirchen. Das Nachsehen und die Gutwilligkeit einiger Könige hat Anlaß gegeben zu der Wahl, dadurch ihnen ihr gehabtes Recht verlohren gegangen. Der König **Franciscus** I und dessen Nachfolger sind einiger massen wiederum in ihr altes Recht eingesetzt worden, zu den Bißthümern und Ertzbißthümern Personen zu ernennen, und zwar krafft dessen 1515 und 1516 zu Bononien aufgerichteten Vertrags, welcher das Concordat genennet wurde. Auf eben dieses Recht der Regale gründeten die Könige die Gewalt, so sie gebrauchten, während der Vacantz zu denen ebenfalls vacirenden, und dergleichen Bißthümern oder Ertzbißthümern unterworffenen andern geistlichen Aemtern und Pfründen gewisse Personen zu ernennen, eben so wie die Prälaten selbst würden gethan haben, wenn sie bey Ledigwerdung solcher niedrigen Beneficien ihre Würde besessen hätten. **Carls** des kahlen Statuten geben uns Nachricht, daß zu der Zeit, wenn eine bischöfliche Stelle erlediget worden, der König dem Statthalter von der Provintz Befehl zu geben pflegen, sich der Diöces unterdessen anzunehmen, und nebst dem benachbarten Bischoff für alle darinnen vorkommende geistliche Dinge zu sorgen. In dem Testament, welches der König **Philipp August** vor seiner Reise ins heilige Land machte, ist ein ausdrücklicher Articul, welcher denjenigen, die das Reich regieren würden, befiehlt, die tüchtigsten und wohl verdientesten Personen zu geistlichen Ehrenstellen, die da vacant werden dürfften, und von dem regale dependirten, zu befördern. Dieses Recht geistliche Stellen zu besetzen, führet auch die-

dieses mit sich, daß der König die Einkünffte der erledigten Bißthümer oder Ertzbißthümer zu genüssen hatte. Der Ertzbischoff von Rheims, **Hincmar**, beklagte sich in einem seiner an den Pabst **Leo** IV abgelassenen Briefen darüber, daß so bald als eine geistliche Stelle ledig worden, die Königl. Beamten sich alsofort aller Einkünffte der Kirchen anmasseten, und die bischöflichen Geschäffte durch einen suffraganeum oder benachbarten Bischoff verrichten liessen. **Philipp** der schöne ließ dem Decano und den Canonicis der Kirchen zu Paris ihr Recht Zeit währender Vacantz des bischöflichen Sitzes, und verpflichtete sie, eine schriftliche Erklärung von sich zu stellen, daß diese Zulassung der Nutzbarkeit des regalis nicht nachtheilig seyn solte. Der König **Carl** V gab 1364 der Kirche der heiligen Capelle in Paris den Uberschuß von den Einkünfften der regalium. **Carl** VII gab eben dieser jetztgedachten heiligen Capelle den Nutzen von den regalibus, auf 3 Jahr lang. **Ludewig** XI beschenckte sie damit so lange, als seine Regierung währte, welches auch von **Carln** VIII, **Ludewigen** XII, **Franciscus** I, **Heinrichen** II und **Francisco** II geschahe. Endlich gab der König **Carl** IX dieser Kirche die Einkünffte von den regalibus ohne einige Einschränckung der Zeit. Das Capitel der heiligen Capelle genoß sie bis 1641, da der König **Ludewig** XIII selbiger dafür die Abtey von St. Nicaise zu Rheims gab, und alle Nutzbarkeit der regalium den neuen Ertzbischöffen und Bischöffen überließ, welche zu denen also ledig gewordenen Stifftern solten erwählet werden, daß deren jeder gleich bey Antritt seines Amtes alle seit dem Tode seines Vorgängers verfallene Einkünffte, auf ein mal zu zühen hatte; wodurch aber das obgedachte Capitel sehr viel verlohr, massen die Abtey von St. Nicaise kaum 8 oder 9000 Frantzösische Pfund einträgt, da hingegen die zuvor von derselben genossenen regale durch gantz Franckreich ein Jahr in das andere gerechnet, nach der Ausrechnung des Cardinals von **Ossat**, nicht weniger eintragen mag, als die 3 beste und reichste Ertzbißthümer des Königreichs. Die obige Schenckung wurde 1642 von dem Parlament zu Paris bestätiget, und ob schon der Hof zugleich verordnete, daß der König Macht hätte, die Regale wieder für sich zu nehmen, dergestalt, daß wenn ein Bischoff oder Ertzbischoff stürbe, alle Einkünffte des Bißthums oder Ertzbißthums von dem General-Procurator eingezogen werden solten, welcher hierzu gewisse Commissarien zu verordnen hätte, so wurden doch die Briefe von bemeldter Schenckung und Abtretung von der Rechnungs-Cammer aufgezeichnet, und hat man die Clerisey von der Zeit an selbige ohne Hinderniß genüssen lassen. Das Recht der regalium erstreckt sich durch das gantze Königreich; wiewol einige Bißthümer, wie auch einige Provintzen davon haben frey seyn wollen. Die Abteyen waren vorzeiten diesem Rechte auch unterworffen, sind aber hernach davon befreyet worden. Das Parlament zu Paris that durch einen den 24 April 1608 gegebenen Befehl kund, daß der König das jus regalium eben so wohl an der Kirche von St. Johann de Bellay hätte, als an allen übrigen Kirchen des Königreichs, und verbot dahero den Advocaten und Anwalden, daß sie sich nicht gelüsten lassen solten, etwas darwider vorzubringen. Hierauf nahmen die Ertzbißthümer und Bißthümer in den Provintzen Languedoc, Guienne, Dauphne und Provence ihre Zuflucht zu des Königs Staatsrathe, und schützten vor, daß sie damals noch nicht zur Krone gehöret, da der Pabst **Gregorius** X dem Könige **Philippen** III auf der Kirchen-Versammlung zu Lyon 1274 das meiste von diesem Rechte geschencket. Dieses währte bis 1673, nachdem nun mehr als 60 Jahr vorbey gegangen waren, binnen welchen die Prälaten von den bemeldten 4 Provintzen ihr Recht zu der vorgeschützten Ausnehmung und Freyheit nicht erweisen können, gab der König im Febr. 1673 eine Erklärung heraus, welche im Parlament den folgenden 18 April bestätiget wurde, kraft welcher er sich erklärete, daß das jus regalium ihm gäntzlich zugehörte, in allen Ertzbißthümern und Bißthümern seines Königreichs, wie auch in allen unter seiner Bothmäßigkeit stehenden Landen und Herrschafften, ausgenommen allein diejenigen, welche wegen anderer Beschwernisse davon befreyet worden. Den 2 April 1675 gab der König eine andere Erklärung heraus, welche den folgenden 13 May in dem besagten Jahre zu Hofe bekräfftiget wurde, darinnen werden die Ertzbißthümer und Bißthümer in den vorbemeldten 4 Provintzen, welche von dem jure regalium frey seyn wolten, ausdrücklich genennet, als nemlich Bourges, Bourdeaux, Auch, Toulouse, Narbonne, Arles, Aix, Avignon, Ambrun, Vienne sammt den dazu gehörigen suffraganeis. Doch hierwider setzten sich die Bischöffe zu Aleth und Pamiers mit grossem Eifer. Dessen ungeachtet hat der König 1682 im Jenner ein auf ewig bestätigtes Edict von dem jure regalium herausgegeben. **Aubery** de la regale. de **Marca** deconcordia sacerdot. & imper. **Heidegger**. hist. Papat. §. 341 seqq.

Regale, bedeutet sonst auch ein jedwedes derer Majestäts-Rechte ins besondere; siehe **Regalien**.

Regale (Formen,) siehe **Regale**.

REGALE CASTRUM, Stadt, siehe **Reale (Castro)** im XXX Bande, p. 1219.

REGALE ECCLESIASTICUM, **das geistliche Regale**, siehe **Regale**.

REGALE FEUDUM siehe *Feudum Regale*, im IX Bande, p. 714.

REGALE FEUDUM ECCLESIASTICUM, siehe *Feudum Regale Ecclesiasticum*, im IX Bande, p. 714.

REGALE FEUDUM SECULARE, siehe *Feudum Regale seculare*, im IX Bande, p. 714.

REGALE FLUMEN, siehe *Flumen Regale*, im IX Bande, p. 1378.

REGALE JUS, **ist eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte Majestäts-Recht**; siehe **Regalien**.

REGALE POLITICUM oder *Seculare*, **das weltliche Regale**, siehe **Regale**.

REGALE SECULARE, **das weltliche Regale**, siehe **Regale**.

REGALIA, siehe **Regalien**.

REGALIA COMMUNICATA, oder *Regalia concessa*, heissen in dem Heil. Röm. Reiche die dem Kayser mit denen Reichs-Ständen gemeine Regalien; siehe **Regalien**.

REGALIA CONCESSA, s. *Regalia communicata*.

REGALIÆ (QUÆ SINT) ist in denen Canonischen Rechten die Aufschrifft des 44 Titels aus dem V Buche derer Decretalien, wie auch des 12 Titels aus den V Buche in Sexto, und handeln beyde von denen Regalien. Siehe auch *Quæ sint Regaliæ*, im XXX Bande, p. 39.

REGALIA ECCLESIASTICA, geistliche Regalien, siehe **Regalien**.

REGALIA ESSENTIALIA, siehe **Regalien (untheilbare)**.

REGALIA EXTA, siehe *Exta Regalia*, im VIII Bande, p. 2355.

REGALIA EXTRA COMMERCIUM EXISTENTIA, siehe **Regalien (untheilbare)**.

REGALIA FEUDA, siehe *Feudum Regale*, im IX Bande, p. 714.

REGALIA FISCI, heissen solche Regalien, welche dem Landes-Herrn, krafft der ihm gebührenden Fiscal-Gerechtigkeit zustehen, oder auch die geringern und schlechten Regalien; siehe **Regalien**.

REGALIA HOSTILIA, **feindliche Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA IMMANENTIA, Regalien, die das Land und die Unterthanen selbst angehen; siehe **Regalien**.

REGALIA INDIVIDUALIA, s. **Regalien (untheilbare)**.

REGALIA JURA, siehe **Regalien**.

REGALIA MAJESTATIS, siehe **Regalien (untheilbare)**.

REGALIA MAJORA, **höhere oder grössere Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA MINORA, **geringere oder schlechtere Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA PACATA, **friedliche Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA PERSONALISSIMA, s. **Regalien (untheilbare)**.

REGALIA POLITICA, **weltliche Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA POTENTIORA, **höhere und grössere Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA PRIMI ORDINIS, **höhere oder grössere Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA PROFANA, **weltliche Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA RESERVATA, s. **Regalien (reservirte)**.

REGALIA RESPECTIVA, **geringere oder schlechtere Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA SACRA, **geistliche Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA SECULARIA, **weltliche Regalien**, siehe **Regalien**.

REGALIA SECUNDI ORDINIS, **geringere oder schlechtere Regalien**, s. **Regalien**.

REGALIA TRANSEUNTIA, **Regalien, die mit auswärtigen Staaten zu thun haben**: siehe **Regalien**.

REGALICO, s. *Glycyrrhiza*, im X Bande, p. 1709.

Regalien, Herrlichkeiten, Majestäts-Rechte, Kayserliche oder Königliche Hoheit und Reservaten, die Reichs-Hoheiten, *Regalia, Jura Principis, Jura Majestatica, Summa Jura, Jura Imperii summi, Jura Regia, Sacra Regni, Sacra Sacrorum, Sacra Individua, Jura Sublimia, Jura Majestatis, Summa rerum, Reservata Majestatis*, sind gewisse und besondere Rechte, welche dem, so keinen Ober-Herren erkennet, oder der sonsten durch Vergünstigung, Verjährung oder Gewohnheit dieselbe hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Zierde und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gebrauchen. Ein gewisses und zuverläßiges Verzeichniß darvon zu machen, ist unmöglich, wiewohl die grösten und berühmtesten Rechtsgelehrten sich hierüber sehr bemühen, massen einige derselben fast eine unzählige Menge bestimmen, einige hingegen fast keine andere, als die in denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten Lib. 2 tit. 56. angeführet werden, davor erkennen wollen. Beyderley Meynungen aber sind verwerfflich, und zwar die erstere darum, weil nicht alles, was ein Fürst zu thun vermag, unter die Regalien zu zählen ist; die andere aber, weil in denen Lehn-Büchern vornemlich die Fiscalischen Rechte der alten Longobardischen Könige erzählet werden, welche zu Zeiten Kayser **Friedrichs** I bestritten und also gar zweiffelhafft waren, nicht aber daß man daselbst ein vollständiges Verzeichniß oder gleichsam ein Register aller Majestäts-Herrlichkeiten hätte machen wollen. **Peller** in not. zum **Block**. de Aerario Lib. 1. cap. 4. num. 73. Ja es werden die Gerechtsame, so vorzeiten keine Reservate gewesen, heutiges Tages vor dergleichen gehalten, und von Zeiten zu Zeiten, so offt des Staats Nutzen in etwas hervor scheinet, neue Regalien gemacht. Und umgekehrt wurden vor Alters einige Rechte, unter die Regalien gezählet, welche vorjetzo nicht mehr dafür geachtet werden. **Sixtin.** de Regal. Lib. 1. cap. 1. num. 18. **Rosenthal** de feud. cap. 5. concl. 4. n. 11. Unterdessen ist doch so viel gewiß, daß alle diejenigen Rechte, welche einem Landes-Herrn, oder der höchsten Landes-Obrigkeit, als Fürsten, zu desto grösserer Zierde und Wohlfahrt seiner Staaten und Länder zustehen, insgemein unter dem Namen derer Regalien begriffen werden. Jedoch pfleget man solche nicht unter eine Classe zu bringen, sondern deren verschiedene Arten anzugeben. Und zwar theilet man dieselben in

1. Weltliche und geistliche;
2. Die das Land und Unterthanen angehende, und mit auswärtigen Staaten zu thun habende;
3. Im Heil. Röm. Reiche in die dem Kayser vorbehaltene und den Ständen gemeine.

Die weltlichen Regalien, so zum Theil c. un. 2. f. 56. erzählet werden, sind:

1. Das Recht, die Landes- oder Erbhuldigung einzufordern;

2. Fremde, Ungläubige, Juden einzunehmen;
3. Unterthanen, so sich anderswo befinden, abzufordern;
4. Land-Täge auszuschreiben;
5. Die hohe Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction;
6. Das Recht Obrigkeiten und Gerichte zu ordnen;
7. Eyde zu erlassen;
8. Archive aufzurichten;
9. Notarien zu machen;
10. Maaß, Ellen und Gewichte zu setzen;
11. Vor Lebens-Mittel zu sorgen;
12. Jahrmärckte anzustellen;
13. Commercien zu befördern;
14. Handlungs-Arten vorzuschreiben;
15. Eiserne Briefe zu geben;
16. Den Preiß zu setzen;
17. Geld zu müntzen;
18. Anrüchtige ehrlich zu machen;
19. Den ehrlichen Namen wieder zu geben;
20. Im Lande gültige Würden oder Standes-Erhöhungen zu ertheilen;
21. Minderjährige vor volljährig zu erklären;
22. Handwercks-Zünffte zu bestätigen;
23. Verbot in Ehe-Sachen aufzuheben;
24. Die Macht zu testiren zu verleihen;
25. Zu straffen;
26. Den Missethätern die Straffe zu erlassen;
27. Freystädte zu ordnen;
28. Policey- und Kleider-Ordnungen zu machen;
29. Den Gebrauch der Sachen einzuschräncken;
30. Die Unterthanen zu gewissen Verrichtungen, als da sind Vormundschafften, anzuhalten;
31. Auf der Strasse zu geleiten;
32. Strassenräuber aufzusuchen;
32. Posten zu bestellen;
34. Das Jus Fisci oder die Fiscal-Gerechtigkeit;
35. Das Recht Staats-Güter zu sammlen;
36. Das Abzugs-Recht;
37. Das Recht Tribut zu fordern;
38. Erledigte Güter einzuzühen;
39. Zur Straffe die Güter zu nehmen;
40. Zölle einzuheben;
41. Das Ober-Eigenthum im Fall der Noth;
42. Das Recht den Frieden an gewissen Orten hart zu verpönen;
43. Die Herrschafft über die Wälder;
44. Offene Wege und Heerstrassen;
45. Palläste und andere gemeine Sachen;
46. Das Recht, die Bergwercks-
47. Wasser und dergleichen Sachen einzurichten;
48. Zeughäuser aufzurichten;
49. den Unterthanen Waffen zu geben und zu nehmen;
50. sie in Waffen zu trillen;
51. Das Recht der Folge;
52. Soldaten zu werben;
53. Vestungen zu bauen, und Besatzungen einzulegen;
54. Frohndienste und Landfuhren zu fordern;
55. Soldaten einzuquartiren;
56. Die Unterthanen zu Geisseln zu geben;
57. Das Recht gemeine, auch
58. hohe Schulen aufzurichten;
59. Bücher zu censiren;
60. Landes-Visitationen anzustellen;

Geistliche Regalien sind:

1. Das Recht einen besondern Gottesdienst einzuführen, nicht aber die Unterthanen in Religions-Sachen zu zwingen;
2. Fremde Religions-Verwandte zu dulten und einzunehmen;
3. Eine Vereinigung der Wiedriggesinnten durch glimpffliche Mittel zu versuchen;
4. Kirchen-Diener zu bestellen;
5. Den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen;
6. Die Herrschafft über die heiligen, Kirchen- und Geistlichen Güter;
7. Die geistliche Gerichtsbarkeit;
8. Das Recht geistliche Gerichte anzustellen;
9. geistliche Versammlungen zu beruffen;
10. Kirchen-Visitationen zu halten;
11. die Religion zu beschützen;
12. Mitteldinge zu ordnen. ꝛc.

Diejenigen Regalien, so mit fremden Staaten zu thun haben, die man auch in friedliche und feindliche abtheilet, sind:

1. Das Recht wider die Feinde Krieg zu führen;
2. Kriegenden zu dienen und beyzustehen;
3. Stillstand und Frieden zu machen;
4. Den Frieden zu garantiren und zu gewähren;
5. Das Bündniß-Recht;
6. Das Recht Neutralität zu stifften;
7. Das Mittler-Recht die streitenden Partheyen durch gute Vorschläge aus einander zu setzen oder mit deren Bewilligung den Streit zu entscheiden;
8. Das Gesandtschafts-Recht;
9. Das Recht andern Staats-Höflichkeit zu erweisen;
10. Das Recht auf Reichs- und andern dergleichen Tagen zu rathschlagen und zu schlüssen;
11. Der Kayser-Wahl beyzuwohnen;
12. Repressalien zu gebrauchen.

Man theilet auch die Regalien in hohe und geringere, da die erstern die Regierung und den Staat selbst betreffen, und mit der Person des Regenten unzertrennlich verbunden, die letztern aber mehr auf einen Nutzen angesehen seyn, und Privat-Personen

sonen mitgetheilet werden können, als da sind die Gerichte, worunter zwar auch die Obere, nicht aber Geistliche zu verstehen, das Wald-Lehn, das Jagt-Recht, Mastung und Zweig-Recht und dergleichen. Von denen eigentlichen Regalien ist jedoch das Staats-Eigenthum unterschieden, worunter

1. Cammer-Güter,
2. Wälder, Flüsse, Meere samt den Ufern, Wässerbäuchen, Hafen, Inseln und Werdern oder Anwachs, Heerstrassen, wüste Plätze,
3. Palläste, Mauern, Thore, Vestungen, Artillerie und Ammunition;
4. Metalle;
5. Wilde Thiere, so von einigem Nutzen;
6. Wasser-Einkünffte, als Agtstein;
7. Vergrabene und gefundene Schätze und dergleichen.

Andere aber, welche mit dieser Eintheilung nicht so recht zufrieden seyn wollen, pflegen unter die eigentlichen Regalien vornehmlich folgende zu zählen. Als:

1. Die Aufnahme der Juden, und deren Schutz. Ordin. Polit. von 1548. tit. von Juden. **Mager** de Advocat. armat. c. 1. n. 292. **Myler** de Princip. & Statib. Imp. c. 60. n. 1.
2. Das Recht, denen Missethäten den ehrlichen Namen wieder zu geben. R. A. von 1526.
3. Das Recht unehelich erzeugte Kinder zu legitimiren oder vor ehrlich zu erklären. **Knipschild** de Civit. Imper. Lib. II. c. 4. n. 100.
4) Das Recht, mündig zu sprechen, oder Nachlaß des Alters zu ertheilen. **Ziegler** de Jurib. Majest. c. II.
5. Das Recht, allerhand Privilegien und Freyheiten zu ertheilen. **Bocer** de Regal. c. 2. n. 233. **Bodinus** de Republ. Lib. I. c. ult. n. 153.
6. Das Recht, gewisse Frey-Häuser oder Freyungen vor die Missethäter, z. E. eine Säule, Haus, Gasse, Kirche oder Hof, aufzurichten. **Myler** de Statib. Imp. c. 51 und in Asylog. c. 8.
7. Das Recht eiserne Briefe oder Quinquennell zu ertheilen, damit der arme Schuldmann binnen einer gewissen Zeit von seinen Gläubigern frey und unangefochten bleibe. Ordin. Polit. von 1548 und 1577. tit. von verdorbenen Kauffleuten. **Lauterbach** in Disp. de Literis Morator. **Myler** l. c. c. 55.
8. Das Recht zu jagen, Vogel-Heerd und und Vogel-Weid zu schlagen, und zu fischen. **Sixtin** de Regal. Lib. II. c. 18. n. 32.
9. Das Recht, öde wüste und ungebaute Oerter und Plätze, oder auch von Flüssen angelegte Werder oder Inseln einzunehmen. **Struv.** in Synt. Jur. Feud. c. 6. aphor. 7. **Frommann** de Condomin. territ. §. 37.
10. Das Berg-Wercks- oder Metallen-Recht, worunter so wohl die Müntz-Gerechtigkeit, als das Recht über gefundene Schätze, auch allerhand Mineralien und Metalle zu graben, begriffen ist. **Myler** d. l. c. 69. **Heig** P. I. qu. 13.
11. Das Recht auf freyer Heer- und Landes-Strassen, nebst der Geleits-Gerechtigkeit. **Fritsch** de Viis publ. c. 12. n. 23.
12. Das Brücken- und Fluß-Recht, unter welchem zugleich das Krahn- und Floß-Recht begriffen ist. **Myler** d. l. c. 66. **Fritsch** de Jur. Fluviat. P. II. qu. 9.
13. Die Anstellung der Jahrmärckte. **Fritsch** de Regali Nundin. Jure n. 11.
14. Die Zoll-Gerechtigkeit, desgleichen Accis, Imposten, Ungeld, Zapffen-Geld, Tafern-Geld, Fleisch- und Mehl-Pfennig einzuheben. **Schweder** in Jur. Publ. Part. spec. Sect. II. c. 15. n. 6.
15. Die Præstationes Angariarum & Parangariarum, da man der Obrigkeit mit Wagen, Pferden, Schiffen, und dergleichen, auf begebenden Nothfall dienet. II. F. 56. tot. tit. C. de curslib. publ. angar. & parang. **Frommann** in Diss. de operis subditor.
16. Das Recht, Posten anzuordnen. **Strauch** in Diss. de Cursu publ. angar. & parang. c. 1. n. 2 u. ff. **Mevius** P. 1. Dec. 101. und 174.

Hieher gehöret ferner die Stapel-Gerechtigkeit, desgleichen das Recht Monopolia mit Taback, Saltz, und andern Dingen, zu gestatten, Wappen-Briefe zu geben, in den Adel-Stand zu setzen. Das Commercien-Recht, Forderung des Abzugs oder Nach-Steuer, die Neubrüche, und anders mehr. Dannenhero **Frommann** in seiner Disputation de Condominio Territorial. wohl sagt: daß man heutiges Tags alles, wodurch eines Fürsten Einkünffte vermehret werden, zu denen Regalien zu rechnen pflege. Es kommen aber die Regalien dem gemeinen Gebrauch nach, als ein besonders Vorrecht, dem Territorial-Herrn zu. Wiewohl er selbst solche nicht unter einem besondern Titel, und unter dem Namen Hoheiten, Herrlichkeiten, sondern in Krafft und unter dem Titel der Superiorität und Landes-Obrigkeit ausübet. **Rosenthal** de Feud. cap. 15. concl. 12. n. 34. Dann wo jemand ein Territorium hat, so hat er eben damit zugleich auch die Regalien. **Zasius** in Cons. 14. L. 1. n. 23. Und in so ferne ist der Satz wahr; daß man die Regalien ohne hohe Landes-Obrigkeit sich nicht einbilden könne, weil diese unter der Lands-Superiorität würcklich und dem Wesen nach begriffen sind. **Titius** im Deutschen Lehn-Recht cap. 8. p. 56. Sonsten aber ist zwischen diesen beyden Stücken, sonderlich in Deutschland, ein grosser Unterschied. Denn sie differiren vornehmlich von einander: 1) in Ansehung des Subjects, indem die Landes-Hoheit nur denenjenigen gebühret, welche Ihro Kayserl.

serl. Majestät und dem Reiche unmittelbar unterworffen sind. Dann daß einer eben ein Stand des Reichs sey, wird nicht erfordert. **Lauterbach** Tr. de condomin. territ. cap. 5. §. 4. **Schweder** ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 10. §. 10. Da hingegen die Regalien auch andere mittelbare Stände, ja so gar Privat-Personen haben und erlangen können, jedoch nicht als Regalien, sondern als Privilegien, und daß sie nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechtes haben, welches sonsten ein dem Reich ohnmittelbahr unterworffener, krafft habender Landes-Hoheit und der damit verknüpfften Regalien ausübet. **Sixtin** de regalib. Lib. 1. cap. 4. n. 99. **Ziegler** de Jur. ib. Majestat. Lib. 1. cap. 3. §. 18. 2) Sind sie auch in Ansehung des Objects von einander unterschieden, und differiren als das Gantze und ein Theil desselben. 3) Differiren sie in Ansehung der Art und Weise, wie sie nehmlich verwaltet werden, sintemahlen die hohe Lands-Bothmäßigkeit niemand anders, als der Kayser und das Reich alleine, zu ertheilen befugt ist. *Capitulat. Leop.* art. 44. und *Capit Joseph.* art. 43. **Knipschild** de Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 4. n. 46. Hingegen mögen die Regalien oder Herrlichkeiten von denen Ständen des Reichs und andern demselben unmittelbar Verwandten gar wohl verliehen werden. Ordinat. Polit. vom 1548 Jahr tit. **von Juden und ihrem Wucher.** 4) Ereignet sich nicht minder eine Differentz in Ansehung des Orts. Denn die Territorial-Superiorität wird von dem Landes-Herrn in seinem eigenen Territorio, die Regalien aber jederzeit in einem fremden Gebiet, als eine Servitut auf fremden Grund und Boden ausgeübet. Ja es können auch so gar einige Regalia ohne Territorio seyn, dergleichen denen Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen, wie auch denen Rectorn auf hohen Schulen verstattet werden. **Sixtin** de regal. lib. 1. cap. 16. num 25. Die hohe Lands-Obrigkeit hingegen kan ohne Territorio nicht bestehen, noch ausser demselben einigen Effect und Würckung haben. Dannenhero das gemeine Sprichwort entstanden: Quod jurisdictio territorio inhæreat, ut nebula super palude & contentum super continenti, **Reinking** d. R. S. & Eccl. Lib. 1. class. 5. cap. 1. n. 7. 5) Differiren sie in Ansehung der dabey habenden Intention und Vermuthung. Denn was in des Landes-Herrn Territorio befindlich, das ist seiner Superiorität unterworffen, **Myler von Ehrenbach** de Statib. Imp. cap. 89. §. 2. Hingegen eine weit andere Beschaffenheit hat es mit denen Regalien. Denn wer diese exercirt, der hat keine solche allgemeine Vermuthung vor sich, und läßt sich von der ein und andern Art derselben, so in der Concession benennet worden, auf die Competentz oder Befugniß der andern, so nicht darinnen ausgedrücket worden, kein bündiger Schluß machen. Denn die Regalien seynd nach der Natur und Eigenschafft der Privilegien, in Ansehung des Dritten, auf das allergenaueste zu erklären, und eine umschränckte und limitirte Gewalt verursachet nothwendig auch eine eben so umschränckte Würckung. **Sixtin** de regalib. cap. 5. num. 64. **Horn** in Jurispr. Feud. Longobard. c. 8. §. 6. Hierbey ist zu erinnern, daß die Rechtsgelehrten insgemein davor halten, daß wenn einem die Regalien überhaupt verliehen worden, solches nicht von denen grössern, sondern nur von denen kleinern Regalien zu verstehen sey; so gar, daß auch die Clausul: cum omnibus regalibus, mit allen Regalien, nichts mehrers nach sich zühe, wo nicht ausdrücklich von denen grössern Regalien Erwehnung darbey geschehen, **Titius** im Deutschen Lehen-Rechte tit. 8. §. 64. **Klock** de contribut. c. 4. n. 329. Denn unter einer General-Concession wird nicht enthalten, was eine Special-Bestimmung vonnöthen hat. cap. 4. X. de offic. legat. **Stryck** in Exam. Jur. Feud. c. 9. quæst. 25. und 26. **Beck** in Prax. Aur. pag. 33 u. ff. Hierbey entstehet die Frage, ob denn die Regalien auch wohl, wie sonst andere Rechte und Gerechtigkeiten, verjähret werden können? Und ist zu wissen, daß die Rechts-Lehrer hierinnen gantz unterschiedener Meynung sind; indem es einige bejahen, einige auch verneinen, noch andere aber es nur unter gewissen Bedingungen und Umständen zugeben wollen. Ordentlicher Weise aber werden die Regalien, wider den Fürsten oder die hohe Landes-Obrigkeit selbst, wofern deshalber ja noch eine Verjährung Statt haben soll, anders nicht, als nur in einer Zeit von undencklichen Jahren verjährt, c. 26. §. præterea. X. de V. S. **Reichs-Abschied** vom 1548. **Jahr §. Wenn auch ein ausgezogener.** und §. **Wo aber innerhalb Menschen gedencken.** **Landrecht** lib. 1. art. 2. **Carpzov.** P. 2. c. 3. d. 24. **Mevius** P. 7. dec. 158. c. 14. Besiehe dagegen **Wernhern** in sel. obs. for. P. 4. obs. 5. n. 93 u. f. **Beyer** specim. jur. germ. lib. 2. c. 2. §. 38. u. f. allwo, daß nicht einmahl die Verjährung von undencklichen Zeiten wider den Fürsten statt habe. Wider einen Privatmann aber werden die Regalien binnen der ordentlichen Zeit verjährt. c. 26. §. præterea. X. de V. S. **Berger** œcon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 25. not. 3. p. 263. **Beyer** c. l. §. 48. Ausgenommen das Recht zu jagen, welches in Chur-Sachsen nicht weniger wider einen Privatmann, als wider den Fürsten, binnen der ordentlichen und sonst gewöhnlichen Zeit verjährt wird, **Proc. Ordn. von 1555 tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden.** §. **So wollen wir.** **Carpzov** lib. I. R. 44 und d. C. def. 25. **Ziegler** de jur. maj. lib. 2. c. 14. §. 44. 45. **Berger** c. l. Im übrigen wird in Ansehung der Regalien jemands Posseß wieder den Obern nicht vor gerecht geachtet; derohalben deren blosse Anführung wider diesen so viel als nichts nutzet, biß deshalber ein besonderer und gebührlicher Titel beygebracht wird. **Reinking** de regim. secul. lib. 1. Class. 3. c. 3. n. 50. u. f. **Mevius** P. 1. dec. 102. n. 12. Besiehe hierbey den Artickel **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff. Ausser dem aber können hiervon noch ins besondere nachgelesen werden, **Sixtin**, **Bocer**, **Conrad von Einsiedel**, **Besold**, **Pruckmann**, **Pfoch**, **Scheffer** und andere, sonderlich in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 780 u. ff. angeführte Rechtsgelehrte, in ihren hieher gehörigen Schrifften.

Regalien (mit auswärtigen Staaten zu thun habende) siehe **Regalien.**

Regalien (feindliche) siehe **Regalien.**

Regalien (friedliche) siehe **Regalien.**

Regalien (geistliche) siehe **Regalien.**

Regalien (geringere oder schlechtere) siehe **Regalien.**

Regalien (grössere oder höhere) siehe **Regalien.**

Regalien (höhere oder grössere) siehe **Regalien.**

Regalien (dem Kayser gantz alleine vorbehaltene) siehe **Regalien.**

Regalien (dem Kayser mit denen Ständen gemein seyende) siehe **Regalien.**

Regalien (das Land und die Unterthanen angehende) siehe **Regalien.**

Regalien (persönliche) siehe **Regalien (untheilbare).**

Regalien (reservirte) oder **vorbehaltene Regalien**, *Regalia Reservata*, heissen in dem Heil. Röm. Reiche die dem Kayser gantz allein zustehende Regalien; siehe **Regalien.**

Regalien (schlechtere oder geringere) siehe **Regalien.**

Regalien (untheilbare) wesentliche oder **persönliche Regalien**, *Regalia Individualia*, *Regalia extra commercium existentia*, *Regalia Majestatis*, *Regalia personalissima*, *Regalia essentialia*, heissen solche Regalien, welche mit der Majestät oder Landes-Hoheit dergestalt verbunden sind, daß sie von derselben schlechterdings nicht getrennet, oder abgesondert, folglich auch schlechterdings niemand anders mitgetheilet werden können. Siehe **Regalien.**

Regalien (vorbehaltene) siehe **Regalien (reservirte).**

Regalien (weltliche) siehe **Regalien.**

Regalien (wesentliche) siehe **Regalien (untheilbare).**

REGALIOLUS, siehe **Zaunkönig.**

REGALIS (S. MARIA) Abtey, siehe **Reau (la).**

REGALIS ALBA, Stadt, siehe **Stulweissenburg.**

REGALIS ALCALA, Stadt, siehe **Alcala Real**, im I Bande, p. 1052.

REGALIS CAMERÆ PRÆPOSITUS, siehe *Præpositus Cameræ regalis*, im XXIX Bande, p. 74.

REGALIS CIVITAS, Stadt in Neu-Spanien, siehe *Chiapa*, im V Bande, p. 2106.

REGALIS COMES, war in Franckreich ein Lehnmann, der ein gewiß Schloß von dem Könige besaß. **Du Fresne** I, 1199.

REGALIS MONS, Stadt, siehe **Realmont.**

REGALIS MONS, Städte, siehe **Montreal**, im XXI Bande, p. 1418.

REGALIS MONS, Stadt, siehe **Montereau Faut Yonne**, im XXI Bande, p. 1313.

REGALIS MONS, Stadt, siehe **Mondovi**, im XXI Bande, p. 1097.

REGALIS MONS, Flecken, siehe **Montregeau**, im XXI Bande, p. 1419.

REGALIS POTESTAS, ist eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Landes-Hoheit, oder Herrlichkeit, siehe **Regalien**, ingleichen **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

REGALIS VILLA, Stadt, siehe **Real (Villa).**

REGALIUM ACQUISITIO, die Erlangung derer Regalien, welche entweder durch Belehnung oder Verjährung geschiehet, u. d. g. siehe **Regalien.**

REGALIUM AMISSIO, der Verlust oder die Einbusse derer Regalien, welche aber nur vornemlich im Deutschen Reiche bey denen vom Kayser damit belehnten Ständen Statt hat, wenn sie derselben mißbrauchen, oder sonst nicht denen Reichs-Gesetzen gemäß damit verfahren.

REGALIUM POSSESSIO, die Posseß oder der Besitz des Rechtes, sich derer Regalien zu gebrauchen, siehe **Regalien.**

REGALIUM PRÆSCRIPTIO, die Verjährung derer Regalien, siehe **Regalien**, desgleichen **Verjährung.**

REGALIUM PROBATIO, der Beweiß, daß iemand in seinem Gebiete befugt sey, sich derer Regalien zu bedienen, siehe **Regalien.**

REGALIUM REVOCATIO, die Zurückforderung oder Einzühung derer Regalien, siehe *Regalium amissio.*

Regal-Lehn, siehe *Feudum Regale*, im IX Bande, p. 714.

REGALO, siehe **Regale.**

Regalpapier, siehe **Papier**, im XXVI Bande, p. 639.

REGANUS, ein Fluß, siehe **Regen.**

Regassar, soll im Jahr der Welt 3411 König zu Babylon gewesen seyn und 3 Jahr regieret haben. **Fausts** Anatomia statuæ Dan. III Theil p. 106.

REGATA, *Regates*, *Naviculqrum Venetorum Decursus*, ist zu Venedig ein Lustspiel, welches mit allerhand Fahrzeugen, die zum Aufzuge zierlich und kostbar ausgerüstet, mancherley Figuren vorstellen, und wie in einem Carrussel auf dem grossen Canale gegen einander rennen, bey feyerlichen Lustbarkeiten angestellet wird.

REGATES, siehe *Regata.*

REGATIUM, Flecken, siehe **Ragatz**, im XXX Bande, p. 628.

Regatius (Franciscus) Bischoff zu Bergamo, siehe **Aregatiis**, im II Bande, p. 1293.

Regazola (Johann Bernhard) ein Professor literarum elegantiorum zu Pavia, soll nach einiger Meynung zu Cremona, wie andere aber wollen, zu Venedig gebohren seyn, florirte in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, und übersetzte, ausser andern, des **Paul Aeginetä** Wercke, nebst verschiedenen Büchern des **Galeni**, z. E. de placitis Hippocratis & Platonis; de semine; de dissectione vulvæ &c. aus dem Griechischen ins Lateinische. Arisii Cremon. liter. T. II, p. 164 sqq. Er wird sonst auch **Felicianus** genannt, und ist vielleicht eben der, von dem im IX Bande, p. 490. gehandelt worden.

Regebrand (George) gebohren zu Königsberg in der Neumarck 1547, wurde Archi-Diaconus

zu Eißleben, 1599 Pastor und Superintendent zu Querfurt, starb 1613, und hinterließ

1. Tumulos Mansfeldenses;

2. Historie der Begräbniß JEsu Christi.

Regecz, Regetz, ist ein nunmehro wüstes Berg-Schloß in der Abba-Vivarer Gespanschafft in Ungarn, auf einem anmuthigen hohen Berge, worunter schöne Weinberge sind. Man siehet diese Uberbleibsel weit und breit.

Regel, *Regula*, heißt ein Satz, welcher weiset, wie man ein gewisses Unternehmen anzufangen habe. Sie ist entweder eine Würckung des Verstandes, und bestehet aus abstracten Ideen, da zu einem entweder die Erfahrung oder die Natur der Sache Anlaß gegeben, wie in mechanischen und künstlichen Sachen geschicht; oder ein Ausspruch eines andern, der zu befehlen hat, wie die moralischen Regeln beschaffen sind und zeigen, was ein Mensch thun, oder lassen soll. In denen Rechten sind Regeln eigentlich nichts anders, als gewisse kurtz gefaßte Sätze oder Vorschrifften, die nicht nur ein allgemeines Recht oder Gesetze enthalten, sondern auch auf alle darunter begriffene Fälle gedeutet werden können, und wornach auch die letztern selbst ordentlicher Weise zu beurtheilen sind. l. 1. ff. de reg. jur. Dergleichen sonderlich die in dem angezogenen Titel befindlichen und so genannten Regulæ Juris vorstellen. Und ob zwar sonst überhaupt ein iedwedes Recht, oder Gesetze an und vor sich selbst schon den Namen einer Regel oder Vorschrifft verdienet, oder vielmehr in der That selber ist; so werden doch sonderlich in denen alten Römischen Rechten insgemein nur die letztern dadurch verstanden und angedeutet. **Oldendorp, Hotomann, Spiegel, Pratejus.** Siehe auch **Rechts-Regel.**

Regel, oder **Linial**, Fr. *Alidade*, *Regle*, Lat. *Regula*, heisset das bewegliche Linial mit Abschnitten, zu den Meß-Instrumenten.

Regel, siehe **Regeln.**

Regel, oder **Riegel**, ist ein Stern von der ersten Grösse im Orion, dessen Länge Zevel in Prodromo Astronomiæ 12° 41′, 21″ ♊, auf das Jahr 1700 setzet; die Breite gegen Süden ist 31°, 9′, 26″.

Regel, ein Fluß, siehe **Regen.**

Regel (**Ausnahme von der**) *Exceptio a regula*, ist der Streit vieler Regeln wider einander, da eine so zu reden die andere vertreiben und das Feld behaupten will. Diese entstehet, wenn viele Regeln zusammen kommen, die wider einander lauffen, und in einer zusammen gesetzten Vollkommenheit nicht zugleich statt finden können, sondern eine der andern weichen muß. Die Vollkommenheit einer Sache ist desto gröser, ie weniger man dabey Ausnahme von den Regeln findet, die nicht ex Regularum collisione, oder dadurch, daß Regeln einander zuwider lauffen, entstehen, siehe auch **Abfall**, im I Bande, p. 113.

Regel (**Central-**) **Bakers**, *Regula centralis Bakeri*, ist eine allgemeine Regel den Mittelpunct des Circkels zu finden, der eine beschriebene Parabel solcher gestalt durchschneidet, daß sich dadurch die Wurtzeln einer Cubischen und Biquadratischen Gleichung geben. Mit einem Worte, sie zeiget, wie man alle Cubische und Biquadratische Gleichungen nach Cartesii Manier durch einen Circul und eine Parabel construiren soll. **Baker** hat sie in seinem Clave Geometriæ catholicæ weitläufftig per inductionem erwiesen. **Wolff** hat in seinen Elem. Analyf. §. 578. angewiesen, wie man sie ohne Umwege gar leichte erfinden und demonstriren kan. Ob sie aber gleich nicht zu verachten; so ist doch viel besser, daß man die Manier des Slusii sich bekannt mache, welche einen im Erfinden geübt machet, und zu geschickten Constructionen der Geometrischen Aufgaben Gelegenheit an die Hand giebet, darauf man sonderlich in solchen Dingen, die in der Ausübung nicht zu gebrauchen sind, zu sehen hat.

Regel (**Glaubens- und Lebens-**). Es ist eine wichtige Frage: Was denn vor die Glaubens- und Lebens-Regel anzugeben sey? Wir werden die Beantwortung dieser Frage so ausführen, daß wir erstlich erweisen, was wahrhafftig die Glaubens- und Lebens-Regel sey; sodann aber auch wider diejenigen streiten, die falsche Glaubens- und Lebens-Regeln angeben. Anfänglich also sagen wir, es sey die Lebens- und Glaubens-Regel die heilige Schrifft, und zwar die einige und **wahrhaffte**, welche an und vor sich selbst verdienet, daß unser Glaube darauf beruhe. Die Schrifft hat alles, was erfordert wird, um eine Regel des Glaubens zu seyn. 1) Eine Regel muß etwas **bekanntes** seyn. Nun ist, wie ein berühmter Cardinal gesagt hat, nichts bekannter noch gewisser, als die heilige Schrifft, die in den Büchern der Propheten und Apostel enthalten, und müste unter allen Menschen der tümmste seyn, wenn er läugnen wolte, daß man ihr Glauben zustellen müste. 2) Eine Regel muß **gewiß** und **untrüglich** seyn. Dieses schickt sich vollkommen auf die heilige Schrifft, welche von dem herkommt, der die Wahrheit vom Anfange ist. 3) Eine Regel muß in allen Puncten **vollkommen** seyn. Nun aber sagt **Paulus** 2 Timoth. III, 15, 16, daß die heilige Schrifft uns unterweisen könne zur Seligkeit. Ferner befiehlet GOtt, nichts zu den heiligen Büchern hinzu, noch darvon zu thun. 5 B. Mos. IV, 2. Cap. XII, 32. Weiter spricht **Paulus** Gal. I, 8. Wenn wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein ander Evangelium prediget, als wir geprediget haben, der sey verflucht; dahero ist die heilige Schrifft vollkommen. 4) Die Regel des Glaubens muß **unveränderlich** seyn. Und das ist die Schrifft: denn sie ist das Wort desjenigen, bey welchem ist kein Schatten der Veränderung. Kurtz: die Schrifft wird uns solcher gestalt beschrieben, daß sie allen unsern Glauben und Leben richten müsse, und daß man nicht anders als fehlen und sündigen muß, wenn man von ihr abgehet. So siehe nun zu, sagt **Moses** im 5 B. Cap. V, 32, daß du thust die Gebote GOttes, wie dir der HErr dein GOtt geboten hat. Du solt nicht weichen weder zur Rechten noch zur Lincken: Du solt wandeln in allen Wegen, in welchen dir der Herr dein GOtt befohlen hat zu wandeln, damit du lebest, und dir es wohl gehe. **Esaias**, da er sahe, daß es Leute gebe, die da riethen, man solle die bösen Geister des Pythischen Orackels fragen, sprach: Wenn

sie sagen, forschet bey den Pythischen Geistern und Wahrsagern, die da schwätzen und murmeln, so antwortet: Soll nicht das Volck seinen Gott fragen? sondern hingehen zum Todten statt des Lebendigen ꝛc. Gewiß, man kan nicht zweifeln, daß die Schrifft die Regel unsers Glaubens seyn solte, wenn man bedencket, a) daß die Schrifft sich selbst eine Regel nennet, Galat. VI, 16: Friede sey über die, so nach dieser Regel einhergehen; b) daß Jesus Christus und die Apostel sie allezeit dafür gehalten haben: denn wenn sie etwas haben beweisen wollen, so haben sie die Zeugnisse der Schrifft angeführet, ohne nach einer andern Regel zu greiffen; welches uns lehret, daß auch wir alle Lehren, die wir glauben sollen, alle Regeln zu unserm Lebenswandel und Gottesdienst, und andere zur Religion gehörige Dinge, aus dieser Quelle schopffen müssen. Wenn Christus wider den Teuffel disputiret, weiset er ihn alle mahl auf das, was geschrieben stehet, Matth. IV, 4, 10. Wenn er erweisen will, was er ist, so führet er es den Pharisäern zu Gemüthe aus Ps. CX, 1: Der Herr hat gesagt zu meinem Herrn, setze dich zu meiner Rechten, biß daß ich deine Feinde lege zum Schemel deiner Füsse. Wenn er die Aufferstehung der Todten den Sadducäern beweisen will, thut er es durch die Worte im 2 B. Mose III, 6: Ich bin der Gott Abrahams, Isaacs und Jacobs. Wenn er seinen Jüngern zeigen will, daß er leiden und aufferstehen soll, thut er es durch Mosen und die Propheten, Luc. XXIV, 26. Die Apostel sind dieser Lehr-Art gefolget. **Paulus** beweiset also die Lehre von der Rechtfertigung und Beruff der Heyden, wie auch die andern Glaubenslehren, und lbetheuert Apost. Gesch. XXIV, 22, daß er nichts biß auf den Tag, da er solches geredet, gelehret, das nicht von den Propheten und Mose verkündiget worden wäre. c) Ist es so gewiß, daß die Apostel die Schrifft vor die einige Regel in Glaubens- und Lebens-Sachen gehalten, daß sie auch dasjenige alles verworffen und vor falsch erkläret, was nicht in der Schrifft stünde. So wenn **Paulus** erweisen will, daß Jesus Christus besser sey als die Engel, sagt er: Zu welchem Engel hat er ie gesagt: Du bist mein Sohn, heute habe ich dich gezeuget? Zu welchem Engel hat er ie gesagt: Setze dich zu meiner Rechten, biß daß ich deine Feinde zum Schemel deiner Füsse lege? Ebr. I, 5, 13. Die Väter der Kirchen haben die Schrifft auch allezeit vor die Regel unsers Lebens und Glaubens gehalten. Man darff nur **Basilium** in Eth. def. 26, **Cyrillum** von Jerusalem Illumin. Catech. 4, in sec. **Chrysostomum**, der sie eine richtige Regel nennet ad Cor. Hom. 13, und **Augustinum** de bono viduit. c. 1. de Bapt. cont. Donat. L. 2. c. 6, ansehen. **Beda**, welchen **Gratian** conf. 8. q. I. can. ult. anzühet, sagt: Wir finden in der heiligen Schrifft die einige Regel des Glaubens und Lebens. Ubrigens, wenn gesagt wird, die Schrifft sey die Regel unsers Glaubens und Lebens, wird verstanden nicht allein die Schrifft Neuen Testamentes, sondern auch des Alten. Denn ob wir gleich nicht mehr unter dem alten Bunde sind, und derselbige durch Jesum Christum unsern Heyland abgeschaffet worden ist; so ist doch gewiß, erstlich daß wir bloß aus dem Alten Testamente erweisen können, daß Jesus Christus Marien Sohn der wahre Meßias sey; Zum andern daß alles, was geschrieben ist, uns zur Lehre geschrieben ist. Beyde Testamente haben eine Lehre, beyde tragen uns einerley Glaubens-Puncte, Lebens-Regeln, und künfftiges Leben vor. Daher auch **Petrus** sagt, daß wir wohl thäten, bey dem Worte der Propheten zu bleiben, 2 Pet. I, 19. Es hat viel Ketzer gegeben, die das alte Testament in Glaubens-Sachen verworffen. Die Simonianer, nach **Irenäi** Bericht L. I. c. 20, die Manichäer, nach **Epiphanii**, **Artemons** Nachfolger, nach **Eusebii**, die Bogomili, nach **Euthymii** Bericht, welches auch einige Anabaptisten thun. Die alten Lehrer haben gantz anders geglaubet, wie man aus **Origenis**, **Basilii**, **Cyrilli** von Jerusalem, **Hieronymi**, **Chrysostomi** Stellen erweisen kan. Nichts ist schwächer, als die Einwürffe auf der andern Seiten. 1) Man spricht: das Gesetz und die Propheten hätten biß auf **Johannem** gedauret, Luc. XVI, 16. Aber wer siehet nicht, daß Lucas dadurch nichts anders meynet, als daß nur der alte Bund oder Testament biß dahin gewähret. Daraus aber nicht folget, daß die Bücher Altes Testaments nicht etwas nutze, und die Richtschnur unsers Glaubens seyn könnten. 2) Spricht man: Das Gesetz sey durch **Mosen** gegeben, die Gnade und Wahrheit aber durch Christum worden, Joh. I, 17. Aber was soll daraus folgen? Weil **Moses** das Gesetz gegeben, drum soll es keine Regel des Lebens seyn können, da es das Gesetz Gottes selbst ist. 3) Man spricht: Es erhellet aus der Apost. Gesch. X, daß die Apostel nicht gewolt, daß man den Christen ein Joch auflegen solte, welches ihre Väter nicht ertragen mögen. Daraus folget nichts mehr, als daß wir nun vom Ceremonial Gesetz frey sind, welches man gerne gestehet. 4) Man spricht: das Gesetz sey darzu kommen, daß die Sünde mächtiger würde, Rom. V, 20, und folglich dürffte es Christen nicht fürgeleget werden. Der Schluß wäre gültig, wenn das Gesetz an und vor sich zur Sünde brächte; aber wer weiß nicht, daß die Sünde nur zufälliger Weise dadurch vermehret wird? 5) Man spricht: Wir wären nicht mehr unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade, Rom. VI, 15. Das ist wahr: aber der Verstand dieser Worte ist, daß wir nicht mehr unter dem alten Bunde sind. Deswegen aber die heiligen Bücher des Alten Testaments gar wohl die Regel unsers Glaubens und Lebens seyn können. Wir müssen alles glauben, was uns die Bücher sagen, und den Geboten des Moral-Gesetzes gehorchen, ob wir schon nicht verbunden sind, alle alte Ceremonien zu thun, die nur zum alten Bunde gehörten, der nun abgeschaffet ist. 6) Man sagt: Jesus Christus sey des Gesetzes Ende, Rom. X, 4. Man darff nicht daran zweiffeln; aber der Verstand dieses Orts ist, daß Gott das Gesetz zu dem Ende gegeben, daß es uns zu Christo führen solte, auf daß alle, die an ihn glauben würden, darinnen ihre Rechtfertigung und ihr Leben

finden möchten; welches hier gar die Frage nicht ist. 7) Spricht man: das Gesetz sey ein Amt des Todes, darunter aber die wahren Christen nicht stünden, weil ihnen Christus das Leben erworben. Daraus folgt nur so viel, daß rechte Christen nicht mehr unter dem Fluch des Gesetzes seyn, welches gar wider unsere Meynung nicht läufft: Denn ein anders ist, den Fluch des Gesetzes nicht mehr tragen, ein anders, das Gesetz für die Regel des Glaubens und Lebens halten. 8) Man sagt: Gott habe in den letzten Zeiten zu uns geredet durch seinen Sohn, Ebr. I, 1. Dieses läugnet man nicht; aber soll es deßhalben übel gethan seyn, nach Petro auf die Propheten und ihre Lehre acht zu haben? 9) Man spricht: das Gesetz könne nicht heilig machen; aber es kan uns doch alles lehren, was wir thun müssen um heilig zu seyn; und das ist schon genug zur hiesigen Frage. 10) Spricht man: das Gesetz halte Sachen in sich, die wider das Evangelium stritten; das aber läugnet man. 11) Wird gesagt: Man müsse die Diener nicht mehr hören, wenn der Herr selbst rede. Soll man aber die Diener nicht hören, die der Herr selbst zu hören befiehlet, und deren Zeugnisse er anführet? Sonst aber bekennen die Hußiten in Böhmen, in einem zu Prag gehaltenen Concilio 1421, daß sie mit einem gottseligen und gläubigen Hertzen die Schrifft alten und neuen Testaments annehmen. Bzovius in Cont. Ann. B. Und die Bekänntniß der Waldenser 1573, a. 1. besaget, daß ein jeder die Schrifften der Apostel und Propheten hoch achten, mit Ehrerbietung annehmen, und fleißig lesen solle. Daraus erhellet, daß es eine Schmähung sey, wenn man von den Albigensern ausgebreitet, sie glaubten, das alte Testament wäre nicht vom guten Gott, und Moses wäre ein böser Mann gewesen. Ex *Anton.* Sum. par. IV. Tit. 11. c. 7. §. 5. Jodoc. Cocci Thes. Cath. T. I. L. 6. a. 5. Claude Defense de la Ref. Man hat sehr wohl angemercket, daß die Schrifft eine Glaubens-Regel sey auf doppelte Art, entweder um den Glauben anzurichten, so vollkommen und völlig, als der Mensch in diesem Leben glauben mag: oder aber bloß so weit, als er zur Seligkeit nöthig ist. Im ersten Ansehen ist sie eine Glaubens-Regel nicht allein mit Sachen, die sie deutlich in sich enthält; sondern auch überhaupt mit allem, was darinnen stehet, es stehe wie es wolle, mit deutlichen oder gleichgültigen Worten, oder durch heraus zu suchende Vernunfftschlüsse. Im andern Absehen ist sie nur eine Glaubens-Regel mit den Haupt-Sachen, die zur Religion gehören, die sie deutlich in sich hält, und solcher gestalt vorträgt, daß sie jedermann, auch der einfältigste, fassen kan. Man wird hiebey sagen: Es sey nicht wahrscheinlich, daß Gott uns die Schrifft gegeben, um die Regel unsers Glaubens zu seyn, indem viele Bücher nur gelegentlich geschrieben worden. Aber es ist leicht zu antworten: Ob schon einige Bücher bey einer besondern Gelegenheit und Veranlassung geschrieben worden, so hat sich doch die göttliche Providentz der Gelegenheiten, die sie nach ihrer Weißheit hat lassen entstehen, bedienet, um zu ihrem Vorhaben zu gelangen, und den Canon der Schrifft vollkommen zu machen. Man möchte sagen, viele dieser Bücher wären an besondere Kirchen oder Personen geschrieben: Es ist wahr; aber die Providentz, welche diese Bücher schreiben lassen, um den Glauben der besondern Kirchen und Personen zu stärcken, hat auch gewolt, daß sich alle Christen derselben gebrauchen möchten, weil unter den Christen einerley Dienst des wahren Gottes, einerley Glaube, einerley Regel zu Einrichtung ihres Lebens ist. Es ist aber die heilige Schrifft nicht allein die wahrhaffte Regel unsers Glaubens und Lebens, sondern sie ist auch die einzige Regel. Welches gegen die anzumercken, welche die mündliche Lehre und Entscheidung der Kirchen zur Richtschnur vorstellen. Man wird dessen zur Gnüge überführet seyn, wenn man die angeführten Gründe bedencket; aber es wird die Sache noch klärer werden, wenn man betrachtet, daß keine andere Richtschnur angezeiget werden kan. Man möchte etwa die menschliche Vernunfft zur Regel dessen machen, was wir glauben und thun sollen. Aber das würde ein ungereimt Geschwätze seyn. Denn 1) ist der Mensch durch die Sünde so verdorben, daß er das natürliche Licht schlecht brauchet: Er urtheilet offt von Dingen, ehe er sie geprüfet: Er hat tausend Vorurtheile: Er wird durch seine Affecten blind gemacht: Er ist vielen Irrthümern unterworffen, und betrüget sich gar offt: Er verstehet nicht was göttlich ist, und kan es nicht begreiffen, 1 Cor. II, 14. Wie solte denn nun die Vernunfft eine Richtschnur des Glaubens und Lebens seyn? 2) Weil viele Wahrheiten, die wir glauben müssen, über die Vernunfft gehen: wir können sie nicht durch die Vernunfft und das natürliche Licht entdecken oder erweisen. Die Gottheit hat der Glaube vor sich, und das ist ja eine unendliche Natur, die über alle unsere endliche Vernunfft gehet. Wenn wir lauter natürliche Dinge zu glauben hätten, die nach unserm Begriffe sind, so möchten wir sagen können, daß die Vernunfft solte die Richtschnur unsers Glaubens seyn: aber da es auf übernatürliche Dinge ankommt, so kan man nicht behaupten, daß die Vernunfft die Regel unsers Glaubens seyn solte, ohne gegen die Vernunfft selbst und die Schrifft zu streiten, 1 Corinth. II, 8. 9. Es ist mit unserer Vernunfft, wie mit unserm Auge; denn die Vernunfft ist das Auge der Seelen: Nun ist es wohl an dem, daß ich ohne das Auge nichts messen kan, aber gleichwohl ist doch das Auge unsere Regel nicht: Also kan ich zwar ohne die Vernunfft in der Religion nichts annehmen, aber gleichwohl ist die Vernunfft nicht die Regel unserer Religion. Diese zwey Sätze sind unterschieden: Sagen, daß ohne die Vernunfft man nichts erkennen noch glauben könne; und sagen, daß die Vernunfft die Regel unserer Erkänntniß und unsers Glaubens sey. Eben als wie diese zwey Sätze sehr von einander sind, sagen, daß man ohne das Auge nichts sehen, noch so genau erkennen könne, wie hoch, wie lang, wie breit, und tief eine Sache sey; und sagen, daß das Auge das Maaß aller Dinge sey. Damit man nun hierinnen nicht irre,

irre, sondern den rechten Gebrauch der Vernunfft fassen lerne, so muß man hier anmercken: 1) Daß obwohl die Vernunfft die Regel unsers Glaubens und Lebens nicht ist, so ist sie uns doch sehr nütze. Sie hilfft uns die Wahrheit vertheidigen gegen die, welche keine Offenbahrung erkennen wollen; oder gegen die, welche zwar Offenbahrung und Schrifft zugeben, sie aber mit falschen Auslegungen zu verfälschen suchen. Sie hilfft uns Schlüsse heraus zühen, die Gründe prüfen und schlüssen, wie die Geheimnisse sich auf einander bezühen und an einander hangen, und dergleichen mehr: welches alles vermittelst der Vernunfft und durch die allgemeinen Grund-Regeln eines gesunden Menschen-Verstandes verrichtet wird. Sie hilfft die himmlischen Wahrheiten durch Anmerckungen über natürliche Dinge, durch weltliche Historien, gute Wissenschafften, und alte Gebräuche erläutern. Sie hilfft die Ubereinstimmung offenbahren, so zwischen ihr und vielen Glaubens-Regeln ist. Daher die Apostel und Väter der Kirchen die vernünfftige Meynungen der Völcker und das Zeugniß der Philosophen gebraucht, um die Christlichen Wahrheiten zu bestätigen und zu zeigen, daß sie mit der gesunden Vernunfft überein kommen. Sie hilfft das, was an einem Orte vorgehet, mit dem, das darauf folget, zusammen halten, die Ubersetzungen mit dem Grund-Text, die Meynungen der Kirchenlehrer mit der Schrifft, und die canonischen Bücher von apocryphischen unterscheiden. Und es setzet die Schrifft das schon voraus, daß wir eine Vernunfft haben, und ermahnet uns, sie zu gebrauchen: Sie will, daß wir alles prüfen, 1 Thessal. V, 21. 2) Ferner ist auch gewiß, daß obwohl die Vernunfft und Glaube von einem verschiedenen Ursprunge sind, indem die eine natürlich, der andere übernatürlich ist, so sind sie doch einander nicht entgegen. Diese zwey Lichter thun einander keinen Schaden; denn Gott, von dem sie beyde herkommen, kan sich nicht widersprechen. Wir sind auch versichert, daß alles, was dem pur lautern und unverbrüchlichen Lichte der Vernunfft, so alle Menschen haben, und welches die gleichförmige und immerwährende Erfahrung aller Orten und Zeiten bekräfftiget, entgegen ist, in der Religion nichts gelten kan. Fleischlich gesinnet seyn, Rom. VIII, 7, ist Feindschafft gegen Gott, nicht aber die rechte gesunde Vernunfft. Gleichwohl ob man schon nichts zulassen darff, welches wahrhafftig gegen die Vernunfft streitet, so folgt doch nicht, daß die Vernunfft die Regel des Glaubens sey 3) So ist gewiß, daß obwohl der Mensch durch die Sünde verderbet worden, so ist ihm doch noch einiges Licht, welches gewiß und untrüglich ist, blieben, und einige unumstößliche Vernunfftschlüsse; als, daß das gantze grösser ist, als seine Theile; Gewiß, wenn man das nicht zugiebt, so muß man sagen, daß ein solcher Mensch keine Vernunfft habe. Dieses Licht oder diese Schlüsse gelten nicht nur in der Natur, sondern auch in der Religion: und die Religion streitet nicht nur wider dieselbe nicht, um sie zu vertilgen; sondern borget und entlehnet sie vielmehr von der Vernunfft, um ihre Glaubens-Puncte damit zu befestigen: sonderlich aber finden diese Schlüsse statt in vielen Wahrheiten der Religion, welche nicht über die Vernunfft gehen, und in unsere Sinne fallen. 4) Aber hier ist wohl zu mercken, a) daß es der Vernunfft nicht gebühre, Geheimnisse zu erfinden: daß unter dem Vorwand der Glaubens-Geheimnisse sie nicht ihren eigenen Irrsal einführen, noch unter dem Namen eines Geheimnisses ihre eigene Gedichte und Träumereyen ausbreiten müsse, wie die Ketzer thaten, welche unter dem Schein Geheimnisse zu predigen, die gesunde Vernunfft zu Boden warffen. b) daß man die Vernunfft nicht hören müsse, wenn sie klagt, daß sie die Geheimnisse des Wortes Gottes nicht gantz begreiffen könne: und daß man deshalber eine Sache nicht gleich läugnen müsse, daß sie sey, wenn man sie nicht begreiffen kan. Denn das wäre eben, als wenn ein Mensch sonst nichts glauben wolte, als was er sähe. Man muß alsdenn die Vernunfft gefangen nehmen, 2 Corinth X, 5. Wäre unsere Vernunfft unendlich, so könnte man wohl sagen, was sie nicht verstehe, das sey nichts: aber da sie sich selbst vor sehr schwach und umschränckt, und der Blendung leicht unterworffen bekennet, wenn sie sich an zu viel Licht machet, so wäre es sehr ungereimt, alles, was sie nicht begreiffen kan, vor Grillen zu achten. Daher hat man sehr wohl gesprochen: Die Geheimnisse verwerffen, bloß weil sie unbegreifflich sind, und nichts annehmen wollen, als was die Vernunfft vollkommen verstehet, sey so viel, als wider den Glauben und die Vernunfft zugleich zu sündigen; denn die Vernunfft selbst mercket, daß in natürlichen Dingen, die doch in ihren Bezirck gehören, dennoch ein Hauffen Dinge, die sie nicht läugnen kan und annehmen muß, vorkomen, so ihr unbegreifflich sind. Lactantius, wenn er L. I. de falf. relig. zuvor gesagt, daß der Mensch mit dem natürlichen Lichte die Geheimnisse Gottes nicht fassen könne, fähret fort: Es wäre zwischen Gott und den Menschen kein Unterscheid, wenn des Menschen Dencken alle Rathschläge der ewigen Majestät Gottes erreichen könne. Man muß auch c) die Vernunfft nicht hören, wenn sie einige Begebenheiten läugnen will darum, weil sie den ordentlichen Gesetzen der Natur entgegen wären: Denn so müste man sagen, daß entweder Gott nichts thun könnte, ausser was die Natur thut, welches gotteslästerlich: oder daß ob wohl Gott thun könne, was er wolle, er doch nie etwas als nach den natürlichen Gesetzen und Ordnung thue, welches man nicht darthun kan. d) Wenn eine Glaubenslehre in der Schrifft deutlich offenbahret ist, so müssen wir uns nicht lassen gelüsten durch scheinbare Vernunfftschlüsse die Texte der Schrifft zu drehen, und ihnen einen gezwungenen Verstand zu geben, um damit sie nur mit unsern vorgefaßten und uns so liebkosenden Meynungen einstimmen möchten. Ein Christ muß sein natürliches Licht nicht aufgeben, wenn er die augenscheinliche Wahrheit siehet, aber er muß auch seinem Lichte nicht zu viel zutrauen, wenn zwischen demselben und einigen in der Schrifft enthaltenen Glaubens-Lehren einige Mißhelligkeit ist; und er muß schlüssen, entweder, daß diese Mißhelligkeit oder Unterscheid nur scheinbar sey,

oder daß sein Licht ein Irrlicht sey. e) Wenn ferner ein Ort der Schrifft gerade wider die Vernunfft zu streiten scheinet, so muß man versichert seyn, entweder, daß der Ort einen andern Verstand habe, den wir nicht wissen: oder daß wir ohne Fug glauben, es sey dieser Ort wider die Vernunfft, da er es doch nicht ist. f) Endlich muß man sich hüten, daß man in Glaubens-Sachen nicht erst frage bey der Vernunfft, was ihr wahrscheinlich vorkomme? noch sie höre, wenn sie spricht: Wie ist es möglich, daß ein solch Ding sey? daß diß Mirackel geschehen sey? ꝛc. Denn, wie **Esaias** Cap LV, 2. sagt: Gottes Gedancken sind nicht unsere Gedancken, und seine Wege sind nicht unsere Wege. Aus dem, was ietzt von der Vernunfft gesagt worden ist zu schlüssen, daß obwohl die Vernunfft sehr nützlich ist, so ist sie doch nicht die Regel unsers Glaubens. Das haben die alten Väter erkannt: **Tertullianus** de præscript. cont h. **Gregorius Nyssenus** im Leben **Gregorii Thavmat.** **Chrysostomus** Hom. 11. de incompr. Dei nat. **Augustinus** wider die Manichäer, **Ambrosius** L. I. de fide, und **Bernhardus**. Man wird vielleicht einwerffen: Die Vernunfft müsse als die Regel der Glaubens-Sachen angesehen werden, weil sie urtheilet, ob die aus der Schrifft gezogene Schlüsse bündig seyn, oder nicht; und weil uns die Vernunfft helffen muß, solche heraus zu zühen; Aber das ist eben, als wenn man die Rechenkunst zum Ursprung des Glaubens machen wolte, den man von Ankunfft des Meßiä hat; denn vermittelst derselben muß man **Daniels** Wochen ausrechnen. Alle diese und andere Schlüsse beweisen nur dieses, daß ich ohne Vernunfft nichts fassen kan, eben wie ohne Augen nichts sehen, ohne Ohren nichts hören. Der Glaube ist wohl aus dem Gehör, nach **Pauli** Wort; aber gleichwohl hat man noch nicht sagen dürffen, daß der Sinn des Gehörs die Richtschnur des Glaubens sey. Man möchte sagen: Wenn die Vernunfft nicht des Glaubens Regel sey, so könne man auch Lehren annehmen, die wider die Vernunfft seyn. Aber dieser Schluß ist falsch: Es folget nur dieses, daß man Glaubens-Lehren annehmen könne, davon entweder die Vernunfft nichts gewust, oder die über ihren Begriff gehen. Und das gestehet man gar gerne; die meisten Wahrheiten des Evangelii werden von keinem Auge gesehen, und von keinem Ohre gehöret werden, noch in eines Menschen Hertz kommen. Wolte man fragen: Ob man denn solle eine Glaubens-Lehre annehmen, die die Vernunfft nicht begreiffen könne? so ist die Antwort: Allerdings, wenn diese Lehre in der Schrifft offenbahret ist, und an vielen Orten stehet. Die Socinianer selbst müssen bekennen, daß viel Dinge in der Christlichen Religion über die Vernunfft gehen, und welche man gleichwohl nothwendig glauben muß, weil sie in der Schrifft enthalten sind, und mit der Vernunfft, ob sie solche wohl übergehen, dennoch stimmen. Sie sagen auch manchmal: Man müsse der Vernunfft absagen, wenn die Schrifft etwas sage, oder man es durch eine rechte Folge daraus zühen könne. **Socinus** selbst in Lect. sacr. sagt: die Christliche Religion stütze sich im geringsten nicht auf die menschliche Vernunfft, sondern bloß auf Gottes Willen und desselben heiligen Entschluß. Man möchte sagen: Unser Gottesdienst solle gleichwohl ein vernünfftiger Gottesdienst seyn, Rom. XII, 1. Allein daraus folgt nur so viel, daß der Dienst im neuen Testament ein geistlicher Dienst sey, gegen dem Levitischen Gottesdienst, und daß er übrigens mit der Vernunfft wohl stimme, welches niemand läugnet. Was von der Vernunfft gesagt worden, ist auch von der Philosophie zu sagen, denn ob man wohl versichert ist, daß die Philosophie sehr nützlich ist, entweder diejenigen zu überzeugen, welche mit uns disputiren, oder die Gemüther vorzubereiten, oder uns recht schlüssen und rechte Folgen machen zu lernen; und ob man wohl überzeuget ist, daß eine gesunde Philosophie sich vortreffich zur Theologie schicket, so kan man doch im geringsten nicht glauben, daß sie die Regel unsers Glaubens seyn könne, um angeführter Ursachen willen. Ein gleiches ist auch zu sagen von den Vätern der Kirchen, deren Zeugniß sonst gar viel gilt; Aber damit man deutlich sehe, daß diese Lehrer nicht die Richtschnur unsers Glaubens und Thuns seyn, so sind hier einige Betrachtungen anzustellen, welche gelehrte Leute gemacht haben. 1) Findet man wenig Schrifften von den Vätern der ersten drey Jahrhunderte, welche gleichwohl das erste Alter der Kirchen gewesen sind 2) Giebt es einen Hauffen unächte Schrifften, welche den alten Lehrern zugeschrieben werden; indem viele Ketzer, um ihre Irrthümer in Schwang zu bringen, Bücher unter dem Namen der berühmtesten Lehrer der Kirchen, ja selbst der Apostel geschrieben: dergleichen auch die Abschreiber vielmahls gethan, theils, um ihre Bücher besser loß zu werden, theils aus Unwissenheit. 3) Sind die rechten Schrifften der Väter offt geändert, und auf vielerley Art gefälschet worden, so wohl durch Unwissenheit, als durch böse Tücke der Menschen. Siehe **Hieronymus** Epist. 28. ad Lucin. T. I. 4) Haben die Väter offt ihre eigene Meynungen und ihre Sinne geändert. 5) Bezeugen die Väter selbst, daß man nicht alles blind von ihnen annehmen müsse. Man sehe unter andern **Cyrillum** in seiner 4ten Catechesi. 6) Sind viele Väter in Irrthümer gefallen. So scheinet **Justinus Martyr** geglaubt zu haben, daß Gott nicht überall wäre. Er hat auch von den Engeln gesagt, daß da ihnen Gott im Anfange die Sorge über die Menschen, und alles was unter dem Himmel ist, anbefohlen, so hätten sie diesen Befehl gebrochen, und sich an Weiber gehänget, von welchen die Kinder, so gebohren worden, Teuffel genennet worden. Er hat geglaubet, daß alle Seelen der gerechten Propheten unter die Gewalt böser Machten, als da wären die Pythonischen Geister, verfielen, und deswegen habe unser Heyland, da er sterben wollen, seinen Geist Gott befohlen. Wenn er von der Ubersetzung der LXX Dollmetscher redet, spricht er: **Ptolemäus**, König in Egypten, habe Gesandten an **Herodem** König in Judäa, geschickt, welcher über 400 Jahre hernach gelebet. **Irenäus**, Bischoff in Lion, hat geglaubet, die Seelen der Jünger Jesu würden an einen unsichtbaren Ort kom̃en, den ihnen Gott verordnet, um allda der Auffersteh̃ung zu warten. Er hat geglaubet, daß die

die Seelen nach des Menschen Tode die Gestalt der Leiber, mit welchen sie verknüpfft gewesen, behielten, und wie ein Mensch aussähen. **Clemens Alexandrinus** hat auch verschiedene Irrthümer gehabt. **Tertullianus** wurde ein Montaniste. **Origenes** hat einen Hauffen Meynungen gehabt, welche verdammt worden. **Lactantius** desgleichen, und **Hieronymus** schreibt ihm eine sehr gefährliche zu, betreffend den heil. Geist. **Hilarius** hat geglaubt, Christus habe keine Schmertzen gefühlet. **Ambrosius** hat mit andern geglaubet; alle Menschen insgesamt würden an jenem Tage durchs Feuer gehen müssen, und die Gerechten würden mitten hindurch frey durch wandeln. **Hieronymus** hat viel lächerliche Dinge gegen den Ehestand gesaget; ingleichen wider die andere Ehe, und wider das Fleisch-Essen. **Augustinus** hat wollen haben, die Kinder, so ohne Tauffe stürben, würden im höllischen Feuer gequälet werden: Andere Lehrer zu geschweigen. 7) Widersprechen offt die Väter einander in vielen Dingen. So hat **Tertullianus**, und viele andere, geglaubet, daß die Seelen von Vater zum Sohn durch die natürliche Fortpflantzung übergiengen: **Hieronymus** behauptet, sie würden von GOtt unmittelbar geschaffen. **Hieronymus** sagt: die Bestraffung **Petri** durch **Paulum** sey zwischen diesen beyden Aposteln abgeredet gewesen; **Augustinus** läugnet es. Sie sind einander auch in wichtigen Dingen zuwider. Diese und andere Betrachtungen, so man noch anstellen könnte, erweisen klar, daß die Väter nicht können eine Regel des Glaubens abgeben. Eben dieses kan man auch von denen Conciliis sagen. Es ist gewiß, daß vor dem vierten Jahrhunderte kein allgemeines Concilium gewesen; wären nun diese Concilia die Regel des Glaubens, so wäre die Kirche lange ohne diese Regel gewesen. Es ist ferner gewiß, daß die Concilia aus Leuten bestanden, welche irren können, und daß es deren genug gegeben, die geirret, und andern Conciliis widersprochen haben. Auch können die Quackereyen und vermeynten Eingebungen, deren sich einige Schwärmer gerühmet, keine Regel des Glaubens seyn. Es hat ehemahls Leute gegeben, und giebt deren noch, welche haben gewolt, und noch wollen, daß die besondern Offenbahrungen, deren sie sich rühmen, die unmittelbaren Stimmen, welche GOtt an sie, ihrer Meynung nach, ergehen lässet, und die Träume, die sie haben, die Regel unsers Glaubens und Lebens seyn könnten. Wider diese Leute streiten unmählige Gründe; 1) Alle diejenigen, welche bereits vor die Schrifft, und daß sie die einige Regel unsers Glaubens und Lebens sey, angezogen worden; und alle Oerter, die uns auf die Schrifft, nicht aber auf vermeynte Offenbahrungen weisen. 2) Wenn man zeiget, daß diese Eingebungen, Gesichte und Offenbahrungen, deren sich die Schwärmer rühmen, nicht göttlich seyn, entweder weil sie dem, was wir in der Schrifft lesen, die wir vor göttlich erkannt haben, entgegen sind: oder weil sie offt sich selbst unter einander widersprechen: oder weil einige gottloß und gotteslästerlich, andere aber von der Art sind, daß sie einem von GOtt lauter schlechte und lächerliche Gedancken beybringen. Man wird zwar vor dieselben anführen: a) Joel II, 28, daß Gott durch seinen Propheten verheisset, er wolle seinen Geist ausgüssen über alles Fleisch, Söhne und Töchter solten weissagen, und ihre Jünglinge, Gesichte, und die Alten Träume haben; b) daß Gott eben dergleichen durch **Hoseam** Cap. XII, 10 verheisse; c) daß wenn uns die Schrifft einen elenden Zustand der Kirchen vorstellen wolle, sie sage: daß keine Propheten mehr da wären, Ps. LXXIV 9. d) daß man im Neuen Testamente Exempel solcher Propheten finde, als von **Anna** der Prophetin, Luc. II, 36, von einem **Agabus**, Apost. Gesch. XI, 27, 28, von vier Töchtern **Philippi**, Apost. Gesch. XXI, 9 und von einigen andern, die geweissaget haben. e) Daß es gantz deutlich erhelle, daß GOtt Propheten im Neuen Testamente gesetzt habe, Ephes. IV, 11, 1 Cor. XII, 28. f) daß GOtt verheissen, es solte die Herrlichkeit der christlichen Kirchen viel gröſſer seyn, als der Jüdischen Kirchen ihre; welches man aber nicht sagen könnte, wenn sie den Prophetischen Geist nicht hätte; g) daß die ausserordentliche Offenbahrungen nöthig wären, um die sich hervorthuende Ketzereyen und Irrthümer zu dämpffen; h) daß die Schrifft ein blosser Buchstabe sey: der da tödte, wenn man nicht das Eingeben des heiligen Geistes hinzu thue; i) daß **Jeremias** vorher gesagt; Es solten alle von GOtt gelehret seyn, Cap. XXXI, 34. k) Daß uns **Johannes** versichere, die Salbung werde uns alles lehren, 1 Joh. II, 20, 27.; l) daß **Paulus** ausdrücklich sage, nach denen Propheten solle nicht ein jeder seinen Nächsten lehren, sondern GOtt werde sein Gesetz in die Hertzen der Christen einschreiben, Ebr. VIII, 10, 11. Alle diese und dergleichen Schlüsse aber dürffen einen im geringsten nicht aufhalten. Denn 1) beweiset Joels Ort nichts mehr, als daß man im Neuen Testamente weit mehr von den himmlischen Wahrheiten wissen würde, als im Alten; welches denn mit figürlichen und verblümten Worten der Gesichter, Prophezeyungen und Träumen gegeben wird, als wolte er sagen: die Gläubigen N. Test. möchten seyn von was Alter, Geschlecht und Stand, als sie immer wolten, so würden sie einem so viel sagen können, und wohl mehr als im Alten Testamente die Propheten und die, so Gesichter hatten; 3) der andere Ort gehet auf die besondere Ausgüssung des H. Geistes zu Pfingsten; 3) Hoseä Ort redet von vergangenen Zeiten und nicht von zukünfftigen; 4) war es allerdings im Alten Testamente ein groß Unglück, wenn es an Propheten fehlete, und so muß man verstehen den Ort im LXXIV Ps v 9, nicht aber im Neuen; 5) da GOtt die christliche Kirche hat stifften wollen, hat er den Menschen verschiedene Gaben verliehen, die heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch sind, und also muß man sich nicht wundern, wenn es im Anfange des Christenthums Leute gab, die die Gabe der Weissagung hatten: aber nun darff sich iemand so wenig wundern, daß diese Gabe der Weissagung fehlet, als daß die Gabe der Gesundmachung nicht mehr vorhanden; 6) die Propheten Neuen Testaments waren ausserordentliche Diener, welche eben wie die Apostel nur zu Anfang des Christenthums nöthig gewesen: und man muß diese erste

Prophe-

Propheten nicht vermengen mit denen, welche sich rühmen die Gabe der Weissagung zu haben, und, sie doch nicht haben; 7) Um das Neue Testament herrlicher und gröſſer zu machen, als das Alte, ist nicht nöthig gewesen, daß GOtt eben die Gabe der Weissagung erhielte, eben so wenig, als daß GOtt Engel schicken solte, die Menschen zu unterrichten; 8) Die Irrthümer zu dämpffen braucht es weiter nichts als die Schrifft, und können wir der Offenbahrungen entrathen. Picters christl. Gottesgelahrheit, I Th. p. 218. u. ff.

Regel (göldene) s. **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64.

Regel (Rechts-) s. Rechts-Regel.

Regel der Beschickung, s. *Alligatio*, im I Bande, p. 1261.

Regel Coß, s. *Algebra Numerosa*, im I Bande, p. 1194, ingl. **Coßische Zeichen**, im VI Bande, p. 1426.

Regel der Diät, ist so viel als *Regimen*, davon unten.

Regel FALSI, s. *Regula Falsi*.

Regel von Fünffen, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, pag. 64. u. ff. insonderheit pag. 67.

Regelitz, wird ein Arm genennet von dem bekannten Oder-Strohm, so durch Pommern und das Brandenburgische flüsset, wird sonst eingetheilet in die grosse und kleine Regelitz.

Regelmäßig, s. **Ordentlich**, im XXV Bande, p. 1777. u. ff.

Regelmäßige Artzneykunst, wird die *Dogmatica Medicina* genennet, von welcher im VII Bande, p. 1159.

Regel der Mischung, s. *Alligatio*, im I Bande, p. 1261.

Regel de Tri, s. **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64. u. ff.

Regeln, s. Regel.

Regeln, *Regulæ*, werden auch die Lebens- und Sitten-Ordnungen genennet, so denen Ordens-Leuten von ihren Stifftern und Obern vorgeschrieben worden. Daher sie denn Regulares oder auch Canonici Regulares genannt werden. Siehe **Münchs-Regeln**, im XXII Bande, p. 52. u. f.

Regeln (allgemeine) General- oder Universal-Regeln, *Regulæ generales* oder *universales*, heissen in denen Rechten solche Grund-Sätze oder allgemeine Wahrheiten, welche einem jeden Menschen von Natur schon nicht unbekannt sind, oder die ein jeder vernünfftiger Mensch, vermöge der ihm beywohnenden Urtheils-Krafft, gar leicht erkennen und einsehen kan. Es ist nehmlich einem jeden Menschen von Natur schon eingepflantzet, was insgemein zugelassen oder verboten, was Recht oder Unrecht sey, und ein jedweder ist im Stande, die ihm, wie allen andern Menschen, ohne Unterschied obliegenden Schuldigkeiten und Lebens-Pflichten ohne einigen Lehrmeister und von sich selbst, oder bloß durch seine gesunde Vernunfft, zu ersehen, und so denn hieraus gantz unumstößliche und unwidersprechliche Schlüsse zu zühen, durch deren würckliche Ausübung er nothwendig allezeit vermögend ist, so wohl 1) sich selbst, als 2) seinem Nächsten, und 3) auch GOtt ein vollkommenes Gnüge zu leisten. Die ersten, oder die ihn selbst angehenden Regeln, sind zum Exempel **ehrbar zu leben, sich und sein Leben zu erhalten**, und dieses *ins besondere* **muthwilliger Weise nicht zu verkürtzen**, noch auch **sonst sich selber Schaden zu thun**; die andern oder die den Nächsten betreffende sind: **Einem ieden das Seinige zu lassen, niemanden an seinem Leibe oder Vermögen Schaden zu thun, einem jeden den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen, die gethane Zusage zu halten** u. d. g. Die dritten endlich oder die auf GOtt ihre Absicht haben, **GOtt zu ehren, ihm unterwürffig zu seyn und zu dienen**, und s. w. Dieses alles sind so unstreitige Grund-Wahrheiten und so allgemeine Lebens-Regeln, daß solche schlechterdings kein eintziger vernünfftiger Mensch läugnen, oder nur im Zweiffel zühen, noch auch mit gutem Gewissen sich entblöden kan, die daher auf ihn zurücke fallenden Obliegenheiten gebührend zu befolgen. Ja sie sind nicht allein der Grund der natürlichen Billigkeit, sondern auch so gar aller bürgerlichen Rechte und Gesetze. Nachdem aber der menschliche Verstand, nach dem kläglichen Sünden-Falle, dergestalt verfinstert, daß die, aus denen angebohrnen und im ersten Anblick ersehenen Gründen (Principiis) flüssende Schluß-Sätze (Conclusiones) nicht jedermann so fort bekannt sind; ja, in Formirung derselben gar leicht ein Irrthum begangen werden mag; nicht zu gedencken, daß der Wille mehr zum Bösen, als Guten geneigt, dahero der Mensch durch Belohnung zur Tugend anzufrischen, oder durch Straffe vom Bösen abzuschrecken; auch, daß im gemeinen Leben so viel unterschiedliche Fälle sich begeben, so nicht von einem jeden, aus denen gemeinen eingepflantzten Rechten, erörtert werden können; so ist es allerdings im gemeinen Wesen und wohlbestellten Policeyen höchst-nöthig, auch besser, daß, zur Erhaltung guter Zucht und Erbarkeit, Verwaltung Rechts und Gerechtigkeit, die hohe Landes-Obrigkeit gewisse Gesetze und Ordnungen, ehe und bevor die Fälle sich begeben, mache, als wenn man mit Setzung der Straffe oder mit der Verordnung, wie es in willkührlichen Sachen gehalten werden solle, es anstehen lasse, bis die Fälle sich ereignen; Weil, bey der ersten Art, alles mit Bedacht und reiffem Rath abgefasset wird; ferner sich niemand über die Straffe, welche er solcher gestalt schon gewust, zu beschweren hat, auch keine Partheylichkeit, weil ein Gesetzgeber, bey Gebung der Gesetze, nur aufs zukünfftige, und also auf keine gewisse Person, seine Absicht hat, oder einige Übereilung zu besorgen; Da hingegen, bey der letztern Art, die Urtheile, entweder nach denen Affecten des Richters, und also unrecht ausfallen, oder aber, weil auf diesen Fall eine ungemeine Klugheit und Vorsicht erfordert wird, welche bey vielen nicht zu finden, und solchemnach von ungeschickten Richtern alsdenn gar höchst ungereimte Urtheile ausgesprochen werden dürfften. Wiewohl einige meynen, daß

daß eine Republic auch auff solche Art gar wohl bestehen könne. Weil aber in solchen Gesetzen nicht alle und jede Fälle beschrieben werden können, und dieselbe nicht diesen oder jenen Fall, so insonderheit sich zuträgt, verabschieden, sondern vielmehr nur eine allgemeine Regul und Richtschnur in sich begreiffen, nach welcher von denen menschlichen Handlungen zu urtheilen; Als wird eine sonderliche Wissenschafft erfordert, daß, bey vorfallenden unzählichen Umständen, die Gesetze, auf unterschiedene Fälle, entweder durch eine Extension und Ausbreitung, wenn nehmlich die Meynung des Gesetzgebers, oder die Haupt-Ursache des Gesetzes weiter gehet, als die Worte des Gesetzes mit sich zu bringen scheinen; oder durch eine Restriction und Einschränckung, wenn die Worte des Gesetzes ein mehrers ausdrücken, als die Meynung des Gesetzgebers gewesen, oder die Ursache des Gesetzes haben will, recht und wohl gefüget, und deutlich ausgeleget werden, damit einem jeden Recht wiederfahre, und niemanden zu viel oder zu wenig geschehe, soll anders Recht, wie Recht, und nicht nach Bedüncken gesprochen, oder Gewalt gebrauchet werden. Aus welchen vorstehenden Gründen, die Nothwendigkeit der Jurisprudentz und der Rechts-Lehre, in einer Republic, leicht zu ermessen. Siehe Rechtsgelehrsamkeit.

Regeln (Destillations-) siehe *Destillatio*, im VII Bande, p. 664.

Regeln (Geburths-) Hellwig giebet in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers, p. 362 u. ff. folgende Regeln, welche besonders bey schweren Geburthen sollen in Acht genommen werden: 1) Wenn man gewahr wird, daß die Frucht in unrechtem Lager an die Geburth kommen ist, darf die Frau nicht gehen, stehen oder sich herumführen lassen, sondern sie muß liegen bleiben, bis erst die Frucht zurück gebracht, und durch die Wendung in ein besser Lager geleitet worden ist. Ja die Kreissende muß auch alle Wehen, so viel möglich, bey solchem Zustande verhalten und vorbey gehen lassen, daß sie nicht die unrecht liegende Frucht hart an die Geburt treibe, oder ein Glied gar ans Licht bringe. 2) Damit auch die Engigkeit der Gebährmutter, und folglich die Verweilung der Oefnung, wie auch die Zusammenzühung der Mutter bey instehender Geburth einem zumal schwachen oder grossen Kinde nicht eine Erstickung verursache, oder daß es durch viele Abmattung bald nach der Geburth seinen Geist aufgeben müsse, als sind unter einer solchen langsamen Geburth die stärckenden und die Mutter erweich- und öffnenden, und dann die Wehen befördernden Mittel, unversäumlich u. ofte anzuwenden. 3) Weil unter solcher Geburthsarbeit, zumal wenn todte Kinder gebohren, oder aus Mutterleibe gezogen werden, einer Kreisserin nichts schädlicheres begegnen kan, als wenn ihr Leib erkaltet, oder gar kalte Luft in den Leib gelassen wird, als wodurch das Geblüte und die Geburthsglieder geschrecket, und grosses Reissen, Haupt-, Hertz- und Mutterzufälle, Versäumung der Afterbürde, und Wochenreinigung, heftige Nachwehen, und nach der Geburth, ein grosser Leib verursachet werden können, als haben die Wehmütter und Beystehenden alle solche Erkältung fleißig zu verhüten. 4) Weil starcke Leibesverstopfungen auch eine Ursache einer schweren Geburth werden, auch hieraus Blehung, Convulsionen, Grimmen, wilde Wehen, Drücken um den Magen und kurtze Ribben, Hauptwehe, und anders mehr bey Kreiss-rinnen zu entstehen pflegen, als wird in solchem Falle unter andern, sehr nützlich seyn, ein wider Grimmen und Verstopfung gerichtetes gelindes Clystirlein anzuwenden, um die Natur aufzuwecken, die wilden Wehen zu vertreiben, und die rechten, nebst der Oeffnung zu befördern, und also die gantze Geburth leichter zu machen. Hieher dienen auch die innerlichen Laxirmittel. 5) Auch ist ein Zeichen einer vorstehenden schweren Geburth, wenn die Wehen nicht vorne im Leibe empfunden werden, wie bey natürlichen Geburthen geschicht, sondern zühen sich im Rücken, Leibe, und Lenden unbeständig herum, erwecken bald Frost, bald Hitze, bald andere Unruhe, und dringen hingegen nicht auf das Kind. Weswegen, nebst obgedachten Laxirmitteln, die Wehen zu befördern, und die wilden so viel möglich abzuwenden, die Mutter und Frucht fleißig zu stärcken, und zur Erleichterung einer besorgten schweren Geburth nichts zu unterlassen ist. 6) Zu Auszühung der todten Kinder sind zwar sehr behülflich die darzu von den Alten erfundenen und zeithero verbesserten Instrumente, weil aber hiedurch von ungeübten Leuten zuweilen lebende vor todte Kinder ausgezogen werden, als hat man sich derer zu enthalten, wo man nicht des Kindes Tod gewiß weiß, und ein solches die äusserste Noth erfordert. Hingegen kan eine geschickte Wehmutter ihre lebende und fühlende Instrumente, als ihre Hände und Finger, an statt solcher Hacken sicherer anwenden, und die Frucht darmit auszühen, als durch die unempfindlichen eisernen Hacken ein oft noch lebendes Kind schändlich zerstücken und zerfleischen. Damit auch durch der Hebammen Handhülfe weder dem Mastdarme, noch der Blase einige Verletzung zugefüget werde, soll sie ihre Hand fassen, als wenn sie Wasser darein halten wolte, und also jedes mal, nicht oben oder unten, sondern an der Seite der Geburth, selbige warm und fett gemacht einlassen, und alsdenn behutsam brauchen, worinn sie denn nicht bey allen gleich durchgehen, sondern sich hierin nach Unterschied derselben Glieder Befindung richten muß. 7) Es ist zwar gut, daß eine Wehmutter bey allen zur Geburth unnatürlich erscheinenden Kinderlagern machte: Ob, und wie sie demselben mit dem Haupte zu einer leichten und natürlichen Geburth helfen möge, weil aber eines Kindes Haupt an die Geburth, wo itzo die Füsse, oder etwan der Bauch, oder der Rücken liegt, zu bringen, zumal solches bey schwachen Müttern und Kindern meistens schwer, schmertzlich und oft gefährlich, ja zuweilen unmöglich ist, als muß die Wehmutter, wenn sie nach genauer Erforschung befindet, daß das Haupt nicht zur Geburth zu bringen, hingegen der Unterleib näher liegt, und leicht an die Geburth zu bringen ist, der Frauen nicht vergebliche Schmertzen, Versäumung, und Gefahr verursachen, sondern nur die Füßgen zu ergreifen, und das Kind desto zeitiger zu heben bedacht seyn. 8) Wenns mit Ablösung der Nachgeburth schwer hergehen will, können dienliche Mittel, wie auch ein gut Decoct gebraucht werden. Weil aber solche austreibende Artzneyen es auch nicht alle mal heben, so gebüh-

ret denn der Wehmutter bey solcher Noth, die Oeffnung, welche sonst nach der Geburth sich bald zu verliehren pflegt, zu erhalten, oder durch äusserliche Mittel wieder zu bringen: Denn sonst alle der Kreisserin Mühe und Schmertzen vergebens ist. Worauf die Frau mit Ernst unter sich drücken, ofte husten, und mit gemachten starckem Niesen, mit zugehaltenem Munde, die Nachgeburth von der Gebährmutter muß helfen abtreiben. Wird sie dadurch nicht loß, so zühe die Wehmutter mit der Nabelschnur die Nachgeburth gemachsam von einer Seite zur andern, zumal aber, wo sie noch am meisten anhänget, und da es nicht folget, oder die Nabelschnur gar abreisse, greiffe sie, da es möglich, mit der Hand nach der Nachgeburth, und trachte, daß sie dieselbe gantz abledige, und also das schwammige Theil, nebst dem Häutgen folge, sonst, wenn deren etwas zurücke bliebe, so würden benannte Zufälle, weder der Mutter schmertzliches Dringen, noch der Blutfluß aufhören. Solte sie aber nicht mit der Hand zum Grunde der Gebährmutter kommen können, kan sie nur mit den Fingern ein Stück nach dem andern loß machen, und durch solche völlige Reinigung, mit göttlicher Hülfe diesem Schmertzen, dem Abtriebe des Geblütes und der Gefahr ein Ende machen. 9) Weil es auch nicht selten, zumal bey denen, die zum ersten male gebähren sollen, geschicht, daß sie aus Furcht der Schmertzen nicht allein die ankommenden Wehen nicht befördern, sondern sie, sich selbst zum Schaden, vorsetzlich und nachläßig verhalten, hernach aber, wenn sie nun in höchsten Nöthen stecken, und gerne arbeiten wollen, sind sie entweder krafftloß, oder ist der Trieb der Wehen schon vorüber, wormit sie sich auch oft diesen Unfall erwecken, daß die Wehen ihnen in die Glieder schlagen, und in denselben wichtige Schwächung, Schmertzen, Schwulst, Lähmung und andere langwierige Beschwerungen verursachen. 10) Wenn sich bey einer unnatürlichen Geburth ein sonderlicher schwerer Zustand ereignet, ist die Wehmutter nicht gehalten, alles auf ihre eigene Hörner zu nehmen, auch hat sie davon weder Schaden noch Schimpf, sondern ein viel besseres Gewißen, gute Nachrede, und Lob davon, wenn sie auch eine andere Wehmutter Hand anlegen läßt. Wo man aber gar einen hierinn geübten Medicum und Wundartzt haben kan, welcher es mit mehr Vorsichtigkeit und Kunst verrichtet, ist es noch besser, welches aber nicht zu spät geschehen muß, da man denn bey schamhaftigen Weibern solches in einem dunckten Gemach, oder durch Verdeckung oder Verkleidung und Stillschweigen einer solchen Mannsperson, ohne der Kreisserin Wissen, vornehmen lassen kan. 11) Ob wohl bey allen schweren Geburthen man der Kreisserin ein Hertz machen muß, so ist doch auch zuweilen nöthig, daß man dieselbe auch zu einem, Gotte, vielleicht jetzo, gefälligen seligen Ende bereite, willig und geschickt mache, daß sie dieses Zeitliche verachten, und die sündliche Unvollkommenheit mit der seligen Ewigkeit mit Freuden verwechseln könnte. Dergleichen Resolution fassete sich selbst, Hedwig, Königs in Ungarn und Polen Dochter, als sie im Jahre 1399 nahe der Geburth war, und ihr Ehegemahl, Uladislaus, König in Polen, befohlen, das Gemach, darinnen sie gebähren solte, aufs herrlichste zu schmücken, sprach sie: Sie hätte den weltlichen Herrlichkeiten längst abgesaget, hätte auch itzo dessen desto mehr Ursache, weil sie wüste, daß manchmal die Geburt und der Tod einander Gesellschaft leisteten; Wie denn auch geschehen, daß ihre erste Tochter Elisabetha Bonifacia drey Tage nach der Geburth, und bald hernach auch die Mutter gestorben ist.

Regeln (General-) siehe **Regeln (allgemeine)**

Regeln (Gesundheits-). Es ist viel daran gelegen, daß der Mensch verstehe, wie er sich in seinem Leben vor vielen Kranckheiten hüten und seine Gesundheit bewahren solle; daher haben sich einige Medici die Mühe gegeben, einige Regeln deswegen vorzuschreiben, und hat besonders Grüling in seinem Artzneybuche dergleichen abgefasset, und in folgenden sechs Stücken vorgetragen, da denn das 1) handelt von der **Luft**. Die Luft anlangend, spricht er, so ist daran viel gelegen, daß dieselbe gesund sey, soll dahero das Zimmer, worinnen der Mensch lebet, erst fein mit temperirter Luft erfüllet, und mehr von Holtze als von Kalck und Steinen erbauet seyn, auch muß dasselbe mit guten dürren Büchen-Eichē-Haseln- und Birckenholtze mäßig geheitzet werden, denn faul und naß Holtz erreget die Flüsse, machet dampfige Brust, dunckle und trieffende Augen, bevor wenn der Ofen in solchem Zimer mit Schmieren nicht wohl verwahret, und Rauch und Dampf daher darinnen oft gespüret wird. Die Wärme soll auch in dem Zimmer in rechter Temperatur gehalten werden, also, daß es nicht ein mal zu sehr heiß, das andere mal aber, sehr kalt darinnen sey, dabey auch nicht zu vergessen, daß solche Wohnung und Stube die Woche zum wenigsten zwey mal mit Scheuren, Kehren, und Waschen gereiniget werden soll, wie denn auch gesund ist, daß schöne Räucherpulver, welche das Haupt stärcken, und die Luft verbessern, man in Vorrath habe, dadurch die Gemächer Abends und Morgens geräuchert werden, darunter sonderlich zu loben, für gemeine Leute der Agtstein, Weyrauch, Wacholdern, und rothe Rosen. Etliche haben stets ein offenes Oertlein oben in den Stubenfenstern, daraus sich die Dünste, welche dem Haupte schaden, zühen mögen. Läßet es dein Amt zu, so ist es gesund, daß du nicht eher ausgehest, es sey denn die Luft durch den Sonnenschein gereiniget: Denn trübe, neblichte und stinckende und scharfe Luft dem Menschen sehr schädlich ist. Kanst du dich abmüßigen, so ist es dir sehr nützlich Morgens und Abends bey rechter temperirter Luft und Wärme, nicht aber in grosser Hitze, in schöne Felder und Höltzer, oder in schöne Wiesen mit Spatzirengehen dich zu erlustigen: Denn solches stärcket das Gesichte, und die Lebensgeister. 2) **Von der Bewegung des Leibes.** Wie nothwendig die Bewegung des menschlichen Leibes sey, lehret uns Fulgentius, wenn er schreibet. Die Bewegung des Leibes ist eine Erhaltung des menschlichen Lebens, und eine Beförderung der natürlichen Wärme, daher der Mensch, wenn er des Morgens aufgestanden, sich angezogen, gekämmet, das Angesicht mit laulichem Wasser, denn kaltes schadet den Augen, gewaschen, das Maul ausgespühlet, und sein Gebeth zu GOtt gethan hat, mit Spatzirengehen, Reiten oder Fahren sich fein bewegen soll, welche

Bewegung des Leibes denn so wohl vor als nach der Mahlzeit zu wiederholen ist, doch, daß diese mit etwas mehrerer, jene aber mit etwas weniger oder mäßigerer Bewegung geschehe. Wobey nicht zu vergessen, daß die Brust mit einem warmen Tuche gerieben, und die Qualster von derselben mit Reuspern oder einem gesungenen Liedlein ausgeworffen werden sollen. Keine Bewegung soll mit vorgehendem grossen Schweisse geschehen, anders ist sie schädlich. Was auch die Bewegung nütze, kan man hieraus vernehmen, daß ich in währender meiner sechs und dreyßig jährigen Praxi viel gesehen habe, die durch stetiges Sitzen, und daß sie sich nicht gebührlich beweget, in grosse Kranckheiten gerathen sind, und sich gemeiniglich das malum hypochondriacum, oder die so genannte Miltzbeschwerung über den Hals gezogen haben, die doch bey Erkundigung dessen, von mir nach gebrauchter wenigen Artzney, und daß sie sich vorgeschriebener massen hinwiederum beweget, bald wieder curiret worden. 3) **Vom Schlaffen und Wachen.** Bey diesem Puncte, ist dieses zu erinnern, daß die Gelehrten dafür halten, man solle zur Winterszeit neun, zur Sommerszeit aber sieben Stunden schlaffen, doch ist in diesem etwas auf das Alter und Gewohnheit zu sehen, dabey billig etliche Stunden mehr zum Schlaffe zugelassen werden. Daß nun einige Gelehrte die gedachten Stunden zum Schlaffen verordnet haben, ist mehr aus politischen Ursachen, als aus einem medicinischen Fundamente geschehen, indem kein Medicus gewisse Stunden, die man zum Schlaffe brauchen solte, setzen kan, sondern man muß sich hierinnen nach der Leibes-Beschaffenheit eines Menschen richten. Insgemein aber gehöret es sich, wenn anders dasselbe jemandes Stand zuläßet, so lange zu schlaffen, bis man vermercket, daß sich die, am Tage abgematteten Kräffte, wieder dadurch erholet haben, massen zu diesem Ende die Ruhe von GOtt verordnet worden ist. Der Mittags-Schlaff aber ist gantz verbothen, weil darauf Fieber, Faulheit, Hauptweh und Flüsse erfolgen, doch hat man erfahren, daß den sehr alten Leuten der Mittag-Schlaff mehr nütze als schädlich gewesen. Man hat zwar vormahls den Mittags-Schlaff ohne Unterscheid für sehr schädlich gehalten, und es ist nicht ohne, daß derjenige, welcher seine Natur zwingen, und sich dieses Schlaffes enthalten kan, sehr wohl thut; allein wenn jemand des Nachts entweder an sich selbst, oder daß er Amtswegen aufgewecket wird, nicht recht schläffet, auch Vormittages sich müde gearbeitet, ingleichen, wenn er seine Kräffte durch eine grosse Hitze geschwächet zu seyn befindet, so kan er ohne Schaden zu Mittage, nach dem Essen, ein Stündgen auf einem Bette liegend, oder welches noch besser, in einem Lehn-Stuhle sitzend schlaffen, und hat dessen Nutzen **Bohn** in seinem Tractat. de Officio Medici duplici Part. I. Cap. 20. p. 404. artig der Welt vorgestellet. Wenn man zu Bette gehet, soll man sich erst auf die rechte, denn auf die lincke Seite legen. Man soll auch nicht mit dem Haupte sehr hoch, noch viel auf dem Rücken liegen: Denn solches verursachet Flüsse, und befördert den Schlag. Nichts minder geschiehet es auch, daß, wenn man zu viel auf dem Rücken lieget, alsdenn hierdurch die freye Bewegung des Zwergfelles, indem die Schwere des Magens dasselbe drücket, verhindert wird, weil nun solches zu Zeiten einigen im Schlaffe den Athem benimmet, so bilden sich dieselben fälschlich ein, als wenn sie der Alp gedrücket hätte. Ist es möglich, daß du alle Sorge und Bekümmerniß mit den Kleidern bey dem Bette ablegen kanst, so bist du glückselig, schläffest wohl, und ist deine Gesundheit. Des Nachts soll allemahl das Haupt warm gehalten, und für Kälte bewahret werden, auch solst du sorgfältig seyn, damit dir zur Nachtzeit kein Glied blos liege. Die Gemächer und Kammern, darinnen du schläffest, sollen für allem Wind und Kälte wohl verwahret seyn. Die Schlaff-Zimmer, welche von Holtz erbauet sind, werden für gesunder gehalten, als die von Mauerwerck erbauet sind, doch mögen sie, wenn man von Tuche, nicht aber von gestrickten Sachen gemachte Fürhänge vor die Betten ziehet, auf solche Masse verbessert werden. Beym Auffstehen solst du das Ober-Bette wohl aufschlagen, damit die Dünste sich fein auszühen mögen, wobey auch die Fenster des Schlaff-Zimmers, so des Nachts verschlossen gewesen, wieder geöffnet werden können. Es ist auch nöthig, daß die Betten zu rechter Zeit, durch das Jahr mit der Reinigung wohl versehen werden, und wenn solches geschehen, und weisse Tücher und Ziechen aufgeleget, sollen sie mit Feuer-Pfannen, ehe man sich darein leget, wohl gewärmet werden. Die Nachtbecken sollen nicht in den Kammern stehen: Denn der Geruch dem Haupte sehr schädlich ist, so es aber nicht zu ändern, müssen dieselbige offtermahls gereiniget werden. 4) **Von Erledigung und Erfüllung des Leibes.** Der Mensch soll täglich ein oder zwey mahl zu Stuhle gehen, wollen sich solche verhalten, so muß man den Stuhlgang mit dienlichen Mitteln befördern. Man soll die Natur dahin gewöhnen, daß es Morgens und Abends alle mahl geschehe, welches der Gesundheit sehr dienlich ist. Der Urin soll auch nicht verhalten werden, denn solches ist schädlich, wolte aber dasselbe geschehen, so muß derselbe mit Genüssung etlicher Wacholderbeeren fortgetrieben werden. Ebenmäßig ist dieses auch von den Winden zu verstehen, daß man solche nicht verhalte, doch an gehörigem Orte, sonsten könnte es zum Schimpffe gereichen. Der Schweiß gehöret auch hieher, solcher, wenn er gehet, ist es ein Zeichen, daß die Natur noch starck und gut sey, dahero er, wenn er sich von sich selbsten einstellet, nicht verhindert werden soll. Dieses ist nun von einem mäßigen erträglichen Schweisse zu verstehen; Wenn aber jemand mit einem starcken abmattenden Schweiße offte befallen wird, dem rathe man, daß er bald darüber einen Medicum um Rath frage, sonst er einer schweren Kranckheit nicht entgehen wird. Es ist auch endlich nicht undienlich, wenn der Mensch sich nicht wohl auf, oder unpäßlich befindet, und nicht bald eines Medici mächtig seyn kan, daß etwas zum Schweisse genommen, und darauf geschwitzet werde. 5) **Von Bewegung des Gemüthes.**

müthes. Was die Bewegung des Gemüthes verursachen kan, ist aus dem abzunehmen, daß ihrer viele, wie mit Exempeln zu beweisen, durch plötzliches Schrecken, oder grossen Zorn gehlings gestorben: Dahero sich jedermann für solchen Dingen, insonderheit aber für Zorn, Haß und Neid hüten soll, davon der Mensch leicht in eine Kranckheit gerathen kan. Die Kranckheiten nun, so auf Zorn und Erschrecken offtmahls erfolgen, sind hitzige Fieber, Zipperlein, Rose, schwere Noth, und andre mehr. Da ja aber dergleichen vorfället, ist es rathsam, daß man darauf alsobald einen Löffel voll Schlag-Wasser trincke, den Urin lasse, und zu Stuhle gehe. Wenn man nun sich hefftig erzürnet hat, so kan man, um die Galle zu temperiren, oder zu dämpffen, etwas von einer Citronen essen, oder in Mangel dessen, eine in Wein, oder guten Eßig geweichete Schnitte Brod genüssen, welches Mittel denn in diesem Falle besser, als das Schlag-Wasser ist: indem solches die vom Zorne herrührende Aufwallung des Geblütes nur vermehret, und also eher schadet, als nutzet. Hingegen darf man das Schlag-Wasser wider die, vom Schrecken entstandene Alteration, wohl einnehmen, und ist hierzu dasjenige, welches in den Apothecken Aqua Epileptica Langii, oder D. Langen- Schlag- oder Kummer-Wasser genennet wird, am besten. Endlich soll auch der Mensch sich nicht mit Traurigkeit, die viel Leute tödtet, und doch, wie Syrach saget, nirgends zu hilffet, Sorgen und melancholischen Gedancken plagen, dadurch die lieblichen Geister geschwächet werden, sondern vielmehr seine Gesundheit zu erhalten, die müßige Zeit mit spatziren gehen, mähligem Reiten und Fahren, lustigem Gespräche, ergötzlichem Spielen, und andern löblichen Ubungen zu vertreiben, Gelegenheit suchen. Durch Traurigkeit kan man sich leichtlich ein hectisches, oder abzehrendes schwindsüchtiges Fieber über den Hals zühen, und ist zu bedauren, daß der wohlgemeynte Rath des Herrn **Grülings**, leichter gesaget, als gethan ist: Denn, ob schon der sonst unvergleichlich gelehrte Mann **Cartesius** in seiner Epistel Lib. I. Cent. I. ein Mittel wider die Traurigkeit, und andere Gemüths-Bewegungen ausgesonnen zu haben vermeynet, so bestehet doch dasselbe blos in einer Theorie, und kan die Ubung mit gutem Fug und Recht, wie alle Creutz-Brüder einhellig bekennen werden, wo nicht unter die fast unmöglichen doch unter die schwersten Dinge gerechnet werden, dahero bleibet auch wohl in diesem Falle das Sprüchwort: Selig ist der Mann, der seine Affecten zwingen kan, ein wahres Wort. 6) **Von Speise und Tranck, und wie sich der Mensch darinnen verhalten soll.** Das Brodt, wie es die fürnehmste Speise beym Essen und Trincken, und der Grund unsererer Nahrung ist, also soll es auch von gutem Rocken-Mehle, wohl gesäuert, geknettet, und mit ein wenig Saltz, wie auch, wem es beliebet, mit Anis, Fenchel oder Kümmel wohl gebacken, auch nicht zu frisch, noch zu alt gegessen werden, die Rinde, bevor, wenn sie oben verbrannt, unten aber mit Mehl und Asche verunreiniget ist, soll ein wenig abgeschnitten, oder, wie zu Hofe gebräuchlich, abgeraspelt werden, weil solche Rinde viel ungesundes Geblüte giebet. Nach dem Rocken-Brodte folget das Weitzen-Brodt, so aber nur vor müßige, zarte, und krancke Leute dienlich, giebet zwar ein subtiles und zartes Geblüte, aber vor Gesinde, Arbeiter, und starcke Menschen dienet es gantz nicht. Bey dem Brodte werden alsobald die Suppen mit aufgetragen, darum, weil sie den Leib öffnen und lindern, wenn sie vor anderer Kost genossen werden, deren nun mancherley, aber die gemeinsten und gesundesten sind diese: Als Bier-Breyhan- Wasser- Habergrütz- Hüner- Rindfleisch- und Wein-Suppen, bevor, wenn darinn nach erheischender Nothdurfft etwas von Kümmel-Saamen, Zimmet, Saffran, kleine Rosinen, Muscaten-Blüte, und anders gethan wird. Nebst den Suppen wird gesetzt das Zugemüse, wie es genennet wird, die dritte Art der Speise, darunter gehören, erst die weichen Eyer, so köstlicher Nahrung und gesund sind, (die hartgekochten und in Butter gebratenen dargegen sind ungesund, weil sie stopffen.) Denen folgen allerley Müser von Weine, Milch, Brodt und Biere, wie denn auch die Gersten-Graupen, bevor, wenn sie mit Rindfleisch-Brühe und Muscaten-Blüte zugerichtet werden, die Zerfahrnisse, die gewelckten Kirschen, Aepfel, Pflaumen oder Zwetschen und Hanbutten, gekochte Birnen und Eyermuse, welche alle gesund und verdaulich. Dargegen aber sind ungesund und schwer zu verdauen, kalte Küh- und Schaff-Milch, Bohnen, Erbsen, Linsen, Rüben, Möhren, Salat vom weissen Kohle, gekochter Kompos und blauer Kohl. Dieses kan man nun zwar wohl zur Sommerszeit von dem blauen Kohle sagen; Wenn aber in denselben, wie einige Westphälinger reden, ein Schincke fället, das ist, wenn solchen im angehenden Winter der Frost etliche mahl trifft, und dadurch mürbe machet, so ist er für gesunde Leute nicht allein eine verdauliche, sondern auch gesunde Speise, als worauf die Einwohner, und Benachbarten des Hartzes, dermassen viel halten, daß sie ihre gesunde und starcke Leibes-Beschaffenheit mehrentheils dem viel genossenen blauen Kohle zuschreiben, und hat **D. Conrad Fromann** erzählet: daß als ein gelehrter Medicus dem blauen Kohle schuld gegeben habe, wie er so wohl als eine andere blehende Speise, ein melancholisches Geblüte mache, sey derselbe durch diese Rede in solche Verachtung gerathen, daß ihn nachgehends wenig Patienten mehr gebrauchet hätten. Das Fleisch anbelangend, so ist das gesundeste, das junge und wohl unterwachsene Rindfleisch, bevor, wenn es mit kleinen oder grossen Rosinen, Reis, Kümel, Cardamomen, Muscatenblüten oder Rosmarin zubereitet ist. Das nächste und gesundeste Fleisch nach diesem ist, das Schöpsen- oder Hamelwie auch Lam- u. Kalbfleisch, welches alles gute Nahrung giebet, bevor, wenn das Kalbfleisch nicht zu jung, und das Hammelfleisch nicht zu alt ist. Das Fleisch von Hünern ist auch gut und gesund, weil es die beste Nahrung und Geblüte giebet, insonderheit das Capaunenfleisch; die jungen Hüner aber sollen gebraten, und die alten gekocht, zu Tische getragen werden. Und was allhier von den Hünern gesaget worden, mag auch wohl von allen Vögeln, weil sie leicht zu verdauen, und gute Nahrung geben, verstanden werden: Als da sind Rebhüner, Haselhüner, wilde und zahme Tauben, Amseln, Schnepfen, Drosseln, Krammetsvögel, Lerchen, Fincken und dergleichen, bevor, wenn sie gebraten, oder mit Wein gekocht, und mit Citronen, kleinen Rosinen, Zimmet und Wacholdern zu Tische gebracht werden. Dargegen ist ungesund und schwer zu verdauen, alles Fleisch, das nicht wohl und gar gekocht, alt und übelschmäckend ist, als alt Kühefleisch, Bock-Ziegen-Enten-Gänse- und Störckenfleisch, wie denn auch alle Schincken, Würste, Kaldaunen, Sültzen, auch alles geräucherte, eingesaltzene Peckelfleisch. Es schreibet aber allhier **Grüling** von dem übersaltzenen alten Peckel und zu hart geräuchertem Fleische: Denn das frische, gebührend eingesaltzene, und geräucherte Fleisch ist vor gesunde Personen eben so ungesund nicht, als man wohl meynet, ja das Schweinefleisch wird durch das Einsaltzen und Räuchern eher besser als schlimmer. Die Fische, ob gleich darauf ein Trunck Wein getruncken wird, so sind doch derselben etliche gesund, einige aber ungesund. Für die gesundesten werden gehalten, gesaltzene und ungesaltzene Hechte, Forellen, wohlschmäckende Karpfen, Barmen, Karauschen, Bärse, Gründlinge, Elritzen, Schmerlen, und dergleichen, darunter auch die Krebse gehören; ungesund aber und schwer zu verdauen sind gesaltzener und gedörreter Lachs, Pücklinge, Stockfisch, Rochen, Schollen, Blateisen, Heringe, Neunaugen, Aale, Schleyen, Steinbeisser, und alle diejenigen, so in stinckenden Pfülen und Wassern gefangen werden. Das Wildpret betreffende, so ist das Reh- und Hasenwildpret leicht, aber das alte Hirsch- und Schweinewildpret schwer zu verdauen. An die Speise soll nicht übermäßig Pfeffer und Ingber gethan werden: denn hiervon wird ein hitziges Geblüte, sonst sind erlaubet an die Speisen zu thun, Safran, kleine Rosinen, Muscatennüsse, Muscatenblumen, grosse Rosinen, Zimmet, Cardamommen, Kümmel, Majoran, Salbey, Timian, Citronen, Petersilienwurtzeln, und dergleichen mehr: Hingegen Senf, Meerrettig, Lauch, Zwiebeln und Honig erregen die Flüsse, machen trieffende Augen, und sind schwer zu verdauen. Alles rohe Obst ist schädlich, giebet viel Feuchtigkeit, und ungesundes Geblüte. Die Butter bey angehender Mahlzeit genossen, öffnet den Leib, ihr Uberfluß aber ist nicht zu loben, nüchtern genommen, widerstehet solche dem Gifte. Der Käse, pfleget man zu sagen, je mehr er Milch, oder je frischer er ist, je gesunder er gehalten wird, hingegen alter, stinckender, harter und fauler Käse, ist gantz nicht zu loben, doch ein wenig zu Schlüssung des Magens mag erlaubet werden, dafür doch nützlicher zu gebrauchen, nach geendigter Mahlzeit, Fenchel-Coriander- und Anisconfect, oder etwas von Quittenlattwerge. Anlangende das Trincken, dadurch der Leib befeuchtet wird, soll mit demselben nicht bey angehender Mahlzeit, sondern in der Mitte derselben der Anfang gemachet werden, und zwar erst vom

Biere, welches nicht sehr jung, auch nicht zu alt, trübe, sehr gehopfet, hart geräuchert, sauer oder übel schmäckend, sondern fein helle, klar, wohl schmäckend und von gutem Gersten- oder Weitzenmaltze gebrauet seyn soll. Es soll solches auch mehr aus Krügen und Gläsern, als aus gepichten und zinnernen Gefässe getruncken werden. Dem Biere folget der Breyhan, oder das Weißbier, welches für die Personen gehöret, so dessen gewohnet sind, nähret zwar wohl, machet aber die Brust dämpfig, oder keuchend, daher in diesem ein jedweder seine Natur, und was derselben wohl bekömmet, prüfen muß. Der Wein stärcket und nähret den gantzen Leib, machet ein fröliches Geblüte, erfrischet das Hertze, darum derselbe wohl mit grosser Gesundheit zum Tischtruncke, von denen, so ihn bezahlen können, gebrauchet werden mag. Doch ist er Kindern hochschädlich, und wenn er nüchtern getruncken wird, schwächet er das Gehirn, doch muß auch im Trincken eine Masse gehalten werden, denn dessen überflüßig genossen, giebet ein hitziges Geblüte, entzündet die Leber, und machet den Leib mager; unter allen Weinen aber ist der Rheinische und Fränckische am gesundesten, dargegen aber die Ungarischen, Frantzösischen, Spanischen und die sauren kalckichtschmäckenden, harten und sehr geschwefelten Landweine, höchst zu fliehen sind. Hierbey ist nun zu erinnern: daß zwar die Ungarischen und Frantzösischen Weine zum Theil sehr hitzig; allein wenn sie mit etwas Wasser vermischet, so kan man ihnen ihre übrige Hitze wohl benehmen, über dieses haben auch dieselben keine solche schädlich Säure, als der Franckenwein, zumahl, wenn er ein Kratzenberger ist, bey sich; jedoch soll deswegen ein guter Franckenwein nicht verachtet seyn, als welcher den Krancken, seiner Gelindigkeit wegen, eher als ein anderer Wein dienet, daher es denn auch kömmet, daß der Franckenwein, von einigen **Kranckenwein** genennet wird. Sonst schicket sich der Spanische Wein freylich zum Tischtruncke nicht, wenn man aber denselben des Morgens nüchtern mit ein wenig Semmel oder weiß Brod nimmet, stärcket solcher überaus sehr den schwachen Magen, und machet eine leichte Brust, nur dieses stehet bey dem Gebrauche zu erinnern: daß er cholerischen Complexionen nicht allzudienlich sey. Der Branntewein ist auch zwar kein Tischtrunck, aber Morgens und Abends zu gebrauchen, vor die kalten und phlegmatischen Complexionen nicht undienlich, doch mehr zu Abends mit Brodtkrumen, als Morgens frühe beym nüchternen Magen ohne Brodt, die Kinder, junge, hitzige, cholerische Leute, und die, welche mager sind, sollen dessen müßig gehen. Denen, so dessen gewohnet gewesen, kan gerathen werden, in dem Branntewein, um dessen Hitze zu verbessern, Zuckerkand, Süßholtz, kleine Rosinen, Feigen, Anissamen und Citronenschalen zu thun, darauf sie sich sehr wohl befinden werden. Allhier ist zu gedencken: daß durch den rechten Gebrauch des Branntweins, die übrige im Magen befindliche Säure viel gemindert wird, welches denn daraus abzunehmen ist, daß der Branntewein, wie den Chymisten bekannt ist, die sehr sauern aus dem Vitriole, Salpeter,

peter, und andern Dingen destillirte Geister versüsset; hingegen, wo man den Branntewein überflüßig trincket, so verdirbet er das Ferment des Magens, und verursachet entweder die Schwind- oder Wassersucht. Kan man zu Tische einen Trunck Hirschzungenbier haben, so ist es gut, denn solches vertreibet die Melancholie, davon die Miltzbeschwerung entstehet, und machet ein gutes Geblüte. Beym Trincken lerne man, daß mässiges, und so viel der Durst erfordert, Trincken, der Gesundheit nütz- und dienlich ist, viel Trincken aber ist ungesund, machet Flüsse, und giebet viel böse Feuchtigkeiten. Hierbey ist zu erinnern: daß diejenigen, welche fast täglich einen verstopften Leib haben, um denselben zu erweichen, ein mehrers, als andere trincken müssen. Zwischen der Mahlzeit soll ohne Durst nicht getruncken werden. Denn solches verhindert die Dauung, und bekömmt daher der Mensch ein schwer Geblüte. Es soll auch die Mahlzeit mehr mit Bier als mit Weine beschlossen werden. Wenn man nun mit der Mahlzeit eine Stunde zugebracht, und eine Weile gesessen hat, soll man sich hernach, wie oben erwehnet worden, wohl bewegen: massen solches die Dauung befördert. Auch soll man alle mal bey Beschlüssung der Mahlzeit die Zähne und was darinnen ist, wohl reinigen, den Mund ausspülen und die Hände waschen: Denn mit ungewaschenen Händen das Angesicht angreifen, machet unreine und finnigte Angesichter. Die Speise soll auch nicht gantz verschlucket, sondern fein zerkäuet, und mählig hinunter geschlucket werden. Wenn der Appetit zum Essen vorhanden, soll die Mahlzeit nicht leicht aufgeschoben werden. Auch ist allhier zu lernen, daß man sich über Tische zwar satt, aber nicht überessen soll. Daher der Gelehrten Meynung ist, daß, wenn das Essen am besten schmäcket, man aufhören solle. Viel und überflüßig Saltz essen, machet ein scharfes und saltziges Geblüte. Viel Eßig genüssen, machet bleich und altgestalt, welchen auch absonderlich die Weiber fliehen sollen, denn er ist ein Mutterfeind. Auf grosse Hitze, Zorn, Unkeuschheit, und grosse Arbeit soll man nicht bald oder sehr kalt trincken: Denn das verursachet öffters einen gehlingen Tod. Diese Regeln nun, welche zur Erhaltung der Gesundheit beschrieben worden sind, sollen von denen verstanden werden, die wegen ihres Vermögens eine gute Diät halten können, die aber ein anders gewohnet sind, mögen nicht damit zu einem oder andern verbunden seyn, wie es denn auch nicht alle mal wohl gerathen, wenn man die Gewohnheit in diesen sechs Stücken ändern will.

Regeln (Kriegs-) bey den Juden, werden im 5 B. Mose XX vorgeschrieben; und hatten die Jüden zweyerley Kriege, einen, der zugelassen und freywillig war, der andere, der geboten war: der erste ward genannt der Krieg der Zulassung, der andere der Krieg des Gebots: Der erste ward geführet für das gemeine Beste, zur Erweiterung der Land-Gräntzen, oder aus andern Ursachen wider andere Völcker: Der andere wider die Amalekiter und die sieben Cananitische Völcker, oder wenn einer von den Stämmen Israel von Feinden angegriffen wurde, da den andern, demselben zu Hülffe zu kommen, oblag. Der erste Krieg ward nicht von dem Könige geführet, als mit Einwilligung des grossen Raths, und Befragung Gottes durch das Urim und Thummim; der letzte ward von dem Könige nach seinem Belieben zu allen Zeiten geführet. GOtt der HErr nun befahl ihnen am bemeldten Orte, 1) wenn sie in einen Krieg wider ihre Feinde zühen und sehen würden, daß die Roße und Wagen des Volcks grösser als sie, daß sie sich alsdenn nicht fürchten solten, weil der HErr ihr GOtt, der sie aus Egypten geführet, mit ihnen sey, v. 1. daß sie also ihm, als ihrem Heylande, ihr Leben und Seelen befehlen solten. 2) Daß sie, wenn sie nun zum Streit kommen würden, durch einen Priester solten angefrischet werden, v. 2-4. Hierzu hatten sie neben den Priestern, die mit Trompeten Lermen bliesen, 4 B. Mose X, 19, einen Priester, der auch mit der Trompeten bließ, der aus den andern darzu erwählet, und der Gesalbte zum Kriege genennet ward: Dessen Amt war, dem Volcke ein Hertz zuzusprechen, durch eine gewisse Rede, die ihm allhier fürgeschrieben wird. Welche Rede, wie noch mehr solcher Worte, der Priester von einem Täflein oder Buch, zur Stunde des Streits öffentlich aussprach. Vorher aber, wenn das Volck zum Streit auszog, sprach er die Worte zu ihnen, die im 5-7 Vers erzählet werden; so, daß der Priester zwey mahl das Volck von einem erhabenen Orte anredete, erst, nach der Jüden Meynung, als er die Worte v. 6, 7 aussprach; welche Worte der oberste Hauptmann durch alle Schaaren ausruffen ließ: darnach die Worte v. 3, 4. welche Worte die andern Priester, die nicht gesalbet waren, durch alle Schaaren ausrieffen. Endlich sprach der erste von den Hauptleuten die Worte v. 8. Und so pflegten dann die Priester bey den Israeliten mit ins Lager zu gehen, nicht nur mit zu streiten, sondern das Volck zu ermahnen, und ihnen einen Muth einzusprechen. Siehe 1 B. Sam. IV, 4, 2 B. der Chron. XIII, 12. Zu den Zeiten der Maccabäer lieset man, daß **Judas, Jonathan** und **Simon**, welche Brüder und Priester waren, selbst gestritten haben, wiewohl sie durchs Gesetz nicht darzu verpflichtet waren. Daher ist auch die alte Christliche Manier gekommen, daß man bey einem Kriegs-Heer Feld-Prediger hat. 3) Alsdenn rieffen die Amtleute zu dem Volck: Wenn jemand ein neu Haus noch nicht eingeweyhet, (welches durchs Gebet geschahe) und gebraucht dasselbe,) welches durch ein Jahr darinne zu wohnen ausgeleget wird) oder einen Weinberg gepflantzet, und desselben Frucht noch nicht genossen, (welches vor dem fünfften Jahre nicht geschahe, siehe 3 B. Mose XIX, 23-25) oder ein Weib genommen, und noch nicht heimgeführet, oder, wer sonst ein furchtsam und verzagt Hertz hatte, und andere verzagt machte, daß die alle heim gehen solten, v. 5-8. Siehe B. der Richt. VII, 3. Und hatten also viererley Gattung Menschen Freyheit, nicht mit in den Krieg zu zühen: Wer ein Haus bauete, wer Weinberge pflantzete, wer erst geheyrathet, und die Zaghafften, welche letztern doch in das Lager Wasser und Speise brachten. Und diese Freyheit galt nur, nach den Jüdischen Rechten, in freywilligen Kriege: von dem Kriege des Gebots aber war niemand befreyet, auch selbst ein Bräutigam nicht. 4) Alsdenn solten sie Obersten des Heers an die Spitze des Volcks stellen, v. 9. welches so marschirte, daß sie je fünf und fünf in einem Gliede giengen, wie einige aus 2 B. Mose III, 18. schlüssen wollen. Der Oberste nun ward an die Spitze gestellet, damit nicht das Volck, wenn er sich hinter dasselbe versteckt, in Gefahr gebracht würde. Wenn sie vor eine Stadt kamen, (sie mochte nun in der Fremde gelegen seyn, oder den sieben Cananitischen Völckern, die ihnen GOtt gegeben, zugehören) so solten sie derselben erst Frieden anbieten, und wenn die Stadt den Frieden annahm, solten sie ihr denselben geben, und sie zinßbar machen, daß sie ihnen dienete, v. 10, 11. wenn sie aber den Frieden abschlug, solten sie dieselbe belagern, und wenn sie dieselbe einbekommen, alles, was männlich war, mit der Schärffe des Schwerdts schlagen: die Weiber aber und Kinder, wie auch das Vieh, solten sie leben lassen, und sie zur Beute für sich machen, und diese essen. Nemlich, so solten sie thun allen Städten, die weit von ihnen lagen, v. 12-15. Von den Städten aber der sieben Völcker im Lande Canaan solten sie nichts leben lassen, was nur einen lebendigen Athem hatte, sondern die solten sie gantz und gar verbannen und ausrotten, damit sie dieselbe nicht nach ihren Greueln zu thun lernen möchten, v. 16-18. Daß nun v. 16. befohlen wird, daß sie nichts solten leben lassen, ist so zu verstehen, daß sie auch selbst der Weiber, Kinder und des Viehes nicht verschonen solten. Den 14 Vers legen die Jüden von dem gebotenen Kriege wider die sieben Völcker aus, als welche den Frieden abschlugen. Daß v. 13. allein was männlich ist, mit der Schärffe des Schwerdts zu schlagen geboten wird, solches verstehen sie von den freywilligen Kriegen gegen andere Völcker, wenn sie den Frieden verworffen. Doch scheinet auch selbst die Ausrottung der sieben Völcker mit einer nicht nur heimlichen, sondern genugsam ausgedruckten Exception oder Bedingung geschehen zu seyn, v. 10. daß sie nemlich konnten erhalten werden, wenn sie den Frieden annahmen, sich mit ihren Gütern übergaben und dienstbar wurden; und das um so viel mehr, wenn sie die Jüdische Religion, oder zum wenigsten die sieben Gebote Noäh annahmen. Dann sonst hätte **Josua** den Bund, den er unwissend mit den Gibeoniten machte, nicht halten können, sondern denselben, so bald er den Fehler gemercket, nicht nur dürffen, sondern auch müssen brechen. Auch hätte **Salomon** die überbliebenen Cananiten nicht zu einem sclavischen Ausschuß machen können, 1 B. der Kön. IX, 21. Auch machen einige einen Unterscheid zwischen Friede machen und einen Bund machen, und wollen, daß das erste allein in einer von beyden Theilen geschehenen Verheissung, Friede zu halten, und alle Feindschafft aufzuheben, bestehe: das andere aber mit gewissen äusserlichen Ceremonien geschehe und bestätiget werde, Jerem. XXXIV, 18. Das erste machte doch die Leute zinßbar, v. 11. das letzte machte eine Gleichheit zwischen beyden Partheyen, wie aus dem Bunde mit den Gibeoniten Jos. IX zu sehen. Das erste war nicht allein nicht unerlaubt, mit den sieben Völckern, daß man ihnen den Frieden anbot, v. 10. sondern geboten wie die Jüdische Rabbinen bezeugen, und klar genug

aus Jos. XI, 19. erhellet; ja die Jüden fügen hinzu, daß **Josua** den sieben Völckern nicht allein den Frieden angeboten, und Gesandten zu ihnen geschickt, sondern daß er ihnen auch, wenn sie den Frieden abschlugen, Zeit und Gelegenheit zu fliehen gelassen: das letzte aber war mit den sieben Völckern verboten, 5 B. Mos. VII, 2. 2 B. Mos. XXIII, 32. Cap. XXXIV, 14. Darum auch **Josua** und die Aeltesten Israels, als sie den Betrug der Gibeoniten merckten, ihnen zwar den Frieden hielten, welchen GOttes Gebot zuließ, aber nicht den Bund, der verboten war. Denn sie machten sie zinßbar, und belegten sie mit leiblicher Dienstbarkeit, und machten aus ihnen Holtzhauer und Wasserträger, Jos. IX, 27. welches sonst wider den Bund würde gestritten haben. Die sieben Völcker hätten denn eben so wohl Frieden bekommen können, als die weit entlegene Völcker, wenn sie denselben begehret oder angenommen hätten. Doch, es hat GOtt dieses alles durch seine heimliche Vorsehung so regieret, daß sich die sieben Völcker verhärtet haben, und den angebotenen Frieden nicht allein nicht angenommen, sondern auch den Krieg selbst zuerst wider Israel angefangen, so, daß sie auch gröst n Theils ausgerottet worden, und niemand Friede mit ihnen gemacht, als die Gibeoniten durch Betrug, Jos. XI, 19. Wiewohl viele von den andern sieben Völckern durch Nachläßigkeit der Israeliten nicht ausgerottet, sondern zinßbar und zu Sclaven gemacht worden. Sonst wurden andern überwundenen Völckern zwey Dinge aufgelegt, die Dienstbarkeit in Ansehung der Policey, und in Ansehung der Religion musten sie Proselyten werden, nicht, daß sie eben die Jüdische Religion annehmen müssen, es sey dann, daß sie solches freywillig thun wolten, sondern in so weit, daß sie die sieben Gebote **Noäh**, und zwar bey Leib- und Lebens-Straffe, halten musten. Wiewohl einige meynen, daß die fern entlegene Völcker, bey denen Abgötterey keine so grosse Gefahr war, auch mit Zulassung ihres Aberglaubens konnten in Contribution gesetzet werden, und also Frieden erlangen, wenn sie denselben suchten; daß aber die sieben Völcker, die wegen ihrer Nachbarschafft und gemeinsamen Umganges nichts als Befleckung durch ihre Abgötterey verursachen konnten, wenn sie gleich Frieden suchten und Zinß gaben, doch darzu anders nicht, als mit Abschaffung ihrer falschen, und Annehmung der wahren Religion, konnten gelassen werden. 6) Endlich befahl GOtt, daß sie die fruchtbaren Bäume, die um eine Stadt, so sie belagerten, her waren, nicht solten abhauen, es sey dann, daß die Bäume verhinderten, daß sie die Stadt nicht beschiessen konnten, (wie es die Jüden erklären,) sondern daß sie davon essen solten. Die andern Bäume, die keine eßbaren Früchte trugen, durfften sie wohl verderben, und zu Bollwercken gegen die Stadt, und worzu sie selbige sonst nöthig hatten, gebrauchen, v. 19, 20. Wie es nun den Soldaten im Kriege, also war es auch zu Friedens-Zeiten überall verboten, fruchtbare Bäume auszurotten, daß also nach den Jüdischen Rechten kein Baum, als der unfruchtbar war, oder ungesunde Früchte trug, abgehauen werden durffte. Denn daß im 2 B der Kön. III, 19. das Gegentheil von den Bäumen der **Moabiter** geoo-

ten

ten wird, war ein besonderer Befehl, zur gerechten Straffe der besondern Sünden der Moabiten, welcher dieß allgemeine Gebot GOttes, das allhier in diesem Artickels-Brief begriffen ist, nicht umstöst. **Burmanns Bibl. Wercke**, p. 466. u. f.

Regeln (Logickalische) siehe Logickalische Regeln, im XVIII Bande, p. 260.

Regeln (Münchs-) siehe **Münchs-Regeln**, im XXII Bande, p. 372. u. ff.

Regeln (Universal-) siehe **Regeln (allgemeine)**.

Regeln der Bewegung, oder **Gesetze der Bewegung**, siehe *Motus Leges*, im XXI Bande, p. 1958.

Regelsprün, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in Unter-Wiener-Wald, gehöret den Grafen von **Arensberg** und **Traun**.

Regel de Tri, siehe **Güldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

Rege machen, sagen die Jäger, wenn sie das Wildpret aufjagen.

Rege machen, siehe **Bergwerck fündig machen**, im III Bande, p. 1309.

Regem-Melech, ein frommer und gottesfürchtiger Fürst am Hofe des Königes **Darii**, der von dem Propheten **Zacharia** aus des HErrn Gebot berichtet ward, was recht fasten sey, und wie man gute Wercke nach dem Befehle GOttes thun, oder gewisse Straffe gewärtig seyn solle, Zachar. VII, 2.

Regemnezus, Stadt, siehe **Minzus**, im XXI Bande, p. 665.

Regemunde, Städtgen, siehe **Regenmunde**.

Regen, oder **Bewegen**, 1 B. Mose VIII, 17. das im Ebräischen befindliche Wort wird sonst eigentlich von den kriechenden Thieren gebraucht, hier aber von allen Thieren insgemein, die bey **Noah** im Kasten gewesen, selbst auch von den Menschen gesagt, welches nach der Meynung **Calovii** daher soll geschehen seyn, weil sich der Mensch nebst allen gehenden, kriechenden und fliegenden Thieren gantz furchtsam aus dem Kasten gemacht hätten, gleichsam als kröchen sie herfür; wie sie denn auch bey ihrem Ausgange anfänglich gleichsam nur hätten kriechen müssen, ehe sie recht gehen gelernet. Doch ist es fast besser zu glauben, es habe **Moses**, oder der heilige Geist mit besonderm Bedacht dieses Wort gesetzet, die fruchtbare Vermehrung und wahrhaffte Bewegungen anzudeuten, welche GOtt durch seinen Segen auf das Geschlechte der Menschen und aller Thiere geleget, als wolte er sagen: Reget euch, und vermehret euch hinfort also, wie die kriechende und andere Thiere in ihrer Art sich leicht und häuffig zu mehren pflegen. Dieses wird durch die weitern Segens-Worte bekräfftiget: Seyd fruchtbar.

Regen. Sich Regen, *Moveri, agere, actionem intendere*, heist in denen Rechten klagen, Klage anstellen, klagbar werden, u. d. g. Siehe *Actio*, im I Bande, p. 395. u. ff.

Regen, Lat. *Pluvia*, Fr. *Pluie*, wir haben hier auf drey Stücke zu sehen: auf die Beschaffenheit des Regens, auf die verschiedene Art des Regens, und auf die Anzeigen eines bevorstehenden Regens. Die Beschaffenheit des Regens betreffend, so bestehet derselbige in Wasser, welches Tropffenweis durch die Lufft nach einander herunter fällt, indem der Himmel mit Wolcken umzogen ist. Bey dieser Beschreibung hat man so wohl auf die Materie des Regens, als auf die Art, wie er entstehet, zu sehen. Die Materie sind die Dünste, die von der Erde in die Höhe gestiegen, woraus Wolcken werden, wenn sich selbige zusammen zühen; man weiß aber, daß der Regen aus den Wolcken kommt, indem, wenn es regnet, allezeit Wolcken vorhanden, und wenn sich die Wolcken verzühen, so hört es auf zu regnen. Die Art, wie der Regen entstehet, muß sonderlich aus der Beschaffenheit der Dünste und der Lufft hergeleitet werden, wiewohl es nicht allezeit auf einerley Weise zu geschehen pfleget. Denn zuweilen wird die Lufft leichter, und die Dünste, die schwerer sind, fallen also herunter; indem sie aber herunter fallen, und noch andere antreffen, mit denen sie sich vereinigen, so verwandeln sie sich in Tröpflein, die, nachdem noch mehrere dazu kommen, verstärcket und schwerer werden können. Bißweilen aber liegt die Ursach nicht so wohl an der Lufft, als vielmehr nur an den Dünsten, welche die Wolcken in sich fassen. Denn es regnet auch zu solcher Zeit, da die Lufft nicht leichter ist als sonst, und zwar so, daß nicht allein grosse Tropffen; sondern auch sehr schnelle hinter einander herunter fallen. Bey solchem Fall liegt die Ursach theils in der Menge der Dünste, theils darinnen, daß sie dick und wäßerig sind. Solche Dünste gefrieren in der obern Lufft, und wenn ein warmer Wind in solche Wolcke bläset, so thauen sie auf, und fallen in Tropffen zusammen herunter. Wir müssen auch auf die verschiedene Arten des Regens sehen: man theilet ihn in einen **natürlichen** und **unnatürlichen**; jener habe seine natürliche Ursachen und sey wieder von verschiedenen Gattungen. Denn bald habe man einen **Platz-Regen**, wenn derselbe in grossen Tropffen herab fället, welches offt unversehens geschiehet, indem entweder die Lufft sehr leicht ist, oder die Wolcken sehr wäßerig und schwer sind; bald einen **Staub-Regen**, wenn die Wolcken zwar wäßerig sind; indem aber die Kälte die Lufft dicke gemacht, so können sie nicht so geschwinde herunter fallen; bald einen **Wolckenbruch**, wenn eine wäßerige Wolcke auf ein mal herunter fällt, indem entweder sich der Wind, der sie erhalten, geleget, oder die Lufft unter ihr auf ein mal dünne wird; bald einen **Land-** oder **Strich-Regen**, nachdem er sich weit oder nicht weit ausbreitet. **Unnatürliche** Regen nennet man, wenn ungewöhnliche Dinge, wie ein Regen, oder mit demselben herab fallen. Man theilet solche Dinge in **harte, weiche, und flüßige**. Zu jener Gattung gehören Steine und Eisen, zu den weichen rechnet man die Frösche, welche mit dem Regen auf die Menschen und auf die Kleider gefallen wären; und wenn es sich also verhält, mag die Froschleich in dem **Morgenthau**, oder durch einen Wirbelwind in die Lufft erhoben, daselbst ausgebrütet worden, und so wieder herab gefallen seyn; und zu den flüßigen auch das Blut, auch die Milch. Man lese **Valent Alberti** Dissertation de pluvia prodigiosa und **Johann Christian Bechmanns** Dissertation de prodigiis sanguinis. Solche Dinge bestehen vielmals in der Einbildung, und es fehlt an hinlänglichen Zeugnissen. Es kan

seyn, daß ein Geschichtschreiber von Hagel reden wollen, und hat sie Steine geheissen, welches sich andere eingebildet, als hätte es würcklich Steine geregnet. Man wolte denn sagen, daß die Dünste in der Lufft zu steinernen Cörpern erhärtet worden. Mit dem Eisen gehts gar nicht an. Man siehet auch keinen Grund, wo die Frösche herkommen solten, es geschähe denn auf obgedachte Art. Haben die Tropffen bey dem Regen etwa röthlich oder weißlich ausgesehen, so hat man Blut und Milch daraus gemacht. Nun ist es leicht, daß dergleichen Aufdämpffungen, nach Gelegenheit, aufgezogen werden, die, wenn sie wieder gerinnen, die Gleichheit des Blutes oder Milch bekommen. Andere wollen die rothe und weisse Flecke, die man an Laub, Steinen, oder andern Dingen findet, und vor dergleichen Regentropffen ausgiebt, den Molckendieben, so aus den Raupen schliefen, und nach ihrer Manniafaltigkeit auch mancherley Unrath auswerffen, beymessen. Vor die Anzeige eines bevorstehenden Regens hält man, wenn die Sonne des Morgens bleich aufgehet, oder am Tage heiß sticht; wenn bleichrothe Wolcken des Morgens zu sehen; wenn das Rindvieh in die Höhe sähe, die Bremen, Flügen, und andere Ungeziefer starck stechen, die Fische hoch und an der Fläche des Wassers schwämmen; die Schwalben niedrig an der Erden, die Gänse, Kraniche und Reiher hoch flögen, die Enten im Wasser und die Hüner im Sande sich badeten, die Pfauen schryen, die Hahnen zu ungewöhnlicher Zeit kräheten, die Frösche des Morgens quäcketen, die Kröten und Regenwürmer aus der Erden kröchen, die Bienen sich in den Stock zögen, wenn die Mauren in den Häusern schwitzten, der Ruß aus dem Schorstein nieder falle, das Saltz feucht werde, u. s. w. Des **Perry** observations physiques sur l' evaporation des eaux & la matiere des nuages de la neige, de la pluye &c. sind in den memoires de Trevoux 1717. Mai p. 747. zu lesen. Ubrigens ist noch von dem gelobten Lande anzumercken, daß daselbst, wegen der grossen Hitze, der Regen gar seltsam gewesen. Ordentlich hatten sie nur zwey Regen, den **Früh-** und **Spat-Regen**; der Früh-Regen fiel im Herbste, wenn das Getreyde gesäet war, und der Spat-Regen im Frühling, wenn das Getreyde solte reif werden. Von diesen redet Gott: Ich will eurem Lande Regen geben zu rechter Zeit, Früh- und Spat-Regen, 5 B. Mose XI, 14. Und Joel saat Cap. II, 23: Seyd fröhlich im Herrn, der euch herab sendet Früh- und Spat-Regen. Wenn nun dieser Früh- und Spat-Regen aussen blieb, so war lauter Elend, und wurden öffentliche Gebete darüber angestellet, weil es vor eine unverhoffte Straffe Gottes gehalten ward. Dahin zielet **Jeremias** Cap. III, 13; darum, daß du Hurerey und Boßheit triebest, so muß auch der Früh-Regen aussen bleiben, und kein Spat-Regen kommen. Es gab aber auch zuweilen übernatürliche und wunderbare Regen, als 1) der Regen bey der Sündfluth, da von oben her grosse und erschreckliche Wassergüsse und Wolckenbrüche herunter fielen, als thäten sich die Fenster des Himmels auf; von unten her alle Brunnen und Tieffen aufstiegen; und solcher hefftige Regen währete 40 Tage und 40 Nachte, bis der gantze Erdboden überschwemmet war, 1 B. Mose VII. 2) Der Egyptische Regen, welcher mit Donner und Hagel vermischt war, und grossen Schaden that, 2 B. Mose IX. 3) Der Regen zur Zeit **Samuels**, welcher in der Weitzen-Erndte fiel, da es doch im gelobten Lande niemahls in der Erndte regnete, aber durch Samuels Gebet ward dieser Regen erlanget, damit die Israeliten ihrer Boßheit überzeuget würden, 1 B. Sam. XII. 4) Der Regen zu Eliä Zeiten. Denn als **Elias** die Baals-Pfaffen geschlachtet, und dem grossen Gott ein Opffer gethan, zeigte sich bald eine kleine Wolcke, bald aber ward der Himmel schwartz von Wolcken und Wind, und fiel ein starcker Regen, 1 B. der Kön. XVIII.

Regen, Lat. *Ruconium*, ein Marcktflecken in Siebenbürgen, an dem Flusse Maros, nicht weit von der Vestung Görgeny, lieget in einer angenehmen Gegend auf einem Hügel, und ist mit schönen Weinbergen versehen.

Regen, ein Bayerischer Marckt-Flecken im Bißthum Regenspurg, so sein eigen Landgericht hat; und ins Rent-Amt Straubingen gehört. **Chur-Bayern** p. 332.

Regen, Regel, oder **Rein**, Lat. *Reginus, Regus* und *Reganus* oder *Rheganus*, ein Fluß, welcher in Böhmen entspringet, und sich Regenspurg gegen über in die Donau ergeußt.

Regen (Aschen-) Von dem Aschenregen auf den Canarischen Inseln in America handeln die **Breßlauer Naturgeschichte** im Jahre 1718. Mens. April. Class. IV. Artic. 4. p. 971. u. ff. Und nachdem die **Sammler** nur benannter Geschichte §. 1. die Insel St. Vincentii beschrieben, erzählen sie §. 2. das grosse Unglück, welches in obbenanntem Jahre diese Insel betroffen, und in dem folgenden §. machen sie darüber ihre Anmerckungen, wie solches aus folgendem weitläufftiger erhellet: Es entstund nemlich in der Nacht zwischen dem sechsten und siebenden April, auf der sechtzig Meilen von St. Vincentii gelegenen Insel Barbados ein abscheuliches Donnerwetter, und Erdbeben, worauf ein grosser Gestanck erfolgte, sammt einem wunderbaren Regen von recht fetten oder hartzigten Tropfen, womit die Erde mehr, als einen halben Fuß hoch, bedecket wurde. Insonderheit bemerckten einige Passagiers, die von der Insel St. Christophle nach Barbados abgefahren waren, hieselbst den neunten April, daß der Himmel bis gegen Mitternacht ungemein finster war, worauf sich obgedachtes Donnerwetter, mit dem heftigen Schwefelgestancke eräusserte, und zugleich eine grosse Menge Asche, in Gestalt eines Regens herab fiel: Ja des Morgens um sechs Uhr, wurde es ungefehr eine Stunde lang dergestalt finster, daß keiner den andern sehen konnte: Der Asch- und Staubregen währete beständig bis Abends um sieben Uhr, zu welcher Zeit derselbe einen halben Fuß hoch auf der Schifsdecke lag: Er war kohlschwartz, und so zarte, als der feinste Sand in Stundengläsern. Eine Stunde hierauf fieng es von neuen an, Asche zu regnen, aber nicht mehr so starck, und blieb die gantze Nacht hierauf der Himmel mit schwartzen Wolcken überzogen, doch donnerte es nicht mehr so heftig; Und dieses soll bey acht Tagen her gewähret haben.

ben. Den zehnten April kamen diese Passagiers nach Guardaloupe, und erfuhren hieselbst, daß die Insel St. Vincentii theils in die Luft geflogen, theils versuncken wäre, so daß auch mehr nicht, als zwey Klippen hiervon sollen zu sehen gewest seyn. Doch dieser Schade verringerte sich nach der Zeit, bey genauerer Untersuchung, mercklich, und erfuhr man, daß nicht eben die gantze Insel versuncken, sondern nur durch ein heftiges Erdbeben sehr beschädiget worden, wobey einige Felsen zersprungen, aus denen eine grosse Menge Feuer, Rauch und Asche heraus gefahren. Dieses grausame Ungewitter verspürete man auch auf der Insel Martinique (so auch eine von den Antillischen ist) allwo man den sechsten April mehr als sechshundert Donnerschläge hörte, so den allergrösten Canonenschüssen gleicheten, und grossen Schaden thaten. Dieser Aschenförmige Staub war wohl anders nichts, als das ausgebrannte, schwefelichte, hartzigte, und erdigte Wesen, so von den entzündeten Tiefen der Insel St. Vincentii, vermittelst der ausgebreiteten und mit Gewalt hervorbrechenden Luft, und Seewassers, in die Höhe getrieben, und in ihrer subtil- und leichten Gestalt weit und breit herum geführet worden: Nicht anders, als wie im Jahre 1631 nach der Entzündung des Vesuvii ein gleichmäßiger Aschenregen weit und breit im Archipelago verspühret worden, wie hiervon die Relation des Herrn Admiral Guil. Badyli, in den Actis Philos. Oldenburg. p. 311. auf Deutsch folgender gestalt lautet: Als wir uns den sechsten December im Jahre 1631 in dem Meerbusen Volo befanden, und vor Ancker lagen, so fieng es zu Nacht um zehn Uhr an Sand und Asche zu regnen, und hörete eher nicht auf, als um zwey Uhr des folgenden Tages. Die Asche lag auf der Oberdecke des Schiffes, zwey Finger dicke, so daß man sie mit Schaufeln in See werfen muste, so wie man vorgestern mit dem Schnee gethan hatte. Es war eben kein Wind, als sie herab fiel, und traf sie nicht nur in unsre Gegend, sondern auch auf andere Schiffe, so von St. Joh. d'Acre nach unsern Hafen schifften, und zu der Zeit auf die hundert Meilen von uns entfernet waren: Doch als wir sie gegen einander hielten, so befanden wir sie von gleicher Natur und Beschaffenheit zu seyn. Nach der Beschreibung des Herrn Nehem. Grew in Museo Regalis societat. p. 345 war diese Erde zweyerley Art, eine grau, die andere bolarisch, der pulverisirten Jalappe gleich: auch welche Weise auch ein dergleichen Erd- oder Staubregen einst auf der Insel Teneriffa gefallen, blaßthonigter Farbe und ungeschmack, die mit dem Vitriolöl alsbald erhitzet; jene hingegen nicht. Grew am angeführten Orte, p. 316. Welcher gestalt sich aber die Insel St. Vincentii in ihren unterirrdischen Tiefen entzündet, solches können wir wohl so apodictice nicht sagen, schreiben obbenannte Sammler, zumahl da uns unbekannt ist, ob diese Insel, so wie etwan Sicilien und Neapolis irgendwo einen meist beständig brennenden oder rauchenden Berg habe. Doch da wir oben gemeldet, daß die Antillen Inseln überhaupt mit vielem Schwefel versehen seyn, so wird dergleichen auch ausser Zweifel von der Insel St. Vincentii geglaubet werden können, wodurch sie denn in ihrem Erdgehalte, dem Sicilianischen und Neapolitanischen, um den Aetna, und Vesuvius, ziemlich gleich zu achten ist. Nun haben wir aber Mense Febr. Class. IV. Art. 4. als eine problematische Vermuthung angeführet daß die Erde, und am allermeisten an den Seegegenden und Inseln viele unterirrdische Höhlen habe, die ausser Zweifel von dem zur Zeit der Sündfluth geschehenen Einbrüchen der Oberfläche des Erdbodens, sonderlich an solchen Seegegenden, wo dergleichen Einfälle am meisten geschehen seyn, zurücke geblieben. Wenn demnach diese schwefflichten und hartzigten Gründe und Klüfte nach und nach in eine Fermentation, wie es der Herr Santroort Dissertat. de Principiis rerum naturalium c. 14. p. 137. seq. nennet, oder in einen motum intestinum colorificum kommen, und hierbey die angebrenneten Höhlen an den Seefesten mürbe worden, daß das andruckende Seewasser einen Einbruch machen und einstürtzen kan, und aber hierbey Luft und Wasser in sothanen Höhlen aufs äusserste erhitzet und gewaltig dünne gemacht wird, so sucht es alsdenn mit dem grösten Ungestüme, sonderlich durch die Oberfläche, wie nicht weniger auch durch die Oeffnung am Meere, seinen Ausbruch, bringt das Meer in grosses Wallen und Prudeln, reißt nebst den Lufft bekommenden Flammen, Hartze, Steine, Sand und ausgebranntes Wesen, mit grossem Krachen in die Höhe, erschüttert die umliegende Erde, und verursacht hin und wieder neue Einbrüche der Oberfläche, an deren Oeffnungen sich hernach Seen finden: bis endlich durch dieses erschreckliche Schmeltzfeuer die gemachten Risse gleichsam wieder verschmeltzen, oder mit unterirrdischen Sturmfällen derer Festen, wie nicht weniger durch die auftreibenden Steine und Wacken wieder verstopffet, aber mit der Zeit, woferne dergleichen Klüffte nicht gantz verderbet worden, in ein abermahliges Recidiv versetzet werden. Doch wir lassen bey dieser verborgenen Aetiologie einem jeden seine Gedancken, und führen nur letzlich noch die Worte des vortrefflichen Stahls an, aus einem *Collegio Chymico fundamentali* MSCto. Ardores illos vehementissimos, sagt er, & exagitationes Aetnæ, Vesuvii & similium montium ignivomorum, littoribus vicinorum, vix ab ulla alia verisimiliore causa certius & probabilius deducere licet, quam a perrupta aliquando aliqua hiatus & abysi talis candentis parte circa & versus mare, ut ita flumen e mari irrumpat, & in abyssо illa in aerem & procellam resolutum tanto impetu retundat ignem, saxa, lapides, moles; donec ipsa talis rima in maris profundum dehiscens ipsa hac immensæ Flammæ agitatione & colliquatione colliquetur & ita obstruatur: Uti plura ejusmodi Incendia & Cataclysmi, quasi diluvia, ignei intra 40. 50. annos evenerunt, & intra illa primario anno 1693, ubi ex Aetna Maria quasi & Flumina vitri fusi flammantis per multa milliaria circumcirca diffusa fuerunt, & totius regionis superficiem longe lateque ignei maris instar inundarunt, ubi circumcirca per superficiem ebullit & ibi erupit tanta scaturigo ejusmodi fluentis liquefactæ saxeo-vitreæ pumicosæ

cosæ substantiæ, qualis saxilis colluviei colliquatio tanto magis in ipsis cavernis evenit. Auf welchen Schlag meist auch obgedachter Herr Santvoort am angeführten Orte mit mehrerm nachzulesen ist.

Regen (Bley- und Zinn-). Im Jahre 1643, da die grosse Conjunctio Saturni & Jovis in Piscibus vorgegangen, hat es den 12 December zu Gran Bley und Zinn geregnet, daß es auch die Türcken ihrem Bassa in Schüsseln vorgetragen. Breßlauer Naturgeschichte im Jahre 1722. Mens. Mart. Class. IV. Artic. 2. §. 3. p. 279.

Regen (Blitz-Feuer- und Schwefel-) Ps. XI, 6. weissaget David, der Herr werde über die Gottlosen regnen lassen Blitz, Feuer und Schwefel, und ihnen ein Wetter zu Lohn geben; und thun diejenigen eben nicht unrecht, welche diese Worte erklären von den Strafen Gottes in dieser Zeit, wenn er dem greulichen Sünden-Wesen nicht länger kan zusehen, und das Maaß voll ist, dann bezahlet ers ihnen auf ihren Kopff, 1 B. der Kön. VIII, 32. und welche greulich gesündiget haben, werden auch greulich gestrafet. Am bequemsten aber scheinen die zu verfahren, welche diese Worte verstehen von den Straffen Gottes im Anfange der Ewigkeit, worzu der jüngste Tag die Thür aufthun wird, daß sie mit hellen Haussen über die Gottlosen müssen herein brechen. Wie denn auch sonst der jüngste Tag in der Schrifft mit einem düstren Tage, Ungewitter, Blitze und starcken Donnerstimme pfleget verglichen zu werden. Joel II, 2. Es wird aber mit diesem Blitz-Feuer- und Schwefel-Regen entweder zurück gesehen auf Sodom und Gomorrha, und die umligenden Oerter, 1 B. Mose XIX, 24. welches ist zum Fürbilde geschehen, 1 Corinth. X, 6. derer, die künfftig sollen verdammet werden, jene sind diesen zum Exempel gesetzt, und leiden des ewigen Feuers Pein, 2 Pet. II, 7. oder es wird gezielet auf die siebende Plage in Egypten, da der Herr donnern und hageln ließ, 2 B. Mose IX, 12. so würde Gott dort auch in der Höllen alle ungehorsame gottlose Menschen strafen. Oder es ist insgemein eine Vergleichung mit dem Donnerwetter, welches in heissen Sommertagen entstehet, und offt so grausam ist, daß man meynen solte, Himmel und Erden würden vergehen, und der jüngste Tag kommen. Erschrickt dann ein Mensch so sehr vor natürlichem Ungewitter, warum nicht vor dem höllischen? da der Herr, der derjenige majestätische Gott, absonderlich der Richter Jesus, der auf den Wolcken erscheinen soll, über die Gottlosen Blitz, Feuer und Schwefel wird regnen lassen, allerhand Strafen und Plagen an Seel und Leib, wie einen dicken Platzregen herunter schütten wird. Ermisch Blumenlese II Th. p. 546. u. f.

Regen (Feuer-) siehe Feuer-Regen, im IX Bande, p. 766.

Regen (Früh-) siehe Morgen-Regen, im XXI Bande, p. 1645. ingleichen Früh- und Spat-Regen, im IX Bande, p. 2184.

Regen (Land-) siehe Regen.

Regen (Morgen-) siehe Morgen-Regen, im XXI Bande, p. 1645.

Regen (Natürlicher) siehe Regen.

Regen (Neffen-) siehe Neffen-Regen, im XXIII Bande, p. 1556.

Regen (Platz-) siehe Regen, ingleichen Platzregen, im XXVIII Bande, p. 767.

Regen (Spat-) siehe Früh- und Spat-Regen, im IX Bande, p. 2184.

Regen (Staub-) siehe Regen.

Regen (Strich-) siehe Regen.

Regen (unnatürlicher) siehe Regen.

Regen (Zinn-) siehe Regen (Bley- und Zinn-).

Regenbogen, ein scheinendes Lufft-Zeichen, so sich als ein mannichfarbener runder Bogen unsern Augen darstellet. Es zeiget sich derselbige entweder gleich vor, oder gleich nach dem Regen, wenn die Sonne scheinet, u. wir stehen zwischen der Sonne u. den Regenwolcken. Wenn wir ihn sehen, so kommt es uns vor, als wenn er in den Wolcken stünde, welches sich aber in der That nicht also verhält, indem er vielmehr in dem Regen, der herunter fällt, anzutreffen, so man auch wahrnehmen kan. Denn wenn man im freyen ist, so kan man sehen, wie der Regenbogen auf dem Erdboden aufstehet, und erblicket andere darauf sich befindende Sachen, als Berge, Bäume, Häuser dahinter. Kepler hat zuerst entdeckt, daß er in den Regen-Tropffen und nicht in einer duncklen Wolcke entstehe, davon aus seinen epistolis die Stellen Wolff in den Gedancken der Würckungen der Natur §. 291 angeführet. Die Erklärung der Art und Weise, wie er entstehet, gehöret eigentlich in die Optic, daß alles nemlich daher komme, daß die Sonnen-Strahlen reflectiret und gebrochen werden. Der angeführte Kepler hat schon gezeiget, daß die Sonnen-Strahlen im Eingang in den Tropffen gebrochen, in der hintern holen Fläche reflectiret und im Ausgang noch ein mahl gebrochen werden, welche Ursach auch Marcus Antonius de Dominis in dem 1611 edirten Tractat de radiis visus & lucis angeführet; Carresius aber de meteor. cap. 8. dieses, aber ohne Grund, vor seine Erfindung ausgegeben. In dem ordentlichen Regenbogen ist die rothe Farbe die oberste, und nach ihr folgen die gelbe, grüne, die blaue und endlich die Purpur-Farbe. Ausser dem ordentlichen siehet man bisweilen noch einen andern darüber, in welchem die Farben verkehrt erscheinen. Ehedem hat man geglaubet, daß dieser obere Regenbogen durch die Reflexion des untern von einer Wol-

Wolcke entstehe; es haben aber **Marcus Antonius de Dominis** und **Carresius** gezeiget, daß er von einer doppelten Refraction und Reflexion der Sonnen-Strahlen in den Regenbogen herkomme. Wenn man die Farben in den Regenbogen erklären will, so zeigt man, daß das Sonnen-Licht eine Mixtur von allen Farben sey, die darinnen zu sehen, und weiset, wie es müglich, daß einige Strahlen, nachdem sie durch die Refraction von einander abgesondert werden, heraus gegen das Auge reflectiret werden; zuweilen siehet man nur ein Stück vom Regenbogen; bisweilen die beyden Schenckel, daß das mittlere fehlet. Man nimmt auch wahr, daß er nach und nach verschwinde, sich auch wieder ergäntze, wenn etwas davon verschwunden. Die Ursach davon ist der Mangel der Regen-Tropffen. Es ist auch ein Regenbogen nicht so starck und helle, wie der andere, wenn nemlich die Regen-Tropffen, darinnen das Licht gebrochen und reflectiret wird, nicht häuffig gnug, noch auch groß und wässerig gnug anzutreffen. Man will verkehrte Regenbogen gesehen haben, wenn die erhabene Seite und der Scheitel des Bogens gegen die Erde; die Höhe aber und die Schenckel gegen den Himmel gekehret sind. **Cartesius** de meteor. cap. 28 §. 13 will dieses so erklären, daß der Regenbogen, der hinter unserm Rücken stehe, sich von einem Wasser in die Regen-Tropffen reflectire, welche durch die Lufft fielen und von diesen wiederum in das Auge des Zuschauers reflectiret werden. Er erinnert, es müsse Wind-Stille seyn und durch eine Wolcke gehindert werden, daß das Sonnen-Licht nicht in die Tropffen fallen könne, welche den Regenbogen reflectirten. Es hat Herr **Horst** aus Hildesheim, an den Leipziger Professor, **Carl Günther Ludovici**, bey Gelegenheit des im XXI Bande p. 1099 sich befindenden Artickels: **Mond-Regenbogen**, einige Observationen, die Materie vom Regenbogen betreffend, überschrieben, mit dem Ersuchen, insonderheit nachfolgende diesem Artickel einzuverleiben: „Die zweyte Observation vom „Regenbogen aber, scheinet gleicher gestalt sehr rar „zu seyn, massen ich noch niemahlen davon was „gelesen habe; ich bedaure nur dabey, daß mir „solche vor etwa 30 Jahren, da ich ein Knabe „von 10 oder 12 Jahren gewesen seyn mag, vorgekommen ist, massen ich zu der Zeit nicht alle „Umstände so genau bemercken können, als ich bey „reifferm Verstande würde gethan haben. Der „Regenbogen erscheinet nemlich gemeiniglich in einer ziemlichen Weite von uns, und zwar so, daß „wir die Sonne hinter uns, oder im Rücken haben, dabey es sich dann bisweilen zuträgt, daß „einer von den Schenckeln des Regenbogens unserm Auge näher als der andere stehet, so, daß „man deutlich, ob wohl in der Ferne, sehen kan, „wie der eine Schenckel in einem Busche, vor einer Stadt, auf einer Wiese und so ferner stehe. „Daß man aber den Regenbogen selbst auf Ort „und Stelle annoch stehend antreffen könne, solches wird wenigstens vom gemeinen Manne so „sehr in Zweifel gezogen, daß man davon Sprüchwortsweise im Scherz zu sagen pfleget: Es wäre an dem Orte, wo man den Regenbogen stehen sehe, ein Schatz anzutreffen. Inzwischen „kan mit Wahrheit sagen, daß ich ohne einen „Schatz zu finden, den Regenbogen mit einem Fusse auf der Erden nicht nur habe stehen sehen, sondern daß ich auch würcklich auf dieser schön und „buntgefärbten Stelle, und also im Regenbogen herum gegangen sey. Mein seel. Vater nahm nemlich dazumahl eine kleine Lust-Reise von Braunschweig nach Saltzdahlum vor, die Gesellschafft war in zween Wagen vertheilet, und ich befand „mich bey meinem Vater. Bey der Zurückreise berührten wir ein kleines Gehöltze, worinn die „Bäume etwas weitläufftig stunden, die Sonne „schien helle, der Himmel war klar, doch nicht ohne alle Wolcken, wie es denn würcklich an diesem Tage etwas geregnet hatte. In diesem Gehöltze nun sahe mein seel. Vater den einen Fuß „des Regenbogens auf der Erde stehen, und weil „es etwa 50 Schritte von uns seyn mochte, befahl „er dem Kutscher stille zu halten, und sodann eileten wir dem Orte zu, wo dieser schöne Riß des „Regenbogens auf dem grünen Rasen stand. Wir „alle bewunderten dieses nie gesehene Spectacle, „wir giengen auf dem Platze herum, und erstaueten recht, daß auch auf unsern Kleidern, Hüten, Peruquen ꝛc. der spielende Glantz derer „Regenbogen-Farben sich darstellete, so daß „sich bald mehr roth, bald mehr gelb, grün „oder blau darauf zeigete, nachdem man die „jenige Stelle im Regenbogen berührete, in welcher sothane Farbe herrschet. Der Platz selber, den der Regenbogen einnahm, war eben nicht „klein, massen die gantze Gesellschafft von 8 bis 10 „Personen auf demselben gantz geraum stehen, „und um einander herum gehen konnte, daher ich „solchen Platz der Breite nach, und wie ich mirs „nach so vielen Jahren noch erinnern kan, auf „10 oder 12 Fuß breit, und wohl drüber schätzte; „wie tief aber diese Farben in der Lufft gegangen, „oder wie dick diese gefärbte Lufft-Säule, und „ob solche rund oder eckigt gewesen, kan ich nicht „anzeigen, weil keiner von der gantzen Gesellschafft „diese Anmerckung zu machen, durch die Curiosität getrieben wurde. Viele Jahre nachher „und etwa vor 10 Jahren, habe ich wiederum, „und zwar den rechten Schenckel des Regenbogens ziemlich nahe und meiner Muthmassung „nach auf 150 bis 200 Schritte von mir auf „einer Wiese gesehen, weil aber Gräben und „Wasser daselbst herum waren, konnte ich nicht „an diesen Ort gelangen.“ Die weitere Ausführung dieser Materie findet man ausser den andern physischen Büchern in des angezogenen Herrn **Wolffs** Gedancken von den Würckungen der Natur. **Johann Marcus Marci** hat einen Tractat unter dem Titel: thaumantias, seu de arcu cœlesti, heraus gegeben. Es hat sich auch **Franc. Maria Grimaldus** in physico-matheſi, de lumine, coloribus & iride bey diesem Puncte weitläufftig aufgehalten. In den *actis eruditor.* tom. 3. Supplem. p. 403. befindet sich **Edm. Halley** de iride sive de arcu cœlesti dissertatio geometrica, der andern nicht zu gedencken, die **Lipenius** in biblioth. philos. p. 748. noch anführet. Aus diesem kan die Frage entschieden

schieden werden, welche bey Gelegenheit der Worte 1 B. Mose IX, 13: meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolcken, der soll das Zeichen seyn des Bundes, zwischen mir und der Erden, entstanden: ob der Regenbogen vor der Sündfluth gewesen, oder ob er hernach erst erschaffen worden? Weil der Regenbogen nichts wesentliches ist, wie aus der obigen Erklärung zu erkennen, sondern ein solcher Schein ist, der natürlich und nothwendig erfolget, so ist keiner neuen Schöpffung nöthig gewesen, und wir sehen nicht, warum vor der Sündfluth nicht dergleichen Schein solte gewesen seyn. Gott erwählte ihn nur zu einem Zeichen des aufgerichteten Bundes, wie die Worte selbst ausweisen, und das konnte geschehen, wenn er gleich vorher schon da gewesen. Denn an sich war er schon vor der Sündfluth; in dem moralischen Umstand aber, daß er zu einem Zeichen dienen muste, kam er erst nach der Sündfluth. Wenn andere das Gegentheil behaupten, und zum Beweiß anführen, daß ein neuer Bund auch ein neues Zeichen haben müste, so kommen sie nicht aus. Denn wir sehen den Schluß noch nicht, daß daher der Regenbogen zuerst nach der Sündfluth entstanden. Es kan ja beydes beysammen stehen. Er ist schon da gewesen, und ist doch ein neues Zeichen worden, welches beydes sich gar wohl zusammen reimt; (Man lese **Georg Albert Hambergers** Dissertation de iride diluvii, welche in seinem fascicul. Dissert. acad. stehet) oder er war nur ein Zeichen des Regens, aber nicht ein Zeichen des Bundes Gottes. Er war also nicht neu, denn Gott redet davon als im vergangenen, daß er ihn gesetzt habe in den Wolcken; aber die Einsetzung zu diesem Zeichen war neu. Er bedeutet wohl einiger massen und wahrscheinlich von Natur schön Wetter, wenn es geregnet hat, oder Regen, wenn es schön Wetter gewesen, als der allezeit in regnichten Wolcken scheinet; aber die Bezeichnung des Bundes giebt ihm Gott über seine Natur; denn wenn er die von Natur gehabt hätte, so würde die Sündfluth nie gekommen seyn, weil er von Anfang, wie alle andere Dinge, gewesen. Aber Gott setzt ihn nun zu diesem Gebrauch ein, auf daß wir dadurch erinnert werden. Darum auch die Jüden nun noch, wenn sie einen Regenbogen sehen, hinaus gehen, ihre Sünden bekennen, und daß sie würdig sind durch die Sündfluth vertilget zu werden, und daß sie ihre Erhaltung der Barmhertzigkeit Gottes, die der Welt verschonet, zu dancken. Welches sie zwar aus Aberglauben thun, meynende, daß der Name Gottes in dem Bogen geschrieben stehe, weswegen sie auch die Augen davon abwenden; so gebühret uns doch, wenn wir diesen Bogen sehen, allezeit an Gottes Strengigkeit, und insonderheit an seine Barmhertzigkeit zu gedencken. Und begreifft der dadurch aufgerichtete Bund zugleich fürnemlich den Gnadenbund mit der Kirchen, im Meßia aufgerichtet, und bekräfftigte die erste Verheissung von des Weibes-Saamen, 1 B. Mose III, 15, und das um so vielmehr, weil durch die Sündfluth des Weibes-Saamen fast alle vertilget war. Welche Verheissung dann hier so verdeckt erneuert wird. Denn da Gott verheisset, daß er nicht mehr alles Fleisch durch die Sündfluth verderben will; so verheisset er zugleich, daß er die Kirche erhalten will auf Erden, und die Erde um ihrent willen, und das um Christi willen, in dem er die Kirche gerecht machen, und ihr die Erbschafft der Welt geben wolle, in welcher Christus dermahleins herrschen solle. Darum verheisset er, daß er alles Fleisch nicht verderben werde, worunter auch die Heyden begriffen, die auch an dem Reiche Gottes solten Theil haben, und deren Gott er auch seyn wolte. So erkläret dieß Gott der Herr selbst Es. LIV, 9, 10, allwo er von dem Gnadenbunde, den er der Kirchen Neues Testaments in Christo zusagt, redet, und verheisset, und in ihm schwöret, daß er nicht mehr über ihn zürnen noch schelten wolle; welchen Eyd er vergleichet mit den Wassern Noah, da er schwur, daß die Wasser Noah nicht mehr über den Erdboden gehen solten. Und zeiget also, daß der eine Bund dem andern gleich sey, und daß er in beyden seine Gnade und Barmhertzigkeit der Kirchen verspreche. Und ob gleich die Erde, sammt allen Thieren unter diesen Bund gehören, so hindert doch solches nicht, daß dieser Bund nicht eigentlich die Kirche solte angehen. Denn die Welt und alle Dinge gehören der Kirche zu, und sind um der Kirche willen, 1 Corinth. III, 21, 22, 23. Und in so weit sind auch die Creaturen der Erden in den Bund eingeschlossen, da sonst mit ihnen eigentlich kein Bund konnte gemacht, noch ihnen kein Zeichen des Bundes gegeben werden. In so weit gehören auch zu diesem Bunde, und werden von Gott geduldet die Gottlosen. Der Regenbogen hatte nun mit diesem Bunde, dessen er ein Zeichen war, eine grosse Gleichheit und Geheimniß. Denn 1) gleichwie der Regenbogen von Natur den Regen bedeutet, doch keinen grossen noch langwierigen Regen, sondern auch wohl schön Wetter: so bedeutet dieser Bund Gottes, daß er die Welt nicht mehr vertilgen, sondern dieselbe und insonderheit die Kirche in derselben erhalten wolte. So daß, gleichwie der Regenbogen ein Zeichen ist eines mittelmäßigen Regens, oder auch schönen Wetters; so kan die Kirche auch wohl gerathen unter dem Platzregen des Zorns Gottes, wird aber darunter nicht vergehen noch ersauffen; sondern gleichwie Gott einen Bund machte durch den Regenbogen, (da er sieben mahl das Wort Bund brauchet) daß die Wasser die Erde nicht mehr verderben solten, sondern daß nur einige helle Dämpffe in der Lufft schimmern solten, auf daß so der Regenbogen erscheine, der ein Zeichen der Gunst und Gnade Gottes war: so strafft Gott die Kirche nicht mehr in seinem Zorn, sondern schicket nur einige leichte Trübsalen, durch welche seine Gnade hin scheinet. Der Regenbogen erzeiget sich am Himmel, und beuget sich mit beyden Enden nach der Erden zu: Also kommt die Gnade Gottes vom Himmel, und neiget sich biß in die Hertzen der Gläubigen. 2) Der Regenbogen macht nie, oder doch selten einen vollen Kreiß oder Circkel, sondern allezeit einen halben; so ist auch das Reich Christi in der Kirche wie ein runder Circkel oder Rieng, kommt aus dem Himmel, und bringet die

Kirche von der Erde wieder in den Himmel, wie aus Christi Menschwerdung, Tod und Himmelfarth erhellet; aber so lange hier die Kirche unvollkommen, und deren Unterdrückungen auf Erden sind, ist der Ring nur halb voll, biß sie am jüngsten Tage in den Himmel wird gebracht werden, da der Ring voll, und Gott alles in allem seyn wird. 3) Die drey Farben des Regenbogens, gelb, roth, und grün, und die Vermischung des feurigen Glantzes mit einer rothen Farbe, als mit Blut, und die sammt grün, was bedeuten die anders, als daß durch das Blut Christi die Heiligkeit und die Barmhertzigkeit Gottes solten temperirt und geoffenbaret werden? so, daß durch sein Blut Gott uns zugleich fürchterlich und freundlich seyn solte, und wir zugleich in dem Blute solten haben die Furcht und Ehrerbietung Gottes, und das Leben und die Angenehmheit von seiner Gnade. 4) Darum auch Offenb. Joh. IV, 3, und X, 1, da der Herr Christus in seiner Barmhertzigkeit erscheinet, einen Regenbogen über seinem Haupte hat, (siehe auch Ezech. I, 28) zu einem Beweiß, daß er das Haupt und Gerechtigkeit der Kirche worden, und daß er uns den Frieden zu wege gebracht, und die Sündfluth des Zornes abgewendet. Welche Bedeutung dieses geistlichen Bundes Gottes in dem Regenbogen ein mehrers sagt, als was die Heyden sich vor grosse Gedancken von demselben machten, und ausgaben, daß er ein Bote der Göttin Juno, das ist, ein Vorbote der Veränderung der Lufft sey, und eine Göttin, eine Tochter Thaumas, das ist, der Verwunderung; welches er erst hier recht ist, da er durch Gottes Einsetzung solche Wunderdinge bedeutet, und also recht verwunderns werth ist. Burmanns Bibl. Wercke, p. 58. u. ff. Was übrigens den Mond-Regenbogen anlanget, dergleichen zu verschiedenen mahlen, und auch zu unsern Zeiten wahrgenommen worden, davon man die gelehrten Zeitungen 1725. p. 708, und die Jenischen Monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften 1726. p. 871 lesen kan, so ist davon ein mehrers unter dem Artickel Mond-Regenbogen, im XXI Bande, p. 1099 zu finden.

Regen-Bogen (Mond-) siehe Mond-Regenbogen, im XXI Bande, p. 1099.

Regenbogen des Auges, siehe *Iris Oculorum*, im XIV Bande, p. 1264.

Regenbogenschüsselgen, *Scutellæ Iridis.* Mit diesem Namen wird dasjenige Gold beleget, welches nach dem gemeinen Wahne in der Lufft soll gezeuget werden, und wegen seiner Rarität sehr hoch und theuer geschätzet wird. Dergleichen Schüsselgen werden zuweilen in Deutschland von den Zacker- und Ackerleuten gefunden, um deswegen so genennet: weil insgemein dafür gehalten wird, daß sie aus und in den Regenbögen, und zwar an demjenigen Orte, wo sie sich auf die Erde zu stützen scheinen, gezeuget würden; daher denn auch solchen goldenen Schüsselgen sehr viele und fast unbeschreibliche Kräfte und Tugenden zugeschrieben werden, so gar, daß auch ein gewisser Medicus, welcher eines bey sich getragen, vorgegeben, daß, wer es von sich kommen und anderen überliesse, dessen gantzes Geschlechte nicht bestehen könne, sondern vergehen müßte: weswegen es auch um 400 und mehr Gülden, welche andere darauf sollen gebothen haben, nicht feil gewesen. Damit man nun eine gründliche Nachricht von dieser Rarität habe, so wollen wir eines vornehmen Medici Bericht und Urtheil von denenselben, welchen D. Christian Mentzel dem dritten Jahrgange der Miscellan. Acad. Nat. Cur. Dec. 2. p. 33 einverleibet hat, hier kürtzlich auszühen und anführen, und zwar so, wie ihn Valentini in seinem Mus. Museor. Tom. II. p. 62. u. ff. mit einigen Zusätzen erläutert. Die Abhandlung ist in drey besonderen Fragen vorgestellet, als: 1) Ob es dergleichen goldene Schüsseln gebe, und solche in der That gefunden würden? 2) Woher sie ihren Ursprung hätten? 3) Wofür sie zu halten seyn? Die erste Frage betreffend, so ist gar nicht zu zweifeln, daß dergleichen Schüsselgen im Werck selbsten gefunden worden, indem man solche hin und wieder in den curiösen Cabinetten und Kunstkammern siehet: Wie denn eines zu Basel in des berühmten Platers, zweye in dasiger Bibliotheck, eines in Ulm, etliche zu Augspurg, (davon eines mit einem Sternlein von Herrn D. Schröcken dem Valentini communiciret worden; Noch viere in des Hochfürstl. Heßischen Raths, Herrn Baron von Steprods Cabinet von Herrn D. Lentilio gesehen worden, wie er solche den *Miscellan. Acad. Germ. Cur.* Dec. 2. A. V. Obs. 203. p. 417 einverleibet hat; wie ich denn zum Uberfluß selbsten bezeugen kan, schreibet Valentini, daß dergleichen eines in meinen Händen gehabt habe. Daß sie aber zweytens ihren Ursprung von dem Regenbogen haben sollen, ist gantz falsch und unerfindlich, indem der Regenbogen nichts anders, als ein Widerschein der Sonnenstrahlen in den Wolcken ist, nach deren ungleicher Dicke, nicht anders, wie im dreyeckigt geschliffenen Glase oder Prismate, so viel Farben entstehen, wie Carteſius vor andern in seinem Tr. de Meteoris stattlich und gründlich lehret, wie solte nun ein blosser Schein ein dergleichen kostbares und schweres Metall zeugen können? Und da der Regenbogen in der gantzen Welt zu sehen ist, warum finden sich solche Schüsselgen nur in Europa, und meistens in Deutschland, nicht aber in andern auswärtigen Landen? Wolte jemand sagen, daß die Materie dieses Goldes in den Wolcken verborgen liege, nachdem etwan der Goldsaame oder Zeugungssafft, durch der Sonnen Hitze und Strahlen aus der Erde in die Lufft getrieben sey, welcher nachmahls allda ausgebrütet und gebildet würde? So ist noch sehr zu zweifeln, ob dergleichen schwere Particulä oder Theilgen sich in die Lufft treiben lassen. Gesetzt aber, es könne solches geschehen, wo kämen die Figuren und Bilder in den Schüsselgen her? warum wiegen sie alle ohngefehr nur zwey Quentgen? ehe solte man noch glauben, daß auf solchen gesetzten Fall ein goldener Regen folgen könnte, wie denn zu des Kaysers Matthiä Zeiten nicht

nicht allein ein dergleichen Goldregen soll bemercket worden seyn, auch nach des Balbins Böhmischer Geschichtbeschreibung, ein mahl Edelgesteine geregnet haben soll, dergleichen noch einige in der Kayserlichen Kunstkammer zu Wien gezeiget werden. Ob wohl andere dafür halten, daß dergleichen Steine damahls durch grosse Sturmwinde in die Luft getrieben worden, bis sie unter dem Regen wieder gefallen. Daß aber in dem Regen oder in der Luft dergleichen genau abgewogene, und mit gewissen Zeichen, Bildern oder Buchstaben gemarquirte Schüsselgen von ohngefehr solten gebildet, auch ohne Kunst könnten gezeuget werden, ein solches wird man gescheute Leute nicht alsobald bereden können. Weswegen denn auf die dritte Frage kühnlich zu antworten, daß diese so genannten Regenbogenschüsselgen kein Werck der Natur sondern der Kunst seyn, ohnerachtet kein sonderlich Kunststück daran zu sehen ist, indem sie nach Art der Zeit und Völcker, plump und unscheinlich genug anzusehen sind. Worzu sie aber eigentlich gebrauchet, und worzu sie gedienet haben möchten, darvon sind wieder verschiedene Meynungen. Einige wollen dafür halten, daß sie an statt der Zierathen und Buckeln an den Pferdezäumen oder andern Geschirren gebrauchet worden seyn, indem ein gewisser Schrifftsteller, Pancirollus genannt, in memorabilium notis p. 323 schreibet, daß Julius Cäsar vor diesem nach Erlangung und Bestreitung eines grossen Siegs die Waffen seiner Soldaten mit Gold und Silber ausgezieret habe, auch Aurelian seinen gemeinen Soldaten die Freyheit gegeben haben soll, goldene Schnallen und dergleichen zu tragen. Ja es finden sich gewisse Stellen bey dem Virgil, da man die Pferde auch mit Gold ausgezieret hat. Woraus sie denn schlüssen, daß dergleichen Schüsselgen von den alten Römern hier und dar verlohren worden seyn. Wie wahrscheinlich nun dieses ist, so finden sich doch noch einige Schwürigkeiten bey dieser Meynung, indem man keine Löcher, Schrauben oder Haken an diesen Schüsselgen findet, wormit sie an andere Geschirre gehäftet worden seyn. So ist es auch nicht glaublich, daß sie, wie Edelgesteine, in gewisse Kasten und Fächer gesetzet worden seyn. Weswegen denn anderer Meynung der Wahrheit viel ähnlicher kommt, welche davor halten, daß diese so genannte Regenbogenschüsselgen alte Müntzen der Gothen gewesen, indem sie mit der so genannten Heydenköpfger (welche in unsern Landen von den Bauern öfters gefunden, und häufig in den Müntzcabinetten aufgehoben werden) keine Gleichniß noch Gemeinschaft haben. Diese Meynung ist desto wahrscheinlicher, wenn wir des berühmten Müntzbeschreibers Carls Patini Worte, so er in seiner Anleitung zur Müntz-Historie führet, betrachten, wo er bezeuget, daß die Gothen, als sie im Reiche die Oberhand bekommen, den Römischen Kaysern es mit dem Müntzen nachthun wollen, aber nach ihrer barbarischen und wilden Unwissenheit nur einige unscheinbare Zeichen auf ihre Gelder geprägt hätten: dergleichen auch auf diesen Schüsselgen zu sehen sind. Hierzu kommt auch die Gleichheit dieser Schüsseln mit den andern Gothischen Müntzen, indem der obbelobte Herr D. Schröck am angeführten Orte, eine andere grössere Gothische Müntze von Kupfer anführet, welche auch also wie eine Schüssel gebildet, auf einer Seite die Mutter Gottes, auf der andern einen Kayser zeiget; Dergleichen auch eine von Silber Herr D. Murrbain von Nürnberg zu Händen kommen, welche er in den *Miscell. N. C.* Dec. 2. A. V. Obs. 169. p. 331 beschrieben hat, daß aber nachmahls diese Müntzen von dem abergläubischen Pöbel vor Regenbogenschüsselgen gehalten worden, mag dieser Anlaß und Ursprung seyn, weil insgemein in deren Höhle ein Sternlein oder Creutze gesehen wird; da denn der gemeine Mann, (welcher etwan solche an dem Orte, wo ein Regenbogen gestanden, und wohin sie etwan von einem Sturmwinde und Gewitter getrieben worden, befunden) in die sothane Meynung verfallen, daß, wie der Regenbogen von Gott, zum Gnadenzeichen gesetzet worden, auch diese Schüsselgen davon herrühreten, und nichts denn Glück und Stern mit sich brächten; weswegen sie dieselben auch gegen das Fieber, und die Geburth zu befördern, in das ordentliche Getränckе legen.

REGENBURGII, siehe Rachebürgen, im XXX Bande, p. 485. u. f.

REGENCE, siehe Regierung.

REGENCE, heisset in Franckreich die Administration des Reichs, so Zeit währender Minderjährigkeit des Königs geschiehet, dergleichen der verstorbene Hertzog von Orleans als Regent in Franckreich geführet, Lat. *Administratio regni rege pupillo.*

REGENERATIO, siehe Wiedergeburth, ingleichen Wiederherstellung.

REGENERATIO ANIMALIUM, siehe Wiederherstellung.

REGENERATIO PLANTARUM, siehe Wiederherstellung.

REGENERATUM NITRUM, siehe *Nitrum regeneratum*, im XXIV Bande, p. 1029.

REGENERATUM NITRUM IN SALE TARTARI, siehe *Nitrum Tartarisatum*, im XXIV Bande, p. 1030.

Regenfeuer, Regenputzen, *Scintillæ pyrotechnicæ*, ist eine Art von Feuerwerck, womit die Lustkugeln gefüllet werden, und welches in Gestalt glimmender Putzen, wenn die Kugel in der Lufft zersprungen, herunter fällt. Sie werden folgender gestalt bereitet; man thut nemlich unter das Zeug, was zu einer Raggette erfordert wird, ein wenig von gepülvertem Glas, Eisen-Feil, oder auch höltzerne Säg-Späne. Besiehe Buchners Artillerie II Th. ingleichen Simienowitz Artillerie I Th. p. 115.

Regenhardus, war Bischoff zu Straßburg von 883 bis 895. Zu seiner Zeit hat Richardis, Kaysers Carl Crassi Gemahlin, das Kloster Andlau im Elsaß gestifftet, und ist darinnen gestorben.

Regenhüte, oder Hüte, so das Frauenzimmer wider den Regen zu tragen pfleget, gehören nach Sachsen-Recht zur weiblichen Gerade.

Regenkleid, ist ein besonderer in einigen Reichs- und See-Städten üblicher Habit, dessen sich das Frauenzimmer bedienet, wenn es im Regen ausgehen will. Es bestehet aber dieses eines

Theils

Theils in einem langen von schwartzen Barat verfertigten Rocke, der sich über alle Kleider, ja über das Aufsteckekleid zühen lässet, und denn andern Theils in einem aus eben diesem Zeuge zubereiteten Tuche, das vier Ellen lang, und zwey Ellen breit, welches sie über den Kopf decken, von dar herab hangen lassen. Man trägt so seidene, als auch wollene Regenkleider, davon aber die letzten meist gefüttert. In Nürnberg, wo man sich gewöhnlich nur der grünen und mit eben dergleichen Spitzen versehenen Tücher bedienet, heißt es auch nur ein **Regentuch**. Ehedem hatten die Römer auch ein gewisses Regenkleid, wovon der Artickel *Pænula*, im XXVI Bande, p. 194. u. f. nachzusehen.

Regen-Krinne, siehe **Regen-Rinne**.

Regenkugeln, ist eine Art der Feuerkugeln zum Ernst. Sie sind mit geschmeltztem Zeuge, Handgranaten und Schlägen angefüllet; thun grossen Schaden, zumahl, wenn sie nach Magazinen geworffen werden. Sie dienen am besten, in solche Plätze zu werffen, so mit Holtz oder Stroh gedecket sind, dürffen nicht auf der Erde, sondern etliche Klafftern über derselben spielen, und müssen das Feuer wohl ausbreiten.

Regen-Maß, siehe *Hyetometrum*, im XIII Bande, p. 1414.

Regenmessung, siehe *Hyetometrum*, im XIII Bande, p. 1414.

Regenmunde, oder **Regemunde**, war ehemahls ein Städtgen an dem Häfen bey Treptow, in Pommern, es soll aber die See solches verschlungen haben. **Abels Preuß. Geogr.**

Regenpuzen, siehe **Regenfeuer**.

Regen-Rinne, oder **Regen-Krinne**, *Scolia*, ist ein Canal, oder eine Vertieffung, nahe an dem äussern Rande des Krantz-Leistens, oder der so genannten abhangenden Platte, welche rundum an dem Kinne desselben ausgehöhlet ist, damit der Regen allda abtroffen soll. Die Frantzosen nennen sie *la Goutiere*, die Italiäner *Cavettino del soffito*.

REGENS, siehe **Regent**.

REGENS (PATER) siehe **Regent**.

Regensberg, siehe **Regensperg**.

Regensburg, siehe **Regenspurg**.

Regenschirm, oder **Parasol**, wovon im XXVI Bande, p. 812. nachzusehen.

Regen-Schneckgen, siehe *Casquet*, im V Bande, p. 1245.

Regenschurtz, ist ein langer von schwartzem Barat verfertigter Weiber-Rock, der zu einem Regenkleide mit gehöret, und in Hamburg keines sonder das andere getragen wird. Das Frauenzimmer zühet sie über alle Kleider, auch über das Aufsteckekleid, wenn es ausgehet.

REGENSES, oder *Regienses*, alte Völcker in Gallia Narbonensi; Sie wurden auch *Albici* genennet, und wohneten zwischen den Flüssen Durance und Verdon, in Provence, wo jetzo die Stadt Riez, Lat. Regium, oder Reji Apollinarii, liegt, in der Viguerie von Moustriers.

Regensperg (Alt-) oder Alt-Regensberg, ein zerstörtes Schloß in dem Zürcher-Gebiete, welches 2 Stunden unter der Stadt Zürich auf der lincken Seite der Glat, bey dem so genannten Catzensee, gelegen. Es war das Stammhaus der ehemahligen mächtigen Freyherren von Regensperg, welche das meiste um Zürch gelegene Land, nebst denen Schlössern Baldern, Ulrliberg, Glantzenberg, Alten-Farr, &c. besassen. Als aber Ulrich von Regensperg in dem grossen Zwischenreiche mit denen von Zürch unnöthige Händel anfieng, zerstörten diese 1268 nicht nur seine Schlösser, sondern zwangen ihn so gar, daß er ihnen sein gantzes Land abtreten, und in der Stadt Zürch bis an sein Ende, als ein Bürger leben muste. Nach diesem kam das Schloß Alt-Regensperg an die von Landenberg, von welchen Ulrich selbiges 1386, da den Sempacher Krieg angienge, den Ertzhertzogen von Oesterreich übergab, ohngeachtet er denen von Zürch, die es mit allen Nothwendigkeiten versehen, feyerlich versprochen hatte, ihre Besatzung einzunehmen. Hierauf gelangte es an die Schwenden von Zürich, und wurde in dem alten Züricher Kriege 1443 von der Eydgenossenschafft eingenommen und verbrannt. Endlich gediehe die Herrschafft Regensperg 1470 durch Kauff an die Stadt Zürich, welche eine Ober-Vogtey daraus gemacht, die von dem darinn gelegenen Dorffe Regenstorff, gemeiniglich die Ober-Vogtey **Regenstorff** genennet, und durch 2 Ober-Voigte aus der Stadt verwaltet wird.

Regensperg (Neu-) oder Neu-Regensberg, Lat. *Regenspergum*, ein Städtgen und Schloß, welches unter Rümlang, 3 Stunden von Zürich, auf einer lustigen Höhe des Lägerbergs gelegen, und vor Alters gleichfalls den Freyherren von Regensperg zugehöret hat. Von diesen kam es an die Ertzhertzoge von Oesterreich, welche es bis 1409 besessen, da der Ertzhertzog **Friedrich** diese gantze Herrschafft nebst dem Städtlein Bülach der Stadt Zürich vor 7000 fl. verpfändete, die so dann 1427 eine Landvogtey daraus machten. In dem alten Züricher Kriege 1443 wurde beydes die Stadt und das Schloß von den Eydgenossen eingenommen und in die Asche gelegt. Nachhero ist die Stadt, da sie vorhero durch Unglück fast gantz im Rauch aufgegangen, 1540 wiederum neu aufgebauet, 1687 etwas befestigt, und 1693 mit 2 Jahrmärckten versehen worden. Auf dem Schlosse wohnet ein Landvogt. Es ist allhier ein tieffer Sodbrunn, der durch harte Felsen, in die 36 Klafftern tief hierunter gehauen ist. **Stumpf** l. 6. p. 127. **Blunschli** Merckw. von Zür. p. 169. seq. **Aegid Tschudy** chron. mscr. p. l. ad ann. 1264, &. seq. **Bullinger**. histor. Tigur. Mscr. l. 6. c. 15. **Simler**. de rep. Helv. p. 64. & 493.

REGENSPERGUM, siehe **Regensperg**.

Regenspurg, oder **Regensburg**, Lat. *Ratisbona*, wurde auch ehemahls *Tiberia quadrata*, *Imbripolis*, *Hiaspalis*, *Germansheim* und *Regnipolis* genannt, eine Reichs-Stadt an der Donau, mit welcher sich oberhalb der Stadt die Laber und Rab, und unterhalb derselben der Fluß Regen vereinigen. Es ist diese vortreffliche Stadt nicht nur deswegen berühmt, weil bereits von 1663 an die Reichs-Versammlungen daselbst fortgesetzet worden, sondern auch, weil in deroselben Ringmauer neben ihr noch 4 andere Reichs-Stände mit begriffen sind, als der Bischoff, der Abt zu

St. Emmeran, und die beyden Aebtißinnen der freyen adel. Reichsstiffter Nieder- und Ober-Münster, welche die Reichsfürstl. Würde besitzen. In Ober-Münster ist die Aebtißin **Anna Magdalena** von Dondorff, erwählet den 22 Nov. 1719, und in Nieder-Münster seit dem 7 April 1723 Maria Catharina Helene Gräfin von Aham. Aus beyden Klöstern können sich die Conventualinnen, ausgenommen die Aebtißinnen, verheyrathen. Es sind darinnen viel stattliche Kirchen und Klöster, wie auch der Bischoffs-Hof, das Rathhaus, und andere Gebäude sehenswürdig, absonderlich aber der Dom, das Kloster zu St. Emeran, und das Jesuiter Collegium. Einige geben vor, daß sie bereits 14 Jahr vor Christi Geburt des Kaysers **Augusts** Stiefsohn **Tiberius** erbauet, und *Augustam Coloniam Tiberiam*, oder *Coloniam Tiberiam Augustam*, oder auch *Augustam Tiberii* genennet. Es ist aber hieran gar nichts gewisses, massen kein alter Scribent eines also benennten Orts in Rhätien oder an der Donau gedencket, und noch gar **Tacitus** klar meldet, daß in diesem Rhätien, als wozu der Strich Landes um Regenspurg unstreitig gehöret, nur eine einige Römische Pflantzstadt gewesen, welches denn von keinem andern Ort, als von Augspurg kan zu verstehen seyn. Hingegen ist gewisser, daß um den Ort, wo ietzo Regenspurg stehet, in denen Römischen Zeiten, wenigstens im 3 und 4 Jahrhundert ein Ort, Namens Reginum, gestanden, auch nahe dabey die so genannte Castra Regina, allwo einige Truppen zu Verwahrung der Gräntzen gelegt waren. Das Itinerarium Antonini, die Notitia imperii Occidentis und Tabula Theodosiana thun davon deutlich Meldung. Die Römer haben diese Stadt inne gehabt, bis sie etwa um das Jahr 508 die Residentz der Könige, und nachmahls der Hertzoge in Bayern worden. Nachdem aber Kayser **Friedrich I** Hertzog **Heinrichen** den **Löwen** in Bayern und Sachsen wegen beschuldigter Felonie, seiner Lande entsetzet, und Bayern an Pfaltzgraf **Otten** von Wittelsbach verliehen, hat er diese Stadt zugleich befreyet, und ihr die jura status ertheilet, ohne daß er die Kayserfälle sich darinnen ausgezogen. Massen denn auch nach diesem die Hertzoge von Bayern die Maut und den Blutbann allda besessen, und der Schultheiß die Criminal-Jurisdiction von Chur-Bayern zu Lehn tragen müssen. Doch über diese und dergleichen Gerechtigkeit ist vielfältiger Streit mit Bayern vorgefallen, als welches mehrmahlen getrachtet, wiederum eine Landstadt daraus zu machen. Es kam auch hierüber zwischen Kayser **Friedrichen III** und Hertzog **Albrechten** von Bayern so weit, daß es wenig gefehlet, jener hätte diesen mit Kriegsmacht zu paaren getrieben, wie denn Marggraf **Friedrich** zu Brandenburg mit dem Reichs-Panier ihm entgegen zu zühen, schon aufgeboten war. Doch es gieng dieses wiederum zurück, und 1492 wurde zwischen dem Kayser **Maximilian I** und erstgedachtem Hertzoge der Vergleich dahin getroffen, daß die Bürger des Hertzogs Pflicht entlediget, und wiederum an das Reich gewiesen werden solten, iedoch mit Vorbehalt gewisser nutzbarer Regalien, welche dem Hause Bayern vormahls zuständig gewesen. Im Jahr 1418 wurden allhier zwey Geistliche verbrannt, weil sie gesagt, es wäre **Hussen** zu Costnitz zu viel geschehen. Damahls ward der Ketzer-Thurm gebauet, von welcher Zeit an man bemercken will, daß sich das Glücke dieser Stadt mercklich verkehret. 1519 wurden die Juden, welche allda eine berühmte Synagoge hatten, ausgetrieben. Im Jahre 1542 hat diese Stadt die Augspurgische Confeßion angenommen. 1633 ward sie von Hertzog **Bernharden** zu Sachsen-Weimar, und das folgende Jahr von den Kayserlichen eingenommen. 1642 hat sie grossen Schaden durch Feuersbrunst erlitten. Im Jahr 1703 hat sich der Churfürst von Bayern an dem ersten Ostertage der schönen steinern Donau-Brücke, welche das Bayerische Städtlein, Ammhof genannt, mit Regenspurg vereiniget, und bald darauf der Stadt selbst bemächtiget, welche er aber 1704 nach der Schlacht bey Höchstädt wiederum verlassen. 1713 wütete allhier die Pest, deswegen der Reichs-Convent nach Augspurg biß 1714 den 18 August verlegt wurde. Im übrigen hat diese Stadt vor Augspurg, Nürnberg und Ulm, oder auch wohl nach des Klägers Belieben, vor 5 oder 6 Rathsherren aus ihrem Mittel ihre Austräge, von welchen hernach an die höhere Gerichte appelliret werden kan. Die Bürger können vor kein fremdes Gerichte gezogen, noch von des Raths Bescheiden unter 400 Gülden Rheinisch appelliret werden. Des Raths Gerichtsbarkeit ist in gemeinen Policey-Sachen auch die darinnen wohnende Geistlichkeit unterworffen, und bestehet das Stadt Regiment aus 17 Personen, darunter 6 Cämmerer, welche die vornehmsten, und alle 3 Monate unter sich wechseln müssen. Der Hanßgraf, welcher die bürgerlichen Policey-Sachen besorget, wird von der Bürgerschafft erwählet, der Stadt-Schultheiß aber träget die Criminal-Jurisdiction von Chur Bayern zu Lehn. Hierüber sind noch 10 beständige Rathsherren, welche sämtlich die Verwaltung der Republic haben. Auf dem Donau-Strom genüssen sie Niederlags-Gerechtigkeit, sonderlich bey dem Saltzgewerbe. Was die vornehmsten Geschichte der Stadt anlanget, so hat sie 891, 954, 1046, 1059, 1152, 1190 und 1642 grossen Schaden durch Feuersbrunst leiden müssen. Sonsten sind ausser dem Anfangs erwehnten Reichstage auch vorhero verschiedene andere allda gehalten worden. Desgleichen hat man daselbst auch verschiedene Turniere wie auch 2 Religions-Unterredungen angestellet. Als 1) im Jahr 792, wo man Felicem, Bischoff von Urgel in Spanien verdammte, weil er lehrte, Christus wäre nur ein angenommener Sohn Gottes; 2) im Jahr 1600, da sich die Römischgesinnten alle Mühe gaben die Protestantische Religion zu überwinden; allein die Lutherischen giengen von der heil. Schrifft, als der eintzigen Richtschnur in den Glaubens-Artickeln nicht ab, und die Römischgesinnten wolten selbige nicht davor erkennen, daher blieb jede Parthey auf ihrer Meynung. Im Jahr 1519 wurden die Juden, welche allhier eine berühmte Synagoge hatten, vertrieben. Im Jahr

1413 wurden 2 Geistliche verbrannt, weil sie gesagt, es wäre dem **Hussen** zu Costnitz zu viel geschehen, und ward damahls der Ketzer-Thurm gebauet, von welcher Zeit an man bemercken will, daß sich das Glück dieser Stadt mercklich verkehret. Im Jahr 1542 nahm die Stadt die Augspurgische Confeßion öffentlich an. Im Jahr 1633 wurde sie von dem Hertzog **Bernhard** zu Sachsen-Weimar, und das folgende Jahr von den Kayserl. erobert.

Das Bißthum **Regenspurg**, *Episcopatus Ratisbonensis*, liegt an der Donau indem Bayerischen Kreyse, und ist keinem Metropolitano, sondern unmittelbar dem Päbstlichen Stuhl unterworffen; der Bischoff ist ein Reichsfürst. Ehe St. **Bonifacius**, Ertzbischoff zu Mayntz, auf Verordnung des Pabsts **Gregorius** III den ersten ordentlichen und beständigen Bischoff St. **Garibalden** nach Regenspurg gesetzet, werden folgende als Bischöffe zu Regenspurg angeführet:

1) **Paulinus**, um das Jahr 470, welchen St. **Severin**, Bischoff zu Ravenna in Italien, der damahls zu Regenspurg im Elend gelebet, zum ersten Regenspurgischen Bischoff soll eingeweyhet haben; wiewohl einige Scribenten davor halten, als wenn noch vorhero **Joseph** und **Cyrinus** den ersten Grund zu diesem Bißthum geleget.
2) St. **Lupus**, der Slaven Apostel und Bischoff, um das Jahr 489, hat zu Regenspurg den Märtyrer-Tod erlitten.
3) **Ratharius**, um das Jahr 540.
4) St. **Rupertus**, der um das Jahr 582 erster Bischoff zu Saltzburg worden.
5) St. **Emmeranus** oder **Haymeranus**, um das Jahr 652, siehe **S. Emmeranus**.
6) St. **Erhard**, Ertzbischoffs **Hildolphs** zu Trier Bruder.
7) **Albrecht**, ein Gefährte des vorigen.
8) **Wolfflebus**, **Wolfflerus** oder **Velipholegus**.
9) **Victerbus**.
10) **Wunifridus**, ist eben der heil. **Bonifacius**, Ertzbischoff zu Mayntz, welcher 740 das Bayerland mit neuen oder neu conformirten Bischöffen besetzet hat, von welcher Zeit an folgende Bischöffe zu Regenspurg gewesen:

1. St. **Garibaldus** oder **Ganbaldus**, von 740 bis 752; er hat in dem Kloster St. Emmeran, welches damahls ausser der Stadtmauren gelegen, residiret.
2. **Sympertus**, hat das Kloster zu St. Emmeran durch reiche Beschenckung Kayser **Carls** des **grossen** vortreflich verbessert, und ist 784 gestorben.
3. **Constantin**, zwischen 784 und 790.
4. **Adalvinus**, auf sein Ansuchen ist das Kloster zu St. Emmeran 798 von dem Pabst von der bischöflichen Gewalt befreyet worden. Er brachte auf Verordnung der Könige in Franckreich, welche Bayern erobert hatten, den Sitz in die Stadt bey der St. Stephans-Kirche, und starb 816.
5. **Barthuricus**, starb 842.
6. **Erchanfrid**, starb 852.
7. **Embricus**, starb 886.
8. **Aspertus**, starb 890, etliche Scribenten legen dem vorhergehenden Bischoffe noch 4 Jahre zu, und lassen den **Aspertus** aussen.
9. **Turo**, ein Mönch zu St. Emmeran. Zu seiner Zeit ist das Kloster Nieder-Münster zu Regenspurg gestifftet, und aus Franckreich der Cörper des heiligen **Dionysius Areopagita**, in das Kloster zu St. Emmeran, welches die Bischöffe nunmehro wieder unter ihre Gerichtsbarkeit gezogen hatten, gebracht worden; wiewohl dieses von Frantzösischer Seite geläugnet, und der Cörper des heil. **Dionysius** allda in dem berühmten Kloster St. Denys noch immer gezeiget und verehret wird. Er starb 926.
10. **Isingrinus**, starb 937.
11. **Conrad**, hat nur 6 Monat gesessen.
12. **Güntharius**, ein Münch zu St. Emmeran, starb nach 30 Wochen.
13. **Michael**, zu seiner Zeit haben Kayser **Otto** I und Pabst **Johann** XII das Kloster St. Emmeran auf ewig von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe befreyet. Er starb 968.
14. **Wolffgang**, ein Graf von **Pfullingen**, starb 994.
15. **Gebhard** I, ein Graf von Hohenwart, starb 1023.
16. **Gebhard** II, bishero Canonicus zu Regenspurg, starb 1036.
17. **Gebhard** III, ein Bruder Kaysers **Conrads** II **Salici**, starb 1060.
18. **Otto**, starb 1089.
19. **Gebhard** IV, von Götzesheim, ward unweit Pechlarn 1105 erschlagen.
20. **Uldaricus**, ist bald wieder abgesetzt worden.
21. **Hartwich** I, aus dem Stamme der Grafen von Spanheim, und Ortenburg, so Hertzoge in Cärnthen gewesen, starb 1126.
22. **Cuno** I, bisheriger Abt zu Siegeberg, starb 1130.
23. **Heinrich** I, Graf von Wolffrathshausen, ward 1155 im hohen Alter ein Münch im Kloster zu St. Emmeran.
24. **Hartwich** II, starb 1164.
25. **Eberhard**, wolte mit dem Kayser **Friedrichen** I 1167 Rom belagern, starb aber im selbigen Zuge an der Pest.
26. **Cuno**, ein Graf von Wittelsbach, starb 1185.
27. **Gottfried**, bisheriger Probst zu Goßlar, danckte 1186 ab.
28. **Conrad** II von Laichling, starb 1204.
29. **Conrad** III, Graf von Frontenhausen, starb 1226.
30. **Sifrid**, bisheriger Kayserl. Cantzler, starb 1247.
31. **Albrecht** I, ein Graf von Pietingow, ward wegen entdeckter Verschwörung wider den Kayserl. Printzen **Conrad** IV, 1260 abgesetzt, und nachgehends ein Münch.
32. **Albrecht** der **grosse**, von welchem an seinem Orte, danckte 1262 ab.

33. **Leo**, starb 1277.
34. **Heinrich** II, ein Graf von Roteneck, hat sich sonderlich um die Stifftskirche wohl verdient gemacht. Denn über dis, daß er den Dom zu Regenspurg zu der herrlichen Structur, welche noch ietzo zu sehen, 1280 gebracht, so hat er auch die Voigtey und Gerichte zu Velden, Ebersper, Teysbach, Frondenhausen, Ergoltspach, Essenbach, Pilsting und Auting an sich gelöset, und alle Bischöfliche Klöster befestiget, wozu ihm Hertzog **Ludewig** in Bayern, welchem er seine Erblande verkauffet, die Kosten hergeschossen. Er starb 1296.
35. **Conrad** IV, Graf von Luppurg, der letzte seines Stammes, hat die Herrschafft und Schloß Luppurg, oberhalb Regenspurg an dem Fluß Laber, dem Stifft Schenckungsweise übergeben, und ist 1313 gestorben.
36. **Nicolas**, bishero Königl. Böhmischer Cantzler, starb 1341.
37. **Friedrich** I, Burggraf zu Nürnberg, hat durch seine Verschwendung, innerhalb 24 Jahren, vieles von dem Stifft veräussert. Er starb 1355.
38. **Conrad** V von Haimberg, starb 1381.
39. **Theodoricus**, Freyherr von Abensperg, starb 1383.
40. **Johann** I, ein natürlicher Sohn **Stephans** des jüngern Hertzogs in Bayern, hat übel hausgehalten, und ist 1409 verstorben.
41. **Albrecht**, Stauff von Stauffenberg, hat dem Stifft löblich vorgestanden, indem er verschiedene Güter und Herrschafften, namentlich die Grafschafft Hohenburg, und das Städtlein Pechlaren in Unter-Oesterreich, wiederum eingelöset. Er ist 1421 verstorben.
42. **Johann** II, aus der adelichen Familie von Streitberg, starb 1428.
43. **Erhard** von Satelpogen oder Statlpoger, danckte noch im selbigen Jahre ab.
44. **Conrad** VI, von Soest aus Westphalen gebürtig, der Gottesgelehrsamkeit Doctor, starb 1437.
45. **Friedrich** II von Parsberg, starb 1450.
46. **Friedrich** III von Planckenfels, starb 1457.
47. **Ruprecht** I, ein Pfaltzgraf am Rhein, zu Mosbach, war noch jung, und ward nur Administrator des Stiffts genennet; er starb auch, ehe er zu gehörigem Alter gelangte, 1465.
48. **Heinrich** III von Absperg. Zu seiner Zeit hatte sich Regenspurg freywillig unter die Bothmäßigkeit der Hertzoge in Bayern begeben; sie erlangte aber nach 6 Jahren wieder ihre Freyheit. Er starb 1492.
49. **Ruprecht** II, Pfaltzgraf am Rhein zu Simmern, starb 1507.
50. **Johann** III, ein Sohn **Philipps** des **scharffsinnigen**, Churfürstens zu Pfaltz, starb 1538.
51. **Pancratius** von Sintzenhofen, war lahm, verlohr nach und nach den Verstand, ohne daß er zu gewissen Zeiten sein Amt verrichten konnte, ward zuletzt contract, verlohr das Gedächtniß und die Sprache, und starb im elenden Zustande 1548.
52. **George**, ein Graf von Pappenheim, starb 1563.
53. **Vitus** von Frauenberg, starb 1567.
54. **David Kölderer**, bisheriger Dom-Dechant, starb 1579.
55. **Philipp**, ein Bayerischer Printz von 3 Jahren, dessen Administrator war der Päbstliche Gesandte **Felicianus**, unterdessen studirte **Philipp** fleißig, disputirte zu Ingolstadt öffentlich, ward darauf 1596 Cardinal, starb 1598.
56. **Wolffgang** II von Hausen, bisheriger Probst zu Elwangen, ward 1600 erwählet, und starb 1613.
57. **Albrecht** IV, Baron von Törring, starb 1649.
58. **Franciscus Wilhelm**, Graf von Wartenberg, ein Sohn Hertzogs **Ferdinands** in Bayern, in ungleicher Ehe gezeuget, er war zugleich Administrator der Bißthümer Oßnabrüg und Verden, und Cardinal. Er starb 1661.
59. **Johann George**, Graf von Herberstein, starb 1663.
60. **Adam Lorentz**, Graf von Törring, starb 1666.
61. **Guidobald**, Graf von Thun, zugleich Ertzbischoff zu Saltzburg, starb 1668.
62. **Albrecht Sigismund**, ein Sohn Hertzogs **Albrechts** in Bayern. Er war zugleich Bischoff zu Freysingen, und starb 1685.
63. **Joseph Clemens**, ein Sohn **Ferdinands Maria**, Churfürstens in Bayern, zugleich Churfürst zu Cöln, Bischoff zu Lüttich und Coadjutor zu Hildesheim. Als er 1694 Bischoff zu Lüttich ward, solte er das Stifft Regenspurg niederlegen; als aber das Dom-Capitul zur neuen Wahl schritte, wurde er zum andern mahl zum Bischoff erwählet, und endlich auch vom Pabste bestätiget; es ward aber 1704 **Carl Joseph**, Graf von Kaunitz, bisheriger Auditor di Rota zu Rom, Coadjutor zu Regenspurg. Im Jahr 1714 ward durch den Badenschen Frieden **Joseph Clemens** in alle ehedem geführte Würden, und also auch in das Bißthum Regenspurg wieder eingesetzt, legte solches 1719 nieder, und starb 1723.
64. **Johann Theodor**, Churfürst **Maximilian Emanuels** von Bayern jüngster Sohn, gebohren den 3 September 1703, ward nach seines Vetters Aufgabe 1719 Bischoff zu Regenspurg, Coadjutor zu Freysingen den 19 Nov. 1723, und 1727 Bischoff zu Freysingen.

Bucel catal. Episc. Ratisbon. in Germ. S. **Velser.** in schol. ad vitam S. Severini & Liguri-num. **Hund.** in metropoli Salisb. **Aventinus** und **Brunner** in annal. Bojicis. **Knipschild** de jure civ. &c. **Zeiller.** in topogr. Bavar. **Imhof** N. P. l. 3. c. 13. **Cellar.** geogr. ant.

Regenstauff, sonst auch **Ehrenfelß** genannt, Stadt, siehe **Ehrenfelß**, im VIII B. p. 430.

Regenstein, Reinstein oder **Rheinstein**, ein altes Schloß und kleine Grafschafft im Fürstenthum Halberstadt, vor dem Unter-Hartze, eine halbe Meile von Blanckenburg, und 2 von Quedlinburg, hatte ehemahls seine eigene Grafen, die auch Blanckenburg besessen haben, von welchen vorkommen 1) **Ulrich** in einem alten Diplomate von dem Jahr 1253 beym **Ludwig** in Rel. MS. ingleichen in einem Diplomate von 1200 in **Pfeffingers** Histor. des **Braunschweig**-Lüneburg. Hauses I Theil Lib. I Cap. III, p. 77. 2) **Herrmann** Bischoff zu Halberstadt von 1292 bis 1297. 3) **Ulrich** hat 1410 gelebet. 4) **Ernst** war 1546 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, ingleichen Administrator der Abtey zu Michelstein, und Probst zu Naumburg, wurde weltlich, verheyrathete sich, und starb 1581. **Leuckfeld** Antiqu. Michelstein. p. 67 seq. Im Jahr 1599 aber ist dieses Geschlechte ausgestorben. Vorietzo gehöret es dem Könige in Preussen, jedoch hat das Fürstl. Haus **Braunschweig** auf dem Reichs Tage zu Regenspurg eine Prätension darauf formiret. Sie bestehet aus dem festen hohen Berg-Schlosse Rheinstein, 2 Aemtern und 5 Dörffern. Das Schloß ist ziemlich ausgebessert worden, und kan nun vor eine gute Bergvestung paßiren.

Regenstorff, Dorff, siehe **Regensperg (Alt-)**.

Regent, Regierer, die **Hohe Obrigkeit**, Lat. *Regens* oder *Regnans*, Fr. *Regent*, *Regnante*, ist diejenige Person, welche die höchste Gewalt in einer Republic hat. In dem natürlichen Recht zeigt man dessen Pflichten und in der Politic die Regeln der Klugheit, nach denen er sein Thun und Lassen zur Beförderung der gemeinen Wohlfarth einzurichten hat. Es ist diese Materie schon berühret in den Artickeln von der **Majestät**, von den **Monarchen** und von der **Republic**: wie denn das Recht der Hohen Obrigkeit oder des Regenten die Majestät genennet wird; die Rechte aber und Pflichten derselben bestehen darinnen; 1) Ein Regent ist schuldig, die öffentliche Aemter mit keinen andern als tüchtigen, das ist, verständigen Leuten, zu besetzen. 2) Er kan nicht nur diejenigen, die er tüchtig befindet, dazu zwingen, sondern auch die er untüchtig befindet, wieder absetzen. 3) Er kan zwar gewisse Aemter erblich verleihen; doch kan er auch diejenigen, so sich derselben mißbrauchen, solcher Aemter wieder berauben. 4) Wenn auch gleich die Aemter in dem gemeinen Wesen dergestalt eingetheilet sind, daß ein jeder Bedienter seine gewisse Geschäffte zu verrichten hat: so bleibt dennoch dem Regenten unbenommen, dergleichen Bedienten auch ausserordentlich andere Sachen anzuvertrauen. 5) Ja wenn es der Regent vor gut befindet, eine Sache durch Commißarien zu tractiren, so kan er auch wider der Partheyen Willen dergleichen verordnen. 6) Hat auch ein Regente gleich eine Verordnung von dem Alter oder Stand der Bedienten gemacht, so ist er dennoch nicht dergestalt daran gebunden, daß er nicht aus erheblichen Ursachen davon abgehen, und z. E. einen Fremden denen Einheimischen vorzühen, oder einen minderjährigen vor volljährig erklären, könnte: es sey denn daß die Fundamental-Gesetze ein anders erfordern. 7) So kan auch ein Regent wohl jemand eine Expectantz auf ein gewisses Amt geben: allein er kan sie auch wiederrufen, weil dieses eigentlich kein Pactum mit den Unterthanen, sondern nur eine gnädige Erklärung, was der Regent hinführo thun wolle; es sey denn, daß jemand Contracts-Weise und aus Verdienst dergleichen Expectantz erhalten. 8) Unrecht ist es ebenfalls nicht, daß die Aemter verkaufft werden, wenn nur tüchtige Leute dazu kommen. Bey denen Jüden waren die Regenten Anfangs die Erstgebohrnen, und regierten über Familien und Städte; und dieses geschahe so wohl vor als nach der Sündfluth. Und es sind die Worte **Jacobs** nachdencklich, wenn er zu seinem erstgebohrnen Sohne sagt: Ruben, mein Sohn, du bist meine erste Krafft, und meine erste Macht, der Oberste im Opffer, und der Oberste im Reich 1 B. Mose XLIX, 3, das ist, dir als dem Erstgebohrnen gebühret billig das Opffer und Priesterthum, wie auch das Reich und Regiment über deine Brüder. Hernach fiengen die Regenten an über viele Familien zugleich, und wohl über gantze Städte zu herrschen: Drum hatten die fünff Städte, Sodom, Gomorrha, Adama, Zeboim, und zwar eine jedwede ihren eigenen König, 1 B. Mose XIV, 2. Josua rottete 31 Könige aus, welche nur über Städte regierten, Jos. XVI. **Adonibesecк**, der König zu Beseck, sagte, er hätte 70 Könige gefangen, als er selbst von den Kindern Israel gefangen ward, B. der Richt. I, 7. Aber Nimrod riß gantze Länder und Völcker an sich, und fieng ein gewaltig Reich an, daß also dieser der erste Monarch gewesen, 1 B. Mose X, 8. Ins besondere bedeutet ein Regierer oder Regent einen Statthalter oder Statthalterin, den oder die einem minderjährigen Königlichen oder andern Fürstlichen Printzen gegebene Vormund oder Administrator; so währender Minderjährigkeit desselben die Regierung verwaltet; In etlichen Jesuiter-Collegiis wird der Vornehmste Pater Regens geheissen. Wie denn auch dieses Wort als ein blosses Beywort verschiedenen ambulatorischen oder nur eine Zeit währenden Aemtern und Bedienungen beygeleget, und also z. E. Consul regens, der regierende Bürgermeister ꝛc. gesaget werden mag. Indessen gehöret doch dieser Zuname eigentlich vor niemand, als der ein öffentlich Amt hat, derhalben ehemahls ein gewisser Jude, Namens **Jodocus von Reschen**, welcher sich einen Regierer gemeiner Jüdischheit geschrieben, bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte um 2 Marck lötiges Goldes dem Kayserlichen Fisco von Rechtswegen in Straffe genommen worden. **Wehner** in Obs. Pract. h. v. Siehe auch die Artickel: *Administrator*, im I Bande p. 530 und **Regiment**.

Regentag. Zimmerleute, Mäurer, Pflasterer, und wohl andere Handwercker mehr, so unter freyem Himmel arbeiten müssen, werden wohl eher

eher durch starcken Regen in der Arbeit fortzufahren verhindert. Wenn nun der Meister solchen Feyertag am Wochenlohne abzühen wolte, würden sie ohne Verschulden gestraffet. Daher sie sich einen **Regentag** nehmen, oder ausbitten. Als in der **Weimarischen Landes-Ordnung** Tit. LXXI. §. **von den Steinmetzen**, befindlich.

Regente, siehe *Moderator*, im XXI Bande p. 725. ingleichen **Regent**.

Regenten-Stürmer, siehe **Monarchomachisten**, im XXI Bande p. 1016.

REGENTES PRINCIPES, siehe **Regierende Fürsten**.

REGENT PRINCE, siehe *Prince Regent*, im XXIX Bande p. 506.

Regen-Trauffe, *Stillicidium*. In denen Rechten hat man eine besondere Servitut, oder Befugniß, vermöge deren einer berechtiget ist, das auf seinem Gute oder Dache zusammen gelauffene Regen- oder Trauff-Wasser auf seines Nachbars Grund und Boden oder auch auf dessen Dach zu leiten, und dahin ablauffen zu lassen, welche sonst auch die Trauff-Gerechtigkeit genennet wird. l. 2. ff. de servit. præd. urban. **Land-Recht** Lib. II. art. 49. **Weichbild** art. 124. Siehe auch **Servitut**, ingleichen **Trauff-Recht**.

Regentuch, siehe **Regenkleid**.

Regenz, Fluß, siehe **Rednitz**.

Regenvolscius (Adrian) siehe **Wengerscius**.

Regenwalde, Regenwolde, eine ziemlich grosse Stadt, mit einer Präpositur, an der Rega in Hinter-Pommern, denen Herren von **Borcken** gehörig, welche Schloß-Gesessene allhier sind. Jährlich werden zwey Märckte allhier gehalten, der erste Sonnabend vor Invocavit, der andere Freytag nach Dionysii, des Donnerstags vorher Viehmarckt.

Regenwasser, *Aqua pluvialis*, *Eau de pluye*. dieses wird von einigen vor gesund und nütze in Speisen und Getränckе gehalten, sonderlich das, so mit einem Donnerwetter gefallen. Es hat aber schon **Plin** diese Meynung als irrig widerleget, und bezeugt es die Erfahrung, daß das Regenwasser unter allen am ersten stinckend werde, welches von seiner Unreinigkeit zeuget. Gleichwohl ist in den meisten Städten in Holland, wie auch zu Venedig, kein ander als Regenwasser zu haben, welches in Cisternen gesammlet und zum Gebrauche aufbehalten wird. Es ist auch die vorhergehende Bemerckung eben nicht als schlechterdings für allgemein anzunehmen. Einige Chymisten suchen hieraus ein Menstruum zu machen, welches das Gold radicaliter auffschlüßt, oder wollen auch gar primam materiam lapidis Philosophici daraus erzwingen. Siehe auch *Aqua*, im II Bande p. 986. Die Regenwasser, schreibet **Neumann** in seinen Prælect. Chemic. p. 21. sind unter allen Wassern die allersubtilesten und gelindesten, welche gleichsam von der Natur vermittelst der Sonnenhitze destilliret werden, und derowegen schicken sie sich auch am besten zum Wachsthum der Pflantzen und Kräuter, zum Kochen, zum Waschen, zu Auszühung der Saltze, auch zur Erweichung einiger harter Sachen, zum Exempel, des Stockfisches, welcher, wenn er in Regenwasser öffters geleget wird, sehr schön und weich wird, und sich zum Kochen am besten schicket. Dennoch aber, und weil sich zugleich auch viele subtile Ausdünstungen aus der Erden, aus den Gewächsen in der Lufft vermischen; So geschicht es daher, daß das Regenwasser vor andern so leichte, absonderlich wenn es in höltzernen, bevorab eichenen Gefässen lange stehet, faul wird. Dabey doch zu mercken, daß die Mertzwasser sehr dauerhafftig sind, und zwar um deswillen, weil die Sonne alsdenn nicht allzu hoch, und eine so grosse Menge von Dämpffen, als mitten im Sommer geschicht, nicht an sich zühen kan. Damit man aber des Regenwassers sich auch mit Nutzen in der Medicin bedienen könne, so ist nöthig, daß man solches verwahre in irrdenen oder gläsernen wohl zugeschlossenen Gefässen, und vor der freyen offenen Lufft bewahre, und daß man solches nicht unter den Dächern von den Rinnen, wobey sich allerhand Unrath mit einmenget, sondern unter dem freyen Himmel auffange. Denn auf solche Art wird es viele Jahre dauren. Einige Alchymisten geben vor, daß das Gold mit dem Saltze aus dem Regenwasser könne calciniret werden, dergestalt, daß es alsobald im Flusse, wenn es darauf getragen werde, zu einem rechten zarten Pulver werde, welches hernach in einem jeden Naß zerschmeltzen soll. Andere unterstehen sich, den Stein der Weisen aus dem Regenwasser zu machen. Besiehe Agricolä Anmerckungen in **Popps** chymische Artzneyen, im I Theile, p. 56. u. ff. Ubrigens ist in denen Rechten verordnet, daß einem, dem durch das Regenwasser einiger Schade zugefüget worden, frey stehen soll, deshalber Klage anzustellen, und auf die Wiederersetzung des ihm dadurch verursachten Schadens zu dringen, so offte der andere etwas mit der Hand gemacht oder gebauet hat, das solchen hernachmals verursachet. l. 1. ff. de aqu. & aqu. pluv. nicht aber, wenn das Wasser natürlicher Weise und also von selbst, ohne Zuthuung eines andern schader. l. 1. §. 1. ff. eod. Siehe auch *Aqua*, im II B. p. 988. u. ff.

Regenwasser eßig, dazu nimmt man einen Kessel voll Regenwasser, thut darein drey Pfund Honig, lässet es mit einander kochen, bis es auf die Hälffte eingesotten, güsset es in einen grossen Eßigkrug, und hänget weissen gestossenen Senf in einem reinen Tüchlein darein, setzet es zum Feuer, bis es also gäntzlich vergohren, so wird ein ungemein schöner und starcker Eßig daraus, der alle Steine zertreiben kan. So man ihn destilliret, kan man ihn so wohl als den Weineßig gebrauchen: weil man den Weineßig nicht an allen Orten haben kan. Er löset alle Kalcke der Metallen und Mineralien auf, und zertreibet auch so gar die Kieselsteine.

Regenwolcke, ist diejenige Wolcke, in welcher die gefrorne Dünste aufthauen, und in Tropf-

fen zusammen flüssen. Und daher nennet man auch die wasserreichen Wolcken **schwere Wolcken.**

Regenwolde, Stadt, siehe **Regenwalde.**

Regenwürmer, siehe **Regenwurm.**

Regenwürmergeist, *Spiritus Lumbricorum terrestrium*, ist mancherley, als: 1) *Spiritus Lumbricorum terrestrium*, P. A. R. welcher also bereitet wird: Nehmet genung getrocknete Regenwürmer, und destilliret sie aus einer mit Lehm beschlagenen Retorte, im offenem Gradfeuer; Zu dem übergegangenen Naß und dem darinnen befindlichen Saltze güsset etwas wenig Branntewein, und scheidet das Oel davon ab durch Löschpapier, so zuvor mit Wasser angefeuchtet worden, und endlich rectificiret es aus dem Sande in einer Phiole, wie man bey dem Hirschhorngeiste zu thun pfleget. Dieser Geist treibet den Schweiß und Harn, und ist gut in der Gicht, so wohl innerlich als äusserlich zu gebrauchen. 2) *Spiritus Lumbricorum terrestrium*, Londinensis.

℞. Lumbric. bene mundat. ℔iij.
Limac. c. test. mundat. cong. ij.

Stosset beyde mit einander in einem Mörser, werfet sie in ein dazu dienliches Gefäß, und mischet darunter:

Fol. Urtic. urent. c. radic. Mvj.
Angelic. silv. M. iv.
Branc. ursin. M. vij.
Agrimon.
Beton. ana M. iij.
Rutæ, Mj.
Absinth. Mij.
Flor. Rorismar. ʒvj.
Rad. Lapathi, ʒx.
Oxaliæ, ʒv.
Curcum.
Cort. inter. arbor. oxyacanth. aa. ʒiv.
Sem. Fœnugr. ʒij.
Caryoph. ʒiij.
Cor. Cervi,
Eboris, ana ʒiv.
Croci, ʒiij.
Spirit. Vini, cong. iv.

Lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander stehen; denn destilliret es über den Helm, die ersten vier Pfund hebet als den Geist, das übrige aber, als ein Wasser, auf. 3) *Spiritus Lumbricorum terrestrium externus*, Deckeri.

℞. Spirit. Lumbricor. ʒv.
Salis arm. ʒß.
Cochleariæ, ʒij.
Sapon. Venet. ʒij.
Camph. ʒvj.
Opii, ʒij.
Croci, ʒj.

Digeriret es einige Tage, so bekommet ihr einen Regenwürmergeist, welcher in der lauffenden scorbutischen Gicht mit Nutzen äusserlich gebrauchet wird. 4) *Spiritus Lumbricorum terrestrium simplex*, Brandenb. Nehmet Regenwürmer, die durch Werck gereiniget oder abgewaschen worden, so viel beliebig, güsset drey Querfinger hoch rectificirten Branntewein darüber, digeriret es vier Tage in einem wohl verschlossenen Gefäße, endlich vermachet die Fugen wohl und destilliret aus dem Sande; den herüber gestiegenen Geist güsset auf andere Regenwürmer, digeriret es nochmals und wiederholet die Destillation aus dem Sande. 5) *Spiritus Lumbricorum terrestrium compositus*, Brandenb.

℞. Lumbricor. terrestr. q. pl. die durch Werck gereinigt worden.

Mischet sie mit genung Semmelkrumen, güsset gnung Branntewein darüber, digeriret es eine Zeitlang und seiget es endlich durch; Dieses wiederholet drey mal, hernach thut zu dem Abgegossenen wieder frische gereinigte Regenwürmer, so viel deren nöthig sind, ingleichen nachstehende Sachen:

Radicum Angelicæ,
Iridis,
Aristoloch. rotund. aa. ʒj.
Herbæ Chamædryos,
Chamæpithyos,
Melissæ, ana Mj.
Flor. Anthos,
Salviæ,
Tiliæ,
Primulæ Veris,
Lilior. convall. ana Mß.
Croci Austriaci, ʒj.

Nachdem diese Stücke zusammen gepülvert worden, güsset den vorher bereiteten Geist darüber, lasset es einen und den andern Tag in gelinder Wärme in Digestion stehen; denn destilliret es aus dem Glaskolben und hebet es zum Gebrauche auf. 6) *Spiritus Lumbricorum terrestrium volatilis*, Brandenb. Nehmet gereinigte und gestossene Regenwürmer, so viel genung ist, lasset sie in einem verschlossenen Gefässe stehen, bis sie faulen, und durch den urinösen Gestanck zu erkennen geben, daß sie genung gefaulet; Denn destilliret in einer gläsernen Retorte aus dem Sandfeuer in eine ziemlich weite Vorlage, vermachet die Fugen wohl, und den herüber destillirten Geist rectificiret gehöriger massen. **Neumann** urtheilet also von diesen dreyen Brandenburgischen Regenwürmergeistern: Der erste, spricht er, ist ein schlechter abgezogener Geist, und wenn man gantz frische Regenwürmer, ehe sie in die Fäulniß gehen, dazu nimmt, kan er mit Recht simplex genennet werden. Der andere heisset zusammen gesetzt, compositus, und ist auch, in Ansehung der Sachen, so dazu kommen, dem erstern vorzuziehen; Er wird äusserlich in Gichtschmertzen und Lähmung gebrauchet. Der dritte ist ein urinöser Geist, und leistet auch dergleichen Würckung, wie die andern urinösen Geister. So weit **Neumann**. Andere, und besonders **Kräutermann** in seinem Chymisten, p. 81. u. ff. lehren den flüchtigen Regenwürmergeist auf dreyerley Art zu verfertigen, und zwar erstlich mit Asche für sich, ohne einige Gährung. Als: Nehmet frische lebendige Regenwürmer ein Pfund, oder so viel beliebig, thut sie in eine gläserne Retorte, ohngefehr die Hälffte, und immer mit zu Pottasche, daß die Retorte fast bis an den Hals davon voll werde, die Würmer aber von der Pottasche wohl bedecket werden. Alsdenn destilliret nach und nach aus dem Sande einen Geist, worinnen das flüchtige Saltz zwar etwas weitläufftig ausgetheilet ist,

ist, daher es rectificiret werden kan, darauf sich zu Ende auch ein stinckendes Oel finden wird. Die andere Art geschiehet durch die Gährung, oder vielmehr durch die Fäulniß; nemlich: Nehmet lebendige grosse Regenwürmer, so viel ihr wollet, thut dieselben in ein Kolbenglas, wohl verwahret, so lange bis sie in eine Fäulung gehen, und von sich selbst gleichsam zerschmeltzen. Alsdenn destilliret dieselben über den Helm, und sondert das stinckende Oel ab, durch ein papiernes Filtrum; den Geist könnet ihr nach Belieben rectificiren. Obgleich dieser Geist sehr gut, so muß er doch, wegen seines widrigen Geruchs, den anderen weichen. Die beste und dritte Art aber ist, wenn er durch den trockenen Weg an sich selbst bereitet wird. Nemlich: Nehmet frische Regenwürmer, waschet und trocknet sie auf, so viel ihr wollet, daraus treibet aus einer Retorte einen flüchtigen urinösen Geist, welcher so wohl inn- als äusserlich gut zu gebrauchen ist, in der Wassersucht, lauffenden Gicht, Scharbock und Schlage. Aeusserlich dienet er in Contracturen und Gliederschmertzen, entweder alleine oder mit andern Geistern vermischet, als mit dem Salmiac-Löffelkraut-Ameisen-Hirschkolben- und dergleichen Geistern, welches denn ein vortreffliches Nervenmittel wird.

Regenwürmeröl, *Oleum Lumbricorum terrestrium.* Nach der gemeinsten Art wird es also bereitet: Nehmet anderthalb Pfund Regenwürmer, waschet selbige in Wasser, vermischet sie hernach mit zwey Pfund Rosenöle, und kochet es so lange, bis die wässerige Feuchtigkeit ausgeraucht; Es stillet die Schmertzen, zumal in den nervigten Theilen, heilet die Wunden, und ist auch vortrefflich in Contracturen. Oder: Nehmet ein halb Pfund Regenwürmer, Baumöl zwey Pfund, rothen Wein vier Loth. Die Würmer waschet in weissem Weine, und lasset solche eine Weile darinnen stehen, bis sie sich von ihrer Unreinigkeit gesäubert haben, darzu thut hernach das Oel und den rothen Wein, lasset es bey gelindem Feuer kochen, bis der Wein versotten, drücket es durch ein Tuch, stellet es noch eine Zeitlang an die Sonne, so ist es fertig. Sonst gehöret hieher auch noch: 1) Das *Oleum Lumbricorum terrestrium*, P. A. R. welches also gemacht wird:

℞. Lumbricor. terrestr. ℔ß.

waschet sie mit Weine ab, hernach werffet sie in zwey Pfund Rosenöl, und lasset sie so lange darinnen kochen, bis sich die wässerige Feuchtigkeit verzehret hat. Dieses Oel stillet die Schmertzen und dienet zu den Nerven. 2) *Oleum Lumbricorum terrestrium compositum*, P. A. R.

℞. Olei Lumbric. simpl. ʒiij.
Flor. Hyperic. ʒij.
Rorismar. destill. ʒi.

Mischet und hebet es zum Gebrauche auf. Es ist weit kräfftiger als das einfache. 3) *Oleum Lumbricorum terrestrium compositum*, Brandenb.

℞. Lumbricor. terrestr. ℔j.
Granor. Juniperi, ʒj.
Herbæ Agrimon.
Chamæpith.
Rorismar.
Salviæ recent. aa. Mij.
Flor. Chamomill.
Sambuc.
Primul. veris recent. ana Mj.
Olei Olivar. opt. ℔iv.
Vini gallic. opt. ʒvj.

Kochet es, bis der Wein davon eingesotten.

Regenwürmerwasser, Londener, *Aqua Lumbricorum*, Londinensis.

℞. Lumbric. bene mundat. ℔iij.
Limac. c. testis mundat. cong. ij.

Stosset alles zusammen in einem Mörser; denn thut es in ein bequemes Gefäß, und werffet dazu:

Fol. Urtic. ur. c. radic. Mvj.
Angel. silv. Miij.
Brancæ urs. Mvij.
Agrimon.
Beton. ana Miij.
Rutæ, Mj.
Absinth. comm. Mij.
Flor. Rorismar. ʒvj.
Rad. Oxylap. ʒx.
Oxalidis, ʒv.
Curc.
Cort. inter. arb. oxyac. ana ʒiv.
Sem. Fœnugr. ʒij.
Caryoph. ʒiij.
C. C. crass. pulv.
Ebor. ana ʒiv.
Croci, ʒiij.
Sp. vini, cong. iiß.

Lasset es vier und zwantzig Stunden weichen, denn destilliret es in dem Frauenbade, so werden anfänglich vier Pfund Geist, und hernach das Wasser kommen.

Regenwurm, Erdwurm, Pire, Piras, Lateinisch *Vermis Terræ*, *Vermis terrenus*, *Intestinum Terræ*, *Lumbricus terrenus*, *Lumbricus terrestris*, zum Unterscheid des Lumbrici lati, weil er sich in der Erde aufhält, *Lumbricus pluvialis*, weil er, wenn es regnen will, hervor kommet, den Kopf heraus stecket, und gleichsam darnach verlanget; Frantzösisch *Ver de Terre*. Ist ein langer, glatter und runder Wurm, kriechend und beyderley Geschlechtes, der wie eine Senne, oder wie ein dicker Faden gestaltet; weder Augen, noch Ohren, weder Füsse noch Knochen hat, und hinten wie vorne aussiehet, doch soll an dem Ende, womit er in die Erde bohret, der Kopf seyn; Er hält sich in fettem und feuchtem Erdreich auf, und nähret sich damit; ist aber dem Gartenwercke ungemein schädlich. Es giebet sein allerhand Arten und von unterschiedener Grösse. Wenn man im ersten Frühlinge, ehe sie brütig werden, und im Herbste, da man insgemein die Gartenbeete umzugraben pfleget, dieses Ungeziefer aus der umgeworffenen Erde fleißig zusammen liesset, kan man sich ihrer ziemlich entladen. Man darf sie nur den Hünern vorwerffen, die solche nicht allein gerne fressen, sondern auch feist davon werden; will man sie aber in die Teiche schütten, werden die Fische nicht weniger eine angenehme Nahrung daran haben. Nach einem gefallenen Regen, oder wenn das Land mit Wasser, worinnen Salper zerlassen, oder Hanffsaamen, oder welsche Nußblätter und dergleichen gekochet, begossen worden, kriechen sie häuffig heraus, und können

können so dann getödtet werden. Sie können keine Saltz- ohne nur urinöse und Salpetertheile vertragen, weil sie mit vitriolischen und alcalischen Laugen vertilget werden; urinöse u. Salpetertheile aber sind ihnen nicht zuwider, weil sie im Miste sitzen. In den Steigen und Gängen zwischen den Beeten, kan man Wasser, so von ungelöschtem Kalcke erhitzet, brauchen, und solches mit einem Trichter in die Löcher flüssen lassen. Die Regenwürmer geben einen guten Fischköder, weil aber dieselben bey heisser Sommerszeit, wenn der Erdboden dürre und trocken, beschwerlich zu finden, als ist man auf eine und die andere Erfindung bedacht gewesen, wie dieses Gewürme zu allen Zeiten mit leichter Mühe zu den Ködern zu überkommen: Man nimmt nemlich einen starcken, dicken und bey drittehalb Ellen langen Stock, spitzet solchen unten als einen Pfahl zu, und stößt ihn bey nahe eine halbe Elle tief in den Erdboden, rüttelt hernach, da man unterdessen mit den Füssen beständig stehen bleibet, denselben bey einer guten Viertelstunde lang immer hin und wieder, nicht anders, als wenn man solchen wolte heraus zühen, und wenn er ja unter dem Rütteln auch so locker würde, daß er nicht mehr in dem Erdboden hafftete, so darf man solchen nur mit einer Hefftigkeit wieder hinein stossen. Durch diese unermüdete Beweg- und Rüttelung werden sich fast alle Regenwürmer bey einer Ruthen weit im Umkreise heraus begeben und sich finden lassen. Man kan auch dieses Gewürmes habhafft werden, wenn man auf einer Wiese oder grasichten Orte, wo man muthmasset, daß es daselbst Regenwürmer gebe, sich bey einer Viertelstunde ohne Aufhören mit den Füssen starck beweget, und gleichsam bemühet, die Erde fest und einzutreten. Durch solches Herumtreten kriechen die Würmer rings herum heraus, und sind mit guter Bequemlichkeit zu fangen. Doch ist hierbey zu mercken, daß man mit dem Herumtreten nicht eher nachlassen darff, bis sie völlig heraus gekrochen, weil sie sich sonst gar bald wieder zurück zühen. In der Artzney sind die Regenwürmer ein herrliches Mittel inn- und äusserlich zu gebrauchen. Man soll dazu die dicksten, stärcksten und muntersten aussuchen. Sie führen viel flüchtiges Saltz und Oel, und dienen vortrefflich, den Harn und Schweiß zu treiben, sind auch gut zu dem Steine, wenn sie gepülvert eingenommen werden. Gemeiniglich werden sie unter die äusserlichen Mittel genommen, zum Zertheilen, zu Stärckung der Nerven, zum Reissen in den Lenden und zum Schnupfen. Frisch mit Weine zerstossen und durch ein Tuch gepresset, haben sie eine schweiß- und harntreibende Krafft, dienen in anhaltenden Kranckheiten, absonderlich in der Gelb- und Wassersucht. Mit Milche zerrieben, sind sie heilsam wider den Scharbock. Lebendig zerquetschet und äusserlich aufgeleget, heilen sie den Wurm am Finger, lindern den Krampf und das Reissen in den Gliedern. Das von den Regenwürmern gebrannte Wasser hilfft den Wassersüchtigen; der Geist hat eine den Schweiß und Harn treibende mächtige Krafft; und das Oel dienet wider alles Reissen in den Gliedern, ingleichen wider das Podagra und andere Gliederschmertzen, so von Verrenckungen, Schlägen und Stössen kommen. Nach **Neumanns** Meynung, bestehen die Regenwürmer aus wässerigen, öligen, saltzigten und erdigten Theilen. **Stahl** hält das saltzigte dabey für salpetrigt, weil, wenn man sie in einen Safft zergehen liesse, ein Salpeter daraus zu crystallisiren sey; und ist solches auch gar wohl zu glauben, wegen der verfaulten Dinge, darinnen sie sich gerne aufhalten. Man reiniget sie, wenn man sie abwäschet, oder durch ein Haartuch, Flonell und dergleichen kriechen lässet. Was von frischen Regenwürmern soll gemachet werden, muß in Zeiten geschehen, weil sie leicht faulen; Man machet aber davon: 1) Den Regenwürmersafft, da man sie mit Weine oder Branntweine besprenget, in ein offenes Glas thut, und in den Keller setzet; 2) Einen harntreibenden Tranck, da man sie zerstösset, und Wein oder Milchmolcken darauf güsset; 3) Destilliren sie einige zerquetscht oder mit Wasser; 4) Zühet man einen Branntewein davon herüber, und nennet diesen Regenwürmergeist; wird er aber mit Semmelkrumen destilliret, heisset er zusammengesetzter Regenwürmergeist; Destilliret man sie mit Schnecken, wird solches Destillat Magistralwasser genennet, bes. *Pharm. Londinens.* 5) Digeriret man sie zerquetscht mit Regenwürmergeiste, so heisset es Regenwürmeressentz; mit Baumöle aber digeriret, wird es ein Regenwürmeröl. 6) Machet man auch mit Wärme im Frauenbade, oder im Backofen einen Regenwürmersafft davon. Ingleichen werden sie getrocknet gebrauchet, da sie denn einige in der Sonnenhitze oder im Frauenbade zu trocknen pflegen: Doch weil sie eben keine besonders flüchtigen Theile bey sich haben, und überdieß, wegen ihrer schleimigten Theile bey gelinder Wärme, sonderlich im Verschlossenen, und wenn sie dichte auf einander liegen, leichte in die Fäulniß gehen; So ist es am besten, daß man sie auf einen warmen Ofen, irrdenen oder gläsernen Geschirren, dünne von einander geleget, trockene. Daraus wird nun das Regenwürmerpulver gemachet; da man aber nicht viel auf ein mal nehmen, und solche mehr reiben als stossen muß; Auch kan man davon noch eher eine Essentz mit Brannteweine machen. Sechs Untzen Regenwürmer geben sechs Quentgen des ersten geistigen Extracts; drey Quentgen und einen Scrupel des andern wässerigen Extracts, und drey Untzen Materie bleibet zurück. Umgekehret geben sie, eine Untze, sechs Quentgen und einen Scrupel des ersten wässerigen Extracts, einen Scrupel des anderen hartzigen Extracts, und zwey Untzen ein Scrupel Materie bleibet zurücke, daß also das wässerige Menstruum zu den Regenwürmern weit geschickter, denn das geistige ist. Durch die Abstraction machet man davon den verbrennlichen Regenwürmergeist, und mit offenem Feuer den flüchtigen Regenwürmergeist. Zwey Pfund Regenwürmer geben vierzehende halbe Untze Uringeist, eine Untze flüchtiges Saltz, sechs Quentgen Oel, anderthalbes Quentgen alcalisches Saltz, und siebendehalbe Untze Uberbleibsel. Durch die Fäulniß machet man auch einen flüchtigen Uringeist, der aber grausam stincket, auch

mehr

mehr Wasser, als der andere hat; doch kan man ihm helfen, wenn man den Regenwürmern so gleich eine Menge fixes alcalisches Saltz zusetzet und destiliret. Hieraus lernet man, daß der davon abgezogene Branntewein und das Wasser nichts von den Regenwürmern mit sich herüber nimmt, wo sie nicht erstlich gefaulet haben; Daß die Extracte noch die besten Präparata davon seyn; Daß die Regenwürmer in krampfartigen Beschwerungen, am besten noch gepülvert zu nehmen seyn. Ein solches Pulver ist ein recht gutes Nerven- und Krampfmittel, so bey erwachsenen Personen in dergleichen und allen hypochondrischen Zufällen; wie auch bey Kindern in dem bösen Wesen und allerhand Verstopfungen mit Nutzen zu gebrauchen ist; Es dienet in der Gelbsucht, Verstopfung der Leber und Gebährmutter, nicht weniger in der Wassersucht u. s. w. Auf ein mal werden vier Gran, bis ein Scrupel eingegeben. Calciniret man sie bis zur Schwärtze, so haben sie in Convulsionen einen Vorzug vor jenem, wegen ihres urinösen Wesens und des empyreumatischen Oeles, nur müssen sie denn noch in geringerer Dose gebrauchet werden; Diese verbrannten Regenwürmer geben auch ein gutes Augenmittel ab, in den Augenfellen: dieweil sie eine gelinde etzende Artzney seyn. Der so genannte Regenwürmersaft ist nicht allein ein schönes Harn- sondern auch ein vortreffliches Resolvirmittel, welches in der Wassersucht, Gicht und Steckflüssen öfters gut befunden worden. Will man die Regenwürmer aus den Blumentöpfen haben, verstopfet man das Loch und klopfet starck an den Topf auf derselben Seite, so kommt der Wurm durch ein anderes Loch herfür. Das Wort Lumbricus kommt von Lubricitas, Schlüpfrigkeit: dieweil die Regenwürmer schlüpfrig seyn.

Reger (Georg Ernst) schrieb einen Tractat, betittelt: Gründlicher **Bericht** auf einige Fragen, und gab solchen zu Büdingen 1711 in 8 heraus.

Reger (Johann) der Weltweisheit Magister, war im Jahr 1564 zu Lauingen gebohren, und ward Anfangs bey der Gemeine zu Burglengenfeld ohnweit Regenspurg zum Diacono bestellet. Worauf ihn Herr Jörger, Freyherr, nach Oesterreich berieff, um das Amt eines Hoffpredigers zu Schorstein zu verwalten. Nachdem er aber durch die Widersacher der Evangelischen Religion genöthiget worden, diese Bedienung zu verlassen und ins Elend zu gehen, kam er nach Regenspurg, und ward daselbst im Jahr 1622 bey dem Spital zu einem Prediger angenommen, in welchem Amt er von den Catholischen vieles leiden müssen. Endlich starb er an der Pest am 5 Augusti 1630. **Raupachs** Evangel. Oesterreich V Theil p. 147.

REGERENDARIUS, hieß ehemahls bey denen alten Römern derjenige, welcher die Auffsicht über die eingelauffenen Klag-Schreiben, und Bitt-Schriften, desgleichen über die öffentlichen Register oder Protocolle hatte. Er war ein Bedienter des Præfecti prætorio, und hatte den Namen a regerendo, weil er, wie gedacht, alle eingegebene Schreiben aufzeichnen muste. **Guther.** de offic. dom. Aug. 2. 15. **Pitiscus** II. 602. 603. **Cassiodorus** Var. lib. II. **Pratejus.**

Regerich, siehe **Sigerich.**

Regerius, König der West-Gothen, folgte dem Ataulfo in der Regierung, wurde aber bald von den Seinigen umgebracht.

Reges, *Rogæa*, eine Stadt, die aber nicht Reges, sondern **Rages** heisset, von welcher oben gehandelt worden.

REGES (MASALLES) Stadt, siehe *Masalles reges*, im XIX Bande, p. 1896.

REGESTUM, siehe **Register.**

REGESTUM, heißt das Buch, worinn alle Schrifften und Briefe der Römischen Päbste eingetragen werde, s. *Codex diplomaticus Pontificum.*

Regeta, Stadt, siehe **Ruglate.**

Regez, Schloß, siehe **Regecz.**

REGGE, Fluß, siehe **Vecht.**

Reggen oder Kunling, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als ein kleiner oder mittelmäßiger König, Lat. *Regulus.* **Goldast.** ad Constit. *Caroli M.* von den Friesen, in Reichs-Satzungen fol. 303. und in der Vorrede.

Reggio, Lat. *Ducatus Regiensis*, ein Hertzogthum in Italien, an den Parmesanischen Gräntzen, dem Hertzoge von Modena gehörig. Von der Hauptstadt gleiches Namens siehe folgenden Artickel.

Reggio, die Hauptstadt vorstehenden Hertzogthums, hieß vorzeiten FORUM LEPIDI oder REGIUM LEPIDI. Sie ist ziemlich groß, fast wie Modena, aber besser gebauet und befestiget, liegt an der so genannten Via Aemilia, hat eine feste Citadelle, treibet grosse Handlung mit Seide, und hat einen Bischoff, unter das Ertzbißthum zu Bologna gehörig. Ihr Aufnehmen hat sie dem Kayser **Carln dem Grossen** zu dancken, nachdem sie zu unterschiedenen malen, so wol von Gothen, als von andern Barbarn ruiniret worden ist. Sie ergab sich 1289 oder 1292 an **Obizzo** von **Este**, Marggrafen von Ferrara, aber 1326 unterwarf sie sich dem Römischen Stuhl. Doch sie war so schlecht mit dessen Regierung zufrieden, oder vielmehr das Volck daselbst so schwürig, daß sie gleich hinter einander 2 Päbstliche Statthalter hinrichtete. Nach der Zeit nahm sie der König **Johann** in **Böhmen** wegen des Reichs in Besitz; hierauf hatte sie noch verschiedene Herren, bis sie endlich 1409 wiederum an das Haus Este kam, bey welchem sie nachmahls beständig verblieben. Im Jahr 1706 wurde sie im Aug. von dem Printz **Eugenius** eingenommen, nachdem die Frantzosen eine Zeitlang dieselbe ihrem rechtmäßigen Herrn entzogen hatten. Im Jahr 1734 besetzten die Frantzosen nicht nur diese Stadt, sondern auch das gantze Modenesische Gebiete, räumten es aber 1736 wieder. **Alberti** descr. Ital. **Ughel.** Ital. sacra. **Schaupl. des Krieges in Italien** 437 und 487. *Delices de l'Italie.* Das obgedachte Bischoffthum ist unter die allerältesten mit zu rechnen, indem es gleich in denen erste Christlichen Zeiten seinen Anfang genommen. Es hat 2 Cathedral-Kirchen, die eine zu Unser lieben Frauen genannt, deren Dom Capitul vormahls 24 Canonicos nebst 3 Aemtern gezählet, darunter noch das Archidiaconat und Archipresbyterat, die Probststelle aber und 8 Canonicate sind eingezogen, und an die andere Cathedral-Kirche zu St. Prosper genannt vertheilet worden, dabey sich auch noch 26 Sacellani befinden. Weiter sind allhier anzutreffen 22 Pfarrkirchen, darunter auch eine Probstey

zu St. Nicolas, 14 Mannsklöster, unter welchen die Abtey St. Prosper besonders merckwürdig, deswegen ein besonderer Artickel von ihr folget, 12 Nonnen-Klöster, 11 Layen-Brüderschafften und andere geistliche Gebäude mehr. Die Diöces ist sehr weitläufftig, und zählet 238 Parochien wie auch viele Städte, darunter Novellara, Correggio, Sassuolo, Scandiano, Rubiera und das Castel in Grafagnana. Der Bischoff, welcher Anfangs unter Mayland, hernach unter Ravenna gehöret, nunmehro aber unter dem Ertzbischoff zu Bologna stehet, hat den Titel als Fürst, und genüsset von Carl des Grossen Zeiten her das Recht, daß er mit Helm und Schwerdt pontificaliter erscheinen darff. Die Bischöffe sind einander in nachstehender Ordnung gefolget:

1. Prothasius, blühete ums Jahr 60.
2. Chromatius.
3. Antoninus.
4. Elias.
5. Sanctinus.
6. Corasius.
7. Faventius, wohnte 452 der Mayländischen Kirchen-Versammlung bey. Es gedencket dessen Joseph Ripamontius hist. Eccles. Mediolan. dec. 1.
8. Elpidius, blühete um 458.
9. St. Prosper, der Patron dieser Stadt, starb im Jahr 466.
10. Stephanus.
11. Deodatus, um 488.
12. Theodosius, lebte 554.
13. Donodeus.
14. Adrianus.
15. Benenatus.
16. Lupinus, aus der Familie de Charitate.
17. Moritz, wohnte 679 dem Concilio zu Rom bey.
18. Johann von 681, starb 684.
19. Thomas, starb 714.
20. Constantin, von 715 bis 726, da er mit Tode abgegangen.
21. Callistus.
22. Geminatus 753.
23. Apollinaris, blühete 774, starb 2 Jahre darnach.
24. Adelmus 814, starb 822.
25. Noderbertus, wohnte 824 dem Concilio zu Mantua bey.
26. Vitalis 828, und noch 842.
27. Robertus, erwählt 842.
28. Siegfried 844, und noch 857.
29. Peregrinus.
30. Amon, blühete 860.
31. Rotfredus 864, und noch 871.
32. Azzio, wohnte 877 der Kirchen-Versammlung zu Ravenna bey.
33. Paul, welchen einige aus dem Geschlecht de Rugieribus oder Rogeriis halten, war Bischoff 879, und noch 881.
34. Aaron 881, und noch 883.
35. Azius, von 890 bis 898, da er von denen Barbaren getödtet worden.
36. Fredulphus, litte mit seinem Vorfahr gleiches Schicksaal.
37. Peter, um 904, starb 913.
38. Gotthard 914, ließ die Leiber derer heiligen Chrysantis und Dariä von Rom nach Reggio bringen, und setzte sie unter dem Beichthauß in der Cathedral-Kirche bey.
39. Petronius, war 915 Bischoff. Einige halten ihn aus dem Geschlechte derer Grafen de Palude.
40. Gibertus 940.
41. Aribaldus 942 und 943.
42. Adelard, zu Ende des Jahr 943 erwählt, starb um 960.
43. Hermandus oder Hermelandus, welcher beym Baronius genennet wird Grimald oder Grimoald, 963, und noch 968, da er die Päbstliche Bulle zu Errichtung des Magdeburgischen Ertzbißthums mit unterschrieben.
44. Tauzus oder Teuzo, von 993, starb im Jahr 1030.
45. Siegfried von 1030 bis 1041, da er mit Tod abgegangen.
46. Condelardus von 1041 bis 1043, da er vom Bischöfflichen Stuhl verjagt worden.
47. Siegfried um 1046.
48. Adalbert 1047, starb um 1050.
49. Conon 1050.
50. Volmar, erwählt 1062, starb im Jahr 1065.
51. Gandulphus von 1065 bis 1087, da er gestorben.
52. Eubertus oder Eribertus.
53. Ludwig 1092.
54. Bonus oder Bonvegius Senior 1101, starb 1129.
55. Adelmus 1130, starb um 1140, oder das Jahr vorher.
56. Alberius, Alberus, Adalberius oder Albericus 1140, starb 1164.
57. Albericus oder Albriconus 1164 bis 1187, da er gestorben.
58. Peter von 1187 bis 1212, in welchem er mit Tod abgegangen.
59. Nicolas Maltraversus 1213, starb 1244.
60. Wilhelm Folianus, starb 1283, der Sitz blieb 8 Jahr vacant.
61. Wilhelm de Bobio von 1290 bis 1301, da er gestorben.
62. Heinrich Catalorcius, starb 1312.
63. Vido Abaisius 1313.
64. Peter, erwählt 1318.
65. Vido Robertus, erwählt 1330.
66. Rotland de Scarampis von 1336, bis 1339, da er Patriarch zu Constantinopel worden.
67. Bartholomäs, starb um 1362.
68. Lorentz Pinot 1363, starb 1379.
69. Seraphinus Tavacrius bis 1387, da er nach St. Just in Sardinien versetzet worden.
70. Ugolin Seßius 1387, starb 1395.
71. Theobald Seßius 1395, lebte bis 1439.
72. Jacob Anton a Turre von 1439 bis 1444, da er nach Modena versetzet worden.
73. Baptista Pallavicinus 1444, starb 1466.
74. Anton Trombetta, starb zu Ferrara 1476.
75. Bonifacius Arlottus, starb 1508.
76. Johann Lucas a Puteo, starb 1510.
77. Ugo Graf von Rangonis, starb 1540.

78. Mar-

78. Marcellus Cervinus bis 1544, da er nach Gubbio versetzt worden.
79. Georg Androasius, starb 1549.
80. Johann Baptist Grossus, ward 1545 Coadjutor, 1549 Bischoff, wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, und starb 1569.
81. Eustachius Locatellus, starb 1575.
82. Frantz Martillus, starb 1578.
82. Benedict Manzolius, starb 1585.
84. Julius Masetus, starb 1592.
85. Claudius Graf von Rangonis, starb 1621.
86. Paul Graf von Coccapanis, starb 1649 den 26 Junius.
87. Raynald von Este von 1651 bis 1661, da er im Monat Jenner abgedancket.
82. Hieronymus Graf von Codebodiis 1661, starb noch in diesem Jahr.
89. Johann Augustin Marlianus von 1662 bis an seinen Tod 1674, welcher den 4 Junius erfolget.
90. August Graf von Bellincinis, starb den 20 Jul. 1700.
91. Octavius Piccinardi, erwählt den 14 Mertz 1701.

Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 239. u. ff.

Reggio, Latein. *Regium Julium* oder *Rhegium Julium*, die Hauptstadt in der Provintz Calabria ultra, an dem Faro de Meßina in Neapolis, welche einen Ertzbischoff hat. Sie wurde im Jahr der Welt 3279, 82 Jahr nach Rom, von den Chalcidiern erbauet, und war viel Jahr lang in einem guten Stande, als ein freyer Ort, bis sie endlich dem Sicilianischen Tyrannen, Dionysius, nach einer 11 monatlichen Belagerung in die Hände fiel. Dieser Fürst trat seine Regierung 360 an, und regierte 38 Jahr lang. Von bemeldter Zeit an war die Stadt Reggio in schlechtem Ansehen, bis daß Julius Cäsar sie wiederum aufbauete, zu einer Römischen Colonie machte, und *Julium Regium* nennete, nach welcher Zeit die Lateinischen Historienschreiber dieses Orts offt gedencken. Sie ist eine sehr feine Stadt, wiewol sie von den Türcken 1544, 1552 und 1594 geplündert worden. Im Jahr 1717 im Jun. schlug der Donner in das Magazin allhier, und zündete das Pulver an, wodurch das gantze Magazin in die Lufft flog, und über 200 Menschen getödtet wurden. Baudrand. Das Ertz-Bißthum daselbst ist eines von denen allerältesten mit, und hat der Apostel Paulus selber den heil. Stephanum von Nicea zum ersten Bischoff daselbst eingesetzt. Die Metropolitan-Kirche zu Unser Lieben Frauen genannt lieget mitten in der Stadt. Es werden 18 Canonici gezählet, unter denen der Dechant, Archidiaconus, Sänger und Thesaurarius die 4 Aemter bekleiden. Uber dieses befinden sich noch allhier 11 Parochial-Kirchen, darunter eine Collegiat-Kirche la Catholica genannt, in welcher Griechischer Gottesdienst gehalten wird, 6 Manns- und 1 Nonnen-Kloster, das 1300 Ducaten jährlicher Einkünffte hat, ein Jesuiter-Collegium, und Mons Pietatis, dessen jährliche Revenuen 2000 Ducaten betragen. Der Ertz-Bischoff genüsset 4000 Scudi jährlicher Einkünffte, worzu die Zölle zu Bova das meiste beytragen. Er hat 9 Suffragan-Bischöffe, nemlich den zu Bova, Catanzaro, Crotone, Geraci, Nicastro, Nicotera, Oppido, Squillaci, und Tropea. Es hat zwar ehedessen auch das Bißthum Cassano darunter gehöret, ist aber exemt gemachet, und dem Ertz-Bißthum Cosentza unterworffen worden. Das Verzeichniß der Bischöffe und Ertz-Bischöffe ist folgendes:

1. St. Stephan.
2. Marcus, hat unter Kayser Constantin dem Grossen gelebet, und als Päbstlicher Legat dem Nicänischen Concilio 322 beygewohnet.
3. Hilarius, lebte 434, soll einen Provincial-Synodum gehalten haben, den hernach Sixtus III confirmiret hat.
4. St. Sisinius.
5. St. Cyrillus, um 559, soll 586 gestorben seyn.
6. Lucius, erwählt 586.
7. Bonifacius, blühete 593, starb 601.
8. Paulinus bis 604.
9. Johann, regierte eine lange Zeit.
10. Constantinus, 790, hat dem andern Nicänischen Concilio beygewohnet.
11. Leontius, war 870 auf dem Concilio zu Constantinopel mit gegenwärtig.
11. Leo, 879.
13. St. Eusebius, starb 916.
14. Stephan, erwählt 916.
15. Galatus.
16. Rogerius I, lebte 1014.
17. U. vielleicht Ubertus oder Wilhelm genannt, 1086.
18 Arnulphus oder Rodulphus, 1087.
19. Rangerius, erwählt um 1090.
20. Rodulphus oder Arnulphus, starb 1122.
21. Berald, erwählt 1123, starb im Dec. ermeldten Jahres.
22. Wilhelm, regierte 1131.
23. Rogerius II, von 1146 bis 1165.
24. Thomas I, 1179 und noch 1193.
25. Wilhelm, erwählt 1194, starb 1199.
26. Jacob, erwählt 1199, starb unter Honorius III.
27. Lando, erwählt 1217, ward 1232 nach Messina versetzt, und starb 1255.
28. N. 1234.
29. Vernacius, 1252.
30. M. Jacob de Castillione, erwählt 1259, starb 1277.
31. Gentilis, starb 1307.
32. Thomas, Graf von Catanzaro, starb 1316.
33. Wilhelm, bis 1321.
34. Peter, starb 1328.
35. Peter de Galganis 1328, saß 27 Jahr, und ward darnach ins Ertz-Bißthum Cosenza versetzt.
36. Philipp Maurellus de Castillionibus, erwählt 1355, starb 1365.
37. Carl de Comite Urso, bis um 1370.
38. Thomas de Porta, von 1371.
39. Jordan, 1382, starb 1404.
40. Peter Philamarinus, starb 1420.
41. Bartholomes Gattula, erwählt 1421, ist vor-

vorhero Ertz-Bischoff zu Rossano gewesen, 1426 nach Meßina versetzt worden, und 1446 gestorben.

42. Caspar Columna 1426, ward 1429 Ertz-Bischoff zu Benevento.

43. Paul, ward 1440 abgesetzt.

44. Wilhelm Longotheta, starb 1449.

47. Angelus de Graßis, starb 1453.

46. Anton de Riccis, starb zu Neapel um 1488.

47. Marcus Maroldus, starb 1496.

48. Peter Isuales, 1497, resignirte 1506, ward 1510 Ertz-Bischoff zu Meßina, und starb 1511 den 22 Septemb. zu Cesena.

49. Frantz Isuales 1506, starb zu Rom im Jahr 1512.

50. Robert Ursinus, 1512, danckte 1520 ab, und heyrathete.

51. Augustin Trivultius, 1520, resignirte nach 4 Wochen wieder.

52. Peter Trivultius 1520, saß wenig Jahre, war aber selten gegenwärtig. Nach ihm ward

53. Hercules Gonzaga Administrator, von dem die Regierung wieder auf Trivultius gekommen, der hernach solche dem folgenden zu Gefallen abermahlen resigniret hat.

54. Hieronymus Centelles, erwählt 1529, starb zu Rom 1537, im 60 Jahr seines Alters.

55. Augustin Gonzaga, von 1537 bis 1557, da er gestorben.

56. Caspar a Fosso, starb den 28 Decembr. 1592.

57. Hannibal de Afflicto, starb 1638 den 1 April. Nach ihm ward Hannibal Mascambrunus, der Bischoff zu Stabia war, von König Philipp IV in Spanien zum Ertz-Bischoff denominirt, ehe ihn aber Urban VIII noch dazu confirmirte, starb er schon.

58. Caspar de Creales und Arce, erwählt 1644, starb 1658.

59. Matthes de Januario, ein Neapolitanischer Patricius, 1660, starb 1675.

60. Martin Ybanez, ward als Bischoff zu Gaeta hieher versetzt den 27 May 1675, und starb im Sept. Monat 1695.

61. Andreas Monreale, vorher Ertz-Bischoff zu Lanciano, ward auf Recommendation des Königs in Spanien hieher versetzt den 21 May 1696.

Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 315. u. ff.

Reggio (Abtey St. Prosper zu) ist Benedictiner-Ordens, und wegen der vielen Aebte berühmt, welche sich durch ihre Heiligkeit und grosse Wissenschafft wie auch vornehme Geburt in der Welt gar sonderlich distinguiret. Sie ist eine von denen reichsten in gantz Italien, und von der Gräfin Mathilde so wohl als vielen Bischöffen zu Reggio mit vielen Einkünfften versehen worden. Ihre Stifftung fällt ins 8 Jahrhundert, man hat aber erst die Namen derer Aebte von dem Anfange des 11 Jahrhunderts an, indem die vorherigen verlohren gegangen. Im Jahr 1474 ward sie mit der Congregation zu Casino vereiniget, und sind seit dem ihre Aebte nur temporarii gewesen. Wie die Aebte mit Namen geheissen, besaget ihr folgendes Verzeichniß:

1. Landulphus 1001.
2. Mannus 1017.
3. Landulfus 1040.
4. Johann 1041.
5. Gandulfus 1044.
6. Amizo 1045.
7. Landulfus 1046.
8. Gvido 1057.
9. Peter 1062.
10. Giselbert 1071.
11. Peter 1075.
12. Giselbert.
13. Genaldus 1086.
11. Pacificus 1091.
15. Attinulfus 1100.
16. Pacificus.
17. Johannes 1103.
18. Attinulfus 1110.
19. Pacificus.
20. Attinulphus 1113.
21. Amizo 1142.
22. Gvido 1151, nach ihm ist Manfredus Abt gewesen, der aber nicht mit gezählet wird, weil er ein Ketzer gewesen.
23. Benedict 1174.
24. Johann 1181.
25. Prosper 1194.
26. Berardus, welcher aus dem Marggräflichen Geschlechte Seßi gewesen, 1219.
27. Gregorius 1248.
28. Peter Seßius 1255.
29. Gregorius de Bonitiis 1260.
30. Wilhelm Luisinus 1273.
31. Johann 1300.
32. Albertin Levalasius 1308.
33. Zufredinus Gazzara 1355.
34. Peter Gazzara 1362.
35. Vannuccius Bismantua 1414.
36. Philipp de Zobolis, 1438, ist der letzte Abt und Commendator perpetuus gewesen, gestalten nach seiner 1474 beschehenen Resignation die obgedachte Vereinigung erfolget.

Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 261.

Reggio (Johann Frantz von) siehe **Franciscus de Reggio** (Johann) im IX Bande, p. 1665.

Reggius (Honorius) s. **Horn** (George) im XIII Bande, p. 872.

Regben, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, am Fluß Maros, gegen die Polnische Gräntze, wo guter Wein wächset.

REGIA, eine Stadt in Irrland an dem Flusse Shennon. Cellarii Not. orb. antiqu. T. I. Lib. II. Cap. IV. §. 78.

REGIA, eine andere Stadt in Irrland ohnweit Argita. Cellarii Not. Orb. Antiq. T. I. Lib. II. C. IV. §. 78.

REGIA, **Stadt**, s. **Alcala Real**, im I Bande, p. 1052.

REGIA, eine Vestung auf dem Gebürge Caucasus, wo unten der Fluß Phasis oder Fazzo vorbey flüsset, in der Landschafft Mingrelien des grossen Königreichs Georgien in Asien.

REGIA, ist bey dem Cicero pro Milone Cap. XIV, nach einigen, die ehemahlige Wohnung des **Numä Pompilii**; nach andern aber des **Ancii Martii**, wovon diese an dem via sacra in der 4ten Region der Stadt, jene aber in der achten Region der Stadt lag.

REGIA, war die Wohnung des Regis sacrificuli zu Rom.

REGIA AQUA, *Basilii*, siehe *Aqua Regia*, *Stygia sive Chrysulca*, Basilii, im II Bande, p. 1036.

REGIA AQUA, *Febur.* siehe *Aqua Regia*, Febur, im II Bande, p. 1035.

REGIA AQUA FORTISSIMA, *Collect. Leid. D. Margr.* & *le Mort.* siehe *Aqua Regia fortissima*, Collect. Leid. D. Margr. & le Mort. im II Bande, p. 1036.

REGIA AQUA VITÆ, *Charas.*

Rec. Ligni Aloës,
Rad. Zedoar.
Angelic.,
Carlinæ,
Valerian. ana ℥ij.
Cinam. elect.
Macis,
Cort. Citri extern. ana ℥ß.
Caryoph.
Cardam. min.
Sem. Fœn. dulc. ana ʒß.
Flor. Aurait.
Anthos.
Salviæ,
Majoran. ana P. II.

Stosset und thut es in ein weites Glas, güsset darüber:

Spirit. Vini,
Vini Malv. ana ℔ IV.

Lasset es mit einander weichen, denn destilliret es, und mischet darunter:

Moschior.
Ambr. gris. ana ʒß.

REGIA ARX, siehe **Royal Fort.**

REGIA CIVITAS, siehe **Pozuelo (el)** im XXVIII Bande, p. 1948.

REGIA CORONA, siehe **Meliloten**, im XX Bande, p 504.

REGIÆ AQUÆ, siehe **Romol (Casal).**

REGIÆ DIGNITATIS PRINCEPS HÆREDITARIUS, der **Aron-Printz**, siehe **Printz**, im XXIX Bande, p. 525.

REGIÆ DOMUS PRÆPOSITUS, siehe *Præpositus regiæ domus*, im XXIX Bande, p. 75.

REGIÆ LEGES, **Königliche Gesetze**, hiessen bey denen alten Römern eigentlich diejenigen Gesetze, welche die uralten Könige, **Romulus, Numa Pompilius**, und dessen Nachfolger bis auf den **Tarquinius Superbus**, bald seit der ersten Stifftung der Republick, bis zu Vertreibung des gantzen Königlichen Hauses aus Rom, dem Volcke vorschrieben. Deren wenige Uberbleibsel, nach Wiederherstellung derer schönen Wissenschafften, sonderlich **Anton Augustinus** und **Fulvius Ursinus** de Legibus & SCtis, **Justus Lipsius** de Legibus Regiis Decemviralibus, **Johann Wilhelm Förster** in Hist. Jur. Rom. **Pandulfus Pratejus** in Jurisprudentia veteri, **Franz Modius, Stephanus Venantius Pighius, Anton Sylvius** und **Paul Merula** de Legibus Romanorum, **Andreas Cirinus** in Lib. de Roma ejusque conditore Romulo, und andere zu sammlen bemühet gewesen. Nachdem aber mit Vertreibung derer Könige denen Römern auch nur der blosse Königliche Name über alle massen verhaßt war; so betraff zugleich die von denenselben verfaßten Gesetze ein gleiches Schicksal, daß man nehmlich schlechterdings nicht mehr daran gebunden seyn wolte, sondern an deren Statt vielmehr auf Einführung gantz neuer Gesetze bedacht war. Siehe **Rechts-Historie (Römische).**

REGIÆ MENSÆ PRÆPOSITUS, siehe *Præpositus mensæ regiæ*, im XXIX Bande, p. 76.

REGIÆ NUCES, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

REGIÆ NUCES MOSCHATÆ, siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1000.

REGIÆ OLIVÆ, siehe **Oliven**, im XXV Bande, p. 1320.

REGIÆ PILULÆ STOMACHICÆ, siehe *Pilulæ Stomachicæ Regiæ*, im XXVIII Bande, p. 318.

REGIÆ POTESTATIS PLENITUDINE (DE) siehe **Von Römisch-Kayserlicher Macht und Gewalt.**

REGIA ESSENTIA, siehe *Essentia Regia*, im VIII Bande, p. 1951.

REGIA ESSENTIA, *Cnæphelii*, siehe *Essentia Regia* Cnæphelii, im VIII Bande, p. 1981.

REGIA FOSSA, ein Fluß in Babylonien, hat verschiedene Namen. **Ptolemäus** nennt ihn *Regium flumen*; **Isidorus Characenus** in Stathmis Parth. **Narmacha**; **Zosimus** Lib. III. Cap. XXIV. **Narmalaches**; **Abidenus** bey dem Eusebio præp. 9. cap. 41. **Armacales**; **Plinius** VI Cap. XXVI **Armalchar**; **Harduinus Naarmalcha** oder **Naarmalca**. Ein mehrers siehe **Naarmalca**, im XXIII Bande, p. 6.

REGIA HASTULA, *Park.* siehe *Asphodelus*, im II Bande, p. 1883.

REGIA HERBA, siehe *Artemisia*, im II Bande, p. 1687.

REGIA INGENIA oder *Majestatica ingenia*, heissen solche Gemüthsgaben, die zu Königl. Wercken tüchtig sind.

REGIA INSULA, oder *Regis Scopulus*, eine Insel in Dalmatien, auf der Küste des Venetianischen Meerbusens. Heut zu Tage wird sie **Kraglievac** genennet. **Baudrand.**

REGIA JURA, siehe **Regalien.**

REGIA LEX, **das Königliche Gesetze**, hieß bey denen alten Römern ein gewisses Gesetze, wodurch ihren Königen und Regenten, oder vielmehr ihren rechtmäßigen Ober-Häuptern und Kayserm, die höchste Macht und Gewalt in der Republick, z. E. Gesetze zu geben, und alles nach ihrem selbsteigenen Gefallen anzuordnen, u. d. g. oder mit ei-

nem Worte die Majestät übergeben und zu gebührender Verwaltung anvertrauet ward. **Ulpianus** gedencket schon dieses Gesetzes in l. 1. pr. ff. de constit. princ. desgleichen der Kayser **Justinian** §. 6. Inst. de J. N. G. & C. Wie auch der Kayser **Alexander** in l. 3. C. de testam. Nur daß solches an dem letztern Orte Lex Imperii heisset. Es ist aber kein Zweifel, daß hierdurch nichts anders, als eben dieses Königliche Gesetze zu verstehen sey. Indessen haben gleichwohl in denen neuern Zeiten die Gelehrten wegen dieses Königlichen Gesetzes nicht wenig unter einander gestritten. Einige haben dasselbe mit **Martin Schoocken** in Diatr. de Lege Regia Triboniani vor ein von dem Römischen Rechtsgelehrten **Tribonian** in seinem eigenen Gehirne ausgeheckt es und bloß erdichtetes Gesetze gehalten. Und zwar weil ja bekannter massen bey denen Römern auch nur der blosse Königliche Name so verhaßt gewesen, daß sich auch der Kayser **August** denselben niemahls beylegen lassen wollen; und also auch gar nicht nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen stehe, daß das Römische Volck, welches durch die nach des Cäsars geschehener Massacrirung entstandenen bürgerlichen Unruhen gantz ermattet, die monarchische Regierung vielmehr nur mit Gedult ertrug, als wünschen sollen, daß solche beständig dauern möchte, sich durch ein dergleichen und ihrer Freyheit so nachtheiliges Gesetze von selbst in eine beständige Knechtschafft und Unterthänigkeit begeben haben solte. Siehe auch **Connanus** in Comm. Lib. I. c. 16. n. 3. **Vultejus** ad §. 6 Inst. de J. N. G. & C. Es haben aber auch schon andere und sonderlich **Huber** in Digress. I. c. 1. n. 16. u. f. das Gegentheil hinlänglich gezeiget. Und verhält sich die Sache kürtzlich also. Nachdem **Augustus** die von denen bürgerlichen Unruhen und Zwistigkeiten gantz müde und krafftloß gewordene Römische Republic unter dem Namen eines Fürsten in seinen Schutz genommen, oder vielmehr sich unterwürffig gemacht hatte; so erzeigte ihm der Rath so wohl, als das gesammte Volck eine Ehre über die andere, und ließ ihm bald diesen, bald jenen Theil der Herrschafft angedeyen. So ward ihm z. E. im Jahre 724 nach Erbauung der Stadt Rom die sonst denen Tribunis zustehende Macht und Gewalt (Potestas Tribunitia) auf Lebenslang übertragen, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß es einem jeden vergönnt seyn solte, an den **Augustus** zu appelliren, er selbst aber auch in allen Rechts-Händeln und Streitigkeiten den endlichen Ausspruch thun solte. **Dio Cassius** in Hist. Lib. LI. p. 513. Nicht lange hernach, nehmlich im Jahre 727, ward er, als er das siebende mahl das Bürgermeisterliche Amt verwaltete, von allen Gesetzen frey und loß gesprochen. Welches auch im Jahre 730 von neuem wiederholet worden. Dio Lib. LIII. p. 582 und Lib. LIV. p. 591. Jedoch ist dieses nicht so wohl von allen Gesetzen, sondern vielmehr nur von dem Cincischen zu verstehen, wie unter andern **Gerard Noodt** de Jur. Summi Imp. & Leg. Reg. p. 777 gar recht erinnert. Ferner ward ihm im Jahre 731, als er das eilffte mahl Bürgermeister war, von dem Rathe vergönnet, daß er immerwährender Proconsul, ihm auch zugleich erlaubet seyn solte, was und wenn es ihm beliebte, bey dem Rathe in Vortrag zu bringen, wie nicht weniger derselbe auch in allen Römischen Provintzien noch mehr, als die dasigen Gouverneurs und Präsidenten, respectiret werden solte. **Dio** Lib. LIV. p. 594. Ja im Jahre 735 gab man ihm die völlige Macht und Gewalt, alles und jedes nach seinem eigenen Gefallen zu reformiren und anzuordnen, auch neue und ihm selbst beliebige Gesetze zu geben. **Dio** Lib. LIV. p. 604. Anderer dergleichen Rechte und Vorzüge, welche von andern, und vornehmlich von **Joh. Friedrich Gronoven** in Or. de Lege Regia mit besonderm Fleiße zusammen getragen worden, nicht zu gedencken. Diese und andere solche Rathschlüsse, welche man erst bloß dem **Augustus** zu Gefallen gemacht hatte, pflegte man nachgehends, so offt ein neuer Kayser zur Regierung kam, zu wiederholen. Wie unter andern **Tacitus** in Hist. Lib. IV. c. 3. von dem **Vespasianus** berichtet, daß ihm der Römische Rath alle seinen Vorfahren zugestandene Rechte bestätiget. Woraus erhellet, daß der Rath alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche er von Zeit zu Zeit dem **Augustus** ertheilet, hernachmahls auch dem **Tiberius** und dessen übrigen Nachfolgern eingeräumet. Alle diese Rathschlüsse nun, welche zwar nicht auf ein mahl und zu gleicher Zeit gemacht, indessen aber gleichwohl zum öfftern erneuert worden, hiessen überhaupt und zusammen genommen bey denen Rechtsgelehrten insgemein Lex Imperii, oder auch Lex Regia, nach dem Exempel derer alten Römer, welche ebenfalls bald nach Erbauung der Stadt Rom dem **Romulus** durch ein gleichmäßiges Königliches Gesetze die höchste Macht und Gewalt, oder die Majestät, übertragen hatten. **Livius** Lib. XXXIV. c. 6. Wiewohl **Huber** l. c. davor hält, daß der letzte Name (Lex Regia) erst zu den Zeiten der Antoniner aufgekommen. Besiehe hierbey **Gronov** l. c. **Gravina** de orig. Jur. Civ. c. 14. p. 139 u. f. Es ist aber hierbey zu erinnern, daß die Römer durch dieses Königliche Gesetze sich keines weges aller Macht und Gewalt begeben, und sich also gleichsam zu rechten Sclaven und Leibeigenen ihrer Regenten oder Kayser gemacht hätten. Wie zwar einige aus dem **Dio Cassius** Lib. LIII. p. 582. desgleichen aus dem l. 1. ff. de Constit. Princip. und l. 31. ff. de LL. folgern wollen. Welches aber wider alle historische Nachrichten streitet. Wie denn unter andern aus dem **Dio** Lib. LIX. p. 747 bekannt ist, daß der Römische Rath nach allen diesen dem **Augustus** zu Gefallen gemachten Rathschlüssen, den **Caligula** von dem Lege Papia Poppæa Caducaria durch eine besondere Verordnung entbunden. Was brauchte es denn aber einer solchen Dispensation, wenn die Kayser bereits krafft des offt erwehnten Königlichen Gesetzes von allen und jeden Gesetzen loß waren? Es ist also viel sicherer, zu glauben, daß die Römischen Kayser bloß von denen Gesetzen entbunden waren, von welchen sie der Rath und das gesammte Volck ausdrücklich befreyet hatte, wie aus dem unten stehenden Uberbleibsel der Capitolinischen Gesetz-Taffel zu ersehen ist.

Besiehe hierbey **Gerard Noodt** in Diss. III. de Jure Summi Imp. & Lege Reg. p. 778. und in Obs. Lib. I. c. 3. p. 411. u. f. **Gravina** l. c. Ubrigens findet man noch ein ziemlich weitläufftiges und vortreffliches Stücke von diesem königlichen Gesetze, wie solches vornemlich bey dem Antritt der Regierung des Kaysers **Vespasianus** wiederholet und bestätiget worden, unter denen Marmoribus Capitolinis beym **Gruter** in Inscr. p. 241. Dessen Richtigkeit und Gewißheit zwar einige in Zweiffel zühen wollen, **Hotomann** aber, nebst vielen andern derer gelehrtesten Leute, und nur letzlich noch die beyden berühmten Römer **Bianchini** und **Fabreti** erkannt haben, deren hieher gehörige Briefe bey dem **Gravina** l. c. p. 231. u f. zu befinden sind. Es lautet aber dieses aus dem grauen Alterthume übrig gebliebenes Stücke von diesem beruffenen königlichen Gesetze von Wort zu Wort also:

FOEDUSVE. CUM. QUIBUS. VALET. FACERE. LICEAT. ITA. UTI. LICUIT. DIVO. AUG TIB. JUL. CÆSARI. AUGUSTO. TIBERIOQUE. CLAUDIO. CÆSARI. AUG. GERMANICO.

VTIQUE. EI. SENATUM. HABERE. REMITTERE. SC. PER. RELATIONEM. DISCESSIONEMQUE. FACERE. LICEAT. ITA. VTI. LICUIT. DIVO. AUG. TI. JULIO. CÆSARI. AUG. TI. CLAUDIO. CÆSARI. AUG. GERMANICO.

VTIQUE. CUM. EX. VOLUNTATE. AUCTORITATEVE. JUSSU. MANDATUVE. EJUS. PRÆSENTEVE. EO SENATUS. HABEBITUR. OMNIUM. RERUM. JUS. PERINDE. HABEATUR. SERVETUR. PERINDE. AC. SI. E. LEGE. SENATUS. EDITUS. ESSET. HABERETURVE.

VTIQUE. QUOS. MAGISTRATUM. POTESTATEM. IMPERIUM. CURATIONEMVE. CUJUS REI. PETENTES. S. P. Q. R. COMMENDAVERIT. QUIBUSVE. SUFFRAGIUM. SUUM DEDERIT. PROMISERIT. EORUM. COMITIIS. QUIBUSQUE. EXTRA. ORDINEM. RATIO. HABEATUR.

VTIQUE. EI. FINES. POMOERII. PROFERRE. PROMOVERE. CUM. EX. REP. CENSEBIT. ESSE. LICEAT. ITA. VTI. LICUIT. TI. CLAUDIO. CÆSARI. AUG. GERMANICO.

VTIQUE. QUÆCUNQUE. EX. VSU. REIP. MAJESTATE. DIVINARUM. HUMANARUM. PUBLICARUM. PRIVATARUMQUE. RERUM. ESSE. CENSEBIT. EI. AGERE. FACERE. JUS. POTESTASVE. SIT. ITA. VTI. DIVO. AUG. TIBERIOQUE. JULIO. CÆS. AUG. TIBERIOQUE. CLAUDIO. CÆSARI. AUG. GERMANICO, FUIT. VTIQUE. QUIBUS. LEGIBUS. PLEBISVE. SCITIS. SCRIPTUM. FUIT NE. DIVUS. AUG. TIBERIUSVE. JULIUS CÆSAR. AUG. TIBERIUSVE. CLAUD. CÆSAR. AUG. GERMANICUS. TENERETUR. HIS. LEGIBUS. PLEBISVE. SCITIS. IMP. CÆSAR. VESPASIANUS. SOLUTUS. SIT. QUÆQUE. ET. QUAQUE. LEGE. ROGATIONE. DIVUM. AUG. TIBERIUMVE. CLAUDIUM. CÆSAREM. AUG. GERMANICUM. FACERE. OPORTUIT. EA. OMNIA. IMP. CÆSARI. VESPASIANO. AUG. FACERE. LICEAT.

VTIQUE. QUÆ. ANTE. HANC. LEGEM. ROGATAM. ACTA. GESTA. DECRETA. IMPERATA. AB. IMP. CÆSARE. VESPASIANO. AUG. JUSSU. MANDATUVE. A. QUOQUE. SUNT. EA. PERINDE. JUSTA. RATAQUE. SINT. AC. SI. POPULI. PLEBISVE. JUSSU. ACTA ESSENT.

SANCTIO.

SI. QUIS. HUJUSCE. LEGIS. ERGO. ADVERSUS. LEGES. ROGATIONES. PLEBISVE. SCITA. SENATUSVE. CONSULTA. FECIT. FECERIT. SIVE. QUOD. EUM. EX. LEGE. ROGATIONE. PLEBISVE. SCITO. S. VE. C. FACERE. OPORTEBIT. NON. FECERIT. HUJUS. LEGIS. ERGO. ID. EI. NE. FRAUDI. ESTO. NEVE. QUID. OB. EAM. REM. POPULO. DARE. DEBETO. NEVE. CUI. DE. EA. RE. ACTIO. NEVE. JUDICATIO. ESTO. NEVE. QUIS. DE. EA. RE. APUD. SE. AGI. SINITO.

Aus diesem Uberbleibsel des offtgedachten königlichen Gesetzes ist also gar deutlich zu ersehen, daß solches, wie oben bereits gezeiget worden, aus vielen andern, und vornemlich dem **Augustus**, **Tiberius**, **Claudius** und andern Kaysern zu Gefallen gemachten Rathschlüssen zusammen geschmiedet worden.

REGIA LEX, heist auch bey einigen Rechtsgelehrten die Kayserliche Wahl-Capitulation; siehe *Capitulatio*, im V Bande, p. 670 u. ff.

REGIA LEX, *de mortuo inferendo*, war ein uraltes Römisches Gesetze, welches schon zu den Zeiten derer Könige errichtet worden, ob zwar aus Mangel derer historischen Nachrichten so genau nicht bestimmet werden kan, wer der eigentliche Urheber davon gewesen. Es enthielt aber dasselbe eine Verordnung, daß keine Weibs-Person, welche währender Schwangerschafft Todes verführe, eher begraben werden solte, als bis derselben die Frucht aus dem Leibe geschnitten worden; wer aber hierwider handeln würde, der solte als ein Todtschläger angesehen und bestraffet werden. **Marcianus** in l. 2. ff. de mort. infer.

REGIA LEX, *de Unius Imperio*, heist insgemein dasjenige Gesetze, krafft dessen das Römische Volck bald zu Anfang der Republic dem ersten Könige **Romulus** bey dem Antritt seiner Regierung die höchste Macht und Gewalt übertragen, welches aber, nachdem es länger als über 500 Jahr wie ins Vergessen gestellet gewesen, unter denen Römischen Kaysern, u. ins besondere zu den Zeiten des **Augustus** u. **Tiberius** wieder hergestellet, und unter deren Nachfolgern immer noch durch ein und andere

dere Zusätze vermehret worden. **Livius** Lib. 34. Siehe auch *Regia Lex*.

REGIA LOTHARIA, Kloster, siehe **Königs-Lutter**, im XV Bande, p. 1337.

REGIA LUTHERA, Kloster, siehe **Königs-Lutter**, im XV Bande, p. 1337 u. f.

REGIA MEMNONIS, Stadt, siehe **Memnon**, im XX Bande, p. 586.

REGIA MUSICÆ ACADEMIA, siehe *Academie Royale de Musique*, im I Bande, p. 243.

REGIANA, Städte, siehe *Regina*.

REGIA NUX, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1699.

REGIA NUX VULGARIS, SIVE JUGLANS, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Nußbaum**, im XXIV Bande, p. 1707.

REGIA OLEA, eine Gattung des zahmen Oelbaumes, davon zu sehen **Oelbaum**, im XXV Bande, p. 699.

REGIA PALATIA, siehe *Palatium*, im XXVI Bande, p. 300.

REGIA PASTA, siehe *Pasta regia*, im XXVI Bande, p. 1233.

REGIA PASTA COMPOSITA, *P. A. V.* siehe *Pasta Regia composita*, P. A. V. im XXVI Bande, p. 1233.

REGIA PASTA, seu PANIS MARTIUS, *P. A. V.* siehe *Pasta Regia*, seu *Panis Martius*, P. A. V. im XXVI Bande, p. 1233.

REGIA PICTAVIA, siehe **Poitou**, im XXVIII Bande, p. 1046.

REGIA ROSA, siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

REGIA RUPES, Stadt, siehe **Rocroix**.

Regias, ein unbekannter Ort in Syrien, wie **Ptolomäus** will, in der Provintz Cyrrhestica, oder wie andere wollen, in der Provintz Commagene. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. Lib. III. Cap. XII. §. 21.

REGIA STELLA, siehe **Löwen-Hertz**, im XVIII Bande, p. 240. c.

Regiates, ein Schloß im Hertzogthum Mantua, in Italien, das ietzt **Raggivolo** genennet wird. Andere nennen es auch **Rezol**, und sagen, es sey ein Volck und Stadt in Gallia Togata oder Cispadana, bey dem Flusse Po, zwischen Reggio und Mantua. **Baudrand.**

REGIA TINCTURA, *le Mort.* siehe *Tinctura Regia*, le Mort.

REGIA TOGA, siehe *Palmata Toga*, im XXVI Bande, p. 378.

REGIA TRABEA, siehe *Quirinalis Trabea*, im XXX Bande, p. 369.

REGIA VILLA, siehe **Real (Villa)**.

REGIA VULGARIS NUX, *C. B.* siehe **Nußbaum**, im XXIV Bande, p. 1707.

Regibus (Bernard de) sonst **Benedict de Lape** genannt, von Palermo, trat 1633 in seinem 18 Jahre, in den barfüßigen Carmeliter-Orden, gab in etlichen Italiänischen Städten einen Prediger ab, lehrte seinen Ordens-Brüdern die Moral-Theologie, gab verschiedene kleine Schrifften heraus, und starb zu Palermo 1690 den 7 Jul. **Mongitor.** biblioth. Sic.

Regibus (Johann a) ein Spanischer Carmeliter Mönch in dem 17 Jahrhundert von Alt Castilien, trat zu Valladolid in den Orden, gab hernach einen Mißionarium zu Mexico ab, und wurde Provincial daselbst. Er hat Apologiam pro virginitate Heliæ prophetæ, quam primus ex voto servavit, adversus quendam concionatorem, qui temere dixerat, matrimonium eum contraxisse, geschrieben, welche zu Mexico 1641 gedruckt worden. **Anton** Bibl. Hispan. Tom. II. p. 677.

Regibus (Thomas de) gebohren zu Asti von Adelichen Eltern, ward im October-Monat 1450 Bischoff zu Aqui, und saß viele Jahre lang, indem er erst 1483 mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 330.

REGI CHARISSIMUS, siehe **Mignon**, im XXI Bande, p. 118.

REGIENSES, Volck, siehe *Regenses*.

Regiensis (Isaac) siehe **Isaac Regiensis**, im XIV Bande, p. 1314.

REGIENSIS DUCATUS, siehe **Reggio**.

Regieren, siehe **Moderiren**, im XXI Bande, p. 727. ingleichen **Regent**, und **Regierung**.

Regieren (mit Christo) Offenb. Joh. XX, 4. ist von einer geistlichen Regierung zu verstehen. Denn es ist a) ein Regieren oder Herrschen, das allen Heiligen gemein ist, weil es da allen denen, so den Todten entgegen gesetzt sind, ohne Unterscheid zugeschrieben wird. Nun ist aber allen Gläubigen, als Gläubigen, nur ein geistlich Herrschen zugesagt, Rom. VI, 14. b) Von welcher Art die Sclaverey ist, der die geistlich Todten unterworffen sind, von der muß auch das Herrschen derer seyn, welche den Todten entgegen gesetzt werden. Weil nun jener, so das Thier und dessen Bild anbeteten, ihre Dienstbarkeit geistlich ist: so muß auch derer, so das Thier nicht anbeten, noch sein Bild, (das sind der Gläubigen Kennzeichen, Offenb. Joh. XIII, 8. Cap. XIV, 13. ꝛc.) ihre Regierung eben so wohl geistlich seyn. Solche Regierung wird c) hier gemeynet, so den Gläubigen die Zeit nur eigen ist. Nun aber ist die weltliche und äusserliche beyden gemein. Denn eben zu der Zeit, da die, so das Thier nicht anbeteten, sondern regierten, war das Thier nebst seinem Bilde im Flor, und herrschten über die, so es anbeteten, und sein Gesetz an die Stirne und an die Hand nahmen. Ja wie die 1000 Jahr vollendet waren, und der Gog und Magog gereitzet wurden, wider die Kirche zu kriegen, v. 8. so wurde nicht gesagt, daß dieß Volck sich der Kirchen Gehorsam entzogen, oder rebelliret habe, sondern sie sind alle unter ihrer eigenen Obrigkeit gegen dieselbe in den Krieg gezogen. Endlich ist es d) eine solche Regierung, so hier den Gläubigen zugeeignet wird, als Christi seine ist; denn sie regierten mit Christo; und wie ihr Priesterthum ist; wenn nun Christi Reich geistlich, Luc. XVII, 20. und der Gläubigen Opffer geistlich sind, 1 Pet. II, 5. so muß dieß Regieren von der Art auch seyn. **Sandhagens** Gedancken über Schrifftstellen, p. 48.

Regierende Fürsten, *Principes regentes* oder *Principes regnantes*, heissen diejenigen, welche Land und Leute würcklich beherrschen oder regieren, zum Unterschiede derer appanagirten oder abgefundenen Printzen. Und sind also in einem weitläufftigern Verstande nicht allein die sonst nur ins besondere so genannten Fürsten, sondern auch Kayser, Könige, Hertzoge, Grafen, und mit einem Worte, alle diejenigen, welche über gantze Länder und Staaten zu befehlen haben, hierunter zu verstehen. Von allen diesen Arten solcher regierenden Fürsten wird am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerem gehandelt. Ubrigens siehe auch **Reichs-Fürsten** und **Reichs-Stände**.

Regierer, siehe *Administrator*, im I Bande, p. 530 ingleichen **Regent**.

Regierer, B. der Richt V, 14. Im Ebräischen stehet das Wort Moschekim, das sind solche, die etwas ausdehnen oder fortzühen, daher es auch von den meisten Trahentes übersetzet wird, und wird gebraucht von denen Bogen-Schützen, die Moscheche Kaschebh genennet werden, das ist, Leute, die den Bogen zühen, Es. LXVI, 19, wie es auch Ps. X, 19 von einem Jäger gebraucht wird, der das Netz zuzeucht. Weil hier aber das Wort **Schreibfeder** darzu gesetzet wird, so werden billig dadurch die verstanden, die mit Linien und Buchstaben zühen, und mit fortzühen der Feder auf dem Papier geschäfftig sich erweisen, von welchen es auch die Rabbinen erklären; oder kurtz zu sagen, alle, die mit Schreiberey zu thun haben, es sey in Cantzeleyen oder Gerichten.

REGIER MORTEMAR, Graf, siehe **Rochechouart**.

Regierung, *Regiment*, *Regence*, *Gouvernement*, ist im eigentlichen und rechtlichen Verstande die Verwaltung des gemeinen Wesens und Besorgung alles dessen, so zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt des Staats ersprießlich ist, oder die höchste und oberste Bothmäßigkeit eines ordentlich regierenden Landes-Fürsten oder Herrn, welche von ihm über die Stände und Unterthanen und das ihm unterthänige Land, zur Erhalt- und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens, im geist- und weltlichen Stande, und zu Ertheilung des Rechtens verführet wird. Der höchste Zweck einer wohleingerichteten Regierung ist, oder soll seyn, wie in allen andern menschlichen Handlungen, die Ehre Gottes; der nächste Zweck hingegen die schon gedachte Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlstandes. Die hiezu gehörigen Hauptstücke sind: Die Erhaltung der Ehre, Hoheit, Macht und Ansehens des Landes-Fürsten, die ihm in Ansehen seines Standes zukommen; die Handhabung der Gerechtigkeit, Friedes und Ruhe, zu Beförder- und Verbesserung der Nahrung und des Vermögens der Einwohner; die Ertheilung eines gleich durchgehenden Rechts zwischen den Unterthanen, daß ein jeder bey dem Seinen geschützet, und ihm zu seinen rechtmäßigen Forderungen schleunig verholffen werde; die nöthige Anstalt, den Unterthanen Schirm und Sicherheit wider auswärtige Gewalt zu halten. Diejenigen in Deutschland, die dergleichen Regierung führen, werden zum Unterscheid der andern, **regierende Herren** genennet. Wenn einem auswärtigen Printzen, entweder durch Testamente oder durchs Succeßions-Recht, so auf die Fundamental-Gesetze des Landes gegründet, ein Königreich oder ander Land zu Theil worden, so fehlet es denn nicht an mißgünstigen und boßhafften Gemüthern, welche dem Volck einen Haß gegen ihren künfftigen Regenten beybringen wollen, und alles unvollkommene von seiner Person und von seiner Gemüths-Beschaffenheit ausspregen; bißweilen geben sie wohl gar vor, er wäre lahm, einäugigt, krumm und ungestalt, so daß sie bey dieser Lästerung öffters genöthiget werden, ihre Portraite in Lebens-Grösse allenthalben auszutheilen, und herum zu schicken, um die Wohlgesinneten damit zu beschencken, und die Lästerungen dadurch einiger massen zu wiederlegen. Bey turbulenten Zeiten, wo die Gemüther in allerhand Factionen zertheilet, lassen die vor den rechtmäßigen Erben oder Kronfolger treugesinnte, ein Manifest publiciren, und es in allen Ländereyen und Districten des Königreichs austheilen, darinnen sie mit den allergrösten Eyd-Schwüren, und mit den allerbündigsten Betheurungen versichern, daß sie vor ihren rechtmäßigen Souverain Gut und Blut aufsetzen wollen; sie declariren vor der gantzen Welt, und bey allen Puissancen, daß sie an der Ungerechtigkeit der andern kein Antheil nehmen, und protestiren auf das solenneste wider alles gegenseitige Unternehmen. Wird ein Printz durch ein Testament oder auf andere Weise zu einem Regenten eines auswärtigen Reichs bestimt, so berufft dessen Königlicher oder Fürstlicher Herr Vater, so wohl die Herren Brüder des Printzens, dafern einige vorhanden, als auch die sämmtlichen Printzen vom Geblüte, die vornehmsten Ministers des Reichs und des Hofes, und die fremden Gesandten zusammen, eröffnet ihnen, auf was Art göttliche Providentz seinem Sohn diese neue Dignität destinirt, stellt ihnen allen als einen König und Regenten des Landes vor, welches er in kurtzem beherrschen soll, und läst ihn von derselben Zeit an, so wohl bey der Tafel, als auch sonst, nach dem gewöhnlichen Ceremoniel, als König tractiren. Er theilet ihm auch wohl bey solchem die Regeln und Vermahnungen mit, die er vor dienlich erachtet, und die sämtlichen Printzen vom Geblüt, Gesandten und Ministers müssen ihm die Felicitations-Complimente abstatten, und die Honneur erzeigen, die seiner neuen Dignität eigenthümlich ist, zuweilen geschiehet die Declaration nur vor einigen hohen Ministers. Also hielten der Römische Kayser Leopold der I eine Anrede an derer geheimde Conferentz-Räthe, als sie ihren andern Durchlauchtigsten Herrn Sohn, Ertz-Hertzog Carln, zum König in Spanien declarirten. Vor dem Antritt der Regierung machen sich die grossen Herren anheischig, daß sie ohne der Reichs- und Land-Stände Einwilligung die Fundamental-Gesetze nicht ändern, viel weniger neue Ordnungen, so dem Lande präjudicirlich seyn könnten, einführen, noch die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse vornehmen, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung, auf Reichs- und Land-Tägen, damit verfahren, zuvor aber nichts darinnen verfügen noch ergehen lassen. Sie versichern in den allerbündigsten Expreßionen, ihre Unterthanen bey ihrer Religion, bey ihren Freyheiten, und her-

gebrachten Gerechtigkeiten zu erhalten, sie wohl zu beherrschen, und ihr Heyl zu besorgen. Die sämmtlichen Reichs-Stände werden vor dem Antritt der Regierung convocirt; sie gehen erstlich alle zusammen in einer solennen Procession in die Kirche, um den daselbst angestellten Gottesdienst abzuwarten; nachgehends erscheinen sie auf dem Königlichen Propositions-Saal, auf welchem der Königliche Thron aufgerichtet. Wenn sich nun der König auf seinen Thron verfüget, so trägt ihm der Reichs-Cantzler, nach dem Schluß der Reichs-Stände, die Königliche Regierung auf in einer langen und zierlichen Oration, welche denn der König in einer kurtzen Gegenrede, wieder beantwortet, darinnen er sich vor den Auftrag der Regierung bedancket, und sie alles guten versichert; auch hierauf die Felicitations-Complimente von Einheimischen und Auswärtigen erwartet. Sind diese Ceremonien vollbracht, so wird Salve gegeben, es werden die Canonen abgefeuert, prächtige Taffeln und Banqueter angestellet, Illuminationen und Feuerwercke angezündet, und einige Täge und Nächte nichts als lauter Freudens-Festivitäten wahrgenommen. Gehet mit den Regenten eine Veränderung vor, so bemühen sich gemeiniglich die Reichs-Stände, die durch die Souverainite ihrer vorigen Beherrscher um ihre Freyheiten und Rechte ziemlicher massen gekommen, so viel als möglich, zu ihren ehemahligen Rechten und Ansehen wieder zu gelangen, insonderheit arbeiten einige Reichs-Collegia, welche aus ansehnlichen Mitgliedern und Reichs-Ständen bestehen, an Vermehrung und Vergrösserung ihrer Rechte. Nachdem Tode des Königs in Franckreich Ludwigs des XIVten bemühete sich das Frantzösische Parlament mit aller Gewalt, wieder auf den alten Gipffel zu steigen; es wurde aber gar bald in ziemliche enge Schrancken wieder getrieben, und den 26 August 1719 ein solenner Gerichts-Tag dieserhalb angesetzt. Sie sind nicht alle so glücklich, wie das Königreich Schweden, welches das Joch der Souverainite vor ein zwantzig Jahren vom Halse geschüttelt. Die Liebe der Unterthanen ist wohl die beste Souverainite der Regenten. Wir können nicht umhin folgende merckwürdige Stelle aus dem I. Theile der Europäischen Fama p. 82. hiermit anzuführen: Heißt dieses souverain seyn, wenn man zwar der Unterthanen Leiber und Güter, aber nicht ihre Hertzen beherrschet. Erkennt ein solcher König, welcher Tag und Nacht von Furcht und Argwohn gequälet wird, keinen Obern in der Welt, und lebet derjenige ohne Gesetze, an welchen der Dolch seiner mißvergnügten Unterthanen, alle Augenblicke, und wenn er sichs am wenigsten versieht, noch ehe sein bestimmtes Lebens-Ziel verflossen, das allgemeine Gesetz der Sterblichkeit vollstrecken kan? O! wie elend ist ein Monarch in solchem Zustande bey aller seiner eingebildeten Souverainite. Dagegen ist ein Regente, welcher seiner Unterthanen Hertzen und Gemüther beherrscht, vor weit souverainer und mächtiger zu halten, ob auch schon seine Gewalt mit viel Fundamental-Gesetzen, und mit den stärcksten Capitulationen umschränckt wäre. Worinnen können ihm diejenigen ungehorsam oder widerspenstig seyn, welche nichts wollen, als was er verlangt, und welchen nichts mißfällt, als was ihm zuwider ist. Bevor die grossen Herren ihre Regierungen antreten, so notificiren sie den andern Puissancen, mit denen sie ein Commerce haben, insonderheit mit denen sie verwandt oder benachbart sind, den Todes-Fall ihres Herrn Vaters oder Herrn Vettern, und den auf sie gekommenen Anfall der Lande, entweder durch Schreiben oder abgeschickte Ministers, offeriren ihnen alle Freundschafft, und bitten sich davor wieder die ihrige aus. Hierauf erhalten sie wieder von ihren Mit-Regenten entweder durch Gesandte, oder durch schrifftliche Antworten respective Condolencen und Gratulationen wegen des Absterbens dero Herrn Väter oder Gevettern, und wegen des Antritts zur Regierung, nebst Danckſagungen vor die beschehene Notification. Stehen sie mit einem oder dem andern der Succeßion wegen oder eines andern Puncts in einigem Nexu oder in einer kleinen Irrung, so errichten sie vorher gewisse Compactata, Vergleiche und Recesse, darinnen sie alles reguliren. Bey den Succeßions-Gesetzen wird offters ein Fluch angehängt, auf diejenigen, welche sich unterstehen wollen, dieses oder jenes bey dem Königlichen Hause lange eingeführte oder von neuen hergebrachte Gesetz in Verwirrung und Zweiffel zu zühen. In Engelland ist es die Straffe des Hochverraths, so diejenigen zu erwarten haben, die bey dergleichen Reglemens etwas ändern, oder sie nicht erkennen wollen. Werden neue Formulen eingeführt, so müssen die Unterthanen selbige beschwören. Also musten im Jahr 1724 die Stände in Böhmen so lange sie die Majorennität erlangt, die in Faveur der von dem Kayser stabilirten Succeßion eingeführte Formul beschwören S. **Einleitung zur Historie** XXXVI Stück p. 710. Wenn die Reichs- oder Land-Stände auf den Fall, daß ihr itziger Regente mit Tod abgehen solte, einen auswärtigen Successoren in ihrer Succeßions-Ordnung denominiren, so pflegen sie auch gemeiniglich mit auszudrücken, auf was vor Art das Ministerium soll besetzt seyn, und von wem die Regierung des Königreichs soll geführt werden, biß der fremde Kronfolger in dem Reich angelangt. Da im Jahr 1705 den 28 Novembr. die Englische Succeßions-Sache in Beyseyn der Königin, die sich incognito dabey aufhielt, in dem Parlament zu Londen vorgenommen, und der protestirende Successor, auf dem Fall des erledigten Throns, auf Ordre des geheimden Raths-Collegii in Engelland und Irrland, für König ausgeruffen ward, so wurde auch zugleich mit declariret, daß das Regiment bis zu seiner Ankunfft ins Reich, durch den Ertz-Bischoff von Cantelberg, den Cantzler, Schatzmeister, den geheimbden Raths-Präsidenten, den Groß-Admiral, geheimden Siegel-Verwahrer u. s. w. versehen werden solte. Ist nun die Succeßions-Acte etablirt, so wird eine ansehnliche Legation abgeschickt, ihnen eine ansehnliche Suite und kostbare Equipage mitgegeben, welche dem declarirten Nachfolger den abgefaßten Schluß der Reichs-Stände hinterbringen muß. Diese Gesandschafft wird hernach von dem künfftigen Successor auf das herrlichste empfangen, auf das kostbarste bewirthet, und offters auch

auch auf das reichste beschenckt. Wird ein Nachfolger in dem Testament designirt, so wird es eben so gehalten, die Executores testamenti, oder die Reichs-Regierungs-Räthe, denen dieses aufgetragen, notificiren ihm oder seinem Vater schrifftlich den Todes-Fall, und beruffen ihn ins Reich. Dieser schickt eine obligeante Antwort wieder zurück, acceptirt die Notification des Testaments und versichert die baldige Ankunfft ins Reich. Die Reichs-Regierung dancket wieder wegen versicherter Acceptation des Testaments, und sollicitirt um baldige Ankunfft. Bißweilen ist es nöthig, daß der künfftige Successor noch bey Lebzeiten des andern ins Reich beruffen werde, damit das Volck das Unterpfand der allgemeinen Sicherheit gleich vor Augen haben, und sie bey einem jählingen Vorfall ihre Zuflucht zu ihm nehmen können. Bey dem Actu declarationis muß sich der Regente gemeiniglich eydlich verbindlich machen, die Stände und das Volck nach dem Inhalt der Fundamental-Gesetze bey ihrer Religion, bey ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien allenthalben zu erhalten. Damit die Succeßion eines Hauses desto mehr befestiget werde, so wird dieselbe gar offters in den Friedens-Schlüssen von andern Puissancen in verbindlichen Terminis mit assecurirt, und guarantirt. Spühren die Reichs- und Land-Stände, daß eine ungerechte Domination und Gewaltthätigkeit wider die Fundamental-Gesetze des Reichs und die Freyheit der Stände einbrechen will, so kommen nicht selten die Stände zusammen an Noblesse, Bürgerschaft und andern getreuen Gemeinden des Landes und Königreichs, versprechen einander in geheim und gegen einander, daß sie sich derselben, so viel als in ihren Kräften steht, widersetzen wollen, und lassen auch wohl zu dem Ende durch die Hand eines Notarii publici, einen von ihnen allerseits unterschriebene solenne Protestation registriren. Wo andere Europäische Puissancen sehen, daß einige mächtige Königreiche und Länder durch die Succeßion möchten zusammen kommen, und also nachgehends das Aequilibrium aufgehoben, und einer allein gar zu mächtig werden, so wird der eine durch die andern nicht selten obligirt, daß er auf das solenneste auf ein Königreich renunciren, und die Renunciations-Acta beschwören muß. Wenn auswärtige entweder wegen eines pacti successorii, oder auch sonst vermeynen, in ihrer Anforderung zur Succession fundirt zu seyn, so lassen sie nichts ermangeln, was so wohl in jure als facto zu Ausführung ihrer gerechten Befugniß und billigmäßigen Zwecks Erreichung gehört, zu bewerckstelligen. Sie lassen in besondern Schriften ihr unwidersprechlich Recht zur Folge im Reich oder in Landen ausführen. Sie schicken Gesandte an auswärtige Höfe und Puissancen, und suchen Aßistenz, sie bemühen sich, die Stände auf alle Weise zu gewinnen. Sie beruffen sich auf die, mit dem letztern Fürsten errichteten Eventual-Vergleiche, oder erweisen auch justitiam causæ auf andere Art. Sie protestiren wider die jura und facta des Gegners auf das feyerlichste, sie widersprechen ihnen in der beständigsten Forme der Rechte, und wollen gegenwärtigen Besitzern oder Prätendenten nichts einäumen, sondern ihnen vielmehr competentia und Competituren vorbehalten haben, des zuversichtlichen Vertrauens lebende, es würde ein jedweder ihr Sonnen-klares Recht an diesem Lande dermahleinst erkennen, ihnen zu dessen geruhiger Posseßion wieder verhelffen, und dabey mächtig schützen. Vermeynen sie, daß ihnen etwan durch ein Testament zu wehe geschehen, so übergeben sie schrifftliche Protestationen, in Ansehung der Nullität und Ungültigkeit der Stellen, so in diesem Testament enthalten, auch wider alles dasjenige, so aus Krafft solcher Passagen zum Nachtheil ihrer ungezweiffelten Rechte gereichen möchte. Es geschicht bißweilen, daß sich zwey hohe Controvertenten der Posseßion des Landes zugleich anmassen, und actus possessorios vornehmen, der eine läst z. E. in der Residenz die Wapen anschlagen, der andere hingegen einen Land-Tag in seinem Namen halten und schlüssen, nimmt die Siegel der Collegiorum in Verwahrsam, und schickt Miliz ins Land, u. s. w. Wenn sich nun in Deutschland dergleichen zuträgt, so mahnen Kayserliche Majestät beyde Theile an, ihre actus possessorios zu verlassen, die Wapen abzuthun, die Miliz aus dem Lande zu führen, und die jura rechtlich auszuführen, sie erklären sich, daß ihnen die Begebung solcher Actuum künftig nicht präjudiciren soll, und lassen bey dergleichen Fällen das Land mehrentheils sequestriren. Bisweilen ergreiffen einige zugleich die Composseß eines gewissen Landes oder Residenz-Schlosses; alsdenn lassen sie einen Notarium und Zeugen dazu requiriren, der ein Instrument hierüber ausfertigen muß, sie hauen zusammen ein Stück Holtz aus der Schloß-Kirche ab, und berühren die Rincken im Thore, ingleichen ein Holtz von der Schloß-Pforte, sie löschen das Feuer in der Küche aus, und befehlen im Namen der neuen Besitzer wieder neues anzumachen, sie hauen euch einige Stücke Holtz ab, von den Thüren der unterschiedenen Collegiorum, und setzen hin und wieder Wachen vor die Thüren. Zu Entscheidung der Differentien, die sich in Deutschland unter den Ständen des heiligen Röm. Reichs bey den mancherley Succeßions-Fällen zu entspinnen pflegen, wird des Römischen Kayſers Majestät implorirt, dieselben nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen zu entscheiden; er setzt sodann gar öffters eine Kayserliche Commißion zum gütlichen Vergleich nieder, und rescribirt an die sämmtlichen uneinigen Fürsten: Damit die Succeßions-Irrungen zu sämtlicher Theile Befriedigung aus dem Grunde gehoben, und völlig abgethan werden mögen, so gesinnen sie an, daß sie sich förderſamst dazu anschicken, damit sie innerhalb einer gewissen Zeit alles dasjenige, was zur Information der Commissarien und zur Vertheidigung ihrer Gerechtsamen gereichen möchte, einschicken, und den Vergleich zu Stande bringen, oder in Entstehung eines andern Falles eine anderweitige Verordnung erwarten mögen. Wenn in Deutschland ein Hauß auf dem Fall stehet, und ein Reichs-Stand, zumahl wenn er mächtig ist, keine männliche Leibes-Erben hinter sich läßt, so müssen gar öffters die sämmtlichen Magnaten und Mitbelehnten noch bey des andern Lebzeiten alle die Urkunden, woraus sie ihre jura dereinsten in casu aperturæ erweißlich machen

machen wollen, an den Kayserlichen Hof einschicken, damit Ihro Kayserl. Majest. bey Zeiten erkennen, wie weit ein jedweder von allen denen, die einsten Prätension darauf formiren würden, in seinen Rechten gegründet sey, und also bey Zeiten desto sichrere Anstalten vorkehren, daß in denen künftigen Zeiten allem besorglichen Unheil vorgebeuget werde. Es werden bey unterschiedenen Fällen gewisse feste und verclausulirte Succeßions-Pacten errichtet, und Ihrer Kayserl. Majest. als Ober-Lehns-Herrn unterthänigst vorgezeigt, und Kayserl. Confirmation darüber ausgebeten. Kayserliche Majestät nehmen denn solche Pacta allergnädigst an, lassen solche beylegen, und versprechen, daß auf erfolgenden Fall diesen Pacten nachgelebet werden soll. Also schlüssen einige Reichs-Grafen und andere, zu Conservation des gantzen Geschlechts, ein gewiß Pactum und Vereinigung, sie unterschreiben es alle, besiegeln und beschwören es. Sind die übrigen, die zu diesem Geschlecht gehören, noch minderjährig, so müssen sie nach erlangter Majorennität, bey der Reception zu den Geschlechts-Conventen und Seßionen, nicht allein mit Hand und Siegel, sondern auch bey dem Wort der ewigen Wahrheit angeloben, der Geschlechts-Vereinigung und allen Familien-Pacten in allen Stücken nachzuleben, und in keinerley Weise darwider zu handeln. Es werden zuweilen andere Häuser ersucht, die Guarantie eines gewissen Vergleichs des Succeßion-Tractats über sich zu nehmen. In den Erbtheilungs-Recessen wird öffters mit verabredet, daß ohne Consens aller Fürstl. Interessenten von Land und Leuten nichts veralienirt noch verpfändet, auch bey künftigen Anfällen an Land und Leuten, oder deren Revenuen ein gleichmäßiges, als itzo besorget worden, beobachtet werden soll. Bißweilen müssen die Kinder die Fürstl. Testamente nicht allein unterschreiben, sondern auch so gar eydlich versprechen, daß sie der väterlichen Disposition Folge leisten wollen; doch man hat genung Exempel, daß wenn gleich beydes geschehen, es doch nachgehends von den Erben nicht gehalten worden. Die Theilung geschiehet entweder auf eine ungleiche oder gleiche Art. Der erste Casus trägt sich zu, wenn der Vater im Testament das Reich oder Land unter seine Kinder theilet, und gehet diese Theilung bißweilen nach Affecten, so daß die Gleichheit nicht allezeit darinnen beobachtet wird, und der eine viel mehr bekommt, als der andere. Bißweilen wird auch die Theilung dem Loose überlassen. In Deutschland ist bey Privat- und hohen Standes-Personen die Regel im Gebrauch, daß der älteste theilet, der jüngste aber wählet. S. **Springsfeld** de apanag. C. 13. n. 6. Die gleiche Theilung verhält sich nicht auf einerley Weise, denn es kömmt hierbey entweder das gantze Land, und alles, was darzu gehörig, in Theilung, oder es werden nur gewisse Ländereyen und Rechte getheilet, da die andern ungetheilet bleiben, welche entweder gemeinschafftlich beherrschet werden, oder nur bloß von dem Aeltesten dependiren. Ob die Reichs-Vota nach Theilung der Ländereyen deßwegen vor getheilt zu achten, ist unter den Rechts-Lehrern noch sehr streitig; die meisten behaupten es bey diesem Fall, wenn der Kayserliche Consens zu der Theilung gekommen, und ein jeder Fürst über sein Territorium besonders investirt ist. Nach der Theilung wird ein jeder Fürst in seinem getheilten Stück Landes ein regierender Landes-Fürst, er geneust die Würden, Vorzüge, Rechte und Privilegien seiner Antecessoren, und behält auch wegen der Hoffnung der künftigen Succeßion den völligen Titel. Die Mit-Erben, oder die Fürstlichen Herrn Brüder, sind allesamt einander gleich, und kan sich keiner über den andern etwas zum voraus zueignen, wenn es ihm nicht von dem andern ausdrücklich vergünstiget, jedoch pflegen die jüngern dem ältern die Prädcedenz nicht leichtlich streitig zu machen. Es werden daher auch bey den Votis, bey den Unterschriften, und bey den andern Rechten die ältesten meistentheils den jüngern vorgezogen. Bißweilen pflegen die Fürstlichen Herren Gebrüdere in einem besondern Fürst-Brüderlichen Vergleiche die hohen jura dem ältesten Herrn Bruder und dessen Nachfolgern am Regiment gleichsam vigore commissionis perpetuæ unwiederrufflich zu übergeben und aufzutragen. Sie überlassen ihm alle Reichs- und Kreyß-Sachen, mit allen dahin gehörigen Expeditionen, Beschickung der Land-Täge, Eintheilung der Vollmachten, Instructionen und Verordnungen, Führung der Votorum, die Cammer-Gerichts-Visitationen, Verwilligung aller Reichs-Anlagen am Gelde und Volck, Suchung der Reichs-Lehen, alle Landschaffts-Sachen, die Land-Tags-Propositionen und Abschiede, die Ausschreiben und Eintreiben der Steuern und Anlagen, die Direction des gantzen Steuer-Wesens, die Verpflichtung der Bedienten, Einführung aller gemeinen, Kirchen-Policey- und Landes-Ordnungen, ausserordentliche Collecten, das jus belli & pacis, und was hierzu gehörig, die Aufforderung des Ausschusses und der Ritter-Pferde, die Abordnung der Gesandschafften und was ad Statum publicum mag gehörig seyn, u. s. w. Diese Prärogativ wird das Directorium genennet, und pflegt denen ältesten vor diese Function etwas zum voraus, entweder aus der väterlichen Disposition, oder aus den Pacten der Familie aßignirt zu werden. So wird auch die Clausul bisweilen mit eingerückt, daß der älteste Bruder das Directorium mit gebührendem Rath führen soll, und sich aller Einführung eines fremden dem Fürsten-Band und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern höchst schädlichen, unbilligen und ungebührlichen Dominats enthalten. Es geschicht bey unterschiedenen Fürstlichen Häusern, wenn ein von den Eltern hinterlassenes Stück Landes zu einer Landes-Fürstlichen oder Fürstenmäßigen Portion nicht genug zu seyn scheinet, und die Landes-Fürstliche Hoheit allen gemeinschafftlich verbleiben soll, daß nur eine Theilung der Einkünfte vorgenommen wird, biß sie durch neue Acceßionen des Landes zu einer erblichen und austräglichen Landes-Theilung können fortschreiten. Einige Fürstliche Herren Gebrüdere errichten auf folgende Weise einen Provisional-Receß. Sie vereinigen und vergleichen sich zu Erhaltung ihrer selbst und ihrer Posterität freund-brüderlich mit einander, daß sie nichts von einander trennen, keiner von ihnen den bösen Mäulern, wie sich in dergleichen Fällen

len gemeiniglich zuzutragen pflegt, Glauben zustellen, sondern einer den andern getreulich davon informiren und Part geben, auch den Personen selbst, um zu sehen, ob es auch aus einiger Paßion geschehen möchte, zu wissen machen soll, sie versprechen auch heiliglich und vor dem Angesicht GOttes, daß keiner von ihnen ohne des andern Vorwissen einige Posseßion apprehendiren, keiner ein mehrers Recht vor den andern prätendiren, sondern alles in statu quo lassen, nichts verändern noch vornehmen, vielmehr eine gegesammte Cantzeley anstellen, und so lange auf gemeine Unkosten durch getreue Leute unterhalten, biß sie sich, wegen der ihnen angefallenen Land und Leute, sammt denen Pertinentien freund-brüderlich verglichen, und aus einander gesetzt haben würden. Sind Pacta vorhanden, daß ein Land oder Fürstenthum nicht weiter getheilet werden soll, und der eine oder der andere von den Fürstlichen Herren Brüdern oder Vettern dringet doch auf die Theilung, so kommt der Primogenitus ein bey andern Fürsten und bittet um Vorschriften bey Kayserlicher Majestät zu intercediren, und zu effectuiren, daß sie allergnädigst geruhen möchten, die Geschlechts-Pacta de non amplius dividendo zu confirmiren, und denselben gemäß, ihn als Primogenitum unter seinen Brüdern bey der alleinigen Besitzung und Regierunng des Landes zu lassen, und zu schützen, und Gegentheil mit dem Gesuch der dem introducirten juri primogenituræ, und Conservation des Stammes auch dem interesse publico zuwider lauffender Theilung mit seinen unmündigen Brüdern abzuweisen. Das Recht der Erstgeburth ist bey den meisten Häusern in Europa und in Deutschland eingeführt. Zu den Zeiten der alten Deutschen wuste man von den Rechten der Primogenitur nichts, weder bey der Succession der Könige, noch in den Reichs-Lehen. Die Succeßion der Könige geschahe nach der Wahl, auch zu der Zeit der Francken. Siehe **Ludolph** de jure Primogenit. Aphorism. X. Nachgehends aber ist das Recht der Erstgeburth durch gewisse Fundamental-Gesetze der Reiche und Lande durch Gewohnheit oder einige Verjährung, von gantz undencklichen Zeiten her, durch Testamente, und durch besondere Pacten und Statuten der Familie eingeführet worden. Bey den Churfürsten ist es in der güldenen Bulle gegründet, und wird es jederzeit in den Kayserlichen Capitulationen bestätiget: Wir wollen allewege die weltlichen Chur-Häuser, bey ihrem Primogenitur-Recht, und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, nach Inhalt der güldenen Bulle verbleiben lassen. In vielen Testamenten wird es angeordnet, man findet aber auch bisweilen Exempel, daß die Primogenitur darinnen ausdrücklich verbothen, hingegen die Aequalitas succesionis mit folgenden Worten bestätiget wird: Das leidige Primogenitur-Wesen wollen wir bey unserer Posterität, um allerhand daraus flüssender schädlicher Consequentien willen, bey Vermeidung zeitlichen und ewigen Segens, abgestellet wissen. Wird das Recht der Erstgeburth im Testament eingeführet, so erklären sie den ältesten Printzen zu einem völligen Successor der Land und Leute, auch aller ihm zustehenden Hoheiten, Jurium und Regalium, dergestalt, daß derselbe künfftighin der regierende Landes-Fürst alles dessen, so sie an Land und Leuten besessen, und ihnen annoch bey ihrem Leben, oder nach ihrem seligen Absterben heimfallen möchte, verbleiben soll; sie haben das Vertrauen zu dero übrigen Printzen, daß sie sich dieser zu ihres Hauses Conservation und Aufnahme zielenden väterlichen Verordnung gehorsamst submittiren werden, wobey sie sich denn des göttlichen Segens können versichert halten. Es geschicht auch wohl, daß sie eine mächtige Puissance in dem Testament ersuchen, diese Verordnung mit zu guarantiren, und darüber halten zu helffen. Bißweilen haben die Durchlauchtigsten Herrn Paciscenten und Gebrüdere bey Fürstlichen Ehren, Treu und Glauben, an würcklich geschwornen Eydes statt sich verglichen, daß sie sich der väterlichen Disposition unterwerffen wollen. Man findet auch wohl in der Deutschen Historie Exempel der Fürsten, die das unter sich aufgerichtete Primogenitur-Recht durch ein Jurament bestärcket, und von einem Notario ein Instrument darüber verfertigen lassen. Mehrentheils ersuchen die Fürsten des heiligen Römischen Reichs die Römisch-Kayserliche Majestät, es wollen dieselben zu möglichster Vorkommung und Abwendung aller etwa besorgenden Irrungen, welche sich nach ihrem Ableben ereignen könnten, als regierender Römischer Kayser und oberster Lehens-Herr, ihr Fürstenthum, zur Erhaltung und Fortführung ihrer Fürstlichen Posterität, auch ihrem Land und Leuten, und zuförderst dem heiligen Römischen Reich zu mehrerm Besten allergnädigst geruhen, das in ihrem Fürstenthum eingeführte Primogenitur-Recht aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit mit verbindlichen Clausuln, und wie dasselbe am beständigsten und kräfftigsten geschehen könnte oder möchte, durch dero Kayserliche Confirmation zu befördern und zu befestigen. Wenn sie nun durch ein allerunterthänigstes Memorial bey Römisch-Kayserlicher Majestät um Confirmation angesucht, so müssen sie hierauf beybringen, wie alt die Herren Söhne seyn, ingleichen bey ihren Fürstlichen Namen, Worten, Treue und Glauben, Berichte und Attestate einschicken, daß durch die Disposition der Primogenitur, und die darinnen verordnete Apanagia und Deputata, den jungen Printzen und den folgenden, da deren GOtt mehr bescherete, nicht zu kurtz geschähe, sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet und zugedacht sey, als ein jeder nach Proportion der Lande und der Gefälle, worauf bey Erb-Vertheilungen in dem Fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden Onerum zur Legitima zu gewarten habe. Die Confirmations-Formul pflegt auf folgende Weise eingerichtet zu seyn; So confirmiren wir aus wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, als jetztregierender Römischer Kayser nicht allein die Primogenitur-Disposition in allem deren Inhalt, sondern bewilligen und verordnen auch krafft dieses gnädiglich, daß zu jederzeit nur ein eintziger regierender Landes-Fürst aus des ältesten Geburts-Linie Posterität in den Fürstlichen Landen seyn, und nach dem Recht der Erstgeburth admittirt werden soll. Thun das,

confirmiren und bekräfftigen vorgeschriebene Disposition, bewilligen und verordnen auch sothanes Recht der Erstgeburth, für uns, unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige, hiermit und krafft dieses Kayserlichen Briefes von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde und Gütigkeit, als solches am beständigsten geschehen soll, kan und mag. In den Fürstlichen Vergleichen wird ebenfalls ausgemacht, auf was Art dieses Recht der Primogenitur bey einigen Fällen zu rechnen sey. Also ist in dem im Jahr 1672 errichteten Altenburgischen Haupt-Vertrage unter andern folgendes disponirt; Gleichwie nun dieser gantze und wichtige Vergleich nichts anders als auf beständige Stifftung unaufhörlicher Freundschafft und vertraulicher Zusammensetzung angesehen und erbauet; Also vereinbahren und erklären wir uns auch bey dem Haupt-Stück und Fundament dieses Vergleichs allerseits dahin, damit unsere beyderseits Fürstlichen Häuser ins künfftige um so viel desto mehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten, und alles Mißvernehmen abgewendet werde, des Inhalts, daß die bey diesem Fürstlichen Sammthause aufgerichtete Verträge, und ausgelassenen kundbahren Schrifften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen die Primogenitur allewege nach dem würcklichen Alter, so in natürlichem Lauff der Jahre, Monathe und Tage bestehet, nicht aber nach den Linien und Repräsentation noch Fictione juris gerechnet und geachtet werden soll. Die Deutschen Fürsten machen die Antretung ihrer Landes-Regierung der sämmtlichen Reichs-Versammlung bekannt, und versichern, daß sie nach dem rühmlichen Vorbilde ihrer Vorfahren, zu allem, was des heiligen Römischen Reichs Wohlfarth befördern könnte, mit behülfflich seyn würden, dagegen vermuthend, daß man ihnen hinwiederum alle ihre Prärogativen genüssen lassen würde. Bißweilen wird unterschiedenen zugleich entweder durch die gesammte Hand und Mitbelehnschafft, oder durch ein Testament, oder durch Tractaten und Compactaten die Regierung eines Landes aufgetragen. Bey diesem Casu pfleget denn der Aelteste und Erstgebohrne im Namen der übrigen Herren Brüder die Mandate und Rescripte zu resolviren, und die andern zur Regierung gehörige Handlungen zu expediren, und ist die Formul hierbey folgende: Für uns, und die Durchlauchtigen Fürsten unsere freundlich geliebte Herren Brüder, Hertzog Albrechten und Moritzen ꝛc. fügen hiermit öffentlich zu wissen. Siehe **Frommann** de condom. territ. c. 9. §. 9. Sie constituiren auch wohl einen gemeinschafftlichen Procurator durch ein Procuratorium, daß der Gevollmächtigte dasjenige verrichten soll, was die Principalen von selbst zur Stelle verrichten könnten, solten und wolten. Bißweilen wechseln sie die Regierung einige Monate oder einige Jahre nach einander um, so daß sie diese Zeit über bey diesem, und eine andere bey jenem ist, welches die Mutschierung genennet wird. Bey andern wird die Jurisdiction auf gewisse Districte und Quartiere eingerichtet, in die sie sich theilen. Stehet es denen, die eine gemeinschafftliche Regierung bißher gehabt, nicht länger an, in Communion zu bleiben, so können sie allezeit auf die

Theilung provociren. Es ist fast in allen Provincien Deutschlandes keine gleiche und in allen Stücken übereinkommende Landes-Regierung, sondern es sind fast so viel unterschiedene Arten der Regierungen als Provincien anzutreffen. Siehe **Lyncker**s Dissert. de superioritate territoriali und **Hertii** de specialibus Roman. German. imperii rebus publicis earumque variis nominibus & figuris. Die neuen Regierungen zühen grosse Veränderungen nach sich so wohl bey den Staats-Geschäfften, als insonderheit unter den Bedienten. Viel Officianten, die sich bey dem Successor nicht in besondere Gnade gesetzt, werden abgedanckt. Sind etwan Schulden vorhanden, die abgetragen müssen werden, so wird die Hofstatt auf das engeste und genaueste eingezogen. Mancher Minister muß Rechnung seines vorigen Haushaltens ablegen, ein anderer wird wohl gar in ein Staats-Gefängniß gelegt, oder in das Exilium verwiesen, viele, die sonsten in schlechtem Ansehen stunden und gar nichts galten, kommen hoch ans Bret. Vielmahls bemühen sich die jungen Regenten durch eine besondere Gnade merckwürdig zu machen, weil die Unterthanen aus den ersten Linien einen Schluß von dem künfftigen Erfolg des gantzen Lebens machen. Es werden ebenfalls nicht selten gantz neue Collegia und Judicia etabliret, bey welchen folgende Ceremonien merckwürdig sind. Es wird vorhero nach der Verfassung des Landes mit den Ständen Communication gepflogen, insonderheit aber mit den Collegiis, die einiger massen mit dem neuen Collegio concurriren, damit man ihr Gutachten dabey vernehme. In den besondern Ordnungen und Statuten, werden die Pflichten, Verrichtungen und Eydes-Notulen aller und jeder Bedienten vom obersten Präsidenten biß auf den untersten Aufwärter exprimirt, und die Gräntzen ihrer Jurisdiction benemet. Es geschehen Notificationen an alle Collegien des Landes wegen Titulaturen und Expeditionen, so dieses Collegium zu besorgen hat, damit dieses alles zu der Unterthanen Notiz gelange. Vielmahls wird auch die gantze Verfassung gedruckt, damit sich ein jeder desto besser darnach richten könne. Es wird eine solenne Procession angestellt, von den Gliedern des neuen Collegii, der sämmtlichen Hofstatt und Deputirten der Stände, aus demjenigen Orte, wo sich das neue Collegium versammlet, in die Kirche, wenn nun daselbst die sich zu dieser Handlung schickende Predigt abgelegt, und der Gottesdienst geendiget, so gehen sie sämmtlich in ihrer Ordnung wieder zurück. Hierauf wird im Nahmen des Regenten die Proposition gethan, die Statuten und Ordnungen des neuen Collegii werden öffentlich abgelesen, und die Installation und Verpflichtung der neuen Glieder wird nach abgelegten solennen Reden und Antworten vorgenommen. Nach Endigung dieser Handlung werden entweder unter dem Trompetenblasen und Pauckenschlagen die Stücke abgefeuert, oder doch von der, unten vor dem Hause stehenden Soldatesque ein paar mahl Salven aus Mousqueten gegeben. Finden sich grosse Herren genöthiget ihrer Angelegenheit wegen entweder auf eine kürtzere oder längere Zeit ihr Land zu verlassen, so tragen sie inzwischen die Regierung entweder ihren Räthen und Ministern, oder

oder ihren ältesten Printzen, oder auch ihren Gemahlinnen auf. Also constituirte der Chur-Fürst zu Bayern **Maximilian Emanuel** im Jahr 1704, da er sich nach der unglücklichen Schlacht bey Höchstädt retiriren muste, seine Gemahlin in einem Decret zur Regentin des Landes, legte ihr die absolute Gewalt und Autorität bey, um bey seiner Entfernung von dem Lande die durchgehende Regierung so wohl in publicis als militaribus zu führen, und alles dasjenige zu beobachten, zu handeln, und zu beschlüssen, was sie ihm und dem Lande am besten zu seyn erachten würde. Dieser Schluß wird allen ihren Collegiis und den sämmtlichen Land-Ständen notificirt, damit sich das gantze Land darnach zu richten wisse. Nachdem die Könige nicht allenthalben zumahl in entfernten Ländern in Person gegenwärtig seyn können, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß sie an statt ihrer gewisse Vice-Rees, oder Königliche Statthalter verordnen. Sie schreiben ihnen vorhero gewisse Reglemens und Instructionen vor, wie weit sich die Gräntzen ihrer Gewalt und Jurisdiction erstrecken sollen. Sie erwählen mehrentheils solche, deren Treue sie durch vielfältige Proben vorhero gewiß versichert, die sich bey ihnen auf vielfache Weise allbereit meritirt gemacht, die der Gebräuche des Landes, in welches sie geschickt werden, kundig, und bey dasigem Volck, dem sie vorstehen sollen, lieb und in Ehren gehalten werden möchten. Bisweilen wird auch die Statthalterschafft, oder das Gouvernement einigen von dem Hochfürstlichen Hause selbst aufgetragen, wenn sie die Capacität und Erfahrung besitzen, die zur Vice-Regierung eines Landes nöthig ist, und die Regenten, die ihnen die Administration des Landes übergebē auf keiner Seite etwas präjudicirliches in Ansehung ihrer zu besorgen haben. Also werden auch wohl Hochfürstliche Weibs-Personen zu Gouvernantinnen eines Landes erklärt. Die Statthalter und Gouvernantinnen, so von den Hochfürstlichen Anverwandten darzu erwählet werden, haben ein mehrers Pouvoir als die andern, es geschicht aber auch nicht so gar leichtlich und nicht so gar öffters, daß ihnen das Gouverno aufgetragen wird; es steckt gemeiniglich eine kleine Jalousie und Furcht dahinter, als ob ihnen die Unterthanen allzusehr anhangen würden, zumahl wo sie mehr Hoffnung zur Succeßion hätten, oder sie die Gräntzen ihrer Administration weiter erstrecken möchten, als der Intention des Landes-Regenten gemäß wäre. Die die Ober-Aufsicht über ein kleines Fürstenthum, über eine Grafschafft oder einen andern District Landes in Deutschland erhalten, werden nicht so wohl Statthalter, als vielmehr Ober-Land-Droste, Ober-Lands-Haupt-Leute, Ober-Auffseher u. s. w. genennet, und wird ein solch Gouverno mehrentheils alten und meritirten Ministern zu Theil, die sonst treue und ersprießliche Dienste geleistet. Wenn ein neuer Regente eine andere Puissance nicht dazu bewegen kan, daß sie ihn davor erkennet, so pflegt er alles Commerce mit derselben völlig abzubrechen, er rufft seine Ministres, Secretairs, Residenten und Agenten von ihr wieder zu sich, er entzühet den gegenseitigen Unterthanen alle Privilegien und Freyheit, die ihnen vorhero zugestanden, er läst nichts von ihren Schiffen, Waaren, und Effecten

in seine Häfen, und in sein Land, und dieses so lange, biß die andere Puissance ihn vor den rechtmäßigen Regenten dieses oder jenen Landes erkennt, oder durch Interposition der andern ein Temperament dieserwegen gefunden worden. Zuweilen entstehet wohl gar hierüber eine solche öffentliche Feindseligkeit, die in einen blutigen Krieg ausbricht. Ein freywilliges Niederlegen der Krone ist zwar eine Sache, die sich gar selten zuträgt, indem es den meisten Menschen natürlicher ist, den Scepter freywillig zu ergreiffen, als ihn von sich zu geben; inzwischen sind dennoch einige wenige Exempel aus der Historie vom Kayser **Carl** dem Vten, von der Königin in Schweden **Christina**, von dem König in Pohlen **Johann Casimir**, und von dem itzigen König in Spanien **Philippo** V, da er eine Zeitlang abdanckte, auch hiervon bekannt geworden. Bey diesem Fall geschehen bisweilen eine lange Zeit vorher gleichsam gewisse Præludia, die den Weg darzu bahnen. Die Regenten concertiren ihr Dessein, entweder mit einigen grossen Staats-Ministern, oder mit ihren künfftigen Successoren, die ihnen denn hierbey kein Hinderniß im Weg legen, sondern sich ihren Entschluß gar wohl gefallen lassen. Bringen sie aber diese Resolution an die Stände, so ersuchen sie dieselben in einer solennen Deputation auf das allerflehentlichste, sie nicht zu verlassen, und ihren Schluß hierinnen zu verändern; nicht weniger pflegen andere Puissancen, wenn sie etwas davon erfahren, ihr Vorhaben auf alle Weise ihnen zu widerrathen. Beharren sie aber beständig auf ihrem Entschluß, so lassen sie ein Abdanckungs-Diploma abfassen, und exprimiren darinnen die Ursachen, die sie hierzu bewogen, welche mehrentheils folgende sind, als die Schwachheit des Leibes, das hohe Alter, und das Verlangen nach der Ruhe, oder der Eckel zum Irrdischen, und die Liebe zu dem Himmlischen. Nicht weniger führen sie in dem Abdanckungs-Instrument an, daß sie das Regiment freywillig, und ohne jemandes Anstifften von sich ablegten, auch allen Prätensionen auf das Reich vor itzt und künfftig renuncirten, welche sie zu keiner Zeit, weder durch sich, noch durch andere hervorsuchen wolten. Die sämtlichen Stände werden durch Deputirte zusammen beruffen, das Abdanckungs-Diploma wird abgelesen, und zugleich das Assecurations-Diploma wegen der jährlich zu empfangenden Summe Geldes, so sie von den Ständen biß an ihr Lebens-Ende verlangen. Sie steigen auf den Thron in Königlicher Pracht, halten in Gegenwart des Successors eine bewegliche Abdanckungs- und Valet-Rede an die Stände, empfehlen dem Successor die Wohlfarth des Königreichs, ertheilen ihm manche heilsame Erinnerungen, und gratuliren ihm zur Krone. Hierauf hält einer von den Reichs-Ständen im Namen des Königreichs eine Gegenrede, er beklaget den Verlust, den sie hierdurch erlitten, ersucht ihn, die angebohrne Liebe gegen das Vaterland unverrückt zu behalten, und versichert ihn des steten Andenckens. Wenn dieses gescheben, legen sie ihren Königlichen Staat ab, wollen von den Ständen und Bedienten nicht mehr die vorigen Ehr-Bezeigungen annehmen, die ihnen sonst als Königen zugekommen, sondern geben sich nunmehr als Privat-Personen aus. Bey diesen Sätzen wird das

Exem-

Exempel der Königin Christina in Schweden die beste Erläuterung abgeben. Als sie im Begriff war die Krone niederzulegen, und alle ihre Bedienten und Unterthanen von ihren Pflichten und Gehorsam loßzuzählen, wurde sie auf das prächtigste von den vornehmsten Officialen des Reichs angekleidet, sie satzten ihr die Königliche Krone auf das Haupt, gaben ihr in die rechte Hand das Scepter, und in die lincke den güldenen Reichs-Apffel. Zwey Senatoren trugen ihr das Schwerdt und den güldenen Schlüssel vor. Sie satzte sich auf den Thron, und ihr Nachfolger Printz Carl Gustav nicht weit von ihr. Nachdem nun das Abdanckungs-Instrument abgelesen, ließ sie sich ihres Königlichen Ornats nach und nach entkleiden, der Reichs-Cantzler nahm ihr den Reichs-Apffel, der Reichs-Admiral den Scepter, und der Reichs-Trost die Krone, die drey Auffwärter zogen ihr den Rock aus, welchen die Hoffleute in tausend Stücken zerrissen, weil ein jedweder etwas davon haben wolte. Wie sie gantz entkleidet, stund sie in blossen Haaren, in weissen silbernem Tobin, hielt eine bewegliche Rede an die Stände, zählte sie von ihrem Gehorsam loß, und verwieß sie an den Printzen. Der Schluß ihrer Valet-Rede war folgender: Ihr wisset dieses wohl, und ohne Zweiffel werdet ihrs glauben, es bestehe die allergröste Bezeugung und Bestätigung meines Willens darinnen, wenn ich sage, daß ich zu allen Zeiten eine Christina seyn und bleiben werde. Hierauf hielt wieder einer von den Reichs-Ständen eine sehr bewegliche Gegen-Rede, beklagte die vor sie betrübte Entschlüssung der Königin, danckte vor ihre Regierung, und vor die neu getroffene gute Wahl. Sie stieg vom Thron herunter, ließ die vornehmsten von den vier Ständen zum Valet, zum Hand- Kuß, redete den Printzen mit einer wohlgesetzten Rede an, gratulirte ihm zur Krone, und empfohl ihm das Wohl der Unterthanen. Der Printz wandte sich hierauf mit seiner Rede zu den Reichs-Ständen, welche dem König antworteten, und ihm ihrer Treue versicherten; die vornehmsten von den Ständen wurden zum Hand-Kuß gelassen; der Printz führte die Königin in ihr Gemach; des Nachmittags empfieng er mit gehörigen Solennitäten die Krone, und ward durch einen Herold, zum König der Schweden, Gothen und Wenden ausgeruffen. Herrn von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren p. 625 u. ff. Wie aber eine Regierung klüglich und löblich geführet werden möge, lehret Seckendorf ausführlich in seinem Deutschen Fürsten-Staate. Daß den hohen Reichs-Ständen nächst der Gewalt Gesetze zu geben, zugleich die Macht zustehe, zu desto besserer Verwaltung der Justitz in ihren Ländern und Staaten einige Landes-Regierungen oder Cantzeleyen, Hof-Gerichte, Schöppen-Stühle, und andere hohe und niedere Gerichte anzulegen, auch Obrigkeiten zu verordnen, ist als ein aus der festgegründeten Landes-Fürstlichen Hoheit herflüssendes Regale vor bekannt zum voraus zu setzen. Mencken in Disp. de Foro compet. vasall. simult. invest. Sect. 3. §. 6. Besiehe auch Kayser Josephs Wahl-Capitulation art. 3. und Carls VI. art. 15. Es ist aber hierbey bald als etwas besonders anzumercken, daß, obwohl unterschiedlicher anderer Reichs-Stände Unterthanen, in gewissen Fällen vor die allgemeinen Reichs-Gerichte beschieden werden, oder auch die Partheyen von selbst dahin appelliren können, die hohen Vorfahren des Chur-Hauses Sachsen im Gegentheil, von sehr langen und fast undencklichen Jahren her, das Recht, ihre Unterthanen vor keine Gerichte ausserhalb Landes zühen, noch auch diese selbst dahin appelliren zu lassen, ausgeübet haben. Wie denn Hertzog Wilhelm zu Sachsen bereits im Jahre 1446 sich mit denen Land-Ständen dahin vereiniget, daß keiner, bey Vermeidung der Acht, von denen Unterthanen jemanden vor ausländische Gerichte, geistliche oder weltliche, zühen solte. Europäischer Herold P. I. p. 922. Welches schon vorher von denen glorwürdigsten Kaysern Carln IV in der Güldenen Bulle tit. 2. und Sigismunden im Jahre 1423, auch nach diesem von Maximilian I im Jahre 1495 und Ferdinand I im Jahre 1559 bestätiget und erneuert worden. Welches Privilegium so fest gegründet ist und sich so weit erstrecket, daß auch keinem auswärtigen (Extraneo oder Forensi) dahin zu appelliren frey stehet. Lyncker de Grav. Extraord. c. 5. Sect. I. p. 363. Ebenfalls wird unter dem Vorwande der Nullität keine Appellation zugelassen. Knichen de Sax. non prov. Jur. c. 3. n. 12. Noch weniger kan ein Unterthan zu Abstattung eines Zeugnisses vor das Reichs-Cammer-Gerichte gezogen werden. Knichen l. c. c. 9. n. 84. und 85. Und ist sonderlich Kaysers Sigismunds Privilegium de non evocando, welches er im Jahre 1423 Churfürst Friedrichen dem Streitbaren in dem Churfürstenthume und allen seinen Landen und Fürstenthümern gegeben, nebst demjenigen, so nach den Umständen damahliger Zeiten der Pabst Sixtus IV ertheilet, in Weckens Chron. Dresd. p. 829. u. f. ingleichen Kaysers Ferdinands Privilegium de non appellando in Lünigs Deutschem Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. Abth. 4. Abschn. 2. p. 309. wie auch in Cod. Aug. T. I. p. 1215. nachzulesen. Besiehe auch Carpzov de Saxon. Privil. de non appell. und Knichen d. l. c. 3. Diesemnach ist die Justitz im Churfürstenthum Sachsen von langen Zeiten her, ohne Concurrentz oder Subordination der Kayserlichen und Reichs-Gerichte administriret worden, darzu vornehmlich, als das höchste und ansehnlichste Justitz-Collegium derer sämmtlichen Churfürstlichen Sächsischen Lande die Hochlöbliche Landes-Regierung zu Dreßden angeordnet, und ob wohl derselben Anfang so deutlich nicht zu erweisen, indem Cantzlar und Räthe, welche das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen allezeit gehalten, nicht beständig in Dreßden, sondern hier und da bey dem Hoflager mit gewesen; so hat man doch von Zeiten Hertzogs Albrechts, und ins besondere seit 1486 eine stete Regierung oder Raths-Collegium in Dreßden gehalten. Weck in Chron. Dresd. p. 175. Was die gegenwärtige Verfassung desselben anbetrift; so ist solches hauptsächlich zu erlernen aus denen Cantzley-Ordnungen vom 13. Julius 1642, und vom 8 Junius 1657, ingleichen aus denen vom Hochpreißlichen Geheimen Consilio vormahls ergangenē Generalien, auch Special-Verordnungen, nicht weniger Churfürst Johann Georgens II Declaration, die streitige Concurrentz der Landes-Regierung und des Cammer-Collegii betreffend, auch was eigentlich unter die Expeditionen eines jeden Theils gehöre, vom 13 August 1670. Cod. Aug. T. I. pag. 1148. darinnen unterschiedene Zwistigkeiten in 15 Puncten entschieden worden. Welches Decret hernach durch ein vor die Hochlöbliche Cammer vom 25 May 1705 ergangenes Generale gröstentheils geändert, und der Regierung nebst denen Hof-Gerichten alle Cognition in Jagd-Forst-Berg- und andern Cammer-Sachen untersaget, gleichwohl aber dagegen zu mehrmahlen Vorstellung gethan, und also zur Zeit nicht entschieden worden. Es dependiret also hochbemeldete Landes-Regierung von dem hochpreißlichen geheimen Concilio, dahin in wichtigen Angelegenheiten Berichte erstattet; auch darauf und sonst aus demselben Verordnungen angenommen werden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hat das Regierungs-Collegium aus zehen Personen, nehmlich fünff von Adel, vier Rechtsgelehrten, und einem Cantzler, bestanden. Hierzu sind nachgehends mehrere Räthe und ein Vice-Cantzler angenommen worden. Weck l. c. Das gegenwärtige Haupt dieses hohen Collegii ist der Cantzler, welcher ordentlicher Weise das Directorium führet, das Churfürstliche Cantzley-Siegel verwahret, und dessen sonderbare Autorität und Ansehen unter andern aus dem § Wo unsere Cantzler ꝛc und §. Es sollen die Secretarien ꝛc. der Cantzley-Ordnung von 1657 erhellet, und der Vice-Cantzler welcher in Abwesenheit des Herrn Cantzlers, und wenn beyde abwesend sind, der vorsitzend von denen Herren Hof- und Justitz-Räthen, das Directorium, nebst dem Cantzley-Siegel führet. Die übrigen Herren Räthe sind in Adeliche und Gelehrte eingetheilet. Worzu noch unterschiedene Supernumerarii kommen. Ausser diesen gehören zu demselben noch unterschiedene theils ordentliche, theils ausserordentliche Regierungs- und Cantzley-Secretarien, nebst einigen Registratoren und Copisten, desgleichen ein Fiscal, ein Bothenmeister, Befehls-Ausgeber und Cantzley-Aufwärter. Die ordentlichen Herren Hof-Räthe haben jährlich 1000 Gulden Besoldung zu genüssen, welche nebst der übrigen alten Raths- und Gerichts-Collegien Besoldung von dem Fleisch- Steuer- Pfennige genommen, und zu selbst beliebiger Einca ßirung ein eigner Einnehmer gehalten, der Uberschuß aber an die Churfürstliche Rent-Cammer verrechnet wird. S. Land-Tags-Abschied von 1716. §. 13 und 19. Die Supernumerarii aber haben weder ordentliche Besoldung noch ein Votum, ob sie gleich mit referiren, und zugleich Vorbeschiede abwarten. Es wäre denn einer oder der andere von den ordentlichen Hof-Räthen nicht zugegen. Denn solchen Falls haben die am nächsten sitzenden Supernumerarii derer Abwesenden Stellen im Votiren zu vertreten. Siehe Rescr. Spec. vom 9 Jenner 1710 und Land-Tags-Abschied von 1718 §. 2. Es sollen aber die Herren Räthe mit Commißionen ordentlicher Weise nicht beleget werden, wenn nicht das Churfürstliche Interesse darunter versiret. Rescr. vom 4 Jenner 1614 und vom 24 May 1699 Cod. Aug. T. I. p. 1062 und 1170. Wenn ein neuer Hof-Rath oder anderer Beysitzer zu bestellen; so muß er nach Inhalt des angezogenen Land-Tags-Abschieds §. 2. vor der Entführung eine Probe seiner Geschicklichkeit ablegen und eydlich bestärcken. Siehe Rath, im XXX Bande, pag. 926. u. ff. Nachdem nun solcher gestalt die allergnädigste Confirmation erfolget, wird der neu anzunehmende Hof-Rath bey der Landes-Regierung durch den geheimen Lehns-Secretar zu Ablegung der Pflicht zugelassen, und diese zugleich auf den Religions-Eyd mit gerichtet. Vormahls ist denen Hof-Räthen eine ordentliche Bestallung bey dem Cammer-Gemach ausgefertiget worden, welches aber anjetzo nicht zu geschehen pflegt. Die Formalien der Bestallung eines Cantzlers und Hof-Raths können in Seckendorffs Deutsch. Fürsten-Staate P. IV. n. 2. p. 603. nachgesehen werden. Die Subalternen dieses hochlöblichen Collegii betreffend; so sind zuförderst die bey demselben verordneten Secretarien entweder ordentliche oder ausserordentliche und Supernumerarii, deren die erstern Besoldung und Accidentien, die andern alleine Besoldung, und die dritten keines von beyden genüssen, sondern die blosse Hoffnung haben, nach Gelegenheit in der erstern ihre Stellen zu rücken. Übrigens sind dieselben ausser ihren aufhabenden Pflichten und Verrichtungen an den Cantzler und dessen Verordnung, oder in Abwesenheit desselben an das Directorium angewiesen; so gar, daß einem Churfürstlichen Cantzler überlassen worden, die Secretarien und Copisten; jedoch mit Vorwissen Sr. Churfürstl. Durchl. ein- und abzusetzen. Cantzley-Ordn. von 1657. §. obberührte. §. So wollen und befehlen. §. Es sollen die Secretarien u. a. Insonderheit sind derer Secretarien Expeditionen entweder nach gewissen Sachen, oder nach gewissen Kreyßen eingetheilet. Denn da findet sich 1) die Lehns-Expedition, 2) die Appellations-Gerichts-Expedition, 3) die Vorbeschieds-Expedition, 4) der Ausländische, 5) der Chur- 6) der Thüringische, 7) der Meißnische, 8) der Leipziger, 9) der Gebürgische, 10) der Voigtländische und 11) der Neustädtische Kreyß. In denen sieben letzten Kreyßen kōmen also alle die unter jeden Kreyß gehörige Vasallen, Aemter und Städte betreffende Justitz- und Policey-Sachen vor, welche nicht bereits in der einen oder andern derer vier ersten Expeditionen abgethan worden. Darunter insonderheit auch Lehns-Vormundschaffts- ingleichen die Raths-Bestätigungen gehören, und wird, wenn die Parteyen in unterschiedliche Kreyße gehören, auf den Ort des Supplicanten oder Impetranten gemeiniglich gesehen. Von der dem Durchlauchtigsten Chur-Hause angefallenen Sachsen-Weydaischen Erb-Landes-Portion ist zu mercken, daß die daher kommende Sachen im Chur-Kreyße expediret werden. Was hingegen aus der Fürstlichen Weissenfelsischen Erb-Landes-Portion-Regierung, ingleichen von der Stiffts-Regierung zu Naumburg einläufft, pfleget im Thüringischen Kreyße, und was aus der Merseburgischen Stiffts- und Erblandes-Regierung

rung einlaufft, im Leipziger Creyße erörtert zu werden. Cantley-Ordn. von 1652. §. Und soll sonst

Ferner ist verordnet ein Fiscal, welcher die Eintreibung der von der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte dictirten Straffen, so sich nicht über 10 oder 15 Rthlr. belauffen, suchet und befördert. Appellations- Gerichts-Ordn. von 1605. tit. von dem Fiscal, seinem Amte und Eyde, in Cod. Aug, Tom. I. pag. 1226. Hierüber sind anzutreffen viele Copisten und Expectanten, welche in den Lehn-Vorbeschieds- und Appellation-Gerichts-Expeditionen, auch Creyßen gebraucht werden. Cantley-Ordn. von 1657. §. Wann auch. Mandat vom 30 Apr. 1625. §. Die Copisten betreffend. Cod. Aug. Tom. I. pag. 1247. der Cantley-Diener oder Bothenmeister, dessen Instruction in der Cantley-Ordnung von 1652. §. Unser verordneter Bothen-Meister ꝛc. enthalten. Endlich folgen die Cantley-Aufwärter, Stubenheitzer und Bothen. Unter der Hochlöblichen Landes-Regierung Devotion stehen alle Churfürstlich-Sächsische Vasallen und Unterthanen. Und zwar entweder unmittelbar oder mittelbarer Weise. In die I Classe gehören sämmtliche Schrifftsäßige Vasallen, desgleichen die Ballenen und Comtureyen in Thüringen, die Räthe in Städten, welche auf Cantzley-Schrifft sitzen, und nicht denen Aemtern untergeben sind, ferner alle Churfürstliche, auch nur Titular-Räthe, Ministers und Hof-Bediente, alle honnetter Weise dimittirte Ober-Officirer sammt ihren Weibern und Kindern bis auf die Fähndriche; nicht weniger der Ober-Forstmeister und Ober-Förster in gemeinschafftlichen Angelegenheiten, hierüber die Doctores und Licentiaten derer Rechte in Dreßden, denen auswärtigen aber wird dieses Privilegium nicht eingeräumet, viel weniger denen Doctoren der Artzney-Wissenschafft; weiter die Secretarien und andere Bedienten bey denen Churfürstl. Collegien, und sind insonderheit die Accis-Commissarien und Inspectors vor Schrifftsäßig erkläret, also daß an dieselben aus der Landes-Regierung geschrieben wird, nach dem Erläuter. Reser. vom 12 Mertz 1705 in Cod. Aug. T. II. pag. 1891. Welches Privilegium hingegen die Cammer-Commißions-Räthe und Cammer-Commissarien nicht zu genüssen haben, sondern bey vorkommenden Fällen, denen Beamten wider dieselben Auflage geschiehet; ingleichen die Amtleute, Amtschösser und Amtverweser, sie mögen auf Rechnung sitzen, oder die Güter gepachtet haben; hingegen sind die Verwalter der Churfürstlichen Oeconomien, welche keine Gerichtsbarkeit haben, vor Schrifftsäßig nicht zu achten, und wird daher aus der Landes-Regierung an dergleichen Haus-Verwalter nicht unmittelbar rescribiret. Die Churfürstlichen Bedienten ins besondere betreffend; So behalten solche auch nach Aufgebung ihres Amtes, an welchem die Schrifftsäßigkeit hanget, nebst dem Titel das Privilegium des Gerichts. Endlich gehören hieher die vornehmen Standes-Personen von fremden Orten, welche sich in denen Churfürstlichen Landen aufhalten. In die II Classe derer, so mittelbarer Weise unter derselben stehen, sind zu rechnen alle Unterthanen derer von Adel, Stadt-Räthe und Aemter, sonderlich die Amtsäßigen Vasallen, welche in allen Fällen vor denen Aemtern die erste Instantz haben, woselbst auch die Schrifftsassen, so zugleich Amtsäßige Lehn haben, in Ansehen derer das Amtsäßige Lehn betreffenden Sachen Recht nehmen müssen. Siehe Freund-Brüderliche Haupt-Vergleiche von 1657. §. 22. wie sich die Chur-Fürstlichen Schrifft- und Amtsassen zu verhalten. Desgleichen die Unterthanen der Stiffter, Universitäten, Consistorien, Fürstlichen Regierungen, wie auch der Grafschafft Mannsfeld, und welche sonst die Rechts-Wohlthat der ersten Instantz genüssen, und dahero in dem Falle der verzögerten oder verweigerten Gerechtigkeit, der Appellationen, Wiederklagen, zusammenhängender Rechts-Sachen, oder in Personal-Sachen, oder in Ansehung der Inspection, Abforderung derer Acten und Processen und so weiter anhero gedeyen. Mencken. in Disp. III. ad Proc. Sax. §. 8. Jugleichen ist denen, so unter der Unter-Obrigkeit gesessen sind, verboten, sich stracks an die Landes-Regierung zu wenden, und die ordentliche Obrigkeit zu übergehen; es hätte denn einer über die Obrigkeit selbst Beschwerde zu führen. In welchem Falle die Bittschrifft oder Klage daselbst anzunehmen und die Billigkeit zu verfügen. Jedoch wenn zu mercken, daß über die Obrigkeit muthwilliger Weise und zur Ungebühr geklagt würde, soll Supplicant gebührlicher Weise darum bestraffet werden. Cantzley-Ordn. von 1657. §. Wo jemand von Amtsassen. Dahero pfleget bey dem hohen Appellations-Gerichte die Ausflucht der ersten Instantz und der Rechtshängigkeit von Amts wegen erfüllet zu werden. Berger in Dec. 287. Es erstrecket sich also die Macht und Gewalt der Hochlöblichen Landes-Regierung durch das gantze Churfürstenthum Sachsen und durzu gehörigen Lande, in allen so wohl Policey- als Justitz-Sachen, diese mögen sonst gleich zu der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, beyderley Art, so wohl der willkührlichen, als streitigen, gehören, obschon öffters andere Gerichte entweder durch eine vorgängige Wahl oder Subordination dabey concurriren. Dahin gehören also von denen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (Jurisdictionis voluntariæ) die so genannte Arrogation, welche anders nicht bestehet, es wäre denn selbige durch den Landes-Herrn oder dessen Regierung confirmiret, 2) die Anastasianische Emancipation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt, 3) die Bestätigung des geschehenen Verkauffs derer einem Pupillen, Minderjährigen oder Stadt und Gemeine zustehenden Güter, wenn nehmlich von der ordentlichen Obrigkeit darüber nicht bereits ein Decret ausgewürcket worden, welches aber in etlichen Fällen nicht hinlänglich ist, 4) die Offerirung derer Testamente und Codicille, welche in Person

son und nicht durch einen Gevollmächtigten zu verrichten ist; 5) die Nachlassung Alters halber, 6) die Legitimirung durch ein Rescript, 7) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, desgleichen die Erlassung und Entbindung von dem Eyde, 8) die Ehrlichmachung, 9) das Begnadigungs-Recht, 10) Die Bestätigung derer in den Land-Städten errichteten Statuten und Decrete, 11) derer Handwercker Innungs-Artickel, denn wenn gleich ein Stadt-Rath einer Innung ihre Briefe bestätiget, wird doch in der Cantzley oder der Landes-Regierung nicht darauf gesehen, 12) die Ertheilung derer Privilegien, Freyheiten, Anstands-Briefe, Monopolien, sichern Geleits, u. d. g. Ferner rechnet man hieher von denen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit (Jurisdictionis contentiosæ) 1) die Angelegenheiten derer elenden Personen, die Eröffnung und Direction derer zum Hochlöblichen Appellation-Gerichte, welches der Landes-Regierung gewisser massen einverleibet ist, gehörigen Rechts-Proceße, als Pflegung der Güte, Annehmung oder Verwerffung der Klagen, Ausfertigung und Behändigung der Citationen, Monitorien oder Erinnerungs-Schreiben, Ertheilung derer Fristen zum Beweiß oder Gegen-Beweiß, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Ertheilung derer Compulsorialien, Commissorialien, Requisitorialien, Promotorialien, Inhibitorialien, Remissorialien, Executorialien, Verwerffung oder Annehmung derer Appellationen, Ober- und Leuterungen, auch nach geschehener Verwerffung, binnen zehen Tagen, ingleichen Verwandelung der Appellationen in Leuterung, 3) daß, wenn in einem geringen und nicht über 50 Gulden betragenden Processe ein Unter-Richter einen Bescheid ertheilet, und die Parteyen innerhalb zehen Tagen sich hierwider gereget, auf erstatteten Bericht und Gutachten, bey der von der hohen Landes-Regierung erfolgenden Resolution es schlechterdings sein Bewenden hat. Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 1. §. 6. Welches gantz besondere Recht in Commercien-Policey-Handwercks-Bau-Rechnungs-Gesinde- und Dienst-Boten-Sachen, zu Verhütung grosser Unkosten, ebenfalls statt findet. ibid. Und ob wohl solche Macht nicht weniger denen Hof-Gerichten und Consistorien, ingleichen denen Fürstlichen Erb-Landes- und Stiffts-Regierungen daselbst ertheilet worden; so bleibet doch denen Parteyen das Rechts-Mittel der Appellation unbenommen. ibid. 4) Die Befestigung des Kriegs Rechtens durch die blosse Übergebung des Klag-Schreibens; jedoch nur nach gewissen Umständen. l. un. C. quand. libell. Princ. obl. lit. contest. fac. Wernher in Disp. ad h. Leg. und Berger in Diss. de Judic. Cancell. Prærogat. §. 23. 24 und in Decis. Summ. Provoc. Sen. Dec. 292. 5) Die Verstattung derer General-Arreste, 6) die Bestimmung derer Dienste, welche die Bauern ihren Gerichts-Herren leisten müssen, 7) die Anordnung und Direction derer Inquisitionen bey denen Aemtern, 8) die Ertheilung einiger Fristen und anderer Hülffs-Mittel. Ferner gehören hieher alle Lehns-Sachen und Erkennung der Lehn- und Mitbelehnschafft überhaupt; ins besondere aber 1) alle Belehnungen und Investituren der Lehn- und Mitbelehnschafft, über Mann-Weiber- und Erb-Lehn, an Lehn-Gütern, Lehn-Stämmen, Lehn-Aemtern, z. E. dem Erb-Marschall-Amte, ingleichen über Schrifftsäßige Erb-Güter; jedoch haben unterschiedliche Schrifftsäßige Erb-Güter den Vorzug, daß derselben Besitzer die Lehn nicht suchen dürffen, sie wolten denn über eine aufzunehmende Schuld Consens auswürcken, 2) die Lehns-Vormundschaffts-Bestätigungen, 3) die Dotalitia und Leibgedinge und deren Bestätigungen, 4) alle Contracte über Lehn- und Schrifftsässige Erb-Güter, Kauffe, Tausche, Pächte, Pacten, Vergleiche, Consense, Cessionen ꝛc. und deren Bestätigungen, Adjudications-Recesse, 5) die Verstattung der Hülffe in die Schrifft- und Amtsäßigen Lehen, 6) die Erörterung derer zwischen dem Lehns-Herrn und Vasallen vorfallenden Streitigkeiten, 7) die Beruffung zu denen Ritter-Diensten, als bey Beylagern, Begräbnissen, Landes-Huldigungen und andern Festivitäten, 8) die Lehns-Verwandlungen, Conferirung der Schrifftsäßigkeit, Anwartschafften, Begnadigungen, oder Bestraffungen der Vasallen. Übrigens gehöret zu denen Vorzügen der Hochlöblichen Landes-Regierung unter andern, daß die daselbst errichteten Transacte und Verträge nicht leichtlich umzustossen, davon die in Bergers Disp. cit. de Judic. Cancell. Prærog. §. 36. angezogene Præjudicia Erläuterung geben, massen die Verkürtzung weitläufftiger Processe und Pflegung der Güte von der Landes-Regierung durch öffters Vorbeschiede mit besonderm Eyfer mühsam getrieben und über die daselbst errichteten Recesse und ertheilten Decrete ernstlich gehalten wird. Sonderlich ist der hohen Landes-Regierung nachgelassen, in denen Händeln, so entweder aus dem selbsteigenen Geständnisse derer Parteyen, unstreitigen Documenten, ertheilten Abschieden und Urtheilen, oder aus ergangenen Acten, alsobald erweißlich, so gleich summarisch zu entscheiden. N. Erled. von 1661. tit. von Justitien-Sachen. §. 13. Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 1. §. 6. Es sind aber unter denen Sachen, welche insgemein in die Vorbeschiede gezogen werden, vornehmlich diejenigen zu verstehen, so zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sonderlich in Bau- und Dienst-Differentzien, Eltern und Kindern, auch andern nahen Anverwandten sich ereignen, milde Sachen und Aliments oder Verpflegungen, Arme und zu Fortstellung weitläufftiger Processe nicht vermögende Wittwen und Waysen, oder andere elende Personen, Innungs- und Handwercks-Commercien- und Manufacturen-Policey- und andere summarische, die Churfürstlichen Aemter und Regalien angehende, auch sonst schleunige Expedition erfordernde und zur Auffnahme des gemeinen Besten gereichende Sachen, oder so sonst an sich selbst klar sind, und auf unstreitigen Documenten, ertheilten Abschieden und Urtheln beruhen, oder dabey sonst zu vermercken, daß selbigen entweder in der Güte, oder durch summarische Weisung, ohne Proceß am füglichsten abzuhelffen. Siehe das Mandat, wie es mit denen bey der Landes-Regierung zu Dreßden an-

angesetzten Vorbeschieden zu Pflegung der Güte und sonst gehalten werden soll, vom 4 Februar 1717. Ausser diesem stehen der Hochlöblichen Landes-Regierung auch noch andere höhere Rechte zu. Als nehmlich 1) die Auffricht- und Erhaltung guter Policey im gantzen Lande, dahero denen Unterrichtern verboten, in Policey-Sachen ordentliche Processe zu verstatten, sondern sie sollen die Parteyen mit ihren Beschwerungen so gleich an die Regierung verweisen. Reſcr. vom 3 September 1698 im Cod. Aug. T. I. p. 1706. Dahin gehöret nun die Obsicht auf der Räthe in Städten Administration, Commercien, und Manufacturen, Handwercks- und Innungs-Fleisch-Steuer-Bau-Brau- und Schenck-Sachen, das Müntz-Gesinde-Bettel- und Armen-Wesen, die Aufsicht über Comödianten und dergleichen Leute, Juden- Diebs-Räuber- und Zigeuner-Rotten; ingleichen die Ober-Inspection auf das allgemeine Armen- und Zucht-Haus zu Waldheim, wie auch den Vestungs-Bau zu Dreßden, die Cognition derer Brand- und Wetter-Schäden, Contagionen, feindlichen Invasionen, Tumult und Aufrühre, Land-Plackereyen und würckliche Duell-Sachen. 2) Die Aufsicht über hohe und niedere Gerichte im gantzen Lande, und zwar über die beyden Hof-Gerichte in Leipzig und Wittenberg, die Stiffts-Regierung zu Wurtzen, auch alle andere, die die Erb- und andere Gerichte verwalten, desgleichen über die Dicasterien zu Leipzig und Wittenberg. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wo sich einigerley Gezäncke.** Insonderheit gehen aus denen Stifftern Meissen, Merseburg und Naumburg, wie auch denen Fürstlichen Regierungen, **Reſcr. Johann Georgens** II vom 15 Jenner 1628. wegen Annehmung der Appellationen aus den Fürstlichen Landes-Portionen, im Cod. Aug. T. I. p. 1265 ingleichen aus denen Hof-Gerichten zu Leipzig und Wittenberg, aus denen Ober- und andern Consistorien, wie nicht weniger der Grafschafft Mannsfeld und Schwartzburg, die Appellationen sonst nirgendshin, als an die Landes-Regierung. ibid. §. **Es haben sich zwar.** Jedoch sind aus dem Schwartzburgischen die Appellationen nicht nur vormahls an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ergangen, sondern sie ergehen auch, was die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben betrifft, noch dahin. 3) Das Recht die Sachen abzufordern und vor sich zu zühen, wie nicht weniger die Unterrichter gantz und gar zu entfernen, oder ihnen doch gewisse Commissarien an die Seite zu setzen. 4) Die Sistirung, Bescheid und Examen derer Beamten und Actuarien, welche vor Ubernehmung ihres Amts eine Probe fertigen müssen. 5) Die Bestätigung derer Notarien, gestalt in denen Sächsischen Gerichten kein Notarius zugelassen werden soll, welcher nicht seiner Geschicklichkeit halber, von denen Juristen-Facultäten dieser Lande ein beglaubtes pflichtmäßiges Zeugniß aufzuweisen hat, und so denn bey der Hochlöblichen Landes-Regierung immatriculiret worden. **Mandat** vom 19 Februar 1721. 6) Die Admißion derer Advocaten im gantzen Lande zum Practiciren, ingleichen derselben Correction, entweder durch Verweise oder Geld-Buße, Suspension oder Remotion von der Praxi, ferner die Moderation der Advocaten- und Gerichts-Gebühren. 7) Die Ausfertigung und Promulgation derer ins Land ergehenden Gesetze und Mandate, auch Avocatorien; 8) die Convocation und Verschreibung zu denen allgemeinen Land-Tägen; wenn aber ein Ausschuß-Tag angeordnet ist, werden die Stände unmittelbar aus dem Hochpreißlichen Geheimen Consilio beruffen. 9) Die Verwahrung des Cantzley-Archivs, darinnen alle Lehns- und andere Cantzley-Acten aufbehalten werden. 10) Hierüber stehen der Hochlöblichen Landes-Regierung, in etlichen Fällen, gewisser massen, einige besondere Rechte, z. E. in Cammer-Gerichts-Gräntz-Marsch- und Einquartirungs-Sachen, bey Werb- und Ausführung fremder Mannschafft, ingleichen wenn zwischen denen Herren Vettern, und etlichen mächtigen Churfürstlichen Vasallen Irrungen vorfallen, u. s. w. Ubrigens wird in diesem hohen Collegio durch das gantze Jahr täglich, auch da es nöthig ist, Nachmittags Rath gehalten, ausser wenn nach uraltem Herkommen, zu gewöhnlichen Zeiten, die Expeditionen in etwas ausgesetzet werden, welches man das Schlüssen der Cantzley nennet, und vor den drey hohen Festen jedes mahl 10 Tage, bey angehender Fasten-Zeit aber 8 Tage lang geschiehet. **Weck** in Chron. Dresd. p. 125. Worzu noch die Meß-Ferien kommen, welche 4 Wochen über anhalten, und der einen Hälffte von denen Herren Räthen auf 14 Tage zu verreisen verstattet wird; da inzwischen die andere Hälffte zur Stelle bleibet, und die Expedition fortstellet. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. 9 und 10. Es sollen aber alle Handlungen und Verhören in der Raths-Stuben geschehen. In der Cantzley-Stube hingegen, wo die Secretarien und Copisten sitzen, sollen dergleichen nicht vorgenommen, auch nicht das Zechen daselbst, weniger jederman dahinein zu gehen verstattet werden. **Cantzley-Ordn.** §. **Alle Sachen.** Ingleichen das **Mandat** vom 11 September 1677 im Cod. Aug. T. I. p. 1158. **Wider das Aus- und Einlauffen in die Hof-Cantzley.** Weil aber heutiges Tages die Vorbeschiede sehr häuffig vorfallen; so werden die wenigsten vor dem sitzenden gesammten Rathe vorgenommen, sondern gemeiniglich durch zwey Deputirte, nebst dem Vorbeschieds-Secretar, in dem Beygemache gehalten. So viel die Art und Weise, vor diesem hohen Collegio zu verfahren, anbelanget, davon soll unter dem Artickel **Verfahren,** ein mehrers beygebracht werden. Wegen des üblichen Cantzley-Styls ist endlich noch mit wenigem beyzufügen, daß ein jeder, der etwas bey der Landes-Regierung anzubringen hat, solches ordentlicher Weise Supplications-Weise aufsetzen lassen müsse. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wir wollen auch, daß ein jeder.** Und werden diese Bitt-Schreiben an den Landes-Herrn, mit Aufschreibung dessen vollständigen Titels, unmittelbar eingerichtet, sollen auch der Concipienten Tauff- und Zunamen, bey willkührlicher Straffe, mit hinzu gefüget werden. **Mandat** von 1696. §. 7. Welches sich insbesondere dahin erstrecket, daß, wenn in denen Unter-Gerichten Appellationen an Se. Churfürstl. Durchl. übergeben, solche von denen Concipienten ebenfalls zu unterschreiben, oder diese, bey erfolgter Verwerffung, von denen Appellanten allenfalls eydlich anzugeben, und nachgehends zu bestraffen. Nichts desto weniger sind auch die, ohne der Concipienten Namen gefertigte Appellationen aus Respect gegen die hohe Landes-Obrigkeit anzunehmen. **Generale** vom 4 October 1720. Hiernächst ist zwar in der offt angezogenen **Cantzley-Ordnung.** §. **Wir wollen auch, daß unser Cantzlar.** enthalten, daß, wenn der Landes-Herr ausserhalb Landes wäre, die Befehle im Namen des Cantzlers und Räthe ausgefertiget werden sollen. Es gehet aber der heutige Styl ohne Unterschied dahin, daß im Namen des Landes-Herrn folgender Gestalt: **Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst,** u. s. w. reſcribiret wird, welche Rescripte der Herr Cantzlar oder Vice-Cantzlar, oder vorsitzende Hof-Rath, nebst dem Secretar, unterschreiben, und werden die von Adel Veste, die andern Vasallen und Beamten aber Liebe Getreue, und Du geheissen; hingegen haben die Churfürstlichen Herren Räthe und Doctor derer Rechte zu Dreßden den Vorzug, als Herren und Ihr tituliret zu werden. Ingleichen werden die Befehle, nach Inhalt der Matricul, an die Schrifftsassen überschrieben und unmittelbar zugefertiget. **Erört. der Land. Gebr.** von 1661. tit. **von Justitien-Sachen.** §. 61. Wenn aber die schrifftsässigen Gerichts-Herren nicht zugegen, sondern ausserhalb Landes sind; so wird an die Gerichte des dasigen Ortes reſcribiret. Welches auch so gehalten wird, wenn der Vasall mit denen Gerichten noch zur Zeit nicht beliehen ist. **Von Oppel** in Diſſ. de Jurisd. Patrim. §. 13. Wovon iedoch die heutige Schreibart ein anders bezeuget. Die durch Unterschrifft vollzogenen Befehle, Decrete und Scheine, werden mit dem Cantzley-Secret besiegelt, und die Befehle zusammen gepackt, daß sie nicht zu lesen sind, viel weniger davon, ohne Vorbewust der Herren Cantzlar und Räthe, eine Abschrifft gegeben. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Es sollen die Secretarien.** alsdenn bey dem Befehl-Ausgeber gegen die aus der **Cantzley-Ordnung** dem Corp. Jur. Saxon. p. 1099. einverleibte Taxe abgelöset. Sonst ist von der Hochlöbl. Landes-Regierung zwar das Appellation-Gerichte unterschieden, iedoch gewisser massen auch vereiniget und verbunden. Siehe **Appellation-Gerichte,** im II Bande, p. Ein mehrers hiervon kan in **Wabsts** Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachs. Sect. II. c. 1. p. 59. u. ff. nachgelesen werden. Andere auswärtige Regierungen betreffend; so ist deren Verfassung und Einrichtung, nebst ihren davon abhangenden Rechten und Vorzügen unschwer aus denen desfalls ergangenen Hof-Cantzley- und Landes-Ordnungen ebenfalls am besten zu ersehen.

Regierung (**Erb-Landes-**) ist eine besondere Benennung derer in denen Hoch-Fürstlich-Sächsischen Erb-Landes-Portionen Albertinischer Linie, namentlich zu Sachsen-Zeitz, Weissenfels und Merseburg, ehemals eingeführten und zum Theil noch üblichen Hohen Collegien, nachdem durch das bekannte Testament Churfürst **Johann Georgens** I. Glorwürdigsten Andenckens, Dero nachgelassene Lande unter die vier Herren Söhne gewisser massen zergliedert, und einem ieden die ihm zugetheilte Landes-Portion, iedoch der mit dem Recht der Erstgeburt verbundenen Landes-Hoheit und Churfürstlichen Reservaten unbeschadet, zu regieren überlassen worden. Wie weit sich aber die Macht und Gewalt dieser Fürstlichen Erb-Landes-Regierungen erstrecket, davon ist der Grund aus dem **Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleiche** von 1657. Tit. 51. **von Fürstlichen Regierungen** zu nehmen, und lauten die Worte daselbst also: „Die Regierungen, so die Herren „Brüdere in ihren Landes-Portionen auffrichten „wollen, sollen weiter nicht, als ad passum Juris-„dictionis, und die ihnen in diesem Vergleiche zu-„kommende Rechte und Actus zu verstehen seyn, „selbige doch mit dem Ober-Hof-Gerichte zu Leip-„zig concurrentem Jurisdictionem haben, und „dem Kläger frey stehen, seine Sache vor der „Fürstlichen Regierung oder dem allgemeinen „Hof-Gerichte zu Leipzig anhängig zu machen ꝛc. Welches nachgehends in dem Rec. Eloc. von 1682. §. 35. abermals wiederholet worden. Ein mehrers siehe in **Wabsts** Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachs. Sect. II. c. 3, p. 118. u. ff.

Regierung (gesammte) siehe **Mutschirung,** im XXII Bande, p. 1603.

Regierung (Landes-) siehe **Regierung,** ingleichen **Landes-Regierung,** im XVI Bande, p. 558 u. f.

Regierung (Oesterreichische) siehe **Oesterreichische Regierung,** im XXV Bande, p. 796.

Regierung (Stiffts-) siehe **Stiffts-Regierung.**

Regierung GOttes, siehe **Vorsehung GOttes.**

Regierungs-Art, siehe **Regiments-Form.**

Regierungs-Form, siehe **Regiments-Form.**

Regierungs-Rath, siehe **Rath** (**Hof-**).

REGIF. ist abbreviret, und ist so viel als *Regifugium*, wovon im folgenden Artickel.

REGIFUGIUM, ein Fest bey den Römern, welches auf den 23 Febr. einfiel. Es ward deswegen gefeyert, weil an selbigem Tage der König **Tarquinius Superbus** aus Rom geflohen: oder, wie andere wollen, weil der Rex sacrorum, nachdem er sein Opffer verrichtet, sich um selbige Zeit, da die comitia angehen solten, eiligst auf die Seite machen muste, und dieses zwar wegen des besondern Hasses, welchen die Römer auch nur gegen den Schein und Namen der Könige trugen. Denn ob sie gleich diesem Priester keine andere Gewalt, als nur bey den Opffern und andern Religions-Sachen, und zwar den Göttern zu gefallen eingeräumet; so muste doch derselbige nach Verrichtung seines Amts sich vom Comitio, einem auf dem Marckt unweit dem Rathhause gelegenen Platz alsobald wieder fort machen, damit

mit überhaupt kein König in der Stadt weiter gesehen würde. Hievon kommt die in denen alten Römischen Calendern so offt befindliche Formul: *Q. Rex. C. F.* oder: quando Rex comitiavit, fas, um anzudeuten, daß nach Verrichtung dieser Ceremonie, und wenn der Rex sacrorum aus dem comitio geflohen, die Gerichte wieder in den übrigen Stunden des Tags fortgiengen. **Struv** antiq. Rom. c. 9. **Scaliger** und **Dacerius** ad Festum in regifugium. **Pitiscus.**

Regigrad, Raygrad, ein Ort in Böhmen, allwo **Bretislaus**, Fürst in Böhmen, im Jahre 1048 eine Kirche erbauet, und, zu Erhaltung der Armen in derselben, allerhand milde Stifftungen gemacht, wie aus dem Schenckungs-Briefe, beym **Ludwig** in Reliq. MS. T. VI, p. 55. u. ff. zu ersehen.

REGII MISSI, siehe *Missi*, im XXI Bande, p. 492.

REGII MORSULI CEPHALICI, *Zwelferi*, siehe **Morschellen (Königliche Haupt-)** im XXI Bande, p. 1755.

REGII MORSULI, *Mynsicht.* siehe **Morschellen (Königliche)** im XXI Bande, p. 1755.

REGII PRINCIPES SANGUINIS, siehe **Prinzen vom Geblüte**, im XXIX Bande, p. 534.

REGII TROCHISCI PRO SUFFITU, *Timæi*, siehe *Trochisci Regii pro Suffitu*, Timæi.

REGILLA, war zu Rom eine Art einer Tunicæ, welche nicht in die Breite, sondern in die Länge, und zwar von oben hinunter, und von dar wieder hinauf stehend, gewebt werden muste. Die Farbe war weiß, mit purpurfarbenen Streiffen. Wie sie eigentlich ausgesehen, davon machen zwar einige Gelehrte viel Redens, man kan es aber nicht recht gewiß sagen. So viel ist aus **Festo** bekannt, daß die Römische Jungfrauen den Tag vor ihrer Hochzeit dieselbe angelegt, und zu einer guten Vorbedeutung damit schlaffen gegangen. **Ferrarius** de re vest. I, 3, 20. **Salmasius** ad Vopisci Aurelian. c. 46. **Pitiscus.**

REGILLÆ, Stadt, siehe *Regillum.*

Regilli, siehe **Regillum.**

Regillianus, ein gebohrner Dacier, und wie vorgegeben wird, des berühmten Dacischen oder Gothischen Königs **Decebalus** Bluts-Verwandter, führte anfänglich als oberster Befehlshaber die in Illyrien stehende Kayserl. Armee, brachte sich aber durch seine gute Aufführung bey den Soldaten in solche Hochachtung, daß sie ihn um das Jahr 260 öffentlich zum Kayser ausrufften, die ihn aber dennoch, nachdem er wider die Sarmaten und Roxolanen einige Siege erhalten, aus Furcht vor dem Kayser **Gallienus** selbst auch wieder hinrichteten. **Pollio** Tyrann. c. 9.

Regillo, sonst auch **Pordenon** genannt, (Johann Anton) ein berühmter Mahler, war von Pordenon, einem Flecken im Friaulischen, 20 Meilen von Udine bürtig. Er war von dem alten Hause de Sacchi, und der rechte Name seiner Linie war Licinio; nachdem ihn aber der Kayser zum Ritter gemacht, nahm er dahero Gelegenheit seinen Namen zu verändern, und zwar aus Haß gegen einen von seinen Brüdern, welcher ihn ermorden wollen, und nahm den Namen Regillo an; Er hat keinen andern Meister in der Mahlerey gehabt, als die grosse Liebe, so er zu selbiger, wie auch zu des Giorgio, seines Freundes und Aemuli, Wercken hatte. Nachdem er desselben Grundsätze inne hatte, so trachtete er, gleich selbigem, dahin sich fähig zu machen, wodurch er denn einer der berühmtesten Mahler von der Welt geworden. Er gab Titiano im geringsten nichts nach, und war eine so grosse Jalousie unter ihnen, daß auch Pordenon, indem er einen und den andern Uberfall von Seiten seines Miteyferers befürchtete, iederzeit auf der Hut war, und als er das Kloster von St. Estienne von Venedig mahlete, allezeit mit dem Degen auf der Seite, und mit einem Schilde neben sich, wie es damals bey Leuten von Condition der Gebrauch war, arbeitete; er hatte eine fruchtbare Venam, und zeichnete von einem guten Gout, war auch in der Colorit nicht geringer als Titianus; er hat viel in Fresco gearbeitet; es gieng ihm auch alles wohl von der Hand, und gab dabey solcher Arbeit grosse Force. Seine vornehmsten Wercke sind zu Venedig, Udine, Mantua, Vicenza, Genua, und in dem Friaulischen. Er gieng auf Ordre des Hertzogs Hercules II nach Ferrara, daß er daselbst die Risse von Tapezereyen, welche er zu Venedig angefangen, vollends fertig machen solte: kaum aber war er daselbst angelanget, so wurde er kranck, und starb, ohne daß er dieses Werck, welches des Ulysses mühsame Reisen werden solten, verfertiget, im Jahr 1540 in dem 56 Jahr seines Alters, und meynet man, daß ihm Gifft beygebracht worden. Indessen ließ ihn der Hertzog Hercules kostbar begraben, Pordenon hatte auch einen Enckel, ebenfalls Pordenon, wie er genannt, welcher sein Schüler war; er hatte auch noch einen andern Discipul, Pomponio Amalteo benamt, welcher nachmals sein Tochtermann wurde. De Piles Histor. und Leben der berühmten Europ. Mahler p. 339.

REGILLUM, *Regillus*, *Regillæ*, oder **Regilli**, war ehemals eine Stadt der Sabinorum in Italien, wo sie aber eigentlich gelegen, weiß man nicht. Gemeiniglich hält man davor, daß sie zwischen den Fluß Farfara und Aventon gelegen habe. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. T. I. Lib. II. Cap. IX. Sect. II. §. 327.

REGILLUS, ein kleiner See in dem alten Latio, im Tusculanischen Gebiete, wird ietzund der **See von St. Praxede**, (**Lago di S. Prassede**) genennet, und liegt in Campagna di Roma, zwischen Tivoli und la Gava dell' Aglio. Er ist berühmt, wegen des Sieges, welchen Aul. **Posthumius** wider den **Tarquinius** erhielt, nachdem dieser König versagt worden war. Einige wollen ihn auch il **Lago di Castiglione** nennen, so aber doch nach den meisten ein gantz anderer See ist. **Tit. Liv.** l. 2.

REGILLUS, Stadt, siehe *Regillum.*

Regilo, eine kleine Stadt in dem Churfürstenthum Sachsen, unter das Amt Beytingen gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. des Churf. Sachsen, Beylagen p. 15.

RE-

REGIMEN, siehe **Regierung.**

REGIMEN, heißt bey den Aertzten erstlich: eine gute Ordnung, so wohl in der Diät, nemlich der Speise und des Tranckes, die sonderlich ein Krancker halten muß; denn anderns: auch in Verschreibung und Gebrauch der Medicamenten. Bey den Chymisten bedeutet es die Regierung des Feuers auf gewisse Grade bey chymischer Arbeit.

REGIMEN ECCLESIASTICUM, siehe **Regiment (Kirchen-).**

REGIMEN GRAVIDARUM, siehe **Schwangere.**

REGIMEN PUERPERARUM, **Regiment der Sechswöchnerinnen, oder wie sie sich zu verhalten haben**; Siehe **Sechswöchnerin.**

Regiment, siehe **Regierung.**

Regiment, *Cohors*, *Legio*, *Regiment*, ist eine gewisse Anzahl Kriegsleute, unter einem Befehlshaber, den man einen Obersten nennet. Ein Regiment, es sey zu Pferd oder zu Fuß, bestehet aus einer gewissen Anzahl Compagnien oder Fahnen, die nicht allezeit, und an allen Orten gleich. Jede Compagnie hat ihren Rittmeister bey der Reiterey, und Capitain oder Hauptmann bey den Dragonern und Fußvolck. Ein Regiment zu Pferd wird in drey, vier oder mehr Schwadronen oder Escadrons und eins zu Fuß in zwey oder drey Bataillons, nachdem sie starck sind, gesetzet. Die Officirer, so dem Regimente insgemein dienen, werden **Stabsofficiers**, oder der **Stab** genennet, und bestehet derselbe aus dem Oberste, Oberstlieutenant, Major oder Oberst-Wachtmeister, derer jeder eine Compagnie hat, und dieselbe als Capitain commandiret, einem Regimentsquartiermeister, Wachtmeister-Lieutenant, Regimentsfeldprediger, Auditeur oder Regimentsschultheiß, Regimentsfeldscherer, und Profoß. Bey der Reuterey gehöret der Paucker, und bey dem Fußvolcke die Hautbois zu dem Stabe. Die Compagnie des Obersten, wird die **Leibcompagnie**, *la Colonelle*, und der dabey stehende Lieutenant Capitainlieutenant genennet. Im Felde, und wenn ein Lager geschlagen, wird eine Compagnie zu Fuß, in zwey Linien gegen einander, zu Pferde aber zwey Compagnien gegen einander, jede in einer Linie, die Standart oder Fahnenwacht vor das Regiment, der Stab und die Bagage hinter dasselbe geordnet, und allenthalben geraume Gassen darzwischen gelassen. Die Römer haben wohl in der Krieges-Erfahrenheit vor allen Völckern den Vorzug gehabt. Fast alle Völcker haben von ihnen das Muster einer guten Kriegesverfassung genommen, und sich nach ihnen gerichtet. Ihr Fußvolck war entweder leicht, oder schwer bewaffnet; das schwer bewaffnete bestand aus Soldaten, welche ihrem Vermögen nach unterschieden waren: Die reichsten hatten einen Helm, Küris, kleine Stiefeln, den Schild, die Picke, und den Degen; Die geringen trugen eben die Waffen, ausgenommen den Küraß nicht; Die dritten trugen keine Stiefeln; alles dieses war das Fußvolck. In den letzten Zeiten trugen sie auch den Wurfspieß, der 5 Schuh lang war, den schossen sie ab in der ersten Hitze. Die leichtren Fußvölcker hatten nicht dergleichen Vertheidigungswaffen, sie trugen nur Schleudern oder Bogen, nebst dem Degen an der Seite. Das Corps, das sie aus der gesammleten Infanterie formireten, nenneten sie Legionen, das waren fünf oder sechstausend Fußvölcker, und drey bis vier hundert Reuter. Diese Legionen wurden wieder in Centurien, Cohorten und Manipulos getheilt, wie **Gellius** berichtet, der zu der Zeit der Kayser geschrieben. Die Legion, sagt er, begriff sechtzig Centurien, dreyßig Manipulos und fünf Cohorten, es bestund also eine Legion damals aus sechs tausend Menschen, die Manipuli aus zweyhundert, und die Cohorten aus vierhundert. Eine Centurie hieß hundert Mann. Der Officirer, der die gantze Legion commandirte, hieß bey ihnen **Legatus**; Es war der Obriste. Unter ihm hatte er die Tribunos, die die Cohorten, und Centuriones, die die Centurien commandireten. Was die Ordre de Bataille betrift, so waren sie alle mal in zwey oder drey Linien gestellet, nach **Cäsars** Bericht, auch wenn er nur von den Legionen allein redet. Die ersten Bataillons bestunden bey den Römern aus jungen Soldaten, sie nennten sie *Primipilos*, *Hastatos*, (**Pikeniers**) die andern machten diejenigen, so längere Jahre gedienet. Sie wurden **Principes** genennet; Die aber in dem Kriege grau und alt worden, waren in den Bataillons, da die Adler, welches ihre Fähnlein waren; Die alten Soldaten hiessen **Triarii**, und laureten, wie es im Streite mit der ersten Bataillon ablief, sie knieten auf die Erde, und lehneten sich auf ihre Schilder. Wenn nun die ersten zertrennet, so retirirten sie sich durch die Intervalle, welche zwischen den letzten Bataillons waren. Alsdenn war die dritte Linie bereit, und nachdem sie alle Bataillons, ohne einiges Intervallum zu lassen, eingeschlossen, so marschirten sie auf die Feinde loß. In allen Gelegenheiten detachirte sich die Cavallerie von der Legion, und rangirte sich mit der Infanterie auf den Flügel der gantzen Armee; sie war fast eben wie die Infanterie bewaffnet. Der König in Franckreich **Franciscus** der I war kein Fremdling in den alten Geschichten, und also richtete er, nach dem Exempel der Römer, Legionen-Regimenter auf, sie solten weit stärcker seyn, als die Römischen, ob er wohl keine Cavallerie dabey hatte. Er richtete 7 Regimenter auf, ein jedes bestand aus sechs tausend Mann; Einige darunter hatten Röhre und Büchsen, andere Piquen, und noch andere Hellebarden. Die Oberofficiers, Capitains, Lieutenants, Fähndriche und Unterofficiers solten aus demselben Lande genommen werden, wo die Soldaten angeworben würden. Es waren in jeder Legion, sechs Capitains, darunter einer ein Oberster war, der das gantze Regiment commandirte. Der König behielt sich zum voraus, denselben zu ernennen. Ein jeder Capitain hatte unter sich zwey Lieutenants, davon ein jeder acht hundert Mann commandirte; unter den zwey Lieutenants waren zwey Fähndriche. Jede hundert Mann commandirte ein Centurier, (Hauptmann) also waren sechtzig Hauptleute bey jedem Regimente. Die Capitains waren alte Leute von Qualite. Die Soldaten vom Regimente hatten grosse Vorzüge und Vortheile; Distinguirten sie sich in einer öffentlichen Action, so muste ihnen ihr Obrister oder Capitain einen goldenen Ring geben, den der Soldat an dem Finger trug, und wenn einer von einer Charge zu der andern in die Höhe stieg, bis er Lieutenant wurde, so wurde er für geadelt gehalten. Hierdurch wurden die Regimenter eingeführt. Bey denselben hat man die

pri-

prima plana in Betrachtung zu zühen. Es begreift aber dieselbe alle Ober- und Unterofficiers, sammt Spielleuten, und was etwan sonst von Unterstabsbedienten bey einer Compagnie angetroffen wird. Die obere prima plana, sind der Capitain, Lieutenant, der Fähndrich, als Oberofficier. Die untere prima plana sind die Unterofficiers, der Feldwebel, der Sergeant, der Fourir, Capitain d' Armes und Spielleute. Zum Oberofficier werden ordentlich bey einer Compagnie erfordert, ein Capitain, ein Lieutenant, ein Fähndrich, ausser bey den Stabsbedienten, wobey keine Capitains stehen, deren Stelle durch die Stabsofficirer vertreten wird. Offtens sind bey einer Compagnie zwey Lieutenants, als der erste und andere, zuweilen wird gar der Fähndrich, wie es fast durchgehends bey allen Capitainscompagnien, gebräuchlich, nachgelassen; zuweilen findet man auch zwey Capitains, und zwey Fähndriche, welche, wenn sie über den ordentlichen Etat gut gethan werden, und die gehörige Verpflegung entweder gar nicht, oder aus Gnade genüssen, **reformirte Officier** genennet werden. Es ist ein wichtig Werck die Compagnien zu einer Bataillon und die Bataillons zu einem Regimente zu formiren, die Mannschaft in Glieder und Reyhen einzutheilen, und in gleiche Weiten zu richten. Solch Corpo bestehet theils aus Reihen und Gliedern der gemeinen Knechte, theils aus Ober- und Unterofficiers. Die Reihen und Glieder müssen aus einer von Statur gleichen Mannschaft bestehen, denn die Ungleichheit der neben einander stehenden Personen, verursacht einen nicht geringen Ubelstand, und ein gar schlechtes Ansehen. Insonderheit müssen in den äussersten Gliedern, als in dem ersten und letzten, die längsten Personen, in den mittlern die mittelmäßigen gestellet werden. Die Oberofficiers stellet man meistentheils nach ihren Chargen und Range, die ältesten nach den Flügeln, die jüngsten nach der Mitten chargenweise, ausser bey deren Charchirungen, da man die Officirer, so viel als thulich, bey ihren Compagnien auf den Flügeln läst. Die Unterofficirer theilet man ohne besondern Unterscheid des Vorzuges bey ihren Compagnien, bald auf die Flügel der Glieder, bald anderwärtig ein. Die Tambours theilet man in drey Theile, und setzt sie bey die so genannten Hauptbrüche; die Hautbois stehen hinter den Fahnen bey der Parade, im Marsche gehen sie zwölf Schritte vor den ersten Gliedern aus. Der Unterscheid bey Formirung der Reihen und Glieder ist dieser: Die Mannschaft, welche neben einander in der Reihe stehet, nennt man Glieder, die aber so hinter oder vor einander in der Höhe oder Tiefe stehen, werden Reihen genennet. Bey einem Corps werden die Reihen und Glieder folgender massen formiret: Man bestimmt zuförderst die Höhe; welche das Corps haben soll, und theilet die Zahl der Mannschaft, woraus das Corps bestehen soll, mit der Höhe, und darauf stellt man die Reihen nach einander, so viel die getheilte Zahl ausbringt, auf, fängt zur rechten Hand an, und führt mit der Aufstellung zur lincken oder stehenden Reihe, bis zur völligen Rangirung. Bleibet Mannschaft übrig, woraus keine völlige Reihe formiret werden kan, wird sie in der Mitte versteckt, und **blinde Rotte** genennet. Wolte man demnach eine Compagnie von funfzig Mann in Gliedern und Reihen zu vier Mann hoch setzen, so müssen die funfzig Mann mit vier getheilet werden, so kommen zwölf Rotten oder Reihen heraus, und zwey Mann bleiben übrig, welche, als die blinde Rotte, in der Mitten eingetheilet wird. Also hat man solcher gestalt vier Glieder und zwölf Reihen, nebst der blinden Rotte aus der Mannschaft formiret. Bey den Weiten muß man beobachten, daß solche zwischen der neben-vor-und hinterstehen-Mannschaf dergestalt eingerichtet werde, daß zwischen die Glieder im Paradiren, Exerciren u. Marschiren, vier gute Schritte geschlossen seyn. Die Oberofficiers, Capitains und Subalternen haben ihre Weite im Paradiren drey gute Schritte vor der Fronte, und stehen in einer Linie; bey dem Exerciren fünf Schritte hinter dem Bataillon; Der Capitainlieutenant oder jüngste Capitain vor der Fahnen, und vor ihm der commandirende Regimentsofficier. Zur Charge stehen die Oberofficier in dem ersten Gliede, auf dem Flügel der Pelotons; Der Chef des Bataillons vor dessen Mitten, zwey Schritte voraus. Der Obristlieutenant hält, nebst einigen Oberofficiern, drey Schritte hinter dasselbige. Im ordentlichen Marsche halten die Oberofficirer, zwischen ihre und die vorher gemeldete Theilung neun gute Schritte, und marschiren also, daß der Stiel der Pique oder Spondon kurtz an das erste Glied reiche. Der Unterofficirer Weite ist im Paradiren hinter das Corps drey Schritte; Auf den Flügeln stehen sie an den Reihen gantz geschlossen, ingleichen im Marsche. Wenn sie Züge führen, halten sie zwischen ihre, und die vorher maschirende Glieder sechs gute Schritte, marschiren für ihrem Zuge so nahe, daß die Spitze des Degens an das erste Glied reicht. In der Charge werden sie theils auf den Flügeln im vordersten und hintersten Gliede, theils hinter das Bataillon gestellet. In den Churfürstlich Sächsischen Diensten marschiren sie so wohl in Zuordnung als auf der Stellparade in Gliedern des Zuges, die Schwenckung der Glieder desto beser zu beobachten. Will man ein Regiment in zwey Bataillons setzen, so werden die Compagnien und Oberofficirer tour à tour dazu genommen. Solchemnach würde bey einem Regimente von acht Compagnien die erste Bataillon aus des Obersten, Majors, zweyten und vierten Capitains Compagnie; die zweyte aus des Obristlieutenants, ersten, dritten und fünften Capitains Compagnie bestehen, und jene ins besondere der Obriste, diese aber der Obristlieutenant commandiren. Soll ein Regiment in drey Bataillons gesetzet werden, so wird die dritte Tour gehalten, und solcher gestalt werden bey einem Regimente aus zwölf Compagnien, des Obersten, des ersten, vierten und siebenden Capitains Compagnie die erste Bataillon; aus des Obristlieutenants zweyten, fünften und achten Capitains Compagnie die andere; aus des Majors dritten, sechsten und neunten Capitains Compagnie die dritte geinacht, und die erste vom Obristen, die andere von dem Obristlieutenant, die dritte von dem ältesten Capitain commandiret. Die Officirer als Capitains u. Subalternen bleiben bey dem Bataillon, wobey ihre Compagnien stehen, ausser dem ersten Capitain, welcher bey dem dritten Bataillon das Commando führet, zumal der Major bey einer Bataillon ins besondere nicht eingetheilet werden

den kan, in dem er aller Orten seyn, und des Obersten Befehl bey allen dreyen Bataillons ausrichten muß. Ob zwar der Oberste einer Bataillon ins besondere nur vorstehet, so muß ihm dennoch das Commando des gantzen Regiments, und folglich über alle drey Bataillons ungekränckt verbleiben. Wenn ein gantzes Regiment in einen gewissen Ort und Stadt einquartiret werden soll, gehet der Regimentsquartiermeister mit allen Fouriers von den Compagnien entweder den Tag vorher, oder doch etliche Stunden vorher an den ihm angewiesenen Ort, wo das gantze Regiment hernach soll einquartiret werden. Wenn sie nun an den Ort gelangen, meldet sich der Regimentsquartiermeister bey der ordentlichen Obrigkeit an, weiset ihnen, die von den Landescommissariis unterzeichnete Quartieraßignation, ingleichen die Specification des gantzen Regiments von Stabespersonen und Compagnien, worauf denn die vornehmsten und bequemsten Häuser vor den Obristen, Obristlieutenant und Major auf Vorschlag der Obrigkeit von dem Regimentsquartiermeister, vornehmlich in Augenschein genommen, und denn die übrigen Quartiere vor die Capitains und Compagnien mit Zuzühung der Obrigkeit nach gewissen Billets gemacht werden. Welche Billets man darauf unter die Fouriers von den Compagnien austheilet, oder vor ihnen wegen der Quartiere loset, welche Fouriers denn hernach die besten Häuser in ihren angewiesenen Quartieren wieder vor ihren Capitain, Lieutenant und Fähndrich aussuchen, die andern Quartiere aber durch gewisse Billets unter die Unterofficiers und Gemeinen bey der Ankunfft vertheilen. Wenn nun die Gemeinen an den Ort, wo sie ins Quartier kommen, nichts mehr als ihre service haben sollen, dabey aber ihre ordentliche Wache verrichten müssen, so wird allezeit vor drey Soldaten ein Bette auf zwey Personen gerechnet, weil von diesen dreyen allezeit einer den dritten Tag aussen bleibet, und nur zweye sich zu Hause befinden, übrigens müssen sie sich mit ihrem Sold, und was die Ordonanze, wegen ihrer Verpflegung, angeordnet, dabey vergnügen, und Etappenmäßig leben. In des Feindes Landen aber bekommen sie gemeiniglich, nebst ihrer Gage, auch die Kost, so viel ihnen zu reichen verordnet wird. Sonst wenn ein Regiment oder Compagnie auf dem Marsche einquartiret werden muß, müssen die Officiers wohl Achtung geben, daß die Quartiermeister die Quartiere, wie man nach Kriegesart zu reden pflegt, unter einem gewissen Vorwand nicht verbrennen, das ist: Wenn sie vor die benennten Oerter oder Quartiere Geld nehmen, und entweder in selbige nicht so viel Mannschafft einlegen, als wie es von den Landescommissariis angeordnet, oder aber solche mit der Einquartirung gantz verschonen und weiter marschiren an einen fremden Ort, wohin doch die Ordres nicht lauten, wiewohl keine Stadt, Dorf und Flecken schuldig ist, ohne vorgezeigte Quartieranweisung, einige Mannschafft einzunehmen, und hält sich jeder Platz blos an die Repartition, so wegen der Quartiere durch die abgeschickten Landcommissarien unter einander gemacht und verglichen worden. Jedes Regiment zu Fuß hat seine besondern Wachen vor dem Regimente, etliche Schritte vor demselben ab, und müssen die Schildwachen bey den Fahnen und Trommeln, ingleichen bey dem ausgestellten Gewehr, so in gewisser Ordnung bey der Fronte des Regiments geleget und gestellet worden, von itzt besagter Regimentswache gegeben und abgelöset werden. Wenn bey einer Armee fremde Herren, Ambassadeurs und Abgeordnete sich einfinden und vorhanden seyn, wird ihnen auch einige Mannschafft zur Wache gegeben, welche auf ihr Quartier und Baggage Aufsicht zu haben, commandiret wird. Wie nun alles bey einer Armee, allein auf Ordre des commandirenden Generals en Chef geschehen muß, also darf auch ohne dessen Vorwissen und Anordnen, wegen der Wachen, wenn etwas ausserordentliches dabey vorfiele, nichts bestellet, und eine Neuerung gemacht werden, massen die Regimenter durch vieles und unnöthiges Wachen allzu sehr strappazirt, und folglich ruiniret werden, welche man doch zu einem nöthigern und nützlichern Gebrauche, so viel möglich, verschonen soll. Wenn gantze Regimenter aus der Schlacht durchgehen, oder in Vestungen ihre Schuldigkeit nicht beobachten; So pflegt man die Oberofficiers zu arquebusiren; von dem gemeinen Mann aber alle mahl den zehenden, den das Loos trifft, aufzuknüpffen. Eine sehr merckwürdige Execution von dergleichen Schlage ist diejenige, so im Jahre 1642 nach der verlohrnen Schlacht bey Leipzig an dem Kayserlichen Madelovischen Regimente in Böhmen vollzogen worden. Will man ein Regiment Infanterie vor einer Vestung logiren; so muß man erstlich wissen, wie starck das Regiment an Compagnien sey, welches hernach in zwey, auch in drey gleiche Theile pfleget eingetheilet und eine Bataillon genennt zu werden. Zwischen den Bataillons wird allezeit ein Raum von vier, acht bis zehen Ruthen, oder zwanzig, vierzig bis funfzig Schritte gelassen, nachdem man eine grosse Fronte von der Armee in Bataille darstellen will, welcher Zwischenraum eine **Regimentsgasse** genennet wird. Hat nun ein Regiment acht Compagnien, so kommen derer viere zu einer Bataillon. Bestünde aber das Regiment in neun Compagnien, so pfleget man fünff Compagnien zu einer, und viere zur andern Bataillon zu legen, damit die Compagnien beysammen bleiben. Weiter ist auch zu mercken, daß die Zelter der Compagnien nicht dürfen an einander stossen, sondern es bleibet ein kleiner Raum darzwischen von vier Schuhen oder zwey Schritten, welches das **Brandgäßgen** genennet wird. Ein Regiment Cavallerie zu logiren, muß man beobachten, wie starck es an Compagnien sey, damit man die Eintheilungen zu machen wisse. Ist ein Regiment zu Pferde sechs Compagnien starck, so wird ein solches Regiment nicht in zwey Theile, wie bey der Infanterie, sondern in drey Theile getheilet, welche **Esquadrons** genennet werden, wobey sich denn zwey Regimentsgassen oder Zwischenräume finden. Dieses wäre die ordentliche Aus- und Eintheilung der Regimenter, so wohl von der Infanterie als Cavallerie, welche bey Belagerungen, wo man sich in möglichster Enge behelffen muß, in Obacht zu nehmen.

Regiment (Kirchen-) oder **Regiment der Kirche**, Regimen ecclesiasticum, bedeutet die höchste Gewalt über die sichtbare Kirche, oder über eine äusserliche Gesellschafft und Versammlung unterschiedlicher Personen, welche einerley Glauben

ben mit dem Munde bekennen, und in einerley Gemeinschafft des Gottesdienstes leben. Bey dieser Materie, von welcher man bald in der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit, bald in der Politic handelt, sind zwey Stücke zu untersuchen: **einmahl, wem das Kirchen-Regiment zukomme? hernach, was es vor Stücke oder besondere Rechte in sich begreiffe?** Die **erste** Frage betreffend: **wem das Kirchen-Regiment zukomme?** so behauptet man mit Grund, daß das Recht in Kirchen-Sachen ein Stück der Landesherrlichen Hoheit selbsten sey, und einem Fürsten vermöge seiner höchsten Gewalt in der Republic zustehe. Dieses zu beweisen, so sind vorher zwey Stücke auszuführen; daß die sichtbare Kirche, von welcher hier die Rede ist, eine eigentliche Gesellschafft, und daß selbige eines Regiments nöthig habe. Daß die sichtbare Kirche eine eigentliche Gesellschafft sey, ist leicht zu erkennen, wenn man die Beschaffenheit einer Gesellschafft gegen dieselbige hält. Denn wie eine jede Gesellschafft durch ein Bündniß, wodurch sich die Glieder unter einander verbinden, einen gewissen Endzweck zu ihrem gemeinschafftlichen Nutzen zu suchen, aufgerichtet wird; also ruhet die sichtbare Kirche auf solchem Vergleich, und ist daher als eine Gesellschafft anzusehen. Sie gründet sich auf einen gedoppelten Vergleich, davon einen die Glieder selbst unter sich machen, wenn sie sich als Glaubens-Genossen ansehen, eine Gemeinschafft des äusserlichen Gottesdienstes zu haben, und in einer besondern Vertraulichkeit zu leben versprechen; den andern aber richten die Zuhörer und Lehrer unter sich auf, nach welchem denen letztern das Recht GOttes Wort zu lehren und Sacramente zu verwalten überlassen wird. Wolte man sich daran stossen, daß heutiges Tages niemahls durch dergleichen ausdrückliche Vergleiche eine Gemeinde aufgerichtet werde, so dienet zur Antwort, daß man solches stillschweigend thut; ja wenn man die Sache etwas genauer ansiehet, so geschiehet hier die Einwilligung auf solche Weise, daß sie von einem ausdrücklichen Vergleich, so fern man nach der gemeinsten Erklärung der Moralisten dabey seinen Willen durch Worte deutlich an den Tag leget, in der That und der Krafft nach nicht unterschieden. Denn was dorten durch Worte geschiehet, thut man hier durch solche Verrichtungen, welche den Willen gantz deutlich entdecken, daß, da man weiß, es werde niemand in einer Gemeinde geduldet, der nicht die darinnen aufgenommene Lehren annimmt, und sich nach der Kirchen-Verfassung bequemet, man sich dennoch darein begiebet; oder wenn man darinnen auferzogen worden, nach erlangtem völligen Gebrauch der Vernunfft dabey verbleibet. Eine solche Gesellschafft kan nun vors andere ohne einem Regiment nicht bestehen. Denn es ist nicht zu vermeiden, daß sich unter den Gliedern nicht viele böse und halsstarrige einschleichen solten, welche durch Zwang und Strafe zu ihrer Pflicht anzuhalten; und da überdieß bey dem äusserlichen Gottesdienste gute Ordnung zu erhalten, die Uneinigkeiten, welche nicht nachbleiben, beyzulegen, geschickte Lehrer und Prediger zu erwählen, und ihres Amts fleißig zu erinnern sind, so kan auch dieses ohne einem Regiment nicht geschehen. Ist dieses richtig, daß die äusserliche Kirche eine Gesellschafft, die dem Regiment muß unterworffen seyn, so fragt sichs: **wem solches zukomme?** Befindet sich die Kirche in dem natürlichen Stande, daß sie aus solchen Personen bestehet, die ausser einer bürgerlichen Gesellschafft leben, so hat die gantze Gemeine das Regiment, welche entweder durch Einsammlung der Stimmen solches selbst verwalten, oder einigen die Aufsicht auftragen, oder einen Kirchen-Regenten bestellen kan. In dem bürgerlichen Stande aber kömt das Regiment dem Fürsten, als Landsherrn zu, welches so wohl aus der Beschaffenheit dieser Gesellschafft, als der Majestät, die der Fürst hat, erhellet. Denn da die Kirche eine Gesellschafft ist, die sich in dem bürgerlichen Staat befindet, so würde es ungereimt seyn, wenn man eine independente Gesellschafft in die andere setzen wolte, folglich wenn der Fürst die Aufsicht über alle Gesellschafften in einer Republic hat, so hat er auch solche über die, welche die Kirche ausmachet. Eben dieses bringet auch das Wesen der Majestät mit sich. Die Politici sagen: Majestas est summa in republica potestas, welche höchste Gewalt auf alle und jede öffentliche Verrichtungen, auch diejenigen, so die Religion und den Gottesdienst betreffen, gehen muß, zumahl die Religion den grösten Einfluß in das bürgerliche Wesen hat. Denn die Gemüther werden durch nichts mehr, als durch die Lehrsätze der Religion eingenommen, daß wenn diese einen zur Rebellion, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Aberglauben und andern dem bürgerlichen Staat nachtheiligen Irrthümern verleiten, so wird dadurch der Endzweck der Republic und der bürgerlichen Oberherrschafft umgestossen. Sind auch gleich die Principia einer Religion der Erhaltung eines Staats nicht zuwider, so können doch solche Ceremonien damit verknüpffet seyn, welche die Glieder zu allerhand Lastern verleiten, oder ihnen zu heimlichen Zusammenkünfften, folglich zu Verräthereyen Gelegenheit geben, daß also ein Fürst, wenn er den Endzweck erhalten soll, weswegen ihm die höchste Gewalt in der Republic anvertrauet ist, auch das Kirchen-Regiment haben muß. Wider diese Lehre setzen sich die Römisch-Catholischen mit allen Kräfften, welche dem Pabst zu Rom, als dem obersten Bischoffe, das Kirchen-Regiment zueignen, und dasselbige in vielen Schrifften zu behaupten gesuchet, von denen man beym **Sagittario** in Introd. in Hist. eccles. cap. 27. p. 713. und **Schmid** in Introd. Sagittar. Tom. 2. p. 634. eine Nachricht findet. So schreibet **Bellarminus** Lib. 2. cap. 12. de Romano Pontifice: „Der Römische „Pabst ist in der geistlichen Monarchie Petri Nach„folger;„ und Lib. I. cap. 9. „Der Pabst ist über die „gantze Christenheit gesetzet, und hat die völlige Ge„walt in Händen, welche Christus zu Nutzen der „Kirchen auf Erden hinterlassen.„ **Gretser** aber „Tom. 2. Defens. controv. Bellarmini col. 735 spricht: „Der Römische Pabst ist das Haupt aller Prie„ster, so viel ihrer in der gantzen Welt sind; er ist „das Oberhaupt aller Kirchen.„ Es legen ihnen aber die Evangelischen dieses vor einen Irrthum aus, welcher sich gründe auf den falschen Begriff von der Beschaffenheit der Christlichen Kirche, die sie sich als eine Gesellschafft herrschender und gehorchender Personen vorstellen, und daher glauben, daß selbige unter der Herrschafft der Bischöffe, als wie die Republic unter der Botmäßigkeit ihrer Regenten stehe. Daß aber dieses falsch sey, erweisen sie 1) aus der Aufführung Christi, als des Ertzbischoffs der rechtglaubigen Kirchen. Denn wie er ein dreyfaches Amt,

Amt, das prophetische, hoheprieſterliche und königliche geführet; also hat er wohl in dem ersten, aber nicht in den beyden letztern seine Nachfolger hinterlassen. Sein Reich war nicht von dieser Welt, und er selbst hat auch niemahls Antheil an der äusserlichen Herrschafft verlanget; sein prophetisches aber so geführet, daß er keinen zur wahren Religion gezwungen: 2) aus dem Exempel der Apostel, welche sich nicht in Sinn kommen lassen, zu herrschen, und vielmehr ihres Lehrmeisters als treue Nachfolger eingedenck gewesen, daher sie lieber dienen als Herren der Gemeine haben heissen wollen. Sie stunden zwar in einem besondern Ansehen, daraus aber keine Herrschafft erwuchs; sondern in zweiffelhafften Dingen und in Unordnung des Gottesdienstes gaben sie Rathschläge, und die Ketzer bestrafften sie nicht als ungehorsame, sondern widerlegten sie als irrende. Es hatten die Apostel in der ersten Kirche prærogativam autoritatis & dignitatis, nicht aber potestatis & imperii, das ist, sie waren angesehener, als andere, hatten aber keine Gewalt und Herrschafft. 3) Aus den Namen, welche den Bischöffen in H. Schrifft beygeleget werden, indem sie Hirten, Lehrer, Haushalter heissen, welche Namen solche Aemter und Bedienungen bedeuten, die mit keiner Herrschafft verknüpffet. Denn ein Hirt kan weiter nichts thun, als daß er seine Heerde auf die rechte Weide führe, und vor den Wölffen, auch mit Aufsetzung seines Lebens beschütze: ein Lehrer aber sucht die Sache deutlich vorzustellen, seine Zuhörer zu überzeugen, ihnen Anschläge zu geben, und sie zu vermahnen, wobey nichts von einer Herrschafft anzutreffen, und ein Haushalter kan sich keine Herrschafft anmassen über diejenigen, denen er auf Befehl seines Herrn die ihm anvertrauten Güther austheilen soll. Der Name eines Bischoffs bedeutet zwar einen Aufseher; es ist aber nicht eine jede Aufsicht mit einer Herrschafft verbunden, welches nach dem Unterscheid der Personen und der Sachen muß beurtheilet werden, weswegen auch noch in der ersten Kirche alle Lehrer an Würde und Gewalt einander gleich gewesen. Denn daß der Unterscheid zwischen den Bischöffen und Priestern keine göttliche Verordnung sey, ist von vielen Gelehrten zur Gnüge erwiesen worden, von welchen Streitschrifften, sonderlich was darüber in der Englischen Kirche vorgegangen, eine Nachricht in **Buddei** Syntagm. Diss. theol. p. 181. und **Pfaffens** Diss. de Successione episcopali p. 18. zu finden, wobey auch **Fabricius** in bibliogr. antiq. cap. 13. §. 12. zu lesen; 4) Aus der Beschaffenheit der christlichen unsichtbaren Kirche. Denn diese ist eine Versammlung der Gläubigen, der Glaube aber wird durch keinen Zwang und Gewalt gewürcket, wodurch man Heuchler, aber keine Gläubigen machen kan. Man weiß auch in der christlichen Kirche von keinen menschlichen Gesetzen, ausser welche die Obrigkeit giebt, was die Anordnung des äusserlichen Gottesdienstes betrifft, so fern derselbige in der genauesten Verknüpffung mit der Ruhe des bürgerlichen Staats stehet; 5) Aus dem Endzweck des bischöfflichen Amtes, welches in der Verkündigung des Evangelii und Austheilung der Sacramenten bestehet, so zu dem Ende geschicht, daß die Menschen zum Glauben mögen gebracht, darinnen erhalten, und zur Seligkeit geführet werden, welches in Wahrheit mit keiner Herrschafft verknüpffet ist. Da nun also den Bischöffen keine Herrschafft zukommt, so kan sich auch, sagen die Evangelischen, der Römische Pabst auf keine Weise etwas davon anmassen, und bleibt das Regiment der Kirche in äusserlichen Dingen vor den Regenten, krafft der Landesherrlichen Hoheit. Es haben einige nicht ohne Ursache gezweiffelt, ob diejenigen, welche das Recht in Religions-Sachen dem Römischen Pabst einräumen, die höchste Gewalt völlig besässen, weil sie dadurch mangelhafft und zerstümmelt gemacht würde. Solche päbstische Principia haben auch viele so wohl Rechtsgelehrte, als Kirchenlehrer der Evangelischen Religion, daß sie die Gewalt in geistlichen Sachen dem Fürsten zwar einräumen; sie leiten aber solche aus einem besondern und von der Landesherrlichen Hoheit unterschiedenen bischöfflichen Rechte her, daher sie sich eine doppelte Herrschafft, eine geistliche und weltliche fürstellen, und einem Regenten eine zweyfache moralische Eigenschafft beylegen, nach welcher er theils als ein Fürst, theils als der oberste Bischoff könne betrachtet werden. Eben daher kommts, daß man diese Gewalt über die Kirche das bischöffliche Recht nennet, und wenn gleich einige, die sich dieser Benennung bedienen, in den Grundsätzen von der Sache selbst wohl unterrichtet; so thut man doch besser, daß man sich dieses Namens enthalte, damit keine Gelegenheit zu einem Irrthum oder Mißbrauch möge gegeben werden, denn nachdem vorhin gezeiget worden, daß eines Bischoffs Amt nicht im Herrschen, sondern Lehren, und daß dieses Regiment als ein Stück der Majestät anzusehen, so kommt dem Fürsten solches als Landsherrn und nicht als oberstem Bischoffe zu. Es entstehen auch aus der Lehre von dem besondern Bischoffs-Recht der Fürsten viele schädliche Folgerungen. Denn wie sie eine Stütze der Hierarchie und des Pabstthums ist; also ist sie dem Ansehen eines Fürsten überaus nachtheilig. Man kan übrigens weiter von dieser Sache lesen **Conring** in disp. de majestatis civilis auctoritate & officio circa sacra 1645. **Grotium** de Imperio summarum potestatum circa sacra, **Böhmern** in Disp. de Jure episcopali principum evangelicor. und in Introd. in Jus publicum universale, p. 452. **Reinhard** de Jure principum germ. circa sacra, **Buddeum** in Instit. theol. dogm. L. 5. c. 4. §. 26. und eines Ungenannten Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist, Halle 1719, davon der Auctor **Carl Franciscus Buddeus**, nebst vielen andern Scribenten, davon man eine Nachricht in Bibliotheca Juris imperantium quadripartita p. 159. sqq. findet, allwo der Auctor anführet, was in dieser Sache von den Holländern, Engelländern, Frantzosen und Deutschen geschrieben worden. Der andere Punct, der hier zu untersuchen, ist, was das Kirchen-Regiment vor besondere Stücke und Rechte in sich fasse? Es ist schon oben erinnert worden, daß die Rede nur von der sichtbaren Kirche, bey deren äusserlichem Gottesdienst der Fürst in Dingen, die GOtt nicht selbst verordnet, eine Gewalt hat, alles so anzuordnen, daß die Ruhe der Republic erhalten werde. Denn der Hauptzweck solcher Herrschafft zielet auf die äusserliche Glückseligkeit; die Beförderung aber der ewigen Wohlfarth seiner Unterthanen, wenn es ein christlicher Potentat, ist nur eine Neben-Pflicht, die ihm nicht sowohl als einem Regenten, sondern vielmehr als einem

Christen vermöge der Liebe gegen den Nächsten obliegt. Es äussert sich solche Gewalt in drey Stücken: a) in der Religion selbst, wohin gehöret, das Recht eine Religion einzuführen, oder zu dulten, das Recht über die Ketzer und Atheisten, die Gewalt ein Glied aus der Gemeine zu stossen, oder der Kirchen-Bann, das Recht zu reformiren, und theologische Streitigkeiten beyzulegen; b) in der Anordnung des äusserlichen Gottesdienstes, welche Gewalt vornemlich das Recht bey Bestellung der Lehrer und Vorsteher der Kirchen und gewisse Ceremonien einzuführen, in sich begreiffet; c) in der geistlichen Jurisdiction, welche sich äussert in der Macht, geistliche Gesetze zu geben; in der eigentlich so genannten Jurisdiction oder Gewalt über die Personen derer Geistlichen, in dem Eigenthums-Recht über die Kirchen-Güter; und in dem Recht geistliche Unterobrigkeiten zu bestellen. Von allen diesen Stücken des Kirchen-Regiments sind die besondern Artickel nachzusehen. Siehe auch den Artickel: **Regiments-Form der Kirche.**

Regiment (Reichs-) siehe **Reichs-Regiment.**

Regiment der Armade, siehe Armade I. Armade, im II. Bande p. 1517.

Regiment im Essen und Trincken, siehe **Diät,** im VII. Bande p. 733.

REGIMENT DES GARDES, oder *Regiment aux Gardes*, oder schlechtweg, *Gardes*, ist ein Regiment zu Pferde oder zu Fuß, darüber eine Fürstliche Person das Commando, oder das Regiment dessen Namen führet, oder auch gar zu seiner Leib-Garde dienet. Siehe auch **Leib-Regiment,** im XVI. Bande, p. 1554.

Regiment der Kirche, siehe **Regiment (Kirchen-).**

Regiment des Reichs, siehe **Reichs-Regiment.**

REGIMENT ROIAL, heist das **Leibregiment,** davon im XVI Bande p. 1554 nachzusehen.

Regiment der Schwangeren, s. **Schwangere.**

Regiment der Sechswöchnerinnen, oder **wie sie sich zu verhalten haben;** siehe **Sechswöchnerin.**

Regiment der Weiber, siehe **Weiber-Regiment.**

Regiments-Art, siehe **Regiments-Form.**

Regiments-Auditeur, siehe *Auditeur*, im II. Bande p. 2123. u. f.

Regiments-Burgmänner, siehe **Burgmann,** im IV Bande p. 1971. 1972.

Regiments-Feldprediger, siehe **Feld-Prediger,** im IX. Bande p. 481.

Regimentsfeldscherer, Chirurgien Major, Lat. Chirurgus integræ legionis, ist der Wundartzt, so über das gantze Regiment bestellet ist, und die Compagniefeldscherer unter sich hat. Er führet auf des Regiments Unkosten, einen mit guten Artzneyen versehenen Feldkasten, nebst allerhand chirurgischen Instrumenten bey sich. Weil ein Feldscherer bey einem Regiment höchst nöthig, so muß ein Obrister einen ehrlichen und tüchtigen Mann hierzu erwählen, der in der Anatomie, in Curen, Brüchen, Wunden und Beinbrüchen wohl erfahren. Weil er auf des Regiments Unkosten einen mit Artzney versehenen Feldkasten bey sich führet, so muß er mit demselben rathsam umgehen, wenn die alten abgegangen, sie mit frischen wieder versorgen, ausser dem Regimente an Fremde nichts davon abgeben, noch weniger verkauffen, damit im Nothfall sich kein Mangel dabey ereigne, und die armen, krancken und verwundeten Soldaten zu rechter Zeit an Artzneymitteln und Pflastern wohl verpfleget seyn. Nebst dem Artzneykasten müssen sie auch unterschiedene chirurgische Instrumente bey sich habē, um solcher in der Noth sich zu bedienen, und daß niemand aus Unwissenheit und Nachläßigkeit von ihren Patienten an der Cur versäumet werde. In zweifelhaften und schweren Fällen, müssen sie mit dem Feldmedico communiciren und seines guten Raths mit ihm pflegen, auch ohne sein Gutachten und Genehmhaltung nichts vornehmen. Sie müssen ihre drey Stabesofficirer, als den Obristen, Obristlieutenant und Major mit Barbiren bedienen, den andern Compagnie-Feldscherern auf Begehren, mit Rath und That an die Hand gehen, und sich nicht verdrüssen lassen, die gemeinen Krancken und Verwundeten zu Zeiten und wenn es nöthig, selbst zu besuchen, und allenthalben helffen gute Anstalten zu machen. Sie müssen sich der Nüchternheit und Mäßigkeit befleissen, und sich keine Mühe noch Gang verdrüssen lassen, daß sie ihrer gefährlichen Bedienung, nach Pflicht und Gewissen, vorstehen. Sie müssen wohl erfahren seyn, nicht allein mancherley Wunden, Beinbrüche, Verrenckungen, Stösse, Fälle und dergleichen zu heilen, sondern auch die faulen Glieder abzunehmen, und durch Kunst und mancherley Erfindungen dasjenige ersetzen, was etwan der Natur abgegangen. Sie müssen den Patienten eine gewisse Ordnung und Regiment, wie sie sich, so wohl in der Mäßigkeit, als sonst zu verhalten haben, vorschreiben, und bey den Herren Officiers anhalten, daß sie, wenn es sich auch gleich zu einiger Besserung mit ihnen anlassen solte, mit Wachen, Marschen, u. s. w. so viel als möglich verschonet werden, bis sie sich wieder recht erholt, und in guten Stand gesetzt; Sie müssen vor die Armen sorgen, damit sie aus einer Armen-Casse, oder sonst von den Herren Officiers zu ihrer desto bessern Erhaltung und Pflegung einigen Zuschuß erhalten. Spühren sie, daß die Patienten nicht wieder aufkommen können, und es mit ihnen gar gefährlich stehe, so müssen sie sich auch das Heyl ihrer Seelen angelegen seyn lassen, und Sorge tragen, daß der Feldprediger noch bey Zeiten, ehe ihnen der Tod auf der Zunge sitzt, geholet werden möchte. Die Erfahrung bezeiget öffters, daß die Regiments- und Compagnien-Feldscherer bey Anschaffung, und Ausreichung der Medicamenten, zumahl wenn ihnen überhaupt ein gewisses monathlich oder jährlich dazu gegeben wird, sich ziemlich eigennützig erweisen, und zur Erspahrung der Unkosten, die Patienten entweder mit gar seltenen oder selbst präparirten untauglichen und unkräftigen Medicamenten versehen, und nachgehends die durch ihre Schuld entstehenden Todesfälle, mit der Heftigkeit des Anfalls, und der unheilbaren Kranckheiten, freymüthig entschuldigen. Um diesem vorzukommen, müssen sie entweder aus einer guten und bewährten Stadtapothecke die Artzneyen nach und nach nehmen, oder den Feldkasten mit frischen tauglichen Arzneymitteln versehen, die angeschaften Species gehörig von Artzneyerfahrenen probiren lassen, und allenthalben ihrer Pflicht nachgehen, wie sie es dencken gegen GOtt, gegen ihre Vorgesetzten, und gegen ihren armen Nächsten zu verantworten. Hier wird es nicht undienlich seyn, einige besondere Regeln und Anmerckungen anzufügen, die ein Feldscherer in Ansehung dieses oder jenes besondern Vorfalles in Obacht zu nehmen hat. Es muß ein Feldscherer ein geschickter, bewährter, wohlerfahrner und berühmter Mann seyn, so sich auf allerhand äusserliche Schäden, als Beinbrüche, gefährliche Verwundungen, Brandlöschungen, alte Schäden, Quetschungen u. s. w. verstehen, dieselben verbinden, und mit gebührlichen Handgriffen bedienen möge. Auch im Nothfall und Abwesenheit des Feldmedici, der etwan sonst wo anders zu thun hat, die innerlichen Kranckheiten, so gemeiniglich unter den Soldaten graßiren, erkennen, den Patienten nächst Göttlicher Hülffe mit Rath und That beystehen, und Medicamente geben und verordnen könne. Anbey muß er in der Anatomie ziemlich erfahren seyn, auch die Patienten fleißig besuchen. Er muß auch fein beredt seyn, und von dem, was er brauchet, hinlängliche Ursache geben können, sich hin und wieder hübsch versucht haben, denn wer da reiset, und sich hier und dar versucht, erfähret und lernet auch was rechtschaffenes. Ein Feldscherer muß versehen seyn mit den zur Sache dienlichen Instrumenten, mit allerhand Binden, so zu den Umschlägen, Einrollen, Beinzwingen, Aderlassen, Einfätschen, Fontanellen, und Fisteln, Bandagen und dergleichen gehören, ingleichen mit Fasen, zarten Lümplein, Abschabsel oder Carpie, kleinen und grossen Bäuschen, Schlingen und so fort an. Es muß aber solches alles fein geschmeidig, und die Leinwand abgetragen und weich seyn, etwa von alten Hemden und Leilachen, so keinen Saum am Rande haben müssen. Insgemein gehen in einem Kriegeslager folgende gefährliche Kranckheiten herum, welche lange um sich fressen, daß also nicht lange zu warten, als da sind: Giftige, hitzige, ansteckende Fieber und Hauptkranckheiten; Bräune und Halsgeschwulst, Mundfäule und Scharbock. Allerley Magenfieber, dreytägiges und viertägiges Fieber; Geschwulst, Aufblehungen, Gelbesucht; Grimmen, Schneiden, Zwang und Seitenstechen; Allerley Bauchflüsse, rothe Ruhr, Durchfall; Venuskranckheit; Offene Schenckel, fressende Schäden, Krätze; Allerhand Flüsse, Catharren, heftige Husten, Rothlauf und Brand; Allerley Stiche, Wunden, Beinbrüche, Quetschungen und dergleichen. Bey den giftigen, hitzigen und ansteckenden Fiebern, muß er mit GOttes Hülffe bald Rath schaffen, ehe die Kranckheit überhand nimmt, denn sie ein klein wenig gelinder, als die Pest selbst. Bey vollblütigen Leuten muß sogleich die Medianader geschlagen, jedoch nicht gar zu viel Blut weggelassen werden. Nachgehends muß er den Patienten zu einem Schweiß verhelffen, und ihnen Gift-abtreibende Mittel verordnen, auch ihm eine gehörige Diät vorschreiben, daß er gesunde und wohlverdauliche Speisen zu sich nehme, und fleißig Sorge tragen, daß die Krancken von den Gesunden abgesondert werden, damit nicht diese von jenen angesteckt werden. Bey der Bräune muß er innerliche gut zertheilende und schweißtreibende Artzneyen, auch äusserlich fleißig warme trockene Säckgen von Chamillenblumen um den Hals legen. Bey dem Scharbock und Mundfäule allerhand dienliche Kräuter von Salbey, Ageley, Biberklee und dergleichen verschreiben. Bey den Fiebern dienliche Brech- und Laxirmittel verordnen, als welche gemeiniglich die besten Dienste hierbey leisten, sonderlich wenn sie aus dem Magen herkommen. Bey der Geschwulst und Auflauffen des Leibes, dem Patienten einige mal nach einander ein Quentgen Methridat oder Theriac verschreiben, und sie darauf schwitzen lassen, oder ihnen auch Bibergeilessenz eingeben. Bey der gelben Sucht muß er den Patienten von etwas Rhabarbar oder Saffran, so in ein Maas Bier oder Wein geleget wird, trincken lassen. Bey dem Durchlauffe, Siegelerde eingeben. Bey der Pennsseuche zuförderst den Patienten mit guten Purgantzen purgiren, ihn nach diesem einige Morgen nach einander ein Quentgen Meisterwurtzel in Wein eingeben, und alsdenn wohl darauf schwitzen lassen, und ihm einen Tranck von klein geraspeltem Frantzosenholtze verordnen. Bey den offenen Schenckeln, das Queckſilbersälbgen appliciren. Wider die Catharren, blauen Violensaft und Meerzwiebeleßig bey der Hand haben. Bey allerhand Stechen und Wunden, Beinbrüchen und Zerquetschungen, muß der Patient dermassen geleget werden, damit ihm das Blut nicht zum Hertzen trete, oder sich sonst wohin begebe, und allda verstocke oder verfaule. Er muß die Wunden mit Wein oder Brunnenwasser, darinnen ein wenig Saltz gelegt, oder mit des Patienten Urine, welches fast am besten, auswaschen, nach diesem in die breiten Wunden etwan vier Tropfen zerlassenen Leim, wie ihn die Schreiner gebrauchen, fallen lassen, die Wunden fein zu sammen schieben, das Papier darüber binden, und nicht aufthun, bis das Papier selbst herab fällt, so heilet die Wunde ohne häfften. Bey innerlichen Verwundungen, Wundtränckе gebrauchen. Ist ein Feldscherer mit Wund- und Zwingbändern mancher Art Sorten, wie auch besonders Namens Instrumenten und dergleichen versehen, und es kommt ihm ein Verwundeter vor, solchen in die Cur zu nehmen, so muß er fleißig bedencken und wahrnehmen, ob die Wunde tödtlich oder nicht, damit er, wenn er deßhalben gefraget wird, sich nicht beschimpffe, und in Verdrüßlichkeit und Verachtung bringe. Er muß fleißig solche Bücher nachschlagen, die von tödtlichen Wunden geschrieben, deren man in grosser Menge hat, auch aufs beste erwegen, welch Glied oder Theil des Leibes verletzt worden, sintemal ein grosser Unterscheid hierinnen ist. Die Hauptwunden sind fast am gefähr-

fahrlichsten, wegen zweyer dabey sich ereignenden schlimmen Zufälle, als da sind der Schlag, schwere Noth, Convulsionen, Krampf, Erlähmung wegen der beschädigten Nerven. Es kommt auch öffters Aberwitz, Verfallung des Gehöres, der Sprache, u. s. w. darzu. Ist die Brust getroffen, so muß er mit Achtung geben, daß die Mittel also eingerichtet werden, daß keine Vereyterung, so viel möglich, erfolge, welche doch gerne an diesem Orte, wegen der Wärme, zu erfolgen pflegt, damit das Zwergfell und dergleichen, nicht mit verstocktem Eyter beschweret werde, und zur Lungensucht nicht Ursach gebe. Er muß ferner betrachten, was vor Art, die Wunde oder Verletzung sey, ob sie in ein Gleiche oder Gelencke, ob sie Beinschrötig, ob die Nerven oder weisses Geäder verletzet, ob sie nur eine blosse Fleischwunde sey, ob Verstauchungen dabey und dergleichen. Ists denn eine Schlitzwunde, so muß er sie, wenn sie etwan von der äusserlichen Luft erkaltet, mit warmen Weine bähen, und aufs leichteste häften. Wo es aber möglich, das Häften vermeiden, weil ein Hauffen Ungelegenheit daraus entstehet, zumahl wenn etwan das weisse Geäder damit betroffen wird, denn da folgen Krampffe, Convulsionen, grosse Schmertzen und so weiter. Er muß die Wunde zuerst unten im Boden, und an den Seiten zusammen heilen, nicht oben, woferne anders nicht eine schädliche unheilsame Fistel daraus erfolgen soll, wenn sie unten offen bleibe. Er muß die Wunden von inwendig heraus heilen, es sind auch besser die starcken Häftpflaster, wenn man häften muß, von Hartz, Gummi Elemi, Terpentin, Judenpech, Fürniß und dergleichen, mit Mastix, Weyrauch, Sarcocolla, zart präparirtem Blutsteine, und Stahlsafran, auch solchem Pflaster nach Gelegenheit mit Bäuschen helffen. Das Binden ist ein vornehm Stück, das ein Wundartzt wissen muß, mit Schrenckung der Binden recht umzugehen, maßen man gar viel mit dem Binden zu wege bringen kan. Daher auch bisweilen mancher mit dem Binden versehen wird, daß er krumm und lahm bleibet. Er muß gute Blutstillungen bey der Hand haben, corrosivische, caustische, giftige Artzneyen, als Arsenic, sublimirtes Queckſilber, Euphorbium und so weiter, vermeiden, sintemahl die Wunde dadurch erbremset wird, und viel Unheil, auch wohl gar der Tod, darüber erfolget. Bey dem Aderlassen ist gute Vorsicht zu gebrauchen, und wohl zu erwägen, ob der Patiente sich etwan schon verblutet, und also die Kräfte fortgegangen, daß man übel ärger macht, und ob es nicht vielmehr besser sey, das Blut auf allerhand Art zu stillen. Ist das Blut gestillet, und die Wunde ohne sonderliches Nachsuchen oder Grübeln gesäubert, so muß er sich mit Wundsalben, Wundölen, und Balsamen versorgen, auch wider zufällige Hitze und Entzündungen der Wunden defensive gebrauchen. Bey den Beinbrüchen muß er die Beine wohl auf einander stossen, und sie starck befestigen, sie auch mit tauglichen Schindelgebäuden, wenn es nöthig, versorgen. Wo ein Glied dabey verstauchet, so muß er Kleyen in Weine gesotten umschlagen. So muß er auch verstehen, die Wundträncke nach Erforderung der Noth auf diese oder jene Art zuzurichten. Das gewonnene, verstockte Blut, wenn etwan einer gequetschet, geschlagen, geworffen, gestürtzet, muß er nicht im Leibe lassen, sintemahl es Fäule, Fieber, tödtliche und gefährliche Geschwüre verursachet, sondern hiebey zuförderst eine Ader öffnen, und, nachdem es die Kräfte vertragen können, das Blut weglassen, hernach dem Patienten innerliche zertheilende Artzneyen eingeben, daß das Blut fortgehe. Ist bey den geschossenen Wunden eine Kugel gar hindurch gedrungen, so muß er den Brand löschen, weil solcher offt grössern Schaden, als der Schuß selbst, thut. Des Patienten Lager muß er, wo möglich, nicht anders ordnen, denn wie er befunden, da er geschossen worden, denn sonst verwendeten sich die Muskeln, und versperreten den hinein geschoßnen Kugeln, Schroten, Stückgen von Kleidern, Eyter und so weiter den Ausgang, oder machten solchen enge. Ist die Kugel in den Wunden geblieben, so muß er zusehen, wie solche heraus zu bringen, und erwegen, ob die Kugel tief in das Fleisch gekommen, ob er sie durch die Haut, und das darunter liegende Fleisch von aussen her fühlen möge, denn sie läst sich wegen ihrer Härte und Forme gar leicht berühren. Ist es nun so, so kan er sie fein raus schneiden, und heraus nehmen. Ist aber die Kugel so tief darinnen, daß ihr Ausgang nicht so zu haben, muß er durch das Loch, wo die Kugel hineingegangen, einen Sucher hinein gehen lassen, und wenn er sie angetroffen, ob schon das Loch etwas tief, doch die Herausnahme versuchen. Kan er die Kugel mit dem Specill unmöglich fühlen und heraus bringen, so muß er mit eyermachenden Mitteln, das Loch zum Erschwären bringen, daß die Kugel von sich selbst ihren Ausgang suche. Wolte sie sich auch auf diese Weise nicht bequehmen, so laß er die Wunde nur zugehen. Die verhalten Kugeln finden sich offt bey manchen in Jahr und Tag, und noch länger, die doch ohne grosse Beschwerde getragen werden. Bey etlichen senckt sie sich wegen ihrer Schwere, daß sie auf einen Schnitt heraus zu gehen pflegt. Um den Brand zu löschen, muß er präparirten oder nur geläuterten Salpeter in einem Becher voll frischen Wassers zergehen lassen, und den Patienten offt davon trincken lassen, auch an äusserliches gutes Brandsälbgen appliciren. Bey den vergifteten Wunden muß er wohl Acht haben, ob auch die Wunden Gift empfangen, denn es trägt sich zuweilen zu, daß sich die Wunde erstlich fein zur Heilung schicket, aber nichts desto weniger gehet der Gift heimlich dem Hertzen zu, und tödtet ihn, daß sich mancher darüber wundert, der solche giftige Schäden nicht kennet, wie es doch damit zugegangen und möglich sey. Bey diesen Wunden muß er auf folgende Zeichen acht haben: Sie beginnen erstlich eine Röthe und Hitze zu bekommen, und folget ein Schauer, gleich als wenn einer ein Fieber hätte, darauf; Die Aederlein in den Augen werden ein wenig roth, die Wunde läuft auf, an den Wundlefzen lassen sich unterschiedliche Farben mercken, inwendig sichet das Fleisch schwartz, und das Glied wird dem Menschen gantz erschlagen und müde; Der Magen ist eckel, und stets als wolte sich der Patiente brechen, welches auch bisweilen geschiehet; Es ist kein natürlicher Schlaf da; Der Eyter in Wunden wird wässericht, und fänget an zu brennen. Wenn er nun solche starcke Zeichen ver-

vermerckt; kan er schlüssen, daß Gift dabey seyn müsse. Derowegen muß er bald zu den Giftabtreibenden Medicamenten eilen, damit es von innen wieder heraus gebracht werde, bevor es das Hertz gantz und gar einnimmt. Vor allen Dingen muß ein Feld-Wundartzt seinen Feldkasten wohl zu versorgen wissen, und denselben gebührend einrichten, damit es ihm nicht an dem Vornehmsten, wessen er in dem Felde benöthiget, gebrechen möge. Er muß in seinem Feldkasten, der aus unterschiedenen Fächern bestehet, die einfachen und zusammengesetzten Purganzen, welche theils pulverisirt, in wohlverwahrten Schachteln oder geschraubten Büchslein, theils auch in irdenen, verglasurten Gefäßlein aufbehalten; Einfache und zusammengesetzte Purgirmittel sind folgende: Aloe, Rhabarbar, Jalappen, Manna, auserlesene Sennesblätter, laxirender Rosen- oder Violensyrup, übergüldete Pillen, Stühlzäpflein. Der andere Absatz kan allerhand alterirende und stärckende Lattwergen und Pulver in sich begreiffen; als: Confectio Alkermes, mit Bisam und Ambra, präparirte orientalische Perlen, rothe Corallen, so zart pulverisiret sind, gebranntes und ohne Feuer präparirtes Hirschhorn, orientalischer und occidentalischer Bezoar, einfach schweißtreibendes Spießglas, präparirten armenischen Bolus, Theriac, Methridat, Siegelerde, Bleyzucker, gebrannte Alaune. Der dritte Absatz kan allerhand Gewürtze, Mehle zu den Umschlägen, sammt den Blutstillungen, in sich fassen, als: Würtznelcken, Zimmet, Safran, Galgant, Pfeffer, Muscatenblumen, Muscatennüsse, Zitwer, Ingwer, Bohnenmehl, Gerstenmehl, Bofist und so weiter. Von destillirten Wassern und Syrupen muß er bey sich haben: Aniswasser, Borragenwasser, Ochsenzungenwasser, Zimmtwasser, Schwartzkirschenwasser, Rosenessig, Rautenessig, Hollunderblütessig, Meerzwiebelessig, Syrup von Citronensaft, von Quitten, Granatäpfeln, Maulbeeren, Rosenhonig, von Klatschrosen und getrockneten Rosen. Von Wurtzeln, Blüten und Saamen, die in leinen Säckgen auf das fleißigste müssen verwahret werden: Eibischwurtzel, Angelicen, runde und lange Osterlucey, Natterwurtzel, Zaun- oder Gichtrüben, Hndleustenwurtzel, Fenchelwurtzel, Alantwurtzel, Petersilienwurtzel, Pimpinellwurtzel, Tormentillwurtzel, Borragenblumen, Ochsenzungenblumen, Chamillenblumen, Steinkleeblumen, Hollunderblumen, Quittensaamen, Leinsaamen, Fenchelsaamen, Gerstenkörner. Von Kräutern, Wermuth, Odermenge, Steinklee, Betonien, Cardobenedicten, Augentrost, Erdrauch, Tausendgüldenkraut, Johanniskraut, Majoran, Melisse, Krausemüntze, Pappeln, Brunellen, Salbey, Scabiosen, Scordien, Königskertzen, Violen und so weiter. Von Früchten, Gummien und Fotten, Mandeln, Jüdenkirschen, Lorbeeren, Wacholderbeeren, Feigen, eingemachte Kirschen, getrocknete Quitten, Galläpfel, Limonien, Gummi Elemi, Colophonien, Mastix, Myrrhen, Pech, wohlrüchender Borax, Terpenthin, Traganth, Wachs, Hirschunschlitt, Capaunenfett, Bärenschmaltz. Von Oelen und Balsamen: Anisöl, Agtsteinöl, Chamillenöl, Dillenöl, Johannisblumenöl, Mastixöl, ausgedruckt Muscatenöl, süß Mandelöl, Nelckenöl, Rosenöl, Terpenthinöl, Wacholderöl; Schlagbalsam, Citronenbalsam, Majoranbalsam, Rosenbalsam, Rautenbalsam, Agtsteinbalsam. Von Salben: Ein Reinigungssälblein, ein Digestivsälbgen, eine Wundsalbe, ein Alabastersälbgen, Oleum populeon, Rosensälbgen, die roth und grüne Butter. Von Pflastern: Bruchpflaster, Melotenpflaster, Stichpflaster, Froschleichpflaster, blasenzühendes Pflaster. Ein Wundartzt oder Feldscherer muß nicht allein die Medicamente bey sich führen, sondern auch ihre Kräfte und Würckungen, wovor dieses oder jenes zu gebrauchen, und die Dose, und wie viel ein jedes zu nehmen sey, wohl verstehen. Vorhergehende und beschriebene Medicamente findet man in allen wohlbestalten Apotheken der grossen Städte, und muß ein Feldscherer, bevor er zu Felde gehet, seinen Feldkasten aus einer guten Apothecken füllen lassen, denn die Feldläger stehen doch insgemein so, daß etwan nicht gar zu weit eine Stadt, worinnen eine tüchtige Apothecke zu finden. Hat aber ein Feldscherer Lust und Geschicklichkeit selbst von einem und andern Medicamenten zu verfertigen, so muß er sich aus ein und andrer Schrift, als aus des **Schröders** Pharmacie, aus **Zwölfers** Pharmacopoeja Augustana reformata, und andern dergleichen Raths erholen. Er muß nicht allein mit seinem Medico, unter dessen Direction er stehet, in ein und andern, zumahl in solchen Fällen, die etwan ein wenig schwer und zweifelhaftig sind, fleißig communiciren, sondern sich auch mit den berühmten Chirurgis der grossen Städte, bey denen er zu stehen kommt, bekannt machen, und mit ihnen correspondiren, damit er in seiner Wissenschaft immer weiter und weiter kommen möge. Er muß auch darinnen seiner Pflicht genau nachgehen, daß er nicht etwan ohne Vorwissen und Erlaubniß des Feldmedici, oder seiner vorgesetzten Herren Officirer, innerliche Medicamente den Patienten verschreibe, ausser im Fall der höchsten Noth, sondern blos bey seinen äusserlichen Curen bleibe.

Regiments-Form, Regiments-Art, Regierungs-Art, Regierungs-Form, *Forma Regiminis*, ist die Art und Weise, wie das Haupt der Republic mit den Unterthanen vereiniget ist, und die höchste Gewalt ausgeübet wird. Es kan dieses auf verschiedene Art geschehen, daher die verschiedene Regiments-Formen entstehen. Es sind dieselbe entweder ordentliche, oder unordentliche. Eine ordentliche Republic ist, wo die höchste Gewalt in einer Person, oder Collegio also vereiniget ist, daß sich solche unzertheilt und unzerrüttet von einem Willen durch alle Geschäfte der Republic ausbreitet; wo sich aber dieses nicht findet, ist es eine unordentliche Republic. In der ordentlichen Republic giebts dreyerley Formen. Denn entweder ist die Regierung einer Person aufgetragen, welche ein Monarch, souverainer Regent, und die Republic eine **Monarchie** genennet wird. Dieser wird entgegen gesetzt die **Tyranney**, da der Regent Land und Leute nicht so wohl zu erhalten, als vielmehr offenbahr zu ruiniren suchet. Oder es regieren einige von den Vornehmsten des Volcks, welches die *Aristocratie* heisset, und dieser wird entgegen gesetzet die **Oligarchie**, wenn wenige Leute ohne Grund sich vor andern etwas heraus nehmen, und die übri-

gen

gen beherrschen wollen. Oder die Regierung besteht aus allen Haus-Vätern, oder aus dem Volck, so eine **Democratie** genennet wird, der die **Ochlocratie** entgegen stehet. Solchemnach sind:

drey gute	oder	drey schlimme:
Monarchie	= = =	Tyranney.
Aristocratie	= = =	Oligarchie.
Politie	= = =	Democratie.

Die beyden letztern Arten werden zum öfftern auch **Frey-Republiquen** in engerm Verstand genennet. Einige haben die Monarchie für die beste Regiments-Form gehalten, weil man darinnen die öffentlichen Geschäffte geschwinder ausrichten könne. Siehe **Henninges** ad Grotium de jure belli & pacis lib. I. cap. 3. §. 8. p. 192. Andere halten es mit der Aristocratie, weil darinnen die freyste Regierung, worinnen keine Tyranney und Verwirrung zu befürchten, als **Huberus**; und noch andere reden vor die Democratie wegen der Freyheit und Gleichheit, siehe **Clasens** Polit. lib. 2. cap. 2. §. 2. 3. Jede Regiments-Form hat ihre Mängel, so wohl in Ansehen der Menschen selbst, als auch des Staats, welche Fehler wohl von einander zu unterscheiden. Denn offt ist ein Mangel allein in denen Personen, und nicht im Staate; vielmahl allein im Staate und nicht in den Personen; vielmahl sind bey beyden Fehler anzutreffen. Also sind in der Democratie und Aristocratie allezeit einige nothwendige Fehler des Staats; in der Monarchie ist keines; desto gemeiner sind aber die Fehler der Personen. Von jeder Form ist in einem besondern Artickel gehandelt worden. Eine unordentliche Republic ist, in welcher die Vereinigung, darinnen das Wesen einer Republic bestehet, nicht so vollkommen gefunden wird, und solches nicht in Gestalt einer Kranckheit, oder Mangels, so der Republic anhänget; sondern daß es durch ein öffentliches Gesetz, oder Gewohnheit, als ein Recht eingeführet ist. Es können zwar deren unzählich seyn, doch einige von den vornehmsten, sind die **Dyarchie** und **Triarchie**, wenn zwey oder drey Monarchen zugleich regieren; die **vermischte** Regiments-Form, wenn die Rechte der Majestät dergestalt zertheilet sind, daß einige der Monarch, einige die Vornehmsten, und einige das Volck allein und eigenmächtig verwaltet. Das Systema der vereinigten Republiquen, wenn verschiedene freye Republiquen, durch ein gemeines Band dergestalt vereiniget und verknüpffet sind; daß sie zwar eine Republic auszumachen scheinen, und dennoch eine jede die höchste Gewalt über ihre Unterthanen behält. Solches Systema kan entstehen, erstlich durch ein ausdrückliches Bündniß, wodurch sich verschiedene Republiquen vereinigen, hernach unvermerckt ohne vorhergehenden Vergleich, wenn verschiedene Provintzen, so unter einem Haupt gestanden, sich dergestalt in die Freyheit setzen, daß sie alle, oder die meisten Rechte der höchsten Gewalt erlangen, und dennoch unter einem Oberhaupte vereiniget bleiben. Man lese **Pufendorf** in Dissertationibus Academicis selectioribus p. 301. Ist die Republic ohne Haupt, so entstehet entweder eine völlige **Anarchie**, wenn die Republick gantz zu Grunde geht, und entweder das Volck gantz und gar ausgerottet, oder gefangen hinweg geführet wird, in welchem Fall die Rechte der Republiquen gäntzlich aufhören; oder die Republic hänget noch durch ein schwaches Band zusammen, wenn sie nur das Haupt verlohren hat. Wenn dasselbige ein König gewesen, und das Reich ein Wahl-Reich ist, oder wenn es zwar ein Erb-Reich, aber keinen Erben hat, so entstehet ein solcher Zustand, welcher **Interregnum** oder **Zwischen-Reich** genennet wird. Es können hier überhaupt die Scribenten des natürlichen Rechts und der Politic nachgelesen werden; vornehmlich aber **Wolf** vom gesellschaftlichen Leben der Menschen. Wenn nun von des Römischen Reichs Verwaltung zu urtheilen, so behauptet man fast durchgehends, daß das Römische Reich weder eine Monarchie, noch eine Aristocratie, noch eine Democratie; gleichwohl aber auch kein Systema vereinigter Bundsgenossen sey. Es ist da ein allgemeines Haupt, der Kayser, der jedoch 1) gewisse Dinge, als ein Monarch, 2) andere nebst den Chur-Fürsten, und 3) wieder andere mit den gesammten Ständen verrichtet. Daß die Stände in ihren Landen frey regieren, gehöret nicht hieher, sondern es ist nur auf den Zusammenhang mit dem Reiche zu sehen. Daher man die absolute Monarchie und die blosse Aristocratie zwar läugnet, beyde aber in so weit einräumet, daß die erstere dennoch der letztern vorgehet; angesehen die Reichs-Gesetze im Namen des Kaysers publiciret werden, und die gesammten Stände entweder die Lehn von ihm suchen oder ihn doch als ihr Oberhaupt ansehen. In Ansehung, daß es keine simple Form, sondern eine Mixtur, und diese wieder nicht gleich, sondern ungleich, kan auch die Benennung einer irregularen Form geduldet werden. Wovon unter dem Artickel **Reich**, desgleichen **Republic** und **Staat** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Regiments-Form der Kirche, Regiments-Art der Kirche, Regierungs-Art der Kirche, Regierungs-Form der Kirche, *Forma Regiminis Ecclesiastici.* Solche lässet sich am besten aus der Erklärung der Kirche erkennen. Es ist aber die Kirche eine gleiche Gesellschafft, deren Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi, GOTT loben und preisen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen. Weil nun also der Kirche gar keine äusserliche Gewalt zukommet; so können auch keine andere Personen, als Lehrer und Zuhörer, in derselben seyn. Gleichwie aber die Republic gar sehr von dergleichen Societäten, wie die Kirche, unterschieden ist; Also kan es auch nicht anders seyn, als daß unter einem Fürsten und einem Lehrer ein grosser Unterscheid seyn müsse. Denn die gantze äusserliche Gewalt kommet niemand anders, als dem Fürsten, zu. Hingegen ein Lehrer hat keine andere Mittel, als bitten, flehen, vermahnen. Wenn dieses bey seinen Zuhörern nicht zulänglich seyn will; so hat er seinem Amte ein Gnügen geleistet, also, daß nichts weiter von ihm gefordert werden kan, sondern das übrige der Gewalt des Fürsten überlassen werden muß. **Pufendorf**, de habitu relig. §. 32.

Dar-

Daraus erhellet, wie falsch man bishero gelehret, daß die Kirche aus dreyen Ständen, dem Nähr- Lehr- und Wehr-Stand, bestünde. Denn da dieselbe nichts anders, als eine Gemeinschafft der Gläubigen ist, welche aus Lehrern und Zuhörern bestehet; So weiß man von allen andern Absichten, die sich sonsten unter denen Menschen finden, nichts. Und wie wolten Obrigkeit und Unterthanen in der Kirche seyn, da dieses solche moralische Dinge sind, die in der Christlichen Kirche gar nicht beobachtet werden, sondern nur zu dem weltlichen Staat gehören. Und dieses hat **Pufendorff** de habitu relig. §. 23. sehr wohl betrachtet, wenn er saget: „Es ist niemanden „unbekannt, wie viel unterschiedene Personen in „der Republic, deren Endzweck zu erhalten, ge„funden werden. Aber in der Christlichen Kir„che ist eine einfache Eintheilung, in Lehrer und „Zuhörer," und im §. 41. setzet er hinzu: „Da„hero auch diejenige Person, die einer in dem „weltlichen Staat präsentiret, und die derselben „beywohnende Würde und Macht, aufhöret, „und gar nicht attendiret wird, als in welcher sich „nur die Person eines Christen äussert und her„vor thut; Dahero einer, der in der Republic „der Ober-Officiant über die Militz ist, in der „Kirche oder Gemeine kein mehreres Recht hat, „als ein gemeiner Soldat. Es ist aber ja eine „bekannte Sache, daß ein Mensch ohne Con„fusion, viele Personen präsentiren könne, nach„dem er unterschiedene Aemter führet. Inzwi„schen ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn „in der Christlichen Kirche keine Obrigkeit und „Unterthanen wären, sondern sie werden nur in „der Kirche nicht in dieser Absicht betrachtet." **Huber** de jur. civit. Lib. I. Sect. 5. c. 2. §. 10. u. **Seckendorffs** Christen-Staat P. 2. c. 7. §. 1. 5. c. 8. 7. 1. Uber dieses hat ja die Christliche Kirche gar keine Verwandschafft mit der Republic; sondern sie behält einerley Natur und Eigenschafft, sie mag in einem weltlichen Staat, oder ausser demselben, z. E. auf einer wüsten Insel seyn; ja es mag sich die weltliche Obrigkeit zu derselben bekennen, oder nicht. Denn daß der Fürst ein Glied derselben wird, macht bey der Kirche gar nicht die geringste Veränderung. Gleichwie nun eine Kirche, die ausser dem weltlichen Staat lebet, ohnmöglich aus diesen dreyen Ständen bestehen kan; also ist es auch ohnfehlbar wider die wahre Beschreibung der Kirche, wenn man ihr dieses in der Republic zumisset; es müste denn seyn, daß man behaupten wolte, daß die Kirche, ausser der Republick, keine Kirche wäre, dieses aber wäre wider die allgemeine Beschreibung der Christlichen Kirche. Wenn also gleich der Fürst zu der Kirche tritt; so verlieret dennoch diese dadurch von ihrer Beschaffenheit nichts, sondern sie bleibet eine gleiche Societät, die aber durch den Zutritt des Fürstens dieses erlanget, daß sie nicht allein geduldet wird, sondern auch ein und andere Rechte genüssen kan, z. E. daß sie zum Erben eingesetzet werden, eine Sache verjähren kan, und dergleichen. Da man sich aber beredet, der Obrigkeitliche Stand gehöre mit zu der Christlichen Kirche; so hat man daraus geschlossen, man müsse derselben auch darinnen einige Macht einräumen. Und obgleich diese sehr schlecht war; so hat es doch zu vielen Irrthümern Gelegenheit gegeben. Denn man betrachtet entweder den Fürsten, als ein Glied der Kirchen, oder als einen Fürsten. In der ersten Betrachtung, hat er kein grösser Recht, als ein jedweder gemeiner Christ; in der andern Betrachtung aber siehet man bloß auf den Endzweck der Republic, und lernet daraus, wie weit sich die Macht eines Fürsten erstrecke. Gleicher gestalt ist es unnöthig, und zum Theil überflüßig, wenn man aus eben diesem Grunde nachgehends gestritten, was die Kirche vor eine Forme habe, ob sie eine Monarchie, Aristocratie oder Democratie sey, also, daß man gemeynet, man habe wider den Pabst genung gewonnen, wenn man behaupte, daß es eine Aristocratie wäre. Denn dieses alles gehöret nur zur Republick, und zum weltlichen Regiment, nicht aber zur Christlichen Kirche. Gleichwie aber alle Collegia in der Republic, und also der Direction des Fürstens unterworffen seyn; also verhält es sich gleicher massen mit der Kirche. Denn ob es zwar falsch ist, daß sie ein Stück der Republic sey; so ist sie dennoch in der Republic nichts anders, als wie die Seele des Menschen in dem Leibe ist, aber deswegen nicht als ein Stück des Leibes betrachtet werden kan. Doch ist darinnen noch die Christliche Kirche von denen übrigen Collegiis unterschieden, daß sie ihre Subsistentz von der Republic gar nicht hat, sondern sie kan bestehen, und bleibet die Christliche Kirche, es mag die Republic verändert werden, wie sie will; ja sie bestehet, wenn auch diese gantz und gar über den Hauffen gienge. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß dem Fürsten, so ferne er als ein Glied der Kirche betrachtet wird, keine Gewalt über dieselbe zukomme. Daraus aber folget nicht, als wenn der Fürst gar keine Gewalt bey der Kirchen hätte. Denn diese kan ihm nicht in Zweiffel gezogen werden; sondern er hat allerdings das Recht in Kirchen-Sachen. Denn ob er gleich kein neues Recht bekommet, wenn er sich zu der Christlichen Kirche begiebet; so verlieret er doch auch dadurch nicht diejenigen Rechte, die er vorhero gehabt hat. Es wird aber die Kirche, so ferne sie in der Republic ist, eingetheilet in eine privat- oder öffentliche Versammlung. Jene ist, dessen Glied der Fürst nicht ist, sondern die nur als eine Privat-Zusammenkunfft betrachtet wird, und zwar auf zweyerley Weise; entweder daß sie von der Obrigkeit verboten ist; oder daß sie zwar nicht verboten, aber doch keinen öffentlichen Gottes-Dienst halten darff, also, daß die Glieder derselben bloß im Hause und in der Stille ihre Andacht verrichten müssen. Von der ersten haben wir ein Exempel an der ersten Kirche, da die Christliche Religion dergestalt verboten war, daß so gar die Versammlung derer Christen, als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden. **Böhmer** in Diss. Jur. Eccles. antiq. ad *Plin.* & *Tertull.* Diss. II. Es ist aber eine dergleichen Kirche dennoch eine Kirche; nur aber hat sie keine bürgerliche Rechte zu genüssen. Und deswegen wurden alle Ordnungen in der ersten Kirche mit Einwilligung aller Glieder gemachet, und verbanden also die gantze Gemeine,

als

als ein Vergleich, an den ein jeder gehalten war, so lange er ein Glied derselben seyn wolte. Wann aber die Kirche in der Republic geduldet wird; so genüsset sie alle diejenigen Rechte, welche andern dergleichen Collegiis zukommen; Also daß dieselbe sich des Schutzes der Obrigkeit zu versprechen hat. Aber auch deswegen kan der Fürst ihr Kirchen-Ordnungen vorschreiben, ihren Gottes-Dienst einrichten, und die Art und Weise, wie sie in der Republic sich aufzuführen haben, befehlen. Und dieses ist auch die Ursache, daß, da die Jüden an den Orten, wo sie geduldet werden, nur Privat-Versammlungen halten dürffen, eine Obrigkeit die Macht hat, ihnen vorzuschreiben, wie sie sich in Ansehung ihres Gottes-Dienstes verhalten sollen, wie solches das Rescript von Ihro Königl. Majestät in Preussen Glorwürdigen Andenckens wegen des Kirchen-Gebets der Jüden bezeuget. **Böhmer** de cura Judæorum tolerantia in fin. Die öffentliche Versammlung (Ecclesia publica) ist eigentlich diejenige, welcher der Fürst selbst zugethan ist. Diese kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren, und genüsset alle diejenigen Rechte und Freyheiten, so andere Personen in der Republic haben. Es kan auch der Fürst derselben so viel Privilegien und andere bürgerliche Freyheiten geben, als er will. Er kan ordnen, daß niemand zu einem Amte in der Republic gelangen solle, er sey dann der orthodoxen Kirche zugethan, u. d. m. Betrachten wir die Kirche nach der Meynung der Römisch-Catholischen; so siehet dieselbe gantz anders aus. Denn diese suchen zu behaupten, daß die Kirche eine absonderliche Republic sey. Gleichwie nun unter allen Republicken die Monarchie die allervollkommenste sey; also stellete auch die Christliche Kirche eine dergleichen Monarchie vor, dessen einziges Haupt der Pabst sey, welchem alleine alle Macht und Gewalt über die Kirchen zukomme. Und weil in einer Republic unterschiedliche Officialen seyn, da einer von den andern dependiret; so ist man auch von der rechten Eintheilung, unter Lehrer und Zuhörer, abgegangen, und hat nicht alleine viele Aemter in der Kirche eingeführet, die sich vor den Zustand der wahrhafftigen Christlichen Kirche gar nicht gereimet haben, sondern auch daraus geschlossen, daß die Clerisey unter der Gewalt des Fürsten gar nicht stünde. Eben daraus flüsset auch, daß das Wort Freyheit in der Römisch-Catholischen Kirche gantz etwas anders bedeutet, als es von uns erkläret worden; indem wir gesehen haben, daß die Freyheit der Christlichen Kirche darinnen bestehe, daß sie eine gleiche Societät sey, deren Glieder in einer solchen Vereinigung beysammen leben, daß keines von denselben eine äusserliche Gewalt über das andere hat. Da man aber in der Römisch-Catholischen Kirchen zum Fundament gesetzet, daß der Pabst zu Rom das Ober-Haupt sey; so hat es nicht anders seyn können, als daß derselbe sich eine absolute Gewalt angemasset hat. Darwider haben sich nun ein und andere Kirchen, absonderlich aber die Frantzösische, gesetzet, und eine dergleichen absolute Gewalt dem Pabst nicht zugestehen wollen, massen die Frantzösische Kirche von denen Decisionen derer Päbste keinesweges dependiren will, sondern verlanget, daß auch ihre Bischöffe mit zu Rathe gezogen werden sollen, und beruffet sich deswegen auf ihre eigene Canones, alte Gewohnheiten, und Privilegien. Weil aber auch diese den Pabst, als Ober-Haupt, erkennen; so haben sie keine andere Freyheit behaupten können, als daß sie der Gewalt des Pabsts nicht in allen Stücken unterworffen wären, wie solches die Streitigkeit wegen des Buches, des **Frantz von Salignac Fenelon** Explication des Maximes des Saints sur la vie interieure, und nachher wegen der Constitution Unigenitus wider den **Quesnell** ausweiset. Eine Verzeichnung derjenigen Schrifften, so in dieser Materie gebrauchet werden können, hat **Zorn** in Tr. de libert. Eccles. Gallic. antiqu. & modern. zu Rostock 1707 heraus gegeben. Worunter die vornehmsten sind **Peter von Marca, Peter Puteanus, Richerius, Launoyus, Tulonius, Pinssonius, Andoulius, Larroquanus, Mamburgius, Sfondratus, Heidegger, Dupin**, und andere, insonderheit den *Auctorem* de libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ. Siehe auch den Artickel: **Regiment (Kirchen-)**.

Regimentsgasse, heisset bey einem Lager, der Raum oder das Spatium, zwischen zweyen Regimentern, und bekommt ordentlich zwantzig bis dreyßig Schritte zur Breite.

Regiments-Gerichte, siehe **Kriegs-Gerichte**, im XV Bande p. 1910. u. ff.

Regimentshautbois, siehe **Regimentspfeiffer**.

Regiments-Kosten, heißt derjenige Aufwand oder solche Ausgaben, welche einem gantzen Regimente zum Besten würcklich gemachet worden, oder doch noch nothwendig verwendet werden müssen. Es ist aber desfalls in denen mehresten Kriegs-Rechten versehen, daß kein Obrister, Rittmeister, Capitain oder anderer Officirer, seinen unterhabenden Soldaten von dem ihnen zu reichenden Solde durchaus nicht ein mehrers abzühen soll, als solche würcklich betragen. Wer darwider handelt, der soll als ein untreuer Officirer gestraffet werden, und des dadurch verursachten Schadens halber für Gericht Rede und Antwort zu geben schuldig seyn. **Chur-Brand. Kr. R.** tit. 17. art. 82. **Schwed. Art. Br.** art. 103. **Zürich. A. B.** art. 81. **Holl. A. B.** art. 76.

Regimentsleine, siehe **Absteckeschnur**, im I Bande p. 201.

Regiments-Personen, siehe **Regent**.

Regimentspfeiffer, Regimentshautbois. Die Regimentspfeiffer wurden vorzeiten auch **Schallmeypfeiffer** geheissen, indem damals solche Instrumente, als die einen hellen Laut von sich geben, vor dem Regimente her geblasen wurden, um die gemeinen Soldaten hierdurch desto mehr aufzumuntern. Nachdem sie aber schwer zu blasen, und in der Nähe auf eine gar unangenehme Art die Ohren füllen, so sind an statt der Deutschen Schallmeyen, nachgehends die Frantzösischen Hautbois aufgekommen, die nunmehro fast allenthalben im Gebrauche sind. Die Anzahl dieser Regimentspfeiffer ist unterschieden.

Da

Da die Schallmeyen noch Mode waren, hatte man nur vier Mann, als zwey Discantisten, einen Alt, und einen Dulcian. Nachdem aber die Hautbois an deren Stelle gekommen, so hat man ietzo sechs Hautboisten, weil die Hautbois nicht so starck, sondern viel sachter klingen, als die Schallmeyen. Um die Harmonie desto angenehmer zu machen, hat man ietzund zwey Discante, zwey la Taillen, und zwey Bassons. Es machen die Hautboisten alle Morgen vor des Obristen Quartier ein Morgenliedgen, einen ihm gefälligen Marsch, eine Entree, und ein paar Menuetten, davon der Obriste ein Liebhaber ist; Und eben dieses wird auch des Abends wiederholet, oder wenn der Obriste Gastgebothe oder Assembleen anstellt, so lassen sie sich auf auf Violinen und Violons, wie auch Fleutdoucen und andern Instrumenten hören; Der Oberste unter ihnen, muß das Componiren verstehen, um die Music desto besser darnach zu richten. Im Marschiren gehen sie vor das Regiment, haben Corporalscang, und gehören zum Stabe; Bey der Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. Infanterie ist angeordnet, daß über die Hautboisten annoch zwey Waldhornisten mit einstimmen müssen, welches eine recht angenehme Harmonie verursacht. Bey dem Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Regimentern muß ein Trompeter zu Fuß, statt der Waldhörner, vorher blasen, welches in Engelland ebenfalls soll gebräuchlich seyn.

Regimentsprofoß, *Prevôt de Bandes*, stehet unter dem Generalgewaltiger. Es gebühret ihm zuzusehen und gute Acht zu geben, daß die Marquetender allezeit und allenthalben mit guten tüchtigen Waaren versehen seyn, dieselben nicht verfälschen, oder über der gesetzten Taxe verkauffen. Wenn der Marquetender Waaren, Proviant, Getränckе, und dergleichen geschätzet und taxiret worden, so muß kein Regimentsprofoß um Geschencke, Gaben, oder anderer Ursache willen, bey höchster Straffe zulassen, oder durch die Finger sehen, daß die Waaren theuerer, als die Taxa innen hält, verkaufft oder gegeben werden. Wenn Diebstähle verübet werden, müssen die Regimentsprofosse mit allem Fleiß nachsuchen, und wenn die Thäter oder Diebe mit dem gestohlnen Gute gefunden würden, dieselben dem Generalgewaltiger zuführen, und in Verhafft nehmen, damit dieselben deswegen angeklaget, und nach Verdienst gestrafft, auch denjenigen, so bestohlen worden, das Ihrige wieder gegeben werden möge. Wenn das Gebet oder die Predigt gehalten werden, und die Trommel, daß alles Zapffen und Ausschencken einzustellen, gerühret wird, so müssen alle Regimentsprofosse, ein jeder in seinem Quartiere herum gehen und fleißig zusehen, ob etwan jemand entweder unter dem Gebethe, oder Predigt, und nachdem der Zapffen geschlagen ist, einiges Getränckе, oder sonst etwas verkaufft oder ausschencket, und ob auch die Gemeinen oder Officirer selbst unter oder nach selbiger Zeit, dem Schwelgen und Sauffen obliegen, und wenn sie solches innen werden, dem Generalgewaltiger ohne Ansehen der Personen alsbald anmelden, auch allenthalben unnachläßig und ohne Connivenz damit also verfahren, damit die Verbrecher zur gebührenden Straffe gezogen werden. Es müssen alle Regimentsprofosse, ein jeder in seinem Quartiere, gute Obacht haben, daß die Marquetender, nachdem der Zapffenschlag gerühret worden, und das Auszapffen einzustellen gebühret, weder in der Gassen oder vor den Regimentern nicht das geringste auszapffen, Feuer anmachen, oder sonst etwas, so verboten, vornehmen mögen, sondern so bald der Anschlag geschehen, alles Feuer auslöschen. Wenn ein Regimentsprofoß, oder sonst jemand, welchem einige Gefangene in Verwahrung zu haben, anvertraut worden, einen Verbrecher oder Gefangenen aus Versäumniß oder eigenen Nutzens willen aus dem Eisen oder Gefängniß loßlassen würde, der wird in schwere Straffe genommen. So muß auch keiner nicht mit seinem Obristen oder Officirern in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen, sondern wenn etwan einiges Verbrechen oder Versehen sich zutrüge, es alsobald dem Generalgewaltiger anmelden, und es keinesweges verschweigen. Es müssen alle Regimentsprofosse zu Roß und Fuß, wenn es die Gelegenheit und der Ort zuläßet, schuldig seyn, so wohl Morgens als Abends bey dem Generalgewaltiger zu vernehmen, was etwan in einem oder dem andern vorfällt, Amts wegen zu verrichten, welches sie unweigerlich zu berichten haben. Siehe auch *Prevot des Bandes*, im XXIX Bande p. 349.

Regiments-Profossen-Stab, bestehet aus dem Profoß und Stecken-Knecht, welcher letztere die Verbrecher schlüsset. Lat. *Ministerium Judicis legionarii publicum.*

Regiments-Proviant-Meister, Lat. *Annonæ præfectus legionarius*, bestellet den Proviant, empfängt denselben von den Commissariis, theilet ihn unter die Compagnien aus, und commandiret die Becker.

Regimentsquartiermeister, *Quartiermestre*, Lat. *Hospitiorum legionis designator*, empfängt das Geld für das Regiment, und im Felde machet er auch die Quartiere, und theilet sie unter die Quartiermeister und Fouriers aus. Er hat Capitain- oder Rittmeistersrang, nachdem er bey der Cavallerie oder Infanterie stehet. Es ist kein Regiment, es sey zu Pferde oder Fuß, so nicht mit seinem eigenen Quartiermeister versehen. Dieser erhebet das Geld aus der Kriegs-Casse gegen Quittungen und bringt es seinem Obristen, dem er auch dieserhalben richtige Rechnung abzulegen hat, er macht die Quartiere vor das gantze Regiment, es sey im Felde oder in Guarnisonen. Ist es im Felde, so reitet er alle Abende vor das Hauptquartier, und vernimmt von dem Generalquartiermeister die Ordre, was etwan wegen des Marsches oder Campements anbefohlen, welches er denn hernach dem Obristen wieder ansagen muß. Gehet nun der Generalquartiermeister im Felde voran, um einen füglichen Ort zu suchen, wo die gantze Armee auf Befehl der Generalität in einer gewissen Gegend stehen muß, so marschiren alle Regimentsquartiermeister und Fouriers mit ihren Quartierzeichen mit voran, und wenn einem Regimentsquar-

tiermeister von dem Generalquartiermeister, oder dessen Lieutenant die Stelle und das Quartier angewiesen worden, so zeichnet er nebst den Fouriers nach den Compagnien die Quartiere darinnen ab, reitet darauf seinem Regiment entgegen, und führet es auf den Platz, wo es campiren und einrücken soll. Soll das Regiment in einer Stadt, Flecken oder auf einem Dorfe unter Dach logiren, reitet er gleichfalls mit den Fouriern von den Compagnien voraus, sucht die besten Häuser vor den Obristen, Obristlieutenant, und Major, ingleichen macht er das Quartier vor die übrigen Stabspersonen und alle Compagnien, worinnen ihm die Obrigkeit eines jeden Orts, als welche am besten Bekanntschafft hat, beystehet; Es werden alsdenn nicht allein vor die Gemeinen, sondern auch vor alle Ober- und Unterofficiers Zettel gemacht, die denn hernach bey Ankunfft ausgetheilet werden, oder es wird auch gestalten Sachen nach von den Fouriers einer jeden Compagnie darum gelöset. Zu seiner Sicherheit und Schadloßhaltung wird von dem Obristen dahin gesehen, daß von den Reuterey- und Cammerbedienten, oder auch andern ausser Regiment stehenden Personen ohne seinem Vorbewust kein Vorschuß gegeben werde. Das Commando ist ordentlich und mit durchgehender Gleichheit, ohne Vorbeygehung eines oder des andern, oder ohne Vorzug einer Compagnie vor der andern zu gebrauchen; Die Commandemens sind ihren Eigenschafften nach zu sondern, und in das Commandirungsjournal förmlich einzuzeichnen. Durch solches Mittel wird mancherley Beschwerungen vorgebeuget, und kan hiedurch, dafern auch eine oder die andere entstehen solte, gar leicht gehoben werden. Es muß der Regimentsquartiermeister, indem ihm die Disponirung der Regimentsgelder anvertraut, ein beglaubter ehrlicher Mann seyn, der seiner Feder wohl mächtig, und in Rechnungen geübt, darbey arbeitsam, wachsam, und nicht interessiret; Er muß richtige Rechnung und ehrliche Aufzeichnung halten, bey Avancirung einiger Gelder mit einem raisonablen Aufgelde zufrieden seyn, in Sollicitirung und Eintreibung der Regimentsgelder, sich unverdrossen erweisen, und die ihm anvertrauten Heimlichkeiten gebührend heimlich zu halten wissen. Es hat also ein Obrister bey dessen Bestallung auf dieses alles zu sehen, massen die Unerfahrenheit und Untreue eines Regimentsquartiermeisters zu seinem grossen Schaden und Verantwortung gereicht.

Regiments-Rath, siehe **Reichs-Regiment.**

Regiments-Reuter-Gerichte, Lat. *Judicium legionis equestris*, bestehet aus dem Obristen, Obrist-Lieutenant, 2 Rittmeistern, 2 Lieutenants, 2 Cornetten, 2 Corporalen, und 9 Gemeinen, und führet der Obriste das Präsidium. Kein Kriegs-Gerichte kan unter 7 Personen bestehen. Der Präsident und der Auditeur haben beyde eine Stimme, welcher die Rationes decidendi beygefüget werden, und sitzet der Auditeur dem Präsidenten zur rechten Seite damit er ihn aus den Acten und den Artickels-Briefen informiren möge.

Regimentsschulze, Fr. *Auditeur Juge*, Lat. *Judex militaris*, wird der **Regimentsauditeur** genennet, von welchem der Artickel: *Auditeur*, im II Bande p. 2123. u. ff. nachzusehen.

Regiments-Secretarius, Lat. *Prætori castrensi a secretis*, ist des Auditeurs Registrator und Gehülffe, welcher die Decrete abfasset, und protocolliret, auch die Urtheile concipiret.

Regiments-Stab zu Fuß, Lateinisch *Collegium præfectorum legionis pedestris*, Frantz. *Etat - Major d' un Regiment d' Infanterie*, ist der Obriste, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Auditeur, Regimentsquartiermeister, Regiments-Caplan, Regiments-Secretarius, Adjutant, Regiments-Wagenmeister, Proviantmeister, Regiments-Tambour, und Regiments-Profosen Stab.

Regiments-Stab zu Pferde, Lat *Collegium præfectorum legionis equestris*, Frantz. *Etat-Major d'un Regiment de Cavallerie*, ist der Obriste, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, oder Major, Regiments-Quartier-Meister, Auditeur, Adjutant, Feld-Prediger, Regiments-Secretarius, Regiments-Wagenmeister, Regiments-Paucker, und Profosen-Stab. Bey den Dragonern aber bestehet der Regiments-Stab aus eben denselben Personen, die ihn bey der Infanterie ausmachen.

Regimentsstücke, Frantz. *Piece de Regiment*, sind Stücke, welche bey den Regimentern zu Roß und Fuß gebrauchet werden, und acht und zwantzig Calibre lang sind, ein jedes wieget vier Centner, achtzig Pfund, schüsset drey Pfund Eisen. Zu jedem Schuß gehören anderthalb Pfund Pulver; wird bedienet von einem Büchsenmeister und zweyen Handlangern, und fortgeschaffet mit drey Pferden. Zu hundert Schüssen gehören drey Centner Kugeln, und anderthalb Centner Pulver; und zu Fortschaffung solcher Kugeln und Pulvers, werden zwey Pferde erfordert. Man hat sie auch, die vier Pfund Eisen schüssen. In Vestungen sind sie gut, auf einzelne Truppen zu schüssen, und auch den Belagerern in die Schüßscharten zu spielen.

Regiments-Stürmer, siehe **Monarchomachisten**, im XXI Bande p. 1016.

Regimentstambour, Fr. *Tambour Major*, Lat. *Tympanotriba legionis primarius*. Dieser commandiret alle Tambours vom Regimente, und weiset ihnen die rechten Wirbel und Schläge auf der Trommel, damit sie einerley Manier halten; Die unexercirten Tambours müssen sich auch ausser dem Marsch und Commando darinnen fleißig exerciren, und andere junge Leute darzu anführen, damit hierunter und an dergleichen Personen kein Mangel gespühret werde. Wird im Felde und Guarnisonen zum Marsche des gantzen Regiments oder zur Wache und Vergatterung geschlagen, so gehet er gemeiniglich mit einem Stabe voran, die andern Tambours folgen ihm in Reihen und Gliedern, wie er solches anordnet, und giebet Acht, damit ein jeder seine Pflicht gehörig in Obacht nehme. Im Felde werden die Spiele vor der Fronte, bey der Fähn-

Fähnleins Wache, auf einander zusammen geleget, mit Futteralen überzogen, damit sie vor dem Regen gesichert seyn, welches auch bey allen Fahnen und Standarten geschiehet. Der Regimentstambour visitiret zum öfftern alle Spiele vom Regimente, in was vor einem Zustande sie sich befinden. In Guarnisonen nimmt ein jedweder sein Spiel mit in das Quartier, und verwahret es auf das beste, damit kein Schade dazu geschehe.

Regimentswagenmeister, Lat. *vehiculorum Magister legionarius*. Damit bey einem Regimente, so wohl wegen der Leute, als auch wegen der Bagage alles ordentlich zugehe, und auf dem Marsche oder auch sonst keine Unordnung entstehe, so ist ein Regimentswagenmeister zu bestellen, der auf dem Marsche die Bagagewägen nach dem Range der Officirer und Compagnien, wie auch der Marquetender, die sich bey einem Regimente aufzuhalten pflegen, ordne, und solche in ihrer Ordnung fort führe, wie er von dem Generalwagenmeister Befehl hierzu erhalten; als bey dem er sich alle Abende zuvor, wenn der Marsch der Armee fortgehen soll, anzumelden hat. Die Wagenmeister müssen bey der Fütterung nachsehen, ob auch auf die Accommodirung der Pferde gute Aufsicht gehalten, und Schiff und Geschirr in Acht genommen werde, damit man auf den Unterbleibungs-Fall die Gebühr verfügen könne. Sie müssen nichts in Abgang kommen lassen, sondern alles zu rechter Zeit saubern, und wo etwas verbrochen, ohne Anstand ausbessern lassen, ihren Sold mit fleißiger Ausfertigung dessen, was man ihnen zugestellt, zu verdienen suchen, und deswegen ihre Knechte zu ebenmäßigem treuen Fleiß anhalten, bey Verlust ihres Dienstes. Sie dürfen nicht gestatten, daß in der Wagenburg Spielleuthe oder ander Gesindel gehalten und geheget werde, auch ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten kein Pferd vertauschen oder verwechseln, auf die krancken Knechte fleißige Aufsicht halten, und sie mit nöthigen Lebensmitteln und Medicamenten versorgen lassen, keine Marquetenderey mit Brodt, Haber und dergleichen in der Wagenburg vornehmen, bey frischem Pferdeinkauff und Lieferung keine geringen untüchtigen Pferde annehmen. Die Wagenmeister müssen sich angelegen seyn lassen, eine gute Wissenschafft von allen Wegen und Strassen, wo man hin marschiren will, zu haben, und zu verschaffen, und damit ihnen kundig seyn möge, wie und ob man mit der Artillerie, Bagage und dergleichen fort kommen könne oder nicht. So bald die Artillerie-Munition- und Proviantwägen, von denen, welche dazu bestellt, hervorgebracht, und in Marsch geführet worden, muß der Generalwagenmeister alle andere Wägen, nachdem die Ordnung gemacht, einzühen lassen, und sich jederzeit nach der Gelegenheit des Weges und Feldes richten, die Fuhrleute und Kutscher, auch andere, welche bey den Wagen und Bagage folgen, mit strenger Ordnung dahin anhalten, daß keiner dem andern vor- oder einfahre, noch anders fahre, als es von dem Wagenmeister und demselben zugeordneten Leuten der Ordnung nach anbefohlen und beschieden worden. Wenn ein Läger umgeschlagen, umgeblasen, oder das Zeichen fertig zu seyn, gegeben wird, soll auf Befehl des Generalwagenmeisters, ein jeder Regimentswagenmeister vor dem Orte und Stellen, wohin man zu rücken willens ist, halten, auch seines Obristen und anderer unter seinem Regimente gehörigen Officirern und derer gemeinen Wägen beysammen behalten, bis daß er weitere Ordre und Gelegenheit empfängt, wohin er damit am füglichsten, andern unverhinderlich, fort kommen könne. Nachdem auf allen vorkommenden Fall nöthig und nützlich seyn will, daß der Generalwagenmeister allezeit und allenthalben eine gute Ordnung halte, als kan es auch, wenn es der Raum und das Feld zuläßt, sie in Reihen zwey, drey und vier in der Breite, nachdem die Gelegenheit ist, marschiren und fahren lassen. Wenn man an einen Berg oder Paß kommt, allwo ein enger Weg ist, so muß er auf alle Wägen sonderlich gute Acht geben, daß ein oder der andere nicht stecken bleibe; und da es sich zutrüge, daß ein Wagen nicht fort kommen könnte, soll er die Kutscher, und andere, so damit fahren, anmahnen und befehligen, daß sie insgesammt dem steckenden Wagen, da es sich so thun läßt, entweder forthelfen, oder da es ohne Verhinderniß und Nachtheil nicht geschehen kan, gar aus dem Wege werfen. Der Generalwagenmeister muß insgemein über alles, was zur Artillerie, Munition, Magazins und alle andern bey der Armee befindlichen Wagen, Marsch und deren Beförderung gereicht, eine gute Aufsicht halten, und so wohl verbiethen, als darauf sehen, daß keines Obristen oder Officiers Bagagewägen, ehe die Ordnung an sie kommt, fortgeschickt, oder eingerückt werden; Im Fall sich jemand solches unterstehen solte, hat der Regimentswagenmeister Macht und Zulaß sie mit Gewalt zurück zu treiben. Der Generalwagenmeister muß auch genau Acht haben, daß weder hoher oder niedriger Officirer, oder anderer Regimenter, oder Compagnien Bagage und Wägen zugelassen werden zu fahren, als es die von der Herrschafft oder Obercommandeurs nach Gelegenheit der Zeit und Noth abgefaßte und specificirte Verordnung, innen hält und vermag, bey Verlust selbiger Bagage und Wägen, so hierwider handeln.

REGIMENTUM IMPERII, siehe **Reichs-Regiment.**

Regimentum des Reiche, siehe **Reichs-Regiment.**

REGIMINIS BONI CONGREGATIO, siehe *Congregatio boni regiminis*, im VI Bande p. 972.

REGIMINIS FORMA, siehe **Regiments-Form.**

REGIMINIS ECCLESIASTICI FORMA, siehe **Regiments-Form der Kirchen.**

Regimorterus (Aßverus) von Londen in Engelland, ward Doctor der Medicin zu Leiden, practicirte unter Oliv. **Cromwell** in Londen, schrieb

1. De Febribus intermittentibus, Leiden 1635 in 4.
2. De rachitide, oder Anmerckungen über Franz Glissons Tractat de rachitide sive morbo puerili *Rikets* dicto, Leiden 1671 in 8 welches die 3te Auflage ist.
3. Principia medicinæ &c.

und lebte noch 1650. Ein ander gleiches Namens lebte in Norfolck, und starb 1671. **Wood** athenæ oxonienſ.

REGINA, eine **Königin**, von der im XV Bande p. 1284.

Regina, Regiana, oder **Reyna**, eine Stadt in Spanien in der Provintz Bätica. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. T. I. Lib. II. c. I. Sect. II. §. 26. **Baudrand.**

Regina oder **Regiana**, eine Stadt, die auch **Ellerena** heist, davon im VIII Bande p. 909 nachzusehen.

Regina, eine Stadt in der Grafschafft Vigevano, in dem Hertzogthum Mayland.

Regina, ist ein Beyname der **Juno**, unter welchem sie insonderheit von den Römern verehret wurde. Sie hatte ihren besondern Tempel auf dem Aventinischen Berge, welchen ihr **Camillus** erbauete, und ihre Statue dahin von Veis brachte, woselbst sie auch ehemahls in dem Schlosse ihren Tempel hatte. **Livius** lib. V. c. 22. **Nardin.** lib. VII. c. 8. Eben dergleichen erbauete ihr hernach auch **M. Aemilius** in der neundten Region, und führte sie sonst diesen Namen als des **Jupiters** Schwester und Gemahlin, und zwar sofern, als dieser auch für den König und Herrn der übrigen Götter gehalten wurde. **Livius** lib. XXXVIIII. c. 3. **Nardin.** lib. VI. c. 2. **Virgil.** Aen. I. v. 46. u. v. 229.

St. Regina, siehe **St. Eutetius**, den 22 Februar, im VIII Bande p. 2236.

St. Regina, siehe **St. Marcellinus**, den 2 April, im XIX Bande p. 1190.

St. Regina, wurde im Jahr 238 in der Stadt Alize im Hertzogthum Burgundien, in der Diöces von Autun, von heydnischen Eltern gebohren. Gedachter Ort ist anietzo nur ein Dorff, wird **Sainte Reyne** genennet, weil obbemeldte heilige Person daselbst gebohren und begraben worden, und hat einige Gesundbrunnen, deren Würckung sehr gerühmt wird. Sie war überaus schön und bekehrte sich zum Christl. Glauben. Nachdem aber der Kayser **Decius** im Jahr 253 ein Edict heraus gehen lassen, die Christen zu verfolgen, nahm **Olibrius**, damahliger Statthalter in Gallien, auch die heilige **Regine** im 15 Jahr ihres Alters gefangen. Da er nun beydes durch Verheissungen und Drohungen vergeblich getrachtet hatte, sie dahin zu bereden, daß sie ihn heyrathen, und von dem christlichen Glauben abfallen möchte, ließ er sie grausam peinigen, und ihr endlich den Kopf abhauen. Ihr Cörper wurde bey den Christen unten an dem Berge Alize begraben, nebst einer eisernen Kette, derer man sich bey ihrer Marter gebraucht hatte, den 7 Sept. D. **George Viole** in ipſ. vita. **Bollandus** in actis ſanctor. menſe Martio. **Tillemont** memoir. pour ſervir à l'hiſtoire eccleſ. t. 5. P. 3. p. 264.

Regina (Lorentz) war zu Savona gebohren, wurde 1479 unter Sixtus IV Bischoff zu Sagona, und starb nach 2 jähriger Regierungs-Verwaltung 1481. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 517.

REGINA CASTRA, siehe **Regenſpurg.**

REGINA COELI LÆTARE, ist in der Römischen Kirche eine Final-Antiphona, welche nach einer uralten Tradition ein Engel soll zusammen geschrieben haben, und zwar zu derselben Zeit, in welcher der Pabst **Gregorius** eine solenne Proceßion GOtt zu Ehren angestellet, weil er die Stadt Rom von der Pest gnädigst befreyet. Dieser Pabst aber soll den letzten Vers hinzu gethan haben: Ora pro nobis Deum. **Durand** Lib. VI. cap. 89.

REGINÆ COLLEGIUM, siehe **Oxford** (Collegia zu) im XXV Bande p. 2537.

REGINÆ COMITATUS, siehe **Queen's County**, im XXX Bande p. 166.

REGINÆ GRADECIUM, Stadt, siehe **Königingrätz**, im XV Bande p. 1284.

REGINÆ HERBA, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande p. 646.

REGINÆ HUNGARIÆ AQUA COMPOSITA, *Lemery*, siehe **Ungarisches Wasser.**

REGINÆ OLEUM, *D. Fauſt.* siehe **Ziegelsteinöl.**

REGINÆPOLIS, Stadt, siehe **Queenstowne.**

REGINÆ PONS, siehe **Puente la Reyna**, im XXIX Bande p. 1178.

REGINA INSULARUM, die **Königin der Inseln**, also wird die Canarische Insel **Madera** wegen ihrer Fruchtbarkeit genennet, siehe von ihr einen besondern Artickel im XIX Bande p. 131. u. f.

Reginald, siehe **Renaldus.**

Reginald, oder **Reinerius**, ingleichen **Raginerus**, oder **Giselbert** genannt, Hertzog von Lothringen, siehe **Raginerus.**

Reginald, oder **Raynald**, war Anfangs Canonicus und Dom-Sänger des Capituls zu Auxerre in Franckreich, **Innocentius** VI aber ernennte ihn 1358 zum Ertzbischoff von Capua. Weil er nun aus denen alten Documenten des Archivs daselbst gewahr wurde, daß unter denen Aemtern bey dasigem Capitul auch das Cancellariat mit gewesen, so setzte er solche Würde ein, und eignete derselben eine gewisse Portion Landes zu, verordnete auch, daß allezeit einer von denen Diaconis darzu bestellet werden solte. Er starb um 1364. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI. p. 345.

Reginald, war Bischoff zu Metz von 1301 bis 1316.

Reginald, Bischoff zu Vicenza, war in der Ordnung der XI. Er wohnte 814 der Einweyhung der St. Georgen Kirche zu Verona nebst vielen andern Bischöffen bey. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1031.

Regi-

Reginald, ein Archidiaconus zu Angers, lebte in der Mitte des 13 Jahrhunderts, und schrieb Supplementum ſ. continuationem ad chronicon Flodoardi Remenſis eccleſiæ canonici ab anno Chriſti 966 ad annum 1277. Welches im Manuscript in der Cottonianischen Bibliotheck liegt. **Thom. Smith** in catalogo MSS. codicum cottonianæ bibliothecæ.

Reginald, ein Mönch zu Cantelberg, lebte um das Ende des 11, und Anfang des 12 Jahrhunderts, und schrieb

1. Vitam Malchi cantuarienſis eccleſiæ monachi.
2. Verſus rhytmicos multiplicis argumenti.

welche Schrifften noch in Engelland im Manuscript liegen. **Oudin** commentar. de ſcriptor. eccleſiaſt.

Reginald, ein Mönch von Durham, aus Engelland, lebte in der Mitten des 12 Jahrhunderts, und schrieb

1. Epiſtolam ad Ethelredum de vita ac miraculis S. Eddæ virginis.
2. De vita ac miraculis S. Cuthberti.

welche noch in den Englischen Bibliothecken im Manuscript liegen. **Oudin.** commentar. de ſcriptorib. eccleſiaſt.

Reginald oder **Renaldus**, wurde durch Anstifften seines Vorfahren, der abgesetzt worden, im Jahr 1215 ums Leben gebracht, daher ihn einige einen Märtyrer und St. nennen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 1 April.

Reginald, siehe **Hourhon** (Johann) den 4 May, im XIII Bande p. 1004.

St. St. Reginald, oder **Rinaldus**, und **Francus** oder **Franchus**, Eremiten in Apulien, führten beyde ein heiliges und strenges Leben, nach dem Exempel der Altväter in Egypten, und hielten sich von allen Welthändeln gantz abgesondert: des ersten Cörper ruhet zu Falascose oder Falasiose, und des letztern Reliquien werden zu Villa Franca gezeiget. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 7 May.

Reginald, ein Mönch Prediger-Ordens, man weiß nicht gewiß, ob es St. Thomä Beicht-Vater seyn soll, welcher den Zunamen von Piperno geführet, und zu Massea in Africa um das Jahr 1280 von den Mauris gecreutziget und mit vieler Marter getödtet worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 19 Jun.

Reginald (Anton) ein Dominicaner, eigentlich **Anton Ravaille** genannt, war von Albi in Languedoc gebürtig, trat zu Avignon in den Orden, lehrte auch daselbst eine Zeitlang die Philosophie, und kam von dar nach Toulouse, allwo er die Theologie mit solchem Beyfall lehrte, daß man wegen Menge seiner Zuhörer den sonsten sehr geraumen Hörsaal erweitern muste. Nachdem er hierauf Doctor der Gottesgelehrsamkeit worden, schickte ihn die Universität wegen einiger von den Jesuiten **Franc. Annatus** erregten, und die ſcientiam mediam betreffenden Streitigkeiten nach Paris, von dannen er doch unverrichteter Sachen wieder weg zu gehen genöthiget wurde. Er setzte also seine bisher ausgestellte Lesung wieder fort, vertheidigte auch 1647 auf dem General-Capitul zu Valentia einige Sätze, gerieth aber bald nach seiner Wiederkunfft wegen einer neuen Auflage von **Peter de Vincentia** verfertigten kleinen Schrifft de conceptione B. Virginis, als die er solte besorget haben, in neue Verdrüßlichkeit, welche ihn Toulouse eine Zeitlang zu verlassen antrieben. Dem allen ungeachtet vermehrte sich der Ruhm von seinem Eifer und Gelehrsamkeit von Tag zu Tage, und ward er endlich auch 1652 nach Rom beruffen, damit die Obern seines Ordens iemand haben möchten, der bey denen dazumal obschwebenden Streitigkeiten de efficacia gratiæ divinæ den rechten Sinn des **Augustinus** und **Thomas Aquinas** inne hätte, und denselben auch genugsam zu vertheidigen vermögend wäre. Er vergnügte auch dieselbige vollkommen, und ward, als er wiederum in Franckreich angelanget, zum Provincial in Languedoc, und nach etlichen Jahren zum Königl. Professor auf der Universität Toulouse abermal bestellet, woselbst er endlich 1676 im 71 Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Unter seinen Schrifften sind folgende merckwürdig:

1. Quæstio theol. quæ fuerit mens concilii Tridentini circa gratiam efficacem & ſcientiam mediam, so eines von seinen vornehmsten Wercken ist, und zu Antwerpen 1700 in Fol. heraus gekommen.
2. Theſes apolog. adverſus ſolutionem quæſtionis theol. quæ fuerit mens &c.
3. Vindiciæ theſium apologeticarum.
4. Diſſertatio de catechiſmi romani auctoritate, Toulouse 1648 in 8. ist nebst dem Catechismo Rom. juſſu *Pii* V edito zu Paris 1652 in 8. wieder aufgelegt worden.
5. Tractatus XI in defenſionem doctrinæ Thomiſticæ, ſeu potius eccleſiæ catholicæ de gratia Chriſti &c.
6. Doctrinæ D. Thomæ Aquinatis tria principia cum ſuis conſequentiis, in 3 Duodez-Bänden, Toulouse 1670, der 4 und 5 hat auch folgen sollen.
7. Tractatus theologici in omnes fere Summæ Angelicæ Partes.
8. Chronicon Inquiſitorum Toloſanorum.
9. Vita & martyrium *Guil. Courtet.*
10. De la confrairie du nom de Jeſus, Toulouse 1644.
11. Apologiæ doctrinæ S. *Thomæ de Aquino.*

Echard bibl. ſcr. ord. Prædic. Tom. II. p. 661.

Reginald oder **Rainolds** oder **Rainold**, (Johann) ein Engelländischer Gottesgelehrter, war im September 1549 zu Pinhoe, einem nahe bey Excester gelegenen Ort, gebohren. Er studirte zu Oxford, und ward daselbst in dem Collegio corporis Chriſti Socius, und 1566 Professor der Griechischen Sprache. Im Jahr 1586 nahm er die Würde eines Doctors der Gottesgelehrsamkeit an, bekam auch nach einigen Jahren das Decanat zu Lincoln, welches Amt er aber bald wiederum mit D. **Cole** gegen die Stelle eines Præfecti in dem bemeldten Collegio verwechselte, woselbst er auch 1607 den 21 May gestorben, und die Ehre gehabt, daß ihm nicht nur verschiedene Gelehrte parentirten, sondern auch ein schönes Denckmahl u. Statue aufgerich-

tet

tet wurde. Er war in allen Wissenschafften, welche einem Gottesgelehrten zugehören, und insonderheit in der Griechischen Sprache sehr erfahren, und soll die Rechts-Sachen nicht weniger verstanden haben. Die Gnadenwahl behauptete er sonderlich sehr streng und eifrig, war aber sonsten, was das Kirchen Regiment, und anders dergleichen anbetrifft, den Presbyterianern am meisten zugethan. Im übrigen wird folgende Geschichte von ihm und seinem Bruder **William**, welchen einige auch Edmund nennen, erzählet, die aber wiederum von andern, was einige Umstände anbelangt, in Zweiffel gezogen wird. Sie waren nemlich beyde in der reformirten Religion auferzogen, **Johann** aber soll in Franckreich die Catholische Religion nebst dem geistlichen Stand ergriffen haben. **William** begab sich so fort aus Betrübniß zu ihm, wobey sie aber wegen der Religion einander solche Schwierigkeiten und Einwürffe machten, daß sich keiner mehr zu helffen wuste. Nach der Zeit kam **Johann** wieder zu den Reformirten, und vertheidigte derselben Lehren in verschiedenen Schrifften, als:

1. De romanæ ecclesiæ idololatria in cultu sanctorum, reliquiarum cet. Oxford 1596 in 4.
2. De capite & fide ecclesiæ, ebend. 1598 und 1609, so hernach von **Heinrich Parry** ausm Englischen ins Lateinische übersetzt worden, Oxford 1610 in Fol. Oppenheim 1613 in 8.
3. Censura librorum apocryphorum V. T; Oppenheim 1611.
4. Apologia contra Pontificios; Londen 1602.
5. Thes. de scriptura & ecclesia, Rochelle 1586.

Seine übrigen Schrifften sind:

6. Comm. in Aristotelis Rhetoricam.
7. Orationes, Oxford 1587. 1614. Londen 1628.
8. Epistolæ, u. a. m.

Heylin cosmographia. **Pitseus** de illustr. script. Angl. **Colonies** melang. curieus. **Bayle** lettres t. 3. p. 1063 ingleichen in dict. v. Sutlivius und in nouvelles de la republique des lettres 1685. **Witte** diar.

Reginald (Odo) siehe **Rigaud.**

Reginald (Valerius) ein Jesuite, gebohren zu Usetz in Franckreich 1543, lehrte an verschiedenen Orten die Philosophie und Theologie, schrieb

1. Praxin fori poenitentialis Tom. II; so erst zu Lion gedruckt, hernach zu Cöln 1622 und 1633 vermehrter aufgelegt worden.
2. De Prudentia & ceteris in confessario requisitis; Lion und Cöln 1611 in 12.
3. De officio poenitentis, Mayntz 1619 in 12.
4. Casus conscientiæ, ebend. 1619 in 12.
5. Instructionem ad usum sacramenti pœnitentiæ,
6. Theologiam practicam & moralem, Cöln 1653.

und starb zu Dole in Franche Comte 1623. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** diar. biograph.

Reginald oder **Rainolds** (Wilhelm) ein Bruder des vorherstehenden **Johann Reginalds**, aus der Gegend Pinhoe, ohnweit Excester in Devonshire, war ein guter Philosoph und subtiler Disputator. Weil er aber zur Päbstlichen Religion geneigt war, bekannte er sich dazu öffentlich in Rom, hielt sich darauf einige Zeit als Professor der Theologie und der Hebräischen Sprache zu Rheims in Franckreich auf, und starb zu Antwerpen den 24 August 1594, nachdem er unter dem Namen **Roseus** und **Reginaldus** folgende Schrifften ausgehen lassen:

1. De justa reipublicæ christianæ in reges impios & hæreticos autoritate, Antwerpen 1592 in 8.
2. Calvino-Turcismum per modum dialogi, ebend. 1597 und Cölln 1603 in 8.
3. Contra *Whittakerum* in defensionem transactionis novi testamenti, Paris 1583.
4. De Sacramento eucharistiæ contra *Berengarium* & *Brucium* Scotum, Antwerpen 1593. Nach seinem Tode kamen heraus:
5. De officio pœnitentis, Lion 1618 in 8.
6. Praxis fori pœnitentialis, Venedig 1619 in Fol.

Wood athenæ oxonienf.

Reginald (Wilh.) siehe **Giffort** (Wilh.) im X Bande p. 1454.

Reginald von St. Aegidio, Prediger-Ordens, wurde von der H. Jungfrau Maria besucht, so ihm erschienen, und wird von Saussajo Pius genennt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 18 April.

Reginald Peacock, siehe **Peacock**, im XXVII Bande p. 1.

Reginald Polus, siehe **Pole**, oder **Polus** (Reginald) im XXVIII Bande p. 1071 u. ff.

Reginald von Urssinia, starb zu Nola in Campania, im Jahr 1486, **Nicolas von Rostikie**, ein Lay zu Warschau in Mazovien, um das Jahr 1470, **Antonius von Burgo Reatino** zu Gresi im Päbstlichen Gebiete um das Jahr 1500, **Ambrosius von Lombardia** zu Fermo in der Anconitanischen Marck, um das Jahr 1501, und **Didacus Hernandez** zu Badajoz in Spanien im Jahr 1550, und waren alle dem Orden der Minoriten zugethan. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 5 Junius.

Reginaldetus (Peter) ein Franciscaner aus der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts, hat Speculum finalis retributionis de gaudiis piorum & pœnis malorum geschrieben, gedruckt erst zu Lion 1494 in 4. und zu Venedig 1498 in 8. dann zu Basel 1499 in 4. hernach zu Paris 1509. **Beughem** incunab. typograph. Frise Bibl. Gesner.

REGINALDI CASTRUM, Stadt, siehe *Regnaud (Chateau-)*.

Reginaldue, siehe **Reginald.**

REGINA PAPHI, oder *Regina Paphia*, Gr. Παφία, ist bey den Poeten so viel, als die Venus, welche zu Paphus in Cypern insonderheit verehret wurde.

REGINA PRATI, *Dod. Ger.* siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Reginard, war der 21ste Bischoff zu Lüttich, von 1025 biß 1038. Er spendirte Geld daran, daß er vom Kayser **Conrad** II dieses Bißthum erhielt. Es schlug ihn aber das Gewissen wegen dieser Sünde ohne Unterlaß, deswegen zog er nach Rom, und resignirte das Bißthum in die Hände Pabsts **Johann** XX, erhielt es aber am dritten Tage wieder, und muste sich verpflichten, zur Pönitentz einige Kirchen zu erbauen.

Reginarius, Hertzog in Lothringen, siehe **Raginerus.**

REGINA SACRORUM, siehe *Rex sacrorum*.

Reginfredus, Bischoff zu Bergamo, in der Ordnung der 27, wurde im Jahr 995 darzu erwählt. Er ließ sich Anfangs sehr gut an, und vermachte im 5 Jahr seiner Regierung denen Canonicis an der Kirche St. Vincent etliche Zehenden, daß sie GOtt vor ihn bitten helffen möchten, nach der Zeit aber suchte er sie und auch die Capitular-Herren an der Kirche St. Alexander um alle diejenige Güter zu bringen, welche ihnen die vorherigen Bischöffe geschencket hatten, deswegen es zur Klage kam, und im Jahr 1013 vom König **Heinrich** ein verpöntes Decret erfolgte, vermöge dessen der Bischoff alles wieder hergeben muste, und die Canonici vor künfftigen Eingriffen und Schmälerungen ihrer Güter und Freyheit in Sicherheit gestellet wurden. Es starb **Reginfredus** den 28 December 1015. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 437.

Reginfredus, der 28 Bischoff zu Vercelli, wo er zuvor Archidiaconus an der Cathedral-Kirche gewesen, hat zu Ende des 10 Jahrhunderts geblühet, und vom Kayser **Otto** III einen Schutzbrief vor die Güter und Gerechtsame seines Dom-Capituls ausgewürcket. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 772.

Reginfridus, soll um das Jahr 812 König in Dännemarck gewesen seyn, und mit Carl dem Grossen Krieg geführet, endlich aber mit ihm Friede gemacht haben. *Annales Regum Francorum* in **Heinecci** und **Leuckfeldi** Script. rer. Germ. P. II. p. 164.

Reginger, war der 26ste Bischoff zu Speyer, im Jahr 1032, saß aber nur zwey Monathe.

Reginhardus, soll um das Jahr 1086 Bischoff zu Minden gewesen seyn, und dem Concilio zu Quedlinburg um diese Zeit beygewohnet haben. **Heinecci** und **Leuckfeldi** script. rerum German. Lib. I. p. 98.

Reginherus, war Bischoff zu Meissen, und starb in dem Jahr 1066. **Heinecci** und **Leuckfeldi** Script. rer. Germ. Lib. I. p. 78.

Regino oder **Rhegino**, ein Abt von Prüm des Benedictiner-Ordens, in der Diöces von Trier, war von Geburt ein Deutscher, u. lebte Anfangs als ein schlechter Mönch in besagtem Kloster. Nachdem aber der Abt **Farabert** diese Würde niedergeleget, wurde ihm 892 einhellig dessen Stelle aufgetragen, welche er durch Neid der andern Mönche nach 7 Jahren wieder abzutreten genöthiget wurde. Er starb 908, und hinterließ eine Chronicke in Lateinischer Sprache von Christi Geburt an bis auf das Jahr 907, welche nachgehends bis 972 von einem andern fortgesetzet worden. Es enthält dieselbe eine Beschreibung von den vornehmsten Thaten der Francken und anderer Deutschen Völcker, u. ist so wol 1583 zu Franckf. als auch 1609 zu Straßburg nebst der Urspergischen Chronicke in fol. gedruckt worden. Er hat auch einen Tractat de disciplinis ecclesiasticis & religione Christiana hinterlassen. Er bediente sich in diesem Wercke nicht allein der Griechischen und Africanischen Concilien und Päbstlichen Decreten, sondern auch der Spanischen, Frantzösischen und Deutschen Concilien, ingleichen der Schrifften anderer Griechischen und Lateinischen Kirchen-Scribenten, und vornehmlich des Codicis Theodosiani, der Statuten **Carls des Grossen** und seiner Nachfolger, der Könige in Franckreich, nebst andern Gesetzen, welche dieselbigen Könige unterschiedlichen Völckern, die ihnen unterthan gewesen, gegeben hatten. Was aber die Sendschreiben der Päbste anbelanget, davon bediente er sich keiner andern, als allein des **Siricius** und seiner Nachfolger ihrer bis auf **Hormisda**, weil die übrigen noch zweiffelhafftig und streitig waren. **Joachim Hildebrand** hat dieses Buch 1659 in 8 zu Helmstädt aus einem bey daselbiger Universität befindlichen Manuscript zum ersten mahl drucken lassen. Nach der Zeit, nehmlich 1671, hat es **Stephan Baluzius** aufs neue mit beygefügten gelehrten Anmerckungen zu Paris heraus gegeben in 8. Endlich ist auch auf der Bibliothec zu Bremen eine epistola de harmonica institutione ad Rathbodum, Archiepiscopum Trevirensem, von ihm vorhanden, bey welcher ein Lectionarium totius anni zu finden, so aber bisher nicht gedruckt worden. **Sigebert** in catal. c. 112. **Trithem. Bellarminus. Possevin. Voss. Cave. Oudin. Struv.** introd. ad not. rei lit.

Regino (Nicolaus de) siehe **Regio.**

Reginobald I, war der 19 Bischoff zu Speyer, von 943 bis 958. Er war ein sehr gelehrter, und bey dem Kayser **Otto** I sehr beliebter Mann, davon das Stifft keinen Schaden empfunden hat.

Reginobald II, war der 27ste Bischoff zu Speyer, von 1032 biß 1039. Als was sonderliches wird ihm nachgerühmet, daß er alle Sonntage geprediget habe.

REGINOGRADECENSIS CIRCULUS, siehe **Königin-Grätz**, im XV Bande, p. 1284.

REGINOGRADECIUM, Stadt, siehe **Königingrätz**, im XV Bande, p. 1284.

Reginold, war der 11te Bischoff zu Eichstädt, von 965 bis 989. Er hat zu den Zeiten dreyer Kayser gelebet, die alle Ottones geheissen haben.

Reginopolis, Stadt, siehe **Queenstowne.**

Reginotruda, eine Hertzogin in Bayern, war des Königs in Franckreich **Childeberts** oder **Theodeberts** Tochter, und wurde an den Hertzog von Bayern, Theodo III, verheyrathet, welcher auf dieser tugendhafften Fürstin Zureden ein Christ wurde, nach welcher Zeit die Christliche Religion in Bayern durch Hülffe des Bischoffs von Worms, **Ruprechts**, sehr ausgebreitet wurde. **Brunner.** annal. Boj.

St. Reginsvindis, siehe St. Regnisidis, den 6 May.

Reginswint, eine Gräfin, war die erste Besitzerin der Schwabach gehöret, und von welcher eine schriftliche Nachricht vorhanden, von was vor einem Hause oder Geschlechte dieselbe eigentlich gewesen, ist unbekannt, so viel ist gewiß, daß sie Schwabach nebst noch andern Oertern mehr in Pago Rangowe dem Kloster Fulda übergeben. Ebirhardi Summaria Tradition. Veter. in Schannats Corpore Tradition. Fuldensium befindlich. Falckensteins Schwabach p. 8.

REGINUS, Fluß, siehe Regen.

Reginus, soll unter denen alten Britannischen Königen der 36ste gewesen seyn, die Zeit seiner Regierung aber ist unbekannt.

REGINUS SALTUS, ein Wald in Calabria oltra, bey dem Apenninischen Gebürge, wird heut zu Tage Petrona genennet.

REGIO, siehe Land, im XVI Bande, p. 376 u. ff. ingleichen *Regiones*.

REGIO, ist in der Prosodie der Ort, den ein jeder Pes in einem Verse erfordert, z. E. ein Hexameter hat 6 Regione, da denn auf den ersten 4 Regionibus promiscue ein Dactylus oder Spondeus stehen kan, die 5te aber allein einen Dactylum erfordert, und die 6te einen Spondeum oder Trochæum leidet, und also auch in anderen Arten der Verse.

Regio, siehe Reggio.

Regio (Albr. Galinganus de) siehe Galinganus, im X Bande, p. 137.

Regio oder Rheginus oder Regino (Nicolaus de) ein alter Italiänischer Medicus aus Calabrien, hat 1536 geblühet, und ist der erste gewesen, welcher einen grossen Theil von des Galenus Schrifften, ingleichen auch verschiedenes von des Nic. Mirepsius Wercken, unter andern auch dessen Buch de compositione medicamentorum aus der Griechischen in die Lateinische Sprache übersetzet hat, welches mit Johann Agricolä kurtzen Anmerckungen zu Ingolstadt 1541 in 4 ans Licht getreten. Fabricius Bibl. Græc.

Regio (Prosper de) ein Italiänischer Augustiner-Mönch, war zu Paris Doctor der Theologie worden, und hatte sich durch seine Heiligkeit und grosse Verdienste berühmt gemacht. Er blühete 1318, da er in dem General-Convent zu Rimini zum Examinator derer jungen Mönche in gantz Italien war bestellet worden. Er hat zu Bologna die Theologie gelehret, wo der bekannte Jordan de Saxonia einer von seinen Schülern gewesen. Vornehmlich wird er wegen seiner besondern grossen Demuth gerühmet. Ohne seiner andern Aemter zu gedencken, die er in seinem Orden bekleidet hat, ist er auch einst General-Vicarius gewesen. Er hat Commentaria in IV. libros sententiarum, und eine Schrifft hinterlassen, die aus seinen Vorlesungen zu Paris über den Magistrum sententiarum genommen, und unterm Titel Quæstio de sensibus interioribus zu Bologna 1502 in 4 gedruckt, hernach zu Cesena 1626 durch Vorsorge des Angelus Vantius wieder aufgeleget worden. Es gedencket dessen *Jordanus de Saxonia* Vit. Fratrum lib. 2. c. 6. p. 78 nicht ohne Ruhm. Gandulphus Diss. de 200 Scriptor. Augustin.

REGIO BITURICENSIS, oder *Ducatus Bituricensis*, siehe Berry, im III Bande, p. 1411.

REGIO CADURCORUM, siehe Quercy.

REGIODUNUM, eine Stadt, siehe Dun-le-Roy, im VII Bande, p. 1603.

REGIO EPIGASTRICA, der Oberschmeerbauch, ist die Gegend über dem Magen; seine Seiten unter den kurtzen Ribben heissen die Dünnungen, *Hypochondria*.

REGIO FUMORUM, Landschafft, siehe Fumos (Terra dos) im IX Bande, p. 2305.

REGIO GUICANA oder *Guicana Ditio*, siehe Cuyk, im VI Bande, p. 1904.

REGIO HYPERBOREA, ein District im Monde, siehe *Hyperborea Regio*, im XIII Bande, p. 1460.

REGIO HYPOGASTRICA, der Unterschmerbauch, ist unter dem Nabel; seine Seiten heissen *Ilia*, die Wampen.

REGIO IGNIUM, siehe Fungo (Terra del) im IX Bande, p. 2224. b.

REGIO LAMBERTI, Küste, siehe Lambert, im XVI Bande, p. 297.

REGIO LANGARUM, Oerter, siehe Langhes, im XVI Bande, p. 652.

Regio Lepido oder Rhegio (Michael de) ein Italiänischer Dominicaner von Rhegio Lepido, daher er seinen Beynamen erlanget, war ein andächtiger und eyfriger Prediger, und blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Es gedencket dessen Rovetta Bibl. Dominic. aufs Jahr 1645 und leget ihm folgende Schrifften bey:

1. Instructionem sive praxin pro exoranda in rosario Sanctissima Dei genitrice.
2. Tractatum de laudibus Virginis Deiparæ.
3. Conciones de sanctis per totum annum.
4. Tr. de diligendo Deo.
5. Praxin pro frequentanda fructuose sanctissima communione.

Ob aber solche Wercke gedruckt oder wo und in welcher Sprache geschrieben anzutreffen, hat er nicht mit angemercket. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 545.

REGIO MEGARENSIUM, siehe Megaris, im XX Bande, p. 229.

REGIO MESENORUM, siehe Mesene, im XX Bande, p. 1089.

REGIOMONS, eine Stadt, siehe Königsberg, im XV Bande, p. 1291 u. ff.

Regiomontanus (Johann) siehe Müller (Johann) im XXII Bande, p. 223.

REGIOMONTIUM, Stadt, siehe Königsberg, im XV Bande, p. 1291.

REGIOMONTUM, Stadt, siehe Königsberg, im XV Bande, p. 1291.

Region, siehe *Regio*, und *Regiones*.

Region, eine Meer-Stadt in Italien, Sicilien gegen über, wo Paulus hinkam, als man ihn von Cäsarien gen Rom führete, Apost. Gesch. XXVIII, 13.

RE-

REGIONARII, so hiessen zu Rom gewisse Geistliche von allerhand Ehrenstellen, welche über die 7 Gegenden der Stadt, und andere darinn befindliche Geistliche, die Aufsicht haben musten. Manche waren Diaconi, Subdiaconi, Notarii ꝛc. und wurden mehrentheils in Abwesenheit des Pabsts bestellet. du Fresne III, 623. Schmid lex. eccles. P. 2. p. 211. 212.

REGIONARII EPISCOPI, s. *Chorepiscopi*, im V Bande, p. 2190. u. f.

REGIONARIUS NOTARIUS, s. *Notarius*, im XXIV Bande, p. 1413.

REGIONES, s. *Pagus*, im XXVI Bande, p. 241, ingl. *Regio*.

REGIONES, hiessen die Gegenden oder Quartiere, in welche die Stadt Rom abgetheilet war. Romulus machte derselben 3, daher die so genannten tribus entstanden, welche nach den Völckern, so darin begriffen waren, mit dem Namen der Tatienser, Ramnenser und Lucer benennet wurden. Als aber die Stadt an Einwohnern ziemlich angewachsen, machte Servius derselben 4, nennte sie aber nicht mehr nach den Völckern, sondern nach den Oertern, welche von einem ieden bewohnt wurden. Die erste begriff den montem Cœlium, nebst allem, so um denselbigen gelegen war, und hieß suburana; die andere enthielt die so genannte Exquilias, und ward daher Exquilina genennet; die dritte umgab den Quirinalischen und Viminalischen Hügel, und hieß deswegen Collina; die vierte oder Palatina faßte bey nahe alles dasjenige in sich, was sonsten die 3 obgemeldte unter dem Romulus begriffen, und bekam den Namen von dem Palatio, welches nebst dem Marckt und Capitolio darinn gelegen war. In solcher Eintheilung blieb die Stadt bis zu den Zeiten Augusts, welcher aufs neue eine Veränderung vornahm, und die gantze Stadt in 14 Gegenden oder Strassen eintheilte. Die 1) bekam den Namen von dem nächst dabey gelegenen Thor Capena, und hielt alle diese Oerter in sich, welche um dasselbe so wol in als ausser der Stadt gelegen waren. Die 2) hieß Cœlimontana, von dem Monte Cœlio, den sie in sich faßte, und war zur rechten innerhalb den Mauren gelegen. Die 3) stieß an die vorige, lag aber in dem mittäglichen Theil der Exquiliarum, und wird von einigen Ilis & Monetæ, von andern aber Ilis & Serapis genennet. Die 4) hieß sacra via oder templum pacis, und hatte ihren Anfang zu unterst bey demjenigen Theil der Exquiliarum, wo die vorige Gegend aufhörte. Die 5) stieß wiederum an die vorige, und faßte den Montem viminalem in sich, nebst demjenigen Theil der Exquiliarum, so dort herum gelegen, und zu der dritten Gegend nicht mehr gerechnet war. Die 6) ward alta semita genennet, und lag auf dem Quirinali. Die 7) hieß via lata, und hatte ihr Lager unten um den Quirinalischen Berg. Die 8) oder das eigentlich so genannte Forum romanum, war die allerberühmteste, weil nemlich ausser den vornehmsten Wohnungen auch die rostra, das Forum Cæsaris, Augusti, Nervæ, Trajani, wie auch der Tempel des Saturni, Trajani, Vespasiani, das Capitolium und anders mehr zu sehen waren. Die 9) hieß Circus Flaminius, und hatte viam latam gegen Abend, gegen Mittag aber stieß sie auch unten bey dem Monte Capitolino an den Marckt. Die 10) ist deswegen berühmt, weil sie das palatium Augustale, und denjenigen Theil, wo das erste Rom des Romulus gewesen, in sich faßte. Sie lag nicht an der vorigen, sondern an der dazwischen gelegenen andern Gegend zur rechten der exquiliarum, wo man zu der 9 Gegend hinüber gehen konte. Die 11) hieß regio Circi maximi, und hatte einen unordentlichen Umfang, ins besondere stieß sie an den montem Palatinum, dem sie auch an ihrer Länge gleich kam. Die 12) hieß piscina publica, und stieß nicht allein an die vorige Gegend, sondern an den circum maximum selbst, und begriff anbey alles, was zwischen demselben, und den thermis Antonianis gelegen war. Die 13) ward Aventinus genennet, und lag an den beyden vorigen, gestalt die Länge des Montis aventini sich in die Ebene herum zog, worauf die piscina publica und der circus maximus gestanden. Die 14) ward endlich Transtiberina genennet, weil sie durch die zwischenflüssende Tyber von den andern abgetheilet war, daher sie auch den letzten Platz unter dieser Anzahl erhalten. In eine jede von diesen Gegenden setzte nun Augustus 2 Curatores und 2 Denuntiatores. Jene musten sorgfältig Acht haben, daß die Strassen reinlich und schön gehalten, und nicht etwa durch neue Privat-Gebäude verstellt würden. Diesen aber war befohlen, daß sie alles, was nur sonsten so wol in den Häusern, als auf den Strassen vorgieng, alsobald anzeigen musten. Zu diesen kamen noch die magistri vicorum oder Vico-Magistri, deren Anzahl sich in einer Gegend auf 4 belieffe, und welche sonderlich denen andern zur Beschützung gegeben waren. Ubrigens wurden auch die vor Alters so genannte Länder, Picenum und Tuscia regiones suburbicariæ genennet. Regiones urbicariæ aber hiessen diejenige, so in Africa gelegen waren, und jährlich eine gewisse Steuer an Proviant in die Stadt lieffern musten. Onuphrius. Pitiscus. Rosinus und Dempster ad illum.

REGIONES, werden von den Anatomisten die Eintheilungen des Unterbauches genannt, und solcher sind drey, als: Regio Epigastrica, Umbilicalis und Hypogastrica, davon unter jeder eigener Benennung ein mehrers.

REGIONES EPICOLICÆ, s. *Epicolicæ Regiones*, im VIII Bande, p. 1380.

REGIO NESIOTIS, s. *Nesiotis Regio*, im XXIII Bande, p. 1924.

REGIONES LATERALES, s. *Epicolicæ Regiones*, im VIII Bande, p. 1380.

REGIONES LUMBARES, s. *Epicolicæ Regiones*, im VIII Bande, p. 1380.

REGIONES OSSIUM, Gegenden der Knochen, siehe *Ossium Forma externa*, im XXV Bande, p. 2183.

REGRIO NIGRITARUM, Land, s. Nigritien, im XXIV Bande, p. 887.

REGIO NIGRORUM, Land, s. Papous, im XXVI Bande, p. 682.

REGIONIS (PRO RATA) s. *Prorata regionis*, im XXIX Bande, p. 913.

REGIONIS NATURA, die **Landes-Beschaffenheit**, siehe **Land**, im XVI Bande, p. 376.

REGIONISSANA, siehe *Nicæa*, im XXIV Bande, p. 432.

REGIONUM CURATOR, war ein Magistrat, da Kayser Augustus über jede Region der Stadt Rom zwey Personen gesetzt hatte, welche vornemlich Sorge trugen, daß in ihren Regionen niemand mit allzuviel Abgaben beschweret werden möchte. Sie giengen also zu gewissen Zeiten herum, trugen ein Kleid wie die Prætores, und hatten 2 lictores bey sich, legten auch verschiedene Streitigkeiten bey. Kayser Alexander Severus verordnete, daß in jeder Region nur einer war, es kam aber doch wieder dahin, daß deren zweye gesetzt wurden.

REGIONUM PRÆFECTI. s. *Præfecti Regionum*, im XXIX Bande, p. 47.

REGIO PANDIONIS, Landschafft, s. *Pandionis Regio*, im XXVI Bande, p. 529.

REGIO PAPUORUM, Land, s. **Papous**, im XXVI Bande, p. 682.

REGIO PASTORUM, Landschafft, s. **Pastos**, im XXVI Bande, p. 1269.

REGIO PERTICENSIS, Provintz, s. **Perche**, im XXVII Bande, p. 318.

REGIO PETRICORIENSIS, Provintz, s. **Perigord**, im XXVII Bande, p. 420. u. ff.

REGIO PHILADELPHENE, Landschafft, siehe *Philadelphene Regio*, im XXVII Bande, pag. 1790.

REGIOPOLIS, Stadt, s. **Kingstown**, im XV Bande, p. 673.

REGIOPOLIS, Stadt, s. **Kensington**, im XV Bande, p. 461.

REGIO PONTICA, Provintz, siehe **Pont**, im XXVIII Bande, p. 1450.

REGIO PORTICANI, Landschafft, s. *Prcioani Regio*, im XXVIII Bande, p. 1618.

REGIO PRÆTUTIANA, Landschafft, s. *Prætutii*, im XXIX Bande, p. 153.

REGIO QUIRI, Landschafft, s. **Quir.**

REGIO RUTENENSIS, Landschafft, s. **Rovergne.**

REGIO UMBILICALIS, s. **Nabelgegend**, im XXIII Bande, p. 31.

Regis, ein Flecken an der Pleisse zwischen Altenburg und Borna, in Meissen gelegen, unter das Amt Breitungen, in dem Stifft Naumburg und Zeitz, gehörig, doch wird es von Edelleuten besessen, und im Jahr 1717 hat solches der Herr Heinrich von Bünau zu Treben ererbet. Wabsts Churfürstenthum Sachsen.

Regis oder **Coninck** (Peter) ein Niederländischer Minorit, und Prediger, war Provincial seines Ordens in Flandern, schrieb

1) Dialogos de reali corporis Christi in Sacra Synaxi præsentia;

2) De voluntate Dei;

3) Predigten ꝛc.

und starb den 20 Jenner 1573 zu Nivella in Brabant im 64 Jahre. **Andreä** biblioth. belg. **Swertius** athenæ belg.

Regis (Peter) ein berühmter Artzt, war 1656 zu Montpellier aus einer vornehmen Familie gebohren, und legte den Grund seiner Studien zu Puylaurens in Ober-Languedoc, von dannen er nach seiner Vaterstadt zurücke kehrte, und sich den berühmten **Peter Sylvanus Regis** sein neu systema philosophicum daselbst erklären liesse. Als er nun sich in den philosophischen und mathematis. Wissenschafften genugsam umgesehen, verlangten seine Eltern, daß er sich der Artzneykunst gäntzlich widmen solte, welches er auch mit so grossem Eiffer that, daß er bald darauf, nemlich 1678, mit dem Doctor-Hut in seinem Vaterlande, beehret wurde. Indem er aber nur 22 Jahr alt war, hielt er vor rathsam, mit der Praxi eine Zeitlang anzuhalten, und gieng dahero nach Paris, woselbst er sich die Unterweisung der berühmten Männer du **Vernay** und **Nicolas Lemery** zu Nutze machte, und auch aus dem Umgang mit verschiedenen Gelehrten, besonders aber beyden so genannten Mercurialien des **Menagius** seine Gelehrsamkeit zu vermehren suchte. Als er aber von dar wieder nach Montpellier gekommen, fieng er alsbald an mit erwünschtem Fortgang die medicinische Praxin zu treiben. Allein bald hernach beraubte das Edict von Nantes ihn, als einen Protestanten, seiner Freyheit, daher er sich genöthiget sahe, nach Amsterdam zu gehen, woselbst er endlich den 30 Dec. 1726 gestorben. Seine Schrifften sind vornemlich folgende:

1. Observation touchant deux petits chiens d'une meme ventrée qui sont nez ayant le cœur situé hors de la capacité de la poitrine;
2. M. Malpighii opera posthuma, quibus supplementa & præfationem ipse addidit.
3. lettre à M. Chauvin sur la proportion selon la quelle l'air se condense.

Sonsten hat er auch das dictionaire de Furetiere aufs neue übersehen und vermehrt; und selbst an einem neuen dictionaire de medecine lange Zeit gearbeitet, so er aber kurtz vor seinem Tode, nebst andern seiner ungedruckten Schrifften, unterdrucket hat. *Biblioth. Franc.* t. 6. *Nic.* mem. t. 7.

Regis oder **Regius** (Peter Sylvanus) ein berühmter Weltweise, gebohren zu Salvetat de Blanquefort, in der Frantzösis. Graffschafft Agenois, 1632. Sein Vater war ein wohlhabender Mann, hatte aber so viel Kinder, daß er diesem, so eines von den jüngstgebohrnen war, nicht sonderlich unter die Arme greiffen konnte. Zu Cahors studirte er Anfangs die schönen Wissenschafften nebst der Philosophie bey den Jesuiten, hernach aber, weil man ihn zu dem geistlichen Stande gewidmet hatte, gantze 4 Jahr auf der daselbst befindlichen Universität die Theologie, und zwar mit solchem Fortgang, daß man ihm die Doctor-Würde umsonst würde gegeben haben, wenn er nicht vorher in der Sorbonne zu Paris hätte studiren wollen. Allein weil ihm nicht anstund, die weitläufftige dictata eines daselbst befindlichen Professors über die blosse Frage: zu welcher Stunde das heil. Abendmahl eingesetzt worden,

den, nachzuschreiben, dagegen aber die Cartesianische Philosophie ihm weit besser gefiel, so ließ er sich in dieser letztern von dem berühmten Jacob **Rohault** mit desto grösserm Fleiß unterrichten, je kürtzer die Zeit war, die er in Paris zuzubringen Erlaubniß hatte. Nach 4 oder 5 Monaten kam er mit einem guten Attestat dieses seines Lehrmeisters nach Toulouse, allwo er 1665 anfieng, über die erlernte neue Philosophie öffentliche Unterredungen zu halten, bey welchen sich ordentlich eine grosse Anzahl von Gelehrten, von Magistrats-Personen, von Geistlichen und von allerley andern Gattungen, auch so gar von Damen, einfand. Unter andern ließ er in Frantzösischer Sprache eine Cartesianische Disputation drucken, vertheidigte dieselbe öffentlich als Vorsitzer in eben derselben Sprache, und genoß dabey die Ehre, daß eine von den vornehmsten Damen zu Toulouse, welcher er des **Cartesius** Meynung vollkommen beygebracht, auch die besagte Sätze zugeschrieben hatte, unterschiedene gar wichtige Schwierigkeiten in eigner Person auflösete. Die von Toulouse erwiesen sich auch so erkänntlich gegen ihn, daß sie ihm auf ihrem Rathhause eine jährliche Besoldung anwiesen. Nach Verlauff einiger Zeit nahm ihn der Marquis de Vardes als einen Freund, aus dessen Umgang er was zu lernen suchte, mit sich in seine Statthalterschafft von Aiguesmortes, auch 1671 nach Montpellier, an welchem letztern Orte er mit nicht geringerm Beyfall, als zu Toulouse, gelehrte Zusammenkünffte anstellte. Im Jahr 1680 kam er nach Paris, und fieng an, eben dergleichen Zusammenkünffte daselbst, in dem Hause des Herrn **Lemery** zu halten. Der Zulauff war dabey so ungemein groß, daß die Plätze insgemein etliche Stunden zuvor bestellet wurden. Allein, nachdem diese Zusammenkünffte ein halb Jahr gewähret hatten, muste er sie einstellen. Indessen schätzte der damahlige Ertzbischoff von Paris, von welchem die Verfechter der Aristotelischen Philosophie diesen Befehl ausgewürckt hatten, den **Regis** so hoch, daß er ihn zu gewissen Stunden ordentlich zu sich kommen ließ, und allein sich mit ihm unterredete. Im Jahr 1690 ward ihm, nach vielen Schwierigkeiten, vergönnet, ein Systema philosophiæ, welches die Logic, Metaphysic, Physic und die Morale in sich begriff, in 3 Bänden in 4 herauszugeben, welches alsobald in folgendem Jahr zu Amsterdam mit einem discours sur la philosophie ancienne & moderne, darinnen die Historie dieser Wissenschafften von dem Verfasser, dem Herrn **Coste**, kürtzlich erzählet wird, vermehret wieder aufgeleget worden. Im Jahr 1692 beantwortete er in einem absonderlichen Tractat des **Huetii** censuram philosophiæ Cartesianæ, ingleichen des du **Hamel** Anmerckungen über sein vorgedachtes Systema. Mit dem P. **Malebranche** wechselte er wegen physicalischer und metaphysischer Fragen unterschiedliche Streitschrifften. Im Jahr 1699 ward er in die Königl. Academie der Wissenschafften aufgenommen, wiewohl er wegen öfterer Unpäßlichkeit schon dazumahl keine Verwaltung darinnen übernehmen konnte. Zuletzt gab er 1704 ein Buch von dem Gebrauch der Vernunfft und des Glaubens, oder Vereinigung des Glaubens und der Vernunfft heraus. Sein Tod, nachdem er vorher eine geraume Zeit unterschiedenen Leibes-Beschwerungen unterworffen gewesen, erfolgte den 11 Jenner 1707, und zwar in dem Hause des Hertzogs von **Rohan**, welchem sein Schwieger-Vater, der oberwehnte Marquis de **Vardes**, in seinem Testament auferlegt hatte, den **Regis** nicht nur mit einer beständigen Wohnung, sondern auch mit einer jährlichen Besoldung zu versorgen. Der Printz von **Conde**, der Hertzog von Escalona, dessen Sohn, der Graf von St. Estevan, der Hertzog von Alba, und viele andere grosse Leute, so wohl in als ausser Franckreich, haben ihm gar absonderliche Kennzeichen ihrer Hochachtung gegeben. *Journal des scavans. Hist. de l'academie royale des sciences* 1707. **Niceron** mem. t. 6.

REGIS BALNEUM, Stadt, siehe **Bagnarea**, im III Bande, p. 135 u. f.

REGIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Kings-County**, im XV Bande, p. 671.

REGIS CURIA, Stadt und Schloß, siehe **Königshofen**, im XV Bande, p. 1333.

REGISMONTUM, Stadt, siehe **Königsberg**, im XV Bande, p. 1301.

REGIS SAXUM, Grafschafft und Stadt, siehe **Königstein**, im XV Bande, p. 1355 u. ff.

REGIS SCOPULUS, Insel, siehe *Regia Insula*.

Register, Lat. *Index*, *Registrum* oder *Regestrum*, Fr. *Registre*, heißt überhaupt ein iedwedes Buch, in welchem gewisse Briefschafften, Handlungen, geschehene Dinge u. d. g. in einer solchen Ordnung verzeichnet werden, daß, wenn davon Nachricht zu haben nöthig ist, dieselbe also fort gefunden werden könne; insbesondere aber ein Alphabetischer Extract oder Verzeichniß dessen, was in einem Buche enthalten. Also wird in den Cantzeleyen und Archiven über die daselbst befindlichen Acten, in Gerichten über die Bescheide, in Kirchen über Tauffen, Trauungen, Absterben, u. s. w. Register gehalten. Eine nützliche und nothwendige Sache ist auch, daß gedruckten Büchern ein oder mehr Register beygefüget, darinne der Innhalt derselben, und wo ein jedes zu finden, verzeichnet werde. Ein solch Register wohl zu machen, wird unter den Gelehrten vor eine der schwersten Arbeit gehalten. Es sind aber die Register bey denen Büchern vornehmlich entweder **Sach-Register** (*Index realis*) oder **Namen-Register** (*Index verbalis*) siehe **Materien-Register**, im XIX Bande, p. 2039.

Register, sind die Lufft-Löcher in den chymischen Oefen.

Register, werden auch in der Orgel die Züge zu den verschiedenen Stimmen, oder die Ordnung und Reihe selbst der darzu gehörigen Pfeiffen genennt. Siehe auch **Orgel**, im XXV Bande, p. 1871, ingleichen *Registre*.

Register, sind in den Feuer-Mauren die von Eisenblechen verfertigten Vorschüber, welche, wenn die Feuer-Mauer brennet, eingeschoben werden, und also das Feuer ohne Wasser gedämpffet werden kan; wie solche in Hertzog **Augusts** zu Br.

und Lb. Feuer-Ordnung vom 28 Jenner, 1661 §. X. beschrieben stehen.

Register (Anschnitt-) siehe **Anschnitt-Register**, im II Bande, p. 446.

Register (Aufrechnungs-) siehe **Register (Berg-)**.

Register (Berg-) ein jedweder Schichtmeister, wie auch Eigenlöhner ist schuldig, alle Quartale bey dem Berg-Amte ein Register über Einnahme und Ausgabe, auch Vorräthe und dergleichen einzulegen. **Berginform.** Part. I. f. 119. §. 7. **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn.** Artic. 50. **Trier. Berg-Ordn.** Part. II. Artic. 11. n. 18. u. ff. Und dieses längstens in der dritten Woche nach verflossenem Quartale. **Berginform.** Part. I. f. 123. §. 14. Die Königl. und Churfürstl. Sächs. *Resolutiones* vom Jahre 1709 fordern solches acht Tage vor der Aufrechnung. Bey Straffe zwölff Groschen von jedem Register, **Berginform.** Part. I. f. 119. §. 7. Wie sie einzurichten, erhellet aus nachstehenden Schrifften: **Berginform.** Part. I. f. 122. §. 13. **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn.** Artic. 50. ingleichen **Resolut.** vom Jahre 1709. §. 28. und 40. **Trier. Berg-Ordn.** Part. II. Artic. 11. n. 18. **Joachimsth. Berg-Ordn.** Part. II. Artic. 55. u. ff. **Dän. Berg-Ordn.** Part. I. Artic. 11. §. 8. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 22. §. 3. und 4. **Löhneyß Berg-Ordn.** Part. IV. Artic. 10. u. ff. Wenn sie nicht recht eingerichtet, sollen sie geändert, und ein Wochenlohn zur Straffe erleget werden. **Berginform.** §. 13. **Löhneyß Berg-Ordn.** Part. IV. Artic. 12. Ist im Calculo über vier Groschen geirret, es sey zu Nutz oder Schaden, soll von jedem Defecte drey Groschen Straffe fallen. **Berginform.** §. 13. Bey den **Aufrechnungs-Registern** soll jedes Quartal ein Aufstand, wie viel Lachter aufgefahren, was sonst für Arbeit geschehen, wie es vor Ort und im Tiefsten beschaffen, und was dergleichen mehr, mit angehänget und gemeldet, auch darüber, daß solches der Wahrheit gemäß, dem Bergamte bey haltender Aufrechnung durch die Unterschrifft zugleich bezeuget werden. **Königl. und Churfürstl. Sächs. Resolut.** vom Jahre 1709. §. 1. Falsche Titel auf den Registern geben kein Recht. **Span. Urthel** 53. Der Steiger hält seine **Zechen-Register**, von welchem an seinem Orte; und der Schichtmeister sein **Hand-Register**, davon im XII Bande, p. 445 nachzusehen; die **Einlegregister** werden nach dem **Hand-Register** verfertiget.

Register (Einleg-) siehe **Register (Berg-)**.

Register (Erb-) siehe **Erb-Register**, im VIII Bande, p. 1500.

Register (Hand-) siehe **Hand-Register**, im XII Bande, p. 445.

Register (Mahn-) heisset in denen Steuern und andern Einnahmen das Verzeichniß derjenigen, welche noch ein und andere Steuer-Reste abzutragen haben; siehe **Steuer-Register**.

Register (Materien-) siehe **Materien-Register**, im XIX Bande, p. 2039.

Register (Namen-) siehe **Materien-Register**, im XIX Bande, p. 2039.

Register (Narren-) siehe **Narren-Register**, im XXIII Bande, p. 685.

Register (Pfand-) heißt in denen Aemtern und Gerichten ein Verzeichniß derer jenigen, welche von denen Forst- und Wald- oder andern Bedienten gepfändet worden; siehe **Wald-Miet-Register**, ingleichen **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

Register (Posaunen-) siehe **Posaune**, im XXVIII Bande, p. 1695.

Register (Privat-) siehe **Privat-Register**, im XXIX Bande, p. 584.

Register (Quartal-Zechen-) siehe **Zechen-Register**.

Register (Sach-) siehe **Materien-Register**, im XIX Bande, p. 2039.

Register (Schuld-) siehe **Schuld-Register**.

Register (Seelen-) siehe **Seelen-Register**.

Register (Steuer-) siehe **Steuer-Register**.

Register (Wald-Miet-) siehe **Wald-Miet-Register**.

Register (Zechen-) siehe **Zechen-Register**.

Registeraufstand, siehe **Aufstand**, im II Bande, p. 2165.

Register-Calculus, muß ohne Defect gemachet werden; irret aber der Schichtmeister darinnen über vier Groschen, es sey zu Nutz oder Schaden, muß er von jedem Defecte drey Groschen sechs Pfennige Straffe geben; Siehe **Register (Berg-)**.

Register-Einrichtung, Jedwedes Berg-Register hat seine Ordnung, und wenn es nicht recht eingerichtet ist, so soll es geändert und ein Wochenlohn zur Straffe erleget werden. Siehe **Register (Berg-)**.

Register-Examen, siehe **Anschnitt**, im II Bande, p. 446.

Register-Schiff, Fr. *Vaisseau de regitre*, Lat. *Navis regesta*, ist dasjenige Schiff, auf welchem sich das Verzeichniß aller auf der gantzen Flotte befindlichen Waaren und Sachen befindet. Die Register-Schiffe sind von den Spanischen und Portugiesischen Gallionen oder Silber-Schiffen darinnen hauptsächlich unterschieden, daß sie keine privat, sonder lauter königliche Effecten aus America herüberbringen.

Register-Titel, bestehet auf Bergwercken in der Zeche Namen und Lehn, ist derselbige auf den Berg-Registern falsch, giebet er kein Recht.

REGISTRA, siehe *Registre*.

REGISTRANDA, siehe **Registratur**.

REGISTRATEUR, siehe **Registrator**.

REGISTRATIO, siehe **Registratur**.

Registrator, Nachschreiber, Unterschreiber, oder **Gerichtschreiber**, *Registrator*, *Registrateur*, ist ein Bedienter in einer Cantzeley oder Archiv, dem die Verwahrung der vorhandenen und täglich einkommenden Brieffschafften, Schrifften und Urkunden, dergestalt anbefohlen, daß er dieselben ordentlich halten, in gewisse Verzeichniße und Register bringen, und ein jedes, wenn es erfordert wird, an seinem Ort zu finden wissen solle. Er wird darüber, wie auch ferner dahin vereydet, alles geheim und verschwiegen zu halten, und ohne Vorwissen seiner Obern niemanden etwas ein-

einsehen zulassen, viel weniger abschrifftlich mitzutheilen. In der Päbstlichen Cantzley zu Rom sind 24 Registratoren der Bullen und Bitt-Schrifften. **Wehner.** Bey dem Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstlich-Sächsischen Appellations-Gerichte zu Dreßden bestehet des Registrators Amt darinnen, daß er auf des Appellation-Gerichts-Secretars Geheiß in Ausfertigung aller Verordnungen und Umschreibung der Urthel, auch Aufwarten bey denen Herren Präsidenten und Räthen an die Hand gehet. Siehe Churf. Christians II. Appellat. Ordn. tit. **von dem Unterschreiber.** Desgleichen: **Was der Unterschreiber angeloben soll.** Bey dem dasigen Ober-Consistorio hat derselbe vornehmlich die ergehenden Kirchen- und Consistorial-Verordnungen, wie auch der Advocaten Sätze bey dem rechtlichen Verfahren zu denen Acten zu schreiben. **Wabsts histor. Nachr. des Churfürstenthms Sachsen.** Sect. II. c. 5. §. 4. p. 153.

Registratur, *Registratio*, *Registranda*, *Registratura*, *Perscriptio*, wird das ordentliche Verzeichniß oder Register genennet, in welches die Namen derer vor einem Gerichte, Regierung, Cantzley ꝛc. streitenden Partheyen ordentlich eingetragen, die Verhörs-Termine und andere Fristen nebst den Bescheiden und andern Haupt-Momenten aus dem Gerichts-Protocoll und Acten remissive, kürtzlich und mit Anzeigung des Blates verzeichnet und eingetragen werden. Es soll aber ein Actuarius und Gerichts-Schreiber die Registraturen alsbald bey gerichtlicher Handlung und besetzter Gerichts-Banck, deutlich, ausführlich und leserlich verfertigen, denen Parteyen vorlesen, derer Beysitzer Namen, nebst dem seinigen, als geschworner Actuarius oder Registrator hinzufügen, auch auf die allergnädigsten Befehle keine Registraturen machen, viel weniger die Registraturen durchstreichen, und auskratzen oder ausbessern ꝛc. **Wernher** P. II. Obs. 363. **Barth.** §. 16. **Hertel** in Diss. de Registr. Judic. **von gerichtlichen Registraturen.** Ins besondere aber, wenn sie mit Personen, die der Rechte und Lateinischen Sprache unwissend, zu thun haben, Lateinische Formuln vermeiden, und alles mit Deutschen Worten offenbahr und deutlich ausdrücken. Denn wenn man von denselben keine Auslegung und vollkommene Gewißheit haben kan; so wird vermuthet, daß dergleichen Clausuln, wider Willen der Partheyen, und also nur alleine aus Gewohnheit angehänget seyn. **Horn** cl. 12. R. 112. p. 954. Indessen ist denen Registraturen des Actuarien oder geschwornen Secretarien alsdenn erst völliger Glauben beyzumessen, wenn er mit eigener Hand alles getreulich niederschreibt, und den Acten nichts abzüht, sondern jedes an seinem Ort läßt, c. 11. X. de probat. ibique **Felin** n. 13. **Rosbach** in Proc. judic. c. 8. n. 4. insonderheit aber wenn sie in Gegenwart derer Gerichtspersonen gemacht sind, **Wernher** sel. obs. for. P. 4. obs. 91. n. 4. **Berger** P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 2. §. 1. p. 20. Deshalben aber wird der Glaube der gerichtlichen Registratur nicht verringert und geschwächet, weil die gerichtlichen Personen, die bey deren Niederschreibung zugegen gewesen, besonders nicht benamt und genennt seyn, **Wernher** sel. obs. for. P. 9. obs. 243. Die Registraturen derer Superintendenten betreffend; so können solche nach Beschaffenheit der Sache gezwungen werden, die von ihnen verfertigten Registraturen vermittest Eydes zu bestärcken. **Wernher** sel. obs. for. P. 2. obs. 481. welches aber in Chur-Sachsen, durch ein besonder Mandat von 1709 geändert und dergleichen Registraturen die Krafft, halbvöllig zu beweisen, gegeben ist, **Wernher** in Supplem. ad P. 2. obs 481. Ordentlicher Weise zwar können die Registraturen aus dem Puncte der Falschheit befochten, und wider den, der sie verfertiget, nach Inquisitions-Art verfahren werden, wenn die Sachen anders, als sie geführt und verrichtet seyn, in denselben verzeichnet angetroffen werden. Aber dieses wird billig nur auf dergleichen Arten von Registraturen eingeschräncket, durch welche einem andern bereits geschadet worden, oder auch nur Schaden zugefügt werden kan: Denn sonst, wenn ein solches nicht zu befürchten, erhellet keinesweges, wie das Verbrechen der Falschheit deswegen statt haben könne. **Wernher** sel. obs. for. P. 2. obs. 363. Sonst aber findet wider dieselben nicht allein der Gegen-Beweiß, sondern auch die Eydes-Delation statt. **Wernher** c. l. P. 1. obs. 12. Vorjetzo aber ist nach befundenen Umständen, statt der Eydes-Delation wider eine Registratur, vielmehr auf den Reinigungs- oder Erfüllungs-Eyd zu erkennen vermöge der **Erl. Proc. Ordn.** tit. 2 §. 6. Und wenn die Registraturen, ohne Beyseyn der Gerichts-Personen gemacht worden, so sind solche so wohl in peinlichen, als bürgerlichen Fällen ungültig. **Wernher** l. c. obs. 1. Insonderheit ist hierbey mit zu mercken, daß der Gerichts-Herr in solchen Handlungen, welche insgemein zu der streitenden Gerichtsbarkeit (Jurisdictione contentiosa) gerechnet werden, zugleich die Stelle des Gerichtschreibers vertreten könne, wenn er auch schon zu denen Acten vereydet wäre, ausser in dem Falle der Noth. **Berger** in El. Disc. For. p. 37. Ein mehrers hiervon kan in **Jacobs von Ramingen Tractat von der Registratur** nachgesehen werden, welches denen neuangehenden Registrators und Gerichts-Schreibern sehr nützlich seyn kan, und dessen kurtzer Auszug in **Besolds** Thes. Pract. h. v. zu befinden ist.

REGISTRATURA, siehe **Registratur**.

REGISTRE oder *Registre*, *Registres*, oder *Regitres*, ist ein Frantzösisches Wort, Italiänisch heisset es *Registro*, *Registri dell' Organo*, Lateinisch aber *Registrum*, oder *Registra*, und heisset auf Deutsch **Orgelregister**, so sich auf- und abzühen lassen.

REGISTRES, siehe *Registre*.

REGISTRI DELL' ORGANO, siehe *Registre*.

Registriren, niederschreiben oder ins Register aufzeichnen, Lat. *in tabulas publicas referre*, *in acta publica perscribere*. Bey denen Kaufleuten heist **Registriren**, ihre Brieffschafften und Documente in Ordnung bringen, und an ihre gewisse Stelle setzen.

REGISTRO, siehe *Registre*.

REGISTRUM, siehe *Registre*, und **Register**.

RE-

REGISTRUM LUSTRATORIUM, siehe **Muster-Rolle**, im XXII Bande, p. 1555.

REGIS VILLA, Schloß, siehe **Villeroy**.

REGITRE, siehe *Registre*, und **Register**.

Regivito, ein festes Berg-Schloß in Italien, unter das Hertzogthum Guastalla gehörig.

REGIUM, Stadt, siehe **Riez**.

REGIUM BALANEO, Stadt, siehe **Bagnarea**, im III Bande, p. 135 u. f.

REGIUM BALNEO, Stadt, siehe **Bagnarea**, im III Bande, p. 135 u. f.

REGIUM BANNUN, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

REGIUM FLUMEM, Fluß, siehe *Regia Fossa*.

REGIUM GALLICUM, Stadt, siehe **Riez**.

REGIUM GERMANICUM, Stadt, siehe **Roting**.

REGIUM JULIUM, Stadt, siehe **Reggio**.

REGIUM JUS, ist eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Landes-Hoheit, oder Herrlichkeiten, siehe **Regalien**, ingleichen **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

REGIUM LEPIDI, Stadt, siehe **Reggio**.

REGIUM MONTINIACUM, Flecken, siehe **Montigni le Roy**, im XXI Bande, p. 1366.

REGIUM NOGENTUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM NOGINENTUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM NONIANDUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM NONIENTUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM NONIGENTUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM NOVIGENTUM, Stadt, siehe **Nogent le Roy**, im XXIV Bande, p. 1176.

REGIUM PRÆTORIUM, siehe *Prætorium Imperii*, im XXIX Bande, p. 140.

REGIUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe **Armes**, im II Bande, p. 1542.

REGIUM (vel *Regale*) PULEGIUM, *Ad. Lob. Ger.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande, p. 1159.

Regius (Aegidius) ein Jesuite, siehe **Coningk**, im VI Bande, p. 177.

Regius (Alphonsus Isaac) hat geschrieben, de venatione, Piscatione & Aucupio, 1625 in 8.

Regius (Anton) siehe **Re** (Anton del).

Regius (Carl) ein Jesuite, gebohren zu Palermo in Sicilien 1540, trat 1556 in die Societät, erlangte nachgehends in selbiger die höchste Ehrenstellen, und starb endlich zu Rom 1612. Er hinterließ Oratorem christianum, Rom 1612 in 4. **Alegambe** biblioth. Script. Soc. Jesu. **Mongitor** bibl. Sic.

Regius (Caspar) ein Sicilianischer Poete, war ein Rechnungs-Beamter des Raths zu Palermo, schrieb einige kleine Wercke, und starb 1599, den 12 Aug. **Mongitor** biblioth. Sic.

Regius (David) ehemahliger Pastor zu Hertwiaswald, war ein berühmter Poet zu seiner Zeit und hat unter andern ein schönes Gedicht, Genethlia Jesu Christi, geschrieben.

Regius (David Michael) ein Niederländischer Franciscaner-Mönch von Antwerpen, war gelehrt und sehr belesen. Er starb in seiner Vaterstadt 1588, und hinterließ verschiedene Schrifften, von denen aber nur seine Indices Missalis Romani gedruckt, Antwerpen 1573. **Nicolas Agricola** hat ihm eine Ruhm-volle Grabschrifft gemacht, welche **Swertius** Athen. Belg. anführet.

Regius (Ernst) war ordentlicher Lector der Ethick zu Straßburg um die Jahre 1566 und 1567, wie aus seinen Programmatibus erhellet. Er erklärte auch die Griechischen Poeten, und hat einen Tractat de hominis politici persona & officio heraus gegeben, welcher zu Straßburg 1568 gedruckt ist.

Regius (Ferdinand) ein Neapolitaner, schrieb 1580 de eloquentiæ laudibus. **Toppi** biblioth. Napoler.

Regius (Frantz) ein Niederländischer Minorite, lehrte anfänglich in Franckreich die Theologie, gab hernach in Niederlanden einen Prediger ab, wurde von Kayser **Carl V** sehr werth gehalten, und schrieb einen Comm. in orationem dominicam, ingleichen Sermones varios. **Andreä** biblioth. belg. **Swertius** Athen. Belg.

Regius (Gilbert) ein Niederländischer Rechtsgelehrter, gab 1564, im 24 Jahr seines Alters, Ἐναντιοφανῶν juris civilis libros II zu Antwerpen in 8. heraus, welche in des **Otto** thesauro juris romani stehen.

Regius (Heinrich) ein Doctor der Medicin von Utrecht, allwo er auch erster Professor gewest. Er wurde von **Renero** zu der Philosophie Cartesii angeführet, und brachte dieselbe aus dessen Schrifften in ein ordentliches Systema, welches er Anfangs privatim, hernach aber als er Professor der Medicin worden, öffentlich lehrte, auch sich deswegen mit Cartesio selbst bekannt machte. Dadurch kam nun die Cartesianische Philosophie in Holland auf ein mahl ins Aufnehmen, zumahl da **Regius** neben der Medicin auch die Natur-Lehre öffentlich zu lehren Befehl bekam. Weil er aber ziemlich frey war, so stieß solches den Professor der Theologie **Gisbert Voetium** vor den Kopff, der beschuldigte die Cartesianische Philosophie der Heterodoxie und Atheisterey, und **Regius**, der sich dabey nicht gnung moderiren konnte, begegnete ihm also, daß er auch die übrigen Professores vor den Kopff stieß. **Voetius** gieng hierauf dem **Regio** immer hefftiger auf den Leib; **Regius** aber steckte seine Hände auch nicht in den Sack, wodurch er denn die gantze Societät der Jesuiten wider sich in Bewegung brachte. Endlich bemühete sich **Voetius** den **Regium** von Utrecht weg zu bringen, und griff ihn deshalben im Namen der Theologischen Facultät an, als darauf **Regius** eine Apologie edirte, so wurde selbige confiscirt, und ihm verboten die Cartesianische Philosophie zu lehren. **Regius** fieng auch hierauf an in einigen Stücken von dem Cartesio abzugehen. Seine Schrifften anlangend, sind folgende von ihm bekannt:

1. Fundamenta physices;
2. Fundamenta medica seu medicinæ libris 4. Utrecht 1447 in 4 und wieder aufgelegt 1664 auch 1668.

3) Philosophia naturalis.
4) Praxis medica, so nebst seinen fundamentis medicis zu Utrecht 1668 in 4. zusammen gedruckt.
5) Spongia pro eluendis sordibus animadversionum *Jacobi Primerosii*, Leiden 1640 in 4.
6) De circulatione Sanguinis.
7) Notæ ad Corollaria theologico-philosophica D. Gisb. Voetii, Utrecht 1642 in 4.
8) Physiologia s. cognitio sanitatis, Utrecht 1641 in 4.
9) Explicatio mentis humanæ.
10) Hortus academicus Ultrajectinus.
11) De motu cordis, sanguinis & chyli in animalibus, so nebst andern ihren Tractaten von gleicher Materie zusammen heraus gekommen, Leiden 1647 in 4.

und starb im Monat Apr. 1679 im 81 Jahr seines Alters. **Witte** diar. biograph.

Regius (Hieronymus) wurde zu Palermo 1545 aus einem adelichen Geschlecht gebohren, und gieng, nachdem er in der Theologie und beyden Rechten den Doctor-Titul angenommen, nach Spanien, allwo ihn **Philipp II** zu seinem Caplan ernennete. Nachgehends ward er Archidiaconus, und ferner 1485 Abt zu St. Lucia in Gergenti, wie auch Groß-Caplan von Sicilien. Er starb 1589, nachdem er lathrobium, oder de appetitione episcopatus, Alcala des Henares 1584 in 4. linguæ latinæ commentarios; de emendata elocutione; de figurato sermone & de amplificanda oratione, Venedig 1568 in 8. u. a. m. geschrieben. **Mongitoris** bibl. Sic.

Regius (Johann) ein Venetianer, und ein Bruder des hernach folgenden **Raphael Regius**, wurde unter des Pabsts **Alexanders VI** Regierung mit Gifft aus dem Wege geräumet. Seine Schrifften über den **Plutarch** sind verlohren gegangen. **Königs** biblioth. vet. & nov.

Regius (Johann) ein Lutherischer Gottesgelehrter, von Dantzig gebürtig, war Licentiat der Gottesgelehrsamkeit, und erst zu Grätz in der Steyermarck, hernach zu Mühlhausen Prediger, zuletzt aber in Thoren Rector bey der Schule, und zugleich Prediger an der Marien-Kirche, woselbst er 1605 den 10 Jenner gestorben. Er hat

1. historiam persecutionis Græcensis, Mühlhausen in 4.
2. de indulgentiis & purgatorio, Franckfurt 1604 in 4.
3. apologeticum pro ecclesia Augustanæ confessionis contra Bellarminum & Toletum, Mühlhausen 1603.
4. discussionem, an ministri Augustanæ Confessionis veri Christi ministri sint dicendi, Franckfurt 1601 in 4.
5. Exercitationes peripateticas adversus *Petr. Fridenium*, ebend. 1602 in 8.
6. quæstiones theologicas, metaphysicas & physicas.
7. articulos Jesuitarum cum commonefactione orthodoxa illis opposita, ebend.
8. Spiegel der weiblichen Tugenden.
9. Von der Schmeicheley.
10. Von der Pest, Hunger und theurer Zeit.
11. Trost der Betrübten.
12. Disputatt. Logicarum libros 5. Mühlhausen 1601 in 4. Wittenberg 1604 in 8.

geschrieben. **Prätorii** Athen. Gedan. **Witte** diar.

Regius (Johann) schrieb: Cartesium verum Spinolismi Architectum, so zu Leuwarden 1718 in 8. ans Licht getreten, und von **Ruard Andala** in einem Buche, genannt: Cartesius verus Spinosismi aversor & Physicæ experimentalis architectus, widerleget, aber durch eine Responsionem Apologeticam in 8. alsobald vertheidiget worden. Siehe N. Zeit. von gel. Sachen, auf das Jahr 1718, p. 776. und auf das Jahr 1720, p. 18. **Stolles** Hist. der Gelahrheit, p. 509.

Regius (Johann Dominicus) siehe **Rey**.

Regius (Ludewig) siehe **Roy**.

Regius (Martin) schrieb: Schauplatz derer Dienstbarkeiten, so wohl in denen Städten als auf dem Lande, Franckf. und Leipz. 1728 in 4.

Regius (Paul) Bischoff zu Vico-Equense, war zu Orseola aus einem adelichen Geschlecht gebohren. Er verstand die Rechte wohl, und lebte Anfangs in dem weltlichen Stande, legte sich aber nach seiner Frauen Tode auf die Theologie, ward endlich 1583 obgedachter Bischoff, und starb 1607 in dem 62 Jahre seines Alters. Er hat

1. La Siracusana, opera morale in rime & in prose.
2. La Serenide, poema spirituale, in 4 Büchern.
3. Rime spirituali, in 5 Büchern.
4. della consolatione del consiglio.
5. della dignità & officio del Vescovo.
6. dell' origine & clerici e monaci.
7. il censore.
8. de gl' huomini illustri Italiani in arme & in lettere.
9. Geistliche und weltliche Tragödien, in 2 Büchern.
10. Vitam Telesii.
11. 2 vol. de vitis Sanctorum in regno Neapolitano.
12. dialogos de felicitate & miseria, oder opuscula moralia, und
13. sermones de tribus virtutibus theologicis, fide, spe, & charitate

und anders mehr in Italiänischer Sprache geschrieben. Sein Leben hat Johann Baptist Tufo, ein Dominicaner, beschrieben. **Ughell.** Ital. sacra t. 6. p. 633. **Toppi** bibl. Nap. **Witte** diar.

Regius (Peter) ein Frantzösischer Theologus von Sens, studirte in dem Collegio von Navarra zu Paris, erhielt die Doctor-Würde in der Gottesgelehrsamkeit, und gab hernach hin und wieder einen geschickten Prediger ab, da er denn vornehmlich das eingerissene ärgerliche Leben derer Geistlichen zu verbessern suchte. Er war von einer trefflichen Beredsamkeit, und blühete in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts. **Launojus** hist. gymnas. Navarr. Paris.

Regius (Peter Sylvanus) siehe Regis.

Regius (Raphael) ein Italiäner, lebte zu des **Erasmus von Rotterdam** Zeiten in Padua, lernte in seinem 70 Jahre erst die Griechische Sprache, und übersetzte

1) Homeri odysseam.
2) Plutarchi dicteria Laconica.

schrieb auch

3) Comment. in 5 libros metamorphoseon *Ovidii*, Venedig 1493. Franckfurt 1601 gedruckt.

Königs biblioth. vet. & nov.

Regius (Renatus) ein Französischer Prediger zu Mans, wo er auch gebohren, hatte in dem Collegio von Navarra zu **Paris** studirt, hernach über den **Lombardum** gelesen, und 1543 die Magister-Würde erlanget, sich hernach aufs Predigen geleget, und so grossen Ruhm dabey erworben, daß er eine Prediger-Stelle in seiner Vater-Stadt erhielt. Er starb den 10 October 1579, viele Schrifften so wohl in Lateinischer als Französischer Sprache hinterlassend, welche aber noch nicht gedruckt sind. Ein epigramma von ihm stehet zu Ende der Rede, welche **Ludwig Quelain** im Namen der Universität zu Mans an den Cardinal **Anton de Pratis** 1530 gehalten. **Launojus** hist. gymnas. Navarr. Paris. Tom. II. p. 729.

Regius (Sylvanus) gab folgendes Buch zu Paris in 12. heraus: Reponse au Livre, qui a pour titre: Petri Danielis Huetii Episcopi Suessionensis designati, Censura Philosophiæ Cartesianæ, servant d'eclaircissement à toutes les parties de la Philosophie & sur tout à la Metaphysique.

Regius oder Rey (Thomas) ein Spanischer Presbyter und Professor der Theologie zu Valentia, von Setaba gebürtig, blühete um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1. Panegyricum de virtutibus, gaudiis & doloribus Deiparæ virginis Mariæ, Valentia 1533.
2. librum de conceptione Deiparæ, welches ihm **Morla** in der Vorrede seines Emporii Juris beyleget.

Anton Bibl. Hispan.

Regius (Vincentius) ein Sicilianischer Jesuite, war ein Bruder **Carls**, und trat 1559 in die Societät, dirigirte nachgehends verschiedene Colleaia, lehrte auch einst zu Wien und Meßina die Theologie unter denen Seinigen, und starb zu Palermo den 16 December 1614, 70 Jahr alt, nachdem er geschrieben

1) de Sanctissima Trinitate, Wien 1580 in 4.
2) Evangelicarum dilucidationum libb. 8. Cöln 1615 in fol.
3) Enchiridion evangeliorum, in 8 Büchern.

Witte diar. biograph. **Alegambe** biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Regius (Ulrich) ein Philosoph und Mathematicus im 16 Jahrhunderte, von dem man im Druck hat Arithmetices utriusque epitomen, Friburg 1550. **Frise** Bibl. Gesner.

Regius (Urbanus) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war von Langenargen am Costnitzer See gebürtig, und fieng seine Studien zu Lindau an, die er hernach zu Friburg im Breißgau eifrig fortsetzte, wo er sonderlich von seinem Hauswirth, dem berühmten **Zasius**, vieleLiebe und Gewogenheit genoß, und dessen herrliche Bibliothec sich trefflich zu nutze machte. Dazumahl mag er seinen Zunamen **König**, mit dem Namen **Regius** verwechselt haben, weil dieser prächtige Name zu vielem Schertz Gelegenheit gegeben. Zu dem Namen **Urban** aber kam er zufälliger Weise, sintemahl die Weiber, welche ihn zur Tauffe gebracht, den rechten Namen vergessen, und sich der Geistliche auf keinen andern besinnen konnte. Von Friburg gieng er nach Basel, und endlich zog ihn der Ruhm des **Joh. Eccius** nach Ingolstadt. Er hielt daselbst Privat-Lesungen, und viele von Adel vertrauten ihm die Aufsicht über ihre Söhne. Als aber diese junge Herren viel Schulden machten, und die Gläubiger sich an den **Regius** hielten, wuste er sich anders nicht zu helffen, als daß er seine Bücher und Geräthe an diese letztere überließ, und alsdenn Kriegsdienste annahm. Es fügte sich aber ungefehr bey der Musterung, daß **Eccius** zusahe, der unsern **Regius** bald erkannte, und nachdem er von ihm die Ursach vernommen, ihn nach vieler Bemühung wieder loß machte. Denen Studenten, welche die Schulden gemacht, und den **Regius** in die Bürgschafft gebracht hatten, drohete er mit dem Fürsten. **Regius** aber lag sodann dem Studiren mit solchem Fortgang ob, daß er endlich von dem Kayser **Maximilian** I mit eigener Hand zu Ingolstadt zum Redner und Poeten gekrönet wurde. Einige Zeit darauf erhielt er die Profeßion der Rhetoric und Poesie auf dasiger Academie, legte sich aber dabey auf die Theologie, und befand **Luthers** Lehrsätze vor vernünfftig, die dagegen **Eccius** mit grossem Eifer anfochte. Er verließ dahero Ingolstadt und gieng nach Augspurg, allwo er eine besondere Gemeine formirte, von dar sich seine Lehre durch gantz Schwaben ausbreitete. Als er aber nach einiger Zeit durch die Gewaltthätigkeiten seiner Widersacher aus selbiger Stadt vertrieben worden, durchzog er auf seiner Flucht das gantze Etschthal, kam auch unter andern, nach Inspruck, und gab sodann in den Jahren 1522 und 1523 zu Halle am Inn einen Evangelischen Lehrer ab, bis ihn nemlich der Bischoff von Brixen bey dem Fürsten so übel angegeben, und es endlich dahin gebracht, daß er in Halle nicht mehr sicher war, und sich anderswohin wenden muste. Unterdessen bemühete sich auch **Eccius** aus allen Kräfften, ihn mit der Römischen Kirche wieder zu vereinigen, konnte aber das geringste nicht ausrichten. Hingegen gelung es dem **Zwinglius**, daß er ihn nach einigen mit ihm gewechselten Streitschrifften von der Erbsünde, und der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl auf seine Seite brachte, welches **Luthern**, als der jederzeit von **Regius** viel gehalten, sehr nahe gieng. Er untersuchte aber bald nachgehends diese Lehren aufs neue, und fieng an, es wieder mit **Luthern** zu halten, wie er denn 1528 die Schweitzerische Parthey verließ,

verließ, und als er 1530 **Luthern** zu Coburg mündlich gesprochen, in seiner Meynung vollkommen befestigt wurde. Hierauf fand er sich wieder in Augspurg ein, und blieb allda bis an den berühmten Reichstag 1530, wo ihm Hertzog **Ernst** von Lüneburg dermassen gewogen ward, daß er ihn mit in seine Lande nahm, und zum General-Superintendent machte, in welchem Amte er zu Celle 1541 im May, und zwar, wie er sich jederzeit gewünschet, gantz plötzlich verstorben. Er war ein fürtreflicher Gottesgelehrter, der insonderheit an der Reformation der Kirchen grossen Antheil hatte, und die evangelischen Lehren so wohl wider Eccius und andere Catholische, als auch wider die Wiedertäuffer mit Mund und Feder tapffer vertheidigte, wie er sich denn auch kurtz vor seinem Tode bey den Religions-Gesprächen zu Schmalkalden und zu Hagenau finden lassen. Bey seinem erstermeldten Hertzoge stund er in grossen Gnaden, daß derselbe die Consistorial-Befehle nicht nur in seinem eigenen, sondern auch zugleich in des **Regius** Namen ausfertigen liesse. Im übrigen hatte er auch eine gelehrte Frau, die in der Hebräischen Sprache wohl erfahren war, und ihn zu einem Vater von 13 Kindern machte. Seine Lateinischen Schrifften sind in einem Folianten aus 2 Theilen bestehend zu Nürnberg 1562 heraus gekommen, welchem sein Leben vorgesetzet stehet, das sein Sohn **Ernst Regius** verfertiget. Es sind aber darinnen enthalten, und zwar

im I Theil:

1. opusculum de dignitate sacerdotum.
2. de nova & veteri doctrino.
3. symbolum Christianæ fidei & interpretatio locorum communium.
4. materia cogitandi de toto missæ negotio.
5. formulæ caute loquendi.
6. Catechismus minor.
7. Catechesis, Leipzig 1545 in 8.
8. prophetiæ Vet. Testamenti de Christo, mit D. Luthers Vorrede, Franckfurt 1542 in Fol.
9. Oratio de angelis.
10. de fide & resurrectione.
11. Loci communes theologici.
12. libellus consolatorius ad eos, qui patiuntur persecutionem propter justitiam cum enarratione succincta Psalmi CXXIII.
13. consolatio contra desperationem propter peccata ex Rom. IV.
14. dialogus inter Satanam & peccatorem pœnitentem.
15. medicina animæ pro hominibus adversæ prosperæque valetudinis, kam Deutsch heraus, Augspurg 1529 in 8.
16. consolatio in omni genere afflictionum & scala ad vitam cœlestem.

im II Theil:

1. de verbis cœnæ Domini & opinionum varietate Theob. Billicani ad *Urb. Regium* epistola & responsio *Regii* ad eundem, Wittenberg 1526 in 8.
2. responsio ad duos libros primum & tertium de missa *Jo. Eccii*, quibus missam esse sacrificium ex Scripturis ostendere & adversæ partis objecta diluere conatur.
3. duæ epistolæ, prior *Eccii*, altera *Regii*, ex quibus causa editi libelli de missa patet.
4. judicium de *Cypriani* libello, quem de eleemosyna inscripsit.
5. Examen episcopi in Ducatu Luneburgensi.
6. Commentariolus in Psalmum LXXVII, fundamenta ejus in montibus.
7. Comment. in Psalmum XLVII. de regno Jesu Christi.
8. Enchiridion Christiani Principis & magistratus.
9. de restitutione regni Israelitici contra omnes omnium seculorum chiliastas.
10. judicium de *Mort. Luthero*.
11. confutatio libelli cujusdam Luneburgi occulto affixi, usum unius speciei in Sacramento ex Scripturis & Patribus probaturi.
12. tres epistolæ ad *Ant. Berckhusium* consolatoriæ tempore pestis.
13. responsio ad quæstionem, an homo post hanc vitam hominem agniturus sit.
14. fulmen in votariam monasticen, quod ea tuta conscientia possit & debeat relinqui.

Seine übrigen Schrifften sind:

1) Dialogus vom Mantuanischen Concilio, Wittenberg 1537 in 4.
2) Erklärung des 52 Psalms mit D. Luthers Vorrede, ebend. 1541 in 4.
3) Erklärung des Obadiä, verdeutscht durch Stephan Reychen, Königsberg 1554 in 4.
4) Sententiæ Patrum de officio missæ, Wittenberg 1533 in 8.
5) Unterricht vom Sacrament des Altars, ebend. 1525 in 8.
6) Wider den Irrsal des Carlstadts vom Sacrament, ebend. 1525 in 8.
7) Von der Reue, Beicht und Busse, ebend. 1525 in 8.
8) Von der Vollkommenheit und Frucht des Leydens Christi, ebend. 1526 in 8.
9) Unterricht von eines Christen täglicher Beichte zu Gott.
10) Poemata juvenilia, cum ejusdem vita, Wittenb. 1712 in 8.
11) Dispur. de restitutione regni Israelitici contra Chiliastas, Braunschweig 1691 in 8.
12) Widerlegung der Münsterischen neuen Valentinianer und Donatisten Bekänntniß an die Christen zu Osnabrück, Wittenberg 1535 in 4.
13) Tract. de formulis caute loquendi, welchem **Matt. Sylv. Grabius** das Leben des Verfassers vorgesetzet; **Elias Veiel** aber hat dasselbe in einer besondern Dissertation beschrieben.

Melch. Adami in Vit. Theolog. **Bayle. Zeibich** de Theol. ad tempus commodatis. **Serpilii** Epitaphia Theol. Suev. **Schelhorn** von der Evangel. Relig. in Saltzburg.

REGIUS FLOS, *Dod.* siehe *Delphinium*, im VII Bande, p. 468.

REGIUS FLOS PURPUREO FLORE, *Dod.* siehe *Calcatrippa*, im V Bande, p. 170.

REGIUS FLOS SECUNDUS VEL SILVESTRIS, *Dod.* siehe *Calcatrippa*, im V Bande, p. 170.

REGIUS MONS, Vestung, siehe **Mont-Royal**, im XXI Bande, p. 1424.

REGIUS MONS, Stadt, siehe **Königsberg**, im XV Bande, p. 1299.

REGIUS MONS, Stadt, siehe **Mondovi**, im XXI Bande, p. 1097.

REGIUS MONS, Stadt, siehe **Monterey**, im XXI Bande, p. 1314.

REGIUS MORBUS, siehe **Gelbesucht**, im X Bande, p. 694.

REGIUS PONS, Schloß, Stadt und Herrschafft, siehe **Königsbrück**, im XV Bande, p. 1309.

REGIUS PRÆTOR ARGENTORATENSIS, siehe *Preteur royal*, im XXIX Bande, p. 339.

REGIUS PRINCEPS, siehe *Prince Regent*, im XXIX Bande, p. 506.

REGIUS SPIRITUS, *F. H.* siehe *Spiritus Regius*, F. H.

Regiz, ein altes Gräfliches Geschlechte, von welchem **Chunrad** vorkommt, in einem alten Diplomate von dem Jahr 1130 beym **Ludwig** in Rel. MS. T. IV. p. 200.

REGLE, siehe **Lintal**, im XVII Bande, p. 1430. ingleichen **Maaßstab**, im XIX Bande, p. 15.

Regle (la) Lat. *Regula*, eine Benedictiner-Nonnen-Abtey unter dem Kirchen-Gebiete Limoges in Franckreich gelegen, welche Ludwig der Fromme gestifftet, und Pabst Urban II im Jahr 1090 eingeweihet hat. Einige wollen den heiligen Martial, andere den König Pipinum, zum Stiffter machen, welches aber falsch ist. Im Jahr 1100 ist diese Abtey abgebrannt, weswegen von ihren vorherigen Aebtißinnen die Namen meistentheils verlohren gegangen. Die noch bekannten Aebtißinnen sind:

1. Guntrada 837.
2. Deda 950.
3. Almois, oder Almodia 1155.
4. Maria de Limoges de Comborn 1165.
5. Amabilis oder Mabilia 1180.
6. Agnes 1198.
7. Germana 1233.
8. Martina 1259.
9. Agnes de la Serre 1269, starb 1272.
10. Sibylla, starb 1275.
11. Lucia, bis 1311.
12. Sigvina von St. Amant, bis 1339.
13. Maria des Alloiz, bis 1351.
14. Margarita des Alloiz 1354.
15. Maria de la Jugie du Puy, bis 1389.
16. Johanna von Rochechouard 1396.
17. Maria von Rochechouard, von 1404 bis 1410.
18. Johanna von Rochechouard 1410.
19. Isabellis von Amboise 1415 bis 1436.
20. Catharina von Comborn, bis 1460.
21. Catharina von Aubusson, von 1461 bis 1473.
22. Margarita von Aubusson, starb 1485.
23. Anna von Maumont 1490.
24. Ludovica Beaupoil.
25. Francisca von St. Aulaire 1495 bis 1506.
26. Margarita de las Tours 1506.
27. Catharina von Maumont 1512.
28. Carola von Maumont 1535.
29. Johanna von Bourbon-Lavedan 1575 bis 1594.
30. Francisca von Rohan 1594.
31. Maria Vidart 1604.
32. Virgilia von Pont-Farnault 1616, resignirte 1618.
33. Mauritia von Verthamont 1618.
34. Johanna von Verthamont, starb den 12 Mertz 1675.
35. Maria von Verthamont, starb 1679.
36. Elisabeth von Aubusson de la Feuillade, starb den 12 oder 13 Mertz 1704.
37. Maria d' Aubusson de Bansson, starb 1705 im Junio.
38. Johanna Flavia von Verthamont, erwählt 1705.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

REGLE'ES TROUPES, siehe **Regulirte Völcker**.

Reglement, so viel als Ordnung und Einrichtung. Lat. *Dispositio, Præscriptum*, siehe *Dispositio*, im VII Bande, p. 1054. u. f. ingleichen **Ordnung**, im XXV Bande, p. 1797. u. ff. wie auch **Vorschrifft**.

Reglement (Cadetts.). Die Churfürstlichen Sächsischen Cadetts in Dreßden, haben folgendes Reglement, nach welchem sie sich richten müssen, wollen sie anders avanciren und endlich als Oberofficier unter den Regimentern angenommen werden. Es bestehet aber in nachstehenden Puncten:

I.

Ein jeder vernünfftiger Mensch ist in seinem Gewissen selbst überzeuget, daß, je mehr die Geburth einen vor den andern erhebet, je genauer sie ihn verbindet, sich auch rühmlicher Wissenschaften, Tugenden und guter Sitten zu befleißigen, als ohne welche der rechte Adel nimmermehr bestehen kan. Damit nun Ihre Königliche Majestät in Polen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, ihren aus Adelichem Geblüte herstammenden Landeskindern eine bequehme Gelegenheit, und hierzu dienliche Mittel darbiethen, so haben Dieselben aus allermildester recht Landsväterlicher Vorsorge die Adliche Compagnie Cadetts errichten, und dadurch denjenigen, welche die Ehre erlangen, bey sothaner Compagnie an- und aufgenommen zu werden, alles fourniret, was zur Erlernung der einem Edelmann höchstnöthigen und wohlanständigen Wissenschafften und Geschicklichkeiten erfordert wird. Wenn Ihre Königliche Maje-

Majestät dem solchergestalt einem jeden Cadetten eine solche Gelegenheit darbiethen, sich geschickt und fähig zu machen, ihrem so wohlthätigen Landes-Herrn, dem Vaterlande, folglich auch sich selbst und den Ihrigen angenehme und ersprießliche Dienste leisten zu können: So will auch ihre Schuldigkeit erfordern, diese empfangene unschätzbare Königliche Gnade und Wohlthat in stets währender Erinnerung zu behalten, und mit allem gehorsamsten Dancke zu erkennen, und von dieser zu ihrem selbst eigenen Besten gereichenden Veranstaltung durch unermüdete Application zu profitiren, und sich in Ansehung einer so besonders genossenen Wohlthat, niemahls auf einiger Unerkenntlichkeit noch Undanckbarkeit, sondern dergleichen schändlichen Lastern bey allen Begebenheiten zu entgehen, und aufs äusserste zu entfliehen suchen.

II.

Nachdem aller Segen und Gedeyen des menschlichen Vornehmens allein von Gott dem Allerhöchsten herrühret, und daher auch der Mensch am allerersten nach dem Reiche Gottes (da ihm denn alles andere zufallen soll) trachten muß, so will einem jeden ins besondere obliegen, dem allergütigsten Gott davor, daß er ihn nicht nur in der Geburth so viel andern Menschen vorgezogen, sondern auch so bequehme Gelegenheit verliehen, Standesmäßige Geschicklichkeit zu erwerben, beständig zu preisen, und deshalber einer um so viel wahrern und ernsthafftern Liebe Gottes zu befleißigen, und zu Bezeugung derselben alle Morgen und Abende, Gott vor die Erhaltung und andere unzählige Wohlthaten, den schuldigen Danck erstatten, sich durch tägliche Lesung der heiligen Schrifft, ingleichen anderer geistlichen Bücher in ihrem Christenthum erbauen, alle Sonn- und Feyertage dem öffentlichen Gottesdienste mit besonderer Aufmercksamkeit und Andacht bis zum Ende beywohnen, unter währender Predigt, Gesängen und Gebethen nicht plaudern, viel weniger aus der Kirche laufen, oder sich zu der Zeit in den Schenckhäusern betreten lassen. Wer darwider handelt, in der Kirche unnütze Geschwätze treibet, oder herausläuft, und sich an ungebührlichen Orten finden läßt, oder gar muthwillig den Gottesdienst versäumet, muß zum ersten mahle vier Stunden am Pfahle stehen, das andere mahl wird er mit dreytägigem, das dritte mahl aber mit einem Monat Gefängniß bey Wasser und Brodt gestraft, sein Tractament wird ihm auch so lange abgezogen, und inzwischen ad pias causas verwendet. Begehet er aber eben dergleichen das vierte mahl, so wird er als ein Verächter des Wortes Gottes und als ein Ubertreter dieser Verordnung bey der Compagnie caßirt.

III.

Wird ein jeder, sich des Fluchens, Sacramentirens, Gotteslästerns und aller verbotenen Teufelskünste zu enthalten, ernstlich angemahnet. Wer sich darwider zum ersten mahle vergehet, soll den achten Theil seiner Gage oder 12 gl. in die ad pias causas etablirte Casse erlegen. Wer zum andern mahl darwider pecciret, wird vier Wochen im Gefängniß bey Wasser und Brodt gehalten, dessen Sold aber auf diese Zeit ad pias causas eingezogen. Nach dem Grade des Gotteslästerns und der Teufelskünste, wird er vor das Kriegesrecht gestellt, und nach Befinden an Ehre, Leib und Leben bestraft.

IV.

Da sie nun von Ihrer Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, so grosse Wohlthaten genüssen, so erfordert ihre allerunterthänigste Schuldigkeit und Danckbarkeit, Deroselben hold, treu und dienstgewärtig zu seyn, Dero Königreiches und Churhauses, Nutzen und Wohlfahrt, Ehre, Respect und Aufnehmen, zu allen Zeiten in alle Wege gehorsamst zu befördern, hingegen Schaden und Nachtheil äusserst zu verhüten, bey ihren Diensten und bey allen ihren Verrichtungen, Zug und Wachten und dergleichen, die ihnen, vermöge der am Ende vorgeschriebenen Disposition oder sonst anbefohlen, mit allem Fleiß und Reinlichkeit bey aller Gelegenheit, sich unweigerlich also zu erweisen, wie es denselben, ihrer unterthänigsten Pflicht nach, eignet und gebühret. Wer hierinnen zuwider lebt, wird der, in den Kriegsarticuln auf dergleichen Verbrechen ausgesetzten Strafe ohnfehlbar unterworffen.

V.

Ihrem vorgesetzten General und Commendanten, wie nicht weniger allen bey der Adlichen Compagnie commandirenden Ober- und Unterofficirern, von was Character sie auch sind, haben sie allen schuldigen Respect, Ehre und Gehorsam zu erweisen, deren Commando und Befehl unverbrüchlich nachzuleben, und sich darnach auf das genauste zu richten, oder gewärtig zu seyn, daß diejenigen, so darwider handeln, nach der Schärfe und Anleitung der Kriegsartickuln, befundenen Umständen gemäß, an Ehre, Leib und Leben exemplarisch gestraft werden. Nicht weniger haben sie allen Königlichen Civil- und Militairbedienten, wie es der Wohlstand erfordert, ehrerbietig zu begegnen, und in Summa, einem jeden, mit geziemender und einem Edelmanne anständiger Höflichkeit entgegen zu gehen.

VI.

So wird auch von ihnen der schuldige Gehorsam, nebst Liebe und Ehrerbiethung gegen die ihnen vorgesetzten Exercitienmeister und Informatores erfordert; In dessen Ermangelung aber wird ein jeder nach gleichmäßigem Befinden seines Verbrechens mit Arrest, Flintentragen, Pfahlstehen, oder bey gröblicher Vergehung, mit Wasser und Brodt, sammt Verlust, des auf diese Zeit gefallenen Soldes oder gar der Cassation sträflich angesehen.

VII.

Wie nun nach Innhalt der vorigen Artickul die Adelichen Cadetts, auch ihren vorgesetzten Unterofficirern, sie seyn so wohl in, als ausser Commando, mit allem Gehorsam, Bescheidenheit und Ehrerbiethung, wie es die Subordination im Kriege erfordert, zu begegnen haben; Also sind hingegen auch ermeldete Unterofficiers gehalten, gegen ihre Untergebene gebührende Moderation zu gebrauchen, und sich gegen dieselben nicht ungebührlich oder ungeziemend hart zu bezeugen, sondern sie sind verbunden, wenn sie etwas straffbares begehen, sie in Arrest zu liefern, und hernachmals ihr

Verbrechen, denen bey der Compagnie befindlichen Ober-Officiers zur Untersuchung und Bestrafung anzumelden. Solte sich aber einer oder der andere Unterofficier seiner Gewalt mißbrauchen, und dem Nachgesetzten ungeziemend begegnen, folglich sich strafbar machen, so muß selbiger, nach Befindung des Verbrechens, nicht minder mit ernstlichem Verweiß, oder Arrest, oder Pfahlstehen, oder wohl gar der Degradirung, oder andern noch schärfern Ahndungen beleget werden. Weil auch die Familiaritat öffters Excesse zu verursachen pflegt, so haben sich ermeldte Unterofficirer nicht nur dieser Familiarität, sondern auch alles andern unanständige Beginnen, worunter insonderheit die Zusammenhetzungen, Gelderpressungen, und andere dergleichen wunderliche Handlungen zu verstehen, zu enthalten, als wodurch sie sich nicht nur bey ihren Vorgesetzten strafbar, sondern auch bey ihren Nachgesetzten selbst geringschätzig, und bey den andern verächtlich machen.

VIII.

Sintemahl nun Seiner Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Allergnädigste zu Dero Adelichen Cadetts Wohlfarth, und Beförderung abzielende Meynung dahin gehet, daß sie so wohl in Exercitiis, als andern Wissenschafften von Zeit zu Zeit zunehmen, und die darzu gewidmeten Stunden, dem ihnen besonders vorgeschriebenen Reglement gemäß, wohl anwenden, mithin alles Müßiggang ges sich entschlagen mögen, so haben sie insonderheit allen Fleiß anzuwenden, daß sie die Exercitien, worunter nicht allein das Maniement des Gewehrs, und dahin gehörige Exercitien, als Fechten, Tantzen und dergleichen sorgfältig erlernen mögen, sondern die auch zu den Studiis, als Sprachen, Arithmetique, Geographie, Mathematique, Fortification, Architectur und Moral, ausgesetzten Stunden präcise und mit allem Fleiß abwarten; Die zur Repetition nöthigen Nachmittagsstunden, auch besonders zu Hülfe nehmen, und sich dergestalt bey Zeiten geschickt machen, damit sie sich der Gnade von Sr. Königlichen Majestät und der weitern Beförderung zu getrösten haben. Die diesfalls saumseligen und trägen Gemüther, werden nicht nur dieser Gnade verlustig, sondern auch noch darzu bestraft. Die aus Vorsatz oder aus Faulheit ihre Stunden versäumen, müssen das erste mahl vier Stunden am Pfahle stehen, das andre mahl drey Tage, das dritte mahl aber werden sie mit der Strafe eines monatlichen Gefängnisses bey Wasser und Brod angesehen, und verliehren auch diese Zeit über ihren Sold, der ad pias causas angewendet wird. Kommt er zum vierten mahle, wird er als ein untüchtiges Glied des Corps, bey welchem die Gnade Seiner Königlichen Majestät vergebens angewendet wird, davon gejagt.

IX.

Sollen nun die erlernten Exercitien und Wissenschaften den Weg zur Wohlfahrt und Ehre bahnen, so muß die Application davon recht gemacht, und auch der Fleiß nicht durch Untugend und unartige Conduite verdunckelt werden. Darum müssen sie sich bald von Jugend auf in der Tugend und löblichen Aufführung fort und fort üben, damit sie zu einer Gewohnheit werde, und sich bey allen Begebenheiten und Gesellschaften äussere, so daß sie sich bemühen, einem jedweden nach Art des Standes, honett, höflich und freundlich zu begegnen, und sich Adelichen Herkommens gemäß aufzuführen.

X.

Vor allen Dingen ist nöthig, sich vor liederlicher Gesellschafft zu hüten, die an Müßiggang, oder Saufen, Spielen, Huren und dergleichen Lust hat, und sich bey Zeiten davon abzusondern, sondern sich um so viel weniger zu sothanen Lastern verführen zu lassen, als wodurch so viele die edle Zeit, die zu ihrem Besten angewendet werden kan, ihre Gesundheit, Vermögen, Ehre, ja wohl gar ihr Leib und Leben und Seligkeit verschertzen.

XI.

Sie müssen sich befleißigen, von allen Ständckereyen und Zänckereyen, unzüchtigen Worten, Beylegung schimpflicher Namen, Verdruß erweckenden Raillerien und Mequerien, Geberden und andern zur Beschimpfung abzielenden Mienen und Worten, und in Summa von aller Zunöthigung, Unfug und verächtlichem Tractament, es habe Namen wie es wolle, zu enthalten, insonderheit aber, daß sie nicht denen, so neu zur Compagnie kommen, Verdruß erwecken, sie nicht verachten, noch geringe schätzen, kein Geld, Schmause, noch sonst etwas von ihnen erpressen, sondern ihnen vielmehr mit guten Exempeln vorgehen. Uberhaupt müssen sie nicht nur in der Kirchen, sondern auch in Häusern, auf der Gasse und andern öffentlichen Oertern, jedermann, zumahl ihren Haus- und Tischwirthen, sammt deren Angehörigen, mit Bescheidenheit begegnen. Die darwider handeln, sollen wegen schimpflicher Worte und dergleichen unanständigen Bezeugen mit viertägigem, und wegen noch gröberer Beschimpfungen, als Gelderpressungen u. s. w. mit einem monatlichen Gefängniß und nach Befindung der Umstände noch höher bestraft, auch wohl gar ohne Abschied von der Adelichen Compagnie geschafft werden.

XII.

Damit ihnen alle Gelegenheit zu Lastern und Excessen abgeschnitten werde, so soll sich keiner von den Adelichen Cadetts unterstehen, ohne Urlaub von ihrem vorgesetzten Oberofficier aus Neustadt oder vor das Thor zu gehen, bey Strafe dreytägigen Pfahlstehens, jeden Tag vier Stunden; weniger die Vestung zu übersteigen, oder sich vorsetzlicher Weise durch ungewöhnliche Oerter aus oder ein zu practiciren, bey Strafe vor das Krieges-Recht gestellet und befundenen Umständen nach, an Leib, Ehre und Leben bestraft zu werden. Es soll ihnen auch in Neustadt ohne Vorbewust und Erlaubniß ihrer Oberofficirer keine unanständige Zusammenkunft oder Schmauserey verstattet werden, bey Strafe des Pfahlstehens. Es soll ihnen auch das Saufen und Spielen bey Verlust eines halben monatlichen Tractaments verbothen seyn; Die Hurerey aber mit harten Leibesstrafen, ja gar, bey wiederholtem Verbrechen, mit Cassation bestraft werden.

XIII.

XIII.

Es sollen sämmtliche adliche Cadets nach geschehenem Zapfenstreiche sich in ihren Quartieren finden, und keiner auf der Gasse ohne Vorbewust der Oberofficiers, (es wäre denn in Herrendiensten) bey Strafe dreytägigen Pfahlstehens jeden Tages vier Stunden lang, betreten lassen.

XIV.

Es heißt, der Edelmann sey zum Degen gebohren, dieses ist auch wahr; Der rechte oder unrechtmäßige Gebrauch desselben aber erweiset, ob derjenige, so ihn führet, solchen zu adelichen und löblichen, oder unadelichen unanständigen Dingen anwendet; Darum soll ein Edelmann in beständiger Obsicht seyn, daß er aus dem Gewehr, worzu er gebohren, niemahls einen andern als rechtmäßigen und löblichen Gebrauch mache. Der rechtmäßige Gebrauch des Gewehrs aber bestehet keines weges in der Ausführung ruch- und gottloser Händel, es ist dieses auch nicht die Gelegenheit, da ein Edelmann sein Hertz und sein Valeur zu erweisen hat, sondern der rechtmäßige Gebrauch des Gewehrs bestehet hauptsächlich in dessen vernünfftiger Anwendung, zu Vertheidigung des Herrn und seines Vaterlandes, zu Vollbringung ihrer Dienste, und endlich zu seiner selbst eigenen höchsten Nothdurft oder Nothwehre. Der Mißbrauch des Degens, da er mehr mahlen zu Anhebung und Ausführung leichtfertiger Händel, als zu ietzt benannten Obliegenheiten angewendet worden, hat nicht nur veranlaßt, die Enthaltung alles schändlichen einem Edelmann unanständigen Streites und Gezänckes zu verbiethen, sondern auch durch das öffentliche in gantzen Landen publicirte Duellmandat, einem jeden vor Augen zu legen, wie so schwere Strafe sich diejenigen unausbleiblich zu versehen haben, welche andere an ihrer Ehre kräncken, dieselben beschimpfen, sich thätlich an ihnen vergreifen, und es endlich gar zur Schlägerey treiben würden. Dannenhero sie absonderlich die Schärfe ihres königlichen Mandats vor Augen haben, und einander selbst vor dessen Verletzung warnen sollen. So viel nun alle militarische Verbrechen betrift, so sind solche nach den Kriegsartickeln, wie auch der bisherigen Observantz, und die gemeinen und groben Verbrechen, die sich ausser dem Militar-Stande auch zutragen können, und begangen werden, als vorsetzlicher und boßhaftiger Weise zugefügten Schäden an anderer Haabe und Vermögen, Leibe und so weiter, und alle vor Gott und der ehrbaren Welt abscheuliche Laster nach den gemeinen Rechten zu bestrafen. Gleichwie nun die Absicht gegenwärtigen Reglements hauptsächlich dahin gehet, daß bey dieser adelichen Compagnie solche Subjecta gezogen werden mögen, die Gott, Ihrer Königlichen Majestät, dem Vaterlande, ihren Eltern und Angehörigen auch allen ehrliebenden Gemüthern gefallen, dem gemeinen Wesen ersprießlich, und so wohl von Geburth, als den Qualitäten und Verdiensten nach, Adelich seyn möchten; Als lebet man der gewissen und gäntzlichen Zuversicht, sie werden sich alles dessen beständig erinnern, und weder durch Nachläßigkeit in Besuchung der Informationsstunden, noch Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, noch andere ihnen zu reprochirende Aufführung Anlaß geben, die obbestimmten Strafen an ihnen zu vollziehen, angesehen sie auf solchen Fall nimand anders als sich selbst die verdiente Züchtigung und Bestrafung beyzumessen, wovon sie wohl befreyet seyn können, wenn sie nach Anleitung vorgeschriebenen Reglements, nebst rühmlicher Application zu den Exercitiis und Wissenschafften, ingleichen den ihnen obliegenden Militair-Diensten, ein sittsames und tugendhaftes Leben von sich spühren lassen, und dadurch Ursach geben, ihr Avancement befördern zu helfen. Damit sie nun dieses alles sich stets erinnern, und es in ihrem Gedächtniß um so viel eher und mehr Platz finden möge, so soll ein jeder adelicher Cadet sich selbst eine Abschrifft von diesem Reglement machen, hiernächst aber selbiges Corporalschafftweise, alle Sonnabende, nebst dem Duellmandate und den Kriegsartickeln, aller drey Monate, alles dreyes aber jedem, so bald er zur adelichen Cadetsencompagnie kommt, vorgelesen, und dieselben sämmtlich zu dessen genauern Beobachtung alles Ernstes angehalten, und denselben ausdrücklich hiermit vorgehalten werden, daß wo einer oder der andere den Innhalt dessen nicht genugsam begreiffen solte, mehrere und genugsamere Erläuterung von seinen Oberofficiers einholen können. Dreßden am 26 November 1718.

(L. S.)

A. Graf von Wackerbarth.

Reglement (Casernen.) wie solches in einigen Reichsstädten gebräuchlich ist.

I.

Werden so wohl Officirer, als die Gemeinen, auf die beschwornen Artickelsbriefe verwiesen, und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, sollen selbige alle Jahre vier mahl abgelesen, und nach solchen die Justitz ohne Ansehen der Person vollzogen werden.

II.

Soll sich beständig ein Oberofficier in den Casernen befinden, zuförderst soll alle Nacht ein Hauptmann sich hinaus verfügen, über Nacht darinnen bleiben, und überall gute Ordnungen, so auf nichts, als die Erhaltung der gesammten Militz abzielen, eyfrigst halten, vornehmlich aber nicht gestatten, daß von jemand, er sey wer er wolle, dagegen etwas unternommen werde; Des andern Tages soll der Hauptmann dem Obristenwachtmeister, so den Tag hat, was paßiret ist, Rapport thun.

III.

Soll alle Tage eine Wache von einem Oberofficier, Feldwebel, Corporal, Gefreyten, Tambour, samt vierzehn Gemeinen in den Casernen behalten, und die nöthige Posten oder Schildwache ausgestellet werden, wobey denn der Feldwebel wenigstens alle Stunden durch die Gänge, des Feuers wegen, patrulliren lassen soll. Der Patrolle aber ist ernstlich verbothen worden, mit Tobackschmauchen solches zu verrichten, gestalten denn hiermit alles Tobackstrincken, ausser in der Küch-Stuben, oder ausser den Hause, ernstlich verbothen wird, und zwar bey harter und empfindlicher Leibesstrafe, mit welcher nicht allein der Thäter, sondern auch derjenige, so solches gesehen, und nicht alsobald angezeigt hat, unausbleiblich beleget werden soll.

IV. Bey

IV.

Bey anbrechendem Tage soll der Feldwebel die Tagwache schlagen lassen, und bey jedweder Compagnie der im Aufwarten stehende Corporal dahin sehen, daß in solcher Zeit die Zimmer durch die Weiber gesäubert, das Bettwerck wiederum der Gebühr nach bereitet, und die Schlafkammern recht verschlossen werden, und zu dieser Verrichtung können von jeder Compagnie zwey Weiber benennet werden, damit, wenn das Bettwerck nicht etwan genug geschüttelt, oder zubereitet würde, man wissen könne, von wem der Schaden herrühre, hingegen soll eine jedwede von diesen Weibespersonen eine Portion Brodt umsonst zu empfangen haben.

V.

Hat ein jedweder Corporal bey seiner Compagnie, der das Aufwarten hat, seinem Feldwebel fleissig zu rapportiren, dieser aber alle Morgen dem sich daraus befindenden Hauptmanne, von dem, was bey selbiger Nacht paßiret, Bericht zu thun.

VI.

Sind die Soldaten von ihren Officirern fleißig dahin anzuhalten, daß niemand ohne Urlaub aus den Casernen gehe, weniger über Nacht drauss n bleibe; Wenn aber ein oder der andere Soldat von dem Officirer Urlaub auszugehen erhalten, soll er zuförderst den rechten Ort, wo er hingehen will, anzeigen, damit, wenn ein Commando vorfallen soll, man selbigen auch antreffen könne, sich auch zu rechter und bestimmter Zeit wiederum einfinden.

VII.

Und damit sich keiner diesfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll der die Wache habende Feldwebel alle Abende, zwischen acht und neun Uhr, den Zapfenstreich schlagen lassen, worauf denn die Corporale das Visitiren, ob die Leute alle vorhanden sind, vorzunehmen, und da jemand abwesend befunden würde, solches auf der Wache anzumelden, damit der zu spät kommende in Arrest genommen, und falls er keine erhebliche Ursache oder Entschuldigung beyzubringen hat, noch darzu gestraft werden soll.

VIII.

Wie nun die Officiers der Compagnie die Soldaten dahin anzuhalten, daß sie um 9 oder längstens 10 Uhr sich zu Bette verfügen, und schlafen legen, also hat der Corporal, an dem das Aufwarten ist, fleißig zuzusehen, daß das Feuer und Licht recht ausgelöschet sey, und damit man dieses desto versicherter seyn könne, muß der Corporal vom Aufwarten alle Nächte in der Stube bey dem Gewehr sich aufhalten, solchenfalls, und da an dem Corporale einige Nachläßigkeit verspühret würde, so hat der Machthabende Feldwebel, welcher solches durch seine Patrulle leicht erfahren kan, selbigen in Arrest zu nehmen, und dem Hauptmanne davon Part zu geben.

IX.

Den Soldaten ist wohl eine Ergötzlichkeit im Spielen, als Kegelschieben, Bretspiel, Damen und dergleichen zuzulassen; alles hohe Spielen aber, welches die Proportion des Mousquetiers oder Unterofficiers unterhält, und was er täglich zu genüssen hat, übertrift, ist ernstlich, und bey Strafe verbothen.

X.

Nachdem auch in den Casernen nichts nöthiger, als die Reinlich- und Sauberkeit, wie denn aus der Unflätherey, Kranckheiten und allerley Unarten zu entstehen pflegen; Als sollen alle Unterofficiers, sonderlich der im Aufwarten stehende Corporal, mit allem Ernst dahin trachten, daß so wohl in den Wohn- als Schlafzimmern, absonderlich in den Priveten und heimlichen Gemächern die Reinlichkeit, so viel möglich, erhalten werde, wie denn zu genauer Vollziehung dieses Puncts kein Corporal den andern von dem Aufwarten ablösen soll, er habe denn alles sauber, nett und aufgeräumet hinterlassen, widrigenfalls hat man sich an den Corporal zu halten, bey dem die Unflätherey angetroffen worden.

XI.

Wer etwas muthwillig zubricht, zuschneidet, oder sonst verderbt, der soll solches wiederum bezahlen, und noch darzu bestraft werden; Kommt etwas von dem Bettwercke oder Hausgeräthe hinweg, so muß solches die gantze Compagnie ersetzen, oder den Thäter ausfindig machen; Alle heßliche unflätige Gemählde an Wänden, Fenstern und Thüren, sind hiermit gleichfalls und bey Strafe verbothen.

XII.

Wird eine jede Compagnie mit ihrem angewiesenen Holtze und Lichte dergestalt umzugehen haben, damit sie mit dem Vorrathe auslange, und nichts unnöthig und unnützlich versplittert werde.

XIII.

Die Soldaten müssen von den Officirern, alle Sonn- und öffentliche Feyertage fleißig zum Gottesdienste gehalten, und in Reihen und Gliedern dahin geführet werden, wie denn hiermit alle Officiers erinnert seyn, auf der Soldaten Leben und Wandel genaue Acht zu geben, daß weder das Gott beleidigende Fluchen und Schweren, noch Zoten und Possen reissen unter ihnen im Schwange gehe, und werden diejenigen nicht allein ihren Seelen und Gewissen rathen, sondern auch ihrer Pflicht genug thun, welche, was hierwider geschicht, anzeigen.

XIV.

Sollen alle Raufdegen mit hohlen Klingen bey den Compagnien abgeschafft, und keine andere, als Herrengewehr gebraucht, und geduldet werden.

XV.

Und weil die leidige Erfahrung giebt, daß durch das überflüßige Trincken, allerhand Ungelegenheiten, Schlägereyen, auch gar unglückliche Entleibungen, zu entstehen pflegen; Also hat ins künfftige derjenige Verbrecher sich keiner Gnade des Pardons mehr zu getrösten, sondern muß nach Beschaffenheit der Sache, würcklich am Leben gestraft werden. Zu welchem Ende denn die Marquetender verbunden seyn sollen, keinem Soldaten über seine täglich zu genüssen habende Portion Bier, insonderheit des Morgens, ein mehrers zu reichen, widriaenfalls muß der Marquetender, so es aber in der Compagnie geschicht, gleichfalls auch der im Aufwarten stehende Corporal, welcher solches geduldet, und nicht abgestellt, oder an behörigen Orten angezeigt, davor ernstlich angesehen werden.

XVI.

XVI.

Das kindische Railliren und Kälbern soll ernstlich verbothen seyn.

XVII.

Auf den äussersten Posten soll niemand ohne Paß von seinem Officirer paßiret werden; solte hernachmals einer betreten werden, der anders als durch die gewöhnlichen Pforten und Posten, wo die Wachen gehalten werden, aus- und eingehet, der ist auf das schärffste zu bestraffen.

XVIII.

Weil auch schon vielfältig in Erfahrung kommen, daß der Soldat, um etwas Geld in die Hand zu bekommen, auf drey bis vier Monat sein Brodt zum Voraus verkaufft, daraus allerhand Unordnungen zu entstehen pflegen; als soll solches, so wohl dem Käuffer als Verkäuffer, bey willkührlicher Straffe verbothen seyn, sondern es muß ein ieder Soldat, von dem Unter-Officier zum Brodtausgeben, wenn der Tag ist, ordentlich hinein geführet, und also mit seinem empfangenen Brodte heraus gebracht werden.

XIX.

Der in den Casernen commandirte, stehende Hauptmann muß vor alle ihm bekannte Excesse respondiren, wie denn auch ein ieder Ober- und Unterofficier, von was Compagnie er auch sey, so einigen Excess siehet, und vermerckt, solchen nicht ungestrafft dahin gehen lassen soll, sondern selbigen gleich abzustellen angewiesen seyn, zu welchem Ende die sämmtlichen Officiers an ihn allen Rapport abzustatten, wenn einer in Arrest gebracht wird, was das Verbrechen, und wenn man solchen bey der Compagnie abstraffen will, vorher wiederum melden zu lassen.

XX.

Endlich so wird hiermit alles Ernstes die Miliz zur Gottesfurcht und Erbarkeit vermahnet, und mit aller Schärffe gebothen, aller liederlichen Conversation mit ledigen und verheyratheten Weibespersonen müßig zu gehen, wie denn derjenige, so in Unzucht betreten, oder deren überführet werden solte, mit solcher Straffe soll beleget werden, daß andere ein Exempel davon nehmen können.

Nun folget das Reglement, wornach sich die Weiber in Casernen zu richten haben.

I.

Sind alle Weiber, so zum Betten bestellt, an einen gewissen Aufwärter und seine Frau gewiesen, dergestalt, und also, daß, wenn derselbige oder seine Frau ihnen etwas, so zur Conservation der Casernen, und unterhabenden Betten gereichet, bedeutet, und anbefiehlet, dieselbigen in allen solchen Stücken nachleben und vollzühen sollen.

II.

Wenn des Morgens entweder eine halbe Stunde vor, oder um den Garaus, die Compagnien insgesammt durch die Unterofficiers werden aufgeweckt seyn, so müssen die Weiber, so bald solches geschehen, ihre Betten aufschütteln und machen, hernach aber die Kammern säubern und auskehren, wie nicht weniger die S. V. Nachtkübel ausleeren, auch wieder auswaschen, und die Gänge von allem Unflathe reinigen, damit der üble Geruch allenthalben abgestellet werde.

III.

So bald dieses geschehen, und aller Orten gereiniget seyn wird, müssen dieselbigen die Kammern wohl verschlüssen, dem Corporal aber, so das Aufwarten bey ieder Compagnie hat, den Schlüssel einhändigen, damit des Tages hindurch, bis es zu Nachts gegen Schlaffenszeit, niemand wieder in die Kammer gehen könne, um dadurch zu verhüten, daß die Betten nicht ausgeleeret, und die Federn heraus genommen werden mögen, gleichwie zu verschiedenen malen leichtfertiger Weise geschehen.

IV.

Alle Arbeit in den Kammern, so die übrigen Weiber treiben, als Wolle und Flachs spinnen, oder was es auch sonst seyn mag, ist so wohl bey Tage als Nachtszeit verboten.

V.

Die Kindergeschirre, oder S. V. Nachttöpffe, sollen, so viel möglich, abgeschafft werden, solten aber selbige nicht zu entbehren seyn, so sind die Weiber darzu anzuhalten, solche alle Tage in der Frühe, ehe es Tag wird, in das Wasser zu tragen, und daselbst nach Möglichkeit zu reinigen.

VI.

Alle Weiber in den Casernen vom Feldwebel an, so eigene Betten haben, sollen schuldig und gehalten seyn, selbige dem Aufwärter und seiner Frau anzuzeigen und beschreiben zu lassen, worunter auch die Leilachen verstanden werden, damit man wissen könne, wie viel Stück von Bettenwerck ihnen zuständig seyn mag.

VII.

Wie denn keiner aus den Weibern erlaubet seyn soll, fremde Stücker Betten in die Casernen zu schleichen, wenn sie solche vorhero nicht angezeigt, auch wo, und von wem sie dieselben erkaufft, gemeldet haben wird.

VIII.

Das Waschen in den Compagniestuben, und vor den Ofen, nicht weniger vor den Brunnen, ist absolut verboten, und wenn auch bey zu strenger Kälter des Winters, oder bey stürmischem Wetter und Regen in den Küchen ein und ander Hemde, oder dergleichen, so es die Noth erfordert, zu waschen vergönnet werden solte, so muß doch niemand an Kochen dadurch verhindert werden, auch müssen die Weiber so denn schuldig und gehalten seyn, das Wasser weder in den Küchen, noch in den Hof auszugüssen, sondern dasselbige wieder in den Strohm zu tragen, mithin aller Unsauberkeit dadurch vorzukommen, und zu wehren.

IX.

Bey dem Kochen in den Küchen müssen sich die Weiber friedlich verhalten, widrigenfalls, da selbige

bige ein Gezänck und Streit erregen würden, wird man sie mit dem Geigentragen, und auf andere Weise abzustraffen wissen.

Reglement (Landmiliz) siehe **Landmiliz**, im XVI Bande, p. 438.

REGLE PARALLELE, siehe **Parallel-Linial**, im XXVI Bande, p. 797.

REGLER, ist ein Frantzösisches Wort, und heisset in der Music liniren, Linien zühen. *Regleur*, heißt der, so die Linien zum Notenschreiben zühet.

Regles, oder **Redgles**, eine in der Grafschafft Dunghall, in der Irrländischen Provintz Ulster, liegende Insel auf einer See, nicht weit von der Stadt Dunegall, hat eine berühmte Höhle, welche **S. Patricks Purgatory**, oder das Fegefeuer des heiligen Patricii genennet wird.

REGLET, siehe *Regula*.

REGLEUR, siehe *Regler*.

Reglis, Stadt, siehe **Rhigia**.

REGLISSE, siehe *Glycyrrhiza*, im X Bande, p. 1709.

Reglitz, ein Dorff im Stiffte Merseburg, allwo ein schöner Fürstlicher Weinberg ist.

Regmalard, eine Herrschafft in dem Gouvernement von Orleans, in Franckreich, ist im Jahre 1652 zu Nogent-le Retrou geschlagen, und, nebst noch andern, unter dem Hertzoglichen Namen Bethune dem Grafen von **Orval** gegeben worden. Siehe **Nogent-le Retrou**, im XXIV Bande, p. 1175 u. f.

REGNA CNOSSIA, sind bey dem **Virgilio** Æn. III. v. 115. so viel, als das Königreich **Creta**, so diese Benennung von der ehemals berühmten Stadt Cnossus führet.

REGNA ITALA, sind bey dem **Virgilio** Æn. III. v. 185. so viel, als das Königreich, welches Æneas in Italien erhalten solte, so nach seiner Errichtung von ihm hernachmals dem Latino zu Ehren das Lateinische genannt wurde.

REGNA LAERTIA, sind bey dem **Virgilio** Aen. III. v. 272. die Insel Ithaca, Dulichium, die Echinades, Cephalenia, und andere in dem Jonischen Meere, nebst einem guten Theile von dem Epiro, als worüber ehemals Laertes, des Ulyßis Vater, insgesamt herrschete.

Regnald, siehe **Ragwald**.

Regnald, ein gelehrter Mann um das Jahr 975, war zum Bischoff von Eichstät erwählet, und hat die Leben der heil. **Wilbaldi**, **Unebaldi**, **Nicolai** und **Blasii** hinterlassen.

Regnald (Chateau-) oder **Chateau-Regnaud**, Lat. *Castrum Reginaldi*, eine kleine fortificirte Stadt in der Landschafft Rhetelois in Champagne, führet den Titel eines Fürstenthums und lieget an der Maas, 2 Meilen von Charleville. Ein anders **Chateau-Regnaud** liegt an dem Flusse Branle in Touraine, fünff oder sechs Meilen von Tours; und noch ein anders in Poitou an dem Flusse Charente.

REGNA MINOIA, sind bey dem **Virgilio** Aen. VI, v. 14. so viel, als die Insul Creta, woselbst **Minos** ehemals König war.

Regnandus (Johann) hat de monetis geschrieben.

REGNANS, siehe **Regent**.

REGNANTE CHRISTO, eine Redens-Art, welche vormals die Könige in Franckreich in ihren Diplomatibus gebrauchten. Sie ist nach dem Tode **Carl Simplicii** aufgekommen, wie **Blondenus** de Usu hujus formulæ bezeuget.

REGNANTES PRINCIPES, siehe **Regierende Fürsten**.

REGNA PUNICA, siehe *Punica Regna*, im XXIX Bande, p. 1620.

Regnarcus oder **Reinerus** (Jacob) ein Niederländer aus Flandern, lebte im 16 Jahrhundert, und war Kayser Rudolphs II Hof-Musicus. Man hat von ihm

1. Cantionum Italicarum quinque vocum libros 2. Nürnberg 1581 in 4.
2. Cantiones s. motetas ex Vet. & Nov. Testamento collectas, quatuor vocum, ebend. in 4.
3. Cantiones item s. motetas quinque & sex vocum, München in 4.
4. Cantionum germanicarum tomi tres, Nürnberg.

Frise Bibl. Gesner.

Regnard (Frantz) ein Frantzoß und Componist, hat des **Ronsards** und anderer Poesien, mit vier und fünf Stimmen gesetzt, im Jahre 1579 zu Paris in Druck gegeben. Bes. **Verdier** Bibliotheque. Daß er aus Douay in Flandern gebürtig, an der Cathedralkirche der heil. Jungfrauen Mariä zu Dornick, als ein Instrumentalmusicus, bedient gewesen, und im Jahre 1573 funfzig vier- und fünfstimmige Motetten gesetzet habe, so im Jahre 1575 in Douay bey **Johann Bogard** gedruckt worden, dessen berichtet uns **Sander** de scriptoribus Flandr. p. 53.

Regnard (Jacob) Kayserlicher Vice-Capellmeister, aus Flandern gebürtig, hat neun Missas sacras ad imitationem selectissimarum cantionum von fünf, sechs, und acht Stimmen, zu Franckfurt im Jahre 1602 gedruckt, heraus gegeben, und selbige seinem Herrn, Kayser **Rudolphen** dem Andern, zugeschrieben. Aus der zu Prag den 31 Decemb. im Jahre 1599 unterschriebenen Zuschrifft erhellet, daß derselbe schon bey dem Kayser **Maximilian** II ein Alumnus Chori musici, und, bey mehrerm Alter, auch viele Jahre bey selbigem Vicemagister gewesen; ingleichen eine Zeitlang an den Ertzhertzog **Ferdinanden** (auf dessen Ansuchen) vom Kayser **Rudolphen** überlassen, aber nachgehends, nach jenes Tode, auch wiederum in seine Dienste übernommen worden. Sonsten sind auch folgende Sachen von ihm heraus kommen, als:

1) Magnificat, secundum octo vulgares Musicæ modos a diversis Musicis compositum, 4 & 5 voc. im Jahr 1552.
2) Cantiones ex veteri & novo Testamento collectæ 4 vocum, Nürnberg 1577. in 4.
3) Canzone Italiane a cinque voci, zu Nürnberg im Jahre 1581. in 4.
4) Mariale, h. e. Opusculum sacrarum Cantionum pro omnibus B. Mariæ Virginis festivitatibus cum 4, 5, 6 & 8 vocibus, Inspruck 1588 in 4.
5) Motettæ 4, 5, 6, 7, 8 & 12 vocum, pro certis quibusdam diebus dominicis, sanctorumque festivitatibus, Jan. 1605 zu Franckfurt;
6) Canticum Mariæ 5 vocum, zu Dillingen im Jahre 1605 in 4.
7) Magnificat, decies octonis vocibus ad octo modos mulicos compositum, una cum duplici Antiphona, Salve Regina, totidem vocibus decantanda, zu Franckfurt im Jahre 1614 in 4. gedruckt.

Bes. Drauds Bibl. Class. p. 1613. 1623. 1632. 1635. 1639. Seine kurtzweilige Deutsche Lieder, fünf und zwantzig an der Zahl, mit vier Stimmen, und auf allerley Instrumenten zu gebrauchen, hat er, als Capellmeister Ertzhertzogs **Ferdinands**, im Jahre 1591 zu München drucken lassen.

Regnard oder **Renart** (Johann) Herr von Mingueriere, ein gelehrter Capitain in Franckreich, florirte um 1555, und übersetzte des **Pauls Aemilius** histor. Gallorum zum Theil ins Frantzösische. **La Croix du Maine** biblioth. de France. **Verdier** biblioth. Franç.

Regnard (Joh. Franciscus) ein berühmter Frantzoß, war zu Paris 1647 aus einer angesehenen Familie gebohren. Als er aber ein wenig heran gewachsen, äuserte sich bey ihm eine sonderbare Begierde fremde Länder zu besehen, weswegen er auch bey guter Zeit eine Reise nach Italien that. Da er aber von dannen auf einem Genuesischen Schiffe zurück kehren wolte, fiel solches den See-Räubern in die Hände, von welchen er samt seinen Gefährten in die Sclaverey nach Alaier geführet wurde. Wie er nun sonsten über die Massen gerne etwas gutes gegessen, und daher auch selber viel köstliche Ragouts zurichten lernen: so brachte er es bey seinem Herrn ohne grosse Mühe dahin, daß ihm derselbe eine Bedienung in der Küche gab. Hierbey erlangte er in gar kurtzer Zeit desselben sonderbare Gewogenheit, und machte sich daneben auf gleiche Weise auch bey den übrigen Sclaven beliebt. Insonderheit aber gefiel sein höfliches und munteres Wesen nebst seiner guten Gestalt den Frauenzimmern so wohl, daß er deren Zuneigung leichtlich verstehen konnte. Er ließ sich also mit denselben, und darunter selbst mit denjenigen, die seinem Herrn am liebsten waren, in allerhand geheime Verwicklungen ein, und trieb die Sache so weit, daß er entweder lebendig verbrannt werden, oder aber sich zu der Beschneidung bequemen solte, weil ein Christ, der sich mit einer Mahumedanerin vermischet, nach dem Mahomedanischen Gesetz auf eine andere Weise nicht loß kommen kan. Er würde auch diesem Urtheil nicht haben entgehen können, wenn nicht der Frantzösische Consul gleich um dieselbe Zeit eine ansehnliche Summe Geldes zu seiner Befreyung bekommen hätte, der sich denn diesen Handel sehr angelegen seyn ließ, und endlich den aufgebrachten aber dabey sehr geitzigen Türcken dahin vermochte, daß derselbe, um das Lösegeld nicht aus den Händen zu lassen, vor Gerichte bezeugte, daß die That eben nicht gewiß sey, sondern daß sich **Regnard** derselben nur verdächtig gemacht. Er kam also hierauf wiederum nach Franckreich zurück, nahm die Kette, so er als ein Sclave getragen, mit, und hub solche zum Andencken seines Unfalls sorgfältig auf. Er trat nach diesem 1681 seine Reise nach Holland, Flandern, Dännemarck und Schweden an. In diesem letztern Reiche hatte er die Ehre dem Könige aufzuwarten, der ihm rieth, auch Lapland zu besehen, und ihm dazu alle nöthige Recommendation verschaffte. Er unternahm demnach auch diese Reise, und gieng so weit, bis er endlich an dem Eismeer war, und weiter kein Land mehr vor sich sahe. Hier wolte er auch seine Neugierigkeit zu vergnügen, durch einige Proben erfahren, was an der vorgegebenen Zauberey der Einwohner dieses Landes sey, da man denn die in dieser Kunst berühmtesten Leute vor ihn brachte. Es konnten aber dieselben nicht das geringste zum Stande bringen, und wusten auch deswegen keine andere Ursache anzugeben, als daß er ein grösserer Zauberer, als sie selber, sey. Nach diesem sahe er sich 1683 in Polen um, und kehrte folgends über Wien nach Paris zurück. Hier kauffte er sich nebst der Bedienung eines Lieutenants der Wässer und Wälder in Dourdan, Ouye und den benachbarten Orten, auch das Landgut Grillon, nicht weit von Dourdan, woselbst er die angenehme Jahreszeit gröstentheils zubrachte, und weil man nebst einer guten Tafel, auch noch sonsten eines vollkommenen Tractaments bey ihm versichert seyn konte, selbst von den vornehmsten Standes-Personen fleißig besuchet wurde. Er starb zu Grillon im Septembr. 1709, und wurde zu Dourdan in der Kirche begraben. Seine Wercke bestehen grossen theils aus Comödien, welche fast insgesamt mit vielem Beyfall gespielet worden; ferner auch Satyren; Reisebeschreibung u. a. m. und sind im Jahr 1731 in 5 Duod. Bänden zu Rouen mit einander wieder aufgeleget worden. In seiner Provençale, die in dem andern Theile stehet, hat er selbst von seinem Leben viele Nachrichten aufgezeichnet, ingleichen sind seine Pieces de Theatre ou Comedies en prose & en vers in 2 Bänden zu Brüssel 1711 heraus gekommen. **Tiron du Tillet** Parnass. Franc. **Niceron** mem. t. 21.

Regnard (Chateau-) Lat. *Castrum vulpinum*, eine kleine Stadt in der Landschafft Gatinois, an dem kleinen Flusse Quaine, 2 Meilen von Montargis. **Du Puy** droits du Roy. **Morin** hist. du Gat.

Regnaud (Johann) siehe **Raynald**.

Regnaud (Chateau) Stadt, siehe **Regnald (Chateau)**.

Regnault (Anton) siehe **Renault**.

Regnault (Melchior) ein Frantzose in dem 17 Jahrhundert, war Rath in dem Presidial zu Soissons, und gab Abregé de l' histoire de l' ancienne ville de Soissons, darinnen die Genealogie derer Grafen von Soissons hauptsächlich ausgeführet, zu Paris 1633 in 8. heraus. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Regnault (Nicolas) ein Frantzösischer Gelehrter und Historicus aus Provence, lebte in der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts. Man hat

von ihm Discours veritable des guerres & troubles advenües en Provence, 1564 in 8. Er hat nur seine Anfangs-Buchstaben N. R. P. diesem Werckgen vorgesetzt, und es ist dasselbe auch in denen Memoires de M. le Prince de *Condé* Tom. II. einverleibet worden. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Regnault (Noel) ein Jesuit, hat im Jahr 1729 das erste mahl und 1732 das andere mahl zu Paris heraus gegeben Entretiens Physiques d' Ariste & d' Eudoxe &c. eben dieses Buch ist auch 1732 und 1733 zu Amsterdam in drey Bänden in 12 herauskommen. Man hat auch von ihm L' origine ancienne de la Physique Nouvelle, où l' on voit, dans des Entretiens par lettres, ce que la Physique Nouvelle a de commun avec l' Ancienne &c. Paris 1734 in drey Bänden. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** auf das Jahr 1734 p. 304 und 916 ingleichen auf das Jahr 1735 p. 312 und 594.

Regnault (Robert) ein Religiose in Franckreich, aus dem Orden derer Minimen, ist 1642 gestorben, nachdem er unter andern geschrieben

1. Vie & miracles de sainte *Fare*, Paris 1626 in 8.
2. Mariages des Rois & Reines de France de la troisieme race depuis *Hugues Capet* jusqu' à Louis XIV. in 2 Quartbänden, welche aber noch nicht gedruckt, sondern bey seinen Ordensbrüdern zu Paris in Handschrifft aufbehalten werden.

Er hat auch des **Josephs Acosta** Ost- und West-Indianische Historie aus dem Spanischen ins Frantzösische übersetzt, Paris 1598 in 8. **Le Long** Bibl. hist. de France **Tellier** Bibl.

Regneau (Carl) hat zu Paris 1714 herausgegeben La science du Calcul des Grandeurs & general in 2 Bänden in 4; ingleichen Analyse demonstrée. *Journal des Savans* 1715 mens. Jan. n. 3. & mens. Apr. n. 9.

Regner, von andern auch **Reginfried** und **Ragnifried** genannt, **Lodbrog** oder der **Zotige**, König in Dännemarck, war ein Sohn **Sivards** II, und stritte mit **Haralden** VI lange um die Krone, bis er denselben 826 vertrieb. Als er wider die Norweger stritte, that eine Dame **Laathgerte**, oder wie sie von andern genennet wird **Lathagartha**, unter seinen Soldaten grosse Dinge, weswegen er sie zur Gemahlin nahm. Hernach wolte er auch die Schwedische Printzeßin **Thoren** heyrathen; nachdem er **Laathgerten** unter dem Vorwand, daß sie ihn umbringen wollen, verstossen. Ihr Vater **Hiortus** aber ließ ihm wissen, daß er sich zuvor mit 2 ungeheuren Thieren herum schlagen solte. **Meursius** meynet, daß es 2 Königliche Diener gewesen, welche der König wegen ihres wüsten Lebens habe gern loß seyn wollen; andere aber sagen, daß es 2 grosse Schlangen oder grimmige Bäre gewesen. Dieses zu verrichten, zog **Regnerus** ein zotiges und mit Eiß gefrornes Kleid, statt eines Harnisches an, und erschlug beyde seine Gegner. Er hatte mit den Schweden, Russen und Norwegern starcke und glückliche Kriege geführet. In Schottland und Irrland soll er auch 50 Siege erhalten haben; in Engelland aber gerieth er 843 dem König **Hellen** in die Hände, welcher ihm die Brüste aufschneiden, und lebendige Schlangen in die Wunden setzen ließ, die ihn lebendig auffressen musten. Sein Sohn **Swart** III ist ihm im Regimente gefolget. **Meursius. Cranzius. Pontanus** &c. in hist. Dan.

Regner, König in Schweden von dem Jahr der Welt 3031 bis 3060. Er war des vorigen Königs **Hundings** Sohn, und also der nächste Erbe zu der Schwedischen Krone; allein seine Stief-Mutter, welche die Herrschafft gern vor sich behalten wolte, hatte ihn an einen wüsten Ort geschickt, allwo er als ein Vieh-Hirte gebraucht wurde. **Svanvita**, des Dänischen Königs **Hadings** Tochter, ward durch die Nachricht von diesem ungerechten Verfahren dermassen gerühret, daß sie sich auf den Weg machte, ihn aufzusuchen, und da sie ihn gefunden, zu Wiedererlangung seines väterlichen Reichs anmahnete, ihn auch mit herrlichen Geschencken versahe. Regnerus stellte sich darauf an die Spitze der alten Freunde seines Vaters, überwand seine Feinde, und brachte seine Stiefmutter ums Leben, worauf er zum Könige in Schweden ausgeruffen und mit der Svanvita vermählt wurde. Ihr Bruder, der König von Dännemarck, war in des Regners Abwesenheit in Schweden eingefallen, und ward von dieser mannhafften Heldin in einem Seetreffen geschlagen, und fast alle seine Soldaten gefangen, welche sie ohne einiges Lösegeld wieder nach Hause gehen ließ. An statt aber, daß Frotho dieses höffliche Bezeigen mit Danck hätte erkennen sollen, fiel er mit einem neuen Kriegsheere in Schweden ein, und kam in einer Feld-Schlacht ums Leben. Regner gieng nach einer langwierigen Regierung mit Tode ab, und seine Gemahlin folgte ihm aus Betrübniß wegen seines Todes in kurtzem nach. In der Regierung folgte ihm sein Sohn **Halvard** mit dem Zunamen Hotebrod.

Regner (Wentzel) war um das Jahr 1741 Domherr bey der Cathedral-Kirche St. Stephani Proto-Martyris zu Leutmeritz, in Böhmen.

Regner ab Oosterga (Cyprian) ein Rechtsgelehrter, lebte in der Mitten des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1) Censuram belgicam, s. novas notas ad singulas leges institutionum, pandectarum & codicis, Utrecht 1669 in 4.
2) Censuram in consuetudines feudorum; Utrecht 1669 in 4.
3) Logicam juridicam, Leiden 1640 in 12.

gerieth mit dem **Salmasius** in einen Streit über die Frage; an in mutuo sit alienatio? ingleichen mit dem **Mästertius** de injustitia quarundam legum romanarum, und gab **Bronchorsts** methodum feudorum 1652 wieder mit Anmerckungen heraus.

Regnerus, siehe **Regner**.

REGNESUS FLUVIUS, Fluß, siehe **Rednitz**.

Regnetz, Fluß, siehe **Rednitz**.

REGNI, ehemahlige Völcker in Britannien welche zwischen dem Fluß Thamesis, Canticum un

und der südlichen Küste des Oceani gewohnet. **Baudrand, Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. II. cap. IV. §. 27.

Regnier, Pabst, s. **Paschalis** II, im XXVI Bande, p. 1119.

Regnier (Elias) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter und Professor zu Poitiers, blühete zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und schrieb unter andern

1. Casus Sexti decretalium und
2. Casus Clementinarum, so 1488 in fol. zusammen gedruckt, und 1492 in 4 wieder aufgelegt worden.

Trithem de Scriptor. Eccles. **Beughem** incunab. typograph.

Regnier (Johann) Herr von Guerchi und Bailli von Auxerre, war ein Officier des Hertzogs von Bourgogne, vor welchen Printzen er auch einen besondern Eifer bezeugte. Er befand sich bey demselben, als er wider Carln VII Krieg führte, und wurde 1432 zu Beauvais von der Königlichen Parthey gefangen genommen. Weil er sich nun keine andere Rechnung machte, als daß er mit dem Kopffe würde bezahlen müssen, machte er in seinem Gefängniß eine grosse Anzahl Frantzösische Verse, und darunter auch besonders sein Testament, welches gantz ernsthafft geschrieben ist. Als er aber so dann wieder Hoffnung bekam, daß es ihm so schlimm nicht ergehen würde, so fertigte er sein zweytes Testament, worinnen er die Ceremonien auf eine lustige Art beschreibet, die man bey seiner Leiche gebrauchen solte. Alle diese Gedichte sind unter dem Titel: les Fortunes & adversités de Jean Regnier zu Paris 1524 zusammen heraus gekommen.

Regnier (Ludwig) Herr de la Planche, ein Hugonotte, von Paris, gab ohne Vorsetzung seines Namens heraus: Devoir du grand & loyal fidelité & obeissance de Mesieurs de Paris envers le Roy & couronne de France, 1565 in 8. **la Croix du Maine** Bibl. Franc. **Mylius** in Bibl. Anon. & Pseudon.

Regnier (Mathurin) ein berühmter Frantzösischer Poet, war zu Chartres den 21 Dec. 1573 gebohren, und ließ gar frühzeitig seine Neigung zur Satyre spühren, wie er denn bereits in seiner ersten Jugend unterschiedene Personen in seinen Versen durch die Hechel zog, und daher von seinem Vater offtermals gezüchtiget wurde. Er begab sich 1582 in den geistlichen Stand, that auch 1593 mit dem Cardinal von Joyeuse, ingleichen 1601 mit dem Frantzösischen Gesandten, Phil von Bethune, eine Reise nach Rom, und erlangte endlich 1604 an der Cathedral-Kirche zu Chartres ein Canonicat, wobey ihm noch seit 1606 nach dem Tode des des Portes von der Abtey Vaux-de-Cernay ein jährliches Geld von 2000 Pfund gereichet wurde. Er starb zu Rouen den 22 Octobr. 1630 in dem 40 Jahre seines Alters. Er war der erste unter seinen Landsleuten, der in seiner Mutterspracheeine gute Satyre verfertigt, wiewol er in denselben die Regeln des Wohlstandes öffters aus der Acht gelassen. Nicht weniger führte er in seinem Leben einen überaus unordentlichen Wandel, welches er in folgender Grabschrifft:

J'ai vecu sans nul penſement;
Me laiſſant aller doucement
A la bonne loy naturelle:
Et ſi m'etonne fort pourquoy
La mort oſa ſonger à moy
Qui ne ſongeay jamais en elle.

so er sich in einer schweren Kranckheit selbst gemacht, frey zu bekennen, keine Scheu getragen. Doch wollen einige, daß er in seinen letzten Jahren verschiedene Kennzeichen seiner Reue an den Tag gegeben. Man hat von ihm 17 Satyren, nebst einigen andern Schrifften, die zum öfftern, und noch letzlich 1729 zu Londen, ingleichen 1731 zu Genev zusammen heraus gekommen. **Baillet** Poet. mod. T. 5. **Menage** Anti Baill. Clerc Bibl. du Richelet, **Livon** Bibl. Chartraine, **Niceron** mem. T. II.

REGNIER (Abbé) s. **Marets (Regnier des)** im XIX Bande, p. 1340. u. f.

Regnier des Marets, s. **Marets (Regnier des)** im XIX Bande, p. 1340. u. f.

REGNI OPTIMATES, siehe *Notables (les)* im XXIV Bande, p. 1389.

REGNIPOLIS, Stadt, s. **Regenspurg.**

REGNI SACRA, siehe **Regalien.**

St. Regnisidis, oder **Reginswindis**, eine Jungfrau oder Märtyrin zu Lauffen am Necker in der Diöces von Würtzburg, wird sonst den 15 Jul. verehret. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 6 May.

Regnit, Stadt, s. **Ragnit.**

REGNITIA, Stadt, s. **Ragnit.**

REGNITIANA CURIA, Stadt, s. **Hof**, im XIII Bande, p. 412.

REGNI TUTELA, siehe **Reichs-Vormundschafft.**

Regnitz, Fluß, s. **Rednitz.**

Regno (Johann de) ein Frantzösischer Carmeliter Mönch im 16 Jahrhundert, schrieb

1. super sententias.
2. in Evangelium Matthæi.
3. Sermones de tempore.
4. Sermones de sanctis.
5. Quadragesimale.

Frise Bibl. Gesner.

Regnomerus, ein König der Cenomanorum, wurde im Jahr 509 von dem Fränckischen Könige Clodoveo ums Leben gebracht, wie **Gregorius** Cap. XLII erzählet. **Eckhards** Francia Oriental. T. I, p. 34.

Regnoult (Thomas) ein Doctor der Theologie zu Paris, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, und edirete Recueil en abregé des actes, titres & memoires concernant les affaires du clergé, Paris 1677 in 4. **le Long** Bibl. hist. de France.

Regnstadt, Stadt, s. **Ringwood.**

REGNUM, siehe Reich.

REGNUM, heißt in besonderm Verstande die Päbstliche Krone, deren Ursprung von Clodoveo, dem ersten Christlichen Fränckischen Könige, herrühren soll.

REGNUM, eine Stadt, s. Ringwood.

REGNUM ANIMALE, s. *Animale Regnum*, im II Bande, p. 335.

REGNUM APOSTOLICUM, siehe Apostolischer König, im II Bande, p. 924.

REGNUM ASBINUM, Königreich, s. Asbin, im II Bande, p. 1791.

REGNUM AUSTRASIÆ, siehe Niederlande, im XXIV Bande, p. 737.

REGNUM BALIUM, Königreich, siehe Bali, im III Bande, p. 226.

REGNUM BANDUM, Königreich, siehe Bando, im III Bande, p. 339.

REGNUM BISNAGARIUM, Königreich, siehe Bisnagar, im III Bande, p. 1970.

REGNUM BOCCHI, siehe Numidien, im XXIV Bande, p. 1657.

REGNUM BURGUNDIÆ, siehe Niederlande, im XXIV Bande, p. 737.

REGNUM CUNCANUM, Königreich, s. Cunran, im VI Bande, p. 1843.

REGNUM DESPOTICUM. s. Despotisches Reich, im VII Bande, p. 659.

REGNUM ELECTIVUM, siehe Wahl-Reich.

REFNUM GRANATENSE, Königreich, siehe Granada, im XI Bande, p. 554. u. f.

REGNUM HÆREDITARIUM, siehe Erb-Reich, im VIII Bande, p. 1500.

REGNUM IVETOTI, Stadt, s. Yvetot.

REGNUM LAUM, Königreich, siehe Lao, im XVI Bande, p. 718.

REGNUM LEGIONENSE, Königreich, siehe Leon, im XVII Bande, p. 200. u. ff.

REGNUM MANDINGÆ, Königreich, siehe Mandinga, im XIX Bande, p. 924.

REGNUM MAROCCANUM, Königreich, siehe Marocco, im XIX Bande, pag. 1634. u. ff.

REGNUM MAROCCENSE, Königreich, siehe Marocco, im XIX Bande, pag. 1634. u. ff.

REGNUM MELINDÆ, Königreich, s. Melinde, im XX Bande, p. 508.

REGNUM MILLENARIUM, siehe Tausendjähriges Reich.

REGNUM MINERALE, siehe Mineralisches Reich, im XXI Bande, p. 340.

REGNUM MONOEMUGIUM, Königreich, siehe Mono-Enugi, im XXI Bande, p. 1182.

REGNUM MOSAMBICUM, Königreich, siehe Mozambique, im XXI Bande, pag. 2019.

REGNUM MUJACUM, Königreich und Stadt, s. Mujac, im XXII Bande, p. 32.

REGNUM MURCIANUM, Königreich, siehe Murcia, im XXII Bande, p. 880.

REGNUM NARSINGANUM, Königreich, siehe Narsinga, im XXIII Bande, p. 688.

REGNUM NATURÆ, siehe Reich der Natur.

REGNUM NEAPOLITANUM, Königreich, s. Neapel, im XXIII Bande, p. 1416.

REGNUM NORICUM, Landschafft, s. *Noricum*, im XXIV Bande, p. 1301. u. ff.

REGNUM OCCIDENTALE, siehe Occidentalisches Kayserthum, im XXV Bande, p. 321.

REGNUM PARTHICUM, Provintz, s. Parthien, im XXVI Bande, p. 1058.

REGNUM PARTHORUM, Provintz, s. Parthien, im XXVI Bande, p. 1058.

REGNUM PATRIMONIALE, siehe Reich (eigenthümliches).

REGNUM PEGUANUM, Königreich, s. Pegu, im XXVII Bande, p. 101.

REGNUM PERSICUM, Königreich, s. Persien, im XXVII Bande, p. 593.

REGNUM PERUANUM, Königreich, s. Peru im XXVII Bande, p. 710.

REGNUM PONTICUM, Provintz, s. Pont, im XXVII Bande, p. 1450.

REGNUM SAXONUM OCCIDENTALIUM, Provintz, s. Westsex.

REGNUM SICILIÆ CIS PHARUM, Königreich, s. Neapel, im XXIII Bande, p. 1416.

REGNUM VEGETABILE, siehe Reich der Gewächse.

Rego (Melchior de) ein gelehrter Portugiese, war Anfangs Canonicus an der Collegiat-Kirche zu Barcelos, hernach Rathsherr zu Lissabon und der Hertzogin von Braganza Secretarius, blühete im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. Antigvidades de Buarcellos, welches Werck Cardosus in seinem Agiologio Lusit. Vol. 3. unterm 3 May lit. e. rühmet.
2. Antiguidades de Villa-vizosa.

Anton Bibl. Hispan.

REGOLITIA, s. *Glycyrrhiza*, im X Bande, p. 1709.

Regolotti (Dominicus) Professor der Dichtkunst und der Lateinischen Sprache zu Turin, hat sich durch eine Italiänische Uebersetzung: Teocrito, Mosco, Bione, Poeti Greci Siciliani volgarizzati da *Domenico Regolotti*, agiuntavi la traduzione del Poemetto di *Museo* &c. welche zu Turin 1729 in 8 heraus gekommen, bekannt gemacht. Siehe den XV Tomum der *Bibliotheque Italie*, Num. 9, und den ersten Theil des IV Tomi von der *Bibliotheque Raisonnée*, Num. IV.

Regonascus (Anselm) ein Professor der Medicin zu Cremona, seiner Geburtsstadt, florirte um 1472, und schrieb

1) De partu mulierum;
2) De practica medicinali;
3) De humido radicali;
4) De febribus malignis.

Arisius Cremona liter. T. I. p. 306.

Regourdus (Alex.) ein Jesuite, war an einem Orte in der Diöces von St. Papoul 1585

1585 gebohren, lehrte die Theologie, und predigte an unterschiedenen Orten, und starb zu Toulouse den 26 April 1635. Er hat in seiner Mutter-Sprache geschrieben

1. Demonstrationes catholicas, Paris 1630.
2. Opera theologica, in 3 Bänden.
3. Anti-Calvinum.
4. Ministrum infidelem und
5. Apocarteresin *Chamerii*.

Alegambe Bibl. S. J.

Regras (Juan das) ein berühmter Portugiesischer Rechtsgelehrter, welcher in dem 15 Jahrhundert gelebt. Er hatte den Bartolus zum Lehrmeister gehabt, und sehr viel beygetragen, daß nach dem Tode des Königes Ferdinands, Johann I. (ungeachtet er nur ein natürlicher Bruder seines Vorfahren war,) den Portugiesischen Thron behauptete. Dieser letztere schätzte ihn deswegen so hoch, daß er ihn allenthalben, auch auf seinen Reisen, bey sich haben wolte, insonderheit aber ihn zu Verbesserung der Portugiesischen Gesetze brauchte. Eben derselbe König erhub ihn zu den höchsten Ehren-Stellen an seinem Hofe, worinnen er auch unter dessen Sohn und Nachfolger Eduard fortgesetzet worden. Seine Tochter Blance ward mit Don Alonso de Cascars vermählt, welcher ein natürlicher Sohn des Portugiesischen Printzen Johann, eines Bruders des obgedachten Königs Ferdinands, war, aus welcher Ehe die Grafen von Monsanto herstammen. Manuel de Faria y Sousa epit. de las hist. Portugues. P. 3. c. 9. 11. 12. P. 4. c. 15.

St. Regratien, ein verwüsteter Flecken ohnweit St. Rochelle in Franckreich. Zeilers Itiner. Galliæ p. 545.

Regreengunda, eine Jungfrau, zu deren Gedächtniß man in der Römisch-Catholischen Kirche den 14 May ausgesetzet hat.

REGRES, siehe Regreß.

Regreß, *Regressus*, *Regres*, heißt in denen Rechten das Befugniß, so ins besondere der Gläubiger hat, wegen einer Forderung sich an einem dritten zu erholen. Der Regreß hat fürnehmlich statt wider die Vorsteher einer Stadt oder Kirche, wenn sie nicht erweisen können, daß das im Namen der Stadt oder Kirche von ihnen aufgenommene Geld in derselben Nutzen wharhafftig und würcklich verwendet worden. Coler de Proc. Exec. P. II. c. 3. n. 354. Berlich P. III. Dec. 303. §. 1. Gleicher gestalt gilt auch der Regreß wider die Geistlichen und Prälaten, wenn nehmlich jemand der Kirche ein gewisses Geld vorgestrecket, solches aber von denen Geistlichen oder Prälaten nicht in der Kirche ihren Nutzen verwendet worden. Berlich l. c. §. 2. Ein Bürge, wenn er vor den Haupt-Schuldner bezahlet, hat seinen Regreß hinwieder an denselben. Wer sich seines Rechts einmahl begeben, hat keinen Regreß zu demselben wieder zu gelangen. Mynsinger in Resp. I. n. 38. l. quæritur, si venditor. ff. de ædil. edict.

Regreß, bedeutet auch in dem Römischen Kirchen-Rechte das Recht, zu einer abgetretenen oder umgesetzten Pfründe wieder zu gelangen, wenn entweder die verglichene Bedinge nicht erfüllet, oder sonst eine Verletzung oder Vervortheilung dabey vorgelauffen. Furetiere.

Regreß-Erbe, *Hæres ad certam summam regressum habens*, heißt in denen Rechten derjenige, dem eine Erbschafft vorbehalten worden, auf den Fall, wenn sie nicht einem andern vermacht wird, nachdem der einem andern vorbehaltene Genuß derselben aufgehöret. Z. E. Wenn zwey Eheleute einander Haab und Gut bis auf eine gewisse Ausnahme vermachen, also, daß es von einem auf das andere sterben und erben soll, auch gesetzt jedem Theile 1000 oder 500 Thaler, welche sie ihnen zuvor behalten und ausgenommen haben wollen, solche zu verschaffen und zu vermachen, wohin und wem sie wolten; da sie aber solche nicht verschaffen würden, daß also denn eines iedweden nächste Erben, so ihm ohne Testament folgen würden, dieselbigen erblich haben und behalten sollen; so hiessen diese letztern alsdenn insgemein Regreß-Erben. Wehner in obs. Pract. h. v.

REGRESSIVUS ANGULUS, siehe *Angle rentrant*, im II Bande, p. 288.

Regreß nehmen. Seinen Regreß an jemanden nehmen, Lat. *Evictionem petere*, *damni restitutionem exigere*, wird gesagt, wenn jemand erlittenen Schadens, verursacheter Unkosten, Läsion oder Verkürtzung halber einen Rück- oder Anspruch an seinen Verkäuffer, ietzigen Besitzer oder einen Dritten machen muß. Siehe Regreß.

REGRESSUS, siehe Regreß.

REGRESSUS, ist auch in der Logic der Aristotelico-Scholasticorum eine gewisse Art der Demonstration, da man erstlich die verborgene Ursach aus dem bekanntern Effect weise, und hernach zurücke gehe, und aus eben dieser Ursach eben den Effect zeige. Nach ihrer Mund-Art zu reden, so geht man von der Demonstration τὸ ὅτι zu der Demonstration τὸ διότι oder von der Demonstration a priori, z. E. was empfinden kan, hat eine empfindende Seele; Ein Thier kan empfinden. E. hat es eine empfindende Seele, welches durch den Regreß nun also heissen müste; Was eine empfindende Seele hat, kan empfinden: Ein Thier hat eine empfindende Seele, E. kan ein Thier empfinden. Aristoteles I post. 20. §. 3. II post. cap. 16. §. 1 ff. Zabarella in einem besondern Buche davon; Reckermann in Systema. Logic. maj. lib. 3. Sect. I. cap. 15. p. 292. Scheibler in opere logic. p. 4. c. 15. art. 3. p. 783. Johann Jacob Müllers Dissertation de regressu, Jen. 1682.

Regu, oder wie er auch sonst genennet wird, Ragahu, der Sohn Peleg, und Vater Serug, des Sohns Eber, einer aus dem Geschlecht-Register des HErrn JEsu, 1 B. Mos. XI, 18, Luc. III, 35.

Reguel, ein Sohn Esau von der Baßmath, 1 B. Mos. XXXVI, 4.

Reguel,

Reguel, der Sohn Jebneja, aus dem Stamme Benjamin, 1 B. der Chron. X, 8.

Reguel, ein Priester im Lande Midian, Mosis Schwäher, 2 B. Mos. II, 18, welcher Cap. III, 1 auch Jethro geheissen wird, siehe **Jethro**, im XIV Bande, p. 492.

REGULA, siehe **Maxime**, im XIX Bande, p. 2254. ingleichen **Regel**.

REGULA, wird von dem **Vitruvius** ein kleines plattes Glied genennet, welches untere Werck-Leute ein **Plättlein** heissen. **Goldmann** hingegen nennet es einen **Riemen** oder **Riemlein**, die Frantzosen heissen es *Reglet*, *Filet*, *Listeau* oder *Listel*, die Italiäner il *Gradetto*.

REGULA, Stadt, siehe **Reole**.

REGULA, eine Benedictiner-Abtey, siehe *Regle*.

Regula, eine Märtyrin, siehe **Felix**, im IX Bande, p. 501.

St. Regula, siehe **St. Saturninus**, den 17 Februar.

REGULA (DE) Abtey, siehe **St. Peter de la Reoule**, im XXVII Bande, p. 1034.

REGULA (EXCEPTIO A) siehe **Regel (Ausnahme von der)**.

REGULA ALLIGATIONIS, siehe *Alligatio*, im I Bande, p. 1261.

REGULA AUREA, siehe **Goldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

REGULA CALIBRÆ, siehe **Caliber-Stab**, im V Bande, p. 251 u. ff.

REGULA CATONIANA, siehe *Catoniana Regula*, im V Bande, p. 1569.

REGULA CATONIANA (DE) ist die Aufschrifft des 7 Titels aus dem XXXIV Buche derer Pandecten, und handelt von der so genannten Catonianischen Regel.

REGULA CENTRALIS BAKERI, siehe **Regel (Central.)**

REGULA COECI, oder auch VIRGINUM, ist eine Regel, die theils mit der Regel der Beschickung, theils auch mit der Gesellschaffts-Rechnung, fast gantz überein kommt; dannenhero dasjenige gleichfalls nachzulesen ist, was an denen beyden angeführten Orten bereits erwehnet worden.

REGULA COMPOSITA, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. insonderheit p. 67.

REGULA CONCHOIDIS, siehe *Conchois*, im VI Bande, p. 893 u. f.

REGULA COSS, siehe *Algebra numerosa*, im I Bande, p. 1194, ingleichen **Coßische Zeichen**, im VI Bande, p. 1426.

REGULA DIAPASON, das **Orgel-Register**, **Octav** genannt.

REGULA DIAPENTE, die **Quint**, ein **Orgel-Register**.

REGULA DISDIAPASON, die **Super-Octav** in einer **Orgel**.

REGULA DUPLI, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. insonderheit p. 67.

REGULA DUPLICIS POSITIONIS, siehe *Regula Falsi*

REGULÆ, siehe **Regel**, desgleichen **Regeln**.

REGULÆ ARCTIORIS BENEDICTINI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, pag. 348.

REGULÆ CANCELLARIÆ ROMANÆ, heißt insgemein die Cantzeley-Ordnung des Römischen-Hofes, nach welcher sich nicht allein alle Vorgesetzte und Bediente derselben, sondern auch alle daselbst Proceß führende, Beneficien, Stipendien, Privilegien oder andere Begnadigungen und Freyheiten suchende Personen, so lange der Pabst lebet, zu achten haben; Denn mit dem Tode desselben stirbet sie auch, und hat der folgende Pabst Macht und Freyheit dieselbe zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

REGULÆ GENERALES, siehe **Regeln (allgemeine.)**

REGULÆ GENERALES, sind in der Prosodie, welche von allen und jeden Sylben der Wörter handeln, sie mögen die erstern, mittlern, oder letztern seyn, z. E. Omnis Diphthongus natura longa est; vocalis ante vocalem brevis est, u. s. f.

REGULÆ DE GENERE NOMINUM GENERALES, sind in der Grammatick, welche das Genus eines Nominis, aus dessen Bedeutung zu erkennen geben, dergleichen z. E. ist: Nomina virorum, Mensium, Ventorum, Fluviorum & Partium asſis sunt Generis Masculini, u. s. f.

REGULÆ DE GENERE NOMINUM SPECIALES, sind, welche weisen, wie man das Genus eines Nominis aus dessen Endung erkennen soll, dergleichen denn z. E. ist: in A & E primæ Declinationis & in Æ pluralia tantum Fœminina sunt, u. s. w.

REGULÆ JURIS, heissen insgemein die Rechts-Regeln oder Gesetze, so in dem Corpore Juris Civilis und Canonici, besonders aber in denen Pandecten oder Digestis enthalten sind. Siehe auch **Regel**, ingleichen **Rechts-Regel**.

REGULÆ LOGICÆ, siehe **Logickalische Regeln**, im XVIII Bande, p. 260.

REGULÆ MONASTICÆ, siehe **Münchs-Regeln**, im XXII Bande, p. 372.

REGULÆ MOTUS, siehe *Motus Leges*, im XXI Bande, p. 1958.

REGULÆ PLEURITIDES, **Orgel-Register**, siehe *Pleuritides*, im XXVIII Bande, pag. 841.

Regulär Acht-Eck, siehe *Octogonum*, im XXV Bande, p. 416.

RE-

REGULÆ REMISSIORIS BENEDICTINI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 348.

Regulare Pyramide, siehe **Pyramide**, im XXIX Bande, p. 1801.

Regulärer Cörper, siehe *Corpus regulare*, im VI Bande, p. 1362.

REGULÆ SPECIALES, sind in der Prosodie, welche nur von den erstern und mittlern Sylben eines Worts handeln, z. E. Derivata retinent quantitatem Primitivi, seu Thematis; ingleichen Præterita polysyllaba in VI & SI & ab his supina in TVM & SVM penultimam producunt, u. s. f.

REGULÆ SPECIALISSIMÆ, sind in der Prosodie die, welche allein die letzte Sylbe in einem Worte angehen, z. E. I in fine producitur; E in in fine corripitur, u. s. w.

REGULÆ UNIVERSALES, siehe **Regeln (allgemeine)**.

REGULA FALSI, die **Regel** *Falsi*, wird diejenige Regel genennet, nach welcher man durch eine angenommene falsche Zahl vermittelst der Regel de Tri die wahre findet, welche man zu wissen begehret. Durch ein Exempel wird die Sache am deutlichsten. Es kauffen ihrer drey zusammen ein Haus vor 6500 Reichsthaler. Der andere will zwey mahl so viel geben, als der erste, und der dritte drey mahl so viel, als der andere, wie viel gehöret nun einem jeden zu geben? Man setzt nach Gefallen, der erste gäbe 1 Rthl. so giebet der andere 2, und der dritte 6, und diese drey alle zusammen 9 Rthal. welches gar viel weniger ist, als die oben erwehnte Kauff-Summe 6500 Rthal. Saget daher also: 9 giebt 1, was 6500? und ihr findet vor die Portion des ersten $722\frac{2}{9}$ Rthal. folglich vor den andern $1444\frac{4}{9}$ Rthal. und vor den dritten $4333\frac{3}{9}$ Rthal. welche drey Zahlen zusammen 6500 Rthal. ausmachen. Weil nun bey dieser Regel jedes mahl eine selbst gemachte Zahl voraus gesetzet wird, als sey sie die wahre oder rechte, so heisset man sie auch deshalben *Regulam Falsi, Positionis*, und zwar *unius Positionis*, wo nur ein Satz mit einer falschen Zahl gebraucht wird; hingegen *duplicis positionis*, wo man in zwey Sätzen statt der wahren andere Zahlen angenommen. Von einigen wird sie mit dem Arabischen Namen Sterhaim benennet. **Clavius** erkläret beyde Regeln in seinem Epitome Arithmet. Pract. fol. 56. sqq. Es ist aus oben gesetztem Exempel schon klar, daß hier keines weges etwas wahres aus dem falschen geschlossen wird, sondern daß sich bloß aus der wahren Verhältniß, welche die Theile der falschen Zahl mit denen Theilen der wahren gemein haben, die Theile der wahren finden lassen. Weil auch die hieher gehörigen Exempel sich viel leichter durch die Algebra berechnen lassen; so wird diese Regel heute zu Tage durchgängig nicht sonderlich mehr geachtet.

Regulaire Festung, siehe **Festung**, im IX Bande, p. 669 u. ff.

Regulaire Figur, siehe **Figur**, im IX Bande, p. 896 u. ff. insonderheit, p. 898.

Regulaire Fortification, siehe **Fortification**, im IX Bande, p. 1543 u. ff.

Regulaire Potentz, siehe **Potentz (regulaire)** im XXVIII Bande, p. 1863.

Regulaire Puissance, siehe **Potentz (regulaire)** im XXVIII Bande, p. 1863.

Regulairer Cörper, siehe *Corpus regulare*, im VI Bande, p. 1362.

Regulairer Platz, siehe *Place Reguliere*, im XXVIII Bande, p. 592.

Regulairer vieleckigter Cörper, siehe **Vieleckigter Cörper (regulairer)**.

Regulaires Vieleck, siehe **Vieleck (regulaires)**.

REGULAIR FORTIFICATION, siehe **Fortification**, im IX Bande, p. 1543.

REGULA JURIS, siehe **Rechts-Regel**.

REGULA MIXTA, die Mixtur, ein Orgelregister.

REGULA MONASTICA, siehe **Münchs-Regeln**, im XXII Bande, p. 372 u. ff.

REGULA OBTUSIOR, siehe *Regula pressior*.

REGULA PEDALIS, ein vor die Füsse gehöriges Orgelregister.

REGULA PILEATA, siehe *Regula pressior*.

REGULA POLYCLETI, siehe *Polycleti Regula*, im XXVIII Bande, p. 1291.

REGULA POSITIONIS, siehe *Regula Falsi*.

REGULA PRESSIOR, *Regula obtusior*, *Regula pileata*, das **Gedackt**.

REGULA PRIMARIA, *principalis*, das Principal in einer Orgel.

REGULA PRINCIPALIS, siehe *Regula primaria*.

REGULA PROPORTIONUM, wird nicht nur insonderheit die Regel de Tri genennet, davon der Artickel **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. nachzusehen, sondern es heissen auch überhaupt Regulæ Proportionum alle diejenigen, worinnen man zu einigen gegebenen Zahlen andere findet, die zu jenen eine gewisse Verhältniß haben, und bey denen die Regel de Tri gemeiniglich mehr, als ein mahl angebracht werden muß. Dergleichen ist die Regula Falli, Regula Quinque, Regula Societatis, u. a. m.

REGULA QUINQUE, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. insonderheit p. 67.

REGULA DE QUINQUE, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. insonderheit p. 67.

REGULA QUINTITENENS, die **Quintation**.

Regular, heisset nicht nur eine Figur, wenn die Seiten, welche solche einschlüssen, von gleicher Länge, und folglich die Winckel, so von denen Seiten gemachet werden, von gleicher Gröſse sind, sondern auch ein Cörper wird also genennet, woran die Flächen, aus welchen seine Wände bestehen, einander gleich sind. Z. E. Ein Würffel bestehet aus 6 Wänden, weil nun diese lauter Quadrate sind von gleicher Gröſse, so heisset der Würffel ein regulairer Cörper, wovon unter dem Artickel: *Corpus regulare*, im VI Bande, p. 1362, mehrers zu lesen ist. In der Bau-Kunst wird offt dieses Wort von einigen gebrauchet vor die Sym-

metrie, daher saget man gemeiniglich von einem Bau, wenn er symmetrice angegeben worden: Es ist ein regulär Gebäude. Von denen Eigenschafften der regulären Figuren und ihrem Nutzen findet man hin und wieder verschiedenes erwiesen in Abd. Treu Geometria und Wolffens Anfangs-Gründen mathematischer Wissenschafften.

REGULARE, siehe **Ordentlich**, im XXV Bande, p. 1777.

REGULARE CAMBIUM, siehe *Cambium regulare*, im V Bande, p. 352, ingleichen Wechsel.

REGULARE CORPUS, siehe *Corpus regulare*, im VI Bande, p. 1362.

REGULARE OCTOGONUM, siehe *Octogonum*, im XXV Bande, p. 416.

REGULARE PECULIUM ADVENTITIVM, siehe *Peculium Adventitium*, im XXVII Bande, p. 38.

REGULARE POLYEDRUM, siehe **Vieleckigter Cörper** (regulaires).

REGULARE POLYGONUM, siehe **Vieleck** (regulaires).

REGULARES, siehe **Regulirte.**

REGULARES CANONICI, siehe *Canonici*, im V Bande, p. 573 u. f.

REGULARES CLERICI, siehe **Münche**, im XXII Bande, p. 281, ingleichen **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI IN COMMUNE VIVENTES, siehe **Theatiner.**

REGULARES CLERICI DIVINÆ PROVIDENTIÆ, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI PER EMINENTIAM DICTI, siehe **Theatiner.**

REGULARES CLERICI MATRIS DEI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI MINISTRANTES INFIRMIS, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI MINORES, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI S. PAULI DECOLLATI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

REGULARES CLERICI SOMASCENI, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

Regular-Figur, *Figura regularis*, siehe **Figur**, im IX Bande, p. 896, ins besondere p. 898.

Regular-Fortification, siehe **Fortification**, im IX Bande, p. 1543.

REGULARIA BENEFICIA, siehe *Beneficia regularia*, im III Bande, p. 1133, ingleichen **Regulirte.**

REGULARIS, siehe **Ordentlich**, im XXV Bande, p. 1777 u. f.

REGULARIS COMPARATIO, ist in der Grammatick, wenn ein Adjectivum in allen drey Gradibus Comparationis nach den gemeinsten Regeln varijret wird, z. E. Brevis, Brevior, Brevissimus; Crassus, Crassior Crassissimus, u. d. g.

REGULARIS FIGURA, siehe **Figur**, im IX Bande, p. 896 u. ff. insonderheit p. 898.

REGULARIS FLOS, siehe *Flos Regularis*, im IX Bande, p. 1332.

REGULARIS FUGA, siehe *Fuga propria*, im IX Bande, p. 2280.

REGULARIS LOCATIO, siehe *Locatio regularis*, im XVIII Bande, p. 90.

REGULARIS POTENTIA, siehe **Potenz** (**regulaire**) im XXVIII Bande, p. 1863.

REGULARIS PROBATIO, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620.

REGULARIS PROCESSUS, siehe **Proceß** (**ordentlicher**) im XXIX Bande, p. 689 u. f.

REGULARIUM STATUS CONGREGATIO, siehe *Congregatio status regularium*, im VI Bande, p. 974.

REGULA SOCIETATIS, siehe **Gesellschafts-Rechnung**, im X Bande, p. 1270.

REGULA SPHÆREOMETRICA, siehe **Caliber-Stab**, im V Bande, p. 251 u. f.

REGULATOR, siehe *Cataracta*, im V Bande, p. 1437.

REGULA TREMULA, ein, die Orgel zitternd machender Zug oder Register; kurtz: der **Tremulant**, von welchem an seinem Orte.

REGULA DE TRI, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

REGULA DE TRIBUS, oder **Regel de Tri**, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

REGULA TRIUM, oder **Regel de Trí**, siehe **göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff.

REGULA VIRGINUM, siehe *Regula Cæci.*

REGULA UNIUS POSITIONIS, siehe *Regula falsi.*

REGULBIUM, Seestadt, siehe **Reculver.**

REGULE D'ETAIN, siehe *Bismuthum*, im III Bande, p. 1969.

REGULI ANTIMONII FLORES, siehe *Flores Reguli Antimonii*, im IX Bande, p. 1306.

REGULI ARSENICALES, siehe *Regulus.*

REGULIER, **gleichseitig, gleichwincklicht**, kommt bey der Fortification vor.

Regulier Chor-Herren, siehe **Regulirte Chor-Herren.**

REGULIERE PLACE, siehe *Place reguliere*, im XXVIII Bande, p. 592.

Regulier-Festung, siehe **Festung**, im IX Bande, p. 669 u. ff.

Regulier-Geistliche, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 353.

Regulier-Wechsel, siehe *Cambium regulare*, im V Bande, p. 352 desgleichen **Wechsel.**

REGULI FANUM, Stadt, siehe **St. Andrews**, im II Bande, p. 192.

REGULIFICATIO, oder die **Herfürbringung und Darstellung eines Königes, oder einer metallisch aussehenden Mixtur**, ist eine Gattung der Präcipitation, da eigentlich das reinere und schwerere von dem unreinen und leichten abgeschieden wird, und zu Boden fället. Die Art und Weise der Arbeit oder der Grund solcher Präcipitation bestehet darinnen: daß man dem ersten mineralischen vermischten Cörper etwas zusetze, welches mit dem leichten oder unreinen Wesen nähere Verwandtschaft hat, oder solches lieber angreifet, zerfrißt, auflöset und zernichtet, als die reinen, metallischen und schweren Theile, wodurch, wenn diese schwerern von den leichten Theilen also befreyet, jene sich alsdenn zusammen begeben, durch die leichte abgeschiedene Materie hindurch gehen, auf dem Boden zusammenfallen, und also den König darstellen. In dieser Präcipitationswissenschaft bestehet die gantze Schmeltzkunst, die trockenen Scheidungen der Metallen und noch andere metallische Künstleyen, wovon aber bis diese Stunde gar wenig Menschen einen rechten gründlichen Begriff haben.

REGULI METALLICI COMPOSITI, siehe *Regulus.*

Regulirte, Regulirte Geistliche, Geregelte, *Regulares*, heissen nach Maßgebung des Canonischen Rechts alle Ordens-Personen, männ- und weiblichen Geschlechts, so die bekannten 3 Gelübde gethan haben, daß sie nach der Regel ihres Ordens, in welchen sie getreten, leben wollen. Es sind aber eigentlich in der Catholischen Kirche nur viererley Regeln approbiret, zu deren einer oder der andern, sich alle Religiosen bekennen, als nehmlich die Regel St. Basilii, St. Augustini, St. Benedicti, und St. Francisci, massen die Cartheuser und Jesuiten ihre eigene Statuten an statt der Regel haben, und daher unter die Monachos Canonicos regulares nicht gehören. So werden auch *Beneficia regularia* genennet, die ihrer Fundation nach niemand anders, als Clericis regularibus können gegeben werden.

Regulirte Chor-Herren oder geregelte **Chor-Herren**, *Canonici Regulares*, siehe *Canonici*, im V Bande, p. 573. u. f.

Regulirte Truppen, siehe **Regulirte Völcker.**

Regulirte Völcker, Regulirte Truppen, Lat. *Milites conscripti*, Fr. *Troupes reglées*, sind geworbene Soldaten, die in beständigem Solde und Kriegesübung stehen, zum Unterscheid des Landausschusses, mit welchem Namen die bewehrte Bürgerschaft, und das Landvolck, die nur auf den Nothfall und kurtze Zeit, das Gewehr zu führen, aufgeboten werden, pfleget benennet zu werden.

REGULIS JURIS (DE) ist die Aufschrifft des 17 Titels aus dem L Buche derer Pandecten, und handelt von denen ins besondere so genannten Rechts-Regeln.

REGULIS JURIS (PROFESSOR DE VERBORUM SIGNIFICATIONIBUS ET) siehe **Professor der Rechte**, im XXIX Bande, p. 772 u. f.

Regul Quinque, siehe **Göldene Regel**, im XI Bande, p. 64 u. ff. insonderheit p. 67.

REGULVIUM, Stadt, siehe **Reculver.**

REGULUS siehe **Reggen.**

REGULUS, ein **König**, ist ein chymisches Wort, worunter dasjenige verstanden wird, welches nach Schmeltz- und Güssung eines Minerals übrig bleibet. In der Medicin ist der *Regulus Antimonii* unter allen am gebräuchlichsten: Dieser ist entweder einfach oder zusammengesetzt. Jener wird allezeit mit Hinzuthuung gewisser Saltze zuwege gebracht; zu diesem aber werden dem Spießglase noch andere Sachen beygesetzet; wie der Artickel **Spießglaskönig** ausführlicher sagen wird. Hier ist nur überhaupt, wie von allen Regulis, also besonders von dem Regulo Antimonii folgendes zu mercken: Der Regulus ist das schwereste und reineste von einem Metalle. Die Bergleute nennen ihn König, z. E. Goldkönig u. s. w. In der Chymie wird vornehmlich von dem Spießglase ein König bereitet. Der Regulus ist eine Art der Präcipitation, da das fixere von dem Schwefel abgesondert und gefället wird, welches geschiehet: wenn man Salpeter und dergleichen zum Spießglase setzet, da denn der Salpeter lieber den Schwefel, als das metallische Wesen angreifet, und zu einem Alcali wird; alsdenn fället der König als ein schweres Metall zu Boden, und das oberste wird zu einer Leber. Das Spießglaß ist eine metallische Minera und bestehet aus gemeinem Schwefel und einem halbmetallischen Wesen. Dieses ist schwer, und fället also, wenn es flüsset, zu Boden; das leichte hingegen schwimmet oben wie eine Schlacke. Die Abscheidung des Spießglasköniges geschiehet, entweder durch Alcalien, und denn heisset er *Regulus Antimonii simplex*, obschon zwey bis dreyerley Sachen dazukommen; oder durch unedle Metalle, und dann heisset er *Regulus Antimonii compositus.* In den Apothecken hat man fünf Sorten von den Spießglaskönigen, und wird der Regulus Antimonii martialis noch am meisten gebrauchet; Die meisten verdienen nicht den Namen eines Reguli. Von den einfachen Spießglaskönigen finden sich der ordentliche, und der medicinische einfache Spießglaskönig. Der Zusatz ist ein Alcali, wenn das dazu kommt, so gehet es in den Schwefel hinein, und läßt den König, als ein Präcipitat zu Boden fallen. Nachdem man nun wenig oder viel vom Alcali zusetzet, nachdem bekommt man auch mehr oder weniger König; Nimmt man viel, so löset das Alcali den König gantz auf, und wird alles zu einer Masse. Man nimmt dazu Spießglas, Weinstein und Salpeter, entweder von einem so viel, als vom anderen, oder zwey Theile Weinstein

stein und Spießglas, und einen Theil Salpeter; Oder man nimmt des schwartzen Flusses und Spießglases, von jedem gleiche Theile; Andere nehmen an dessen statt gleich ein alcalisches Saltz, versetzen es mit dem Spießglase und bekommen auch einen König, welchen sie hernach mit Salpeter reinigen; Andere machen ihn durch eine gelinde Calcination, und reduciren den Kalck mit Baumöle, Fette und dergleichen, thun zuletzt etwas Salpeter dazu, und bekommen auch einen König, und dieses ist **Bunckels Manier.** Der medicinische Spießglaskönig wird nach dem **Brandenburgischen** *Dispensor.* kein König, sondern man bekommt eine röthlich braune Masse, und kan man nicht begreifen, wie die Herren **Brandenburger** diesen König gemacht haben, indem sie schreiben: wenn es kalt worden, solle man den schwartzen König von seinen Schlacken abschlagen; Er verdienet also nicht hierunter zu stehen, sondern gehöret vielmehr zu dem Metallensafran. Die Ursache, warum man hier keinen König bekommt, ist das häufige Küchensaltz, so dazu genommen wird, welches durch die Säuere des Schwefels loßgehet, und den König in Gestalt einer Butter mit in die Höhe nimmt; Ubrigens kan man ihn wohl entbehren. In Engelland machen sie einen medicinischen Spießglaskönig aus Spießglase und ungereinigtem Meersaltze, und versetzen ihn mit Frantzosenholtzgummi, welchen sie wider die Kröpfe gebrauchen. **Hoffmann** machet seinen König ohne Meersaltz, nemlich mit vier Untzen Spießglas und einer Untze alcalischen Saltze; welchen er für ein ungemein heilsames Medicament ausgiebet, doch schreibet er dabey: wenn man mehr, als den vierten Theil alcalisches Saltz dazu nehme, so werde es, an statt, daß es vorhero ein heilsames Medicament gewesen, darnach das schlimmste und stärckste Gift. Uberhaupt hat man zu mercken, daß bey allen Spießglaskönigen, so im Feuer gereiniget werden, der Salpeter das beste thue; Nur daß man nicht zu grob damit komme. Die zusammen gesetzten metallischen Spießglaskönige behalten allezeit, ob sie auch noch so wohl gereiniget werden, dennoch etwas von dem Metalle bey sich. Der ordentliche Zusatz, sie zu reinigen, ist der Salpeter, oder man nimmt dazu einen gereinigten König. Wenn Kupfer oder ein anderes Metall mit dem Spießglase geschmoltzen wird, so präcipitiret sich der König eher, als wie bey dem Könige mit dem Alcali geschiehet. Der gebräuchliche ist der Stahl- oder Eisenspießglaskönig, welcher am besten aus vier Theilen Spießglase, zwey Theilen Eisen, und einem Theile Salpeter gemacht wird; Das Eisen, so hierzu kömmt, darf eben nicht von Hufnägeln seyn, sondern es ist einerley, wenn es nur reines Eisen ist; Das Spießglas und der Salpeter muß ein jedes besonders gereiniget werden, und muß der Salpeter recht trocken seyn. Man setzet einen Schmeltztiegel über das Feuer, daß er glühet, thut denn das Eisen hinein, hernach läßt man das Spießglas darzu kommen, aber nicht auf ein mal, doch gleich nach einander; wenn es nun flüsset, so wird denn der Salpeter nach und nach dazu gethan; Einige nehmen vier Theile Salpeter dazu, davon aber andere nichts halten; Wenn es nun recht flüsset, und in der stärcksten Gluth stehet, so wird es in einen Güßpuckel, der zuvor warm gemachet, und mit Fett geschmieret ist, ausgegossen; Will man es aber mehr sternicht und reiner haben, so kan man es wieder in einen Tiegel thun, mit ein wenig Salpeter schmeltzen lassen und ausgüssen. Die Probe, ob der König rein und gut sey, ist, wenn die Schlacke wie ein Bernstein halb durchsichtig aussiehet. Wenn der König noch viel Eisen an sich hat, so kan man es daran erkennen, daß er nicht dichte genung ist, sondern grob aussiehet, und mit starckem Feuer erstlich flüsset. Diesen Stern recht schön zu bekommen, haben die Alten sich die Köpfe sehr zerbrochen, weil sie nicht wusten, woher es kam, daß er manchmal schön, zu anderer Zeit aber schlecht ward; Daher fielen sie auf Sterndeuterey und sagten, man solle ihn machen, wenn der Himmel voll Sterne wäre, wenn er im Löwen stünde, Dienstags bey klarem Wetter ꝛc. Andere gaben dem Spießglase die Schuld; andere dem Eisen, u. s. w. Allein die Erfahrung hat gelehret, daß man allezeit, mit allem Spießglase und mit allem Eisen, auch bey dem schlechtesten Wetter, den schönsten König verschaffen kan, wie man ihn haben will, und bestehet die gantze Kunst darinnen: daß man ihn von reinem Spießglase mache; allemal etwas Salpeter zusetze; und ihn ausgüsse, wenn das Feuer am stärcksten ist, und er zu sieden anfänget; Soll er auswendig sternigt werden, so muß der Güßpuckel innwendig glatt seyn. In den Apothecken sind noch zwey *Reguli Metallici compositi* im Gebrauche, als 1) der *Regulus Antimonii martialis Jovialis*, welcher aus einem Theile gesternten Eisenspießglaskönige und zwey Theilen englischen Zinne bestehet, und zum Antihectico Poterii genommen wird. 2) Der *Regulus Metallorum*, wozu man zwey Theile gesternten Eisenspießglaskönig, einen Theil Kupfer und einen Theil Zinn nimmt. Das Kupfer wird in den Schmeltztiegel gethan, und wenn es glühet, kommt erst der König dazu, und zuletzt das englische Zinn. Dieses wären nun die gebräuchlichen Könige. Nun hat man noch welche, die aber selten gebrauchet werden, und zwar, weil edle Metalle, als Gold und Silber, dazu kommen; weil die metallischen Könige, ausser dem Eisenkönige, nichts nützen, sondern als ein Gift mehrentheils schaden. Man hat demnach den *Regulum solarem*, *lunarem*, und *jovialem*, welche man unter anderen zum Bezoardico solari, lunari und joviali gebrauchet. Die meisten dieser Könige werden nur durch Zusammenschmeltzen gemacht; Bey den meisten ist die Menge zu gleichen Theilen, z. E. zu dem Zinnkönige wird eben so viel Spießglaskönig als Zinn genommen, u. s. f. Das Metall, so am schwersten schmeltzet, muß zuerst glühen, und, wenn es glühet, kan man den Spießglaskönig nachtragen. Man hat noch einen Goldkönig, da man zu einer Untze Spießglaskönig, ein halbes Quentgen Gold setzet; Auch einen Silberkönig, aus sechs Theilen Spießglaskönig und einem Theile Silber. Sie sind aber alle wenig gebräuchlich. Bey den Königen, so in Müntzen gemachet werden, da man Gold und Silber mit Kupfer, um

Geld

Geld daraus zu schlagen, zusammen schmeltzet, wird gar kein Spießglas gebrauchet, weil es vom Silber raubet, und das Gold fast gar nicht angreiffet; derowegen es auch zur Reinigung oder Scheidung des Goldes von andern Metallen, gebrauchet wird, welches man Güssen durch das Spießglas nennet. Hat man ein vermischtes Metall, da Gold darunter ist, so nimmt man dessen einen Theil und vier Theile Spießglas, schmeltzet und güsset es aus, so setzet sich das Gold in Form eines Königes am Boden; diese Arbeit aber hat noch zwey Nacharbeiten: weil der König selten rein, sondern noch spießglasicht und metallisch ist; daher nimmt man den König für das Gebläse oder Esse, schmeltzet ihn eine Zeitlang, so gehet das Spießglas in Gestalt der Blumen in die Lufft, oder verschlacket sich, oder wird zu Glase; hernach setzet man der Masse drey mal so viel Salpeter zu, als sie schwer ist, welcher die anderen Metalle verschlacket und das Gold reine fallen lässet: darum wird das Spießglas auch der Wolff genennet, weil es alle Metalle, ausser das Gold nicht, in sich schlucket. Man hat auch noch verschiedene *Regulos arsenicales*, **Arsenickönige**, als: 1) Einen *Regulum arsenicalem simplicem*, aus einem Pfunde Arsenic, und sechs Untzen Pottasche; 2) Einen *Regulum arsenicalem compositum martialem*, der also verfertiget wird:

℞. Martis, ℔ij.
Salis communis,
Sulphuris,
Arsenici, ana ℔ij. oder auch überhaupt von einem so viel, als vom anderen; die drey letztern Stücke werden gemischet und auf das glühende Eisen getragen. 3) Einen *Regulum arsenicalem venereolunarem*, welcher nebst Salpeter zusammen geschmoltzen wird, und eigentlich die Weißmachung des Kupffers, Dealbatio Veneris, ist. Nun wollen wir noch das nützlichste melden, so bey dem Spießglaskönige überhaupt zu betrachten vorkommt: desselben auflösendes Menstruum ist die Saltzsäuere, oder das Goldscheidewasser; im Salpetergeiste lässet er sich wenig aufschlüssen; daß aber die Saltzsäuere das stärckste dazu sey, siehet man bey der Destillation der Spießglasbutter; da in der Mischung zweyer Theile sublimirten Queckssilbers und eines Theiles Spießglasköniges, der Saltzgeist das Queckssilber verlässet, hingegen den König auflöset, und vermöge der Destillation mit sich herüber nimmt: soll demnach der Saltzgeist den König aufschlüssen, so muß er recht starck und concentrirt seyn; wird er aber verdünnet, so lässet er gleich den König wieder fallen, wie man bey Verfertigung des Lebensqueckssilbers siehet. Es gehet aber nicht allein der blosse Spießglaskönig mit dem Zusatze des sublimirten Queckssilbers in eine Butter, sondern auch alle Stücke vom Spießglase thun dasselbige: als der Metallensafran, der Spießglaskalck, der goldische Schwefel und das schweißtreibende Spießglas. Wird der Spießglaskönig mit drey Theilen Weinsteinsaltze im Feuer gehalten, so verzehret er sich gäntzlich, welches, wenn man es hernach versüsset, zu einem weissen subtilen Saffran wird. Der Spießglaskönig mit Salpeter und Weinsteinsaltze geschmoltzen, wird ein gelber Saffran. Der Spießglaskönig mit Kupffer in einer gewissen Menge geschmoltzen, giebet einen König, der an statt des Sternes ein Netze hat, so *Rete Vulcani* heisset. Der Spießglaskönig machet das Silber brüchig, welches denenjenigen zum Gegenbeweise dienet, die den Spießglaskönig dem Bleye gleich halten: denn das Bley machet kein Silber brüchig. Der Spießglaskönig mit Silber und Kupffer zu einem subtilen Pulver gemachet, läßt sich mit dem Queckssilber nicht amalgamiren. Setzet man dem Spießglaskönige Schwefel zu; so wird wieder ein rohes Spießglas daraus. Der einfache Spießglaskönig wird entweder mit oder ohne Saltze verfertiget; mit Saltzen bekommt man weniger, und je mehr man Saltze nimmt, desto weniger König bekommt man: dieweil die Saltze den König aufschlüssen. Ohne Saltze wird er gemacht, wenn man das Spießglas bloß in dem Schmeltztiegel flüssen lässet, so lange bis der Schwefel verbrannt ist; er ist aber sehr unrein. Oder man träget Kohlenstaub auf das flüssende Spießglas, um diesem seinen vom Schwefel geraubten Glantz wieder zu geben; dergleichen auch Calphunien, Pech, Unschlitt ꝛc. thun; welche Stücke auch den König mit Saltzen desto besser präcipitiren. Bey dem Kohlenstaube muß man geraume Schmeltztiegel haben, sonst es leichtlich überläufft. **Kunckel** thut zum Glase des Spießglases Calphunien oder Fett, und machet damit einen reinen König. Bey dem medicinischen Spießglaskönige muß man sich in Acht nehmen, daß keine Kohlen in den Schmeltztiegel fallen: indem dadurch leicht ein würcklicher König niedergeschlagen wird; das unterste bey diesem Könige ist feste, bald wie ein König, und das oberste schwammig: dieserwegen es ohne Zweiffel mit dem Namen eines Königes von den Schrifftstellern ist beleget worden. Zum gesternten Könige muß man alle mal eine gehörige Menge Saltze setzen, hingegen keinen Kohlenstaub. Es ist ein grosser Unterscheid unter denen Metallenkönigen, die mit rohem Spießglase, und unter denen, die mit dem bereits abgesonderten einfachen Spießglaskönige gemacht werden: denn bey den erstern ist noch viel Schwefel, daher denn auch viele Veränderungen entstehen: z. E. Nimmt man zwey Theile rohes Spießglas und einen Theil Metall, es sey Silber, Kupffer, Zinn, Bley ꝛc. und schmeltzet es, so bekommt man einen König, der nur bloß spießglashafftig ist; das Metall aber gehet in die Schlacken; Nimmt man gleiche Theile Spießglas und Metall, so bekommt man einen König, der schon mehr vom Metalle bey sich führet; iedoch erhält man den König weit metallischer, wenn man zu diesen Arbeiten einen einfachen Spießglaskönig nimmt. Der Eisenspießglaskönig macht das alcalische Saltz und den Salpeter, durch die Calcination, sehr caustisch. Der zinnerne Eisenspießglaskönig giebet keinen Stern: Er wird *Electrum minus*, aber unrecht, genennet; die anderen vermischten Metalle heissen *Electra majora*. Das Electrum minus wird zum Antihectico Poterii, und von den Zinngüssern zum Zinne, demselben einen schönen Klang und Härte zu geben, gebrauchet; er färbet auch das Zinn besser. Nicht weniger hat der *Regulus venereus*, der **Kupferkönig**, auch

etwas besonderes, daß, wenn man ihn offt mit Golde verschlacket, und nachgehends das Gold mit Salpeter reiniget, oder das Spießglashaffte davon verbläset, er selbiges an der Farbe erhöhet. Das Gewichte davon ist ein Theil Gold, und drey Theile Kupffer, mit drey-mal so vielem Spießglase geschmoltzen und ausgegossen. Bey Verfertigung der Metallentinctur thun die Metalle weiter nichts, als daß sie den Salpeter caustisch machen. Die übrigen Metallenkönige seyn nicht sehr gebräuchlich. Der *Regulus saturnimus*, der **Bleykönig**, wird gemacht, wenn man das Bley entweder mit Spießglase, oder mit dem Spießglaskönige schmeltzen lässet: Mit dem erstern verschlacket sich viel, und bey dem anderen verflüget der König häufig. Gold mit rohem Spießglase geschmoltzen, heist, durch das Spießglas güssen, das Gewichte ist ein Theil Gold und vier Theile Spießglas; man bekommt aber kein rechtes reines Gold wieder: derohalben muß dieser Goldkönig im Treibescherben vor dem Blasebalge gereiniget werden; wenn er gut ist, rauchet er nicht mehr und gewinnet einen grünglänzenden Spiegel; nachgehends reiniget man ihn noch weiter mit Borras, und, ihn geschmeidig zu machen, wirfft man ein wenig sublimirtes Quecksilber dazu; die Farbe aber zu geben, löschet man ihn in Urine ab. Diese Art aber ist ziemlich mühsam und weitläufftig, weswegen die Manier mit dem Salpeter vorzuzühen ist; doch muß man sich dabey in Acht nehmen, daß keine Kohlen hinein fallen. Die arsenicalischen Könige müssen etwas brennbares haben, sonst glänzen sie nicht, z. E. den schwartzen Fluß, Weinsteinsaltz, Seife u. d. g. Hierher gehöret auch diejenige Manier, da man, das Eisen bald in den Fluß zu bringen, solches mit Arsenic schmeltzet, welcher so wohl wie das Spießglas einen König giebet. Aus dem einfachen Spießglaskönige wird der Brechbecher gemachet, davon *Poculum vomitorium*, im XXVIII Bande, p. 919 nachzusehen.

REGULUS, ein Vogel, siehe **Zaunkönig**.

REGULUS, Stern, siehe **Löwen-Hertz**, im XVIII Bande, p. 240. c.

Regulus, ein Deutscher Fürst, welcher dem Lecho, als er das Königreich Pohlen gründen wolte, sich soll widersetzet, und ihn zum Zweykampffe heraus gefordert haben, ist aber von demselben überwunden worden, worauf Lechus der Landschafft Pommern, welche dem Regulo gehöret hatte, sich bemächtigte. **Guagnini** Rer. Pol. p. 51.

St. Regulus, Bischoff zu Senlis in Franckreich, kam aus Griechenland nach Rom, und wurde mit St. Dionysio und einigen andern nach Franckreich geschickt, kam nach Pariß; begab sich von dar nach Senlis, bekehrte allda viele, auch Vornehme, machte Krancke gesund, einen Blinden sehend, Lahmen gehend, Tauben hörend, und leuchteten auch alle andere Tugenden an ihm hervor. Er liesse sich auch aller Heyl und Wohlfarth angelegen seyn, wurde von St. Dionysio zum ersten Bischoff zu Senlis verordnet, begab sich nach Beauvais, St. Lucianum allda zum Bischoff zu weyhen, als er aber fand, daß solcher schon als ein Märtyrer gestorben, tröstete er die Gläubigen allda, machte einen Blinden sehend, und richtete an selbiger Stelle eine Kirche auf. Nach diesem reißte er auf dem Lande herum und predigte zu Rouilly wegen des grossen Zulauffs des Volcks unter freyem Himmel, und als die grosse Menge der Frösche in einem gantz nahe gelegenen Teich schrecklich zu quaxen anfiengen, befahl er ihnen, daß sie alle stille schweigen musten, bis auf einen; welches auch geschahe. Endlich starb er und that nach seinem Tod viel Wunder. Es ist falsch, daß er St. Trophimi Nachfolger, und ein Bischoff zu Arles gewesen oder im vierdten Jahrhundert gestorben sey. Sein Gedächtniß-Tag ist der 30 Mertz.

Regulus, steht in einem einigen Manuscript von St. Hieronymi Martyrol. Im MS. Tamlactenli stehen folgende Worte: Efiro Reguli & aliorum IV. vielleicht solls Epirus heissen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 Mertz.

Regulus, ist bey dem Horatio Lib. I, Od. 12. v. 37. und Lib. III, Od. 5, v. 13. der **M. Attilius Regulus**, von welchem unter **Regulus** (M. Attilius) nachzusehen.

Regulus (Jacob) ein Italiänischer Dominicaner-Mönch, trat zu Forli in den Orden, studirte zu Bononien, und lehrte hernach andere die höheren Wissenschafften. Hierauf ward er etliche Jahr Inquisitions-Commissarius zu Venedig, und zu Genua. Endlich nahm ihn der Ertzbischoff von Patrasso zu seinem Theologus an, mit dem als Apostolischen Nuncius er 1625 in die Niederlande reisete, wo er zu Brüssel in eine tödtliche Kranckheit verfiel, davon er aber noch curiret wurde. Von dar schickte ihn der Ordens-General in Böhmen, da er denn zu Prag die Prors-Stelle vertreten. Zeit seines Aufenthalts zu Brüssel hat er ein groß Werck geschrieben, des Titels: Dictionarium sacrum ex SS. Patribus & Ecclesiæ Doctoribus collectum, so gleichsam ein Compendium über des **Tostatus** Wercke ist. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 466.

Regulus (Johann) hat geschrieben Examen quæstionis: an Princeps, imperator Rom. Germ. Dux &c. in principatu & feudo regali majori heres vel successor datus conditione de certo aliquo religionis exercitio introducendo &c. gravari, & si non pareat, ejusdem successione privari possit? 1627.

Regulus (L.) ist bey dem Cicerone ad Fam. lib. XIII, Ep. 60. einerley mit dem nachfolgenden.

Regulus (Levinejus) oder wie er völliger heisset **L. Levinejus Regulus**, ein Legat des Cäsars in Africa, und sonst auch gar guter Freund des Ciceronis.

Regulus (Marcus Attilius) des **M. Attilii Reguli Sohn**, war im Jahr der Welt 3683 nebst dem **L. Julio Libone** Bürgermeister, und schlug die Salentiner, denen er zuförderst die Hauptstadt Brindisi abnahm. Im Jahr 3694 wurde er wiederum mit dem **L. Manlio Vulsone Longo** Bürgermeister, mit welchem er von Sicilien aus mit einer Flotte von 330 Schiffen und 140000 Mann nach Africam übergieng, in der See aber auf eine Flotte der Feinde von 350 Schiffen, so mit 150000 Mann besetzet war, stieß, und nachdem es zu einem dreyfachen Gefechte kam, endlich doch den Sieg behauptete, 63 Schiffe eroberte, und 30 versenckete, darauf Clupeam eroberte, und seinen Collegen mit der Flotte und 20000 Gefangenen wieder zurück gehen ließ. Er schlug so dann 3 Generale der Carthaginienser, erlegte 18000 Feinde, bekam 5000 nebst 18 Elephanten gefangen, und brachte bis 74 Städte in seine Gewalt. Das folgende Jahr hatte er zuförderst mit der schreckl. Schlange, so bis 120 Fuß in der Länge hielt, an dem Flusse Pagrada zu thun, die er aber doch auch, obwohl nicht ohne grosse Mühe, erlegete, und verlangte endlich von dem Römischen Rathe, ihm sein Commando zu erlassen, weil sein Landgütgen in seiner Abwesenheit gantz zu Grunde gienge. Allein dieser versorate sein Weib und Kinder mit nöthigem Unterhalt, und obligirten ihn das Commando zu behalten, da er denn selbst mit den Carthaginiensern auf einen Frieden dachte, ihnen aber doch auch allzu harte Conditiones vorschlug, und da solchen Xanthippus von Sparta zu Hülffe kam, gediehe es aufs neue zu einer harten Schlacht, in welcher 30000 Römer auf dem Platze blieben, 15000 aber mit sammt dem Regulo gefangen wurden. Es führten aber nichts desto weniger beyde Nationen den Krieg noch eyfrig fort, bis die Athenienser im Jahr der Welt 3700 empfindliche Stösse bekamen, und den Regulum mit ihren Gesandten nach Rom schickten, einen Frieden auszuwürcken, allein den Regulum auch durch einen Eyd obligirten, sich wieder in seine Gefangenschafft einzustellen, wo der Friede nicht erfolgete. Weil er aber solchen meist selber widerrieth, wurde auch nichts aus demselben, und gieng er folgentlich wieder nach Carthago zurück, woselbst ihn seine Feinde nahmen, und, nach einigen, als sie ihm die Augenlieder abgeschnitten, mit stetem Wachen zu Tode peinigten, nach andern aber, in ein Faß steckten, so dergestalt voller Nagel geschlagen war, daß die Spitzen insgesamt einwarts giengen, und ihn so dann so lange herum waltzten, bis er crepirete, doch aber sind auch einige, welche behaupten, daß er allerdings eines natürl. Todes gestorben sey. Seine Genealogie war diese:

M. Attilius, Plebejus.

|

M. Attilius Regulus.

|

M. Attilius Regulus ⌐—— **Marcia**
Bürgerm. 3683. |

M. Attilius Regulus, Bürgerm. 3723.

C. Attilius Regulus.

C. Attilius Regulus. Bürgerm. 3725.

Regulus (Martin) war Anfangs in der Sechsstadt Lauben in Ober-Lausitz Schul-College; ward aber im Jahr 1553 zu Gelbsdorff im Laubanischen District, und darauf 1556 zu Schreibers Pfarrer. Von hier zog er nach Wien, woselbst ihn Herr von Hoffkirchen, Freyherr und Kayserl. Obrister Kriegsrath zu seinem Hoffprediger annahm. **Raupachs** Evangel. Oesterreich im V Theil p. 147.

Regulus (Memmius) ein vornehmer Minister des Kaysers **Nero**, bey dem er in solchem Ansehen stunde, daß, als gedachter Kayser einsmals sehr kranck lag, und andere Ministri zu ihm sagten, das Reich werde nunmehro untergehen, woferne er sterben solte; derselbe sprach: es habe das Reich schon eine Stütze; und als er weiter gefragt wurde: an wem? gab er zur Antwort: an dem **Regulo Memmio**.

Regulus (Siegmund) mit dem Zunamen a **St. Silverio**, ein Florentiner, lebte 1693, und schrieb: Bibliothecam medicam. &c. **Königs** biblioth. vet. & nov.

REGULUS ANTIMONII, siehe *Regulus*, ingleichen **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII COMMUNIS, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII COMPOSITUS, siehe *Regulus*.

REGULUS ANTIMONII, *Hofmanni*, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII JOVIALIS, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII LUNARIS, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII SINE MARTE, *Zwelferi*, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII MARTIALIS, siehe *Regulus*.

REGULUS ANTIMONII MARTIALIS JOVIALIS, siehe *Regulus*.

REGULUS ANTIMONII MARTIALIS, *Schræderi*, siehe **Spießglaskönig**.

REGULUS ANTIMONII MEDICINALIS, siehe **Spießglaskönig**.

RE-

REGULUS ANTIMONII MEDICINALIS, *Marggraffii*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII SIMPLEX, siehe *Regulus*, ingleichen **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII SIMPLEX, *Schræderi*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII SOLARIS, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII SOLARIS, *Schræderi*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII STELLATUS, *Zwelferi*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII VULGARIS, *Lemery*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ANTIMONII, *Zwelferi*, siehe **Spießglaskönig.**

REGULUS ARSENICALIS COMPOSITUS MARTIALIS, siehe *Regulus*.

REGULUS ARSENICALIS SIMPLEX, siehe *Regulus*.

REGULUS ARSENICALIS VENEREOLUNARIS, s. *Regulus*.

REGULUS ARSENICI, *S. Gloss.* ex *Schroed.* Nehmet acht Untzen Arsenic, Salpeter und Weinstein, die mit einander mit glühenden Kohlen verpufft worden, sechs Untzen, Eisenfeilig vier Untzen, gepülverte Kohlen eine Untze; Schmeltzet es in einem Schmeltztiegel, und schüttelt den König zu Boden. Auf solche Art kan auch der Opermentkönig bereitet werden. Er ist weit reiner als der Spießglaskönig.

REGULUS ARSENICI, *Lemery*, siehe *Arsenici Regulus*, Lemery, im II Bande, pag. 1652.

REGULUS AURI, siehe **Gold**, im XI Bande, p. 99. u. ff. insonderheit p. 101.

REGULUS AURIPIGMENTI, **Operment-könig**, siehe **Operment**, im XXV Bande, pag. 1513.

REGULUS BISMUTHI, s. *Bismuthum*, im III Bande, p. 1969.

REGULUS JOVIALIS, s. *Regulus*,

REGULUS LUNARIS, s. *Regulus*.

REGULUS MARTIS, *Agricolæ*, siehe **Stahlkönig.**

REGULUS MARTIS STELLATUS, *Langii*, s. **Stahlkönig.**

REGULUS METALLICUS COMPOSITUS, s. *Regulus*.

REGULUS METALLORUM, siehe *Regulus*.

REGULUS SATURNINUS, siehe *Regulus*.

Regulus Selinus, s. **Monner** (Basilius) im XXI Bande, p. 1176.

Regulus a St. Silverio (Sigmund) s. oben **Regulus** (Siegmund).

REGULUS SOLARIS, s. *Regulus*.

REGULUS TYPOGRAPHORUM. **Buchstabenzeug.** Dazu nehmet Spießglas vier Pfund, eiserne Nägel drey Pfund, Kupffer anderthalb Pfund, Meßing ein Pfund. Das Eisen lasset erstlich im Tiegel wohl glühen, denn thut das gepülverte Spießglas nach und nach hinein, und wenn das Eisen schmeltzet, so thut auch das Kupffer und Meßing darzu, rühret es wohl durch einander, und güsset es in einen meßingenen Mörser. Hernach nehmet hundert Pfund Bley, und zehen Pfund Zinn, schmeltzet beydes zugleich, den König aber lasset besonders schmeltzen, und traget das geschmoltzene Bley und Zinn darzu, mischet alles wohl durch einander, und güsset es in Scheiben. Daraus güssen die Schrifftgüsser die Buchstaben in der Druckerey.

REGULUS VENEREUS, siehe *Regulus*.

REGUM BALANEO, Stadt, s. **Bagnarea**, im III Bande. p. 135. u. f.

REGUM CIVITAS, Stadt, s. **Lima**, im XVII Bande, p. 1230. u. ff.

REGUM ELECTUARIUM ex *Schrædero*, s. *Electuarium Regum* ex Schroedero, im VIII Bande, p. 754.

REGUM LIBRI, **die Bücher der Könige.** Unter diesem Titel finden sich zwey Bücher unter den Schrifften des Alten Testaments, und ist von denselben überhaupt, und zwar erstlich, was derselben **Benennung** anlanget, zu mercken, daß sie **Bücher der Könige** heissen, weil sie beschreiben die Thaten der Könige Israels und Juda, und den Zustand dieses Königreichs, und zwar so wohl in seiner Blüthe vor der Theilung, als in seinem Abnehmen und Untergang, nach derselbigen. Alles dieses wird von **Salomon** an, bis auf die Babylonische Gefängniß, mit einer Historie von bey nahe vier hundert acht und dreyßig Jahren gemeldet. So daß in diesen Büchern viele Exempel guter und böser Könige, so wol ihrer Regierung, und allerhand Friedens- und Kriegs-Thaten, mit vielerley Veränderungen in der Policey und Kirchen, wie auch göttliche Segen und Flüche über gottselige oder gottlose Könige und Unterthanen, erzählet, und gleichsam in einem Spiegel gesehen werden, und also in diesem allen nicht allein die Gegenstellung zwischen dem Reiche GOttes und des Satans, sondern auch die meisten Künste, Ubungen und Veränderungen, so in der Welt und allen Regierungen noch täglich vorfallen, gezeiget sind. Der **Schreiber** dieser Bücher soll, nach der Juden Meynung, **Jeremias** gewesen seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß sie von unterschiedlichen Propheten, die in unterschiedlichen Zeiten unter diesen Königen gelebet, aufgezeichnet worden sind. So scheinet es der Wahrheit gemäß, daß die drey Propheten, **Nathan**, **Ahia** und **Gad**, die Geschichte **Salomons** zu Papier gebracht, 2 Buch der Chron. IX, 29, Cap. XII, 15, daß der Prophet **Semaja** und **Iddo** die Begebenheit **Rehabeams** aufgezeichnet, Cap. XIV, 1, ja daß **Jehu**, der Sohn **Hanani**, dasjenige geschrieben, was wir von **Josaphat** noch übrig haben, Cap. XX, 34, Daß ferner **Jesaias** auch etwas dabey gethan, Cap. XXVI, 22, und andere; wiewohl die offt wiederhohlte Formel: Was mehr von diesem Könige zu sagen ist, das ist geschrieben in der Chronica der Könige Juda, anzeiget, daß **Esra** und **Nehemia** diese historische Schrifften zusammen getragen, und in eine gewisse Ordnung gesetzet haben. Es sind dieser Bücher, wie gedacht, zwey, und hat man von denselben ins **besondere** zu wissen, daß das **erste Buch** enthält die Geschichte von hundert und achtzehen Jahren, und beschreibet den Zustand so wohl der Kirche, als der Republic, Anfangs unter dem Könige **Salomo**, hernach, nach der Zertrennung des Reichs, die Beschaffenheit des Jüdischen Reichs unter den fünff Königen in Juda, von **Salomo** an, bis auf **Josaphat**, und unter den acht Königen Israels, von **Jerobeam** bis auf **Ahab**. Das gantze Buch lässet sich in **zwey Theile** eintheilen: der **erste** stellet vor das vereinigte Reich, da des Königes **Salomons** Krönung, Cap. I, der Tod **Davids**, Cap. II, Weißheiten **Salomons**, Cap. III, IV, dessen Gottesfurcht, Cap. VII - IX, Glückseligkeit, Cap. IX, X. Sünde der Abgötterey, Cap. XI, und dessen Straffe vorgestellet wird; der **andere** hat die Zertheilung des Reichs, da in dem Königreich Israel entworffen werden die Könige **Jerobeam**, Cap. XII, **Nadab**, Cap. XV, **Baesa**, **Ela**, **Simri**, **Amri**, Cap. XVI, **Ahab**, Cap. XVI, XVII, in dem Königreiche Juda **Rehabeam**, Cap. XII, **Abia** und **Assa**, Cap. XV, **Josaphat**, Cap. XXII. Was dessen **Endzweck** betrifft, so zeigte GOtt der HErr, daß er, als der rechte Herr, die Könige ein- und absetze, und daß diejenigen sich in ihrer Hoffnung betrogen finden, welche ihren Königlichen Stuhl nicht mit wahrer Gottesfurcht befestigen. **Das andere Buch** enthält die Geschichte von drey hundert und zwantzig Jahren, von welchen hundert und fünff und achtzig Jahre zum Königreiche Israel, die andern aber zum Königreiche Juda gehören, und beschreibet die Thaten der übrigen sechzehen Könige in Juda, von **Joram** bis auf **Zedekiam**, und der zwölff Könige Israels, von **Ahasia**, bis auf **Hoseam**, und also bis zum Ende der beyden Königreiche, in der Zerstörung der zehen Stämme durch **Salmanasser**, und der Gefängniß der Stämme Juda durch **Nebucadnezar**. Es wird dieses Buch gleichfalls in **zwey Theile** getheilet, denn es begreiffet 1) **insgemein**, die Könige Israel, als **Ahasia**, Cap. I, **Joram**, Cap. II, **Jehu**, Cap. IX, **Joahas**, Cap. XIII, **Joas**, Cap. XIII, **Jerobeam**, Cap. XIV, **Zachariam**, Cap. XV, **Menahem**, **Pekajah**, **Pekah**, Cap. XV, **Hoseam**, Capit. XVIII, und die Könige in Juda, als da sind **Joram**, Cap. VIII, **Ahasia**, Cap. X, **Athalia**, Cap. XI, **Joas**, Cap. XIV, **Amazia**, Cap. XIV, **Asaria**, **Jotham**, Cap. XV, **Ahas**, Cap. XVI. 2) **Insonderheit** die Könige nach Zerstörung des Israelitischen Reichs, nemlich **Hiskiam**, Cap. XVIII, **Manassen**, Cap. XXI, **Amon**, Cap. XXI, **Josiam**, Cap. XXII, **Joahas**, Cap. XXIII, **Zedekiam**, Cap. XXIV. Das Absehen dieses Buchs ist, daß alle Menschen, sonderlich alle Regenten, an diesen Exempeln erkennen sollen, wie GOtt die Gottlosen straffe, und die Frommen mit reichem Segen belohne.

REGUM PRÆFECTURA, Landschafft, siehe **Reyes** (Audiencia de los).

REGUNDORUM FINIUM JUDICIO (DE) ist die Aufschrifft des I Titels aus dem X Buche derer Pandecten, wie auch des 39 Titels aus dem III Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von Abmessung und Abtheilung derer streitigen Gräntzen.

Regung, siehe *Motio*, im XXI Bande, pag. 1938.

REGUS, Fluß, s. **Regen.**

Regusar, ein Ort in Ober-Elsaß zwischen der Larg und Dolder gelegen, in das Amt Rosenberg nacher Beford gehörig. **Ichtersheims** Elsaßische Topograph.

REGUSCI, ein gewisses Volck, welches ehemahls in der Gegend Bregentz, wo ietzo der Rheinthal ist, gewohnet hat.

REGUSIA, Landschafft, siehe **Rheinthal.**

Rehabeam, der erste König von Juda, ein Sohn **Salomons**, folgte diesem seinem Vater im Jahr der Welt 3030 in der Regierung. Denn so bald derselbe todt war, kam das Volck gen Sichem, ihn zum Könige zu machen, und ihm zu huldigen, dieweil gedachter Ort mitten im Lande lag, und also hierzu am bequemsten war. Hierbey bat **Jerobeam** mit dem Volcke von **Rehabeam**, daß er ihnen das Joch, welches sein Vater, durch Lieferung der Speisen für seinen Hof, und mit andern Schatzungen und Diensten ihnen aufgeleget hatte, erleichtern möchte. Ob ihm nun gleich seines Vaters älteste Rathsherren den weisen Rath gaben, daß er dem Volcke etwas nachgäbe, sich in die Zeit schickte, und ihnen ihren Willen thäte, so würden sie sein Lebelang ihm unterthänig seyn; so verließ er doch ihren Rath, folgte hingegen denen jungen, die mit ihm aufgewachsen waren, und ertheilte auf ihr Eingeben dem Volcke ein sehr harte Antwort, wie er nehmlich noch ärger, als sein Vater, mit ihnen umgehen wolte. Hierauf fielen zehen Stämme von Israel von ihm ab, und zu **Jerobeam**, also daß **Rehabeam** nur regierte über den

Stamm Juda, und die Kinder Israel, die in den Städten Juda wohneten, das ist, ein Theil des Stammes Simeon, so unter Juda getheilet war, als auch Benjamin, so zur Seite und gegen Norden nächst an Juda lag, von dem Jordan an, biß an Jerusalem. Er suchte zwar das Reich wieder zu überkommen, und schickte Adoram, den Rentmeister, zu Israel: aber sie steinigten ihn zu todte, so, daß Rehabeam selbst ihnen kaum auf einem Wagen gen Jerusalem entflohe. Hierauf versammlete er das Hauß Juda und Benjamin, hundert und achtzig tausend auserlesene Kriegsleute, durch sie das Reich mit Gewalt wieder an sich zu bringen, aber GOtt ließ ihm solches durch den Propheten Semaja verbieten, und sagen, daß solches von ihm geschehen wäre: auf welch Gebot sie wieder umkehrten, wider Jerobeam zu zühen. Rehabeam aber bauete die festen Städte in Juda und Benjamin, machte Vestungen daraus, versahe sie mit allem nöthigen Vorrath, und setzte also sein Reich fürsichtiglich in einen guten Defensions-Stand. Er empfieng auch die Priester und Leviten, die den HErrn suchten, und darum aus allen Stämmen nach Jerusalem kamen, und ihre Vorstädte und Haabe verliessen, nachdem Jerobeam ihm für seine Kälber Priester gemacht, und sie daraegen von dem Priesterthum des HErrn verstossen hatte. Und GOtt segnete auch diese Gast-Freyheit Rehabeams, indem sein Königreich drey Jahr lang, in welchen sie in dem Wege Davids und Salomo wandelten, bestätiget wurde. Rehabeam begab sich alsdann zur Vielheit der Weiber, mit welchen er viel Kinder zeugete, von denen er Abia, den ältesten Sohn von Maacha, seinem liebsten Weibe, zu einem Haupt und Obersten über seine Brüder setzte, indem er ihn zum König zu machen gedachte. Als nun Rehabeams Reich bestätiget und bekräfftiget war, versündigte er und das Volck sich an dem HErrn, worauf Sisack, der König in Egypten, unterschiedliche Städte davon einnahm, und Jerusalem selbst belagerte, wohin er 1200 Kriegs-Wagen, nebst einer unzähligen Menge Volcks brachte. Allein es wurde zwischen Rehabeam und Sisack ein Friede gemacht, iedoch so, daß dieser letztere den gantzen Schatz aus dem Tempel mit sich hinweg führete; worauf jener eherne Schilde an der vorigen Statt in den Tempel setzen ließ, alsdenn noch zwölff Jahr regierete, und thät, das dem HErrn übel gefiel. Sein Tod erfolgte endlich im Jahr der Welt 3046, im 17 Jahre seiner Regierung, und im 58 Jahr seines Alters. 1 B. der Kön. XII, XIV, 2 B. der Chron. X, XI, XII.

Rehabia, ein Sohn Elieser, des Sohns Mosis, 1 B. der Chron. XXIV, 17.

REHABILITARE, siehe Rehabilitiren.

Rehabilitation, siehe Rihabilitiren.

Rehabilitiren *Rehabilitare*, heißt in denen Rechten iemanden, der durch sein Zuthun oder Fehl, seinen Stand und Würde verlohren, zu demselben wiederbringen, in den vorigen Stand wieder setzen. Dieses heisset eine Rehabilitation, und dieselbe zu ertheilen kommt niemand, ausser demjenigen zu, der die höchste Gewalt hat. Ein König oder Fürst kan einen, der um eines Verbrechens willen ehrloß erkannt worden, wieder zu Ehren bringen: einen, der seinen Adel verwürcket, wieder darein setzen. Der Pabst kan einen, der der geistlichen Würde oder Besitzung einer Pfründe unfähig worden, wieder fähig machen. Jureriere. Siehe auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Rehatz, ein Ort in Ungarn, welchen ehedem die Türcken inne gehabt, 1692 aber von denen Croaten daraus getrieben worden.

REHAUSSEMENT, nennen die Frantzosen eine iede Erhöhung, es sey einer Mauer, eines Walles, oder etwas andern.

Rehbach, ein Fluß, welcher nicht weit von Altrip, bey dem Dorffe Rhein-Ginheim in den Rhein sich stürtzet.

Rehbinder (Baron von) General-Feldmarschall an dem Hofe des Königes von Sardinien, begleitete denselben im October 1733, als er mit 12000 Mann zu der Frantzösischen Armee stiesse, und als Generalißimus in das Hertzogthum Mayland einfiele. Er gerieth im Lager mit dem Marschall von Villars in solche Zwistigkeiten, daß der König vor gut befand, ihm zu befehlen, sich nach seinem Gouvernement zu Pignerol zu begeben. Als er aber kaum nach Turin gekommen, muste er daselbst biß auf weitere Ordre im Arreste bleiben, wurde aber bald darauf wieder auf freyen Fuß gesetzet, und stehet noch bey Hofe in grossem Ansehen. Ranffts Geneal. Archiv.

Rehbinder (N. von) war anfänglich als General bey dem Könige Stanislao, und leistete ihm gute Dienste, begab sich aber im November 1735 in Rußische Dienste als General, und erhielt daselbst ein Regiment, nebst einer Pension von 1000 Rubeln. Er hat darauf im Jenner 1736 die Ruhe unter den so genannten Kurpicken völlig wieder hergestellet. Ranffts Geneal. Archiv.

Rehbock, siehe Rehe.

Rehbock, eine der ältesten adelichen Familien in Nieder-Sachsen. Martin von Rehbock ist im 15 Jahrhundert Probst zu Gröningen gewesen, und hat ein Chronic. Manuscript. von diesem Orte hinterlassen. Von Johann meldet D. Behr, daß er ungefehr um das Jahr 1535 in Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten in Ungarn, als der letzte seines Geschlechts, von den Türcken niedergesebelt worden, worauf sein Ritter-Gut Westelen und der Rittersitz zu Ustingen im Amte Möringen an der Espel gelegen, durch seiner Schwester Heyrath an Christoph von Weißbergen gelanget; es scheinet aber, daß derselbe nur seine Linie beschlossen: massen man berichtet worden, daß die von Rehbock noch heut zu Tage an der Weser auf dem Rittersitz Pohl floriren sollen. Letzner. Corbeyische Chron. Behr Stamm-Tafel derer von Weisberg.

Rehbock (Jacob) ein Betrüger, siehe Waldemarus, der falsche Churfürst zu Brandenburg.

Rehborn (Christ. Joh.) von ihm hat man eine Dissertation de loco delicti, Bremen 1717. in 4.

Rehbraten. Solcher wird auf folgende Art zubereitet: Nimm den Zimmel und Rücken von einem Rehe in einem Stücke zusammen, weil es klein ist, häutle die Oberhaut reinlich ab, spicke diesen Rehbraten fein dichte mit zartem Speck, salze ihn ein, stecke ihn an einen Brat-Spieß, und brate ihn bey einem Kohl-Feuer allmählich, begeuß ihn fein öffters mit gelber Butter, und lege ein paar geschnittene Zwiebeln in die Bratpfanne, daß sich die Brühe damit vereinige, bestreue ihn mit Citronen-Schalen, geriebener Semmel und Zimmet, und richte ihn an. **Rehbraten auf Butter zu machen:** Schneidet den überbliebenen Braten zu feinen Stücken, setzet hernach Butter in einer Casserole auf das Feuer, und wenn sie braun ist, so thut geschnittene Zwiebeln nebst dem Braten darzu, und röstet solchen, doch so, daß er nicht gar zu hart werde oder verbrenne, richtet ihn alsdenn an, und güsset die braune Butter zusamt den Zwiebeln darüber. **Rehbraten mit Capern** zu verfertigen: Hacket den Braten zu kleinen förmlichen Stücken, und thut solche in einen Tiegel oder Casserole, legt ein Stück Butter, ingleichen geriebene Semmel, Muscatenblüten, Ingber und Citronen-Schaalen daran; güsset ein wenig Wein und Bouillon darzu und lasset es auf Kohlen kochen, bis es ein wenig dicke wird, alsdenn richtet es an. **Rehbraten mit Muscatenblüten zuzubereiten:** Schneidet den Braten zu Stücken, und thut solchen in einen Tiegel oder Casserole, streuet geriebene Semmel und Muscatenblüten darein; leget ein Stück ausgewaschene Butter darzu; güsset Brühe darauf und setzet es aufs Feuer, lasset solches ein wenig dicklicht einkochen, so ist es fertig. **Rehbraten mit Kümmel und Zwiebeln** zuzurichten: Setzet in einer Casserole Butter aufs Feuer, und wenn solche braun, so thut ein wenig Mehl darein, und röstet es Castanienbraun; schneidet auch Zwiebeln klein, werffet sie in das heisse Mehl und laßt sie ein wenig mit rösten. Darnach güsset Brühe und Eßig darein, würtzet es mit Ingber und Pfeffer, schneidet den Braten zu Stücken, und thut solchen mit hinein; schneidet mit einem Schneidemesser ein wenig Kümmel und schüttet solchen auch darzu, lasset es eine Weile kochen, so köñet ihr solches alsdenn anrichten. **Rehbraten mit Sardellen** machet, wie den mit Citronen gedämpften Rehbraten, nur daß ihr vier bis fünf Sardellen auswaschet, dieselben von Gräten ablöset, klein hacket und unter die Brühe rühret. **Rehbraten mit Citronen gedämpfet** machet man auf folgende Art: Nehmet überbliebenen Rehbraten, von was es sey, und hacket solchen zu Stücken. Hernach setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Kohlfeuer, und wenn sie braun ist, so rühret ein wenig Mehl darein, lasset es rösten, bis es lichtbraun worden, güsset alsdenn Bouillon und Wein darauf, würtzet es mit Pfeffer, Ingber und Cardemomen; schneidet Citronenschalen und Scheiben daran, welches zusammen erst kochen, und alsdenn angerichtet werden muß.

Rehbse, sind eine Art grosser Fische, dergleichen in der Demmischen See ehemahls gefangen worden, die fünf Viertel Rigische Ellen lang gewesen, und als jemand aus Curland dieses einsten in Warschau erzählet, allda aber es niemand glauben wollen, hat man auf des Erzählers Verlangen sich solcher zu Gräntzhof in Curland mit Fleiß bemächtiget, auch dreye dergleichen überkommen, und einen dererselben gedörret nach Warschau geschicket.

Rehbuchbraten. Diesen tractiret man gleich als den Rehkeulenbraten, von welchem unten.

Rehburg, ein Amt und Städtlein im Hertzogthum Calemberg, am Stein-Huder-Meere, 4 Meilen von Hannover, gehöret dem Churfürsten von Hannover.

Rehde, siehe Reede.

Rehden, ein Burg-Sitz im Hochstifft Hildesheim, im Amte Gronau an der Leina, gehöret den Herren von Rheden.

Rehder, siehe Reeder, ingleichen Schiffs-Patron.

Rehdiger, siehe Rhediger.

Rehe, *Capreolus*, *Chevreuil*, ist eine Gattung wilder Ziegen, wovon das Männlein der Rehebock, Rehbock, *Capreus*, *Chevreil*, das Weiblein die Reheziege, oder Ricke, Rücke, *Caprea*, *Chevrelle*, *Chevrette*, und ihr Junges Reheböckelein, Rehekalb, *Capreolus*, *petit Chevreuil sauvage*, genennet wird. Es kommt an Gestalt dem Damhirsche ziemlich gleich, ist aber kleiner, und hat auf dem Rücken ein licht- oder dunckelfalbes straubes Haar, an den Seiten mit weissen Flecklein eingesprenget, wenn es noch jung ist, und einen weißlichten Bauch. Der Rehbock, wenn er ein Jahr alt ist, setzet sein Gehörne mit zwey Spitzen, wie die Hirsche; im andern und dritten Jahre aber vier Enden oder Gabeln, auch wohl sechs Enden, bey welcher Zahl er verbleibet, wiewohl man Rehbocksgehörne von acht und mehr Enden angetroffen hat. Es wird aber solches niemals, wie viel es Enden habe, angesprochen, sondern nur ein Gehörne genennet. Er wirft dasselbe im October oder November, auch wohl erst, wenn er noch jung ist, im December ab, und ist zu verwundern, daß um diese mehrentheils kalte Zeit dergleichen weiches Gehörne, die, wie die Hirschgeweyhe, anfänglich von Schweiß und Knorpel in die Höhe schüssen, durch die Kälte nicht verletzet werde, gestalt man niemahls wahrgenommen, daß solches geschehen sey. Nachdem nun dieses Gehörne im Januar oder Februar wieder verrecket ist, so fänget es im Merz an zu schlagen. Er kan sich damit eines Fuchses oder kleinen Hundes erwehren, aber den Wolf scheuet er gewaltig.

waltig. Flemming beschreibet in dem II Theile seines Deutschen Jägers, p. 132 u. ff. die Anatomie eines Rehebocks mit folgenden Umständen: Es war der Rehebock, den er sich dazu erwählet, annoch in seinen grauen Winterhaaren zu sehen; er hatte sein Gehörne bereits geworffen, kolbicht aufgesetzet, und, weil er sich über die Massen härete, hat er ihn zerwürcken lassen. Dieser Rehbock war von zweyjähriger Grösse gewachsen, und hatte hinten ein, eines Gliedes langes, kurtzes Schwäntzgen, so nicht zu sehen, und eine hellweisse Blume einer Qverhand groß hinten vor. Das männliche Glied war in der Stärcke einer Federkiel, zu dessen Spitze ein rauches Büschel Haare gieng: Die Hoden oder kurtz Wildpreth waren von der Grösse eines Taubeneyes, und hatten ihre Vereinigung mit den Adern, wie bey dem Hirsch. Inwendig waren sie von weißschmaltzichter Materie. Da nun der gantze Leib erbrochen und die Hertzkammer geöffnet, war das Hertz mit vielen dünnen Häutgen an das Zwergfell angewachsen, und voller Schweiß unterlauffen; die Lunge war weißfleckig, von sieben Lappen; als nun das Zwergfell abgelöset, war die Leber äusserlich angewachsen; der Magen war anders, wie bey dem Hirsche, gebildet, indem er unten einen kleinen besonderen Keutel hatte. Inwendig war ein gedoppelter Magen, mit einer dicken Haut unterschieden, welcher stichlicht verwachsen. Von den obersten zweyen Keuteln hatte der eine, wie bey dem Hirsche, fünfeckigte Fächlein, der andere war blättericht und bestund das Geäse in jungem Grase und Saat. Die Miltz war flach und roth; das Gedärme, welches sehr in einander verwachsen, war vierzehende halbe Elle, bis zum Ausgange des Weydelochs. Die Hertzkammer war von dreyzehen Ribben, die Lufftröhre gieng an dem Rückgrate, wie bey dem Hirsche; es war auch keine Galle an der Leber zu mercken; äusserlich waren die Flechsen und Sennen der vorderen und hinteren Läufte, wie auch die Kugel und Pfanne gestaltet, wie bey dem Hirsche. Die Vorderblätter hatten eine gleichmäßige Structur mit dem Hirsche, ebenfalls mit Flechsen und Sennen angehäftet. Im Köpfgen hatte es mit dem Hirsche gleiche Beschaffenheit, gestalt es denn vorne sechs Zähngen unten gewachsen, oben aber nichts, als eine geraspelte dicke Haut hatte; die Backzähne waren eben auch wie bey dem Hirsche gestaltet, deren zu jeder Seite acht doppelte, unten und oben stunden. Die Zunge war sehr zart und delicat gewachsen, daß solche vermuthlich von einem subtilen Geschmacke seyn muß. Die Nasenlöcher waren zwar gebildet, wie bey dem Hirsche; aber, wegen zarter Empfindlichkeit, etwas vorwärts gestellet: indem sie ungemein weit, bis auf drey hundert Schritte rüchen können. Das Gehirne war in Grösse einer Birne, mit vielen Blutadern durchflochten, und von einer milchiaten Materie zusammen gesetzet. Mehrere Merckwürdigkeiten hat man bey der Anatomie dieses Rehbocks nicht wahrnehmen können. Die Rehe halten sich nicht zusammen, wie die Hirsche, in einem Truppe, sondern gehen paarweise, ein Rehebock und eine Ricke mit einander, bis die Zeit kommet, daß die

Ricke setzen soll; alsdenn gehet sie ziemlich weit seitwärts, aus Furcht, daß der Bock die Jungen umbringen möchte. Sie brunsten im November und December, und die Ricke setzet zwischen Ostern und Pfingsten zwey Junge oder Rehzicklein, nehmlich ein Böcklein und ein Ricklein, die denn gemeiniglich beysammen bleiben. So lange, bis die Kleinen fressen können, erzühet sie solche, alsdenn begiebet sie sich, nebst denenselben, wieder zu ihrem Rehbocke. Die Jungen bleiben bey den Alten, bis sie jährig werden, alsdenn wechseln sie weiter, und paaren sich gleichfalls. Im Frühlinge und Sommer sind sie gerne in den jung aufgeschossenen Höltzern, wo sie nicht weit auf die grünen Saatfelder haben, und des Nachts sich weiden können. Im Winter aber verstecken sie sich in tieffe Wälder, wo es Brunnenquellen, Moräste, Brombeersträucher, Binsen und allerhand grüne Kräuter giebet, da sie die Knospen, grüne Blätter und Schößlinge der neuwachsenden Sträucher abbeissen. Der Bock gehet voran, und tritt allezeit am ersten aus dem Holtze, um zu kundschafften, ob keine Gefahr vorhanden, und die Ricke folget hernach; hingegen wenn sie geschrecket oder gejaget werden, bleibet der Rehbock alle mal zurücke. Ein fliehendes Rehe giebet den Hunden viel zu schaffen, sonderlich im Hetzen, thun viel Absprünge und Wechselgänge, daß die Hunde irre werden. Im Jagen und Treiben laufen sie ins Runde, auch zuweilen durch die Treiber, oder drücken sich in einen Strauch, wie die Hasen zur Erde, bis man vorüber ist. Sie färben ihre Haare des Frühlings, wie die Hirsche, lassen die grauen Winterhaare fallen und werden roth. Wenn sie sich legen wollen, scharren sie des Sommers einen runden Platz in die frische Erde, des Winters aber kratzen sie den Schnee weg, damit sie trocken liegen mögen. Sie haben ein scharfes Gesichte, und einen starcken Geruch, sind schnell im Laufen, und fertig im Schwimmen. Wenn sich das Wetter ändern will, höret man den Rehebock ofte schreyen, er bellet fast wie ein Hund, aber langsamer und heischer. Der Bock hat einen stärckeren Fuß, rundere Schaalen, und einen völleren Ballen, als die Ricke, bey welcher alles schärffer und spitziger: Es läuft zwar der Bock im August aufs Blatt, als zu welcher Zeit er nach der Stimme des Rehes gehet, welcher Ruf dergestalt lautet, als ob man auf einem Blatte einen gleichstimmigen Pfiff thäte, daher auch die alten Jäger in den Gedancken gestanden, als ob er zu solcher Zeit brunfte, wie denn auch das vielfältige Jagen es einem fast solte glauben machen; allein es ist dieses Jagen vielmehr eine wilde Geilheit, welche der Bock mit den schmalen Rehen beginnet, nicht aber mit alten Rehen, massen dieselben zu solcher Zeit noch die Jungen bey sich führen, und ihnen die Milch genüssen lassen. Die Ricke läuft auch aufs Blatt, aber nicht eher, als wenn sie ihre Jungen hat, und dieselben von ihr abgegangen sind. Wiewohl der Bock im November und December, und also in seiner wahrhafftigen Brunft, ebenfalls aufs Blatt läuffet, wie man solches aus der Erfahrung hat. Wenn sich die Rehe von wil-

wildem Obste, Eicheln, und Buchmaste genähret, werden sie viel feister, als andere wilde Thiere, welches ihnen auch den Winter über, ihre Natur zu erhalten, gar wohl zu statten kommet. Dieweil sie allzu hitziger Leibesbeschaffenheit sind, und im Frühlinge mit den neu heraus gewachsenen Sprossen ihren Magen allzu geitzig und begierig anfüllen; so will sich dieser neue Speisesaft mit dem vorigen nicht allezeit recht vertragen, sondern es entstehet dadurch bey ihnen, da sie ohne dem schwächlich sind, eine solche Widerwärtigkeit der Lebensgeister, daß sie gar öfters des Frühlings hinfallen. Ob das Reh gleich noch so klein ist, so hat es dennoch vor allen andern Thieren eine überaus angenehme und süsse Witterung, welche Spuhr oder Gefährde die Hunde am allerliebsten jagen, deswegen ihnen auch die Natur gelehret, wie sie den Hunden listiglich entkommen mögen. Ein Reh, wenn es von den Hunden aufgejaget wird, streichet anfänglich flüchtig fort, darnach wendet es sich mit einem grossen Sprunge auf die Seite, hüpfet etliche Schritte hinter einen dicken Strauch, und bleibet stille stehen, bis ihm der Hund gantz nahe ist, denn springet es wieder über die Sträucher, und wendet sich bald hier, bald da über die vorige Fährde. Also muß sich der Hund endlich verirren, und davon unordentlich werden. Die jungen Rehe kan man, wie die jungen Hirsche, mit Ziegenmilch aufzühen, allein sie sind sehr zärtlich, und wenn sie nur ein wenig Saltz bekommen, sterben sie leichte, und fallen dahin; wiewohl sie sehr begierig nach dem Saltze sind. Ihre Brunft verrichten sie paarweise, der Bock mit seiner Hülle ungehindert: massen kein Rehbock den andern stöhret, oder ein Geschrey thut, wie die Hirsche, sondern es geschiehet alles in der Stille und Einsamkeit, sie geben nur einen kurtzen Laut. In der Hitze kühlen sie sich oft im Prudel und Moraste, und bekommen von der Hitze etwas schwartze Haare am Bauche und am Halse, jedoch nicht so starck, wie die Hirsche. Wenn die Ricken oder Hüllen auf die Brunft gehen wollen, stehlen sie sich heimlich von ihren Jungen hinweg, ihre Liebes-Wercke desto besser zu vollbringen; so ihnen aber dieselben nachgehen, und sie wieder finden, jagen sie solche mit Gewalt und Schlägen fort, so lange bis sie sich selbst auch für sich alleine paaren können, und das Zusammenbleiben gewohnen. Wenn der Bock die Ziege jaget, so pfleget er sehr zu keuchen, daß man ihn bey stiller Zeit wohl funfzig und mehr Schritte kan hören kommen; wenn er aber aufs Blatt läufet, und nahe herbey zu kommen beginnet, so wird er beständig mit der Zunge leppern und spielen, als wenn er Saltz genossen hätte. Die alten Böcke werden sehr behutsam kommen, und nehmen sich mit dem Gesichte sonderlich wohl in Acht. Oftmahls kommen sie auch als ein Pfeil gefahren, wenn sie nemlich nicht verwöhnet, oder schon vor dem Blatte gewesen sind. Das junge Reh wird von den Alten im May gesetzet. Solches lieget vom November im Mutterleibe zwey und zwantzig Wochen. Anfänalich heisset es ein junges Reh, bis es ein Jahr alt wird, darnach man es ein Schmalreh nennet, und denn

brunfftet es; sie bekommen zu Zeiten bis drey Junge, denn sie müssen ihrer hitzigen Natur wegen eher zukommen, als Tannenwildpret, wenigstens alle Jahre eines, es sey denn, daß das Reh zu keinem Bocke kommen könnte; doch sind solche vermögend zu der Zeit Böcke aufzusuchen, und solten sie des Tages fünf bis sechs Meilen streichen. Wenn sie nun ihres gleichen gefunden, thun sie schön mit dem Bocke und careßiren ihn auf das alleräusserste; gehen sie mit einander in das Geäse, so wahren sie den Bock immer von ferne. So bald sie etwas sehen, melden sie es dem Bocke gleich an, sind auch wohl so kühn, daß sie sehen wollen, was paßiret, und kommen mit vollem Halse auf einen loß, indessen retiriret sich der Bock in das Dickigt, das Reh folget ihm alsobald nach, hernach stehen sie beyde und sind froh, daß sie ihrem Feinde entgangen, gehen zusammen und lieben einander. Der Bock ist wohl gar zu unhöflich, thut sich bey dem Rehe nieder, das Reh aber stehet beständig Schildwache, bis es durch den Wind nichts mehr mercket, alsdenn thut sich es auch bey dem Bocke nieder, doch hat ein iedes sein besonderes Bette. Ob zwar nicht so gar viel daran gelegen, den Unterscheid zwischen der Gefährde eines Bockes und einer Ricke zu wissen; so kan man doch folgendes davon anmercken. Der Rehbock hat gemeiniglich einen stärckern Fuß als die Ricke, ihre Schaalen an den Laufklauen sind runder, und unten ist der Fuß völler gehöhlet, als bey den Böcken. Die Schaalwände sind bey den Ziegen nicht so dicke, als bey den Rehböcken, ingleichen haben sie breitere Oberklauen, stärckere und mehr einwärts gebogene Schaalen. Bey den Ricken hingegen sind die Spitzen der Schaalen auswärts geboogen, auch nicht so sehr stumpff und abgenutzet, als bey den Böcken. Die Rehböcke, so unter dem vierten, fünfften und sechsten Geweihe sind, geben gar wenige Merckmahle, wenn man sie nicht an dem Gange erkennen kan, und hieraus muß man eben wie bey dem Hirsche urtheilen, indem der Rehbock mit den Läufften immer in einer gleichen Weite fortschreitet. Einige sind auch von Natur gewissen Hirschen ähnlich, die mit den hintern Läufften weit über die vorderen hinaus gehen, welche denn groß und lang vom Leibe, von grossem Athem und Stärcke sind. Diese Kennzeichen aber muß man nahe dabey, und sehr wohl betrachten, und lässet sich solches thun, wenn die Fährden nach Beschaffenheit des Erdreichs gut zu erkennen sind. Weil die Ziegen ordentlich neben den Rehböcken laufen, so ist es schwer, einen Rehbock alleine den Hunden vorzuantworten. Wenn sie sich aber von einander scheiden, kan man sich dieser Kennzeichen bedienen, um den Rehbock von der Ricke zu erkennen, und die Hunde auf ihn zu bringen. Ebenfalls kan man sie von der Art und Weise, wie sie des Nachts auf das Geäß zühen, unterscheiden; hier wird man beobachten, wenn sie beyde des Abends aus dem Dickigt aufstehen, daß der Bock zuerst vorgehet, sich auch dem Geäß zuerst nähert, damit er auskundschaffe, ob einige Gefahr vorhanden, und er die Ricke davon befreyen könne. Sind sie alle beyde auf dem Geäß, so ist doch der

Bock auf der Ebene immer weiter voraus, und wenn sie sich wieder ins Dickigt und in ihren Stand begeben, so gehet er zuletzt. Nach diesen Kennzeichen kan man wohl ein wahrscheinliches Urtheil fällen, aber keinen gewissen Anspruch thun, weil sie zu einigen Zeiten sehr fehlen möchten. Bey grosser Sommerdürre ist es sehr schwer aus den Gefährden zu urtheilen. Bey der Rehejagd wird in Brüchen, Morästen oder kleinen Büschen, mit leichten Netzen, die um etliche Maschen höher seyn müssen, als die Hasengarne, damit sie nicht drüber setzen, eine Stallung umstellet, und die Rehe durch Treiben oder Jagdhunde in die Netze gejaget, worinnen sie entweder lebendig gefangen, in Kasten gethan, und nach einem Thiergarten geführet werden. Oder man giebet ihnen den Nickfang, (Genickfang) und liefert solche an gehörige Orte. Weil aber so wohl die Ricken als Böcke in die Netze lauffen, thut eine Herrschafft wirthlicher, wenn sie die Böcke nur wegfangen, oder pürschen: denn eine iede Ricke, wenn sie um ihren Bock gekommen, bringet schon einen andern Bock wieder; dieser aber, wenn er seine Ricke verlohren, gehet andern nach aus dem Gehäge. Ob die Rehe zu der hohen oder niedern Jagd, zu dem rothen und schwartzen Wildpret gehören, ist die Observantz nicht einerley, und hat man sich damit nach eines ieden Landes Herbringen, oder den ausgelassenen Jagd- und Forstordnungen zu richten; an vielen Orten werden sie zur Niederjagd, in Churſachsen und incorporirten Landen aber zur Mitteljagd gerechnet. Den Rehbock und die Rehe kan man zur Herbstzeit am füglichsten schüssen und jagen, massen sie um diese Zeit am besten sind. Sie werden in Klopff- und Treibejagden mit anderem zur Niederjagd gehörigen Wildpret, als Hasen, Füchsen und dergleichen gefangen. Man macht des Nachts um neun oder zehen Uhr in dem Holtze in der Stille mit Garne einen Haken, wo man das Jagen haben will, verwahret aber zugleich die Dachs- und Fuchsgebäude mit Stöcken und Wellen fein wohl, damit dasjenige, was heraus, nicht hinein, sondern auf dem Morgen mit in das Jagen komme. Nach diesem pfleget man mit Federlappen auf beyden Seiten der Flügel zum Holtze hinaus und vor Holtze in das Feld zu lauffen, damit man auch dieses, was anderer Orten sonst zu Holtze gehet, mit in dieses Jagen bekommen möge. Des Morgens werden zur rechten frühen Tagezeit die Wind- und Hetzhunde vor Holtz angestellet, dasjenige, was etwan die Zeuge vermercket, und zurück- und in das Feld gehen will, zu hetzen. Alsdenn werden mit dem Tage von den Jaadleuten die Federn abgetrieben, in das Gantze gebracht, und nach und nach von dar immer weiter, bis man das, was im Jagen befindlich, auf einer Blöse, Schlage oder Wiese einem grossen Herrn vorjagen kan. Es giebet hierbey offtermals eine Lust: denn wenn der Hase und Fuchs durch die Hunde, wie es herzugehen pfleget, vielfältig herumgehudelt wird, so retiriret sich offtmals der Fuchs auf die Bäume, und der Hase auf die Stöcke, und lassen dey Hunde immer mit vollem Laute hernm lauffen. Mit dem Rehebock kan man auch eine schöne Lust haben, wenn ein Jäger denselben blattet, und also einem grossen Herrn bis für die Büchse oder Flinte bringet. Er kan ihn mit Kugeln oder Schrote schüssen, auch wohl prellen, und alsdenn denselben, zur Vermehrung der Lust, noch wohl etliche mahl durch das Blatt herbey locken. Das Rehwildpreth ist zart, vor anderem Wildpreth wohl schmäckend, und sehr gesund. Die besten Stücken davon, als der Rücken, Keule und Büge werden gebraten, das übrige gleich anderem Wildpreth gekocht zugerichtet. Wie solches nicht nur bey dem Hirschwildpreth, sondern auch sonst unter den Erklärungen der besonderen Speisen beschrieben zu finden. Das Fleisch führet viel flüchtiges Saltz und Oel, dienet daher in der Artzney, nebst dem Gerinnsel oder Laabe, mit Weine für den Bauchfluß; Die Galle ist gut, die Flecken im Angesichte wegzunehmen, wie auch die Nebel vor den Augen, und das Sausen und Brausen vor den Ohren; ingleichen das Zahnweh zu vertreiben: Denn wenn man sie mit Honig nnd Lupinen-Mehle zur Salbe machet, benimmt sie die Flecken des Angesichtes; mit Wasser vermischt, nimmt sie die Schwärtze oder den Brand von der Sonnen weg; mit Honig in die Augen gestrichen, oder mit Frauen-Milch eingeflösset, benimmt sie die Dunckelheit der Augen. Das Gehirne dienet, den Durchfall zu stillen, und wider das schwere Gebrechen. Die Rehleber soll die Augen schärffen, wenn man sie isset, davon trincket, oder äusserlich damit räuchert, oder abkochet und in die Augen tröpffelt; vornehmlich stillet sie das Nasenbluten, wenn man die Asche davon einbläset. Die Galle vertreibet das Klingen der Ohren, wenn man sie mit Rosen-Oel eintropffet. Mit den Rehen kan man gar leichte ein natürliches Gehäge anlegen: indem sie paarweise beysammen bleiben, ohne daß sie sich leichtlich wegbegeben solten: Hier sehe man, daß man kleine junge Reh-Kälber bekomme, lasse solche unter einer Ziege im Walde erzühen, bis sie selbst fressen; So bald sie jährig, bleiben sie daselbst beständig, ernähren und vermehren sich leichtlich, weil eine Ricke allezeit zwey Junge setzet; wiewohl die zahmen Ziegen, wegen ihres schädlichen Gebisses nicht gerne in Wäldern geduldet werden. Man müßte ein Paar dergleichen daselbst hüten lassen, wo nichts schädliches zu befürchten. Von zweyen weissen, auf dem Schönburgischen Jagdreviere befindlichen Rehen, können die Breßlauer Natur-Geschichte im XVII Versuche, p. 285. Von einem Hasen, der in einem Rehmagen angewachsen befunden worden, im XVIII. Vers. p. 617. Von einem seltsam gestalteten Rehbocke, im XXXVII Vers. pag. 122. Und von einem Rehbocke, der keinen Menschen in weissen Kleidern leiden mögen, im XV Vers. pag. 323. nachgeschlagen werden. Das Reh soll seinem unvermögenden Vater, Futter und Wasser mit seinem Maule zutragen, und dienet daher zum Sinnbilde der Danckbarkeit und Frömmigkeit gegen die Aeltern. Das Belieben, so das Rehe hat, an die Berge zu lauffen, dienet zum Sinnbilde des Fleisses in guten Ubungen, und des Fortganges in denenselben. In Franckreich werden die Rehe, gleich den Hirschen, mit Rennhunden auf Gewalt gejaget. Die gemeinsten weidemännischen Redensarten von dem Rehe sind folgende: Das Männlein nennet man einen Rehbock, und das Weiblein eine Geis. Die Jungen heißt man Rehekätzlein oder Rehekälber; die Rehe setzen, sie gehen auf das Geäß, das ist auf die Weide; das Rehe schreyet, springet, wird gehetzt, fällt ins Garn, wird gefangen, genickt, oder man giebet ihm einen Genickfang, mit dem Fangmesser, nicht gestochen; hat ein Fell, keine Haut; wird zerwürcket; des Rehes Schweiß dienet gut zu einem Pfeffer; Ein Schlägel von einem Rehe ist der Hinterlauf; ein Bug von einem Rehe ist der Vordertheil; Ein Ende wird die Spitze von einem Rehbocksgehörne genennet; Schlagen, saget man, wenn ein Rehbock das rauhe Häutgen von dem Gehörne abschläget; Trächtig, saget man, wenn eine Rehzüge Junge im Leibe hat; Zerwürcken, heisset, wenn man einem Rehe das Fell abzühet. In denen Rechten werden die Rehe gemeiniglich zum hohen Wild gerechnet. Finckelthaus in Obs. 41. In Chur-Sachsen gehören dieselben nach dem Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen Mandat von 1717 zur Mittel-Jagd. Andere Länder betreffend; so ist desfalls auf jedes Ortes Gebrauch und Herkommen zu sehen, welche darinnen bisweilen von einander abgehen. Wie denn solche einige unter das hohe, andere dagegen z. E. in Francken und Bayern, gar nur unter das niedere Weidwerck gerechnet wissen wollen. Weitzenegger de Venat. c. 4. §. 26, *Constit. Bavar.* die Gejats-Ordn. c. 2. §. Was aber ꝛc. ibi: Unter roth und schwartzem Wildpret sollen die Rehe nicht verstanden werden u. s. w. Ein mehrers hiervon siehe beym Myler de Jur. Stat. Imp. cap. 73. Zahn de Jure mun. cap. 75. n. 16. Knipschild de Jurib. & Privil. Civit. Imper. Lib. II. cap. 7. n. 27. 28. 29. Tabor in Racem. Crimin. p. 568. u. ff. Ubrigens werden in der heiligen Schrifft nicht nur Menschen, sondern auch der Sohn GOttes selbst, mit dem Rehe verglichen. So wird von Asahel, wegen seiner Geschwindigkeit auf den Füssen, gesagt, er sey gewesen von leichten Füssen, wie ein Reh auf dem Felde, 2 B. Sam. II, 18. Salomo vergleichet damit ein tugendsames Weib, wenn er sagt, sie sey holdselig wie ein Reh, Sprüchw. V, 9. Wenn die Braut Christi von diesem ihrem Bräutigam Hülffe begehret, so saget sie im Hohenl. II, 8, 9: kehre um, werde wie ein Rehe, das ist, sey so geschwinde mir zu helffen, oder so lieblich mich zu ergötzen; daß er aber solches zu thun bereit sey, rühmet sie im vorhergehenden 8 Vers: Mein Freund ist gleich einem jungen Rehe: Und Cap. VIII, 14 lässet sie diese Bitte an ihn ergehen: Fleuch mein Freund, und sey gleich einem Rehe oder jungen Hirsche auf den Würtzbergen; womit sie seinen Abschied aus dieser Welt (worinnen er nebst seinem Volcke verfolget und angefochten wird) und die Versetzung in den Himmel begehret, und stellet diesen Abschied mit dem fliehen, und unter dem Bilde eines Rehes vor, damit anzudeuten ihre Begierde, und hertzliche Freude darüber, daß er sich nicht verweilen, sondern mit diesem Abschiede sie erfreuen solle, weil sie wohl wuste, daß so er würde gen Himmel wieder fahren, er ihr zu gute alle ihre Feinde recht zu nichte machen würde, und sie hingegen ausrüsten mit aller Krafft und Herrlichkeit. Im Gegentheil sagt auch Christus von seiner Braut: deine zwo Brüste sind wie zwey junge Rehe-Zwillinge, die unter den Rosen weyden, Cap. IV, 5; und werden die zwo Brüste der Braut verglichen den Rehen, weil sie lieblich: den jungen Rehen, weil sie zart: den Zwillingen, weil sie gleich sind: und den Rehen, die unter den Rosen weyden, das ist, auf einer fetten und süssen Weyde. Hierdurch wird nun angedeutet, wie die Kirche fruchtbar sey in guten Wercken, tröstlichen Worten, und in der Gemeinschafft alles göttlichen Segens, also, daß durch ihre Liebe, heilsame Lehre, liebliche Tröstungen und freundliche Wohlthätigkeit, ihre Kinder ergötzet werden, und, wenn sie die lautere Milch des Wortes saugen, wachsen und zunehmen. Ainswooth Erklär. des Hohenl. Sal. Schimmers Erklär. des Buchs Ruth, p. 136. u. f.

Rehe, eine Pferde-Kranckheit, siehe Rähe.

Rehe, eine fromme Weibesperson zu Joppe, auf Syrisch Tabea genannt, Ap. Gesch. X, 36, unter welchem Artickel ein mehrers von ihr zu lesen.

Rehebach, ein Sächsisches Dorff im Stifft Merseburg, unter das Amt Lützen gehörig. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. p. 108.

Rehebaum, s. **Rundbaum**.

Rehebeck, ein adeliches Geschlecht, von welchem bekannt **Hans George**, der im Jahre 1648 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden. Neusprossender Deutscher Palmbaum, p. 290.

Rehebender, oder **Rehbender** (Peter) Doctor der Gottesgelehrsamkeit, war zu Lüneburg in seinem Vaterlande Pastor und Superintendent, und starb 1671 den 9 Decemb. Er hat de Calvinismo irreconciliabili geschrieben, und in dem Namen des Ministerii zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg unterschiedliche Wercken verfertigt, auch Judæum baptizatum oder Bericht von einem in Lüneburg 1659 getauften Juden heraus gegeben, Hamburg 1660 in 8. Witte diar. Wolff Bibl. Hebr. P. II. pag. 1061.

Rehebock, s. **Rehe**.

Reheböcklein, s. **Rehe**.

Rehebold (Elias) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1623 zu Torgau, studirte zu Dreßden und Wittenberg, wo er 1644 Magister worden, that denn eine Reise, und hielt sich sonderlich in Straßburg und Giessen auf, kehrete 1654 nach Hause, und erlangete zu Wittenberg den Grad eines Licentiaten der Theologie, das Pastorat und die Superintendentur zu Chemnitz, 1662 die Superint. zu Oschatz, wurde in diesem Jahre Doctor der Theologie zu Wittenberg, und starb, nachdem er vorhero das Gesichte verlohren, 1712, den 1 May. Er war ein guter Poet,

Poet, sonderlich in genere jambico, soll auch den gantzen Virgil, auch ausser der Ordnung memoriter haben können hersagen. Er schrieb

1) Leichen-Predigten;
2) Carmina;
3) Disputationes: als de rationibus Keckermanni philosophicis ab intellectu & voluntate perfectissimi Entis desumtis & ad probandum SS Trinitatis mysterium perperam adhibitis;
4) De communicatione propriorum in unione spectatorum;
5) De natura & gratia contra Amyraldum;
6) De gratia redemtionis per mediatorem unicum Jesum Christum parta u. s. f.

Frenckels Dypticha Ositiensia. Grosse Jubel-Priester-Hist. I Th. p. 315.

Rehefang, Rehefangs-Gerechtigkeit, *Jus venandi capreolas*, ist ein Befugniß, die in einem gewissen Bezirck befindlichen Rehe zu jagen und zu erlegen; s. Jagd, im XIV Bande, p. 150. u. ff. desgl. Rehe.

Rehefangs-Gerechtigkeit, siehe Rehefang.

Rehefeld, ein Sächsisches Dorff, liegt im Chur-Kreyße, und gehöret unter das Churfürstl. Amt Schweinitz. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 21.

Rehefeld oder Rehfeld (Abraham) schrieb hodegum botanicum menstruum, plantas, quæ circa Halam proveniunt & nutriuntur, enumerans, Halle 1717 in 8.

Rehefeld (Bonaventura) ein Lutherischer Gottesgelehrter, gebürtig von Kitschen, einem Dorffe in Meissen, war erstlich des Ertz-Bischoffs zu Bremen, hernach Königl. Dänischer Hof-Prediger und Probst zu Pinneberg, wie auch Probst zu Hattersleben, des Königl. Consistorii Director, und zuletzt in dem Hertzogthum Schleßwig General-Superintendent. Er starb 1673 den 7 Julius in dem 63 Jahre seines Alters, und hinterließ

1. theologiam catecheticam;
2. vindicias evangelicorum pontificiis, Ingolstadiensibus oppositas, Glückstadt 1654 in 4.
3. Pietatem domesticam oder Predigten;
4. Leichen-Predigten.

Witte diar.

Rehefeld (Johann) gebürtig von Magdeburg, war Doctor der Artzneykunst, Stadt-Physicus, Professor der Chymie und obrister Rathsmeister zu Erfurt, als er 1648 den 16 Jenner, in dem 58 Jahr seines Alters starb. Er hat

1. promptuarium antiqui & genuini Christianismi;
2. promptuarium & directorium hermetico-practicum;
3. de primis Erffordiensis academiæ natalitiis &c. Erffurt 1634.
4. trophæum Hermetico-Hippocraticum post restauratas Hierosolymas in Athenæo Hierano a Collegio Medico erectum cet. Erffurt 1634 in 4.
5. de Hecticæ cognitione & curatione, ebend. 1634.
6. Blut-Geschichte oder Bericht, wie es mit dem Teichlein zu Nohra und dem Erffurtischen Stadtgraben beschaffen, ebend. 1636 in 4.

geschrieben. Witte diar.

Rehejagd, s. Rehe.

Rehekalb, s. Rehe.

Rehekasten, ist ein höltzerner Kasten, darinnen ein in Netzen gefangener Rehebock oder Rehe lebendig von einem Ort zum andern geschaffet werden kan. Er wird nach der Grösse eines Rehes von leichten und dünnen Bretern zusammen geschlagen, und mit gehörigen Bändern, Lufftlöchern und Schubthüren, und an dem Ende, wo der Kopff ist, mit einer kleinen Krippe und einem eisernen Räufgen versehen. Dieweil aber die Rehe ein weichliches, zartes Leben haben, und wenn sie eingefangen und in Kasten gethan werden, darinnen springen, und sich stossen, und in kurtzer Zeit dahin fallen, ist höchst nöthig, daß man den Deckel oben mit Barchent oder doppeltem Zwillig an beyden Enden feste und steif angezogen, beschlagen lasse, so kan sich das Rehe nicht im Genicke stossen, oder Schaden nehmen. Auf den Seiten müssen eiserne Ringe zum Angreiffen gemachet, und der Kasten mit grüner Oelfarbe angestrichen, auch an denselben Reheböcke und Rehe gemahlet werden.

Rehestädt, ein Dorff im Thüringischen Kreysse, unter das Amt Paulin-Zell gehörig. Wabsts Histor. Nachricht vom Churfürst. Sachs. Beyl. pag. 46.

Reheziege, s. Rehe.

Rehfeld, Geschlecht, siehe Löser, im XXVIII Bande, p. 203.

Rehfeld (Abraham) s. Rehefeld.

Rehfell, nennet man die Haut eines Rehes.

Rehgras, siehe Gras, im XI Bande, pag. 604.

Rehgras, siehe Gras, in XI Bande p. 604.

Rehhof, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, zu dem Stiffte Dobrilugk gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 134.

Rehi, siehe Rei.

Rehkeulenbraten. Nehmet ein Keule vom Rehe und häutelt diese sauber ab. Hernach schneidet Speck, so zart als ihr spicken wollet, und spicket solche sauber; saltzet sie alsdenn ein wenig ein, und da sie etwan sehr schweißig wäre, so waschet sie erst aus, oder brennet sie mit heissem Wasser; stecket sie an einen Bratspieß, leget sie zum Feuer und bratet solche bey Kohlen oder hartem Holtze, denn das weiche Holtz dienet nicht sonderlich zum braten. Wenn sie nun bald trocken worden, so begüsset sie mit Butter, welche aber nicht braun darf gemacht werden, und lasset sie ferner braten; Leget ein paar gantze Zwiebeln in die Bratpfanne, daß die Brühe darauf läufet; begüsset sie öffters, so wird sie schön und gut. Ist solche bald gebraten, so begüsset sie noch ein mahl, daß sie recht gischet; alsdenn richtet sie an, und güsset die Brühe erstlich in die Schüssel, die Keule aber leget oben darauf; bestreuet die Schüssel mit Semmel und garniret sie, nachdem ihr die Ausrichtung vor euch habt.

Rehkraut, siehe *Genista*, im X Bande p. 873.

Rehkützlein, sind die Kälber der Rehe.

Rehla, ein Amtsäßiges Gut im Ertzgebürgischen Kreysse, unter dem Amte Nossen. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 98.

Rehlgela, ein Dorff im Chur-Kreysse, zu der im Churfürstl. Kreyß-Amte Wittenberg gelegenen Graf- und Herrschafft Barby gehörig. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 18.

Rehling, siehe Röhling.

Rehling (Andreas) ein Magister der Philosophie, welcher in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts gelebet, und sich durch fleißiges Lesen und Disputiren hervorgethan. Von seinen Dissertationen sind folgende bekannt:

1. De existentia, Leipzig 1669.
2. De necessario & contingente, ebend. 1672.
3. De separatione propriorum, ebend. 1675.
4. De schemhamphorasch, ebend. 1677.

Rehlingen, ein uraltes adeliches, und nunmehro freyherrliches Geschlecht, in Schwaben, welches auch ansehnliche Güter in Bayern, Oesterreich und Steyermarck besessen, die es aber in den Kriegesläufften zum theil eingebüsset. Ihr Stammschloß Schernegg, nebst dem dabey befindlichen Dorffe Rehlingen, liegen in Bayern an dem Lech-Flusse, 2 Stunden unterhalb Augspurg. Heinrich I von Rehlingen, soll im Jahr 936 dem Ritterspiele zu Magdeburg als Turniervoigt beygewohnt haben. Berthold I war 1031 Burggraf zu Freysingen, und hatte Adelheiden von Cammerberg zur Gemahlin. Balduin lebte 1085 und war mit Barbar Marschallin von Oberdorff verehlichet. Berthold II lebte 1129, und hatte Magdalene Marschallin von Dornsperge zur Ehe. Heinrich II von Rehlingen zu Schernegg, von den alle gegenwärtige Rehlingische Linien abstammen, war mit Anne Marschallin von Pappenheim vermählet, und verkauffte 1220 sein Gut Aberberg an die von Pappenheim. Berthold III wird 1289 und 1297 in Compromiß und Verträgen wischen den Hertzogen von Bayern und andern Reichsständen als Schiedsmann gefunden. Greinbold oder Grenwald von Rehlingen ließ sich zu Anfange des 14 Jahrhunderts mit der Stadt und dem Rath zu Augspurg in ein Bündniß ein, und machte ihnen sein Schloß Schernegg zu einem offenen Hause, dagegen er sich und den Seinigen einen freyen Paß in die Stadt ausbedunge. Conrad war von 1428 bis 1437 Bischoff zu Regenspurg. Ein andrer Conrad von Rehlingen wurde auf einem Turnier zu Augspurg dergestalt in das Schienbein verwundet, daß er 1460 seinen Geist aufgeben muste. Wolffgang und Bernhard von Rehlingen waren Kayserl. Räthe, und wurden von Carln V mit vielen Freyheiten, insonderheit mit der Ausnahme von dem Rothweilischen Hofgerichte, wie auch von den Westphälischen und andern Landgerichten für sich und alle ihre Erben begnadiget. Daniel von Rehlingen zu Hainhoven bekleidete bey dem Kayser Maximilian II, ingleichen bey den Ertzhertzogen Ernsten und Maximilianen die Stelle eines Raths; sein Sohn aber, Maximilian, war bey dem Ertz-Hertzoge Leopolden zu Insprug Cämmerer. Matthäus von Rehling auf Horgau that sich 1620 als Kayserl. Obrister hervor, und sein Sohn Paulus war General-Major. Marcus von Rehlingen diente 1632 der Kron Schweden als Obrist-Lieutenant. Im Jahre 1639 waren bekannt Johann Ulrich, Hertzog Bernhards von Weimar Rath und Cantzley-Director; Dionysius, Probst zu Wittenhausen, und Johann Christoph, Freyherr von Rehlingen auf Haldenberg. Marcus Conrad von Rehlingen war bey den Kaysern Rudolphen und Matthias Rath, und wurde von dem erstern 1606 zum Bayerischen Kraysstage nach Landshut abgeordnet. In dem Westphälischen Frieden 1648 wurde er mit Namen in alle seine Güter, so der Religion wegen arrestirt gewesen, wieder eingesetzt, welches auch dem Hieronymus und Marcus Antonen von Rehlingen wiederfahren. Raymud bekleidete 1670 die Würde eines Abts zu Dmont. Jetztgedachten Marcus Conrads Sohn, Ferdinand, Freyherr von Rehlingen zu Hainhoven und Klingküzighoven, war Philipp Wilhelms, Churfürsten zu Pfaltz, Cammerherr, wie auch des Schwäbischen Kreyses Obrist-Lieutenant, und zeugte folgende 3 Söhne: 1) Ferdinand, Graf von Rehlingen, war General-Lieutenant bey der Frantzösischen Seemacht, auch des Grafen von Toulouse Ober-Stallmeister, und starb an einer Wunde, die er in dem Seetreffen bey Malaga 1704 den 24 Aug. bekommn. 2) Andreas Rudolph, Freyherr von Rehlingen, diente dem Schwäbischen Kreysse als Rittmeister, und blieb 1704 den 13 Aug. in

in der Schlacht bey Höchstädt. 3) **Marcus Anton**, Freyherr von **Rehlingen**, hat sich mit **Marien Eleonoren Antonien Elisabeth von Rehlingen** zu Horgau, der letzten ihrer Linie, vermählet. **Joseph Maximilian** und **Franciscus Ferdinand**, so gleichfalls verschiedene Jahre Kriegsdienste gethan, waren im das Jahr 1725 noch am Leben. Um diese Zeit theilte sich dieses vornehme Geschlecht in 6 Hauptlinien, nemlich 1) in die Hainhofische, Klinckzighovische und Horgauische 2) die Knoringische, 3) die zu Golnstein, Radegg und Müllheim, 4) die Schließheimische, 5) die Haldenbergische, und 6) die Radauische, aus welcher **Julius Heinrich** 1724 zum Probst und Fürsten zu Berchtolsgaden erwählet worden, und 1732 den 10 Junius im 70 Jahre seines Alters verstorben. **Lazius** de migrat. gentium. **Bucelini** stemmat. P. I. tab. 1-5.

Rehm, Geschlecht, siehe **Rem.**

Rehm (Philipp Jacob) von dem hat man eine Inaugural Dissertation de Donationibus inter virum & uxorem, Straßburg 1692 in 4 und eine andere de contrah. empt. & vendit. ebend. 1698 in 4.

Rehmen, Rahmen, Rähmen, sagt man bey der Hasenjagd, siehe **Rahmen.**

Rehmen, ein Sächsisches Dorff in Neustädtischen Kreysse, zu der im Amte Arnshaug und Driptitz gelegenen Graf- und Herrschafft Oppurg gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 103.

Rehmen, ein Dorff in der Grafschafft Ravensberg, wo die Werne in die Weser fällt.

Rehn, ein adeliches Geschlecht in den Kayserl. Erblanden, von welchem unter andern 1737 nachfolgende 2 Brüder lebten: 1) **Johann Rudolph von Rehn**, ein Theatiner. 2) **Rudolph von Rehn**, welcher **Johann Josephen** zum Sohn hatte. *Cat. S. Adalb.*

Rehna, ein Dorff im Hochstiffte Hildesheim, im Amte Wohlenberg.

Rehne, ein Amt im Mecklenburgischen, im Hertzogthum Wenden, darzu 6 Pfarr-Dörffer gehören.

Rehne, ein Städtlein an der Embs, bey 4 gute Meilen von Lingen, aber dem Bißthum Münster gehörig. Ist ein von Natur, und fest, bevorab wegen der tieffen Wassergraben, faer Ort. Zeillers Beschr. der X Reichs-Creysse.

Rehnetze, werden insgemein in funfzig gedoppelte Schritte lang, und sechzehen bis zwantzig Maschen hoch gemachet, deren jede drey Zoll lang ins Gevierte seyn soll, damit kein Fchs oder Hase hindurch schlupffen könne. Die Lnichen, davon sie abgestricket werden, sollen von vier Garn dicke gesponnen, die Schlagleinen aber zwölf Garnfaden dicke seyn, und an jedweder Ende ein paar gute Klafftern vorgehen, solchen den Haken und Hefftel zu binden, welche von weißbüchenem Holtze, und die Furckeln fein leicht seyn sollen, damit ein Mann solches tragen, und füglich, leicht und bequem stellen könne. Wen nun der Stellmann das Netze aufgebunden, und den Hefftel in der rechten Hand, auch das Garn zum Ablauffen gefasset hat, und den Haken verkehret auf der lincken Schulter träget, so nimmt ein anderer ihm den Hastel und etwas vom Netze, von dem Haken, schläget ein, oder bindet an, und lässet den Mann mit dem Netze ablauffen, denn wird solches scharf angezogen, hintennach ausgeschlagen, das es recht stelle, und wieder ein anderes genommen, bis man mit der gantzen Stallung fertig. Diese Rehnetze können auch auf der Wolfsjagd gebrauchet werden, indem man damit hin und her Winckel oder Haken stellet, daß sie unverhofft gefangen und erschlagen werden; wiewohl sie zu der Rehejagd und vor die Füchse am besten, und der ohngefehr achtzehen Stücke bey einem Jagdzeuge zu halten sind. Ein solches Netze dürffte mit aller Zubehör, des Seilers Arbeit und Hanf, nicht über sechs Thaler in allem zu stehen kommen.

Rehob, eine volckreiche und mächtige Stadt des gelobten Landes, im Stamme Asser, 25 Meilen von Jerusalem, und 3 Meilen von Tyro gelegen, hat den Namen von den schönen breiten Gassen, die sie gehabt. Sie wurde mit allen ihren Vorstädten den Leviten eingegeben, Jos. XXI, 31. B. der Richt. I, 31. Bis an diese Stadt sind die 12 Kundschaffter gekommen, welche **Moses** von Kades Barnea aussendete, 4 B. Mose XIII, 22.

Rehob, eine Stadt in Syrien, deren Einwohner, nebst andern, wider **David** zu Felde zogen, aber von ihm geschlagen wurden, 2. B. Sam. X, 6, 8. u. ff.

Rehob, der Vater **Hadad-Eser**, des Königes zu **Zoba**, den **David** schlug, 2. B. Sam. VIII, 3, 12.

Rehob, einer von den Leviten, welche aus der Babylonischen Gefängniß wieder zurück kehreten, Nehem. X, 11.

Rehoboth, Rehoboth-Ir, oder nur schlecht **Ir**, und nach dem **Ptolemäo Oruban**, eine Stadt am Flusse Tygris, welche **Assur** gebauet hat, 1 B. Mose X, 11. und darinnen **Saul**, der König in Edom sein Hoflager gehalten, Cap. XXXVI, 37.

Rehoboth, ein Brunnen im Grunde Gerar, welchen **Isaac** graben ließ, und weil die Hirten von Gerar sich um denselben mit ihm nicht zancketen, wie vorher um die andern Brunnen, die er hatte graben lassen, geschehen war, so gab er ihm obgedachten Namen, 1 B. Mose XXVI, 22.

Rehoboth-Ir, Stadt, siehe **Rehoboth.**

Rehrückenbraten. Diesen speilert als einen Hasen; häutelt und spicket selbigen sauber, und mit dem Braten gehet also um, wie bey der Keule beschrieben worden.

Rehsa, ein Forwerck im Ertzgebürgischen Kreysse unter dem Amte Nossen. **Wabsts** Hist. Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 98.

Rehsus (Barward) siehe **Rhesus.**

Rehtmeier (Just Conrad) von dem hat man eine Inaugural-Dissertation de strepitu ossium, 1701 in 4.

Rehtmeyer, oder **Rethmeyer** (Philipp Julius) ein um die Geschichte seines Vaterlandes wohl verdienter Mann, ist gebohren 1678 den 21 Febr. zu Schliestädt, woselbst sein Vater **M. Rudolph Heinrich Rehtmeyer**, nachmahliger Pastor zu St. Michael, und E. E. Ministerii Senior, damals Prediger war. Seine vornehmsten Lehrer sind gewesen Herr Rector **Gebhardi** zu Braunschweing, **D. Bechmann, Treuner** und **Danz** in Jena, und Herr Abt **Schmidt** zu Helmstädt. Nachdem er hierauf eine Reise nach Holland vorgenommen, ward er in seinem Vaterlande zu Braunschweig Anfangs Adjunctus E. E. Ministerii 1708, und nachmals Pastor zu St. Michaelis, und 1734 Sub-Senior E. E. Ministerii. Er hat von seiner gnädigsten Landesherrschafft bey Ausarbeitung seiner historischen Schrifften verschiedene würckliche grosse Gnadenzeichen genossen. Sein Gehör ist in schlechtem Stande. Er kan also mit den Lebendigen wenig umgehen. Desto fleißiger hält er sich zu den todten Gelehrten. Ein jeder aber, der ihn kennet, giebt ihm das Zeugniß eines überaus liebreichen Mannes, der dabey in allem mit dem göttlichen Willen zufrieden, ja auch nicht einmal ein Verlangen träget, seines obgedachten Creutzes loß zu werden, wenn es gleich wider Gottes Willen geschehen könnte. Seine Schrifften sind, ausser einigen Inscriptionen:

1. Der Stadt Braunschweig Kirchen-Historie, V Theile in drey Bänden, Braunschweig in 4.
2. Braunschweig-Lüneburgische Chronick, geschrieben durch die beyden gelehrten Theologo-Historicos, **M. Heinrich Bünting**, und **Johann Letzner**, nunmehr aber in richtige Ordnung gebracht, vermehrt und bis auf jetzige Zeiten continuiret, ebend. 1722 in Fol. 3 Bände, mit Kupffern.
3. Diss. de oblatis eucharisticis, quæ hostiæ vocantur.
4. Mysterium perfectionis numeri LXXIII, in Jobeleo gamico Henr. Hæseleri
5. Das Leben **D. Joachim Lütkemanns**, so vor dessen Vorschmack göttlicher Güte 1731 zu Braunschweig gedruckt ist.
6. Epistola gratulatoria ad Nob. *Lüdekenium*, darinn die Braunschweigischen Syndici und das alte Vehm-Gerichte beschrieben werden.
7. Das auf glücklichen Stuffen erfreulich eintretende Stuffen-Jahr, auf den Geburts-Tag Hertzog **August Wilhelms** zu Braunschweig und Lüneburg, Fol. Braunschw. 1724.
8. Von offtmahligen Zusammenkünfften vieler grosser Herren in Braunschweig ꝛc.

Göttens ietzlebendes gelehrtes Europa, I Th.

Rehum, der Sohn **Bani**, ein Levit, welcher mit **Serubabel** aus der Babylonischen Gefängniß wieder kam, und die Stadtmauern zu Jerusalem bauen halff, Esra II, 2, Nehem. III, 17.

Rehum, ein heydnischer Cantzler und Feind der Jüden, schrieb einen Brief wider Jerusalem, Esra IV, 8.

Rehuma, war das Kebsweib **Nahors**, des Bruders **Abraham**, 1 B. Mose XXII, 24.

Rehwildpreth, siehe **Rehe.**

Ende des Dreyßigsten Bandes.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
DOM
E 586185